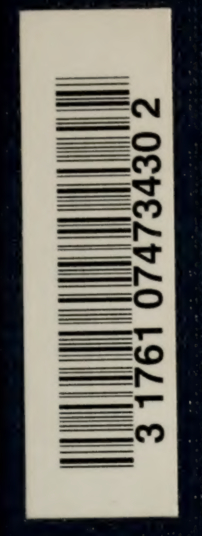
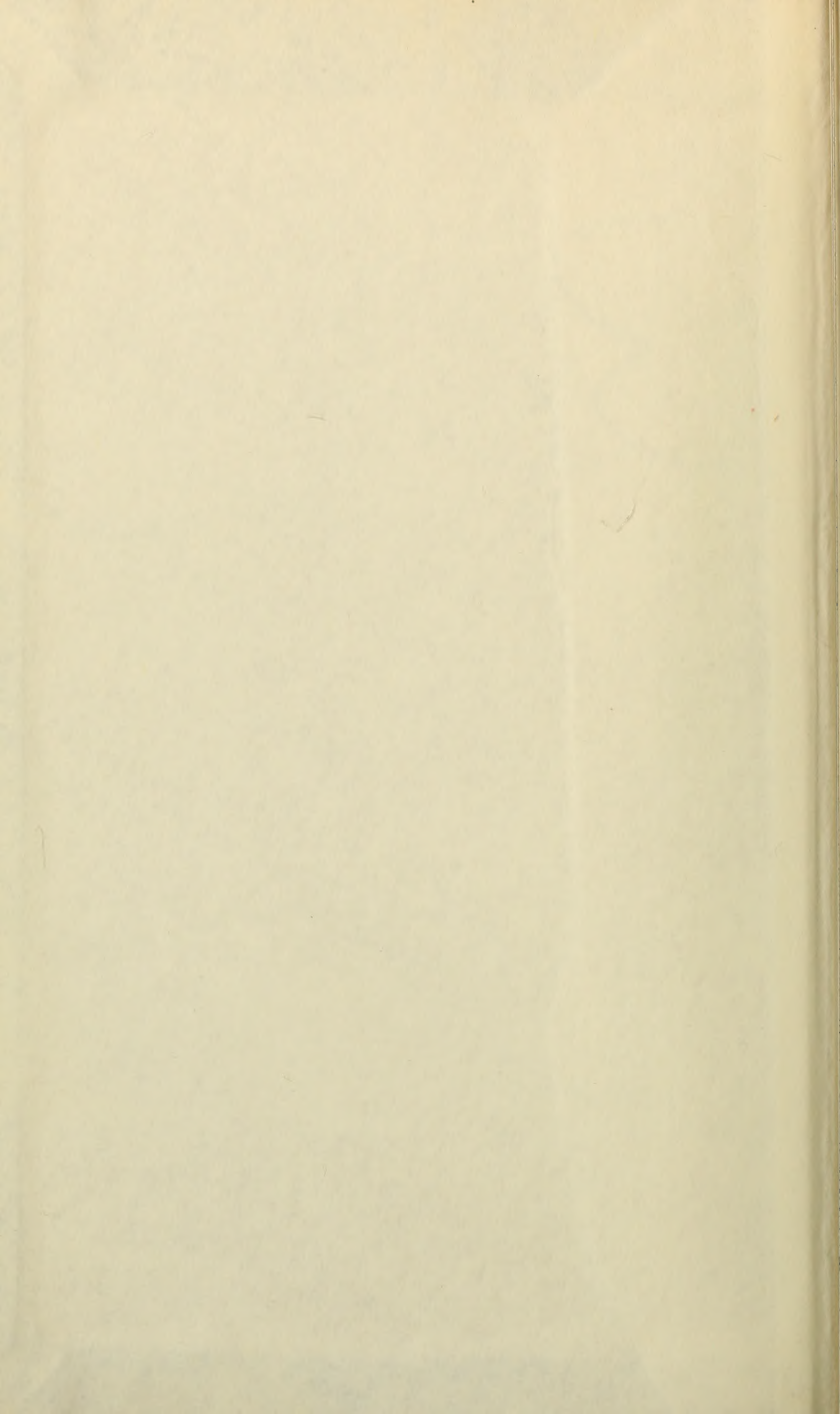
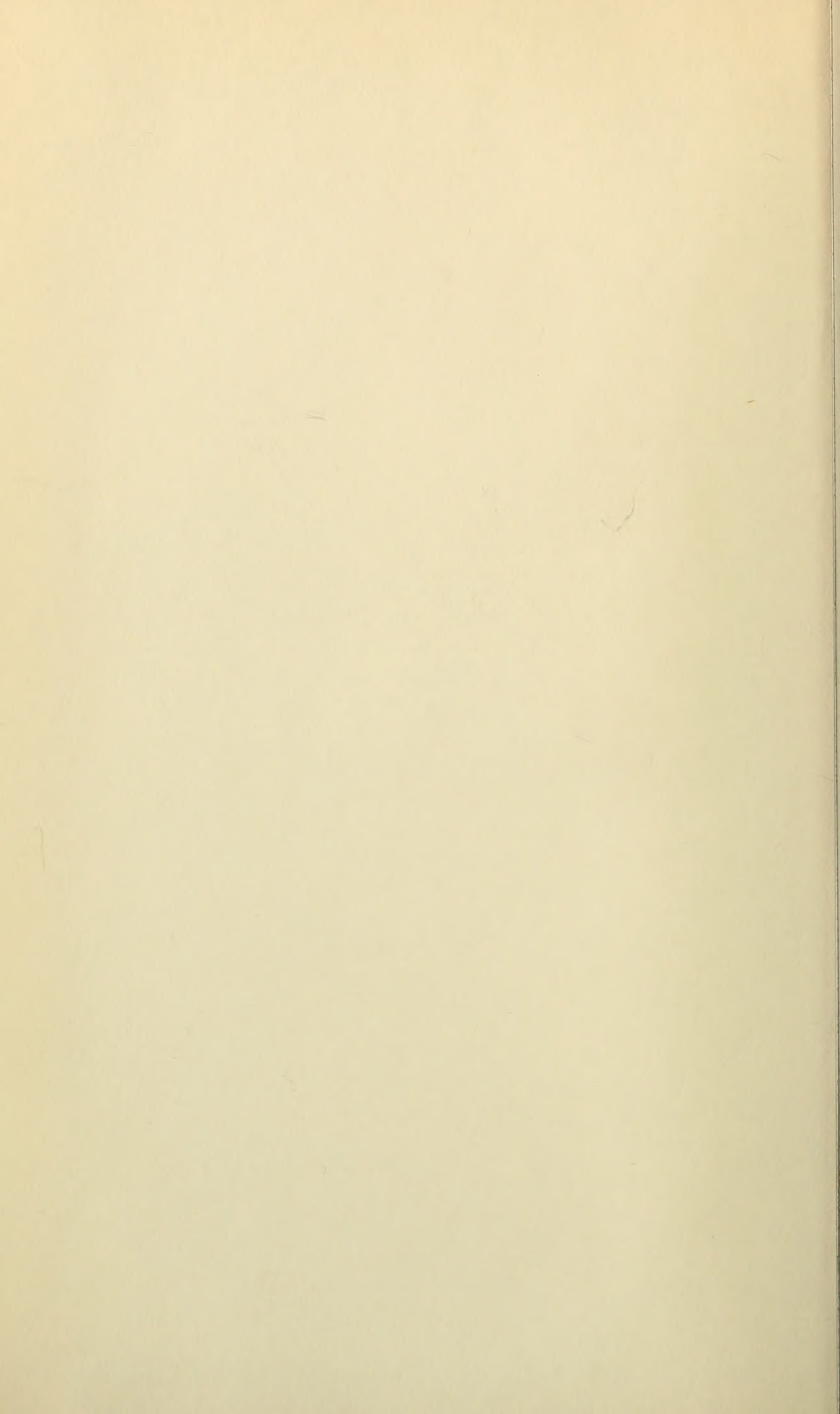
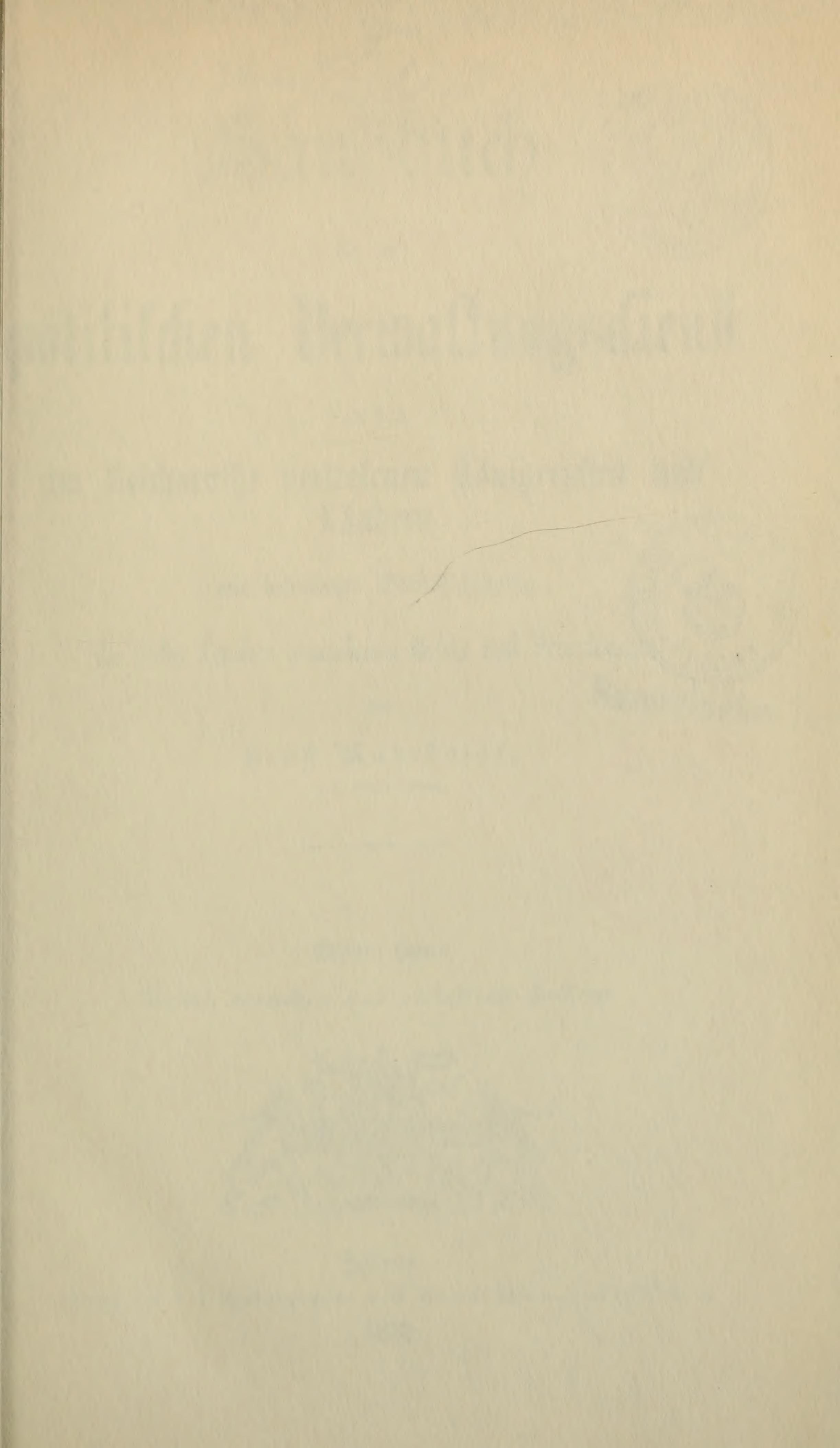
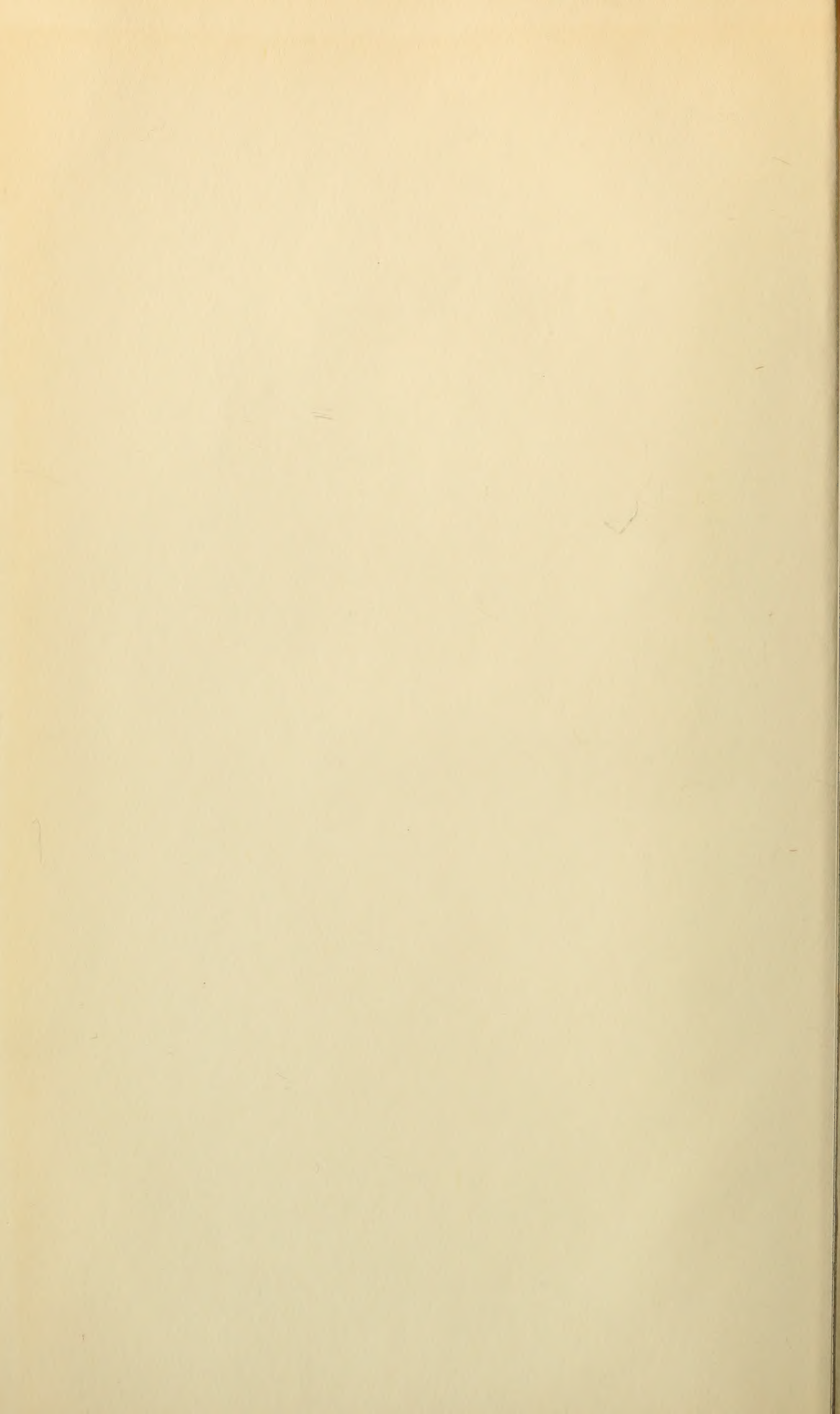










# Handbuch

für den

# politischen Verwaltungsdienst

in den

## im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung

der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.



Von

**Ernst Mayrhofer,**

k. k. Ministerialrath.

---

**Erster Band.**

**Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.**




**Wien.**

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1880.




# Vorwort zur vierten Auflage.

Als das vorliegende Handbuch im Jahre 1856 in der ersten Auflage erschien, wurde hervorgehoben, daß dasselbe seinem Titel: „Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst" entsprechend vorzugsweise praktischen Zwecken dienen soll. Sowie in den früheren Auflagen wurde auch in der vorliegenden vierten Auflage, die nunmehr unmittelbar vor Ablauf des fünfundzwanzigjährigen Bestandes dieses Handbuches in die Oeffentlichkeit tritt, die diesem Werke vorgesetzte Aufgabe consequent aufrecht erhalten, wenn auch, wie in den früheren Auflagen dabei angestrebt wurde, die Uebersicht über das massenhafte, schwer zu bewältigende Materiale durch eine systematische Behandlung und organische Gliederung, des Ganzen, soweit es bei der unveränderten Beibehaltung des Wortlautes und Zusammenhanges der Gesetze durchgeführt werden konnte, zu erleichtern. Bei einer Vergleichung der vorliegenden vierten Auflage mit der früheren Auflage wird die Bezeichnung dieser vierten Auflage als einer vermehrten und verbesserten gerechtfertiget erscheinen.

Die in der ersten Hälfte des Jahres 1880 erschienenen Gesetze, Verordnungen und wichtigeren Partikularentscheidungen wurden, soweit es die längere Zeit in Anspruch nehmende Drucklegung des umfangreichen Werkes gestattete, gleichfalls berücksichtiget.

Schließlich wird gebeten, auch dieser vierten Auflage die freundliche Theilname, welche die vorhergehenden Auflagen gefunden haben, zu erhalten.

**Wien** im Monate August 1880.

**Ernst Mayrhofer.**

# Inhaltsverzeichniß.


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | III |
| **Einleitung** | 1 |
| I. Kurze Geschichte des politischen Verwaltungsdienstes | — |
| II. Gesetzsammlungen für den politischen Verwaltungsdienst | 31 |
| III. Uebersicht der Literatur für den politischen Verwaltungsdienst | 34 |
| IV. Haupteintheilung des Handbuches | 36 |


## Formeller Theil.

### Die Organisation und die Geschäftsbehandlung.

### Erster Abschnitt.


| | |
|---|---|
| Die Organisation | 43 |
| **Erstes Hauptstück.** Die Einrichtung der politischen Behörden nach den gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen | 44 |
| **Zweites Hauptstück.** Uebersicht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden | 51 |
| **Drittes Hauptstück.** Die Bezüge der Beamten und Diener | 59 |
| A. Ueber die mit der Dienstesstelle systemmäßig verbundenen fixen Bezüge | 60 |
| B. Ueber die aus einem bestimmten Anlaß den Beamten und Dienern zukommenden temporären Bezüge | 82 |
| 1. Die Gebühren für Dienstreisen und Uebersiedlungen (Diäten u. s. w.) | — |
| 2. Belohnungen und Unterstützungen | 118 |
| 3. Substitutionsgebühren | 121 |
| C. Pensionen, Provisionen, Quiescentenbezüge u. s. w. | 123 |
| **Viertes Hauptstück.** Ueber das dienstliche Verhältniß im Allgemeinen | 163 |
| a. der Eintritt | — |
| 1. Die allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst | 164 |
| 2. Die speciellen Erfordernisse für den Verwaltungsdienst | 167 |
| 3. Die Verleihung von Dienstposten an ausgediente Unterofficiere | 175 |
| 4. Die Verleihung von Dienstposten an Officiere | 183 |
| 5. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatsdienste | 188 |
| 6. Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten | 192 |
| b. Die Wirksamkeit während des Dienstes | 195 |
| 1. Die allgemeinen Pflichten im Staatsdienste | — |
| 2. Die Disciplinarbehandlung der Beamten | 206 |
| 3. Die mit dem Staatsdienste verbundenen Vorrechte, Begünstigungen und Ausnahmen | 214 |
| c. Der Austritt | 217 |

| | Seite |
|---|---|
| **Fünftes Hauptstück.** Ueber die Amtswirksamkeit des politischen Verwaltungsdienstes | 218 |
| A. Uebersicht der Centralverwaltung | 219 |
| 1. Die gemeinsame Centralverwaltung | 220 |
| 2. Die Reichsverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern | — |
| B. Die Organe für die politititsche Verwaltung | 224 |
| 1. Das Ministerium des Innern | — |
| 2. Die Landesbehörden | 230 |
| a. Wirkungskreis der Landeschefs | — |
| b. Wirkungskreis der Landesbehörden | 234 |
| 3. Wirkungskreis der Bezirksbehörden | 253 |
| **Sechstes Hauptstück.** Ueber die Amts- (Executiv-) Gewalt der politischen Behörden und das Strafverfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen | 292 |
| 1. Ueber die Amts- (Executiv-) Gewalt | — |
| a) Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1854 | — |
| b) Execution und Militärassistenz | 301 |
| 2. Strafcompetenz und Strafverfahren | 333 |
| 3. Das Strafrecht der Gemeinden | 343 |
| **Siebentes Hauptstück.** Ueber die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen und über das Verordnungsrecht der Behörden | 346 |
| 1. Allgemeine Grundsätze | — |
| 2. Das Reichsgesetzblatt und dessen Einrichtung | 349 |
| 3. Die Landesgesetzblätter und deren Einrichtung | 352 |
| 4. Besondere Kundmachungsformen | 355 |
| 5. Obsorge der politischen Verwaltung für die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen | 356 |
| 6. Die Verordnungsblätter | 357 |
| **Achtes Hauptstück.** Ueber die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu anderen Behörden und Organen | 359 |
| I. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zum öffentlichen Sanitätsdienste | 360 |
| a. Organisation des Sanitätsdienstes | — |
| b. Organisation des Seesanitätsdienstes | 369 |
| II. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu dem Staatsbaudienste | 373 |
| a. Organisation des Staatsbaudienstes | — |
| b. Die Privattechniker | 383 |
| III. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Polizeiverwaltung | 388 |
| a. Organisation der Polizeiverwaltung | — |
| b. Wirkungskreis der Polizeibehörden | 392 |
| c. Die Polizeiwachen | 401 |
| d. Der Sicherheitsdienst an der Gränze | 403 |
| IV. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Rechnungscontrole | 406 |
| a. Organisation des Controldienstes | — |
| b. Einrichtung des Fach-Rechnungsdepartements | 409 |
| V. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Finanzverwaltung | 412 |
| a. Der directe Steuerdienst erster Instanz | 413 |
| b. Die Steuerämter | 422 |
| c. Die Finanz-Landes- und Bezirksbehörden | 436 |
| d. Das Finanzministerium | 444 |
| e. Die unter dem Finanzministerium stehenden besonderen Verwaltungsämter | 446 |
| f. Das Cassenwesen | 451 |
| g. Die Finanzprocuraturen | 457 |
| h. Die Finanzwache | 461 |
| VI. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Behörden für Landescultur und Bergwesen | 463 |
| a. Das Ackerbauministerium | — |
| b. Der Staatsforst- und Domänendienst | 468 |
| c. Die Forstinspectoren | 470 |
| d. Die für Zwecke der Landescultur bestellten besonderen Organe | 476 |
| e. Organismus der Bergbehörden | — |

Seite

VII. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den für Handel, Gewerbe, Communicationen, Posten, Telegraphen bestellten Behörden und Organen . 480
a. Das Handelsministerium und seine Hilfsorgane . . . . . —
b. Die Handels- und Gewerbekammern . . . . . . . 485
c. Die Seebehörde . . . . . . . . . . . . . 492
d. Die Postdirectionen . . . . . . . . . . . 493
e. Die Normal-Aichungscommission und Aichämter . . . . . 504
f. Die Telegraphendirectionen und das Telegraphencorrespondenzbureau 519

VIII. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Militärverwaltung 526
a. Allgemeine Grundsätze . . . . . . . . . . 527
b. Das Reichs-Kriegsministerium . . . . . . . . . —
c. Die Generalcommanden . . . . . . . . . . 528
d. Die Militärintendanz . . . . . . . . . . . 530
e. Die Militärlocalbehörden . . . . . . . . . . —
f. Die Ergänzungs-Bezirkscommanden . . . . . . . . 531
g. Das Landesvertheidigungs-Ministerium . . . . . . . —
h. Die Landwehrbehörden und Organe . . . . . . . . 532
i. Besondere auf den Verkehr mit den Militärorganen bezügliche Bestimmungen . . . . . . . . . . . . . . . 533

IX. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Verwaltungsbehörden und Organen für Cultus und Unterricht . . . . . . 542
a. Ministerium für Cultus und Unterricht . . . . . . . 543
b. Die Schulbehörden . . . . . . . . . . . . 546

X. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den diplomatischen Vertretungen und Missionen im Auslande . . . . . . . 561

XI. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Gerichten . 566
a. Organisation des Gerichtswesens . . . . . . . . 567
b. Die Gewerbegerichte . . . . . . . . . . . 570
c. Die Vermittlungsämter . . . . . . . . . . . 574
d. Die Justizgesetze . . . . . . . . . . . . 575
e. Das Notariat und die Advocatur . . . . . . . . 602

XII. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Gendarmerie . 605
a. Das Gendarmeriegesetz . . . . . . . . . . . —
1. Ueber die Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste . . . . . . . 606
2. Ueber die organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie . . . . . . . . . . . . . . 607
3. Ueber die Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben . . . . . . . . . . . . . . 608
4. Ueber die Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie 610
5. Ueber die Versorgungsgenüsse der Gendarmerie . . . . 613
6. Besondere Bestimmungen . . . . . . . . . 614
b. Die Gendarmerie-Instruction . . . . . . . . . 615

XIII. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den autonomen Landes- und Gemeindeorgane . . . . . . . . . . . . 639
a. Die Landesvertretungen und Landesausschüsse . . . . . —
b. Die Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse . . . . . 644
c. Die besonderen Verwaltungsausschüsse . . . . . . . 646
d. Die Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände . . . . —

**Neuntes Hauptstück.** Die Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsgerichtshof 656

## Zweiter Abschnitt.

Ueber das Administrativverfahren und die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . 683

**Erstes Hauptstück.** Die allgemeinen Grundsätze für das Administrativverfahren . 686
1. Von den Arten des Verfahrens . . . . . . . . . . 687
A. Das allgemeine und das besondere Verfahren . . . . . . —
B. Das mündliche und das schriftliche Verfahren . . . . . . —

Seite
C. Das einfache und das instanzmäßige Verhandlungsverfahren . . 688
a. Das Erkenntnißverfahren . . . . . . . . . . —
b. Das Recursverfahren . . . . . . . . . . 692
c. Das Sistirungsverfahren . . . . . . . . . 699
d. Das Vollstreckungsverfahren . . . . . . . . . 700
2. Von den für das Verfahren bestellten Behörden . . . . . . 702
3. Die Zuständigkeit im Administrativverfahren . . . . . . . . 703
A. Von der sachlichen Zuständigkeit . . . . , . . . —
B. Von der örtlichen Zuständigkeit . . . . . . . . . 706
C. Von der persönlichen Zuständigkeit . . . . . . . . . 709
4. Von der Amtshilfe . . . . . . . . . . . . . . 711
5. Von den Parteien . . . . . . . . . . . . . . —
6. Von der Betheiligung Dritter am Administrativverfahren . . . 718
7. Von dem Beweise . . . . . . . . . . . . . . 719
8. Von den mit dem Administrativerkenntnisse verbundenen besonderen Aussprüchen . . . . . . . . . . . . . . . 723
9. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . . . . 727
10. Von den speciellen Bestimmungen über administrative Rechtssachen . 729

**Zweites Hauptstück.** Die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsordnung . . 730
I. Der Bureau- (Kanzlei-) Dienst . . . . . . . . . . 731
A. Das Conceptsfach . . . . . . . . . . . . . —
1. Der Amtsstyl . . . . . . . . . . . . . —
2. Die Kenntniß der Actenlage . . . . . . . . . 733
3. Die Erledigung im Allgemeinen . . . . . . . . 734
a. Das Wesen der Erledigung . . . . . . . 734
b. Die Form der Erledigung . . . . . . . . 735
c. Praktische Bemerkungen mit Beziehung auf Form und Wesen der Erledigung . . . . . . . . . . . 743
B. Das Manipulationsfach . . . . . . . . . . . 748
1. Einreichungsprotokoll . . . . . . . . . . . —
2. Das Expedit . . . . . . . . . . . . . 753
3. Die Registratur . . . . . . . . . . . . 755
II. Der Executiv- (äußere Amts-) Dienst . . . . . . . . . 760
a. Der mündliche Verkehr im Allgemeinen . . . . . . . —
b. Die Repräsentanz . . . . . . . . . . . . . 761
c. Die ämtliche Intervention . . . . . . . . . . 762
d. Die Verhandlungen, das Commissionsprotokoll . . . . . —
1. Die Landes- und Bezirksbereisungen . . . . . . . —
2. Die Commissionen in bestimmten Fällen . . . . . . 763
e. Der Manipulationsdienst und die Parteien . . . . . . 767

# Einleitung.

## I. Kurze Geschichte des politischen Verwaltungsdienstes.

Eine umfassende historische Darstellung über die Entwicklung und Ausbildung der Verwaltung in Oesterreich, wenn auch eine solche Arbeit zum Verständnisse der Aufgaben der Verwaltung viel beitragen würde, kann hier weder gesucht, noch gegeben werden.

Die Aufgabe der vorliegenden Skizze besteht lediglich darin, die unterscheidenden Momente der vier letzten Perioden des politischen Verwaltungsdienstes in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Umrisse zu zeichnen. Die erste dieser Perioden schloß das Jahr 1848. Der Beginn der zweiten Periode fiel in das Jahr 1849. Noch waren die Hauptgrundsätze dieser Verwaltungsperiode nicht überall durchgeführt, als das a. h. Cabinetschreiben vom 31. December 1851 eine neue Verwaltung in Aussicht stellte, und das im Jahre 1849 begonnene Werk sistirte. Die auf Grund dieses Cabinetschreibens, und der kais. Entschließung vom 14. September 1852 (M. V. v. 19. Jänner 1853) eingerichtete Organisation der politischen Behörden bildet die dritte Periode. Die Umbildung dieser Organisation wurde aber schon neuerdings im Jahre 1859 begonnen, vielfach abgeändert und fanden diese theilweisen Reorganisationen ihren vollständigen Abschluß im Jahre 1868, in welchem Jahre durch die gegenwärtige Organisation, welche die vierte Periode bildet, die frühere Organisation von 1853 vollständig ersetzt wurde. Die Organisation der politischen Verwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vor dem Eintritte der Epoche der Umgestaltung unseres Vaterlandes (1848—1849), deren Grundprincipien unter der Regierung Maria Theresia's und Josef's des Zweiten geschaffen und unter den nachfolgenden Regenten weiter entwickelt wurden, war durch folgende Eigenthümlichkeiten charakterisirt:

1. War in politischen Angelegenheiten, wenn auch für die gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Länder eine einheitliche oberste Leitung für die politische Verwaltung damals schon bestand, das Provinzialsystem die Grundlage für die Administration in den Ländern und als solche durch das Dasein der vielen Singularitäten in den politischen Verhältnissen der einzelnen Länder bedingt.

2. War die Verwaltung in der untersten Instanz nicht überall in der Hand der von der Regierung bestellten und besoldeten Behörden, sondern theilweise in der Hand von Organen, welche von einzelnen Corporationen (Gemeinden, geistlichen Genossenschaften u. s. w.) oder Privaten (Herrschaften) kraft bestehender Privilegien oder Rechte besetzt und unterhalten wurden. [1])

3. War bei den höheren Behörden (den Hof- und Landesstellen) für die wichtigeren Geschäfte, insbesondere, insoweit es sich um meritorische Erledigungen handelte und keine Präsidialgegenstände betraf, die collegialische Verhandlung eingeführt.

4. War den politischen Behörden auch ein Theil des Strafrichteramtes, nämlich das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen zugewiesen, und bei den Behörden erster Instanz überhaupt in vielen Landestheilen die politische Verwaltung mit der Justizpflege in einem Amte vereinigt.

Das bezeichnendste Merkmal dieser ersten Verwaltungsperiode war der Geist der aus den Verfassungsverhältnissen, vorzugsweise aus dem Unterthansverbande, aus der abhängigen Stellung der Gemeinden hervorgehenden Bevormundung, der Detailverwaltung, welcher in dieser Periode im Verwaltungsdienste vorherrschte.

An der Spitze der politischen Verwaltung in den obenbezeichneten Landestheilen stand die vereinigte Hofkanzlei als oberste politische Verwaltungsbehörde. [2])

Außerdem waren für diese Länder für besondere Zweige der Verwaltung, welche theilweise auch dem politischen Verwaltungsdienste zugewiesen waren, eigene Hofstellen und zwar für die polizeilichen Geschäfte und für das Censurwesen (1801) die oberste Polizei- und Censurhofstelle errichtet. Die Leitung des öffentlichen Unterrichtes oblag der Studienhofcommission, welcher im Jahre 1819 auch die Leitung der Schul- und Studienfonde zugewiesen wurde. Diese Hofstelle hatte zwar mit der Hofkanzlei einen und denselben Chef, war aber sonst als eine eigene Stelle zu betrachten. Der allgemeinen Hofkammer war außer den auf die indirekte Besteuerung, das Zoll-, Monopol-, Mauth-, Taxwesen u. s. w. bezugnehmenden, und außer dem Bereiche

---

[1]) Nur in jenen Ländergebieten, welche während der Kämpfe Oesterreichs gegen Napoleon zeitweise unter französische und baierische Oberherrschaft kamen, blieb auch nach der Reoccupation in vielen Fällen die Eintheilung in Bezirke mit l. f. Aemtern aufrecht.

[2]) Die mit der Oberleitung der Geschäfte betrauten Hofstellen, die sogenannten Hofkanzleien erfuhren schon im achtzehnten Jahrhunderte mehrfache Veränderungen. Unter Leopold I. bestand neben der böhmischen, ungarischen und siebenbürgischen auch noch eine inner-, nieder-, und oberösterreichische Hofkanzlei. Die drei letzteren wurden unter Karl VI. zu einer einzigen österreichischen Hofkanzlei verschmolzen. An die Stelle der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei trat im Mai 1749 das Directorium, dem außer den politischen auch die Finanz-, Handels- und Gewerbsangelegenheiten zugewiesen wurden. Im Jahre 1762 trennte man die Finanzsachen wieder von der politischen Verwaltung, wies dieselben der Hofkammer zu und ertheilte dem Directorium den Namen „Vereinigte böhm.-österr. Hofkanzlei" (Gerichtszeitung 1879, Nr. 79).

Die vereinigte Hofkanzlei wurde mit Patent vom 26. August 1802 durch Vereinigung der österreichischen, böhmischen und galizischen Hofkanzlei gebildet und zugleich bleibend von der Hofkammer und obersten Justizstelle (die oberste Justizstelle war schon mit Handbillet v. 7. Mai 1749 in's Leben gerufen) getrennt. Im Jahre 1817 nahm sie auch die zur Verwaltung der reoccupirten tirolisch-illyrisch-italienischen Länder aufgestellte Central-Organisirungs-Hof-Commission in sich auf. In ihrem Wirkungskreise lagen: die sogenannten publico-politica und zwar: die Religions- und Kirchenangelegenheiten, so weit sie nicht geistlichen Behörden allein reservirt waren, das Sanitäts- und Medicinalwesen, das gesammte Straßen- und Wasserbauwesen, die Militärsachen (als: Conscription, Recrutirung, Einquartirung, Vorspann- Marsch- und Verpflegswesen u. s. w.), das Unterthansverhältniß, die Landescultur, ein Theil des Handels- und Gewerbswesens (Polizeigewerbe), die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten,

der politischen Verwaltung liegenden Gegenständen die Leitung der höheren Nationalgewerbsamkeit und des Commerzes in der Eigenschaft einer Commerzhofstelle, daher die allgemeine Leitung des Fabriks-, Commercialgewerbs- und Handelswesens anvertraut.

Unter der Hofkanzlei führten die Landesregierungen und Gubernien die politische Verwaltung der Provinzen, und bildeten das oberste Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung. Die gegenwärtig im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die damals unter der Hofkanzlei standen, waren in zehn Regierungsbezirke, an deren Spitze zehn politische Landesstellen standen, getheilt. [1])

Der Geschäftskreis der Landesregierungen und Gubernien umfaßte die ganze politische Verwaltung ihrer Provinzen, und derselbe wurde zu verschiedenen Malen erweitert (1800, 1807, 1820, 1821, 1822, 1824, 1829, 1832). Außer den politischen Amtsgeschäften, deren Centralleitung der Hofkanzlei zustand, war denselben auch die Leitung der Schul- und Studienangelegenheiten, sämmtlicher Gewerbe und der technischen Cultur, die Beaufsichtigung der Provinzialcassen, die Handhabung der Staats- und Sicherheitspolizei (die Landesstellen hatten die Central-Leitung aller politisch-polizeilichen Maßregeln und Anstalten im Lande),[2]) die Leitung der Censurgeschäfte, das Strafrichteramt in schweren Polizeiübertretungen und ein Theil der Finanzverwaltung (direkte Steuern) zugewiesen. Von den oben bezeichneten zehn Bezirken fielen nur bei dem Gubernium in Zara die finanziellen Geschäfte weg. Die Leitung der Sanitätsangelegenheiten führte der Landesprotomedicus. Für das Polizeiwesen in den Hauptstädten der Provinzen waren unter den Chefs der Regierungen und Gubernien außerdem noch besondere polizeiliche Behörden aufgestellt. Die Geschäftsbehandlung war bei den politischen Landesstellen, außer Präsidialsachen, collegialisch. Hilfs- und Unterbehörden derselben waren die Landesbaudirectionen, die Bücherrevisionsämter, die Cameralzahlämter, theilweise auch die Kammerprocuraturen, welche vorzugsweise in Begutachtungs- und Vertretungsangelegenheiten in Anspruch genommen wurden, die Provinzial-Staatsbuchhaltungen für die Revision der in das Rechnungsfach schlagenden Gegenstände, die ständischen permanenten Collegien.[3])

Zum Behufe der unteren politischen Verwaltung theilweise erster, theilweise zweiter Instanz war das Land unter der Enns in Viertel, die übrigen Gouvernementsbezirke in Kreise (1753) eingetheilt. Es gab im Ganzen

---

die administrative Polizei, das oberste Richteramt in schweren Polizeiübertretungen, Auswanderungssachen, Lehenssachen als k. k. oberster Lehenhof, die Verwaltung der Grund-, Erb- und Erwerbsteuer und die Grundsteuerregulirung u. s. w. (Allerhöchste Bestimmung der Wirkungskreise für die Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studienhofcommission vom 26. Jänner 1829 nach dem Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 30. December 1806 und den nachgefolgten Entschließungen vom 25. October und 16. December 1809 und 25. Februar 1818). Der Hofkanzlei untergeordnet waren der Hofbaurath und die Katastralvermessungscentraldirection; für die Leitung der Sanitätsangelegenheiten war der Hofstelle ein Sachverständiger, Doctor der Medicin, als Sanitätsreferent und Hofrath beigegeben.

[1]) Regierungen zu 1. Wien für Niederösterreich, 2. Linz für Oberösterreich und Salzburg, Gubernien zu 3. Graz für Steiermark, 4. Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, 5. Laibach für Kärnthen und Krain, 6. Triest für das Küstenland, 7. Prag für Böhmen, 8. Brünn für Mähren und Schlesien, 9. Lemberg für Galizien und Bukowina, 10. Zara für Dalmatien.

[2]) Ministerialschreiben an sämmtliche Länderchefs vom 9. Februar 1793). Barthenheim, Polizei, S. 286.

[3]) Nach dem Anfall Krakau's an Oesterreich (1846) wurde für die Stadt Krakau sammt ihrem Territorium eine eigene Gubernialcommission gebildet, und dem Präsidium des galizischen Guberniums untergeordnet.

85 Kreisämter. — Diese Behörden waren theilweise als erste Instanzen, theilweise als zweite Instanzen in ihrem Wirkungskreise berufen. Der Wirkungskreis der Kreisämter umfaßte im Allgemeinen dieselben Gegenstände, die jenen der politischen Landesstellen angehörten, [1]) beschränkt auf das zugewiesene Gebiet des Kreises und zum Theile mit mancher unmittelbaren Ortsverwaltung verbunden. Den wichtigsten Einfluß nahmen die Kreisämter in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen durch ihre Stellung als Schutzbehörden der Unterthanen gegen etwaige Bedrückungen von Seite der Herrschaften. Sie wirkten bei den zwischen Unterthan und Herrschaft entstandenen Streitigkeiten bald vermittelnd, bald entscheidend ein, sie erhielten rücksichtlich des Verfahrens in Unterthanssachen eine eigene Instruction, und waren überhaupt in Unterthanssachen als zweite Instanz anzusehen. Für die Verwaltung war der Chef allein verantwortlich. Für das Sanitätswesen waren Kreisärzte und Kreiswundärzte (unter welchen die in den Districten vertheilten Districtsärzte in den Provinzen, in welchen die Sanitätsdistrictseintheilung durchgeführt war, bestanden) und für die Bausachen Kreis-Ingenieure (Kreiszeichner) zugetheilt. [2])

Für die den Kreisämtern unterstehende Administration in politischen Angelegenheiten in erster Instanz war das Land in Bezirke oder Dominien und in Gemeinden abgetheilt. Die Verwaltung in den Bezirken oder Dominien war theils landesfürstlichen Behörden, theils herrschaftlichen Organen anvertraut. [3]) In Böhmen, Mähren, Galizien, Niederösterreich, einem Theile von Oberösterreich, Kärnthen, Krain und in Steiermark war die untere politische Verwaltung in den Händen herrschaftlicher Organe (Patrimonialbehörden). [4]) Unter diesen politischen Unterbehörden standen

---

[1]) Nur die technischen Beziehungen der Staatsbauten waren ihrer Einflußnahme entzogen und die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen auf einzelne privilegirte Fälle reducirt. Bei Gewerbsverleihungen waren sie als zweite Instanz ausgeschlossen. In Sachen, die in das publicum et politicum einschlugen, hatten die Kreisämter die Obrigkeiten und Magistrate, rücksichtlich aller jener Geschäfte, die denselben zur eigenen Amtshandlnng überlassen waren, zu controliren (Kreisamts-Instruction v. 21. Jänner 1783, §. 23). Barthenheim, Polizei, S. 260.

[2]) In Krakau versah ein Administrationsrath die Functionen des Kreisamtes.

[3]) Landesfürstliche Behörden waren im Innkreise (8 Pfleggerichte), im Salzburgerkreise (22 Pfleggerichte, in Tirol (70 Landgerichte), im Küstenlande (16 Bezirkscommissariate nebst der Patrimonialbezirksbehörde Bellay), in Dalmatien (21 Präturen). Die untere politische Verwaltung war in der Regel mit der Gerichtsbarkeit vereinigt. Erwähnenswerth sind die besonderen Verhältnisse in Kärnthen und Krain. In Kärnthen waren im Klagenfurter Kreise durchgehends Patrimonialbehörden, im Villacher Kreise besondere 14 landesfürstliche Bezirksbehörden, von welchen auch die Justiz ausgeübt wurde. In Krain wurde die politische Verwaltung theils von landesfürstlichen, theils von Patrimonialbehörden geführt. Nach der Auflösung der unter der französischen Regierung bestandenen 23 Friedensgerichte war das Land in 38 Bezirke eingetheilt, und die Justizpflege, sowie die politische Geschäftsführung den Dominien in der Art einer landesfürstlichen Delegation provisorisch gegen Bezug aller Gerichtstaxen übertragen worden. Da mehrere dieser Dominien die Jurisdiction anheimsagten, so wurden landesfürstliche Bezirksgerichte errichtet, und es bestanden zuletzt 18 landesfürstliche, mit der Justiz- und politischen Geschäftspflege betraute Bezirksämter; in den übrigen 20 Bezirken wurden diese Geschäfte von den Dominien jure delegationis ausgeübt.

[4]) In Böhmen, Mähren, Galizien und Niederösterreich hießen die unteren politischen Behörden Wirthschaftsämter (die Wirksamkeit der Wirthschaftsämter wurde ursprünglich durch das Patent vom 21. August 1788 geregelt), Oberämter, Dominien, in Oberösterreich Districtscommissariate, in Steiermark Bezirksobrigkeiten. In Böhmen waren bei 1193, in Mähren bei 854, in Galizien bei 2569, in Niederösterreich beiläufig 2400 Dominien. Nach den verschiedenen Rechten und Pflichten unterschied man wieder, wie in Niederösterreich u. a., zwischen Grund-Ortsobrigkeit, Berg- und Zehentherrschaft u. s. w.

die Gemeinden. In diesen gab es Ortsrichter (sie wurden gewählt und bestätiget, oder waren Erbrichter) als Gemeindevorsteher, dann Geschworne und Gemeindeausschüsse als Repräsentanten der Gemeinde. [1]) Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die freien Städte und Märkte von Niederösterreich, in den drei ältesten Kreisen vom Lande ob der Enns, von Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien, ihre Magistrate hatten, welche die politische und ökonomische, theilweise auch die Justizverwaltung, wie die Dominien besorgten, und zu diesem Behufe auch eigens organisirt waren. [2])

Die im Jahre 1848 plötzlich eingetretenen Aenderungen des Staatssystems konnten nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die Organisation der politischen Verwaltung bleiben. Dieser Einfluß äußerte sich zuerst durch die Auflösung des unter dem Fürsten von Kaunitz (1760) gegründeten Staats- und Conferenzrathes und durch die Reorganisation der Centralbehörden, welche theilweise in Ministerien umgewandelt wurden. Die politische oberste Behörde, welche die Centralverwaltung für die erwähnten Provinzen in sich schloß, hatte außer der Veränderung des Titels [3]) im Laufe der obenbezeichneten Umgestaltung auch noch sonst sehr bedeutende Aenderungen erlitten:

1. wurden aus dem Umfange der Geschäfte die Staatsbaugegenstände und Gewerbsachen, welche dem Handelsministerium zufielen, die Landesculturgegenstände, welche dem Ackerbauministerium (19. November 1848) zufielen, die Angelegenheit der directen Steuern, welche dem Finanzministerium (19. Mai 1848) zugewiesen wurden, und das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen ausgeschieden. Die Cultusangelegenheiten fielen dem Cultus- und Unterrichtsministerium (18. Juli 1849) anheim. Andererseits fielen dem Ministerium des Innern, welches an die Stelle der Hofkanzlei trat, die Geschäfte der Polizei-Hofstelle zu (M. E. v. 29. März 1848).

2. fiel dem Ministerium des Innern weiters die oberste Leitung der politischen und polizeilichen Verwaltung Ungarns und seiner früheren Nebenländer zu, und dieses Ministerium war demnach der Centralpunkt der Verwaltung für die gesammte Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze.

3. wurde bei diesem Ministerium durch die ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministers die Collegialberathung im Wesentlichen abgeändert.

Als eine wichtige Veränderung mußte die Bestimmung bezeichnet werden,

---

[1]) Bei den Freisassen in Böhmen gab es von den Gemeinden gewählte und von den Behörden bestätigte Vierälteste, welche die politische Administration führten. Bei der Judenschaft in Galizien waren zur Besorgung ihrer Judenangelegenheiten eigene Gemeindevorsteher, in der Regel 3 bei jeder Hauptgemeinde. In Dalmatien waren die Municipalcongregationen, Podestarien und Syndicate theilweise noch mit Capovilla's an der Spitze der Unterbezirke.

[2]) Die Einrichtung dieser Magistrate war eine sehr verschiedene in den einzelnen Ländern. In Niederösterreich zerfielen die Magistrate der l. f. Städte und Märkte in drei Classen: Die erste Classe hatte einen geprüften Bürgermeister, einen Syndicus und mehrere geprüfte Magistratsräthe und Secretäre. Hieher gehörten, nebst dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien jener der l. f. Stadt Wienerneustadt. Die zweite Classe hatte einen ungeprüften Bürgermeister, einen Syndicus und einen geprüften Magistratsrath. Hieher gehörte der Magistrat der l. f. Stadt Krems und Stein. Die dritte Classe endlich hatte einen ungeprüften Bürgermeister, ungeprüfte Magistratsräthe und einen Syndicus (Barthenheim, Polizei, S. 54).

[3]) Die vereinigte Hofkanzlei schloß ihre Wirksamkeit am 15. Mai 1848 (M. E. v. 12. Mai 1848).

nach welcher Salzburg, Kärnthen, Schlesien, Bukowina als selbstständige Kronländer erklärt wurden und daher auch Anspruch auf eine selbstständige Landesverwaltung erhielten.[1])

Die besonderen Merkmale dieser neuen Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden, welche die zweite Verwaltungsperiode bezeichnet, bestehen in Folgendem:

1. War an die Stelle des Provinzialsystems das Centralsystem getreten. Einheit des Reiches, Einheit in der Verwaltung[2]) war der leitende Grundgedanke.

2. Wurde durch die Auflösung der Patrimonialverhältnisse der Unterschied zwischen l. f. Aemtern und Patrimonialbehörden aufgehoben.[3])

Sämmtliche untere Verwaltungsorgane, ausschließlich einiger größerer Gemeindeverwaltungen, welchen im Delegationswege die untere politische Verwaltung anvertraut wurde, sollten vom Staate bestellt werden.

3. Wurde die strenge Trennung der Justizpflege von der politischen Verwaltung ausgesprochen.[4])

4. Wurde der (natürliche wie der übertragene) Wirkungskreis der Gemeindevorstände und Gemeindevertretungen erweitert, und eine freiere und selbstständigere Bewegung derselben angebahnt. Die freie Gemeinde sollte die Grundlage für die Verfassung bilden.

5. Wurde an die Stelle der collegialischen Geschäftsbehandlung bei den Landesbehörden die unbedingte Verantwortlichkeit des Verwaltungschefs gesetzt.[5])

Die Detailverwaltung, wie sie das frühere System mit sich brachte, sollte aufhören, und daher konnte auch die politische Verwaltung in größere Bezirke getheilt werden, da man die Gemeindeorgane, soweit es die öffentlichen Rücksichten und ihre eigenen Kräfte zuließen, an der Verwaltung in einem weit größeren Umfange, als bisher theilnehmen lassen wollte.

Die Grundzüge der erwähnten neuen Organisation für die politischen Verwaltungsbehörden in den Kronländern bestanden im Kurzen zusammengefaßt darin[6]): An die Spitze der Verwaltung der einzelnen Kronländer wurden die vom Kaiser ernannten Statthalter gestellt.[7]) Die denselben

---

[1]) Verfassungsurkunde vom 4. März 1849; Min. Erl. v. 11. März 1849, R. G. B. Nr. 261; Min. Erl. v. 13. März 1849, R. G. B. Nr. 163; A. u. Vtg. d. M. d. J. v. 31. Aug. 1849, R. G. B. Nr. 163, v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 355; k. Pat. v. 15. Dec. 1848, R. G. B. Nr. 25.

[2]) Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche sollte Eine und untheilbare sein, und ausschließend dem Kaiser zustehen, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

[3]) Bis zu dem Zeitpunkte, als die neuen Staatsbehörden bestellt waren, hatten die Patrimonialbehörden (Magistrate, Justizämter, Pfleg- und Landgerichte, Grundbuchs-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeit u. dgl.) nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt waren, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kund gemacht war, daß und welche l. f. Behörden, und von welchem Zeitpunkte an die Geschäfte übernehmen (P. G. S. St. 1848 S. 273).

[4]) Das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen fiel aus dem Wirkungskreise der politischen Verwaltung.

[5]) §. 9 der Instruction für die politischen Behörden.

[6]) Kaiserliche Entschließung vom 26. Juni 1849 (R. G. B. Nr. 295).

[7]) Dieselben waren nach Rang und Besoldung von zweifacher Kategorie, je nachdem sie Kronländer verwalteten, die in Kreise sich theilten, oder solche, wo diese Untertheilung entfiel. Dieselben wurden zugleich auch mit dem Präsidium der am 24. October 1849 errichteten Landesschulbehörden und der am 9. Jänner 1850 in Wien, Graz, Triest, Inns-

untergeordneten Kreispräsidenten leiteten die Verwaltung der Kreise. In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise untergetheilt wurden, war der Statthalter auch zugleich Kreispräsident. Die Bezirke, welche in administrativer Hinsicht die unterste politische Eintheilung bildeten, wurden von Bezirkshauptmännern verwaltet, die unmittelbar dem Kreispräsidenten untergeordnet waren. Der Bezirkshauptmann hatte die untere politische Geschäftsführung zu besorgen, und trat überhaupt für den Umfang seines Bezirkes in den durch die neuen Gesetze, als: Gemeindegesetz, Aufhebung und Regulirung der Unterthans- und Grundbesitz-Verhältnisse u. s. w. modificirten Wirkungskreis der früher bestandenen politischen Obrigkeiten und des Kreisamtes. Berufungen gegen die Verfügungen des Bezirkshauptmannes waren an den Kreispräsidenten zu richten. Aus diesem ergibt sich genügend, daß die unter dem Namen Kreisregierungen ins Leben gerufenen Behörden eine viel erweiterte Wirksamkeit hatten, als die früheren Kreisbehörden, indem sie burgehends als zweite Instanzen zu fungiren hatten.[1]) Der Instanzenzug vom Kreispräsidenten ging an das Ministerium, jedoch durch Vermittelung und mit steter Kenntnißnahme des Statthalters. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung wurden dem Statthalter Statthaltereiräthe und Concipisten, dem Kreispräsidenten Kreisräthe und Concipisten, und dem Bezirkshauptmann Bezirkscommissäre, wovon je Einer in größeren bezirkshauptmannschaftlichen Bezirken an einem innerhalb des Bezirkes gelegenen Orte exponirt wurde, sowie überhaupt das sonst erforderliche Amts- und Dienstpersonale beigegeben: ebenso wurde für die Besorgung der Manipulationsgeschäfte, insoweit dieselben nicht von bereits früher angestellten Kanzleibeamten bestellt wurden, ein jährliches Pauschale angewiesen. Der in den Punkten VIII und IX der obenerwähnten kaiserlichen Entschließung normirte Wirkungskreis dieser neuen politischen Verwaltungsbehörden erstreckte sich auf alle politischen und polizeilichen Angelegenheiten, ebenso auf Gewerbs-, Schul-, Studien-, Unterrichts- und Landesculturſachen und Angelegenheiten der directen Besteuerung.[2])

Ausgeschlossen war das Strafrichteramt. Eine genauere Bestimmung über den Umfang der den politischen Behörden zugewiesenen Geschäfte, über die Behandlung derselben und über die Competenz der einzelnen politischen

---

druck, Prag, Brünn und Lemberg in das Leben gerufenen Finanzlandesdirectionen, ebenso auch der in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz und Zara errichteten Steuerdirectionen betraut.

[1]) §. 25 der Instruction f. d. politischen Behörden.

[2]) VIII. Zur Wirksamkeit der politischen Organe gehörte überhaupt die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, und für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Umfange ihres ämtlichen Gebietes. IX. Insbesondere umfaßte der Wirkungskreis der politischen Organe innerhalb der durch die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften vorgezeichneten Gränzen: die Evidenzhaltung der Bevölkerung, die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten, die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartirung des Heeres, das Vorspannswesen, die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; das Paß-, Heimats- und Fremdenwesen, die Verwendung der Gensdarmerie oder des ihre Stelle vertretenden Wachecorps; die Gewerbs- und Handelssachen; das Sanitätswesen; die Gemeindeangelegenheiten; die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen; die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten und über alle öffentlichen Institute; die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgränzen und für die Instandhaltung der Land- und Wasserstraßen, die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der directen Steuern und die Unterstützung der Gefällsorgane nach Maßgabe der Steuer- und Gefällsgesetze; die Landesculturſachen; die Ueberwachung der Presse und der Associationen; Privilegienangelegenheiten, die Einflußnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten; bei der Bildung der Geschwornenlisten, und bei der Organisation und Verwendung der Bürgerwehr, die Verfassung der Voranschläge für die politische Administration, für die Straßen- und Wasserbauten und für die Staatsanstalten des ämt-

Organe enthält die mit a. h. Entschließung vom 14. April 1850 genehmigte Instruction für die politischen Behörden. Die Gemeindeverwaltung erhielt durch das prov. Gemeindegesetz vom 17. März 1849 in den Ländern, wo dieses Gesetz Geltung erlangte, und durch den Erlaß eigener Gemeindeordnungen für bestimmte Städte die neuen Bestimmungen ihrer Wirksamkeit. Der Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung, welche aus den von der Gemeinde selbst gewählten Vertretern gebildet wurde, an deren Spitze der Bürgermeister stand, war durch das prov. Gemeindegesetz wesentlich erweitert worden. Der Gemeinde wurde die selbstständige freie Verwaltung ihres Vermögens eingeräumt. Dem Bürgermeister (Gemeindevorstand) waren außerdem noch bestimmte öffentliche Geschäfte vom Staate im Delegationswege zugewiesen: die Einhebung der directen Steuern (§. 128), die Mitwirkung bei der Recrutirung und Conscription, bei der Besorgung der Militärbequartirungs- und Vorspannsangelegenheiten (§§. 129, 130), die Fremdenpolizei (§. 134) u. s. w. Besonders erwähnenswerth scheint, daß dem Gemeindevorstande das Strafrecht für Uebertretungen der Maßregeln und Verfügungen, welche der Gemeindevorsteher in Handhabung der Ortspolizei zu treffen für nothwendig findet, eingeräumt wurde.

Für den Sanitätsdienst wurde dem Ministerium des Innern eine ständige Medicinalcommission als berathender und begutachtender Körper zugetheilt (a. h. Entschl. v. 7. September 1850). Die ständigen Medicinalcommissionen bei den Statthaltereien bildeten die berathenden und begutachtenden Körper für die Medicinalangelegenheiten der einzelnen Kronländer. In den Kreisen waren den Kreisregierungen Kreismedicinalräthe und in den Bezirken den Bezirkshauptmannschaften Bezirksärzte zur Leitung des Medicinalwesens beigegeben. Das Institut der Bezirksärzte wurde übrigens nicht überall in's Leben gerufen.[1])

Für den Baudienst waren in den Kronländern unter den Statthaltern Landes-Baudirectionen, unter den Kreispräsidenten Kreisbauämter, und neben den Bezirkshauptmannschaften Baubezirke aufgestellt (a. h. Entschl. v. 15. December 1849, M. V. v. 9. Februar 1853, Nr. 27 R. G. B.). Für die Verwaltung der directen Steuern waren (mit M. E. v. 1. Sept. 1851, R. G. B. Nr. 208) den Bezirkshauptmannschaften Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren zugetheilt.[2])

---

lichen Bezirkes. X. Die Stellung, welche die politischen Organe gegenüber der Landes- und Kreis-, der Bezirks- und Gemeindevertretung einzunehmen hatten, wurde durch die Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen und durch das Gemeindegesetz bestimmt. XI. Die Statthalter, Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner hatten sich durch wiederholte Bereisungen von dem Zustande und der geregelten Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtsgebietes zu überzeugen.

[1]) Organisation des Medicinalwesens v. 1. October 1850, R. G. B. Nr. 376.

[2]) Diese Organisirung nach den obigen Grundsätzen wurde eingeführt:

in Böhmen, welches in 7 Kreise und 79 politische Bezirke eingetheilt wurde (M. V. v. 9. August 1849, R. G. B. Nr. 352); in Niederösterreich, welches in 17 politische Bezirke eingetheilt wurde (M. V. v. 9. August 1849, R. G. B. Nr. 353); in Oberösterreich, welches in 12 politische Bezirke eingetheilt wurde (M. V. v. 9. August 1849, R. G. B. Nr. 354); in Salzburg, welches in drei politische Bezirke eingetheilt wurde (ebenda); in Mähren, welches in 2 Kreise und 25 politische Bezirke eingetheilt wurde (M. V. v. 9. August 1849, R. G. B. Nr. 355); in Schlesien, welches in 7 politische Bezirke abgetheilt wurde (ebenda); in Tirol und Vorarlberg, welches in 4 Kreise und 20 politische Bezirke abgetheilt wurde (M. V. v. 9. August 1849, R. G. B. Nr. 356); in Steiermark, welches in 3 Kreise und 19 politische Bezirke abgetheilt wurde (M. E. v. 23. August 1849, R. G. B. Nr. 373); in Kärnthen, welches in 7 politische Bezirke eingetheilt wurde (M. E. v. 23. August 1849, R. G. B. Nr. 374); in Krain, welches in 10 politische Bezirke abgetheilt wurde (M. E. v. 23. August 1849, R. G. B. Nr. 375). Die Organisationsbestimmungen wurden ferners erlassen für das Küstenland

Den Geist dieser Organisation bezeichnete das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 15. August 1849 Z. 6108 damit, daß es sich hiebei nicht etwa bloß um eine geänderte Eintheilung der Bezirke und Kreise des Landes handle, sondern daß der Umschwung der Verhältnisse eine wesentliche Modification in der Richtung des Dienstes und in den anzuwendenden Mitteln zum Bedürfnisse machte. Der Beruf des öffentlichen Beamten war damit ein neuer, schönerer geworden. Seine Thätigkeit sollte sich nicht bloß in dem begränzten Raume des Amtes und auf dem lähmenden Wege der Acten und schriftlicher Verhandlung bewegen; es riefen ihn vielmehr seine neuen Pflichten unmittelbar in die Strömung des Lebens, in den Verkehr mit bürgerlicher und politischer Thätigkeit. In einem Lande, wo sich durch so lange Zeit alle öffentliche Thätigkeit in der Regierung concentrirte, und jede politische Regung von ihr allein Anstoß und Richtung empfangen konnte, sollte es die Aufgabe der Verwaltung nunmehr sein, auch auf der constitutionellen Bahn den Bürgern voranzugehen. Vor Allem sollte die Nothwendigkeit der raschen Durchführung des Gemeindegesetzes erkannt, und die freiere Bewegung der Gemeinde vorbereitet und bewirkt werden. Der Ausbau dieser Organisation wurde, bevor noch in allen Ländern mit dem Werke der Ausführung begonnen war, nicht mehr vollendet, und es wurde wieder eine neue Basis für die Verwaltung geschaffen. — Eine durchgreifende Reorganisation der politischen Verwaltung, die theilweise in die erste Periode zurückgriff, wurde nämlich durch die mit dem a. h. Cabinetschreiben vom 31. December 1851, R. G. B. (1852) Nr. 1 bekannt gegebenen Grundsätze angeordnet.[1])

---

mit M. E. v. 18. October 1850, R. G. B. Nr. 420, für Dalmatien mit M. E. v. 19. August 1850, Nr. 334, für Galizien und Krakau mit M. E. v. 8. October 1850, R. G. B. Nr. 383 und für die Bukowina mit M. E. v. 8. October 1850, Nr. 384, sie kamen jedoch nicht mehr vollständig zur Ausführung.

[1]) Diese Grundsätze bestimmten für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, insoweit sie auf die Staats-, Landes-, Gemeindeverfassung und auf die Verwaltung Bezug nehmen, folgendes:

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie. 2. Der Name „Kronländer“ soll in der ämtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden. 3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden. 4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Gränzen der Wirksamkeit zu vereinigen. 5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein. In kleinen Kronländern sowie überhaupt, wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen. Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis. 6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. 7. Als Ortsgemeinden werden die factisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen. 8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen. 9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausge-

Die Grundlage der Organisation des politischen Verwaltungsdienstes während dieser dritten Periode bildeten die mit der a. h. Entschließung vom 14. September 1852 festgesetzten, und mit der Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, Seite 65 kundgemachten Bestimmungen für Böhmen, Galizien und Krakau, für Oesterreich ob und unter der Enns, für Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und die Bukowina, für Mähren, für Tirol mit Vorarlberg, für Görz und Gradiska, Istrien und Triest und für Dalmatien.

Nach diesen Bestimmungen wurden als politische Landesstellen zu

---

schieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen. 10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Categorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden. 11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden. 12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen. 13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten. Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. 14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen. 15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. 16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Activ- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde. 19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizcollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, stattfinden. Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen. In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (s. Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern. 34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten. 35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten. 36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Prag, Brünn, Lemberg Statthaltereien unter der Leitung und dem Vorsitze von Statthaltern für die betreffenden Kronländer; dann zu Klagenfurt, Laibach, Troppau, Salzburg und Czernowitz für die Kronländer Kärnthen, Krain, Schlesien, Salzburg und die Bukowina, und zu Krakau für den westlichen Theil von Galizien und für Krakau Landesregierungen unter dem Vorsitze und der Leitung von Landespräsidenten errichtet.

Die Kronländer Kärnthen, Krain, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina wurden für die politische Verwaltung nicht in Kreise getheilt; für die übrigen Länder wurde die Kreiseintheilung durchgeführt, die Statthalterei war die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes: 1. für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt; 2. für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes; 3. für Handels- und Gewerbesachen; 4. für Angelegenheiten der Landescultur; 5. für diejenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berührten, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen waren. Jede Statthalterei bestand aus dem Statthalter, dem Vicepräsidenten oder einem anderen Stellvertreter des Landeschefs, aus Statthaltereiräthen, Secretären und Concipisten, und den Manipulationsämtern. Nebst dem systemisirten Personalstande der Statthalterei wurde für das gesammte Verwaltungsgebiet derselben eine bestimmte Anzahl Conceptspraktikanten zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung sowohl bei der Statthalterei, als den ihr untergeordneten Behörden und Bezirksämtern, zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum bestimmt. In kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise getheilt waren, und für welche Landesregierungen bestellt waren, wurde ein Statthaltereirath als Stellvertreter des Landespräsidenten und die erforderliche Zahl Referenten als Landesräthe bestellt.[1])

Den Statthaltereien waren die politischen Kreisbehörden und alle Behörden, Aemter, andere Organe und öffentlichen Anstalten untergeordnet, welche in den Verwaltungsgebieten der Landesbehörden für die ihnen zugewiesenen oben bemerkten Gegenstände bestanden. Die Statthaltereien hatten allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises oder in Vollziehung höherer Befehle, Belehrungen und Aufträge zu ertheilen, und von ihnen Berichte und Anzeigen zu empfangen.[2])

Bemerkenswerth ist, soweit es die Einrichtung der Landesstelle betrifft, daß die Collegialberathung unter bestimmten Formen wieder für die Geschäftsbehandlung der Landesstellen vorgeschrieben wurde. Die Verhandlung der Geschäfte bei der Statthalterei theilte sich nämlich in diejenige, welche außer dem Rathe, und jene, welche im Rathe gepflogen wurde. In der Regel waren alle wichtigeren, der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen

---

[1]) Für die Schul- und Unterichtsverwaltung befanden sich bei den Länderstellen eigene Gymnasial- und Volksschulinspectoren, welche den Titel Schulräthe führten, und die erforderlichen Bereisungen vorzunehmen und zu berichten hatten (M. V. v. 28. August 1854, R. G. B. Nr. 221). Für die Sanitätsangelegenheiten wurde bei den Landesstellen Fachmänner als Lundesmedicinalräthe angestellt, welche zugleich in den ständigen Medicinalcommissionen den Vorsitz führten.

[2]) Der Wirkungskreis dieser Landesstellen, sowie der Landeschefs, Statthalter und Landespräsidenten ist nach §. 8 des Gesetzes v. 19. Mai 1868 mit den Modificationen, die durch die Veränderungen in der Gesetzgebung eingetreten sind, auch auf die nach diesem Gesetze bestellten Landeschefs und Landesstellen übergegangen. Ebenso ist bezüglich der Einrichtung der Landesbehörden ein großer Theil der Grundsätze der bezogenen Ministerialverordnung v. 10. Jänner 1853 auch in den neuen Organismus übergegangen, und es werden die näheren bezüglichen Bestimmungen, soweit sie Einrichtung und Wirkungskreis betreffen und noch bestehen, bei der Darstellung des neuen gegenwärtig bestehenden Organismus erwähnt.

Angelegenheiten in der Rathssitzung zum Vortrage zu bringen. In den Angelegenheiten, die dem Geschäftskreise der Statthalterei zugewiesen waren, konnte der Landeschef, wenn er den Beschluß den Gesetzen oder dem Interesse des Allerhöchsten Dienstes zuwiderlaufend erachtete, solchen suspendiren, er mußte jedoch entweder die Sache der Entscheidung des Ministeriums, in dessen Geschäftskreis solche gehört, unterziehen, oder, in soferne Gefahr am Verzuge war, oder überhaupt das öffentliche Interesse eine schleunige Verfügung erheischte, auch gegen den Rathsbeschluß die Verfügung, die er nothwendig erkannte, nach eigenem Ermessen treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgefundenen Verhandlung dem gedachten Ministerium vorlegen.

Unter den Statthaltereien standen die Kreisbehörden, zur Leitung der Verwaltung der Kreise berufen. Die Kreisbehörde war für das ihr zugewiesene Verwaltungsgebiet die politisch-administrative Oberbehörde, und überhaupt für die der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweige zwischen derselben und den der Kreisbehörde untergeordneten Behörden, Aemtern und anderen Organen, die leitende, überwachende und vollziehende Mittelsbehörde. Die Kreisbehörde war in Bezug des Geschäftszuges zunächst der politischen Landesbehörde, hinsichtlich der Angelegenheiten der directen Besteuerung hingegen der Steuerlandesbehörde untergeordnet und verpflichtet, an diese Behörden Berichte und Anzeigen zu erstatten, deren Aufträge zu befolgen, und die von ihnen erlassenen Anordnungen zu vollziehen. Unter den Kreisbehörden standen die Bezirksämter, in soweit es deren politischen Wirkungskreis betrifft; die politischen Aemter jener Städte, welche keinem Bezirksamte unterstanden, und nicht unmittelbar dem Statthalter und der Statthalterei untergeordnet waren; die Verwaltungen jener Anstalten und Fonde, welche der Oberleitung oder Ueberwachung der Kreisbehörde zugewiesen waren; die von der Regierung für den öffentlichen Sanitäts- und Baudienst in den Amtsbezirken bestellten Individuen und überhaupt alle Aemter und Organe im Kreise, welche nicht der militärischen oder gerichtlichen oder einer eigenen administrativen Oberbehörde untergeordnet waren. Die Kreisbehörde hatte von den unterstehenden Verwaltungsorganen Berichte und Anzeigen zu empfangen, und ihnen ihre Aufträge, sowie die Anordnungen der höheren Behörden zur Darnachachtung und Vollziehung mitzutheilen. Dem Vorsteher der Kreisbehörde gebührten bei öffentlichen Feierlichkeiten im Kreise die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftsmäßig zustehenden Vorzüge. Er leitete die Geschäftsführung der Kreisbehörde, und war für dieselbe verantwortlich. Dem Vorsteher der Kreisbehörde kam der Charakter eines Statthaltereirathes zu, wenn ihm nicht ausdrücklich ein höherer Rang verliehen wurde. Das Personale der Kreisbehörde bestand aus dem Vorsteher, einem stellvertretenden Commissäre mit dem Range und Gehalte der Statthaltereisecretäre, der sonst erforderlichen Anzahl Commissäre, aus Conceptspraktikanten, einem Kreisarzte, einem Secretäre, Registranten, dann aus Kanzlisten und Amtsdienern. Die Kreisbehörde hatte die unterstehenden Aemter und Organe in der Besorgung der administrativen Angelegenheiten zu beaufsichtigen, zu belehren und zurechtzuweisen, sie zur pflichtmäßigen Geschäftsführung anzuhalten und in der Vollziehung der Gesetze und Anordnungen zu unterstützen, und erforderlichen Falles durch unmittelbares Einschreiten Abhilfe zu schaffen. Der Kreisvorsteher hatte, so oft er es nöthig fand, entweder alle oder einzelne Amtsbezirke des Kreises zu bereisen, oder durch einen Kreisbeamten bereisen zu lassen. Der Kreisvorsteher war jedenfalls verpflichtet, im Laufe von drei Jahren alle Amtsbezirke seines Kreises selbst zu bereisen. [1])

[1]) Diese unmittelbare Beaufsichtigung der politischen unteren Verwaltung durch die Kreisbehörden mittelst der Bereisungen hatte diese Organisation mit der

Dabei war nicht bloß die formelle Geschäftsbehandlung der politischen Aemter zu untersuchen, sondern sich auch über das gehörige Benehmen und die Verwendung der Angestellten, und über die wirkliche Ausführung dessen, was durch die Gesetze oder höheren Weisungen aufgetragen war, die Ueberzeugung zu verschaffen, und über die gemachten Wahrnehmungen an den Landeschef Bericht zu erstatten.[1])

---

für die Kreisämter bei ihrer Errichtung erlassenen Instruction gemeinsam, und waltete nur der wesentliche Unterschied ob, daß bei der ersten Einrichtung der Kreisämter ein größeres Gewicht auf die Wahrnehmung der allgemeinen Bedürfnisse und öffentlichen Interessen der Länder bei den Bereisungen gelegt werden mußte.

[1]) Die Kreisbehörde verfügte und entschied in erster Instanz bezüglich jener Gegenstände im Kreise, welche ihr ausdrücklich zur Vollziehung oder Verwaltung zugewiesen waren. Alle Recurse und Beschwerden, welche gegen die von den unteren politischen Aemtern in erster Instanz getroffenen Anordnungen und Entscheidungen an die höheren Behörden ergriffen wurden, mußten der Kreisbehörde vorgelegt werden, welche dieselben an die Landesstelle zur Entscheidung zu leiten hatte. Die Kreisbehörde hatte a) in Polizei-, Landescultur-, Conscriptions-, Recrutirungs-, Vorspanns- und Bequartirungsangelegenheiten, in soferne das Erkenntniß nicht ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten war, dann b) in anderen Geschäften, wenn öffentliche Rücksichten eine Verfügung über die eingelangten Recurse oder Beschwerden dringend erheischten, nach Maßgabe dieses Erfordernisses, die Entscheidung in zweiter Instanz zu schöpfen. Gegen solche Entscheidungen der Kreisbehörde stand der Recurs an die Landesstelle offen.

Der Kreisbehörde lag die Pflicht ob, für die Ruhe, Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Kreise zu sorgen. Der Vorsteher der Kreisbehörde hatte in dieser Beziehung den Zuständen und Verhältnissen des Kreises seine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfallenheiten dem Landeschef zur Kenntniß zu bringen. Er war dafür strenge verantwortlich, daß zur Beseitigung dessen, was die Sicherheit und Ruhe im Kreise bedrohte, rechtzeitig das Geeignete vorgekehrt, jeder Störung derselben unverzüglich und mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln begegnet, und überhaupt alle zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Verfügungen getroffen und ausgeführt wurden. Die Kreisbehörde hatte im Kreise für die gehörige Kundmachung und für die genaue und allseitige Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Behörden zu sorgen, und zu diesem Behufe erforderlichen Falles die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Sie bewilligte den unteren politischen Aemtern die benöthigte Militärassistenz, und wendete sich diesfalls, sowie, wenn sie zur Ausführung ihrer eigenen Anordnungen dieser Assistenz bedurfte, an die betreffenden Militärcommanden. Insbesondere lag der Kreisbehörde nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Oberleitung der Conscription und Recrutirung im Kreise, sowie die Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartirung des Heeres ob. Die Kreisbehörde leitete die Loosung und Abstellung zur Armee, entschied über zeitliche Befreiungen vom Kriegsdienste und über die Abstellungen von Amtswegen, und verhandelte mit den betreffenden Militärbehörden über die Entlassung eines Soldaten im Concertations- oder Gnadenwege. In Fällen gemeinschaftlicher Erhebungen zwischen Militär- und Civilbehörden intervenirte der Kreisvorsteher entweder in eigener Person, oder durch einen ihm untergeordneten, hiezu delegirten Beamten. Wenn es sich um die Herstellung von Straßen, Brücken und Canälen, um Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, um Flußregulirungen und Uferschutzbauten, um die Anlegung von Mühlen, Fabriken und sonstigen industriellen Werken am Wasser, oder von Klausen, Rechen und anderen Stau- oder Schwemmvorrichtungen oder überhaupt um Bauführungen handelte, bei denen es auf die Benützung der Wasserkraft oder auf die Berücksichtigung von Inundations- oder sonstigen öffentlichen Interessen ankam, stand der Kreisbehörde auf Grundlage der ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung die Ertheilung des gesetzlich erforderlichen Bauconsenses zu. Der Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege im Kreise bildete einen Gegenstand der pflichtmäßigen Obsorge der Kreisbehörde. Zur Anlegung von Straßen, welche über des Umfang eines Amtsbezirkes hinausreichten, war die Genehmigung der Kreisbehörde erforderlich. Bei Bauführungen, welche auf Kosten des Staatsschatzes, oder durch Umlegung auf den ganzen Kreis, oder auf zwei oder mehrere Gemeinden oder Bezirke innerhalb des Kreises stattzufinden hatten, lagen der Kreisbehörde die mit der Ausführung verbundenen administrativen Amtshandlungen ob. In Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und

Die Bezirksämter waren für die ihnen zugewiesenen Bezirke die untersten landesfürstlichen Behörden in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften. Die Bezirksämter standen rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit der Angelegenheit unter der höheren politischen Gerichts- oder Steuerbehörde, und empfingen und vollzogen deren Aufträge und Weisungen, und erstatteten an dieselben Berichte und Anzeigen. Die Bezirksvorsteher leiteten und überwachten die Geschäftsführung des Amtes in allen seinen Zweigen, und waren unter den weiter unten angeführten Beschränkungen

---

Schulen, und der Herstellung von Begräbnißplätzen und dergleichen, hatte die Kreisbehörde die vorschriftmäßige Verhaudlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bauprojecte zu veranlassen, die Bauführung anzuordnen, oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen. Die Kreisbehörde entschied zugleich über Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf jede solche Bauführung in erster Instanz, insoweit nicht die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wurde.

Sie entschied in erster Instanz über die Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemarkung zwischen den ihr oder den Bezirksämtern untergeordneten Gemeinden. In Gewerbe- und Handelssachen gehörten zum Wirkungskreise der Kreisbehörden: a) die Ertheilung der Befugnisse zu Caffeehäusern, Glashütten, Pottaschesiedereien, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennereien, gewerbemäßigen Torfstichunternehmungen, dann Wochenmärkten; b) die Nachsicht von Lehr-, Gesellen-, Servir- oder Wanderjahren, und der Anfertigung von Meisterstücken zur Erlangung eines Handels-, Gewerbebefugnisses oder Meisterrechtes; c) die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen; d) die Ertheilung von Hausirpässen. Der Kreisbehörde stand außerdem in erster Instanz zu: a) die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise; b) die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen, in sofern dazu eine politische Genehmigung erforderlich war, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; c) die Bannlegung eines Waldes; d) die Entscheidung in Fällen der höheren Ortes bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfanges derselben sich ergebenden Streitigkeiten oder Zweifel; e) die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Wässern; f) die Ertheilung von Aufgebotsdispensen in jenen Kronländern und in jenen Fällen, in welchen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dazu berufen war; g) die Ertheilung des Consenses bei Ehen der Israeliten; h) die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten.

Die Einflußnahme der Kreisbehörde in Betreff der Justizpflege, worüber ihr kein selbstständiger Wirkungskreis zustand, war in der Regel darauf beschränkt, bei der ihr obliegenden Untersuchung und Ueberwachung der bezirksämtlichen Geschäftsgebarung auch auf den Zustand der Grundbuchsführung, das Waisenwesen, insbesondere die Vermögensgebarung, die Verlassenschaftsabhandlungen, sowie auf den Zustand der Arreste und der Verhafteten sorgfältig Bedacht zu nehmen, und die darüber gemachten Wahrnehmungen entweder im öffentlichen Interesse, in soweit es in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehörte, ihren eigenen Amtshandlungen zum Grunde zu legen, oder den betreffendeu Gerichts- oder höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitzutheilen. In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hatte die Kreisbehörde theils a) einen überwachenden, theils b) einen ausübenden Einfluß zu nehmen. Als ausübendem Amte lag der Kreisbehörde ob: a) die Bemessung der Gebühr rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer; dann der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grundlage der von den unteren politischen Aemtern vorgelegten Erhebungsoperate und Anträge, sowie die Erstattung des Vorschlages, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben der Hauszinssteuer zu unterziehen seien; b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der im Kreise bestehenden Steuer- und anderen Gebührenrückstände nach Maßgabe der Steuer-Executionsordnungen; c) die Evidenzhaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuerkataster und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuerkatasters; d) die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse wegen Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steuer an die Steuerlandesbehörde, und die Einleitung oder Vornahme der Controlerhebungen über Elementarschäden, wegen welcher Steuernachsichten in Anspruch genommen werden, und es waren ihr zur Ausübung des Wirkungskreises in Steuersachen Steuerinspectoren und Steuer-Unterinspectoren zugetheilt.

für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich. Das Personale der Bezirksämter bestand außer dem Bezirksvorsteher aus Adjuncten, Actuaren, Kanzlisten und Dienern. [1])

Bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besaßen, war die judicielle Geschäftsführung, namentlich das Strafrichteramt, die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreiten, und jene Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es auf ein Erkenntniß oder auf einen Spruch des Gerichtes ankam, von einem für diesen Dienstzweig befähigten, und zu dessen Besorgung bestimmten Adjuncten selbstständig und unter dessen Verantwortung versehen. In dem Verwaltungsgebiete jeder Statthalterei wurde für alle Personalangelegenheiten der bei den Bezirksämtern dienenden Beamten, insbesondere für alle nicht einer minderen Behörde zugewiesenen Dienstbesetzungen und Erstattung der Vorschläge zu denselben, für die Bestimmung und Flüssigmachung der Dienstgebühren, für die Ertheilung von Urlauben und für die Ausübung der Strafgewalt wegen Dienstvergehen eine aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes zusammengesetzte Commission, unter dem Vorsitze und der Leitung des Statthalters oder eines von ihm bezeichneten Vertreters desselben bleibend bestellt. In Orten, bei welchen wegen der Größe ihrer Bevölkerung, ihres Wohlstandes und des Umfanges ihrer Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige sich als nothwendig oder nützlich darstellte, wurde für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung, der Justizangelegenheiten und der Steuer- und Cassegeschäfte eigene Aemter bestellt, in soferne solche Verwaltungs-, Steuer- und Cassegeschäfte nicht der Besorgung der Communen überlassen wurden.[2])

Auf Grund dieser Organisationsbestimmungen wurde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine besondere Verwaltungsbehörden-Eintheilung festgesetzt. [3])

---

[1]) Für das Casse- und Rechnungsgeschäft lagen den bei dem Steueramte mit Cautionsleistung angestellten Beamten (dem Steuereinnehmer und dem ihn controlirenden Beamten) die unmittelbare Haftung und Verantwortung ob. Die Beziehungen des Steueramtes zu den Bezirksämtern und dessen Vorstehern, dann zu den höheren Steuer- oder Finanzbehörden waren durch besondere Vorschriften geregelt, die unter bestimmten Veränderungen noch jetzt Geltung haben. Hinsichtlich jener Geschäfte, welche den Steuerbeamten mit besonderer Verantwortung zugewiesen waren, lag dem Bezirksvorsteher nur jene Haftung ob, welche aus der Leitung des Bezirksamtes und der Aufsicht über das Steueramt hervorging. Dem Personale des Bezirksamtes gegenüber standen dem Bezirksvorsteher mit Ausschließung der Degradirung, zwangsweisen Versetzung und Dienstentlassung alle Befugnisse zu, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Disciplinarautorität eines Amtsvorstehers gehören. Die Bezirksämter hatten sich in Bauangelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis gehörten, wenn sie hiebei eine technische Mitwirkung bedurften, an den Baubeamten zu wenden, in dessen Baubezirke sie befindlich waren, und dieser Beamte hatte in Bauangelegenheiten, rücksichtlich welcher die administrative Amtshandlung dem Bezirksamte zugewiesen wurde, den Weisungen desselben Folge zu leisten. Auch wurden die Bezirksämter verpflichtet, über die zweckmäßige Besorgung des öffentlichen Baudienstes und insbesondere über die gute Erhaltung der Reichs-, Landes- und Kreisstraßen in ihrem Bezirke zu wachen, und jede Vernachlässigung oder jedes sonstige Gebrechen, das sich hiebei die Baubehörden zur Last gehen ließen, zur Kenntniß der höheren politischen Behörde zu bringen.

[2]) Der Wirkungskreis der Bezirksämter ist nach §. 11 des Gesetzes v. 19. Mai 1868, insoweit nicht einzelne Geschäfte den autonomen Organen überwiesen wurden, auf die Bezirkshauptmannschaften übergegangen, und es ist daher bei dem Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaften der Umkreis dieses Wirkungskreises näher bezeichnet.

[3]) Oesterreich unter der Enns (M. V. v. 25. November 1853, R. G. B. Nr. 249) wurde mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien, welche der Statthal-

Die Grundsätze, welche die dritte Verwaltungsperiode bezeichnen, stellen sich als eine Consequenz der durch die Verfassungsänderung (1851) einge-

---

terei unmittelbar untergeordnet blieb, in vier Kreise eingetheilt. Der Kreis Unter Wiener Wald umfaßt achtzehn, der Kreis Ober Wiener Wald ebenfalls achtzehn, der Kreis Unter-Manhartsberg fünfzehn, und der Kreis Ober-Manhartsberg neunzehn Bezirke. In der Stadt Wien war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Oesterreich ob der Enns (M. V. v. 25. November 1853, R. G. B. Nr. 250) war in vier Kreise, mit dem Sitze der Kreisbehörden in Linz, Ried, Steyer und Wels eingetheilt. Die Landeshauptstadt Linz blieb unmittelbar der Statthalterei untergeordnet.

Der Kreis Linz (Mühlkreis) theilte sich in fünfzehn, der Kreis Ried (Innkreis) in neun, der Kreis Steyer (Traunkreis) ebenfalls in neun, der Kreis Wels (Hausruckkreis) in dreizehn Bezirke. In der Stadt Linz war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Das Küstenland (M. V. v. 6. December 1853, R. G. B. Nr. 261) mit seinem Gebiete, wurde in zwei Kreise, mit dem Sitze der Kreisbehörden in Görz und Mitterburg (Pisino), und in die der Statthalterei unmittelbar unterstellte Stadt Triest mit ihrem Gebiete abgetheilt. Der Kreis Görz theilt sich in zwölf Bezirke, der Kreis Istrien (Mitterburg) enthält sechzehn Bezirke. In der Stadt Görz und Triest war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Das Herzogthum Salzburg (M. V. v. 30. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 26) war mit Ausnahme der der Landesregierung unmittelbar unterstehenden Stadt Salzburg in zwanzig Bezirke eingetheilt. Die politische Verwaltung in der Stadt Salzburg war der Gemeinde übertragen.

Steiermark (M. V. v. 31. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 27) war in drei Kreise, mit dem Sitze der Kreisbehörden in Graz, Marburg und Bruck an der Mur, eingetheilt. Die Landeshauptstadt Graz blieb der Statthalterei unmitttelbar untergeordnet. Der Kreis Graz theilte sich in zweiundzwanzig, der Kreis Marburg in zwanzig, der Kreis Bruck an der Mur in zweiundzwanzig Bezirke. In der Stadt Graz war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Krain (M. V. v. 4. Februar 1854, R. G. B. Nr. 34) war in dreißig Bezirke — ungerechnet die der Landesregierung unmittelbar unterstehende Landeshauptstadt Laibach — eingetheilt. In der Stadt Laibach war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Kärnthen (M. V. v. 5. Februar 1854, R. G. B. Nr. 35) wurde mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt, die unmittelbar der Landesregierung unterstand, in achtundzwanzig Bezirke eingetheilt. In der Stadt Klagenfurt war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Dalmatien (M. V. v. 8. Februar 1854, R. G. B. Nr. 39) war in vier Kreise mit dem Sitze der Kreisbehörden in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro eingetheilt. Die Kreise zerfielen in Bezirke, und zwar der Kreis Zara in zehn, der Kreis Spalato in zwölf, der Kreis Ragusa in fünf und der Kreis Cattaro in vier Bezirke.

Mähren (M. V. v. 21. April 1854, R. G. B. Nr. 104) war in sechs Kreise mit dem Sitze der Kreisbehörden in Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch und Neutitschein eingetheilt. Die Landeshauptstadt Brünn blieb der Statthalterei unmittelbar untergeordnet. Diese Kreise waren in Bezirke untergetheilt. Es enthielt der Kreis Brünn siebenzehn, der Kreis Olmütz siebenzehn, der Kreis Neutitschein dreizehn, der Kreis Hradisch zwölf, der Kreis Znaim neun, der Kreis Iglau endlich acht Bezirke. In Brünn und Olmütz war die politische Verwaltung den Gemeinden übertragen.

Schlesien (M. V. v. 21. April 1854, R. G. B. Nr. 404) war mit Ausnahme der der Landesregierung unmittelbar unterstehenden Landeshauptstadt Troppau in zweiundzwanzig Bezirke eingetheilt. In Troppau war die politische Verwaltung der Gemeinde übergeben.

Bukowina (M. V. v. 24. April 1854, R. G. B. Nr. 110) war in fünfzehn Bezirke eingetheilt. Die Landeshauptstadt Czernowitz stand unmittelbar unter der Landesregierung. In Czernowitz war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Galizien (M. V. v. 24. April 1854, R. G. B. Nr. 111) mit Krakau war in zwei Verwaltungsgebiete eingetheilt. Das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg umfaßte den östlichen, die früheren Kreise Lemberg, Żolkiew, Przemyśl, Sanok, Złoczow, Brzezan, Tarnopol, Czortkow, Stanislau, Kolomea, Stryi und Sambor enthaltenden Theil des Landes. Das Verwaltungsgebiet der Landesregierung in Krakau bestand aus den früheren Kreisen Wadowice, Sandec, Jaslo, Rzeszow, Tarnow und Bochnia

tretenen Umwandlungen im öffentlichen Leben dar. An die Stelle der constitutionellen Entwicklung wurden verfassungsmäßige ständische Einrichtungen in Aussicht gestellt, und dies konnte auch auf die Verwaltung nicht ohne entscheidenden Einfluß bleiben. Abgesehen von der Aenderung des leitenden Geistes in der Verwaltung, wobei jedoch der Grundsatz der Einheit der Verwaltung noch aufrecht erhalten blieb, trat in folgenden Richtungen eine besondere Aenderung hervor:

1. In der Vereinigung der Justizpflege mit dem politischen Verwaltungsdienste bei den ersten Instanzen, welche in der Regel einzutreten hatte. Eine Ausnahme bestand dort, wo Gerichtshöfe erster Instanz bestellt waren, und die Gerichtsbarkeit von städtisch delegirten Bezirksgerichten geübt wurde. Auch in umfangreicheren, wichtigeren Bezirken wurde die Gerichtsbarkeit durch besondere Bezirksgerichte, und die politische Verwaltung durch politische Bezirksbehörden geführt.

2. In der Beschränkung des Wirkungskreises der Gemeinden, in der genaueren Ueberwachung der Gemeindeangelegenheiten, und in der dadurch bedingten detaillirten Verwaltung, welche die Eintheilung in kleinere Verwaltungsbezirke erforderte.

3. In der Wiedereinführung der collegialischen Behandlung der wichtigeren Geschäfte bei den Landesstellen. Bemerkenswerth ist, daß die

---

und dem des vormaligen Freistaates Krakau. Das Lemberger Verwaltungsgebiet war in zwölf Kreise, Lemberg, Zolkiew, Przemysl, Sanok, Zloczow, Brzezan, Stryi, Sambor, Tarnopol, Czortkow, Kolomea und Stanislau getheilt. Die Landeshauptstadt Lemberg war unmittelbar der Statthalterei untergeordnet.

Die Kreise theilten sich in Bezirke und zwar der Lembergerkreis in fünf, der Zolkiewer Kreis in zehn, der Przemysler Kreis in neun, der Sanoker Kreis in eilf, der Zloczower Kreis in zehn, der Brzezaner Kreis in acht, der Stryier Kreis in neun, der Samborer Kreis in eilf, der Tarnopoler Kreis in neun, der Czortkower Kreis in neun, der Kolomeaer Kreis in neun, der Stanislauer Kreis endlich in zehn Bezirke. In Lemberg war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen. Das Verwaltungsgebiet der Landesregierung in Krakau war in sieben Kreise: Krakau, Wadowice, Sandec, Jaslo, Rzeszow, Tarnow und Bochnia getheilt. Die Stadt Krakau stand unmittelbar unter der Landesregierung. Die Kreise theilten sich in Bezirke, und zwar der Krakauer Kreis in fünf, der Wadowicer Kreis in vierzehn, der Sandecer Kreis in zehn, der Jasloer Kreis in neun, der Rzeszower Kreis in eilf, der Tarnower Kreis in zehn, der Bochniaer Kreis endlich in neun Bezirke. In der Stadt Krakau war die politische Verwaltung der Gemeinde übertragen.

Tirol mit Vorarlberg (M. V. v. 6. Mai 1854, Nr. 117) wurde in vier Kreise, mit dem Sitze der Kreisbehörden in Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz, eingetheilt. Die Landeshauptstadt Innsbruck war der Statthalterei unmittelbar untergeordnet. Die Kreise theilten sich in Bezirke, und zwar der Kreis Innsbruck in achtzehn, der Kreis Brixen in zweiundzwanzig, der Kreis Trient in neunzehn und der Kreis Bregenz in sechs Bezirke. In den Städten Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo war die politische Verwaltung den städtischen Magistraten übertragen.

Böhmen (M. V. v. 9. October 1854, R. G. B. Nr. 274) bildet das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Prag. Dasselbe wurde in dreizehn Kreise mit dem Sitze der Kreisbehörden in Budweis, Jungbunzlau, Chrudim, Czaslau, Eger, Jičin, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Prag, Saaz und Tabor eingetheilt. Jeder Kreis theilte sich in Bezirke und zwar: der Budweiser Kreis in fünfzehn, der Bunzlauer Kreis in siebenzehn Bezirke und den Stadtbezirk Reichenberg, der Chrudimer Kreis in zwölf, der Czaslauer Kreis in vierzehn, der Egerer Kreis in neunzehn, der Jičiner Kreis in sechzehn, der Königgrätzer Kreis in dreizehn, der Leitmeritzer Kreis in neunzehn, der Pilsener Kreis in achtzehn, der Piseker Kreis in dreizehn, der Prager Kreis in zwanzig, der Saazer Kreis in fünfzehn, endlich der Taborer Kreis in sechzehn Bezirke. Die politische Verwaltung in der Stadt Reichenberg und in der mit derselben zu einer Gemeinde vereinigten Christianstadt-Reichenberg blieb dem dortigen Magistrate, in der Hauptstadt Prag dem Prager Magistrate überlassen.

Landesstellen, welchen auch die Functionen der Schulbehörden zugewiesen wurden, wieder in den Wirkungskreis der Kreisregierungen als zweite Instanzen traten, und den Kreisbehörden nur in bestimmten Angelegenheiten das Entscheidungsrecht über Recurse vorbehalten war.

Das schon mit der früheren Organisation eingeführte Princip, nach welchem der politische Verwaltungsdienst in der ersten Instanz in die Hände landesfürstlicher Organe gelegt wurde, die Centralisation der Verwaltung, insoferne sie für alle Kronländer in einer obersten politischen Behörde, Ministerium des Innern, ihren Ausgangspunkt, und die oberste Leitung fand, die neue Eintheilung der Kronländer nach Gerichtsbezirken, gegenwärtig Amtsbezirken, wurden, und zwar letztere in der Regel bei dieser Reorganisirung aufrecht erhalten.

In Folge der durch diese Organisation bedingten Aenderung der Gemeindegesetzgebung beziehungsweise des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 wurde mit Ministerialverordnung vom 15. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 17, die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen eingestellt, dann eine Verordnung in Betreff der Bestätigung der bis zur Erlassung einer neuen Gemeindeordnung vorfallenden Wahlen der Gemeindevorstände mit Ministerialerlaß vom 19. März 1852, Nr. 67, und schließlich wegen der Fortdauer der Gemeindevertretungen gleichfalls eine Verfügung getroffen. [1])

Nach längerem Provisorium, kurz vor dem Beginne der theilweisen Reorganisationen, die am Schlusse des Jahres 1859 sich vorbereiteten, erschien das Gemeindegesetz vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58. Gewisse Bestimmungen desselben sind überall am Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt, d. i. am 27. April 1859 in Wirksam-

[1]) Mit a. h. Entschließung vom 19. Februar 1854, Min. Erl. vom 23. Februar 1854, R. G. B. Nr. 46 wurde in dieser letzteren Beziehung Folgendes verfügt: 1. Die nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, oder besonderen Städteordnungen gewählten Gemeindevertretungen haben bis zur Wirksamkeit des neuen Gemeindegesetzes und neuer Gemeindeordnungen, die in Vollziehung der allerhöchsten Bestimmungen vom 31. December 1851 erfließen werden, ihre gesetzliche Wirksamkeit fortzusetzen. 2. Insoweit die Zahl der Glieder des Gemeinderathes oder Ausschusses in einer Gemeinde sich durch gerechtfertigte Umstände in dem Maße vermindert, daß es Schwierigkeiten unterliegt, Versammlungen in einer zur Fassung giltiger Beschlüsse erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Glieder zu halten, und insoferne diese Schwierigkeiten nicht durch Einberufung schon gewählter Ersatzmänner behoben werden können, bleibt es dem Minister des Innern vorbehalten, den nothwendigen Ersatz über Vorschlag des Landeschefs unmittelbar selbst zu ernennen. 3. Die unter 1 vorkommende Bestimmung erstreckt sich auch auf die Gemeindevorstände. Wenn jedoch einer derselben aus erheblichen Gründen seine Stelle zurücklegt, so hat die Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar untergeordnet ist, zu verfügen, daß der Gemeinderath oder Ausschuß, mit Beobachtung der Anordnungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher für die Dauer der Zeit bis zur Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung wähle, und der zufolge a. h. Entschließung vom 13. März 1852, mit der Ministerialverordnung vom 19. März 1852 (R. G. B. Nr. 67), angeordneten Bestätigung unterziehe. Die Bestätigung der Vorstände für die Landgemeinden oblag der politischen Bezirksbehörde, jene für die Stadtgemeinden aber (so weit sie nicht, kraft ihrer besonderen Statuten, der a. h. Genehmigung Sr. Majestät unterlag) war der Kreis-, oder in deren Ermanglung der Landesbehörde übertragen. Nach dem weiteren Inhalte der a. h. Entschließung vom 13. März 1852 hatten die Gemeindevorstände aus Anlaß ihrer Bestätigung bei der bestätigenden Behörde den Eid dahin abzulegen, dem Landesfürsten treu und gehorsam zu sein, und ihre Pflichten gegen die Gemeinden gewissenhaft erfüllen zu wollen (M. V. v. 19. März 1852, R. G. B. Nr. 67). Geschäfte, die im Gemeindegesetze v. 17. März 1849 einem Landesgesetze vorbehalten waren, mit Ausnahme der im §. 79 erwähnten 20 Percent der die indirecten Steuern übersteigenden Umlagen, und der im §. 80 bemerkten Creditoperationen wurden nach dem in M. Erl. v. 26. October 1852, Nr. 214 von der Bewilligung des Statthalters abhängig gemacht.

keit getreten. Hieher gehörten (laut des Art. XI des Kundmachungspatents) die Vorschriften der §§. 32—51 und §§. 55—57 über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde und über das Verfahren der Staatsbehörden in jenen Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit und die darauf gegründeten Rechte betreffen. Gleichzeitig wurden alle früheren, nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über denselben Gegenstand aufgehoben. Manche Bestimmungen sollten erst dann in Wirksamkeit treten, nachdem die zu ihrer Durchführung nothwendigen Verhandlungen beendet sind und die diesfalls vorbehaltene höhere Entscheidung erfolgt sein wird. [1])

Mit dem Erlasse dieses Gemeindegesetzes schließt die Ausführung der

---

[1]) Hieher gehörten die Vorschriften über das selbstständige, vom Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiet, welchen natürlich die Bildung und behördliche Anerkennung des Letzteren vorausgehen mußte und welche in jedem einzelnen Gutsgebiete erst dann in Wirksamkeit treten sollten, wenn der Geschäftsleiter für dasselbe ernannt und von der Staatsbehörde bestätigt worden ist. Die meisten Anordnungen des Gemeindegesetzes aber hatten nicht unmittelbar als verbindende Normen für die Staatsbürger, sondern nur als allerhöchst genehmigte Grundsätze für die zu berathenden und zu entwerfenden Provinzial-Gemeindeordnungen zu gelten. Es sollte nämlich für jedes Verwaltungsgebiet eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung auf Grundlage des erwähnten Gesetzes und mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse entworfen, und zu diesem Ende eine eigene Commission bei der politischen Landesstelle unter dem Vorsitze des Chefs derselben und unter Beiziehung sachkundiger Männer niedergesetzt werden. Die Anträge derselben waren der allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen. Ueber die Frage aber, welche Orte nebst den schon damals mit einem besonderen Statute versehenen Städten künftig nach der Städteordnung einzurichten seien, sollte der Minister des Innern auf Grund des von der Landesstelle nach Vernehmung der betreffenden Gemeindevertretung erstatteten Gutachtens entscheiden. Die Grundsätze, nach welchen die für jedes politische Verwaltungsgebiet zu entwerfenden Städte- und Landgemeindeordnungen die Vertretung der Ortsgemeinden normiren sollten, sind unter der Ueberschrift: „Gemeindeverfassung" im zweiten Theile des Gesetzes v. 24. April 1859 enthalten. Sie folgten den Weisungen des a. h. Cabinetschreibens v. 31. December 1851 und hielten den Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden fest. Die Gemeindevertretung, welche gesetzlich berufen sein sollte, im Namen und an der Stelle der Gemeinde als Person zu handeln, die ihr zustehenden Rechte auszuüben und Verbindlichkeiten für sie zu übernehmen (§. 31), sollte begreifen: den Gemeindevorstand und den Gemeindeausschuß. Der Gemeindevorstand sollte in Städten unter dem Namen „Stadtmagistrat" aus Stadtverordneten und Magistratsräthen unter der Leitung des Bürgermeisters und zwar in zwei Abtheilungen, deren Eine die inneren Gemeindeangelegenheiten, — die Andere aber die gesetzlich den Gemeinden zugewiesenen öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen hat, bestehen. In Landgemeinden waren berufen, den Vorstand zu bilden, die Beigeordneten und der Gemeindevorsteher. Dieselben sollten den bisher in jedem Kronlande üblichen Namen führen, und gewisse Ehrenvorzüge genießen, deren Festsetzung besonderen Anordnungen vorbehalten blieb. Der Gemeindeausschuß sollte in Städten „Gemeinderath" heißen und bestehen aus dem Bürgermeister, als Präses, — dem ersten Stadtverordneten als Stellvertreter des Ersteren, — und aus Gemeinderäthen, deren Anzahl mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes bestimmt werden sollte, aber wenigstens 16 zu betragen hatte (§§. 124 bis 193).

Die Gemeinderäthe waren auf 6 Jahre zu wählen. Alle 3 Jahre sollte die Hälfte derselben ausscheiden und durch eine neue Wahl ersetzt werden (§. 170). Sie verwalteten ihr Amt unentgeltlich (§. 175), und hatten bei dessen Antritte Treue und Gehorsam dem Kaiser und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten durch Handschlag an Eidesstatt vor dem Bürgermeister anzugeloben (§. 169). Den Ausschuß einer Landgemeinde bildeten unter der Leitung des Gemeindevorstehers, Ausschußmänner in einer nach der Größe der Bevölkerung bestimmten Zahl von wenigstens 10, welche von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden sollten. Sie hatten vor dem Antritte ihres (unentgeltlichen) Amtes die vorgeschriebene Angelobung durch Handschlag dem Gemeindevorstande zu leisten. Uebrigens dauerte auch dieses Amt, wie jenes in den Städten, 6 Jahre so, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Ausschußmänner ausscheiden sollte (§§. 259, 260, 284 und 286). Die Wirksamkeit der Gemeinden sollte eine zweifache sein: sie umfaßte nicht nur a) die inneren Gemeindeangelegenheiten, welche die ihr als Körperschaft,

durch das allerhöchste Cabinetschreiben vom 31. December 1851 angeordneten Grundsätze für die organischen Einrichtungen, insoweit sie die Gemeindeverwaltung betreffen, ab, und dieses Gemeindegesetz trat mit Ausnahme der Zuständigkeitsbestimmungen nicht mehr in Wirksamkeit.

Schon im Jahre 1860 fühlte man das Bedürfniß im Sinne der neuen verfassungsmäßigen Einrichtungen (20. October 1860) die Reconstituirung der Gemeinden auf freieren Grundlagen wieder aufzunehmen und wurden auf Grund des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, auf welches zurückgegriffen worden ist, neue Gemeindevertretungen geschaffen. [1]) Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1861, R. G. B. Nr. 38, giltig für die Kronländer, in welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 zur Anwendung gekommen ist, wurde die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen wieder eingeführt.

Am Schlusse des Jahres 1859 trat ein neuer Wendepunkt für die Verwaltung ein, es begann die Entwicklung eines Uebergangsstadiums, welches theils auf den Grundlagen der im Jahre 1853 geschaffenen Organisation fußte, theils durch wesentliche Modificationen und theilweise Reorganisationen der Verwaltung eine neue Richtung gab.

Die wesentlichen Abänderungen der Einrichtung und des Wirkungskreises der politischen Verwaltungsbehörden beschränkten sich zunächst auf Demo-

---

sowie die den Gliedern derselben zustehenden gemeinschaftlichen Interessen berührten, sondern auch b) gewisse öffentliche Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder durch besondere Anordnungen für den Umfang der Gemeindegemarkung zur Besorgung übertragen wurden. — Zu den ersteren gehörte vornehmlich die genaue Bewahrung, unverminderte Erhaltung und sorgfältige Verwaltung des Gemeindeeigenthumes, sowie die Vorsorge für die zweckmäßigste Bestreitung der Gemeindebedürfnisse (die Besorgung des Gemeindehaushaltes), wofür in einem eigenen Hauptstücke (dem IV. des I. Theils) die entsprechenden Normen vorgezeichnet erschienen. Als öffentliche Angelegenheiten, die dem ordentlichen Geschäftsbereiche der Gemeinden angehörten, waren in dem Gesetze aufgeführt: die Kundmachung der Gesetze, die Handhabung der Ortspolizei, die Mitwirkung bei der Militärconscription und Recrutirung, bei der Militäreinquartirung und Stellung der Vorspann, die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern, die Beistandleistung bei der Handhabung der indirecten Besteuerung, die Theilnahme an gewissen gerichtlichen Amtshandlungen, die Ausübung einer gesetzlich abgegränzten Strafgewalt und die Wirksamkeit in Schulsachen. Die Aufsicht über das Gemeindewesen sollte von den Staatsbehörden geführt werden, und zielte darauf ab, zu wachen, daß keine Ueberschreitung des den Gemeinden zugewiesenen Geschäftskreises stattfinde, die Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß verwaltet, der Haushalt ordnungsmäßig geführt, und die den Ortsgemeinden in öffentlichen Angelegenheiten obliegenden Pflichten erfüllt werden.

[1]) Die diesbezügliche Staatsministerialverordnung v. 26. November 1860, R. G. B. Nr. 261, lautete: Um für die Durchführung der mit den kais. Entschl. v. 20. October 1860 festgesetzten Einrichtungen die unentbehrliche Grundlage zu gewinnen, wird in Gemäßheit der a. h. Entschl. v. 25. November 1860 verordnet, wie folgt: 1. In allen nach dem Gemeindegesetze v. 17. März 1849 eingerichteten Gemeinden sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ministerialverordnungen v. 7. März 1850, R. G. B. Nr. 116, v. 6. April 1850, R. G. B. Nr. 127, und rücksichtlich für Tirol und Vorarlberg v. 6. April 1850, L. G. B. Nr. 56, und in den Städten, welche besondere Statute erhalten haben, auf Grundlage dieser Statute neue Wahlen für die Gemeindevertretungen vorzunehmen. 2. Die Anfertigung der Wählerlisten ist überall möglichst zu beschleunigen. Die Frist, welche von der Auflegung der Wählerlisten bis zur Vornahme der Wahl zu laufen hat, darf nirgends sechs Wochen überschreiten. 3. Die Ministerialverordnung v. 19. März 1852, R. G. B. Nr. 67 wird dahin beschränkt, daß nur die Wahlen der Gemeindevorsteher der dort vorgeschriebenen Bestätigung zu unterziehen sind. Bezüglich der Städte, die eigene Statute erhalten haben, verbleibt es in dieser Beziehung bei den Anordnungen der Statute. 4. Die neugewählten Gemeindevertretungen übernehmen den ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreis und verbleiben darin, bis eine neue im gesetzmäßigen Wege zu Stande gekommene Gemeindeordnung in Wirksamkeit getreten sein wird.

lirungsarbeiten und hatten zuerst in dem complicirten Mechanismus der Verwaltung die Vereinfachung und Ersparungsrücksichten im Auge; sie begannen mit der Aufhebung der Kreisbehörden, dieser Abänderung folgte die Auflösung der Landesregierungen in den kleineren Kronländern, die Auflassung der Steuerdirectionen, Baudirectionen daselbst, und die Einführung von Steuercommissionen. [1])

---

[1]) Mit dem Ministerialerlasse v. 19. December 1859, R. G. B. Nr. 225 und vom 28. December 1859, Nr. 237 erfolgte zuerst die allerhöchst genehmigte Auflassung der Kreisbehörden in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steiermark; die Einstellung erfolgte am 30. April 1860, und wurde der Wirkungskreis der Bezirksämter von diesem Zeitpunkte an mit Ministerialerlaß v. 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80 für diese Kronländer erweitert. Die Bezirksvorsteher wurden nämlich ermächtiget, dem ihnen unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens vierzehn Tage zu ertheilen. Den Bezirksämtern wurde in erster Instanz zugewiesen: a) die Entscheidung bei Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemarkung von Gemeinden, soferne die streitenden Gemeinden nicht verschiedenen Bezirken angehörten; b) die Entscheidung über die, eine vorläufige politische Genehmigung erfordernden Grundzerstückungen und Abtrennungen, soferne der bestiftete Grundcomplex nicht geschmälert und der aufrechte Betriebsstand der betreffenden Wirthschaft nicht gefährdet wurde, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; c) die Entscheidung in Fällen der höheren Orts bewilligten Expropriationen, über die rücksichtlich des Gegenstandes und Umfanges derselben entstandenen Streitigkeiten oder Zweifel, in soferne solche nach Maßgabe der zu der Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hatte, ertheilten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben waren; d) die Entscheidung über Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf Bauführungen und Beischaffung der Einrichtung und sonstiger Erfordernisse für Kirchen, Pfarren, Schulen, Leichenhöfe u. dgl., in soweit nicht die Beitragspflicht des Aerars oder eines unter Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wurde. In Betreff dieser Angelegenheiten pflegte das Bezirksamt auch diejenige Vorverhandlung, welche der Kreisbehörde nach §. 28 des Wirkungskreises derselben oblag. Ferner wurde den Bezirksämtern überlassen: e) bei Straßenwasserbaulichkeiten oder anderen öffentlichen Anstalten oder Unternehmungen, für welche die Kosten ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen waren, die Umlegung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes; f) die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften; der gesetzliche Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden in dieser Beziehung blieb unberührt; g) die Ertheilung von Hausirpässen und die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den, der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen; h) die Entscheidung über Abstellungen zum Militärdienste von Amtswegen, dann die Vorverhandlung einvernehmlich mit den betreffenden Militärbehörden über die Entlassung eines Soldaten im Concertations- oder Gnadenwege. Später wurde noch mit Verordnung des Staatsministeriums v. 6. Mai 1863 auf Grund der a. h. Entschl. v. 29. April 1863 der im kais. Pat. über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit v. 24. März 1832 den Kreisämtern zugewiesene Wirkungskreis außerhalb der, unmittelbar der Landesstelle unterstehenden, Städte an die Bezirksämter übertragen, in den eben genannten Städten jedoch den Landesstellen belassen. Mit Ministerialverordnung vom 12. April 1860, R. G. B. Nr. 92 erfolgte zufolge a. h. Entschließung v. 9. April 1860 die Auflassung der vier Kreisbehörden in Tirol und Vorarlberg. Im Nachhange zu dieser Ministerialverordnung wurde mit Erl. v. 10. August 1860, R. G. B. Nr. 20 der 31. August 1860 als Zeitpunkt für die Einstellung der Amtswirksamkeit der, im Grunde a. h. Entschl. v. 9. April 1860 aufgelassenen Kreisbehörden und Kreisforstorgane in Tirol mit Vorarlberg festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkte hatte die Wirksamkeit der bezeichneten Kreisbehörden und Kreisforstorgane aufzuhören, und es hatte der Wirkungskreis der Kreisbehörden nach Maßgabe der für Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark erlassenen und hinsichtlich der Giltigkeit nunmehr auch für Tirol ausgedehnten Verordnungen v. 24. März 1860, R. G. B. Nr. 80 und 6. Juli 1860, R. G. B. Nr. 170 theils an die Statthalterei, theils an die Bezirksämter, der Wirkungskreis der Kreisforstorgane aber an die Statthalterei zu übergehen. Mit Ministerialverordnung v. 27. Mai 1860, R. G. B. Nr. 132 erfolgte die Auflassung der in Dalmatien bestehenden politischen Präturen zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro. Die Amtswirksamkeit derselben hatte an die betreffenden Kreisbehörden im Orte zu übergehen. Laut Verordnung des Ministeriums des Innern v. 23. August 1860, R. G. B. Nr. 203 wurde die Einstellung der Amtswirksamkeit der politischen Präturen zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro in Dalmatien und der Uebergang ihrer Geschäfte an die im Orte befindlichen Kreisbehörden verfügt.

In Durchführung der mit a. h. Handschreiben vom 1. Jänner 1860 (R. G. B. Nr. 6) angeordneten Auflösung der Landesregierung in Salzburg, wurden auf Grund a. h. Ermächtigung mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1860, R. G. B. Nr. 103 nachstehende Verfügungen getroffen: Die Amtswirksamkeit der Landesregierung in Salzburg und der Landes-Baudirection daselbst wurde mit 30. April 1860 eingestellt. Mit diesem Zeitpunkte begann die administrative Unterordnung des Herzogthumes Salzburg unter die Statthalterei in Linz nach den, über deren Wirksamkeit bestehenden Vorschriften. Dem in Salzburg als exponirten Organe der Statthalterei in Linz bestellten Landeshauptmanne wurde, neben der ihm instructionsmäßig als Vorsteher des politischen Bezirksamtes Salzburg obliegenden Amtswirksamkeit, ein besonderer Wirkungskreis übertragen. Die Bezirksämter im Herzogthume Salzburg hatten mit dem gleichen Zeitpunkte in jenen erweiterten Wirkungskreis einzutreten, welcher den Bezirksämtern in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark mit der Verordnung vom 24. März 1860 (R. G. B. Nr. 80) zugewiesen wurde. Mit Ministerialverordnung vom 5. Juni 1860, R. G. B. Nr. 142 wurde in Folge a. h. Handschreibens vom 4. Juni 1860 die Auflösung der in Mähren bestehenden sechs Kreisbehörden und der Landesregierung in Troppau, sowie der, derselben unterstehenden Landesbaudirection, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthumes Schlesien unter die Statthalterei in Brünn, mit dem Beifügen verfügt, daß es der a. h. Wille sei, daß im Uebrigen dem Herzogthume Schlesien seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleibe. Seine k. k. apostolische Majestät geruhten ferner die Bestellung eines politischen Amtschefs in Troppau mit dem Titel eines Landeshauptmannes allergnädigst anzuordnen, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für den Bezirk der Umgebung der Stadt Troppau und zugleich mit einem auf das ganze Herzogthum Schlesien sich ausdehnenden Wirkungskreise, der ihm aus der Competenz der Statthalterei zugewiesen worden ist, als bleibend exponirtes Organ der mährisch-schlesischen Statthalterei zu fungiren und als Statthaltereirath in den Status dieser politischen Landesstelle zu gehören hatte. Mit Ministerialverordnung vom 17. Juni 1860, R. G. B. Nr. 155 wurde in Folge a. h. Handschreibens vom 15. Juni 1860 die Auflösung der Landesregierungen in Laibach und Klagenfurt, der Landesbaudirectionen daselbst und der im Küstenlande bestehenden zwei Kreisbehörden, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthumes Krain unter die Statthalterei in Triest und des Herzogthumes Kärnthen unter die Statthalterei in Graz, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der Stellung dieser Herzogthümer als Kronländer des Reiches mit eigenen Landesvertretungen, allergnädigst verfügt.

Gemäß derselben a. h. Entschließung wurde sowohl in Klagenfurt als Laibach ein politischer Amtschef mit dem Titel eines Landeshauptmannes bestellt, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für die Umgebung der genannten Städte und zugleich mit einem, auf das ganze Herzogthum sich ausdehnenden Wirkungskreise, der ihm aus der Competenz der betreffenden Statthalterei zugewiesen wurde, als bleibend exponirtes Organ der Statthalterei zu fungiren hatte und als Statthaltereirath in den Status der betreffenden Statthalterei gehörte. [1])

---

[1]) Mit Ministerialverordnung v. 6. August 1860, R. G. B. Nr. 198, wurde der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierungen Krakau und Czernowitz, sowie der Landesbaubehörden daselbst, dann der Kreisbehörden in Wadowice, Bochnia und Jaslo, ferner der Beginn der Wirksamkeit der Kreisbehörde in Czernowitz bekannt gegeben. Die Amtswirksamkeit der Landesregierungen

Mit Staatsministerialverordnung vom 23. October 1862, R. G. B. Nr. 73 wurden die Kreisbehörden in Böhmen als solche, nämlich als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung am 31. October 1862 aufgelöst. Zur geregelten Fortführung der Geschäfte der directen Besteuerung, sowie des Sanitäts- und des Baudienstes, rücksichtlich welcher Dienstzweige vorläufig keine Aenderung eintrat, dann zur Unterstützung der Statthalterei bei der Ueberwachung der Bezirksämter, hatte für die Dauer der Uebergangsperiode, d. i. bis zur Einführung des neuen auf vollständiger Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung beruhenden Organismus der Behörden, in jedem Kreisorte der Kreisvorsteher oder derzeitige Leiter der Kreisbehörde als überwachendes und nöthigenfalls vollziehendes Organ des politischen Dienstes zurückzubleiben.

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. September 1865, R. G. B. Nr. 92 wurden die Kreisbehörden in Galizien mit Krakau als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung mit 31. October 1865 aufgelöst, und hatten ihre Amtswirksamkeit an diesem Tage einzustellen. Zur Ueberwachung und Controle der Geschäftsführung bei den Bezirksämtern, zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Dienstes und zur Vollziehung der diesen Dienst oder sonstige öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anordnungen der Landesstelle hatte in jedem Kreisorte der Kreisvorsteher als überwachendes und nöthigenfalls vollziehendes Organ des politischen Dienstes zurückzubleiben, welcher nebstbei die Commission für die Grundlasten-Ablösung und Regulirung im Kreise zu leiten, und bis zur Einführung des neuen Organismus der Behörden auch die Geschäfte der directen Besteuerung,

---

in Krakau und Czernowitz, sowie der Baubehörden daselbst, dann der Kreisbehörden in Wadowice, Bochnia und Jaslo wurde nämlich mit 31. August 1860 eingestellt. Mit Ministerialverordnung v. 31. October 1860, R. G. B. Nr. 243 wurden auf Grund a. h. Ermächtigung nachstehende Verfügungen getroffen: Die Amtswirksamkeit der Landesregierung und der Landesbaudirection in Troppau, dann der mährischen Kreisbehörden hatte mit 15. November 1860 aufzuhören. Mit diesem Zeitpunkte begann die administrative Unterordnung des Herzogthums Schlesien unter die Statthalterei in Brünn nach den über deren Wirksamkeit bestehenden Vorschriften. Dem in Troppau als exponirten Organe der Statthalterei in Brünn bestellten Landeshauptmanne wurde neben der ihm instructionsmäßig als Vorsteher des politischen Bezirksamtes in Troppau obliegenden Amtswirksamkeit ein besonderer Wirkungskreis übertragen. Die Wirksamkeit der Landesbaudirection in Brünn hatte sich auch auf das Herzogthum Schlesien zu erstrecken. Die Bezirksämter von Mähren und Schlesien hatten mit dem gleichen Zeitpunkte in jenen erweiterten Wirkungskreis einzutreten, welcher den Bezirksämtern in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark zugewiesen wurde. Insoweit der Wirkungskreis der mährischen Kreisbehörden nach Maßgabe der eben bezogenen Verordnungen nicht den Bezirksämtern übertragen wurde, hatte derselbe mit gedachtem Zeitpunkte an die Statthalterei in Brünn zu übergehen. Mit Ministerialverordnung v. 31. October 1860, R. G. B. Nr. 24 wurde die Amtswirksamkeit der Landesregierung in Klagenfurt, und der Landesbaudirection daselbst mit 15. November 1860 eingestellt. Mit diesem Zeitpunkte begann die administrative Unterordnung des Herzogthums Kärnthen unter die Statthalterei in Graz nach den über deren Wirksamkeit bestehenden Vorschriften. Dem in Klagenfurt als exponirten Organe der Statthalterei in Graz bestellten Landeshauptmanne wurde neben der ihm instructionsmäßig als Vorsteher des politischen Bezirksamtes Klagenfurt obliegenden Amtswirksamkeit ein besonderer Wirkungskreis übertragen. Die Wirksamkeit der Landesbaudirection in Graz hatte sich auch auf das Herzogthum Kärnthen zu erstrecken. Die Bezirksämter im Herzogthume Kärnthen hatten mit dem gleichen Zeitpunkte in jenen erweiterten Wirkungskreis einzutreten, welcher den Bezirksämtern in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark mit den Verordnungen v. 24. März und 6. Juli 1860 (R. G. B. Nr. 80 und 170) zugewiesen wurde. Mit Ministerialverordnung v. 2. November 1860, R. G. B. Nr. 245 wurde der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit der Landesregierung und der Landesbaudirection in Laibach, dann der küstenländischen Kreisbehörden bekannt gegeben und es wurden gleichzeitig ähnliche Bestimmungen über die Vertheilung des Wirkungskreises dieser Behörden erlassen.

dann des öffentlichen Sanitäts- und Baudienstes in der bisherigen Weise fortzuführen hatte. In dieser Stellung hatte der Kreisvorsteher die zugetheilten Geschäfte der politischen Verwaltung mit Hilfe der ihm nach dem strengsten Bedarfe zugewiesenen Arbeitskräfte, und die bezeichneten sonstigen Agenden mit Hilfe des bei den letzteren verwendeten, ihm zu belassenden politischen, dann Steuer-, Sanitäts- und Baupersonales der Kreisbehörde, unter seiner persönlichen Verantwortung zu besorgen. Das bei der Grundlasten-Ablösung und Regulirung verwendete Personale bildete die Commission für dieses Geschäft im Kreise. In Angelegenheiten des politischen Dienstes wurde dem Kreisvorsteher ein besonderer Wirkungskreis eingeräumt. [1])

In Folge der stattgefundenen Auflösung der Kreisbehörden und der Landesregierungen mußte auch der auf die Steuerverwaltung bezügliche Dienst eine Aenderung erleiden, und es wurden über die Errichtung und Stellung der Steuercommissionen in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark mit Ministerialverordnung vom 16. April 1860, R. G. B. Nr. 95, in Mähren mit Ministerialverordnung vom 31. October 1860, R. G. B. Nr. 244, in Tirol und Vorarlberg mit Ministerialverordnung vom 10. August 1860, R. G. B. Nr. 202, im Küstenlande mit Ministerialverordnung vom 2. November 1869, R. G. B. Nr. 246 u. s. w. besondere Bestimmungen erlassen. [2])

---

[1]) **Mit Verordnung des Staatsministeriums v. 5. December 1865, R. G. B. Nr. 129 wurden die Kreisbehörden in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung mit dem 31. December 1865 aufgelöst, und hatten ihre Amtswirksamkeit an diesem Tage einzustellen.** Zur geregelten Fortführung der Geschäfte der directen Besteuerung, sowie des Sanitäts- und Baudienstes, rücksichtlich welcher Dienstzweige vorläufig keine Aenderung eintrat, dann zur Unterstützung der Statthalterei bei der Ueberwachung der Präturen, hatte in jedem Kreisorte der Kreisvorsteher als überwachendes und nöthigenfalls vollziehendes Organ des politischen Dienstes seine Functionen zu üben. In dieser Stellung hatte der Kreisvorsteher unter seiner persönlichen Verantwortung und mit Hilfe der ihm nach dem strengsten Bedarfe zuzuweisenden Arbeitskräfte: a) in Angelegenheiten der politischen Verwaltung die ihm durch die allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden v. 14. September 1852, R. G. B. v. J. 1853, Nr. 10, in den §§. 4, 12, 13, 14, 15, 16, 20 und 22, durch spätere specielle Anordnungen des Ministeriums und durch die Landtagswahlordnung persönlich zugewiesenen Geschäfte in der bisherigen Weise fortzuführen, und seine Wirksamkeit auch auf die in den §§. 20, 23, 32, lit. a und 33 der oben bezogenen organischen Bestimmungen dem Wirkungskreise der Kreisbehörden zugewiesenen Geschäfte auszudehnen; b) die Recrutirung im Kreise zu leiten, den Vorsitz bei der Militärbefreiungscommission zu führen, und die ihm in dieser Beziehung durch den Amtsunterricht für die Heeresergänzung zugewiesene Competenz auszuüben; c) die Geschäfte der vorbestandenen politischen Prätur im Kreisorte, welche bei deren Auflösung an die Kreisbehörde übergegangen sind, in der bisherigen Weise weiter zu besorgen; endlich d) ebenso die Angelegenheiten der directen Besteuerung, dann des Sanitäts- und Baudienstes, mit Hilfe des ihm zu belassenden, der Kreisbehörde für diese Dienstzweige bisher zugewiesenen Personales weiter zu führen.

[2]) Nach diesen Bestimmungen wurden in den bezeichneten Kronländern für jeden Kreis an den Sitzen der bisherigen Kreisbehörden aus dem, denselben beigegebenen Steuerpersonale Steuercommissionen unter der Leitung der betreffenden politischen Bezirksvorsteher gebildet. Denselben wurde im Sinne der Verordnung vom 31. August 1853 (R. G. B. Nr. 173) der bisher den Kreisbehörden nach §. 36 der a. h. Bestimmungen über deren Einrichtung und Amtswirksamkeit vom 14. September 1852 (R. G. B. Nr. 10, Jahrgang 1853) zustehende ausübende Wirkungskreis in Angelegenheiten der directen Besteuerung eingeräumt. Ueberdies wurde diesen Steuercommissionen der den Kreisbehörden nach den §§. 12 und 35 der bezogenen a. h. Bestimmungen obliegende überwachende Wirkungskreis zugewiesen. Der Wirkungskreis der Bezirksämter in Angelegenheiten der directen Besteuerung blieb hiedurch unberührt. Auf die Organisirung der Steuerlandescommission bezogen sich die M. V. v. 31. October 1860, R. G. B. Nr. 244 in Betreff Troppau, die M. V. v. 31. October 1860, Nr. 242 in Betreff Klagenfurt, die M. V. v. 26. Juli 1860, R. G. B. Nr. 186 und die M. V. v. 2. November 1860, R. G. B. Nr. 246, in Betreff Laibach u. s. w.

Die Institution der Landeshauptmänner beziehungsweise die administrative Unterordnung einzelner Länder dauerte nur kurze Zeit, und schon im Jahre 1861 wurden die Landesregierungen wieder reactivirt.[1])

Die großen Veränderungen, die sich in den Jahren 1860 und 1861 rücksichtlich der Verfassung des Reiches und der Länder ergeben haben, konnten nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die politische Verwaltung bleiben.

Die mit dem Jahre 1859 begonnenen Reorganisationen betrafen mehr die Form der Verwaltung durch die aus Anlaß der Aufhebung der Kreisbehörden und Landesregierungen nothwendig gewordene Verschiebung der Wirkungskreise und Instanzenzüge. Es wurden nämlich die Mittelglieder, die zur genauen Ueberwachung geschaffen waren, theils beseitiget, theils modificirt, und es wurde damit versucht, einen einfacheren Verwaltungsapparat bis zur vollständigen Reorganisation herzustellen. Die großen Reformen, welche auf die Verfassung des Reiches und der Länder Bezug nahmen, und welche aus den Jahren 1860 insbesondere 1861 (Februarverfassung) datirten, hatten aber noch eine tiefere einschneidende Wirkung, sie veränderten die Principien der Verwaltung, und wenn auch die äußere Form während der Uebergangsepoche, soweit es die Einrichtung der Behörden betrifft, im Wesentlichen dieselbe blieb; so kamen doch neue der Verfassung entsprechende Grundsätze für die Verwaltung zur Geltung, und vor Allem war es die durch die Verfassungsgesetze anerkannte Autonomie der Länder und Gemeinden, das wieder zum Durchbruch gelangte Princip der Selbstverwaltung, welches den Wirkungskreis der politischen Behörden wesentlich veränderte, neue autonome Verwaltungsorgane schuf, und der Verwaltung eine vollständig neue doppelte Grundlage gab, welche mit dem Abschlusse der Uebergangsepoche im Jahre 1868 bei der gegenwärtigen Organisation der politischen Verwaltung den Ausgangspunkt für die Einrichtung und den Wirkungskreis der politischen Behörden bildete.

Die wesentlichen Aenderungen, welche die drei geschilderten Verwaltungsepochen bezeichnen, konnten auch für die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten nicht ohne Einfluß bleiben. Sowohl die unmittelbar zur Seite des Monarchen berufene oberste Behörde, welcher ein berathender Einfluß eingeräumt war, als auch das oberste Vollziehungsorgan, das Gesammtministerium beziehungsweise die einzelnen Minister, welche im Ministerrathe ihren Vereinigungspunkt fanden, wurden von diesen Aenderungen berührt.[2])

---

[1]) Laut Erlasses v. 14. März 1861, Z. 1207, haben Se. k. k. ap. Majestät mit a. h. Handschreiben v. 9. März 1861 die Errichtung einer selbstständigen Landesbehörde für das Herzogthum Bukowina mit dem Sitze in Czernowitz anzuordnen geruht. Laut Erlasses v. 29. März 1861, Z. 1894 wurde mit a. h. Handschreiben v. 29. März 1861 die Errichtung von selbstständigen Landesbehörden für die Herzogthümer Kärnthen, Krain, Salzburg und Schlesien mit den Amtssitzen in Klagenfurt, Laibach, Salzburg und Troppau anzuordnen geruht.

[2]) Mitglieder der Ministerconferenz, in welcher die mit a. h. Entschließung v. 12. April 1852 festgesetzten Gegenstände zur Berathung kamen, waren außer den Ministern (beziehungsweise Chefs der Centralstellen) der Chef der obersten Polizeibehörde und der Vorstand der Militär-Centralkanzlei. Das a. h. Cabinetschreiben v. 20. August 1851 (R. G. B. Nr. 194), welches die Bedeutung und den Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums bezeichnete, lautete: Lieber Fürst Schwarzenberg! Da die dermalen ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministeriums einer gesetzlichen Deutlichkeit und jeder genauen Bezeichnung ermangelt, so fühle Ich Mich durch Meine Regentenpflicht bestimmt, das Ministerium aus seinen zweifelhaften politischen Beziehungen in die ihm als Meinem Rathe und Meinem obersten Vollziehungsorgane zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe als allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität zu entheben. In Folge dieses Grundsatzes ergeben sich nachstehende Bestimmungen: 1. Das Ministerium hat sowohl die ihm obliegende Verpflichtung, die kais. Beschlüsse und Befehle zu erfüllen, als unbedingte Treue eidlich in Meine Hände zu geloben.

Dem mit Schluß der ersten Verwaltungsepoche aufgehobenen Staats- und Conferenzrathe folgte noch vor Eintritt der dritten Verwaltungsperiode der Reichsrath.

Mit dem a. h. Handschreiben vom 5. December 1850 wurde die Errichtung eines Reichsrathes in Aussicht genommen. Die a. h. Genehmigung des Statutes für den Reichsrath erfolgte durch kais. Entschließung vom 13. April 1851. [1])

Dem Reichsrathe folgte der Staatsrath. Mit Patent vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 22, wurde derselbe eingesetzt, und der Reichsrath aufgelöst. Zugleich wurde das Statut für den Staatsrath kundgemacht. [2])

---

2. Das Ministerium wird auch in dieser neuen Stellung alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsmaximen u. dergl., sei es, daß sie von dem Ministerrathe selbst als nothwendig oder zweckmäßig anerkannt werden, oder daß das Ministerium von Mir dazu aufgefordert würde, zu berathen und vorzuschlagen und Meine darüber erfolgenden Beschlüsse genau zu vollziehen haben. 3. Das Ministerium und jeder in seinem Zweige ist Mir für die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und kais. Anordnungen in der Verwaltung verantwortlich. Jeder Minister bleibt mit der Leitung des ihm zugewiesenen Verwaltungszweiges betraut. Ich behalte Mir übrigens vor, in dieser Beziehung nähere umfassende Bestimmungen zu erlassen. 4. Die ministerielle Gegenzeichnung hat sich von nun an auf die Kundmachung der Gesetze und kais. Verordnungen zu beschränken und wird unter der kais. Unterschrift von dem Ministerpräsidenten, dem oder den Ministern, in deren Zweig der Gegenstand zunächst einschlägt, und unter der am Schlusse seitwärts stehenden Formel „Auf Allerhöchste Anordnung" von dem Kanzleidirector des Ministerrathes vollzogen. Diese Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen beobachtet und die kais. Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind. 5. In den Kundmachungen der Gesetze und kais. Verordnungen haben in Zukunft die Worte „nach Vernehmung Meines Ministerrathes" statt jenen „auf Antrag Meines Ministerrathes" in Anwendung zu kommen. Mit den Gesetzen v. 21. December 1861, Art. 10 und v. 25. Juli 1867, §. 1, sind in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister, sowie in Betreff der Gegenzeichnung der Gesetze und Regierungsacte Modificationen eingetreten, und werden die hierauf bezüglichen Bestimmungen im zweiten Theile bei den Verfassungsgesetzen erwähnt werden.

[1]) Nach dem Inhalte des Patentes R. G. B. Nr. 92 (a. h. Cabinetschreiben v. 20. August 1851, R. G. B. Nr. 196) war der Reichsrath zur Berathung aller jener Angelegenheiten bestimmt, über welche er im Sinne des §. 7 des Statutes (der Reichsrath wurde in allen Fragen der Gesetzgebung gehört) einen berathenden Einfluß auszuüben berufen, oder von dem Kaiser befragt, oder vom Ministerrathe um sein Gutachten angegangen war. Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrathes war, den Kaiser und Allerhöchst sein Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde. Der Reichsrath war ausschließend und unmittelbar dem Kaiser untergeordnet; seine Stellung zum Ministerium war jene der Nebenordnung. Sein Beruf war ein rein berathender. In Ertheilung seines Rathes war er unabhängig, selbstständig und in seiner freien Berathung gesichert. Aufträge zur Erstattung von Gutachten gelangten an den Reichsrath unmittelbar vom Kaiser, und Einladungen in gleicher Absicht von dem Ministerrathe. Einzelne Minister leiteten die Begutachtung eines Gegenstandes im Körper des Reichsrathes nur durch den Ministerrath ein. Eingaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten konnten keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Berathungen des Reichsrathes geben, und waren, wenn sie nicht ausschließend die inneren Angelegenheiten desselben betrafen, stets unerwidert zu lassen. Durch das a. h. Cabinetschreiben v. 20. August 1851, R. G. B. Nr. 196, wurde die Stellung des Reichsrathes modificirt. Der Wortlaut dieses Cabinetschreibens bestimmt in den Punkten 1 und 2: 1. Der Reichsrath ist von nun an nur als Mein Rath und als Rath der Krone anzusehen. 2. In Folge dieser Erklärung können Gesetz- und Verordnungsentwürfe oder sonstige Angelegenheiten künftig nicht mehr von dem Ministerium an den Reichsrath um sein Gutachten geleitet werden, sondern sind stets an Mich zu richten.

[2]) Bei der Wahl der Staatsräthe war auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechende Rücksicht zu nehmen. Der Staatsrath hatte im Allgemeinen die Bestimmung, den

Mit dem Gesetze vom 12. Juni 1868, R. G. B. Nr. 60, erfolgte auch die Aufhebung des Staatsrathes.

Was die Centralstellen (Ministerien) betrifft, so sind seit dem Eintritte der zweiten Verwaltungsperiode bis zum Abschlusse derselben, und auch in der dritten Verwaltungsperiode, die nach der Uebergangsepoche 1859—1867 mit dem Jahre 1868 vollständig abschließt, mannigfache Aenderungen in der Stellung und in den Wirkungskreisen derselben vorgefallen. Das Ministerium des Innern hatte im Jahre 1852 in Folge der a. h. Entschließung vom 25. April 1852 die oberste Leitung der Polizeiverwaltung der obersten Polizeibehörde zu überlassen. Mit der a. h. Entschließung vom 13. April 1858 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die oberste Leitung und Handhabung der Polizei in staats- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten dem Chef der obersten Polizeibehörde, in Angelegenheiten der administrativen (Local)-Polizei, dem Minister des Innern zusteht. Im Jahre 1859 wurde die oberste Polizeibehörde aufgehoben, und ein Polizeiministerium errichtet, welches jedoch die Leitung der Gensdarmerie an das Ministerium des Innern abtreten mußte. Die a. h. Entschließung vom 2. März 1867 unterstellte sodann die Polizeiverwaltung dem Ministerraths-Präsidium, und wurde eine eigene Polizeiabtheilung creirt. Doch auch diese Einrichtung hatte kurzen Bestand, und mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1868 wurde ein Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit errichtet, und in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode und zwar im Jahre 1870 sind die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit wieder in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern zurückgefallen.

---

Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Insbesondere waren Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt waren, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanction unterbreitet wurden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zugewiesen. Der Kaiser behielt sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen. Welcher Wirkungkreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zustand, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Functionen auszuüben hatte, sollte durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangten an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren. Der Staatsraths-Präsident war ermächtiget, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein konnten. Der Präsident des Staatsrathes hatte die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen. Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten war, hing nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab. Sowohl der Staatsrath, als auch jedes einzelne Mitglied war in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig. Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehörte, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wurde, war berechtiget, an derselben Theil zu nehmen und hatte, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen. Er war zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wurde seine Meinung nicht mitgezählt. Der Präsident des Staatsrathes hatte die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten. Der Präsident des Ministerrathes konnte einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen, dessen Wirkungskreis im Jahre 1849 normirt wurde, ist später aufgelöst, und sein Wirkungskreis im Jahre 1853 zwischen dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vertheilt worden. Erst in der letzten Verwaltungsperiode im Jahre 1868 wurde wieder ein Ackerbauministerium errichtet und dessen Wirkungskreis näher bestimmt.

Das Handelsministerium wurde im Jahre 1848 errichtet, im Jahre 1849, 1851 und 1852 wurde dessen Wirkungskreis erweitert, und im Jahre 1859 erfolgte dessen Auflösung und die Vertheilung seiner Agenden zwischen den Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen, und für Cultus und Unterricht und der obersten Rechnungsbehörde. Im Jahre 1861 wurde das Handelsministerium wieder errichtet, und mit der a. h. Entschließung vom 10. April 1861 wurde dessen Wirkungskreis neuerdings festgesetzt.

Das Cultus- und Unterrichtsministerium wurde im Jahre 1861 aufgelöst, und dafür wurde im Staatsministerium eine Abtheilung für Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten errichtet, und diese Abtheilung stand unter der Leitung des Staatsministers.

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1863, R. G. B. Nr. 56 wurde das „Statut für den Unterrichtsrath" für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, das Küstenland kundgemacht.[1])

Doch auch diese Organisation der Centralleitung für Cultus und Unterrichtswesen dauerte nur kurze Zeit, und im Jahre 1867 (a. h. Handschreiben v. 2. März 1867) wurde das Cultus- und Unterrichtsministerium wieder errichtet.

Was endlich das Ministerium des Innern betrifft, so wurde, wie bereits erwähnt ist, durch diese vielfachen Veränderungen nicht allein sein Wirkungskreis, der sich mehrfach veränderte, sehr wesentlich berührt, auch die Stellung und Leitung dieses Ministeriums unterlag bedeutenden Veränderungen. Vom Anfange der zweiten Periode verblieb es in seiner Stellung als Ministerium des Innern bis zum Jahre 1860. Im Jahre 1860 wurde ein Staatsministerium gebildet, welches eine zweifache Gliederung und Leitung erhielt. Der Staatsminister sollte dieser Gliederung zufolge vorwiegend die organische Gestaltung und Wirksamkeit der verschiedenen Repräsentativkörper (Reichsrath, Landtage) und, wie schon oben erwähnt, die Leitung des Cultus- und Unterrichtsministeriums besorgen, während dem Verwaltungsminister die Leitung der

---

[1]) Der Unterrichtsrath war nach Inhalt des a. h. Handschreibens vom 20. October 1860 berufen, die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben des öffentlichen Unterrichtes als selbstständige berathende Körperschaft zu verhandeln und zu vertreten, und den Ministerien, sowie den mit der Leitung des Unterrichtes betrauten administrativen Centralbehörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen. Die Minister und Chefs der Centralstellen hatten daher über alle wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Lehranstalten den Unterrichtsrath einzuvernehmen. In den Bereich der Berathungen des Unterrichtsrathes gehörten, in soweit es sich um den wissenschaftlichen oder didaktischen Standpunkt handelte, namentlich: a) Gesetzesvorlagen und Verordnungen; b) Errichtung, Umgestaltung, Anerkennung, Aufhebung von Unterrichtsanstalten; c) Ernennung, Uebersetzung der Schulräthe, der Directoren, Professoren und Lehrer an höheren Lehranstalten und der Directoren an Normalhauptschulen, Bestätigung der Privatdocenten; d) Prüfung der zum Gebrauche zuzulassenden, sowie der im Gebrauche befindlichen Schulbücher; e) Errichtung und Besetzung von Prüfungscommissionen; f) Einrichtung und Erweiterung der mit Unterrichtsanstalten verbundenen Institute, als: Bibliotheken, Cabinete, Museen u. a. und Ernennung der dieselben verwaltenden Beamten. In diesen Angelegenheiten wurde der Beirath des Unterrichtsrathes von den Ministerien in soferne in Anspruch genommen, als diese Angelegenheiten der Entscheidung der Centralbehörden vorbehalten waren

laufenden Geschäfte der Administration zufiel. Bemerkenswerth ist, daß durch die in Folge der im Jahre 1860 eingetretenen Verfassungsänderungen angeordnete Wiederherstellung der ungarischen, kroatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei die oberste Leitung der Verwaltungsangelegenheiten für Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen vom Ministerium des Innern ausgeschieden wurde.

Im Jahre 1867 wurde die politische Verwaltung theilweise schon in mehreren Kronländern und zwar in Salzburg (Staats-Ministerialerlaß v. 12. Jänner 1867, Nr. 13), in Galizien und Krakau (St. Min. Erl. v. 23. Jänner 1867, Nr. 17) und in Krain (St. Min. Erl. v. 3. Februar 1867, Nr. 22) zur Durchführung des Grundsatzes einer vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, und zur Erzielung der Ersparnisse im Staatshaushalte neu eingerichtet, und bildet diese theilweise Abänderung des Organismus den ersten Schritt zu der im Jahre 1868 eingetretenen vollständigen Aenderung des Verwaltungsorganismus, und zum Eintritte der vierten gegenwärtigen Periode des Verwaltungsdienstes.

Die principiellen Eigenthümlichkeiten betreffen sowohl den leitenden Geist der Verwaltung, als auch die äußeren Formen derselben. Durch die Errichtung eines Reichsgerichtes wurde den durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten ein besonderer Schutz gegenüber den Verfügungen der Administrativbehörden geschaffen. Der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 stellte auch bei Verwaltungsaussprüchen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen dem durch den Ausspruch in seinen Privatrechten Benachtheiligten die Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege frei. Außerdem wurde in demselben Artikel die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zur Geltendmachung des durch einen Verwaltungsausspruch verletzten Rechtes des Einzelnen verheißen und ist dieser Gerichtshof auch bereits in Wirksamkeit getreten. Durch diese Einrichtungen vollzog sich die Unterscheidung zwischen der freien Verwaltung und zwischen Verwaltungsrecht, und es wurde für die Indicatur der Verwaltungsbehörden der Standpunkt der Zweckmäßigkeit von dem Standpunkte der Gesetzmäßigkeit genau aus einander gehalten, und die Gränze gezogen, damit bei der Ausübung der Verwaltung im Gesetze nicht begründete Verfügungen nicht zur Ausführung kommen und jede Ueberschreitung vermieden werde. Nicht minder wurden durch die Aussprüche des Reichsgerichtes als Competenzgerichtshof eine Correctur für die Gränzlinien der Verwaltung und der Gerichtspflege einerseits, und für die Competenzen der staatlichen und autonomen Verwaltung andererseits geschaffen. Durch diese Reformen, welche insbesondere die Rechtsprechung in den Streitsachen des öffentlichen Rechtes betreffen, mußte auch auf den leitenden Geist der Verwaltung bestimmend gewirkt werden, und es trat daher eine schärfere Auffassung der Rechtsfrage gegenüber der Utilitätsfrage in den Vordergrund, und wurde die gesetzliche Bestimmung dort, wo es sich um ein Recht handelt, ohne Unterschied, ob es ein öffentliches oder Privatrecht ist, vor Allen vorangestellt, während die Opportunitätsrücksichten in solchen Fragen gebührend zurücktraten. Eine andere wesentliche Aenderung betraf das Einschränken des Principes der Einheit, sowohl im Bereiche eines großen Theiles der Gesetzgebung, als der Verwaltung. Die schon durch die Februarverfassung in bestimmten Beziehungen anerkannte Autonomie der Länder wurde durch die dermalen bestehende Verfassung noch erweitert, die Landesgesetzgebungen traten in sehr wichtigen Gebieten (Gemeindegesetzgebung) an die Stelle der Reichsgesetzgebung, und neben der staatlichen Verwaltung wurde die schon früher er-

richtete autonome Verwaltung mit ihrem besonderen Instanzenzuge weiter entwickelt:

1. Die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, wie sie in der zweiten nur kurze Zeit währenden Periode durchgeführt war, trat wieder ein, und es ist eine Regelung des Polizeistrafrechtes in diesem Sinne zu gewärtigen (Art. III des Staatsgrundgesetzes R. G. B. 1867 Nr. 144).

2. Die Beschränkung der Agenden des politischen Verwaltungsdienstes auf jenen Theil des Wirkungskreises, welcher nach Ausscheidung der nach den bestehenden verfassungsmäßigen Grundsätzen der Autonomie der Länder und Gemeinden, sowie nach den Gesetzen den autonomen Organen zufallenden Geschäfte den Organen der Staatsverwaltung vorbehalten blieb, womit der beim Beginn der dritten Verwaltungsperiode beabsichtigte Schritt der Rückkehr zu einer mehr ausgebildeten Detailverwaltung wieder aufgegeben wurde, und die mit dieser Auflassung in Verbindung stehende Wiedereinführung größerer Verwaltungsbezirke wurde in den den neuen Verhältnissen entsprechenden Formen eingerichtet. [1])

3. Die Einführung der Verantwortlichkeit der Verwaltungschefs in den Ländern zog wieder die Beschränkung des Zweckes der collegialen Berathung bei den Landesbehörden lediglich zur Information für die Landeschefs außer bestimmten der Collegialberathung vorbehaltenen besonderen Gegenständen als Consequenz nach sich. [2])

4. Die vollständige Einführung des Pauschalirungssystems für Reise, Kanzlei, Diener und Schreibauslagen bei den Bezirksbehörden, und die Erweiterung dieses Systems bei den Landesbehörden machte den vielfachen

---

[1]) Es ist bei dem Entwurfe der politischen Organisirung festgehalten worden, daß es sich nur um die Grundzüge der Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden handelt, daß der Verwaltungsapparat möglichst einfach sei, den Grundsätzen der constitutionellen Verantwortlichkeit entspreche und auf die staatsrechtliche und gesetzlich sichergestellte Autonomie der Länder und Gemeinden Bedacht nehme, daß die Zahl und Stellung der Functionäre auf das nothwendige Maß beschränkt bleibe, die Entlohnung derselben in den untern Stellen reichlicher bemessen und der Staatsschatz von allen unnöthigen Belastungen freigehalten werde. Er enthält hienach die nothwendigen Bestimmungen über den Wirkungskreis der politischen Behörden überhaupt, über die Stellung und Einrichtung derselben, über die Grundsätze für die Abgränzung der Verwaltungsgebiete und die hauptsächlichen Bestimmungen über die Bemessung des Aufwandes. Was den Wirkungskreis der politischen Behörden überhaupt anbelangt, so ist derselbe vorläufig so belassen worden, wie er sich unter Ausscheidung der Justiz und durch die Ueberweisung eines großen Theiles der früheren Agenden an autonome Organe in den Königreichen und Ländern bisher abgegränzt hat, und ist durch jene Ueberweisung eine eingreifende Verminderung der Administrationsorgane auch bei der politischen Verwaltung allein möglich geworden, die in der vorzunehmenden Systemisirung ihren Ausdruck findet, und bei weiterer Entwicklung des autonomen Lebens noch weiterer Ausdehnung fähig sein wird. (Motivenbericht zur Vorlage des Gesetzentwurfes über die Organisation der politischen Verwaltungsbehörde, Min. d. Innern d. d. 14. März 1868, Oest. Z. f. V., S. 48.)

[2]) (Reg.-Entwurf über Org. d. pol. Verwalt.-Behörden, §. 8 unter Hinweisung auf Art. 12, Staatsg.-Ges. d. d. 21. Dec. 1867: „Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich.") Diese Bestimmung wurde in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven in folgender Weise weiter erörtert: Es entspricht den im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgesprochenen Principe der Verantwortlichkeit, daß der Landeschef diese Verantwortlichkeit für seine und die Amtsführung der ihm untergebenen Landesbehörde wirklich trage. Hienach (nach §. 8 d. E.) werden — die gesetzlich reservirten Fälle in Grundentlastungs- und Servitutsangelegenheiten, Strafsachen u. dgl. ausgenommen — die Voten der Landesbehörde dem Landeschef fernerhin nur zur Information zu dienen haben (Oest. Z. f. V., S. 73).

schleppenden Verrechnungen ein Ende und es wurde durch dieses einfachere System eine wesentliche Reduction der Oekonomatsgeschäfte erzielt, welcher Vortheil andererseits die einzelnen mit diesem System verbundenen Nachtheile nicht so empfindlich hervortreten läßt.

Die mit der Organisation des politischen Verwaltungsdienstes zusammenhängenden Aenderungen des Baudienstes, des directen Steuerdienstes, sowie der für die Schulverwaltung bestellten Organe werden an der betreffenden Stelle bei der Darstellung dieser Verwaltungszweige berücksichtiget werden.

Die Functionen der für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter bestehenden Landescommissionen wurden mit dem Eintritte der Amtswirksamkeit der neuen politischen Behörde mit Ministerialverordnung vom 6. August 1868, R. G. B. Nr. 116 eingestellt.

## II. Gesetzsammlungen für den politischen Verwaltungsdienst.

Die politische Gesetzgebung bestimmt, die rasch wechselnden Verhältnisse des öffentlichen Lebens in der Art zu ordnen, damit durch sie das Wohl des Ganzen, wie des Einzelnen gefördert werde, bietet ein unermessenes weites Feld, das sich nicht in die engen Gränzen eines politischen Codex einschränken läßt. — Die Bemühungen, einen solchen Codex zu schaffen, blieben daher fruchtlos, und die damit betraute Commission (2. März 1808) wurde 1818 aufgelöst. Die Quellen der politisch-administrativen Gesetzgebung finden sich in einzelnen Patenten, Hofdecreten, Verordnungen, Instructionen, Statuten u. s. w. Die Sammlungen dieser politischen Gesetze und Verordnungen sind entweder authentische oder Privatgesetzsammlungen. Es wurden wohl schon im Jahre 1637 summarische Extracte aus den Generalien und sonstigen Verordnungen verfaßt und herausgegeben, und man fand sich bestimmt, nach 26jähriger Unterbrechung damit wieder fortzufahren, bis die Provinzial-Gesetzsammlungen entstanden. Die Veranstaltung und Herausgabe der ersten vollständigen allgemeinen Sammlung politischer Gesetze und Verordnungen wurde aber erst im Jahre 1790 unter der Regierung Kaiser Leopold des Zweiten der Hofkanzlei aufgetragen. Diese Gesetzsammlung führt den Titel: Politische Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold des Zweiten für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Wien 1793, 4 Bände. Die Fortsetzung enthält: Sr. Majestät Franz des Zweiten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen auf a. h. Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben, Wien in der k. k. Hof- und Staats-Aerarialdruckerei 1792—1836, 62 Bände. Unter der Regierung Kaiser Ferdinands des Ersten wurde diese Gesetzsammlung fortgesetzt. Sie geht bis 2. December 1848. In diese Gesetzsammlung sind seit dem Jahre 1819 nur jene Gesetze und Anordnungen aufgenommen worden, welche der Hofkanzlei von Sr. Majestät zukamen, oder von ihr selbst erlassen worden sind. [1]) Außer dieser Hauptgesetzsammlung erschienen noch für die verschiedenen Provinzen Provinzial-Gesetzsammlungen. Diese Provinzial-Gesetzsammlungen enthalten alle Ver-

---

[1]) Zur schnelleren Auffindung der in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Verordnungen leistet das von Hempel-Kürsinger verfaßte Werk unter dem Titel: Alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen politischen Gesetzsammlungen, Wien bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe 1825—1827, welches bis zum Jahre 1843 fortgesetzt wurde, sehr gute Dienste.

ordnungen, die von den Länderstellen, als in ihrem eigenen Wirkungskreise gelegen, erlassen worden sind, oder deren Einschaltung ihnen zugewiesen wurde. Ihnen waren insbesondere jene Vorschriften vorbehalten, welche nur für die Provinz Geltung hatten. Die Anlegung dieser Provinzial-Gesetzsammlungen wurde im Jahre 1818 anbefohlen.

Solche Provinzial-Gesetzsammlungen erschienen für Oesterreich unter der Enns, für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, für Steiermark, für Kärnthen und Krain, für das Küstenland, für Tirol und Vorarlberg, für Böhmen, Mähren und Schlesien, für Galizien und Lodomerien, für Dalmatien. Nebst diesen Gesetzsammlungen sind auch noch die bei den politischen Behörden, namentlich bei den Kreisämtern und Oberämtern, geführten Normalienbücher für die politischen Beamten eine Quelle vieler wichtiger Verordnungen. Es finden sich in denselben insbesondere viele Instructionen, Weisungen, Erläuterungen aus Anlaß einzelner Fälle, welche letztere, obwohl sie oft selbst nur an einige Behörden ergangen sind, dennoch auch im Allgemeinen als bestimmte authentische Auffassungen des Gesetzes von großem Interesse sind. Viele dieser Verordnungen sind durch den Druck noch nicht bekannt gegeben worden. [1])

Außerdem müssen wir auch noch der von Kaiser Josef des Zweiten angeordneten Justizgesetzsammlung (1780) erwähnen, weil manche der darin aufgenommenen Justizgesetze die Administrationsgeschäfte berühren, und für den politischen Beamten wichtig sind. [2])

An die Stelle der früheren Gesetzsammlungen trat das Reichsgesetzblatt, welches für alle Kronländer als Gesetzes-Hauptquelle galt, und gegenwärtig zur Kundmachung für die im Reichsrathe vertretenen Länder bestimmt ist. Dasselbe ist mit dem kais. Patente vom 4. März 1849 in's Leben gerufen worden, und in Gemäßheit der §§. 2 und 7 des obigen Patentes in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart der darin aufgenommenen Gesetze, Patente und Verordnungen zu betrachten. Außer diesem Reichsgesetzblatte bestehen noch die Landesgesetzblätter für die einzelnen Kronländer. Ueber die Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter, sowie überhaupt über die Verschiedenheit der Formen, in welchen die mit Gesetzeskraft erlassenen Vorschriften erscheinen, als: Patente, Ministerialverordnungen u. s. w. wird später bei der Darstellung über die Kundmachung der Gesetze die nähere Auseinandersetzung folgen. [3])

---

[1]) Aus Anlaß der im Jahre 1854 durchgeführten Reorganisirung der politischen Behörden sind in Folge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1854, Z. 893, von den Landesbehörden, die an die Bezirkshauptmannschaften erflossenen, weder im Reichsgesetzblatte, noch in den Landesregierungsblättern enthaltenen Normalien zusammengestellt, und den Bezirksämtern zum amtlichen Gebrauche hinausgegeben worden. Durch diese Normaliensammlung wurde den Bezirksämtern eine sehr ergiebige Aushilfe zur schnelleren und sicheren Auffindung der verschiedenen Erlässe geboten, und dadurch ihre Amtswirksamkeit wesentlich erleichtert. Eine gedruckte Normaliensammlung wird in Böhmen gegenwärtig noch ausgegeben, und werden auch bei einzelnen Behörden (z. B. beim Wiener Magistrate) Normaliensammlungen gedruckt und Verordnungsblätter fortgesetzt.

[2]) Eine Fortsetzung zur Justizgesetzsammlung bietet die im Verlage von Manz erschienene, auf Veranlassung des Justizministeriums herausgegebene Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef des Ersten bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache; ferner Frühwald, österr. Civil-J. G. S. 1870/80.

[3]) Zur leichteren Benützung des Reichsgesetzblattes sind mehrere Register, die einen bestimmten Zeitraum von Jahren umfassen, erschienen, wovon wir die von Moser und Beranek und insbesondere das vollständige Sach- und Nachschlageregister von Franz Starr das bis in die neuste Zeit Nachträge erhalten hat, erwähnen. Zur leichteren Benützung der Landesgesetzblätter dienen die zu den Landesgesetzblättern herausgegebenen

Außerdem müssen wir auch noch die Verordnungsblätter, welche vom Handelsministerium seit dem Beginne des Jahres 1851 (später wieder aufgelassen) vom Finanzministerium seit dem Beginne des Jahres 1854, vom Cultus- und Unterrichtsministerium seit 1869, vom Ackerbauministerium seit 1878 für ihr Dienstbereich herausgegeben sind, erwähnen. Das Armeeverordnungsblatt, welches seit November 1850 erscheint, hat die Bestimmung, alle Erlässe, welche für das k. k. Militär verbindliche Kraft haben, sowie die dasselbe betreffenden Personalnachrichten aufzunehmen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Eröffnung vom 11. März 1870, Z. 1563, IV zum Zwecke der möglichst schnellsten und verläßlichsten Publication von Personal- und Normalverordnungen dann Erlässen, und in der Absicht, eine Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu erzielen, die fallsweise Hinausgabe des Verordnungsblattes für die Landwehr verfügt, welches zur Verlautbarung von Personal- und Normalverordnungen bestimmt, demnach nur in einer Abtheilung erscheinen wird. Pränumerationen darauf werden bei der Hof- und Staatsdruckerei angenommen. Außerdem ist auch das Verordnungsblatt für die Kriegsmarine zu erwähnen; das Gensdarmerieverordnungsblatt besteht für den seinem Titel entsprechenden Zweck. Für besondere Zwecke bestehen noch: das Verordnungsblatt für die Postbehörden (Postverordnungsblatt), das Telegraphenverordnungsblatt, das Verordnungsblatt für das Aichwesen (im Verwaltungsgebiete des Handelsministeriums), das Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ung. Monarchie, endlich die verschiedenen kirchlichen Verordnungsblätter (Diöcesanverordnungsblätter).[1])

---

vollständigen Sach- und Nachschlageregister von Franz Starr, von welchen bis jetzt fünf Bände und Nachträge inclusive 1878 erschienen sind. Auch besteht für die ersteren Jahre eine Handausgabe des Reichsgesetzblattes und für die bedeutenderen Gesetze sind Handausgaben erschienen. S. Literatur.

[1]) Für den politischen Verwaltungsdienst wichtig ist das von 1856 bis 1860 erschienene Verordnungsblatt, welches der von Stubenrauch redigirten „Oesterreichischen Zeitschrift für innere Verwaltung" beigegeben ist. Es umfaßt viele Verordnungen, die im Bereiche des politischen Verwaltungsdienstes erflossen sind. Von den im Reichsgesetzblatt erschienenen Gesetzen und Verordnungen ist in der Regel bloß der Inhalt mit Beziehung auf Nummer und Stück des Reichsgesetzblattes angegeben. Die anderen theilweise in den Landesgesetzblättern erschienenen, theilweise nur im schriftlichen Wege an die Behörden erlassenen Verordnungen finden sich ihrem vollen Inhalte nach größtentheils abgedruckt. Von besonderer Bedeutung ist ferners die in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung (herausgegeben von Dr. Karl Jäger) enthaltene reichhaltige Sammlung von Verordnungen des Ministeriums des Innern und der anderen Ministerien, die auch im vorliegenden Werke vielfach benützt wird. Durch diese Sammlung ist eine große Anzahl von Verordnungen, die bisher theilweise ungedruckt geblieben sind, der Oeffentlichkeit übergeben worden, und sie bietet eine mannhafte Unterstützung zur größeren Verbreitung der Kenntniß der Normen für den Verwaltungsdienst. Eine wesentliche Bereicherung hat diese Zeitung durch das im Jahre 1878 begonnene Inhaltsverzeichniß sämmtlicher Gesetz- und Verordnungsblätter erfahren, und durch diese Uebersicht über das ganze Normenwesen ist dem Praktiker eine Aushilfe geboten, wie er sie in keinem andern Unternehmen findet. Auch die von Lienbacher herausgegebene und redigirte Zeitschrift „Oeffentliche Sicherheit", welche leider wieder zu erscheinen aufgehört hat, enthält viele Verordnungen und schätzenswerthe Uebersichten aus der früheren Gesetzgebung, insbesondere über bestimmte Gegenstände des Polizeistrafrechtes. In neuerer Zeit ist noch ein journalistisches Unternehmen: Die Oesterreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege herausgegeben und redigirt von Dr. F. Samitsch (seit 1877) hinzugetreten, welches werthvolle fachwissenschaftliche Aufsätze enthält, und seine besondere Aufmerksamkeit der Spruchpraxis des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes, obersten Gerichtshofes, und der Ministerien zuwendete. Auch dieses Unternehmen wurde mit dem Tode seines Herausgebers abgeschlossen. Außer diesen journalistischen Unternehmungen, welche in diesem

## III. Uebersicht der Literatur für den politischen Verwaltungsdienst.

Wir besitzen eine große Anzahl Werke, welche theils das Ganze der politischen Administration, theils einen, oder mehrere Zweige der politischen Gesetzgebung in einer systematischen Form behandeln. Eine vollständige Aufzählung dieser Schriften, von welchen Einzelne ohnehin im vorliegenden Werke an betreffenden Stellen citirt vorkommen, erscheint von minderem Interesse, als Viele derselben durch die neuen Gesetze und Vorschriften viel an Werth verloren haben. Indem wir eine umfassende Behandlung dieses Gegenstandes der Literaturgeschichte überlassen, begnügen wir uns mit folgenden Andeutungen. Ueber das Ganze der politischen Administration besitzen wir von den Aelteren umfassende Werke von Kropatschek (Buch für Kreisämter sammt Commentar, Oesterreichs Staatsverfassung), Kopetz (Oesterreichische politische Gesetzkunde), Barth-Barthenheim, Hauer Pauly (für Niederösterreich) Kostetzky, Klunker (für Galizien). Obwohl ein großer Theil in diesen Schriften veraltet ist, so werden sie doch noch wesentliche Dienste leisten können. Barth-Barthenheims Ganzes der österreichisch-politischen Administration ist mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns zusammengestellt. Kostetzky behandelt hingegen das System der politischen Gesetze Böhmens. Außerdem nennen wir von den Aelteren noch Mayern (Handbuch des Kreisamtsdienstes), Luca

---

Werke vielfach benützt werden müssen, und deren Angabe stets abkürzt angedeutet wird, sind noch die beiden Judicatensammlungen insbesondere hervorzuheben: Hye, Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes (4 Bände, Manz), Budwinsky, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (3 Bände).

Ein vollständiges Verzeichniß der Privatgesetzsammlungen enthält Stubenrauch's Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde (Wien, Friedr. Manz). Von denjenigen Werken, welche von den politischen Verwaltungsbeamten gegenwärtig in der Amtspraxis noch gebraucht werden dürfen, heben wir hervor: Kropatschek (Josef), Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Jose des Zweiten theils noch bestehen, theils zum Theile geändert sind. Wien, verlegt bei J. G. Mösle. 1787. 8 Bde. 8. — Zweite Auflage. Wien ebendas. 1789. 8 Bde. 8. — Kropatschek (Jos.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des Zweiten für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. — Wien, verl. bei J. G. Mösle. 1785—1790. 18 Bde. 8. (Band I—XI. erschien auch in einer zweiten Auflage.) — Kropatschek (Jos.), Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold des Zweiten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Mösle. 1790—1792, 5 Bde. 8. — Kropatschek (Josef), Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des Zweiten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, bei J. G. Edl. v. Mösle. 1792 bis 1808. 25 Bde. 8. Die Fortsetzung dieser Sammlung erschien unter folgendem Titel: Goutta (Wilh. Gerh.), Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Maj. Kaisers Franz des Ersten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Wien. 1812—1832. 32 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 26. bis 57. Band.) — Pichl (Franz Xav.), Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsecretär Jos. Kropatschek, später vom Hofsecretär W. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten in sämmtlichen Staaten erlassen worden sind. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe. 1834—1836. 3 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 58. bis 69. Band. 33. bis 35. Fortsetzungsband.) — Pichl (Fr. Xav.). Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand des Ersten in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe und Braunmüller. 1837—1844. 11 Bde. 8. (Der ganzen Sammlung 61. bis 71. Band. 36. bis 46. Fortsetzungsband.) — Für Niederösterreich sind von älteren Gesetzsammlungen die Gesetzsammlung von Beinhauer (bis 1800), von Gochnat (1800—1846), für Böhmen die Roth'sche Gesetzsammlung, fortgesetzt von Goutta, das Handbuch der Gesetze für Polizei und Landescultur von Obentraut, für Galizien das Lexikon der politischen Gesetzkunde von Drdacki zu erwähnen.

(Vorlesungen über die österreichische Staatsverfassung), Ritzi (Anleitung zur Behandlung der politischen und ökonomischen, Civil- und Criminaljustizgeschäfte), Kotz (Leitfaden des praktischen politischen Geschäftsganges), Drdacki (für Galizien), Schopf (die Bezirksobrigkeiten in Steiermark), Kudler (Verwaltungsorganismus), deren Werke zumeist die Administration im Allgemeinen zum Gegenstande haben. Zu erwähnen ist noch Polizeiliche Gesetzkunde für das Königreich Böhmen, enthaltend sämmtliche bis Ende 1828 für Böhmen ergangene Polizei- und sonstige darauf bezugnehmende Gesetze und Anordnungen. Alphabetisch nach bestimmten Schlagwörtern geordnet von Vinzenz Schohay, Polizei-Beamten. Zwei Theile in Einem Bande.[1])

Unter den neueren Schriften über die Verwaltungsgesetzkunde ist Stubenrauch's Werk über diesen Gegenstand hervorzuheben. Es führt den Titel: Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, und ist in mehreren Auflagen erschienen.[2])

Die literarische Production dieses Faches findet übrigens gegenwärtig ein Hinderniß an den Folgen, welche jede Uebergangsepoche mit sich bringt, wenn gleich anderseits nicht zu verkennen ist, daß solche Werke eben in dieser Zeit der Umstaltung zur Erleichterung der Gesetzeskenntniß und zum richtigen Verständniß der Principien der Verwaltung mehr denn je praktisches Bedürfniß geworden sind. Von den größtentheils neueren, auf den Verwaltungsdienst bezüglichen Werken, welche außer wenigen Büchern meistentheils nur Monographien oder Handausgaben von Gesetzen sind, werden zur Uebersicht einige wichtigere Arbeiten und Sammlungen hervorgehoben.[3])

---

[1]) Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume Oesterreich, von Franz Herzog, Actuar bei der Abtheilung des Wiener Magistrates zur Untersuchung schwerer Polizei-Uebertretungen. Wien 1829 bei Heubner.

[2]) Siehe auch Wintersperger, A. Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1875, Hügel.

[3]) Stubenrauch, tabellarische Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Manz 1855. — Schopf, die organische Verwaltung des österr. Kaiserstaates in ihren seit einigen Jahrhunderten erfolgten Reformen, und in ihrer gegenwärtigen Verfassung, mit einer tabellarischen Uebersicht der Ober- und Unterbehörden aller öffentlichen Verwaltungszweige in ihrem Wirkungskreise, Amtssitze und Personalstatus dargestellt. Pest 1855. — Organisation, politische und gerichtliche, der im Reichsrathe vertretenen Länder von Oesterreich. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien 1869. — Schopf, der kais. österr. Civilstaatsdienst und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten. Eine praktische Darstellung aller auf die Anstellungen, Amtirungen, den Bezug der Diensteseмolumente, sowie auf die Versorgung und Disciplinarbehandlung Bezug habenden Vorschriften. 1855. — Johanus, F. J. Diätenschema für die verschiedenen Dienstesкategorien sämmtlicher k. k. Hof- und Staatsbeamten der österr. Monarchie. Nach dem neuesten Organisationsstatute. Manz 1856. — Johanus, F. J., Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für k. k. österr. Staatsbeamten. 1857. — Gochnat, C. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Diensteсverhältnisse und Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Wien, 1875. Manz. — Obentraut, M. R. v., grundsätzlicher Leitfaden für angehende Beamte in praktischen Umrissen. 1. Ueber den amtlichen Geschäftsstyl. 2. Ueber die Geschäftsformen. 3. Ueber die Eigenschaften eines Beamten. 2. Aufl. 1865. — Das allgemeine österr. Civilpensions- und Provisionssystem von Schwabe, Vinc. Wien 1868. — Die Civil-Pensionsvorschriften von Dr. Justin Błoński, Concipient bei der gal. Finanz-Landesdirection. Manz 1880. — Ostrow, M. R. v., Lexikon der politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich. 2 Bde. Wien 1857. — Astl, H., alphabetische Sammlung aller politischen, und der einschlägigen Polizei-, Justiz-, Militär- 2c. Gesetze des Kaiserth. Oesterr. für alle Kronländer mit Ausnahme der ungarischen und italienischen Provinzen. 2. bedeutend vermehrte und umgearbeitete Auflage. 20 Lfgn. Prag. 1864—69. — Astl, H., alphabetisches Sachregister zum Reichsgesetzblatte für das Kaiserth. Oesterreich, umfassend alle in diesem Blatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen für den Zeitraum der Jahre 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863, mit besonderer Ersichtlichmachung des Zusammenhanges und genauer Angabe der ganz oder theilweise erfolgten Außerkraftsetzung, Vervollständigung und Berichtigung derselben. Prag 1865. — Gochnat, C., Handbuch der politischen, Polizei-, Justiz- und Steuergesetze und Verordnungen für die politisch-admini-

## IV. Haupteintheilung des Handbuches.

Es dürfte für das vorliegende praktische Handbuch am zweckmäßigsten erscheinen, die Gesetze und Verordnungen, deren Darstellung zunächst im Zwecke

---

strativen Behörden und Gemeindeämter im österr. Kaiserstaate. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in alphabetisch-chronologischer Ordnung. 2 Bde. Wien 1862—63. — Gochnat, C., Lexikon der politischen, Polizei, Justiz- und Steuergesetze und Verordnungen im österreichischen Kaiserstaate. Für die politisch-administrativen Behörden und Gemeindeämter. Krems, 1875, Löhner. — Zaleysky, A., Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österr. Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung bearbeitet. Mit einem Nachtrag, enthaltend die Verordnungen von 1853 bis Ende Juni 1854. 3 Bde. Wien, Manz 1854. Erster Nachtrag dazu: die v. 1. Juli 1854 bis Ende December 1855 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend. Manz 1856. Zweiter Nachtrag dazu: die v. 1. Januar 1856 bis Ende December 1857 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend. Manz 1858. — Hämmerle, H., Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen aus den Jahren 1865 bis 1868. Für den Amtsgebrauch der k. k. politischen und Polizeibehörden und der Gemeindeämter in den deutsch-österreichischen Ländern. 1869. — Hämmerle, H. Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen. 1865. — Lienbacher, G., historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen v. 17. December 1862, sowie der Amtsinstruction zu beiden Gesetzen. Wien 1863. — Lienbacher, G., die österr. Preßgesetzgebung. 2. Bd. A. u. d. T.: Praktische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen v. 17. December 1862, 1868. — Lienbacher. G., das österr. Polizeistrafrecht. Wien 1872, gegenwärtig bereits die 4. Auflage erschienen. — Sammlung oberstbehördlicher Entscheidungen in Polizeistrafsachen von Georg Lienbacher. Wien 1872. — Hämmerle, H. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über Gesundheitspolizei. Wien 1867. — Wahlberg, das Strafrecht des Gesundheitswesens. Hölder 1879. — Macher, D. M., Compendium der Apothekergesetze und Verordnungen. 1868. — Sanitätsgesetze und Verordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Länder, und speciell für Niederösterreich von Dr. Ludwig Ritter von Karajan und Dr. Leopold Wittelshöfer. Wien. 1872. — Hügel, Dr. F., die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform. Wien 1863. — Hügel, Dr. F., Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social-medicinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amtlichen Quellen. 1865. — Das Gemeindegesetz v. 5. März 1862 (Gemeindeordnung für alle Kronländer und die Statuten für einzelne Orte). Das Heimatsgesetz v. 3. December 1863 und die Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern. fl. 8. 3. bis Ende December 1868 ergänzte Auflage. Wien, Manz. (Taschenausgabe der österr. Gesetze, IX. Bd.) — Die autonome Gemeinde, ein Leitfaden für Gemeindevorsteher von Heinrich Hämmerle. — Wien 1868. — Handbuch der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, erläutert, mit Entscheidungen, Verordnungen und Formularien versehen, dann durch einen Anhang einschlägiger Gesetze ergänzt von Dr. Anton Hoflacher, Bezirks-Hauptmann. — Jäger, C., Zu den Bestrebungen für die Reform der Gemeindeordnung in Oesterreich. Wien 1874. Perles. Das Gemeindeleben in Schlesien von H. Hampel. Teschen 1869. — Hoschek, C., Anleitung zur praktischen Handhabung der Ortspolizei. Ein populäres Hilfsbuch für die Gemeinden, welchen nach dem neuen Gemeindegesetz die Handhabung der Ortspolizei zugewiesen ist. Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen kurz und faßlich zusammengestellt und mit Beispielen und Formularen versehen. 3. Aufl. Kremsier 1865. Die Dienstbotenordnuug für das flache Land von Nieder-Oesterreich vom 22. Jänner 1877. Zum Gebrauche für Gemeindevorsteher, wie auch für Private. Bearbeitet und zusammengestellt von Dr. Leopold Preleuthner, Conceptspracticant. Wien, 1878. Perles. — Handbuch für Gemeindevorsteher von Wintersperger. 1867. 3. Aufl. — Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol. Innsbruck 1866. — Die Pflichten des Gemeindevorstehers in Militärangelegenheiten. Wien 1875. Manz. — Gemeindeordnung für das Herzogthum Kärnthen &c. (Gesetzsammlung für das Herzogthum Kärnthen I.) Klagenfurt 1864. — Swieceny, F., das Heimatrecht in den k. k. österr. Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgerlichen Rechtes in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie. 2. sehr vermehrte Aufl. Wien, Manz 1861. — Das Heimatsgesetz mit Specialentscheidungen und Erläuterungen von Franz Gamon. Linz 1868. — Gesetze über Bodencultur in Oesterreich von F. S. Pichler. Wien 1867. — Gesetze über die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, und die

des Buches liegt, mit besonderem Hinblick auf den politischen Verwaltungsdienst, in solche, welche das Wesen und die Form des Dienstes bezeichnen, und in solche,

---

Zusammenlegung von Grundstücken von Dr. J. Schimkowsky. Brünn 1868. — Die Arrondirung des Grundbesitzes und die Anlegung gemeinschaftlicher Feldwege von Carl Peyrer. Wien 1869. — Die Regelung des Grundeigenthumsverhältnisses. Nebst einem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulirten Nutzungsrechten sammt Durchführungsverordnung, Formularien und Motivenberichte. Von Karl Peyrer, Ministerialrath im Ackerbauministerium. Wien 1877. Verlag von Faesy und Foick, Hofbuchhandlung. — Das österreichische Wasserrecht mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte, die Spruch- und Verwaltungspraxis von Karl Peyrer, Ministerialrath. Manz 1880. — Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte von C. Kißling. Wien 1871. — Beiträge zum österreichischen Wasserrechte von I. U. Dr. Anton Randa, ordentlicher Professor der Rechte in Prag. II. vermehrte Aufl. Prag. Verlag von Franz Rivnak. 1878. 8. 68 S. — Forstgesetz vom 3. December 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreichs unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina, vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt. Wien 1852. — Forstgesetz, das Jagdgesetz, die Vorschriften über das Waffentragen und den Feldschutz nebst allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und Instructionen. (Taschenausgabe der österr. Gesetze, VIII. Bd.) Manz. — Schopf, die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei in den Kronländern Oesterreichs. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der österr. Forstgesetzgebung praktisch dargestellt, zum Gebrauche der Bezirksämter, Gerichte, Gutsbesitzer und Forstbeamten. 2. nach der neuen Gesetzgebung gänzlich umgearbeitete und vermehrte Aufl. 3 Bde. Graz 1853. — Schopf, Anleitung zur praktischen Durchführung der Ablösung und Regulirung der Forst-, Weide- und Geldservituten, sowie der den gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden zustehenden gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853, in Verbindung mit den älteren Vorschriften verfaßt. 2. mit Rücksicht auf die Instruction vom 31. October 1857 bearbeitete Aufl. 1858. — Schopf, die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Kronländern des österr. Kaiserstaates, dargestellt auf Grundlage der neuesten Gesetze. 4. gänzlich umgearbeitete und vermehrte Aufl. Pest 1858. — Hubeny, J., die Feldpolizei für die österr. Kronländer oder die Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonals und die Verfassung über Feldfrevel. Prag 1860. — Regner, A. v., Handbuch der landwirthschaftlichen Gesetze Oesterreichs. Wien 1877. Braumüller. — Die Grundentlastung in Oesterreich. I. Theil, betreffend die Kronländer Oesterreichs ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, das Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und das Großherzogthum Krakau. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Wien 1858. — Grünhut, C. S., das Enteignungsrecht. Wien 1873. Hölder. — Prazak, Dr. G., das Recht der Enteignung in Oesterreich unter Berücksichtigung der auswärtigen Gesetzgebungen und der einheimischen Spruchpraxis dargestellt. Prag 1877. — Obentraut, A., Ritter v., Handbuch der österr. Sanitätsgesetze. Wien 1877. Manz. — Obentraut, A., Ritter v., österr. landwirthschaftliche Gesetzkunde. Teschen 1875. — Exterde, E., Freiherr, Dr., Sammlung der wichtigeren österr. Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen. Wien 1875. Gerold. — Exterde, Ernst Baron v., Sammlung der wichtigeren österr. Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Jagdwesen und Vogelschutz nebst einem Anhange, enthaltend das ungarische und croatische Jagdgesetz. Wien 1877. Gerold. — Berggesetz, das allgemeine österreichische, vom 23. Mai 1854, und die Vollzugsvorschriften. Manz. (VII. Bd. der Taschenausgabe der österr. Gesetze.) — Handbuch des Bergrechtes von F. Schneider. Prag 1868. — Stamm, Dr. F., das österr. allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854. Gemeinfaßlich erklärt und mit Formularien zur leichteren Anwendung versehen für Bergbeamte. Prag 1855. — Gränzenstein, G. v., das allgemeine österr. Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 4. October 1854, erläutert. Wien, Manz 1855. — Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes von A. Th. Dr. Michel. Graz 1870. — Kutschker, Dr. J., das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Mit besonderer Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. 5 Bde. Wien 1856—57. — Kuzmany, 1. Abtheilung. Lehrbuch des allgemeinen und österr. evangelisch-protestantischen Kirchenrechtes. 2. Abtheilung. Urkundenbuch zum österr.-evangelischen Kirchenrecht. — Kuzmany, Handbuch des allgemeinen und österr. evangelisch-protestantischen Eherechtes, mit durchgängiger Berücksichtigung des Eherechtes anderer christlicher Confessionen, häufiger Hinwei-

welche der Amtswirksamkeit desselben zugewiesen sind, abzutheilen. Wer ein tauglicher Verwaltungsbeamter werden will, muß vor Allem die Form, das

---

sung auf die Ehegesetzgebungen fremder Staaten. — Dolliner, Th. u. J. Graßl, Handbuch des österr. Eherechtes, oder ausführliche Erläuterung des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von §§. 44—136. 2. verbesserte Aufl. Neue Ausgabe. 5 Bde. Wien 1848. — Rieber, Dr. F., Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten vom Jahre 1740—1846. 1. Bd. 2. Aufl. Wien 1848. — Rieber, Dr. F., 2. Bd.: Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten vom Jahre 1846—55 für alle Kronländer des österr. Kaiserstaates. 1855. — Rieber, Dr. F., 3. Bd.: Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1855—59, mit alphabetischem Repertorium für alle 3 Bände. Linz 1859. — Helfert, Dr. J., Handbuch des Kirchenrechtes aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt. Zum 3. Male verbessert und vermehrt herausgegeben von J. A. Helfert. Wien 1848. — Helfert, Dr. J., Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, nach dem gemeinen und dem österr. Kirchenrechte. Mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, zum 8. Male verbessert und vermehrt herausgegeben. Prag 1856. — Protestantengesetz. Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. Wien, Manz' Verlag 1866. — Die Rechte der Protestanten in Oesterreich von F. Porubsky. Wien 1868. — Handbuch des Unterrichts- und Prüfungswesens in Oesterreich von J. Jirecek. Wien 1868. — Sammlung der für die österr. Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen von Dr. Georg Thaa. Wien, Manz 1871. — Gesetze und Verordnungen für die österr. Universitäten von Hankiewicz, H. Krakau 1870. — Die Gesetze über das Volksschulwesen. Manz. (Taschenausgabe.) — Obentraut, der Ortsschulrath. 1872. — Exl, Th., die Codifikation des öffentlichen Rechtes und die Reform des Registraturs- und Archivwesens in Oesterreich. Wien 1875. — Stubenrauch, Handbuch des neuen österr. Gewerberechtes mit besonderer Rücksicht auf das praktische Bedürfniß. Manz 1860. — Stubenrauch, das österr. Marken- und Musterschutzgesetz, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes erläutert. Manz 1859. — Ueber Erfindungspatente von Dr. Hermann Blodig. Wien 1871. — Gewerbeordnung, Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetz für Handelsagenten, Handelskammern, Vereinsgesetz. Wien, Manz'scher Verlag. (Taschenausgabe der österr. Gesetze Nr. I.) — Stubenrauch, Handbuch des österr. Handelsrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf das praktische Bedürfniß bearbeitet. 1863. — Adler, Dr. L., und Dr. R. Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Wien, Manz 1868. — Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetz und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. Mit alphabetischem Nachschlageregister. 4. bis Ende 1869 ergänzter Abdruck. Wien, Manz 1870. (Taschenausgabe der österr. Gesetze, XI. Band.) — Weber, M. M. Freih. v.. 1. Privat-, Staats- und Reichsbahnen. 2. Die Praxis der Sicherung des Eisenbahnbetriebes. Wien und Pest 1875. Hartleben. — Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte, bearbeitet von Dr. Victor Röll. — Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrechte von Dr. Carl Hugelmann. — Fröhlich, A., Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium; mit vielen praktischen Beispielen. 2. verm. Aufl. Wien, Manz 1856. — Escherich, Dr. T., Lehrbuch des Casse- und Rechnungswesens, mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich. 2. umgearbeitete Aufl. Wien 1860. — Schrott, Dr. J., der österr. Aerarial-Rechnungsproceß. gr. 8. Wien, Manz 1854. — Schrott, Dr. J., die Staatscassen im Kaiserthum Oesterreich. Mit einer Münztafel. Prag 1862. — Schrott, Dr. J., Lehrbuch der allgemeinen Verrechnungswissenschaft. 2. umgearbeitete Aufl. gr. 8. Wien 1871. — Sistematische Darstellung der Grundsätze des österr. Civilcassen-, Rechnungs- und Controlwesens von J. O. Lichtnegel. Wien, Manz 1868. — Chlupp, sistem. Handbuch der directen Steuern in den vom Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Vermehrte Aufl. von Ritter v. Machotky. Leipzig. — Linden, Dr. F., die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italien. Provinzen der österr. Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Catasters. 2 Theile mit 48 Tabellen, einer lithographirten Tafel und einem Sachregister. Wien, Manz 1840. — Konopásek, A. und V. R. v. Mor, Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaates (auch mit Berücksichtigung der zollgeeinten Reiche Modena, Parma und Liechtenstein). 5 Bde. Pest 1855. — Dessary, A., Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde. (Mit 4 Tabellen in 4.) Wien 1855. — Dessary, A., sistematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer in den sämmtlichen österr. Staaten. Nach ämtlichen Quellen bearbeitet. Mit 9 Tarifen und verschiedenen anderen Beilagen. 3. umgearbeitete Aufl. 2 Bde. 1856. — Espig, F., Leitfaden zum

Wesen seines Dienstes, den Unterschied zwischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege genau kennen lernen. — Er muß wissen, in welchem Verhältnisse er zu den einzelnen Dienstorganen der politischen Verwaltung, in welchen Beziehungen er zu anderen Verwaltungszweigen und zu den Civil- und Militärorganen überhaupt steht, worin seine Befugnisse, seine Ansprüche, seine Rechte und Pflichten bestehen, und wie weit sie reichen. Die Einrichtung seines Dienstes, die Mittel zur Ausführung der auf Grundlage der bestehenden Gesetze und Vorschriften erlassenen Anordnungen, die äußeren Formen der Geschäftsbehandlung und des

---

Unterricht und zur Ausbildung in den Geschäften der Steuerämter. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Wien 1857. — Mühlböck, R., Baugesetzsammlung aller in den k. k. österr. Staaten von dem Jahre 1793 bis 1850 ergangenen Bauverordnungen und Bauvorschriften. — 4 Bde. Wien 1852. — Mühlböck, R., Handbuch der gesammten neuesten Baugesetze 2c. im österr. Kaiserstaate vom Jahre 1851—57, sowie Detail-Bauverordnungen. Mit 4 Tabellen und Zeichnungen. 2 Bde. Graz 1858. — Sammlung der Baugesetze. Manz. (Taschenausgabe XIV. Band). — Herzog, F. T., praktische Darstellung der über das Fegen und Ausbrennen der Rauchfänge in Wien bestehenden Gesetze und Verordnungen, mit Rücksicht auf die Landfeuerlösch-Patente und auf die Bauart der Rauchfänge, nebst einer Skizze über die Organisation der Rauchfangkehrergewerbe. Wien 1863. — Sammlung der das österr. Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen von J. Pollanetz und H. v. Wittek. Wien 1870. — Das Eisenbahnbetriebsreglement von Dr. Max Epstein. Brünn 1872. — Staatsgrundgesetze der österr. Monarchie. Manz. (Taschenausgabe der österr. Gesetze. XIX. Band.) — Landesgesetze, niederösterreichische, 1. bis 5. Bändchen. 8. Wien, Manz 1864—71. — Landesgesetze für das Königreich Böhmen. Taschenausgabe Nr. 1 bis 41. Prag 1868—70. — Landesgesetze für Steiermark. 1. bis 5. Bändchen. Graz 1867—1871. — Landesgesetze des Herzogthums Steiermark von Dr. Theodor Michel. Graz 1867. — Handausgabe der Landesgesetze für das Herzogthum Kärnthen. 1. bis 4. Heft. Klagenfurt 1869. — Die neue Gesetzgebung Oesterreichs, erläutert aus den Reichsrathsverhandlungen. 1. Bd. Verfassungsgesetze. Wien, Manz 1868. — Verhandlungen des österr. verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenogr. Berichten 2 Bde. Wien, Manz 1860. — Die Verhandlungen des böhm. Landtages über die Verfassungsfrage in der Zeit vom December 1865 bis April 1867. Prag 1867. — Register zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Uebersicht der österr. Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, von Freiherrn Joh. Vesque von Püttlingen. Wien 1868. — Internationales Privatrecht von Vesque von Püttlingen, Handbuch für Konsularwesen von Malfatti. — Der österr. Staatsrath, von Dr. Karl Freiherrn von Hock. Wien 1868. — Lustkandl, Dr. W., das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage historisch-dogmatisch dargestellt. Wien 1863. — Lustkandl, Dr. W., Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht über das kaiserliche Manifest und Pat. v. 20. September 1865, über die beiden Adressen des ungarischen Landtages und über die Unbedingtheit, Einheitlichkeit und Realität der pragmatischen Sanction mit Anschluß ihrer Documente. 1866. — Die Landesvertretung von Steiermark 1860—1866, von Carl von Stremayer. Graz 1867. Schließlich ist noch zu erwähnen vom Standpunkte der Theorie: Stein, Lor. v., Handbuch der Verwaltungslehre mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England, Deutschland und Oesterreich. 2. bis in die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Stuttgart 1876 Cotta. — Auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehen sich folgende Werke: Kaserer, Josef, Dr., Die Gesetze v. 22. October 1875 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1876. Beck. — Pann, A. Dr., die Verwaltungsjustiz in Oesterreich mit Bedachtnahme auf die auswärtige Gesetzgebung. Wien 1876. Hölder. — Grünwald, Dr. L., Der österreichische Verwaltungsgerichtshof mit Vergleichung des bestehenden Rechtes in England, Frankreich, Italien, Baden und Preußen. Wien 1875. Hügel. — Koller, P., Dr., Bedenken gegen die Anträge der Regierung zur Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1874. Manz. — Kißling, C., Dr., der Verwaltungsgerichtshof. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Errichtung desselben. 2. Auflage. Linz 1874. Quierein. — Kaiserfeld, Moriz v., Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungs-Reform. Wien 1875. — Kißling, R. v., Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit den sonstigen gesetzlichen Einrichtungen zum Rechtsschutze gegen Rechtsverletzungen durch öffentliche Organe und zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in Oesterreich. Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes von Dr. Carl v. Kißling. Wien. Manz 1876. — Pann, Arnold, Dr., „Beiträge zur Reform des Verwaltungsrechtes." Wien 1877, bei Alfred Hölder. — Ueber öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Oesterreich von J. U. Dr. Ulbrich.

Administrativverfahrens müssen ihm klar vor Augen liegen, damit er sicher und fest innerhalb der ihm gesetzten Schranken für die Handhabung und Durchführung der in sein Geschäftsbereich gehörigen Gesetze und Verordnungen sorgen kann. — Außer einer genauen Kenntniß des Wesens und der Form seines Dienstes ist ihm aber auf dem weiten Gebiete des ämtlichen Wirkens, wohin ihn sein ausgedehnter Wirkungskreis führt, auch eine umfassende Kenntniß aller jener Gesetze und Verordnungen aus allen Zweigen der Verwaltung erforderlich, zu deren Aufrechthaltung und Durchführung er berufen ist, oder anderen Organen unterstützend oder vermittelnd die Hand bieten muß. Ein Handbuch, welches dem politischen Verwaltungsbeamten über die Aufgabe und den Zweck seiner Wirksamkeit die nöthigsten Aufschlüsse ertheilen soll, muß daher in zwei Hauptabtheilungen zerfallen. — Der formelle Theil wird über das Wesen und die Form der Verwaltung in bezeichnenden Umrissen die Hauptgrundsätze mittheilen. — Der materielle Theil wird aber eine Uebersicht aller jener Gesetze und Vorschriften bringen müssen, welche den im formellen Theile im allgemeinen Umrisse bezeichneten Geschäftskreis des Dienstes näher bezeichnen. Hierauf beruht die Eintheilung des vorliegenden Buches. Der formelle Theil desselben wird die wesentlichsten Bestimmungen über die Organisation der politischen Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege und über die Geschäftsbehandlung sowie über das Administrativverfahren bringen. Der materielle Theil wird eine systematische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen aus dem weiten Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde, vorzugsweise soweit sie die politischen Behörden insbesondere betreffen, enthalten.

Die Darstellung wird übrigens in beiden Theilen nur auf dasjenige, was den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam ist, im Detail eingehen, und die speciellen Normen der Landesgesetzgebung nur andeuten, da eine detaillirte Darstellung dieser Normen die vorgesteckten Gränzen weit überschreiten würde.

# Formeller Theil.

## Die Organisation und die Geschäftsbehandlung.



# Erster Abschnitt.

## Die Organisation.

Die Grundlagen der Organisation des politischen Verwaltungsdienstes bilden gegenwärtig das Gesetz vom 19. Mai 1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete (wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder), R. G. B. Nr. 44, die Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. B. Nr. 101, die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) in Böhmen, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska betreffend, die Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. B. Nr. 102, die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in Galizien, Salzburg und Krain betreffend, endlich das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52, mit welchen einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden abgeändert und ergänzt werden.

Auf die Organisation nehmen übrigens außer den Bestimmungen, welche zunächst die Einrichtung und die Uebersicht der Behörden betreffen, auch noch jene Vorschriften Beziehung, welche auf die Stellung, überhaupt auf die äußeren Formen der Wirksamkeit, auf das dienstliche Verhältniß, auf die Begränzung des Wirkungskreises im Allgemeinen, auf die Bezüge, auf das Verhältniß des politischen Verwaltungsdienstes zu anderen Verwaltungszweigen, auf die Stellung der politischen Behörden gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe

auf die den Verwaltungsbehörden nach den Gesetzen zustehenden Mittel und Befugnisse zur Kundmachung und zur Durchführung der Gesetze und Vorschriften, auf das denselben innerhalb bestimmter Schranken zustehende Verordnungs- und Executionsrecht, auf die Form der Kundmachung der Gesetze und der Erlässe der Regierungs-Vollzugsgewalt Einfluß nehmen. Es werden daher alle jene Vorschriften, welche die Formen des Dienstes, seine Beziehungen, und seine Stellung im Allgemeinen bezeichnen, in diesem Abschnitte Erwähnung finden.

## Erstes Hauptstück.

## Die Einrichtung der politischen Behörden nach den gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen.

Das Gesetz vom 19. Mai 1868 lautet:

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt: §. 1. Die politische Verwaltung ist in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867 über die richterliche Gewalt). §. 2. An der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern stehen die Landeschefs. Ihnen obliegt die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten. Sie vertreten die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung. §. 3. In den Bereich der politischen Verwaltung gehören zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes,[1] der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit,[2] dann des Ackerbaues gelegen sind. Die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, wird durch besondere Vorschriften bestimmt. §. 4. Unter der Leitung des Landeschefs werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den politischen Landesbehörden, dann von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Communalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt. §. 5. Die Landeschefs führen in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien und der Bukowina den Titel: „Landespräsident", in allen übrigen Ländern den Titel: „Statthalter". Die politischen Landesbehörden, welche der Leitung von Statthaltern unterstellt sind, werden „Statthaltereien", jene, die unter der Leitung von Landespräsidenten stehen, werden „Landesregierungen" genannt. §. 6. Statthaltereien unter der Leitung von Statthaltern bestehen: 1. In Prag für das Königreich Böhmen, 2. in Zara für das Königreich Dalmatien, 3. in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau,[3])

---

[1]) Für die Verwaltung der Schulangelegenheiten sind Landesschulräthe bestellt, deren Einrichtung und Wirkungskreis bei den Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Unterrichtsverwaltung erwähnt wird.

[2]) Gegenwärtig gehören die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zum Ministerium des Innern.

[3]) Siehe Verordnung der Minister des Innern, für Cultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 5. Juni 1869, Z. 2354 (L. G. B. Nr. 24), betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.

4. in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 5. in Linz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, 6. in Graz für das Herzogthum Steiermark, 7. in Brünn für die Markgrafschaft Mähren, 8. in Innsbruck für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, 9. in Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien. §. 7. Landesregierungen unter der Leitung von Landespräsidenten bestehen: 1. In Salzburg für das Herzogthum Salzburg, 2. in Laibach für das Herzogthum Krain, 3. in Klagenfurt für das Herzogthum Kärnthen, 4. in Czernowitz für das Herzogthum Bukowina, 5. in Troppau für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien. §. 8. Die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen haben den Wirkungskreis der dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden,[1]) vorbehaltlich der im Wege der Gesetzgebung fernerhin stattfindenden Ueberweisung einzelner Geschäfte an die Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen.

---

[1]) In Betreff der Geschäftsbehandlung bei den Landesbehörden wurden mit den a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

Die Verhandlung der Geschäfte bei der Statthalterei theilet sich in diejenige, welche außer dem Rathe, und jene, welche im Rathe gepflogen wird (§. 44). In der Regel sind alle der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in der Rathssitzung zum Vortrage zu bringen, namentlich: a) Streitigkeiten zwischen Privaten, Corporationen oder Gemeinden, die in politischer Linie auszutragen sind; b) Abschließung oder Auflösung von Verträgen, Anerkennung der Erfüllung derselben oder das Abgehen von der Geltendmachung vertragsmäßiger, oder im Gesetze gegründeter Rechte; c) Verleihung oder Einziehung von Gewerbsrechten; d) Verhängung von Strafen in anderen Fällen, als jenen, in denen es sich gegen Beamte oder Diener um Anwendung der §§. 21, 22 handelt; e) Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Unterbehörden; f) Gegenstände, wo es sich um das Gutachten über Auslegung von Gesetzen, über Aufstellung allgemeiner Verwaltungsmaximen, oder über zu erlassende Gesetze oder zu treffende öffentliche Einrichtungen handelt; endlich g) Gegenstände, wobei es sich um einen namhaften Aufwand, oder um nicht systemmäßige, in dem genehmigten Jahresvoranschlage nicht vorhergesehene Auslagen aus dem Staatsschatze, oder einem öffentlichen Fonde handelt (§. 45). Die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Rathssitzung zum Vortrage gebracht wurden, werden nach der Majorität der Stimmen gefaßt; doch steht dem Statthalter zu: 1. In den Angelegenheiten, die in der ihm zugewiesenen Amtswirksamkeit gelegen sind, worüber er jedoch bei dem Rathskörper der Statthalterei oder mit einzelnen Räthen derselben eine Berathung zu pflegen fand, nach derjenigen Ansicht, die er als die richtige erkennt, und die er vertreten zu können glaubt, wenn sich auch die Stimmenmehrheit für dieselbe nicht erklärte, vorzugehen. 2. In den Angelegenheiten hingegen, die dem Geschäftskreise der Statthalterei zugewiesen sind, wenn er den Beschluß den Gesetzen oder dem Interesse des a. h. Dienstes zuwiderlaufend erachtet, solchen zu suspendiren, und entweder a) die Sache der Entscheidung der Centralstelle, in deren Geschäftskreis solche gehört, zu unterziehen, oder b) in soferne Gefahr am Verzuge wäre, oder überhaupt das öffentliche Interesse eine schleunige Verfügung erheischen sollte, auch gegen den Rathsbeschluß die Verfügung, die er nothwendig erkennt, nach eigenem Ermessen zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgefundenen Verhandlung dem gedachten Ministerium vorzulegen (§. 46). Es steht dem Statthalter zu, die Abstimmung unter den Gliedern des Rathskörpers nach der Reihenfolge, die er als die angemessene erkennt, stattfinden zu lassen (§. 47). Wird die Leitung eines Departements einem anderen Beamten als einem Rathe übertragen, so wird dessen Stimme bei den von ihm in Vortrag gebrachten Geschäftsstücken mitgezählt (§. 48). Der Statthalter ist verantwortlich: a) für den Zustand der Geschäftsführung bei der Statthalterei und den ihr untergeordneten Behörden, Aemtern und Organen; b) für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsleitung, und für die eifrige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt; c) für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen, oder die er ausfertigen läßt. Diese Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Berathung gehalten wurde, oder daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebniß eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Statthalter auch der Referent

Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich (Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt). §. 9. Zur Erleichterung des Geschäftsganges können ausnahmsweise Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt sind, mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters, insbesondere mit der Ueberwachung unterstehender Organe, oder mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung, oder wo besondere Verhältnisse es erheischen, mit der administrativen Entscheidung in zweiter Instanz, beauftragt werden. Die näheren Bestimmungen erfolgen von Fall zu Fall im Verordnungswege. [1]) §. 10. Jedes Land wird in politische Amtsbezirke

---

und die Stimmführer, welche sich für sie aussprachen, verantwortlich sind (§. 49). In wieferne diese Bestimmungen durch die neue Organisation (Gesetz v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44) eine Abänderung erlitten haben, ist durch eine bestimmte Vorschrift nicht ausgesprochen, dürfte sich aber durch die im §. 8 dieses Gesetzes mit Beziehung auf Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867 ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Landeschefs für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörden und aus dem Umstande, daß nach §. 8 die Landeschefs gegenwärtig den Wirkungskreis der früheren Landeschefs und politischen Landesbehörden haben, erklären; abgesehen davon, daß die Ausnahmen bezüglich der Grundentlastungs- und Servitutsverhandlungen im §. 15 des Gesetzes ausdrücklich betont sind.

Jäger (Z. f. V. 1875 S. 6) behauptet, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Amtsinstruction v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 ad C über die Stellung der Rathscollegien bei den Landesbehörden, insbesondere die Bestimmungen der §§. 45, 46 und 49 dieser Instruction aufrecht bestehen. Das Deckungsverhältniß dieser Bestimmungen zu den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes v. 19. Mai 1868 zeigt, daß ersteren durch letztere nicht derogirt worden ist. Ueber die Geschäftseintheilung, über die Geschäftsbehandlung bei den Landesbehörden wird durch das Organisirungsgesetz vom Jahre 1868 nichts angeordnet, sohin also an den darüber bestehenden Bestimmungen, und das sind die der Amtsinstruction vom Jahre 1853, nichts geändert. Ueber die Verantwortlichkeit spricht allerdings das Gesetz v. 19. Mai 1868 einen Willen aus, aber indem es in §. 8, Alinea 2 anordnet: „Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich," spricht es in allgemeiner Fassung gerade dasselbe aus, was schon in der Amtsinstruction bezüglich der Verantwortlichkeit des Landeschefs angeordnet wird, greift somit in den durch §. 49 der Amtsinstruction näher normirten Umfang der Verantwortlichkeit des Landeschefs nicht alterirend ein und läßt zugleich, weil nur die Verantwortlichkeit des Landeschefs normirend, die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der übrigen Beamten der Landesbehörde intact.

[1]) Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. Juli 1868 (M. V. v. 31. Juli 1868, R. G. B. Nr. 114) aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (R. G. B. Nr. 44) in dieser Beziehung die nachstehenden besonderen Bestimmungen für das Königreich Böhmen allergnädigst zu genehmigen geruht. §. 1. Die Bezirkshauptmänner in Böhmen, welche ihre Amtssitze in den bisherigen Kreisorten haben, werden auf Grund des §. 9 des bezogenen Gesetzes mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters und insbesondere mit der Ueberwachung unterstehender Organe beauftragt. §. 2. Das Amtsgebiet, für welches die gedachten dreizehn Bezirkshauptmänner den im §. 1 angedeuteten erweiterten Wirkungskreis auszuüben haben, fällt mit dem Umfange der bisherigen dreizehn Kreise zusammen. Für den bisherigen Prager Kreis werden die Functionen dem Bezirkshauptmanne in Karolinenthal übertragen. Hienach hat sich die bezügliche Amtswirksamkeit: 1. des Bezirkshauptmannes in Karolinenthal auf die Bezirkshauptmannschaften Horowitz, Rakonitz, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichow und Přibram; 2. des Bezirkshauptmannes in Budweis auf die Bezirkshauptmannschaften Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz und Krumau; 3. des Bezirkshauptmannes in Jungbunzlau auf die Bezirkshauptmannschaften Dauba, Münchengräz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz und Reichenberg; 4. des Bezirkshauptmannes in Chrudim auf die Bezirkshauptmannschaften Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl und Polička; 5. des Bezirkshauptmannes in Czaslau auf die Bezirkshauptmannschaften Kuttenberg, Ledeč,

eingetheilt. Diese Amtsbezirke haben in der Regel zwei oder mehrere der auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 bestan=

---

Kolin, Podebrad, Chotěboř, Deutschbrod und Polna; 6. des Bezirkshauptmannes in Eger auf die Bezirkshauptmannschaften Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau und Tepl; 7. des Bezirkshauptmannes in Jičin auf die Bezirkshauptmannschaften Semil, Neubydžow, Hohenelbe, Starkenbach und Trautenau; 8. des Bezirkshauptmannes in Königgrätz auf die Bezirkshauptmannschaften Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt an der Mettau und Braunau; 9. des Bezirkshauptmannes in Leitmeritz auf die Bezirkshauptmannschaften Raudnitz, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg und Schluckenau; 10. des Bezirkshauptmannes in Pilsen auf die Bezirkshauptmannschaften Kralowitz, Mies, Klattau, Přestitz, Bischofteinitz und Taus; 11. des Bezirkshauptmannes in Pisek auf die Bezirkshauptmannschaften Blatna, Strakonitz, Prachatitz und Schüttenhofen; 12. des Bezirkshauptmannes in Saaz auf die Bezirkshauptmannschaften Laun, Podersam, Kaaden, Kommotau und Brüx; 13. des Bezirkshauptmannes in Tabor auf die Bezirkshauptmannschaften Mühlhausen, Pilgram, Beneschau und Selčan zu erstrecken. §. 3. Der im §. 1 angedeutete erweiterte Wirkungskreis der eben angeführten Bezirkshauptmänner umfaßt mit Ausschluß jedes instanzmäßigen Entscheidungsrechtes folgende Geschäfte: a) Die Ueberwachung der Geschäftsführung der sämmtlichen, nach §. 2 den betreffenden Bezirkshauptmännern zugewiesenen Bezirkshauptmannschaften im Allgemeinen und die Ueberwachung der Amtsthätigkeit und Haltung der bei diesen Bezirkshauptmannschaften verwendeten Beamten und Organe; b) die Erstattung von Anträgen auf die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen, auf die Verleihung von Auszeichnungen an die bei den zugewiesenen Bezirkshauptmannschaften verwendeten Beamten, auf deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, sowie die Erstattung von Berichten in Personalangelegenheiten überhaupt über jeweiligen Auftrag des Statthalters; c) die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen die bei den zugewiesenen Bezirkshauptmannschaften verwendeten Beamten, die Ertheilung von Mahnungen, Rügen und Verweisen an dieselben und in Fällen besonderer Dringlichkeit auch deren Suspendirung vom Amte und Gehalte unter gleichzeitiger Anzeige an den Statthalter; dann die Erstattung der sich hieran knüpfenden Anträge an den Letzteren; d) die Bereisung und Untersuchung der zugewiesenen Bezirkshauptmannschaften, welche, so oft sie sich als nothwendig herausstellt, jedenfalls aber jährlich einmal vorzunehmen ist und sich nicht bloß auf die Prüfung der formellen Geschäftsbehandlung zu beschränken, sondern eine eingehende Würdigung der ganzen Amtswirksamkeit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft und der Leistungen jedes einzelnen Beamten zu umfassen hat und über deren Ergebniß an den Statthalter zu berichten ist; e) die fortgesetzte Beobachtung und Wahrnehmung aller in den zugewiesenen Bezirken sich ergebenden wichtigeren Vorfallenheiten, insbesondere die unausgesetzte Vorsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die rechtzeitige Beseitigung jeder Störung derselben mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln; endlich f) die Bewilligung und Erwirkung der in den zugewiesenen Bezirkshauptmannschaften benöthigten Militärassistenz. §. 4. Die mit diesen Geschäften betrauten Bezirkshauptmänner werden in den im §. 3 aufgezählten Angelegenheiten von den ihnen zugewiesenen Bezirkshauptmännern Berichte und Anzeigen empfangen, denselben Aufträge ertheilen und etwa an sie gelangende Anordnungen höherer Behörden zur Darnachachtung mittheilen. In allen übrigen Angelegenheiten der politischen Administration hat es bei dem unmittelbaren Geschäftsverkehre des Statthalters mit sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften zu verbleiben. §. 5. Die im §. 3 angeführten Geschäfte werden den im §. 2 bezeichneten Bezirkshauptmännern nur für ihre Personen übertragen. Sollte in Folge einer dauernden Verhinderung eine einstweilige Verfügung wegen der Stellvertretung nothwendig werden, so wird der Statthalter die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Weiters haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschl. v. 8. Juli 1868, (M. V. v. 31. Juli 1868, R. G. B. Nr. 115), auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zur Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters von Tirol und Vorarlberg, insbesondere zur Ueberwachung unterstehender Organe und zu administrativen Entscheidungen in II. Instanz in Trient ein Statthaltereirath I. Classe bleibend bestellt und demselben aus dem Stande der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ein Statthaltereirath II. Classe mit dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben werde. Zur Durchführung dieser a. h. Anordnung wurden mit a. h. Genehmigung v. 26. Juli 1868 nachfolgende Bestimmungen erlassen: §. 1. Der Wirkungskreis des in Trient bleibend bestellten Statthaltereirathes I. Classe erstreckt sich auf das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Trient, Roveredo, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva und Tione, dann auf jenes des Stadtmagistrates Trient. §. 2. Für dieses Amtsgebiet wird dem in Trient bestellten Statthaltereirathe I. Classe unter den in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Beschrän=

denen politischen Bezirke zu umfassen und sollen die Gränzen der Gerichtssprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Gränzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden. Die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirksbehörden erfolgt im Wege besonderer Verordnungen. §. 11. Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden führen die Benennung „Bezirkshauptmannschaften". An der Spitze einer jeden solchen Behörde steht ein Bezirkshauptmann. Alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, bilden den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, in soweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden.[1])

---

kungen im Allgemeinen jene Amtswirksamkeit zugewiesen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Statthalter zukommt. Unter diesem Vorbehalte steht ihm insbesondere die Aufsicht über die in dem ihm zugewiesenen Amtsgebiete bestehenden, dem Statthalter als Chef der politischen Verwaltung des Landes untergeordneten Behörden, Körperschaften und Organe, die Erlassung ämtlicher Verfügungen und Anordnungen und die Entscheidung in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen der unterstehenden Aemter und Organe nach Maßgabe der Competenz des Statthalters zu. §. 3. Die Gebarung mit den durch die Finanzgesetze jährlich bestimmten Dotationen aus dem Staatsschatze und die Verwaltung der politischen Fonde, sowie der Reichsforste bleibt für ganz Tirol und Vorarlberg dem Statthalter vorbehalten. §. 4. Die wichtigeren Personalangelegenheiten, bezüglich der dem Statthaltereirathe I. Classe in Trient zugewiesenen Beamten, dann bezüglich der demselben untergeordneten Aemter und Organe, namentlich die Ernennung, die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand oder auf andere Dienstplätze, die Bewilligung von Diensttauschen, die Annahme von Dienstesresignationen und die Fällung von Disciplinarerkenntnissen bleiben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Statthalter vorbehalten, welcher diesfalls über Antrag oder nach Einvernehmung des Statthaltereirathes I. Classe in Trient im eigenen Wirkungskreise verfügen oder die höhere Entscheidung einholen wird. §. 5. Dem Statthalter bleibt die Kundmachung und Durchführung der Gesetze und der das ganze Land betreffenden Verordnungen, sowie die Ueberwachung der gesammten politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg vorbehalten. §. 6. In der Behandlung der Geschäfte, welche die Landesvertheidigung und das Schützenwesen, die Grundlasten-Ablösung und Regulirung, dann die Lehen betreffen, wird durch die Bestellung eines Statthaltereirathes I. Classe in Trient nichts geändert. §. 7. Die von dem Statthaltereirathe I. Classe in Trient ausgehenden Ausfertigungen erfolgen für den Statthalter und im Namen desselben. Es steht dem Statthalter frei, in besonderen Fällen Geschäfte, welche in den dem ersten Statthaltereirathe in Trient übertragenen Wirkungskreis fallen, auch selbst zu behandeln und zu erledigen. §. 8. Der Instanzenzug gegen Verfügungen und Entscheidungen des in Trient bestellten Statthaltereirathes I. Classe geht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unmittelbar an die betreffenden Ministerien. Die Berichte des in Trient bestellten Statthaltereirathes I. Classe an die Ministerien, sowie die von den letzteren an ihn gerichteten Erlässe sind unter offenem Siegel an den Statthalter zu leiten, welcher sie nach genommener Einsicht ihrer Bestimmung zuführt. Das Gleiche hat bezüglich des Geschäftsverkehres des genannten Functionärs mit dem Landesausschusse, dem Oberlandesgerichte, der Finanz-Landesdirection und anderen für das ganze Land bestellten Behörden zu gelten. §. 9. Im Falle der Verhinderung des in Trient bestellten Statthaltereirathes I. Classe übergehen die ihm übertragenen Functionen auf den ihm beigegebenen Statthaltereirath II. Classe, in soferne nicht von Seite des Statthalters eine anderweitige Verfügung getroffen wird. Gegenwärtig ist an Stelle des Statthaltereirathes I. Classe ein Hofrath getreten.

Die Verordnung des Ministers des Innern v. 19. October 1868, R. G. B. Nr. 144, die Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters durch mehrere Bezirkshauptmänner in Galizien betreffend, ist mit M. V. v. 9. September 1871, R. G. B. Nr. 109 aufgehoben worden.

[1]) Mit a. h. Entschließung v. 4. September 1875 wurde die Exponirung eines Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Veglia mit dem Sitze in Veglia genehmigt. Aus der Amtsinstruction für den exponirten politischen Commissär zu Veglia in Istrien wird hervorgehoben: Die selbst-

§. 12. Den Landeschefs und den Bezirkshauptmännern wird das nach strengstem Bedarfe zu bemessende Amts- und Hilfspersonale beigegeben. §. 13. Die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräthe und der Regierungsräthe ist dem Kaiser vorbehalten. Die Ernennung der Bezirkshauptmänner erfolgt durch den Minister des Innern. Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden ist dem Landeschef übertragen.[1]) §. 14. Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedlungsauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, endlich zur Besorgung des Schreibgeschäftes werden den Landeschefs und Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen. §. 15. Die Einrichtung des zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörigen öffentlichen Sanitäts-, dann des Bau- und Controldienstes wird nach den für diese Dienstzweige bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.[2]) Ebenso bleiben die Einrichtungen, welche zur fachkundigen Besorgung von Unterrichts- und Forstangelegenheiten, dann bezüglich der Grundentlastungs- und Servitutsverhandlungen bestehen, durch dieses Gesetz unberührt.

Von den im Anhange zu diesem Gesetze bekanntgemachten Bestimmungen gelten nur mehr einige, während die anderen Anordnungen durch Gesetz vom 15. April 1873 aufgehoben worden sind. Die noch giltigen Bestimmungen sind:

Mit Zustimmung des Ministers des Innern können Statthalterei- und Regierungsräthe zur Leitung von Bezirkshauptmannschaften und Bezirkshauptmänner zur Versehung von Rathsstellen bei der Landesbehörde berufen werden. Der Landeschef erhält eine Naturalwohnung. Dem Bezirkshauptmanne gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Localverhältnissen entsprechenden Quartiergeldes. Dieser

---

ständige Amtswirksamkeit des exponirten Commissärs erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels, mit Ausnahme der nachstehenden, ausschließlich dem Bezirkshauptmanne vorbehaltenen Amtshandlungen. Diese Amtshandlungen sind: 1. Die Handhabung der Vorschriften über die Wehrpflicht, insbesonders die Stellungsarbeiten. 2. Die Ertheilung von Pässen und Reisebewilligungen, sowie die Vidirung von Reisematrikeln für Seeleute an solche Individuen, welche stellungs- oder wehrpflichtig sind. 3. Die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes. 4. Der nach dem Gesetze v. 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) und nach der Ministerialverordnung v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, den politischen Bezirksbehörden in Eheangelegenheiten eingeräumte Wirkungskreis. 5. Die Ausübung des Aufsichts- und Tutels-Rechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, soweit dieses Recht überhaupt in der Wirksamkeit der politischen Behörden erster Instanz liegt. 6. Die Geschäftsleitung in Betreff der Landtags- und Reichsraths-Wahlen. 7. Die Angelegenheiten der directen Besteuerung. 8. Die Entscheidung über Verhandlungen wegen eines streitigen Heimatsrechtes in allen jenen Fällen, wo nicht sämmtliche hiebei betheiligten Gemeinden im Bereiche des dem exponirten Commissär zugewiesenen Sprengels liegen. 9. Die Besorgung des Baudienstes und des Sanitätsdienstes, in welchen Dienstzweigen der exponirte Commissär nur ausnahmsweise in dringenden Fällen die unumgänglich nöthigen Vorkehrungen selbstständig treffen kann, hierüber jedoch sofort dem Bezirkshauptmann die Anzeige zu erstatten hat. Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, in den ihm vorbehaltenen Geschäfszweigen den exponirten Commissär als Hilfsorgan zur Besorgung der nöthigen Vorarbeiten, zur Vornahme von Localerhebungen und allen anderen Amtshandlungen heranzuziehen, welche er ihm in der Eigenschaft eines in auswärtiger Verwendung stehenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu übertragen für geeignet erachtet.

[1]) Aus der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom Jahre 1855, R. G. B. Nr. 52 ist hier die auch jetzt noch giltige Bestimmung hervorzuheben: Die bei den Bezirksbehörden angestellten Beamten derselben Kategorien (gegenwärtig Bezirkscommissäre) sind für jedes Verwaltungsgebiet in einen Concretalstatus zusammenzufassen (§. 19).

[2]) Siehe hierüber die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den benannten Dienstzweigen.

Nebengenuß gebührt auch einem Statthaltereirathe oder einem Regierungsrathe, der mit der Leitung einer Bezirkshauptmannschaft betraut wird, und daher die mit seinem Posten bei der Landesbehörde verbundenen Nebengenüsse verliert. [1])

Das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 52 enthält einige wesentliche Abänderungen des vorbezogenen Gesetzes; dasselbe lautet: Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der mit dem Gesetze vom 15. April 1873 erfolgten Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten die nachstehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden zu erlassen: Die im Personal- und Besoldungsschema zum Gesetze vom 19. Mai 1868 festgesetzte Eintheilung der Dienstkategorie der Statthaltereiräthe und der Bezirkshauptmänner in zwei Classen wird aufgehoben (§. 1). Anstatt der Statthaltereiräthe erster Classe werden Hofräthe mit der Einreihung in die V. Rangsclasse ernannt, welche bei den Statthaltereien in Wien, Prag und Lemberg den Titel „Vicepräsident der Statthalterei" führen (§. 2). Die Regierungsräthe und die Landes-Sanitätsreferenten bei den Landesregierungen werden den Statthaltereiräthen gleichgestellt und demgemäß in die VI. Rangsclasse eingereiht (§. 3). Die Bezirkshauptmänner werden in die VII. Rangsclasse eingereiht (§. 4). Bei den politischen Landesbehörden werden Statthalterei- und Regierungssecretäre mit der Einreihung in die VIII. Rangsclasse bestellt. Die Ernennung der Statthalterei- und Regierungssecretäre erfolgt durch den Minister des Innern (§. 5). Die Statthalterei- und Regierungsconcipisten, sowie die für den Sanitätsdienst bei den Landesbehörden bestellten Concipisten werden in die X. Rangsclasse eingereiht. Die Dienstkategorie der Conceptsadjuncten hat zu entfallen. Dem Landeschef steht zu, die Concipisten zur Dienstleistung bei den Bezirkshauptmannschaften, sowie Commissäre zur Dienstleistung bei der Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Ueberfiedlungsgebühren einzuberufen (§. 6). Zur Leitung des gesammten Manipulationsdienstes werden bei den Statthaltereien in Wien, Prag und Lemberg je Ein Hilfsämter-Director mit der Einreihung in die VIII. Rangsclasse bestellt und denselben je Ein Hilfsämter-Directionsadjunct in der IX. Rangsclasse beigegeben. Die Leitung des Manipulationsdienstes bei den übrigen politischen Landesbehörden wird von Hilfsämter-Directionsadjuncten in der IX. Rangsclasse besorgt, welche für die Dauer dieser Verwendung den Titel „Directoren" zu führen haben. Das übrige Manipulationspersonale wird bei sämmtlichen politischen Landesbehörden in zwei Kategorien, Officiale und Kanzlisten, eingetheilt, von denen erstere in die X. und letztere in die XI. Rangsclasse eingereiht werden (§. 7). Die Absätze I a und c, II, III, IV und V b des Anhanges zum Gesetze vom 19. Mai 1868 sind aufgehoben. Den nach Artikel 9 des bezogenen Gesetzes außerhalb des Amtssitzes der Statthaltereien mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften betrauten Beamten sind für die Dauer dieser Verwendung

---

[1]) Nach dem beigefügten Personal- und Besoldungsschema, welches gleichfalls im Jahre 1873 abgeändert wurde, wurden die Statthalter in die III., die Landespräsidenten in die IV., die Statthaltereiräthe I. Classe in die V., die Statthaltereiräthe II. Classe in die VI., die Regierungsräthe in die VII., die Bezirkshauptmänner I. Classe in die VII., die Bezirkshauptmänner II. Classe in die VIII., die Bezirkscommissäre, Statthaltereiconcipisten, die Regierungsconcipisten in die IX., die Conceptsadjuncten in die X., die Conceptspraktikanten in die XII. Diätenclasse gesetzt. Von dem Kanzleipersonale wurden die Directoren der Hilfsämter in die VIII., die Officiale und die Bezirkssecretäre in die X. Diätenclasse gereiht.

zur Bestreitung besonderer Dienstesauslagen jährliche Pauschalsummen im Ausmaße der bisher bewilligten Functionszulagen aus dem entsprechend zu erhöhenden Amtspauschale zu erfolgen (§. 8).

## Zweites Hauptstück.

## Uebersicht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden.

Wie im Gesetze vom 19. Mai 1868 erwähnt ist, werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den Landesstellen, von den landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Communalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt.[1])

Was die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden betrifft, so wurde mit Ministerialverordnung vom 10. Juni 1868, R. G. B., für Galizien, Salzburg und Krain die für diese Länder mit den Verordnungen vom 13. Jänner, 23. Jänner und 3. Februar 1867 kundgemachte Bezirkseintheilung mit dem Bemerken aufrecht erhalten, daß die dort bestellten Bezirksämter den Namen „Bezirkshauptmannschaften" zu führen haben.

Nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Jänner 1867, über die Reform der politischen Verwaltung im Herzogthume Salzburg, R. G. B. Nr. 13, wurde die Bezirkseintheilung für Salzburg folgendermaßen festgestellt: Die Abgränzung der neuen Verwaltungsbezirke hat der altherkömmlichen Eintheilung des Landes in Gaue zu folgen, welche auch mit der gesetzlich festgestellten Eintheilung der Landtagswahlbezirke übereinstimmt, und wird sich hiernach die Amtswirksamkeit des Bezirksamtes, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaft in Salzburg auf den ganzen Umfang der dermaligen Bezirke (jetzt Gerichtsbezirke) Salzburg, Oberndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgau, St. Gilgen, Hallein, Golling und Abtenau, des Bezirksamtes (Bezirkshauptmannschaft) in Zell am See auf den Pinzgau, d. i. die dermaligen Bezirke Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden und Lofer, des Bezirksamtes, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaft in St. Johann auf den Pongau, d. i. die dermaligen Bezirke St. Johann, Werfen, Radstadt und Gastein, endlich des Bezirksamtes, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaft in Tamsweg auf den Lungau, d. i. die dermaligen Bezirke Tamsweg und St. Michael erstrecken.[2])

Nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Februar 1867 über die Reform der politischen Verwaltung in dem Herzogthume Krain, R. G. B. Nr. 22, wurde für Krain folgende Bezirkseintheilung festgesetzt. Es sollen nämlich 11 Bezirksämter, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften bestehen: 1. in Radmannsdorf für den ganzen Umfang der Bezirke Radmannsdorf und Kronau; 2. in Krainburg für die Bezirke Krainburg, Neumarktl und Lack; 3. in Stein für die Bezirke Stein und Egg; 4. in Laibach für die Bezirke

---

[1]) In Betreff der Communalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden ist zu bemerken, daß solche in Wien, W.-Neustadt, Waidhofen an der Ybbs, Linz, Steyer, Salzburg, Graz, Marburg, Cilli, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo, Görz, Rovigno, Prag, Reichenberg, Brünn, Iglau, Olmütz, Znaim, Ungarisch Hradisch, Kremsier, Troppau, Bielitz, Friedeck, Lemberg, Krakau, Czernowitz bestehen, und daß die Zahl derselben keine geschlossene ist, sondern sich nach Maßgabe der Verleihung besonderer Gemeindestatute vergrößert.

[2]) Siehe Kundmachung der Landesregierung in Salzburg v. 18. Juni 1876, Nr. 2132, L. G. B. Nr. 19, S. 43, betreffend die administrative Territorialeintheilung von Salzburg.

Umgebung Laibach und Ober-Laibach; 5. in Gottschee für die Bezirke Gottschee, Reifnitz und Großlaschitz; 6. in Tschernembl für die Bezirke Tschernembl und Möttling; 7. in Adelsberg für die Bezirke Adelsberg, Feistritz, Senosetsch und Wippach; 8. in Loitsch für die Bezirke Loitsch (Kundmachung v. 21. Juli 1875, L. G. B. Nr. 16), Idria und Laas; 9. in Rudolfswerth für die Bezirke Rudolfswerth, Seisenberg und Treffen; 10. in Gurkfeld für die Bezirke Gurkfeld, Ratschach, Nassenfuß und Landstraß; 11. in Littai für die Bezirke Littai und Sittich.[1])

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 17 über die Reform der politischen Verwaltung in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator wurde die Bezirkseintheilung für Galizien und Krakau folgendermaßen festgesetzt. Es wurden 74 Bezirksämter, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften bestellt. Als Amtssitze wurden bestimmt: Krakau, Chrzanow, Wieliczka, Bochnia, Brzesko, Wadowice, Biała, Saybusch, Myslenice, Neu-Sandec, Neumarkt, Limanowa, Grybow, Gorlice, Tarnow, Dąbrowa, Mielec, Ropczyce, Pilzno, Jasło, Rzeszow, Kolbuszow, Tarnobrzeg, Nisko, Łańcut, Sanok, Lisko, Bircza (jetzt Drobomil, M. V. v. 4. Juli 1876, R. G. B. Nr. 93), Brzozow, Krosno, Sambor, Staremiasto, Turka, Drohobycz, Rudki, Przemysl, Jaroslau, Mościska, Jaworow, Lemberg, Grodek, Zołkiew, Sokal, Rawa, Cieszanow, Brzeżan, Bobrka, Rohatyn, Podhayce, Przemyslany, Stryj, Dolina, Kałusz, Żydaczow, Stanislau, Bohorodczany, Nadworna, Tłumacz, Buczacz, Kołomea, Horodenka, Sniatyn, Kossow, Zaleszczyk, Borszczow, Husiatyn, Czortkow, Tarnopol, Zbaraż, Skałat, Trembowla, Złoczow, Brody und Kamionka Strumiłowa.[2])

---

[1]) Mit Verordnung des Staatsministeriums v. 28. Februar 1867, R. G. B. Nr. 43 wurden einige Abänderungen der neuen administrativen Bezirksabgränzung des Herzogthums Krain kundgemacht.

[2]) Die Zuweisung der Gerichtsbezirke zu den politischen Bezirken ist aus folgender Territorialübersicht (mit den in neuerer Zeit eingetretenen Aenderungen) zu entnehmen. Galizien besteht nämlich aus den Bezirkshauptmannschaften Biała (Gerichtsbezirke Biała, Kenty, Oświęcim); Bobrka (Gerichtsbezirke Bobrka, Chodorów); Bochnia (Gerichtsbezirke Bochnia, Wiśnicz, Niepołomice); Bohorodczany (Gerichtsbezirke Bohorodczany, Sołotwina); Borszczów (Gerichtsbezirke Borszczów, Mielnica); Brody (Gerichtsbezirke Brody, Łopatyn, Załozce, Olesko); Brzesko (Gerichtsbezirke Brzesko, Radłow, Wojnicz); Brzeżany (Gerichtsbezirke Brzeżany, Kozowa); Brzozów (Gerichtsbezirk Brzozów); Buczacz (Gerichtsbezirke Buczacz, Złoty-Potok, Monasterszyska; Chrzanów (Gerichtsbezirke Chrzanów, Krzeszowice); Cieszanów (Gerichtsbezirke Cieszanów, Lubaczów); Czortków (Gerichtsbezirke Czortków, Budzanów); Dąbrowa (Gerichtsbezirk Dąbrowa); Dobromil (Gerichtsbezirke Bircza, Dobromil); Dolina (Gerichtsbezirke Dolina, Bolechów, Rożniatów); Drohobycz (Gerichtsbezirke Drohobycz, Medenice, Podbuż); Gorlice (Gerichtsbezirk Gorlice); Gródek (Gerichtsbezirke Gródek, Zalesie); Grybów (Gerichtsberirke Grybów, Ciężkowice); Horodenka (Gerichtsbezirke Horodenka, Obertyn); Husiatyn (Gerichtsbezirke Husiatyn, Kopeczyńce); Jarosław (Gerichtsbezirke Jarosław, Radymno, Sieniawa); Jasło (Gerichtsbezirke Jasło, Frysztak); Jaworów (Gerichtsbezirke Jaworów, Krakowiec); Kałusz (Gerichtsbezirke Kałusz, Wojniłów); Kamionka strumiłowa (Gerichtsbezirke Kamionka strumiłowa, Busk, Radziechów); Kolbuszowa (Gerichtsbezirke Kolbuszowa, Sokołów); Kolomea (Gerichtsbezirke Kolomea, Peczenizyn, Gwozdziec); Kossów (Gerichtsbezirke Kossów, Kutty); Krakau (Gerichtsbezirke Krakau, städt.-deleg., Liszki); Krosno (Gerichtsbezirke Krosno, Dukla, Zmigród); Łańcut (Gerichtsbezirke Lańcut, Leżaysk, Przeworsk); Limanowa (Gerichtsbezirk Limanowa); Lisko (Gerichtsbezirke Lisko, Ustrzyki dolne, Lutowisko, Baligród); Lemberg (Gerichtsbezirke Lemberg, städt.-deleg., Szczerzec, Winniki); Mielec (Gerichtsbezirk Mielec); Mościska (Gerichtsbezirke Mościska, Sądowa-Wisznia); Myślenice (Gerichtsbezirke Myślenice, Jordanów, Maków); Nadwórna (Gerichtsbezirke Nadwórna, Delatyn); Nisko (Gerichtsbezirke Nisko, Ulanów); Neu-Sandec (Gerichtsbezirke Neu-Sandec, städt.-deleg., Alt-Sandec, Krynica); Neumarkt (Gerichtsbezirke Neumarkt, Krościenko); Pilzno (Gerichtsbezirke Pilzno, Brzostek, Dembica, Zassów); Podhajce (Gerichtsbezirke Podhajce, Wisniowczyk); Przemyśl (Gerichts-

Mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. B. Nr. 101 wurde die Bezirkseintheilung für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Nach dieser Verordnung wurden Bezirkshauptmannschaften errichtet:

### a. im Königreiche Böhmen:

1. mit dem Amtssitze in **Asch** für den früheren Amtsbezirk Asch — 2. in **Eger** für die früheren Amtsbezirke Eger, Wildstein — 3. in **Graslitz** für die früheren Amtsbezirke Graslitz, Neudek — 4. in **Joachimsthal** für die früheren Amtsbezirke Joachimsthal, Platten — 5. in **Karlsbad** für die früheren Amtsbezirke Karlsbad, Petschau — 6. in **Falkenau** für die früheren Amtsbezirke Falkenau, Ellbogen — 7. in **Plan** für die früheren Amtsbezirke Plan, Königswart — 8. in **Luditz** für die früheren Amtsbezirke Luditz, Buchau — 9. in **Tachau** für die früheren Amtsbezirke Tachau, Pfraumberg — 10. in **Podersam** für die früheren Amtsbezirke Podersam, Jechnitz — 11. in **Tepl** für die früheren Amtsbezirke Tepl, Weseritz — 12. in **Kaaden** für die früheren Amtsbezirke Kaaden, Preßnitz, [1]) Duppau — 13. in **Saaz** für die früheren Amtsbezirke Saaz, Postelberg — 14. in **Brüx** für die früheren Amtsbezirke Brüx, Katharinaberg — 15. in **Komotau** für die früheren Amtsbezirke Komotau, Sebastiansberg, Görkau — 16. in **Teplitz** für die früheren Amtsbezirke Teplitz, Dux, Bilin — 17. in **Aussig** für die früheren Amtsbezirke Aussig, Kaabitz — 18. in **Leitmeritz** für die früheren Amtsbezirke Leitmeritz, Lobositz, Auscha — 19. in **Tetschen** für die früheren Amtsbezirke Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz — 20. in **Schluckenau** für die früheren Amtsbezirke Schluckenau, Hainspach — 21. in **Rumburg** für die früheren Amtsbezirke Rumburg, Warnsdorf — 22. in **Gabel** für die früheren Amtsbezirke Gabel, Zwickau — 23. in **Böhmisch-Leipa** für die früheren Amtsbezirke Böhmisch-Leipa, Haida, Niemes — 24. in **Dauba** für die früheren Amtsbezirke Dauba, Wegstadtl — 25. in **Friedland** für den früheren Amtsbezirk Friedland — 26. in **Gablonz** für die früheren Amtsbezirke Gablonz, Tannwald — 27. in **Reichenberg** für die früheren Amtsbezirke Reichenberg,

---

bezirke Przemyśl, städt.-deleg., Niżankowice, Dubiecko); Przemyślany (Gerichtsbezirke Przemyślany, Gliniany); Rawa (Gerichtsbezirke Rawa, Niemirów, Uhnów); Rohatyn (Gerichtsbezirke Rohatyn, Bursztyn); Ropczyce (Gerichtsbezirk Ropczyce); Rudki (Gerichtsbezirke Rudki, Komarno); Rzeszów (Gerichtsbezirke Rzeszów, städt.-deleg. Głogów, Strżyzóm, Tyczyn); Sambor (Gerichtsbezirke Sambor, städt.-deleg., Łąka); Sanok (Gerichtsbezirke Sanok, Rymanów, Bukowsko); Saybusch (Gerichtsbezirke Saybusch, Milówka, Slemień); Skałat (Gerichtsbezirke Skałat, Grzymałow); Sniatyn (Gerichtsbezirke (Snyatyn, Zabłotów); Sokal (Gerichtsbezirke Sokal, Belz); Stanislau (Gerichtsbezirke Stanislau, städt.-deleg., Halicz); Staréмiasto (Gerichtsbezirke Starémiasto, Starasól); Stryj (Gerichtsbezirke Stryj, Skole); Tarnobrźeg (Gerichtsbezirke Tarnobrźeg, Rozwadów); Tarnopol (Gerichtsbezirke Tarnopol, städt.-deleg., Mikulińce); Tarnów (Gerichtsbezirke Tarnów, städt.-deleg., Tuchów); Tłumacz (Gerichtsbezirke Tłumacz, Tyśmienica); Trembowla (Gerichtsbezirk Trembowla); Turka (Gerichtsbezirke Turka, Borynia); Wadowice (Gerichtsbezirke Wadowice, Andrychów, Kalwarya); Wieliczka (Gerichtsbezirke Wieliczka, Dobczyce, Podgórze, Sławina); Zaleszczyki (Gerichtsbezirke Zaleszczyki, Tłuste); Zbaraz (Gerichtsbezirke Zbaraz, Nowesioło); Złoczów (Gerichtsbezirke (Złoczów, städt.-deleg. Olesko, Zborów); Zołkiew (Gerichtsbezirke Zołkiew, Mosty wielkie, Kulików); Zydaczów (Gerichtsbezirke Zurawno, Mikołajów).

[1]) Gemäß Justizministerial-Erlasses v. 29. April 1877, Nr. 5798 ist es zur Vermeidung der durch ungenaue Adressen wiederholt vorgekommenen Verzögerungen bei Zustellung der Zuschriften an das im Sprengel des Kreisgerichtes Brüx gelegene Bezirksgericht Preßnitz und an das im Sprengel des Kreisgerichtes Pisek gelegene Bezirksgericht Březnic nothwendig, die Adresse an das Bezirksgericht Preßnitz mit dem Beisatze „bei Komotau in Böhmen“ und jene an das Bezirksgericht Březnic mit dem Beisatze „bei Blatna in Böhmen“ zu versehen.

Kratzau — 28. in **Turnau** für die früheren Amtsbezirke Turnau, Böhmisch-Aicha — 29. in **Münchengrätz** für die früheren Amtsbezirke Münchengrätz, Weißwasser — 30. in **Jungbunzlau** für die früheren Amtsbezirke Jungbunzlau, Benatek — 31. in **Jičin** für die früheren Amtsbezirke Jičin, Sobotka, Neupaka, Libau — 32. in **Semil** für die früheren Amtsbezirke Semil, Eisenbrod, Lomnitz — 33. in **Hohenelbe** für die früheren Amtsbezirke Hohenelbe, Arnau — 34. in **Trautenau** für die Bezirke Trautenau, Gerichtsbezirk Eipel, (J. M. V. v. 3. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 5), Schatzlar, Marschendorf — 35. in **Starkenbach** für die Bezirke Starkenbach, Rochlitz, Hochstadt (J. M. V. v. 1. Februar 1876, R. G. B. Nr. 14) — 36. in **Neubydžow** für die früheren Amtsbezirke Neubydžow, Chlumetz — 37. in **Poděbrad** für die früheren Amtsbezirke Poděbrad, Nimburg, Königstadtl — 38. in **Braunau** für die früheren Amtsbezirke Braunau, Politz — 39. in **Neustadt** für die Bezirke Neustadt, Nachod, Opočno, Böhmisch-Skalitz (J. M. V. v. 3. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 5) — 40. in **Königinhof** für die früheren Amtsbezirke Königinhof, Jaroměř — 41. in **Königgrätz** für die früheren Amtsbezirke Königgrätz, Horitz, Nechanitz — 42. in **Reichenau** für die früheren Amtsbezirke Reichenau, Adlerkosteletz — 43. in **Senftenberg** für die Gerichtsbezirke Senftenberg, Grulich, Rokitnitz — 44. in **Chrudim** für die früheren Amtsbezirke Chrudim, Nassaberg, Hlinsko — 45. in **Hohenmauth** für die früheren Amtsbezirke Hohenmauth, Skuč — 46 in **Landskron** für die früheren Amtsbezirke Landskron, Wildenschwert — 47. in **Leitomischl** für den früheren Amtsbezirk Leitomischl — 48. in **Polička** für den früheren Amtsbezirk Polička — 49. in **Pardubitz** für die früheren Amtsbezirke Pardubitz, Přelouč, Holitz — 50. in **Chotěboř** für den früheren Amtsbezirk Chotěboř — 51. in **Deutschbrod** für die früheren Amtsbezirke Deutschbrod, Humpoletz — 52. in **Polna** für die Gerichtsbezirke Polna, Stecken (J. M. V. v. 15. Oct. 1877, L. G. B. Nr. 76, Kundmachung v. 12. Dec. 1877, L. G. B. Nr. 87), Přibislau — 53. in **Ledeč** für die früheren Amtsbezirke Ledeč, Unterkralowitz — 54. in **Časlau** für die früheren Amtsbezirke Časlau, Habern — 55. in **Kuttenberg** für die früheren Amtsbezirke Kuttenberg, Kohljanowitz — 56. in **Kolin** für die früheren Amtsbezirke Kolin, Kouřim — 58. in **Tabor** für die früheren Amtsbezirke Tabor, Jung-Wožitz, Soběslau — 58. in **Beneschau** für die früheren Amtsbezirke Beneschau, Wlašim, Neweklau — 59. in **Selčan** für die früheren Amtsbezirke Selčan, Wotitz, Sedletz — 60. in **Pilgram** für die früheren Amtsbezirke Pilgram, Patzau, Počatek, Kamenitz — 61. in **Neuhaus** für die früheren Amtsbezirke Neuhaus, Neubistritz — 62. in **Mühlhausen** für die früheren Amtsbezirke Mühlhausen, Bechin — 63. in **Moldautein** für den früheren Amtsbezirk Moldautein — 64. in **Wittingau** für die früheren Amtsbezirke Wittingau, Weseli, Lomnitz — 65. in **Kaplitz** für die früheren Amtsbezirke Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth — 66. in **Krumau** für die früheren Amtsbezirke Krumau, Katsching, Oberplan — 67. in **Budweis** für die früheren Amtsbezirke Budweis, Schweinitz, Lischau, Frauenberg — 68. in **Pisek** für die Gerichtsbezirke Pisek, Wodňan, Mirowitz — 69. in **Prachatitz** für die früheren Amtsbezirke Prachatitz, Netolitz, Wallern (J. M. V. v. 21. Mai 1874, Z. 6871), Winterberg — 70. in **Strakonitz** für die früheren Amtsbezirke Strakonitz, Wolin, Horažďowitz — 71. in **Schüttenhofen** für die Gerichtsbezirke Schüttenhofen, Bergreichenstein, Hartmanitz — 72. in **Blatna** für die früheren Amtsbezirke Blatna, Březnic — 73. in **Přestitz** für die früheren Amtsbezirke Přestitz, Nepomuk — 74. in **Klattau** für die früheren Amtsbezirke Klattau, Neuern, Planitz — 75. in **Taus** für die früheren Amtsbezirke Taus, Neugedein — 76. in **Bischofteinitz** für die Amtsbezirke Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg — 77. in **Mies** für die früheren Amtsbezirke Mies, Tuschkau, Staab — 78. in **Pilsen** für die früheren Amtsbezirke Pilsen,

Rokycan, Blowitz — 79. in **Kralowitz** für die früheren Amtsbezirke Kralowitz, Manetin — 80. in **Hořowitz** für die früheren Amtsbezirke Hořowitz, Beraun, Zbirow — 81. in **Laun** für den früheren Amtsbezirk Laun — 82. in **Rakonitz** für die früheren Amtsbezirke Rakonitz, Pürglitz — 83. in **Schlan** für die früheren Amtsbezirke Schlan, Welwarn, Neustraschitz — 84. in **Raudnitz** für die früheren Amtsbezirke Raudnitz, Libochowitz — 85. in **Melnik** für den früheren Amtsbezirk Melnik — 86. in **Böhmischbrod** für die früheren Amtsbezirke Böhmischbrod, Schwarzkosteletz, Říčan — 87. in **Smichow** (Amtssitz Prag) für die Gerichtsbezirke Smichow, Kladno (J. M. V. v. 27. Oct. 1877, R. G. B. Nr. 97), Königsaal, Unhošt — 88. in **Carolinenthal** für die Gerichtsbezirke Carolinenthal, Brandeis, Eule und königl. Weinberge (II. Theil J. M. V. v. 20. April 1876, L. G. B. Nr. 40) — 89. in **Přibram** für die früheren Amtsbezirke Přibram, Dobřič;

### b) im Königreiche Dalmatien:

1. mit dem Amtssitze in **Zara** für die Gerichtsbezirke Zara, Zara vecchia, Arbe, Pago — 2. in **Benkovaz** für die früheren Amtsbezirke Benkovaz, Obbrovazzo, Kistauje — 3. in **Knin** für die früheren Amtsbezirke Knin, Dernis — 4. in **Sebenico** für den früheren Amtsbezirke Sebenico, Scardona — 5. in **Spalato** für die früheren Amtsbezirke Spalato, Traú, Brazza, Almissa — 6. in **Sign** für die früheren Amtsbezirke Sign, Verlicca — 7. in **Imoski** für den früheren Amtsbezirk Imoski — 8. in **Macarsca** für die früheren Amtsbezirke Macarsca, Metcović, Vergorac — 9. in **Lesina** für die Gerichtsbezirke Lesina, Citta vecchia, Lissa — 10. in **Curzola** für die früheren Amtsbezirke Curzola, Sabioncello — 11. in **Ragusa** für die früheren Amtsbezirke Ragusa, Ragusa vecchia, Stagno — 12. in **Cattaro** für die früheren Amtsbezirke Cattaro, Risano, Castelnuovo, Budna.[1])

### c) im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:

1. mit dem Amtssitze in **Sechshaus** für die Gerichtsbezirke Sechshaus, Hietzing, Purkersdorf — 2. in **Hernals** für die früheren Amtsbezirke Hernals, Klosterneuburg, Ottakring (J. M. V. v. 5. März 1876, R. G. B. Nr. 24), Währing (J. M. V. v. 5. März 1876, R. G. B. Nr. 25), Tulln — 3. in **Bruck an der Leitha** für die früheren Amtsbezirke Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Schwechat — 4. in **Wiener-Neustadt** für die früheren Amtsbezirke Wr.-Neustadt (Umgebung), Ebreichsdorf, Guttenstein — 5. in **Baden** für die früheren Amtsbezirke Baden, Pottenstein, Mödling — 6. in **Neunkirchen** für die früheren Amtsbezirke Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag — 7. in **Korneuburg** für die früheren Amtsbezirke Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf — 8. in **Groß-Enzersdorf** für die früheren Amtsbezirke Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen — 9. in **Mistelbach** für die früheren Amtsbezirke Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf — 10. in **Oberhollabrunn** für die früheren Amtsbezirke Oberhollabrunn, Haugsdorf, Retz, Ravelsbach — 11. in **St. Pölten** für die früheren Amtsbezirke St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Neulengbach, Atzenbruck — 12. in **Lilienfeld** für die früheren Amtsbezirke Lilienfeld, Hainfeld — 13. in **Scheibbs** für die früheren Amtsbezirke Scheibbs, Gaming, Mank — 14. in **Amstetten** für die früheren Amtsbezirke Amstetten, Haag, Ybbs, Waidhofen a. d. Ybbs (Umgebung), St. Peter in der

---

[1]) Wegen Einverleibung des Gebietes Spizza zur Bezirkshauptmannschaft Cattaro, Bezirk Budna siehe Gesetz v. 15. April 1869, R. G. B. Nr. 59 (J. M. V. v. 4. Mai 1879, R. G. B. Nr. 62). In Betreff der Errichtung von Expposituren bestehen besondere Vorschriften.

Au, Persenbeug — 15. in **Krems** für die früheren Amtsbezirke Krems, Mautern, Langenlois, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Spitz, Pöggstall — 16. in **Horn** für die früheren Amtsbezirke Horn, Geras, Eggenburg — 17. in **Zwettl** für die früheren Amtsbezirke Zwettl, Großgerungs, Weitra, Allentsteig, Ottenschlag — 18. in **Waidhofen** für die früheren Amtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Schrems, Litschau, Dobersberg;

d) **für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns:**[1])

1. mit dem Amtssitze in **Linz**[2]) für die früheren Amtsbezirke Linz (Umgebung), Urfahr, Ottensheim, Enns, St. Florian — 2. in **Freistadt**[3]) für die früheren Amtsbezirke Freistadt, Leonfelden, Weissenbach — 3. in **Perg** für die früheren Amtsbezirke Perg, Grein, Pregarten, Mauthausen — 4. in **Rohrbach** für die früheren Amtsbezirke Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden — 5. in **Wels** für die früheren Amtsbezirke Wels, Efferding, Waizenkirchen, Grieskirchen, Lambach — 6. in **Vöcklabruck** für die früheren Amtsbezirke Vöcklabruck, Frankenmarkt, Mondsee, Schwanenstadt — 7. in **Steyr** für die früheren Amtsbezirke Steyr (Umgebung), Weyer, Kremsmünster, Neuhofen — 8. in **Kirchdorf** für die früheren Amtsbezirke Kirchdorf, Wind.-Garsten (Spital), Grünburg (Steinbach) — 9. in **Gmunden** für die früheren Amtsbezirke Gmunden, Ischl — 10. in **Braunau**[4]) für die früheren Amtsbezirke Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut — 11. in **Ried** für die früheren Amtsbezirke Ried, Haag, Obernberg — 12. in **Schärding** für die früheren Amtsbezirke Schärding, Peuerbach, Engelszell, Raab;

e) **für das Herzogthum Steiermark:**[5])

1. mit dem Amtssitze in **Liezen** für die Gerichtsbezirke Liezen, Rottenmann, St. Gallen — 2. in **Murau** für die früheren Amtsbezirke Murau, Oberwölz, Neumarkt — 3. in **Judenburg** für die früheren Amtsbezirke Juden-

---

[1]) Siehe Erlaß des Statthalters für Oberösterreich v. 17. Juni 1876, Z. 1552, Präs. L. G. B. Nr. 19, betreffend die Verlautbarung der administrativen Territorial-Eintheilung des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

[2]) In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 24. Februar 1876, Nr. 703 wurde den Behörden und autonomen Organen empfohlen, die an die Gemeinde Feldkirchen im Bezirke Linz gerichteten Correspondenzen und Sendungen, behufs Vermeidung der bisher so häufig stattgefundenen Verwechslung mit der nächst Mattighofen im politischen Bezirke Braunau gelegenen Gemeinde Feldkirchen, mit dem Beisatze „an der Donau" oder „im politischen Bezirke Linz in Oberösterreich" zu adressiren.

[3]) Laut Mittheilung der Statthalterei in Linz kommt oft der Fall vor, daß aus anderen Kronländern von Civil- und Militärbehörden, Gemeinde-Aemtern, Kranken-Anstalten u. s. w. an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Oberösterreich Amts-Paquete und Dienstschreiben gelangen, welche für die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Schlesien bestimmt sind. Umgekehrt gelangen an letztere gleichfalls Amts-Paquete und Dienstschreiben, welche für die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Oberösterreich bestimmt sind. Um den hiedurch entstehenden Geschäftsverzögerungen für die Zukunft vorzubeugen, wurde aufmerksam gemacht, daß nach Freistadt gerichtete Schreiben und Paquete je nach ihrer Bestimmung, auf der Adresse mit der Bezeichnung „Freistadt in Oberösterreich" oder „Freistadt in Schlesien" zu versehen sind. (Tirol. Statth. Kundm. v. 9. November 1875, Z. 16845, L. G. B. Nr. 72).

[4]) Vielfältiger Erfahrung zufolge gelangen amtliche Schreiben und Paquete sehr häufig an die Bezirkshauptmannschaft Braunau in Böhmen, welche für die gleichnamige Bezirkshauptmannschaft in Oberösterreich bestimmt sind, und umgekehrt. Zur Vermeidung solcher Verwechselungen und der daraus entstehenden Dienstesverzögerungen wird hiemit eingeschärft, die Adressen der bezüglichen Schreiben oder Amts-Paquete stets durch den Beisatz: „Braunau in Böhmen" oder „Braunau in Oberösterreich" näher zu bezeichnen. (Tirol. Statth. Kundm. v. 23. Juli 1878, Z. 12072, L. G. B. Nr. 32).

[5]) Siehe Kundmachung des Statthalters für Steiermark v. 31. October 1868, L. G. B., dann Nr. 16 L. G. B. 1871, Nr. 25 L. G. B. 1872, Nr. 30 L. G. B. 1873.

burg, Oberzeiring, Obdach, Knittelfeld — 4. in **Leoben** für die früheren Amtsbezirke Leoben, Mautern, Eisenerz — 5. in **Bruck** für die früheren Amtsbezirke Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag, Aflenz, Mariazell — 6. in **Weiz** für die früheren Amtsbezirke Weiz, Gleisdorf, Birkfeld — 7. in **Hartberg** für die früheren Amtsbezirke Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau — 8. in **Feldbach** für die früheren Amtsbezirke Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach — 9. in **Graz** für die früheren Amtsbezirke Graz (Umgebung), Fronleiten, Voitsberg — 10. in **Deutsch-Landsberg** für die früheren Amtsbezirke Deutsch-Landsberg, Stainz, Eibiswald — 11. in **Leibnitz** für die früheren Amtsbezirke Leibnitz, Arnfels, Wildon — 12. in **Radkersburg** für die früheren Amtsbezirke Radkersburg, Mureck — 13. in **Luttenberg** für die früheren Amtsbezirke Luttenberg, Oberradkersburg — 14. in **Pettau** für die früheren Amtsbezirke Pettau, Friedau, Rohitsch — 15. in **Marburg** für die Gerichtsbezirke Marburg (Umgebung) rechtes Drauufer, Marburg (Umgebung) linkes Drauufer (J. M. V. v. 16. April 1874, L. G. B. Nr. 29), St. Leonhard, Windisch-Feistritz — 16. in **Windischgraz** für die früheren Amtsbezirke Windischgraz, Mahrenberg, Schönstein — 17. in **Cilli** für die früheren Amtsbezirke Cilli (Umgebung), Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz — 18. in **Rann** für die früheren Amtsbezirke Rann, Lichtenwald, Drachenburg — 19. **Gröbming** für die Gerichtsbezirke Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee (M. V. v. 12. Mai 1873, R. G. B. Nr. 84).

### f) für das Herzogthum Kärnthen:

1. mit dem Amtssitze in **Klagenfurt** für die früheren Amtsbezirke Klagenfurt (Umgebung), Ferlach, Feldkirchen — 2. in **Völkermarkt** für die früheren Amtsbezirke Völkermarkt, Bleiburg, Eberndorf, Kappel — 3. in **Wolfsberg** für die früheren Amtsbezirke Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul — 4. in **St. Veit** für die früheren Amtsbezirke St. Veit, Eberstein, Friesach, Gurk, Althofen — 5. in **Villach** für die früheren Amtsbezirke Villach, Paternion, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis — 6. in **Spittal** für die früheren Amtsbezirke Spittal, Millstatt, Gmünd, Greifenburg, Obervellach, Winklern — 7. in **Hermagor** für die früheren Amtsbezirke Hermagor, Kötschach;

### g) für das Herzogthum Bukowina:

1. mit dem Amtssitze in **Czernowitz** für die früheren Amtsbezirke Czernowitz, Sadagora — 2. in **Kotzmann** für die früheren Amtsbezirke Kotzmann, Zastawna — 3. in **Wisznitz** für die früheren Amtsbezirke Wisznitz, Putilla — 4. in **Storożynetz** für die früheren Amtsbezirke Storożynetz, Stańestie — 5. in **Radautz** für die früheren Amtsbezirke Radautz, Solka — 6. in **Suczawa** für die früheren Amtsbezirke Suczawa, Gurahumora — 7. in **Kimpolung** für die früheren Amtsbezirke Kimpolung, Dorna — 8. in **Sereth** für den früheren Amtsbezirk Sereth;

### h) für die Markgrafschaft Mähren:

1. mit dem Amtssitze in **Schönberg** für die früheren Amtsbezirke Schönberg, Altstadt, Wiesenberg — 2. in **Hohenstadt** für die früheren Amtsbezirke Hohenstadt, Schildberg, Müglitz — 3. in **Littau** für die früheren Amtsbezirke Littau, Mährisch-Neustadt, Konitz — 4. in **Sternberg** für die früheren Amtsbezirke Sternberg, Hof, Liebau — 5. in **Römerstadt** für den früheren Amtsbezirk Römerstadt — 6. in **Olmütz** für den früheren Amtsbezirk Olmütz (Umgebung) — 7. in **Proßnitz** für die früheren Amtsbezirke Proßnitz, Blumenau — 8. in **Weißkirchen** für die früheren Amtsbezirke Weißkirchen, Leipnik — 9. in **Neutitschein** für die früheren Amtsbezirke Neutitschein, Fulnek, Freiberg — 10. in **Mistek** für die früheren Amtsbezirke Mistek, Mährisch-Ostrau, Frankstadt —

11. in **Wallachisch-Meseritsch** für die früheren Amtsbezirke Wallachisch-Meseritsch, Roznau, Wsetin — 12. in **Ungarisch-Brod** für die früheren Amtsbezirke Ungarisch-Brod, Klobauk fr. Kr. — 13. in **Hradisch** für die früheren Amtbezirke Hradisch (Umgebung), Ungarisch-Ostra, Napagedl — 14. in **Holleschau** für die früheren Amtsbezirke Holleschau, Bistriz, Wisowitz — 15. in **Kremsier** für die früheren Amtsbezirke Kremsier, Zdaunek — 16. in **Wischau** für die früheren Amtsbezirke Wischau, Butschowitz, Austerlitz — 17. in **Gaya** für die früheren Amtsbezirke Gaya, Steinitz — 18. in **Göding** für die früheren Amtsbezirke Göding, Lundenburg, Straßnitz — 19. in **Auspitz** für die früheren Amtsbezirke Auspitz, Klobauk br. Kr., Seelowitz — 20. in **Nikolsburg** für den früheren Amtsbezirk Nikolsburg — 21. in **Kromau** für die früheren Amtsbezirke Kromau, Hrottowitz — 22. in **Znaim** für die früheren Amtsbezirke Znaim (Umgebung), Budwitz, Frain, Joslowitz — 23. in **Datschitz** für die früheren Amtsbezirke Datschitz, Jamnitz, Teltsch — 24. in **Iglau** für den früheren Amtsbezirk Iglau (Umgebung) — 25. in **Trebitsch** für die früheren Amtsbezirke Trebitsch, Namiest — 26. in **Groß-Meseritsch** für den früheren Amtsbezirk Groß-Meseritsch — 27. in **Neustadtl** für die früheren Amtsbezirke Neustadtl, Saar, Bystritz — 28. in **Mährisch-Trübau** für die früheren Amtsbezirke Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch — 29. in **Boskowitz** für die früheren Amtsbezirke Boskowitz, Kunstadt, Blansko — 30. in **Brünn** für die früheren Amtsbezirke Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschütz — 31. **Prerau** für die Gerichtsbezirke Prerau, Kojetein (M. V. v. 12. Februar 1876, R. G. B. Nr. 11).

### i) für die Herzogthümer Ober- und Niederschlesien:

1. mit dem Amtssitze in **Bielitz** für die Gerichtsbezirke Bielitz (Umgebung), Schwarzwasser, Skotschau — 2. in **Teschen** für die Gerichtsbezirke Teschen, Friedek (Umgebung), Jablunkau — 3. in **Freistadt** für die früheren Amtsbezirke Freistadt, Oderberg — 4. in **Troppau** für die früheren Amtsbezirke Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Odrau, Königsberg — 5. in **Jägerndorf** für die Gerichtsbezirke Jägerndorf, Olbersdorf, Hotzenplotz, Hennersdorf — 6. in **Freudenthal** für die Gerichtsbezirke Freudenthal, Bennisch, Würbenthal — 7. in **Freiwaldau** für die früheren Amtsbezirke Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel;

### k) für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg:

1. mit dem Amtssitze in **Innsbruck** für die früheren Amtsbezirke Innsbruck (Umgebung), Mieders, Telfs, Steinach, Hall — 2. in **Schwaz** für die früheren Amtsbezirke Schwaz, Fügen, Zell — 3. in **Kufstein** für die früheren Amtsbezirke Kufstein, Rattenberg — 4. in **Kitzbüchel** für die früheren Amtsbezirke Kitzbüchel, Hopfgarten — 5. in **Landeck** für die früheren Amtsbezirke Landeck, Ried, Nauders — 6. in **Imst** für die früheren Amtsbezirke Imst, Silz — 7. in **Reutte** für den früheren Amtsbezirk Reutte — 8. in **Brixen** für die früheren Amtsbezirke Brixen, Sterzing — 9. in **Botzen** für die früheren Amtsbezirke Botzen (Umgebung), Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern, Klausen — 10. in **Meran** für die früheren Amtsbezirke Meran, Glurns, Schlanders, Passeyr, Lana — 11. in **Bruneсken** für die früheren Amtsbezirke Brunecken, Taufers, Enneberg, Welsberg — 12. in **Ampezzo** für die früheren Amtsbezirke Ampezzo, Buchenstein — 13. in **Lienz** für die früheren Amtsbezirke Lienz, Windisch-Matrey, Sillian — 14. in **Trient** für die früheren Amtsbezirke Trient (Umgebung), Vezzano, Lavis, Cembra, Civezzano, Pergine, Mezzolombardo — 15. in **Borgo** für die früheren Amtsbezirke Borgo, Levico, Strigno — 16. in **Cles** für die früheren Amtsbezirke Cles, Fondo, Malé — 17. in **Cavalese** für die früheren Amtsbezirke Cavalese, Fassa — 18. in **Roveredo** für die

früheren Amtsbezirke Roveredo (Umgebung), Ala, Mori, Nogaredo — 19. in **Tione** für die früheren Amtsbezirke Tione, Stenico, Condino — 20. in **Riva** für die Gerichtsbezirke Riva, Arco, Val di Ledro — 21. in **Primiero** für den früheren Amtsbezirk Primiero — 22. in **Feldkirch** für die früheren Amtsbezirke Feldkirch, Dornbirn — 23. in **Bregenz** für die früheren Amtsbezirke Bregenz, Bregenzerwald — 24. in **Bludenz** für die früheren Amtsbezirke Bludenz, Montafon;

l) **für die Markgrafschaft Istrien, dann gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska:**

A. Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska: 1. mit dem Amtssitze in **Tolmein** für die früheren Amtsbezirke Tolmein, Flitsch, Kirchheim — 2. in **Görz** für die früheren Amtsbezirke Görz (Umgebung), Canale, Heidenschaft — 3. in **Gradiska** für die früheren Amtsbezirke Gradiska, Cormons, Cervignano, Monfalcone — 4. in **Sessana** für die früheren Amtsbezirke Sessana, Comen; B. Markgrafschaft Istrien: 5. mit dem Amtssitze in **Capo d'Istria** für die früheren Amtsbezirke Capo d'Istria, Pirano, Pinguente — 6. in **Parenzo** für die früheren Amtsbezirke Parenzo, Montona, Buje — 7. in **Pola** für die Gerichtsbezirke Pola Rovigno (Umgebung), Dignano — 8. in **Pisino** für die früheren Amtsbezirke Pisino, Albona — 9. in **Volosca** für die früheren Amtsbezirke Volosca, Castelnuovo — 10. in **Lussin** für die früheren Amtsbezirke Lussin, Cherso, Veglia. (Eine politische Expositur in Veglia).

In der Territorialeintheilung der einzelnen Länder, insoweit es die Zuweisung der einzelnen Gemeinden zu den Gerichtsbezirken, Steueramtsbezirken, und politischen Bezirken betrifft, sind mannigfache Aenderungen eingetreten, welche in dem Reichsgesetzblatt, in den Landesgesetzblättern, in den Finanzverordnungsblättern enthalten sind.

## Drittes Hauptstück.

## Die Bezüge der Beamten und Diener.

Die Bezüge der Beamten und Diener lassen sich in drei Gruppen abtheilen.

Zu der ersten Gruppe werden alle jene fixen Bezüge gehören, welche mit einer bestimmten Dienstesstelle systemmäßig verbunden sind, die sogenannten systemmäßigen Activitätsbezüge.

Zu der zweiten Gruppe werden alle jene Bezüge gehören, welche nicht unbedingt mit den für eine Stelle systemmäßig bestimmten Genüssen verbunden, den Beamten oder Dienern aus einem bestimmten besonderen Anlasse und meistens nur für eine bestimmte Zeit gebühren, oder gestattet werden. Solche Bezüge sind die Reisekostenvergütungen (Tag- und Meilengelder, Diäten), die Uebersiedlungskosten, die Gebühren in Substitutionsfällen, Aushilfen, Personalzulagen, Remunerationen, Feuerschadenvergütungen, Besoldungsvorschüsse u. s. w.[1])

Außer diesen Bezügen ist in der dritten Gruppe den Staatsbediensteten, wenn sie außer Activität treten, und den Angehörigen derselben, im Falle ihres

---

[1]) Bezüglich dieser zwei Gruppen von Gebühren bestimmt die Amtsinstruction für die Bezirksämter Folgendes: Hinsichtlich der Anweisung der Gehalte und Löhnungen der Angestellten gelten die darüber bestehenden besonderen Vorschriften. Hinsichtlich der Tag- und Meilengelder und der sonstigen Bezüge der Beamten und Diener bei dienstlichen Reisen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes ist die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 maßgebend. Bezüglich der Ansprüche bei Uebersiedelungen, der Gewährung von Remunerationen, Aushilfen, Besoldungs- und Löhnungsvorschüssen sind die diesfalls allgemein bestehenden Normen in Anwendung zu bringen (18).

Todes auch noch der Anspruch auf Versorgung unter bestimmten Modalitäten zugesichert, und sie erhalten bleibende Ruhegenüsse (Pensionen und Provisionen). Die zeitlichen Ruhegenüsse der Beamten sind die Quiescentenbezüge.

Die übersichtliche Darstellung des Ganzen der Pensions- und Provisionsnormen bezeichnet das österreichische Pensions- und Provisionssystem im Umrisse.

## A. Ueber die mit der Dienstesstelle systemmäßig verbundenen fixen Bezüge.

Die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten,[1]) und somit auch der Beamten des politischen Verwaltungsdienstes erfolgte mit

---

[1]) Auch auf die beim Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, nämlich am 1. Juli 1873 im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten ist, zumal dann, wenn sie an jenem Tage auch in activer Dienstesverwendung standen, dieses Gesetz in Anwendung zu bringen. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 20. Juli 1876, Z. 135. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 539. — In der Begründung dieses Erkenntnisses wird hervorgehoben: Die einzige noch bestehende Particularvorschrift über die Behandlung der verfügbaren k. k. Beamten v. 15. Juni und 12. August 1861, Z. 34848 und 2313 (im Fin.-Verd.-Bl., Nr. 37, S. 199) bestimmt nämlich in §. 3, daß jeder verfügbare Beamte verpflichtet sei, sich unbeschadet seines ihm verbleibenden Dienstcharakters und Ranges auf jeden Dienstposten verwenden zu lassen, und so lange er einen solchen Dienstposten versieht, werden ihm vermöge §. 8 alle im §. 2 aufgeführten Begünstigungen (Gehalt, Personalzulage, Quartiergeld) zugestanden, und es wird ihm nach dem Schlußsatze dieses letzteren Paragraphen insbesondere auch die Dienstzeit ohne Unterbrechung zugezählt. Hieraus ergibt sich als unbestreitbar, daß im Sinne dieser positiven Vorschrift ein solcher disponibler Beamter in jeder Beziehung als ein activer Beamter anzusehen und zu behandeln ist. Es kann und muß ein disponibler Beamter, zumal wenn er, wie dies in dem speciellen zur Entscheidung gebrachten Falle geschah, trotz der wider ihn eingeleiteten Disciplinaruntersuchung nicht von seinem Amte suspendirt, sondern während der ganzen Untersuchungsdauer in activer Dienstleistung auf seinem bisherigen Dienstposten und im Genusse seiner vollen Activitätsbezüge belassen und nur in den Stand der Verfügbarkeit versetzt worden ist, wohl zweifellos auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche noch immer als ein activer Staatsbeamter angesehen werden. Wenn er aber dies nach der eigenen Zulassung und Verfügung der ihm vorgesetzten Behörden auch noch am 1. Juli 1873 gewesen ist, so kommt ihm selbstredend auch das allerdings nur die Bezüge der activen Staatsbeamten regelnde Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, zu Guten. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 542. Provisorisch angestellte Beamte haben als solche ebenfalls Anspruch auf die mit ihrem provisorischen Dienstposten verknüpfte Diätenclasse, den dadurch bedingten Dienstrang, sowie auf die den Staatsbeamten durch das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 zugestandenen Begünstigungen, da in Gemäßheit mehrerer gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Hofkammerdecret vom 15. April 1828, Z. 13480/1176, abgedruckt in der böhmischen Prov. G. S. Bd. 10, S. 206; — a. h. Staatsuniformsnormale v. 21. und 24. August 1849, R. G. B. Nr. 377 §. 15; — Nr. 13; a. h. Pensionsnormale v. 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, §. 1. — und §. 2 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1870, R. G. B. Nr. 47) allerdings auch den nur provisorisch angestellten Staatsbeamten die mit ihrem Dienstposten systemmäßig verbundenen Vorzüge, insbesondere Dienstrang und Dienstcharakter zukommen. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1876, Z. 131. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 522. Das Beamtengehalts-Regulirungsgesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, findet jedoch auf quiescirte k. k. Staatsbeamte keine Anwendung und es kann auch auf einen Staatsdiener, so lange er sich in dem zeitlichen Pensionsstande befindet, keine Anwendung finden; und wenn er erst durch seine Wiederanstellung in den activen Dienst nach dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt, kann er sich auf den Art. 3 der Uebergangsbestimmungen desselben nicht berufen. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 28. April 1876, Z. 75. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 514. Die von einem k. k. (Staatsdienst-) Quiescenten während seiner Quiescenz ohne förmliche Wiederanstellung aushilfsweise oder provisorisch geleistete Dienstesverwendung ist nicht als active Dienstzeit in Rechnung zu bringen, da in dem Gesetze v. 29. Jänner und 8. Februar 1828 (polit. G. S. Bd. 56, S. 32) positiv ausgesprochen ist, daß eine

dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47. Das Gesetz lautet: Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Sämmtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in eilf Rangsclassen getheilt. Bei dieser Eintheilung ist mit Beachtung der im Anhange zu diesem Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen vorzugehen und hat dabei ferner als Grundsatz zu gelten: 1. daß die Beamten der Gerichtsbehörden, sowie überhaupt alle jene Beamten, deren Diätenclasse seit dem 31. December 1867 im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde, insoferne nicht durch ein Gesetz eine Aenderung eintritt, in jene Rangsclassen eingetheilt werden, welche ihren bisherigen Diätenclassen entsprechen; 2. daß die Beamten der übrigen Kategorien dermalen durch die Regierung unter gleichförmiger Regelung des in den einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Personal- und Gebührenstandes einzureihen sind, und daß die erfolgte Eintheilung mit dem nächsten Staatsvoranschlage dem Reichsrathe zur Kenntniß zu bringen ist. Die bisher in die XII. Diätenclasse eingereihten Beamten sind in die XI. Rangsclasse einzutheilen.[1])

---

ohne förmliche Wiederanstellung stattgefundene, nur provisorisch oder aushilfsweise Dienstesverwendung eines Quiescenten überhaupt nicht als eine active Dienstzeit zählt, daher auch nicht als in einer bestimmten höheren Diätenclasse in Activität zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden kann. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. October 1876, Z. 234. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 555.

[1]) Nach dem Reichsgerichts-Erkenntnisse v. 27. Jänner 1876, Z. 10 muß es als ein ebensowohl auf den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes beruhender, als durch viele positive Particularvorschriften der österr. Gesetzgebung sanctionirter Rechtssatz angesehen werden, daß ein k. k. Staatsbeamter durch die Verleihung eines Staatsamtes alle damit systemmäßig verbundenen Rechte und Prärogative und namentlich auch die damit verknüpfte Diätenclasse, sowie den durch selbe bedingten Dienstrang auch für seine Person erwirbt und dieselben, so lange er im activen Dienste bleibt, nur vermöge einer Verzichtleistung oder eines Straferkenntnisses verlieren kann, und daß er demnach bei einer ohne sein Ansuchen von Amtswegen erfolgenden Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit niederer Diätenclasse, oder in Folge einer durch Abänderung der Dienstesorganisation geschehenen Zurücksetzung des von ihm bekleideten Dienstpostens in eine niederere Diätenclasse seine bereits innegehabte höhere Diätenclasse und die mit derselben verbundenen Rechte und Vortheile — mit einziger Ausnahme des durch besondere Vorschriften hievon speciell ausgenommenen Anspruches auf den entsprechenden höheren Diätenbezug im Falle von Dienstreisen — nicht verliere. R. G. E. S. III. Thl., S. 479. Zahlreiche Particularvorschriften bestätigen den wohl schon im allgemeinen Rechte begründeten Grundsatz positiv, daß ein Beamter den einmal erworbenen Dienstrang und Charakter nur in Folge eigener Verzichtleistung oder eines Straferkenntnisses verlieren könne. (Siehe insbesondere das Gesetz v. 15. Mai 1803 — in der polit. G. S. Bd. 19, Nr. 60; Justiz-Hofdecrete v. 30. August 1817 und 22. Juli 1831, Nr. 1368 und 2520 J. G. S.; — a. h. Entschließung v. 22. Mai, resp. Hofdecret v. 22. Juni 1835, Z. 23333/2277; — Hofdecret v. 6. Juli 1836, Z. 29150/1776; — Finanzministerialerlässe v. 28. April 1859, Z. 20913/613, v. 24. Jänner 1868, Z. 47828, und v. 9. Juni 1873, Z. 2855.) Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1876, Z. 131. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 523. Auch durch diese Vorschriften wurde festgestellt, daß schon im Sinne der ursprünglichen Diätennormalien sich die Diätenclasse der Staatsbeamten nach dem Dienstcharakter richte; — daß ferner quiescirte Beamte, wenn sie von amtswegen wieder auf andere Dienstposten activirt werden, ihren früheren Dienstrang und Dienstcharakter, also auch ihre frühere Diätenclasse beibehalten, und daß endlich ein Staatsbeamter seinen einmal erworbenen Dienstrang und die einmal erlangte höhere Diätenclasse, so lange er in activer Dienstleistung bleibt, nur in Folge eines Straferkenntnisses oder eigener Verzichtleistung verlieren könne. Siehe auch noch Diätennormale v. 13. und 18. Jänner 1807, Z. 1668, Hofkammer, Punkt 2 und 5 (polit. G. S. Bd. 28, S. 13); — Hofdecret v. 11. Juli 1811, Z. 19823; — Hofdecret v. 14. Juni 1816, Z. 20533; — Hofdecret v. 15. April 1828, Z. 13480/1176 in der böhm. Prov. G. S. Bd. 10, S. 206; — Hofdecret v. 27. Jänner 1833, polit. G. S. Bd. 61, S. 5; — Hofdecret v. 7. Februar 1835, Z. 3594, R. G. E. S. III. Thl., S. 557. — Die Verzichtleistung auf den Charakter eines k. k. Staatsbeamten ist von Seite der gegenwärtig an Landes- und Communalschulen beschäftigten, ehemals als k. k. Staatslehrer dienenden Lehrer, gleichwie von Seite vieler ehemaliger k. k. Staatsbeamten an den-

§. 2. Der Rang des Staatsbeamten bestimmt mit der im §. 15 dieses Gesetzes gemachten Ausnahme das Ausmaß seiner Bezüge. §. 3. Die systemmäßigen Bezüge bestehen: a) in Gehalten, dann b) in Functions- oder Activitätszulagen. §. 4. Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar.[1]) §. 5. Für jede der vier obersten Rangsclassen werden die Gehalte nur mit einer fixen Ziffer, für jede der übrigen Rangsclassen mit drei Abstufungen festgesetzt. Die Beilage a enthält das Ausmaß der Gehalte. §. 6. Die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat nach Verlauf von je fünf in dieser Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.[2])

---

jenigen mannigfachen öffentlichen Kranken-, Findel-, Irren-, Wohlthätigkeits-Anstalten u. dgl., die seit dem Jahre 1861 in mehreren Ländern des Reiches aus Staatsanstalten in Landes- oder Communalanstalten umgestaltet worden sind, durch eine nach der Natur der Sache und im Sinne des positiven österr. Gesetzes (§§. 863 und 869 a. b. G. B.) keinen Zweifel übrig lassende concludente Handlungsweise, nämlich dadurch geschehen, daß dieselben ohne allen Vorbehalt in ihren bisherigen Anstellungen verblieben sind, in welchen ihnen, und eben weil ihnen in denselben, regelmäßig, schon in den Umgestaltungsgesetzen selbst, auch von Seite der Communal- oder Landesfonde, in deren Aufwand diese Anstalten übergegangen sind, die Beibehaltung aller ihrer bisherigen Bezüge und namentlich auch des Anspruches auf Pension nach den für Staatsbeamte geltenden Normen (§. 56 des cit. Reichs-Volksschulgesetzes v. 14. Mai 1869) zugesichert worden ist. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 27. April 1876, Z. 74. R. G. E. S. III. Thl., S. 510. — Die Ansicht, daß im Sinne mehrerer älteren gesetzlichen Vorschriften ein Beamter durch die ihm bei Uebersetzung auf einen anderen Dienstposten zugesicherte Beibehaltung seines bisherigen höheren Ranges keineswegs auch den Anspruch auf den diesem Range entsprechenden höheren Gehalt erlange, zerfällt schon durch die Hinweisung, daß diese Bestimmung, wenn sie wirklich jemals gesetzlich gegolten hat, jedenfalls durch das spätere und jetzt geltende Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 derogirt erscheint, indem dieses neueste Gesetz durchschlagend (§§. 1 und 4, und Uebergangsbestimmungen §§. 1 und 3) den Grundsatz festgesetzt hat, daß nunmehr der Rang der Staatsbeamten, d. h. die Rangs- und resp. ehemalige Diätenclasse, welche demselben gebührt, und resp. am 1. Juli 1873 zugekommen war, das Ausmaß ihrer Staatsbezüge bestimme. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 20. Juli 1876, Z. 134. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 535.

[1]) Nach der allgemeinen Regel der Einkommensteuerpflichtigkeit, §. 4 Eink. St. Pat. v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 für Activitätszulagen als Entgelt für factische Dienstleistung würde auch die den activen Staatsbeamten mit dem Gesetze v. 15. April 1873 systemmäßig gewährte Activitätszulage behandelt werden müssen, wenn nicht im §. 4 dieses die Bezüge nur der Staatsbeamten regelnden Gesetzes die ausdrückliche positive Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß die Einkommensteuer nur von dem Gehalte zu entrichten ist. Nachdem die Bestimmungen dieses Gesetzes aber nur auf Staatsbeamte Anwendung haben, so kann von einer ausdehnenden Anwendung dieses Gesetzes auf Beamte, die im Dienste der Länder, Gemeinden stehen, keine Rede sein, und gilt daher die Befreiung der Activitätszulagen der Staatsbeamten von der Einkommensteuer nicht auch in Ansehung der Activitätszulagen von Communalbeamten. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 11. März 1879, Z. 423. Budwinski, S. 90. — Durch das Gesetz v. 13. April 1873, R. G. B. Nr. 47 sind jene früheren gesetzlichen Vorschriften, wonach bei Bemessung der Pension eines Staatsbeamten nebst dem eigentlichen Activitätsgehalte auch gewisse Nebenbezüge während der activen Dienstleistung zu berücksichtigen waren, außer Kraft gesetzt worden. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. October 1877, Z. 227. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 657.

[2]) Bei Berechnung der Quinquennien nach dem Gesetze v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 ist in der Regel nicht bloß nachzuweisen, daß der Betheiligte die frühere Dienstzeit in derselben Diensteskategorie, sondern auch in der seiner nunmehrigen Rangsclasse entsprechenden höheren Diätenclasse gedient habe (siehe Reichsgerichts-Erkenntnisse Nr. 51 und 63), und ist die Identität oder Verschiedenartigkeit der diesfälligen Diensteskategorien nicht bloß nach der Gleichartigkeit der Dienstesfunctionen, sondern insbesondere auch nach den dafür festgesetzten äußeren Kategorien (Namen, Diätenclassen, Rangsabstufungen, Concretalstatus,

§. 7. Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt (§. 2), welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt. Beamten,

---

Gehaltsgebühr u. s. f.) zu beurtheilen (siehe Reichsgerichts-Erkenntniß Nr. 667. Hye, Vorwort zum III. Theil der R. G. E. S., S. XIV). — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob wegen Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsstufe derselben Rangsclasse von Amtswegen oder über Einschreiten des Betreffenden vorzugehen sei, wurde bemerkt, daß die Anweisung des höheren Bezuges allerdings nur über die von Seite des Beamten zu liefernde Nachweisung seines Anspruches erfolgt. Hiezu bedarf es jedoch keines förmlichen Einschreitens, sondern es genügt, wenn die zu dieser Nachweisung erforderlichen Documente dem Amtsvorstande zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. Förmliche schriftliche Gesuche in dieser Richtung unterliegen selbstverständlich der Stempelpflicht. Nachdem ferner Zweifel darüber bekannt wurden, ob das Quinquennium von dem auf die Beeidigung und den Dienstesantritt, oder dem auf die Ernennung nächstfolgenden ersten Monatstage angefangen zu berechnen sei, wurde zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß für diese Berechnung der Tag der Ernennung maßgebend ist, wobei auch hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1873 erfolgten Ernennungen der Absatz 2 des §. 1 der Verordnung des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873 zur Richtschnur zu dienen hat. F. M. E. v. 12. Juli 1873, Z. 16906 F. V. B. Nr. 27. — Bei Berechnung der Quinquennien behufs Einrückung eines Staatsbeamten in eine höhere Gehaltsstufe seiner Rangsclasse ist nur der Tag seiner Ernennung zu dem bezüglichen Dienstposten, aber nicht der Tag, von dem an ihm die Besoldung angewiesen oder versteuert worden ist, maßgebend. Unter dem Tage, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde (M. V. v. 15. Mai 1873), kann nur der Tag verstanden sein, welcher in dem Anstellungsdecret als Ernennungstag ausdrücklich bezeichnet oder von welchem, in Ermanglung einer anderweitigen Bezeichnung das Anstellungsdecret datirt ist. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 23. Jänner 1878, Z. 13. Hye, S. R. E. IV. Thl., S. 719.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß für die Berechnung des Quinquenniums in einer bestimmten Rangsclasse die in der gleichen Diätenclasse beim Militär zugebrachte Dienstzeit nicht in Anschlag zu bringen ist. F. M. E. v. 15. Juli 1873, Z. 18166, Nr. 26 F. V. B.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde in Erinnerung gebracht, daß der obige F. M. Erlaß v. 15. Juli 1873, Z. 18166 (V. B. Nr. 26) auf gewesene Militärbeamte keine Anwendung zu finden hat. F. M. E. v. 7. October 1873, Z. 20480, Nr. 36 F. V. B.

In Abänderung der Verordnung v. 15. Juli 1873, Z. 18166 (V. B. S. 171) wurde bestimmt, daß für die Berechnung des Quinquenniums in einer bestimmten Rangsclasse beim unmittelbaren Uebertritte eines Officiers in den Civilstaatsdienst auch die beim Militär in der gleichen Diätenclasse zugebrachte (active) Dienstzeit in Anschlag zu bringen ist. F. M. E. v. 14. Juli 1874, Z. 14023, V. B. f. d. Dienstber. d. k. k. Fin. M. J. 1874, Nr. 28. — Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Anstellung von Officieren in den einzelnen Verwaltungszweigen und zur Hintanhaltung von Beschwerden seitens der in den Civilstaatsdienst übergetretenen Officiere, sowohl in Bezug auf die Einreihung in die durch das Gesetz v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) bestimmten Rangsclassen als auch in Bezug auf die Berechnung der Quinquennien, hat das Ministerium des Innern über Anregung des Finanzministeriums mit Erlaß v. 25. November 1875, Z. 4468, angeordnet, daß von nun an die Verleihung von Dienstposten an Officiere ausdrücklich an die Bedingung geknüpft werde, daß sie nicht nur auf die Einreihung in eine ihrer bisherigen Officiersdiätenclasse entsprechende Rangsclasse, sondern auch auf die Anrechnung ihrer Officiersdienstzeit zur Erlangung der höheren Gehaltsstufen in der betreffenden Rangsclasse mittelst Revers Verzicht leisten. Dieser Forderung der Verzichtleistung auf die Anrechnung der Officiersdienstzeit für das Quinquennium steht die frühere Verfügung keineswegs entgegen, da dieselbe, ohne ein Directive für die Zukunft festzusetzen, nur die Tendenz verfolgte, die bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) in den Civilstaatsdienst übergetretenen Officiere der sämmtlichen Staatsbeamten nach den Uebergangsbestimmungen zu dem vorbezogenen Gesetze zukommenden Begünstigungen theilhaftig werden zu lassen. — Bei der Einreihung in die für die Civilstaatsbeamten festgestellten Rangsclassen und Gehaltsstufen sind den vom Militär- in den Civilstaatsdienst übertretenden Militärindividuen nur die von ihnen als k. k. Oberofficiere (Oberofficiere, Stabsofficiere oder Generäle), keineswegs aber auch die von ihnen in der Eigenschaft von k. k. Unterofficieren zugebrachten Dienstjahre als in einer bestimmten Diätenclasse zurückgelegt, in Rechnung zu bringen, denn durch das mit a. h. Armeebefehl v. 1. September 1858 als Gesetz kundgemachte Gebührenreglement für die k. k. Armee (§. 2 und Schema Beilage 1), als

welche nur Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie haben, oder auf einem systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Diensttesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird. §. 8. Die Versetzung aus einer geringeren Rangsclasse in eine höhere erfolgt im Wege der Ernennung. §. 9. Für die vier obersten Rangsclassen werden die aus Beilage b ersichtlichen Functionszulagen systemisirt. §. 10. Für die übrigen Rangsclassen von der fünften abwärts werden die aus der Beilage c ersichtlichen nach vier Classen bemessenen Activitätszulagen festgesetzt. Die dieser Rangsclasseneintheilung zu Grunde liegende Bemessung der Bevölkerung hat auf Grund der jeweiligen letzten officiellen Volkszählung stattzufinden. Ueberdies ist die Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus der vierten in die dritte, und aus der dritten in die zweite Classe zu versetzen. §. 11. Die bisher für Wien und Triest im Allgemeinen oder sonst für einzelne Kategorien systemisirten Quartiergelder, beziehungsweise Localzulagen, haben künftig, und zwar die ersteren mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen. §. 12. Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermanglung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, ist unter Belassung dieses Emolumentes die Activitäts- oder Functionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen. Die vorstehende Bestimmung findet auf Minister und Landeschefs, sowie auf solche Beamte nicht Anwendung, welche ihres Dienstes

---

auch durch die mit a. h. Entschließung v. 24. Februar 1871 sanctionirte Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres §. 2 und dazu gehöriges Schema (im Verordnungsblatte für das k. k. Heer 12 Stück) sind nur den k. k. Generalen, Stabs- und Oberofficieren — keineswegs aber auch den k. k. Unterofficieren Diätenclassen zugestanden worden. Es konnte daher einem Landwehrbezirksfeldwebel bei seinem Dienstübertritte am 1. September 1875 ein Quinquennium nicht angerechnet werden, weil er vor dem 1. September 1875 nicht in einer, einer bestimmten Diätenclasse entsprechenden Diensteskategorie gedient hat. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 28. April 1876. Z. 77. R. G. E. S. III. Thl., S: 517. — Aus Anlaß vorgekommener Anfragen hat sich das Finanzministerium dafür entschieden, daß k. k. österr. Staatsbeamten eine früher im kgl. ungarischen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit zum Behufe der Erlangung höherer Gehaltsstufen einer Rangsclasse nicht anzurechnen sei, weil ein derartiger Anspruch gesetzlich nicht begründet werden kann. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 7. November 1875, Z. 4531. — Aus Anlaß vorgekommener Anfragen wurde im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen entschieden, daß k. k. österr. Staatsbeamten eine früher im kgl. ungarischen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit zum Behufe der Erlangung höherer Gehaltsstufen einer Rangsclasse künftig nicht mehr anzurechnen ist. F. M. E. v. 24. Jänner 1876, Z. 32263. F. V. B. 1876. — Die Finanzministerialverordnung v. 24. Jänner 1876, Z. 32263, wonach eine früher im kgl. ungarischen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit einem k. k. österr. Staatsbeamten zum Behufe der Erlangung höherer Gehaltsstufen einer Rangsclasse künftig nicht mehr angerechnet werden soll — kann rechtlicher Weise auf diejenigen Beamten nicht zurückwirken, denen solche Dienste früher schon von der competenten Behörde als anrechenbar erklärt worden sind. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1877, Z. 153. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 640. — Durch den Erlaß des Finanzministeriums v. 9. März 1867, Z. 1290 S. M. sind die damals schon in Ungarn dienenden k. k. Finanzbeamten v. 10. März 1867 angefangen des bisherigen Dienstverbandes mit dem k. k. Staatsdienste der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gänzlich enthoben und angewiesen worden, sich von jenem Tage ab, nur mehr als dem kgl. ungarischen Landesministerium unterstellte kgl. ungarische Beamte zu betrachten. Als solche aber haben sie überhaupr keinen Anspruch auf die Vortheile und Berechtigungen, welche das nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltende Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 wohl selbstredend nur in Betreff der im diesländigen Staatsdienste geleisteten Dienste und zurückgelegten Dienstjahre zugestanden hat. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. April 1878, Z. 88. Hye, S. R. E. IV. Thl., S. 757.

wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.[1]) §. 13. Den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auscultanten wird ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt. Die Eleven, Aspiranten und Praktikanten dürfen jedoch erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird. Bezüglich der Auscultanten bleiben die bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung derselben aufrecht. §. 14. Jenen Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, darf ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 fl., den Uebrigen ein Adjutum von jährlichen 200 bis 400 fl. bewilligt werden. Bei den Ausculanten haben an die Stelle der bisherigen Adjuten von 315 und 400 fl. die Bezüge von 500 und 600 fl. zu treten, und sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu verleihen. §. 15. Auf das gesammte Lehrpersonale und auf die Bibliotheksbeamten, sowie auf jene Beamte, deren Bezüge auf einem vertragsmäßigen Uebereinkommen[2]) beruhen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. §. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben im Widerspruche stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

## Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Die Einreihung der Beamten in die Gehaltsstufen derselben Rangsclasse hat nach der Dienstzeit, welche dieselben in der, der bisherigen

---

[1]) Durch die mit dem Genusse eines nicht als obligatorische Amtswohnung eingeräumten Naturalquartiers verbundene Verpflichtung zu Gegenleistungen, die aber vermöge ihrer Geringfügigkeit nicht als Aequivalent einer Naturalwohnung angesehen werden können, verliert dasselbe nicht die Natur eines Naturalquartiers, und der damit betheilte Beamte hat daher auch keinen Anspruch auf die Anweisung der vollen Activitätszulage, denn nach der völlig unzweideutigen Vorschrift des Alinea 1 des §. 12 des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B., Nr. 47, steht bloß der Anspruch auf die Hälfte der sonst entfallenden Activitätszulage zu, und diese Gesetzesbestimmung hat doch in keiner Weise zugleich angeordnet, daß Naturalquartiere, mit deren Genuß in Aerarial- oder anderen öffentlichen Gebäuden in manchen Fällen häufig allerlei kleine Gegenverbindlichkeiten verbunden zu sein pflegen, absolut unentgeltlich zustehen müssen, um an die Stelle der zweiten Hälfte der Activitätsgebühr zu treten. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 20. Juli 1876, Z. 134. — Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 537.

Den Beamten, welche eine Naturalwohnung zu beziehen gehalten (verpflichtet) sind, gebührt die volle Activitätszulage. Das Gesetz (§. 12, Abs. 2 des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47) stellt nämlich die Entscheidung der Frage, ob dem einzelnen Beamten die Activitätszulage zur Gänze oder zur Hälfte gebühre, nicht in das Ermessen der Behörden, sondern löst die Frage selbst dahin, daß — von den Ministern und Landeschefs abgesehen — jene Beamte, welche „ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen," auf die volle Activitätszulage Anspruch haben. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht jedenfalls hervor, daß, wenn der Beamte gehalten ist, die betreffende Naturalwohnung zu beziehen, er entweder kraft ausdrücklicher behördlicher Weisung oder in Folge des ihm aufgetragenen Dienstes die Wohnung beziehen muß, der Anspruch auf die volle Zulage besteht. Siehe Erkenntniß d. V. G. Hf. v. 8. Mai 1879, Z. 801. Budwinski, 1879, S. 165. — In Absicht auf den Zuspruch der Activitätszulage ist übrigens die Thatfrage, ob eine Wohnung als Amtswohnung des Dienstes wegen bezogen werden muß, von Amtswegen zu erheben. Siehe Erkenntniß des V. G. Hf. v. 8. Mai 1879, Z. 802. Budwinski, 1879, S. 167.

[2]) Im Hinblicke auf den §. 15 des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 sind auch vertragsmäßige Uebereinkommen bei Uebernahme von Staatsbedienstungen nicht ausgeschlossen, also mit dem Beamtendienstverhältnisse nicht unvereinbar.

Diätenclasse entsprechenden Diensteskategorie zugebracht haben, zu erfolgen. [1])

§. 2. Jenen Beamten, welche bisher mit Titel und Charakter einer

---

[1]) Der §. 1 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, hat jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche erst nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Juli 1873) in den als wirkliche Staatsdienstzeit anrechenbaren Staatsdienst eingetreten sind. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. Jänner 1877, Z. 16. — R. G. E. S., III. Thl., S. 580. Die Gesetzesbestimmung, wonach einem Staatsbeamten behufs Einreihung in eine bestimmte Rangsclasse oder Gehaltsstufe derselben, die von ihm früher in der gleichen Diätenclasse zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist, hat um so gewisser dann Anwendung zu finden, wenn er diese Dienstzeit sogar in einer höheren Diätenclasse zugebracht hat. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 20. Juli 1877, Z. 155. — Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 650.

Ein k. k. Staatsbeamter, der bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 einen Dienstposten einnahm, für den nicht speciell eine bestimmt (höhere) Diätenclasse systemisirt war, hat keinen Rechtsanspruch auf Einreihung in eine höhere als die letzte Rangsclasse. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. April 1877, Z. 93. — Hye, R. G. E. S., III. Thl., S. 600.

Der über eigenes Ansuchen auf eine mit höherem Gehaltsrang aber niederer Diätenclasse versehene Dienstesstelle versetzte Beamte kann nicht verlangen, daß ihm diese Dienstzeit als in seiner früheren (höheren) Diätenclasse zugebracht angerechnet werde, denn nach §. 1 des Anhanges zum Gesetze v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 ist nicht der sogenannte Gehaltsrang, sondern lediglich die Diätenclasse entscheidend. Siehe Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 15. Juni 1877, Z. 832. Budwinski, E. d. V. 1876/77, S. 324.

In dem Ansuchen eines quiescirten k. k. Beamten um Wiederanstellung im activen Staatsdinste überhaupt und in dessen hierauf erfolgter vorbehaltloser Annahme eines solchen Dienstpostens-, mit welchem eine niederere Rangsclasse verbunden ist, als die ihm ehemals als k. k. activen Beamten zugekommene Diätenclasse, liegt eine thatsächliche Verzichtleistung auf die letztere. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 28. April 1876, Z. 75. — Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 513.

Wenn ein Beamter, um den von ihm derzeit eingenommenen Posten, womit nur die X. Diätenclasse verbunden war, vorbehaltslos angesucht hat und, als diese Stelle ihm hiernach verliehen wurde, dieselbe auch vorbehaltslos angenommen hat, so muß dieser Vorgang im Sinne des österreichischen positiven Gesetzes (§§. 863, 869 und 915 a. b. G. B.) als eine selbsteigene Verzichtleistung desselben auf die ihm früher zugestandene IX. Diätenclasse aufgefaßt werden, und er kann daher nicht über Unrecht klagen, wenn er auch am 1. Juli 1873 nur in die X. Rangsclasse eingereiht worden ist. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. Jänner 1878, Z. 16. — Hye, S R. E. IV. Thl., S. 728.

Wenn auf ein ganz allgemein lautendes Ansuchen einem Beamten ein Dienstposten, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze „der zehnten Rangsclasse" verliehen wurde und derselbe diesen Dienstposten vorbehaltslos wirklich angetreten hat, so kann die vorstehende Handlungsweise bei Zusammenhaltung aller dieser Umstände sowohl nach der Natur der Sache, als im Sinne des positiven Gesetzes (§§. 863 und 915 a. b. G. B.) wohl nur als eine thatsächliche, selbsteigene Verzichtleistung des Klägers auf die ihm früher zugekommene IX. Diäten-, resp. Rangsclasse angesehen werden, welche selbstverständlich auch durch sein nachgefolgtes Einschreiten um Einreihung in die ihm früher zugestandene höhere Diäten-, resp. Rangsclasse nicht mehr alterirt werden konnte. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 28. April 1876, Z. 75. — Hye, R. G. E. S. III. Thl. S. 515. — Eine solche Verzichtleistung bezieht sich aber nur auf die Zeit nach der Erlangung des neuen Dienstpostens und kann nicht rückwirkend, als Verzichtleistung auch auf die aus der früheren Inhabung der höheren Diätenclasse fließenden Vortheile angesehen werden, sowie auch die von einem quiescirten (pensionirten oder disponiblen) Staatsbeamten für den Fall seiner Wiederanstellung im activen Staatsdienste ausgestellte ausdrückliche Verzichtleistung auf die Einreihung in die seiner früheren Diätenclasse entsprechende Rangsclasse nicht dahin aufgefaßt werden kann, als ob er damit rückwirkend auch auf die Anrechnung seiner in einer höheren Diätenclasse bereits früher zugebrachten Dienstzeit als Staatsdienstjahre überhaupt verzichtet hätte. Siehe Vorwort zur Hye's Sammlung des V. G. E. S. XIII., III. Thl.

höheren Dienteskategorie ausgezeichnet waren[1]) oder einen höheren Dienstposten nur provisorisch inne hatten, wird die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb dieser Rangsclasse in Anrechnung gebracht. §. 3. Sollten Beamte aus Anlaß der Regelung der Bezüge in eine Rangsclasse gereiht werden, welche niedriger ist, als die Diätenclasse, in welcher sie sich bisher befanden, so behalten dieselben für ihre Person den bisherigen höheren Rang.[2]) §. 4. Sollte ein Beamter in Folge der Einreihung in die einzelne Rangsclasse einen geringeren, als den bisherigen Gehalt erlangen, so behält er den bisherigen Gehalt, und zwar ohne Schmälerung der ihm nach dem neuen System gebührenden Activitäts- oder Functionszulage. §. 5. Personalzulagen sind bei einem Vorrücken in den höheren Gehalt, den bestehenden Vorschriften entsprechend, einzuziehen; hiebei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen. Die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Kategorien der sieben untersten Rangsclassen bestehenden Dienstzulagen, sowie solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. §. 6. Sollte ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt, Quartiergeld und an der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 bewilligten Theuerungszulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist. Diese Bestimmung findet auf Beamte, deren Bezüge auf einem besonderen vertragsmäßigen Uebereinkommen beruhen, keine Anwendung.

Beilage a.

## Gehalts-Schema.

| Rang | Gehalt | Rang | Gehalt |
|---|---|---|---|
| I. Rang | 12.000 fl. | VIII. Rang | 1.800 fl. |
| II. „ | 10.000 „ | | 1.600 „ |
| III. „ | 8.000 „ | | 1.400 „ |
| IV. „ | 7.000 „ | IX. „ | 1.300 „ |
| V. „ | 6.000 „ | | 1.200 „ |
| | 5.500 „ | | 1.100 „ |
| | 4.500 „ | X. „ | 1.000 „ |
| VI. „ | 3.600 „ | | 950 „ |
| | 3.200 „ | | 900 „ |
| | 2.800 „ | XI. „ | 800 „ |
| VII. „ | 2.400 „ | | 700 „ |
| | 2.200 „ | | 600 „ |
| | 2.000 „ | | |

Praktikanten, Aspiranten, Auscultanten ꝛc. erhalten Adjuten.

---

[1]) Durch die kais. Verleihung des (Dienst-) Charakters einer höheren Dienteskategorie ist dem damit bekleideten Staatsbeamten im Sinne der vor dem Gesetze v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 geltenden Vorschriften zwar nicht das Recht auf die mit der höheren Dienteskategorie verbundene Diät (i. e. Diätenausmaß im Falle von Dienstreisen — im Gegensatze von Diätenclasse), wohl aber der Anspruch auf die jener Dienteskategorie entsprechende höhere Diätenclasse und den dadurch bedingten höheren Dienstrang verliehen worden, daher ihm nach Maßgabe des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 am 1. Juli 1873 auch die Einreihung in dieser höheren Diätenclasse gleichkommende Rangsclasse und die derselben ensprechenden Activitätsbezüge gebühren. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 20. Juli 1876, Z. 134.— Hye, R. G. E. S., III. Thl., S. 531.

[2]) Die von den administrativen Behörden verfügte Rangirung der Beamten der ausübenden finanziellen Aemter nach dem ehemals bestandenen sogenannten Gehaltsrange derselben unter sich, hat keinen Einfluß auf den Dienstrang und die Diätenclasse der einzelnen Beamten. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 25. October 1877, Z. 229. — Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 665.

Beilage b.

# Ausmaß der Functions-Zulagen.

| Rangsclasse | Betrag in Gulden öst. Währ |
|---|---|
| **I. Rang.** | |
| Minister-Präsident | 14.000 |
| **II. Rang.** | |
| Minister | 10.000 |
| Präsident des obersten Gerichtshofes | 10.000 |
| " " " Rechnungshofes | 10.000 |
| **III. Rang.** | |
| Statthalter in Oesterreich unter der Enns | 5.000 |
| " " " ob der Enns | 5.000 |
| " " Steiermark | 6.000 |
| " " Böhmen | 10.000 |
| " " Mähren | 6.000 |
| " " Galizien | 9.000 |
| " " Küstenland | 8.000 |
| " " Tirol | 6.000 |
| " " Dalmatien | 6.000 |
| Oberlandesgerichts-Präsident in Wien | 3.000 |
| " " " Prag | 3.000 |
| " " " Lemberg | 3.000 |
| " " " Zara | 1.000 |
| Jeder der übrigen Oberlandesgerichts-Präsidenten | 2.000 |
| **IV. Rang.** | |
| Landes-Präsidenten | 4.000 |
| Sectionschefs der Ministerien | 3.000 |
| Senats-Präsidenten des obersten Gerichtshofes | 3.000 |
| Polizei-Director in Wien | 2.000 |
| Vice-Präsidenten der Wiener, Prager und Lemberger Finanz-Landes-Direction | 1.000 |
| Director der Aerarial-Tabakfabriken | 1.000 |

Beilage c.

## Schema der Activitäts-Zulagen.

| Rang | Classe der Activitäts-Zulage | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I. Wien | II. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest, die Orte im Polizeirayon Wien, sowie alle Orte, deren Bevölkerung mehr als 50.000 Einwohner zählt | III. Baden, Franzensbad, Carlsbad, Marienbad, Teplitz in Böhmen, sowie alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt | IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner |
| | | 60 | 50 | 40 |
| | | Percent von den für die erste Classe bemessenen Beträgen | | |
| V. | 1.000 | 600 | 500 | 400 |
| VI. | 800 | 480 | 400 | 320 |
| VII. | 700 | 420 | 350 | 280 |
| VIII. | 600 | 360 | 300 | 240 |
| IX. | 500 | 300 | 250 | 200 |
| X. | 400 | 240 | 200 | 160 |
| XI. | 300 | 180 | 150 | 120 |

Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74 wurde auf Grund a. h. Entschl. vom 10. Mai 1873 die nachstehende Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47), betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, kundgemacht: Artikel I. (Zu §. 1 des Gesetzes.) Den in Gemäßheit des letzten Alinea, §. 1 aus der XII. Diätenclasse in die XI. Rangsclasse einzureihenden Beamten wird die in der XII. Diätenclasse zugebrachte Dienstzeit für die Berechnung des Quinquenniums in der XI. Rangsclasse gut gerechnet.[1]) Artikel II. (Zu den §§. 3, 5, 6, 7, und 9 des Gesetzes.) Die Bemessung und Anweisung der neuen Bezüge für jeden einzelnen Beamten und Diener wird in jedem Verwaltungszweige durch besondere Verfügung angeordnet. Artikel III. (Zu §. 10 des Gesetzes.) In dem nachfolgenden Schema sind die Orte namentlich verzeichnet, welche in die ersten drei Classen der Activitätszulagen fallen. Die Activitätszulage wird nach dem Dienstorte bemessen. Unter Dienstort ist derjenige Amtsort zu verstehen, in welchem der Beamte nicht bloß vorübergehend verwendet wird. Artikel IV. (Zu §. 12 des Gesetzes.) Im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges werden jene Beamte ausdrücklich bezeichnet werden, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind, und denen daher dessenungeachtet die Activitätszulage im vollen Betrage gebührt. Artikel V. (Zu §. 1 der Uebergangsbestimmungen.) Wenn ein Beamter in eine Rangsclasse eingereiht wird,

---

[1]) Der Artikel I der Vollzugsvorschrift v. 14. Mai 1873 zu dem Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten (R. G. B. Nr. 74, V. B. Nr. 14, S. 104), ist dahin aufzufassen, daß auch jenen Beamten, welche sich schon derzeit in der XI. Diätenclasse befinden und in die XI. Rangsclasse gereiht werden, die vorher in der XII. Diätenclasse zugebrachte Dienstzeit für das Quinquennium in der XI. Rangsclasse gutzurechnen ist. F. M. E. v. 25. Mai 1873, Z. 2611.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen hat das Finanzministerium mit Erlaß v. 12. Juli 1873, Z. 3430, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß auch die in der Eigenschaft eines beeideten Praktikanten in der XII. Diätenclasse zugebrachte Dienstzeit für das Quinquennium in der XI. Rangsclasse anrechenbar ist.

welche seiner bisherigen Diätenclasse entspricht, so wird ihm bei Berechnung des Quinquenniums die Zeit gut gerechnet, welche er in der bisherigen Diätenclasse zugebracht hat. Wenn früher eine Diensteskategorie mehrere Diätenclassen umfaßte, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes jedoch dieser Unterschied bereits aufgehoben war, und die Diensteskategorie bloß aus einer Diätenclasse bestand, wie dies bei den Kreisgerichtsräthen der Fall war, so ist dem Beamten für die Quinquennalzulage die volle Zeit, welche er in der bezeichneten Diensteskategorie zugebracht hat, anzurechnen, also auch jene Quote dieser Dienstzeit, während welcher sich der Beamte noch in der geringeren Diätenclasse befand, z. B. die Zeit, welche der Kreisgerichtsrath als solcher in der achten Diätenclasse zugebracht hat.[1]) Wenn dagegen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes Beamte gewisser Functionen, wenn auch unter gleicher Bezeichnung in verschiedenen Diätenclassen eingereiht sind, so werden ihnen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nur jene Jahre angerechnet, welche sie in der, der jetzigen Rangsclasse entsprechenden Diätenclasse zugebracht haben. Artikel VI. (Zu §. 2 der Uebergangsbestimmungen.) Beamten, welche Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie haben oder auf einem höheren Posten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird (§. 7 des Gesetzes). In dem letzteren Falle, das ist bei der definitiven Verleihung des höheren Dienstpostens, ist nur jenen Beamten, welche schon bisher, das ist bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, mit dem Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie ausgezeichnet waren oder einen höheren Dienstposten provisorisch inne hatten, die in dieser Weise vollstreckte Dienstzeit zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb dieser Rangsclasse in Anrechnung zu bringen. Auf die Anrechnung dieser Dienstzeit für das Quinquennium haben sonach die erst nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem Titel und Charakter einer höheren Diensteskategorie ausgezeichneten oder auf einen höheren Posten provisorisch berufenen Beamten, wenn sie diesen höheren Posten erhalten, keinen Anspruch. Artikel VII. (Zu §. 3 der Uebergangsbestimmungen.) Behufs einer richtigen Anwendung des §. 3 der Uebergangsbestimmungen muß im Zusammenhalte desselben mit dem Alinea 1 des §. 7 des Gesetzes unterschieden werden: a) Ob der aus Anlaß der Regelung der Bezüge aus einer höheren Diätenclasse in eine geringere Rangsclasse versetzte Beamte den Posten der höheren Diätenclasse dermal definitiv bekleidet, oder b) ob er den Rang der höheren Diensteskategorie nur als persönliche Ehrenauszeichnung erlangt, oder c) aus einer früheren höheren Stellung für seine Person beibehalten hat? Nur in dem Falle b) hat er keinen Anspruch auf die seinem Range (als Titulatur) entsprechenden höheren Bezüge; dagegen gebühren in den Fällen a) und c) dem Beamten ungeachtet der Einreihung seines Dienstpostens in eine geringere Rangsclasse für seine Person die seinem bisherigen höheren Range nach dem neuen Gesetze zustehenden Bezüge.[2]) Artikel VIII. (Zu §. 5 der Uebergangsbestimmungen.)

---

[1]) Die über den Wortlaut des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 hinausgehende allgemeine Verfügung des Art. V der Vollzugsvorschrift v. 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74 kommt den Staatsbeamten aller Diensteskategorien zu Gute. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 25. Jänner 1878, Z. 18. Hye, d. R. E. IV. Thl., S. 732.

[2]) Bei Durchführung der mit a. h. Entschließung v. 26. Mai 1864 genehmigten Gehaltsregulirung hat die bestandene oberste Rechnungscontrolsbehörde allen jenen Buchhaltungsbeamten, welche sich damals auf provisorischen Dienstposten in der IX. oder X. Diätenclasse (als Officiale und Ingrossisten) befanden, jedoch nur auf definitive

Die Bemessung der Diensteszulagen, der Emolumente und Deputate bleibt kraft des Gesetzes der Regierung vorbehalten und wird von jedem einzelnen Ministerium für seinen Etat besonders bestimmt und bekannt gegeben.[1])

Mit Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 49 wurde in Betreff der Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener Folgendes festgesetzt: Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen, werden fünfundzwanzig Percent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes, den in Wien und Triest angestellten aber fünfundzwanzig Percent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes nebst einem der Höhe des bisherigen Quartiergeldes gleichkommenden Betrage als Activitätszulage bewilligt. §. 2. In dem Ausmaße des Gehaltes oder Jahreslohnes, dann in den bisherigen Normen über die Erlangung eines höheren Gehaltes oder Jahreslohnes, sowie in dem Bezuge der bisherigen Nebenemolumente der Staatsdienerschafts-Individuen hat eine Aenderung nicht einzutreten, dagegen der Bezug der bisher für Wien und Triest systemisirten Quartiergelder mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen. §. 3. Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt oder Jahreslohn bei der Bemessung der Ruhegebühr anrechenbar. §. 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75 wurde die Vorschrift vom 14. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 139), betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener, in Folge a. h. Entschl. vom 10. Mai 1873 geändert, wie folgt:

---

Officialsposten II. oder III. Classe (in der X. und XI. Diätenclasse) untergebracht worden sind, die frühere höhere Diätenclasse mit Decret ausdrücklich vorbehalten. Da über die Bedeutung und Tragweite dieses Vorbehaltes aus Anlaß der Durchführung des Beamtengesetzes Zweifel entstanden und mehrfache Reclamationen von den Betheiligten eingelangt sind, ist sich in derlei Fällen gegenwärtig zu halten, daß es sich hiebei um objective Provisorien handelt, welche den betreffenden Beamten um so weniger zum Nachtheil gereichen dürften, als denselben die frühere höhere Diätenclasse ausdrücklich vorbehalten worden ist. Insoferne daher noch weitere Reclamationen in dieser Richtung erhoben werden sollten, sind den Betheiligten, unter Anwendung des §. 3 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1873 und des Art. VII lit. c der Vollzugsvorschrift die Bezüge der höheren Rangsclasse nachträglich ordnungsmäßig flüssig zu machen. F. M. V. v. 25. Jänner 1874, Z. 22972.

[1]) **Schema für die Bemessung der Activitätszulagen.**

I. Classe.

Wien sammt den außer der Favoritenlinie gelegenen Theilen des vierten und fünften Gemeindebezirkes.

II. Classe.

Brünn, Graz, Lemberg, Krakau, Prag, Triest, Simmering, Schwechat, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Floridsdorf, Jedlersee, Jedlersdorf, Neu-Leopoldau, Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Wilhelmsdorf, Sechshaus, Fünfhaus, Rudolphsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Dornbach, Neuwaldegg, Ober- und Unterdöbling, Ober- und Untersievering, Grinzing, Hohe Warte, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdörfel.

III. Classe.

Baden, Franzensbad, Carlsbad, Marienbad, Teplitz, Wiener-Neustadt, Hietzing, Linz, Steyr, Salzburg, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Pola, Görz, Innsbruck, Trient, Pilsen, Reichenberg, Budweis, Smichow, Eger, Karolinenthal, Warnsdorf, Kuttenberg, Aussig, Kladno, Leitmeritz, Iglau, Proßnitz, Olmütz, Sternberg, Troppau, Bielitz, Tarnow, Tarnopol, Brody, Kolomea, Przemysl, Stanislau, Sambor, Jaroslau, Sniatyn, Czernowitz.

§. 1. Der Genuß der systemmäßigen Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, und es werden diese sämmtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt. Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten ist, der Tag der Allerhöchsten Entschließung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten. Von dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat. §. 2. Bei Vorrückungen der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangesclasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das in der Rangsclasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen. In den bisherigen Normen über die Vorrückung der Dienerschafts-Individuen in den höheren Gehalt oder Jahreslohn tritt eine Aenderung nicht ein. §. 3. Der Bezug der Gehalte, Adjuten, Functions-, Activitäts- und sonstigen Zulagen im Gelde hört auf in den Fällen einer neuen Ernennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt. §. 4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.[1])

Mit Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1874, R. G. B. Nr. 127 wurde der Vorgang bei Ernennungen von Militärpersonen auf Civilstaatsdienst-Posten zum Behufe der entsprechenden Anweisung der Bezüge folgendermaßen geregelt: Um die Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 75) in Absicht auf die Anweisung der Bezüge in Fällen der Ernennungen von Militärpersonen auf Civilstaatsdienst-Posten mit den Gebührenvorschriften der Armee derart in Einklang zu bringen, daß weder eine Unterbrechung der Bezüge, noch ein Doppelbezug eintrete, und um auch zu vermeiden, daß das Civilärar wenigstens nicht für längere Zeit, während welcher von den Betheiligten noch keine Dienste geleistet werden, mit deren Bezügen belastet werde, wird im Ver-

---

[1]) Ein bei der Ausfertigung des Decretes, betreffend die Einreihung eines Beamten in die Gehaltsstufe, unterlaufener Irrthum kann den Anspruch auf eine höhere als die gesetzliche Gehaltsstufe nicht begründen. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. December 1877, Z. 1637. Budwinsky, E. D. V. 1877, S. 566. Die Verleihung eines Dienstpostens mit einer aus Irrthum verfügten, weil wider das Gesetz verstoßenden Anweisung einer höheren Rangsclasse und höherer Activitätsbezüge, als nach dem Gesetze mit dem bezüglichen Dienstposten verbunden sind, kann für den Betheilten keinen Rechtsanspruch auf dieselben begründen. Reichsgerichtserkenntniß v. 24. Jänner 1878, Z. 15. Hye, S. R. E. IV. Thl., S. 722.

Die Gehalte, Gehaltergänzungs- und Activitätszulagen der k. k. Beamten und Diener können auch nur gegen Eine nach Maßgabe des Gesammtbetrages gestämpelte Quittung, in welcher jedoch die Theilbeträge abgesondert ersichtlich zu machen sind, bei der Staatscasse behoben werden. F. M. E. v. 24. Juni 1873, Z. 16260, V. B. Nr. 24. Nach Hofkammererlaß v. 9. Juni 1840, Z. 22246—1149 sind in den Anweisungsdecreten die Beträge im Contexte mit Buchstaben auszudrücken.

Diurnen, Remunerationen und Aushelfertaglöhne kommen den damit Betheilten in Fällen ihrer Ernennung zu stabilen Bedienstungen bei ununterbrochener Verwendung bis zum Beginne des neuen Bezuges zu erfolgen, wobei ausdrücklich erinnert wurde, daß dieß nur von solchen Remunerationen zu gelten hat, welche in fortlaufenden Monatsraten zahlbar angewiesen sind. F. M. E. v. 12. Jänner 1854, Z. 357. Aus Anlaß einer Anfrage wurde entschieden, daß die Taggelder der zu wirklichen Staatsbedienstungen gelangenden Diurnisten bei ununterbrochen fortdauernder Verwendung erst mit jenem Zeitpunkte einzustellen kommen, mit welchem der neue Bezug beginnt F. M. E., Z. 2810, 1854.

nehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verordnet, daß, wenn die Ernennung einer Militärperson auf einen Civilstaatsdienst-Posten in Aussicht genommen ist, jederzeit vorerst die betheiligte Militärbehörde um Auskunft über den Zeitpunkt der Enthebung des zu Ernennenden aus dem Heeresverbande, beziehungsweise der Löschung seiner allfälligen Militärgebühren, ersucht werde. Das Ernennungsdecret ist erst nach Maßgabe der in dieser Beziehung erhaltenen Auskunft in einer Weise auszufertigen, damit die Civilgebühr mit Vermeidung jeder Unzukömmlichkeit im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1873 angewiesen werden könne.[1]) (Siehe die neuesten Vorschriften 4. Hauptstück 3. Die Verleihung von Dienstposten an Officiere.)

Durch die erfolgte Kundmachung einer von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigten Systemisirung höherer Gehalte für bestimmte Dienteskategorien erwerben alle jene Beamten, welche an dem festgesetzten Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Gehaltsregulirung auf einem Dienstposten dieser Kategorie in activer Dienstleistung stehen, von diesem Tage an bereits einen Rechtsanspruch auf den Bezug des höheren Gehaltes, wenn ihnen auch derselbe noch nicht persönlich angewiesen worden ist. Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 23. October 1873, Z. 103.

Die Anweisung der einzelnen Auslagen der politischen und Justizverwaltung bei den Cameral-Ausgabscassen, d. i. die Ertheilung des unmittelbaren Zahlungsauftrages, ist sowohl bezüglich der stehenden als der veränderlichen Cameralauslagen der, auf die Ausgabszweige Einfluß nehmenden politischen und Justiz-Landesbehörde unter eigener Verantwortung, nach Maß der bestehenden Vorschriften und ihres Wirkungskreises, beziehungsweise des ihnen eingeräumten Ernennungsrechtes, dann innerhalb der Schranken des genehmigten Jahresvoranschlages und des zu dem bestimmten Zwecke für jeden Verwaltungszweig eröffneten Credites, überlassen. F. M. E. vom 29. September 1860, Z. 3866, F. V. B. Nr. 50.[2])

---

[1]) Hievon geschah die Verlautbarung an die Militärorgane mit der Weisung, daß den vorkommenden Ansuchen der Civilbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Auskunft über den nach den militäradministrativen Normen zulässigen Zeitpunkt der Enthebung des zu Ernennenden von seiner Militärdienstleistung, oder wenn derselbe seiner Wehrpflicht vollkommen Genüge geleistet hat, aus dem Militärverbande, beziehungsweise über den Zeitpunkt der Löschung seiner allfälligen Militärgebühren, entsprechende Folge zu geben, dabei aber bei im Gagebezuge stehenden Personen für den Endpunkt der Unterkunftsgebühren derselbe Termin, wie für den regelmäßigen Endpunkt der Gage anzunehmen ist. Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 14. November 1874, Abthg. 11, Nr. 4883. Die Bestimmungen dieser Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums sind auch bei der Anstellung von Gendarmeriepersonen auf Civilstaatsdienst-Posten von Seite der Landesgendarmeriecommanden in analoge Anwendung zu bringen. Zu diesen Bestimmungen wurde aber noch beigefügt, daß, sobald nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen der betreffenden Civilbehörde und dem Landesgendarmeriecommando die Ernennung eines Gendarm für eine Civilstelle erfolgt ist, das Commando für die möglichst schleunige Absendung des Betreffenden an seine neue Bestimmung Sorge zu tragen hat, daß aber auch der Neuernannte von dem Tage an, als er in den Bezug der mit dem neuen Posten verbundenen Genüsse tritt, auf die Gendarmeriegebühren (Löhnung, Dienteszulage) keinen Anspruch mehr hat, selbst wenn er wegen Unmöglichkeit seiner sofortigen Dienstesenthebung noch einige Zeit Gendarmeriedienste leisten müßte. Der Fall, daß die neuerlangte Stelle etwa mit geringeren Bezügen dotirt ist, als für die von dem Betreffenden in der Gendarmerie bekleidete Charge systemirt sind, ist bei dem Umstande, als der Uebertritt aus der Gendarmerie in den Civildienst ein freiwilliger Act ist, zur Begründung einer Ausnahme von der vorstehenden allgemeinen Norm nicht geeignet. Circularverordnung v. 31. Jänner 1878, Nr. 1310/318 III. Gendarmerie Verord.-B. 1878 S. 2.

[2]) Im Absatze 1 der Bestimmungen v. 29. September 1860, Z. 3866, F. M. (V. B. Nr. 50, S. 331), wurde den politischen und Justiz-Landesbehörden die Ermächtigung eingeräumt, die vorfallenden stehenden und veränderlichen Cameralauslagen nach Maß

Mit Ausnahme der Cession eines Theiles der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzmäßigen Anspruch haben, nämlich an die Gattin und die Kinder des Beamten u. s. w. (Hofd. vom 19. April 1799, Pol. G. S. Bd. 14, S. 99, vom 14. September 1805, Nr. 748 der J. G. S.,[1]) dürfen Besoldungen[2]) weder freiwillig abgetreten, noch verpfändet, und es soll auch kein gerichtliches Verbot auf selbe angenommen werden. (Patent vom 25. October 1798, Pol. Gesetzsammlung, Bd. 13, S. 70, Hofd. vom 8. Juni 1816, Nr. 1256 der Justizgesetzsammlung, Hofd. vom 15. Mai 1818, Nr. 1455 der Justizgesetzsammlung.[3])

---

der bestehenden Vorschriften und ihres Wirkungskreises, beziehungsweise Ernennungsrechtes innerhalb den Schranken des genehmigten Jahresvoranschlages und des zu dem bestimmten Zwecke für jeden Verwaltungszweig eröffneten Credits, dann in den Fällen, unmittelbar anzuweisen, wenn diese Cameralauslagen höheren Orts bewilligt worden sind. Aus dieser klaren Bestimmung geht deutlich hervor, daß das gedachte Anweisungsrecht der politischen und Justiz-Landesbehörden keineswegs ein unbeschränktes ist. Es erstreckt sich bloß auf jene Cameralauslagen, welche entweder: a) höheren Orts bewilligt wurden und in dem eröffneten Credite ihre Deckung finden, oder b) deren Bewilligung in dem eigenen Wirkungskreise der politischen und Justiz-Landesbehörden gelegen und deren Betrag durch die bewilligte Dotation bedeckt ist. Zur Anweisung stehender (fixer) Bezüge sind daher die gedachten Landesbehörden ohne frühere Gestattung nur dann ermächtigt, wenn ihnen das bezügliche Ernennungsrecht, mithin die Bewilligung dieser Gebühren zusteht. Ebenso können die gedachten Landesbehörden ohne höhere Gestattung nur jene veränderlichen Cameralauslagen zahlbar anweisen, deren selbstständige Bewilligung in ihrem Wirkungskreise gelegen ist. Liegt dagegen zur Anweisung stehender oder veränderlicher Cameralauslagen ein höherer Auftrag, eine höhere Bewilligung vor, so ist von den politischen und Justiz-Landesbehörden nach dieser höheren Weisung vorzugehen und die letztere in der Anweisung genau zu berufen. F. M. E. v. 30. Juli 1861, Z. 2944, F. V. B. Nr. 35.

[1]) Die Verordnung v. 3. November 1798 keine Verbote auf Besoldungen zu machen, nimmt einzig auf gemachte Schulden, keineswegs aber auf die von den Beamten ihren Gattinnen und Kindern rechtlich zu erfolgenden Unterhaltsbeiträge Bezug. Hofkammerdecret v. 27. September 1803. — Johannes, Beamten-Gesetze, S. 122.

Hierher gehört auch die von einer Gerichtsstelle zu Gunsten der Alimentation eines unehelichen Kindes veranlaßte Beschlaglegung auf die Besoldung eines activen Beamten, welche nach Hofkammerdecret v. 30. November 1844, Z. 47372 stattfinden kann.

Der §. 14 des Hofdecretes v. 15. Mai 1818 J. G. S., Nr. 1455, durch welches die Vorschriften über Verbot und Execution in die Besoldungen der k. k. Beamten kund gemacht wurden, setzt ausdrücklich fest, daß die Unzulässigkeit von Verbot und Execution auf die Fälle, wo den Gattinnen und Kindern k. k. Beamten der Lebensunterhalt zuerkannt werde, nicht auszudehnen sei, und wurde vom Gesetz in Betreff dieser den Kindern überhaupt zugestandenen Begünstigung ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern nicht aufgestellt, da in beiden Fällen der gleiche Grund vorhanden ist, worauf die Verpflichtung des Vaters zur Alimentation seiner Kinder im Allgemeinen beruht. Oberster Gerichtshof, Entscheidung vom 2. Juni 1863, Z. 3742, Bd. 4, S. 291.

[2]) Der Gehalt eines mit solchem angestellten und beeideten Gemeindebeamten kann nicht in Execution gezogen werden (Pat. v. 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436), oberstgerichtliche Entscheidung v. 1. Juli 1879, Z. 6982), und wurde in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß gemäß des Patentes v. 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436 jede Executionsführung auf die Gehalte öffentlicher Beamten unzulässig ist, der Execut laut der Decrete des Stadtrathes mit einem Gehalte und einer Zulage als Gemeindesecretär angestellt und in dieser Eigenschaft beeidet und somit den öffentlichen Beamten gleichzuachten ist".

[3]) Auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wurde einer Ehegattin von beiden Untergerichten für rückständige, und die in Zukunft fälligen Alimente der ganze Monatsgehalt ihres Ehegatten, eines k. k. Beamten, und das ganze Quartiergeld desselben im Executionswege eingeantwortet, resp. bei der Casse angewiesen. Der Gatte recurrirte dagegen mit Berufung auf das Hofdecret v. 20. März 1794, J. G. S. Nr. 165, welches ausnahmslos die Verpfändbarkeit der Bezüge activer Beamten auf die Hälfte beschränkt habe. Der oberste Gerichtshof verwarf mit Entscheidung v. 25. April 1866, Z. 3782 den dagegen ergriffenen Recurs aus folgenden Gründen: Bei Auslegung der Hofdecrete v. 19. April 1799, 14. September 1805, 19. November 1819 und 30. November 1844, J. G. S. Nr. 467, 748, 1626 und 850 kann nur auf das Patent v. 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, von welchem sie eine Ausnahme statuiren, nicht auf das nicht mehr in

---

Wirksamkeit bestandene Hofdecret v. 20. März 1794, J. G. S. Nr. 165, Rücksicht genommen werden, und es wird weder in den zuerst erwähnten vier Hofdecreten, die nach ihrem Wortlaut und der daraus hervorleuchtenden Absicht sowohl auf schon verfallene wie auf erst fällig werdende Alimente Anwendung haben, die Gestattung der Execution in Besoldungen und Quartiergelder ausdrücklich auf die Hälfte dieser Bezüge beschränkt, noch darf eine solche Beschränkung als im Geiste jener Gesetze oder als selbstverständlich angesehen werden, da sie derlei Bezüge für die Alimentationsberechtigten einem anderen der Execution unterliegenden Vermögen gleichstellen. Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, 5. Bd. 1866, S. 387.

In einem anderen Falle wurde, weil durch Patent v. 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436 die Einschuldung der Gehalte der Beamten ganz verboten, davon zwar zu Gunsten des Unterhaltes für Gattinnen und Kinder mit Hofdecret v. 19. April 1799, Nr. 467, eine Ausnahme gemacht, diese aber in der Berücksichtigung strenge auszulegen ist, daß selbst Pensionen nur zur Hälfte in Execution gezogen werden dürfen (Hofdecret v. 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 518) und daß das oben erwähnte Patent jede gerichtliche Einschreitung gegen einen Beamten, wodurch er seiner Dienstleistung entzogen würde — was in der Regel durch Vorenthaltung aller seiner Bezüge geschehen wird, — untersagt, — die bewilligte sicherstellungsweise Pfändung auf die Hälfte des Gehaltes und Quartiergeldes beschränkt. Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, Bd. 6, 1868, S. 432.

Auf die Taggelder der Diurnisten konnte nach Hofdecret v. 16. Mai 1818, Z. 21789 kein gerichtliches Verbot gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentation vertritt. Zu Folge a. h. Entschließung v. 12. August 1826 waren die Diurnisten in Absicht auf die gerichtlichen Verbote ihrer Taggelder überhaupt, sowie die wirklichen Beamten hinsichtlich ihrer Besoldung zu behandeln (Hofkmd. v. 27. November 1827, Z. 47553—4419). Nach Hofkzd. v. 22. August 1835, Z. 21354 (a. h. Entschl. v. 7. August 1835) konnten jedoch Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, mit gerichtlichen Verboten belegt werden. Der oberste Gerichtshof bewilligte ein Executionsgesuch mit Berufung auf das neuere Hofdecret v. 22. August 1835, J. G. S. Nr. 80 (Executionsfähigkeit der Diurnen von Personen, die nicht „wirkliche Staatsbeamte“ sind). Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, Bd. 6 1868, S. 395. — Es war aber überhaupt, und insbesondere in Fällen, wo solche Verbote und Executionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkamen, mit der Entlassung des Diurnisten oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellte. Dadurch waren die früher benannten Verordnungen behoben. Inwiefern gegenwärtig in der Executionsfrage der Diurnen das Gesetz v. 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, betr. die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse wirksam ist, kann aus demselben entnommen werden. Dasselbe lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden. §. 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesammtbetrag dieser Bezüge jährlich 600 fl. öst. Währung nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Uebersteigt der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge 600 fl. öst. Währung, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution in Anwendung. Im Falle der Execution auf die Bezüge aus einem Dienstverhältnisse ist die Beurtheilung, ob das Dienstverhältniß im Sinne der Alinea 2 des §. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68 ein dauerndes sei, durch die Anführungen des Dienstgebers bedingt (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 14. December 1876, Z. 14456, Z. f. B. 115). §. 3. Ein außer dem Falle des §. 2 gebührendes Entgelt (§. 1) kann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als 1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und 2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war. §. 4. Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvortheile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Auslagen

Die Adjuten sind den Besoldungen gleichgestellt (Hofkmrd. vom 19. December 1800, J. G. S. Nr. 513).[1])

---

gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen. §. 5. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 können durch Vertrag weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Soweit die Sicherstellung und Execution nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unzuläßig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tag, an welchem das Entgelt auszufolgen war oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde. §. 6. Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden. Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seit dem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen werden. §. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung: 1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Execution getroffen werden können; 2. auf die Sicherstellung und executive Einbringung: a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungs-Gebühren; b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes; c) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankencassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben. §. 8. Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, in soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. Executionsmaßregeln, mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dingliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Nach den bestehenden Directiven (Patent v. 25. October 1798, a. h. Entschl. v. 14. Mai 1816, Hofdecret v. 16. Mai 1818, Z. 21789/1529) kommen die Personalzulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmäßigen Gehalte sind, den letzteren in Hinsicht auf die gerichtliche Verbotslegung und Verpfändung ganz gleich. Ebenso war sich in Betreff der Aerarialgenüsse (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungsdecreten versehenen beeideten Praktikanten und Auscultanten zu benehmen. Dagegen konnte auf Quartiergelder, die nur das Aequivalent von Naturalquartieren sind, ein Verbot oder Execution stattfinden.

[1]) Die Bezüge eines vom Staate gegen „Bestallung" Angestellten unterliegen der Execution in Gemäßheit des Gesetzes v. 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68 (oberster Gerichtshof, Entscheidung v. 1. Mai 1877, Z. 5235, Z. f. V. 119). Bei Hereinbringung rückständiger Stempelstrafgebühren im Executionswege findet das Gesetz v. 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68 keine Anwendung, weil diese Einbringung auf den rechtskräftigen Zahlungsauflagen des Steueramtes, welche öffentliche Abgaben zum Gegenstande haben, beruht, das Gesetz v. 29. April 1873, Nr. 68 G. J. B. nach §. 7, Abs. 2 lit. a desselben daher vorliegend nicht zur Anwendung gelangt und demzufolge die angesuchte Execution gemäß §. 212 und 313 a. G. O., dann Hofdecret v 7. September 1835, J. G. S. Nr. 80 zu bewilligen ist. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. Juli 1876, Z. 7760, Z. f. V. 68. Den Staatsbeamten sind außerdem noch in dieser Beziehung gleichgestellt: a) Die städtischen, ständischen und Fondsbeamten (Hofd. v. 3. April 1838, J. G. S. Nr. 262). Nach einer in einem speciellen Falle für Galizien erflossenen Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 25. November 1873, Z. 10684 sind die Beisitzer der Landesausschüsse als Landesbeamte anzusehen, deren Bezüge nach dem Patente v. 25. October 1798, Z. 436, und Hofdecret v. 3. April 1838, Z. 6482, nicht in Execution gezogen werden können, denn „der Landesausschuß nach dem gesetzlichen Wirkungskreise laut der §§. 26—32 der Landesordnung besorgt unstreitig Geschäfte der Regierung, daher dessen Beisitzer auch als Landesbeamte anzusehen sind." Jurist. Blätter. b) Die Hofbeamten und insbesondere die Subjecte der Hofapotheke (Hffzd. v. 6. April 1805) und die Hoftheaterbeamten (Hfd. v. 8. Februar 1828, J. G. S. Nr. 2328), nicht aber die Hofschauspieler (Hofd. v. 1. Juli 1803, J. G. S. Nr. 614). c) Die mit festen Bezügen angestellte Hofdienerschaft (Hofd. v. 26. April 1799, J. G. S. Nr. 468). d) Die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, nicht aber die Meßner (Hofd. v. 3. Juli 1801, Nr. 532, und v. 9. Februar 1841, J. G. S. Nr. 505). Nach dem Militärversorgungsgesetze v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 können die Verwundungszulagen

Seit dem Jahre 1848 werden die Besoldungen auch der Besteuerung unterzogen (Finanzministerialerlaß vom 18. Juni 1848, Pol. G. S. Bd. 76, S. 256, F. M. E. vom 27. Juni 1848, ebenda S. 259), und dieselben unterliegen gegenwärtig, im Falle der jährliche Betrag 600 fl. übersteigt, der Einkommensteuer (Gesetz vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vom 11. Jänner 1850, und vom 25. April 1850, R. G. B. Nr. 183). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes lauten: Das Einkommen der zweiten Classe umfaßt: 1. Die Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. (nach dem Gesetze vom 15. April 1873 auch die Activitäts- und Functionszulagen) sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen (K. Pat. vom 29. Oct. 1849, R. G. B. Nr. 439). Die Steuer von dem Einkommen der zweiten Classe, bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschließlich tausend Gulden, hat jährlich Ein Percent, dann von je tausend Gulden einen um Ein Percent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit einem, für das zweite mit zwei und für das dritte mit drei Percent u. s. f. bemessen wird; jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die neuntausend Gulden überschreiten, zehn von Hundert nicht zu übersteigen. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründen-Verleihungstaxe, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen derselbe die im Laufe des Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt. Die Steuergebühr von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letzteren abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen acht Tagen nach dem Schluße desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen (siehe kaiserl. Patent vom 28. Oct. 1849).[1])

---

— ohne Rücksicht auf ihre Höhe — weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden. §. 46.

Zur Einbringung von Aerarialersätzen kann auch mehr als die Hälfte von der Besoldung mit Beschlag belegt werden, jedoch mit der aus dem Zusammenhange der bestehenden Vorschriften sich ergebenden billigen Beschränkung, daß dem Beamten, der bloß von der Besoldung lebt, in jedem Falle jener Betrag ungeschmälert verbleiben müsse, auf welchen er nach der a. h. Entschließung v. 16. Februar 1828 sogar bei einer über ihn verhängten Suspension als Alimentation Anspruch hat (Hofkmd. v. 2. Juli 1834, Z. 24493). In Beziehung zu dieser Verordnung steht der F. M. Erl. v. 14. September 1853, Z. 36716, nach welchem dem a. h. Patente v. 25. October 1798 (§. 121), gemäß welchem auf die Besoldungen der Staatsbeamten weder ein gerichtliches Verbot gelegt, noch viel weniger eine gerichtliche Execution geführt werden darf, nicht entgegenstehe, daß Strafbeträge oder gerichtliche Taxen im administrativen Wege durch mäßige Besoldungsabzüge eingebracht werden. Verpfändete Zahlungsbögen über von der Execution befreite Bezüge sind den Inhabern von der politischen Behörde abzufordern, und ohne Einwendungen zurückzustellen. Hofdecret v. 21. Juni 1840, J. G. S. Nr. 450.

[1]) Bei Behandlung der über 8000 fl. normalmäßig entfallenden, gegenwärtig aber nur mit diesem Betrage auszufolgenden Pensionen ist sich rücksichtlich der Einkommen-

Mit a. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 (M. V. vom 13. März 1853, R. G. B. Nr. 48) wurde verordnet, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener nicht stattzufinden habe. [1])

---

steuer ebenso zu benehmen, wie sich bisher rücksichtlich der mit F. M. Erl. v. 18. Juni 1848, Z. 2138 angeordneten Percentualabzüge von 5 Percent oder 10 Percent benommen wurde, so daß der Abzug, welcher an der Pension eintritt, stets auf die Einkommensteuer abzurechnen ist, daher, wenn der über 8000 fl. zurückbehaltene Betrag der von der ganzen normalmäßigen Pension entfallenden Einkommensteuer gleich oder größer als die letztere ist, Letztere sodann von dem bereits verminderten Pensionsbetrage nicht mehr einzuheben ist (F. M. E. v. 26. November 1849, Z. 12913). Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Vorhinein festgesetzte, nicht onerose fixe, gleichsam in partem salarii ertheilte Remunerationen als stehende Bezüge zu betrachten und daher, wenn sie einzeln oder mit anderen Genüssen, welche Jemand in stehenden, nicht onerosen Gebühren der zweiten Classe bezieht, zusammen jährlich den Betrag von 600 fl. übersteigen, der Einkommensteuer zu unterziehen sind (F. M. E. v. 19. Juli 1850, Z. 20160). Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse v. 3. Jänner 1875, Z. 23439 in Absicht auf die Einkommensteuerbehandlung der neben einem in der Vertaxirung begriffenen Gehalte laufenden nicht onerosen Nebenbezüge II. Cl. eines landesfürstlichen Beamten entschieden, daß während der gesetzlichen 12monatlichen Taxabzugsperiode die neben dem in der Vertaxirung begriffenen Gehalte bezogenen weiteren nicht onerosen, in die Bemessung der fraglichen Taxgebühr nicht einbezogenen Genüsse (Functionszulagen, Remunerationen 2c.) nur für sich allein in Betracht zu ziehen sind, und von diesen Nebenbezügen, sofern selbe zusammen den Jahresbetrag pr. 630 fl. übersteigen, die Einkommensteuer nach der Höhe des Betrages mit steigenden Procenten (von 1%, angefangen) zu bemessen und nebst der ausgemittelten Taxe einzuheben ist. Nach Ablauf der Taxabzugsperiode sind diese weiteren Nebengenüsse mit dem Gehalte zusammen zur Grundlage der Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer zu nehmen. Bei mit gerichtlichen Verboten oder Executionsführungen behafteten Beamtengenüssen hat die Einkommensteuer nur den Beamten als unmittelbaren Percipienten und keinesfalls auch den Verbotsleger zu treffen, und es kann hiermit von einer Theilung der Steuerabzüge zwischen dem Beamten oder Pensionisten und seinem Gläubiger keine Rede sein (F. M. E. v. 24. Juli 1851, Z. 21147).

[1]) Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 25. Nov. 1858 zu verordnen geruht, daß die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungszuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen nicht mehr stattzufinden habe. M. V. v. 27. November 1858, R. G. B. Nr. 220. Auf diese a. h. Entschließung, beziehungsweise Ministerialverordnung beziehen sich folgende 2 Erlässe: 1. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1875, Z. 11025 an die Statthalterei in Wien in Betreff des Umstandes, ob die Beamten der k. k. Familienfondsgüter den k. k. Hofbeamten beizuzählen und als solche von den Einkommensteuer-Zuschlägen befreit sind, und womit eröffnet wurde, daß die fraglichen Angestellten keineswegs als Privatbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden können, sondern den Hofbeamten beizuzählen sind, wie dies bereits in dem an den nieder-öst. Landesausschuß ergangenen Schreiben v. 23. Jänner 1875, Z. 19226 ausgesprochen worden ist, als es sich um die Frage handelte, ob dieselben den nach §. 75 der nieder-öst. G.-Ord. von der Entrichtung der Gemeindeumlagen befreiten Hof-, Staats-, Landes- und Fondsbeamten beizuzählen seien. Als solche genießen sie alle Prärogative der Hofstaatsbeamten, namentlich rücksichtlich der Rangsclassen und Uniform. Die bei den k. k. Fondsgütern zugebrachte Dienstzeit ist im Falle des Uebertrittes in den Civilstaatsdienst unbedingt anrechenbar, und die Besoldungen derselben als Hofbeamten können nicht mit gerichtlichem Verbote belegt werden. Hieraus folgt, daß die k. k. Familienfondsbeamten und Diener hinsichtlich der Frage der Befreiung von den Landes-, Schul- und Grundentlastungsfonds- sowie Straßenbezirtszuschlägen zur Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen den „Staats- und Fondsbeamten“, welche die a. h. Entschließung vom 25. November 1858, R. G. B. Nr. 220 zu einer Zeit im Auge hatte, in welcher der Unterschied zwischen Hof- und Staatsbeamten weniger hervorgetreten ist, beigezählt werden müssen, wie dies thatsächlich schon jetzt rücksichtlich der in Wien dienenden Privatfondsbeamten geschieht. Das für die gegentheilige Ansicht angeführte Motiv, daß das Criterium der Befreiung eines Beamten von den obigen Landes- und Grundentlastungsumlagen in der Ausübung eines „öffentlichen Amtes“ liege, weil durch die erläuternde Finanzministerialverordnung v. 24. April 1859 (Finanzverordnungsblatt 1859, pag. 67) städtische Beamte nur dann an dieser Befreiung theilnehmen, wenn sie einem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Magistrate angehören, ist allerdings rücksichtlich dieser Kategorie

In Betreff der Entrichtung der Diensttaxe enthält der zweite Theil des mit dem a. h. Patente vom 27. Jänner 1840 kundgemachten Stämpel- und Taxgesetzes (polit. Gesetzs. Goutta-Pichl 6, beziehungsweise 66. Band S. 15—81), welcher nach dem kais. Patente vom 9. Febr. 1850, R. G. B. Nr. 50, fortan in Wirksamkeit zu bleiben hat, folgende wesentliche Bestimmungen: Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, sowie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Diensttaxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind (§. 176). Der Maßstab zur Taxentrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Naturalgenüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baaren Gehalte des Beamten zugerechnet sind (§. 178) [1]. Nach §. 177 wurde jeder, den Betrag von zweihundert Gulden Conv.-Münze nicht übersteigende Geld- oder Naturalgenuß als befreit erklärt. Diese Taxbefreiung wurde mit M. E. vom 16. August 1852, R. G. B. Nr. 167 in folgender Weise ausgedehnt: „Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschl. am 7. August 1852 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß bei allen Civilbedienstungen ohne Unterschied der Kronländer die Diensttaxe (rücksichtlich Gage-Carenz, Charakter und Carenztaxe) nur dann einzutreten habe, wenn die taxbaren Genüsse den Betrag von dreihundert Gulden überschreiten und nur von dem Mehrbetrage zu bemessen sei, sowie daß denjenigen Angestellten, welche von dem künftig taxfreien Betrage von 300 fl. die Taxe noch ganz oder zum Theile zu entrichten haben, von dem Tage der a. h. Entschließung die noch nicht fälligen Taxarten, sonach

---

von Beamten richtig, allein diese Einschränkung ist specieller Natur und kann um so weniger auf die in Rede stehenden Beamten ausgedehnt werden, als ihre Verwaltungsdienste dem a. h. Kaiserhause gewidmet sind und sich dadurch der Parificirung mit Privatbedienstungen entziehen. 2. Gemäß a. h. Entschließung v. 14. August 1876 sind sämmtliche bei der böhmischen Güter- und Bergwerks-Administration Sr. Majestät des Kaisers angestellte Beamte und Diener in Bezug auf Rangs-Classeneintheilung und Uniformberechtigung den Beamten und Dienern der k. k. Familien- und Avitikal-Fondsgüter-Direction in Wien gleichgestellt, daher dieselben auch in gleicher Weise, wie dies mit dem Ministerial-Erlasse v. 9. August 1875, Z. 11025 bezüglich der Beamten und Diener der Familien-Fondsgüter-Direction in Wien ausgesprochen wurde, hinsichtlich der Frage der Befreiung von den Gemeinde-, Landes- und anderen analogen Zuschlägen zu der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer den „Hof"-, beziehungsweise, soweit es sich um die Anwendung der a. h. Entschließung v. 25. November 1858 (R. G. B. Nr. 220) handelt, den „Staats- und Fondsbeamten" beizuzählen sind (M. J. 12. Oct. 1876, Z. 11582).

Laut Erlasses v. 1. März 1859, Z. 1875 hat das Ministerium des Innern mit Verordnung v. 31. December 1858, Z. 11743 bezüglich der Diener und deren Angehörigen bestimmt, daß die Diener und deren Angehörige an der Befreiung von der Entrichtung des Landes- und Grundentlastungszuschlages zur Einkommensteuer nur insoferne Theil zu nehmen haben, als sie vom Staate angestellt sind und aus öffentlichen Cassen ihre Besoldung oder Ruhegenüsse beziehen. Erl. der n. ö. Statth. v. 15. März 1859, Z. 10170.

Landesfürstliche Beamte sind rücksichtlich ihrer Dienstbezüge von den durch die Bezirksvertretung zu beschließenden Bezirksumlagen befreit. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 7. Februar 1870, Z. 1473, Z. f. V. S. 51. In Betreff der Befreiung von Gemeinde- und Bezirksumlagen siehe auch die Gemeinde- und Bezirksvertretungsgesetze im 2. Bande; die Befreiung der Landesbeamten von Landes- und Grundentlastungszuschlägen ist im gesetzlichen Wege (Landesgesetz, a. h. sanctionirter Landtagsbeschluß) zu ordnen. M. V. Z. 6631—1875.

[1]) In Anrechnung dürfen nicht kommen: 1. die Naturalwohnungen (Hofkmd. v. 10. April 1841, Z. 14721, und v. 15. November 1841, Z. 38923); 2. die Personalzulagen (Hofkmrd. v. 5. Juni 1841, Z. 16684); 3. die Naturalgenüsse der Beamten und Diener, welche nicht in partem salarii bezogen werden (Hofkmrd. v. 30. October 1841, Z. 35995); 4. die systemisirten Livreen und sonstigen Bezüge der Amtsdiener (Hofkmrd. v. 1. December 1841, Z. 46715); 5. die Activitäts- und Functionszulagen (Gesetz v. 15. April 1873, §§. 3-4).

mit Ausschluß jener, die aus Zufristungen noch ausstehen, abgeschrieben werden. Die Diensttaxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages (nach Abschlag der im Sinne obiger a. h. Entschließung von der Diensttaxe gänzlich befreiten 300 fl. Conv.-Münze) und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Diensttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt.[1]) Die

[1]) Wird einem Beamten, welcher auf seine Anstellung freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Diensttaxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung gehabt (§. 182). Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem, ihren Fähigkeiten angemessenеren Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Diensttaxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden (§. 183). Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem bereits einmal die Diensttaxe gezahlt wurde, von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen und die Diensttaxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung u. s. f. in dem Genusse des Gehaltes, von welchem er bereits einmal eine Diensttaxe gezahlt hat, gestanden sein oder nicht (§. 180). Im Falle eines Diensttausches wird die Diensttaxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt (§. 184). In Betreff der Taxen für Titelverleihungen siehe §. 222 des Stempel- und Taxgesetzes und Hofkammerdekret von 1845, Z. 3489, steier. Prov. G. Smlg. Bd. 26, S. 92. Die Diensttaxe ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebührt, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehaltszuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen (§. 223). Die Monatstaxraten sind von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebührt, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen; es sind aber bei der Auszahlung der Monatsgehaltsraten jedesmal nur jene Monatstaxraten in Abzug zu bringen, welche in dem Monate, für welchen der Gehalt bezahlt wird, ablaufen (Hofkmrd. v. 12. September 1843, Z. 29758). In besonderen Fällen kann eine Verlängerung auf 24 Monatsfristen u. s. w. bewilligt werden. Laut F. M. E. v. 21. November 1850, Z. 24514 ist jedoch bei Bemessung der Einkommensteuer bezüglich jener Dienstverleihungstaxen, zu deren Berichtigung den l. f. Beamten mehr als zwölf Monatsraten bewilligt worden sind, die im §. 21 des Einkommensteuer-Patentes v. 29. October 1849 (Nr. 439) und im §. 16 des Patentes v. 25. April 1850 ausgesprochene Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihungstaxen nur auf die ersten gesetzlichen zwölf Monate zu beschränken. Siehe hierüber auch die Bestimmungen über Bemessung der Einkommensteuer bezüglich jener Dienstverleihungstaxen, zu deren Berichtigung den l. f. Beamten mehr als zwölf Monatsraten bewilligt wurden (Erl. der Statthalterei v. 1. December 1855, Salzburg, L. G. B., Nr. 656, S. 866), über die Dauer der Befreiung stehender Bezüge von der Einkommensteuer bei dem Zusammentreffen mit Taxabzügen (Erl. der Steuerdirection v. 24. Mai 1851, O. Oest. L. G. B., Nr. 228, S. 479), über die Erläuterung in Betreff der Befreiung der stehenden Bezüge von der Einkommensteuer in Fällen ihres Zusammentreffens mit Taxabzügen (Erl. der Statthalterei v. 12. Juni 1851, L. G. B. f. Kärnthen Nr. 212, S. 330). Wenn ein Beamter vor Ablauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit in dem Quiescenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertiget wird, oder mit Tod abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört, so hat er an der Diensttaxe nur so viele Monatsraten zu zahlen, als ihm an seinem Activgehalte gebühren (§. 186). Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt oder abgefertiget wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstantrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Diensttaxe in so viel Monaten zu entrichten, als solche Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Diensttaxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen (§. 187). Erhält ein stabil angestellter Beamte vor Ablauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit eine provisorische Anstellung, so hat er die an dieser Diensttaxe

Nebengenüsse sind Quartieräquivalente, Naturalquartiere und Personalzulagen, in Betreff der Letzteren bei den besonderen Unterstützungen Erwähnung geschehen soll. Freie Wohnung ist den Statthaltern und Landespräsidenten, dann den Bezirkshauptmännern (Anhang zum Gesetze v. 19. Mai 1868) [1]) zugestanden.

---

noch aushaftenden Raten dennoch in den gesetzlichen Fristen zu berichtigen (Hofkmrd. v. 21. Februar 1848, Pol. G. S. Bd. 76, S. 36).

Die im §. 1 a des Erlasses v. 7. August 1851, R. G. B. Nr. 182 den Behörden auferlegte Verpflichtung, jede Verleihung eines Dienstpostens dem Centraltaxamte und bezüglich der Rechnungsabtheilung der nach diesem Erlasse zuständigen Finanzbezirksbehörde mitzutheilen, hatte v. 1. Mai 1861 angefangen, aufzuhören. In der Verordnung, welche an die Unterbehörde oder an die Casse wegen Anweisung der Bezüge aus Anlaß der Dienstverleihung ergeht, ist jedoch jedesmal ausdrücklich anzugeben: a) ob der verliehene Dienstposten und die Verleihung selbst stabil oder provisorisch ist, und b) welche stabile Anstellung und mit welchen Bezügen der Ernannte zuletzt bekleidet hat. Ist der verliehene Dienstposten mit einem taxbaren Naturalgenuße verbunden, so ist dessen Werth zugleich anzuführen. Wird Jemanden ein früher provisorisch bekleideter Dienstposten stabil verliehen, so ist auch in dem Falle, wenn keine neue Gehaltsanweisung erfolgt, die Casse, bei welcher die Bezüge angewiesen sind, davon zu verständigen. Die Bemessung der durch das Gesetz v. 27. Jänner 1840, vorgeschriebenen Diensttaxe wird in Cassen und Aemtern, bei welchen ein dieser Taxe unterliegender Geld- oder Naturalgenuß für eigene Rechnung in Vorschreibung kommt, von dem gedachten Zeitpunkte angefangen, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction übertragen (F. M. E. v. 13. April 1861, R. G. B. Nr. 52).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 18. Mai 1862 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 188 des Gesetzes v. 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404 in Ansehung der Diensttaxe von Bezügen aus ständischen und den diesfalls gleichgehaltenen Cassen, und zwar vom Zeitpunkte der Constituirung der dermaligen Landesvertretungen an, als erloschen zu betrachten sei (Aufhebung der Diensttaxe für landschaftliche Bedienstungen). Demgemäß ist aber mit dem Zeitpunkte der Constituirung der Landesvertretungen auch die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 21 des Patentes v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 (Einkommeer steuergesetz) rücksichtlich dieser früher taxpflichtigen Beamten und Diener als erloschen zu betrachten (F. M. E. v. 21. Juni 1862, R. G. B. Nr. 40). Laut der Circularverordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums v. 24. Juni 1878, Abthlg. X, Nr. 2414 haben Seine Majestät mit Entschließung v. 23. Juni 1878 zu bewilligen geruht, daß v. 1. Juli 1878 angefangen die Dienstes-Taxe von den Militär-Gagen nur rücksichtlich des — den taxfrei anzuweisenden Betrag von Sechshundert (600) Gulden übersteigenden Theiles bemessen werde. Zugleich geruhten Seine Majestät zu gestatten, daß die vom 1. Juli 1878 an, nach der bisherigen Bemessung fälligen Dienstestaxen jener Militär-Personen, deren Gage-Genuß den Betrag jährlicher Sechshundert Gulden nicht übersteigt, von der Schuldigkeit abgeschrieben werden dürfen. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Gendarmerie analoge Anwendung, und es können daher auch bei der Gendarmerie die, vom 1. Juli 1878 an nach der bisherigen Bemessung fälligen Dienstestaxen jener Personen, deren Gage-Genuß den Betrag jährlicher Sechshundert Gulden nicht übersteigt, von der Schuldigkeit in Abschreibung gebracht werden. — Circular-Verordnung v. 10. August 1878, Nr. 10697/2277 III. Gendarmerie-Verordnungsblatt 1878, S. 31.

[1]) Die Beamten haben in Aerarialwohnungen die geringeren Reparaturen, wie solche jedem Miether obliegen, zu bestreiten. Es soll überhaupt auf Kosten des Staates nichts Anderes, als wozu jeder Hauseigenthümer verbunden ist, hergestellt, um so weniger aber Gemächlichkeit und vortheilhafte Benützung des Bewohners berücksichtigt werden. Nach der Räumung des Quartiers ist Alles so herzustellen, wie es übernommen wurde (a. h. Entschl. v. 16. September 1821). Aus Anlaß vorgekommener Fälle, in welchen in Naturalwohnungen von Staatsdienern ungebührende Anschaffungen auf Kosten des Aerars bewilligt worden sind, wurde die mit dem Erlasse der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 31. Juli 1826, Z. 27902, bekannt gegebene a. h. Entschließung v. 27. Juni 1826 in Erinnerung gebracht und jenen dermaligen Finanz-Landesbehörden, die sich nicht in der Kenntniß derselben befanden, kundgegeben, wonach in den Naturalwohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Staatskosten beigestellt oder nachgeschafft werden darf, als wozu jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist (das Hofkanzld. v. 24. Februar 1807 bezeichnet diese Auslagen näher: alle jene, welche zur nöthigsten Reparatur des Gebäudes, der Oefen, Thüren und Fenster gehören), in welcher Beziehung nur hinsichtlich jener Gemächer in den Naturalwohnungen der Landeschefs, welche ausdrücklich zur Repräsentanz bestimmt sind, eine gesetzliche Ausnahme bestimmt. F. M. E. v. 3. October 1856, Z. 16046. Ueber die Zeit, durch welche Beamte oder deren nachgelassene

Laut M. E. vom 9. Juni 1857, Z. 14356 wurde außerdem noch gestattet, daß die in den zu Amtszwecken benützten Aerarial- und gemietheten Privatgebäuden etwa vorhandenen, für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen an die statusmäßige Dienerschaft unentgeltlich, jedoch widerruflich, mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in denselben überlassen werden. Die Bestimmung des mit einer verfügbaren Freiwohnung zu betheilenden Dieners steht in jenen Gebäuden, in welchen sich der Amtsvorstand im Genuße einer systemmäßigen Naturalwohnung befindet, diesem Amtsvorstande, in den übrigen Gebäuden aber, wo die Sorge für die Beaufsichtigung und für die Verrichtung der häuslichen Arbeiten der Finanzverwaltung allein obliegt, der Finanz-Landesbehörde zu; dieselbe hat jedoch in diesen Fällen, insoferne es sich um Gebäude handelt, welche von anderen, der Finanzverwaltung nicht unmittelbar unterstehenden Dienstzweigen benützt werden, vor Bestimmung des mit einer Freiwohnung zu betheilenden Dieners mit den bezüglichen Amtsvorständen Rücksprache zu pflegen.

Schließlich muß auch noch von der Amtskleidung (Livree) der Dienerschaft, da sie als ein Nebengenuß zu ihren sonstigen Bezügen anzusehen ist, Erwähnung gethan werden. Welcher Kategorie der Dienerschaft die Amtskleidung gebührt, bestimmt das Personal- und Besoldungsschema. Nach denselben gebührt den Amtsdienern, Gehilfen und Portieren bei den Landesstellen eine Amtskleidung.

## B. Ueber die aus einem bestimmten Anlaß den Beamten und Dienern zukommenden temporären Bezüge.

### 1. Die Gebühren für Dienstreisen und Uebersiedlungen (Diäten u. s. w.).

Ueber die Vergütung der Zehrungsauslagen und Fuhrspesen für die im Dienste reisenden Beamten bestehen zwei Hauptverordnungen. Die

---

Familien, wenn die Ersteren außer Activität traten oder starben, noch auf die Benutzung der Naturalwohnung Anspruch haben, wird der Grundsatz aufrecht erhalten, demzufolge der austretende Beamte oder die Familie eines verstorbenen Beamten verpflichtet ist, so bald es der Dienst erfordert, und zwar ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, das Quartier zu räumen. Wenn jedoch zur Versehung des Dienstes die Abtretung aller Wohnungsbestandtheile nicht nothwendig ist, ist zur Erleichterung der abziehenden Partei zwischen dieser und dem neu eintretenden Beamten eine Vermittlung zu treffen, damit die Erstere noch einige Zeit, deren nähere Bestimmung von den eintretenden Umständen abzuhängen hat, in der Naturalwohnung belassen werde (Hoffmrd. v. 11. December 1834, Z. 49875/4774). Der suspendirte Beamte ist zur Abtretung des erforderlichen Theiles der Naturalwohnung, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, verpflichtet. Ist die Räumung der Naturalwohnung nicht nothwendig, so kann der suspendirte Beamte auch während der Suspension in dem freien Fortgenuße der Naturalwohnung belassen werden (Hoffmrd. v. 5. October 1832, Z. 30439). In Betreff der Anweisung der Quartieräquivalente ist nachfolgende Bestimmung hervorzuheben. Es ist Grundsatz, daß derjenige Beamte, der im Genuße einer Naturalwohnung steht, dieselbe sofort zu räumen hat, wenn die Function, mit welcher dieser Genuß verbunden ist, erlischt, oder wenn die dienstlichen Rücksichten die Räumung nothwendig machen. Hieraus folgt, daß das Quartieräquivalent, welches im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der, aus Dienstesrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilliget wird, ebenfalls mit dem Zeitpunkte zu erlöschen hat, mit welchem die betreffende Function aufhört. Dem entsprechend und im Hinblicke auf den §. 1 der Verordnung des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75, wonach nunmehr nicht die Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen im Gelde monatlich vorhinein zu erfolgen sind, ist künftig auch das Quartieräquivalent anzuweisen und mit Ende desjenigen Monats einzustellen, in welchen die betreffende Function erlischt. Rücksichtlich derjenigen Beamten, welchen die Quartieräquivalente bisher in vierteljährigen Anticipativraten flüssig gemacht wurden, hat es jedoch für ihre Person und auf die Dauer der bezüglichen Function bei der dermaligen Anweisung zu verbleiben. F. M. E. v. 30. April 1874, Z. 10540, V. B. Nr. 16. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht v. 16. April 1874, Z. 2230, an alle Länderchefs (Z. f. V. v. Jahre 1874, S. 76).

erste Hauptverordnung ist das Hofkammerdecret vom 21. Mai 1812 (pol. Ges. S. Bd. 38, S. 225), welches eine authentische Sammlung der über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften, von welchen mehrere schon früher (Reglement v. 11. October 1749, a. h. Entschl. v. 13. Jänner 1807, pol. Ges. S. Bd. 28, S. 13) kundgemacht waren, enthält. Die Wirksamkeit dieses Decretes wurde später (20. Jänner und 6. Juni 1816, Z. 217 und 19373) auch auf Tirol, Dalmatien, Illyrien und das Küstenland ausgedehnt.

Die zweite Hauptverordnung ist die mit M. V. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 in Gemäßheit der a. h. Entschließung v. 11. Juli 1854 kundgemachte Vorschrift über den Bezug der Tag- und Meilengelder der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener, der Gang- und Zustellungsgebühren der Dienerschaft bei den Kreis- und Comitatsbehörden, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksämtern, welche auch gegenwärtig für die Bezirksbehörden und Landesbehörden Geltung hat. Im Sinne der a. h. Entschließung vom 9. April 1860 wurde nämlich weiters bestimmt, daß bezüglich der Gebühren der Statthaltereibeamten aus Anlaß von Commissionen außerhalb des Amtsortes, und bei Dienstreisen im Verwaltungsgebiete die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169) Anwendung zu finden haben. Diese Verordnung hatte in Nieder- und Oberösterreich und in Steiermark vom Tage der Kundmachung; in Tirol, im Küstenlande und in Mähren mit dem Zeitpunkte in Kraft zu treten, mit welchem die Amtswirksamkeit der dortigen Kreisbehörden aufhörte. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1860, R. G. B. Nr. 185. Bei der neuen Organisirung der Bezirkshauptmannschaften wurde mit Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1868, Z. 2907 bestimmt, daß die Beamten der Landes- und Bezirksbehörden für Dienstreisen ohne Unterschied, ob sie aus dem Pauschale, oder von Parteien hiefür vergütet werden, auf die unverkürzte Vergütung der Reisekosten nach der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, vollen Anspruch haben.

Die erste Hauptverordnung, zu welcher eine sehr große Anzahl nachträglicher Verordnungen, von welchen wir die wesentlichsten Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche auch auf die oben angedeutete zweite Hauptverordnung Bezug nehmen, hervorheben wollen, und welche auf die Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige noch Anwendung hat, auf die politischen Beamten jedoch mit Rücksicht auf die obenbezogenen Ministerialverordnungen von 1854—1860 und 1868 nur in einzelnen wenigen bestimmten Fällen Anwendung finden kann, enthält folgende Hauptgrundsätze:[1]) Die Vergütung der Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder und diese werden nach dem Dienstcharakter der Beamten ausgemessen (1).[2])

Gegen die ihm ausgemessene Diäte kann ein Beamter aus dem Grunde,

---

[1]) Siehe Trattinik, Darstellung der Vorschriften über die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die im Dienste reisenden öffentlichen Beamten, nebst dem vervollständigten Diätenschema von Emanuel Hünner, 2 Theile, Wien 1846, Braumüller, Seidel. Als Ergänzung erschien: Diätenschema, mit einem Anhange, enthaltend die seit dem Jahre 1848 erflossenen, auf die Fuhr- und Zehrungskosten, dann Uebersiedlungs- und Substitutionsgebühren Bezug habenden Verordnungen, von Johanus. Wien 1856, Verlag von Manz.

[2]) Die oberste Polizeibehörde hat mit Erlaß v. 25. Juli 1853, Z. 9711/2120 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestimmen befunden, daß bei Amtshandlungen der Polizeibeamten der ganze Polizeirayon als Dienstort derselben ohne Rücksicht auf den Umfang oder das Territorium der Stadt, oder Gemeinde, in welchem sie ihren Amtssitz haben, zu betrachten ist, und daß daher die gedachten Beamten bei Amtshandlungen innerhalb des Polizeirayons keinen Anspruch auf Diäten haben. J. B. G. §. 261.

weil ein anderer Beamter minderer Kategorie mit ihm in der gleichen Classe sich befindet, nie sich beschweren (2).

In Bezug auf die Festsetzung des Ausmaßes der Diäten ist an die Stelle der früheren Diätennormalien nun die Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873, R. G. B. Nr. 115 getreten, welche das Ausmaß der Diäten und der Fuhrkosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen und die Distinctionszeichen der Staatsuniform in folgender Weise festgesetzt hat. §. 1. Die Rangsclasse der Staatsbeamten bestimmt das Ausmaß der Diäte und der Fuhrkosten, sowie die Distinctionszeichen der Staatsuniform. §. 2. Den Staatsbeamten der verschiedenen Rangsclassen gebührt die Diäte nach dem folgenden Schema in jenem Ausmaße, mit welchem die Diäte bisher für die gleiche Diätenclasse festgesetzt war. Den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten gebührt die Diäte nach der 11. Rangsclasse.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Für die | 1. | Rangsclasse | 20 fl. | — | kr. |
| " " | 2. | " | 17 " | 50 | " |
| " " | 3. | " | 15 " | — | " |
| " " | 4. | " | 12 " | 50 | " |
| " " | 5. | " | 10 " | — | " |
| " " | 6. | " | 8 " | — | " |
| " " | 7. | " | 6 " | 50 | " |
| " " | 8. | " | 5 " | — | " |
| " " | 9. | " | 4 " | — | " |
| " " | 10. | " | 3 " | 50 | " |
| " " | 11. | " | 3 " | — | " [1]) |

§. 3. Die Staatsbeamten der verschiedenen Rangsclassen tragen die Staatsuniform nach jener Kategorie und jenem Grade, wie es bisher für die gleiche Diätenclasse vorgezeichnet war. Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten tragen die Staatsuniform nach der 11. Rangsclasse. §. 4. In den Fällen, in welchen bei Dienstreisen die Aufrechnung der Postgebühr gestattet ist, dürfen Staatsbeamte der ersten vier Rangsclassen die Gebühr für vier Postpferde berechnen. Den Staatsbeamten aller anderen Rangsclassen, einschließig Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten wird künftighin nur mehr die Gebühr für zwei Postpferde, unbeschadet der separaten Aufrechnung für einen allenfalls nothwendigen Vorspann passirt. §. 5. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, gebühren den Staatsbeamten von der 1. bis einschließig der 7. Rangsclasse die Fahrpreise nach der ersten, den übrigen Beamten, sowie den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten nach der zweiten Wagenclasse. §. 6. Bei Dienstreisen mittelst Dampfschiff werden den Staatsbeamten aller Rangsclassen, sowie den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten die Fahrpreise nach der ersten Classe vergütet.[2])

---

[1]) Die Diätentabelle für die Beamten des Ministeriums des Aeußern, der diplomatischen und Consularcarrière siehe in Malfatti, Consularwesen. S. 17.

[2]) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde erinnert, daß durch die Verordnung des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873, R. G. B. Nr. 115, V. B. Nr. 23 das Diätenausmaß der Staatsbeamten für jene Fälle festgesetzt wurde, in welchen nach den bestehenden Normen die volle Diäte aufzurechnen ist, und daß sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle einen geringeren Diätenbetrag normiren, selbstverstanden auch fernerhin in Geltung bleiben. F. M. v. 27. September 1873, Z. 25976/36 Diese Bestimmung bezieht sich auch auf jene Beamten, für welche die Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854 gilt. Eine gleiche Verfügung enthält der Erlaß des Ministers des Innern v. 18. October 1873, Z. 4370. Dieser Erlaß lautet: Mit dem Erlasse des Finanzministeriums v. 27. September 1873, Z 25976, wurde erinnert, daß durch die Verordnung des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873, R. G. B. Nr. 115, V. B. Nr. 23, das Diätenausmaß der Staatsbeamten für jene Fälle festgesetzt wurde, in welchen nach den

Die Zehrgelder wurden (mit der a. h. Entschl. v. 1. August 1825, Hofkmrd. v. 22. August 1825, Z. 32687) festgesetzt auf:

| Classe | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| Zehrgeld | 1 fl. 12 kr. | 48 kr. | 32 kr. |
| „ nach der Umänderung im J. 1858 | 1 fl. 26 kr. | 84 kr. | 56 kr. |

Nach Hofkmrd. vom 25. November 1813, pol. Ges. S. 41. Bd., S. 114, wurden mit Zehrgeldern betheilt: 1. Classe. Alle jene zur Classification in dem Diätenschema nicht geeigneten Individuen, deren jährlicher fixer Gehalt 400 Gulden übersteigt. 2. Classe. Alle zum Bezuge eigentlicher Diäten nicht geeigneten Individuen, deren jährlicher fixer Gehalt 300 Gulden erreicht und 400 Gulden nicht übersteigt. 3. Classe. Alle zum Bezug eigentlicher Diäten nicht geeignete Individuen, deren jährlicher fixer Gehalt nicht 300 Gulden beträgt.

In Ansehung der bewilligten Schmier-, Trink- und Wagen-Reparationsgelder muß sich genau an die bestehende Vorschrift gehalten werden. [1])

---

bestehenden Normen die volle Diäte aufzurechnen gestattet ist, und daß sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle einen geringeren Diätenbetrag normiren, selbstverstanden auch fernerhin in Geltung bleiben. Mit Bezug auf diesen Erlaß hat der Minister des Innern aus Anlaß vorgekommener Anfragen einverständlich mit dem Finanzministerium (18. October 1873, Z. 4370 M. J.) eröffnet, daß der §. 4 der Verordnung des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873 nur für jene Fälle Anwendung findet, in welchen nach den bestehenden Normen die Postgebühr aufzurechnen gestattet ist, und daß sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle statt der Postgebühr ein geringeres Ausmaß der Wegentschädigung normiren, durch die citirte Verordnung des Gesammtministeriums keine Aenderung erfahren haben. Ueberdies wird ausdrücklich bemerkt, daß Beamte die Diäte nur nach jener Rangsclasse aufzurechnen haben, welche mit der Dienstesstelle, die der Beamte bekleidet, systemmäßig verbunden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß derselbe etwa früher eine mit einer höheren Diätenclasse verbundene Stelle bekleidet hat. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde erinnert, daß die Staatsbeamten bei jenen Dienstreisen, bei welchen sie sich nach den bestehenden Normen der Post bedienen dürfen, das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separateilfahrten festgesetzten Ausmaße aufzurechnen berechtigt sind. F. M. E. v. 27. October 1873, Z. 22266. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wurde erinnert, daß auch solchen Beamten, welchen für ihre Person eine höhere Rangsclasse und die damit verbundenen Bezüge belassen worden sind, in Fällen, wo sie die normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtigt sind, dem allgemeinen Grundsatze gemäß nur jenes Diätenausmaß gebührt, welches den von ihnen wirklich bekleideten Dienstposten entspricht. F. M. E. v. 15. October 1875, Z. 20156, F. V. B. 1875, S. 163.

Siehe die Erläuterung in Betreff des Ausmaßes an Diäten und Fuhrkosten für öffentliche Organe (K. der tirol. Statth. v. 8. November 1873) T. V., L. R. B. Nr. 71, S. 89. Mit diesem Erlasse wurde unter Beziehung auf den oben mitgetheilten Ministerialerlaß v. 18. October 1873, Z. 4370, und unter vollinhaltlicher Anführung desselben ausdrücklich erklärt, daß demnach die Verordnungen v. 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169) und v. 28. September 1858 (R. G. B. Nr. 166) und die besonderen Vorschriften in Bezug auf die Entlohnungen der nicht im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen, wenn dieselben in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, auch fernerhin aufrecht bleiben.

[1]) Auf besonders bergigen Straßen ist für bestimmte ausdrücklich benannte Fälle eine größere Anzahl Pferde bewilligt. Das Postrittgeld ist nach den hierüber erschienenen jeweiligen Bestimmungen (aus Anlaß des Metermaßes wird der Bemessung des

Die Diäten sowohl, als die Zahl der Postpferde sind nur nach der wirklichen Dienstcharge der Beamten, und nicht nach ihrer Titular-Kategorie auszumessen. Ein Beamter, der außer seiner ordentlichen Dienstbenennung noch einen höheren Titel führt, kann nur in jenem Falle die Diäten nach diesem höheren Charakter beziehen, wenn dieser höhere Charakter mit seiner ordentlichen Dienstleistung systemmäßig verbunden ist und nicht bloß dem Beamten für seine Person verliehen wurde (§. 8). [1])

---

Postrittgeldes die Distanz von einem Myriameter = 10 Kilometer zu Grunde gelegt [siehe 8. Hauptstück Postwesen]) das Postillonstrinkgeld mit 35 kr. (50 kr.) per Pferd und Post, die Kaleschgebühr, je nachdem es ein gedeckter oder ungedeckter Wagen ist, mit der Hälfte oder dem vierten Theile des (für ein Pferd und einen Myriameter entfallenden) Rittgeldes (den Beamten ist übrigens der Gebrauch einer gedeckten Kalesche gestattet), das Schmiergeld für jede Station mit 14 kr. (anstatt der in der Normalvorschrift über das Schmieren der Aerarial-Wagen auf Unterwegsstationen vorkommenden Distanzausmaße von acht und zehn Meilen haben künftig die Entfernungssätze von 60 und 75 Kilometern zu gelten. A. V. B. 1876, S. 21), die Umspannungsgebühr (Einspanngeld) mit 4 kr. per Station und Pferd zu entrichten. Die Vergütung der eben benannten Auslagen geschieht bei Reisen auf Poststraßen nach Poststationen, außerhalb der Poststraßen nach der Zahl der geographischen Meilen (Hofkammerverordnung v. 7. Juni 1837, Z. 22359). Nach Hofkmrd. v. 6. October 1844, Z. 39075/3164 findet die Aufrechnung der Umspannungs- (Wagenmeisters-) Gebühr auch für Dienstreisen außer der Poststraße mit Ausschluß jener Fälle statt, wo bei Benützung eines gemietheten Transportmittels statt der im Allgemeinen zuständigen postmäßigen Reisegebühren der bedungene Lohn in Aufrechnung gebracht wird. Siehe weiters Hofkmrd. v. 7. December 1839, Z. 51314/3644, wonach die Aufrechnung des Schmiergeldes in jenen Fällen, wo sich Beamte bei Commissionsreisen außer der Poststraße gedungener Fuhren bedienen, gar nicht Platz zu greifen hat, wonach ferner, wenn sich außer der Poststraße der Postpferde bedient wird, die Aufrechnung des Schmiergeldes nur nach Entfernungen von vier zu vier Meilen gestattet ist. Die Hofkammer hatte, betreffend die Anwendung des §. 40 der Fahrpostordnung v. 1. December 1838, mittelst Decretes v. 29. Jänner 1847, Z. 598 eröffnet, daß die Aufrechnung des mit dem §. 40 dieser Fahrpostordnung für die Beförderung außer der Poststraße gegen das gewöhnliche Ausmaß der Extrapostgebühren um einen Viertheil erhöhten Ritt- und Trinkgeldes bei Dienstreisen der Beamten nur für die Fälle der wirklichen Benützung der Postanstalt und zwar gegen legale Nachweisung der bestrittenen Auslage mittelst Postquittungen, und in der Beschränkung auf Entfernungen von vier Meilen gestattet ist. Steier. Gubernialverordnung v. 24. Februar 1847, Nr. 3115, P. G. S. St. 1847, S. 36. In Bezug auf das Hofkammerdecret v. 29. Jänner 1847, Z. 598, J. G. S. Nr. 1024, S. 405, hat jedoch das Ministerium einvernehmlich mit dem Finanz-Ministerium mit Erlaß v. 20. Juli 1875, Z. 7101 bemerkt, daß dasselbe für die Fälle, wo das Postrittgeld als Meilengeld und das Meilengeld von 80 kr. bewilligt ist, die Wirksamkeit verloren hat, und daß es auch von der Bestimmung des gedachten Hofkammerdecretes, wonach für die Benützung der Post außerhalb der Poststraße die Aufrechnung des um ein Viertheil erhöhten Ritt- und Trinkgeldes für Reisen außerhalb des Amtsbezirkes, dann für Hof- und Uebersiedlungsreisen gestattet ist, umsomehr das Abkommen zu erhalten habe, als in der neuesten Verordnung v. 23. April 1874, R. G. B. Nr. 47 über die Reisegebühren der bergbehördlichen Beamten (§. 24) von der Aufrechnung einer höheren als der normalmäßigen Postgebühr keine Rede mehr ist und zu den dort bezeichneten fahrbaren Wegen sowohl Post- als Nebenstraßen gehören.

[1]) Schon in den älteren Vorschriften ist es gegründet, daß ein bloßer Titel, oder ein solcher höherer Dienstcharakter, welcher einem Beamten nur für seine Person verliehen worden ist, zu einem höheren Diätenbezuge keinen Anspruch gebe, und daß die Diäten nur von der activen Dienstleistung zu bemessen seien. Hofkammerdecret v. 21. Februar 1811. Da die Diäten nach dem Dienstcharakter bemessen sind, so unterliegt es übrigens im Allgemeinen keinem Zweifel, daß einem außerhalb seines gewöhnlichen Dienstortes substitutorisch oder aushilfsweise mit Diäten verwendeten Beamten, wenn er in dieser Verwendung befördert wird, der Bezug der seinem neuen höheren Dienstcharakter entsprechenden höheren Diäten von jenem Zeitpunkte gebührt, mit welchem er den höheren Dienstcharakter erlangt hat. Nach dem Geiste der diesfalls geltenden Vorschriften kann jedoch diese Bestimmung nur in jenen Fällen, wo der Beamte dienstlich verhalten wird, die substitutorische oder Aushilfsverwendung nach seiner Beförderung fortzusetzen und

Beamte einer minderen Kategorie haben auch für Commissionen, wozu sonst höhere Beamte verwendet werden, nur das für ihre Kategorie ausgemessene Taggeld zu beziehen; es wäre denn, daß die Commission einen für ihre Kategorie auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieselben auf Erhöhung der Diäte bis zum Betrage der unmittelbar an die ihrige anstoßenden Classe der Antrag a. h. Orts gemacht werden kann (§. 12).[1]) Wenn Diurnisten bei Commissionen verwendet werden müßten, so kann nach Maß der Umstände auf die Zeit der Commission das gewöhnliche Diurnum derselben bis auf das Doppelte erhöht werden (13).[2]) Zu den normalmäßigen Diäten dürfen keine Zulagen oder Erhöhungen bewilligt werden (15). Neben den Diäten haben daher keine Aufrechnungen auf Quartier, Holz, Licht, Bedienung[3]) oder andere zur Verpflegung oder zur Gemächlichkeit des Beamten verwendeten Kosten statt, sondern alle diese Auslagen, wenn nicht zu deren Aufrechnung eine ausdrückliche, schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, müssen aus den Diäten bestritten werden. Für besondere Arbeits- und Commissionszimmer, sofern deren Beischaffung nebst der Wohnung des Beamten unumgänglich nothwendig ist, darf die Auslage besonders aufgerechnet werden (17).[4]) Außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung der Reise unumgänglich nothwendig waren und nicht zur Verpflegung des Beamten selbst gehören, oder nicht schon unter einem Averso (wie z. B. die fixirte Wagenreparationsentschädigung ist) begriffen sind, kommen demselben, wenn sie gehörig erwiesen sind, besonders zu vergüten (18). Wenn ein Beamter während der Commissionszeit in eine Krankheit verfällt, so dauern während derselben, wenn die Krankheit probehältig dargethan ist, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf Vergütung der Heilungskosten hat er nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich erwiesen ist, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten durch die Commissionsreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist (19).[5])

Ein Beamter, der während seiner ämtlichen Abwesenheit sich von dem Commissionsorte in eigenen, oder was immer für anderen nicht ämtlichen Angelegenheiten, oder aus Vergnügen (sei es mit, oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdies, wenn es ohne Erlaubniß geschehen, oder dem Commissionsgeschäfte dadurch eine Verlängerung

---

unter diesem Verhältnisse zumeist auch zum Bezuge des neuen Gehaltes von einem früheren als dem Normaltermine gelangt, keineswegs aber auch dann wirksam werden, wenn der Abzug des Beamten auf den neu erlangten Posten lediglich durch die Nothwendigkeit, die schon in Bearbeitung genommenen Geschäfte gehörig zu beenden, oder etwa gar nur durch eine aus der gewöhnlichen Beschäftigung sich ableitende Verspätung in Ausfertigung der Enthebung von seiner substitutorischen oder Aushilfsdienstleistung für eine kurze Dauer verzögert wird (Hofkmrd. v. 19. September 1845, Z. 37450). Die Beibehaltung eines höheren Charakters gibt disponiblen Beamten, welche auf niederen Dienstposten untergebracht sind, keinen Anspruch auf die denselben entsprechenden höheren Diäten (Erl. der krain. Land. Reg. v. 16. März 1860, L. R. B. Nr. 16, S. 24).

[1]) Beamte, welche eine Stelle provisorisch bekleiden, welche höher ist, als ihre wirkliche Dienstesstelle, dürfen nach der Hofkmr. V. v. 15. April 1828 bei Reisen außer dem provisorischen Bestellungsorte ihre Diäten nach dem höheren Charakter aufrechnen.

[2]) Nach Erlaß der Hofkammer v. 25. Mai 1825, Z. 19562 darf den Diurnisten bei Dienstreisen höchstens das doppelte Diurnum bewilligt werden.

[3]) Nach den Erläßen der Hofkammer v. 6. März 1806, Z. 4943/872 und v. 17. April 1806, Z. 9407/1584 wird den Bedienten jener Beamten, welche sich auf Reisen in ärarischen Angelegenheiten befinden, kein besonderes Taggeld oder Verpflegskosten passirt.

[4]) In Betreff der Aufrechnung der Schreibmaterialien siehe Hofkmrd. v. 12. September 1863, Z. 40119.

[5]) Zu den Kurkosten gehören nur die Auslagen auf Arzneien, ärztliche Behandlung und Pflege, nicht Kost und Wohnung (Hofkmrd. v. 30. December 1818, Z. 36767).

oder ein Nachtheil zugegangen ist, strenge dafür verantwortlich (20). Commissionen müssen überhaupt beschleunigt, und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden (33). In der Regel haben alle Commissionsreisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen, und nur in Ermanglung derselben können andere Fuhren um die jeden Orts üblichen billigen Preise bedungen werden. Alle jene Reisen, für welche sonst die Vorspann gesetzmäßig, oder üblich war, oder wo dieselbe noch in Zukunft angeordnet wird, haben auch ferner mit Vorspann zu geschehen (21) [1]).

Bei Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besonders wichtige Umstände (die aber in dem Reiseparticulare genau ausgewiesen werden müssen) anders erheischen, weder ein Rath, noch ein anderer Beamter in einem Wagen allein, sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, mit einander fahren (22). Wo mehrere Individuen in einem Wagen mitsammen reisen, sind die Kosten auch in einem einzigen Reiseparticulare und zwar so auszuweisen, daß die von diesen Individuen über die Diäten zu verfassenden Consignationen dem Particulare bloß als Beilagen anzuschließen und hienach die adjustirten Beträge anzuweisen sind (23).[2]) Die in Commission reisenden Beamten haben, wie jeder andere

---

[1]) Der liquidirte Fuhrlohnsbetrag mußte jedoch durch die Quittung des Fuhrmannes oder durch ein obrigkeitliches Certificat über die im Orte gewöhnlichen Fuhrpreise ausgewiesen werden (Hofkmrd. v. 9. November 1822, v. 24. August 1843, Z. 27542). Schmier- und Umspannungsgebühren u. s. w. dürfen aber nicht aufgerechnet werden (Hofkmrd. v. 6. November 1833, 7. December 1839, Z. 51314). In der Umgegend von Wien ist sich von den Beamten gewöhnlich nicht der Post, sondern der gebungenen Fuhren zu bedienen (Hofkmrd. v. 28. September 1822, Z. 39064). In Wien geschieht die Aufrechnung nach der Fiakertaxe (Statthd. v. 1. Juni 1850, Z. 18810).

Der Beamte hat das Recht, so viel Vorspannspferde zu begehren, als ihm Pferde überhaupt passirt sind. Der Vorspannsleister ist verpflichtet, nöthigenfalls seinen eigenen ortsüblichen Wagen mit einem Heu- oder Strohsacke zur Verfügung des Reisenden zu stellen. Für jede Meile und jedes Pferd wird ihm die normirte Vorspannsgebühr gezahlt.

Die Benützung der Vorspann in Superarbitrirungsangelegenheiten wurde mit n. ö. Statthalterei-Erl. v. 18. October 1857, Z. 36561, in allen jenen Fällen, wo sich weder der Eisenbahn, noch der Dampfschifffahrt bedient werden kann, zur Erzielung gleichmäßiger und billiger Preise und eines gleichmäßigen Verfahrens angemessen erklärt. Zu den officiösen Dienstreisen, welche mit Vorspann zu geschehen hatten (24. August 1807), zählten insbesondere die Reisen bei Schulbaulichkeiten (Hofkmrd. v. 15. October 1812), in l. f. Patronatsangelegenheiten (Hofkmrd. v. 8. October 1819), in Straßenconcurrenz-Angelegenheiten (Hofkmrd. v. 15. April 1821), bei Erhebungen von Elementarschäden (Hofkmrd. v. 25. Juni 1825), wegen Gränzverletzungen (gal. Gubd. v. 20. März 1819), Recrutirungen (Hofkmrd. v. 19. December 1841), Subarrendirungen (Hofkmrd. v. 1 Juli 1819), Militärbequartirungssachen (Hofd. v. 12. Jänner 1828) u. s. w. Siehe über die Benützung der Vorspann von Seite der bezirkshauptmannschaftlichen Beamten (Erl. der oberösterr. Statth. v. 12. April 1852, L. R. B. Nr. 144, S. 367).

[2]) Wenn zwei oder mehrere Beamten in den ihnen obliegenden Amtsgeschäften vereint eine Dienstreise unternehmen, so hat zufolge a. h. Entschließung v. 3. Februar 1846 derjenige unter ihnen die Reisekosten zu verrechnen, und deren Vergütung zu empfangen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, bei gleichem Range aber jener Beamte, der das Senium für sich hat. — Wenn zwischen den dabei in Betrachtung kommenden Beamten-Kategorien der Rang nicht bestimmt ist, so hat die Diätenclasse zu bestimmen. Hofkanzlei-Decret v. 25. Februar 1846, Z. 6570, Hofkammerdecret v. 11. Februar 1846, Z. 5394. Gubernial-Verordnung v. 8. März 1846, Nr. 4932. — Steier. Prov. G. S. (Bd. 28, 1846) S. 50. In allen Fällen, wo Doctoren der Medicin mit Wundärzten zu gemeinschaftlichen Commissionen entsendet werden, dürfen im Sinne des §. 22 des Diätennormales vom Jahre 1812, und des Hofk. Erl. v. 11. Februar 1846, Z. 5394/457 die Kosten der Reisebeförderung nur einmal, und zwar von dem Doctor der Medicin mit Beachtung der bestehenden Vorschriften in Aufrechnung gebracht werden, und ist eine abgesonderte Aufrechnung der Fuhrkosten von Seite des Wundarztes durchaus unstatthaft (F. M. E. v. 31. Jänner 1853, Z. 36787). Die Verpflichtung der Sachverständigen, wozu auch die Aerzte gehören, in einem Wagen mit den anderen Commissionsmitgliedern zu

Reisende, auch bei Vorspannsfuhren alle Wegmäuthe unfehlbar zu zahlen; sie sind aber berechtiget, die diesfalls gehörig zu erweisenden Auslagen[1]) in Aufrechnung zu bringen (24). Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Haltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Aerarium vielleicht einen Unterhaltungsbeitrag genießen, eine Dienstreise machen, so ist ihr Reiseparticulare so zu adjustiren, wie es nach dem Normale geschehen müßte, wenn sie keine eigenen Pferde gehabt hätten (25). Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuß machen und dies ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust thun können, so gebührt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind (26). Siehe Hofkmrd. vom 5. Februar 1830. Bei Reisen außer der Poststraße müssen die Beamten ihren Rechnungen stets die Meilencertificate beilegen (27). Wo Commissionen, die in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- und Zurückreise zu verwenden (28).[2]) Für Commissionen im Dienstorte sind keine Diäten bewilliget, dagegen wird für Commissionen außer dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die ganze Diäte passirt (29).[3]) Diese Bestimmung hat jedoch nur

---

fahren, ohne daß dieselben außer der ihnen gesetzlich gebührenden Entlohnung eine besondere Reiseentschädigung anzusprechen haben, wurde auch mit F. M. E. v. 22. November 1870, Z. 13092 anerkannt. Nach Finanzministerialerlaß v. 18. Juli 1852, Z. 10549, F. M. hat die im §. 22 des Normales v. Jahre 1812 erhaltene Bestimmung, daß bei Commissionsreisen so viele Commissionsglieder, als der Raum es gestattet, sich eines Wagens zu bedienen haben, auch für die Dienstreisen der Officiere und Beamten oder Beider zugleich zur Richtschnur zu dienen. Auf eine Anfrage hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 22. Jänner 1879, Z. 12604 eröffnet, daß bei gemeinschaftlichen Dienstreisen der Beamten rücksichtlich der Gebühren für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen die Bestimmungen des §. 22 des Hofkammerdecretes v. 21. Mai 1812 (Prov. Ges.-Sammlung v. Jahre 1816 III. Band, 1. Thl., S. 417), sowie des §. 7 der Ministerial-Verordnung v. 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169), welch' letztere im Sinne der a. h. Entschließung v. 9. April 1860 (M. V. v. 23. Juli 1860, R. G. B. Nr. 185) auch bezüglich der Gebühren der Statthalterei-Beamten aus Anlaß von Commssionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Verwaltungsgebiete Anwendung zu finden hat, maßgebend sind, und daß hienach bei gemeinschaftlichen Commissionsreisen der Beamten, wenn nicht besonders wichtige Umstände, die aber im Reiseparticulare genau ausgewiesen sein müssen, eine Abweichung nothwendig machen, stets eine gemeinsame Fahrgelegenheit zu benützen und das Fahrgeld hiefür nur Einmal zu vergüten ist. Insoferne jedoch aus Anlaß der gemeinschaftlichen Benützung eines Wagens durch mehrere Personen eine größere Wegesstrecke zurückzulegen ist, wurde gestattet, die in solchen Fällen nach Maßgabe des ortsüblichen Fuhrlohnes zu leistende Aufzahlung in Aufrechnung zu bringen. L. G. B. f. Tirol 1879, S. 72.

[1]) Die in dem §. 5 der M. V. v. 3. Juli 1854 (R. G. B. LXI., S. 713), bezüglich der Dienstreisen der politischen und Gerichtsbeamten im eigenen Kreise oder Bezirke bereits ausgesprochene Befreiung von der Documentirung der Mauthgebühren-Aufrechnungen in den Reisekosten-Particularien wurde mit F. M. E. v. 7. Juni 1857, Z. 9144 nicht nur auf alle übrigen Dienstreisen der erwähnten, sondern auch auf Reisen der Beamten aller Dienstzweige auf Fahrstraßen, wobei Mauthstationen zu passiren sind, und zwar ohne Einschränkung auf das Kronland der eigenen Anstellung des Particularlegers ausgedehnt. H. M. V. B. 1857, S. 259.

[2]) Die mit Hofkammer-Verordnung v. 7. April 1843, Z. 5434/360 zuläßig erklärte Aufrechnung der ganzen kategorienmäßigen Diäte für den Tag der Rückkunft eines Beamten von der Commissionsreise findet aus demselben Grunde in gleichem Maße auch auf den Tag des Antrittes der Dienstreise, ohne Unterschied, ob dieselbe Vor- oder Nachmittag erfolgte, gesetzliche Anwendung (Hofkmrd. v. 11. October 1844, Z. 40529).

[3]) Eine Ausnahme bestand für das Sanitätspersonale, welches in solchen Fällen nur die halben Diäten aufrechnen konnte (Hofkmrd. v. 19. Mai 1843, Z. 4543). Gegenwärtig ist diese Vorschrift modificirt (siehe Reiseauslagen des Sanitätspersonales).

für jene Fälle Giltigkeit, auf welche die Ministerialverordnung vom 3. December 1859, R. G. Bl. Nr. 221, keine Beziehung hat.

Diejenigen Beamten, welche manchmal zum Nachsehen der Arbeit oder Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben müssen, haben hiefür keine Vergütung zu fordern, wenn nämlich das Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist; in jenen Fällen aber, wo zu einem solchen Geschäfte ein Beamter verwendet wird, welchem solches nach seiner Dienst-Kategorie nicht obliegt, so gebührt ihm hiefür die directivmäßige Vergütung der Fuhrkosten.[1]) Diäten haben in diesen beiden Fällen jedoch nur dann statt, wenn die Gegend, wo dieses Geschäft verrichtet wird, mehr als zwei Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist und derselbe nicht schon wegen seines Dienstes selbst, oder wegen eines ihm ausgemessenen Pauschalbetrages hierauf keinen Anspruch hat (30).

Ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des Dienstes vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstesinstruction hiezu angewiesen oder berechtigt ist (31).[2]) Der Beamte hat sein Reiseparticulare längstens innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Commission (Hofkmrd. v. 12. November 1821, Z. 42231 und v. 5. December 1826, P. G. S. Bd. 54, S. 139, ausgedehnt auf die aus politischen Fonden oder von Parteien zu zahlenden Reisen durch Hofkmrd. v. 4. Jänner 1827, Z. 107) zu legen. Dieser Termin hat dergestalt für peremtorisch zu gelten, daß nach Verlauf dieses Termines kein Reiseparticulare mehr angenommen werden soll.[3]) Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß bei Vorlage der Reiseparticularien nicht selten Verzögerungen eintreten, welche zu nachträglichen Rechtfertigungen und so manchen bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften entbehrlichen Verhandlungen Anlaß gaben. Den Behörden wurden daher in Folge Erlasses des obersten Rechnungshofes vom 30. November 1872, Z. 1742, die Bestimmungen der Hofkammer-Verordnung vom 5. December 1826, Z. 46737 und des Hofkanzlei-Decretes vom 4. Jänner 1827, Z. 107 mit der Weisung in Erinnerung gebracht, darauf zu bringen, daß von nun an die Reiseparticulare längstens vierzehn Tage nach Beendigung eines Commissionsgeschäftes der betreffenden Behörde vorgelegt werden (32).[4]) Der Finanzminister hat mit dem Erlasse vom 21. Juli 1877

---

[1]) Auf das Sanitätspersonale hat diese Anordnung keine Anwendung (Hofkmrd. v. 19. Mai 1823, Z. 17038).

[2]) Der Ersatz der Rückreise gebührt Beamten, welche außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendet werden (K. der küstenländ. Statth. v. 18. Mai 1852, L. R. B. Nr. 152, S. 326).

[3]) Siehe Hofkmrd. v. 5. April 1832, Z. 46051. Die früheren Länderstellen waren jedoch ermächtiget, bei derlei Termin-Ueberschreitungen, und zwar unter ihrer Verantwortlichkeit und unter Beobachtung folgender Grundsätze, die Nachsicht zu ertheilen, als: a) wenn dem Rechnungsleger gar keine Schuld an dieser Termin-Ueberschreitung nachgewiesen werden konnte; b) daß in Fällen, wo dem Rechnungsleger zwar einiges Verschulden zur Last fällt, aber doch Billigkeitsgründe für ihn sprechen, auf einem mit dem Verschulden im Verhältniß stehenden Abzuge an dem liquidirten Betrage erkannt werde, um den Beamten von künftiger Versäumniß der Frist abzuhalten; endlich c) daß, wenn keine haltbaren Gründe zur Nachsicht vorhanden sind, das diesfallsige Gesuch ohne Weiteres zurückzuweisen sei (Gen. Rech. Direct. v. 18. April 1827, Z. 2349).

[4]) In den Reiseparticularien muß die Entfernung und Meilenzahl, die Zahl der Posten, der Betrag für die Postrittgelder, die Angabe, ob sich etwa eigener oder gemietheter Wagen bedient wurde, der Umstand, daß der Particularleger die ausgewiesene Zeit in dem ihm zugetheilten Dienstgeschäfte zugebracht hat u. s. w., enthalten sein. Siehe Hofkmrd. v. 5. Februar 1830, Z. 33074, n. ö. Reg. Vdg. v. 2. August 1826, Z. 37347, P. G. S. Bd. 8, S. 405. N. ö. R. V. v. 6. Mai 1824 u. s. w. In allen jenen Reiseparticularien, in welchen Handlanger, Fuhrleute und Arbeiter aufgerechnet werden, sind alle diese Individuen

Z. 18683 im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe und den übrigen betheiligten Centralstellen im Wege des Verordnungsblattes bestimmt, daß Beschwerden der Beamten oder Anderer, im öffentlichen Dienste stehender Particularleger gegen die Adjustirung von Reiserechnungen innerhalb einer Präclusiv-Frist von vierzehn Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen sind. Erlaß des Minist. des Innern vom 12. August 1877, Z. 11078.

Die Rechnungen über gewöhnliche und nicht außerordentliche Dienstesreisen sind zu censuriren (34).[1])

---

immer namentlich und mit Angabe der verwendeten Tage anzusetzen, und daß sie die aufgerechneten Gebühren wirklich erhalten haben, ist von ihnen selbst, wenn sie aber des Schreibens nicht kundig sind, von einem unparteiischen Namensfertiger bestätigen zu lassen (Hofd. v. 2. Juli 1835, Z. 16414, P. G. S. Bd. 17, S. 578). Bei der Ausfertigung der Reiseparticularien wird sich meistens der vorgeschriebenen Formularien bedient. Es wurde den Amtsvorstehern eingeschärft, alle ihnen bei Vidirung und Vorlage der Commissions-Reiseparticularien diesfalls zukommenden Obliegenheiten nicht als bloße Förmlichkeiten, sondern als gemessene Pflicht anzusehen, von deren genauer und vollständiger Erfüllung nicht bloß das Interesse des a. h. Aerars, sondern selbst auch der betheiligten Parteien abhängt (M. E. v. 27. Mai 1857, Z. 12566, dalmat. Statth. E. v. 30. Juli 1856, L. R. B. Nr. 27). Für Dienstreisen, welche in einem Jahre angetreten und erst im Laufe des nächsten Jahres beendigt werden, sind die Auslagen in der Regel für jenes Jahr zu verrechnen, in welchem die Reise angetreten wurde. Ausnahmsweise, bei längere Zeit dauernden Dienstreisen, welche ohne Unterbrechung sich auch auf die zweite Rechnungsperiode erstrecken, bleibt es den zur Anweisung berechtigten Behörden überlassen, den Antheil zu bestimmen, welcher auf die einzelnen Jahre fällt. F. M. E. v. 26. April 1864, Z. 1713, F. V. B. Nr. 23.

[1]) Zur Behebung von Zweifeln über die Frage, von welcher Behörde die Entscheidung über die von politischen Beamten ergriffenen Recurse gegen die erfolgten Adjustirungen der bei ämtlichen Reisen gelegten Reise- und Diätenparticularien auszugehen hat, fand das Ministerium des Innern mit dem Erl. v. 4. März 1853, Z. 4742 zur Erzielung eines hiebei zu beobachtenden gleichförmigen, und mit den Vorschriften über das Rechnungs- und Controlswesen übereinstimmenden Vorganges im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und General-Rechnungsdirectorium Folgendes festzusetzen. I. Insoweit die Bemänglungen allein die nachgewiesene ziffermäßige Richtigstellung der einzelnen Ansätze in den Reise- und Diätenparticularien und deren Gesammtbetrages betreffen, hat es jederzeit bei den Entscheidungen der hiezu competenten Behörde zu bleiben, und es findet in solchen Fällen keine weitere Berufung mehr statt. II. Erachtet sich hingegen der Particularleger durch die Adjustirung deßhalb beschwert, weil a) sich die Bemänglungen auf die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit der Dienstreise, oder der Dauer der hiezu verwendeten Zeit beziehen, oder weil b) die bestehenden Gebührenvorschriften nach seinem Dafürhalten auf den vorliegenden Fall unrichtig angewendet worden sind, so haben politische Beamte ihre Beschwerde, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege des Amtes, welchem sie angehören, bei der vorgesetzten Landesbehörde einzubringen. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hiezu erforderlich gewesenen Zeit steht nur der Beurtheilung der Landesbehörde zu. In den Fällen unter b hat die Landesbehörde über die vorgelegten Beschwerden, in sofern dieselben nicht zur alsogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde unter genauer Beachtung der bestehenden Gebührenvorschriften zu entscheiden, wobei es ihr unbenommen ist, allenfalls ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen. III. Wird der Ansicht der Landesbehörde über die Art der Erledigung der Beschwerden der Particularleger von Seite der dießfalls einvernommenen Finanz-Landesbehörde beigepflichtet, so sind die Beschwerden als endgiltig entschieden anzusehen, und findet eine weitere Berufung hierüber nicht statt. IV. Wäre dagegen die Finanz-Landesbehörde mit der von der politischen Landesstelle beabsichtigten Entscheidung wegen einer nach ihrer Ansicht dabei eintretenden unrichtigen Anwendung der Gebührenvorschriften nicht einverstanden, so hat die Landesstelle die Verhandlung dem Ministerium des Innern vorzulegen, von welchem sodann die Schlußentscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgen wird. Die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 4. Mai 1853, Z. 4742/57, womit die Competenz der politischen und Finanz-Landesbehörden zur Entscheidung über die von politischen Beamten ergriffenen Recurse gegen die buchhalterische Adjusti-

Für Commissionen in Parteisachen[1]) haben dieselben Vorschriften zu gelten; die Behörden haben den vollkommenen und ungesäumten Ersatz der ergangenen Commissionskosten von jenen Parteien, denen er obliegt,[2]) unter eigener Verantwortung einzutreiben.

In Betreff der Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe auf Dienstreisen bestehen mehrere besondere Vorschriften. Schon mit Hofkmrd. vom 3. Juli 1847, polit. G. S. Bd. 75, S. 115 wurde erklärt, daß sich die Beamten dort, wo Eisenbahnen zur Benützung stehen, dieses Communications-mittels bedienen können.[3]) Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, sind künftig rücksichtlich der auf Eisenbahnen zu befahrenden Wegesstrecke an Fuhrkosten statt der Postgebühr nur mehr die für Benützung der Eisenbahn wirklich auflaufenden Auslagen zu passiren, und zwar für die Beamten bis einschließlich der siebenten Diätenclasse mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, für die übrigen Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten (s. hierüber auch §§. 5 und 6 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873, S. 84), für die Individuen der Amtsdie-

---

rung ihrer aus Anlaß ämtlicher Reisen gelegten Particularien normirt wird, hat auch hinsichtlich der Reiseparticularien der Staats-Baubeamten in analoge Anwendung zu treten. Fin. Min. Erl. v. 16. September 1861, Z. 47690, F. V. B. Nr. 43.

Die Prüfung und Adjustirung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener fremder Verwaltungszweige, welche im Interesse des Forst- und Domänenwesens Dienstreisen unternommen haben, steht im Sinne der Decrete der bestandenen Hofkammer im Münz- und Bergwesen v. 27. September 1838, Z. 11956/1242, dann des Finanzministeriums v. 18. Juli 1854, Z. 6065 537, 13. März 1855, Z. 1815/327 und 22. April 1855, Z. 3259 626 jener Censursbehörde zu, welcher die Respicirung der Etatgebarung jenes Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte angehört, obliegt. Reiseparticularien von Finanzbeamten, welche in Angelegenheiten des Forst- und Domänenwesens Dienstreisen gemacht haben, sind demnach vorerst von dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde, welcher der betreffende Beamte untersteht, zu prüfen, worauf erst im Sinne des Finanzministerial-Erlasses v. 16. Juli 1868, Z. 1402 F. M. (V. B. Nr. 32 ex 1868) der adjustirte Betrag von Seite der betreffenden Forst- und Domänendirection zu passiren ist, und die cassemäßige Anweisung zu erfolgen hat. F. M. E. v. 5. Jänner 1875, Z. 34955, F. V. B. 1875, S. 1. Siehe Erlaß des Ackerbauministeriums v. 24. März 1879, Z. 3054 an sämmtliche Forst- und Domänendirectionen, betreffend die Reisegebühren der Forst- und Domänenbeamten. V. B. für den Dienstbereich des Ackerbauministeriums Nr. 15.

[1]) Parteien sind über Commissionskosten-Ersätze genau zu belehren und da, wo mehrere Parteien zusammen ersatzpflichtig sind, ist für jede Partei der auf selbe entfallende Betrag ersichtlich zu machen. (Gal. G. D. v. 23. December 1825, Z. 74079). So oft Untersuchungen auf Verlangen der Parteien veranlaßt werden, sind diese, wenn sie unterliegen und mit den Beweisen nicht auskommen können, zur Vergütung der durch ihre Schuld und muthwilliges Benehmen verursachten Commissionskosten zu verhalten (Hofkmrd. v. 20. August 1799, Z. 2374; G. 13. September 1799, Z. 24602; F. M. 16. Juli 1852, Z. 23389.

[2]) Für die Commissions- (gesetzl. Reise- und Zehrungs-) Kosten (H. M. E. v. 18. August 1854, Z. 8479) anläßlich der nach §. 19 d. M. V. v. 11. Februar 1854 vorgeschriebenen Dampfkesselproben ist mit M. V. v. 6. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 8 vorgeschrieben, daß sie von den Parteien zu tragen seien. Wegen Commissionskosten-Bestreitung für technisch-polizeiliche Locomotivproben, siehe Erl. der krain. Land. Reg. v. 6. April 1860, L. R. B. Nr. 23, S. 30. Ueber den Ersatz von den Parteien siehe §. 24 M. V. 1854, S. 112.

[3]) Die Hofkammer hat mit Verordnung Z. 1650, erinnert, daß es in jenen Fällen, wo in Folge des Hofkammer-Erlasses v. 2. Juli 1847, Z. 23553 1876, einem in Commission reisenden Beamten als Fahrgebühr lediglich die für Benützung der Eisenbahn wirklich aufgewendeten Auslagen zu passiren sind, keinem Anstande unterliegt, daß demselben auch die mit der Benützung der Eisenbahn verbundenen Nebenauslagen, nämlich für den Transport zur Eisenbahn und zurück, dann für die Beförderung des Gepäckes auf der Eisenbahn vergütet werden. P. G. S. f. Steiermark 1848, S. 38.

nerschaft mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der geringsten Wagenclasse, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines solchen auf der Eisenbahn nothwendig war, dieselbe wirklich benützt und über die erfolgte Transportirung desselben auf der Eisenbahn die gehörige Nachweisung beigebracht wird. In den Fällen, wo die Benützung einer in der Reiserichtung bestehenden Eisenbahn nicht thunlich erscheint, wo nämlich entweder ein Aufschub der Reise bis zu dem auf eine bestimmte Zeit beschränkten Abgange der Eisenbahnzüge, wegen der Dringlichkeit des Commissionsgeschäftes nicht zulässig ist, oder in dem regelmäßigen Verkehre der Eisenbahnfahrten wegen Elementar- oder anderen Ereignissen Störungen oder Unterbrechungen eingetreten sind, bleibt die Aufrechnung der bisherigen Fahrgebühren gestattet, es müssen jedoch in der Reiserechnung die Gründe, welche die Benützung des Transportweges der Eisenbahn nicht gestattet haben, gehörig nachgewiesen und bestätigt sein. Die Benützung der Eisenbahn hat übrigens auch bei Uebersiedlungsreisen Platz zu greifen und wird in Ansehung solcher Reisen den verehelichten Beamten die Aufrechnung der Fahrgebühr für jedes der mit demselben wirklich übersiedelten Familienglieder nach der dem Beamten zukommenden Wagenclasse und für jedes wirklich übersiedelte Individuum seiner Privatdienerschaft nach der geringsten Wagenclasse zugestanden. Findet die Commissionsreise in Begleitung eines Privatdieners statt, so kann für denselben der Fahrpreis nach der geringsten Wagenclasse aufgerechnet werden (F. M. E. v. 10. März 1849, R. G. B. Nr. 158).[1]) Die Normalvorschrift vom 10. März 1849 über die Benützung der Eisenbahnen bei Dienstreisen bezieht sich nur auf jene Reisen, bei welchen die Aufrechnung der Postgebühr gestattet ist. Da die Katastralbeamten sich in der Regel der Vorspann zu bedienen haben, so kann für diese Beamten die Aufrechnung der Eisenbahngebühr nur in der Voraussetzung zuläßig erkannt werden, daß die Beamten nach der gemachten Einleitung hiezu angewiesen worden sind, worüber sie sich auszuweisen haben (F. M. V. v. 7. Juli 1849, Z. 19703/1966). Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, dürfen an Fuhrkosten statt der Postgebühr nur die für die Benützung des Dampfschiffes wirklich aufgelaufenen Auslagen in Anschlag gebracht werden, und zwar für die Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, für die Diener mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten Classe, nebst den Kosten für den Transport vom Stationsplatze hin und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines solchen nothwendig war, derselbe wirklich benützt wurde und über die erfolgte Transportirung desselben auf dem Dampfschiffe die gehörige Nachweisung beigebracht wird. Wo in einer und derselben Richtung sich einer Eisenbahn und der Dampfschiffahrt bedient werden kann, ist diejenige Art der Beförderung zu wählen, bei welcher mit Rücksicht

---

[1]) Schnellzüge können nur dann benützt werden, wenn deren Benützung ausdrücklich bewilligt, oder durch die abwechselnde Benützung die Commission in kürzerer Zeit beendet werden kann. F. M. E. Z. 59826/1864, Tel. V. B. 1865, S. 116. Im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und Centralstellen hat das Finanzministerium unterm 9. Jänner 1865, Z. 59826 verordnet, daß bei Dienstreisen der Staatsbeamten mittelst der Eisenbahnen die Gebühren für Schnellzüge nur dann zu liquidiren sind, wenn die Benützung derselben durch die Dringlichkeit des Commissionsgeschäftes geboten oder ausdrücklich aufgetragen wurde, oder wenn die vorzunehmenden Amtshandlungen durch abwechselnde Benützung der gewöhnlichen Personen- und Schnellzüge in einer kürzeren Zeit beendigt werden können. Erlaß des Staatsministeriums v. 1. Mai 1865, Z. 14646.

auf das Zeiterforderniß der Aufwand in einem niederen Betrage entfällt (M. E. v. 8. März 1851, R. G. B. Nr. 62).[1]) Im Vernehmen mit den

---

[1]) Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Auslegung jener Stelle in der Vorschrift v. 10. März 1849, womit die Aufrechnung der geringsten Wagenclasse für Privatdiener auf Commissionsreisen mittels der Eisenbahn eventuell gestattet wurde, ist erläutert worden, daß durch diesen Passus die bestehenden Vorschriften über Reisegebühren, namentlich jene vom Jahre 1812 (Absatz XVII), wonach alle zur Bedienung oder Gemächlichkeit der Beamten dienenden Auslagen, wenn nicht zu deren Aufrechnung eine besondere höhere Bewilligung erfolgt ist, aus den Diäten zu bestreiten kommen, keineswegs aufgehoben wurden, was auch bezüglich der wegen Benützung der Dampfschiffe später ergangenen Vorschrift v. 8. März 1861 zu verstehen ist, daß daher die im Dienste reisenden Beamten ausnahmsweise zur Aufrechnung des Fahrpreises der geringsten Wagenclasse auf Eisenbahnen und des Platzes auf Dampfschiffen für einen mitgenommenen Privatdiener nur dann berechtigt sind, wenn sie die dazu erforderliche höhere Bewilligung für die Commissionsreise, um die es sich handelt, entweder vorläufig, oder wenn dies nicht möglich war, nachträglich bei Vorlegung des Particulars, unter Anführung der dafür sprechenden Umstände angesucht und erhalten haben (Fin. Min. Ent. Z. 3504/253 1854). Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen hat sich der Beamte im Sinne der Vorschiften v. 10. März und v. 26. December 1849 der in der Richtung seines Bestimmungsortes gehenden Tageszüge ununterbrochen zu bedienen. Es versteht sich, daß dort, wo es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Commission erfordert, oder wo es in der Aussendungsverordnung besonders aufgetragen wird, auch die Nachttrains benutzt werden müssen. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, welche zu den gewöhnlichen Verpflichtungen eines Beamten gehören, und sich daher auf Orte innerhalb seiner Amtswirksamkeit beschränken, ist eine Aufrechnung für Gepäcksübergewicht nicht gestattet, weil zur Mitnahme eines Gepäckes von solchem Umfange keine Veranlassung vorhanden sein kann. Wenn dagegen ein Beamter über besonderen Auftrag eine Commissionsreise an einen weiter entfernten Ort mittelst der Eisenbahn vorzunehmen hat, kann ihm die Aufrechnung des Gepäcksübergewichtes über das nach der Fahrordnung taxfreie Normalgewicht insoweit passirt werden, als dieses Uebergewicht das Maximum von einem Centner nicht überschreitet. Den von Amtswegen und ohne Gewinn in utili versetzten Beamten ist bei mit der Eisenbahn vorzunehmender Uebersiedlungsreise gestattet, das Gepäcksübergewicht über das nach der Fahrordnung taxfreie Normalgewicht insoweit aufzurechnen, als dasselbe die Maximalziffer von einem Centner (Zollcentner, F. M. E. v. 7. Juni 1860, R. G. B. Nr. 146) nicht überschreitet, wodurch selbstverständlich der Anspruch auf Meubelentschädigung nicht beirrt wird (Min. Vdg. v. 2. Juni 1854, Z. 4399/324, R. G. B. Nr. 139). Zur Erläuterung des Absatzes 3 des Fin. Min. Erl. v. 2. Juni 1854, R. G. B. Nr. 139 wurde mit Fin. Min. Erl. v. 19. Juni 1856, R. G. B. Nr. 109 bedeutet, daß als anrechenbares Maximal-Gepäckübergewicht bei Uebersiedlungsreisen auf Eisenbahnen der von Amtswegen ohne Gewinn versetzten Staatsbeamten, mit Rücksicht auf die im Uebersiedlungsnormale vom Jahre 1804 festgesetzten Abstufungen, wo diese bei definitiv angestellten Staatsbeamten in Anwendung kommen, folgende Gewichtsmengen passirt werden können: a) für einen ledigen Beamten Ein Centner, b) für einen verehelichten Beamten Ein und ein halber Centner, c) für einen verehelichten und mit mehr als zwei Kindern versehenen Beamten zwei Centner. Es versteht sich von selbst, daß die Vergütung des unter b und c bestimmten Maximalübergewichtes nur dann stattfinden kann, wenn der übersiedelnde Beamte seine Gattin und seine Kinder auf seinen neuen Bestimmungsort mitnimmt. Sollte in einzelnen Fällen eine ausnahmsweise günstigere Bemessung des zu vergütenden Gepäcksübergewichtes durch besondere Umstände und die ämtliche Stellung des Functionärs gerechtfertigt erscheinen, so wäre darüber die höhere Ministerialentscheidung einzuholen. Uebrigens haben sowohl die gegenwärtige Erläuterung des dritten Absatzes, wie auch die Bestimmungen des zweiten Absatzes des F. M. E. v. 2. Juni 1854 auf Commissions- und Uebersiedelungsreisen mittelst der Dampfschiffe ebenfalls volle Geltung. In Fällen, in welchen an dem am nächsten gelegenen Eisenbahnstationsplatze keine Fuhrgelegenheiten gewöhnlich zu haben sind, kann auch schon an einem früheren Stationsplatze, woselbst Fahrgelegenheiten zu haben sind, ausgestiegen werden (Hofkmrd. v. 31. Jänner 1848). Bei Commissionsreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen ist der ortsübliche Fuhrlohn für einen zweispännigen Wagen derart zu liquidiren, daß dort, wo behördlich festgesetzte Fiakerfahrpreise bestehen, der behördlich bestimmte Tarif, an anderen Orten hingegen der ämtlich zu ermittelnde Betrag des ortsüblichen Fuhrlohnes als nicht zu überschreitende Maximalgränze zu gelten hat (F. M. E. Z. 45474, 1778, v. 27. September 1863, H. M. E. v. 28. Mai 1864, Z. 1225). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 7. Februar 1879, Z. 3375 eröffnet, daß bei der Liquidirung von Fuhrkostenvergütungen für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen

betheiligten Ministerien wurde verordnet: Den Diurnisten, welche in Vertretung von Staatsbeamten selbstständig auf Commissionen entsendet werden, gebühren bei Dienstreisen auf Eisenbahnen die Fahrpreise nach der zweiten Wagenclasse und bei Dienstreisen mittelst Dampfschiffes die Fahrpreise nach der ersten Classe. Diurnisten, welche nicht selbstständig auswärtige Commissionen verrichten, sondern commissionirenden Beamten lediglich als Schriftführer, Gehilfen oder sonst als Begleiter beigegeben werden, dürfen dagegen bei Dienstreisen auf Eisenbahnen nur die Fahrpreise der dritten, und bei solchen auf Dampfschiffen nur jene der zweiten Classe in Anrechnung bringen (F. M. E. v. 15. März 1878, R. G. B. Nr. 20).[1]

---

bei Commissionsreisen auf Eisenbahnen, in soferne es sich um Reisen von Staatsbeamten oder solchen Functionären handelt, auf welche die für die Ersteren bestehenden Reisegebührenvorschriften Anwendung finden, nach den Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums v. 27. September 1863, Z. 45474 (Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 44), beziehungsweise des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums v. 4. October 1863, Z. 19572/738 vorzugehen ist und daß behufs der Prüfung der bezüglichen Vergütungsansprüche in solchen Fällen von dem Particularleger die ämtliche Bestätigung des betreffenden Gemeindevorstandes über den Betrag des ortsüblichen Fuhrlohnes beizubringen sein wird. Was die im Landesdienste stehenden Bezirks-Thierärzte in Niederösterreich betrifft, so ist denselben laut desselben Erlasses bei Reisen auf Eisenbahnen, die sie im öffentlichen Sanitätsdienste über Auftrag einer l. f. Behörde unternehmen, für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen die gleiche Vergütung zuzugestehen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Landesbeamte nach den diesfalls bestehenden Vorschriften für solche Fahrten in Aufrechnung zu bringen berechtigt sind. Demgemäß werden den Letzteren in Orten, wo behördlich genehmigte Fiakertaxen bestehen, die darin festgesetzten Gebühren passirt werden. In den übrigen Orten, wo solche Taxen nicht bestehen, wird den Bezirksthierärzten für je eine Fahrt vom Bahnhofe in die Ortschaft oder umgekehrt der Betrag von 1 fl. und bei kleinen Gemeinden der Betrag von 50 kr. bewilligt werden. Höhere Gebühren werden in diesem letzteren Falle nur dann adjustirt, wenn der Thierarzt, der dieselben in Anspruch nimmt, ein vom Bürgermeisteramte ausgestelltes und von der Bezirkshauptmannschaft als richtig bestätigtes Certificat vorzulegen vermag, laut welches die Localfuhrpreise in den bezüglichen Gemeinden höher sind. Schließlich wurde noch bemerkt, daß die Fiakergebühren außerhalb des Wiener Polizeirayons nur dann passirt werden, wenn der Thierarzt unmittelbar in der den Stationsnamen führenden Gemeinde beschäftigt war. Hat derselbe jedoch in einer anderen, wenn auch noch so nahe liegenden, ja selbst mit der Stationsgemeinde unmittelbar zusammenhängenden Gemeinde eine Commission zu verrichten, so wird demselben nur das Postrittgeld liquidirt werden. N. ö. Statth. Erl. v. 4. April 1879, Z. 4714. Siehe auch über die Fahrt zu Bahnhöfen, Vergütung bei Commissionsreisen der Staatsbeamten (Vdg. der tirol. Statth. v. 17. October 1863, L. R. B. T. V. Nr. 71, S. 69), betreffend Fahrgebühren von und zu den Bahnhöfen der Rudolphsbahn (K. der steierm. Statth. v. 21. December 1870, L. R. B. St. Nr. 3, S. 3), dann wegen Fahrgebühren zu den Bahnhöfen bei Commissionsreisen (Erl. der steierm. Statth. v. 1. Juli 1872, L. R. B. Nr. 28, S. 213) und endlich gleichfalls wegen Fahrgebühren der commissionirenden Beamten zu den Bahnhöfen (K. der st. Statth. v. 3. Mai 1873, L. R. B. St. Nr. 29, S. 107). Besondere Bestimmungen von Zufahrtsgebühren für Bahnhöfe sind noch erfolgt mit den Statthalterei-Kundmachungen f. Steiermark v. 10. Juli 1814, L. G. B. Nr. 43, v. 2. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 3, v. 4. August 1876, L. G. B. Nr. 32, v. 27. October 1877, L. G. B. Nr. 28, K. der Statth. f. Tirol v. 8. Mai 1879 (Z. 1743 — Rechn.-Dep.), L. G. B. Nr. 31, betreffend die Gebühren für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen bei gemeinschaftlichen Dienstreisen der Beamten. Ein Verzeichniß sämmtlicher Fahrtaxen für den ortsüblichen Fuhrlohn von und zu den Eisenbahnstationen ist mit H. M. E. v. 3. April 1880 Z. 300 H. M. zusammengestellt worden und in der Staatsdruckerei erschienen.

Bei Berechnung der Kosten der Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen genügte die Beibringung der jeweilig in Geltung stehenden Preistarife (F. M. Erl. v. 31. Jänner 1851, Z. 36937). Wegen Aufhebung auch dieser Verpflichtung zur Documentirung der Particularien mit Eisenbahn- und Dampfschiff-Preistarifen siehe Erlaß der steierm. Statth. v. 9. September 1859, L. R. B. Nr. 15, S. 35.

[1]) Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien freie Fahrt zu gewähren. Für die Militärtransporte wird das zwischen der k. und k. Kriegsverwaltung und

Ueber die Bemessung der Gebühren der Staatsbaubeamten bei Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen besteht eine besondere Vorschrift, welche mit a. h. Entschließung vom 23. März 1850 genehmigt und vom 1. April 1850 angefangen laut Finanzministerialerlaß vom 2. April 1850, Z. 9128 in Wirksamkeit gesetzt wurde.[1])

---

dem österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossene Uebereinkommen vorbehaltlich jener Aenderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen würden, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung haben. Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Circular v. 31. December 1856, Z. 535 C einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge in soweit aufrechterhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen. Art. XI. Schiffahrts- u. Postvertrag v. 6. November 1877. R. G. B. Nr. 68.

[1]) Aus dieser Verordnung wird hervorgehoben: Im Allgemeinen haben die Baubeamten für auswärtige Dienstesverwendungen keine Diäten, sondern bloß eine Bauzulage anzusprechen. Der Bezug der Diäten gebührt ausnahmsweise in folgenden Fällen: a) bei Dienstreisen in das Ausland; b) bei Dienstreisen im Inlande unter bestimmten Beschränkungen. Die Vergütung, welche dem Baubeamten für Dienstreisen zu Theil wird, besteht a) in der Diäte als Ersatz für den durch den Aufenthalt außer dem Wohnorte des Beamten demselben verursachten Mehraufwand für Kost und Unterstand; b) in einer Zulage, wenn der Bezug der Diäten nicht Platz greift; c) in dem Ersatze der Fuhrkosten; endlich d) in dem Bezuge der Pauschalien. Auch außer der Zeit, welche der Baubeamte auf Reisen zubringt, hat er Anspruch auf die Diäten, wenn er bei Inspicirungen oder bei Reisen in Vollziehung eines speciellen Auftrages an einem und demselben Orte sich nicht länger als vier Tage hindurch ununterbrochen aufhält. Dauert der Aufenthalt des inspicirenden oder commissionirenden Baubeamten in einem und demselben Orte länger als vier Tage, so tritt vom fünften Tage angefangen der Abzug eines Drittels der normalmäßigen Diäten ein. Auf den Bezug der Diäten haben jedoch die Baubeamten keinen Anspruch, wenn denselben die Ausführung eines Baues übertragen wird und sie auf längere Zeit gewissermaßen stabil exponirt werden. In solchen Fällen erhalten sie anstatt der Diäten Reise- und Zehrungskosten unter der Benennung von Bauzulagen. Rücksichtlich der hier aufgezählten Genüsse hat als Grundsatz zu gelten, daß kein doppelter Bezug für ein und dasselbe Bauobject, und für eine und dieselbe Zeit stattfinden darf. Als Vergütung der Fuhrkosten für die Fahrgelegenheit und die damit verbundenen Nebenauslagen erhalten sämmtliche Baubeamte ohne Ausnahme fixe Geldbeträge unter der Benennung „Meilengelder"; dagegen hört der Anspruch auf die tarifmäßigen Postgebühren nach der charaktermäßigen Eigenschaft des reisenden Beamten auf. Bloß den im Auslande reisenden Beamten ist ausnahmsweise gestattet, als Fuhrkostenvergütung die Postgebühren nach dem ihrem Range entsprechenden Ausmaße anzusprechen und zu verrechnen, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn auf der vorgezeichneten Reiseroute, welche jederzeit genau einzuhalten ist, Eisenbahnen oder Dampfschiffe sind, sie sich dieser Communicationsmittel in der Ausdehnung, in der sie bestehen, zu bedienen, an Reisekostenvergütung aber bloß die tarifmäßigen Fahrpreise anzusprechen haben. Die bleibend exponirten Beamten haben außerdem Anspruch auf den Ersatz der mit der Fortschaffung ihrer Effecten verbundenen Auslagen, welcher nach den bestehenden tarifmäßigen Frachtpreisen auf der Eisenbahn geleistet, und mit Berücksichtigung des Standes und der Anzahl Kinder, in der Art bemessen wird, daß ledige oder Witwer ohne Kinder zwei Centner, Verheirathete ohne Kinder drei Centner, Verheirathete mit drei Kindern vier Centner, endlich Verheirathete mit mehr als drei Kindern fünf Centner Güterlast bei Dienstreisen mitzunehmen und zu verrechnen berechtigt sind. Der Stand der Familienglieder muß jedesmal von dem unmittelbaren Vorgesetzten bestätiget werden. Als Entschädigung für die Fortschaffung der Effecten der reisenden Baubeamten aus ihrer Wohnung in den Bahnhof, und aus dem Bahnhofe in die zugewiesene Station erhalten dieselben ein Pauschale in dem Betrage von je 1 fl. Die Bezirksingenieure haben für die Besorgung der Conservirung der in ihrem Bezirke befindlichen, ihrer Aufsicht unterstehenden Bauobjecte außerhalb ihres Amtssitzes weder eine Bauzulage noch Meilengelder anzusprechen, sondern sie beziehen dafür ein jährliches Pauschale, welches nach der Länge der in ihrem Bezirke befindlichen Flüsse und Straßen bemessen wird. Rücksichtlich solcher Dienstreisen, welche über Ersuchen und im Interesse von Gemeindecorporationen, Fonden und öffentlichen Anstalten in dem betreffenden Baubezirke vorgenommen werden, leisten die Interessenten die Reise- und Zehrungskosten in gleicher Art und nach demselben Maßstabe, wie solche für Commissions- oder andere Dienstreisen und auswärtige Verwendungen nach Maßgabe der Dauer und Natur des Dienstgeschäftes durch die Bestimmungen für Kreis- und Landesbauangelegenheiten festgesetzt sind. In jenen

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. August 1857, Z. 21058 (mähr. L. G. B. Nr. 33), besondere Gebühren (Min. Vdg. vom

---

Fällen, wo ein Baubeamter von einer Behörde zu einer anderen bleibend und mit Veränderung seines Wohnortes versetzt wird, ist sich fortan nach den allgemeinen Uebersiedlungsvorschriften zu benehmen. Wegen Anwendung der mit a. h. Entschließung v. 23. März 1850, genehmigten Vorschrift über die Gebühr der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen, auf die Fälle der Supplirung oder Stellvertretung des Postens eines Bezirks-Ingenieurs siehe H. M. E. v. 15. Mai 1852, Z. 1306; wegen Fortbezug der Bauzulagen von Seite exponirter Baubeamten in Krankheitsfällen H. M. E. v. 27. November 1852, Z. 4842; ferners noch in den Gebührenangelegenheiten für die Baubeamten G. B. D. V. v. 12. Jänner 1852, Z. 71, H. M. E. v. 28. März 1851, Z. 675, M. E. v. 17. December 1852, Z. 2413 u. s. w. Im §. 14 der Reisegebührenvorschrift für Staatsbaubeamte, Nr. 134 R. G. B. 1850, ist in den Meilengeldern die Vergütung der Fuhrkosten für die Fahrgelegenheit sammt den damit verbundenen Nebenauslagen enthalten, die besondere Vergütung der Mauthen ist daher unzulässig (M. E. v. 12. März 1872, Z. 3287). Siehe weiters §. 26 der St. M. V. v. 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268 wegen der Anwendung der Bestimmungen der M. V. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169. Die in der Kundmachung des tirol. Statthalterei-Präsidiums v. 20. December 1865 (L. G. B. Nr. 81) sub lit. B, §. 4 enthaltene Bestimmung über den Bezug der Bauzulage seitens der Staatsbaubeamten auf Commissionsreisen in Gemeinde- und Partei-Angelegenheiten ist zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 11. Mai 1876, Z. 602 in folgender Weise zu berichtigen: §. 4. Bauzulage. Der Bezug der Bauzulage nach Scala III tritt erst dann ein, wenn die Exponirung und Dienstleistung des Baubeamten wenigstens einen vollen Monat dauert. Während des Bezuges der Bauzulage hört aber der Bezug der Diäten auf. Bei Exponirungen und Dienstleistungen, wenn der Aufenthalt eines Baubeamten, z. B. bei Bauführungen auf der Baustelle oder zu technischen Erhebungen und Vermessungen selbst einen ganzen Monat dauert, bezieht derselbe nur für die Reise dahin die Diät per Tag nach Scala I, von da an aber nur mehr die Bauzulage per Monat nach Scala III (Handelsministerialerlaß vom Jahre 1852, Verordnungsblatt pag. 273). (L. G. B. f. Tirol 1876 Nr. 42.) Durch Min. Erl. des Ministers des Innern v. 1. October 1876, Z. 331, siehe Z. f. V. 1876 S. 172, wurde aus Anlaß der Einführung des metrischen Längenmaßes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet, daß bei Dienstreisen der Staatsbaubeamten für die auf das Entfernungsmaß gegründeten Aufrechnungen v. 1. November 1876 an das Myriameter in Anwendung zu kommen, und an die Stelle des mit den Verordnungen v. 26. März 1850, R. G. B. Nr. 134 und v. 8. October 1858, Z. 3252 H. M., Verordnungsblatt des Handelsministeriums Nr. 56 normirten Ausmaßes der fixen Gebühren per Meile das, aus der beifolgenden Uebersicht zu entnehmende Gebühren-Ausmaß per Myriameter zu treten hat.

Uebersicht über das gegenwärtige und das v. 1. November 1876 in Anwendung kommende Ausmaß der beim Staatsbaudienste vorkommenden fixen Gebühren.

| | Bisheriges Ausmaß | | | künftiges Ausmaß | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Gulden und Kreuzern österr. Währung. | | | | | |
| | | fl. | kr. | | fl. | kr. |
| Reisegebühren der Baubeamten der VI. Rangsclasse . . . . . . . . . | pr. Meile | 2 | 62½ | pr. Myriameter | 3 | 50 |
| der VII. Rangsclasse . . . . . . | " " | 2 | 10 | " " | 2 | 80 |
| der übrigen Rangsclassen . . . . . | " " | 1 | 40 | " " | 1 | 85 |
| Jährliches Pauschale der Bezirksingenieure für Conservations-Aufsicht über Flüsse und Straßen: | | | | | | |
| bei schiffbaren Flüssen . . . . . . | " " | 21 | — | " " | 27 | 70 |
| bei floßbaren Flüssen . . . . . . | " " | 15 | 75 | " " | 20 | 80 |
| an der Donau . . . . . . . . . | " " | 42 | — | " " | 55 | 40 |
| bei Straßen . . . . . . . . . . | " " | 36 | 75 | " " | 48 | 45 |

17. Februar 1855, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Bestimmung der Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen) genehmigt: 1. Für die Vor-

---

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 12. Jänner 1879, Z. 3346 wurde eröffnet, daß es von der weiteren Anwendung der Verordnung des Handelsministeriums v. 29. October 1852, Z. 3380 P. (V. B. des H. M. Nr. 90), wonach den unbeeideten und unentgeltlichen Baupraktikanten im Falle vorübergehender auswärtiger Verwendung eine besondere, von der Entlohnung der beeideten Baupraktikanten abweichende Vergütung von 1 fl. 15 kr. C. M. oder 1 fl. 31 kr. öst. W., per Tag zugestanden wurde, im Hinblicke auf das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 (§. 13) das Abkommen zu finden hat, und daß in Hinkunft auch die unentgeltlichen und unbeeideten Baupraktikanten gleich den adjutirten und beeideten bei auswärtigen Verwendungen überhaupt nach der mit a. h. Entschließung v. 23. März 1850, R. G. B. Nr. 134 genehmigten Vorschrift über die Bemessung der Gebühren der Staatsbeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen und beziehungsweise nach der Verordnung des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873, R. G. B. Nr. 115, sowie nach der Ministerialverordnung v. 1. October 1876, Z. 331 zu behandeln sind. Hiebei blieb es dem Ermessen der Landesbehörde anheimgestellt, bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Motive auf die Bewilligung einer höheren, als der normalmäßigen Bauzulage anzutragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten fand mit dem Erlaß v. 30. August 1853, Z. 4021 in Betreff der Verwendung der empirischen Baubestellten außer dem ärarischen Straßen- und Wasserbaudienste, dann der Wegmeister und Stromaufseher in diesem Dienste, jedoch außerhalb ihrer Bezirke, und in Betreff der Verwendung der Stromaufseher zur Bauaufsicht, folgende Bestimmungen zur Richtschnur vorzuzeichnen: 1. Empirische Baubestellte sollten in der Regel nur für den ärarischen Straßen- und Wasserbaudienst, nicht aber zu anderen Verrichtungen verwendet werden. Ihre Verwendung zu Zwecken der politischen oder anderen Behörden kann daher nur ausnahmsweise in jenen seltenen Fällen zugestanden werden, wo besondere Dienstesrücksichten dafür sprechen, und wo zugleich ihren eigentlichen Berufsgeschäften kein Abbruch zugeht. 2. Eine solche ausnahmsweise Verwendung eines empirischen Baubestellten zu derlei Verrichtungen ist von den politischen oder sonstigen Behörden nie unmittelbar zu verfügen. Sie ist nur im Wege des vorgesetzten Bezirksingenieurs oder nach Maßgabe der Umstände bei der höheren Behörde in Anspruch zu nehmen. 3. Die Bewilligung und Anweisung der Gebühr für den empirischen Baubestellten selbst gehört in den Wirkungskreis jener Behörde, welche in Folge des ihr von dem Landeschef eingeräumten Befugnisses eine solche Verwendung in Anspruch nimmt. 4. Diese Vergütung (Zulage) ist jedesmal nach den obwaltenden Umständen zu bemessen und darauf zu achten, daß dem empirischen Baubestellten aus einer solchen, außer seinem eigentlichen Berufe gelegenen Dienstleistung nicht etwa pecuniäre Opfer erwachsen. 5. Werden Wegmeister oder Stromaufseher außerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke, oder werden Stromaufseher, welche zur Conservation der Wasserbauwerke und zur Handhabung der Flußpolizei bestellt sind, auch zur Bauaufsicht, welche nicht in ihrem eigentlichen Berufe liegt, verwendet, und findet diese Verwendung im ärarischen Baudienste statt, so gebührt ihnen aus dem Fonde, den es betrifft, von Fall zu Fall eine Zulage. Dieselbe ist mit 42 kr. für Strecken bis 1000 Klafter, mit $52\frac{1}{2}$ kr. bis 2000 Klafter, mit 63 kr. bis 4000 Klafter und mit 84 kr. über 4000 Klafter täglich zu bemessen. Wenn aber diese Baubestellten außer ihren Bezirken beschäftigt werden und die Entfernung mehr als eine Meile beträgt, so ist ihnen mit Rücksicht auf die Localpreise überdies eine angemessene Fuhrkostenvergütung, welche aber die Auslage für ein Pferd nicht übersteigen darf (70 kr.), zu bewilligen. 6. Zur Bemessung und Anweisung dieser Zulage und Vergütung für empirische Baubestellte sind von nun an die Landeschefs ermächtigt. 7. Die im Jahre 1850 als Wegmeister in Verwendung genommenen Individuen, die beeidete Beamte waren, kamen bei ihrer auswärtigen Verwendung gleich den Baubeamten zu behandeln. Siehe F. M. E. v. 19. December 1852, Z. 42534. Die Vergütung wurde auf Rechnung des Staatsbaudienstes geleistet. Siehe Erlaß des Ministeriums des Innern v. 12. März 1877, Z. 9489 ex 1876, betreffend die Stämpelpflicht der Quittungen über die Reisepauschalien der Straßenmeister und Stromaufseher nach Scala II., weil diese Reisepauschalien nicht blos eine Vergütung der Fuhrkosten, sondern auch einen persönlichen Bezug für den Unterhalt und die Bequemlichkeit des Empfängers, namentlich die Vergütung für Zehrung und Uebernachten außer Hause in sich schließen, und ihnen daher nach der ausdrücklichen Anordnung der Tar. P. 48 lit. e des Gesetzes v. 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit nicht zukommt. Ueber Antrag der n. ö. Statthalterei hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 24. December 1875, Z. 15722 genehmiget, daß bei der Adjustirung der Particularien, sowie bei der Flüssigmachung und Einbringung der Commissionskosten der Staatsbaubeamten bei Reisen

nahme der Leicheneröffnung (Section), welche über Auftrag der politischen Behörde erfolgt, eine Gebühr für einen graduirten Doctor der Medicin mit 3 fl. und für den Wundarzt mit 1 fl. 30 kr. 2. Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens für einen graduirten Doctor der Medicin 2 fl. und für den Wundarzt 1 fl. C. M. 3. Für die Untersuchung einer bereits in Fäulniß übergegangenen Leiche über die obenangeführte Gebühr ad 1 für einen graduirten Doctor der Medicin 2 fl. und für den Wundarzt 1 fl. C. M. 4. Für die Section eines todten Thieres, und zwar: a) eines größeren 3 fl., b) eines kleineren 1 fl. 30 kr. für einen graduirten Doctor der Medicin und für einen Wundarzt ad a 1 fl. 30 kr., ad b 45 kr. C. M. Siehe Nachtrag M. E. vom 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 106. Halbe Commissionstage sind als ganze Commissionstage anzurechnen.[1] Siehe weiters Erlaß des Ministeriums des

---

in Parteiangelegenheiten in Hinkunft derselbe Vorgang beobachtet werden soll, welcher im Grunde des Staatsministerialerlasses v. 4. Oober 1865, Z. 4620 St. M. mit dem Erlasse der n. ö. Statthalterei v. 10. December 1865, Z. 3083/Pr. für die politischen Beamten eingeführt wurde. Hievon wurden die Behörden unter Bezugnahme auf die für die Staatsbaubeamten bestehenden Gebührenvorschriften (R. u. R. B. XXXIX (Nr. 134 vom Jahre 1850) mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, daß diese neue Einrichtung sofort in Wirksamkeit zu treten habe. Die Reiseparticularien über die aus dem Staatsschatze zu begleichenden Commissionskosten sind behufs der Liquidirung an die Statthalterei vorzulegen.

[1]) Nach Erlaß der obersten Rechnungscontrolsbehörde v. 19. Juni 1855, Z. 3030 wurde die Diätengebühr der Gemeinde- und Privatärzte bei Dienstreisen in öffentlichen Angelegenheiten mit 3 fl. 12 kr. festgesetzt. Den im Staatsdienste befindlichen Sanitätsindividuen gebührten nach M. E. v. 27. August 1848, Z. 869 bei ihrer Verwendung außerhalb ihres Wohnortes in der Provinz, in der sie bedienstet sind, bei der Choleraepidemie die einfachen Diäten, und zwar den Aerzten mit 3 fl. 12 kr., den Wundärzten mit 1 fl. 36 kr. C. M., die im Orte ihres Wohnsitzes bei der Choleraepidemie verwendeten Aerzte und Wundärzte konnten, wie bei anderen Epidemien, keinen Anspruch auf Diäten machen. P. G. S. f. Steiermark 1848, S. 306. Dieser Erlaß erscheint durch die späteren Verordnungen (siehe M. E. v. 2. April 1856, Z. 4663 für Bezirksärzte, und durch die spätere Einführung der Pauschalirung für die Bezirksärzte u. s. f.) überholt (siehe S. 85—105). Siehe weiters über Gebühren für Sanitätsdienstleistungen der von Bezirksämtern hiezu verwendeten und nicht eigens hiefür bestellten Sanitätspersonen (Erl. der mähr. Statth. v. 26. März 1858, L. G. B. Nr. 17, S. 31), dann Erlaß der schlesischen Landesregierung v. 15. Jänner 1858, Z. 591 an die Staatsbuchhaltungsabtheilung, sämmtliche Bezirksämter, das Troppauer Bürgermeisteramt und die Polizeidirection, womit die Gebühren der Aerzte und Wundärzte für sanitätspolizeiliche Sectionen festgestellt wurden. Z. f. V. 1858, V. B. S. 22, dann über Gebühren der zu ämtlichen Commissionen verwendeten Aerzte und Wundärzte (Erl. der oberösterr. Statth. v. 28. April 1858, L. G. B. Nr. 15, S. 65); ferners über Gebühren der zu ärztlichen Commissionen verwendeten und nicht eigens hiefür angestellten Sanitätsindividuen (K. der böhm. Statth. v. 11. November 1858, L. R. B. Nr. 67, S. 101); weiters über Gebühren der zu politischen oder sanitätspolizeilichen Commissionen und Geschäften verwendeten Aerzte und Wundärzte (Erlaß der steierm. Statth. v. 7. Mai 1858, L. R. B. Nr. 10, S. 29); hiezu die Erläuterung der Vorschrift v. 7. Mai 1858, Landesgesetz Nr. 10, über die Gebühren der Aerzte und Wundärzte (Erl. der steierm. Statth. v. 24. September 1858, L. R. B. Nr. 19). Siehe Verordnung der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg v. 14. Juni 1858, über die den Civilärzten provisorisch zugestandene Vergütung für Untersuchung von Militär-Individuen. Tirol. L. R. B. II. Abthlg., 5. Stck. Nr. 42. Im Allgemeinen hatte nach dieser Vdg. das hofkriegsräthliche Rescript v. 5. December 1828, Z. 4750, wenn nicht billigere Pauschal-Vergütungen stipulirt waren, und der mit demselben hinausgegebene Tarif als Maßstab für derlei Anforderungen zu gelten. Z. f. V. 1858, V. B. Seite 115. Siehe schließlich wegen Aufrechnung der Meilengelder bei den in Geschäften der Vaccination erforderlichen Reisen (Erl. des M. d. J. v. 15. Mai 1859, L. G. B. für Mähren Nr. 35, S. 70). Nach Kundmachung des Statthalters für Böhmen v. 18. Juli 1876, Z. 39512, L. G. B. Nr. 74 hat der Landtag den Beschluß gefaßt: 1. Der Diätenbezug der Wundärzte, welche als Impfärzte fungiren, wird auf 2 fl. erhöht; 2. sämmtliche Med.-Doctoren, die sich dem Impfgeschäfte widmen, haben den gleichen Anspruch auf den Diätenbezug von 3 fl. 36 kr. Diese Er-

höhung trat mit der Impfperiode 1876 in Wirksamkeit. Nach Kundmachung des Statthalters in Kärnthen v. 13. November 1874, Z. 6428, L. G. B. Nr. 38 ist laut Mittheilung des kärnthn. Landesausschusses v. 30. October 1874, Z. 4506 nach dem vom Landtage gefaßten Beschlusse den Impfärzten gestattet, bei Vornahme der Impfung außerhalb ihres Wohnortes ein Diät von 2 fl. 50 kr. in Aufrechnung zu bringen und haben dieselben gegen Verrechnung eines Meilengeldes für 2 Pferde auch für die fahrweise Beförderung der Mutter des Vorimpflings Sorge zu tragen. Die einem außerhalb der Landeshauptstadt (beziehungsweise außerhalb des Sitzungsortes) ansässigen und von der Regierung ernannten ordentlichen Mitgliede des Landessanitätsrathes sind die Auslagen für die Hin- und Rückreise zu und von den Sitzungen des letzteren, soferne es auf den Ersatz derselben Anspruch erhebt, nach dem normalmäßigen Ausmaße der Diät- und Reisegebühren mit der Unterscheidung, ob dasselbe im Staatsdienste steht oder nicht, aus dem beim Sanitätsdienste für den Landessanitätsrath jeweilig bewilligten Pauschale (für Remunerationen und sonstige Auslagen) zu vergüten, endlich sind derlei Reiseauslagen für jene Sanitätsräthe, welche der Landesausschuß in den Landessanitätsrath entsenden kann, soferne der Ersatz derselben beansprucht wird, nicht vom Staatsschatze zu tragen, sondern können naturgemäß nur auf den Landesfond fallen (Erl. des M. des Innern v. 14. December 1870, Z. 18086).

Für Tirol siehe Kundmachung der Tiroler Statthalterei v. 17. August 1865, Z. 10193, L. G. B. Nr. 50. Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 8. Mai 1867, Z. 7048/450, die von der galiz. Statthalterei unterm 18. April 1867, Z. 12972 gestellten Anträge (L. G. u. V. B. 1867, Nr. 3) wegen Normirung der den provisorischen Bezirksärzten in Galizien bei Dienstreisen gebührenden Diäten und Fuhrkosten zu genehmigen und sonach zu bedeuten gefunden, daß bis zur definitiven Organisirung des Sanitätswesens die gewesenen Kreisärzte die mit ihrem bisherigen Beamtenrange verbundenen Diäten von drei Gulden öst. Währung, die zu provisorischen Bezirksärzten ernannten Privatärzte, die ihnen als solche gebührenden Diäten von drei Gulden 36 kr. öst. Währung, die gewesenen Kreiswundärzte und Bezirkswundärzte die Diäten von zwei Gulden 50 Kreuzer öst. Währung, und Privatwundärzte die Diäten von zwei Gulden öst. Währung provisorisch zu beziehen haben. Wundärzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, erhalten, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden, nebst der Diät per zwei Gulden anstatt der Vorspannsvergütung von 26 ¼ kr. per Pferd und Meile in Zukunft das jeweilige Posttrittgeld für ein Pferd. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 24. August 1870, Z. 11328. Diese Verordnung wurde späterhin modificirt in folgender Weise: Wundärzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, dürfen, wenn sie in Sanitätsangelegenheiten der politischen Verwaltung außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, nebst der Diät per zwei Gulden öst. Währung das Meilengeld für zwei Pferde in Aufrechnung bringen. M. E. v. 22. Jänner 1874, Z. 938 für Steiermark, M. E. v. 11. Juni 1874, Z. 8802 für N. Oest., kundgemacht für Kärnthen L. G. B. Nr. 32. (Kundmachung v. 31. Juli 1874, Z. 4288), kundgemacht für Oberösterreich L. G. B. Nr. 34, (Kundmachung v. 20. August 1875, Z. 8880). Hierauf bezieht sich auch die Bestimmung über Reisekostenvergütung für die nicht im Staatsdienste stehenden Wundärzte in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten (K. der steierm. Statth. v. 25. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 6, S. 7. In Betreff der Thierärzte, soweit rücksichtlich dieser Personen nicht schon an anderen Orten) siehe Seite 95 Erwähnung geschah, sind folgende Vorschriften zu erwähnen: Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 18. Februar 1873, Z. 19678, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Privatthierärzten (diplomirten und sogenannten Gemeindethierärzten), sowie den Curschmieden für die Vornahme der Section eines Thieres zu politisch-administrativen Zwecken einschließlich der Instrumentenabnützung unabhängig von dem normirten Bezuge der Diäten- und Meilengelder, beziehungsweise des Taggeldes und der Wegentschädigung, die Hälfte der in der Verordnung v. 17. Februar 1855 (R. G. B. Nr. 33) für Aerzte für diese Verrichtung festgesetzten Gebühr bewilligt. Das Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse v. 2. März 1872, Z. 18014, für künftighin den diplomirten Thierärzten, welche zugleich weder Aerzte noch Wundärzte sind, unter Belassung ihrer bisherigen Diät von 2 fl. als Wegentschädigung (gleich den Wundärzten) die jeweiligen Meilengelder nach der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169), den Curschmieden und den sogenannten Gemeindethierärzten aber als Taggeld den Betrag von 1 fl. 50 kr. und als Wegentschädigung die Hälfte der obigen Meilengelder zu bewilligen. Hierauf beziehen sich die Verordnungen über die Fahrgebühren der nicht im Staatsdienste stehenden Thierärzte anläßlich ihrer Verwendung zu politischen oder sanitätspolizeilichen Commissionen (K. der steierm. Statth. v. 17. Mai 1870, L. R. B. Nr. 33, S. 85); dann in der bezüglichen Angelegenheit (K. der steierm. Statth. v.

Innern vom 12. Juli 1874, Z. 10735 in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker.[1])

In Betreff der Entlohnung von Sachverständigen bei Commissionen ist zu erwähnen, daß das Ministerium des Innern unterm 9. Jänner 1855, Z. 29541 (F. M. E. v. 10. Jänner 1855, Z. 1977, F. V. B. Nr. 6) bestimmt hat, daß den Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, soferne sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, oder nach ihrer Stellung die für die Letzteren bestimmten normalmäßigen Diäten anzusprechen berechtigt sind, für solche Amtshandlungen die classenmäßigen Diäten, und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind, anderen Sachverständigen aber hiefür die amtshandelnden Behörden nach der Analogie der Bestimmungen für die Gerichte (Civil-Proceßordnung §. 217) die Entlohnung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmaße von Fall zu Fall zu bestimmen haben.[2]) Dieser Erlaß hat keine Anwendung auf die Entlohnung der Schätzleute bei den behufs der Steuernachlässe zu erhebenden Elementarschäden (M. E. v. 15. Jänner 1855, Z. 22316). In Betreff dieser siehe Hofkzld. vom 26. August 1844, Z. 17391.[3])

---

10. März 1873, L. R. B. Nr. 20, S. 35); weiters über die Diäten und Meilengelder für die Thierärzte und Curschmiede (K. der tirol. Statth. v. 7. März 1872, T. V. L. R. B. Nr. 22, S. 95), endlich über die Gebühr für Privatthierärzte und Curschmiede für die Section eines Thieres zu politisch-administrativen Zwecken (K. der tirol. Statth. v. 6. März 1873, T. V. L. R. B. Nr. 23, S. 16). Laut Verordnung des Statth. für Tirol v. 11. April 1878, L. G. B. Nr. 15 fand das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 25. März 1878, Z. 1373 den Bezug einer Diät von Drei Gulden (3 fl.) für die landschaftlichen Bezirks-Thierärzte bei ihrer Verwendung im Veterinär-Dienste durch die politischen Behörden unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß dieselben diplomirte Thierärzte sind. Andere Thierärzte sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

[1]) Den Gerichtschemikern können im Wege der Pauschalirung die nachstehend verzeichneten Beträge, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen, als Entlohnung für ihre Mühewaltung und Vergütung der Vorauslagen zugestanden werden, als: A. Untersuchung von Leichentheilen: 1. Magen, Darmcanal und dessen Inhalt 35 fl., 2. andere Organe, Leber, Milz, Nieren, Herz ꝛc. 40 fl., 3. Ueberreste exhumirter bereits stark verfaulter Leichen 45 fl. B. Untersuchung von: Gebrochenem 18 fl., Darmentleerungen 18 fl., Harn 10 fl., Blut auf den Gehalt giftiger Stoffe 15 fl., Blutflecken 5 fl., Speisen 18 fl., Getränken 15 fl., Genußmitteln 15 fl., Toilette-Artikeln 15 fl. C. Untersuchung von giftverdächtigen Stoffen. Flüssige: wenn nur ein giftiger Bestandtheil aufzufinden war, 8 fl., wenn zwei oder mehrere Bestandtheile nachgewiesen wurden, 10 fl. Fette: wenn sie nur aus einer Substanz bestehen, 5 fl., wenn sie Gemische mehrerer Stoffe sind, 10 fl. D. Untersuchungen von: Graberde auf die Anwesenheit eines bestimmten Giftes 10 fl., Sargholz detto 10 fl., Kleidern, Wäsche detto 10 fl., Geräthen detto 10 fl.

[2]) Zum Behufe eines gleichmäßigen Vorganges wurde bestimmt, daß den bei dem Einkommensteuergeschäfte verwendeten Vertrauensmännern die Gebühr für die Fuhrkosten mit Einem Gulden für jede zurückgelegte deutsche Meile, sowohl des Hinweges als auch des Rückweges, zu vergüten und diese Vergütung für die Summe der zurückgelegten ganzen und Achtelmeilen in den verhältnißmäßigen Quoten zu leisten ist (F. M. E. v. 26. Jänner 1856, Z. 59510). Nach Reichsgerichts-Erkenntniß v. 25. April 1878, Z. 85, kann der Anspruch von Experten (Sachverständigen), welche zu Commissionen behufs Classificirung und Besteuerung von Neugründen (Novali) in Tirol beigezogen werden, auf Diäten und Reisekosten derzeit (1876—1878), nicht nach dem neuen Grundsteuergesetze v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 beurtheilt werden. Hye, S. R. E. IV. Thl., S. 745.

[3]) Es hat daher noch ferner bei der Bestimmung des §. 6 der mit dem Hofkanzleidecrete v. 26. August 1844, Z. 17391 erlassenen Belehrung über die Erhebung der Elementarunfälle das Verbleiben, nach welcher die zu diesen Erhebungen beigezogenen Schätzleute auf keine wie immer geartete Vergütung einen Anspruch haben. Z. f. V. 1858, V. B. Seite 22. Mit Bezug auf die Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis der den politischen Behörden beigegebenen landesfürst-

Da die Uebersiedlungsgebühren eigentlich auch nur als Vergütungsbeiträge anzusehen sind, welche aus Anlaß von Reisen in dienstlichen Beziehungen aufgerechnet werden können, und daher mit der Darstellung über die Reisekosten überhaupt im Zusammenhange stehen, so erscheint es hier am geeignetsten Platze, im Nachhange zu den Vorschriften über die Reise- und Zehrungskosten, und noch vor Darstellung der zweiten Hauptverordnung in Betreff der Tag- und Meilengelder u. s. w., welche die Kenntniß der Uebersiedelungsvorschriften voraussetzt, das Nöthigste über die Uebersiedelungsgebühren zu erwähnen. Das Hauptnormale über die Bemessung der Uebersiedelungsbeiträge (Hofkmrd. v. 13. September 1804, Z. 29311, pol. Ges. S. 22. Bd., S. 135) unterscheidet genau zwischen den Fällen, ob der Beamte die ihm zu Theil gewordene Uebersetzung oder neue Anstellung selbst angesucht hat oder nicht. Im ersteren Falle gebührt ihm, er mag dabei in utili oder honorifico gewinnen oder nicht, keine Vergütung.[1]) Diejenigen, welche ex officio übersetzt werden und in utili gewinnen, sollen in der Regel auch nichts erhalten; nur bleibt es der Hofkammer (dem Finanzministerium gegenwärtig) gestattet, bei eintretenden besonderen Umständen für sie a. h. Orts um eine Beihilfe hiezu einzuschreiten (Normale §. 2). Jene Beamten, welche ex officio übersetzt werden und bloß in honorifico oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, soll nebst den ihnen nach ihrem Dienstrange während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten zugleich die Fuhrkosten-Vergütung[2]) nach der vorschriftsmäßig bestimmten und für die Verehelichten um die Halbscheid, für die mit mehr als zwei Kindern Belasteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl der Pferde, auch für ihre Meubles eine Entschädigung, und zwar den nicht Verehelichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweimonatlichen Besoldungsbeitrage und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Besoldungsbeitrage abgereicht werden (Norm. §. 3).[3])

---

lichen Forsttechniker (Forstinspectoren, Forstcommissäre, Forstadjuncten und Forstpraktikanten) (L. G. B. für Tirol vom Jahre 1874, Nr. 3 I und II und Nr. 4) fand das Ackerbau-Ministerium mit Erlaß v. 23. Februar 1878, Z. 1022 zu erklären, daß, in sofern nach jenen Bestimmungen eine Amtsreise des Forsttechnikers nicht aus dem ihm angewiesenen Reisepauschale zu bestreiten, sondern besonders zu vergüten ist, die Bemessung der bezüglichen Fahrkosten und Diäten im vollen oder restringirten Betrage nach jenen Vorschriften zu geschehen hat, die für die Amtsreisen der politischen Beamten jener Behörde bestehen, welcher der Forsttechniker beigegeben ist.

[1]) Diese Bestimmung wurde später auch auf jene Fälle ausgedehnt, in welchen die Uebersetzung wegen obwaltender Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse in verbotenem Grade stattfinden muß (Hofkmrd. v. 28. März 1829, Z. 10491). Werden Beamte auf ihr Ansuchen, aber an einen anderen als den von ihnen genannten Ort übersetzt; so gebührt ihnen, wenn ihrem Verlangen dadurch entsprochen wird, keine Vergütung der Reisekosten. Geschieht aber eine solche Versetzung gegen den erklärten Wunsch mehr aus Dienstesrücksichten, so kann wegen einer Vergütung eingeschritten werden (Hofd. v. 26. Mai 1825, Z. 18276).

[2]) Ueber die Anfrage, wie der Ausdruck „Fuhrkostenvergütung" aufzufassen, und welche Aufrechnung bei den daselbst näher zu bezeichneten Uebersiedlungsfällen hinsichtlich der Ritt-, Trink- und Umspannsgelder Platz zu greifen habe, wurde bekannt gegeben: Bei Uebersiedlungsreisen in jenen Fällen, in denen dem Betreffenden die Aufrechnung von zwei Pferden gestattet ist, wird die Kaleschgebühr bloß für einen Wagen berechnet, dagegen bei Uebersiedlungen, wo die doppelte Anzahl von Pferden Platz zu greifen hat, sind zwei Wägen zuständig. Das Schmiergeld ist von der Anzahl der bewilligten Wägen, die Umspannsgebühr von der zuständigen Pferdezahl abhängig, und hat demnach eine Aufrechnung dieser Gebühren je nach der Zahl der Wägen und Pferde einzutreten (F. M. V. v. 15. December 1856, Z. 25202).

[3]) Bei der Ausmittelung der Fuhrkostenentschädigung darf jedoch ebenso, wie bei jener der Meublesentschädigung nur jene Anzahl Kinder gerechnet werden, welche der Beamte bei der Uebersiedlung mitnimmt, und der Beamte kann auch nur dann die

Bezüglich der Gebührenbehandlung: 1. Bei Verlegung eines Amtes an einen anderen Ort, und 2. bei Dienstreisen anläßlich commissioneller Verhandlungen mit Beamten angränzender Bezirke, wobei die Gränze des eigenen Bezirkes überschritten wird, haben sich die betheiligten Centralstellen über nachstehende Bestimmungen geeiniget. Zu 1. sind die allgemeinen Vorschriften über die Gebühren bei Uebersiedlungsreisen, nämlich das Uebersiedelungsnormale vom 13. September 1804 (P. G. S. Bd. 22, Nr. 31) und die erläuternde Vorschrift vom 14. April 1845 (P. G. S. Bd. 73, Nr. 55) als maßgebend zu betrachten. Hienach können provisorisch angestellte Beamte, die Verlegung des Amtes mag eine zeitliche oder definitive sein, nur auf die kategoriemäßige Diäte und auf Vergütung der einfachen Fuhrkosten Anspruch machen und Ausnahmen nur unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen mit Genehmigung der betheiligten Centralstelle eintreten. Bei definitiv angestellten Beamten ist hingegen zu unterscheiden: ob die Verlegung des Amtes, dem sie angehören, definitiv oder wegen vorübergehenden Ursachen nur zeitweilig erfolgte. Bei einer definitiven Verlegung ist solchen Beamten die Aufrechnung der vollen Uebersiedelungsgebühren (Meublesentschädigung und erhöhte Fuhrkosten) nach der Norm vom Jahre 1804, in soferne die übrigen darin bezeichneten Bedingungen eintreten, gestattet. Bei einer bloß zeitlichen Verlegung dagegen kommen auch den definitiven Beamten nach der erläuternden Vorschrift vom 14. April 1845 nur die Diäten und einfachen

---

für einen Verehelichten entfallende Entschädigung erhalten, wenn er seine Frau an seinen neuen Anstellungsort kommen läßt, widrigenfalls, und bis seine Frau dahin abgeht, ihm bloß der für einen Ledigen bestimmte Uebersiedelungsbetrag zu erfolgen ist (Hofkmrd. v. 13. Juni 1828, Z. 20330, erneuert mit Hofkmrd. v. 13. December 1839, Z. 43095). Ueber eine Anfrage wurde mit F. M. E. v. 10. Februar 1855, Z. 40961 (F. V. B. Nr. 10) bemerkt, daß der mit dem Anspruche auf die normalmäßigen Gebühren übersiedelnde Beamte die nach der Normalvorschrift vom Jahre 1804 von der Anzahl der mit ihm übersiedelnden Familienglieder abhängigen höheren Gebührensätze zwar im Sinne der erläuternden Bestimmungen v. 13. Juni 1828, Z. 20330/1783, und v. 13. December 1839, Z. 43095/3012, nicht anzusprechen berechtigt ist, so lange die Familienglieder, von deren Anzahl das Ausmaß der Uebersiedelungsgebühr abhängt, an dem neuen Dienstorte noch nicht eingetroffen sind; daß jedoch in dem Falle, wenn häusliche Umstände die Mitnahme dieser Familienglieder bei der ursprünglichen Abreise des übersiedelnden Beamten auf seinen neuen Bestimmungsort verhinderten, er aber dieselben später nachkommen läßt und hierüber giltige Beweise beibringt, die nachträgliche Aufrechnung der entsprechenden höheren Gebührensätze zu passiren ist. Unter Familiengliedern können nebst der Gattin nur jene Kinder verstanden werden, welche zur Zeit der Uebersiedlung noch in der Versorgung des Vaters und unter dessen väterlicher Gewalt stehen, da nur diese dem Vater auf seinen neuen Dienstort zu folgen gezwungen sind. Es ist demnach ein bereits verehelichter Sohn, welcher selbst schon Familie hat, nicht mehr zum Hausstande des Vaters, und unter jene Familienglieder des Letzteren, deren Anzahl bei der Bemessung der Uebersiedelungsgebühren für ihn zu berücksichtigen ist, zu rechnen, wenn auch dieser Sohn mit seiner Familie dem Vater bei dessen Uebersiedelung aus eigener Wahl gefolgt ist (F. M. E. v. 12. Juni 1855, Z. 252515). Einem Beamten, welcher mit einem Kinde übersiedelt, gebührt ein zweimonatlicher Gehalt als Möbelentschädigung. Hofkd. v. 19. April 1844, Z. 12253. Die Meublesentschädigung ist übrigens nicht nach dem neuen, sondern nach dem früheren Gehalte des Beamten zu bemessen, wenn dieser auch höher, als der in der neuen Eigenschaft erlangte gewesen wäre (Hofkmrd. v. 26. September 1827, Z. 34978), und es ist dabei die ganze, während der letzten stabilen Dienstleistung bezogene Besoldung, mit Einschluß der vertaxirten Naturaldeputate, in Anschlag zu bringen (Hofkmrd. v. 12. Februar 1827, Z. 5820) und auf die Distanz des Ortes keine Rücksicht zu nehmen (Hofkzld. v. 15. Jänner 1843, Z. 40816); auf Personalzulagen kann nur in soweit Rücksicht genommen werden, als sie zur Ergänzung eines früher genossenen Gehaltes verliehen wurden (Hofkmrd. v. 29. Juli 1823, Z. 31028, und v. 20. Mai 1840, Z. 18751). Die bei Uebersiedelung eines Lehrers oder Directors einer Staatsmittelschule anzuweisende Möbelentschädigung ist nicht nur von dem im §. 1 des Gesetzes v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46 angeführten Stammgehalte, sondern von allen in den Ruhegehalt anrechbaren Zulagen zu bemessen. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 18. October 1872, Z. 4648.

Fuhrkosten für die Uebersiedlungsreise zu, und ist ihnen erst bei der Zurückverlegung des Amtes auf den früheren definitiven Standort für die zweite Uebersiedelung die Aufrechnung der vollen Uebersiedlungsgebühren zuzustehen. Zu 2. Jene commissionellen Verhandlungen, welche die Interessen des eigenen Bezirkes angehen, berechtigen in der Regel nur zur Aufrechnung der Tag- und Meilengelder nach der Vorschrift vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169), und sind nur dann als außerhalb des eigenen Bezirkes unternommen anzusehen, wenn durch die Reise an den zur commissionellen Verhandlung bestimmten Ort die Bezirksgränze so weit überschritten wird, daß der commissionirende Beamte im fremden Bezirke, behufs der Beförderung auf den Commissionsort, Pferde zu wechseln genöthigt war; in welchem Falle die Aufrechnung der Reisegebühren nach den allgemeinen Vorschriften nicht zu beanständen ist. F. M. E. Z. 46917/2214, vom 6. October 1859. F. V. B. Nr. 52.

Außer den wirklich angestellten Beamten können auch provisorische Beamte, Quiescenten, Conceptspraktikanten und Diener in den Fall einer Uebersiedelung in Dienstesangelegenheiten kommen. Für dieselben gelten jedoch besondere Vorschriften. [1])

---

[1]) 1. Zu einem provisorischen Dienste ohne Gewinn in utili übersetzte Beamte ohne Unterschied, sie mögen früher stabile oder provisorische Beamte gewesen sein, hatten bei den zu diesem Zwecke unternommenen Uebersiedlungsreisen nebst den Diäten lediglich die einfachen kategoriemäßigen Fuhrkosten anzusprechen. Es stand ihnen somit weder die Aufrechnung der in dem Uebersiedelungsnormale eventuell bewilligten höheren Fuhrkosten, noch die Meublesentschädigung zu. Provisorische Beamte, im Falle sie selbst einen nieder besoldeten stabilen Dienstposten erhielten, und deßgleichen provisorische Beamte, die schon früher einen stabilen Dienstplatz hatten und nunmehr bei abermaliger Ernennung auf einen stabilen Dienstposten zu einem Gehalte gelangten, welcher den früheren Bezug für den stabilen Dienstposten überschritt, hatten rücksichtlich ihrer Uebersiedelung an den Ort der neuen Bestimmung keinen Anspruch auf Fuhr- und Zehrungskosten. In jenen Fällen dagegen, wo ein früher stabiler Beamter den ohne Verbesserung des Bezuges provisorisch bekleideten Posten in der Folge ohne Gehaltserhöhung definitiv erhielt, oder von einer solchen provisorischen Bestimmung mit einem seiner früheren stabilen Besoldung gleichen Gehalt wieder auf einen stabilen Dienstplatz versetzt wurde, konnte demselben mit Rücksicht auf die bereits ursprünglich besessene stabile Eigenschaft die Behandlung nach der Uebersiedlungsvorschrift nicht versagt werden (Hofkmrd. v. 4. März 1846, pol. G. S. Bd. 74, S. 39). In Aenderung der Vorschrift v. 14. April 1845 (pol. G. S. Bd. 73, Nr. 55) wurde mit Ministerialerlaß v. 29. November 1865, R. G. B. Nr. 128 verordnet: Definitive Beamte, welche auf einen provisorischen Dienstposten versetzt werden, sind beim Eintritte der übrigen, den Anspruch auf Uebersiedelungsgebühren begründenden Bedingungen in dieser Beziehung mit den auf stabile Posten übersetzten definitiven Beamten gleich zu behandeln, und hat der in dieser Richtung bisher bestandene Unterschied aufzuhören. Das Gleiche gilt von provisorischen Beamten, welche auf provisorische oder stabile (systemisirte) Dienstposten übersetzt werden, in soferne sie nicht in dem letzteren Falle durch die Uebersetzung die definitive Eigenschaft erlangen, in welchem Falle denselben der Anspruch auf eine Uebersiedelungsvergütung überhaupt nicht zukommt.

2. Bei Wiederanstellung eines Quiescenten hat keine Vergütung der Uebersiedlungskosten statt; jedoch darf in besonders rücksichtswürdigen Fällen und nur wenn der Quiescent, falls er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften einen Uebersiedelungsbeitrag erhalten hätte, auf einen Beitrag zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten Uebersiedelungskosten bei Sr. Majestät eingeschritten werden (Hofkmrd. v. 19. November 1826, pol. G. S. 54 Bd., S. 131). (Nähere Bestimmungen siehe in dem Hofkmrd. v. 14. Jänner 1820, Z. 53533, Hofkmrd. v. 13. Mai 1827, Z. 15215, Hofkmrd. v. 29. August 1833, Z. 38146.) Der Anspruch auf Vergütung von Uebersiedlungskosten gebührt einem quiescirten Beamten im Falle seiner obgleich von Amtswegen erfolgenden Berufung an einen anderen Ort zu einer provisorischen Dienstleistung dann nicht, wenn ihm hiedurch eine obgleich noch so geringe Verbesserung im Verhältnisse auch bloß zu seinem Quiescentenbezuge zugeht. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 26. October 1871, Z. 147.

Die zweite Hauptverordnung, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten, die Zehrgelder der Diurnisten und die Gang- und Zustellungsgebühren der Dienerschaft, welche gegenwärtig auf die bezirkshauptmannschaftliche, und nach der früheren bezogenen Verordnung vom Jahre 1860, und nach dem M. E. vom 9. Juli 1868, Z. 2907, auch auf die Statthaltereibeamten Anwendung hat (M. V. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, mit M. V. v. 26. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 51, auf Dalmatien ausgedehnt, [1]) weist theilweise auf die bereits erwähnten Vorschriften hin, welche das Gebührensystem für Reise- und Zehrungskosten darstellen, theilweise gibt sie wesentlich unterschiedene neue Grundsätze. Sie enthält, so weit sie den politischen Verwaltungsdienst betrifft, folgende wesentliche Bestimmungen: Die Beamten [2]) haben bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke Tag- und Meilengelder, hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedelungen, in soferne normalmäßig Uebersiedelungsgebühren angesprochen werden können, die classenmäßigen Post- (Eisenbahn- und Dampfschiff-) Gebühren und Diäten zu beziehen.

---

3. Conceptspraktikanten, im Falle sie ohne ihr Verschulden und ohne in utili etwas zu gewinnen, von Amtswegen versetzt werden, gebührt die Vergütung der Reisekosten und charaktermäßigen Diäten, jedoch keine Meublesentschädigung, da sie keine Besoldung, sondern nur ein Adjutum genießen (Hofkmrd. v. 24. März 1823, Z. 8960, und v. 28. October 1823, Z. 4552). Conceptspraktikanten, welche behufs der Vorbereitungspraxis bei einem Amte, und sodann zur Dienstleistung zugewiesen werden, haben keinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten (Hofkmrd. v. 24. März 1833, Goutta's G. S. 23. Bd., S. 205 und v. 25. Februar 1828, Z. 6859).

4. Der Dienerschaft waren bei Uebersetzungen angemessene Pauschalsummen bis zum Betrage von vierzig Gulden C. M. zugestanden. Diese Beträge wurden bemessen mit Rücksicht auf die Entfernung, auf die zu Gebote stehenden Transportmittel, auf die Größe des Gehaltsbezuges und auf den Umstand, ob das betreffende Individuum allein oder mit Familie übersiedelt. Für größere Beträge mußte die höhere Schlußfassung eingeholt werden (Hofkmrd. v. 4. Juni 1829, Z. 21535, v. 1. August 1829, Z. 3651, v. 30. November 1830, Z. 40606).

[1]) Für Dalmatien wurde die Wiedereinführung der Verordnung vom Jahre 1827 zur Bemessung der Gebühren bei Commissions- und Uebersiedlungsreisen der l. f. Beamten mit Erlaß der Statthalterei v. 30. April 1867, L. G. B. Nr. 14, S. 23, ausgesprochen.

[2]) Mit M. E. v. 2. April 1856, Z. 4363, wurde bestimmt, daß die M. V. v. 3. Juli 1854 über die Tag- und Meilengelder, v. 1. Mai 1856 angefangen auch auf die nach dem früheren Verwaltungsorganismus bestehenden Bezirksärzte angewendet werde. In Betreff der Bezirksärzte sind jetzt Reisepauschalien eingeführt. Nach einer vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 27. September 1874, Z. 14306 bekannt gegebenen, aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen Entscheidung des Finanzministeriums unterliegen die Empfangsbestätigungen über Reisepauschalien der Stämpelgebühr nach Scala II, in soferne diese Reisepauschalien nicht bloß eine Vergütung der Fuhrkosten, sondern auch einen persönlichen Bezug auf den Unterhalt des Empfängers, namentlich die Vergütung für Verzehrung und Uebernachten außer Hause beeinhalten und ihnen daher nach der ausdrücklichen Anordnung der T. P. 48 (lit. e) des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 die Gebührenfreiheit nicht zukommt. Da nun die Reisepauschalien der l. f. Bezirksärzte in die letztere Kategorie gehören, so wurde bedeutet, daß die Quittungen hierüber ausnahmslos mit der scalamäßigen Stempelmarke versehen sein müssen. Ueber Auftrag des Ministers des Innern vom 12. März 1877, Z. 9489 wurde die Landesbehörde für N. Oest. angewiesen, darauf zu sehen, daß die Quittungen der Bezirksärzte über die verrechneten Reisekosten, womit diese die Pauschalrechnung zu documentiren haben, nach dem liquidirten Diäten-, resp. Taggelder-Betrage mit dem erforderlichen Stämpel versehen werden. Für die Fälle, wo besondere Reisepauschalien für einzelne Kategorien der ämtlichen Organe bestehen, sind die Bestimmungen der Erlässe der Hofkammer v. 20. Februar 1835, Z. 7197 und des General-Rechnungs-Directoriums v. 26. März 1835, Z. 1668 hervorzuheben. Seine k. k. Apostolische Majestät haben nämlich vorzuschreiben ge-

Die durch die Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 festgesetzten Taggelder für die Beamten bei Dienstreisen im Amtsbezirke wurden in nachstehendem Ausmaße der österreichischen Währung festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die V. Diätenclasse | 7 Gulden | — | Neukreuzer, |
| " " VI. " | 5 " | 50 | " |
| " " VII. " | 4 " | 50 | " |
| " " VIII. " | 3 " | 50 | " |
| " " IX. " | 3 " | — | " |
| " " X. " | 2 " | 50 | " |
| " " XI. " | 2 " | 50 | " |
| " " XII. " | 2 " | — | " |

Das im §. 3 der erwähnten Verordnung bestimmte Zehrgeld der Diurnisten ist in dem ihrem Diurnum gleichkommenden Betrage auszuzahlen, darf jedoch Einen Gulden fünfzig Neukreuzer nicht übersteigen, selbst wenn das Diurnum höher wäre. Das daselbst im §. 4 bei Dienstreisen der Beamten in Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile mit 40 kr. C. M. bemessene Meilengeld wurde auf achtzig Neukreuzer der österreichischen Währung erhöht. M. V. vom 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166.

Bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften haben die Beamten, auf welche die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 Anwendung findet, wenn die Entfernung nicht mehr als eine halbe Meile (3·8 Kilometer siehe Seite 108) beträgt, und die Commission mit Einschluß des Hin- und Rückweges nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, ohne Unterschied, ob das Commissionsgeschäft ein officiöses ist, oder im Interesse einer Partei vorgenommen wird, keine Fuhrkosten-Vergütung, das Taggeld aber nur dann aufzurechnen, wenn die Amtsverrichtung über einen halben Tag in Anspruch nimmt, also zur Mittagszehrung außer dem Hause nöthigt. Nur in solchen Fällen, wo die erwiesene besondere Dringlichkeit des Geschäftes die wirkliche Benützung einer Fahrgelegenheit an den Commissionsort nöthig macht, wird bei solchen Commissionen die Aufrechnung des im §. 5 der obigen Verordnung für Entfernungen von nicht über zwei Meilen des Hin- und Rückweges zusammen festgesetzten Meilengeldes mit der, in der Verordnung vom 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166 in österreichischer Währung stattgefundenen Erhöhung zugestanden. M. V. vom 3. December 1859, R. G. B. Nr. 221.

Die zweite Hauptverordnung bezieht sich noch auf das bestandene Diätenpauschale, indem sie festsetzt: In welchen Fällen die Bemessung eines Diätenpauschale einzutreten habe, bestimmen die hierüber erlassenen beson-

---

ruht, daß, da die Reisepauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden, darauf zu sehen ist, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe. Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder wenn es bereits bezogen worden wäre, zurückzuerstatten. Wäre aber ein solcher Beamte legal verhindert und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist dieses Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten müßte, einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

deren Vorschriften. In soferne bei einer solchen Pauschalirung die Diäten des Beamten als Maßstab anzunehmen sind, kommen nicht die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, sondern die classenmäßigen Diäten nach den allgemeinen Normalien zu berücksichtigen. [1])

Seine k. k. Apostolische Majestät haben jedoch mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1859 allergnädigst zu gestatten geruht, daß es von der mittelst den a. h. Entschließungen vom 14. September und 2. December 1852 angeordneten allgemeinen Diätenpauschalirung und von der hierüber am 12. Jänner 1853 unter der Zahl 17728-F. M. ergangenen Vollzugsvorschrift, sowie von den nachträglichen Ergänzungen derselben (siehe Anhang zum Verordnungsblatte Nr. 47, vom Jahre 1855, Allgemeines, Seite 366—368, unter der Z. 15571-F. M.) für die Zukunft abkomme. Jene Fälle, in welchen durch specielle Anordnungen Functionszulagen statt der Diäten bestimmt worden sind, oder es künftig werden, bleiben durch die gegenwärtige a. h. Entschließung unberührt; für jene bereits in Commission befindliche Beamte hingegen, welchen statt der normalmäßigen Diäte eine Pauschale nach der allgemeinen Pauschalirungsvorschrift im normalen oder erhöhten Maße bewilligt wurde, tratt der Genuß der charaktermäßigen Diäte vom Tage dieser a. h. Entschließung ohne Rückwirkung auf die vergangene Zeitdauer der Commission ein. Z. 613-F. M., V. B. Nr. 7.

Als Meilengeld haben die Beamten, [2]) auf welche die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 Anwendung hat, sowohl bei den officiösen als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der competenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von achtzig Kreuzern (seit 1858) zu beziehen. [3])

---

[1]) Aufhebung der Diätenpauschalirung für Civilstaatsbeamte (Erl. des mähr. Statth. v. 25. Februar 1859, L. R. B. für Mähren, Nr. 11, S. 16). Bekanntgabe des Abkommens der Diätenpauschalirung der Staatsbeamten (Erl. der dalmatin. Statth. v. 22. Februar 1859, L. R. B. für Dalmatien Nr. 9, S. 25).

[2]) Das Ministerium des Innern hatte laut Erlasses v. 2. Jänner 1858, Z. 35980 im Einverständnisse mit dem Finanzministerium gestattet, daß die bezirksämtlichen Diurnisten im Falle ihrer selbstständigen Verwendung zu Commissionen außer dem Amtsbezirke an der Stelle von Beamten die Postgebühren nach dem für die Beamten der fünf letzten Diätenclassen bestehenden Ausmaße aufrechnen konnten. Z. f. V. 1858, V. B. Seite 23.

[3]) Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Erlaß v. 23. September 1874, Z. 7261 eröffnet, daß in Fällen von Dienstreisen der Staatsbeamten, für welche durch besondere Vorschriften statt der Postgebühr ein geringeres Ausmaß der Wegentschädigung (Postrittgeld ohne Nebengebühren, Meilengeld) normirt wird, hinsichtlich der competenzmäßigen Anzahl der Pferde die Bestimmung des §. 4 der Verordnung des Gesammtministeriums v. 18. Juni 1873 (R. G. B. Nr. 115) maßgebend ist. Doch sind die Staatsbeamten in den Fällen, in welchen ihnen die Aufrechnung des Postrittgeldes ohne Nebengebühren gestattet ist, berechtiget, dieses mit dem jeweiligen für Extrapost und Separateilfahrten festgesetzten Ausmaße aufzurechnen. Ueber eine Anfrage in Bezug auf die Anwendung des neuen Postrittgelder-Tarifs bei Reisen der Beamten im Amtsbezirke hat der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium mit dem Erlasse v. 20. Juli 1875, Z. 7101 unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses v. 23. September 1874, Z. 7261 eröffnet, daß die politischen Beamten, auf welche die Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 Anwendung findet, bei Reisen, bei denen ihnen die Aufrechnung des Postrittgeldes ohne Nebengebühren als Meilengeld gestattet ist, jedoch nur bei Entfernungen über zwei Meilen berechtiget sind, das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separat-Eilfahrten festgesetzten Ausmaße selbstverständlich ohne Nebengebühren aufzurechnen. Dagegen

Außerdem dürfen die auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden (§. 5). [1]) Die zufolge des §. 5 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Beamten, Diurnisten und Diener vom 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169) und des §. 1 der Verordnung vom 28. September 1858 (R. G. B. Nr. 166) für Dienstreisen bestimmte Gebühr beträgt bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 15 Kilometer ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und für jeden Myriameter 1 fl. 5$\frac{1}{2}$ kr. öst. Währ. — Die zufolge der Verordnung vom 3. December 1859 (R. G. B. Nr. 221) mit $\frac{1}{2}$ Meile bestimmte Entfernung, bis zu welcher eine Fuhrkostenvergütung nicht stattfindet, wird mit 3·8 Kilometer festgesetzt. Die Vergütung für die Fuhrkosten ist bei Commissionsreisen nach Myriametern zu berechnen. Die im ersten Absatze der §§. 15 und 21 der Verordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. B. Nr. 169) rücksichtlich des Ganggeldes und der Zustellungsgebühr enthaltene Bestimmung hat bei der Entfernung von mehr als 3·8 Kilometer zu gelten. Das Ganggeld beträgt 23$\frac{1}{2}$ kr. öst. Währ. für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges. Für die nicht 2 Kilometer betragenden Bruchtheile des Weges wird bei einer in Folge des dritten Absatzes des §. 15 vorgenommenen Berechnung der Wegesstrecke nichts vergütet. M. V. v. 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 97.

Die competenzmäßige Zahl der Postpferde nach den verschiedenen Rangsclassen wurde bereits früher schon erwähnt. In soweit die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren (§. 1) nebst den Taggeldern oder Diäten in Aufrechnung zu bringen (§. 6). Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Commission entsendet, so wird bei der, gemäß den bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Dienstekategorie stehenden Beamten entfällt (§. 7). Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in Fällen, wo ihm die Erlangung derselben

---

habe bei Dienstreisen in Entfernungen, die im Hin- und Rückwege nicht über zwei Meilen ausmachen, das im §. 1 der Verordnung v. 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166 festgesetzte Meilengeld von 80 kr. für ein Pferd aufrecht zu bleiben, nachdem das Ausmaß dieser Entschädigung kein von der Höhe des jeweiligen Postrittgeldes abhängiges, sondern ein im vorhinein fixirtes ist und die gedachte Vorschrift mit dem Erlasse v. 18. October 1873, Z. 4370 M. J. ausdrücklich als noch fortan giltig erklärt wurde.

[1]) Das Meilengeld ist nach der ganzen zurückgelegten Wegstrecke, somit bis zum wirklichen Commissionspunkte, wo der Augenschein vorgenommen wird, zu erfolgen, wie es im §. 5 der erwähnten Ministerialverordnung ausdrücklich bestimmt ist. Da es jedoch bei den fraglichen Distanzen innerhalb des Weichbildes der Gemeinden und besonders bei jenen Commissionen, die eine Begehung von Wald und Feld erfordern, in vielen Fällen schwer sein wird, die zurückgelegten Distanzen ziffermäßig zu bestimmen, so wurde zur strengen Pflicht gemacht, bei der Prüfung und Liquidirung der für derartige Commissionen in Aufrechnung gebrachten Reisegebühren mit besonderer Aufmerksamkeit und Genauigkeit vorzugehen, um mögliche Mißbräuche und ungebührliche Aufrechnungen hintanzuhalten. Wenn es sich um Reisen innerhalb oder längs des Weichbildes einer Steuergemeinde handelt, müssen die wirklich zurückgelegten Distanzen gewissenhaft und mit der größtmöglichen Genauigkeit angegeben und von der Ortsbehörde bestätigt und auch diese Bestätigung von der politischen Behörde des Bezirkes bekräftigt werden, wobei der einen und der anderen zu strenger Pflicht gemacht wird, hierin zur Wahrung der eigenen Verantwortlichkeit für jeden durch minder vorsichtige oder irrige Angaben etwa erwachsenden Schaden mit aller Umsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen (M. E. v. 27. Mai 1856, Z. 12566).

im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicher zu stellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zulässig ist, ermächtigt, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen. Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannsvergütung, die dem Vorspannsleister gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen ist, in Aufrechnung bringen.

Wo das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von fünfzehn Kreuzern für jedes Pferd, und von zehn Kreuzern für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge aufzurechnen (§. 8). Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterscheidung der officiösen von den Dienstreisen in Parteisachen vergütet. Für den Anspruch auf die classenmäßigen Diäten, oder auf die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen außerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Ort zu reisen habe oder nicht (§. 9).[1]

Der Ersatz für die Commissions- und Reisegebühren (§. 1) der Beamten, sowie für die Zehrgelder der Diurnisten (§. 3), ist bei Commissionen und Dienstreisen in Parteisachen,[2] unter Beobachtung der besonderen, hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen, von den Parteien für Rechnung des Aerars längstens innerhalb vier Wochen hereinzubringen. Zur Einbringung ist jene Behörde berechtigt und verpflichtet, welcher der Beamte angehört, der die Commission oder Dienstreise vorgenommen hat; doch kann sie sich geeigneten Falles hiezu auch einer untergeordneten Behörde bedienen, die dabei in Beziehung auf die Frage, ob und welche Partei ersatzpflichtig sei, nach der Entscheidung der hiezu competenten Behörde[3]) vorzugehen hat (§. 13). Die Dienerschaft der Behörden, auf welche die Min. Vdg. vom 3. Juli 1854 Anwendung findet, hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes ver-

---

[1]) Die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12 in Betreff der Führung der Reisetagebücher, der Vorschüsse u. s. w. erscheinen durch die Pauschalirung der Reiseauslagen für die Bezirksbehörden größtentheils entfallen.

[2]) Die Auslagen für die im speciellen Interesse von Privaten, Corporationen, Fonden u. dgl. gepflogenen Amtshandlungen, als: Diäten, Reisekosten u. dgl. sind nicht aus dem Staatsschatze, sondern von den betheiligten Parteien, Corporationen, Fonden u. dgl. reel zu bestreiten (F. M. E. v. 6. August 1856, Z. 46505, F. V. B. S. 329).

[3]) Das Ackerbauministerium hat im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern unterm 16. Juli 1878, Z. 6839/515 Nachstehendes erlassen: Da es „nach §. 234 a. b. G. den Bergbehörden zusteht, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien die Kosten der bergbehördlichen Verhandlungen zu tragen haben, da ferner, nachdem das Gesetz diesfalls keinen Unterschied macht, unter diesen Kosten nur die gesammten Kosten der Verhandlung verstanden werden können, da endlich nach einem in der ganzen Judicatur feststehenden Grundsatze die judicirende Behörde mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die Kosten des Verfahrens, wozu auch die Commissionskosten gehören, abspricht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen Fällen, in welchen die Bergbehörde die judicirende Behörde ist, dieselbe auch über die Tragung der Commissionskosten, beziehungsweise darüber zu entscheiden berufen ist, wer die gesammten Commissionskosten, mithin auch jene für den Abgeordneten der politischen Behörde und die von denselben zugezogenen Sachverständigen zu tragen habe oder in welchem Quotenverhältnisse dieselben unter mehrere Parteien zu vertheilen sind. Z. f. V. 1878, S. 155. Die Nivellementskosten gehören zu den Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien und sind nach den Bestimmungen des §. 234 des a. Berggesetzes zu behandeln. Siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 18. Juni 1879, Z. 1220. Budwinski, S. 220.

wendet wird, Gang- und Zehrgelder, oder auch Zustellungsgebühren anzusprechen.[1]) Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienerpersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen Amtshandlungen und Zustellungen vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote stehenden Zustellungsmittel, z. B. der Post, der Gemeindeboten u. dgl., wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages nicht benützt werden können (§. 14). Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile (mehr als 3·8 Kilometer) ausmacht, und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt. Das Ganggeld betrug zehn Kreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges ($23\frac{1}{2}$ kr. öst. W. für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges) (§. 15). (Siehe Seite 108 M. V. v. 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 97 wegen gegenwärtiger Berechnung des Ganggeldes.) Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen in der gehörigen Ordnung zurückgelegten Wegstrecke; für die nicht eine Viertelmeile (2 Kilometer) betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet. Das Dienerpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen (nämlich der geringsten) Fahrclasse zu bedienen, und dann die dießfälligen Gebühren statt Ganggelder aufzurechnen (§. 15). Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft auch bei politischen Angelegenheiten, wenn der Diener als Strafbote ausgesendet wird, oder in einer Parteisache eine Amtshandlung, die nicht bloß in einer Zustellung besteht, zu verrichten hat (§. 16).[2]) Das Zehrgeld war, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen acht und vierzig Kreuzern, und wenn dies nicht der Fall ist, mit täglichen zwei und dreißig Kreuzern zu bemessen (§. 17). Das Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er

---

[1]) Ueber eine Anfrage, welche Reiseentschädigung dem zu einer selbstständigen Amtirung außerhalb des Amtsbezirkes entsendeten bezirksämtlichen Dienerpersonale gebühre, hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Finanzministerium mit Erlaß v. 13. September 1857, Z. 25366 erwiedert, daß sich bei Reisen des bezirksämtlichen Dienerpersonals, und zwar ohne Unterschied ihrer Verwendung in oder außer dem Amtsbezirke desselben, nach der Verordnung v. 3. Juli 1854 und den derselben nachgefolgten Bestimmungen fortan zu benehmen ist (Statth. E. f. O. Oest. v. 12. October 1853, Z. 975).

[2]) Mit M. E. v. 4. Februar 1857, Z. 2286, wurde auf eine Anfrage im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erwiedert, daß dem bezirksämtlichen Dienerpersonale in den Fällen, in denen es bei polizeilichen Streifungen ausnahmsweise eine Streifabtheilung selbstständig leitet, oder in Begleitung eines leitenden Beamten in dessen Wagen den gesetzlichen Raum zur Mitbenützung nicht findet, sowie wenn dasselbe in politischen Angelegenheiten, bezüglich welcher es die Reisevergütung von den betheiligten Privatparteien nach der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 nicht ansprechen kann, außer dem Amtssitze zur selbstständigen Amtirung entsendet wird, das gesetzliche Ganggeld allerdings und zwar eventuell aus dem Staatsschatze zusteht. Ferner wurde die Ansicht als richtig anerkannt, daß der Diener, der einen Beamten auf einer Dienstreise begleitet, berechtigt ist, den Wagen desselben, soweit der gesetzliche Raum hinreicht, mitzubenützen, und daß es dem Leiter der Commission, welcher die Fahrgebühr bezieht, nicht freistehen kann, von der Beistellung eines Wagens, ein allfälliges gemeinschaftliches Uebereinkommen abgerechnet, abzugehen. Nur wurde noch beigefügt, daß bei der Dienerschaft nicht bloß der innere Raum des Wagens, wie derselbe im §. 7 der berufenen Verordnung für die mitfahrenden Beamten festgesetzt wurde, sondern auch der äußere Raum, nämlich der Sitz bei dem Kutscher, welchen der Diener nach Zulässigkeit der Umstände ebenfalls benützen kann, in's Auge zu fassen ist.

a) als Strafbote abgesendet wird, oder b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, in soferne er das Transportmittel des Beamten mit benützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget (§. 18). Die Gang- und Zehrgelder der Diener werden vom Amtsvorstande adjustirt und der Dienerschaft nach verrichtetem dienstlichen Auftrage bezahlt (§. 19)[1]. Wird ein Diener als Strafbote ausgesendet, so hat die Partei nur die Strafbotengebühr, welche vom Amtsvorstande nicht unter einem, und ohne höhere Genehmigung nicht über zwei Gulden per Tag zu bestimmen ist, zu entrichten. In allen übrigen Fällen, wo in Parteisachen der politischen Verwaltung der Dienerschaft Gang- und Zehrgelder zu entrichten waren, haben die Parteien dem Aerar, (gegenwärtig dem Pauschale) die der Dienerschaft gebührenden Beträge zurückzuersetzen (§. 20). Wenn in einer Parteisache von der Dienerschaft (§. 14) Zustellungen außer dem Amtsorte vorzunehmen sind, so ist für jede einzelne in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile (3·8 Kilometer) vom Amtsorte besorgte Zustellung ohne weitere Unterscheidung der zurückgelegten Wegstrecke, eine Zustellungsgebühr von zehn Kreuzern zu Händen des zustellenden Dieners zu entrichten. Ist in den Fällen des §. 16 zugleich eine, die nämliche Amtshandlung oder denselben ämtlichen Auftrag betreffende Zustellung zu besorgen, so darf dafür eine besondere Zustellungsgebühr neben dem Ganggelde nicht gefordert werden (§. 21). Die zu entrichtende Zustellungsgebühr ist sowohl im Zustellungsbuche, als auch auf dem zuzustellenden Schriftstücke ersichtlich zu machen; auf letzterem hat der Diener auch den Empfang zu bestätigen und auf Verlangen der zahlenden Partei auch eine besondere Empfangsbestätigung auszustellen (§. 22). Die eingehobenen Zustellungsgebühren sind von der Dienerschaft an den Amtsvorstand, oder an einen von ihm hiezu bezeichneten Beamten abzuführen, und werden monatlich, oder auch in kürzeren Zeitabschnitten nach der Bestimmung des Amtsvorstandes unter die in diesem Geschäfte verwendeten Diener, unter billiger Bedachtnahme auf das Verhältniß

---

[1]) Die Gang- und Zehrgelder, sowie die Boten- und Zustellungsgebühren für die Besorgung behördlicher Aufträge und überhaupt alle Gebühren für die im Auftrage einer Gerichts- oder anderen Behörde vollzogenen Verrichtungen, ferner die Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher im Civil- und Strafverfahren überhaupt, sowie insbesondere auch alle Arten von Gebühren im gefällsgerichtlichen Strafverfahren, sind, in soweit alle diese Gebühren in den bestehenden Vorschriften in einem bestimmten (fixen) Betrage bemessen und nicht durch die in Ansehung der Diäten- und Reisekosten und der Tag- und Meilengelder der Beamten angegebenen Vorschriften auf andere Weise geregelt erscheinen, in dem durch Umrechnung der bisher in Conventionsmünze festgesetzten Ausmaße nach §§. 5 und 6 des Patentes v. 27. April 1858, Nr. 63 des R. G. B., ermittelten Betrage in der neuen österreichischen Währung zu entrichten, wobei jedoch die vermöge der Umrechnung entfallenden Bruchtheile von Neukreuzern dann, wenn dieselben mehr als einen halben ($^5/_{10}$) Neukreuzer betragen, auf einen ganzen Neukreuzer zu erhöhen, in dem Falle aber, wenn sie genau einen halben Neukreuzer ausmachen, auch genau nach der Umrechnung zu zahlen, und wenn sie unter diesen Betrag fallen, gänzlich unbeachtet zu bleiben haben. M. V. v. 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166. Nach Verordnung des Statthalters f. Tirol v. 25. Februar 1876, L. G. B. Nr. 20 haben die den Gemeinde-Waldaufsehern von der politischen Behörde übertragenen Anweisungen und Controlirungen der behördlich bewilligten Verkaufshölzer in Theil- und Privat-Wäldern, dann solche von der politischen Behörde zur Ausführung durch den Gemeinde-Waldaufseher angeordnete dienstliche Verrichtungen in Gemeindewäldern, welche nach behördlichem Ermessen auch nicht vom Forstadjuncten gefordert werden können, als die Abmaß der Verkaufshölzer, die Sondirung der abgegebenen Hölzer nach ihrem Gebrauchswerthe u dgl., als außerordentliche Dienstesverrichtungen zu gelten, für welche dem Gemeinde-Waldaufseher der Anspruch auf Zehrgeld und Weggeld zukommt. Das Zehrgeld wird für einen Tag mit Nacht

ihrer Verwendung vertheilt, (§. 23).[1] Die Vergütung der Commissions- und Reisekosten (§. 12) der Beamten, dann der Zehr- und Ganggelder (§§. 3, 15, 17) und endlich der Zustellungsgebühr (§. 21) für alle über eine Eingabe oder ein anderes ämtliches Anbringen erflossenen Erledigungen, selbst wenn deren Zustellung nicht vollständig bewirkt werden konnte, obliegt in der Regel derjenigen Partei[2]) oder deren Bevollmächtigten, welche durch ihr Ein-

---

mit 1 fl. 50 kr. und für einen Tag ohne Nacht mit 1 fl. bemessen. Das Weggeld besteht in fünfzig Kreuzern (50 kr.) für je 8 Kilometer des Hin- und Rückweges. Bei Bemessung des Weggeldes ist die Entfernung vom Wohnsitze des Waldaufsehers an zu berechnen.

[1]) Mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. December 1858, R. G. B. 1859 Nr. 1 wurde aus Anlaß einer Anfrage über die Bestimmungen der Verordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 erklärt, daß in politischen und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Dienern: 1. bei Zustellungen in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile (3·8 Kilometer vom Amtsorte nur allein die Zustellungsgebühr von Siebenzehn und einem halben Kreuzer Oesterreichische Währung; 2. bei Zustellung mehrerer Exemplare desselben Actes für jedes Exemplar ohne Unterschied die Zustellungsgebühr; 3. bei Zustellungen aber, die zugleich mit dem Vollzuge einer Amtshandlung in Sachen der nämlichen Partei stattfinden, keine Zustellungsgebühr, sondern nur das Ganggeld zuzukommen hat.

[2]) Da der Wortlaut des §. 24 der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, demgemäß Commissionskosten „in der Regel" von der einschreitenden Partei zu tragen sind, nicht im Wege steht, so ist in jenen Fällen, wo die Gegenpartei die Vornahme der Commission durch ihr Verschulden veranlaßt hat, dieser die Berichtigung der Kosten aufzutragen. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 20. Mai 1870, Z. 7327; Z. f. V. 1870, S. 166. Die Parteien können übrigens nicht verhalten werden, sich im vorhinein zur Tragung von Commissionskosten für eine angesuchte commissionelle Erhebung zu verpflichten. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 10. September 1870, Z. 9278 (ebenda). Die Gemeinde, welche durch eine Anzeige über eine vermeintliche Ordnungswidrigkeit eine commissionelle Erhebung der Behörde veranlaßt, kann nicht als „Partei" im Sinne der Commissionskostenvorschrift angesehen werden. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 6. August 1870, Z. 9691 (ebenda). Für eine wegen mangelhafter Amtshandlung des Gemeindevorstehers nothwendig gewordene bezirksämtliche commissionelle Erhebung können gleichwohl die Commissionskosten dem Gemeindevorsteher nicht auferlegt werden. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 21. September 1872, Z. 13757, Z. f. V. Jahrg. VI, S. 47. Außerdem bestehen für bestimmte Zweige der politischen Verwaltung besondere Vorschriften für die Tragung der Commissionskosten in den diesen Verwaltungsgegenstand berührenden speciellen Gesetzen und Verordnungen. In dieser Beziehung ist folgendes hervorzuheben. Der §. 23 des Forstgesetzes enthält folgenden Grundsatz für die Commissionskosten in Forstsachen: Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von dem hieran Schuldtragenden zu bestreiten. Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen. Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze enthalten folgenden Grundsatz: Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendung veranlaßt hat. Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem schuldig erkannten zur Last. Die Kosten aus Anlaß der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten, der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben, der Revisionen des Viehstandes in den Gränzbezirken bei drohender Seuchengefahr, nach §. 42 des Thierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 fallen, in soweit sie nicht den Gemeinden (Gutsgebieten) obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last. Mit der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 25. Mai 1859, R. G. B. Nr. 99 wurde für die Verpflichtung zur Bestreitung der Reise- und Commissionskosten aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten folgende Grundsätze ausgesprochen: Es ist die Frage in Anregung gekommen, wer die aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnißplätzen auflaufenden Reise- und Commissionskosten, ferner die Insertionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern aus Anlaß solcher Baulichkeiten und Herstellungen zu tragen verpflichtet sei. Hierüber

schreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei oder

---

hat man, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels folgende Bestimmungen getroffen: Die Bestreitung der fraglichen Auslagen hat, ohne Unterschied der Eigenschaft der intervenirenden Organe, in der Regel jenen Parteien Corporationen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt. In Fällen der Bauconcurrenz bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten hat der Patron daher, hinsichtlich der fraglichen Auslagen, nur nach Maß des Concurrenzverhältnisses beizutragen, und dort, wo die disponiblen Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Bedeckung der Auslagen für die Bauherstellungen gesetzlich zunächst berufen sind, werden dieselben auch zur Bestreitung der in Rede stehenden Kosten in Anspruch zu nehmen sein. In soferne aber derlei Commissionen auf specielles Verlangen und im ausschließenden Interesse oder durch Verschulden einer Partei oder Corporation stattfinden, sind die Kosten von Letzterer allein, ohne Rücksicht auf das Concurrenzverhältniß, zu tragen. Dasselbe hat auch in Betreff der Insertionskosten für die Kundmachungen in öffentlichen Blättern zu gelten. Die Landesschulbehörde in Tirol wurde mit M. E. v. 28. August 1874, Z. 8726, tirol. L. G. B. Nr. 58, angewiesen, bei der Flüssigmachung von Reisekosten in administrativen Schulangelegenheiten stets auch die Nothwendigkeit der angegebenen Dienstreisen einer näheren Prüfung zu unterziehen und allen ungebührlichen Anforderungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Diese Prüfung wird nur dadurch ermöglicht, daß mit den Reiseparticularien zugleich auch die entsprechenden, die Nothwendigkeit der Reise beweisenden Verhandlungsacten, insoweit sie eben in der Registratur der betreffenden Bezirksschulbehörde vorhanden sind, vorgelegt, oder falls letzteres nicht der Fall wäre, der Bericht citirt werde, mittelst welchem die fragliche Verhandlung an die Landesschulbehörde oder im Wege derselben an das Ministerium eingesendet wurde. Aus Anlaß vorgekommener Anforderungen an den Staatsschatz fand das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß v. 9. August 1878, Z. 8231 hinsichtlich der erlaufenden Kosten für Commissionsreisen in administrativen Schulangelegenheiten zu eröffnen: Verhandlungen und Erhebungen behufs Unterbringung der Volksschulen, Regelung der Lehrergehalte und Sicherstellung von Lehrer-Versorgungsgenüssen fallen in die Kategorie der Commissionen in Parteisachen, und es liegt demnach die Vergütung der mit solchen Amtshandlungen verbundenen Commissionskosten nicht dem Staatsschatze, sondern denjenigen ob, welche für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude zu sorgen, beziehungsweise die Activitätsbezüge und Ruhegenüsse des Lehrpersonales zu bestreiten haben. Eben so wenig können dem Staatsschatze Commissionsauslagen aufgebürdet werden, welche in der Auflehnung gegen legale Amtshandlungen der Schulorgane ihren Grund haben. In solchen Fällen erscheinen Diejenigen zahlungspflichtig, welche durch ihre Renitenz das behördliche Einschreiten hervorrufen. Was endlich eventuelle Commissionsreisen administrativer Beamten zu den Bezirks-Conferenzen der Volksschullehrer anbelangt, so hat das Ministerium diesfalls auf die in den Paragraphen 5 und 8 der Ministerial-Verordnung v. 8. Mai 1872 (R. G. B. Nr. 68) enthaltenen Bestimmungen verwiesen, wornach die Bezirks-Lehrerconferenz auch dann, wenn es sich um die Wahl der Verwaltungscommission der Bezirkslehrerbibliothek handelt, entweder von dem Bezirksschulinspector oder von dessen selbstverständlich aus der Mitte der Conferenzmitglieder zu wählenden Stellvertreter, keineswegs aber von einem Beamten der politischen Bezirksbehörde zu leiten ist. Dies wurde in Ergänzung der Verordnung v. 28. August 1874 (L. G. B. Nr. 58) zur Kenntniß gebracht. Tirol. Landesschulrath. E. v. 23. Aug. 1878, L. G. B. Nr. 39. In der Frage des Commissionskostenersatzes in einer Wildschadenerhebung wurde in einem speciellen Falle der Grundsatz ausgesprochen, daß Commissionskosten für ämtliche Jagdschadenerhebungen, wenn den Jagdinhaber kein Verschulden trifft, wie andere Commissionskosten von der Partei zu zahlen sind, welche um die Erhebung eingeschritten ist. Es würde nämlich nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn von der im §. 24 der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, normirten Regel rücksichtlich der Vergütung der Commissionskosten eine Ausnahme gemacht und der Jagdberechtigte auch noch zur Zahlung der aufgelaufenen Commissionskosten verpflichtet würde. Zu einer Ausnahme von der in der obigen Ministerialverordnung bestimmten Regel liegt in solchen Fällen jedenfalls kein Grund vor, wo dem Jagdberechtigten in Rücksicht des fraglichen Schadens ein Verschulden durch eine etwa übermäßige Hegung des Wildstandes nicht nachgewiesen werden kann und wo der Kläger eine Schadenersatzforderung, somit von solcher Höhe in Anspruch nimmt, daß sich dieselbe im Entgegenhalte zu dem von der Commission ermittelten Betrage als überspannt darstellt, und auch Anlaß gibt, daß eine außerämtliche vergleichsweise Beilegung der Schadenersatzangelegenheit nicht

an einen Dritten. Wird eine Eingabe Jemanden um seine Aeußerung mitgetheilt, so ist die Gebühr für die Zustellung der über die Aeußerung ergehenden Erledigung von derjenigen Partei, welche durch ihre Eingabe die Aeußerung veranlaßt hat, einzuheben (§. 24).

Der seit dem Jahre 1864 bestandene Grundsatz, wornach der Aufwand für Reisekosten und Diäten ohne Rücksicht auf die Objecte, wegen welcher die Aussendung von Beamten und Dienern stattfand, den Etat desjenigen Verwaltungszweiges zu belasten hatte, dem der Beamte und Diener angehörte, und wovon nur jene Reisen ausgenommen waren, welche im Interesse von Privaten oder von aus dem Aerar nicht dotirten Fonden und Anstalten unternommen wurden, erlitt laut Finanzministerialerlaß vom 16. Juli 1868, Z. 1402-F. M. (v. 1. Jänner 1869) eine Aenderung, und werden gegenwärtig wieder in der Regel,[1]) sowie früher, die Reiseauslagen und Diäten der öffentlichen Beamten und Diener auf

---

durchgeführt werden kann und die Vornahme einer Localverhandlung nothwendig wird. Siehe Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 4. November 1870, Z. 15727, Z. f. V. IV. Nr. 13, S. 50. Die weiteren Entscheidungen, welche diesen Rechtssatz näher ausführen, ergänzen, siehe im materiellen Theile, 3. Bd., bei Jagdrecht. Inwiefern die Kosten für Cassaliquidationen den schuldtragenden Beamten treffen, wurde folgender Grundsatz ausgesprochen: Kosten für Cassaliquidationen sind nur dann, wenn sie in Folge der Anzeigen von Disciplinarübertretungen vorgenommen werden, und nur in dem Verhältnisse, in welchem das Verschulden des Beamten zu dem Umfange und der Dauer der Liquidation steht, dem schuldig erkannten Beamten zum Ersatze vorzuschreiben. F. M. E. v. 28. August 1863, Z. 30265/1079, F. V. B. Nr. 40. Die Angelobung des Gemeindevorstehers hat in der Regel am Sitze der Gemeinde stattzufinden. Die anläßlich der Angelobung des Gemeindevorstandes anlaufenden Reisekosten der Bezirksbeamten sind nach den für officielle Dienstreisen bestehenden Vorschriften zu bestreiten. Den Zeitpunkt der Angelobung hat der Bezirkshauptmann festzusetzen. Der §. 24 der Gemeinde-Ordnung enthält die Bestimmung, daß die eidesstättige Angelobung des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäthe in die Hände des Vorstehers, des Bezirksvorstehers oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses stattzufinden hat. Der Umstand, daß der Gemeindeausschuß bei der Angelobung gegenwärtig sein muß und daß die Angelobung des neugewählten Gemeinde-Vorstandes ein vorzugsweise die Ortsgemeinde selbst betreffender feierlicher Act ist, welcher am schicklichsten und geeignetsten in der betreffenden Gemeinde vorgenommen wird, spricht dafür, daß die Entgegennahme dieser Angelobung in der Regel in der Ortsgemeinde selbst stattzufinden hat und eine Ausnahme hievon nur dann eintreten soll, wenn der Gemeindeausschuß sich mit der Bezirkshauptmannschaft über einen anderen Ort vereinbart. Dagegen muß dem Bezirkshauptmann die Festsetzung des diesfälligen Tages mit Rücksicht auf seine verfügbare Zeit einzig und allein vorbehalten bleiben. Spec. Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 5. August 1871, Z. 9195. Die aus Anlaß der Bezirksvertretungswahlen erwachsenden Commissionskosten sind ausnahmslos aus den, den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stehenden Pauschalgeldern, eventuell aus den Reservefonds des Amtspauschales zu bestreiten. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 28. Jänner 1871, Z. 986.

[1]) In theilweiser Abänderung der Verordnung v. 16. Juli 1868, Z. 1302—F. M. wurde verfügt, daß Reiseauslagen und Diäten, welche durch die Zuziehung von politischen oder Finanzbeamten zu den commissionellen Verhandlungen über die Regelung der Militärzinstarife (zur Zeit der Geltung des früheren Einquartierungsgesetzes) erwachsen sind, aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten waren, welchem der intervenirende Beamte angehörte. — Auf jene Reiseauslagen, welche anläßlich der Ermittlung von Unterkünften für die Landwehr (Landesschützen) sich ergaben, fand diese Bestimmung keine Anwendung und blieb bezüglich derselben die citirte Verordnung in Kraft. Bei diesem Anlasse wurde die Bestimmung des Erlasses v. 27. April 1852, Z. 5843—F. M. in Erinnerung gebracht, nach welcher zu Commissionen der erwähnten Art für die Stations-Hauptorte Beamte der leitenden Finanzbehörden, dagegen für die anderen Stationen zur Vermeidung von Reiseauslagen Beamte der Gefälls- oder Steuerämter oder andere Finanzbeamte, welche im Orte ihre Station haben, zu bestimmen sind, so daß nur bei bedeutenderen Garnisonsorten im Falle des Erforderniſſes ausnahmsweise Exmittirungen stattzufinden

Kosten jenes Verwaltungszweiges bestritten und verrechnet, in dessen Interesse die Dienstreisen vorgenommen werden.[1])

---

haben. F. M. E. v. 6. Jänner 1877, Z. 32374, F. V. B. 1877, S. 6. Durch das neue Einquartierungsgesetz ist wieder eine Abänderung in dieser Beziehung eingetreten. Siehe 3. Bd.

[1]) Laut Ministerialerlaß v. 12. Juli 1868, Z. 2490 (Ministerium des Innern), wurde nämlich erklärt, daß sich das Finanzministerium und der oberste Rechnungshof mit der vom Ministerium des Innern ausgesprochenen Ansicht sich einverstanden erklärt haben, daß an Stelle der Bestimmung des §. 2, Absatz 2 der Verordnung v. 17. October 1863, Z. 4358—F. M. (F. M. V. B. Nr. 46) wieder auf die bereits früher bestandene Einrichtung zurückgekommen werde, nach welcher Reiseauslagen und Diäten der öffentlichen Beamten und Diener auf Kosten jenes Verwaltungszweiges bestritten und verrechnet werden sollen, in dessen Interesse die Reisen vorgenommen werden. Anläßlich in einer wegen Einbringung einer Studienfondsforderung geführten Executionssache unter Hinweisung auf die Verordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, und auf die neuere Verordnung v. 16. Juli 1868, Z. 1402 (F. M. V. B. S. 219) gestellten Anfrage, ob die hiefür abgelaufenen Gebühren des Gerichtscommissärs an Diäten und Meilengeldern von der Finanzprocuratur gegen seinerzeitige Einbringung von der Partei und vorschußweise Zahlung aus dem Amtspauschale des Bezirksgerichtes geleistet werden müsse, hat das Finanzministerium sich dahin ausgesprochen, daß im Sinne der obbezogenen gegenwärtig in Geltung stehenden allgemeinen Norm v. 16. Juli 1868, Z. 1402, und wohl auch der Natur der Sache nach die in den sowohl das eigentliche Staatsärar als auch die vom Staate dotirten Fonde (Religionsstudienfond) betreffenden Rechtsangelegenheiten erwachsenden Reisekosten der Gerichtsbeamten von der Finanzprocuratur, beziehungsweise von dem Etat oder Fonde, in dessen Interesse die Rechts- oder Executionssache geführt wird, vorzuschießen, und falls sie von dem Gegentheile nicht eingebracht werden können, zu Lasten des bezüglichen Etats oder Fondes zu verrechnen sind. Von dieser, dem Geiste der Verordnung v. 16. Juli 1868 entsprechenden und auch von dem obersten Rechnungshofe getheilten Anschauung wurden mit M. E. v. 27. September 1871, Z. 12686 auch die politischen Organe zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt. Siehe über die Bestimmung des Verwaltungszweiges, aus welchem die Diäten und Reiseauslagen zu bestreiten sind, die Verordnung der tirol. Statth. v. 19. Juni 1868, L. R. B. T. V. Nr. 24, S. 15, dann die Verordnung der tirol. Statth. v. 27. Juni 1867, L. R. B. T. V. 1867, Nr. 49, S. 47. Die öffentlichen Fonde, ebenso die Landesfonde und die Concurrenzstraßenfonde, haben ohne Ausnahme die Kosten aller jener Commissionen politischer Beamten zu tragen, welche im Interesse der betheiligten Fonde vorgenommen werden. F. M. E. v. 23. Mai 1860, Z. 24515/863, F. V. B. Nr. 30. Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse v. 15. Juli 1875, Z. 9272 in Betreff der Bedeckung jener Kosten, die durch Vornahme von Excindirungs-Verhandlungen außer dem Amtsorte erwachsen, nachstehende Bestimmungen herablangen lassen. Zunächst ist die Commissionirung am Sitze der betheiligten Pfarre wohl nur als eine ganz ausnahmsweise eintretende Nothwendigkeit anzuerkennen, da sich die zur Vornahme der Verhandlung nothwendigen, in den Pfarrarchiven befindlichen Behelfe ohne besondere Mühe, sei es im Originale oder in pfarrämtlich beglaubigten Abschriften, zum Amte schaffen lassen, und Einvernehmungen von Auskunftspersonen und andere Erhebungen gleichfalls beim Amte oder gelegentlich der periodischen Amtstage gepflogen werden können. Sollte sich aber dennoch bei ganz singulären Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Commissionirung ergeben, so sind die bezüglichen Posten auf den Religionsfond zu übernehmen. Den Beamten, wenn sie zur Beistandleistung bei einer Gefällsamtshandlung außerhalb ihres dienstlichen Standortes berufen werden, gebührt das durch §. 2 der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, S. 713, und durch §. 1 der Verordnung v. 13. October 1858 festgesetzte Taggeld, das Meilengeld aber haben sie dann anzusprechen, wenn sie sich gemeinschaftlich des Fahrmittels des intervenirenden Finanzbeamten nicht bedienen können. Die Bestimmungen des Hofkammerdecrets v. 2. Jänner 1839, Z. 36354/2493, in soferne sie sich auf das Gebührenausmaß für derlei Beistandsleistungen beziehen, sind außer Anwendung getreten; für Assistenzleistungen im dienstlichen Standorte haben die erwähnten Beamten auf eine Vergütung keinen Anspruch, weil nach den bestehenden Vorschriften für solche Commissionen im Amtsorte eine Vergütung nicht gebührt. F. M. E. v. 5. October 1863, Z. 44785/1755, F. V. B. Nr. 45. Die Diäten und Reiseauslagen aller jener Beamten der l. f. politischen Behörden, welche im Sinne des §. 48 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes als Mitglieder der für Zwecke der Rekrutirung berufenen Commissionen fungiren, so wie die Commissions-

Zur Begleichung der das Aerar betreffenden Reisekosten bestehen gegenwärtig die Pauschalien.

Bezüglich der Behandlung der Amtspauschalien enthält der Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Juli 1868, Z. 2907 — M. J. nachstehende Bestimmungen. Nach §. 14 des Gesetzes über die Einrichtung der neuen poli-

---

gebühren des von Seite dieser Behörden den genannten Commissionen beigegebenen Hilfspersonales werden vom Jahre 1871 angefangen definitiv und unmittelbar aus der Dotation des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten. Verordnung des Minist. des Innern v. 24. Jänner 1870, Z. 245, Z. f. V. S. 20, Jahrgang 70. Mit Statth Erlaß v. 25. März 1874, Z. 17491 für Böhmen wurde mit Rücksicht auf die im §. 99: 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebene, mittelst des daselbst vorgezeichneten Ausweises (Muster XIV) zu liefernde Nachweisung zum Zwecke der schleunigen und rechtzeitigen Abwickelung der fraglichen Kostenaufrechnungen angeordnet, daß die Einsendung dieser Kosten-Liquidationen jedenfalls sofort nach dem Abschlusse der Stellung (resp. Stellungen), bezüglich welcher die Reiseauslagen erwachsen sind, zu erfolgen hat. Das Ministerium des Innern fand weiters laut Erlasses v. 3. October 1875, Z. 14575 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung zu verordnen, daß die Reisekosten und Diäten jener politischen Beamten, welche bei den Controls-Versammlungen der Militär-Urlauber und Reservemänner interveniren, — vom Jahre 1877 angefangen definitiv und unmittelbar aus der Dotation des Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten werden. Bis inclusive des Jahres 1876 wurden diese Auslagen noch aus den Amtspauschalien der politischen Behörden, ohne jede Vergütung aus dem Etat des Landesvertheidigungs-Ministeriums berichtiget. Die Kosten für Reisen aus Anlaß der Erhebung von Elementarschäden ohne Unterschied, ob dieselben von Finanz- oder politischen Beamten vollzogen werden, sind in jenen Fällen aus dem Finanzetat, und zwar aus dem Aufwande für den directen Steuerdienst zu bestreiten, wenn diese Erhebungen zunächst die Erlangung von Steuernachlässen zum Zwecke haben. F. M. E. v. 3. April 1873, Z. 1573, F. V. B. Nr. 10. Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß v. 14. November 1879, Z. 16228 verfügt, daß in Fällen, in welchen es sich um die Delegirung eines Beamten zur Leitung einer im Zwecke der Ermittlung von Steueraushilfen entsendeten Schaden-Erhebungs-Commission handelt, die Bestimmung desselben der Finanz-Landesbehörde überlassen, in außerordentlichen Fällen aber, in welchen die Entsendung eines Beamten nicht bloß im Interesse der Steuerverwaltung, sondern auch der politischen Verwaltung zu erfolgen hat, und im Zwecke der Ersparung ein Functionär mit der Mission in beiden Richtungen zu betrauen wäre, mit der Finanz-Landesbehörde sich diesfalls in's Einvernehmen gesetzt werde. Da in Bezug auf die Bestreitung der Kosten für die von l. f. Beamten in Landtagswahlangelegenheiten unternommenen Dienstreisen, und der Kosten für die aus diesem Anlasse von den l. f. Behörden aufzulegenden und benöthigenden Drucksorten, verschiedenartige Vorgänge beobachtet wurden, so wurde, um eine einheitliche Behandlungsweise zu schaffen, mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 5. April 1868, Z. 370—M. J. angeordnet, daß die oberwähnten Kosten ohne Ausnahme aus dem Staatsschatze beziehungsweise aus dem Aufwande für „Reisekosten und Diäten, dann Amts- und Kanzleierfordernisse" zu bestreiten sind.

Nach §. 9 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter sind die Beamten des Steueramtes allerdings verpflichtet, nöthigenfalls bei den Geschäften des Bezirksamtes, jedoch unbeschadet der eigentlichen Steueramtsgeschäfte, Aushilfe zu leisten. Mit Rücksicht auf die eigentliche Bestimmung und die vielseitige Beschäftigung der Steuerämter, können die Fälle wohl nur selten vorkommen, daß die Steueramtsbeamten Amtshandlungen außerhalb des Dienstortes vornehmen. — Es wurde hier insbesondere auf den §. 11 des M. E. v. 20. December 1854, R. G. B. II. Stück, Nr. 4 v. Jahre 1855, hingewiesen, nach welchem die beiden Oberbeamten des Steueramtes zu Erhebungen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nicht verwendet werden dürfen. Die den Steueramtsbeamten für ausnahmsweise unternommene Dienstreisen (z. B. Begleitung von Geldabfuhren) gebührenden Vergütungen sind unmittelbar aus der Cassa zu erfolgen, und es kommen die Reiseparticulare auch abgesondert behufs der Adjustirung vorzulegen. Bezüglich der Reisegebühren der Steueramtsbeamten muß bemerkt werden, daß vorläufig bis zur Regelung der Reisegebühren als Reise- und Zehrungskostenvergütung für Dienstreisen dieser Beamten innerhalb des Bezirkes die Hälfte des ursprünglichen Diätenausmaßes, nebst den einfachen Postrittgebühren (ohne Nebengebühren) bestimmt worden ist (M. E. v. 30. Jänner 1857, Z. 621). In Absicht auf die Ganggelder

tischen Verwaltungsbehörden sind zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedelungsauslagen, ferner zur Besorgung des Schreibgeschäftes, dann der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, den Landeschefs und Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalien zur Verfügung gestellt. Der Anhang zu diesem Gesetze enthält in der Abtheilung VI über die sonstigen Gebühren und Genüsse der politischen Beamten sub. Alin. b. die Bestimmung, daß hinsichtlich der Gebühren bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatpersonen zu bestreiten sein, die bei den bisherigen politischen Behörden geltenden Normen in Anwendung zu bleiben haben. Um nun allen Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmungen zu begegnen, wurden folgende Grundsätze für die Behandlung der Pauschalien festgesetzt. I. Alle auf Grund des §. 14 des erwähnten Gesetzes zu bemessenden und zu bewilligenden Pauschalbeträge sind als eine Abfindungssumme zu betrachten, welche der Staatsschatz den Länderchefs und den Bezirkshauptmännern leistet, wogegen dieselben zur Bestreitung der gesammten Auslagen der in jenem Paragraphe bezeichneten Kategorie verpflichtet sind. Ueber die wirklich verwendeten Beträge sind sowohl bei der Landesbehörde, als auch bei den Bezirkshauptmannschaften genaue Aufschreibungen zu führen, um einerseits für Fälle von Amtsübergaben verläßliche Grundlagen zu gewinnen, und andererseits den vorgesetzten Behörden den behufs der Beurtheilung des Erfordernisses nöthigen Einblick in die Gebarung zu gewähren. II. Wird vom Landeschef ein Beamter der Landes- oder einer Bezirksbehörde, oder vom Bezirkshauptmann ein Beamter der Letzteren zur Vornahme einer Commission oder Dienstreise entsendet, so hat derselbe, ohne Unterschied, ob seine Entsendung im Interesse des Staatsschatzes, eines öffentlichen Fondes oder einer Privatpartei erfolgt ist, und die Kosten derselben dem Pauschale, dem Fonde oder der Partei zur Last fallen, auf die unverkürzte Vergütung der mit der Ministerialverordnung vom 8. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, beziehungsweise mit der Verordnung vom 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166, festgesetzten Reisegebühren vollen Anspruch, welche Verordnungen hiemit ausdrücklich auch auf die Reisen von Beamten der politischen Landes-

---

der Steueramtsdiener ist von Seite des Finanzministeriums unterm 11. Juli 1853, Z. 17877, eine allgemeine Weisung erlassen worden, aus welcher Folgendes hervorgehoben wird: Nachdem für die Steuerämter die ununterbrochene Anwesenheit der ihnen beigegebenen Amtsdiener nothwendig ist, so sind dieselben zu Zustellungen außerhalb des Standortes um so weniger zu verwenden, als eine derartige Verwendung ihrer eigentlichen Dienstesbestimmung gar nicht entspricht. Sollte ausnahmsweise die Verwendung eines Steueramtsdieners außerhalb des Standortes nothwendig werden, so ist demselben die in der Verordnung des Justizministeriums v. 15. August 1850, §. 5 (R. G. B. 1850, CXIII. St. Nr. 332) angedeutete Vergütung, jedoch mit der Beschränkung zu leisten, daß dieselbe täglich den Betrag von 32 kr. nicht übersteigen darf. Die Abwesenheit des Steueramtsdieners vom Amtsorte darf aber nicht über die Nacht dauern. Den Steuerinspectoren ist die herabgesetzte Diäte in dem Ausmaße von 3 fl. 50 kr. aufzurechnen gestattet. Als Meilengeld kommt den obgenannten Beamten wie bisher das einfache Postrittgeld ohne Nebengebühren zu; hinsichtlich der competenzmäßigen Anzahl der Pferde ist dagegen in Zukunft die Bestimmung des §. 4 der Ministerialverordnung v. 18. Juni 1873, maßgebend. F. M. E. v. 26. October 1873, Z. 22062, Nr. 38, siehe auch F. M. E. v. 11. Jänner 1870, Z. 41705, F. V. B. Nr. 3. Die Ministerial-Verordnung v. 3. Juli 1854 wurde mit dem Finanzministerialerlasse v. 26. März 1857 (F. M. V. B. Nr. 15) auch auf die Steueramtsbeamten und die den politischen Behörden zur Besorgung der Angelegenheiten der directen Steuern zugewiesenen Organe und weiters auch auf die Beamten der leitenden Finanz-Landesbehörden ausgedehnt.

stelle ausgedehnt werden. Bezüglich der im Interesse anderer Verwaltungszweige stattfindenden Reisen wurde sich auf den Erlaß vom 12. Juni 1868, Z. 2490 — M. J. bezogen. III. Die normalmäßige Vergütung bei Uebersiedelungen der Beamten ist aus dem Pauschale der Länderchefs zu berichtigen.[1])

Die Schlußabsätze der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 lauten: Verweigert eine zahlungspflichtige Partei die Berichtigung der ihr nach dieser Verordnung aufgerechneten Beträge aus unstatthaften Gründen, oder ist die unmittelbare Einhebung von derselben nicht zu bewerkstelligen, so ist sie zur Zahlung der schuldigen Gebühren binnen einer kurzen Frist unter Androhung der Execution aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist gegen die säumige Partei nach dem §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (siehe 6. Hauptstück) vorzugehen (§. 29). Beschwerden wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Berechnung oder Einhebung solcher Gebühren sind bei der vorgesetzten Behörde des Amtes oder Dieners, je nachdem sie gegen die Berechnung, oder die Einhebung gerichtet sind, anzubringen oder ordnungsmäßig zu untersuchen und zu erledigen. Beschwerden dieser Art und die hierüber aufzunehmenden ämtlichen Schriften sind stämpelfrei; auch kann für die Zustellung der Erledigung über eine solche gegründet befundene Beschwerde, oder einer im Zuge eines dieserwegen eingeleiteten Disciplinarverfahrens ergehenden Verfügung keine Zustellungsgebühr aufgerechnet werden (§. 30). Die Behörden haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und beziehungsweise mit der behördlichen Bestätigung versehen im Amtslocale Jedermann zur Einsicht zugänglich anzuheften (§. 31).

## 2. Belohnungen und Unterstützungen.

Bei besonderen Anlässen können den Beamten nach den bestehenden Vorschriften auch Belohnungen und Unterstützungen zu Theil werden. — Zu den Belohnungen sind die Remunerationen und Personalzulagen, zu den Unterstützungen die Aushilfen, die Feuerschadens-Vergütungen, die

---

[1]) Mit den Erlässen v. 10. December 1865, Z. 3484—pr., v. 3. März 1868, Z. 822, 27. August 1868, Z. 46656 und 27. Juli 1869, Z. 39424, wurde über specielle Weisungen des Ministeriums nachdrücklichst empfohlen, über die Verwendung der Amtspauschalien genaue Rechnungen klar und laufend zu führen und für deren entsprechende Documentirung zu sorgen, ferner die vorhandenen Mobiliarbestände, Inventarien in Evidenz zu halten, welche bei Amtsübergaben sowohl von dem austretenden, als auch von dem neu eintretenden Amtsvorstande als Uebergeber, beziehungsweise Uebernehmer zu fertigen sind. In diesen Erlässen ist ausdrücklich betont worden, daß die Rechnungen über das Amtspauschale, ob zwar pro domo bestimmt, dennoch eine klare Uebersicht über die Gebarung gewähren sollen, um einerseits für Fälle von Amtsübergaben verläßliche Grundlagen zu gewinnen, andererseits der vorgesetzten Behörde, behufs der Beurtheilung des Erfordernisses den nöthigen Einblick in die Gebarung zu gestatten. Hienach ist es selbstverständlich, daß derlei Rechnungen in ihren Empfangs- und Ausgabsposten ablaterirt, daß die Empfangssumme der Ausgabssumme alljährlich gegenübergestellt, und daß der hienach resultirende Cassarest als erste Empfangspost in das nächstjährige Rechnungsstück übertragen werde, daß ferner beim Wechsel in der Person des Amtsvorstehers diese pro domo geführten Rechnungen und Inventarien gehörig abzuschließen, beiderseits zu fertigen und nicht in den Händen der abtretenden zu verbleiben haben, sondern sammt den rechnungsmäßig ermittelten Cassa- und Inventarbeständen an den neu eintretenden Vorstand zu übergeben sind, welcher diese Rechnungspiecen bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft in den Acten aufzubewahren hat. Statth. E. v. 26. März 1873, Z. 17530. f. Böhmen.

Gehaltsvorschüsse, die Theuerungszuschüsse zu zählen. Die Grundsätze, nach welchen bei Bewilligung dieser besonderen Bezüge vorzugehen ist, bestehen in Folgendem: Beamte und Diener, welche ohne ihr Verschulden in mißliche Umstände durch Krankheits- oder Unglücksfälle gerathen, sich aber stets durch ihre gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde erworben haben, könne mit zeitlichen Aushilfen betheilt werden. Mit Festhaltung dieser Grundsätze haben die Behörden insbesondere zur möglichsten Schonung der Staats-Finanzen folgende Anhaltspunkte bei Verleihung von Geldaushilfen im Auge zu halten: 1. Die Voranschläge, welche nicht überschritten werden dürfen. 2. Die für einzelne Behörden zu Belohnungen und Aushilfen festgesetzten Beträge. 3. Die Instructionen und Wirkungskreise, welche den Betrag festsetzen, bis zu welchem eine einzelne Bewilligung stattfinden darf.[1]) Es ist hier der für Unterstützungen geltende Grundsatz hervorzuheben, daß nach den bestehenden Vorschriften die Betheilung eines und desselben Individuums mit einer Unterstützung der Regel nach immer erst nach Ablauf eines vollen Jahres vom Momente der letzten Betheilung zu erfolgen hat (Fin. Min. E. v. 19. Jänner 1850, Z. 28371). Besonders verdienten Beamten können auch Personalzulagen verliehen werden, welche aber nach Maß, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt einrückt, wieder einzuziehen sind.[2]) Remunerationen können nur für außerordentliche Dienste, welche eine nicht gemeine Verwendung erheischen und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstpostens liegen, keineswegs aber für Geschäfte, welche, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise der Beamten in Verbindung stehen, in Anspruch genommen werden[3]). Brandbe-

---

[1]) Hofkmrd. v. 16. Juli 1823, v. 30. December 1825, a. h. Entschließung v. 23. April 1836, v. 6. Mai 1836, pol. G. S. Bd. 64. Es versteht sich von selbst, daß der Krankheits- oder Unglücksfall constatirt sein muß. Die Gesuche der Beamten und Diener um Krankheitsaushilfen sind mit den ärztlichen Recepten nicht zu belegen, wohl aber mit dem Zeugniß des Arztes und dem Apothekerconto. Hofkzl. V. v. 24. Februar 1846, Z. 5777, steierm. Prov. G. S. 55 (Bd. 28, 1846). Auch ist die Aushilfe nach Erlaß des Generalrechnungs-Directoriums v. 18. December 1839, Z. 6829, nur als eine Erleichterung, nicht als vollständiger Ersatz zu betrachten, und es soll auf Auslagen, welche schon längere Zeit vor überreichtem Gesuche vorfielen, sowie auf unbedeutende Krankheiten und geringe Auslagen, welche ebenfalls durch Besoldungsvorschüsse gedeckt werden können, keine Rücksicht genommen werden. Nach Hofkmrd. v. 2. October 1822 können auch Praktikanten Aushilfen ertheilt werden.. Nicht im Einklange mit dieser Bestimmung steht das Hofd. v. 11. Juli 1826, Z. 3550.

[2]) A. h. Entschl. v. 31. October 1824; Hofkmrd. v. 10. November 1824, Z. 43875, pol. G. S. Bd. 52, S. 487.

[3]) Hofkmrd. v. 1. Mai 1800, pol. G. S. Bd. 15, S. 58; v. 1. Dec. 1820, pol. G. S. Bd. 48, S. 450; Hofkmrd. v. 14. September 1821; v. 12. September 1824, pol. G. S. Bd. 52, S. 419. Die a. h. Entschl. v. 23. April 1836 sagt hierüber: 1. Eine selbst ausgezeichnete Versehung der gewöhnlichen, in der Amtspflicht gelegenen Dienste gibt keinen Anspruch auf eine Belohnung in Geld. 2. Eine Leistung ist nur dann belohnungswürdig, wenn sie dem Staate einen außerordentlichen, von der Wirksamkeit des Beamten abhängigen Nutzen verschafft hat, oder wenn sie, durch längere Zeit fortgesetzt, mit außerordentlicher Anstrengung verbunden war. Der Betrag der Belohnung wird zu bemessen sein nach der Größe des Nutzens oder der bewirkten Ersparung für den Staat, nach der Dauer der außerordentlichen Verwendung, sowie nach den übrigen Verhältnissen des zu Belohnenden. Im Falle Quiescenten und Pensionisten, ebenso beeidete Praktikanten, zu Substitutionen außer ihrem gewählten Aufenthaltsorte bestimmt werden, so können ihnen für diese gut vollbrachten Substitutionen ebenfalls angemessene Belohnungen ertheilt werden (a. h. Entschl. v. 24. März 1828 u. s. w.). Remunerationen und Aushilfen sind in der Regel für jenes Verwaltungsjahr zu verrechnen, in welchem sie bewilligt wurden, und nur ausnahmsweise, nämlich in dem Falle, wenn in einem Verwaltungsjahre aus dieser Rubrik unbenützte Restbeträge erübrigt worden wären, können nach Maßgabe dieser unbenützten

schädigungen der Beamten sind als Zufälle, die nur den Eigenthümer treffen, in der Regel zur Vergütung ab aerario nicht geeignet (Hofkmrd. v. 5. April 1801). In Fällen jedoch, wo sich Beamte bei Brandunfällen in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarialgüter und Cassen mit Hintansetzung ihrer eigenen Habe besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, kann denselben eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens zugestanden werden, wenn die Schuld des entstandenen Feuers nicht ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten zur Last fällt.[1]) Bei Krankheits- oder anderen Unglücksfällen können den Beamten[2]) sowohl als der stabil angestellten Dienerschaft der Behörden und Aemter auch ein- bis dreimonatliche Besoldungsvorschüsse ertheilt werden, für welche keine Zinsen zu entrichten sind und deren Rückzahlung durch kleine Abzüge stattfindet.[3])

---

Credite auch noch im nächsten Jahre neue Anweisungen für Rechnung des Vorjahres erfolgt werden. F. M. E. v. 26. April 1864, Z. 1713. Bei Anträgen auf Ertheilung von Aushilfen oder Belohnungen ist jedesmal der Stand des bezüglichen Fondes und der Zeitpunkt der zuletzt bewilligten Unterstützung oder Remuneration nachzuweisen. Finanzministerialerlaß (Z. 31898 — 2120) vom 7. Juli 1864. Anträge auf Remunerirung von Conceptspraktikanten sind auf Fälle des Obwaltens ganz besonderer Umstände zu beschränken, weil Conceptspraktikanten gehalten sind, sich innerhalb des Verwaltungsgebietes, in welchem sie zur Praxis zugelassen wurden, allenthalben ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung verwenden zu lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1859, Z. 11303 — M. J.

[1]) Hofkmrd. v. 5. April 1804, pol. G. S. 21 Bd. S. 112.

[2]) Nach Hofkmrd. v. 13. Dec. 1837, Z. 51702/2941 dürfen Gehaltsvorschüsse nur an wirkliche oder provisorisch angestellte Beamte und Diener, keineswegs aber an Quiescenten verliehen werden. Auch dürfen nach Hofkmrd. v. 8. März 1840, Z. 9866 —766 Besoldungsvorschüsse nur aus den wirklichen Gehalten der Beamten, ohne die Nebengenüsse einzurechnen, bewilligt werden. Wenn um einen Besoldungsvorschuß gebeten wird, soll immer verläßlich bei jener Casse, bei welcher die Besoldung erhoben wird, der Umstand, ob der Gehalt des Bittführers schon mit einem Verbot behaftet sei, dann auf welchen Betrag sich dieser erstrecke, und in dem Einbegleitungsberichte mit der beigefügten Bemerkung, ob durch den erlangten Vorschuß der verkümmerte Betrag getilgt oder doch sonst dem Beamten eine wirksame Erleichterung und wahre Aushilfe geschafft werde, ausdrücklich mit angeführt, im entgegengesetzten, mit der nur hierauf gerichteten a. h. Absicht Sr. k. k. Apostolischen Majestät keinerdings vereinbarlichen Falle aber soll das Gesuch ohne Weiterem von der Hand gewiesen und niemals auf Bewilligung eingerathen werden. Decret v. 15. Oct. 1799. Es hat bei der im Patente v. 25. October 1798 ertheilten Bewilligung der Besoldungsvorschüsse noch ferners zu verbleiben, gegen dem jedoch, daß dieselben strenge nur in Krankheiten und anderen besonderen Unglücksfällen zugestanden werden dürfen. Hofkmrd. v. 8. Mai 1812. Auch zur Uebersiedelung darf minderen, nicht mehr als mit 800 fl. besoldeten Beamten, welche entweder mit einer den Betrag von 100 fl. nicht übersteigenden Gehaltsverbesserung oder auf eigenes Ansuchen ohne Gehaltsvermehrung übersetzt werden und Familie haben, ein Gehaltsvorschuß ertheilt werden (Hofkmrd. v. 3. April 1817). Siehe auch Hofkmrd. v. 11. November 1814.

[3]) Die eingetretenen Unglücksfälle müssen durch ärztliche Zeugnisse oder andere glaubwürdige Documente nachgewiesen werden. Die Vorschüsse sollen nie mehr als den vierten Theil der fixen Besoldung ohne Zuschuß betragen, und zur Rückzahlung können in der Regel höchstens zwanzig Monatsfristen bestimmt werden. An Beamte, die einen etwa schon erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückbezahlt haben, darf eben kein neuer Vorschuß bewilligt werden, und in keinem Falle und unter keinen Umständen sind die unteren Behörden ermächtigt, solche Vorschüsse ganz oder zum Theile nachzusehen (Pat. v. 25. October 1798, pol. G. S. Bd. 13, S. 70; Hofkmrd. v. 7. November 1816, Z. 47261, pol. G. S. Bd. 44, S. 397; in Betreff der Ausdehnung auf die Dienerschaft, Hofkmrd. vom 14. April 1819, pol. G. S. 47. Bd. S. 92; wegen näherer Bestimmung der Größe des Betrages, Hofkzld. v. 10. Jänner 1819, pol. G. S. 47. Bd. S. 4. Ein dreimonatlicher Gehaltsbetrag ist als das Maximum eines anzuweisenden Vorschusses anzusehen, und solcher nur in besonderen Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen ein Ein- oder zweimonatlicher Gehaltsvorschuß nach

Die Theuerungszuschüsse können für besondere bestimmte Fälle ausnahmsweise auf eine gewisse Zeit zugestanden werden.[1])

### 3. Substitutionsgebühren.

Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, können nebst der vorschriftsmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann den allfälligen, in den Pflichten des substituirten Amtes liegenden Dienstreisen die ihnen nach ihrer eigenen Dienstclasse gebührenden Diäten erhalten, wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerarium einzuziehen sind.

Individuen, welche keine Beamten sind, sollen bei einer Substituirung die mit dem Amte systemmäßig verbundenen Genüsse und bei Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise die Diäten nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, erfolgt werden. Quiescenten und Pensionisten sind wie wirkliche Beamte zu behandeln. Außer den hier bezeichneten Fällen hat kein Beamter für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere

---

Verhältniß zu bewilligen sei. Hofkmrd. v. 6. November 1818, Z. 49453. Erneuert mit Hofkmrd. v. 13. Jänner 1837, Z. 1157. Die F. M. V. v. 31. October 1857, Z. 43922 (V. B. S. 491), faßt im Einklang mit diesen allgemeinen Vorschriften nachstehende Bedingungen, an welche die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen an denselben unterstehende Beamte gebunden ist, in folgende Punkte zusammen: 1. Nur wahrhaft dürftigen und verdienten Beamten und stabil angestellten Dienern, die ohne verschwenderische Gebarung, durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in Schulden gerathen sind und sich hierüber durch glaubwürdige Documente ausweisen, können in dringenden Nothfällen ein- bis dreimonatliche Gehalts- oder Löhnungsvorschüsse bewilligt werden. 2. Jenen Vorschußwerbern, welchen einen schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückgezahlt haben, ist ein weiterer Gehaltsvorschuß in keinem Falle zuzugestehen. 3. Ein dreimonatlicher Gehalts- oder Löhnungsbetrag ist, als das Maximum des zugeständlichen Vorschusses, nur in besonderen Fällen, wo der Bedarf aus dem Nothstande des Betheiligten unzweifelhaft hervorgeht, zu bewilligen, sonst aber ist nur ein ein- oder zweimonatlicher Betrag zuzugestehen. 4. Zur Rückzahlung sind mit Rücksicht auf den Betrag des bewilligten Vorschusses und auf den dem Betheilten abzugsfrei verbleibenden Dienstbezug zwölf bis höchstens zwanzig monatliche Abzüge aus dem Gehalte oder der Löhnung des Vorschußwerbers zu bestimmen, so daß bei diesen Abzügen bis zur völligen Einbringung keine Unterbrechung eintreten darf. 5. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen können, so wäre diesfalls von Fall zu Fall die ministerielle Entscheidung einzuholen. Besoldungsvorschüsse sind wohl aus der Verlassenschaft eines Beamten, soweit dieselbe hinreicht, hereinzubringen, keineswegs aber von der Pension der Witwe abzuziehen (Hofkmrd. v. 30. December 1838, Z. 46935). In Folge a. h. Entschl. v. 14. April 1854 hatte es von der bisherigen Verfassung und Vorlage der Ausweise über die im Laufe eines Jahres erfolgten Gehalts- und Löhnungsvorschüsse für die Zukunft abzukommen (F. M. E. v. 15. Februar 1855, Z. 15194. Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde die Verordnung vom 12. Jänner 1868, Z. 49680, V. B. Nr. 4), wonach in allen Fällen, wo rückständige Besoldungsvorschüsse von einer Casse oder Cassenabtheilung auf eine andere zur Hereinbringung übertragen werden, die wirklich hereingebrachten Ersatzbeträge in den bezüglichen Etatsjournalen der letzteren Casse oder Cassenabtheilung reell zu verrechnen sind, und sonach eine Ueberrechnung auf die frühere Casse, beziehungsweise auf den früheren Etat durch die betreffenden Rechnungsdepartements nicht stattzufinden hat, dahin erläutert, daß diese Bestimmung bei Uebertragungen rückständiger Besoldungsvorschüsse von anderen Etats auf Landwehrcassen und umgekehrt keine Anwendung zu finden, sondern in solchen Fällen der Ausgleich in Baarem zu geschehen hat. F. M. E. v. 13. August 1875, Z. 20713, F. V. B. 1875, S. 147.

[1]) A. h. Entschl. v. 30. Sept. 1808; Hofkmrd. v. 16. Oct. 1808, Z. 20628; a. h. Entschl. v. 8. April 1815; Hofd. v. 17. April 1815. Im Jahre 1818 wurden die a. h. Orts bewilligten Theuerungszuschüsse eingestellt; a. h. Entschl. v. 22. Dec. 1855. Ebenso entfielen durch die Gehaltsregulirung im J. 1873 die früher bewilligten Theuerungszuschüsse.

Gebühren Anspruch; nur unter außerordentlichen Umständen, wo ein Substituirter durch eine längere und besondere Anstrengung sich durch eine für den Dienst vortheilhafte Weise auszeichnet, haben Seine Majestät zu gestatten geruhet: daß angemessene Belohnungen, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angesucht werden dürfen (a. h. Entschl. v. 24 März 1828, pol. Ges. S. Bd. 56, S. 92; Hofkmrd. v. 11. April 1828, Z. 14819; Hofkmrd. v. 11. August 1834, Z. 33513.[1])

---

[1]) Die mit Anstellungsdecreten versehenen beeideten Praktikanten sind in Substitutionsfällen in Absicht auf die Substitutionsgebühren den wirklichen Beamten gleich zu halten, und dürfen auch gleich den letztern in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Remunerationen aus dem Titel der Substitution betheilt werden. Hofkanzleidecret v. 10. April 1836, Z. 9543. Wenn einem substituirten Beamten mit Verzichtleistung auf seinen eigenen Gehalt und classenmäßige Diäten der Gehalt und die Emolumente des zu vertretenden Dienstpostens zuerkannt werden, so gebühren demselben bei Dienstreisen als provisorischem Beamten die Diäten, die mit der zeitweilig versehenen Dienststelle verbunden sind (Hofkmrd. v. 14. Februar 1840, Z. 5930). Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das Finanzministerium mit dem Erlasse v. 31. Mai 1852, Z. 10187/666, bekannt gegeben, daß den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten, welche in dem Orte oder Lande ihrer außerordentlichen Verwendung eine Anstellung erhalten, eine Vergütung der Auslagen der Rückreise an ihren früheren Bestimmungsort in Gemäßheit der die Substitutionsgebühren betreffenden Normalvorschrift v. 24. März 1828 nur dann gebührt, wenn sie in Folge eines erhaltenen Urlaubes die Rückreise an ihren früheren Dienstort behufs der Schlichtung ihrer häuslichen Angelegenheiten wirklich vollziehen (s. S. 90, Anmerkung 3). Substitutionen sollen, wo es sich thun läßt, nur mit der größten Sparsamkeit bewilligt werden. Wenn nach dem Erachten der Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertigt erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbeilassen sollte, ist in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen, jedoch muß jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Abhandlung außer allen Zweifel gesetzt werden, und eine nachträgliche Verhandlung kann darüber unter keiner Bedingung stattfinden (a. h. Entschl. v. 26. März 1835; Hofkmrd. v. 15. April 1835; Z. 14488, pol. G. S. 53. Bd.). Die Verordnung der Hofkammer v. 15. April 1835, Z. 14448, 1235, sowie die Vorschrift über das Ausmaß der Substitutionsgebühr war auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutionsfälle anzuwenden (G. R. D. v. 10 April 1839, Z. 1667). Gegenwärtig dürfte selbe nur mehr auf politische Fondsbeamte anzuwenden sein. Für eine provisorische Dienstes-zuweisung, wenn sie nicht in der Versehung eines systemisirten Dienstpostens besteht, kann ein Beamter im Sinne der bestehenden Vorschriften keine Substitutionsgebühr in Anspruch nehmen. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 26. October 1871, Z. 147, Hye, S. 72. Wegen Supplirung von Lehrämtern siehe Stud. V. v. 3. Juni 1830, Z. 7123. Soweit es sich um die Entlohnung der Supplenten an Staats- und Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungsanstalten handelt, so wird den an diesen Anstalten verwendeten Supplenten vom Jahre 1873 angefangen, die Substitutionsgebühr ohne Unterschied, ob der Substitutionsauftrag vor Beginn des neuen Schuljahres erlischt oder noch weiter fortdauert, auch für die beiden Ferienmonate zu erfolgen sein. (Vdg. d. M. für Cultus und Unterricht v. 24. December 1872, Z. 16026). In soweit durch das Reichs-Volksschulgesetz v. 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. B., in Beziehung auf die Entlohnung von Lehramtssupplirungen eine dem Substitutionsnormale v. 3. Juni 1839, s. Polit. Ges. Sammlung Bd. 17, S. 96, entgegengesetzte Anordnung getroffen worden ist, hat nunmehr das Reichs-Volksschulgesetz Anwendung, — da vermöge §. 77 dieses späteren Gesetzes alle entgegen lautenden früheren Gesetze und Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden sind. — Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 27. April 1876, Z. 74, R. G. E. S. III. Thl., S. 512. Die bei der Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter Angestellten sind rücksichtlich der Substitutionsgebühren nicht nach den für Staatsbeamte und Diener im Allgemeinen geltenden Gesetzen, sondern nach einer in Gemäßheit des Status v. 19. Mai 1875, R. G. B. Nr. 81 vom Ackerbauministerium besonders erlassenen Instruction (Verordnung v. 5. Jänner 1877, Z. 7866) zu behandeln. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 26. Juni 1879, Z. 1233, Budwinski, 1879, S. 236. Zur Erzielung

## C. Pensionen, Provisionen, Quiescentenbezüge u. s. w.

Die Bezüge der Beamten, wenn sie außer Activität treten, theilen sich, je nachdem die Beamten für immer oder nur für eine Zeitdauer von der Dienstleistung enthoben werden, in Pensionen- und Quiescentengehalte. Den Dienern sind Provisionen zugestanden. Der Ruhestand ist ein zeitlicher, wenn die Ursachen der Dienstesverhinderung voraussichtlich wieder zu beheben sind, ein bleibender dagegen, wenn das Aufhören derselben nicht zu erwarten steht. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt von Amtswegen oder über Ansuchen des Angestellten. Die Bedingungen, unter welchen den Beamten und Dienern und ebenso ihren Angehörigen derlei Genüsse von Seite der Staatsverwaltung zugestanden werden, finden sich in den zwei Hauptnormalien vom 30. November 1771 und vom 26. März 1781, in den mit Hofkmrd. vom 26. Juni 1816 kundgemachten Grundsätzen über die Behandlung der Beamten, der Witwen und Waisen in Pensionsfällen, welchen jedoch laut a. h. Entschließung wohl keine Gesetzkraft beigelegt ist, welche aber als Leitfaden zu dienen haben, und vielen hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen bestimmt.[1]) Die Hauptumrisse des Pensions- und Provisionssystems bestehen in folgenden wesentlichen Bestimmungen:

---

eines gleichförmigen Vorganges bei Verrechnung der Substitutionsgebühren, welche Beamten für die Vertretung eines fremden Dienstpostens nebst den eigenen Gehalten bewilligt werden, wurde im Vernehmen mit dem obersten Rechnungshofe bestimmt, daß diese Gebühren mit Ausnahme jener, welche im Etat für Cultus und Unterricht vorkommen, unter der Rubrik „Gehalte" zu verrechnen sind, da diese Auslagen in der Regel aus dem für diese Rubrik bewilligten Credite ohne Ueberschreitung bestritten werden können. Die Vergütung der mit einer Substitution verbundenen Reiseauslagen ist dagegen unter Rubrik XI des Schema III für die Staatsausgaben (F. M. E. v. 15. Juli 1867, Z. 28322, V. B. des F. M. Nr. 28) zu verrechnen. F. M. E. v. 16. März 1875, Z. 5554, F. V. B. 1875, S. 44. Wegen Substitutionen siehe auch F. M. E. v. 26. August 1859, Z. 5171, F. M. J. V. B. Nr. 46.

[1]) Die für Staatsbeamte erlassenen Pensions- und Provisions-Vorschriften sind auch für Fondsbeamte als giltig anzusehen. Hofkzld. v. 3. April 1838, Z. 6482. nö. Reg. Verordnung v. 3. Mai 1838, Z. 25327. Eine genaue Zusammenstellung dieser Vorschriften enthält Schwabe's „Allgemeines Civilpensions- und Provisionssystem", Wien. Mit kais. Verordnung v. 12. November 1870 ist das in der Normalien-Sammlung befindliche Reglement allerhöchst genehmigt worden, womit die Pensions- und Versorgungs-Ansprüche der bei den gemeinsamen Civilbehörden und Aemtern, d. i. bei den gemeinsamen kgl. und kais. Ministerien des Aeußern und der Finanzen, dann dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe und den diesen Centralstellen unterstehenden Behörden und Aemtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch geregelt wurden. Malfatti, Consularwesen, S. 21. Das Gesetz v. 27 December 1875, R. G. B. Nr. 158, S. 355 betrifft die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr. Dasselbe hat auf die vor dem Tage der Kundmachung bereits in den Ruhestand versetzten Officiere, See-Cadeten (See-Aspiranten), Militäre und Marine-Geistlichen, Militär- und Marine-Beamten, dann sonst im Gagebezuge gestandenen Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr nur insoferne Anwendung, als dieselben entweder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand schon im Genusse der neu regulirten Gebührssätze gestanden sind oder „mit Wartegebühr" beurlaubt waren und während dieser Beurlaubung die Regulirung der ihrer Charge zukommenden Gebühren erfolgt ist. In beiden Fällen kommt den Betreffenden die dermalige Militärpension im Sinne der §§. 15, 16, eventuell 18 und 19, neu zu bemessen. Art. II. des Militärversorgungsgesetzes. Das Militär-Versorgungsgesetz findet auch auf die beim k. k. Hofstaat activ angestellten Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, auf die zum Stande der k. k. Leibgarden und der Hofburgwache, sowie der Militär-Abtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. Staats-Hengsten-Depots und der k. ungarischen Pferdezuchts-Anstalten, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien gehörigen Officiere, Militär-Geistlichen, Militär-

1. Was zuerst die Frage betrifft, wer von den Beamten pensionsfähig ist, so finden wir dieselbe durch die betreffenden Pensionspatente und nachträglichen Verordnungen in folgender Weise bestimmt: Wenn Beamte und Staatsdiener[1]) dienstuntauglich oder entbehrlich werden, so erhalten sie nach ihren Dienstverhältnissen entweder den Jubilationsgehalt (die Pension), mit Rücksicht auf ihre Dienstjahre und Genüsse, oder einen Beitrag zum Lebensunterhalte (Provision)[2]) oder eine Abfertigung. Die Witwen und Kinder werden nach der Kategorie des Beamten behandelt, welchem sie angehören. Nur jene können auf eine Pension oder einen Jubilationsgehalt für sich oder auf eine Pension für ihre Witwen Anspruch machen, welche mit Decret und einer Jahresbesoldung stabil[3]) angestellt waren, wenigstens zehn Jahre lang dem Staate[4]) gedient und nicht freiwillig den Dienst[5]) verlassen haben, sondern vom Staate selbst als dienstuntauglich oder entbehrlich entlassen worden sind.[6])

Wenn ein Beamter vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit in den Jubilations- oder Quiescentenstand versetzt wird, so erhält er bloß einen Jahresgehalt zur Abfertigung (nach §. 2. der kais. Vdg. v. 9. December 1866 darf die Abfertigung einen ein und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten)

---

Beamten und in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten, dann Unterofficiere und Soldaten Anwendung. Die Versorgungsansprüche der Personen der Landes-Gendarmerie (siehe Beziehungen zur Gensdarmerie I. Band) sind durch besondere Gesetze geregelt. Art. X Militärversorgungsgesetz.

[1]) Es gibt Staatsdienste, zu deren Besorgung nur Personen weiblichen Geschlechtes geeignet sind, wie in den öffentlichen Krankenanstalten, welche auch ihren Gehalt oder Lohn aus der Staatscasse beziehen. Sie werden nach den überhaupt für Staatsdiener bestehenden Pensions- und Provisions-Vorschriften behandelt. Den Individuen der weiblichen Hofdienerschaft, welche nicht bloß in den Quiescentenstand, sondern, weil sie Gesundheits halber nicht mehr zu dienen vermögen, nach den gesetzlichen Bestimmungen in den eigentlichen Pensionsstand getreten sind, bleibt für den Fall, als ihre Pensionen lediglich nach dem Normale bemessen wurden, der Fortbezug derselben auch nach der Verehelichung. Dagegen aber sind bloße Quiescenten-Gehalte derselben, und ebenso bei höheren Gnaden-Pensionen der die normalmäßige Gebühr übersteigende Mehrbetrag in Verehelichungsfällen einzuziehen. (A. h. Entschl. v. 7. Mai 1833, Civilstaatsdienst, Schopf, S. 327.)

[2]) Jenen Staatsdienern, deren Activitätsgenuß nicht in einem Gehalte, sondern in einer bloßen Löhnung besteht, kommt der Anspruch nicht auf Pension, sondern nur auf eine Provision zu. Denn sowohl nach den älteren Pensionsnormalien, insbesondere nach dem Hofdecrete v. 31. März 1781, 5. Absatz (Josef II. Gesetze, 4. Bd., S. 86), als auch der kais. Verordnung v. 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157, §. 2 haben jene Staatsdiener einen Anspruch auf eine Pension, welche während der Activität einen Gehalt genossen hatten. Folglich kommt jenen minderen Dienern hingegen, deren Activitätsgenuß nicht in einem Gehalte, sondern in einer bloßen Löhnung besteht, der Anspruch auf eine Pension nicht zu. Siehe Verwaltungsger. Erkenntniß v. 17. November 1877, Z. 1484, Budwinsky, E. F. B. 1876/77, S. 516.

[3]) Näher bestimmt durch die Verordnungen, Hofkzld. v. 8. April 1834, pol. G. S. Bd. 62, S. 96, Hofkzld. v. 12. Jänner 1836, Z. 2428 (in Folge einer ämtlichen Ernennungsurkunde); Hofkzld. v. 4. März 1823, pol. G. S. Bd. 51, S. 65; a. h. Entschl. v. 24. Mai 1822, Z. 21425 und v. 12. April 1836, Z. 11183; F. M. E. v. 14. September 1857. Ausnahmen in Betreff der provisorischen Dienste siehe Hofkanzleidecret v. 20. September 1837, Z. 39778. Wegen Uebernahme der ständischen, städtischen und Fondsbeamten siehe M. E. v. 26. December 1855, R. G. B. 1856 Nr. 4, S. 101.

[4]) Näher bestimmt durch die a. h. Entschl. v. 5. October 1824, Z. 40290, pol. G. S. Bd. 56, S. 247 (tadellos), P. N. v. 1781 (treu und fleißig). Siehe Norm, wornach Pensionirungen und Quiescirungen nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden können — Hofkanzlei-Verordnung v. 26. November 1846, Z. 36092, steiermärkische Provinzial-Gesetz-Sammlung (23. Bd. 1846), S. 211.

[5]) Näher bestimmt durch das Hofkzld. v. 10. März 1814.

[6]) Hofkzld. v. 1. December 1820, Z. 35746, pol. G. S. Bd. 48, S. 448; Hofkzld. v. 29. März 1821, Z. 5418.

und stirbt er vor Zurücklegung der zehnjährigen Dienstzeit, so hat seine Witwe bloß auf das Sterbequartal Anspruch (Pens. N.).[1]) Eine Ausnahme tritt bei jenen Beamten ein, welche wegen Wahnsinn, Krankheit oder Erblinden ohne ihr Verschulden vor zurückgelegten zehn Dienstjahren zu allem Verdienste, nicht bloß für den öffentlichen Dienst, sondern auch für jeden anderen Erwerb untauglich werden. Denselben wird ein Viertheil ihres Gehaltes belassen, und ist ihnen ein solches Unglück wegen ihrer Amtsverrichtung zugestoßen, so kann für sie auf eine günstigere Behandlung angetragen werden. Diejenigen, welche übler Aufführung oder sittlicher Gebrechen wegen aus dem Dienste entfernt werden, erhalten weder einen Jubilationsgehalt noch eine Pension. Wie einerseits selbst zeitlich Niemand von Amtswegen in den Ruhestand versetzt werden darf, der noch zu dienen fähig oder dessen Stelle nicht entbehrlich geworden ist, so fordert es andererseits die Pflicht jedes Redlichen, der einen Gehalt bezieht, so lange es seine Kräfte zulassen und der Staat seiner bedarf, auch dann noch fortzudienen und die Jubilation nicht anzusuchen, wenn er selbst schon das vierzigste Dienstjahr überschritten hat (Hofd. v. 26. Mai 1803 u. s. w., siehe Schwabe).[2]) Die Versetzung in den Ruhestand darf nie aus Strafe verhängt oder als solche angesehen werden (P. N. v. 1781, Hofd. v. 16. August 1818, a. h. Entschl. v. 22. Mai 1835).[3])

Laut Ministerialerlaß vom 8. Mai 1856, Z. 10193, sind die im politischen Organismus angestellten Amtsdiener und ihre Angehörigen als pensionsfähig, die Dienersgehilfen und ihre Angehörigen aber als provisionsfähig zu behandeln (dalm. Statth. E. v. 14. Mai 1856, L. R. B. Nr. 22, S. 148). Wegen Grundentlastungsbeamten s. M. E. 1855, Z. 12412.

2. Was die Erlöschung des Anspruches auf Versorgung betrifft, so ist zu erwähnen, daß dieser Anspruch sowohl für das dienende Individuum selbst als auch für dessen Witwe und Waisen erlischt, a) wenn solches dem Dienste freiwillig entsagt (a. h. Entschl. v. 4. April 1787); b) wenn es ohne a. h. Dispens aus dem Dienste als Schüler in eine Lehranstalt tritt (a. h. Entschl. v. 17. Februar 1827); wenn es c) den Dienst eigenmächtig verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist unter Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte wieder zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet (Hofdecret v. 9. Juli 1835), also in dieser Beziehung oder sonst d) wegen Schulden (25. October 1798); e) Nachlässigkeit (5. September 1816); f) eines Dienstvergehens (31. August 1817); g) eines Verbrechens (6. Juli 1812), Vergehens oder h) einer Uebertretung (3. Juli 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 250), und zwar in den letzten Fällen, in soferne das gerichtliche Urtheil das betreffende

---

[1]) Siehe Hofkammerdecret v. 5. Mai 1808, Pensionsvorschrift v. 1789. Denjenigen Beamten und Dienern der gemeinsamen Behörden und Aemter, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, ist nach Reglement vom Jahre 1870 eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche für eine Dienstzeit bis zum zurückgelegten fünften Jahre mit dem einjährigen Betrage, für eine Dienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren mit dem ein- und einhalbjährigen Betrage ihres anrechenbaren letzten Activitätsbezuges zu bemessen ist. Malfatti, Consularwesen, S. 166.

[2]) Nach dem Reglement für die gemeinsamen Behörden und Aemter vom Jahre 1870 erfolgt über Ansuchen des Angestellten die Versetzung in den Ruhestand: a) bei ärztlich nachgewiesener und ämtlich anerkannter Dienstunfähigkeit; b) nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit; c) nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf die vollstreckte Dienstzeit. Die Versetzung in den Disponibilitätsstand, wie dies bei den Beamten des diplomatischen Dienstes vorkommt (die Disponibilitätsfrist darf nicht zwei Jahre überschreiten), findet bei den effectiven Consularbeamten nicht statt. Malfatti, Consularwesen, S. 22.

[3]) Die Ersparung, welche ein Beamter dadurch dem Aerar bewirkt, daß er nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren noch fortdient, ist keineswegs als ein Verdienst demselben anzurechnen (a. h. E. v. 27. August 1824; Hkfmrd. v. 12. September 1824, Z. 35075).

Individuum nicht ganz schuldlos erklärte, [1]) und gegen solches im Disciplinarwege die Dienstentlassung ausgesprochen wurde; [2]) wenn es i) endlich sich weigert, eine ihm zugedachte Wiederanstellung anzunehmen (Hofd. v. 28. Juli 1823, Z. 30359, pol. G. S. Bd. 51, S. 183), oder wenn der Betheilte sich unbefugter Weise aus dem öst. Kaiserstaate entfernt (Hofkmrd. v. 6. Februar 1808, polit. G. S. Bd. 28, S. 24, Hofkmrd. v. Jänner 1827). [3])

3. Ueber das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener enthält die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157 nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstesentsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 erfolgten Dienstesentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Maßgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung nach folgendem Maßstabe zu betheilen. §. 2. Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit vom vollstreckten 10. bis 15. Jahre mit $^{1}/_{3}$, vom vollstreckten 15. bis 20. Jahre mit $^{3}/_{8}$, vom vollstreckten 20. bis 25. Jahre mit $^{4}/_{8}$, vom vollstreckten 25. bis 30. Jahre mit $^{5}/_{8}$, vom vollstreckten 30. bis 35. Jahre mit $^{6}/_{8}$, vom vollstreckten 35. bis 40. Jahre mit $^{7}/_{8}$ des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach vierzigjähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes zu bemessen. [4]) Denjenigen Functionären,

---

[1]) Ein specieller Fall hat bei der Hofkammer die Veranlassung zur Berathung gegeben, ob, wenn ein Pensionist, und Provisionist, eines angeschuldeten Vergehens wegen, ab in-stantia losgesprochen worden, auch wie bei activen Beamten, jedesmal von der administrirenden Behörde mit Zuziehung zweier Justizräthe über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Pensions- und Provisions-Beibelassung vorläufig noch eine eigene Entscheidung zu fällen sei, und das Resultat dessen war der Beschluß, daß die bestehenden Vorschriften den Pensions- und Provisions-Verlust bloß gegen die eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannten Individuen zulassen. (Hofkam.-Beschl. v. 29. September 1837, Z. 40776.) Schopf, Civilstaatsdienst S. 327.

[2]) Nach Reichsgerichts-Erkenntniß v. 17. Juli 1878, Z. 142 geht mit der im Disciplinarwege erfolgenden Entlassung eines k. k. Angestellten jeder Anspruch des Entlassenen auf eine Pension oder Provision verloren. Hye. S. R. E. IV. Thl., S. 765.

[3]) Nach dem Militärversorgungsgesetze v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 erlischt der Bezug der Militär-Pension: Mit dem Tode des Bezugsberechtigten; bei Wiederanstellung im k. k. Heere oder in der k. k. Kriegsmarine mit dem Bezuge der Activitätsgebühren; bei dem Uebertritte in Civilstaats- oder diesem gleichgehaltene Dienste; bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist; mit dem Ablaufe der Frist, für welche nach §. 5 eine Pension zeitlich verliehen wurde; bei Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung; in allen übrigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn bei Ablegung des Militärcharakters der Fortbezug der Pension bewilligt wird, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärcharakters in Folge ehrenräthlichen Beschlusses eintritt; endlich bei zeitweiliger Verzichtleistung auf den Bezug der Militärpension unter Beibehaltung des Militärcharakters — auf die Dauer dieser Verzichtleistung (§. 22).

[4]) Nach dem Reglement vom Jahre 1870 für die gemeinsamen Behörden und Aemter ist die fortlaufende Ruhegebühr nach dem letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezuge in der Art bemessen, daß dieselbe nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre $^{1}/_{3}$, nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahre aber $^{3}/_{8}$ dieses Bezuges beträgt, und daß mit jedem weiteren vollständig zurückgelegten Dienstjahre diese letztere Ruhegebühr um $2^{1}/_{2}$ Procent des letzten anrechenbaren Activitätsbezuges steigt, bis sie mit dem vollstreckten 40. Dienstjahre diesem Bezug gleichkommt, worüber hinaus eine weitere Steigerung nicht stattfindet. Malfatti, Consularwesen, S. 165. Als Minimalbetrag der zu bewilligenden Ruhegebühr hat

welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Dienstjahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage ihres anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes zu bemessen ist und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf. In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres, als das hier aufgeführte Ausmaß der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.[1]) §. 3. In soferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden[2]). §. 4. Die Bemessung und Anweisung der nach dieser Verordnung gebührenden Ruhegenüsse und Abfertigungsbeträge hat nach dem bisherigen Wirkungskreise der Behörden stattzufinden. §. 5. Diese Bestimmungen haben auf die bereits im Ruhestand befindlichen Staatsdiener keine

---

der Jahresbetrag von 120 fl. öst. W. zu gelten, und ist dieser Betrag den Bezugsberechtigten selbst dann anzuweisen, wenn sich nach den Bestimmungen eine geringere Jahresgebühr ergeben würde. Malfatti, Consularwesen, S. 166.

[1]) Wenn ein Individuum noch vor Verlauf eines Jahres vom Tage der Einstellung des Activitäts-Bezuges an gerechnet, gleichviel, ob provisorisch, substitutorisch oder stabil, mit Gehalt wieder angestellt wurde, hatte dasselbe die mit der Abfertigung empfangene Jahresbesoldung wieder pro rata dem Aerar zurückzuersetzen, und fand sonach erst nach Verlauf des Abfertigungs-Jahres bei Verleihung eines mit Gehalt verbundenen Dienstpostens keine Rückvergütung statt. General-Rechnungsdirektoriums-Erl. v. 9. September 1830, Z. 6209.

[2]) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob einem bereits zeitlich oder bleibend pensionirten und mit einer dauernden Ruhegebühr betheilten Staatsdiener, wenn er nachträglich unter Berufung auf den §. 3 der kais. Verordnung v. 9. December 1866 um die Gewährung der Abfertigung anstatt des ihm bewilligten Ruhegenusses bitten sollte, diese Abfertigung noch angewiesen werden kann, wurde von Seite des Finanzministeriums sämmtlichen unterstehenden Finanz-Landesbehörden bedeutet, daß die willfahrende Erledigung eines derartigen von einem erst nach Emanirung der kais. Verordnung v. 9. December 1866 pensionirten Staatsdiener eingebrachten Gesuches von Seite der zur Bewilligung der diesfälligen Ruhegebühr oder Abfertigung nach Maßgabe des bestehenden Wirkungskreises berufenen Administrationsstelle im Vernehmen mit der competenten Finanzbehörde, und zwar gegen sogleichen Abzug der bereits bezogenen Ruhegebührenraten und etwaigen Aerarialersätze, insoferne keinem Anstande unterliegt, als von dem Bittsteller sämmtliche diesfalls vorgeschriebene Bedingungen erfüllt werden. Hierüber wird für den Fall, als auf den Ruhegenuß dieses Staatsdieners mittlerweile durch Verbot, Vormerkung oder Execution seitens anderer Personen Rechte erlangt worden sein sollten, bemerkt, daß, wenn die Gewährung des diesfälligen Gesuches keinem Bedenken unterliegt zur Sicherung des Aerars vor einer eventuellen Haftungspflicht, nach vorher zu diesem Zwecke eingeholten Zustimmung des Bittstellers die erst nach Abgabe dieser Zustimmung zu bewilligende Abfertigung mit jenem Betrage, welcher nach Abzug der vom Gesuchsteller seit dem Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand schon bezogenen Ruhegebührsraten und etwaigen Aerarialersätze noch erübrigt, gemäß §. 1425 a. b. G. B. zu Gerichtshanden zu erlegen und hiervon den Gläubigern, welche bereits auf die Pension Rechte erworben haben, zur Wahrung und eventuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche Kenntniß zu geben ist. Von diesem gerichtlichen Erlage hat nur dann eine Ausnahme stattzufinden, wenn der betheiligte Pensionist zugleich bei Einbringung seines diesfälligen Gesuches das Einverständniß aller seiner Gläubiger, welche auf seinen Ruhegehalt vorgemerkt sind, mit der von ihm gestellten Bitte nachweist, oder wenn derselbe erklärt, daß aus dem Betrage der ihm gebührenden Abfertigung vorerst die Gläubiger mit ihren Ansprüchen befriedigt und ihm bloß der sonach noch erübrigende Rest ausbezahlt werde. Hiervon wurde mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß die Anweisung der Abfertigung in den hier in Rede stehenden Fällen im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses v. 26. März 1869, Z. 5300 (V. B. Nr. 12, S. 71) dem Ressort der Finanzbehörden vorbehalten wurde, und ist im Falle einer Bewilligung eines von einem pensionirten Staatsdiener nachträglich erbetenen Abfertigungsbetrages in Bezug auf dessen Gewährung und Anweisung ein analoger Vorgang zu beobachten (Erlaß des Justizministeriums v. 22. April 1871, Z. 4143). Eine ähnliche Mittheilung ist auch im Wege des Ministeriums des Innern an die Landesbehörden ergangen.

Anwendung. Sie haben Geltung bis zum Erlaß eines allgemeinen Pensionsgesetzes. [1])

---

[1]) Kein zeitlicher oder bleibender Ruhegenuß war aus dem Staatsschatze und aus politischen Fonden mit einem höheren Betrage als 8000 fl. jährlich zu erfolgen (F. M. E. v. 18. Juni 1848, Z. 2138). Als Maximum des bei Bemessung der Ruhegebühren und der Abfertigung zu Grunde zu legenden Activitätsbezuges hat nach Reglement von 1870 für die gemeinsamen Behörden der Betrag von jährlichen 8400 fl. öst. W. zu gelten, und darf überhaupt eine fortlaufende Ruhegebühr, oder wenn ein Beamter rücksichtlich mehrerer gleichzeitiger Dienste mehrere Ruhegebühren anzusprechen hat, die Summe derselben den Maximalbetrag jährlicher 8400 fl. öst. W. nicht überschreiten. Malfatti, Consularwesen, S. 166. Ueber die Ruhegehalte der Minister enthält das Gesetz v. 22. Juli 1868, R. G. B. Nr. 111 nachstehende Bestimmungen: I. Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister. II. Dieser Ruhegehalt wird mit 4000 fl. öst. W. bemessen, insoweit nicht kraft der allgemeinen Pensionsgesetze dem abtretenden Minister mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuß zusteht. III. Die Witwe eines Ministers hat einen Jahresbezug von 1000 fl. öst. W. während der Dauer des Witwenstandes zu beziehen. IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührten Vorschriften über die Pensionirung der Staatsbeamten und Behandlung ihrer Angehörigen finden übrigens auch auf die Minister Anwendung. Die Mitglieder der Mannschaft der uniformirten k. k. Civil-Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civil-Polizeiwache und Polizeiagenten vom Inspector abwärts, sowie ihre Witwen und Waisen sind nach dem Gesetze v. 27. März 1873, R. G. B. Nr. 50 bezüglich der Versorgung nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln. Der Ruhegehalt ist nach der Besoldung und den eventuell gewährten Alterszulagen zu bemessen. Wird ein Mitglied der bezeichneten Mannschaften in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei Bemessung des Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Ueberdies kann in einem solchen Falle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen der Ruhegenuß in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des nach diesem Gesetze für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden. Siehe Verordnung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landeschefs v. 23. Juni 1875, Z. 7325, wonach aus Anlaß einer speciellen Anfrage, welche Behörde zur Bewilligung der im 2. Absatze des §. 2 des Gesetzes v. 27. März 1873, R. G. B. Nr. 50 normirten Begünstigung bei der Pensionsbehandlung der Mitglieder der Mannschaft der uniformirten k. k. Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civilpolizeiwache, und Polizei-Agenten vom Inspector abwärts competent sei, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet wurde, daß jene Pensionirungsacte, in welchen es sich um die Gewährung der oben gedachten Begünstigung handelt, zur ministeriellen Schlußfassung vorzulegen sind. Aus dem Militärversorgungsgesetze v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 erscheinen noch folgende Bestimmungen, insoferne sich selbe auch auf die Civilversorgung beziehen, erwähnenswerth: Militärpersonen, die sich im Reservestande oder im Verhältnisse „außer Dienst" befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie durch Kriegsstrapazen oder vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine sonst im Sinne des §. 4 b und c erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind. Stehen diese Personen gleichzeitig im Civilstaats- oder in einem dem Civilstaatsdienste gleichgehaltenen Dienste, so haben — jedoch nur in jenen Fällen, in welchen die Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civildienst constatirt wird — bei der Pensionsberechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften in Anwendung zu kommen; nämlich entweder jene des gegenwärtigen Versorgungsgesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im Heere geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt bezogene Militärgage, oder jene der Civil-Pensionsnormen auf Grund der anrechnungsfähigen Gesammtdienstzeit und des letztbezogenen Civilgehaltes. Hiebei haben in jedem Falle bloß die nach der anrechnungsfähigen Militärdienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Civildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der zuletzt bezogenen Militärgage entfallenden Ruhegebühren den gemeinsamen Heeres-Etat zu treffen; während der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Civil-Pensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, auf dessen Rechnung der Betreffende seinen Civilgehalt bezogen hat. Wird aber eine der betreffenden Militärpersonen — bei eingetretener Militär-Dienstuntauglichkeit

Der höchste Betrag der Provisionen war mit einem bestimmten Betrage festgesetzt. Ergaben sich bei dem Ausmaße der Provisionen unter dem

---

— für den Civildienst noch tauglich erkannt, so hat dieselbe — mit Ausnahme der etwa gebührenden Verwundungszulage — auf eine Militärpension keinen Anspruch. Ebenso haben derlei Militärpersonen, wenn sie später in ihrer Civildienstleistung pensionirt (quiescirt) werden, auf eine Militärpension keinen Anspruch. Wenn ein im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Civilpensionist, Provisionist oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militärdienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militärpension anrechnungsfähig sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensionserhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militärpensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civildienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig. Für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr — wobei auch jene anrechnungsfähige Civildienstzeit einzuzählen kommt, welche vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Civilpension unberücksichtigt bleiben mußte, wie z. B. ein begonnenes Dienstes-Quinquennium oder Annuale — sind immer, und zwar fallweise, der Civilpension (Provision 2c. $2\frac{1}{2}$ Percent der zuletzt bezogenen Militär-Activitätsgage [§. 15]) anzurechnen (§. 6). Die Grundsätze des §. 6 haben auch auf Unterofficiere und Soldaten des Urlauberstandes nach §. 82 des Militärversorgungsgesetzes Anwendung, wenn sie gleichzeitig im Civilstaatsdienste stehen und während einer Militärdienstleistung, sowohl für Civil- als Militärdienste untauglich und körperlich erwerbsunfähig geworden sind. Waren derlei Unterofficiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensionirt, provisionirt oder quiescirt, und werden sie dann in Folge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civilpension (Provision 2c.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeres-Etat. Dieser Zuschuß gebührt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militärdienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorirten Civildienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militärcharge im Ausmaße nach Schema Beilage II, beziehungsweise nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civilpension auf 300 fl. nothwendig wird. Reserve-Cadeten, welche aus dem Civildienste bereits pensionirt, provisionirt oder quiescirt waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militärruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre Civilpension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeres-Etat. Beträgt jedoch die Civilpension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeres-Etat keinen Zuschuß. Vom Pensionszuschusse sind die gebührlichen Verwundungszulagen (§. 90) unabhängig (§. 82). Wenn die Gesammtbezüge — zu welchen auch die Gehalts-, Activitäts-, Functions- oder Dienteszulagen, das Quartiergeld oder das in Geld umzurechnende Naturalquartier, dann das sonstige mit der Civildienstesstelle regelmäßig verbundene Einkommen gehören — einer in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste aufgenommenen Militärperson des Ruhestandes die zuletzt erhaltene Militärpension nebst etwaiger Personalzulage nicht wenigstens um einen Drittheil übersteigen, gebührt derselben das auf die Militärbezüge nebst dem Mehr-Drittheile Abgängige als „Militärzuschuß" aus dem Militärpensions-Etat (§. 29). Der Militärzuschuß darf jedoch nie mehr als die zuletzt bezogene Militärpension nebst etwaiger Personalzulage betragen und ist über Anweisung des Reichs-Kriegsministeriums so lange zu erfolgen, bis der Betreffende einen Dienstesposten erhält, dessen Gesammtbezüge die zuletzt empfangene Pension nebst etwaiger Personalzulage um einen Drittheil übersteigen (§. 30). Den aus der Militärversorgung in Civilstaats- oder denselben gleichgehaltene Dienste übertretenen Militärpersonen ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben und nach von der zuständigen Behörde angenommener Dienstesresignation in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten (§. 32). Wenn jedoch Militärpersonen, welche mit der Pension bleibend betheilt waren, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst abermals in den Ruhestand versetzt werden und nach dem bestehenden Systeme vom Civile gar keine oder eine geringere als die früher vom Militär-Aerar bezogene Pension erhalten sollten, ist denselben im ersten Falle die Militärpension im vollen Betrage, im letzteren Falle die Differenz zwischen der früheren Militärpension und der ihnen zuerkannten Civilpension aus dem Militärpensions-Etat zu erfolgen. Im Falle der Entlassung aus dem Civilstaats- oder demselben gleichgehaltenen Dienste in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet der Rücktritt in die Militärpension nicht statt (§. 33). Mit der Militärpension nur zeitlich betheilt gewesene Militärpersonen, welche wegen Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats-

höchsten Betrage auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese ohne Rücksicht, ob sie sich auf mehr oder weniger als einen halben Kreuzer belaufen, immer zu Gunsten des zu provisionirenden Dieners als einen ganzen Kreuzer anzunehmen (a. h. Entschl. v. 16. Jänner 1789, Hofdecr. v. 17. April 1832, Hofdecr. v. 21. September 1838, Hofdecr. v. 3. August 1844 u. s. w.).

Unbedingt zur Anrechnung eignen sich bei dem Ausmaße der normalmäßigen Gebühren und deren Verleihung die durchaus ununterbrochen geleisteten Dienste: a) bei allen l. f. Civil-[1]) und Militärbehörden und bei der Militär-Gränzverwaltung, zu welcher Letzteren auch die Contumazämter gehören;[2]) b) bei dem k. k. Hofstaate und den dazu gehörigen Branchen; c) bei den k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familien-Fondsgütern, ihrer Oberdirection und

---

oder diesem gleichgehaltenen Dienst in den Ruhestand rückversetzt werden, haben nur in soweit Anspruch auf Rückübernahme in die Militärversorgung, als die Frist, für welche denselben die Militärpension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist. Ein Fortbezug der zeitlichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keineswegs gestattet (§. 34). Wird ein im Bezuge der Invalidenpension stehender Unterofficier oder Soldat im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste oder auf einem für gediente Militärs reservirten Dienstposten dauernd oder auch nur auf Probe angestellt, so sind hinsichtlich seiner Gebührsbehandlung die in den §§. 28—30 aufgestellten Grundsätze maßgebend. Bloß zeitlich (siehe §. 76, 3. Bd., Militärevidenzhaltung-Versorgungsvorschriften) mit der Invalidenpension betheilte Unterofficiere und Soldaten haben beim Uebertritte in eine der vorbezeichneten Bedienstungen nur in dem Falle auf den „Militärzuschuß" Anspruch, wenn ihnen beim erneuerten Superarbitrium das Anrecht auf die bleibende Invalidenpension zuerkannt wird (§. 87). Hat der aus dem Genuße der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretene Invalide, wenn er aus dieser Bedienstung in den Ruhestand rückversetzt wird, nach den für die bekleidete Civilanstellung geltenden Grundsätzen entweder auf keinen oder nur auf einen geringeren Versorgungsgenuß, als die früher vom Militär-Aerar bezogene Pension, Anspruch, so ist demselben im ersteren Falle die frühere Invalidenpension im vollen Betrage, im zweiten Falle die Differenz zwischen der letzteren und der ihm zuerkannten Civilpension aus dem Militärpensions-Etat zu erfolgen (§. 88). Wenn ein aus dem Genuße der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretener Invalide diese Bedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde aufgibt, so hat er ebenfalls in den Bezug der früher genossenen Invalidenpension wieder einzutreten. Wird jedoch ein solcher Invalide zum Verluste der Civilbedienstung wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt, welche gemäß der Strafgesetze den Verlust der Invalidenversorgung zur Folge hat, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch (§. 89).

[1]) Nach Hofkammerdecret v. 23. Jänner 1846, Z. 436/49 ist die Dienstzeit jener Praktikanten, welche wegen Untauglichkeit des Dienstes enthoben und nach einiger Unterbrechung wieder angestellt wurden, zur Anrechnung bei der Pensionirung nicht geeignet und daher der späteren ärarischen Dienstleistung nicht beizuzählen. Laut a. h. Entschl. v. 12. Juli 1850 darf die Einrechnung der Dienstjahre unbeeideter Praktikanten im Allgemeinen nicht stattfinden, jedoch können besonders rücksichtswürdige und ausgezeichnete Fälle wie bisher der Gnade Sr. k. k. apostolischen Majestät anheimgestellt werden (F. M. E. v. 29. Juli 1850, Z. 10952). Wegen Anrechenbarkeit der secundärärztlichen Dienstzeit beim Uebertritt in den Staatsdienst siehe K. der Krainer Land. Reg. v. 19. October 1862, L. R. B. Nr. 25, S. 38. Die nach Maßgabe des Hofdecretes v. 8. Mai 1829, J. G. S. Nr. 2399 vollstreckte einjährige sog. „Civil- und Criminaljustizpraxis" ist bei Bemessung des Ruhegehaltes in die Dienstzeit nicht einzurechnen. Verwaltungsgerichtl. Erkenntniß v. 16. November 1876, Z. 281, E. d. V. G. H. 1876/77, S. 13. Budwinsky, siehe weiters Reichsgerichtserkenntniß v. 25. April 1877, Z. 90, wonach die von Amtswegen erfolgende Berufung eines auf einem wirklichen Dienstposten Angestellten zur Verwendung bei einer nicht als eigentlichen Staatsdienst systemisirten (Taglohns- oder Diurnisten-) Dienstleistung demselben nicht das Recht entziehen kann, eventuell nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Normen auch diese Dienstleistung als wirkliche und zur Pensionsfähigkeit anrechenbare Staatsdienstzeit zählen. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 586.

[2]) Bei den Consulaten, wenn damit ein fixer Gehalt verbunden war. A. h. Entschl. v. 1. Juni 1855, Blonski S. 13.

Buchhaltung; d) auf Staats- und Fondsherrschaften in den deutschen, galizischen und italienischen Provinzen; e) bei der k. k. Armee, [1]) sowie bei den unter der

[1]) Die wegen schlechter Conduite oder auf eigenes Ansuchen Entlassenen hatten keinen Anspruch auf die Einrechnung der Militärdienstleistung (Hofkmrd. v. 17. April 1817, Z. 18717/1524). Nach dem Militärversorgungsgesetze v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 erscheint als nicht anrechnungsfähige Dienstzeit und ist daher von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ausgeschlossen: a) Die im Urlauberstande bis zur Einberufung, in der nicht activen Reserve — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen (§. 8) — oder im Verhältnisse „außer Dienst", dann im Ruhe- oder Invalidenstande — b) die im nicht activen Stande der Landwehr, außer dem Falle des §. 120 c, ohne Bezug einer Activitäts- oder Activirungsgebühr, beziehungsweise Löhnung — c) die auf Urlaub mit Wartegebühr oder mit Versetzung in den überzähligen Stand zugebrachte Zeit; d) die Erprobungszeit vor der Beeidigung als Praktikant oder Eleve; e) die Zeit des Aufenthaltes als Zögling in Militär-Bildungsanstalten, mit Ausnahme des im §. 8 ad c erwähnten Falles; f) die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu irgend einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration, mit Ausnahme des im §. 9 besprochenen Falles; g) die von Reserveofficieren und Reserveärzten zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, sowie die von Militärpersonen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualification bei irgend einer Militärbehörde, einem Truppenkörper oder einer Heeresanstalt zugebrachte Zeit; h) die Zeit eines etwaigen Desertions-Intercalare; i) die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat, endlich k) die vor dem Austritte einer Militärperson aus dem Verbande des k. k. Heeres — diese möge durch Ablegung des Militärcharakters oder durch Entlassung mittelst gerichtlichen Urteiles oder ehrenräthlichen Beschlusses erfolgen — zurückgelegte Dienstzeit, welche auch dann nicht angerechnet werden darf, wenn der Betreffende unmittelbar nach erfolgtem Austritte wieder in die Dienstleistung getreten ist. Seine k. k. apostolische Majestät hatten mit a. h. Entschl. v. 22. Mai 1830 Folgendes anzuordnen geruht: Den Militärindividuen, welche aus der activen Militärdienstleistung in Civildienste eintreten, war bei ihrer sodannigen Pensionirung nach den Civilpensions-Normen die Militärdienstzeit zu Gunsten zu rechnen. Jene Militärindividuen aber, welche als Real- oder Halbinvaliden nicht unmittelbar aus der Militärdienstleistung, sondern erst nach einer kürzeren oder längeren in dem Invalidenstande zugebrachten Zeit aus demselben in Civildienste treten, waren nur nach zehn in dem Civildienste zurückgelegten Jahren zur Erlangung einer Civilpension oder Provision fähig. Wurden sie vor zurückgelegten zehn Civildienstjahren zum Dienste unfähig, so gebührte ihnen die Invalidenversorgung oder die sonstigen Militärgenüsse, die sie, als sie in die Civildienste traten, bezogen hatten. Wenn sie aber nach vollstreckter zehnjähriger Civildienstleistung pensionirt wurden, waren ihnen auch die im Militär vollbrachten Dienstjahre (jedoch mit Ausschluß der im Invalidenstande zugebrachten Zeit) bei Bemessung der Civilpension oder Provision zu Gute zu rechnen. Bei solchen Individuen aber, welche die Militärdienste quittirt oder die Entlassung aus denselben genommen oder erhalten hatten, verstand es sich von selbst, daß ihnen die im Militärdienste zugebrachten Jahre, wenn sie nach der Hand in Civildienste treten sollten, bei ihrer Pensionirung nicht einzurechnen waren. Ferner geruhten Seine k. k. apostolische Majestät unterm 22. August 1832 zu befehlen, daß nur bei jenen Individuen, welche ihren Abschied freiwillig nachgesucht und erhalten oder der Invalidenversorgung für immer freiwillig entsagt hatten, und dadurch aus dem Militärstande getreten waren, wenn sie später in Civildienste traten, im Falle ihrer Pensionirung oder Provisionirung die Militärdienstzeit nicht einzurechnen kam (Hofkmrd. v. 2. November 1832, Z. 47388; pol. G. S. Bd. 60; Hofd. v. 10. Juli 1835; pol. G. S. Bd. 63). Seine k. k. apostolische Majestät haben laut Hofkammer-Erlaß v. 19. Juni 1835, Z. 25409/1270, General-Rechnungs-Directorium vom Juli 1835, Z. 4143/1428 zu bestimmen geruht, daß die in Civildienste übergetretenen ehemaligen pensionirten Officiere, wenn sie auch während derselben im Disciplinarwege die Strafe der Degradirung erlitten hatten, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand niemals einen, gegen den Betrag der früher genossenen Militärpension geringeren Ruhegenuß erhalten sollten, dieser Ruhegenuß mag nun vor zurückgelegten zehn Dienstjahren des betreffenden Individuums wieder aus der Militärcassa, oder nach Verlauf derselben aus der Civilcassa flüssig zu machen sein, und war diese a. h. Bestimmung außer den Officiers auch auf andere in Civildienste übergetretene Militär-Individuen auszudehnen. Einem solchen Officiere konnte jedoch der Rücktritt in die frühere Pension erst bei eintretender Untauglichkeit zu fernerem Civildienste gestattet werden. (Siehe S. 128/129) Das Landesvertheidigungs-Ministerium hat dem Ministerium des Innern unterm 2. Mai 1877, Z. 2648/378/1 mitgetheilt, daß behufs Vereinbarung eines gleichartigen Vorganges in Bezug auf die Anrechnung der von ehemaligen in den Gendarmerie- oder in einen Civilstaatsdienst übergetretenen Militärs

obersten Armeeleitung stehenden Branchen und Anstalten; f) bei den in der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen obersten Leitung stehen-

---

des Mannschaftsstandes früher im k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Landwehr zugebrachten Dienstzeit mit dem Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen und folgendes Uebereinkommen erzielt wurde: In jenen Fällen, in welchen die Anrechnung der Militärdienstzeit für die aus dem Militär in den Civilstaatsdienst übergetretenen Individuen zur Bemessung der ihnen oder eventuell ihren Angehörigen aus dem Civilpensionsetat zukommenden Versorgungsgenüsse überhaupt stattfinden kann, ist bloß die Berücksichtigung jener Dienstzeit zulässig, welche auch nach den Militärversorgungsvorschriften anrechenbar ist. Es ist daher bei dem Eintritte der sonstigen diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen die Anrechnung der von ehemaligen in den Civilstaats- (Gendarmerie-) Dienst übernommenen Militärs des Mannschaftsstandes in der früher bestandenen zwei- beziehungsweise vierjährigen Reserve — wenn auch nicht activ — sowie im Urlauberstande zugebrachten und nach den Militärversorgungsnormen anrechnungsfähigen Zeit für die Ermittlung der nach den Civilpensionsvorschriften zu bemessenden Versorgungsgebühren gestattet und consequenter Weise auch künftig, so lange eine solche Reservezeit des alten Systems in Frage kommen sollte, directivmäßig zulässig. Dagegen ist nunmehr eine von Civilstaatsbediensteten, sowie von Gendarmerieindividuen etwa früher im Militär in der durch das Wehrgesetz v. 5. December 1868 normirten neuen Reserve oder Landwehr nicht activ oder auf unbestimmten, bis zur Einberufung bewilligten Urlaube vollstreckte Dienstesperiode, und zwar in Folge des Militärversorgungsgesetzes v. 27. December 1875 (§§. 8, 14 [a und b], 77, 120) als eine für die Militärversorgungsansprüche nicht anrechenbare Zeit, auch für die Bemessung der nach den Civilpensionsvorschriften zu ermittelnden Versorgungsgebühr unbedingt zur Anrechnung nicht geeignet. Die Militärdienstzeit im Sinne des eben erwähnten Versorgungsgesetzes, in soweit dieselbe anrechnungsfähig ist, wird aber durch die Einreihung in die neue nicht active Reserve oder nicht active Landwehr nicht unterbrochen. F. M. E. v. 26. Februar 1878, Z. 1683, F. V. B. 1878, S. 9. Der Erlaß des Justiz-Ministeriums v. 13. September 1877, Z. 12461 enthält dieselben Bestimmungen, ebenso der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 11. September 1877, Z. 3510.

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Februar 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß jenen ehemaligen, durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 ihrer Versorgungsansprüche verlustig gewordenen Officieren, welche seither wieder in Militär- oder Civil-Staatsdienste getreten sind und noch activ dienen, die bis zum Jahre 1848 oder 1849 im Militär vollstreckte Dienstzeit bei der Pensionirung eingerechnet, und bei jenen, welche mittlerweile in den Ruhestand versetzt wurden, die angewiesene Pension mit Rücksicht auf diese frühere Dienstzeit erhöht werde (F. M. E. v. 30. März 1869, Z. 7892, F. V. B. Nr. 14). Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 27. Februar 1867 laut Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. Mai 1867, Z. 2746, F. M. E. v. 26. Mai 1867, Z. 20184, F. V. B. Nr. 19 allergnädigst zu genehmigen geruht: 1. daß die laut Gebührenreglement für die k. k. Armee den Militärindividuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der dießfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Civilbeamten und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt, oder einem sonstigen Organe operirender Heerestheile mitmachen oder im Kundschaftsdienste auf dem Kriegsschauplatze selbst verwendet werden, deßgleichen auch auf alle aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Civilstaatsdienste übertretende Soldaten, und 2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den Feldzug 1866 bei den betreffenden Civilstaatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe. Die im ersten Punkte erwähnten, im Kundschaftswesen auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Civilstaatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlehnt worden sind. Die Feststellung des Anspruches der Civilstaatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches nach Schluß des Feldzuges jedem Ministerium sowie jeder Centralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Civilstaatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist. Was ferners die aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Civilstaatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so würde vom Kriegsministerium im Armee-Verordnungsblatte zur genauen Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Civilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Conduitedocumenten dieser Individuen die mitgemachten Feld-

den, zum Theile auch aus dem Staatsschatze für die daselbst vorkommenden Auslagen dotirten verschiedenen politischen, Humanitäts- und Sanitätsanstalten, als da sind: Versatzämter (a. h. Entschl. v. 6. August 1787, 8. Februar 1789, 3. Juni 1793, Z. 6442), Kranken- (a. h. Entschl. v. 4. December 1806, Hofkzld. v. 18. Februar 1836, Z. 6276), Versorgungs-, Findel-, Waisen- (a. h. Entschl. v. 17. Februar 1811, Z. 2660, a. h. Entschl. v. 30. Jänner 1809, a. h. Entschl. v. 4. December 1807), Arbeits- (Hofkmrd. v. 22. December 1808, Z. 40823) und Strafhäuser; (Hofkmrd. v. 21. October 1808, Z. 34349, Hofkmrd. v. 23. October 1817, Z. 24585); g) bei den Landständen in den verschiedenen Provinzen der Monarchie, als Beamte oder Diener (Hofd. v. 26. Mai 1786); h) bei den organisirten Magistraten l. f. Städte, in soferne sie auch dort mit Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden waren (Hofd. v. 24. Jänner 1817, Z. 9452, v. 26. August 1819, Z. 36784, v. 19. November 1836, Z. 41909) [1]); i) dann jene, welche von montanistischen Beamten und

---

züge verläßlich und deutlich angegeben sein müssen, und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizufügen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien. Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen hat das Kriegsministerium in Bezug auf den Punkt 2 der mit Erlaß v. 26. Mai 1867, Z. 20184 (V. B. Nr. 19, S. 103) bekannt gegebenen a. h. Entschließung v. 27. Februar 1867 die Erläuterung zu verlautbaren befunden, daß dadurch jene älteren Ansprüche auf die Zuzählung eines oder mehrerer Feldzugsjahre zu der ordinären Dienstzeit, welche die aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar im Civilstaatsdienste übergetretenen oder noch übertretenden Individuen aus Ursache in früheren Jahren mitgemachter Feldzüge etwa bereits erworben haben, nicht als aufgehoben zu betrachten sind, sondern jederzeit zur Geltung gebracht werden können (F. M. E. v. 28. October 1867, Z. 40110, F. V. B. Nr. 37). Siehe auch M. E. v. 18. October 1867, Z. 479 (Ministerium des Innern). Mit a. h. Entschließung v. 28. August 1873 wurde genehmiget, daß sowohl den Tirol-Vorarlberg'schen Landesvertheidigern, als auch den mit diesen auf ganz gleiche Linie zu stellenden vormaligen Angehörigen der Landesvertheidigungskörper in Dalmatien und Istrien, des Triester Territorial-Miliz-Bataillons der vor dem Jahre 1866 bestandenen Freiwilligen-Corps &c. für jeden in einer militärischen Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzug schon vom Feldzugsjahre 1848 herwärts auf Grund der Bestimmungen des Armee-Gebühren-Reglements ein Jahr zur sonst vorhandenen anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden dürfe, sodann, daß unter Aufrechthaltung des Princips, wornach Verhandlungen über Feldzugsjahr-Anrechnungen in den natürlichen Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums fallen, doch bezüglich der Tirol-Vorarlberg'schen Landesvertheidiger mit der Durchführung das Landesvertheidigungs-Commando für Tirol und Vorarlberg in der vom Ministerium für Landesvertheidigung angetragenen Weise betraut werde. In letzterer Beziehung haben hienach Tirol-Vorarlberg'sche Landesvertheidiger, welche die Anrechnung von Feldzugsjahren im Falle eintretender Pensionirung beanspruchen, die Bestätigung des Landesvertheidigungs-Commando's für Tirol und Vorarlberg beizubringen, daß selben auf Grund dieser a. h. Entschließung ein Anspruch auf Anrechnung bezüglich Zuzählung je eines Jahres zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit für die speciell zu bezeichnenden in der Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzüge zustehe. Wegen Anrechnung der Kriegsjahre finden wir auch in dem Militärversorgungsgesetze v. 27. December 1875, §. 10 und 11, dann §. 78 eine besondere Bestimmung, auf welche wir verweisen. Anläßig der Occupation von Bosnien und der Herzegowina wurden bezüglich der Anrechnung des Jahres 1878 als Kriegsjahr mit a. h. Befehlschreiben v. 17. October 1878 besondere Bestimmungen erlassen. Siehe hierüber auch V. B. f. C. und U. 1878, S. 220.

[1]) Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 17. December 1855, unter Aufrechthaltung der Norm v. 20. August 1819 allergnädigst zu gestatten geruht, daß für jene städtischen, ständischen und Fondsbeamten, welche als solche einen Pensionsanspruch erworben haben, dann aber provisorisch in den Staatsdienst übergetreten sind und vor Erreichung von zehn Dienstjahren und der definitiven Diensteigenschaft in den Ruhestand versetzt werden sollen, Anträge auf Bewilligung von Gnadengaben gestellt werden, welche zur Hälfte aus dem Staatsschatz und zur anderen Hälfte aus der bezüglichen städtischen, ständischen oder Fondscasse zu erfolgen kommen, und daß nach denselben Grundsätzen auch bei der Behandlung der Witwen und Waisen vorgegangen werde (F. M. E. v. 7. Jänner 1856, Z. 22124, M. E. v. 26. December 1855, R. G. B. Nr. 5). Wegen Beamten nicht

Dienern vor dem eigentlichen Eintritte in Staatsdienste bei der Innerberger Hauptgewerkschaft zurückgelegt wurden, ohne Unterschied, ob der Eintritt noch unter der früheren hauptgewerkschaftlichen, oder unter der nachgefolgten Aerarialverwaltung stattfand (§. 12, Schwabe).[1] Nach den Hofdecreten vom 7. April und 3. Juli 1834, Z. 13707/26774, abgedruckt in der böhmischen Provinzial-Gesetz-Sammlung Bd. 16, S. 525 darf jene Zeit, während welcher ein Beamter vom Amte suspendirt war, also activ nicht Dienste geleistet hat, dann, wenn die Suspension nicht mit dessen gänzlicher Schuldloserklärung geendigt hat, nicht als zur Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit in Rechnung gebracht werden.[2] Wegen bedingter Anrechnung siehe Schwabe (§. 13) und Schopf, Civil-Staatsdienst S. 306. Bedingt anrechenbar sind a) die Militärdienste, wenn der Uebertritt in die Civilanstellung nicht unmittelbar erfolgte, bei ununter-

---

l. f. Städte siehe M. E. Z. 11519, 1857. Nach den mit den a. h. Entschließungen v. 29. Mai 1863 (St. M. E. v. 24. Juni 1863, Z. 4778) und v. 30. November 1863 wurde wohl für die damalige Uebergangsperiode den Centralstellen überlassen, in rücksichtswürdigen Fällen unter Anrechnung der in Patrimonial-, Communal- oder Municipaldiensten zugebrachten Verwendungsdauer, und bei einem geringen Abgang zu einer 40jährigen, eventuell 25- oder 10jährigen Dienstzeit eine günstigere als die normalmäßige Ruhegebühr solchen activen Staatsdienern, deren Behandlung im Wirkungskreise der Central- oder Landesstellen gelegen ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium selbst zuzugestehen, im anderen Falle aber a. h. Ortes zu beantragen. Nach den bestehenden allgemeinen Pensionsvorschriften und selbst nach den nur an die Behörden erlassenen, vorbezogenen und niemals verlautbarten kais. Normalweisungen v. 29. Mai und 30. November 1863, Z. 27696 F. M. und 20388 St. M., und v. 12. August 1864, Z. 24905 F. M. steht jedoch keinem aus Patrimonialdiensten in den unmittelbaren k. k. Staatsdienst übergetretenen Beamten ein Rechtsanspruch auf Einrechnung seiner Patrimonialdienstjahre in die Staatsdienstjahre bei Bemessung der Staatspension zu. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 13. Juli 1872, Z. 94.

[1]) Die Dienstzeit der Münzarbeiter ist anrechenbar. Erlaß der Hofkammer in Münz- und Bergwesen v. 22. December 1840. Ferdinand-Gesetzsammlung S. 367. In Folge a. h. Entschließung v. 21. März 1840 wurde die frühere a. h. Entschließung v. 13. Juli 1816, wonach in Pensionsfällen solcher Beamten, welche aus der Classe der Arbeiter zu Beamten befördert worden, nur jene Zeit zu den Dienstjahren gerechnet werden dürfe, welche sie als beeidete mindere Diener zugebracht haben, dahin erläutert, daß die mit einer Dienstleistung verbundene Provisionsfähigkeit allein schon hinreichend ist, um die Zeit derselben, wenn sonst die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, zum Behufe der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen (Hofkmrd. v. 12. April 1840, Z. 13169). Bei Pensionirung der Beamten dürfen jene Jahre nicht eingerechnet werden, die er vor dem Eintritte in Staatsdienste in einem geistlichen Orden zugebracht hat, wenn auch durch den Eintritt in den Staatsdienst die geistliche Pension erspart worden ist (Hofkmrd. v. 3. Juli 1816, Z. 24772). Bei Pensionsanträgen für Beamte und Witwen sind die ständisch und städtischen Dienste, und wo die Pension mehrere Fonds pro rata trifft, diese Umstände und die Zahl der Jahre genau anzuführen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkammerdecret v. 7. Jänner 1804. Nach Hofkammer-Erlaß v. 4. Juli 1824, Z. 16373/1622, General-Rechnungs-Directorium v. 28. Juli 1824, Z. 4561/1242 können den in den Jubilationsstand versetzten Beamten, welchen der Gehalt vom Tage ihrer ausgesprochenen Jubilirung an eingestellt wird, auf ihr Ansuchen einstweilen bis zur folgenden Bemessung und Anweisung ihrer Pension nach wahrscheinlichem Maß dieser, monatlich Beträge als Vorschüsse gegen Rückersatz, und gegen dem bewilligt werden, daß sie jedesmal die diesfälligen Documente beibringen.

[2]) Hierauf bezieht sich auch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 19. December 1878, Z. 2059, welches ausspricht, daß nach den im Hauptpensionsnormale v. 29. März 1781 aufgestellten Grundsätzen nur die Zeit, während welcher der Beamte gedient hat, zu berücksichtigen ist, sonach die im Suspensions- und Quiescentenstande zugebrachte Zeit der Regel nach von jeder Anrechnung ausgeschlossen erscheint und wenn die nach dem Hofkmrd. v. 3. Juli 1834 (Böhm. Prov. Ges. Sammlung Band 16, S. 525) von der obigen Regel bezüglich der Nichteinrechnung der Suspensionszeit zulässige Ausnahme im speciellen Falle nicht zutrifft, auch von Rechtswegen die Einrechnung der Suspensions- und Quiescentenzeit in die Dienstzeit nicht begehrt werden kann. Siehe Budwinsky, E. V. G. H. 1878, S. 602.

brochener zehnjähriger Civildienstleistung.[1]) b) Die Dienste im Lehrfache.[2]) c) Die Dienste, welche von staatsherrschaftlichen Beamten in den deutschen Provinzen ursprünglich als bloß von dem Oberbeamten aufgenommene Privatschreiben, und welche von den daselbst angestellten Forstindividuen als Waidjungen zurückgelegt wurden, in soferne und von dem Tage an, als und wo ihre Aufnahme die Genehmigung der früher bestandenen Staatsgüter-Administrationen erhielt.[3]) d) Die in den neu- und wieder erworbenen Provinzen unter der fremden Regierung wirklich geleisteten Dienste, in soferne sie nach den Gesetzen der gedachten Regierung ebenfalls den Anspruch auf einen Ruhegenuß gewährten.[4]) Hofkmrd. vom 16. November 1817, Z. 56684. e) Bloß provisorische Dienste, und zwar in den neu- und wieder erworbenen Provinzen, wenn sie bei einer noch nicht organisirten Behörde vollstreckt wurden, in den älteren Provinzen und sonst aber, in soferne der Uebertritt in die provisorische Anstellung, oder in eine nur zeitlich verliehene höhere Charge aus einer statusmäßigen stabilen Anstellung ohne alle Unterbrechung erfolgte.[5]) f) Mit einem bloßen Diurnumsgenuße verbundene Dienste, wenn das betreffende Individuum dabei zugleich beeideter Praktikant gewesen, und ihm in der gedachten Eigenschaft der Taggenuß gleichsam nur als ein Adjutum verliehen worden, oder wo beeidete Diurnisten statt systemisirten Beamten bestanden.[6])

Zur Anrechnung nicht zugelassen waren die Dienste, welche nicht

---

[1]) Hofkzld. v. 6. December 1832, Z. 27276, Hofkzld. v. 15. August 1835, Z. 21057, Polit. G. S. Bd. 63, S. 273, Militärversorgungsgesetz v. 1875.

[2]) d. i. die Dienste, welche von weltlichen oder geistlichen Individuen im eigentlichen Lehrfache, an einer inländischen Universität, einem Lyceum, Gymnasium, oder einer k. k. Akademie, bei den Normal-, Haupt- und Realschulen, und in der Militärgränze, bei den politechnischen Instituten und technischen Schulen, überhaupt bei allen jenen Lehranstalten vollstreckt wurden, deren Auslagen aus dem Studien-, Normalschul- oder sonst aus einem unter der Aufsicht und Leitung der Staats-Verwaltung stehenden öffentlichen und Stiftungsfonde bestritten werden. A. h. Entschl. v. 10. Jänner 1817, Hofkmrd. v. 24. Jänner 1817, Z. 9452. A. h. Entschl. v. 14. Mai 1830, Hofkamrd. Z. 19188.

[3]) A. h. Entschl. v. 17. Jänner 1816, Z. 3688, Hofkmr. Entschl. v. 5. Juni 1816, Z. 19908, v. 17. September 1824, Z. 36407, v. 16. März 1827, Z. 10455, Hofkmrd. v. 8. November 1831, Z. 39805, Hofkmr. Entschl. v. 18. Juni 1839, Z. 26153. Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß v. 27. Juni 1875, Z. 992 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, daß den im neuen Verwaltungsorganismus für die Staats- und Fondsforste aufgenommenen Forstgehilfen, wenn sie in der Folge eine systemisirte Dienststelle im Staatsforst- oder einem sonstigen ärarischen Dienste erlangen, die als Forstgehilfe ohne Unterbrechung zugebrachte Dienstzeit, in sofern dieselbe an die Verwendung auf dem später erlangten statusmäßigen Dienstposten sich unmittelbar anschließt, von dem Tage angefangen, wo die betheiligten Individuen die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst mit gutem Erfolge abgelegt haben, als wirkliche Dienstzeit behufs der Ruhegebühr-Bemessung für sie und eventuell ihre zurückbleibenden Angehörigen anzurechnen ist.

[4]) Die a. h. Entschl. v. 31. Juli 1847 hat auch den übergetretenen Beamten des erloschenen Freistaates Krakau die Versorgung zugesichert. Es soll auf sie und ihre Angehörigen im Falle der Pensionirung die günstigere Vorschrift, nämlich eventuell jene des erloschenen Freistaates mit Rücksicht auf die Dauer der diesem Staate geleisteten Dienste und das anrechnungsfähige Gehaltsausmaß, oder auf der Grundlage der Gesammt-Dienstzeit und des letzten Gehaltes die österr. Norm angewendet werden.

[5]) A. h. Entschl. v. 12. September 1824. Hofkmrd. v. 24. September 1824, Z. 37274, Pol. G. S. B. 52, S. 428. Hofkmrd. v. 31. Jänner 1828, Z. 3250, Pol. G. S. B. 56, S. 30. A. h. Cab. Schreib. v. 22. April 1835, Hofkmrd. v. 10. Juli 1835, Z. 28265, Pol. G. S. B. 63, S. 274. Hofkmr. Entschl. v. 7. Juni 1839, Z. 4043. Hofkgsr. Verordn. v. 8. November 1825. Hofkmr. Entschl. v. 14. November 1835, Z. 50098. A. h. Entschl. v. 14. Juni 1836. Hofkmr. Erl. v. 17. November 1836, Z. 48419.

[6]) A. h. Entschl. v. 17. October 1818, Z. 47487. Hofkmr. Entschl. v. 17. Jänner 1833, Z. 2674, v. 13. März 1837, Z. 11751, v. 16. Februar 1838, Z. 7197, v. 3. December 1840, Z. 48279. Hofkmr. Entschl. v. 10. December 1832, Z. 24355. A. h. Entschl. v. 18. März 1843, Hofkzld. v. 2. April 1843, Z. 9749.

ganz ununterbrochen vollstreckt wurden, hinsichtlich der jeder Dienstеslücke vorausgehenden Perioden, in soferne die Unterbrechung erwiesenermaßen nur aus Verschulden oder freien Willen des Staatsdieners geschehen, und nicht etwa demselben bei dem Uebertritte aus anrechnungsfähigen in nicht anrechnungsfähige oder in Privatdienste diesfalls mit a. h. Bewilligung eine besondere Zusicherung ertheilt wurde. Hofkmrdg. vom 8. October 1822, Z. 38999. Siehe Schopf, Civilstaatsdienst, S. 309.

Bei Ermittelung der normalmäßigen Gebühr sowohl für den Staatsdiener selbst, als für seine Witwen und Waisen, haben in der Regel zur Basis zu dienen: a) der zuletzt von demselben bezogene Gehalt (P. N. von 1771); b) die Ergänzungszulage aus einer früheren höheren Besoldung (P. N. von 1781); c) bei anderen Beamten, die als ein Theil des Gehaltes genossenen Naturaldeputate und sonstige Nebenbezüge, welche, und in dem Maße, wie solche bei der Vertaxirung verwerthet, oder wie dieser Werth gesetzlich angenommen ist (Hofd. v. 3. April 1776). Es ist dabei keineswegs auch auf bloß zeitlich für die Dauer der Dienstleistung bewilligte Personal-, Local- oder Functions- (Activitäts-) Zulagen, oder auf andere Emolumente, als da sind: Naturalquartiere, Quartiergelder u. s. w., welche den betreffenden Individuen bloß des Dienstes wegen aus einem onerosen Titel während der Anstellung zu statten kommen und erfolgt werden, Rücksicht zu nehmen (P. N. von 1771—1781). S. auch wegen Nichteinrechnung dieser Naturalbezüge M. E. vom 31. October 1857. Gesetz vom 15. April 1873. [1])

Bei Bemessung der Pension eines Staatsdieners ist übrigens der demselben zur Zeit seines Uebertrittes in den Ruhestand rechtlich gebührende, und nicht der von ihm factisch bezogene Gehalt zum Maßstabe zu nehmen. Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 23. October 1873, Z. 103. Die Schaffung (Systemisirung) eines neuen Beamtenstatus und Gehaltsschema's hat auf einen zur Zeit der Anordnung derselben bereits pensinirten Beamten übrigens dann keine Anwendung zu finden, wenn darin zwar die Rückwirkung auf einen früheren Zeitpunkt, in dem derselbe noch activ gedient hatte, aber in der Art festgesetzt wurde, daß sich diese Rückwirkung nur auf solche Beamte beziehen könne, welche in Folge der neuen Systemisirung auch wirklich in die neuen Dienstеskategorien oder Gehaltsstufen eingereiht worden sind. Reichsgerichtserkenntniß vom 25. October 1876, Z. 231. R. G. E. S. III. Thl., S. 543.

Nach dem Wortlaute des §. 1 der kais. Verordnung vom 9. December 1866 sind die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten unterge-

---

[1]) Die beiden Hauptpensions-Normalien v. 30. November 1771 und v. 26. März 1781 haben als Richtschnur für die Bemessung von Pensionen immer nur die fixe Besoldung und den eigentlichen Gehalt (oder die Jahresgage) festgesetzt, ohne irgend eine Erwähnung von Nebenbezügen zu machen (Abs. 4 und bez. 1 und 5), und das am häufigsten eintretende Nebenemolument, nämlich das Quartiergeld, hievon sogar ausdrücklich ausgeschlossen; Abs. 4 des 2. Normales. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. October 1877, Z. 227. Hye, R. G. E. S. III, Thl., S. 659. Der §. 32 der mit dem Hofkammerdecrete v. 26. Jänner 1817, Z. 28753 zusammengestellten und auch allen Unterbehörden zur Richtschnur hinausgegebenen „Pensions-Directiven", abgedruckt in der ob der ennsischen Prov. Ges. S. Bd. III, S. XXXV, sowie in der tirol. Prov. G. S. Bd. X, S. 755 hat „Holz- und Kerzen-Deputate" ausdrücklich als nicht zur Pension anrechenbare Momente erklärt. R. G. E. S. III. Thl., S. 660. Rücksichtlich der Bewerthung der Naturalbezüge der Beamten von Stiftungsdomänen bei Ermittlung des Ruhegenußes hat übrigens das Erkenntniß des V. G. H. v. 17. December 1879, Z. 2259, Budwinski, 1879, S. 446 ausgesprochen: Sobald nicht nur der bare Gehalt, sondern auch die in der Activität genossenen Emolumente voll als Ruhegenuß gebühren, so kann es rechtlich nicht angehen, daß die letzteren nach veralteten, hinter der gegenwärtigen Zeit weit zurückbleibenden Preisen evalvirt und nur in diesem den wahren Werth bei weitem nicht erreichenden Betrage zum Pensionsgenuße ausgemessen werden.

brachten pensionsfähigen Staatsbeamten oder Diener nach Maßgabe der Länge ihrer Dienstzeit mit Ruhegenüssen oder Abfertigungen zu betheilen. — Da nun im Sinne der bestehenden Vorschriften die bereits erworbenen Versorgungsansprüche der Staatsdiener auch auf deren betheilungsfähigen Angehörige übergehen, und jeder Activbezug, welcher der Bemessung des Ruhegenußes für einen Staatsdiener zu Grunde zu legen ist, stets auch die Basis für die Versorgungsgenüsse seiner Angehörigen zu bilden hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Witwen und Waisen pensionsfähiger Beamten und Diener, in soferne ihnen überhaupt ein Versorgungsanspruch zusteht, nach dem letzten Activgehalt des Gatten resp. Vaters, ohne Rücksicht, ob dieser Bezug ein definitiver oder bloß provisorischer war, zu behandeln sind. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. August 1871, Z. 15897. [1])

4. In Betreff des Betriebes eines Nebenerwerbes gilt Folgendes: Nach den bestehenden Vorschriften ist es im Allgemeinen jedem mit einer Pension, Provision, einem Quiescenten- oder Jubilationsgehalte betheilten Individuum unbenommen, sich durch Privatverdienst oder Privatanstellung mit Beibehaltung seines Ruhegenußes, einen Nebenerwerb in solange zu verschaffen, als derselbe nicht wieder zum öffentlichen Dienste (vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen) berufen wird (Hofkmrd. v. 28. Juli 1823, Polit. G. S. Bd. 51, S. 185 und v. 14. October 1825). [2])

5. Bezüglich des Betheiligungsanspruches der Witwen und Waisen ist Folgendes zu erwähnen: Die der Witwe zukommende Betheilung besteht entweder in einer bloßen Abfertigung oder in einem fortlaufenden Ruhegenuße. Da der Betheiligungsanspruch sich nur auf die Dienste und Verdienste des Gatten und Vaters gründet, so erlischt solcher für diese auch dann, wenn a) gegen einen noch dienenden oder bereits in den Ruhestand versetzten

---

[1]) Nach der für Gymnasiallehrer und Präfecten bestehenden günstigeren Pensionsnorm v. 10. Juli 1819 dürfen dieselben, wenn sie dreißig Jahre und darüber mit gleichem Lobe ununterbrochen im Lehramte gedient haben, bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen Gehalte und den erhaltenen Decennalzulagen in den Ruhestand versetzt werden (1864, F. V. B. Nr. 18).

[2]) Mit a. h. Entschließung v. 22. Juli 1824 und 19. Juli 1825 ist überdies speciell ausgesprochen worden, daß bei Ertheilung der Befugniß zur Ausübung der Advocatur auf den Ruhegenuß des Pensionisten oder Quiescenten keine Rücksicht zu nehmen, jedoch zu bedeuten ist, daß im Falle die Regierung den Betroffenen zu einer Wiederanstellung zu berufen fände, derselbe entweder diesem Rufe Folge zu leisten, oder auf den Ruhegenuß zu verzichten gehalten sei.

Die Anwendbarkeit der in Bezug auf die Verleihung der Advocatursbefugniß an Pensionisten oder Quiescenten erflossenen a. h. Entschließung v. 19. Juli 1825 auf die zu Notaren ernannten quiescirten oder pensionirten Staatsdiener wurde mit F. M. E. v. 25. Juni 1872, Z. 16777, F. V. B. Nr. 22 ausgesprochen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 30. December 1872 allergnädigst zu gestatten geruht, daß künftig der Bezug einer Ruhegebühr die Erlangung eines Taggeldes bei den Staatsbehörden nicht ausschließt. F. M. E. v. 7. Jänner 1873, Z. 36387, für Provisionisten wurde dieser Grundsatz schon mit Hofkmrd. v. 20. Juni 1847, Z. 7173 ausgesprochen.

Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, welche eine nach den bestehenden Normen (V. B. v. J. 1862, Nr. 17, S. 100) im Concurrenzwege zu vergebende Lottocollectur erstehen, haben im ungeschmälerten Genuß ihrer Ruhegebühr (Pension, Provision, Quiescentengenuß) zu bleiben, hiedurch werden die Bestimmungen hinsichtlich der Einstellung des Ruhegenußes solcher Personen bei Erlangung einer Lottocollectur im Concessionswege (Hofkmrd. v. 5. September 1837, Z. 37998/3803, beziehungsweise 26. Februar 1844, Z. 4190/515, und v. 20. November 1874, Z. 37495/623 nicht berührt (F. M. E. v. 5. Februar 1864, Z. 4520/212, F. V. B. Nr. 10). Wegen Verlust der von dem Staatsschatze bezogenen Pension oder Provision im Falle des Eintrittes in eine städtische oder Fonds-Bedienstung siehe Hofkmrd. v. 16. Juni 1826, Z. 5538, a. h. Entschließung v. 23. Juli 1825, Z. 31040, Hofkmrd. v. 31. December 1830, Z. 42141, v. 26. November 1841, Z. 39961.

Beamten oder minderen Diener der Pensions- oder Provisionsverlust bereits ausgesprochen wurde und nur wegen seines gleich darauf erfolgten Ablebens für ihn selbst unwirksam blieb (Hofd. v. 11. Mai 1815); oder wenn gegen ihn b) noch vor seinem Tode (er mag ab officio et salario suspendirt gewesen sein oder nicht), oder auch erst nach demselben, jedoch eher noch, als über die normalmäßige Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden und ihr eine Gebühr bereits angewiesen worden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkamen oder vorkommen, dann gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenenen Pension oder Provision verlustig gemacht haben würden, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß noch erfolgt wäre (Hofd. v. 2. Jänner 1830). Es ist jedoch nach eben jenen Normen, welche für die Dienstentlassung von Beamten und minderen Dienern vorgezeichnet sind, gewissenhaft zu entscheiden; c) außerdem erlischt der Anspruch auf Betheilung für Witwen und Waisen auch noch dann, wenn der Gatte oder Vater als Selbstmörder sein Leben endete (E. v. 20. Februar 1825, H. v. 30. September 1842). Der Pensions- oder Provisionsverhandlung ist eine beglaubigte Abschrift des Untersuchungsprotokolls, in welchem von den zur Localerhebung beigezogenen Aerzten das Gutachten enthalten ist, ob im Falle eines wirklich stattgefundenen Selbstmordes derselbe nach allen dabei concurrirenden Inzichten im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei oder nicht, anzuschließen. Gleichzeitig ist auch in einem solchen Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die ämtliche Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungsanspruch der Angehörigen desselben verwirkt würde (Erl. des Finanzministeriums v. 30. August 1852). Auf Vergehen eines verstorbenen Staatsdieners, welche nur eine Disciplinarstrafe und nicht die Entlassung zur Folge haben können, soll bei Bestimmung der Pensionen und Unterhaltsgelder der Witwen und Waisen keine Rücksicht genommen werden, wenn nicht schon bei Lebzeiten des Staatsdieners gegen ihn ein die Degradirung auf einen minderen Dienstposten und Gehalt aussprechendes Erkenntniß wirklich erfolgt ist (a. h. Entschl. v. 9. Mai 1840, Hofkzld. v. 19. Juni 1840, Pol. G. S. S. 201).[1]) Ein mit Rücksicht auf die Dienste und Verdienste des Gatten und Vaters wirklich vorhandener Betheilungsanspruch[2]) bleibt demungeachtet für die Witwe und Kinder desselben ganz unwirksam: a) wenn sie sich

---

[1]) Es unterliegt keinem Anstande, daß auch den vermögenslosen Witwen noch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Beamten, in solange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werde, welche denselben mit einem Drittheile der nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, sowie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebührt haben würde, zu bemessen ist (Hofkmrd. v. 30. Mai 1832, Z. 23290. Wegen Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Witwen der aus politischen Fonds besoldeten Beamten siehe Hofkzld. v. 16. Juli 1832, Z. 15284. Diese Bestimmung findet auch auf die Witwen der provisionsfähigen Individuen ihre Anwendung (Hofkmrd. v. 15. Mai 1833, Z. 21054).

[2]) Das Finanzministerium hat mit Erlaß v. 17. Mai 1878, Z. 11313 der n. ö. Finanz-Landes-Direction bedeutet, daß nach den bestehenden Vorschriften der Witwe eines Staatsdieners, bei dem Eintreffen der übrigen vorgezeichneten Betheilungsbedingungen auch dann die directivmäßige Pension gebührt, wenn die Trauung mit ihrem Gatten, von welchem der Betheiligungsanspruch hergeleitet wird, in rechtsgiltiger Form auch erst am Tage seines Ablebens vollzogen worden ist, vorausgesetzt, daß derselbe zur Zeit der Verehlichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte. Z. f. V. 1870, Nr. 103.

durch unsittlichen Lebenswandel jeder Unterstützung von Seite der öffentlichen Verwaltung unwürdig gemacht haben (Hofd. v. 21. Mai 1830); b) wenn sie wegen eines noch bei Lebzeiten des Gatten oder Vaters begangenen eigenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichtlich untersucht und durch das erflossene Urtheil nicht schuldlos erkannt werden, oder wenn sie sich zur Zeit des Anfalles der Gebühr diesfalls noch im Strafarreste befinden (Hofd. v. 5. Mai 1828, Z. 1889); c) wenn die Witwen und Mütter ihren Gatten ohne die allenfalls erforderliche Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde, resp. ohne Anzeige an seinen Chef oder bei einem Einkommen unter den festgesetzten Gehaltsbeträgen geehelicht haben (Hofd. v. 29. Juli 1800, 17. Mai 1807); weiters wenn die Witwe mit einem Beamten verheirathet war, dessen Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, in soferne sie die vorgeschriebene Weiberverzichts-Urkunde einzulegen unterließ. Finanzministerial-Erlaß v. 20. Februar 1854, Z. 47641; d) wenn die Ehe mit dem Staatsdiener im Ruhestande geschlossen und die aus solcher abstammenden Kinder während derselben erzeugt wurden, ohne daß eine Wiederanstellung des Gatten oder Vaters nach dieser Verehelichung mehr erfolgte (Hofd. v. 18. October 1796, v. 8. April 1835, Z. 21604);[1]) f) wenn ein ähnliches Verhältniß für Gatten und Kinder bei einer von dem Staatsdiener im Suspensionsfalle eingegangenen Ehe eintritt, in soferne nämlich nicht die Wirkungen der Suspension entweder noch vor dem Tode des Staatsdieners durch dessen neuerliche Zulassung zur Dienstleistung, oder auch erst nach seinem Tode durch Zuerkennung des Rechtes an die Erben, zum nachträglichen vollen Bezuge des während der Suspension eingezogenen Activitätsgehaltes des Verstorbenen von selbst entfallen (Hofd. v. 5. Juni 1773, Hofkmrd. v. 4. December 1834). Ein besonderer Fall tritt ein, wenn die Witwe einen zwar noch in der activen Dienstleistung stehenden, aber mehr als sechzig Jahre alten Staatsdiener geheirathet und nicht mit demselben Kinder erzeugt, oder durch wenigstens vier Jahre im Ehestande gelebt hatte (Hofd. v. 28. Juni 1794, v. 15. August 1791). In diesem Falle gebührt der Witwe keine Pension, ohne Rücksicht auf die früher etwa mit demselben Gatten außer der Ehe erzeugten, wenn gleich durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder (Hofkmrd. v. 21. Mai 1830). Es kann aber einer solchen Witwe die Abfertigung nicht verweigert werden (Hofd. v. 12. April 1813). Ein solcher vorhandener Betheilungsanspruch bleibt endlich noch für die Witwen allein, nicht aber auch für deren leibliche und Stiefkinder unwirksam: a) wenn Witwen zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben getrennt (geschieden) lebten (es mag nun die Trennung gerichtlich oder außergerichtlich geschehen sein), und b) sie nicht zu erweisen vermögen, an dieser Trennung keine Schuld zu tragen (Hofd. v. 16. Februar 1818[2]).

---

[1]) Die Waisen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater später nicht wieder angestellt wurde, gleich der Witwe, weder Pension noch Provision und auch keine Erziehungsbeiträge (wegen Erziehungsbeiträge siehe das Nähere auf S. 145) zu erhalten. Dagegen haben die aus einer von dem Beamten oder minderen Diener während seiner Dienstesactivität eingegangenen Ehe abstammenden Kinder, ohne Unterschied, sie mögen während der Dienstesactivität, oder in dem nachgefolgten Pensionsstande des Vaters geboren worden sein, wenn anders nicht in sonstiger Beziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, ohne Unterschied, gleich der Witwe, in der Regel auf diejenige Betheilung gleichen Anspruch, welche pensions- oder provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften zu statten kommt (Hofkmrd. v. 26. Mai 1835, Z. 21604). Zufolge a. h. Entschließung erhalten die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe entstandenen Waisen nur dann eine Pension, wenn ihr Vater späterhin wieder in active Dienstleistung getreten ist. Hofkmrd. v. 4. December 1834, Z. 51176/2855, General-Rechnungs-Directorium v. 2. Jänner 1835, Z. 8230/2359.

[2]) Nach dem auf Grund der a. h. Entschließung v. 25. Juni 1830 erlassenen Hofkmrd. v. 5. October 1830, Z. 30841 (Just. G. S. Nr. 2485) haben nur diejenigen von

Die Dienstjahre der gestorbenen Männer, wenn sie auch weit über die Zahl zehn sich erstrecken, haben auf die Pensionsbestimmung ihrer Witwen keinen Bezug. Diese regulirt sich nach den Gehalten und dem Range des Verblichenen (Pens. Normale v. 30. October 1771 und 26. März 1781, Hofkmrd. v. 15. October 1792. Ob. Staats-Contr. v. 22. August 1783, v. 4. Juni 1784). Unter außerordentlichen Pensionen sind diejenigen zu verstehen, deren Bewilligung nur von Seiner Majestät abhängt, wie jene für die Witwen der Staatsbeamten der höchsten Stufen, welche einen höheren, als den Rang eines Hofrathes hatten. Die Anträge hiezu sind nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium a. h. Orts vorzulegen. A. h. Entschließungen vom 7. November 1822, 6. Juli 1825, 25. April 1840, Schopf, S. 331; siehe auch Hofkmrd. 511817 v. 1817, 26989 v. 1818, 18700 v. 1840.

Die nach dem Charakter des verstorbenen Gatten bestimmten Witwenpensionen, auf welche ein bloßer Titel desselben allein noch keinen Anspruch gibt, und die auch jede Rangsparificirung ausschließen, haben fünf Abstufungen:[1]) die erste mit jährlich 600 fl., beziehungsweise 630 fl. (Witwen der Hof- und Ministerialräthe, Beamten der 5. Rangsclasse), die zweite mit jährlich 500 fl., beziehungsweise 525 fl. (Witwen der Beamten der 6. Rangsclasse, Statthalterei, Oberbauräthe u. s. f.), die dritte mit jährlich 450 fl. (früher nur Witwen der Hof-Vice-Kammer-Procuratoren), die vierte mit jährlich 400 fl., beziehungsweise 420 fl. (Witwen der Beamten der 7. Rangsclasse, Ministerialsecretäre, Bezirkshauptmänner u. s. f.), endlich die fünfte mit jährlich 350 fl., beziehungsweise 367 fl. 50 kr. Hofkmrd. v. 31. December 1806.[2]) Allen übrigen Witwen, welche keine charaktermäßige Pension beziehen, gebührt in der Regel ein Drit-

---

ihrem Gatten zur Zeit seines Todes geschieden gewesenen Witwen (die Scheidung mag gerichtlich oder außergerichtlich geschehen sein) einen Anspruch auf eine Pension oder Provision, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Scheidung von ihrem Gatten keine Schuld haben. (Unter „außergerichtlicher Scheidung kann hier nur die nach §. 93 a. b. G. B. nicht gestattete, daher eigenmächtige factische Scheidung von Tisch und Bett verstanden werden. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 27. Februar 1879, Z. 262. Budwinski, E. S. 71). Da in einem speciellen Falle nicht nachgewiesen war, daß eine Witwe von ihrem verstorbenen Gatten im Sinne des Gesetzes geschieden war, sondern nur eine abgesonderte Wohnung in Folge getroffenen Einverständnisses hatte, ohne daß bis zum Ableben des Gatten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wurde, so konnte dieser Witwe auch nicht die Herstellung des legalen Beweises über die Schuldlosigkeit an einer außergerichtlichen Scheidung von ihrem Gatten im Sinne der citirten Gesetzesvorschrift aufgelastet werden, weil die Prämisse fehlte, unter welcher jene gesetzliche Vorschrift zur Anwendung kommt. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Februar 1877, Z. 225, E. d. V. 1876/77, S. 158.

[1]) Blonski S. 58 führt 8 Abstufungen an: 1000 fl., 630 fl., 525 fl., 500 fl., 420 fl., 400 fl., 367 fl. 50 kr., 350 fl. mit Rücksicht auf die Unterschiede der Währung zur Zeit der Festsetzung der Charakterpensionen. Auch finden wir daselbst ein sehr genau zusammengestelltes Verzeichniß für alle Charakterpensionen.

[2]) Die Hofkanzlei hat mit Verordnung v. 23. November 1846, Z. 38190 Folgendes erinnert: Bei der Pensionsbehandlung der Witwe eines mit dem Titel und Charakter eines Appellationsrathes in den Ruhestand versetzten Landrathes, ist die Frage in Anregung gekommen, ob der Witwe eines Beamten, dem bloß der Titel oder Charakter einer höheren Dienststelle verliehen wurde in Gemäßheit der a. h. Entschließung v. 17. Februar 1844, auch die dem höheren Dienstcharakter ihres verstorbenen Gatten entsprechende Pension gebühre. — Seine Majestät geruhten hierüber mit a. h. Entschließung v. 3. October 1846 zu bestimmen, es sei solchen Witwen jene Pension anzuweisen, die dem Gubernialraths- und Appellationsraths-Charakter ihres Gatten angemessen ist. — Wegen Bemessung der Bezüge für Witwen und Waisen der Bezirkshauptmänner, Kreisräthe (den Ministerialsecretärs-Angehörigen gleich), der Statthaltereiräthe zweiter Classe (den Sectionsraths-Angehörigen gleich), der Statthaltereiräthe erster Classe, Kreispräsidenten (den Ministerialraths-Hinterbliebenen gleich) siehe F. M. E.

theil des von ihrem Manne zuletzt bezogenen Activitätsgenußes (P. N. v. 1771, 1781), mit Ausschluß der allfälligen Zulage (Hofkmrd. v. 16. December 1822, Z. 50323). Das Maximum ist jedoch auf 333 fl. 20 kr. festgesetzt (P. N. v. 1781) und das Minimum auf 100 fl. (P. N. v. 1781).[1])

Auf das eigene Vermögen der Witwe ist keine Rücksicht zu nehmen (a. h.

---

v. 26. September 1850, Z. 27522. In Betreff der Witwen der Minister siehe S. 128. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 12. Juli 1857 den Witwen der Landesmedicinalräthe erster Kategorie (7. Diätenclasse) eine charaktermäßige Pension jährlicher vierhundert Gulden und für ein jedes betheilungsfähige Kind einen Erziehungsbeitrag jährlicher achtzig Gulden, den Witwen der Landesmedicinalräthe zweiter Kategorie (8. Diätenclasse) aber eine charaktermäßige Pension jährlicher dreihundertfünfzig Gulden und für ein jedes betheilungsfähige Kind einen Erziehungsbeitrag jährlicher siebenzig Gulden zu bewilligen geruht (dalm. L. R. B. Nr. 35). Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 23. August 1870 allergnädigst zu gestatten geruht, daß vom Zeitpunkte der mit a. h. Entschließung v. 21. November 1866 genehmigten Umgestaltung des Staatsrechnungs- und Controldienstes angefangen, den Witwen der Rechnungsräthe bei sämmtlichen Rechnungsdepartements der Administrativbehörden (Ministerien, Landesstellen) und bei dem obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die charaktermäßige Pension im Betrage jährlicher dreihundertsiebenundsechzig Gulden fünfzig Kreuzer öst. W. verliehen werde. M. E. v. 31. August 1870, Z. 26842. Den Witwen der in der VIII. Rangsclasse stehenden Rechnungsräthe der gemeinsamen Centralstellen gebührt ausnahmsweise eine Pension jährlicher dreihundertsiebenundsechzig Gulden fünfzig Kreuzer. Malfatti, Consularwesen S. 24. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Handschreiben v. 9. November 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die a. h. Entschl. v. 4. September 1850, wonach den Witwen und Waisen der Bezirkshauptmänner des damaligen Organismus die charaktermäßigen Pensionen und Erziehungsbeibeiträge, wie den Angehörigen der Ministerialsecretäre zuzukommen haben, auf die Hinterbliebenen der Bezirkshauptmänner des neuen Organismus, sowohl der ersten als der zweiten Classe in Anwendung gebracht werden dürfe (Vdg. des Ministeriums des Innern v. 16. November 1870, Z. 16607). Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 10. April 1867 die charaktermäßigen Pensionen für die Bauraths-witwen mit jährlichen vierhundert Gulden öst. W. und für die Oberbaurathswitwen mit fünfhundert Gulden öst. W. allergnädigst zu bestimmen geruht (F. M. E. v. 10. Mai 1867, Z. 17419, F. V. B. Nr. 18). Wegen Bewilligung einer Gnadengabe für diensterwerbsunfähige Straßeneinräumer, Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister, deren Witwen und Waisen, siehe Vdg. des tirol. Statth. Präs. v. 19. Juli 1866, F. V. B. Nr. 66, S. 110. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 6. August 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den in Gemäßheit des Gesetzes v. 19. März 1872, R. G. B. Nr. 29 mit Charakterpensionen zu betheilenden Witwen nach Directoren und Hauptlehrern an staatlichen Lehr- und Lehrerinen-Bildungsanstalten künftig für die hinterbliebenen Waisen dieser Functionäre charaktermäßige Erziehungsbeiträge im Ausmaße jährlicher sechzig Gulden per Kopf beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen bewilligt werden dürfen (F. M. E. v. 9. September 1873, Z. 23239, Nr. 32). Siehe auch wegen Erziehungsbeiträge für Kinder der aus Staatsmitteln angestellt gewesenen Directoren und Professoren (K. der tirol. Statth. v. 3. September 1871, F. V. B. Nr. 69, S. 78). Eine detaillirte Darstellung der Charakterpensionen der Witwen des Lehrpersonales ist jedoch dem 3. Bande der Zusammenstellung der materiellen Vorschriften über das Unterrichtswesen vorbehalten. Witwen höher besoldeter Beamten von der VII. Rangsclasse aufwärts bei den gemeinsamen Behörden haben unter den im Reglement angeführten Bedingungen Anspruch auf eine nach der Rangsclasse des verstorbenen Gatten in den folgenden Abstufungen festgesetzte classenmäßige Pension:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bei | der | VII. | Rangsclasse | mit | 450 | fl. | öst. | Währung | jährlich |
| „ | „ | VI. | „ | „ | 600 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | V. | „ | „ | 800 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | IV. | „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | III. | „ | „ | 1800 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | II. | „ | „ | } 2500 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | I. | „ | „ | | „ | „ | „ | „ |

Malfatti, Consularwesen, S. 24.

[1]) Für die gemeinsamen Behörden gelten folgende Bestimmungen: Uebersteigt der Gehalts-Drittheil den Betrag von 350 fl. öst. Währung und steht der Witwe nicht etwa der Anspruch auf eine höhere classenmäßige Pension zu, so gebührt ihr lediglich der Betrag jährlicher 350 fl. öst. Währung als Witwen-Pension. Malfatti, Consularwesen, S. 24.

Entschl. v. 4. September 1850, R. G. B. Nr. 350).[1]) Die Abfertigung der Witwen, deren Männer noch nicht zehn Jahre gedient haben, besteht ohne Unterschied der Witwen nach dem Pens. N. von 1781 (a. h. Entschl. v. 12. April 1813) in einem Viertheile des zuletzt bezogenen Activitätsgenußes (Hofd. v. 5. Mai 1808, 25. Mai 1808, ausgedehnt auf die Witwen der ständischen, städtischen und Fondsbeamten, Hofkmrd. v. 24. Mai 1813). Bei Witwen von Beamten, die erwiesenermaßen im Dienste ihr Leben verloren haben, ist dieses Viertheil (jedoch mit Einhaltung des Minimums von 100 fl. und des Maximums von 333 fl. 20 kr.) als Pension zu belassen (Pens. N. v. 1781, a. h. Entschl. v. 26. April 1791).[2]) Die Provision besteht in dem Drittheile des zuletzt bezogenen Activitätsgenußes (Activlöhnung), ebenfalls ohne Rücksicht auf

---

Witwen, deren Gatten mehrere Dienste zugleich bekleidet haben und denen aus jedem dieser Dienste der Anspruch auf eine nach dem Activitäts-Bezuge des verstorbenen Gatten zu bemessende Pension erwachsen ist, können mehrere Pensionen nur insoferne gleichzeitig beziehen, als damit im Ganzen nicht der höchste Betrag der nach dem Gehalte zu bemessenden Witwen-Pension jährlich 350 fl. überschritten wird. Malfatti, Consularwesen, S. 174.

[1]) Die bezügliche Verfügung lautet: Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 4. September 1850 zu genehmigen geruht, daß es zur Bemessung der normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen der Civil-, Staats-, Fonds-, ständischen und städtischen Beamten und Diener von der Nachweisung oder Ermittlung des eigenen oder ererbten Vermögens und ebenso auch bei den bereits mit Pensionen und Erziehungsbeiträgen betheilten Witwen und Waisen von der Verpflichtung der Ausweisung des seitdem zugefallenen Vermögens abzukommen habe, und daß die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Civil- und Militär-Pensionsvorschriften auf alle nach der erwähnten a. h. Entschließung stattfindenden Verhandlungen über das Ausmaß der in Rede stehenden Bezüge oder über deren wegen eines zugefallenen Vermögens in Frage kommenden Aenderung nicht mehr in Anwendung zu bringen seien (F. M. E. v. 11. September 1850, Z. 12568). Hofkmrd. v. 21 Jänner 1847, Z. 1290/119. In Folge a. h. Entschließung v. 2. Jänner 1847 sind die Witwen-Societäts-Pensionen der juridischen Facultät in Wien bei dem Ausmaße der aus dem Staatsschatze oder politischen Fonds zu bezahlenden Pensionen nicht in Anschlag zu bringen.

[2]) Gemäß a. h. Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät v. 3. Februar 1856 (M. V. v. 6. Mai 1856, R. G. B. Nr. 113) haben in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, sowohl für etwaige Fälle aus den Choleraepidemien der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien folgende Bestimmungen zu gelten: 1. Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren, und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst oder einer anderen Krankheit geworden sind, haben normalmäßig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hatte. 2. Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermaßen den Tod zugezogen haben, sollen, und zwar die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirksärzte und Wundärzte, die Witwen und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben. 3. Die Beträge der diesfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen. 4. Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Dienstphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie die Genüsse für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitätsindividuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten. Vor Flüssigmachung der von den politischen Länderstellen ausgesprochenen Versorgungsgenüsse ist im Falle eines Bedenkens, daß sich nicht streng innerhalb der Gränzen des normalmäßigen Ausmaßes gehalten werde, nach F. M. E. v. 25. Juli 1856, Z. 14789 jedesmal die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit

Vermögen (Hofkmrd. v. 24. November 1822; F. M. E. v. 9. November 1850, Z. 14064).[1]) Wegen Sicherstellung des Aerars durch Verzichtsurkunden und Verzichtsreverse von Seite derjenigen Bräute von Beamten, deren Dienstleistung mit einer Cautionslegung verbunden ist, siehe Hofd. vom 17. Jänner 1708, vom 9. December 1788, vom 15. März 1793, vom 19. Juli 1798, vom 31. Jänner 1812.[2]) Die Pension oder Provision wird der Witwe mit ihren Kindern ungetheilt verliehen. Die Witwe ist daher verpflichtet,

---

a. h. Entschließung v. 9. März 1857 (M. V. v. 8. Mai 1857, R. G. B. Nr. 95), die Ausdehnung der mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 6. Mai 1856 bekannt gemachten a. h. Entschließung v. 3. Februar 1856 in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie mit der Beschränkung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieses Zugeständniß erst vom Tage dieser a. h. Entschließung an in Wirksamkeit zu treten habe, und der Ausspruch über die Anwendung dieser a. h. Entschließung auf vorkommende Typhus-Epidemiefälle von Fall zu Fall dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorbehalten bleibe. Bei Bemessung von Pensionen für Witwen und Waisen der im Staatsdienste angestellten Aerzte sind in Folge F. M. E. v. 24. März 1850, Z. 29312 die Bezüge aus der Witwen-Societätscasse der medicinischen Facultät in Wien nicht in Abzug zu bringen (Erl. d. - n. ö. Statth. v. 5. April 1850). N. Oest. L. R. B. 1850, Nr. 24, S. 137.

[1]) Die a. h. Entschließung v. 4. September 1850, R. G. B. Nr. 121 spricht allerdings nur von der künftigen Nichtberücksichtigung des Vermögens bei der Bemessung von Pensionen, weil das Patent v. 30. November 1771, in welchem die §§. 6, 8 und 11 (sowie die späteren, auf die Vermögensfrage Bezug nehmenden Bestimmungen durch die vorerwähnte a. h. Entschließung aufgehoben wurden, lediglich von Pensionen handelt. Da jedoch die für die Pensionen bestehenden Vorschriften im Allgemeinen bisher immer auch für die Provisionen in Anwendung gebracht wurden, so hat der Erlaß des F. M. v. 11. September 1850 allerdings auch bei der Bemessung der Bezüge für die Angehörigen der bloß provisionsfähigen Staatsdiener volle Anwendung (F. M. E. v. 9. November 1850, Z. 14064).

[2]) Was nämlich die Beamten betrifft, deren Dienstleistung mit dem Erlage einer Caution verbunden ist, so ist nach dem Gesetze (siehe Hofkmrd. v. 10. Jänner 1812, Z. 296) bestimmt, daß ihre Frauen bei der Verehelichung, um pensionsfähig zu sein, einen Verzichtsrevers (ausgenommen die Frauen der Officiale (jetzt Adjuncten) der Cassen und Aemter, F. M. E. v. 11. December 1876, Z. 6181, V. B. S. 519) einlegen müssen. Die Art der Ausstellung der Verzichtreverse wurde ursprünglich mit Hofd. v. 16. Mai 1788, J. G. S. Nr. 830, v. 15. März 1793, pol. G. S. Bd. 2, S. 54, v. 28. Juni 1793 festgesetzt. Den Verzichtreversen ist jedesmal der Taufschein der Ausstellerin, und im Falle sie minderjährig ist, auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschaftsbehörde (Hofkmrd. v. 10. März 1829, Z. 5927) beizuschließen, und es hat die gerichtliche Legalisirung der Unterschrift der Reversausstellerinen einzutreten (F. M. E. v. 27. Jänner 1854, Z. 47641). Die Frauen werden auf die Verpflichtung zur Ausstellung des Verzichtreverses unter Beifügung der Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht in Kenntniß gesetzt, und haben über diese ämtliche Erinnerung ihre schriftliche Bestätigung zu geben (Hofkmrd. v. 15. September 1842, Z. 27162). Da wahrgenommen wurde, daß das mit Hofdecreten v. 29. Mai und 9. December 1788 vorgeschriebene Formulare der „Weiber-Verzichtsurkunden" (Kropatschek'sche Gesetzsammlung, Bd. 16, S. 601) dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung in mancher Beziehung nicht mehr entspricht, wurde ein neues, mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehendes Formulare einer Frauen-Verzichtsurkunde mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hienach von den Gattinen aller jener, dem Finanzministerium unterstehenden Staatsbeamten, welche verehelicht sind und in Verrechnungsdienste treten, oder sich während derselben verehelichen, die Frauen-Verzichtsurkunden auszustellen sind (F. M. E. v. 26. Juli 1873, Z. 18881, Nr. 32). Die zur Zeit des Ablebens eines Staatsdienes bei ihm noch unberichtigt aushaftenden Aerarialsätze, als: Besoldungsvorschuß, Tax- und Rechnungs-, dann andere Schuldreste, sind niemals aus den, der Witwe oder den Waisen zuerkannten Versorgungsbezügen, sondern nur aus den allenfalls noch rückständigen Activitätsgebühren oder aus dem sonstigen Nachlasse des Verstorbenen einbringlich zu machen und in soferne dieser Nachlaß hiezu nicht ausreicht, als uneinbringlich nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden abzuschreiben (F. M. E. v. 12. October 1861, Z. 45626/3093, F. V. B. Nr. 44).

davon nicht nur die mit ihrem verstorbenen Gatten selbst erzeugten Kinder, sondern auch die mit ihm erheiratheten Stiefkinder, in soferne solche vermögenslos sind, und einer Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte und zu ihrer Erziehung bedürfen, bis zur Erreichung des Normalalters oder etwa noch früher eintretenden Versorgung derselben zu erhalten. Sollte eine Witwe dieser Schuldigkeit nicht nachkommen, oder aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung zwischen der Mutter und den Kindern erfolgen, so ist, wenn diesfalls ein gütliches Uebereinkommen mit dem gerichtlich bestellten Mitvormunde der Kinder nicht zu Stande kommen würde, auf Anlangen des Letzteren von der Personalinstanz der Witwe (zugleich Pupillarbehörde der Kinder) ein Antheil der Pension oder Provision der Mutter, der jedoch die Hälfte der eigentlichen von der Witwe bezogen werdenden Gebühr nicht übersteigen darf, den Kindern bis zum Normalalter oder bis zu einer früheren Versorgung zuzuerkennen. Hofkanzleidecret vom 7. September 1792, Hofkamr. Entschl. vom 8. April 1828, Z. 13441, vom 22. Juli 1831, Z. 24017, vom 22. December 1837, Z. 53045; siehe auch bei Pfändung und Verbotslegung auf Pensionen.

Bei Pensionsbemessungen für Kinder der Beamten, welche sowohl vom Vater, als von der Mutter verwaiset sind, ist, in soferne ihnen solche Genüsse gebühren, Folgendes zur Richtschnur anzunehmen: Als Regel für den Bezug der Gebühr gilt, daß sie nur elternlosen Waisen, und unter jenen Bedingungen, unter welchen der Mutter die Betheilung zukommt, zugestanden werden (Hofkmrd. v. 21. März 1825). Ausnahmsweise kann bloß vom Vater verwaisten Kindern die Gebühr zukommen, wenn sich die Mutter wieder verehelicht (Hofd. v. 7. September 1791, 5. Mai 1801, 15. Juni 1808. Wegen Erläuterung, betreffend die Concretalpension der Kinder von sich wieder verehelichenden pensionirten Witwen siehe Erl. der Krain. Land. Reg. v. 6 October 1855, L. G. B. Nr. 28, S. 81); wenn die Mutter wegen Ehescheidung, wegen eines strafbaren Mangels (siehe oben) oder wegen nicht gehöriger Ausstellung der Verzichtsurkunde ihren Anspruch verwirkt hat. Die Pension (ebenso auch die Provision) besteht bis zu dem Normalalter (siehe unten) in der Hälfte (Hofkmrd. v. 19. Juli 1819) der mütterlichen Pension (Provision mit Gutlassung der Kreuzerbruchtheile, und soll, wenn der Vater einen Gehalt von wenigstens 200 fl. bezog, auch nie weniger als 100 fl. betragen (Hofkzld. v. 7. Juli 1832, pol. G. S. Bd. 60; v. 11. Mai 1843, Z. 14377). Wenn der Activitätsgenuß unter 200 fl. betrug, so haben drei Kinder ein Drittheil, vier oder mehrere Kinder die Hälfte, nach Umständen zwei Drittheile anzusprechen (Hofkmrd. v. 15. October 1792).[1])

Die den großjährigen Waisen, welchen wegen Kränklichkeit der Selbstverdienst unmöglich fällt, verliehene Pension darf nicht weiter als bis zu ihrer Wiedergenesung oder in der Zwischenzeit sich etwa ereignenden Versorgung genossen werden. Ebenso hört die Pension bei minderjährigen Waisen gleich nach Erreichung des Normalalters auf, ohne weiteren Anspruch auf Pension. Die Pensionsbestimmung für Waisen gilt bei einer größeren Anzahl Kinder nicht für jeden Kopf besonders, sondern für alle zusammen (Concretalpension oder Provision). Mit der Erlangung einer Versorgung wächst der erledigte Antheil den noch übrigen auf die Concretalgebühr Anspruch habenden Kindern zu, so daß diese gänzlich erst mit dem Tage erlischt, da kein unversorgtes, unter dem Normalalter stehendes Kind mehr vorhanden ist (Hofd.

---

[1]) Als Minimalausmaß der Concretal-Pension gilt nach dem Reglement vom Jahre 1870 für die gemeinsamen Behörden und Aemter, der Betrag jährlicher 120 fl., welcher den Waisen auch in dem Falle anzuweisen ist, daß die Hälfte der Pension der Mutter einen geringeren Betrag ergeben sollte. Malfatti, Consularwesen, S. 26.

v. 25. August 1797, pol. G. S. Bd. 11.)[1] Wenn die Mutter vor Anweisung der Waisenpension (Provision) Erziehungsbeiträge genoß, deren Gesammtbetrag die Waisenpension oder Provision der Summe nach übersteigt, so kommt der diesfällige Mehrbetrag unter die Kinder dergestalt zu vertheilen, daß ihnen nur die Hälfte des mütterlichen Genußes als Concretalgebühr angewiesen, der Ueberschuß der Erziehungsbeträge aber nach Köpfen unter sie repartirt und auf solange belassen wird, bis er mit dem successiven Aufhören der Befähigung eines oder mehrerer Kinder zur Theilnahme an dem Genuße der Pension oder Provision von selbst dem Aerar anheimfällt (Hofkmrd. v. 15. Juni 1808, Z. 19624, v. 3. August 1844, Z. 21192). Pensions- oder provisionsfähige Witwen, welche zur Zeit des Todes ihres Mannes wenigstens mit vier in ihrer Verpflegung stehenden unversorgten von dem Gatten, von welchem ihr Betheilungsanspruch herrührt, erzeugten unversorgten Kindern, dieselben mögen nun leibliche oder erheirathete Stiefkinder sein, wenn sie nur in einer während der Dienstleistung oder noch vor dem Eintritte, und rücksichtlich Wiedereintritte in dieselbe geschlossenen Ehe geboren wurden, belastet sind, oder Witwen, die erwiesenermaßen zu den bereits lebenden drei unversorgten Kindern ein viertes als Posthumus zu erwarten haben,[2]) erhalten für jene davon, welche noch nicht das Normalalter erreicht haben, und wenn es auch nur ein einziges wäre, einen nach den Köpfen ebenso, wie ihre Witwengebühr entweder jährlich oder täglich zu bemessenden besonderen fortlaufenden Beitrag unter der Benennung „Erziehungsbeitrag" zur einigen Ergänzung des Familienbedarfes. Für den Posthumus erhalten sie solchen erst vom Tage, an welchem dessen Geburt wirklich erfolgt ist. Das Normalalter der Kinder ist dabei für pensionsfähige Parteien bei den Söhnen auf das vollstreckte zwanzigste, bei den Töchtern auf das achtzehnte, für bloß provisionsfähige aber bei den Söhnen auf das vierzehnte, bei den Töchtern das zwölfte Lebensjahr festgesetzt. Die Erziehungsbeiträge sind übrigens, wie schon ihre Benennung zeigt, lediglich eine Gebühr der Mutter, welche solcher zur leichteren Bestreitung der Erziehungskosten der Kinder bewilligt wird (Hofd. v. 4. December 1798, 21. Mai 1790, 21. Mai 1824, 7. September 1792, a. h. Entschl. v. 28. Juni 1822 u. s. w.[3]) Die Erziehungsbeiträge

---

[1]) Siehe auch Hofkmrd. v. 19. Juni 1819, Z. 25194. Das Hofkmrd. v. 17. April 1834, Z. 15487 sagt hierüber: Wenn Kindern, die zugleich von Vater und Mutter verwaist sind, eine Pension (Provision) zusammen (in concreto) verliehen worden, so dauert der Bezug derselben in solange fort, als noch eine der Waisen unversorgt unter dem Normalalter steht. In Fällen, wo Witwen wegen Wiederverheirathung abgefertigt werden, zugleich aber pensionsfähige, mit einstweiligen Erziehungsbeiträgen betheilte Kinder vorhanden sind, ist den Kindern die bisher normalmäßig genossene Hälfte der mütterlichen Pension in concreto anzuweisen, das Superplus aber, um was der Gesammtbetrag der schon genießenden Erziehungsbeiträge mehr als die Pensionshälfte beträgt, mittelst Repartition ad capita solange zu belassen, bis durch die bei Erreichung des Normalalters der älteren unter ihnen zu erfolgen habende Einziehung des betreffenden höheren Betrages das ganze Superplus in Ersparung gebracht sein und nur die Hälfte der mütterlichen Pension übrig bleiben wird. Hofkmrd. v. 15. Juni 1808, Z. 19624.

[2]) Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen von Beamten und Dienern der gemeinsamen Behörden, welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von diesem ihrem verstorbenen Gatten herstammende eheliche, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirte Kinder in ihrer Versorgung, oder zu zwei unversorgten Kindern noch einen Posthumus zu gewärtigen haben, können nach Reglement vom Jahre 1870 für jedes der noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, bis zur Erreichung des Normalalters oder früheren Versorgung ansprechen. Malfatti, Consularwesen, S. 25.

[3]) Den unter dem Normalalter stehenden Kindern einer pensionirten Witwe, wenn sie deren mehr als drei, aber unversorgt und in ihrer Verpflegung hat, gebührt auch dann ein Erziehungsbeitrag, wenn auch eines oder das andere von der Mutter noch zu verpflegende Kind das Normalalter schon überstiegen hätte. Die Mutter würde aber auch bei einer

werden nach Köpfen verliehen und zwar nach Hofd. vom 25. August 1797 nur dann, wenn Kinder unversorgt sich in der Verpflegung der Mutter befinden, und zwar nur für jene aus ihnen, welche noch unter dem Normalalter stehen und sie werden nach Köpfen eingezogen, wenn das damit betheilte Kind das Normalalter erreicht, eine Versorgung erhält oder mit Tode abgeht (Hofkmrd. v. 27. August 1797; Hofd. v. 12. October 1838). Sie sind entweder außerordentliche von Fall zu Fall bestimmende, oder sie theilen sich nach dem Charakter des verstorbenen Vaters in vier Abstufungen,[1]) zu 100, 80, 70 und 60 fl. jährlich. (Bei jenen Staatsdienern, bei welchen der Activitätsgehalt der verstorbenen Beamten zum Maßstabe der Witwenpension zu dienen hat, können höchstens jährlich per Kopf 60 fl. bemessen werden. M. E. v. 29. Jänner 1876, Z. 1092, Z. f. V. S. 129.) Pensions- und Erziehungsbeiträge zusammen dürfen nie die Hälfte der Besoldung des Gatten und resp. Vaters überschreiten, oder wenn der Beamte 1000 fl. und darüber Gehalt bezog, nie die Summe von jährlich 500 fl. übersteigen (Hofkmrd. v. 26. April 1822, Z. 46803.)[2]) Die Beträge sind jederzeit in Guldenzahl (ohne Kreuzer) und mit Berücksichtigung des Ranges und Gehaltes des verstorbenen Vaters festzusetzen (Hofkzld. v. 3. Februar 1841); bei besonders verdienten Staatsdienern, und im Falle bei einer größeren Anzahl unversorgter Kinder das Ausmaß für ein einzelnes gering ausfallen müßte, können die Centralstellen auf Einschreiten der Unterbehörden eine angemessene Erhöhung bewilligen (Hofkzld. v. 1. Juli 1824). Die Erziehungsbeiträge dürfen einschließlich der Witwenprovision nie zwei Drittheile des Activitätsgenußes übersteigen (Hofd. v. 26. April 1826). Siehe hierüber Hofkzld. vom 6. August 1841, Z. 21192 wegen der unter bestimmten Modalitäten erfolgenden Erweiterung.[3]) Se. k. k. Majestät haben

---

größeren Anzahl Kinder auf den Erziehungsbeitrag keinen Anspruch haben, wenn nicht wenigstens vier noch unversorgt in ihrer Verpflegung stehen (Hofkmrd. v. 15. Juli 1813, Z. 17984). Die Verleihung von Erziehungsbeiträgen für Kinder noch lebender pensionirter oder provisionirter Beamten und Diener ist nicht in den bestehenden Pensionsvorschriften begründet, weil Erziehungsbeiträge in der Regel bloß den Witwen von Beamten und Dienern gebühren, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind (Hofkmrd. v. 22. Juli 1846, Z. 25883).

[1]) Der Erziehungsbeitrag ist in der Regel für jedes Kind mit dem fünften Theile der nach dem Reglement vom Jahre 1870 gebührenden Witwenpension zu bemessen. Malfatti, Consularwesen, S. 25.

[2]) Dieses Maximum kann nach M. E. v. 29. Jänner 1876, Z. 1092 gemäß des Hofkmrd. v. 2. Jänner 1841, Z. 51400 (pol. G. S. Bd. 69, Nr. 2) seitens der Landesbehörden nur dann zugestanden werden, wenn von den vorhandenen unversorgten Kindern auch vier noch unter dem Normalalter stehen, das ist, betheilungsfähig sind. Z. V. 1876, Z. 129.

[3]) Die Grundsätze, wonach die Erziehungsbeiträge für Waisen zu beantragen sind, wurden mit Hofkmrd. v. 25. Jänner 1844, Z. 41733 bekannt gegeben. Mit diesem Hofkammerdecrete wurden die Bestimmungen des Hofkmrd. v. 2. Jänner 1841 erneuert und angedeutet, daß die Erziehungsbeiträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener nur in ganzer Guldenzahl ohne Kreuzer und selbst in dem Falle, wenn hiedurch mit der Witwenpension das nach den Vorschriften entfallende Maximum der Betheilung für Mutter und Kinder nämlich, die Gehalthälfte des Gatten und resp. Vaters überstiegen werden sollte, in der Regel in keinem geringeren Betrage als mit jährlichen zwölf Gulden auszumitteln seien. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn bei einem solchen Ausmaße die hinterbliebene Witwe mit den Kindern zusammen an Pension und Erziehungsbeiträgen mehr erhalten würde, als der im Ruhestande verstorbene geringer besoldete Staatsdiener (Gatte und Vater) selbst an Quiescentengehalt oder Pension zum Unterhalte für sich und seine ganze Familie wirklich bereits während des Ruhestandes genossen hatte. Steiermärkische Provinzial-Gesetzsammlung Bd. 26, 1844, S. 59. Wegen Anwendung dieser Verordnung auf Fondsbeamte siehe Hofkanzlvdg. v. 1. März 1844, Z. 5371, Prov. G. S. Steiermark, S. 83. Die Hofkammer hat mit Decret v. 18. Februar 1846, Z. 680 erinnert, daß, da es in der Regel nicht zuläßig ist, daß Witwen minderer Staatsdiener im eigenen Provisionsstande mehr beziehen, als der im Ruhestande ver-

mit a. h. Entschließung vom 23. September 1845 (Hofkmrd. v. 7. October 1845, Z. 38999) über die angeregte Frage in Betreff der Behandlung der Kinder von verstorbenen Beamten und minderen Dienern, deren Mutter für solche Erziehungsbeiträge bezog, und welche wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung der eigenen wittiblichen Pension oder Provision verlustig wurde, als Norm für die Zukunft zu bestimmen befunden, daß derlei Kinder, wenn sie anders die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vom Tage der Einstellung des mütterlichen Genußes gleichsam als elternlos zu betrachten seien, und ihnen daher die Concretalwaisen-Pension oder Provision mit Belassung des allenfälligen Mehrbetrages der Erziehungsbeiträge nach dem Sinne der Normalvorschrift vom 15. Juni 1808 auch bei Lebzeiten der Mutter schon gebühre (siehe S. 144 über Waisenpensionen und Provisionen). Die Witwen-Genüsse hören mit dem Tode, der Wiederverehelichung[1]) und der

storbene Gatte zuletzt zum Unterhalte für sich und seine ganze Familie bezogen hat, in allen jenen Fällen, wo durch die Bewilligung von Erziehungsbeiträgen eine Abweichung von obiger Norm eintreten würde, die höhere Entscheidung einzuholen sei. — Bezüglich der Bemessung der Erziehungsbeiträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener hat aber die Hofkmrvdg. v. 25. Jänner 1844, Z. 41733/4065 de 1843 zur Richtschnur zu dienen. — Wegen Bewilligung der Erziehungsbeiträge für Beamtenkinder, nach erfolgter Pensionirung ihres Vaters geboren, siehe Statth. E. v. 14. October 1860, Tirol. L. R. B. Nr. 79, S. 199. Nach diesem Erlasse hat aus Anlaß der Frage, ob auch den erst während des Ruhestandes ihres Vaters geborenen Kindern von Staatsbeamten Erziehungsbeiträge bewilligt werden können, der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzminister mit Erlaß v. 8. Mai 1870, Z. 13412 eröffnet, daß es bei Betheilung einer Witwe mit Erziehungsbeiträgen für ihre Kinder nicht darauf ankomme, ob letztere noch während der Activität oder erst im Ruhestande des Vaters geboren worden sind, sondern daß es beim Vorhandensein aller anderen Erfordernisse genüge, wenn die Kinder aus einer noch während der wirklichen Staatsdienstleistung vom Vater geschlossenen Ehe abstammen.

[1]) Witwen, die sich an einen nicht pensionsfähigen Mann verehelichen, erhalten nach Absterben dieses Mannes ihre vormalige Pension nach Abzug der Zuflüsse. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder aber sind ausgeschlossen. Hofkmrd. v. 9. Mai 1804, n. ö. Reg. P. Z. 10188. Nicht nur den ex camerali pensionirten Beamtenswitwen, sondern auch allen mit Pensionen betheilten Witwen aus den politischen Fonds, kann auf ihr Ansuchen, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, entweder die Abfertigung (Vortragerstattung verordnete das Hofkmrd. v. 26. Februar 1813; wegen Ermächtigung der Länderstellen zur Anweisung der Abfertigungen und Ausfertigung der Reservations-Urkunden für die sich wieder verehelichenden pensionirten Witwen. Siehe Hofkmrd. v. 24. Mai 1832, Z. 21570, Reg. Z. 37018, dann Hofkmrd. v. 24. Mai 1832, Z. 21570), vorausgesetzt, daß keine noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder vorhanden sind, mit einem dreijährigen Pensionsbetrage; trifft diese Voraussetzung nicht ein, mit einem ein und einhalbjährigen Pensionsbetrage angewiesen, oder für den Fall des zweiten Witwenstandes der Genuß der vorigen Pension zugesichert werden (Hofkzld. v. 5. April 1814, G. R. D. v. 11. Mai 1814, Z. 1335). In dem oben angedeuteten Falle, wo Kinder vorhanden sind, erhalten diese Kinder aus der ersten Ehe, bei Wiederverehelichung der Mutter, wie bereits oben angedeutet wurde, die Hälfte des mütterlichen Bezuges zur Concretalpension oder Provision (Hofkmrd. v. 6. Jänner 1830, Z. 838). Auch dann, wenn sich eine wiederverehelichte Beamtens- oder mindere Dieners-Witwe die bezogene Pension oder Provision für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehält, gebührt den aus der ersten Ehe vorhandenen, noch unter dem Normal-Alter stehenden unversorgten und mittellosen Kindern die bezeichnete Concretal-Pension oder Provision auf die bestimmte Dauerzeit in der Voraussetzung, daß die Mutter inzwischen nicht wieder Witwe geworden ist, weil ihr in diesem Falle die im früheren Witwenstande bezogene Pension oder Provision wieder flüssig zu machen, der Concretal-Bezug der Kinder aber gleichzeitig einzustellen ist. Hofkmrd. v. 28. September 1830, Z. 34873. Bei Provisionistinen, die sich verehelichen und abermals Witwen werden, ist eben das zu beobachten, was in solchen Fällen bei Pensionistinen festgesetzt ist, demzufolge der provisionirten Witwe ebenso die Wahl zwischen der systemmäßigen Abfertigung oder dem Vorbehalt der Provision freisteht (G. R. D. v. 10. April 1816, Z. 1299/365). Die Abfertigung von Staatsbeamten- oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pensions-Quiescenten- oder Provisions-Stande geehelichet haben, wird nicht bewilligt. Hofkmrd. v. 8. April 1835, Z. 12045. Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschl. v.

Versorgung von Seite des Staates auf, bei Erziehungsbeiträgen mit dem Tage des erreichten Normalalters und mit dem Eintritte einer Versorgung.[1]) Bei rücksichtswürdigen Umständen können Anträge auf

---

14. Februar 1846 anzuordnen geruht, daß in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften einer pensionirten oder provisionirten Staatsdienerswitwe bei ihrer Wiederverehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des Genußes für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist, diese Wahl von der hiezu Berechtigten längstens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiederverehelichung der Behörde, von welcher die Anweisung des Bezuges verfügt wurde, schriftlich erklärt werden müsse. Erfolgt die schriftliche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Ertheilung der Abfertigung nicht mehr stattzufinden und es kann dann nur der Fortbezug des früheren Genußes bei dem Wiedereintritte des Witwenstandes, soweit die vorschriftsmäßigen Bedingungen vorhanden sind, angesprochen werden (Hofkmrd. v. 6. März 1846, Z. 6785/608). Wenn einer Witwe ein Bezug aus a. h. Gnade, jedoch nicht als Gnadengabe, sondern ausdrücklich als Pension verliehen worden ist, kann sie bei der Wiederverehelichung die normalmäßige Abfertigung mit dem dreijährigen Betrage ihrer Pension in Anspruch nehmen, nur müssen solche Fälle der Schlußfassung der Hofkammer unterzogen werden (Hofkmrd. v. 25. Juni 1834, Z. 24809). Die Wiederanweisung der reservirten Witwenpension war bedingt durch den Nachweis der Vermögenslosigkeit (M. E. 30029/1854) (modificirt S. 142). Staatsbeamtenswitwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, bleiben im Genuße ihrer Pension (G. R. D. v. 12. Jänner 1814, Z. 102/28). Siehe auch Hofd. v. 10. September 1813.

[1]) Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselbe ein Vermögen und Einkünfte erlangt, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere bei Knaben: a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung, Hofkmrd. v. 17. April 1834, P. G. S. Bd. 62; b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden, Hofkzld. v. 25. October 1827, Z. 27834 (nähere Erläuterung Hofkmrd. v. 23. November 1829, Z. 43613), Hofkmrd. v. 17. April 1834, P. G. S. Bd. 55; c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn (hieher gehört auch die Erlangung eines Adjutums, Hofd. v. 9. Februar 1824, eines Diurnums, Hofd. v. 29. Mai 1835); endlich d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler 2c., wo die Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeltliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält. (Außerdem noch die Freisprechung bei einem Gewerbe, wonach sich der Jüngling seinen Unterhalt selbst verschaffen kann. Hofd. v. 26. Juni 1835, 23. April, 10. August 1838.) Bei Mädchen: a) der Eintritt in den Ehestand; b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt; c) in eine Stiftung oder Stiftsplatz (kommt der Erziehungsbeitrag dem Betrage des Haller'schen Stiftungsstipendiums gleich, so erlischt der Erstere (Hofd. v. 20. September 1837, Z. 37383); d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst (Hofkmrd. v. 17. April 1834, Z. 15467). Zufolge a. h. Entschließung v. 27. Februar 1828 thut die Erlangung eines Stipendiums oder einer Studentenstiftung dem Rechte eines Waisen auf den Fortbezug seiner normalmäßigen Bezüge oder Gnadengabe keinen Abbruch (Hofkmrd. v. 1. März 1828, Z. 10053). Mit der Assentirung ist die Pension (Provision), der Erziehungsbetrag, die Gnadengabe einzustellen (Hofkmrd. v. 31. Juli 1843, Z. 25321). (Siehe die weiteren Verordnungen unten.) Aus Anlaß einer Anfrage hat das Reichs-Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem Reichs-Finanzministerium unterm 4. November 1873, Abthlg. 9, Nr. 5475 sämmtlichen General- und Militärcommanden, dann Militärintendanzen hinsichtlich des Anspruches auf Erhalt oder Fortbezug der normalmäßigen Versorgungsgenüsse, der auf eigene, beziehungsweise auf Staatskosten als Einjährigfreiwillige im k. k. Heere dienenden Waisen mit Beziehung auf die Circularverordnung v. 2. September 1873, Abthlg. 15, Nr. 1265 bekannt gegeben, daß die auf eigene Kosten als Einjährigfreiwillige dienenden Waisen, da sie nicht im Genuße ärarischer Bezüge stehen, hinsichtlich des Anspruches auf Erhalt oder Fortbezug der normalmäßigen Versorgungsgenüsse (Pensionen und Erziehungsbeiträge) nicht als versorgt anzusehen sind, wogegen der Eintritt eines Einjährigfreiwilligen in das Heer auf Staatskosten als Versorgung gilt, welche die Einstellung des von dem Betreffenden bis dahin etwa bezogenen normalmäßigen Versorgungsgenußes, mit dem Tage der Assentirung zur Folge hat. F. M. v. 17. November 1873, Z. 29589, Nr. 40. Das Reichs-Kriegsministerium hat anläßlich eines speciellen Falles unterm 21. October 1875, Abthlg. 9, Nr. 6582 eröffnet, daß zu Folge einer mit dem Reichs-Finanzministerium getroffenen Vereinbarung, Truppen-Eleven,

den Fortbezug der Erziehungsbeiträge und Pensionen für Civilbeamtens-Waisen als Gnadengabe nach erreichtem Normalalter bis zur Vollendung der Berufsstudien,[1]) oder, wenn sie bei einer öffentlichen Behörde prakticiren, bis zur Erlangung eines Adjutums oder einer besoldeten Anstellung jedesmal auch ohne besondere a. h. Aufforderung von Amtswegen der a. h. Schlußfassung unterzogen werden (Hofkmrd. v. 7. Februar 1841). Nach a. h. Entschließung vom 5. Februar 1839 kann beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände[2]) ohne eine besondere Aufforderung, wie solche das a. h. Cabinetschreiben vom 21. Februar 1837 vorgeschrieben hat, auf Gnadengaben auch für solche Waisen der Staatsbeamten und Diener unmittelbar angetragen werden, welche beide Eltern verloren und wegen des überschrittenen Normalalters zu keiner Pensions- oder Provisionsbetheilung nach den bestehenden Vorschriften mehr geeignet sind, sobald die Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit (siehe hierüber auch M. E. Z. 3294/1854) (und das sittliche Wohlverhalten a. h. Entschl. v. 17. März 1841, Hofkmrd. v. 30. März 1840) gehörig nachgewiesen erscheint (Hofkmrd. v. 28. Februar 1839, Z. 8881).[3])

---

wenn dieselben vor ihrer Aufnahme als solche in das k. k. Heer einen Versorgungsgenuß beziehen, bis zum Tage ihrer Assentirung, von welchem Tage angefangen auch erst die Dienstzeit zu zählen beginnt, oder bis zur etwaigen früheren Erreichung des Normalalters, im Fortbezuge dieses Versorgungsgenußes verbleiben. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 21. Februar 1876, Nr. 1209. Verheirathete Kinder der Staatsbeamten können von dem Zeitpunkte der Verehelichung und der hiedurch erlangten Versorgung in keiner Beziehung mehr Ansprüche auf eine Unterstützung von Seite des Staates aus dem Titel der Dienste ihrer Väter geltend machen (Hofkmrd. v. 23. December 1847, Z. 41859). Allen über das Normalalter hinaus mit einem Gnadengehalte oder einer Pension betheilten weiblichen Waisen kann bei ihrer Wiederverehelichung die Wahl (längstens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiederverehelichung, Hofkmrd. v. 6. März 1846, Z. 6785) zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Betrage desselben und der Reservation des Gnadengehaltes freigelassen werden (Hofkmrd. v. 18. April 1811, v. 10. März 1816, Z. 16005/1489, und v. 19. September 1816, Z. 39617/3720. Hofkmrd. v. 28. Mai 1834, Z. 22311). Nur in dem Falle, daß einer solchen Waise ein Aerarialbezug auf die bestimmte Dauer von einem, zwei oder mehreren Jahren bewilligt worden wäre, und sie sich während dieser Zeit verehelichen sollte, ist diese Begünstigung nicht anzuwenden, sondern hat bloß die Einstellung ihres Bezuges mit dem Tage ihrer Verehelichung zu erfolgen. A. h. Entschließung v. 9. Juli 1833. Mit Hofkzld. v. 30. October 1845, Z. 22002, v. 14. August 1846, Z. 27097 auch auf die Fondsbeamten ausgedehnt.

[1]) Nach Hofkmrd. v. 21. Februar 1833, Z. 7585/428 sind die bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben nur bis zur Vollendung der (ordentlichen) Studien, nicht aber während der Zeit, wo sich die damit Betheilten für die zur Erlangung der Doctorswürde abzulegenden strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereiten, zu verabfolgen.

[2]) Solche rücksichtswürdige Umstände sind nach der a. h. Entschließung v. 27. November 1838 Krankheit oder körperliche Gebrechen, wodurch sich die betreffenden Individuen zu keinem Privaterwerbe durch Selbstthätigkeit eignen, folglich in dem Stande der Erwerbsunfähigkeit sich fortan befinden. Diese Art der Betheilung wird unter dem Titel eines Gnadengehaltes, einer Gnadengabe, eines Krankheits- oder Unterhaltsbeitrages entweder auf Lebenszeit, oder bis zur Herstellung der Gesundheit, oder allfälligen Versorgung, auch Verehelichung verliehen. Sie ist in dem Systeme nicht gegründet, und deßhalb wird solche nur als ein Gnadenact behandelt, der unmittelbar Sr. Majestät vorbehalten ist. Es müssen für ein Einschreiten wichtige Gründe sprechen; unter diese gehört: a) Mangel eines Vermögens oder sonstigen Einkommens, welche Thatsache durch Armuthszeugnisse der Behörde des Wohnortes zu beweisen ist; ferner b) ein körperliches Gebrechen, eine langwierige Krankheit, welche gar nicht oder doch nicht leicht heilbar die betreffende Person in einen solchen Zustand erhält, daß sie entweder für immer oder für eine Zeitdauer gänzlich außer Stande ist, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Dieser Umstand muß durch ein Zeugniß eines in öffentlichen Diensten stehenden Arztes dargethan werden, welcher für den richtigen Bestand verantwortlich bleibt; und c) sind auch Verdienste oder eine langjährige Dienstleistung des Vaters allerdings ein wichtiger Grund, weßhalb mit dem Einschreiten die Vorlage der Anstellungs-, allenfalls Belobungsdecrete zu geschehen hat. Schopf, S. 354.

[3]) Nach dem Hofkmr.-Circ. v. 24. August 1815 darf im Wege der Gnade auf Pension oder Gnadengaben erst dann eingerathen werden, wenn der Krankheitszustand und

6. In Betreff des Bezuges des Conductquartals sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Das Conductquartal, d. i. ein vierteljähriger Betrag der Besoldung des Mannes, darf an Witwen pensionsfähiger, in der Dienstactivität verstorbener (Hofkzld. v. 13. Mai 1824) [1]) Beamten dann verabfolgt werden, wenn nachgewiesen werden kann: 1. daß die Krankheits- und Leichenkosten des Gatten von seinem Nachlasse nicht bestritten werden konnten (Hofkmrd. v. 19. Jänner, 17. März 1797, 25. September 1829, Z. 36657); 2. daß dessen Gehalt nicht über 600 fl. (630 fl.) betragen hat (Hofkmrd. v. 12. Juli 1822, 17. Juni 1823, 13. Mai 1824); 3. endlich daß die Witwe auf eine normalmäßige Pension Anspruch habe (Hofkmrd. v. 15. September 1819, Z. 38316). [2]) Es wurden daher auch jene Witwen zur Erlangung des Conductquartales geeignet erklärt, deren Gatte vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit an den Folgen einer im Dienste sich zugezogenen Krankheit gestorben ist; weil für diesen Fall die bestehenden Pensionsvorschriften der zurückgebliebenen Witwe statt der Abfertigung eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes zusprechen, und weil also eine solche Witwe, indem sie normalmäßig mit einer Pension betheilt werden darf, in ihrem Rechte allen jenen übrigen Witwen gleichgestellt wird, welche unter den oben angeführten Bedingungen Anspruch auf das Conductquartal haben (Hofkmrd. v. 19. Jänner 1797, Z. 2260; pol. G. S. Bd. 10, S. 27; Hofkmrd. v. 17. Juni 1823, Z. 21370; pol. G. S. Bd. 51, S. 157). [3]) Das sonst der Witwe ge-

---

die Erwerbsunfähigkeit nicht nur vom Ordinarius, sondern auch vom Landesprotomedicus (Landesmedicinalrath), wenn sich dieser im Aufenthaltsorte der zu Betheilenden befindet, außerdem aber von dem Kreisphysicus (Kreisarzt) untersucht und bestätigt ist, und es soll nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes v. 29. Juli 1830 auf den diesfälligen ärztlichen Zeugnissen mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, ob der Protomedicus oder Kreisarzt den Inhalt desselben richtig finde oder nicht, in welch' letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch kurz, doch gehörig zu begründen ist. Außerdem ist nach der a. h. Entschließung v. 17. März 1840 nebst dem Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit auch jenes über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person beizubringen. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 25. October 1844 anzuordnen geruht, daß die Belassung oder Verleihung von Gnadengaben für im Militärdienste als Cadetten oder Gemeine stehende Militär- oder Civilstaatsdiener-Waisen nur in dem Falle bei Allerhöchstdemselben in Antrag zu bringen sei, wenn solche durch ihre Verwendung und an den Tag gelegten Eigenschaften zu der Erwartung berechtigen, daß sie dem bemerkten Zwecke entsprechen und sich der Beförderung würdig machen werden (Gen. R. D. v. 2. September 1845, Z. 2965). Da nach Reichs-Kriegsministerial-Erlaß v. 7. September 1871, Abthlg. 9, Nr. 4903 das gegenwärtige Reserveverhältniß, sowie jenes der nicht activen Landwehr dem Urlaube auf unbestimmte Zeit gleichkommt, so ist die Gnadengabe eines aus dem Präsenzstande in die nicht active Reserve oder nicht active Landwehr übersetzten Waisen (wenn derselbe nicht etwa inzwischen in eine Charge befördert wurde, bei deren Erreichung ohnehin der Gnadenbezug aufzuhören hat) im Hinblicke auf die hofgerichtsräthliche Circular-Verordnung v. 13. November 1847, M. 3956 mit dem Tage des Austrittes aus der Präsenz zu sistiren und nur in dem Falle über neuerliches Einschreiten wieder anzuweisen, wenn der Betreffende wieder in die active Dienstleistung eintritt, wobei bemerkt wird, daß die jeweiligen Waffenübungen und Control-Versammlungen in dieser Beziehung nicht als active Dienstleistung anzusehen sind. Die Anweisung hat im gegebenen Falle vom Tage des diesfälligen Eintrittes in die active Dienstleistung zu erfolgen, sich aber keineswegs auch auf einen Nachtrag für die vergangene, in der Reserve oder Landwehr zugebrachte Zeit zu erstrecken.

[1]) Z. 13590. Beamtenswitwen, denen nur die Abfertigung, also keine Pension gebühret, haben auch keinen Anspruch auf das Conductquartal.

[2]) Aehnliche Bestimmungen enthält das Reglement v. Jahre 1870 für die gemeinsamen Beamten.

[3]) Jene Beamtenswitwen, deren Männer in einer nicht im Dienste sich zugezogenen Krankheit der zurückgelegten zehn Dienstjahren mit Tod abgegangen sind, haben, da sie dann bloß die normalmäßige Abfertigung und keine Pension erhalten haben, auch keinen Anspruch auf das Conductquartal (Hofd. v. 13. Mai 1824, Z. 13590). Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite eines Oberlandesgerichtspräsidiums bei der Be-

bührende Conductquartal ist auch jenen mutterlosen Kindern zu verabfolgen, welche zur Zeit des Ablebens ihres Vaters noch in väterlicher Versorgung waren, wenn aus der Verlassenschaft die Cur- und Beerdigungskosten nicht bestritten werden können (Hofd. v. 9. März 1797).[1] Die onerosen Emolumente sind bei Ausmittelung der Conductquartale in Anschlag zu bringen (Hofkmrd. v. 12. Juli 1822, Z. 26357).[2] Für Witwen, die nach Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann, wenn die Krankheits- und Leichenkosten aus dem Nachlasse wirklich nicht bestritten werden können, auf Beihilfen von 30—40 fl. eingeschritten werden (Hofkmrd. v. 20. Jänner 1821).[3])

7. Ueber die Freizügigkeit der Pensionisten bestehen nach dem Hofkmrd. v. 7. Jänner 1808, Z. 2163 folgende Observanzen: a) Bei jenen, welche die (früher nothwendig gewesene a. h., jetzt erforderliche ministerielle) Bewilligung[4]) zum Genuße ihrer Pensionen im Auslande entweder auf ihre

---

rechnung des Conductquartals mit dem diesfalls gebührenden Betrage Eines Viertels des Activitätsgehaltes des betheiligten Staatsdieners unrichtig vorgegangen wurde, indem von den Krankheits- und Leichenkosten vorerst die Nachlaßactiven des Letzteren in Abzug gebracht worden sind, und nur der Rest als Conductquartal angewiesen wurde, hat das Justizministerium mit Erlaß v. 23. November 1873, Z. 14174 bedeutet, daß ein solcher Vorgang der in dem Justizministerial-Erlasse v. 13. Juni 1856, Z. 12821 (V. B. Nr. 32 vom Jahre 1856) ertheilten Vorschrift nicht entspricht, weil hienach das Conductquartal bei dem Eintreffen der dort bezeichneten Voraussetzungen gebührt, wenn — nicht aber auch in soweit — der Nachlaß, abgesehen von der allfälligen Dienstcaution und von dem Werthe des Mobilars, nicht hinreichte, um die Krankheits- und Begräbnißkosten zu decken. F. M. v. 5. December 1873, Z. 31394, Nr. 71.

[1]) Vermöge der a. h. Entschließung v. 15. Juli 1828 haben auch jene vater- und mutterlosen Beamtenswaisen, welche das Normalalter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, in soferne sie alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, Anspruch auf das Conductquartal (Hofkmrd. v. 23. Juli 1828, Z. 31248). Seine k. k. apostolische Majestät haben allergnädigst auch den Witwen und Waisen vercautionirter Beamten, abgesehen von der erlegten Dienstcaution, das Conductquartal unter strenger Beobachtung der sonst üblichen Vorschriften zu bewilligen geruht (Hofkmrd. v. 25. September 1829, Z. 36657). Das Conductquartal wird auch den Eltern ganz mittellos verstorbener Beamten zur Bestreitung ihrer Krankheits- und Beerdigungskosten bewilligt (Hofkmrd. v. 22. Juni 1815, Z. 20510).

[2]) Ebenso auch die von den Gatten in partem salarii bezogenen vertaxirten, nicht onerosen Emolumente, woraus von selbst folgt, daß in jenen Fällen, wo der bloße Gehalt der Beamten 600 fl. zwar nicht überschreitet, jedoch mit Einrechnung der in partem salarii genossenen nicht onerosen Emolumente mehr als 600 fl. ausmacht, die Witwen von dem Bezuge eines Conductquartales ausgeschlossen sind (Hofkmrd. v. 12. Juli 1822).

[3]) Bei den Anträgen auf gnadenweise Bewilligung von Krankheits- und Leichenkosten-Aushilfen an die Hinterbliebenen der provisionsfähigen Dienersgehilfen wird sich in der Regel auf den in einem speciellen Falle ergangenen Erlaß der Hofkanzlei v. 30. Juli 1824, Z. 17624 berufen. Diese Berufung ist zwar in soferne begründet, als im bezogenen Hofkanzleierlasse die gnadenweise Verleihung der gedachten Aushilfen (durch die betreffende Centralstelle) für gestattlich erklärt wurde. Nachdem aber die Krankheits- und Leichenkosten-Beihilfe für die Angehörigen der provisionsfähigen Diener dieselbe, was das Conductquartal für die Angehörigen der pensionsfähigen Staatsdiener ist, so ist es selbstverständlich, daß die Bedingungen, welche zur Erlangung des Conductquartales vorgeschrieben sind, auch auf die Krankheits- und Leichenkosten-Beihilfen analoge Anwendung zu finden haben. Erlaß des Ministers des Innern v. 9. Februar 1872, Z. 16314.

[4]) Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 15. Mai 1847 zu genehmigen geruht, daß es in Zukunft von der Einholung der a. h. Entscheidung über Gesuche um Gewährung des Bezuges von Pensionen, Provisionen und Gnadengaben im Auslande auf eine bestimmte Zeit abzukommen habe, und es der betreffenden Hofstelle (Centralstelle), welcher die Verhandlung hinsichtlich einer solchen Begünstigung zusteht, von nun an überlassen bleibe, derlei Gesuche nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (Ministerium des Aeußern) unter Beobachtung bestimmter Vorsichten und der bestehenden Paßvorschriften zu bewilligen. Diese Vorsichten haben in der Constatirung der Reciprocitätsbeobachtung von Seite der betreffenden fremden Regierung,

Lebensdauer, oder solange es ihnen physisch unmöglich ist, in die österreichischen Staaten zu übersiedeln, erhalten haben, ist darauf zu sehen, daß der Beweis dieser physischen Unmöglichkeit bei jedesmaliger Pensionsbehebung beigebracht werde; b) bei jenen hingegen, welchen dieser Genuß nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, muß auf die Rückkehr sorgsam gesehen und wenn diese nicht erfolgt, der weitere Pensionsgenuß sogleich eingestellt werden; c) in allen Pensionsdecreten soll die ausdrückliche Clausel, „daß die angewiesene Pension immer nur in den k. k. österreichischen Erbstaaten bezogen werden dürfe, und daß die Uebertretung dessen ohne ausdrückliche a. h. (gegenwärtig ministerielle) Genehmigung den Verlust der Pension immer nach sich ziehe," beigesetzt werden. Demzufolge sollen d) bei Pensionserhebungen dieser Art die betreffenden Daten des Aufenthaltes auf den Quittungen authentisch bestätigt sein und in Beziehung der wechselseitigen Freizügigkeit der Pensionisten auf die mit den Nachbarstaaten bestehenden diesfälligen Staatsverträge stets Rücksicht genommen werden. Pensions-Freizügigkeitsverträge bestehen mit Baden (24. October 1806), Baiern (12. November 1807), Modena (22. October 1818), England (1820), Toscana (31. August 1821), Parma (9. December 1822), Sachsen (21. November 1852).[1])

Die Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen (Finanz-Landesdirectionen) wurden ermächtigt, Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben Betheiligten einen Urlaub in das Ausland auf höchstens sechs Monate in der Art zu ertheilen, daß ihnen während der Abwesenheit der Bezug der betreffenden Genüsse zwar eingestellt, aber nach zu rechter Zeit erfolgter Zurückkunft der entfallende, einstweilen zurückgehaltene Betrag nachträglich wieder verabfolgt werde, wogegen jene, welche, ohne sich über ihr allfälliges längeres Ausbleiben rechtfertigen zu können, die ihnen zugestandene Urlaubszeit überschreiten, nicht nur die auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallende Gebühr, sondern die ganze Pension, Provision oder Gnadengabe zu verlieren hätten (Hofkmrd. v. 5. März 1847, Z. 7754).[2])

8. **Bei der Verbotslegung und Verpfändung der Ruhegenüsse und Pensionen landesfürstlicher Beamten,[3]) ihrer Witwen und**

---

in der Beschränkung der Bezugsbewilligung auf eine bestimmte Zeit und in der legalen Nachweisung des Lebens und des Aufenthaltes der betreffenden Partei bei jeder Behebung des Aerarialgenußes zu bestehen (Hofkmrd. v. 31. Mai 1847, Z. 20227).

[1]) In der zwischen Oesterreich und Italien am 6. Jänner 1871 in Florenz geschlossenen Convention, betreffend die endgiltige Regelung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien in Folge des Friedensvertrages v. 3. October 1866, siehe Nr. 42, anhängigen Finanzfragen, wurde Art. 8 den gegenseitigen Staatsangehörigen der Genuß ihrer Pension und ähnlicher Bezüge in dem Gebiete des anderen Staates zugestanden. Vesque von Püttlingen, int. Privatrecht, S. 354.

[2]) Wegen Ausdehnung auf die Fondsbeamten siehe Hofkanzleidecret v. 30. März 1847, Z. 10583. Die der Landesregierung (Statthalterei) ertheilte Ermächtigung zu Urlaubsertheilungen in das Ausland wurde auf jene Individuen beschränkt, welche ihren Ruhegenuß aus der Landeshauptcasse beziehen. Erlaß des Finanzministeriums v. 8. Juni 1850, Z. 15338.

[3]) Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung v. 26. März 1874, Z. 2717 einem Revisionsrecurse stattgegeben und die angesuchte Pfändung auch der anderen Hälfte der einem Gatten A. gehörigen Pension zur Sicherstellung des der Gattin zugestandenen Alimentationsbetrages bewilligt und den Vollzug durch Verständigung der Landeshauptcasse verordnet: („weil die anderen Gläubigern gegenüber gesetzlich ausgesprochene Beschränkung, wonach Pensionen nur zur Hälfte in Execution gezogen oder mit Verbot belegt werden dürfen, auf die den Gattinen und Kindern des Pensionisten gerichtlich zuerkannten Alimentationsbeträge, wie dies bezüglich der Besoldungen der Beamten in dem Hofdecrete v. 19. April 1799, Z. 467 J. G. S. ausdrücklich erklärt wurde, keine Anwendung findet)." Ger. Ztg. Wenn ein Quiescent, Pensionist oder Provisionist von seinem Ruhegenuße in Folge gerichtlichen Erkenntnisses eine Alimentation an die von ihm getrennt lebenden Angehörigen (d. i. Gattin und Kinder) abzugeben hat, so kann deren Auszahlung nie vor dem für den Ruhegenuß des Betheilten selbst be-

Waisen ist sich nach Hofkammerdecret vom 18. Juni 1841, Z. 22373/1806 der Unterschied zwischen einfachen Verboten und zwischen Pfändungen und Erfolglassungen gegenwärtig zu halten. Das Verbot bewirkt nach §. 283 der allgemeinen Gerichtsordnung und nach den in der gedruckten Justiz-Gesetz-Sammlung enthaltenen Hofdecreten vom 4. Juni 1789, lit. H, Nr. 1015, vom 5. April 1791, Nr. 134 und vom 15. Mai 1818 bloß die Nichtausfolgung der Pensionen oder des Gnadengenußes an den Betheilten, gewährt aber sonst kein anderes Recht oder Vorrecht zu Gunsten des Verbotlegers, während eine freiwillige, gerichtlich erfolgte Abtretung oder von dem Gerichte bewilligte Pfändung und Erfolglassung die Auszahlung des betreffenden Genußtheiles an den Gläubiger zur Folge hat. In beiden Richtungen ist Folgendes festgesetzt: a) die Jubilations- und Quiescentengehalte der Beamten und die Pensionen und Gnadengaben ihrer hinterlassenen Witwen können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden; [1]) b) die Erziehungsbeiträge, welche solchen Beamtenswitwen für ihre Kinder wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben als Ergänzung des Familienbedarfes oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen einem solchen Verbote gar nicht (Hofd. v. 15. Mai 1818, J. G. S. Nr. 1455); c) die den großjährigen Beamtenswaisen bis zu ihrer anderweitigen Versorgung bewilligten Unterhaltsbeiträge dürfen nur dann nach der sub a bestimmten Einosur in gerichtliche Execution gezogen werden, wenn sie den Betrag von jährlich 105 fl. erreichen; d) wenn auf die nämliche Pension mehrere Verbote auch bei verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Executionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat; e) nachdem derlei Verbots-, Pfändungs- und Erfolglassungsbewilligungen von den Gerichtsbehörden den Cassen unmittelbar zugestellt worden sind, [2]) so haben diese die Vormerkung zwar auf dem Conto-

---

stimmten Zahlungstage gefordert werden (Hofkammer-Circular v. 22. Februar 1840, Z. 5689). Werden Pensionisten wieder angestellt, so sind die auf die Pension erwirkten Verbote von dem Zeitpunkte, wo deren Auszahlung aufhört, erloschen (Hofd. v. 5. März 1838, Nr. 260 J. G. S.).

[1]) Die Hofdecrete v. 16. Jänner 1786, Nr. 518, v. 14. März 1788, Nr. 796 und v. 15. Mai 1818, Nr. 1455 J. G. S., wonach die Pensionen der Staatsbeamten nur bis zur Hälfte mit Verbot oder Execution belegt werden dürfen, können auf den Fall, wo es sich um die executive Hereinbringung der urtheilsmäßigen Alimentenforderung der aus Verschulden des Gatten geschiedenen Ehefrau handelt, nicht in beschränkender Weise zur Anwendung gebracht werden, da selbst die der Execution ganz entzogenen Besoldungen activer Staatsbeamten nach den Hofdecreten v. 19. April 1799, Nr. 467, v. 14. September 1805, Nr. 748, v. 19. November 1819, Nr. 1626 und v. 30. November 1844, Nr. 850 J. G. S. ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Maß zu Gunsten der Unterhaltsansprüche der Frau und der Kinder der Execution unterliegen und diese Aufhebung der Schranken der vollen Execution per analogiam auch bei den Pensionen der Staatsbeamten Anwendung findet, umsomehr als die letzteren doch der Execution überhaupt nicht entzogen sind und die Execution derselben nur den eigentlichen Gläubigern gegenüber beschränkt ist und das gesetzliche Motiv der Aufhebung des Verbotes der Execution zu Gunsten der erwähnten Alimente, daß nämlich der Ehemann und Vater die im natürlichen und positiven Recht begründeten Pflichten erfülle, auch bei den pensionirten Staatsbeamten in vollem Maße eintrifft. Oberster Gerichtshof. Unger-Glaser, Band 6, 1868, S. 366. Nach dem Pensionsnormale v. 30. November 1771 ist die einer nach einem Staatsbeamten zurückgebliebenen Witwe angewiesene Pension nicht nur für die Witwe selbst bestimmt, sondern gebührt derselben gemeinschaftlich mit den hinterbliebenen Kindern und muß, wenn sich dies als nöthig herausstellt, die Hälfte für die Letzteren ausgeschieden werden. Siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 15. November 1874, Z. 12296.

[2]) Mit a. h. Entschließung v. 8. August 1834 wurde bestimmt, daß Abzüge von Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener zur Hereinbringung oder Sicher-

buche ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, bis sie hiezu von ihren vorgesetzten Behörden den Auftrag erhalten. Auf Provisionen wird gar kein Verbot und keine Cession angenommen (Hofkmrd. v. 16. Mai 1818, Z. 21789). Eine ausgedehntere Bestimmung enthält die a. h. Entschließung vom 26. Februar 1839, Hofkzld. vom 6. Mai 1839, Z. 13769, Pol. G. S. Bd. 67, S. 83, nach welcher die den l. f. ständischen und städtischen [1]) Beamten und Dienern oder ihren Angehörigen angewiesenen Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fl. jährlich nicht erreichen, weder in gerichtliche Execution gezogen oder mit Verbot belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden können. [2])

---

stellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen von der einschlägigen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet und bei den Cassen unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt; daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten noch früher erlangte Pfändungen, oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die diesfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist; daß endlich solche Gehalts- und Pensionsabzüge zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, noch ehe über diese Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügt werden könne, sobald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß den in Frage stehenden Individuen eine Ersatzpflichtigkeit obliegt. Seine k. k. apostolische Majestät haben jedoch hiebei die Behörden verantwortlich gemacht, mit reifer Ueberlegung und Vorsicht vorzugehen, zu solchen Maßregeln nur bei hinreichenden Verdachtsgründen und nur im Falle des Besorgnisses einer Gefährdung des Aerars zu schreiten und sohin die zum definitiven Ausspruche über die Ersatzverbindlichkeit erforderliche Untersuchung und Verhandlung mit allem Eifer zu beschleunigen (Hofkanzleidecret v. 16. September 1834, Z. 21596, Hofkmrd. v. 1. December 1834, Z. 50584. Siehe auch Hofkmrd. v. 1. Mai 1832, Z. 13019). Wegen Bestimmung der Finanzbehörden, an welche die Bewilligung zur Vormerkung einer Forderung auf eine aus dem Cameralfonde zu beziehende Pension zu leiten ist, siehe Vdg. des n. ö. Ober.-Land.-Ger. v. 11. September 1850, N. O. L. R. B. 1850, Nr. 68, S. 269.

[1]) Ein Verbot auf die von der Witwe eines Beamten einer Sparcasse zu beziehende jährliche Gnadenpension wurde vom obersten Gerichtshofe für die Hälfte der Bezüge bewilligt, weil die Sparcasse nach ihren genehmigten Statuten als eine gemeinnützige Anstalt anzusehen ist, deren Beamte mithin in die Kategorie der Gemeindebeamten gehören, die im Bezug auf Verbote durch das Hofdecret v. 3. April 1838, J. G. S. Nr. 262 den Staatsbeamten gleichgestellt sind, folglich die ausgesetzte Pension nach Hofdecret v. 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 518 nur zur Hälfte mit Verbot belegt werden darf. Oberster Gerichshof, Band 6, 1867, S. 208.

[2]) Es bestanden folgende Vorschriften: Wenn derjenige, welchem der Bezug einer Pension oder eines Gnadengehaltes zustand, diesen Genuß an seinen Gläubiger oder wen immer abtrat, oder verpfändet, so hatte der Cessionar-Gläubiger bei dem Personalrichter des Betheilten ein Gesuch unter Beilegung eines Original-Schuldscheines zu überreichen, und der Personalrichter verständigte hievon die Casse, an welche der Betheilte angewiesen war (Hofkmr.-Entsch. v. 8. und 18. October 1839, Z. 43228, 44280 und 49967. Hofkmr.-Entsch. v. 30. September 1840, Z. 39465). Doch trat die gesetzliche Wirksamkeit einer solchen freiwilligen Abtretung erst in dem Augenblicke ein, als der richterliche Bescheid der Casse bekannt gemacht wurde (Hofkamr.-Entsch. v. 27. Jänner 1831, Z. 1735). Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wurde entschieden, daß nach den dermal bestehenden Vorschriften von den competenten Administrativbehörden der Civilverwaltung der von Parteien unmittelbar daselbst ohne Intervention der Gerichte eingebrachten Gesuche um Vormerkung und beziehungsweise Effectuirung freiwilliger Verpfändungen oder Abtretungen von gesetzlich mit Verbot belegbaren Versorgungsgenüssen der Civilstaatsdiener oder ihrer Angehörigen, in soferne in Bezug auf die Echtheit der auch im Original vorzulegenden Urkunde und auf die Eigenberechtigung des Ausstellers kein Bedenken waltet, gegen Beachtung der für die Verbotlegung auf derartigen Genüssen überhaupt vorgezeichneten Directiven willfahrt und demgemäß die erforderlichen Vollzugsaufträge an die unterstehenden Cassen erlassen werden können (F. M. E. Z. 7759, v. 30. April 1874, V. B. f. d. Dienstber. d. k. k. Fin. M., J. 1874, Nr. 16). Wenn eine Gerichtsbehörde bei einer Pfändung wegen Gefahr am Verzuge gleichzeitig mit dem Ersuchschreiben an die der Casse vorgesetzte Behörde auch die Casse selbst unmittelbar zu verständigen, für nothwendig findet,

9. In Betreff der Besteuerung der Pensionsgenüsse siehe S. 77 (Besteuerung der Besoldungen). Erziehungsbeiträge und Gnadengaben sind nur hinsichtlich der unter dem Normalalter und in der Verpflegung der Mutter stehenden Waisen als ein Bezug der Mutter zu betrachten und cumulativ mit deren Pension der Einkommensteuer zu unterziehen, in soferne diese Gesammtbezüge überhaupt der Einkommensteuer unterliegen. Wenn jedoch die Waisen das Normalalter bereits erreicht haben, oder wenn sie großjährig sind, sind die Gnadengaben oder Erziehungsbeiträge (deren Fortbezug als Gnadengabe stattfindet) als selbstständige Bezüge der Kinder zu betrachten und daher hinsichtlich der Besteuerung nicht mehr in die Pension der Mutter einzubeziehen, selbst dann nicht, wenn die Kinder in einer gemeinschaftlichen Haushaltung mit der Mutter leben und ihre Aerarial-Gesammtbezüge mittelst einer gemeinschaftlichen Quittung beziehen, da dies Letztere ein rein zufälliger Umstand ist und von dem Willen der Kinder abhängt (F. M. E. v. 8. Juli 1861, Z. 3163).[1])

10. In Bezug auf die Geschäftsbehandlung in Pensions- und Provisionsangelegenheiten sind einige Bestimmungen als für den Verwaltungsdienst wichtig hervorzuheben: a) Was die Bewilligung, Bemessung und Anweisung betrifft, so muß bemerkt werden, daß die politischen Behörden in allen Kronländern die normalmäßigen Versorgungsgenüsse (Pension, Provision u. dgl.) zwar nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Wirkungskreises zu bewilligen und zu bemessen, jedoch die bezügliche Verhandlung behufs der Anweisung der Gebühren stets an die Finanz-Landesbehörde zu leiten haben,

---

so hat letztere die Vormerkung zwar ungesäumt im Contobuche einzuleiten, aber die wirkliche Zahlung darf nicht eher geleistet werden, als bis sie hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde beauftragt ist (Hofd. v. 22. November 1792; Hofd. v. 15. Mai 1818). Der Gläubiger ist nicht eher berechtigt, den mit Beschlag belegten Antheil zu erheben, bis der Schuldner selbst die ihm zukommende verfallene Gebühr dieses Genußes bereits erhoben hat (Hofkmr.-Circ.-Vdg. v. 13. October 1839, Z. 43012). Auch darf die Erfolgung an den Gläubiger bei keiner anderen Casse stattfinden, als bei welcher der Schuldner oder die Schuldnerin den Ruhegenuß, die Pension, oder den Gnadengehalt erhebt (Hofkmr.-Erl. v. 15. April 1834, Z. 16500; v. 29. August 1837, Z. 36763).

Die Zahlungsbögen der Pensionisten, der Quiescenten und der Provisionisten können eben so wenig, als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden, und die verpfändeten oder versetzten sollen von den administrativen Behörden ohne Weiteres dem Besitzer abgefordert und von diesem zurückgestellt werden (a. h. Entschl. v. 13. Juni 1840, Hofd. v. 21. Juni 1840, Z. 18825). Vermöge a. h. Entschließung v. 26. Jänner 1823 haben die auf die Pensionshälfte oder auf einen Theil der Pensionen der Witwen und Waisen erwirkten Verbote auch auf die Hälfte der Abfertigung oder auf jenen Theil derselben, welcher dem mit dem Verbote belegten Pensionstheile entspricht, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, als die Forderung reicht, zu übergehen (Hofkmrd. v. 11. Februar 1833, Z. 5720. Siehe Hofkmrd. v. 15. März 1833, Z. 11844, die nö. Reg.-Vdgn. v. 29. März, 21. April 1833, Z. 18106, 22153).

[1]) Die von dem Universal-Cameralzahlamte angeregte Frage, ob unter die a. h. Entschließung v. 16. Februar 1853 (M. V. v. 13. März 1853, R. G. B. Nr. 48) auch die Genüsse der Pensionisten und Quiescenten einzubeziehen seien, hat man dahin beantwortet, daß, nachdem die a. h. Entschließung v. 16. Februar 1853 von Staatsbeamten überhaupt spricht, ohne zu unterscheiden, ob dieselben in der Activität oder im Ruhestande sich befinden, die Einkommensteuer von den Bezügen der pensionirten oder quiescirten Staatsbeamten mit einem Gemeindezuschlage nicht belastet werden könne (M. E. v. 13. November 1853, Z. 28415; M. E. v. 20. November 1853, Z. 45142). Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 21. Juni 1854 zu verordnen geruht, daß, in soweit die Aerarialbezüge der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern überhaupt einer Einkommensteuer unterliegen, die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu dieser Steuer nicht stattzufinden habe (Erlaß d. Min. d. Inn. v. 1. Juli 1854, R. G. B. Nr. 156). Wegen Befreiung von den Landes- und Grundentlastungszuschlägen siehe M. V. v. 27. November 1858, Nr. 220 R. G. B.

welche bei anstandslosem Befunde die Zahlungsanweisung bei der bezüglichen Cassa zu verfügen, allfällige Bedenken aber der politischen Behörde vorläufig mitzutheilen oder sogleich zur Wahrnehmung der finanziellen Interessen zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen haben wird (F. M. E. v. 8. November 1855, Z. 19467). Wegen Erweiterung des Anweisungsrechtes auf Bezüge für Angehörige von Beamten, die a. h. Orts und von den Centralstellen ernannt sind, siehe F. M. E. v. 25. November 1857, Z. 31318.[1])

---

[1]) Bezüglich der Flüssigmachung von normalmäßigen Versorgungsgenüssen (Pensionen, Provisionen u. dgl.) haben die politischen und Justizbehörden vor ihrer Anweisung die Verhandlungsacten nach den vereinbarten Ministerialbestimmungen v. 8. November 1855 (F. V. B. Nr. 54, S. 511) den Finanz-Landesbehörden mitzutheilen und zugleich in jeder Anweisung eines derlei Bezuges das gepflogene Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde zu berufen. Das Recht zur Anweisung der Auslagen umfaßt auch das Recht zu ihrer Einstellung (F. M. E. v. 29. September 1860, Z. 3866, F. V. B. Nr. 50). Mit dem Erlasse des Staatsministeriums v. 9. März 1861, Z. 959/II. St. M., wurden die politischen Landesstellen ermächtiget, für die Witwen und Waisen nach Beamten, die in ihrer letzten Diensteseigenschaft einem der Leitung des Staatsministeriums zugewiesenen Dienstzweige angehört haben, und deren Standort sich in dem Verwaltungsgebiete der politischen Landesstelle befand, wenngleich dieselben auf den zuletzt bekleideten Dienstposten von Sr. k. k. apost. Majestät oder von dem Staatsministerium ernannt worden sind, die Witwen- und Waisenpensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und einmaligen Abfertigungen, soweit die mit den bestehenden Vorschriften vorgezeichneten Bedingungen vollständig nachgewiesen sind, mit dem durch die Vorschriften festgesetzten Ausmaß und überhaupt mit genauer Beachtung derselben zu ermitteln und mit Zustimmung der betheiligten Finanz-Landesbehörde, nach Maßgabe des zu Folge a. h. Entschließung v. 29. April 1860 denselben zustehenden Wirkungskreises bei einer Cameral-Ausgabscasse anzuweisen. Verordn. des Ministers des Innern v. 21. October 1871, Z. 14110. Im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, der Justiz und des Handels, dann mit jenen für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, für Cultus und Unterricht und für Ackerbau, endlich mit dem obersten Rechnungshofe wurde die den politischen und Justiz-Landesbehörden durch die Ministerialbestimmungen v. 8. November 1855, Z. 19467, F. M. (V. B. Nr. 54, S. 411) und v. 29. September 1860, Z. 3866, F. M. (V. B. Nr. 50, S. 331) zugestandene Ermächtigung in Bezug auf die Anweisung der von ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises im Vernehmen mit der betheiligten Finanz-Landesbehörde, oder höheren Orts bewilligten und bemessenen Versorgungsgenüsse, auch weiterhin aufrecht erhalten, wiewohl der Aufwand für Pensionen und derartige Versorgungsgebühren nunmehr aus den Etats der einzelnen Verwaltungszweige ausgeschieden und in einem allgemeinen, dem Finanzaufwande einverleibten Pensionsetat zusammengefaßt wurde. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wurde jedoch in Hinblick auf die neuen Verrechnungsvorschriften angeordnet, daß von den hienach zur Anweisung dieser Versorgungsgenüsse competenten Administrationsbehörden die an die betheiligten Finanzcassen erlassenen Verordnungen stets vor der Bestellung sowohl den Finanz-Landesbehörden, als auch den diesen Organen beigegebenen und zur Contirung des Finanzetats berufenen Rechnungsdepartements zur Einsicht — Letzteren unter Beischluß des Mundums, behufs dessen Mitfertigung im Sinne der Verrechnungsnormen — mitzutheilen sind. Dagegen wurden die weiteren Verfügungen hinsichtlich der in Rede stehenden Versorgungsgenüsse, wie Aufträge zur Vollziehung gerichtlicher Verbote, Ueberweisungen, Einstellungen, als reine Cassaverfügungen dem Ressort der Finanzbehörden vorbehalten (F. M. E. v. 26. März 1869, Z. 5300, F. V. B. Nr. 12). Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz mit dem Erlasse v. 13. December 1870, Z. 3701/42508 bestimmt, daß in jenen Fällen, in welchen die von den politischen und Justiz-Landesbehörden bewilligten Versorgungsgenüsse gleich vom Zeitpunkte der ausgesprochenen Pensionirung oder Provisionirung der in den Ruhestand versetzten Functionäre angefangen in einem anderen Kronlande, über welches der Wirkungskreis der die Ruhegebühr bewilligenden Landesbehörde sich nicht erstreckt, aus dem Grunde flüssig zu machen sind, weil das betheiligte Individuum in diesem anderen Kronlande den Wohnort nimmt, zur Anweisung der gedachten Versorgungsgenüsse über Ansinnen der letzterwähnten Landesstelle die Finanz-Landesbehörde jenes Kronlandes berufen ist, in welches diese Gebühren zur Auszahlung überwiesen werden (M. E. v. 20. December 1870, Z. 5932). Im Grunde der a. h. Genehmigung v. 27. Juli 1870 wurden die politischen und Landesbehörden im Interesse der Geschäftsverminderung ermächtiget, in Hinkunft einvernehmlich mit den betheiligten Finanz-Landesbehörden an Witwen des

Nach Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Juli 1871, Z. 3200 hat sich das Ministerium des Innern mit dem Finanzministerium in der Ansicht geeiniget, daß den politischen Landesstellen die normalmäßige Behandlung der untergeordneten Beamten und Diener nach Maßgabe des bestehenden Wirkungskreises nur dann zukommt, wenn es sich um solche Individuen handelt, welche wegen physischer Dienstesuntauglichkeit aus der Dienstesactivität scheiden, daß dagegen zur normalmäßigen Behandlung solcher in physischer Beziehung noch diensttauglichen Functionäre, deren Entfernung aus der Activität wegen ungenügender Verwendbarkeit oder moralischer, das Amtsansehen schädigender Gebrechen aus Dienstesrücksichten angezeigt erscheint, jedoch im Disciplinarwege nicht veranlaßt werden kann, seitens der politischen Landesstelle die höhere Ermächtigung einzuholen ist. Von dieser Anordnung sind auch sämmtliche Finanzlandesbehörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt worden. In den an die Cassen ergehenden Anweisungsverordnungen ist der Geldbetrag mit Buchstaben auszudrücken und nicht nur der Anfangstag des Bezuges jedesmal zu bemerken, sondern auch in den Anweisungen für Witwen der Beisatz: „auf die Dauer des Witwenstandes", bei Waisen „bis zur Erreichung des Normalalters", dessen Eintreten (Jahr und Tag, Hofkmrd. v. 14. Jänner 1814, Z. 704) bei jeder Waise genau anzusetzen ist, „oder früheren Erlangung einer Versorgung" bis zur hergestellten Gesundheit (Hofkmrd. v. 13. Jänner 1814, Z. 704), endlich in jeder Anweisung beizufügen: „unter der Bedingung des Bezuges in den k. k. österreichischen Staaten"; ebenso ist in den Verordnungen, womit für Witwen und Waisen a. h. bewilligte Gnadengaben angewiesen werden, die Dauerzeit des Bezuges nebst allen sonstigen Bedingungen, unter denen selbe bewilligt worden sind, genau und bestimmt auszudrücken. Bei vorkommenden Anzeigen über das Absterben einer mit einem solchen Aerarialbezuge betheilten Partei oder dem Aufhören der Bedingung, unter der solcher verliehen worden ist, muß der fernere Bezug bei der betreffenden Cassa sogleich mit dem Beisatze eingestellt werden, daß der allfällige Uebergenuß anzuzeigen, dessen Hereinbringung sodann zu veranlassen ist (Hofkmrd. v. 17. April 1834, Z. 15457). Das Gesuch um Abfertigung oder Pensionirung ist bei jener Behörde zu überreichen, bei welcher der Staatsdiener angestellt ist (Hofkmrd. v. 23. Juni 1823, Z. 21681 und v. 7. Mai 1823, Z. 19526.) Was die Uebertragungen der Pensionen, Provisionen von einem Kronlande auf das andere betrifft, siehe G. R. D. E. vom 29. Juli 1818, Z. 3866; Hofkmrd. vom 3. Februar 1821, Z. 3313 (den Länderstellen überlassen). Jede Partei, welche um Uebertragung ihrer Pension, ihres Erziehungsbeitrages oder Gnadengehaltes ein-

---

im Staatsministerialerlasse v. 8. Juni 1866, Z. 3110, St. M. angeführten empirischen Baudienstpersonales, nämlich: der Straßeneinräumer, Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister Abfertigungen in Fällen der Wiederverehelichung gegen genaue Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu ertheilen, wenn gleich die Gnadengabe von den Ministern bewilliget wurde. Verordnung des Ministeriums des Innern v. 2. August 1870, Z. 11599. Nachdem die l. f. Polizeibehörden gegenwärtig ebenfalls der Leitung des Ministeriums des Innern zugewiesen sind, wurde die Erweiterung des Wirkungskreises der politischen Landesstellen bei Ermittlung und Anweisung von normalmäßigen Versorgungsgenüssen auch auf die Witwen und Waisen landesfürstlicher Polizeibeamten ausgedehnt. Vdg. des Minist. des Innern v. 21. October 1871, Z. 14110. Nach einer zwischen dem Ackerbau- und dem Finanzministerium getroffenen Vereinbarung sind im Interesse der Geschäftsvereinfachung von Seite des Ackerbauministeriums wegen Erfolglassung der von diesem Ministerium für Functionäre des Ressorts und eventuell für deren hinterbliebene Angehörige bewilligten Versorgungsgenüsse die bezüglichen Anweisungsverordnungen in der Regel unmittelbar an die betheiligten Finanz-Landesbehörden zu erlassen (F. M. v. 16. September 1873, Z. 21993, Nr. 33).

schreitet, muß von Seite der Cameralcassa ein Zeugniß über die Ausstandstermine oder etwaigen Rückstände beilegen (Hofkmrd. v. 24. November 1815, Z. 13176). Was b) den Bezug der Pensionen und Provisionen betrifft, so ist nachstehende Bestimmung hervorzuheben: Seine kais. kgl. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. März 1874 allergnädigst zu gestatten geruht (s. F. M. V. v. 26. März 1874, Z. 1506), daß jene Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel: Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensionsetates der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden, und welche bisher am 25. jeden Monats für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden Monates als angefallen betrachtet, und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden. Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenußes am zweiten oder einem späteren Tage eines Monates erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmäßigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom ersten Tage des Monats bis zu dem bestimmten Tage zu umfassen. Diese allerhöchst gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonden der dießseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen war dieselbe auf Versorgungsgenüsse, zu welchen die kgl. ungarischen Länder beitragen, anfänglich nicht ausgedehnt. Alle übrigen auf die Liquidirung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt. [1])

---

[1]) Diese F. M. V. v. 26. März 1874, Z. 1506 wurde in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 30 März 1874, Nr. 4916 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß hinsichtlich des Bezuges von Präbenden durch obige Vorschrift nichts geändert worden ist, daß aber die angeführte a. h. Begünstigung auch auf Pensionen und Versorgungsgenüsse aus dem allgemeinen Schulfonde (siehe Statth. K. f. Tirol v. 3. April 1874) und auf Deficienten-Bezüge der Geistlichen Anwendung zu finden hat, und daß Versorgungsgenüsse, welche in ¼ oder ½jährigen Decursivraten angewiesen sind, nur für den Fall am 2. jeden Monats antecipando bezogen werden können, wenn die Percipienten ihre betreffenden Bezüge künftig monatlich statt viertel- oder halbjährig beheben wollen. — Laut Eröffnung des Ministeriums des Innern v. 21. April 1874, Nr. 6061 hat die königliche ungarische Finanzverwaltung zugestimmt, die gemeinschaftlichen Versorgungsgenüsse, zu denen Ungarn 23 Procent beiträgt, dann die Versorgungsgenüsse der Beamten der Cabinetskanzlei allerhöchst Seiner Majestät und deren Witwen und Waisen am zweiten jeden Monats als angefallen zu betrachten und an die Bezugsberechtigten erfolgen zu lassen. F. M. f. v. 17. April 1874, Z. 1882 F. M.

Mit a. h. Entschließung v. 1. Juli 1875 wurde gestattet, daß die Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge, welche Ungarn belasten und bisher am 25. jeden Monats für den laufenden Monat fällig waren, vom Juli 1875 angefangen mit dem 2. eines jeden Monats als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden. F. M. E. v. 24. Juli 1875, Z. 3555 F. M., F. V. B. 1875, S. 136. Mit a. h. Entschließung v. 12. August 1875 wurde bewilliget, daß die Bestimmungen der a. h. Entschließung v. 1. Juli 1875 hinsichtlich des abgeänderten Zahlungstages der Ruhegenüsse, welche Ungarn belastet, v. 1. September 1875 angefangen auch auf Croatien und Slavonien erstreckt werden. F. M. E. v. 26. September 1875, F. V. B. 1875, Z. 25685, S. 156. Das Finanzministerium hat sich unterm 10. Jänner 1876, Z. 25940, nach dem mit dem kgl. ungar. Finanzministerium gepflogenem Einvernehmen mit der Ansicht des Ministeriums des Innern einverstanden erklärt, daß die für Rechnung des diesseitigen Civilpensions-Etat Titel 1 und 2, oder eventuell für Rechnung der kgl. ungar. Finanzen bewilligte Aerarial-Versorgungsgebühr einer an dem Zweiten oder einem späteren Monatstage zu einer Versorgung gelangenden Staatsdieners-

Wegen Behebung rückständiger Gebühren verstorbener Individuen siehe Hofkmrd. vom 25. April 1828, Pol. G. S. Bd. 56. Wird der Ruhegenuß über ein volles Jahr nicht behoben, so dürfen die weiteren Raten, sowie der Rückstand nur über vom Finanzministerium gegebene Bewilligung erhoben werden (Hofkmrd. v. 11. November 1842, Pol. G. S. Bd. 69). Für die zur Erlangung der normalmäßigen Betheilung einzubringenden Gesuche ist zwar keine peremptorische Zeitfrist vorgeschrieben, doch muß bei verspäteter Ueberreichung derselben von der Behörde, welche die Verleihung und zahlbare Anweisung der Gebühr verfügt, jedesmal der Zeitpunkt berücksichtigt werden, in welchem das Recht zum Bezuge erwachsen ist. Den in den Ruhestand versetzten Staatsdienern ist für die Beibringung ihrer Dienstesdocumente zum Behufe des auszumittelnden Ruhegenußes ein viermonatlicher Präclusivtermin bestimmt. Der Ruhegenuß beginnt mit dem Tage des Diensteaustrittes, und bei solchen, welche sich schon außer Dienst befinden, mit dem Tage des über die Pensionirung erfolgten Beschlusses (Hofkmrd. v. 23. August 1822, Z. 579); er endigt mit Ablauf des Sterbemonats. Die Witwenpensionen beginnen mit dem Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenußes des verstorbenen Gatten (Hofd. v. 28. October 1790, Hofkzld. v. 10. December 1813). c) Zum Behufe der Evidenzhaltung der mit Pensionen, Provisionen und Gnadengaben betheilten Individuen sind die Pfarrvorsteher verpflichtet, den in ihrem Pfarrsprengel sich aufhaltenden, mit einem der obengedachten Bezüge betheilten Parteien die Bestätigung, daß sie am Leben sind, und zugleich bei Witwen, daß sie sich noch im Witwenstande befinden, bei Waisen aber, daß sie noch unversorgt sind (den ledigen und unversorgten Stand, Hofd. v. 30. Juli 1830), mit ihrer Namensfertigung und mit Beisetzung des Pfarrsiegels und des Datums unter ihrer Dafürhaftung, in soferne ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt (nur für den laufenden Monat, Hofkmrd. v. 4. Mai 1813), zu ertheilen. Damit die Pfarrvorsteher die Lebens- und sonstigen Bestätigungen mit Grundhältigkeit ertheilen können, haben die Parteien mit den Quittungen persönlich bei ihnen zu erscheinen, in dem Falle jedoch, wenn eine Partei durch Krankheit oder andere Umstände an dem persönlichen Erscheinen verhindert ist, hat der Pfarrvorsteher zu sehen, daß die Bestätigung des Hauseigenthümers oder Administrators, wo die Partei wohnt, der Obrigkeit oder der Polizeibehörde ihres Wohnortes, über das Leben derselben auf der Quittung sich befindet (Hofkmrd. v. 17. April 1834, Z. 15457. Siehe auch Hofkmrd. v. 30. Juli 1830,

---

waise im Sinne des Finanzministerialerlasses v. 26. März 1874, Z. 1506 F. M., stets mit Ende desjenigen Monats, in welchem die Versorgung erfolgte, und nur dann mit einem früheren Tage dieses Monates zu löschen ist, wenn derselbe bereits mit der Anweisung als bestimmter Erlöschungstag im vorhinein bezeichnet wurde. Z. f. V. 1876, S. 143.

Zufolge a. h. Entschließung v. 10. Juli 1875 wurde genehmigt, daß jene Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben für Rechnung des gemeinsamen Pensions-Etats erfolgt werden und bisher am 25. jeden Monates für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem Zweiten jeden Monates als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden dürfen. Die Einstellung dieser Bezüge hat demnach in jenen Fällen, in welchen das Bezugsrecht am 1. Monatstage erlischt, auch schon mit diesem Tage, außerdem aber mit dem Ende jenes Monates zu erfolgen, in welchem die gesetzliche Bedingung zum Erlöschen des Bezuges eintritt. Ist jedoch bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens des Versorgungsbezuges, wie z. B. bei Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben bezeichnet worden, so hat im letzten Monate die Gebühr nur die Quote vom ersten Tage dieses Monates bis zu jenem voraus bestimmten Termine zu umfassen. F. M. E. v. 25. Juli 1875, Z. 3571 F. M., F. V. B. 1875, Seite 139. Siehe auch hierüber, sowie über das Uebereinkommen mit Ungarn, F. M. E. v. 8. Mai 1876, Z. 2096, F. V. B. 1876, S. 99.

Z. 23730, Rgsvdg. v. 11. September 1830, Z. 49509). [1]) Was d) die amtlichen Verfügungen und Anträge in Pensions- und Provisionsangelegenheiten betrifft, so hat als Grundsatz zu gelten, daß sich stets die bestehenden Normalvorschriften und nicht einzelne Begnadigungen und Exemplificationen vor Augen zu halten sind (Hofkmrd. v. 19. August 1820, Pol. G. S. Bd. 48). [2]) Die kais. Verordnung vom 9. December 1866, welche das Ausmaß der Ruhebezüge für Staatsbeamte und pensionsfähige Diener nach acht Abstufungen der Dienstzeit regelt, gewährt die Möglichkeit, die in den Ruhestand zu übernehmenden Functionäre in einer der Dauer ihrer Dienstverwendung entsprechenden Weise zu versorgen und nicht nur den Anforderungen der Gerechtigkeit, sondern auch jenen der Billigkeit in ausgedehnterem Maße als bisher Rechnung zu tragen. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, eine gnadenweise Bewilligung einer höheren, als der normalmäßigen Ruhegebühr in Zukunft ganz entfallen zu lassen oder mindestens auf jene seltenen Fälle zu beschränken, in welchen eine ausdrückliche höhere Aufforderung zur Erstattung solcher Anträge vorliegt. F. M. E. vom 21. Juni 1867, Z. 25021, F. V. Bl. Nr. 22. [3]) Die diesfälligen Einbegleitungsberichte sind möglichst

---

[1]) Da der Genuß der Erziehungsbeiträge nicht allein mit erreichtem Normalalter, sondern auch bei einer vor dem Normalalter eintretenden Versorgung der Waisen aufzuhören hat, so haben die Pfarrvorsteher auf einen und den anderen schon von dem Vormunde auf der Quittung zu bemerkenden Umstand aufmerksam zu sein und solchen, wenn er bei einem Waisen eintritt, jedenfalls in der Quittung zu bemerken. Wegen Quittungen über Pensionen und Erziehungsbeiträge der Staatsdiener-Waisen siehe auch Hofkmrd. v. 6. August 1831, Z. 28301. In jenen Fällen, wo eine Partei ihr gewöhnliches Domicil zwar nicht für immer, jedoch für eine bestimmte längere Zeit verläßt, z. B. wegen einer Reise, Bade- oder Brunnencur 2c., hat die Lebensbestätigung derjenige Seelsorger zu ertheilen, in dessen Pfarrsprengel sich die Partei zur Zeit der Behebung ihres Genußes aufhält (Hofkmrd. v. 17. April 1834, Z. 15457). Endlich wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder einem sonstigen Aerarialbezuge betheilten Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militärbeamten oder Officieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen (Hofkzld. v. 26. September 1811, Hofkmrd. v. 13. Jänner 1812, Z. 1050; v. 9. Juli 1812, Z. 18033, Hofkzld. v. 25. November 1818, Hofkmrd. v. 7. April 1834, Z. 15457). Bei männlichen Pensionisten und Provisionisten, die in ihrem eigenen Hause wohnen, genügt die pfarrherrliche Bestätigung; bei den Witwen, die im eigenen Hause wohnen oder eine Administration führen, muß die Polizeibehörde das Leben und den Aufenthalt bestätigen (Hofkmrd. v. 2. Jänner 1846, Z. 52126). Der §. 87 des Patents v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 verfügt (siehe auch Hauptstück VIII), daß die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte beziehen, unter Anschluß des Zahlungsbogens unmittelbar derjenigen Behörde anzuzeigen sind, welcher die betreffende Casse untersteht. Mit Verordnung des Ministers des Innern v. 13. Juni 1877, Z. 6078 wurde angeordnet, die Verfügung zu treffen, daß der Civil-Clerus, und, weil bei Verleihung von Gnadenversorgungs-Genüssen insbesondere auch die Gesundheitsumstände der Petenten maßgebend sind, daß auch die betreffenden Sanitäts-Organe angewiesen werden, bei Bestätigung des Lebens des Witwen- und des unversorgten Standes der mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilten Personen, beziehungsweise bei Ausstellung oder Bestätigung von ärztlichen Zeugnissen für derlei Personen, resp. für Bewerberinen um Gnadenversorgungsgenüsse bei eigener Verantwortung, eventuell Ersatzpflicht stets mit unparteiischer Strenge, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

[2]) Seine k. k. Majestät haben schon laut Hofkmrd. v. 24. Februar 1837, Z. 7428 zu befehlen geruht, daß sich genau an die bestehenden Normen gehalten, und auf eine günstigere Behandlung niemals von Amtswegen, sondern nur über eine von Seiner Majestät in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit erlassene Aufforderung eingerathen werde. P. G. S. N. Oe. 100. Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten, kann von Amtswegen auf eine bessere, als die normalmäßige Behandlung angetragen werden. Hofkzld. v. 10. Mai 1838, Z. 11576.

[3]) Von den l. f. Aerzten ist in allen Pensions- und Gnadengesuchen bei Ausstellung oder Vidirung der ärztlichen Zeugnisse der betheiligten Bitt-

kurz zu fassen (Hofkmrd. v. 10. Mai 1842). Die Vorlegung von zweifelhaften Pensions- oder Provisionsfällen und von Anträgen auf eine günstigere Behandlung im Gnadenwege hat stets mittelst abgesonderter Berichte zu geschehen (Hofkmrd. v. 16. April 1834, Z. 10442). Den Pensions- und Provisionsgesuchen müssen, wenn sie gehörig instruirt sein sollen, die ämtlichen Urkunden über Anstellung, Beförderung und Beeidigung (Hofd. v. 24. Mai 1822, v. 26. April 1822, v. 9. Juni 1823), ebenso auch die Nachweisung des zuletzt bezogenen Activitätsbezuges sammt den einzurechnenden Nebenbezügen, nebst der Angabe des Fonds, aus denen diese Bezüge fließen (Hofd. v. 7. Jänner 1804, v. 26. April 1822), beiliegen. Den Pensionsgesuchen der Witwen müssen außerdem noch beiliegen: der Todten- und Taufschein des Gatten, der Trauungsschein, das Zeugniß über das Zusammenleben in Eintracht mit dem Gatten (Hofkmrd. v. 2. October 1831, Z. 33027), im Falle der Ehescheidung über die Schuldlosigkeit (Hofd. v. 5. October 1830), die Ehebewilligung, die Bestätigung über den eingelegten Verzichtrevers u. s. w.) [1])

Was die Quiescenten betrifft, so wird am Schlusse der Darstellung über die Ruhegenüsse hierüber noch Folgendes beigefügt: Ein Staatsbeamter kann quiescirt werden, d. i. auf einige Zeit außer Dienstleistung kommen: a) Wegen langwieriger, über ein Jahr dauernder Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist;[2]) b) weil durch Veränderung in dem Geschäftsgange einige Stellen überzählig geworden. In solchen Fällen wird der Quiescentengehalt bis zur Wiederanstellung nach dem Pensions- (Jubilations-) Normale ausgemessen, und müssen sich derlei Quiescenten dann in der Folge gefallen lassen, mit der Beibehaltung ihres Charakters zu einem Dienste von

---

steller im Bezug auf deren physische Beschaffenheit und Erwerbsfähigkeit mit Rücksicht auf die diesen Aerzten, gemäß dem Hofkzld. v. 17. Mai 1827 und v. 24. Juni 1834, polit. G. S. Bd. 55, Nr. 61 und Bd. 62, Nr. 86, obliegende Verantwortlichkeit mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Besonders ist es den Sanitätsbeamten untersagt, ein ihnen vorgelegtes ärztliches Zeugniß mit Vidi oder Corame zu bestätigen. Die Landes-, Kreis- und Districtsärzte haben nach vorgenommener genauer ärztlicher Untersuchung des kranken oder gebrechlichen Individuums jedesmal mit Bestimmtheit auszudrücken, ob sie den Inhalt des vorgelegten Zeugnisses für richtig finden, oder nicht, in welch' letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch nur kurz, doch gehörig zu begründen ist. Krankheits-Zeugnisse abwesender Personen, welche von den öffentlichen Sanitätsbehörden nicht untersucht werden können, sind keineswegs zu bestätigen, es steht ihnen auch nicht die Vidirung der Zeugnisse in Beziehung auf die Unterschrift des Ausstellers und dessen Eigenschaft zu (Hofkzld. v. 29. Juli 1830, Z. 16146. Hofkzld. v. 18. December 1837, Z. 30815).

[1]) Wo Gnadenanträge für Waisen erstattet werden, deren normalmäßige Behandlung von der betheiligten Landesstelle ausgeht, ist Letztere angewiesen, jedesmal auch die Pensions- und Provisionsverhandlung vorzulegen (M. E. v. 3. April 1857, Z. 8136). Der Erlaß des Ministers des Innern v. 28. December 1870, Z. 18507 ordnet anläßlich wiederholt vorgekommener Fälle, daß von den Landesbehörden Gnadengaben oder Gnaden-Erziehungsbeiträge für Waisen beantragt werden, für deren Vater oder Mutter unmittelbar von der Landesbehörde der Pensionsbezug ausgemittelt wurde, ohne den betreffenden Pensionsact beizuschließen, neuerlichst an, den gedachten Anträgen jedesmal auch den bezüglichen Pensionsact beischließen zu lassen. Bei Pensionsansprüchen kann weder die Frage über die Gebühr, noch auch die executive Ausführung einer diesfalls erfolgten Entscheidung ein Gegenstand des Verfahrens in Rechtssachen sein, sondern kommt lediglich der politischen Behörde zu (E. des oberst. Gerichtshofes v. 14. Juni 1855).

[2]) Seine k. k. apostolische Majestät haben zu beschließen geruht, daß in Fällen, wo ärztliche Befunde über die Diensttauglichkeit eines Staatsbeamten von Amtswegen von den l. f. Sanitätsbeamten eingeholt werden, solche unentgeltlich abzugeben sind, diesen jedoch gestattet sei, wenn sie sich in dieser Beziehung aus ihrem Wohnorte entfernen müssen, dafür die normalmäßigen Diäten und Fahrspesen aufzurechnen, deren Vergütung ihnen aus dem Staatsschatze gebührt, wenn der Untersuchte nicht etwa durch eine gesetzwidrige Handlung selbst Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat (Hofkzld. v. 9. Juni 1832, Z. 22523).

minderer Kategorie und geringerer Besoldung angestellt zu werden.[1]) Diese neue Besoldung darf jedoch nie kleiner sein, als der normalmäßig bemessene Quiescentengehalt war.[2]) Den quiescirten Beamten ist auch gestattet, sich durch Nebenverdienste Etwas zu erwerben, doch dürfen diese Beschäftigungeu nicht solcher Art sein, daß sie den Beamtenstand überhaupt herabwürdigen.[3])

---

[1]) Sobald ein Quiescent in die wirkliche Dienstleistung tritt, ist ihm die damit verbundene Besoldung anzuweisen und sein Quiescentengehalt einzuziehen; im Falle aber Letzterer größer wäre, ist ihm das Superplus zu belassen, aber nach Maßgabe, als er in einen höheren Gehalt vorrückt, wieder einzuziehen (Hofkmrd. v. 9. Jänner 1815, Z. 1536). Der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 11. November 1873, Z. 4490 verordnet, „in jenen Fällen, in denen es sich um die Wiederanstellung von Quiescenten, welche aus ihrer früheren Activstellung eine höhere Diätenclasse beibehalten haben, auf Posten einer geringeren Rangsclasse handelt, vorerst wegen ausdrücklicher Verzichtleistung hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die Einreihung in die ihrer bisherigen Diätenclasse entsprechende Rangsclasse die Verhandlung aufzunehmen.“

[2]) Die Wiederanstellung quiescirter Beamten, obgleich den Behörden im Interesse der Staatsfinanzen zur Pflicht gemacht, kann jedoch nicht als ein Recht des einzelnen im Ruhestande befindlichen Beamten aufgefaßt werden. Siehe verwaltungsgerichtliches Erkenntniß v. 12. Jänner 1877, Z. 35. Budwinsky, E. d. V. 1876/77, S. 92. Die bestehenden Vorschriften, wonach quiescirte Beamte, wenn sie von Amtswegen wieder auf einen anderen Dienstposten activirt werden, ihren früheren Dienstrang, Dienstcharakter und Diätenclasse beibehalten, sind auf diejenigen Quiescenten nicht anwendbar, welche selbst um einen niedrigeren Dienstposten ansuchen, als sie früher bekleideten, denn das Einschreiten eines quiescirten Beamten um Wiederanstellung im activen Staatsdienste, und zwar ausdrücklich auf einen mit geringerer Diätenclasse, als ihm während seiner früheren activen Dienstleistung zustand, systemisirten Dienstposten, in Verbindung mit vorbehaltlos erfolgter Annahme des über dieses eigene Ansuchen ihm wirklich verliehenen Dienstpostens, kann sowohl nach den natürlichen Auslegungsregeln, als im Sinne des positiven Gesetzes (§§. 6, 7, 863, 869 und 915 a. b. G. B.) nur als eine durch concludente Handlungen erfolgte selbsteigene Verzichtleistung des Klägers auf die ihm früher zugekommene höhere Diätenclasse aufgefaßt werden. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. October 1876, Z. 234. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 556. Die von einem quiescirten Staatsbeamten wider die Regierung gestellte Forderung, daß ihm aus dem Gesetze das Recht auf Versetzung in den bleibenden Ruhestand gebühre, ist ein Anspruch, worüber das Reichsgericht zu entscheiden berufen ist; ebenso der Anspruch auf Anweisung eines höheren Ruhegehaltes. Ueber beide Ansprüche kann aber das Reichsgericht erst dann ein Erkenntniß fällen, wenn dieselben von der Regierung bestritten worden sind, somit darüber ein Rechtsstreit besteht. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. Jänner 1876, Z. 7 R. G. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 461.

[3]) Die Enthebung eines quiescirten, aber in aushilfsweiser Dienstleistung verwendeten Angestellten von dieser Dienstverwendung kann noch nicht als eine Versetzung in den bleibenden Ruhestand (definitive Pensionirung) angesehen werden. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. Jänner 1877, Z. 18. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 584. Die gesetzliche Bestimmung, daß einem wegen eines über ihn eingeleiteten Disciplinarverfahrens suspendirten (richterlichen) Beamten, der während der Dauer der Suspension zurückbehaltene Theil seiner Bezüge im Falle seiner Freisprechung nachzuzahlen ist, hat auf quiescirte Beamte im Falle ihrer Wiederanstellung im activen Dienste keine Anwendung zu finden. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 26. April 1876, Z. 72. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 497. Aus Anlaß der früheren Organisirung (1850) wurde den Beamten, welche nicht eine Dienstesstelle erhielten, ein Begünstigungsjahr zugestanden. Während dieses Begünstigungsjahres und der weiters ausnahmsweise bewilligten Verlängerung dieser Zeitfrist blieben sie als disponible Beamte in Verwendung, und genossen ihre früheren Bezüge. Die Begünstigungszeit begann jedoch erst von dem Zeitpunkte, als die Beamten in keiner ämtlichen Verwendung standen. Nach Ablauf dieser Zeitfrist wurde für sie, im Falle sie keine Dienstesstellen erhielten, die normalmäßige Behandlung in Aussicht gestellt (Norm über die Behandlung der politischen l. f. Beamten aus Anlaß der Organisirung v. 13. December 1849, R. G. B. Nr. 47; a. h. Cabinetschreiben v. 14. September 1852). Ueber Ablauf des Begünstigungsjahres haben die a. h. Cabinetschreiben v. 11. September und 2. December 1852 das Nähere bestimmt. Solche Begünstigungen wurden auch späterhin wieder zugestanden. Aus Anlaß der Auflösung der Kreisbehörden, die in den Jahren 1860—1865 erfolgte, wurden die Beamten und Diener

# Viertes Hauptstück.

## Ueber das dienstliche Verhältniß im Allgemeinen.

Das dienstliche Verhältniß der Beamten sowie der öffentlichen Functionäre überhaupt bringt wie jedes Diensteverhältniß gewisse Rechte und Verpflichtungen mit sich. Die genauen Bestimmungen über diese Rechte und Pflichten für die einzelnen Behörden und Verwaltungszweige sowie für die Beamten autonomer Körperschaften sind den speciellen Dienstinstructionen und Dienstordnungen für die einzelnen Behörden und Verwaltungszweige vorbehalten. In Betreff der allgemeinen Grundsätze über das dienstliche Verhältniß überhaupt und namentlich auch bei den politischen Behörden müssen wir drei Stadien, nämlich den Eintritt, die Wirksamkeit während des Dienstes und den Austritt aus dem Dienste unterscheiden.

### a. Der Eintritt.

Nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 sind die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Nach Reichsgerichtserkenntniß vom 18. Juli 1878, Z. 143 ist das Recht der (gleichen) Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle österreichischen Staatsbürger allerdings ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht, und das Reichsgericht daher competent, darüber zu judiciren, ob dieses Recht durch eine Verfügung einer administrativen Behörde verletzt worden sei. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 767.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.[1])

---

der Kreisbehörden, dann die in den Kreisorten in Böhmen u. s. w. entbehrlich gewordenen Bezirksvorsteher unter Zugestehung eines Begünstigungsjahres in den Stand der Verfügbarkeit versetzt, und wurde angeordnet, sie unter Anwendung der mit a. h. Entschließung v. 15. Juni 1861 genehmigten Bestimmungen wegen gleichmäßiger Behandlung der verfügbaren Staatsdiener, mit thunlichster Beschleunigung auf systemisirte Dienstposten zu unterbringen. Das Begünstigungsjahr hatte bei den, den Kreisvorständen in Böhmen u. s. w. zugetheilt bleibenden Beamten und Dienern, soferne ihnen nicht früher eine andere Dienstesbestimmung zu Theil wird, mit dem Tage des Aufhörens jener dienstlichen Verwendung, für alle übrigen Beamten und Diener aber von einem bestimmt bezeichneten Zeitpunkte zu beginnen. Die mit der Normalverordnung v. 15. Juni, resp. 12. August 1861, Z. 34848 F. M., für in den Stand der Verfügbarkeit (Disponibilität) versetzte Beamte zugestandenen Begünstigungen können im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht auf in den zeitlichen Ruhestand versetzte Beamten ausgedehnt werden (Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 24. April 1873, Nr. 40), denn es besteht nicht eine einzige Vorschrift, durch welche bestimmt worden wäre, daß die durch verschiedene Particularvorschriften als Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen und überdies immer nur vorübergehend und für gewisse specielle Verhältnisse den disponiblen Beamten gewährten Begünstigungen und Rechtswohlthaten irgendwie weiter ausgedehnt und namentlich auch auf Quiescenten angewendet werden dürfen. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. October 1878, Z. 215. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 788. Wenn ein disponibler Beamter auf einem bloßen Dienersposten verwendet wird, so ist die Behörde, welche zur Verleihung seiner früheren Beamtenstelle und zur Einberufung desselben auf den Dienersposten competent ist, allerdings auch befugt, rechtswirksam auszusprechen, daß er dadurch den Charakter und Rang eines Staatsbeamten nicht verloren habe. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1876, Z. 131. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 520.

[1]) Durch die staatsgrundgesetzlich gewährleistete gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle österreichischen Staatsbürger ist nur die Befähigung aller Classen der österreichischen Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Aemter, aber

## 1. Die allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst.

Für die Staatsbedienstungen sind die allgemeinen Erfordernisse ohne Unterschied der einzelnen Kategorien der Bedienstung in der Regel, wo keine besonderen Ausnahmen eintreten, folgende: 1. Die österreichische Staatsbürgerschaft;[1]) 2. ein bestimmtes Alter. In der Regel soll vor dem vollendeten achtzehnten[2]) und nach erreichtem vierzigsten Lebensjahre Niemand angestellt werden. Diese Bestimmung hat jedoch auf Jene, welche bereits im Militär oder Civil gedient haben, keine Anwendung.[3]) 3. In bestimmten

---

keineswegs das Recht derselben statuirt worden, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte ernannt, oder in demselben bestätigt werden zu müssen. Reichsgerichts-Erkenntniß vom 18. Juli 1878, Z. 143. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 767. Dieses Erkenntniß wurde damit motivirt: In dem Art. 3 des bezogenen Staatsgrundgesetzes ist zuvörderst die Zugänglichkeit aller Staatsämter für österreichische Staatsbürger (Alinea 1) im Gegensatz zu den Ausländern (Alinea 2) ausgesprochen; es ist ferner in demselben die gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle österreichischen Staatsbürger anerkannt. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß keine Classe von Staatsbürgern, etwa aus Gründen des Religionsbekenntnisses, der Nationalität, des Standes u. dgl. von der Erlangung von Staatsämtern ausgeschlossen und andererseits, daß kein Staatsamt nur für gewisse Classen der österreichischen Staatsbürger zugänglich sein soll. Darüber jedoch, daß bestimmte Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf ein bestimmtes öffentliches Amt — sei es auf die Verleihung, sei es auf die Bestätigung in demselben — hätten: enthält der bezogene Artikel schlechterdings gar nichts; räumt derselbe aber ein solches Recht nicht ein, so kann auch eine Verletzung eines solchen Rechtes nicht stattfinden. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 768.

[1]) Das über a. h. Entschließungen ergangene Hofkzld. v. 26. Juni 1787, Z. 1139, wonach in österreichische Staatsdienste keine fremden Unterthanen aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, wurde mit Hofkzld. v. 14. November 1823, Z. 34897, pol. G. S. Bd. 51, S. 285 in Erinnerung gebracht und zugleich verfügt, daß, wenn die zu Dienstverleihungen berufenen Provinzialbehörden einen fremden Unterthan wegen seiner vorzüglich guten Eigenschaften und erprobten Moralität in österreichische Staatsdienste aufzunehmen finden sollten, sie solches wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft doch nicht aus eigener Macht thun können, sondern die vorläufige Genehmigung ihrer vorgesetzten Centralstellen einzuholen haben (siehe auch Hofkzld. v. 3. Juni 1835, Z. 15261). Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch führte unter den Titel zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst auf (a. b. G. B. §. 29), worunter jedoch nur ein landesfürstlicher, und zwar ein wirklicher (also kein bloß provisorischer) Dienst und keineswegs eine andere öffentliche Dienstleistung, z. B. ein ständisches oder ein städtisches Amt gemeint war (Hofd. v. 15. April 1828, J. G. S. Nr. 2338, S. 118, P. G. S. Bd. 56, S. 95). Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 86. Gemäß §. 29 des allgem. bürgerl. Ges. B. und des erläuternden Hofdecretes v. 15. April 1828, Z. 8740, J. G. S. Nr. 2338 wird somit durch den Antritt eines öffentlichen wirklichen Staatsdienstes die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft an und für sich bewirkt, und diese gesetzlichen Bestimmungen können mit dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., welcher den Eintritt in ein öffentliches Amt für Ausländer von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig macht, nicht in Widerspruch bestehend betrachtet werden, sondern diese Bestimmungen können vielmehr neben einander bestehen, indem es auch öffentliche Aemter gibt, die keinen wirklichen Staatsdienst begründen, und nur auf solche der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes zu beziehen ist, während bei wirklichen Staatsbedienstungen die Absicht des Staatsgrundgesetzes, daß nur Staatsbürger ein öffentliches Amt bekleiden sollen, ohnehin schon im Momente des Dienstantrittes nach §. 29 des a. b. G. B. erfüllt wird. M. J. 1001 v. 14. März 1871, 11355 v. 8. August 1872.

[2]) Hofkzld. v. 14. November 1823, an sämmtliche Länderstellen, pol. G. S. 51. Bd., S. 285. Steueramtspraktikanten, deren Anstellung von dem guten Erfolge einer vorläufigen Prüfung abhängt (F. M. E. v. 14. Juni 1851, R. G. B. Nr. 210, siehe hierüber „Beziehungen zu der Finanzverwaltung"), können schon mit dem 17. Lebensjahre aufgenommen werden.

[3]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Die Bewerber um Anstellungen dürfen in der Regel das vier-

Fällen die Nachweisung der Subsistenzmittel;[1]) 4. das Nichtvorhandensein gewisser Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zwischen zwei bei einer Behörde angestellten Personen;[2]) 5. Unbe-

---

zigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Diese Vorschrift hat auf diejenigen Individuen, welche sich bereits in Civil-Staatsdiensten befinden oder einen Aerarial-Ruhegenuß beziehen, sowie auf die nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu Civilbedienstungen vorzugsweise berufenen Militärpersonen keine Anwendung. Weitere Ausnahmen in besonders rücksichtswürdigen Fällen bedürfen der Bewilligung des Ministeriums, und bei überschrittenem fünfzigsten Jahre der a. h. Genehmigung (§. 6). Mit M. E. v. 15. October 1853, Z. 23035 wurden die auf die Altersnachsicht bezüglichen Normen in Folgendem zusammengestellt: Zufolge a. h. Entschließung v. 17. Juni 1822 darf Niemand nach überschrittenem 40. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung im l. f. Dienste angestellt werden, außer im Falle unmittelbaren Uebertrittes aus wirklicher Militärdienstleistung oder aus der Invalidenversorgung. Mit dem, den Ministerien und Centralbehörden allerhöchst vorgezeichneten Wirkungskreise ist denselben die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst an, für denselben besonders geeignete oder verdiente Individuen unter 50 Jahren eingeräumt worden. Gemäß der a. h. Entschließung v. 9. April 1835 darf die Altersnachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, soeben zu besetzenden Dienstposten nachgesucht werden. Dem Gesuche um Altersnachsicht soll zufolge a. h. Weisung v. 29. December 1833 immer der Taufschein und gemäß der a. h. Anordnung v. 5. September 1843 auch die Nachweisung, daß der Bewerber vollkommen gesund und kräftig sei, beigelegt werden. Die Verhandlung der mit Ansuchen um Altersnachsicht verbundenen Bewerbungen um Anstellung ist mit a. h. Entschließungen v. 28. December 1833 und 14. Juli 1842 dahin normirt worden, daß ein Competent aus dem Grunde allein, wenn er das Normalalter überschritten hat, aus der Besetzungsverhandlung nicht ausgeschlossen werden solle, daß ferners in dem Falle, wo die Ernennung höheren Orts erfolgt, das Bewerbungs- und Alters-Nachsichtsgesuch gleichzeitig mit dem Besetzungsvorschlage zur Entscheidung vorzulegen, und daß endlich um das Letztere und rücksichtlich um Erwirkung oder Ertheilung der Altersnachsicht nur in dem Falle abgesondert einzuschreiten sei, wenn es sich um einen Bewerber für Stellen, deren Verleihung minderen Orts als die Nachsichtsertheilung in Bezug auf das Alter zukommt, handelt, welcher sonst alle erforderlichen Eigenschaften für den angesuchten Dienstplatz besitzt und unter den Bewerbern als der dafür geeignetste erkannt wird. Laut F. M. E. v. 20. Juni 1857, Z. 37202 hat das Armee-Obercommando erklärt, daß die bestehende Vorschrift, nach welcher Individuen im Lebensalter von mehr als 40 Jahren auch dann zu Staatsdiensten zugelassen werden dürfen, wenn sie früher bereits im Militär oder Civil gedient haben und unmittelbar aus der Militärdienstleistung oder aus der Invalidenversorgung übertreten, gleichfalls auch auf Reservationsinvaliden Anwendung zu finden habe, daher diese als in der Invalidenversorgung stehend zu betrachten sind und sohin einer besonderen Altersnachsicht zum Behufe der Erlangung der Competenzfähigkeit für eine l. f. Civilanstellung nicht bedürfen.

[1]) Bei der Aufnahme der Praktikanten ist auf die vorgeschriebene Nachweisung der Subsistenzmittel zu sehen, sowie auch kein verheiratheter Praktikant aufzunehmen, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Einkünften auszuweisen nicht vermag (Hofkmrd. v. 25. August 1824, Goutta's Gesetzs. 24. Bd., S. 905). Wegen Zusicherung dieser Subsistenzmittel, wo sie gefordert werden, sind schriftliche Erklärungen (Unterhaltsreverse) beizubringen. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 9. August 1853 zu genehmigen geruht, daß statt den, nach den Gebührengesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850 für Unterhaltsreverse, welche Candidaten, die in den Staatsdienst treten wollen, beibringen, nach Maßgabe der Vermögensübertragung entfallenden Gebühren, die fixe Stämpelgebühr von fünfzehn Kreuzer bestimmt werde. F. M. E. v. 16. September 1853, R. G. B. Nr. 182.

[2]) Das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei Aemtern der politischen Verwaltung hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind. — Dieses Verbot hat für alle Kategorien des Conceptspersonals, bei den Aemtern der politischen Verwaltung mit Einschluß der Conceptspraktikanten und bei den Hilfsämtern als der Protokolls- Registraturs- Expedits- Directionen 2c., dann bei sonstigen Aemtern in soweit zu gelten, daß der Vorsteher derselben weder mit einem Beamten, der was immer für eine Controle auszuüben durch seine Amtspflicht berufen ist, noch mit einem anderen ihm unterstehenden Individuum in einem der

scholtenheit.[1]) Als allgemeiner Grundsatz wurde ausgesprochen, daß kein Staatsbeamter ohne Unterschied einen doppelten Gehalt oder einen Gehalt und ein Taggeld zugleich aus dem Staatsschatze beziehen kann (Hofkmrd. v. 31. De-

---

oben erwähnten Grade verwandt oder verschwägert sein darf (a. h. Entschl. v. 1. Mai 1827, Hofkmrd. v. 15. Juli 1827). Wenn bei einem und demselben Amte aus dem obigen Grunde unzulässige Anstellungen bereits bestünden, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhilfe verschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die a. h. Entschließung einzuholen, hiezu der Vorschlag zu erstatten. Wer immer sich um eine Anstellung bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem anderen Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen anderen Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstkategorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird (a. h. Entschl. v. 27. November 1838; Hofkmrd. v. 7. December 1838, Z. 30990; pol. G. S. Bd. 64, S. 493; E. v. 18. Jänner 1839, Z. 814). Die Amtsinstruction für Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Zwischen den Vorstehern und den untergeordneten Conceptsbeamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen. Kanzlisten (Secretäre) dürfen mit dem Vorsteher in einem der bezeichneten Grade nicht verwandt oder verschwägert sein (§. 7). Sollte ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß der im §. 7 bezeichneten Art bei einem Bezirksamte bestehen, oder durch Ehen herbeigeführt werden, so ist vom Vorsteher ohne Verzug die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, und zugleich durch eine angemessene Uebersetzung Abhilfe zu schaffen, jedoch ohne Nachtheil für die Betheiligten, und ohne daß hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder in gleichem Range stehender Beamte leide (§. 23). Siehe Weisung bei Besetzungs-Vorschlägen für Casse-Dienststellen, die Verwandtschaft oder Verschwägerung der vorgeschlagenen Individuen mit den Beamten der betreffenden Casse anzuzeigen (siehe Hofkmrd. v. 31. August 1830, Z. 10886).

[1]) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig erkannt worden sind, welche wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Dienste entlassen worden sind, gerichtlich erklärte Verschwender, Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, und solche, die Schulden halber bereits in Haft waren, deren politische Gesinnung anstößig ist u. s. w., sollen zu Bedienstungen nicht zugelassen werden. Siehe weiteres hierüber die Hofkmrvdg. v. 16. Juli 1812, und das Hofkmrd. v. 2. Juni 1814, wonach jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zulässig erachtet wird, Sr. Majestät zur Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Se. Majestät haben nach Hofkmrd. v. 8. Juli 1815, Z. 23446/4891 zu bestimmen gefunden, daß sich die im Allgemeinen erlassenen a. h. Verfügungen, vermöge welcher die Wiederanstellung eines wegen Verbrechens criminalisch behandelten und entlassenen Staatsbeamten der A. h. Schlußfassung vorbehalten wurde, auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken haben. — Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den Bezirksbehörden erforderlich (§. 2). Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einem Bezirksamte zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist (§. 3). Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder einer noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne a. h. Bewilligung zu keiner Anstellung zugelassen werden. Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen,

cember 1819, Z. 42141).[1]) Bezüglich des gleichzeitigen Bezuges der Taggelder und Pensionen siehe bei Pensionen.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß das Religionsbekenntniß gegenwärtig keinen Unterschied mehr begründet.

## 2. Die speciellen Erfordernisse für den Verwaltungsdienst.

Die speciellen Erfordernisse bestehen vor Allem in den Nachweisen über die Befähigung und die erforderlichen Kenntnisse für den Staatsdienst, der von den einzelnen Competenten angestrebt wird. Für die einzelnen Aemter und Stellen sind besondere Befähigungsnachweise vorgeschrieben. Es ist hervorzuheben, daß zu einer Anstellung im Conceptsfache in der Regel der Nachweis der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erforderlich ist.[2])

---

so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdeckt wird (§. 4). In Concurs verfallene Schuldner, deren Concursverhandlung noch nicht beendet ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen haben, daß ihre Zahlungsunvermögenheit bloß einem Unglücksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender, sind zu Anstellungen unfähig (§. 5). Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde die a. h. Anordnung v. 3. Juni 1826 in Erinnerung gebracht, nach welcher jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, die unerläßliche verantwortliche Pflicht obliegt, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten und insbesondere die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde. Zugleich wurde erinnert, daß die zur Ausstellung von Dienst- und Eigenschaftsausweisen berufenen Aemter und Organe für die vollkommene Richtigkeit der bezüglichen Eintragungen zu haften haben, und daß, insbesondere bei der ersten Anfertigung dieser Ausweise, die Daten in der erwähnten Rubrik der Dienstesnachweisung auf ämtlichen oder sonst allen Glauben verdienenden Original-Dienstdocumenten beruhen müssen (F. M. E. v. 1. Jänner 1856, Z. 53072).

[1]) Städtische, sowie ständische Beamte, die in Staatsdienste übertreten, haben ihren städtischen oder ständischen Gehalt niemals und selbst dann nicht zu beziehen, wenn ihre Dienstleistung nur provisorisch ist, in welch' letzterem Falle sie ihren Genuß von Seite des Aerariums erhalten (Hofd. v. 29. März 1817, Z. 7262).

[2]) Die kais. Verordnung v. 6. April 1859, R. G. B. Nr. 91 enthält über den Einfluß, welchen die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Conceptspraxis zu nehmen hat, nachstehende Bestimmungen: Diejenigen immatriculirten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche an den Universitäten ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviren, und daher zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen nach dem, in den Gesetzen v. 2. October 1855 und v. 16. April 1856, R. G. B. Nr. 172 und 54 enthaltenen Staatsprüfungs-Systeme verpflichtet sind, dürfen zwar, wo an bereits vollständig qualificirten Candidaten Mangel, besteht nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmäßige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und der Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judicieller Abtheilung in die Concepts-, Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis aufgenommen, und auch als Conceptspraktikanten oder Auscultanten angestellt und beeidigt werden. Bevor sie jedoch nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung, d. i. die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt, oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweisen, dürfen sie weder befördert, noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen, noch darf ihnen früher eine inzwischen angetretene Advocaturs- oder Notariatspraxis in gesetzliche Anrechnung gebracht werden. Ob und in wieferne der Abgang einer oder der anderen theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Candidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doctorsprüfungen ersetzt werde, darüber steht die Entscheidung dem Unterrichtsministerium zu, welches sich von Fall zu Fall mit der zur obersten Leitung desjenigen Dienstzweiges, in welchem der Candidat die Praxis nehmen oder angestellt werden will, berufenen Centralbehörde (Ministerium) in's Einvernehmen zu setzen hat (§. 1). Diejenigen Candidaten des Conceptsdienstes, welche öffentlich oder privatim an einer k. k. Rechtsakademie studirt haben, dürfen weder

Nach dem Gesetze vom 30. Juli 1850, R. G. B. Nr. 327 konnten nur bei Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit ist, von den betreffenden Ministerien Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen ertheilt werden. [1])

---

zu einer auch nur probeweisen Concepts-, noch zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis zugelassen werden, bevor sie nebst dem Absolutorium über die den bestehenden Gesetzen entsprechend zurückgelegten dreijährigen Studien auch noch das Zeugniß über die bestandene theoretische judicielle Staatsprüfung beibringen (§. 2). Ebenso sind diejenigen Candidaten, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des Gesetzes v. 2. October 1855, R. G. B. Nr. 178 ohne vorausgegangenen regelmäßigen Besuch der Universitätsvorlesungen zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen worden sind, selbst zur Probe-Conceptspraxis in was immer für einem Verwaltungszweige oder zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis nicht eher zuzulassen, als bis sie sich allen drei theoretischen Staatsprüfungen mit genügendem Erfolge unterzogen haben (§. 3). Alle Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen des, auf dem Gesetze v. 2. October 1855 basirten Staatsprüfungs-Systems haben fortan zu entfallen, mit Ausnahme: a) einzelner Dienstzweige, für welche ihrer besonderen Eigenthümlichkeit wegen diesfalls eigene gesetzliche Anordnungen bestehen; b) derjenigen besonderen Fälle, in welchen der Unterrichtsminister speciell ermächtiget ist, eine Dispens von der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung auszusprechen (§. 4). Die Beurtheilung und Entscheidung jener Fälle, wo ein Zweifel entstehen kann, wie viele und was für theoretische Staatsprüfungen ein Studirender, welcher seine Studien zu einer Zeit begonnen hat, in welcher das neue Staatsprüfungs-System auf ihn nicht Anwendung finden könnte, abzulegen habe, um sich für den Conceptsdienst zu qualificiren, steht dem Unterrichtsministerium zu (§. 5).

Die mit Ministerialverordnung v. 27. October 1860 Z. 10016, getroffene Bestimmung, wonach Studirende, welche aus zwei Hauptgegenständen der judiciellen Staatsprüfung ein Calcul der Auszeichnung erlangt haben, in den letzten zehn Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen sind, wurde außer Kraft gesetzt, und ist hinfort für die Zulassung zu dieser Staatsprüfung wieder ausnahmslos die Bestimmung der juridischen Studienordnung v. 2. October 1855, R. G. B. Nr. 172, Absatz 6 maßgebend, der zufolge die genannte Prüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium, d. i. nicht vor Ausgang des Monats Juli bestanden werden kann. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 6. October 1874, Z. 13908.

Wegen Prüfungsvorgang bei den Staatsprüfungen siehe U. M. E. v. 28. September 1874, Z. 13634. Ueber das Studiensystem, siehe auch 3. Bd. Universitäten.

[1]) Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmäßigen Universitätsstudien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitätsprüfung, und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmäßiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Candidat hat darnach darzuthun, welche literarische Hilfsmitteln er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und daß er wenigstens drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmäßiger Reihenfolge öffentlich studirt, oder daß er über die Hauptfächer, zu welcher mindestens römisches Recht, deutsches Recht, kanonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat. Solchen Candidaten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Commissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche, als die öffentlichen mündlichen Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzulegen haben, von Fall zu Fall eigens zu bezeichnen, und diese Commissionen sind mit den geeigneten Instructionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe in dreifachem Betrage derjenigen, welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungscommissionen zu vertheilen. Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Staatsangehörigen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wurde, bleiben aufrecht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen der a. h. Entschließung v. 25. September 1855 nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grund der a. h. Anordnung bezüglich derjenigen, welche nicht die regelmäßigen Universitätsstudien zurückgelegt haben, und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden. Erl. d. M. für C. und U. v. 2. October 1855, R. G. B. Nr. 172.

Die Bewilligung der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen mit Nachsicht der vorgeschriebenen Studien für Beamte des Kanzlei- und Manipulationsfaches ertheilt in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 28. September 1857 das Unterrichtsministerium über Antrag derjenigen Centralstelle, unter welcher der betreffende Beamte dient.[1])

Für den politischen Verwaltungsdienst ist die kais. Verordnung vom 10. October 1854, R. G. B. Nr. 262 maßgebend.[2]) Diese Verordnung enthält die Bedingungen, an welche die Aufnahme in den politischen Verwaltungsdienst und die Erlangung einer höheren Conceptsanstellung gebunden ist. Zugleich ist in denselben festgesetzt, in welcher Form die politischen praktischen Prüfungen stattzufinden haben, und in welcher Art die politische Geschäftspraxis als Vorbereitung zu denselben zu dienen hat. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung, in soweit sie noch gilt, bestehen in Folgendem:

Wer als Conceptspraktikant im politischen Dienste angestellt zu werden wünscht, muß die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen

---

[1]) Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 19. Februar 1859, Z. 976/M. I., findet die Begünstigung obiger a. h. Entschließung (28. September 1857) auf Individuen, welche bloß die Gegenstände der Volksschule erlernt haben, keine Anwendung und es sollen nur solche Bewerber die Vortheile der in Folge der a. h. Entschließung v. 28. September 1857 ermöglichten Erleichterungen bezüglich der nachträglichen Erwerbung der Befähigung für den Conceptsdienst erlangen können, welche wenigstens so viele Vorbereitungsstudien ausweisen, daß auf die Kenntniß der lateinischen Sprache, der Geographie und Geschichte bei ihnen geschlossen werden kann. Eine Ausnahmsbehandlung rechtfertigt sich in dieser Beziehung hinsichtlich derjenigen Beamten, welche schon bei den Patrimonialgerichten längere Zeit gedient und in Folge der dort praktisch erworbenen Diensttauglichkeit eine selbstständige Stellung eingenommen haben, sowie bei denjenigen, welche ungeachtet des Abganges aller Studien, bei den neueren Organisationen die Stelle eines Conceptsbeamten erhalten haben, da in beiden Fällen die thatsächlich erwiesene Befähigung zum Conceptsdienste der Maßregeln zu ihrer Sicherstellung enthebe. Endlich sind mit dem Erlasse des Staatsministeriums (Unterrichtsabtheilung) v. 13. März 1864, Z. 6926 Cult. Untr., die Landesstellen angewiesen worden, derlei Gesuche nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zu unterstützen und sich bei Vorlage derselben speciell darüber auszusprechen, ob der Bewerber längere Zeit zu intensiven Conceptsarbeiten mit Erfolg verwendet worden sei, und ob sich mit Rücksicht auf seine humanistische Vorbildung und günstige Begabung mit Grund erwarten lasse, daß er die theoretischen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge werde bestehen können (s. letztere Vdg. in der Zeitschr. f. Verwaltung 1869, Nr. 52, S. 207).

Studirende, welche nach absolvirten Vorbereitungsstudien, beziehungsweise nach abgelegter Maturitätsprüfung, an dem Eintritte in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, oder an ihrer Fortsetzung durch ihren freiwilligen Eintritt in den Militärdienst, oder durch die sie treffende Militärpflichtigkeit gehindert wurden, konnten nach Beschaffenheit der eine besondere Rücksicht verdienenden Verhältnisse um gänzliche oder theilweise Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückzulegenden Studien einschreiten, und sohin zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden. Die Ertheilung einer solchen Dispens war dem Unterrichtsministerium vorbehalten. In soweit sie jedoch einem, mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Officier ertheilt werden sollte, war hiezu die Zustimmung des Armee-Obercommando's erforderlich, an welches derlei Gesuche zunächst zu richten waren. Als sich von selbst verstehende Bedingungen bei Gewährung solcher Gesuche waren anzusehen: a) daß der Bittsteller während seiner Militärdienstleistung zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich betragen habe, und b) daß er zur Schlußprüfung in keinem Falle früher zugelassen werden dürfe, bevor ein Zeitraum von vier, beziehungsweise einiger Kronländer von drei Solärjahren nach Zurücklegung des achtjährigen Vorbereitungsstudiums, oder der abgelegten Maturitätsprüfung abgelaufen ist (M. V. v. 1. Mai 1852, R. G. B. Nr. 99). Diese Verordnung ist durch die erlassenen späteren Verordnungen, sowie durch die mit dem neuen Wehrgesetze in Verbindung stehenden Bestimmungen, durch die Einrichtung des einjährigen Freiwilligendienstes u. s. w. wesentlich alterirt worden.

[2]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache haben die durch die bestehenden Vorschriften, insbesondere durch die kais. Verordnung v. 10. October 1854 (R. G. B. Nr. 262) bestimmten Eigenschaften auszuweisen (§. 8).

rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweisen. Ueberdies haben Jene, welche als Conceptspraktikanten angestellt zu werden wünschen, sich einer vorläufigen Probepraxis von wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monaten zu unterziehen, nach welcher sie erst, im Falle, als die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als k. k. Beamte zugelassen werden (§. 1). Wegen Abänderung dieser Bestimmung siehe §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 (siehe S. 65).

Zur Erlangung einer Concipisten- oder einer höheren Anstellung im Conceptsfache des politischen Dienstes ist (nebst der zurückgelegten politischen Geschäftspraxis) die abgelegte politische Prüfung erforderlich. Jeder nach eingetretener Wirksamkeit obiger Verordnung in den Staatsdienst aufgenommene Conceptspraktikant hat die politische Prüfung längstens binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes abzulegen, widrigenfalls er aus dem Conceptsdienste zu entlassen wäre. Die bereits angestellten Conceptspraktikanten, welche die Prüfung aus dem Fache, in welchem sie angestellt sind, noch nicht bestanden haben, sind verpflichtet, sich derselben längstens binnen drei Jahren, vom Tage der Wirksamkeit der Verordnung angefangen, bei Entlassung aus dem Conceptsdienste zu unterziehen (§. 2).

Hat sich ein Candidat der Prüfung zweimal ohne Erfolg unterzogen, so kann er nicht mehr zur Prüfung aus diesem Fache zugelassen werden (§. 4). Zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung darf nur derjenige zugelassen werden, welcher nachweiset, daß er sich nach seiner Aufnahme in die Praxis, wenigstens durch Ein Jahr bei einer politischen Behörde der Conceptspraxis mit entsprechendem Fleiße gewidmet habe (§. 6).

Ueber die vollendete Praxis hat die Behörde, bei welcher der Candidat angestellt ist, oder von welcher er als Praktikant die Bewilligung zur Aufnahme erhielt, die ämtliche Mittheilung an diejenige Behörde zu machen, bei welcher er sich der Prüfung unterziehen will. Die Verwendung des Candidaten ist darin mit der bestimmten Bezeichnung „sehr fleißig", „fleißig", oder „minder fleißig" zu bezeugen, zugleich aber auch im Allgemeinen der von demselben an den Tag gelegte Grad seiner Fähigkeit und dessen Betragen in sittlicher und politischer Beziehung anzugeben. Bei minder fleißiger Verwendung ist der Candidat gar nicht zur Prüfung zuzulassen (§. 8). Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung sind bei dem Chef der politischen Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung) einzubringen, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden, die Gesuche mit geeigneter Rücksicht auf die Zeitordnung ihres Einlangens zu erledigen, und den Tag zur Vornahme der Prüfung zu bestimmen hat. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Candidat länger als zwei Monate vom Tage der Ueberreichung seines Gesuches ungeprüft bleibe. Wünscht ein Candidat die Prüfung bei einer anderen Landesbehörde, als derjenigen abzulegen, in deren Sprengel er seine Praxis vollendet hat, so hat er doch sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der letzteren einzubringen. Von dieser Behörde ist das Gesuch mit der Bemerkung, ob der Bittsteller sich etwa der Prüfung daselbst bereits ohne günstigen Erfolg unterzogen, oder um die Zulassung zu derselben bei einer anderen Landesstelle beworben habe, zur Entscheidung an den Chef derjenigen Landesbehörde zu übermitteln, bei welcher er die Prüfung ablegen will (§. 9). Die Prüfungscommission ist von dem Chef der politischen Landesstelle zusammen zu setzen, und hat unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze aus zwei Räthen dieser Behörde oder deren Stellvertretern als Beisitzern zu bestehen (§. 10).

Die Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen (§. 11). Die schriftliche Prüfung kann mit mehreren Candidaten gleichzeitig vorgenommen werden, ist aber im Amtslocale, und unter Aufsicht eines der Prüfungscommissäre, oder eines anderen Beamten der Landesbehörde, und auf solche Art vorzunehmen, daß dem Candidaten wohl die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normaliensammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere Beihilfe aber, sowie jede Unterredung der Candidaten unter einander, oder mit anderen Personen verhindert werde. Die schriftliche Ausarbeitung hat nach dem Ermessen der Prüfungscommission in der Entwerfung eines Berichtes an eine höhere Behörde, in einer Entscheidung in Parteisachen über eine politische Verhandlung, oder in der schriftlichen Lösung einiger in die Feder zu dictirenden Fragen aus verschiedenen Zweigen der politischen Verwaltung zu bestehen. Bei der Auswahl der Gegenstände hat die Prüfungscommission darauf zu achten, daß die Aufgabe bei gewöhnlicher Fähigkeit des Candidaten längstens innerhalb acht Stunden vollständig gelöset werden kann. Die schriftliche Prüfung darf nie länger, als einen Tag dauern, und die Prüfungsarbeit muß noch an dem nämlichen Tage, bevor der Candidat das Amtslocal verläßt, an den zur Ueberwachung bestellten Commissär abgegeben, und von diesem gegen nachträgliche Abänderungen oder Zusätze durch Paraphirung und Siegelung sicher gestellt werden. Die Ausarbeitung ist dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, und von diesem noch vor der mündlichen Prüfung den Prüfungscommissären zur Durchsicht zu übergeben (§. 12). Die mündliche Prüfung hat mit jedem Candidaten einzeln ungefähr zwei Stunden zu dauern, und sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die directe Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden zu erstrecken. Zugleich hat sich die Prüfungscommission zu überzeugen, ob und in welchem Grade dem Candidaten richtige Auffassung und Beurtheilungsgabe, Scharfsinn, praktische Geschäftsgeübtheit und ein geordneter Vortrag eigen seien. Insbesondere ist der Candidat auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen, um sich durch die Beantwortung geeigneter Bemerkungen über dieselbe von der Gründlichkeit und Richtigkeit seiner Beurtheilung des Gegenstandes zu überzeugen (§. 13). Jeder Prüfungscommissär hat Fragen zu stellen. Dem Ermessen des Vorsitzenden ist es überlassen, ob er sich bei der Fragenstellung betheiligen wolle. Die gestellten Fragen sind in das über die Prüfung zu führende Protokoll aufzunehmen. Nach Beendigung der Prüfung ist bei jeder Frage anzumerken, in wieferne dieselbe zur Zufriedenheit des Commissärs beantwortet worden sei, welcher sie gestellt hat, und am Schlusse des Protokolles das nach Stimmenmehrheit der Commission beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfung im Ganzen beizufügen (§. 14). Die Prüfungscommissäre, welchen die schriftliche Ausarbeitung zur Durchsicht übergeben wird, haben auch über dieselbe ihr Gutachten zu verfassen, und Einer derselben, welcher von dem Vorsitzenden bestimmt wird, hat dieses, sowie das von der Prüfungscommission abgegebene Gutachten in der Rathsversammlung vorzutragen, welche nach der Stimmenmehrheit den Beschluß faßt, ob der Candidat nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieselbe mit „ausgezeichnetem", „sehr gutem" oder mindestens „gutem Erfolge" bestanden habe, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Termines, oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen sei (§. 15). Ueber die bestandene Prüfung ist dem Candidaten ein Amtszeugniß auszufertigen und

darin auch der Erfolg derſelben erſichtlich zu machen (§. 16). In ſoweit Jemand durch eine bereits vor dem Eintritte der Wirkſamkeit dieſer Verordnung abgelegte praktiſche Prüfung nach den, in den Kronländern, worin die allgemeine bürgerliche und Strafgeſetzgebung ſchon früher beſtanden hat, giltigen Vorſchriften die Befähigung zur Erlangung einer politiſchen Anſtellung erworben hat, iſt er von der nochmaligen Ablegung der Prüfung enthoben (§. 21).[1])

Für die mit dem politiſchen Verwaltungsdienſte in Beziehung ſtehenden Anſtellungen des Sanitätsdienſtes, des Baudienſtes, des Controldienſtes, des Dienſtes bei den Steuerämtern und Caſſen, und für den directen Steuerdienſt bei den Bezirkshauptmannſchaften, die bei den Beziehungen zu dieſen Verwaltungszweigen theilweiſe kurz Erwähnung finden ſollen, ſind noch beſondere Erforderniſſe vorgeſchrieben. Insbeſondere iſt die Vorſchrift wegen Leiſtung der Cautionen für die Caſſaoberbeamten, und für beſtimmte Verwaltungsposten zu erwähnen, und da in Betreff der Cautionen, in ſoweit ſie auch zur Sicherſtellung des Aerars für andere Zwecke gefordert werden, ſowie, inſoferne ſie als Dienſtcautionen verlangt werden, verſchiedene Amtshandlungen eintreten, ſo ſoll das Wichtigſte hierüber des Zuſammenhanges wegen hier Platz finden.[2])

---

[1]) In Betreff des Polizeidienſtes wurde über eine Anfrage, ob Conceptsaſpiranten, die alle drei Staatsprüfungen abgelegt haben, vor Ablauf eines Jahres zu Concipiſten der Polizeidirection ernannt werden dürfen, mit M. E. v. 19. October 1873, Z. 4653 bemerkt, daß nach Inhalt des §. 13 des Geſetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 die Verleihung einer Concipiſtenſtelle bei der Wiener-Polizeidirection an einen, wenn gleich mit allen geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehenen Conceptsaſpiranten nicht vor Ablauf Eines Jahres nach ſeinem erfolgten Eintritte in den Staatsdienſt erfolgen dürfe.

[2]) Seine k. k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung v. 4. Auguſt 1861 allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß alle in Conventionsmünze oder in öſterreichiſcher Währung verzinslichen Staats- und die geſetzlich gleichgeſtellten Grundentlaſtungs-Schuldverſchreibungen angenommen werden, wenn eine Dienſtcaution geleiſtet, oder eine ſchon geleiſtete ergänzt, oder eine hypothekariſch-ſichergeſtellte Dienſtcaution umgewandelt werden ſoll. Hiebei ſind die fünfpercentigen Schuldverſchreibungen nach ihrem vollen Nominalwerthe, die unter fünf Percent verzinslichen aber nach dem Werthe zu berechnen, welcher ſich mit Rückſicht auf ihren geringeren Zinsfuß und im Vergleiche ihres Nominalwerthes mit jenen der fünfpercentigen Schuldverſchreibungen ergibt. Auch haben Seine Apoſtoliſche Majeſtät zu geſtatten geruht, daß bare Dienſtcautionen künftighin mit fünf Percent verzinſet werden, und daß dieſe erhöhte Verzinſung für die bereits erlegten vom nächſten Zinſenverfalls-Termine beginne (F. M. E. v. 13. Auguſt 1861, R. G. B. Nr. 81). Zur Rückzahlung verlosbare Staats-Schuldverſchreibungen können als Caution zur Sicherſtellung des Aerars oder eines öffentlichen Fondes nur dann verwendet werden, wenn ihnen eine, mit dem Amtsſiegel der Univerſal-Staatsſchuldencaſſe verſehene und von den beiden Oberbeamten dieſer Caſſe unterfertigte Beſtätigung beiliegt, „daß die Staats-Schuldverſchreibungen bis zu dem Jahre . . . . (in welchem ſie zur Caution gewidmet werden ſollen) nicht in die Verloſung gekommen ſind“ (1). Zu den zur Rückzahlung verlosbaren Staats-Schuldverſchreibungen gehören: a) jene des Lottoanlehens vom Jahre 1839 und vom Jahre 1854; b) jene des lombardiſch-venetianiſchen Anlehens vom Jahre 1850; c) jene des venetianiſchen Anlehens vom Jahre 1859; d) jene des engliſchen Anlehens vom Jahre 1854 und vom Jahre 1859 (2). Die erwähnte Beſtätigung iſt über bloßes Anmelden entweder bei der Univerſal-Staatsſchuldencaſſe ſelbſt, oder bei den Creditsabtheilungen in den Kronländern zu erlangen. Zu dieſem Behufe hat die Partei nur ein genaues Verzeichniß der als Caution zu widmenden, zur Rückzahlung verlosbaren Staats-Schuldverſchreibungen zu überreichen, welches ihr, mit der erforderlichen Beſtätigung verſehen, von der Univerſal-Staatsſchuldencaſſe ſelbſt, oder unter Vermittlung der Creditsabtheilung, bei welcher das Verzeichniß überreicht wurde, zurückgeſtellt werden wird (F. M. E. v. 16. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 24). 1. Verzinsliche, auf Ueberbringer lautende Staats-Schuldverſchreibungen dürfen nur dann als Caution angenommen werden, wenn ſie mit allen, zur Zeit der Cautionswidmung noch nicht verfallenen Coupons verſehen ſind, oder wenn für jeden fehlenden Coupon der ſeinem Nominalwerthe entſprechende Betrag bar erlegt wird. 2. Mit den Coupons muß auch der dazu gehörige Talon (die Anweiſung zu Coupons) beigebracht werden. Die in dem Talon angegebene Friſt zur Erhebung der neuen Coupons darf zur Zeit der Cautionswidmung noch nicht verſtrichen, der Talon alſo

Die Caution eines an einen anderen, ebenfalls mit Cautionsleistung verbundenen Dienstposten übersetzten oder beförderten Beamten kann auch bei noch nicht gänzlich hergestellter Rechnungsrichtigkeit, hinsichtlich des früheren Dienstpostens, für den neuen Dienstposten gelten (Hofkmrd. v. 23. September 1828, Z. 40431, Hofkzld. v. 17. October 1828, Z. 24010). Die Dienstcautionen haften nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen, oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerars. Was dagegen jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, so können die Dienst-Cautions-Beträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden (Hofkmrd. v. 10. Jänner 1827, Z. 50620). Sowie bei Aerarialcassen, ebenso auch bei städtischen Cassen darf der Bedienstete nicht eher zur Eidesablegung, viel weniger zur Dienstleistung zugelassen werden, bis er nicht die mit seiner Anstellung bedungene Caution beigebracht hat (Hofkmrd. v. 11. Juli 1827, Z. 15010). In Substitutionsfällen ist in der Regel keine Caution zu fordern, jene Fälle ausgenommen, wo ungewöhnliche Verhältnisse besondere Sicherheitsmaßregeln erheischen sollten. Von Beamten, welchen ein mit der Cautionspflicht verbundener Dienstplatz provisorisch verliehen wird, muß die Caution geleistet werden (Hofkmrd. v. 11. Februar 1833, Z. 4092). [1])

---

noch nicht fällig sein. 3. Verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen ohne Talon oder mit einem bereits fälligen Talon dürfen nicht als Caution angenommen werden (F. M. E. v. 16. Jänner 1860, Z. 2269/114, V. B. Nr. 6). Jeder Beamte, welcher eine Caution in Staatsobligationen erlegen will, hat deren Vinculirung für seinen gegenwärtigen und jeden anderen, mit einer Cautionsleistung verbundenen Dienstposten bei der Staats-Schuldencassa oder einer Creditsabtheilung selbst zu veranlassen, und die mit dem Vinculum versehenen Obligationen seiner vorgesetzten Behörde, welche die Richtigkeit des Cautionserlages zu überwachen hat, zur Prüfung vorzulegen (F. M. E. v. 4. December 1861, Z. 61977/2520, V. B. Nr. 54). Mit Hofkmrvdg. v. 7. Juni 1842, Z. 21480 wurde den Finanz-Landesbehörden (Cameral-Gefällenverwaltungen, jetzt Finanz-Landesdirectionen und Finanzdirectionen) die Ermächtigung ertheilt, den ihnen unterstehenden Beamten in besonders rücksichtswürdigen Fällen zur baren Einzahlung ihrer Cautionen Monatsraten zu bewilligen. Bedingung war hiebei, daß mindestens der vierte Theil der Caution sogleich bar erlegt werde, und daß die Raten sich nicht über 36 Monate erstrecken. Unter gleichen Voraussetzungen wurde auch die Bewilligung von Monatsraten für bar zu erlegende Cautionsergänzungen gestattet. Ueber eine Anfrage wurde diese Bestimmung dahin erläutert, daß bei Cautionsergänzungen mittelst Barzahlung die Bewilligung von Monatsraten rücksichtlich des ganzen Belaufes der Ergänzung Platz greifen kann, daß also hier keineswegs wie bei einem ersten Cautionserlage ein Viertheil sogleich erlegt werden muß. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Caution, zu welcher die Ergänzung geleistet werden soll, aus barem Gelde, aus Staats-Schuldverschreibungen, oder aus einer Hypothek besteht (F. M. E. v. 3. August 1867, Z. 26507, V. B. Nr. 28). In den Fällen, da nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, ist hierunter die niederste Gehaltsstufe der Rangsclasse, welcher der cautionspflichtige Posten nach seiner Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht, oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt (F. M. E. v. 2. December 1873, Z. 28603, Nr. 41). Siehe auch Erlaß des Justizministeriums v. 13. Jänner 1875, Z. 7 an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Oberstaatsanwaltschaften in Innsbruck und Zara, womit bekannt gegeben wurde, daß in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften die Dienstcaution eines Beamten in der Höhe des einjährigen Gehaltes erfordert wird, hierunter die niederste Gehaltsstufe der Rangsclasse, welche der cautionspflichtige Dienstposten nach der Systemisirung angehört, auch dann zu verstehen sei, wenn der Träger desselben im Bezuge eines höheren Gehaltes steht, oder später in einen solchen innerhalb der gleichen Rangsclasse einrückt.

[1]) Um bei Sterbefällen und zwar wegen gleicher Forderungen des Aerars und der Privat-Gläubiger an die Verlassenschaft des Cautionsstellers die Ansprüche des ersteren sichern zu können, ist mit Hofkammerdecret vom Mai 1824, Z. 19112/1540 verordnet,

Die besonderen Erfordernisse für Kanzleiposten bestehen in der Regel in der Kenntniß der Landessprache, in der Fertigkeit im Lesen und Schreiben und in der Kenntniß des Manipulationsdienstes. Auch wird für bestimmte Posten eine bestimmte Vorbildung (die Zeugnisse über die vier abgelegten Gymnasial-, Realclassen u. s. w.) ausdrücklich gefordert.[1])

daß gleich nach dem bekannt gewordenen Todesfalle eines solchen Beamten die sorgfältigste Erhebung: „ob er gegen das Aerar in irgend einer Schuld sich befinde," angeordnet und eingeleitet werde. In Fällen, wo derlei Beamte in einer anderen Provinz sterben, muß die diesfalls geschehene Convocation sogleich der betreffenden Behörde vorgezeigt werden. Siehe kais. Patent v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, §§. 53, 85, 156 u. s. f.

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Zu Anstellungen im Kanzleifache können nur diejenigen zugelassen werden, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes von ihnen erwarten zu können. Wenn sie nicht schon durch die vorausgegangene Verwendung, z. B. als Diurnisten, den Besitz der nöthigen Eigenschaften erprobt haben, und dies durch ämtliche Zeugnisse zu erweisen nicht vermögen, haben sie sich vorläufig einer Prüfung, die in dem richtigen und leserlichen Niederschreiben in die Feder gesagter, und in dem Abschreiben schriftlicher Aufsätze zu bestehen hat, mit gutem Erfolge zu unterziehen. Die Prüfung ist bei der Landesbehörde abzulegen, doch kann von diesen Behörden, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bewerber, auch eine Bezirksbehörde zur Prüfungsvornahme, deren Ergebnisse sohin vorzulegen sind, bestimmt werden (§. 9). Aus dem mit Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 16. Juli 1879, R. G. B. Nr. 100, S. 425 bekannt gegebenen, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen verfaßten Verzeichnisse über die den anspruchsberechtigten Unterofficieren im Sinne des Gesetzes v. 19. April 1872 vorbehaltene Dienstposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist, entnehmen wir folgende Erfordernisse für die Kanzleistellen: Als Kanzlist im Ministerium des Innern: Entsprechende Schulbildung, Kenntniß des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im Allgemeinen, gute correcte Handschrift, Kenntniß der deutschen Sprache, im Falle des Bedarfes Ausbildung in der Kaligraphie, besondere Sprachkenntnisse; für den Archivs- und Bibliotheksdienst das Studium des Obergymnasiums, die Kenntniß der lateinischen, dann der italienischen oder französischen Sprache. Mehrmonatliche Probeverwendung bei Abgang des Nachweises der diesbezüglichen Befähigung. Als Kanzlist bei der Statthalterei, Landes-Regierung und Polizei-Direction: Entsprechende Schulbildung, Kenntniß im Kanzlei- und Manipulationsdienste im Allgemeinen; gute correcte Handschrift, Kenntniß der Landessprache und bei Abgang des Nachweises diesbezüglicher Befähigung mehrmonatliche Probeverwendung. Als Bezirks-Secretär: Wie der Kanzlist, außerdem Verwendbarkeit im Conceptfache, mehrmonatliche Probeverwendung. Als Kanzlist im Handelsministerium: Nachweis der mit gutem Erfolge absolvirten Studien an einem Gymnasium, einer Oberrealschule oder einer äquiparirenden Unterrichtsanstalt, Kenntniß einer oder der anderen der modernen Culturspracheu, schöne Handschrift. Als Post-Assistent: Absolvirtes Obergymnasium oder Oberrealschule, oder eine diesen gleichgehaltene Lehranstalt, Kenntniß der Landessprache, eine dreimonatliche Probepraxis und eine Caution von 400 fl. Gut verwendbare und verläßliche Rechnungs-Officiere werden, sofern sie mit dem Certificate für Beamtenstellen im Allgemeinen betheilt sind, den mit den vorschriftsmäßigen Studien versehenen anspruchsberechtigten Unterofficieren, d. i. solchen, die im Civile die Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) oder beim Militär eine diesen gleichgehaltene Lehr- oder Bildungsanstalt vollständig und mit gutem Erfolge absolvirt haben, in Absicht auf die Verleihung von Post-Assistentenstellen gleichgehalten, wenn sie eine dreimonatliche Probepraxis mit Erfolg bestehen. Als Post-Assistent im Post-Cours-Bureau außerdem noch die Fertigkeit im topographischen und Kartenzeichnen. Als Postamts-Expedient: Die durch mehrjährige Verwendung im Postdienste erworbene Kenntniß der Postmanipulation, größere Intelligenz und eine Caution von 400 fl. Als Beamter im Kanzlei- und Manipulationsfache, beim Ministerium für Cultus und Unterricht: Absolvirtes Obergymnasium, Kenntniß der lateinischen Sprache; als Universitäts-Kanzlist absolvirte Gymnasial-Studien und die Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft, bei den übrigen dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Behörden: Untergymnasium oder Unterrealschule, oder eine diesen gleichzuhaltende Militär-Bildungsanstalt (bei Abgang der Studien eine entsprechende Probepraxis), ferner gute und schnelle Handschrift, und die nöthigen Fähigkeiten, um eine befriedigende Verrichtung des

### 3. Die Verleihung von Dienstposten an ausgediente Unterofficiere.

In wieferne *ausgediente Unterofficiere* bei Verleihung von *Dienstesposten* insbesondere zu berücksichtigen sind, normirt das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 vom Jahre 1868, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zu verordnen geruht, wie folgt:

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes). Die in der Eigenschaft eines Titular-Unterofficiers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiers-Dienstzeit eingerechnet (§. 1). Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unterofficiere, welche vor dem Feinde, oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben (§. 2). Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im §. 1 und 2 bezeichneten Unterofficiere 1. gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten, und 2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt (§. 3). Die für Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten sind: a) *Alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten* bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden; b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des *niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes* gehörigen *Posten* bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst concessionirt werden, oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen. Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluß (§. 4). *Bei Besetzung*

---

angesuchten Dienstes und eine entsprechende weitere Ausbildung im Kanzleifache erwarten lassen zu können. Als *Beamter im Kanzlei-Manipulationsfache bei den Finanzbehörden*: Untergymnasium oder Unterrealschule oder eine diesen gleichgestellte Militär-Bildungsanstalt; bei Abgang der Studien eine sechsmonatliche, entsprechend vollstreckte Probeverwendung. *Für Anstellungen bei den Steuerämtern*: Die Steueramtsprüfung; bei den *Zollverwaltungen*: Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren; bei den Verzehrungs-Steuerämtern entweder praktische Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache oder Zollprüfung; beim Punzirungsamte und beim Hauptmünzamte chemisch-technische Kenntnisse u. s. w. Ueber die *Berücksichtigung von quiescirten Beamten und Militärpersonen bei Anstellungen*, und namentlich *der ausgedienten Mannschaft bei Besetzung von Kanzlisten und Dienerstellen*, sind die bestehenden besonderen Vorschriften genau zu beobachten (§. 10 Amtsinstruction). Laut Ministerialschreiben v. 30. December 1874, Z. 11710 wurde *zur Erlangung einer Bezirkssecretärsstelle bei den Bezirkshauptmannschaften eine längere Dienstesverwendung bei einer Bezirksbehörde* als nöthig erklärt. Unter diesen Diensteverhältnissen könne es jenen anspruchsberechtigten Unterofficieren, Landwehrbezirksfeldwebeln u. s. w., welche sich um eine Bezirkssecretärsstelle bewerben wollen, nur anheim gestellt bleiben, sich schon vor einer solchen Bewerbung einer praktischen Einführung in den Dienst zu unterziehen und sich die Befähigung für diesen Posten anzueignen.

der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 4 a und b genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civilsicherheits- und in der Finanzwache zu genießen (§. 5). Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kundzumachen (§. 6). Den Unterofficieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegsministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung, eine Bestätigung (Certificat) ausgefertigt. Bei jenen Unterofficieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dies im Certificate zu bemerken. Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Certificate werden beim Kriegsministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt (§. 7). Die anspruchsberechtigten Unterofficiere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten und Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben. Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar; bei jenen aber, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen (§. 8). Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers kann sich a) auf eine bestimmte, bereits erledigte oder b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen. Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung (§. 9). Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dies von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termines für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen, und überdies dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen. Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im §. 4, lit. b genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind, und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird (§. 10). Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen, und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muß, auszufertigen (§. 11). Jeder Bewerber muß nebst dem Certificate über den erlangten Anspruch (§. 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen (§. 12). Die vorbehaltenen Dienstposten (§. 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unterofficiere (§§. 1 und 2) verliehen werden, es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat. Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt (§. 13). Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der

Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen (§. 14). Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannsstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmung dieses Gesetzes verliehen worden ist (§. 15). Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne daß die im §. 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im §. 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannsstellen mit Außerachtlassung des den anspruchsberechtigten Unterofficieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt, so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären, und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, daß vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hievon Kenntniß erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist. Gegen die im §. 4, lit. b genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 — 500 fl. öst. Währung, welche in den Armenfond des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfließen soll, zu verhängen (§. 16). Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- oder Wachmannsstellen tritt ein: a) durch freiwillige Verzichtleistung; b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist; c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird; d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten. Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungsregister (§. 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Certificat ist einzuziehen. Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches [lit. d] ist dies im Certificate und im Evidenzhaltungs-Register ersichtlich zu machen (§. 17). Die Certificate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im §. 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannsstellen, und die Gesuche um Vormerkung genießen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche, die Befreiung von Stämpelgebühren (§. 18). Bei Verleihung von Concessionen zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Concessionsurkunden auszusprechen (§. 19). Die kais. Verordnung vom 19. December 1853, R. G. B. Nr. 266 tritt außer Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht, und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Certificate zu betheilen (§. 20).

In Betreff der Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1872 (V. B. Nr. 24, S. 186) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung erinnert, daß durch dieses Gesetz das Recht der Behörden auf Versetzung und Beförderung bereits angestellter Civil-Staatsdiener in keiner Weise berührt wird (F. M. E. v. 26. September 1872, Z. 3876, F. V. B. Nr. 34).[1])

---

[1]) Mit der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen v. 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 98 wurden

die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes v. 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere bekannt gegeben. Dieselben enthalten folgende Erläuterungen: Zu §§. 4, 5 und 7 dieses Gesetzes: Jeder Unterofficier, welcher sich um einen der vorbehaltenen Dienstposten oder um eine derjenigen Anstellungen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, bewirbt, muß zu diesem Zwecke mit einer vom Reichs-Kriegsministerium, in soferne er aber der Landwehr, der Gendarmerie, oder der Militär-Polizeiwache, solange Letztere noch besteht, angehört, oder in derselben die Anspruchsberechtigung erworben hat, von dem Ministerium für Landesvertheidigung ausgestellten Bestätigung (Certificat) betheilt sein. Zu §§. 4, 5 und 6 des Gesetzes: Die bezüglichen Dienstposten sind aus einem besonderen Verzeichnisse zu ersehen. Die Unterofficiere haben die Anerkennung ihrer Berechtigung und Erfolgung der Certificate, und zwar, die noch im Activitätsverbande befindlichen im vorgeschriebenen Dienstwege, die übrigen im Wege des ihrem Aufenthalsorte nächstliegenden Ergänzungs-Bezirkscommando (beziehungsweise Landwehr-Evidenzhaltung) zu erwirken. (Zu §§. 1, 2 und 12 des Gesetzes: Die betreffenden Commanden, Militärbehörden oder Anstalten haben über die sich meldenden Bewerber, wenn sie den in den §§. 1 oder 2 des Gesetzes enthaltenen Bedingungen entsprechen und die hinlängliche körperliche Eignung für Civildienste im Allgemeinen besitzen, Qualificationseingaben nach Formulare B (im R. G. B. S. 317) zu verfassen, und mit denjenigen Beilagen versehen, welche von den auf diesem Formulare angeführten hiezu erforderlich sind, dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden. Bewerber, welchen die vorerwähnten Bedingungen mangeln, sind gleich von den betreffenden Commanden (Militärbehörden, Anstalten) unter Bekanntgabe der Gründe zurückzuweisen. Zu §§. 7 und 17 des Gesetzes: Ueber diejenigen Unterofficiere, welchen der Anspruch auf eine Anstellung zuerkannt wird, ist von der zu diesem Behufe beim Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) aufgestellten Evidenzhaltung ein Verzeichniß (Register) zu führen. Die Zuerkennung jenes Anspruches hat durch commissionellen Beschluß der Evidenzhaltung, bestehend aus dem zu deren Führung bestellten Organe, dem betreffenden Abtheilungs- oder Departementsvorstande und dem Sectionschef, stattzufinden und ist dieser Commissionsbeschluß unter Fertigung der Berufenen auf der Qualificationseingabe ersichtlich zu machen. Sollte eine Qualificationseingabe bei dem Ministerium einlangen, aus welcher hervorgeht, daß dem Bewerber die Anspruchsberechtigung überhaupt nicht zustehe, oder daß er für die angestrebte Anstellung als Beamter nicht geeignet sei, so ist auch dieses, beziehungsweise die Zurückweisung durch gleichen Commissionsbeschluß auszusprechen, die diesfällige Verständigung aber unter Bekanntgabe der Abweisungsgründe zu veranlassen. Die in das Evidenthaltungs-Verzeichniß Aufgenommenen sind mit dem im Punkte 1 erwähnten Certificate zu betheilen, bei dessen Ausfolgung dasselbe an der darauf bezeichneten Stelle mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen zu lassen ist. Zu §§. 8, 9 und 12 des Gesetzes: Die Competenzgesuche der mit Certificaten bereits betheilten Unterofficiere um Verleihung eines bestimmten erledigten Dienstpostens, oder um die vorläufige Vormerkung für einen solchen, sind bei den zur Verleihung berufenen Behörden, Aemtern, Anstalten oder Unternehmungen, und zwar von denjenigen Bewerbern, welche nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar, von den noch in activer Dienstleistung Stehenden aber im Wege ihres vorgesetzten Commando (Militärbehörde oder Anstalt) einzubringen. Ein nicht mehr im Militärverbande stehender Bewerber hat seinem Gesuche nebst dem Certificate über den erlangten Anspruch auch ein von dem Gemeindevorsteher seines dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugniß, und bezüglich seiner körperlichen Eignung für die angestrebte Stelle ein von einem ämtlich bestellten Arzte ausgefertigtes Zeugniß, eventuell auch die Nachweise über den Besitz der allfälligen besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten, anzuschließen. Bezüglich der noch in activer Dienstleistung Stehenden haben die Commanden (Militärbehörden oder Anstalten) den mit den Certificaten und den Nachweisen über den Besitz etwaiger besonderer Erfordernisse zu versehenden Gesuchen der ihnen unterstehenden Bewerber die betreffenden Conduitelisten, Strafextracte und ärztlichen Zeugnisse beizulegen und selbe an die erwähnten Behörden, Anstalten und Unternehmungen unmittelbar zu übersenden. Um den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit mehrseitiger gleichzeitiger Bewerbung zu erleichtern, können sämmtliche Beilagen ihrer Gesuche in gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften beigebracht werden, bezüglich des Anspruchsberechtigungs-Certificates ist jedoch zu beobachten, daß auch jede beglaubigte Abschrift desselben mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen werde. Uebrigens haben die Commanden (Militärbehörden oder Anstalten) den zur Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere berufenen Behörden (Anstalten, Unternehmungen) auf deren jeweiliges Verlangen auch alle erforderlichen Auskünfte über Competenten, welche zu ihrem eigenen Stande gehören oder früher gehört haben, directe und schleunigst zu ertheilen. Zu §. 11 des Gesetzes: Bei der nach

§. 11 des Gesetzes zu bewirkenden Vormerkung für eine Anstellung, beziehungsweise bei Ausfertigung der Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung ist dem Bittsteller jedesmal das Certificat, wenn er es aber ausdrücklich verlangt hätte, auch die sonstigen Gesuchsbeilagen, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung militärischerseits ausgefertigten Documente, zurückzustellen. Zu §. 14 des Gesetzes: Die Anordnung des §. 14 des Gesetzes bezeichnet es nur als die Regel, daß die vorbehaltenen Dienstposten in der untersten Stufe zu verleihen sind. Da sonach Ausnahmen von dieser Bestimmung zuläßig erscheinen, so wird es Sache der verleihenden Beamten, Aemter, Anstalten und Unternehmungen sein, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Bewerber, welche durch ausgezeichnete Militärdienste oder durch vorzügliche Conduite und Eigenschaften einer besonderen Rücksicht würdig sind, gleich mit besser dotirten Dienstposten betheilt, beziehungsweise hiefür auch in Vormerkung genommen werden. Zu §. 10 des Gesetzes: Wenn im Sinne des §. 10 des Gesetzes die Ausschreibung eines vorbehaltenen Dienstpostens oder einer Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, dem Kriegsministerium oder jenem für Landesvertheidigung zur Kenntniß gebracht wird, welches stets unmittelbar, in deutscher Sprache und in tabellarischer Form nach dem Formulare G (R. G. B. Nr. 329) zu geschehen hat, ist sich seitens der anzeigenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) zugleich auszusprechen, ob dortselbst anspruchsberechtigte und für den betreffenden Posten geeignete Bewerber und in welcher Anzahl vorgemerkt sind, oder nicht. Diese Ministerien werden hierauf nach Umständen eine erweiterte Kundmachung ungesäumt ämtlich veranlassen und haben die unterstehenden Commanden (Behörden oder Anstalten), sobald ihnen diese Kundmachung zukommt, dieselbe ohne Verzug mittelst Tagsbefehl zu verlautbaren. Der Bewerbungstermin ist nicht unter vier Wochen festzusetzen, damit innerhalb desselben sowohl die eben erwähnte Verlautbarung, als auch die durch sie veranlaßte Einbringung der Gesuche möglich gemacht sei. In besonders dringlichen, durch unabweisliche Dienstesrücksichten gebotenen Fällen kann ausnahmsweise auch ein kürzerer Bewerbungstermin, jedoch niemals unter vierzehn Tagen festgesetzt werden, und ist dies jedesmal sowohl dem vorgesetzten Ministerium, als auch gelegenheitlich der oben vorgeschriebenen unmittelbaren Mittheilung dem Reichs-Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung begründet zur Kenntniß zu bringen. Im Vernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium fand das Ministerium des Innern anzuordnen, daß die im Sinne des §. 10 des Gesetzes v. 19. April 1872, Nr. 60 auszufertigenden Concursausschreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, stets mit thunlichster Beschleunigung dem Reichs-Kriegsministerium mitgetheilt, und der Bewerbungstermin mindestens vier Wochen, wo möglich auf sechs Wochen vom Tage des Einlangens derselben bei dem genannten Ministerium festgestellt werde (Erlaß des Ministeriums des Innern v. 1. August 1873, Z. 13537). Der Bewerbungstermin für die den Militärpersonen vorbehaltenen Dienstposten wurde auf vier Wochen vom Tage des Einlangens der Concursausschreibung beim Krieg- und Landes-Vertheidigungsministerium erweitert (Min. Erl. v. 12. December 1873, Z. 20194). Die Einberufung eines noch im Militär-(Landwehr-)Verbande stehenden Unterofficiers in eine Bedienstung, sowie die Zustellung des betreffenden Ernennungsdecretes hat im unmittelbaren Correspondenzwege durch Vermittlung desjenigen Commando's (Militärbehörde oder Anstalt) zu geschehen, durch welches das Competenzgesuch eingebracht worden ist. Dieses Commando (Militärbehörde oder Anstalt) hat den ernannten Unterofficier, wenn er den ihm verliehenen Dienstposten annimmt und sonst kein gesetzlicher Anstand obwaltet, ohne Verzug an seine neue Bestimmung abgehen zu machen. Der in eine erhaltene Bedienstung übertretende, noch im Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt befindliche Unterofficier ist, falls ihm eine bleibende Anstellung verliehen wurde, und er seiner Wehrpflicht vollkommen Genüge geleistet hat, aus dem Militär-(Landwehr-)Verbande mit Abschied zu entlassen, im entgegengesetzten Falle bis zur seinerzeitigen bleibenden Unterbringung, eventuell Vollstreckung der Wehrpflicht, ohne Gebühr zu beurlauben. Wegen der geeigneten Standesbehandlung solcher Unterofficiere haben sich die Civilbehörden und Militär-(Landwehr-)Körper in das Einvernehmen zu setzen. Wird in eine Anstellung ein solcher ehemaliger Unterofficier einberufen, welcher nicht mehr im Militär-(Landwehr-)Verbande steht, so ist die Intervenirung der Militär-(Landwehr-)Organe nicht erforderlich, wenn jedoch die Dienstverleihung einen Unterofficier betrifft, welcher im Genuße eines Militär-Invalidengehaltes steht, so hat die den Dienstposten verleihende Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung) hievon dem betreffenden Invalidenhaus-Commando zur eventuellen Einstellung der Invalidenbezüge die Mittheilung zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 10 der Ministerialverordnung v. 12. Juli 1872 (V. B. Nr. 24), betreffend die Zustellung der Ernennungsdecrete an Unterofficiere, werden zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht (F. M. v. 8. December 1872, Z. 32674, V. B. Nr. 40). Die auf

---

eine Anstellung aspirirenden Unterofficiere können, wenn es in Bezug auf die besondere Beschaffenheit des zu besetzenden Postens unbedingt nothwendig ist, einer probeweisen Verwendung oder Praxis unterzogen werden, zu welchem Behufe den im activen Dienste befindlichen Bewerbern ein angemessener Urlaub bis zu sechs Monaten, und wenn die Probedienstleistung oder Praxis eine unentgeltliche wäre, mit dem Bezuge der Militärgebühren im Sinne des §. 49, Punkt 2 c der Vorschrift über die Gebühren des Heeres zu ertheilen ist. Die Commanden wurden angewiesen, die im Stande befindlichen, anspruchsberechtigten Unterofficiere auf die behufs Erlangung von Bezirkssecretärsstellen bei Bezirkshauptmannschaften nothwendige Praxis aufmerksam zu machen und zwar unter Hinweisung auf die Art. 11 der Verordnung v. 12. Juli 1872 enthaltene Bestimmung, wonach den auf eine Anstellung aspirirenden Unterofficieren, wenn nöthig, behufs probeweiser Verwendung ein Urlaub ertheilt werden kann, welche Beurlaubung jedoch bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln (Landesschützen-Bezirks-Oberjägern), die ohnedies größtentheils bei den Bezirkshauptmannschaften in Verwendung stehen, in soferne dies bei denselben thatsächlich der Fall ist, zumeist überflüssig sein wird. Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 13. Februar 1875, Z. 207/34. Den activ dienenden mit einem Certificate noch nicht betheilten Unterofficieren, welche auf einen Dienstesposten aspiriren, zu dessen Erlangung die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben ist, kann auf ihr Ansuchen auch behufs ihrer diesfälligen Vorbereitung ein Urlaub unter den vorgedachten Modalitäten, jedoch nur im letzten Jahre ihrer (zwölfjährigen) Dienstzeit bewilliget werden. Jede Ernennung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers ist, mit Hinblick auf die im §. 7 des Gesetzes vorgeschriebene Evidenzhaltung gleich nach erfolgtem Dienstesantritte dem Kriegs-(Landesvertheidigungs-)Ministerium von der verleihenden Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), wo thunlich unter gleichzeitigem Anschlusse des Originalcertificates, jedenfalls aber unter Anführung der Ausfertigungszahl des letzteren unmittelbar bekannt zu geben. Hienach haben die bisher üblichen Quartalsausweise über stattgefundene Ernennungen v. 1. Juli 1872 an, zu entfallen. Ueber jene Unterofficiere, welche Anstellungen erhalten haben, werden sowohl vom Reichs-Kriegsministerium, als auch vom Landesvertheidigungs-Ministerium den übrigen Centralstellen vierteljährig Verzeichnisse mitgetheilt werden, damit von letzteren die Richtigstellung der Vormerkungen bei den betreffenden Behörden veranlaßt werden könne. Die Anzeige über die Concursausschreibung muß an das Kriegs- wie an das Landesvertheidigungs-Ministerium gelangen, und genügt nicht die Anzeige an Eine dieser Centralstellen allein. Von der Direction einer Eisenbahngesellschaft ist nämlich die Ansicht ausgesprochen worden, es könne aus dem Art. 8 der Verordnung v. 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 98 geschlossen werden, daß es genügt, wenn die Anzeige über Concursausschreibung für erledigte vorbehaltene Dienstposten entweder an das Reichs-Kriegsministerium oder an das Ministerium für Landesvertheidigung erstattet werde. Diese Ansicht ist irrig, da der erste Absatz des bemerkten Artikels eben nur von der Art und Weise spricht, in welcher die Ausschreibung der erledigten vorbehaltenen Posten dem Reichs-Kriegsministerium oder dem Landesvertheidigungsministerium, nämlich beiden gleichmäßig zur Kenntniß gebracht wird, und weil in dem unbedingt maßgebenden §. 10 des Gesetzes v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60 die Mittheilung der Concursausschreibung, und im Schlußsatze des obigen Art. 9 die Anzeige über eine etwaige kürzere Concursfrist an die beiden genannten Ministerien vorgezeichnet ist (M. E. v. 4. December 1874, Z. 18088). Zu §§. 15 und 16 des Gesetzes: Jedem Anspruchsberechtigten steht es frei, wegen einer gegen die Bestimmungen des Gesetzes stattgefundenen Diensteverleihung seine Beschwerde an jenes Ministerium, dem die Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), welche das Verleihungsrecht ausgeübt hat, untergeordnet ist, zu richten und sie, wenn er noch im Militärverbande steht, im ordentlichen Dienstwege, sonst aber unmittelbar im Wege des Reichs-Kriegsministeriums (Ministerium für Landesvertheidigung) als Evidenzbehörde einzubringen. Zu §§. 7 und 17 des Gesetzes: Solche mit einem schon im Besitze eines Certificates befindlichen noch im Activitätsverbande stehenden Anspruchsberechtigten sich ergebende Veränderungen, welche behufs Erhaltung der richtigen Evidenz des jeweiligen bleibenden Aufenthaltsortes zu wissen nöthig sind, als beispielsweise: Transferirungen, Verabschiedung, Uebersetzung in den Invalidenstand u. dgl. sind bei gleichzeitiger Namhaftmachung des künftigen Domicils des Mannes von den betreffenden Commanden (Behörden, Anstalten) dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) anzuzeigen. Die Truppenkörper (Militärbehörden oder Anstalten), aus deren Activitätsverbande anspruchsberechtigte Unterofficiere austreten, haben hievon auch dem Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereich der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt, die Mittheilung zu machen. Rücksichtlich der nicht mehr im Militärverbande befindlichen Bewerber ist die Anzeige über die Veränderung des bleibenden Aufenthaltes oder über das Ableben eines Anspruchsberechtigten von denjenigen Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehr-Evidenthaltungen) zu erstatten, in

deren Bezirk die betreffenden Individuen ihren bleibenden Aufenthalt haben. Die Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehr-Evidenthaltungen) sind demzufolge zur genauen Evidenthaltung der in ihrem Bezirke sich bleibend aufhaltenden, mit Certificaten betheilten, nicht mehr activ dienenden Anspruchsberechtigten und zur bezüglichen Führung eines Evidenzregisters verpflichtet, welches folgende Rubriken zu enthalten hat: a) Vor- und Zuname, dann Charge des Mannes, b) Religionsbekenntniß; c) den Truppenkörper (die Behörde oder Anstalt), wo er zuletzt im Stande war; d) die Nummer des Certificates, und von welchem Ministerium dasselbe ausgefertigt ist; e) Tag, Monat und Jahr der Geburt; f) an welchem Tage er hienach das fünfundvierzigste Lebensjahr vollstreckt, g) wo er seinen bleibenden Aufenthalt hat; h) Anmerkung, in welcher die allfällige Veränderung seines Domiciles, sowie auch die Einziehung seines Certificates und der Grund derselben, ersichtlich zu machen kommt. Die Anspruchsberechtigten sind übrigens bei Gelegenheit der Ausfolgung der Certificate auch zu belehren, daß sie jede dauernde Veränderung ihres Aufenthaltes dem zuständigen Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung) anzuzeigen haben. Zu §. 17 des Gesetzes: Im Falle der freiwilligen Verzichtleistung auf die Begünstigung des Gesetzes v. 19. April 1872 hat jene Behörde (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft, Ergänzungs-Bezirkscommando, Landwehr-Evidenthaltung), bei welcher diese Verzichtleistung angemeldet wird, das Originalcertificat von dem Betreffenden abzufordern und unter Anschluß der bezüglichen Eingabe oder des über den Act der Verzichtleistung mit dem Manne aufzunehmenden Protokolls an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise Ministerium für Landesvertheidigung, einzusenden. Ungeachtet des klaren Wortlautes des Artikels 15 der Ausführungsverordnung wird von einzelnen Behörden und Aemtern der Umfang der „Verzichtleistung" in einem unrichtigen Sinne aufgefaßt und Civildienst-Werbern schon im Falle der Verzichtleistung speciell nur auf den einen oder anderen verliehenen Posten das Certificat abgenommen, oder die Löschung der Bewerber aus der Vormerkung bewirkt, während dies doch nur im Falle der Verzichtleistung auf die Begünstigung des in Rede stehenden Gesetzes im Allgemeinen geschehen soll (F. M. E. v. 6. Juni 1873, Z. 13899, Nr. 19, Erlaß des Ministeriums des Innern v. 4. Juni 1873, Z. 9620, v. 21. Juni 1873, Z. 3603). Tritt der Verlust jener Begünstigung in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung ein, und ist der erkennende Strafrichter erster Instanz in Kenntniß von der Eigenschaft des Verurtheilten als eines im Sinne des Gesetzes v. 19. April 1872 Anspruchsberechtigten, so hat derselbe nach Rechtskraft des Urtheiles eine Abschrift desselben und wenn thunlich auch das Originalcertificat unmittelbar an das betreffende Ministerium (Reichs-Kriegs- oder Landesvertheidigungs-Ministerium) einzusenden. In gleicher Weise hat im Falle des Ablebens eines Anspruchsberechtigten die Abhandlungsbehörde das aufgefundene Originalcertificat an das Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereich der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, einzusenden, von wo aus die weitere Vorlage desselben an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) zu geschehen hat. Wenn bei einer Todesfallaufnahme das Certificat zwar nicht aufgefunden, jedoch der Umstand, daß der Verstorbene anspruchsberechtigt gewesen, auf andere Art bekannt wird, so ist von dessen Ableben dem vorerwähnten Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung) unter Angabe der obwaltenden Umstände, die Mittheilung zu machen. Bei dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung im Falle des §. 17, Absatz c des Gesetzes, hat das Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bezirke der Betreffende seinen bleibenden Aufenthalt hat, demselben das Certificat abzufordern und an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden. Wenn Certificate beim Eintritte eines der im §. 17 sub a und b vorgesehenen Fälle, ferner nach erfolgtem Ableben des Anspruchsberechtigten ihre Giltigkeit verlieren, so ist dies den übrigen Centralstellen und zwar gleichzeitig mit der oben bezüglich der angestellten Unterofficiere ergehenden Mittheilung (Artikel 12) behufs Richtigstellung der Vormerkungen bekannt zu geben. Jeder Verlust eines Certificates ist sogleich, und zwar, wenn der Anspruchsberechtigte noch im Activitätsverbande steht, bei seinem vorgesetzten Commando (Militärbehörde oder Anstalt), sonst aber bei dem Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereiche er in Evidenz steht (Absatz 14), anzuzeigen. Das Commando (Militärbehörde, Anstalt, Landwehr-Evidenthaltung), dem eine solche Anzeige zukommt, hat ohne Verzug die zur thunlichsten Constatirung der Art und Weise des Abhandenkommens des Certificates nöthigen Erhebungen zu veranlassen, und dieselben unter Anführung der Nummer und des Datums des letzteren an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden. Das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) aber wird über das in Verlust gerathene Certificat den übrigen Ministerien und Centralstellen zweckentsprechende Mittheilung machen. Ueber die Zulässigkeit der Wiederbetheilung mit einem Certificate, sowie der Ausfolgung von neuen

Certificaten in Fällen des Verlustes eines derlei Documentes, entscheidet das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) nach Maß des Ergebnisses der darüber gepflogenen Erhebungen. Wird die Wiederbetheilung mit dem Certificate bewilligt, so ist dieses als Originaldocument, jedoch nur unter einer neuen Zahl (nämlich der fortlaufenden des Evidenthaltungs-Registers) anzufertigen. Zu §. 20 des Gesetzes: Zur Ausführung der Bestimmung des §. 20 des Gesetzes v. 19. April 1872, nach welcher die auf Grund der kais. Verordnung v. 19. December 1853 bereits erlangten Ansprüche für die Betreffenden aufrecht erhalten bleiben, wird Nachfolgendes festgesetzt: A. Jeder für eine vorbehaltene Civilbedienstung vorgemerkte Bewerber, welcher nach einer der sieben Kategorien A bis G des §. 3 der eben bezeichneten a. h. Verordnung classificirt wurde und das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird mit dem im §. 7 des Gesetzes v. 19. April 1872 vorgezeichneten Certificate über den erlangten Anspruch von Amtswegen betheilt. Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen haben solche ihnen mittelst Qualificationseingaben zugewiesene Aspiranten als — im Sinne des §. 11 des vorerwähnten Gesetzes — bereits vorgemerkt zu betrachten. Diese Vormerkung ist aufrecht zu erhalten, entweder: a) bis zur eventuellen Anstellung, oder b) bis zur successive erfolgenden Betheilung mit dem Certificate, von welcher die Behörden (Aemter, Anstalten, Unternehmungen) seinerzeit werden verständiget werden, oder c) bis zur Zurücklegung des 37. Lebensjahres in den Fällen des §. 17 d des Gesetzes v. 19. April 1872, oder endlich d) in den übrigen Fällen bis zur Vollstreckung des 45. Lebensjahres. Wenn wegen Eintrittes einer der eben angeführten Bedingungen diese Vormerkung eines Aspiranten erlischt, so ist dessen instruirte Qualificationseingabe unmittelbar an das Reichs-Kriegsministerium zurückzuleiten, das die bezügliche Verständigung derjenigen, welche das 45. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, veranlassen wird. Alle übrigen hier nicht speciell berührten Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch bezüglich dieser Bewerber maßgebend, nur wird bemerkt, daß sich bei der Anzeige ihrer erfolgten Anstellung — falls sie das Berechtigungscertificat noch nicht beigebracht hätten — auf die Zahl ihrer Qualificationseingabe zu berufen ist. B. Alle anderen Aspiranten, die das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, ferner jene, welche nicht auf Grund der kais. Verordnung v. 19. December 1853 Anspruch auf eine mit derselben vorbehaltene Civilbedienstung erlangt haben, mithin auch in keine der im §. 3 bezeichneten Classificationskategorien eingereiht und deßhalb nur bedingt classificirt, das heißt, ohne gesetzliche Berechtigung bloß für den Fall des Abganges anspruchsberechtigter Militäraspiranten, zur Bedachtnahme bei Besetzung vorbehaltener Dienstposten, hiefür vorgemerkt wurden, sind aus den Vormerkungen zu löschen und die instruirten Qualificationseingaben an das Reichs-Kriegsministerium zurückzustellen. Insbesondere auf diejenigen, welche sich dem Maximalalter nähern, ist bei der Besetzung vorzugsweise Bedacht zu nehmen (M. E. v. 1. September 1874, Z. 13492).

Anläßlich der Frage, ob ehemalige Unterofficiere, welche gegenwärtig bereits als Amtsdiener, Amtsdienergehilfen ꝛc. bei k. k. Behörden angestellt sind, sich auf Grund des Gesetzes v. 19. April 1872 nunmehr um solche Beamtenstellen, bezüglich deren den ausgedienten Unterofficieren nach den §§. 3 und 5 das Vorzugsrecht eingeräumt ist, bewerben dürfen, wurde bemerkt, daß dieses Recht den vorerwähnten Individuen nicht vorenthalten werden könne, allerdings jedoch in der Voraussetzung, daß sie vor ihrer Anstellung als Diener bereits nach der kais. Verordnung v. 19. December 1853 als anspruchsberechtigt anerkannt worden waren (F. M. E. v. 10. September 1872, Z. 25905, F. V. B. Nr. 32).

Eine Betheilung mit dem im Gesetze v. 19. April 1872 erwähnten Certificate kann aber bei denselben nicht stattfinden, da sie schon active Staatsdiener sind, sondern es muß ihnen überlassen bleiben, sich um derlei in Erledigung kommende Beamtenstellen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, welche auch zweifellos in der Lage sein wird, die gegenwärtige Eignung eines solchen Individuums zur Versehung eines Beamtenpostens gehörig zu beurtheilen und zu schildern, in Competenz zu setzen (M. E. v. 11. September 1872, Z. 14265).

Gelegentlich der Vorlage von Concursausschreibungen über den ausgedienten Unterofficieren auf Grund des Gesetzes v. 19. April 1872 vorbehaltene Dienstposten, wurde die Wahrnehmung gemacht, wie noch, der irrigen Ansicht Raum gegeben werde, daß die einer Behörde bereits auf Grund der kais. Verordnung v. 19. December 1853 zugewiesenen Militäraspiranten sich dermalen um solche im Amtsbereiche eben derselben Behörde erledigte Dienststellen erst noch besonders bewerben müssen. Nach dem Geiste, nicht minder, wie nach dem klaren Wortlaute der zu dem erst erwähnten Gesetze erflossenen Ausführungsverordnung v. 12. Juli l. J., Punkt 18, Alinea 3 und 4 b (R. G. B. Nr. 98) sind jedoch diese Aspiranten als im Sinne des §. 11 des Gesetzes v. 19. April 1872, bereits „vorgemerkt“ zu betrachten, und daher — bis zu der successive erfolgenden

## 4. Die Verleihung von Dienstposten an Officiere.

Was die pensionirten Officiere und deren Anstellung im Civil-Staatsdienste anbetrifft, so wurde schon mit dem Hofkzld. vom 23. Juli 1803, Z. 12454 (Pol. G. S. 20. Bd., S. 26) der a. h. Wille kundgegeben, daß selbe zu politischen, Cameral- und Justizämtern, wozu sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen und sich darüber ausweisen können, vorzüglich angestellt werden sollen.[1])

---

Betheilung mit dem Certificate — bei Besetzung solcher Stellen, mit den erst nach Maßgabe des letzterwähnten Gesetzes in Bewerbung tretenden anspruchsberechtigten Unterofficieren von Amtswegen in Combination zu ziehen, wobei selbstverständlich der verleihenden Behörde die unbeschränkte Auswahl unter den bereits von früherher vorgemerkten und den erst nach dem Gesetze v. 19. April 1872 in Competenz getretenen Individuen freisteht (Verordnung des Ministeriums des Innern v. 11. September 1872, Z. 14266). Mit Erlaß des Ministers des Innern v. 20. August 1876, Z. 9022 wurde die strengste Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60 sammt Durchführungsverordnung angeordnet und zum Zwecke einer wirksamen Handhabung des Gesetzes Nachstehendes vorgezeichnet: 1. Zunächst wird zu constatiren sein, ob alle auf Grund des erwähnten Gesetzes seit 1872 erfolgten Anstellungen von Unterofficieren zur Anzeige gebracht wurden und sind die allenfalls unterlassenen Anzeigen mit aller Beschleunigung nachträglich in der im Art. 12 der Ministerialverordnung v. 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 98 vorgeschriebenen Weise zu erstatten. 2. Bei Feststellung und Ausschreibung der Erfordernisse zur Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache sind neben den Rücksichten des Dienstes zugleich die dem Gesetze v. 19. April 1872 zu Grunde liegenden Motive im Auge zu behalten und ist von Erfordernissen abzusehen, die nicht durch die Beschaffenheit der Diensteсstelle geboten erscheinen. Namentlich wird im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 11 der Ministerialverordnung v. 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 98 nach Thunlichkeit nicht so sehr auf die durch Zeugnisse als auf die durch praktische Erprobung nachgewiesene Befähigung Bedacht zu nehmen sein. 3. Damit die anspruchsberechtigten Unterofficiere von dem ihnen durch §. 15 des Gesetzes v. 19. April 1872 eingeräumten Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch machen können, ist bei abweislicher Erledigung der Competenzgesuche von Militäraspiranten in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Stelle einem anspruchsberechtigten Unterofficier, in welchem Falle die Nummer seines Certificates anzugeben ist, oder einem activen oder quiescirten Beamten oder einem anderen nicht anspruchsberechtigten Competenten verliehen wurde. Sollte der Bittsteller die für den angestrebten Dienstposten erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzen, so ist demselben in dem Bescheide bekannt zu geben, aus welchem Grunde er als nicht geeignet angesehen wurde, damit er sich entweder um einen anderen Dienstposten bewerben oder eventuell gegen nach seiner Meinung unbegründete Anforderungen, wodurch ihm die erbetene Anstellung etwa zu Gunsten eines gesetzlich Nichtberechtigten entzogen wurde, Beschwerde führen könne. Schließlich ist ein Ausweis über alle, sowohl bei der politischen Landesstelle, als bei den unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten stattgehabten Verleihungen von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache nach Formulare mit Schluß eines jeden Semesters, d. i. mit Ende Juni und Ende December eines jeden Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden. Z. f. V. 1876, S. 171.

[1]) Bei jenen Posten, welche besondere Manipulationskenntnisse, wie Registraturs-Beamtenstellen, oder solche, welche längere Dienseserfahrung, wie die Protokollisten und Kreissecretärsstellen, dann, welche nebst Diensteserfahrung, auch die Ablegung der juridischen Studien, wie Concipistenstellen erfordern, ist es nicht hinlänglich, daß sich der in Competenz setzende Officier mit den dazu erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausweise. Er muß auch seine wirkliche Qualification durch eine längere Uebung im Dienste unter Aufsicht der betreffenden Behörde erprobt haben (Hofkzld. v. 26. August 1817, Z. 20199, Pol. G. S. Bd. 45, S. 322). Es soll ihm übrigens alle mögliche Gelegenheit zur schleunigen und vollkommenen Geschäftsbildung verschafft werden. Bei Dienstplätzen, die bloß Fertigkeit im Schreiben und Rechnen und einige Uebung erfordern, ist auf pensionirte Officiere insbesondere Rücksicht zu nehmen. Bei Verleihungen im Medicinalfache müssen jene Civilärzte und Wundärzte, welche sich während der letzten Kriegsperiode dem feldärztlichen Dienste gewidmet haben, vorzugsweise berücksichtigt werden. Die mit feldärztlichen Diensten ausgerüsteten Competenten, die bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldlazarethen gedient haben, sollen den Vorrang vor Anderen erhalten, die sich, ohne ihren Wohnsitz zu ändern, bloß in Garnisonsspitälern zu ärztlichen Dienst-

Ueber den Vorgang bei Anstellung von Officieren im Civil-Staatsdienste enthielt die F. M. V. vom 3. October 1865, Z. 26665, V. B. Nr. 37 besondere Bestimmungen. Mit Beziehung auf §. 25 der mit dem F. M. E. vom 3. October 1869, Z. 26665 (V. B. Nr. 37) kundgemachten Vorschrift in Betreff des Uebertrittes von Officieren in Civil-Staatsdienste wurde bemerkt, daß im Sinne dieses Paragraphes vor der Ernennung eines Officiers zum Beamten stets das nöthige Einvernehmen mit demjenigen General- oder Militärcommando zu pflegen ist, welches das Gesuch des betreffenden Officiers um Verleihung einer Anstellung im Civil-Staatsdienste an die besagte Behörde geleitet hat (F. M. E. v. 25. November 1876, Z. 30048; F. V. B. 1876, S. 184).[1] An Stelle der mit Circ. Vdg. vom 1. August 1869 praes., Nr. 2820 (Norm. V. B. 62. Stück) hinausgegebenen in dieser F. M. V. gleichfalls im Auszuge bekannt gegebenen Vorschriften ist mit der Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums vom 17. September 1879 praes., Nr. 4045 eine neue Vorschrift dießbezüglich veröffentlicht worden. In der mit der a. h. Entschließung vom 13. September 1879 genehmigten Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes des k. k. Heeres (A. V. B. Nr. 38) sind nämlich in Betreff des Uebertrittes der Officiere in Civilstaatsdienste folgende Bestimmungen enthalten: §. 21. Officiere des activen Standes, des Ruhestandes und des Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser können mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums in Civil-, Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste übertreten. Officieren des activen Standes kann aber der Uebertritt in Civil-Staatsdienste nur im Frieden und nach Beendigung ihrer Präsenz-Dienstpflicht bewilligt werden. Die mit Wartegebühr Beurlaubten sind den activen Officieren gleichzuhalten. Officiere der Reserve und des Verhältnisses „außer Dienst" bedürfen zwar zur Annahme eines Civil-Staatsdienstes keiner militärbehördlichen Bewilligung, sie sind jedoch verpflichtet, die Annahme eines solchen Dienstes sogleich dem standeszuständigen Truppencommando, be-

---

leistungen verwenden ließen. Die längere Dienstzeit begründet bei gleicher Qualification größere Ansprüche (M. E. v. 12. April 1849, R. G. B. Nr. 214). Die Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne besondere höchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden durften, bezeichnete das Hofkzld. v. 16. Mai 1835, P. G. S. Bd. 63, S. 179. Nach Erlaß des Ministeriums des Innern v. 27. Februar 1857, Z. 4464 wurde mit a. h. Entschließung v. 2. Februar 1857 angeordnet, daß in Fällen, wo ein zur Classe der obligaten Mannschaft gehöriges Individuum, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde, und nach seinem Austritte aus derselben um einen Civil-Staatsdienst sich bewarb, der betreffenden Behörde nur dann zustand, ihm eine Stelle zu verleihen, wenn die während der militärischen Dienstleistung verübte strafbare Handlung eine solche war, die nach dem Militär-Strafgesetzbuche bei einem Officier oder Beamten nicht die Cassation, sondern lediglich die Entlassung nach sich gezogen haben würde, und daß dasselbe auch in Ansehung jener um eine Stelle im Civil-Staatsdienste sich bewerbenden strafweise entlassenen Militärpersonen zu beobachten war, die zur Classe der Nichtobligaten, jedoch weder zu jenen der Officiere, noch jenen der Militärbeamten gehörten. Der F. M. E. v. 3. März 1857, Z. 50440 (F. V. B. S. 81) enthielt die nämliche Anordnung mit der Modification, daß anstatt „der betreffenden Behörde" gesetzt war „des bezüglichen Ministeriums", und mit Rücksicht auf diese Competenz der Zusatz beigefügt sich fand: „Hienach sind derlei Aufnahmsgesuche unter Beischluß der erforderlichen Dienstesdocumente und der Erhebungen über das Vorleben jener Militärindividuen, deren Eintritt in den Civil-Staatsdienst das oben gedachte Hinderniß entgegensteht, mit den geeigneten Anträgen von Fall zu Fall zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen."

[1]) Siehe auch Erlaß des Ministers des Innern v. 13. December 1871, Z. 17469 wegen rechtzeitiger Mittheilung über Anstellung der Militärpensionisten im Civildienste an das Reichs-Kriegsministerium wegen Verfügung in Betreff der Militärpension.

ziehungsweise der Militär-Evidenz-Behörde anzuzeigen. §. 22. Beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst bleibt die gesetzliche Dienstpflicht aufrecht. Der Beibehalt der Officiers-Charge ist beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst nur in dem Falle zulässig, wenn die verliehene Dienstesstelle nicht zu den Dienerposten gehört. Bei Annahme eines Civildienstpostens der letzteren Kategorie muß die Officiers-Charge unbedingt abgelegt werden. §. 23. Der Uebertritt der Officiere in den Civil-Staatsdienst findet nach folgender Art statt: A. Officiere des activen Standes können: 1. in der innehabenden Officiers-Charge: a) in die Reserve ihres Truppenkörpers, b) wenn sie nicht mehr heeresdienstpflichtig sind, nach eigener Wahl in die Reserve oder in die active (beurlaubte) Landwehr, oder c) unter den im §. 10 festgesetzten Bedingungen in das Verhältniß „außer Dienst" übersetzt werden; 2. bei noch nicht beendeter Wehrpflicht die Officiers-Charge ablegen und in einer Charge vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts in die Reserve eines anderen Truppenkörpers, oder beziehungsweise in die nicht active (beurlaubte) Landwehr übertreten; 3. nach vollstreckter Wehrpflicht gänzlich aus dem Heeresverbande treten. B. Officiere des Ruhestandes können: 1. wenn sie noch zu einer Militär-Dienstleistung verpflichtet sind: a) die Officiers-Charge unter Aufrechthaltung ihrer Militär-Dienstverpflichtung und unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung beibehalten, oder b) bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung und bei Ablegung der Officiers-Charge gänzlich aus dem Heeresverbande treten; 2. wenn sie als „invalid" classificirt sind, c) die Officiers-Charge beibehalten, oder d) die Officiers-Charge unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung ablegen, oder e) gänzlich aus dem Heeresverbande treten. C. Officiere des Versorgungsstandes der Militär-Invaliden-Häuser können die Officiers-Charge im Ruhestande beibehalten oder dieselbe unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung ablegen oder gänzlich aus dem Heeresverbande treten. D. Officiere der Reserve und des Verhältnisses „außer Dienst" bleiben beim Uebertritt in den Civil-Staatsdienst in ihrem Standes-Verhältnisse. §. 24. Officiere des activen Standes, des Ruhestandes und des Versorgungsstandes der Militär-Invaliden-Häuser, welche einen Civil-Staatsdienst anstreben, haben ihre diesbezügliche Bitte schriftlich bei dem unmittelbar vorgesetzten Commando, beziehungsweise bei der Evidenz-Behörde einzubringen. Diesem Einschreiten sind beizuschließen: 1. das Gesuch an jene Behörde, welche den angestrebten Dienstposten zu verleihen hat, mit allen in der Concurs-Ausschreibung oder sonst als erforderlich bezeichneten Documenten als Beilagen; 2. die Erklärung des Bittstellers, in welches Verhältniß er beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst nach den Bestimmungen des §. 23 zu treten beabsichtigt; von den betreffenden vorgesetzten Commanden (Evidenz-Behörden) ist weiter anzuschließen: 3. der Auszug aus der letzten Qualifications-Liste (Punkt XV der Vorschrift zur Verfassung der Qualifications-Listen über Stabs- und Oberofficiere), 4. das Grundbuchsblatt in Abschrift, und zwar nur bei Officieren des activen Standes, 5. die Bemerkung auf dem Einschreiten, ob dem Gesuchswerber noch eine Präsenz- oder sonstige Dienstpflicht obliegt, und ob gegen dessen Uebertritt in Civil-Staatsdienste aus dienstlichen oder sonstigen Gründen ein Bedenken obwaltet. Die derart vervollständigten Gesuche sind im Dienstwege dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando vorzulegen. Den Gesuchen der Officiere des Ruhestandes ist der Auszug aus der Qualifications-Liste und eine Abschrift des Grundbuchsblattes von den General- (Militär-) Commanden beizuschließen. Wenn die Verleihung der angesuchten Dienstesstelle den Civil-Landesbehörden zusteht, haben die General- (Militär-) Commanden das Gesuch — falls gegen dessen Gewährung von militärischer Seite ein Hinderniß nicht obwaltet —

der betreffenden Civil-Behörde zuzustellen. Wird dem Gesuche von der Civil-Landesbehörde eine Folge gegeben, so ist der Verhandlungs-Act dem Reichs-Kriegsministerium zur Schlußfassung vorzulegen. Entgegengesetzten Falles ist der Bescheid der Civil-Behörde dem Gesuchswerber im Wege seines vorgesetzten Commando's bekannt zu geben. Gesuche um Civil-Staatsdienste, deren Verleihung den Reichs-, dann den k. k. oder kgl. ungarischen Ministerien, oder sonstigen Central-Behörden vorbehalten ist, werden vom Reichs-Kriegsministerium vermittelt und sind von den General- (Militär-) Commanden dahin einzusenden. [1]) §. 26. Officiere des activen Standes, welchen ein Civil-Staatsdienst verliehen wird, werden auf Grund der Bestimmungen des §. 23 in die Reserve, oder nach gepflogenem Einvernehmen mit dem betreffenden Landes-Vertheidigungs-Ministerium, in die nicht active (beurlaubte) Landwehr, oder in das Verhältniß „außer Dienst" übersetzt oder aber aus dem Heeresverbande gänzlich entlassen. Der Tag des Uebertrittes eines Officiers in den Civil-Staatsdienst, ist vom unmittelbar vorgesetzten Commando stets sogleich und direct dem Reichs-Kriegsministerium anzuzeigen. Officiere des Versorgungsstandes der Militär-Invaliden-Häuser werden, wenn sie beim Uebertritte in Civil-Staatsdienste die Officiers-Charge beibehalten und auf die eventuelle Rückübernahme in die Militär-Versorgung nicht verzichten — in den Ruhestand zurückversetzt. Bezüglich jener Officiere des Ruhestandes, welche beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst die Officiers-Charge unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Pension ablegen, verbleibt dieser Vorbehalt so lange aufrecht, bis sie im Civil-Staatsdienste den Anspruch auf einen der Militär-Pension mindestens gleichkommenden Ruhegenuß erwerben, oder der Pensions-Vorbehalt aus irgend einem anderen Grunde erlischt (§. 33 des Militär-Versorgungs-Gesetzes). Derlei Officiere treten zwar vollständig aus der Evidenz, ihr Pensions-Vorbehalt gelangt jedoch nach §. 28 auf dem Pensions-Decrete und Pensions-Anweisungsbogen zum Ausdrucke. §. 27. Die Verleihung eines Civil-Staatsdienstes an einen im Fortbezuge der Militär-Pension stehenden ehemaligen Officier (§. 33, Alinea 6) hat auch für diesen die Einstellung oder Beschränkung der Militär-Pension zur Folge. Es ist daher mit Hinblick auf den §. 22 c des Militär-Versorgungs-Gesetzes jeder die Militär-Pension fortbeziehende ehemalige Officier — bei sonstigem Verluste jedes Anspruches auf eine Militär-Versorgung — verpflichtet, die Annahme jeder Civil-Staatsbedienstung, sowie jede darin erlangte Gebühren-Erhöhung, im Wege der zuständigen Evidenz-Behörde zur Kenntniß des Reichs-Kriegsministeriums zu bringen. Die Gebühren-Behandlung dieser Personen hat nach den Bestimmungen des Militär-Versorgungs-Gesetzes (§§. 28 bis 31) zu erfolgen. [2]) §. 29. Der für den Fall des Uebertrittes in

---

[1]) §. 25. Officieren des activen Standes, welche sich um einen Civil-Staatsdienst bewerben, kann, wenn es die Diensterverhältnisse zulassen, zur Probedienstleistung ein Urlaub bis zu sechs Monaten nach den Bestimmungen der Urlaubs-, beziehungsweise Gebührenvorschrift ertheilt werden. Die den Urlaub ertheilenden Militärbehörden haben sich mit jener Civilbehörde, bei welcher der Officier in Probedienstleistung tritt, wegen Beginn und Ablauf dieser Urlaubszeit in das Einvernehmen zu setzen. Während der Ausübung eines solchen Probedienstes ist den Officieren das Tragen der Militäruniform nicht gestattet.

[2]) §. 28. Officiere des activen Standes, welche beim Uebertritte in einen Civil-Staatsdienst nach §. 23, A 3 aus dem Heeresverbande scheiden, erhalten vom General-(Militär-)Commando Austrittscertificate nach Muster B, in welchen der directe Uebertritt ersichtlich zu machen ist. Jenen Officieren, welche beim Uebertritte in Civil-Staatsdienste [§. 23, A 1 a und b] mit Beibehalt der Officierscharge in die Reserve, oder in die nicht active (beurlaubte) Landwehr übersetzt werden, ist sowohl die bezügliche

Civil-Staatsdienst angeordnete Vorgang ist auch dann zu beachten, wenn Officiere um eine definitive, besoldete Anstellung bei einem Hofamte, bei der Administration der a. h. Privat- und Familien-Fonds-Güter, bei der Reichs- oder einer Landes-Vertretung, oder bei einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde, und überhaupt um einen solchen aus Reichs-, Landes- oder Gemeinde-Mitteln dotirten Dienstposten ansuchen, welcher durch eine besondere Verordnung als dem Staatsdienste gleichgehalten bezeichnet wird, beziehungsweise wenn sie einen derartigen Dienstposten erhalten. [1])

§. 30. Während der unmittelbaren Ausübung eines Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienstes dürfen sich die Officiere der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" weder der Militär-Uniform bedienen, noch ihrer Unterschrift die Officiers-Charge beifügen. Ausgenommen hievon sind die an der Spitze der obersten Hof- und Staatsämter, dann die als Dienst-Kämmerer, oder in diplomatischer Verwendung angestellten derlei Officiere. Den in solchen Anstellungen befindlichen Officieren des activen Standes ist das Tragen der Civil-Kleidung außer den im Punkte 282, I. Theil des Dienst-Reglements für das k. k. Heer genannten Fällen nur über besondere Bewilligung gestattet. [2])

Landwehrofficiere, welche sich um eine Civil-Staatsanstellung bewerben, haben ihre an die verleihende Civilbehörde gerichteten Gesuche,

---

Uebersetzung, als der directe Uebertritt in den Civil-Staatsdienst, auf dem letzten Officiersernennungsdecrete durch das unmittelbar vorgesetzte Commando ersichtlich zu machen. Den in Civil-Staatsdienste übergetretenen und nach §. 23, A 1 c in das Verhältniß „außer Dienst" versetzten Officieren ist der directe Uebertritt in den Civil-Staatsdienst in dem zu erfolgenden Decrete (§. 17, Muster A) von den General-(Militär-) Commanden ersichtlich zu machen. Der Uebertritt von Officieren des Ruhestandes in Civil-Staatsdienste ist von den General-(Militär-)Commanden auf dem Pensionsdecrete und Pensionsanweisungsbogen anzumerken, der eventuelle Vorbehalt des Anspruches auf die Militärpension nach §. 33 des Militärversorgungsgesetzes ausdrücklich hervorzuheben. Officiere des Ruhestandes, welche beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst nach §. 23, B 1 b und 2 e aus dem Heeresverbande treten, sind von den General-(Militär-)Commanden mit Austrittscertificaten nach Muster B zu betheilen, und ist sowohl der unmittelbare Uebertritt in den Civil-Staatsdienst, in den Austrittscertificaten, als der Austritt aus dem Heere ohne Beibehalt der Officierscharge, auf den Officiers-Ernennungs- und Pensionsdecreten, analog wie bei Officieren des activen Standes vorzumerken. Bezüglich der Officiere des Versorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser findet unter derselben Voraussetzung der gleiche Vorgang statt.

[1]) Die Functionen der bei nicht ärarischen Postämtern in Verwendung stehenden Postmeister, dann von Poststallhaltern, Postexpeditoren, Tabak-, Salz- oder Stämpelmarken-Verschleißern, Lottocollectanten u. dgl. gelten im Allgemeinen nicht als Staatsdienste.

[2]) §. 31. Officiere, welche beim Uebertritt in den Civil-Staatsdienst in ihrer Charge in die Reserve, in die nicht active (beurlaubte) Landwehr, oder in das Verhältniß „außer Dienst" übersetzt worden sind, bleiben auch bei ihrem freiwilligen Austritte aus dem Civil-Staatsdienste in dem bezeichneten Officiersstandesverhältnisse, wenn sie den diesfalls im §. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen. Auf die Uebernahme in den activen Stand des Heeres haben dieselben keinen Anspruch. Den aus der Militärversorgung in Civil-Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste übertretenen Officieren, dann den Militärpensionisten, welche ehemals Officiere waren, ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben, und nach von der zuständigen Civilbehörde angenommener Dienstesresignation in ihr früheres Ruhestandsverhältniß, sohin auch in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten. Die Wiedererlangung eines Militär-Invalidenhaus-Versorgungsplatzes, auf welchen beim Uebertritte in Civildienste Verzicht geleistet wurde, kann nur nach Maßgabe der Rücksichtswürdigkeit und auf in Erledigung kommende Versorgungsplätze erfolgen. Jene Officiere, welche beim Uebertritte in Civil-Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste die Officierscharge abgelegt, haben bei etwaigen Rücktritte aus diesen Diensten auf die früher bekleidete Officierscharge keinen Anspruch. §. 32. Die Versorgungsansprüche der in Civil-Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste übertretenen Officieren sind durch das Militär-Versorgungsgesetz festgesetzt.

instruirt, mit allen in der Concursausschreibung, oder sonst als erforderlich bezeichneten Documenten an das vorgesetzte Landwehrcommando einzureichen.[1])

Mit der Bekleidung eines zur activen k. k. Landwehr zählenden Officiers-Dienstpostens ist die gleichzeitige Bekleidung einer Civil-Staats- oder äquiparirenden Anstellung nicht vereinbar. Personen, welche bei ihrer Ernennung zu Landwehr-Officieren in Civil-Staatsdiensten stehen, dürfen nur in die nicht active k. k. Landwehr oder in das Verhältniß „außer Dienst" eingetheilt werden; bei Eintheilung in die active Landwehr haben sie aus dem Civil-Staatsdienste zu treten. Durch Erlangung eines Civil-Staatsdienstes von Seite activer, nicht activer oder im Verhältnisse „außer Dienst" stehender Landwehr-Officiere wird weder die gesetzliche Wehr- (Dienst-) Pflicht noch die mit der Bekleidung einer Landwehr-Officierscharge in Verbindung stehende Dienstpflicht aufgehoben. F. M. E. v. 31. Jänner 1871, Z. 3418 und V. d. M. f. Landesvertheidigung vom 8. August 1870, Z. 5281.

## 5. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatsdienste.

Die Anstellung im Staatsdienste erfolgt in der Regel mittelst Ernennungsdecrets.[2]) Wem die Ernennung zu den einzelnen Dienstposten im politischen Verwaltungsdienste zusteht, ist bereits schon im ersten Hauptstücke erwähnt worden. Se. k. k. Apostolische Majestät habe mit a. h. Entschließung v. 16. Jänner 1868 zu verordnen geruht, daß in Hinkunft alle von Sr. k. k. Apost. Majestät ausgehenden Regierungsacte, und insbesondere die Sr. Majestät vorbehaltenen Ernennungen von Staatsbeamten, sowie die von allerhöchst Demselben erfolgende Verleihung des Titels und Charakters einer höheren Kategorie an einen Staatsbeamten mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers versehen werde. Zugleich haben Se. k. k. Apost. Majestät zu bestimmen geruht, daß bei der Publication dieser a. h. Regierungsacte die Formel: „Se. k. k.

---

[1]) Officiere, welche unmittelbar aus der activen Landwehr in Civil-Staatsdienste übergetreten sind, haben im Frieden weder auf die Rückübernahme in den activen Dienst, noch auf die Wiedererlangung des früheren Ruhegehaltes einen Anspruch. Deßgleichen können auch solche Officiere die Wiedererlangung ihres früheren Ruhegehaltes nicht beanspruchen, welche seinerzeit ob eingetretener zeitlicher oder Halbinvalidität, aus der activen in die nichtactive Landwehr übersetzt wurden und aus dieser in Civil-Staatsdienste übergetreten sind. Für dieselben hat bei eintretender Dienstesuntauglichkeit in der Civil-Staatsanstellung unbedingt jene Pensionsvorschrift Geltung, welche für Civilbeamte überhaupt in Kraft besteht. Den in Hof- oder Staatsanstellungen Gestandenen werden jedoch die im Heere und in der Landwehr zurückgelegten Dienstjahre jedenfalls zugerechnet, während diese Zurechnung in anderen, den Staatsdiensten gleichgehaltenen Civilanstellungen von der Entscheidung der die Anstellung verleihenden Civilbehörde abhängt. Das zuständige Landwehrcommando hat dem Gesuche einen Auszug der Qualificationsliste des Bittstellers beizuschließen und das Gutachten abzugeben, ob gegen den Uebertritt des Bewerbers in Civil-Staatsdienste ein dienstliches Hinderniß obwaltet. Insbesonders ist darauf zu achten, ob und welche Dienstleistung dem Bewerber noch obliegt. Wenn die Verleihung der nachgesuchten Dienstesstelle der Civilbehörde zusteht, haben die Landwehrcommanden mit dieser Behörde das Einvernehmen zu pflegen, und deren Aeußerung unter Anschluß aller Verhandlungsacte dem Ministerium für Landesvertheidigung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Gesuche um Civil-Staatsanstellungen, deren Verleihung den Centralbehörden vorbehalten sind, werden vom Landwehrcommando im Dienstwege an das Ministerium für Landesvertheidigung eingesendet.

[2]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Jeder Beamte hat den ihm verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungsdecretes, oder wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem letzteren, sogleich anzutreten. Fordert die Uebersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines früheren Vorstehers bei der Landesstelle um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten (§. 15).

„Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom . . . . . allergnädigst „zu verleihen geruht“ in Anwendung zu kommen hat, und daß sohin der Name des betreffenden Ministers, welcher die Gegenzeichnung vorgenommen hat, abgedruckt werde (M. E. v. 21. Jänner 1868, Z. 216).

Der Ernennung oder Besetzung eines Amtes kann manchmal auch eine Concursausschreibung vorausgehen, wie es bei den Posten, für die Bezirksbehörden und für die Secretärs- und Concipistenstellen bei den Landesbehörden der Fall ist, oder sie kann von Amtswegen erfolgen.[1]) Die näheren Vorschriften über die Beeidigung,[2]) Verfassung der Besetzungsvor-

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Für die erledigten Dienstplätze des Concepts- und Kanzleifaches ist in der Regel ein Concurs von der Landesstelle auszuschreiben. Werden im Laufe eines Concurses gleiche Dienstplätze erledigt und sind hiezu geeignete Bewerber vorhanden, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden. Außerdem kann die Concursausschreibung für Vorstehers- und Adjuncten-(Commissärs-) Stellen nur mit Bewilligung des Ministeriums des Innern, und für Actuars- und Kanzlisten- (Secretärs-) Stellen mit Bewilligung der Landesstelle unterlassen werden. In der Concursausschreibung sind die zu besetzenden Dienstesstellen und die dazu erforderlichen Eigenschaften zu bezeichnen. Zugleich ist den Bewerbern eine Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Gesuche zu bestimmen. Das Edict ist in dem zu ämtlichen Kundmachungen im Verwaltungsgebiete bestimmten Zeitungsblatte kundzumachen (§. 11). Jeder Bewerber um eine Dienststelle hat seinem Gesuche die Nachweisungen über die gesetzlichen Erfordernisse zu derselben in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Bewerber, welche im Staatsdienste bereits angestellt sind, oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen. Bewerber, welche mit einem Angestellten der Bezirksbehörde, bei dem die angesuchte Stelle erledigt ist, verwandt oder verschwägert sind, haben dies und den Grad der bestehenden Verwandtschaft und Schwägerschaft in ihrem Gesuche anzuzeigen. Ein Beamter, welcher diese Anzeige zu machen unterläßt, muß es sich, falls er die angesuchte Stelle erlangt, selbst zuschreiben, wenn er (§. 7) auf einen anderen Dienstplatz auch in einer geringeren Eigenschaft, übersetzt oder der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird (§. 12). Jedem Gesuche eines Bewerbers, welcher bereits im Staatsdienste steht, ist eine Qualificationstabelle nach dem bestimmten Formulare beizulegen. Die ersten vier Rubriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen; die übrigen Rubriken werden von dem Vorsteher der Behörde ausgestellt, welchem das Gesuch zu überreichen ist. Das Gutachten über die Qualification ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der bestimmten Bezeichnung abzugeben, ob der Bewerber hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendung an den Tag gelegt habe. Auch ist jederzeit beizufügen, ob derselbe zu der angesuchten Stelle geeignet sei oder nicht. Bei Einbegleitung von Gesuchen um eine Uebersetzung an einen anderen Dienstort in gleicher Eigenschaft ist auch über die Umstände, welche vom Bewerber als Beweggründe für die Uebersetzung angeführt werden, die Aeußerung abzugeben (§. 13). Die Fristen der nach §. 11 der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 in jedem Falle auszuschreibenden Concurse sind künftighin in der Regel auf die Dauer von vierzehn Tagen zu beschränken, und nur, wo dies durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, auf die bisher vorgezeichnete Dauer von vier Wochen auszudehnen (M. E. v. 11. August 1857, Z. 1945 M. J.). Bei Concursausschreibungen für erledigte Dienstposten ist die Anordnung aufzunehmen und zu handhaben, daß Competenzgesuche im Wege der vorgesetzten Behörde des Bewerbers einzubringen sind (M. E. v. 1. April 1854, Z. 2910).

[2]) Alle in öffentlichen Diensten stehende Beamten sind in Eidespflicht zu nehmen (Pat. v. 28. October 1758). Nur bei bloßen Titelverleihungen, nicht aber bei Verleihung eines höheren Dienstcharakters fällt die Beeidigung weg. Nach Hofkanzlei-Decret v. 8. April 1816, Z 6338/1507 ist vielmehr in allen Fällen der Verleihung eines höheren Dienstcharakters ein neuer Eid abzunehmen. Nach Artikel 13 des Grundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt haben alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staats-Grundgesetze zu beschwören. Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Kein Beamter darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben. Die Beeidigung findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens statt (§. 16). Die Vorsteher (Bezirkshauptmänner) werden vom Landeschef beeidet (§. 17). Das Kanzleipersonale wird vom Vorsteher in Eid und Pflicht genommen (§. 17).

schläge[1]) die speciellen Vorschriften über Qualificationstabellen, Personalstandesausweise[2]) u. s. w. können hier, wo es sich nicht um das Detail, sondern um die Hauptgrundsätze handelt, nicht erwähnt werden, und wir begnügen uns, im Allgemeinen anzudeuten, daß bei Besetzungen von Dienstesstellen vor Allem auf Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politisches Verhalten zu sehen ist.[3]) Bei Anstellungen sind vorzüglich die Quiescenten zu berücksichtigen. Laut Decret der Finanzhofstelle vom 21. December 1797, Z. 37652 (pol. G. S. 11. Bd., S. 288) haben Seine k. k. Majestät zur Schonung der Finanzen die vorhandenen Quiescenten nach ihrer Dienstuntauglichkeit unterzubringen, dergestalt anbefohlen, daß zu keiner erledigten Stelle, zu welcher ein tauglicher Quiescent vorhanden ist, Jemand Anderer vorgeschlagen werden soll, in solange, bis nicht alle derselben, so noch brauchbar sind, untergebracht sein werden. Jedem derlei Vorschlage soll auch immer die Liste der noch vorhandenen Quiescenten beigeschlossen werden.[4])

---

[1]) In Folge M. E. v. 1. April 1854, Z. 2910 wurde eingeschärft, bei Einbegleitung der Dienstbewerbungen den Fleiß, die Verwendung und Fähigkeiten, die ämtliche und außerämtliche Haltung, sowie die politische Gesinnung des betreffenden Individuums mit strengster Gewissenhaftigkeit in einer Weise zu beurtheilen, daß sie eine möglichst getreue Charakteristik des Dienstwerbers gewährt, sich sonach nicht bloß auf die Besprechung der vortheilhaften Seiten desselben zu beschränken. Das Reichsgericht ist nicht berufen, die Gesetzmäßigkeit eines von einer administrativen Behörde verfügten Widerrufes einer früher von ihr selbst ausgefertigten Beamtenernennung zu überprüfen. Erkenntniß v. 25. April 1878, Z. 84. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 742.

[2]) Ueber die Personalstandesausweise enthält die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 folgende Verfügung: Jeder bei einem Bezirksamte angestellte Beamte hat sogleich nach dem Dienstantritte seinen Personalstandesausweis nach dem bestimmten Formulare zu verfassen, und dem Vorsteher, in soferne es sich nicht um dessen eigenen Personalstandesausweis handelt, mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übergeben. Der Amtsvorsteher hat die Eintragungen genau zu prüfen, und deren Richtigkeit zu bestätigen oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, die Urkunden aber nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen. Der Personalstandesausweis muß von dem Conceptspersonale und von den übrigen Angestellten in drei Exemplaren ausgefertiget werden. Ein Exemplar wird vom Amtsvorsteher aufbewahrt und in Richtigkeit gehalten; erhält der Beamte eine Stelle bei einer anderen Behörde, so ist dessen Ausweis vom Vorsteher dem Vorsteher jener Behörde zu übersenden. Die übrigen Exemplare sind an den Chef der Landesstelle (Statthalter, Landespräsident), einzusenden, welcher von den Personalstandesausweisen Ein Exemplar für sich behält und das zweite Exemplar dem Ministerium des Innern überreicht. Die in den Personalstandesausweisen später erforderlichen Eintragungen sind jedesmal der betreffenden höheren Behörde anzuzeigen, in soferne die jene Eintragung veranlassende Ernennung, Versetzung oder sonstige Verfügung nicht ohnedies von der Landesstelle oder beziehungsweise vom Ministerium ausgegangen ist (§. 28).

[3]) Die Verleihung definitiver Dienstposten an provisorisch bestellte Individuen derselben Kategorie ist als eine Beförderung aufzufassen (F. M. E. v. 1. Juli 1854, Z. 26513). In wieferne das Dienstalter bei Besetzungen entscheidend ist, ist aus folgenden Verordnungen zu entnehmen: Bei Dienstverleihungen geben die Dienstjahre ceteris paribus den Ausschlag, aber nicht unbedingt, sondern es ist eine gute und bewährte Moralität vorauszusetzen, und eine schlechte Moralität kann auch durch die vorzüglichste Fähigkeit und Geschicklichkeit nicht ersetzt werden, besonders bei Diensten, wo nicht bloßer Mechanismus eintritt, sondern Studien und gute Geistesgaben erfordert werden (Hofkzld. v. 21. Februar 1799). Bei Dienstbesetzungen und bei Vorschlägen für erledigte Dienstesstellen ist hauptsächlich auf Fähigkeiten und Diensteskenntniß Rücksicht zu nehmen, um besonders für höhere Dienstposten vollkommen geeignete und vertrauenswürdige Individuen zu erhalten. Das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntniß und Vertrauenswürdigkeit eine mehrere Rücksicht gewähren (a. h. Cabinetschr. v. 21. Jänner 1840, Hofkmrd. v. 24. Jänner 1840, pol. G. S. Pichl 6. bis 66. Bd., S. 14). Nach Erkenntniß v. 18. Juli 1878, Z. 145 ist das Reichsgericht nicht competent, in eine Prüfung der von den administrativen Behörden verfügten Beförderungen von Beamten und der vorgeblich dabei nicht gebührend berücksichtigten früheren Rangsverhältnisse einzelner Beamten einzugehen. Hye, R. E. S. IV. Bd., S. 773.

[4]) Die Verordnung über die vorzügliche Bedachtnahme auf die vom Staate eine Unterstützung genießenden Individuen gilt auch dann, wenn die im Pensions- oder Quies-

Mit dem Antritt einer Dienstesstelle ist auch ein bestimmter Dienstrang verbunden. In Betreff des Dienstranges in gleicher Dienstkategorie [1]) müssen wir folgenden Grundsatz hervorheben. Mit a. h. Entschließung vom 4. Februar 1828 wurde verordnet, daß der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdecretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, welcher Tag jedesmal in dem Anstellungsdecrete aufzuführen ist, zu rechnen kommt, und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, derjenige in der neuen Kategorie vor dem Anderen den Rang zu nehmen habe, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist. [2]) (Siehe S. 72.)

---

centenstande befindlichen Individuen schon über vierzig Jahre alt sind (Hofkzld. v. 28. Juli 1823 an sämmtliche Länderst., pol. G. S. 51. Bd., S. 185). Zu erledigten Dienstesstellen sind nicht solche bereits angestellte Individuen zu ernennen, die durch diese ihre Ernennung gegen ihren vorigen Genuß verlieren, oder wenn sie um eine dergleichen Stelle einkommen, sind sie von diesem ihnen bevorstehenden Verluste vor ihrer Ernennung zu unterrichten, welche nur dann geschehen darf, wenn sie sich dem Verluste freiwillig unterziehen zu wollen erklären (Hofkzld. v. 20. Juli 1816, an sämmtl. Länderst., pol. G. S. 44. Bd., S. 254). Die bestehenden Vorschriften über die Wiederanstellung von Quiescenten (siehe Decr. der Finanzhofstelle v. 21. December 1797, P. G. S. Bd. 11) sind noch aufrecht. Auch zu Diurnisten sind Militärindividuen erst dann zu verwenden, wenn keine zur Dienstleistung geeigneten Civilpensionisten oder Civilquiescenten vorhanden sind (Hofkzld. v. 6. Februar 1826, Z. 3779).

[1]) Unter „Rang" ist im Sinne des Hofkzld. v. 16. Mai 1828, Pol. G. S. 56. Bd., S. 115, Nr. 49 zunächst jener Platz zu verstehen, welcher einem Beamten in der Reihenfolge der Mitbeamten der gleichen Diensteskategorie, d. i. im Concretalstatus angewiesen wird. Es war hienach mit dem Ausdrucke „Rang" nicht eine bestimmte, einer gewissen Diätenclasse zugewiesene Diensteskategorie, sondern der Platz des Einzelnen in dieser Kategorie begriffen. Siehe verwaltungsgerichtl. Erk. v. 15. Juni 1877, Z. 832. Budwinsky, E. d. V. 1876/77, S. 325.

[2]) A. h. Entschl. v. 4. Februar 1828, Hofkzld. v. 16. Mai 1828, Pol. G. S. Bd. 56, S. 115, Hofd. v. 30. Mai 1828, J. G. S. Nr. 2345. In Folge a. h. Entschl. v. 4. Februar 1855 wurden bei Anwendung der mit Hofd. v. 30. Mai 1828, J. G. S. Nr. 2345 erlassenen Vorschrift auf die im Organismus der nach den Organisirungsgrundsätzen v. 14. September 1852 eingerichteten Behörden vollzogenen Dienstverleihungen, zur Ausmittelung des Dienstranges der ernannten Beamten, laut M. E. v. 8. Februar 1855, R. G. B. Nr. 47 besondere Bestimmungen festgesetzt. Werden Anstellungen und Beförderungen einer höheren Entscheidung unterzogen, und es erfolgen mittlerweile neue Ernennungen gleicher Kategorie, so ist mit der Rangsbestimmung bis zum Herablangen der obenerwähnten höheren Entscheidung einzuhalten (Hofkzld. v. 16. Mai 1828, Vdg. d. böhm. Guberniums v. 2. Juli 1828). Da die Praktikanten eigentlich keinen Rang haben (denselben ist auch nach dem Gesetze v. 15. April 1873 nur der Charakter von Staatsbeamten, jedoch ohne Einreihung in eine bestimmte Rangsclasse eingeräumt) und denselben erst von dem Zeitpunkte an erhalten, in welchen sie in wirklichen Dienst treten, so können sie auch bei ihrer Anstellung vor jenen, welche mit ihnen zugleich als schon vorher dienende Beamte zu einer Stelle ernannt worden sind, keinen Rang behaupten (Hofkzld. v. 6. August 1824). Den zur Wiederanstellung in einer gleichen Dienstkategorie gelangenden Quiescenten wird ihr Dienstrang nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen früheren Anstellungsdecrete vorbehalten, bei Wiederanstellungen auf Dienstplätzen von einer mit ihrer letzten activen Dienstleistung nicht gleichen Kategorie ist bei Bestimmung der Rangsverhältnisse die Beibehaltung des bereits erworbenen Charakters als Norm anzusehen (a. h. Entschl. v. 14. Juli, 28. August 1783, Hofkzld. v. 16. Mai 1828, 23. Mai 1832, Hofkmrd. v. 26. April 1832, 27. Jänner 1833).

Nachdem der Zeitpunkt der Erlangung einer bestimmten Diätenclasse für die Rangirung nur bei vollkommen äquiparirenden Diensteskategorien maßgebend ist, und die Ernennung zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe nach den organischen Bestimmungen des Gesetzes v. 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44 nicht nur wegen der mit dieser Stelle verbundenen höheren Bezüge, sondern auch wegen ihres umfangreicheren Wirkungskreises für die früher bestandene Kategorie der Kreiscommissäre erster Classe, Statthaltereisecretäre und Bezirksvorsteher als eine Beförderung zu betrachten ist, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung v. 11. Jänner 1871 aus Anlaß eines speciellen Falles

Se. k. k. Majestät hatten über die Bedeutung und Wirkung der an Beamte unter verschiedenartigen Formen erfolgenden Ehrenauszeichnungen durch Verleihung des Titels, des Ranges und des Charakters einer bestimmten Diensteskategorie mit a. h. Entschließung vom 17. Februar 1844 (pol. G. S. 1844, Bd. 72; Hofkzld. v. 5. April 1844, an sämmtl. Länderst., S. 83, Nr. 46) Folgendes zu bestimmen geruht: Der bloße Titel eines höheren Postens hatte dem damit Betheilten außer der Titulatur kein mit der demselben entsprechenden Stelle verbundenes Vorrecht zugestanden (gegenwärtig abgeändert, siehe die folgende Verordnung v. 2. Juni 1873). [1]) Der Rang eines höheren Dienstpostens hatte sich auf die Reihung des Betheilten unter die Beamten gleicher Kategorie, und zwar, in soferne nicht durch besondere Bestimmungen etwas Anderes festgesetzt ist, immer nur hinter den wirklichen Beamten dieser Kategorie zu beschränken [2]) (modificirt, siehe §. 2 des Ges. v. 10. Mai 1873). Der Charakter einer höheren Dienststelle hatte dem damit Betheilten alle mit demselben verbundenen Vorzüge und Emolumente mit Ausnahme des Anspruches auf eine höhere Diät, und auf einen etwa höheren Bezug von Gehalt und Quartiergeld (gegenwärtig Activitätszulage) zu gewähren. (Siehe §. 7 des Ges. v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 47, und Vollzugsvorschrift Art. VI, R. G. B. Nr. 47.) Auf Grund der a. h. Entschließung vom 5. April 1873 gewährt eine vom Tage dieser Resolution an erfolgende Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an einen Staatsbeamten den damit Betheilten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformsabzeichen zu bedienen (F. M. E. v. 2. Juni 1873, Z. 1816, F. V. B. Nr. 17).

### 6. Regelung der Personal- und Diensteverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten.

Durch das Wehrgesetz, und die damit eingeführte allgemeine Stellungs- und Militärdienstpflicht ist es nothwendig geworden, die Personal- und Diensteverhältnisse der Beamten mit Rücksicht auf die diesen Beamten als Militärdienstpflichtige obliegende active Dienstleistung einer besonderen Regelung zu unterziehen. Diesen Zweck erfüllt das Gesetz vom 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 54, betreffend die Regelung der Personal- und Diensteverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme, welches lautet: Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: §. 1. Unter Civilstaatsbediensteten im Sinne dieses Gesetzes sind alle von der Civilstaatsver-

---

den vom Ministerium des Innern seit der Erlassung des obigen Gesetzes in Anwendung gebrachten Grundsatz allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach bei der Rangirung der zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe ernannten Beamten, welche früher einer der bezeichneten Kategorien angehört haben, nicht der Zeitpunkt der Erlangung der achten Diätenclasse, sondern im Sinne des Hofkzld. v. 16. Mai 1828, Z. 11616 (P. G. S. B. 56, Nr. 49, S. 115) der Tag der Entschließung, mit welchem die Ernennung zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe ausgesprochen worden ist, zur Richtschnur zu dienen hat (Erlässe des Ministeriums des Innern v. 13. und 27. Jänner 1872, Nr. 218 M. J. und 296 M. J.).

[1]) Wegen Fortführung des Titels siehe Hofd. v. 9. März 1787, J. G. S. Nr. 651, Hofd. v. 4. September 1830, Z. 20908.

[2]) Siehe verwaltungsgerichtl. Erk. v. 15. Juni 1877, Z. 832, wonach das Hofd. v. 5. April 1844 (Pol. G. S. 72. Bd., Nr. 46, S. 83) keinen Zweifel darüber gestattet, daß auf die mit einer bestimmten Diensteskategorie verbundenen Diäten und Gehaltsbezüge nur eine wirkliche dieser Diensteskategorie angehörige Stelle Anspruch verlieh, nicht aber der unabhängig von einer solchen erlangte Rang.

waltung (wenn auch nur provisorisch) mit Diensteid pensions- oder provisionsfähig Angestellten, welche ständige Bezüge unmittelbar aus Staatsmitteln genießen, ferner die denselben gesetzlich gleichgestellten Personen, deßgleichen die in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand versetzten derlei Angestellten verstanden. Die activen oder in den Ruhestand versetzten Angestellten der vom Staate verwalteten öffentlichen Fonde sind den Civilstaatsbediensteten gleichzuhalten. §. 2. Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 (R. G. B. Nr. 151), — der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in den Civilstaatsdienst entgegenstehenden Hindernisse.[1]) §. 3. Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Civilstaatsbediensteten in den Militärverband hat den Austritt aus dem Civilstaatsdienste zur Folge. Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Civildienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung der hiezu competenten Civilbehörde abhängig, welche Genehmigung, ausgenommen den Fall der in den Dienstverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit, nicht verweigert werden darf. §. 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes. Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Civilbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt Letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft. §. 5. Während der activen Militärdienstleistung: a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer, b) anläßlich der periodischen Waffenübungen, c) im Falle einer Mobilisirung, und d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes, bleibt jedem Civilstaatsbediensteten sein Civildienstposten und sein Civildienstrang gewahrt. Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im Civilstaatsdienste verhindert, noch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium unterbrochen. Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Civilstaatsbediensteten ein Civildienstposten derselben Kategorie und und der gleichen Rangsclasse gewahrt, jedoch wird hiedurch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium — außer der Dauer der unter c) erwähnten Mobilisirung — unterbrochen. Ein Kriegsjahr im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. B. Nr. 158) ist wohl für die Gesammtdienstzeit, nicht aber für das zur Erlangung höherer Bezüge im activen Civilstaatsdienste erforderliche Quinquennium anrechenbar. Die bezüglich des Quinquenniums aufgestellten Grundsätze haben auch sinnge-

---

[1]) Die provisorische oder definitive Anstellung von in der Heeresdienstpflicht stehenden Personen gehört nicht unter jene Fälle, gemäß welcher nach §. 33, Punkt 8 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß eine Enthebung von der periodischen Waffenübung stattfinden kann. Solche Personen sind daher der periodischen Waffenübung unbedingt beizuziehen. M. E. v. 20. Juni 1874, Z. 9360. Beim Eintritte von Dienstverhältnissen, welche die Substituirung eines wehrpflichtigen Bediensteten auf die kurze Zeit der Waffenübung selbst nicht zulässig machen, kann die Enthebung von der Oberbehörde nachgesucht werden. Die Entscheidung hierüber steht den General- (Militär-) Commanden, und bei Erneuerung des abweislich verbeschiedenen Ansuchens seitens der Centralstelle dem Kriegsministerium zu. M. E. v. 5. April 1879, Z. 1776 M. J.

mäße Anwendung zu finden auf die Erlangung anderer, von einer gewissen Zeitdauer abhängigen Bezugsaufbesserungen (z. B. Decennalzulagen). §. 6. Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Civilstaatsbediensteten gelten die Gebührenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm. Rücksichtlich der mit ihrer Civilstaatsbedienstung verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten: 1. Für die Dauer der im §. 5 unter a, b und d erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Civilstaatsbedienstung verbundenen nicht onerosen Bezüge stattzufinden. Hinsichtlich der onerosen Bezüge hat der für Beurlaubungen der Civilstaatsbediensteten vorgeschriebene Vorgang zu gelten. 2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämmtliche Civilgenüsse zu löschen. 3. Im Falle einer Mobilisirung (§. 5, lit. c) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen Civilstaatsbediensteten, in solange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenuße der mit ihrer Civilstaatsbedienstung verbundenen, bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Bezüge, die Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Adspiranten im Genuße des Adjutums. Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt der Fortbezug der sämmtlichen nicht onerosen Bezüge gewahrt; dagegen haben sie auf die in den Militärgebührenvorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch. Von diesen Begünstigungen sind nur diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht noch nicht vollstreckt haben. 4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Civilstaatsbediensteten erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisirung: a) unter allen Umständen einen Drittheil ihrer bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Civilbezüge, beziehungsweise des Adjutums; b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a erwähnten Civilgebührendrittheils den vollen Betrag dieser Civilgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Civilgebühr, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Drittheiles, während der Dauer der ersteren aufzuhören. c) Diejenigen Civilstaatsbediensteten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenuße der Activitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, dagegen haben sie auf die in den Militärgebührenvorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch. Auch findet bei derlei Civilstaatsbediensteten ein Abzug nach lit. b von ihrem Civilgehalte, ihrer Löhnung oder ihrem Adjutum nur dann und nur in soweit statt, als diese Civilgebühren mit der Militärgage zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen. §. 7. Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Civilstaatsbediensteten erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung die reglementmäßig entfallenden Militärgebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortbezug ihrer Civilruhegenüsse gewahrt. §. 8. Bei der Berechnung des Civilgebührenausmaßes nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgebühren außer Betracht zu bleiben. §. 9. Die den Civilstaatsbediensteten im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind durch das Gesetz vom 27. December 1875 (R. G. B. Nr. 158) festgesetzt. In soferne Civilstaatsbedienstete noch nicht volle 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für Militär- und Civildienste — beziehungsweise gleichzeitige bürgerliche Erwerbsunfähigkeit — §§. 6 und 82 des

obigen Gesetzes) hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung gleichzuhalten jener Erwerbsunfähigkeit, welche einem solchen Civilstaatsbediensteten in Amtsverrichtungen zugestoßen ist (§. 5 des Pensionsnormales vom 26. März 1781). §. 10. Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Civilstaatsbediensteten bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewahrt. Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militär- und Civilvorschriften hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebühren den Militärpensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Civilpensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag aber den Civilpensionsetat zu treffen. §. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. §. 12. Mit dem Vollzuge ist das Gesammtministerium, welches mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.[1])

## b. Die Wirksamkeit während des Dienstes.

### 1. Die allgemeinen Pflichten im Staatsdienste.

Die durch das dienstliche Verhältniß der Beamten bedingten besonderen Rechte und Pflichten beziehen sich entweder 1. auf die Dienstleistung insbesondere, oder 2. auf die mit dem Dienstverhältnisse verbundene Stellung im bürgerlichen Leben überhaupt.

In Betreff der Dienstleistung wird von den Beamten im Allgemeinen 1. eine genaue Erfüllung der Berufspflichten, 2. Bewahrung des Amtsgeheimnisses,[2]) 3. dienstlicher Gehorsam, 4. Beobachtung der Gesetze und bestehenden Vorschriften,[3]) 5. anständiges Benehmen gegen Parteien, 6. strenge Unparteilichkeit gefordert. Denselben ist auf das Strengste untersagt, in Amtssachen, selbst nach erfolgter Beendigung einer Verhandlung und nach erflossener Entscheidung, Geschenke anzunehmen.[4])

---

[1]) Da es vorgekommen ist, daß einem nicht stabilen Diener einer Behörde für den Fall seiner Heranziehung zur Waffenübung der Verlust seiner Bedienstung in Aussicht gestellt und ein anderer gegen Taggeld bei einer Behörde in Verwendung gestandener Wehrpflichtiger anläßlich der periodischen Waffenübung seines Postens verlustig worden ist, wurde erinnert, daß solche Bedienstete nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung, sei es im stehenden Heere, oder in der Landwehr, auf ihre früheren Dienstposten wieder zu verwenden sind, es wäre denn, daß der Zweck, für welche ihre Aufnahme erfolgte, nicht mehr besteht. F. M. V. Z. 27170 v. 23. October 1878, F. V. B. 1878, S. 454.

[2]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Ueber die bei dem Amte vorgekommenen Geschäfte haben die Angestellten der Bezirksbehörden gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit strengen Verweisen zu ahnden; verletzt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen das Amtsgeheimniß entdeckt wird, so beschaffen, daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder sind sonst erschwerende Umstände vorhanden, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverletzung mit einer strengen Disciplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen. Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen ist, bestimmt das Strafgesetz (§. 41).

[3]) Beamte haben in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorzugehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau zu befolgen und sich nicht zu erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach denselben zu handeln (Hofkzld. v. 2. August 1821, Z. 21741).

[4]) Inwieferne ein Mißbrauch der Amtsgewalt oder ein Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes als Verbrechen oder Uebertretung

Staatsbeamte konnten ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belangt werden (Hofkmrd. v. 14. März 1806, J. G. S. Nr. 578,

---

anzusehen ist, bestimmen die nachfolgenden Paragraphe des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852: Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist (§. 101). Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere: a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung eine Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeuget; c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt; d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist (§. 102). Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden (§. 103). Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen (§. 104). Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung oder Entscheidnng öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht. Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen (§. 105). Wenn eine der im §. 68 (Beamte, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer Staats- und Gemeindebehörde u. s. w.) bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt, so macht sie sich einer Uebertretung schuldig und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen (§. 331). Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 332). Eine von einem Beamten in seinem Amte verübte Verläumbdung erhöht die Strafbarkeit des Verbrechens der Verläumbdung (§. 210). Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in sofern sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwer verpönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 314). Nach Cassationshofentscheidung v. 14. Februar 1877, 10697, Z. f. V. S. 104 sieht das Strafgesetzbuch als öffentliche Beamte alle jene Personen an, welche in Folge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung oder Gemeinde im öffentlichen Interesse besorgen. Siehe die Entscheidung des obersten Gerichtshofes als Cassationshof v. 23. November 1877, Z. 7970, wonach auch ein bei der Heeresergänzung als civilärztlicher Functionär bei der Reclamations-Stellungscommission verwendeter Civilarzt sich des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen (§. 104 St. G.) schuldig machen kann. Z. f. V. 1878, S. 22. Wegen Bestrafung der durch die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, zum Schutze des Hausrechtes u. s. w. verpönten Uebergriffe siehe diese Gesetze im zweiten Theile.

Mit Hofd. v. 5. Jänner 1812 wurde der Landesstelle auf a. h. Befehl mitgetheilt, daß diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Aerariallieferungen der

E. v. 9. Mai 1806, Z. 16750). Auf diese Bestimmung bezieht sich Artikel 12 des Grundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, der in Betreff der civilrechtlichen Haftung auf ein besonderes Gesetz weist. Dieser Artikel lautet: Artikel 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt. [1])

---

Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt und derselben überwiesen worden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe noch insbesondere von jeder Concurrenz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen. Seine k. k. Majestät haben weiters mit a. h. Entschließung v. 16. October 1847 zu befehlen geruht, daß diese a. h. Bestimmung in letzter Beziehung auch auf jene zu erweitern sei, welche hiebei der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt worden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldigten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind (pol. Ges. S. 1847, Bd. 75; Hofkzld. v. 1. December 1847, an sämmtliche Länderstellen, S. 157, Nr. 110). Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Angestellte der Bezirksbehörde dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes von wem immer angebotenen Geschenke annehmen, oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen. Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung (§. 40).

[1]) Die Entscheidung über Entschädigungs-Ansprüche, die nicht aus einem bestehenden Staatsdienst-Verhältnisse, und sofort nicht aus dem Gesetze, sondern aus einer als widerrechtlich behaupteten Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde abgeleitet werden, gehören nicht zur Competenz des Reichsgerichtes, sondern zu jener des Verwaltungs-Gerichtshofes. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 22. October 1873, Z. 101. Hye, S. 189. Nach Reichsgerichts-Erkenntniß v. 25. Jänner 1878, Z. 17 sind zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz eines Jemanden angeblich durch Amtshandlung oder Vorgänge der Staatsbehörden zugefügten Schadens in der Regel, wenn nämlich nicht eine besondere Ausnahme hievon im Gesetze festgesetzt ist, die ordentlichen Gerichte competent. Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 728. In den Gründen zu diesem Erkenntnisse wird bemerkt: das Reichsgericht muß bei dieser Entscheidung im Sinne der bestehenden Gesetze zur Austragung dieser Streitsache den Civilrichter als competent erkennen, und zwar nach der ebenso unzweideutigen, als allgemein lautenden Bestimmung des §. 1338 a. b. G. B., wonach das Recht zum Schadenersatze (ohne weitere Unterscheidung, aus welchem Titel es abgeleitet wird, oder gegen wen es geltend gemacht werden will) in der Regel bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß. Da nun betreffs der durch Amtshandlungen oder Vorgänge der Staatsbehörden irgend Jemandem zugefügten Beschädigungen eine Ausnahme in unseren Gesetzen nicht verfügt ist, und da andere in den Gesetzen ausdrücklich angeordnete Ausnahmen, wie z. B. betreffs der Kriegsschäden (§. 1044 a. B. G. B.) oder in Ansehung der zwischen dem Staate und seinen Angestellten aus dem Staatsdienstverbande sich ergebenden Entschädigungsforderungen, wohl selbstredend als specielle Ausnahmen nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, so folgt von selbst, daß auch die hier (es handelte um einen durch einen ungesetzlichen Vorgang der Finanzbehörden zugefügten Schaden) in Frage stehende Schadenersatzforderung vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden muß. Von der Regel des §. 1338 a. b. G. B., wonach Schadenersatzansprüche vor dem ordentlichen Richter anzubringen sind, besteht keine Ausnahme zu Gunsten der Competenz eines Landesausschusses in Bezug auf derlei Ansprüche an Gemeindefunctionäre oder Functionäre der Armenfondsverwaltung einer Gemeinde. Verwaltungsgerichts-Erkenntniß v. 20. November 1878, Z. 1841. In den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse wird bemerkt: Namentlich können die das Dienstverhältniß zwischen dem Staate und seinen Dienern zur Voraussetzung habenden Vorschriften, insbesondere das Hofkanzleidecret v. 24. September 1841, Pol. G. S. Bd. 69, S. 297 auf das Verhältniß zwischen dem Armenfonde und dem gewesenen Gemeindevorsteher keine Anwendung finden. Budwinsky, E. V. G.-H. 1878, S. 538. Der oberste

Die Nebenbeschäftigungen, welche der Beamte etwa betreibt, können ebenso auf seine Berufspflichten abträglich einwirken, als auch seiner Stellung im bürgerlichen Leben unwürdig, wenigstens nicht entsprechend sein. Mit dem Hofkzld. vom 23. September 1835 (pol. G. S. Bd. 63, S. 359)[1], wurde das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener aufgehoben, zugleich aber die Bestimmung getroffen, daß im Allgemeinen kein Beamter oder Diener sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann,[2]) oder 2. welche

---

Gerichtshof sprach aus Anlaß eines speciellen Falles die Ansicht aus, daß es den Gerichtsbehörden nicht zustehen könne, darüber zu erkennen, ob ein Organ der politischen Verwaltung seine diesfällige Amtspflicht erfüllt habe oder nicht, da diese Beurtheilung ausschließlich nur der vorgesetzten Behörde desselben zukommt, welche nicht nur die betreffenden Gesetze, sondern auch die besonderen Vorschriften kennt, die sie diesfalls erlassen hat. Hieraus folgt, daß, wofern die administrativen Behörden nicht früher im Disciplinarwege erkennen, daß irgend ein denselben untergeordnetes Organ der öffentlichen Verwaltung seine Amtspflichten nicht erfüllt habe und deßhalb für den Schaden verantwortlich sei, den Andere zu leiden hatten, es nicht nur vorzeitig, sondern nach den Gesetzen unzuläßig wäre, wenn die Gerichtsbehörden den diesfälligen Betrag bestimmten und hienach die Verurtheilung aussprächen. Das Ministerium des Innern stimmte unterm 29. November 1856, Z. 28819 dieser Ansicht bei. Judicate in Gemeindeangelegenheiten. Scheba, S. 158. Einem Revisionsrecurse hat der oberste Gerichtshof mit Decret v. 2. August 1860, Z. 9002 keine Folge gegeben, weil „die Entscheidung über den vom Recurrenten wider den magistratischen Marktcommissär B. mit der Klage de praes. 9. Mai 1860 erhobenen Entschädigungsanspruch eben nur aus der Untersuchung und Entscheidung der Frage hervorgeht, ob der Geklagte B. den Act der behaupteten Abnahme des vom Kläger A. erkauften Pferdes innerhalb der Gränzen seines ämtlichen Wirkungskreises vorzunehmen berechtigt gewesen ist, oder dadurch seine Amtsbefugnisse überschritten hat; zu dieser Untersuchung und Entscheidung kann aber das Civilgericht nicht als berufen angesehen werden, wonach die Anwendung der Anordnung des Hofdecretes v. 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758 bei dem Vorhandensein desselben gesetzlichen Grundes gerechtfertigt erscheint". Die Polizeiaufsicht gehört unter die der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesenen öffentlichen Geschäfte, und die Frage, ob eine schuldbare Ueberschreitung der diesfälligen Amtsgewalt stattgefunden habe, kann nur von der competenten höheren Administrativbehörde entschieden werden. Erst dann, wenn ein Erkenntniß derselben erfolgt ist, daß der Betreffende sich einer schuldbaren Ueberschreitung seiner Amtsgewalt schuldig gemacht habe, kann derjenige, der sich durch die Ueberschreitung in seinen Privatrechten verletzt findet und sich mit dem ihm zuerkannten Ersatze nicht zufrieden stellen, oder den ihm bloß vorbehaltenen diesfälligen Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend machen will, gegen die schuldtragende Person und deren Mitschuldige bei dem competenten Civilrichter die Civilklage einbringen. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 6. October 1858, Z. 11001. Unger-Glaser, oberster Gerichtshof, civilgerichtliche Entscheidungen, S. 158. In einem speciellen Falle, wo es sich um eine Schadenersatzklage, durch welche der Kläger einen Ersatz darum beanspruchte, weil er von einem executiven Organe der Finanzbehörde in seinen Privatrechten verletzt worden zu sein behauptet, handelte und wo die administrative Behörde das, was in ihrem Wirkungskreise lag (Aufhebung der Beschlagnahme), schon erledigt hat, fand der oberste Gerichtshof (laut Entscheidung v. 5. Juni 1877, Z. 6687) keinen Fall vor, um die Incompetenz des Civilrichters im Sinne der §§. 1 und 48 der Jurisdictionsnorm auszusprechen. Z. f. V. S. 156. Ueber Entschädigungsansprüche gegen Sicherheitsorgane aus Handlungen derselben in Ausübung ihres Dienstes haben die Administrationsbehörden abzusprechen. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 25. Februar 1873, Z. 12134.

[1]) Diese Verordnung wurde auch auf städtische, ständische und Fondsbeamten ausgedehnt (G. R. D. v. 15. Juni 1836, Z. 3316).

[2]) §. 299 der Amtsinstruction für die ausübenden Steuerämter lautet: „Beamte und Angestellte der ausübenden Aemter dürfen sich nicht Nebengeschäften oder Unternehmungen was immer für einer Art widmen oder sich in denselben interessiren, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung des Dienstes begründen können, oder welche 2. dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreiten, oder

dem Anstande, und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet,[1]) oder welche 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.[2]) Zu denjenigen Nebenbeschäftigungen, welche den Beamten nicht allein herabwürdigen, sondern auch gewöhnlich lockenden Anlaß geben, das Dienstgeheimniß zu verletzen, ist die Winkelschreiberei zu rechnen. Es bestehen besondere ausdrückliche Verbote dagegen. Auch die Privatcorrespondenz in Amtssachen ist schon nach älteren Verordnungen verpönt. Bereits mit Decret an die Hof-Post-Commisssion vom 1. Februar 1872 haben Se. Majestät generaliter zu ver-

---

welche 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen." Dienstesrücksichten, welche von der Ausübung eines Gewerbes ausschließen, gelten auch für die Frau des Beamten (§. 6 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 und §§. 299 und 300 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Steuerämter. Durch Erlaß der obersten Staatscontrole v. 13. April 1799 (§. 6) wurde die a. h. Vorschrift bekannt gegeben, wonach allen Cassa- und Buchhaltungsbeamten nachdrücklichst verboten ist, sich mit Schreiben der Quittungen oder Erhebung der Gelder aus öffentlichen Cassen für Privatparteien abzugeben, und diese Bestimmung wurde mit Erlaß der Hofkammer v. 2. Mai 1829, Z. 14565/815, auch auf die bei den mit Geld manipulirenden Aemtern und Cassen angestellten Diener und Gehilfen ausgedehnt, und hat laut F. M. E. v. 28. November 1856, Z. 802 auch für die Angestellten der Steuerämter volle Geltung. Es ist daher den Letzteren insbesondere auch strenge untersagt, die zur cassaämtlichen Behandlung bestimmten Gelder der Steuersammler oder sonstigen Parteien auf ihr allfälliges Einschreiten aus was immer für einem Grunde als Privatdepositen zu behandeln und mit Außerachtlassung ihrer vorschriftsmäßigen Journalisirung und Hinterlegung in die Cassa als Privatgelder in Aufbewahrung zu nehmen. Dieses Verbot für die bei Cassen und mit Geld manipulirenden Beamten wurde neuerdings mit F. M. E. v. 17. Mai 1867, Z. 14385, F. V. B. Nr. 18 republicirt. Hier ist auch noch zu erwähnen, daß active Staatsbeamte sich nicht bei Verwaltung von Actien und anderen Erwerbsgesellschaften betheiligen dürfen. M. E. v. 8. November 1860, enthalten in dem Erl. der kr. Land. Beh. v. 16. März 1860, L. V. B. Nr. 17, S. 25, daß jedoch auf Lehrer das Verbot der Annahme von Verwaltungsrathsstellen keine Anwendung findet. M. E. v. Jahre 1860, kundgemacht durch Erl. der kr. Land. Beh. v. 30. Juni 1860, L. V. B. Nr. 35, S. 42. Durch den ebenbezogenen M. E. v. 8. November 1860, Z. 11720 wurde das a. h. Handschreiben v. 5. November 1860 zur Durchführung gebracht, wonach activen Staatsbeamten in Hinkunft nicht mehr gestattet sein soll, bei der Verwaltung von Actien oder anderen Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Gewinnstantheilen, Präsenzgeldern, Remunerationen oder sonstigen Entlohnungen verbunden sind. Wegen des Verbotes des Spielens der Beamten auf Theatern siehe die Polizeihofdecrete v. 12. August 1818, v. 7. Juli 1821, v. 6. März 1845, Z. 1590.

[1]) Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Handschreiben v. 20. Juli 1808 zu verbieten geruht, daß Staatsbeamte unter scharfer Strafe auf der öffentlichen Börse oder außer derselben mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silbermünzen Handel treiben, und es geboten Allerhöchstdieselben, daß sich solche deßwegen auch der öfteren Besuche auf der Börse enthalten sollen. Unter diesem Verbote sind jedoch jene Fälle nicht begriffen, wo Beamte aus ihrem eigenen Vermögen oder für ihre eigenen Familien Staatspapiere, Geld, Wechsel kaufen oder verkaufen, wobei übrigens der Begriff Familie im engsten Sinne zu nehmen ist (Hofkzld. v. 17. Jänner 1803, pol. G. S. Bd. 19, S. 8; Hofkmrd. v. 29. August 1808, pol. G. S. Bd. 31, S. 41; F. M. E. v. 22. August 1851, Z. 5741).

[2]) Wegen Aufhebung des Verbotes der Ertheilung des Privatunterrichtes siehe a. h. Entschließung v. 27. Februar 1844, St. H. K. Decret v. 5. März 1844 (pol. G. S. Bd. 72, S. 67).

bieten geruht, daß kein Beamter, außer denen, welche von Amtswegen hiezu berechtigt sind, eine Privatcorrespondenz in Amtssachen unterhalte.[1])

Se. k. k. Apostolische Majestät haben ferners mit a. h. Cabinetschreiben vom 17. März 1853 (M. E. v. 2. April 1853, Z. 8740) aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittelst Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, daß kein Officier, Militär- und Civilbeamter, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, irgend ein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubniß seines vorgesetzten Ministeriums, resp. Präsidiums-, Directoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf. Ist diese Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kais. Gesandtschaft beigelegt zu werden. Uebertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

In wieferne den Beamten, die sich in Activität befinden, erlaubt werden kann, während ihrer Dienstleistung ihre Studien fortzusetzen oder zu beenden, bezeichnet folgende Anordnung: Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 17. September 1856, unter Aufhebung der diesfalls bestehenden älteren Vorschriften, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß alle bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch mit oder ohne Gehalt angestellte und in Verwendung befindliche Beamte und prakticirende Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer, und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Ober-Realschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, in soferne sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen, und nicht die Pflichten ihrer ämtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden. In letzterer Beziehung werden sie bei ihrer Meldung zur Immatriculation oder Inscription die ämtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde, in den Fällen aber, wenn ein Bewilligungsbewerber im Gremium einer Centralstelle angestellt ist, verwendet wird, oder prakticirt, des Chefs der bezüglichen Centralstelle beizubringen haben. Diese Bewilligungen haben stets zunächst nur auf Ein Studienjahr zu lauten. Nach Erforderniß des Dienstes wird die ertheilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgenommen werden können. Sollte die Immatriculation, Inscription oder ein Studiengenuß ohne die gedachte ämtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen. Die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten oder Lehrabtheilungen, sowie die Docenten haben die bezüglichen Daten in ihren Registern oder Katalogen genau vorzumerken. (Erlaß des Unt. Min. v. 29. September 1856, R. G. B. Nr. 177).

Die Cumulirung einer Professur mit einem nicht systemmäßig

---

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 enthält über die Nebenbeschäftigungen folgende Bestimmung: Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände, bei was immer für einem Amte oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sein, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disciplinarhandlung, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat (§. 39).

damit verbundenen systemisirten Posten in einem anderen Zweige des Staatsdienstes wurde unzulässig erklärt (a. h. Entschl. v. 6. und 14. August 1854, Unt. M. E. v. 18. August 1854, R. G. B. Nr. 211).[1])

Außer den Vorschriften, welche auf die Dienstleistung insbesondere Bezug nehmen, ist der Beamte in Betreff seiner Verehelichung verpflichtet, sich an die darüber bestehenden Vorschriften zu halten. Jeder Beamte ist gehalten, seine bevorstehende Verehelichung vorläufig seinem Amtschef zu melden.[2]) Beamte, welche zur Zeit ihrer Verheirathung in Wien einen Gehalt unter 400 fl., in den Provinzialstädten unter 300 fl., auf dem Lande unter 200 fl. bezogen, hatten sich früher, wenn sie um die Bewilligung zur Verehelichung einschritten, mit einem sicheren Nebengenuße auszuweisen, welcher mit Inbegriff des Amtsgehaltes einem der eben angegebenen Beträge gleichkam (Hofkmrd. v. 17. März 1801, pol. G. S. Bd. 16, S. 29).[3]) Diese Verordnung ist durch die Regulirung der Gehalte, wonach der mindeste Gehalt 600 fl. beträgt, außer Wirksamkeit getreten.

Was die Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, anbelangt, so sind dieselben im administrativen Wege auszutragen, mit alleiniger Ausnahme des Rechnungsprocesses (a. h. Entschl. v. 10. August 1841, Hofd. v. 24. September 1841, Z. 28680, Hofkmrd. v. 8. Jänner 1842, Z. 40578).[4]) Es kann daher gegen einen verauctionirten Be-

---

[1]) Den im activen Staatsdienste stehenden Beamten ist die Annahme fremder Consularstellen in der Regel nicht gestattet (Hofkmrd. v. 24. April 1832, Z. 9866/509). Malfatti, Consularwesen, S. 660.

[2]) Hofd. v. 29. Juli 1800, pol. G. S. Bd. 15, S. 101. Schon das Hofkzld. v. 13. Februar 1821, Z. 4099/213 polit. G. S. Goutta Band 20, S. 84 bestimmt, daß Praktikanten als angehende Beamte allen jenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen, sind, welche für wirkliche Beamte bestehen, daher sie auch von ihren vorhabenden Verehelichungen die Meldung zu machen haben. Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde von der Hofkanzlei unterm 17. März 1848, Z. 8331 im Einverständnisse mit der Hofkammer erinnert, daß die Normal-Vorschrift v. 29. Juli 1800, betreffend die Verehelichung der Beamten, auch auf Praktikanten Anwendung finden. P. G. S. für Steiermark 1848, S. 93. Ueber die geschehene Anmeldung muß sich bei dem Trauungspfarrer glaubwürdig ausgewiesen werden (böhm. Gub. V. v. 4. April 1827). In Fällen, wo nach dem Gesetze die bloße Meldung einer beabsichtigten Verehelichung genügt, kann diese Meldung zwar wie bisher mündlich, ohne schriftliche Eingabe gemacht, es muß jedoch darüber ein kurzer, die geschehene Meldung sicherstellender Act aufgenommen, in der Amtsregistratur aufbewahrt und dem betreffenden Beamten auf sein Verlangen eine ämtliche Bestätigung über die gehörig gemachte Meldung ausgestellt werden (böhm. Statth. E. v. 24. Jänner 1856, Z. 1239).

[3]) Witwen, bei deren Verehelichung obige Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind pensionsunfähig.

In den Fällen, wo subalterne Aerzte, die nach den bestehenden Vorschriften unverehelicht sein sollen, um die Bewilligung, sich verehelichen zu dürfen, einschreiten, wurde die Ertheilung solcher bisher dem Staatsministerium vorbehaltenen Bewilligungen in Hinkunft dem Statthaltereipräsidium überlassen. Erlaß des Staatsministers v. 6. December 1860, Z. 4123. Siehe Erlaß der obersten Rechnungs-Controlsbehörde v. 10. December 1862, Z. 7439, R. G. B. Nr. 98, betreffend die Bedingungen, unter welchen in Zukunft den Beamten sämmtlicher der obersten Rechnungs-Controlsbehörde unterstehenden Controlsorgane die Verehelichung gestattet wird. Das Ministerium des Aeußern hat im Jahre 1872 sub Z. 12122/VIII die Activitätsbezüge eines Consular-Beamten der VIII. Rangsclasse höchster Kategorie nach dem neuen Systeme, d. i. eines Vice-Consuls I. Gehaltskategorie mit je 1400 fl. Gehalt und Zulage, zusammen 2800 fl. als normales Minimal-Einkommen für die Ertheilung der Heirathsbewilligung festgestellt. Malfatti, Consularwesen, S. 20.

[4]) Ueber eine Anfrage, ob die durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung v. 10. März 1842, S. 257 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte a. h. Entschließung v. 10. August 1841 bloß auf jene Forderungen, die aus den Gebühren der Beamten und Diener, als: Besoldungen, Vorschüssen, Reise- und Zehrungskosten, Tax-Abzügen u. s. w. entspringen, zu be-

amten, wenn die Ersatzpflicht durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ohne Erkenntniß einer Gerichtsbehörde und ohne weitere Verzögerung mit der Veräußerung der als Caution dienenden Obligationen vorgegangen werden, wobei jedoch immer auf die darauf noch haftenden Pfand- und Eigenthumsrechte Rücksicht zu nehmen ist (Hofd. vom 6. Februar 1842, pol. G. S. Bd. 70, S. 26). Siehe weiters Hofkmrd. vom 9. Jänner 1818, vom 15. August 1820, pol. G. S. Bd. 48, Hofkzld. vom 17. October 1822, pol. G. S. Bd. 50.[1])

---

schränken, oder auf alle aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen und namentlich auf den Rechnungs-Proceß auszudehnen sei, hat die allgemeine Hofkammer unterm 26. Jänner 1843 im Einverständnisse mit der obersten Justiz-Stelle, die Erläuterung dahin gegeben, daß diese a. h. Entschließung auf sämmtliche aus dem Dienstverbande entspringenden Forderungen des Staates an seine Dienst-Individuen, oder der Letzteren an den Staat, mit einziger Ausnahme des Rechnungs-Processes, auszudehnen sei; in Bezug auf welchen das a. h. Patent v. 16. Jänner 1786, welches den Rechnungslegern den Rechtsweg vorbehielt, der dabei obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse wegen in voller Wirksamkeit zu bleiben hat (Hofkzld. v. 17. Februar 1843, Z. 4526). Die Bestimmung des Hofd. v. 10. August 1841, Z. 555, welche die Austragung der Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, die lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, dem administrativen Wege vorbehält, hat jedoch an jenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Vorbehalt des Rechtsweges gegen Buchhaltereierledigungen über die im Dienstwege gelegten Rechnungen betreffen, nichts geändert. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. Jänner 1865, Z. 10155. Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, Bd. 5, 1865, S. 8.

[1]) Der Schadenersatzanspruch aus der Haftung eines Oberbeamten für die richtige Geschäftsgebarung eines Unterbeamten hat zur Voraussetzung, daß der erwachsene Schaden aus dem Verschulden des Beamten entstanden, für dessen Gebarung zu haften ist, denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist zur Begründung eines Schadenersatzanspruches aus einer solchen Haftung nothwendig, daß der dem Aerar erwachsene Schaden aus dem Verschulden des Beamten entstanden ist, für dessen Gebarung der Oberbeamte zu haften hat. Siehe verwaltungsgerichtl. Erkenntniß v. 1. October 1878, Z. 1528. V. G. E. 1878, S. 439. Zur Hereinbringung und Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen sind Abzüge an Gehalten und Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen von den einschlägigen administrativen Behörden ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu erwirken und es können solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen auf keine Weise beirrt werden (a. h. Entschl. v. 8. August 1834; Hofkzld. v. 16. September 1834, pol. G. S. Bd. 62 und Hofkmrd. v. 1. December 1834, J. G. S. Nr. 2775, hofkr. Vdg. v. 21. October 1834, I. 4081, M. G. S. Nr. 75). Doch wurde mit a. h. Entschließung v. 4., hofkr. Circ. v. 30. November 1837, I. 4091 gestattet, wenn schon früher Privatvormerkungen haften, von Fall zu Fall nach reiflicher Ueberlegung zu bestimmen, ob die ganze nach dem Gesetze zur Beschlagnahme geeignete Quote, oder nur ein Theil zur Sicherstellung des Aerars zurückbehalten werden soll, in welchem Falle die Privatgläubiger ihre Rechte auf den offen gelassenen Theil der gesetzlichen Quote geltend machen können.

Soweit sich der Staat bezüglich der Ersatzansprüche an seine Beamten im administrativen Wege zahlhaft machen kann, bedarf es hiezu sonach einer gerichtlichen Verordnung nicht. In Fällen aber, wo es sich darum handelt, Deckungs- und Zahlungsmittel in Angriff zu nehmen, welche vermöge ihrer Natur, wie in gerichtlicher Verwahrung befindliche Gegenstände nicht anders, als mit Hilfe des Gerichtes flüssig gemacht werden können, muß dem Staate auch eingeräumt sein, hiezu das Gericht in Anspruch zu nehmen, wie es bereits in, zur Hereinbringung von öffentlichen Steuern, Abgaben und Gebühren und sonstigen durch politische und finanzielle Amtshandlungen verfügten Auflagen erlassenen Gesetzen vorgesehen ist, welche in Gemäßheit der Vorschrift des §. 437 a. G. O., nach klarer Analogie Anwendung zu finden haben, weil eben die Ertheilung des Privilegiums der administrativen Execution nicht andererseits eine das Executionsrecht wesentlich beschränkende und in vielen Fällen die Amtsgewalt der Administrativbehörden lähmende und das Ersatzrecht des Staates selbst vereitelnde Bestimmung in sich tragen kann. Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes d. d. 31. October 1871, Z. 13074, Gerichtsztg. Aus einer Specialentscheidung des obersten Gerichtshofes entnehmen wir folgende Motivirung: Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil der Recurrent aus Anlaß der gegen ihn durchgeführten Disciplinar-Untersuchung und sohin erfolgten Ent-

Was die weiteren Pflichten anbelangt, welche mit dem Dienstesverhältnisse des Beamten mit Rücksicht auf seine Stellung im bürgerlichen Leben über-

---

lassung von den Posten eines Postexpeditors im administrativen Wege zum Ersatz der diesfalls aufgelaufenen Kosten bei Execution verurtheilt wurde; weil zufolge §. 103 der citirten Dienstordnung v. 16. December 1852, Nr. 2649 die Disciplinarvorschriften auch auf die mittelst Verträgen aufgenommenen Postexpeditoren im Falle eines Dienstesvergehens ihre Anwendung finden; weil nach den Vorschriften der §§. 92, 93, 94 und 95 der Dienstordnung Forderungen der Staatsverwaltungen an Postbedienstete lediglich im administrativen Wege auszutragen und die Gerichtsbehörden verpflichtet sind, auf Grundlagen solcher administrativer Erkenntnisse die Execution zu bewilligen; weil der Absatz 15 des mit dem Recurrenten abgeschlossenen Dienstvertrages die richterliche Competenz in dem vorliegenden Falle nicht begründen kann, zumal es sich hier nicht um einen Anspruch aus dem Vertrage, sondern um einen Ersatzanspruch aus der gegen den Recurrenten aus Anlaß eines Dienstvergehens durchgeführten Disciplinar-Untersuchung handelt, sonach die Administrativ-Behörde allein mit Ausschluß des Richters, das endgiltige und executionsfähige Erkenntniß zu fällen hat. Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, Bd. 6, 1868, S. 497. Die Execution auf Grund eines Administrativ-Erkenntnisses gegen einen Beamten wurde mit Gerichtshof-Entscheidung v. 6. December 1865, Z. 10090 in der Erwägung bewilligt, daß die Postdirection vermöge ihrer ämtlichen Stellung und des geschlossenen Dienstvertrages zur administrativen Verfügung behufs Sicherstellung des Dienstes und der daraus für das Aerar sich ergebenden Ersatzansprüche, ohne erst eine weitere strafgerichtliche Entscheidung abwarten zu müssen, berufen und berechtigt war, und daß ihr Administrativerkenntniß mit Rücksichtnahme auf den Tag der Zustellung desselben zur Zeit der Ueberreichung des Executionsgesuches längst in Rechtskraft erwachsen und hiezu die ausdrückliche Festsetzung der Recursfrist in jenem Erkenntniß nicht unumgänglich nöthig war, übrigens dieselbe von dem Beamten aus der Aufforderung zur Zahlung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution ersehen werden konnte. Oberster Gerichtshof, Bd. 5, 1865, S. 254.

Aus Anlaß der Frage über das Verhalten der Buchhaltungen bei Ausfertigung und Hinausgabe von Rechnungserledigungen in dem Falle, als gegen einen Rechnungsleger im administrativen Wege eine Untersuchung eingeleitet oder derselbe zu Ersätzen, die nicht aus dem Rechnungsproceß entspringen, verurtheilt worden ist, hat die oberste Rechnungs-Controlsbehörde Nachstehendes zu bestimmen gefunden: 1. Sobald die censurirende Buchhaltung entweder durch Einsichtnahme der Videatstücke oder im Wege unmittelbarer Verständigung von Seite der Verwaltungsbehörden oder selbst auf andere, ihren Beruf bestimmende Weise Kenntniß davon erlangt, daß ein verrechnender Beamter wegen Veruntreuung in Untersuchung stehe, so hat dieselbe mit der Hinausgabe der unbedingten Rechnungserledigung oder des Absolutoriums bis zur Beendigung dieser Untersuchung zuzuwarten und von dem der Rechnungserledigung entgegenstehenden Hindernisse den bezüglichen Verwaltungsbehörden oder nach Umständen der obersten Rechnungs-Controlsbehörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten. 2. Würde der Buchhaltung in den eben angeführten Wegen bekannt, daß einem solchen Rechnungsleger in Folge von bereits abgeführten Untersuchungen, Liquidationen oder anderweiten Verhandlungen die Leistung eines Ersatzes, der aus der unredlichen und mangelhaften Gebarung des ihm anvertrauten Gutes entspringt, auferlegt worden ist, so hat dieselbe den diesfälligen Ersatzbetrag unter allen Umständen, also auch dann, wenn sich die geeigneten Schritte zur Hereinbringung schon im Zuge befinden, bei ihren Amtshandlungen im Rechnungsprocesse zu berücksichtigen und die Zahlungsverbindlichkeit in der Schlußerledigung am geeigneten Platze auszudrücken. 3. Die Ausfertigung einer förmlichen Entlastungsurkunde, d. i. eines Absolutoriums oder einer Erledigung in vim absolutorii bleibt sonach so lange unstatthaft, als die volle Berichtigung des Ersatzes mittelst Einzahlung oder Nachsicht nicht erfolgt ist, und wird daher auch in diesem Falle von dem der Ausfertigung eines solchen Entlastungsdocumentes entgegenstehenden Hindernisse zur Zeit, wo dieselbe eigentlich geschehen sollte, die Anzeige zu erstatten sein. Hienach wird sich in vorkommenden Fällen zu benehmen sein, und es wurde bei dem Umstande, als einerseits die Hinausgabe der Rechnungserledigungen im Wege der administrativen Behörden zu geschehen hat, und sich bei diesem Anlasse die Gelegenheit zur Ueberwachung des in den angedeuteten Beziehungen von den Controlsbehörden zu beobachtenden Verfahrens darbietet, andererseits administrative Ersatzerkenntnisse oder im Zuge befindliche Untersuchungsverhandlungen nicht immer zur Kenntniß der Controlsbehörde gelangen, gegenwärtiger Erlaß der obersten Rechnungs-Controlsbehörde unter Einem sämmtlichen Ministerien und Centralstellen zum Behufe der geeigneten Veranlassung gegenüber der ihnen untergeordneten Organen mitgetheilt (F. M. E. v. 9. Jänner 1855, Z. 855).

haupt verbunden sind, so versteht es sich von selbst, daß alle jene Eigenschaften, durch welche man sich Achtung und Würdigung im gewöhnlichen Leben gewinnt,

---

Ueber die geschöpften buchhalterischen Erledigungen und den gegen dieselben zulässigen Rechts- und Gnadenweg bestehen besondere Normen (Patent v. 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516), aus welchen Folgendes grundsätzlich hervorzuheben ist: Gegen die buchhalterische Erledigung einer Rechnung, welche den Staatsschatz oder einen unter der Verwaltung des Staates stehenden Fond betrifft, kann von dem Rechnungsleger, in soweit er sich durch dieselbe beschwert erachtet, in der gesetzmäßigen Frist der Weg des Rechtes entweder allein oder zugleich neben dem Wege der Gnade ergriffen werden. Der Rechtsweg wider eine buchhalterische Rechnungserledigung hat darin zu bestehen, daß der Rechnungsleger wider die Finanzprocuratur desjenigen Kronlandes, wo die buchhalterische Erledigung erfolgt ist, eine Klage überreiche und die Ausführung des Rechtes verlange, welches in der buchhalterischen Erledigung gegen ihn geltend gemacht wird. Im Wege der Gnade hat der Rechnungsleger bei derjenigen Landesbehörde einzuschreiten, welcher die Leitung des Verwaltungszweiges, den es betrifft, im Kronlande zusteht. Diese Landesbehörde wird, in soferne die gebetene Nachsicht die Gränzen ihres Wirkungskreises übersteigt, die Gnadenwerbung an das vorgesetzte Ministerium einzubegleiten haben. Ist gegen eine buchhalterische Erledigung weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung abgeforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Aufträge beigebracht worden, so hat die Verwaltungsbehörde, insoferne ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebote steht, durch die Finanzprocuratur sogleich die Execution zur Befriedigung des Staatsschatzes oder des unter der Verwaltung des Staates stehenden Fondes anzusuchen und der Ordnung nach vollführen zu lassen, indem die Vollziehung der bereits rechtskräftig gewordenen buchhalterischen Erledigung durch eine von dem Rechnungsleger etwa angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder durch eingebrachte Recurse oder Aufforderungen nicht beirrt werden kann. Die Frist ist für den Fall, als der betreffende in der Provinz, wo die Erledigung geschöpft wurde, anwesend ist, sechs Wochen, sonst zwölf Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Rechtszug gegen die Erledigung mehr statthaft. Mit Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. Jänner 1865, Z. 10155 wurde erklärt, daß nach §. 2 des Patentes v. 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516 demjenigen, der sich durch eine Buchhaltereierledigung beschwert glaubt, und zwar ohne Unterschied, ob diese Erledigung über einen vollends durchgeführten Rechnungsproceß erflossen, oder als eine Contumacialerledigung erfolgt ist, die Betretung des Rechtsweges freisteht, welche nach §. 2 des Patentes v. 8. December 1808, J. G. S. Nr. 872 in der Aufforderung besteht. Unger-Glaser, Bd. 5, 1865, S. 8. Nach Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 15. September 1863, Z. 6473, sind die Rechnungs-Erledigungen der Diöcesanverwaltungen im Sinne der Hofdecrete v. 12. Juli 1822, J. G. S. Nr. 1880 und 12. September 1832, J. G. S. Nr. 2575 nicht als executionsfähig zu betrachten, weil diese gesetzlichen Bestimmungen ihrem Inhalte nach nur auf Rechnungserledigungen der Staatsbuchhaltungen bezogen werden dürfen. Unger-Glaser. Oberster Gerichtshof, Bd. 4, 1863, S. 344. Nach Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 16. März 1858, Z. 1920, kann nach dem Absatze c des Hofdecretes v. 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577 auf Ansuchen der Finanzprocuratur die Sicherstellung des Aerars auch ohne Ergreifung einer Execution durch die in der Gerichtsordnung vorgesehenen Wege der Verbote, Sequestrationen, Arreste und anderweitige Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich die Finanzprocuratur lediglich durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Landesstellen zu legitimiren hat. Unger-Glaser. Oberster Gerichtshof, Bd. 4, S. 587. Siehe auch Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 5. December 1866, Z. 10682, 5. Bd. Diese Begünstigung betrifft jedoch nur Aerarialforderungen kommt anderen von der Finanzprocuratur vertretenen Fonden nicht zu (Hofd. v. 29. Jänner 1839, Z. 460). Ein in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes v. 15. März 1864 (Nr. 4 Landesgesetz für Mähren) vom Gemeindeausschusse gegen einen zur Rechnungslegung verpflichteten Gemeindebeamten gefälltes Ersatzerkenntniß begründet keinen selbstständigen Rechtstitel und befreit die Gemeinde nicht von der Durchführung eines förmlichen Rechnungsprocesses (§§. 100 und 112 a. G. O.). Der oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung hiebei noch Folgendes angeführt. Soweit es sich um einen Ersatz aus einer geführten Vermögensverwaltung handelt, muß dem Richter die vollständige Einsicht in dieselbe geliefert und er im Wege des für solche speciell vorgeschriebenen Rechtsprocesses in die Lage gesetzt werden, was Rechtens ist, zu erkennen. So wenig den Rechnungserledigungen der Gemeindeausschüsse durch irgend ein Gesetz die Executionskraft eingeräumt ist, ebenso wenig besteht ein Gesetz, das den Richter verpflichtet, den Rechnungsleger einzig

vor Allem auch den Beamten eigen sein müssen. Die Förderung der Zwecke der Regierung muß der politische Beamte sich angelegen sein lassen.[1]) — Die Aufsicht auf die Beamten obliegt den Vorständen der betreffenden Behörden, welche auch zu sehen haben, daß die Beamten stets dienstlich anwesend sind, und außer eines Urlaubes sich keine willkürliche Entfernungen vom Dienste erlauben.[2]) Dieselben haben auch die über sie geforderten ämtlichen Auskünfte zu ertheilen. Den gesammten Amtsvorstehern wurde zur strengsten Pflicht gemacht, daß sie auf das Betragen ihrer Untergeordneten unausgesetzt sehen, und, wenn sie bei dem Einen oder dem Anderen dem Hange zu Ausschweifungen nicht selbst Einhalt zu thun vermögen, der betreffenden Stelle oder dem Präsidium die Anzeige davon machen, außer Commissionen oder lega-

---

und allein deßwegen in einen Ersatz zu verfällen, weil der Gemeindeausschuß eine derlei Ersatzverbindlichkeit des Rechnungslegers ausgesprochen hat. Es mußte daher das Klagsbegehren, das lediglich auf das von dem Gemeindeausschusse geschöpfte Ersatzerkenntniß gegründet wird, um so mehr abgewiesen werden, als aus diesem Erkenntnisse selbst hervorgeht, daß der Geklagte bloß deßwegen zum Ersatze verfällt wurde, weil er die ihm abgeforderten Quittungen, Ausweise und Aufklärungen nicht gegeben hat, als ferner mit den dem Geklagten gestellten Mängeln nur der Rigor verbunden wurde, daß, wenn er weder die abgeforderten Quittungen, Ausweise und Aufklärungen vorlegen, noch auch den Ersatz in die Gemeindecasse leisten sollte, gegen ihn im Rechtswege vorgegangen werden würde. Siehe Z. f. V. 1876, S. 32.

[1]) Se. Majestät wollen die bereits bestehende, aber durch die Zeit in Vergessenheit gerathene Vorschrift, nach welcher den Vorstehern die Ausstellung der Zeugnisse über die Verwendung und Kenntnisse eines ihrer Untergebenen untersagt ist, hiemit erneuert haben, zumal es ohnehin in der Pflicht der Vorsteher liegt, bei Beförderungen die Fähigkeiten, Verwendung und Moralität der Competenten in den an die höheren Behörden abzugebenden Competenten-Tabellen nach Wahrheit und Gewissen zu würdigen. Hofkzld. v. 14. April 1814 an sämmtliche Länderstellen, pol. G. S. Bd. 42, S. 50. Republicirt mit Hofkzld. v. 7. März 1824 an sämmtliche Länderstellen, pol. G. S. Bd. 52, S. 172.

[2]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Die Beamten und Diener sind verpflichtet, in soferne sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen, und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert, und daher der Vorsteher, der hierin mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten. Für Sonn- und Festtage Nachmittags ist die Einleitung zu treffen, daß immer abwechselnd der eine oder andere Beamte gegenwärtig sei, welcher die Eignung besitzt, unvorhergesehene dringende Geschäfte entsprechend zu besorgen. Welche Manipulations- und Dienerschaftsindividuen an solchen Nachmittagen im Amte zu bleiben haben, bestimmt der Amtsvorsteher. Die Zahl der gewöhnlichen Amtsstunden ist nicht unter sieben zu bestimmen, und hiebei ein zweimaliger Amtsbesuch mit vier Stunden Vor- und drei Stunden Nachmittags als Regel anzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel werden vom Landeschef bewilliget. Die festgesetzten Amtsstunden sind im Bezirke bekannt zu machen (§. 36). Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist sogleich dem Amtsvorsteher anzuzeigen. Ist der Amtsvorsteher selbst voraussichtlich auf mehrere Tage oder auf noch längere Zeit den Dienst zu versehen verhindert, so muß davon sogleich der Landesstelle die Anzeige gemacht werden. Hinsichtlich der Beurlaubung der Beamten sind die näheren Vorschriften in dem §. 15 der a. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 über die Einrichtung der Bezirksämter enthalten. Der Statthalter (Landespräsident) ertheilt den Beamten der Bezirksbehörden Urlaub auf längstens sechs Monate (§. 37). In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung von Beamten oder Dienern, oder der Erledigung von Dienstplätzen ist die nöthige Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Bezirksamtes zu verfügen, und nur, wenn diese auch bei erhöhter Anstrengung nicht ausreichen, um die erforderliche Abhilfe bei der Landesstelle einzuschreiten. Wer die Stelle des Vorstehers in Verhinderungsfällen versieht, ist im §. 8 der a. h. Bestimmung über die Einrichtung der Bezirksämter ausgesprochen. Derjenige Beamte, welcher eventuell zu solchen Vertretungen berufen ist, soll vom Vorsteher nach Thunlichkeit fortan im allgemeinen Ueberblicke des Standes der Geschäfte erhalten werden, um nöthigenfalls die Amtsverwaltung sogleich anstandslos übernehmen zu können (§. 38).

lem Urlaub nie Entfernungen von dem Amtsorte zugeben, und wenn sich einer ihrer Untergebenen, aus was immer für einer Ursache, längere Zeit hindurch eigenmächtig dem Dienste entzieht oder diesem vorzustehen außer Stande kommt, solches einberichten sollen (Hofkzld. v. 25. Jänner 1804, pol. G. S. 21. Bd., S. 15). Der Urlaub ist in der Regel sogleich anzutreten, wenn kein bestimmter Zeitpunkt angegeben ist, oder derselbe aus Dienstesrücksichten von der Behörde nicht hinausgerückt worden ist (Hofkzld. v. 3. Jänner 1804, pol. G. S. 54. Bd., S. 2). Die Urlaubsverlängerungsgesuche sind jedenfalls zu einer Zeit, welche deren ordentliche Behandlung noch vor Verlauf der Urlaubsfrist möglich macht, zu überreichen (Hofkmrd. v. 15. November 1826, pol. G. S. 54. Bd., S. 126). Eine Ausnahme tritt in dem Falle ein, wenn das Hinderniß erst zu einer späteren Zeit eingetreten ist. Es ist jedoch sogleich die Anzeige, und wenn die höhere Behörde näher ist, bei dieser und bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu machen (Hofkzld. v. 26. October 1826). Nach §. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 bedürfen übrigens die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes. Wegen Gehaltsadjutenabzug bei Urlaubsüberschreitungen siehe bei den Gehaltsabzügen S. 207.

## 2. Die Disciplinarbehandlung der Beamten.

Die kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 hat über die Disciplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener die nachstehenden Bestimmungen[1]) vorgezeichnet: Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid, oder durch die allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind, wird als Dienstesvergehen durch die Rüge (das ist der eindringliche Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disciplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden erschwerenden und mildernden Umstände zu verhängen sind (§. 1).[2]) Die Disciplinarstrafen sind: a) der Verweis, b) die Geldstrafe, c) die Entziehung der graduellen Vorrückung,[3]) d) die strafweise Versetzung im Dienste, e) die Dienstesentlassung (§. 2).[4]) Der

[1]) Nach der Amtsinstruction für die Bezirksämter erfolgte die Ausübung der Disciplinargewalt über die Angestellten nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt erlassenen Normen, sowie nach den besonderen, in den Bestimmungen über die Einrichtung der Aemter enthaltenen Anordnungen (§. 27).

[2]) Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat das Finanzministerium mit dem, an die Finanzdirection für Krain gerichteten Erlasse v. 3. April 1866, Z. 58426 entschieden, daß nach dem Disciplinargesetze v. 10. März 1860, §. 1 (Verordnungsblatt S. 145) die Zuerkennung einer Rüge keine Strafe ist, nach §. 14 des erwähnten Gesetzes gegen Rügen auch kein Recurs Platz greifen kann. Selbstverständlich hat auch die Anmerkung einer Rüge in der zu führenden Qualificationstabelle nicht stattzufinden, weil die Anordnung des §. 13 des bezogenen Gesetzes gleichfalls nur auf zuerkannte Disciplinarstrafen sich bezieht.

[3]) Aus Anlaß einer Anfrage wurde mit Hinweisung auf den §. 2, lit. c des Disciplinargesetzes v. 10. März 1860 (V. B. ex 1860 Nr. 18, S. 146) bestimmt, daß einem Beamten die Gradualvorrückung nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses, worin ausdrücklich auf deren Entziehung erkannt worden ist, vorenthalten werden kann. Selbstverständlich kann die Gradualvorrückung einem Beamten, dessen strafweise Versetzung mit einem Verluste im Rang oder Gehalt verbunden wurde, erst nach Maßgabe seines neuen Gehaltes und Ranges vorenthalten werden (F. M. E. Z. 46410/3228 v. 9. November 1864, F. V. B. Nr. 54).

[4]) Nach dem bezogenen §. 2 ist die Arreststrafe als Disciplinarstrafe entfallen, und damit auch der Erlaß der obersten Polizeibehörde v. 6. August 1855, Z. 9418 als aufgehoben zu betrachten (M. E. v. 20. Juli 1861, Z. 3744).

Verweis wird entweder von dem unmittelbaren Amtsvorsteher [1]) oder von der vorgesetzten Behörde schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Disciplinarbehandlung für den Fall der Wiederholung zu enthalten (§. 3). Die Geldstrafe, und insbesondere jene der Gehalts- oder Lohnabzüge, hat dort einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet wird (§. 4). [2]) Der Anspruch auf die graduelle Vorrückung kann für bestimmte Fälle, oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung entzogen werden (§. 5). Die strafweise Versetzung im Dienste kann: 1. in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort, a) mit gleicher, b) mit geringerer Besoldung; 2. auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Aenderung des Dienstortes, a) mit gleicher, b) mit geringerer Besoldung erfolgen. Dem aus Strafe Versetzten gebührt keine Entschädigung. Im Falle 1 hat das Disciplinarerkenntniß den Ausspruch zu enthalten, ob er in seinem bisherigen Range, oder als Letzter, einzureihen ist; im Falle 2. ist er in der neuen Diensteskategorie nach dem von ihm bereits erworbenen Range einzureihen (§. 6). [3]) Beamte und Diener, a) welche wegen eines Verbrechens

---

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, seine Untergebenen in und außer dem Amte zu überwachen und nach Maßgabe des §. 7 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung der Bezirksämter die Disciplinarautorität zu handhaben. Er hat Beschwerden gegen einzelne Beamte und Diener zu untersuchen, und, soweit Abhilfe nöthig ist, die der Sache angemessene Verfügung zu treffen. Wenn sich ein Beamter oder Diener Fahrlässigkeit in Erfüllung der Dienstpflicht, ein unanständiges oder unsittliches Betragen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse zu Schulden kommen, oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen läßt, ist gegen denselben mit mündlichen oder schriftlichen Ermahnungen und Verweisen oder mit Anzeigen an die Landesstelle vorzugehen, und nach Umständen in dringenden Fällen und bei schweren Pflichtverletzungen, unter gleichzeitiger Anzeige an die genannte Behörde, die Suspendirung auszusprechen und eine förmliche Disciplinaruntersuchung zu veranlassen. Bei der Ertheilung von Mahnungen und Rügen hat der Amtsvorsteher mit anständigem Ernste und rücksichtsvoller Schonung vorzugehen und nach Möglichkeit die Anwesenheit der Parteien zu vermeiden, damit der Amtseifer des Untergebenen nicht gelähmt, sein Ehrgefühl nicht verletzt und das Ansehen des Amtes selbst nicht verkürzt werde. Besonders verdiente oder eifrige Untergebene kann der Amtsvorsteher mündlich oder schriftlich beloben, oder für sie eine besondere Anerkennung in Antrag bringen (§. 50).

[2]) Der Gehaltsabzug wird angewendet bei nicht entsprechender Amtirung, insbesondere wenn die über einen Gegenstand abgeforderten Berichte und Gutachten innerhalb des festgesetzten Termines und ungeachtet der erfolgten Betreibung unter Strafandrohung nicht überreicht werden (Hofd. v. 30. Jänner 1792, v. 7. Jänner 1813, P. G. S. Bd. 40, S. 1 u. s. w.); wenn eine dringende Ausarbeitung aus Unthätigkeit des damit Beauftragten im Rückstande bleibt; bei verspäteter Rechnungslegung (Hofkzld. v. 19. December 1828); bei ungerechtfertigten Urlaubsüberschreitungen oder eigenmächtiger Entfernung vom Amte (Hofd. v. 20. Jänner 1792). Diese Bestimmungen gelten auch für die Adjuten der Conceptspraktikanten (Hofkzld. v. 10. August 1832, Z. 17959). Bei Urlaubsüberschreitungen ist der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubs bis zum Tage des Wiedereintrittes in die Dienstleistung einzuziehen (Hofkzld. v. 24. September 1809, pol. G. S. Bd. 32, S. 115). Die Zeit, welche zur Hin- und Herreise erfordert wird, ist in die bestimmte Urlaubszeit einzurechnen (Hofentschl. v. 22. September 1790). Außerdem werden auch Geldstrafen angewendet. Laut M. E. v. 21. Jänner 1857, Z. 460 (F. M. E. v. 7. Jänner 1857) sollen die gegen Beamten verhängten Disciplinar-Geldstrafen zu Gunsten jenes Verrechnungszweiges und zwar unter den „verschiedenen Einnahmen" in Empfang gestellt werden, aus welchem der Beamte seinen Gehalt bezieht.

[3]) Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 13. Juni 1859 anzuordnen geruht, daß die Strafe der Degradirung von nun an bei Beamten nicht mehr einzutreten hat, und daß Vergehen, worauf diese Strafe bisher gesetzt war, in soferne selben eine unehrenhafte Handlungsweise zum Grunde liegt, künftig unnachsichtlich mit Dienstentlassung zu ahnden sind, während gegen andere, in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art mit der strafweisen Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer, unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen ist (M. V. v. 5. September 1859, R. G. B. Nr. 171). Nach Reichsgerichts-Erkenntniß v. 23. Jänner 1878,

schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; b) welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden; [1]) c) welche in

---

Z. 12 ist durch den vom Gesetze v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 festgesetzten allgemeinen Rechtssatz: „daß der Rang der Staatsbeamten das Ausmaß ihrer Bezüge bestimme," — die in dem früheren Specialgesetze über die Disciplinarbehandlung der Staatsbeamten enthaltene Anordnung, daß ein Staatsbeamter strafweise auf einen Dienstposten mit geringerer Besoldung — jedoch ohne Degradation, daher mit Beibehaltung seines Dienstranges in allen anderen Beziehungen — versetzt werden könne, nicht derogirt worden. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 712. In den Gründen zu diesem Erkenntniß wird weiters ausgeführt, daß, wenn der Kläger kraft eines Disciplinarerkenntnisses durch die Versetzung auf einen Dienstposten mit geringerer Besoldung, folgenothwendig aus dem die Activitätsbezüge der Staatsbeamten neu regelnden Gesetze v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 zugleich auf einen Posten mit niedrigerer Rangsclasse versetzt und ihm sofort in voller Uebereinstimmung mit dem §. 7 des letzteren Gesetzes das Ausmaß seiner Bezüge nach dem Range derjenigen Stelle bestimmt worden ist, die er nunmehr einzunehmen hatte, dieser Vorgang in keiner Weise der Vorschrift v. 13. Juni und 15. September 1859, R. G. B. Nr. 171, womit die Strafe der Degradation aufgehoben worden ist, widerstreitet, denn durch die erfolgte strafweise Versetzung auf einen Dienstposten mit geringerer Besoldung, und resp. mit niedrigerer Rangsclasse wurde ja in keiner Weise auch seine Degradirung im Dienstrange verfügt, d. h. keineswegs ausgesprochen, daß der Kläger damit auch in allen übrigen Beziehungen seinen bisherigen Dienstrang und die damit verbundene Prärogative, z. B. das Recht, die diesem Dienstrange entsprechende Staatsuniform zu tragen, verloren habe, wie denn auch wirklich die maßgebende Vorschrift des Disciplinargesetzes v. 10. März 1860, §. 6, 2 b unverkennbar im Hinblick auf das die Degradation aufhebende Gesetz vom Jahre 1859, ausdrücklich beifügt, „daß der strafweise auf einen Dienstposten mit geringerer Besoldung versetzte Beamte seinen bereits erworbenen Rang beibehalte." Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 716. Siehe auch Reichsgerichts-Erkenntniß v. 27. Jänner 1876, Z. 9, wonach selbst durch eine strafweise Versetzung eines Staatsbeamten auf einen Dienstposten mit niedererer Diätenclasse seit der durch die kais. Verordnung v. 13. Juni und 3. September 1859, R. G. B. Nr. 171 erfolgten Aufhebung der Strafe der Degradirung ihm für seine Person die ihm bisher zukommende höhere Diätenclasse und der dadurch bedingte Dienstrang nicht entzogen wird. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 473. Da die strafweise Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen stattfindet, oder weil das Individuum wegen physischer Gebrechen, oder wegen Mangel intellectueller Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zu Schuld kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht (a. h. Entschl. v. 22. Mai, Hoffmrd. v. 22. Juni 1835, P. G. S. Bd. 63, S. 235). Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 30. Juni 1831 zu erklären geruht, daß durch die a. h. Entschließung v. 19. August 1817 jenen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen anderen Ort ansuchen und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten ist, wo dieser höher wäre als derjenige, welcher für den Posten systemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersetzt wird (Hofkmrd. v. 4. August 1830, Z. 28158). Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 15. Juni 1834 zu befehlen geruht, zukünftig dafür zu sorgen, daß dem auf einen geringeren Platz übersetzten Beamten, in soweit er es durch ein Verschulden verdient, auch nur der mit demselben verbundene geringere Gehalt angewiesen, oder im entgegengesetzten Falle der von demselben früher bezogene Gehalt einstweilen an Niemand Anderen verliehen und die Sache so eingerichtet werde, daß kein Fond durch ein entgegengesetztes Benehmen zu einer höheren, als der systemmäßigen Auslage verhalten werde (Hofkmrd. v. 21. Juni 1834, Z. 3794).

[1]) Ob im Sinne des §. 242 und 268 des Strafgesetzes mit einer Verurtheilung eines Vergehens oder einer Uebertretung die Dienstentsetzung zu verbinden sei, hängt von der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde ab, an welche die Anzeige hierüber zu erstatten ist (Hofkmrd. v. 26. November 1815, P. G. S. Bd. 43, S. 370). Nach §. 26 des Strafgesetzes v. 28. Mai 1852 ist mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft jedes Gesetzes der Verlust des öffentlichen Amtes oder Dienstes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solchen neu oder wieder zu erlangen, verbunden (siehe weiters hierüber Hofd. v. März 1792, Jänner 1796, Juli 1806, Juni 1824, Juli 1826, März 1827, 26. Juli 1832). Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen

Concurs verfallen und in der Cridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Curatel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines weiteren Disciplinar-Straferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln (§. 7). Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener a) wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als der im §. 7, b bezeichneten Strafe verurtheilt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde; b) durch sonstige und unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren; c) ein durch besondere Vorschriften [1]) mit der Ent-

---

Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Beamter ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät im Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, mußte auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde ist für die unabweisliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich (Hofkmrd. v. 21. Juni 1826, P. G. S. Bd. 54, S. 63). Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 1. Juni 1844 anzuordnen geruht, daß das mit Hofd. v. 23. März 1842, Z. 8972 (siehe den 70. Bd. der P. G. S. Nr. 45, S. 133) der Landesstelle mitgetheilte a. h. Cabinetschreiben v. 19. März 1842, welches selbst die zeitweilige Verwendung der aus dem Staatsdienste wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung ihres Dienstes entlassenen Individuen, in was immer für einer Eigenschaft, mithin als Diurnisten bei irgend einer l. f. Behörde untersagte, auch auf solche Individuen Anwendung zu finden habe, welche noch niemals im öffentlichen Dienste sich befanden (Hofkzld. v. 10. Juni 1844 an sämmtliche Länderstellen. P. G. S. Bd. 72, Nr. 76, S. 133).

Das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 enthält über die Folgen der gerichtlichen Abstrafungen, in soweit sie auch auf den Verlust der öffentlichen Aemter Bezug nehmen, besondere Bestimmungen, welche in dem achten Hauptstücke dieses Bandes sub Art. XI, lit. d angeführt sind.

[1]) Durch besondere Vorschriften sind nachstehende Dienstesvergehen mit der Entlassung bedroht: Grobe Dienstesvernachlässigung. Die Vorschrift v. 30. December 1806 wurde mit a. h. Entschl. v. 5. August 1817, a. h. Entschl. v. Februar 1818, Hofd. v. 31. August 1817, Z. 20453, P. G. S. Bd. 45, S. 328 erneuert, kraft welcher ein öffentlicher Beamter auch ohne eines vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt oder überwiesen zu sein, schon bei einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner Pflicht und Obliegenheit des Dienstes und Rechtes auf eine Pension verlustig werden könne. Grobe Verletzung des Amtsgeheimnisses (Hofd. v. 24. Jänner und 6. Februar 1793; Hofd. v. 31. December 1810; Hofd. v. 19. Jänner 1811; Hofkzld. v. 11. Mai 1845). Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinetschreiben v. 27. April 1845 anzuordnen geruht, sämmtlichen den Hofstellen unterstehenden Behörden und Branchen neuerlich die strengste Geheimhaltung der Amtsgeschäfte nachdrücklichst einzuschärfen. Zugleich haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruht, daß gegen diejenigen, welche gegen diese ihre beschworene Pflicht handeln und das Amtsgeheimniß verletzen, mit aller Strenge zu verfahren sei (Hofkzld. v. 11. Mai 1845 an sämmtliche Länderstellen, P. G. S. 73. Bd., S. 89). Se. k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Handschreiben v. 28. September 1857 allerhöchst anzuordnen geruht, daß die beschworene Pflicht der Bewahrung des Amtsgeheimnisses allen Beamten nachdrücklichst eingeschärft und gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge vorgegangen werde (M. E. v. 17. October 1857, Z. 9422). Jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht derselben ist mit Ausnahme der Fälle, wo diese durch Gesetze vorgeschrieben ist, unter der Strafe der Dienstentlassung verboten (Hofd. v. 31. December 1810, P. G. S. Bd. 35, S. 228). Die Aufnahme von leichtsinnigen Darlehen, von denen der Beamte weiß, daß er sie aus einem anderen Vermögen, als von seinem Gehalte, nicht zahlen kann (Patent v. 20. October 1798; a. h. Entschl. v. 5. Mai 1829; Hofd. v. 11. Mai 1829, P. G. S. Bd. 57, S. 322). Der Betrieb einer Nebenbeschäftigung, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten, die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, wenn der Beamte von seinem Chef schriftlich aufgefordert wurde, entweder dieser Nebenbeschäftigung, oder seines Dienstes in einer bestimmten Frist zu entsagen (Hofkzld. v. 23. September 1835). Der Betrieb des Handels mit Staatspapieren durch Casse- und Buchhaltungsbeamte (Hofd. v. 15. Februar 1797 und Hofkzld. v. 17. Jänner 1803). Eigenmächtige Verlassung des Dienstes, wenn der Beamte, der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte zu er-

lassung bedrohtes Dienstvergehen begangen, oder d) Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener gelinderer Disciplinarstrafen, wiederholt sich zu Schulden kommen gelassen hat (§. 8).[1] Wenn ein Beamter oder Diener in Concurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disciplinaruntersuchung, welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten, mit welcher auch stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist (§. 9).[2] Bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disciplinarstrafe ver-

---

scheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, oder wenn er einen ihm gewährten Urlaub um mehr als sechs Wochen ohne gegründete Entschuldigung überschreitet (a. h. Entschl. v. 24. Juni 1835, Hofkmrd. v. 9. Juli 1835).

[1]) Durch den §. 8 der kais. Verordnung v. 10. März 1860 wurde den Disciplinarcommissionen der Finanz-Landesbehörden ein Strafmilderungsrecht bei den durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohten Dienstvergehen nicht eingeräumt (F. M. E. Z. 21682 v. 22. Jänner 1867, F. V. B. Nr. 5). Die Beschwerdeführung eines Beamten gegen seine vorgesetzte Behörde im Wege der periodischen Presse ist ein Dienstvergehen (M. E. v. 4. März 1849, Z. 5362; Erl. der n. ö. Landesregierung v. 10. März 1849, L. G. B. Nr. 34, E. B. S. 48). Auch wurde mehrmals das Verbot einer Verpfändung und Versetzung von Zahlungsbögen ausgesprochen (K. der küstenländischen Statth. v. 10. Mai 1851, L. G. B. Nr. 14, S. 267). Siehe auch S. 74.

[2]) Die Suspension vom Amte ist gewöhnlich eine mittlerweilige Vorkehrung und tritt dort ein, wo es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erfordert (Hofkmrd. v. 17. Mai 1828, Z. 11757, P. G. S. Bd. 56, S. 117), z. B. bei Untersuchung der Beamten u. s. w. Die Suspension vom Gehalte allein konnte früher als Zwangsmittel verhängt werden (siehe Hofd. v. 17. Mai 1828, Z. 11757). Mit der Suspension vom Amte ist, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld eines Beamten verhängt wird, jedesmal auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden (Hofkzld. v. 17. Mai 1828) und davon zugleich derjenigen Behörde, von der die Ernennung und Entlassung der Kategorie, zu welcher der suspendirte Beamte gehört, abhängt, wenn das Ernennungsrecht der suspendirenden Behörde nicht selbst zusteht, die Anzeige zu erstatten. In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, nämlich dann, wenn die Erhaltung des Beamten und seiner Familie gefährdet ist, ist bei Ausmaß derselben in der Regel die Quiescentengebühr, jedoch nur bis auf zwei Drittheile des Gehaltes zum Anhaltspunkte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und der geringsten Gebühr wird den Behörden überlassen, welche dabei auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben. Das Minimum für mindere Diener ist 12 kr., oder im Falle einer Ueberschreitung der activen Löhnung der diesem letzteren Bezuge gleichkommende Betrag (Hofkmrd. v. 16. Juni 1829, Z. 19632 und v. 7. August 1833, Z. 31192). Im Geiste der bestehenden Vorschriften sind dem vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten alle Bezüge (mithin auch das Quartiergeld, Hofkmrd. v. 24. Februar 1835, Z. 7198), jedoch mit Rücksicht auf die a. h. Entschl. v. 10. Februar 1835, Hofkmrd. v. 24. Februar 1835, Z. 7198 wegen Belassung im Naturalquartiere, wenn er im Genuße eines solchen sich befindet, einzustellen und bei Bemessung der Alimentation für denselben alle bei der Quiescirung oder Pensionirung anrechenbaren Genüsse in Anschlag zu bringen (Hofkmrd. v. 29. Juli 1847, Z. 30822). Die vertaxirten Nebengenüsse werden bei Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte ausgeschieden. Hofkmrd. v. 10. Jänner 1823, Z. 1144, n. ö. Regierungs-Verordnung v. 1. Februar 1823, Z. 4480. Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo einem suspendirten Beamten statt des neben dem Bezuge der Alimentation zugestandenen Genußes der während der Activität innegehabten Naturalwohnung bei dem nachgefolgten Eintritte der Nothwendigkeit einer anderweitigen Verfügung mit dieser Wohnung ein Quartiergeld angewiesen wurde, hat das Finanzministerium bedeutet, daß, um der Form der bestehenden Vorschrift getreu zu bleiben, statt der Bewilligung eines Quartiergeldes die Erhöhung des Alimentationsbetrages angezeigt gewesen wäre (F. M. E. v. 30. April 1849, Z. 9679). Beim Ausmaße der Alimentation für einen vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten oder Diener, hat jederzeit nur der stabile Gehalt oder Lohn und nicht der höhere Gehalt oder die Löhnung, welche derselbe allenfalls provisorisch bezieht, zur Grundlage zu dienen (Hofkmrd. v. 26. Februar 1836, Z. 7960). Es unterliegt übrigens keinem Anstande, die Alimentation der vom Amte und Gehalte suspendirten

hängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Thatbestand genügend sicher zu stellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen,

---

provisorischen Beamten, welche nie einen stabilen Gehalt bezogen, aus dem provisorischen Gehalte zu bemessen. Der scheinbare Vortheil, welcher aus dieser Entscheidung den gedachten Beamten vor anderen provisorischen Staatsdienern erwächst, welche vor ihrer provisorischen Dienstleistung eine geringere stabile Besoldung bezogen, wird dadurch ausgeglichen, daß den Behörden die Bestimmung zwischen der geringsten und höchsten Alimentationsgebühr überlassen ist, und dieselben daher mit Berücksichtigung aller Verhältnisse in Absicht auf provisorische Beamte, welche noch keinen stabilen Gehalt genossen, bei der geringsten Gebühr stehen zu bleiben, in Absicht auf solche Beamte dagegen, welche früher einen geringeren stabilen Gehalt bezogen, innerhalb des zulässigen Maximums eine höhere Gebühr als die geringste zu bemessen in der Lage sind (Hofkmrd. v. 31. December 1847, Z. 49703). Wegen Vorlage der Alimentationsbemessungen für solche provisorische Beamte siehe Hofkmrd. v. 25. Jänner 1837, Z. 4133. Nach dem Sinne der Hofkmr. Vdg. v. 1. December 1834, Z. 50584 sind Criminalforderungen, sowie Besoldungsvorschüsse von der Alimentation der in Untersuchung befindlichen Staatsdiener nicht abzuziehen (Hofkmrd. v. 18. December 1838, Z. 47886/3481). Ebenso können Alimentationsbeträge weder zu Gunsten eines Dritten (ausgenommen der Unterhaltsvormerkung für die Gattin) mit Beschlag belegt, noch das früher über den Gehalt erwirkte Verbot darauf ausgedehnt werden (Hofkmrd. v. 9. September 1826). Wenn eine Alimentation als Theilbetrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, in welchen die Besoldung vor der Suspendirung des Beamten auszuzahlen war. Ist die Alimentation der Theilbetrag eines Ruhegenußes, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen (Hofkmrd. v. 22. Februar 1840, Z. 5689 und v. 26. October 1840, P. G. S. Bd. 68, S. 334). Den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitionsarreste befinden, steht kein Anspruch auf die unentgeltliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zu, sondern es ist von dieser Alimentation vor Allem deren eigener Unterhalt im Inquisitionsgefängnisse zu bestreiten (Hofkzld. v. 15. Februar 1838, Z. 1940). Es ist endlich dafür zu sorgen, daß die diesfälligen Untersuchungen möglichst beschleunigt und sonach die definitive Behandlung der suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde (a. h. Entschl. v. 16. Februar 1828, Hofkmrd. v. 17. Mai 1828, Z. 11757).

Ueber die Gebührenbehandlung der Staatsdiener und der denselben gleichgestellten Functionäre in Suspensionsfällen wurden auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften nachstehende, für das Personal aller Dienstzweige (mit Ausnahme des gesandtschaftlichen und consularämtlichen Personals) giltige Bestimmungen mit M. E. v. 16. Februar 1863, R. G. B. Nr. 32, vorgezeichnet. 1. Mit dem Eintritte der Suspension (Enthebung vom Amte bei gleichzeitiger Einziehung der Genüsse) ist der Gehalt mit Ende des Monates, in welchem die Suspension durch den factischen Austritt wirksam wird, einstweilen einzustellen. 2. Endigt die Suspension mit der Dienstentlassung, so hat die definitive Einstellung des einstweilen sistirten Gehaltes Platz zu greifen. 3. Tritt die strafweise Versetzung des Suspendirten mit einer Schmälerung des bisherigen Gehaltes ein, so kommt der neue Gehalt vom Ersten des auf den Antritt des neuen Dienstes nächstfolgenden Monates flüssig zu machen; der einstweilen sistirte frühere Gehalt aber ist definitiv einzustellen. 4. Erfolgt die strafweise Versetzung mit gleichem Gehalt, oder findet die Wiedereinsetzung in den früheren Dienst und in den früheren Gehalt statt, so hat die Flüssigmachung des eingestellten Gehaltes vom Ersten des dem Dienstantritte nächstfolgenden Monates stattzufinden. 5. In Bezug auf andere Genüsse neben dem Gehalte bleiben die bestehenden Normen unberührt. 6. In Betreff des Anspruches auf nachträgliche Erstattung der während der Dauer der Suspension eingezogenen Genüsse kommt es darauf an, ob der Suspendirte schließlich vollkommen schuldlos befunden wurde oder nicht. In ersterem Falle gebührt demselben der volle Nachtrag der ihm entgangenen nicht onerosen Genüsse nach Abzug der etwa bezogenen Alimentation; wurde dagegen der Suspendirte schließlich nicht ganz schuldlos erkannt, so hat er auf einen Nachtrag dieser Genüsse keinen Anspruch. Unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen kann inzwischen auch in diesem Falle der Nachtrag über Abzug der etwa gewährten Alimentation ganz oder zum Theile zugestanden werden. Nach der wortklaren Bestimmung des Gesetzes v. 16. Februar 1863, Nr. 32 R. G. B., §. 6 hat ein suspendirter Beamter auf den Nachtrag der ihm durch die Suspension entzogenen Genüsse nur dann einen Anspruch, wenn er schließlich vollkommen schuldlos befunden worden ist. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. October 1878, Z. 214. Hye, R. E. S. VI. Theil, S. 784. 7. Die Frage,

und im letzteren Falle, in soferne es sich nicht um einen bloßen Verweis handelt, zu Protokoll zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten (§. 10). Bei jeder politischen und Finanz-Landesbehörde, sowie bei jeder Provinzial- und Hof-Staatsbuchhaltung wird eine besondere, aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestehende Commission bestellt, welche bezüglich der Einleitung und Führung der Disciplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu berathen und auf die Disciplinarstrafen zu erkennen, oder den diesfälligen Antrag höheren Orts zur competenten Entscheidung vorzulegen haben wird. Die Bestellung dieser besonderen Commissionen erfolgt: 1. bei den Provinzial- und Hof-Staatsbuchhaltungen für deren Angestellte von der obersten Rechnungs-Controlsbehörde; 2. bei den Finanz-Landesbehörden für die denselben unterstehenden Individuen von dem Finanzministerium; 3. bei den politischen Landesbehörden endlich a) für die dem Ministerium des Innern unterstehenden Beamten und Diener von diesem Ministerium, und b) für die Angestellten, auf welche die Wirksamkeit der vorbezeichneten Commissionen sich nicht erstreckt, von der betreffenden Centralstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (§. 11). [1]) Eine solche besondere Commission wird

---

ob und, bejahenden Falles, mit welcher Quote ein Nachtrag der eingezogenen Genüsse stattzufinden habe, ist, wenn diesfalls nicht schon im Disciplinarerkenntniß eine Bestimmung getroffen wurde, von der competenten Behörde im administrativen Wege zu entscheiden. 8. Die dem Suspendirten wegen Unvermögens zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und seine Familie mit einem dem Bedarf entsprechenden Theilbetrage des Gehaltes in Gemäßheit der a. h. Entschließung v. 16. Februar 1828 (politische Gesetzs., Band 56, Nr. 50) zu bemessende Alimentation ist in der Regel erst über dessen förmliches Einschreiten und nur in dem Falle, wenn der Bedarf notorisch sein sollte, gleich von Amtswegen anzuweisen. 9. Der Alimentationsgenuß, ob über Einschreiten des Suspendirten oder von Amtswegen bewilligt, beginnt von dem auf den Termin der Gehaltseinstellung nächstfolgenden Tage. 10. Die Einstellung der Alimentation hat im Falle der Dienstentlassung mit dem Ende des Monates, in welchem dem Betheiligten das rechtskräftig gewordene strafgerichtliche Urtheil oder durch das Disciplinarerkenntniß bekannt gemacht oder zugestellt wurde; im Falle des Ablebens während der Suspension mit Ende des Sterbemonates; in allen anderen Fällen mit dem Termine der Flüssigmachung des früheren oder des neuen Bezuges zu erfolgen. Ueber vorgekommene Anfragen wurde zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß bei den vor dem 1. Juli 1873 vom Amte und Gehalte suspendirten Beamten und Dienern in dem Ausmaße ihrer allfälligen Alimentation eine Aenderung aus Anlaß der Gesetze v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47 und 49, V. B. Nr. 10, S. 57 und 63) nicht einzutreten hat. Werden Beamte oder Diener nach dem Beginne der Wirksamkeit der erwähnten Gesetze vom Amte und Gehalte suspendirt, so ist im Sinne des §. 8 der Verordnung der Centralstellen v. 16. Februar 1863 (R. G. B. Nr. 32, V. B. Nr. 16, S. 129) die allfällige Alimentation nach den Bestimmungen der a. h. Entschließung v. 16. Februar 1828 (Hofkzld. v. 17. Mai 1828, pol. G. S. Bd. 56, Nr. 50), daher zwar selbstverständlich mit Zugrundelegung des wirklichen Gehaltes, jedoch mit Ausschluß der Activitätszulagen zu bemessen (F. M. E. v. 16. Juli 1873, Z. 17575, Nr. 29).

[1]) Durch das Gesetz v. 17. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 72) wurden die bei Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters oder des ungarischen Grundsteuerprovisoriums in Verwendung gestandenen, dermal bei der Grundsteuerregelung verwendeten Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten eingereiht. Auf diese Beamten findet daher vorkommenden Falles auch die kais. Verordnung v. 10. März 1860 (R. G. B. Nr. 64) über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener Anwendung, nach welchen über die Dienstesvergehen und deren Bestrafung eigene Disciplinarcommissionen zu erkennen haben. Da der Chef der politischen Landesbehörde zugleich mit der obersten Leitung des Geschäftes der Grundsteuerregelung im Lande betraut ist, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, daß die bei der betreffenden politischen Landesbehörde bestehenden Disciplinarcommissionen delegationsweise auch über die gegen Beamte der gedachten Kategorie etwa abzuführenden Disciplinaruntersuchungen unter Vorbehalt des Recursrechtes an das Finanzministerium zu erkennen haben. Dies wurde in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 6. Mai 1875, Z. 1831 mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß derlei Disciplinaruntersuchungen

in gleicher Weise auch bei jeder Centralstelle für die Disciplinarbehandlung der ihr unterstehenden Beamten und Diener bestellt (§. 12). Jede zuerkannte Disciplinarstrafe ist in den zu führenden Qualificationstabellen anzumerken. Diese Anmerkung kann nach tadelloser dreijähriger Aufführung wieder gelöscht werden (§. 13). [1]) Gegen Erkenntnisse der Unterbehörden, durch welche die Suspension vom Amte und Gehalte oder eine Disciplinarstrafe verhängt wird, kann der Recurs an die vorgesetzte Behörde ergriffen werden. Der Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung. Jeder Recurs ist bei der Behörde, gegen deren Erkenntniß Beschwerde geführt wird, und binnen längstens vierzehn Tagen nach dem Zustellungstage des Erkenntnisses, widrigens er wegen Fristversäumniß unstatthaft ist, einzubringen (§. 14). Bezüglich der bei der Disciplinarbehandlung vorkommenden Fragen über Gehalte, Alimentation und sonstige Gebühren ist sich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu halten (§. 16). Auf die Beamten und Diener der Gerichtsbehörden und der Militärverwaltung, auf den Lehrstand, dann die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungsanstalten hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung zu finden, und es bleiben für dieselben die bestehenden besonderen Disciplinarvorschriften in Wirksamkeit (§. 17).

Es wurde erklärt, daß im Falle des Uebertrittes eines Staatsbediensteten von einer Behörde zu einer anderen und eines von demselben im früheren Dienstverbande verübten, jedoch erst nach diesem Uebertritte entdeckten Dienstvergehens zur Fällung des Disciplinarerkenntnisses die bei derjenigen Behörde bestellte Disciplinarcommission competent erscheine, welcher

---

von den bestehenden Grundsteuerregulirungs-Landescommissionen, beziehungsweise Subcommissionen mit aller Umsicht abzuführen und die Erhebungsacten vollkommen spruchreif mit den geeigneten Anträgen im Wege des Statthaltereipräsidiums der politischen Landescommission für Disciplinarangelegenheiten behufs Schöpfung des Erkenntnisses zu leiten sind. Bei den Berathungen der Disciplinarcommission ist nach F. M. E. v. 22 Juli 1860, Z. 37392 als Beschluß die von der Stimmenmehrheit geäußerte Meinung anzusehen und es gibt bei gleichgetheilten Meinungen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende ist jedoch an die Stimmenmehrheit der Commissionsmitglieder insoferne nicht gebunden, als ihm die Befugniß zusteht, die Vollziehung eines Beschlusses, dem er nicht beitreten zu können glaubt, aufzuschieben und die Entscheidung der vorgesetzten höheren Behörde darüber einzuholen; zugleich aber in Fällen, wo Gefahr aus dem Verzuge zu besorgen wäre, unter eigener Haftung eine mittlerweilige Vorkehrung zu treffen. Mit Beziehung auf den §. 11, Absatz 3, lit. b der kais. Verordnung v. 10. März 1860 (R. G. B. Nr. 64) wurde bestimmt, daß die bei den politischen Landesbehörden für die dem Staatsministerium unterstehenden Beamten und Diener bereits aufgestellten Disciplinarcommissionen zur Ausübung der ihnen übertragenen Wirksamkeit auch in jenen Fällen ermächtiget sind, in welchen es sich um die Disciplinarbehandlung eines Beamten oder Dieners der der betreffenden Landesstelle untergeordneten l. f. Polizeibehörden handelt. Hiebei bleibt es dem Ermessen des Landeschefs überlassen, diesen Disciplinarcommissionen in den angedeuteten Fällen den Polizeidirector der Hauptstadt, wo die Landesbehörde ihren Sitz hat, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter beizuziehen (Erlaß des Polizeiminist. v. 31. October 1860, Z. 7447). Nach Erkenntniß v. 20. Juli 1876, Z. 135. Hye, 3. Thl., S. 539 und v. 17. Juli 1878, Z. 142, Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 765 ist das Reichsgericht nicht berufen, ein von der administrativen Behörde wider einen k. k. Angestellten geschöpftes Disciplinarerkenntniß zu überprüfen oder zu untersuchen, ob dieselbe zur Fällung desselben competent war.

[1]) Die Löschung der Disciplinarstrafen im Sinne des §. 13 der kais. Verordnung liegt bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen im Wirkungskreise jener Behörde, welche die Disciplinarstrafe ausgesprochen hat, oder in deren Namen von der Disciplinarcommission das Erkenntniß geschöpft wurde. Die Löschung kann jedoch nur über Ansuchen der betheiligten Beamten und Diener bewilligt werden und ist in den Qualificationstabellen in der Art vorzutragen, daß daraus auch für die Folge die eingetretene Bestrafung ersehen werden kann (F. M. E. v. 22. Juli 1860, Z. 37392).

der Betreffende derzeit untersteht, daher auch nur diese Behörde zur Einleitung mittlerweiliger Vorkehrungen, wohin namentlich die Suspension vom Amte und Gehalte zu rechnen ist, berufen sei (Erl. d. F. M. v. 15. Jänner 1872, Z. 39560).[1]

Alle Vorschriften überhaupt, welche in Betreff der Disciplinargewalt (ebenso bezüglich der Pensions- und Provisionsansprüche) u. dgl. für Staatsbeamte Geltung haben, sind, wenn diesfalls für gewisse Fälle nicht etwas Anderes angeordnet ist, oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als giltig anzusehen, welche auf Fonde gewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen, aus dem Staatsschatze unterstützt werden, und daher als eigentliche Staatsanstalten und die hiebei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind (a. h. Entschl. v. 13. März 1838, Hofd. v. 3. April 1838, P. G. S. Bd. 67, S. 94).

Die kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 erwähnt daher ausdrücklich, daß sich ihre Wirksamkeit auch auf die den l. f. Beamten gleichgestellten Beamten und Diener erstrecke.

## 3. Die mit dem Staatsdienste verbundenen Vorrechte, Begünstigungen und Ausnahmen.

Dem Beamten sind vermöge seiner Stellung nach den Gesetzen auch noch bestimmte Befreiungen und Vorrechte zugestanden, und er ist von der Ausübung specieller staatsbürgerlicher Verpflichtungen ausgenommen. In dieser Richtung ist außer den bereits erwähnten Bestimmungen, durch welche den Bezügen bestimmte Befreiungen (von den Gemeindezuschlägen u. s. w.) zugestanden sind, hervorzuheben:

Oeffentliche Beamte können wider ihren Willen zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel nicht angehalten werden — §§. 195, 281 des allgem. bürgerl. G. B.; es kommt ihnen weiters zu: die Befreiung von der Pflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, §. 103, lit. 2 der Strafproceßordnung; die Befreiung von dem Geschwornenamte, Gesetz vom 23. Mai 1873, §. 3, lit. 1; das Recht zur Ablehnung der Wahl in die Gemeindeausschüsse,[2] die Ausnahme von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand (in den betreffenden Gemeindewahlordnungen näher präcisirt), der Anspruch auf die Belassung im Dienste in den im §. 26 des Wehrgesetzes normirten Fällen u. s. w.

Zu den besonderen Berechtigungen, welche dem Staatsbeamten mit Rücksicht auf sein dienstliches Verhältniß zustehen, gehört auch die Bestimmung, wonach dem Beamten die Tragung einer Uniform in bestimmten Fällen vorgeschrieben, und überhaupt gestattet ist.

---

[1] Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde mit Ministerialentscheidung v. 11. Februar 1871, Z. 1590 erklärt, daß die Durchführung einer Disciplinaruntersuchung gegen einen Gemeindebeamten durch die Gemeindevertretung selbst, nicht im Wirkungskreise der Gemeindevertretung liege. Dagegen könne dem Gemeinderathe mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 31, 33 und 38 der galizischen Gemeindeordnung (auch in den übrigen Landgemeindeordnungen enthalten) das Recht nicht bestritten werden, zu beschließen, daß gegen einen seiner Beamten die Disciplinaruntersuchung einzuleiten sei und bei dieser Untersuchung zur Controle eine aus seiner Mitte gewählte Commission zu interveniren habe. Z. f. V. IV., S. 120.

[2] In mehreren Ländern sind die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, und dadurch auch von der Wählbarkeit in alle jene Vertretungskörper, für welche die Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß maßgebend ist, gleichfalls ausgenommen.

Die Uniformirungsvorschrift für Staatsbeamte wurde mit M. E. vom 14. August 1849, R. G. B. Nr. 377 kundgemacht.[1]) Die Bestimmungen derselben, soweit sie auch den politischen Verwaltungsdienst berühren, lauten: Damit der Staatsbeamte schon nach seinem äußeren Erscheinen als solcher kennbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publikum in oder außer dem Dienstorte in Diensteberührung kommt, ist er zur Tragung einer Uniform in den vorbezeichneten Fällen verpflichtet. Außer denselben ist ihm die Tragung der Uniform gestattet. Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit werden nachstehende Vorschriften gegeben: Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kategorien getragen.[2]) Der Uniformrock ist für alle Kategorien von dunkelgrünem Tuche: Kragen und Aufschläge sind von Sammt, und in Farbe, mit Ausnahme der ersten Kategorie, nach den Dienstezweigen verschieden. Für die Beamten des Ministeriums des Innern ist die Farbe: Pompadour (§. 2). Die Länderbehörden tragen die Farbe der Centralbehörde, der sie untergeordnet sind (§. 3). Der Uniformrock hat einen vorne in der Diagonale eines Zolles mäßig abgerundeten Stehkragen; der Oberleib reicht bis an die Hüften, und wird mit zwei Knopfreihen, jede zu acht goldenen oder vergoldeten Knöpfen geschlossen, auf welche der kais. Doppeladler geprägt ist. Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von zwei Zoll mäßig abgerundeten Schöße reichen bis auf drei Zoll oberhalb des Knies herab. In jeder der rückwärtigen Schoßfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen, mit drei gelben Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden. Die Aermel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen Adlerknopfe zum Zuknöpfen versehen. Das Rockfutter ist dunkelgrün, und längs allen Rändern läuft ein Vorstoß (Passe-poil) von Tuch in der Farbe des Aufschlages (§. 4). Kragen und Aufschläge der ersten Kategorie sind mit einer Goldstickerei nach einem bestimmten Muster versehen. Die zweite und dritte Kategorie erhalten Goldborten von gleichem Muster, und nur in der Breite verschieden, welche für die zweite Kategorie nach dem bestimmten Muster zwei Zoll, für die dritte Kategorie nach dem bestimmten Muster einen und einen halben Zoll beträgt (§. 5). Der Rang (die Grade) in den einzelnen Kategorien, mit Ausnahme der ersten, bei welcher eine Rangsbezeichnung entfällt, wird durch

---

[1]) Die Uniformirungs-Vorschrift für k. und k. Consular-Functionäre hat am 4. August 1850 die a. h. Sanction erhalten und ist mit Erlaß des Handelsministeriums v. 28. August desselben Jahres, Z. 2121 H. M. allen Consular-Aemtern bekannt gegeben worden. Malfatti, Consularwesen, S. 150. Mit der a. h. Entschließung v. 6. Februar 1875 wurde, da die für die Civil-Staatsbeamten im Allgemeinen bestehende Uniformirungsvorschrift v. 14. August 1849 sich für die Executionsorgane der Seeverwaltung nicht als praktisch erwiesen hat, und in der Organisirungsvorschrift des Hafen- und Sanitätsdienstes v. 19. April 1871 ausgesprochen wurde, daß die Functionäre des Hafen- und Seesanitätsdienstes unterster Instanz eine dem Marinebrauche entsprechende Uniform erhalten sollen, für das genannte Personale eine neue Uniformirungsvorschrift genehmigt. H. M. B. 1875, S. 116.

[2]) Die Einreihung in diese Kategorie geschah nach den durch das Diätenschema vom Jahre 1807 und durch die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Diätenclassen, in folgender Art: Erste Kategorie. Die Minister und Präsidenten der Centralstellen. Zweite Kategorie. Erster Grad: für Unterstaatssecretäre und Beamte der dritten Diätenclasse. Zweiter Grad: für Beamte der vierten Diätenclasse. Dritter Grad: für Beamte der fünften Diätenclasse. Dritte Kategorie. Erster Grad: für Beamte der sechsten Diätenclasse. Zweiter Grad: für Beamte der siebenten Diätenclasse. Dritter Grad: für Beamte der achten Diätenclasse. Vierte Kategorie. Erster Grad: für Beamte der neunten Diätenclasse. Zweiter Grad: für Beamte der zehnten Diätenclasse. Dritter Grad: für Beamte der eilften und zwölften Diätenclasse (§. 1). Nach M. V. v. 18. Juni 1873, R. G. B. Nr. 115 tragen die Staatsbeamten der verschiedenen Rangsclassen die Staatsuniform nach jener Kategorie und jenem Grade, wie es bisher für die gleiche Diätenclasse vorgezeichnet war.

Rosetten nach dem bestimmten Muster an den Vordertheilen des Kragens bezeichnet. Diese Rosetten haben neun Linien im Durchmesser, sind gestickt oder von gepreßtem Metalle, und zwar in der zweiten und dritten Kategorie von Silber oder versilbert, in der vierten Kategorie von Gold oder vergoldet. Der unterste Grad in den drei Kategorien wird durch eine Rosette, der nächst höhere durch zwei, der höchste durch drei Rosetten angezeigt (§. 6). Die Beinkleider sind von russisch grauem Tuche, und zur Gala von weißem Schafwollstoffe, beide ohne Vorstoß, vorne mit einem Schlitze versehen, unten geschlossen, mit Strupfen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen. Die Galabeinkleider sind in den drei ersten Kategorien an den äußeren Seitennähten mit Borden, und zwar in der ersten Kategorie in der Breite von zwei Zoll nach dem bestimmten Muster, in der zweiten Kategorie mit ein Zoll breiten Doppelborden nach dem bestimmten Muster, die so aufgenäht sind, daß zwischen denselben ein Sammtstreif von der Aufschlagsfarbe in der Breite eines Achtelzolles sichtbar ist, und in der dritten Kategorie mit eben dieser, jedoch einfach aufgenähten Borde versehen (§. 7). Im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeuge, jedoch vom nämlichen Schnitte getragen werden (§. 8). Der Hut ist nach Art der Militärhüte gestülpt, in der ersten Kategorie mit weißen, in der zweiten und dritten mit schwarzen Straußfedern, in der vierten bloß mit einem zwei Zoll breiten schwarzen, gewässerten Seidenbande an den Rändern eingefaßt, und mit einer schwarzen Schleife (Cocarde) versehen. Die mit einem Uniformknopfe befestigte Hutschlinge wird von sechs Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittleren verflochten sind, in den drei ersten Kategorien, und von einer zollbreiten Borde in der vierten Kategorie gebildet. In den beiden Hutecken liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarzsammtenen Mittelschilde, worauf der kais. Doppeladler in Gold gestickt ist (§. 9). Die Handschuhe sind von weißem Waschleder (§. 10). Als Seitengewehr dient ein Degen nach dem bestimmten Muster. Er hat ein in der Mitte des Griffes mit Perlmutter ausgelegtes Gefäß, eine schwarz lackirte Scheide und ist gelb montirt. Auf dem nach Außen gekehrten Stichblatte ist der kais. Adler sichtbar. Getragen wird er an einer goldenen Steckkuppel über dem Uniformrocke (§. 11). Die Weste ist schwarz, von Casimir oder glattem Seidenstoffe, mit niedrigem Stehkragen und einer bis an den Hals reichenden Reihe glatter gelber Knöpfe (§. 12). In gewöhnlichem Dienste und auf Reisen ist gestattet, Kappen von dunkelgrünem Tuche nach Art der sogenannten Lagermützen zu tragen. Sie haben eine schwarz und golden geflochtene Schnur, ein Adlerröschen, und einen goldenen oder vergoldeten Adlerknopf (§. 13). Bei kalter und ungünstiger Witterung, sowie auf Reisen, kann über den Uniformrock ein Paletot von dunkelgrünem Tuche mit einem schwarzsammtenen Kragen getragen werden (§. 14). Beamte, welche einen Dienstposten substituorisch versehen, mit welchem ein höherer Rang als der ihrer eigentlichen Dienstesstelle verbunden ist, sind nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, während der Dauer der Substitution die Abzeichen dieses höheren Ranges zu tragen (§. 15).[1])

---

[1]) Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 2. December 1854 folgende Bestimmungen über das Anlegen und die Abzeichen der **Hoftrauer zur Staatsbeamten-Uniform** allergnädigst zu genehmigen geruhet: Die Staatsbeamten sind zur Theilnahme an der Hoftrauer verbunden, und wenn sie während einer solchen in der Uniform erscheinen, verpflichtet, die Trauerabzeichen anzulegen. Die Trauerabzeichen sind nach zwei Graden in nachstehender Weise zu tragen: Für den ersten Trauergrad, begreifend die erste Periode der ersten Trauerclasse, ein Flor in der Breite von drei Zoll um die Mitte des linken Oberarms geschlungen, doch ohne Schleife, ferners ein Florüberzug über die Hutschleife, und das Gefäß am Degen oder Säbel mit Flor umwunden. Für den zweiten Trauergrad, begreifend die zweite Periode der ersten und alle übrigen Trauer-

## c. Der Austritt.

Schließlich müssen wir noch die Veränderungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses überhaupt erwähnen. Außer der bereits schon früher bemerkten Uebersetzung oder Versetzung, welche, wie dargestellt worden ist, von Amtswegen, oder über Ansuchen erfolgt, kann das Dienstverhältniß auch durch den Diensttausch verändert werden.[1])

---

classen, der Flor um den Arm in der vorgezeichneten Weise. Rücksichtlich der Classen und der Dauer der Hoftrauer haben sich die Behörden und Individuen nach der von Fall zu Fall ergehenden Ansage des k. k. Obersthofmeisteramtes oder nach der im ämtlichen Theile der Wiener oder betreffenden Landeszeitung erscheinenden Kundmachung zu richten (M. V. v. 30. December 1854, R. G. B. Nr. 5). In Folge a. h. Entschließung v. 28. August 1855 wurde die mit der Vorschrift v. 30. December 1854, R. G. B. Nr. 5 ausgesprochene Verpflichtung der Staatsbeamten zum Tragen der Hoftrauer, dahin erläutert, daß dieselben, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften für die Armee, die Trauerabzeichen in der ersten und zweiten Hoftrauer-Classe jederzeit, wenn sie in Uniform erscheinen; in der dritten Classe nur, wenn die Trauer für ein Glied des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses getragen wird, in und außer dem Dienst; in den übrigen Fällen der dritten, sowie in allen anderen Classen aber nur außer dem Dienst anzulegen haben (M. E. v. 1. October 1855, R. G. B. Nr. 171). Nach §. 13 der a. h. genehmigten Uniformirungsvorschrift v. 24. August 1849 ist den Beamten im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen gestattet, daselbst näher bezeichnete Kappen zu tragen. Aus dem Eingange dieses Paragraphen „im gewöhnlichen Dienste &c. &c." ergibt sich in Zusammenhaltung mit dem Eingange zur Uniformirungsvorschrift, nach welchem der Beamte im Dienste zur Tragung der Uniform verpflichtet ist, sowohl von selbst, daß die Kappe nur in Verbindung mit der Uniform getragen werden dürfe. Es wurde daher mit M. E. v. 25. Juli 1853, Z. 1287 den unterstehenden Beamten das Tragen der Uniformkappe zur Civilkleidung untersagt. Nachdem die Suspension eines Beamten vom Amte die Einstellung jeder ihm als solchen zustehenden Berechtigung mit sich bringt, so erscheint es folgerichtig, daß darunter auch jene zum Tragen der Staatsbeamten-Uniform verstanden werde (M. E. v. 12. Jänner 1856, Z. 12894).

[1]) Die Bewilligung zu einem Diensttausche darf in der Regel nicht ohne wichtige und dringende Ursachen, und auch nur dann, wenn der Dienst dabei offenbar nichts verliert und kein Dritter dadurch gekränkt wird, ertheilt werden (Cab. Schr. v. 24. Jänner 1800, P. G. S. Bd. 50, S. 4). Es darf daher bei einem Diensttausche 1. der Dienst nicht vernachlässiget werden, und es soll die Gewißheit vorhanden sein, daß der Tauschwerber der anzutretenden neuen Bestimmung vollkommen gewachsen ist; 2. muß ferners das Diensttauschgesuch auf wichtige Motive gegründet sein; und 3. auch von der Behörde anerkannt werden, daß die vorgebrachten und nach eingeleiteter Erhebung wirklich vorhandenen Gründe einen besonderen wichtigen und dringenden Anlaß abgeben, den Diensttausch zuzulassen; 4. darf durch den Diensttausch Niemand gekränkt werden. Der Beamte, welcher durch den Diensttausch zu einer Behörde übertritt, kann daher bei derselben unter den Beamten der gleichen Kategorie, zwar den Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letztern, jedoch in keinem Fall über jenen Platz hinaus einnehmen, welchen der durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hat (Hofd. v. 22. September 1830, P. G. S. Bd. 58, S. 198). Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bestimmt hierüber: Ein Tausch der Dienstplätze kann Angestellten der Bezirksbehörden nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden. Die Gesuche sind bei der Landesstelle (Landeschef) einzubringen und von dieser zu erledigen, oder falls es sich um Vorsteher, oder um einen, zwei Länder berührenden Diensttausch handelt, dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches hierüber entscheidet. Wenn in verschiedenen Verwaltungsgebieten angestellte Beamte einen Diensttausch eingehen wollen, die ihrer Kategorie nach nicht vom Ministerium ernannt sind, so steht das Bewilligungsrecht dem Statthalter zu (§. 20). Durch einen Diensttausch darf weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein Dritter in seinem Rechte gekränkt werden. Es kann daher den Tauschenden bei dem Amte, zu dem sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letzteren, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten werden, welchen der durch Tausch austretende Beamte eingenommen hatte (§. 21). Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand, sowie über das Dienstverhältniß der Beamten überhaupt enthalten die Werke von Megerle v. Mühlfeld (Wien 1809, 1818), Winiwarter (Wien 1829), Schopf (Civil-Staatsdienst 1855), Johanus (Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für österr. Staatsbeamte, Wien, 1857), Gochnat (1875).

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt 1. durch den Tod,[1] 2. durch Resignation,[2] 3. durch Dienstesentlassung.[3] Die Pensionirung und Quiescirung ist keine Auflösung des Dienstverhältnisses, sondern nur eine fortwährende oder zeitweilige Enthebung von der activen Dienstleistung.

## Fünftes Hauptstück.

### Ueber die Amtswirksamkeit des politischen Verwaltungsdienstes.

Aus den Bestimmungen über die politische Amtswirksamkeit können wir entnehmen, welcher Wirkungskreis jeder einzelnen Kategorie der Behörden in politischen Amtsangelegenheiten zukommt, d. i., welche politischen (administrativen) Geschäfte der Landes- und Bezirksbehörde nach den Organisationsbestimmungen und nach den speciellen Gesetzen obliegen, und in welchem Umfange dieselben der Amtswirksamkeit derselben zugewiesen sind. Aus diesen Bestimmungen wird daher jeder Beamte, jedoch nur im Umrisse, ersehen, welche Kategorien von Geschäften überhaupt in den Kreis der politischen Amtswirksamkeit fallen, und in welchem Umfange, sowie in welchen Fällen sie einer bestimmten Classe der politischen Behörden zur instanzmäßigen Entscheidung oder weiteren Veranlassung, beziehungsweise Vorlage an höhere Instanz zukommen. Die Grundsätze, welche diese Bestimmungen über die objective Competenz lediglich in allgemeinen Umrissen feststellen, sollen in diesem Hauptstücke gegeben werden.

Eine allgemeine Bestimmung über die Amtswirksamkeit gibt der §. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1868. Nach diesem Paragraphe gehören in den Bereich der politischen Verwaltung zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichts, der Landesver-

---

[1]) Der Nachlaß eines in Verrechnung stehenden Staatsbeamten darf nur mit vorläufiger Bewilligung der Behörde ausgefolgt werden (Hofkmrd. v. 7. Jänner 1825, Z. 50836).

[2]) Nach Hofkmrd. v. 10. Februar 1803 ist laut a. h. Entschließung die Annahme und Erledigung freiwilliger Dienstesresignationen jener Behörde, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist, überlassen (siehe auch Justizhofd. v. 1. August 1818). Nach Hofkmrd. v. Jahre 1835, Z. 23330/2277 ist die Genehmigung der Dienstentlassung an keine besondere Bedingung geknüpft. Nur ist bei Beamten, welche in Verrechnung stehen, vor der Bewilligung des Austrittes für die Sicherheit des Aerars die nöthige Vorsicht zu treffen. Die Amtsinstruction für die Bezirksämter bestimmt hierüber: Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist bei dem Vorsteher, und wenn dieser selbst resignirt, bei dem Landeschef zu überreichen. Ohne Vorbehalt und Bedingungen eingereichte Verzichtleistungen können von jenen Amtsvorstehern und Behörden angenommen werden, denen die Besetzung der Dienststelle, der entsagt wird, zusteht. Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen diejenigen, welche diesem zuwider handeln, ist im Disciplinarwege mit der Dienstentlassung vorzugehen. Im Falle der Angestellte noch mit einer Rechnungslegung aushaftet, ist er anzuhalten, noch früher seiner diesfälligen Verpflichtung nachzukommen (§. 24). Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldiget ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte. In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disciplinarerkenntniß zu schöpfen. Nur dann, wenn eine mindere Strafe, als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden (§. 25).

[3]) Des Dienstes (wenn auch mit dem Ausspruche der Zulässigkeit der Wiederanstellung) entlassene Beamte verlieren den früher erworbenen Anspruch auf die normalmäßige Versorgung (M. E. 1853, Z. 26172).

theidigung und öffentlichen Sicherheit, dann des Ackerbaues gelegen sind. Die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.[1])

Die vollständigen und näheren Bestimmungen über die Competenz und den Wirkungskreis der einzelnen politischen Behörden in den einzelnen Fällen der politischen Verwaltung, die theilweise als Ergänzungen, theilweise als Erläuterungen, in einigen besonderen Fällen auch als Modificationen der übersichtlichen Darstellung über den Wirkungskreis dienen, sind aus dem zweiten materiellen Theile zu entnehmen. Diese Bestimmungen sind in der Regel in den Gesetzen und Verordnungen, welche die der Amtswirksamkeit der politischen Behörden zugewiesenen Materien der Gesetzgebung ausführlich behandeln, enthalten und können von den materiellen Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen, mit welchen sie in organischer Verbindung stehen, nicht losgetrennt werden, wenn der praktische Zweck des Buches, die Verordnungen und Gesetze, insoweit es die Ordnung und Eintheilung des Buches zuläßt, nach dem Wortlaute und vollständig zu geben, erreicht werden soll. Wir bemerken dies, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen und behalten uns vor, in besonderen Fällen, wo uns eine Hinweisung auf den materiellen Theil nothwendig erscheint, dieselbe anzudeuten.

In welchem Umfange den einzelnen Behörden, welche mit der politischen Geschäftsführung betraut sind, auch weitere Geschäfte, welche in den Bereich anderer Verwaltungszweige fallen, z. B. Justiz- und Finanzgeschäfte u. s. w. zugewiesen sind, findet später (bei der Darstellung der Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu anderen Verwaltungszweigen) Erwähnung.[2])

## A. Uebersicht der Centralverwaltung.

Zum näheren Verständnisse der Gliederung der politischen Verwaltung ist es vor Allem nöthig, in kurzen Umrissen den Verwaltungsorganismus überhaupt, in soweit sich derselbe auf die Centralpunkte bezieht, zu erwähnen. Die zum unmittelbaren Dienste Sr. k. k. Apost. Majestät bestimmten Kanzleien sind die Cabinetkanzlei und Militärkanzlei.

---

[1]) Der letzte Absatz dieser allgemeinen Bestimmung dürfte nicht ganz entsprechen, denn auch die Bezirksbehörden nehmen auf Geschäfte, die in den Wirkungskreis dieser beiden letzteren Ministerien gehören, wesentlichen Einfluß, sie sind selbst zur Entscheidung berufen, und weisen darauf besondere Vorschriften hin.

[2]) Auch in Oesterreich, sowie in den meisten anderen Staaten haben die Verwaltungsbehörden neben ihrer natürlichen Zuständigkeit in Verwaltungssachen noch eine ihnen durch positive Vorschriften übertragene Competenz in gewissen privatrechtlichen Angelegenheiten. Der Zug der historischen Entwicklung hat eben Manches, was dem Wesen nach in das Gebiet der Justiz gehört, auf die Seite der Administration hinübergeführt, wie auch umgekehrt manche Angelegenheiten, welche an sich in das Gebiet der Verwaltung gehören, wie z. B. das Vormundschaftswesen und die Obsorge über die Fideicommisse, nach einer mehrhundertjährigen Uebung den Gerichten anvertraut sind. Hieher gehören insbesondere Streitigkeiten zwischen Wasserberechtigten, Bergwerkbesitzern, Privilegiumsinhabern (siehe Motivenbericht zum Gesetzentwurfe über den Verwaltungsgerichtshof, S. 5). Es steht jedoch nach Abs. I des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt „in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen." Nach Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1877, Z. 151 können übrigens die Gerichte, die über streitige Privatrechte zu entscheiden haben, niemals über ein Begehren auf Zurückziehung (Widerruf) administrativer Verfügungen entscheiden. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 627.

## 1. Die gemeinsame Centralverwaltung.

Die oberste Reichsverwaltung, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam ist, bilden die gemeinsamen Reichsministerien und Centralstellen, und zwar: 1. das Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern, 2. das gemeinsame Reichs-Finanzministerium, 3. das Reichs-Kriegsministerium, 4. der gemeinsame oberste Rechnungshof.

Dem erstgenannten Ministerium sind unterstellt die Präsidialsection, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Zahlamt, die Gesandtschaften, Consularämter u. s. w. Dessen Wirkungskreis wird bei den Beziehungen zu diesem Verwaltungszweige angedeutet. Dem Reichs-Finanzministerium ist die Reichs-Centralcasse unterstellt. (Wegen Stellung der Reichs-Centralcasse siehe achtes Hauptstück in den Beziehungen zur Finanzverwaltung.[1]) Zum Reichs-Kriegsministerium, dessen Wirkungskreis aus dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 und den in demselben enthaltenen Grundsätzen über die gemeinsamen Angelegenheiten und den Organisationsbestimmungen vom Jahre 1869 zu entnehmen ist (siehe Beziehungen zur Militärverwaltung), gehören der oberste Militärjustiz-Senat, die Marinesection, das Kriegsarchiv, ferners als Hilfsorgane die verschiedenen für einzelne Branchen aufgestellten Inspectoren, Commandanten u. s. w. In den einzelnen Ländern bestehen die Militär-Territorialbehörden, General- und Militärcommanden u. s. w.

## 2. Die Reichsverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Ländern.

Die oberste Verwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist im Ministerrathe concentrirt, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht. Die Minister sind durch das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. B. Nr. 101 verantwortlich erklärt (siehe das Gesetz im 2. Bande) und leiten die Geschäfte der einzelnen Ministerien. Gegenwärtig bestehen das Ministerium des Innern, das Justizministerium, das Handelsministerium, das Ministerium für Cultus und Unterricht, das Ackerbauministerium, das Finanzministerium, und das Ministerium für Landesvertheidigung.

Außerdem besteht der oberste Rechnungshof (kais. Vdg. v. 21. November 1866, R. G. B. Nr. 14036) zur Controle über den Staatshaushalt, der oberste Gerichtshof (siehe Art. 12 des St. Grundges. v. 21. December

---

[1]) Der Wirkungskreis des k. und k. Reichs-Finanzministeriums gründet sich auf §. 1, lit. c des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 und das Gesetz v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53. Er umfaßt im Wesen die den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Finanzen und die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld, d. i. der Staatsnoten und Münzscheine, sowie der außer Cours gesetzten derartigen Geldzeichen, wie Reichsschatzscheine, Cassaanweisungen, ältere Münzscheine, dann, da durch das Gesetz vom 13. April 1873, R. G. B. Nr. 57 lediglich die Verwaltung der fundirten Staatsschuld an das Finanzministerium übergegangen ist, auch die Gebarung der Barcautionen, Depositen und Partial-Hypothekaranweisungen. Die dem für die im Reichsrathe vertretenen Länder bestellten k. k. Finanzministerium unterstehenden Behörden haben Ansinnen, welche das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Angelegenheiten seines Wirkungskreises wegen Auskünften, Erhebungen, Aeußerungen, Vorbescheidungen, Zustellungen u. s. w. an dieselben richtet, in eben der Weise zu entsprechen, als wenn sie vom k. k. Finanzministerium dahin gerichtet worden wären. Nur die Aufträge zur Flüssigmachung von Zahlungen, außer wenn das bare Geld mit dem Erlasse zugesendet wird, haben ausschließlich vom k. k. Finanzministerium auszugehen (F. M. E. v. 11. Juni 1870, Z. 2322, F. M. V. B. Nr. 26).

1867, R. G. B. Nr. 144), welcher nach §. 3 des Pat. vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325 in allen Civilsachen in und außer Streitsachen, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, in soferne ein Rechtszug gesetzlich zulässig ist, in dritter und letzter Instanz zu entscheiden hat, und der außerdem in Strafsachen als Cassationshof fungirt (§. 8 Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119).

Ueber die Wirkungskreise der bezeichneten Ministerien und Centralstellen folgt das Nähere an geeigneter Stelle bei den Beziehungen zu dem betreffendem Verwaltungszweige (achtes Hauptstück).

Se. Majestät haben zu bestimmen geruht, daß den zu Ministerposten berufenen Personen für die Dauer dieser ihrer Amtswirksamkeit das Prädicat „Excellenz" beigelegt werde, und daß dieselben am k. k. Hofe mit den wirklichen geheimen Räthen zu rangiren haben. Min. Erl. vom 13. Jänner 1868, Z. 95.

Eine besondere durch die Verfassungsgesetze näher präcisirte Stellung nehmen ein: 1. die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes (Gesetze v. 10. Juni 1868, R. G. B. Nr. 53, 54). 2. Der Staatsgerichtshof (Gesetz v. 25. Juli 1867, R. G. B. Nr. 101). 3. Das Reichsgericht hat eine dreifache Function: es urtheilt als Competenzgerichtshof, als Causalgerichtshof über gewisse Ansprüche des öffentlichen Rechtes und als Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte (siehe Motivenbericht). (Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142.) 4. Der Verwaltungsgerichtshof. Ueber die Stellung und Aufgabe dieses Gerichtshofes enthält das neunte Hauptstück dieses Bandes die ausführliche Darstellung.

Die Centralstellen, beziehungsweise die einzelnen Ministerien, von welchen zunächst die oberste politische Behörde, das Ministerium des Innern, berufen ist, die Landes- und Bezirksbehörden in ihrem Wirkungskreise zu überwachen, nehmen auf die Amtswirksamkeit der Landes- und Bezirksbehörden, soweit die Geschäfte derselben in ihren Dienstbereich fallen, den durch die Gesetze vorgeschriebenen Einfluß. Diese Centralstellen haben einen ihnen allen gemeinsamen allgemeinen Wirkungskreis. Die Bestimmungen dieses allgemeinen Wirkungskreises sind durch die Aenderungen in der Verfassung, in der dadurch bedingten Stellung der Ministerien, und durch die Vereinfachungen und Abänderungen im Verwaltungsorganismus, wodurch auch den Landesstellen ein größerer Wirkungskreis eingeräumt wurde, in vielen wesentlichen Beziehungen geändert worden. [1])

---

[1]) Nach diesem Wirkungskreise oblag und obliegt noch theilweise, in soferne nicht neuere Bestimmungen Modificationen herbeigeführt haben, den Centralstellen: 1. a) die Vollziehung der Gesetze und kais. Verordnungen, der a. h. Beschlüsse und Befehle; b) die Erläuterung der Gesetze und kais. Verordnungen, in soferne sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt; c) allerunterthänigste Vorschläge zu neuen Gesetzen (gegenwärtig zur Einbringung von neuen Gesetzvorlagen an den Reichsrath und an die Landtage), Verordnungen, Verwaltungsgrundsätzen und solchen Verfügungen, welche den Wirkungskreis der Centralstellen überschreiten; d) die Erlassung und Abänderung von Manipulationsvorschriften, Diensteintheilungen, Dienstordnungen und Instructionen zur Vollstreckung der Gesetze und kais. Verordnungen. 2. a) Die Durchführung des Verwaltungsorganismus, die Bestimmung neuer Bezirke und die Bezeichnung ihrer Wirksamkeit, nach Maßgabe der a. h. Anordnungen (Gesetze); b) die Errichtung provisorischer Dienstposten für die Zeit des unausweichlichen Bedarfs und die Bemessung der diesfälligen Genüsse, nach vorläufigem Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde (Finanzministerium) und mit nachträglicher Anzeige an Se. Majestät. Zur Errichtung solcher provisorischer Dienstposten jedoch, deren definitive

Die Geschäfte, die jedem Ministerium besonders zugewiesen sind, sind aus den denselben gegebenen **besonderen** Wirkungskreisen, welche bei den

Besetzung Sr. Majestät vorbehalten wäre, wird nach vorläufig mit der obersten Finanzbehörde (dem Finanzministerium) gepflogenem Einvernehmen, die a. h. Genehmigung eingeholt; c) die Systemisirung und zeitweilige Regulirung der Bezüge für die Dienerschaft und das nicht in die Classe der Beamten gehörige Arbeitspersonale, nach vorläufig mit der Finanzbehörde gepflogenem Einvernehmen; d) die allerunterthänigsten Vorschläge zu neuen Systemisirungen und Organisirungen (beziehungsweise Ausarbeitung von Gesetzentwürfen); 3. a) die Besetzungen systemisirter Dienstesposten, mit Ausnahme derjenigen, welche in die VI. oder eine höhere Diätenclasse gehören; der Ministerial- (Hof-) Secretärs- und aller jener Dienstesstellen, deren Verleihung Sr. Majestät ausdrücklich vorbehalten ist; b) die Aufnahme provisorischer (zeitlicher) Beamten und Diener und anderer Individuen, sowie die Verwendung jener, die in Quiescenz oder Disponibilität versetzt worden sind, zur zeitlichen Dienstleistung; c) die Aufnahme von Beamten und Dienern gegen aufkündbaren Dienstvertrag, in sofern der stipulirte Jahresgehalt oder Lohn, mit Einrechnung aller Nebenbezüge, den Betrag von 1000 fl. C. M. nicht übersteigt, und mit der Beschränkung auf die Fälle dringender Nothwendigkeit, vorbehaltlich besonderer ausgedehnter Ermächtigungen; d) die Annahme der von Beamten und Dienern zu leistenden Cautionen und die Freigebung derselben, nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften; e) die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, Reise- und Uebersiedlungsgebühren. **Bei Reisen im Auslande können die Diäten bis auf das Doppelte der für das Inland bemessenen Gebühr erhöhet werden**; f) die Ertheilung von Belohnungen, Remunerationen und Aushilfen an Beamte bis zum Betrage von 500 fl. C. M., welcher Betrag auch bei einer mehrmaligen Betheilung ein und derselben Person innerhalb einer Jahresfrist nicht überschritten werden darf (siehe die Modification bei den Landesstellen); g) die Ertheilung von Belohnungen, Remunerationen und Aushilfen für die Dienerschaft bis zum Betrage von 80 fl. C. M., mit der weiteren ad f angeführten Beschränkung (gegenwärtig modificirt); h) Dienstübersetzungen und die Bewilligung von Diensttauschen, unter Beobachtung der diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen und mit Ausnahme von Beamten, deren Ernennung Sr. k. k. Majestät vorbehalten ist; i) Urlaubsertheilungen für Beamte und Diener mit der Einschränkung auf sechs Monate bei denjenigen Beamten, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist, und auf ein Jahr bei allen übrigen Beamten und Dienern, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die Gehaltscarenz und unter Verantwortung, daß sowohl bei Ertheilung des Urlaubs, als dem Zeitausmaße desselben, die Bedürfnisse des Dienstes vor Allem gehörig beachtet und der Urlaub nur dann und in sofern ertheilt werde, als hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind; k) die normalmäßige Pensionirung, Provisionirung und Quiescirung von Beamten und Dienern, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist; l) die Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und sonstigen Gebühren an Witwen und Waisen der Beamten und Diener, dann die Bewilligung zum bleibenden Bezuge solcher Gebühren im Auslande (theilweise modificirt, siehe Darstellung des Pensionswesens, S. 156); m) das Einschreiten bei Sr. Majestät um besondere Auszeichnungen und Belohnungen für Beamte und Diener; n) die Annahme freiwilliger, unter Verzichtleistung auf Bezüge, Rang, Titel, erfolgter Dienstesresignation, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist; o) die Suspension von Beamten und Dienern, und zwar auch solcher Beamten, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist; p) die Ausübung der Disciplinargewalt über Beamte und Diener, nach Maßgabe der diesfälligen Gesetze und Vorschriften und mit Ausnahme der Dienstesübersetzung (lit. h) und Dienstesentlassung solcher Beamten, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist; q) die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst, an für denselben besonders geeignete oder verdiente Individuen unter 50 Jahren. 4. a) Die Ertheilung von Belohnungen bis zum Betrage von 500 fl. C. M. an solche Personen, welche keine Staatsbeamten und Diener sind, oder zu der bezüglichen Centralstelle in keinem Dienstesverbande stehen, sich jedoch um das allgemeine Wohl besonders verdient gemacht, oder sonst besonders ausgezeichnet haben; b) die allerunterthänigsten Anträge bei Sr. Majestät um besondere Auszeichnungen oder höhere Belohnungen für die ad a erwähnten Personen. 5. Die Abschließung und Genehmigung a) von Mieth- oder Pachtverträgen u. dgl., wenn der jährliche Zins nicht mehr als 10,000 fl. C. M. beträgt, und der Vertrag nicht auf länger als 10 Jahre geschlossen wird; b) von Kaufs- und Verkaufsverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen, wenn der Kaufpreis 10,000 fl. C. M. nicht übersteigt, in sofern nicht für die Anschaffung gewisser Gegenstände besondere Vorschriften bestehen, und mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den einzelnen Centralstellen in ihrem speciellen Wirkungskreise eine ausgedehntere Ermächtigung ausdrücklich eingeräumt ist; c) die Ratificirung von Vergleichen, wenn das

Beziehungen zu den betreffenden Verwaltungszweigen Erwähnung finden sollen, zu entnehmen.

---

Recht des Aerars zweifelhaft erscheint und der von Seite des Aerars aufzugebende Anspruch nicht mehr als 60,000 fl. C. M. beträgt, nach vorläufiger Vernehmung des Rechtsvertreters des Staates; d) die Bewilligung von Vergütungen bis zu dem Betrage von 1000 fl. C. M. für Ersatz- oder sonstige Ansprüche, wenn eine anerkannte Verpflichtung des Aerars dazu besteht. 6. Die Bewilligung von Bauten (Neubauten, Adaptirungen, Erweiterungen oder Reparaturen) aus den jeder einzelnen Centralstelle unterstehenden Fonden oder bewilligten Dotationen, wenn die gehörig veranschlagten Kosten bei einem Bauobjecte den Betrag von 25,000 fl. C. M. nicht übersteigen, jedoch mit Ausnahme der in den speciellen Wirkungskreisen enthaltenen ausgedehnteren Ermächtigungen. 7. a) Die Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher und zweifelhafter Rückstände oder sonstiger Aerarialforderungen, sowie die Auflassung von Rechnungsmängeln bis zum Betrage von 6000 fl. C. M. — letztere nach vorläufig mit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde gepflogenem Einvernehmen; b) die Ertheilung der Nachsicht von Ersätzen und sonstigen Forderungen bis zu dem Betrage von 1000 fl. C. M. 8. a) Die Erstattung von detaillirten Voranschlägen über die Bedürfnisse sowohl der Centralstellen, als der denselben untergeordneten Organe und Anstalten, und über die zur Bestreitung dieser Bedürfnisse erforderliche Dotation aus dem Staatsschatze (wegen Staatsvoranschlag siehe unten); b) Zahlungsanweisungen systemisirter oder gehörig bewilligter Ausgaben, in soferne die Casse der anweisenden Centralstelle unmittelbar untersteht. In allen anderen Fällen ist sich behufs der Zahlungsanweisung aus Aerarialcassen an die oberste Finanzbehörde (das Finanzministerium) zu wenden. 9. Jede Centralstelle ist zu den im Punkt 1 bis inclusive 8 erwähnten Verfügungen, nach Maßgabe der Gesetze insoferne ermächtiget, als dieselben die Geschäfte seines speciellen Wirkungskreises, und die demselben untergeordneten Beamten, Diener, Organe und Anstalten betreffen, und als diese Verfügungen *nicht schon instructionsmäßig oder in Folge von ertheilten nachträglichen Ermächtigungen behufs Vereinfachung den untergeordneten Behörden oder Organen überlassen sind. Schlägt das bei einer Centralstelle vorkommende Geschäft auch in den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle, so wird mit der letzteren vor der definitiven Erledigung des Geschäftes das Einvernehmen gepflogen, und falls kein Einverständniß erwirkt wird, der Gegenstand der a. h. Schlußfassung unterzogen.*

10. *Mit der obersten Finanzbehörde (Finanzministerium) ist nach diesem Wirkungskreise in folgenden Fällen vor der definitiven Erledigung des Geschäftes, oder vor Erstattung eines diesfälligen allerunterthänigsten Vortrages das Einvernehmen zu pflegen:* a) in den Angelegenheiten der Präliminararbeiten und deren Vollziehung nach jenen Bestimmungen und Vorschriften, welche Se. Majestät in Absicht auf die Verfassung, Vollziehung und Einhaltung der allgemeinen und besonderen Staatsvoranschläge festzusetzen geruhen; b) wenn es sich um eine Ausgabe aus dem Staatsschatze handelt, zu welcher die besondere a. h. Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist, daher insbesondere: c) bei allen Anträgen auf Pensionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge oder sonstige derlei Bezüge, falls diese Anträge auf eine günstigere Behandlung, als die normalmäßige gerichtet sind, oder in Fällen, wo der ziffermäßige Betrag der Gebühr in den Vorschriften nicht festgesetzt erscheint; d) bei Ausgaben, für welche in dem Präliminare gar nicht vorgesehen ist; e) wenn es sich um die Anweisung der doppelten Diäten für einen im Auslande reisenden Beamten handelt (3 ad e); f) bei Abschreibungen (7 ad a) und Nachsichtsertheilungen (7 ad b), falls die abzuschreibende Summe 3000 fl. C. M., und der Betrag, dessen Nachsicht ertheilt werden soll, 500 fl. C. M. überschreitet und dabei der Staatsschatz oder ein aus demselben ganz oder theilweise dotirter Fond betheiligt ist; g) wenn es sich um Errichtung solcher provisorischer Dienstposten handelt, wozu die allerhöchste Genehmigung nicht eingeholt werden muß, dann bei Systemisirung des Standes und bei zeitweiser Regulirung der Bezüge für die Dienerschaft und das nicht in die Classe der Beamten gehörige Arbeitspersonale; h) bei Aufnahme provisorischer Beamten und Diener oder anderer Individuen, sowie bei Verwendung in Quiescenz oder Disponibilität zu setzender Beamten und Diener zur zeitlichen Dienstleistung, wenn aus solcher Aufnahme oder Verwendung ein Mehraufwand für den Staatsschatz, oder einen aus demselben ganz oder theilweise dotirten Fond entspringt. 11. In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und welche sonst die a. h. Genehmigung erfordern würden, oder rücksichtlich welcher vor der Erledigung mit der obersten Finanzbehörde (dem Finanzministerium) das Einvernehmen zu pflegen wäre (10), kann zu provisorischen Verfügungen geschritten werden. In dem ersten Falle wird jedoch ohne Bezug die nachträgliche a. h. Genehmigung eingeholt, im zweiten Fälle aber, sobald es thunlich erscheint, mit der obersten Finanzbehörde (dem Finanzministerium) das Einvernehmen gepflogen.

## B. Die Organe für die politische Verwaltung.

### 1. Das Ministerium des Innern.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern ist in den letzteren Jahren vielfach verändert worden, theils durch Zuweisung von Geschäften

---

Mit der Verordnung des Finanzministeriums und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde v. 17. October 1863, Z. 4358, F. V. B. Nr. 46 wurden die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages, für die Gebarung mit den eröffneten (Ausgabs-) Crediten und für die Einrechnung des Staats-Rechnungsabschlusses festgesetzt. Aus diesen Grundsätzen, welche auch im zweiten Bande Erwähnung finden, wird hier nur, soweit es den Verwaltungsdienst, beziehungsweise den politischen Dienst betrifft, Folgendes hervorgehoben: Der Staatsvoranschlag wird für jedes kommende Verwaltungsjahr abgesondert entworfen und im verfassungsmäßigen Wege festgestellt (1). Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endigt mit 31. December (2). Der Staatsvoranschlag wird längstens acht Monate vor dem Beginn des bezüglichen Verwaltungsjahres der Reichsvertretung vorgelegt (3). Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben sind nach den einzelnen Ministerien und Centralstellen, welche sie betreffen, dann nach den einzelnen, der Leitung derselben unterstehenden Dienstzweigen und Staatsanstalten nach fortlaufenden Capiteln und Titeln, und letztere nach den etwa sonst erforderlichen Untertheilungen zu ordnen (6). Die Theilvoranschläge rücksichtlich aller einzelnen Dienstzweige und Staatsanstalten sind nach den vorgeschriebenen Verrechnungsrubriken gegliedert und mit den erforderlichen Specialausweisen von den betreffenden Aemtern im Wege ihrer vorgesetzten Behörden und nach vorläufiger Prüfung von Seite der betheiligten Controlsbehörden längstens bis Ende Februar des dem Gegenstandsjahre vorhergehenden Jahres an die betheiligten Ministerien und Centralstellen vorzulegen (7). Die durch das Finanzgesetz festgesetzten Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Die Vorsteher der einzelnen Behörden und Aemter haben bei eigener Dafürhaftung gewissenhaft darüber zu wachen, daß die für ihren Geschäftskreis festgesetzten Summen nicht überschritten und nur zu den im Finanzgesetze bestimmten Zwecken verwendet werden (14). Creditsübertragungen rücksichtlich der einzelnen Subrubriken eines durch das Finanzgesetz unter selbstständigen Unterabtheilungen festgesetzten Etats können, in soferne den Präsidien der Landesbehörden oder den Vorständen der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten sonstigen Behörden nicht ein erweiterter Wirkungskreis diesfalls eingeräumt wird, nur mit Zustimmung der betheiligten Ministerien oder Centralstellen stattfinden. Die bestehenden Vorschriften in Betreff des in solchen Fällen mit dem Finanzministerium zu pflegenden vorläufigen Vernehmens bleiben bis auf Weiteres aufrecht (15). Sollte sich der in dem durch das Finanzgesetz genehmigten Voranschlage für einen einzelnen Dienstzweig eröffnete Credit im Laufe des Verwaltungsjahres als unzureichend darstellen, oder ist im Voranschlage für einen bestimmten unverschieblichen Aufwand gar keine Vorsorge getroffen worden, so kann für den ersteren Fall eine Ergänzung des im Voranschlage eröffneten Credites (Supplementarcredit), für den letzteren Fall aber die Eröffnung eines neuen (außerordentlichen) Credites nur im verfassungsmäßigen Wege durch nachträgliche Bewilligung mittelst eines Gesetzes, oder in soferne der Reichsrath zur Zeit nicht versammelt ist, in Anwendung des §. 13 des Gesetzes v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr 20 (siehe gegenwärtig §. 14 des Gesetzes v. 21. December 1867) stattfinden. Im letzteren Falle wird jederzeit das vorläufige Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu pflegen und auf Grund eines darüber vom Ministerrathe zu fassenden Beschlusses die a. h. Entschließung einzuholen sein (16). Der §. 16 der Grundsätze über die Gebarung mit den eröffneten Crediten (F. V. B. Nr. 49) wurde dahin erläutert, daß für die in dem genehmigten Voranschlage im Laufe des Verwaltungsjahres als unzureichend sich darstellenden Credite die unabweislichen Ueberschreitungen in der Jahresrechnung gegenüber dem Reichsrathe erschöpfend zu rechtfertigen seien. A. h. Entschl. v. 29. Jänner 1874, F. M. E. v. 14. April 1874, Z. 629. Ein Nachtragscredit ist im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen, wenn zur Zeit, als der Reichsrath versammelt ist, eine Ausgabe erforderlich wird, für welche im Finanzgesetze gar nicht vorgesehen ist. F. M. v. 14. April 1874, Z. 629. Durch diese neue lediglich den Wirkungskreis der Centralstellen berührende Maßregel werden jene Vorschriften, nach welchen die Länderstellen gehalten sind, im Falle der Erschöpfung einer Präliminarrubrik rechtzeitig und unter entsprechender Nachweisung der Bedeckungsmittel sich die Bewilligung zu weiteren Vorausgabungen höheren Orts zu erwirken, nicht alterirt. M. E. v. 6. Mai 1874, Z. 4305. Alle Ausgaben haben jenen Dienstzweig zu belasten, für welchen

an andere Ministerien und an die Landesstellen, theils durch im Wege des Gesetzes erfolgte Ueberweisung an die autonomen Landesorgane.

---

der Aufwand wirklich stattgefunden hat (19). Die Behörden, welchen ein Anweisungsrecht zusteht, haben bei der Anweisung unter ihrer unmittelbaren Haftung jederzeit den Etat mit Angabe der Untertheilung des Voranschlages und unter Angabe des Dienstes (laufender Dienst, Dienst der Vorjahre), welchen die bezügliche Ausgabs- oder Einnahmspost betrifft, zu bezeichnen, in welchem letztere zu verrechnen ist. Im Falle eines diesfalls wahrgenommenen ordnungswidrigen Vorganges haben die betheiligten Rechnungs-Controlsbehörden hievon der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde behufs der weiteren Verfügung die Anzeige zu erstatten (22). In der Staatsrechnung ist der Dienst des laufenden Verwaltungsjahres von jenem der Vorjahre getrennt zu behandeln und in Evidenz zu halten. Alle verrechnenden Aemter haben zu diesem Ende in den Einnahms- und Ausgabsjournalen alle Empfänge und Ausgaben nach obigem Unterschiede in gesonderten Colonnen zu verrechnen (23). Auf die für ein Verwaltungsjahr bewilligten, aber mit Ablauf desselben entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig in Anspruch genommenen (realisirten) Credite können auch im nachfolgenden Jahre zu den im Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch das Finanzgesetz genehmigten Etatsansätze, Zahlungsanweisungen erfolgen und haben die diesfälligen Leistungen dem Dienste der Vorjahre zur Last zu fallen. Nach dem Ende Juni des nachfolgenden Jahres können jedoch derlei Zahlungsanweisungen nur mit Bewilligung der betheiligten Centralstelle und nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium stattfinden. In soferne die eröffneten Credite innerhalb des unmittelbar darauffolgenden Jahres nicht zur Realisirung gelangen, sind dieselben, mit Ausnahme der stehenden Bezüge, z. B. Gehalte, Zinsen der Staatsschuld 2c. 2c. für wirkungslos und aufgehoben zu betrachten und in den Rechnungen abzuschreiben. Damit weiters noch auf Rechnung solcher erloschener Credite Zahlungen geleistet werden können, muß das bezügliche Erforderniß in den Voranschlag für das kommende Verwaltungsjahr einbezogen und mittelst des Finanzgesetzes genehmigt werden (25). Das Staatserforderniß des Verwaltungsjahres (der Finanzperiode) und die Mittel zu dessen Bedeckung werden durch das alljährlich erscheinende Finanzgesetz bestimmt. (In diesen Finanzgesetzen ist auch stets bestimmt, welche Beträge, und unter welchen Modalitäten Beträge aus dem Vorjahre im laufenden Jahre noch für Rechnung des Vorjahres verausgabt werden können. Siehe Finanzgesetz 1877, R. G. B. Nr. 141, Art. VI u. s. w.) Das Resultat der Gebarung wird in der nachfolgenden Staatsrechnung dargestellt. In jeder Staatsrechnung ist der Dienst des laufenden Verwaltungsjahres von jenem der Vorjahre getrennt zu behandeln und getrennt in Evidenz zu halten (23). In dieser Richtung ist sich der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß alle Leistungen, welche kraft des, in den Vorjahren entstandenen Rechtstitels, einer früheren Finanzperiode (den Vorjahren) zu statten zu kommen oder zur Last zu fallen hatten, den Dienst der Vorjahre; alle übrigen Leistungen aber den laufenden Dienst umfassen. Sollte daher im Laufe eines Verwaltungsjahres mit den Dotationen, welche nach den verbliebenen Creditsresten aus dem Vorjahre entfallen, zur Bestreitung von nachträglichen Auslagen des Dienstes des Vorjahres das Auslangen nicht gefunden werden können, so würden zur Bedeckung des unverschieblichen Mehraufwandes lediglich die für die gleichnamigen Zwecke des laufenden Verwaltungsjahres bewilligten Dotationen herbeigezogen werden können. Zur Bedeckung dieses Mehraufwandes müßte jedoch von dem Chef der betheiligten Centralstelle die Eröffnung eines entsprechenden Supplementar- beziehungsweise eines außerordentlichen Credits für den Dienst der Vorjahre im verfassungsmäßigen Wege durch nachträgliche Verwilligung mittelst eines Gesetzes, oder in soferne der Reichsrath zur Zeit nicht versammelt ist, in Anwendung des §. 13 des Gesetzes v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20 (siehe §. 14 des Gesetzes v. 21. December 1867) erwirkt werden (F. M. E. v. 24. December 1863, Z. 5177 F. M. V. B. Nr. 61). Mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 23. Mai 1872, Z. 6932, betreffend die den Staatsrechnungsabschlüssen beizugebenden Erläuterungen wurde angeordnet, daß in Hinkunft den Erläuterungen zu diesen Operaten auch von Seite der betreffenden Fachdepartements größere Aufmerksamkeit zugewendet, und dieselben in solcher Weise abgefaßt werden mögen, daß die einzelnen Resultate nicht nur ziffermäßig „erläutert", sondern auch hinreichend motivirt erscheinen. Insbesondere aber ist es nothwendig, daß in jenen Fällen, wo sich eine Ueberschreitung des Staatsvoranschlages ergeben hat, jene Verhältnisse eingehend dargelegt werden, welche die betreffende Mehrausgabe herbeigeführt haben. Z. f. V. 1878, S. 112. Alle in einem Jahre beausgabten Vorschüsse gegen Verrechnung haben nach F. V. B. 1864, Nr. 23 wo möglich noch in demselben Jahre zur wirklichen Verrechnung zu gelangen, weßhalb die Vorschußempfänger anzuweisen sind, ihre Particularien stets mit größter Beschleunigung zur Vorlage zu bringen. Sollten

Die vielfachen Aufgaben, die dem Ministerium des Innern in Folge der Beziehungen zur Reichsverfassung und zu den Landesverfassungen zufallen, sind aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (siehe 2. Band) zu entnehmen. Die politischen (administrativen) Geschäfte, soweit sie den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern nach den erlassenen Normen betreffen, sind: 1. Die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativen Angelegenheiten und der Zweige der administrativen Polizei, und seit 11. Februar 1870 die Amtswirksamkeit in allen auf die öffentliche Sicherheit Bezug nehmenden Dienstzweigen (M. V. v. 14. Februar 1870, R. G. B. Nr. 12).[1] 2. Die Sorge für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlandsgränzen und

---

auf Grund dieser Particularien Rückersätze einzubringen sein, so wären dieselben im Journale vorschriftsmäßig in Empfang zu stellen, bei Verfassung der Gebarungsübersichten und Rechnungsabschlüsse aber nach den Bestimmungen der Verordnung v. 25. Jänner 1864, Z. 392 F. M. (V. B. Nr. 5, S. 27) von den correlativen Ausgaben in Abzug zu bringen. Aus Anlaß eines Falles, daß unverwendet verbliebene Creditreste, um dieselben vor dem Verfalle zu bewahren, einstweilen deponirt oder gar fructificirt wurden, wurde aufgetragen, mit allem Nachdrucke dafür sorgen, daß ein derartiger den bestehenden Gebarungs- und Verrechnungsnormen widerstreitender Vorgang unter allen Umständen hintangehalten werde. Siehe Erlaß des Ministeriums des Innern v. 25. December 1874, Z. 19706. Die von Seite des obersten Rechnungshofes gemachte Wahrnehmung, daß bei Schlußzahlungen für außerordentliche specielle Bauten, häufig von der entfallenden Verdienstsumme Theilbeträge als Cautionen bis zur Recollaudirung zurückbehalten werden, so daß beim Etat nur die dem Unternehmer wirklich ausgezahlte Summe zur Verrechnung gelangt, und daß daher, da derlei Recollaudirungen in der Regel erst nach einem Jahre, häufig aber noch viel später vorgenommen werden, es sich nicht selten ereignet, daß zur Zeit, wo diese Cautionen zur Rückstellung an die Partei gelangen, der für das Bau-Object bewilligte Credit bereits verfallen ist, und die diesfällige Auslage auf den laufenden Dienst übernommen werden muß, wodurch im bezüglichen Rechnungs-Abschlusse nicht die ganze für das betreffende Object liquid gewordene Beköstigung zur Darstellung gelangt, veranlaßte das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 25. September 1872, Z. 8584, im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß bei Schlußzahlungen für außerordentliche specielle Bauten die ganze Verdienstsumme beim Etat zur Zahlung, die aus derselben bis zur Recollaudirung zurückbehaltene Caution aber gleichzeitig zur Empfangnahme im Depositen-Journale angewiesen wird, aus welchen der Bezugsberechtigte seinerseits und zwar nach Erfüllung aller seiner Obliegenheiten die Befriedigung erhält. Da wahrgenommen wurde, daß bei einigen Verwaltungszweigen die „Rückersätze" in den Gebarungsausweisen und Rechnungsabschlüssen unrichtig behandelt worden sind, wurde im Vernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe die Finanz-Ministerialverordnung v. 25. Jänner 1864, Z. 392 F. M. (V. B. Nr. 5) in nachstehender Weise erläutert. Präliminirte Rückersätze dürfen nicht compensirt werden, weil nach dem allgemeinen Grundsatze, welcher schon im §. 31 der Normalvorschrift v. 17. October 1863, Z. 4358 F. M. (V. B. Nr. 46) ausgesprochen ist, sich die Verrechnung dem Voranschlage stets genau anzuschließen hat. Nicht präliminirte Rückersätze sind — im Sinne des jeweiligen Finanzgesetzes — nur in soweit zu compensiren, als dieselben von Einnahmen oder Ausgaben einer und derselben Finanzperiode herrühren. Dagegen müssen nicht präliminirte Rückersätze aus früheren Finanzperioden stets unverkürzt als Erfolg nachgewiesen werden. Die bisherige Behandlung der Besoldungsvorschuß-Rückersätze erleidet durch vorstehende Weisungen keine Aenderung. F. M. E. v. 17. Juni 1879, Z. 3261, F. V. B. 1879, S. 267.

[1]) In Folge a. h. Entschließung v. 11. Februar 1870 wurden von dem bestandenen Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit folgende Gegenstände ausgeschieden und an das Ministerium des Innern übertragen, und zwar: 1. alle Agenden der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Theater-, Paß-, Meldungs- und Vereinswesens, der Münzfälschung und Waffendurchfuhr, ferner das Central-Polizeiblatt (später modificirt, siehe Wirkungskreis der Polizeibehörden) 2. alle l. f. Polizeidirectionen, Commissariate und Expondituren, dann die beiden politischen Behörden zugetheilten l. f. Polizeibeamten, mit ihrem gesammten Geschäftsumfang und ihren Personalangelegenheiten, sowie die Amtshandlungen der Gränzzollämter in Bezug auf das Passantenwesen; 3. die k. k. Civil-Sicherheitswachen, während die Agenden der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache bei dem Ministerium für Landesverthei

zwar bezüglich der ersteren im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und bezüglich beider mit der obersten Finanz- und Justizbehörde (Finanz- und Justizministerium). In soweit eine Gränzregulirung eine Gebietsänderung in sich schließt, siehe §. 11, lit. a im Gesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 [1]). 3. Die Regulirung der Bezirkseintheilung, in soferne es sich bloß um die Ausscheidung einzelner Gemeinden aus einem Bezirke und Zuweisung derselben zu einem anderen innerhalb desselben Kronlandes handelt, jedoch jedesmal nur im Einvernehmen mit der obersten Justiz- und Finanzbehörde (Justiz- und Finanzministerium). Die a. u. Anträge auf Erhebung der Ortschaften zu Marktflecken, [2]) der Marktflecken zu Städten, [3]) welche mit a. h. Entschließung erfolgt, die Bewilligung der Umänderung der Ortschafts-, Markt- und Stadtnamen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, beziehungsweise auch Justizministerium. In Betreff der Umänderung der Namen der Orts- (Stadt-) Gemeinden hat in einzelnen Fällen das Ministerium die Bewilligung ertheilt, während in einigen speziellen Fällen (siehe Statthaltereiwirkungskreis) die Bewilligung von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausging. [4]) 4. Die Bestimmung der Amtssitze für die unteren Behörden und Organe im Einverständnisse mit den früher genannten Centralstellen. 5. Die oberste Leitung der öffentlichen Sanitätsangelegenheiten mit Rücksicht auf die dem obersten Sanitätsrathe durch das Gesetz vom 30. April 1870 eingeräumte Einflußnahme. Die nach den Vorschriften geregelte Einflußnahme auf das Curortwesen, soweit es die Bezeichnung als Curort, Taxbewilligung u. s. f. betrifft, (der Vorgang in den einzelnen Ländern ist nicht gleichmäßig), die oberste Entscheidung in Krankenverpflegskosten-Angelegenheiten, die Leitung und Ueberwachung der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Thierseuchen durch die politischen Behörden (§. 2 Thierseuchengesetz), die Sorge für die Veröffentlichung der Verfügungen gegen die Weiterverbreitung (§. 3 ebenda), die Anordnungen mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse (§. 3 ebenda), die Erlassung der Marktordnungen für Viehmärkte von hervorragender Bedeutung im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Handelsministerium (§. 9 ebenda), die Entscheidung über Berufungen gegen Anordnun-

---

digung verblieben; und 4. die Evidenthaltung der Geldgebarung bezüglich der Dotationen aus dem Titel „öffentliche Sicherheit". Nach M. V. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 135 ist dem Ministerium des Innern auch die Entscheidung über die Zulassung der Sprengmittel im Einverständnisse mit dem Handelsministerium zugewiesen.

[1]) Nach einem unbestrittenen Grundsatze des europäischen Völkerrechtes gehören auch die Küstengewässer des an Oesterreich und an Ungarn angränzenden adriatischen Meeres zum Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie; bei den Gränzflüssen aber bildet in der Regel der Thalweg die Staatsgrenze (Wiener Congreß-Acte, Art. 4 und 95. Neumann II. Bd., S. 676 und 709). Vesque v. Püttlingen, ital. Privatrecht, S. 36.

[2]) Solche a. h. Entschließungen sind erfolgt in neuerer Zeit für Fischern (v. 31. Juli 1875, Kundm. des Statth. für Böhmen v. 11. August 1875, Z. 43337, L. G. B. Nr. 54) für Weißensulz (a. h. Entschl. v. 25. Juli 1875, Kundm. des Statth. für Böhmen v. 8. April 1875, Z. 17197, L. G. B. Nr. 24).

[3]) Solche a. h. Entschließungen sind erfolgt in neuerer Zeit für Kassejowitz (a. h. Entschl. v. 12. Mai 1878, Kundm. des Statth. für Böhmen v. 28. Mai 1878, Z. 29827, L. G. B. Nr. 28), für Mistelbach (a. h. Entschl. v. 5. Juni 1874, Kundm. des Statth. für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 30).

[4]) Siehe Kundmachung des Statth. für Böhmen v. 12. März 1875, Z. 11446, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Umänderung des Namens der Ortsgemeinde „Prießnitz" in „Schönpriesen". Kundmachung des Statth. für Böhmen dto. Prag 2. Juli 1876, Z. 34336, L. G. B. Nr. 60, betreffend die Umänderung des Namens der Stadtgemeinde „Dobrawic" in „Dobrowic". Kundmachung des Statth. für Böhmen v. 11. August 1877, Z. 46036, L. G. B. Nr. 59, betreffend die Aenderung des Namens der Ortsgemeinden Weinberge I. Theil und Weinberge II. Theil (ebenso in Mähren, siehe M. E. v. 18. Mai 1875, Z. 6588).

gen der Landesbehörden in Thierseucheangelegenheiten (§. 50 ebenda), die Erlassung der im Rinderpestgesetze vorgesehenen Durchführungs- und Vollzugs-Verordnungen im Einvernehmen mit den Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Justiz (§§. 7, 8, 10, 40 u. s. w. Rinderpestgesetz). Die Bestimmungen rücksichtlich der Contumazanstalten (§. 40, lit. 8 und 13 ebenda) im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. 6. Die Angelegenheiten der Grundentlastung nach den für die einzelnen Kronländer bestehenden a. h. Vorschriften, die Angelegenheiten der Grundablösung nach den hiefür bestehenden Gesetzen, unter Mitwirkung des Finanz- und Justizministeriums; in soferne sie auf diese Gegenstände Einfluß auszuüben berufen sind, ebenso auch nach Ministerialerlaß vom 12. Juni 1852, Z. 4899 die Verhandlungen über die Vindicirung der l. f. Heimfallsrechte, sowie der hierauf bezüglichen Privilegien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die oberste Entscheidung in Angelegenheiten des Propinationsrechtes. 7. Die Sorge für die Evidenzhaltung der Bevölkerung für die Durchführung der Volkszählung, die oberste Leitung und Ueberwachung der Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegister. 8. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Corrections-, Wohlthätigkeits-, Kranken-, Irren-, dann der Humanitäts-Anstalten und der nicht der Leitung einer anderen Centralstelle unterstehenden politischen Fonde, ferner des Armenwesens, sowie aller öffentlichen Institute, in soferne sie nicht besondere, in den Wirkungskreis anderer Centralstellen einschlagenden Zwecke verfolgen; die Regulirung dieser Anstalten nach den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen, beziehungsweise die Einflußnahme auf die Regulirung derselben vom Standpunkte des Oberaufsichtsrechtes, wenn die Organisation dieser Anstalten in den Wirkungskreis der autonomen Landesorgane fällt. 9. Die Anstellung auf systemisirte Dienstesstellen bei den früher bezeichneten Anstalten, in soferne diese Ernennung nicht auf andere Organe übergegangen ist. 10. Die Intervenirung bei Ablegung der Eide der Statthalter. 11. Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der politischen Fonde, in soweit diese Geschäfte nicht den Landesstellen der Vereinfachung wegen übertragen worden sind. 12. Dann mit Rücksicht auf diese Modalitäten die Verhandlung über Ausgabspassirung aus diesen Fonden, in soferne der Jahresvoranschlag in seiner Gesammtsumme überschritten wird. 13. Die Adelssachen, insbesondere die Einflußnahme auf die Verleihung der in Ordensstatuten zugesicherten Adelsgrade, auf die Erhebung der Officiere in den Adelsstand nach tadelloser dreißigjähriger Dienstzeit mit dem Degen vor dem Feinde, die Bewilligung von Prädicaten und Wappen, die Anerkennung von Adelslegitimationen, in soferne sie durch vollgiltige Beweise außer Zweifel gestellt sind. 14. Die Lehensachen, sowie die Leitung und Vertretung bei der Centralcommission für Allodialisirung der Lehen. 15. Die Stiftungsangelegenheiten, soweit selbe nicht dem Wirkungskreise anderer Centralstellen zugewiesen sind, als oberste Stiftungsbehörde, insbesondere die alleruntertänigsten Anträge auf Verleihung von Stiftsplätzen, in soferne selbe nicht anderen Centralstellen ausdrücklich zugewiesen sind. 16. Die oberste Leitung und Ueberwachung, dann oberste Entscheidung (vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes) in Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gemeindeordnungen und Bezirksvertretungsgesetze, und in soferne nicht die endgiltige Entscheidung der autonomen Landesverwaltung zusteht. 17. Die Vorlage der a. u. Anträge auf die a. h. Bestätigung der Bürgermeister, Obmänner und Obmannsstellvertreter der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der einzelnen Gemeindestatute und Bezirksvertretungsgesetze. 18. Die Entscheidung in Heimatsangelegenheiten, wenn zwischen den Landesstellen kein einverständliches Erkenntniß zu Stande kommt, und als dritte Instanz, wenn die Entscheidungen der Unterbehörden nicht gleichlautend sind. 19. Die oberste Entscheidung in Wildschadenangelegenheiten

(a. h. Entsch. v. 1. Jänner 1869). 20. Die Verhandlungen und Entscheidungen in letzter Instanz, betreffend Eingaben und Recurse von Parteien über Verleihung und Umfang von Handels- und Gewerbsbefugnissen, Marktbefugnissen, Hausirpässen. R. G. B. 1861, Nr. 46. Der Ausspruch über Einführung oder Aufhebung von Preissatzungen, über Einführung neuer concessionirter Gewerbe, oder Auflassung concessionirter Gewerbe, und die ausschließliche Bestimmung gewisser Personen für einzelne, besonderes Vertrauen in Anspruch nehmenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Handelsministerium. Insbesondere ist das Ministerium unmittelbare Verleihungsbehörde für Preßgewerbe außerhalb des Sitzes der politischen Behörde, für periodische Transportunternehmungen, die sich auf mehrere Länder erstrecken (§. 143 der Gewerbeordnung), für die Ertheilung der Altersnachsicht für Hausirpaßwerber. Die oberste Entscheidung über Verleihung gewerblicher Ueberfuhrsconcessionen und die Verleihung solcher Concessionen an Reichsgränzflüssen im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien, gleichwie auch die mit Privatüberfuhrsanstalten verknüpfte Mauth-Concession über die Dauer von 5 Jahren dem Ministerium des Innern zukommt. Ferner ist das Ministerium des Innern berufen, im Betreff der Strompolizei in letzter Instanz zu entscheiden, wobei es sich nach Gestalt der Sache mit den daran betheiligten Ministerien in's Einvernehmen zu setzen hat (Donaustrom-Polizei-Ordnung vom Jahre 1874, R. G. B. Nr. 122, §. 79). 21. Zu Entscheidungen in Gemäßheit des §. 23 des Markenschutzgesetzes und §. 18 des Musterschutzgesetzes (Uebertretungen) ist das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium competent (M. E. v. 25. Jänner 1870, Z. 1095); ferners steht ihm zu die oberste Entscheidung über Straffälle bei Uebertretungen von Gewerbs-, Forst-, Jagd- und Feldpolizei-Vorschriften im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressortministerium (siehe M. V. v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49), in allen Straffällen der Uebertretungen der Wasserrechtsgesetze, [1]) in Straffällen bei Uebertretungen der Beschälvorschriften („weil die Strafamtshandlung bei Uebertretung der Beschälvorschriften den politischen Behörden zugewiesen ist, nach §. 3 der M. V. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61 aber über Recurse gegen Straferkenntnisse der politischen Behörden in letzter Instanz das Ministerium des Innern zu entscheiden hat, sowie diesem Ministerium auch nach der M. V. v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 in oberster Linie das Strafnachsichts- und Milderungsrecht zusteht," Z. f. V. S. 10), bei Uebertretungen der Fischereigesetze (a. h. Entschl. v. 1. Jänner 1869), des Waffenpatentes, soweit die politischen Behörden zur Entscheidung competent sind. 22. Die Zulaßung der Errichtung von Vereinen, in soferne eine solche Zulaßung nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 erforderlich und in der Competenz des Ministeriums liegt, die oberste Entscheidung in Fällen der Untersagung und Auflösung der Vereine im Grunde des Gesetzes vom 15. November 1867, die Bescheinigung der Vereinsstatuten, beziehungsweise Untersagung der Vereine (siehe §. 11 des Vereinsgesetzes bezüglich der Vereine, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Länder erstreckt). Nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 war dem Ministerium des Innern die Bewilligung von Actien-Versicherungsgesellschaften, Sparcassen, Pfandleihanstalten, dann der unter §. 2 c, d, e, h, k, l, angeführten Vereine unter den dort angeführten Bedingungen vorbehalten. In Betreff der Sparcassen sind nunmehr die Statthaltereien in bestimmten Fällen zur Genehmigung ermächtigt (siehe Wirkungskreis der Landes-

---

[1]) Nach einer zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium getroffenen Vereinbarung werden Recursangelegenheiten in Wasserrechts-Strafsachen vom Ministerium des Innern nach Einvernehmung mit dem Ackerbau-Ministerium entschieden. Verordnung des Ackerbau-Ministeriums v. 21. April 1877, Z. 2598, Z. f. V. 1878, S. 12.

behörden); die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften unter den in der kais. Verordnung vom 29. November 1865 angeführten Bedingungen, sowie der Versicherungsgesellschaften in den Fällen des Gesetzes vom 29. März 1873 ist dem Ministerium vorbehalten. 23. Die Entscheidungen in letzter Instanz in allen hier nicht speciell angeführten, die politische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und über die Nothwendigkeit der Expropriation im Einverständnisse mit den betheiligten Centralstellen und mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze. In soferne bei den letzteren der Bergbau betheiligt ist, ist sich nach dem Berggesetze zu benehmen. 24. Die Theilnahme an den legislativen Vorarbeiten und sonstigen Verhandlungen, in soferne sie die politische Amtsführung berühren, insbesondere an den Angelegenheiten, welche das See- und Land-Contumazwesen, die Anlegung von Eisenbahnen und Telegraphenverbindungen, und die Regulirung schiffbarer Flüsse betreffen, oder bei welchen es sich um Bedeckung von Kostenerfordernissen im Concurrenzwege, oder um eine Mitwirkung politischer Körperschaften oder politischer Verwaltungsorgane handelt. 25. Sämmtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues (M. V. v. 18. April 1861, R. G. B. Nr. 49). 26. Die Redaction des Reichs-Gesetzblattes (a. h. Entschl. v. 10. Juni 1863). 27. Die Angelegenheiten der Stadterweiterung in Wien, für welche eine besondere Commission bestellt ist. [1])

## 2. Die Landesbehörden.

### a. Wirkungskreis der Landeschefs.

(Mit Rücksicht auf die Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852.)

Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, §. 8 erhielten die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen den Wirkungskreis der früheren Landeschefs und der vor 1868 bestandenen politischen Landesbehörden, vorbehaltlich der im Wege der Gesetzgebung inzwischen stattgefundenen Ueberweisung einzelner Geschäfte an die Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen. Dem Landeschef, beziehungsweise der Landesbehörde, sind die politischen Bezirksbehörden und alle Behörden, Aemter, anderen Organe und öffentlichen Anstalten untergeordnet, welche in dem Verwaltungsgebiete der Landesbehörde für die den Landeschefs und Landesbehörden zugewiesenen Gegenstände bestehen; der Landeschef, beziehungsweise die Landesbehörde hat allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises oder in Vollziehung höherer Befehle Belehrungen und Aufträge zu ertheilen und von ihnen Berichte und Anzeigen zu empfangen (§. 6). Der Landeschef, beziehungsweise die Statthalterei, ebenso die Landesregierung ist dem Ministerium des Innern in Absicht auf die Gegenstände der politischen Verwaltung und der Personalangelegenheiten untergeordnet; derselbe, beziehungsweise die Landesbehörde, untersteht aber auch, in soferne die in dem Geschäftskreise der Landesstelle begriffenen Angelegenheiten anderen Ministerien oder Centralstellen zur Leitung zugewiesen sind, diesen anderen Ministerien (§. 7). Nach

---

[1]) Die dem Ministerium des Innern früher zugestandene Leitung des Gefängnißwesens ist in Folge a. h. Entschließung v. 16. October 1865, M. V. v. 25. October 1865, R. G. B. Nr. 65, wonach die Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Strafanstalten aus den Agenden des Staatsministeriums ausgeschieden und in den ausschließlichen Wirkungskreis des Justizministers übertragen wurde, wobei zugleich der Letztere ermächtigt wurde, einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämmtlichen Strafanstalten mit Einschluß der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen, entfallen.

den a. h. Bestimmungen vom 14. September 1852 ist der Wirkungskreis des Statthalters (Landespräsidenten) in folgender Weise geregelt: Der Statthalter ist Chef und Präsident der Statthalterei, und übt überdies diejenige Amtswirksamkeit aus, die ihm persönlich als Statthalter anvertraut ist (§. 11). Dem Landespräsidenten steht die Amtswirksamkeit des Statthalters in allen dem Geschäftskreise der Statthalter zugewiesenen Angelegenheiten für den Umfang des Kronlandes zu, und er, sowohl als die Landesstelle ist den Ministerien und Centralstellen des Reiches unmittelbar untergeordnet (§. 3, Anhang zu den a. h. Bestimmungen). Der Statthalter besorgt die Geschäfte, welche ihm unmittelbar von Sr. k. k. Apostolischen Majestät oder von den einschlägigen Ministerien zur persönlichen Behandlung zugewiesen werden (§. 12). Dort, wo der Statthalter zugleich Präsident der Finanz-Landesdirection ist, wird dessen Stellung durch den Wirkungskreis der Finanz-Landesdirectionen näher normirt. Der Statthalter (Landespräsident) führt die oberste Leitung der Polizei im Kronlande. Er hat seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf Alles zu richten, was sich auf die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande bezieht. Er hat rechtzeitig die geeigneten Maßregeln zu ergreifen und jede Störung derselben zu verhindern, oder, falls solche dennoch erfolgt, sie wirksam zu unterdrücken, zu welchem Ende derselbe die Mitwirkung der dazu berufenen Behörden und nöthigenfalls die Unterstützung der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen hat. Auch wird der Statthalter über alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfälle im Lande den einschlägigen höheren Behörden die ungesäumte Anzeige zu erstatten und selbe überhaupt in steter Uebersicht der Zustände des Landes zu erhalten haben. Insbesondere wird dem Statthalter die Ueberwachung der Presse,[1] der mit derselben zusammenhängenden Handelsunternehmungen und anderen Gewerbe, der Vereine, Theater, Schauspiele und des Paß- und Fremdenwesens übertragen. Der Statthalter ertheilt die Befugniß zu Schauspielen und anderen öffentlichen Productionen.[2]) Zur Errichtung eines stehenden Theaters muß die höchste Bewilligung eingeholt werden (§. 14). Dem Statthalter, beziehungsweise Landespräsidenten, steht ferners zu: die Wahl der öffentlichen Blätter für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister (§. 11 des Einführungsgesetzes v. 17. December 1862 zum Handelsgesetzbuche), die Wahl des öffentlichen Blattes für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister (M. V. v. 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 71). Die Chefs der Landesbehörden sind zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in's Ausland ermächtigt in den Fällen der §§. 5 u. 6 der M. V. vom 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, denselben steht zu die Anordnung der Vornahmen von Landesstreifungen.

Dem Landeschef stand früher zu die Bewilligung zur Einfuhr der Transporte von Vieh und Bestandtheilen von Vieh. (Siehe §§. 1—7 des neuen Rinderpestgesetzes, wornach dieser Wirkungskreis modificirt wurde.) Demselben

---

[1]) 1. Zum Halten und zur Benützung der Ragueneau-Thielen'schen Pressen und ähnlicher Druckvorrichtungen, die zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege dienen, ist die Bewilligung des betreffenden Statthalters (oder Landespräsidenten) einzuholen. 2. Das unbefugte Halten der erwähnten Vervielfältigungsmittel ist nach §. 327 des Strafgesetzbuches als Uebertretung des unbefugten Haltens einer Winkelpresse zu behandeln. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die, von l. f. Behörden benützten derlei Pressen keine Anwendung (M. V. v. 4. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 10). Von jeder periodischen Druckschrift ist an den Chef des Verwaltungsgebietes ein Exemplar einzusenden, §. 18 Preßgesetz. Für die Bildung der Jahresliste der Geschwornen (§§. 11, 12 Gesetz v. 23. Mai 1873) hat der Landeschef einen Abgeordneten zu entsenden.

[2]) Die Bewilligung zu öffentlichen Schau-, Kunst-, Musikproductionen für das Verwaltungsgebiet auf eine bestimmte Zeitdauer wird vom Landeschef ertheilt.

ist der Landessanitätsrath untergeordnet, mit welchem er durch den Vorsitzenden verkehrt. Noch ist hervorzuheben, daß der Landeschef nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 gehalten ist, den Landessanitätsrath in allen wichtigen das Sanitätswesen des Landes betreffenden Angelegenheiten zu vernehmen.

Dem Landeschef obliegt die Vertretung der Regierung in den Landtagen nach Maßgabe der bestehenden Landesordnungen, der ihm in dieser Beziehung gegenüber dem Landtage und den Landesausschüssen zustehende Wirkungskreis ist in den betreffenden Verfassungsgesetzen normirt.

In Landtagswahlsachen steht dem Landeschef insbesondere zu: 1. Die Verlautbarung der Ausschreibung der Wahlen nach Maßgabe der bestehenden Landesordnungen; 2. die Anfertigung, Kundmachung der Wählerlisten für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes; 3. die Entscheidung über Reclamationen und Richtigstellung der Wählerlisten (Punkt 2), dann über Berufungen gegen Reclamationsentscheidungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, sowie die Anordnung der Ausfertigung der Legitimationskarten zur Wahl des Großgrundbesitzes; 4. die Benennung eines Theiles der Mitglieder der Wahlcommission für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes, sowie für andere bestimmte Wahlkörper nach Maßgabe der Landesordnungen; 5. die Ausfertigung der Wahlcertificate für die Abgeordneten.

In Reichsrathswahlsachen steht dem Landeschef insbesondere zu: 1. Die Verlautbarung der Ausschreibung der Wahlen; 2. die Anfertigung der Wählerlisten des großen Grundbesitzes, und die Richtigstellung; 3. die Entscheidung über Reclamationen und über Berufungen gegen die von den Bezirksbehörden gefällten Reclamationsentscheidungen; 4. die Anordnung der Ausfertigung der Legitimationskarten für die Wahlen des Großgrundbesitzes; 5. die Bestimmung des Wahlcommissärs in dem im §. 32 der Reichsrathswahlordnung festgesetzten Falle; 6. die Anordnung der Ausfertigung der Wahlcertificate für die Abgeordneten.

Als Leiter der ihm unterstehenden Landesbehörde bezeichnen die Organisationsbestimmungen seinen Wirkungskreis folgendermaßen: Dem Statthalter liegt die Geschäftsvertheilung bei der Statthalterei und die Personalzuweisung an die einzelnen Geschäftsabtheilungen ob, in soweit nicht für bestimmte Geschäftsabtheilungen besondere Anordnungen bestehen (§. 15). Der Statthalter ernennt alle politischen und Fondsbeamten des Kronlandes, in soferne deren Ernennung nicht dem Geschäftskreise einer anderen Behörde zugewiesen ist, von der neunten Diätenclasse abwärts. Er erstattet die Vorschläge für jene Stellen, deren Besetzung den Ministerien oder Sr. k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten ist.

Der Statthalter bewilligt Diensttausche unter Beamten, deren Ernennung ihm, oder einer ihm untergeordneten Behörde zusteht, und nimmt deren unbedingte Dienstresignation an (§. 17). Demselben steht die Aufnahme der Conceptspraktikanten zu, und er betheilt dieselben mit Adjuten. Der Statthalter benennt die Statthaltereidiener nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und mit Berücksichtigung der dazu berufenen Militärpersonen. Der Statthalter bestimmt die Standorte der von ihm benannten Beamten, und versetzt dieselben nach Maßgabe des Diensterfordernisses.[1]) Er weiset die Conceptspraktikanten den einzelnen Behörden und Aemtern nach Maß des Diensterfordernisses zur Dienstleistung zu. Die zweckmäßige Verwendung der Conceptspraktikanten und deren

---

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter enthält darüber folgende Bestimmung: Versetzungen aus Dienstesrücksichten können nur von der Landesstelle, bei Vorstehern aber, sowie, wenn es sich um Versetzungen in ein anderes Kronland handelt, nur vom Ministerium des Innern verfügt werden (§. 22).

möglichst vollständige praktische Ausbildung hat einen Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit auszumachen (§. 19). Der Statthalter bewilligt Urlaube für die Räthe bei der Statthalterei auf längstens drei Monate und für alle übrigen Beamten, sowie für die Diener auf längstens sechs Monate (§. 20). Dem Statthalter liegt die Pflicht ob, die Geschäftsführung der untergeordneten Beamten zu leiten und bezüglich der genauen Pflichterfüllung sorgsam zu überwachen; es steht ihm gegen dieselben und die Dienerschaft die Disciplinargewalt nach den bestehenden Vorschriften zu; die Suspension eines von Sr. k. k. Apostolischen Majestät oder einem Minister ernannten Beamten vom Amte hat er jedoch sogleich anzuzeigen (§. 21).

Die Steuerinspectoren ernennt das Finanzministerium über Antrag der Steuer-Landesbehörde, beziehungsweise des Landeschefs, welcher auch an der Spitze der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection) steht.

Die technischen Beamten, insoweit deren Besetzung dem Ministerium des Innern oder Sr. Majestät vorbehalten ist, werden über Vorschlag des Statthalters ernannt.

Dem Statthalter steht zu: a) die Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von hundert Gulden an Beamte und von fünfzig Gulden an Diener innerhalb des genehmigten Voranschlages. Bei Ueberschreitungen dieses Maßes innerhalb einer Jahresfrist ist die Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums, für dessen Rechnung die Belohnung oder Aushilfe erfolgt werden soll, einzuholen. (Modificirt durch die Staatsministerial-Verordnung vom 18. März 1866, Z. 1452, wonach die Bewilligung für Remunerationen und Aushilfen ohne weitere Beschränkung, als der Grenzen des für solche Zwecke bewilligten und keinesfalls zu überschreitenden Credites zugestanden worden ist.) b) Die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, von Reise- und Uebersiedlungs-Entschädigungen, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften. Gehaltsvorschüsse kann der Statthalter jedoch nur von Besoldungen, welche jährlich tausend Gulden nicht übersteigen, bewilligen (§. 23). Gegenwärtig steht dem Landeschef zu die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltsausmaßes mit alleiniger Ausnahme des Vorstandes der politischen Landesbehörde und seines Stellvertreters, dann mit der Beschränkung, daß der Gehalt der Vorschußwerber nicht mit einem aus einem früheren Gehaltsvorschusse herrührenden Ersatze belastet sein darf, daher im letzteren Falle ein neuer Gehaltsvorschuß zur Auszahlung eines früheren Restes unzuläßig ist. St. M. Vdg. vom 18. März 1866.

Die Wirksamkeit des Landeschefs in Betreff des Landesschulrathes, der Baudeputation, der Baucommissionen, der Lehenallodialisirungscommission, der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission, beziehungsweise der Statthalterei als Grundlasten-Ablösungscommission, der Landescommission für Regelung der Grundsteuer,[1]) und der Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten (die letzteren Commissionen sind nur theilweise eingeführt und aufgelöst worden) ist durch die hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen geregelt, und werden die näheren Bestimmungen des organischen Zusammenhanges wegen bei Darstellung dieser Vorschriften gegeben. Hier wird nur kurz erwähnt, daß der Statthalter, beziehungsweise Landespräsident, im Landesschulrathe, in der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungscommission, in der Landescommission für die Regelung der Grundsteuer, in der Lehen-Allodiali-

---

[1]) Siehe Kundmachung des Statthalters in Triest vom 20. Februar 1879, L. G. B. Nr. 4, betreffend die Vereinigung der Präsidialkanzleien, der Grundsteuerregulirungs-Landescommissionen in Görz und Parenzo mit jener in Triest.

sirungs-Landescommission, in den Baucommissionen (Baudeputation) den Vorsitz führt, bei dem Landesschulrathe weiters das Einstellungsrecht von gesetzwidrigen Beschlüssen unter bestimmten Bedingungen, ebenso das unmittelbare Verfügungsrecht in dringenden Fällen besitzt. Die Vorschläge der Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten hatten im Wege des Statthalters an das Ackerbauministerium zu gehen.[1])

## b. Wirkungskreis der Landesbehörden.

(Mit Rücksicht auf die Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852.)

Nach den a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 besteht der Wirkungskreis der politischen Landesbehörden in Folgendem:

Die Statthalterei (Landesregierung) hat für die Herausgabe des Landes-Gesetzblattes zu sorgen, und auf die genaue Handhabung und Befolgung der Gesetze und Vorschriften in den der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweigen zu bringen (§. 27). Die Statthalterei entscheidet in höherer Instanz in allen Angelegenheiten ihrer Wirksamkeit, worüber eine ihr unterstehende Behörde entschieden hat (§. 28). Die Statthalterei hat, wo die Landesstelle bisher landesfürstliche Lehenstube ist, auf die Lehen-Angelegenheiten den ihr als Lehenstube durch die Lehengesetze eingeräumten Einfluß zu üben (§. 29).[2]) Ihr ist die Untersuchung und Entscheidung über Anmaßungen von Adelsgraden oder von Titeln zugewiesen (§. 30). Die Statthalterei ist ermächtiget, für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben Sammlungen einzuleiten (§. 31).[3]) Die Statthalterei ist berechtiget, die für Lebensrettungen gesetzlich festgesetzten Taglien, und für besondere Auszeichnungen bei Feuer- und Wasser- und anderen Gefahren Geldbelohnungen bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bewilligen, wenn für diese Ausgaben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist (§. 32). Sie führt die Oberaufsicht über die Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten und über alle öffentlichen Institute in ihrem Verwaltungsgebiete, soweit sie hierin nicht durch besondere Institutionen oder Gesetze, welche die Oberaufsicht, beziehungsweise Oberleitung anderen Organen zuweisen, und dieselbe lediglich auf die Ueberwachung im Sinne des ihr nach Maßgabe der Vorschriften in Sanitätsangelegenheiten u. s. w. zustehenden Wirkungskreises beschränkt ist (§. 33).[4])

---

[1]) Ebenso wird die Einflußnahme des Statthalters in Beziehung auf den Polizei-, Bau- und Controldienst bei den Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu diesen Verwaltungszweigen näher dargestellt.

[2]) Streitigkeiten über Ersatzansprüche wegen Abschaffung eines Zehent- und Weidebezugsrechtes (erbatico) in Dalmatien gehören, wenn das Bezugsrecht auf einem Lehensvertrage beruht, oder im Wege der Expropriation abgeschafft wurde; ebenso wegen Schadens, der durch die in Folge Einführung einer neuen Steuer verfügte Aufhebung der Jemandem aus einem Lehensvertrage zugekommenen Steuerbefreiung verursacht wurde; sowie auch wegen des Schadens, der Jemanden durch die von den Verwaltungsbehörden aus administrativen Rücksichten verfügte Aufhebung einer bisher bestandenen Wache zugefügt wurde, in soferne das Recht zur Erhaltung dieser Wache aus einem Lehensvertrage abgeleitet wird, — gehören zur Competenz der Gerichte. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1877, Z. 151. — Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 627.

[3]) Damit beschränkt sich die Sammlungsbewilligung einerseits auf die Bewohner des Landes, andererseits ist auch das Sammlungsgebiet auf den Umfang des einzelnen Landes, für welche die Landesbehörde bestellt ist, beschränkt.

[4]) Die Bewilligung zur Errichtung von Spitälern und zur Führung der nothwendigen Bauten ertheilt die Statthalterei (Erlaß v. 31. September 1872, Z. 37976 für Niederösterreich), ferners steht der Landesstelle zu die Bestimmung über den gelieferten Nachweis, daß ein Spital als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt anzusehen (M. E. v. 4. December 1866, Z. 26611). Mit M. V. v.

Der Statthalterei liegt die Oberleitung und Ueberwachung der Gemeindeangelegenheiten ob, nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze, und sie nimmt den gesetzmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten jener Communen, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind (§. 34).

In Gemeindeangelegenheiten steht der Landesbehörde insbesondere zu, in soweit darüber die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder keine besonderen abweichenden Bestimmungen enthalten: 1. Zustimmung zu Aenderungen der Gemeindegränzen; 2. Enthebung der Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle grober Pflichtverletzung, in soweit dieses Disciplinarrecht in einzelnen Gemeindeordnungen der Statthalterei vorbehalten ist, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse (beziehungsweise Bezirksausschusse); 3. Entscheidung über die Sistirung der von Gemeindeausschüssen gefaßten gesetzwidrigen Beschlüsse; 4. Entscheidung über die von der Bezirksbehörde in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises beantragte Abhilfe bei Verweigerung oder Unterlassung der gesetzlich obliegenden Verpflichtungen Seitens des Gemeindeausschusses, im Falle keine Gefahr im Verzuge ist, in den Fällen 3. und 4. dort, wo es die Gemeindeordnungen festsetzen, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse; 5. die Auflösung des Gemeindeausschusses; 6. Entscheidung über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren; 7. der in den einzelnen Gemeindestatuten festgesetzte Wirkungskreis bei allen jenen Gemeinden, die solche besondere Statute haben, und welche der Landesbehörde unmittelbar unterstellt sind; 8. die gesetzliche Einflußnahme (beziehungsweise Zustimmung und Genehmigung) zur freiwilligen Vereinigung von Gemeinden, sowie die Einflußnahme zur zwangsweisen, im Wege des Gesetzes stattfindenden Zusammenlegung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, Bildung von Verwaltungsgemeinden. In den Ländern, wo Bezirksvertretungen sind, weisen die betreffenden Gesetze (bei Vereinigungen von Bezirksvertretungen zu einer Bezirksvertretung, bei der Angelobung der Obmänner, bei der Sistirung der Beschlüsse, bei Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, bei der Abhilfe im Falle Verweigerung oder Unterlassung gesetzlich obliegender Leistungen, bei der Vertagung oder Auflösung u. s. w.) dem Statthalter oder der Landesbehörde einen bestimmten Wirkungskreis zu. Ebenso steht der Landesbehörde gegenüber den für bestimmte Zwecke bestellten autonomen Verwaltungsausschüssen (Bezirksstraßenausschüssen, Concurrenzausschüssen u. s. w.) ein durch die betreffenden Gesetze normirter Wirkungskreis zu, und ist der Landesbehörde die Auflösungsverfügung gegen Veranlassung der Neuwahl gewahrt. In wieferne dermalen noch den Landesbehörden ein besonderer Wirkungskreis bei Zuschreibungen von Grundstücken zur Landtafel, Aenderung von Landtafeleinlagen zufällt, ist aus den Grundbuchsgesetzen zu entnehmen.[1]) In

---

25. October 1865, R. G. B. Nr. 119 wurde die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatte, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte übergeben, und es entfällt damit die nach §. 33 der a. h. Bestimmungen früher den Landesbehörden zugestandene Oberaufsicht über die Strafanstalten.

[1]) Die Bestimmung, daß zu jeder Zerstückung eines Landtafelkörpers der Consens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- oder Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter, oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst oder in einem Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf. (Verordnung der Minister des Innern und der Justiz v. 30. Juni 1858, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Lodomerien und die Bukowina, R. G. B. Nr. 100) erscheint durch die Gesetze über die Freitheilung des Grundes und Bodens, für jene Länder, für welche diese Gesetze erlassen worden sind, derogirt.

Heimatsangelegenheiten hat die Landesbehörde in erster Instanz zu entscheiden, wenn zwei an der Lösung der streitigen Frage betheiligte Bezirksbe-

---

Das Grundbuchsgesetz für Böhmen v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 92 enthält hierüber in §. 3 folgende Bestimmung: Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Gränzen des Königreiches Böhmen befindliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Land- oder Lehentafel eingetragen sind. Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Land- oder Lehentafel-Einlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind. Wenn bei oder nach der Neuanlegung der Grundbücher aus Anlaß der Abtrennung eines Theiles von einem in der Land- oder Lehentafel eingetragenen Grundbuchskörper für das Trennstück eine selbstständige Landtafeleinlage errichtet werden soll, so ist hiezu die Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses erforderlich. Wird die Ertheilung dieser Zustimmung nicht nachgewiesen, so ist in Beziehung auf die Eröffnung der neuen Einlage nach den Bestimmungen über die Verfassung der Grundbuchseinlagen für nicht landtäfliche Liegenschaften vorzugehen. Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren der Neuanlegung der Grundbücher nachgefolgten Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer, als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das Landgericht in Prag das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen. Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegränzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist. Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen. Vor Erlassung des Gesetzes v. 5. December 1874, Nr. 92 L. G. B. hat gleichfalls eine Ingerenz der Statthalterei auf die Bildung von Landtafelkörpern bestanden, (siehe M. E. v. 30. Juni 1856, Z. 14151) und wurde mit dem Erlasse des Staatsministeriums einverständlich mit dem Justizministerium v. 6. Mai 1866, Z. 8181 die Erhebungen zum Zwecke der Bildung von Landtafel-, Stadt- und Grundbuchskörpern als Sache der politischen Behörden deßhalb erklärt, weil die Bildung solcher Körper wesentlich von der gesetzlichen Eigenschaft der betreffenden Grundstücke und auch davon abhängt, ob und welche Grundstücke als selbstständige Besitzthümer zu behandeln seien und wenn auch in dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 16. Februar 1874, Z. 1580 die obencitirte Ministerialverordnung, sowie die M. V. vom Jahre 1856, Z. 14151 aufgehoben wurden, so wurde nichts desto weniger der der Statthalterei auf die Bildung der Landestafelkörper eingeräumte Einfluß ausdrücklich vorbehalten. Auf eine diesfalls gestellte Anfrage des Landesgerichtes, ob die Eröffnung einer neuerlichen bücherlichen Einlage in der Landtafel bewilligt wird, hat die Statthalterei für Böhmen erklärt, daß sie hiezu auf Grund des §. 3 des Gesetzes v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 92 ihre Zustimmung nicht ertheilen könne, weil sich die Eröffnung neuer Landtafeleinlagen für jeden noch so geringen von einem selbstständigen Gutskörper abgetrennten Theil im Hinblick auf das Wesen und den Charakter der Landtafel als unstatthaft darstellt. Z. f. V. 1876, S. 72. Mit Erlaß des Ministeriums v. 14. Juli 1879, Z. 6916 wurde bemerkt, daß die von den Veränderungen, welche der Neuanlegung der Grundbücher nachfolgen, handelnde Bestimmung des §. 3, Abs. 4 des Gesetzes v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 89 auf Fälle früher vorgekommener Vereinigung nicht anwendbar erscheint. Das Grundbuchsgesetz für Schlesien v. 2. Juli 1874, L. G. B. Nr. 32 enthält im §. 3 eine ähnliche Bestimmung: Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Gränzen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien mit Einschluß der mährischen Enclaven befindlichen Liegenschaften enthalten, bilden für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes erster Instanz zusammen Ein Hauptbuch. Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen innerhalb der Gränzen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien mit Einschluß der mährischen Enclaven gelegenen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einer Land- oder Lehentafel eingetragen sind. Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der

hörden desselben Verwaltungsgebietes über die Frage des Heimatsrechtes zu keinem Erkenntnisse sich vereinbaren können, außerdem als zweite Instanz im

---

Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Land- oder Lehentafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind. Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat der betreffende Gerichtshof erster Instanz das Gutachten der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses einzuholen. Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegränzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je ein Hauptbuch anzulegen ist. Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen. Das Grundbuchsgesetz f. Kärnthen v. 2. Juni 1874, L. G. B. Nr. 28 enthält hierüber folgende Bestimmung im §. 3: Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnens der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind. Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Landtafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der Landesregierung und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Catastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind. Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das Landesgericht in Klagenfurt das Gutachten der Landesregierung und des Landesausschusses einzuholen. Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Catastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegränzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist. Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen. Im Grundbuchsgesetze f. Steiermark v. 23. März 1874, L. G. B. Nr. 12 lautet der §. 3 folgendermaßen: Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Bei Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche gegenwärtig in der steiermärkischen Landtafel eingetragen sind. Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Catastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegränzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist. Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen. Im Grundbuchsgesetze f. Krain v. 25. März 1874, L. G. B. Nr. 28 findet sich im §. 3 folgende Bestimmung: Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Gränzen des Herzogthums Krain befindliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Catastralgemeinde enthalten, zusammen ein Hauptbuch zu bilden. Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen. Die oben angeführten Absätze 2, 3, 4 des §. 3 des Grundbuchsgesetzes f. Kärnthen sind gleichlautend mit den Absätzen 2, 3 und 4 des Graundbuchsgesetzes f. Niederösterreich v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 88, des Grundbuchsgesetzes f. Oberösterreich v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 89, das Grundbuchsgesetz f. Mähren v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 97 steht mit dem Grundbuchsgesetze f. Schlesien, in sofern es den §. 3 betrifft, im Einklange. Nach dem Grundbuchsgesetze f. Galizien v. 20. März 1874, L. G. B. Nr. 29 sind bei der Anlegung der Grundbücher diejenigen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche im Sinne der Landtagswahlordnung als landtäfliche Güter anzusehen sind. Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als

Recurswege. Als oberste Stiftungsbehörde im Kronlande hat die Statthalterei über die Annahme oder Ablehnung einer Stiftung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (soweit die Stiftung nicht auf mehrere Verwaltungsgebiete sich bezieht, da die Competenz stets mit der Beschränkung auf das Land, für welches die Landesbehörde bestellt ist, gilt), über die Persolvirung der Stiftung, Fructificirung der Stiftungsgelder innerhalb ihres Wirkungskreises zu verfügen, die Statthalterei hat überhaupt, in soferne ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden (§. 35).[1] Die Landesbehörde verfügt auch, in soferne selbe stiftbriefgemäß, oder nach den Bestimmungen der Verleihungsurkunde überhaupt berufen ist, über die Verleihung von Stipendien, Stiftungsplätzen, Pfründenbetheilungen u. s. w. nach dem Wirkungskreise. In Absicht auf die geistlichen Angelegenheiten steht der Statthalterei zu: a) die Besetzung von Curatpfründen, für l. f. und Religionsfonds-Patronate mit einem Tausend Gulden nicht übersteigenden jährlichen Erträgnisse und mit Ausnahme der Curat-Beneficien auf Cameral- und den unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehenden Fondsgütern, im Einverständnisse mit dem Ordinariate.[2] Bei Pfründen mit einem höheren Jahreseinkommen, oder, wenn die Landesbehörde dem Vorschlage des Ordinariates in Beziehung auf den am ersten Orte Vorgeschlagenen nicht beistimmen zu können erachtet, ist die Entscheidung des Cultusministeriums einzuholen; b) die Umpfarrung einzelner Ortschaften im gleichen Einverständnisse (in Betreff der Fälle a und b siehe das Gesetz v. 7. Mai 1874, §§. 1—6, dann 20, 21); c) die Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Localcapläne nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften; d) die Anweisung der Almosen-Aequivalente für die Mendicantenklöster nach den bestehenden Vorschriften; e) die Austragung der von den Brautleuten gegen die Verweigerung der Trauung überreichten Beschwerden unter den Bedingungen des §. 79 des a. b. G. B.; f) die Dispensation von Ehehindernissen, §. 83 des a. b. G. B. Außerdem steht nach dem zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, das mit Gesetz vom 25. Mai 1868 wieder in Kraft getreten ist, der Landesstelle zu: die Bewilligung zur Eingehung einer Ehe durch einen Be-

---

landtäfliche anzusehen sei, entscheidet hierüber nach vorläufiger Einholung des Gutachtens der Statthalterei und des Landesausschusses das Landesgericht (§. 3). Im Grundbuchsgesetze für die Bukowina v. 8. März 1873, L. G. B. Nr. 3 ist der §. 3 in ähnlicher Weise aufgenommen, wie im Grundbuchsgesetze f. Krain, nur wird bemerkt: „statt landtäfliche Liegenschaften": „Güter, welche in der bestehenden Landtafel eingetragen sind". Im Grundbuchsgesetze f. Salzburg v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 90 finden sich Bestimmungen nur in Betreff der Grundbuchseinlagen und entfällt jede Ingerenz. Die Grundbuchsgesetze f. Görz und Gradisca v. 5. November 1874, L. G. B. Nr. 2 und f. Istrien v. 11. März 1875, R. G. B. Nr. 29 enthalten gleichfalls keine Bestimmungen über eine Ingerenz der Statthalterei.

[1]) Ueber Antrag der Finanzprocuratur, a. h. Entschließung v. 26. November 1826.

[2]) Ueber ein Anfrage bezüglich des Wirkungskreises in Patronatsangelegenheiten wurde mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 10. September 1852, Z. 3468/2978, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium Folgendes bedeutet: Die Verleihung der erledigten Pfründen auf Cameral- (Domänen-) Gütern steht, sowie früher der Finanz-Landesdirection zu, während die Verleihung der sogenannten l. f. und der Religionsfonds-Pfründen und beziehungsweise die Besetzungsvorschläge für dieselben und die Canonicate, nach wie vor in den Amtsbereich der politischen Landesbehörde gehören. In soferne es sich aber um Zahlungen für Cultuszwecke aus den Cameralcassen handelt, über welche die Verfügung und Verantwortlichkeit den Finanz-Landesbehörden zusteht, findet es das Finanzministerium angemessen, daß die diesfälligen Verhandlungen jederzeit im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde gepflogen werden. (Siehe Vdg. v. 3. April 1873, R. G. B. Nr. 44, v. 14. April 1872, R. G. B. Nr. 52.)

vollmächtigten (§. 76 d. a. b. G. B.), die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines behufs der Verehelichung, Hofkzld. v. 22. December 1826 [1]) (mit Ausnahme des Falles der nahen Todesgefahr, in welchem die Bezirksbehörde competent ist. Gesetz v. 4. Juli 1872, R. G. B. Nr. 111), die Nachsicht vom Aufgebot unter bestimmten Modalitäten war nach §. 87 des a. b. G. B. den Landesstellen zugewiesen, kann jedoch jetzt nach Gesetz v. 4. Juli 1872 auch von den Bezirksbehörden ertheilt werden. [2]) Die Statthaltereien und Landesregierungen sind, in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. September 1852, des Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852, der Gesetze über Marken- und Musterschutz vom 7. December 1858, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern vom 29. Juni 1868 als Oberbehörden in den betreffenden Ländern mit der Verwaltung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, sowie der Flußschiffahrt betraut. Ihre Betheiligung an der Administration des Eisenbahnwesens ist vorzugsweise durch die Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854 und die Ministerial-Verordnungen vom 2. Jänner und 1. November 1859, dann vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 geregelt. Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörden in Bezug auf die Straßenbahnen gründet sich auf die vom Handelsministerium in Folge der a. h. Entschließungen vom 25. Februar 1859 und 8. März 1867 getroffenen Verfügungen. H. M. Ber. 1875, S. 8. Der Landesbehörde steht insbesondere

---

[1]) Durch welche Urkunde, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden Umstände überlassen. Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle, oder auch bei einer untergeordneten Behörde eingereicht werden. In dem letzteren Falle haben diese Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen, und wenn sie nicht selbst über die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen. Wenn es den politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufscheines, vom Dasein eines gesetzlichen Ehehindernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung v. 9. December 1826, Z. 1338.

[2]) Nach dem Gesetze v. 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68 steht der Statthalterei zu: die Kenntnißnahme der Anzeige über die Bestellung des Vorstandes einer Cultusgemeinde, §. 9, die Einwendung dagegen, §. 11, ferners nach dem Gesetze v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 die Einflußnahme auf Pfründenverleihungen in Fällen der freien Verleihung oder nicht von der Regierung ausgehenden Präsentation, §. 6, die Entgegennahme der Anzeigen über erledigte kirchliche Aemter oder Pfründen, §. 11, die Verlängerung der Frist für Wiederbesetzung der Pfründen, §. 12, die Kenntnißnahme der Erlässe der Bischöfe, §. 16, das Untersagungsrecht, §. 17, die Beistandsleistung zur Durchführung kirchlicher Anordnungen in den Fällen des §. 27, ferners nach dem Gesetze v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, die Bemessung des Religionsfonds-Beitrages (siehe Vdg. v. 25. Mai 1875, R. G. B. Nr. 39), §. 14, die Einflußnahme auf Errichtung und den Nachweis des rechtlichen Bestandes geistlicher Ordenshäuser M. V. v. 13. Juni 1858, die Einflußnahme auf die Belastung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, M. V. v. 13. Juli 1860, R. G. B. Nr. 175, v. 26. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, v. 19. December 1860, R. G. B. Nr. 274. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Congrua-Regulirung fand das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß v. 21. November 1877, Z. 19369 (Tirol. L. G. B. Nr. 64) anzuordnen, daß bis auf Weiteres bei Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie bei solchen Aenderungen in der Abgränzung bestehender Pfarrbezirke, welche auf die Dotations-Verhältnisse Einfluß nehmen, auch dort, wo bisher nach der Staatsministerial-Verordnung v. 20. Februar 1866, Z. 12692 (Tirol. L. G. B. vom Jahre 1866, Nr. 29) die Competenz der Statthalterei zur Ertheilung der dermalen in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 (R. G. B. Nr. 50) erforderlichen staatlichen Genehmigung begründet wäre, die Ministerial-Entscheidung eingeholt werde.

zu, bei Eisenbahnbauten die Leitung der zur Tracenrevision bestimmten Commission (§. 3 M. V. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19), die Leitung der Stationscommission (§. 9 ebenda), die Leitung der Begehungs-Commission (§. 15 ebenda, §. 13 Gesetz v. 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30), die Fällung der Expropriationserkenntnisse (§. 17 Gesetz v. 18. Februar 1878 R. G. B. Nr. 30), die Vornahme und Leitung der Commission für feuersichere Herstellungen (§. 26 H. M. V. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19).[1]) Die Landesbehörden sind im Besonderen zweite Instanz in Gewerbeangelegenheiten (§. 142 der Gewerbeordnung), ferners in Marken-, Musterschutz- und Privilegieneingriffen (§. 23 Pat. v. 7. December 1858, §. 29 Pat. v. 7. December 1858, §. 43 Pat. v. 15. August 1852). Sie sind, außer in den nach dem Gesetze (Genehmigung der gewerblichen Genossenschaftsstatuten, §. 127 der Gewerbe-O., Rehabilitirung bescholtener Personen, §. 8 ebenda, Verleihung der Auszeichnungen nach §. 61 ebenda, Genehmigung der Marktordnung, §. 70 ebenda, Einschreiten von Amtswegen bei Vorkommen eines Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses, §. 146 ebenda) ihrer Wirksamkeit zugewiesenen Fällen auch unmittelbare Verleihungsbehörden: Für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19); für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabineten; für das Baumeistergewerbe (2. Absatz des §. 23); für jene periodischen Personen-Transportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke ausdehnen (§. 146 G. O.).

Weiters wird von der Statthalterei die Anerkennung der Realeigenschaft der Gewerbe ausgesprochen, die Bewilligung zur Handelsagentie im Sinne des H. M. E. vom 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220 ertheilt, dann die Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmärkten (gegen Anzeige an das Handelsministerium) gegeben. Auch wurde die Uebertragung der Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung in Oesterreich an die politischen Landesbehörden (§. 10 der G. O.) verfügt, M. E. v. 9. Juli 1861, Z. 4362,

---

[1]) Der Minister des Innern hat mit Erlaß v. 19. September 1877, Z. 3450/M. J. behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges in Absicht auf die Ertheilung von Baubewilligungen zu Bauführungen auf den Anlagen und Gründen bereits hergestellter Eisenbahnen in Uebereinstimmung mit den bereits in einigen Ländern festgehaltenen Grundsätzen einverständlich mit dem Handelsministerium bemerkt: Wiewohl der §. 10, lit. a der Ministerial-Verordnung v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 die Bestimmung enthält, daß beim Baue einer Eisenbahn und ihrer einzelnen Objecte die allgemeinen Bauvorschriften genau zu erfüllen sind, so können die für die einzelnen Länder, beziehungsweise für einzelne Städte bestehenden Bauordnungen auf Eisenbahnbauten überhaupt doch nur in soweit zur Anwendung kommen, als sie mit den Bestimmungen jener Ministerial-Verordnung vereinbar sind, da letztere sich auf einen dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstand der Gesetzgebung bezieht und sonach durch Landesgesetze nicht geändert werden kann. Da nun die Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen der erwähnten Ministerial-Verordnung beziehen, nach §. 13 derselben vor die administrativen Behörden gehören, worunter mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung die Staatsbehörden zu verstehen sind, da ferner für die Vernehmung der Anrainer und sonstigen Privatinteressenten, sowie für die Geltendmachung etwaiger Gemeindeinteressen durch die im §. 6 der Ministerial-Verordnung v. 14. September 1854 enthaltenen Vorschriften Fürsorge getroffen ist, und auch ein Unterschied zwischen bereits hergestellten und herzustellenden Bahnen nicht gerechtfertigt wäre, so erscheinen die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Bauführungen auf Eisenbahnen überhaupt nicht berufen und ist in Absicht auf die Erwirkung von Baubewilligungen der erwähnten Art lediglich nach der ebenerwähnten Ministerial-Verordnung v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 und den Bestimmungen der Handelsministerial-Verordnung v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 89 vorzugehen. (Siehe auch Eisenbahnwesen, Bd. 3.)

mit Ausnahme der Angehörigen derjenigen Staaten, die so wie Inländer bei Gewerbeverleihungen zu behandeln sind (s. 2. Theil der Gewerbeordnung §. 10). Auch steht der Landesbehörde zu: die Bewilligung zu Privatgeschäftsvermittlungen (M. E. v. 28. Februar 1863, Z. 2306), zu Tanzschulen[1]) u. s. w. In wieferne den Landesbehörden nach den einzelnen Bauordnungen ein unmittelbarer Wirkungskreis zukommt, in welchem sie in erster Instanz zu entscheiden haben, ist aus diesen Bauordnungen zu entnehmen. In der Regel beschränkt sich ihr unmittelbarer Wirkungskreis auf: 1. die Genehmigung der Regulirungspläne für die Badeorte; 2. die Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile und neuer Ortschaften, und die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben; 3. die Prüfung und Gutheißung der Baupläne für die dem Ressort der politischen Verwaltung unterstehenden öffentlichen Bauten.[2]) Sonst beschränkt sich ihre Wirksamkeit auf die Entscheidung als Recursinstanz, und selbst in dieser Wirksamkeit fungiren die Landesbehörden in jenen Ländern nicht, wo eigene Landesbaucommissionen (Baudeputation, Baucommission u. s. w.) bestehen.

Der Landesbehörde steht außerdem zu: 1. die Bewilligung zu Probefahrten mit Straßenlocomotiven (M. E. v. 17. August 1870, Z. 9063); 2. das Erkenntniß zur Expropriation für öffentliche Zwecke, für welche nach den bestehenden Gesetzen noch außer dem Falle für Eisenbahnen die Expropriation zugestanden werden kann; 3. die Ertheilung (§. 12) und die Entziehung (§. 19, St. M. V. v. 8. December 1860) der Befugniß zum Civilingenieur, Architekten und Geometer, die Vornahme der Beeidigung und Bekanntmachung des Wohnsitzes; 4. die Bewilligung zur Errichtung neuer Apothekergewerbe, dann zur Errichtung einer Privatirrenanstalt (M. V. v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 71);[3]) 5. die Bescheinigung der Vereinsstatuten, und Untersagung der Bildung der Vereine nach dem Gesetze vom 15. November 1867, §§. 5, 6, 9, die Auflösung der Vereine im Sinne des bezogenen Gesetzes, §. 24, die Einflußnahme auf Zulassung und Untersagung von Versammlungen nach dem Gesetze vom 15. November 1867, §§. 2, 3, 6, 16, lit. b. die Amtshandlungen nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852, soweit sie sich insbesondere auf die Bewilligung zur Bildung solcher Vereine, auf die Ertheilung dieser Bewilligung, wenn sie im Wirkungskreise der Statthalterei liegt, auf die Ueberwachung dieser Vereine, sowie auf die Auflösung beziehen. In bestimmten Fällen (siehe materieller Theil, Vereinswesen) kann ein Auflösungserkenntniß nur dann erfolgen, wenn der Beschluß auf Auflösung unter Beiziehung zweier Justizräthe erfolgt ist. Nach dem Gesetze vom 9. April 1873 beschränkt sich der Wirkungskreis der Landesbehörde

---

[1]) Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse v. 17. December 1875, Z. 18435 genehmigt, daß die Behandlung von Gesuchen um Concessionen zur Errichtung von Schulen für Kleidermachen u. dgl. aus dem Wirkungskreise des Landesschulrathes ausgeschieden werde.

[2]) Siehe die Bauordnungen f. Böhmen §. 88, f. Mähren §. 83, f. Schlesien §. 92, f. Istrien §. 61.

[3]) In ersterer Beziehung ist folgende Verordnung zu erwähnen: Um ein gleichmäßiges Verfahren von Seite der Länderstellen zu erzielen, wurde den Statthaltereien zur Richtschnur bedeutet, daß ihnen durch die Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten ist: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln, und um so mehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes, den Bezirksämtern und beziehungsweise den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht (M. E. v. 18. Juni 1858, Z. 14329).

bezüglich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auf: a) die Kenntnißnahme der Vorlagen des Genossenschaftsvorstandes (betreffend Abschrift des Genossenschaftsvertrages, Anzeige der Aenderung, Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Beilagen), die Vorlagen können mittelst Geldstrafen von den politischen Behörden erzwungen werden, §. 35; b) Auflösung der Genossenschaften in dem Falle des §. 37 des Gesetzes. Nach dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67 sind die Börsen in allen Verwaltungsangelegenheiten der politischen Landesbehörde unterstellt, welche die Beseitigung von Mißbräuchen zu verfügen, über gesetzwidrige Beschlüsse die weitere höhere Entscheidung einzuholen hat (§. 4), über Recurse gegen Geldstrafen über 100 fl. und Ausschließung über drei Monate entscheidet (§. 17). Der Landesbehörde steht ferners zu die Bestätigung der Ernennung und Vornahme der Beeidung der Handelsmäkler, die Bestimmung des Betrages der Mäklergebühr, die Bestimmung der Bezirksabgränzung für die Handelsmäklergremien, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Handelsmäklern auferlegten Ordnungs- und Disciplinarstrafen, Befugnißertheilung zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen an Handelsmäkler (Ges. v. 4. April 1875, R. G. B. Nr. 681).

Der Statthalterei steht ferners zu: 1. die Bewilligung zur Errichtung von Gemeindesparcassen (von Gemeinden unter ihrer unbeschränkten Haftung gegründet) (M. E. v. 6. November 1865, Z. 22264); 2. die von Fall zu Fall zu ertheilende Bewilligung zu Verwendung der Ueberschüsse der Reservefonde der Sparcassen zu gemeinnützigen Zwecken (M. E. v. 16. April 1866, Z. 11817); 3. die Ernennung der l. f. Commissäre für die Sparcassen; 4. die Bewilligung für die Sparcassen zu Vorschüssen auf österreichische Staatspapiere, Nationalbankactien u. s. w. zu verzinslichen Darlehen an Gemeinden für gemeinnützige Zwecke, an Versatzämter, an andere gemeinnützige Anstalten, an Genossenschaften (mit Solidarhaftung), zum Ankaufe von Staatspapieren, Pfandbriefen (Regulativ), zum Ankaufe von Realitäten aus dem Reservefonde u. s. w.

Nach dem Preßgesetze vom 17. December 1862 steht der Statthalterei zu: 1. die Gestattung des Verkaufes periodischer Druckschriften; 2. die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift bei erhobenem Einspruche. Der Landesbehörde steht weiters zu nach dem Waffenpatente: die Bewilligung zur Verfertigung und Veräußerung verbotener Waffen- und Munitionsgegenstände, dann zum Besitze verbotener Waffen und Munition. Betreff des Meldungswesens steht der Statthalterei, beziehungsweise dem Landeschef zu: 1. die Einrichtung des Meldungswesens in Orten, wo l. f. Polizeibehörden sind und die bestehenden Einrichtungen nicht genügen; 2. die Bestimmung, wo die Meldung in den Gasthäusern mittelst Meldzettel, und wo durch Vorlage des Fremdenbuches zu geschehen hat; 3. die Bestimmung über Art und Weise der Meldung der anderen Unterstandsgeber (M. V. v. 15. Februar 1857).

Der Landesbehörde steht zu: 1. die Verhängung der vom Strafgerichte für zulässig erkannten Anhaltung in die Zwangsarbeitsanstalt, sowie die Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung, sowie die Verfügung der weiteren Anhaltung im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1873; 2. die Verhängung der vom Strafgerichte zulässig erkannten Abgabe in eine Besserungsanstalt von Personen unter achtzehn Jahren, sowie die Verfügung der Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt in den Fällen des §. 18 des bezogenen Gesetzes; ferners 3. die Anordnungen über die Einrichtung des Schubwesens (Haupt-Particularschube, Schubstationen, Einrichtung, Begleitung, Ueberwachung) im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

In Forstsachen steht der Statthalterei zu: 1. die Entscheidung im Recurswege gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörden und mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeorgane; 2. Bewilligung zu Vertheilung von Gemeindewäldern (in forstlicher Beziehung); 3. Bestimmung, für welche Wälder eine sachkundige Forstaufsicht zu bestellen ist (§. 22 des Forstges.); 4. die Triftbewilligung, wenn die Trift mehrere Bezirke betrifft. In Pferdezuchtsangelegenheiten steht der Landesbehörde die Einflußnahme auf die Bestellung der Körungscommissionen, sowie die betreffende Verlautbarung, dann auf die ausnahmsweise Gestattung für die Körung einzelner Hengste zu. Nach dem Thierseuchengesetze steht der Landesbehörde zu: 1. Das Einfuhrverbot, beziehungsweise die Beschränkung auf bestimmte Eintrittsorte für Vieh und Rohproducte (§. 5); 2. die Anordnung der Viehstandsrevision (§. 6); 3. die Erlassung der Viehmarktordnungen (§. 9); 4. strengere Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehmärkte, Höfe, Schlachthäuser (§. 36); 5. der Entschädigungsausspruch (§. 40) u. s. w.

Nach dem Rinderpestgesetze steht der Landesbehörde zu: 1. Die Ein- und Durchfuhrbewilligung aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder (§. 2); 2. die Gränzsperre (§. 3); 3. die Transportzulassung bei der Gränzsperre (§. 4); 4. die Verfügungen in rinderpestgefährlichen Zeiten (§. 13); 5. die Zuerkennung von Belohnungen (§. 15); 6. die Kundmachung der Seuchenausbrüche (§. 22); 7. die Oberleitung der Seuchentilgung bei einem größeren Seuchengebiete (§. 29); 8. das allgemeine Einfuhrverbot und die Gränzsperre mit Zustimmung des Ministeriums des Innern (§. 32); 9. der Entschädigungsausspruch für gekeulte Thiere (§. 35); 10. die Genehmigung der Beschautaxen bei den Ein- und Abladestationen der Eisenbahnen. Nach dem Desinfectionsgesetze für die Viehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen hat auch die Landesbehörde beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten die Desinfection der Rampen, Vieheinlade- und Ausladeplätze zu verfügen (§. 1). In Wasserrechtsangelegenheiten steht in dem unmittelbaren Wirkungskreise der Landesbehörde die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer.[1]) In den

---

[1]) 1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll. Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen. 2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. 4. Nachdem die Bestimmung der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Gränzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise von Ueberfuhrsgebühren eingeschränkt ist. Es sind daher, in soferne in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebühren nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses v. 14. December 1867, Z. 18260, beziehungsweise des Ministerialerlasses v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M., Z. I, lit. e von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. 5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueber-

Fällen, in welchen eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, dann wenn sich die Anlage über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, hat die Landesstelle die zur Verhandlung und Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde zu benennen. In den anderen Fällen entscheidet die Statthalterei als zweite Instanz über Berufungen (§. 76 für Böhmen, für Mähren, für Ober- und Niederschlesien, §. 72 für Niederösterreich, §. 76 für Oberösterreich, Salzburg, für Tirol, für Vorarlberg, für Kärnthen, für Görz, Gradisca, §. 70 für Steiermark u. s. w.[1])

Die dem Ministerium des Innern früher zugestandene Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde den politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen) übertragen. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn es sich um die Aufnahme eines politisch bedenklichen Ausländers in den österreichischen Staatsverband handelt, in welchem Falle die bezügliche Verhandlung auch künftighin zur Schlußfassung des Ministeriums vorzulegen sein wird (a. h. Entschl. v. 23. October 1859, M. V. v. 27. October 1859, Z. 11420). Weiters wurde der Landesbehörde mit a. h. Entschließung vom 12. März 1866 (St. M. V. v. 18. März 1866, Z. 1452) die dem Staatsministerium zugestandene Bewilligung von Namensänderungen unadeliger Personen übertragen.

Was die Matriken anbelangt, so galt früher nachstehender Grundsatz: In den Trau-, Tauf- und Sterbeprotokollen sollte ohne vorhergegangener Anzeige an die Landesstelle und darüber erfolgter Genehmigung nichts veranlaßt werden (n. ö. Rggscirc. v. 12. Mai 1806). Durch die neueren Verordnungen ist hierin eine Modification eingetreten. In Betreff der Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder hat die Amtshandlung der politischen Behörde nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden. Es können daher in zweifellosen Fällen, wobei es sich um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern über Anlangen der Partei handelt, die Anliegen der betreffenden Parteien von dem

---

fuhrsgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen. M. E. v. 27. August 1879, Z. 4386 M. J. Das Detail siehe bei Wasserrecht. 3. Bd.

[1]) In Folge der mit der a. h. Entschließung v. 5. Juli 1858 herabgelangten Genehmigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät wurde von dem Handelsministerium in theilweiser Abänderung der Handelsministerial-Verordnung v. 29. Jänner 1858, R. G. B., VII. Stück, Nr. 22, ferner der in Folge der a. h. Entschließungen v. 20. October 1854, und 23. December 1854 erflossenen Handelsministerial-Verordnung v. 4. Jänner 1855, R. G. B., III. Stück, Nr. 9) verordnet: 1. Die Concessionen zur Dampfschiffahrt auf der Donau sind für die Beschiffung dieses Stromes allgemein ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke zu ertheilen und es steht diese Concessionsertheilung jener politischen Landesstelle zu, in deren Gebiete das Unternehmen seinen ordentlichen Standort hat. 2. Deßgleichen steht die Ertheilung der Dampfschiffahrts-Concession für die übrigen Binnen- und Gränzgewässer des österreichischen Reiches, mit Einschluß der Nebenflüsse der Donau, auch, wenn die zu ertheilende Fahrtberechtigung auf mehrere Landesverwaltungs-Gebiete sich ausdehnt, jenen politischen Landesstellen zu, in deren Verwaltungsgebiete die Unternehmung ihren Standort hat; doch berechtigen diese Concessionen fortan nur zur Befahrung der ausdrücklich darin benannten Wasserstrecke. 3. Der Instanzenzug gegen Entscheidungen der politischen Landesstellen geht an das Handelsministerium. 4. Die besonderen Vorschriften über die Gründung von Vereinen zum Betriebe einer Dampfschiffahrts-Unternehmung bleiben hiebei unberührt (M. V. v. 12. Juli 1858, R. G. B. Nr. 108; siehe auch Schiffahrtswesen, 3. Bd.).

Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden (M. E. v. 12. September 1868, Z. 3649). Adoptionsgesuche gelangen nur wegen Uebertragung des Adels und Wappens, wenn deren Uebertragung auf das Wahlkind angesucht, und die Adoption von dem Gerichtshofe bestätiget wird, an die Statthalterei, und sind mit dem Gutachten derselben dem Justizminister vorzulegen, der nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern die l. f. Entschließung einzuholen hat (§. 261 kais. Patent v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208). In jenen Ländern, wo die Errichtung von Privat-Mauthen nicht der Landesgesetzgebung zugewiesen ist, steht der Statthalterei zu: die Bewilligung zur Errichtung neuer und zur Verlängerung bereits bestehender Privatmauthen, im Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden auf die Dauer von längstens fünf Jahren, gegen Beobachtung der bei Aerarialmauthen bestehenden Mauthbefreiungen, und unter der Bedingung, daß hiedurch weder künftige legislative Aenderungen im Straßen- und Mauthwesen beirrt, noch aus diesem Anlasse gegen die Staatsverwaltung Reclamationen oder Entschädigungs-Ansprüche erhoben werden dürfen (St. M. V. v. 18. März 1866, Z. 1452 [1]).

Was die Militärsachen betrifft, so entscheidet die Statthalterei in erster Instanz bei Ehebewilligungen für Stellungspflichtige (§. 44 W. G.), bei Ehebewilligungen an Landwehrmänner, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, und zwar im übertragenen Wirkungskreise. Zufolge Eröffnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Mai 1870, Z. 3723 hat der §. 44 des Wehrgesetzes bezüglich der darin ausgesprochenen Competenz zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung auch auf die zeitlich und bleibend eingetheilten Ersatzreservisten, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, volle Anwendung, und ist sonach auch die im §. 103, 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes erfolgte Delegirung der Landesstelle zur Ertheilung dieser Bewilligung maßgebend, weil die Ersatzreservisten für das stehende Heer nur gewidmet, aber nicht wirklich assentirt sind, somit als Solche nicht dem Militär, sondern dem Civilstande angehören. Nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse bedürfen dieselben selbstverständlich wegen ihrer Widmung für die Ersatzreserve zur Eheschließung

---

[1]) Was die allerhöchst verliehenen Privilegien überhaupt betrifft, so normirt der §. 13 des a. b. G. Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, in soferne hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen. Mit der a. h. Entschließung v. 9. Jänner 1836 wurde bestimmt, daß bis auf weitere Weisung alle jene Privilegien fortzudauern haben, welche von Sr. Majestät Kaiser Franz I. verliehen oder bestätiget worden sind, in soferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, dieselben in jedem einzelnen Falle der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen sind, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht (Hofkzld. v. 16. Jänner 1836, Z. 1254). Zugleich wurden die Behörden beauftragt, darüber zu wachen, daß keinerlei Privilegien oder Concessionen ausgeübt werden, welche nicht eine Verleihung oder Bestätigung der letzteren oder der gegenwärtigen Regierungsperiode haben. In derselben Weise ist aus Anlaß des Regierungsantrittes Sr. k. k. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef in Folge a. h. Entschließung ein Erlaß des Ministeriums, Z. 3225/1850 erflossen. Bei den den politischen Behörden zukommenden Mauthbewilligungen in jenen Fällen, wo es sich lediglich um Privatmauthen und Feststellung der bezüglichen Tarife handelt, kann, in soferne hiebei das Interesse des Aerars weder direct noch indirect betheiligt ist, das bisherige Einvernehmen mit den Finanzbehörden unterbleiben (M. E. v. 9. August 1840, Z. 11652). Die für die einzelnen Länder erlassenen Mauthgesetze enthalten die näheren Bestimmungen, in wieferne die politischen Behörden auf die Mauthangelegenheiten bestimmenden und entscheidenden Einfluß nehmen (siehe 3. Band).

eine Bewilligung nicht. Ferner steht der Landesbehörde zu im Einvernehmen mit dem Generalcommando die Feststellung des Assentplanes (§. 49), die Repartition des Recrutencontingentes auf die einzelnen Bezirke (§. 30).

Als zweite Instanz tritt die Statthalterei ein: bei Militär-Befreiungsrecursen, ferner in allen Angelegenheiten, in welchen die politische Bezirksbehörde als Ergänzungsbehörde erster Instanz selbstständig entschieden hat, z. B. bei Straferkenntnissen wegen Stellungsflucht, unterlassener Meldung für die Stellung, bei requisitionsweisen Abstellungen (Abstellungen außerhalb des Heimatsbezirkes), Reisebewilligungen Stellungspflichtiger in das Ausland (§. 102 Inst.), Stellung von Amtswegen unbefugt Verehelichter u. s. w. — Bei Militärentlassungen und Entlassungen der Landwehrmänner steht der Landesstelle der in dem Wehrgesetze, in der Instruction und den Bezugsverordnungen eingeräumte Wirkungskreis zu, nach welchem die Landesbehörde das Einvernehmen der betreffenden Militärbehörde zu pflegen und im Sinne der §§. 163 und 164 der Instr. z. Wehrges. vorzugehen hat. In Militäreinquartirungssachen entscheidet die Landesbehörde nach dem neuen Einquart. Ges. über Beschwerden im vorgeschriebenen Instanzenzuge.

Ferner entscheidet die Statthalterei im Recurswege bei Meldungsübertretungen der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres außer der Zeit der activen Dienstleistung (Evidenzhaltungsinstruction), dann der Landwehrmänner u. s. w.

In Militär-Vorspannssachen steht der Statthalterei der nach den Gesetzen eingeräumte Wirkungskreis zu, und ist sie als zweite Instanz zur Entscheidung in Recursfällen berufen.

In Gendarmerieangelegenheiten nimmt sie den vorgeschriebenen Einfluß auf die Postenerrichtung und Dislocation, sowie Systemisirung des Mannschaftsstandes auf die Leitung des Sicherheitsdienstes im Lande überhaupt.

Der Landesbehörde steht ferners im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden zu: die Bestimmung der Assentplätze für die Deckung des Pferdebedarfes für den Fall einer Mobilisirung, die Repartition auf die einzelnen Aushebungsbezirke, und Aenderungen in der Repartition, Festsetzung der Assentpläne, dann hat die politische Landesbehörde die den Assentcommissionen eventuell beizugebenden Civilthierärzte und Schätzleute, in soferne die Bestimmung der letzteren nicht dem Bezirkshauptmanne überlassen wird, zu bestimmen.

In Angelegenheiten der Volkszählung steht der Landesbehörde zu: 1. die Bestimmung über die Aufschriften der Ortschaftstafeln (§. 9); 2. die Bewilligung zur vollständigen Numerirung und zur Zählung mittelst Anzeigenzettel für Gemeinden, welche besondere Gemeindestatute haben (§§. 12, 16); 3. die Bestimmung der Gemeinden, welchen die Vornahme der Volkszählung vollständig übertragen wird; 4. die Prüfung der Bezirksoperate und Zusammenstellung der Landesübersichten.

In einigen Kronländern wird die Aenderung der Namen der Ortsgemeinden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ertheilt (siehe für Oberösterreich Statthaltereikundmachung v. 7. Februar 1874, Z. 1124, L. G. B. Nr. 4, v. 18. August 1876, Z. 4118, 4823, L. G. B. Nr. 24, f. Steiermark v. 13. April 1877, L. G. B. Nr. 9).

Die Regulirung der jeden Ortes für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Sachen festzusetzenden Tage und Fristen; in soferne diese Regulirung noch mangelt, haben die politischen Landesstellen im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte zu verfügen und kundzumachen (kais. Vdg. v. 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213, §. 25).[1]

---

[1] Um den Inhalt des §. 25 der kais. Verordnung v. 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213 zu erläutern, wurde mit Gesetz v. 27. März 1869, R. G. B. Nr. 41,

Die Vereinigung der Grundlastenablösungs-Landescommissionen und Grundentlastungsfonds-Directionen mit den Statthaltereien sowie die veränderte Geschäftseintheilung rücksichtlich dieser besonderen Ablösungs- und Entlastungsgeschäfte vollzog sich in den Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten (1860—1869). Hierüber, sowie über die Uebergabe der Grundentlastungsfonde wird das Nähere bei den Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes und im zweiten Theile nachfolgen. —

Die Statthalterei hat alle Jahresvoranschläge über Gegenstände, die ihrer Verwaltung, Ueberwachung oder Geschäftsleitung zugewiesen sind, in soferne nicht durch besondere Weisungen etwas Anderes bestimmt wird, zu prüfen und zu genehmigen, oder, wenn sie dem Ministerium vorbehalten sind, mit ihrem Gutachten vorzulegen (§. 39). [1])

---

angeordnet, wie folgt: §. 1. Die den politischen Landesstellen durch den zweiten Absatz des §. 25 der kais. Verordnung v. 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213 eingeräumte Befugniß zur Regulirung der Tage und Fristen für die Aufkündigung der Miethen und für die Räumung von unbeweglichen Sachen das Angemessene im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte festzusetzen und kund zu machen, steht denselben auch in solchen Fällen zu, in denen es sich um die Aenderung einer diesfalls bereits bestehenden Regulirung handelt. Für die einzelnen Städte und Orte sind mittelst besonderer von den Oberlandesgerichten im Einvernehmen mit den Landesstellen erlassenen und in den Landesgesetzblättern veröffentlichten Verordnungen die Termine zur Kündigung und Räumung der gemietheten Wohnungen und Räumlichkeiten bekannt gegeben.

[1]) Zufolge Staatsministerial-Erlasses v. 9. Februar 1866, Z. 143 St. M. hat der Finanzminister sich veranlaßt gefunden, am 22. December 1865, Z. 6193 F. M. an die Präsidien aller Finanz-Landesdirectionen Weisungen ergehen zu lassen, welche die Verfassung der Jahresvoranschläge über die ihrem Einflusse zugewiesenen Dienstzweige und die Gebarung mit den für diese Zweige bewilligten Jahrescrediten, dann die Evidenzhaltung der Dotationen und der aus denselben bestrittenen oder darauf angewiesenen Auslagen betreffen. Ein Theil der dort ausgesprochenen Bestimmungen und Andeutungen kann vollständig, oder unter angemessenen Modificationen auch auf das Vorgehen der politischen Landesstellen in obigen Richtungen Anwendung finden und es hat sich daher das Staatsministerium zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden: Den mit der Verfassung der Voranschläge beauftragten Organen müssen vor Beginn dieser Arbeit im geeigneten kurzen Wege jene Andeutungen und Weisungen zugehen, durch welche dieselben in den Stand gesetzt werden, die Voranschläge auf eine dem neuesten oder voraussichtlich nächstjährigen Stande der Verhältnisse entsprechende Weise zu verfassen. Hiedurch wird zwar die gehörige Motivirung der einzelnen Absätze keineswegs entbehrlich, es wird vielmehr die Benützung der Annerkungscolonne der Voranschlagsbeilagen hie und da ausgedehnter werden müssen; aber auch letzterer Umstand wird nur zum dienstlichen Vortheile gereichen, indem hiedurch die zur Begründung der Präliminaranträge anzuführenden Motive am geeignetsten Orte concentrirt, mithin nicht mehr wie bis jetzt in mehrere Actenstücke zerstreut werden. Was bei dieser vorläufigen Einflußnahme zuerst die fixen Auslagen anbelangt, so dürfte die Behandlung derselben hier keine weitere Auseinandersetzung erfordern, indem die richtige Evidenzhaltung der Personalzustände bei der Landesstelle und die gehörige Berücksichtigung der diesfalls schwebenden oder bevorstehenden Verhandlungen vorausgesetzt werden muß. Bei der Voranschlagung der veränderlichen Auslagen sind sich vor Allem die Schranken des voraussichtlichen strengsten Bedarfes mit aller Umsicht und Eindringlichkeit gegenwärtig zu halten. Das Erforderniß einer jeden Haupt- und Subrubrik dieser Auslagen muß einer genauen und gewissenhaften Würdigung unterzogen werden. Zugleich ist mit Sorgfalt zu erwägen, ob die hienach ermittelte Gebühr voraussichtlich in der Voranschlagsperiode mit ihrem vollen Belaufe oder nur mit einem Theilbetrage zur wirklichen Abstattung (Zahlung) gelangen wird. Stellt sich die letztere Alternative als gewiß oder wahrscheinlich heraus, was insbesondere bei Bauführungen oder Adaptirungen in der Regel der Fall ist, so darf in den Voranschlag nicht der volle Belauf, sondern unter gehöriger Begründung nur jener Theilbetrag als Erforderniß aufgenommen werden, welcher in der Voranschlagsperiode voraussichtlich wirklich zur Zahlung gelangen wird. Der von dem vollen Belaufe erübrigende Betrag wird dagegen mit den, als erforderlich sich darstellenden Quoten, in die Voranschläge jener Jahresperioden einzustellen sein, in welchen die wirkliche Berichtigung dieser Quoten voraussichtlich bevorsteht. Rücksichtlich der veränderlichen Auslagen, wo gewöhnlich der durchschnittliche Erfolg der letzten drei Jahre zur Basis der Präliminirung dient, wird zu untersuchen sein, ob und in wieweit sich die Zugrundelegung dieses Maßstabes in den

Der Statthalterei steht ferner für die ihr zugewiesenen Dienstzweige zu: a) die Bewilligung zur Wiederherstellung der durch Elementarereignisse zu

---

einzelnen Rubriken als geeignet darstelle, indem dessen Anwendung mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretenen vielfachen Veränderungen häufig unpassend erscheinen wird. 2. Anbelangend die Gebarung mit den, auf der Grundlage der Voranschläge mit dem jeweiligen Finanzgesetze bewilligten Jahrescrediten, so sind zwar alljährlich die gemessensten Weisungen zu ihrer wirthschaftlichen Benützung und zur Hintanhaltung jeder Ueberschreitung, ferner rücksichtlich der Gebarung mit den Dotationen einzelner Verwaltungszweige und Rubriken in derselben Absicht specielle Weisungen erlassen worden. Gleichwohl ereignen sich nicht selten noch immer Fälle, daß im Laufe des Verwaltungsjahres und insbesondere gegen das Ende desselben Einschreiten um Zugestehung von Supplementarcrediten zu der betreffenden Gesammtdotation, ja selbst Anzeigen über durch Mehranschaffungen oder Mangel gehöriger Evidenzhaltung thatsächlich bereits eingetretene Creditsüberschreitungen unter Anführung des Umstandes an das Ministerium gelangen, daß mit den ursprünglich bewilligten Crediten das Auslangen platterdings nicht habe gefunden werden können. Allein nicht nur die betreffende Eingabe, sondern geradezu die letztgedachte Angabe ist oft nicht begründet, häufig liegt der Grund der angeblichen Unzulässigkeit der Mittel in dem eigenen Verschulden der Verwaltungsbehörden. Durch die mittlerweile in's Leben getretene Pauschalirung der Rubriken Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten ist zwar für diesen Theil der veränderlichen Auslagen die Wiederkehr von Ueberschreitungen beseitiget; für die übrigen Rubriken des veränderlichen Aufwandes, besonders bei manchen Verwaltungszweigen, wie z. B. beim Straßen- und Wasserbau bleibt aber noch immer Anlaß übrig, zur Vermeidung solcher Mehransprüche und Dotationsüberschreitungen ein umsichtigeres und wirthschaftlicheres Vorgehen von den Verwaltungsbehörden zu fordern. Dieselben dürfen es nicht unterlassen, sich von vorneherein jene Momente und Rücksichten klar zu stellen, deren Erwägung und sorgsame Beachtung bei einem jeden, auf bestimmte Gränzen angewiesenen Aufwandszweige behufs einer ökonomischen Gebarung unbedingt nothwendig ist. Für jede Rubrik der veränderlichen Auslagen muß die vorsorgliche Erwägung und Feststellung eines eigenen, das Auslangen mit den bewilligten Crediten in jeder Richtung möglichst sicherstellenden Gebarungsplanes folgen. Es muß vorgedacht werden, daß dieselben auf das ganze Jahr gehörig vertheilt, daß somit jede vorzeitige Verwendung der bewilligten Credite fern gehalten, dieselben vielmehr mit den erforderlichen Quoten für die voraussichtlichen Fälligkeitstermine der bevorstehenden Zahlungen reservirt, und daß zugleich die Anlässe vermieden werden, welche zur Herbeiführung unnöthiger Auslagen geeignet sind. 3. Hiebei ist die Herstellung und Erhaltung einer verläßlichen Evidenz der bewilligten Credite, der hierauf erlassenen Zahlungsanweisungen und des sich sonach herausstellenden Standes der Gebarung für die weiteren Amtshandlungen von großer Wichtigkeit, indem die Angemessenheit der weiteren Verfügungen häufig von der Kenntniß derartiger verläßlicher Daten und deren gehöriger Benützung abhängt. Es wurde an die Bestimmung erinnert, welche rücksichtlich der Behandlung der Differenzbegründungen in den Rechnungsabschlüssen bereits in dem Staatsministerialerlasse v. 9. August 1862, Z. 4280 F. M. ausgesprochen worden ist. In Bezug auf die Evidenzhaltung des Gebarungsstandes gilt bisher die allgemeine Vorschrift, daß alle von den anweisenden Behörden ausgehenden Ausgabsbewilligungen und Zahlungsaufträge ante expeditionem, oder woferne die betreffende buchhalterische Liquidation vorausgegangen ist, sogleich post expeditionem der Staatsbuchhaltung (gegenwärtig Rechnungsdepartement) zur Einsicht und Vormerkung zugestellt werden. Für die Titel: Straßen- und Wasserbau haben schon die für die Ausführung der einzelnen Objecte genehmigten Kostenbeträge, bevor sie noch fällig sind, die Bedeutung einer Verwendung, und sind daher von der disponiblen Dotation in Abschlag zu bringen. Wird diese Vorschrift allerseits genau beobachtet, so ist es klar, daß die Staatsbuchhaltung, beziehungsweise das Rechnungsdepartement immer im Stande sein muß, anzugeben, über wie viel Dotation und zu welchen Zwecken bereits verfügt, und wie viel davon noch disponibel ist, indem es bei dieser Grundlage der Evidenzhaltung gleichgiltig erscheint, ob die einzelnen Zahlungen bei der Landeshauptcassa oder bei den untergeordneten Cassen, und ob sie gleich nach erfolgter Anweisung oder erst später geleistet werden; und indem ferner die Möglichkeit eines, die Evidenz störenden Einflusses der sogenannten schwebenden Posten durch die Bestimmungen des §. 26 der Verordnung des Finanzministeriums und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde v. 17. October 1863 beseitigt ist. Während aber die Staatsbuchhaltungen (Abtheilungen 2c., Rechnungsdepartements) auf diese Weise in der Lage, und vermöge ihrer Eigenschaft als Comptabilitäts-Hilfsorgane der Verwaltungsbehörden auch berufen sind, bei vorkommenden Fragen, sowie mittelst der bezüglichen periodischen Eingaben den jedesmaligen Gebrauchsstand nachzuweisen, liegt, wie oben angedeutet wurde, die gehörige Verwaltung dieser Hilfsarbeiten und der günstige Erfolg der Gebarung selber wesentlich in einer ganz entsprechenden Haltung der Referenten, welchen bei der Landesbehörde die Ange-

Grunde gegangenen Aerarial- und Fondsgebäude, zur Aufführung neuer, bisher nicht bestandener Gebäude und zu Reparationen an vorhandenen Ge-

---

legenheiten der aus dem Staatsschatze dotirten Dienstzweige zur Besorgung zugewiesen sind, und zwischen welchen mit Einschluß der Präsidialabtheilung in gemeinsamen Angelegenheiten stets und rechtzeitig das erforderliche Einvernehmen gepflogen werden und Einklang herrschen muß. Dieselben haben sich gegenwärtig zu halten, daß sie für den genauen Vollzug der ihnen obliegenden Verpflichtungen streng verantwortlich sind, und daß sie persönlich und unmittelbar für den Schaden haften, welcher dem Aerar aus vorzeitigen Verwendungen der bewilligten Credite und vermeidbar gewesenen Ueberschreitungen derselben erwachsen sein sollte. Hienach wird auch von Seite des Ministeriums jedes Einschreiten um nachträgliche Creditbewilligungen über die betreffende, mit dem Finanzgesetze genehmigte Summe, oder um Passirungen zurückgewiesen werden, bei welchem die, ungeachtet aller gebotenen Voraussicht eingetretene Unmöglichkeit des Auslangens nicht umständlich und überzeugend nachgewiesen ist. Das richtige und volle Verständniß seiner diesfälligen Aufgabe, und die oben in Erinnerung gebrachte Verantwortlichkeit und Haftung muß daher jeden der gedachten Referenten bestimmen, sich persönlich und zu seinem unmittelbaren Gebrauche eine genaue Vormerkung über die mit dem jeweiligen Finanzgesetze für den ihm übertragenen Dienstzweig bewilligten Credit, mit den erforderlichen Abtheilungen anzulegen, und in dieser Vormerkung geeigneten Orts zu seiner Orientirung alle jene wesentlichen Daten persönlich einzutragen, welche einerseits der ziffermäßigen Feststellung der bewilligten Summe zur Grundlage dienten, andererseits deren fortschreitende Verwendung (durch ertheilte Ausgabs- oder vorläufige Kostenbewilligungen) darstellen. Durch die Führung und den fortwährenden Gebrauch dieser Vormerkung und durch deren Vergleichung mit den buchhalterischen Angaben und Nachweisungen wird der Referent mit dem Detail seiner Gebarung und mit diesfälligen speciellen Vorschriften und Verhältnissen in dienstförderlicher Weise vertrauter, auf die bestehenden Lücken und Uebelstände aufmerksam, und so in den Stand gesetzt werden, diese Gebrechen, sie mögen in der Evidenzhaltung oder in der Verwaltung liegen, alsbald zu beheben. Auf die Verfassung der Voranschläge beziehen sich noch die Ministerialerlässe v. 29. April 1870, Z. 6130, v. 9. März 1871, Z. 3224, v. 15. Februar 1872, Z. 2336 und v. 28. Februar 1873, Z. 3690.

Nach der früher bestandenen Uebung wurden über die Gebarung der in der Verwaltung oder unter der unmittelbaren Beaufsichtigung der Regierung stehenden, aus Staatsmitteln nicht dotirten Fonde und Anstalten von den Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements, bezüglich von den betheiligten Verwaltungen alljährlich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse verfaßt und im Wege der Statthalterei an die Cameral-Hauptbuchhaltung geleitet, damit sie von letzterer geprüft, und an das Staatsministerium zur endgiltigen meritorischen Erledigung vorgelegt werden. In der Absicht, auch in dieser Geschäftssphäre die thunlichste Vereinfachung einzuführen, hatte sich das Staatsministerium mit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde laut Erlaß v. 14. November 1865, Z. 15688 darüber geeinigt, in der oben gedachten Behandlung folgende Aenderungen eintreten zu lassen. Die bisher vom Staatsministerium ausgegangene Erledigung der bezüglichen Rechnungsstücke wurde der Landesstelle derart übertragen, daß die definitive Feststellung der Voranschläge und die Genehmigung oder Beanständigung der aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Gebarungsergebnisse gegenüber den betreffenden Verwaltungen von nun an im Wirkungskreise der Statthalterei liegt. Mit dieser Erweiterung des Wirkungskreises der Statthalterei ging aber zugleich die volle Verantwortlichkeit dafür an dieselbe über, daß die betreffenden Geschäfte in einer, den so wichtigen DienSteszwecken ganz entsprechenden Weise besorgt werden, was gewissermaßen noch in höherem Grade von jenen Fonden gilt, deren Verwaltung unmittelbar in den Händen der Landesstelle liegt. Die Statthalterei hat die durch die Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Fonde sich darbietende Gelegenheit zu benützen, die wichtigeren Momente der Gebarung in's Auge zu fassen, von welchen hier beispielsweise die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten, die Eintreibung ausständiger Activrückstände, die angemessene Fructificirung oder stiftungsmäßige Verwendung allfälliger Ueberschüsse und die Verhütung von Abgängen in der Bedeckung der nothwendigen Auslagen erwähnt wird. Durch diese Verfügung blieb übrigens der sonstige Wirkungskreis des Staatsministeriums, gegenwärtig Ministerium des Innern, als oberster Stiftungsbehörde unberührt und versteht es sich von selbst, daß an jenen bisherigen Vorschriften, wonach das Ministerium auf Grund der ihm zu erstattenden Anträge über die Besetzung erledigter Stiftplätze oder über die Dotirung derselben beschließt, — keine Aenderung eintritt. Mit Erlaß v. 11. November 1865, Z. 11183 wurde die ausnahmsweise Vorlage der Voranschläge einiger Fonde an das Ministerium festgesetzt.

Im Hinblick auf die Nothwendigkeit, die beschlossenen Restrictionen im Staatshaushalte strenge durchzuführen, und Budgetsüberschreitungen durch genaue Evidenzhaltung

bäuden mit oder ohne gleichzeitige Umstaltung oder Vergrößerung derselben, wenn der Bauaufwand im Voranschlage bedeckt ist, und den Betrag von dreitausend Gulden nicht überschreitet (gegenwärtig dahin modificirt, daß der Landesbehörde die Bewilligungen von Adaptirungen und Baulichkeiten an den für Zwecke der politischen Verwaltung benützten eigenthümlichen oder gemietheten Gebäuden ohne vorläufiges Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection) zustehen, wenn die entfallenden Auslagen innerhalb des hiefür präliminirten Credites ihre Bedeckung finden M. E. v. 18. März 1866, Z. 1452); [1])

---

der bewilligten Dotationen zu verhindern, wurde mit M. E. v. 27. April 1865, Z. 2031 eine besondere Verfügung bezüglich der Ausfertigung der Zahlungsanweisungen getroffen:

1. Bei der Beurtheilung über das Vorhandensein einer hinreichenden Bedeckung hat die bewilligte Monatsdotation sowohl für die anweisenden, wie auch für die controlirenden Behörden zum Anhaltspunkte zu dienen, und die äußerste Gränze zu bilden, innerhalb welcher Zahlungsanweisungen realisirt werden dürfen, so daß die controlirende Rechnungsabtheilung jenen Zahlungsanweisungen, bei welchen sich eine Ueberschreitung der bewilligten Monatsdotationen ergeben würde, die Verificirung zu versagen hat. Wenn zu Zahlungen, welche den Wirkungskreis der anweisenden Behörden überschreiten, die höhere Bewilligung der Centralstelle erfolgt, so ist hierin keineswegs die Ermächtigung enthalten, die bewilligten Monatsdotationen überschreiten zu dürfen, sondern es sind auch die in Folge dieser höheren Bewilligungen ergehenden Cassaanweisungen der vorgeschriebenen Verificirung zu unterziehen, welche nur dann eintreten darf, wenn in den bewilligten Monatsdotationen hinreichende Deckung vorhanden ist; wäre dies nicht der Fall, so ist die Anweisung einstweilen zu sistiren und die erforderliche Bedeckung mit dem nächsten Monatsdotations-Erfordernißausweise in Anspruch zu nehmen.

2. Mit dem bezüglichen Referatsbogen, welcher das Concept der zu erlassenden Zahlungsanweisung enthält, hat gleichzeitig auch die mit der Unterschrift noch nicht versehene Reinschrift der Zahlungsanweisung vor der Expedition an das Rechnungsdepartement zur Prüfung über die dotationsmäßige Bedeckung zu gelangen, welches sofort die vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen und, wenn kein Anstand obwaltet, den Referatsbogen auf die bisherige Weise zu revidiren, die Reinschrift aber mit den Worten: „verbucht", unter Beifügung der Unterschrift des Vorstandes und Beidrückung des Amtssiegels zu verificiren hat. Erst nach anstandsloser Verificirung wird sofort die Reinschrift der Casseanweisung von dem Chef der Landesbehörde oder seinem Stellvertreter unterfertigt und in der vorgeschriebenen Weise expedirt.

Anweisungen, welche diese Verificirung nicht enthalten, dürfen von den Cassen nicht realisirt werden, sondern sind an die anweisende Behörde zurückzuleiten.

Mit Erlaß der vereinigten Hofkanzlei v. 30. April 1839, Z. 13274, ergangen an die Landespräsidien von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Bukowina, Kärnthen und Krain, Tirol und Vorarlberg, im Küstenland und in Dalmatien, ist in Folge der a. h. Entschließung v. 20. April 1839 angeordnet worden, daß die Activ-Rückstandsausweise der politischen Fonde und Anstalten von den Cameralzahlämtern und Cameralcassen verfaßt werden. Ueber vorgekommene Anfragen wurde zur Nachachtung vorgezeichnet, daß die Verfassung dieser Ausweise nunmehr auf die gleiche Art, wie mit Erlaß v. 1. August 1852, Z. 6761 F. M., lit. d bezüglich der unverrechneten Vorschüsse des Cameralfondes angeordnet worden ist, den Landes-Hauptcassen, beziehungsweise Steuerämtern, bei welchen dieselben haften, obliege (F. M. E. v. 8. November 1855, Z. 5941).

[1]) In Folge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 12. December 1875, Z. 20037 ist zur Gewinnung eines besseren Ueberblickes über die bei Neubauten und größeren Bauherstellungen zu gewärtigenden Auslagen und in Berücksichtigung eines einschlägigen, vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses ausgesprochenen Wunsches bei Verfassung von Voranschlägen für das Ressort dieses Ministeriums angehörige Neubauten und größere Bauherstellungen darauf achten zu lassen, daß in die Baukosten auch der voraussichtliche Aufwand für innere Ausstattung, Heiz-Anlage, Wasserleitung, Gasinstallation und Aehnliches einbezogen wird, so daß behufs Beurtheilung der schließlichen Kosten eines Bau-Unternehmens der veranschlagten Bausumme nur die Anschaffungskosten der inneren Einrichtung der Räumlichkeiten hinzuzurechnen sind. Wenn die Benützung eines Staatsgebäudes ganz oder theilweise bleibend oder vorübergehend von Seite eines bestimmten Verwaltungszweiges aufhört, fällt dieses Gebäude ganz oder theilweise in die Verfügung der Finanzverwaltung und zwar ohne Ablösung oder Entschädigung an den aus der Benützung desselben tretenden Verwal-

b) die Gestattung einer Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung oder Erweiterung von Leichenhöfen, der Beischaffung von Kirchen-

---

tungszweig zurück, das Gebäude mag auf Rechnung was immer eines Budgets errichtet worden, oder es mag als Eigenthümer desselben was immer für ein specieller Verwaltungszweig angeschrieben sein; indem die Auslagen für die Errichtung des Gebäudes eben auch aus den Mitteln einer dem allgemeinen Staatsvermögen entnommenen Dotation bestritten worden waren (4). Die Kosten für Erhaltung und Adaptirung der Staatsgebäude sind auf den Aufwand des dieselben benützenden Verwaltungszweiges und, wenn die gleichzeitige Benützung desselben Staatsgebäudes für Zwecke verschiedener Verwaltungszweige stattfindet, auf den Aufwand dieser letzteren nach den auf das Maß ihrer bezüglichen Betheiligung an der Erhaltung oder Adaptirung gegründeten Quoten, zu verrechnen. Zinse für Wohnungen in Staatsgebäuden, wenn sie im Interesse eines bestimmten Verwaltungszweiges, z. B. an ihm angehörige Beamte oder Diener vermiethet sind, bilden eine Einnahme eben dieses Verwaltungszweiges, wogegen dieser auch bezüglich der vermietheten Localitäten die Erhaltungs- und Adaptirungsauslagen bestreitet. In den anderen Fällen kommen diese Zinse für das Budget der Finanzverwaltung zu verrechnen, welches dann auch die entsprechenden Erhaltungs- und Adaptirungskosten trägt (6). (F. M. V. 1854, Z. 4837; F. M. V. B. 1. Bd., Nr. 21.) Näheres in Betreff der Verrechnung der von Seite der Beamten an die Cameralcassen zu berichtigenden Miethzinse für die ihnen in den Amtsgebäuden überlassenen Wohnungen siehe im F. M. E. v. 14. Februar 1853, Z. 4346. Die Miethzinse aus der Vermiethung entbehrlicher Localitäten in Aerarialgebäuden sind im Etat des Finanzministeriums, Titel „Dicasterialgebäude", die Afterzinse dagegen aus der Vermiethung verfügbarer Localitäten in zu dicasterialen Zwecken gemietheten Privatgebäuden im Journale des bezüglichen Ausgabszweiges zu verrechnen (F. M. E. v. 16. Februar 1867, Z. 1084, F. V. B. Nr. 9). Die Verhandlungen, welche die Erhebung des Umfanges und der Nothwendigkeit der Anschaffung von Amtsmöbeln, dann von geringeren Baulichkeiten in Aerarial-, Fonds- und anderen, zu Staats- oder sonstigen Zwecken benützten Privatgebäuden zum Gegenstande haben, sind in Hinkunft der Regel nach bei allen Verwaltungszweigen unmittelbar von der Landes-, Kreis-, Bezirks- oder Localbehörde, welche es betrifft, und zwar zunächst von jenem Organe, welches dazu entweder nach den allgemeinen Bestimmungen über die Amtseinrichtung und den Wirkungskreis berufen ist ohne Intervenirung der Baubehörden zu pflegen und ist die Mitwirkung dieser letzteren nur ausnahmsweise bei Baulichkeiten in jenen Fällen anzusprechen, wo die beabsichtigten Herstellungen oder Reparaturen auf die Stabilität eines Gebäudes einen nachtheiligen Einfluß üben könnten, oder wo dieselben auf geschichtlich oder künstlerisch merkwürdige oder werthvolle Bauobjecte Bezug nehmen; dann wo zur Constatirung der Nothwendigkeit und Preiswürdigkeit bautechnische Kenntnisse unbedingt erforderlich sind, oder wo der bezügliche, aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden zu bedeckende Kostenaufwand den Belauf von 200 fl. öst. W. übersteigt (F. M. V. v. 8. April 1860, Z. 37682/1403, V. B. Nr. 22). Nach erfolgter Ausführung der bewilligten Baulichkeit oder Anschaffung ist die Collaudirung mit Umsicht und Genauigkeit und in derselben Weise, wie es bezüglich der Erhebung vorgezeichnet wurde, zu pflegen. Dabei ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen, jedoch kann in Fällen, wo die Arbeit dem Voranschlage gemäß solid und dauerhaft hergestellt worden ist, die Collaudirungsclausel auch nur der bezüglichen Rechnung beigefügt werden. Die Uebernahme einer mangelhaften, mit dem Voranschlage nicht genau übereinstimmenden Arbeit ist zu verweigern, und der bezügliche Unternehmer zur klaglosen Ausführung derselben, oder, nach Umständen zum Ersatze durch Abzug an der Verdienstgebühr zu verhalten (F. M. E. v. 8. April 1860, Z. 37682/1403). Das Verfahren bei Erhebung und Collaudirung von Amtseinrichtungsstücken, dann von geringeren Baulichkeiten in Aerarial-, Staats- oder zu öffentlichen Zwecken benützten Gebäuden ist auch mit Verordnung der tirol. Statth. v. 11. Februar 1860, T. V. L. R. B. 1860, Nr. 7, S. 6 kundgemacht worden. Nach General-Rechnungs-Directorium-Erlaß v. 18. November 1829, Z. 7642/2299 haben Se. k. k. Majestät dieser Hofstelle zur unausweichlichen Pflicht zu machen geruht, strenge darauf zu sehen und zu halten, daß in Zukunft überflüssige Auslagen für die hie und da wahrgenommene, das eigentliche Bedürfniß überschreitende Ausstattung der ämtlichen Bureaux der höheren Staatsbeamten, daher auch die Anschaffung kostbarer und luxuriöser Möblirungen der Amts-Bureaux beseitigt, und nur dasjenige von Seite des Aerars bewilligt werde, was für unumgänglich nothwendig erkannt wird. Zufolge Erlasses des Staatsministeriums v. 11. April 1865, Z. 3304 C. U. hat das Finanzministerium den gesammten fundus instructus an ärarischem Mobiliare (Einrichtungsstücke, Lüster, Teppiche, Vorhänge u. s. w.) bei den einzelnen Behörden, Aemtern und Anstalten in Wien, welche sich in Benützung derselben befinden, behufs der Zusammen-

und Schulerfordernissen, wenn diese Ausgabe im Concurrenzwege bedeckt werden soll, ein Beitrag von dem Aerar, oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Statthalterei stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag dreitausend Gulden nicht überschreitet (in den Fällen ad a und b von 3000 fl. auf 5000 fl. erhöht für Aerarial-, Straßen-, Wasser- und Concurrenzbauten unter bestimmten Bedingungen siehe die M. E. v. 30. Juli 1869, Z. 9090, 3. September 1869, Z. 13111, und mit denselben Erlässen auch die Competenz in Bezug auf Collaudirungen erweitert); [1]) c) die Genehmigung und Bestätigung von Pacht- und Miethverträgen, welche auf Grundlage einer öffentlichen Versteigerung unter zehn Jahren abgeschlossen werden, bis zu einem Miethzinse oder Pachtschillinge jährlicher fünftausend Gulden; [2]) d) die Nachsichtertheilung für Cassaabgänge bis zum Betrage von fünfzig Gulden, wenn der Abgang nicht aus der Veruntreuung eines Beamten entstanden ist, und für uneinbringliche Rechnungsmängel bis zum Betrage von tausend Gulden, wenn die Controls-

---

stellung eines Gesammtinventars aufnehmen, nach Umständen die bereits vorhandenen Inventare revidiren und berichtigen lassen. Mit diesem Geschäfte wurde die Direction für Dicasterialangelegenheiten betraut. Die Aufstellung des Bildnisses allerhöchst Sr. Majestät in Amtslocalitäten, wofern die Kosten nicht von den Beamten getragen werden, muß nach den bestehenden a. h. Vorschriften als eine a. h. Gnadenbezeigung angesehen werden, um deren Bewilligung von Fall zu Fall das Ansuchen zu stellen ist (Hofkmrd. v. 18. April 1837, Z. 16572). Ueber die Frage, ob bei feierlichen und festlichen Anlässen die Beleuchtung der Aerarialgebäude auf Staatskosten zulässig sei, wurde mit a. h. Entschließung v. 14. September, M. E. v. 17. September 1852, Z. 5487 bestimmt: daß der Grundsatz festzuhalten sei, es habe bei derlei Anlässen die Beleuchtung der Aerarialgebäude auf Staatskosten zur Schonung des Staatsschatzes zu unterbleiben. Der mit der a. h. Entschließung v. 14. September 1852 festgestellte Grundsatz, daß bei festlichen und feierlichen Anlässen die Beleuchtung auf Staatskosten zu unterbleiben habe, hat auch in Absicht auf die festliche Ausschmückung dieser Gebäude in den sämmtlichen Kronländern in Folge a. h. Entschließung v. 15. October 1854 zu gelten (M. E. v. 21. December 1854, Z. 13095).

[1]) Da nach den Finanzgesetzen die ordentliche Straßen- und Wasserbau-Dotation nicht nur bis Ende eines jeden Jahres, sondern bis Ende Juni des nachfolgenden Jahres für Zahlungen von Lieferungen und Bauten, die in dieser Zeit finalisirt werden, verwendet werden darf, — dieser Bestimmung aber bei der Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oekonomie-Ausweise nicht Rechnung getragen wurde, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 27. October 1871, Z. 11851 um die Nachweisungen über die Leistungen der Straßen- und Wasserbau-Dotation mit den Bestimmungen des Finanzgesetzes in volle Uebereinstimmung zu bringen, angeordnet, daß diese Ausweise jedes Jahr erst nach dem durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Verfalle der ordentlichen Straßen- und Wasserbau-Dotation abgeschlossen und sodann vorgelegt werden.

[2]) Den Landesstellen war bezüglich der Genehmigung von Miethverträgen, sowie auch hinsichtlich der Herstellungen von Reparaturen und Adaptirungen für die genannten Localitäten in gemietheten Privatgebäuden derselbe Wirkungskreis eingeräumt, welcher der Landes-Organisirungscommission mit der Verordnung v. 2. December 1853, Z. 7450 zugestanden wurde. Aus den obigen Bestimmungen v. 2. December 1853, Z. 7450 wird hervorgehoben: Wenn die für eine Bezirksbehörde erforderlichen Localitäten im Wege der Miethe auf Kosten des Staatsschatzes bestellt werden müssen, so ist bei dem Contractsabschlusse nebst der Beachtung der nöthigen Rechtsvorsichten des Vorbehaltes des Gerichtsstandes, der Einverleibungsclausel u. s. f. in der Regel dafür zu sorgen, daß der Vermiether alle Steuern und Reallasten und alle durch zufällige Beschädigungen oder in Folge der gewöhnlichen Benützung am Gebäude nöthig werdenden Reparaturen auf sich nehme, und daß, in soferne es sich nicht bloß um eine vorübergehende Unterkunft handelt, die Contractsdauer auf 5—10 Jahre mit der dem Aerar während dieser Zeit vorbehaltenen ein- oder halbjährigen Aufkündigung festgesetzt werde (§. 1). Die Commission (jetzt Landesstelle) hat alle eine solche Miethe betreffenden Anträge mit Rücksicht auf das wirkliche Diensteserforderniß genau und umsichtig zu prüfen und für die Erzielung möglichst billiger, mit den sonstigen Localpreisen, der Größe, Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der zu miethenden Räumlichkeiten und den sonstigen Contractsbedingnissen im Verhältnisse stehenden Miethzinse Sorge zu tragen (§. 2).

behörde die Erläuterung des Rechnungslegers für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt; e) die Abschreibung uneinbringlicher, nicht durch Verschulden eines Beamten entstandener Rückstände bis zum Betrage von tausend Gulden;[1]) f) die Zugestehung von Fristen zur Zahlung von Pachtschillingen, Miethzinsen und anderen Erträgnissen der Fonde und Anstalten bis zur Dauer eines Jahres. In allen diesen Fällen hat die Statthalterei, wenn der Staatsschatz mittelbar oder unmittelbar betheiliget ist, vor der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und ist bezüglich der Bewilligung, Nachsichtertheilung oder Abschreibung an deren Zustimmung gebunden (§. 40). Der Statthalterei (Landesregierung) steht für die ihr zugewiesenen Dienstzweige ferners zu: a) die Annahme und Freigebung von Dienstcautionen; b) die Pensionirung, Provisionirung und Quiescirung der vom Statthalter oder Landespräsidenten, oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten und Diener mit genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften;[1]) die Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstigen Gebühren ihrer Witwen und Waisen (siehe S. 156); c) die Berathung und Entscheidung über die Dienstentlassung von Beamten nach Maßgabe der im §. 22 enthaltenen Bestimmungen (§. 41, S. 212).

In Betreff des Baudienstes im Lande und in Betreff des Sanitätsdienstes siehe die Beziehungen zu diesen Verwaltungszweigen.

Am Schlusse der Darstellung des Wirkungskreises der Statthalterei ist noch die in einigen Kronländern stattgefundene Uebertragung von Statthaltereigeschäften an bestimmte Bezirkshauptmänner zu erwähnen. Die Verordnungen hierüber siehe im ersten Hauptstücke S. 46).[2])

### 3. Wirkungskreis der Bezirksbehörden.

Nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44 bilden alle Angelegenheiten, welche den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustanden, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, in soweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen worden sind. Zur Beseitigung der Ungleichförmigkeit in den Competenzphären der politischen Landes- und Bezirksbehörden in jenen Angelegenheiten, in welchen früher die bestandenen Kreisbehörden in erster Instanz zu entscheiden hatten, wurde im Grunde a. h. Entschließung v. 29. August 1868 verordnet, daß in allen Ländern

[1]) Ueber die Anfrage einer Finanzbehörde bezüglich des Wirkungskreises der Behörden bei Abschreibung uneinbringlicher Geldvorschüsse wurde dieselbe bezüglich der politischen Dienstbranche auf den Wirkungskreis der politischen Landesbehörden (R. G. B. vom Jahre 1853, Nr. 10 c, §. 40, lit. e) mit dem Beisatze verwiesen, daß jeder solche Ausstand sogleich nach dem Ableben des Schuldners bei der bezüglichen Nachlaß-Abhandlungsinstanz anzumelden und nur dann, wenn die Einbringung aus dem Nachlasse nach dem zustimmenden Ausspruche der Finanzprocuratur nicht möglich ist, und wenn nicht als Folge einer Vernachlässigung von Seite des mit der Einhebung beauftragten Amtes oder Beamten diesen die Haftung dafür obliegt, die Abschreibung innerhalb der in den bezeichneten Wirkungskreisen angegebenen Betragsgränzen unmittelbar verfügt werden kann (F. M. E. Z. 28714/1039 v. 10. Juli 1863, F. V. B. Nr. 38).

[2]) Die Amtsinstruction für Bezirksämter normirt in dieser Beziehung: Ueber die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand haben die für Staatsangestellte im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu gelten. Hinsichtlich jener Dienstplätze, deren Ernennung nicht den Ministerien zusteht, hat die Landesstelle über die Pensionirung und Quiescirung zu entscheiden (§. 26).

ohne Unterschied, ob daselbst Kreisbehörden bestanden haben oder nicht, jene Angelegenheiten, welche in Gemäßheit der Ministerialverordnung v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 den Kreisbehörden und nur in deren Ermanglung der Landesstelle zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen waren, zur Competenz der politischen Behörden erster Instanz gehören (Vdg. des Minist. des Innern v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 123). (Siehe Wirkungskreis der Kreisbehörden in der Einleitung). In dem Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 24. Jänner 1878, Z. 14 wurde der Grundsatz in Anwendung gebracht, daß in streitigen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung in allen Fällen, für welche die Competenz nicht insbesondere durch ein Gesetz den autonomen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, die Entscheidung den staatlichen Verwaltungsbehörden vermöge ihres allgemeinen Verwaltungsrechtes und Verwaltungsauftrages zusteht. (Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 721).

Zu den Geschäften, welche im Wege der Gesetzgebung anderen Organen zugewiesen sind, gehören außer den durch die Feststellung und Erweiterung des autonomen Wirkungskreises der Gemeinden, der Straßen- und sonstigen Verwaltungsausschüsse, und durch die gesetzmäßig zustehende Einflußnahme der Landesorgane auf die Gemeindevermögensangelegenheiten u. s. w. entfallenen Agenden vor Allem die Schulsachen, die an den Bezirksschulrath übergegangen sind. [1])

Bei der Darstellung des Wirkungskreises der Bezirksbehörden als politische Behörden erster Instanz müssen demnach die a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, sowie die nachträglichen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden. Nach diesen Vorschriften steht den Bezirksbehörden zu, soweit es

I. die **Kundmachung und Handhabung der Gesetze und die Amtsgewalt im Allgemeinen** betrifft:[2])

1. Sorge für die Kundmachung und Handhabung der Gesetze und Verordnungen (Art. 10 des Grundges. v. 21. December 1867): a) Ueberwachung der gehörigen Verlautbarungen in den Gemeinden; b) Ingerenz bei der Vertheilung, Offenhaltung zu Jedermanns Einsicht in Betreff der Reichsgesetz- und Landesgesetzblätter u. s. w.; c) Ueberwachung der Bestimmungen über die Form der ämtlichen Erlässe und Ausfertigungen, über den Gebrauch der Amtssiegel und Schilder, über die Uniformirung der Staatsbeamten, Diener und sonstiger öffentlicher Organe; d) das Befugniß, auf Grund der Gesetze, innerhalb des ämtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen (Art. 11 des Grundges. v. 21. December 1867). 2. Sorge für die Erhaltung und Bezeichnung der Landes- und Reichsgränzen

---

[1]) In dieser Beziehung war den Bezirksämtern mit den a. h. Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852 nachstehender Wirkungskreis eingeräumt: §. 51. In Schul- und Erziehungssachen übt das Bezirksamt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Aufsichtsrecht des Staates; es schreitet ein bezüglich der Sammlungen und Schulgelder und verhängt diesfalls die Execution; es verhandelt und entscheidet, in soferne nicht der Gegenstand den höheren Behörden vorbehalten oder besonderen Organen zugewiesen ist, über Schulbaulichkeiten, über die Verpflichtung der Beischaffung von Einrichtungsstücken, Geräthen, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen der Schule und überwacht die Erhaltung der Schulgebäude und den Schulbesuch; es hat wegen gehörigen Besuches die gesetzlichen Mittel anzuwenden, und bei Beschwerden über das Verhalten der Lehrer einzuschreiten, es legt endlich die Schulrechnungen und Schulausweise den höheren Behörden vor. Dieser Wirkungskreis ist nunmehr gesetzlicher Weise und unter bestimmten Modificationen den Bezirksschulräthen überwiesen.

[2]) Das Bezirksamt sorgt für die gehörige Kundmachung der Gesetze, und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden innerhalb des Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, und der erhaltenen höheren Aufträge (§. 23 der a. h. Org.-Bestimmungen).

(Art. 24 d. Organis. Best. v. 14. September 1852,[1]) §. 52 der Instruct. f. die polit. Behörden 1850): a) Ersichtlichmachung der Beschreibungen nebst Mappen und Karten, sowie der statistischen Daten rücksichtlich der Landes- und Bezirksgränzen; b) Ingerenz bei Beschädigungen und Vernichtungen der Gränzzeichen, bei Aenderungen, insbesondere an Gränzflüssen, Bächen u. s. w. 3. Sorge und Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, — Einschreiten um Militärassistenz bei Gefahr am Verzug, deren Requirirung (Art. 53, 54, 56 der Organis. Best. v. 14. September 1852),[2]) §. 51 der Instruction f. d. politischen Behörden 1850, kais. Kdg. v. 20. April 1854): a) Einbringung der liquiden öffentlichen Geldleistungen (in Betreff der Steuern wird bei Steuersachen ausdrücklich das Nähere erwähnt werden) durch die gesetzlichen Executionsmittel, insbesondere auch der Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken (siehe die Gemeindeordnungen); b) Assistenzleistung für die Einbringung anderer öffentlicher Leistungen für Gemeindezwecke über Ansuchen der Gemeindevorstände; c) Anordnung von Arbeits- und Naturalleistungen auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten im Sinne des §. 5 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, und Erzwingung solcher Leistungen; d) Erlassung von Verboten und Durchführung im ämtlichen Wirkungskreise auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften (§. 7 der kais. Vdg. v. 20. April 1854); e) Erlassung von Vorführungsbefehlen und Durchführung derselben (§. 9 der kais. Vdg. v. 20. April 1854); f) Bestrafung demonstrativen polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Orten in besonderen durch den Staatsministerial-Erlaß vom 21. März 1865, Z. 2272 normirten Fällen, welche gegen die Regierung gerichtet sind, mehr als rein localpolizeilicher Bedeutung erscheinen, und das unmittelbare Einschreiten der Behörde erheischen, und des Nichterscheinens beim Amte (§§. 9, 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, M. E. v. 21. März 1865, Z. 2272); g) Bestrafung des beleidigenden Benehmens gegen Amtsorgane und Gemeindevorsteher (§. 12 der kais. Vdg. v. 20. April 1854); h) die anderen politischen Behörden zu gewährende Amtshilfe zur zwangsweisen Durchführung der von denselben erlassenen bereits rechtskräftigen Verfügungen zur executiven Eintrei-

---

[1]) Die Bezirksämter, deren Bezirke die Landesgränze berühren, haben, wenn sie an den Gränzflüssen und Bächen Baulichkeiten oder sonst eine bedenkliche Aenderung wahrnehmen, sogleich mit Umsicht die Erhebung zu pflegen, und die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn einer oder mehrere die Landesgränze bezeichnenden Pfähle, oder andere Gränzzeichen beschädiget, umgestürzt oder hinweggenommen werden, oder zu Grunde gehen. Das Bezirksamt pflegt bei Streitigkeiten über Gemeindegränzen, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, die nöthigen Erhebungen, und legt solche der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung vor (§. 24).

[2]) Das Bezirksamt hat zu sorgen, daß in den der Amtswirksamkeit desselben angehörenden Geschäftszweigen innerhalb des Bezirkes, die gesetzlichen Anordnungen und die Verfügungen der Behörden vollzogen werden; es bringt nöthigenfalls die ihm diesfalls zustehenden Zwangsmittel zur Anwendung, und leistet anderen zur Handhabung der Gesetze bestellten Behörden, Aemtern und Organen hiezu über deren Einschreiten den gesetzlichen Beistand (§. 53). Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit, oder zum Vollzuge der Gesetze und Anordnungen nicht aus, so hat sich das Bezirksamt wegen der erforderlichen Militärassistenz an die höhere Behörde zu wenden. In dringenden Fällen und wenn Gefahr im Verzuge ist, hat das Bezirksamt das Recht, die Militärassistenz unter eigener Verantwortung des Amtsvorstehers unmittelbar zu requiriren, wovon jedoch sogleich die Anzeige an die höhere Behörde zu machen ist (§. 54). Die Beziehungen des Bezirksamtes zur Gendarmerie und den sonstigen Wachkörpern werden durch die dafür bestehenden besonderen Gesetze und Vorschriften geregelt (§. 55). Die dem Bezirksamte zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Wahrung seines Ansehens und zur Hintanhaltung von Mißachtung sind bei vorkommenden Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (§. 56).

bung der von denselben in gleicher Form auferlegten Leistungen.[1]) 4. Beistandleistung an andere Behörden, Aemter und Organe zur Handhabung der Gesetze (§. 53 der Organis. Best. v. 14. September 1852), insbesondere bei den vielfachen Amtshandlungen der Justiz- (siehe Strafproceßordnung vom Jahre 1873, achtes Hauptstück, Absatz XI), Finanz- (siehe achtes Hauptstück, Absatz V), Postbehörden (siehe achtes Hauptstück, Absatz VII) u. s. w.[2]) 5. Ueber Schadenersätze ist von den politischen Behörden nur dort zu erkennen, wo sie durch ein Gesetz hiezu ausdrücklich berufen werden, da sonst in der Regel hierüber der ordentliche Richter erkennt.[3])

II. In soweit es die **Sammlungen statischer Daten überhaupt und Ueberwachung der Führung der Civilstandesbücher** betrifft:

1. Verfassung und Sammlung statistischer Ausweise in den verschiedensten Theilen der Verwaltung, periodische und besondere Berichte hierüber. Aus den periodischen Berichten statistischen und allgemeinen Inhaltes, d. h. in soferne sie nicht specielle Zweige der Verwaltung, wie die Staatspolizei, Militärsachen, Steuersachen u. s. w., oder innere Geschäftsgegenstände, wie Geschäftsausweise u. s. w. betreffen, wird hervorgehoben: a) Zusammenstellung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung nach den Pfarrausweisen, b) Zusammenstellung der Tabellen über das productive Flächenmaß und Naturalienertrag, c) Zusammenstellung der Tabellen über die 4 Hauptkörnergattungen, d) Zusammenstellung der Tabellen über Aus- und Einwanderungen, e) Zusammenstellung der Tabellen über den Stand der Feldfrüchte, f) Zusammenstellung der Tabellen über die Ernteresultate, g) Zusammenstellung der Tabellen über Fabriken und fabriksmäßig betriebene Gewerbe, h) Zusammenstellung der Tabellen über Vereinsstatistik, i) über die Kinderarbeit in den Fabriken und die dabei vorkommenden Uebelstände und Strafamtshandlungen. 2. Ueberwachung der Führung der Civilstandesbücher, a) Nachsichtspflege, ob die Matriken aller Orten nach Vorschrift geführt werden, Verwahrung der Duplicate der Judenmatriken und Prüfung der Uebereinstimmung derselben mit

---

[1]) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 17. November 1877, Z. 11937 bekannt gegeben, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Taxen und sonstigen Gebühren, die anläßlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat. Aus diesem Anlasse wurde aufmerksam gemacht, daß es sich in derlei Fällen um Acte der Rechtshilfe handelt, welche in den gerichtlichen Wirkungskreis gehören, und daß überhaupt die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unstatthaft erscheint, nachdem durch die §§. 36 und 235 des Strafgesetzes der Vollzug von Urtheilen ausländischer Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist. Auch in Betreff solcher Straferkenntnisse die etwa von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällt worden sind, und die nach den österreichischen Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, wurde erinnert, daß der Vollzug derselben durch eine österreichische Verwaltungsbehörde nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. Mai 1841 nicht statthaft ist.

[2]) Die Gerichtsbehörden sind zur Bewilligung der nach dem a. b. G. B. oder der Gerichtsordnung im Interesse der Parteien zulässigen mittlerweiligen Vorkehrungen nur in soferne ermächtigt, als hiedurch nicht andere in die politische oder Finanzverwaltung oder in ein sonstiges öffentliches Interesse einschlagende Vorschriften umgangen oder vereitelt werden. Siehe hierüber Entscheidung v. 3. Jänner 1860, Z. 14416. Oberster Gerichtshof, Bd. 3, 1860, S. 5.

[3]) Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in soferne sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte. §. 1338 a. b. G. B.

den Originalmatriken durch Stichproben,[1]) b) Amtshandlung bei Vornahme von Aenderungen in den Matriken, c) Erhebungen für die Taufbuchberichtigung bei Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern, in soferne nicht den Pfarrern die Erhebung und Berichtigung übertragen ist (siehe Wirkungskreis der Statthalterei), d) Führung der Eheregister für Civilehen und Besorgung der Ausfertigungen daraus (§. 9, Art. II., Ges. v. 25. Mai 1868, M. V. v. 1. Juli 1868), dann Führung der Standesregister für Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft (Kirche) angehören (Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, M. V. v. 20. October 1870, R. G. B. Nr. 128).

III. In soweit es die **Adels- und Lehenssachen, Fideicommisse** betrifft:

1. Einschreiten gegen Adels- und Titelanmaßungen, Hofkanzleid. vom 2. November 1827, Z. 27344, lit. 2, a) Ueberwachung und Abforderung näherer Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen und bei der Volkszählung, Hofkanzlei-Präsidialnote vom 22. Mai 1833, Z. 878, b) Anträge auf Auszeichnungen aus Anlaß besonderer Fälle, c) Handhabung der Bestimmungen über die Führung des Reichswappens, Landeswappens, des Reichsadlers u. s. w. und über sonstige Auszeichnungen und Titel; 2. Durchführung der Anordnungen der Statthalterei als landesfürstliche Lehenstube; 3. Durchführung der hohen Orts angeordneten Erhebungen, sowie Veranlassung der Ergänzungen zu nachgesuchten Fideicommiß-Errichtungen.

IV. In soweit es die **Amtswirksamkeit für die Wahl in die Landtage** betrifft:

Ingerenz bei den Landtagswahlen, a) Verlautbarung der Edicte der Landtagswahlen, b) Bestätigung der Wählerlisten für die Städte und Märkte, c) Festsetzung der Zahl der Wahlmänner für die Wahl aus den Landgemeinden, Prüfung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, Intervention bei der Wahlmännerwahl, Bestätigung der Legalität des Wahlactes und Entscheidung über Reclamationen nach Maßgabe der Gesetze, d) Ausfertigung der Legitimationskarten für die Wähler der Städte und Märkte und Wahlmänner, e) Zusammenstellung der Hauptlisten der Wähler der Städte und Märkte, Verfassung der Bezirks-Wahlmännerliste, f) Intervenirung als l. f. Commissär bei der Wahl der Abgeordneten, g) Einsendung des Wahlactes an den Statthalter.

V. In soweit es die **Wahl für den Reichstag** betrifft:

1. Die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner für die Wahl der Landgemeinden und die Auflage der Wählerlisten der zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzer, ferners die Annahme der Reclamationen gegen diese Listen; 2. die Entscheidung der Reclamationen gegen die Wählerlisten der Städte, und für die Wahlmännerwahl; 3. die Bestimmung eines Wahlcommissärs, und die Anberaumung des Tages und der Stunde für die Wahl der Wahlmänner; 4. die Bestätigung der Legalität des Wahlactes; 5. die Zusammenstellung der Wahlmännerlisten; 6. die Zustellung der Legitimationskarten an die Wahl-

---

[1]) Die ämtliche Bestätigung der richtigen Paginirung und Paraphirung der seelsorgeämtlichen Matrikenbücher gehörte früher in den Wirkungskreis der bestandenen Kreisämter. Ueber die deßhalb gestellte Anfrage wurde im Einverständnisse mit der geistlichen Behörde bestimmt, daß die ämtliche Bestätigung der Blatt- und Seitenzahl der pfarrlichen Matrikenbücher von den Bezirksämtern, als den politischen Behörden erster Instanz, vorzunehmen ist (böhm. Statth. Erl. v. 18. April 1856, Z. 15096, L. G. B. Nr. 26).

männer; 7. die Richtigstellung der Wählerlisten für die Städte nach Maßgabe der Entscheidungen über die Reclamationen, sowie von Amtswegen (§. 26, letztes Alinea); 8. die Ausfertigung der Legitimationskarten für die Wahl der Städte und Märkte und die Einsendung der dießfälligen Wählerlisten an den Vorstand der politischen Behörde des Hauptwahlortes; 9. die Bestimmung des Wahlcommissärs für die Wahl der Abgeordneten (§. 32); 10. die Einsendung des Wahlactes, beziehungsweise die Zusammenstellung des Gesammtergebnisses der in den zusammengehörigen Wahlorten stattgefundenen Abstimmungen, eventuell Einleitung der engeren Wahl (§. 49).

VI. In soweit es die **Sorgfalt gegen Noth, Lebensgefahr und Unfälle** betrifft:

1. Bewilligung milbthätiger Sammlungen im Bezirke, und Durchführung der höheren Orts angeordneten Sammlungen, a) Ueberwachung der Sammler und Agenten für Landessammlungen und für Sammlungen zu bestimmten Zwecken,[1]) b) Ueberwachung der Vertheilung und Verwendung öffentlicher Sammlungsgelder; 2. Anträge für Maßregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes, in dringenden Fällen unmittelbare Verfügungen (Art. 25 der Org. Best. v. 14. September 1852),[2]) a) Erhebung der größeren Feuer-, Wasser- und Elementarschäden und Berichterstattung hierüber, b) Intervention zur sogleichen Abhilfe bei derlei Unfällen, c) Vertheilung und Ueberwachung der Verwendung der Nothstandsgelder, sowie Verrechnung derselben, d) Einleitung der Errichtung von Suppenanstalten, Wärmstuben, Rettungsanstalten, provisorischer Spitäler zur Zeit von Epidemien, dann Krankenzimmer u. s. w.; 3. Maßnahmen für Lebensrettungen insbesondere, a) Einleitung und Handhabung der polizeilichen Maßregeln zur Rettung Verunglückter, Anweisung der Aerzte und sonstigen Sicherheitsorgane hiezu (Vdg. v. 25. Jänner 1781, 13. October 1781), b) Anträge auf Bewilligung der Taglien für Lebensrettungen, auf Bewilligung von Geldbelohnungen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren; 4. Obsorge für die Armenpflege, Ueberwachung und Anhaltung der Gemeinden hiezu [§. 39 der Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852],[3]) a) Verpflichtung

---

[1]) Das Verbot, ohne vorläufige Ermächtigung der Behörden Geldsammlungen zu veranstalten, wurde mit Circ. der dalmat. Statth. v. 6. October 1860, L. G. B. Nr. 30, S. 31 kundgemacht. Siehe auch Hofkanzleidecret von 1833 bei Armenwesen 3. Bd.

[2]) Dem Bezirksamte liegt die Erstattung der Anträge bezüglich der Maßregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes und deren Vollziehung ob; nur in besonders dringenden Fällen steht ihm die unmittelbare Verfügung diesfälliger Maßregeln zu. Es hat namentlich zu wachen und zu sorgen, daß Verletzungen der Person und des Eigenthumes vorgebeugt, bei vorfallenden Beschädigungen, vorzugsweise bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hungersnoth und derlei ausgedehnten Nothfällen, dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan, den Bedrängten die möglichste Hilfe gewährt, der Umfang und die Veranlassung des Schadens erhoben, die eingetretenen nachtheiligen Folgen beseitiget, und die Gesetzübertreter zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden. Zu diesem Behufe steht es dem Bezirksamte zu, die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und dabei zu überwachen. Handelt es sich um Einleitung von Sammlungen oder sonstigen Nothstandsabhilfen in größerem Maße, oder um Lebensrettungs-Taglien und Belohnungen für ausgezeichnetes Benehmen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren, so wendet sich das Bezirksamt an die höhere politische Behörde (§. 25). Siehe 3. Bd. Armenwesen.

[3]) Zum Wirkungskreise des Bezirksamtes gehört die Obsorge für die Armenpflege nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, die Ueberwachung und Anhaltung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sorge, daß die für Armenpflege und andere derlei wohlthätige Zwecke bestehenden Gemeinde- oder Bezirksanstalten gehörig verwaltet und verwendet werden, und die Abstellung des Bettelns (§. 39).

der Gemeinden in Sachen der Armenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 und der Bestimmungen der Gemeindeordnungen, in soferne nicht die Entscheidung in den Wirkungskreis der autonomen Organe fällt, Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung auswärtiger Armen im Falle des plötzlichen Bedürfnisses (§. 28 H. G.), Beschwerden über die Art und Weise der Armenversorgung gehören jedoch nicht in den Bereich der politischen Verwaltung §. 25 H. G.); die Vorsorge für die Abstellung des Bettels durch die Gemeindeorgane, durch die Gendarmerie u. s. w., b) Oberaufsicht auf die im Bezirke befindlichen Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten, c) Bestätigung der Armuths- und Mittellosigkeitszeugnisse in den nach den hierüber erlassenen speciellen Vorschriften bestimmten Fällen, z. B. bei Krankenhaus-Verpflegskosten in einigen Ländern, auch zur Beistellung eines Exoffo-Vertreters und Vormerkung der Stämpelauslagen in gerichtlichen Streitsachen.[1])

VII. In soweit es **Gemeindeangelegenheiten**[2]) betrifft:

1. Entscheidung über streitige Gemeindegränzen, soferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört und der Amtshandlung

---

[1]) Die Armuths-Zeugnisse in Wien sind nur mit ausdrücklicher Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen (n. ö. Reg. Vdg. v. 11. Februar 1836, Z. 7198). Die gewissenhafte Ausstellung der Armuths-Zeugnisse zur Erlangung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in Processen wurde eingeschärft mit Hofkammerdecret v. 16. September 1829, Z. 37686. Das Staatsministerium hat mit Erlaß v. 25. November 1866, Z. 6863 St. M. erinnert, daß die Ausstellung der Mittellosigkeitszeugnisse zum Zwecke der Stämpelbefreiung im Sinne des Hofkammer-Präsidialdecretes v. 26. Juli 1840, Z. 3743, keineswegs in Folge der Einrichtung des Gemeindewesens neuerer Zeit an die Ortsgemeinde übergegangen ist, weil es sich dabei nicht um die Armenversorgung, sondern um die Zugestehung der Gebührenfreiheit handelt. Derjenige, welcher auf letztere Anspruch hat, muß nicht gerade ein in der Armenversorgung stehendes Individuum sein; er kann auch eine Person sein, die einer Unterstützung von Seite der Gemeinde nicht bedarf, und eine Hilfe dieser Art zu suchen auch nicht beabsichtigt, bei welcher aber nichtsdestoweniger das die Stämpelbefreiung im Streitverfahren begründete Verhältniß eintritt, daß sie von ihrer Realität, ihrem Capitale, ihrer Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt. Zeugnisse der fraglichen Art sind daher fortan von dem Ortspfarrer auszustellen, und von der Bezirksbehörde, oder in mit Specialstatuten ausgestatteten Städten, von dem an seiner Stelle fungirenden Communalamte zu bestätigen, was dem nicht entgegensteht, daß sie vor der Bestätigung durch die Bezirksbehörde vom Gemeindevorsteher mitgefertigt werden; vielmehr kann durch diese Mitfertigung der Vortheil erreicht werden, daß die Fertigung des Pfarrers und Mitfertigung des Gemeindevorstehers die Bezirksbehörde möglicher Weise der weiteren Erforschung der Vermögensverhältnisse überhebt. Laut L. G. B. 1869, 17. Stück für Bukowina wurden im Grunde Ermächtigung des Ministers des Innern v. 15. Juni 1869, Z. 532 M. J. und mit Zustimmung des Landesausschusses, die politischen Bezirksbehörden von der Vidirung jener Armuthszeugnisse, welche eine Zahlungspflicht für den Landesfond, oder eine unter dem Tutel des Landesausschusses stehende Casse begründen, enthoben und somit von dieser Amtshandlung entlastet. Siehe auch 3. Bd. Armenwesen. In Betreff der Sittenzeugnisse ist zu erwähnen: Das Ministerium des Innern hat einem Recurse unterm 6. Februar 1875, Z. 19544/1874 keine Folge gegeben, weil „das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 lediglich die im §. 6 dieses Gesetzes bezeichneten nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung im Auge hat, und die Auslassung der Angabe einer strafgerichtlichen Verurtheilung, rücksichtlich welcher Straffolgen nicht bestehen, in dem Sitten zeugnisse eine Unwahrheit in sich schließen würde, durch welche eine Irreführung veranlaßt werden könnte". — Z. f. V. 1875, S. 59.

[2]) Das Bezirksamt überwacht, unterstützt und belehrt die ihm unterstehenden Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze und Gemeindeordnungen in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und entscheidet in denselben über die ihm durch die Gesetze und Gemeindeordnungen zugewiesenen Gegenstände (§. 52). Die bestehenden Gemeindegesetze enthalten keine positive Vorschrift darüber, wer zur Entscheidung der Frage competent sei, ob eine (Israeliten- oder Juden-) Gemeinde eine selbstständige Ortsgemeinde, oder nur einen integrirenden Theil einer solchen bilde, daher im Zweifel die Entscheidung hierüber den staatlichen Verwaltungsbehörden zusteht. Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. Jänner 1878, Z. 14. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 720.

höherer Behörde zusteht, auf Grund der Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853, B §. 30 (R. G. B. Nr. 10) und vom 24. März 1860 (R. G. B. Nr. 80), dann des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44),[1]) Amtshandlung bei Erhebungen über die Aenderung der Gemeindegränzen; 2. Handhabung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, a) Kenntnißnahme von den Beschlüssen der Gemeindeausschüsse und von den Ausschußversammlungen, b) Sistirung ungesetzlicher Beschlüsse, c) Abhilfe bei Unterlassung oder Verweigerung gesetzlich obliegender Leistungen von Seite des Gemeindeausschusses, d) Aussprechung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher in Sachen des übertragenen Wirkungskreises, e) Bestellung eines anderen Organes auf Kosten der Gemeinde für den übertragenen Wirkungskreis; 3. Entscheidung in zweiter Instanz in allen Fällen der Ausübung des Strafrechtes durch die Gemeinde; ferners noch 4. Entscheidung in zweiter Instanz, a) über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet sind, b) in allen vom Staate noch außer dem Strafrechte der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, c) gegen die Ausweisung Auswärtiger von Seite der Gemeinden; 5. Abnahme der Angelobung der Gemeindevorsteher und Räthe; 6. Veranlassung der Ausschließung oder Suspendirung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ausschuß- oder Ersatzmänner in den gesetzlichen Fällen des Amtsverlustes oder der Suspendirung; 7. Obsorge, Aufsicht und Ingerenz bei den Gemeindewahlen, a) Entscheidung in zweiter Instanz über Wahlreclamationen, b) Ueberwachung der rechtzeitigen Vorbereitung zur Gemeindewahl, c) Beiordnung eines l. f. Commissärs bei den Wahlhandlungen, d) Entscheidung in zweiter Instanz in Wahlablehnungsstraffällen, e) Annullirung der Wahlen gesetzlich ausgeschlossener oder ausgenommener Personen; 8. die nach den Bezirksvertretungsgesetzen zustehenden Amtshandlungen bei Anfertigung der Wähler- und Wahlmännerlisten, bei Reclamationen, Ausfertigung der Legitimationskarten, der Wahlcertificate, dann in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes; 9. Entscheidung und Verfügung in sämmtlichen Angelegenheiten des Heimatsrechtes[2]) nach dem Wirkungskreise, daher auch in den Fällen der §§. 19, 28, 29, 30, 40, 43 des Heimatsgesetzes. Werden die Armenverpflegskosten-Ersatzansprüche von Privatpersonen wider Gemeinden erhoben, so sind nicht die politischen Behörden berufen, darüber zu erkennen. Siehe M. E. vom 15. Juni 1878, Z. 4576, Z. f. V. S. 119.

---

[1]) Das Ministerium des Innern hat auch in einem speciellen Falle mit Entscheidung v. 14. Juni 1874, Z. 8305 in Gemäßheit des §. 97 der G. O. für Tirol ausgesprochen, daß die zwischen den Gemeinden St. V. und H. bezüglich der Gemarkung ihrer Gränzen behängende Streitigkeit im Wege der politischen Behörde zu entscheiden ist. Die politischen Behörden sind übrigens zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemarkung von Gemeinden auch in dem Falle competent, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Fractionen handelt (M. Entsch v. 6. Juni 1876, Z. 6294, Z. f. V. 1876). In der Motivirung wurde bemerkt, daß seit dem Bestande der autonomen Behörden keine gesetzliche Bestimmung erlassen wurde, welche denselben eine Competenz bei Entscheidungen über Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemarkung zwischen Gemeinden eingeräumt und gegenüber der Berufung auf den §. 5 der tirol. G. O. v. 9. Jänner 1866 mußte hervorgehoben werden, daß dieser Paragraph auf Gemeindegränzstreitigkeiten nicht anwendbar ist, weil er keine streitigen Fälle betrifft; — denn Streitigkeiten sind überhaupt keine Fragen, welche durch ein für den streitigen Fall zu erlassendes Gesetz, sondern vielmehr von den Behörden im Instanzenzuge auf Grund gesetzlicher Vorschriften entschieden werden müssen. Uebrigens handelt es sich im §. 5 nicht um „streitige“, sondern um die Aenderung bestehender, also nicht streitiger Gränzen.

[2]) Dem Bezirksamte steht in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die (gegenwärtig nur die Aufsicht über die) Ausfertigung der Heimatsscheine zu (§. 30).

VIII. In soweit es die **Staatsbürgerschaft, Aus- und Einwanderungen** betrifft:

1. Die Erhebungen über das Vorhandensein der zur Erlangung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Bedingungen, sowie über die Gesuche um die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, a) Behandlung der Einwanderungsgesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und Staatsverträgen, b) Abnahme des Staatsbürgereides; 2. Ueberwachung der Auswanderung und Bescheinigung, ob der Auswanderung nicht das gesetzliche Hinderniß der Wehrpflicht (Art. 4, Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867) im Wege steht (F. M. E. v. 5 September 1868, Z. 4131 M. J.).

IX. In soweit es **Stiftungssachen** betrifft:

Ausübung des Aufsichts- und Tutélrechtes des Staates bei Stiftungen, in soweit nicht andere Organe dafür bestehen, oder die Wirksamkeit höheren Behörden vorbehalten ist (Art. 49 der Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852),[1]) A. insbesondere Obsorge a) auf Ueberweisung der Stiftungscapitalien an die betreffenden Stiftungsfonde, b) auf Sicherstellung der Stiftungscapitalien, c) auf gehörige Ausfertigung der Stiftbriefe, d) auf stiftbriefgemäße Verwaltung der Stiftungen; B. Competenz bei Zinsfußherabsetzungen von Stiftungscapitalien (M. E. v. 4. Juni 1852).

X. In soweit es die **Polizei** betrifft:

1. Sorge für die Ruhe, Sicherheit und öffentliche Ordnung im Bezirke,[2]) a) durch Wahrnehmung sämmtlicher in dieser Beziehung wichtigen Verhältnisse des Bezirkes, b) sogleiches Einschreiten und diesbezügliche Anzeige bei wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfallenheiten, aa) zur Vorbeugung jedes Angriffes auf obige Hauptfactoren, bb) damit bei vorgefallener Störung dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan werden kann, cc) zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen, dd) zur Ueberlieferung der strafbaren Individuen an die competente Behörde, ee) Ueberwachung und Leitung der Gemeinde und sonstigen öffentlichen, für die Sicherheit bestellten Organe zu diesem Zwecke; 2. Einleitung und Vollziehung der Maßregeln, die in Angelegenheiten der Polizeiverwaltung durch Gesetze und Weisungen den Behörden vorgeschrieben sind; 3. Leitung des gesammten öffentlichen Sicherheitsdienstes der k. k. Gendarmerie, durch Abordnung und Bestimmung der Patrouillen, Verwendung zur Assistenzleistung und Ueberwachung der Localpolizeiorgane, und endlich behufs Handhabung besonderer polizeilicher Gesetze und Verordnungen, wie Straßenpolizeigesetz u. s. w.; 4. Vorkehrung zur Erhaltung

---

[1]) Bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts- 2c.) Stiftungen liegt dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutèlrecht des Staates zu üben, in wieferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist (§. 49).

[2]) Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört, in soweit dazu nicht andere Organe bestimmt sind, die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Förderung des Gemeinwohles, durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten (§. 22). Das Bezirksamt trifft alle Maßregeln, welche in Angelegenheiten der Polizeiverwaltung durch die Gesetze oder Weisungen der vorgesetzten Behörden angeordnet werden, oder welche es innerhalb seines Wirkungskreises selbst zu verfügen findet. Es vollführt diese Maßregeln entweder unmittelbar, und mit Zuhilfenahme der dazu besonders berufenen Organe (Sanitäts-, technische, polizeiliche Organe, Gendarmerie und andere Wachkörper) oder durch Verhaltung und Ueberwachung der zur Mitwirkung nach den ertheilten Weisungen Verpflichteten (§. 35).

und Wiederherstellung der Ordnung bei gewaltsamen und böswilligen Besitzstörungen (Organis. Bestimmungen Art. 26);[1]) Hand-

---

[1]) Bei gewaltsamen oder in böser Absicht vorgenommenen Besitzstörungen hat das Bezirksamt Alles vorzukehren, damit die öffentliche Ordnung erhalten und wiederhergestellt, und weitere Angriffe hintangehalten werden, mit Vorbehalt des gerichtlichen Einschreitens über die vorgekommenen Besitzstörungsklagen (§. 26). Der §. 344 a. b. G. sagt hierüber: Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben (§. 19). Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, sowie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen. Nach Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 21. Februar 1865, Z. 1256 bezweckt das Gesetz über das possessorium summariissimum die Repression eigenmächtiger Eingriffe von Privaten in fremden materiellen Besitz zur Hintanhaltung der möglicherweise daraus entstehenden Störungen der öffentlichen Ordnung, mögen solche Eingriffe geradezu eine Rechtsverletzung begründen oder zunächst nur unternommen werden, um mit Umgehung des Richters das eigene Recht durchzusetzen. Die Klage muß innerhalb der für das possessorium summariissimum gesetzlich bestimmten Frist von 30 Tagen angebracht werden und alle im Gesetze v. 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12 für Besitzstörungsklagen vorgeschriebenen Eigenschaften an sich tragen. (Siehe oberster Gerichtshof, Entscheidungen Unger-Glaser, Bd. 5 1865, S. 54.) Zur näheren Unterscheidung bei Beurtheilung der schwierigen Frage über die Gränzen der politischen Verwaltung und des Einschreitens der Gerichte sollen hier einige specielle Fälle hervorgehoben werden. Eine lärmende Beschäftigung des Nachbars berechtigt für sich allein nicht zur Besitzstörungsklage, wie aus der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. Jänner 1878, Z. 4141 hervorgeht, wonach der richterliche Schutz im summarischen Besitzstörungsverfahren nur von Demjenigen angerufen werden kann, der im Besitze einer Sache oder eines Rechtes gestört wird, und in einem Falle, wo die Klägerin gar nicht behauptete, daß der Geklagte in den ihr zustehenden Besitz des ersten Stockes des fraglichen Hauses eingegriffen habe, und sie ebensowenig dargethan hat, daß sie sich im Besitze des Rechtes befinde, einen bestimmten Gebrauch des zweiten Stockes dem Geklagten untersagen zu können, und in diesem Besitze gestört worden zu sein, die Klägerin sachfällig wurde. Z. f. V. 1878, S. 60. Vermöge der Geschäfts-Praxis nach dem Geiste der ganzen Gesetzgebung gehören Gegenstände, welche das rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächst berühren, so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung der Justizbehörden. Angelegenheiten hingegen, bei welchen das Privatinteresse der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entweder ausschließende oder doch vorzüglich nur öffentliche Rücksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu sein, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Diesen Grundsatz auf einen Einfriedungsstreit angewendet, ergibt sich unzweideutig, daß es dem Staate ganz gleichgiltig sei, ob ein Besitzer seinen Grund einfriede oder nicht; ob und von wem, und in welcher Art er diese Einfriedung verlange, daß daher für die oberste Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden kann, hier gegen seine Bürger von Amtswegen mit zwangsweisen Verfügungen in das Mittel zu treten. Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht gleichgiltig, ja vielmehr höchst wichtig sein, daß sein Besitzthum eingefriedet werde, und daß diese Einfriedung ganz oder zum Theile von seinem Nachbar übernommen werde, dann aber muß er seine Forderung auf irgend einen Rechtstitel, als: Verjährung, Verträge, Urkunden u. s. w. gegen einen Dritten setzen, er muß ihn also auch darüber bei seiner Personal-Instanz belangen. Da die Civil-Justizgesetze die erforderlichen Bestimmungen, ähnliche Privatstreitigkeiten zu entscheiden, enthalten, so ist die öffentliche Verwaltung dabei nur in soferne interessirt, als sie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Dritten nach Vorschrift der Civil-Justizgesetze geschützet werde. Siehe n. ö. Rgsvdg. v. 24. Mai 1820, n. ö. Prov. G. S. 2. Bd. Barthenheim, Polizei, S. 378. Das a. b. G. enthält über **Markirung und Theilung der Gränzen, Einfriedungen** folgende Bestimmungen: §. 850. Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten. §. 851. Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Martung ein Streit entsteht; so schützet das Gericht vor Allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes oder eines anderen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen

§. 852. Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind: Die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten. §. 853. Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht; so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft; so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt und hienach die Markung vorgenommen. §. 854. Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privat-Bäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen. §. 855. Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden. §. 856. Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört. §. 857. Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen oder abhängen; oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben; so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand; wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt. §. 858. In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, *seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen*; nur dann muß er sie *in gutem Stande erhalten*, *wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde*. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, *auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen*. Wegen Abweisung der auf die §§. 858 und 1460 a. b. G. B. gestützten Klage, den Nachbar zur Einzäunung seiner Parcellen zu verhalten, damit das auf den angränzenden Parcellen des Klägers weidende Vieh in die ersteren nicht einfallen und Schaden anrichten könne, siehe Urtheil des Oberlandesgerichtes in Graz v. 6. September 1877, Z. 8450 (Gerichtszeitung 1878). *Das Begehren um Schutz im ruhigen Besitze des von Jemanden behaupteten ausschließlichen Ueberfuhrrechtes auf einem Binnensee* (Achensee) *gegen Störung dieses Besitzes ist nicht als eine Beschwerde wegen Gewerbsstörung, sondern als eine Rechts-* resp. *Besitzstörungsklage anzusehen*, worüber zu entscheiden demnach die Gerichte competent sind. Reichsgerichtserkenntniß v. 19. Juli 1876, Z. 132. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 525. In der Begründung wird bemerkt: Es besteht zwischen der behaupteten Besitzstörung und einer etwaigen Gewerbsstörung keine innere Connexität, welche die Geltendmachung jener ersteren im Rechtswege verwehren würde, indem ebensowohl eine Besitzstörung ohne einen Verstoß gegen den §. 16 der Gewerbeordnung, als umgekehrt eine Gewerbsstörung ohne gleichzeitige Besitzstörung stattfinden kann, daher es nicht angeht, den gewerbspolizeilichen Gesichtspunkt herbeizuziehen und daraus einen Incompetenzgrund zu construiren. Indem die Gewerbeordnung lediglich die öffentlich-rechtliche Seite des Gewerbebetriebes regelt, steht nichts im Wege, daß ein wirklicher oder vermeintlicher Besitzer über Störung in dem privatrechtlichen Besitzverhältnisse Klage führe, mag nun der Geklagte nebenbei auch gegen die Gewerbeordnung verstoßen — oder mag er den Bedingungen, welche seinen Gewerbsbetrieb unter dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte legitimiren — Genüge gethan haben. Auch der Umstand, daß der behauptete Besitz ein Ueberfuhrrecht auf einem Binnensee zum Gegenstand hat, steht der gerichtlichen Austragung der Besitzstörungsfrage nicht entgegen; da selbst dann, wenn das beanspruchte Recht an und für sich unter die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze fiele, der §. 3, Absatz (beziehungsweise Satz) 2 des Reichsgesetzes v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 und des tirolischen Landesgesetzes v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64 zur Anwendung käme, welcher bestimmt, daß die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes durch die Wasserrechtsgesetze unberührt bleiben. Siehe Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 527.

Mit Rücksicht auf die §§. 19 (*in Fällen der eigenmächtigen Selbsthilfe*), 339, 344 a. b. G. B., dann auf §. 26 der a. h. Entschließung v. 14. September 1852, R. G. B. f. 1853 Nr. 10 steht der politischen Behörde in Besitzstörungsfällen nur in sofern ein

habung der Vorschriften des Waffenpatentes, a) Ertheilung der Waffenpässe,[1] b) Ertheilung der Waffen- und Munitionsgeleits-Urkunden (M. V. v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39), c) Bestrafung der Uebertretungen der §§. 36 und 39 des Waffenpatentes, d) besondere Ueberwachung der Waffenvorräthe oder Munition führenden Handels- und Gewerbsleute; 6. Aufsicht über das Preß- und Zeitungswesen,[2] a) Ueberwachung des Selbstverlages durch Entgegennahme der Anzeige über die Eröffnung der Verlagslocalien, b) Ertheilung der Verkaufslicenzen auf Widerruf als Sicherheitsbehörde für Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete und Gebetbücher, Bibeln, c) Uebernahme der Anzeigen über die Herausgabe periodischer Druckschriften und Verfahren hierüber, d) Uebernahme der nach §. 17 des Preßgesetzes abzuliefernden Pflichtexemplare der periodischen Druckschriften, sowie Einsichtnahme und Behandlung, e) Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschriften im Falle des §. 19 des Preßgesetzes, f) Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten, g) Führung der im Gesetze und in der Instruction vorgeschriebenen Verzeichnisse und Ueberwachung der verbotenen Druckschriften; 7. Aufsicht über die Vereine, a) Handhabung des Gesetzes vom 15. November 1867, insbesondere aa) Entgegennahme der Anzeigen über die Bildung des Vereinsvorstandes, bb) Entgegennahme der Geschäftsberichte und Verhaltung der Vereine zur Ueberreichung mittels Ordnungsstrafen, cc) Entgegennahme der Anzeigen über Vereinsversammlungen, dd) Absendung von Abgeordneten zu den Vereinsversammlungen und Ueberwachung derselben, ee) Einstellung der Thätigkeit der Vereine in den gesetzlich bestimmten Fällen, ff) Entgegennahme der Anzeigen über die Mitglieder der politischen Vereine, b) Handhabung des kais. Patentes vom 26. November 1852 für die auf Gewinn berechneten Gesellschaften und Vereine, Banken, Sparcassen u. s. w., insbesondere durch die Handhabung der Aufsicht, und Abordnung der l. f. Commissäre, in soweit nicht die Aufstellung von den Ministerien und Landesstellen ausgeht; 8. Aufsicht über die Volksversammlungen, Aufzüge u. s. w., Handhabung des Gesetzes über das Versammlungsrecht, a) Bestätigung der Anzeigen über öffentliche Versammlungen, b) Bewilligung von Versammlungen unter freiem Himmel, sowie für öffentliche Aufzüge, c) Absendung von Abge-

---

Verfügungsrecht zu, als es sich um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt, und sind daher streitende Theile anzuweisen, ihre vermeintlichen Rechte im ordentlichen Gerichtswege geltend zu machen (Min. Entsch. v. 9. Juli 1870, Z. 9580). Es kann auch Fälle geben, wo die Frage der Competenz im Falle einer angeblichen Besitzstörung dahin entschieden werden muß, daß weder die gerichtlichen, noch die politischen Behörden einzuschreiten haben. Um einen Fall aus der Praxis in dieser Beziehung hervorzuheben, wird bemerkt, daß das Erkenntniß eines Bezirksgerichtes über die wegen Umzäunung eines öffentlichen Ortsraumes behauptete Besitzstörung aufgehoben und die Zurückstellung der Klage an die Gemeinde verordnet wurde, weil es sich um einen von der Gemeinde benützten und im Kataster ihr auch zugeschriebenen Ortsraum und um die Störung des Verkehres auf einem öffentlichen Wege handelt, und die Sorge für die Erhaltung der Straßen und Wege und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf denselben nach der oberösterr. Gemeindeordnung, L. G. B. 1864, Nr. 6 einen Bestandtheil des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bildet (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 17. October 1869, Z. 12162). Die politische Behörde kann in Fällen von Besitzstreitigkeiten, in der Fürsorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht bis zur Untersagung der Benützung der Streitobjecte gehen (Min. Entsch. v. 12. November 1870, Z. 15081, Z. f. V.).

[1]) Zur Waffenpaßertheilung an pensionirte und nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere ist die politische Behörde competent (M. E. v. 10. October 1873, Z. 14637).

[2]) Das Bezirksamt hat über das Preß- und Zeitungswesen und über die Vereine, welche im Bezirke bestehen, oder darin ihre Zwecke verfolgen, die Aufsicht zu pflegen (§. 36).

ordneten und Ueberwachung der Versammlungen, d) Auflösung dieser Versammlungen in den vom Gesetze bestimmten Fällen; 9. Meldungswesen und Fremdenpolizei,[1]) a. Aufsicht auf die Handhabung des Meldungswesens und Führung der Fremdenprotokolle durch die Gemeindevorsteher, sowie die Bestimmung über die Form der Meldungen der Gesellen, Dienstboten u. s. w., b) unmittelbare Handhabung des Meldungswesens für die herrschaftlichen Gutskörper und besondere, bestimmt bezeichnete Orte, c) Revision der Fremdenbücher der Gastwirthe, d) Bestrafung der Meldungsübertretungen, soweit es nicht Uebertretungen des Strafgesetzes betrifft (s. Str. Pr. Ordg. Art. VIII), und nicht ausdrücklich durch besondere Landesgesetze, die Gemeindevorstände zur Abstrafung berufen sind; 10. Handhabung der besonderen Polizeiaufsicht auf entlassene Sträflinge, auf entlassene Zwänglinge, auf landesverwiesene und abgeschaffte Ausländer, Spione, Werber, Emmissäre, Deserteure, Zigeuner, Bettler, Vagabunden u. s. w., Verhängung der vom Strafgerichte als zulässig erkannten Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie die Stellung der aus dem Straforte austretenden Verurtheilten unter Polizeiaufsicht in den Fällen des §. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, und die Durchführung der auf die Polizeiaufsicht bezüglichen Maßregeln; 11. Vornahme von Streifungen, Anordnung und Leitung; 12. Schubwesen, Ueberwachung der dießfälligen Amtshandlungen der mit der Fällung der Erkenntnisse betrauten Schubstationsgemeinden und unmittelbare Verfügung bei Ausländern, in soweit es a) die Wegweisung mit gebundener Marschroute, b) Erkenntnisse auf Abschiebung, c) Erkenntnisse auf Abschaffungen aus Polizeirücksichten betrifft, d) Leitung des Schubwesens im Bezirke, e) Sicherstellung der Schubstationserfordernisse in jeder Station, Verpachtung der Schubfuhren und Anordnung der Rollarvorspänne, f) Ueberwachung der Geschäfte der Schubstationen; 13. Ueberwachung der Localpolizei im Sinne der Gemeindeordnungen. Unmittelbares Einschreiten in den Fällen, in welchen ortspolizeiliche Verfügungen ungenügend sind, und die Gemeindeordnungen das Einschreiten der Bezirksbehörde in Aussicht nehmen. Zur Localpolizei und selbstständigen Wirksamkeit der Gemeinden gehören die Sorge für die Sicherheit der Person und Eigenthumspolizei, Straßenpolizei, Lebensmittel- und Marktpolizei, Gesundheitspolizei, Gesinde- und Arbeitspolizei, Sittlichkeitspolizei, Armenpolizei, Feuer- und Baupolizei, Feld- und Flurenpolizei. Den politischen Behörden ist zugewiesen, a) Bewilligung zu Schauspielen, Musik- und anderen Productionen auf Grund der Statthaltereibewilligungen, dann Ertheilung von Bettelmusik-Licenzen für den Bezirk,[2]) b) die gesetzlich

---

[1]) Dem Bezirksamte liegt die Fremdenpolizei ob, in soferne nicht die Handhabung derselben anderen Organen übertragen wird, namentlich die Ueberwachung der Fremden, die Ausfertigung der Wanderbücher und Reiseurkunden, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, die Vidirung der Wanderbücher zur Weiterreise, die Vidirung der Hausirpässe, die Ausweisung und Abschiebung von bedenklichen, von erwerblosen oder ausweislosen, im Bezirke nicht zuständigen Individuen, das Schubwesen, die Anordnung und Leitung von Streifungen und Mitwirkung bei denselben, wenn solche von der höheren Behörde angeordnet werden (§. 38).

[2]) Die Competenzbestimmungen bezüglich der Bewilligung von Schauspielen und öffentlichen Productionen haben durch die neuen Gemeindeordnungen keine Aenderung erlitten (Erlaß des Staatsm. v. 5. December 1864, Z. 8395). Das Bezirksamt (gegenwärtig überwacht die Handhabung) handhabt die Sittlichkeitspolizei, es ertheilt Musiklicenzen und die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Productionen im Bezirke, in soferne die betreffenden Individuen bereits mit der gesetzlichen Befugniß versehen sind (§. 41). Ueber die von einem Bezirksamte gestellte Frage, wie es sich in Betreff der Schlittenrennen u. dgl. zu benehmen habe, wurde von der oberösterreichischen Statthalterei unterm 22. Jänner 1866, Z. 884 bedeutet, daß durch die Verordnung des Polizeiministeriums v. 23. September 1862, Z. 5470 eine Bewilligung zu solchen Zusammen-

vorgeschriebene Einflußnahme auf die Handhabung der Vorschriften über das Aichwesen im Bezirke (Gesetz v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43), die Strafamtshandlung erster Instanz in allen nicht nach dem Strafgesetze verpönten Uebertretungen der über das Aichwesen bestehenden neuen, und hierauf Bezug nehmenden älteren Vorschriften,[1] c) die Ertheilung der politischen Bewilligungen in den von den Bauordnungen bestimmten Ausnahmsfällen, d) Ueberwachung der Licitationen des Verkaufsverbotes bestimmter Gegenstände (Montur u. s. w.), der Bestimmungen über das Finden (Kundmachung hierüber, §§. 198, 390—397 des a. b. G. B.), über die Tarife und Taxen u. s. w., e) die Vertheilung der Dienstbotenprämien aus den Dienstbotenprämienfonden des Bezirkes, f. Beistandleistung behufs Zustandebringung flüchtiger Ehegatten, Kinder (§. 145 des a. b. G. B.) u. s. w.,[2] g) zwangsweise Eintreibung der Rückstände der wechselseitigen Feuerversicherungs-Anstalt und der Landes-Brandassecuranz-Anstalten nach den dießfälligen Bestimmungen und Einflußnahme auf die Feuerpolizei, insbesondere die ausnahmsweise wegen minderer Feuersgefahr für specielle Fälle zulässig erkannte Gestattung von Bauerleichterungen (Anwendung von Schindel-, Strohdächern, hölzernen Stiegen u. s. w.) nach den Bauordnungen;[3] 14. Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen,

---

künften den k. k. Behörden nicht vorbehalten sei, sondern nur der eventuelle Verbot und die Ergreifung der nöthigen Maßregeln für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Mit dem Statthalterei-Erlasse v. 29. März 1866, Z. 3655 wurde noch näher bestimmt, daß auch eine behördliche Genehmigung in solchen Fällen künftig zu unterbleiben habe. Judicate in Gemeindeangelegenheiten. Scheba, S. 73.

[1]) Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium wurde mit dem Erlasse des Staatsministeriums des Innern v. 26. Juni 1876, Z. 6266 bestimmt, daß die Strafamtshandlung erster Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, in soweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt, incl. den Bezirkshauptmannschaften und den als politischen Bezirksbehörden fungirenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zustehe, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden. Bezüglich einer weiteren Anfrage, welchem Fonde der Erlös aus der Verwerthung der auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung in Verfall erklärten Maße und Gewichte zuzuführen ist, wurde bemerkt, daß dieser Erlös, sowie das Strafgeld der Gemeindearmencasse jenes Ortes zuzuführen ist, in welchem die Uebertretung begangen wurde. Zugleich wurde den Gemeindevorstehungen bedeutet; daß durch die in Rede stehende Strafcompetenz der politischen Behörden erster Instanz die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zukommende Aufsicht über Maß und Gewicht nicht berührt wird, und daß es ihre Aufgabe ist, die in Ausübung dieses Wirkungskreises wahrgenommenen Uebertretungen zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaften zu bringen.

[2]) Das im §. 92 a. b. G. B. dem Ehemann eingeräumte Recht, von der Gattin zu verlangen, daß sie ihm in seinen Wohnsitz folge und in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beistehe, gehört zu den rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe, zu dessen Handhabung in der Regel die Gerichte berufen sind. Ob es ausnahmsweise vorkommen kann, daß die politischen Behörden sich veranlaßt und berechtigt halten können, in Fällen dieser Art einzuschreiten, ist eine von Fall zu Fall zu beantwortende Frage der allgemeinen Sicherheits- und Sittenpolizei (Erlaß der n. ö. Statth. v. 6. März 1868, Z. 4281). Ueber die Frage, ob ein in Absicht auf Religionswechsel von seinen Eltern in ein katholisches Kloster entflohenes israelitisches Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, den reclamirenden Eltern zurückzugeben sei, haben nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 25. October 1870, Z. 15531.

[3]) Ob nach einem Brandfalle von Amtswegen — daher auf Kosten des Amtspauschales — eine Brandschadenerhebung statt zu finden habe oder nicht, ist dem ausschließlichen Ermessen der politischen Behörden und zwar zunächst der Bezirksbehörde und in zweifelhaften Fällen der Entscheidung der politischen Oberbehörde anheimgestellt, und auch die Art und Weise, in welcher diese Erhebung vorzunehmen ist, bleibt lediglich dem Ermessen der politischen Behörde überlassen (M. Entsch. v. 31. März 1869, Z. 3608).

die von einem Gemeindevorsteher oder einem anderen Organe in Ausübung der Polizei getroffen wurden; wegen Ueberhaltung oder ungebührlicher Behandlung von Seite eines Gastwirthes u. dgl. (§. 47 der Organ. Best. v. 14. September 1852);[1]) 15. Entscheidung über Verletzungen polizeilicher Vorschriften und Einrichtungen, in soweit sie nicht der strafrichterlichen und der Gemeindewirksamkeit angehören.[2]) Die im §. 273 des Strafgesetzes vorgesehene Ahndung und Vorkehrung gegen Unmündige.[3]) Bestrafung der Polizeivergehen (§§. 1339, 1340 des a. b. G. B.)[4]) Hier ist noch zu erwähnen die bereits bei dem Ein-

---

Die Bewilligung zur Errichtung von Schießstätten ist Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Art. V, P. 2 und 9 des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 (Statth. Erl. Graz v. 27. November 1867, Z. 3167 [siehe Zeitschrift f. Verw. 1868, Nr. 29]). Die Entscheidung über die Offenhaltung von Hausdurchgängen ist Sache der Localpolizei (Angelegenheit des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde). M. E. v. 22. Juni 1873, Z. 10812, Z. f. V. 1874, S. 8. Die Statthalterei entschied mit Erlaß v. 22. Mai 1875, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, in eine Amtshandlung nach §. 121 der Gemeinde-Ordnung für Prag (Sistirung wegen Gesetzverletzung, Ueberschreitung des Wirkungskreises des Stadtverordneten-Collegiums) einzugehen, „weil der Gegenstand (Offenhaltung eines Durchganges in einem Privathause) zur Beschlußfassung zu denjenigen Angelegenheiten gehört, worüber kraft der §§. 78, 81 und 101 der Gemeinde-Ordnung, die Gemeindevertretung selbstständig zu beschließen befugt ist, somit eine Ueberschreitung ihres Wirkungskreises nicht vorliegt, aber auch in meritorischer Beziehung der Beschluß, in soweit durch denselben aus politischen Rücksichten eine dem öffentlichen Verkehre bisher offen gestandene, und vom Publikum benützte Communication für dasselbe auch fernerhin aufrecht erhalten und nebenher sich dießfalls auf die Thatsache des länger als 30jährigen Besitzes dieses Durchgangsrechtes berufen wurde, an und für sich nichts Gesetzwidriges enthält." Das Ministerium des Innern hat unterm 24. Juli 1875, Z. 10998 der Berufung gegen diese Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. Z. f. V. 1875, S. 136.

[1]) Siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. December 1866, Z. 10749, wonach nach §. 7 a. b. G. B. die Bestimmung des §. 970 a. b. G. B. über die Haftung der Wirthe für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, auf Kaffeehausbesitzer nicht ausgedehnt werden kann, weil die Verhältnisse zwischen Wirthen und aufgenommenen Reisenden mit jenen zwischen Besitzern der Kaffeehäuser und den Besuchern derselben offenbar nicht gleich sind. Unger-Glaser, Oberster Gerichtshof, 5. Bd., 1866, S. 586.

[2]) Das Bezirksamt verhandelt und entscheidet in erster Instanz bei Verletzung polizeilicher Vorschriften und Einrichtungen, in soferne dieselben nicht der strafrichterlichen Wirksamkeit (§. 58) vorbehalten sind, oder nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden (§. 48). Straferkenntnisse gegen Civilpersonen bei Beschädigung fortificatorischer Werke und Pflanzungen sind von den politischen Behörden zu fällen. Hofkzld. v. 7. Juni 1832, Z. 12159 und n. ö. Reg. Verordnung v. 4. Juli 1832, Z. 36473.

[3]) Zu dieser Ahndung und Vorkehrung, welche bei Uebertretungen des Strafgesetzes durch Unmündige nach §. 273 dieses Gesetzes der Sicherheitsbehörde überlassen ist, sind nach M. E. v. 27. Jänner 1872, Z. 17454 nur die l. f. polit. Behörden berufen (fraglich, ob diese Competenz als Gegenstand der Sittenpolizei nicht den Gemeindevorständen zusteht), welche in solchen Fällen das Amt nicht in Stellvertretung eines Gerichtes und daher auch nicht nach den Vorschriften und Formen des Strafverfahrens und mit Schöpfung eines Strafurtheiles, sondern als Polizeibehörde auszuüben haben. Siehe auch Ministerialentscheidung v. 16. Mai 1879, Z. 6726.

[4]) Der §. 1339 des a. b. G. B. lautet: Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft. Unterm 13. Mai 1852 erfolgte die Entscheidung des Cassationshofes, daß die briefliche Beleidigung als Ehrenkränkung nach dem §. 1399 a. b. G. B. zu bestrafen ist. Die Beschimpfung in einem unmittelbar an den Beschimpften gerichteten Briefe, besonders dann, wenn er versiegelt war, begründet den Thatbestand der Ehrenkränkung. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes v. 2. Decem-

schreiten gegen Besitzstörungen angeordnete Bestrafung der im §. 19 a. b. G. B. bezeichneten eigenmächtigen Selbsthilfe, in soferne ein Einschreiten im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ordnung geboten ist, welche, wie auch eine Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes vom 20. October 1868, Z. 32602 und die Ministerialentscheidung vom 17. November 1869, Z. 13899 nachweisen (siehe Zeitschr. f. V., S. 8), keine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung begründet, daher nicht zur Competenz der Gerichte, sondern gemäß der M. V. vom 30. September 1857 zur Competenz der politischen Behörden, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften gehört;[1]) 16. die mit den Handelsministerialerlässen vom 8. Februar 1870, Z. 25533/1869 und vom 24. Juni 1871, Z. 25217/1870 den Bezirksbehörden unter gewissen Bedingungen zugestandene Bewilligung geringfügiger Projectsänderungen bei Bauausführung von Eisenbahnen im Einvernehmen mit der Generalinspection gegen Anzeige an die Landesbehörde ist durch die M. V. vom 25. Jänner, 1879 R. G. B. Nr. 19 entfallen (siehe Eisenbahnwesen 3. Bd.). Der Bezirksbehörde obliegt die Auflegung der Eisenbahnbauprojecte und Pläne und Verständigung der Gemeinden von dem Auflegen der Pläne (§. 3 M. V. v. 25. Jänner 1879, die in den Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, die Collaudirung der an Eisenbahnen ausgeführten feuersicheren Herstellungen (§. 27 M. V. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19); die Verlautbarung des Verzeichnisses über die für Eisenbahnen zu enteignenden Gegenstände (§§. 2, 14, 15 des Gesetzes v. 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30), die Aufnahmen der dagegen vorgebrachten Einwendungen, Anordnung der Verhandlung bei Eisenbahnenteignungsfällen außer dem Falle einer politischen Begehung (§. 21 Ges. v. 18. Februar

---

ber 1856, Z. 11672, v. 22. August 1865, Z. 6974; auch noch v. 10. October 1867, v. 7. April 1869, und v. 25. Juli 1871). Dagegen ist die Beschimpfung auf einer Correspondenzkarte und die in einem Briefe, wenn dessen Inhalt von dem Beschuldigten selbst anderen Personen mitgetheilt wird, oder, wenn die Beschimpfung ihrer Natur nach mehreren Personen zur Kenntniß gelangen mußte, z. B. in einer Eingabe an eine Behörde als Ehrenbeleidigung zu verfolgen. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 28. Juni 1871, Z. 7871. Prucha, Polizei, S. 543. Zum Thatbestande der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung, wie schon der Begriff ergibt, auch die Eingangsworte des mit dem citirten Paragraphe in unmittelbaren Zusammenhange stehenden §. 488 St. G.: „wer auch sonst durch Mittheilung“ zeigen, gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht, rücksichtlich dieser zur Kenntniß gebracht werde. Es kann deßhalb diese Uebertretung durch die Zusendung eines versiegelten recommandirten Briefes, von dessen Inhalt Niemand Anderer, als der Adressat und Empfänger, gegen welchen die Beschuldigungen gerichtet werden, voraussichtlich Kenntniß erlangen kann und auch wirklich erlangt hat, nicht begangen werden. Plenarentscheidung des Cassationshofes v. 16. Mai 1878, Z. 3292, Z. f. V. 1878, S. 104.

[1]) Der bezogene §. 19 des a. b. G. B. lautet: Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedienet, oder, wer die Gränzen der Nothwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich. Ellinger bemerkt hiezu in seinem Commentar: Die Organe, durch welche die Staatsverwaltung dem in seinen Rechten Verletzten die nöthige Hilfe angedeihen läßt, sind die verschiedenen Behörden. Diesen ist ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen, daher man sich in jedem Falle an die competente Behörde zu wenden hat, sonst ist die Entscheidung selbst als nichtig anzusehen (Hofd. v. 8. Jänner 1795, J. G. S. Nr. 212; Hofd. v. 8. October 1784, J. G. S. Nr. 394; Hofd. v. 28. October 1815, J. G. S. Nr. 1187; Hofd. v. 5. October 1816, J. G. S. Nr. 1285). Von der Nothwehr handelt der §. 2, lit. g des St. G. B. v. 27. Mai 1852. Hierauf bezieht sich auch der §. 1305 des a. b. G. B.: Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

1878, R. G. B. Nr. 30);[1]) 17. Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen der bestehenden Eisenbahnbetriebs=Ordnung, soweit die politischen Behörden hiezu als berufen bezeichnet werden;[2]) Erhebung der Verkehrsstörungen und Eisenbahnunfälle, Ministerialerlaß vom 1. Jänner 1855, Z. 8687, Ueberwachung der Schiffahrt, sowie Handhabung der Wasserpolizei nach den bestehenden Gesetzen über das Wasserrecht, nach den Fluß= und Strompolizei=Vorschriften; Ueberwachung der Vorschriften über a) die Dampfkesseluntersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Wasserrechts=Gesetze (der Wasserfrevel) (siehe Punkt XVI), b) Ausfertigung der Schiffs= und Schifferpatente, der Rhedereischeine, c) Vornahme der Schifferprüfungen, d) Bestrafung der unerlaubten Abtretung von Schiffer=Flößerpatenten; 18. Ertheilung der Bergführerbücher in jenen Ländern, in welchen bei der Regelung des Bergführerwesens die Competenz der Bezirksbehörde hiezu normirt wurde; 19. Handhabung der Theaterordnung, a) Bewilligung zu Dilettantenvorstellungen, b) Ueberwachung der Aufführungen und Insceneseßung, c) Untersagung der Vorstellungen, Schließung der Theaterräume in den vom Gesetze bestimmten Fällen, d) Bestrafung der Uebertretungen der Theaterordnung; 20. Handhabung des Paßwesens, a) Ausfertigung der Auslandspässe (Innlandspässe werden nicht mehr ausgefertigt) an jene Personen, die im Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben, b) Ausfertigung der Legitimationskarten, c) Ausfertigung der Paßkarten an solche Personen, die ihren Wohnsitz im Amtsbezirke haben, d) Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten, e) Ausfertigung der Reisebewilligungen in die Dienstboten= und Arbeitsbücher, f) Ausfertigung der Reise=, Arbeits=, sowie Aufenthaltscertificate und der Reisecertificate für die Gränzbewohner in's Ausland (§. 3), g) Bestrafung der Uebertretung der Paßvorschriften, h) Ausstellung der Reiseinterimsscheine nach §. 14 der Verordnung vom 17. Mai 1867; 21. die Anträge in Betreff der Abgabe in die Zwangsarbeitshäuser und in die Besserungsanstalten in den vom Gesetze vom 10. Mai 1873 bestimmten Fällen an die Landesbehörden.

---

[1]) Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß die mit der Ausführung einzelner Bahnstrecken betrauten Bauunternehmungen sich wegen Aenderungen an dem genehmigten Projecte directe an die Behörden gewendet, und die Anberaumung commissioneller Verhandlungen auf Grund von Vorlagen erwirkt haben, welche die Zustimmung der betreffenden Bahnverwaltungen nicht erlangt haben, ja denselben vor Anberaumung der Commission gar nicht unterbreitet waren, hat das Handelsministerium mit Erlaß v. 18. November 1871, Z. 22738 angeordnet, bei Einschreiten in Eisenbahn=Bauangelegenheiten um behördliche Intervention darauf Rücksicht zu nehmen, daß die hierauf bezüglichen Gesuche von der Bahnverwaltung selbst oder deren bevollmächtigten Organen auszugehen haben. Die Bahnanstalten wurden gleichzeitig aufgefordert, die zur Erwirkung behördlicher Amtshandlungen autorisirten Organe, in soweit dieß noch nicht geschehen ist, ohne Verzug den betreffenden politischen Landesbehörden namhaft zu machen.

[2]) Nach einer Mittheilung des Handels=Ministeriums hat sich der Fall ereignet, daß seitens einer Bezirkshauptmannschaft die Assistenz zur Delogirung der Familie eines wegen Diebstahls strafweise entlassenen und dem Strafgerichte übergebenen Bahnwächters aus dem an offener Bahn gelegenen Wächterhause verweigert und die Bahnverwaltung dieserwegen an das betreffende Bezirksgericht gewiesen wurde. Nachdem im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehrs nicht geduldet werden kann, daß Personen, die nach der Anzeige der Bahnverwaltung aufgehört haben, in Beziehungen zu dem Bahndienste und unter der Disciplinargewalt der Bahnverwaltung zu stehen, noch weiterhin an der offenen Bahn wohnen und auf derselben verkehren, erscheint die in derartigen Fällen von den Bahnverwaltungen angesuchte Einflußnahme der politischen Behörde aus öffentlichen Rücksichten und auf Grund der Bestimmungen der §§. 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852 geboten und um so mehr begründet, als denjenigen, welche sich in ihren Rechten verletzt erachten, rücksichtlich ihrer allfälligen Ersatzansprüche der Civilrechtsweg offen bleibt. Erlaß des Min. des Innern v. 28. Mai 1877, Z. 5149.

XI. In soweit es **kirchliche Angelegenheiten** betrifft:

1. Verhandlung, und nach dem Wirkungskreise mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften die dadurch präcisirte Ingerenz der politischen Behörden Entscheidung über Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, dann Entscheidung über die aus sanitären Rücksichten gebotene Nothwendigkeit der Errichtung und Schließung von Begräbnißplätzen unter Anwendung der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, dann die Handhabung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49 in Beziehung auf Begräbnisse auf confessionellen Friedhöfen u. s. w.;[1]) 2. Ueberwachung der Ausführung; 3. Entscheidung in erster Instanz über die Anwendung der Concurrenzgesetze auf jede solche Bauführung nach dem Wirkungskreise und den speciellen Vorschriften, in soweit nicht die Beitragspflicht des Aerars, oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird. Verhandlung nach denselben Grundsätzen über die Concurrenz für die Einrichtung und andere Erfordernisse der Kirchen- und Leichenhöfe u. s. w. Entscheidungen über die Kirchenbauconcurrenz;[2]) 4. Einflußnahme auf die kirchlichen Vermögensverwaltungs-Angelegenheiten im Allgmeinen nach §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, dann insbesondere dort, wo der Landesfürst, das Aerar, oder ein unter der öffentlichen Verwaltung stehender Fond Patron sind;[3])

---

[1]) Nach dem im Hofkanzleidecrete an das ehemalige illirische Gubernium v. 29. April 1842, Z. 12200 ausgesprochenem Grundsatze hatten die politischen Behörden über die Verbindlichkeit, zu Kirchenbaulichkeiten zu concurriren, lediglich auf Grundlage der politischen Vorschriften zu entscheiden. Behauptet eine der concurrenzpflichtigen Parteien, daß sie zu solchen Baulichkeiten zu concurriren aus dem Grunde nicht verbunden sei, weil wegen besonderer privatrechtlicher Verhältnisse diese Verbindlichkeit einem Dritten obliege, so waren die politischen Behörden nicht berufen, in eine Würdigung des angegebenen privatrechtlichen Verhältnisses einzugehen. Sie hatten vielmehr jene concurrenzpflichtige Partei, welche die Befreiung von ihrer Concurrenzpflicht behauptet, dahin anzuweisen, daß sie ihre Behauptung wider den Dritten im gerichtlichen Wege geltend mache. Indessen mußte nichts desto weniger derjenige, welcher nach der in den politischen Vorschriften ausgesprochenen allgemeinen Regel zur fraglichen Concurrenz verpflichtet ist, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit im politischen Wege verhalten werden, wogegen ihm frei stand, den Ersatz von den angeblich verpflichteten Dritten im competenten Wege einzubringen (M. Entsch. v. 17. April 1869, Z. 3480, siehe Zeitschr. f. Verwalt. 1870, S. 19). Siehe Modification in Betreff der letzteren Bestimmung im Gesetze v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, §. 57, Bd. 3. Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse v. 12. Mai 1874, Nr. 14471 auf den Inhalt der Ministerialverordnung v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, laut welcher die Leitung der Concurrenzverhandlungen für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten den politischen Behörden erster Instanz obliegt, — mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die letzteren für keinen Fall berechtigt sind, diese Amtshandlung Organen des Bezirksbauamtes, welche vielmehr solchen Verhandlungen lediglich als Sachverständige beizuwohnen haben, zu übertragen.

[2]) Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung von Aufgebotdispensen in den Fällen naher Todesgefahr, wo solche gesetzlich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist; die Einflußnahme in den Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei und bei den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften; die gesetzliche Amtshandlung bezüglich der Gebühren für die Geistlichkeit und die executive Eintreibung derselben, in soferne sie (wie Sammlungen, Stolagebühren 2c.) zur Wirksamkeit der politischen Verwaltung gehören (§. 50).

[3]) Die Ernennung der Vogteicommissäre für die dem Patronate des Religionsfondes unterstehenden Kirchen und Schulen ist von den Bezirksämtern vorzunehmen, einerseits, weil diesen nach §. 50 ihres Wirkungskreises die Einflußnahme in den Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei zusteht, und andererseits, weil durch die Ministerialverordnung v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 die Ernennung der Vogteicommissäre einer bestimmten Behörde nicht zugewiesen wurde, und die Bezirksämter nach dem §. 1 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, für die denselben zu-

5. Vornahme der Erhebungen bei Kirchen-, Pfarr- und Filial-Kirchenerrichtungen, Theilungen, Aus- und Einpfarrungen; 6. Amtshandlung bezüglich der Gebühren und Leistungen für kirchliche Zwecke und executive Eintreibung der gebührenden Beträge und Entscheidung über die Art und Weise der Beistellung, über den Umfang, Betrag der Sammlungen und Beiträge, bei Beschwerden und Streitigkeiten hierüber; 7. Entscheidung der Beschwerden hinsichtlich der Grabstättengebühr; 8. Verfahren gegen ungebührliche Stolaaufrechnungen, Stolagebührenausscheidung bei Umpfarrungen u. s. w. Entscheidung in Stolagebührenstreitigkeiten, dann in Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke und Verfügung von Provisorien; 9. Einschreiten bei Aufstellung von Heiligenbildern, Statuen, Capellen, s. Reggs. Decr. vom 2. October 1845, Ueberwachung der Wallfahrten (Ausfertigung der Collectivlegitimationen, Ueberwachung der Missionen u. s. w.); 10. Sorge für die Unterlassung öffentlicher Religionsausübung nicht anerkannter Confessionen (Art. 16 der Grundgesetze v. 21. December 1867);[1] 11. Amtshandlung über vorgefallene Störung des Gottesdienstes, in soweit sie nicht den strafgerichtlichen Wirkungskreis betrifft, Abhilfe in den Fällen des Art. 8 und Handhabung des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49; 12. Verfahren bei Religionsveränderungen Austritt aus einer Religionsgenossenschaft (Art. 6, Gesetz v. 25. Mai 1868, M. V. v. 18. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 13).

XII. In soweit es **Ehesachen** betrifft:

1. Ertheilung politischer Eheconsense, beziehungsweise Entscheidung über die Ertheilung dieser Consense, in einigen Ländern (Salzburg, Tirol, Krain Ehemeldzettel), wo noch der politische Eheconsens besteht;[2] 2. Verfahren in Civilehen (Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. Nr. 80), beziehungsweise Behandlung jener Personen, die keiner Religionsgenossenschaft angehören (Gesetz v. 9. April 1870); 3. Ertheilung von Aufgebotsdispensen im Falle des §. 86 des a. b. G. B. und in den untenbezeichneten Fällen; 4. Amtshandlung bei dem Einschreiten um Witwendispens zur Verehelichung (siehe folgende Vdg.).

Mit Gesetz vom 4. Juli 1872, R. G. B. Nr. 111 wurden folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen: 1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine welt-

---

gewiesenen Bezirke die untersten l. f. Behörden in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften sind (L. R. E. f. Schlesien v. 7. August 1856, Z. 12393).

[1]) Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Unterlassung öffentlicher Religionsübungen von Seite nicht anerkannter Confessionen Sorge zu tragen. Dasselbe handhabt die Vorschriften in Beziehung auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religions- und Gottesdienststörungen (§. 37).

[2]) Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung der politischen Eheconsense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in soweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind (§. 33).

liche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll; 2. die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, in soweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht; 3. die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheines vorzunehmen ist; 4. die Ertheilung der nach §. 120 a. b. G. B. zulässigen Dispensation. Die Ehebestätigungen zur Beglaubigung, daß Jemand die persönliche Fähigkeit, die Ehe zu schließen, besitzt, haben die politischen Behörden (Erl. v. 1873, Z. 14030) auszustellen, Zeugnisse hierüber für italienische Staatsangehörige ertheilt der dortige Civilstandsbeamte (M. E. v. 17. Februar 1874, Z. 1702).

XIII. In soweit es **Handels- und Gewerbesachen** [1]) betrifft:

1. Uebernahme der Meldungen für den selbstständigen Betrieb der freien Gewerbe und einfachen Fabricationen und Ausfertigung der Gewerbescheine; 2. Verleihung der concessionirten Gewerbe nach dem Wirkungskreise; 3. Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben, §. 31 der Gewerbeordnung; [2]) 4. Entscheidung über den Umfang und die Ausübung der Gewerbsrechte bei Streitigkeiten und Beschwerden hierüber; 5. Uebernahme und Ueberwachung der Meldungen über Errichtung von Zweigetablissements und freie Verkaufsniederlagen; 6. Bewilligung des Feilbietens einzelner Gewerbeartikel von Haus zu Haus, §. 52 der Gewerbeordnung; 7. Einflußnahme auf die Haltung der Gewerbevorräthe, Ersichtlichmachung der Preise und Preisankündigungen, §. 56 der Gewerbeordnung, auf die Fortsetzung des Gewerbebetriebes durch bestimmte Zeit bei den Bäckern, Fleischern und Rauchfangkehrern; 8. Anträge auf Anerkennung der Realeigenschaft der Gewerbe und Führung der Vormerkprotokolle für Realgewerbe (Markthüttenrechte); 9. Ertheilung der Wochenmarktbefugnisse, dann die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Erlaß des Staatsministeriums vom 31. December 1861, Nr. 8090/I St. M. die Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten Landes-

---

[1]) Dem Bezirksamte steht zu: die Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen in erster Instanz, und zwar über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in soweit nicht die Ertheilung bestimmter Gewerbe- und Handelsrechte einer höheren Behörde vorbehalten ist, ferner die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen, d. h. bei unbefugter Gewerbeausübung, mangelnder oder überschrittener Concession, oder Verhinderung und Störung der Gewerbeausübung der dazu Berechtigten (§. 29).

[2]) Die Entscheidung darüber, ob Jemanden in Betreff der freien Ausübung eines ihm zustehenden Gewerbes aus Gründen der Gesundheitspolizei oder anderen ortspolizeilichen Rücksichten gewisse Beschränkungen auferlegt werden können und sollen, fällt im Sinne des allgemeinen Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung für Istrien unter die Competenz der autonomen, und nicht der politischen Verwaltungsbehörden. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 14. Juli 1871, Z. 92. Noch präciser lautet das Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 1. Mai 1874, Z. 65, welches ausdrücklich ausspricht, daß die den politischen Behörden durch die Gewerbeordnung zugewiesene Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen sich auf die Errichtung und etwaige Abänderungen derselben beschränkt, die Gestion den autonomen Behörden aber behufs Beseitigung der sich aus dem wirklichen Betriebe eines Gewerbes sich ergebenden orts- polizeilichen oder sanitätswidrigen Uebelstände nicht beirren kann. Damit und mit der näheren Ausführung, daß sich die §§. 32 und 36 der Gewerbeordnung nur auf Neuanlagen, dann auf Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise (§. 40 der Gewerbeordnung) beziehen, erscheint der Umfang der gewerbepolizeilichen Thätigkeit der politischen Behörde in bestimmter Weise eingeschränkt.

behörden an das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu erstatten sind (Erlaß des Staatsministeriums v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M.); 10. Handhabung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales über vorkommende Streitigkeiten und Beschwerden nach §. 102 der Gewerbeordnung, in soferne kein Genossenschaftsgericht besteht;[1]) a) Ertheilung von Erlaubnißscheinen für Verwendung von Kindern zur Fabriksarbeit, b) zur Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken, c) zur Verwendung der Arbeiter unter 16 und über 14 Jahre zur Nachtarbeit in den Fabriken, d) Uebernahme der Arbeiterverzeichnisse in Fabriken behufs Ueberwachung, e) Ueberwachung des Bestandes und der Verlautbarung der Fabriksdienstordnungen; 11. Anträge auf die Festsetzung, Aufhebung von Satzungen, auf die Fortbelassung der auf die Fleischausschrottung, Brodbäckerei u. s. w., Appalto bestehenden Einrichtungen, Einflußnahme auf Bildung und Einrichtung von Gewerbegenossenschaften, deren Beaufsichtigung, Bestellung eigener Genossenschaftscommissäre und Entscheidung der Streitigkeiten in inneren Genossenschaftsangelegenheiten; 12. Bestrafung der Uebertretungen der Gewerbeordnung, Entziehung der Gewerbeberechtigungen, Anträge auf die Rehabilitirung der vom Gewerbsbetriebe ausgeschlossenen Personen,[2]) die Verhängung von Ordnungs- und Disciplinarstrafen gegen Handelsmäkler, die nicht an einer Börse bestellt sind, die Betheilung derselben mit dem Tagebuche; 13. Mitwirkung bei montanistischen Concessionen; 14. Bestrafung der Uebertretungen gegen die auf die Tarabezeichnung bezüglichen Vorschriften; 15. Verfahren bei Uebernahme von Privilegiumsgesuchen; 16. Amtshandlung über Privilegiumseingriffe und Verletzungen nach dem Wirkungskreise, in soweit die Bestrafung verlangt wird (§. 40 P. G.) und Entscheidung hierüber; 17. Vollstreckung der Straferkenntnisse in Privilegiumssachen; 18. Untersuchung und Bestrafung der Eingriffe in das Markenrecht und der Uebertretungen des Markenschutzgesetzes; 19. Entscheidung über Streitigkeiten, betreffend das Markenrecht, Identität der Marken u. s. w.; 20. Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, sowie Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Musterschutzgesetzes; 21. Ertheilungen der Bewilligungen zum Hausirhandel, Vidirung der Hausirbücher, Beifügung der bestätigenden Vidirung des Hausirdocumentes; 22. Bewilligung der Aufnahme von Hausirgehilfen (Waarenträger); 23. Ueberwachung

---

[1]) Die Staatsministerial-Verordnung v. 26. November 1864, Z. 7820 sagt ausdrücklich, daß die Gewerbepolizei zum Wirkungskreise der Gemeinde nicht gehöre, daher es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die im §. 102 der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen, in soferne dieselben bei dem Vorhandensein einer Genossenschaft nicht früher bei dieser zu verhandeln sind, zur Amtshandlung des Bezirksamtes gehören (Erlaß der n. ö. Statth. v. 19. April 1865, Z. 13886).

[2]) Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört die Ausübung der Markt- (gegenwärtig ist die Ausübung der Marktpolizei an die Gemeinden übergegangen) und Gewerbepolizei und der Satzungs- und gewerblichen Taxordnungen, die Aufsicht über die Zimentirung, über Maße und Gewichte (siehe bei X Polizei), die Ueberwachung des Zunft- und Innungswesens (§. 45). Nachdem die Abweichungen von der vorgeschriebenen Fahrroute von Seite der Stellfuhr-Inhaber als eine Ueberschreitung der gewerbsbehördlichen Licenz anzusehen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zur Bestrafung dieser Uebertretungen im Sinne der §§. 132 und 141 der Gewerbeordnung die politischen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat, competent sind (Entscheidung der n. ö. Statthalterei v. 18. Februar 1868, Z. 1222).

und Handhabung der Vorschriften über Handlungsreisende (für bestimmte ausländische Handlungshäuser), Behandlung und Bestrafung bei dem Betreten ohne Bewilligung der competenten Behörde; 24. Amtshandlung bei den Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer, behufs Einsammlung der Stimmzettel u. s. w.; 25. Zwangsweise Eintreibung der Handelskammerbeiträge; 26. Ausfertigung von Strazzensammlerpässen; 27. Ertheilung der Bewilligungen zur Marktfierantie; 28. Festsetzung der Betriebsbestimmungen für Transportunternehmungen, der Dienstordnungen für Platzgewerbe, in soferne diese Feststellung nicht der Landesbehörde vorbehalten ist; 29. Anwendung von Zwangsmitteln zur Vollziehung der Erkenntnisse in Gewerbesachen (§. 152 der G. O.), Eintreibung der Börseverwaltungsstrafen im Wege der politischen Execution; 30. Betheilung der Gemeinden mit Arbeitsbüchern und Amtshandlung bei Verlusten von Arbeitsbüchern (§. 1). Anhang. Die Ausfertigung der Arbeitsbücher von Gewerbegehilfen ist den Gemeindevorständen übertragen (St. M. Erl. v. 18. März 1866, Z. 1452); 31. Entscheidung über Reclamationen gegen die Wählerlisten für die Gewerbegerichte und gegen den Wahlact; 32. Einberufung der Wahlkörper für die Wahl der Mitglieder der Gewerbegerichte und Leitung der Wahlversammlung; 33. Constituirung der Gewerbegerichte und Abnahme der Angelobung der Mitglieder, Ausfertigung von Wahlcertificaten an sie, und Ausschließung derselben; 34. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten als Gewerbebehörde; 35. Bestrafung der Theilnahme an Winkelbörsen (Ges. v. 1. April 1875).

XIV. In soweit es das **Sanitätswesen** betrifft: [1])

1. Uebernahme der Anzeigen der Niederlassung und Ausübung der Praxis von Seite der Doctoren der Medicin, Patrone der Chirurgie, der Thierärzte, und endlich der Hebammen; Ueberwachung der gehörigen Bezeichnung der Wohnorte der Hebammen u. s. w.; 2. Verleihung bestehender chirurgischer und Apothekergewerbe; 3. Einschreiten, Untersuchung und Bestrafung bei verweigerter ärztlicher Hilfe (Hofkzld. v. 24. Jänner 1832); 4. Ueberwachung der Hausapotheken und der Apotheken überhaupt; 5. Bestrafung der unbefugten gewerbsmäßigen Ausübung der Hebammenkunst; 6. Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung des Hufbeschlages (gegenwärtig ist das Hufschmiedgewerbe ein concessionirtes Gewerbe); 7. Handhabung der Bestimmungen über die Arzneitaxe und Bestrafung der Uebertretungen; 8. Verleihung und Ueberwachung der Wasenmeistereien, Bewilligung zur Oeffnung von Aasgruben, Festsetzung der Wasenmeisterbezirke, sowie die Verhandlung in Wasenmeistergebührenstreitigkeiten; 9. Ausfertigung von Leichenpässen, beziehungsweise Bewilligung zu Leichentransporten; 10. Bewilligung zur Exhumirung von

[1]) In Betreff der Sanitätspolizei hat das Bezirksamt mit Beachtung der bestehenden Vorschriften und der höheren Aufträge die Maßregeln, welche bei Epidemien, Seuchen u. s. f. nothwendig, oder zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt erforderlich sind, zu vollziehen und in dringenden Fällen unmittelbar zu verfügen, sowie die hiezu besonders bestimmten ärztlichen Organe in ihrer Pflichterfüllung zu überwachen und zu unterstützen. Dem Bezirksamte steht zu: die Ueberwachung in Angelegenheiten der Sanitätspolizei und der Krankenpflege, des Impfwesens und der Geburtshilfe, endlich die Ueberwachung der Kranken-, Siechen-, Gebär- und Irrenhäuser rc., welche im Bezirke als Gemeinde- oder Bezirksanstalten bestehen, oder seiner Obsorge besonders zugewiesen werden (§. 40).

Leichen, Amtshandlung bei Uebertragung von Grüften, Herstellung von Leichenkammern, bei der Wahl der Begräbnißplätze und bei der Einhaltung der Reihenfolge der Gräber; 11. Hintanhaltung jeder Curpfuscherei, des Verbotes der Operationen (Einsetzen und Montiren) für Zahntechniker, Ueberwachung der Vorschriften gegen Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen; 12. Sorge für die gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel und Getränke, für die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen Kaufs- und Verbrauchsgegenstände, Handhabung der hierauf bezüglichen, äußerst zahlreichen Vorschriften, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen nach dem Wirkungskreise; 13. Handhabung und Ueberwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten bei Giftverkauf und Transport; 14. Einflußnahme auf das Impfwesen und die Revaccination, Bestellung der Impfärzte, in soweit in einzelnen Ländern den autonomen Landesorganen ein Einfluß zusteht, im Einvernehmen mit diesen, Verhandlung bei Feststellung der Impfbezirke; 15. Intervenirung bei der sanitätspolizeilichen Leichenbeschau und Anordnung der Vornahme der sanitätspolizeilichen Leichenbeschau. Amtshandlung bei der Obduction der Selbstmörder, in soferne sie noch überhaupt nothwendig ist. Ueberwachung der Todtenbeschau und Evidenthaltung der Todtenbeschauer; 16. Vollziehung der vorgeschriebenen Maßregeln vor, bei und nach Epidemien, sowie Thierseuchen und bei der Hundswuth, Revision der Viehpässe u. s. w. Nach dem Thierseuchengesetze steht der Bezirksbehörde insbesondere zu: 1. die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt (§. 2), 2. die Einleitung der Bildung der Seuchencommission (§. 18), 3. die Ermächtigung zur Tödtung eines verdächtigen Thieres behufs Constatirung der Seuche (§. 19), 4. die Verhängung der Orts- und Flursperre und die weiteren Vorsichtsmaßregeln (§. 20), 5. die Ausführung, Ueberwachung der speciellen Seuchenvorschriften (§§. 26—36), 6. die Bildung der Schätzungscommission (§. 38), 7. die Bestrafung der unterlassenen Anzeige und der unrichtigen Bescheinigung (§. 44). Bezüglich der Rinderpest stehen der Bezirksbehörde folgende Amtshandlungen zu: 1. Erhebung und eventuell Constituirung der Seuchencommission (§. 17 Rinderpestgesetz), 2. vorläufige Sicherungsmaßregeln im Falle des Verdachtes der Rinderpest durch die Seuchencommission (§. 20 ebenda), 3. Durchführung der für den Ausbruch vorgeschriebenen Maßregeln (§§. 21 und 23 ebenda) und Verlautbarung (§. 22 ebenda), 4. Feststellung des Seuchenbezirkes und Anordnung der Sicherungsmaßregeln für selbe (§. 27 ebenda), 5. Sorge und Ueberwachung der Tödtung der Thiere nach Anordnung der Seuchencommission, Abschätzung und Verwerthung der zu keulenden Thiere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§. 35 ebenda), 6. Bestrafung der Uebertretungen des Rinderpestgesetzes, in soweit sie strafgerichtlich nicht zu ahnden sind (§. 38 ebenda), 7. Ueberwachung der Viehabladestationen an Eisenbahnen, der Bestimmungen über Viehpässe, Desinfection, Gränzüberwachung, Revision des Viehstandes, Evidenz des Viehkatasters, über die Bezeichnung des Rindviehes in den Gränzbezirken u. s. w.; 17. Ueberwachung der im Bezirke befindlichen öffentlichen Krankenhäuser; 18. Mitwirkung bei Einbringung der Krankenhausverpflegskosten und bei Ausfertigung der Aufnahmsdocumente für Krankenhäuser; 19. Einflußnahme auf die Bemessung der Verpflegstaxen für die im Bezirke befindlichen öffentlichen Sanitätsanstalten; 20. Amtshandlung bei Abgabe von Wahnsinnigen in Irrenanstalten aus öffentlichen Rücksichten; 21. Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, Beeidigung der von den Gemeinden bestellten Vieh- und Fleischbeschauer; 22. Ueberwachung

der Badeordnung, Bestrafung der Uebertretung derselben; 23. Ueberwachung des Handels mit Mineralwässern, Untersuchung der Verschleißorte; 24. Ueberwachung der Findlinge, der Ausstellung der Uebernahmszeugnisse, der Behandlung bei den Pflegeeltern, der Taubstummen und Blöden, sowie ihrer Pflege.[1])

XV. In soweit es **Landesculturſachen**[2]) betrifft:

1. Entscheidung, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde für jene Länder, wo keine Bezirksvertretungen bestehen; 2. Entscheidung über die Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken; 3. Entscheidung über die Bannlegung des Waldes; 4. Bewilligung zur Fortführung von Riesen, zur Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Gewässern, Bewilligung von Triftbauten nach dem Wirkungskreise;[3]) 5. Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe, und vorläufige Bestimmung über die Entschädigung; 6. Aufsicht und Amtshandlung in Bezug auf die gehörige Bewirthschaftung der Wälder, nach dem Wirkungskreise, Einschreiten nach dem Gesetze bei Waldbränden und Insectenschäden; 7. Untersuchung, Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des Forstgesetzes, dann der Forstfrevel; 8. Beeidigung und Evidenthaltung des Forstschutzpersonales; 9. Amtshandlung bei der Bestimmung der Waldschadenersätze; 10. Mitwirkung bei Anlage und Ersichtlichhaltung des Bezirks-Forstkatasters; 11. Entscheidung über Zweifel, Anstände und Streitigkeiten betreffs der Ausübung der Forstservituten, sowie Regelung derselben; 12. Verpachtung der Gemeindejagden, in soferne selbe nicht den Gemeinden übertragen wird, oder ausnahmsweise Genehmigung der Verlängerung bestehender Jagdpacht-

---

[1]) Die von einem Bezirksamte gestellte Anfrage, ob bei Verweigerung der Ausstellung eines Sittenzeugnisses behufs Uebernahme eines Findelkindes von Seite des Pfarr- und Gemeindeamtes das Bezirksamt oder der Landesausschuß in zweiter Instanz competent sei, beantwortete der oberösterreichische Landesausschuß mit Note v. 7. Juni 1866, Z. 4282 dahin, daß nach §. 25, Punkt 7 der Gemeindeordnung in erster Linie die Gemeindevorstehung im selbstständigen Wirkungskreise den darum ansuchenden Parteien Sittenzeugnisse auszustellen habe, und im Falle der Verweigerung der in den §§. 36 und 86 G. O. normirte Instanzenzug offen stehe, daß insbesondere der Landesausschuß die Competenz dann in Anspruch nehmen müsse, wenn das fragliche Zeugniß zum Behufe der Uebernahme eines Kindes aus der Landes-Findelanstalt dienen soll, welche als Landesanstalt in jeder Beziehung dem Landesausschusse untersteht, daß er sich dagegen über Beschwerde gegen die Pfarrämter, im Falle als von dieser die Ausstellung von Sittenzeugnissen verweigert wird, die Competenz zur Entscheidung nicht zuspreche. Judicate in Gemeindeangelegenheiten. Scheba, S. 78.

[2]) In Angelegenheiten, welche die Landescultur (den Ackerbau, das Forstwesen, die Jagd und Fischerei) betreffen, überwacht das Bezirksamt im Umfange seines Bezirkes die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen, vollzieht die von den vorgesetzten Behörden erhaltenen Weisungen, und entscheidet in vorkommenden Fällen in erster Instanz, wenn die Entscheidung nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise gehört, oder ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten ist (§. 27).

[3]) Wenn auch eine ursprüngliche Triftconcession, als über zwei politische Bezirke sich erstreckend, von der Landesstelle ertheilt werden mußte, so folgt daraus per consequentiam keineswegs, daß die Entscheidung über die durch die Triftung verursachten Schäden auch der Landesstelle zustehe. Eine innere Nothwendigkeit dazu liegt nicht vor, vielmehr wird die Bezirksbehörde (gleichsam als forum rei sitae) leichter erheben und entscheiden, und das Gesetz weist die in Frage stehende Entscheidung den Landesstellen nicht zu, wie dieß aus §. 77 des Forstgesetzes, welcher die Fälle, wo die Landesstelle unmittelbar in erster Instanz entscheidet, genau aufzeichnet, hervorgeht (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 11. Februar 1873, Z. 9978).

contracte; 13. Entscheidung bei Streitigkeiten und Beschwerden in Betreff des Anspruches der selbstständigen Ausübung der Jagd wegen zusammenhängenden Grundcomplex, bei Vertheilung des Reinertrages (M. E. v. 22. März 1873, Z. 1381); 14. Erhebung und Bestimmung der Wild- und Jagdschäden; 15. Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise Untersuchung und Bestrafung des Schlingenlegens, sowie der Uebertretungen der bestehenden Landesgesetze über die Schonzeit des Wildes; 16. Ueberwachung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 über die Ausübung der gepachteten Jagden, Erlag der Cautionen, Pachtschillinge, Afterpacht, Bestellung des Aufsichtspersonales, beziehungsweise Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen;[1] 17. Vornahme der Prüfungen wegen Aufstellung des Jagdpächters als sachkundigen Aufseher; 18. Ausfertigung von Jagdkarten (wo sie eingeführt); 19. Beeidigung und Evidenthaltung des Jagdaufsichtspersonales; 20. Einflußnahme auf die Handhabung der Bestimmungen über die Baumpflanzungen an Wegen, den Vogelfang, die Brach- und Strickelweide, die Fischereirechte, den Buschen- und Leutgebschank. Einflußnahme auf die Handhabung der bestehenden Landesgesetze über den Schutz der Bodencultur gegen Raupenschäden und Maikäfer und über den Schutz der kleinen und nützlichen Vögel, über die Wildschonung, über die Haltung von Zuchtstieren, und über die Hebung der Rindviehzucht; 21. Eintreibung der Grundentlastungs-Rückstände, dann die Abwicklung der Grundlastenablösung und Regulirung und Leitung dießbezüglicher Verhandlungen, in soferne keine Bezirkscommissionen mehr bestehen;[2] 22. Beeidigung der Feldhüter und Entscheidung in zweiter Instanz in allen den Feldschutz betreffenden Straf- und Verhandlungsfällen. Beeidigung der Weingartenhüter und Einflußnahme auf die Handhabung der Hüterordnungen; 23. Mitwirkung bei den Maßnahmen zur Hebung der Pferdezucht, insbesondere bei den Körungscommissionen, von welchen die Licenzen für Privatbeschäler ausgefertigt werden; 24. Amtshandlung in montanistischen Angelegenheiten, bei Ertheilung von Freischürfen (Genehmigung zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen, an Wasserschutzbauten u. s. w.), bei Aufstellung der Schurfzeichen, bei Entschädigungen aus Anlaß von Schürfungen, bei Bergwerksverleihungen, Bergwerksconcessionen, Bauführungen innerhalb verliehener Tagmaße, bei Entscheidungen wegen Zulässigkeit der Bearbeitung der nicht vorbehaltenen Mineralien durch den Grundeigenthümer, bei Streitigkeiten über den Umfang und Ausübung der Befugnisse der Bergwerksverleihung, nach dem Wirkungskreise das Einschreiten bei der Herstellung der für den Bergbau erforderlichen Gebäude, Wasserwerke, Straßen, Brücken, Bringungs-

---

[1]) In soweit die aus dem Jagdrechte entspringenden Rechtsverhältnisse durch die Jagdgesetze geregelt sind, steht den politischen Behörden die Entscheidung über derlei Rechtsverhältnisse nach den Jagdgesetzen zu. Dieß gilt daher auch von den Forderungen der Gemeinden, beziehungsweise Grundeigenthümer an den bei der öffentlichen Licitation erzielten Jagdpachtschilling und von der Deckung dieser Forderungen durch die nach den Jagdgesetzen in ämtliche Verwahrung genommene Jagdpachtcaution. Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums am 8. Juli 1877, Z. 7677, Z. f. V. S. 118.

[2]) In Betreff des Wirkungskreises der Kreisbehörden, jetzt Bezirksbehörden, in Galizien, soweit es die Verhandlung bestimmter, aus dem bestandenen grundherrlichen Verhältnisse herrührenden Anforderungen und Streitigkeiten betrifft, siehe M. E. v. 28. Juli 1856, R. G. B. Nr. 141, M. V. v. 6. März 1857, R. G. B. Nr. 48. In Betreff des Einflusses der Kreisbehörden (Bezirksbehörden) in Galizien in Angelegenheiten der Aufhebung der Octavalhaftung siehe kais. Patent v. 24. September 1857, R. G. B. Nr. 179.

werke, Maschinen, und anderen Bauführungen über Tag, Ueberwachung sämmtlicher beim Bergbau erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, und dießfalls Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Durchführung der von den Bergbehörden dießfalls getroffenen Anordnungen; 25. Entscheidung der Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern nach Maßgabe der Min. Vdg. vom 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73, in soweit diese Amtshandlung in einzelnen Ländern nicht, als dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindeordnungen zugewiesen, betrachtet wird.

XVI. In soweit es **Wasserrechts-, Wegerechts- und Bausachen** betrifft:

1. Ertheilung des Consenses, wenn es sich um die Herstellung von Canälen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Wasserregulirungen und Uferschutzbauten, Anlegung von Mühlen oder anderen industriellen Werken am Wasser, oder von Clausen, Rechen, oder anderen Stau- oder Schwemmvorrichtungen, oder überhaupt um Bauführungen im Bezirke handelt, bei denen es auf Benützung der Wasserkraft oder auf Berücksichtigung von Innundations- oder anderen, auf das Wasser bezüglichen Interessen ankommt, und eine solche Amtshandlung einer höheren Behörde nicht vorbehalten ist;[1]) 2. Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden und Streitigkeiten wegen solcher Baulichkeiten oder errichteter Bauwerke, in soferne sie nicht in die richterliche Competenz fallen.[2]) a) Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke und des Einflusses derselben auf Ufer und Gewässer, und Einschreiten im Falle dringender Vorkehrungen; b) Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken, M. V. v. 7. Juli 1860. Der M. E. v. 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172 hat bereits erklärt, daß zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasser-

---

[1]) Das Bezirksamt sorgt in dem Umfange seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm zugegangenen höheren Weisungen, für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken. Auch steht den Bezirksämtern die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke, insbesondere von Mühlen, Holzrechen, Clausen, Schwemmen, Schutzbauten rc. und ihres Einflusses auf Ufer und Gewässer zu, um nach Umständen die Einwirkung der höheren oder besonders berufenen Behörden in Anspruch zu nehmen, oder in dringenden Fällen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Handelt es sich um Anlegung neuer Straßen im Innern des Bezirkes, wobei Expropriationen oder die Concurrenz mehrerer Gemeinden einzutreten haben, oder die an die Landesgränzen führen, so pflegt das Bezirksamt die darauf abzielenden Verhandlungen, und legt solche der höheren politischen Behörde zur weiteren Verfügung vor (§. 28).

[2]) Ueber die Verpflichtung zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer, daher auch über den Bestand rechtsgiltiger Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Rechtstiteln haben die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden, weil es auch ihnen obliegt, die Abstellung der bei solchen Anlagen vorgefundenen Gebrechen eventuell im Zwangswege zu veranlassen. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 25. Jänner 1877, Z. 14887, Z. f. V. S. 152. Die Verwaltungsbehörden haben in Wasserrechtsangelegenheiten auf eine möglichst rasche und vollständige Regelung streitiger Wasserverhältnisse hinzuwirken und sich in der Regel nicht mit dem Ausspruche zu begnügen, ob eine hergestellte Anlage einer Bewilligung bedurfte oder nicht, sondern soweit es nur immer thunlich ist, jenen Zustand herbeizuführen, welcher geeignet ist, für die Parteien als dauernde und sichere Rechtsbasis für ihre Wasserrechtsverhältnisse zu dienen. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 19. April 1877, Z. 3808, Z. f. V. 1878, S. 48. In Wasserrechtsangelegenheiten kann die Vornahme des Vergleichsversuches und die Erhebung über vorgenommene Aenderungen im Wasserlaufe den Gemeindevorständen übertragen werden, falls sich, nach dem Ermessen der Behörde, hiebei ein verläßliches Resultat erwarten läßt. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 17. Mai 1877, Z. 5383, Z. f. V. 1878, S. 12.

werken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, in soferne es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besitzstandes handelt, die zuständigen politischen Behörden berufen sind. Die in den einzelnen Ländern auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 erschienenen Wasserrechtsgesetze erklären, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze beziehen, in soweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, und daß jene Bezirksbehörde zuständig ist, in deren Bezirk sich die Anlage befindet, oder ausgeführt werden soll. Als Verwaltungsgegenstände wurden insbesondere erklärt: die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhrsanstalten (siehe S. 243), die Bewilligung zu jeder Art der Benützung der öffentlichen Gewässer, die nach den Wasserrechtsgesetzen unter bestimmten Bedingungen nicht Jedermann gestattet ist, insbesondere die Bewilligung zu Triebwerken, Stauanlagen,[1]) sowie zur Abänderung derselben, die Festsetzung des Maßes der Wasserbenützung,[2]) die Verfügung wegen Ueberlassung von Wasserbenützung bei fließenden Privatgewässern in den von den Wasserrechtsgesetzen bestimmten Fällen, und wegen Gestattung von Servituten für Wasserzuleitungen, die Ermittlung der Entschädigungsbeträge für Gestattung von Servituten, Abtretung von Grund- und Wasserbenützung in den von den Wasserrechtsgesetzen normirten Fällen, ebenso die Verfügungen und Ermittlungen der Entschädigung in Entwässerungsangelegenheiten, die Bewilligung zu allen Schutz- und Regulirungsbauten,[3]) die Bestimmung der Beitragspflicht zu den Wasserbauten, die Einflußnahme auf die Bildung von Wassergenossenschaften nach den bestehenden Wasserrechtsgesetzen, die Entscheidung bei Reclamationen, welche das Wahlrecht bei Wassergenossenschaften betreffen, die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Wasserrechtsgesetze, der Versuch der gütlichen Beilegung der gegen ein Unternehmen erhobenen auf Privatrechtstitel gegründeten Einsprüche, die Entscheidung über die Tragung der Commissionskosten, die Führung der Wasserbücher, das Verfahren behufs Richtigstellung und Fixirung der Staumaße nach der M. V. vom 20. September 1872;[4]) 3. Admini-

---

[1]) Eine Genehmigung der Behörden ist auch zu solchen Anlagen und Vorrichtungen an fließenden Gewässern nothwendig, welche zu was immer für einen Zweck oberhalb des normalen Wasserspiegels angebracht werden, wenn dieselben bei höherem Wasserstande durch den verursachten Rückstau auf den Lauf und die Höhe des Wassers oder auf fremde Wasserbenützungsrechte einen Einfluß nehmen können. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 6. December 1876, Z. 11540, Z. f. V. 1878, S. 11.

[2]) Die Verwaltungsbehörden haben, wenn bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser ihre Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze in Anspruch genommen wird, sich nicht auf die Erhebung des letzten factischen Besitzstandes zu beschränken, sondern die erhobenen Ansprüche auf die Wasserbenützung mit Rücksicht auf die nach den Normen des Administrativverfahrens zu erhebenden Beweismittel klarzustellen und hierüber nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes (§. 93 Tirol) die Theilnahme am Wasser zu regeln. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 29. März 1877, Z. 1462, Z. f. V. 1878, S. 39.

[3]) Zu Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate, sondern von anderen Straßenbauorganen, z. B. Straßenbau-Concurrenzausschüssen, Gemeinden u. dgl. gelegentlich eines Straßenbaues ausgeführt werden, ist die Genehmigung der nach dem Wasserrechtsgesetze zuständigen politischen Behörde einzuholen und kommen dabei die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung. Entsch. des Ackerbauministeriums v. 11. Mai 1877, Z. 3152, Z. f. V. 1878, S. 12. Die Entscheidung der Frage, ob und von wem ein Wasserregulirungsbau geführt, welcher Grund damit gewonnen wurde, wem das Eigenthum dieses Grundes zuzuweisen sei, steht den politischen Behörden zu, siehe M. E. v. 30. Jänner 1879, Z. 12682, Z. f. V. 1879, S. 45.

[4]) Zur Hintanhaltung von Gefahren oder Beschädigungen können bei Wasserrechtsstreitigkeiten, wenn eine sofortige Regelung der Wasserrechtsverhältnisse nicht erfolgen kann, Provisorial-Verfügungen getroffen werden; es ist jedoch hienach die endgiltige

strative Amtshandlung nach den Bauvorschriften und Landesgesetzen bei öffentlichen Bauführungen, die auf Kosten des Staatsschatzes, oder durch Umlegung auf den ganzen Bezirk, oder auf zwei oder mehrere Gemeinden des Bezirkes stattzufinden haben; 4. Verhandlung und Vorlegung an die vorgesetzte Behörde, wenn es sich bei irgend einer Bauführung um eine Expropriation handelt; 5. die Entscheidung in Fällen der höheren Orts bewilligten Expropriationen über die rücksichtlich des Gegenstandes und Umfanges derselben entstandenen Streitigkeiten; 6. Obsorge für den gesetzlichen Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege. a) Einflußnahme wegen Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen an den Reichsstraßen; b) Amtshandlung im Sinne der Straßengesetze, behufs Erhaltung des gesetzlichen, vorgeschriebenen Zustandes der Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und Inanspruchnahme der gesetzlichen Abhilfe, und unmittelbare Verfügung bei Gefahr am Verzug, c) die Entscheidung in erster Instanz bei Streitigkeiten, ob ein Weg als öffentlicher anzusehen ist [1]) (theilweise der autonomen Verwaltung überwiesen).

---

Regelung der Verhältnisse möglichst rasch und von Amtswegen herbeizuführen. Z. f. V. S. 152. Die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten, z. B. in Betreff des Uferschutzes, Instandhaltung bewilligter Wasseranlagen u. dgl. tritt auch dann ein, wenn derlei Angelegenheiten hervorgerufen werden, oder zusammentreffen mit Weg- und Brückenbauten, welche den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden oder der Landesausschüsse berühren. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 19. April 1877, Z. 2018, Z. f. V. 1878, S. 48. Wenn von einer Gemeindevorstehung eine Baubewilligung ertheilt wird, bei welcher die Normen des Wasserrechtsgesetzes hätten zur Anwendung kommen sollen, hat die politische Behörde die Entscheidung der Gemeindevorstehung zu beheben und im eigenen Wirkungskreise die Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze zu pflegen. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 22. März 1877, Z. 14839, Z. f. V. 1878, S. 44.

[1]) Von einem Kreisamte ist die Anfrage gestellt worden, welcher Behörde bei Anwendung der in der G. V. v. 5. Juni 1835, Z. 6374, 24. September 1834, Z. 16500 und 30. März 1836, Z. 2573 enthaltenen Bestimmungen das Verfahren in erster Instanz über Usurpirungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen überhaupt gebühre? Der §. 1 der organischen Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter setzt fest, daß die Bezirksämter die erste Instanz in allen nicht ausdrücklich anderen Staatsbehörden vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften sind. Diesemnach steht in Usurpirungs- und Beschädigungsfällen, und bei allen anderen Uebertretungen der für die Instandhaltung der Straßen bestehenden Vorschriften den untersten politischen Behörden das Entscheidungsrecht in erster Instanz zu. (Dalmat. St. Vdg. v. 10. December 1856, Z. 21770, dalmat. L. G. 2, Abth. XVII, Nr. 42). Dieser Verordnung kann keine allgemeinere Deutung gegeben werden, denn die nachfolgenden Landesgesetze, insbesondere Straßenpolizeiordnungen und Straßengesetze müssen jetzt als diejenigen Bestimmungen betrachtet werden, welche die Competenz für das Einschreiten bei Straßenbeschädigungen, die Competenz für den Abspruch über die Oeffentlichkeit eines Weges festsetzen. In den meisten Straßengesetzen ist der letztere Ausspruch den autonomen Behörden vorbehalten. Eine Ausnahme macht hievon Mähren, wo die politischen Behörden entscheiden, und finden wir erst in neuerer Zeit eine Specialentscheidung, wo das Ministerium des Innern einem Recurse unterm 4. Juni 1877, Z. 3322 keine Folge gegeben hat, „weil nach den gepflogenen Erhebungen ein Weg zur Herstellung der Verbindung im Innern der Ortsgemeinde oder mit benachbarten Ortsgemeinden nicht erforderlich ist, somit demselben nach §. 4 des Straßengesetzes v. 28. Februar 1865 (L. G. u. V. Bl. für Mähren Nr. 9) die Eigenschaft eines öffentlichen Gemeindeweges nicht zuerkannt werden kann." Z. f. V. 198. Abgesehen von der Frage, ob die autonome oder die staatliche Verwaltung entscheidet, steht aber als Princip fest, daß dem Gebiete der Verwaltung überhaupt lediglich die Frage angehört, ob ein vorhandener Weg, nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und nach seiner Bedeutung für die allgemeinen Interessen als ein öffentlicher anzusehen sei, und es steht den Verwaltungsorganen nur zu, die zur unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres nöthige Verfügung zu treffen. Ob allenfällige und welche privatrechtlichen Ansprüche rücksichtlich

7. Mitwirkung bei den Verhandlungen, betreffend die Feststellung der Schneeabräumung auf den Reichsstraßen; 8. Ueberwachung, daß die Schneeabräumung auf den Landes- und Bezirksstraßen und die Schneeabräumung auf den Gemeindewegen nach den hiefür bestehenden Vorschriften erfolgt, Inanspruchnahme der gesetzlichen Abhilfe, und unmittelbare Verfügung bei Gefahr am Verzug; 9. Mitwirkung nach Maßgabe der bestehenden Straßengesetze bei den Verhandlungen wegen Anlegung von Landesstraßen, dann von Straßen, die an Staats- oder Landesgränzen führen, und bei welchen militärische Rücksichten eintreten, sowie bei Auflassung von Bezirksstraßen; 10. Concurrenzverhandlungen für öffentliche Anstalten, die mehrere Gemeinden betreffen; 11. Umlegung der Kosten für Baulichkeiten, insbesondere Wasserbaulichkeiten, und Entscheidung der Streitigkeiten hierüber in erster Instanz, in soferne nicht durch besondere Gesetze eine andere Vorkehrung getroffen ist, wobei die Umlegung der Kosten für alle öffentlichen Anstalten und Unternehmungen des Bezirkes, die, wie Straßen, Brücken u. s. w. dermalen schon der autonomen Verwaltung übergeben sind, im Sinne der hierüber bestehenden Landesgesetze ausgenommen ist.

XVII. In soweit es **Militärsachen**[1]) betrifft:

1. Oberleitung der Verzeichnung der Stellungspflichtigen im Bezirke, Verfassung der Berufungslisten (Verzeichnisse der einheimischen Stellungspflichtigen und der nicht in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen) für solche Gemeinden, welche die Verfassung nicht auszuführen vermögen, im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, und Vornahme von Ueberprüfungen durch Vergleichung mit den Volkszählungslisten, und den Vormerkungen über die freiwillig Eingetretenen; 2. Obsorge für die Kundmachung dieser Listen unter Festsetzung einer Reclamationsfrist, dann Obsorge für die Verzeichnung der angesprochenen Militärbefreiungen, der angesprochenen Begünstigungen der

---

der Wegefläche bestehen, darüber kann im Falle eines Streites nur der ordentliche Richter entscheiden. Daß je nach dem Ausfalle dieser Entscheidung für die Aufrechthaltung der im öffentlichen Interesse von den Verwaltungsorganen getroffenen Verfügung, eventuell im Wege des durch den §. 19 (Expropriation) des Straßengesetzes v. 12. August 1864 für Böhmen vorgezeichneten Verfahrens wird vorgesorgt werden müssen, ist allerdings im Hinblicke auf eben diese Gesetzesbestimmung, dann den Art. V des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 zweifellos. Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 10. Jänner 1877, Z. 517. Budwinski, E. d. V. 1876/77, S. 88. In einem speciellen Falle wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Entscheidung v. 26. Jänner 1876, Z. 11890 die Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der von einer Gemeinde eingebrachten Klage auf Beseitigung der von einem Gemeindemitgliede an einem öffentlichen Wege vorgenommenen Veränderungen ausgesprochen, „weil es sich nach Inhalt der Klage nicht um ein Privateigenthum der Gemeinde, welches derselben von dem Geklagten streitig gemacht wird, sondern um einen unter der Parc.-Nr. 1708 der Gemeinde zugemessenen öffentlichen Weg handelt, dessen Benützung nach der Behauptung der Klage von dem Geklagten durch Anlegung einer Rampe zur Auffahrt auf sein angränzendes Feld, Parc.-Nr. 758 behindert und erschwert worden ist, worüber zu entscheiden nicht in den Wirkungskreis der Gerichte gehört.“ Z. f. V. 1876, S. 170.

[1]) Das Bezirksamt leistet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm ertheilten Weisungen seine Mitwirkung bei Recrutirungen, bei Militärentlassungen, bei Abstellungen von Amtswegen, sowie bei Ueberwachung der Urlauber, der in ihre Heimat entlassenen Reservemänner und Patentalinvaliden (die Evidenzhaltung der Invaliden ist gegenwärtig den Gemeinden zugewiesen) und bei Einberufung der Urlauber (§. 30).

Enthebung von der Präsenzdienstpflicht und Entscheidung über die Ansuchen der in der Fremde befindlichen zum Bezirke gehörigen Stellungspflichtigen um ausnahmsweise Gestattung der Abstellung im dermaligen Aufenthaltsbezirke, dann Verfahren über Einsprachen gegen die Verzeichnung, wider Reclamationen; 3. die Erhebungen und Verzeichnung der Anträge über die zeitlichen Militärbefreiungen in dem Verzeichnisse der Stellungspflichtigen; 4. Zusammenstellung der Nachweise für die Repartition des Recruten und Ersatzreservecontingents, beziehungsweise Ermittlung der Zahl der Stellungspflichtigen, des Durchschnittpercentes der Befreiungen und des Tauglichkeitsverhältnisses; 5. Amtshandlung über die im Bezirke von den Gemeindevorstehern verzeichneten fremden Militärpflichtigen und Eruirung der einheimischen Militärpflichtigen, Verfassung der Stellungslisten; 6. Vornahme der Losung; 7. Vornahme der Assentirung durch die Stellungscommission, Einleitung der Nachstellungen und Ueberprüfungen; 8. Entscheidung über die zeitlichen Befreiungen nach dem Wirkungskreise bei der Stellungscommission, Classification der Erwerbsfähigkeit der Stellungspflichtigen, über welche auf Löschung in der Stellungsliste, oder in der dritten Altersclasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt wurde, die Bezeichnung der Nachmänner nach dem Wirkungskreise; 9. Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Wehrgesetzes; 10. Entscheidung über die Abstellung von Amtswegen, und Führung der Controle über den Nachweis der erfüllten Militärpflicht; 11. Zusammenstellung der Ausweise und Entscheidung über die Tragung der Stellungsauslagen; 12. Verhandlung über die Contingentsabrechnung, Ausfertigung des Eintrittscertificates zum freiwilligen-Eintritt in das stehende Heer, dann Verhandlung in den verschiedenen Fällen der Militärentlassung, endlich Verfahren in Betreff der Nachweisung des Befreiungstitels für die in der Evidenz der Ersatzreserve und in der Evidenz zur Landwehr stehenden Wehrpflichtigen; 13. Einflußnahme auf die dauernde oder zeitliche Militärbeurlaubung; 14. Mitwirkung bei der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner und Mitwirkung bei der Einberufung der Militärurlauber und Reservemänner, bei den Controlversammlungen, Bestrafung der Uebertretungen der Meldevorschriften von Seite der Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner;[1]) 15. die Amtshandlung bei den Commissionen für die Aushebung und Assentirung der Pferde zur Deckung des Pferdebedarfes im Falle einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr, die Bestimmung der Schätzleute, wem sie von der Landesbehörde übertragen wird, die Veranlassung der Wahl der Vertrauensmänner, die zwangsweise Durchführung, sowie die Bestrafung der säumigen und der Aufforderung zur Stellung nicht nachkommenden Pferdebesitzer; 16. Leitung der Militäreinquartirung und des Militärvorspann-Geschäftes: 1. Einflußnahme auf die Erhebung und Evidenthaltung der Belegräume für die Militäreinquartirung und Richtigstellung der Einquartirungsrollen der Gemeinde, 2. Einflußnahme auf die Sicherstellung der

---

[1]) Aus Anlaß eines Falles, daß eine politische Bezirksbehörde sich behufs Eruirung eines Landwehrmannes direct an eine andere politische Bezirksbehörde wendete, und diese letztere die erwünschte Auskunft mit dem Bemerken ablehnte, daß dieser Gegenstand in den Wirkungskreis des betreffenden Landwehr-Bataillons gehöre, hat das Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlaß v. 22. Februar 1875, Z. 1882 zur Vermeidung solcher den Dienst hemmenden Vorkommnisse erklärt, daß die politischen Bezirksbehörden sich in vorbezeichneten Angelegenheiten immer an das zuständige Landwehr-Bataillonscommando zu wenden haben.

Unterkünfte für die dauernde Einquartirung, 3. Einflußnahme auf die Bildung der Einquartirungsbezirke und auf die Abänderung derselben, 4. Entscheidung über Einquartierungsbeschwerden, über angesuchte Befreiungen, über die Verpflichtung zur Militäreinquartirung, 5. Versehung der Geschäfte der Marschcommissariate und Einflußnahme auf die Aufstellung besonderer Marschstations-Commissariate, sowie auf deren Besetzung, 6. Einflußnahme auf die Bildung und Abänderung der Marschstations-Bezirke, 7. Obsorge für die Evidenthaltung der Vorspannspflichtigen, und der Anzahl der verfügbaren Pferde,[1]) 8. Vertheilung der Einquartirung und Vorspann nach Bezirken und Gemeinden, 9. Verpachtung der Vorspannsfuhren für jeden Marschstations-Bezirk und Anordnung der Rollarvorspann, in soferne nicht durch besondere Vorschriften andere Organe (Bezirksvertretungen, Gemeinden) hiezu berufen sind, 10. Ertheilungen der Anweisungen der Vorspann und Mittheilung der Militärmarschrouten zur Sicherstellung der Unterkunft und Durchzugsverpflegung, sowie Vorspann an die unterstehenden Vorspannscommissariate und Gemeinden, 11. Aufstellung bezirksämtlicher Conducteure für größere Vorspannstransporte, 12. Entscheidung über Vorspannsstreitigkeiten, Beschwerden, 13. Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel in Militärvorspann- und Einquartirungssachen; 17. Vornahme der Subarrendirungsverhandlungen und Mitwirkung bei der Verpflegung des Heeres,[2]) die Einsendung der die Grundlage zur Menage, Geldberechnung bildenden Certificate über die in den einzelnen Garnisonsorten bestehenden Victualienpreise, welche nach dem mit M. E. vom 10. Juli 1876, Z. 10351 hinausgegebenen Formulare zu verfassen sind;[3]) 18. gemeinsame Erhebung und Feststellung der Militärschäden, aus Anlaß von Lagern, Manövern u. s. w.; 19. Mitwirkung bei der Erhebung der Kriegsschäden; 20. die vorschriftsmäßigen Amtshandlungen in Einvernahme mit den Militärbehörden innerhalb des Rayons befestigter Plätze nach den Directiven vom 22. December 1859, R. G. B. Nr. 10, insbesondere bei: a) Ausmittlung des Rayons, b) bei Baubewilligungen und Aenderungen innerhalb des Rayons. Wegen Bestrafung der Beschädigungen siehe Polizei S. 267.

XVIII. In soweit es die **Volkszählung** betrifft:

1. Vornahme der Voreinleitungen für die Volkszählung und Viehstandsaufnahme; 2. die Verfügung über die vom Gemeindevor-

---

[1]) Dem Bezirksamte liegt die Besorgung der auf die Vorspannsleistung und Einquartirung des Heeres bezüglichen Geschäfte ob. Nach Maßgabe der militärischen Dispositionen und der bestehenden Gesetze und höheren Anordnungen sorgt das Bezirksamt, daß die erforderliche Vorspann und Bequartirung auf die Verpflichteten vertheilt, und von diesen geleistet werden. Es überwacht dabei die Gemeindevorsteher, oder die von ihnen oder von den Eigenthümern des ausgeschiedenen Besitzes für Einquartirungs- und Vorspannsgeschäfte bestellten Organe in der Ausübung ihrer Wirksamkeit, schafft erforderlichen Falles unmittelbar die nöthige Abhilfe und entscheidet über vorkommende Beschwerden. Wenn zur Unterstützung der Bezirksämter an wichtigen Marschstationen, wo sich kein Bezirksamt befindet, besondere Marschcommissäre für Einquartirungs- und Vorspannsgeschäfte bestellt werden, stehen selbe unter dem Bezirksamte (§. 31).

[2]) In Angelegenheiten der Verpflegung des Heeres hat das Bezirksamt in soweit es von den Militärorganen darum ersucht oder von der höheren Behörde beauftragt wird, seine Mitwirkung zu gewähren (§. 32).

[3]) Mit Ministerialerlaß v. 7. Februar 1876, Z. 1628 wurde angeordnet, daß zur Ausstellung der Lebensmittel-Preis-Certificate berufenen Behörden und Organen die nachdrücklichste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl bei der Ausfertigung dieser Certificate, als auch bei der Ueberwachung der mit diesem Acte unmittelbar betrauten Organe zur Pflicht gemacht werde, indem nur auf diese Weise einerseits die Interessen des Staates und seiner Steuerträger gewahrt, anderseits aber auch die in den meisten Fällen berechtigten Reclamationen der Truppenkörper vermieden werden können.

stande verfügte Numerirung eines noch nicht numerirten Hauses, die Bewilligung zur Abänderung der Numerirung einer Ortschaft oder eines Theiles; 3. die Ueberwachung der Bezeichnung der Ortschaften mit Ortschaftstafeln und der Numerirung der Häuser und Mitwirkung, beziehungsweise Veranlassung, Anwendung der Zwangsmittel durch die Gemeindevorsteher; 4. die Leitung der Zählung in den Gemeinden, sowie die Verfügung über die Form des Zählungsverfahrens (mit Anzeigezettel); 5. die Zusammenstellung der Bezirksübersichten; 6. Amtshandlung rücksichtlich der Benützung der Volkszählungsbücher, sowie über Anzeigen wegen Unrichtigkeiten und Auslassungen; 7. Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gegen die Bestimmungen über die Ausführung der Volkszählung.

XIX. In soweit es **Steuersachen** betrifft:

Nach der Ministerialverordnung vom 10. September 1868, R. G. B. Nr. 128, welche auch in der Ministerialverordnung vom 12. October 1869, R. G. B. Nr. 158 bezogen wird, haben die Bezirkshauptmannschaften (und Steuer-Localcommissionen) in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanz-Landesbehörde im Umfange ihres Bezirkes in Steuersachen, nebst dem Wirkungskreise der politischen Bezirksämter auch jenen der bestandenen Kreisbehörden, wie solcher mit der Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 abgegränzt wurde, zu üben. Jeder Bezirkshauptmannschaft ist ein Finanzbeamter zugewiesen, welcher als „Steuerreferent" zu fungiren, und daher nicht nur die Veranlagung der directen Steuern zu besorgen, sondern auch die politische Behörde bei Einbringung der directen Steuern zu unterstützen hat.[1]) Es obliegt sonach den Be-

---

[1]) Was den, mit den in der Verordnung v. 19. Jänner 1853 bezogenen a. h. Organisirungsbestimmungen festgesetzten Wirkungskreis der früheren Kreisbehörden und Bezirksämter in Finanzangelegenheiten betrifft, so enthalten hierüber die §§. 34—36, 62—74 dieser Bestimmungen Folgendes: Was A. den Wirkungskreis der Kreisbehörden in Steuer-, Casse- und Rechnungssachen anbelangt, so hat in den Angelegenheiten der directen Besteuerung die Kreisbehörde theils a) einen überwachenden, theils b) einen ausübenden Einfluß zu nehmen (§. 34). Die Kreisbehörde ist verpflichtet, die Bezirksämter und die ihr unmittelbar unterstehenden Stadtbehörden in der Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten, und die Gemeinden in der denselben durch besondere Vorschriften auferlegten Mitwirkung in Angelegenheiten der directen Besteuerung genau zu überwachen. Sie übt diese Ueberwachung im Wege der schriftlichen Verhandlung durch eigens vorgenommene Bereisungen, sowie gelegentlich anderer Geschäftsreisen aus, und nimmt dabei zugleich den Anlaß, sich über die Besteuerungsverhältnisse im Kreise, über die Ursachen von Rückständen, über die Klagen wegen ungleichmäßiger Steuervertheilung und über das Benehmen und die Geschäftsführung der in Steuersachen verwendeten Bezirksbeamten und Gemeindeorgane Auskünfte und Nachrichten zu sammeln, und dieselben zu weiteren Amtshandlungen und Vorlagen zu benützen (§. 35). Als ausübendem Amte liegt der Kreisbehörde ob: a) die Bemessung der Gebühr rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer; dann der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grundlage der von den unteren politischen Aemtern vorgelegten Erhebungsoperate und Anträge, sowie die Erstattung des Vorschlages, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben der Hauszinssteuer zu unterziehen seien; b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der im Kreise bestehenden Steuer- und anderen Gebührenrückstände nach Maßgabe der Steuerexecutions-Ordnungen; c) die Evidenthaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer-Kataster, und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuer-Katasters; d) die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse wegen Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steuer an die Steuer-Landesbehörde, und die Einleitung oder Vornahme der Controlerhebungen über Elementarschäden, wegen welcher Steuernachsichten in Anspruch genommen werden (§. 36). Was B. den Wirkungskreis der früheren Bezirksämter in Steuer- und Cassesachen anbelangt, so haben die Bezirksämter 1. im Allgemeinen in Steuer-, Rechnungs- und Cassesachen jene Amtshandlungen zu vollziehen, die ihnen durch gegenwärtige Vorschrift, oder besondere Anordnungen übertragen

zirksbehörden namentlich 1. Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuer-Katasters; 2. Einsammlung und Richtigstellung der Angaben über die Hauszinserträgnisse. Die Erhebungen über die Gesuche um Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer, die Erhebungen und Strafamts-Handlungen in Zinsverheimlichungs-Fällen; 3. Einleitung der Hausclassensteuer-Bemessung bei neuerbauten oder erweiterten Gebäuden, Einflußnahme auf die Evidenzhaltung des Hausclassensteuer-Katasters; 4. Uebernahme und Vorlage der Leerstehungsanzeigen für Zinsgebäude; 5. Erhebung und Amtshandlung zum Behufe der Erwerbsteuerbemessung, dann Abschreibung und Verhängung der Erwerbsteuer-Strafen; 6. die Sammlung und Vorlegung der Bekenntnisse für die Einkommensteuer nach gepflogener Verhandlung im Wirkungskreise; 7. Bestrafung wegen nicht rechtzeitiger Einbringung der Einkommensteuer-Bekenntnisse; 8. Amtshandlung über die Steuerrückstands-Ausweise nach den Executionsvorschriften;[1] 9. Anträge auf Steuernachlässe, Zufristungen und Herabsetzungen, auf Nachsicht der Verzugszinsen von den Rückständen an directen Steuern in besonderen Ausnahmsfällen; 10. die Aufsicht auf die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Steuern und Zuschläge durch das Steueramt, sowie der individuellen Vorschreibung und Bestätigung der Steuern und Zuschläge; 11. Erhebung wegen Steuernachlässe; 12. Eintreibung der Rückstände an Stämpelgebühren und der Verzehrungssteuer, sowie der Taxen u. s. w.; 13. Mitwirkung bei den Verzehrungssteuer-Verhandlungen, Abfindungen, Vergleichen, sowie zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verzehrungssteuer-Pflichtigen; 14. Mitwirkung bei Stämpelrevisionen nicht landesfürstlicher Behörden und Aemter im Sinne des Ministerialerlasses vom 2. Februar 1854.

XX. In soweit es **allgemeine Verwaltungsgeschäfte** betrifft:

Die Bezirksbehörde ist die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden und Organen vorbehaltenen Verwaltungsgeschäften.[2])

---

worden (§. 62). 2. Insbesondere hat das Bezirksamt bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Katasters mitzuwirken und für die Evidenthaltung desselben zu sorgen (§. 63). Es hat zur Einsammlung und Richtigstellung der Angaben über die Hauszins-Erträgnisse in jenen Orten, in welchen dafür nicht eigene Organe bestellt sind, und zur Bemessung der Haus-Classensteuer, bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuer unterliegenden Gebäuden die nöthigen Einleitungen zu treffen, und für die Evidenthaltung des Gebäude-Classensteuer-Katasters zu sorgen (§. 64). Zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer ist das Bezirksamt verpflichtet, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und seine Anträge zu erstatten (§. 65). Die Einkommensteuer-Bekenntnisse und Anzeigen sind vom Bezirksamte zu sammeln und gutächtlich vorzulegen (§. 66).

[1]) Siehe Kundmachung der küstenländischen Statthalterei v. 18. April 1878, betreffend die Uebertragung des Executionsgeschäftes in Absicht auf die directen Steuern und überhaupt aller Staatsabgaben im Stadtgebiete von Rovigno an die Bezirkshauptmannschaft Pola, L. G. V. B. für Küstenland 1878, S. 9. — Kundmachung der küstenländischen Statthalterei v. 9. December 1879, betreffend die Uebertragung der Eintreibung der Steuern und anderer Staatsabgaben im Stadtgebiete von Görz an die Bezirkshauptmannschaft in Görz. L. G. V. B. für Küstenland 1879, S. 43.

[2]) In zweifelhaften Fällen, ob ein Verhandlungsgegenstand in die gerichtliche oder politische Sphäre einschlägt, galt früher der Grundsatz, daß der Richter erster Instanz nicht

In Betreff diverser Verwaltungsgegenstände wird hervorgehoben: a) Ausfertigung der Mauthbefreiungs=Certificate für Fuhren mit Baumaterialien zum Wiederaufbau eines durch Elementarereignisse zerstörten Gebäudes;[1]) b) Einflußnahme auf Privat=Mauthangelegenheiten, dann bei Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, wegen Aufstellen oder Versetzen der Wegschranken u. s. w. auf den öffentlichen nichtärarischen Straßen und Brücken, in soferne bereits Landesgesetze in dieser Beziehung erlassen sind, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze;[2]) c) Amtshandlung, beziehungsweise Mittheilung an die competenten Behörden bei Uebertretungen des Gesetzes vom 2. October 1865 (Portofreiheit, Art. V), dann bei zwangsweiser Zustellung von Erläſſen;[3]) Bestrafung der Uebertretungen der Postvorschriften, soweit sie durch besondere Bestimmungen zuge=

---

berechtigt ist, ohne sich mit den politischen Behörden in's Einvernehmen zu setzen, zu erkennen, ob eine Streitigkeit auf den Rechtsweg oder zum Wirkungskreise der administrativen Behörden gehört (Hofd. v. 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S.). Es war sonach Pflicht eines jeden Gerichtes, ehe es eine Sache in Verhandlung nahm, von Amtswegen zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die Personen und den Gegenstand des Streites zu dessen Entscheidung berufen war. Ohne sich mit den politischen Behörden in's Einvernehmen zu setzen, war der Richter allein nicht berechtigt, die Frage zu lösen, ob eine Streitigkeit auf den Rechtsweg oder zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehört, und aus dem Gesetze v. 27. October 1849 geht nicht hervor, daß eine zur Competenz der politischen Aemter gehörige Streitigkeit, früher von dem Gerichte verhandelt, und erst nachher auf den administrativen Weg gewiesen werden muß (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 24. Juni 1867, Z. 8390). In dieser Beziehung sind durch die Erläſſe des obersten Gerichtshofes v. 1872, Z. 6948, 9420, beziehungsweise durch die Errichtung eines Competenzgerichtshofes (Reichsgericht) Aenderungen eingetreten, welche im zweiten Abschnitte bei Erwähnung der Competenzconflicte ausführlich erörtert werden.

[1]) Die Bezirksämter, und in Städten, wo dem Magistrate die politische Geschäftsführung übertragen ist, die Stadtmagistrate sind ermächtigt, die in dem Decrete der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 7. Juni 1848, Z. 17168/1834 vorgedachten Certificate behufs der Mauthfreiheit der Fuhren mit Baumaterialien zum Wiederaufbaue eines durch Elementarereignisse zerstörten Gebäudes auszustellen (F. M. E. v. 28. November 1857, Z. 48054).

[2]) Die Entscheidungen bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellen oder Versetzen von Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten (N. ö. Gesetz v. 17. Mai 1868). Siehe in Betreff der Competenz der politischen Behörde bei Bewilligung von Privatmauthen und Feststellung der Tarife (K. des Statth. f. Tirol v. 14. August 1870, L. R. B. Nr. 60, S. 133). Siehe 3. Bd. Mauthwesen.

[3]) Das Ministerium des Innern hat mit Erl. v. 29. Jänner 1874, Z. 762 Folgendes bekannt gegeben: Nach §. 41 der mit Hofkmrd. v. 6. Februar 1839, Z. 6484 kundgemachten Briefpostordnung vom Jahre 1838 ist bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Erläſſe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter durch die Kreisämter, wenn es sich dagegen um Erläſſe portofreier oder portopflichtiger Behörden oder Aemter an portopflichtige Personen handelt, durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Erhebung der Postgebühr zu veranlassen. Mit Rücksicht auf die im Organismus der Verwaltungsbehörden seither eingetretenen Aenderungen hat das Handelsministerium einverständlich mit dem Ministerium des Innern mit Verordnung v. 15. Jänner 1874, Z. 32910 in Auslegung der Bestimmungen des Eingangs citirten Paragraphs der Briefpostordnung den k. k. Postämtern Nachstehendes zur Darnachachtung vorgeschrieben: „Bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Erläſſe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter ist die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Portogebühr durch die Bezirkshauptmannschaft, und wenn die Annahme von dem Communalamte einer ein besonderes Statut besitzenden Gemeinde verweigert werden sollte, durch die vorgesetzte Landesbehörde, wenn es sich dagegen um Erläſſe (gerichtliche oder sonst ämtliche Erläſſe) portofreier oder portopflichtiger Behörden oder Aemter an portopflichtige Personen handelt, durch die zuständige Gemeindevorstehung (Magistrat, Bürgermeisteramt u. s. w.) zu veranlassen. Die Anspruchnahme der Gerichte zur zwangsweisen Zustellung gerichtlicher Erläſſe an Parteien ist im Sinne der Verordnung v. 8. Juli 1858, Z. 43891/645 (Post=Vdg.=B. 1858, S. 524) unstatthaft." (L. G. V. B. f. Oberösterreich Nr. 21.)

wieſen ſind;[1]) d) Einflußnahme und Erhebung bei Errichtung und Auflaſſung von Telegrafenſtationen; e) Einflußnahme und Erhebungen bei Errichtung von Poſtbotfahrten, Poſtſtationen, Poſterpeditionen, Entſcheidung in erſter Inſtanz über Beſchwerden wegen Ueberhaltung oder ungebührlicher Behandlung eines Poſtmeiſters; f) Einbringung der rechtskräftig zuerkannten Gefälls-Geldſtrafen im politiſchen Executionswege; g) Vornahme der Verhandlungen wegen Beſitznahme und Benützung der Inſeln in ſchiff- und flößbaren Strömen und Flüſſen; h) die **Erhebung von Kriegsſchäden.**[2]) Laut Min. Vdg. vom 10. September 1858, R. G. B. Nr. 150 iſt, betreffend die Gebarung mit den, auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrſchaft oder in anderer Weiſe mit dem Beiſatze „pro rusticali“ cumulativ ausgefertigten Kriegspräſtations- und Zwangsanlehens-Obligationen noch ein beſonderer Wirkungskreis den Bezirksbehörden eingeräumt;[3]) i) die nach dem Geſetze zuſtehende Mitwirkung bei Bildung der Geſchwornenliſten; k) Vorlage der Anſuchen um Ueberſendungen von literariſchen und Kunſtobjecten an den Allerhöchſten Hof im Wege der Landesbehörden (M. E. v. 23. Februar 1863, Z. 6647, v. 27. Juli 1865, Z. 3559, v. 21. September 1872, Z. 4463); l) Erhebung und Auskunftertheilung über das Vorleben und Verhalten von Geſuchſtellern zu verſchiedenen adminiſtrativen Zwecken, und über das allgemeine Wohl beſonders fördernde Beſtrebungen.

---

[1]) §. 33. Nur die Poſt-Bedienſteten ſind berechtiget, ſich des Poſthorns zu bedienen und das für dieſen Dienſt eingeführte Dienſtkleid zu tragen. §. 34. Allen Wagen, welche durch die Poſt-Anſtalt gefahren werden, ſoll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geſchehen kann, auf ein mit dem Poſthorne gegebenes Zeichen ausweichen. §. 35. Jede Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conv. Münze beſtraft. Der gegen die Beſtimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conv. Münze zu erlegen, welcher an den Armen-Fond des Ortes, wo die Uebertretung ſtattfand, abzuführen iſt. §. 36. In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 iſt das Verfahren der politiſchen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilaſſung des Recurſes zugewieſen. Hofkzld. v. 12. April 1838, Z. 8593. Siehe auch §. 60 ebenda. Der Reiſende kann ſeine Beſchwerde gegen den Poſtmeiſter oder Poſtillon und gegen die Poſtbedienſteten überhaupt in das Beſchwerdebuch eintragen. Auch bleibt es dem Reiſenden freigeſtellt, zu verlangen, daß eine obrigkeitliche Perſon oder ein Glied des Gemeinde-Vorſtandes oder andere Perſonen, welche von dem Vorgefallenen Kenntniß haben, die Richtigkeit der Thatumſtände, um die es ſich handelt, als Zeugen in dem Beſchwerdebuche beſtätigen.

[2]) Ueber die wegen des durch das Militär zugefügten Kriegsſchadens gegen das k. k. Aerar geſtellten Erſatzanſprüche ſind nach dem §. 1044 a. b. G. B. und nach dem an alle Landesſtellen ergangenen Hofkanzleidecrete v. 16. April 1821 (P. G. S. 49. Bd., S. 115) nicht die Gerichte, ſondern nur die politiſchen Behörden zu entſcheiden berufen.

[3]) Um diejenigen Kriegspräſtations- und Zwangsanlehens-Obligationen, welche auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrſchaft oder in anderer Weiſe cumulativ mit dem Beiſatze „pro rusticali“ ausgefertiget worden ſind, und zufolge a. h. Entſchließung v. 21. November 1835 nicht Bezirken oder Gemeinden als ſolchen, ſondern den urſprünglichen Präſtanten eines Bezirksherrſchafts- oder Gemeindecomplexes angehören, für die Eigenthümer verfügbar zu machen und die bezüglichen Intereſſen den Betheiligten zuzuwenden, wurden folgende Beſtimmungen getroffen: 1. Die Bezirksbehörde, in deren Gebiete die ehemalige Bezirks- oder Herrſchaftsverwaltung ihren Sitz hatte, hat im Einvernehmen mit den Bezirksämtern, denen noch andere, außer ihrem Bezirke gelegene, dabei betheiligte Gemeinden unterſtehen, die Erhebung zu pflegen, welchen Gemeindecomplexen derlei Obligationen angehören und über Anhörung der Vorſtände derſelben und der vorzüglichſten Privattheilnehmer die jeder Contributionsgemeinde und jedem ihrer urſprünglichen Präſtanten und deſſen Rechtsnachfolger gehörigen Antheile an der gemeinſchaftlichen Obligation zu beſtimmen und hierüber den betreffenden Gemeinden und auf Verlangen den Privattheilnehmern für ihr Betreffniß ämtliche Ausweiſe zu erfolgen. 2. Den Maßſtab zu dieſer Auftheilung bildet der urſprüngliche Beitrag jedes Theilnehmers zur betreffenden Leiſtung, welcher aus den alten Contributions- und Zinsvertheilungs-Proſpecten zu entnehmen iſt. 3. Sollte der einzelne urſprüngliche Beitrag zu der Geſammtpräſtation nicht mehr ermittelt werden können, ſo hat die Beſtimmung der Antheile der einzelnen Contributionscomplexe

XXI. In soweit es **sonstige interne Amtsgegenstände und die Vertretung des Amtes nach Außen** betrifft:

Die Amtswirksamkeit gegen Innen und Vertretung nach Außen. Hierauf beziehen sich die Repräsentation des Amtes gegenüber den anderen Behörden und Organen und bei feierlichen Anlässen, dann die weiteren mit der ökonomischen Gebarung verbundenen Gegenstände, vorzugsweise auch die Anlage und Richtigstellung des Amtsinventars, die Geschäftsleitung,[1]) Verantwortung,

---

im Wege des gegenseitigen Uebereinkommens und in Ermanglung dessen der instanzenmäßigen politischen Entscheidung zu erfolgen. 4. Ueber Anfertigung der Antheilsprospecte für die einzelnen Contributionsgemeinden, in welchen die ursprünglichen Präſtanten und deren bekannte Rechtsnachfolger, als welche jedoch ohne besonderen Erwerbstitel die gegenwärtigen Gutsbesitzer nicht angesehen werden können, aufzuführen sind, hat das Bezirksamt durch Edict die Privattheilnehmer von der ämtlichen Auflage des Vertheilungsausweises mit dem Beisatze zu verständigen, daß innerhalb des Termines von fünfundvierzig Tagen allfällige Beschwerden und Antheilsansprüche bei dem Bezirksamte, unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Präſtanten um so gewisser anzubringen sind, als widrigenfalls die Vertheilung der Capitals- und Zinsbeträge nach dem ämtlichen Ausweise erfolgen würde. Nur für den Fall, daß der Vertheilungsmaßstab zwischen einzelnen Privattheilhabern im Wege des Uebereinkommens bestimmt werden müßte, und einige dieser Theilhaber bekannt sind, kommt für die Unbekannten und Abwesenden ein gerichtlicher Curator zu bestellen. 5. Der Contributionsgemeinde liegt es ob, die einzelnen Capitals- und Zinsantheile an die im ämtlichen Ausweise aufgeführten ursprünglichen Präſtanten und deren anerkannte Rechtsnachfolger unter eigener Verantwortung und Ueberwachung des Bezirksamtes auszubezahlen. 6. Die Capitals- und Interessenantheile, auf welche kein ursprünglicher Präſtant oder dessen Rechtsnachfolger einen Anspruch nachweiset, verfallen zufolge a. h. Entschließung v. 20. März 1838 nach Verlauf der Verjährungsfrist der Contributionsgemeinde als Zuwachs ihres Stammvermögens; diese hat dagegen die Verpflichtung, den einzelnen Theilhabern, deren unverjährte Ansprüche von den politischen Behörden nachträglich für statthaft anerkannt würden, die ihnen zugesprochenen Antheile zu erfolgen. 7. Das Bezirksamt hat dahin zu wirken, daß die gemeinschaftliche Obligation gegen bare Vergütung des börsemäßigen Werthes an den Staatsschulden-Tilgungsfond abgetreten werde. 8. Kann hiezu das Einverständniß nicht erzielt werden, so kommt zu vermitteln, daß eine der betheiligten Gemeinden von allen übrigen zum Interessenbezuge für die Gesammtobligation ermächtiget werde. Die gemeinschaftliche Obligation selbst ist in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung bei dem Steueramte des Bezirkes zu hinterlegen. 9. Beharren die Gemeinden oder die, mit wenigstens fünfzig Gulden betheiligten Privaten auf dem Verlangen der Auftheilung und Umschreibung der Obligation in Theilobligationen, so kann demselben willfahrt werden, in sofern die einzelnen Antheile den Betrag von fünfzig Gulden erreichen. Kleinere Theilbeträge sind zur börsemäßigen Einlösung dem Staatsschulden-Tilgungsfonde abzutreten. 10. Zur Erwirkung der entsprechenden Anweisung, Auftheilung und Umschreibung in den, in den Absätzen 7, 8 und 9 bezeichneten Fälle hat sich das Bezirksamt, unter Vorlage der Acten, mittelst der Landesstelle an das k. k. Finanzministerium zu wenden und demselben die Gemeinde oder Partei zu bezeichnen, welche zur Empfangnahme gemeinschaftlicher Beträge berechtiget ist, damit gegen deren förmliche Quittung die Zahlung an sie geleistet werden könne. Der §. 10 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz v. 10. September 1858 über die Gebarung mit den auf die Unterthanen einer vormaligen Grundherrschaft oder in anderer Weise mit dem Beisatze „pro rusticali" cumulativ ausgefertigten Kriegspräſtations- und Zwangsanlehens-Obligationen (R. G. B. 1858, Nr. 150) wurde mit M. E. v. 1. Februar 1866, Z. 598 dahin abgeändert, daß sich die Bezirksämter künftighin zur Erwirkung der entsprechenden Anweisung, Auftheilung und Umschreibung in den in den Absätzen 7, 8 und 9 bezeichneten Fällen gleich unmittelbar an die Direction der Staatsschuld zu wenden haben werden, statt wie bisher die Verhandlung im Wege der Landesstelle an das Finanzministerium zu leiten.

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter bemerkt hierüber Folgendes: Dem Bezirksvorsteher obliegt die Leitung des Amtes, die Anordnung und Ueberwachung der Geschäftsführung und die Anweisung und Beaufsichtigung der untergebenen Beamten und Diener. Er hat seine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Beobachtung bestehender Gesetze und Vorschriften und die genaue Vollziehung höherer Aufträge zu richten; Ordnung, Pünktlichkeit und Raschheit in der Behandlung der vorkommenden Angelegenheiten zu erhalten, und wegen Beseitigung wahrgenommener Mißbräuche und Uebelstände das Geeig-





Mitwirkung bei Dienstbesetzungen, Bewilligung von Urlauben,[1]) Nebenbezügen, Anschaffungen, Disciplinargewalt u. s. w.[2]) endlich die Gebarung mit den Amtspauschalien, und die Verrechnung derselben für den eigenen Gebrauch, sowie zum Behufe einer Amtsübergabe und zur eventuellen Vorlage bei Deficiten.[3]) In Betreff der Gebarung mit den Amtspauschalien wird sich auf die im dritten Hauptstücke bei der Darstellung der auf die Vergütung der Reisekosten bezüglichen

---

nete zu veranlassen. Er ist für den Fortgang der Geschäfte, für das Verfahren und für die ämtlichen Entscheidungen, Anordnungen und sonstigen Erledigungen verantwortlich (§. 46). Der Amtsvorsteher hat nicht nur während der Amtsstunden Jedermann den Zutritt zu sich zu gestatten, sondern er ist als verantwortlicher Leiter des Amtes verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Stunde Gehör zu geben, oder die, nach Umständen erforderlichen Verfügungen zu treffen (§. 47). Der Bezirksvorsteher hat, da er zur Oberleitung des ganzen Amtes berufen ist, die Verpflichtung auf sich, allen Dienstzweigen seine gleichmäßige und aufmerksamste Obsorge zuzuwenden, sich in steter Kenntniß von dem geregelten Gange aller Geschäftsabtheilungen des Amtes zu erhalten, der Schleuderhaftigkeit in der Behandlung ämtlicher Angelegenheiten, oder dem ungerechtfertigten Verzögern derselben, sowie der Anhäufung von Rückständen rechtzeitig entgegen zu wirken, und wo eine Abhilfe bezüglich der Arbeitskräfte oder ihrer Verwendung nöthig erscheint, dieselbe zu veranlassen oder in Anschlag zu bringen (§. 48). Der Bezirksvorsteher hat das untergeordnete Personale nach Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit ohne unverhältnißmäßige Ueberbürdung oder Begünstigung einzelner Arbeitskräfte zu verwenden, dabei aber darauf zu sehen, daß jeder Beamte in allen Zweigen des Dienstes geübt, und daß insbesondere den zugewiesenen Praktikanten die erforderliche Anweisung und Gelegenheit geboten werde, um sich in der politischen Amtirung auszubilden. Er wird durch Beispiel und Belehrung dahin wirken, daß der gesammte Dienst des Amtes durch Eintracht, pflichtergebenes Zusammenwirken und wechselseitige Unterstützung des ganzen Personales erleichtert und befördert werde (§. 49).

[1]) Die Bezirksvorsteher waren ermächtiget, dem ihnen unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens vierzehn Tage zu ertheilen.

[2]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 normirt hierüber Folgendes: Das untergeordnete Amtspersonale der Bezirksbehörden ist strengstens verpflichtet, die dienstlichen Verfügungen und Weisungen des Amtsvorstehers pünktlich und ungesäumt zu erfüllen. Jeder Beamte und Diener ist nicht bloß auf die Geschäfte beschränkt, welche dem Namen einer Bedienstung entsprechen, sondern hat sich überhaupt in der Art seiner Verwendung und in der Behandlung und Erledigung der zugewiesenen Geschäfte nach der Anordnung des Amtsvorstehers zu benehmen. Es hat zwar als Grundsatz zu gelten, daß die Erledigung der Geschäfte und die Verhandlung mit den Parteien vom Conceptspersonale, die Manipulations- und Schreibgeschäfte aber von den Kanzleibeamten mit allfälliger Aushilfe der Diurnisten zu besorgen sind; dieß hindert aber den Amtsvorsteher nicht, nach Maßgabe der Umstände und des Geschäftsdranges das Conceptspersonale bei Manipulationsarbeiten mitwirken zu lassen, sowie andererseits ausnahmsweise auch geeignete Kanzlisten (Secretäre) im Concepte zu benützen. Diurnisten sollen in der Regel nur zu Schreibgeschäften verwendet werden (§. 53). Das Dienerpersonale hat über Auftrag Verhaftungen und Executionen vorzunehmen, sich nach seiner Fähigkeit, und soweit sein eigentlicher Dienst es möglich macht, auch zum Abschreiben verwenden zu lassen. Die für die Obsorge der Hausaufsicht nöthigen Diener, denen, wo es thunlich ist, eine Freiwohnung im Amtsgebäude zu statten kommt, werden vom Amtsvorsteher bestimmt, ohne einen bleibenden Anspruch auf diese Bestimmung zu erlangen (§. 54).

[3]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter bemerkt hierüber: Der Bezirksvorsteher sorgt dafür, daß der vorgesetzten Behörde die Ausweise über das Personale und die Gestion des Amtes pünktlich eingesendet werden. Ueber alle wichtigeren Vorfälle und Wahrnehmungen bezüglich des Personal- und Geschäftsstandes des ihm anvertrauten Amtes hat er ungesäumt die Anzeige zu erstatten (§. 51). Der Amtsvorsteher sorgt und haftet für die gute Erhaltung der Inventarialstücke (§. 43) und ist für jeden nicht gerechtfertigten Abgang verantwortlich. Bei der Verwendung des Kanzleipauschale wird er, ohne darin eine Einnahmsquelle für sich zu suchen, für die klaglose Befriedigung der ämtlichen Erfordernisse sorgen, und bei allen Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse die gewissenhafteste Sparsamkeit und die genaueste Sorgfalt für die zweckmäßige Verwendung und ordentliche Verrechnung des Aufwandes an den Tag zu legen haben. Die vorgeschriebenen Rechnungen hat der Bezirksvorsteher gehörig belegt und rechtzeitig zu legen (jetzt für sich zu führen, und im Falle eines unvermeidlichen Deficits vorzulegen) (§. 52).

Bestimmungen mitgetheilte Min. Vdg. vom 9. Juli 1868, Z. 2907 (S. 116), bezogen.[1])

Weiters obliegt den Bezirksbehörden die Verrechnung der stämpelpflichtigen Drucksorten, der Waffenpässe, Legitimations- und Paßkarten, der Hausirbücher. Die Dienstbotenbücher und Arbeitsbücher werden in den meisten Ländern von den Gemeinden, nicht mehr von den Bezirksbehörden bezogen.[2])

Schließlich müssen wir noch, da die Obsorge hiefür dem Wirkungskreise des Amtsvorstandes obliegt, der Amtssiegel und Amtsschilder erwähnen. Die näheren Bestimmungen über die Form der Amtssiegel und Amtsschilder können hier nicht detaillirt angeführt werden. Es genügt anzudeuten, daß die Amtssiegel den kais. Adler mit dem österreichischen Hauswappen in der Mitte, und als Umschrift den Namen der Behörde tragen, bei welcher sie gebraucht werden. Sie müssen nach Hofdecret vom 14. Jänner 1816 mit der vor-

---

[1]) Die Amtsinstruction für die Bezirksämter hatte noch die Bestimmung: Ueber die zum Amte gehörigen Einrichtungsstücke und Requisiten für die Kanzleien, mit Inbegriff der ämtlichen Gesetzsammlungen, Bücher, Karten und statistischen Materialien, muß ein genaues Inventar verfaßt und fortwährend in Evidenz gehalten werden. Am Schlusse jeden Verwaltungsjahres ist eine Abschrift desselben der Staatsbuchhaltung mit Angabe der im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen der Behörde einzusenden (§. 43). Hier wird noch erwähnt, daß mit Ministerialerlaß v. 17. Februar 1868, Z. 822 bestimmt wurde, daß eine Ueberprüfung der Inventarien über den Stand der bei den politischen Behörden und Aemtern vorhandenen Kanzlei-Einrichtungsstücke, Kanzleirequisiten, Bücher &c. durch das Rechnungsdepartement der Landesstelle nicht mehr stattzufinden hat. Die Beaufsichtigung und Evidenzhaltung der bei der Landesstelle und bei den untergeordneten politischen Aemtern vorhandenen Mobiliarbestände ist übrigens von den Amtsvorständen selbst zu besorgen und es sind zu diesem Zwecke genaue Vormerkungen über die jeweiligen Veränderungen der gegenwärtigen Mobilienbestände, jedoch — ebenso wie die Rechnungen über die Amtspauschalien, aus welchen die Bestellungen für neu anzuschaffende Mobiliargegenstände zu bestreiten sind — nur für den internen Gebrauch der Aemter selbst zu führen. Bei Amtsübergaben sind diese Vormerkungen sowohl von dem neu eintretenden, als auch von dem austretenden Amtsvorstande als Uebernehmer und Uebergeber zu fertigen. In Folge dieser Ministerialweisung wurden die Amtsvorstände aufgefordert, das vorschriftsmäßig bei dem Amte zu bestehen habende Inventar der sämmtlichen Mobiliargegenstände einer genauen Ueberprüfung und Vergleichung mit dem factischen Stande zu unterziehen, dasselbe im Currenten fortzuführen und bei Uebernahme oder Uebergabe des Amtes in der oben vorgezeichneten Weise vorzugehen. Wegen Instandhaltung der Naturalwohnungen siehe M. E. v. 7. September 1874, Z. 13924.

[2]) Behufs der thunlichsten Vereinfachung des bisherigen mit Erlaß v. 4. November 1861, Z. 16253/1190 normirten Verfahrens bei der Verrechnung der, an die Parteien zu erfolgenden stämpelpflichtigen Drucksorten hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde gestattet, daß in den Rechnungen, welche von den mit der Ausfertigung der bezüglichen Documente betrauten l. f. und Gemeindebehörden zu legen sind, in Hinkunft die specielle Anführung der Parteien und der von ihnen geleisteten Vergütungsbeträge unterbleibe und nur mehr die Summen der im Laufe der ganzen Rechnungsperiode ausgefolgten Blanquetten und des dießfälligen Erlöses nach ihren einzelnen Gattungen ausgewiesen werden (M. E. v. 1. September 1863, F. V. B. Nr. 41).

Das Staatsministerium hat mit Erlaß v. 12. März 1866, Z. 25864 unter Aufhebung der Vorschrift des Absatzes 9 der Instruction v. 4. November 1861, Z. 16253 über die Verrechnung der stämpelpflichtigen Drucksorten angeordnet, daß in so lange in dem Systeme der Pauschalirung der Kanzlei- und Reiseauslagen der Behörden eine Veränderung nicht eintritt, die Beträge, welche von den Parteien für diese Drucksorten eingehoben werden, seitens der politischen Aemter und zwar in Wien an die n. ö. Landeshauptcassa und auf dem Lande an die Steuerämter, halbjährig abzuführen und von diesen für Rechnung der politischen Verwaltung in Empfang zu nehmen sind, daß ferner die betreffenden politischen Aemter nach Ablauf eines jeden Semesters auch die Rechnungen an die genannten Cassen abzugeben haben, welch' letztere als Bedeckung der dießfälligen Geldempfangsposten mit den bezüglichen Journalen an die Controlsbehörde zu leiten haben werden, von welcher die Prüfung dieser Rechnungen gleichzeitig mit jener der Journale vorgenommen werden wird.

geschriebenen Umschrift der Stelle, die sie betreffen, versehen sein. Die Amtsschilder dienen zur Kenntlichmachung der ämtlichen Gebäude und Ubicationen, und es ist gestattet, daß die das Amt bezeichnende In- oder Umschrift in Bezirken von nicht deutscher oder gemischter Bevölkerung nicht bloß deutsch, sondern auch in der Sprache, welche von der Mehrzahl der Bewohner des Bezirkes gesprochen wird, beigesetzt werde, in soferne im Allgemeinen oder für einzelne Fälle diese Maßregel von der Landesbehörde als zweckmäßig in Anwendung zu bringen erachtet wird. In wieweit die Nachahmung, Verletzung, Eröffnung oder Verfertigung und Ausfolgung der Amtssiegel ein Verbrechen oder eine Uebertretung begründet, ist aus den §§. 199, 315, 316 und 330 des Strafgesetzes zu entnehmen. In §. 315 ist auch die Strafe in Betreff der Verletzung der zur öffentlichen Bekanntmachung ausgesetzten Patente und Verordnungen festgesetzt.[1])

Wegen Ueberstämpelung der Stämpelmarken mit den zum Schwarzdruck erforderlichen Amtssiegeln, siehe M. Vdg. vom 18. März 1854, R. G. B. Nr. 70. Zum Schwarzdruck geeignete Amtssiegel behufs der Ueberstämpelung der Stämpelmarken müssen auch von den Gemeinden auf eigene Kosten angeschafft werden, um die bei ihnen einlangenden Eingaben zu überstämpeln (M. E. v. 17. August 1854, Z. 19345). Um Unterschleifen mit den Stämpelmarken von den, in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften und Urkunden wirksam zu begegnen, wurde verordnet: 1. Die mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Cassen haben die Stämpelmarken auf den vorkommenden Rechtsurkunden und Documenten bei der Liquidirung mit Tinte kreuzweis derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden. Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die obige Durchstreichung der Stämpelmarken auf den Ausgabsdocumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen. Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stämpelmarke geahndet, welche von dem schuldtragenden Beamten zu erlegen, und jenem Rechnungsbeamten zu erfolgen ist, durch dessen Aufmerksamkeit bei der Censur oder Durchsicht der Ausgabsjournale die Unterlassung entdeckt worden ist. 2. Die Expedite sämmtlicher öffentlicher Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stämpelmarken auf jenen Schriften und Urkunden, welche an die Registratur abzugeben kommen, auf die oben vorgezeichnete Art zu durchstreichen. Auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß die Hinterlegung der mit Stämpelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dieß im Expedite unterblieben wäre (M. E. v. 25. März 1860, R. G. B. Nr. 82). Siehe M. Vdg. vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 122, M. Vdg. vom 21. August 1866, R. G. B. Nr. 98. (Das Weitere über Stämpel im zweiten Abschnitt.)[2])

---

[1]) Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung des Strafgesetzes schuldig (§. 330 Str. G.).

Zur Verhütung des Betruges und der Beeinträchtigung des Aerars ist von Seite der Hofkanzlei allen Länderstellen aufgetragen worden, daß allen Graveurs und Petschierstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, kein Amtssiegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers vom Amte, für welches dasselbe gehört, zu stechen und auszufolgen, widrigens der betreffende Graveur oder Petschierstecher für jeden daraus entstehenden Mißbrauch persönlich verantwortlich gemacht werden würde (Hofd. v. 2. November 1815).

[2]) Vorgenommene Untersuchungen und mehrere Verhandlungen haben gezeigt, daß die von den Behörden und Aemtern bewerkstelligte Ueberstämpelung der Stämpelmarken vorzugs-

# Sechstes Hauptstück.

## Ueber die Amts- (Executiv-) Gewalt der politischen Behörden und das Strafverfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen.

Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 sind bezüglich der Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt folgende Grundsätze ausgesprochen: Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren, als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird. Art. 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die civilrechtliche Haltung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz (bis jetzt nicht erschienen) normirt.

### 1. Ueber die Amts- (Executiv-) Gewalt.

#### a. Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1854.

Die Executivgewalt der politischen Behörden wurde durch die mit der kais. Verordnung vom 20. April 1854 für alle Kronländer (R. G. B. Nr. 96) erlassene Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der l. f. politischen und polizeilichen Behörden geregelt. Die bezüglich der Amtsgewalt und zur Wahrung des Amtsansehens in dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen, zu deren richtigem Verständniß, soweit in denselben auch der Steuerexecution und Militärassistenz Erwähnung geschieht, die Darstellung der hierauf Bezug nehmenden speciellen Bestimmungen

---

weise mit blauer Farbe geschehe (diese Art der Ueberstämpelung ist bereits mit F. M. E. v. 10. Februar 1870, Z. 4355 nicht zweckmäßig erklärt) und daß dieser Vorgang häufig die Ursache von Stämpelgefällsverkürzungen bilde, indem eine derartige Obliterirung mittelst Chemikalien ohne besondere Schwierigkeiten entfernt, die bereits gebrauchten Stämpelmarken daher wiederholt verwendet werden können. Das Finanzministerium hat sich auch aus diesem Grunde veranlaßt gesehen, die unterstehenden Finanzorgane anzuweisen, künftighin nur eine gute Buchdruckerschwärze zur Obliterirung verwenden zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ueberstämpelungsabdrücke möglichst rein und leserlich ausgeführt werden, zu welchem Zwecke eine öftere Reinigung der Stampiglien von der eingetrockneten überflüssigen schwarzen Farbe mittelst Benzin und Bürste erforderlich und leicht zu besorgen ist (M. E. v. 30. December 1870, Z. 18651). Die Hof- und Staatsdruckerei-Direction hat eine auch für Selbstbefeuchtungsstampiglie geeignete Obliterirungsfarbe hergestellt, welche den zur Entfernung derselben angewendeten Chemikalien einen ausreichenden Widerstand leistet. Mit M. E. v. 16. Februar 1873, Z. 1841 wurde verordnet, daß sich der von der Staatsdruckerei erzeugten Obliterirungsfarbe bedient werde.

folgen wird, lauten: Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die l. f. politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht (§. 1). Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe, und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.[1]) Ebenso sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexecution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben (§. 2). Vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, in soweit das Bezugsrecht unbestritten, oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist. Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt, oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtigt, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung, die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen (§. 3).[2]) Geldleistungen, welche nach dem Gesetze, oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben, und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Ge-

[1]) Da die Verordnung v. 20. April 1854, in soweit, als sie nicht durch die neuen Gemeindeordnungen eine Aenderung erlitten hat, noch in Kraft besteht, so wurde mit oberöst. Statth. Erl. v. 13. Juni 1865, Z. 10499 bedeutet, daß die Steuerämter verpflichtet sind, über Verlangen der Gemeinden die von diesen beschlossenen und höheren Ortes genehmigten Zuschläge zu den direkten Steuern einzuheben; wobei es gleichgiltig erscheint, ob diese Schul- oder unmittelbaren Gemeindezwecken dienen sollen.

[2]) Weder die Bezirksvertretungsgesetze, noch die Gemeindeordnungen räumen den Bezirksausschüssen das Recht der Exequirung der von ihnen verhängten Ordnungsstrafen ein; dieselben müssen sich vielmehr dießfalls an die politische Bezirksbehörde wenden, welche nach §. 3 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 diese Ordnungsstrafen einzutreiben competent ist. Die politische Bezirksbehörde kann die vom Bezirksausschusse angesuchte Eintreibung einer solchen von letzterem verfügten Ordnungsstrafe nicht ablehnen, wenn sie den dießfälligen Beschluß des Bezirksausschusses gesetzmäßig findet. Sollte jedoch die politische Bezirksbehörde der Ansicht sein, daß der Bezirksausschuß durch seinen Beschluß seinen Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hat, so ist die politische Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Bezirksvertretungsgesetze berechtigt und verpflichtet, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu sistiren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen, welche sich hierüber nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Anordnung mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat. Siehe M. E. v. 16. März 1872, Nr. 2163, Z. f. V. J. V. S. 63. Nach §. 18 des steiermärkischen Gesetzes v. 9. Jänner 1870 über die Competenz in Straßenangelegenheiten steht dem Bezirksausschusse zu die wegen verweigerter oder nicht rechtzeitig beigestellter Leistungen an Bezirksstraßen verhängten Geldbußen, und ausgelegten Kosten von den Schuldtragenden nach den Vorschriften über die politische Execution hereinzubringen. Die einschlägigen Aemter sind gehalten, allfälligen auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Bezirksausschusses schleunige Folge zu geben.

meindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuheben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der k. k. politischen Bezirksbehörde oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Execution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigenfalls die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem, den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrage, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen, unter Aufsicht der die Execution bewilligenden Behörde, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat. Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobiliarexecution bei Steuerrückständen bestehen. Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden (§. 4).[1])

Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde,[2]) oder der von der competenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zuläßig ist, von den Säumigen nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen (§. 5).[3])

---

[1]) Aehnliche Bestimmungen enthalten einige Gemeindeordnungen in nachstehender Weise: Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so ist der nach der Abschätzung hiefür entfallende Betrag wie andere Geldleistungen einzubringen.

[2]) Die Partei, welche der ihr durch rechtskräftige Anordnung der politischen Behörde auferlegten Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung nicht nachkommt, hat den durch die von der Behörde veranlaßte Bewerkstelligung der rückständigen Leistung entstandenen Aufwand zu ersetzen. Siehe über einen Specialfall verwaltungsgerichtl. Erk. v. 18. Mai 1877, Z. 622. Budwinski, S. 297.

[3]) Die Gemeindeordnungen enthalten hierüber, abgesehen von einigen Modificationen, die im 2. Bande angedeutet sind, folgende Anordnungen: Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeindeerfordernisse (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. In der Gemeindeordnung f. Niederösterreich ist ausdrücklich enthalten, daß für Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, Schneeschauflung, Hilfe bei Unglücksfällen Naturalleistungen gefordert werden können. Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften über die Steuerzuschläge und Vertheilung der Umlagen nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse bezahlt werden. Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften zur Anwendung zu kommen, welche für die Bewilligung höherer Zuschläge bestehen. Die kärthnerische, oberösterreichische, istrianische Gemeindeordnung, dann die Gemeindeordnung für Bukowina u. s. f. enthalten noch den Beisatz, daß in Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet sind.

Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten (§. 6).

Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte oder in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Strafsanction die im §. 11 festgesetzte Strafe zu verhängen. Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Strafsanction festgesetzt ist, der im §. 11 bestimmten Strafe (§. 7).[1] Bei der Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gendarmerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtigt, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militärassistenz zureichenden Nachdruck zu geben (§. 8).

Die k. k. politischen und polizeilichen Behörden sind berechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen. In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei. Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweiset, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben. Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschließlich zwanzig Gulden Conv. M., und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne giltige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt, und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertigt werden. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wonach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch giltige Entschuldigungsgründe gerechtfertigen Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungs-

---

[1] Die politische Behörde ist nicht berechtigt, in Rücksicht auf Publicationen in Journalen ein polizeiliches Verbot mit den Rechtsfolgen des §. 7 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 zu erlassen. (Min. Entsch. v. 31. März 1872, Z. 4439). Die Uebertretung eines incompetenter Weise erlassenen Verbotes macht nicht strafbar (Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 28. November 1868, Z. 2863, siehe Lienbacher, öffentliche Sicherheit II, S. 214). Nach den Entscheidungen der oberöst. Statthalterei v. 26. Juli 1867, Z. 8429 und v. 8. November 1867, Z. 11783 hat für die nach den §§. 7 u. 12 der kais. Verordnung v. 20. April 1854 zu behandelnden Fälle nicht die Competenz der Gemeinden, sondern die Competenz der politischen Bezirksbehörde einzutreten. Judicate in Gemeindeangelegenheiten, Scheda, S. 152.

befehl von ihr selbst ausgefertigt. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens, und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gendarmerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigenfalls durch Militärassistenz vollstreckt. Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Vorgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person entweder unmittelbar zugekommen, oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Ebenso werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist (§. 9).[1] Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen l. f. Behörden pünktlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen. Die Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen (§. 10).

Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten,[2] namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört, oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung gegen ihre Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa ein-

---

[1]) Der Gemeindevorstand, welchem nach den Gemeindegesetzen nur in Ausübung der Ortspolizei eine Strafgewalt zukommt, und der in Fällen wegen Nichtbefolgung einer gemeindeämtlichen Vorladung die Intervention der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde nach Alinea 5, sub §. 9 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 anzusprechen hat, ist nicht berechtigt, wegen Nichtbefolgung einer gemeindeämtlichen Vorladung eine Geldstrafe zu verhängen oder gar eine zwangsweise Vorführung zu verfügen. Siehe Min. Entsch. v. 6. Juli 1872, Z. 9934. Der Gemeindevorsteher kann nach §. 9 der kais. Verordnung v. 20. April 1854 den Vorführungsbefehl nicht selbst erlassen, sondern muß um die Erlassung bei der Bezirkshauptmannschaft nachsuchen (Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 22. Jänner 1876, Z. 17954 ex 1875). Z. f. V. 1876, S. 39.

[2]) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit des Ortes hat der Cassationshof unterm 7. Juli 1851 entschieden, daß ein öffentlicher Ort im Gegensatze zu einem Privatorte, welcher zum ausschließlichen Gebrauche einer Person und ihrer Familie dient, derjenige ist, zu welchem Jedermann entgeltlich oder unentgeltlich freien Zutritt hat. — Nicht öffentliche Orte sind: Ein Hausgarten; — Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 21. Jänner 1851, Z. 7561. — Ein Söller eines am Ende eines Dorfes abseits vom Gehwege gelegenen Hauses; — Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 22. Juli 1857, Z. 7148. — Der Wald, eine abseits von jedem Wege gelegene Stelle; — Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 23. März 1869, Z. 3268. Prucha, Polizei, S. 542. Die n. ö. Statthalterei entschied über Recurs mit Entscheidung v. 9. Februar 1879, Z. 2458 dahin, „daß ein sogenannter Hausexceß durch keine Vorschrift für strafbar erklärt ist und insbesondere der §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 seinem klaren Wortlaute nach auf einen sogenannten Hausexceß keine Anwendung finden kann. Recurrent erscheint im vorliegenden Falle allerdings deßhalb strafbar, weil er der Aufforderung der Wache, sich ruhig zu verhalten, nicht Folge leistete, welche Nichtfolgeleistung nach §. 7, beziehungsweise §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854 zu bestrafen ist." Z. f. V. 1879, S. 64.

tretenden strafgerichtlichen Behandlung,[1]) mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden Conventionsmünze, oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint (§. 11) (siehe S. 255). Die im §. 11 gestattete Anwendung der körperlichen Züchtigung entfällt mit Rücksicht auf §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, wonach die körperliche Züchtigung unbedingt und ausnahmslos aufgehoben ist. Nach dem letzten Absatze des §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 ist in Hinsicht der zu verhängenden Strafen von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen ist, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des St. G. B. gehabt hätte.[2])

Zur strafrichterlichen Competenz der Gemeindevorsteher gehört, gleich den Ueberschreitungen der Polizeistunde, sowie den nicht durch das Strafgesetz verpönten Uebertretungen der Bauordnung und Dienstbotenordnung, auch die Uebertretungen des §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, durch polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, in soferne dieselben lediglich den ortspolizeilichen Wirkungskreis der Gemeindeordnung berühren, und nicht in solche Excesse ausarten, welche durch das Strafgesetz verpönt sind, oder auch sonst, wie die im weiteren Contexte des genannten §. 11 erwähnten demonstrativen Handlungen gegen die Regierung, von mehr als rein localpolizeilicher Bedeutung sind, und das unmittelbare Einschreiten der Behörde erheischen (Staatsmin. Erlaß v. 20. März 1865, Z. 2272; E. der ob. ö. Statth. v. 31. März 1865, Z. 5881, L. G. und V. B. Nr. 7).

Beleidigungen von öffentlichen Organen, wenngleich nach §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strafbar, können nicht als ortspolizeiliche Uebertretungen angesehen und daher nicht vom Gemeindevorstande geahndet werden (M. E. v. 13. November 1871, Z. 13960, Z. f. V. Nr. 52, IV). Durch den Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes, R. G. B. Nr. 142, betreffs des Schutzes der persönlichen Freiheit, und den §. 1 des einen Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes bildenden Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, ist der in der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 87 festgesetzte Wirkungskreis der politischen und Polizeibehörden zur Ahndung der daselbst bezeichneten Polizeivergehen und sofort deren Competenz zur Verhängung von Arreststrafen gegen derlei Vergehen nicht alterirt worden. Siehe Reichsgerichtserkenntniß vom 24. October 1878, Z. 216. Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 789.

Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur

---

[1]) Zu empfehlen ist, daß, wenn das polizeiwidrige Verhalten zweifellos ein Verbrechen oder Vergehen begründet, dasselbe nicht erst mit einer Polizeistrafe geahndet, sondern sogleich dem Strafgerichte angezeigt werde (siehe Lienbacher, öffentliche Sicherheit III, S. 258). Da jedoch im §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854 ausdrücklich verfügt ist, daß die polizeiliche Ahndung der dort vorgesehenen Delicte „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Verhandlung" zu geschehen habe, so ist die Amtshandlung einer Polizeibehörde auch während der Pendenz der Strafanzeige gesetzlich immerhin zulässig. Siehe Reichsgerichtserkenntniß v. 24. October 1878, Z. 216. Hye, R. E. S. IV. Thl., S. 791.

[2]) In diesem Sinne hat schon das Hofdecret v. 30. October 1806 den Grundsatz aufgenommen.

Pflicht gemacht ist, ebenso ist auch denselben bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen. Wer sich daher a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten, oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, [1]) ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung [2]) in einem den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen beharrt, wer sich b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder Kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, [3]) oder wer c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde [4]) sich einer, dieselbe be-

---

[1]) Der §. 12, lit. a der kais. Verordnung v. 20. April 1854 ist auch bei ungestümen und beleidigenden Verhalten gegen einen k. k. Hafenbootsmann anzuwenden. Dalmat. Statthaltereientscheidung v. 27. März 1878, Z. 14079, Z. f. V. 1878, S. 98.

[2]) Der böhm. Statthalterei-Erlaß v. 22. Februar 1871, Z. 9683 fordert die Bezirkshauptmänner dringend auf, nachdem mehrfach die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Schöpfung von Straferkenntnissen in den im §. 12, lit a und b der kais. Verordnung v. 20. April 1854 bezeichneten Fällen der Umstand außer Acht gelassen worden ist, daß die Strafbarkeit einer Partei wegen eines den ämtlichen Charakter verletzenden Betragens gegen eine der in den bezogenen Stellen der kais. Verordnung aufgeführten Personen nach diesen Bestimmungen nur dann eintrete, wenn die Partei „ungeachtet vorausgegangener Ermahnung" in ihrem beleidigenden und ungestümen Benehmen „beharrt", und daß in Folge der Nichtbeachtung dieses Umstandes die betreffenden Straferkenntnisse, in wie weit die eben erwähnte Vorbedingung nicht im Wege nachträglicher Erhebungen constatirt worden ist, wegen Abganges des objectiven Thatbestandes behoben werden mußten, sich in den in Rede stehenden Fällen den Sinn und den Wortlaut des §. 12, lit. a und b der kais. Verordnung v. 20. April 1854 nicht nur selbst gegenwärtig zu halten, sondern hierüber auch die eigenen Amtsabgeordneten, sowie auch die Gemeindevorsteher eingehends zu belehren. In ähnlicher Weise sind auch in anderen Ländern Specialweisungen erfolgt.

[3]) Ortsschulraths-Obmänner sind nicht wie Gemeindevorsteher durch §. 12, lit. b der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 gegen ungestümes und beleidigendes Verfahren der Parteien geschützt. Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 8. April 1876, Z. 4481, Z. f. V. 1876, S. 204.

[4]) Im Falle „beleidigender Schreibart" in einer Eingabe an eine Gerichtsbehörde kommen die Bestimmungen der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 (§. 12, lit. c) nicht in Anwendung, „weil unter dem im Abs. c des §. 12 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 enthaltenen Ausdrucke „Behörde" mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen dieser kais. Verordnung „Gerichtsbehörden" nicht subsumirt werden können" Min. Entsch. v. 23. November 1875, Z. 13553, Z. f. V. 1876, S. 3. Nach §. 491 St. G. kann der Begriff und die Absicht der Verbreitung einer Schmähschrift nicht ausgeschlossen werden, wenn die Schmähung in einer bei einer öffentlichen Finanzbehörde überreichten Eingabe enthalten ist, weil es dem Ueberreicher einer solchen Eingabe nicht unbekannt sein kann, daß nach dem bei öffentlichen Behörden nach ihrer gesetzlich geregelten Einrichtung einzuhaltenden Geschäftsgange eine solche Schrift zur Kenntnißnahme mehrerer Personen gelangen mußte, und es daher auf der Hand liegt, daß der Zweck der Schmähung nicht etwa die bessere Begründung des Recurses, sondern jener gewesen sei, die untere Instanz dem Spotte jener vielen Personen auszusetzen, welchen die Eingabe geschäftsordnungsmäßig zur Kenntniß gelangen mußte, wodurch der animus injurandi auch sichergestellt erscheint. Cassationshofentscheidung v. 21. November 1877, Z. 8831. Der Landesausschuß ist mit Rücksicht auf den ihm zustehenden Geschäftskreis den „Behörden" im Sinne des §. 12, lit. c der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 beizuzählen und es ist daher im Falle beleidigender Schreibart in einer Eingabe an einen Landesausschuß diese Verordnung in Anwendung zu bringen. Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 3. October 1876, Z. 14213, Z. f. V. 1876, S. 11. Ueber die Frage der Behördenzuständigkeit zum Einschreiten nach §. 12, lit. c der kais. Verordnung v. 20. April 1854 wegen beleidigender Schreibart in einem durch die Post nach einen anderen Ort beförderten Schriftstücke, beziehungsweise wegen analoger Anwendung der §§. 51 u. 52 der Strafproceßordnung. Siehe die Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 4. April 1877, Z. 2125, Z. f. V. S. 95.

leidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung (§. 12).[1])

Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben. In den Fällen des §. 12, lit. a und b kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, in soferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden (§. 13). Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine l. f. Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dieß nicht der Fall ist (jedoch gegenwärtig nur in den oben bezeichneten besonderen Fällen, in welchen die Strafgewalt dem Gemeindevorstande nicht eingeräumt wurde), der politischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den, im §. 12 bezeichneten Fällen der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen. Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die Behörde im Ganzen, oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren (§. 14).

Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnungen erlassenen Verfügungen oder Disciplinarerkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie aber nunmehr an das Ministerium des Innern zu richten. Eine solche Berufung hat jedoch in den Fällen des §. 12 a keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die höhere Behörde nur in soweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist. Gegen Straferkenntnisse, die in den Fällen des §. 11, sowie nach §. 12, lit. b und c gefällt werden, findet, es mögen diese Erkenntnisse von der eigenen oder einer delegirten Behörde erlassen sein, die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung statt, jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden (§. 15). Den l. f. politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der l. f. Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.[2])

---

[1]) In den Bestimmungen der Advocatenordnung und des Disciplinargesetzes ist kein Hinderniß gelegen, auch gegen einen Advocaten auf Grund des §. 12, lit. c der Verordnung v. 20. April 1854 von Seite der politischen Behörden einzuschreiten (Min. Entsch. v. 19. October 1872, Z. 16131). Der Thatbestand der Uebertretung der beleidigenden Schreibart nach §. 12, lit. c der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 ist nur dann vorhanden, wenn die beleidigende Eingabe bei derjenigen Behörde überreicht worden ist, gegen welche die Beleidigung gerichtet ist (Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 26. März 1869, Z. 18417).

[2]) Unter den Paragraphen des Strafgesetzes, welche auf die Amtsgewalt der politischen Behörden Bezug haben, und vor Allem auch den Beamten in ihrem ämtlichen Wirken, und den ämtlichen Anordnungen einen besonderen gesetzlichen Schutz zusprechen, heben wir folgende hervor: Der §. 65, welcher die Aneiferung und Verleitung zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden u. s. w. als Verbrechen der

Das Ministerium des Innern hat mit Erl. vom 10. März 1869, Z. 3614 entschieden, daß die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 gegenüber von Gemeindevorständen seit dem Inslebentreten der neuen Gemeindegesetzgebung nicht anwendbar ist, weil die Gemeindegesetze jene Bestimmungen enthalten, nach welchen Pflichtverletzungen der Gemeindevorstände, sie mögen im selbstständigen oder im übertragenen Wirkungskreise begangen

---

Störung der öffentlichen Ruhe bezeichnet, die §§. 68—75, welche auf das Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs Bezug nehmen, der §. 76 der erste Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, der §. 78 der zweite Fall, der §. 81 der dritte Fall dieses Verbrechens; der §. 153, nach welchem eine an einen öffentlichen Beamten während der Ausübung seines Berufes oder wegen derselben vorsätzlich verübte Beschädigung an seinem Körper als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung erklärt wird; die §§. 279, 280, 283, 284 über das Vergehen des Auflaufes. Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung eines Beamten, Bestellten oder Dieners einer Staats- oder Gemeindebehörde, wenn dieser in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, wird nach §. 312, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung geahndet. Wörtliche Beleidigungen werden mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate bestraft. Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu verurtheilen (§. 313). Wer sich ohne die in §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um Eine der obgenannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Auf die Strafbestimmungen der M. V. v. 29. April 1854, R. G. B. Nr. 26 wird sich in vielen einzelnen Verordnungen, welche im 2. Bande ihre Erwähnung finden werden, bezogen. Wir erwähnen hier beispielsweise die Fälle der Bestrafung der Thierquälerei (M. V. v. 15. Februar 1855, R. G. B. Nr. 30), Uebertretungen der Vorschrift über das Gewicht beim Verkauf der Chocolade (H. M. E. v. 31. October 1855, Z. 24526), Uebertretungen der Hofverordg. v. 17. September 1801 in Betreff der Verfertigung von Spielmarken (Tirol. Statth. E. v. 7. November 1853, L. G. B. Nr. 37), Uebertretungen der Vorschrift über die Tarabezeichnung (F. M. E. v. 3. März 1856, Z. 15240), die Unterlassung der nächtlichen Beleuchtung der Stellwägen (böhm. Statth. E. v. 13. März 1856). Die Fälle, wo Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants &c. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungs-Auszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren weder ihnen persönlich, noch der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären, wurden mit dem Handelsministerial-Erlasse v. 14. August 1878, Z. 20362 als absolut unstatthaft untersagt und als strafwürdig bezeichnet und die Gewerbsbehörden erster Instanz von diesem Verbote mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß gegen die Zuwiderhandelnden nach den §§. 1, 7 und 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 66 Amt zu handeln ist. In welcher Weise jene geringeren Gesetzesübertretungen, welche weder im Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen erwähnt sind, und die nicht in das Gebiet dieser obigen Verordnung fallen, zu bestrafen sind, siehe M. E. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, M. E. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 (Strafcompetenz). Das Ministerium des Innern hat sich mit dem Ministerium der Justiz und des Handels in Betreff der Frage, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des zweiten Abschnittes der kais. Verordnung v. 16. November 1851, R. G. B. vom Jahre 1852, Nr. 1 (Eisenbahn-Betriebsordnung) die Strafgerichte oder die politischen Behörden competent seien, in dem Beschlusse geeiniget, daß die gegen den zweiten Abschnitt der Eisenbahn-Betriebsordnung v. 16. November 1851 verstossenden Handlungen und Unterlassungen nur, in soferne sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzesübertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerialverordnungen v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, und v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der politischen Behörden begründet sei (M. E. v. 17. October 1870, Z. 12033).

werden, geahndet werden sollen.[1]) Gegenüber Aeußerungen der Mitglieder der Bezirksvertretungen in den Bezirksvertretungs-Sitzungen können die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 zum Schutze der intervenirenden Beamten nicht zur Anwendung gebracht werden (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 27. Juli 1869, Z. 2074).

## b. Execution und Militärassistenz.

Die aus der Executivgewalt der politischen Behörden abgeleitete Berechtigung zur Einleitung von Zwangsmaßregeln legt diesen Behörden andererseits auch eine schwere Verantwortlichkeit auf, mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Die Executivgewalt äußert sich in zweifacher Beziehung: a) in der zwangsweisen Durchführung der Anordnungen, b) in der zwangsweisen Eintreibung der gesetzlich auferlegten Leistungen. Da zu den Leistungen auch

---

[1]) Der Ministerial-Erlaß v. 10. März 1869, Z. 3614 kann jedoch nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die kais. Verordnung von 1854, R. G. B. Nr. 96 auf Pflichtverletzungen von Gemeinde-Vorstands-Mitgliedern in den Geschäften des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises, welche disciplinarer Natur und nach der Gemeinde-Ordnung zu behandeln sind, nicht anzuwenden sei, wie denn auch schon der §. 10 obiger kais. Verordnung ausgesprochen hat, daß Gemeindevorsteher den an sie ergehenden Aufträgen der politischen Behörden bei Vermeidung der in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen nachzukommen haben. Durch den fraglichen Erlaß ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Handlungen von Gemeinde-Vorstandsmitgliedern, die unter solche Bestimmungen der kais. Verordnung vom Jahre 1854 fallen, welche einen allgemeinen strafbaren Charakter haben, nach diesen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden, da die Eigenschaft eines Gemeinde-Vorstandsmitgliedes keine Ausnahme von der Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen begründen kann. Dieß gilt insbesondere von Handlungen, die unter die Bestimmungen der §§ 11, 12 und nach Umständen auch von jenen, die unter den §. 7 der bezogenen kais. Verordnung fallen. Es ist daher von Fall zu Fall die Anwendbarkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen. M. E. v. 17. April 1876, Z. 4309. Wegen Ordnungswidrigkeiten rücksichtlich der Verwahrung der Amtsacten der Gemeinde kann gegen den Gemeindevorsteher auf Grund der kais. Verordnung v. 20. April 1854 vorgegangen werden. Entscheidung des M. des J. v. 19. Juni 1876, Z. 7783, Z. f. V. 1876, S. 155. Das ordnungswidrige Benehmen eines Gemeindevorstehers durch beleidigende Schreibart gegenüber der vorgesetzten Behörde (Bezirksausschuß) kommt nicht im Disciplinarwege nach der Gemeinde-Ordnung, sondern nach §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 zu ahnden, da der durch das Landesgesetz v. 17. Juni 1874, Nr. 49 modificirte §. 102 der böhm. Gemeinde-Ordnung nur auf solche Pflichtverletzungen Anwendung finden kann, welche den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zur Last fallen, dabei aber nicht den Character einer allgemeinen strafbaren Handlung haben, vermöge dessen sie unter die betreffenden allgemeinen Strafbestimmungen fallen. M. E. v. 3. Jänner 1878, Z. 327, Z. f. V. 1878, S. 52. Anläßlich vorgekommener Zweifel über die Competenz der Schulbehörden in Zwangs- und Strafangelegenheiten wurde eröffnet, daß laut einer im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gemachten Mittheilung des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 28. Februar 1876, Z. 3738 die Handhabung der in der kais. Verordnung v. 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) normirten Zwangs- und Strafgewalt, insoferne nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme festsetzt, durchwegs, also auch in Angelegenheiten des Wirkungskreises einer anderen administrativen Behörde, nur den politischen Behörden zukommt. (Tirol. Statth. Kundm. v. 8. März 1876, L. G. B. Nr. 26.) Aus Anlaß eines concreten Falles fand das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mittelst Erlaß v. 17. Juli 1876, Z. 2245 zu eröffnen, daß zur Handhabung der in den bestehenden Gemeinde-Ordnungen vom Standpunkte der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden normirten Zwangs- und Correctionsmittel nur die politischen Behörden, daher auch dann, wenn es sich z. B. Pflichtverletzungen der Gemeindeorgane in Schulangelegenheiten handelt, lediglich die bezeichneten Behörden, nicht aber die Schulaufsichtsbehörden berufen sind. (Tirol. Statth. Kundm. v. 7. August 1876, L. G. B. Nr. 531.)

die Steuern gehören, so wird damit auch das Gebiet der Steuerverwaltung berührt. Die Ausführung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der directen Steuern steht den Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden erster Instanz zu. Dieselben besorgen die Executionsgeschäfte durch die ihnen für die Gestion der directen Besteuerung zugewiesenen Finanzorgane unter Mitwirkung der Steuerämter und Gemeinden, eventuell der Finanz-Procuratur, in unmittelbarer Unterordnung unter der instructionsmäßig zur Ueberwachung der zwangsweisen Eintreibung der Rückstände berufenen Finanz-Landesbehörde. Ueber Recurse, Beschwerden und Vorstellungen gegen Acte der Steuerexecution entscheidet die Finanz-Landesbehörde, und im weiteren Zuge das Finanz-Ministerium. F. M. V. vom 4. März 1878, Z. 2702.[1])

Was die in der kais. Verordnung vom Jahre 1854 erwähnte Steuerexecution und Militärassistenz anbetrifft, so erscheint vor Allem praktisch, auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen der den ersten Grad der Steuerexecution bildenden Militärexecution, und zwischen der Militärassistenz besteht. Schon die Hofdecrete vom 25. November 1785 und 2. Jänner 1786 unterscheiden zwischen der Militärassistenz und Militärexecution. Die Militärexecution ist in der Regel nur als ein Zwangsmittel zur Hereinbringung rückständiger Steuern, oder der den Steuern rücksichtlich der zwangsweisen Eintreibung gleich gehaltenen Lasten zu betrachten. Die Militärassistenz hingegen kommt in Fällen der Widerspenstigkeit ganzer Gemeinden, oder doch einer größeren Zahl von Personen, wider die Anordnungen der Regierung und ihrer Organe, es mögen diese die Staatsauflagen, oder andere Einrichtungen und Maßregeln betreffen, in Anwendung, und gehört keineswegs zu denjenigen Zwangsmaßregeln, welche lediglich gegen einzelne Steuer- oder Gebühren-Leistungspflichtige bloß aus dem Grunde einer rückständigen Zahlung oder Leistung gebraucht werden.

Der unmittelbare Vollzug der von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Zwangsmaßregeln hat von dieser Behörde auszugehen, und wenn es die Steuerexecution betrifft, in soweit nicht die Einbringung der Rückstände im gerichtlichen Wege durchgeführt wird, hat derselbe zu erfolgen a) durch das Militär, b) durch die für die einzelnen Steueramtsbezirke dauernd bestellten Steuer-Executoren, c) durch die von der Behörde fallweise bestimmten und für die einzelnen Executionsacte autorisirten Beamten oder sonstigen Functionäre (Strafboten) (§. 2). Siehe F. M. V. vom 4. März 1878, Z. 2702.

Der Vorgang bei der Steuerexecution,[2]) wie er sich aus der Zu-

---

[1]) Das Zwangsrecht eines Staates ist nur gegen die Bewohner und nur innerhalb der Gränzen des Staates anzuwenden, in soweit nicht Staatsverträge Ausnahmen gestatten. Jene Steuerbeträge, welche von einer Person einzubringen sind, gegen die dem Staate kein Zwangsrecht zusteht, die sachliche Haftung nicht vorhanden ist, der Fall der persönlichen Haftung, in soferne sie nicht freiwillig übernommen wird, nicht eintritt, sind bei der Weigerung der Zahlung der im Auslande wohnenden Partei als uneinbringlich zu betrachten. F. M. E. v. 29. Mai 1857, Z. 54306.

[2]) Im Wege der Execution (Steuerexecution, soweit es ärarische Gebühren und denselben gleichgehaltene Gebühren betrifft, außerdem politische Execution) werden eingebracht: 1. Die Rückstände an sämmtlichen directen Steuern, als: der Grund-, Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer und die Verzugszinsen. 2. Die Rückstände an den Zuschlägen zu diesen Steuergattungen, an den Landeserforderniß- und Grundentlastungsfonds-Beiträgen, Handelskammerbeiträgen. 3. Die Rückstände an als Steuerzuschlag aufgelegten Gemeinde- und Bezirksumlagen, Bezirks-Schulumlagen und die für die Rückstände gebührenden Verzugszinsen, wo deren Aufrechnung gesetzlich gestattet ist. In dieser Beziehung sagt §. 4 des für Niederösterreich erlassenen Gesetzes v. 6. Juni 1877: Bei zwangsweiser Einbringung der Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren

sammenstellung der für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steuermark, Kärnthen, Krain, Mähren, Schlesien und das Küstenland gil-

---

bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte, wie die Umlage, auf welche sie entfallen. 4. Rückstände an Verzehrungssteuer-Abfindungsbeiträgen. 5. Unberichtigte Gebühren nach den §§. 7 und 60 des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850, worunter wohl auch die, nach der a. h. Entschl. v. 2. April 1856 und dem hierüber erflossenen F. M. E. v. 6. April und 26. Mai 1856, Z. 11866 und Z. 17224 von den Finanz-Bezirksbehörden zu verhängenden Ordnungsstrafen und die 5proc. Verzugszinsen gehören. 6. Grundentlastungs-Capitals- oder Annuitätenrückstände nach §. 8 der M. Vdg. v. 4. September 1851. 7. Interessen- und Verzugszinsen-Rückstände hievon nach §. 17 der Instruction über das Verfahren bei der Behandlung der Geschäfte für den Grundentlastungs-Fond. 8. Verfallene Zinsen von jenen Darlehen, welche die priv. österr. Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekar-Creditsabtheilung auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothecirten Gutes nachweist, wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist, nach den §§. 2 und 36 des F. M. E. v. 20. März 1856. Alle der österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekargeschäft der Bank zu gelten. Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft nach Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66 noch besondere Rechte eingeräumt: a) die österr.-ungar. Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, in soferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit; b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben vollen Beweis; c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) die Execution anzusuchen (§§. 37—55), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; das Cognitionsgericht hat in diesem Falle die Execution zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich die zur Vollziehung der Execution zuständige Behörde ist, die letztere (das Executionsgericht um den Vollzug zu ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen 3 Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassenmuß; d) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird. 9. Die in den §§. 2 und 3 der Min. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 erwähnten Leistungen. 10. Hauszinssteuer-Strafen und die im Grunde des Einkommensteuer-Gesetzes auferlegten Geldstrafen, welche nach dem F. M. E. v. 26. Juli 1855 in den Steuerfond einzufließen haben. 11. Wasserbau-Concurrenzbeiträge, beziehungsweise rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten. Nach den Hofdecreten vom 10. November 1830, Z. 25657, und vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113 haften die Concurrenzbeiträge an dem concurrenzpflichtigen Grunde. Ueber die Frage, ob der Ersteher von executive licitirten, ursprünglich in die Concurrenz gezogenen Gründen beizutragen hat, ist durch ein besonderes, an seine Person gerichtetes Erkenntniß zu entscheiden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 21. Februar 1873, Z. 309, Z. f. V. VI., Nr. 13). 12. Genossenschaftsgebühren. 13. Die wegen Uebertretungen politischer und polizeilicher Gesetze und Vorschriften verhängten Geldstrafen, daher auch die Strafen wegen Uebertretung des Börsestatutes, die Ordnungs- und Disciplinarstrafen der Handelsmäkler. 14. Verzehrungssteuer-Rückstände. Laut F. M. E. v. 30. April 1869, Z. 13514 hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzministerium aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden, daß die zwangsweise Einhebung eines hinter einem nicht abgefundenen Gewerbsgenossen an einen Solidar-Abfindungsverein aushaftenden Verzehrungssteuer-Rückstandes im Wege der politischen Execution vermöge der einschlägigen Stipulation in derlei Solidar-Abfindungsverträgen mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 22 und 29 der Circularverordnung v. 28. Juni 1829 (n. ö. P. G. S. Nr. 158, S. 187), dann mit Rücksicht auf §. 1 des Hofkammerdecretes vom 27. December 1831, Z. 8360 (n. ö. P. G. S. S. 598), in die Competenz der politischen Behörden gehöre, und diese sich der dießfälligen Competenz nicht entschlagen können. 15. Die rückständigen Stollgebühren. 16. Die Gebühren für Assecuranzen, welchen die politische Execution zu-

tigen Vorschriften ergibt, ist in den wesentlichen Umrissen dargestellt, folgender: Der Eintritt des Zeitpunktes, mit welchem zur zwangsweisen

---

gestanden ist. 17. Die Geldstrafen in Uebertretungsfällen des Berggesetzes, §. 232 B. G. 18. Die rückständigen Schadenersätze und Strafbeträge aus Forstfrevel-Straferkenntnissen. Das Ministerium des Innern fand im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ackerbauministerium mittelst Erlaß v. 17. April 1871, Z. 5054 zu eröffnen, daß zur Execution der von den politischen Behörden im Wege von Forstfrevel-Straferkenntnissen zugesprochenen Schadenersätze in Gemäßheit des §. 1 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 die politischen Behörden innerhalb jener Gränzen berufen sind, innerhalb deren ihnen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen das Recht zur Durchführung der Execution zusteht. 19. Die rückständigen Beträge der auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten über Anordnung der Behörde erfolgten Naturalleistungen (§. 5 kais. Vdg. v. 1854); in gleicher Weise die rückständigen Beiträge für die aus Anlaß einer Nichterfüllung der Verbindlichkeit zur Straßenherstellung auferlaufenen von den autonomen Organen beanspruchten Kosten, welche die Säumigen treffen (siehe Straßengesetze für Kärnthen, Mähren, Krain, Steiermark u. s. w. 20. Rückständige Geldleistungen für an den Landesfond zu ersetzende Schub-Verpflegskosten für öffentliche Spitäler u. s. w. nach den betreffenden Landesgesetzen. 21. Fassionsmäßige Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren. Zur Hereinbringung einer fassionsmäßigen Naturalleistung an eine Pfarre können jene Executionsmittel in Anwendung gebracht werden, welche bei Eintreibung der Steuern Platz greifen, wobei die Executions-Verordnung sowohl rücksichtlich der Person des Executen, als auch rücksichtlich der exequirten Leistung durchaus jener behördlichen Entscheidung entsprechen muß, deren Vollzug in's Werk zu setzen sie bestimmt ist. Rücksichtlich solcher Giebigkeiten obliegt nach §. 3 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 den politischen Behörden, wenn die Leistung ganz oder theilweise verweigert wird, nach fruchtloser Einmahnung diejenigen Executionsmittel in Anwendung zu bringen, welche bei Eintreibung der Steuern Platz greifen. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. März 1878, Z. 391, Budwinski E. d. V. 1878, S. 173. 22. Die Rückstände der Gemeinden und Bezirke an den Landesfond aus Darlehen und Vorschüssen, insoweit sie nicht durch zwangsweise auferlegte Gemeindeumlagen zu decken sind (steiermärk. Landesgesetz v. 25. Mai 1875, R. G. B. Nr. 27; Gesetz für Istrien v. 25. December 1874, für Görz, Gradisca v. 21. Juli 1875, für Dalmatien v. 8. April 1872, v. 15. April 1874 u. s. w.). Die rückständigen Forderungen der Bezirke an Gemeinden aus Vorschüssen, Darlehen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Gesetze (steiermärk. Landesgesetz v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27). Die rückständigen Gemeindebeiträge für Schulconcurrenzen, siehe Gesetz für Niederösterreich v. 25. Juni 1875 u. s. w. Was die Einhebung der Verzugszinsen zu den directen Steuern betrifft, so siehe hierüber das Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23. Dieses Gesetz lautet: §. 1. Werden die directen Steuern, als: Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, Erwerb- und Einkommensteuer, sammt den Staatszuschlägen, nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Ländern für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, in soferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr fünfzig Gulden übersteigt. §. 2. Die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine sind in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren. Außerdem ist mit Beginn eines jeden Jahres in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind. §. 3. Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben. §. 4. Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwartung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird. §. 5. Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung in solange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden. Siehe die Vollzugsvor-

Eintreibung eines Steuerrückstandes geschritten werden kann, ist im §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. B. Nr. 23) bestimmt. (Siehe das Gesetz auf Seite 304.)[1]) Das Steueramt ist nach der M. V. vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 verpflichtet, die Rückstände an Steuern und Zuschlägen in den vorschriftsmäßigen Fristen[2]) den Bezirksbehörden nachzuweisen.[3])

---

schrift des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23 über Verzugszinsen bei Steuerrückständen, Kundm. der mährischen Finanz-Landesdirection v. 12. Juli 1870, L. G. B. 1870, Nr. 47, S. 255. In Betreff der politischen Execution wegen rückständigen Verzugszinsen wurde übrigens aus Anlaß eines speciellen Falles auf die Bestimmungen des Hofkammerdecretes v. 27. Juni 1834, Z. 24868 und des Hofkanzleidecretes v. 4. December 1834, Z. 29557 aufmerksam gemacht, vermöge welcher für die Forderungen des öffentlichen Rechtes, welche politische Fonde und Anstalten, ständische und städtische Cassen zu stellen haben, Verzugszinsen nicht im administrativen Wege eingetrieben werden können (Entsch. des Min. des Innern v. 12. Februar 1871, Z. 1297, Z. f. V. IV, Nr. 34). Auch für die Landes- und Gemeindeumlagen sind durch einzelne Gesetze Verzugszinsen einzuheben gestattet worden. Siehe hierüber Gesetz für Oberösterreich v. 25. Mai 1875, L. G. B. Nr. 20, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Landes- und Gemeindeumlagen. Landesgesetz v. 6. Juni 1877, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Miethzinskreuzern, wirksam für Oesterreich unter der Enns. Gesetz v. 10. December 1874, L. G. B. Nr. 34, S. 113, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die Gemeinde-Zuschläge zur l. f. Hausclassen- und Einkommensteuer, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest. Das Gesetz v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen-Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stämpel- und unmittelbaren Gebühren ist im 3. Bande, Steuergesetzkunde, enthalten. Nach Cult. M. E. v. 9. September 1857, Z. 13191 hat ferner bis zur definitiven Regelung der israelitischen Cultusgemeinde-Angelegenheiten als provisorische Maßregel zu gelten, daß die rückständigen Beiträge einzelner Mitglieder ordnungsmäßig bestehender israelitischer Cultusgemeinden zu den Cultuszwecken dann, wenn die übrigen zu Gebote stehenden Mittel zur Einbringung derselben ohne Erfolg geblieben sind, im Sinne der kais. Vdg. v. 20. April 1854 mittelst der für die l. f. Steuern und andere öffentliche Leistungen bestehenden Zwangsmaßregeln eingetrieben werden können.

[1]) Wegen Haftung der früheren Eigenthümer einer Realität für Steuern siehe Hofkanzleidecrete v. 30. Juli 1841, Z. 20182 und v. 6. October 1843, Z. 30056; F. M. E. v. 16. Jänner 1853, Z. 39183 und F. M. E. v. 6. Juli 1857, Z. 16946 an die Finanzlandesdirection in Wien.

[2]) Das Steueramt hat am 1. der Monate Februar, Mai, August und November die Rückstandsausweise, und zwar abgesondert für jede Gemeinde zu verfassen und längstens bis 8. des betreffenden Monats der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Gleichzeitig ist der Finanzlandesbehörde die Vorlage der Ausweise anzuzeigen. Letztere Behörde führt über diese Anzeigen eine Vormerkung und überwacht die termingemäße Ausfertigung und Vorlage der Rückstandsausweise (§. 18). F. M. Vdg. v. 4. März 1878, Z. 2702.

[3]) Zur Einleitung und Durchführung des Zwangsverfahrens bedarf es eines Auftrages der Bezirkshauptmannschaft. Dieser Auftrag ist in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes v. 9. März 1870 (R. G. B. Nr. 23) sofort zu ertheilen, sobald von den betreffenden Organen der Eintritt der zur Vornahme des Zwangsverfahrens gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen nachgewiesen ist und keine Gründe vorliegen, welche die Sistirung der Zwangsmaßregeln zulässig erscheinen lassen (§. 17). Die Bezirkshauptmannschaft hat die Ausweise durchzusehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob mittlerweile einem oder dem anderen Rückständner eine Zufristung ertheilt worden ist, in welchem Falle die zugefristeten Beträge von der Execution ausgeschlossen bleiben. Kommen unter den namhaft gemachten Steuer-Rückständnern solche vor, die sich in Folge erlittener Elementarunfälle oder aus einem anderen gesetzlichen Titel um die Erwirkung eines Nachlasses oder einer Zufristung gemeldet haben, worüber die Entscheidung der competenten Behörde noch im Zuge ist, so ist in dem Rückstandsausweise bei dem Namen des Betreffenden die Höhe des nach dem Ermessen der Bezirkshauptmannschaft von der Execution einstweilen auszuschließenden Betrages ersichtlich zu machen (§. 19). Nach erfolgter Durchsicht, beziehungsweise Ergänzung des Rückstandsausweises, wird derselbe, und zwar binnen 3 Tagen (§. 4

---

des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23), nach dessen Einlangen mit der Execution s-Vollzugsclausel versehen, dem Steueramte zurückgestellt, welches den Empfang gleichzeitig der Finanz-Landesbehörde anzeigt (§. 20). F. M. Vdg. v. 4. März 1878, Z. 2702. Nachdem die Zufristung rückständiger Steuern im Wirkungskreise der Bezirkshauptmannschaft nicht gelegen ist, so hat dieselbe in jenen Fällen, in welchen gegen die Ausfertigung des Executions-Vollzugs-Auftrages innerhalb der im §. 20 festgesetzten dreitägigen Frist Bedenken obwalten (§. 19) und eine allgemeine oder theilweise Zufristung durch die Verhältnisse geboten erscheint, unter Einhaltung der dreitägigen Frist Bericht an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten. Der Bezirkshauptmann und der demselben beigegebene Finanzbeamte sind für die genaue Einhaltung dieses Vorganges persönlich verantwortlich und für den durch die nicht angezeigte Unterlassung der terminmäßigen Ausfertigung des Executions-Vollzugs-Auftrages erwachsenden Steuerausfall haftend (§. 21). F. M. Vdg. v. 4. März 1878, Z. 2702. Die Zwangsmittel zur Eintreibung der Steuer-Rückstände sind: a) die executive Mahnung, b) die Pfändung, Schätzung und Feilbietung beweglicher Güter, c) die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter, d) der Verkauf unbeweglicher Güter (§. 22). Die executive Mahnung erfolgt auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten, nach §. 20 dem Rückstandsausweise beigefügten Vollzugsauftrages. Nach Einlangen desselben beim Steueramte fertigt dasselbe für jeden in dem Ausweise aufgeführten Rückstandner einen Mahnzettel aus (§. 23). Die executive Mahnung wird

1. durch das k. k. Militär, oder
2. durch die Steuer-Executoren, oder
3. durch besondere Strafboten vollzogen (§. 24).

Die Verwendung des k. k. Militärs hat nur dann stattzufinden, wenn mit Rücksicht auf die bedeutende Anzahl der Rückständner in einer Gemeinde oder einem Bezirke die Ausführung der executiven Mahnung durch den Steuer-Executor oder ein für diesen Zweck bestelltes Organ aus dem Civilstande mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwande verbunden wäre, oder wenn mit Rücksicht auf die Haltung der Steuerpflichtigen von der Anwendung der Militär-Execution in größerem Umfange ein befriedigender Erfolg dieser Maßregel mit Sicherheit erwartet werden kann (§. 3). In solchen Fällen bestimmt die Bezirkshauptmannschaft nach der Größe der aushaftenden Rückstandsbeträge, nach der Zahl der Rückständner und mit Rücksicht auf die sonstigen besonderen Verhältnisse die erforderliche, von den betreffenden Militär-Commanden im Wege der Finanz-Landesbehörde zu requirirende Militär-Executions-Mannschaft und weist dieselbe den einzelnen Steuerämtern zu. Das Steueramt händigt der Mannschaft unter Beifügung der erforderlichen Belehrung die auf Grund des Rückstandsausweises ausgefertigten Mahnzettel ein und veranlaßt durch die Gemeindevorstände die Einlegung der Mannschaft bei den zu exequirenden Rückständnern.

Im Uebrigen ist bei Verwendung des k. k. Militärs nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen v. 30. Mai 1853, 25. Juni 1853 und 20. Juni 1855, R. G. B. Nr. 101, 117 ex 1853 und Nr. 110 ex 1855 (siehe S. 284) vorzugehen (§. 25). In der Regel ist die executive Mahnung durch die Steuer-Executoren zu vollziehen. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist in den §§. 10—12 der Dienstes-Instruction für die Steuer-Executoren vorgezeichnet (§. 26). F. M. Vdg. v. 4. März 1878, Z. 2702. Diese Paragraphen lauten: §. 10. Die executive Mahnung vollzieht der Steuer-Executor auf Grund des ihm vom Steueramte eingehändigten, mit dem Vollzugsauftrage der Bezirkshauptmannschaft versehenen gemeindeweisen Rückstands-Ausweises, dessen Uebergabe vom Amte in dem Tagebuche bestätigt wird. Nach Empfang des Rückstands-Ausweises und der vom Steueramte in Uebereinstimmung mit demselben ausgefertigten Mahnzettel begibt sich der Steuer-Executor in die betreffenden Gemeinden, und zwar in einer solchen Reihenfolge, wie sie von demselben am zweckmäßigsten und ohne eine und dieselbe Wegesstrecke mehrmals zurücklegen zu müssen, begangen werden können. Bei dem Eintreffen in der Gemeinde ist dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter der Rückstandsausweis vorzuweisen, und in jenen Gemeinden, in welchen die individuelle Steuer-Einhebung durch die Gemeindeämter besorgt wird, durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher sicherzustellen, welche von den im Rückstands-Ausweise aufgeführten Rückständnern ihre fällige Schuldigkeit mittlerweile vollständig entrichtet haben. Die Zustellung der Mahnzettel an die Letzteren hat sohin zu unterbleiben. Nach erfolgter Meldung schreitet der Executor zur Vornahme der Mahnung, indem er sich innerhalb der Tagesstunden persönlich in die Wohnung der Steuer-Rückständner verfügt, dieselben mündlich zur Einzahlung des Rückstandes auffordert und ihnen den Mahnzettel nach erfolgter Ersichtlichmachung des Zustellungstages auf demselben gegen Bestätigung im Rückstandausweise einhändigt.

Kann der Mahnzettel wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen nicht zugestellt werden, oder verweigert der Betreffende die Annahme desselben, so sind die unbestellbaren Mahnzettel dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gegen Empfangsbestätigung in dem Rückstands-Ausweise mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung derselben in geeigneter Weise zu veranlassen. Mit der Zustellung des Mahnzettels an den Rückständner oder an den Gemeindevorstand ist die executive Mahnung als vollzogen zu betrachten. §. 11. Sobald der Executor sämmtliche Zustellungen in der Gemeinde besorgt hat, macht er dem Gemeindevorsteher die Meldung, welcher dieselbe unter Angabe des Tages und der Stunde in dem Tagebuche bestätigt. Nach der Rückkehr in den Standort legt der Executor den Rückstands-Ausweis dem Steueramte gegen Empfangsbestätigung in dem Tagebuche vor. In Betreff der Steuer-Executoren überhaupt bestehen folgende Vorschriften: In der Regel sind die Zwangsmaßregeln durch besonders bestellte Organe auszuführen, welche den Titel: „Steuer-Executor" führen und nach der Dienstes-Instruction I vorzugehen haben (§. 4). Die Bestellung der Steuer-Executoren erfolgt nach Steueramts-Bezirken und zwar in der Art, daß für jeden Bezirk Ein und nach Bedarf auch mehrere Executoren bestimmt werden. Nur in jenen Bezirken, in welchen die Einzahlungen an Steuern und öffentlichen Abgaben erfahrungsgemäß ohne ununterbrochene Anwendung von Zwangsmaßregeln in befriedigender Weise geleistet werden, hat, in solange diese Voraussetzung zutrifft, die Aufstellung von Executoren zu unterbleiben. Nach Zulässigkeit des Geschäftsumfanges kann der für einen bestimmten Bezirk bestellte Executor über Anordnung der Finanz-Landesbehörde ausnahmsweise auch in einem anderen Steueramts-Bezirke zeitweilig verwendet werden (§. 5). Die Finanz-Landesbehörde bestimmt die Bezirke, in welchen Steuer-Executoren zu bestellen sind, setzt die Anzahl derselben fest, vermehrt oder verringert dieselbe nach dem eintretenden Bedarfe, und weist den bestellten Executoren ihre Standorte zu (§. 6). Die Steuer-Executoren werden auf Grund mit ihnen abzuschließender, beiderseits kündbarer Dienstverträge bestellt, erhalten keinen fixen Gehalt, sondern beziehen die ihnen vertragsmäßig zugesicherten, in Gemäßheit des §. 10 auszumittelnden Gebühren und haben keinen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (§. 7). Die Steuer-Executoren genießen in Ausübung ihres Dienstes alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen (§. 8). Die Bestellung der Executoren steht der Finanz-Landesbehörde zu, welche zur Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten im Falle der Erledigung eines solchen Postens die Concursausschreibung durch die Amtsblätter zu veranlassen hat. Zur Erlangung des Postens eines Steuer-Executors ist die österreichische Staatsbürgerschaft, ein Alter von nicht unter 24 und nicht über 50 Jahre, der Nachweis körperlicher Rüstigkeit und eines unbescholtenen Vorlebens erforderlich. Auf Unterofficiere des k. k. Heeres, welchen nach §. 5 des Gesetzes v. 19. April 1872 (R. G. B. Nr. 60) bei Besetzung von Beamtenstellen ein Vorzug eingeräumt ist, sowie auf Individuen, welche im Dienstverbande der k. k. Gensdarmerie, der k. k. Civil-Sicherheitswache oder der Finanzwache gestanden und eine tadellose Dienstleistung nachzuweisen vermögen, ist besonders Bedacht zu nehmen (§. 9).

Die Bezüge der Steuer-Executoren bestehen: a) in einem Taggeld-Pauschale, b) in Uebernachtungs-Gebühren, c) in Ganggeldern, d) in Reisekosten, e) in Remunerationen. Ad a. Das Taggeld-Pauschale beträgt monatlich 35 fl. und wird am letzten Tage des Monats nachhinein ausbezahlt. Dasselbe wird nach einer tadellosen zweijährigen ununterbrochenen Dienstleistung auf monatlich 40 fl. und nach weiteren zwei Jahren auf monatlich 45 fl. erhöht. Ist der Steuer-Executor durch Krankheit an der Ausübung seines Dienstes durch länger als Einen Monat ununterbrochen verhindert, so gebührt ihm das Taggeld-Pauschale nur für Einen Monat vom Tage des Einschreitens seiner Dienstesverhinderung gerechnet. Ad b. Auf die Uebernachtungs-Gebühr hat der Executor Anspruch, wenn er nach Vornahme einer Amtshandlung in einem mehr als drei Kilometer von seinem Wohnsitze entfernten Orte mit Rücksicht auf die Entfernung des letzteren Ortes am nämlichen Tage nicht mehr zurückkehren kann. Die Uebernachtungs-Gebühr wird mit täglichen 84 kr. öst. W. festgesetzt. Ad c. Wird der Executor nach Zulässigkeit des §. 5 in einem fremden Steueramtsbezirke zeitweilig verwendet, so erhält derselbe außer den Uebernachtungs-Gebühren ein Ganggeld von $2\frac{1}{2}$ kr. öst. W. für jeden Kilometer des Weges von seinem Standorte in jenen des auswärtigen Steueramtes und zurück. Ad d. Im Falle einer dauernden Versetzung des Steuer-Executors in einen anderen Steueramts-Bezirk erhält derselbe eine den Verhältnissen angemessene billige Entschädigung, welche von der Finanz-Landes-Behörde auf Grundlage der den Beamten der XI. Rangsclasse normalmäßig gebührenden Reisekosten, daher ohne Diäten und Möbel-Entschädigung auszumitteln ist. Ad e. Die Remuneration wird nach dem vom Finanz-Ministerium über Antrag der Finanz-Landes-Behörde alljährlich bestimmten Percente von den in Folge der Amtshandlung des

Nach fruchtloser executiver Einmahnung,[1]) beziehungsweise nach

---

Steuer-Executors zur Einzahlung gelangten Steuer-Rückstandsbeträgen (mit Ausschluß der Executions-Gebühren) berechnet und halbjährig von der Finanz-Landes-Behörde flüssig gemacht. Weder hinsichtlich des Ausmaßes, noch der Berechnung der Remuneration (mit Ausnahme einer bloß ziffermäßigen Richtigstellung) ist eine Beschwerde oder ein Recurs zulässig. Jenen Steuer-Executoren, welche sich durch eine besonders erfolgreiche Verwendung bemerkbar machen, kann außerdem mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums eine Geldbelohnung zugewendet werden (§. 10). Ueber die erfolgte Bestellung wird dem Steuer-Executor nach Fertigung des Dienstvertrages und erfolgter Beeidigung das Dienstsiegel mit dem kais. Adler und der Randschrift „Steuer-Executor des k. k. Steueramtes", dann ein Certificat eingehändigt, welches demselben zur Legitimation bei Vornahmer seiner, stets in der vorgeschriebenen Amtskleidung vorzunehmenden Amtshandlungen dient und im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wieder einzuziehen ist. Die Namen der bestellten Executoren sind durch die Bezirkshauptmannschaften den Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes bekannt zu geben und letztere überhaupt von jedem Wechsel in der Person der Executoren zu verständigen (§. 11). Jeder Executor hat am Sitze des Steueramtes, für dessen Bezirk er bestellt ist, zu wohnen (§. 12). Die Executoren stehen in unmittelbarer Unterordnung unter der Bezirkshauptmannschaft und empfangen von derselben Dienstaufträge. Sie haben jedoch auch jene Aufträge unweigerlich zu vollziehen, die ihnen zum Zwecke der Steuer-Eintreibung von dem Steueramte innerhalb des diesem zustehenden Wirkungskreises ertheilt werden. Auch können die Executoren, wo dieß ohne Beeinträchtigung des Executionsdienstes geschehen kann, beim Steueramte, und zwar insbesondere zur Ausfertigung der Rückstandsausweise und Mahnzettel verwendet werden. Alle unmittelbar an den Steuer-Executor gerichteten Aufträge der Bezirkshauptmannschaft sind demselben durch Vermittlung des Steueramtes zuzustellen, sowie auch alle vom Executor an die Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden Relationen und Berichte im Wege des Steueramtes vorzulegen sind, welches diesen Eingaben erforderlichen Falles seine Bemerkungen oder lediglich das Wort „Gesehen" beizufügen hat (§. 13). F. M. V. v. 4. März 1878, Z. 2702. Mit dieser Finanz-Ministerial-Verordnung wurden den Steuerämtern und Aemtern auch eine besondere Dienstinstruction für die Steuerexecutoren hinausgegeben. Aus dieser Dienstinstruction wird hier lediglich zur näheren Bezeichnung der Stellung des Steuer-Executors hervorgehoben: §. 4. Der Steuer-Executor hat bei Ausübung seines Dienstes, den er stets in der vorgeschriebenen Amtskleidung zu besorgen hat, ein anständiges, ernstes und der Amtshandlung angemessenes Benehmen einzuhalten, jedes barsche, leidenschaftliche Auftreten zu vermeiden und wo thunlich durch entsprechende Belehrung über die Verpflichtung zur Zahlung der öffentlichen Abgaben, sowie durch Hinweisung auf die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung auf die Rückständner einzuwirken. §. 5. Werden dem Steuer-Executor bei Durchführung seiner Amtshandlungen Hindernisse entgegengestellt, die weder im gütlichen Wege, noch mit Hilfe der in solchen Fällen um ihre Mitwirkung anzurufenden Gemeinde-Organe beseitigt werden können, so ist an die Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten. Im Allgemeinen ist es Pflicht des Steuer-Executors, jedes wichtigere, auf das Geschäft der Steuereinhebung Bezug nehmende Vorkommniß, von welchem er bei seinen Amtshandlungen Kenntniß erhält, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. §. 6. Dem Steuer-Executor ist untersagt, Steu'ergelder, Executions-Gebühren oder sonstige, beim Steueramte zu verrechnende Geldleistungen zu erheben oder zur Abfuhr zu übernehmen. §. 7. Es ist dem Steuer-Executor nicht gestattet, sich bei den Steuerrückständnern einzuquartiren oder von denselben unentgeltlich sich verpflegen zu lassen. §. 8. Jeder Steuer-Executor hat ein Tagebuch nach dem bestimmten Formulare zu führen, in welchem die vollzogenen Amtshandlungen in Kürze, jedoch derart darzustellen sind, daß aus demselben die Art und der Umfang der Beschäftigung des Steuer-Executors für jeden Tag ersichtlich wird. Das Tagebuch ist mit Schluß jeden Monats dem Steueramte vorzulegen.

[1]) Wird die executive Mahnung durch besondere Strafboten vollzogen, so haben diese im Sinne der Dienst-Instruction für die Steuer-Executoren vorzugehen, und ist es Aufgabe der Steuerämter, ihnen die dießfälligen Bestimmungen bekannt zu geben (§. 27). Siehe Ministerial-Verordnung v. 4. März 1878, Z. 2702. Nach dem F. M. E. v. 12. December 1853, Z. 18093 war den Finanz-Landesbehörden in Wien, Graz und Triest (später auch in Prag), dann den Steuerdirectionen zu Linz, Salzburg und Klagenfurt bedeutet worden, daß unter gewissen Umständen, z. B. bei dem Mangel an der erforderlichen Executionsmannschaft, oder weil nach der Eigenschaft der Rückständner, zumal bei den städtischen Bewohnern und den Industriellen, von der Anwendung der Civil-Strafboten der beabsichtigte, oder auch ein günstigerer Erfolg mit Grund erwartet werden kann, es keinem Anstande unterliegt, die Absendung von Civil-Strafboten zur executiven

fruchtlos verstrichener Militärexecutionsdauer[1]) ist die weitere Execution

---

Mahnung einzuleiten. Diese Strafboten hatten angemessene, von der Kreisbehörde (jetzt Bezirksbehörde) mit Zustimmung der Finanz- und Steuerdirection festzusetzende Ganggelder für Rechnung des Steuerfondes zu erhalten, in welchen Fond sofort aber auch die von den Exequirten zu leistenden baren Executionsgebühren einzufließen hatten, deren Ausmaß sich nach den für die Militärexecution geltenden Vorschriften zu regeln hatte. Für Böhmen besteht die mit dem Finanzministerialerlasse v. 4. December 1855, Z. 46060 erlassene provisorische Steuerexecutionsvorschrift (Beilage zu F. M. B. 1856, S. 51—58), wonach mit Schluß des Monats (§. 3) die Rückstandsnachweise vorzulegen sind. Die Amtshandlung zerfällt in fünf Grade: a) strafweise einfache Einmahnung, b) Einlegung der Militärexecution, c) Pfändung, d) Sequestration, e) Realexecution (§. 6). Die ersten drei Grade verhängte das Bezirksamt. Die Sequestration bewilligte die Kreisbehörde und führte das Bezirksamt aus. Die Realexecution bestimmte die Kreisbehörde (§. 7). Die strafweise Einmahnung geschieht durch die Zustellung von Executionsbillets gegen Einhebung einer Strafgebühr von 5, bei Wiederholung 10 Neukreuzer (§. 11). Bleibt die Einmahnung ohne Erfolg, so ist Militärexecution in Anwendung zu bringen, es kann jedoch auch zur Pfändung ohne Anwendung des zweiten Grades geschritten werden (§. 14). Die Einlegung der Executionsmannschaft erfolgt durch den Gemeindevorstand (§. 16). Gebühr: die ersten sieben Tage 5 Neukreuzer, die zweiten sieben Tage 10 Neukreuzer (§. 17). Dauer 14 Tage (§. 19). Bei dem dritten Grade Pfändung sind drei Stadien zu unterscheiden: Pfändung, Abschätzung, Licitation. Ueber die Acte sind Protokolle aufzunehmen. Die Vornahme geschieht durch Abgeordnete des Amtes unmittelbar, oder durch die Gemeindevorsteher, jedoch im Beisein zweier Ausschußmänner und in Gegenwart des Steuerrestanten und seines Bestellten. Bei der Schätzung können Schätzmänner beigezogen werden (§§. 20—29). Rücksichtlich der Sequestration sind eigens bestellte Sequester aufzustellen, und denselben genau vorzuschreiben, wie sie ihrer Berufung nachzukommen haben, sie sind ämtlich in das zu sequestrirende Reale, Geschäft einzuführen, den Eigenthümer, dem Bestellten, bei Zinsobjecten den Miethparteien vorzustellen, und sie haben Rechnung zu legen (§§. 30—35). Die Durchführung der Realexecution erfolgt im Wege der Finanzprocuratur (§§. 36—37). (Siehe auch Vorschrift v. 10. August 1835, Beilage zum F. V. B. 1855, Z. 31.) Der Civil-Strafbote hatte die Verpflichtung zur Einmahnung; mit seinem Erscheinen in der Gemeinde sind die gleichen Folgen verbunden, nur mahnt er nicht täglich, gleich dem Militär-Executionsmanne, die Restanten; mit seiner Einmaligen Einmahnung begann die Idealexecution.

[1]) In soweit eine besondere Executionsvorschrift, wie sie für eine bestimmte Ländergruppe durch die Ministerial-Verordnung v. 4. März 1878, Z. 2702 zusammengefaßt ist, für Böhmen, Galizien u. s. f. besteht, nichts anderweitig verfügt, ist noch aus den früheren Vorschriften hervorzuheben. Zur Einleitung der zwangsweisen Eintreibung durch Militärexecution legt das Steueramt der Bezirksbehörde einen individuellen Steuerrückstands-Ausweis vor (§. 18). Nach dem §. 20 des fünften Abschnittes der Belehrung für die Steuerämter wird der Ortsvorstand, an welchen nach §. 19 auch die Executionsmannschaft zu weisen, und mittlerweile auch ein Auszug des Rückstandsausweises zuzustellen ist, wenn die rückständigen Steuerbeträge eingegangen sind, oder die im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen durch die vorgeschriebene Zeit mit der Militärexecution belegt waren, der Mannschaft vor dem Abmarsche ein Certificat über die Anzahl der Tage ihrer Verwendung in der Gemeinde ausstellen, und den ihm vom Steueramt zugestellten, und von ihm gehörig ausgefüllten Rückstandsausweis mit den eingehobenen Beträgen, und mit dem Ueberschusse der Executionsgebühren an das Steueramt zuzustellen haben. Das Steueramt prüft sodann die Angaben des Ausweises und zeigt in einem weiteren Ausweise jene Steuerpflichtigen an, bei welchen die Anwendung des ersten Executionsgrades ganz oder theilweise wirkungslos geblieben ist (§. 21). Nach den bestehenden Vorschriften haben die Steuerämter die Rückstände an directen Steuern den Bezirksbehörden, die Reste an indirecten Steuern und Gebühren den Finanz-Bezirksdirectionen zur Veranlassung der Executionsführung durch die Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese rechtzeitige Ausweisung der Steuerrückstände wird nach dem F. M. E. v. 13. Juli 1854, Z. 23974 überwacht. Da die Executionsgelder, welche aus Anlaß der verhängten Militärexecution oder der Abordnung von Civil-Strafboten einzugehen haben, für den Steuerfond zu berechnen sind, so haben diese Verrechnung die Steuerämter zu besorgen, welche sich dabei und bei der ihnen obliegenden Befriedigung der Militär-Executionsmannschaft, oder der Civil-Strafboten mit den für sie ausgemittelten Gebühren nach der F. M. V. v. 19. September 1854 zu be-

des Steuerrückstandes durch Geltendmachung des den l. f. Steuern im §. 450 des a. b. G. vorbehaltenen gesetzlichen Pfandrechtes einzuleiten. Diese weitere Execution, oder der zweite Grad der Steuerexecution überhaupt besteht in der politischen und Mobiliarpfändung der Rückständler,[1]) welcher die Schätzung (in einzelnen Fällen Transferirung) und Versteigerung der gepfändeten Gegenstände folgt. Bei diesen Executionsschriften ist sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu benehmen. Aus dem Erlöse wird der Steuerrückstand berichtiget, die Executionskosten bezahlt, der allfällige Ueberschuß aber dem Executirten zurückgestellt.[2]) Es versteht sich von selbst, daß der eben geschilderte Vorgang nur die allgemeinsten Umrisse des Steuer-Executionsverfahrens enthält, da dieses Verfahren in jedem Kronlande durch eine eigene Executionsnorm, wovon mehrere, z. B. in Galizien, Tirol, Dalmatien u. s. w., theilweise wesentlich verschiedene Grundsätze enthalten, besonders geregelt ist.[3])

---

nehmen haben. Werden die Steuern individuell von dem Steueramte eingehoben, so hat dasselbe auch die entfallenden Executionsgebühren mit einzuheben; besorgt die Steuereinhebung ein Gemeindevorstand (wie in einzelnen Gebieten vorkommt), so hat derselbe auch die Executionsgebühren von den Restanten einzuheben und an das Steueramt abzuführen. In keinem Gesetze ist ausgesprochen, daß wegen rückständiger öffentlicher Abgaben die Execution auf bewegliche Sachen nur bei den politischen Behörden angesucht werden könne; aus den Hofdecreten v. 19. Jänner 1784, J. G. S. Nr. 228, v. 23. September 1796, J. G. S. Nr. 312, v. 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737 und v. 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548 geht vielmehr hervor, daß über Rückstände von öffentlichen Abgaben weder Erkenntnisse gefällt, noch zum Behufe ihrer gerichtlichen Eintreibung gefordert werden können, sondern die Gerichte sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und dem einschlägigen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörden begnügen müssen; insbesondere nach den §§. 4 und 7 der Beilage des zuletzt citirten Gesetzes ist es den Verwaltungsbehörden anheimgestellt, zu beurtheilen, ob mit der politischen Execution vorzugehen, oder ob um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten sei," Siehe oberstgerichtl. Entscheidung v. 8. Jänner 1874, Z. 210, Gerichtszeitung.

[1]) Hievon müssen aber nach den Executionsvorschriften, dann nach F. M. E. v. 11. November 1855, Z. 49834 u. s. w. derjenige Theil, welcher nach den allgemeinen ökonomischen Grundsätzen zum stehenden Capital (fundus instructus) und zum Betriebe der Wirthschaft und Haushaltung unumgänglich erforderlich ist, die zur Betreibung des Gewerbes den Contribuenten unentbehrlichen Werkzeuge, dann die gewöhnliche nöthige Leibeskleidung und Bettzeug ausgenommen werden. Auf außer dem Verkehr stehende Gegenstände wird auch eine politische Execution nicht stattfinden können. Siehe in dieser Beziehung die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 5. September 1866, Z. 7504, wonach eine Execution nicht bewilligt wurde, weil das fragliche Mehl laut officiöser Mittheilung der politischen Kreisbehörde der Militärverpflegung (proviando militari) einer befreundeten Macht angehört und daher als ein dem Verkehr entzogener und den privatrechtlichen Normen nicht unterworfener Gegenstand zu betrachten ist. Oberster Gerichtshof, Bd. 5, 1866, S. 611. Der Execut darf nicht als Besitzer einer Gasthauseinrichtung angesehen werden, wenn sich diese zwar in seiner Innehabung befindet, das Gasthaus aber durch ein Straßenschild als das eines Anderen bezeichnet ist und auch die Concession nur dem Letzteren verliehen wurde (Hofd. v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S.). Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 13. November 1877, Z. 13580, Z. f. V. 1878, S. 131.

[2]) Schon mit Hofd. v. 19. Jänner 1784 a und b wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage ankommt, die Sache vorerst nicht in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Execution unmittelbar geleistet werden soll; in den hiebei ausfallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter soll sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allg. Gerichtsordnung gehalten werden.

[3]) Unter den Vorschriften, welche über die Eintreibung der Steuern in den verschiedenen Kronländern bestehen, oder welche das Verfahren bei Eintreibung bestimmter Steuern bezeichnen, heben wir hervor: 1. das Grundsteuer-Executionspatent v. 20. Jänner 1814 für Niederösterreich; 2. die Executionsordnung v. 24. August 1815 für Oberösterreich (republicirt im Innkreise und in den neu-

Ursprünglich bestand nur für die Steuer-, sogenannten Dominicalrückstände (Rückstände von Steuern, welche Gutscomplexe betreffen, mit denen

---

acquirirten Parcellen des Hausruckkreises mit Regier. V. v. 19. December 1820), in Salzburg mit dem Circular v. 17. October 1832 in Wirksamkeit gesetzt; 3. das Contributionale für Böhmen v. 6. September 1748; die Steuerexecutionsvorschrift v. 4. December 1855; 4. das Contributionale v. 26. Juli 1748 für Mähren; 5. das Contributionale v. 6. September 1748 für Schlesien; 6. die provisorische Steuer-Executionsordnung für die Eintreibung l. f. Steuerrückstände für Galizien (Erlaß v. 30. November 1855, Z. 47384, L. G. B. Nr. 31); 7. die Executionsordnung für den steirisch-kärntnerischen Gubernialbezirk v. 20. Mai 1813; 8. die Gubernialinstruction v. 1. Juli 1814 für Krain; 9. die Instruction v. 13. November 1814 für das Küstenland; 10. die Executionsordnung v. 3. October 1822 für Tirol.

Anläßlich einer zwischen den betheiligten Ministerien gepflogenen Verhandlung über die Competenz bei Excindirungsansprüchen in Folge politischer Executionen hat der oberste Gerichtshof im Sinne des §. 16, lit. f des kais. Patentes v. 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325 (mit Entsch. v. 12. November 1872, Z. 11305, mitgetheilt mit M. E. v. 7. Jänner 1873, Z. 5960) beschlossen, nachstehenden Satz in das Judicatenbuch aufzunehmen: „Auch in den Fällen einer politischen Execution steht die Entscheidung über Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthum oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des §. 3 des Hofd. v. 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 vorläufig zu bewilligende Sistirung weiterer Executionsschritte den Gerichten zu" (L. G. B. f. O. Oe. 1873, Stück 6, L. G. B. für Tirol 1873, Nr. 11, S. 5, L. G. B. f. Küstenland 1873, Nr. 4, S. 11, L. G. B. f. Steiermark 1873, Nr. 4, S. 7). Wenn die Administrativbehörde im Sinne des Hofd. v. 26. Februar 1789, J. G. S. Nr. 977 die politischen Executionsmittel zur Einbringung eines Gebührenrückstandes als unzureichend erkannte, so muß die Competenz der Gerichte zur Bewilligung des gebetenen Executionsmittels um so mehr anerkannt werden, als die Berechtigung der Gerichtsbehörden zur Einbringung aller Steuerrückstände außer Zweifel steht. Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 8. Juli 1873, Z. 6335; siehe weiters Erl. des obersten Gerichtshofes v. 4. August 1874, Z. 7957, wornach zur gerichtlichen Eintreibung von öffentlichen Abgaben nach den Hofdecreten v. 19. Jänner 1784, Nr. 228, v. 23. September 1796, Nr. 312, v. 3. Februar 1821, Nr. 1737 und v. 10. Februar 1832, Nr. 2548 die Vorlage von Erkenntnissen nicht verlangt werden kann, sondern die Gerichte, welchen eine Prüfung der Angemessenheit der von der Finanzbehörde getroffenen Wahl zwischen gerichtlicher und politischer Executionsführung nicht zusteht, sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und Executionsbegehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde zu begnügen haben. Z. f. V. 1874, S. 150. Nach dem Hofd. v. 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548 kann zur Einverleibung aushaftender Steuergebühren die Execution entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden, und ist um die gerichtliche Execution aber dann einzuschreiten, wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executionsmitteln schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde eingebracht werden können. Siehe hierüber auch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 2. August 1865, Z. 6184, Unger-Glaser, Bd. 5, S. 165, betreffend Concurrenzbeträge. Nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 10. August 1875, Z. 17430 ist mit Beziehung auf das Hofd. v. 1. April 1844, Nr. 748 J. G. S. das Aerar den Ersatz der aus Anlaß einer, wegen einer Aerarialforderung bewilligten Mobiliarpfändung aufgelaufenen Kosten auch dann anzusprechen berechtigt, wenn die Pfändung über ein Einschreiten einer Administrativbehörde vollzogen worden ist. Z. f. V. 1876, S. 147. In der mit Ministerialverordnung v. 4. März 1878, Z. 2702 erlassenen Zusammenstellung der Vorschriften über die zwangsweise Eintreibung der Steuern für die früher bezeichnete Ländergruppe ist in dieser Beziehung festgestellt: Wird der executiv eingemahnte Rückstand innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Mahnzettels gerechnet, nicht vollständig berichtigt, so ist zur Pfändung und Schätzung der beweglichen Güter des Rückständners zu schreiten. Bei Eintritt der vorerwähnten Bedingung übergibt das Steueramt dem Steuer-Executor den mit Rücksicht auf die bis zum Ablaufe obiger Frist geleisteten Einzahlungen richtig gestellten Rückstands-Ausweis, macht die Uebergabe im Tagebuche des Executors ersichtlich und weist Letzteren an, sich zur Vornahme der Pfändung unverzüglich an den Ort der Execution zu verfügen. Wenn die Pfändung ohne Mitwirkung von Steuerexecutoren durch von der Bezirkshauptmannschaft besonders bestellte Functionäre vollzogen werden soll, so ist Vorsorge zu treffen, daß den Letzteren der mit

bis zum Jahre 1848 ein Jurisdictionsrecht verbunden war u. s. f.) die Sequestration (Spannung). Unter welchen Bedingungen und in welcher Art

---

dem Vollzugsauftrage versehene Rückstands-Ausweis oder Auszüge aus demselben zugestellt werden (§. 28). Die Verwendung der bezeichneten Individuen soll in der Regel nur in jenen Bezirken Platz greifen, für welche keine Steuer-Executoren bestellt sind, außerdem aber nur dann, wenn es sich um die Sequestration unbeweglicher Güter oder um Acte der Mobiliar-Execution handelt, zu deren Durchführung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder zur Wahrung der Autorität der Behörde die Aussendung eines Beamten der Bezirkshauptmannschaft unbedingt nothwendig erscheint (§. 14). Das bei der Pfändung und Schätzung zu beobachtende Verfahren bestimmen die §§. 13—21 der Dienstinstruction für die Steuer-Executoren (§. 29). Diese Paragraphe lauten: §. 13. Zum Vollzuge der Pfändung und Schätzung schreitet der Steuer-Executor auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft als Steuerbehörde erster Instanz auf den betreffenden Rückstands-Ausweisen bereits ertheilten und dort ersichtlich gemachten Auftrages. Aus den Rückstands-Ausweisen ersieht der Executor den Namen und Wohnort des Rückständners, sowie den Betrag, zu dessen Deckung die Pfändung und Schätzung vorzunehmen ist. §. 14. Mit der Pfändung ist jedesmal die Schätzung der gepfändeten Gegenstände zu verbinden. Zu den Schätzungen sind geeignete Schätzleute — in der Regel die gerichtlich beeideten — aus dem Orte, in welchem die Schätzung stattfindet, beizuziehen. Die Pfändungen sind nicht gegen jeden einzelnen Rückständner abgesondert, sondern soviel als möglich immer gegen mehrere zu gleicher Zeit vorzunehmen. §. 15. Die Pfändung hat der Steuer-Executor ohne Aufschub, jedoch nicht vor Ablauf der in dem Mahnzettel festgesetzten vierzehntägigen Frist in Vollzug zu setzen, sich zu dem Ende an den Ort der Execution zu verfügen und in Begleitung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, oder eines von demselben bestimmten Mitgliedes der Gemeindevorstehung zur Vornahme der Amtshandlung zu schreiten. Der Steuer-Executor hat dem Rückständner den Zweck seines Erscheinens bekannt zu geben, und sohin von dem beweglichen Eigenthume desselben so viel der Pfändung zu unterziehen, als zur Deckung des aushaftenden Rückstandes, dann der Executionskosten erforderlich ist. Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände bleibt dem Executor überlassen, doch ist dabei auf die etwaigen Wünsche des Rückständners, soweit dieß ohne Gefährdung der einzutreibenden Forderung möglich ist, billig Bedacht zu nehmen (§. 340). §. 16. Der Pfändung sind nicht zu unterziehen: a) die für den Steuerschuldner und die in seinem Haushalte lebenden Familienglieder nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für die Dienstboten und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe; b) überdieß bei Gewerbetreibenden das zum Betriebe des Gewerbes erforderliche Werkzeug; c) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, jene Gegenstände, welche zum fundus instructus gehören und zum Betriebe der Wirthschaft unbedingt erforderlich sind. Da eine Aufzählung solcher Gegenstände nach der Beschaffenheit und Menge nicht möglich ist, so ist es Sache des Executors, nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach dem Umfange und der Art der Wirthschaft in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Gegenstände von der Pfändung frei zu lassen sind. In zweifelhaften Fällen hat sich der Executor durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher oder anderen Sachverständigen darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werdeu können. §. 17. Ueber die Pfändungen sind für Rückständner, deren Gesammtrückstand 50 fl. nicht erreicht, in der Regel cumulative Protokolle aufzunehmen. Für alle Rückständner mit einem Gesammtrückstande von 50 fl. und darüber, sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes für alle Pfändungen, gegen deren Zulässigkeit Einwendungen gemacht oder bezüglich deren von dritten Personen Eigenthums- oder sonstige Rechtsansprüche erhoben werden, sind Einzelprotokolle aufzunehmen und in deren Anmerkungscolonne die erhobenen Anstände oder Ansprüche ersichtlich zu machen. In allen Pfändungsprotokollen sind die Pfandgegenstände genau unter Angabe der Menge des Gewichtes, der Stückzahl, der wesentlichen Merkmale 2c. zu verzeichnen, dann der Schätzwerth beizufügen, am Schlusse anzugeben, ob und was zur Sicherung der erworbenen Pfandrechte veranlaßt wurde. Alle Pfändungsprotokolle sind von dem Steuer-Executor, dem bei der Pfändung anwesenden Mitgliede der Gemeindevorstehung, den Schätzleuten und Sachverständigen am Schlusse, von den Rückständnern oder deren Bestellten aber, und zwar die Cumulativ-Protokolle unter deren letzter Textzeile zu unterfertigen. Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dieß an deren Stelle im Protokolle anzumerken. Pfändungsprotokolle, welche mehr als einen Bogen stark sind, hat der Steuer-Executor zu heften, und die beiden Enden des Heftfadens durch Aufdrückung seines Dienstsiegels und des Amtssiegels des Gemeindevorstehers im Beisein der Pfändungscommission zu versichern. §. 18. In Beziehung auf die Sicherung der erwor-

dieselbe auch gegenwärtig zu verhängen und auszuführen ist, kann man aus den einzelnen Executionsordnungen und den hierauf bezüglichen nachträglichen

---

benen Pfandrechte haben die nachstehenden Bestimmungen zu gelten: a) Bargeld und Werthpapiere sind von dem Executor in Gegenwart des Rückständners oder der bei der Pfändung anwesenden Personen zu verpacken und unter der Adresse des betreffenden Steueramtes zur Post zu befördern, oder in Orten, wo ein Postamt sich nicht befindet, dem Gemeindevorstande zur Beförderung an das Steueramt zu übergeben; b) kostbare und leicht zu übertragende Pfandstücke werden von dem Executor dem Gemeindevorstande zur Verwahrung übergeben; c) versperrbare Gegenstände sind in der Wohnung des Rückständners unter Verschluß zu legen und ist dieser durch Aufdrückung des Dienstsiegels zu versichern; d) andere Fahrnisse, wie z. B. Pferde, Kühe, Ochsen 2c. können dem Rückständner mittlerweile zur Besorgung, auch zum Gebrauche überlassen bleiben, jedoch sind demselben die Folgen der eigenmächtigen Entziehung dieser Fahrnisse unter Hinweisung auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gegenwärtig zu halten; e) walten in den Fällen c und d mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Executen Bedenken in Beziehung auf die Sicherheit der Pfandgegenstände ob, so hat die Transferirung derselben in einen sicheren Gewahrsam stattzufinden (§. 343 allg. G. O.). §. 19. Werden bei dem Steuer-Rückständner keine zur Pfändung geeigneten Fahrnisse vorgefunden, oder konnte diese Amtshandlung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden, so erstattet der Executor Bericht. In dem Berichte ist hervorzuheben, ob der Rückständner, von den unpfändbaren Gegenständen abgesehen, ganz vermögenslos ist, oder aber Realitäten, oder in anderen Bezirken bewegliches Vermögen besitzt. §. 20. Die Vornahme der Pfändung hat zu unterbleiben: 1. Wenn der Rückständner vor Beginn der Amtshandlung die erfolgte Berichtigung des einzutreibenden Rückstandes durch Vorweisung der Empfangsbestätigung oder eines Postrecepisses nachweist. 2. Wenn er eine Fristbewilligung der competenten Behörde vorzeigt, in sofern dieselbe nicht an eine Sicherstellung geknüpft ist, oder 3. sich bereit erklärt, den rückständigen Betrag sogleich zu erlegen. In diesem Falle, sowie auch dann, wenn er nur einen Theil des Rückstandes sofort erlegen will, ist die Erlagssumme in Gegenwart des Executors dem Gemeindevorsteher gegen Empfangsbestätigung zu übergeben, welcher dieselbe an das Steueramt zu befördern, oder in sofern die Steuer-Einhebung in der Gemeinde besorgt wird, zu Gunsten des Erlegers in Empfang zu verrechnen hat. §. 21. Sind in einer Gemeinde die Pfändungen vollzogen, so hat der Steuer-Executor die bezüglichen Protokolle und Relationen sogleich, und nicht erst nach der Rückkehr in seinen Standort an das Steueramt einzusenden; es wäre denn, daß er nach Abschluß des Executionsverfahrens directe sich an seinen Standort zurückbegibt. — Rücksichlich der Feilbietung ist Folgendes vorgeschrieben: §. 30. Die nach §. 21 der Dienstinstruction für die Steuer-Executoren beim Steueramte einlangenden Pfändungsprotokolle und Relationen sind nach Ersichtlichmachung der etwa mittlerweile geleisteten Einzahlungen der Bezirkshauptmannschaft binnen 3 Tagen nach ihrem Einlangen vorzulegen. Letztere verfügt in Erledigung der Pfändungsprotokolle die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände und stellt den Feilbietungsbescheid dem Steueramte zu, welches die Ausfertigung des Edictes zu veranlassen hat. Der erste Termin zur Vornahme der Feilbietung darf nicht unter 14 und nicht über 30 Tage, vom Tage der Ausfertigung des Edictes gerechnet, bestimmt werden. Bei Rückständen bis zum Betrage von einschließlich 500 fl. öst. W. ohne Zinsen und Kosten, genügt die Anordnung zweier Termine, bei höheren Rückständen müssen drei Termine festgestellt werden. Der zweite und dritte Termin ist von 14 zu 14 Tagen zu bestimmen. Die Vornahme der Feilbietung ist in dem Orte, wo sie stattzufinden hat, dann auch in den benachbarten Orten durch Anheftung der Edicte an den zur Kundmachung ämtlicher Verordnungen bestimmten Plätzen oder in sonst üblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zu welchem Zwecke die Mitwirkung der Gemeindeorgane in Anspruch zu nehmen ist. Ein Exemplar des Edictes ist dem Steuer-Rückständner mit dem Beifügen zuzustellen, daß es ihm freistehe, binnen der in dem Edicte angegebenen Frist die Auslösung der zum Verkaufe bestimmten Gegenstände durch Berichtigung des Rückstandes und der Executionskosten zu bewirken. Haften auf den zu veräußernden Gegenständen von anderen Gläubigern erworbene Pfandrechte, so sind alle bekannten Pfandgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte durch Zustellung eines Pare's des Feilbietungsbescheides zu verständigen. In diesen Fällen ist der erste Termin zur Feilbietung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 festzusetzen. Wird die Veräußerung der gepfändeten Objecte für zweckentsprechend erkannt, so ist die Verfügung zu treffen, daß der Verkaufserlös zu Gericht erlegt werde und die Pfandgläubiger behufs Geltendmachung ihrer Rechte hievon verständigt werden. Werden auf die Pfandgegenstände von dritten Personen Eigenthumsansprüche er-

Verordnungen entnehmen. Mit Beziehung auf die F. M. V. vom 11. November 1855, Z. 49834, gal. Landb. G. B. 2. Abth., Nr. 31 wurde hierüber Folgendes bemerkt: Der dritte Grad der Execution ist die Sequestration im Wege der Verpachtung oder durch Aufstellung eines sequestrirenden Verwalters. Wenn zur Veräußerung des unbeweglichen Gutes geschritten werden müßte, so ist die Anzeige an die St. Landesbehörde zu erstatten, welche das weitere Nöthige einleiten wird. Bezüglich des Vorganges über die Verwendung von Cautionen bei sequestratorisch verpachteten Gütern zur Deckung von Steuerrückständen siehe F. M. E. vom 26. Mai 1852, Z. 17160.

---

hoben, so sind dieselben von der bewilligten Feilbietung mit der Weisung zu verständigen, daß ihnen vorbehalten bleibe, diese Ansprüche innerhalb einer zu bestimmenden Frist in glaubwürdiger Weise zu erhärten oder dieselben im gerichtlichen Wege geltend zu machen und im letzteren Falle sich über die Anrufung des Gerichtes auszuweisen. Im ersteren Falle wird die Bezirkshauptmannschaft nach Maßgabe der Umstände den Nachweis als erbracht ansehen und die Freigebung der gepfändeten Gegenstände anordnen oder den Eigenthumsansprecher auf den Rechtsweg weisen. Bis zur Austragung der Eigenthumsansprüche wird mit der Feilbietung innegehalten. §. 31. Der Vorgang bei der Feilbietung ist in den §§. 22—27 der Dienstinstruction für die Steuer-Executoren vorgezeichnet und auch von den für einzelne Fälle besonders bestellten Functionären mit der Modification einzuhalten, daß Letztere den Feilbietungserlös unmittelbar an das betreffende Einhebungsorgan abzuführen haben. Diese Paragraphe lauten: §. 22. Wird dem Steuer-Executor der Auftrag zur Vornahme der Feilbietung zugestellt, so hat sich derselbe in den Ort der Feilbietung zu begeben und zu dieser Amtshandlung den Gemeinde-Vorsteher oder ein von demselben bestimmtes Mitglied der Gemeinde-Vorstehung oder einen Gemeinde-Beamten beizuziehen. Dem Steuer-Executor ist es strengstens untersagt, auf die zu versteigernden Gegenstände selbst mitzubieten, oder durch Andere für sich oder seine Angehörigen mitbieten zu lassen. §. 23. Vor Beginn der Feilbietung hat sich der Executor die Ueberzeugung zu verschaffen: a) ob die Verlautbarung des Edictes im Orte der Execution stattgefunden hat; b) ob die bekannten Pfandgläubiger verständigt wurden; c) ob der Rückständner nicht etwa mittlerweile den Rückstand ganz oder zum Theile berichtigt hat, damit im ersteren Falle von der Feilbietung gänzlich Umgang genommen, im zweiten Falle dieselbe nur auf die zur Deckung des Rückstands-Restes hinreichenden Pfandgegenstände beschränkt werden; d) ob die zur Feilbietung bestimmten Gegenstände wirklich vorhanden sind. Wird ein Abgang wahrgenommen, so ist dieß im Protokolle anzumerken. §. 24. Die Feilbietung der Pfandobjecte ist in der Regel im Pfändungsorte selbst vorzunehmen. Nur in jenen Fällen, in denen eine vortheilhaftere Verwerthung der gepfändeten Gegenstände in einem anderen Orte in sicherer Aussicht steht, kann die Feilbietung in dem letzteren Orte vorgenommen werden. Die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände sind in der Regel einzeln auszubieten und nach dreimaligen Ausruf dem Meistbietenden zuzuschlagen. Ein partienweises Ausgebot hat nur dann stattzufinden, wenn hiedurch günstigere Kaufpreise erzielt werden können. Die erstandenen Gegenstände dürfen nur gegen sofortige bare Bezahlung ausgefolgt werden und müssen, wenn solche vor dem Schlusse der Feilbietungsverhandlung nicht erfolgt, neuerlich ausgeboten werden. Sobald durch den erzielten Erlös der Rückstand sammt den durch das Zwangsverfahren erwachsenen Kosten gedeckt erscheint, ist mit der Feilbietung der übrigen Pfandgegenstände einzuhalten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn während der Feilbietung der zur vollen Deckung der einzutreibenden Forderung erforderliche Betrag vom Rückständner, oder für denselben durch dritte Personen bar erlegt wird. §. 25. Zur actenmäßigen Nachweisung der Veräußerung sind die für diesen Zweck vorgezeichneten Rubriken des Feilbietungs-Protokolles bestimmt. In denselben ist der Pfandgegenstand in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung in dem Pfändungs-Protokolle, der Name des Käufers und der Preis, um welchen jeder Gegenstand veräußert wurde, genau anzuführen. Die Posten der Geldrubrik sind zu summiren und ist die Summe mit Ziffern und mit Buchstaben anzusetzen. Das Protokoll ist sohin vom Steuer-Executor und dem assistirenden Gemeinde-Organe, sowie von dem Executen zu unterfertigen. §. 26. Konnten die Pfandgegenstände aus was immer für einem Grunde bei dem letzten Termine nicht an Mann gebracht werden, oder reicht der erzielte Erlös nicht zur Deckung des Rückstandes sammt Kosten aus, so ist vom Steuer-Executor an die Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten. §. 27. Die eingegangenen Geldbeträge hat der Executor auf dem bezüglichen Pfändungs- rücksichtlich Feilbietungs-Protokolle beizusetzende Empfangsbestätigung dem Gemeinde-Vorsteher zu übergeben, welcher sohin wie in dem im §. 20 der Dienstinstruction (s. S. 313) vorgesehenen Falle vorzugehen hat.

Die mit F. M. V. vom 4. März 1878, Z. 2702 erlassene Zusammenstellung der Vorschriften über die zwangsweise Eintreibung der Steuern enthält über die Sequestration folgende Bestimmungen im §. 33. Die Sequestration der Erträgnisse der dem Rückständner gehörigen unbeweglichen Güter hat, unbeschadet der Rechte des Aerars zur Erwirkung der executiven Pfandrechtseinverleibung und Schätzung in der Regel Platz zu greifen, wenn bei einem Realitätenbesitzer keine zur Pfändung geigneten Mobilien vorgefunden werden oder der Rückstand so bedeutend ist, daß er voraussichtlich durch die Pfändung und Feilbietung der sämmtlichen Fahrnisse nicht vollständig berichtigt werden kann. Zur Einbringung von Rückständen an der Gebäudesteuer von vermietheten Häusern kann die Sequestration der Miethzinse auch vor Einleitung der Pfändung verhängt werden. Die Sequestration ist im gerichtlichen Wege zu erwirken. Nur in den, in dem vorstehenden Alinea bezeichneten Fällen erfolgt die Bestellung des Sequesters durch die Bezirkshauptmannschaft. Zu Sequestern sind nur vertrauungswürdige Personen zu bestellen, welche in der Regel eine angemessene Caution zur Deckung eventueller ärarischer Forderungen zu leisten haben. Personen von bewährter Vertrauungswürdigkeit können vom Erlage einer Caution befreit werden. Sollen bei Abgang geeigneter Personen aus dem Privatstande, Staatsbeamte zu Sequestern bestellt werden, so kann dieß nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten geschehen. Beamte, die mit der Steuerbemessung und Einhebung betraut sind, dürfen nicht zu Sequestrationsgeschäften verwendet werden. Die Uebertragung von Sequestrationsgeschäften an die Steuer-Executoren ist nicht ausgeschlossen, doch soll dieselbe nur dann stattfinden, wenn hiedurch die instructionsmäßigen Dienstverrichtungen des Executors nicht gehemmt werden. Die von der Bezirkshauptmannschaft bestellten Sequester haben nach einer bestimmten Vorschrift vorzugehen.[1])

---

[1]) Aus dieser umfangreichen Instruction für die zur Einbringung der Steuern aus den Einkünften der Häuser aufgestellten politischen Sequester wird folgender Auszug gegeben: Durch die Sequestration werden die sämmtlichen erzielbaren Einkünfte des mit Beschlag belegten Hauses zur Deckung der Steuern gegen den Besitzer, Nutznießer und Pfandgläubiger so lange in Anspruch genommen, bis nicht nur der, zur Zeit der Einführung der Sequestration bestandene Steuerrückstand, sondern auch die während der Sequestration fällig gewordene, von dem Hausbesitzer nicht berichtigte Schuldigkeit nebst den Executionskosten vollständig eingebracht ist (§. 1). Die Verwaltung des sequestrirten Hauses übergeht an den von Amtswegen aufgestellten Sequester (§. 3). Von der Aufstellung des Sequesters wird der Hauseigenthümer oder zeitliche Nutznießer verständigt (§. 4). Der Sequester hat die feierliche Angelobung mittelst Handschlages, oder in wichtigeren Fällen den Eid zu leisten, daß er die sequestratorische Verwaltung treu und redlich versehen, der Instruction genau nachkommen, die eingehenden Gelder an die Steuercasse vollständig abführen und die treueste Verrechnung pflegen wolle (§. 5). Das sequestrirte Object wird dem Sequester durch einen Beamten an Ort und Stelle sofort nach bewilligter Sequestration in Gegenwart des Besitzers, oder wenn dieser aus was immer für einem Grunde nicht zugegen sein könnte oder sollte, eines, nöthigenfalls von der die Sequestration führenden Behörde von Amtswegen für ihn zu bestellenden Stellvertreters oder eines Gemeinde-Organes und zweier tauglicher Zeugen inventarmäßig übergeben (§. 6). Sämmtlichen Bestandnehmern wird von dem entsendeten Beamten vorgehalten, daß die Einkünfte der Realität durch das Aerar für den ausgedrückten Zweck und mit den darin bezeichneten Wirkungen eingezogen werden, und daß daher die Bestandnehmer den bedungenen, oder den erhöhten Miethzins von der nächsten vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verfallszeit an, durch die ganze Dauer der Sequestration an den Sequester zu entrichten haben werden. In gleicher Weise wird dem Hausbesitzer, sowie den allenfalls im zinsfreien Genuße einer Wohnung angetroffenen Parteien der Fortgenuß der Wohnung während der Sequestrationsdauer in der Regel nur für den Fall in Aussicht gestellt, wenn sich dieselben schon bei dem Uebergabsacte verbindlich machen und rechtsförmlich erklären, für die bewohnten oder in einer anderen Weise benützten Localitäten einen angemessenen Miethzins,

In Betreff der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter zur Deckung von Steuerrückständen ist auf nachstehende Verordnungen zu weisen:

---

und zwar wenigstens in dem der Steuerbemessung von diesen Ubicationen zu Grunde gelegten Betrage in den ortsüblichen Zahlungsraten, die mit Festsetzung des Miethzinsbetrages im Protokolle ersichtlich gemacht werden, an den Sequester abzutragen (§. 7). Wird jedoch die Zahlung der Miethzinse schon bei der Einführung des Sequesters verweigert, oder unterliegt die Richtigkeit der Miethzinsangaben gegründeten Bedenken, so ist das weitere Verfahren verschieden, je nachdem dasselbe gegen den Hausbesitzer und die ihm rücksichtlich des zinsfreien Genußes der Wohnung gleichgestellten Parteien, oder gegen zinspflichtige Bestandnehmer einzutreten hat (§. 9). Der Hausbesitzer und jeder Inwohner, dessen Unterkunft in dem sequestrirten Hause nicht auf dem Miethverhältnisse beruht, wird verständigt, daß derselbe im Zwecke der anderweitigen Verwerthung der Wohnung für das Aerar durch Vermiethung, dieselbe binnen 14 (vierzehn) Tagen zu räumen hat. Das Außerbesitzsetzen des Hausbesitzers und gedachter Inwohner nach Ablauf der vierzehntägigen Frist hat der Sequester im gerichtlichen Wege zu erwirken (§. 10). Gegen Miethparteien hingegen, welche die Zinszahlung aus welch' immer Gründen auch nur theilweise verweigern oder sich zur Erhöhung des als unangemessen befundenen Miethzinses nicht verstehen wollen, ohne zugleich die Wohnung ihrerseits zu kündigen, hat der Sequester nach Weisung dieser Instruction im gerichtlichen Wege vorzugehen. Wurden Zinsvorauszahlungen eingewendet, so gibt die Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) nach Erörterung der Verhältnisse dem Sequester binnen vierzehn Tagen bekannt, ob und in wie weit die Vorauszahlung als giltig geleistet zu berücksichtigen ist (§. 11). Dem Sequester wird ein Pare des Inventars eingehändigt und wird derselbe zugleich unterrichtet, welche von den im Inventare nach Titel, Betrag und Verfallszeit ausgewiesenen fixen Verwaltungsauslagen er berechtigt ist, ohne vorhergegangene Bewilligung aus den eingehobenen Miethzinsen zu entrichten. Ein zweites Pare des Inventars wird dem Hausbesitzer zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Interessen, oder dem von Amtswegen bestellten Vertreter desselben zugestellt (§. 12). Der Sequester übt, die Fälle ausgenommen, in welchen es diese Instruction ausdrücklich vorschreibt, seine Functionen unabhängig von dem Hausbesitzer und ohne an dessen Zustimmung gebunden zu sein, aus. Dem Hausbesitzer ist nicht gestattet, sich in die sequestratorische Verwaltung störend oder hemmend einzumengen (§. 13). Der Sequester hat die im Uebergabsacte ersichtlich gemachten Zinsen, deren Einhebung ihm übertragen ist, und die Zahlungstermine genau zu überwachen, die Zinsschuldigkeit regelmäßig abzufordern und die eingehobenen Gelder über Abzug der bewilligten Auslagen sofort, längstens aber binnen drei Tagen nach Empfang an das Steueramt abzuführen. Ihm liegt die Tilgung der ältesten Steuerrückstände vor allen anderen ob. Sollten in besonderen Fällen ältere als dreijährige Steuerrückstände aushaften und Tabulargläubiger mit erwiesenen Prioritätsrechten sich wegen Befriedigung ihrer Zinsenforderung melden, so beauftragt die Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) den Sequester, sich auf die Abstattung der Triennal-Schuldigkeit zu beschränken; sie gibt aber nach Erörterung der Verhältnisse dem Sequester auch noch bekannt, welchen Betrag derselbe, sobald die Triennal-Steuer bezahlt ist, über Abschlag der inzwischen fällig werdenden currenten Schuldigkeit zu Gunsten der Tabulargläubiger an das Gericht abzuführen und welchen er zur Deckung der bisher unberichtigt gebliebenen älteren als dreijährigen Steuerrückstände zu verwenden hat (§. 14). Gegen die Wohnparteien, welche den schuldigen Miethzins nicht zahlen, hat der Sequester in Absicht auf die Eintreibung des Miethzinses, Aufkündigung der Wohnung und Räumung derselben nach der kais. Verordnung v. 16. November 1858 (R. G. B. Nr. 213) die erforderlichen gerichtlichen Schritte unverzüglich einzuleiten und gewissenhaft zu fördern (§. 16). Der Sequester darf in keinem Falle eine Zinsforderung nachlassen oder von den eingehobenen Geldern ohne vorläufige Bewilligung auch nur den geringsten Betrag dem Hausbesitzer oder den allenfälligen Hypothekargläubigern erfolgen oder zu Gunsten derselben anderweitig verwenden. Jede Vorenthaltung der Gelder ist dem Sequester strenge verboten und macht ihn straffällig. Sind außer den fixen Verwaltungsauslagen, zu deren Bestreitung der Sequester ein- für allemal ermächtigt wurde, andere unvermeidliche Auslagen dieser Art zu bestreiten, so ist sich in jedem Fall von dem Sequester bei der die Sequestration leitenden Bezirkshauptmannschaft (Magistrate) vornhinein in die Entscheidung einzuholen, ob und welcher Betrag in den Händen des Sequesters zurückbehalten werden darf. Dem Sequester wird das Recht eingeräumt, bei Gefahr am Verzuge auch ohne vorläufige Genehmigung der politischen Behörde unvermeidliche Auslagen die nicht inbegriffen sind, zu bestreiten, wofür er selbstverständlich zu haften hat; daher es ihm zur Pflicht zu machen ist, sofort nach geschehener Leistung solcher Auslagen die politische Behörde davon zu verständigen (§. 17).

Wenn die Finanzverwaltung zum Behufe der Hereinbringung rückständiger Steuern und Zuschläge nach den bestehenden Gesetzen zur Executionsführung auf unbewegliche Güter schreitet, so sind bei Gerichten, an deren Sitz die Finanzprocuratur nicht ihren Amtssitz hat, in jenen Fällen, in welchen das unbewegliche Gut in einem, zur Erwerbung dringlicher Rechte an Liegenschaften bestimmten öffentlichen Buche eingetragen ist, auch die Steuerämter ermächtigt, den ersten und zweiten Executionsschritt (executive Pfändung und Schätzung) ohne Nachweisung eines besonderen Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde in gesetzlicher Vertretung des Aerars, den dritten Executionsschritt (executive Feilbietung) aber nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Finanz-Landesbehörde zu erwirken. In Ansehung aller anderen Fälle solcher Executionsführungen auf unbewegliche Güter hat es in Betreff aller Executionsgrade bei der gesetzlichen Vertretung des Aerars durch die Finanzprocuraturen zu bleiben (M. V. v. 24. April 1871, R. G. B. Nr 50). Die Bestimmungen der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. April 1871 (R. G. B. Nr. 50) in Betreff der Competenz der Steuer-Aemter bei Durchführung von Real-Executionen zur Einbringung von Steuerrückständen wurden auch auf die Fälle der Hereinbringung rückständiger Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen ausgedehnt. M. V. vom 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 76.

---

Ein Zubau an der Realität oder eine Erweiterung derselben auf Rechnung der sequestrirten Einkünfte darf während der Sequestration nicht vorgenommen werden. Die zur Erhaltung der Bewohnbarkeit unumgänglichen Reparaturen, ohne welche die Vermiethung nicht möglich wäre, haben hingegen stattzufinden, wenn von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrate) als der Steuer-Executiv-Behörde nach dem vorgelegten Plane und Kostenüberschlage hiezu die Bewilligung ertheilt wurde. Derlei Auslagen dürfen aber mit Einschluß der übrigen laufenden Verwaltungskosten keineswegs einen solchen Betrag erreichen, daß hiedurch das Brutto-Erträgniß erschöpft und dadurch der Zweck der Sequestration vereitelt würde (§. 18). Ueber die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben hat der Sequester eine genaue Vormerkung zu führen und allmonatlich längstens bis 5. des nächstfolgenden Monats einen Ausweis der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrate) vorzulegen, welche auch dem Hauseigenthümer die Einsicht dieser Ausweise gestatten wird. Zugleich bleibt es auch dem Hausbesitzer und den sonstigen Interessenten unbenommen, zur Wahrung ihrer Interessen jederzeit in die Sequestrations-Gebarung Einsicht zu nehmen (§. 19). Sobald der ganze Rückstand eingebracht und an die Steuercasse abgeführt ist, hat der Sequester die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft (den Magistrat) zu erstatten, von wo aus seine Enthebung und die inventarmäßige Rückübergabe an den Realitätenbesitzer oder dessen Bevollmächtigten verfügt wird. Wurde aus dem sequestrirten Objecte mehr eingehoben, als zur Tilgung der Rückstände erforderlich ist, so ist dieser Mehrbetrag zu Gunsten der Tabulargläubiger gerichtlich zu deponiren und bei lastenfreien Realitäten an die Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) abzuführen (§. 20). Binnen 30 Tagen nach beendigter Sequestration oder wenn diese über ein Jahr dauert, mit Ausgang jeden Jahres, hat der Sequester eine förmliche Sequestrations-Rechnung zu legen, welcher von der Bezirkshauptmannschaft dem Hausbesitzer oder den sonstigen Interessenten unter Vorbehalt der Einsichtnahme der Rechnungsdocumente bei der Behörde unmittelbar oder zu Gerichtshanden zugestellt wird; Bemänglungen derselben durch die Interessenten gehören vor das Gericht. Nach erfolgter Rechnungslegung wird dem Sequester die Caution, in soferne das k. k. Aerar keine Forderung an denselben zu stellen hat, ausgefolgt (§. 21). Sequester, welche die zur Vorlage der monatlichen Ausweise und der Sequestrations-Rechnung festgesetzten Termine wiederholt verabsäumen oder die sich sonst anderer Außerachtlassungen schuldig machen. Will der Sequester die Sequestration aufgeben, so hat er vierzehn Tage vorher zu kündigen, sonst muß er den durch die Unterlassung seiner Verwaltung entstandenen Schaden ersetzen (§. 22). Für die Mühewaltung ist dem Sequester gestattet, die mit ihm zu vereinbarende Gebühr von dem durch ihn eingehobenen Miethzinse vorweg abzunehmen. Für die durch die gerichtlich vorgenommenen Schritte erwachsenen nachgewiesenen baren Auslagen gebührt dem Sequester der Ersatz. Die Kosten der Sequestration trägt der Eigenthümer der sequestrirten Realität (§. 23).

Um die Hereinbringung von Steuer- und Gebührenrückständen bei Executionen unbeweglicher Güter möglichst zu sichern, wurde verordnet, daß die Gerichtsbehörden von jeder Bewilligung der executiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes das Steueramt, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, zu verständigen haben, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, die Steuern, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Gute zukommt, in gehöriger Zeit bei dem Gerichte anmelden zu können (J. M. V. v. 7. December 1866, R. G. B. Nr. 155). Von jeder Bewilligung der executiven Feilbietung eines Gebäudes, welches der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegt, hat die bewilligende Gerichtsbehörde dasjenige Steueramt, in dessen Bezirk sich das feilzubietende Gebäude befindet, zu dem in dem Justizministerialerlasse vom 7. December 1866, R. G. B. Nr. 155 bezeichneten Zwecke zu verständigen (J. M. V. v. 11. Mai 1868, R. G. B. Nr. 40). Wegen Sicherstellung der Gebühren s. M. E. vom 13. September 1868, R. G. B. Nr. 130. Der §. 13 der Concursordnung bestimmt: In wieferne zur Einbringung oder Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern, von Zöllen, Verbrauchs- und anderen Abgaben oder von Vermögensstrafen während des Concurses auf diejenigen Gegenstände, worauf diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die Execution geführt oder fortgesetzt werden könne, bestimmen die besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften.[1])

Nach §. 31 der Concursordnung (Gesetz v. 15. December 1868,

---

[1]) §. 1. Durch die Eröffnung des Concurses wird das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen. Die Gesammtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, erlangt das Recht, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden. §. 2. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten mit dem Beginne desjenigen Tages ein, in dessen Laufe bei dem Concursgerichte die Anschlagung des Concurs-Edictes an das Gerichtshaus (§. 69) stattgefunden hat. §. 11. Nach der Eröffnung des Concurses kann wegen einer Forderung an den Gemeinschuldner auf das in die Concursmasse gehörige Vermögen desselben ein Pfand- oder Retentionsrecht nicht erworben, Verbot oder ein anderes Sicherstellungsmittel oder Execution nicht erwirkt und selbst eine schon vorher bewilligte Execution nicht vorgenommen werden. Vor Eröffnung des Concurses erworbene Retentionsrechte sind im Concurse als Pfandrechte zu behandeln. §. 12. Von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes finden folgende Ausnahmen statt: 1. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter, welche noch vor der Eröffnung des Concurses bei dem zuständigen Gerichte angesucht worden sind, können auch nach der Eröffnung des Concurses bewilligt und vorgenommen werden, wenn das öffentliche Buch bei diesem Gerichte geführt wird. Ist dieß nicht der Fall, so ist von dem Gerichte, bei welchem das öffentliche Buch geführt wird, die Vornahme nur dann zu verfügen, wenn demselben das Ersuchen noch vor der Eröffnung des Concurses zugekommen ist. 2. Die Execution zur Geltendmachung des Pfandrechtes auf bewegliche und unbewegliche Güter, des Retentionsrechtes und des Rückforderungsrechtes kann auch nach der Eröffnung des Concurses erwirkt und fortgesetzt werden. 3. Dasselbe gilt von der Durchführung des von dem Gläubiger schon vor der Concurseröffnung erworbenen Rechtes, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen. §. 30. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem binglichen Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Gemeinschuldners Anspruch haben (Realgläubiger) schließen, soweit diese ihre Forderungen reichen, im Concurse die persönlichen Gläubiger (Concursgläubiger) von der Bezahlung aus diesen Gütern (besonderen Massen) aus. Nur das, was nach Befriedigung der Realgläubiger von den besonderen Massen übrig bleibt, fließt in die zur Bezahlung der Concursgläubiger bestimmte gemeinschaftliche Concursmasse. Die Realgläubiger können jedoch, soferne ihnen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, ihre Befriedigung gleichzeitig auch gegen die gemeinschaftliche Concursmasse als Concursgläubiger suchen.

R. G. B. 1869 Nr. 1)[3]) haben nur die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses **von dem Gute** zu entrichtenden Beträge an

---

[1]) Nach §. 29 der Concursordnung (Gesetz v. 25. December 1868, R. G. B., 1809, Nr. 1) sind als Masseschulden welche nach §. 28 vor Allem aus dem Vermögen des Gemeinschuldners, und aus der betreffenden Masse zu berichtigen sind, die Massekosten zu betrachten. Zu diesen gehören Punct c) alle Auslagen, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Masse verbunden sind, wozu auch die, die Masse treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden. Können die Masseschulden nicht vollständig bezahlt werden, so haben die Massekosten den Vorzug vor den übrigen Masseschulden und die einen oder anderen unter sich sind verhältnißmäßig zu berichtigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden. §. 31. Aus dem Verkaufserlöse eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gutes und aus den von dem Gute oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Nutzungen sind zuerst die auf die besondere Masse sich beziehenden Masseschulden zu berichtigen (§. 29). Von den Massekosten jedoch, welche durch die in Folge der Anmeldung im Concurse geschehene Feststellung der Realansprüche entstehen, fallen der besonderen Gutsmasse nur diejenigen Beträge zur Last, die solche Realforderungen betreffen, welche und soweit dieselben durch den Erlös des Gutes gedeckt sind. Hierauf haben die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen: 1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, zu welchen auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge in der Art gerechnet werden, daß diese unmittelbar nach den Steuern und Abgaben, zu welchen sie hinzugeschlagen wurden, zur Berichtigung gelangen; 2. die Forderungen der Hypothekargläubiger mit Einschluß der grundbücherlich eingetragenen Vermögensübertragungsgebühren nach Maßgabe ihrer Priorität; endlich 3. diejenigen Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, welche aus einer früheren, als der unter 1 bestimmten Zeit rückständig sind, in soferne dieselben nach den in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetzen überhaupt ein Pfandrecht auf dem Gute genießen. §. 32. Dienstbarkeiten sind als eine Last des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, aufrecht zu erhalten und an den neuen Erwerber desselben zu überweisen, soweit dadurch den vorhergehenden Hypothekarforderungen kein Abbruch geschieht. Geschähe diesen dadurch Abbruch, so tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Dienstbarkeit als Hypothekarforderung (§. 31, P. 2) an die Selle dieser Dienstbarkeit. §. 42. Das gesammte Concursvermögen, soweit es nicht zur Befriedigung der Realgläubiger und zur Tilgung der besonderen Masseschulden zu dienen hat, fließt zur gemeinschaftlichen Concursmasse und ist nach vorläufiger Berichtigung der auf dieselbe sich beziehenden Masseschulden zur Befriedigung der Concursgläubiger in folgender Ordnung zu verwenden. §. 43. In die erste Classe gehören: 1. wenn der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniß nach Maßgabe des §. 549 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; wenn derselbe nach der Eröffnung des Concurses gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen; 2. der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lied- oder Arbeitslohn der im Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Gewerbe des Gemeinschuldners dauernd aufgenommenen Personen, auch wenn dieselben Kinder des Gemeinschuldners sind oder dessen Dienste schon vor der Eröffnung des Concurses verlassen haben; 3. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, in soferne die Ansprüche für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel auf Krankheiten des Gemeinschuldners oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalt derselbe verpflichtet war, oder des im Haushalte befindlichen Dienstgesindes sich beziehen und nicht über Ein Jahr, von dem Tage der Eröffnung des Concurses oder, falls der Gemeindeschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind; 4. die Steuern, die durch Uebereinkommen mit den Steuerpflichtigen festgesetzten Abfindungsbeträge, dann die Zölle, die Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben, soferne diese Forderungen nicht über drei Jahre, von dem Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet, rückständig sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen. Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Classe nicht aus, so sind zuerst die unter 1., 2. und 3. angeführten Forderungen, und zwar nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen; der allfällige Rest ist zur Berichtigung der

Steuern und öffentlichen Abgaben (Realsteuern, Grund- und Gebäudesteuern), und unmittelbar nach den Steuern die Zuschläge ein Vorzugsrecht, vor den Hypothekargläubigern aus dem Verkaufserlöse berichtiget zu werden. Steuerrückstände, welche länger als drei Jahre aushaften, kommen zur Abstattung, jedoch ohne Vorzugsrecht, in soferne sie ein Pfandrecht auf dem Gute genießen. — Nach Hofkzld. vom 10. September 1825, Z. 2821 hat die öffentliche Verwaltung ihre Ansprüche auf einen dreijährigen im Rückstande haftenden Steuerbetrag, mit einem Pfandrechte auf dem steuerbaren Gute vor anderen auf eben diesem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend zu machen. Steuerrückständen, die länger als drei Jahre aushaften, soll ein, den früheren Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht zustehen (Hofkzld. v. 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409,[1]). (Siehe §. 18 des Patentes v. 31. December 1812, rücksichtlich der Erwerbsteuer, §. 31 des Patentes v. 29. October 1849, bezüglich der Einkommensteuer.[1])

---

unter 4 bezeichneten Forderungen zu verwenden. §. 44. In die zweite Classe gehören und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen: 1. die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Curator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Curanden zur Last fallen; 2. die Forderungen, welche der Staatsschatz gegen einen Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse anzusprechen hat. §. 48. In die fünfte Classe gehören: 1. die Forderungen aus Schenkungen, und nach diesen 2. die Geldstrafen wegen Uebertretungen jeder Art, in soferne die einen und die anderen mit einem Pfandrechte nicht bedeckt sind. Im Falle der Unzulänglichkeit der Masse sind die concurrirenden Forderungen nach dem Verhältnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

[1]) Nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Hofdecreten v. 16. September 1825, Nr. 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 4. November 1831, Nr. 2533 und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., sowie nach §. 31 Concursordnung, genießen, wie schon bemerkt wurde, bei einer Meistbotsvertheilung ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen nur solche Steuerrückstände, welche nicht länger als drei Jahre vom Tage aushaften, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde. Das Aerar hatte auch auf die von steuerpflichtigen Parteien schuldigen Verzehrungssteuer-Abfindungspauschale wegen ihrer Eigenschaft als Steuerrückstände das gesetzliche Vorzugsrecht, das es in Beziehung auf die übrigen l. f. Steuern und Abgaben genießt (Hofkmrd. v. 14. März 1831, Pol. G. S. Bd. 59). In Concursfällen sind die Stämpelgebühren und Taxen wie andere l. f. Steuern zu classificiren (§. 8 des Patentes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 und §. 240 des Patentes v. 27. Jänner 1840). Die Concurrenzbeiträge und Ausstände sind ganz nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften einzubringen und genießen bei der gerichtlichen Eintreibung die gleichen Vorrechte mit den l. f. Steuern (Hofkzld. v. 25. December 1835, Z. 34285; ob der Enns'sche Regierungsverordn. v. 15. December 1837, Prov. G. S. Bd. 19, Justizhofd. v. 4. Jänner 1836, J. G. S. Entsch. des oberst. Gerichtshofes v. 27. Juni 1865, Z. 5384. Unger-Glaser, Bd. 5, S. 136). Auch speciell rücksichtlich der Wasserbau-Concurrenzbeiträge (Hofkzld. v. 22. September 1831, n. ö. Prov. G. S. Bd. 13) und für die Grundentlastungszahlungen (Patent v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152) gelten ähnliche Vorschriften. Den Grundentlastungs-Capitalsraten gebührt bei der executiven Meistbotsvertheilung das Vorzugsrecht nur für die bis zum Feilbietungstage fälligen Raten; jede einzelne Parcelle, worauf das Grundentlastungscapital versichert ist, haftet für den ganzen Betrag des Entlastungscapitals. (Patent v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152, §. 22, §§. 891, 1480 a. b. G. B., oberstgerichtl. Entsch. v. 20. September 1876, Z. 9533.) Die vertragsmäßigen Brandschadenversicherungsbeträge genießen bei Meistbotsvertheilungen kein Vorzugsrecht (oberstgerichtl. Entsch. v. 10. December 1878, Z. 13557). Es unterliegt keinem Zweifel, daß Wasserbau-Concurrenzbeiträge eine Last darstellen, welche gleich der Grundsteuer auf dem Grunde haftet, sohin kraft des Gesetzes von dem jeweiligen Besitzer des Grundes zu tragen sind. Ebenso ergibt es sich aus dem Gesetze (§§. 928, 1064, 1066 a. b. G. B.), daß im Falle einer Aenderung des Besitzers des Grundes, namentlich durch Verkauf, derlei zum Vorschein kommende Rückstände aus der Zeit vor der bedungenen oder wirklichen Uebergabe stets von dem Vorbesitzer, den sie betreffen, vertreten werden müssen (oberstgerichtl. Entsch. v. 13. Februar 1878, Z. 11016, Z. f. V. 1879, S. 96).

Gemäß Anordnung des Hofdecretes v. 16. September 1826, J. G. S. Nr. 2132

Das Verfahren zur Einbringung von Steuerrückständen im Wege der Realexecution wurde mit dem F. M. E. vom 8. Juni 1871,

---

genießen Rückstände an l. f. Steuern ein gesetzliches Pfandrecht nur rücksichtlich desjenigen Gutes, von dem diese Steuern hätten entrichtet werden sollen, und nur diesen Rückständen erscheint auch außerhalb des Concurses, sohin bei einer Separatexecution ein Pfandrecht vor den übrigen Pfandgläubigern eingeräumt, wogegen nach Absatz 3 dieses Hofdecretes auf andere, mit keinem gesetzlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen bei der Vertheilung des Kaufschillings für ein außer dem Concurse versteigertes Gut dieses Vorrecht nicht auszudehnen ist. (Siehe Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 10. Jänner 1872, Z. 23, Z. f. V. V. J., S. 60.) Der Einkommensteuer, welche nach den Finanzgesetzen von dem reinen Jahreseinkommen aus den, die Befreiung von der Hauszinssteuer im ganzen oder theilweise genießenden Gebäuden zu entrichten ist, kommt das in dem Hofd. v. 16. September 1825, Nr. 2132 und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut nicht zu. (Beschl. des oberst. Gerichtsh. v. 6. Februar 1878, Z. 15250, Z. f. V. 1878, S. 116.) Nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 15. Juni 1859, Z. 6283 ist durch kein Gesetz den Gemeindeumlagen und Verzehrungssteuerzuschlägen, gleich den l. f. Steuern, das Vorrecht vor den Pfandgläubigern eingeräumt und dieses Vorrecht kann auch daraus nicht folgern, daß derlei rückständige Gemeindeforderungen mittelst der politischen Execution eingetrieben werden können. Andererseits muß das den l. f. Steuern gesetzlich zukommende Vorrecht auch den Kosten der executiven Eintreibung derselben zugestanden werden. Die Kosten der politischen Execution zur Hereinbringung der Grundsteuer genießen bei der Meistbotsvertheilung der Realität kein Vorzugsrecht (§. 16 des Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95; oberstgerichtl. Entscheidung v. 19. November 1878, Z. 13007). Aus Anlaß gestellter Anfragen wurde entschieden, daß gerichtliche Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung oder Execution von Communalzuschlägen zu Steuern und Gebühren nach Tarifpost 75, b die Stempelbefreiung genießen. F. M. E. v. 6. Juli 1878, Z. 14835, F. V. B. 1878, S. 288. Ueber Revisionsrecurs des Steuerärars wurde ein Erwerb-Einkommensteuerrückstandsbetrag von dem Kaufschilling geschieden und den Tabulargläubigern zugewiesen, weil die Erwerb- und Einkommensteuer nicht, gleich der Grundsteuer, auf der Realität haften, das Gewerbe kein mit selben verbundenes Realgewerbe war (siehe die spätere Entsch. v. 19. März 1879, Z. 3681), im Erwerbsteuerpatente v. 31. December 1812, §. 18 zur Einbringung der Erwerbsteuer, folglich der nach derselben bemessenen Einkommensteuer, die Militärexecution, und nur im äußersten Falle die Pfändung und der Verkauf der Habseligkeiten der Steuerpflichtigen als Executionsmittel vorgezeichnet sind (unter welchem Ausdrücke „Habseligkeiten" offenbar nur bewegliches Gut gemeint ist); endlich weil die Vorschriften in Concursfällen, wo das gesammte Vermögen des Schuldners in Execution gezogen ist, auf die aus einer Particular-Execution folgende Meistbotsvertheilung nicht Anwendung finden. Entscheidung v. 24. November 1858, Z. 13234. Unger-Glaser, civilrechtliche Entscheidung S. 205. Zum Zwecke der Erhaltung des Vorzugsrechtes für die l. f. Steuern muß die Execution von der Verwaltungsbehörde nicht nur vor Verstreichung der letzten dreijährigen Rückstandsfälligkeitsfrist begonnen, sondern auch gehörig — das ist ununterbrochen — fortgesetzt werden (§. 1497 a. b. G. B. Hofd. v. 15. April und 16. September 1825, Nr. 2089 und 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 14. November 1831, Nr. 2533, 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S. M. V. v. 13. December 1852, R. G. B. Nr. 256). Siehe hierüber die Motive der Entscheidung des obersten Gerichtsh. v. 15. März 1877, Z. 5816, Z. f. V. 1878, S. 98. Nach §. 1497 a. b. G. B. und nach den analogen Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes v. 3. Mai 1850, Z. 181 kann von einer Verjährung des dießfälligen Pfand- und Vorzugsrechtes keine Rede sein, wenn dasselbe innerhalb der Zeit, für welche das Vorzugsrecht besteht, im Executionswege durch executive Einverleibung des Rückstandes auf die bezügliche Realität geltend gemacht und die Execution gehörig fortgesetzt wird (Entsch. des oberst. Gerichtsh. v. 18. Jänner 1876, Z. 520, Z. f. V. 1877, S. 164). Steuern und Grundentlastungs-Entschädigungsraten, die von einem im Executionswege veräußerten Gut seit mehr als drei Jahren a dato der Licitation zurückgerechnet im Ausstande waren, hat der oberste Gerichtshof bei der Kaufschillingsvertheilung, mit Anwendung der Analogie des Gesetzes v. 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 über das Vorrecht der Gebühren für Besitzveränderungen bei Immobilien (§. 14) das Vorrecht vor den übrigen Satzposten aus dem Grunde eingeräumt, weil die Verjährung derselben durch die vom Steueramte erwirkte Intabulation der

Z. 13402, V. B. Nr. 22 folgendermaßen geregelt: 1. Wenn nach den in den einzelnen Verwaltungsgebieten in Wirksamkeit stehenden Steuer-Executionsvorschriften die Bedingungen eintreten, unter welchen die Finanzverwaltung berechtigt ist, rückständige Steuern und Zuschläge durch die executive Veräußerung des dem Steuerpflichtigen gehörigen unbeweglichen Gutes hereinzubringen, haben die Steuerämter in jenen Fällen, in welchen das unbewegliche Gut in einem zur Erwerbung dinglicher Rechte an Liegenschaften bestimmten öffentlichen Buche eingetragen ist, zur Erwirkung des ersten Executionsgrades auf Grund der vorschriftsmäßig ausgefertigten steueramtlichen Rückstandsausweise um die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf das betreffende Grundbuchsobject bei dem competenten Gerichte einzuschreiten.[1]) 2. Bleibt nach Vollzug des ersten Executionsgrades der Steuerrückstand ganz

---

Rückstände auf dem Gute, die hiefür nachgesuchte und bewilligte executive Schätzung der Liegenschaft und die fortgesetzte Militär- und Mobiliarexecution unterbrochen worden war. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 2. September 1862, Z. 5621. Oberster Gerichtshof, Bd. 4, 1862, S. 114. Nur den von einem Reale zu entrichtenden Realsteuern, nicht aber auch den zur Deckung der Communalbedürfnisse dienenden „Zinskreuzern“ oder sonstigen Personalsteuern kommt nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 8. Jänner 1878, Z. 13522 das im Hofdecrete v. 16. September 1825, Nr. 2132 normirte gesetzliche Pfandrecht zu statten, das selbst gegen einen nachfolgenden Besitzer wirken würde (§. 33 c. a. G. B. G.; §. 450 a. b. G. B.), weil die sogenannten Zinskreuzer eine die Miethparteien als Beitragsleistung zur Deckung der allgemeinen Communalbedürfnisse treffende Umlage sind, zu deren Bemessung der Miethzins, den sie zahlen, als Maßstab benützt wird, und die Einführung der Uebung, sie durch die Hauseigenthümer einheben und abführen zu lassen, diese Umlage nicht zu einer auf dem Hause haftenden Steuerschuldigkeit macht, noch ein Gesetz besteht, vermöge dessen die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für die bezügliche Einhebung und Abführung als eine ohne weiters und ohne Rücksicht auf mittlerweilige Besitzveränderungen dem unbeweglichen Gut anklebende Last und darauf sichergestellt zu verbleiben hätte. Z. f. V. 1878, S. 83. Auch die von radicirten Gewerben zu entrichtende Erwerbsteuer genießt ein gesetzliches Vorzugsrecht nicht, weil die Erwerbsteuer nicht von Grund und Boden, sondern aus Anlaß der Ausübung eines Gewerbes entrichtet wird, daher ihrer rechtlichen Natur nach keine Real-, sondern eine Personalsteuer ist, welcher gesetzlich ein Vorzugsrecht vor den Tabulargläubigern nicht zusteht, und hiebei der Umstand, ob das Gewerbe ein radicirtes ist, oder in Folge bloßer Anmeldung oder behördlicher Concession ausgeübt wird, keinen Unterschied macht. Oberstgerichtl. Entsch. v. 19. März 1879, Z. 3081, Z. f. V. 1879, S. 183. Den mit der Ausübung der Polizeigewalt verbundenen Kosten der Ortsbehörde steht das gesetzliche Pfandrecht nicht zu. Oberstgerichtl. Entsch. v. 27. December 1878, Z. 13990, Z. f. V. 1879, S. 227. Mit Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 28. März 1877, Z. 3211 wurde ausgesprochen, daß nach den Bestimmungen des Hofdecretes v. 16. September 1825, Z. 2132, J. G. S. Abs. 1, 2 und 3 das Vorzugsrecht aus dem Kaufpreise einer executiv veräußerten Realität nur jenen für die drei Jahre rückständigen Steuern und Abgaben vor allen Hypothekargläubigern gebührt, welche von dem unbeweglichen Gute hätten entrichtet werden sollen, nicht aber auch andere, wenngleich im Concurse privilegirten derlei Forderungen. Verzugszinsen sind wohl kraft des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23 sammt den Steuerrückständen einzubringen, aber als Vorzugspost von dem Kaufpreise der Realität doch nur in soferne, als solche die von der Realität zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffen. Bezirks- und Schulbeiträge stellen sich als Concurrenzbeiträge für öffentliche Zwecke dar, denen im Sinne des Hofdecretes v. 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113 wohl das privilegirte Hypothekarrecht der nicht über 3 Jahre sich erstreckenden Abgabenrückstände zukommt. Der Handelskammerbeitrag wird nach dem Gesetze v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, §. 21 nach der directen Steuer, welche vom Bergbau, Gewerbe- und Handelsbetrieb entrichtet war, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichmäßig umgelegt und zugleich mit ihr eingehoben, repräsentirt also gleichfalls keine von der Realität gebührende Steuer. Z. f. V. S. 152.

[1]) Nach §. 23 der Min. Vdg. v. 29. März 1878, F. V. B. 1878, S. 53 sollte auch für die 5percentige Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden das gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen werden. Wegen Unzulässigkeit dieser Inanspruchnahme siehe die Ausführung der oberstgerichtl. Entscheidung v. 6. Februar 1878, Z. 15250 auf Seite 321.

oder zum Theile unberichtigt, und ist dem Contribuenten eine Zufristung nicht zu Theil geworden, so hat das Steueramt die Bewilligung und Vornahme der executiven Schätzung des verpfändeten Reales zu erwirken. 3. Die mit der Executionsführung verbundenen Kosten und zwar die vom Steueramte bestrittenen baren Auslagen, die nach §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu berechnenden Idealstämpel, die Vergütung für Drucksorten, dann das sogenannte Deservit oder der Verdienst für die Verfassung und Copirung der nöthigen Schriften sind in ein besonderes Gerichtskosten-Verzeichniß (Expens-Note) aufzunehmen, welches der gerichtlichen Prüfung, beziehungsweise Bestätigung zu unterziehen ist. 4. Unterbleibt auch nach vollzogener Schätzung die Zahlung des Steuerrückstandes, so hat das Steueramt den vollständigen mit den Executionsbescheiden, dem Schätzungsprotokolle und Grundbuchs-Extracte, dann mit dem unter Rücksichtnahme auf mittlerweile geleistete Theilzahlungen rectificirten Rückstandsausweise und dem Verzeichnisse über die bis dahin aufgelaufenen, gerichtlich bestimmten Executionskosten instruirten Executionsact im Wege der Bezirkshauptmannschaft der Finanz-Landesbehörde vorzulegen. 5. Die Finanz-Landesbehörde wird nach genauer und eingehender Würdigung der obwaltenden ökonomischen Verhältnisse des Executen, über welche sich die Bezirkshauptmannschaft bei Vorlage des Executionsactes bestimmt auszusprechen hat, entscheiden, ob zur Veräußerung des in Execution gezogenen Reales zu schreiten oder ob dem Executen eine Frist zuzugestehen sei. 6. Wird die Nothwendigkeit der Durchführung des dritten Executionsgrades anerkannt, so hat die Finanz-Landesbehörde nach beschleunigter Prüfung der in dem speciellen Falle bestehenden Eigenthums- und sonstigen Rechtsverhältnisse, welche auf die Realisirung der ärarischen Forderung Einfluß nehmen, in Erwägung zu ziehen, ob bei Vornahme der executiven Feilbietung die Mitwirkung der Finanzprocuratur einzutreten habe oder unbedenklich unterbleiben kann, sonach auch dieser Executionsgrad von dem Steueramte durchzuführen sei.[1])

8. Ergeben sich in jenen Fällen, in welchen nach Punkt 1, 2, 6 die Steuerämter zur Vertretung des Aerars berufen sind, im Zuge des Executionsverfahrens Anstände, deren Behebung dem Steueramte nicht möglich wäre, so hat dieses den gehörig instruirten Act sofort der Finanzprocuratur vorzulegen, welche sohin die entsprechenden Vorkehrungen selbst zu treffen, oder dem Steueramte behufs der weiteren Schritte die angemessene Belehrung zu ertheilen hat. 9. Die aus Anlaß der Executionsführung bei den Steuerämtern vorfallenden baren Auslagen sind aus dem für „Steuer-Executionskosten" bewilligten Credite zu bestreiten, von Fall zu Fall im Etat-Subjournale der directen Steuern „als Vorschuß gegen Ersatz" in Ausgabe zu stellen, und ebenso wie das Deservit, die Vergütung für verwendete Drucksorten und die Ideal-Stämpelgebühren im Liquidationsbuche über veränderliche Rubriken zur Gebühr vorzuschreiben, die eingehenden Ersätze aber in demselben Subjournale unter Anschluß des Kostenverzeichnisses und des be-

---

[1]) Im ersteren Falle wird der Executionsact mit den entsprechenden Aufträgen an die Procuratur zu leiten, im zweiten Falle dem Steueramte in Begleitung der nach Vernehmen der Procuratur zu ertheilenden angemessenen Weisungen zurückzustellen sein. 7. In jenen Bezirken, in welchen die Einrichtung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen den Vollzug der im Punkte 1 bezeichneten Rechtsacte nicht gestattet, sowie bei Gerichten am Sitze der Finanzprocuratur, sind alle zur Durchführung der Realexecution nothwendigen gerichtlichen Einschreiten durch die betreffende Finanzprocuratur zu bewerkstelligen, welche übrigens vor Einleitung des dritten Executionsgrades im Sinne des Punktes 5 gleichfalls die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde einzuholen hat.

züglichen gerichtlichen Bescheides auf „Steuer-Executionsgebühren" und zwar in Betreff der baren Auslagen als Vorschuß-Rückersatz, in Empfang zu stellen und in der Abstattung des genannten Liquidationsbuches auszutragen. Executionskosten, welche nicht zur Rückerstattung gelangen, sind im Liquidationsbuche lediglich von der Gebühr in Abfall zu bringen, und ist die Bewilligung der competenten Behörde zur Abschreibung solcher uneinbringlicher Kosten dem Etat-Subjournal über die directen Steuern anzuschließen. In den Fällen, in welchen nach Punkt 6 und 7 der Executionsact zur Durchführung der weiteren Executionsschritte der Finanzprocuratur übermittelt wird, hat diese auch die ihr gleichzeitig vom Steueramte nachzuweisenden Gerichtskosten hereinzubringen und solche — wenn sie zu Handen der Procuratur eingezahlt werden, behufs ihrer reelen Rückverrechnung dem betreffenden Steueramte bar zu übersenden. 10. Die Finanz-Landesbehörden wurden angewiesen, die zweckentsprechende Besorgung der durch diese Vorschrift den Steuerämtern übertragenen Agenden durch angemessene Belehrungen, namentlich über die bei Aufrechnung des Deservits zu beobachtenden Grundsätze zu fördern und durch Auflage von Drucksorten für die im Executionsverfahren erforderlichen Eingaben und Verzeichnisse die möglichste Gleichförmigkeit und Vereinfachung zu erzielen.[1])

---

[1]) Mit Beziehung auf diese Vorschrift wurde mit F. M. E. v. 6. September 1871, Z. 16240 für Niederösterreich besondere Weisungen ertheilt, aus welchen wir nur folgendes hervorheben: 1. Zur Erzielung einer möglichst günstigen Priorität des Satzes ist bei allen Steuerrückständen, auch wenn dieselben gefristet sind, stets die grundbücherliche Sicherstellung derselben zeitgerecht, nach Maßgabe des Erfordernisses oder nach Anrathen der Verhältnisse einzuleiten. 3. Zur Wahrung des den Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) durch drei Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, zustehenden gesetzlichen Pfand- und beziehungsweise Vorzugsrechtes vor den Hypothekargläubigern müssen ungerechtfertigte Verzögerungen im Executionsverfahren sorgfältig vermieden und die Steuerrückstände nicht nur zeitgerecht grundbücherlich sichergestellt, sondern überhaupt, insbesondere aber bei nicht entschieden günstiger grundbücherlicher Priorität, auch vor Ablauf der das Vorzugsrecht begränzenden drei Jahre im Wege der Realexecution thatsächlich hereingebracht werden. Da den Rückständen an der Erwerb- und Einkommensteuer das dreijährige Vorzugsrecht der Realsteuern gesetzlich nicht zukommt und dieselben daher im Falle der Voraussetzung nur nach Maßgabe der grundbücherlichen Priorität zur Berichtigung gelangen können, haben die Steuerämter bei Fruchtlosigkeit der politischen Mobiliarexecution, wenn der Rückständner ein Reale besitzt, für die unverzügliche grundbücherliche Sicherstellung solcher Personal-Steuerrückstände Sorge zu tragen. 4. Die Gesuche um executive Pfandrechts-Einverleibung, Schätzung und Feilbietung sind bei der betreffenden Realinstanz zu überreichen. Diese Gesuche sind stets gegen den im Grundbuche eingetragenen steuerpflichtigen Eigenthümer, oder dort, wo mehrere Miteigenthümer eingetragen sind, gegen sämmtliche steuerpflichtige Miteigenthümer, nicht aber etwa gegen den (im Grundbuche nicht an der Gewähr stehenden) factischen Besitzer zu richten. Im Todesfalle des grundbücherlichen Eigenthümers ist das Executionsgesuch während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung, und zwar vor Ueberreichung der Erbserklärung gegen die Verlassenschaft des Verstorbenen zu Handen des Verlassenschaftscurators, um dessen Aufstellung unter Einem zu bitten wäre, nach Ueberreichung der Erbserklärung aber gegen die erbserklärten Erben zu richten. Wenn eine Corporation, ein Verein, eine Gesellschaft grundbücherlicher Eigenthümer ist, so wäre das Gesuch gegen die betreffende Corporation rc. rc. zu Handen des Vertreters zu richten, welch' letzterer vorerst in geeigneter Weise, eventuell aus den Vereinsstatuten oder aus dem beim Kreisgerichte geführten Firmaprotokolle eruirt werden müßte. 5. Die Steuerämter haben die grundbücherliche Einverleibung des executiven Pfandrechtes bei dem competenten Gerichte in allen Fällen ausdrücklich zur Einbringung (also nicht etwa bloß zur Sicherstellung) des Rückstandes anzusuchen und zu erwirken, damit erforderlichen Falles ohne Anstand die executive Schätzung des Pfandobjectes erwirkt werden kann. Außer dem eigentlichen Rückstandsbetrage müssen in Fällen, wo nach dem Gesetze v. 9. März 1870 (R. G. B. Nr. 23) Verzugszinsen aufzurechnen sind, auch letztere, sowie in allen Fällen auch die Executionskosten in dem Begehren ausdrücklich erwähnt werden, um diesen Nebengebühren die

Noch sind die Verordnungen zu erwähnen, die das Verfahren bei gerichtlichen Verboten auf Zahlungen aus öffentlichen

---

gleiche Priorität mit der Hauptforderung zu sichern. In den Executionsgesuchen ist stets das Pfandobject genau nach den Grundbuchsdaten zu bezeichnen, und sind in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Bescheide einem genauen Vergleiche zu unterziehen. Jedes Executionsgesuch ist in dreifacher Ausfertigung zu überreichen, und wenn mehrere Eigenthümer im Grundbuche eingetragen sind, ist für den zweiten, dritten u. s. f. je eine Rubrik beizulegen. Die Beilagen der Gesuche um executive Pfandrechtseinverleibung müssen im Originale und in einfacher Abschrift beigebracht werden. Den Feilbietungsgesuchen ist im Sinne des §. 462 a. b. G. B. auch für jeden der Pfandgläubiger je eine Rubrik beizulegen. 6. Bezüglich der nach den Punkten 3 und 9 des Finanzministerialerlasses v. 8. Juni 1871, Z. 13402 zu verzeichnenden und zu bestreitenden Kosten der Executionsführung wurde den Steuerämtern zur Erzielung der möglichsten Gleichförmigkeit des Vorganges im Allgemeinen Folgendes vorgezeichnet: Der Betrag des von den Steuerämtern aufzurechnenden Deservits hat sich zwar im Allgemeinen nach Umfang und Inhalt des bezüglichen Executionsgesuches, nach der angewendeten Mühe und dem Zeitaufwande unter billiger Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Höhe des Rückstandes und auf die Vermögensverhältnisse des Rückständlers zu richten. Hienach wäre das Deservit für die Abfassung eines Executionsgesuches in der Regel innerhalb der Betragsgränze von 50 kr. bis 2 fl. öst. W., jenes für die Copiatur eines Executionsgesuches innerhalb der Gränze von 10 bis 40 kr., endlich jenes für die Copiatur einer Rubrik sowie einer Gesuchsbeilage gleichfalls innerhalb der Betragsgränze von 10 bis 40 kr. öst. Währ. in Anspruch zu nehmen. Bei sehr geringen Rückständen oder bei besonderer Dürftigkeit der Steuerschuldner können diese Ansätze verhältnißmäßig noch niedriger beziffert werden. Bei Verwendung von Drucksorten bei der Abfassung der Executionsgesuche tritt in der Berechnung der oben begränzten Kosten der Copirung keine Aenderung ein. 8. Als Fälle, die vom juridischen Standpunkte aus eine schärfere Beurtheilung und mehrere Vorsicht erheischen, welche daher bei irgend einem unbehobenen Anstande oder Zweifel des Steueramtes sogleich an die Finanzprocuratur zu leiten wären, werden insbesondere jene bezeichnet, wo der Eigenthümer der Realität, auf welche die Execution geführt wird, gestorben oder eine juristische Person ist; ferners die Fälle von executiven Schätzungen solcher Realitäten, auf welchen Servituten, Eigenthumsbeschränkungen u. dgl. haften. 9. Sollte über ein steueramtliches Executionsgesuch eine abweisliche gerichtliche Erledigung erfolgen, so hätte das Steueramt zur Verhütung jedes Versäumnisses der gesetzlich auf vierzehn Tage und unter Umständen auf acht Tage beschränkten Recursfrist sich unverzüglich, und zwar mit nächster Post unter Anschluß sämmtlicher Acten und unter genauer Mittheilung des Sachverhaltes an die Finanzprocuratur zu wenden. 10. Damit sich die Finanz-Landesdirection in die Lage gesetzt sehe, bei der ihr nach Punkt 5 des Finanzministerialerlasses v. 8. Juni 1871 zustehenden Entscheidung über die Einleitung des äußersten Executionsgrades der Feilbietung der Reale mit voller Beruhigung vorzugehen, werden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, mit den auf Grund der Punkte 4 und 5 des gedachten Ministerialerlasses zu erstattenden Vorlageberichten stets eine eingehende Aeußerung der betreffenden Gemeindevorstehung über die Frage beizubringen, ob der Steuerrückstand, um dessen Einbringung es sich handelt, auf Zahlungsunlust, Saumsal oder aber auf thatsächlicher Zahlungsunfähigkeit beruht; in letzterem Falle, ob die Insolvenz eine vorübergehende oder bleibende, eine selbst verschuldete oder etwa eine durch Elementarereignisse oder sonstige Unglücksfälle in der Familie, in der Wirthschaft, oder in dem sonstigen Besitze und Einkommen des Rückständners herbeigeführte unverschuldete ist; ferners wie hoch sich nach Zahl, Alter und Geschlecht der Familienstand des Restanten belaufe, und insbesondere für wie viele unversorgte und erwerbsunfähige Glieder darunter demselben die Pflicht der Erhaltung obliege, endlich ob zu Gunsten des Rückständners von dem Gemeindevorstande auf eine Zufristung und eventuell in welcher Ausdehnung eingerathen werde, und ob sich aus letzterer Maßnahme nach den ökonomischen und sonstigen Verhältnissen des Rückständners mit Grund und Zuversicht der gewünschte Erfolg versprechen lasse. Die Bezirkshauptmannschaften haben in den Vorlageberichten zugleich genau anzuführen, welche gelinderen Zwangsmaßregeln der Einleitung der Realexecution und in welcher Reihenfolge vorausgegangen sind, dann ob und welche Zufristungen dem Rückständner zur Abtragung des in Frage stehenden Rückstandes bereits ertheilt wurden, endlich ob und welche Zufristungen demselben nach dem reiflichen und gewissenhaften Ermessen der Bezirkshauptmannschaft etwa noch zu ertheilen wären? Zum Schlusse dieser Verordnung finden wir noch hervorzuheben (siehe auch achtes Hauptstück, Grundbücherwesen), daß das Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871 im Punkte c des §. 33 den ämtlichen Ausweisen an Steuerrückständen die Intabulationsfähigkeit einräumt.

Cassen betreffen, da dieser Gegenstand auf das Executionsverfahren überhaupt Beziehung hat.

Mit der Verordnung sämmtlicher Ministerien und Centralbehörden vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125 wurde das Verfahren geregelt, welches in dem Falle einer Verbots- oder Executionsführung auf eine, Jemanden wider das Aerar oder einen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührende Forderung stattzufinden hat.[1])

In soweit es nach den bestehenden Gesetzen überhaupt zulässig ist, auf eine Jemanden wider das Aerar oder einen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond aus einem Vertrage oder aus einem anderen Titel gebührende Forderung ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung) zu führen, hat nach dieser Verordnung hiebei das nachstehende Verfahren stattzufinden. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Execution auf eine Forderung, welche einem Privaten aus dem Staatsschatze oder aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde gebühren kann, bewilligt oder aufgehoben wird, hat das Gericht von Amtswegen sowohl der Casse, aus welcher nach Angabe des Klägers sein Gegner die Zahlung anzusprechen haben soll, als auch der Behörde bekannt zu geben, welcher diese Casse unmittelbar untersteht. Die richtige Angabe der Casse, an welche die Zustellung zu geschehen hat, liegt dem ansuchenden Gläubiger auf seine Gefahr ob (§. 1). Die Casse hat in jedem Falle auf der gerichtlichen Verordnung selbst sogleich nach ihrem Einlangen den Zeitpunkt der an die Casse erfolgten Zustellung (mit genauer Angabe von Tag und Stunde), sowie die Geschäftszahl, unter welcher sie im Einreichungsprotokolle der Casse eingetragen wurde, anzumerken, und sie zugleich in ihren Büchern auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen. Erachtet die Casse, daß gegen den Vollzug der Verordnung Anstände bestehen, so hat sie dieselben unverzüglich der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen (§. 2). Von der Zeit der an die Casse erfolgten Zustellung einer gerichtlichen Verbots- oder Executionsverordnung hat dieselbe mit der Zahlung des in Verbot oder Execution gezogenen Betrages selbst dann, wenn die Zahlung bereits angewiesen wäre, bis auf weitere Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde inne zu halten; die gerichtliche Verordnung selbst aber darf sie erst nach schriftlicher Anordnung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vollzug setzen (§. 3). Die der Casse unmittelbar vorgesetzte Behörde hat die Ausführbarkeit des Vollzuges der ihr mitgetheilten gerichtlichen Ver-

Die Circularverordnung der Finanz-Landesdirection in Graz v. 7. August 1871, Z. 6843 enthält gleichfalls ähnliche Ausführungsbestimmungen. Mit böhm. Statthaltereierlaß v. 10. März 1873, Z. 8004 wurden die Behörden angewiesen, in allen Fällen, in welchen zur Eintreibung von Steuerrückständen oder anderen öffentlichen Abgaben, nach den bestehenden Vorschriften der Executionsgrad der Pfändung, der Sequestration oder der Realexecution gegen das Stammvermögen einer Gemeinde zu verhängen ist, gleichzeitig mit der Verhängung jedes einzelnen Executionsgrades hievon dem Bezirksausschusse des betreffenden Bezirkes die Mittheilung zu machen. Wegen Zwangsausschreibungen von Gemeindeumlagen siehe 2. Band: die Principien der Gemeindeordnungen.

[1]) Mit Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 19. October 1877, Z. 14440 wurde erkannt: daß die Ministerialverordnung v. 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125 auf das Gemeindevermögen, sowie auf Gemeindeumlagen keine Anwendung findet, nachdem die Gemeindeumlagen als ein Einkommen der Gemeinde zu dem Gemeindevermögen gehören, das Gemeindevermögen aber bei dem Umstande, wo die freie Verwaltung desselben innerhalb der für die Gebarung mit dem Gemeindevermögen und Gemeindegute bestehenden Normen der Gemeinde gesetzlich gesichert ist, — nicht zu den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonden im Sinne der obigen Ministerialverordnung gezählt werden kann. Z. f. V. 1878, S. 19.

bots- oder Executionsbewilligung zu prüfen, oder diese Prüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen und hat, je nach dem Ergebnisse diese Prüfung entweder der Casse den Vollzug der Verordnung aufzutragen und dieß dem Gerichte mitzutheilen, oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seiner Verordnung zur Verständigung des Verbots- oder Executionswerbers zu eröffnen und der Casse die Löschung der Vormerkung aufzutragen (§. 4). Wird die Zahlung einer solchen Forderung auf eine andere Casse überwiesen, so müssen dieser Casse zugleich bei der Ueberweisung die in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Verbots- und Executionsverordnungen von Amtswegen bekannt gegeben werden. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Verordnung erwirkt hat, kommt das dieser Verordnung entsprechende Recht, wenn der Vollzug derselben ausführbar ist, von dem Zeitpunkte der an die Casse erfolgten Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu. Sind Verordnungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Forderung der Casse gleichzeitig zugestellt worden, so hat das der Verordnung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an zuzukommen. In einem solchen Falle hat aber die Casse mit der Zahlung dieser Forderung einstweilen inne zu halten, und die Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen (§. 6). Bei Ausfertigung der gerichtlichen Verbots- und Executionsbewilligungen sind auch die Nebengebühren bestimmt zu bezeichnen (J. M. E. v. 27. September 1869, Z. 11181).[1])

---

[1]) Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Mittheilung der gerichtlichen Verordnungen, wodurch ein Verbot, eine Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen oder von Zinsen derselben verfügt wird, an die öffentlichen Cassen und deren vorgesetzte Behörden wurden die dießfalls bereits für mehrere Kronländer, insbesondere in den Hofdecreten v. 22. November 1782, J. G. S. Nr. 102, 28. April 1785, J. G. S. Nr. 415, 25. Mai 1804, J. G. S. Nr. 669, 9. September 1831, J. G. S. Nr. 2528 und 26. Juni 1838, J. G. S. Nr. 281 bestehenden vereinzelten Anordnungen mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des a. b. G. B. in die nachfolgende Gesammtvorschrift zusammengefaßt. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung) von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Obligationen, in Rücksicht des Capitals oder der Zinsen bewilliget oder aufgehoben wird, ist vom Gerichte der öffentlichen Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher die erstere Casse unmittelbar untergeordnet ist, von Amtswegen bekannt zu machen. Ist aber die Zinsen- oder Capitalszahlung auf eine andere Casse, als bei welcher das Capital angelegt ist, überwiesen, so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Executionswerber dem Gerichte bekannt gegeben werden, damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener Casse zugestellt werden kann; widrigens dieselbe nicht haftet, wenn sie die Zinsen oder das Capital hinausbezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege von der gerichtlichen Verordnung ämtlich in Kenntniß gesetzt wurde (1). Die Casse hat ungesäumt die gerichtliche Verordnung einstweilen vorzumerken, dieselbe aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr vorgesetzten Behörde in Vollzug zu setzen (2). Diese Vorschrift hat auf die im §. 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponirt sind, keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen, die auf Ueberbringer lauten und nicht zu einem bestimmten Zwecke vinculirt sind (3). Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Bewilligung erwirkt hat, kommt das, dieser Bewilligung entsprechende Recht, in der Regel von der Zeit der, an die Casse erfolgten Zustellung der Bewilligung zu. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn derlei Obligationen gerichtlich deponirt sind, auch rücksichtlich der bei einer öffentlichen Casse nicht mittelst Coupons zu erhebenden Zinsen. In Ansehung der Obligation selbst aber wird das, einer Partei durch die gerichtliche Bewilligung zugesprochene Recht, gleichwie bei gerichtlich deponirten auf Ueberbringer lautenden und nicht vinculirten Obligationen und bei Coupons, schon von dem Zeitpunkte an erworben, wo das Gesuch um diese gerichtliche Verfügung bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich diese Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist. Wären Bewilligungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Sache der Casse gleichzeitig zugestellt worden, oder wären Gesuche um gerichtliche Verfügung in Ansehung gerichtlich deponirter Obligationen oder Coupons von verschiedenen Personen gleich-

Ueber den Betrag der Executionsgebühren, die Art der Einhebung der Executionsgebühren, und über die Dauer der Militärexecution bestehen folgende Vorschriften: 1. die in Folge a. h. Entschließung vom 26. Mai 1853 erlassene, und für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme von Tirol, giltige Ministerialverordnung vom 30. Mai 1853, R. G. B. Nr. 101; 2. die zur Durchführung der obigen a. h. Entschließung und M. Verordn. erlassene M. Verordn. vom 25. Juni 1853, R. G. B. Nr. 117; 3. die M. V. vom 20. Juni 1855, R. G. B. Nr. 110, wirksam für alle Kronländer, in welchen die Militärexecution zur Einbringung der directen Steuern besteht, betreffend die Bestreitung der Auslagen wegen Unterbringung und Verpflegung der Dienstpferde der zur Steuerexecution verwendeten Mannschaft der Cavallerieregimenter. Die M. V. vom 7. November 1858, R. G. B. Nr. 206, betreffend die Bestimmung der Executionsgebühren in öst. Währung.[1])

---

zeitig bei Gericht überreicht oder angebracht worden, so hat das, der Bewilligung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an zuzukommen (4) (M. V. v. 2. Juli 1859, R. G. B. Nr. 120). Der von dem Ministerium des Innern verwaltete Stadterweiterungsfond (von einer Staatsbehörde verwaltet) ist als ein Zweig des Aerars anzusehen und haben auf Executionen der Forderungen Dritter an diesen Fond die Bestimmungen der Hofd. v. 13. Mai 1814, Nr. 1086 und 15. Februar 1815, J. G. S. Nr. 1132 (wornach Execution auf Vorschüsse und Ratenzahlungen unzulässig, nur Verbot, Pfändung unter Beschränkung gestattet) Anwendung zu finden. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 27. October 1875, Z. 11845, Z. f. V. S. 208.

[1]) Die Erste lautet:

Vom 1. Juli 1853 angefangen wird die Gebühr, welche der säumige, der Militärexecution unterzogene Steuerpflichtige zu leisten hat, mit täglichen drei Kreuzern C. M. für den Mann vom Feldwebel abwärts festgesetzt (1). Nebst dieser Gebühr hat der exequirte Steuerrückständner dem Militär-Executionsmann auch das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungspatente v. 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabfolgen (2). Diese Naturalleistung hat in dem Falle, wenn mehrere Rückständner von einem Executionsmanne gleichzeitig exequirt werden, unter denselben in der Reihenfolge, welche nach Umständen von dem Gemeindevorstande zu bestimmen ist, zu wechseln (3). Auf dem Marsche der Executionsmannschaft an den Executionsort und von demselben zurück, ist der Mannschaft sowohl Quartier als Verpflegung von den Gemeinden oder Quartierträgern gegen Vergütung der gesetzlichen Gebühren beizustellen (4). In jenen Kronländern, wo noch dermal eine vierwöchentliche Militär-Executionsdauer besteht, ist dieselbe auf die Dauer von vierzehn Tagen zu beschränken, es hat aber nach Ablauf von sieben Tagen eine Verdopplung der baren Gebühr einzutreten (5). In soferne Executionsgelder bisher an das Militärärar abgeführt wurden, haben solche künftig dem Steuerfonde zuzufließen, welcher auch die aus der Militärexecution entstehenden besonderen Kosten zu tragen hat (6).

Mit der Zweiten wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Die zur Einhebung der directen Steuern abgesendete Militär-Executionsmannschaft ist sogleich nach ihrem Eintreffen in dem Executionsorte von dem Gemeindevorstande bei den zu exequirenden Steuerrückständnern einzulegen, von welchen dem Militär-Executionsmanne nach §. 2 der M. V. v. 30. Mai das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungspatente v. 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabreichen kommt (§. 1). (Der Civilexequent hat nur auf das Obdach, nicht aber auf die Mittagskost Anspruch, F. M. E. v. 11. November 1855, Z. 49834.) Jeder Steuerrückständner hat die Militär-Executionsgebühr von drei, oder bei eintretender Verdopplung nach Verlauf von sieben Tagen von sechs Kreuzern C. M., er mag allein oder gleichzeitig mit anderen Steuerrückständnern exequirt werden, in Orten, wo die Steuern von dem Gemeindevorstande eingehoben werden, bei dem Gemeindevorsteher, welcher die Executionsgebühr an das Steueramt abzuführen hat, in Orten aber, wo die Steuereinhebung unmittelbar von dem Steueramte besorgt wird, bei dem Steueramte zu erlegen (§. 2). Der Militär-Executionsmann erhält nur die einfache tägliche Gebühr von drei Kreuzern C. M. und zwar nach beendigter Militärexecution von dem Steueramte auf die Hand ausgezahlt (§. 3). Der von den Gemeindevorständen zu veranlassende Wechsel in der Naturalleistung der Steuerrückständner und die Einbringung und Verrechnung der dem Steuerfonde zukommenden Executionsgebühren ist von den politischen Behörden und den ihnen

Die Militärassistenz wurde früher nach den a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852, den unteren politischen Aemtern

---

beigegebenen Steuerinspectoren genau zu überwachen, welche auch Sorge zu tragen haben, daß dem Militär-Executionsmanne seine einfache Gebühr täglicher drei Kreuzer C. M. und die Naturalleistungen gehörig erfolgt werden (§. 4). Der zur gleichzeitigen Exequirung mehrerer Steuerrückständner verwendete Militär-Executionsmann wird alle diese Rückständner täglich zu begehen und an die Steuereinzahlung zu erinnern haben (§. 5). Auf diese wesentliche Function dieser Militär-Executionsmannschaft wird daher von den politischen und Militärbehörden bei Bemessung der Zahl der Militär-Executionsmannschaft gehörig Bedacht zu nehmen sein (§. 5). Jene Steuerrückständner, welche ihren Rückstand noch vor Ablauf der gewöhnlichen Dauer der Militärexecution vollständig entrichten und sich hierüber ausweisen, sind vom Tage dieser Ausweisung sowohl von der Naturalleistung an den Militär-Executionsmann, als auch von der Entrichtung der Geldgebühr frei zu lassen (§. 6). Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Dauer der Militärexecution, deren längstes Ausmaß, nach §. 5 der M. V. v. 30. Mai 1853, vierzehn Tage nicht zu überschreiten hat, ist die Militär-Executionsmannschaft von dem Executionsorte abzuziehen, soferne dieses nicht in Folge der gänzlichen Einzahlung der exequirten Steuerrückstände noch früher geschehen kann (§. 7). Ueber die den Steuerfond treffenden, von dem Militärärar vorschußweise bestrittenen Auslagen für die nach §. 4 der M. V. v. 30. Mai 1853 eintretende Einquartierung und Verpflegung der Militär-Executionsmannschaft während ihres Marsches an den Executionsort, und von demselben zurück, wird die nachträgliche Abrechnung zwischen den Militär- und Finanzbehörden gepflogen werden (§. 8). Uebrigens hat in der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Königreiche Dalmatien eine Modification in soferne einzutreten, als nach dem in diesem Kronlande dermal bestehenden, und vorläufig bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Executionsvorschrift aufrecht bleibenden Executionsverfahren eine dreitägige Militär-Executionsdauer ohne Verdopplung der Gebühr stattfindet (§. 9). Für jene Fälle, wo aushilfsweise Mannschaft der Cavallerieregimenter zur Steuerexecution verwendet wird, werden im Nachhange zu der M. V. v. 25. Juni 1853 mit der obenerwähnten dritten Verordnung nachstehende Bestimmungen festgesetzt: Die Gemeinde, in welche die zur Militärexecution verwendete Mannschaft der Cavallerieregimenter abgesendet wird, ist verpflichtet, die Dienstpferde derselben unterzubringen und zu verpflegen (1). Sie kann jedoch hiefür die volle Vergütung: a) des Stallgeldes nach dem in der Bequartierungsvorschrift bei Durchzügen festgesetzten Betrage von 1½ kr. C. M. pr. Pferd und Tag; b) der im Wege der Subministrirung herbeigeschafften Fourage, und zwar nach den Ortspreisen, von dem Militärärar beanspruchen (2). Dieser Anspruch steht im Sinne des §. 4 der M. V. v. 30. Mai 1853, R. G. B. XXXI. Stück, Nr. 101 auch jenen Gemeinden zu, welche die Cavalleriemannschaft im Durchmarsche zu oder von dem Executionsorte zu bequartieren haben (3). Die vom Militärärar vorschußweise bestrittene Mehrauslage, welche auf diese Weise für die zur Execution verwendeten Dienstpferde sowohl auf dem Marsche zu oder von dem Executionsorte, als auch im Executionsorte selbst gegenüber den von der Cavallerietruppe in ihren eigenen Dislocationsorten hiefür zu leistenden Auslagen erwächst, wird dem Militärärar aus dem Steuerfonde vergütet, und ist hierüber, wie bei den im §. 8 der M. V. v. 25. Juni 1853 erwähnten Gebühren die nachträgliche Abrechnung zwischen den Militär- und Finanzbehörden zu pflegen (4). Die vierte Verordnung lautet: Mit a. h. Entschl. v. 3. November 1858 wurde genehmigt, daß die nach dem M. E. v. 30. Mai und 25. Juni 1853 von jedem, der Militärexecution unterzogenen Steuerrückständner mit täglichen Drei, beziehungsweise bei eintretender Verdopplung mit Sechs Kreuzern C. M. zu entrichtende Gebühr, vom Verwaltungsjahre 1859 angefangen, mit täglichen Fünf, beziehungsweise Zehn Neukreuzern der österreichischen Währung eingehoben werde (F. M. E. v. 7. November 1858, R. G. B. Nr. 206). Es wurde in Erinnerung gebracht, den genauen Vollzug der Bestimmungen in den Punkten 2 und 4 der Verordnung v. 30. Mai 1853, R. G. B. Nr. 101, dann in den §§. 1 bis 5 der Verordnung v. 25. Juni 1853, R. G. B. Nr. 117 nachdrücklich zu überwachen (M. E. v. 14. Juli 1870, Z. 2900). Die bei Behandlung der Abrechnungsoperate über die vom Militärärare für Rechnung anderer Staatsverwaltungszweige geleisteten Vorschüsse gemachten Wahrnehmungen veranlaßten das Ministerium des Innern, mit E. v. 16. November 1868, Z. 6646 den §. 15 der im R. G. B. vom Jahre 1856 sub Nr. 106 enthaltenen Verordnung v. 17. Juni 1856 in Erinnerung zu bringen, wonach die Beihilfe des Militärs ansprechenden Behörden in ihren deßhalb auszufertigenden Requisitionsschreiben den Zweck der Execution und den ersatzpflichtigen Verwaltungszweig genau anzuführen haben. Außerdem hat zur Hintanhaltung irriger Aufrechnungen und zur Vermeidung von Doppelzahlungen der Executionszulagen außer den directivmäßigen Bestätigungen auf jedem Postenausweise von den betreffenden politischen Behörden noch die Bemerkung beigesetzt zu werden, ob und für welche Zeit die vorgeschriebene Executionszulage an die Assistenzmannschaft erfolgt wurde. Um das Militärärar von einer vermeidlichen Mehr-

von der Kreisbehörde bewilliget. In dringenden Fällen jedoch, und wenn Gefahr am Verzuge war, hatte das Bezirksamt das Recht, die Militärassistenz

---

belastung zu wahren, wurden die Bezirkshauptmänner mit böhm. Statthaltereierlaß v. 31. Jänner 1874, Z. 5728 angewiesen, die zuständigen Truppen-Commanden von der Einrückendmachung der Exequenten behufs der Veranlassung der Zusendung vorschriftsmäßiger Marschrouten und der nöthigen Geldmittel für die Reise vorerst entsprechend in Kenntniß zu setzen. R. S. Böhmen Nr. 380.

Laut Kriegsministerialverordnung v. 16. Februar 1864, Z. 961 sind die Quittungen der Truppen und Anstalten über Limito-Rauchtabakfassungen stets von einem Oberofficier zu unterfertigen, und wenn der Commandant einer zur Tabakfassung berechtigten stabilen oder detachirten Abtheilung dem Mannschaftsstande angehört, so ist dessen dießfällige Unterschrift von einem Officiere des Platz- oder Militär-Stationscommando's zu coramisiren. Von dieser Coramisirung kann rücksichtlich der Steuerexecutions- und sonstigen detachirten kleinen, von einem Officier nicht befehligten Commanden dann abgesehen werden, — wenn die Einholung derselben wegen zu großer Entfernung des Officiers nur schwer ausführbar erscheint. In diesen Fällen haben die erwähnten Commanden die Tabakfassungs-Quittungen durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft oder Gemeindevorstehung rücksichtlich des jeweiligen Standes der exponirten Mannschaft bestätigen zu lassen (M. E. v. 5. September 1873, Z. 4100).

In Betreff des Benehmens gegen die Militär-Executionsmannschaft erwähnen wir die mit Erlaß des Statthalters von Oberösterreich v. 10. März 1854 erlassene Verordnung: Aus Anlaß wahrgenommener Fälle, wo die zur Steuerexecution abgeordnete Militärmannschaft nicht mit dem gebührenden Anstande behandelt wurde, im Gegentheile einem excessiven Benehmen der Steuerrückständner und ihrer Hausgenossen ausgesetzt war, fand sich die competente k. k. Militärbehörde veranlaßt, die unterstehenden Truppen neuerdings anzuweisen, die auf Landesexecution commandirte Mannschaft über ihre Pflichten, Obliegenheiten und Gebühren, sowie, wo es sich darum handelt, wegen persönlicher Sicherheit und Vertheidigung der Waffenehre von ihren Waffen Gebrauch zu machen, gehörig zu belehren. Um daher den Folgen eines unangemessenen Benehmens gegen die auf Execution abgeordnete Militärmannschaft, und jeder Ausflucht vorgeschützter Unwissenheit zu begegnen, mache ich hiemit aufmerksam, daß die gedachte im Namen des Gesetzes und in Vollziehung behördlicher Aufträge erscheinende, und einschreitende Militärmannschaft vollen Anspruch auf eine anständige Behandlung hat und dieser Anspruch sowohl von den Gemeindevorstehern, als auch von den vorgesetzten politischen Behörden ebenso wie das Recht derselben Mannschaft auf die gemäß dem Bequartierungspatente v. 15. Mai 1851, Nr. 124 des R., 208 des L. G. B., dann der V. v. 25. Juni 1853, Nr. 117 des R. G. und 125 des L. R. B. gebührende Unterkunft und Durchzugsverpflegung mit allem Nachdrucke zu unterstützen und zu wahren, und jede dießfalls eintretende Verabsäumung angemessen zu ahnden ist. Es hat aber jene Mannschaft auch die Rechte der Wache, zu deren Schutze die §§. 68, 81, 82, 279, 280, 283, 284, 312, 313 und 314 des Strafgesetzes gegeben und die Strafgerichte berufen sind, denen daher in bezüglichen Fällen unverweilt die Anzeige zu machen ist. Die Gemeindevorsteher und politischen Behörden sind dafür verantwortlich, daß Verabsäumungen, welche zum politischen Wirkungskreise gehören, strenge geahndet, und Fälle, welche nach dem Strafgesetze zur Competenz der Gerichte gehören, diesen angezeigt werden. Es ist aber auch jede Partei berechtiget und jeder Gemeindevorsteher verpflichtet, ein allfälliges, klagbares Benehmen der Militärmannschaft zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen, damit diese die competente Abhilfe bewirke. Ueber denselben Gegenstand spricht der steierm. Statth. E. v. 2. März 1854, Z. 1983. Ueber die Executionskosten enthält die mit Minist. Vdg. v. 4. März 1878, Z. 2702 erlassene Zusammenstellung noch folgende Bestimmungen: Die Kosten des Zwangsverfahrens sind von jenen Rückständnern, gegen welche dasselbe eingeleitet und durchgeführt wurde, zu bestreiten, beziehungsweise dem Staatsschatze, aus welchem sie vorschußweise berichtigt werden, zu ersetzen. Die Kosten bestehen: a) in dem Aufwande für die Steuer-Executionsorgane (Steuer-Executoren, Militärmannschaft oder sonstige zur Durchführung des Zwangsverfahrens bestellte Personen); b) in den durch die einzelnen Executionsacte erwachsenen baren Auslagen, als da sind: Gebühren für Schätzleute, Sachverständige, Ausrufer; Vergütungen für die Verwahrung oder Transferirung der Pfandobjecte 2c. (§. 35). Zur Deckung dieser Kosten sind bestimmt: a) die von den Rückständnern im Sinne der Ministerialverordnung v. 30. Mai 1853, R. G. B. Nr. 101 und der a. h. Entschließung v. 3. November 1858, Finanz-Ministerial-Erlaß v. 7. November 1858, Z. 5530 F. M. (V. Bl. Nr. 57) aus Anlaß der executiven Mahnung einzuzahlenden Executionsgebühren täglicher 5, beziehungsweise 10 kr.; b) die für die bestimmten Executionsacte nach dem Tarife (in diesem Tarife stufen sich die Gebühren für die einzelnen Acte nach der Höhe des Rückstandes ab) zu berichtigenden Gebühren; c) die sonstigen für einzelne Executionsacte

unter eigener Verantwortung des Amtsvorstehers unmittelbar zu requiriren. Wegen Beistellung der Assistenz war sich stets an die Militärcommandanten zu wenden. Hiedurch, und durch die veränderte Stellung der Bezirksbehörde, welcher gegenwärtig auch der Wirkungskreis der früheren Kreisbehörde zugefallen ist, erscheinen die wegen Bewilligung und Absendung der Militärassistenz erlassenen Hofdecrete vom 27. Juli 1767, vom 24. Februar 1776, vom 2. Jänner 1786, die Verordnung vom 26. Jänner 1768, womit auch die jederzeitige Eröffnung der Umstände, welche die Assistenz erfordern, an das Militärcommando, zur Erzielung angemessener Wirkung vorgeschrieben wurde, die n. ö. R. V. vom 8. November 1815, die böhm. Gub. V. vom 4. October 1822, Z. 49747 u. s. w. in einigen Beziehungen modificirt.[1])

---

von der Bezirkshauptmannschaft besonders bestimmten oder von den Gerichtsbehörden zuerkannten Kostenersätze (§. 36). Die Gebühren ad a werden vom Steueramte jedem Rückständner nach dem gesetzlichen Ausmaße für die Anzahl der Tage von der Zustellung des Mahnzettels an bis zur vollständigen Begleichung des Rückstandes, im Falle unterbliebener Zahlung desselben aber für den ganzen Zeitraum von 14 Tagen vorgeschrieben und wie der Rückstand hereingebracht. Die Gebühren ad b sind von der Bezirkshauptmannschaft bei Erledigung der Pfändungs- beziehungsweise Feilbietungsprotokolle im Grunde des Tarifes zu bestimmen und auf dem betreffenden Protokolle anzumerken. Auf Grund dieser Anmerkung werden die bestimmten Beträge vom Steueramte für den betreffenden Rückständner in Vorschreibung gebracht und deren Einhebung veranlaßt. Die Gebühren ad c hat das Steueramt auf Grund der ihm von der Bezirkshauptmannschaft oder dem Gerichte zukommenden Bescheide in Vorschreibung zu nehmen (§. 37). Rücksichtlich der Verrechnung der Executionsgebühren und Kosten ist mit der bezogenen Verordnung v. 4. März 1878, Z. 2702 eine besondere Vorschrift erlassen worden (§. 38).

[1]) Militärassistenzen müssen jederzeit und an jedem Orte von der competenten Civilbehörde bei dem Stationscommando unmittelbar begehrt, und letzteres dabei wenigstens im Allgemeinen vom wesentlichen Zwecke der betreffenden Assistenz in Kenntniß gesetzt werden. Erst nach dieser Voraussetzung kann der Stationscommandant in gemeinschaftlichem Einvernehmen mit der requirirenden Civilbehörde die Stärke der angesprochenen Assistenz festsetzen, damit nicht einerseits zu viel Mannschaft unnütz verwendet, oder andererseits das Militär durch geringe Absendungen compromittirt werde (Generalbefehl v. 14. December 1835, galiz. Gub. V. v. 9. September 1836, Z. 37551). Der Commandant eines jeden Assistenzcommando's hat zwar ein für allemal den ihn begleitenden Civilbeamten auf das Kräftigste zu unterstützen und zwar in Allem, was den Zweck der Absendung betrifft, oder im Laufe derselben als nothwendig erkannt wird. Allein was die Art der Verwendung seiner Truppe, und den allenfalls nothwendigen Gebrauch der Waffen anbetrifft, bleibt er in soweit persönlich verantwortlich, als im Sinne der im Allgemeinen ertheilten Instructionen nie etwas geschehen darf, wodurch die Ehre der Waffen auf irgend eine Weise campromittirt werde (Generalbefehl v. 14. December 1835). Bei Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen ist das Militärcommando hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den, eine derlei Streifung leitenden Civilcommissär angewiesen, welche Vorschrift überhaupt in allen Fällen zu gelten hat, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Civile einschreitet (a. h. Entschl. v. 17. December 1837, Hofkzld. v. 27. Mai 1837, Z. 11340). Die Verantwortlichkeit der Militärcommandanten in Beziehung auf die militärische Leitung seiner Mannschaft, in soferne, daß nie etwas geschehen darf, wodurch die Ehre der Waffen, den bestehenden Militärgesetzen gemäß, compromittirt werden könnte, bleibt jedoch aufrecht (G. K. V. v. 7. September 1837). Bezüglich der Militärassistenz sind, außer den früheren dießfälligen, nicht in allen Punkten stimmenden Verordnungen, zunächst das in Gemäßheit der a. h. Entschließung v. 27. August 1844 an alle Landesstellen ergangene Hofkzld. v. 19. October 1844, Z. 64222, dann die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 29. Jänner 1849, Z. 442, das Militärstrafgesetz v. 15. Jänner 1855 (§. 175) und die Verordnung des Kriegsministeriums v. 18. Mai 1861, R. G. B. Nr. 58 zu erwähnen. In dem Hofdecrete werden die Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militärassistenz-Commanden bei eintretenden Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt zu benehmen haben. Es heißt darin: Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen. Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militärassistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich

Die regelmäßige Beistellung von Militärassistenzen zu localen Polizeizwecken ist nur dann, wenn sich die dringende Nothwendigkeit thatsächlich ergibt, und nur von Fall zu Fall in Anspruch zu nehmen (M. E. v. 19. September 1869, Z. 3469).

Laut M. E. vom 17. Mai 1874, Z. 2255 sind von Seite der Civilbehörden Militärassistenzen behufs Aufrechthaltung und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit nur in dringenden unvorhergesehenen Fällen und auch nur dann unmittelbar bei den Militär-Stationscommanden anzusprechen, wenn es sich um Assistenzen im Garnisonsorte selbst oder in dessen Nähe auf kurze Dauer handelt, hiedurch nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hiezu keine von besonderen höheren Behörden abhängige Marschdisposition erforderlich ist. In allen anderen Fällen des Anspruches von Militärassistenzen ist sich jedoch an die General- und Militärcommanden zu wenden.[1])

---

ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar, und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne diese Aufforderung des politischen Commissärs sogleich stattzufinden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt wurde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist. Da übrigens für die Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militärassistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle mit größtem Nachdrucke aufgetreten oder vorläufig noch eine schonendere Modalität stattfinden könne. Es fließt aber hieraus die Nothwendigkeit, bei der Zusammensetzung von Assistenzcommanden sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden (Hoffzld. v. 19. October 1844, Pol. G. S. Bd. 72, S. 250, Nr. 134). Die citirte Ministerialverordnung bestimmt über die Anwendung von Widersetzlichkeit gegen das Gesetz, daß die Behörden erst dann, wenn alle gütlichen Mittel der Belehrung, Ermahnung, Warnung und Drohung fruchtlos erschöpft sind, wenn selbst die gegen die Anstifter und Rädelsführer geübte Strenge ohne Eindruck auf das Volk blieb, zur Anwendung der militärischen Gewalt schreiten, dann aber auch mit aller Entschiedenheit aufzutreten haben (Verordnung des Min. des Innern v. 29. Jänner 1849, Z. 442, und Kriegsmin. v. 18. Mai 1861, R. G. B. Nr. 58, siehe Lienbacher, öffentl. Sicherheit II, S. 86). Wegen Anwendung der Militärassistenz bei Raubschützereien siehe mähr. Statth. E. v. 12. Juli 1851, Z. 2902; bei Judenexcessen mähr. Statth. E. v. 12. Mai 1850, Z. 3361. Bei Requirirung von Militärassistenzen ist sich nach dem mähr. Statth. Erl. v. 9. Juni 1852, Z. 3354 stets auf den dringend nöthigen Bedarf zu beschränken.

[1]) Ueber die Gebühren bei der Militärassistenz und den Militär-Wachcommanden für Anstalten der Civilverwaltung enthielt die M. V. v. 17. Juni 1856, R. G. B. Nr. 106 nachstehende Anordnungen: Wenn die Beihilfe (Assistenz) des Militärs: a) für den Dienst der Finanzwache, b) für öffentliche, politische und Sicherheitszwecke im Allgemeinen, z. B. Cordonsanstalten, Escortirung von Verhafteten, Ausrottung des Räuberunwesens u. dgl., c) zur Durchsetzung von Vorschriften oder ämtlichen Anordnungen gegen Renitenten (kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, §. 8), endlich d) als Wachcommanden bei Cassen, Gefängnissen und anderen Anstalten der Civilverwaltung in Anspruch genommen wurde, so hatten über die Gebühren des Militärs und deren Tragung folgende Bestimmungen Geltung. (§. 1): Jeder Officier eines der im vorstehenden Paragraphe angedeuteten Commanden erhielt vom Tage des Abmarsches an den neuen Bestimmungsort bis zu seiner Abberufung und seinem Einrücken bei seinem Truppenkörper, im Falle der letztere mittlerweile in eine größere Entfernung verlegt worden wäre, nur in dem Ausmaße nach seinem früheren Standorte nebst der Durchzugsunterkunft, nach der a. h. Vorschrift v. 15. Mai 1851 eine Zulage von monatlichen zwanzig Gulden, oder täglich vierzig Kreuzern bei einem nicht vollen Monate, jeder Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nebst der vorschriftsmäßigen Durchzugsunterkunft und Verpflegung eine tägliche Zulage von drei Kreuzern (§. 2). Wenn Cavallerie verwendet wurde, so war sich nach den Bestimmungen der §§. 1—3 der Vrdg. v. 20. Juni 1855, R. G. B. Nr. 110 auch hier zu benehmen (§. 3). Der Militärfond trug die in den vorstehenden §§. 2 und 3 bemerkten Zahlungen soweit als nothwendig, vorschußweise, erhielt jedoch

## 2. Strafcompetenz und Strafverfahren.

Nach der M. V. vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61 gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen,

---

durch halbjährige Abrechnung aus der Dotation des betreffenden Zweiges der Civilverwaltung, ohne Rücksicht, ob die Commanden aus Infanterie oder Cavallerie bestanden, für jene geleisteten Vorschüsse die Vergütung, und nebstbei für jeden Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wenn er a) aus dem Localstande beigestellt wurde, für den Mehraufwand gegen die ordinären Militärgebühren, nämlich das systemmäßige Monturabnützungs-Aequivalent, die Quote für Durchzugsverpflegung, für Transportmittel, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft eine Pauschalvergütung von täglichen vier Kreuzern; wurde der Mann jedoch b) zu diesem Behufe aus dem Urlauberstand einberufen, für Löhnung, Verpflegung, Service und Schlafgeld, Monturabnützung, Gewehrreparatur, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft als Pauschalvergütung zusammen täglich 18 Kreuzer (§. 4). Zum Behufe der Ausgleichung hatten die Behörden, welche die Beihilfe des Militärs in Anspruch nahmen, gleich im Requisitionsschreiben den, oder beim Zusammentreffen mehrerer Zwecke die zur Bestreitung der Auslagen berufenen Fonde ausdrücklich zu benennen (§. 5). In den im §. 1, ad c angedeuteten Fällen hatten die an der Absendung der Militärassistenz Schuldtragenden die in den §§. 2, 3 und 4 bemerkten Vergütungen an die Dotation für die politische Verwaltung; jene im §. 4 enthaltenen jedoch nur nach dem Ausmaße zu a zu ersetzen, dagegen trafen sie nebstbei die Leistung und erforderlichen Falles die Vergütung der Durchzugsunterkunft für die Officiere und Mannschaft des Assistenzcommando und die Dienstpferde, sowie die vorschriftsmäßige Durchzugsverpflegung und die Fourage der Dienstpferde (§. 6). Die Dotation für politische Verwaltung trafen nebstbei die Auslagen für Commanden, welche von politischen Behörden zu öffentlichen politischen und Sicherheitszwecken in Anspruch genommen wurden, in soferne diese Auslagen nicht nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Anordnungen von den betreffenden Gemeinden, Bezirken, oder überhaupt von dem betreffenden Landesfonde getragen werden mußten. Die für Straf- und sonstige Anstalten der Civilverwaltung gemachten derlei Auslagen waren aus den betreffenden Fonden dieser Anstalten zu vergüten. Wenn das Wach- oder Escortirungscommando für Inquisitionshäuser oder Inquisiten, zur Bedeckung des Standrechtes oder für sonstige Justizzwecke beigestellt wurde, so hatte die Dotation des Justizministeriums die Kosten zu tragen. Die Kosten der zu Finanzzwecken beigestellten Assistenz- und Wachcommanden vergütete die Finanzdotation. Endlich wurde der Ersatz der Gebühr für Militärassistenz- und Wachcommanden in jenen Fällen, wo die Assistenz von einer l. f. Polizeibehörde oder der Gendarmerie in Anspruch genommen wurde, von der obersten Polizeibehörde aus der betreffenden Dotation verfügt (§. 7). Die Bestimmungen dieser Verordnung blieben außer Anwendung, sobald es sich nicht mehr um einzelne der regelmäßigen Civilverwaltung beigegebene Militärcommanden handelte, sondern die Militärkraft aus was immer für einem Anlasse in größeren Commanden zum selbstständigen Wirken angeordnet wurde. Ebenso waren von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen sämmtliche in Garnisonsorten aus dem Localstande gegen tägliche Ablösung gestellte Wachposten ausgenommen (§. 8). Die in der Verordnung v. 17. Juni 1856 (R. G. B. vom Jahre 1856 Nr. 106) bestimmten Gebühren wurden, und zwar: 1. Die Zulagen der Officiere und der Mannschaft (§. 2) von monatlich 20 Gulden Conventionsmünze auf 21 Gulden öst. Währ., dann von täglichen 40 Kreuzern Conventionsmünze auf 70 Neukreuzer, von täglichen 3 Kreuzern Conventionsmünze auf 5 Neukreuzer und 2. die an den Militärfond zu leistenden Vergütungen (§. 4) für Assistenzen aus dem Localstande von 4 Kreuzer Conventionsmünze auf 7 Neukreuzer, und für einberufene Urlauber von 18 Kreuzer Conventionsmünze auf $31^{5}/_{10}$ Neukreuzer täglich für den Mann umgesetzt (M. V. v. 5. August 1858, R. G. B. Nr. 130).

Der Transport der Militär-Assistenzcommanden hat dort, wo Eisenbahnen bestehen, auf denselben zu geschehen, und es haben die Staatseisenbahnen den Transport, sowohl der Officiere, als der Mannschaft, um 3 Kreuzer pr. Kopf und Meile und um $1^{1}/_{4}$ Kreuzer C. M. für jeden Centner Gepäck pr. Meile zu übernehmen (H. v. 19. Mai 1846, Z. 13003; böhm. G. v. 31. Mai 1846, Z. 32330; böhm. P. G. S. XXVIII., 364.

Mit Verordnung des Ministeriums des Innern v. 10. April 1872, R. G. B. Nr. 49, wurde verordnet, daß in der bisherigen Gebührenbehandlung (Verordnung v. 17. Juni 1856, R. G. B. Nr. 106) der für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Militär-Assistenzcommanden, sowie in der Art der dießfalls an den Militäretat zu leistenden Vergütung, folgende Aenderungen einzutreten haben: Für die zu Assistenzcommanden bestimmten Stabsofficiere wird eine Zulage von 1 fl. 40 kr., dann für die daselbst eingetheilten Cadeten-Officiersstellvertreter eine Zulage von 25 kr. täglich bemessen. Die übrigen Officiere und die minderen, in keiner Diätenclasse eingetheilten Heeresorgane, sowie die sonstige Mannschaft, haben die Zulagen in dem

welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch be-

---

bisherigen Ausmaße fortzubeziehen. Für die dem Militärärar durch die Beistellung der Militärassistenz entstehenden Kosten haben die betreffenden Zweige der Civilverwaltung dem Militäretat im Wege besonderer Abrechnung den Ersatz zu leisten und zwar sind: a) die Zulagen für die Officiere und minderen, in keine Diätenclasse eingereihten Heeresorgane, dann für die Mannschaft in dem vollen Betrage, und außerdem b) für alle übrigen Leistungen ohne Ausnahme, die neu ausgemittelten Pauschalbeträge, nämlich für jeden Unterofficier und Soldaten, wenn er aus dem Localstande beigestellt wurde, mit 15 kr., und wenn er aus dem Urlauberstande einberufen worden ist, mit 44 kr. täglich, für die ganze Dauer des bezüglichen Assistenzcommando aus dem Fonde des betreffenden Civilverwaltungszweiges zu vergüten, daher auch für allenfällige besondere Leistungen ein weiterer Ersatz nicht mehr anzusprechen ist. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zur Eintreibung rückständiger directer Steuern verwendeten Unterofficiere und Soldaten, sowie auf die von der k. k. Postanstalt in Anspruch genommenen Militärescorten keine Anwendung. Siehe wegen genauer Bezeichnung des ersatzpflichtigen Etats in den von den Civilbehörden gestellten Schreiben um Militärassistenz M. E. v. 6. Juni 1872, Z. 8753 (K. der o. ö. Statth. v. 16. Juli 1872, L. G. B. Nr. 21, S. 65). Nach Verordnung des Ministeriums des Innern v. 31. Juli 1876, R. G. B. Nr. 125 wurde im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen kundgemacht, daß den Bestimmungen der mit 1. Jänner 1876 in Kraft getretenen Gebührenvorschrift des k. k. Heeres gemäß denjenigen Hauptleuten (Rittmeistern), welchen im Frieden unter Belassung ihrer Charge die Gebühren der nächst höheren Charge verliehen wurden, wenn sie zu den für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Militär-Assistenz-Commanden bestimmt werden, die Zulage in demselben Ausmaße gebührt, wie solches für die zu derlei Assistenz-Commanden bestimmten Stabsofficiere in der M. V. v. 10. April 1872 (R. G. B. Nr. 49) mit 1 fl. 40 kr. täglich festgesetzt wurde. Nach Verordnung des Ministeriums des Innern v. 3. Mai 1878, R. G. B. Nr. 40 wurde in Folge Vereinbarung zwischen den betheiligten Centralstellen mit Beziehung auf die M. V. v. 10. April 1872 (R. G. B. Nr. 49) und v. 31. Juli 1876 (R. G. B. Nr. 125) kundgemacht, daß in Fällen, wo von Landwehr-(Landesschützen-) Körpern für Zwecke der Civilverwaltung Assistenz-Commanden beigestellt werden, oder Landwehr-Mannschaft zur Eintreibung rückständiger directer Steuern, oder als Escorte für die k. k. Post verwendet wird, rücksichtlich der von den betreffenden Zweigen der Civilverwaltung dem Landwehr-Etat zu leistenden Vergütungen alle jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, welche in Betreff der Vergütung der Kosten an den Heeres-Etat bestehen, falls Commanden oder Personen des stehenden Heeres im Interesse der Civilverwaltung in Verwendung kommen. Im Heeresbereiche sind die Bestimmungen hierüber im Normal-Verordnungsblatte für das k. k. Heer, 51. Stück 1877 Nr. 200 (Circular-Verordnung v. 5. October 1877, Abth. 15, Nr. 1608) verlautbart worden. Diese Bestimmungen treten auch im Landwehrbereiche in Kraft. Behufs Erläuterung und beziehungsweise zur Ausführung derselben fand das Ministerium für Landesvertheidigung mit Circularverordnung v. 3. Mai 1878, Z. 16786 zu verfügen: 1. Die Heeres-Gebührenvorschrift I. Theil, insbesonders der §. 20, 4 d und §. 46, 3 und 4 normirt die Zulagen und sonstigen Gebühren für Assistenz-Commanden und bei Verwendung von Heeres- und demgemäß auch von Landwehrpersonen zur Eintreibung rückständiger directer Steuern. Den als Militärescorte für die k. k. Post beigestellten Unterofficieren und Soldaten des Heeres und der Landwehr gebührt die Zulage in dem Ausmaße, wie für Assistenz-Commanden systemisirt. 2. Die betreffenden Zweige der Civilverwaltung werden dem Landwehretat für die durch derlei Commandirungen entstehenden Kosten im Wege der Abrechnung und im selben Ausmaße, wie der Heeresverwaltung (R. G. B. Jahrgang 1872, Verordnung Nr. 49, Jahrgang 1876, Verordnung Nr. 125 und Jahrgang 1878, Verordnung Nr. 40, endlich Circularverordnung Nr. 105 im Normal-Verordnungsblatte für das Heer 24. Stück ex 1872) Ersatz leisten, und zwar sind bei allen Verwendungen: a) die Zulagen für sämmtliche Landwehrgagisten und Mannschaft im vollen Betrage; b) für alle übrigen Leistungen ohne Ausnahme ein täglich bemessener Pauschalbetrag auf die ganze Dauer der besagten Verwendung zu vergüten, nämlich: aa) bei Assistenz-Commanden: für Unterofficiere und Soldaten des Präsenzstandes 15 kr., für etwa ausnahmsweise zu diesem Zwecke speciell einberufene Mannschaft des nicht activen Standes 44 kr., bb) für die zu Steuerexecutionen und Militärescorten für die k. k. Post verwendeten einzelnen Leute: für Unterofficiere und Soldaten des Präsenzstandes 7 kr., für etwa ausnahmsweise zu diesem Zwecke speciell einberufene Mannschaft des nicht activen Standes 31 5/10 kr. 3. Außer den Zulagen und diesen vereinbarten Pauschalsätzen dürfen weder Eisenbahn-Transportauslagen, noch sonstige, all-

sondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hiezu berufenen Bezirksamte, gegenwärtig von der Bezirksbehörde des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Communalmagistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen (§. 1). In denjenigen Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen zu, in soweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen (§. 2). Das Verfahren wegen solchen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntniß nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen. Gegen das gefällte Erkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen. Der Recurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zuläßig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet. Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, in soferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes verordnet ist (§. 3). In soweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist (§. 4).[1])

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, wurde mit a. h. Entschließung vom 16. September 1857 Folgendes angeordnet: Alle Handlungen oder Unterlassungen,

---

fällige besondere Leistungen zum Ersatze angesprochen werden; ausgenommen, wenn von Seite einer dazu berufenen Staats-Centralstelle für specielle Fälle schon im vorhinein besondere Zugeständnisse hinsichtlich höherer Zulagen, Sanitätszubußen &c. gemacht werden. Die Unterbehörden selbst sind zu solchen Zugeständnissen nicht ermächtigt. 4. Bei den Truppen gelangen alle Auslagen, inclusive der Zulagen, mittelst der Standes- und Gebührenausweise der Unterabtheilungen, oder mit den Reise- und Transportsrechnungen auf die gewöhnliche Art zur Aufrechnung und werden dort im Etat-Journale verausgabt. Die Hereinbringung der vereinbarten Kosten-Vergütung hat nicht durch die Truppen selbst, sondern erst nachträglich durch die Landwehr-Rechnungs-Censurbehörden (Punkt 6) zu geschehen. Um dieß zu ermöglichen, hat auf Grund der, mit dem Requisitionsschreiben der Civil-Behörde oder der Verordnung der vorgesetzten Militär- oder Landwehr-Behörde (dem bezüglichen Telegramm) instruirten Posten-Ausweise die Verwaltungs-Commission (der liquidirende Rechnungs-Officier) eine Nachweisung zu verfassen, aus welcher zu ersehen, was dem Landwehr-Etat an Zulagen und Pauschalien zu refundiren ist.

In Betreff der Verwendung der k. k. Landesgendarmerie zur Assistenz und über ihre Gebühren wird im achten Hauptstücke das Nöthige folgen.

[1]) Die Verjährungsfrist gilt auch für die Einbringung einer Ehrenbeleidigungsklage, gestützt auf §. 1339 des a. b. G. B., da die im §. 530 St. G. vorgeschriebene Frist nur für jene Fälle Geltung hat, wo die strafgerichtliche Verfolgung einer Uebertretung nur über Verlangen eines Betheiligten stattfinden könne, diese Bestimmung aber auf eine von der politischen Behörde zu ahndende Uebertretung nicht anwendbar ist (M. E. v. 28. August 1869, Z. 12097). Nach einer Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 1. December 1873, Z. 15849 (siehe Z. f. V. VI. Jahrgang, Nr. 2) kann übrigens an einen in Strafhaft befindlichen Verbrecher in Rücksicht auf das constatirte Verbrechen eine Ehrenkränkung nicht begangen werden.

welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, in soferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1—100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden. Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte. Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855 bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen (M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198). Nach der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 ist das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein nach einem bestimmten Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden (1). Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Fascikel zusammengelegt werden. Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichniß mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen (2). Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen. Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall angeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum[1]) oder mehrere Personen betheiligt sind. Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Uebertretungen beschuldiget wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen (§. 3). Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.[2]) In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten

---

[1]) Eine moralische Person kann wohl civilrechtlich, aber nicht strafrechtlich ein Rechtssubject sein, und eine strafbare Uebertretung kann stets nur von physischen Personen begangen und also auch nur an physischen Personen geahndet werden, zumal die gegen eine Gesellschaft als solche verhängte Geldstrafe unter Umständen auch Schuldlose treffen würde und eine selbstständig oder subsidiarisch dictirte Arreststrafe gar nicht vollziehbar wäre. Min. Entsch. v. 29. Jänner 1876, Z. 18438, Z. f. V. 1876, S. 43. Mit Ministerialentscheidung v. 28. Februar 1875, Z. 1626 wurde ein Straferkenntniß aus dem Grunde behoben, weil im Straferkenntnisse nicht eine physische Person, sondern die fürstlich T . . . sche Rentkammer-Direction verurtheilt worden ist. Z. f. V. 1875, S. 68. Die juristische Person ist entweder ein Inbegriff von Personen oder ein Inbegriff von Gütern. Die erste Classe bilden die verschiedenen Corporationen (Gemeinden, religiöse Genossenschaften, Kirchen, Gesellschaften, Vereine, Behörden, der Fiscus u. s. w.). Zur zweiten Classe gehören die Stiftungen, Pfründen, Schulen, Spitäler u. dgl. Anstalten, ferner die ruhende Erbschaft. Siehe Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 80.

[2]) Dieselben lauten: I. Fortlaufende Zahl. II. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten. III. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigte oder Anzeiger aufgetretenen Personen. IV. Bezeichnung der Uebertretung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird. V. Geständniß oder Rechtfertigung des Beschuldigten. VI. Aussage der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten. VII. Bezeichnung desjenigen, was, und wodurch dasselbe als erwiesen angenommen wird. VIII. Inhalt und Datum des Erkenntnisses unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift

Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben: „Eingestanden". In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder der Beschäftigung und des Aufenthaltortes derselben kurz und bündig einzustellen. In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntniß aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe [1]) unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§. 12 und 19 der M. V. vom 15. Februar 1857, Z. 33 R. G. B.", oder bei erfolgter Lossprechung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen" einzutragen (4).[2]) Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung nothwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollarverfahren eingeleitet wurde (5). Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege. Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntniß den Beschuldigten verkündiget werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist. Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden (6). Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich diese Verordnung bezieht, ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich (7). Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Verlangen statt des Urteiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen (8).[3]) In

---

und unter ämtlicher Fertigung. IX. Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen wurde. X. Das Erkenntniß verkündet am. XI. Vollzug des Erkenntnisses am. XII. Anmerkung.

[1]) Dort, wo das Gesetz lediglich Arreststrafe, und eine Verschärfung dieser Arreststrafe nicht ausdrücklich zulässig erklärt ist, kann eine solche Verschärfung nicht eintreten. M. E. v. 4. April 1877, Z. 2124, Z. f. V. S. 78. Laut Erkenntnisses des Ministeriums des Innern v. 14. November 1876, Z. 15308 ist die Verhängung einer solidarischen Strafe ungesetzlich, und sind Zuerkennungen gemeinsamer Schadenersatzleistung oder Geldstrafen auf die Personen aufzutheilen. Z. f. V. S. 7.

[2]) Der Vorgang, das Straferkenntniß gegen eine Partei ohne deren vorherige Einvernahme zu fällen, wurde mit Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 1. April 1876, Z. 2396 im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 4 der Ministerial-Verordnung v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 als ein incorrecter bezeichnet.

[3]) Der Partei kann auch nach eingetretener Rechtskraft eines politischen Straferkenntnisses die Ausfolgung eines Auszuges aus dem Strafregister nicht verweigert werden. M. E. v. 4. Juni 1878, Z. 3589, Z. f. V. 1878, S. 103. In einem speciellen Falle wurde vom Ministerium des Innern mit Specialentscheidung v. 10. Juni 1876, Z. 7520 gerügt, daß ein Straffall nicht im Wege des durch die Ministerial-Verordnung v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 vorgeschriebenen Verfahrens abgeführt,

Recursfällen[1]) ist der zur Entscheidung über den Recurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Acten vorzulegen (9). Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln (10). Von der Führung der im §. 111 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der Bezirksvorsteher hat jedoch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten (11). Die Bezirksämter, sowie die Communalmagistrate, in soweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesetzten Behörden zu überwachen (12).[2])

Im Allgemeinen gilt auch bei Uebertretungen der politischen polizeilichen Verwaltung der Grundsatz, daß der Ausländer gleich dem Inländer behandelt wird. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht S. 575. Ein Aussagezwang besteht nicht, und darf Niemand durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Zwangsmittel zu Geständnissen gebracht werden (§. 215 Strafproceßordnung v. J. 1850, §. 177 Strafproceßordnung v. J. 1853, §§. 25, 202 Strafproceßordnung v. J. 1873). Im §. 245, Alinea 2 der Strafproceßordnung vom J. 1873 findet sich für die Vernehmung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung die Vorschrift: „Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.“ Nach den Grundsätzen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (§. 258) wird nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnener Ueberzeugung entschieden, und da auf die Normen des Strafprocesses auch im politischen Verfahren mehrfach hingewiesen ist, so dürfte dieser Grundsatz auch für das politische Verfahren maßgebend betrachtet werden.[3])

---

sondern das Straferkenntniß v. 13. Jänner 1876, Z. 13279 lediglich auf Grund der durch die Gemeindevorstehung veranlaßten Einvernehmen der Beschuldigten gefällt wurde. Z. f. V. 1876, S. 170. Wenn aus dem Strafregister nicht ersichtlich ist, daß das Strafurtheil dem Recurrenten publicirt worden ist und auch in anderer Weise nicht nachgewiesen erscheint, daß ihm dieses Erkenntniß nachträglich zugestellt wurde, so kann nicht behauptet werden, daß das Straferkenntniß in Rechtskraft erwachsen sei. M. Entsch. v. 2. Februar 1877, Z. 17794 ex 1876, Z. f. V. S. 47.

[1]) Dem recurrirenden Kläger steht, in soferne er als Privatankläger zu betrachten ist, nach Analogie der Schlußalinea des §. 465 der Strafproceß-Ordnung ein Recursrecht zu. Z. f. V. 1876, S. 42. Unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung kann jedoch bei von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen der Privatbetheiligte gegen ein freisprechendes Erkenntniß, wodurch über dessen privatliche Ansprüche nicht entschieden wird, die Berufung nicht ergreifen. M. E. v. 7. December 1874, Z. 15155, Z. f. V. 1874.

[2]) Die kais. Verordnung v. 20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen, und das hierüber von diesen Behörden zu beobachtende Strafverfahren geregelt wurde, ist mit Gesetz v. 22. October 1862, R. G. B. Nr. 72 wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden, und steht nunmehr laut Art. VIII des Gesetzes v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119 die Urtheilsfällung hinsichtlich aller im Strafgesetze v. 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen den Bezirksgerichten zu.

[3]) Die das Strafausmaß belangenden Erschwerungs- und Milderungsgründe sind in den das polizeiliche Strafrichteramt bestimmten Gesetzen und Verordnungen zwar nicht angegeben, es werden aber diese im Strafgesetze der §§. 263, 264 für die Uebertretungsfälle aufgeführten Umstände auch bei den polizeilichen Ausschreitungen

Die Vorladung von Zeugen zu politischen Strafamtshandlungen ist mit Rücksicht auf die summarische Natur des Verfahrens thunlichst zu beschränken, und deren Vernehmung wo möglich bei Abhaltung von Commissionen oder bei periodischen Amtstagen vorzunehmen. Gendarmen und andere öffentliche Organe sind nur dann persönlich vorzuladen, wenn die von denselben eingebrachten schriftlichen Relationen nicht genügen sollten. (Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs v. 31. Mai 1869, Z. 5536).[1])

---

maßgebend sein. Prucha, Polizei, S. 511. In Hinblick auf das Gesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 132 empfiehlt es sich, bei lossprechenden Straferkenntnissen der Ausdrucksweise „wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen" sich zu enthalten und demnach in Fällen, in welchen wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung nicht hergestellt wird, und demnach mit der Schöpfung eines Strafurtheiles nicht vorgegangen werden kann, nur auszusprechen, daß der Angeklagte von der ihm angeschuldeten Handlung losgesprochen werde (Entschl. des Ministeriums des Innern v. 1. August 1871, Z. 3583). Eine weitere Strafandrohung kann den Inhalt eines polizeilichen Straferkenntnisses bilden (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 26. Juli 1873, Z. 6852, Z. f. V. 1874, S. 26). Für das Verfahren in politischen Angelegenheiten können die Grundsätze des summarischen Verfahrens (Just. Hofd. v. 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906), namentlich rücksichtlich der Contumacirung des Geklagten, nicht als geltende angenommen werden (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 20. October 1873, Z. 16597). Mit dem P. D. D. v. 5. März 1869, Z. 2301/303 Z. U. B. wurde der — anläßlich eines Recurses wider ein Individuum wegen unanständigen, Aergerniß erregenden Benehmens auf einem Ballsaale nach der kais. Verordnung v. 20. April 1854, §. 11 wegen Ausbleibens nach erhaltener Vorladung, ohne Entschuldigung und ohne Vertretung in contumaciam zu 48 Stunden Arrest gefälltes Straferkenntniß — erflossene Erlaß der n. ö. Statthalterei v. 12. Jänner 1869, Z. 316 bekannt gegeben, wornach die Contumacialverurtheilung wegen Nichterscheinens ungerechtfertigt war, und in diesem Falle unter Vertagung der Verhandlung die Vorführung des Ausgebliebenen zur Vernehmung zu verfügen gewesen wäre. Prucha, Polizei, S. 523.

[1]) Auch ist bei Polizeiausschreitungen die Vorladung von Zeugen thunlichst zu vermeiden, und soll in diesem Falle die Wache nur dann, wenn die erstattete schriftliche Meldung nicht genügen sollte, vorgeladen werden. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 31. Mai 1869, Z. 5536. Prucha, Polizei, S. 512. Bezüglich der Geldstrafen hat die Hofkanzlei aus Anlaß eines speciellen Falles zu verordnen befunden, daß alle für Polizeivergehen verhängten Geldstrafen, für welche keine bereits gesetzliche Widmung ausgesprochen ist, jederzeit dem Armenfonde des Ortes, wo das Vergehen begangen worden ist, zuzuwenden seien (Hofkd. v. 6. März 1848, Z. 4069). Nach Verordnung der böhmischen Statthalterei v. 23. Juni 1866, Nr. 31064 ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach der Gemeindeordnung (Ordnungsstrafen, wie sie der §. 116 der Gem. Odg. ausdrücklich benennt, wegen Vernachlässigungen bestimmter durch die Gemeindeordnung auferlegter Pflichten) von den Gemeindeorganen verhängten Geldstrafen häufig auch zu Handen der Armencasse erlegt und daselbst verrechnet werden. Da dieser Vorgang den Bestimmungen des §. 116 der Gem. Ordg. entgegen ist, so wird auf denselben mit der Weisung aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, daß der bezogenen Bestimmung der Gemeindeordnung gemäß alle nach dem Gemeindegesetze andictirten Geldstrafen der Gemeindecasse zufließen. Namentlich gilt dieß von den in den §§. 20, 35, 44 und 101 der Gem. Ordg. normirten Geldstrafen und haben daher nur jene Geldstrafen, welche auf Grund weiterer Gesetze und Verordnungen (im localpolizeilichen Wirkungskreise eingehoben werden, den in letzteren bezeichneten Fonden zuzufallen. Z. f. V. 1878, S. 74. Die Verordnung v. 11. Februar 1855, R. G. B. Nr. 30, nach welcher die von den Gerichten im Strafverfahren verhängten Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umgewandelt werden können, läßt sich auf Polizei-Uebertretungen nicht anwenden. Ebensowenig fließt eine solche allgemeine Berechtigung aus der die Vollzugsgewalt der politischen Behörden regelnden Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96. Eine solche Umwandlung kann daher nur bei jenen Delicten erfolgen, bei welchen das Gesetz die Geldstrafe alternativ mit Arreststrafe androht, wie dieß im §. 62 des Forstgesetzes und vielen anderen Specialgesetzen geschieht, oder wo das Specialgesetz allgemein die Umwandlung der in diesem Gesetze ausschließlich angeordneten Geldstrafen in suppletorischen Arrest zuläßt, wie dieß im §. 42 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 451, und im §. 135 des

Laut Justizministerialerlaß vom 26. August 1868, Z. 10267 wurden die Gerichtsbehörden in die Kenntniß gesetzt, daß bei den Bezirksgerichten

---

Gewerbegesetzes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 der Fall ist. Dagegen können die Geldstrafen der §§. 2—4 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 in Ermanglung einer solchen besonderen Bestimmung im Forstgesetze auch suppletorisch nicht in Arreststrafen umgewandelt werden. Siehe M. E. v. 10. Jänner 1880, Z. 585, Z. f. V. 1880, S. 61. Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen öst. Währung zu verstehen. Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen. (M. Vdg. v. 1. August 1858, R. G. B. Nr. 115). Die im Civilverfahren einfließenden Strafgelder sind an die Steuerämter für den Finanzetat („Taxgefäll), die im Strafverfahren bei den Gerichtsbehörden einfließenden an die Casse des betreffenden Armeninstitutes (R. G. B. von 1855, S. 292), die im gerichtlichen Strafverfahren zu leistenden Kostenersätze in die Amtsverläge für Inquisitionsauslagen, die im Polizeistrafverfahren der l. f. Sicherheitsbehörden eingehenden in den öffentlichen Sicherheitsfond (Finanz-Verordnungsblatt von 1857, S. 174) zu zahlen. (M. V. v. 15. November 1869, Z. 16743). Die für Uebertretungen der veterinärpolizeilichen Vorschriften, namentlich bei Durchführung des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118 verhängten Geldstrafen wurden für Rechnung der politischen Verwaltung beeinnahmt und auch in den betreffenden Journalen in Evidenz gehalten und verrechnet. (F. M. E. v. 6. November 1869, Z. 26614). Auch nach dem neuen Thierseuchengesetze v. 20. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 fließen die Geldstrafen einschließich des Erlöses für in Verfall erklärte Thiere in den Staatsschatz (§. 47). Siehe auch §. 38 des Rinderpestgesetzes v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 57. Siehe wegen Vergütung der Gebühren von Zeugen und Kunstverständigen bei den zur Competenz der Bezirkshauptmannschaften gehörigen Strafamtshandlungen. Erl. der Salzburger Land. Reg. v. 10. Juni 1869, L. R. B. Nr. 17, S. 65. Den zu politischen Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts ist nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften — wenn der Ort der Vernehmung über zwei Stunden vom Stationsorte entfernt ist, an Reisekosten-Vergütung sechsundzwanzig Kreuzer für jede Stunde der Hin- und Rückreise, beziehungsweise bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebühr, und überdieß, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskostgebühr der Armee zu entrichten. Die Auszahlung der oben erwähnten Gebühren hat vorschußweise aus den Amtspauschalien der Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatze des entsprechenden Betrages zu verhalten (§. 341 der Str. Pr. Odg.), und es hat nöthigenfalls die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern Platz zu greifen. Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden, oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die gedachten Gebühren der Dotation für die politische Verwaltung zur Last, wenn nicht der Ankläger nach Analogie des §. 342 der St. P. O. zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet werden kann. (Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs v. 31. Mai 1869, Z. 5536.) Siehe achtes Hauptstück: Beziehungen zur Gendarmerie. Die Bestimmungen der §§. 334 und 335 der früheren Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853 waren laut M. E. v. 31. Mai 1869, Z. 5356 auch bezüglich der Erfolgung der Gebühren an Zeugen und Kunstverständige bei den zur Competenz der Bezirkshauptmannschaften gehörigen Strafamtshandlungen in analoge Anwendung zu bringen. Am Schlusse des Verwaltungsjahres war nach der obenbezogenen M. V. unter documentirter Nachweisung der bis dahin bestrittenen uneinbringlichen derlei Auslagen die Ergänzung des Amtspauschales mit dem verausgabten Betrage anzusprechen und bei der Nachweisung der ämtlichen Auslagen für die Zusammenstellung des Voranschlages der erfahrungsmäßig zu präliminirende Jahresbedarf zur Bestreitung von derlei uneinbringlichen Gebühren behufs Erwirkung der Gesammtdotation hiefür einzubeziehen. Die Strafproceßordnung v. Jahre 1873 hat hierüber folgende Bestimmungen: §. 383. Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung

auch die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge ohne Anspruch auf einen Verpflegskostenersatz aus dem politischen Etat, in die gerichtlichen Arreste aufzunehmen sind. In soweit es ausführbar ist, werden selbstverständlich die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge getrennt von den bezirksgerichtlichen Arrestanten und jedenfalls nicht mit wegen schwerer Verbrechen in Haft befindlichen Individuen in einer Zelle gemeinsam zu verwahren sein (M. E. v. 31. August 1868, Z. 4006). Dieses Zugeständniß erstreckt sich jedoch nicht auf die Aufnahme der von den Gemeinden aufgegriffenen Individuen, nachdem die Verwahrung der wegen polizeilicher Gebrechen von den Gemeinden angehaltenen Personen unzweifelhaft eine ortspolizeiliche Angelegenheit ist, und die Gemeinden zur Verwahrung der von denselben Aufgegriffenen in entsprechender Weise zu sorgen haben, somit die geeigneten Verfügungen einzuleiten sind, damit derlei angehaltene Personen künftighin in den Gemeindearresten verwahrt werden können (M. E. v. 30. November 1869, Z. 4440). [1])

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 wurden die Bestimmungen über den Recurs und über das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen erlassen. Nach diesem mit a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1860 genehmigten Bestimmungen wurde angeordnet: Wenn gegen Erkenntnisse der Bezirksämter, der Polizeibehörden und der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalmagistraten in Fällen von, zur

---

aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln. In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben. Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden. Die Gebühren, der in activer Dienstleistung stehenden Militär- (Landwehr-) Personen, welche vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgerichte als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt. §. 384. Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlehnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen. Die weiteren §§. 538 und 386 beziehen sich auf Dolmetscher und Sachverständige.

[1]) Wegen Anhaltung der Häftlinge der politischen Behörden in gerichtlichen Arresten siehe weiters auch Vdg. der Statth. f. Tirol v. 3. September 1868, L. R. B. Nr. 35, S. 22. Die Bestimmung des §. 322, Alinea 2 der (früheren) Strafproceßordnung, betreffend die ununterbrochene Vollstreckung der Freiheitsstrafen, hat auch für die Procedur der politischen Strafbehörden zu gelten. (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 23. August 1870, Z. 11781). Die Quittungen der Gemeindevorstehungen und Armenfondsverwaltungen über den Empfang der, den Gemeinden oder Armenfonden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften von behördlichen Straferkenntnissen zufallenden Strafgelder sind im Sinne des §. 1 des Gesetzes v. 9. Februar 1850, und der Tarifpost 75, lit. b gebührenfrei (F. M. E. v. 30. November 1866, Z. 24599).

politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Recurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu. Es haben die Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Recurse der politischen Landesstelle vorzulegen (§. 1). Das Erkenntnißrecht, welches über Recurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben (§. 2). Wenn die politische Landesstelle das Erkenntniß der ersten Instanz bestätiget, findet, wie dieß bezüglich der Uebertretungen von localpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Recurs nicht statt (§. 3). Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen (§. 4). Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. [1]) Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Strafen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen. Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber zu entscheiden hat (§. 5). [2])

In bestimmten Straffällen wird das Ministerium die Entscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden anderen Ministerien fällen (siehe S. 229).

Es wurde entschieden, daß im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 und 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 gegen die von den politischen Landesstellen bestätigten Erkenntnisse der Unterbehörden in localpolizeilichen Angelegenheiten keine weitere Berufung stattfinden kann, welcher Fall jedoch dann nicht eintritt, wenn ein von einem Gemeindevorstande gefälltes Straferkenntniß von der Bezirksbehörde im Recurswege bestätigt worden ist, gegen welches in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß daher die weitere Berufung an die politische Landesstelle noch zuläßig ist (Entscheidung der n. ö. Statth. v. 9. November 1867, Z. 35461; siehe auch Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 5. Mai 1870, Z. 4566, welche denselben Grundsatz ausspricht). [3]) Zum Nachtheile

---

[1]) Die Statthalterei als Berufungsinstanz ist nicht berechtigt, das freisprechende Erkenntniß einer Bezirkshauptmannschaft in einer von Amtswegen zu verfolgenden Strafsache zu Ungunsten der Partei abzuändern. M. E. v. 1. April 1876, Z. 2396, Z. f. V. 1876, S. 169.

[2]) Siehe Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 30. October 1875, Z. 15884, Z. f. V. 1875, Z. 194, wonach die Umwandlung des Waffenverfalles in eine Geldstrafe von Seite der ersten Instanz als fehlerhaft bezeichnet wurde. Es kann nämlich der ersten Instanz nicht zustehen, eine solche Umwandlung vorzunehmen.

[3]) Der Recurs über ein politisches Strafurtheil ist bei der unteren Behörde, nämlich bei jener Obrigkeit, welche die Untersuchung geführt hat, einzureichen, und von selber sohin mit den Entscheidungsgründen zu begleiten. (Hofkzld. v. 19. Juni 1788, Reg.-Circ. v. 27. Jänner 1788, §. 1.) Barthenheim, Polizei, S. 105. Ueber rechtzeitig angemeldete, wenn auch nicht ausgeführte Berufungen ist me-

des Beschuldigten kann der Recurs nur vom Beschädigten (Privatbetheiligten) und zwar nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Dem Beschädigten (Privatbetheiligten) steht der Recurs gegen ein den Beschuldigten von einer von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung freisprechendes Erkenntniß nicht zu. Gegen zwei in beiden Instanzen gleichlautende Strafurtheile ist ein weiterer Recurs nicht statthaft. Es sind selbst Recurse, welche gegen in zweiter Instanz gefällte Urtheile gerichtet sind, wenn diese Urtheile in der Schuldfrage nur bestätigend waren, unstatthaft, mochten sie auch im Strafausmaß mildern (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 28. August 1867, Z. 14446, Z. f. V. S. 24). (Siehe auch S. 343). Im Auslande gefällte Straferkenntnisse dürfen von den österreichischen Behörden nicht vollzogen werden (Hofkzld. v. 24. Mai 1841, Z. 14227). (Siehe hierüber S. 256.)[1])

## 3. Das Strafrecht der Gemeinden.

Das Strafrecht der Gemeinden gründet sich auf die in den Gemeindeordnungen enthaltene nachstehende Bestimmung, die als Grundsatz über die Strafcompetenz hervorzuheben ist: Wenn die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden. Außerdem stehen aber auch der Gemeinde Bestrafungen zu in den Fällen des ungerechtfertigten Ausbleibens von Gemeindeausschußsitzungen, bei ungerechtfertigten Ablehnungen von Gemeindewahlen, die nicht das polizeiliche Strafrichteramt berühren, und nicht im übertragenen Wirkungskreise liegen. Für diese Arten der Bestrafungen gelten die besonderen Bestimmungen der Gemeindeordnungen.[2])

Die Gemeinde übt das polizeiliche Strafrichteramt über die Uebertretungen der Ortspolizei im übertragenen Wirkungskreise aus. Es ist daher consequent, daß im Falle, als die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Gemeinde nicht möglich ist, also eine Uebertragung nicht stattfinden kann,

---

ritorisch zu entscheiden; denn nach der damals in Geltung gestandenen Strafproceßordnung sowie nach den politischen Vorschriften genügt die „Anmeldung" der Berufung zur Vorlage der Strafacten an die höhere Instanz und die „Ausführung" der Berufung ist wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht des Recurrenten. (Entsch. des Min. des Innern v. 7. September 1867, Z. 14610).

[1]) Nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren der politischen Behörden kann die Untersuchung eines als schuldlos Befundenen in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, voraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt, sowie die politische Behörde überhaupt eine von ihr bereits entschiedene Sache neuerdings in Erörterung ziehen und ihre Entscheidung abändern kann, wenn neue Umstände vorkommen, welche die Beurtheilung wesentlich ändern können. (Hofkzld. v. 28. Juli 1808. Reg.-Decr. v. 22. August 1808.) Barthenheim, Polizei, S. 103.

[2]) Die politische Behörde ist nicht berechtigt, eine Milderung der von der Gemeindevertretung verhängten Geldbuße auszusprechen, wenn diese Geldbuße von der Gemeindevertretung in Handhabung des ihr eingeräumten selbstständigen Wirkungskreises (bei Nichtannahme einer Gemeindewahl) verhängt worden ist (Entsch. des Min. des Innern v. 3. Mai 1877, Z. 4115, Z. f. V. S. 131).

die Strafgewalt an das politische Bezirksamt zurückfällt (siehe Statth. Erl. für Graz v. 9. Mai 1866, Z. 4934).[1] Die Consequenz der Uebertragung des polizeilichen Strafrichteramtes (übertragener Wirkungskreis) ist auch der Umstand, daß der Recurszug stets an die politische Behörde geht.

In den Bereich der den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Ortspolizei fallen: 1. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes; 2. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei; 3. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht; 4. die Gesundheitspolizei; 5. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; 6. die Sittlichkeitspolizei; 7. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten; 8. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen; 9. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können übrigens bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen l. f. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden (Art. V des Gesetzes v. 5. März 1862).[2]

Außerdem ist dem Gemeindeausschusse, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher, ein besonderes Strafandrohungs-, Normirungs- und Ausübungsrecht zugestanden.[3] Nach den bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen wurden folgende Grundsätze ausgesprochen: In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl., oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine

---

[1]) In demselben Sinne wurde entschieden, daß bei Befangenheit des competenten Gemeindevorstandes in Ausübung des polizeilichen Strafrichteramtes zur Amtshandlung nur eine politische Bezirksbehörde, nicht aber der Vorstand einer anderen Gemeinde belegirt werden kann (Entsch. des Min. des Innern v. 26. Mai 1872, Z. 4302). Siehe auch Min. Entsch. v. 8. März 1877, Z. 849, Z. f. V. S. 78. Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, die Ausübung des Strafrechtes, welches der Gemeindevorstehung im übertragenen Wirkungskreise zusteht, wie bei Feldfreveln, Wasserrechtsangelegenheiten u. dgl., an sich zu ziehen.

[2]) Der Gemeindevorstehung steht gegen ein aufhebendes oder abänderndes Erkenntniß der zweiten Instanz über ein von ihr in erster Instanz gefälltes Strafurtheil keine Berufung zu, weil die Gemeinde das Strafrichteramt im übertragenen Wirkungskreise als Polizeibehörde ausübt und nach den bestehenden Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen Behörden (Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, v. 5. März 1855, R. G. B. Nr. 34, und v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31) ein Recursrecht nur der betroffenen Partei, nicht aber auch der Behörde selbst zusteht (Erkenntniß der Statth. Graz v. 1. April 1868, Z. 2723). In demselben Sinne wurde mit Min. Erlaß v. 5. Juli 1869, Z. 8565 und v. 16. Juni 1878, Z. 1003, Z. f. V. 1878, S. 111 entschieden.

[3]) Die Gemeinde kann sich übrigens bei einer Strafandrohung in Sachen der Ortspolizei nur auf die die Competenz in Strafsachen normirenden Bestimmungen der Gemeindeordnung fußen, und wurde die in der Kundmachung einer Gemeindevorstehung betreffs der Strafandrohung enthaltene Berufung auf die kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 als gesetzwidrig erklärt und annullirt, weil die Befugniß des Gemeindevorstehers zur Androhung und Verhängung von Strafen in Sachen der Ortspolizei nicht in der bezogenen Verordnung, sondern in den §§. 57 und 58 der kärnthn. Gem.-Ordn. innerhalb der dort vorgezeichneten Gränzen gegründet ist. M. E. v. 26. März 1879, Z. 72, Z. f. V. 1879, S. 95.

Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen und verhängen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanction nothwendig macht. [1])

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften, welche für die Ausübung des Strafrechtes der Gemeinden oben angeführt worden sind. [2])

---

[1]) Sowohl bezüglich der Ausübung des Strafrechtes, als auch bezüglich des Strafandrohungsrechtes der Gemeinden bestehen in einigen Ländern Verschiedenheiten, welche wir in Folgendem andeuten. Das Gesetz für Bukowina v. 9. December 1869, R. G. B. v. 1870, Nr. 2 fügt dem allgemeinen Grundsatze über die Ausübung des Strafrechtes bei: Das Straferkenntniß erfolgt durch Stimmenmehrheit, und ist dabei das durch die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden. Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfond. Die Gemeindeordnung für Böhmen normirt in beiden Beziehungen außerdem Folgendes: Ist zur Durchführung einer in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehörigen Maßregel die Anwendung von Zwangsmitteln nothwendig, so hat der Gemeindevorsteher dabei nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen. Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise auch berechtigt, eine Geldbuße bis zu 5 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 24 Stunden anzudrohen (§. 63). Die in den Fällen des §. 35 von dem Gemeindeausschusse, oder nach §. 63 von dem Gemeindevorsteher angedrohte Geldbuße oder Haft ist in der Regel in gleicher Weise, wie im §. 62 vorgeschrieben ist, zu verhängen. In dringlichen Fällen kann eine Geldbuße auch von dem Gemeindevorsteher allein verhängt werden (§. 64). Beschwerden gegen Erkenntnisse nach den §§. 62 und 64 gehen an die politische Bezirksbehörde. Auch sind derselben solche Erkenntnisse (§§. 62, 64) von dem Gemeindevorsteher zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung dann vorzulegen, wenn dieselben Geistliche oder Seelsorger anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Reichsrathes oder Landtages, oder die mit Virilstimmen im Gemeindeausschusse vertretenen Personen betreffen. Die Gemeindeordnung für Galizien normirt: Gegen die nach §. 60 gefällten Erkenntnisse steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Wenn die Erkenntnisse Geistliche anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Landtages, oder die mit Virilstimmen (§. 16) in den Gemeinderath tretenden Personen betreffen, so hat der Gemeindevorsteher ein solches Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorzulegen (§. 61). Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeindevorsteher ausnahmsweise (§. 32) berechtigt, eine Geldbuße bis 3 fl., oder, im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung dieser Strafe, eine Arreststrafe bis vierundzwanzig Stunden anzudrohen (§. 59). In gleicher Weise sind auch die durch den Gemeinderath (§. 32) oder durch den Gemeindevorsteher (§. 59) angedrohten Strafen zu verhängen. Es darf nur auf Geldstrafen, oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung derselben, auf Arreststrafen erkannt werden. Das Straferkenntniß erfolgt durch Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen kann auch der Gemeindevorsteher allein die Strafe, jedoch nur eine Geldbuße verhängen. Alle Straferkenntnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen (§. 60).

[2]) Obwohl dermalen in den meisten Ländern bereits Landesgesetze für die einschlägigen Gegenstände der Ortspolizei erschienen sind, und die darin festgesetzte Strafcompetenz der Gemeindevorstände jeden Zweifel über den Umfang der Strafcompetenz für diese Fälle beseitiget, so erscheint es doch zur eingehenden Behandlung dieses Gegenstandes nothwendig auf die nach Erlaß der Gemeindeordnungen in dieser Beziehung maßgebenden Verordnungen hinzuweisen, da die seither erschienenen Landesgesetze über den Umfang der Strafcompetenz im Allgemeinen nicht vollen Aufschluß für alle Fälle geben. Das Staatsministerium mit Erlaß v. 24. Jänner 1865, Z. 20689 bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, in den neu constituirten Gemeinden die Bestrafung der Sperrstunde-Uebertretungen den Gemeindevorstehern in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen auf Grund des Gemeindegesetzes im übertragenen Wirkungskreise, und sonach

## Siebentes Hauptstück.

# Ueber die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen und über das Verordnungsrecht der Behörden.

### 1. Allgemeine Grundsätze.

Die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, ebenso die den Staatsbehörden zustehende Befugniß zur Erlassung von Verordnungen bezieht sich nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. B.

---

gemäß des Gemeindegesetzes mit Offenlassung des Recurses an die politische Bezirksbehörde zu überlassen, da die Handhabung der Sperrstunde zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und die hierüber bestehende Ministerialverordnung v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62 wohl nicht unmittelbar, so doch durch Hinweisung auf die kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 eine Strafsanction ausspricht, und somit die im Gemeindegesetze gemachten Voraussetzungen, unter welchen den Gemeinden das Strafrecht zustehen soll, vorhanden sind. (Ges. u. V. B. f. Oesterreich ob der Enns, 2. Stück.) Das Staatsministerium hat mit Erlaß v. Jahre 1865, Z. 2272 bedeutet, daß laut der Gemeindeordnungen das in den neu constituirten Gemeinden dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, und zwar stets im übertragenen Wirkungskreise mit Offenlassung der Beschwerdeführung an die politische Bezirksbehörde zukommende Strafrecht sich nicht nur auf die vom Gemeindeausschusse oder Vorsteher selbstständig unter der ihnen durch die Gemeindeordnung gestatteten Strafandrohung erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften erstrecke, sondern auch auf jene Vorschriften Anwendung habe, welche über die nach den Gemeindeordnungen zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, in soweit diese Gesetze eine Strafsanction aussprechen, und die Uebertretungen derselben nicht durch das Strafgesetz verpönt sind. Nach diesen Bestimmungen gehören zur strafrichterlichen Competenz des Gemeindevorstehers gleich den früher erwähnten Ueberschreitungen der Polizeistunde, sowie der nicht durch das Strafgesetz verpönten Ueberschreitungen der Bauordnung und Dienstbotenordnung, auch die Uebertretungen des §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 durch polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, in soferne dieselben lediglich den ortspolizeilichen Wirkungskreis der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnungen berühren, und nicht in solche Excesse ausarten, welche durch das Strafgesetz verpönt sind, oder auch sonst, wie die im weiteren Contexte des genannten §. 11 erwähnten demonstrativen Handlungen gegen die Regierung, von mehr als rein localpolizeilicher Bedeutung sind, und das unmittelbare Einschreiten der Behörde erheischen (siehe kais. Verordnung v. 20. April 1854, S. 297). Was die Bestimmung der Strafe betrifft, so ist der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeordnungen wohl lediglich auf Geld- und Arreststrafen mit Ausschluß aller anderen Strafarten, beschränkt, jedoch nicht gehindert, diese Strafen innerhalb des in dem betreffenden Gesetze angedrohten Ausmaßes auch in einer solchen Höhe in Anwendung zu bringen, welche die ihm oder dem Gemeindeausschusse bei den selbstständig erlassenen Vorschriften durch die Gemeindeordnungen gestattete Strafsanction von 10 fl. oder 48 Stunden Arrest übersteigt. Schließlich hat das Staatsministerium noch bemerkt, daß die politische Behörde das der Staatsverwaltung nach den Gemeindeordnungen zustehende Aufsichtsrecht über die Gemeinde auch hier bei vorkommenden Ueberschreitungen oder Pflichtverletzungen in allen Fällen zu wahren haben werde. (G. u. V. B. f. d. Erzh. Oesterreich ob der Enns 1865, 7. Stück.) Da nach Art. V des allgemeinen Gesetzes v. 5. März 1863, R. G. B. Nr. 18, S. 36 die Flurenpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so haben Se. k. k. Apostolische Majestät anläßlich einer die Ministerialverordnung v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, S. 59 betreffenden Verhandlung mit a. h. Entschließung v. 21. December 1866 anzuordnen geruht, dahin zu wirken, daß die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel an die durch die Gemeindeordnung dazu bestimmten Gemeindeorgane ohne Verzug übergehen, und daß letzteren zu diesem Behufe die erforderlichen Anweisungen ertheilt werden. In Vollzug dieser a. h. Weisung ist die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, sowie die damit zusammenhängenden, nach §. 36 des obigen Gesetzes der politischen Bezirksbehörde als Strafbehörde obgelegenen Fest-

Nr. 145 auf die Ausübung der Regierung und Vollzugsgewalt. Die Bestimmungen, welche diese beiden wichtigen Gegenstände betreffen, stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Wesen des politischen Verwaltungsdienstes, und müssen daher zum näheren Verständnisse der Organisation der politischen Verwaltung in dem formellen Theile auseinandergesetzt werden. Die Artikel 10 und 11 des bezogenen Staatsgrundgesetzes, welche die Kundmachung und das Verordnungsrecht berühren, lauten: Artikel 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. Artikel 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung

---

stellung des Schadenersatzes künftighin von den in der a. h. Entschließung bezeichneten Gemeindeorganen nach Maßgabe der Gemeindeordnungen und der sonstigen Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vorzunehmen. (Siehe die Bestrafung nach den Feldschutzgesetzen im 3. Bde.) Anbei wurden die Gemeindevorsteher rücksichtlich des Verfahrens auf die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 und darauf aufmerksam gemacht, daß auch in diesen Straffällen das Strafrecht, sowie die in das Straferkenntniß aufzunehmende Feststellung des Schadenersatzes dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zusteht, und die in Folge der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 8. October 1860, Z. 26473 (Statth. Präs. Erl. v. 8. November 1860, Z. 5293) für den Landes-Culturfond bestimmten Strafgelder für Feldfrevel von den Gemeindevorstehern an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde von Fall zu Fall abzuführen sind (Ges. u. V. B. f. d. Erzh. Oesterreich ob der Enns 1867, 16. Stück; siehe L. G. B. f. Bukowina, Stück 6). Das Straferkenntniß eines Bezirksamtes, durch welches einige Fuhrleute wegen Verstellung der Reichsstraße wegen Uebertretung der Straßen-Polizeivorschriften gestraft worden sind, ist von der o. ö. Statthalterei unterm 1. December 1866, Z. 13948 aufgehoben worden, weil hierüber die Gemeinde nach §. 25, Punkt 3 und §. 55 G. O. in erster Instanz das Amt zu handeln hat. Mit Erlaß der o. ö. Statthalterei v. 4. Jänner 1867, Z. 14948 wurde ein bezirksämtliches Erkenntniß, wodurch ein Hausbesitzer wegen aufsichtslosen Herumlaufens seiner Hunde zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, wegen Incompetenz aufgehoben und der Act an die Gemeindevorstehung zur competenten Amtshandlung abgetreten, weil ein Einschreiten an das Bezirksamt im Sinne des §. 53 G. O. nicht vorlag, daher §. 25, Punkt 2 und § 55 G. O. hier in volle Geltung zu kommen hatten. Judicate in Gemeindeangelegenheiten, Scheda, S. 153. Mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Bestimmungen der bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie nach dem auf die Localpolizei zunächst beschränkten Wirkungskreise der Gemeinden zählt Hämmerle, S. 822, folgende, der polizeilichen Ahndung unterliegende Uebertretungen als nicht in der Competenz derselben gelegen, auf: Die Uebertretungen der Strom- und Teichpolizei, weil hiebei öffentliche und nicht reine locale Interessen maßgebend sind, die Uebertretungen der Gewerbspolizei, wozu auch die unbefugte Ausübung innerlicher Curen durch die Wundärzte, die Befugnißüberschreitungen der Arzneitaxe und die Uebertretungen beim Betriebe der Dampfschiffahrt gehören, dann die Uebertretungen der Jagd- (ebenso auch Forst-) Polizei, die Uebertretungen der Theaterpolizei, welche den Staatssicherheitsbehörden ausdrücklich zugewiesen sind, die Uebertretungen der Paßvorschriften, weil staatspolizeiliche Rücksichten maßgebend sind (auch Uebertretungen der Meldungsvorschriften). In den Gemeindegesetzen ist die Handhabung des Meldungswesens nicht als ein Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden ausgeführt. Es ist daher auch die Ahndung der Uebertretung der Meldungsvorschriften, in soweit nicht Landesgesetze, z. B. Dienstbotenordnungen etwas Anderes verfügen, kein Gegenstand des Strafrechtes der Gemeinden. — Endlich die Uebertretungen der Eisenbahn-Betriebsordnung. Dieser Aufzählung ist noch beizufügen: Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung (Min. E. v. 26. Juni 1876, Z. 6266). In Betreff der Ahndung und Vorkehrung in Uebertretungsfällen, die Unmündige begehen, siehe S. 267. Schließlich kann die Gemeinde in Handhabung der Localpolizei gegenüber Personen, welche unter der Jurisdiction der Militärbehörden stehen, ein polizeiliches Strafrichteramt nicht ausüben, wie aus einem aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen Erkenntnisse des Ministeriums des Innern v. 23. März 1873, Z. 1969 hervorgeht.

dieser letzteren, als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 45 wurde das Geltungsgebiet der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze folgendermaßen festgesetzt: §. 1. Gesetze, welche mit Zustimmung des Reichsrathes erlassen werden, haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach §. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten. In diesem Falle ist das Gebiet, für welches das Gesetz zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen. §. 2. Wenn ein unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenes Gesetz nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen es erlassen wird, im Texte des Gesetzes anzugeben.[1])

Das gesammte Material der österreichischen Gesetzgebung zerfällt gegenwärtig in folgende Hauptgruppen: 1. Reichsgesetze, beziehungsweise

---

[1]) Ueber die Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen bestehen folgende Grundsätze: Daß sich mit der Unwissenheit der Gesetze, ohne Unterschied, ob sie auf diese oder jene Art kundgemacht worden sind, Niemand entschuldigen kann (§. 2 des a. b. G. B., §. 3 des Str. G.), daß Gesetze nicht zurückwirken (§. 5 a. b. G. B.), daß einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden kann, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet (§. 6 a. b. G. B.) — Laut a. h. Entschließung v. 12. April und 27. Mai 1852 stand die Erläuterung der Gesetze und kais. Verordnungen, in soferne sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt, dem Ministerium zu (Min. Erl. v. 30. Juni 1852, Z. 7750). Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden (§. 7 a. b. G. B.). Bei der Frage über die Anwendung eines einzelnen Gesetzes ist vor Allem das Augenmerk darauf zu richten, ob es zur Zeit der Anwendung noch in voller Wirksamkeit steht, und ist die Frage um so mehr wichtig, weil bei den verschiedenartigen und vielfachen Vorschriften im Bereiche der politischen Verwaltung die Beantwortung dieser Frage in vielen Fällen sehr schwierig ist. Es ist hiebei immer festzuhalten, daß in Ansehung der Art und Weise, der Form, in welcher der Wille zu manifestiren ist, welche also eine Willenserklärung haben muß, um rechtliche Folgen daran knüpfen zu können, stets nur jenes Gesetz maßgebend ist, welches zur Zeit in Geltung steht, als die Willenserklärung zu erfolgen hat. Siehe das Erkenntniß des V. G. H. v. 27. April 1878, Z. 685, Budwinsky S. 252. Es steht weiters nur dem Gesetzgeber die Macht zu, ein Gesetz auf allgemein verbindliche Art zu erklären (§. 8 a. b. G. B.). Endlich kann auf Gewohnheiten nur in den Fällen, in welchen ein Gesetz sich darauf beruft, Rücksicht genommen werden (§. 10 a. b. G. B.), und bleiben die Gesetze so lange in Kraft, so lange sie nicht abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden (s. §. 9 des a. b. G. B.); ferners sollen alle Verordnungen, wenn sie auch noch so alt sind und noch bestehen, ohne erst einer Republication zu bedürfen, genau beobachtet werden, und haben die Behörden, so lange selbe nicht aufgehoben sind, über deren Befolgung gehörig zu wachen (a. h. Cabinetschreiben v. 4. December 1824, Hofkzld. v. 3. Jänner 1825).

die unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen, und für das obenbezeichnete Geltungsgebiet, oder für ein speciell bezeichnetes Gebiet giltigen Gesetze; 2. Landesgesetze, beziehungsweise die unter Mitwirkung der Landtage zu Stande gekommenen, und für das bezeichnete Land, oder ein bestimmt bezeichnetes Gebiet giltigen Gesetze; 3. kais. Verordnungen (§. 14 Gesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, siehe 2. Band Reichsverfassung). Außerdem müssen die von den einzelnen Ministerien, Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Verordnungen, als für die Verwaltung giltige Normen, der Beachtung unterzogen werden. — In soferne der Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle entschieden hat, sind die Verwaltungsbehörden in ihren Verfügungen in der Sache an die Rechtsanschauung dieses Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Gesetz vom 22. October 1875, §. 7, 2. Absatz. Noch ist hervorzuheben, daß auch den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen ein bestimmtes beschränktes Verordnungsrecht eingeräumt ist. Wie schon früher bei der Strafgewalt erwähnt wurde, ist nämlich in den Gemeindeordnungen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß, in soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht l. f. Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, der Gemeindeausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen kann.

Außerdem bezeichnen die Gemeindeordnungen den selbstständigen Wirkungskreis als denjenigen Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.[1])

## 2. Das Reichsgesetzblatt und dessen Einrichtung.

Mit dem kais. Patente vom 4. März 1848, E. B. Nr. 153 wurde zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen die Einführung eines allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes anbefohlen. Im Zwecke dieser Einführung lag, hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserläßen, die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverläßigkeit und Vereinfachung herzustellen.[2])

---

[1]) Auch gegen allgemeine für den Umkreis des Gemeindegebietes giltige Anordnungen der Communalbehörde steht übrigens dem Einzelnen ein Beschwerderecht zu, und es tritt das Interventionsrecht der politischen Behörde nach Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862 ein, in soferne durch solche Anordnungen das Verordnungsrecht überschritten worden ist (Entsch. des Min. des Innern v. 22. Februar 1869, Z. 19081).

[2]) Mit der kais. V. v. 20. December 1850, R. G. B. Nr. 473 wurden bereits mehrere Abänderungen über die Einrichtung des Reichsgesetzblattes und den Anfangstag der Verbindlichkeit der durch dasselbe kundgemachten Gesetze und Verordnungen angeordnet. Mit dem kais. Patente v. 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260 wurden abermals mehrere Abänderungen an der Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landesgesetz- und Regierungsblätter, sowie neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen angeordnet. Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen blieben das Reichsgesetzblatt und die Landesregierungsblätter bestimmt (1). Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen war jedoch der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen. In Folge a. h. Entschl. v. 16. März 1853 wurde mit J. M. V. v. 19. März 1853, R. G. B. Nr. 51 bekannt gemacht, daß die Vorschrift des §. 3 des a. h. Pat. v. 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, wonach für die im Reichsgesetzblatte er-

Gegenwärtig gilt als letzte bestimmte Norm über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt erfolgt, das Gesetz vom 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113. Nach diesem Gesetze ist über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das

---

scheinenden Gesetze und Verordnungen der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen ist, auch auf alle schon früher in dem Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen anzuwenden war. Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Sprachen entstandenen Zweifel waren daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen (2). Das Reichsgesetzblatt hatte nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen. Die Uebersetzungen in die Landessprachen wurden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht (3). In das Reichsgesetzblatt waren aufzunehmen und durch dasselbe kundzumachen: a) alle Patente und kais. Verordnungen; b) alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge mit anderen Staaten; c) Bestimmungen über Systemisirung und Organisation von öffentlichen Behörden; d) die Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Aushegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen wurden. Die Verlautbarung dieser Gesetze und Verordnungen hatte durch das Reichsgesetzblatt zu geschehen, ohne Unterschied, ob dieselben für den ganzen Umfang des Reiches, oder nur für einzelne Kronländer, Landestheile oder Orte des Reiches Wirksamkeit erlangen sollten. In allen Fällen war aber in dem kundzumachenden Erlasse selbst deutlich auszudrücken, für welchen Umfang des Staatsgebietes er zu gelten haben sollte (4). Von der Verlautbarung durch das Reichsgesetzblatt wurden ausgenommen diejenigen Ministerialerlässe, wodurch Industrieprivilegien verliehen, oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden, und diejenigen, wenn auch von einem Ministerium ausgehenden Verfügungen, welche sich nur auf den Wirthschaftsbetrieb vom Staatseigenthume, oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen, wie z. B. Preistarife, Veränderungen in dem Postenausmaße oder Telegraphenstationen, Posttrittgeldern u. dgl. beziehen. Die Verlautbarung solcher Erlässe hatte durch die Amtsblätter der Wiener Zeitung, durch die zu öffentlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter der Kronländer, und durch alle jene Mittel zu geschehen, welche von den, derlei Verfügungen erlassenden Behörden nach Umständen für zweckdienlich erachtet wurden (§§. 9 und 13) (§. 5). Nur über besondere a. h. Bewilligung konnte sich zur Kundmachung von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungspatentes in das Reichsgesetzblatt beschränkt werden. In solchen Fällen war das Gesetz selbst, gleichzeitig sowohl im authentischen Texte, als auch in den nach den Umständen erforderlichen Landessprachen auszugeben (§. 6). Alle in das Reichsgesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen waren als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder in den Fällen des §. 6, die Erlässe, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichsgesetzblatte eingerückt erschienen (§. 7). Die verbindende Kraft der durch das Reichsgesetzblatt kungemachten Gesetze und Verordnungen begann, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigefügt wurde, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit hatten, mit dem Anfange des fünf und vierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes erschien. Zur Haltung des Reichsgesetzblattes waren die Gemeinden in der Regel nicht verpflichtet (11).

Mit dem kaiserl. Patente v. 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3 trat wieder eine Aenderung in der Art der Kundmachung der Gesetze durch das Reichsgesetzblatt ein; zur Vereinfachung der Kundmachung der Gesetze und zur Verminderung des Kostenaufwandes für den Staatsschatz und die Gemeinden wurde nämlich angeordnet: Zur verbindenden Kundmachung aller Gesetze und der im §. 4 des kais. Patentes vom 27. December 1852 erwähnten Verordnungen ist das, nur in deutscher Sprache erscheinende Reichsgesetzblatt bestimmt (1). Alle l. f. Behörden waren mit dem Reichsgesetzblatte nach einem gleichförmigen, und mit Rücksicht auf den Wirkungskreis und Umfang einer jeden Behörde geregelten Maßstabe zu betheilen. Die Gemeinden wurden zum Bezuge des Reichsgesetzblattes nicht verpflichtet (2). Bei Einschaltung in das Reichsgesetzblatt hatten die Centralbehörden zu bestimmen, welche Gesetze und Verordnungen, für welche Kronländer und in welchen Landessprachen zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung mittelst besonderer Abdrücke auch den Gemeinden bekannt zu machen sind. Der Druck derselben in angemessener Form und mit jahresweise fortlaufender Bezeichnung, sowie die Versendung an die Gemeinden je nach der dort üblichen Landessprache war auf Staatskosten zu veranlassen. Die Abdrücke in deutscher Sprache wurden den Landesstellen zur Vertheilung, die für die übrigen Landessprachen nöthigen Uebersetzungen zur Veranlassung des Druckes und zur Versendung der Abdrücke zugemittelt (3).

Reichsgesetzblatt festgesetzt, wie folgt: §. 1. Das Reichsgesetzblatt ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung: a) der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze; b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge; c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden. Die durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Gesetze und Verordnungen sind in dasselbe unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen. §. 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen[1]) der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben. *Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.* Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die *officiellen Uebersetzungen des authentischen Textes.* Sämmtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden. In jenen Fällen, in welchen dieß wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben thunlichst zu beschleunigen. §. 3. Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: „*Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*". Alle im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach §. 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. B. im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich Böhmen, Dalmatien, Galizien und Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowino, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten. In diesem Falle ist das Gebiet, für welches die Kundmachung zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen. Wenn aber eine solche Kundmachung nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, im Texte der Kundmachung anzugeben. §. 4. Von der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgeschlossen: a) die Ministerialerlässe, wodurch Industrieprivilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden; b) die Ministerialverfügungen, welche sich nur auf den Wirthschaftsbetrieb vom Staatseigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen beziehen. Hieher gehören z. B. Preistarife ärarischer Fabrikate, Veränderungen in dem Ausmaße von Post- oder Telegraphenstationen, sowie der Postrittgelder u. dgl. §. 5. Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen. §. 6. *Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.* Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben. Erfolgt die Herausgabe eines Stückes des Reichsgesetzblattes nicht in allen Ausgaben gleichzeitig (siehe §. 2), so ist auf den später

---

[1]) Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 1870 in deutscher, böhmischer, italienischer, illyrisch-croatischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer und rumänischer Sprache.

erscheinenden Ausgaben dieses Stückes der Herausgabs- und Versendungstag des authentischen Textes anzugeben. Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe, deren Herausgabe erfolgt, im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung und der zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen. §. 7. Mit dem Reichsgesetzblatte sind von Amtswegen unentgeltlich nur l. f. Behörden, die Landesausschüsse und die Communalämter jener Städte, welche eigene Statute haben, zu betheilen. Diese Betheilung ist auf das strengste Amtsbedürfniß zu beschränken. §. 8. Bei jeder politischen Bezirks- (Communal-) Behörde hat das Reichsgesetzblatt in den landesüblichen Sprachen im Amtslocale aufzuliegen, und es ist in den Amtsstunden Jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten. §. 9. Die Gemeinden sind zur Anschaffung Eines Exemplares des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet (Abänderung gegen früher). Die von ihnen hiefür zu leistende Vergütung wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt. §. 10. Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Reichsgesetzblattes für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde. Die Versendung des Reichsgesetzblattes erfolgt portofrei. §. 11. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die ämtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden. §. 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes begann am 1. Jänner 1870. Mit dem nämlichen Zeitpunkte traten die über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie das Reichsgesetzblatt betrafen, außer Wirksamkeit. [1])

### 3. Die Landesgesetzblätter und deren Einrichtung.

Die Kundmachung der Landesgesetze erfolgt durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter.

Die Einrichtung dieser Gesetzblätter unterlag mehrfachen Abänderungen. Nach dem kais. Patente vom 4. März 1849 wurde in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen unter beigefügter deutscher Uebersetzung herausgegeben, und zur Aufnahme der Landesgesetze, und der von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten bestimmt. Außerdem enthielt es eine kurze Inhaltsanzeige der in dem Reichsgesetz- und Regierungsblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Mit dem Landesgesetz- und Regierungsblatte wurden die Reichsbehörden und die Landesbehörden des betreffenden Kronlandes unentgeltlich betheilt, dagegen die Gemeinden zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes in den betreffenden Landessprachen und zur Anschaffung des

[1]) Alle Reclamationen, bei welchen es sich lediglich um die Nachtragung, oder um den Ersatz von Abgängen einzelner Exemplare oder Stücke des Reichsgesetzblattes handelt, ohne daß dadurch eine fortlaufende regelmäßige Zusendung des Reichsgesetzblattes beabsichtiget wird, sind unmittelbar an die Direction der Hof- und Staatsdruckerei zu richten (M. E. v. 25. Mai 1854, Z. 4258). Es versteht sich von selbst, daß die für den Amtsbedarf bestimmten Exemplare des Reichsgesetzblattes und Landes-Regierungsblattes auch als Amtseigenthum zu betrachten sind, daher bei dem Personalwechsel für den betreffenden Amtsnachfolger zurückzubleiben haben (M. E. v. 27. Februar 1855, Z. 1650).

bezüglichen Landesgesetz- und Regierungsblattes verpflichtet. Später wurde mit der kais. Verordnung vom 20. December 1850, R. G. B. Nr. 473 die Bestimmung getroffen, daß aus den Landesgesetzblättern die Inhaltsanzeige der im Reichsgesetzblatte abgedruckten Vorschriften zu entfallen habe, dagegen in jedes Landesgesetzblatt aus dem Reichsgesetzblatte alle diejenigen Gesetze und Verordnungen im vollen Texte aufzunehmen seien, welche in jenem Kronlande Wirksamkeit hatten, in dem das Landesgesetzblatt ausgegeben wurde. In Folge dessen hatte die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes aufzuhören, und es wurden dieselben in Zukunft nur zur Anschaffung des bezüglichen Landesgesetz- und Regierungsblattes in der, in der Gemeinde üblichen Landessprache verpflichtet. Mit dem kais. Patente vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260 wurden an die Stelle der bis dahin bestandenen Landesgesetz- und Regierungsblätter, Landesregierungsblätter gesetzt, welche unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo sie ausgegeben wurden, in zwei gesonderten Theilen zu erscheinen hatten.[1])

Eine Aenderung in der Einrichtung der Landesregierungsblätter trat durch das kais. Patent v. 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3 ein. Nach §. 1 dieses Patentes hatten die bisherigen Landesregierungsblätter aufzuhören. Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden waren auf Ver-

---

[1]) Der erste Theil hatte unter fortlaufenden, mit Ende jeden Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten: a) von den im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§. 4), und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt waren, wofür dieses Landes-Regierungsblatt bestimmt war. Diese Gesetze und Verordnungen waren aber in das Landes-Regierungsblatt sowohl im authentischen (deutschen) Texte, als auch in der Uebersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind. b) Von den übrigen im Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen, eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben. Der zweite Theil hatte, gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern, in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet waren; dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet wurden, aufzunehmen. Die in diesem zweiten Theile der Landes-Regierungsblätter enthaltenen Erlässe waren mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landes-Regierungsblatte eingerückt erschienen, und ihre verbindende Kraft begann mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landes-Regierungsblatte eingerückt erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wurde (§. 9). In den zweiten Theil des Landes-Regierungsblattes durften keine von einem Ministerium oder einer obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Erlässe aufgenommen werden, rücksichtlich deren diese Einschaltung nicht ausdrücklich aufgetragen worden ist. In denjenigen Fällen, wo dieses nicht geschehen, dem Landeschef aber die Veröffentlichung auf diesem Wege wünschenswerth oder sogar nothwendig erschien, hatte er an dasjenige Ministerium oder diejenige oberste Verwaltungsbehörde, von welcher der Erlaß ausgegangen ist, die Anfrage wegen Aufnahme mit Beschleunigung, wo erforderlich auf telegraphischem Wege zu stellen und deren Weisungen einzuholen (M. E. v. 4. Juli 1853, Z. 4431). In Absicht auf die Publikation solcher Erlässe, deren Veröffentlichung durch die Landes-Regierungsblätter unmittelbar vom Finanzministerium angeordnet wurde, dann solcher Erlässe, welche die Finanz-Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise ergehen ließen, ist mit M. V. v. 11. Jänner 1854 (F. M. Z. 21135, 1853) Nachstehendes erinnert worden: Geht im ersteren Falle die Weisung zur Veröffentlichung an die politische Landesbehörde unter Verständigung der Finanz-Landesbehörde von dieser Verfügung, so hat die Publikation auch unmittelbar durch die erstere, im entgegengesetzten Falle aber durch die letztere und in eigenem Namen, jedoch immer unter Vermittlung der politischen Behörde, als oberster Leiterin der Redaction des Landes-Regierungsblattes, und auf die Amtszeitung Einfluß übenden Behörde zu geschehen.

anlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen, und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu vertheilen. Die Kosten dafür hatte der Landesfond zu bestreiten (4). In soweit durch das kais. Patent vom 1. Jänner 1860 nicht abweichende Verfügungen getroffen wurden, hatte es bei den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 620 zu bleiben (5).[1])

Die kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, R. G. B. Nr. 19 verfügte bezüglich der Kundmachung und des Beginnes der verbindenden Kraft der Landesgesetze wie folgt: Rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft haben einstweilen bis zur verfassungsmäßigen Revision des Patentes vom 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3 die in den §§. 4 und 5 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen. Die bestandenen Landesverordnungsblätter wurden in Landesgesetz- und Verordnungsblätter umgewandelt. Hierauf bezieht sich der Staatsministerialerlaß vom 18. Februar 1863, Z. 1387.[2])

---

[1]) Auf Grund dieses Patentes sind einzelne Durchführungsverordnungen in den Ländern erschienen, von welchen wir den oberösterreichischen Statth. Erl. v. 5. Mai 1860, Z. 13801 die Kundmachung der mährischen Statthalterei v. 19. September 1860, der steiermärkischen Statthalterei v. 24. März 1860 u. s. w. hervorheben.

Nach diesen Durchführungsverordnungen wurden die an die Stelle des bisherigen zweiten Theiles der Landes-Regierungsblätter nach §. 4 des a. h. Patentes tretenden Verlautbarungen der Verordnungen der Landesbehörden vollkommen getrennt von den besonderen Abdrücken und Uebersetzungen einzelner Verordnungen des Reichsgesetzblattes in der deutschen und den übrigen Landessprachen stets und ausnahmslos gleichzeitig herausgegeben, und an die Gemeinden im Wege der Bezirksbehörden unentgeltlich verabfolgt.

Die im §. 4 des a. h. Patentes v. 1. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 3 bezeichneten Verordnungen der Landesbehörden waren mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erschienen. In der Regel hatten die Landesbehörden bei jeder in ihrem eigenen Wirkungskreise erlassenen Verordnung den Tag genau zu bezeichnen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. War dieß nicht geschehen, so hatte die verbindende Kraft dieser Verordnungen mit dem Ablauf des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages zu beginnen, an welchem sie kundgemacht worden (M. V. v. 14. März 1860, R. G. B. Nr. 65).

Die durch die Veränderungen in den Landesbehörden im Jahre 1860 eingetretenen Aenderungen waren nur vorübergehend, und wurden im Jahre 1861 wieder aufgehoben. Siehe wegen Abschluß der gemeinsamen Herausgabe der Verordnungen der Landesbehörden für Oberösterreich und Salzburg (Erl. des Statth. f. Oberösterreich v. 15. Juli 1861, L. G. B. Nr. 17, I., S. 38); dann wegen Einleitung der gesonderten Herausgabe der Verordnungen der Landesbehörden f. Oberösterreich (Erl. des o. ö. Statthalters v. 15. Juli 1861, L. G. B. Nr. 1, II., S. 1).

[2]) Aus den nach der obenbezogenen kais. Verordnung erschienenen Verordnungen der Landesbehörden und Gesetzen, welche auf die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen Bezug haben, ist hervorzuheben: 1. Wegen Kundmachung und Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze die Vdg. der Landesbehörde f. Salzburg v. 26. Februar 1863, L. G. B. Nr. 5, S. 41. 2. Wegen Kundmachung der Landesgesetze und Beginn ihrer verbindenden Kraft die Vdg. der Landesregierung f. Schlesien v. 10. März 1863, L. G. B. Nr. 4, S. 9. 3. Wegen Erscheinen des bisherigen Landesverordnungsblattes als Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Mähren (K. der Statth. f. Mähren v. 20. März 1863, L. G. B. Nr. 1, S. 1). 4. Das Gesetz v. 10. Juni 1866, wirksam für das Königreich Galizien und Krakau, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, der Landtagsbeschlüsse und der Verordnungen des Landesausschusses (L. G. und V. B. 1866, 8. Stück, Nr. 13). 5. Wegen Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen das Gesetz f. Böhmen v. 15. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, S. 15, aus dessen Wortlaut zu folgern ist, daß das gegenwärtig für Böhmen bestehende Gesetzblatt „zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden“ bestimmt ist. Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des §. 43 der Landesordnung für Böhmen v. 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, wonach der Landesausschuß „nur in den ihm übertragenen Verwaltungs-

## 4. Besondere Kundmachungsformen.

Außer der Kundmachungsform durch das Reichsgesetzblatt und die Landes- gesetz- und Verordnungsblätter erwähnen die oben bezogenen Gesetze noch die Veröffentlichung durch Einrückung in die ämtlichen Landeszeitungen, durch öffentlichen Anschlag, und durch andere landesübliche Mittel. Was die ämtlichen Landeszeitungen betrifft, so bestimmen besondere Erlässe, welche als solche anzusehen sind. Die Edicte zur Einschaltung in die Wiener Zeitung sind unmittelbar an das Comptoir dieser Zeitung zu senden.

Bei Licitationsausschreibungen in ämtlichen Zeitungen ist sich nach F. M. E. vom 11. Mai 1854, Z. 4580 auf das allgemeine Nothwendigste zu beschränken. [1])

---

angelegenheiten Kundmachungen erlassen darf." 6. Wegen Haltens des Landesgesetzblattes durch die Gemeinden das Gesetz f. Schlesien v. 8. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 2, S. 2. 7. Wegen Kostenpreises des Landesgesetzblattes für die Gemeinden (K. der Land. Reg. für Schlesien v. 12. April 1873, L. G. B. Nr. 30, S. 64). 8. Betreffend die Reclamation wegen mangelhafter und unrichtiger Versendung der Amtsexemplare des kärnthnerischen Landesgesetzblattes (K. der kth. Land.-Beh. v. 2. September 1867, L. G. B. Nr. 21, S. 47). 9. Wegen Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen durch die Landesbehörden das Gesetz v. 20. December 1869 für Krain (L. G. B. Nr. 3, S. 142).

[1]) Sämmtliche Finanzbehörden wurden neuerlich angewiesen: 1. Die in ihrem Ressort vorkommenden, durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachenden Concursausschreibungen erledigter Dienstposten in der abgekürzten Form, welcher sich das Finanz-Ministerialverordnungsblatt bedient, abzufassen, und 2. auch alle sonstigen, auf diesem Wege zu verlautbarenden Kundmachungen und insbesondere die Concurrenzausschreibungen über Lieferungen, Verpachtungen u. dgl., für welche nicht schon besondere Formulare vorgezeichnet sind, auf das Bündigste und Kürzeste zu verfassen und in den letzteren bezüglich der Bedingungen, Ausweise und Behelfe, welche den Concurrenten zu wissen nöthig sind, lediglich auf die Behörden und Aemter hinzuweisen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten werden (F. M. E. v. 24. December 1858, Z. 67943, F. V. B. Nr. 1). Bei der Verlagsänderung der Wiener Zeitung wurden mit F. M. E. v. 14. December 1857, Z. 49694 folgende Bestimmungen bekannt gegeben: Der Insertionsgebühr unterliegen: 1. Alle in das Amtsblatt aufzunehmenden Insertionen, welche von l. f. Behörden in privatrechtlichen (Partei-) Angelegenheiten veranlaßt werden. Hieher gehören insbesondere: Alle Verlautbarungen der Gerichte im streitigen Rechtsverfahren, bei der gerichtlichen Execution und im Concurse. Alle Verlautbarungen bei Verlassenschaftsabhandlungen, Licitationsausschreibungen und Widerrufungen, Amortisationsedicte. Citationen in Fällen von Todeserklärungen. Kundmachung wegen Fortdauer der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft, Curatelsverhängung oder Aufstellung von Curatoren. 2. Mit Ausnahme der unter 1 erwähnten Einschaltungen, alle ämtlichen Insertionen bei mehr als dreimaliger Einschaltnng. 3. Alle Inserate in das Intelligenzblatt. 4. Alle Inserate in das Hauptblatt. In den Fällen, wo für die Einschaltung von Inseraten in das Amtsblatt gezahlt werden muß, haben die betreffenden Behörden die Einschaltungsgebühr und die gesetzlichen Ankündigungstaxen gleichzeitig mit dem zur Einschaltung bestimmten Aufsatze in das Zeitungscomptoir einzusenden; nichtsdestoweniger ist auch in jenen Fällen, wo ausnahmsweise die gleichzeitige Einsendung der Insertionsgebühr unterlassen werden sollte, die Einschaltung ungesäumt zu veranlassen. Parteien haben die Insertionsgebühr für die von ihnen beigebrachten Inserate sogleich, nachdem ihnen der Betrag der bemessenen Gebühr bekannt gegeben wurde, zu berichtigen. Auf Verlangen sind vom Zeitungscomptoir über die gezahlte Gebühr Quittungen auszustellen, wofür der Zahlungspflichtige die Stämpelgebühr zu tragen hat. In den Fällen, wo nach §. 29 des Gebührengesetzes v. 9. Februar und 2. August 1850 eine Vormerkung der Stämpelgebühren stattfindet, ist von der Hof- und Staatsdruckerei bei dem das Inserat bestellenden Gerichte auch die Vormerkung und die seinerzeit etwa mögliche Einhebung der Insertionsgebühr anzusuchen. Ueber die rückständigen Insertionsgebühren hat die Staatsdruckerei vierteljährige Ausweise an die betreffenden Statthalterei- (Landes-) Präsidien zu überreichen, welche die Eintreibung der Rückstände zu veranlassen, bei Uneinbringlichkeit der Gebühr aber die Nachweisung der Ursachen der Uneinbringlichkeit der Hof- und Staatsdruckereidirection mitzutheilen haben. Die Ausschreibung uneinbringlicher Insertionsgebühren ist von der Direction unter Vorlage der Verhandlungsacten bei dem Finanzministerium anzusuchen. Aus Rücksicht für die öffentliche Wohlthätigkeit wurde die Direction

## 5. Obsorge der politischen Verwaltung für die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen.

Die Obsorge für die gehörige Kundmachung der Gesetze und Verordnungen obliegt zunächst den politischen Behörden. Dieser Grundsatz ist in allen Vorschriften über den Wirkungskreis der politischen Behörden zur Geltung gebracht, und diesem Grundsatze wurde in letzterer Zeit auch in oberster Linie durch Zuweisung der Redaction des Reichsgesetzblattes an das Staatsministerium, beziehungsweise Ministerium des Innern, Ausdruck gegeben. Se. k. k. Apostolische Majestät haben nämlich mit a. h. Entschließung vom 10. Juni 1863 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom Tage dieser a. h. Entschließung angefangen die Kundmachung der Gesetze sammt allen hierauf bezüglichen Geschäften, nebst dem Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes in seinem gegenwärtigen Bestande, aus dem Geschäftskreise und Status des Justizministeriums ausgeschieden und sammt der hiefür präliminirten Dotation von dem Staatsministerium übernommen werde (F. M. E. v. 31. Juli 1863, Z. 2945, F. V. B. Nr. 35).

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes haben die Landesbehörden nach §. 27 der a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 für die Herausgabe der Landesgesetz- und Verordnungsblätter nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu sorgen und auf die Handhabung und Befolgung der Gesetze und Vorschriften zu dringen.

Was die Bezirksbehörden betrifft, so enthält die in Folge a. h. Entschließung vom 14. April 1850 erlassene Instruction für die politischen Behörden im §. 40 die ausdrückliche Verpflichtung für die Obsorge der Kundmachung und Handhabung, und der §. 23 der a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 lautet: das Bezirksamt sorgt für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden innerhalb des Bezirkes, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen höheren Aufträge.

Was die Verpflichtung der Gemeinden zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen betrifft, so ist sie in vielen älteren und neueren Vorschriften begründet. Da jedoch die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen nach den Artikeln 10, 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145 ein Act der Staatsgewalt ist, so handelt es sich bei den Gemeinden bei der Durchführung der Kundmachung um ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises, welches der Gemeindevorsteher in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise bei Verantwortlichkeit gegenüber der Regierung zu vollziehen hat. (Siehe Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 13. Juli 1869, Z. 10440.) [1])

---

der Hof- und Staatsdruckerei ermächtigt, in wichtigen Fällen und in beschränktem Maße Inserate, wo es sich um Aufrufe zur Unterstützung verunglückter Gemeinden, um Förderung frommer Zwecke u. s. w. handelt, nach Einsichtnahme und Zustimmung von Seite der Redaction unentgeltlich aufnehmen zu lassen. Siehe schließlich H. M. Vdg. v. 28. Juni 1851, R. G. B. Nr. 167, wodurch die Portfreiheit der den Landeszeitungen zugesendeten ämtlichen Kundmachungen festgesetzt war (jetzt Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 62).

[1]) Was die Art und Weise der Bekanntgebung im behördlichen Wege betrifft, so besteht folgende Einführung. Die Verordnungen oder Erlässe der Centralstellen, oder der Chefs derselben gehen entweder von Einer (Einem) derselben, oder von Mehreren, entweder über erfolgte a. h. Ermächtigung oder Anordnung, oder in Folge des zugestandenen Wirkungskreises aus. Die Statthalterei-Regierungserlässe oder Verordnungen werden ebenfalls in Folge Ermächtigung oder Anordnung einer Centralstelle, oder im Bereiche der eigenen Amtswirksamkeit erlassen. In den Kundmachungen der Länderstellen sind

## 6. Die Verordnungsblätter.

Schließlich muß noch die Form der Veröffentlichung durch die Verordnungsblätter für den Dienstbereich der betreffenden Ministerien (Finanzmini-

---

die denselben zum Grunde liegenden Erlässe der Centralstellen jederzeit anzuführen (Hofkzld. v. 13. Jänner 1833, Z. 1061). Bei den Bezirksbehörden werden die Verordnungen der höheren Behörden, im Falle deren Bekanntmachung angeordnet ist, gewöhnlich in der Form der Circularien, in der Form von Umlaufschreiben (Currenden) an die Gemeindeorgane bekannt gegeben. Oft wird auch für derlei Veröffentlichungen, insbesondere wenn es darauf abgesehen ist, sie auch in größeren Kreisen an bestimmten Orten auf eine augenfälligere Art und schnell bekannt zu geben, die Form der gedruckten Kundmachungen gewählt.

Was die Form der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen betrifft, so ist der bereits anfänglich erwähnte §. 1 des Gesetzes v. 25. Juli 1867, R. G. B. Nr. 101 hervorzuheben, wonach jeder Regierungsact des Kaisers zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Wegen Gebrauches der den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angemessenen Titulaturen und Beziehungen enthält der unten angeführte M. E. v. 16. December 1868, Z. 6156 M. J. das Nähere. Der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 21. Februar 1869, Z. 850 M. J. enthält einige von Sr. k. und k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung v. 29. Jänner 1869 mit Hinblick auf die geänderten verfassungsmäßigen Verhältnisse der österr.-ungar. Monarchie allergnädigst genehmigten Abänderungen an dem mittleren und kleinen Titel. Ueber die mit a. h. Handschreiben v. 3. October 1866 anbefohlene Aenderung des Titels, und Modification des mittleren kais. Wappens siehe St. M. E. v. 12. Jänner 1867, Z. 163.

Zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter dem a. h. Scepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder sollen die Ausdrücke: „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" und „Oesterreich-Ungarisches Reich" alternativ gebraucht werden (M. E. v. 16. December 1868, Z. 6156).

Was die Art und Weise der Kundmachung in den Gemeinden betrifft, so bestand folgende Uebung. Die Art der Kundmachung war in den Haupt- und größeren Städten, die Anschlagung an die öffentlichen Thore (ad valvas publicas) und die Kirchenthüren, in den kleineren Dörfern und Ortschaften aber waren die Gesetze nach dem nachmittägigen Gottesdienste in Gegenwart des Pfarrers oder eines Geistlichen der Pfarre, dann des Bürgermeisters vom Syndicus, oder vom Ortsrichter oder Schulmeister mit Zuziehung einiger Geschworenen auf dem Rathhause oder der Gemeindestube kundzumachen, und mußten nachträglich auch an die Kirchenthüren angeschlagen werden (Hofd. v. 11. October 1791). Zur Verlautbarung der Gesetze von der Kanzel war jedoch der Curatclerus nicht verpflichtet (Krain. Statth. Vdg. v. 11. Jänner 1850, Z. 1639). Zur Zeit, als noch Kreisämter bestanden, waren, wenn Patente und Circularien einlangten, sie jedesmal beim Kreisamte öffentlich auszuhängen (§. 34 des Amtsunt. f. des Kreisämter). Jede Obrigkeit hatte die Verordnung mit einer Currende von Gemeinde zu Gemeinde herumzusenden, und auf der Currende hatten der Richter und zwei Geschworne jeden Orts die richtige Erhaltung und geschehene Kundmachung mit ihrer Handschrift zu bestätigen (§. 36 ebend.). Durch die geänderten Verhältnisse ist diese Kundmachungsart modificirt worden. Der obenbezogene §. 40 der Instruction für die politischen Behörden erwähnt Folgendes: Insbesondere hat der Bezirkshauptmann darüber zu wachen, daß das Reichsgesetzblatt, sowie das Landesgesetz- und Regierungsblatt den Gemeindevorständen regelmäßig zukomme, und von denselben unverzüglich, und zwar in der Art kundgemacht werde, daß sich Jedermann davon Einsicht verschaffen könne. Die Gesetzblätter sind jedenfalls, es mag von der Gemeinde eine andere Kundmachung durch Anheftung, Vorlesung an Amtstagen, Sonn- und Feiertagen u. dgl. eingeleitet werden, oder nicht, von dem Gemeindevorsteher durch vierzehn Tage zu Jedermanns „Einsicht auszulegen, sohin zu sammeln und als Gemeindeeigenthum sicher aufzubewahren." Finden die politischen Behörden noch andere Kundmachungsarten für nothwendig, so ist zu sorgen, daß der Gemeindevorstand dem dießfalls an ihn ergehenden Auftrage genüge. Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. Jahre 1855, R. G. B. Nr. 53 verfügte hierüber: Edicte und andere eine öffentliche Verlautbarung erheischende Erlässe und Anordnungen der Bezirksbehörde sind, unbeschadet der sonstigen vorschriftsmäßigen Kundmachung, vom Dienerpersonale auf der Amtstafel, und wo es sonst üblich ist oder befohlen wird, anzuschlagen, oder nach Umständen mittelst Ausrufens zu verkünden. Zu ähnlichen Verlautbarungen außer dem Amtsorte ist sich in der Regel der Gemeindevorsteher, und ausnahmsweise des ämtlichen

sterium, Unterrichtsministerium,[1]) Ackerbauministerium),[2]) dann für bestimmte Zwecke Verordnungsblatt für das Aichwesen, für die österreichischen Telegraphenämter, Postverordnungsblatt, Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, dann die Militärverordnungsblätter (das Armee-, Landwehrverordnungsblatt, das Verordnungsblatt für die Gendarmerie u. s. w.) erwähnt werden, zumal insbesondere die in den erstgenannten Verordnungsblättern enthaltenen Verordnungen hiedurch auch den politischen Unterbehörden und Organen bekannt gegeben werden. In dieser Beziehung muß ein in der Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes von Dr. Frhrn. v. Hye mitgetheilter Rechtssatz hervorgehoben werden, wornach durch die Publikation des Finanz-Verordnungsblattes für die dem Finanzministerium unterstehenden Organe nicht bloß Verbindlichkeiten, sondern auch Rechte begründet werden. Siehe Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 23. October 1873, Z. 103.[3])

---

Dienstpersonales zu bedienen (§. 110). Der Nachdruck eines speciellen von der Staatsverwaltung ausgegangenen und im Drucke erschienenen Gesetzes, oder einer fortlaufenden Reihe derselben war früher als unerlaubter Nachdruck zu betrachten und einzustellen (M. E. v. 25. März 1852, Z. 55) und wurden dadurch die Hofkmrd. v. 15. April 1833, Z. 7280, und v. 6. November 1833, Z. 27257, welche die Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen gestatteten, aufgehoben. Diese Verfügung galt auch für die Herausgabe dießfälliger Uebersetzungen in eine der Landessprachen des österreichischen Kaiserstaates (M. E. v. 13. Jänner 1853, Z. 6488). Gegenwärtig ist diese Beschränkung wieder außer Kraft getreten und der Nachdruck der von der Staatsverwaltung im Drucke ausgegebenen Gesetze erlaubt. Siehe Präsidialerinnerung der Statthalterei für Krain v. 24. Juni 1860, L. G. B. Nr. 34, S. 42. Wenn auch zur Gesetzespublikation das Reichsgesetzblatt, die Landes-Regierungsblätter und die ämtlichen Zeitungen genügen, so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß für die wichtigeren, immer in Anwendung und zum Gebrauch kommenden Gesetze, der Bequemlichkeit wegen die Herausgabe von passenden Handausgaben, ein unausweisliches Bedürfniß ist. Es werden daher von umfangreicheren Gesetzen von der Staatsdruckerei und auch von Privatunternehmungen gewöhnlich auch Handausgaben veranstaltet, die sich in der Praxis sehr bewähren.

[1]) Bei dem seit dem Jahre 1869 erscheinenden Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht bestand bisher die Uebung, daß in demselben unter Anderem auch die Concursausschreibungen zur Besetzung von Dienstesstellen bei den Volks- und Bürgerschulen kundgemacht wurden. Nach einer Mittheilung des genannten Ministeriums v. 20. December 1873, Z. 1058 hat jedoch die Erfahrung dargethan, daß die Aufnahme solcher Concursausschreibungen in das Ministerial-Verordnungsblatt nur in geringem Maße dem Zwecke entspricht. Es wurde daher die Verfügung getroffen, daß es v. 1. Jänner 1874 an bis auf Weiteres von der Publicirung dieser Ausschreibungen durch das Ministerial-Verordnungsblatt abkomme, und hat die Redaction den Auftrag erhalten, von diesem Zeitpunkte an derartige Ausschreibungen nicht mehr aufzunehmen. Es wurde jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß Concursausschreibungen, welche die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten betreffen, von dieser Verfügung nicht berührt werden, und nach wie vor Aufnahme in das Blatt finden sollen.

[2]) Seit 1. März 1876 erscheint das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ackerbau-Ministeriums“, in welchem alle Gesetze und Verordnungen, die den Ressort des Ackerbau-Ministeriums sowie seiner unterstehenden Behörden und Organe unmittelbar oder mittelbar berühren, vollinhaltlich, oder auszugsweise verlautbart, ferner Personalnachrichten, sowie Concursausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen oder der Verleihung von Stipendien, dann Notizen von allgemeinerem Interesse für die mit der Urproduction in Berührung kommenden Kreise veröffentlicht werden. Ackerbau-M.-Bericht 1876, S. 9.

[3]) Was die von den Bezirksbehörden ausgegebenen Amtsblätter betrifft, so bieten sie wohl günstige Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Amtserlässe. Es steht aber in Frage, ob die Verlautbarung im Amtsblatte genügt, um eine Kundmachung als vollzogen zu betrachten und scheint die in der Zeitschrift f. Verwaltung 1877, S. 61 angedeutete Ansicht richtig, daß dermalen noch die gesetzliche Basis für die Einrichtung dieser Amtsblätter mangelt, um sie als das gesetzliche Organ für die Kundmachung anzusehen. Diese Amtsblätter werden in mehreren politischen Bezirken von den Be-

# Achtes Hauptstück.

## Ueber die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu anderen Behörden und Organen.

Das weite Feld der Wirksamkeit des politischen Verwaltungsdienstes läßt sich nicht durch scharfe, bestimmt bezeichnete Linien abgränzen. Die politische Verwaltung steht mit allen Zweigen der Administration, dann mit den Gerichten und mit allen öffentlichen Organen, sowie mit den autonomen Landes- und Gemeindebehörden theils in nahen, theils in entfernteren Beziehungen, deren Kenntniß jedem politischen Beamten unbedingt nothwendig ist, wenn er nicht in der Praxis auf die mannigfachsten Schwierigkeiten stoßen soll. In diesem Hauptstücke wird das Wesentlichste der gesetzlich ausgesprochenen Grundsätze zur klaren Auffassung dieser Beziehungen, und in soweit auf diesen Umstand die Organisationsbestimmungen anderer Verwaltungs- und Dienstzweige oder Organe, sowie die Gesetze, die denselben zur Wirksamkeit zugewiesen sind, und auf deren Grund die Inanspruchnahme der politischen Behörden seitens dieser Organe erfolgt, besonderen Bezug nehmen, das Wichtigste aus diesen Organisationsbestimmungen für den oben vorgezeichneten Zweck angegeben, sowie auf die oben angedeuteten Gesetze hingewiesen.

Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes sind entweder: 1. solche, welche sich aus der Zuweisung der, andere Verwaltungszweige, meistens in den höheren Instanzen, betreffenden Geschäfte zum Wirkungskreis der politischen Landes- und Bezirksverwaltung ergeben; 2. solche, welche dadurch eintreten, daß die Organe bestimmter Dienstzweige mit den politischen Verwaltungsbehörden vereiniget sind; 3. solche, welche dadurch eintreten, daß einige der den politischen Wirkungskreis bildenden Geschäfte in naher unmittelbarer Verbindung mit den Geschäften anderer Verwaltungszweige stehen; 4. solche, welche dadurch eintreten, daß die Chefs der politischen Verwaltungsbehörden zur Leitung dieser für bestimmte Zwecke bestellten Behörden und Organe berufen sind; 5. solche, welche dadurch hervorgerufen werden, daß andere Verwaltungszweige zur Erwirkung bestimmter Auskünfte, oder zur Durchführung der ihnen obliegenden Maßregeln u. s. w., der Mithilfe der politischen Verwaltung bedürfen, oder daß der umgekehrte Fall eintritt, und die politische Verwaltung in die Lage kommt, die Mithilfe anderer Verwaltungszweige, oder selbstständig wirkender Staatsinstitute, anzurufen; 6. endlich solche, welche dadurch entstehen, daß den politischen Behörden gegenüber bestimmten Organen und Vertretungen der Länder, Bezirke und Gemeinden ein durch die Gesetze

---

zirkshauptmannschaften in Form von Zeitungsblättern herausgegeben. Diese Blätter führen den Titel: „Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft" und werden je nach Publikationsbedarf auch wöchentlich versendet. Am verbreitetsten ist die Einrichtung in Schlesien, in neuester Zeit auch in Niederösterreich. Ferner bestehen Amtsblätter in mehreren Bezirken des nördlichen Böhmens und in einigen Bezirken Oberösterreichs. Die ältesten Bezirksamtsblätter sind in der Bezirkshauptmannschaft Troppau und Freiwaldau in Schlesien und dürften die ersten Blätter in Schlesien den preußischen Kreisblättern, welche dortselbst bereits über 50 Jahre existiren, nachgebildet worden sein (siehe Z. f. V. S. 61). Bei dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften in Böhmen fand sich die böhmische Statthalterei mit dem Erlasse v. 3. September 1868, Nr. 43576 bestimmt, den Bezirkshauptmannschaften die Herausgabe periodischer „Amtsblätter" von Amtswegen dringend anzuempfehlen (siehe Z. f. V. S. 111).

normirter Einfluß zugestanden ist, oder ein Einvernehmen in besonderen Fällen vorgeschrieben ist. Die Beziehungen, in soweit sie sich als Folge der Punkte 1 und 3 darstellen, lassen noch eine weitere Untertheilung zu. Es gibt nämlich 1. Geschäfte, welche aus dem Kreise anderer Verwaltungszweige der politischen Verwaltung zugewiesen sind, für deren Besorgung eigene, diesen Verwaltungszweigen angehörige Organe bestellt sind, deren Wirken jedoch unter Aufsicht der politischen Verwaltung gestellt ist. Ein Beispiel dieser Art ist der Theil der Finanzgeschäfte (die Geschäfte der directen Besteuerung), welcher von den Steuerinspectoren besorgt wird u. s. w. Es gibt aber auch 2. Geschäfte anderer Verwaltungszweige, für deren Besorgung keine besonderen Organe bestehen, sondern lediglich die politischen Beamten bestellt sind. Es versteht sich von selbst, daß kein Verwaltungszweig sich bestimmt nur in eine oder die andere Kategorie dieser Beziehungen, wie sie in der obigen Haupteintheilung und Untereintheilung gegeben sind, einreihen läßt. Die Verwaltungszweige treten oft mit dem politischen Verwaltungsdienste in mehreren Punkten der oben angeführten Eintheilungen, je nachdem der eine oder andere specielle Fall vorkommt, in Beziehungen.

## I. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zum öffentlichen Sanitätsdienste.

Im engen Zusammenhange mit dem politischen Verwaltungsdienste steht der öffentliche Sanitätsdienst, zumal die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten den politischen Behörden obliegt, und zu diesem Zwecke den genannten Behörden besondere Organe für den öffentlichen Sanitätsdienst beigegeben sind.

### a. Organisation des Sanitätsdienstes.

Die Grundlagen der Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes sind in dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 gegeben.

Dieses Gesetz enthält folgende Grundsätze: §. 1. Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu. Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden. §. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere: a) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis; b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten; c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantänen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten; d) die Leitung des Impfwesens; e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens; f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen; g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien. §. 3. Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere: a) die Hand-

habung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten; b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen,[1]) sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren; c) die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen; d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;[2]) e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe; f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze. §. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: a) die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; c) die Todtenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten; f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien; g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben. §. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

§. 6. Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hiebei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen. Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden: a) bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane; b) die k. k. Bezirksärzte und nöthigenfalls auch k. k. Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften; c) die Landes-Sänitätsräthe, die Landes-Sanitätsreferenten und die

---

[1]) Daß darunter die Errichtung, respective Bereithaltung für den Heilzweck eingerichteter Anstalten zu verstehen sei, kann nicht mit Grund behauptet werden. Dieser Passus deutet vielmehr auf die Verpflichtung der Gemeinde hin, das erforderliche Sanitätspersonale, in soferne es nicht ohnehin bereits zu Gebot stehen sollte, in einer für die Einwohner der Gemeinde erreichbaren Weise zu bestellen. Dieß geht aus dem Umstande, daß Erkrankungen und Entbindungen, bei welchen letzteren — seltene Ausnahmen abgerechnet — eine Anstalt nicht gesucht und nur vorübergehender Beistand während der häuslichen Pflege gerufen wird, neben einander gestellt und für beide die gleiche Anordnung getroffen wird, und speciell in Bezug auf Irren daraus hervor, daß die in Alinea c des §. 3 des Sanitätsgesetzes den Gemeinden auferlegte Verpflichtung die Privatpflege zur ausdrücklichen Voraussetzung hat. Auch ist es nach §. 5 des Sanitätsgesetzes Sache der Landesgesetzgebung, über zu treffende Einrichtungen Bestimmungen zu erlassen. Siehe Entscheidung des V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, Budwinski 1878, S. 518.

[2]) Darunter ist auch zu subsumiren Auflassung (siehe die Reichsgerichtsentscheidung Nr. 62; Hye, siehe 2. Bd. Verwaltungsgesetzkunde: Sanitätswesen, Friedhöfe).

Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden; d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern. Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.[1])

§. 7. Die l. f. Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften. Die Amtsbezirke der l. f. Bezirksärzte, sowie die Amtsitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt. Jeder l. f. Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten. §. 8. Dem l. f. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen: a) er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe; b) er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt,[2]) insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf

---

[1]) §. 1. Die l. f. Bezirksärzte (§. 6, lit. b des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) werden in Hinkunft zum Theile in die neunte, zum Theile in die zehnte der durch das Gesetz v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) für Staatsbeamte festgestellten Rangsclassen eingereiht. Die Bezirksärzte der neunten Rangsclasse sollen „Bezirksärzte I. Classe", die der zehnten Rangsclasse „Bezirksärzte II. Classe" heißen. Die Einreihung in die Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der l. f. Bezirksärzte in der Regel $^2/_5$ der höheren und $^3/_5$ der niederen Rangsclasse angehören. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt im Verordnungswege. §. 2. Die l. f. Bezirksthierärzte werden in die eilfte Rangsclasse eingereiht. §. 3. Die bereits definitiv angestellten l. f. Bezirksärzte und Bezirksthierärzte behalten ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Bezüge, und hat dieses Gesetz erst nach Maßgabe sich ergebender Besetzungen zur Ausführung zu gelangen. §. 4. Zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im Sanitätsdienste, sowohl bei den politischen Landesbehörden, als den Bezirkshauptmannschaften sind Sanitäts-Assistenten theis mit, theils ohne Adjutum zu bestellen. Die Anzahl der Adjuten in jedem Verwaltungsgebiete darf höchstens den fünften Theil der daselbst angestellten l. f. Bezirksärzte betragen. §. 5. Zur Erlangung dieser Assistentenstellen ist der Nachweis der im §. 7 a der Ministerial-Verordnung v. 21. März 1873 (R. G. B. Nr. 37) bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich. Im Uebrigen haben die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. Gesetz v. 24. November 1876, R. G. B. Nr. 137.

[2]) Seine Wirksamkeit in Betreff der sanitären Ueberwachung der Schulen, und bei den ständigen Commissionen für die Schulgesundheitspflege wird durch die betreffenden administrativen Verordnungen (L. G. B. f. Oberösterreich 1875, Nr. 35, L. G. B. f. Krain 1877, Nr. 13 u. s. f.; siehe Volksschulwesen 2. Bd.) näher bezeichnet.

jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren;[1]) von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen, in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen. Besteht ein eigener l. f. Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen; c) er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen; d) die l. f. Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen. §. 9. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landes-Sanitätsrath eingesetzt und werden die Stellen eines Landes-Sanitätsreferenten, sowie eines Landesthierarztes systemisirt; außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen. §. 10. Der Landes-Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landes-Sanitätsberichte zusammen zu fassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen. Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, in soferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden. §. 11. Der Landes-Sanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter. Derselbe besteht aus dem Landes-Sanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden. Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landes-Sanitätsrath entsenden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt. §. 12. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden. Der Landes-Sanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Geschäftsführung des Landes-Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt. Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amts-

---

[1]) Unter Beziehung auf die böhmischen Gubernial-Verordnungen v. 19. September 1840, G. Z. 50078 (P. G. S. 22. Bd. Nr. 231), und v. 26. März 1846, G. Z. 15968 (P. G. S. 28. Bd. Nr. 102), wurde mit Erlaß der Statthalterei f. Böhmen v. 18. Mai 1875, Z. 15356 die Bestimmung erneuert, daß den Bezirksärzten die Ausstellung von Zeugnissen an Private, zumal ohne Vorwissen des Amtsvorstandes unter welchem Vorwande immer untersagt bleibt. N. S. Nr. 480.

thätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen. §. 13. Der Landeschef verwendet den Landes-Sanitätsreferenten: a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen; b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen; c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen. §. 14. Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet: a) zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen; b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen; c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Sanitätsrathe. §. 15. Beim Ministerium des Innern wird ein oberster Sanitätsrath eingesetzt und die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben. §. 16. Der oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben. Die Sitzungsprotokolle sind in der ämtlichen Zeitung zu publiciren, in soferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden. §. 17. Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter. Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Specialfachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden. Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt. Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen. §. 18. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden. Der oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung des obersten Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt. Das Amt eines Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath" zu führen. §. 19. Der Minister des Innern verwendet den Referenten für Sanitätsangelegenheiten: a) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums; b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitäts-

anstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe; c) zu zeitweisen Inspectionsreisen. §. 20. Die Ernennung des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landes-Sanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten. Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der k. k. Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef. Die von der Regierung in die Landes-Sanitätsräthe und in den obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt. Der Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landes-Sanitätsreferenten in den Status der Statthaltereiräthe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen. Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern. Dem Landeschef steht zu, die k. k. Bezirksärzte und die k. k. Bezirksthierärzte gegen Zustehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen. Für Amtsreisen der k. k. Bezirksärzte und k. k. Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt. Hinsichtlich der Gebühren der übrigen k. k. Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der k. k. Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle k. k. Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften (s. Seite 99 und 105) Anwendung.[1])

---

[1]) Die Bestimmungen der Quartiergelder und Quinquennalzulagen sind durch die allgemeine Regulirung der Gehalte (siehe S. 62) entfallen. Die Frage übrigens, ob bei der Bemessung der mit dem Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 für die Bezirksärzte systemisirten Gehalte, die von Seite der nach diesem Gesetze angestellten k. k. Bezirksärzte vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im k. k. Physicatsdienste bis zu ihrer Anstellung im neuen Organismus zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Anstellung behufs der Zugestehung der Quinquennalzulage in Anrechnung zu bringen sei, wurde mit dem M. E. v. 18. December 1870, Nr. 18197 dahin entschieden, daß bei dem Abgange einer dießbezüglichen ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetze v. 30. April 1870 eine solche Anrechnung sich als unzulässig darstelle (galiz. Statth. E. v. 6. Jänner 1871, Z. 86217).

In Betreff der Organisirung der Landes-Sanitätsräthe (Zahl der Mitglieder, Vertheilung, beziehungsweise Instruction) enthalten die für jedes Land speciell erlassenen Verordnungen das Nähere, und zwar siehe wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Böhmen (Vdg. des M. des Inn. v. 16. August 1870, L. G. B. Nr. 67, S. 158); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes in Mähren (Vdg. des M. des Inn. v. 29. November 1870, L. G. B. Nr. 79, S. 429); wegen Instruction für die Geschäftsführung des Landes-Sanitätsrathes in Mähren (K. der Statth. v. 10. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 1, S. 1); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Schlesien (Vdg. des M. des Inn. v. 11. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9, S. 14); wegen Activirung des Landes-Sanitätsrathes für Schlesien (K. des schles. Land. Präs. v. 7. December 1870, L. G. B. Nr. 62, S. 283); wegen Zusammenstellung des Landes-Sanitätsrathes für Niederösterreich (Vdg. des M. des Inn. v. 18. October 1870, L. G. B. Nr. 61, S. 257); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Oberösterreich (Vdg. des M. des Inn. v. 28. November 1870, L. G. B. Nr. 37, S. 199); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Salzburg (Vdg. des M. des Inn. v. 20. October 1870, L. G. B. Nr. 39, S. 140); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Tirol und Vorarlberg (Vdg. des M. des Inn. v. 13. September 1870, L. G. B. Nr. 93, S. 219); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für das Küstenland (Vdg. des M. des Inn. v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 11, S. 37); denselben Gegenstand und dasselbe Land betreffend (Vdg. des M. des

Auf Grund der mit der a. h. Entschließung vom 7. März 1873 ertheilten Ermächtigung wurden mit M. E. vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37 bezüglich der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt die nachfolgenden Bestimmungen erlassen. §. 1. Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten besonderen Prüfung erforderlich. Von jenen Aerzten und Thierärzten, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden bereits bleibend angestellt sind, wird auch bei Beförderungen diese Prüfung nicht verlangt. §. 2. In jeder Stadt, in welcher sich eine medicinische Facultät befindet, wird sowohl für die ärztliche als für die thierärztliche besondere Prüfung eine eigene Prüfungscommission eingesetzt. §. 3. Die Mitglieder sowohl der ärztlichen als der thierärztlichen Prüfungscommission werden vom Minister des Innern im Einver-

---

Inn. v. 19. October 1870, L. G. B. Nr. 42, S. 183); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Kärnthen (Erl. des M. des Inn. v. 16. Juni 1870, L. G. B. Nr. 36, S. 75, Vdg. des M. des Inn. v. 18. Juli 1870, L. G. B. Nr. 25, S. 198); wegen Landes-Sanitätsrathes Wirksamkeit in Krain (K. des Land. Präs. v. 13. September 1870, L. G. B. Nr. 31, S. 224); wegen Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Dalmatien (Vdg. des M. des Inn. v. 10. October 1871, L. G. B. Nr. 28, S. 42); die Vdgn. des M. des Inn. v. 11. November 1870, Z. 16549, v. 28. März 1874, Z. 3514 über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Bukowina (L. G. B. 1870, für Bukowina, XXIII. Stück, L. G. B. für Bukowina 1874, IX. Stück, Nr. 9); dann über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Galizien und Lodomerien mit Krakau, die Verordnung des Ministers des Innern v. 15. October 1870, Z. 14923 (L. G. und V. B. 1870, XXIV. Stück). Wegen Systemisirung l. f. Bezirksarztensstellen sind für die einzelnen Kronländer gleichfalls specielle Verordnungen, wie: für Krain mit K. des Land. Präs. v. 3. April 1871, L. G. B. Nr. 7, S. 12; für Mähren, K. v. 8. April 1871, L. G. B. Nr. 9, S. 21; für Schlesien, K. v. 14. Juni 1871, L. G. B. Nr. 19, S. 69; für Salzburg, K. v. 8. Mai 1871, L. G. B. Nr. 13, S. 25; für Niederösterreich, K. v. 17. April 1871, L. G. B. Nr. 16, S. 23, v. 25. Mai 1871, L. G. B. Nr. 20 S. 39, v. 31. October 1872, L. G. B. Nr. 28, S. 75, v. 23. Mai 1873, Z. 2567 P., L. G. B. Nr. 50 (Theilung der Sanitätsbezirke Korneuburg und Wiener-Neustadt); für Tirol, K. v. 5. Juni 1871, L. G. B. Nr. 47, S. 56 u. s. w. erlassen worden. Mit Rücksicht auf den §. 12 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 kann einem Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes, welches dieses Amt als Ehrenamt unentgeltlich führt, eine Remuneration nur für bestimmte größere Arbeiten, sohin nur für bestimmte Referate, welche entweder an und für sich oder durch die nöthigen Vorarbeiten eine besondere Mühewaltung außerhalb der Sitzungen in Anspruch genommen haben, ertheilt werden, und können mit Rücksicht auf die Dienstesstellung, welche der Landes-Sanitätsreferent, der Landesthierarzt und der ärztliche Concipist bei der Landesstelle einnehmen, die genannten l. f. Beamten für ihre ämtlichen Arbeiten, gleichviel ob dieselben im Landes-Sanitätsrathe zur Verhandlung gelangen oder nicht, eine Remuneration nicht nach dem Grundsatze, welcher dießfalls für die unbesoldeten Mitglieder des Landes-Sanitätsrathes gilt, sondern nur nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der Remunerationen für bleibend angestellte Staatsbeamte überhaupt maßgebend sind, ansprechen (Erl. des M. des Inn. v. 11. Jänner 1872, Z. 18448).

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die l. f. Bezirksärzte verpflichtet seien, die von den Gemeinden zu vergütenden ärztlichen und Medicamentenconten in linea medica, quo ad taxam et calculum zu prüfen und zu adjustiren, wurde bei dem Umstande, als eine derartige Verpflichtung aus dem Gesetze v. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68 nicht hergeleitet werden kann, erklärt, daß eine solche Verpflichtung der l. f. Bezirksärzte im Allgemeinen nicht, wohl aber bezüglich jener Medicamentenconten besteht, welche aus dem Staatsschatze oder aus einem in der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde zu bezahlen kommen. In Betreff dieser hat sich die Vorprüfung von Seite der Bezirksärzte nur auf die linea medica zu beschränken, da es die Sache der anweisenden Behörde, beziehungsweise der Landesstelle ist, nebst der Prüfung in linea medica auch jene quo ad taxam et calculum vorzunehmen (n. ö. Statth. Erlaß v. 26. November 1871, Z. 27091).

nehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt und können nach Ablauf des Functionsjahres wieder ernannt werden. §. 4. Die Prüfungen finden alljährlich im Frühlinge und im Spätherbste statt. §. 5. Diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche zur Prüfung behufs der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Staatsdienste bei den politischen Behörden zugelassen werden wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei Beginn eines Studiensemesters an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiete sie die Prüfung ablegen wollen. Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Candidaten, und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben. §. 6. Die Censuren sowohl bei der ärztlichen als auch bei der thierärztlichen Prüfung sind: mit Auszeichnung befähigt; befähigt; nicht befähigt.

Auf Grund der beiden ersten Censuren wird von der politischen Landesbehörde dem Candidaten das Befähigungszeugniß zur Anstellung als Arzt, beziehungsweise Thierarzt im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nach dem bestimmt vorgeschriebenen Formulare ertheilt. Die letzte Censur hat die Abweisung des Candidaten zur Folge.[1])

---

[1]) §. 7. Um zur Ablegung der ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert: a) der Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diploms eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe; b) der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse, welcher erbracht wird: entweder durch ein Zeugniß über den ordnungsmäßigen Besuch einer psychiatrischen Klinik und über ein mit gutem Erfolge abgelegtes Colloquium, oder durch ein Zeugniß über einen mindestens dreimonatlichen Besuch der Ordinationen einer öffentlichen Irrenheilanstalt nach erlangtem Doctorgrade, oder durch ein Zeugniß über dienstliche ärztliche Verwendung in einer Irrenanstalt; c) der Nachweis über den Besuch eines theoretisch-praktischen Impfunterrichtes und der Vorträge über Veterinärpolizei und Thierseuchenlehre; d) der Nachweis, daß sich der Candidat nach Erlangung des Doctordiploms noch mindestens durch zwei Jahre in einem öffentlichen Krankenhause dienstlich verwendet, oder in einer anderen mit Ausübung der ärztlichen Praxis verbundenen ähnlichen Dienstesstelle befunden, oder mindestens durch drei Jahre mit ärztlicher Privatpraxis beschäftigt habe. Der Nachweis dreijähriger ärztlicher Privatpraxis hat in einem Zeugnisse zu bestehen, welches hierüber in Städten mit eigenen Statuten vom Amtsarzte ausgestellt und vom Gemeindevorsteher gegengefertigt, in den übrigen Gemeinden vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellt und vom l. f. Bezirksarzte bestätigt sein muß. (Den graduirten Aerzten, welche als Assistenzärzte den einjährigen Freiwilligen-Dienst in Militär-Spitälern ableisten, ist diese Dienstleistung behufs der Zulassung zu der mit Verordnung v. 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37 für die Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden vorgeschriebenen Prüfung mit Rücksicht auf §. 7, lit. d obiger Verordnung gleich einer einjährigen dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause anzurechnen. M. V. v. 9. März 1876, R. G. B. Nr. 27.) §. 8. Die Prüfungscommission für die ärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landes-Sanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses aus fünf Vertretern der zu prüfenden Gegenstände. §. 9. Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind: 1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde, 2. gerichtliche Medicin mit Einschluß der forensischen Psychologie, 3. Pharmakognosie mit Einschluß der Kenntniß der gangbarsten Gifte, 4. Chemie (3. und 4. mit Rücksicht auf die bezirksärztlichen Agenden), 5. Veterinärpolizei. Die Prüfung dieser Gegenstände zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsact. §. 10. Der schriftliche ärztliche Prüfungsact, für welchen 12 Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt. Die Prüfung beschränkt sich auf die Beantwortung von zwei Fragen, welche aus mehreren von der Prüfungscommission hiezu vorgelegten Fragen vom Landeschef ausgewählt werden und dem Candidaten versiegelt zukommen. Gegenstand derselben kann zwar Alles sein, was in den Prüfungsgegenständen enthalten ist, jedoch ist vorzugsweise auf Hygiene, Sanitätsgesetzkunde und gerichtliche Medicin Rücksicht zu nehmen, und hat die eine dieser Fragen die Bearbeitung einer wo möglich der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde zu betreffen. §. 11. Der praktische ärztliche Prüfungsact ist in einem

Im Nachhange zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. B. Nr. 27), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleiben=

---

öffentlichen Krankenhause und in einem chemischen Laboratorium vorzunehmen. Hiebei hat der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Prüfungscommission: 1. an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten, den Sectionsbefund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das betreffende Gutachten eigenhändig beizufügen; 2. den Zustand eines Verletzten oder Geisteskranken zu untersuchen und das Gutachten über denselben abzufassen; 3. eine qualitative chemische Untersuchung unter Berücksichtigung jener Gegenstände, welcher der Sanitätspolizei, der gerichtlichen Medicin, der Toxikologie und der Pharmakognosie angehören, vorzunehmen; 4. an vorgelegten der Pharmakopöe angehörigen Droguen und ebenso an vorgelegten gangbaren Giften seine Kenntniß in diesen Gegenständen zu bewähren, wobei jedem Candidaten Gelegenheit geboten werden soll, darzuthun, daß er mit der Handhabung des Mikroskopes bei der Untersuchung von Droguen, Nahrungsmitteln, Giften, pflanzlichen und thierischen Parasiten vertraut sei. Die Leiche (1) und der Kranke (2) wird vom Vorsitzenden, der Gegenstand der chemischen Untersuchung (3), die Drogue und das Gift (4) werden durch das Los bestimmt. §. 12. Der mündliche ärztliche Prüfungsact hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken, in soferne dieselben nicht bereits bei den anderen Prüfungsacten die gehörige Berücksichtigung gefunden haben und insbesondere das Gebiet der Hygiene und Sanitätskunde mit zwei Fragen, jenes der Veterinärpolizei mit einer Frage zu betreffen. Die Themata der mündlichen Prüfung werden durch das Los bestimmt. Die Prüfung ist in Gegenwart des Vorsitzenden von drei Mitgliedern der Prüfungscommission abzuhalten. Zu der mündlichen Prüfung haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt. §. 13. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den betreffenden Vertretern abgegeben. Ueber die ärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die Gegenstände jedes Prüfungsactes, das Urtheil der Prüfer über die Beantwortung jedes einzelnen Thema's des praktischen und des mündlichen Prüfungsactes, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesammtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten. Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben. §. 14. Ein Candidat, welcher bloß in einem Gegenstande eines Prüfungsactes den Anforderungen nicht entsprochen hat, kann, um approbirt zu werden, die Prüfung aus diesem Gegenstande im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen. Hat jedoch ein Candidat bei einem Prüfungsacte aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so hat derselbe zum obigen Zwecke in obigen Terminen den betreffenden ganzen Prüfungsact zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet. §. 15. Die Taxen, welche der Candidat der ärztlichen Prüfung vor derselben zu erlegen hat, betragen 24 Gulden. Dieselben werden nach Maßgabe des Zeitverlustes, den die einzelnen Mitglieder der Commission durch die Prüfung erleiden, unter dieselben vertheilt. §. 16. Bis Ende April des Jahres 1874 wurde die besondere ärztliche Prüfung bei bleibenden Anstellungen im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden von denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle: 1. eines l. f. Arztes in nicht definitiver Eigenschaft bei einer politischen Behörde, 2. eines l. f. Arztes bei einer Gerichtsbehörde, 3. eines Gemeindearztes in mit eigenen Statuten versehenen Städten, 4. eines ärztlichen Abtheilungsvorstandes oder eines Secundärarztes in einer öffentlichen Heilanstalt, oder 5. eines Professors, Docenten oder Assistenten einer medicinischen Lehrkanzel durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

§. 17. Um zur Ablegung der Prüfung für Thierärzte zugelassen zu werden, wird erfordert: a) das an einer inländischen vollständigen Thierarznei=Schule erlangte Diplom eines Thierarztes; b) der Nachweis, daß der Candidat nach Erlangung des Diploms entweder durch wenigstens ein Jahr als Assistent an einer Thierarzneischule sich verwendet, oder mindestens durch zwei Jahre als Militärthierarzt gedient, oder durch eben so lange Zeit mit thierärztlicher Privatpraxis sich beschäftigt habe. Der Nachweis thierärztlicher Privatpraxis ist in Städten mit eigenen Statuten durch ein vom Amtsarzte, beziehungsweise Amtsthierarzte ausgestelltes und vom Gemeindevorsteher gegengefertigtes Zeugniß, in den übrigen Gemeinden durch ein von dem betreffenden Gemeindevorstande ausgestelltes und von dem Bezirksthierarzte, oder bei Abgang eines solchen von dem l. f. Bezirksarzte bestätigtes Zeugniß zu liefern. §. 18. Die Prüfungscommission für die thierärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landes=Sanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses, aus zwei im öffentlichen Dienste angestellten Thierärzten. §. 19. Gegenstände der thierärztlichen Prüfung sind: 1. Gesundheitspflege und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere mit Inbegriff der einschlägigen Gesetzkunde; 2. gerichtliche Veterinärkunde; 3. Thierseuchenlehre und Veterinärpolizei. Die Prüfung aus diesen Gegenständen zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen

den Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden wurden mit M. E. vom 27. August 1873, R. G. B. Nr. 139, rücksichtlich des Umfanges der Prüfungsgegenstände, soweit derselbe nicht ohnehin aus jener Verordnung ersichtlich ist, noch weitere Detailbestimmungen getroffen. [1])

### b. Organisation des Seesanitätsdienstes.

Laut Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R. G. B. Nr. 46 haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 19. April 1871 der Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der österreichisch-illirischen und dalmatinischen Küste in folgender Weise, welche hier nur im Auszuge mitgetheilt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht. Die Seebehörde für die Hafen- und Seesanitäts-

---

mündlichen Theil. Zu den beiden letzteren haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt. §. 20. Der schriftliche Theil der Prüfung, für welchen 12 Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt. Er besteht in der Bearbeitung einer möglichst der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der veterinären Hygiene oder der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde. Die Frage wird vom Landeschef aus mehreren von der Prüfungscommission vorgelegten Fragen ausgewählt und kommt dem Candidaten versiegelt zu. Der praktische Theil der Prüfung ist in einem Krankenstalle oder in einem Sectionslocale vorzunehmen. Bei derselben hat der Candidat entweder a) an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Hinsicht in Betracht kommende Krankheitsfall zu untersuchen, den Bericht über denselben mündlich vorzutragen und hierauf das betreffende Gutachten eigenhändig niederzuschreiben; oder b) die legale Section eines todten Thieres vorzunehmen, den Befund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das Gutachten unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form eigenhändig beizufügen. Die Bestimmung des Objectes erfolgt mit Rücksicht auf das zu Gebote stehende Materiale durch den Vorsitzenden. Der mündliche Theil der Prüfung, bei welchem beiden prüfenden Thierärzten die Fragestellung zukommt, hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken; bei derselben ist eine genaue Kenntniß der einheimischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Veterinärwesen überhaupt und der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärkunde von dem Candidaten zu fordern. §. 21. Dem mündlichen und dem praktischen Theile der Prüfung haben sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission beizuwohnen. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den beiden Prüfern abgegeben. Ueber die thierärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat die Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über das Ergebniß des praktischen und mündlichen Theiles der Prüfung, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesammtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten. Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben. §. 22. Hat ein Candidat nur aus einem der drei Theile der Prüfung nicht entsprochen, so kann er, um approbirt zu werden, diesen Theil der Prüfung im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen; hat er jedoch aus zwei oder sämmtlichen Theilen der Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er sich zu obigem Zwecke in obigen Terminen der Wiederholung des ganzen Prüfungsactes zu unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet. §. 23. Die Taxen, welche der Candidat der thierärztlichen Prüfung vor derselben zu entrichten hat, betragen 12 Gulden. Dieselben werden zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilt. §. 24. Bis Ende April des Jahres 1874 wurde die besondere thierärztliche Prüfung bei bleibenden thierärztlichen Anstellungen im öffentlichen Dienste der politischen Behörden von denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle 1. eines l. f., einer politischen Behörde in nicht definitiver Eigenschaft zugewiesenen oder eines von einem Landesausschusse bestellten Thierarztes, oder 2. eines Militärthierarztes, oder 3. eines Pensionärs am Wiener Thierarznei-Institute durch wenigstens drei Jahre, oder 4. eines Docenten, Adjuncten oder Assistenten am Wiener Thierarznei-Institute, oder an einer thierärztlichen Lehrkanzel einer medicinischen Facultät oder chirurgischen Lehranstalt durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

[1]) Die Verordnung des Ministers des Innern v. 20. Jänner 1875, R. G. B. Nr. 8 enthält, betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prülung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstelllung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, folgende Bestimmungen: 1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berück-

verwaltung der obenbezeichneten Küste besteht in Triest.[1]) Zum Wirkungskreise der Seebehörde gehört insbesondere die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, in soferne derselbe unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschifffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betrifft, — sowie die Regelung und Beaufsichtigung des See-Sanitätsdienstes in allen seinen Beziehungen; ferner die Erforschung und Beurtheilung der Bedürfnisse jener beiden Dienstzweige und der Maßregeln zu ihrer gedeihlichen, den jetzigen Anforderungen entsprechenden Ausbildung, endlich die Durchführung dieser Maßregeln und aller jene Verwaltungszweige betreffenden Vorschriften und Vorkehrungen (§. 1). Die Hafen- und Seesanitäts-Anstalten, deren sich die Seebehörde zur Durchführung der bezeichneten Aufgaben bedient, theilen sich in: a) Hafen- und Seesanitäts-Capitanate; b) Hafen- und Seesanitäts-Deputationen; c) Hafen- und Seesanitäts-Agentien; d) Hafen- und Seesanitäts-Exposituren; e) Seelazarethe (§. 6). Die österreichische Seeküste mit den dazu gehörigen Inseln wird in hafen- und sanitätsämtlicher Beziehung in Bezirke eingetheilt, und jeder derselben zerfällt in eine angemessene Zahl von Unterbezirken. Die Feststellung der Gränzen der Hafenunterbezirke bleibt dem Handelsministerium überlassen, es ist jedoch dabei nach Möglichkeit auf Uebereinstimmung mit der politischen Eintheilung Bedacht zu nehmen (§. 7). Jeder Hafenbezirk bildet den Bereich der Amtswirksamkeit eines Hafen- und Seesanitäts-Capitanates und jeder Unterbezirk den Bereich der Amtswirksamkeit einer Hafen- und Seesanitäts-Deputation, welche die Bezeichnung Agentie führt, wenn der Hafen- und See-Sanitätsdienst einem Zollamte übertragen ist (§. 8).[2]) Als allgemein gesetzliche und Dienstnorm gelten im Hafen- und See-Sanitätsdienste für die bezeichneten Aemter und Organe: das politische Navigationsedict, das allgemeine Reglement für die Sanitätsverwaltung, die bezüglichen Nachtragsverordnungen, vorbehaltlich der künftig an deren Stelle tretenden Gesetze und Verordnungen (§. 3). Wo Gefahr auf dem Verzuge ist, kann übrigens jedes Amt oder Organ der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung in dem ihm zugewiesenen Gebiete die augenblicklich nothwendigen außerordentlichen Vorkehrungen im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter eigener Verantwortlichkeit treffen, es liegt ihm jedoch die Verpflichtung ob, in einem solchen Falle und bei See-

---

sichtigungswürdigen Hindernisses (z. B. wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte, und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abbrechungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abbrechungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat. Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abbrechung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsacte, welchen er zwar begonnen, aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsacte aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen. 2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermine ist keine neuerliche Taxe zu erlegen. Für die Wiederholung eines Prüfungsactes, beziehungsweise der Prüfung aus einem Gegenstande ist der auf diesen Prüfungsact, beziehungsweise auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Antheil der Gesammttaxe wieder zu erlegen.

[1]) In allen Gegenständen, welche die Seeschiffahrt, die Seefischerei, den Seehandel und die Seesanität betreffen, oder in solcher Richtung für die Küstenfahrer der österr.-ungar. Monarchie von Bedeutung sein können, haben die Consularämter, den bezüglichen instructionsmäßigen Bestimmungen gemäß, mit der Seebehörde in Triest (für das illirisch-dalmatinische Litorale) zu correspondiren. Malfatti, Consularwesen, S. 51.

[2]) In dem Unterbezirke, in dem sich ein Capitanat befindet, ist keine Deputation oder Agentie aufgestellt, sondern deren Verrichtungen sind dem Capitanate selbst übertragen. Die See-Exposituren bestehen an Punkten von geringer Wichtigkeit, an welchen das Anlaufen von Schiffen en relâche und der locale Seehandel die Anwesenheit eines Organes erheischt. Die Standpunkte der Lazarethe richten sich nach dem Bedürfnisse des Handelsverkehres. H. M. Ver. 1875, S. 12.

unfällen oder anderen dringenden Vorkommnissen, außer dem unmittelbar vorgesetzten Amte auch die Seebehörde und, wo es nöthig ist, auch die bezügliche politische Behörde in die Kenntniß des Vorfalles und der getroffenen Verfügungen zu setzen (4). Jedes Amt oder Organ der Hafen= und Seeschitätsverwaltung ohne Unterschied ist verpflichtet, allen Schiffen, welche an der Küste sich in Gefahr befinden, gleichviel mit welchem Sanitätspasse sie versehen sind, das Einlaufen in den eigenen oder in den nächsten Hafen zu gestatten, sie während ihres Aufenthaltes in demselben vorschriftsmäßig zu überwachen, und erst nach vorübergegangener Gefahr an ihren Bestimmungsort zu verweisen.[1]) Mit Ver=

---

[1]) Jedes der erwähnten Aemter und Organe ist ferner befugt, den mit freien oder unfreien Sanitätspässen (patente libera oder non libera) in den ihrer Aufsicht überwiesenen Häfen einlaufenden Fahrzeugen, auch wenn sie nicht zum freien Verkehre zugelassen werden können oder wollen, unter gehöriger Aufsicht Lebensmittel, Heilmittel, Briefe ꝛc. verabfolgen zu lassen, die Einschiffung von Matrosen oder Lootsen zur Fortsetzung der Reise, sowie jener der Familien der Capitäne ꝛc. zu gestatten, ehe das Schiff zur Abreise nach dem Hafen seiner Bestimmung verhalten wird (5). Im Seesanitätsdienste umfaßt die Amtswirksamkeit der Hafen= und Seesanitäts=Capitanate: a) die Ueberwachung der Küstenstrecke des Unterbezirkes, in welchem das Amt seinen Sitz hat, theils mittelst des im Orte selbst befindlichen eigenen Dienstpersonales, theils mittelst der an geeigneten Punkten aufgestellten Lootsenwächter (Exposituren); b) die Beaufsichtigung der Deputationen, Agentien und Exposituren des eigenen Bezirkes in ihren sanitätsämtlichen Verrichtungen; c) die geeignete Behandlung der in dem eigenen Hafen mit freiem Sanitätspasse (patente libera) einlaufenden Schiffe; d) die sanitätsämtliche Ueberwachung und Behandlung der im nämlichen Hafen mit reinem Sanitätspasse (patente netta) ankommenden Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß sie nach dem bestehenden Contumazregulativ nicht zur Ausladung von Waaren verpflichtet sind, und wenn nicht im nämlichen Orte ein Lazareth besteht, weil in diesem Falle die Fahrzeuge dorthin gewiesen werden müßten; e) die Ausstellung oder Attergirung der Sanitätspässe für alle aus den Häfen des eigenen Bezirkes absegelnden Fahrzeuge (siehe Min. Vdg. v. 28. December 1879 Seite 372); f) die Erstattung von Vorschlägen zur gedeihlichen Ausbildung der See=Sanitätsgesetze und der für diesen Verwaltungszweig bestimmten Anstalten und Diensteinrichtungen; g) die Mitwirkung zur allgemeinen Aufrechthaltung der See=Sanitätsvorschriften und das Erkenntniß in erster Instanz bei Vergehen gegen dieselben, welche im Bereiche des Unterbezirkes, in dem das Amt seinen Sitz hat, vorkommen; h) die Besorgung jener Geschäfte, welche auf Grund besonderer Vorschriften denselben anvertraut sind, oder in Zukunft sollten zugewiesen werden (12). Bei den Capitanaten ist der Vorsteher für die Hafen= wie für die See=Sanitätsgeschäfte gleichmäßig und ungetheilt verantwortlich. Mit Wahrung dieser Vorschrift steht es dem Vorsteher frei, die anderen untergeordneten Beamten (Adjuncten und Officiale) nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes bei einer wie bei der anderen Geschäftsabtheilung zu verwenden. Die nämliche ungetheilte Verantwortlichkeit trifft die Vorsteher der Hafen= und See=Sanitätsdeputationen (36). Der ärztliche Dienst bei den Hafen= und See=Sanitätscapitanaten wird, woferne sich in demselben Orte nicht ein Lazaretharzt befindet, dem dann derselbe obliegt, von dem Bezirksarzte, und sollte ein solcher nicht vorhanden sein, von einem anderen Arzte des Ortes gegen eine angemessene Remuneration oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung versehen werden. Die Amtswirksamkeit der Hafen= und See=Sanitätsdeputationen und Agentien sowohl in Hafen= als in Sanitätsangelegenheiten sind dieselben, wie jene der Capitanate, mit Ausnahme der Personal= und Disciplinarangelegenheiten (16). Sowohl im Hafen= als See=Sanitätsdienste liegt den Hafen= und See=Sanitätsexposituren als stätige Dienstverpflichtung die Ueberwachung des ihrer Aufsicht zugewiesenen Theiles der Küstenstrecke ob, zugleich mit der Wahrnehmung jener Geschäfte, welche dieselben im Interesse der Schiffahrt an Ort und Stelle selbst zu versehen haben (14). Im See=Sanitätsdienste besteht die Aufgabe der Seelazarethe vorzugsweise in der sanitätsämtlichen Beobachtung der aus seuchenverdächtigen Ländern ankommenden Personen, und in der contumazmäßigen Reinigung der aus solchen Ländern einlangenden Waaren, Effecten und Thiere. Es erstreckt sich daher die Amtswirksamkeit der Lazarethe nicht gleich jener der übrigen Organe der See=Sanitätsverwaltung über eine gewisse Küstenstrecke, sondern es ist dieselbe auf den Bereich der Anstalt selbst beschränkt. Dabei liegt es den Lazarethen ob: a) für die Aufrechthaltung der See=Sanitätsvorschriften im Bereiche der Anstalt Sorge zu tragen, und in Uebertretungsfällen das Erkenntniß in erster Instanz zu schöpfen; b) alle jene Vorschläge zu erstatten, welche zur gedeihlichen Ausbildung der See=Sanitätsgesetze oder zur Verbesserung des materiellen Zustandes und der Diensteinrichtungen der Anstalt förderlich sein können; c) die Ausmittlung und Zurechnung der Aerarial=Seesanitätsgebühren zu besorgen (23). Das ärzt=

ordnung des Handelsministeriums vom 28. December 1879, R. G. B. vom Jahre 1880 Nr. 8 wurde in Anbetracht, daß jede Störung des öffentlichen

---

liche Personale der Lazarethe hat die Verpflichtung, bei eintretender dringender Nothwendigkeit, und namentlich im Falle wirklicher Pestgefahr die Wohnung in der Anstalt zu nehmen, wenn ihm eine solche auch nicht systemmäßig angewiesen ist, ebenso müssen die Aerzte und Wundärzte, wenn es zum wirksamen Beistande eines Contumazisten unerläßlich nöthig ist, sich mit dem Kranken contumaziren. In den Lazarethen sollen verdächtige Fahrzeuge jeder Gattung — auch solche mit erschwert unreinem Gesundheitspasse (patente brutta aggravata) nicht ausgenommen — zur Bestehung der Contumaz oder Reserve zugelassen werden (24). Wenn einem Seelazarethe die Hafengeschäfte übertragen sind, so untersteht dasselbe im Hafendienste dem Capitanate, in dessen Bezirke es gelegen ist. Im See-Sanitätsdienste unterstehen die Seelazarethe unmittelbar der Seebehörde (25). In allen die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffenden Beziehungen des Hafendienstes sind die bezeichneten Aemter und Organe von dem bisherigen Einflusse der politischen Behörden oder der Gemeinden unabhängig, indem sie in diesen Belangen ausschließlich der Seebehörde unterstehen. Dadurch soll jedoch der ämtliche Einfluß, welcher den Leitern der politischen Verwaltung in den einzelnen Kronländern rücksichtlich der in ihren Geschäftskreis gehörigen politischen oder polizeilichen Angelegenheiten des Amtsbereiches auf die hafenämtlichen Anstalten zukommt, nicht beeinträchtigt werden, und daher der Grundsatz auch fernerhin gelten, daß die gedachten Anstalten in Beziehung auf alle jene Dienstesgegenstände, die zum Geschäftskreise der politischen Verwaltung gehören, deren Weisungen nachzukommen, und denselben alle mit der politischen Verwaltung im Zusammenhange stehenden Berichte und Aufklärungen zu erstatten haben. Auch soll jene Unabhängigkeit die gegenseitige Mitwirkung und Unterstützung in allen das Beste des öffentlichen Dienstes bezweckenden Vorkehrungen nicht aufheben oder beirren (§. 27). Durch die unmittelbare Unterordnung der bezeichneten Aemter und Organe unter die Seebehörde wird die Einflußnahme der politischen Verwaltungsorgane im See-Sanitätsdienste sich auf die bloße Mitwirkung in jenen Fällen beschränken, wo von der Seebehörde selbst oder von ihren Unterorganen darum angesucht wird. Diese Gestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses bedingt übrigens keine Aenderung in der Verpflichtung der Organe beider Verwaltungszweige, alle jene Nachrichten, welche ihrer Natur nach zur Kenntniß beider zu kommen haben, weil sie sowohl von Seite der politischen Behörden, als der See-Sanitätsverwaltung Verfügungen erheischen, sich wechselseitig auf das Schleunigste mitzutheilen, und überhaupt in allen den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezweckenden oder sonst die gemeinschaftliche Mitwirkung in Anspruch nehmenden Vorkehrungen einverständlich vorzugehen, und sich innerhalb der Gränzen der eigenen Amtsbefugnisse gegenseitig zu unterstützen (28). Die Auslagen für den Hafendienst, insbesondere in den Haupthäfen der österreichischen Küste, in soferne diese die Errichtung und Erhaltung der als materielle Erforderniße, als Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschiffahrtsbetriebe dienende Anstalten, Baulichkeiten und Vorrichtungen, namentlich in den vorzüglicheren Häfen der österreichischen Seeküste, betreffen, — sowie jene für die See-Sanitätsverwaltung, in soferne sie auf die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, oder auf die Vorkehrungen bei außerordentlichen Anlässen von allgemeiner Wichtigkeit sich beziehen — endlich die Auslagen für die Gehalte und sonstigen persönlichen Gebühren aller ständig angestellten Hafen- und See-Sanitätsbediensteten, trägt der Staatsschatz. Ob und in wieferne in den Häfen von untergeordneter Wichtigkeit die Gemeinden oder die zunächst Betheiligten, wenn sie Hafenbaulichkeiten ansprechen, zu den bezüglichen Auslagen beizutragen haben, wird mit Rücksicht auf den Grad der Nothwendigkeit und auf die mehr oder minder allgemeine Nützlichkeit des Baues von Fall zu Fall durch das Handelsministerium bestimmt werden (49). Um die Kosten wenigstens theilweise zu decken, hat die Seeschiffahrt, zu deren Vortheile jene Anstalten vorzugsweise gereichen, mittelst einer in allen dem Verkehre geöffneten Häfen der österreichischen Seeküste zu entrichtenden Tonnengebühr beizutragen (50). Zu demselben Zwecke und aus demselben Grunde werden dem Seeverkehre die Aerarial-Seesanitätsgebühren auferlegt, welche sich: a) in die Gebühr von allen in freier Gemeinschaft oder unter Contumaz von der österreichischen Küste abfahrenden Schiffen, und b) in die Gebühr von allen unter Contumaz oder Reserve in österreichischen Häfen einlangenden Schiffsladungen (Waaren, Gelder 2c.) eintheilen (51). Für die Tonnen- und See-Sanitätsgebühren gilt das Gesetz v. 25. Februar 1865 und die damit zusammenhängende Verordnung des bestandenen Marineministeriums vom gleichen Datum (R. G. B. Nr. 13 und 15 [52]). Außerdem bestehen Taxen für Flaggenpatente, Seepässe und Schiffahrtslicenzen (53), Lootsen, Leuchtthurm- und Canal-

Gesundheitszustandes in der österr.-ungar. Monarchie mittelst der gegenwärtigen Verkehrseinrichtungen sofort den Organen der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung bekannt wird und da es demnach überflüssig erscheint, auf den Sanitätspässen der Schiffe, welche zwischen nationalen Häfen verkehren, den guten Gesundheitszustand jedes einzelnen berührten Hafens speciell zu bestätigen, versuchsweise gestattet, daß, in solange der öffentliche Gesundheitszustand ein vollkommen normaler ist, die Attergirung der Sanitätspässe bei Fahrten zwischen den nationalen Häfen aufzuhören habe. Diese Bestimmung, welche sofort in Wirksamkeit zu treten hatte, gilt für alle Schiffe jedweder Kategorie und Nationalität im inneren Küstenverkehre. Bezüglich der Provenienzen vom Auslande und für die nach dem Auslande ausklarirenden Schiffe bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit. Bei Provenienzen aus dem Auslande wird das Hafen- und See-Sanitätsorgan des ersten Ankunftshafens auf der Rückseite des ursprünglichen Sanitätspasses bestätigen, daß das Schiff in einem einheimischen Hafen zur freien Gemeinschaft zugelassen worden ist. Hiedurch werden selbstverständlich die Erleichterungen nicht berührt, welche bezüglich der Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, dann der Fischerei- und jener kleinen Schiffe, die zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen, bestehen.

## II. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu dem Staatsbaudienste.

In einem ähnlichen, engen Zusammenhange wie zum Sanitätsdienste steht der politische Verwaltungsdienst zum Staatsbaudienste, weil die Organe des Staatsbaudienstes den politischen Behörden für die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens zugewiesen sind.

### a. Organisation des Staatsbaudienstes.

Mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860, R. G. B. Nr. 268 wurden die, mit a. h. Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisirung des Staatsbaudienstes kundgemacht. In Folge der mit a. h. Entschließung vom 20. October 1860 erfolgten Auflösung des Ministeriums des Innern ist der durch diese Vorschrift bestimmte Wirkungskreis dieses Ministeriums an das Staatsministerium und nach Auflösung des Staatsministeriums wieder an das Ministerium des Innern übergegangen.

Diese Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes

---

gebühren (54), Marineinstitutsgebühren (56). Außer diesen Abgaben müssen die Tageslöhnungen der eventuellen Wächter und Reinigungsdiener, welche den unter Contumaz ankommenden Schiffen, Personen, Waaren ꝛc. zugewiesen sind, ferner die Gebühren der Lootsenwächter für die Ueberwachung der sanitätsämtlichen Operationen und des Verkehres in den Contumazanstalten, dann die Auslagen für ärztlichen Beistand und Krankenwärter während der Quarantaine von den Parteien unmittelbar getragen werden (58). Für alle diese Gebühren, welche sich unter den allgemeinen Titel „See-Contumazgebühren" zusammenfassen lassen, gilt der bestehende Tarif v. 21. September 1866 über die See-Contumazgebühren für eventuelle Wächter, Reinigungsdiener, Aerzte und Krankenwärter (59). Die allgemein gehaltene Vorschrift des Artikels II, §. 18 des politischen Marine-Edictes v. 25. April 1774, welche die Schiffer verpflichtet, einen Medicinalkasten an Bord zu führen, wurde im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung durch die Verordnung des Handels-Ministeriums v. 15. December 1875 auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und auf jene der großen Küstenfahrt beschränkt. Hingegen wurde durch diese Verordnung die Einrichtung der Arzneikästen in einer dem Stand der Arzneiwissenschaft entsprechenden Weise vorgeschrieben. H. M. Ver. 1875, S. 123.

lauten: Die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens wird als ein Zweig der politischen Administration von dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden besorgt, mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Centralbehörde ausdrücklich zugewiesenen Bausachen (1). Insbesondere gehören in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung: a) die Besorgung der Baulichkeiten für die Amtsgebäude und Unterkünfte der politischen Behörden; b) die Leitung, Pflege und Ueberwachung des Communicationswesens, der Land- und Wasserstraßen überhaupt, mit Ausnahme der dießfalls in den Bereich der Finanzverwaltung (und auch der den autonomen Organen zugefallenen Landes-, Bezirks- und Gemeindebausachen betreffenden) gehörigen Gegenstände, bei welchen übrigens von den politischen Behörden die vom politischen und polizeilichen Standpunkte ihnen zukommende Einflußnahme auszuüben ist; c) die unmittelbare Verwaltung der auf Rechnung der Straßen- und Wasserbaudotation zu bewirkenden Baulichkeiten und Anschaffungen; d) die Besorgung der Baulichkeiten bei den Besserungsanstalten (Strafanstalten betreffen die Justizverwaltung); e) die durch besondere Vorschriften geregelte Einflußnahme auf jene Bauten, welche unter Beitragsleistung aus den Straßen- und Wasserbaudotationen, oder für andere vom Staatsschatze dotirte oder sonst der Verwaltung oder Aufsicht der politischen Behörden unterstehende öffentliche oder Stiftungsfonde ausgeführt oder erhalten werden; f) nach Maßgabe der darüber bestehenden Anordnungen (Landesgesetze) die Einflußnahme auf die Verwaltung der Communications- und anderer die Staatsinteressen näher berührenden Bauten, deren Kosten im Wege der Concurrenz der Länder oder deren administrativer Theilgebiete, der Gemeinden, bestimmter Nutzungsrayons u. dgl. bestritten werden, und insbesondere die Gewährung der anzusuchenden Unterstützung bei der Projectirung und Ausführung solcher Bauten, in soferne die für derlei Verrichtungen zunächst bestimmten nicht in l. f. Diensten stehenden Techniker örtlich oder zeitlich hiefür nicht zu Gebote stehen; g) die Mitwirkung in bautechnischen, dem Bereiche anderer Ministerien oder deren Unterbehörden angehörigen Geschäften, in soferne diese mit eigenen hiezu befähigten Organen nicht versehen sind; h) die Personalangelegenheiten der im Staatsbaudienste Angestellten, und i) die Handhabung der Straßen- und Wasserpolizei und aller Zweige der Baupolizei überhaupt (2). Dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden werden Baukundige zugetheilt, welche als Mitglieder derselben und deren administrativen Vorständen untergeordnet die ihnen zugewiesenen technischen Geschäfte zu besorgen haben. Die Baubehörden als solche, und die bleibenden mit mehr oder weniger selbstständigem Wirkungskreise bestehenden technischen Aemter oder Exposituren haben aufzuhören (3). Das technische Personale ist in der Regel bloß für Leistungen zu verwenden, die wirklich fachwissenschaftliche Kenntnisse bedingen, und diese Leistungen sind mittelst bestimmter, die Aufgabe ein für allemal oder von Fall zu Fall möglichst genau bezeichnenden Aufträge und Anfragen in Anspruch zu nehmen; die Verfassung von Sachverhalten und Auszügen aus Administrativacten, die Erstattung von Aeußerungen oder Stellung von Anträgen über administrative, nationalökonomische oder juridische Fragen gehört nicht zu ihrer Aufgabe (4). [1])

---

[1]) Technische Agenden sind: a) Vermessungen, namentlich für Zwecke der Projectirung, Ausführung, Reparatur oder Adaptirung von Bauten und Anlagen aller Art; b) die Anfertigung, Prüfung und Verbesserung der Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge und der sonstigen Baubehelfe. Wegen Anwendung des Metermaßes bei Staatshochbauten, siehe M. V. v. 16. December 1875, Z. 17827); c) die unmittelbare Beaufsichtigung, Leitung und fachkundige Controle der Herstellungen; d) die Rechnungslegung hierüber; e) die Collaudirung der Ausführungen und die Prüfung der Col-

Die technischen Beamten bei dem Ministerium des Innern und bei den politischen Landesbehörden bilden eigene unter der Leitung von technischen von einander unabhängigen Vorständen gestellte Departements dieser Behörden, welchen sie, als Bestandtheile derselben einverleibt sind, ohne nach Außen hin für sich allein und im eigenen Namen einen dienstlichen Verkehr pflegen zu können, oder sonst als selbstständige Behörden oder Amtsabtheilungen zu erscheinen. [1]) Den Kreisbehörden, oder den mit deren Wirkungskreise für

---

laudirungsacte; f) die Ueberwachung des Zustandes der bestehenden öffentlichen Bauten, insbesondere, wenn die Gebrechen von einem Nichttechniker nicht erkannt werden können; g) die Beantwortung der bei der Ausübung der politischen Administration vorkommenden Fragen aus dem Gebiete der Baukunst und ihrer Hilfswissenschaften sammt der Vornahme der hiezu erforderlichen Messungen und Versuche, und Lieferung der zur Erklärung nothwendigen Zeichnungen, Berechnungen u. s. w.; h) die Führung der zur Evidenz der Verwaltung des Bauwesens nothwendigen Vormerkungen. Zu den technischen Agenden werden ferner die Prüfungen aus der Baukunde und ihren Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften gerechnet. Auch bleibt den technischen Vorständen die berathende Einflußnahme auf die wichtigeren Personalangelegenheiten der Angestellten des Staatsbaudienstes vorbehalten, namentlich in Betreff der Anforderungen des technischen Dienstbereiches und der wissenschaftlichen, wie der technisch-praktischen Befähigung der betreffenden Individuen (5).

[1]) Bei dem Ministerium des Innern sollten drei solche technische Departements bestellt werden, wovon eines die scientifisch-technischen Agenden des Straßen- und Wasserbaues, das andere die des Hochbaues und der höheren Architektur, das dritte die technisch-ökonomischen Geschäfte aller Baufächer zu besorgen hat. Bei den Statthaltereien sollten je zwei solcher Departements bestehen, eines für die eigentlich technischen, das andere für die ökonomischen Agenden des Bauwesens (das letztere Departement besteht nicht). Die Personalangelegenheiten der angestellten Techniker, das Gebührenwesen derselben und die auf die Kanzlei- und Amtserfordernisse des Baudienstes bezüglichen Geschäfte waren in administrativen Departements des Ministeriums oder der Landesstellen, nach Umständen im Einvernehmen mit den technischen Departementsvorstehern zu erledigen (6). Die scientifisch-technischen Departements haben die fachwissenschaftliche und kunstgerechte Anfertigung, Prüfung oder Verbesserung der Bauprojecte und einzelner Ueberschläge zu besorgen, und insbesondere dafür zu haften, daß die Gattung, die Dimensionen und die Zusammenfügung der Bestandtheile der Bauwerke, die Beschaffenheit der Materialien, die Art und die Zeit der Ausführung, die Gesammtheit der inneren Construction und deren äußere Gestaltung, überhaupt alle Bedingungen der Herstellung oder Instandhaltung der Bauwerke den Grundsätzen der Baukunst im Allgemeinen und der besonderen Bestimmung des Bauwerkes, und wo es darauf ankommt, den Anforderungen eines geläuterten Kunstsinnes entsprechen. Sie haben ferner die Oberleitung oder Leitung der Ausführungen und der Arbeiten für die fortwährende Instandhaltung der Baulichkeiten zu besorgen oder durch ihre Mitglieder besorgen zu lassen, die technisch-wissenschaftlichen Aeußerungen bei Commissionen oder im Wege der inneren Amtscorrespondenz, oder als Auskünfte im kurzen Wege zu erstatten, oder die erstatteten zu begutachten (7). Die technisch-ökonomischen Departements (sind entfallen) haben die Prüfung der Bauprojecte und Ueberschläge rücksichtlich des Kostenpunktes zu besorgen, insbesondere zu beurtheilen, ob in dieser Beziehung die Erfordernisse nicht über das Maß des Nothwendigen hinaus veranschlagt, und ob sie überhaupt richtig berechnet sind; ob sich der Zweck der Herstellung in derselben oder einer anderen Weise ohne Aufgebung der Grundidee des Bauplanes nicht etwa mit geringeren Mitteln erreichen lasse, oder ob die Kosten nicht zu geringe angenommen worden sind, und daher seinerzeit eine Mehrauslage als wahrscheinlich zu erwarten sei. Ihnen liegt ob, die Evidenz über die Geldgebarung und die Führung der Vormerkungen über die administrative Statistik des Bauwesens überhaupt und des Communicationswesens insbesondere, und die Erstattung der darauf Bezug nehmenden Auskünfte und Aeußerungen (8). Collaudirungen werden je nach der Bestimmung der berufenen Behörde von Mitgliedern der einen oder der anderen technischen Departements besorgt; die Collaudirungsacte aber sind jedenfalls vom ökonomischen Departement (entfallen) und in der Regel, namentlich bei wichtigeren Bauführungen, auch vom eigentlich technischen Departement zu prüfen (9). Die Rechnungen über bewirkte Herstellungen und bestrittene Auslagen zu prüfen, wobei es auf die Vergleichung mit den Anweisungsverordnungen, Journalen, Conti und den Einnahms- und Ausgabsdocumenten und die Würdigung des Inhaltes der letzteren ankommt, ohne technische Kenntnisse zu bedingen, ist Aufgabe der buchhalterischen Controle und der hiefür besonders bestehenden Behörden (10). In den Verwaltungsgebieten, welche in Kreise getheilt

den Reichsbaudienst ausgerüsteten Bezirksbehörden werden Baubeamte zugetheilt, die gleich den Administrativbeamten zu deren Personalstande gehörig, die ihnen übertragenen technischen Geschäfte im Baubezirke unter der unmittelbaren Leitung ihres politischen Amtsvorstandes zu besorgen haben (13). Für die fortwährende Pflege und Ueberwachung der ärarischen Straßen- und Wasserbauten, der Canäle, Weidenpflanzungen und sonstiger Anlagen oder wichtigerer Einzelobjecte, der Materialien und Requisitenvorräthe ist den mit Baubeamten dotirten Aemtern unterer Instanz ein ausübendes Personale untergeordnet. Dieses sollte bestehen aus Unterbeamten (es bestehen keine Unterbeamten gegenwärtig, sondern empirische Baubestellte, Wegmeister, Stromaufseher, Diener des ausübenden unteren Reichsbaudienstes, siehe S. 382) und Dienern. Die Unterbeamten sollten den Besitz der in dem betreffenden Bauzweige erforderlichen populären Vorbildung durch eine Prüfung, deren Vornahme eine Vorschrift näher bestimmt, beglaubigen. Außerdem bestehen die bleibend mit fixen Bezügen angestellten, provisionsfähigen empirischen Diener (14).[1] Das Mini-

---

sind, bilden diese zugleich die Baubezirke, innerhalb welcher die politische Behörde des Amtsgebietes unter der Leitung der Landesstelle die Geschäfte des Reichsbaudienstes und die sonstigen technischen Kräfte erfordernden, nicht ausdrücklich den untersten politischen Instanzen zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen und den letzteren die benöthigte technische Aushilfe zu gewähren hat (gegenwärtig besteht keine Kreiseintheilung mehr) (11). In jenen Verwaltungsgebieten, wo die obige Gebietseintheilung nicht besteht, sind zwei oder mehrere politische Amtsbezirke in Einen Baubezirk vereint, und einer der darin befindlichen Bezirksbehörden die Besorgung des Reichsbaudienstes in dem gesammten Baubezirke mit den Befugnissen einer Kreisbehörde hiefür (§. 11) übertragen. Bei diesen haben die übrigen, in demselben Baubezirke befindlichen Aemter unterster politischer Instanz die Gewährung der technischen Aushilfe für die außer dem Reichsdienste in ihrem Wirkungskreise vorkommenden sonstigen Bauangelegenheiten in Anspruch zu nehmen (12).

[1]) Die Zahl der letzteren war überall dahin zu beschränken, daß nur diejenigen Verrichtungen, welche eine besondere, bloß durch längere Uebung anzueignende mechanische Fertigkeit bedingen, und das betreffende Individuum ohne längere periodisch eintretende Unterbrechungen fortwährend beschäftigen, derlei permanent bestellten Individuen übertragen, die übrigen aber durch Aushilfsarbeiter verrichtet werden, welche hiezu nach Tagen, Monaten oder der Dauer der Bauzeit, oder für bestimmte Leistungen gedungen werden. Die einfache Aufsicht zur Hintanhaltung von Beschädigungen oder Entwendungen ist, wo es nur immer thunlich, bereits bestehenden Sicherheitsorganen oder sonst verläßlichen in der nächsten Umgebung ansässigen Privaten mit oder ohne besonderes Entgelt als Nebenbeschäftigung zuzuweisen (14). Die Besetzungen der Beamtenstellen erfolgen in der Regel im Wege des Concurses (Concurstermin vier Wochen Z. 5179/1869) (15). Die technischen Beamten in jedem politischen Verwaltungs- (Statthalterei-) Gebiete bilden einen Gesammtstatus, innerhalb welchem sie ohne Unterschied der Verwendung in den scientifisch- oder ökonomisch-technischen Dienstzweigen im Beförderungswege vorrücken. Bei Beförderungen in und aus dem Status der technischen Beamten des Ministeriums und der Statthalterei ist, so viel möglich, ein reger Wechselverkehr zu beachten (16). Die technischen Mitglieder einer Behörde sind den administrativen Beamten der gleichen Rangstufe in allen Beziehungen gleich; sie können aber den Vorsteher der politischen Behörde in der Amtsleitung nicht vertreten (17). Den technischen Beamten gebührt die Uniform, welche für das dem Ministerium des Innern unterstehende Personale vorgeschrieben ist (18). Die Vorstände der technischen Departements im Ministerium des Innern (§. 6) sind Ministerial- oder Sectionsräthe dieses Ministeriums, denselben werden Bauräthe und technische Beamte der übrigen systemisirten Rangstufen zugetheilt (19). In den Verwaltungsgebieten stehen den scientifisch-technischen Departements je nach der Größe derselben und der Wichtigkeit der darin behandelten Geschäfte Oberbauräthe oder Bauräthe vor. Unter der Leitung derselben haben Bauräthe oder Oberingenieure mit dem ihnen zugetheilten Hilfspersonale die nach Thunlichkeit gesondert zu behandelnden Geschäfte der drei Bauzweige zu besorgen (20). Die Vorsteher der technisch-ökonomischen Departements bei den Statthaltereien (nicht eingeführt) sind um eine Rangstufe tiefer gestellt als die Vorsteher der scientifisch-technischen Departements der betreffenden Landesstellen. Der Departementsleiter wird, so oft eine Stellvertretung nothwendig und nicht eine andere Verfügung getroffen wird, von demjenigen Beamten des nämlichen Departements vertreten, welcher demselben im Range zunächst steht (20). Die Oberingenieure in den Verwaltungsgebieten sind, außer dem ausnahmsweisen Falle, wo die

sterium des Innern ist die oberste Verwaltungsautorität für alle nicht ausdrücklich einer anderen Centralstelle zugewiesenen Ange-

---

Ausdehnung oder hervorragende Wichtigkeit eines Baubezirkes die Besetzung der ersten Baubeamtenstellen in demselben durch einen Oberingenieur nothwendig macht, für den Dienst der Statthaltereien bestimmt (gegenwärtig nach der neuen Regelung des Status die Oberingenieure auch in den Bezirken) (21). Der technische Dienst in den Baubezirken wird durch (gegenwärtig nach der eingetretenen neuen Organisation des Personalstatus für den Baudienst auch Oberingenieure) Ingenieure, Bauadjuncten und Baupraktikanten versehen (22). An Stelle des §. 23 M. V. v. 8. December 1860, der M. V. v. 1. März 1850, betreffend die Prüfungsvorschrift und der M. V. v. 7. April 1870, Z. 4377 wegen Beeidigung sind folgende neue Anordnungen in Wirksamkeit getreten. Mit Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht v. 30. Mai 1879, R. G. B. Nr. 82 wurden, um die Bestimmungen über die Aufnahme von Praktikanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer besoldeten Anstellung in demselben, und die Prüfung für den Staatsbaudienst mit der neuen Organisation der technischen Lehranstalten und dem Prüfungs- und Zeugnißwesen an denselben in Einklang zu setzen, auf Grund der mit a. h. Entschließung v. 18. Mai 1879 enthaltenen Ermächtigung die nachstehenden Vorschriften erlassen:

A. Von der Aufnahme in den Staatsbaudienst. §. 1. Zur Aufnahme von Praktikanten für den Staatsbaudienst sind die politischen Landesstellen berechtigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar bei denselben einzubringen. §. 2. Um als Baupraktikant aufgenommen zu werden, hat der Bewerber nachzuweisen: a) Das Heimatsrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; b) eine durch ärztliches Zeugniß bestätigte, für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit; c) einen unbescholtenen Lebenswandel; d) die Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie auch der Landessprache des Kronlandes, für welches er aufgenommen zu werden wünscht. Die Kenntniß mehrerer Sprachen gibt Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung; e) der Bewerber muß ferner darthun, daß er an einer technischen Hochschule des Inlandes die zweite Staats- oder Diplomprüfung aus dem Ingenieur- oder aus dem Hochbaufache mit günstigem Erfolge abgelegt hat. §. 3. Die ausnahmsweise Aufnahme von Bewerbern, welche sich über das im §. 2, lit. e bezeichnete Erforderniß nicht auszuweisen vermögen, die Entscheidung darüber, ob dieselben zur Erprobung der erlangten technischen Ausbildung noch einer theoretisch-praktischen Prüfung zu unterziehen sind, und die Festsetzung der Modalitäten dieser Prüfung, welche vor einer der an den technischen Hochschulen bestehenden Prüfungs-Commissionen abzulegen ist, bleibt dem Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten. §. 4. Die Baupraktikanten haben sich einer Probepraxis in der Dauer eines Jahres zu unterziehen, nach welcher sie, wenn ihre Praxis vollständig befriedigt hat, zur Beeidigung als Beamte zugelassen werden.

B. Von der Erlangung einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste. §. 5. Die Erlangung einer Bauadjuncten- oder höheren Anstellung im Staatsbaudienste ist durch die mit Erfolg abgelegte Prüfung für den Staatsbaudienst bedingt. §. 6. Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Prüfung für den Staatsbaudienst nachzusehen.

C. Von der Prüfung für den Staatsbaudienst. §. 7. Die Prüfungen für den Staatsbaudienst werden in der Regel einmal im Jahre und zwar im Winter bei den politischen Landesstellen abgehalten. Zu diesem Zwecke wird bei jeder politischen Landesstelle eine aus drei vom Landeschef hiezu designirten Staatsbaubeamten bestehende Prüfungscommission bestellt, in welcher der rangsälteste Beamte den Vorsitz führt. §. 8. Die Prüfungscandidaten haben ihr schriftliches Gesuch bei ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig einzubringen. §. 9. Jeder nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung in den Staatsbaudienst aufgenommene Praktikant hat die Prüfung für den Staatsbaudienst längstens binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes bei sonstiger Entlassung aus dem Dienste abzulegen. Derselbe muß aber, um zur Prüfung zugelassen zu werden, in der Eigenschaft als Baupraktikant wenigstens Ein Jahr verwendet worden sein. §. 10. Die Prüfung für den Staatsbaudienst besteht in der Erprobung des Umfanges der von dem Candidaten während der Praxis (§. 9) erworbenen Vertrautheit mit den wichtigsten, den Staatsbaudienst betreffenden Gesetzen und Normalien. Dieselbe findet mündlich und schriftlich statt und ist von dem Candidaten die schriftliche Beantwortung von drei Fragen zu fordern. §. 11. Die mündliche Prüfung ist mit jedem Candidaten besonders vorzunehmen; ihr beizuwohnen ist jedem Baubeamten und

legenheiten des öffentlichen Baudienstes und insbesondere des Land- und Wassercommunicationswesens, dann der Baupolizei. Demselben steht — vorbehaltlich der zur a. h. Schlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten, sowie des in bestimmten Fällen mit anderen Centralbehörden zu pflegenden Einvernehmens — die Verfügung zu, über alle Bausachen, welche den Wirkungskreis der Länderstellen (§§. 30—42) übersteigen. Das Ministerium entscheidet in höchster Instanz von Amtswegen oder über Berufungen in Angelegenheiten der in seinen Bereich gehörigen Administration des Bauwesens und der Baupolizei, und der Personal- und Disciplinarange-

---

Baupraktikanten gestattet. §. 12. Die Dauer des mündlichen Prüfungsactes ist der Prüfungscommission, die Wahl der mündlichen Fragen den Examinatoren überlassen. §. 13. Die schriftliche Beantwortung der Fragen hat im Prüfungslocale unter ämtlicher Ueberwachung ohne Benützung von Büchern und Schriften jedesmal während der Amtszeit zu geschehen und werden zur schriftlichen Lösung jeder gestellten Frage sechs Arbeitsstunden zugestanden. §. 14. Das Ergebniß der Prüfung, über welche und den dabei beobachteten gesammten Vorgang ein Protokoll zu führen ist, ist von der Commission im Zusammenhange, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der in Einzelheiten mehr oder minder hervorgetretenen besonderen Befähigung zu beurtheilen. Dieses Urtheil findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen: „Nicht befähigt" oder „Befähigt" oder „Vorzüglich befähigt". §. 15. Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann sich nach Ablauf eines Jahres abermals einer Prüfung unterziehen; eine Verzögerung der Prüfungs-Wiederholung über das zweite Jahr hinaus ist nicht statthaft. §. 16. Wenn bei der zweiten Prüfung über den Candidaten abermal die Nichtbefähigung ausgesprochen wird, so darf er zu keiner weiteren Prüfung zugelassen werden. Ein Baupraktikant, der sich in diesem Falle befindet, wird seiner Verwendung enthoben. §. 17. Ueber die bestandene Prüfung ist dem Candidaten ein Amtszeugniß auszufertigen und darin auch der Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

D. Uebergangs-Bestimmungen. §. 18. Die bereits angestellten Baupraktikanten, welche die Prüfung für den Staatsbaudienst noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, sich derselben längstens binnen drei Jahren vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung bei sonstiger Entlassung aus dem Staatsbaudienste zu unterziehen. Doch haben sie diese Prüfung nach der bisher giltigen Vorschrift v. 13. März 1850 (R. G. B. Nr. 118) abzulegen. Nebst der Ablegung der Staatsbauprüfung ist zur Beförderung zum Bauadjuncten die Zurücklegung einer wenigstens einjährigen Praxis im ausübenden technischen Dienste nach Thunlichkeit in allen drei Bauzweigen erforderlich. Sie hat in der Substituirung eines Beamtenpostens im ausübenden Dienste oder in der Besorgung von unmittelbaren Bauleitungen zu bestehen, und darf in Unterbrechungen, jedoch nur innerhalb der gewöhnlichen Bauzeit, zurückgelegt werden (24). Um zum Oberingenieur befördert werden zu können, muß der Baubeamte eine durch eine besondere Verordnung zu bestimmende strenge Prüfung aus einem der drei Baufächer mit Erfolg bestanden haben (von dieser Prüfung ist Umgang genommen worden) (25). Die Bestimmungen über die Reisekosten, Diäten, Bauzulagen und Reisepauschalien der Baubeamten und die Taggelder der Baupraktikanten sind in besonderen Vorschriften enthalten. Bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung darüber haben die technischen Beamten des Ministeriums die Reisekosten und Diäten nach den für die administrativen Ministerialbeamten gleicher Diätenclasse bestehenden Bestimmungen zu verrechnen und für die technischen Beamten bei den Statthaltereien und in den Baubezirken sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, über die Tag- und Meilengelder der politischen Beamten bei den Bezirksbehörden in Anwendung zu bringen. Für die Beamten des ausübenden Dienstes werden einstweilen dieselben Bezüge dieser Gattung aufrecht erhalten, welche den empirischen Baubestellten, an deren Stelle sie treten, nach den dafür bestehenden Normen zukommen (26). (Siehe bei den temporären Bezügen Seite 96.) Die Aufgabe der Staatsbauorgane ist überhaupt auf das streng Nothwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner directen Einwirkung vollkommen verläßlich ausgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Corporationen und des Publikums u. s. f. sind unabhängig vom Staatsdienste Civilingenieure zu bestellen, welche nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Civilingenieure ist durch eine besondere Vorschrift zu regeln (27).

legenheiten des Baudienstes, worüber eine Landesstelle bereits entschieden hat, oder die es der eigenen Schlußfassung zu unterziehen für gut findet. Dem Ministerium bleibt ferner vorbehalten, die Erlassung, Aenderung oder authentische Auslegung der die obigen Verwaltungszweige betreffenden grundsätzlichen Normen (28). Die politische Landesstelle (Statthalterei) ist im betreffenden Lande die oberste Verwaltungsautorität für die in den Bereich des Ministeriums des Innern gehörigen Angelegenheiten des öffentlichen Bauwesens, und überhaupt für alle in das technische Fach einschlägigen Gegenstände, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Verwaltungsgebiete zugewiesen sind. In dieser Beziehung kommen ihr die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Befugnisse und Verpflichtungen insbesondere zu (29).[1]

---

[1] Die Landesstelle hat die Jahrespräliminarien des Straßen- und Wasserbaufondes und die auf deren Gebarung Bezug nehmenden Nachweisungen, ferner die von der Bewilligung oder Zustimmung der vorgesetzten Ministerien abhängigen Bauprojecte und sonstigen Anträge zu verfassen und vorzulegen. Der Ausarbeitung der dem Ministerium des Innern vorzulegenden Bauprojecte im Detail, hat — die Fälle von ganz besonderer Dringlichkeit ausgenommen — ein vom administrativen Standpunkte aus begründeter auf summarischer Schätzung der Kosten beruhender Antrag auf die Anerkennung der Nothwendigkeit und Opportunität des Baues im Grundsatze und auf die Gestattung der Vornahme der eigentlichen Projectirungsarbeiten vorauszugehen (30). Die Landesstelle genehmiget die aus der Straßen- und Wasserbaudotation oder aus anderen unter der obersten Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Fonden, oder unter deren Beitragsleistung zu bestreitenden Neu- und Umbauten, Wiederherstellungen und Hauptreparaturen, wenn die aus den Fonden ganz zu bestreitenden Kosten, oder der dieselben betreffende Beitrag für den zusammengehörigen Complex der Herstellungen oder für ein einzelnes Object den Betrag von 5000 fl. öst. W. nicht übersteigt (siehe Seite 252), oder wenn es sich um die Uebernahme eines Objectes in die Conservationsregie handelt, zu welcher jährlich ein bestimmter bleibender, 500 fl. öst. W. nicht übersteigender Fondsbeitrag geleistet werden soll. Bei Umbauten, die statt eines für den nämlichen Zweck noch bestehenden Bauwerkes unter Aufgebung oder Abtragung desselben vorgenommen werden sollen, ist der Schätzungswerth des aufzugebenden oder abzutragenden Werkes, wie auch die allenfälligen Demolirungsauslagen bei der Berechnung des obigen Maximums zu den Kosten der neuen Ausführung hinzuzuschlagen. Bezüglich der in den Bereich anderer Centralbehörden gehörigen Bauten ist die Landesstelle in ihrem Wirkungskreise an die bestehenden Beschränkungen gebunden. In jedem Falle muß der Passirung der Auslage von Seite der Landesstelle die vorhandene Bedeckung hiefür in den, gehörigen Orts genehmigten Jahrespräliminarien zum Grunde liegen (31). Bei den im Wirkungskreise der Landesstelle gelegenen Concurrenzbauten ist dieselbe zur Einleitung der Projectirungsarbeiten und der Verhandlungen wegen Aufbringung der Baumittel und zur schließlichen Verfügung hierüber ermächtiget, vorbehaltlich der den berufenen Vertretern der bezüglichen Interessen gewahrten Rechte (32). Die Landesstelle genehmiget sämmtliche bloß die Instandhaltung und zweckentsprechende Benützung der bestehenden, zum Gegenstande habenden Herstellungen und Anschaffungen im Bereiche des dem Ministerium des Innern unterstehenden Bauwesens unter der Voraussetzung der hiefür in den genehmigten Präliminarien vorhandenen Bedeckung und vorbehaltlich der bezüglich einzelner Bauobjecte im §. 31 ziffermäßig bestimmten Beschränkung des Bewilligungsrechtes. Ueberhaupt steht derselben zu, die vollständige Gebarung mit den einzelnen Rubriken der Präliminarabtheilung, „Conservation" in beiden Baufonden unter Verantwortung für die Einhaltung der bei jedem derselben hiefür im Ganzen bewilligten Summe (33). Die Landesstelle hat die Verhandlungen wegen Sicherstellung der Erfordernisse für den Neu- und Umbau, die Wiederherstellung und Instandhaltung der im höheren oder eigenen Wirkungskreise gelegenen Bauwerke, dann wegen der sonstigen Anschaffungen einzuleiten und selbst zu bestätigen (34). Sie hat die Oberleitung der Ausführungen zu besorgen, und bezüglich der, der höheren Verfügung vorbehaltenen, das Ministerium des Innern in der periodischen Evidenz des Geschehenen zu erhalten (35). Die Landesstelle veranlaßt die Collaudirung der im Verwaltungsgebiete ausgeführten Bauten und die Revision des Bauzustandes im Allgemeinen und verfügt über das Ergebniß derselben. Collaudirungsacte über Bauten, die vom Ministerium des Innern genehmiget worden sind, sind demselben zur Verfügung vorzulegen (36) (beschränkt die Vorlage mit M. E. v. 30. Juli 1869, Z. 9090 auf Projectsmodificationen und Ueberschreitungen der Bausumme).

Der Landesstelle allein steht das Befugniß zur Anweisung der Gelder aus dem für die Bestreitung der Bau- und Regieauslagen bestimmten Fonde zu. An Unterbehörden darf ein Anweisungsrecht nur für besondere voraus bestimmte Fälle und innerhalb ziffermäßig ausgedrückter Gesammtbeträge übertragen und von diesen nur im Namen und für Rechnung der Landesstelle, unter gehöriger Evidenzhaltung derselben, hiefür ausgeübt werden (37).[1] Die Landesstelle entscheidet in zweiter Instanz bezüglich jener in ihr Bereich gehörigen Angelegenheiten der Administration des Bauwesens und der Baupolizei, worüber in erster (oder zweiter) Instanz eine untere politische Behörde (und zwar in zweiter Instanz in den Fällen, wo der Gemeindevorsteher in erster Instanz entscheidet) entschieden hat, und in erster Instanz in allen der Landesstelle dießfalls ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen (42). Die Landesstelle ist zur Erlassung von allgemeinen Weisungen im Gebiete der betreffenden Verwaltungszweige in soferne berechtiget, als diese die Vollziehung der höheren Ortes festgesetzten Normen zum Gegenstande haben (43). Die mit Baubeamten versehenen Bezirksbehörden haben für den guten Zustand des Bauwesens überhaupt und insbesondere der Communicationen im unterstehenden Baubezirke Sorge zu tragen, Mängeln im eigenen Wirkungskreise abzuhelfen oder der Landesstelle zur Kenntniß zu bringen. Sie behandeln insbesondere die Angelegenheiten des Aerarialbaudienstes und sind die leitende Autorität für das im Baubezirke hiefür be-

---

[1]) Die Landesstelle verfügt bei den erwähnten Fonden über die Nachsicht für Geldabgänge bis 100 fl. öst. Währ., für Rechnungsmängel bis 1000 fl. und über die Abschreibung uneinbringlicher Rückstände bis 1000 fl. vorbehaltlich des mit der Finanzlandesbehörde zu pflegenden Einvernehmens (38). Sie fällt die Expropriationserkenntnisse für Zwecke des ärarischen Baudienstes und bemißt die Entschädigungsbeträge nach Maßgabe der bestehenden Normen (39). In Personalsachen übt die Landesstelle und beziehungsweise deren Chef die derselben rücksichtlich der unterstehenden Administrativbeamten der verschiedenen Rangstufen und der Diener zustehenden Verfügungsrechte in Betreff der Ernennung, Beeidigung, Diensteszuweisung, Uebersetzung, Bewilligung von Diensttauschen, Pensionirung, Provisionirung und Quiescirung, Entlassung und Annahme von Dienstesresignationen, Bewilligung von Urlauben, Remunerationen, Aushilfen, Gehaltsvorschüssen, Uebersiedlungsgebühren u. s. f., sowie endlich in Disciplinarfällen in derselben Weise und mit den nämlichen Begränzungen auch gegenüber der Baubeamten gleicher Rangstufen, der Baupraktikanten und der Diener aus. Insbesondere ist der Landesstelle vorbehalten: a) die Ernennung und Beförderung der Baubeamten bis einschließig zum Bauadjuncten I. Classe; b) die Aufnahme der Baupraktikanten und die Betheilung derselben mit Adjuten; c) die Veranlassung der Prüfung für Oberingenieursstellen (nicht eingeführt), dann der Staatsbauprüfungen der Praktikanten, und die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die Bewilligung der in den Baubezirken abzuhaltenden Prüfungen für Beamtenstellen im ausübenden Dienste und die Bestätigung der dießfälligen Befähigungsdocumente (Punkt c theilweise entfallen); d) die Uebersetzung empirischer Diener aus einem Baubezirke in den anderen; e) die Provisionirung derselben und ihrer Angehörigen nach den für andere Diener bestehenden Grundsätzen; f) die Bewilligung zur ausnahmsweisen Aufnahme von Diurnisten (Tagzeichnern) für technische Dienstleistungen, oder die Passirung besonderer Geldbeträge für derlei nach Thunlichkeit nur gegen bedungenes Entgelt hintanzugebende Arbeiten, innerhalb der hiefür in dem betreffenden Präliminare festgestellten Gränzen (40). Die Landesstelle hat wegen gemeinschaftlicher Unterbringung der technischen mit den Administrativbeamten in den erforderlichen Amtslocalitäten und wegen Versehung derselben mit den nöthigen Kanzlei- und Amtserfordernissen, Zeichnungsmaterialien, Instrumenten u. s. f. nach den für die Besorgung des administrativen Dienstes überhaupt in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften die Verfügung zu treffen, und die betreffenden Geldbeträge anzuweisen (41). Die Auslagen für die zur Besorgung des Staatsbaudienstes bestellten Baubehörden und deren Organe gehören zu den Auslagen der politischen Verwaltung. Bezüglich des Rechtes der politischen Landesbehörden zur Anweisung dieser Auslagen bei den Cameral-Ausgabscassen haben daher die Bestimmungen des Ministerialerlasses v. 29. September 1860, Z. 3866 F. M. (V. B. Nr. 50, S. 331), volle Geltung (F. M. E. v. 30. Juli 1861, Z. 2944 F. M., F. V. B. Nr. 35).

stehende ausübende Personale (44).[1]) Diese Behörden entscheiden ferner in erster Instanz in allen nicht ausdrücklich der Landesstelle vorbehaltenen Angelegenheiten der in ihren Wirkungskreis gehörigen Administration des Bauwesens (51). Die mit Baubeamten nicht versehenen politischen Aemter haben die ihnen nach den Instructionen für den politischen Dienst zugewiesene Wirksamkeit in Angelegenheiten, die mit dem technischen Dienste in Berührung stehen, auszuüben (52).[2])

---

[1]) Sie haben der Landesstelle die zur statistischen Uebersicht des allgemeinen Bauzustandes und insbesondere des Communicationswesens zur Verfassung der Präliminarien der Baufonde und zur Uebersicht der Gebarung derselben erforderlichen Nachweisungen zu liefern, ferner die Projecte, Kostenüberschläge, dann die Anträge für sonstige von der Bewilligung oder Zustimmung der Landesstelle abhängige Herstellungen und Anschaffungen vorzulegen, im Auftrage derselben die technischen und sonstigen Erhebungen für die bei der Landesstelle auszuarbeitenden Projecte (§. 30) vorzunehmen und die Concurrenzverhandlungen hiefür zu vermitteln, in soferne sie Interessenten mehr als eines politischen Bezirkes umfassen. Den Kreisbehörden (gegenwärtig Bezirksbehörden) steht insbesondere zu, die durch die betreffenden Vorschriften geregelte Leitung der Ausführung und Instandhaltung jener Bauten im unterstehenden Amtsbereiche, die unter Beitragsleistung öffentlicher nicht ärarischer Fonde ausgeführt werden (45). Die §. 44 genannten Behörden haben die Instandhaltung der Aerarialstraßen und Wasserbauten im Baubezirke unter zweckentsprechender Verwendung des eigenen technischen Amts- und des unteren ausübenden Personales unmittelbar zu besorgen, ferner über besonderen Auftrag der Landesstelle die Ausführung von größeren Neuumbauten und Wiederherstellungen zu bewerkstelligen oder die von derselben hiezu besonders delegirten technischen Organe bei der Bauleitung zu unterstützen und zu überwachen (§. 46). Diese Behörden nehmen vor: die Verhandlungen wegen Sicherstellung der Erfordernisse der Aerarialbauten und für sonstige Anschaffungen, und senden das Ergebniß zur höheren Bestätigung ein. Sie haben die Beistellung dieser Erfordernisse und überhaupt die Vollziehung der in dieser Beziehung eingegangenen Verbindlichkeiten zu überwachen und die in den Verfallsfristen rückständigen Leistungen mit den gesetzlichen Zwangsmitteln einzufordern oder einfordern zu lassen, und über besonders hiefür erhaltene Ermächtigung die Abschlagszahlungen für die Lieferungen zu leisten. Sie besorgen jene Collaudirungen, die ihnen durch besondere Aufträge zugewiesen werden (47). Sie erheben die an den Aerarialbauwerken durch Elementarereignisse angerichteten Schäden, und sind ermächtiget, in Fällen wirklicher Gefahr am Verzuge, insbesondere bei eingetretenen oder offenbar drohenden Hemmungen des Verkehres die nothwendigen unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen, und nach Erforderniß die Auslagen hiefür aus der ihnen für derlei Fälle anzuweisenden Vorlage zu bestreiten. Sie vollziehen die ihnen für Zwecke des Aerarial-Baudienstes aufgetragenen Expropriationen und die Verhandlungen wegen Ausmittlung der Entschädigungsbeträge (49). (Siehe Hofkanzleidecret v. 11. October 1821, Z. 29059). Die Gebühren der bei Grundeinlösungen für Staatsstraßenbauten beigezogenen Schätzmänner sind aus der Dotation für den Staatsbaudienst zu bestreiten. Den intervenirenden Gemeindevertretern gebührt keine Vergütung. Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 7. März 1875, Z. 19293, Z. f. V. S. 19. In Personalsachen üben sie gegenüber dem im Amte und außerhalb desselben im Baubezirke befindlichen technischen Beamten- und Dienerpersonale diejenige Disciplinargewalt aus, die sonst den Kreisbehörden, gegenwärtig Bezirksbehörden, gegenüber den ihnen Untergeordneten gleicher Dienststufen zukommt. Insbesondere steht ihnen zu: a) die Beeidigung der beim Amte oder im Baubezirke angestellten Beamten und Diener; b) die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Diener (gegenwärtig der Landesbehörde); c) die Aufnahme von Diurnisten oder die Hintangebung von Zeichnungsarbeiten gegen besonderes Entgelt nach Maßgabe der erhaltenen Bewilligung der hiefür erforderlichen Auslagen; d) die Uebersetzung der Diener innerhalb des Baubezirkes (gegenwärtig der Landesbehörde); e) die Bewilligung von Urlauben für die ausübenden Beamten bis zu vierzehn Tagen, für die Diener bis zu einem Monate (gegenwärtig der Landesbehörde); f) die Sperrung der Gehalte oder Löhne der Beamten und Diener in den vorschriftsmäßig bestimmten Fällen; g) in besonders dringenden Fällen die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte gegen gleichzeitige Anzeige an die Landesstelle (50).

[2]) Sie sind verpflichtet: a) den Zustand des Bauwesens überhaupt und vorzugsweise der nicht ärarischen Communicationen im Amtsbezirke zu beaufsichtigen und für eine zweckentsprechende Beschaffenheit derselben Sorge zu tragen; b) die Ausführung der im Bezirke vorkommenden im Wirkungskreise der Landesstelle

Aus Anlaß der Reorganisation des politischen Verwaltungsdienstes im Jahre 1868 sind die Ausführungsverordnungen zur Vereinigung des Reichsbaudienstes mit den politischen Behörden erflossen. Die Auflösung der selbstständigen Landesbaudirectionen war schon früher erfolgt.[1])

Nach dem Gesetze vom 8. Mai 1873, R. G. B. Nr. 73 sind die zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker (Straßenmeister, Stromaufseher und Hafenmeister) in die Kategorie der Diener zu reihen (1). Dieselben sind, sowie deren Witwen und Waisen, bezüglich der Versorgung nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln, wobei ihnen die Dienstzeit, welche sie als entlaßbare Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister in definitiver oder provisorischer Eigenschaft zurückgelegt haben, anzurechnen ist (2).[2])

---

stehenden nicht ärarischen Bauten unmittelbar oder im Auftrage zu leiten, oder nach den erhaltenen Anordnungen zu überwachen und zu unterstützen; c) der Behörde des Baubezirkes und deren technischen Organen bei der Beaufsichtigung der ärarischen Bauten im Amtsbezirke im administrativen Wege behilflich zu sein, und in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise die ohne Intervenirung eines Technikers ausführbaren Vorkehrungen gegen gleichzeitige Verständigung des hiezu in der Regel berufenen Amtes zu veranlassen; d) rücksichtlich der der Einflußnahme der Landesstelle unterstehenden Concurrenzbauten die Verhandlungen wegen Aufbringung der Baumittel für die nur Gemeinden oder Einzelparteien des eigenen Bezirkes betreffenden Herstellungen zu pflegen und die Executive wegen Erfüllung der dießfälligen Verpflichtungen zu handhaben; e) endlich über Ansuchen des hiezu berufenen Bezirksamtes, die zur Besorgung des ärarischen Baudienstes nothwendigen Zwangsmaßregeln oder sonstigen executiven Vorkehrungen in's Werk zu setzen, in soweit sie gegen Parteien gerichtet sind, die sich im Amtsbezirke befinden (53). Die genannten Aemter haben die Expropriationsverhandlungen (§. 49) für nicht ärarische Bauten zu pflegen (54). Ihnen steht die Handhabung der Baupolizei einschließig der Straßenpolizei auf ärarischen und nicht ärarischen Straßen zu (gegenwärtig auf die ärarischen Straßen beschränkt und nur theilweise) (55). Sie fällen die Erkenntnisse in erster Instanz in den, den obigen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten (56). Sie vollziehen die, in Angelegenheit des Bauwesens und sonstigen den technischen Dienst berührenden Vorkommnissen von ihnen selbst oder anderen politischen Instanzen gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse innerhalb des Amtsbezirkes (57). Die hinsichtlich des Baudienstes bestehenden Instructionen bleiben, in soferne sie durch die gegenwärtige Vorschrift nicht eine Aenderung erfahren, noch weiterhin in Wirksamkeit (58).

[1]) In Böhmen mit Erlaß v. 20. März 1863, L. G. B. Nr. 13; in Mähren mit Erlaß v. 15. April 1862, L. G. B. Nr. 20; in Tirol mit Erlaß v. 21. Juli 1863, L. G. B. Nr. 57. Die bezüglichen anderen Auflösungsverordnungen sind in den Landesgesetzblättern, theilweise mit anderen Organisationsbestimmungen, mitgetheilt. Von den Ausführungsverordnungen wird hervorgehoben: Die Kundmachung v. 11. September 1868, L. G. B. Nr. 25, wegen Eintheilung Mährens in acht Baubezirke, die Kundmachung v. 19. September 1868, L. G. B. Nr. 12, wegen Vereinigung der Bau- mit den politischen Behörden in Schlesien; die Kundmachung v. 17. September 1868, L. G. B. Nr. 14, S. 39, wegen Durchführung der Reorganisirung des o. ö. Baudienstes und Verschmelzung der Bau- mit den politischen Behörden; die Kundmachung v. 11. Juni 1868, L. G. B. Nr. 15, wegen Vereinigung der Bezirksbauämter mit den Bezirksbehörden in Salzburg; die Kundmachung v. 7. Juli 1868, Nr. 17, wegen Besorgung des Reichsbaudienstes im Baubezirke Salzburg durch die Landesregierung, dann wegen Uebertragung des Baudienstes an die politischen Aemter: die Kundmachung der steierm. Statth. v. 17. September 1868, L. G. G. Nr. 15, S. 39, wegen Eintheilung Kärnthens in vier Baubezirke: Kundmachung des kärnth. Land. Präs. v. 29. August 1868, L. G. B. Nr. 22, S. 47; wegen Baubezirk-Eintheilung und Zuweisung des Reichsbaudienstes an die Bezirkshauptmannschaften in Krain: Erlaß der krain. Land. Beh. v. 7. August 1868, L. G. B. Nr. 10, S. 23; wegen Territorialeintheilung, rücksichtlich des Staatsbaudienstes in Dalmatien: Kundmachung der Statth. v. 14. November 1868, L. G. B. Nr. 16, S. 18, endlich wegen Bildung von zwei Baubezirken in Dalmatien mit dem Sitze in Sinj und Knin: K. der Statth. v. 14. November 1871, L. G. B. Nr. 33, S. 48.

[2]) Mit Erlaß des Ministers des Innern vom 6. October 1875, Z. 14805 wurde aus dem Anlasse, daß von einer Landesbehörde in der Concursausschreibung für eine

## b. Die Privattechniker.

Nach den Bestimmungen des §. 27 der mit a. h. Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten und mit Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860 (R. G. B. Nr. 268) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes sind für die Besorgung der in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Corporationen und Privaten unabhängig vom Staatsdienste Civilingenieure zu bestellen, welche jedoch nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. In Durchführung dieser Bestimmungen wurden über Ermächtigung des Staatsministeriums sowohl die Grundzüge für die Einführung behördlich autorisirter Privattechniker als auch im Sinne des §. 7 der erwähnten Grundzüge jene tarifmäßigen Gebühren, welche derlei Privattechniker im Falle ihrer Verwendung für Zwecke der Regierung über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden in den betreffenden Verwaltungsgebieten anzusprechen berechtigt sind, von den Länderstellen in besonderen Kundmachungen [1]) mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene tarifmäßigen Gebühren für Parteien, die sich der Privattechniker bedienen, in keiner Weise bindend sind, vielmehr die Entlohnung der letzteren gemäß §. 6 obiger Grundzüge völlig dem freien Uebereinkommen anheimgestellt bleibt. Bei Correspondenzen und Ausstellung von Urkunden in der Ausübung ihres Berufes haben sich die Privattechniker eines Siegels mit der Zuschrift „Beeideter Civilingenieur (Civilarchitekt, Civilgeometer) N. N. in (Bezeichnung des Wohnortes)" zu bedienen.

Die Grundzüge der Einführung von behördlich autorisirten

---

Straßenmeistersstelle auch der Nachweis über die Kenntniß der Arithmetik und der einfachen geodätischen und stereometrischen Berechnungen gefordert wurde, eröffnet. Nach den Bestimmungen v. 1. April 1850 über die Aufstellung empirischer Baubestallter für die Straßen-, Fluß- und Brückenaufsicht müssen die Bewerber gut lesen, schreiben und rechnen und so viel zeichnen können, als zu einem Bauhandwerksbetriebe nöthig ist. Insbesondere muß der Wegmeister ein gelernter Maurer oder Steinmetz, der Brückenmeister ein gelernter Zimmermann, und der Stromaufseher ein gelernter Schiffer sein. Durch das Gesetz v. 8. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 73) ist in den Aufgaben der an Stelle der Wegmeister getretenen Straßenmeister, dann der Stromaufseher, keine Aenderung eingeführt worden, und wurden die Straßenmeister und Stromaufseher nur aus der Kategorie entlaßbarer Diener, in welche die Wegmeister und Stromaufseher gehört hatten, in jene der pensionsfähigen Diener eingereiht. Es können daher für die Bewerbung um eine Straßenmeisters- oder Stromaufsehersstelle keine anderen als die obigen schon in dem Verzeichnisse über die vorbehaltenen Civilbedienstungen vom Jahre 1854 für die Wegmeisters- und Stromaufsehers-Stellen festgesetzten Erfordernisse aufgestellt werden. Nur in dem Falle, wenn es sich um die Ernennung eines Straßenmeisters handelt, welcher auch Flußstrecken zu beaufsichtigen hat, ist von den Bewerbern auch der Nachweis zu verlangen, daß sie gelernte Schiffer sind.

[1]) Die Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern wurden kundgemacht in Niederösterreich mit Kundmachung der n. ö. Statth. v. 27. August 1861, Z. 1446, L. G. B.; in Oberösterreich, Statth.-Kundmachung v. 11. März 1876, Z. 9611, L. G. B. Nr. 9, S. 9, Tarif für Dampfkesselproben; in Krain, Reg.-Kundmachung v. 30. August 1875, Z. 5650, L. G. B. Nr. 23, S. 65, Tarif für Dampfkesselproben; in Böhmen mit Kundmachung der Statth. v. 21. December 1860, L. G. B. Nr. 1, S. 1, Kundmachung v. 27. März 1862, republicirt mit Kundmachung der Statth. f. Böhmen v. 14. Juni 1878, Z. 32314, L. G. B. Nr. 30; in Mähren mit Kundmachung der mähr.-schles. Statth. v. 3. April 1861, L. G. B. Nr. 12, S. 41. Siehe auch Vdg. der schlesischen Landesregierung v. 10. März 1875, Z. 1767, L. G. B. Nr. 8, S. 15, womit der Tarif kundgemacht wurde; im Küstenlande mit Kundmachung der Statth. v. 12. September 1861, L. G. B. Nr. 13, S. 51; in Betreff Tarif Statth.-Kundmachung v. 18. August 1876, L. G. B. f. das Küstenland Nr. 12, S. 49; in Krain mit Kundmachung der krain. Land. Beh. v. 22. September 1863, Kr. 1863, Nr. 18, S. 38; in Dalmatien mit Circul. der Statth. v. 12. Jänner 1864, D. 1864, Nr. 4, S. 5; in Tirol mit Erlaß v. 18. December 1860, L. G. B. Nr. 93, S. 104.

Privattechnikern lauten: Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisirten Techniker zerfallen in drei Classen: a) Civilingenieure für alle Baufächer, b) Architekten, c) Geometer (1). Den Civilingenieuren ist das Befugniß eingeräumt: a) geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne hierüber anzufertigen; [1]) b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen; c) die Ausführung von Neubauten und Reparaturen und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbsgesetze vom 20. December 1859, §. 23, und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Befugnissen zu leiten, oder derlei Ausführungen zu übernehmen[2]) und von Anderen ausgeführte Bauten zu collaudiren; d) Schätzungen von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen; e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachen und Rathschläge hierüber zu erstatten; f) die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen und Gutachten und die Uebereinstimmung von Plan- und Zeichnungscopien in dem nämlichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszufertigen (2). Den Architekten stehen alle obigen Befugnisse nur in soweit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen (3). Die Geometer sind bloß berechtigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen und innerhalb dieser Begränzung die im §. 2, f den Civilingenieuren und Architekten im weiteren Umfange eingeräumten Befugnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbsgesetzes die Concession für das Baumeistergewerbe mit dem Befugnisse als Civilgeometer zu vereinigen (4).[3]) Zur Erlangung des

---

[1]) Die den behördlich autorisirten Privattechnikern (Civilingenieuren) normalmäßig zustehenden Arbeiten, in soferne es sich bloß um die Arbeiten an sich und dabei nicht um die Anmaßung der Autorität des behördlich beglaubigten Ingenieurs handelt, können auch von solchen Personen vorgenommen werden, welche nicht die Eigenschaft autorisirter Privattechniker haben, weil durch die Verordnung des Staatsministeriums v. 11. December 1860, Z. 36, 410/2194, betreffend die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, diesen Technikern nicht das ausschließliche Recht zur Vornahme der daselbst bezeichneten Arbeiten eingeräumt, sondern denselben lediglich eine gewisse Autorität in Ansehung der administrativen Wirkung ihre berufsmäßig vollzogenen Acte zugestanden worden ist, es kann daher auch Personen, welche nicht die Eigenschaft autorisirter Privattechniker haben, die Vornahme der fraglichen Arbeiten nicht verwehrt und demgemäß denselben auch nicht untersagt werden, sich zur Besorgung solcher Arbeiten öffentlich anzubieten, wodurch selbstverständlich die Frage, welcher Gebrauch von diesen Arbeiten gemacht werden kann, nicht berührt wird. Hiebei bleibt es allerdings der behördlichen Erwägung anheim gestellt, ob nicht mit Rücksicht auf die laut der öffentlichen Ankündigung beabsichtigte Geschäftsausübung vom Standpunkte der Gewerbeordnung und der Bauordnungen ein Anlaß zu einer Amtshandlung gegen den Recurrenten vorliege. Specialentscheidung des Ministeriums des Innern v. 7. Jänner 1876, Z. 16030/1875, Z. f. V. 1876, S. 20.

[2]) Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung v. 23. October 1876, Z. 14413 einem Recurse eines Civilingenieurs wegen verweigerter Baumeisterconcession keine Folge gegeben, weil Recurrent in seiner Eigenschaft als Civil-Ingenieur nach den Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung v. 27. August 1861, Z. 1446 zu behandeln ist, und die den Baumeistern nach §. 23 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse im Sinne des §. 2 der obigen Kundmachung besitzt. Z. f. V. 1877, S. 176.

[3]) Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Civilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Acte und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erfor-

Befugnisses als Civilingenieur; Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich: a) das Alter von vierundzwanzig Jahren und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens; b) die österreichische Staatsbürgerschaft; c) unbescholtener Lebenswandel. Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochen, oder aus einem anderen Anlasse zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden; d) die Kenntniß der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Concession angesucht wird (8). Die Bewerber um die Concession als Civilingenieure haben insbesondere nachzuweisen: a) die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staatsbaudienst vorgeschrieben sind. Die Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck bedarf der Zustimmung des Ministeriums; b) eine fünfjährige technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Civilingenieur oder Architekten, die auf einmal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann, und mit befriedigenden, behördlich bestätigten Zeugnissen beglaubigt sein muß. Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden; c) die Ablegung einer strengen, theoretisch-praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften. Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtssitzen der politischen Länderstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungscommissionen, zu welchen außer höheren Staatsbaubeamten öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Civilingenieure oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten. Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert, oder für alle mit einem Male gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusetzender Taxen abzulegen. Wer die Prüfung aus allen Baufächern auf einmal ablegen will, muß die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus

---

derlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von l. f. Baubeamten unter ämtlicher Autorität ausgefertigt wären. Insbesondere kann auf Grundlage der von den Civilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung ertheilt werden (5). Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisirten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden. Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt (6). Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden statt der Staatsbau-Organe die verlangte Aushilfe zu leisten. Diese kann in der Vornahme einzelner Acte oder in der Uebertragung andauernder Respicirungen, Bauleitungen u. s. w. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Functionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Localverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die ämtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkes, wo der Civilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden, und denselben wider seinen Willen nicht mehr als dreißig Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen (7). In einem speciellen Falle wurde die Unvereinbarkeit der Nebenbeschäftigung als Civil-Geometer mit der Stelle eines Bürgerschullehrers mit Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 5. August 1878, Z. 9330, ausgesprochen. Z. f. V. 1878, S. 151.

einem einzelnen Baufache oder aus zwei Baufächern eine Praxis von drei Jahren genügt. Die Prüfung aus dem hienach noch übrig bleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden. Bewerber, deren Befähigung anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Befähigung nachzuweisen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem Ministerium dispensirt werden (9). Die Bewerber um das Befugniß als Architekten haben sich über die im §. 9 a, b für die Civilingenieure vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse, außerdem aber den absolvirten Curs einer öffentlichen höheren Architekturschule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den Bestimmungen des §. 9 c abzuhaltenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höheren Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst zu unterziehen (10). Die Bewerber um die Concession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen: a) die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Zeugnissen inländischer höherer Lehranstalten nachgewiesen werden muß. Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse kann bei dem Ministerium angesucht werden; b) eine dreijährige im Staatsbaudienste, oder bei der Katastralvermessung, oder bei einem Civilingenieur, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden, behördlich beglaubigten Zeugnissen bestätigte Praxis; c) die Ablegung einer strengen theoretisch-praktischen Prüfung aus den sub a angeführten Fächern, welche bei jeder Statthalterei durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebenen Praxis abzulegen ist (11).[1]) Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthalterei,

---

[1]) Mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 9. December 1873, Z. 16003 wurde aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung der Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 der Grundzüge über die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern auf die Praxis bei einer landschaftlichen Bauabtheilung eröffnet, daß die befriedigende Praxis bei den landschaftlichen Bauabtheilungen und bei den organisirten städtischen Bauämtern behufs Zulassung zu der von den Baubewerbern um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers abzulegenden strengen theoretisch-praktischen Prüfung ebenso wie die Praxis im Staatsbaudienste und bei den angestellten Civil-Ingenieuren, Architekten und Geometern in Anrechnung zu bringen ist. Die Tarife für die Entlohnung der von Privattechnikern im Auftrage der Behörden vollzogenen Functionen sind in den einzelnen Ländern verschieden festgestellt, und ist aus den betreffenden Kundmachungen zu entnehmen. Bei der Festsetzung der Tarifgebühren ist jedoch für die Verfassung von Plänen, Vorausmaßen, Preisanalysen, von Kostenüberschlägen, allgemeinen Bedingnissen, Protokollen und Berichten, Gutachten, Versuchen u. dgl. — sowie für Reinzeichnungen, Reinschriften, für Actenbeglaubigungen u. dgl. — das Honorar in der bemessenen Diäte mit inbegriffen und dürfen nur die nachzuweisenden Kosten des Papieres, Copirleinwand und der allfälligen Stämpel, dann die bei Feldarbeiten etwa gebrauchten Handlanger und Fuhren in Verrechnung gebracht werden. Auch ist festgesetzt, daß die nach den Tarifbestimmungen für jedes im Auftrage der Regierung besorgte Geschäft längstens binnen vier Wochen nach dessen Beendigung zu legenden Particularien, in welchen überdieß die im Wohnorte, dann am Felde oder Tische außer dem Wohnorte wirklich verwendeten Tage, die Reisekosten, die Auslagen für Hilfstaglöhner, Fuhren oder für den allenfalls außer dem Wohnorte verwendeten Assistenten für Papier, Stämpel u. dgl. stets abgesondert nachzuweisen sein werden, — jederzeit bei jener Behörde zu überreichen sind, in deren Auftrage das Geschäft unternommen wurde, und daß sich weiters die Particularleger einer auf Grund der Tarifbestimmungen vorzunehmenden Ueberprüfung ihrer Particularien durch die Baudepartements und rücksichtlich die technischen Rechnungsabtheilungen zu unterwerfen haben. Für Böhmen ist außerdem mit Kundmachung v. 7. September 1875, Z. 49444, L. G. B. Nr. 65 für die Gebühren der Privattechniker bei ihrer Verwendung für Zwecke der Behörden noch festgesetzt, daß bei einer nur halbtägigen Beschäftigung der Privattechniker (Civil-Ingenieure oder Architekten, dann Geometer) auch bloß die Hälfte der in dem Tarife enthaltenen Diäten gebührt und vergütet wird.

in deren Verwaltungsgebiete sich ein Civilingenieur, Architekt oder Geometer ansäßig machen will, das Befugniß hiezu ertheilt. Die selbstständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird. Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht (12). Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanständung oder Verwerfung irgend einer, der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden (13). Die Civilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslocale zu unterhalten und demselben persönlich vorzustehen. — Sie sind berechtigt, Techniker in die Praxis aufzunehmen, letztere unter ihrer Leitung und persönlichen Verantwortung zu verwenden, und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen (14). Die Uebersiedlung eines autorisirten Technikers innerhalb desselben Baubezirkes ist dem Vorstande desselben, die in einen anderen Baubezirk dem früheren und dem neuen Vorstande, die Uebersiedlung in ein anderes Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen (15). Jeder Civilingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Acte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind (§. 5) (16). Die nach dieser Verordnung concessionirten Techniker sind der Disciplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen. Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disciplinarverhandlung verhängt werden (17). Die Suspension eines autorisirten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder

---

Das Staatsministerium hat mit dem Erlasse v. 27. Juni 1866, Z. 9060 eröffnet, daß, obwohl eine directe Einwirkung der Behörden, um Parteien zur Verwendung der behördlich autorisirten Privattechniker zu bestimmen, unzuläßig ist, dennoch im behördlichen Interesse zur Beschäftigung derselben beigetragen werden könne und solle. Da namentlich der Status der Baubeamten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 27 der allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Reorganisirung des Staatsdienstes systemisirt worden ist, so haben die Behörden überall, wo autorisirte Privattechniker zu Gebote stehen, bautechnische Verrichtungen, welche nicht ganz oder theilweise auf Rechnung des Staatsschatzes oder vom Staate dotirter Fonde stattfinden, nicht von Baubeamten besorgen zu lassen, sondern es ist den Gemeinden, Corporationen, Vorstehungen von Anstalten u. s. w. überlassen, sich privater Sachverständiger, wozu auch die Civilingenieure, Civilarchitekten und Civilgeometer gehören, zu bedienen. Auch in sonstigen Privatangelegenheiten, deren Erledigung wegen eines zu schöpfenden Erkenntnisses den politischen Behörden zusteht, sind, soviel nur immer thunlich, die technischen Erhebungen durch die autorisirten Privattechniker und vorzugsweise dann vornehmen zu lassen, wenn die Commissionskosten von den Privaten zu tragen sind, mithin durch die Verwendung derselben der Staatsschatz nicht belastet wird.

Zu bautechnischen Verrichtungen soll die Verwendung der Privattechniker in Anspruch genommen werden (Vdg. der Statth. f. Tirol v. 9. November 1862, L. G. B. Nr. 81, S. 62). Die Einstellung der ferneren Verleihung der Feldmesserpatente wurde mit Kundmachung des Statth. f. Tirol v. 11. März 1870, L. G. B. Nr. 21, S. 71 bekannt gegeben. Die Aufhebung des Institutes der politischen Landmesser wurde gleichfalls (K. der Statth. f. Böhmen v. 4. Februar 1868, L. G. B. Nr. 6, S. 3) ausgesprochen. Ueber die technische Praxis der Bewerber um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers siehe K. der Statth. f. Mähren v. 15. December 1873, L. G. B. Nr. 74, S. 148; über die Gebühren der behördlich autorisirten Privattechniker für die im Auftrage der Behörden verrichteten Geschäfte (K. der o. ö. Statth. v. 14. Juli 1862, L. G. B. Nr. 4, S. 7).

wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint (18). Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen: a) in Folge schwerer oder wiederholt fruchtlos geahndeter Dienstvergehen; b) wenn der autorisirte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Actes sich wissentlich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt; c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen (19). Das Befugniß erlischt: a) durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsagung; b) durch die Unterlassung der Ausübung desselben durch ein Jahr ohne Rechtfertigung der Gründe hiefür; c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes; d) wenn der Befugte unter Curatel gesetzt wird; e) wenn er wegen der §. 8 c erwähnten Verbrechen oder Vergehen oder sonst zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird (20).

## III. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Polizeiverwaltung.

Die politischen Behörden sind durch ihren Wirkungskreis (siehe fünftes Hauptstück) berufen, die Geschäfte der Polizeiverwaltung, in soferne keine besonderen Organe hiefür bestellt sind, und diese Geschäfte nicht Gegenstände der Localpolizei, die in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen, betreffen, durchzuführen.

### a. Organisation der Polizeiverwaltung.

Nach §. 13 der a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 ist gleichfalls ausgesprochen, daß dem Landeschef die oberste Leitung der Polizei im Lande zusteht, und selbstverständlich sind ihm daher im Sinne dieser Bestimmungen auch die Polizeidirectionen und Polizeicommissariate untergeordnet worden.

Bezüglich der obersten Leitung der Polizeiverwaltung traten vielfache Veränderungen ein, und es wurden damit nach dem Ministerium des Innern, die oberste Polizeibehörde, das Polizeiministerium, die Polizeiabtheilung des Ministerrathspräsidiums, das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in der bezeichneten Reihenfolge betraut.

Die vom Ministerium des Innern in Folge a. h. Entschließung vom 25. April 1852 abgetrennte, und den obigen Centralbehörden in der genannten Reihenfolge übertragene oberste Leitung der Polizeiverwaltung fiel im Jahre 1870 unter bestimmten Beschränkungen rücksichtlich der höheren Staatspolizei und Preßleitung wieder an das Ministerium des Innern zurück (M. E. v. 15. Februar 1870, R. G. B. Nr. 12). Die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden vom 10. December 1850 bezeichneten nachstehende Behörden für die Polizeiverwaltung: Die Handhabung der Staats- und Localpolizei, in soweit letztere nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde gehört, obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben die ortspolizeiliche Geschäftsführung der Gemeinde zu überwachen, zu controliren und erforderlichen Falles die nöthige Abhilfe zu treffen (1). Der Bezirkshauptmann hat die Polizeiverwaltung im Bezirke; im Statthalter centralisirt sich die Polizeiverwaltung des Kronlandes. Der Minister des Innern hat die oberste Leitung der Polizei im Reiche (gegenwärtig für die im Reichsrathe vertretenen Länder) (2). In größeren Städten oder in anderen Orten, wo die polizeilichen Geschäfte eine größere Ausdehnung gewinnen oder besondere Verhältnisse es erfordern, werden eigene Polizeibehörden errichtet. Sie gehören zu den politischen Verwaltungsbehörden (3).

Diese Organisationsbestimmungen sind wohl durch die a. h. Anordnungen über die allgemeine Einrichtung und Bestimmung der Polizeiverwaltung vom 13. April 1858, durch die Organisation der obersten Polizeibehörde, des Polizeiministeriums, der Polizeiabtheilung des Ministerraths-Präsidiums, durch die Verbindung der obersten Leitung der öffentlichen Sicherheit mit anderen Verwaltungszweigen im Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit wesentlich modificirt worden, erscheinen aber mit der a. h. Entschließung vom 11. Februar 1870, wodurch die Amtswirksamkeit in allen auf die öffentliche Sicherheit Bezug nehmenden Dienstzweigen wieder dem Ministerium des Innern zurückfiel, im Wesentlichen reactivirt.[1])

---

[1]) Dem Ministerium des Innern sind sonach (siehe Zeitschrift für öffentliche Sicherheit, 2. Band, von Ratzenhofer) im Jahre 1870 folgende Agenden zugefallen: 1. Alle Agenden der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Theater-, Paß-, Meldungs- und Vereinswesens, der Münzverfälschung (entfallen, siehe §. 136 St. P. O.) und der Waffendurchfuhr, über öffentliche Productionen und Schaustellungen; Ertheilung von Instructionen, Instruirung der Gränzpolizei-Commissariate und der Gränzzollämter bezüglich des Passantenverkehrs; alle Agenden über die polizeiliche Behandlung der entlassenen Sträflinge; Ueberwachung der Befolgung der allgemeinen Polizeigesetze von Seite der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, dann der sonstigen Communications- und Verkehrsanstalten; Aufsicht auf das Gebaren der Polizeibehörden bei der denselben übertragenen Strafrechtspflege; Herausgabe und Verbreitung des Centralpolizeiblattes. 2. Organisirung der l. f. Polizeibehörden; Leitung und Controle der Polizeidirectionen, Commissariate und Expostituren, dann der bei den politischen Behörden (Statthaltereien und Landespräsidien) zugetheilten l. f. Polizeibeamten und Diener in Bezug auf ihre Personalangelegenheiten mit Einschluß der Disciplinarverhandlung; Instandhaltung der bezüglichen Grundbücher und Qualificationstabellen; Festsetzung außergewöhnlicher Gebühren, Remunerationen, Aushilfen, Gnadengaben; Angelegenheiten des Wiener Polizeigefangenhauses. 3. Alle Agenden in Betreff der k. k. Civil-Sicherheitswachen, während jene der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache bei dem Ministerium für Landesvertheidigung bleiben. 4. Die Evidenzhaltung der Geldgebarung bezüglich der Dotationen aus dem Titel: öffentliche Sicherheit; Zusammenstellung des dießfälligen Gesammtvoranschlages. Durch spätere Verordnungen und Gesetze ist auch der in den obenbezeichneten Umrissen dargestellte Wirkungskreis wieder theilweise modificirt worden. Es wird in dieser Beziehung hervorgehoben, daß Se. k. und k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung v. 6. Juni 1870 zu genehmigen geruht haben, daß die Redaction des Centralpolizeiblattes, welche bisher bei der jeweiligen Centralstelle für die öffentliche Sicherheit besorgt wurde, der Wiener Polizeidirection zugewiesen werde. Der Zeitpunkt des Ueberganges wurde mit 1. Jänner 1871 festgesetzt, und es sind sonach von diesem Tage die, das gedachte Polizeiblatt betreffenden Zuschriften und Eingaben „an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes bei der Polizeidirection in Wien“ zu richten (F. M. E. v. 13. December 1870, Z. 34521, F. V. B. Nr. 47). Bezüglich der Modification, soweit es die Strafrechtspflege betrifft, wird auf Art. VIII des Gesetzes v. 23. Mai 1873, betreffs der Einführung einer Strafproceßordnung gewiesen, wonach das Verfahren und die Urtheilsfällung in allen Uebertretungen des Strafgesetzes v. 23. Mai 1852 den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Um in der Behandlung der polizeilichen Agenden, welche bei der Trennung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit an das Ministerium des Innern übergegangen sind, eine Vereinfachung zu erzielen, und dieselbe mit der Geschäftsgebarung, welche bezüglich der politischen Verwaltung gehandhabt wird, in Einklang zu bringen, hat der Minister des Innern laut Erlasses v. 12. Juni 1870, Z. 2546 in der Behandlung mehrerer polizeilicher Agenden, namentlich jener, welche Personalangelegenheiten betreffen, Aenderungen eintreten lassen. In soweit durch a. h. Bestimmungen, wie jene v. 13. April 1858, welche die Polizeiverwaltung zum Gegenstande haben, alterirt werden, wurde die a. h. Genehmigung hiezu eingeholt, welche unterm 6. Juni 1870 erfolgt ist. Diese Anordnungen, von welchen die Uebertragung des Centralpolizeiblattes bereits oben erwähnt wurde, lauten folgendermaßen: 1. Indem es vom §. 12 der Bestimmungen über die Polizeiverwaltung v. 13. April 1858 sein Abkommen zu erhalten hat, werden in der Folge die Polizeidirectoren in jenen Kronländern, wo noch Polizeidirectionen bestehen, sowie der Vicedirector in Wien (jetzt Hofrath), die Regierungsräthe, Oberpolizeiräthe (in Wien der Polizeipräsident) von Sr. Majestät dem Kaiser, — die Polizeiräthe, Obercommissäre und Commissäre vom Minister des Innern, — ferner die Actuare (jetzt Concipisten) und Con-

Was die Polizeibehörden betrifft, welche für die Polizeiverwaltung besonders bestellt sind, so theilen sich dieselben in Polizeidirectionen (die

---

ceptspraktikanten, dann sämmtliche Kanzleibeamte mit Ausschluß der Kanzleipraktikanten und speciell in Wien auch der Verwalter und Primarius des Polizeigefangenhauses — von dem betreffenden Landeschef, welchem jene Polizeidirection untersteht, in deren Personalstatus diese Beamten eingereiht sind, — und endlich die Kanzleipraktikanten vom Polizeidirector ernannt und beeidet, welch' letzterem ferner noch die Aufnahme von Conceptspraktikanten zur probeweisen Praxis vorbehalten bleibt, und überdieß die Aufnahme der Diurnisten, Amtsdiener, Civil-Polizeiwachen, und in Wien insbesondere dieses Recht auch bezüglich der Gewölb- und Gefangenhauswache zukommt. Was die k. k. Sicherheitswache anbelangt, wo eine solche besteht, hat der Minister des Innern das Besetzungsrecht hinsichtlich des Postens des Leiters dieses Institutes (Central-Oberinspector), und werden die Bezirksinspectoren vom betreffenden Landeschef und die Inspectoren und Wachmänner vom Polizeidirector ernannt. Mit dem Ernennungsrechte ist fernerhin das Recht der normalmäßigen Pensionirung verbunden und haben die Anzeigen über vorgenommene Beeidigungen, in soweit solche noch erstattet werden, für die Folge wegzufallen. Der §. 13 der vorerwähnten a. h. Bestimmungen über die Polizeiverwaltung wird dahin abgeändert, daß die Polizeidirectoren von nun an die Befugniß erhalten, den ihnen unterstehenden Beamten und sonstigen Bediensteten Urlaube bis zu sechs Wochen zu ertheilen (Urlaube vom Polizeirathe abwärts für die Dauer von sechs Wochen ertheilt der Polizei-Präsident; n. ö. Statth. Erl. v. 2. September 1868, Z. 27811, Pracha Polizei, S. 5), während den Länderchefs das Recht zustehen soll, die Polizeidirectoren auf höchstens zwei Wochen unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium zu beurlauben, und allen übrigen Polizeibeamten und sonstigen Bediensteten Urlaube bis zu sechs Monaten zu gewähren. Jedes Einschreiten um länger dauernde Beurlaubung ist dem Minister des Innern vorzulegen. In jenen Kronländern, wo keine Polizeidirectionen bestehen, dagegen aber den Statthaltereien und Landesregierungen Polizeibeamte für die staatspolizeilichen Agenden zugetheilt sind, soll das Recht der Beurlaubung innerhalb des oben bemerkten Ausmaßes jenen Länderchefs zustehen, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. 3. Was die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für Polizeibeamte und die Ertheilung von Gehalts- und Löhnungsvorschüssen anbelangt, haben die Bestimmungen des Erlasses des Staatsministeriums v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M. Anwendung zu finden, wonach den politischen Landesbehörden die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen an ihre Angestellten ohne weitere Beschränkung als die Gränzen des für solche Zwecke bewilligten und keinesfalls zu überschreitenden Credites überlassen und hinsichtlich der Ertheilung von Gehaltsvorschüssen Folgendes bestimmt wurde: „Den politischen Landes-„behörden wird die Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an politische Beamte ohne Rücksicht „auf die Höhe ihres Gehaltsausmaßes mit alleiniger Ausnahme des Vorstandes der poli-„tischen Landesbehörde und seines Stellvertreters, dann mit der Beschränkung überlassen, „daß der Gehalt der Vorschußwerber nicht mit einem aus einem früheren Gehaltsvorschusse „herrührenden Ersatze belastet sein darf; daher in letzterem Falle die Bewilligung eines „neuen Gehaltsvorschusses auch dann unzuläſſig ist, wenn zu diesem Behufe der Rest eines „früheren Vorschusses auf Einmal eingezahlt werden wollte.“ Hiezu kommt noch zu bemerken, daß in Betreff jener Polizeibediensteten, welche den Statthaltereien und Landesregierungen, in deren Verwaltungsgebiet eine Polizeidirection nicht besteht, zur Dienstleistung zugetheilt sind, — das hier in Rede stehende Recht der Bewilligung den Präsidien dieser Landesbehörden zukommt. Durch die Bestimmungen unter 2 und 3 hat übrigens der erweiterte Wirkungskreis, welcher speciell der Wiener Polizeidirection bezüglich der Bewilligung von Urlauben, Remunerationen und Aushilfen vom bestandenen Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit mit den Erläſſen v. 29. und 30. August 1868, Z. 4829 und 4850 zugestanden wurde, keine Aenderung zu erleiden. 4. Die bisher vorgeschrieben gewesene Vorlage der Qualificationstabellen sämmtlicher Polizeibeamten am Ende eines jeden Jahres wird aufgelassen und dafür die Vorlage vierteljähriger Veränderungsausweise, sowie die Vorlage des Status der Beamten am Ende eines jeden Jahres nach den für politische Beamte bestehenden Formularien, jedoch ohne Beigabe von Qualificationstabellen, angeordnet. 5. Die Ertheilung der Nachsicht des Alters für Bewerber um die Aufnahme in die Sicherheitswache wird dem betreffenden Landeschef überlassen. Mit dem im Punkte 1 der obigen Verordnung ausgesprochenen Rechte der Ernennung, beziehungsweise Aufnahme von Civil-Polizeiwachmännern, soll auch die Befugniß der Provisionirung verbunden sein, und es sind demnach Verleihungen von Provisionen an Civil-Polizeiwachmänner aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern ausgeschieden und in jenen des Polizeidirectors übertragen worden. (Verordnung des Ministeriums des Innern v. 28. September 1871, Z. 12752). Wegen Pensionsbehandlung der Mitglieder

früheren Stadthauptmannschaften hatten schon nach der a. h. Entschließung vom 24. Juli 1852 den Titel Polizeidirectionen anzunehmen) und Polizeicommissariate. Ob und wieweit sich die Wirksamkeit der Polizeibehörde über das Weichbild des Ortes, in welchem sie ihren Sitz hat, erstrecken soll, ist durch besondere Verordnungen bestimmt. Der ganze Bezirk dieser Wirksamkeit bildet der Polizeirayon.[1]) An der Spitze der Wiener Polizeidirection[2]) steht ein Präsident, an der Spitze der übrigen Directionen Polizeidirectoren. Die Commissariate werden von hiezu bestimmten Beamten geleitet. In Folge a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1866 wurde die Zahl der Polizeidirectionen vermindert, und wurde die Auflösung der Polizeidirectionen in Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Laibach und Zara, dann der Polizeicommissariate in Klagenfurt, Troppau und Czernowitz, sohin die Uebernahme der gesammten Local-Polizeigeschäfte von den betreffenden Gemeinden genehmigt.[3]) Auf Grund der

---

der Mannschaft der uniformirten k. k. Civil-Sicherheitswache, der vom Staate bestellten Civil-Polizeiwache, und Polizeiorganen vom Inspector abwärts, siehe Gesetz v. 27. März 1873, S. 128.

[1]) Der Wiener Polizeirayon umfaßt gegenwärtig außer dem Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Gemeinden (Ober- und Unter-) Döbling, Dornbach, Floridsdorf Bahnhof (seit 1850), Fünfhaus, Gaudenzdorf, Gersthof (seit 1873), Grinzing, Heiligenstadt, Hernals, Hietzing (seit 1874), Kahlenbergerdorf mit Josephsdorf, (Ober- und Unter-) Meidling, Neulerchenfeld, Neustift am Walde (seit 1873), Neuwaldegg, Nußdorf, Ottakring, Penzing (seit 1874), Pötzleinsdorf (seit 1873), Rudolphsheim, Salmannsdorf (seit 1873), Sechshaus, (Ober- und Unter-) Sievering, Simmering, Währing, Weinhaus und Wilhelmsdorf, dann seit 1874 die Gemeinden Jedlersee und Jedlersdorf (letztere mit Einschluß der Schanze bis Nr. V), dann die Enclave Neuleopoldau auf der rechten Seite der Nordbahn von der nächst der Eisenbahn gelegenen Schanze V und längs der Schanzen bis VIII zum sog. Ziegelhäusel (Mühlschüttel), endlich das im Gemeindegebiete von Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der bestandenen Drahtseilbahn auf den Kahlenberg. Die Ortsgemeinde Dejwic wurde mit Landesgesetz v. 1. März 1874, L. G. B. Nr. 3, S. 5 in den Prager Polizei-Rayon einbezogen (§. 1). Rücksichtlich dieser Gemeinde hatten auf das betreffende Polizei-Bezirks-Commissariat alle jene Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises derselben überzugehen, welche in den schon jetzt dem Polizei-Rayon einverleibten Gemeinden von den k. k. Polizei-Commissariaten besorgt werden (§. 2). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 4. October 1877, Z. 3800, die Verlegung des Polizei-Commissariates von Wysehrad in die Weinberggemeinde bei Prag bewilligt und mit dem Erlasse v. 6. Mai 1878, Z. 5366 nachstehende mit der Activirung dieses Commissariates zusammenhängende Aenderungen in den Rayons der Polizeicommissariate der oberen Neustadt Prags und in Karolinenthal genehmigt: Die kgl. Bergstadt Wysehrad wird in allgemeiner polizeilicher Beziehung dem Polizeicommissariate der oberen Neustadt Prags zugewiesen. Alle übrigen dem bestandenen Wysehrader Polizeicommissariate zugetheilt gewesenen Gemeinden übergehen in den Amtsbereich des Polizeicommissariates in der kgl. Weinberggemeinde und wird demselben noch jener Theil des bisher in polizeilicher Beziehung dem Polizeicommissariate in Karolinenthal zugetheilt gewesenen Rayons zugewiesen, welcher sich von der Schwarzkosteletzer Straße hinter dem bestandenen Roßthore links auf der einen Seite längs der Prager Stadtgränze zu der verlängerten Hibernergasse erstreckt und auf der anderen Seite durch jenen Weg begränzt wird, welcher von der verlängerten Hibernergasse aus rechts von der unmittelbar nach Wolschan führenden Straße abzweigt, im Anfange zwischen der städtischen Gasanstalt und dem sogenannten Paradiesgarten, dann weiter zwischen der Besitzung „Wischinka" und dem Zdekauer'schen Garten läuft und am Ende des letztgenannten Gartens in die Schwarzkosteletzer Straße einmündet. Siehe Kundmachung des Statthalters für Böhmen v. 20. Mai 1878, Z. 28647, L. G. B. Nr. 24, S. 33.

[2]) Die derzeit in Kraft bestehende Eintheilung der Polizei-Direction Wien wird normirt durch die P. O. v. 27. December 1872, Z. 3230 Pr. und v. 12. December 1872, Z. 3111/3112 Pr 1). Zur Behandlung des gesammten der Polizei-Direction zustehenden Geschäfts-Materiales (außer der Präsidialgeschäfte) wird dieselbe in 3 Sectionen getheilt, von denen die erste sämmtliche Agenden in staatspolizeilicher Richtung, die zweite alle Geschäfte in der Sphäre der Gerichts- und Sicherheits-Polizei, und die dritte Section die Gestion auf administrativen Gebiete zu umfassen hat. Prucha, Polizei, S. 2.

[3]) Schon früher war die Auflösung der Polizeidirection in Troppau und zwar mit K. der mähr.-schles. Statth. v. 26. December 1860, L. G. B. Nr. 24, S. 35, und die

a. h. Entschließung vom 14. Jänner 1876 ist jedoch die Polizeidirection in Graz wieder activirt worden, und hat mit 1. September 1876 ihre Amtswirksamkeit begonnen (Statthaltereikundmachung v. 17. August 1876, L. G. B. Nr. 31).

Den Landesbehörden wurden für die Besorgung der Polizeigeschäfte (Staatspolizei-) Beamte und Diener nach Bedarf von den aufgelösten Polizeibehörden zugewiesen, und als selbstständige Polizeibehörden blieben nur die Polizeidirectionen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Triest und gegenwärtig in Graz; dann das Polizeicommissariat in Trient mit den dazu gehörigen Expostituren in Südtirol.

Nach Auflösung der l. f. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz haben die politischen Behörden erster Instanz, welche in den genannten Städten ihren Sitz haben, im ganzen bisher bestandenen Polizeirayon über Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften, in soferne diese nicht in das Gebiet gerichtlicher Amtshandlung fallen, unter Wahrung des Instanzenzuges an die Landesbehörden zu entscheiden (kais. Verordnung v. 23. März 1866, R. G. B. Nr. 38).[1])

## b. Wirkungskreis der Polizeibehörden.

Was den Wirkungskreis der Polizeibehörden betrifft, so bezeichnen denselben die Grundzüge vom 10. December 1850 folgendermaßen: Die Polizeibehörden haben den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die

---

Auflösung des Polizeicommissariates in Olmütz mit K. des Statth. f. Mähren v. 8. April 1863, L. G. B. Nr. 20, S. 80 ausgesprochen.

[1]) Nach der a. h. Entschließung v. 10. Jänner 1868 wurde der Wirkungskreis der Polizeidirectionen in Prag und Brünn innerhalb des Weichbildes der Stadt auf nachstehende Agenden beschränkt: 1. Alle Angelegenheiten, welche die Gefahren für den Monarchen, das kais. Haus, den Rechtsbestand des Staates, sowie überhaupt für die öffentliche Sicherheit und innere Ruhe zum Gegenstande haben. 2. Das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen. 3. Die Preß-, Vereins- und Theaterangelegenheiten. 4. Die Bewilligung zu allen Schaustellungen, zu declamatorischen Vorträgen an öffentlichen Orten, die Genehmigung des dießfälligen Programmes. 5. Die Ueberwachung des Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebes. 6. Die der Polizeidirection übertragene Strafgerichtspflege in Uebertretungsfällen (modificirt durch Artikel VIII, Patent zur Strafproceßordnung v. Jahre 1873). 7. Gränz-Polizeidienst durch Expostituren. 8. Die Handhabung der gerichtlichen Polizei nach Maßgabe des vorgezeichneten Wirkungskreises. 9. Die Redaction des Polizeianzeigers. Die in Graz errichtete Polizeidirection hat gemäß der Erlässe des Ministers des Innern v. 24. Mai und v. 29. Juni 1876, Z. 1679 M. J. und 2307 M. J. innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Graz den nachfolgenden Wirkungskreis zu umfassen: 1. Alle Angelegenheiten, welche Gefahren für den Monarchen, das kaiserliche Haus, für den Rechtsbestand des Staates überhaupt, dann die öffentliche Sicherheit und innere Ruhe zum Gegenstande haben. 2. Das Meldungs- und Fremdenwesen, Paßangelegenheiten. 3. Preßpolizei. 4. Versammlungs- und Vereinswesen unter Vorbehalt der Inanspruchnahme der Mitwirkung der Gemeinde behufs Ausübung der im Gesetze begründeten behördlichen Aufsicht über Vereins- und sonstige Versammlungen. 5. Theaterangelegenheiten. 6. Ertheilung von Bewilligungen zu allen öffentlichen (declamatorischen, musikalischen &c.) Productionen und Schaustellungen, Genehmigung der vorzulegenden Programme und Texte, Bewilligung von Maskenbällen. 7. Handhabung des Waffenpatentes, Ausstellung von Waffenpässen, Waffen- und Munitions-Geleitscheinen. 8. Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes. 9. Das polizeiliche Strafrecht innerhalb dieses Wirkungskreises, insbesondere auch rücksichtlich der im §. 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 bezeichneten demonstrativen Handlungen. 10. Fällung von Abschaffungs-Erkenntnissen nach §. 2, Alinea 5 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88 gegen Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatsberechtigt sind. 11. Polizeiliche Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung, rücksichtlich der besonders (in Beilagen) bezeichneten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Unterstützung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften. 12. Redaction und Herausgabe des Polizeianzeigers (K. d. Statth.. v. 25. Juli 1876, L. G. B. Nr. 26).

gesetzliche Ordnung, sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates sowie der Einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Bereiche ihres Bezirkes zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigenthumes, mögen sie vom Zufalle herrühren oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, zu hindern, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern (1). Um diese Aufgabe lösen zu können, ist der Polizeibehörde vor Allem die Kenntniß der Bevölkerung und ihrer Bewegung, dann der örtlichen Verhältnisse nothwendig. Diese Kenntniß erlangt sie vorzüglich: 1. durch die Aufnahme des Standes der Bevölkerung (Conscription), 2. durch die genaue Handhabung des Meldungswesens, und 3. durch das Fremden- und Paßwesen (2). Das Conscriptions- und Meldungswesen begreift in sich die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung des der Polizeibehörde zugewiesenen Amtsgebietes auf Grundlage der nach den bestehenden Vorschriften erfolgenden vollständigen Aufnahme derselben, mithin insbesondere die stets richtige Führung der Protokolle über Jahres- und Afterparteien, über die in den Gasthöfen einkehrenden Fremden, über Gewerbsgehilfen, Fabriksarbeiter und Dienstboten, die Aufsicht über die ordentliche Führung der Fremden- und Gesellenbücher von Seite der Gastwirthe und Herbergsväter, die zeitweise Revision der Gasthöfe und Herbergen, insbesonders bedenklicher Orte und Schlupfwinkel; ferner die Sorge, daß jede Veränderung der Bevölkerung nach den bestehenden Vorschriften gemeldet, jede Uebertretung dieser Vorschriften aber der gesetzlichen Ahndung zugeführt werde (3). In Rücksicht auf das Fremdenwesen haben die Polizeibehörden die Behandlung der sich aufhaltenden Ausländer nach den hierüber bestehenden Vorschriften (siehe §§. 9—14 der Ministerialkundmachung v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80), die Ausweisung bedenklicher Fremden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesonders der ausländischen Emissäre und Ruhestörer, der signalisirten und abgeschafften Fremden (siehe §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88) (4). Das Paßwesen umfaßte früher die Evidenzhaltung der ankommenden und abreisenden Inländer im gewöhnlichen Verkehre, sowie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, die Prüfung der vorkommenden Reiseurkunden in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die Vidirung derselben (diese Amtshandlung ist durch das neue Paßsystem, §. 12 der oben bezogenen Ministerialkundmachung, womit jede Vidirung aufgehoben, und der freie Verkehr gestattet wurde, wesentlich modificirt), dann die Ertheilung von Reiseurkunden (gegenwärtig Legitimationskarten für das Inland, Reisepässe, Paßkarten für das Ausland) (5). Auf Grund der vorschriftsmäßigen Handhabung des Meldungs-, Paß- und Fremdenwesens sind die Polizeibehörden in der Lage, die von den Behörden oder Parteien an sie gerichteten Anfragen oder Ansuchen um Auskünfte über Personen zu beantworten (6). Die Aufgabe, welche die Polizeibehörden nach §. 1 zu erfüllen berufen sind, läßt sich im Allgemeinen auf drei Hauptpunkte zurückführen. Sie besteht nämlich: I. in der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der inneren Ruhe; II. in der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes; III. in der Handhabung der öffentlichen Ordnung. Ihre Amtsthätigkeit ist in dieser dreifachen Beziehung: a) eine beobachtende, vorbeugende und verhütende (administrative Polizei); b) bei wirklich erfolgten Rechtsverletzungen und Beschädigungen auf die Entdeckung des Gesetzübertreters, und in soweit ihnen nicht selbst ein Ahndungsrecht zusteht, auf die Ueberweisung desselben an die competente Strafbehörde gerichtete (gerichtliche

Polizei) (7).[1]) Die Wahrnehmung der Volksstimmung gehört zur wesentlichen Aufgabe der Polizeibehörden. Sie haben in dieser Beziehung die politischen und socialen in das Staatsleben eingreifenden Zustände sorgfältig zu beobachten und ihre besondere Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimmung bei Erlassung neuer Reichs- oder Landesgesetze, über politische und administrative Einrichtungen zu richten, wobei es aber nicht genügt, bloß einzelne Stimmen zu hören und ihren Ansichten den Werth des allgemeinen Urtheiles beizulegen. Die Polizeibehörden haben sich von den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Kenntniß zu verschaffen, die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Bedürfnisse neuer Einrichtungen und dem Wunsche nach Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen zum Grunde liegen, sorgfältig zu prüfen und gerechte Wünsche und Beschwerden ungeschminkt zur höheren Kenntniß zu bringen. Ungerechten Wünschen und Beschwerden haben sie durch Berichtigung der denselben zum Grunde liegenden irrigen Vorstellungen und Begriffen zu begegnen, und böswilligen Einflüssen, die sich zur Erregung ungegründeter Mißstimmung und Aufreizung geltend zu machen suchen, ist mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten (8). Ueber die Wahrnehmungen, welche die Polizeibehörden nach §. 8 zu machen berufen sind, sind an die vorgesetzte Behörde Berichte mit den geeigneten Anträgen zu erstatten (9). Den Wirkungskreis der Polizeibehörden in Bezug auf die Presse, auf politische Vereine und Versammlungen bestimmen die darüber bestehenden Gesetze und besonderen Instructionen. Die Ueberwachung der periodischen Druckschriften und des Verbotes des Hausirens mit Druckschriften, des Ausrufens, Vertheilens, Feilbietens und Anschlagens derselben auf offener Straße gehört zu ihren vorzüglichen Obliegenheiten. Nicht minder haben sie den Einfluß der in- und ausländischen Blätter, Flugschriften und größeren Werke auf die öffentliche Stimmung wahrzunehmen und wichtige Daten zur höheren Kenntniß zu bringen (10). Die Ueberwachung geheimer Umtriebe und Anschläge, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten und die Evidenzhaltung der in dieser Beziehung bereits in Untersuchung gestandenen oder verdächtigen Personen liegt in der besonderen Verpflichtung der Polizeibehörden. Sie müssen bemüht sein, dahin zu wirken, daß Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nicht zum Ausbruche gelangen, sondern schon in ihrem Aufkeimen erstickt werden. Sind sie aber dennoch ausgebrochen, und reichen gütliche Mittel nicht hin, denselben ein Ende zu machen, so haben die Polizeibehörden mit aller Entschiedenheit aufzutreten, und wenn die ihnen zu Gebote stehende Militär-Polizei- (Civil-Sicherheits-) Wache nicht ausreichend sein sollte, die Mitwirkung der Gendarmerie und nach Erforderniß auch des k. k. Militärs ungesäumt zu veranlassen (11). Die Sorge für die Sicherheit der Person umfaßt die Aufsicht auf alle Handlungen und Unterlassungen innerhalb des ganzen Polizeibezirkes, wodurch das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Bewohner zufällig oder absichtlich gefährdet werden könnte. Die Aufsicht wird ausgeübt im Allgemeinen durch die einzelne Nachschau, durch ambulirende Posten, Streifungen und Patrouillen bei Tag und Nacht, insbesonders aber durch Ueberwachung jener Gassen, Plätze und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich oder aus speciellen Anläßen, wie bei Volksfesten, Feierlichkeiten, Bällen, Feuersbrünsten u. s. w., ein größerer Zusammenfluß

[1]) Aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit hat sich der Minister des Innern bestimmt gefunden, mit dem Erlasse v. 1. April 1879, Z. 4797 den Statthaltereien aufzutragen, die betreffenden Behörden des unterstehenden Verwaltungsgebietes anzuweisen, in Hinkunft jenen Personen, welche vermöge ihres bemakelten Vorlebens unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, eine Aufenthaltsbewilligung für Wien niemals ohne vorhergegangenes Einvernehmen und ohne Zustimmung der Polizei-Direction in Wien zu ertheilen.

von Menschen stattfindet. Hieher gehört noch insbesonders die genaue Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes, dann die Aufsicht auf den Betrieb der Dampfschiffahrt nach den bestehenden Vorschriften (12). Diese Sorgfalt erstreckt sich auch auf das Einschreiten bei öffentlichen Calamitäten, Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w. nach den für derlei Fälle bestehenden besonderen Vorschriften oder speciellen höheren Anordnungen, dann bei sich ereignenden Unglücks- und Irrsinnsfällen, plötzlichen Erkrankungen auf der Straße, Selbstmorden und derlei Versuchen u. s. w. (13).[1]) Den Polizeibehörden obliegt die Aufsicht auf die Verfertigung und auf das Tragen verbotener oder sonst verdächtiger Waffen, als: Stockflinten, Stilete, Dolche, Degenstöcke, zwei- oder mehrschneidige Messer ꝛc. (14). Die Eigenthumssicherheit erfordert die Aufsicht auf Müssiggänger, Vagabunden, Bettler und sonst gefährliche Personen, die Evidenzhaltung der entlassenen Sträflinge, ihrer Verbindungen und Aufenthaltsorte, der Abgeschobenen und Abgeschafften, der Hehler und der der Hehlerei verdächtigen Gewerbsleute, dann die zeitweise Vornahme von ausgedehnten über den ganzen Bezirk sich erstreckenden Streifungen im gleichzeitigen Einvernehmen mit den angränzenden politischen Behörden oder Gemeinden, die fleißige Revision von verdächtigen Orten und Schlupfwinkeln. Hieher gehört ferner die Sammlung und Registrirung der Beschreibung gestohlener und geraubter Effecten, dann der verübten Verbrechen; die Beschreibung von verlornen, gefundenen und depositirten Gegenständen; die Personsbeschreibung entwichener und vermißter Individuen und gefundener Leichname; die Verbreitung der von den Gerichten erlassenen Steckbriefe (15). Die bei der Gassenaufsicht, den Revisionen und Streifungen oder bei anderen Anläßen aufgegriffenen Bettler, Vagabunden und Müssiggänger sind von den Polizeibehörden ebenso, wie andere unterstands-, ausweis- und erwerbslose Individuen mit Benützung der vorliegenden Personsbeschreibungen und Steckbriefe, der Listen über abgestrafte Verbrecher, über Abgeschobene und Abgeschaffte vorschriftsmäßig zu behandeln; Fremde sind nach Umständen einfach wegzuweisen oder abzuschieben, einheimische Bettler und Müssiggänger aber sind nach den über ihre persönlichen Verhältnisse gepflogenen Erhebungen entweder der Armenversorgung zuzuweisen oder in die freiwillige Arbeitsanstalt abzugeben oder nach den bestehenden Directiven für die Zwangsarbeitshäuser zu behandeln (gegenwärtig theilweise modificirt. Siehe das Landstreichergesetz v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 und das Schubgesetz v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88).

Die Obliegenheiten der Polizeibehörden in Bezug auf theatralische Vorstellungen sind durch die Theaterordnung und die besondere Instruction festgestellt. Die Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, Winkelbühnen in Privathäusern nicht zu dulden, sowie die Aufführung dramatischer Scenen in den dazu nicht bestimmten öffentlichen Localen hintanzuhalten (17). Den Polizeibehörden obliegt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die Aufsicht auf Schänken-, Gast- und Einkehrhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs- und Belustigungs-

---

[1]) Bereits mit dem n. ö. Statthalterei-Erlasse v. 3. December 1852, Z. 41640 und 41850 wurde angeordnet, es sei in Wien die bisherige Einrichtung, wonach sich die Gemeinde mit der aus Polizei-Rücksichten in manchen Fällen nothwendigen vorläufigen Sicherstellung des Eigenthums delogirter, verhafteter, verunglückter, erkrankter und in ähnlicher Lage befindlicher Personen zu befassen hat, fortzusetzen. Auch mit dem n. ö. Statthalterei-Erlasse v. 15. August 1853, Z. 3338 ist der angeregten Enthebung der Commune von ihrer dießfälligen, durch die provisorische Gemeindeordnung begründeten Aufgabe nicht zugestimmt worden und hat die Gemeinde der von der Polizei-Direction und den Bezirks-Commissariaten oder auch von den Gerichts-Behörden an sie ergehenden Aufforderung zur polizeilichen Sicherstellung solchen Eigenthumes fortan Folge zu geben. Siehe Prucha, Polizei, S. 96.

orte u. dgl. Sie haben die Einhaltung der Sperrzeit bei Schänken, Wirths- und Kaffeehäusern zu überwachen (18). Zum Bereiche der Polizeibehörden gehört die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art über das vom Unternehmer vorzulegende Programm, und die Aufsicht, daß sich genau an das bewilligte Programm gehalten werde. Es bedarf ferner zu allen Schaustellungen, öffentlichen Bällen und Tanzmusiken, zum Offenhalten der Schänken, Wirths- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde der Bewilligung der Polizeibehörden. Dieselben haben die für diese Bewilligungen vorgeschriebenen Gebühren einzuheben und zu verrechnen, und bei all' diesen Anlässen die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ihnen liegt außerdem die Aufsicht auf herumziehende Gaukler, Taschenspieler, wandernde Musikanten, Harfenisten, Bänkelsänger 2c. 2c. (19). In Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage hat den Polizeibehörden als Richtschnur zu dienen, daß dort, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage durch geräuschvolle Arbeiten und den öffentlichen Handelsbetrieb nicht gestört werden darf. Auch sind die Vorschriften wegen Nichtgestattung von Tanzmusiken während der heiligen Zeit genau zu beobachten (20). (Siehe das Gesetz v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 87, Vdg. v. 15. Juli 1868, R. G. B. Nr. 98, im 2. Bande.) Die Aufsicht der Polizeibehörde auf die Spiele an öffentlichen Orten erstreckt sich nicht nur auf die durch die bestehenden Gesetze verbotenen eigentlichen Glücks- und Hazardspiele, sondern auch auf jene, die in Anbetracht des Ortes und der Personen, die dabei betreten werden, gesetzlich untersagt sind (21). Eine gleich strenge Aufmerksamkeit haben die Polizeibehörden auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniß erregender Unsittlichkeiten zu richten, sie haben die Lustdirnen in Evidenz zu halten und sie besonders in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen, die Kuppelei nach Kräften hintanzuhalten und die öffentlichen Badeorte genau zu beaufsichtigen (22). Die Polizeibehörden haben überhaupt Alles zu beseitigen, was die öffentliche Sittlichkeit verletzt. Sie haben daher in dieser Richtung alle öffentlichen Schaustellungen, Auslagen, Aushängeschilder 2c. genau zu überwachen (23).

Den Polizeibehörden obliegt die Handhabung der Gesindeordnung, in soferne durch dieselbe der polizeiliche Zweck verfolgt wird, das Dienstverhältniß keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, demselben einen schnelleren Schutz zu verleihen und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege mit Vermeidung beschwerlicher Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die Gesindeordnung aus Rücksichten für das öffentliche Wohl einräumt, zu verschaffen. In Handhabung der Gesindepolizei haben die Polizeibehörden fremde Dienstleute und dienstlose Individuen, sowie Dienstbotenherbergen zu überwachen und in Evidenz zu erhalten; Dienst- und Lohnstreitigkeiten sind, in soferne es sich um Zuerkennung der aus dem Dienst- und Lohnvertrage entspringenden Rechte (im Sinne der Competenz nach Min. Vdg. v. 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224) handelt, zu verhandeln (24). Die Polizeibehörde hat Fiaker, Lohnkutscher, Stellfuhrinhaber und Sesselträger hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes und hinsichtlich der Aufnahme ihrer Knechte zu überwachen und die bezüglichen Betriebs- und Taxordnungen zu handhaben. In wieferne die Polizeibehörde bei Verleihung von Gewerben einzuvernehmen sei, bestimmen die Gewerbsgesetze (§. 15, §. 141 der Gew. Odg., letzter Abs.).[1] Den Polizeibehörden gebührt zwar

---

[1]) Siehe Verordnung der n. ö. Statthalterei v. 20. November 1858, Z. 45299 über die Competenz der Polizei-Direction und des Magistrates in Betreff der Errichtung von Baracken, Schauhütten und Buden in Wien. Z. f. V. 1858, V. B. S. 124.

kein Richteramt in Streitigkeiten zwischen Parteien; wenn sich jedoch dieselben zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizeibehörden wenden, so haben dieselben die friedensrichterliche Function zu üben und dem Vertrauen der Parteien durch einen schiedsrichterlichen Spruch mit der durch die Gerichtsordnung bezeichneten Wirkung entgegen zu kommen (26).[1] In wieweit die Polizeibehörden neue polizeiliche Anordnungen zu erlassen und die Uebertretungen dieser, sowie der schon bestehenden Polizeivorschriften zu ahnden berechtiget sind, und wie sie in Uebertretungsfällen zu verfahren haben, bestimmt eine besondere Verordnung (27). (Siehe kais. Verordnung v. 20. April 1854, S. 223.) Die Polizeibehörden haben allen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, soferne sie nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Sowohl die Polizeibehörden, als auch ihre untergeordneten Diener können, wenn Gefahr am Verzuge haftet, (in den gesetzlich gestatteten Fällen) Haussuchungen und die vorläufige Verwahrung von Angeschuldigten unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre dießfälligen Protokolle unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter mittheilen (siehe Strafproceßordnung, Beziehungen zu den Gerichten).[2] Bei den im Rayon der Polizeibehörde befind-

---

[1]) In Betreff der Competenz der Polizeibehörden in Vergleichsangelegenheiten erklärt die Verordnung des Justizministeriums v. 18. Juni 1853, R. G. B. Nr. 114, S. 652: Aus Anlaß des Zweifels über die Wirkung der vor den Polizeibehörden geschlossenen Vergleiche findet das Justizministerium im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erklären, daß, nachdem die Polizeibehörden nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind, auf die vor denselben zu Stande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche, wie auf gerichtliche Vergleiche, nach Maßgabe der Civilproceß-Ordnung, die gerichtliche Execution zu ertheilen ist. Bezüglich der Vergleiche ist der für Verträge maßgebende Grundsatz im Sinne des §. 1380 des a. b. G. anzuwenden. Derselbe lautet: Ueber Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann; was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Wer einen Anderen durch dergleichen Zusagen täuschet, wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzet, oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich (§. 878 a. b. G.). Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig: 1. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird; 2. wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernahme der Cur; oder 3. wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingt, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset; 4. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, die man von einer dritten Person hofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird (§. 879 a. b. G.). Ein gerichtlicher Vergleich, welcher gegen die politischen Vorschriften verstößt, ist ungiltig. Siehe oberste Gerichtshof-Entscheidung v. 17. October 1878, Z. 8941, Z. f. V. 1879, S. 175.

[2]) An Orten, wo k. k. Polizeibehörden bestehen, werden diese der Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe wesentlich erleichtern können. Durch ihre Organisation vorzugsweise geeignet, die Zwecke der Vorerhebungen zu erreichen, werden dieselben die Staatsanwaltschaft in einer großen Zahl von Fällen schon bei der Mittheilung der Anzeige in die Lage setzen, sogleich die Anzeige zurückzulegen, oder unmittelbar die Anklageschrift einzubringen. Im ersten Falle wird das Gericht mit der Sache gar nicht befaßt; im zweiten Falle erwächst für den Beschuldigten und das Gericht der große Vortheil, daß unmittelbar zur Vornahme der Hauptverhandlung geschritten werden kann, wobei es leicht sein wird, Einrichtungen zu treffen, welche gestatten, die Hauptverhandlung in kürzester Frist vorzunehmen, wenn bei Einlauf der Anzeige der Beschuldigte zu Gericht gestellt wird, wenn er zu allen zulässigen Abkürzungen des Verfahrens seine Zustimmung gibt und ein Geständniß abgelegt hat, welches nach Lage der Sache gestattet, von Zeugenvorladungen ganz abzusehen oder dieselben wesentlich einzuschränken. Es empfiehlt sich daher auch, daß die Staatsanwälte mit den Polizeibehörden sich darüber verständigen, daß letztere bei den Vorerhebungen den Beschädigten über seinen Anschluß

lichen Bezirksgerichten werden in den vor dieselben gehörigen Uebertretungsfällen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch einen Commissär der Polizeibehörde versehen (siehe §. 87 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung, R. G. B. Nr. 152) (29). Wenn der Gemeinde auch die Verwaltung der Localpolizei in dem in den Gemeindestatuten näher bestimmten Umfange zusteht, so ist es gleichwohl Pflicht der Polizeibehörde, auf Mängel und Gebrechen in dieser Verwaltung ein wachsames Auge zu haben, sich wegen Abstellung derselben mit den dazu berufenen Gemeindeorganen in einem freundlichen Einvernehmen und bereitwilligen Entgegenkommen zu erhalten, insbesondere aber in Fällen größerer Calamitäten, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. dgl. mit den Gemeindeorganen Hand in Hand zu gehen und soweit es thunlich ist, sich bereits früher über die zu ergreifenden Maßregeln zu vereinigen (31). Sollte die Gemeinde dem Ansinnen der Polizeibehörde nicht entsprechen, so hat diese dringende, keinen Aufschub gestattende Maßregeln, in soferne solche aus Rücksichten der öffentlichen Interessen erforderlich sind, sogleich selbst zu treffen und zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Sonst ist die Anzeige an diese Behörde zu erstatten (32).[1]) Die Polizeibehörde

---

an das Strafverfahren in allen Fällen befragen. Wenn die Staatsanwaltschaft das mit der Anzeige erhaltene Materiale nicht für ausreichend hält und die Ergänzung auf dem Wege polizeilicher Vorerhebungen veranlassen muß, wird ihr Verkehr mit den Polizeibehörden sich in den einfachsten Formen durchführen lassen; mündliche Besprechungen werden häufig ausreichen, und selbst dann, wenn ein Schriftenwechsel eintritt, steht nichts im Wege, daß die Staatsanwaltschaft das Schreiben im Concepte der Polizeibehörde zukommen lasse und sich die Rückmittlung desselben ausbitte, um es als Actenbeleg über das Veranlaßte zu benützen. J. M. E. v. 25. November 1873, Z. 14956.

[1]) Ueber die Anfrage einer Gemeinde in Betreff ihres Wirkungskreises in Angelegenheiten der Localpolizei, mit Rücksicht auf ihre Einbeziehung in den Wiener Polizeirayon, ist von dem Staatsministerium unter dem 20. Jänner 1865, Z. 19137 (Statth. Erl. v. 12. März 1865, Z. 3428), entschieden worden, daß derselben dießfalls jene Geschäfte zu besorgen obliege, welche nicht durch die mit der a. h. Entschließung v. 10. December 1850 festgestellten Grundzüge über die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden — letzteren — somit bezüglich Gemeinde, dem betreffenden Polizeicommissariate zugewiesen sind. Die Competenz der l. f. Behörden in Bezug des Einflusses auf die Handhabung der Marktpolizei gründet sich auf die §§. 31 und 32 des Wirkungskreises der Polizeibehörden v. 10. December 1850, auf die n. ö. Statthalterei-Präsidial-Verordnung v. 21. November 1850, Z. 3459, nach welcher die Handhabung der Marktpolizei auch in das Ressort der Polizei-Behörden gehört, endlich auf die Entscheidung des Staats-Min. v. 20. Jänner 1865, Z. 19137, nach welcher der Wirkungskreis der l. f. Polizei-Behörden durch die neue Gemeindeordnung nicht berührt wurde (Prucha, Polizei, S. 182). Die Marktpolizei bleibt wohl unter allen Umständen, was aus den Gemeindestatuten hervorgeht, dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorbehalten und sind daher die Gränzen des Einflusses der Polizeibehörden auf diesen Gegenstand der Localpolizei nach den obigen Bestimmungen der §§. 31, 32 und 33 zumeist auf die unterstützende Thätigkeit beschränkt. Rücksichtlich der in den Wiener Polizeirayon neu einbezogenen Gemeindegebiete haben auf die Polizeicomissariate alle jene Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde überzugehen, welche in den schon früher dem Polizeirayon einverleibten Gemeinden von den l. f. Polizeicommissariaten besorgt werden. Landesgesetz v. 28. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 19, S. 35. Die Handhabung der Sicherheitspolizei ist eine Obliegenheit der Ortsgemeinde, sie hat daher auch die damit verbundenen Auslagen zu tragen und der Umstand, daß die Sicherheitspolizei in Neuleopoldau und Mühlschüttel nach dem vorbezogenen Gesetze v. 28. Jänner 1873 von der l. f. Polizeibehörde gehandhabt wird und die Ortsgemeinde einen Theil des damit verbundenen Aufwandes dem Staatsschatze zu vergüten hat, ist nicht geeignet, den Grundsatz, wonach die Auslagen für die Sicherheitspolizei die Ortsgemeinde treffen, einzuschränken, zumal solche Fälle im §. 55 G. O. vorgesehen sind. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 17. Jänner 1879, Z. 92; Budwinski, 1879, S. 19. Der Minister des Innern hat anläßlich eines speciellen Falles mit Erlaß v. 30. September 1871, Z. 11632 angeordnet, daß die Polizeidirection in Prag und das Polizei-Commissariat in Smichow sich in ihrer Correspondenz mit dem Smichower Stadtrathe der von der dor-

ist verpflichtet, mit ihren Organen die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Localpolizei auf das Kräftigste zu unterstützen und Uebertretungen der Localpolizei-Vorschriften, deren Ahndung der Gemeinde zusteht, sogleich zur Kenntniß derselben zu bringen (33).[1]) Das Gesetz vom 22. October

---

tigen Gemeindevertretung als Amtssprache gewählten böhmischen Sprache zu bedienen haben, möge diese Correspondenz aus eigener Initiative der genannten Polizeibehörden hervorgehen oder nicht.

[1]) Die Vorschrift der obersten Polizei- und Censurs-Hofstelle v. 2. Mai 1824, mit welcher die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden ist, wurde modificirt und sind die Polizeidirectionen ermächtigt, falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, derlei Leumundszeugnisse an Parteien, über deren Ansuchen in negativer Form, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachtheiliges vorkommt, auszufertigen. In solchen Zeugnissen ist der Zweck, zu welchem das Zeugniß benöthigt wird, sowie der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben (Erl. des Min. des Innern v. 24. April 1874, Z. 4404). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 22. Juni 1878, Z. 7188 einen Recurs zurückgewiesen, weil die Ausstellung des von dem Recurrenten gewünschten Zeugnisses ohne Erwähnung der strafgerichtlichen Verurtheilung eine seinem Verhalten nicht entsprechende Bestätigung enthalten würde und der Verlust der Eigenschaft des Wohlverhaltens nicht unter jene nachtheiligen Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Aburtheilung gehört, die nach dem Gesetze v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen aufhören. Z. f. V. 1878, S. 130. (Siehe auch S. 259.)

Mit Min. Erl. v. 2. Juni 1871, Z. 2499 wurde angeordnet, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über wichtigere Verfallenheiten und Notizen sowohl aus dem Gebiete des Staats- als der Localpolizei rechtzeitig und vollständig einlangen, und sind die dießfälligen, mit dem Erlasse des Polizeiministeriums v. 17. December 1866, Z. 5184, III vorgezeichneten Bestimmungen in Erinnerung gebracht worden. (Siehe 2. Band, Sicherheitswesen, Polizeiaufsicht.)

Zur Evidenzhaltung der in das Gebiet der Polizei einschlagenden Vorfälle, Momente u. s. w. dient das 1853 geschaffene Centralpolizeiblatt und die Polizeianzeiger. Als Grundsatz gilt nach Vdg. der ob. Polizeibeh. v. 31. December 1855, daß alle wichtigeren polizeilichen Verlautbarungen von allgemeinem Interesse in das Central-Polizeiblatt gehören, während jene Veröffentlichungen, die nur unbedeutendere und solche Gegenstände betreffen, die rein localer Natur sind, in den Polizeianzeiger aufzunehmen kommen. Die Vdg. der n. ö. Statth. v. 26. Juli 1857, Z. 28482 bezeichnet für ihr Verwaltungsgebiet drei Hauptkategorien von Verlautbarungen, welche in den Bereich des Central-Polizeiblattes gehören. Es wurde übrigens die Wahrnehmung gemacht, daß die politischen Behörden häufig Currendirungen, bei welchen eine ausgedehntere Verbreitung auch in den übrigen Ländern für zweckmäßig erachtet wird, in sämmtlichen Polizeianzeigern erscheinen lassen. Die Currendirungen haben meist Objecte der Nachforschung zum Gegenstande, welche die Sphäre der polizeilichen Amtswirksamkeit wenigstens mittelbar berühren; es kommen jedoch auch nicht selten darunter Verlautbarungen vor, welche mit der Sicherheitspflege in keinem Zusammenhange stehen, sondern auf Acte des rein politischen Wirkungskreises sich beziehen. Die oberste Polizeibehörde hat daher verfügt, daß Currendirungen der letzteren Art in Zukunft von den Polizeianzeigern der einzelnen Länder ausgeschlossen bleiben, und jene Verlautbarungen, für welche eine ausgedehntere, auch auf die übrigen Länder sich erstreckende Verbreitung erforderlich sein sollte, nur in dem Polizeianzeiger des Landes, von welchem die Verlautbarung eines derartigen Gegenstandes ausgeht, und in dem Central-Polizeiblatte veröffentlicht werden. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, in Ausforschungsfällen, die eine Verlautbarung in sämmtlichen Ländern nicht erheischen, sondern irgend welche, auf ein oder das andere Kronland speciell sich beziehende Anhaltspunkte zu Erhebungen enthalten, im Wege der betreffenden Landesstellen auch die dortigen Polizeianzeiger zur Verlautbarung in Anspruch zu nehmen (n. ö. Statth. Erl. v. 17. März 1856, Z. 11634). Mit Genehmigung der obersten Polizeibehörde v. 5. März 1856, Z. 1515 hat die Statthalterei in Steiermark laut Erlaß v. 29. März 1856, Z. 3964, bezüglich der Kundmachung der Polizeibeschreibungen, der Heimats- und Existenzeruirungen Nachstehendes verfügt: Die zur Verlautbarung gelangenden Gegenstände der polizeilichen Amtswirksamkeit sind zweifacher Natur; solche, welche ohne Zusammenhang mit dem polizeilichen Interesse sich nur auf Acte des rein politischen Wirkungskreises beziehen, und solche, welche dem Ressort der polizeilichen Ausforschung eigentlich angehören. Der ersten Art sind z. B. die Einberufung und Ermittlung abwesender Recrutirungspflichtiger oder Militärurlauber, Existenz-Eruirungen im Privatinteresse u. s. w., zu den letzten müssen aber gerechnet werden: Nachforschungen und Ver-

1862, R. G. B. Nr. 72, wodurch die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden über die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorkommenden

---

lautbarungen, welche a) auf vermißte und unter bedenklichen Umständen flüchtig gewordene Personen, b) auf entwichene Schüblinge oder an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffene, mittelst Zwangspasses instradirte Personen, c) auf die der Polizeiaufsicht sich entziehenden Individuen, d) auf angehaltene unbekannte Ausweislose, insbesondere auf Taubstumme und Blödsinnige, e) auf aufgefundene Leichen Unbekannter, f) auf gefundene bedenkliche oder sonst beanständete Gegenstände, g) auf verlorne oder entwendete Ausweise u. dgl. sich beziehen. Während die Kundmachungen der ersten Art auf dem bisher üblichen Wege zu geschehen hat und die Behörden sich nach den in solchen Fällen speciell erlassenen Weisungen zu richten haben, sollen die Verlautbarungen der zweiten Art, nämlich jener von a—g durch den Polizeianzeiger geschehen. Aehnliche Verfügungen enthält der obenbezogene n. ö. Statth. Erl. v. 26. Juli 1857, Z. 28482. Endlich wird noch hervorgehoben, daß das Polizeiministerium mit dem Erlasse v. 17. November 1868, Z. 7591, angeordnet hat, daß alle wichtigen, zur Aufnahme in das Central-Polizeiblatt geeignet erscheinenden Anzeigen mit größter Beschleunigung an die Redaction desselben einzusenden sind, in solchen Fällen aber von der gleichzeitigen Verlautbarung dieser Anzeigen durch den Local-Polizeianzeiger abzusehen ist, um letztere nur auf Currendirungen localer und provinzialer Natur zu beschränken. Der Erlaß des Ministers des Innern v. 13. Februar 1871, Z. 2022 bringt in Erinnerung, daß v. 1. Jänner 1871 an die Redaction des Central-Polizeiblattes der Polizei-Direction in Wien zugewiesen wurde und daß sonach alle dieses Polizeiblatt betreffenden Zuschriften und Eingaben an das Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes bei der Polizei-Direction in Wien zu berichten seien. Das ungarische Ministerium des Innern hat sich bereit erklärt, die von den unterstehenden Behörden dahin vorgelegten Currenden, deren Circulirung auch in der dießseitigen Reichshälfte nothwendig erscheint, fortan unmittelbar in einer sogleich zur Drucklegung geeigneten Form und Fassung an das Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes bei der Wiener Polizei-Direction einzusenden und zugleich zu gestatten, daß die dießseitigen Behörden bei Ausforschungen auf ungarischem Territorium die für die ungarischen Kronländer bestimmten Currenden gleichfalls in der bezeichneten stricten Form und Fassung zur weiteren Veranlassung unmittelbar dem ungarischen Ministerium des Innern vorlegen. M. E. v. 30. August 1876, Z. 12092. Das Ministerium des Innern hat unterm 7. August 1876, Z. 11270 im Interesse der Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß die Ausforschungen flüchtiger Gesetzes-Uebertreter, vermißter oder verschollener Personen oder die Sicherstellung der Identität und Provenienz aufgegriffener oder todt aufgefundener Individuen u. s. w. künftig in der Regel nur im Wege des Central-Polizeiblattes veranlaßt werden sollen und sowohl die besonderen bisher von Fall zu Fall ergangenen Circular-Erlässe als auch die von den einzelnen Behörden zu erstattenden Fehlanzeigen gänzlich zu entfallen haben. Selbstverständlich wird durch diese Anordnung an der Verpflichtung nichts geändert, welche den Behörden bezüglich der weiteren Kundmachung solcher Verlautbarungen an die Gemeindevorsteher im Wege der Amtstage, der Amtsblätter u. s. w. bisher auferlegt war. In Betreff solcher Eruirungen, welche in Gemäßheit des Programmes des Central-Polizeiblattes von der Veröffentlichung durch dasselbe ausgeschlossen sind, ist sich in der bisherigen Weise zu benehmen. Namentlich ist bezüglich jener Ausforschungen, welche in die Competenz des Ministeriums für Landesvertheidigung fallen, auch weiter nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Min.-Erlasse v. 10. Mai 1876, Z. 5446 vorzugehen. In Betreff des Central-Polizeiblattes enthält die Justiz-M. V. v. 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152, mit welcher die Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung erlassen wurde, folgende Verfügungen: §. 77. Lautet das Urtheil auf Landesverweisung oder Abschaffung, so hat der Staatsanwalt nebst der im §. 407 St. P. O. vorgeschriebenen Anzeige die Mittheilung an das Central-Polizeiblatt zu machen (siehe auch M. V. v. 20. Februar 1854, 2. Band, 3. Hauptstück, Polizeiaufsicht). §. 79. Die nach den bestehenden Vorschriften den Gerichten obliegende Mittheilung wichtiger Vorkommnisse an das Central-Polizeiblatt hat, wenn die Nothwendigkeit derselben eintritt und das Gericht mit der Sache noch nicht befaßt ist, durch die Staatsanwaltschaft zu geschehen. Um die Größe der Auflage des Central-Polizeiblattes für jedes Jahr rechtzeitig bemessen zu können, erscheint es wünschenswerth, daß die Gemeinden, welche die Pränumeration auf dieses Blatt fortsetzen oder hierauf neu pränumeriren wollen, ehemöglich ermittelt, und unter Anschluß des Verzeichnisses der Beitritts-Erklärungen, in welchem zur Vermeidung von Reclamationen die betreffenden politischen Bezirke genau ersichtlich gemacht werden, wie auch unter Beifügung der entfallenden Pränumerationsbeträge (3 fl.; M. E. v.

Uebertretungen festgesetzt wurde, ist nach Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1873 außer Wirksamkeit getreten.

### c. Die Polizeiwachen.

Für den äußeren Dienst zur Unterstützung der Polizeibehörden bei der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bestehen die Polizeiwachen, Militär- und Civil-Polizeiwachen.[1])

---

18. August 1875, Z. 12266) bis 15. December jeden Jahres angezeigt werden. Die Behörden wurden aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden mit Hinblick auf den ihnen zustehenden polizeilichen Wirkungskreis gleichzeitig auf den Zweck und die Wichtigkeit des Central-Polizeiblattes aufmerksam zu machen und hiedurch zur Pränumeration anzuregen. Jene Gemeinden, welche die Pränumeration dieses Blattes fortsetzen oder dasselbe neu pränumeriren, sind in der vorangegebenen Weise zu verzeichnen, und ist das bezügliche Verzeichniß sammt den Pränumerationsgeldern zum obigen Termine in Vorlage zu bringen. Siehe n. ö. Statth. Erl. v. 31. October 1875, Z. 30996.

[1]) Das Organisationsstatut für die Sicherheitswache in Wien wurde mit Kundmachung der n. ö. Statthalterei v. 29. December 1869, Z. 37131, L. G. B. Nr. 6 verlautbart. Hierauf basirt das definitive Organisationsstatut vom Jahre 1873. Die Sicherheitswache in Wien ist ein Civil-Institut, bestimmt, die Staats- und Communal-Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie in der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu unterstützen. Außerdem hat die Sicherheitswache vorzüglich die persönliche und Eigenthums-Sicherheit der Staatsbürger zu schützen. In bürgerlichen Rechtssachen, dann in Strafrechtsfällen untersteht die Sicherheitswache den competenten Civilgerichten. Die Sicherheitswache in dienstlicher Beziehung untersteht dem Polizeipräsidenten, welchem für die Leitung des executiven Dienstes der Central-Inspector, und für jene des wirthschaftlichen Theiles der Oekonomie-Referent beigegeben sind. Im Dienste genießen die Mitglieder der Wache die Rechte einer Militärschildwache, überhaupt den nach dem Strafgesetze und nach den sonstigen einschlägigen Verordnungen zukommenden Schutz. Jedermann ohne Unterschied des Standes, somit auch das Militär, ist demnach verpflichtet, den Anordnungen der Wache Folge zu leisten. Das Detectiv-Institut ist der Polizei-Direction beigegeben, um dieselbe in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in der Handhabung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu unterstützen, insbesondere zur Entdeckung von Gesetzesverletzungen und ihrer Urheber und Genossen auf dem Wege der Ausforschung mitzuwirken (Indagation und Dedection); endlich die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die bestehenden Uebelstände wahrzunehmen, und die gemachten Wahrnehmungen der Polizeibehörde behufs der zu treffenden Abhilfe zur Kenntniß zu bringen. Der Dienst wird in Civilkleidern verrichtet, und haben weder die Inspectoren, noch die Detectiven irgend ein äußeres Abzeichen. Zu ihrer Legitimation bei vorkommenden ostensiblen Amtshandlungen werden die Detectiven mit einer vom Polizei-Director ausgefertigten, auf den Namen lautenden Legitimations-Karte, außerdem aber mit einer an der Kleidung anheftbaren Cocarde mit dem k. k. Adler versehen, welche beide Legitimations-Behelfe sie stets bei sich zu tragen haben. — In Ausübung des Dienstes genießen die Detectiven den gesetzlichen Schutz, welcher behördlichen Personen und Militärwachen zukommt. — Jedermann ist verpflichtet, den von Detectiven in Ausübung ihres Dienstes ergehenden Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und können dieselben während ihrer Amtshandlungen von Niemandem außer ihren Amtsvorgesetzten zur Rechenschaft gezogen werden. Mit dem 1. März 1872 ist das Polizei-Agenten-Institut in Wirksamkeit getreten. Siehe das Nähere bei Prucha, Polizei, S. 67. Siehe Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 6. December 1871, R. G. B. Nr. 141, betreffend das Gebührenausmaß für die Angestellten der Sicherheitswache in Wien, aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die Civil- und Militärstrafgerichte oder zu Gefällsverhandlungen, dann ihrer Verwendung zu Escortirungen gerichtlicher Gefangener. Die außerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden und in den Wiener Polizeirayon einbezogenen Gemeinden sind verpflichtet, 15 Percent der Kosten der dem Polizei-Bezirkscommissariate zugewiesenen Abtheilung der k. k. Sicherheitswache in vierteljährigen Raten zu bestreiten (§. 1). Diese 15percentigen Beträge sind auf die einzelnen, dem Polizeibezirke zugewiesenen Gemeinden oder Theile derselben nach Verhältniß ihrer directen Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages aufzutheilen und in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 84) aufzubringen. Landesgesetz v. 28. Jänner 1873,

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1850 (kundgemacht in den Landesgesetzblättern für Niederösterreich Nr. 114, für Oberösterreich Nr. 45, für Salzburg Nr. 47, für Steiermark Nr. 1 v. 1851, Kärnthen Nr. 581, Krain Nr. 3/1851, Mähren Nr. 166, Tirol Nr. 538, Küstenland Nr. 1/1851) bleibt es zwar den Gemeinden überlassen, die Bestimmungen über die Adjustirung und Bewaffnung ihrer Polizeiorgane zu treffen, wobei sie jedoch die allgemeinen Verbotsgesetze und die besonderen für den Gebrauch militärischer Auszeichnungen, oder das Tragen von Staatsbeamtenuniformen untersagenden Vorschriften genau im Auge zu behalten und keine Adjustirung zu wählen haben, die der k. k. Armee, der

---

L. G. B. Nr. 19, S. 35. Die außerhalb des Gemeindegebietes der Hauptstadt Prag liegenden und in den Prager Polizeirayon einbezogenen Gemeinden sind verpflichtet, zu den Gesammtkosten, welche die im Prager Polizei-Rayon den Polizei-Bezirks-Commissariaten außerhalb der Hauptstadt Prag zugewiesene k. k. Sicherheitswache erfordert, zwölf Percent beizutragen und diese Beiträge in vierteljährigen Raten abzuführen (§. 1). Diese Beiträge sind auf die einzelnen, in den Polizeirayon einbezogenen Gemeinden oder Theile derselben nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung ohne Kriegszuschlag aufzutheilen und nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen (§. 2). Landesgesetz v. 1. März 1874, L. G. B. Nr. 4. Die Errichtung und Dienstantritt einer uniformirten Civilsicherheitswache in Triest wurde mit K. des Statth. Präs. v. 19. Juni 1872, L. G. B. Nr. 14, S. 35 eingeführt. Bei der Polizeidirection in Prag versieht ebenso eine Sicherheitswache den Dienst. Der Minister des Innern hat mit Erlaß v. 31. Mai 1871, Z. 6001 den Bestimmungen in Betreff der Gebührenbehandlung der in der Wiener Sicherheitswache dienenden Militär-Urlauber, beziehungsweise Reservisten und Landwehrmänner für die Zeit ihrer Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen, für beide Sicherheitswachkörper in Wien und Prag die Genehmigung mit dem Bedeuten ertheilt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in vorkommenden Fällen als Norm genau beobachtet werden. Diese Bestimmungen sind nachfolgende: A. Daß den in probeweiser Dienstleistung befindlichen Sicherheitswachen mit dem Tage der Einberufung, beziehungsweise des Abganges zur Waffenübung deren Taggeld eingestellt werde und B. 1. definitiv angestellten Reservisten, wenn ihre Einberufung nur 20 Tage dauert, die ganze Gebühr für 20 Tage, wenn ihre Einberufung länger dauert, nur für 14 Tage ganz zu bezahlen ist; 2. daß die Landwehrmänner, welche bei der Sicherheitswache angestellt sind, wenn ihre Abwesenheit nur 14 Tage dauert, ihre ganze Gebühr, wenn selbe jedoch auf längere Zeit einberufen werden, während der ganzen Zeit ihrer Dienstesabwesenheit die halbe Löhnung erhalten. Zum Zwecke der Regelung der Evidenthaltung der bei den Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest bediensteten Militär-Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner wurde verordnet: 1. Die betreffende Polizei-Direction hat ein besonderes vollständiges Verzeichniß über sämmtliche wehrpflichtige Bedienstete der Sicherheitswache anzulegen und zu führen. 2. Aus diesem Verzeichnisse ist von der Polizei-Direction jeder Bedienstete der Sicherheitswache mit der genauen Angabe der auf ihn bezüglichen Daten (Urlauber, Reservist, Landwehrmann) seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen. 3. In Zukunft ist von jeder Aufnahme in die Sicherheitswache, oder von jeder Entlassung aus der Sicherheitswache, soferne es sich um einen Urlauber, Reservisten oder Landwehrmann handelt, durch die Polizei-Direction seine zuständige politische Ergänzungsbehörde sofort zu verständigen. M. E. v. 15. August 1877, Z. 3324 M. J. In Brünn, Linz, Graz, Salzburg u. s. w. übt die Commune die Localpolizei aus und verfügt über eine organisirte Communalpolizeiwache. Eine militärisch organisirte Polizeiwache, wie sie früher bei den Polizeidirectionen bestand, ist jetzt nur mehr in Lemberg und Krakau. Die Militärpolizeiwache bildet nach §. 1 ihrer Instruction v. 17. Juni 1860 ein militärisch organisirtes bewaffnetes Corps, welches den l. f. Polizeibehörden zur Unterstützung und Handhabung des ihnen obliegenden Sicherheitsdienstes als Vollzugsorgan zur Verfügung gestellt ist. Nach Circular-Verordnung v. 27. August 1879, Abthlg. 13, Nr. 1354, wurde für die Mannschaft des k. k. Militärpolizei-Wachkorps als Dienstes-Abzeichen ein Ringkragen mit Nummer eingeführt, und hat sohin die bisherige Numerirung der Polizei-Soldaten am Leibriemen zu entfallen. A. V. B. 1879, S. 296. Die Gewölbe-Wache in Wien ist auch als eine Polizeiwache anzusehen; sie wurde in Folge a. h. Entschließung v. 25. November 1850 durch Erlaß des Ministers des Innern v. 27. November 1850, L. G. B. Nr. 105 errichtet und wird durch Beiträge der Gewölbe-Besitzer des ersten Bezirkes erhalten.

Gendarmerie oder k. k. Polizeiwache eigen ist. Die Gemeinden haben die Zahl, die Adjustirung und Armirung der aufgestellten Polizeiorgane zur Kenntniß des Bezirkshauptmannes zu bringen, der hievon das Regimentscommando der Gendarmerie zu verständigen hat. Sollte eine Gemeinde ein förmliches organisirtes Polizeiwachcorps errichten, so kann dieß nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern geschehen.[1])

### d. Der Sicherheitsdienst an der Gränze.

In Betreff des Sicherheitsdienstes an der Gränze bestehen besondere Verträge und zwar: das Uebereinkommen mit Baiern M. V. vom 29. September 1852, R. G. B. Nr. 204; mit Baiern, Würtemberg und Baden, F. M. E. vom 29. Juni 1854, R. G. B. Nr. 154; mit Baiern, M. E. vom 3. October 1855, R. G. B. Nr. 174; mit Sachsen, M. E. vom 2. October 1855, R. G. B. Nr. 176; mit Sachsen, M. E. vom 22. September 1856, R. G. B. Nr. 187; mit Baden, M. E. vom 15. October 1863, R. G. B. Nr. 94; mit Würtemberg, M. E. vom 29. October 1863, R. G. B. Nr. 96; mit Preußen, M. E. vom 16. Jänner 1864, R. G. B. Nr. 27.[2])

[1]) Die militärische Adjustirung der Gemeinde-Polizeidiener, wie auch das Tragen von Kappen mit dem Namenszuge Sr. Majestät, Officiers- und Beamtenkappen, dann von Officierssäbeln, ist obiger Vorschrift (Vdg. des Min. des Innern v. 17. December 1850, Z. 25235) gemäß abzustellen und überhaupt jede Uniformirung und Ausrüstung der Gemeindeorgane nur von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Truppencommando zu gestatten. Erlaß des Staatsministeriums v. 11. April 1865, Z. 5837. Der n. ö. Statth. Erl. v. 30. April 1865, Z. 11238 enthält noch eine besondere Vorschrift über die Beeidigung der Gemeinde-Polizeidiener, welche von den Bezirksbehörden zu erfolgen hat. Ueber die Abzeichen, welche die Dorfwachen (Ronde villiche) in Dalmatien bei Ausübung ihres Dienstes zu tragen haben, enthält der Erlaß der Statth. für Dalmatien v. 12. Februar 1860, L. G. B. Nr. 5, S. 5 das Nähere. Zur Frage, ob eine Communal-Sicherheitswache im Dienste als Obrigkeit im Sinne des §. 187 R. G. B. anzusehen sei, sind folgende Motive der Entscheidung des Cassationshofes v. 23. Jänner 1875, Z. 12229 hervorzuheben: Die Angeklagte stützte ihre Nichtigkeitsbeschwerde auf den §. 281, Absatz 9, lit. b St. P. O. und begründete dieselbe dahin, der Gerichtshof habe dadurch, daß er den Sicherheitswachmann Ferdinand Adam, welchem Franz Kreuziger die Anzeige von dem an ihm verübten Diebstahle erstattete und den er zur Vornahme einer Haussuchung bei der Angeklagten aufforderte, als eine Obrigkeit ansah und die Angeklagte des Diebstahls schuldig erkannte, ungeachtet sie nach §. 187 St. G. straflos sei, das Gesetz verletzt. Allein diese Beschwerde ist ungegründet. Daß im §. 187 St. G. die Ausdrücke „Gericht und Obrigkeit" coordinirt sind, berechtigt zur Annahme, daß der Begriff einer Obrigkeit nur Behörden zukomme. Der §. 68 St. G. setzt den Begriff einer Obrigkeit für den ganzen Bereich des Strafgesetzes fest und stattet auch einzelne Organe der Staats- und Gemeindebehörden, sowie jede Civil- und Militärwache mit dem Attribute einer Obrigkeit aus, sobald sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind. Dem Gemeinderathe in Olmütz ist „die Handhabung der Sicherheitspolizei gesetzlich übertragen; die dortige Communalwache ist nach ihrer Organisirung ein Civilwachkörper, welcher als Executivorgan die ihm zugewiesenen Geschäfte der Polizei im Auftrage der Gemeinde zu besorgen hat. Der Wachmann hat nach der bestehenden Instruction seine ganze Zeit dem Polizeidienste zu widmen, und es ist seine besondere Aufgabe, mitzuwirken, daß Uebertretungen des Gesetzes thunlichst verhindert und die Thäter verübter Gesetzwidrigkeiten zur Verantwortung gezogen werden. Ferdinand Adam befand sich zur Zeit der ihm von Franz Kreuziger erstatteten Diebstahlsanzeige auf dem Polizeiwachzimmer, demjenigen Orte, welcher zur Versammlung und zum Aufenthalte der im Dienste befindlichen, nicht mit einem speciellen Wachedienst betrauten Mannschaft bestimmt ist, es ist somit offenbar, daß Ferdinand Adam zur Zeit der ihm erstatteten Anzeige die Eigenschaft einer in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Wache, somit einer Obrigkeit im Sinne des §. 187 St. G. hatte. Und selbst wenn Adam, als er sich auf dem Wachzimmer befand, nicht in Ausübung seines Dienstes begriffen gewesen wäre, so war dieß doch unstreitig dann der Fall, als er über die von Kreuziger gemachte Anzeige sich behufs Vornahme der Haussuchung in die Wohnung der Angeklagten begab. Es stellt sich daher die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten als unbegründet dar.

[2]) Eine Zusammenstellung der Gränzaufsichtsorgane von Triest als Ausgangspunkt in der Richtung von Westen nach Norden über den Osten zurück

nach Süden zum obigen Ausgangspunkte finden wir in dem Handbuche Prucha's Polizei, S. 457 folgendermaßen: In Istrien: Polizeidirection in Triest; mit den Polizeicommissariaten in Pola, Visko (Seegränze) Cormons (italienische Gränze) und den Zollämtern in Portobuva, Cervignano, Strasoldo, Rogavedo, Chiopris, Brazzano und Bobic. In Kärnthen: Polizei-Expositur in Pontafel; Zollamt in Mauthen. In Tirol und Vorarlberg: Polizeiexpositur in Ampezzo (Aquabuona); Zollamt in Collaz-Caprile, Moena, Pontex, Tezze, Cussate, Teregunotte. Polizeiexpositur in Valarza, Borghetto-Ma; Zollamt in Vo; Polizeiexpositur: Riva, Lodvone, Vermiglio (Tonnale); Zollamt in Gomagoi-Praderschenz (Stilfserjoch); Zollämter von hier Schweizergränze: Taufers, Martinsbruck, Spießermühl, Ischgl, Wielsl-Garzella, Balzevo, Wels, Vaduz, Schau, Bendern, Blumgs, Weiningen 2c.; Polizeiexpositur Bregenz, Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Polizeiexpositur in Trago). In Salzburg: Polizeiexpositur Bahnhof-Salzburg. In Oberösterreich: Polizeiexpositur in Passau, Simbach; Zollamt in Braunau. In Niederösterreich gegen Ungarn: Gendarmerie-Posten in Marchegg. In Böhmen: Polizeiexpositur in Furth i/W., Bodenbach und Annaberg. In Schlesien: Polizeiexpositur in Oderberg. In Galizien: Polizeiexpositur in Szczakowa, Brody. In Dalmatien: Polizeiexpositur in Gravosa. Siehe Kundmachung des Landespräsidiums in Krakau v. 15. September 1857, die Activirung einer Polizeiexpositur in Podgorze betreffend (Krak. L. R. B. II. Abthlg., 11. Stück, Nr. 11). Aus dem Uebereinkommen mit Baden wird hervorgehoben: In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgränze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, den Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern (1). Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint (2). Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt; dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keine hiebei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist (3). Den auf fremdem Gebiete ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgränze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der zuständigen Behörde oder den oben (Artikel 1) erwähnten Organen in dem Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege ämtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden anzutragen (4). Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen. Auch wird in den vorhergehenden Artikeln 1—4 vorausgesetzt, daß der im fremden Gebiete auftretende Officiant, in soferne denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen ist (5). Zwischen den beiderseitigen Gränzbehörden soll ein Austausch der in beiden Staaten bestehenden Polizei- und Fahndungsblätter stattfinden; die Art des Austausches und die Zahl der abzugebenden Exemplare bleibt der Vereinbarung der genannten Behörden selbst vorbehalten (7).

Aus dem Uebereinkommen von Würtemberg wird hervorgehoben: Den österreichischen und den kgl. würtembergischen Gendarmen ist gestattet, im Gränzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hiedurch eine specielle Veranlassung dazu gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Sie sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des von ihnen betretenen fremden Gebietes, dem Gemeindevorsteher oder den zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern (1). Wenn der Gendarme des einen Staates den in den anderen geflüchteten Verbrecher, oder die zur Arretirung bezeichnete Person bei der nach Artikel 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist er ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen (2). Eine Haussuchung auf fremden Gebiete vorzunehmen, ist dem Gendarmen nicht erlaubt; derselbe ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des

Zweckes, die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat (3). Der Gendarme hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Local-Polizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen (4). Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Gendarmen des anderen befugt, nicht bloß bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt, in dem Gränzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen (5). Die Gendarmen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft, jenseits der Gränze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Artikel 5 gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten, und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich (6). Die Befreiung von der gränzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarme nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe (7). Zwischen beiden Regierungen findet ein gegenseitiger Austausch der Polizeiblätter nach näherer Verabredung statt (8).

Das Uebereinkommen mit Preußen enthält nachstehende Vereinbarungen: In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und übrigen gesetzlich hiezu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluß der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, Letztere jedoch nur in soferne, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgränze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Gränzgebietes festzunehmen (1). Die festgenommene Person ist unverzüglich an die Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirke die Festnehmung erfolgt ist (2). Der Antrag auf Auslieferung der festgenommenen Person kann nur schriftlich von der zuständigen Behörde des einen Staates an die des anderen Staates gerichtet werden (3). Das Eindringen in eine Wohnung oder die Vornahme einer Haussuchung auf fremdem Landesgebiete ist dem verfolgenden Sicherheitsorgane untersagt; dieses hat sich wegen der in seiner Gegenwart vorzunehmenden Maßregeln dieser Art an die dazu gesetzlich befugte Behörde des Ortes zu wenden, und bis zu deren Eintreffen auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken (4). Die Sicherheitsorgane müssen bei der Verfolgung entweder durch ihre Dienstkleidung kenntlich, oder zu ihrer Legitimation mit zureichendem schriftlichen Ausweise versehen sein (5). In Betreff der Verfolgung von Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze hat es bei den Bestimmungen des Zollcartels v. 19. Februar 1853 (H. u. Zollvertrag v. J. 1868) sein Bewenden (6). Den Gendarmeriemannschaften beider Staaten soll der Gränzübertritt auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Gränzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen Erkundigung einzuziehen, und in soferne hiezu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren dieser Personen, unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörden und Aufforderung der Letzteren zur Unterstützung oder zum ferneren entsprechenden Einschreiten, weiter zu verfolgen (7). Die an der Gränze befindlichen österreichischen Verwaltungsbehörden erster Instanz und auf kgl. preußischer Seite die Kreisbehörden im Gränzgebiete sind befugt, in besonderen Fällen, wo sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse eine Zusammenkunft der von ihnen hiezu zu bezeichnenden Gendarmen oder sonstiger Sicherheitsorgane wünschen, solche zu veranstalten und Zeit und Ort hiefür zu bestimmen. — Es bleibt näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, Einrichtungen zu treffen, nach welchen die Gränzpolizei-Behörden und die an der Gränze postirten Sicherheitsorgane des einen Staates von den die Sicherheitspolizei im Gränzbezirke des anderen Staates betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen, sei es im Wege des Austausches oder der Vorlegung der bezüglichen Polizeiblätter, möglichst in Kenntniß gesetzt werden. Den Einladungen der Gränz-Polizeibehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitspatrouillen in dem Gränzgebiete ist seitens der Gendarmerie des anderen Staates, soweit es deren sonstiger Dienst zuläßt, bereitwillig entgegen zu kommen, und hiebei ist der letzteren, im Falle der Nothwendigkeit, der Uebertritt in das jenseitige Landesgebiet gestattet (8). Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgränze eintretenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll es der beiderseitigen Gendarmerie, auch ohne die Requisition der jenseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, die Gränze zu übertreten, und sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um nach den Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des gefährdeten Eigenthumes und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken (9). Die Befreiung von der Zollrevision können die Gendarmen bei ihrem Uebertritte über die Gränze nicht beanspruchen, jedoch wird vorausgesetzt, daß ihre zollämtliche Abfertigung ohne Beeinträchtigung des von ihnen zu leistenden Sicherheitsdienstes geschehe (10).

## IV. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Rechnungscontrole.

Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Rechnungscontrole sind dadurch von wesentlichem Belange, weil die Rechnungsbehörden theilweise als integrirende Bestandtheile der Verwaltungsbehörden erscheinen.

### a. Organisation des Controldienstes.

Mit der kais. Verordnung vom 21. November 1866, R. G. B. Nr. 140, über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controldienstes bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung, wurde Nachstehendes festgesetzt: Mit 1. Jänner 1867 hatten die Oberste Rechnungs-Controlbehörde und gleichzeitig sämmtliche Civil-Centralstaatsbuchhaltungen, dann die in den Kronländern bestehenden Landes-Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements, ferner die bei den Finanzbehörden befindlichen Rechnungskanzleien und Abtheilungen ihre Wirksamkeit zu beschließen (1). Vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen überging die jährliche Rechnungsablage an die anweisende Verwaltungsbehörde und die Staatsrechnungscontrole an den, an die Stelle der Obersten Rechnungs-Controlbehörde tretenden Obersten Rechnungshof [§. 6] (2). Jeder mit einem Anweisungs- (Geldbewilligungs-) Rechte betrauten Behörde wurde zur Vollziehung ihrer Anweisungen eine Cassa, und zur Evidenzhaltung der Anweisungen, dann zur Ueberwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung derselben, endlich zur Prüfung und Richtigstellung der von ihren Unterorganen zu legenden Rechnungsbehelfe, sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst, ein aus einer entsprechenden Anzahl von Rechnungskundigen zusammengesetztes Rechnungsdepartement beigegeben. In soferne für einzelne Verrechnungszweige zum Behufe einer leichteren Ueberwachung der gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine concentrirte Prüfung der speciellen Rechnungsbehelfe nöthig erkannt wird, hat diese bei den betreffenden Ministerien und Centralstellen stattzufinden, zu welchem Behufe denselben eigene, aus Fachkundigen bestehende Fach-Rechnungsdepartements nach Bedarf zugewiesen wurden. Beiderlei Departements sind integrirende Bestandtheile der betreffenden Verwaltungsbehörde, in deren Namen sie fungiren und deren Personalstatus sie angehören (3). Sämmtliche Cassen und ausübende Aemter haben ihre reellen Empfänge und Ausgaben in Etatjournalen, alle anderen Empfänge und Ausgaben (Geldverkehr zwischen Staatscassen, durchlaufende Gebarung, jeweilige Cassabestände) in einem conto corrente-Journale zur Nachweisung zu bringen, und diese Journale zur Nachweisung sammt Belegen an die betreffenden anweisenden Behörden vorzulegen (4). Die anweisenden Behörden haben über alle von den Cassen und den ausübenden Organen vollzogenen Geldgebarungen am Schlusse eines jeden Jahres nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Rechnungen, und zwar den Gebarungsausweis für das zuletzt abgelaufene und den Particular-Rechnungsabschluß für das vorletzte Verwaltungsjahr

---

Ueber ihre ämtliche Thätigkeit auf dem fremden Staatsgebiete ist den Gendarmen auf ihr Verlangen eine Bescheinigung in ihren Dienstbüchern oder sonst eine Bestätigung von den jenseitigen Behörden, mit welchen sie in Verbindung getreten sind, zu ertheilen (11). Zur leichteren Erreichung des durch diese Uebereinkunft beabsichtigten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Gränzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die in der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sicherheitsgefährlicher Personen begriffenen Sicherheitsorgane des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten (12).

zu verfassen und an den Obersten Rechnungshof zur Prüfung, dann zur Verfassung des Central-Gebarungsausweises und des Staats-Centralrechnungsabschlusses gelangen zu lassen (§. 13) (5). Der Oberste Rechnungshof ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, selbstständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde, welche die Controle über den gesammten Staatshaushalt, nach Maßgabe der bestimmten Geschäftsordnung, zu führen hat (6). Die Controle hat sich nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der einlangenden Rechnungen zu beschränken, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten. Ihr liegt es daher auch ob, die Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, sowie über Zugang und Abgang von Staatseigenthum zu beurtheilen, ob sich die erhobenen Rechnungsresultate in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden (7). Der Prüfung des Obersten Rechnungshofes unterliegen alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben, und über das gesammte, nicht in Geld bestehende Staatseigenthum. Der Oberste Rechnungshof ist aber auch berechtigt, die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonde 2c., welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt werden, ferners die Rechnungen, der aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonde und Anstalten, welche von Staatsbehörden oder von Beamten des Staates verwaltet werden, sich zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind jene Institute und Anstalten 2c., welche nach ihren Statuten oder kraft besonderer Verträge hievon losgezählt sind, ferners die Ministerien und Centralstellen rücksichtlich der denselben bewilligten Dispositionsfonds und der für geheime Auslagen bestimmten Gelder (8). Ueber die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden ziffermäßigen Anstände und administrativen Bedenken hat sich der Oberste Rechnungshof mit der die Rechnung legenden Administrativbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen. Können die erhobenen Anstände nicht auf diesem Wege, und, in soweit es sich um Rechnungen handelt, welche nicht von den Ministerien selbst gelegt werden, auch nicht im Einvernehmen mit den letzteren beseitigt werden, so sind dieselben der a. h. Entscheidung zu unterziehen, dagegen sind diejenigen Wahrnehmungen, welche die Außerachtlassung oder Ueberschreitung der Bestimmungen des Finanzgesetzes, d. i. des festgestellten Staatshaushalts-Etats zum Gegenstande haben, bei Vorlage des Central-Rechnungsabschlusses im verfassungsmäßigen Wege zu beheben [§. 14] (9). Es gehört zu den Befugnissen des Obersten Rechnungshofes für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Controle erleichternden Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied gehalten, die von dem Obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen zu beachten. In soferne derselbe Bestimmungen treffen sollte, welche die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten verrechnenden Aemter und Cassen berühren, ist der Oberste Rechnungshof verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Central-Verwaltungsbehörden zu pflegen. Umgekehrt dürfen von letzteren Aenderungen im Staats-Rechnungswesen oder in den Cassavorschriften, welche auf die Rechnungscontrole Einfluß üben, wieder nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe getroffen werden. In beiden Fällen ist, wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen wäre, die a. h. Entschließung einzuholen (10). Der Oberste Rechnungshof ist ferner befugt, sich über die ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden nach seinem Ermessen im commissionellen Wege durch Ab-

sendung eines Abgeordneten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die Ergebnisse sind dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu dem Ende mitzutheilen, damit bei allfällig wahrgenommenen Gebrechen das Geeignete im Einvernehmen mit dem Chef der Verwaltungsbehörde vorgekehrt werde. Ebenso soll der Oberste Rechnungshof, wo die Sicherheit des Staatseigenthumes oder der Zweck der Controle es erheischen, berechtigt sein, durch die Verwaltungsbehörden die Vornahme von Cassascontrirungen und Liquidationen zu veranlassen (11). Die Landes- und die denselben untergebenen Behörden haben in allen Angelegenheiten des Controldienstes den Anordnungen des Obersten Rechnungshofes Folge zu leisten, und es ist der Oberste Rechnungshof befugt, seinen Verfügungen auf gleiche Weise, wie die Ministerien die schuldige Folgeleistung zu sichern. Die Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Gerichtshofe die zur Handhabung der Rechnungs- und Gebarungscontrole erforderlichen Rechnungsbelege und Verhandlungsacten auf Verlangen zur Einsicht und Benützung gegen Rückstellung auszufolgen (2). Die von sämmtlichen anweisenden Verwaltungsbehörden nach Ablauf eines Jahres dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Gebarungsausweise haben die im betreffenden Verwaltungsjahre vollzogene Gebarung, sowohl im Empfange als in der Ausgabe, und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr, nebst den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen, zur Nachweisung zu bringen. Aus diesen Eingaben ist vom Obersten Gerichtshofe: a) der Centralgebarungsausweis über die in dem betreffenden, d. i. in dem eben abgewichenen letzten Jahre vorgekommenen Staatseinnahmen und Ausgaben zu dem Ende anzufertigen, um durch die Vergleichung der in diesem Jahre eingegangenen Gesammteinnahmen mit den Gesammtausgaben den Ueberschuß oder Abgang zu ermitteln, und für den letzteren Fall zu erheben und ziffermäßig nachzuweisen, durch welche Geldaufbringungen (Creditsoperationen) der Abgang die Bedeckung gefunden hat, und mit welcher Ziffer der schließliche Cassarest bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden in die Verrechnung des nächsten Jahres übergegangen ist. Aus diesem Central-Gebarungsausweise und aus jenem des vorletzten Verwaltungsjahres ist b) der Central-Rechnungsabschluß für das vorletzte Jahr zu Stande zu bringen, und die in demselben ermittelten Gebarungssummen sind mit den bezüglichen Ansätzen des für das vorletzte Verwaltungsjahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen. Die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Unterschiede gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes sind festzustellen, und es sind die von den betreffenden Verwaltungsbehörden rücksichtlich ihres Etats mit den Particular-Rechnungsabschlüssen (§. 5) zu liefernden Erläuterungen und Begründungen dem Staats-Centralrechnungsabschlusse beizulegen (13). Der Central-Rechnungsabschluß für jedes Verwaltungsjahr ist im Laufe des zweiten darauffolgenden Jahres der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zuzuführen (14). Mit Schluß eines jeden Jahres hat der Oberste Rechnungshof dem Kaiser einen Rechenschaftsbericht über die Resultate seiner Geschäftsthätigkeit mit jenen Anträgen zu erstatten, welche sich auf Grund der gepflogenen Gebarungscontrole bezüglich allfälliger Aenderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitiger Verfügungen als nöthig darstellen sollten (15). Der Präsident, Vicepräsident, die Hofräthe und die Hofsecretäre des Obersten Rechnungshofes werden vom Kaiser ernannt, die drei letzteren über Vorschlag des Präsidenten. Die übrigen Stellen dieser Behörde werden vom Gremium des Obersten Rechnungshofes besetzt. Auf den Posten eines Hofrathes des Obersten Rechnungshofes haben nur diejenigen Anspruch, welche sich bei einer Verwaltungsbehörde oder bei den früheren Central- und Staatsbuchhaltungen durch mehrere Jahre mit entsprechendem Erfolge verwendet haben. Die Hofsecretäre und Rechnungsräthe sind künftig lediglich aus der Classe der

in den verschiedenen Zweigen des Rechnungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden angestellten Individuen zu wählen (17). Die Personalbestellung der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements ist der betreffenden Verwaltungsbehörde nach ihrem Wirkungskreise überlassen (18). Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist in allen Fällen, wo in den Ministerconferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit oder die des Obersten Rechnungshofes betreffen, zu diesen Conferenzen beizuziehen (19). Der Präsident besorgt unter persönlicher Verantwortung die oberste Leitung der Geschäfte, und übt mit gleichen Befugnissen, wie die Minister, die Disciplinargewalt über das ihm untergeordnete Personale. Zu dem Ende hat derselbe eine aus fünf Gliedern des Rathsgremiums bestehende Disciplinarcommission.

Das Jahreserforderniß des Obersten Rechnungshofes ist durch denselben in der vorgeschriebenen Zeit dem Finanzminister zur Aufnahme in den Staatsvoranschlag mitzutheilen. Der präliminirte und durch das Finanzgesetz bewilligte Credit für den Obersten Rechnungshof ist von diesem bei der betreffenden Cassa in anticipativen Monatsraten nach Bedarf zu erheben, und über dessen Verwendung dem Finanzminister jährlich Rechnung zu legen. Letzterer hat nach Richtigbefund der Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Erledigung auszufertigen, und die Rechnung in die von dem Finanzministerium im eigenen Ressort zu legende Jahresrechnung aufzunehmen (21).

### b. Einrichtung des Fach-Rechnungsdepartements.

Bei jedem Ministerium besteht ein Rechnungsdepartement. Das Rechnungsdepartement, welches aus rechnungskundigen Beamten besteht, ist ein integrirender Theil des bezüglichen Ministeriums und bildet eine Abtheilung desselben unter einem eigenen Vorsteher. Solche Rechnungsdepartements bestehen bezüglich der Gebarungen der Staats-Centralcasse (Ministerialzahlamt): für das Staatsministerium (Ministerium des Innern), für das Justizministerium, für das Finanzministerium, für das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und gegenwärtig auch für das Cultus- und Unterrichtsministerium, Ackerbauministerium, Landesvertheidigungsministerium. [1])

---

[1]) In Folge des mit der a. h. Entschließung v. 12. Juni 1873 genehmigten neuen Organismus des Rechnungsdienstes im Ackerbauministerium bestehen bei diesem Ministerium seit dem 1. Juli 1873 nachstehend benannte Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements. 1. Ministerial-Rechnungsdepartement: Demselben obliegen die Rechnungsgeschäfte rücksichtlich der gesammten Geld-, beziehungsweise Materialiengebarung der Centralleitung, der land- und forstwirthschaftlichen, dann der montanistischen Staatslehranstalten und Versuchsstationen, sowie der Staats-Pferdezuchtsanstalten, weiters der auf die Landescultur und „Förderung der Pferdezucht" Bezug nehmende Rechnungsdienst, endlich der administrative Rechnungshilfsdienst für alle diese Agenden. 2. Forst- und Domänen-Fachrechnungsdepartement: Dasselbe hat die Fachcontrole über die Geld- und Materialiengebarung der Staats- und Fondsforste und Domänen (einschließlich der Montan- und Salinenforste) auszuüben und den administrativen Rechnungs-Hilfsdienst für diese Geschäftszweige zu besorgen. In Folge des mit 1. Juli 1878 stattgefundenen Ueberganges der Fachcontrole für das Staatsforst- und Domänenwesen an die Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirectionen wurde die Thätigkeit des Forst-Fachrechnungsdepartements des Ackerbau-Ministeriums mit obigem Tage eingestellt. M. E. v. 30. Juni 1878, Z. 1045 A. M., F. V. B. 1878, S. 289. 3. Montan-Fachrechnungsdepartement: In dessen Wirkungskreis gehört der Rechnungsdienst rücksichtlich der Geld- und Materialiengebarung der Montanwerke, des berghauptmannschaftlichen Verwaltungsaufwandes, dann der Gebarung aus den Einnahmen der Bergwerksabgaben, sowie der auf diese Dienstzweige Bezug nehmende administrative Rechnungs-Hilfsdienst (F. M. E. v. 1. August 1873, Z. 1957, Nr. 30). Seit dem 1. Juli 1875 besteht überdieß: 4. Das Sanitäts-Fachrechnungsdepartement, welches eine allen übrigen Rechnungsdepartements des Ackerbau-Ministeriums gleiche Stellung einnimmt, jedoch gleichzeitig mit dem Finanz-Ministerium derart in geschäftlichen

Zwischen der Statthalterei und dem Rechnungsdepartement ist der Geschäftsverband in der Art einzurichten, daß die gegenseitigen Mit-

---

Verband zu treten hat, daß ihm von dort her in allen das Sanitätswesen bei den Salinen betreffenden Angelegenheiten unmittelbare Weisungen und Aufträge zukommen. Das auf Grund des Organisationsstatutes vom Jahre 1866 (V. B. 1866 Nr. 48, S. 270) im Finanzministerium bestandene Rechnungsdepartement 4, — Abtheilung für das Creditwesen und die Staats-Schuldencasse, wurde mit a. h. Genehmigung v. 18. Jänner 1878 aufgelöst, und es werden die Geschäfte dieses Departements in einer besonderen Abtheilung, vom Fach-Rechnungsdepartement 1 (für die Staatsschuld) besorgt. Das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums, dessen Einrichtung aus dem Erlasse v. 26. April 1872, Z. 1809 F. M. (V. B. 1872 Nr. 14) zu ersehen ist, hat die Bezeichnung Nr. 4 zu führen. (F. M. E. v. 29. Jänner 1878, Z. 483, F. V. B. 1878, S. 7).

Der Wirkungskreis der Rechnungsdepartements umfaßt für den Ressort der bezüglichen Ministerien: a) den administrativen Rechnungs-Hilfsdienst; b) die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben des Ministerialzahlamtes (Staatscentralcasse); c) die Censur und Verbuchung der von dem Ministerialzahlamte (Staatscentralcasse) vollzogenen Empfänge und Ausgaben, dann der Gebarungen jener Anstalten, deren Ueberwachung bisher der Cameral-Haupt- und Montanbuchhaltung zustand; d) die Verfassung und Zusammenstellung der Jahresvoranschläge, oder monatlichen Präventivausweise, Erfordernißaufsätze und Gebarungsausweise, dann die Verfassung der Jahres-Rechnungsabschlüsse; e) die Mitwirkung bei Cassescontrirungen, dann die Prüfung der Scontrirungsoperate. Dem Rechnungsdepartement des Cultus- und Unterrichtsministeriums obliegt noch insbesondere der administrative Rechnungs-Hilfsdienst für die Agenden, in Absicht auf die Religionsstudien- und Schulfonde, dann die Bildungsanstalten und Stiftungen in gleicher Art, wie derselbe bisher von der Cameral-Hauptbuchhaltung besorgt worden ist. Die in Angelegenheiten des administrativen Rechnungs-Hilfsdienstes von den Rechnungsdepartements zu erstattenden Aeußerungen sind Namens der Ministerien- und zwar in einer solchen Form zu verfassen, welche sofort die Approbation und Hinausgabe von Reinschrift ermöglicht. Gutachten, welche von den administrativen Departements bei dem Rechnungsdepartement eingeholt werden, sind stets auf dem betreffenden Actenstücke selbst, beziehungsweise auf dem dazu gehörigen Referatsbogen, in Kürze zu verfassen. Jedes anweisende Ministerium wird das mit dem Expediatur versehene Concept der Anweisungsverordnungen noch vor deren Ausfertigung dem Rechnungsdepartement zur Vorschreibung der Gebühr und Beifügung der allenfalls erforderlichen Bemerkungen zustellen. Anweisungs- und Einstellungsverordnungen, welche sich auf Empfänge und Ausgaben beziehen, die für Rechnung anderer Cassen zu realisiren, und daher nicht in den Etatsjournalen, sondern in dem Conto-corrente-Journal zu verrechnen sind, werden vor ihrer Expedition dem Rechnungsdepartement des Finanzministeriums zukommen, welches dieselben mit der Bemerkung der stattgefundenen Vormerkung im Conto-corrente-Buche zu versehen hat. Die Jahresvoranschläge, sowie die monatlichen Erfordernißaufsätze sind für die einzelnen Verrechnungszweige von denjenigen Rechnungsdepartements anzufertigen, denen die Respicirung dieser Verrechnungszweige obliegt. Ueber die Form, innere Eintheilung und die Vorlagstermine dieser Präliminarnachweisungen entscheiden die betreffenden Ministerien. Die Daten zur Verfassung dieser periodischen Nachweisungen werden nicht nur aus den Liquidations- und Hauptbüchern auf Grund der Vorschreibungen und Verbuchungen in diesen Büchern, sondern auch aus den besonderen Resolutions- und Evidenzbüchern entnommen. Es ist demnach dafür Sorge zu tragen, daß diese Vormerke stets mit aller Genauigkeit geführt, und im currenten Stande erhalten werde. Die von den Rechnungsdepartements ermittelten Monatserfordernisse des Ministerialzahlamtes (Staatscentralcasse) sind dem Rechnungsdepartement des Finanzministeriums bekannt zu geben, damit dasselbe aus diesen und den eigenen Erfordernißausweisen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Cassastandes die Monatsdotation für das Ministerialzahlamt (Staatscentralcasse) zu ermitteln vermag. Die Rechnungsdepartements der einzelnen Ministerien haben übrigens nicht nur die bezeichneten Präliminarnachweisungen für jene Verrechnungszweige, für welche sie die Verbuchung besorgen, selbst anzufertigen, sondern aus diesen und den gleichartigen Nachweisungen der Rechnungsdepartements der den Ministerien unterstehenden Landesbehörden auch die Gesammtvoranschläge und Erfordernißaufsätze zusammen zu stellen. Jedes Rechnungsdepartement hat nach vollzogener Verbuchung aller auf ein Rechnungsjahr bezüglichen Journale, sowie aller auf dieses Rechnungsjahr bezüglichen, mittelst der Avisen bis Ende Februar des nächsten Jahres zur Verbuchung bekannt gegebenen Posten der etatsmäßigen Gebarung, und nach vollzogenem Abschlusse aller Liquidations- und Hauptbücher für jeden Verrechnungszweig des Staatsvoranschlages, für welchen es die Verbuchung besorgt hat, zwei Nachweisungen zu liefern, und zwar: einen Gebarungsausweis für das jüngst abgelaufene Jahr und einen Rechnungsabschluß für das zweit vorhergegangene Jahr. Der Gebarungsausweis hat die in dem jüngst abgelaufenen Verwaltungsjahre stattgefundene Gebarung sowohl im Empfange, als in der Ausgabe, getrennt nach dem

theilungen im kürzesten Wege stattfinden. Die Aufforderungen um Gutachten und Aeußerungen sind in der Regel auf den Referatsanbögen anzusetzen (§. 44). Durch die Haftung des Rechnungsdepartements werden jedoch keineswegs die Conceptsbeamten der Verwaltungsbehörde der Verbindlichkeit der genauen Prüfung enthoben (§. 47). (Instruction für die Rechnungsdepartements). [1])

---

Dienste für das laufende Jahr und für die Vorjahre nebst den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen zur Nachweisung zu bringen. Der Rechnungsabschluß für das zweit vorhergegangene Verwaltungsjahr ist in der Art zu verfassen, daß aus dem Gebarungsausweise dieses Jahres die als Gebarung des laufenden Dienstes zur Nachweisung gebrachten Staatseinnahmen und Staatsausgaben, dann aus dem Gebarungsausweise des jüngst abgelaufenen Jahres die für den Dienst der Vorjahre eingestellten Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt werden. Zwischen dem Ministerium und dem Rechnungsdepartement ist der Geschäftsverband in der Art einzurichten, daß die gegenseitigen Mittheilungen stets im kürzesten Wege stattfinden. Die bei dem Ministerium einlangenden Eingaben, über welche das Rechnungsdepartement das Amt zu handeln hat, sind demselben unmittelbar mitzutheilen. Die Rechnungseingaben, sowie die den Ministerien vorzulegenden periodischen Nachweisungen der Verwaltungsbehörden haben in dem Einreichungsprotokolle der Ministerien keine eigenen Exhibitenzahlen zu erhalten. Die Aufforderung um Gutachten und Aeußerungen, welche das Ministerium an das Rechnungsdepartement zu stellen findet, sind in der Regel auf den Referatsbögen anzusetzen, auf welchen auch die Erwiderungen des Rechnungsdepartements beizufügen sind, ohne daß die letzteren den Weg durch das Einreichungsprotokoll des Ministeriums zu nehmen haben. Durch die Haftung des Rechnungsdepartements werden jedoch die Conceptsbeamten der Centralstellen keineswegs von der Verbindlichkeit enthoben, sorgfältig zu prüfen, ob die Bedingungen zu Anweisungen vorhanden sind. Diese Beamten, denen die bestehenden Vorschriften die Haftung für die Geschäftserledigungen auferlegen, haben vielmehr für die nachtheiligen Folgen einer Anweisung zu haften, zu deren Veranlassung die vorschriftsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt waren. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Bemerkungen des Rechnungsdepartements unbeachtet bleiben, und eine von dem letzteren ganz oder zum Theile für unzulässig erklärte Anweisung oder Erledigung vorkommt, die Haftung nicht auf das Rechnungsdepartement fallen könne.

[1]) Mit M. E. v. 1873, Z. 4425 wurde bestimmt, daß die Vorsteher des Rechnungsdepartements bei den Statthaltereien Directoren in der VI. Rangsclasse sind, daß es jedoch keinem Anstande unterliegt, daß die mit dem Titel und Charakter von Statthaltereiräthen bekleideten Vorsteher der Rechnungsdepartements für ihre Person den bisherigen Titel von Statthaltereiräthen behalten. Der Wirkungskreis der Statthalterei-Rechnungsdepartements umfaßt instructionsmäßig: A. Den administrativen Rechnungs-Hilfsdienst, und zwar: a) die Ueberprüfung von Kostenüberschlägen; b) die Vornahme oder Prüfung (Adjustirung) der Berechnungen, auf Grund deren die Anweisung von Empfangs- oder Ausgabsgebühren erfolgen soll, c) die Prüfung der von einzelnen Organen der politischen Verwaltung zu legenden Rechnungen über die zu bestimmten Zwecken erhaltenen Vorschüsse oder Verläge; d) die Anfertigung oder Zusammenstellung statistischer Nachweisungen; e) die Führung von Vormerken für administrative Zwecke, wie solche über die stattgefundenen Scontrirungen der Cassen, Aemter und Anstalten, dann über die Personal- und Besoldungsstände der Beamten und Diener, über Dienst- und Handwerkercautionen u. dgl. bestehen. B. Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben bei den betreffenden Cassen, rücksichtlich des Ressorts der politischen Verwaltung. C. Die Censur und Verbuchung der von den Hauptcassen, dann von den ausübenden Aemtern des Kronlandes vollzogenen einschlägigen Empfänge und Ausgaben an Geld und Werthpapieren, dann der Materialgebarung, sowie die Censur der Journale und Rechnungen aller öffentlichen aus dem Staatsschatze dotirten Anstalten. D. Die Verfassung der Jahresvoranschläge, der monatlichen Erfordernißaufsätze und Gebarungsausweise, dann der Jahresrechnungen für die einzelnen politischen Staatsverrechnungszweige. E. Die Mitwirkung bei Cassa- und Materialscontrirungen, dann die Prüfung von Scontrirungsoperaten. F. Die bisher der Staatsbuchhaltung obgelegenen Geschäfte in Absicht auf die Controle und Censur der unter der Verwaltung oder Oberaufsicht der politischen Behörde stehenden, jedoch das Staatsvermögen nicht betreffenden Fonde, Anstalten, Stiftungen u. s. w., in soferne nicht in dieser Beziehung andere Einrichtungen getroffen wurden. Die Bestimmungen über die Abhaltung der Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde sind aus dem M. E. v. 14. November 1852, R. G. B. 1853 Nr. 1 zu ersehen. In Folge der, mit der kais. Verordnung v. 21. November 1866 angeordneten Einstellung der Wirksamkeit

## V. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Finanzverwaltung.

Der politische Verwaltungsdienst steht theilweise in sehr nahen Beziehungen zur Finanzverwaltung, da die Bezirkshauptmannschaft, auf welche der mit den a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 in directen Steuersachen den Kreis- und Bezirksbehörden zugewiesene Wirkungskreis übergegangen ist, als Unterbehörde für die Finanzverwaltung fungirt, und die erste Instanz bildet, gegen welche der Recurs in den ihr zugewiesenen Steuerangelegenheiten an die höhere Finanzbehörde zu richten ist. Außer dem Wirkungskreise in directen Steuersachen steht der politische Verwaltungsdienst auch sonst noch durch das ihm unter gewissen Beschränkungen zugestandene Anweisungsrecht bei den Cassen, durch die in seinem Interesse stattfindenden Deponirungen von Geldern und sonstigen Effecten bei Finanzbehörden, durch die Einflußnahme auf Mauthangelegenheiten, Stämpelrevisionen, durch die Inanspruchnahme seiner Mithilfe bei Zoll- (Schleichhandel) Gefällsangelegenheiten u. s. w. in vielfachen Wechselbeziehungen zum Finanzdienste. Erwähnenswerth ist, daß

---

der Obersten Rechnungs-Controlbehörde und der damit im Zusammenhange stehenden Umstaltung der Controlbehörden, hat der Oberste Rechnungshof sich mit dem Staatsministerium und dem Finanzministerium in dem Beschlusse geeinigt, daß die, in den §§. 5, 6, 7 und 10 der obenerwähnten Vorschrift v. 17. November 1852 normirte, zuerst vom General-Rechnungs-Directorium und hierauf von der Obersten Rechnungs-Controlbehörde ausgeübte Ingerenz bezüglich der zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Zara bestehenden staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren Zusammensetzung und der Zulassung zur Prüfung bei denselben von nun an auf das Staatsministerium (Ministerium des Innern) zu übergehen habe (F. M. E. v. 14. Februar 1867, Z. 6610, F. V. B. Nr. 10, R. G. B. Nr. 40). Bezüglich der Verehelichungen der Buchhaltungsbeamten bestehen folgende mit Erlaß v. 10. December 1862, R. G. B. Nr. 98 bekannt gegebene Vorschriften, welche nunmehr nach Eintritt des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, wonach der niederste Gehalt 600 fl. beträgt, nur mehr beschränkte Wirksamkeit haben. 1. Controlbeamten ist die freie Eingehung der Ehe nur dann gestattet, wenn sie in dem Genuße eines mit keinen Taxabzügen belasteten Gehaltes von mindestens jährlichen fünfhundert Gulden stehen. 2. Diese Gehaltsgränze gilt sowohl für den Amtssitz der Controlbeamten in der Residenz, als in den Provinzialstädten. 3. Provisorische Beamte sind den definitiv angestellten ganz gleich zu halten. 4. Quartiergelder oder sonstige Nebenbezüge können nicht in Anrechnung gebracht werden. 5. Beamte jener Gehaltsclasse bedürfen zu ihrer vorhabenden Verehelichung keiner vorläufigen Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde, sie sind jedoch gehalten, hierüber ihrer Amtsvorstehung die Anzeige zu machen. 6. Beamte, welche sich verehelichen wollen, ohne das ad 1 erwähnte Gehaltsminimum erreicht zu haben, sind verpflichtet, um die Bewilligung im Wege ihrer Amtsvorstehung bei der Obersten Rechnungs-Controlbehörde einzuschreiten; diese Bewilligung kann ihnen nur ertheilt werden, wenn sie den an dem Gehaltsminimum jährlicher fünfhundert Gulden abgängigen Betrag selbst oder mit dem anderen Theile, durch ein vollkommen und bleibend sicher gestelltes Privateinkommen gedeckt haben. 7. Praktikanten mit oder ohne Adjutum haben im Falle ihrer vorhabenden Verehelichung diese Sicherstellung für den vollen Betrag jährlicher fünfhundert Gulden zu leisten. 8. Verheirathete Diurnisten können nur in dem Falle für systemisirte Dienstesstellen in Berücksichtigung gezogen werden, wenn sie sich in der Lage befinden, die Deckung des sich zwischen dem Betrage des ihnen zu verleihenden Gehaltes und der Normalgebühr jährlicher fünfhundert Gulden ergebenden Abganges durch ein Privateinkommen in vollkommen und bleibend sicherstellender Weise nachzuweisen. 9. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden als eine freiwillige Auflösung des Dienstvertrages angesehen und haben ohne weiters die Entlassung vom Dienste zur Folge. Laut General-Rechnungs-Directoriums-Erlaß v. 5. Juni 1811, Z. 1617/334 ist zur Evidenzhaltung der Ziffern in den Rechnungen den Censuranten jede Correctur und das Ausstreichen der Ziffern, sowie auch die Führung der rothen Tinte zu diesem Zwecke gänzlich untersagt. Die bei der Censur zu machenden Anstände sollen in ordentliche Mängel verfaßt, bei der in der Rechnung oder in dem Journal gefehlten Post das Wort „Mangel" gesetzt, sowie die hin und wieder nöthigen Vormerkungen der betreffenden Post mit schwarzer Tinte bewirkt werden.

den politischen Bezirksbehörden nach den Organisationsbestimmungen eine bestimmte Disciplinargewalt gegenüber den Steuerämtern eingeräumt ist, und daß die genannten Behörden rücksichtlich des denselben eingeräumten Aufsichtsrechtes über die Steuerämter auch in vielfachen Verkehr und in stetem Einvernehmen mit den Finanz-Bezirksdirectionen, welchen gleichfalls ein Aufsichtsrecht, vorzugsweise über die ordnungsmäßige Cassegebarung bei den Steuerämtern, eingeräumt ist, treten müssen.

### a. Der directe Steuerdienst erster Instanz.

Was den directen Steuerdienst erster Instanz anbelangt, so wurde nach dem F. M. E. vom 10. September 1868, R. G. B. Nr. 129 in Folge a. h. Entschließung vom 28. Juli 1868, aus Anlaß der Umgestaltung der politischen Verwaltungsbehörden, der directe Steuerdienst erster Instanz zuerst wie folgt, provisorisch geregelt: 1. Die Bezirkshauptmannschaften wurden zugleich als erste Instanzen für den directen Steuerdienst bestellt. Nur in den Landeshauptstädten: Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz wurden zur Besorgung der directen Besteuerung für das ganze Stadtgebiet eigene Steuer-Localcommissionen errichtet. 2. Die Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen hatten in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzlandesbehörde im Umfange ihres Bezirkes in Steuersachen, nebst dem Wirkungskreise der politischen Bezirksämter, auch jenen der bestandenen Kreisbehörden, wie solcher mit der M. V. vom 14. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 abgegränzt wurde, zu üben. 3. Jeder Bezirkshauptmannschaft wurde ein Finanzbeamter zugewiesen, welcher als Steuerreferent zu fungiren, und daher nicht nur die Veranlagung der directen Steuern zu besorgen, sondern auch die politische Behörde bei Einbringung der directen Steuern zu unterstützen hatte. Die Steuer-Localcommissionen wurden dagegen in der Regel aus einem höheren politischen Beamten, welchem die Leitung zukommt, und der entsprechenden Zahl Finanzorgane zusammengesetzt. 4. An dem Bestande der in einigen Kronlandshauptstädten für den directen Steuerdienst bestehenden „Steueradministrationen" wurde durch diese provisorische Einrichtung nichts geändert. 5. Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die directe Besteuerung, dann der Steuer-Localcommissionen hatte mit 30. September 1868 zu beginnen. Mit diesem Zeitpunkte hatten die im Standorte der ehemaligen Kreisbehörden bestellten Steuerorgane ihre Wirksamkeit einzustellen. 6. Die in Oberösterreich, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien bestehenden Hauptsteuerämter hatten für den ihnen bisher zugewiesenen Umkreis fortan nur als Gebührenbemessungsämter zu fungiren. Im Herzogthume Salzburg wurden an die bei den Bezirkshauptmannschaften bestellten Steuerreferenten auch die vom Hauptsteueramte in Salzburg bisher besorgten Stämpel- und Gebührenbemessungsgeschäfte für den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft mit dem Wirkungskreise des Hauptsteueramtes übertragen.[1]) Dieser provisorischen Regelung war bereits vorausgegangen die mit F. M. E. vom 8. Juni 1867, R. G. B. Nr. 84 festgestellte definitive Organisirung des

---

[1]) Wegen Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz und organischer Verbindung der Landes- und Finanzbehörden siehe K. der Land. Reg. für Salzburg v. 18. August 1868, L. G. B. Nr. 22, S. 67; K. der o. ö. Statth. v. 20. August 1868, Nr. 13, S. 37; K. der Finanz-Landes-Direction f. Kärnthen v. 5. August 1868, L. G. B. Nr. 21, S. 45; K. des kr. Land. Präs. v. 16. August 1868, L. G. B. Nr. 9, S. 20; K. der Land. Reg. f. Schlesien v. 24. August 1868, Nr. 10, S. 16; dann f. Böhmen Erlaß v. 11. August 1868, L. G. B. Nr. 20; f. Mähren, L. G. B. 1868, Nr. 83; f. Niederösterreich Erl. v. 20. August 1868, L. G. B. S. 63.

Finanzdienstes in Galizien, aus welcher rücksichtlich des directen Steuerdienstes Nachstehendes hervorgehoben wird: In Folge a. h. Entschließung vom 23. April 1867 wurde der Finanzdienst erster Instanz in Galizien und Krakau, wie folgt, definitiv geregelt: Der directe Steuerdienst wurde bei den einzelnen politischen Bezirksämtern, deren Standorte und Amtssprengel mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (R. G. B. Nr. 17) bekannt gegeben wurden, concentrirt. Die Bezirksämter hatten im Umfange ihres Bezirkes in Steuersachen nebst dem bisherigen auch den Wirkungskreis, welcher den bestandenen Kreisbehörden durch die Verordnung vom 19. Jänner 1853 (R. G. B. Nr. 10) eingeräumt war, zu üben, wurden in Steuersachen unmittelbar der Finanzlandesdirection in Lemberg unterstellt, und es wurden ihnen zur Besorgung dieser Agenden Finanzconceptsbeamte zugewiesen. Nur in der Landeshauptstadt Lemberg hatte für die Angelegenheiten der directen Besteuerung, wie bisher die Steueradministration zu bestehen.

Mit Erlaß des Finanzministeriums vom 12. October 1869, R. G. B. Nr. 158 wurden, betreffend die Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nachstehende Bestimmungen getroffen. In Gemäßheit der mit a. h. Entschließung vom 28. April 1869 genehmigten Organisirungsgrundsätze haben als erste Instanzen für den Dienst der directen Besteuerung zu bestehen: a) Steueradministrationen zu Wien,[1] Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Triest; b) Steuer-Localcommissionen, und zwar vorläufig zu Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Krakau und Cernowitz, und c) die Bezirkshauptmannschaften. Das mit dem Erlasse vom 10. September 1868, R. G. B. Nr. 129 vorgezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung der Steuer-Localcommissionen und der Bezirkshauptmannschaften in Steuersachen unter die Finanzlandesbehörde, sowie deren daselbst bezeichneter Wirkungskreis werden aufrecht erhalten. Für die Besorgung des Conceptsdienstes bei den Steueradministrationen, welche unter Leitung je eines höheren Finanzbeamten stehen, werden in Wien Finanzräthe und Finanzcommissäre, in den übrigen Orten Finanzcommissäre bestellt. Für die Steuer-Localcommissionen, welche unter die Leitung eines höheren politischen Beamten gestellt werden, dann für die Bezirkshauptmannschaften sind als Steuerreferenten Finanzcommissäre systemisirt. Dieser neue Organismus wurde mit 31. October 1869 activirt, mit welchem Zeitpunkte die bisher zu Triest bestehende Steuer-Localcommission ihre Wirksamkeit einstellte.[2])

---

[1]) Auf Grund a. h. Entschließung v. 5. März 1877 sind unter Aufhebung der bisher für den ganzen Umkreis der Haupt- und Residenzstadt Wien bestandenen Steueradministration, für jeden der Wiener Stadtbezirke I in IX selbstständige Steueradministrationen errichtet worden, welche ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1877 beginnen werden. Dem Wirkungskreise der für den IV. Bezirk bestimmten Steueradministration wurde auch der X. Bezirk zugewiesen. Die bisher der Steueradministration für Wien obgelegene Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Actiengesellschaften und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist künftig von der Steueradministration für den I. Bezirk zu besorgen. F. M. E. v. 10. August 1877, R. G. B. Nr. 72, S. 164.

[2]) In Folge a. h. Entschließung v. 7. October 1872 haben die für den directen Steuerdienst erster Instanz bestellten Finanzcommissäre in Hinkunft die Benennung „Steuerinspectoren" zu führen (M. E. v. 22. October 1872, Z. 4916, F. M. E. v. 22. October 1872, R. G. B. Nr. 147). Nach der a. h. Entschließung v. 28. April 1869 (F. M. E. v. 18. Mai 1869, Z. 14214) bilden die für den directen Steuerdienst bei den Steueradministrationen, Steuer-Localcommissionen und den Bezirkshauptmannschaften berufenen Finanzcommissäre (Steuerinspectoren) in jeder Classe für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Kronländer einen gemeinsamen Concretalstatus. Sie theilen sich gegenwärtig in Oberinspectoren und Inspectoren. Mit Beziehung auf den Erlaß v.

In Betreff des den Kreisbehörden für die Besorgung der Steuergeschäfte zugewiesenen besonderen Personales, und über die Stellung desselben verfügte die M. V. vom 31. August 1853, R. G. B. Nr. 172 das Nähere, und wird, in soferne die Stellung der Finanzorgane damit bezeichnet ist, hervorgehoben: Für die in dem Wirkungskreise der Behörden aufgeführten Geschäfte der directen Besteuerung wurde diesen Behörden für die Concepts- und Rechnungsgeschäfte ein Steuerinspector als Referent mit dem erforderlichen Hilfspersonale beigegeben. Dieses zur Besorgung der directen Besteuerung bestimmte Personale bildete einen unmittelbaren Bestandtheil der Behörde in der Art, daß alle Erlässe der vorgesetzten Behörden an die Behörde oder deren Vorsteher gerichtet und alle Verfügungen an Parteien und Aemter in deren Namen ausgefertiget werden. Die Berichte an die Steuer-Landesbehörde wurden von dem Steuerreferenten oder dessen Stellvertreter mitgefertiget. Der Steuerinspector war der Referent der Behörde in den Angelegenheiten der directen Besteuerung. Er war hiefür mit dem Vorsteher verantwortlich, und mußte von letzterem in allen solchen Angelegenheiten um seine Ansicht vernommen werden. Bei Verschiedenheit der Ansichten über eine zu treffende Verfügung konnte der Steuerinspector, wenn er es durch das Interesse der Finanzen geboten erachtete, an den Vorsteher das Ansuchen stellen, daß die Verhandlung der Steuer-Landesbehörde vorgelegt werde, und benannter Vorstand war verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben, doch hatte der Vorstand, wenn er Gefahr am Verzuge vorhanden erachtete, das Recht, unter eigener Verantwortung und unter gleichzeitiger Anzeige an die Steuer-Landesbehörde, nach seiner Ansicht die Entscheidung zu fällen oder das Geeignete zu verfügen. Der Vorsteher war zugleich jener des gesammten Amtspersonales für die directe Besteuerung, er hatte es zur genauen Pflichterfüllung zu verhalten und konnte gegen dasselbe mit Mahnungen, Verweisen, und nöthigenfalls mit Suspension vom Dienste und Gehalte vorgehen. Die verhängte Suspension war unverzüglich der Steuer-Landesbehörde anzuzeigen. Der Vorsteher war ermächtiget, den (bei der Behörde angestellten) Steuerbeamten Urlaube bis zu vierzehn Tagen zu gewähren. Für ausgedehntere Urlaube, dann für Belohnungen und Aushilfen,[1]) Versetzungen in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand, sowie für Ruhegenüsse, Pensionen, dann die Gebühren der Angehörigen eines verstorbenen Steuerbeamten hatte er die Anträge der Steuer-Landesbehörde vorzulegen. Die Disciplinargewalt über das Steuerpersonale der Behörde wurde, soweit die Befugnisse des Vorstehers nicht ausreichten, von der Steuer-Landesbehörde, und in höherer Linie vom Finanzministerium ausgeübt. Ein eigenes Manipulationspersonale für die Geschäfte der directen Besteuerung wurde nicht aufgestellt, sondern es waren diese Geschäfte von den der Behörde zugewiesenen Manipulationsbeamten zu besorgen; doch wurden bei den Kreisbehörden die Steuergeschäfte sowohl im Einreichungsprotokolle, als in der Registratur ab-

---

15. Februar 1868, Z. 4702 (F. V. B. Nr. 7), betreffend die unmittelbare Correspondenz der leitenden Finanzbehörden mit den kgl. ungarischen Finanzinspectoraten in Angelegenheit der Einbringung von öffentlichen Abgaben, wurde die vom kgl. ungarischen Finanzministerium mitgetheilte übersichtliche Darstellung des Geschäftsbereiches und der Standorte der in den Ländern der ungarischen Krone neu aufgestellten kgl. Steuerinspectoren mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß sich in Hinkunft in Steuer- und Gebühren-Rückstands-Angelegenheiten immer direct und ausschließlich an diese Steuerinspectoren zu wenden sein wird. F. M. E. v. 13. Mai 1877, F. V. B. 1877, S. 50.

[1]) Aus Anlaß vorgekommener Fälle wurde erinnert, daß das Hofkmrd. v. 12. Juni 1839, Z. 24323 auch für die Gebarung mit der Jahresdotation zu Belohnungen und Aushilfen der Steuerinspectoren und ihres Hilfspersonals zur Richtschnur zu dienen habe (F. M. E. v. 1. October 1856, Z. 4488).

gesondert behandelt. Diese für die Kreisbehörden festgesetzte Bestimmung gilt für die Bezirksbehörden nicht. Es wurde nämlich abgestellt, daß bei den Bezirkshauptmannschaften bezüglich der Steueragenden ein abgesondertes Einreichungsprotokoll geführt wird, da die Bezirkshauptmannschaften als erste Instanzen für den Dienst der directen Besteuerung bestellt sind und ihnen lediglich zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte Finanzorgane als Steuerreferenten beigegeben sind, und zur Evidenzhaltung der den Steuerreferenten zur Bearbeitung zugewiesenen Geschäftsstücke die Führung einer einfachen Vormerknng genügt (F. M. E. v. 21. Jänner 1869, Z. 41377, F. V. B. Nr. 4, S. 15). Die für das Steuerpersonale nöthigen Einrichtungsstücke und Kanzleierfordernisse wurden von dem Vorsteher in derselben Art, wie für das gesammte übrige Personale der Behörde beigestellt. Die Steuerinspectoren haben bei Dienstreisen innerhalb des Bezirkes die Tag- und Meilengelder zu beziehen. Bei Reisen außer dem Bezirke gebührten ihnen nach den für die Dienstreisen der Staatsbeamten im Allgemeinen bestehenden Directiven die Diäten und Reisekostenvergütung (siehe Seite 117). Die Gehalte, Remunerationen, Pensionen und alle sonstigen Bezüge der Steuerinspectoren und ihres Hilfspersonales, sowie ihrer Witwen und Waisen, dann die zuletzt berührten Kosten wurden auf den Finanzetat übernommen. Die Amtshandlungen der zugewiesenen Finanzbeamten waren durch die Bestimmungen über den im Wirkungskreise bezeichneten, theils überwachenden, theils ausübenden Einfluß in Steuersachen, sowie durch die besonderen, von der Steuer-Landesbehörde vollständig mitzutheilenden Steuervorschriften geregelt.[1]) Auf den directen Steuerdienst erster Instanz be-

---

[1]) Es wurde angeordnet, daß Competenten für Steuerinspectors-Stellen nebst den bisher vorgezeichneten Eigenschaften auch die Nachweisung beibringen müssen, daß sie sich entweder der Gefälls-Obergerichtsprüfung oder einer besonderen, für Steuerinspectors-Posten neu eingeführten Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben. Letztere Prüfung war bei der Steuer-Landesbehörde aus folgenden Gegenständen abzulegen: 1. aus den Vorschriften und Belehrungen über die einzelnen Geschäftszweige der Steuerverwaltung; 2. aus den Cassavorschriften und 3. aus den Directiven über die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist der Besitz der juridisch-politischen Studien nicht nothwendig (F. M. E. v. 17. April 1856, Z. 11624). In Ost- und Westgalizien und in der Bukowina traten diese Bestimmungen laut F. M. E. v. 9. Juli 1856, Z. 23766 gleichfalls in Wirksamkeit. Die Steuerinspectors-Prüfung fand ausschließlich bei den Finanz-Landesbehörden statt. In allen Fällen, wo bei den politischen Behörden für den Steuerdienst Hilfsarbeiter (Diurnisten) erforderlich werden, sind die Verhandlungen wegen Bewilligung derselben an die Steuer-Landesbehörden zu leiten, welche für das Erforderniß nach ihrem Wirkungskreise zu sorgen, oder die bezüglichen Anträge an das Finanzministerium zu erstatten haben (M. E. v. 18. April 1855, Z. 15716). Aus der mit F. M. V. v. 28. Februar 1855, Z. 2299 für die Steuerinspectoren erlassenen Amtsinstruction, welche durch die Auflassung der Kreisbehörden und den Uebergang der dieser Behörde obgelegenen Geschäfte an die Bezirksbehörden modificirt erscheint, wird Folgendes hervorgehoben: Was die Bestimmungen über die Besorgung der in dem Wirkungskreise der Kreisbehörden gelegenen Geschäfte der Steuerverwaltung anbelangt, so theilen sich die Geschäfte in die Ueberwachung der unterstehenden Steuerverwaltungs-Organe und in die Obliegenheiten eines ausübenden Amtes. In beiden Beziehungen wirkt der Steuerinspector als mitverantwortlicher Steuerreferent der Behörde inner den ihm durch die vorerwähnten Ministerialverordnungen und die gegenwärtige Belehrung vorgezeichneten Gränzen und benützt zur Vollziehung das ihm zugewiesene Hilfspersonale (§. 1). Die Ueberwachung wird unter der Oberleitung des Vorstandes theils durch schriftliche Verhandlung, theils durch Dienstreisen geübt, welche mit Genehmigung des Vorstandes der Behörde vorgenommen werden (§. 2). Der Steuerinspector hat bei seinen Dienstreisen das Verfahren der Steuerämter, dann der Gemeindeorgane hinsichtlich der ihnen übertragenen Steuergeschäfte einer eindringenden Prüfung zu unterziehen, über die Befähigung, Verwendung und das Benehmen der einzelnen Beamten und Gemeindeorgane, besonders gegenüber den Parteien, sich genaue Kenntniß zu verschaffen, diejenigen, welche sich durch Eifer und erfolgreiche Verwendung in der Steuerverwaltung auszeichnen, der Behörde zur Anerkennung und Belohnung in Vorschlag zu

zieht sich auch das im Reichsgesetzblatte Nr. 28 veröffentlichte Gesetz vom 19. März 1876, **betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltend-**

---

bringen, — auf die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen des Steuerdienstes durch Belehrung, Ermahnung und nöthigenfalls durch zweckmäßige Vorkehrungen einzuwirken, endlich über die Besteuerungsverhältnisse, über Klagen wegen ungleichmäßiger Besteuerung, sowie über die Ursachen der Rückstände zuverlässige Auskünfte und Thatsachen zu sammeln. Besondere Dienstreisen haben dann einzutreten, wenn in einzelnen Bezirken oder Gemeinden ein außerordentliches Anwachsen der Steuerrückstände und Unordnung in der Geschäftsführung wahrgenommen, oder unvollständige Besteuerungsgrundlagen und mangelhafte Erhebungen eingesendet werden, deren Ergänzung und Berichtigung durch schriftliche Verhandlung nicht rechtzeitig und zweckmäßig bewirkt werden kann (§. 4). Die Ueberwachung erstreckt sich auf folgende Geschäfte der unterstehenden Steuerverwaltungs-Organe: 1. auf die Mitwirkung bei der Feststellung und Evidenthaltung der Besteuerungsgrundlagen; 2. die Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und ihrer Zuschläge; 3. die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Rückstände und 4. auf die Verhandlungen wegen Steuernachlässen und Nachfristungen (§. 5). Die Besteuerungsgrundlagen für die Grund- und Hausclassensteuer bilden die Grund- und Hausclassensteuer-Kataster (§. 6). Bei der Hauszins- und Einkommensteuer bilden die jährlichen Fassionen der Steuerpflichtigen die Besteuerungsgrundlage, deren Uebernahme und Prüfung nach den besonderen hierüber bestehenden Verordnungen und Belehrungen den Bezirksbehörden, beziehungsweise Steuerinspectoren obliegt. Es ist die Pflicht der Steuerinspectoren, darauf zu sehen, daß die Fassionen von allen Steuerpflichtigen überreicht, darin kein der Steuer unterliegendes Erträgniß oder Einkommen verschwiegen, bei mangelhaften oder unrichtigen Fassionen der steuerbare Bezug instructionsmäßig constatirt und die Umgehung des Steuergesetzes dem gesetzlichen Strafverfahren unterzogen werde. Zu diesem Behufe haben sie die zur genauen Feststellung der Besteuerungsverhältnisse erforderlichen Verhandlungen mit den Parteien, den Sachverständigen und Vertrauensmännern vorzunehmen und die erforderlichen Erhebungen über die Anzeigen wegen Leerstehens der Wohnungen und über die Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung für Bauten nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu veranlassen oder selbst zu pflegen. Die Zusammenstellung der Ergebnisse der richtig gestellten Hauszins- und Einkommensfassionen und der Steuergebühr bildet den jahrweisen Kataster dieser beiden Steuergattungen. Den Steuerinspectoren liegt endlich ob, jene Orte zu ermitteln und zur Einbeziehung in die Hauszinsbesteuerung in Antrag zu bringen, wo die größere Zahl der Gebäude im Wege der Vermiethung benützt wird (§. 7). Die Besteuerungsgrundlage der Erwerbsteuer bildet der nach Bezirken zusammengestellte Erwerbsteuer-Kataster, in welchem die zeitweiligen Aenderungen in der Person des Steuerpflichtigen und in der Gebühr auf Grund der Zugangs- und Abfallstabellen vorzutragen sind. Diese Aenderungen beziehen sich auf 1. die Besteuerung der angemeldeten neuen steuerbaren Unternehmungen; 2. die Steuerabschreibung der erloschenen Unternehmungen; 3. die zufolge der a. h. Entschließung v. 15. Februar 1831 über Ansuchen der Parteien bewilligten Strafherabsetzungen, und 4. auf die, gemäß diesem a. h. Normativ, von Amtswegen vorzunehmenden Steuerbemessungen und Erhöhungen. Die Steuerinspectoren haben in dieser Beziehung für die einzelnen Fälle die Erhebungen zu pflegen und das gesetzliche Strafverfahren wegen Umgehung des Steuergesetzes einzuleiten. Die individuelle Vorschreibung der directen Steuern und der Zuschläge in den Steuer-Vorschreibungs- und Einzahlungstabellen (Steuer-Einzahlungshauptbüchern) nach Maßgabe der jährlichen Ausschreibung dieser Gebühren obliegt den Steuerämtern. Zu diesem Behufe erhalten sie von der Steuer-Landesbehörde die von der Rechnungsabtheilung derselben nach den Evidenthaltungsergebnissen des provisorischen oder stabilen Grund- und Hausclassensteuer-Katasters ausgefertigte gemeindeweise Steuerschuldigkeits-Vorschreibung nebst einem Berechnungsschlüssel für die individuelle Repartition der Grundsteuer, ferner die vorgenommene Bemessung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer. Die individuelle Steuereinhebung und Verrechnung wird entweder von den Steuerämtern oder von den Gemeindeorganen besorgt. Im ersten Falle haben die Steuerämter die Contirung der individuellen Steuer- und Zuschlagsgebühren und die darauf geleisteten Abstattungen, sowie die Uebertragung derselben in die Steuerbüchel der Contribuenten, ferner die Ausmittlung und individuelle Nachweisung der Rückstände zu besorgen und den Steuerpflichtigen die bestimmten Abfuhrstage bekannt zu geben. Wo aber den Gemeindevorständen die individuelle Steuereinhebung übertragen ist, gehen die erwähnten Obliegenheiten, mit Ausnahme der Steuer-Vorschreibungs- und Einzahlungstabellen, nach den darüber bestehenden Vorschriften an die Gemeindeorgane über. Die Steuerinspectoren sind verpflichtet, diese Amtshandlungen der Steuerämter und Gemeindevorstände genau zu überwachen. Zu diesem Behufe werden sie 1. von der Gebarung der Steuerämter Einsicht nehmen und nach Umständen die Cassen

machung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung, wozu auch die für den directen Steuer=

---

förmlich scontriren; 2. den Gemeindevorständen, welche mit der individuellen Steuereinhebung betraut sind, und bei welchen Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, die praktische Anleitung zur Ausführung ihrer vorschriftsmäßigen Obliegenheit geben; 3. die in der Steuercasse der Gemeinden liegende Barschaft mit dem Abschlusse des Tagesverzeichnisses vergleichen; 4. die richtige Uebertragung der Abstattungen aus dem Tagesverzeichnisse in die individuelle Vorschreibungs= und Einzahlungstabelle prüfen; 5. die Steuerbüchel einzelner Steuerpflichtigen mit den Vorschreibungs= und Einzahlungstabellen vergleichen und die richtige Uebertragung der Schuldigkeit und Abstattung prüfen; endlich 6. sich die Ueberzeugung verschaffen, ob bei den Steuerabfuhren an die Steuerämter die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird und die Steuergelder nicht zu Gemeinde= oder Privatzwecken verwendet werden, in welchem Falle die Schuldtragenden zur strengen Verantwortung zu ziehen sind; dann, ob die Gemeindevorstände die vorgeschriebenen Mahnungen an jene Parteien erlassen, welche an den bestimmten Steuerzahlungstagen die fällige Gebühr nicht entrichten (§. 9). Die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Rückstände ist durch die rechtzeitige und vollständige Nachweisung der letzteren (Rückstandsausweise) bedingt. In dieser Nachweisung muß auf jene Rückständner, die wegen Elementarbeschädigungen oder wegen zeitlichen Zahlungsunvermögens gesetzlichen Anspruch auf Steuernachsicht oder Zufristung haben, zur Verschonung mit der Steuerexecution hingedeutet werden. Recurse gegen die Bemessung der Steuergebühr haben in der Regel auf die Einbringung derselben keine aufschiebende Wirkung. Die mit der Ausführung der Steuerexecution betrauten Organe haben dieselbe unaufgehalten und genau nach der Executionsordnung in Anwendung zu bringen. Es ist die vorzügliche Pflicht der Steuerinspectoren, diese Amtshandlungen sorgfältig zu überwachen und zur Abstellung der wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie zur strengen Ahndung vorschriftswidriger Begünstigungen die geeigneten Anträge zu erstatten. Von der Anwendung der Steuerexecution gegen säumige Steuerpflichtige ist jedoch das Verfahren wegen Steuerrenitenz der Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden zu unterscheiden, indem bei dieser, wie bei Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Regierung überhaupt, nach besonderen Vorschriften, selbst mit Anwendung der Militärassistenz, vorzugehen ist (§. 10). Steuernachlässe werden wegen der durch besondere Vorschriften bezeichneten Elementarbeschädigungen und Steuer=Zahlungsfristen, wegen eines durch andere Unglücksfälle herbeigeführten Zahlungsunvermögens ertheilt. Die Bezirksbehörden, beziehungsweise Steuerinspectoren haben über Einschreiten der Parteien die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die Anträge zu erstatten. Besonders in jenen Gemeinden, wo ein Zurückbleiben in der Steuerzahlung wahrzunehmen ist und solche Nachsichts= oder Zufristungsgesuche häufiger vorkommen, ist sich von dem wirklichen Bestande der die Steuernachsichten und Nachfristungen begründeten Thatsachen zu überzeugen. Sie werden jene Steuerpflichtigen, die sich in dem Falle zeitlicher Zahlungsunvermögenheit befinden, auf die ihnen durch das Gesetz zugedachte Wohlthat behufs der Ueberreichung von Fristgesuchen aufmerksam machen und wegen Abschreibung der uneinbringlichen Rückstände, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die gehörig begründeten Anträge stellen (§. 11). Der Kreisbehörde oblag als ausübendem Amte in Steuersachen: 1. Die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer=Katasters; dann in den Kronländern, wo nach dem kais. Pat. v. 4. März 1850 das Grundsteuer=Provisorium eingeführt ist, oder wo der stabile Kataster noch in dem Stadium der Reclamationsverhandlung steht, die Mitwirkung bei den noch durchzuführenden Reclamationen nach den besonderen Vorschriften; 2. die Vornahme jener Amtshandlungen, welche denselben in den über die Evidenthaltung der bestehenden provisorischen oder stabilen Grund= und Hausclassensteuer=Kataster erlassenen Vorschriften und Belehrungen übertragen sind; 3. die Bemessung der Gebühr der Hauszins=, Erwerb= und Einkommensteuer; 4. die Evidenthaltung der Hauszins=, Erwerb= und Einkommensteuer=Kataster und die Erstattung der Anträge, welche Ortschaften oder Theile derselben noch der Hauszinssteuer zu unterziehen sind; 5. die Anordnung der Steuerexecution nach Maßgabe der Steuer=Executionsordnungen und die durch besondere Vorschriften vorgezeichnete Nachweisung der zwangsweisen Einbringung der Rückstände; 6. die gutächtliche Vorlage der Recurse gegen die Steuerbemessung und der Gesuche wegen Nachsicht, Herabsetzung und Zufristung der Steuer und die Einleitung oder Vornahme der Controlerhebungen über die von den Unterbehörden angezeigten Elementarereignisse, wegen welcher die Steuernachsichten in Anspruch genommen werden; 7. die Vormerkung und rechtzeitige Vorlage der durch besondere Vorschriften vorgezeichneten periodischen Nachweisungen und der durch besondere Erlässe abgeforderten Berichte an die Steuer = Landesbehörde (§. 12). Wie die Grundlagen für die Bemessung der im §. 12 unter 3 erwähnten Steuern ermittelt werden sollen, ist schon in den obigen, den überwachenden

dienst erster Instanz bestellten Behörden gehören. Dieses Gesetz lautet: §. 1. Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse gegen die im administrativen Wege

---

Einfluß der Steuerinspectoren regelnden Weisungen angedeutet worden. Bei der Prüfung dieser Grundlagen haben die Steuerinspectoren mit größter Sorgfalt darauf zu sehen, ob die Besteuerungsverhältnisse vorschriftsmäßig nachgewiesen sind oder einer Ergänzung und Berichtigung bedürfen. Im letzteren Falle ist diese Vervollständigung im Wege der schriftlichen Correspondenz oder durch commissionelle Erhebung mittelst besonderer Erhebung oder bei Gelegenheit anderer Dienstreisen zu bewerkstelligen; bei vollständig befundener Nachweisung aber ist zur Bemessung und Adjustirung der Steuer zu schreiten und dieselbe den mit der individuellen Vorschreibung betrauten Organen und den Parteien in vorgeschriebener Weise bekannt zu geben. Damit jedoch die Steuerbemessung rechtzeitig vor sich gehen könne, müssen die untergeordneten Organe zur unverzögerten Vorlage der Besteuerungsgrundlagen mit Strenge verhalten werden. Vormerkungen sind zu führen: über die beantragten und schon bewilligten Steuerfreijahre bei Bauten; über die aus Anlaß des Leerstehens der Wohnungen stattfindenden Abschreibungen oder Zurückstellung der Hauszinssteuer, und über die beantragten oder bewilligten Steuernachlässe. Rücksichtlich der Zusammenstellung und Evidenthaltung der im §. 12 unter 4 erwähnten Steuerkataster, sowie wegen der an die Steuer-Landesbehörde zu erstattenden Anträge zur Einbeziehung von Ortschaften in die Hauszinsbesteuerung, ist nach den Andeutungen der §§. 7 und 8 und nach den besonderen Vorschriften vorzugehen (§. 14). Bei der durch die Steuer-Executionsordnung an die Kreisbehörde übertragenen Anordnung von Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Steuerrückstände wird der Steuerinspector sich im Sinne des §. 10 vorerst von dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen der Anwendung der Steuerexecution und von der Beobachtung der gesetzlichen Reihenfolge der Executionsgrade die erforderliche Ueberzeugung verschaffen und, wenn die Eingaben mangelhaft befunden werden, die nöthige Ergänzung in geeigneter Art einleiten. Zu der im §. 12 unter 5 angedeuteten Nachweisung über die zwangsweise Einbringung der Rückstände sind die erforderlichen Daten einzuholen (§. 15). Der Steuerinspector ist zunächst dafür verantwortlich, daß die im §. 12 unter 6 und 7 erwähnten Vorlagen an die Steuer-Landesbehörde unaufgehalten und innerhalb der vorgezeichneten Frist erfolgen, daß die dazu gehörigen Verhandlungen und Belege angeschlossen, und die vorschriftsmäßige Form beobachtet werde. Die Schadenerhebungs-Operate sind der Steuer-Landesbehörde, welcher die Bewilligung der Steuernachlässe zusteht, vorzulegen. Auch die Herabsetzungen der ursprünglich bemessenen Erwerbsteuer-Gebühr, die Steuerzufristungen, sowie die Steuerabschreibungen wegen Uneinbringlichkeit unterliegen der Genehmigung der Steuer-Landesbehörde und nach Umständen des Finanzministeriums. Der Steuerinspector hat dafür zu sorgen, daß der entscheidenden Behörde die erforderlichen Grundlagen dazu vollständig und genau geliefert werden (§. 16). Als allgemeine Bestimmungen gelten: Die Steuerinspectoren werden ihre doppelte Aufgabe nur dann mit Erfolg zu lösen vermögen, wenn sie sich mit den in der Amtsinstruction angedeuteten und ihnen von den Steuer-Landesbehörden mitzutheilenden Vorschriften und Belehrungen für die einzelnen Geschäftszweige der Steuerverwaltung genau bekannt machen, und sich über die Steuerverhältnisse und die Verwaltungsorgane des Gebietes möglichst umfassende Kenntnisse zu verschaffen suchen. Bei ihren Amtshandlungen müssen sie mit der sorgfältigen Wahrung der Interessen des Staatsschatzes zugleich ein anständiges Benehmen und die nöthige Schonung gegenüber den zu überwachenden Verwaltungsorganen und den Parteien beobachten und stets ihr Dienstverhältniß zu dem Vorstande der politischen Behörde, der sie als Hilfsorgane für die Steuergeschäfte zugewiesen sind, im Auge behalten (§. 21). Den Steuerinspectoren wird auch zur Pflicht gemacht, ihre Aufmerksamkeit bei den Dienstreisen auf die anderen in den §§. 70—74 der organischen Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der Bezirksämter berührten Geschäfte hinsichtlich: 1. der sonstigen Staatsgefälle, der Taxen, Domänen- und Forstrenten, sowie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenzgelder; 2. der Grundentlastungsgelder; 3. der Verwahrung und cassemäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, sowie der gerichtlichen und politischen Depositen und 4. der auf Leistung stehender Bezüge, Vollzug von Empfängen und Auslagen für Rechnung anderer Cassen u. s. w. sich beziehenden Amtshandlungen der Steuerämter zu richten und diese Wahrnehmungen in ihren Relationen besonders aufzuführen (§. 23). Die Untersuchung (Scontrirung) der Steuerämter hat wenigstens dreimal im Laufe Eines Jahres unvermutheter Weise zu verschiedenen Zeitpunkten stattzufinden. Zur Vornahme dieser Untersuchungen waren die Vorsteher der Bezirksämter berechtiget und die Finanz-Bezirksbehörden verpflichtet. Zu ihrer Erleichterung hatten die Steuerinspectoren der Kreisbehörden alle in dem Kreise befindlichen Steuerämter mindestens einmal im Laufe des Jahres einer

27*

erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Voranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und

---

unvermutheten Untersuchung (Scontrirung) zu unterziehen, welche sich auf die sämmtlichen Gegenstände der Verrechnung, auf die gesammte Gebarung der Steuerämter zu erstrecken hatte und in die bemerkte mindeste Zahl unvermutheter Scontrirungen einzurechnen war. Diese Einrechnung hatte auch rücksichtlich jener Untersuchungen (Scontrirungen) stattzufinden, welche von den Vorstehern der Bezirksämter persönlich, oder durch deren Abgeordnete bei dem zugewiesenen Steueramte über dessen gesammte Gestion vorgenommen werden, dergestalt, daß von Seite der Finanz-Bezirksbehörden mindestens einmal im Jahre jedes Steueramt ihres Amtsbezirkes einer unvermutheten Scontrirung unterzogen werden mußte (§. 24). Bei diesen Amtshandlungen ist sich von den Steuerinspectoren nach der Vorschrift für die Vollziehung der Amtsuntersuchungen bei den Sammlungscassen, Steuer- und ausübenden Aemtern, mit Rücksicht auf die für die Steuerämter erlassenen besonderen Vorschriften, zu benehmen, und es sind die Berichte über die vorgenommenen Untersuchungen unter Anschluß der Scontrirungsoperate stets binnen vierzehn Tagen dem Vorsteher der bezüglichen Finanz-Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung unter Mittheilung jener Verfügungen einzusenden, zu welchen sich die Behörde allenfalls aus eigener Amtsmacht bestimmt gefunden hat. Zur Erhaltung der nöthigen Uebersicht und rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Vorkehrungen ist der Finanz-Bezirksbehörde von jeder solchen Amtsuntersuchung sogleich nach ihrem Vollzug, oder wenn mehrere Steuerämter in einem Zuge liquidirt worden sein sollten, sogleich nach der stattgefundenen letzten Scontrirung, die kurze Mittheilung zu machen (§. 24). Wegen Haftungs- und Ersatzpflicht des das Steueramt untersuchenden Commissärs für eine mangelhafte Scontrirung siehe das Erkenntniß des V. G. H. v. 18. April 1879, Z. 723, Budwinski 1879, S. 142. Nach Hofkanzlei-Decret v. 23. März 1846, Z. 4457 sind die stabilen Geometer für die Evidenzhaltung des Katasters öffentliche Staatsbeamte, und nach den für solche bestehenden Directiven zu behandeln, daher auch die Gemeinden nicht verpflichtet, ihnen unentgeltlich Unterkunft zu geben. Steierm. Prov. G. S. von 1846, Bd. 28, S. 105. Was das auf die Grundsteuerevidenthaltung Bezug nehmende Institut der Katastralinspectoren betrifft, so wurde dasselbe mit a. h. Entschl. v. 19. Jänner 1854 organisirt. Nach dieser a. h. Entschl. haben die den Steuer-Landesbehörden beigegebenen Katastralinspectoren vor Allem die Evidenthaltung des Katasters zu überwachen, und es obliegen ihnen alle auf den technischen Theil der Katastralschätzung Bezug nehmenden Erhebungen. Bezüglich ihrer Aufstellung siehe F. M. E. v. 26. Jänner 1854, Z. 1036. Es wurde denselben eine besondere Instruction (E. v. 15. März 1854, Z. 974) gegeben. Nachdem durch die Aufstellung von Katastralinspectoren als Hilfsorgane der Steuer-Landesbehörden, der Wirkungskreis der Kreis- und Bezirksbehörden in Absicht auf die Evidenthaltung des Grund- und Gebäude-Classensteuerkatasters und auf die Controlnachsichten der Neubauten und Bauänderungen der, der Gebäude-Classensteuer unterliegenden Gebäude, dann der Elementarschäden, wegen welcher zeitliche Steuernachlässe angesprochen werden, keineswegs beschränkt oder aufgehoben worden ist, so haben die Steuerinspectoren die in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegenden oberwähnten Ueberwachungsacte sowie früher vorzunehmen (F. M. E. v. 19. Jänner 1857, Z. 7659).

Laut Gesetz v. 17. Mai 1874, R. G. B. Nr. 72 wurden die bei Ausführung des stabilen (allgemeinen) Grundsteuerkatasters in Verwendung gestandenen und in Folge des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 bei dem Geschäfte der Grundsteuerregelung verwendeten Katastralbeamten und zwar unter den nachstehenden Modalitäten, unter diejenigen Beamten eingereiht, auf welche das Gesetz v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, Anwendung findet (1). Die Katastralbeamten werden nach ihrer dermaligen Diensteseigenschaft in die entsprechenden Rangsclassen des Gesetzes v. 15. April 1873 derart eingereiht, daß: a) die Centralinspectoren in die siebente; b) die Vermessungsunterdirectoren und Schätzungsoberinspectoren unter der Benennung: Vermessungs-, beziehungsweise Schätzungsoberinspectoren, in die achte; c) die Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, dann die Geometer und Schätzungscommissäre, ferner die Trigonometer, welche bisher ein Taggeld von 5 fl. bezogen, unter der Benennung: Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, Obergeometer und Schätzungsobercommissäre, dann Obertrigonometer, in die neunte; d) die Geometer und Schätzungscommissäre, dann Trigonometer, welche ein Taggeld von 4 fl. bezogen, unter der Benennung: Geometer und Schätzungscommissäre erster Classe, dann Trigonometer, in die zehnte; e) die übrigen Geometer und Schätzungscommissäre, die Vermessungs- und Schätzungsadjuncten, dann der Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen In-

sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung sind, in soweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen. Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Ueberwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen. In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Recurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen. §. 2. Die im §. 1 erwähnten Erlässe müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden

---

stitutes des Grundsteuerkatasters unter der Benennung: Geometer zweiter Classe, Schätzungscommissäre zweiter Classe, dann Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters, in die eilfte Rangsclasse, und zwar alle von a bis e genannten Beamten mit der ihrem Dienstorte und ihrer Rangsclasse entsprechenden Activitätszulage, eingetheilt werden. Bei jenen Katastralbeamten, welche während der Sommercampagne an verschiedenen Orten des Bezirkes, für welchen sie bestellt wurden, beschäftigt sind, hat jener Ort als Dienstort zu gelten, der ihnen für die Winterarbeiten bestimmt ist (2). Die Centralinspectoren, die Oberinspectoren und Inspectoren haben bei ihren Dienstreisen auf die normalmäßigen Diäten Anspruch. Von den übrigen Beamten erhalten diejenigen, welche im auswärtigen Vermessungs- oder Schätzungsdienste verwendet werden, für die Reisen innerhalb des Bezirkes, für den sie bestellt sind, ein Diätenpauschale, und zwar: die Beamten der neunten Rangsclasse mit jährlichen 500 fl., jene der zehnten und eilften Rangsclasse mit jährlichen 400 fl. Wenn ein mit Diätenpauschale betheilter Beamter außerhalb des Bezirkes, für den er bestellt ist, zeitweise verwendet wird, so ist ihm ein Zehrungsbeitrag bis zu 2 fl. per Tag für die Dauer dieser auswärtigen Dienstleistung zu bewilligen (3). Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes v. 13. Juni 1878, Z. 942, wird nach dem natürlichen Sprachgebrauche unter der im §. 3 erwähnten zeitweisen auswärtigen Dienstleistung, der Verwendung außerhalb des Bezirkes, eine ausnahmsweise Verwendung außerhalb der regelmäßigeu örtlichen Dienstesphäre verstanden werden müssen. Budwinski, E. d. V. 1878, S. 319. Bei eintretender Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist die ganze beim stabilen (allgemeinen) Kataster oder ungarischen Grundsteuer-Provisorium und bei der Grundsteuerregelung (§. 1) ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Sollte bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand der jährliche Gehalt desselben geringer sein, als zwei Drittheile des Jahresbezuges, welchen er an Tag- oder Monatsgebühr bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes hatte, so sind zwei Drittheile des letzterwähnten Jahresbezuges für das Ausmaß des Ruhegenußes als Grundlage anzunehmen. Die gleiche Begünstigung hat auch für das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der nach diesen Beamten verbliebenen Witwen und Waisen Anwendung zu finden (4). Wenn ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage, dann Diätenpauschale zusammen weniger erhält, als seine gegenwärtigen Bezüge an Tag- oder Monatsgebühr, dann Quartiergeld oder Localzulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist. In Betreff der Disciplinarbehandlung der Grundsteuerregulirungs-, beziehungsweise Katastralbeamten siehe Bd. 1, S. 212. Siehe noch Kundmachung des galizischen Statthaltereipräsidiums v. 20. October 1867, Z. 8334, L. G. u. V. B. 1867, 6. St., Nr. 14, betreffend die Bestellung einer eigenen Landescommission zur Revision der Katastraloperate. Im Sinne des Gesetzes v. 17. Mai 1874, R. G. B. Nr. 72 gebührt die Einreihung unter die wirklichen Staatsbeamten nur denjenigen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 bei der Ausführung des stabilen Katasters thatsächlich in Verwendung standen, und sohin in Folge dieses Gesetzes bei dem Geschäfte der neuen Grundsteuerregulirung verwendet wurden. Siehe Reichsgerichts-Erkenntniß v. 29. Jänner 1876, Z. 13. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 487.

oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigens die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt. Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine ämtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse u. s. w.) übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage. Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erflossenen Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen. §. 3. Durch dieses gegenwärtige Gesetz wurden in Ansehung derjenigen Gegenstände, für welche dasselbe erlassen wurde, alle hiemit nicht im Einklange stehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt. §. 4. Dieses Gesetz trat mit 1. April 1876 in Wirksamkeit. Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem 1. April 1876 stattgefunden hat, waren, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig war, so zu behandeln, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre.[1])

## b. Die Steuerämter.

Das der Bezirksbehörde unterstehende Steueramt besorgt nach den a. h. Organisationsbestimmungen vom 14. September 1852 die individuelle Vorschreibung der directen Steuern und der Zuschläge zu denselben, und gibt solche, nachdem sie die Bestätigung des Bezirksamtes erhalten hat, den Gemeinden bekannt. Ebenso liegt dem Steueramte ob: die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Steuern und Zuschläge. Besondere Vorschriften bestimmen, in wieferne dabei die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen wird (§. 67). Das Steueramt hat die Rückstände an Steuern und Zuschlägen in den vorschriftsmäßigen Fristen dem Bezirksamte nachzuweisen, welches nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften das Amt zu handeln berufen ist. Anträge auf Steuernachlässe, Zufristungen und Herabsetzungen sind der höheren Behörde vorzulegen (§. 68).

---

[1]) Da das Gesetz v. 19. März 1876 mit 1. April 1876 in Wirksamkeit getreten ist, so hatte dasselbe auf die nach 31. März 1876 eingelegten Rechtsmittel Anwendung, und es hatte sonach auch die Anordnung des §. 1 dieses Gesetzes, betreffend die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen war, volle Geltung. Da nun ein specieller Recurs nicht bei der Finanzlandesdirection, von welcher die angefochtene Entscheidung ausgegangen war, sondern bei der Finanzbezirksdirection eingebracht wurde, so war die Behörde verfehlt, und mit Rücksicht auf den §. 4 des Gesetzes der Recurs nicht rechtzeitig bei der gesetzlich hiezu bestimmten Behörde eingebracht, somit das Rechtsmittel verfallen. Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 16. März 1877, Z. 323, Budwinski, 1877, S. 201. Das Finanzministerium fand mit dem Erlasse v. 3. April 1876, Z. 5790 aus Anlaß der im Hinblicke auf die Bestimmungen des Fristgesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 in Wirksamkeit tretenden Circular-Verordnung der böhmischen Finanz-Landesdirection v. 21. April 1876, Z. 717 P. P., welche Aenderungen an dem bisherigen Verfahren in der Manipulation in Angelegenheiten der Erwerbsteuer und speciell der Erwerbsteuer-Strafsachen anordnete, zu bestimmen, daß es von der mit dem böhmischen Statthalterei-Erlasse v. 13. April 1874, Z. 19056 verfügten cumulativen Behandlung der Straffälle wegen unangemeldeten Gewerbsbetriebes mit der Erwerbsteuerstrafsache abzukommen habe. Hieraus folgt, daß die Recurse und Vorstellungen der Parteien, in soferne sich diese auf Erwerbsteuerstrafen und im Erkenntnißwege auferlegte Nachtrags-Gebühren beziehen von den Bezirkshauptmannschaften (Gewerbebehörden erster Instanz) nun nicht mehr im Wege der Statthalterei, sondern mittelst besonderer Berichte unmittelbar an die Finanz-Landesdirection einzusenden sein werden.

Die Erhebungen über den Umfang von Elementarschäden, für welche zeitliche Steuernachlässe angesprochen werden, sind vom Bezirksamte vorzunehmen, und an die höhere Behörde zu leiten, welcher auch, wenn Steuernachsichtsgesuche aus diesem Titel vorkommen, sogleich zur Controle der Schadenerhebungen die Anzeige zu erstatten ist (§. 69). Das dem Bezirksamte unterstehende Steueramt hat die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle, der Taxen, Domänen- und Forstrenten, sowie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenzgelder zu besorgen (§. 71). Die Grundentlastungszahlungen sind unter Anwendung der dießfälligen Instruction vom Steueramte einzuheben, in Empfang zu stellen und an die betreffenden Cassen abzuführen (§. 72). Das Steueramt ist zur Verwahrung und cassemäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, sowie der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet (§. 73). Ueber besondere Weisungen hat endlich das Steueramt noch andere Casseverrichtungen, als: Leistung stehender Bezüge, Vollzug von Empfängen und Auslagen für Rechnung anderer Cassen u. dgl. zu besorgen (§. 74).[1])

---

[1]) Ueber die Organisirung der Steuerämter enthält der in Folge a. h. Entschließung v. 9. October 1853 erflossene F. M. E. v. 25. October 1853, R. G. B. Nr. 225 folgende Bestimmungen: 1. Die Steuerämter wurden (nach dieser theilweise später modificirten Verordnung) nach dem Gesammtumfange ihrer Wichtigkeit zum Behufe der Gehaltsbestimmung in drei Hauptclassen eingetheilt. 2. Bei jedem Steueramte wurde ein Steuereinnehmer und ein ihn controlirender Beamter bestellt, welchen, als eigenlichen Oberbeamten des Amtes, die unmittelbare Haftung für das Casse- und Rechnungsgeschäft obliegt. Nebst den Oberbeamten wurden bei den Steuerämtern nach Maß des Bedarfes Amtsofficiale und Assistenten, dann Amtsdiener bestellt. 3. Den Amtsofficialen konnte mit Ausnahme der Cassegeschäfte, welche von den Oberbeamten gemeinschaftlich geführt werden müssen, die Leitung einzelner Geschäftsabtheilungen unter der Aufsicht der Oberbeamten und bei dem Abgange oder Abwesenheit eines verrechnenden Oberbeamten die Vertretung desselben anvertraut werden. Die Assistenten waren zunächst für Schreibarbeiten, dann für die Hilfeleistung bei anderen Verrichtungen bestimmt. Der Beruf der Amtsdiener hatte sich auf die niederen Dienstverrichtungen, und auf die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Räumen der Amtsunterkünfte zu erstrecken. 8. Mit den Dienststellen der verrechnenden Oberbeamten und der Amtsofficiale wurde die Verbindlichkeit zur Leistung einer dem Betrage ihres Gehaltes gleichkommenden Caution verbunden. 9. Sowohl die Amtsofficiale als Assistenten hatten für den ganzen Umfang des der Steuer-Landesbehörde zugewiesenen Verwaltungsgebietes einen Concretalstatus zu bilden. 10. Zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses von Steueramtsbeamten und zur Hilfeleistung bei den steuerämtlichen Verrichtungen, die nicht zum Casse- und verrechnenden Dienst gehören, wurde die Aufnahme von unentgeltlichen Amtspraktikanten gestattet, deren höchste Zahl den fünften Theil der Gesammtzahl aller bei den Steuerämtern des Verwaltungsgebietes einer Steuer-Landesbehörde systemisirten wirklichen Steueramtsbeamten nicht zu überschreiten, und bezüglich deren Aufnahme und Dienstverhältnisse im Allgemeinen jene Bestimmungen in Anwendung zu treten hatten, die mit der a. h. Entschließung v. 22. August 1841 für die Amtspraktikanten bei den Cameral-Landesbehörden und den denselben unterstehenden Behörden und Aemtern vorgezeichnet wurden. Bereits im Jahre 1871 wurde eine Reorganisirung der Steuerämter durchgeführt und es bestehen seit 1873 Hauptsteuerämter und Steuerämter. In Folge der in Durchführung des Gesetzes v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) erflossenen a. h. Entschließung v. 9. Juni 1873 bestehen gegenwärtig bei den Steuerämtern nachbenannte DienSteskategorien mit den beigefügten Rangsclassen: Hauptsteuer-Einnehmer VIII. Rangsclasse, Steuereinnehmer IX. Rangsclasse, Hauptsteueramts-Controlore IX. Rangsclasse, Steueramts-Controlore X. Rangsclasse, Steueramts-Adjuncten XI. Rangsclasse (F. M. E. v. 20. Juni 1873, Z. 15286). Auf Grund a. h. Entschließung v. 16. September 1878 werden bei bestimmten Steuerämtern geringeren Geschäftsumfanges zur Versehung der Einnehmersgeschäfte Steueramts-Controlore mit dem Titel „Steuer-Einnehmer" und zur Führung der Controlorgeschäfte Steueramts-Adjuncten mit dem Titel „Steueramts-Controlore" bestellt. F. M. E. v. 25. September 1878, Z. 25256, F. V. B. 1878, S. 446. Das Verzeichniß jener Steuerämter, welche in dem Bereiche der einzelnen Finanz-Bezirksdirectionen sich befinden, ist mit F. M. E. v. 1877, Z. 18585, F. V. B. 1877, S. 174 kundgemacht. Die mit * bezeichneten Steuerämter sind Hauptsteuerämter.

Die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1858, R. G. B. Nr. 113 enthält die Vorschrift über die von den Candidaten für Dienststellen bei den Steuerämtern abzulegende Prüfung. [1])

[1]) Die Candidaten für Dienststellen bei den Steuerämtern haben vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage des Eintrittes in die Probeverwendung an gerechnet, sich einer Prüfung für diesen Dienstzweig zu unterziehen. Der gute Erfolg dieser Prüfung ist eine Bedingung ihrer Aufnahme und Beeidigung als Steueramtspraktikanten (1). Diese Prüfung hat zu umfassen: a) die wesentlichen Bestimmungen über die directe Besteuerung, mit Inbegriff der Einrichtung des Grundsteuerkatasters, sowie jene über die indirecte Besteuerung, in soweit letztere den Geschäftskreis der Steuerämter berührt, daher insbesonders über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer, dann die Grundsätze über die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, b) die für die Steuerämter bestehenden Casse- und Verrechnungsvorschriften mit Einschluß der Bestimmungen über die cassemäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens, dann der politischen und Baudepositen, sammt den für das Dienstverhältniß der Steuerämter geltenden Anordnungen. — In Ländern, in denen ausgedehnte Staats- oder Fondsgüter bestehen, und von den Finanzbehörden verwaltet werden, können auch Fragen über die allgemeinen Grundsätze des Staatsgüter-Rechnungswesens gestellt werden. Diese Prüfung wird in der Regel bei der, für die Geschäfte der directen Besteuerung bestellten Landesbehörde, in deren Amtsgebiete der Candidat dient, vorgenommen. Der Chef dieser Behörde kann jedoch auch eine Finanzbezirks-Direction für Candidaten, die an einem von der Landesbehörde entlegenen Orte dienen, zur Vollziehung dieser Prüfung ermächtigen (3). Die Prüfungscommission hat unter dem Vorsitze eines Rathes der Steuer-Landesbehörde, oder, im Falle der Delegirung einer Finanzbezirksbehörde, des Vorstehers der letzteren, aus einem Steuerinspector, einem Finanzbezirks-Commissär und einem höheren Rechnungsbeamten zu bestehen (4). Die Prüfung hat sowohl in mündlicher Beantwortung gestellter Fragen, als auch in schriftlicher Vollziehung einiger Aufgaben zu bestehen, die sich auf die Vornahme einzelner Manipulationsacte oder die Anwendung der Verrechnungsvorschriften beziehen (5). In dem über die mündliche Prüfung aufzunehmenden Protokolle ist bei jeder Frage zu bemerken, ob der Candidat dieselbe „sehr gut", „gut", „minder erschöpfend" oder „unrichtig" beantwortete, oder ob deren Beantwortung gänzlich unterblieb. Den Schluß des Protokolles, welchem auch die schriftliche Ausarbeitung anzuschließen kommt, bildet das Commissionsgutachten, ob der Candidat zur Aufnahme als Steueramtspraktikant geeignet sei oder nicht (6). Ueber den Erfolg der Prüfung entscheidet die für die Geschäfte der directen Besteuerung bestellte Landesbehörde, und zwar im Falle des entsprechenden Erfolges der Prüfung in der Regel ohne Ausfertigung eines besonderen Prüfungsdecretes durch die Ernennung des Candidaten zum Steueramtspraktikanten und dessen Zulassung zur Beeidigung, vorausgesetzt, daß der Candidat sich nebstbei zur Zufriedenheit im Dienste verwendet, und außer demselben reine Sitten beobachtet. — Sollte dessen Verwendung oder Benehmen von der Art sein, daß die dauernde Aufnahme als Praktikant nicht unbedenklich zugestanden, jedoch auch nicht bereits dessen Enthebung von der Probeverwendung ausgesprochen werden kann, so soll ihm zwar der Erfolg der Prüfung bekannt gemacht, zugleich aber, innerhalb der längsten Dauer der Probeverwendung (§. 1) eine angemessene Frist zur Behebung der entgegenstehenden Mängel anberaumt werden (7). Wird das Ergebniß der Prüfung für ungenügend erkannt, so darf die genannte Landesbehörde dem Candidaten zur Wiederholung der Prüfung ein weiteres Jahr, jedoch nur in dem Maße, als hiedurch die vorgezeichnete längste Dauer der Probeverwendung von drei Jahren nicht überschritten wird, und nur in dem Falle bewilligen, als dessen Fähigkeiten und Verwendung bei fortgesetzter Geschäftsübung eine entsprechende Ausbildung für den Steueramtsdienst mit Grund erwarten lassen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) wurde angeordnet, daß von nun an bei den Steuerämtern keine Candidaten, sondern nur Praktikanten aufzunehmen sind, wobei sich jedoch dieselben vor der Aufnahme einer vorläufigen sechswochentlichen Probeverwendung zu unterziehen haben. Hienach wurde auch im Vernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz der §. 1 der Verordnung v. 28. Juli 1858 (R. G. B. Nr. 113) dahin abgeändert, daß die daselbst vorgeschriebene Prüfung nunmehr von den Steueramtspraktikanten innerhalb zweier Jahre, vom Tage ihrer Aufnahme abzulegen ist, und daß der gute Erfolg dieser Prüfung eine Bedingung zur Erlangung von Steueramts-Adjunctenposten bildet (F. M. E. v. 15. Juni 1874, R. G. B. Nr. 99). Wegen Beschränkung der Studiennachsicht für die Bewerber um Steueramts-Praktikantenstellen siehe K. der Finanzdirection für Salzburg v. 30. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 9, S. 14. Die Vorschrift hinsichtlich der Gebarung mit den zur Beischaffung der Amts- und Kanzleierfordernisse der Steuerämter bestimmten

Zur näheren Bestimmung der Beziehungen der Steuerämter zu den Bezirksämtern und deren Vorstehern, zu den Gerichten erster Instanz, und zu den höheren Steuer- und Finanzbehörden wurde nachstehende Ministerialverordnung (auf diese Verordnung weist noch die Amtsinstruction für die Bezirksämter §. 44) vom 29. December 1854, R. G. B. 1855 Nr. 4 kundgemacht. Dieselbe ist jedoch in vielen Beziehungen durch die Reorganisation des directen Steuerdienstes, und durch die Reorganisation der Behörden modificirt, obwohl die Hauptumrisse noch gelten. Sie lautet: Das Steueramt ist in der Verwaltung der directen Steuern, in soweit sie ihm obliegt, namentlich in Angelegenheiten der individuellen Vorschreibung der directen Steuern und Zuschläge, ihrer Einhebung, der Nachweisung der Rückstände an Steuern und Zuschlägen und der Evidenthaltung des Grund- und Hausclassensteuer-Katasters dem Bezirksamte, als der politischen Bezirksbehörde, unterstellt. Es ist zugleich das Hilfsamt des Bezirksamtes in jenen Casse- und Rechnungsgeschäften, welche die Steuerzuschläge, in soweit dem Bezirksamte auf dieselben ein Einfluß zusteht, und die politischen Depositen betreffen. In den vorerwähnten Steuerverwaltungs-Angelegenheiten, dann Casse- und Rechnungsgeschäften hat das Steueramt die Weisungen des Bezirksamtes zu vollziehen, und alle Eingaben und Berichte an das Bezirksamt zu richten, welches sie zu erledigen, oder mit seinen Bemerkungen, und in Ermanglung von Anläßen zu Bemerkungen mit seinem „Gesehen" bezeichnet, der betreffenden höheren Behörde vorzulegen hat (§. 1). In Angelegenheiten der Verwahrung und cassenmäßigen Verrechnung des Waisen- und Curandenvermögens und der gerichtlichen Depositen ist das Steueramt dem Bezirksgericht nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften als Hilfsamt unterstellt (§. 2). Rücksichtlich der Amtshandlungen, die sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften [1]) oder auf Angelegenheiten der indirecten Besteuerung, dann der Domänen- und Forstrenten, auf die Verwaltung des cumulativen Waisen- und Curandenvermögens, soweit in Beziehung auf diese Verwaltung nicht besondere Weisungen bestehen, oder noch erlassen werden, auf die Steuerabfuhren und ihre Verrechnung, dann auf das den Staatshaushalt überhaupt betreffende Casse- und Rechnungswesen beziehen, unterstehen die Steuerämter der Leitung und Ueberwachung der Finanz-Bezirksbehörden, mit welchen sie in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten und deren an sie gerichteten Aufträgen und Weisungen sie nachzukommen haben (§. 3). [2]) Das Anweisungsrecht bei den Steuerämtern, in soweit es nicht den Bezirksämtern als politischen Bezirksbehörden und den Gerichten erster Instanz gebührt, steht den Finanz-Bezirksbehörden, dann den Steuer-Landes-

---

Geldpauschalbeträgen enthält der F. M. E. v. 25. Mai 1866, Z. 24674. Ueber die Amtshandlungen der Steuerämter rücksichtlich der Bezirks-Cassengelder wird im Erl. der Statth. f. Steiermark v. 8. Februar 1868, L. G. B. Nr. 3, S. 6 das Nähere festgesetzt.

[1]) Siehe Erlaß des Justizministeriums v. 11. Juli 1878, Z. 9318 an sämmtliche Oberlandesgerichte, womit bekannt gegeben wurde, daß die Steuerämter in gleicher Weise wie die bücherliche Sicherstellung auch die bücherliche Löschung von ordentlichen Gebühren im eigenen Wirkungskreise anzusuchen berechtigt sind. Z. f. V. 1878, S. 128.

[2]) Die Eingaben der Steuerämter in Domänen- und den übrigen Angelegenheiten des §. 3 der M. V. v. 29. December 1854 sind stets unmittelbar und nicht im Wege der Bezirksbehörden an die Finanz-Bezirksbehörde zu richten und einzusenden, weil die Steuerämter mit den Finanz-Bezirksbehörden in diesen Angelegenheiten in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten haben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß hiedurch die Bestimmung des §. 12 der erwähnten M. V. bezüglich der Vorstellungen und Recurse des Steueramtes oder seiner Angestellten gegen die Verfügungen der Bezirksbehörden in den gedachten Angelegenheiten keine Aenderung erleidet (M. E. v. 7. September 1857, Z. 8484).

behörden zu. Die politische Bezirksbehörde hat das Anweisungsrecht in den die politischen Depositen und die im §. 1 erwähnten Zuschläge betreffenden Cassegeschäfte. Dem Bezirksgerichte kommt das Anweisungsrecht zu in den im §. 2 bezeichneten Cassegeschäften (§. 4). Zum Vollzuge von Empfängen oder Ausgaben für Rechnung anderer Cassen erhält das Steueramt die Weisung durch diese Cassen von jenen Behörden, welchen diese Cassen unterstehen, oder denen ein Anweisungsrecht bei denselben durch besondere Bestimmungen eingeräumt ist (§. 5). [1]) Rücksichtlich der Evidenthaltung, Einhebung und Verrechnung der aus der Grundentlastung hervorgehenden Empfänge und Auslagen benimmt sich das Steueramt nach den Weisungen der Grundentlastungs-Landesbehörden (§. 6). Die Einflußnahme der Kreisbehörden (gegenwärtig an die Bezirksbehörden übergegangen) auf die Gestion der Steuerämter ist durch die §§. 34—36 der a. h. Bestimmungen über die Amtswirksamkeit jener Behörden und durch die Ministerialverordnung vom 31. August 1853, R. G. B. Nr. 172, und vom 10. Juni 1854 bestimmt. Das Steueramt hat die in Gegenständen der Steuerverwaltung ergehenden Weisungen zu vollziehen, den Steuerinspectoren die Einsicht in die gesammte Gebarung zu gewähren, und ihren auf die Steuerverwaltung und die Durchführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte gerichteten Anordnungen Folge zu leisten (§. 7). Der Vorsteher des Bezirksamtes hat die Aufsicht über das Steueramt sowohl, als über das Personale desselben zu pflegen. Er ist verpflichtet, die Angestellten des Steueramtes hinsichtlich ihres Benehmens in und außer dem Amte, und hinsichtlich ihrer Verwendung im Dienste im Allgemeinen zu überwachen. Bei wahrgenommenen Pflichtwidrigkeiten hat er dieselben mittelst Erinnerungen, Verweisen und Strafandrohungen, letztere unter gleichzeitiger Anzeige an die Steuer-Landesbehörde, zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und Beobachtung eines entsprechenden Benehmens anzuhalten. Er kann endlich die Suspension vom Amte und Gehalte in den Fällen verfügen, in welchen diese Maßregel zur Sicherheit des Dienstes und Aufrechthaltung des Amtsansehens erforderlich erscheint; doch ist eine solche Maßregel stets zugleich zur Kenntniß der Finanz-Bezirksbehörde zu bringen, welche das hierüber von ihrem Standpunkte Verfügte mitzutheilen hat (§. 9). Der

---

[1]) Im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe wurde vom Finanzministerium in Bezug auf die Verrechnung der von den Steuerämtern commissionsweise für andere Aemter eingehobenen Geldbeträge, wie: directe Steuern unmittelbare und sonstige Gebühren, nachstehender Vorgang angeordnet, welcher v. Jahre 1879 an zu beobachten ist. 1. Die Einholung der im §. 5 der Zusammenstellung der Cassen-Manipulationsvorschriften vorgezeichneten Casse-Anweisungsverordnung zur Bedeckung eines commissionsweise für ein anderes Amt realisirten Empfanges an einer directen Steuer, unmittelbaren Gebühr u. dgl. hat künftighin zu entfallen und ist von dem, einen solchen Betrag einhebenden Steueramte derselbe lediglich unter Anschluß des bezüglichen Requisitionsschreibens, welches nunmehr die Stelle der Casse-Anweisungsverordnung zu vertreten hat, als commissionsweise realisirter Empfang im conto corrente-Journale einzustellen. Ebenso hat in diesen Fällen die Beibringung des im §. 5 der Bestimmungen über die Vollziehung der Cassegeschäfte für die Gefällsämter und Cassen und im §. 7 der Zusammenstellung der Casse-Manipulationsvorschriften angeordneten Erlagsscheines zu unterbleiben. 2. Noch an demselben Tage, an welchem ein solcher commissionsweiser Empfang stattfindet, ist hievon das Amt, über dessen Requisition die Einhebung erfolgte, unter genauer Bezeichnung der Steuer oder Gebühr, dann der Verrechnungsdaten im conto corrente-Journale zu verständigen. 3. Nach dem Einlangen einer solchen Empfangsanzeige hat das Amt, bei dem der bezügliche Steuer- oder Gebührenbetrag in Vorschreibung steht, denselben, ohne einen weiteren Auftrag hiezu abzuwarten, lediglich auf Grund und unter Anschluß der erhaltenen Einzahlungsanzeige im conto corrente-Journale als commissionsweise Gebarung an das anzeigende Amt zu verausgaben, gleichzeitig aber in dem betreffenden Einnahmszweige durch Einstellung in das Steuerregister, S.-Register, Sub-Journal für unmittelbare Gebühren 2c. definitiv in Empfang zu verrechnen. F. M. E. v. 6. December 1878, F. V. B. 1878, S. 509.

Wirkungskreis des Vorstehers des Bezirksamtes in Betreff der Aufsicht über das Steueramt umfaßt die Ueberwachung der Geschäftsbehandlung desselben in allen Zweigen und insbesondere jene der Cassefführung, und die Untersuchung des Cassestandes. Er übt diesen Einfluß (gegenwärtig durch den Steuerinspector) aus, und ist zu diesem Ende berechtigt, wann und so oft er will, die Register und Journale abzuschließen, den Cassestand zu erheben und Amtsliquidationen vorzunehmen. [1]) Er hat Vernachlässigungen oder Mißbräuche in den Amtshandlungen des Steueramtes, sowie Gebrechen in der inneren und äußeren Cassesicherheit abzustellen, oder die entsprechende Abhilfe bei der Behörde, in deren Bereich der wahrgenommene Uebelstand einschlägt, zu erwirken, und das Steueramt ist verpflichtet, seinen dießfälligen Weisungen und Anordnungen nachzukommen (§. 10). Der Vorsteher des Bezirksamtes kann Angestellte des Steueramtes zur Aushilfe bei den Geschäften des Bezirksamtes, jedoch ausschließend nur in den im III. Abschnitte der a. h. Bestimmungen über die Wirksamkeit der Bezirksämter denselben zugewiesenen Angelegenheiten verwenden, wenn dieß das Bedürfniß des Bezirksamtes erheischt, und in soferne dadurch nach dem Erachten der mit Cautionsleistung angestellten Steuerbeamten (des Steuereinnehmers und des ihn controlirenden Beamten) den eigenen Casse- und Rechnungsgeschäften des Steueramtes, für welche sie unmittelbar haftend und verantwortlich sind, kein Abbruch geschieht. Beharrt der Bezirksvorstand, ungeachtet der ihm mündlich vorgetragenen Gründe der Ablehnung, auf seiner Anforderung, so sind die Oberbeamten des Steueramtes berechtiget, demselben eine schriftliche motivirte Vorstellung behufs der ungesäumten Einholung der höheren Verfügung zu überreichen, ohne jedoch, falls es sich um die nur auf kurze Zeit dringend angesprochene Verwendung eines subalternen Angestellten des Steueramtes handelt, dieselbe verweigern zu dürfen. Ueber derlei Vorstellungen hat die Steuer-Landesbehörde schleunigst zu entscheiden. Zu Erhebungen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes dürfen die beiden Oberbeamten des Steueramtes nicht verwendet werden (§. 11). Vorstellungen und Recurse des Steueramtes oder seiner Angestellten gegen Verfügungen oder Erlässe des Vorstehers des Bezirksamtes (§§. 1, 2, 3, 9 und 10) sind bei demselben zu überreichen, und von ihm, wenn er sie für ungegründet hält, und daher seine Anordnung nicht ändert, in den Fällen der §§. 1, 9 und 10 an die Steuer-Landesbehörde, bei Verfügungen in den im §. 3 erwähnten Geschäftszweigen an die Finanz-Bezirksbehörde, endlich in Cassesachen der Justizpflege (§. 2) an die unmittelbar vor-

---

[1]) Nach Hofkmrd. v. 23. März 1825, Z. 11751/608 ist darauf zu sehen, daß bei allen Scontrirungen, welche mit einer Cassaübergabe verbunden sind, in jedem Journale die Veranlassung mit der allfälligen Bewilligung der Uebergabe ausdrücklich angemerkt und den Unterschriften der ab- und eintretenden Cassabeamten jedesmal die Eigenschaft als Uebergeber und Uebernehmer beigesetzt werde. Noch ist zu erwähnen, daß bei allen-Cassa-Scontrirungen und Untersuchungen auf dem Liquidationsbefunde ausdrücklich angemerkt werden muß, daß die vorhandenen Gelder genau abgezählt, die Zurechnungen geprüft, die öffentlichen Fondspapiere eingesehen, und mit dem Resultate des Journal-Abschlusses übereinstimmend befunden worden sind. Hoffmr. Vdg. v. 23. September 1812. Das Nähere hierüber siehe in den Casse- und Manipulationsvorschriften, in den allgemeinen Vorschriften für Cassen und Aemter in Bezug auf das neue Münzgesetz 1858 Staatsdruckerei. Die liquidatorischen Uebergaben bei einem eintretenden Wechsel oder bei Beurlaubung eines verrechnenden Beamten eines Steueramtes haben unter Intervenirung des dem Steueramte vorgesetzten, mit der Aufsicht über dasselbe betrauten Vorstehers des Bezirksamtes (gegenwärtig Steuerinspectors) stattzufinden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Vorsteher zu seiner Vertretung einen Abgeordneten bestimmen und zugleich die Beiziehung eines Abgeordneten der Finanz-Bezirksbehörde begehren kann, welchem Begehren unverweigerlich zu entsprechen ist; wogegen es andererseits der Finanz-Bezirksbehörde unbenommen bleibt, eine derlei Beiziehung eines ihrer Abgeordneten, falls sie es für angezeigt erkennen sollte, von Amtswegen in Anspruch zu nehmen (F. M. E. v. 1. Juli 1855, Z. 4143).

gesetzte Gerichtsbehörde vorzulegen. Vorstellungen und Recurse gegen Verfügungen der Finanz-Bezirksbehörde sind bei derselben zu überreichen, und, wenn sie dieselben für ungegründet hält, der Finanz-Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen (§. 12). Die Anstellung und Behandlung der zum Stande der Steuerämter gehörigen Beamten und Diener steht, mit Ausnahme der im §. 9 dem Vorsteher des Bezirksamtes übertragenen Disciplinargewalt, der Steuer-Landesbehörde, und beziehungsweise dem Finanzministerium zu. Die hierauf Bezug nehmenden Eingaben der bei Steuerämtern Angestellten sind durch die betreffenden Bezirksamtsvorsteher im Einvernehmen mit der Finanz-Bezirksbehörde zu begutachten, und der Steuer-Landesbehörde vorzulegen (§. 13).[1])

---

[1]) Die Vorsteher der Bezirksämter sind ermächtigt, dem Personale der ihnen unterstehenden Steuerämter Urlaubsbewilligungen bis längstens acht Tage, mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes und gegen Mittheilung des Verfügten an die Finanz-Bezirksbehörden zu ertheilen. Anträge auf ausgedehntere Urlaube sind im Wege der Finanz-Bezirksbehörde der Steuer-Landesbehörde zur weiteren Verhandlung und nach Maßgabe des der letzteren eingeräumten Wirkungskreises zur Entscheidung vorzulegen (F. M. E. v. 9. Februar 1856, Z. 19384). Anträge auf ausgedehntere Urlaube für Steueramts-Angestellte sind von den bezüglichen Amtsvorstehern im Einvernehmen mit der Finanz-Bezirksbehörde zu begutachten und der Steuer-Landesbehörde vorzulegen (F. M. E. v. 25. November 1856, Z. 8924).

Die Darstellung sämmtlicher, auf die Geschäftsführung und Cassenmanipulation der Steuerämter Bezug nehmenden Vorschriften, von welchen übrigens mehrere einzelne Bestimmungen, z. B. wegen Evidenthaltung des Katasters u. s. w., in soferne sie auf die directe Besteuerung Bezug nehmen, ohnehin an den geeigneten Stellen eingeschaltet werden, würde die vorgezeichneten Gränzen weit überschreiten. Wir begnügen uns in dieser Beziehung auf die Belehrung für die Steuerämter v. 8. Jänner 1850, den F. M. E. v. 21. Juli 1850, Z. 3916, welcher im Nachhange zu dieser Belehrung weitere Bestimmungen bekannt gibt, die Zusammenstellung der für die Cassemanipulation und das Dienstverhältniß der Cassebeamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften mit besonderer Rücksicht auf die Steuerämter, ferner auf die Manipulationsvorschriften in Betreff der Verrechnung von Gebühren, dann der Grundentlastungs-Beträge, der Waisen- und gerichtlichen Depositengelder u. s. w. zu weisen. Mit Kundmachung des steierm. Landes-Ausschusses v. 24. Mai 1873, L. G. B. Nr. 33 wurden aus Anlaß der Wahrnehmung, daß bei den Steuerämtern mitunter nicht unbedeutende Barschaften an Bezirks- und Gemeindegeldern verwahrt werden, welche als Steuerzuschläge zur Bestreitung der Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse mit den Steuern vereint eingehoben und mit Schluß eines jeden Monats von der Gesammt-Einzahlungssumme nach dem Verhältnisse der betreffenden Percente zwar ausgeschieden, aber von den betheiligten Bezirks- und Gemeindevertretungen in der Regel nicht Monat für Monat, sondern nach längeren Intervallen und auch dann nicht immer ganz, sondern nur in Theilbeträgen erhoben werden, die Gemeinde- und beziehungsweise Bezirksvertretungen angewiesen, die nach dem Perceptions-Ergebnisse mit Schluß eines jeden Monats entfallenden Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen, bei dem betreffenden Steueramte allmonatlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats zu beheben, wobei den Gemeinden und Bezirken für den Fall, daß ihnen feuer- und einbruchsichere Cassen nicht zu Gebote stehen, die Anlegung der behobenen und nicht sogleich zur Verwendung kommenden Cassebestände in den bestehenden Sparcassen empfohlen wurde. Nach Finanz-Ministerialdecret v. 13. Juni 1854, Z. 10189 ist bei den Cassen und verrechnenden Behörden und Aemtern (worunter die Steuerämter gehören) das Normalienbuch auch nach Einführung des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums fortzuführen. In soferne aber einzelne, der diesen Cassen und Aemtern zukommenden Verordnungen auch in das allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt, oder in das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanzministeriums aufgenommen werden, ist sich hierauf in dem Normalienbuche am Schlusse des bezüglichen Verordnungstextes, unter genauer Angabe des Jahrganges, der Nummer und beziehungsweise der Abtheilung, unter welcher diese Verordnung im gedachten Reichsgesetz- oder Verordnungsblatte erscheint, zu berufen.

Was die Handhabung der Controle bei den Steuerämtern betrifft, so setzen insbesondere die §§. 2, 12, 25 und 37 der Zusammenstellung der für die Cassemanipulation zu beobachtenden Bestimmungen v. 29. Jänner 1850 fest, daß ohne gemeinschaftliche Mitwirkung von zwei Beamten keine in die Verrechnung der Casse gehörige Einnahme oder Ausgabe stattfinden darf, und

Da dem Steueramte auch die Katastralacten zur Aufbewahrung übergeben sind, deren Einsicht nicht allein den politischen Behörden, sondern

---

daß überhaupt keine Cassehandlung von einem Beamten allein vollzogen werden soll. Dem Einnehmer ist instructionsmäßig das Geschäft der eigentlichen Geld- und Urkundeneinnahme und Ausgabe zugewiesen, während der controlirende Beamte die Liquidirung der Gebühren und die Führung des Hauptjournals zu besorgen hat. Da beide Beamte für die Richtigkeit der Gesammtcasse-Manipulation zu haften haben, so liegt die gegenseitige Ueberwachung im Interesse Beider; der Einnehmer hat demnach auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die Liquidirung und Journalsführung, der Controlor aber auf die Richtigkeit der Cassegebarung zu sehen. In jenen Fällen, wo wegen des Andranges zahlungspflichtiger Parteien die Geldperception ausnahmsweise auch durch den Controlor geschehen muß, muß gleichwohl das Cassegeschäft fortwährend unter Anwendung der vorgeschriebenen Controle geführt werden, jedem percipirenden Beamten muß daher ein aus dem Personale zu wählender controlirender Beamter beigegeben sein, und der Vollzug einer Cassehandlung durch einen Beamten allein kann nie geduldet werden. Die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen sichert die Richtigkeit der Cassehandlungen und entfernt die Gefahr von zufälligen und verschuldeten Verlusten. Die Hintansetzung dieser Vorschriften wird nach den bestehenden Disciplinarvorschriften (§. 338, Z. 10 der erwähnten Zusammenstellung) bestraft. Außer den Fällen, in denen es die obliegende Dienstverrichtung oder eine eingetretene Erkrankung erheischt, oder die Ertheilung eines Urlaubes gestattet, darf kein Cassebeamter sich während der vorgeschriebenen Amtsstunden vom Amte entfernt halten. Tritt einer von den bezeichneten Fällen ein, so ist, wenn die Abwesenheit eines Cassebeamten die Dauer von vierundzwanzig Stunden umfaßt, die angemessene Vorkehrung von Seite des Vorstandes der nächsten Behörde, welche auf die Casse zunächst Einfluß zu nehmen hat, in der Art zu treffen, daß dem Amte, wenn sich daselbst kein Beamter befindet, welchem die Cassecontrole übertragen werden könnte, ein Beamter aus ihrer Mitte vorübergehend zu diesem Zwecke zugetheilt werde. In Fällen längerer Dienstverhinderungen eines Cassebeamten ist stets die Anzeige an die Behörde, welcher das Amt instructionsmäßig im Disciplinare untersteht, wegen Einleitung einer förmlichen Substitution zu erstatten. In jedem Falle ist aber auch bei der Einleitung einer vorübergehenden Vertretung auf der Grundlage des Cassestandsausweises vom letzten Tage eine Cassescontrirung vorzunehmen (§§. 47, 50 und 51 der Dienstvorschrift für die Gefällen-Sammlungscassen). Die Cassebeamten sind nicht nur jeder für sich verbunden, die aufhabenden Pflichten genau nach den bestehenden Vorschriften, mit Fleiß, strenger Rechtlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und die eingehobenen Gelder unverzüglich und mit unverändertem Ziffer zu verrechnen, sondern es obliegt auch jedem von ihnen, wenn er an dem anderen eine vorschriftswidrige Gebarung, einen die rechtmäßigen Einkünfte überschreitenden Aufwand, Schuldenmachen oder überhaupt Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ordnung des Dienstes oder die Sicherheit des zu verrechnenden Vermögens gefährden, wahrnimmt oder auf eine glaubwürdige Art in Erfahrung bringt, die Anzeige im geeigneten Wege zu erstatten (§. 52 der Dienstvorschrift für die Gefällen-Sammlungscassen). Den Oberbeamten liegt ob, für die Sicherheit der Casse und die gehörige Verwahrung der Amtsräume von Innen und Außen zu sorgen, und jedes in dieser Beziehung bestehende Gebrechen sogleich zur Abhilfe anzuzeigen. Auch hat jeder beim Amte angestellte Beamte oder Diener, der ein solches Gebrechen wahrnimmt, den leitenden Oberbeamten darauf aufmerksam zu machen (§. 45 der Dienstvorschrift für die Gefällen-Sammlungscassen). Die Register, Journale, Uebersichten und Vormerkungen, die Belege derselben, und überhaupt alle der Verrechnung unterliegenden, oder die Cassegebarung begründenden oder darstellenden Amtsschriften und Papiere sind außer den Stunden, in denen dieselben zu den Amtshandlungen erforderlich sind, unter gemeinschaftlicher Sperre zu halten, und dürfen, so wie die Amtsbücher, nicht aus dem Amte hinweggenommen, oder in Privatwohnungen gebracht, und ebenso auch Niemanden die Führung oder Einsicht derselben gestattet werden, der nicht nach seiner Diensteigenschaft hiezu berufen ist, gleichwie selbst von den dazu berechtigten Beamten die Ausfertigung ämtlicher Bescheinigungen nur in den dazu bestimmten Räumen und den vorgezeichneten Formen vollzogen werden darf (§. 40 der Dienstvorschrift für die Gefällen-Sammlungscassen).

Was die Sicherung der Steueramts-Cassen betrifft, so wurde mit F. M. E. v. 31. August 1853, Z. 24858 bemerkt, daß es zur Sicherheit der Casse gegen Einbruch oder Feuersgefahr nicht genügt, daß jene specielle Localität, in welcher sich die Geldtruhe befindet, cassemäßig versichert sei, sobald dieselbe mit anderen Amtslocalitäten in unmittelbarer Verbindung steht. Nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften beziehen sich die für die Verwahrung der Thüren angeordneten Vorsichten auf den Eingang zu den Casse-

auch anderen, insbesondere den technischen Organen, oft von großem Interesse ist, so erscheint in Betreff der Aufbewahrung und Erfolglassung dieser Acten

---

localitäten. Die Beschränkung des Begriffes des im §. 37 der Steueramts-Belehrung vorkommenden Ausdruckes: „Cassastube" auf jenes Local, wo die Cassatruhe steht, ist daher nicht richtig. Daraus folgt aber nicht, daß auch die gehörig versicherten Eingangsthüren mit doppelter Sperre versehen sein müssen, die Gegensperre ist nur Gegenstand der inneren Sicherheit. Wohl aber müssen die Schlüssel zu den Eingangsthüren von einem der beiden Oberbeamten in Verwahrung genommen werden, und es müssen ebenso beide Oberbeamte beim Oeffnen und Sperren der Eingangsthüren gegenwärtig sein. Wegen Ueberweisung von Zahlungen für die Kriegscasse auf die Sammlungscassen und Steuerämter siehe F. M. E. v. 31. März 1853, Z. 4607. Ueber Steuerämter und ihre Geschäfte siehe Espig's Leitfaden zum Unterrichte und der Ausbildung in den Geschäften der Steuerämter. 2. Aufl. 1857. Wien, Gerold's Sohn.

Die gesetzlichen Normen, nach welchen sich das Steueramt als politisches Depositenamt zu benehmen hat, sind aus dem F. M. E. v. 12. December 1853, Z. 16335 zu entnehmen, mit welcher nachstehende Vorschrift über die Behandlung der politischen und Baudepositen bei den Steuerämtern und Sammlungscassen bekannt gegeben wurde.

1. Depositen, welche an die Behörden einlangen.

Wenn ein mit Geld, öffentlichen oder Privat-Schuldverschreibungen oder anderen Sachen von Werth beschwertes Actenstück einlangt, so ist dem Ueberbringer von dem Amtsvorsteher, nach genommener Einsicht und befundener Richtigkeit, der Empfangsschein auszustellen und auszuhändigen. Ist die Einsendung und Uebergabe durch die Postanstalt erfolgt, so genügt die Bestätigung des Amtsvorstehers auf dem gewöhnlichen Postrecepisse (§. 1). Der Amtsvorsteher leitet die Eingabe, mit welcher einer der bemerkten Gegenstände einlangt, jedoch ohne den derselben beigeschlossenen Gegenstand, an das Einreichungsprotokoll, und läßt sich von demselben die Zahl, welche die Eingabe im Protokolle enthält, sogleich anzeigen. Nachdem diese Zahl, der Tag der Einlangung, die Worte „zu übernehmen" und die Unterschrift des Amtsvorstehers auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes, oder wenn derselbe mit einem Umschlage nicht versehen wäre, auf einem hiezu zu verwendenden Blatte angesetzt wurden, übergibt der Amtsvorsteher diesen Gegenstand ohne Verzug und in jedem Falle noch am Tage der Einlangung der Casse. Langt ein mit Geld oder Geldeswerth beschwertes Actenstück zu einer Zeit ein, wo die Casse nicht geöffnet ist, so hat der Amtsvorsteher dasselbe bis zur nächsten Eröffnung der Casse unter seiner Haftung aufzubewahren (§. 2). Ist der Gegenstand, welcher einer Eingabe beiliegt, versiegelt oder versperrt, so hat der Amtsvorsteher, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, den Zweck, zu dem solcher an die Behörde gelangt, und die übrigen obwaltenden Umstände zu bestimmen, ob das Deposit uneröffnet zu übernehmen sei, oder in wessen Gegenwart die Eröffnung stattzufinden habe. Die Bestimmung, für die er sich entscheidet, setzt er mit wenigen Worten auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes, oder einem beizulegenden Blatte an (§. 3). Bei dem Einreichungsprotokolle der Behörde ist ein Verzeichniß über die mit Geld-, Staats- oder Privat-Schuldverschreibungen, oder anderen Gegenständen von Werth beschwerten Eingaben zu führen. In demselben muß ausgedrückt werden: 1. Die Zahl, mit welcher die Eingabe im Einreichungsprotokolle bezeichnet ist; 2. der Tag, an welchem dieselbe einlangte; 3. die Veranlassung, aus welcher das Deposit an die Behörde gelangte, und die Person, welche solches vorlegte oder einsendete; 4. die Beschreibung des der Eingabe angeschlossenen Gegenstandes, daher insbesondere: a) bei Urkunden die Art derselben, der Name des Ausstellers, der Tag der Ausstellung und der Betrag, auf den solche lauten; b) bei Staats-Schuldverschreibungen, nebst der Art derselben, und dem Betrage, der Zinsfuß, auf den solche lauten, und die Zahl, mit der dieselben bezeichnet sind; c) bei barem Gelde die Hauptunterscheidungen der Geldarten, nämlich: in Gold, in Silber, in Banknoten, in Einlösungs- oder Anticipationsscheinen, in verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, in Scheidemünze, dann der Betrag für jede einzelne Geldart, und zusammen für den ganzen Erlag; d) bei anderen Gegenständen, z. B. Edelsteinen, Gold- und Silberarbeiten u. dgl. die Angabe ihrer Beschaffenheit, der wesentlichsten Merkmale, dann der Menge nach demjenigen Ausmaße, nach welchem diese Gegenstände im Verkehre vorzukommen pflegen; e) bei versiegelten oder versperrten Gegenständen, die uneröffnet übernommen werden, die Bemerkung, daß der Gegenstand versiegelt oder versperrt sei, und der Beisatz „nach der Angabe des Erlegers". Der Beamte, von welchem, oder unter dessen Leitung das Einreichungsprotokoll der Behörde geführt wird, hat sich sogleich, nachdem das Deposit von dem Amtsvorsteher der Casse übergeben wurde, mit der Eingabe, zu der das Deposit gehört, und dem

folgende Verordnung erwähnenswerth: Laut Decret der Generaldirection des Grundsteuerkatasters vom 11. Februar 1853, Z. 4589 ist die Benützung der

---

erwähnten Verzeichnisse zur Casse zu begeben, und die im §. 4 unter 1, 2, 3 bemerkten Angaben in dem Verzeichnisse einzuschalten. Die Beschreibung des Gegenstandes hingegen wird von ihm, und der Casse unter gemeinschaftlicher Mitwirkung ausgeführt. Dann setzt die Casse die Zahl des Journalartikels, unter der das Deposit in Empfang genommen wurde, sammt der Namensbestätigung, zugleich aber auf der Eingabe selbst, die Zahl des Journalartikels, dann das Wort „Uebernommen" und die Unterschrift an (§. 5). In den Fällen, in denen Depositen der Behörde auf einem anderen Wege, als mittelst einer Eingabe zukommen, z. B. Reugelder bei Versteigerungen, wird zwar auf die mit den §§. 1 bis 5 vorgeschriebene Art verfahren. Insbesondere werden auch diese Depositen mit Beziehung des Actenstückes, zu dem dieselben gehören, in das Verzeichniß (§. 4) einbezogen. Nebst der in demselben zu ertheilenden Empfangsbestätigung ist solche jedoch auch auf dem Actenstücke, zu dem das Deposit gehört, z. B. dem Versteigerungsprotokolle, anzusetzen (§. 6). Das Verzeichniß (§. 4) ist am Ende eines jeden Monats abzuschließen, von den Beamten des Einreichungsprotokolles, und den Oberbeamten der Casse zu unterschreiben, und am Ersten des nächsten Monats, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage der Rechnungsabtheilung der betreffenden Finanz-Bezirksbehörde zu übersenden (§. 7).

II. Erfolglassung der Depositen.

Die Erfolglassung der bei einer Casse vorhandenen Depositen kann in der Regel nur durch einen förmlichen Auftrag verfügt werden (§. 8). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur statt, wenn es sich um ein bei einer Casse aufbewahrtes Deposit handelt, welches 1. einem Erlasse der Behörde anzuschließen, und a) entweder mit der Post oder einer anderen öffentlichen Transportanstalt an einen anderen Ort zu versenden, oder b) einer öffentlichen Behörde in dem Standorte der Casse zu übergeben ist, oder 2. einer Partei in dem Standorte der Casse erfolgt werden soll (§. 9). In diesen Fällen (§. 9) wird der Auftrag zur Erfolglassung des Depositеs auf dem Geschäftsbogen angemerkt, und der letztere der Casse zur Einsicht und Vollziehung zugestellt. Dieser Auftrag muß jederzeit von dem Amtsvorstande unterzeichnet sein (§. 10). Das Expedit der Behörde hat über alle Geschäftsbogen, welche wegen des auf denselben ersichtlichen Auftrages zur Erfolglassung eines Depositеs der Casse zugestellt werden, ein Verzeichniß zu verlegen. In demselben ist anzugeben: 1. Die Geschäftszahl, unter welcher der Auftrag erlassen wurde, und der Tag der Ausfertigung des letzteren. 2. Die Zahl, unter der das zurückzustellende Deposit bei der Casse in Empfang erscheint. 3. Der Name des Erlegers, dann desjenigen, dem das Deposit zu erfolgen ist; und wenn solches an einen anderen Ort gesendet wird, der Transportanstalt, durch die solches zu erfolgen hat. 4. Die allgemeine Bezeichnung des zurückzustellenden Gegenstandes, daher: a) bei Geld, dessen Betrag; b) bei Schuldverschreibungen, die Anzahl der Stücke und des Gesammtbetrages; c) bei anderen Urkunden, deren Benennung und Stückzahl; d) bei anderen Gegenständen die Gattung, der dieselben angehören, z. B. Pretiosen, Gold- und Silberarbeiten. 5. Wäre jedoch nicht das ganze unter einer Empfangspost erscheinde Deposit, sondern nur ein Theil desselben zurückzustellen, so muß der zurückzustellende Theil auf die im §. 4, Z. 4 vorgeschriebene Art beschrieben werden (§. 11). Dieses Verzeichniß ist wöchentlich dem Amtsvorsteher vorzulegen, welcher die Vergleichung desselben mit den Geschäftsbögen zu veranlassen hat. Am Schlusse des Monats ist das Verzeichniß abzuschließen, vom Amtsvorsteher zu vidiren und der Casse zum Journalsbelege zu übergeben (§. 12). Ist ein Deposit einem Erlasse der Behörde beizuschließen, so soll dasselbe unmittelbar von der Casse, im Einverständnisse mit dem Expedite, der zur Beförderung des Erlasses bestimmten Transportanstalt, oder soferne solches an eine öffentliche Behörde in dem Standorte der Casse gerichtet ist, demjenigen Hilfsamte oder derjenigen Casse oder Geschäftsabtheilung, welches oder welche zur Uebernahme der an diese Behörde gelangenden Depositen ermächtiget ist, gegen die dem Journale beizuschließende Empfangsbestätigung übergeben werden (§. 13). Soll das Deposit einer Partei im Standorte der Casse erfolgt werden, so ist der Empfänger von der Behörde anzuweisen, das Deposit selbst, oder durch einen Bevollmächtigten bei der Casse zu erheben (§. 14). Es ist den Cassen strenge untersagt, die Depositen dem Expedite, oder überhaupt Jemanden anderen, als demjenigen, den die Vorschrift (§§. 13, 14) oder die schriftliche Weisung der Behörde hiezu bezeichnet, zu erfolgen (§. 15). Wurde die Erfolglassung auf die im §. 9 gestattete Art angeordnet, so liegt der Casse ob: 1. Auf dem Geschäftsbogen, auf dem der Auftrag zur Erfolglassung eines Depositеs ersichtlich ist, das Wort „Vollzogen" und den Journalartikel, unter welchem das Deposit erfolgt wurde; wenn aber zur Zeit der Zurückstellung des Geschäftsbogens die Erfolglassung noch nicht stattgefunden hätte, die Worte „Wird vollzogen

Katastraloperate für andere Behörden nur im Amtslocale, und zwar unter solchen Vorsichten zulässig, daß dieselben vor Beschädigungen und Verlusten

---

werden", in jedem Falle aber den Tag und die Namensunterschrift anzusetzen. 2. Bei dem Empfange des mit der Unterschrift des Amtsvorstehers versehenen Verzeichnisses 2 die bis dahin der Casse zur Bedeckung dienenden Geschäftsbögen dem Expedite der Behörde zurückzustellen (§. 16).

III. Verrechnung der Depositen.

Die Casse hat die Depositen in besonderen Empfangs- und Abgabsjournalen zu verrechnen. Diese Journale sind am Schlusse des Monats an die Rechnungsabtheilung der betreffenden Finanz-Bezirksbehörde zu senden. Die Rechnungsabtheilung übermittelt diese Journale sammt den von den Einreichungsprotokollen erhaltenen Zuweisungsverzeichnissen an die Staatsbuchhaltung (§. 17). Die Casse hat über die Depositen eine Vormerkung zu führen (§. 18). Die Bewilligung zur Aufbewahrung fremder Geldbehältnisse in den Localitäten ärarischer Cassaämter steht der, dem bezüglichen Cassaamt unmittelbar vorgesetzten Finanzbehörde zu. Sie ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen in den Cassalocalitäten hinreichender Raum zur sicheren Aufbewahrung der fremden Geldbehältnisse vorhanden und eine anderweite sichere Unterbringung der letzteren nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Die Geldbehältnisse der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Privatpatrone und sonstiger Privaten, sind in der Regel von der Aufbewahrung in ärarischen Cassaämtern ausgeschlossen. Die fremden Geldbehältnisse müssen cassamäßig construirt, d. i. aus Eisen oder aus Eichenholz mit Eisen beschlagen, zur Doppelsperre eingerichtet und mit zwei von einander verschiedenen, versperrten Schlössern versehen sein. Die Schlüssel müssen sich in den Händen der bezüglichen fremden Rechnungsleger befinden und dürfen niemals in dem Cassaamt oder bei den Cassaangestellten zurückgelassen werden. Die Oeffnung und Verschließung der fremden Cassatruhen darf nur während der vorgeschriebenen Amtsstunden des Cassaamtes vorgenommen und nur den, den Cassaoberbeamten persönlich bekannten oder gehörig beglaubigten, zur Cassamitsperre berufenen fremden Rechnungslegern, oder ihren gehörig beglaubigten Stellvertretern gestattet werden. Dabei ist sich von den Genannten auf die Herausnahme oder Hinterlegung von Geldern oder Wertheffecten zu beschränken. Detailzahlungen an Parteien dürfen von ihnen im Cassaamt ausnahmsweise nur dann vorgenommen werden, wenn hiezu nach dem Erachten der Cassaoberbeamten hinreichender Raum vorhanden und Störungen der eigenen Amtsführung des Cassaamtes damit nicht verbunden sind. Den Cassaoberbeamten liegt die Verpflichtung ob, die hinterlegten fremden Geldbehältnisse unter Beifügung ihrer genauen Beschreibung, deren Richtigkeit von den Hinterlegern zu bestätigen ist, in das Amtsinventar aufzunehmen, diese Behältnisse durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren und nach Ablauf dieser Zeit den Hinterlegern unverletzt zurückzustellen. Auf den Inhalt der gedachten Geldbehältnisse haben die Cassaoberbeamten keinen Einfluß zu nehmen. Bei Entstehung eines Feuers oder in Fällen sonstiger Gefahr haben die Cassaoberbeamten auch auf die Rettung der in ihrer Verwahrung befindlichen fremden Geldbehältnisse thunlichst Bedacht zu nehmen. Bei Amtsübergaben und Untersuchungen der Cassaämter ist sich nach erfolgter Einsichtnahme in das Amtsinventar von dem Vorhandensein und der sicheren Verwahrung der fremden Behältnisse, von ihrer guten Beschaffenheit, dann von der Unverletztheit der Schlösser, die Ueberzeugung zu verschaffen (F. M. E. v. 18. Jänner 1857, Z. 1520). Die Sammlungscassen und Steuerämter haben alle politischen und Baudepositen in Einem Journale zu verrechnen (F. M. E. v. 22. April 1859, Z. 7775). Da durch Documentirung der, mit der Post versendeten politischen und Baudepositen mit dem postämtlichen Recepisse noch nicht die Gewißheit hergestellt ist, daß das abgesendete Deposit bei der anderen Cassa 2c. 2c. eingelangt und gehörig behandelt wurde, wird verordnet, daß die Weisung v. 23. September 1858, R. G. B. Nr. 160 in Betreff der Documentirung der Ausgabsjournale für gerichtliche Depositen, auch auf die Ausgaben der politischen und Baudepositen volle Anwendung finde (M. E. v. 1. Februar 1860, R. G. B. Nr. 49).

Im Vernehmen mit der obersten Rechnungs-Controlbehörde und mit Zustimmung der Ministerien des Aeußern und des Krieges wurde die mit den Verordnungen v. 23. September 1858, Z. 48701/1342 (V. B. Nr. 47, S. 355) und 31. December 1859, Z. 37293/1285 (V. B. v. J. 1860 Nr. 2, S. 11) vorgezeichnete Ausfertigung von Avisi bei Sendungen von gerichtlichen, politischen und Baudepositen, auf sämmtliche administrative Depositen, mit Einschluß jener Militärcassen, ausgedehnt. Langt eine avisirte Sendung bei der Cassa des Abgabsortes nicht rechtzeitig ein, so hat die letztere bei der Behörde, für welche das Depositum bestimmt ist, auf kurzem Wege dießfalls Nachforschungen zu pflegen und von den allfälligen Anständen die Cassa, von welcher die Absendung erfolgte, in die Kenntniß zu setzen (F. M. E. v. 6. Februar 1861, Z. 70822/1777, F. V. B. Nr. 8). Nachde

vollkommen sicher gestellt sind. Sollten die Behörden den Gebrauch der Parcellenprotokolle wünschen, so können ihnen collationirte Abschriften von den

---

die Personalverminderung bei den Steuerämtern deren thunlichste Geschäftserleichterung nöthig macht, so wurde mit Erlaß des Ministers des Innern v. 6. Juni 1870, Z. 1167 M. J. die Weisung ertheilt, bei der Behandlung der politischen und Baudepositen jede durch die Depositeninstruction v. 12. December 1853 (Erl. des Min. des Innern v. 29. Jänner 1854, Z. 421/27) nicht ausgeschlossene Vereinfachung eintreten zu lassen. Hienach sind insbesondere Geldbeträge, welche noch am Tage des Einlangens dem Bezugsberechtigten im kurzen Wege erfolgt, sowie Abfuhren von Gefällsstrafen, Steuern und Gebührenzahlungen, welche sofort an die Cassa zur Verrechnung in dem betreffenden Gefällszweige übergeben werden können, einer vorläufigen Depositirung nicht zuzuführen, sondern gleich der definirten Behandlung zu unterziehen. Mit Verordnung des Statthalters für Tirol v. 6. September 1875, L. G. B. Nr. 54 wurde über Anregung des obersten Rechnungshofes und im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direction zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung die Gebarung mit den politischen und Baudepositen analog der in den anderen Kronländern bestehenden Einrichtungen auch in Tirol und Vorarlberg für die Zukunft auf jene Steuerämter beschränkt, welche sich am Sitze der Bezirkshauptmannschaften befinden, die übrigen Steuerämter hingegen von der weiteren Gebarung mit denselben gänzlich enthoben. In Durchführung dieser Maßregel hatten jene nicht am Sitze der Bezirkshauptmannschaften sich befindenden Steuerämter, bei welchen dermalen solche Depositen in Verwahrung sind, dieselben an die am Sitze der Bezirkshauptmannschaften befindlichen Steuerämter abzuführen, und wurden diese letzteren beauftragt zur Empfangnahme und weiteren Gebarung mit den abgeführten Depositen. Hievon wurde mit dem Beisatze die Eröffnung gemacht, daß künftig nur mehr die am Sitze der Bezirkshauptmannschaften sich befindenden Steuerämter mit der Verwahrung der politischen und Baudepositen zu betrauen sind. Baudepositen (Cautionen, Reugelder &c.) dürfen niemals von Baubediensteten als Personen an eine Cassa erlegt werden, sondern Geld überhaupt, öffentliche oder Privat-Schuldverschreibungen oder andere Sachen von Werth haben nur im behördlichen Wege (also durch die Bauämter und beziehungsweise Baubezirke) mittels amtlicher Schreiben oder auf Grundlage commissioneller Protokolle, unter deren Vorweisung an die Steuerämter und Sammlungscassen zu gelangen (H. M. E. v. 12. Jänner 1856, Z. 22932). Wegen Depurirung der alten Depositen siehe F. M. E. v. 18. September 1874, Z. 12320. §. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Deposita befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Deposita mögen von herrenlosen Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictaleinberufung der Eigenthümer, mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten. §. 2. Wenn sich innerhalb der Edictalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimationsurkunden der Kammerprocuratur mitzutheilen, welche dieselben, mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche der Kammerprocuratur bekannt zu machen, damit diese, zur Aufrechthaltung der l. f. Regalien berufene Behörde das dem Camerarärarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne. §. 3. Wenn sich innerhalb der Edictalfrist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst, aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt, so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die Kammerprocuratur zu machen. §. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Camerarärarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen. §. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärtiges Circulare diejenigen Gerechtsamen keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung caduker Güter dem Criminalgerichte; b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherren nach dem §. 1149 des a. b. G. (früher zur Zeit des Bestandes); c) anderen Personen aus besonderen Privilegien; oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu statten kommen (Hofkmrd. v. 26. April 1820, Z. 5519, Reg. Z. 19392). Se. k. k. Majestät haben über die Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictalvorrufung der letzteren zur Darthuung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sei, welche erst nach Einführung des a. b. G. B. erlegt wurden, anzuordnen geruht: daß es für die Zukunft von dieser zweiunddreißigjährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von 30 Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictalverhandlung zu unterziehen seien, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeit-

Katastral-Mappenarchive gegen Entrichtung der bestehenden Accordpreise verabfolgt werden. Benöthigen aber die Bau- oder andere technische Behörden die Katastralmappen unmittelbar zu ihren Amtshandlungen selbst, um Projecte in dieselben aufzunehmen oder schon genehmigte einzuziehen, so ist es ihnen ohnehin unbenommen, sich im Wege ihrer vorgesetzten Behörde gegen Entrichtung

---

punkte ihres Erlages oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet (Hofkzld. v. 6. Jänner 1842, Z. 39758). Der Staat haftet für die von Seite seiner hiezu berechtigten Beamten übernommenen auch nicht gerichtlichen Depositen. In Betreff dieses Rechtssatzes, sowie über die Gerichtscompetenz für Geltendmachung von Ansprüchen aus der Haftpflicht des Aerars betreffs steuerämtlich verwahrter Depositen, sind Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und bezüglich der Competenz des Reichsgerichtes erflossen. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 1. Juli 1874, Z. 6282, Z. f. V. S. 175 bezieht auf ein gefällsämtliches Deposit, und es wurde darin ausgesprochen, daß durch dieses Deposit, welches als Caution für einen Verzehrungssteuercredit übergeben wurde, zwischen dem Uebergeber einerseits und dem Staatsschatze andererseits ein Pfandvertrag zu Stande kam, welchem gemäß der Staatsschatz als Gläubiger das übernommene Pfandstück genau zu bewahren und für den durch sein Verschulden entstandenen Verlust zu haften hat (§§. 459 und 461 a. b. G. B.); daß das gedachte Pfandstück durch die Veruntreuung eines Cassebeamten abhanden gekommen ist und deßhalb dem Gläubiger ungeachtet der Tilgung der mit Pfand bedeckten Forderung an Verzehrungssteuer nicht zurückgestellt werden konnte; daß dem Pfandgeber nur der Staatsschatz als Pfandgläubiger gegenübersteht; daß der Staatsschatz als Pfandgläubiger dem Pfandgeber gegenüber sich mit der Einwendung nicht entschuldigen und von der Haftungspflicht befreien kann, daß die Veruntreuung durch seinen Beamten ohne ein bei der ämtlichen Gebarung unterlaufenes, und ohne ein von den betreffenden Aufsichtsorganen begangenes Verschulden verübt wurde, zumal der Pfandgeber mit dem Beamten des Staatsschatzes, welcher das Pfandstück veruntreute und mit dessen Aufsichtsorganen in gar keinem Rechtsverhältnisse stand; daß die öffentlichen Beamten der Regierung ihr Amt nur im Namen derselben verwalten und in dieser Beziehung dieselbe repräsentiren, sonach dem Pfandgeber gegenüber der durch Verschulden eines bestellten Beamten in einem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entstandene Verlust als ein mit Verschulden des Staatsschatzes erfolgter angesehen werden muß, welchen dieser zu vertreten hat (§. 1295 a. b. G. B.). Ein steuerämtliches Deposit betrifft die weitere Entscheidung des obersten Gerichtshofes, wonach die Uebernahme einer Jagdpachtcaution in das steuerämtliche Depositum ein privatrechtliches Vertragsverhältniß zwischen dem Erleger der Caution und dem Staate begründet, und die daraus entstehenden Streitigkeiten gegen das Aerar (z. B. auf die Vertragserfüllung, Ersatzleistung 2c.) nicht vor den Verwaltungsbehörden, sondern vor den Gerichten auszutragen sind. In der Motivirung wurde hervorgehoben, daß die Entscheidung über den Bestand von Verträgen und über die hieraus hervorgehenden Rechtsfolgen als die Entscheidung über rein privatrechtliche Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegt, in soferne bezüglich einzelner Ansprüche gegen den Staat, wie z. B. über Ersatzansprüche wegen Kriegsschäden, nicht gesetzliche Ausnahmsbestimmungen bestehen, daß aber rücksichtlich von Ansprüchen, wie es der vorliegende ist, eine solche gesetzliche Ausnahme nicht begründet scheint; daß insbesondere das Hofdecret v. 14. März 1806, Z. 758 J. G. S. keine Anwendung findet, weil es sich hier nicht um einen Anspruch gegen einen öffentlichen Beamten aus seinen Amtshandlungen, sondern um einen Anspruch gegen den Staat aus der Uebernahme eines politischen Depositums, daher um einen außerhalb des Rahmens des gedachten Hofdecretes stehenden Anspruch handelt. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 3. October 1876, Z. 9989, Z. f. V. S. 23. In diesem Sinne lautet auch das Reichsgerichts-Erkenntniß v. 19. Juli 1877, Z. 152, R. G. E. S. III. Thl., S. 635, daß Streitigkeiten, die wegen einer von der politischen Behörde verweigerten Zurückstellung einer bei derselben depositirten Jagdpachtcaution entstehen, zur Competenz der Gerichte gehören, denn der Verpflichtung, um die Erfolglassung der Caution im Verwaltungswege einzuschreiten, ist die Partei bereits nachgekommen. Aus den hierüber erflossenen Erledigungen ging jedoch hervor, daß die Caution in der öffentlichen Verwahrung veruntreut worden ist und daß die Verwaltungsbehörden jede Haftung des Staates für dieselbe ablehnen. Damit aber war der Anspruch des Eigenthümers von dem Boden der in der Ministerialverordnung vom Jahre 1852 in Aussicht genommenen currenten Erledigung auf den Boden einer rechtlichen Controverse gestellt, in welcher der Staat Partei ist, und daher nicht in einer Person durch seine Administrativorgane auch Richter sein kann.

der geringen Papier- und Druckkosten um Erfolgung lithographirter Mappenabdrücke an die betreffende Landesdirection zu wenden.[1])

---

[1]) Der auf die Finanzministerialverordnung v. 11. Februar 1853, Z. 4598/1564 sich beziehende Erlaß der steiermärkischen Finanz-Landesdirection v. 28. Februar 1853, Z. 3402 besagt Folgendes: „Die Katastraloperate haben vorzugsweise die Bestimmung, zum Gebrauche für die Katastraloperationen im engeren Sinne und für die administrativen Zwecke der Steuervorschreibung, Berichtigung der Vorschreibungshauptbücher und zur Ertheilung vielseitiger Aufklärungen und Erläuterung für die Steuercontribuenten zu dienen. Dieselben werden daher in ihrer eigentlichen Bestimmung so häufig und unablässig in Anspruch genommen, daß sie weder von den Steuerämtern, noch von den Bezirkshauptmannschaften entbehrt werden können. Die Benützung der Katastraloperate für andere k. k. Behörden ist daher nur im Amtslocale und zwar unter solchen Vorsichten zulässig, daß jene vor Beschädigungen und Verlusten vollkommen sicher gestellt sind. Siehe auch noch wegen Katastralmappen-Copienverkauf, Abschriften von Parcellenprotokollen und sonstigen Katastralacten K. der steierm., illyr., küstenl. Finanz-Landesdirection v. 29. Mai 1863, L. G. B. Nr. 3, S. 22; dann wegen Ausfolgung von (Katastral-) Mappencopien und Protokollsabschriften an Private gegen Kostenvergütung Erl. der Steuerdirection in Salzburg v. 18. Jänner 1857, L. G. B. Nr. 4, S. 21; Erl. v. 12. Februar 1858, L. G. B. Nr. 3, S. 58 und Erl. v. 20. März 1863, L. G. B. Nr. 7, S. 45; endlich wegen Aufbewahrung und Erfolgung der Katastraloperate Erl. der Steuerdirection für Oberösterreich v. 1. April 1853, L. G. B. Nr. 66, S. 101. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse v. 27. Mai 1875, Z. 1994 eine Aenderung des mit dem Erlasse v. 7. Februar 1863, Z. 60564 festgesetzten Tarifes der Preise für unveränderte, dann für adjustirte lithograhpirte Mappen-Abdrücke, für Mappen-Copien, Parcellen-Protokolls-Abschriften u. s. w. eintreten lassen. Dieß wurde im Nachhange zu der Kundmachung des Landespräsidenten von Schlesien v. 25. März 1863, Z. 3299 (schles. Gesetz- und Verordnungsblatt 1863, Nr. 6) mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli 1875 angefangen, der neue Tarif in Wirksamkeit zu treten hatte. (Kundm. v. 22. Juni 1875, Z. 5085, L. G. B. Nr. 18. Siehe auch Kundm. f. Tirol v. 19. Juni 1875, L. G. B. Nr. 28.) Im Nachhange zum Tarife über die Preise für lithographirte Mappen-Abdrücke u. s. w. hat das Finanzministerium mit Erl. v. 18. September 1876, Z. 19454 für den Fall, als bei Bestellung von adjustirten lithographirten Mappen-Abdrücken die Löschung der nicht mehr bestehenden Parcellen verlangt werden sollte, die Entlohnung bei Einzeichnung nachträglicher Aenderungen in die lithographirten Mappen-Abdrücke für jede zu löschende Parcelle mit 1/2 Kreuzer festgesetzt. Im Grunde der Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Juli 1871 (R. G. B. vom Jahre 1872, Nr. 16), betreffend die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, wurde eine Hilfstabelle zur Umrechnung des Katastral-Flächenmaßes in jenes nach dem metrischen Systeme lithographirt. Der Preis eines Exemplares einer solchen Tabelle wurde vom Finanzministerium mit Decret v. 10. Juni 1875, Z. 15496 (für Behörden und Aemter billiger) festgesetzt. Exemplare dieser Tabelle werden unmittelbar bei dem Mappenarchive oder mittelbar bei den Steuerämtern verkauft. Siehe Erl. des F. M. v. 17. October 1879, Z. 16340 an die Finanz-Landesdirectionen in Wien, Graz, Prag, Brünn, Lemberg und an die Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz, betreffend die Einleitung in Absicht auf den leichteren Verkehr der Parteien in Grundbuchsangelegenheiten die mit dem Erlasse v. 30. Juli 1878, Z. 17075 getroffene Verfügung in Betreff der Anfertigung von Auszügen aus den Grundsteuer-Regelungsoperaten dahin auszudehnen, daß den Grundbuchsauszügen die Bestätigung über den in den Grundsteuer-Regelungsoperaten eingetragenen Flächeninhalt und Reinertrag — in soweit dieß nach dem Stande der Grundsteuer-Regelungsarbeiten zulässig ist — beigefügt werde. Was die gerichtliche Beweiskraft von Katastral-, Gültbuchdaten betrifft, so sind folgende Rechtssätze aus Entscheidungen des obersten Gerichtshofes hervorzuheben: Siehe Entscheidung v. 9. December 1858, Z. 12980: Der Kataster beweiset weder das Eigenthum noch den Besitz. Unger-Glaser, civilrechtliche Entscheidungen, S. 212. Siehe weiters Entscheidung v. 15. Juli 1863, Z. 4779. Fassionsbücher als einseitig errichtete Urkunden sind beweisunkräftig. Unger-Glaser, 1863, Bd. 4, S. 313. Siehe weiters auch über die Beweiskraft der Katastralacten Entscheidung v. 9. October 1862, Z. 6549. Unger-Glaser, Bd. 4, S. 128. Siehe endlich Entscheidung v. 22. September 1858, Z. 8281. In Steuersachen aufgenommene Operate und die ohne Zuziehung Dritter errichteten Inventuren sind nicht beweiskräftig. Das Patent v. 20. April 1785 erklärt im §. 18, daß Dominien, welche vielleicht bisher von den Unterthanen nicht versteuerte Gründe in Anspruch zu nehmen den Anlaß ergreifen wollten, an die gehörigen Wege, ihr Eigenthum darzuthun, verwiesen werden müßten, wo aber denselben die bis dahin von Seite der Unter-

### c) Die Finanz-Landes- und Bezirksbehörden.

Was die Finanz-Landesbehörden betrifft, so sind dieselben entweder Finanz-Landesdirectionen, oder Finanzdirectionen. Finanz-Landesdirectionen bestehen in Wien, Innsbruck, Graz, Zara, Prag, Brünn und Lemberg, Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz. Se. k. k. Apostolische Majestät haben über einen, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern erstatteten alleruntertänigsten Vortrag, mit a. h. Entschließung vom 28. Juli 1868 anzuordnen geruht, daß die organische Verbindung zwischen dem finanziellen und politischen Dienste durch die Person des politischen Landeschefs überall gleichmäßig hergestellt werde, daß demnach die als zweite Instanzen bestellten Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Czernowitz und Troppau zu den politischen Landeschefs in dasselbe Verhältniß zu treten haben, wie dieß in den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bezüglich der Finanz-Landesdirectionen gegenüber den Statthaltern besteht (Fin. Min. E. v. 10. September, 1868, R. G. B. Nr. 128). Der Wirkungskreis der Finanz-Landesdirectionen welcher sich auf alle Finanzangelegenheiten erstreckt, ist in der Ministerialverordnung vom 21. Mai 1850, hauptsächlich aber in dem Amtsunterrichte vom 20. Juni 1850 (Fin. Min. Vdgn. v. 16. März 1850, Z. 2879, v. 8. April 1850, Z. 3423, und v. 8. Juli 1850, Z. 8785) und in späteren Nachtragsverordnungen vorgezeichnet.

Unter den Finanz-Landes- und Finanzdirectionen stehen die Finanzprocuraturen (diese unter den Präsidien der Finanz-Landesbehörden), das Centraltax- und Gebühren-Bemessungsamt, und die Gebühren-Bemessungsämter, die Hauptzoll- und Nebenzollämter, die Oberzollinspectoren, die Salinenverwaltungen (in soferne sie nicht dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt sind, wie in Oberösterreich, Salzburg, Tirol), die Salzverschleißämter, die Tabak- und Stämpel-Verschleißämter, die Verzehrungssteuer-Linienämter, die Finanzwache. Unter den Finanz-Landesdirectionen stehen auch die Finanz-Bezirksdirectionen, unter den Finanzdirectionen die Finanzoberinspectoren. und Inspectoren. Für den directen Steuerdienst unterstehen den Finanz-Landes- und Finanzdirectionen die Steueradministrationen, die Steuer-Localcommissionen, die Bezirkshauptmannschaften und die Steuerämter, welche sich gegenwärtig in Hauptsteuerämter und Steuerämter theilen. Außerdem sind diesen Finanzbehörden die Cassen, deren übersichtliches Bild später (Punkt f) dargestellt wird, untergeordnet.

Steueradministrationen bestehen in Wien (9 Administrationen in den einzelnen Bezirken vertheilt, F. M. E. v. 11. August 1877, R. G. B.

---

thanen unterlassene Fatirung, und folglich die unterbliebene Versteuerung einiger Gründe zu keinem Behufe dienen könne. Dieser Paragraph spricht zwar nur von Gründen, die bisher weder in linea dominicali, noch rusticali versteuert wurden, zeigt aber doch, daß auf die unterlassene Fatirung und Versteuerung kein großes Gewicht zu legen sei, wenn es sich um die Entscheidung über das Eigenthum handelt. Der §. 12 dieses Patentes verordnet, daß, wenn das Eigenthum eines Grundes streitig ist, die Fatirung demjenigen aufzutragen sei, der sich im Besitze befindet, welches jedoch auf die Entscheidung über das Eigenthumsrecht selbst keine Beziehung haben soll. Die Instruction v. 1. Mai 1819, §. 39 (Pol. G. S. Bd. 47, S. 550) sagt, daß die Angabe des Besitzers im Steuerregulirungs-Operate für oder wider die Rechte nichts entscheide. Das Hofdecret v. 26. Jänner 1781, J. G. S. Nr. 4, §. 3 verordnet wohl, daß in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten auf das Gültbuch gesetzmäßige Rücksicht zu nehmen, und jener Theil, der durch den Inhalt desselben geschützt ist, der Last des Beweises enthoben zu achten sei, was jedoch nur soweit gehen kann, als das Gültbuch beweiskräftig ist, nämlich ob ein Grund dominical sei, oder nicht, keineswegs aber darüber, wem das Eigenthum desselben zustehe." Unger-Glaser, civilgerichtliche Entscheidungen, S. 146.

Nr. 72 S. 164), Graz, Prag, Brünn, Lemberg und Triest, Steuer-Localcommissionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz, Krakau.

Das Personale der Finanz-Landesbehörden besteht aus Finanz-Landesdirectoren, Finanzdirectoren, Oberfinanzräthen und Finanzräthen, Secretären, Concipisten, Oberfinanzcommissären und Finanzcommissären. Zur Leitung der Finanz-Bezirksdirectionen sind gegenwärtig größtentheils Oberfinanzräthe berufen, denselben zugetheilt sind Finanzräthe, Oberfinanzcommissäre, Finanzcommissäre und Concipisten. Die mit dem Finanzministerialerlaß vom 12. December 1855, R. G. B. Nr. 217 getroffenen Bestimmungen über den Organismus der Finanz-Bezirksbehörden sind theilweise in obigem Sinne abgeändert worden.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Finanz-Bezirksdirectionen sind in dem mit der a. h. Entschließung vom 9. April genehmigten Amtsunterrichte vom Jahre 1833, in dem Gefälls-Strafgesetzbuche vom 11. Juli 1835, dem Amtsunterrichte hiezu vom Jahre 1835, in den Hofkammerdecreten vom 17. April 1832, Z. 16263, vom 30. Juli 1833, Z. 26445, vom 9. April 1834, Z. 13865, vom 27. Mai 1835, Z. 50609, vom 25. März 15. Juni und 31. Juli 1836, Z. 2097, 26238, 4706, vom 26. Mai und 29. Juni 1837, Z. 23126, 19463, 27. Juni 1838, Z. 28040, und vom 12. März 1840, Z. 3122 und in vielen nachträglichen Verordnungen enthalten. Laut der Ministerialverordnung vom 29. December 1854, R. G. B. 1855, Nr. 4 sind die Finanz-Bezirksdirectionen auch zur Ueberwachung des Casse- und Rechnungswesens der Steuerämter berufen. Siehe noch F. V. B. 1857, Nr. 23 u. s. w. Die politischen Behörden kommen mit diesen Bezirksbehörden vorzugsweise wegen Weg-, Brücken-, Wassermauthen, in Angelegenheiten der Cameralfonds- und Stiftungsgüter, wegen Gefällsübertreter, Hausirhandels-Angelegenheiten, dann in Sachen der Gewerbe, die verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände erzeugen und verschleißen, in Betreff der Finanz-Wachindividuen, wegen Verzehrungs-Abfindungsverhandlungen, in Betreff von Vergleichen in Verzehrungssteuersachen, bei Streitigkeiten wegen Einbringung von Gebührenrückständen, wegen der Aufsicht über die Steuerämter, bei Disciplinarangelegenheiten der Steueramtsbeamten und in vielen anderen Fällen in Correspondenz.

Die Errichtung von Finanzdirectionen in den oben bezeichneten Städten erfolgte im Jahre 1864 und setzen die kais. Verordnungen vom 18. März 1864, R. G. B. Nr. 30, vom 19. Mai 1864, R. G. B. Nr. 45, 46, vom 16. Juni 1864, R. G. B. Nr. 52, vom 21. Juni 1864, R. G. B. Nr. 55, vom 16. Juli 1864, R. G. B. Nr. 59, vom 19. Juli 1864, R. G. B. Nr. 61, dann vom 3. August 1865, R. G. B. Nr. 58 die dießbezüglichen Organisationsbestimmungen fest.[1])

Bei der Errichtung der Finanzdirectionen wurden für jene Länder, wo Finanzdirectionen eingerichtet wurden, gleichzeitig die Finanzinspectoren (an die Stelle der Finanz-Bezirksdirectionen) bestellt. Die von den Finanz-Bezirksdirectionen rücksichtlich der Verwaltung der indirecten Abgaben und Staatsmonopole, dann in Betreff der Finanzwache besorgten Geschäfte hatten die

---

[1]) Mit Erlaß des Finanzministeriums v. 16. März 1871, R. G. B. Nr. 4 wurde die Auflassung der zur Vollziehung der im §. 36 der mit a. h. Entschließung v. 14. December 1852 über die Einrichtung der Kreisbehörden festgesetzten Bestimmungen (R. G. B. v. Jahre 1853, Nr. 10) in Betreff der directen Steuern bezeichneten Amtshandlungen, dann zur Bemessung der, nach den Gesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850 und deren Nachträgen entfallenden Gebühren, soferne dieselbe nicht dem Wirkungskreise der Steuerämter zugewiesen ist, mit unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzdirectionen bestellten Haupt-Steuerämter und Errichtung von Gebühren-Bemessungsämtern in Oberösterreich, Kärnthen, Krain, Schlesien, in der Bukowina ausgesprochen.

Finanzinspectoren mit dem nach den bestehenden Directiven den Finanz-Bezirksdirectionen zukommenden Wirkungskreise zu übernehmen.[1])

Die Einrichtung der Gefälls-Strafgerichte in den Verwaltungsgebieten der Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Triest, Troppau und Czernowitz ist durch die Erlässe des Finanzministeriums vom 18. März, 19. Mai, 16. und 21. Juni und 16. Juli 1864 (R. G. B. v. Jahre 1864 Nr. 30, 45, 46, 52, 55, 59 und 61) festgestellt, und daselbst ausdrücklich bestimmt worden, daß das bisherige Verhältniß der Unterordnung unter die Gefällsobergerichte in Wien, beziehungsweise Graz, Brünn und Lemberg, unberührt bleibt. Dasselbe Verhältniß der Unterordnung hat auch bei jenen Gefälls-Strafangelegenheiten fortzubestehen, zu deren Entscheidung nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden berufen sind. Es haben demnach in allen jenen Fällen, in welchen bisher die Finanz-Bezirksbehörden zu entscheiden berufen waren, die Finanzdirectionen an deren Stelle zu treten, und es sind die gegen solche Entscheidungen vorkommenden Recurse, Beschwerden, Berufungen und Gnadenwerbungen den Finanz-Landesdirectionen, welche bisher in derlei Fällen als zweite Instanzen fungirt haben, also von Linz und Salzburg nach Wien; von Laibach, Klagenfurt und Triest nach Graz; von Troppau nach Brünn und von Czernowitz nach Lemberg zur Entscheidung zu leiten (M. E. v. 3. August 1865, R. G. B. Nr. 58).[2])

---

[1]) Mit Erlaß des Finanzministeriums v. 4. Jänner 1874, R. G. B. Nr. 1 wurden die mit a. h. Entschließung v. 18. October 1873 genehmigten Aenderungen in dem Organismus der Finanzinspectoren in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, der Bukowina und dem Küstenlande mit Beziehung auf die Erlässe v. 16. und 21. Juni 1864 (R. G. B. Nr. 52 und 55), dann v. 19. und 27. Juli 1864 (R. G. B. Nr. 61, 65 und 66) bekannt gegeben.

[2]) Ueber die Organisirung des Finanzdienstes erster Instanz für die indirecte Besteuerung (Finanz-Bezirksdirectionen) für die Länder, in welchen die Finanz-Landesdirectionen bestehen, sind viele specielle Verordnungen erlassen worden, welche sich auf die Auflösung, auf die Aenderung der Umkreise und auf die Vereinigung beziehen. Eine vollständige Reorganisation enthält die Kundmachung des Finanzministeriums v. 2. December 1869, L. G. B. Nr. 172 für Böhmen.

Wegen Zustellung der Erlässe in Parteisachen in der Regel durch die Post siehe F. M. E. v. 21. November 1856, Z. 39382. Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (M. E. v. 5. August 1868, Z. 5077) wurde angeordnet, daß von Seite der Finanzbehörden, beziehungsweise der Gefälls-Bezirksgerichte die Zustellung von Verordnungen und Strafurteilen, ferner die Einhebung von Strafbeträgen oder die Constatirung ihrer Uneinbringlichkeit, endlich die Verlautbarung von Kundmachungen, in soferne diese Amtshandlungen nach den §§. 830, 833 und 894 des Gefälls-Strafgesetzes „von der politischen Obrigkeit" vorzunehmen sind, nicht mehr im Wege der Bezirkshauptmannschaften, sondern stets unmittelbar durch die Gemeindevorstehungen veranlaßt, und daß die Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden nur dort, wo es absolut erforderlich ist, und erst dann in Anspruch genommen werde, wenn die Finanzbehörden durch unmittelbaren Verkehr mit den Gemeindeämtern nicht zum Ziele kommen sollten (F. M. E. v. 13. August 1870, Z. 25125, F. V. B. Nr. 33).

Unter den Geschäften der Finanz-Bezirksbehörden, durch welche sie mit dem politischen Verwaltungsdienste in Beziehung treten, nehmen die auf die Mauthangelegenheiten bezüglichen Acte auch eine Stelle ein. Die Mauthangelegenheiten beziehen sich entweder auf Aerarial- oder Privatmäuthe. In beiden Beziehungen betreffen sie entweder die Errichtung der Mäuthe, die Feststellung des Mauthtarifes, die Festsetzung und Anwendung der Befreiungen und Begünstigungen, die Erhaltung und Herstellung der Mauthschranken und Mauthgebäude, die Ueberwachung der Mautheinnehmer in den ihnen obliegenden Pflichten, und die Einflußnahme auf die Abstellung der dießfälligen Unzukömmlichkeiten und gesetzwidrigen Willkürlichkeiten. In Privat-Mauthangelegenheiten erscheint auch von Wichtigkeit die Auslegung der Privilegien, die Ueberwachung der nach denselben den einzelnen Mauthinhabern zustehenden Pflichten in Betreff der Erhaltung der bemautheten Straßen, Brücken und Dämme, die Einflußnahme auf die Verpachtungen derselben u. s. w. In Mauthangelegenheiten wird der politische Verwaltungsdienst (wenn auch gegenwärtig in

Der unbefugte Verkauf, so wie der unbefugte Handel mit Stämpelmarken, ist ebenso wie jener der Briefmarken nach dem Mini=

---

Folge der nachstehenden Verordnung seltener) in die Lage kommen, mit Finanzbehörden in Correspondenz treten zu müssen. Der dritte Band wird ein übersichtliches Bild der wesentlichsten Mauthvorschriften enthalten. Laut eines vom Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzminister ergangenen Erlasses v. 9. August 1870, Z. 11652 kann bei den, den politischen Behörden zukommenden Mauthbewilligungen in jenen Fällen, wo es sich lediglich um Privatmauthen und Feststellung der bezüglichen Tarife handelt, in soferne hiebei das Interesse des Aerars weder direct noch indirect betheiligt ist, das bisherige Einvernehmen mit den Finanzbehörden von Seite der politischen Behörde unterbleiben.

Was die Stämpelrevisionen anbetrifft, so verfügt der M. E. v. 2. Februar 1854, Z. 32222 Folgendes: Bei Stämpelrevisionen nicht l. f. Behörden und Aemter wird sich der als Beistand bestimmte politische Commissär darauf zu beschränken haben, den Finanzcommissär bei der Behörde oder dem Amte, wo die Revision stattfindet, einzuführen und sich erst beim Schlusse der Untersuchung, außerdem aber nur für den Fall, als sich Anstände ergeben, deren Behebung die Mitwirkung des politischen Commissärs erheischt, auf Verlangen des Vorstehers der Bezirksbehörde wieder persönlich einzufinden; bei Revisionen l. f. Behörden und Aemter hat es früher genügt, wenn das Mandat für den gefällsämtlichen Untersuchungscommissär mit dem „Gesehen" des Vorstandes jener politischen Behörde, welche um die Assistenz zu begrüßen war, versehen, und die persönliche Intervenirung des politischen Commissärs ausnahmsweise auf jene Fälle beschränkt wurde, in welchen Anstände von der Art sich ergaben oder zu erwarten waren, welche die Dazwischenkunft jenes Commissärs erforderten. Die Finanz=Bezirksdirectionen haben, wenn die Stämpelrevision bei nicht l. f. Behörden und Aemtern stattzufinden hat, sich statt wie bisher an den Kreisvorsteher, lediglich an den Vorstand des bezüglichen Bezirksamtes zu wenden. Soll aber die Revision bei l. f. Behörden und Aemtern, sowie auch bei Magistraten, welchen die politische Amtsführung übertragen ist, stattfinden, so hat jetzt jede Assistenz zu entfallen, und es ist der zur Vornahme solcher Revisionen beorderte Finanzbeamte von seinem Vorstande nur an den Vorstand der zu revidirenden Behörden oder Aemter anzuweisen, welch' letzterer ohne Weiteres die zur Vollziehung der Revision erforderlichen Anordnungen zu treffen hat (F. M. E. v. 15. November 1860, Z. 59067/3175, F. V. B. Nr. 59).

Die Finanz=Bezirksdirectionen sind durch ihren erweiterten Wirkungskreis (V. B. vom Jahre 1857, Nr. 23, S. 190, Punkt 11) ermächtigt, unter Einhaltung des dafür vorgezeichneten Verfahrens an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, den Wirthen und Kaffeesiedern das Befugniß zum Verkaufe der Regiecigarren und des eincartirten Rauchtabaks an ihre Gäste zu ertheilen und haben die politischen Behörden in diesen Angelegenheiten Anlaß, mit den Finanzbehörden in Verkehr zu treten. Selbstverständlich bleiben auch künftighin unbedeutende oder bedenkliche Schänken oder deren Pächter von der Erlangung einer solchen Bewilligung (Befugniß zum Verkaufe der Regiecigarren und des eincartirten Rauchtabaks an Gäste) ausgeschlossen, sowie auch fernerhin die Bewilligung nur auf den Namen des Kaffee= oder Gastwirthes, solange er das Kaffee= oder Gasthaus, für welches das Ansuchen gestellt wurde, hält, und unter der Bedingung zu ertheilen ist, daß derselbe für die Handlungen seiner Dienstleute persönlich hafte (F. M. E. v. 1. Jänner 1867, Z. 55737, F. V. B. Nr. 2). Ueber die Pflichten der Tabak=Verschleißer wurde im Einklange mit den in Wirksamkeit befindlichen dießbezüglichen Gesetzen und Vorschriften eine besondere Belehrung erlassen, welche zufolge Erlasses des Finanzministeriums v. 2. Februar 1873, Z. 36308 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde (n. ö. L. G. B. 1870, Nr. 54).

In Verzehrungssteuer=Angelegenheiten obliegt den politischen Behörden sowie den Gemeinden die Mitwirkung bei den Verhandlungen in Betreff der Feststellung der Steuermodalität, bei der Einbringung der Rückstände u. s. w. Siehe wegen Uebertragung der auf die Verwaltung der Verzehrungssteuer sich beziehenden, den Steuer=Bezirksobrigkeiten in Niederösterreich obgelegenen Verrichtungen an die Gemeindevorstände (Statth. Vdg. v. 9. October 1850, L. G. B. Nr. 78, S. 304, v. 10. September 1850, Nr. 65, Erlaß für Oberösterreich v. 13. October 1850, L. G. B. Nr. 452, Erlaß für Salzburg v. 26. September 1850, L. G. B. Nr. 533). Nach dem Min.=Erlasse v. 20. December 1876, Z. 17609 sind die Bezirkshauptmannschaften an Stelle der Steuerbezirks=Obrigkeiten in Gemäßheit der Verzehrungssteuervorschriften wohl zur Einbringung rückständiger Abfindungsraten berufen, die Entscheidung über Beschwerden in dieser Richtung ist jedoch im weiteren Instanzenzuge in der Competenz der Finanz=Landesbehörden, beziehungsweise des Finanzministeriums und nicht in jener der politischen Landesstelle und des Ministeriums des Innern gelegen. Die Fleischverzehrungssteuer=Pächter gehören zu den im §. 68 St. G. angeführten obrigkeitlichen Personen (§§. 68 und

sterialerlaß vom 26. Mai 1850, R. G. B. Nr. 212 als Gefällsübertretung zu bestrafen. Auf die Handlungen, durch welche eine Stämpelmarke

---

81 Str. G., a. h. Entschl. v. 25. Mai 1829; Entsch. des ob. Gerichtshofes v. 3. November 1869, Nr. 12089). 1. Der Grundsatz, wonach durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden darf, ist strenge zu wahren; was jedoch einem Uebereinkommen mit den verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien in Ansehung der Rückerstattung des Zuschlages von zur Ausfuhr gelangenden Flüssigkeiten nicht entgegensteht. 2. Es ist dahin zu wirken, daß in den der a. h. Genehmigung, beziehungsweise Sanction zu unterziehenden Beschlüssen und Gesetzentwürfen, wodurch von Consumtionsartikeln eine Gemeindeabgabe, welche nicht als ein aliquoter (Percentual-) Antheil der Verzehrungssteuer gleichzeitig mit derselben eingehoben werden kann und sich als ein Verzehrungssteuer-Zuschlag nicht darstellt, eingeführt werden soll, wenigstens die Bestimmung nicht vernachlässigt werde, welche Personen und welche Acte (z. B. Einkellerung) der Abgabe unterworfen werden, damit es nicht dem Belieben der Gemeindevorstände überlassen bleibe, in diesen wichtigen Punkten ohne alle bindende Anordnung vorzugehen (Erlaß des Min. des Inn. v. 11. October 1872, Z. 13351). Nachdem die richtige Ausmittlung des Rauminhaltes der Kühlstöcke, Gährbottiche und anderer Werksvorrichtungen in Bierbrauereien bloß im Interesse des Verzehrungssteuer-Gefälles und des steuerpflichtigen Gewerbsunternehmers gelegen ist, und nachdem keine Aufforderung für die politische Behörde vorhanden ist, einzuschreiten, wenn die Gefällsbehörde und der Gewerbetreibende den Inhalt der unter gefällsämtlicher Controle stehenden Gefäße gemeinschaftlich erhoben haben, so ist die Erhebung des Rauminhaltes dieser Werksvorrichtungen in der Regel nur durch Organe der Finanzverwaltung und Zuziehung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Die Erhebung des Rauminhaltes dieser Werksvorrichtungen durch die politischen Organe hat nur dann stattzufinden, wenn die Partei selbst nach vollzogener Rauminhalts-Erhebung durch die Gefällsorgane die Richtigkeit der Erhebung nicht anerkennt und die Vornahme einer solchen durch die politische Behörde ansucht, in welchem Falle die Kosten der Zimentirung von der Partei zu tragen sind (F. M. E. v. 28. Februar 1863, Z. 58954/2163). Aus dem Gesetze v. 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60 über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten wird lediglich Nachstehendes hervorgehoben: Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren (§. 16). Die Sicherstellung der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder: 1. Im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uebereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes oder mit der an Kopfzahl und Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder 2. im Wege der Verpachtung, oder 3. im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, d. i. mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen (§. 17). Jedes Fleischgewerbe ist unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt. Den zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organen steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe bei Tag, und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch controlpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen. Dasselbe Recht steht diesen Organen auch außer den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen. Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuer-Controle erforderlich ist, zu liefern. Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hiezu über Aufforderung des Controlorgans unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen (§. 21). Die zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen. Dieselben sind ferner berechtigt, in die

oder die Bezeichnung der Ueberstämplung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten

---

Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen, und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen (§. 22). Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes §. 21 werden gezählt: 1. Die Verschleißstätte, d. i. der Inbegriff der Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt; 2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt; 3. die nicht über zwei Kilometer von der Verschleißstätte (Punkt 1) entfernten Räume, in welchen er a) die Fleischvorräthe aufbewahrt, oder b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 einstellt; 4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen (§. 23). Der Erlaß des Finanzministeriums v. 26. Juni 1877, R. G. B. Nr. 77 bezieht sich auf die Vollziehung des Gesetzes über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten. Behördlich aus öffentlichen Rücksichten angeordnete Schlachtungen sind nicht als eine die Verzehrungssteuerpflicht begründende Handlung anzusehen. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Juni 1878, Z. 889, Budwinski, E. d. V. 1878, S. 306. Siehe auch die unter §. 3, Absatz 1 des Gesetzes v. 16. Juni 1877 angeführte Ausnahme von der Steuerbarkeit der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Viehschlachtungen, wenn sie behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes vorgenommen werden. Der Wortlaut des §. 3 lautet: Von der im §. 1, Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind ausgenommen: 1. Viehschlachtungen, welche behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer Viehseuche von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes vorgenommen werden. 2. Schweineschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1, lit a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn nur Speck von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräußert wird. 3. Viehschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1, lit. a bezeichneten Personen für gemeinschaftliche Feste, z. B. Hochzeiten vorgenommen werden. 4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten, noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden. Hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die dießfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3). Aus den gesetzlichen drei Arten der Fleischsteuer-Sicherstellung ist in der Regel die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern zu wählen. Erst wenn der Versuch, durch die Abfindung einen angemessenen Ertrag der Fleischsteuer zu sichern, mißlungen ist, wird zur Verpachtung des Fleischsteuer-Bezuges und nur, wenn auch im Wege der Verpachtung ein annehmbares Ergebniß nicht erzielt werden kann, zur tarifmäßigen Fleischbesteuerung in ärarischer Regie geschritten. Abweichungen von dieser Bestimmung darf zu Gunsten der Verpachtung die Finanz-Landesbehörde eintreten lassen, wenn der Versuch der Abfindung einen befriedigenden Erfolg nicht erwarten läßt. F. M. E. v. 13. Juli 1877, F. V. B. 1877, S. 115. Der Verzehrungssteuer-Pächter tritt in die Rechte, welche der Finanzverwaltung gegenüber den steuerpflichtigen Personen zugewiesen sind. Ausgenommen sind hievon: a) hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch die im §. 19 des Fleischsteuer-Gesetzes v. 16. Juni 1877 der Finanzverwaltung vorbehaltenen Gegenstände und b) hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost, die Ertheilung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines, die Untersuchung und das Erkenntniß bei Uebertretungen der diese Steuer betreffenden Bestimmungen, sowie die Entscheidung über Beschwerden und Recurse wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters in der Besteuerung von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost. Der Pächter ist andererseits verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch, denn beziehungsweise über jene von Wein, Weinmost und Obstmost und in soferne dieselben durch nachfolgende Verfügung geändert würden, zu halten. Der Pächter ist verpflichtet, für Gemeinden im Pachtbezirke Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von Fleisch und zu jener von Wein, Weinmost und Obstmost, dieselben mögen bereits bestehen oder erst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages eingeführt werden, dann einzuheben, wenn die zum Bezuge berechtigten Gemeinden es verlangen. F. V. B. 1877, S. 161.

In soferne bei Erledigungen zugleich Taxberichtigungen vorkommen, bestimmt der F. M. E. v. 4. August 1858, R. G. B. Nr. 116 Folgendes: Die öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, bei Erfolg der Verleihung eines Marktprivilegiums

oder übertragenen Stämpelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, oder überhaupt auf die mit den Stämpelmarken oder Absicht auf deren Abstämplung, Ueberstämplung oder Ueberschreibung verübten oder versuchten Uebertretungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, und in den Ländern, in denen das Gefälls-Strafgesetz wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden (Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70).[1])

---

oder eines Privilegiums zur Errichtung einer Actiengesellschaft, dann bei Zulassung zur Advocatur, Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, endlich bei Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses die betheiligten Parteien von der erfolgten Verleihung, Zulassung, Aufnahme und Bewilligung, jedoch ohne Ausfertigung eines Decretes oder einer sonstigen Urkunde über die Verleihung selbst, zu verständigen, und sie anzuweisen, bei dem Amte, welches die Taxe zu bemessen hat und der betheiligten Partei namhaft zu machen ist, die Bekanntgebung der Taxgebühr zu verlangen, und dieselbe dort zu berichtigen. Zugleich sind die Betheiligten aufmerksam zu machen, daß erst nach erfolgter völliger Berichtigung der Taxe, und wenn die Partei über die geschehene Berichtigung sich mit einer saldirten Taxnote ausgewiesen haben wird, die Urkunde über die Verleihung selbst ausgefertiget werden wird, und wenn die vollständige Taxentrichtung nicht längstens binnen Einem Jahre vom Tage der den Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung oder Verleihung angefangen erfolgt, die Bewilligung oder Verleihung gemäß des §. 25 der kais. Verordnung v. 24. Jänner 1858 als erloschen zu betrachten ist. Die zur Bemessung der Taxe bestimmten Behörden sind angewiesen, die gesetzliche Zahlungsfrist in Evidenz zu halten, und im Falle der nach Anordnung des eben citirten Paragraphes von Amtswegen vorgenommenen Gebührenlöschung der Behörde, von welcher das Geschäftsstück zur Amtshandlung der zur Taxbemessung berufenen Behörde zugesendet wurde, die Anzeige zu machen, damit die erfolgte Löschung der Bewilligung oder Verleihung auf dem Acte vorgemerkt, und die betheiligte Partei hievon verständiget werden könne.

Gesuche um Fristen zur Entrichtung der Verleihungstaxen gehören zum Wirkungskreise der Finanzdirection (Erl. der Statth. v. 30. October 1850, oberösterr. L. G. B. Nr. 477, S. 591). Verhandlungen über bairische Arreragenforderungen gehören in den Bereich der Finanzbehörden (Erl. der Steuerdirection v. 13. November 1852, oberösterr. L. G. B. Nr. 489, S. 967). Mit Rücksicht auf die Umstaltungen der politischen und der Finanzbehörden wurde in Folge a. h. Entschließung v. 26. November 1857 der §. 352 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1836 dahin abgeändert, daß die Bewilligung zur Errichtung jener Arten von controlpflichtigen Gewerbsunternehmungen, welche nach jenem Paragraphe von der politischen Landesstelle, im Einvernehmen mit der, die Finanzen leitenden Landesbehörde zu ertheilen war, in der Regel von dem Bezirksamte oder beziehungsweise vom politischen Magistrate im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksdirektion und in den Probebezirken mit den Amtsdirectoren, und nur wenn die Verleihung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Unternehmung der politischen Landesbehörde gesetzlich zustand, von dieser im Einverständnisse mit der Finanz-Landesdirection zu ertheilen war (F. M. E. v. 28. Februar 1858, R. G. B. Nr. 33). Siehe hierüber die Gewerbevorschriften im 3. Bande. Mit F. M. E. v. 26. Juli 1874, Z. 15946 wurde die mit a. h. Entschließung v. 11. Juni 1874 gestatteten Aenderungen der mit den a. h. Entschließungen v. 21. Mai 1858 und 21. Mai 1860 genehmigten Grundsätze und Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse von Gefällsstrafgeldern verlautbart.

Mit den Gebühren-Bemessungsämtern und mit den Finanz-Bezirksdirectionen wird auch wegen Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden, unbeweglichen und beweglichen Vermögens von Seite der politischen Behörden mit Rücksicht auf die ihrer Verwaltung unterstehenden Stiftungen zur Zeit dieser Einbekennung ein Verkehr sich entwickeln. Für das dritte Decennium (1871—1880) enthält der F. M. E. v. 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76 die näheren Durchführungsbestimmungen.

[1]) Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel fand das Finanzministerium, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels, die Verordnung v. 4. März 1854, R. G. B. Nr. 56, sowie den §. 17 der Verordnung v. 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 dahin zu erläutern, daß die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stämpelmarken und überhaupt alle in diesen Verordnungen in Bezug auf die Brief- und Stämpelmarken als Gefällsverkürzung erklärten Hand-

lungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 und des §. 103 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen (F. M. E. v. 8. Juli 1859, R. G. B. Nr. 126).

Wenn bei einer Schrift, welche bei öffentlichen Behörden, Anstalten, Aemtern oder Amtspersonen vorkommt, der wiederholte Gebrauch einer Stämpelmarke wahrgenommen wird, so ist der Grund des Anstandes in dem Befunde unter genauer Bezeichnung der äußerlich erkennbaren Merkmale des wiederholten Gebrauches anzugeben und außerdem auch der beanständeten Urkunde oder Schrift die Bemerkung: „wegen wiederholten Gebrauches der Marke beanständet“ beizusetzen, welche Bemerkung auf der Urkunde oder Schrift, wenn die beanständete Marke nicht schon im oberen Theile mit einer Schrift bedeckt ist, über diesen Theil der Marke zu schreiben kommt. Der Beschuldigte kann die Beweiskraft des Befundes über die in demselben constatirten Thatsachen in der Regel nur durch Beibringung der beanständeten Urkunde oder Schrift anfechten. Jedem wegen Stämpelgebrechen auf der beanständeten Urkunde oder Schrift angemerkten Befunde ist, neben der leserlich geschriebenen Namensfertigung des den Befund aufnehmenden Beamten, das Datum der Befundaufnahme beizusetzen und das Amtssiegel deutlich beizudrücken. Durch diese Verordnung wird an den Vorschriften über das Benehmen der Behörden und Aemter in jenen Fällen, in denen der vorschriftswidrige Gebrauch der Stämpelmarken eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung in sich schließt, nichts geändert (F. M. E. v. 21. August 1866, Z. 34283, Fin. V. B. 1866 Nr. 35, S. 186). Siehe F. M. E. v. 25. März 1860, R. G. B. Nr. 82, F. M. E. v. 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 122 (S. 291). Aus der zuletzt bezogenen Verordnung wird hervorgehoben, daß die Gebührenpflichtigen sich fortan lediglich an die Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 28. März 1854 zu halten haben, und daß die Durchstreichung der auf Urkunden oder Schriften befestigten Stämpelmarken in keinem Falle die Ueberschreibung oder Ueberstämplung ersetze. Eine einfach durchstrichene, und eine nicht überschriebene oder überstämpelte Stämpelmarke würde daher als nicht vorhanden angesehen werden. Ebenso wenig sind die Behörden und Aemter durch die Verordnung v. 25. März 1860 von jenen Verpflichtungen enthoben worden, welche ihnen die Verordnung v. 28. März 1854 auferlegt hat. Uebrigens haben die im 2. Absatze der Verordnung v. 25. März 1860 bezeichneten Amtsorgane die Durchstreichung der Stämpelmarken nur auf jenen Urkunden und Schriften vorzunehmen, welche auf immer zur Aufbewahrung in den öffentlichen Registraturen und Archiven bestimmt sind, und daher nicht auf jenen, welche wieder, wenngleich nach einer vorübergehenden ämtlichen Verwahrung an die Parteien zurückzustellen kommen. Aus einer mit F. M. E. v. 22. December 1876, Z. 19930 und mit M. E. v. 7. Jänner 1877, Z. 18326 bekannt gegebenen Zusammenstellung der Vorschriften entnehmen wir Folgendes: Gemäß §. 21 des Gebührengesetzes, §. 3 der Verordnung v. 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 und F. M. E. v. 14. December 1858, R. G. B. Nr. 231 sind die Stämpelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stämpelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stämpelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestiget wurde, als nicht vorhanden angesehen werden muß. Von der Schrift muß wenigstens Eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden. Beim Gebrauche von Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestiget werden, daß von der Handschrift wenigstens Eine Zeile über die Marke geht. Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stämpelpflichtigen nicht gestattet (E. v. 1. December 1854, R. G. B. Nr. 306). Nach §. 14 der Verordnung v. 28. März 1854 ist die Stämpelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestämpelt zu behandeln, wenn die Stämpelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Theil davon fehlt oder wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stämpelmarke herrühren oder nicht. Nach §. 8 der angeführten Verordnung müssen die Stämpelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen. Ist der Verdacht vorhanden, daß die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden (F. M. E. v. 1. December 1855, R. G. B. 1856 Nr. 8). Die auf Quittungen vorschriftsmäßig verwendeten Stämpelmarken sind ferner nach dem F. M. E. v. 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 122 von den mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Cassen kreuzweis derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden. Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von einzelnen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stämpelmarken auf den Aus-

### d. Das Finanzministerium.

Die oberste Leitung der Finanzverwaltung führt das Finanzministerium.

Aus dem Wirkungskreise des Finanzministeriums sind folgende wichtigere finanzielle Agenden hervorzuheben: 1. Alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, sowie aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstande haben, in soferne solche Angelegenheiten dem Bereiche einer anderen Centralstelle nicht ausdrücklich zugewiesen ist. 2. Alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatscredit beziehen. 3. Alle Angelegen-

---

gabsdocumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen. Die Casse- und Rechnungsbeamten, welche zur Uebernahme, Liquidation oder Censurirung zunächst verpflichtet sind, haben nach §. 93 G. G., beziehungsweise nach dem Unterrichte v. 3. Mai 1850 über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stämpelgebühr vorschriftsmäßig entrichtet worden ist. Im gegentheiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgesondert (ausgenommen, es betreffen mehrere Urkunden eine und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen (F. M. E. v. 21. August 1866, R. G. B. Nr. 98). In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen, und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uebertreter wohnhaft ist, zu leiten. Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deßhalb, um zu verhindern, daß von den Parteien selbst eine Beanständigungs-Anmerkung beigesetzt und dadurch die Aufnahme des ämtlichen Befundes hintangehalten werde. Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschrifsmäßigen Gebrauch der Stämpelmarke haftet nach §. 71, Absatz 6 des Gebühren-Gesetzes Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde. Im Sinne des §. 83, Z. 3 G. G. tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen ein, insbesondere also kann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stämpels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt. Unter Umständen findet die kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 über die Disciplinarbehandlung der l. f. Beamten und Diener Anwendung. Im Besonderen unterliegen nach §. 18 der Verordnung v. 28. März 1854 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß den §§. 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend, die ämtliche Ueberstämplung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4 G. G. einer Strafe von zwei bis zehn Gulden und gemäß Verordnung v. 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stämpelmarken einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stämpelmarke. In Abänderung der Erlässe v. 9. März 1861, Z. 73420 (V. B. Nr. 12, Z. 13084) und v. 15. März 1865, Z. 1235 (V. B. Nr. 12) wurden die Finanz-Bezirksdirectionen (Gebühren-Bemessungsämter) ermächtigt, in Fällen einer gegen die Vorschriften der M. V. v. 26. März 1854 (R. G. B. Nr. 70) verstoßenden Verwendung von Stämpelmarken auf ämtlichen oder auf Privatausfertigungen von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Stämpelgebühr abzugehen, soferne kein Verdacht einer anderweitigen Uebertretung des Gesetzes, insbesondere nicht der Verdacht obwaltet, daß die Marke erst nachträglich wegen der Nothwendigkeit des ämtlichen Gebrauches oder einer drohenden Gefahr der Entdeckung auf die Urkunde oder Schrift befestiget wurde und die Gebührensteigerung nicht gänzlich nachgesehen werden soll. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Gesetzes v. 8. März 1876 (R. G. B. Nr. 26) werden hiedurch selbstverständlich nicht berührt. F. M. E. v. 25. September 1878, F. V. B. 1878, S. 439.

heiten, welche die Regelung des Geldverkehrs betreffen. In der ersten Beziehung: 1. Die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter (modificirt durch die Creirung und den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums); 2. die Einflußnahme auf das Lehenwesen, soweit es finanzielle Interessen berührt; 3. die Antragstellung zur Festsetzung, dann die Durchführung der Maßregeln zur Einbringung und Evidenzhaltung aller directen und indirecten Steuern und Abgaben überhaupt, sowie auch die Verhandlungen über die von den Parteien angesuchte Zahlungszufristung, oder Herabsetzung bereits bemessener Steuern; 4. die nach den bestehenden Vorschriften zustehende Einflußnahme auf die Aerarial-Weg- und Brücken-Mauthangelegenheiten; 5. die Leitung und Ueberwachung aller nicht einer anderen Centralstelle ausschließlich unterstehenden Staatscassen. In der zweiten Beziehung: 1. Die Durchführung der Creditsoperationen; 2. der auf die Behandlung der Staatsschulden zustehende Wirkungskreis; 3. die Bewilligung zur Umschreibung (gegenwärtig laut F. M. E. v. 19. October 1871 der Direction der Staatsschuld überwiesen) oder Auswechslung von Creditspapieren, sowie auch die Bewilligung von Umwechslung der Falsificate gegen echte Creditspapiere, jedoch nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen, und wenn der Nominalbetrag der umzuwechselnden Falsificate 1000 fl. nicht überschreitet. In der dritten Beziehung: 1. Die Angelegenheiten, welche die österreichische Nationalbank und die Börsen betreffen; 2. die Einflußnahme auf alle Verhandlungen über Privatunternehmungen, welche auf das Creditwesen des Staates oder auf den Geldverkehr[1]) unmittelbar einwirken.

Die Geschäfte des Finanzministeriums wurden nach dem Finanzministerialerlasse vom 7. November 1864, Z. 5454 in zwei Hauptabtheilungen behandelt, nämlich: a) in einer Präsidialsection, und b) in vier Sectionen für den Verwaltungsdienst. Die Präsidialsection umfaßte die streng finanziellen Dienstsachen mit Einschluß des Geld-, Münz- und Punzirungswesens. Die I. Section des Verwaltungsdienstes, welche in Folge a. h. Genehmigung als Generaldirection der directen Steuern zu fungiren hatte, behandelte die sämmtlichen Angelegenheiten der directen Besteuerung,[2]) die Katastralarbeiten nebst der Vermessung mit deren ausübenden und unmittelbar überwachenden Organen (Katastral- und Vermessungspersonal, Steuerämter, Steuerinspectoren). Die II. Section umfaßte die indirecten Abgaben, Gefälle und Staatsmonopole, die ganze Tabaksregie (Erzeugung und Verschleiß), vom Salze nur den Verschleiß, die zu diesen Zweigen gehörigen ausübenden Aemter, Commissionäre, überwachenden Organe, daher Zoll-, Verzehrungssteuer-, Salzverschleiß-Aemter, Tabaksfabriken und Magazine, die Finanzwache, endlich die Finanz-Landes- und Bezirksdirectionen. Die III. Section (gegenwärtig modificirt, weil eine besondere Direction des unbeweglichen Staatseigenthumes zu fungiren hat) behandelte die Angelegenheiten der Domänen, Forste, Berg- und Hüttenwerke, Salinen sammt den bezüglichen

---

[1]) Die Ausgabe geldvertretender Privatanweisungen (Noten, Zettel, Marken), welcher Unfug insbesondere in Fabriksbezirken vorkommt, ist verboten worden, und sind die Ausgeber mit allem Nachdrucke zu verhalten, dieselben binnen einer ihnen zu stellenden peremtorischen Frist einzulösen, s. F. M. E. v. 8. Februar 1849 an Linz, Graz, Triest, Innsbruck R. G. B. Nr. 123, für N. Oest. neuerlich in Erinnerung gebracht im Jahre 1860 (siehe 2. Band Verwaltungspolizei).

[2]) In Einkommensteuerangelegenheiten ist die Finanzlandesbehörde letzte Instanz und wurde zugleich bemerkt, daß die Ausführung einer Beschwerde, welche zwischen objectiver und subjectiver Steuerpflicht unterschied und das Recursrecht in dem ersteren Falle bis zum Finanzministerium ausgedehnt wissen wollte, zunächst schon im Wortlaute des §. 28 des Einkommensteuerpatentes keinen Anhaltspunkt findet, welcher Paragraph den erwähnten Unterschied nicht kennt, und den Recursweg mit der zweiten Verwaltungsinstanz unbedingt abschließt. Erkenntniß des V. G. H. v. 22. Jänner 1878, Z. 104. Budwinski, E. d. V. 1878, Seite 38.

Behörden und Organen (siehe Wirkungskreis des Ackerbauministeriums). Auf den Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums beziehen sich in neuester Zeit mehrere Gesetze, und zwar vom 6. Juli 1871, R. G. B. Nr. 65, vom 30. März 1872, R. G. B. Nr. 36, vom 30. April 1873, R. G. B. Nr. 55 u. s. f., auch ist die Einrichtung einer besonderen Ministerialcommission für die Evidenzhaltung und Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums zu erwähnen. Die IV. Section (beziehungsweise III. Section) umfaßte das gesammte Staatserforderniß in allen Zweigen, daher auch Pensionen und andere Ausgabsgebühren, die Regieauslagen der Centralleitung nebst der Staatsdruckerei und der Papierfabrik, Rechte und Verpflichtungen des Staates gegenüber den Landes- und anderen Fonden, Vorschüsse, Subventionen und Geldleistungen jeder Art, daher auch das ganze Cassa- und Verrechnungswesen, die Finanzprocuraturen, endlich den Staatsvoranschlag.

### e. Die unter dem Finanzministerium stehenden besonderen Verwaltungsämter.

Unter dem Finanzministerium stehen außer den früher angeführten Behörden und Organen für die directe und indirecte Besteuerung die Lottodirection, die Generaldirection der Tabaksregie, die Salinenverwaltungen in Oberösterreich, Salzburg und Tirol, das Hauptmünzamt, das Hauptpunzirungsamt, das Generalprobiramt, die Staatscentralcasse, die Staatsschuldencasse, das Ministerialzahlamt, die Direction der Hof- und Staatsdruckerei,[1]) die Dicasterialgebäude-Direction, das Triangulirungs-Calculbureau, das Central-Mappenarchiv, die Ministerialcommission für die Evidenzhaltung und Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums. Außerdem ist noch die Centralcommission für die Regelung der Grundsteuer zu erwähnen. In Betreff der Direction der Staatsschuld siehe kais. Patent vom 23. December 1859, R. G. B. Nr. 226: Das Finanzministerium fand sich bestimmt, nachfolgende, auf Staatscredits-Effecten sich beziehende Angelegenheiten an die Direction der Staatsschuld zu überweisen: 1. Alle Verfügungen, welche auf Einschreiten der Parteien wegen Entwendung von Staatscredits-Effecten veranlaßt werden; 2. alle durch einen gerichtlichen Verbot, eine executive oder sicherstellungsweise Pfändung oder eine executive Einantwortung von Staats-Schuldverschreibungen und deren Zinsen nothwendig gewordenen Verfügungen; 3. der Auftrag wegen Ausfertigung eines neuen Staatscredits-Effectes an die Stelle eines amortisirten; 4. der Auftrag wegen Auszahlung eines amortisirten, bereits fälligen Staatscredits-Effectes; 5. die Bewilligung zum Umtausche eines beschädigten Staatscredits-Effectes, in soferne die wesentlichen Merkmale desselben zweifellos erkennbar sind; 6. die Bewilligung zum Umtausche einer Staats-Schuldverschreibung, welcher ein irrig unnumerirter Couponsbogen beiliegt; 7. die Bewilligung zur Zahlung von Zinsen an den Bevollmächtigten des Eigenthümers einer, nicht auf freien Namen lautenden Staats-Schuldverschreibung, und die Bewilligung zur Zahlung übersprungener Zinsen; 8. die Ertheilung von Auskünften, welche von Behörden oder Parteien über Staatscredits-Effecten in was immer für einer Beziehung verlangt werden; 9. die Veröffentlichung bevorstehender Verlosungen von Staats-Schuldverschreibungen

---

[1]) Die Direction der Staatsdruckerei ist, sowie die Statthaltereien, unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet, und ist gleich den Statthaltereien nach Hofdecret v. 18. September 1786, lit. c, J. G. S. Nr. 577 zur Erwirkung von Sicherstellungen für ermächtigt zu halten, wobei bemerkt wurde, daß unter den in jenem Gesetz erwähnten „anderweitigen Sicherstellungsmitteln" auch die Pfändung zu verstehen ist. Oberstgerichtl. Entscheidung v. 22. August 1866, Z. 7593. Unger-Glaser, Entscheidungen 5. Bd. 1866, S. 505.

oder anderen, vom Aerar zur Zahlung übernommenen Werthspapieren, dann die Veröffentlichung der Ergebnisse der erfolgten Verlosungen. Bei den, unter 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Amtshandlungen sind die bestehenden Vorschriften fortan zu beobachten. Gegen abweisliche Erledigungen steht den Parteien der Recurs an das Finanzministerium offen (F. M. E. v. 26. Februar 1860, R. G. B. Nr. 53). Auf Grund a. h. Ermächtigung vom 22. August 1871 wurde mit Bezugnahme auf die §§. 1, 2 und 4 des kais. Patentes vom 23. December 1859, R. G. B. Nr. 226, dann auf die Finanzministerialerlässe vom 15. und 26. Februar 1860, R. G. B. Nr. 41 und 53 verlautbart, daß vom 1. November 1871 angefangen, alle Geschäfte der laufenden Verwaltung der consolidirten Staatsschuld, soweit sie nicht nach den bestehenden Normen schon durch die Staats-Schuldencasse abgewickelt werden können, einschließlich die bis nun der Bewilligung des Finanzministeriums vorbehaltenen Umschreibungen von Staats-Schuldverschreibungen, welche auf eine ausländische Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten, in erster Instanz von der Direction der Staatsschuld zu besorgen sein werden. Gegen die unmittelbaren Verfügungen der Staats-Schuldencasse steht der Recurs an die Direction der Staatsschuld, gegen die Entscheidungen der Direction an das Finanzministerium offen. Durch vorstehende Verfügungen wurde die, den Staatsgläubigern nach §. 3 der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869, R. G. B. Nr. 29 zustehende Befugniß, Obligationen zur Umschreibung unmittelbar bei der Staats-Schuldencasse oder einer der dort berufenen Landes- oder Steuercassen einzureichen, nicht geändert (F. M. E. v. 19. October 1871, R. G. B. Nr. 123).[1] Wegen Bestellung der Staatsschulden-Controlcommission ist das Nähere im zweiten Bande (Verfassungsgesetze) enthalten.[2]

---

[1]) Da die Zinsen der Militär-Heirathscautionen nach den bestehenden Vorschriften nur unter bestimmten Voraussetzungen und jedenfalls nur bis zu einer bestimmten Quote (an Dritte) cedirt oder verpfändet werden können, so wird die Bestimmung des §. 11, Absatz 1 des Erlasses des Finanzministeriums v. 31. August 1858 (R. G. B. Nr. 143) aufrecht erhalten, wonach die Rentenscheine als solche nur von einem Ehegatten an den anderen, sonst aber an Niemanden eigenthümlich abgetreten oder verpfändet werden dürfen, jeder Act, welcher die Abtretung oder Verpfändung eines Rentenscheines an einen Dritten bezweckt, null und nichtig ist und daher aus einem solchen Acte kein wie immer gearteter Anspruch erhoben werden kann. Sollten in Folge einer Abtretung oder Verpfändung unter den Ehegatten die Zinsen an den anderen als den nach der Intestirung der Rentenscheine bezugsberechtigten Ehegatten oder auf Grund einer neuerlichen Transaction wieder an diesen gezahlt werden, so sind die Rentenscheine mittelst einer hinsichtlich der Unterschrift legalisirten, eines weiteren Beleges nicht bedürfenden Eingabe des abtretenden oder verpfändenden Gatten oder mittelst einer gleichartigen, nicht legalisirten, jedoch mit der gehörig ausgefertigten und gestämpelten Abtretungs- oder Verpfändungsurkunde belegten Eingabe des anderen Gatten an die Direction der Staatsschuld zu leiten, damit diese die Vormerkung der geänderten Zinsenbezugsberechtigung im Creditsbuche und auf der Rückseite der Rentenscheine veranlasse. Die Obligationen, zu welchen die Rentenscheine gehören, können — selbstverständlich unbeschadet des darauf haftenden Cautionsbandes — eigenthümlich abgetreten oder verpfändet werden. Eine solche Abtretung oder Verpfändung hat aber gegenüber dritten Personen nur dann Giltigkeit, wenn sie im Creditsbuche ersichtlich gemacht wird, zu welchem Behufe die Abtretungs- oder Verpfändungsurkunde mittelst einer, mit einem Stämpel von 50 kr. versehenen Eingabe an die Direction zu leiten ist. Gerichtliche Verbote, Pfändungen oder Einantwortungen in Hinsicht auf als Militär-Heirathscautionen gewidmete Staatsobligationen und deren Zinsen sind im Sinne der Anordnungen der Centralstellen v. 2. Juli 1859 (R. G. B. Nr. 120) und 9. Mai 1860 (R. G. B. Nr. 125), dann des Punktes 2 des Finanzministerial-Erlasses v. 26. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 53) der Staatsschuldencasse und der Direction der Staatsschuld als der dieser Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde zuzustellen. F. M. E. v. 8. Juni 1873, R. G. B. Nr. 125.

[2]) Die Stellung der Börsen gegenüber dem Finanzministerium ist durch das Gesetz v. 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67 normirt. Dieses Gesetz ist im 3. Bde. enthalten.

Die Lottodirection leitet die Verwaltung des Lottogefälles; ihr unterstehen die in den einzelnen Kronländern aufgestellten Lottoämter. [1]) Für Niederösterreich ist die Lottodirection zugleich Lottoamt. Sie verwaltet das Lottogefäll nach der ihr im Jahre 1787 ertheilten Instruction, dem kais. Patente vom 13. März 1813 und nach dem durch einzelne Verordnungen für jeden Theil ihrer Wirksamkeit seither eingeräumten Wirkungskreise. Die Direction in Dicasterialgebäude-Angelegenheiten fungirt als Hilfsbehörde des Finanzministeriums, bezüglich der Dispositionen mit den in Wien befindlichen Aerarial- und Fondsgebäuden, der Miethe von Amtslocalitäten für die Behörden in Wien und der Vermiethung entbehrlicher Localitäten, ferner obliegt ihr sowohl die Beischaffung der Hauserfordernisse, als auch die Besorgung der Kanzlei-Einrichtungsstücke und der Beheizung für die Behörden, endlich die Anschaffung und Vertheilung von Emolumenten, z. B. der Livreen für die Dienerschaft.

Was das Hauptmünzamt anbelangt, so ist zu bemerken, daß demselben die Gold- und Silber-Einlösungscassen in Linz, Bregenz, Graz, Triest, Prag, Lemberg und Krakau unterstehen. [2])

Zur Prüfung und Ueberwachung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren sind folgende Controlämter berufen: Das Hauptpunzirungsamt in Wien; Punzirungsämter in den einzelnen Ländern, welche in Ausübung jener Controle dem Hauptpunzirungsamte untergeordnet sind; Punzirungsstätten, welche bei anderen l. f. Aemtern aufgestellt sind und dem Punzirungsamte unterstehen, in dessen Bezirke sie sich befinden. Die Amtswirksamkeit des Hauptpunzirungsamtes und der Punzirungsämter erstreckt sich in ihrem Bezirke auf alle Gattungen Gold- und Silberwaaren (Barren, Geräthe mit Einschluß der Geschmeide, Draht und Drahtwaaren).

[1]) Nach Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 19. November 1861, Z. 7191 bildet die für die Besorgung der Lotto-Collectur entfallende Provision das Privat-Eigenthum des Lotto-Collectanten und kann daher in die Execution gezogen werden, was auch rücksichtlich der Verleger und Kleinverschleißer des Tabaks- und Stämpelpapiers in Betreff der denselben gebührenden Provisionen mit dem Hofdecrete v. 13. October 1844, J. G. S. Nr. 840 ausdrücklich bestimmt wurde. Unger-Glaser, Entsch. B. 3, 1861, S. 447.

[2]) Im Sinne des a. h. Münzpatentes v. 1. November 1823 sind unter den im 4. Anmerkungs-Absatze zu dem Tarife mit den Worten: sehr abgenützte oder im Gepräge sehr unkenntlich bezeichnete Gold- und Silbermünzen, die von der Annahme bei den öffentlichen Cassen ausgeschlossen sind, nur solche Gold- und Silbermünzen verstanden, deren innerer Werth hiedurch merklich verringert erscheint. Prov. G. S. 1847, S. 123. Steierm. Münzfalsificate sind, wenn sie nicht im Sinne des Ministerialerlasses v. 12. Juli 1852, Z. 9755 F. M. an die Gerichtsbehörden eingesendet werden sollen, nicht mehr dem Finanzministerium vorzulegen, sondern unmittelbar dem Hauptmünzamte in Wien einzusenden (F. M. E. v. 31. Jänner 1860, Z. 6211/322, F. V. B. Nr. 8). Zur Verhütung von Münzverfälschungen ist das unbefugte Halten und Verfertigen von Stoß- und Preßwerken als eine Uebertretung des Strafgesetzes mit einer angemessenen Strafe bedroht (§. 326). Sind solche aber zum Gewerbsbetriebe nothwendig, so ist mit der Gewerbsbewilligung auch schon die Bewilligung zum Halten des Stoß- oder Preßwerkes gegeben und ist also der Fall einer Verheimlichung nicht vorhanden (Hofkzld. v. 2. Juni 1807, Z. 10427). Wenn ein Prägwerk von solcher Größe und Art vorkommt, daß auf demselben bei gehöriger Einrichtung selbst die größten Gattungen von Münzen und Medaillen ausgeprägt werden könnten, ist vor der Ertheilung der Bewilligung commissionell mit Beiziehung des Münzamtes und des polytechnischen Institutes zu erheben, ob die Maschine zum Gewerbsbetriebe nothwendig und ob gegen die Ertheilung der Bewilligung mit Rücksicht auf die Person des Unternehmers und in anderen Beziehungen Bedenken obwalten, und unter welchen Vorsichten und Bedingungen die Bewilligung zu ertheilen sei. Im Falle der Bewilligung hat sich der Unternehmer durch einen Revers für allen daraus dem Staate etwa entspringenden Nachtheil verbindlich zu machen und zu erklären, keine Ausprägung von Münzen und Medaillen welch' immer Art zu versuchen oder zu unternehmen, auch die Maschine ohne Bewilligung hiezu an Niemanden Anderen zu veräußern (Hofkmrd. v. 10. März 1824).

Sie sind auch berufen, ihre Controle auf die Amtsbezirke der ihnen unterstehenden Punzirungsstätten auszudehnen. Dem Hauptpunzirungsamte wird der bisher dem Hauptmünzamte untergeordnete Aerarialdrahtzug in Wien einverleibt. Ueberdieß wird dem Hauptpunzirungsamte ausnahmsweise auch die Controle der im Amtsbezirke anderer Punzirungsämter, jedoch von dem Standorte derselben entfernter, als von Wien gelegenen Privat-Gold- und Silber-Drahtzüge übertragen. Die übrigen Punzirungsämter haben nebst den oben erwähnten Obliegenheiten auch die Einlösung des Goldes und Silbers nach den hierüber bestehenden Bestimmungen zu besorgen. Den Punzirungsstätten ist die Controle der Gold- und Silbergeräthe, sowie der Gold- und Silber-Drahtwaaren überwiesen. Die Controle der Barren und der Verfertigung des Drahtes, sowie die Gold- und Silbereinlösung, gehören nicht zu ihrer Amtswirksamkeit.

Dem Hauptpunzirungsamte unterstehen die Punzirungsämter in Linz, Bregenz, Graz, Trient, Prag, Lemberg und Krakau. Als Punzirungsstätten fungiren auch Steuerämter, Hauptzollämter und Salinenverwaltungen.

Mit der kais. Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. B. Nr. 75 wurde das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung in Wirksamkeit gesetzt. Der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. B. Nr. 149 enthält das Nähere wegen Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung. [1])

---

[1]) Aus diesen Vorschriften wird Nachstehendes hervorgehoben: Die im Inlande verfertigten, sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren unterliegen hinsichtlich ihres Feingehaltes der ämtlichen Controle (1). Diese Controle wird durch eigene Controlämter ausgeübt, welche dem Finanzministerium unterstehen (2). Für die ämtliche Controle der Gold- und Silberwaaren wird eine Gebühr erhoben (3). In Absicht auf die Controle und Bestätigung werden die Gold- und Silberwaaren unterschieden in a) Barren, b) Geräthe (mit Einschluß der Geschmeide), c) Draht und aus Draht verfertigte Gegenstände (6). Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräthe verfertigt werden, welche keinen geringeren, als den im §. 20 des Gesetzes festgesetzten niedersten Feingehalt besitzen (14). Unter Gold- und Silbergeräthen werden solche Geräthe aus anderen Metallen nicht verstanden, welche nur vergoldet, versilbert, plattirt, oder welche mit Gold oder Silber so verbunden (legirt) sind, daß das edle Metall nicht über ein Viertheil (250 Tausendsttheile) von dem Gesammtgewichte des Geräthes bildet. Solche Geräthe dürfen nicht als Gold- und Silberwaaren feilgeboten und verkauft werden (21). Der ämtlichen Controle sind nicht unterworfen: a) chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente und deren Fassungen; b) Denkmünzen, welche in den k. k. Anstalten geprägt werden; c) mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten; d) bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist; e) Gegenstände, welche im Ganzen beim Gold nicht mehr als 40 Aß oder 0·004 Münzpfund und beim Silber nicht mehr als 60 Aß oder 0·006 Münzpfund wiegen (18). Gold- und Silbergeräthe, deren Bestandtheile durch Löthung verbunden sind, dürfen weder im Ganzen mit Einschluß des Schlagloths, noch in einem der einzelnen Bestandtheile einen geringeren, als den durch die Punze auszudrückenden Feingehalt besitzen (22). Jedes im Inlande neu verfertigte und zur ämtlichen Controlbehandlung überbrachte Gold- und Silbergeräthe muß mit der Namenspunze des Verfertigers oder dem von der Behörde genehmigten Fabrikszeichen desselben versehen sein. Die Namenspunze hat den Vor- und Zunamen des Gewerbsmannes oder wenigstens deren Anfangsbuchstaben zu enthalten und ist von dem betreffenden Punzirungsamte gegen Vergütung der Anschaffungskosten zu beziehen. Die Form muß bei allfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Gewerbtreibenden verschieden sein, worüber das Controlamt zu wachen hat (35). Die bei der vorgenommenen Untersuchung probehaltig befundenen Gold- und Silbergeräthe werden mit folgenden ämtlichen Punzen bezeichnet: a) mit der Feingehaltspunze, b) mit den Controlamtszeichen (36). Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, sind verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Controlamte hievon die Anzeige zu erstatten unter Angabe der Gewerbsstätte. Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls

---

längstens binnen acht Tagen anzuzeigen (47). Jedem der in dem §. 17 genannten Gewerbetreibenden liegt ob, das gegenwärtige Gesetz in den Verkaufsstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten (48). Jeder Verkäufer von Gold- oder Silbergeräthen ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen beim Verkaufe der Waare eine Note zu übergeben, welche enthalten muß: a) den Namen des Verkäufers und die genaue Bezeichnung der Verkaufsstätte; b) den Namen des Käufers, wenn er es verlangt; c) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Gold- oder Silberwaare; d) das Rauhgewicht desselben an Gold oder an Silber; e) den Feingehalt des Goldes oder Silbers; f) Ort und Zeit der Ausstellung; g) die Namensfertigung der den Verkauf besorgenden Person (49). Die im §. 21 bezeichneten Waaren müssen in den Verkaufsstätten, sowie in deren Auslagen in abgesonderten, durch eine deutliche Aufschrift kenntlich gemachten Räumen aufbewahrt und dürfen nicht vermengt mit Gold- und Silberwaaren feilgeboten werden (50). Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter oder Händler sein Gewerbe aufgibt, so hat er gleichzeitig oder längstens binnen acht Tagen dem Controlamte dieß anzuzeigen, und ersterer seine Namenspunzen oder sonstigen Fabrikszeichen abzugeben. Erlischt das Gewerbe durch den Tod des Gewerbetreibenden, so liegt die Anzeige, sowie die Abgabe der Punzen oder Fabrikszeichen dem Vorstande der Gewerbsgenossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, dem Ortsvorstande ob (51). Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Controlamtes (52). Den Punzirungsämtern liegt ob, bei den vorerwähnten Gewerbetreibenden, so oft hiezu eine Veranlassung gegeben ist, genaue Nachschau pflegen zu lassen. Der Abgeordnete des Amtes hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Bei Vollziehung dieser Nachschau ist sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für gefällsämtliche Untersuchungen (§§. 271—286 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. J. 1835) zu benehmen. Die Nachschau (§. 53) bei Gewerbetreibenden, welche nach diesem Gesetze der Controle (§. 52) unterliegen, die sich aber nicht am Standorte eines Punzirungsamtes befinden, obliegt, in sofern sie nicht von diesem Amte selbst durch Aussendung eines seiner Beamten gepflogen werden kann, der competenten Gewerbsbehörde, welche das betreffende Punzirungsamt über das Ergebniß der Nachschau in Kenntniß zu setzen hat (53). Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung, der Zurichtung oder dem Umsatze von Gold- und Silberdraht, sowie von Gold- und Silber-Drahtwaaren, als: Borten, Gallonen, sonstigen Gespinnsten, gold- und silbergewebten Stoffen u. dgl. beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Punzirungsamtes (65). Diese Gewerbsleute sind verpflichtet, das Gesetz in ihren Verkaufstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften, und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten (66). In Beziehung auf die Pflicht der Anmeldung des Gewerbebetriebes oder des Erlöschens desselben gelten auch für die Gold- und Silberdrahtzieher und Händler die Bestimmungen der §§. 47 und 51 (67). Die nach dem Gesetze unter ämtlicher Aufsicht stehenden Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren sind verbunden, ihre Gewerbsbücher dem Controlamte oder dem von demselben abgeordneten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. In Bezug auf das Verfahren, durch welches die wegen Uebertretungen der Punzirungsvorschriften verhängten Strafen in Anwendung gebracht werden, und die zur Vollziehung dieses Verfahrens berufenen Behörden, sowie in Absicht auf die gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel, die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest u. s. w. ist sich nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes v. 11. Juli 1835, in den Kronländern aber, wo jenes Gesetz noch nicht eingeführt ist, nach den Vorschriften zu benehmen, welche über die Bestrafung der Zollgefälls-Uebertretungen in Wirksamkeit stehen. Ueber das Ansuchen um Ablassung vom Strafverfahren gegen ein Strafpauschale im Sinne des §. 541 des Gefälls-Strafgesetzes entscheidet die Finanz-Landesbehörde, gegen deren Beschluß der Recurs an das Finanzministerium ergriffen werden kann. Hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Uebertretungen der Puncirungsvorschriften kommen die für Zollgefälls-Uebertretungen bestehenden Normen in Anwendung. Angestellte der Punzirungsämter sind von der Betheilung mit solchen Belohnungen ausgeschlossen. Die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der erwähnten Belohnungen erübrigenden Strafgelder fließen dem Local-Armenfonde jener Gemeinde zu, wo das Controlamt, in dessen Amtsbezirke die Uebertretung entdeckt wurde, seinen Standort hat (85). Für die Verjährung der festgesetzten Strafen wird der Zeitraum Eines Jahres bestimmt (86). In sofern Uebertretungen des Punzirungsgesetzes auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, werden durch die vorstehenden Anordnungen weder die Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch jene der Gewerbeordnung, insbesondere hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung berührt. Siehe Erlaß des Finanzministeriums v. 30. Mai 1868,

## f. Das Cassenwesen.

Ueber das Cassenwesen wird nachstehende Uebersicht beigefügt: Aus Anlaß der Activirung des Reichs-Finanzministeriums wurde, vom 1. Jänner 1868 angefangen, eine Reichscentralcasse zur Vollziehung der Geldgebarung des Reichs-Finanzministeriums bestellt. Auf Grundlage der a. h. Entschließung vom 8. April 1869 wurde das zugleich als Centralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (V. B. vom Jahre 1868, Nr. 2, S. 7) bestellte Universal-Cameralzahlamt aufgelöst, und es wurden an dessen Stelle zwei getrennte Staatshauptcassen errichtet. Die Eine dieser Staatshauptcassen hatte die Geschäfte des bisherigen Universal-Cameralzahlamtes I. Abtheilung zu übernehmen, somit den baren Geldverkehr mit den anderen Staatscassen zu vermitteln und die Benennung: k. k. Staatscentralcasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder abgekürzt: k. k. Staatscentralcasse zu führen, wogegen die Andere die Geschäfte des bisherigen Universal-Cameralzahlamtes II. Abtheilung besorgt, daher vorzugsweise als Ausgabscasse und Vollzugsorgan der Ministerien fungirt und die Bezeichnung: k. k. Ministerialzahlamt erhält (F. M. E. v. 20. Juni 1869, R. G. B. Nr. 115). Außer diesen beiden Cassen untersteht dem Finanzministerium auch die Staatsschuldencasse.[1])

---

R. G. B. Nr. 55 wegen Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen, dann Kundmachung des Finanzministeriums v. 8. Juli 1871, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Silbergeräthe Nr. 2, R. G. B. Nr. 66. Mit Bezug auf die §§. 36, 37 und 58 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung v. 19. August 1865 (R. G. B. vom Jahre 1866 Nr. 75), und die zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften v. 30. November 1866 (R. G. B. Nr. 149), und v. 30. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 55) wurde bekannt gemacht, daß zur Beseitigung der bisherigen abgesonderten Bezeichnung der Gold- und Silbergeräthe mit dem Controlamtszeichen neben der Feingehalts- und Auslandspunze künftig diese Punzen zugleich auch das Controlamtszeichen dergestalt enthalten werden, daß auf den Feingehaltspunzen unter vollständiger Beibehaltung ihrer bisherigen Form, Größe und Zeichnung das betreffende Controlamtszeichen an jener Stelle angebracht wird, welche der Feingehaltsnummer gegenüberliegt (F. M. E. v. 10. März 1872, R. G. B. Nr. 20). In Abänderung der mit dem Erlasse v. 30. November 1866 (R. G. B. Nr. 149) bekannt gegebenen Bestimmungen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung, wurde, v. 1. Juli 1873 angefangen, die Amtswirksamkeit der Punzirungsstätten, rücksichtlich der Controle von ausländischen Gold- und Silberwaaren, aufgehoben, und künftighin die Feingehaltsuntersuchung von, aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren ausschließlich den Punzirungsämtern vorbehalten (F. M. E. v. 8. Juni 1873, R. G. B. Nr. 104). Siehe Verordnung des Finanzministeriums v. 16. September 1878, R. G. B. Nr. 121, betreffend die Behandlung der in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten ausländischen Gold- und Silbergeräthe, welche fremdartige Körper in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten. Siehe weiters Kundmachung des Finanzministeriums v. 29. December 1875, R. G. B. vom Jahre 1876 Nr. 3, betreffend den Gebühren-Tarif für dozimastische und chemisch-analytische Untersuchungen beim General-Probiramte. Siehe wegen Behandlung der an die Punzirungsämter geleiteten ausländischen Sendungen mit Gold- und Silberwaaren den F. M. E. v. 9. Juli 1879, Z. 18716, F. V. B. 1879, S. 281.

[1]) Nach der Verordnung des Finanzministeriums v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 30 sind alle Eingaben, Zuschriften und Sendungen, welche die Frei-, Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung von auf Namen lautenden Staatsobligationen betreffen, wenn diese nicht auf den Namen eines Ausländers, einer ausländischen Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten, ohne Unterschied, ob die Besorgung des intendirten Geschäftes nach den bestehenden Normen (Finanzministerialerlässe v. 15. und 26. Februar 1860, R. G. B. Nr. 41 und 53, dann v. 19. October 1871, R. G. B. Nr. 123) der k. k. Staatsschuldencasse oder der k. k. Direction der Staatsschuld obliegt, ausschließlich an die k. k. Staatsschuldencasse zu richten. Die Umschreibung der Staatsschuldverschreibungen, welche auf einen freien Namen lauten,

---

wird von der Universal-Staatsschuldencasse in Wien auf jeden beliebigen Namen vorgenommen, wenn auf der Cession oder dem Giro der Name desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Obligation lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift und eine Haftung für die Echtheit findet nicht statt. Das Ansuchen um die Umschreibung kann mittelst bloßer Anmeldung und Ueberreichung der Staatsschuldverschreibung bei der Universal-Staatsschuldencasse in Wien oder bei den Creditsabtheilungen in den Kronländern gestellt werden. Die Staats-Schuldverschreibungen, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können nur dann umgeschrieben werden, wenn die Partei urkundlich nachweiset, daß sie das Eigenthum der Staatsschuldverschreibung erworben habe. Die Bewilligung zur Umschreibung bleibt dem Finanzministerium bloß bei jenen Staats-Schuldverschreibungen vorbehalten, welche auf eine ausländische Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten; daher in einem solchen Falle die Umschreibung nur bei dem Finanzministerium angesucht werden kann. Die Bewilligung zur Umschreibung aller anderen, nicht auf einen freien Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen wird der Direction der Staatsschuld übertragen, und ist bei dieser schriftlich, oder bei einer der Creditsabtheilungen in den Kronländern schriftlich oder mündlich anzusuchen. Die Zustimmung zur Devinculirung von Staats-Schuldverschreibungen ist bei derjenigen Behörde anzusuchen, auf deren Veranlassung dieselben vinculirt wurden. Wenn die Partei außerhalb Wien und in einem Orte domicilirt, in welchem keine Creditsabtheilung besteht, so wird die Behörde, welche die Zustimmung der Devinculirung zu ertheilen berufen ist, auf Ansuchen der Partei veranlassen, daß die Devinculirung vorgenommen, und die devinculirten Staats-Schuldverschreibungen ihrem Eigenthümer übermittelt werden (F. M. E. v. 15. Februar 1860, Z. 656 F. M., F. V. B. Nr. 11). Wenn eine Partei wegen Devinculirung der auf ihren Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen die im §. 6 des Finanzministerialerlasses v. 15. Februar 1860, Z. 656 F. M. (V. B. Nr. 11, S. 79) zugestandene Vermittlung ansucht, und wenn die um Vermittlung angegangene Behörde ihren Amtssitz in Wien hat, so bedarf es keiner Devinculirungsurkunde oder Indossirung der Devinculirungszustimmung. Die Behörde hat dagegen mittelst eines Decretes — welches in Beziehung auf das Wesen und auf die Beglaubigungsförmlichkeiten mit einer Devinculirungsurkunde übereinstimmen muß — die ihr unterstehende Casse zu beauftragen, daß sie bei der Universal-Staatsschuldencasse die Devinculirung vornehmen lasse und die neuen Staats-Schuldverschreibungen nebst allfälligem Zinsenausstande übernehme. Das erwähnte Decret ist der Universal-Staatsschuldencasse zu übergeben (F. M. E. v. 26. Februar 1860, Z. 656). Im Punkte 6 der Fin. Min. Vdg. v. 26. Februar 1860, Z. 656 F. M., womit die Durchführungsvorschrift für die a. h. Entschließung v. 15. Februar 1860, bezüglich der Umschreibung und Devinculirung der Staatsschuldenverschreibungen erlassen wurde, ist vorgeschrieben, daß die Erklärung, welche die Zustimmung der competenten Behörde zur Devinculirung enthält, in allen Fällen sowohl von dem Vorstande der Behörde, als auch von einem zweiten Beamten derselben zu fertigen und mit dem ämtlichen Siegel zu versehen ist. Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bisher nicht dieser Ministerialbestimmung gemäß vorgegangen wurde, so wurde dieselbe in Erinnerung gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß jede Zustimmungserklärung zu einer Devinculirung immer von jenem Referenten mitzuunterzeichnen ist, von dessen Departement die betreffende Ausfertigung ausgeht. Zu dem Ende hat die Direction der Hilfsämter jene Reinschriften, welche eine Devinculirungszustimmung enthalten, vorerst dem bezüglichen Referenten zur Unterschrift vorzulegen und dieselben sodann zur Präsidial-Unterschrift zu leiten. N. Oest. Statth. Erl. v. 7. März 1867, Z. 2285 Präs. Da die Bewilligung zur Devinculirung, Umschreibung, Zertheilung oder Veräußerung der auf öffentliche politische Fonde, Anstalten u. s. w., dann Gemeinden lautenden Obligationen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur von den politischen Landesbehörden ausgehen kann, so ist in den Erlässen der Finanzbehörden, so oft sie in die Lage kommen, Weisungen wegen Vornahme obiger Amtshandlungen mit Obligationen der gedachten Kategorie an die unterstehenden Creditscassen ergehen zu lassen, immer die vorausgegangene Zustimmung der politischen Landesbehörden ausdrücklich zu beziehen (F. M. E. v. 16. Mai 1850, Z. 5745). Siehe weiters die Kundmachung des Finanzministeriums v. 6. März 1869, R. G. B. Nr. 29, betreffend die Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld unter einander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann betreffend die Legalisirung von Zinsenquittungen. Das Alinea 4 des §. 1 der Kundmachung des Finanzministeriums v. 6. März 1869, R. G. B. Nr. 29 wurde dahin erläutert und abgeändert, daß der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer nicht erforderlich ist, wenn es sich um die Devinculirung von, zu öffentlichen Zwecken (Cautionen) vinculirten Obligationen handelt, der Cautionant zugleich der Eigenthümer der zu devinculirenden Obligation nach deren Intestation und dem Stande des Creditbuches ist, aus

In den Ländern sind für die Cassegebarung Landeshauptcassen,[1]) Finanz-Landescassen, Landeszahlämter, Landesfilialcassen und Steuerämter (Hauptsteuerämter, Steuerämter) bestellt. Die Landeshauptcassen in Wien, Prag und Lemberg, die Finanz-Landescassen in Innsbruck, Graz und Brünn und das Landeszahlamt in Zara sind den in den dortigen Städten bestehenden Finanz-Landesdirectionen unterstellt. Die Finanz-Landescassen in Linz [2]) und Triest, die Landeszahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz sind den Finanzdirectionen in diesen Städten unterstellt. Die Landesfilialcasse in Wien (früheres Gefällenoberamt) unterstand der Finanz-Bezirksdirection. In Folge a. h. Entschließung vom 14. September 1878 wurde die n. ö. Landes-Filialcasse in Wien (vordere Zollamtsstraße) mit dem 15. October 1878 aufgelöst, und es werden nunmehr die von derselben bisher vollzogenen Empfänge und Ausgaben theils von der n. ö. Landes-Hauptcasse, theils von der bei dem Haupt-Zollamte in Wien (vordere Zollamtsstraße) bestellten „hauptzollämtlichen Casseabtheilung V" besorgt. F. M. E. vom 15. October 1878, Z. 26676; F. V. B. 1878, S. 447. Die Steuerämter (Hauptsteuerämter, Steuerämter) unterstehen den Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die directen Steuern, den Finanz-Bezirksdirectionen und Finanzinspectoren in Bezug auf die indirecten Abgaben.[3]) Die Staatsvorschußcassen errichtet auf Grund des Gesetzes vom 13. December

---

der Devinculirungsbewilligung der hiezu competenten Behörde ausdrücklich zu entnehmen ist, daß die Devinculirung über das Ansuchen der Cautionanten selbst bewilligt wurde, und wenn die Vornahme der Devinculirung innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Datum der Devinculirungsbewilligung, beansprucht wird; ferner, wenn behufs der Umschreibung von, auf autonome politische Körperschaften (Länder, Gemeinden), auf Kirchen, Stiftungen u. dgl. lautenden Obligationen die Cession der competenten Vertreter der autonomen politischen Körperschaft, Kirche, Stiftung ꝛc. auf der ihr gehörigen Obligation selbst aufgetragen, das Siegel beigedrückt ist und zur Umschreibung der Obligation auch die Zustimmung der Tutelarbehörde, soweit eine solche erforderlich ist, beigebracht wird. Es ist aber auch in diesen Fällen der legalisirte Giro zu beanspruchen, wenn der Cautionant oder die Körperschaft, Kirche, Stiftung ausdrücklich begehrt hat, daß die Devinculirung, beziehungsweise Umschreibung, nur gegen ihren legalisirten Giro vorgenommen werde. Ueber derartige Begehren ist analog nach §. 4 der Finanzministerialkundmachung v. 6. März 1869 zu verfahren (F. M. E. v. 4. September 1872, R. G. B. Nr. 1361). Mit Beziehung auf die Kundmachung des Finanzministeriums v. 6. März 1869 (R. G. B. Nr. 29, V. B. Nr. 10, S. 45) wurde bekannt gegeben, daß die Staatsschuldencasse ermächtigt ist, in den Fällen, wenn die Vinculirung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld auf den Betrag von 50 fl., 150 fl., 250 fl. u. s. f. für eine Dienst- oder Geschäftscaution, Stiftung, Kirche oder dergleichen beansprucht wird, der Gesammtbetrag der zu diesem Zwecke beigebrachten Obligationen aber den zu vinculirenden Betrag um 50 fl. übersteigt, behufs der Ausgleichung Eine Ueberbringer-Obligation zu 50 fl., unter Einhebung der Blanquettengebühr hinauszugeben. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der angeführten Kundmachung v. 6. März 1869 unberührt. F. M. E. v. 2. September 1875, Z. 23476, F. V. B. 1875, S. 155. Die in der Verordnung v. 14. Mai 1874, Z. 5277 (V. B. Nr. 20, S. 105) in Betreff der Ausfertigung von Duplicaten in Verlust gerathener Zinsen-Zahlungsbögen enthaltenen Bestimmungen finden im Falle des Verlustes solcher Duplicate auf die Ausfertigung von Triplicaten analoge Anwendung. F. M. E. v. 5. Juli 1876, Z. 11916, F. V. B. 1876, S. 132.

[1]) Siehe wegen Vereinfachung zwischen der Landeshauptcasse in Wien und der n. ö. Statthalterei den n. ö. Statth.-Erlaß vom 30. März 1859, Z. 991, Präs

[2]) Die Finanz-Landescassa in Linz, welche zugleich als Kriegscassa für Oberösterreich und Salzburg bestellt war, hörte mit Ende März 1876 auf, in dieser letzteren Eigenschaft weiter zu fungiren. F. M. E. v. 3. April 1876, Z. 6672, F. V. B. 1876, S. 66.

[3]) Auf die oben auseinandergesetzte Organisation der Cassen bezieht sich der F. M. E. v. 25. Juni 1873, R. G. B. Nr. 122: Anläßlich der Eintheilung der Beamten der Landeshauptcassen in die mit dem Gesetze v. 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 47) bestimmten Rangsclassen haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung v. 9. Juni 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die k. k. Landeshauptcassen in Linz, Innsbruck,

1873, R. G. B. Nr. 162 hatten nur einen speciellen vorübergehenden Zweck. Wegen der Abwicklung ihrer Geschäfte siehe Gesetz vom 24. Februar 1876, R. G. B. Nr. 18. Außer diesen Staatscassen gibt es auch noch Fondscassen. Wegen deren Scontrirung (mehrere Male im Jahre unversehends) siehe Hofkzld. vom 30. Jänner 1817. [1])

Als Grundsatz für die Cassegebarung gilt, daß zum Beweise der, von einer Partei bei einer Staatscasse oder einem zur Geldeinhebung berufenen, mit mehr als Einen Beamten bestellten Amte giltig geleisteten Zahlung in der Regel die Empfangsbestätigung zweier Beamten der Casse oder des Amtes, bei welcher oder bei welchem die Zahlung geleistet wird, mittelst ihrer eigenhändigen Unterschriften erforderlich ist. Es begründet hiebei keinen Unterschied, ob die Empfangsbestätigungen mittelst besonderer Quittungen, Registerbescheinigungen oder in den Empfangszahlungsbögen, Einschreib-

---

Graz, Triest und Brünn die Benennung „Finanz-Landescassen", bagegen die Landeshauptcassen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Troppau und Czernowitz die Benennung „Landeszahlämter" zu führen haben. In der bisherigen Benennung der „Landeshauptcassen" in Wien, Prag und Lemberg hat keine Aenderung einzutreten. Mit n. ö. Statth.-Erl. v. 12. Mai 1876, Z. 13203 wurde bekannt gegeben, daß das städtische Oberkammeramt und das damit verbundene Taxamt in Wien laut Gemeinderathsbeschluß den Titel „Städtische Hauptcassa und Taxabtheilung" zu führen habe und daß alle ämtlichen Ausfertigungen dieses Cassaamtes mit der Unterschrift „Hauptcassa der Stadt Wien" versehen werden.

[1]) Die Bewerber um Anstellungen bei den dem Finanzministerium unterstehenden Staatshauptcassen, den Landeshauptcassen, Finanz-Landescassen, Landes-Zahlämtern und sonstigen Finanzcassen — in soferne letztere nicht mit ausübenden Gefälls- und Steuerämtern verbunden sind, und sonach den für Anstellungen bei diesen Aemtern geltenden Normen unterliegen — haben nebst der Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft auch die für den Cassadienst vorgeschriebenen Cassaprüfungen abzulegen. Seit dem Erscheinen der Verordnung v. 18. Juli 1853 (R. G. B. ex 1853 Nr. 146), womit mehrere diese Cassaprüfungen betreffende Bestimmungen erlassen wurden, sind jedoch im Cassawesen und den hierauf bezüglichen Normen mehrfache wesentliche Aenderungen eingetreten, so daß sich sowohl in Betreff der Prüfungsgegenstände als auch hinsichtlich der formellen Einrichtung der Prüfungscommissionen Modificationen der obberufenen Verordnung als nothwendig darstellten. Es wurde daher mit Erlaß des Finanzministeriums v. 14. Juni 1879, Z. 23006 ex 1878, F. V. B. 1879, S. 240 mehrere Aenderungen in den Bestimmungen für die Abhaltung der Cassaprüfungen, für die Bewerber um Anstellungen bei den Finanzcassen angeordnet. Die von den Bewerbern um Anstellungen bei den vorerwähnten Cassen abzulegenden Cassaprüfungen haben auch künftighin aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theil zu bestehen (1). Die schriftliche Prüfung ist wie bisher unter den mit dem Erlasse der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 3. September 1819, Z. 37344 angeordneten Modalitäten, jedoch unter Rücksichtnahme auf die dermaligen Cassavorschriften abzuhalten. Die die schriftlichen Prüfungen vornehmenden Cassa-Oberbeamten haben künftighin dem Prüfungselaborate ihre Meinung über das Ergebniß derselben in Kürze schriftlich beizufügen, und dieses Elaborat sodann auch den anderen in dem nächstfolgenden Absatze bezeichneten Commissionsmitgliedern zur Einsicht und Beifügung ihrer Meinung mitzutheilen. Die mündliche Cassaprüfung ist vor einer eigenen Prüfungscommission, und zwar von den Bewerbern um Anstellungen bei den Landes-Hauptcassen, Finanz-Landescassen, Landes-Zahlämtern und sonstigen Finanzcassen bei den betreffenden Finanz-Landesbehörden, von Bewerbern um Anstellungen im Staats-Hauptcassendienste bei den Staats-Hauptcassen anzulegen. Die Prüfungscommission bei den Finanz-Landesbehörden hat aus den beiden Cassa-Oberbeamten als Prüfungscommissären unter dem Vorsitze eines von dem Präsidium der Finanz-Landesbehörde hiezu bestimmten, zur Fragestellung berechtigten Gremialrathes, jene bei den Staats-Hauptcassen aus zwei Staats-Hauptcassa-Controloren als Prüfungscommissären unter der Leitung eines gleichfalls zur Fragestellung berechtigten Staats-Hauptcassen-Directors zu bestehen. Die Mitglieder für die Prüfungscommission bei den Staats-Hauptcassen werden vom Finanzministerium bestimmt. Die bei der mündlichen Prüfung dem Candidaten zu stellenden Fragen haben sich im Allgemeinen auf die Cassamanipulation, auf die bei der Journalisirung zu beobachtenden Grundsätze, auf die verschiedenen Gattungen der Staatseinnahmen und Ausgaben, den Cassaverband und die Nachweisungen der Cassagebarung zu beziehen (4).

bücheln ertheilt werden. Quittungen müssen auch mit dem Amtssiegel der quittirenden Casse oder des quittirenden Amtes, in soweit es ausführbar ist, und mindestens mit dem vorgedruckten k. k. Adler versehen sein. Bei jenen Gebühren, welche nach den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 unmittelbar zu entrichten sind, ist zum Beweise der giltig geleisteten Zahlung überdieß die Gegenzeichnung eines dritten Beamten erforderlich. Die Namen und Dienstcharaktere der zur Uebernahme der Zahlung und deren Bestätigung und zur Gegenzeichnung berufenen Beamten werden bei den einzelnen Cassen und Aemtern durch tägliche Anschlagung an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Vorstehende Anordnung findet jedoch keine Anwendung bezüglich der Zahlung der Gebühren, welche von den in geschlossene Städte eingeführten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen entrichtet werden (F. M. E. v. 19. März 1860, R. G. B. Nr. 76.) [1])

---

[1]) Beamte sind für angenommene falsche Banknoten ersatzpflichtig. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung v. 9. Juni 1824, Z. 1305. Diese Verordnung wurde auch auf die Cassebeamten der politischen, städtischen und ständischen Fonde ausgedehnt. Hofkanzleidecret v. 24. Juni 1824, Z. 18224. Nachträglich wurde eröffnet, daß diese Ersatzpflicht nur die Beamten ordentlich organisirter Cassen, deren Hauptbeschäftigung in der Empfangnahme und Beausgabung der Gelder besteht, unterliegen, und daß daher dieselbe auf solche Aemter, wo keine besonderen Cassiere bestehen, keine Anwendung habe. Hofkanzleidecret v. 16. October 1824, Z. 31264, n. ö. Reg. Präsid. Z. 1036. Für die öffentlichen Cassen besteht die Vorschrift, daß die an sie gerichteten — was immer für Geldanweisungen und Cassegebarungen betreffenden Verordnungen der administrativen Behörden den bezüglichen Geldjournalen und Rechnungen im Originale beizulegen sind. Diese Vorschrift, deren Grundsatz vorzüglich in der Anwendung auf reine Cassegeschäfte, wo die Anweisung, sobald die Vorschreibung erfolgt und zum Vollzuge gelangt ist, der Casse in der Regel zu keinem weiteren Gebrauche zu dienen hat, festgehalten werden muß, ist in Folge Hofkanzlei-Decretes v. 16. Februar 1843, Z. 5098 zwar auf alle Rechnung legenden Behörden, Aemter und Personen ausgedehnt worden; es kann aber diese Ausdehnung nach dem mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 18. Juni 1849, Z. 13110, eröffneten Ergebnisse einer Rücksprache mit dem General-Rechnungs-Directorium nicht so weit erstreckt werden, daß die von dem Vorstande einer mit Verrechnung betrauten verwaltenden Anstalt oder Behörde an die mit Geld manipulirenden und die Verrechnung besorgenden Beamten gerichtete Anweisung als ungenügender Rechnungsbeleg erkannt, und in allen Fällen auf die Beibringung der von einer höheren Behörde ausgegangenen Verordnung gedrungen werden könnte oder müßte. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Controle über die bei den Cassen einlangenden Sendungen von Geld, Wertheffecten und Zurechnungen, dann über die Gebarung der Cassiere wurde verordnet: Die bei den Cassen mittelst der Post oder anderer Communicationsanstalten einlangenden Sendungen mit Geld, Wertheffecten und Zurechnungen sind von den beiden Oberbeamten zu übernehmen. Der Empfang ist von ihnen gemeinschaftlich zu bestätigen. Die als Cassiere fungirenden Beamten sind täglich mit einem dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Geldverlag zu dotiren. Der Abschluß der Handcassen hat täglich unter Intervenirung der Casseoberbeamten stattzufinden. Die ermittelten Reste sind in den vorhandenen Geldsorten auf dem Manuale oder Rapulare gehörig ersichtlich zu machen. Die Reste der Handcassen in Banknoten und ganzen Münzposten sind täglich von den Cassaoberbeamten zu übernehmen und in die Hauptcasse zu hinterlegen. Sollte diese Hinterlegung wegen bevorstehender Zahlungen ganz oder theilweise nicht angezeigt erscheinen, ist an die betreffende Handcasse von Seite der Oberbeamten die Controlsperre anzulegen. Die Controlschlüssel sind in der Hauptcasse in Verwahrung zu nehmen. Größere Zahlungen und namentlich solche, welche 2000 Gulden erreichen oder übersteigen, sind stets nur von dem ersten Oberbeamten zu bewerkstelligen (F. M. E. v. 1. Jänner 1866, Z. 61812, F. V. B. Nr. 2). Wenn zu einer Sperre mehrere Schlüssel vorhanden sind, hat derjenige Beamte, welchem die Sperre anvertraut ist, auch den zu derselben gehörigen Duplicats-, beziehungsweise Triplicatsschlüssel in sorgfältige Aufbewahrung zu nehmen (F. M. E. v. 23. November 1863, Z. 50549/1552, F. V. B. Nr. 56; Erlaß des Finanzministeriums, betreffend einige Aenderungen zur Sicherung des Cassedienstes, v. 28. August 1871, Z. 15182, F. V. B. Nr. 31). Siehe wegen Bestimmung, daß v. 1 August 1877 angefangen in den Cassejournalen Gold und Silber getrennt verrechnet werde. F. M. E. v. 13. Juli 1877, Z. 3739 F. M., F. V. B. S. 114. Siehe Verordnung des Finanzministeriums v. 10. Jänner 1879, womit das

Minimalgewicht gewisser Goldstücke für alle Fälle ihres Vorkommens bei Cassen verzeichnet wurde.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisirung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wurden die k. k. Cassen und Aemter, dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden k. k. Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen k. k. Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgabensumme nicht übersteigen, und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind. Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittelst Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Communal- und wie immer gearteten, nicht k. k. Zuschläge, auch wenn sie mit der k. k. Abgabe vereint einzuheben sind. Bei Verwendung von weniger als zehn Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung ist auf der Rückseite eines jeden Coupons der Vor- und Zuname und der Wohnort des Zahlenden deutlich beizusetzen (F. M. E. v. 4. März 1866, R. G. B. Nr. 28). Siehe weiters F. M. V. v. 3. December 1877, Z. 5492, F. V. B. Nr. 194. Hienach haben die Cassen und Aemter über die von ihnen eingelösten oder in Zahlung genommenen Staatsschuld-Coupons, wenn dieselben länger als neun Monate, aber noch nicht ein Jahr fällig sind, im Sinne der Verordnung v. 14. Juli 1869, Z. 1369 F. M. (V. B. Nr. 30) ein genaues Verzeichniß zu verfassen und längstens innerhalb acht Tagen an das Ministerial-Fachrechnungs-Departement I für die Staatsschuld einzusenden, um hiedurch der etwaigen Amortisirung solcher Coupons vorzubeugen. Siehe wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Landes-Hauptcasse in Prag bezüglich der Einlösung von Staatsschuld-Coupons den F. M. E. v. 2. December 1877, Z. 25368, F. V. B. 1877, S. 194. Unter theilweiser Modificirung des Erlasses v. 14. December 1866, Z. 6868 F. M. (V. B. pro 1866, Nr. 52, S. 291) wurde beschlossen, das Bemessungs- und Vergütungsgeschäft beschädigter Staatsnoten den Cassen in Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg und Czernowitz, dann in Krakau zu übertragen. Der hiebei zu beobachtende Vorgang war den genannten Cassen durch die vom Reichs-Finanzministerium verfaßte Instruction vorgezeichnet (F. M. E. v. 12. December 1869, Z. 3802). Von Seite des Reichs-Finanzministeriums wurde die Mittheilung gemacht, daß die mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter die der Theilzahlungs-Bemessung unterzogenen beschädigten Staatsnoten mit Verzeichnissen einsenden, in welchen nebst den übrigen im §. 7 der mit dem Erlasse v. 12. December 1869, Z. 3802 (V. B. Nr. 43) hinausgegebenen Instruction vorgeschriebenen Angaben auch die Stückzahl, der Nennwerth und der Vergütungsbetrag der in je Einem Couvert enthaltenen Staatsnoten ausgeführt wird. Es komme nun sehr häufig vor, daß unter Einer Post eine größere Anzahl von Staatsnoten einbezogen wird, für welche die Vergütungsbeträge zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien, jedoch nur summarisch zur Verrechnung gelangen. Da jedoch die summarische Angabe der Vergütungsbeträge die Ueberprüfung der Theilzahlungs-Bemessungen bedeutend erschwert und verzögert, so erscheint es angezeigt, daß die bemessenden Organe die für jede einzelne beschädigte Staatsnote bemessene Vergütung auf derselben an einer geeigneten Stelle — womöglich am oberen Rande der Aversseite, deutlich sichtbar machen. Die betreffenden Organe wurden angewiesen, sich hienach in Hinkunft zu benehmen. Ferner wurde mit Beziehung auf den 2. Abs. des §. 1 der vorangeführten Instruction, und die mit dem Erlasse v. 25. Juni 1874, Z. 3181 F. M. (V. B. Nr. 22) mitgetheilte Abänderung des §. 2 dieser Instruction darauf aufmerksam gemacht, daß nur der innerhalb des regelrecht aufgelegten Netzrahmens befindliche Theil einer beschädigten Staatsnote den Gegenstand der Bemessung eines Abzuges zu bilden, somit jener äußere Theil der Staatsnote, welcher unter den Stahlrahmen fällt, bei dieser Bemessung ganz außer Anschlag zu bleiben hat. F. M. E. v. 9. August 1875, Z. 20754, F. V. B. 1875, S. 151. In Abänderung der Form, in welcher die von der Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten bei den commissionellen stückweisen Revisionen erhobenen Anstände bisher ausgefertiget wurden, hat das Reichs-Finanzministerium die gedachte Commission beauftragt, über die von derselben erhobenen Anstände förmliche Befunde auszufertigen und dieselben unter Zulegung der betreffenden Spangen behufs der weiteren Verfügung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen. Diesen Befunden wird je nach der Beschaffenheit des Anstandes auch der Befund der Commission zur Prüfung beanständeter Staatsnoten, beziehungsweise der Entscheidung des Reichs-Finanzministeriums über die Vergütung der beschädigten Staatsnoten beigefügt und die Veranlassung getroffen, daß dieselben sodann sammt den dazu gehörigen

## g. Die Finanzprocuraturen.

Eine besondere Beachtung verdienen auch die, an die Stelle der unter den Benennungen: Hofkammerprocuratur, Kammerprocuratur und Fiscalamt bestandenen Aemter, getretenen Finanzprocuraturen (F. M. E. v. 13. August 1851, R. G. B. Nr. 188). Die politischen Behörden sind nicht selten in der Lage, sich ihres Beistandes oder Rathes, z. B. bei Verträgen u. s. w., zu bedienen. Laut Ministerialerlaß vom 11. Jänner 1856, Z. 13060 ist die Mitwirkung der Finanzprocuraturen von Seite der politischen Behörden nur in jenen Fällen, wo solche im Gesetze gegründet und durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten ist, in Anspruch zu nehmen, und daher in Geschäften der politischen Agenda die Vertretung, Mitwirkung oder juristische Berathung der Finanzprocuratur (außer den Fällen der §§. 1 und 2 der Diensteinstruction) nur dann anzusprechen, wenn es sich um eine, die Sache wesentlich entscheidende zweifelhafte Rechtsfrage, um streitige Privatrechte, um Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten, um Anwendung und Formulirung besonderer, nicht schon durch allgemeine Gesetze vorgezeichneter Rechtscautelen handelt, in welchen Fällen dann auch immer der Finanzprocuratur der Rechtspunkt und die Rechtsvorsicht, um welche es der requirirenden Behörde zu thun ist, bezeichnet werden muß. Es ist hingegen ein Vernehmen mit der Finanzprocuratur in allen jenen Fällen und Geschäften zu unterlassen, deren Behandlung, Erledigung oder Entscheidung wesentlich in der Anwendung politischer Gesetze und Vorschriften auf dem wohlerhobenen, genau und richtig aufgefaßten Sachverhalt beruhet, oder für welche ohnehin schon umständliche und genaue Verordnungen und Vorschriften über den inneren Inhalt und über die äußere Form bestehen, wie die Verhandlung einzuleiten, zu instruiren und zum vollendeten urkundlichen Rechtsgeschäfte durchzuführen ist (böhm. Statth. E. v. 13. Jänner 1856, Z. 987). Nach Justizministerialerlaß vom 29. December 1857, Z. 22464 sind alle lediglich gegen die Administrativbehörden oder das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen, dann alle für dieselben bestimmten Erledigungen in Grundbuchs-Landtafelangelegenheiten den betheiligten Finanzprocuraturen zuzustellen (siehe auch Unger-Glaser, Entscheidung des obersten Gerichtshofes, Band 6, 1867, S. 79). Finanzprocuraturen bestehen in allen Landeshauptstädten mit Ausnahme von Troppau und Krakau, in welchem letzteren Orte nur eine Expositur besteht.[1])

---

Spangen im Wege des Finanzministeriums den betheiligten Casseorganen zukommen. F. M. E. v. 10. Mai 1877, Z. 11456, F. V. B. 1877, S. 40. Das Ministerium des Innern hat gemäß des Erlasses v. 18. November 1875, Z. 15926 im Einvernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium angeordnet, daß die als unächt beanständeten Staatsnoten, in soferne deren unmittelbare Vorlage an die competente Gerichtsbehörde, beziehungsweise Staatsanwaltschaft nicht geboten erscheint, behufs der Prüfung und Aufbewahrung dem hiezu nach §. 1 des Gesetzes v. 10. Juni 1868 über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld des R. G. B. Nr. 53 berufenen Reichs-Finanzministerium im Wege der zuständigen politischen Landesbehörde vorzulegen und die betreffenden Vorlagen thunlichst zu beschleunigen sind.

[1]) Hierauf bezieht sich die M. V. v. 8. December 1867, R. G. B. Nr. 138 über die Errichtung selbstständiger Finanzprocuraturen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest und Czernowitz und die Aufstellung einer Expositur der galizischen Finanzprocuratur in Krakau.

Nach der mit F. M. E. v. 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34 kundgemachten und für alle im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen provisorischen Diensteinstruction besteht die Dienstesbestimmung der Finanzprocuratoren: a) in der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite

in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens, oder dieser Fonde zugewiesen ist; b) in der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden; c) in der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird (§. 1). Zu dem Staatsvermögen und zu den, bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die Finanzprocuratur, dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonden, deren Angelegenheiten in den, im §. 1 unter den Buchstaben a, b und c angedeuteten Richtungen die Geschäftsaufgabe der Finanzprocuratur bilden, werden insbesondere gerechnet: 1. Alle l. f. Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domänen, die Staatslehens-Gerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten. 2. Das Caducitätsrecht, die Territorialrechte und Landesgränzen. 3. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet, oder, in soferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden. Siehe wegen Vertretung der Aerarial-Montan-Bruderladen durch die Fiscal-Aemter das Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen v. 27. Juli 1837, Z. 8554 der n. ö. Regierungs-Verordnung v. 9. August 1837, Z. 45438, P. G. S. f. N. Oe. S. 289. In Erläuterung des §. 2, Abs. 3 der provisorischen Diensteсinstruction für die Finanzprocuraturen v. 16. Februar 1855 (R. G. B. Nr. 34) wurde bestimmt, daß die Finanzprocuraturen die Rechtsvertretung und Rechtsberathung auch den staatlichen Schulbehörden (Orts-, Bezirks- und Landesschulräthen), beziehungsweise den von diesen verwalteten Volksschulfonden, einschließlich der Volksschullehrer-Pensionsfonde, zu gewähren verpflichtet sind. Hiedurch wird an den bezüglich der Einsendung der periodischen Verzeichnisse über die von Verlassenschaften bemessenen Schulgebühren seitens des Justizministeriums getroffenen Bestimmungen nichts geändert (M. V. v. 12. Juli 1872, R. G. B. Nr. 119). Siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 22. Mai 1878, Z. 5649, wonach die Organe der Schulaufsicht auf die für Rechtsangelegenheiten ihnen gewährte fiscalämtliche Vertretung ohne höhere Genehmigung nicht verzichten dürfen. Z. f. V. 1878; S. 163. 4. Die unmittelbar von l. f. Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von l. f. Behörden verwaltet werden, gebührt nur in soferne die Vertretung durch die Finanzprocuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung, und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber, in soferne es sich nach bereits constituirter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt. 5. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, in soferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von l. f. Behörden verwaltet wird, nicht aber in soferne, bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien, die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind. Mit Erlaß des Finanzministeriums v. 28. October 1875, Z. 18876 wurde aus Anlaß einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien, im Einverständnisse mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes bedeutet: Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien durch die Finanzprocuraturen regelnden Bestimmungen des §. 2, Abs. 5 der provisorischen Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34 in Folge des kais. Patentes v. 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195 und der bezüglichen Durchführungsvorschriften eingetreten waren, sind mit der durch das Gesetz v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, beziehungsweise dessen Artikel 1 ausgesprochenen Aufhebung des gedachten Patentes v. 5. November 1855 wieder außer Kraft getreten. Bei Beurtheilung der Frage, in wieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des §. 2, Abs. 5 der provisorischen Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen zurückzugehen und ist sich weiter auch der mit dem Finanzministerial-Erlasse v. 17. December 1855, Z. 19040 bekannt gegebene a. h. Befehl v. 14. April und 30. October 1855, wonach den Finanzprocuraturen außer den in der Dienstinstruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, in soferne dieselben den Procuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten. Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß §. 38 des Gesetzes v. 7. Mai 1874

R. G. B. Nr. 50 den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzleidecretes v. 31. December 1820, pol. Gesetz-Sammlung Nr. 160 bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanzprocuratur zu leisten sei. Z. f. V. 1876, S. 8. Mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 18. Mai 1874, Z. 14962 wurde einem Ministerialrecurse eines Patrons einer Kirche und Pfarre im Einvernehmen mit dem Finanzminister Folge gegeben und verfügt, daß die erste bücherliche Einlage für den Grundbesitz der Kirche und Pfarre von der böhmischen Finanzprocuratur zu erwirken, weil es sich bei derartigen Verbücherungen um einen, die dinglichen Rechte der Kirche, resp. Pfarre sicherstellenden Schritt, somit um eine die Integrität des kirchlichen Stammvermögens betreffende Angelegenheit handelt. N. S. Böhmen 1871—1875, Nr. 426. 6. Die l. f. Patronatsrechte. Wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, ob in dem Sinne der Bestimmungen der §§. 1 und 2 eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten hat, so ist die Anfrage an das Präsidium der Finanz-Landesdirection zu erstatten, welches die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen hat (§. 2). Alle l. f. Behörden wurden beauftragt, der Finanzprocuratur von allen Anordnungen und Normen, welche von Wichtigkeit sind und den Finanzprocuraturen nach Maßgabe ihrer in dem §. 1 angedeuteten Dienstesbestimmung zu wissen nothwendig sein können, Abschriften mitzutheilen (§. 4). Die Finanzprocuraturen unterstehen in Personal- und Disciplinarangelegenheiten ausschließend dem Präsidium der Finanz-Landesdirection (der Finanzdirection: und dem Finanzministerium. In soferne es sich jedoch um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten, oder um Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in dem Sinne des §. 1 handelt, sind sie verpflichtet, den Aufträgen und der Aufforderung jeder Staatsbehörde und jedes l. f. Amtes in dem Geiste der bestehenden Gesetze und nach den Weisungen des §. 4 zu entsprechen. An die Finanz-Landesdirectionen, an die Statthaltereien, an die Ober-Landesgerichte, sowie an die Chefs dieser Behörden, an die Ministerien und Hofstäbe, überhaupt an die obersten Civil- und Militärverwaltungsbehörden und ihre Chefs erstatten die Finanzprocuraturen Berichte. Mit allen übrigen Behörden und Aemtern ist die Correspondenz in der Form von Dienstschreiben zu führen (§. 11). Die aus der Finanzprocuratur ausgeschiedene, in bestimmte Verwaltungsbezirke desselben Kronlandes zur bleibenden Besorgung der Fiscalgeschäfte daselbst entsendete Finanzprocuraturs-Abtheilung (Expositur) bildet einen integrirenden Bestandtheil der Finanzprocuratur, aus welcher sie gebildet wurde und gehört in den Personal- und Besoldungsstand derselben. Die Expositur hat in dem ihr zugewiesenen Geschäftsbezirke, soweit es sich um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten und um die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden handelt, die der Finanzprocuratur in den §§. 1 und 2 dieser Instruction zugewiesene Dienstesbestimmung selbstständig und von der Finanzprocuratur, aus der sie gebildet wurde, unabhängig zu erfüllen und auszuüben. Sie ist jedoch befugt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen den Finanzprocurator um seine Ansicht über den Gegenstand zu ersuchen, ohne an dessen Meinung gebunden zu sein (§. 12). Es ist der Finanzprocuratur und ihren Exposituren, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge bestände, nicht gestattet, ohne vorausgegangene Ermächtigung und Information durch die einschlägige Administrativbehörde als Kläger aufzutreten, oder als Geklagter sich in einen Rechtsstreit einzulassen. Selbst in den Fällen der Gefahr des Verzuges sind die von der Finanzprocuratur oder ihrer Expositur als Kläger oder Geklagter aus eigener Macht unternommenen Rechtsschritte unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung der competenten administrativen Behörde anzuzeigen. Ebenso bedürfen sie zum Abschluß eines Vergleiches die Bewilligung der einschlägigen administrativen Behörde, und nur in dringenden oder sonst räthlichen Fällen sind sie ermächtigt, in einen Vergleich einzugehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde, welche unverzüglich einzuholen ist. Die zum Behufe der Rechtsvertretung und Rechtsgeltendmachung im gerichtlichen Verfahren überhaupt nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als: Appellation, Revision, Recurse, Berufung u. dgl., sowie die nothwendigen oder räthlichen Sicherstellungen und derlei Vorsichten sind jedesmal, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert, zu ergreifen und vorzunehmen. Zur Auflassung von Sicherstellungen, ferner zur außerordentlichen Revision gegen gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz, endlich zur Appellation in dem Falle, wo durch das erstrichterliche Urtheil nicht bloß die Sachfälligkeit der Finanzprocuratur oder Expositur, sondern auch ihre Verurtheilung in die Gerichtskosten ausgesprochen wurde, ist immer die Ermächtigung der competenten Administrativbehörde einzuholen und, wo es nothwendig ist, nach den Gesetzen dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit bis zur erhaltenen Ermächtigung die etwaigen Fristen offen gehalten und überhaupt die Möglichkeit, die angedeuteten Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, vorbehalten bleiben. In jenen Fällen, wo von der Finanzprocuratur oder von der Expositur nach den bestehenden Vorschriften in einem und demselben Streite beide Streittheile zu vertreten wären, hat die

Mit Finanzministerialerlaß vom 11. September 1862, Z. 3511 wurden die politischen Behörden neuerlich aufgefordert, strenge darauf zu sehen, daß nur in den in der Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. B. XI Nr. 34 bezeichneten Fällen von den Finanzprocuraturen Berichte und Gutachten abgefordert werden.[1])

---

Finanzprocuratur oder die Expositur keinen zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde. Die Endresultate der geführten Rechtsstreite und der geleisteten Vertretungen sind jedesmal zur Kenntniß jener Behörden und Aemter zu bringen, welche zu dem Rechtsstreite oder zur Vertretung die Ermächtigung oder den Auftrag ertheilt haben. In soferne für die Fiscalangelegenheiten ein privilegirter Gerichtsstand nicht besteht, ist in die Contracte und Urkunden, welche das Staatsvermögen und die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffen, jedesmal die Clausel aufzunehmen, vermöge welcher sich die Partei dem im Sitze der Finanzprocuratur oder der Expositur befindlichen Gerichte unterwirft (§. 13). Auch im Rechtsstreite mit dem von der Finanzprocuratur vertretenen Staatsschatze kann unter den sonstigen Voraussetzungen von dem Beweismittel des Haupteides Gebrauch gemacht werden, doch muß in einem solchen Falle eine physische und eidesfähige Person namhaft gemacht werden, welche für den Staatsschatz den Eid leisten kann (§. 207 a. G. O.). Siehe Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 15. September 1875, Z. 7748, Z. f. V. 1876, S. 35. Wegen Berechtigung der mit der gewöhnlichen Generalvollmacht versehenen Vertreter der Finanzprocuratur, bei der executiven Feilbietung von Realitäten als Mitbieter aufzutreten (§. 1008 a. b. G. B., §. 13 der Min. Instr. v. 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34), für die Finanzprocuratur siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 5. November 1878, Z. 12492, Z. f. V. 1879, S. 200. In Folge a. h. Entschließung v. 30. September 1872 hat die Bestimmung des §. 2 der Verordnung des Finanzministeriums v. 23. November 1855 (R. G. B. Nr. 202), betreffend die Zulassung der Conceptspraktikanten der Finanzprocuraturen zur Advocatursprüfung nach einjähriger Praxis, außer Wirksamkeit zu treten und haben nunmehr bezüglich dieser Prüfung für den höheren Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen dieselben Bestimmungen zu gelten, welche für die nach der Advocatenordnung abzulegende Advocatursprüfung vorgeschrieben sind (F. M. E. v. 26. October 1872, R. G. B. Nr. 183). Nach F. M. E. v. 18. November 1856, Z. 15076 ist dafür zu sorgen, daß in alle Aerarialcontracte die nachfolgende, den Vorschriften der dermal geltenden Jurisdictionsnorm entsprechende Prorogationsformel aufgenommen werde: „Es wird einverständlich festgesetzt, daß die Finanzprocuratur in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der Finanzprocuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würde, wenn der Beklagte zu . . . . seinen Wohnsitz hätte." Für Galizien und die Bukowina setzt der M. E. v. 27. Februar 1855, R. G. B. Nr. 227 die Bestimmungen über die Fortdauer der Vertretung der galizischen Unterthanen in ihren Rechtsstreiten mit ihren vormaligen Grundherren durch die Finanzprocuratur fest.

[1]) Nach der mit Hofkmrd. v. 24. October 1845, Z. 41635 kundgegebenen a. h. Entschließung v. 26. August 1845 und nach den Bestimmungen des Justiz-Hofdecretes v. 18. September 1786 waren nur die Fiscalämter berufen, Pränotirungen von Aerarialforderungen auf Realitäten bei dem betreffenden Gerichte oder der Realinstanz einzuleiten. Durch Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 13. December 1852, R. G. B. Nr. 256 wurde bestimmt, daß die zur Einhebung der Gebühren beauftragten Aemter wegen bücherlicher Sicherstellung der Gebühren auf den für dieselben haftenden Objecten sich durch die unmittelbar vorgesetzte Finanzbezirksdirection an das zuständige Gericht mittelst Ersuchschreibens zu wenden und daß die bezeichneten Aemter in gleicher Weise bei erfolgter Berichtigung der Gebühren die bücherliche Löschung von Amtswegen zu veranlassen haben. Diese Verordnung wurde durch die spätere v. 13. September 1868, R. G. B. Nr. 130 dahin geändert, daß die Steuerämter die bücherliche Sicherstellung ordentlicher Gebühren im eigenen Wirkungskreise auch ohne vorläufige Genehmigung der leitenden Finanzbezirksbehörden anzusuchen berechtigt seien. Die Aenderung des 2. Abs. der Verordnung v. 13. December 1852 in Betreff der Sicherstellung der Gebühren hat auch die Aenderung des im 3. Abs. dieser Verordnung vorgezeichneten Vorganges bezüglich der Löschung zur Folge und ist sonach die Löschung der sichergestellten Gebühren in gleicher Weise wie deren Sicherstellung unmittelbar von den Bemessungsorganen bei den zustän-

## h. Die Finanzwache.

Auch erscheint noch für die Interessen des politischen Verwaltungsdienstes in dem weiten Gebiete der Finanzverwaltung erwähnenswerth: Das Institut der Finanzwache. Mit Hofkd. vom 21. April 1843 (pol. G. S. Bd. 71, S. 119) wurde ein Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift für dieses mit a. h. Entschließung vom 22. December 1842 in's Leben gerufene Wachinstitut veröffentlicht. Die Finanzwache ist bestimmt, den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu verhindern, verübte Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Parteien, und ordnungswidrige Vorgänge von Seite der Aemter und Angestellten zu entdecken, den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten, verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten, den Austritt der Militärausreißer, oder anderer hiezu nicht befugten Personen in das Ausland zu hindern, und in den durch die Vorschriften bestimmten Fällen auf Aufforderung der dazu berufenen Behörde zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hilfe zu leisten. Aus den letzteren Bestimmungen erklärt sich, daß sie auch oft mit dem politischen Verwaltungsdienste in Berührung kommen kann.[1]) Die Finanzwache ist ausschließend

---

digen Gerichten zu veranlassen. Erlaß des Justizministeriums v. 11. Juli 1878, Z. 9318 an sämmtliche Oberlandesgerichte. Wegen Competenz der Steuerämter an Stelle der Finanzprocuratur bei Durchführung von Realexecutionen zur Einbringung von Steuerrückständen siehe Just. Min. Erl. v. 24. April 1871, R. G. B. Nr. 50 (sechstes Hauptst., Punkt h). Wegen Behandlung der Caducitätsangelegenheiten, siehe Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 24. Juni 1853, L. G. B. Nr. 263, S. 256.

[1]) In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften sind die Finanzbehörden verpflichtet, von allen, Organe der Finanzwache betreffenden wichtigeren oder Aufsehen erregenden Vorfällen stets unverweilt die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten. Als solche Vorfälle werden beispielsweise bezeichnet: wichtige Anhaltungen, Tödtungen oder Verwundungen von Individuen der Finanzwache oder durch dieselben verübt, besonders verdienstvolle Handlungen (Lebensrettungen, Beistand in Feuersgefahr mit Gefährdung des eigenen Lebens u. dgl.), Zusammenrottungen oder sonst gefährliche Angriffe gegen die Finanzwache, Beschuldigungen gegen die Finanzwache in öffentlichen Blättern u. dgl. (F. M. E. v. 17 Jänner 1857, Z. 45742).

Nach der a. h. Entschließung v. 22. Februar 1855 (M. V. v. 23. Februar 1855, R. G. B. Nr. 37) ist jeder bei der Finanzwache beurlaubte Soldat bezüglich der Desertion, der Selbstverstümmlung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der letzteren Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes den Militärgerichten — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter, in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Civil-Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zuzuweisen. Wegen Behandlung der in der Finanzwache dienenden Militärurlauber und Reservemänner siehe 2. Band. Wegen Eingehung von Ehen siehe Seite 463.

Besondere Beziehungen der Finanzwache mit dem politischen Verwaltungsdienste können in den Fällen der §§. 51, 52, 53, 54, 68 u. s. w. der Dienstvorschrift eintreten. Beispielsweise verweisen wir noch auf die der politischen Behörde etwa zur Kenntniß kommenden Hausirvorschrift-Uebertretungen. Da die Bestrafung derselben den Finanzbehörden zugewiesen ist, so wird die politische Behörde jeden solchen Uebertreter nach dem nächsten Finanzwach-Commissariate zur Amtshandlung übergeben können. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes, welche sich aus der ihm zustehenden polizeilichen Controle über die Paßvorschriften, und aus den angeordneten Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels ergeben, sind im 2. Bande erwähnt.

Der mit Kundmachung des Finanzministeriums v. 30. October 1858, R. G. B. Nr. 195 bekannt gegebene Auszug aus der Verfassung und Dienstvorschrift der in Vorarl-

den Finanzbehörden untergeordnet. Ihrer Eintheilung nach besteht sie aus Sectionen, Commissariaten, Respicientenbezirken und Wachabtheilungen. Die Mann=

---

berg und längs der Gränze gegen Deutschland aufgestellten Finanzwache bezeichnet die Bestimmung der Finanzwache im Gränzgebiete in folgenden Umrissen: Die in Vorarlberg und im Gränzgebiete längs dem deutschen Zollvereine aufgestellte Finanzwache ist zunächst zum Schutze des Zollgefälles und der Staatsmonopole bestimmt. Zu diesem Zwecke ist dieselbe verpflichtet, unter Anleitung ihrer Vorgesetzten mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und Fähigkeiten dahin zu wirken, daß die von fremden ein= und durchgehenden, sowie von inländischen ausgehenden Waaren (nach Maßgabe der Zoll= und Staats=Monopols=ordnung und des Zolltarifes) dem Staate gebührenden Abgaben vorschriftsmäßig bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern entrichtet, die Controlmaßregeln von den Zollpflichtigen pünktlich und vollständig befolgt, Verkürzungen der Abgaben und sonstige Gefällsübertretungen möglichst verhindert, oder wenn sie bereits vollbracht sind, entdeckt und zur gebührenden Bestrafung den damit beauftragten Behörden angezeigt werden. Auch liegt ihr ob, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Gegenstände, deren Ein=, Aus= oder Durchfuhr verboten ist, weder ein=, aus= noch durchgeführt, und alle Verletzungen solcher Verbote zur Bestrafung gezogen werden. Die Finanzwache wird ferner zur Anlegung und Abnahme des ämtlichen Verschlusses, zur Begleitung von Waarensendungen und zu ähnlichen Hilfsamtshandlungen bei den ausübenden Aemtern, sowie zu den Hilfsamtshandlungen der Waarencontrole verwendet. Außer dieser eigentlichen Dienstesbestimmung hat sich die Finanzwache auch der Ausführung der ihr von ihren Vorgesetzten zugehenden sonstigen Weisungen und Aufträge, wohin insbesondere diejenigen gehören, welche die Beaufsichtigung der übrigen Geschäftszweige betreffen, mit gleicher pflichtmäßiger Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen. Endlich hat die Finanzwache auch die Bestimmung, verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; den Austritt der Militärausreißer, Recrutirungsflüchtlinge oder anderer zum Austritte nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern, und über Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in den durch die dießfälligen Vorschriften bestimmten Fällen Hilfe zu leisten. Die Finanzwache in diesem Gebiete bildet mit der Finanzwache in allen anderen Gebietstheilen einen und denselben Körper. Die Mannschaft besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten, und wird vorzugsweise aus Oberaufsehern zusammengestellt. Aufseher bestehen nur: in Gegenden, wo der Schleichhandel durch Entwicklung physischer Uebermacht unterdrückt werden muß, oder wo die große Anzahl abgabenpflichtiger Gewerbe viele Hilfsamtshandlungen der Controle erfordert, endlich bei den Zoll= und Controlämtern, einschließlich der Nebenzollämter II. Classe, für die Hilfsamtshandlungen im Zoll= und Controlverfahren. Respicienten werden als Vorgesetzte der übrigen Mannschaft verwendet und dienen entweder zu Fuß oder zu Pferd. Das Gebiet jeder Finanz=Bezirksdirection umfaßt einen oder mehrere Amtsbezirke; an der Spitze jedes Amtsbezirkes steht ein Gränzinspector. Er ist der Obere der gesammten im Amtsbezirke aufgestellten Finanzwache. Die leitenden Behörden sind in aufsteigender Ordnung: a) die Finanz=Landesdirection, b) das Finanzministerium als höchste Instanz, welcher die Finanzwache untergeordnet ist. Unter „Zollstraßen“ versteht man diejenigen Land= oder Wasserstraßen, auf denen den Waaren der Eingang über die Zollinie in der Regel gestattet ist. Alle übrigen Wege („Nebenwege“) sind, daferne nicht für den Transport gewisser Gegenstände auf denselben von der Finanz=Landesdirection oder dem Finanzministerium ausdrückliche Erlaubniß ertheilt worden ist, verboten, und die Verführung von Waaren ist ohne besonderen zollämtlichen Ausweis auf ihnen nicht gestattet. Jede Finanzwach=Abtheilung erhält durch den Commissär oder auch unmittelbar vom Gränzinspector selbst ein Verzeichniß der innerhalb des Amtsbezirkes befindlichen Zollstraßen, mit Angabe, in welchem Umfange der Waarentransport auf jeder dieser Straßen gestattet ist. Uebrigens ist jede Zollstraße, sowie jeder für zollpflichtige Waaren erlaubte Landungsplatz an schiffbaren Gewässern durch aufgerichtete Tafeln bezeichnet. Die Finanzwache hat die Erhaltung dieser Bezeichnung in gutem Zustande zu überwachen. Der Finanzwache kommt während der Ausübung ihres Dienstes das in den Gesetzen gegründete Recht der Wache zu, sie ist daher während der Ausübung des Dienstes befugt, jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen sie Drohungen ausstößt oder sie wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die Fälle, in welchen die Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes von den ihr anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt ist, sind folgende: a) wenn ein thätlicher Angriff auf dieselbe erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht wird. Diese Bedrohung muß von so ernstlicher Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung nicht gezweifelt werden kann; b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge führen, Sachen trans=

schaft besteht aus Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten. Die Verpflichtung der Beamten und Angestellten der Finanzwache, ihren Dienst in Uniform zu verrichten (§§. 135 und 136 der Finanzwachverfassung und Dienstvorschrift), ist mit Finanzministerialverordnung vom 6. October 1856, Z. 35402, V. B. S. 429 neuerlich eingeschärft worden. Die Finanzwache hat eine eigene Amtskleidung (F. M. E. v. 20. Juli 1850, R. G. B. Nr. 305, über die Uniform der Finanzwache) und sie ist bewaffnet, steht aber in Civil- und Strafangelegenheiten unter dem Civilgerichte.[1]).

## VI. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Behörden für Landescultur und Bergwesen.

Der politische Verwaltungsdienst in erster und zweiter Instanz hat in seinem Wirkungskreise vielfache Geschäfte, welche die Landescultur betreffen, zugewiesen. Mit den Bergbehörden steht der Verwaltungsdienst gleichfalls in Beziehungen.

### a. Das Ackerbauministerium.

Die oberste Leitung der Verwaltung für Landescultur und Bergwesen fällt dem Ackerbauministerium zu.[2])

---

portiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Durchsuchung und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei erfolgter Flucht, oder wenn sonst andere Personen der Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes sich thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Beleidigungen ohne thätliche oder von gefährlichen Drohungen begleitete Widersetzlichkeit, berechtigen nicht zum Waffengebrauche. Der Gebrauch der Waffen darf auch nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des thätlichen Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur dann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Anzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Finanzwache, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen. In Bezug auf die Anwendung der Waffen zur Abwehrung eines thätlichen Angriffes und zur Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes macht es keinen Unterschied, ob der Vorfall am Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet und ob mehrere Glieder der Finanzwache oder nur Ein Mann derselben zur Stelle ist. Siehe Kundmachung des Finanzministeriums v. 17. September 1878, R. G. B. Nr. 123, betreffend Aenderungen in der Leitung des Zollwesens und der Gränzbewachung im Finanzbezirke Eger in Böhmen.

[1]) In Betreff der Verehelichung enthält der zufolge des Hofkanzlei-Decretes v. 21. April 1843 bekannt gemachte Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache Folgendes: §. 245. Den Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. (Modificirt für die Finanzwachcommissäre durch F. M. E. v. 15. April 1858, Z. 19692; keine Ehe ist vor Ablauf von 2 Jahren nach der Beeidigung ohne Bewilligung des Finanzministeriums gestattet.) §. 246. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanz-Landesbehörde eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig.

[2]) Der Wirkungskreis des Ackerbauministeriums umfaßt zufolge a. h. Entschließung v. 11. Jänner 1868 neben den mit Ministerialverordnung v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, früher dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesenen Agenden der Landescultur, die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und der Fischerei, wogegen die Agrargesetzgebung, in soweit sie sich auf die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse bezieht, dem Ministerium des Innern zugewiesen blieb (M. V. v. 29. Jänner 1868, R. G. B. Nr. 12). Zufolge der auf Grund des Delegationsbeschlusses v. 20. März 1868 erflossenen a. h. Entschließung v. 15. October 1868 ist die Verwaltung der Staatsgestüte und Hengstendepots mit 1. Jänner 1869 an das Ackerbauministerium übergegangen. Für die Dauer der Auf-

Nach dem übersichtlich zusammengestellten Wirkungskreise des Ackerbauministeriums obliegt diesem Ministerium: I. Die oberste Leitung aller Angelegen-

---

rechthaltung der militärischen Einrichtung dieser Anstalten bleiben dem Reichs-Kriegsministerium jene Geschäfte vorbehalten, welche den rein militärischen Dienst, und die mit demselben im Zusammenhange stehenden Personalangelegenheiten betreffen, die Leitung der administrativen, ökonomischen und technischen Angelegenheiten dagegen übernimmt das Ackerbauministerium vollständig (M. V. v. 24. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 15). Zufolge a. h. Entschließung v. 13. August 1869 übergehen die auf die Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken Bezug nehmenden legislativen Verhandlungen aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern in jenen des Ackerbauministeriums, welches letztere in diesen Fragen das erforderliche Einvernehmen mit den übrigen dabei betheiligten Ministerien zu pflegen hat (M. V. v. 27. August 1869, R. G. B. Nr. 144). Den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums in Jagd-, Feldpolizei- und Fischereiangelegenheiten stellt die M. V. v. 14. Februar 1869, R. G. B. Nr. 22 fest. Wegen Ueberweisung der obersten Verwaltung der Sonnenburger Fondsforste vom Finanz- an das Ackerbauministerium siehe K. der Statth. für Tirol v. 19. October 1872, L. G. B. Nr. 72, S. 171. Als fachlicher Beirath des Ackerbauministers für die oberste Leitung der Staatsgestüte und für alle sonstigen Angelegenheiten der Pferdezucht, welche die Interessen mehrerer oder sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berühren, wurde in Folge a. h. Entschließung v. 19. September 1876, Verordnung des Ackerbauministeriums v. 13. October 1876, R. G. B. Nr. 124 eine ständige Commission, welche den Namen „Central-Pferdezucht-Commission" führt, im Ackerbauministerium eingesetzt (§. 1). Die Wirksamkeit der Central-Pferdezucht-Commission umfaßt insbesondere: 1. Die Erstattung von Vorschlägen über die in den Staatsgestüten einzuhaltende Zuchtrichtung, über den hienach festzustellenden Zuchtplan, und über das in diesen Anstalten in hippologischer Beziehung einzuhaltende Gebaren; 2. die Erstattung von Vorschlägen a) über den Ankauf von Zuchtmateriale für die Gestüte, sowie b) über die Vertheilung der aus den Gestüten und Fohlenhöfen abzugebenden Zuchthengste in die einzelnen Länder; 3. die Erstattung von Vorschlägen über die Art und Weise der Deckung des Abganges von Zuchthengsten für die einzelnen Länder, soweit dieser Abgang nicht seitens der Landes-Commissionen aus der Privatzucht der betreffenden Länder gedeckt wird, daher auch bezüglich des Ankaufes von Zuchthengsten im Auslande; 4. die Begutachtung wichtiger auf die Landes-Pferdezucht bezüglicher Normativmaßregeln (§. 2). Dem Ackerbauminister bleibt es vorbehalten, nach seinem Ermessen über alle Fragen der Pferdezucht das Gutachten der Central-Pferdezucht-Commission einzuholen; dieselbe hat andererseits das Recht, aus eigener Initiative Vorschläge und Anträge in Angelegenheit der Pferdezucht dem Ackerbauminister zu erstatten (§. 3). Um sich über den jeweiligen Stand des Zuchtbetriebes in den Staatsgestütsanstalten und über deren Gebaren in hippologischer Beziehung informiren zu können, wird die Central-Pferdezucht-Commission, so oft es derselben nöthig erscheint, oder über Aufforderung des Ackerbauministers, sei es durch Entsendung einzelner Mitglieder, sei es in corpore, die Gestüte, Fohlenhöfe und Staatshengsten-Depots einer genauen Besichtigung unterziehen. Ueber ihre Wahrnehmungen wird die Central-Commission dem Ackerbauminister berichten (§. 4). Ebenso werden der Central-Pferdezucht-Commission alle die Pferdezucht betreffenden Acten und andere Behelfe des Ackerbauministeriums, insbesondere die Berichte der Gestütsdirectoren nach Zulaß des eigenen Dienstesbedarfes des Ministeriums zugänglich gemacht, und steht die Einsichtnahme in die Acten des Pferdezuchts-Departements den Mitgliedern der Central-Pferdezucht-Commission jederzeit frei (§. 5). Die Central-Pferdezucht-Commission besteht aus fünf vom Ackerbauminister ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Commissionsmitglieder kann vom Ackerbauminister bis auf sieben erhöht werden (§. 6). Im Falle als eines oder mehrere Mitglieder der Central-Pferdezucht-Commission, sei es durch Ableben oder Austritt ausscheiden, wird der Ackerbauminister die Central-Pferdezucht-Commission ersuchen, für die Wiederbesetzung der auf diese Art erledigten Stellen einen Vorschlag zu erstatten (§. 7). Das Amt eines Mitgliedes der Central-Pferdezucht-Commission ist ein Ehrenamt. Die Reise- und andere bare Auslagen werden aus der Dotation des Ackerbauministeriums bestritten (§. 8). Die Central-Pferdezucht-Commission tritt nach Maßgabe des vorhandenen Berathungsstoffes über jedesmalige Berufung des Ackerbauministers oder über den dem Ackerbauminister kundgegebenen Wunsch von mindestens drei Mitgliedern im Ackerbauministerium zusammen (§. 9). Den Vorsitz bei den Berathungen der Central-Pferdezucht-Commission führt der Ackerbauminister oder der von demselben hiezu bestimmte Stellvertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Commissionsmitgliedern erforderlich. Ueber die Berathungen wird Protokoll geführt (§. 10). Als besondere Organe des Ackerbauministeriums fungiren

heiten der Landescultur in ihren verschiedenen Zweigen, als Ackerbau, Forstwirthschaft, Wein- und Bergbau, Obst- und Seidencultur, Vieh- und Bienenzucht. Insbesondere: a) die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Feld- und Jagdpolizei und der Fischerei, des Bergwesens, der Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens, der Wasserrechte bezüglich der Zusammenlegung und Zerstücklung von Grundstücken, dann bezüglich der Colonisation im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und, in soweit die Kataster- und

---

weiters noch die Landesculturinspectoren. Ueber die dienstliche Stellung und Wirkungskreis der k. k. Landesculturinspectoren hat das Ackerbauministerium mit Verordnung v. 1. November 1877, Z. 1144 A. M. besondere Bestimmungen erlassen, aus welchen Folgendes hervorgehoben wird: §. 1. Die Landesculturinspectoren sind Organe des Ackerbauministeriums und werden nach dem Ermessen des Ministers entweder bei dieser Centralbehörde selbst, oder am Sitze einer politischen Landesstelle für eine ihnen zu Inspicirung zugewiesene Ländergruppe verwendet. In letzterem Falle werden sie in dienstlicher und disciplinärer Beziehung dem Landeschef ihres Amtssitzes unterstellt. — Die Landesculturinspectoren sind in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, und als solche den bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften unterworfen. — Ihre besonderen Dienstesverpflichtungen werden durch die Instruction normirt. §. 2. Dem Landesculturinspector obliegt die Wahrnehmung aller landwirthschaftlichen Verhältnisse und der Bedingungen zur Förderung der Bodencultur behufs Information des Ackerbauministeriums. — Zu diesem Zwecke hat er Bereisungen der ihm zugewiesenen Ländergruppe vorzunehmen, und zwar a) regelmäßig Informationsreisen nach einem von ihm zu entwerfenden, vom Ackerbauminister zu genehmigenden Programme, b) mit fallweiser Genehmigung des Ackerbauministers besondere Reisen, in soferne sich Aufgaben ergeben, welche nicht bei der regelmäßigen Informationsreise erfüllt werden können. Sowohl von den regelmäßigen Reiseprogrammen als von besonderen Exmittirungen wird seitens des Ackerbauministeriums den betreffenden Landeschefs Mittheilung gemacht werden. §. 3. Dem Landesculturinspector obliegt ferner: a) die Theilnahme an den Verhandlungen der mit dem Ackerbauministerium in unmittelbarer Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Vereine in Betreff der Subventionen und Prämien zum Zwecke einer den bestehenden Normen und Absichten der Regierung entsprechenden Vertheilung und Verwendung der hiezu bewilligten staatlichen Mittel, b) die Controle über die Verwendung der staatlichen Subventionen und Prämien, sowie Wahrnehmung der durch dieselben erzielten Erfolge. — Zu diesem Ende ist der Landesculturinspector berechtigt, von den subventionirten landwirthschaftlichen Vereinen, die zur Beurtheilung der Vertheilung und Verwendung der Subventionen erforderlichen Aufklärungen einzuholen, wie auch den betreffenden Sitzungen der erwähnten Vereine über deren Einladung beizuwohnen. Die Landeschefs sind berechtigt, sich der Mitwirkung des Landesculturinspectors in allen in sein Fach einschlagenden Angelegenheiten ihres Verwaltungsgebietes zu bedienen, und selbe, falls in ihrem Amtssitze ein Landesculturinspector bestellt ist, unmittelbar, sonst aber im schriftlichen Requisitionswege bei dem betreffenden Landeschef oder bei dem Ackerbauministerium anzusprechen. §. 11. Es bleibt dem Ackerbauminister vorbehalten, dem Landesculturinspector auch andere, als die vorstehend behandelten Aufgaben auf dem Gebiete der Landescultur zuzuweisen und ihn insbesondere als Vertreter des Ackerbauministeriums zu Verhandlungen bei anderen Behörden und Körperschaften zu entsenden. §. 12. Die am Sitze einer politischen Landesbehörde bestellten Landesculturinspectoren haben ihre Berichte an das Ackerbauministerium im Wege des betreffenden Landeschefs zu erstatten, welcher dieselben mit seiner Vidirung versehen oder die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen beifügen wird. §. 13. Die Kosten der Bereisungen nach §. 2 a hat der Landesculturinspector aus seinem Reisepauschale zu bestreiten, für die Reisen nach §. 2 b gebührt ihm die normalmäßige Vergütung. Z. f. V. 1878, S. 40. Als ein technisches Organ zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes dient dem Ackerbauministerium das Straßen- und Wasserbau-Departement im Ministerium des Innern, an welches die Recurse und sonstigen Eingaben in Wasserrechtsangelegenheiten zur Begutachtung technischer Fragen geleitet werden. Bei den Länderstellen fungiren für solche technische Zwecke die Bau-Departements, bei den Bezirkshauptmannschaften aber die Bezirksbauämter. Nach Bedarf werden auch Civil-Ingenieure, Eisenbahnbeamte und andere Privat-Techniker als Sachverständige beigezogen. Die Verwendung derselben für Zwecke der Staumaßsetzung, der Anlegung von Wasserbüchern u. s. w. wurde aus Anlaß eines speciellen Recursfalles als zulässig erklärt. Ackerbau-Ministerial-Bericht 1876, S. 222.

Steuerfrage berührt wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium; b) die Handhabung des Forstgesetzes in oberster Linie, sowie der Forst- und Feldpolizei, dann die Entscheidung der Recurse und Erledigung der administrativen Verhandlungen über Jagd- und Feldpolizei und Fischerei, mit Ausnahme der Entscheidung in letzter Instanz bei Uebertretungsfällen, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören und daselbst jedoch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium behandelt werden; c) die Leitung der Verhandlungen über Pferdezuchtprämien und die Bewilligung von Staatspreisen für Pferderennen innerhalb der Gränzen des Staatsvoranschlages; d) das Beschälwesen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte, und die Leitung der Staats-Pferdezuchtsanstalten; e) landwirthschaftliche Ausstellungen. II. Die oberste Leitung des land- und forstwirthschaftlichen und des montanistischen Unterrichtes (agronomische, forstliche und montanistische Schulen), und zwar, wenn es sich um Errichtung neuer oder Abänderung des Lehrplanes bestehender Lehranstalten handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht. In wieweit in dieser Beziehung eine Modification eingetreten ist, siehe beim Wirkungskreise des Unterrichtsministeriums und im materiellen Theile: Unterrichtswesen. III. Die oberste Leitung des landwirthschaftlichen Credit-, Assecuranz- und Vereinswesens (Landwirthschaftsgesellschaften) im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, wenn es sich um die neue Errichtung oder eine Aenderung im Organismus solcher Vereine und Anstalten handelt. IV. Die Leitung des Bergwesens als oberste Bergwesensbehörde nach Maßgabe des Berggesetzes und die Ueberwachung der montanistisch-geognostischen Vereine in volkswirthschaftlicher Beziehung. V. Die oberste Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke, mit Ausschluß der Salinen. dann der Religions- und Studienfondsgüter, sowie der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.[1]) (In Betreff der Organisation der Ver-

---

[1]) Für die Agenden des Ackerbauministeriums besteht folgende Geschäftseintheilung: Präsidialbureau. 1. Die Personalangelegenheiten der Beamten und Diener des Ministeriums inclusive der Erstattung von Anträgen auf Verleihungen von Remunerationen und sonstiger Belohnungen für außerordentliche Dienstleistung. 2. Die Bestellung von Beamten des Ministeriums als ständige Vertreter desselben bei auswärtigen Comités und als k. k. Commissäre bei Vereinen. 3. Die Erstattung der allerunterthänigsten Vorträge wegen Verleihung von a. h. Auszeichnungen, auch wenn dieselben nicht Organe des Ministeriums betreffen. 4. Die Ueberwachung der Geschäftsführung in den sämmtlichen Departements und Abtheilungen des Ministeriums. 5. Die Budgetangelegenheiten. 6. Die Bearbeitung aller reservirten und dem Präsidium sonst von Fall zu Fall speciell zugewiesenen Geschäftsstücke.

Section I. Departement I. 1. Die Verwendung der dem Ministerium zur materiellen Förderung der verschiedenen Zweige der Landescultur zu Gebote stehenden Dotation, als: a) Unterstützung von Unternehmungen zur Bodenverbesserung durch Entsumpfungen, Bewässerungen, Urbarmachungen, und b) Förderung des Pflanzenbaues, insbesondere des Acker- und Wiesenbaues, der Garten-, Wein- und Forstcultur mit Einschluß der Verwaltung der Ackerbau- und Forstschulen u. s. w.; c) Förderung der Thierproduction im Allgemeinen, insbesondere der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, der Seiden-, Bienen- und Fischzucht. 2. Das landwirthschaftliche Ausstellungswesen. 3. Die Erstattung von Gutachten in allen landwirthschaftlich technischen Fragen. 4. Die Einleitung und Durchführung von Berathungen mit den Delegirten der landwirthschaftlichen Vereine und sonstigen Fachmännern (landwirthschaftliche Congresse). 5. Die Leitung der Bibliothek des Ackerbauministeriums. Departement II. 1. Die Maßregeln und Einleitungen zur Hebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen Lehre und Forschung. Insbesondere: a) die nach der a. h. Entschließung v. 15. November 1877 vorbehaltene Einflußnahme in Betreff der gegenwärtig in Organisations- und Ernennungssachen dem Unterrichtsministerium zugewiesenen Hochschule für Bodencultur, die Angelegenheiten der k. k. önologisch-pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg, des land- und forstwissenschaftlichen Versuchswesens; b) die Einleitungen zur Abhaltung landwirthschaftlicher Lehrercurse und zur Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, dann von Ackerbau- und landwirthschaft-

waltung dieser Güter siehe im materiellen Theil.) In wieferne das Ministerium des Innern in seinem Wirkungskreise bezüglich der Leitung und Ueberwachung

---

lichen Mittelschulen, sowie die Unterstützung derartiger bereits bestehender Anstalten. 2. Die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Statistik. Departement III. 1. Die Handhabung des Wasserrechts-, des Forst- und Jagdgesetzes, sowie der sonstigen in den Ressort des Ackerbauministeriums gehörigen und nicht einem der Fachdepartements zugewiesenen Gesetze sammt den bezüglichen Recurserledigungen. 2. Die Verfügungen in Betreff der periodisch abzuhaltenden Staats-Forstprüfungen. Departement IV. 1. Die legislativen und organisatorischen Arbeiten in Landes-Culturfragen (in soweit dieselben nicht dem Departement V und VI zugewiesen sind). 2. Die Verhandlungen wegen Bestellung von Forstaufsichts-Organen und die Durchführung der bezüglichen Organisation sammt den einschlägigen Personalangelegenheiten. 3. Die Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Credit- und Assecuranzwesens. 4. Die Arbeiten für Veranstaltung einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Landesculturfache. Departement V. 1. Die legislativen und organisatorischen Maßregeln auf dem Gebiete der Pferdezucht. 2. Die Agenden der Staats-Gestüte. 3. Die Leitung und Ueberwachung der Staatshengsten-Depots. 4. Die Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht überhaupt innerhalb der bestehenden Normen und organischen Einrichtungen. Departement VI. 1. Die legislativen und organisatorischen Arbeiten auf dem Gebiete des Bergwesens. 2. Die Handhabung des Berggesetzes sammt den bezüglichen Recurserledigungen. 3. Die Ermäßigung, Zufristung und Abschreibung der Freischurf- und Massengebühren. 4. Die volkswirthschaftliche Förderung des Bergwesens. 5. Die Angelegenheiten der Bergakademien und Bergschulen. 6. Die Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften und Revierbergämter. 7. Die Montanstatistik.

Section II. Departement VII. Alle die technisch wirthschaftliche Seite der Staatsforstverwaltung betreffenden Angelegenheiten, daher insbesondere: 1. Die Feststellung, Erhaltung und Revision der Forstbetriebseinrichtungen. 2. Die Diensteinrichtung und Verfassung der Instructionen für den technischen Forstdienst. 3. Die fortlaufende Leitung des technischen Betriebes in den Staats- und Fondsforsten, Prüfung der periodischen Betriebspläne und Forstproducten-Preistarife. 4. Die Mitwirkung bei allen Verhandlungen über Holzabgaben, Abstockungen und bei der Verwerthung von Forstproducten überhaupt, dann bei Regelung der Lohnsätze und sonstigen Forstarbeiter-Verhältnisse vom forsttechnischen und wirthschaftlichen Standpunkte; endlich 5. die Leitung und Ueberwachung der fachlichen Thätigkeit sämmtlicher unterstehender forsttechnischen Organe, die Prüfung ihrer dießfälligen Qualification und die Anträge auf Ausstellung, Beförderung und Pensionirung derselben. Ueberdieß obliegen diesem Departement die Erstattung von Gutachten und Aeußerungen in allen das Forstwesen betreffenden Angelegenheiten, die Auswahl der Fragen für die periodisch abzuhaltenden Staatsforstprüfungen und die Vorbereitungen für die mit der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums v. 13. Februar 1875 (R. G. B. Nr. 9) eingeführte besondere Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung. Departement VIII. Alle Angelegenheiten, welche die juridische und rein administrative Seite der Verwaltung der Staatsforste und Domänen, der Religions-, Studien- und Stiftungs-Fondsgüter, dann der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes betreffen, daher insbesondere: 1. Die Verwaltung der Substanz des unbeweglichen Staatsvermögens und der daraus fließenden Erträge, in soweit dabei nicht forsttechnische Fragen der Entscheidung unterzogen werden. 2. Die Entscheidung über Veränderungen an dem Vermögensstande durch Kauf-, Tausch u. s. f. 3. Die Verhandlungen über die Regelung und Ablösung der auf den Staatsforsten und Domänen haftenden Servituten und über alle sonstige Fragen rechtlicher Natur, als: Rechtsstreitigkeiten, Vertragsabschlüsse, Vergleich u. s. f. 4. Die Leitung und Ueberwachung des rein administrativen und Rechnungsdienstes in der Staatsforstverwaltung und die Erlassung der Dienstinstruction für denselben. 5. Die Disciplinar-Angelegenheiten des Staatsforst- und Domänenpersonales, die Verhandlung über Ruhegenüsse oder sonstige Rechtsansprüche desselben an die Staatsverwaltung und die Personalangelegenheiten, in soferne letztere nicht dem Departement VII vorbehalten sind. Ueberdieß obliegen diesem Departement die Geschäfte der Kanzleidirection des Ackerbau-Ministeriums. Departement IX. 1. Die gesammte technische und administrative Leitung der staatlichen Montanwerke mit Ausschluß der Salinen, sowie die Mitwirkung bei der Leitung der Fonds-Montanwerke. 2. Die das Montanärar betreffenden geistlichen und milden Sachen, dann Schul- und Kirchenbau-Angelegenheiten. 3. Alle das Montanärar und die Bruderladen treffenden Pensions- und Provisions-, dann Gnadengabenagenden. 4. Die Medicamenten- und Curkostenrechnungen, sowie die Sanitätsberichte. 5. Angelegenheiten der bei ärarischen Werken bestehenden Volksschulen. Die Organisirung des Rechnungsdienstes siehe bei Rechnungscontrole (Seite 409).

der Handhabung des Thierseuchengesetzes und Rinderpestgesetzes im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorzugehen hat, siehe beim Wirkungskreis des Ministeriums des Innern (Seite 227).

### b. Der Staatsforst- und Domänendienst.

Laut Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. April 1873, R. G. B. Nr. 44 haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit A. h. Entschließung vom 23. März 1873 die nachfolgenden Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen allergnädigst zu genehmigen geruht. Diese Grundzüge gelten für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen mit Ausnahme der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes. Die Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonden gehörigen Forste und Domänen obliegt: a) den Forst- und Domänenverwaltern (Wirthschaftsführern), b) den Forst- und Domänendirectionen, c) dem Ackerbauministerium (1). Jedem Forst- und Domänenverwalter (Förster, Oberförster) ist ein bestimmt abgegränzter Bezirk — Wirthschaftsbezirk — zur unmittelbaren Verwaltung und selbstständigen Betriebsbesorgung unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit zugewiesen (2).[1]) Zur Leitung und Ueberwachung des Wirthschaftsbetriebes in den Bezirken und der gesammten Thätigkeit der Forst- und Domänenverwalter werden in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ackerbauministerium eigene Mittelbehörden mit dem Titel „Forst- und Domänendirectionen" bestellt, an deren Spitze „Oberforstmeister" stehen, welchen ein oder mehrere Forstmeister, die erforderliche Anzahl von Forstingenieuren — darunter ein zugleich baukundiger — nach Bedarf ein rechtskundiger Beamter (Secretär, Concipist), sowie das sonst nöthige Hilfspersonale beigegeben werden (9).[2])

---

[1]) Der Wirkungskreis und die Dienstesobliegenheiten der Forst- und Domänenverwalter, welche sich im Allgemeinen auf den Vollzug der wirthschaftlichen Maßnahmen aller Art auf Grund der genehmigten Voranschläge, auf die entsprechende Materialverwerthung, auf das Aufforstungs- und Culturwesen; auf die Mitwirkung bei den Betriebseinrichtungsarbeiten, dann auf die Leitung und Ueberwachung des Forst- und Jagdschutzes erstrecken, werden durch die für dieselben erlassene Dienstesinstruction näher bestimmt (3). Die Thätigkeit des Forst- und Domänenverwalters hat in der Regel das gesammte innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes gelegene unbewegliche Staats- und Fondsvermögen zu umfassen; dort, wo die Ausdehnung und Bedeutung des Domänenbesitzes es erheischt, kann jedoch für die Besorgung der reinen Domänenverwaltungsgeschäfte eine besondere Vorsorge getroffen werden (4). Mit der Geldmanipulation hat sich der Forst- und Domänenverwalter grundsätzlich nicht zu befassen, sondern lediglich die Materialrechnungen zu führen. Die Geldmanipulation und die Führung der Geldrechnungen obliegt den hiefür besonders bestellten Perceptionsorganen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Instruction (5). Zur Handhabung des Forstschutzes und zur Unterstützung im technischen Betriebe wird jedem Forst- und Domänenverwalter die erforderliche Anzahl von Hilfsorganen (Forstwarte) beigegeben, welche in die Kategorie der stabil angestellten pensionsfähigen Diener gehören, und in unmittelbarer Unterordnung unter dem Verwalter im Allgemeinen zur thätigen Mitwirkung bei den diesem obliegenden Wirthschafts- und Verwaltungsgeschäften verpflichtet sind. Insbesondere sind die Forstwarte für die Beschützung des ihrer Aufsicht anvertrauten Staats- und Fondseigenthums vor widerrechtlichen Eingriffen und schädlichen Einflüssen jeder Art in erster Linie verantwortlich. Die Dienstesobliegenheiten der Forstwarte sind in der für sie erlassenen Dienstesinstruction genau bestimmt (6). Bei besonderen localen Verhältnissen, großer Parcellirung des Grundbesitzes, starkem Frevelanfall, dann für isolirte Strecken von so geringer Ausdehnung, daß die Bestellung eines Forstwartes unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, können für die Dauer des Bedarfes nicht stabile „Waldaufseher" mit den Obliegenheiten eines Forstwartes aufgenommen werden (7). Zur Besorgung der auf das geringste Maß zu beschränkenden Schreibgeschäfte und sonstiger ämtlicher Unterstützung wird jedem Verwalter ein „Forstgehilfe" zugewiesen. Die Forstgehilfen sind nicht stabil angestellt und lediglich auf den Forstschutz beeidiget (8).

[2]) Zum Behufe der Dienstleistung bei der Forstdirection und der praktischen Verwendung in den Bezirken werden in entsprechender Anzahl Forstassistenten und

Die oberste Leitung der Forst- und Domänenverwaltung wird von dem Ackerbauministerium geübt, bei welchem zu diesem Behufe ein forsttechnisches Departement besteht, mit dem Oberlandforstmeister als Vorstand, dem ein Oberforstrath, zwei Forsträthe und die erforderliche Anzahl forsttechnisch gebildeter Hilfsbeamten beigegeben sind. Zu den wichtigsten Geschäften des forsttechnischen Departements gehören: Die Feststellung, Erhaltung und Revision der Forstbetriebs-Einrichtungen; die organische Diensteinrichtung und Verfassung von Dienstinstructionen für den Forstdienst; die fortlaufende Leitung des technischen Betriebes in den Staats- und Fondsforsten; Prüfung der periodischen Betriebspläne und Forstproducten-Preistarife; die Mitwirkung bei allen Verhandlungen über Holzabgaben, Abstockungen und Verwerthung von Forstproducten überhaupt, dann bei Regelung der Lohnsätze und sonstigen Forstarbeiterverhältnisse vom forsttechnischen und wirthschaftlichen Standpunkte; endlich die Leitung und Ueberwachung der fachlichen Thätigkeit sämmtlicher untergeordneter Forstorgane, Prüfung ihrer dießfälligen Qualification und Anträge auf Anstellung und Beförderung der Forstbediensteten, welche der Vorstand des technischen Departements in einem gemischten Comité unter Vorsitz des Ministers zu stellen hat (13).[1])

---

Forsteleven (Praktikanten) zugewiesen. Zur Aufnahme als Forsteleve ist nebst den allgemeinen Erfordernissen der Nachweis über die auf einer Forstlehranstalt erlangte höhere forstliche Ausbildung, zur Ernennung zu Assistenten überdieß der Nachweis über die mit gutem Erfolge bestandene Staatsprüfung für Forstwirthe, oder eine dieser gleichstehende Prüfung erforderlich (10). Forst- und Domänendirectionen werden bestellt: a) Für Oesterreich unter der Enns u. Steiermark, b) für das Salzkammergut und die sonst in Oesterreich ob der Enns gelegenen Staats- und Fondsgüter, c) für Salzburg, d) für Tirol und Vorarlberg, e) für Krain, Kärnthen, das Küstenland und Dalmatien, f) für Galizien. Bei der geringen Ausdehnung der in Böhmen gelegenen Staats- und Fondsgüter wird von der Aufstellung einer Forst- und Domänendirection für dieselben Umgang genommen, und werden daselbst die Forst- und Domänenverwalter mit erweitertem Wirkungskreise unmittelbar dem Ackerbauministerium untergeordnet (11). Nach der Kundmachung des Ackerbauministeriums v. 21. Mai 1878, R. G. B. Nr. 49 traten auf Grund der a. h. Entschließung v. 1. Mai 1878 die mit der Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen in Böhmen betrauten Aemter mit 1. Juli 1878 in Unterordnung unter die Forst- und Domänen-Direction in Wien, wonach von diesem Tage an die auf dem §. 11 der mit a. h. Entschließung v. 23. März 1873 genehmigten Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fonds-Domänen (R. G. B. ex 1873 Nr. 44) beruhende unmittelbare Unterordnung der Forst- und Domänen-Verwaltungen in Joachimsthal, Platten, Bohutin und Hořic, dann des Rentamtes in Hořic unter das Ackerbauministerium aufzuhören hatte. Die Verwaltung der Stiftungsfondsdomänen obliegt der Statthalterei in Prag als Stiftungsoberbehörde. Die Hauptaufgabe der Forst- und Domänendirectionen besteht in der eingehenden Prüfung der Amtsverwaltung der ihnen unterstehenden Organe im Wege häufiger Revisionen und in der steten Ueberwachung des regelmäßigen Ganges des Forstbetriebes und des ordentlichen Haushaltes in den Forsten und Domänen. Dem Oberforstmeister steht insbesondere die Leitung des gesammten Geschäftsganges und die Disciplinargewalt über alle ihm unterstehenden Organe nach Maßgabe der hiefür erlassenen besonderen Vorschrift zu. Der Wirkungskreis der Forst- und Domänendirectionen und der Geschäftsgang bei denselben wird durch eine eigene Instruction geregelt (12).

[1]) Die Rechnungs- und Controlgeschäfte werden durch die bei den Forst- und Domänendirectionen, dann bei dem Ackerbauministerium bestehenden Rechnungsdepartements nach den für dieselben erlassenen Instructionen besorgt (14). Die Ernennung des Oberlandes-Forstmeisters, des Oberforstrathes und der Oberforstmeister ist Sr. Majestät vorbehalten. Der Ackerbauminister ernennt die Forsträthe, Forstmeister, Secretäre und Concipisten der Forstdirectionen, Forst- und Domänenverwalter, Oberingenieure, Ingenieure und Assistenten, dann die sämmtlichen Rechnungsbeamten; die Ernennung der Kanzleibeamten bei den Forstdirectionen, der Forstwarte und sonstigen Diener, dann die Aufnahme der Forsteleven und Forstgehilfen steht den Oberforstmeistern zu. Die Entscheidung darüber, ob im Sinne des §. 7 die Nothwendigkeit einer vorübergehenden besonderen Vorsorge für den Forstschutz vorliegt, steht dem Ackerbauminister, die sich hienach ergebende Aufnahme von Waldaufsehern dagegen den Oberforstmeistern zu. Mit dem Ackerbauministerialerlasse v. 2. October 1874, Z. 7543 wurde den Beamten der Staatsforst- und Domänen

### c. Die Forstinspectoren.

Die Bestimmungen über die Stellung und den Wirkungskreis der bei den Statthaltereien und Landesregierungen bestellten Forstinspectoren sind aus den betreffenden Landesverordnungen zu ersehen.[1])

Nach diesen Bestimmungen sind die für die einzelnen Länder bestellten Forstinspectoren den Landesbehörden zugewiesen. Sie genießen die ihrem Range (VII., falls sie Forstinspectoren sind, VIII. Rangsclasse) entsprechenden Bezüge, und haben außerdem Reisepauschalien, und Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse angewiesen. Ihre Ernennung erfolgt auf Grund einer öffentlichen Concursausschreibung und über Vorschlag der Statthalter durch das Ackerbauministerium. Der Wirkungskreis der Forstinspectoren hat sich im Wesentlichen auf Ueberwachung der Durchführung des Forstgesetzes in allen seinen Theilen, auf Wahrnehmung der forstlichen Zustände, Anregung und Belehrung zum Zwecke der Förderung der Forstcultur, auf Evidenzhaltung der den politischen Behörden hiezu nöthigen Uebersichten und Ausweise, auf Anträge und Gutachten forstlicher Natur, endlich auf den der Landesbehörde zu leistenden forsttechnischen Beirath nach Maßgabe ihrer Aufträge zu erstrecken. Die Zeit vom Frühjahre bis zum Spätherbste haben dieselben in der Regel zur Bereisung und zum Aufenthalte in den verschiedenen Landestheilen zu verwenden, zum Zwecke der unmittelbaren Wahrnehmung der forstlichen Zustände. Diese regelmäßige Bereisung und der Aufenthalt in den einzelnen Landestheilen sind so einzurichten, daß die nach Maßgabe dieser Instruction in den einzelnen Bezirken erforderlichen forstlichen Einrichtungen nach und nach hergestellt und sohin, so weit es erforderlich ist, durch spätere Bereisungen überwacht, vervollständigt und verbessert werden. Der jeweilige Reiseplan ist in der Hauptsache vorher der Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen, und ist über jede Reise, deren wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse Bericht an die Landesbehörde zu erstatten. Die Zeit der Ankunft in den einzelnen Bezirken ist den

---

verwaltung für die außerhalb des Rahmens der ihnen instructionsgemäß obliegenden Dienstgeschäfte vorgenommenen Dienstreisen die Aufrechnung der vollen Diäten und vollen Postgebühren, also mit Inbegriff des Wagen-, Trink- und Schmiergeldes selbst auch innerhalb ihres Amtsbezirkes zugestanden. Laut Kundmachung des Ackerbauministeriums v. 1. Juni 1874, R. G. B. Nr. 86 wurde auf Grund der a. h. Entschließung v. 25. Mai 1874 die Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnthen mit dem Amtssitze in Neuberg mit dem 30. Juni 1874 aufgelöst und von diesem Zeitpunkte an die Verwaltung der ihr untergeordneten, in Steiermark gelegenen Staats- und Fondsforste und Domänen der Forst- und Domänendirection in Wien, und jene der in Kärnthen gelegenen Staats- und Fondsforste und Domänen der Forst- und Domänendirection in Görz übertragen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung wurden mit Verordnung des Ackerbauministeriums v. 12. Februar 1875, R. G. B. Nr. 9 bekannt gegeben. Siehe Kundmachung des Ackerbauministeriums v. 25. Juni 1878, Z. 6686 über die Abhaltung der Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung. V. B. des A. M. Nr. 14.

[1]) Siehe K. der Statth. für Böhmen v. 22. Februar 1872, L. G. B. Nr. 11, S. 31; K. der n. ö. Statth. v. 12. December 1870, L. G. B. Nr. 70, S. 275; K. des Land. Präs. in Salzburg v. 9. October 1870, L. G. B. Nr. 35, S. 127; K. der o. ö. Statth. v. 13. August 1871, L. G. B. Nr. 12, S. 29; K. der steiermärk. Statth. v. 1. December 1870, L. G. B. Nr. 57, S. 157; K. des Land. Präs. für Kärnthen v. 19. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 7, S. 7; K. des Statth. für Galizien, L. G. B. Nr. 55, S. 79; K. der Statth. für Mähren v. 27. April 1872, L. G. B. Nr. 19, S. 45; K. des Land. Präs. für Krain v. 6. August 1871, L. G. B. Nr. 21, S. 47; K. der Statth. für Dalmatien v. 27. Mai 1871, L. G. B. Nr. 20, S. 27; K. der Landesregierung für Bukowina v. 20. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 2, S. 5; K. des Land. Präs. für Schlesien v. 21. April 1874, Z. 2984, L. G. B. Nr. 24, S. 29.

Bezirkshauptmannschaften, und durch diese den Gemeinden und größeren Waldbesitzern in der Regel vorher bekannt zu geben. Außer diesen regelmäßigen Bereisungen können den Forstinspectoren zu jeder Zeit auch noch bestimmte Bereisungen für specielle Zwecke von der Landesbehörde aufgetragen werden. Diese Bereisungen haben die Forstinspectoren aus dem Reisepauschale ohne weitere Ersatzansprüche zu bestreiten. Für Commissionsreisen in Parteiangelegenheiten haben die Forstinspectoren Anspruch auf die von den Parteien zu vergütenden systemmäßigen Fahrkosten und Diäten. Die Verwendung zu solchen Commissionen in den Bezirken soll jedoch, soweit dieß ohne Gefährdung eines Privat- oder öffentlichen Interesses möglich ist, thunlichst mit den allgemeinen Bereisungen (§. 3) verbunden werden. Auch sind solche Reisen der Forstinspectoren derart einzutheilen, daß dadurch deren Verwendung für ihre sonstigen Berufspflichten nicht beirrt werde. Den Forstinspectoren obliegt die selbstständige motivirte Antragstellung sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften, als bei der Landesbehörde hinsichtlich jener Maßregeln, welche den localen Verhältnissen entsprechend zur Ausführung des Forstgesetzes, sowie zur Sicherung und Hebung der Forstcultur geeignet sind, und der Einflußnahme der erwähnten politischen Behörden direct oder indirect unterliegen. Die Inspicirung der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften in forstlichen Angelegenheiten ist von den Forstinspectoren nach Maßgabe der von der Landesbehörde hiezu erhaltenen besonderen Aufträge vorzunehmen. Mit Heranziehung und Beihilfe der localen Kräfte, insbesondere der Gemeindevorsteher, des im Lande vorhandenen Forstwirthschaftspersonales des Aerars, der Großgrundbesitzer der Gemeinden oder anderen Privaten, sollen jene Waldobjecte ermittelt werden, für welche wegen ihrer Lage auf leicht fliegenden Boden, an schroffen Gehängen oder gefährlichen Gewässern und am oberen Rande der Holzvegetation, sowie zum Schutze gegen verderbliche Naturwirkungen, insbesondere Lawinen, Fels- oder Erdstürze, Erdabrutschungen, Hochwässer u. dgl. eine bestimmte Waldbehandlung in den §§. 6 und 7 des Forstgesetzes vorgeschrieben oder eine besondere Waldbehandlung nach §. 19 anzuordnen ist. In gleicher Weise sollen durch solche locale Untersuchungen diejenigen Waldtheile ermittelt werden, in welchen Walddevastationen (§. 4 des Forstgesetzes) vorgefallen sind, sowie jene, in welchen nach den §§. 2 und 3 des Forstgesetzes Aufforstungen vorzunehmen sind, oder wo zu einer beabsichtigten oder vollführten Culturänderung die politische Bewilligung ertheilt werden kann. Rücksichtlich der vorzunehmenden Aufforstungen sind die Mittel zu erwägen, durch welche dieselben in zweckmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden können. Mit der Ermittlung der bezeichneten Objecte ist zugleich im Wege der Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten auf Grund des Uebereinkommens, oder wo ein solches nicht erzielt wird, der vom Forstinspector zu beantragenden politischen Entscheidung im Instanzenzuge die bestimmte oder besondere Waldbehandlung, beziehungsweise Aufforstung für die einzelnen Objecte festzustellen und mit thunlichster Verwendung der localen Kräfte (Gemeindevorsteher, Förster, Forstwarte u. s. w.) die Ueberwachung oder Ausführung besonderen Organen zu überweisen, in soweit dieß mit deren sonstigen Berufspflichten vereinbarlich ist, und mit der erforderlichen Zustimmung der betreffenden Dienstherren oder vorgesetzten Organe geschehen kann. In soweit die Ueberwachung nicht besondere forsttechnische Kenntnisse erheischt, kann dieselbe unter entsprechender Anweisung und mit den obigen Beschränkungen auch anderen Organen der öffentlichen Aufsicht, Gendarmen, Straßenaufsehern u. s. w. übertragen werden. Ueber Vorschlag der Forstinspectoren können zur Ermittlung solcher Waldobjecte und weiteren Antragstellung auch andere forstliche Organe betraut werden. Den Forstinspectoren obliegt die Anregung und thunlichste Förderung aller jener Maßnahmen, welche im Wirkungskreise

der Gemeindevorstehungen, der landwirthschaftlichen Vereine, Forstverwaltungen, oder der Waldbesitzer selbst liegen und den Forstinspectoren bei ihren Reisewahrnehmungen als nothwendig oder wünschenswerth zur Sicherung und Hebung der Waldcultur, namentlich in den Gemeinschafts- und Gemeindewaldungen sich darstellen.[1]) Den Forstinspectoren obliegt die Bearbeitung wichtiger forestaler Geschäftsstücke, Anträge, Gutachten u. dgl., welche denselben von der Statthalterei aufgetragen werden. In der Judicatur über Forstfrevel kann von denselben bei besonders wichtigen Fällen ein Gutachten abverlangt werden; auch sind denselben die gefällten Entscheidungen der Landesbehörden, beziehungsweise der höheren Instanzen zur Einsicht mitzutheilen.[2]) Die

---

[1]) Ein Hauptgewicht liegt hiebei in einem aneifernden, weckenden und belehrenden Einwirken auf die Selbstthätigkeit der Betheiligten, wofür persönliche Umsicht und Thatkraft in Aufsuchung und Benützung aller Anlässe die Richtschnur zu geben haben. Ueber die Ausführung solcher Maßnahmen haben die Forstinspectoren von den Betheiligten oder von ihnen besonders damit zu betrauenden Personen von Zeit zu Zeit sich Bericht erstatten zu lassen, und nebst dem mündlichen Verkehre gelegentlich der Bereisungen, soweit ein Erfolg sich erwarten läßt, auch durch den schriftlichen Verkehr anregend zu wirken. Insbesondere haben die Forstinspectoren bei ihren Bereisungen dahin zu wirken, daß zur Ausführung wichtiger forstlicher Betriebsmaßregeln in Gemeinde- und Privatwaldungen, zur Einführung einer geregelten und nachhaltigen Wirthschaft, Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Durchführung ausgedehnterer Holzfällungen zur Holzauszeigung in Gemeindewaldungen, zu Aufforstungen, Anlegung von Schonungsflächen und Umfriedungen, von Waldwegen, Holztriften, von Baumschulen, zur Samengewinnung und für den Ankauf und Verkauf von Samen und Pflanzen und in gleicher Weise auch für den Forstschutz das nöthige Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale gewonnen werde. Zu diesem Zwecke haben dieselben auf die selbstständige Bestellung solcher Organe durch Gemeinden und Waldbesitzer thunlichst hinzuwirken, die geeigneten Persönlichkeiten dafür zu gewinnen, Uebereinkommen zu vermitteln oder anzuregen. Den Forstinspectoren obliegt ferner die Beobachtung der Einforstungsverhältnisse und der durch die Grundlastenoperation erfolgten Regelung derselben, ihrer Wirkungen, der etwa dabei noch sich ergebenden Anstände und nothwendigen Ergänzungen, zur allmähligen Herstellung freier Eigenthumsverhältnisse und wirthschaftlich gut geordneter Besitzstände. Insbesondere ist hiebei das Augenmerk auf die Vermittlung von Vergleichen zur Ablösung regulirter Servituten, Anbahnung solcher Vergleiche durch kluges Einwirken sowohl auf die Berechtigten wie auf die Verpflichteten, Anregung von Grundtauschen und Abfindungen zur Herstellung gut arrondirter, wirthschaftlich gut gelegener Waldcomplexe, Aufstellung von Wirthschaftsplänen in den Einforstungswäldern (§. 9 Forstgesetz) zu richten. Eine Hauptsorge ist in gleicher Weise den Waldungen der Gemeinden und Gemeinschaften sowohl zur Ordnung der Besitzstände als auch zur Herstellung einer geregelten Verwaltung und eines nachhaltigen möglichst vortheilhaften Wirthschaftsbetriebes, sowie zur Einrichtung des nöthigen Forstschutzdienstes in denselben zuzuwenden. Bezüglich der kleineren Waldungen haben die Forstinspectoren auf die Bildung von Genossenschaften für die verschiedenen im Genossenschaftswege zu erreichenden Zwecke hinzuwirken. Die Forstinspectoren haben sich von den in den einzelnen Bezirken vorhandenen Holzbringungsanstalten Kenntniß zu verschaffen, sie haben auf Verbesserung derselben, auf Beseitigung allfälliger durch dieselben herbeigeführten Gefahren, auf thunliche Anlegung geregelter und bleibender Bringungsanstalten, welche eine nachhaltige Ausnützung der Waldungen möglich machen, sei es durch Verwendung öffentlicher dazu bewilligter Gelder oder im Genossenschaftswege durch die Waldbesitzer hinzuwirken und insbesondere die Gemeinden und Genossenschaften bei Errichtung solcher größerer Anstalten zu unterstützen. Die Forstinspectoren haben auf die Förderung des forstlichen Unterrichtes, sowie auf Verbreitung forstlicher Kenntnisse im Lande in jeder geeigneten Weise hinzuwirken. Dieselben sind zu den im Lande abzuhaltenden forstlichen Staatsprüfungen beizuziehen.

[2]) In den Wirkungskreis der Forstinspectoren gehört die Mitwirkung zur Einrichtung einer geregelten Forststatistik, insbesondere zur Herstellung und Evidenzhaltung einer statistischen Uebersicht der Staats-, Gemeinde-, Gemeinschafts- und Privatwaldungen im Lande, ihrer Belastung und Bewirthschaftung, nach Möglich-

Forstinspectoren haben insbesondere dahin zu wirken, daß über die nach den §§. 6 und 7 Forstgesetz einer bestimmten Behandlung unterliegenden Waldungen, über die Bannlegungen nach §. 19 Forstgesetz und über die Aufforstungen nach den §§. 2 und 3 Forstgesetz genaue Verzeichnisse bei jeder Bezirkshauptmannschaft nach darüber zu entwerfenden Formularien angelegt und in fortlaufender Evidenz gehalten werden; sie haben auch die Ausführung der bezüglichen politischen Anordnungen zu überwachen. Die Forstinspectoren sind berechtigt, mit allen Behörden, Gemeindevorstehungen und anderen öffentlichen Organen, mit den landwirthschaftlichen Vereinen, sowie mit den Waldbesitzern und deren Bediensteten im Lande zu Zwecken ihres Amtes unmittelbar, und zwar mündlich oder schriftlich und mit Führung eines eigenen Siegels in Verkehr zu treten, Anfragen zu stellen, Auskünfte, Einsicht von Behelfen u. dgl. zu verlangen, Wahrnehmungen und Vorschläge mitzutheilen; deßgleichen sind sämmtliche Behörden verpflichtet, ihnen das Verlangte nach Möglichkeit zu gewähren oder zu verschaffen und überhaupt in ihrem Wirken unterstützend an die Hand zu gehen. Von vorzunehmenden Waldbegehungen sind die Waldeigenthümer oder deren Dienstpersonale, bei kleineren Waldungen aber die Gemeindevorstehungen vorher in Kenntniß zu setzen und zur allfälligen Theilnahme an denselben einzuladen. In dem Schriftenwechsel der Forstinspectoren mit Behörden und Privaten steht den Landesbehörden zu jeder Zeit die Einsichtnahme zu. Auch sind denselben die bezüglichen Geschäftsprotokolle in von ihnen zu bestimmenden Zeiträumen zur Kenntnißnahme vorzulegen. Zu Aufträgen, Verboten oder Entscheidungen sind die Forstinspectoren weder bei, noch außer den Amtsreisen befugt, diese bleiben der competenten Behörde, und ihnen nur die nach dem Obigen normirte Antragstellung, Anregung und Einflußnahme hiebei vorbehalten. Nur wenn Umstände von besonderer Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung an Ort und Stelle erheischen, sollen die Forstinspectoren hiezu gegen Anzeige an die betreffende competente Behörde und Nachweisung der Dringlichkeit befugt sein. Die Forstinspectoren haben alljährlich über die forstlichen Zustände des Landes, über die in Bezug auf dieselben getroffenen wichtigeren administrativen Maßregeln, insbesondere über ihre eigene Thätigkeit sowohl bei der Statthalterei als in den einzelnen Bezirken einen umfassenden Bericht an die Landesbehörde zu erstatten, welcher auch dem Ackerbauministerium, sowie dem Landesausschusse in Abschrift mitzutheilen und in geeigneter Weise in der Landeszeitung zu veröffentlichen ist.[1])

---

keit auch ihres Holzcapitals und ihrer Ertragsfähigkeit der jährlich durch Rodungen (§. 2 F. G.) und neue Waldanlagen sich ergebenden Veränderungen, ferner der jährlich abgetriebenen Waldflächen und gewonnenen Holzmengen, des Holzabsatzes sowohl auf den größeren Holzmärkten als in anderen Ländern, mit Rücksicht auf die verschiedenen Transportmittel, des Holzverbrauches, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwendungsarten, kurz aller forstlichen Momente und Zustände, sowohl für sich, als in Beziehung auf die anderen Zweige der Bodencultur; in gleicher Weise die Veranlassung zur Anlegung von Forstkarten der einzelnen Bezirke.

[1]) In Betreff der nöthigen Schreib-, Rechnungs- und Zeichnungsarbeiten zu Zwecken ihres Amtes werden die Forstinspectoren an die Hilfskräfte der Landesbehörden (inclusive des Rechnungs- und Baudepartements), soweit derlei Arbeiten ihrer Natur nach von diesen geleistet werden können, gewiesen. Bei Amtsreisen sind dieselben berechtigt, auch die Hilfskräfte der Bezirkshauptmannschaften, für dringende Bedarfsfälle aber auch jene der Gemeindevorstehungen in Anspruch zu nehmen. Die allenfalls nothwendige zeitweilige Aufnahme besonderer Hilfsarbeiter zu bestimmten Zwecken, wie Mappirung, Vermessung u. dgl., sowie die Art ihrer Bestellung und Entlohnung ist über Antrag der Forstinspectoren dem Be-

schlusse der Landesbehörden vorbehalten. Zur Bestreitung der durch die Amtswirksamkeit der Forstinspectoren außer ihren Gehalten und Diätenpauschalen erforderlichen Amts- und Regieauslagen, Amtsrequisiten, Beheizung, Beleuchtung, Druck- und Papierkosten, außerordentliche Arbeitsaushilfe u. s. w. wird den Landesbehörden eine angemessene Dotation aus Staatsmitteln zur Verausgabung angewiesen. Sämmtliche Auslagen sind für den Etat des Ackerbauministeriums normalmäßig zu verrechnen. Die Forstcommissäre und Forstadjuncten haben in Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Dalmatien und Küstenland bestimmte Gebiete und sodann den Amtsitz in einem Bezirke, resp. bei einer Bezirkshauptmannschaft zugewiesen; in den übrigen Ländern stehen dieselben bei der politischen Landesstelle in Verwendung, von welcher sie nach Bedarf auf kürzere oder längere Zeit in auswärtige Bezirke exponirt werden können. Die Bestimmungen (Instructionen) über die Stellung und den Wirkungskreis der Forstpolizei-Organe sind in den einzelnen Ländern mit unbedeutenden, durch die Landesverhältnisse gebotenen Abweichungen übereinstimmend. Der Wirkungskreis hat sich hiebei im Wesentlichen auf die Ueberwachung der Durchführung des Forstgesetzes vom Jahre 1852, wobei die Ackerbauministerial-Verordnung v. 3. Juli 1873 das Nähere der Executive angibt, auf Wahrnehmung und Abstellung der forstlichen Gebrechen (letztere in Form von Anträgen) auf Anregung und Belehrung zum Zwecke der Förderung der Forstcultur auf Evidenzhaltung der den politischen Behörden nöthigen Uebersichten und Ausweise, auf Anträge und Gutachten forstlicher Natur, überhaupt auf den zu leistenden forsttechnischen Beirath in jedweder Richtung bei der betreffenden politischen Behörde zu erstrecken. Außer den äußeren und inneren Forstgeschäften ist auf Grund der citirten Ministerial-Verordnung die Anlage des vorgeschriebenen Waldkatasters nach Ortsgemeinden für alle politischen Bezirke auf Grund der reambulirten Waldparcellen zusammenzustellen, welche Arbeit die Grundlage bilden soll, um alle jene Momente zu ermitteln, welche wegen der Beziehungen zum Forstgesetze und auf die forstliche Landeskunde, beziehungsweise auf die Forststatistik von Wichtigkeit sind. Forstcommissäre sind in Salzburg, Böhmen, Mähren, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Küstenland, Dalmatien, Tirol, Vorarlberg; Forstadjuncten in Oberösterreich, Böhmen, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Dalmatien, Tirol; Forstwarte sind in Bukowina, Küstenland, Krain. Die relativ größte Zahl von Forstorganen hat Tirol, welches eine besondere Forstorganisation erhalten hat. Tirol hat 30 Forst- und Domänenämter, Salzburg 24 Forstverwaltungen, das Salzkammergut Oberösterreich 18 Forstverwaltungen, 1 Rentamt, das Küstenland mit Kärnthen, Krain 13 Forstverwaltungen, 3 Rentämter, Galizien 49 Forstverwaltungen, Niederösterreich 18 Forst- und Domänenverwaltungen, Steiermark 8 Forst- und Domänenverwaltungen. Wegen Bestellung von Forsttechnikern für die Zwecke der politischen Verwaltung und die Bewirthschaftung der Gemeindewälder, siehe Verordnung der Statth. für Tirol v. 25. Juni 1873, L. G. B. 1874, Nr. 1, S. 1; dann wegen Dienstinstruction für die Forstinspectoren und Forstcommissäre Vdg. der Statth. für Tirol v. 9. August 1873, L. G. B. Nr. 3, S. 28; endlich wegen Eintheilung des Küstenlandes in vier Forstbezirke und Bestimmungen über den Wirkungskreis der Forsttechniker, siehe Kundmachung der Statth. für Küstenland v. 25. September 1872, L. G. B. Nr. 22, S. 65. Aus den Organisationsbestimmungen für Tirol heben wir Nachstehendes hervor: Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 12. Juni 1873 die folgenden Grundzüge über die Bestellung von Forsttechnikern für die Zwecke der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg, sowie zur Bewirthschaftung der Gemeindewälder daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht: I. Die staatliche Forstaufsicht über alle Waldungen, mit Einschluß der Staatsforste, wird von der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen vollständig getrennt und es werden für jede dieser Agenden besondere Organe bestellt. II. Für die staatliche Forstaufsicht werden bestellt: a) zwei leitende Forstbeamte (Forsträthe oder Forstinspectoren), von denen der eine bei der Statthalterei in Innsbruck die leitende Ueberwachung der Forste und Forstaufsichtsorgane in Deutschtirol und Vorarlberg zu besorgen, der andere bei dem Hofrathe in Trient, die gleichen Agenden für Wälschtirol zu versehen hat; b) die erforderliche Zahl von Forstcommissären, zu welchem Behufe Tirol mit Vorarlberg in neun Forstaufsichtsbezirke untergetheilt wird, wie folgt: 1. Innsbruck, umfassend den politischen Bezirk Innsbruck; 2. Kufstein, umfassend die politischen Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Schwaz; 3. Imst, umfassend die politischen Bezirke Imst, Reutte und Landeck; 4. Bruneck, umfassend die politischen Bezirke Brixen, Bruneck, Lienz und Ampezzo; 5. Bozen, umfassend die politischen Bezirke Bozen und Meran; 6. Trient, umfassend die politischen Bezirke Trient und Roveredo; 7. Cavalese, umfassend die politischen Bezirke Cavalese, Primiero und Borgo; 8. Tione, umfassend die politischen Bezirke Tione, Cles und Riva; 9. Bregenz, umfassend die politischen Bezirke Bregenz, Feldkirch und Bludenz. Für jeden Forstaufsichtsbezirk, mit Ausnahme jener von Innsbruck und Trient, wird der betreffenden Bezirkshauptmannschaft ein Forst-

commissär beigegeben. In den Forstaufsichtsbezirken Innsbruck und Trient werden die Geschäfte der Forstcommissäre von dem betreffenden Forstrathe oder Forstinspector versehen. III. Zum Behufe einer den forstlichen Rücksichten entsprechenden Bewirthschaftung der unaufgetheilten Gemeindewälder werden 34 Wirthschaftsbezirke gebildet und für jeden solchen Bezirk ein Forstadjunct bestellt, welcher in die dienstliche Unterordnung unter die betreffende Bezirkshauptmannschaft tritt. Die Wirthschaftsbezirke und deren Umfang sind aus einer Tabelle ersichtlich. IV. Die Bewirthschaftung aller übrigen Privatwälder außer den Gemeindewaldungen liegt den betreffenden Eigenthümern ob, und sind in dieser Richtung die Bestimmungen des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 zur genauen Geltung zu bringen. Damit die politischen Behörden bei der Ausübung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Forstangelegenheiten eines ständigen fachmännischen Beirathes nicht entbehren, sind zu diesem Zwecke, und insbesondere zur wirksameren Handhabung der den gedachten Behörden obliegenden forstlichen Aufsicht auf Kosten des Staatsschatzes Forsttechniker bestellt, und ist deren Wirksamkeit in besonderen Instructionen normirt worden. Sowie einerseits durch diese Bestellung die politischen Behörden der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung nicht enthoben sind, auch durch die sonstigen denselben untergebenen politischen Organe die genaueste Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes zu überwachen, und erforderlichen Falles die gesetzliche Amtshandlung durchzuführen, so haben andererseits die denselben beigegebenen Forsttechniker sich nicht bloß auf die über Anregung der politischen Behörden in speciellen Fällen zu erstattenden Aeußerungen und Gutachten zu beschränken, sondern dieselben sind gemäß ihrer Instruction insbesondere verpflichtet, im Interesse einer durchgreifenden Vollziehung des Forstgesetzes selbstthätig zu wirken, daher eine genaue und umfassende Evidenz über die forstlichen Zustände in ihrem Amtsgebiete sich zu verschaffen und vorkommenden Falles die im Interesse der Forstcultur erforderlichen Einleitungen zu vermitteln, beziehungsweise das Einschreiten der betreffenden politischen Behörde durch entsprechende Mittheilungen und geeignete Anträge in Anregung zu bringen.

Mit der Verordnung des Statthalters v. 3. December 1873, Z. 19366 Forst wurde die Diensteinstruction für die Forstadjuncten in Tirol und Vorarlberg veröffentlicht. Diese Instruction enthält folgende Bestimmungen, welche hier auszugsweise mitgetheilt werden. Die für die einzelnen Wirthschaftsbezirke bestellten Forstadjuncten sind in die zehnte Rangsclasse eingereiht. Nebst den auf Grund des Gesetzes v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47 entfallenden Bezügen erhält jeder derselben ein Reisepauschale und ein Pauschale für Schreibspesen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Statthalter (1). Dem Forstadjuncten obliegt: 1. Die Bewirthschaftung der unaufgetheilten Gemeindewälder seines Bezirkes, einschließlich des Aufforstungs- und Culturwesens in diesen Wäldern. 2. Die Mitwirkung zur Durchführung und Ueberwachung der von der politischen Behörde auf Grund des Forstgesetzes für einzelne Waldungen angeordneten besonderen Behandlung, in soferne diese Mitwirkung von der politischen Behörde selbst oder vom betreffenden Forstinspector oder Forstcommissär angesprochen wird. Ausnahmsweise kann dem Forstadjuncten auf Grund höherer Anordnung durch besondere Verfügung der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft neben seiner berufsmäßigen Dienstesobliegenheit und soferne diese es zuläßig erscheinen läßt, auch die Bewirthschaftung einzelner in seinem Wirthschaftsbezirke eingesprengten Parcellen der Staatsforste zur Besorgung im Delegationswege übertragen werden (2). Der Forstadjunct untersteht in den persönlichen dienstlichen Beziehungen der Bezirkshauptmannschaft seines Amtssitzes und in den Angelegenheiten der Bewirthschaftung der zu seinem Wirthschaftsbezirke gehörigen unaufgetheilten Gemeindewälder den nach Lage dieser Wälder competenten Bezirkshauptmannschaften. In dem am Schlusse des §. 2 bezeichneten Ausnahmsfalle der aushilfsweisen Bewirthschaftung einzelner Staatsforstparcellen untersteht der Forstadjunct in den darauf bezüglichen Angelegenheiten unmittelbar der Forst- und Domänendirection in Innsbruck (3). Bei der Bewirthschaftung der unaufgetheilten Gemeindewälder hat der Forstadjunct sich im Allgemeinen nach den einschlägigen Bestimmungen der mit Gubernialcirculare v. 24. December 1839 (Prov. Ges. Sammlg. XXVI. Bd., 2. Thl., S. 569) sub Nr. 11 kundgemachten Vorschrift, über die Behandlung der Gemeinde- und Localstiftungswaldungen zu benehmen (4). Als dringendste Aufgabe obliegt dem Forstadjuncten die Anfertigung ordentlicher Wirthschaftspläne für die einzelnen in seiner Bewirthschaftung stehenden unaufgetheilten Gemeindewälder. Er hat sich zu diesem Zwecke ohne Verzug mit den hiezu nöthigen forsttechnischen Erhebungen zu befassen, zugleich die etwa nothwendige Regelung der Benützungsrechte der einzelnen Gemeindeinsassen bezüglich jener Waldungen im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeindevorstehungen mit allem Eifer anzustreben und die danach verfaßten Pläne der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

### d. Die für Zwecke der Landescultur bestellten besonderen Organe.

Außer diesen Organen sind noch mit Rücksicht auf die Landescultur in Erwähnung zu bringen: 1. Der Landesculturrath für Böhmen;[1]) 2. die landwirthschaftlichen Vereine; 3. die Körungs- (Licenzirungs-) Commissionen zum Zwecke der Körung (Untersuchung) der Hengste, deren Verwendung zur Privatbeschälung beabsichtigt wird (R. G. B. 1874, Nr. 76 M. V. v. 15. Mai 1874); 4. die verschiedenen landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Anstalten, Institute, die Hengstendepots und Gestütsanstalten, die Seidenbauversuchsstationen u. s. w.; 5. die Thierschaucommissionen in jenen Ländern, für welche Gesetze über die Hebung der Rindviehzucht bestehen; 6. die Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten, deren Auflösung theilweise kundgemacht wurde. Außerdem ist den Landesausschüssen, Bezirksvertretungen und Gemeinden im Bereiche ihres Wirkungskreises bezüglich der Angelegenheiten der Landescultur eine besondere Einflußnahme gewahrt, und ist diese Einflußnahme durch die bestehenden Landesgesetze bestimmt normirt. Es würde zu weit vom Zwecke dieser Darstellung abführen, ein Bild über die Organisation dieser Organe und Anstalten, von welchen einige ohnehin im materiellen Theile speciell hervorgehoben werden, hier einzufügen.[2])

### e. Organismus der Bergbehörden.

Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77 wurden besondere Bergbehörden vom 31. Juli 1872 an in's Leben gerufen und hatten die politischen Landesstellen mit diesem Zeitpunkte aufgehört, die ihnen durch die kais. Verordnung vom 13. September 1858, R. G. B. Nr. 157 übertragene Wirksamkeit als Oberbergbehörden auszuüben. Da auch die neuen Bergbehörden oft in die Lage kommen, die fördernde Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen, und da überhaupt die bestehenden Vorschriften in häufigen Fällen ein Zusammenwirken der beiden Behörden voraus-

---

[1]) Die nähere Bestimmung über die Bestellung und den Wirkungskreis des Landesculturrathes in Böhmen ist in der Kundmachung der Statth. v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 25, S. 105 zu finden.

[2]) Der Wirkungskreis der Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten (siehe für Niederösterreich Kundmachung des Statth. v. 9. November 1870, Z. 33214, L. G. B. Nr. 65; für Oberösterreich Kundmachung v. 8. Mai 1870, L. G. B. Nr. 22; für Schlesien Kundmachung v. 28. April 1870, L. G. B. Nr. 23 u. s. w.) beschränkte sich auf folgende Agenden: 1. Abgabe des Gutachtens über die zu treffende Eintheilung der Staatshengste in Beschälstationen, dann über die Höhe des Deckgeldes; 2. Intervention bei der alljährlichen Musterung der im Lande verwendeten Staatshengste und Antragstellung auf Ausscheidung der zur Zucht überhaupt nicht tauglichen oder den besonderen Bedürfnissen nicht entsprechenden Beschäler; 3. Intervention beim Ankaufe von tauglichen Beschälern aus der Privatzucht im Lande zur Ergänzung des Beschälerstandes in den k. k. Hengstendepots; 4. Intervention bei Körung der Privathengste nach den Bestimmungen zu erlassender Landesgesetze und Stellung von Anträgen auf Subvention gekörter Privatbeschäler; 5. Intervention bei der jährlichen Vertheilung der Pferdezuchtprämien; 6. Begutachtung der Entwürfe von zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf die Hebung der Pferdezucht beziehen; endlich 7. das Stellen von selbstständigen Anträgen über Maßregeln zur Hebung dieses Culturzweiges, welche gleich den zu erstattenden Gutachten im Wege des Statthalters an das Ackerbauministerium zu leiten waren. Der Präsident der Commission hatte überdieß bei jenen Pferderennen, Leistungsproben und Pferdeausstellungen im Lande, für welche Staatspreise ausgesetzt sind, als l. f. Commissär zu fungiren und über das Ergebniß durch den Statthalter an das Ackerbauministerium Bericht zu erstatten. Die Landescommissionen wurden aufgelöst. Siehe Kundmachung des Statthalters in Mähren v. 27. September 1878, in Betreff der Auföſung der Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten. L. G. B. f. Mähren Nr. 29. Unter den Organen für Landescultur nimmt eine besondere Stellung der Landesculturrath für Böhmen ein (Siehe 3. Band).

setzen, so wurden in Folge Erlasses des Ackerbauministeriums vom 13. Juli 1872, Z. 6489 die Landesstellen aufgefordert, den in's Leben tretenden neuen Bergbehörden eine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77 enthält die Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden. Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues bestehen: a) die Revierbeamten, b) die Berghauptmannschaften, c) das Ackerbauministerium. Als Hilfsorgane der Bergbehörden sind geprüfte und beeidete Bergbauingenieure (Markscheider) zu bestellen (1). Die Revierbeamten bilden die erste Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allgemeinen Berggesetze dem Ministerium vorbehalten sind. Außerdem haben die Revierbeamten über Aufforderung der Berghauptmannschaft auch in den der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die bergbehördlichen Entscheidungen durchzuführen (2).[1]) Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Revierbeamten fallen, sind stets bei dem Revierbeamten einzureichen. Alle übrigen Eingaben, mit Ausnahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche, können entweder bei der Berghauptmannschaft oder dem Revierbeamten eingebracht werden, wenn nicht ein Gesetz oder ein specieller behördlicher Auftrag die Behörde, bei der die Eingabe zu machen ist, bestimmt bezeichnet. Verleihungs- und Concessions-

---

[1]) Zur Verpflockung der Grubenmaße, zur Erneuerung der Gränzzeichen und zur Gränzbestimmung in den Gruben (§§. 64, 67, 68, 198 a. B. G.) sind in der Regel Bergbauingenieure (Markscheider) zu verwenden. Ueber Antrag der betheiligten Bergbauunternehmer können den Bergbauingenieuren auch andere Vermessungen übertragen werden (3). Den Berghauptmannschaften steht in erster Instanz zu: 1. die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren (§. 11 a. B. G.); 2. die Verleihung von Grubenmaßen, Ueberscharen und Tagmaßen und die Ertheilung von Concessionen zu Hilfsbauen, sowie die Vornahme der Erhebungen bezüglich der Ertheilung von Revierstollen-Concessionen (§§. 40, 57—68, 71—89, 91—97 a. B. G.); 3. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße und Grubenfelder (§§. 112—144 a. B. G.); 4. die Bewilligung zur Theilung eines einfachen Grubenmaßes (§§. 115—116 a. B. G.); 5. die Verleihung von Grubenwässern (§. 129 a. B. G.); 6. die Entscheidung über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§. 132 a. B. G.); 7. die Bewilligung zur bücherlichen Theilung eines Bergwerkseigenthumes in Antheile unter den sechzehnten Theil des Ganzen (§. 135 a. B. G.); 8. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen und von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften (§§. 136—143 a. B. G.); 9. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirectoren und die Entscheidung hierüber (§§. 145—147 a. B. G.); 10. die Anordnung außerordentlicher Gewerkentage, sowie die Abordnung eines Commissärs zur Intervention bei Gewerkentagen (§. 149 a. B. G.); 11. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Antheilsbesitzer (§. 155 a. B. G.); 12. die Anwendung der über Gewerkschaften im allgemeinen Berggesetze enthaltenen Vorschriften auf die schon früher bestandenen Gewerkschaften (§. 168 a. B. G.); 13. die Bestätigung der bezüglich der Bauhafthaltung von Tagmaßen erforderlichen Bestimmungen (§. 176 a. B. G.); 14. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Uebernahme einer Dienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Betheiligten (§. 194 a. B. G.); 15. die Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen und die Genehmigung von Bruderladen-Statuten (§§. 210—212 a. B. G.); 16. die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Uebertretungen des Berggesetzes (§§. 224, 228, 235—250 a. B. G.); 17. die Entscheidung in allen zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, soferne dieselbe nicht den Gerichten zusteht; 18. die bergbehördliche Amtshandlung bei Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§. 253, 255—257, 259—265 a. B. G.). Außerdem steht den Berghauptmannschaften die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Revierbeamten zu. Unter den in den §§. 148, 150 und 188 des allgemeinen Berggesetzes v. 23. Mai 1854 angeführten Bezirken der Bergbehörden sind die Bezirke der Berghauptmannschaften zu verstehen (4).

gesuche sind bei der Berghauptmannschaft zu überreichen (5). Die Eingaben, die bei dem Revierbeamten erfolgen, sind schriftlich zu machen. Wenn jedoch der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist, so können jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden (§. 226 a. B. G.). Verleihungs- und Concessionsgesuche sind stets schriftlich einzubringen. Bei Freischurfanmeldungen, sowie bei Verleihungs- und Concessionsgesuchen ist der Gesuchsteller berechtigt, die sofortige Bestätigung des Zeitpunktes der Ueberreichung zu begehren (6). Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt (7). Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten erfolgt durch den Ackerbauminister im Verordnungswege (8). Die Berghauptmannschaften haben ihren Sitz: a) in Prag für Böhmen; b) in Wien für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Mähren, Ober- und Niederschlesien und Bukowina; c) in Klagenfurt für Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Kärnthen, Krain, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für Görz und Gradisca und Istrien, dann für Dalmatien; d) in Krakau für Galizien (9). Die Berghauptmannschaften bestehen aus dem Berghauptmanne oder dessen Stellvertreter, aus Referenten, Hilfsbeamten und aus dem nöthigen Kanzlei- und Dienerpersonale (13). Alle Entscheidungen bei den Berghauptmannschaften und im Ackerbauministerium in Parteisachen betreffenden Bergbauangelegenheiten haben auf Grundlage einer collegialen Beschlußfassung nach der Mehrheit der Stimmen zu erfolgen. Im Ackerbauministerium ist für diese Angelegenheiten ein ständiger Senat von Fachmännern zu bestellen (14). Die Ernennung der Berghauptmänner und der Oberbergräthe ist dem Kaiser vorbehalten. Die Ernennung der übrigen Beamten und die Anweisung der Standorte sämmtlicher Beamten erfolgt durch den Ackerbauminister. Die Besetzung der Amtsdienerstellen ist den Berghauptmannschaften übertragen (14). [1])

---

[1]) Mit Verordnung des Ackerbauministeriums v. 24. April 1872, R. G. B. Nr 61 wurden die Bezirke und Standorte der Revier-Bergbeamten kundgemacht. Mit Verordnung des Ackerbau- und des Finanzministeriums v. 23. April 1874, R. G. B. Nr. 47 wurde auf Grund a. h. Entschließung v. 15. April 1874 vom Ackerbauministerium im Einverständnisse mit dem Finanzministerium aus Anlaß der nach dem Gesetze v. 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77 durchgeführten Reorganisirung der Bergbehörden, und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des bergbehördlichen Dienstes, eine besondere Vorschrift über die Reisegebühren für die Angestellten bei den Bergbehörden (Berghauptmannschaften und Revier-Bergämtern), dann über die Gebühren für die Sachverständigen, welche zu den bergbehördlichen Commissionen beigezogen werden, erlassen. Eine ähnliche Begünstigung der Aufrechnung der vollen Diäten und Postgebühren, wie der Beamten der Forst- und Domänenverwaltung wurde den bergbehördlichen Beamten bei Reisen in einer Entfernung von einer, beziehungsweise zwei Meilen von ihrem Amtssitze laut der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1874 (R. G. B. Nr. 47) nicht zugestanden. Mit Verordnung des Ackerbauministeriums v. 23. Mai 1872, R. G. B. Nr. 70 wurden auf Grund des §. 15 des Gesetzes v. 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden für die Bestellung von Bergbauingenieuren als Hilfsorganen der Bergbehörden folgende Bestimmungen erlassen: Die Bergbauingenieure werden als öffentliche Hilfsorgane der Bergbehörden bestellt, um zur Verpflockung der Grubenmaßen, zur Erneuerung der Gränzzeichen und zur Gränzbestimmung in den Gruben verwendet zu werden. Ueber Antrag der betheiligten Bergbauunternehmer können den Bergbauingenieuren auch andere Vermessungen übertragen werden (§§. 1 und 3 des Gesetzes v. 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77). Die durch Bergbauingenieure im Auftrage der Bergbehörde vollzogenen Acte, sowie die auf Grund der letzteren von ihnen ausgefertigten Beurkundungen

Siehe weiters Verordnung des Ackerbauministers vom 29. Juli 1874, Z. 8717/520 (L. G. B. für Bukowina 1874, XXI. Stück), mittelst welcher

---

über erhobene Thatsachen und Beglaubigungen der Originalen oder Copien von Karten, Plänen, Zeichnungen u. dgl. werden so angesehen, als wenn dieselben von bergbehördlichen Beamten unter ämtlicher Autorität ausgeführt worden wären (2). Es bleibt überdieß den Bergbauingenieuren unbenommen, sich für die ihnen unmittelbar von den Bergbauunternehmern anvertrauten technischen Geschäfte des Bergbaues, wie für die Vornahme der nach dem Gesetze oder für den Betrieb in der Grube oder über Tags erforderlichen Vermessungen und Mappirungen, die Prüfung von Bergbauplänen oder Copien derselben im ursprünglichen oder veränderten Maßstabe, die Entwerfung oder Prüfung von Betriebsplänen, dann von Plänen und Voranschlägen für die bei dem Bergbaue und der Aufbereitung erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen, die Ausführung dieser Pläne, oder die Ueberwachung und Leitung Anderer, welchen die Ausführung übergeben wurde, die Vornahme von Bergbauschätzungen u. dgl. verwenden zu lassen (3). Der Bergbauingenieur ist verpflichtet, über jeweilige bergbehördliche Aufforderung innerhalb des Revieramtsbezirkes, in welchem er seinen Standort hat, sich in allen Geschäften seines Berufes (§. 1) verwenden zu lassen. Eine ämtliche Verwendung außerhalb dieses Bezirkes kann vom Bergbauingenieur wider seinen Willen nicht gefordert werden (4). Zur Erlangung des Befugnisses als Bergbauingenieur wird erfordert, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt, der freien Verwaltung seines Vermögens fähig und von unbescholtenem Lebenswandel sei. Nebstdem muß derselbe: a) durch Prüfungszeugnisse einer inländischen höheren Lehranstalt die erworbene theoretische Kenntniß der Bergbaumaschinen- und Markscheidekunde, dann der Vorschriften des allgemeinen österreichischen Berggesetzes, und b) durch entsprechende Zeugnisse die Vollstreckung einer zweijährigen Praxis im Bergbau- und Markscheidefache nachweisen, endlich c) den gewählten Standort bezeichnen. Die Anerkennung von Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, sowie die Nachsicht der fehlenden Studien kann nur von Seite des Ministeriums erfolgen. Hinsichtlich des Erfordernisses der zweijährigen Praxis bleibt es der Berghauptmannschaft überlassen, sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bewerber die für die Aufgabe eines B rgbauingenieurs erforderliche praktische Ausbildung wirklich besitzt. Das Ministerium behält sich vor, seinerzeit die Nachweisung der Befähigung der Bewerber noch überdieß von der Ablegung einer besonderen theoretisch-praktischen Prüfung vor einer eigenen Prüfungscommission abhängig zu erklären, und sowohl die Zusammensetzung dieser Commissionen, als auch den Prüfungsvorgang vorzuzeichnen (5). Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art in gerichtlicher Untersuchung stehen, darf, solange die Untersuchung dauert, das Befugniß nicht verliehen werden. In wieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung eines solchen Befugnisses begründet, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen, und ist in solchem Falle jedesmal die Entscheidung des Ministeriums einzuholen (6). Mit dem Befugnisse eines Bergbauingenieurs ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar (7). Das Befugniß als Bergbauingenieur wird auf Grund des Nachweises der im §. 5 vorgeschriebenen Erfordernisse von der Berghauptmannschaft, in deren Gebiete der Bergbauingenieur den Wohnsitz nehmen will, ertheilt. Gegen die Verweigerung des Befugnisses steht der Recurs an das Ministerium offen (8). Der Bergbauingenieur wird von der Berghauptmannschaft, welche ihm das Befugniß ertheilt hat, in Eid genommen mit welchem er gelobt, die ihm übertragenen Geschäfte umsichtig, eifrig und gewissenhaft zu führen, die bezüglichen Gesetze und Vorschriften genau zu befolgen, und von den zu seiner Kenntniß gelangenden Bergwerksverhältnissen keinen seinen Comittenten nachtheiligen Gebrauch zu machen. Mit dem Tage der Ablegung des Eides beginnt die Ausübung des Befugnisses des Bergbauingenieurs, welchem hierüber eine ämtliche Bestätigung von der Berghauptmannschaft auszufertigen ist (9). Will der Bergbauingenieur seinen Wohnsitz ändern, so hat er dieß der Berghauptmannschaft anzuzeigen, und wenn der Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Berghauptmannschaft verlegt wird, so ist auch dieser die Anzeige zu machen (10). Der Bergbauingenieur ist berechtigt, Bergtechniker in die Praxis aufzunehmen, sie unter seiner Leitung und Verantwortung in Bergwesensangelegenheiten zu verwenden und ihnen hierüber Zeugnisse auszustellen (11). Der Bergbauingenieur darf Privatpersonen die Einsicht in die zu seinen Geschäftsacten gehörigen Zeichnungen und sonstigen Behelfe nur mit Zustimmung des betreffenden Bergwerksbesitzers oder dessen Bevollmächtigten gestatten (14). Die Bergbauingenieure unterliegen der Disciplinargewalt der Berghauptmannschaft, in deren Gebiete sie den Wohnsitz haben (18). Die Berghauptmannschaft wird jede Verletzung der Pflichten, welche den Bergbauingenieuren durch ihren Beruf im Allgemeinen und namentlich durch ihren Eid oder durch besondere Vorschriften auferlegt sind, mit Ermahnungen, Rügen, Verweisen oder Geldstrafen bis einhundert Gulden ahnden. Letztere können

provisorische Bestimmungen über die Verwaltung der Montanwerke des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina erlassen werden.

## VII. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den für Handel, Gewerbe, Communicationen, Posten, Telegraphen bestellten Behörden und Organen.

### a. Das Handelsministerium und seine Hilfsorgane.

An der Spitze der oben bezeichneten Geschäfte, in soweit sie nicht, wie die Angelegenheiten für Handel und Gewerbe, theilweise auch den Wirkungskreis einer anderen Centralbehörde (Ministerium des Innern) berühren, steht das Handelsministerium. Der Wirkungskreis des Handelsministeriums, welcher durch die a. h. Entschließung vom 10. April 1861 (M. V. v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49) festgestellt, durch das a. h. Handschreiben vom 30. August 1862 (M. E. v. 15. October 1862, Post-Verordnungsblatt Nr. 36 und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 41) erweitert und durch die a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1868 (M. V. v. 29. Jänner 1868, R. G. B. Nr. 12) modificirt wurde, erstreckt sich auf die oberste Leitung der Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe, der Schiffahrt, der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens.

Mit Verordnung des Ministeriums des Aeußern, des Staatsministeriums, der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirthschaft und der obersten Rechnungs-Controlbehörde vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49 wurde die durch a. h. Entschließung vom 10. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft kundgemacht. Hienach sind bei dem genannten Ministerium zu behandeln: 1. In Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt: Die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt beziehen, und die Ueber-

---

auch als Zwangsmittel zur Befolgung erhaltener Aufträge ohne besondere Disciplinarverhandlung verhängt werden (19). Die Berghauptmannschaft kann die Suspension eines Bergbauingenieurs verhängen, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung der Ausübung seines Befugnisses während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint. Die Berghauptmannschaft kann den Verlust des Befugnisses aussprechen: a) in Folge schwerer oder wiederholt geahndeter Pflichtverletzungen, insbesondere wegen auffallender Nachlässigkeit, wodurch bei einem Bergbaue das Leben von Menschen oder der Bestand des Bergbaues selbst gefährdet wird; b) wenn der Bergbauingenieur in seiner Berufsthätigkeit wissentlich eine Unrichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt; c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen (20). Das Befugniß als Bergbauingenieur erlischt: a) durch die Annahme eines mit demselben unvereinbaren Amtes oder Geschäftes; b) durch die von der Berghauptmannschaft angenommene Entsagung; c) wenn es durch Ein Jahr nicht ausgeübt und dieß nicht gerechtfertigt wird; d) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft; e) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust eines Staats- und öffentlichen Amtes verbunden ist (23). Der Eidestag, mit welchem die Function des Bergbauingenieurs beginnt, und der gewählte stetige Wohnsitz, jede Uebersiedlung desselben, endlich jede Entziehung und jedes Erlöschen des Befugnisses werden durch die Berghauptmannschaft öffentlich kundgemacht. Mit Kundmachung der Berghauptmannschaft in Prag v. 9. Februar 1874, Z. 433, L. G. B. f. Böhmen Nr. 19 wurde die Instruction für behördlich autorisirte Bergbauingenieure bekannt gegeben. Nach dieser Instruction hat für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Arbeiten der Bergbauingenieur für sich und seine Hilfsarbeiter Anspruch auf a) Reisekosten, b) Zehrgelder, c) Honorar und d) Vergütungen.

wachung des Vollzuges und der Ausführung solcher Staatsverträge; die Mitwirkung bei Regulirung der Zölle; die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien, gewerblichen Genossenschaften oder sonstigen Handels- und Gewerbscorporationen; die Handhabung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern; die Mitwirkung bei der Prüfung und Bestätigung der Satzungen (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schiffahrt, sowie der Gewerbebanken, Actienvereine u. s. f., dann die Ueberwachung der Wirksamkeit dieser Vereine in volkswirthschaftlicher Beziehung; die Mitwirkung bei Errichtung und Regulirung der Börsen, der Circulations-, Credits-, Leih- und Disconto-anstalten; bezüglich der bestehenden Creditsinstitute (Nationalbank, Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Escomptanstalten u. s. w.) bleibt der Wirkungskreis des Finanzministeriums aufrecht. Die Ueberwachung der Vorschriften für die Schiffsmäkler und Waarensensale; die Mitwirkung bei Revision der Handels-, Wechsel- und Seerechts-Gesetzgebung, bei Errichtung und Regulirung von Real-, Industrie- und nautischen Schulen und polytechnischen Anstalten, sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt von wesentlichem Einflusse sind; die Mitwirkung bei der Ernennung der österreichischen Consularfunctionäre im Auslande, sowie bei Erwirkung des a. h. Exequatur für derlei auswärtige Functionäre in Oesterreich, bei Bestimmung der Consulargebühren; die auf Erfindungsprivilegien, Muster- und Markenschutz, Regulirung der Maße und Gewichte und auf Industrieausstellungen bezüglichen Angelegenheiten; die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten des Schiffbaues, der Seeschiffahrt (mit Ausschluß der Kriegsmarine), des österreichischen Lloyd, der Seefischerei, des Hafendienstes, der See- und Hafenpolizei, der Lootsenanstalten, der Leuchtthürme, des dießfälligen Gebührenwesens, der Handelsmarine, des See-Quarantainewesens, sowie überhaupt die Leitung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche durch a. h. Entschließung vom 15. Mai 1851 (kais. Vdg. vom gleichen Datum, R. G. B. Nr. 165) der Centralseebehörde zugewiesen sind; die oberste administrative Entscheidung in Angelegenheiten der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen, der Flußschiffahrt überhaupt und der Flößerei, insbesondere der Schiffahrt auf der Donau, Elbe, Weichsel u. s. w.; die Mitwirkung bei Ertheilung von Instructionen an die österreichischen Bevollmächtigten bei der Donauuferstaaten-Commission und der europäischen Donaucommission. In soferne die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen nach dem neuen Thierseuchengesetze den Organen der See-Sanitätsverwaltung zusteht, kommt dem Handelsministerium die Leitung und Ueberwachung zu. Dem Handelsministerium obliegt ferners die Bestimmung der Desinfectionsstationen für Eisenbahnen und Schiffe und der Desinfectionsgebühren nach dem Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. B. Nr. 108.

II. In Angelegenheiten der Communicationsanstalten: Die Mitwirkung bei der Entscheidung über Anlegung neuer oder Auflassung bestehender Land- und Wasserverbindungen von größerer Wichtigkeit; die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahn-Staatsverträgen und die Ueberwachung der Ausführung solcher Verträge; die Feststellung der Tarife und die Ratificirung von Verträgen mit den Verwaltungen von Eisenbahnen oder anderen Verkehrsanstalten über den Anschluß des Verkehrs oder die Bedingungen desselben; die Verhandlungen wegen Ertheilung von Concessionen zum Baue von Privateisenbahnen (Lokalbahnen); die Handhabung der mit a. h. Entschließung vom 16. November 1851 (kais. Vdg. vom gleichen Datum, R. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 1) genehmigten Eisenbahnbetriebsordnung; die Mitwirkung bei der Erlassung neuer und der Revision der bestehenden Gesetze in Post- und Telegraphenange-

legenheiten, dann bei dem Abschlusse von Staatsverträgen über den Post- und Telegraphenverkehr. IV. In Angelegenheiten der Statistik: Die Sammlung und Zusammenstellung von Handels- und Consulatsberichten und überhaupt von allen für Handel und Volkswirthschaft wichtigen statistischen Ausweisen und Tabellen, sowie der einschlägigen Materialien der Gesetzgebung anderer Staaten. Der unter lit. III in dieser Verordnung in Angelegenheiten der Landescultur angeführte Wirkungskreis ist mit der Errichtung des Ackerbauministeriums entfallen. In Betreff der industriellen Fachlehranstalten wurde der Wirkungskreis dahin präcisirt, daß in den Wirkungskreis des Handelsministeriums die oberste Leitung des Specialunterrichts für einzelne Gewerbszweige und insbesondere der gesammten praktischen Unterweisung im Gebiete der Gewerbe gehört, während dem Ministerium für Cultus und Unterricht alle jene gewerblichen Unterrichtsanstalten unterstehen, in deren Organisations- und Lehrplan auf das Specialunterrichtsbedürfniß einzelner Gewerbszweige, sowie auf die praktische Unterweisung nicht eingegangen wird, daher insbesondere die Gewerbsschulen und die gewerblichen Fortbildungsschulen, mit Ausnahme der Fachcurse für einzelne specielle Gewerbe. Innerhalb des oben bezeichneten speciellen Gebietes steht es dem Handelsministerium zu, den Specialunterricht für einzelne Gewerbszweige an einzelnen Fachschulen zu concentriren, ferner auch grundlegende Lehrfächer, gewerbliche und im beschränkten Maße auch allgemein bildende Gegenstände in den Lehrplan der demselben unterstehenden Fachschulen aufzunehmen. Die beiden genannten Ministerien werden jedoch einander bei allen wichtigeren Vorkommnissen und Maßnahmen hinsichtlich der ihrem Ressort angehörenden gewerblichen Unterrichtsanstalten, insbesondere wenn sich dieselben auf die Errichtung, Umgestaltung oder Auflösung derartiger Anstalten, auf die Feststellung oder Genehmigung der Organisations- und Lehrpläne, und auf die Systemisirung der Lehrstellen beziehen, das Einvernehmen pflegen. Dieses Uebereinkommen bezieht sich unbeschadet der dem n. ö. Landesschulrathe nach den n. ö. Landesgesetzen, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen vom 28. November 1868, 26. Jänner 1872 und 3. März 1873 auf gewerbliche Fachcurse und Fachschulen zukommenden Ingerenz auch auf Niederösterreich. H. M. Ber. 1875, S. 28. [1])

---

[1]) Die Geschäfte sind folgendermaßen vertheilt: Dem Präsidialbureau sind zugewiesen die Präsidialgeschäfte, Personalien der Centralleitung, der Generalinspection der Eisenbahnen, und der Direction für Staatseisenbahnbauten, Kanzleireferat, Sicherstellung der Amts- und Kanzleierfordernisse, Aufsicht und Controle über das Oekonomat und die Pauschalcasse des Ministeriums, Leitung des Ministerial-Rechnungsdepartements. In der ersten Section bestehen folgende Departements: Eines für Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der kgl. ungarischen Krone, Reform des allgemeinen Zolltarifs, Erneuerung und Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen. — Eines für Vollzug und Auslegung der Bestimmungen von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt beziehen; bestehende Zollgesetzgebung und Zolleinrichtungen; Elbe-, Pruth- und Donauschiffahrt; Eines für Erfindungsprivilegien, Privilegienarchiv; Eines für inneren Handel, Handelsgremien und sonstige Handelscorporationen; orientalisches Museum; Mitwirkung bei Errichtung und Regulirung von Börsen, Circulations-Credit-, Leih- und Disconto-Anstalten; Angelegenheiten der Handelsmäkler; Mitwirkung bei Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten, bei der Revision der Handels- und Wechselrechts-Gesetzgebung; Gewerbegesetzgebung; gewerbliche Vereine; Handhabung des Gesetzes über Marken- und Musterschutz, über Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel; Maß- und Gewichtswesen. Ein weiteres Departement für Industrie-Ausstellungen, Bewilligung der hiezu aus Staatsmitteln zu gewährenden Geldbeiträge; Abhaltung von Märkten, Marktverkehr, Mitwirkung bei Entscheidungen in Marktangelegenheiten; gewerbliche Genossenschaften; Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; Verhandlungen, betreffend die Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter; gewerbliche Unterstützungs- und Krankencassen und Assecuranzanstalten; Mitwirkung bei der Entscheidung von Recursen über Verleihung und Umfang von Handels- und Gewerbsbefugnissen, dann

über Straffälle bei Uebertretungen der Gewerbevorschriften; Hausirgesetzgebung, dann ein Departement für Handhabung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern; weiters für Seeschiffahrts-, Seefischerei- und See-Sanitätsangelegenheiten, österr. ung. Lloyd mit Ausnahme der rein postmäßigen Vorkehrungen, Seebauten, Schiffahrt auf Binnenseen, Canälen und Flüssen mit Ausnahme der Donau, Elbe und des Pruth; Schiffahrtscanal-Concessionsangelegenheiten, Consulatswesen, nautisches Unterrichts- und Prüfungswesen, Mitwirkung in Landes-Sanitätsangelegenheiten. Ein weiteres Departement für Gründung, Einrichtung, Ueberwachung und Subventionirung von gewerblichen Fachschulen und gewerbetechnischen Versuchsanstalten; Ausstellungen gewerblicher Lehranstalten; Gewerbemuseen; Mitwirkung bei Errichtung von Real-, Industrie- und Handelsschulen, dann polytechnischen Lehranstalten; Unterstützung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen; Förderung, Pflege und Entwicklung der gewerbsmäßig betriebenen Hausindustrie, Statistik, Evidenthaltung der Gesetzgebung, Redaction der volkswirthschaftlichen und statistischen Zeitschrift „Austria" und der „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr"; Verfassung der Geschäftsberichte des Handels-Ministeriums; Leitung der Ministerialbibliothek; Inventarisirung und Verwendung der auf Kosten des Handels-Ministeriums erscheinenden Druckwerke; Angelegenheiten der Permanenz-Commission für die Handelswerthe. Die zweite Section für Eisenbahnangelegenheiten bilden das Departement für legislative Arbeiten im Eisenbahnwesen, Eisenbahn-Concessionsangelegenheiten, Aufsicht über die Betriebsverhältnisse der Privateisenbahnen in Beziehung auf die Staatsgarantie, Beziehungen der Eisenbahnen zu den Maßregeln der Polizei- und Finanzbehörden, Personalangelegenheiten der Organe der Eisenbahnverwaltungen; weiters das Departement für oberste Leitung des Baues der Eisenbahnen; Genehmigung der Projecte für neue Eisenbahnen, sowie für Um- und Zubauten vollendeter Linien, Ertheilung der Bauconsense, Prüfung der Zulässigkeit der Betriebseröffnung der Eisenbahnen, Entscheidung über Recurse gegen Erkenntnisse der administrativen Unterbehörden, die dem Handelsministerium zustehende Ingerenz in Straßenangelegenheiten; weiters das Departement für oberste Leitung des Betriebs der Eisenbahnen, insbesondere Verhandlungen bezüglich der Tarife, Fahrordnungen und sonstigen Bestimmungen für den Personen- und Güterverkehr, Signalwesen, Dienstinstructionen und Fahrbetriebsmittel; ein besonderes Departement für Besorgung der Geschäfte des Regierungscommissärs nach dem Gesetze v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr, 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern; Mitwirkung bei Berathung von legislatorischen Arbeiten; Erstattung von Rechtsgutachten in Eisenbahnangelegenheiten; Mitwirkung bei Erledigung von Geschäften der Direction für Staats-Eisenbahnbauten; Vertretung des Handels-Ministeriums in der ständigen Commission für Vereinsangelegenheiten, vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe. Die dritte Section, für Post- und Telegraphenangelegenheiten, besteht aus einem Departement für Personal-, Disciplinar-, Cautions-, Gebühren- und Pensionsangelegenheiten der Beamten und Bediensteten der Postanstalt, Post-Erblichkeitsprivilegien, Errichtung von ärarischen Postämtern, Regulirung des Personalstandes und Führung der Statusbücher; aus einem Departement für Angelegenheiten des Brief- und Fahrpost- und des Beförderungsdienstes im Inlande, Rechtsverhältnisse zu den Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften in Beziehung auf den Postdienst mit Ausnahme des österreichisch-ungarischen Lloyd; aus einem Departement für alle auf das Ausland bezugnehmenden Postangelegenheiten, daher insbesondere Postconventionen und deren Vollzug, Postangelegenheiten des österreichisch-ungarischen Lloyd, Redaction des Postverordnungsblattes; aus einem Departement für Postcourse, Postbeförderung auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen, Privatunternehmungen zum Posttransporte, Vermessungsangelegenheiten, Instradirung und Cartirung, Errichtung von nichtärarischen Postanstalten, Distanz- und Beförderungsausmaß, Bespannungsnormale, Vorspannsgebühren und Beförderungspauschalien, Bestellungsbezirke der Postanstalten; aus einem Departement für Postvoranschlag, Bilanz, Cassa- und Rechnungsangelegenheiten; Bauten, Miethen, Amtserfordernisse, Requisiten und Oekonomiegegenstände der Postanstalten; Personal-, Disciplinar- und Gebührenangelegenheiten der Beamten der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Ministeriums; aus einem Departement für Bau und Erhaltung der Telegraphenleitungen, Telegraphenstationseinrichtungen und Telegraphenapparate; aus einem Departement für internationale Telegraphenangelegenheiten, Telegraphentarifwesen im Allgemeinen, Redaction des Telegraphenverordnungsblattes, Angelegenheiten des Telegraphen-Correspondenzbureau's; aus einem Departement für Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten im Telegraphendienste. Die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen (neuorganisirt mit der Verordnung des Handelsministeriums v. 26. August 1875, R. G. B. Nr. 116) ist eine dem Handelsministerium unterstehende technisch administrative Behörde und berufen: a) die der Staatsverwaltung durch die Gesetze und Verordnungen vorbehaltene Oberaufsicht und Controle über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, sowie der Interessen des garantirenden Staatsschatzes auszu-

üben und die einschlägigen Anordnungen des Handelsministeriums zur Geltung zu bringen; b) als technisches Fachorgan die ihr vom Handelsministerium zugewiesenen Gegenstände zu begutachten; c) Entscheidungen von nicht principieller Natur in jenen Geschäftsangelegenheiten zu treffen, deren Behandlung der Generalinspection vom Handelsministerium übertragen wird. Die Generalinspection besteht aus 5 Abtheilungen und zwar: 1. Abth. für Bau und Bahnerhaltung; 2. Abth. für Verkehr und Zugförderung; 3. Abth. für commerciellen Betrieb; 4. Abth. für Staatsgarantie-Rechnungswesen; 5. Abth. für allgemeine Verwaltung. Der Wirkungskreis der einzelnen Abtheilungen der Generalinspection umfaßt insbesondere: Für die 1. Abtheilung die Ermittlung der Trace neuer Linien. Die Prüfung der Baupläne für Neu-, Zu- und Umbauten. Die Ueberwachung der Bauarbeiten auf den im Bau begriffenen und auf den im Betrieb stehenden Linien, die Ueberwachung der Bahnerhaltung auf den in Betrieb stehenden Linien. Für die 2. Abtheilung die Ueberwachung des Baues und der Instandhaltung des Fahrparkes, das Signalwesen, die Ueberwachung des technischen Betriebes, die Feststellung der Fahrordnungen. Für die 3. Abtheilung das gesammte Transport- und Tarifwesen, die Begutachtung ökonomischer und handelspolitischer Fragen. Für die 4. Abtheilung die Prüfung der Bau- und Betriebsrechnungen mit Rücksicht auf die Staatsgarantie. Für die 5. Abtheilung die Evidenthaltung und Beeidigung des Eisenbahnpersonales, die Disciplinarangelegenheiten, die Prüfung der allgemeinen Dienstvorschriften, ferner die Oberleitung der Hilfsämter der Generalinspection. Die von den Organen der Generalinspection bei der denselben obliegenden Ueberwachung der Eisenbahnen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen (falls dieselben durch Rücksprache im kurzen Wege behoben werden können) sind vorerst den betreffenden Dienstvorständen oder Directionen bekannt zu geben. Sollte von Seite der Organe der Bahnanstalten die Abstellung der bekannt gegebenen Gebrechen unterlassen werden, oder sollte die Wichtigkeit des Gegenstandes ein unverzügliches Einschreiten der Staatsverwaltung erheischen, so hat der betreffende Generalinspector die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen, oder bei dem Handelsministerium in Antrag zu bringen. — Die an Bahnverwaltungen ergehenden Erlässe der Generalinspection sind in der Regel an die oberste gesellschaftliche Dienststelle zu richten. In dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist, und die Sorge für die Abwendung von Nachtheilen, welche die Sicherheit bedrohen, eine augenblickliche Verfügung erheischt, sind die Organe der Generalinspection kraft ihrer aus dem Gesetze fließenden Vollmacht berechtigt und verpflichtet, die den Umständen angemessene Verfügung unter eigener Verantwortung zu treffen, und sämmtliche Beamte und Diener der Eisenbahn haben solchen Anordnungen augenblicklich Folge zu leisten, wogegen jedem, der sich durch eine solche Anordnung für beschwert erachtet, die nachträgliche Berufung an die Generalinspection, beziehungsweise das Handelsministerium vorbehalten bleibt. Gegen die Verfügung und Entscheidung der Generalinspection steht der Recurs an das Handelsministerium offen. Die Organe der Generalinspection sind berechtigt, sich zu ihren Amtshandlungen des Betriebstelegraphen zu bedienen. Der Direction für Staats-Eisenbahnbauten (errichtet auf Grund der a. h. Entschließung v. 16. August 1875) obliegt die Leitung der auf Staatskosten auszuführenden Eisenbahnbauten; sie untersteht unmittelbar dem Handelsministerium, ist jedoch der Controle der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen unterworfen. Mit ihr ist ein eigenes Rechnungs-Departement vereinigt. H. M. Ber. 1877, S. 10. Als Hilfsorgane des Handelsministeriums bezeichnet der ämtliche Bericht über die Thätigkeit des Handelsministeriums im Jahre 1877, die Aufsichtsräthe für die gewerblichen Fachunterrichtsanstalten (errichtet mit der Ministerial-Verordnung v. 28. September 1875). Sie theilen sich a) in den artistischen Aufsichtsrath zur Ueberwachung jener Anstalten bestimmt, deren Charakter vorwiegend ein kunstgewerblicher ist. Er besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrathes der Kunstgewerbsschule in Wien, aus Mitgliedern der artistischen Inspection, aus Fachmännern, welche vom Handelsminister berufen werden, aus dem Vertreter und den Delegirten des Handelsministeriums, b) in den technischen Aufsichtsrath. Der Wirkungskreis dieses Aufsichtsrathes liegt in der Ueberwachung jener Anstalten, deren Charakter vorwiegend ein technischer ist. Derselbe ist gebildet aus den Leitern der vom Handelsministerium errichteten industriell-technischen Versuchsanstalten, aus Mitgliedern der technischen Inspection, aus ernannten Fachmännern, aus dem Vertreter und den Delegirten des Handelsministeriums. Das Nähere über den Wirkungskreis siehe im Handelsministerialbericht für 1875, S. 25. Uebrigens ist die Reorganisation dieser Organe noch im Zuge; 2. die Permanenz-Commission für die Handelswerthe (errichtet mit der a. h. Entschließung v. 9. Juni 1877). Diese dem Handelsminister unmittelbar untergeordnete Commission hat die Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen, welche der ämtlichen Handelsstatistik zu Grunde zu legen sind. Sie besteht aus dem Präsidenten, aus je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des

## b. Die Handels- und Gewerbekammern.

In Handels- und Gewerbesachen ist zunächst das Institut der Handels- und Gewerbekammern hervorzuheben. Das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, lautet: Zur Vertretung der Interessen des Handels, und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaues, haben Handels- und Gewerbekammern zu bestehen, und zwar: 1. in Wien für Niederösterreich; 2. in Linz für Oberösterreich; 3. in Salzburg für Salzburg; 4. in Graz und 5. in Leoben für Steiermark; 6. in Klagenfurt für Kärnthen; 7. in Laibach für Krain; 8. in Görz für Görz und Gradisca; 9. in Rovigno für Istrien; 10. in Triest für die Stadt und deren Gebiet; 11. in Innsbruck, 12. in Botzen und 13. in Roveredo für Tirol; 14. in Feldkirch für Vorarlberg; 15. in Prag; 16. in Reichenberg; 17. in Eger; 18. in Pilsen und 19. in Budweis für Böhmen; 20. in Brünn und 21. in Olmütz für Mähren; 22. in Troppau für Schlesien; 23. in Krakau; 24. in Lemberg und 25. in Brody für Galizien und Lodomerien mit Krakau; 26. in Czernowitz für die Bukowina; 27. in Zara; 28. in Spalato und 29. in Ragusa für Dalmatien. Diese Handels- und Gewerbekammern behalten vorläufig ihre bisherigen Bezirke. Wo zufolge der politischen Bezirkseintheilung die Gränzen des politischen Bezirkes und des Handelskammerbezirkes nicht zusammenfallen, wird der ganze politische Bezirk jenem Handelskammerbezirke zugewiesen, in welchem der Sitz der politischen Bezirksbehörde gelegen ist. Andere Aenderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Aenderungen im Standorte der Kammern, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Handels- und Gewerbekammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung (1). §. 2. A. Die Handels- und Gewerbekammern haben als berathende Körper im Allgemeinen die Bestimmung: a) Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen; b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen; c) über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden; dann d) bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels und der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben; e) über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten. B. Außerdem haben die Handels- und Gewerbekammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen: a) sie führen die Register über alle Personen, denen das Wahlrecht für ihre Handels- und Gewerbekammer zusteht; — sie registriren die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse, und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive. — Sie führen fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und Creditinstitute in

---

Ackerbaues und der statistischen Central-Commission, aus je einem Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handels auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

ihrem Kammerbezirke; — über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten; b) sie nehmen den durch besondere Gesetze und Vorschriften normirten Einfluß auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler (Sensalen), auf die Ernennung der Börsenräthe und der Handelsgerichtsbeisitzer; c) sie ertheilen Zeugnisse über den Bestand von Handelsusancen, über Markenprotokollirungen, vorgelegte Waarenmuster, dann über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Lieferungen zu Staatszwecken, und sind über behördliche Aufforderung hiezu verpflichtet; d) sie entscheiden in Folge eines von den Betheiligten geschlossenen Uebereinkommens und mit Beachtung der dießbezüglichen speciellen Vorschriften als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten; e) sie haben jedes Jahr, bis längstens Ende April, einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmungen über die Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen, über den Zustand der Gewerbe, des Handels und Verkehres ihres Bezirkes im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden. Auch haben sie von fünf zu fünf Jahren einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ihres Bezirkes an den Handelsminister zu erstatten (2). Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und den Behörden ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten. Die l. f. und die Gemeindebehörden ihrer Bezirke, sämmtliche Gremien und Genossenschaften, gewerbliche, industrielle Handels- und Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschußvereine, sowie die einzelnen Gewerbe-, Handel- und Verkehrtreibenden sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, die benöthigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises unter einander in schriftlichen Verkehr zu treten und gemeinsame Berathungen zu pflegen (3). Jede Kammer zerfällt in der Regel in die Handels- und in die Gewerbesection, in welche letztere die Angelegenheiten des Bergbaues gehören; der Handelsminister kann jedoch über Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sectionen für besondere Gewerbszweige bewilligen. Jede Kammer besteht aus mindestens 16 und höchstens 48 wirklichen Mitgliedern (§. 5), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer seßhaft sein muß. Der Handelsminister bestimmt hienach im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl dieser wirklichen Mitglieder für jede derselben, sowie für ihre Sectionen, dann die Verhältnißzahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer seßhaft sein müssen; ferner die Handels- und Gewerbeclassen (Kategorien), aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind. Der Kammer steht es frei, in den hier aufgeführten Beziehungen zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen (4). Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen. Sie sind entweder wirkliche oder correspondirende. Die correspondirenden Mitglieder werden von der Kammer durch absolute Majorität gewählt; deren Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die correspondirenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel- und Gewerbetreibenden gewählt werden. Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine berathende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlußfassungen der Kammer (5). Die Berufung der

wirklichen Mitglieder erfolgt durch **directe Wahl**. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus, und wird durch neue Wahl ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar. Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so beruft die Kammer Jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten erhalten haben. Die so Einberufenen fungiren nur bis zur nächsten Wahlperiode (6).[1] **Wahlberechtigt** sind: 1. Jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbstständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, dann jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten, wenn 2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung vorgeschriebene Erwerbsteuerbetrag entrichtet wird. Dieser Steuerbetrag wird für den Großhandel und die Großindustrie mit mindestens 100 fl. festgesetzt, für alle übrigen Kategorien steht die Feststellung desselben dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, daß jedenfalls die Entrichtung des dem Steuercensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1 aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.[2]) Für **Triest** bleiben bis zur Reform der Steuergesetzgebung die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung in Kraft. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. Wer in mehreren Kategorien des Einen Kammerbezirkes wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben. Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes **gewählt** werden, welche 1. österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen; dann 2. ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben. Als wirkliche Mitglieder der Handels-

---

[1]) Anläßlich der Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Prag wurde die Frage, ob ein an Stelle eines ausgetretenen Kammermitgliedes einberufenes Mitglied (§. 6 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85) in solange zu fungiren habe, als das Mandat des eingetretenen Mitgliedes noch gedauert hätte, oder ob die Function des einberufenen Kammermitgliedes unter allen Umständen nur bis zur Vornahme der nächsten Ergänzungswahlen dauern solle, ob also unter dem Ausdrucke „Wahlperiode" in dem citirten §. 6 die Zeit von sechs Jahren (Mandatsdauer der wirklichen Mitglieder) oder der zwischen den einzelnen Ergänzungswahlen liegende Zeitraum von je drei Jahren zu verstehen sei, dahin entschieden, daß die während der Dauer einer Wahlperiode im Falle der Erledigung von Mitgliederstellen Einberufenen, ohne Rücksicht auf die Mandatsdauer der Mitglieder, an deren Stelle sie einberufen wurden, nur bis zur nächsten regelmäßigen, alle drei Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahl zu fungiren haben. H. M. E. v. 20. Juli 1875, Z. 19517. In dem Falle vorzunehmender Ergänzungswahlen für die Handels- und Gewerbekammer hat die Präsidiumswahl erst nach Neuconstituirung der ergänzten Kammern zu geschehen. H. M. E. v. 28. Februar 1875, Z. 5583, Z. f. V. S. 21.

[2]) Die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern, welche nach §. 7, P. 2 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85 von der Entrichtung eines bestimmten Erwerbsteuerbetrages abhängig gemacht wird, geht in dem Falle nicht verloren, wo in Folge einer gesetzlich zugestandenen Steuerbefreiung die Entrichtung der vorgeschriebenen obigen Steuer nicht erfolgt. H. M. E. v. 25. December 1875, Z. 39769, Z. f. V. S. 19.

und Gewerbekammer in Triest können auch Nichtösterreicher, wenn sie die übrigen Erfordernisse für das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden; doch darf die Anzahl der Letzteren ein Drittheil sämmtlicher wirklicher Mitglieder der Kammer nicht übersteigen. Ausgeschlossen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes sind Diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind (7). Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird eine Wahlcommission durch die politische Landesbehörde bestellt. [1]) Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär. Die Wahlcommission besteht aus Einem Mitgliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, aus einem oder mehreren Vertretern der Kammer, und wo eine Kammer noch nicht besteht, aus einigen Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Bezirkes, endlich aus einem Schriftführer. Die Wahlcommission verfaßt dort, wo Handels- und Gewerbekammern bereits bestehen, auf Grund der von der Kammer geführten Register (§. 2, B a), [2]) wo aber Handels- und Gewerbekammern noch nicht bestehen, auf Grundlage der zu Gebote stehenden ämtlichen Behelfe die Listen der Wahlberechtigten und legt dieselben unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen, zur Anbringung allfälliger Einsprüche öffentlich auf. Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und gibt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt. Sie verfaßt sonach die berichtigte Wählerliste, fertigt auf Grund derselben die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlausschreibung, welche die Anzahl und Kategorie der zu wählenden Mitglieder, sowie Tag und Stunde der Wahl enthält, den Wahlberechtigten zu (8). Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar nach dem Willen des Wählers entweder durch mündliche Abstimmung oder durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlcommission, oder durch Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel. Jede Handels- und Gewerbeclasse (Kategorie §. 4) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer. Eine Cumulirung der Stimmen verschiedener Wählerkategorien findet nicht statt.

---

[1]) Die Wählerlisten werden nach §. 8 von der in Gemäßheit desselben Paragraphen zu bestellenden Wahlcommission verfaßt, welche auch über die gegen die Wählerlisten erhobenen Einsprüche und zwar im Sinne des folgenden §. 9 endgiltig entscheidet, ohne daß deren Entscheidungen beim Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden können, weil diese Commission sich nicht als eine Verwaltungsbehörde in der Bedeutung des §. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875 darstellt. Ein gerechtes Wahlergebniß ist demnach durch den streng gesetzlichen Vorgang der Wahlcommission bedingt. Es hat jeder einzelne Wähler das unbestreitbare Recht, zu verlangen, daß in die Wahlcommission, welche über sein und seiner Genossen Wahlrecht zu entscheiden hat, nur die von dem Gesetze in Aussicht genommenen Mitglieder, und zwar durch das gesetzlich competente Organ berufen werden; folglich hat er auch das Recht, gegen einen dießfälligen gesetzwidrigen Vorgang der Administrativbehörden Beschwerde zu erheben. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Februar 1878, Z. 243, Budwinski 1878, S. 101.

[2]) Da nun solche Register, deren Führung der Kammer obliegt, auch dort vorhanden sind, wo die Kammer aufgelöst worden ist, ergibt sich die Folgerung, daß in dem zweiten Absatze des §. 8 unter den Worten, „wo Handels- und Gewerbekammern bereits bestehen,“ auch jene Orte und jene Fälle gemeint sind, wo und in welchen die bestehende Kammer aufgelöst worden ist, daß daher unter den Worten, „wo Handels- und Gewerbekammern noch nicht bestehen,“ nur jene Orte gedacht worden sind, wo eine Kammer überhaupt noch nicht bestanden hat. Dieß berechtigt nun zu dem Schlusse, daß ebenso im ersten Absatze des §. 8 unter den eben citirten Worten nur Orte gedacht sind, wo eine Kammer überhaupt noch nicht bestanden hat, denn den in einem Gesetzes-Paragraphe mit Beziehung auf denselben Gegenstand gebrauchten gleichen Worten ist auch eine gleiche Bedeutung beizumessen. Siehe obige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budwinski 1878, S. 103.

Die Wahlen des Handels- und Gewerbestandes können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden. Unter den für die bezügliche Kategorie Wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Los. Alle der Wahlcommission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig. Das Ergebniß der Wahl wird von der Wahlcommission amtlich bekannt gemacht (9).[1] Jede Handels- und Gewerbekammer wählt nach ihrer Constituirung, und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden. Der Präsident und der Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Triest (§. 7) müssen österreichische Staatsbürger sein. Für den Fall, als der Präsident und der Vicepräsident an der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung. Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungiren solange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist (13). Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär und das erforderliche besoldete Hilfspersonale (§. 20).[2] Der

---

[1]) Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt. Ist binnen acht Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Kategorie die meisten Stimmen erhalten hat. Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Kategorie von der Wahlcommission im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsminister anzuzeigen (10). Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§. 7), so hat dieß den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge. Mitglieder, welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§. 7) in Untersuchung gezogen worden, dann jene, welche in das Concurs- oder Ausgleichsverfahren verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung suspendirt. Ein wirkliches Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluß zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben. In wiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§. 19) (11). Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung neu gewählter Kammern. Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt (12).

[2]) Nachdem die Handels- und Gewerbekammern mit Rücksicht auf ihre durch das Handelskammer-Gesetz normirte Thätigkeit zur Vertretung öffentlicher Interessen gesetzlich berufen sind, kommen deren Beamte als Organe der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung dieser Interessen zu betrachten. Siehe Handelsministerialbericht pr. Jahre 1875, S. 21. Nach H. M. E. v. 18. März 1877, Z. 7690 erscheinen die Handels- und Gewerbekammern nach dem Gesetze v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85 (siehe den weiters folgenden §. 22 des Gesetzes) als öffentliche Organe und sind bezüglich der an dieselben gerichteten Eingaben gleich öffentlichen Behörden zu behandeln. Im Allgemeinen sind daher die an dieselben gerichteten Eingaben nebst Beilagen stämpelpflichtig nach T. P. 43 und 20 und nur dann stämpelfrei, wenn eine der Ausnahmsbestimmungen der T. P. 44 eintritt, oder der Person, von welcher die Eingabe ausgeht, die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 zukommt. Dabei macht die Form der Eingabe, ob sie geschrieben, gedruckt oder lithographirt ist, keinen Unterschied, und sind

Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten (14). Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§. 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistiren, muß jedoch den Fragegegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Secretärs aus. In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Vicepräsidenten, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Präsidenten (§. 13) über (15).[1]) Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher

---

in Ansehung der Telegramme die Bestimmungen der Verordnung v. 9. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 8 zu beobachten. Auch bezüglich der Eingaben an die drei bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer bestehenden Schiedsgerichte erscheint die Stämpelpflicht in Gemäßheit obiger Bestimmungen begründet, da diese Schiedsgerichte theils ausschließlich von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, theils unter Mitwirkung derselben constituirt sind. Z. f. V. S. 87. Nach dem vom Handelsministerium unterm 14. December 1878, Z. 33960 genehmigten Regulativ erfolgt die Ernennung und Beeidigung der Handels-Chemiker für den Brünner Handelskammerbezirk von Seite der mähr. Statthalterei über Vorschlag der Brünner Handelskammer, nachdem die bezüglichen Competenten ihre Befähigung hiezu in beruhigender Weise erprobt haben. Sowohl der Statthalterei, als auch jedem der angestellten Handelschemiker steht jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine sechsmonatliche Kündigung frei. Die Handelschemiker sind dahin zu beeiden, daß sie die ihnen vorzulegenden Gegenstände genau untersuchen und darüber, soweit ihr Gutachten gefordert werden wird, ohne mindeste Parteilichkeit oder Nebenabsicht, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit getreu angeben wollen, daß sie alle von ihnen gegebenen Gutachten wahrheitsgetreu und vollständig zu Protokoll bringen und die darüber zu ertheilenden Zeugnisse genau so, wie dieselben im Protokolle eingetragen sind, ausfertigen, und daß sie außer dem durch das Gesetz bestimmten Betrage ihrer Gebühren von keiner Partei irgend etwas annehmen wollen. Den Zeugnissen und Protokollen der beeideten Handelschemiker kommt rücksichtlich des Inhaltes, d. i. in Ansehung der darin angegebenen Resultate des Befundes und der Meinungsäußerung der Chemiker hierüber, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden nur zwischen jenen Parteien, welche bei der Vornahme des Befundes gegenwärtig waren, und mit ihren allfälligen Bemerkungen gehört wurden und nur dann zu, wenn diese Parteien dazu gehörig vorgeladen worden sind und entweder in einer besonderen Urkunde oder in dem Protokolle ausdrücklich erklärt haben, daß sie unter sich den Inhalt des Befundes als beweiskräftig anerkennen wollen.

[1]) Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen im Ausschusse anzunehmen (16). Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche oder außerordentliche. Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens Einmal, die außerordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der wirklichen Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluß der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden. Ueber die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen. Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; — dann Berathungen über Personal- und solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine ver-

den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu (20). Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor. Zur Bildung eines Pensionsfondes für die von der Kammer definitiv angestellten Beamten und Diener kann die Kammer ihrerseits einen Betrag bis zur Höhe von 5 Percent der gesammten Kammerkosten in den Voranschlag einstellen. Die weiteren Modalitäten bezüglich der Pensionirung werden von der Kammer festgestellt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt. In Ermanglung eigener, zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, welche von dem Bergbaue, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit ihr eingehoben [1]) und an die Kammer abgeführt. [2]) Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen. Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor und veröffentlicht denselben, sobald er vom Minister richtig gestellt worden ist (21). Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern mit dem Handelsminister und anderen Behörden, dann mit den Gemeinden, sowie der Handels- und Gewerbekammern unter einander und in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlcommission und den Wählern ist portofrei. Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stämpelpflicht ihrer ämtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln (22). (Siehe Anmerkung zu Punkt 14.) Die Handels- und Gewerbekammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Drittheile ihrer wirklichen Mitglieder durch den Austritt oder Tod ausge-

---

trauliche Sitzung begehrt; — endlich Berathungen über die Fällung der Urtheile in den von dem Schiedsgerichte der Kammer verhandelten Streitigkeiten. Ueber Angelegenheiten, welche das Budget der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Sitzung berathen und beschlossen werden. Die Sitzungsprotokolle über die öffentlichen Sitzungen sind durch den Druck zu veröffentlichen (17). Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wirklichen Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit, gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist (18). Jede Handels- und Gewerbekammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluß endgiltig festsetzt und dem Handelsminister mittheilt (19).

[1]) Die Steuerämter sind daher angewiesen, diesen Zuschlag auf die Erwerbsteuer der Wahlberechtigten in den unterstehenden Bezirken, sowie auf die Einkommensteuer, welche die Wahlberechtigten aus dem Einkommen vom Handel und Gewerbe (und resp. vom Bergbau) entrichten, umzulegen, mit den genannten Steuern einzuheben und hinsichtlich der Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Beträge genau nach den Bestimmungen des §. 5, lit. c der Instruction II vom Jahre 1866 vorzugehen (Kundm. f. Schlesien v. 6. Februar 1875, Z. 972, L. G. B. Nr. 6).

[2]) Apotheker sind Gewerbetreibende im Sinne des Handelskammer-Gesetzes. Handelsministerial-Entscheidung v. 2. Juli 1878, Z. 15622, Z. f. V. 1878, S. 123.

schieden sind. In dem einen, wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen (23).[1])

### c. Die Seebehörde.

Der Gesammtwirkungskreis der Seebehörde ist in der a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1850 vorgezeichnet, mit welcher deren Gründung als Reichsbehörde angeordnet wurde. In Folge der Trennung der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung der österreichischen Küste von jener der ungarisch-kroatischen Küste wurden zwei Seebehörden, die eine in Triest, die andere in Fiume, beide mit gleichem Wirkungskreise eingesetzt. Zum Wirkungskreise der Seebehörde gehört nach der Handels-Ministerialverordnung vom 3. Juni 1871, R. G. B. Nr. 46 insbesondere die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, in soferne derselbe unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betrifft, — sowie die Regelung und Beaufsichtigung des See-Sanitätsdienstes in allen seinen Beziehungen; — ferner die Erforschung und Beurtheilung der Bedürfnisse jener beiden Dienstzweige und der Maßregeln zu ihrer gedeihlichen, den jetzigen Anforderungen entsprechenden Ausbildung, endlich die Durchführung dieser Maßregeln und aller jene Verwaltungszweige betreffenden Vorschriften und Vorkehrungen.[2])

---

[1]) Die Wahlordnungen und Geschäftsordnungen einzelner Handels- und Gewerbekammern sind nur theilweise veröffentlicht worden. Die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Wien wurde mit Handelsministerial-Entscheidung v. 5. December 1868, Z. 21257 genehmigt. In neuerer Zeit ist die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach mit Kundmachung v. 7. Februar 1877, L. G. B. Nr. 1 verlautbart worden. Siehe Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei v. 28. Juni 1879, Z. 1390 pr., womit die vom Handelsministerium mit Erlaß v. 20. Juni 1879, Z. 19174 genehmigte neue Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer in Spalato veröffentlicht wurde.

[2]) Der Dienstbereich der Seebehörde in hafen- und sanitätsämtlichen Angelegenheiten faßt folglich in sich: a) die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Einflußnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, die Handhabung der Aichungsvorschriften und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister; b) die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschiffahrtsbetriebe dienen, oder zum Seesanitäts- und Contumazdienste bestimmt sind; c) die Ertheilung der Seeschiffahrtsbefugnisse, die Ueberwachung der nautischen Schulen und die Verleihung eines bestimmten Grades in der Handelsmarine; d) die Einflußnahme auf diejenigen Belange der Seefischerei, welche den Betrieb derselben mit Seeschiffahrtsmitteln betreffen; e) die Handhabung und Ueberwachung aller Gesetze und Vorschriften mit Einschluß der Hafenpolizei-Verordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffen, sowie der Seesanitäts- und Contumazvorschriften; f) die Entscheidung über die Anwendung der sub e bezeichneten Gesetze und Vorschriften auf zweifelhafte Fälle, in soweit damit an dem grundsätzlichen Principe nichts geändert wird; g) die Straffälle in zweiter Instanz wegen Vergehen gegen die oberwähnten Gesetze und Vorschriften (e), in soferne sie nicht zugleich solche Gesetzesübertretungen in sich schließen, welche zur Competenz anderer Behörden gehören; h) die Evidenthaltung des Personales der Handelsmarine und die Verwaltung der Marine-Unterstützungsfonde; i) Anträge auf Belobungen oder Anerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besonderen Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handelsmarine verdient gemacht, wie auch solcher, welche im See-Sanitätsdienste Ausgezeichnetes geleistet haben, daher in der ersteren Beziehung auch die Verhandlungen wegen Verleihung der Ehrenflagge an verdiente Capitäne der Handelsmarine; k) die Personal- und Disciplinarangelegenheiten sämmtlicher für den Hafensanitäts- und Contumazdienst bestimmten Aemter und Organe, die Prüfung der Befähigung der Dienstwerber bei denselben, die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Geldgeschäfte, ferner die Verwaltung und Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Hafen- und See-Sanitätsdienstes; l) die Einholung,

## d. Die Postdirectionen.

Postdirectionen bestehen in Prag, Czernowitz, Zara, Lemberg, Triest, Graz, Brünn, Linz, Innsbruck, für Wien allein und für Niederösterreich gleichfalls in Wien (Hand. M. E. v. 12. März 1873, R. G. B. Nr. 30). Die Grundsätze für die Organisirung der zur Leitung der Communicationsanstalten (Post, Eisenbahnen, Telegraphen) berufenen Behörden wurden mit der a. h. Entschließung vom 13. Jänner 1850, V. B. f. P. Nr. 84 festgestellt. An die Stelle der früheren Oberpostverwaltungen in den einzelnen Kronländern traten die Postdirectionen (Min. Vdg. v. 6. Februar 1850, V. B. I, S. 263). Der neue Amtsunterricht für die Postdirectionen mit erweitertem Wirkungskreise wurde mit dem Erlasse des Finanzministeriums, Z. 6223 F. M., vom Jahre 1859, V. B. Nr. 1 hinausgegeben. Die Handelsministerialerlässe vom 29. September 1850, V. B. II, Nr. 38, vom 22. October 1854, Z. 25205, vom 26. September 1863, Z. 1111 H. M., dann der Finanzministerialerlaß vom 29. October 1860, Z. 4433 F. M., R. G. B. Nr. 240 enthalten die Organisirung sämmtlicher Postbehörden. Außerdem bezieht sich noch der Handelsministerialerlaß vom 26. September 1863, R. G. B. Nr. 82 auf diese Organisirung, und wurde mit denselben auch der Fortbestand der Postdirection

---

Verbreitung und Benützung der empfangenen, für die nationale Seeschiffahrt und für das See-Sanitätswesen wichtigen Nachrichten, sowie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche in einer der erwähnten beiden Beziehungen von Einfluß sein können, daher auch der Geschäftsverkehr mit den nationalen Consularämtern in See-Sanitätsangelegenheiten, insbesondere über den Gesundheitszustand im Auslande; m) die Prüfung der Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Seeschiffahrtssachen, sowie im Seesanitäts- und Contumazwesen mit Einschluß der jeweiligen Feststellung der Quarantänefristen, die Vorsorge für Abstellung der Mängel, Ausfüllung der Lücken oder sonstige Verbesserungen und Abänderungen in denselben, entweder durch Verfügungen innerhalb der Gränzen der eigenen Amtsbefugnisse oder durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen; n) die Einholung und geeignete Benützung aller von den Organen der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung zu liefernden periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegung und den Verkehr der nationalen, sowie über Bewegung und Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge, und über die Ergebnisse des inländischen Schiffbaues, endlich die Vorsorge für die Zusammenstellung jener periodischen Nachweisungen behufs ihres weiteren Gebrauches. Die Art und Weise, wie die Seebehörde diese Aufgaben durchzuführen hat, wird durch ihre Dienstinstruction vom Handelsministerium festgesetzt, welchem es auch überlassen bleibt, die in Bezug auf diese Durchführung bereits erlassenen Bestimmungen nach Bedarf abzuändern. Die weitere Eintheilung der Hafen- und See-Sanitätsanstalten ist wegen der Beziehung auf den Sanitätsdienst Punkt I, S. 370 angeführt.

Die Verordnung des Handelsministers v. 5. Juli 1874, R. G. B. Nr. 102 ordnet die Beiziehung von Beisitzern aus dem Seeschiffer- und Handelsstande zu den Berathungen der Seebehörde an. Für die Wahl, die Zuziehung und das Stimmrecht dieser Beisitzer gelten folgende Bestimmungen: I. Die Beisitzer aus dem Seeschiffer- und Handelsstande bei der Seebehörde (Assessori dal ceto commerciale-marittimo presso l' i. r. Governo marittimo) werden über Einladung der Seebehörde von den Handels- und Gewerbekammern des österreichisch-illyrisch-dalmatinischen Küstengebietes in Vorschlag gebracht. II. Die Handels- und Gewerbekammer in Triest wählt vier Beisitzer, jene in Rovigno, Zara, Spalato und Ragusa-Cattaro je zwei. III. In den Vorschlag können nur Schiffer oder Rheder, welche in Triest ihren Wohnsitz haben, aufgenommen werden. IV. Der Vorschlag ist an die Seebehörde und von dieser an das Handelsministerium zu leiten, welchem die Ernennung vorbehalten ist. V. Die Amtsdauer der Beisitzer währt drei Jahre, nach deren Ablauf dieselben wieder wählbar sind. VI. Außer den Fällen des §. 13 der Amtsinstruction (zur Fällung von Straferkenntnissen) bestimmt der Präsident der Seebehörde von Fall zu Fall, ob die Beisitzer und in welcher Anzahl zur Berathung beizuziehen seien, und hat derselbe bei deren Zuziehung darauf zu achten, daß hauptsächlich die Beisitzer aus jenen Küstengebieten zugezogen werden, um deren näheres Interesse es sich in den concreten Fällen handelt. VII. Die Stimme der Beisitzer ist, mit Ausnahme der im §. 13 der Amtsinstruction vorgesehenen Fälle, eine nur berathende.

in Linz und Zara ausgesprochen.[1]) Mit a. h. Entschließung vom 25. Juni 1873 wurde die Creirung von Postcommissären genehmigt, welche die Bestimmung haben, den Postbetrieb in allen seinen Zweigen zu beaufsichtigen und den vorschriftsmäßigen Gang desselben zu sichern, die Bedürfnisse des Dienstes, sowie des Publikums wahrzunehmen, Uebelstände sofort an Ort und Stelle zu beseitigen, überall, wo es nöthig, die entsprechende Weisung zu ertheilen und zu diesem Behufe das ihnen zugewiesene Postgebiet unausgesetzt zu bereisen. Die Instruction für die Postcommissäre wurde mit Erlaß vom 26. August 1874, Z. 4419 bekannt gegeben.[2])

---

[1]) Die Postdirectionen haben den Postdienst in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen. Sie unterstehen unmittelbar dem Handels-Ministerium. — In dringenden Fällen haben sie sich direct an die Landeschefs zu wenden, sowie auch deren Aufforderungen nachzukommen. Untergeordnet sind jeder Postdirection die mit der Ausübung des Postdienstes betrauten Individuen und sämmtliche Postanstalten in ihrem Bezirke.

[2]) Die Postconducteure sind nicht als Staatsbeamte, sondern nur als mindere Staatsdiener anzusehen und zu behandeln. Erl. des H. M. v. 1. October 1853, Z. 15523 (im Verordnungsblatte des Handelsministeriums Jahrg. 1853, II. Bd., S. 429. Erlaß des Finanzministeriums v. 10. Juli 1862, Z. 29354/2070 (im Verordnungsblatte für die Postämter S. 324). Vdg. des H. M. v. 22. Juli 1868, Z. 11864 (ebenda S. 163). Vdg. des H. M. v. 7. Juli 1872, Z. 17461 (ebenda S. 93).

Aus den auf das Postwesen bezüglichen Vorschriften und Verordnungen wird zuerst erwähnt: Das Gesetz v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108 betrifft die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit). Art. I. Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit. Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei. Art. II. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner: 1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre. Die Correspondenzen der staatsanwaltschaftlichen Functionäre sind portofrei, weil sie den k. k. Civilbehörden nach Artikel II v. 2. October 1865 gleichgestellt sind. Da diese Functionäre keine Amtssiegel besitzen, müssen deren Sendungen mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und mit dem Beisatze Dienstsache und wenn deren Amtscorrespondenzen an portopflichtige Adressaten gerichtet sind, auf der Adresse mit dem Beisatze „Portofreie Dienstsache" versehen sein; — Verordnung des Handelsministeriums v. 7. Februar 1874, Z. 3613. Siehe wegen Portofreiheit der Ministerial-Commission für die Verwaltung der k. k. n. ö. Staatsbahnen und ihrer Organe. H. M. E. v. 4. September 1878, Z. 24840; wegen Portofreiheit der Landsturmbehörden und Commanden in Tirol und Vorarlberg, siehe H. M. E. v. 13. Februar 1879, Z. 37593/1878; wegen Beschränkung der Portofreiheit der Correspondenzen auf die anspruchsberechtigten Personen des Heeres in Bosnien und der Herzegowina, siehe H. M. E. v. 27. Jänner 1879, Z. 317. 2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des Unterrichtsrathes (aufgelöst) und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen. 3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. 4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer ämtlicher Aufforderungen eingebracht werden. 5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird. 6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2—10 des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18

---

zustehenden Angelegenheiten bezieht. 7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreis-Vertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter. Um dem aus der Portopflichtigkeit der Pfarrämter bei Correspondenzen in Recrutirungsangelegenheiten erwachsenden Inconvenienzen zu begegnen, sind die Matrikenauszüge für Recrutirungspflichtige durch die Vermittlung des Gemeindeamtes, wo das den Matrikenauszug ausfertigende Pfarramt seinen Sitz hat, zu versenden. M. E. f. Landesvertheidigung v. 26. März 1877, Z. 3681/670 II. 8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Mendicantenconvente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und des Handels mit Erlaß v. 14. October 1872, Z. 10931 eröffnet, daß den Correspondenzen zwischen den evangelischen Lehranstalten und den ihnen kirchenverfassungsmäßig vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes im Sinne der Tarifpost 75, lit. b des Gesetzes v. 9. Februar 1850 (R. G. B. Nr. 50) die Gebührenfreiheit und im gleichen Falle des Art. II, Abthl. 8 des Gesetzes v. 2. October 1865 (R. G. B. Nr. 108) die Portofreiheit zusteht. Der Handelsminister hat unterm 16. Februar 1876, Z. 3638 die Weisung erlassen, daß den ämtlichen Correspondenzen der Schulleitungen (Directionen) jener Volksschulen, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise trägt, als öffentlichen Anstalten die Portofreiheit zukommt. — Derlei Correspondenzen müssen jedoch auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Amtsorgane und mit der Bezeichnung: „in Unterrichtsangelegenheiten“ versehen sein. — In Betreff der Portofreiheit für Lehrerbibliotheken wird auf den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 25. Februar 1872, Z. 1927 hingewiesen. 9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre. 10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen ämtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre. 11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Advocaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen. 12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur. 13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht genießenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechtsangelegenheiten. 14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten ämtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern. 15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehenallodialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe. 16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Großverschleiße von Staatsmonopolsgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, in soferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen. 17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen. 18. Die nach den Bestimmungen des Preßgesetzes den Behörden einzusendenden Pflichtexemplare von Druckwerken, deßgleichen auch die Zeitungsreclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden. 19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefälls-Strafangelegenheiten gehören. 20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schießstandwesens in Tirol und Vorarlberg. 21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten. 22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegen-

heiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit. 23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Art. 1, Abs. 1 angeführten Behörden und Organen. Art. III. Die Portofreiheit des General-Erblandpostmeisters Fürsten von Paar und des Postlehenträgers von Botzen und Trient, Freiherrn von Taxis, und ihrer Familien hat einstweilen in demjenigen Umfange fortzubestehen, welcher in bestehenden Lehenverhältnissen rechtlich begründet ist. Art. IV. Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung. Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Art. II, Abs. 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu. Art. V. Die portofreien Correspondenzen der im Art. II, Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte „Dienstsache" zu bezeichnen. Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Art. II, Abs. 3 die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache" zu bezeichnen. Die anderen, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Abs. 3 des Art. II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Ueber ämtliche Aufforderung" versehen sein. Art. VI. Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmäßigen Porto ohne Anrechnung der Zutaxe belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu frankiren. Werden Sendungen der letzten Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutaxe angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben. Art. VII. Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Werthbestimmung, enthalten. Art. VIII. Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Art. II, Abs. 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, sowie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, in soferne sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei. Der Erlaß des Handelsministers v. 6. Februar 1871, Z. 17814 v. 1870 entscheidet anläßlich eines speciellen Falles, daß über die Anordnung der l. f. Behörden gesammelte und versendete milde Beiträge, als über Auftrag und für Rechnung des Staates eingehobene Gelder im Sinne des Art. VIII des Gesetzes v. 2. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt (R. G. B. ex 1865, S. 343 u. f.) der Portoentrichtung auch dann nicht unterliegen, wenn diese Sendungen die im Wege der bischöflichen Consistorien eingesammelten Beträge betreffen. Es ist vorgekommen, daß die von Parteien bei den Steuerämtern für ausgeliehene Waisengelder einzuzahlenden Interessen seitens mancher Gemeinden von den Parteien eingehoben und unter der Bezeichnung für Rechnung des Staates gesammelte Gelder an die Steuerämter portofrei eingesendet werden. Da derartige Gelder keineswegs als für Rechnung des Staates gesammelte angesehen werden können und sonach für dieselben bei Versendung durch die Postanstalt die Portogebühr zu entrichten kommt, wurde angeordnet, daß jeder vorkommende solche Fall von den Steuerämtern sofort der dem betreffenden Aufgabs-Postamte vorgesetzten Postdirection unter Mittheilung des bezüglichen Couverts behufs Hereinbringung der entfallenden Portogebühren angezeigt werde. F. M. E. v. 23. Juni 1877, Z. 16531. F. V. B. 1877, S. 64. Lediglich im eigenen Interesse stattfindenden Geldsendungen der Pfarr- oder Patronatsämter und Kirchenverwaltungen hat auch in dem Falle, wenn bei dieser Versendung die Intervention der k. k. Behörden in Anspruch genommen wird, die gebührenfreie Beförderung nicht zuzukommen. F. M. E. v. 13. März 1876, Z. 28227, F. V. B. 1876, S. 47. Art. IX. Für alle anderen, in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmäßige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe, zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist. Art. X. Alle in diesem Gesetze nicht aufgeführten Portobefreiungen sind, in soferne sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der

Entrichtung der Postgebühren. Nachträglich wurde noch portofrei erklärt: die Correspondenz in Angelegenheiten der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes (Ges. v. 25. Mai 1869, R. G. B. Nr. 94). Vereinen, welche sich mit der Beschaffung von Verbandzeug, Wäsche und anderen Spenden für die k. k. Truppen befassen, kann für die an sie gerichteten und von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Fahrpostsendungen an k. k. Behörden, Truppen und Anstalten, die Portofreiheit gewährt werden. K. V. v. 30. August 1878, R. G. B. Nr. 117. Mit Kundmachung des Gesammtministeriums v. 26. März 1879, R. G. B. Nr. 44 wurde bekannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kais. Verordnung v. 30. August 1878 (R. G. B. Nr. 117) getroffenen Verfügung, wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 141) für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen die Gewährung der gebührenfreien Benützung der Postanstalt gestattet wird — die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat. Die k. und k. Consular-Functionäre, ohne Unterschied, sind, gleich den k. und k. diplomatischen Missionen, am Orte ihres Amtssitzes für ihre Dienst- und Privatcorrespondenz portopflichtig. Auch mit den inländischen portofreien Behörden sind die k. und k. Consularämter für ihre Dienstcorrespondenz portopflichtig; sie sind daher verpflichtet, ihre Schreiben und Sendungen an portofreie Behörden des Inlandes, wenn sie auch Dienstsachen betreffen, bei der Aufgabe gehörig zu frankiren. Nur jene Consularämter, welche sich an Orten befinden, wo zugleich k. und k. Postexpeditionen bestehen (Türkei und Griechenland), sind von der obigen Verpflichtung befreit. Den k. und k. Consularämtern steht es frei, die Annahme unfrankirter Schreiben von Privatpersonen oder portopflichtigen Behörden des Inlandes zu verweigern. Auch die portofreien Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre an die k. und k. Missionen und Consularämter gerichteten Correspondenzen und Sendungen bei der Aufgabe zu frankiren. Alle jene Postauslagen, welche durch unfrankirte einlangende Zuschriften und Sendungen der inländischen Behörden hervorgerufen werden, sind von den Consularämtern in einem besonderen Verzeichnisse unter Angabe des Namens der absendenden Behörde und des entfallenden Porto zusammenzustellen und den jeweiligen Dienstrechnungen anzuschließen (Circulare des Ministeriums des Aeußern v. 6. Jänner 1873, Z. 18572/III). Malfatti, Consularwesen, S. 46. Laut einer an den Minister des Innern gelangten Mittheilung des Handelsministeriums v. 14. Juli 1875, Z. 21488 hat die ital. Gesandtschaft in Wien Beschwerde geführt, daß die Correspondenzen, welche österr. Behörden an italienische Municipien absenden, häufig in Umschläge von schwerem Packpapier verschlossen sind, und daß in Folge dessen die Adreßbehörden in Italien für dieselben ungerechtfertigt hohe Portogebühren entrichten müssen. Diese Beschwerde der italienischen Gesandtschaft erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die italienischen Municipien gegenwärtig für die an dieselben einlangenden unfrankirten Correspondenzen aus dem Auslande Porto entrichten müssen, nachdem in Folge der Ausführung des Berner Postvertrages v. 9. October 1874 (R. G. B. 1875, Nr. 88) im internationalen Verkehre alle ämtlichen Correspondenzen, mit Ausnahme jener in Postdienstangelegenheiten portopflichtig sind. Es kann daher leicht geschehen, daß Correspondenzen, auf welchen ein hohes Porto lastet, in Zukunft von den italienischen Behörden gar nicht angenommen werden. Um derartige Unzukömmlichkeiten, sowie ferner Reclamationen seitens der ausländischen Behörden zu vermeiden, ist dafür Sorge zu tragen, daß zum Verschlusse dieser Correspondenzen möglichst wenig schweres Papier verwendet werde, damit das Gewicht derselben nicht unnöthiger Weise erhöht wird. N. ö. Landesschulrath-Erlaß v. 30. Juli 1875, Z. 4427. Das Ministerium des Innern fand mit Erlaß v. 28. December 1857, Z. 21029 zu bestimmen, daß die Bezirksämter die Annahme der aus dem Auslande an dieselben einlangenden ämtlichen Schreiben wegen mangelnder Frankirung nicht zu verweigern, sondern das entfallende Postporto gegen Bestätigung des Postamtes vorschußweise aus den Geldern des Amtsverlages zu berichtigen, und wegen Rückersatzes dieser Gebühren durch die betreffende Partei das Nöthige einzuleiten haben. Z. f. V. 1858, B. B. S. 22. Weil bei den Amtscorrespondenzen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes zur Begründung der dießfälligen Portofreiheit auf der Adresse in der Regel oft nur der Beisatz: „ex offo" oder „Dienstsache" angesetzt worden sind, erhielten in Folge Erlasses des Ministers des Innern v. 14. Mai 1868, Z. 2033 M. J. die Behörden die Weisung, den mit der Expedition der Geschäftsstücke betrauten Kanzleibeamten die genauere Beobachtung des Art. V, Alinea 2 des Gesetzes v. 2. October 1865 über die portofreie Benützung der Postanstalt (R. G. B. vom Jahre 1865, XXX. Stück, S. 343 u. d. f.), wonach derlei Amtscorrespondenzen auf der Adresse mit den Worten: „portofreie Dienstsache" bezeichnet werden sollen, einzuschärfen. Die Vorschriften des Art. V des Gesetzes v. 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108 sollen genau befolgt werden und wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (Punkt 3 des Art. II) die Bezeichnung: „Dienstsache" (ex offo) zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt,

---

sondern daß auf dem Couverte ausdrücklich der Beisatz „portofreie Dienstsache" enthalten sein muß. Auch erscheint es zur Vermeidung von Anständen erforderlich, daß bei Geldsendungen an exponirte Beamte der Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponirt oder selbstständig fungirend" auf der Adresse deutlich angegeben werde. M. E. v. 14. Juni 1876, Z. 2394 M. J. Siehe auch F. M. E. v. 17. Juni 1876, Z. 15595, F. V. B. 1876, S. 104, der dieselbe Bestimmung enthält.

Durch die unbeanständete Uebernahme eines Briefes ist die Postanstalt von jeder Ersatzpflicht enthoben (Abs. 7 der Vdg. des Handels-Min. v. 27. Juli 1850, R. G. B. Nr. 315). Zur Empfangnahme von Fahrpostsendungen durch andere als auf der Adresse bezeichnete Personen ist eine schriftliche oder wenigstens ausdrücklich mündliche Bevollmächtigung erforderlich (§§. 1008, 1294 a. b. G. B., §. 7 der M. V. v. 27. Juli 1850, R. G. B. Nr. 315 und Fahrpostordnung v. 12. Juni 1838, J. G. S. Nr. 280). Ueber die Haftung der Postanstalt bestehen überhaupt folgende allgemeine Grundsätze: Die Postanstalt übernimmt keine Haftung für den Verlust gewöhnlicher Briefpostsendungen, für die den Briefpostsendungen etwa beigeschlossenen Werthgegenstände, endlich für die Folgen allfälliger Versäumnisse oder irriger Zustellungen. Wenn dagegen eine recommandirte Briefpostsendung durch die Schuld eines Bediensteten der Postanstalt in Verlust gerathen ist, wird dem Aufgeber eine Vergütung in einem bestimmten Betrage geleistet. Nur für in Verlust gerathene recommandirte portofreie Correspondenzen, welche ohne Bezahlung einer Recommandationsgebühr aufgegeben wurden, erhält der Aufgeber (Aufgabsbehörde ꝛc.) keine Entschädigung. Reclamationsfrist 6 Monate. („Allgem. Postverein." 1 Jahr.) Für die auf Geldanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Postanstalt in gleichem Maße wie für Geldsendungen. Die Postanstalt haftet für Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche die Sendungen des inländischen Verkehres in der Zeit nach der Aufgabe und bis zu deren Bestellung treffen, und leistet die volle Entschädigung nach dem vom Aufgeber angegebenen Werthe; der Verlust, Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Postbediensteten oder durch verübte Gewalt, oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein. Die Haftung der Postanstalt besteht: a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabsrecepisse und eventuell mit dem Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen war, auszuweisen hat, im Falle des Verlustes einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung die Uebernahme ablehnt; b) gegenüber dem Adressaten, wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Sendung annimmt und das Abgabsrecepisse mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruches unterfertigt. Hienach ist im ersten Falle der Versender, im zweiten Falle der Empfänger berufen, den Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Der Ersatzanspruch muß binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe gerechnet, erhoben werden. Ist eine Sendung gänzlich in Verlust gerathen, so ersetzt die Postanstalt nebst den entrichteten Portogebühren den vollen im Aufgabsrecepisse angesetzten Werth, bei österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren aber nur dann, wenn sich der Aufgeber über die veranlaßte Amortisirung mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweist. Bei auf bestimmte Namen lautenden Werthpapieren, deren Amortisirung durch den Eigenthümer veranlaßt werden kann, werden nur die entrichteten Portogebühren und die dem Absender durch die Amortisation erwachsenen Auslagen ersetzt. Für verlorene Sendungen ohne Werthangabe wird ein Ersatz von 1 fl. 50 Nkr. per $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder den Theil desselben geleistet. Hat ein Abgang oder eine Beschädigung stattgefunden, so wird hiefür nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Ersatz geleistet. Wegen des Vorganges bei Verweigerung der Annahme ämtlicher Erlässe portofreier Behörden siehe die beim Wirkungskreise der Bezirksbehörden (S. 286, 1. Bd.) mitgetheilte M. V. v. 29. Jänner 1874, Z. 762. Mit der Briefpost können im inländischen Verkehre versendet werden: 1. Briefe und Schriften ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 250 Grammen; 2. Correspondenzkarten; 3. Drucksachen (Kreuzbandsendungen) bis zum Gewichte von 1000 Grammen; 4. Waarenproben und Muster bis 250 Grammen; 5. Zeitungen und 6. Postanweisungen. Mit der Fahrpost werden befördert: Schriften ohne Werthangabe von mehr als 250 Gramm; Briefe und Schriften mit declarirtem Werthe; Frachtstücke mit und ohne Werthangabe; Sendungen mit Nachnahme; Postnachnahmekarten. Ausgeschlossen von dem Fahrpost-Transporte sind: a) lebende Thiere, ausgenommen Sing- oder Ziervögel kleinerer Gattung, Federwild oder Hausgeflügel (mit Ausnahme von Truthühnern, Schwänen, Pfauen), dann Kaninchen, Blutegeln und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände, sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Phosphor, Dynamit, Collodin, Mineralsäuren, Chlor-Präparate, Steinöl und dessen Gattungen, als: Petroleum, Ligroine, Naphta ꝛc.; ferner flüssige Bierhefe u. dgl.; c) Schriften ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von inclusive 250 Gramm. Gebrechliche Gegenstände, dann Sendungen, welche

einen unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen, werden nur unter der Bedingung aufgenommen, daß sie sowohl am Aufgabsorte, als auch an den Zwischenstationen mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können. Werden die sub a und b bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Declaration aufgegeben, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle eine Geldstrafe von 25 fl. zu zahlen und haftet auch für jeden durch derlei Sendungen etwa entstandenen Schaden. Das Gewicht einer Fahrpostsendung darf 50 Kilogramm nicht übersteigen; Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber werden jedoch bis zum Gewichte von 60 Kilogramm per Stück zur Postbeförderung zugelassen. Bei der Annahme der Sendungen sind von den Postämtern die zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte vorhandenen Transportmittel zu berücksichtigen. Im Localtransporte (Stadtpost) dürfen Sendungen nur bis zum Gewichte von incl. 2½ Kilogramm angenommen werden (Postvorschriften). Expreßbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden. Auch im letzteren Falle ist die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten zu empfehlen, damit der die Expreßbestellung betreffende Beisatz nicht unbeachtet bleibe. Es ist jedoch gestattet, derlei Briefe auf Gefahr des Aufgebers auch in die Briefkästen einzulegen. Für unrecommandirte Expreßbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung. Expreßbriefe für den eigenen Bestellungsbezirk des Postamtes werden nicht angenommen, und, wenn sie in die Briefkästen gelegt werden, wie gewöhnliche Briefe zugestellt. Expreßbriefe unterliegen dem Francozwange. Außer der tarifmäßigen Porto- und allfälligen Recommandationsgebühr ist auch die Gebühr für die Expreßbestellung bei der Aufgabe, und zwar mittelst Aufklebung der entsprechenden Marken auf dem Briefe (gestämpeltem Briefcouverte) zu entrichten. Die Marken für das Porto und für die Expreßgebühren sollen auf der Adreßseite, jene für die allfällige Recommandation auf der Siegelseite angebracht sein. Wird ein mit der Bezeichnung: „Expreß zu bestellen“ versehener Brief in den Briefkasten eingelegt, ohne daß nicht mindestens das Porto und die Expreßbestellgebühr durch Marken gedeckt ist, so wird er wie ein gewöhnlicher Brief befördert und bestellt. Zeigt sich beim Abgabspostamte, daß die mittelst Marken entrichtete Expreßgebühr unzulänglich ist, weil statt eines Botenlohnes bloß die Expreßbestellgebühr berichtigt oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage berechnet wurde, so hat der Adressat die entsprechende Nachzahlung zu leisten. Falls er dieselbe verweigert, wird ihm der Expreßbrief nur dann ausgefolgt, wenn darauf der Name und die Wohnung des Aufgebers ersichtlich ist. Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet oder ist der Brief unbestellbar, so ist der Aufgeber verpflichtet, den abgängigen Betrag beim Aufgabspostamte zu erlegen, jedoch muß die dießfällige Forderung längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe gerechnet, geltend gemacht werden. Expreßbriefe, welche den Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabspostamte nur in dem Falle expreß bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie ämtliche Correspondenzen, sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Aemter an portopflichtige Personen, welche expreß bestellt werden sollen, nur ist für die ersteren keine Porto- und beziehungsweise keine Recommandationsgebühr zu berichtigen, wogegen für letztere der Adressat das Porto ohne Zutaxe zu bezahlen hat. Die Expreßgebühr (Bestell- oder Botengebühr) aber ist stets von der aufgebenden Behörde in Voraus mittelst Marken zu entrichten und auch eine allfällige Nachzahlung in der oben angegebenen Weise zu leisten. Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden den Adressaten expreß zugestellt, und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt (H. M. E. v. 14. April 1868, R. G. B. Nr. 30). Siehe weiters in Postsachen: Verordnung des Handelsministeriums v. 22. September 1869, R. G. B. Nr. 148, betreffend die Einführung von Correspondenzkarten im internen Verkehre. Correspondenzkarten sind ämtlich ausgegebene gestämpelte Blätter, mittelst welcher kurze, gedruckte oder geschriebene, dann theils gedruckte und theils geschriebene Mittheilungen nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie ohne Unterschied der Entfernung gegen Gebühr befördert werden können. Die gestämpelten Correspondenzkarten, welche für das öst. Postgebiet bestimmt sind und den k. k. Adler führen, sind bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern zu beziehen. Uebrigens steht es Jedermann frei, offene, gedruckte oder lithographirte Karten, allenfalls auch nach Art der Correspondenzkarten sich selbst aufzulegen und mit Briefmarken frankirt gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe zu versenden, wenn dieselben keine anderen schriftlichen Zusätze enthalten, als jene, welche bei Drucksachen im Allgemeinen gestattet sind. Kommen auf solchen Karten anderweitige schriftliche Mittheilungen vor, so werden dieselben nicht abgesendet. Die Postanstalt übernimmt übrigens keine Verantwortlichkeit für den Inhalt der Mittheilungen. Die Post-

ämter sind jedoch angewiesen, in ähnlicher Weise, wie es bezüglich der Briefe mit unstatthaften Beisätzen auf der Adresse angeordnet ist, auch die Correspondenzkarten von der Beförderung, beziehungsweise Zustellung dann auszuschließen, wenn ihnen auffallen sollte, daß hiemit Unanständigkeiten, Ehrenbeleidigungen oder sonst strafbare Handlungen beabsichtigt werden. Siehe Verordnung des Handelsministeriums, wegen Ausdehnung des Geldanweisungsgeschäftes bis zum Betrage von 100 fl. auf alle Postämter des Inlandes und Regelung der Gebühren für sämmtliche Postanweisungen v. 2. April 1870, R. G. B. Nr. 58; H. M. Vdg., enthaltend die Bestimmungen über die Aufgabe, Verpackung, den Verschluß und die Werthdeclaration interner Fahrpostsendungen v. 2. April 1870, R. G. B. Nr. 59; H. M. Vdg., betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postnachnahmen auf 200 fl., beziehungsweise 500 fl., und anderweitige Aenderungen in den Bestimmungen über Postnachnahmen im internen Verkehre v. 12. October 1871, R. G. B. Nr. 125. Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten, vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einheben und sodann im Wege des Aufgabepostamtes an den Versender auszahlen zu lassen, sind nach Orten des Inlandes, dann nach Deutschland (Luxemburg und Helgoland inbegriffen) und der Schweiz zulässig. Sendungen mit Nachnahme, welche auch aus Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen dürfen, können bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämtern zur Aufgabe gebracht werden. Der Betrag, welcher nachgenommen werden soll, darf im Inlande 200 fl. nicht übersteigen. Bei den ärarischen Postämtern in Wien und den zum Stadtpostbezirke von Wien gehörigen Ortschaften, dann bei den ärarischen Postämtern, in deren Standorten Postcassen bestehen, welche zur Annahme von Geldanweisungen von mehr als 150 fl. ermächtigt sind, können Sendungen mit Nachnahme von mehr als 200 fl. bis 500 fl., jedoch nur an eines dieser Postämter angenommen werden. Siehe H. M. Erl., betreffend die Einführung von Postnachnahmekarten im internen Verkehre, v. 12. October 1871, R. G. B. Nr. 126; H. M. Vdg., in Betreff der Beigabe von Frachtbriefen zu Fahrpostsendungen, v. 14. October 1871, R. G. B. Nr. 127; H. M. Vdg. v. 15. October 1871, R. G. B. Nr. 128, betreffend die Expreßbestellung von Postanweisungen; H. M. Vdg., über die Erweiterung der Reclamationsfrist für Fahrpostsendungen, dann für recommandirte Briefpost- und Estaffetensendungen im internen Verkehre, v. 6. November 1872, R. G. B. Nr. 154; H. M. Vdg., betreffend die Abänderungen in der Bemessung des Briefporto im internen Verkehre, v. 28. Juni 1873, R. G. B. Nr. 118; H. M. Vdg. v. 9. Jänner 1875, R. G. B. Nr. 5, betreffend die Einführung der Postanweisungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz. Mit H. M. Vdg. v. 12. Jänner 1877, R. G. B. Nr. 6 wurde das Postanweisungsverfahren im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien eingeführt, und können zwischen sämmtlichen Postanstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie und des italienischen Postgebietes (einschließlich jener in Tunis und San Marino) Zahlungen durch Postanweisungen unter folgenden Bedingungen vermittelt werden. Der Betrag jeder einzelnen Anweisung darf in der Richtung nach Italien 80 fl. öst. Währ. und in der umgekehrten Richtung 200 Francs nicht übersteigen. Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt derzeit in Oesterreich-Ungarn in österreichischem Papiergelde, in Italien in italienischem Bargelde (Franken, Goldwährung). Siehe weiters: H. M. Vdg. v. 17. October 1878, Z. 30189, R. G. B. Nr. 130, S. 433, betreffend die Einführung eines neuen Fahrposttarifes für den Wechselverkehr von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland. Siehe wegen Einführung der Postanweisungen im Verkehr aus Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich-Ungarn H. M. Vdg. v. 27. November 1878, Z. 33678. Die organische Bestimmung und Dienstvorschrift für die Feldpost der k. k. Armee, siehe H. M. Vdg. v. 15. Juli 1878, Z. 1147. Siehe wegen Postdienst-Regulirung in Dalmatien, H. M. Vdg. v. 30. März 1878, Z. 5888. Siehe wegen Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H. M. Vdg. v. 6. April 1878, Z. 9134, dann die H. M. E. v. 2. Mai 1878, Z. 10436, v. 3. Mai 1878, Z. 12402, v. 7. September 1878, Z. 25727. Siehe wegen Erweiterung des Fahrpostbetriebes der Feldpost-Anstalten im Occupationsgebiete durch Gestattung ihrer Mitbenützung seitens der Civilpersonen H. M. E. v. 11. März 1879, Z. 6627; wegen Einführung telegraphischer Postanweisungen aus Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich-Ungarn H. M. E. v. 23. Jänner 1879, Z. 1902; wegen Aenderungen im internationalen Postanweisungsverkehre von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland, Helgoland, Luxemburg, der Schweiz, Frankreich und Italien, dann Einführung von Postanweisungen mit Belgien und den Niederlanden H. M. E. v. 28. März 1879, Z. 9903; wegen Einschärfung der Bestimmungen über die Verwendung der Postanweisungs-Blanquette mit eingeprägter

25-Kreuzermarke und die Vormerkung der entfallenden Gebühren im Verkehre mit Frankreich H. M. E. v. 27. Mai 1879, Z. 16110; wegen Einschärfung der Bestimmungen, betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postanweisungen im internen und internationalen Verkehre auf 200 Gulden öst. Währ., beziehungsweise 500 Francs H. M. E. v. 19. Juni 1879, Z. 17658; endlich H. M. Vdg. v. 14. Jänner 1875, R. G. B. Nr. 7, betreffend die Einführung der Postnachnahme-Sendungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz. Siehe wegen Gestattung der Beigabe von Retour-Recepissen zu Postanweisungen im internen Verkehre auf Verlangen des Aufgebers (Erlaß v. 30. April 1875, Postverordnungsbl. Nr. 33); wegen Unzulässigkeit der Beförderung des chemischen Präparates Collodiumwolle mittelst Post (Erl. v. 25. Juni 1875, Postverordnungsbl. Nr. 44); wegen Einführung des metrischen Gewichtes im Fahrpostverkehre v. 1. April 1875 (Erl. v. 20. März 1875, Postverordnungsbl. Nr. 20). Laut Verordnung des Handelsministeriums v. 19. December 1875, Z. 39471 wurde aus Anlaß der Einführung des Metermaßes v. 1. Jänner 1876 der Bemessung des Postrittgeldes die Distanz von einem Myriameter = 10 Kilometer zum Grunde gelegt. Siehe endlich Verordnung des Handelsministeriums v. 16. October 1878, Z. 30190, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für Fahrpostsendungen und Postanweisungen in Oesterreich-Ungarn. F. V. B. 1878, S. 461; R. G. B. Nr. 129, S. 429. Siehe Verordnung des Handelsministeriums v. 25. August 1878, R. G. B. Nr. 112, S. 41 wegen Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und Frankreich mit Algier andererseits (bis zum Betrage von 150 fl., 375 Francs). Siehe auch Uebereinkommen v. 25. Mai 1878, R. G. B. Nr. 108, betreffend die Auswechslung von Postanweisungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

Nach den mittelst des R. G. B. Stück XXI, Nr. 59 1870, kundgemachten, und in's Leben getretenen neuen Bestimmungen über die Verpackung und den Verschluß interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben, hatte insbesonders bezüglich der Aufgabe ämtlicher Geldsendungen und Werthpapiere die wesentliche Aenderung einzutreten, daß denselben das postämtliche Controlsiegel nicht mehr aufgedrückt wird, daher dieselben durchgehends mit dem Siegel der aufgebenden Behörde (Amtes) versiegelt und zwar bis zum Gewichte von fünfzehn Loth in Briefform unter Anwendung von Kreuzcouverten mit fünf gleichen Siegeln, bei größerem Gewichte bis zu jenem von drei Pfund aber in Packetform mit Flügelcouverten, Spagatverschnürung und der erforderlichen Anzahl Siegel aufzugeben sein werden. In Folge Erlasses des Ministers des Innern v. 26. April 1870, Z. 1795 M. J. wurden die politischen Behörden hierauf besonders aufmerksam gemacht. Das Handelsministerium hat mit der bereits bezogenen Verordnung v. 19. December 1875, Z. 39370 bezüglich der Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre angeordnet, daß v. 1. Jänner 1876 an die Entfernungen auf allen zur Postbeförderung benützten Wegesstrecken für den postdienstlichen Verkehr in Kilometern festzusetzen sind. F. M. E. v. 28. December 1875, Z. 34094, F. V. B. 1876, Nr. 1. Strecken, welche nach der obigen Verordnung das Längenmaß eines Kilometers nicht erreichen, haben unberücksichtigt zu bleiben, es wäre denn, daß es sich um die Festsetzung der Entfernungen zwischen mehreren Postorten, beziehungsweise für ganze Routen handelt. In diesem Falle hat die Entfernung zwischen den Endpunkten als Grundlage für die Bemessung der Distanzen zwischen den unterwegs gelegenen Postorten zu dienen. An Stelle des Entfernungs-Ausmaßes von vier Meilen, bis zu welchem die Poststationen nach den abseits der Poststraße gelegenen Orten, Reisende mit Extrapost, sowie auch Staffeten in der für die Beförderung der Staffeten vorgeschriebenen Weise zu befördern verpflichtet sind, hat das Entfernungs-Ausmaß von 30 Kilometern zu treten, und sind die Gebühren für die Staffeten nach den abseits der Poststraße gelegenen Orten mit dem dritten Theile höher zu berechnen, als bei einer gleichen Entfernung auf der Poststraße. A. V. B. 1876, S. 21.

Rücksichtlich des Postwesens bestehen Staatsverträge mit: Baden (1842, 1850, 1867); Baiern (1819, 1842, 1850, 1851, 1860, 1867, 1872); Dänemark (1843, 1850, 1851, 1853, 1855); Deutschland (1850, 1855, 1857, 1860, 1872); Frankreich (1817, 1825, 1831, 1835, 1842, 1843, 1844, 1857, 1869); Griechenland (1843, 1851, 1867); England (1843, 1865); Hamburg (1843, 1851); Hannover (1844, 1851); Hessen-Kassel (1843, 1851); Hessen-Darmstadt (1843, 1851); Meklenburg (1849, 1851, 1867); Niederlande (1844, 1851, 1861, 1864); Nordamerika (1848); Oldenburg (1843, 1844, 1852, 1867); Preußen (1820, 1844, 1850, 1851, 1867); Rußland (1843, 1847, 1849, 1851, 1854, 1866, 1874); Sachsen (1867, 1850, 1848, 1842, 1819); Schweiz (1816, 1843, 1849, 1852, 1868); Spanien (1852); Türkei (1844, 1860); Würtemberg (1851, 1867, 1872); Italien (1867, 1853, 1852, 1851, 1850, 1849); Donaufürstenthümer (1868). Der Welt-Postverein v. 1. Juni 1878 R. G. B. Nr. 66 geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn

---

Deutschland, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Colonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Colonien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Colonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, Schweiz und der Türkei enthält im Art. 2: Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Länder des Vereines herrühren und nach einem anderen dieser Länder bestimmt sind. Dieselben finden, in soferne es sich um die Beförderung innerhalb des Vereinsgebietes handelt, auch auf den durch die Post ermittelten Austausch der obgenannten Gegenstände zwischen den Ländern des Vereines und solchen Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, gleichfalls Anwendung, wenn durch diesen Austausch die Vermittlung von wenigstens zwei der vertragschließenden Theile in Anspruch genommen wird. Mit Art. 5 wurden die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete einschließlich der Zustellung derselben in die Wohnung der Adressaten in denjenigen Vereinsländern, in denen der Bestellungsdienst bereits besteht oder in der Folge eingerichtet werden wird, bestimmt. Nach Art. 13 bildet der Austausch von Briefen mit Werthangabe und jener von Postanweisungen den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereines. Art. 15 setzt fest: Durch den gegenwärtigen Vertrag wird die interne Postgesetzgebung der einzelnen Länder in Allem, wofür durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist, in keiner Weise berührt. Auch wird durch denselben das Recht der vertragschließenden Theile nicht beschränkt, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschließen oder zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehrs engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen. Art. 16 bestimmt: Unter dem Namen „Internationales Bureau des Welt-Postvereines" soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der Oberleitung der schweizerischen Postverwaltung functionirt, und deren Kosten von den sämmtlichen Verwaltungen des Vereines bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben. Aufgabe dieses Bureau wird es auch ferner sein, Mittheilungen jeder Art, welche den internationalen Postdienst betreffen, zusammen zu stellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen; auf Verlangen der Betheiligten über streitige Fragen ein Gutachten abzugeben, allfällige Anträge auf Aenderungen der Beschlüsse des Congresses zur Entscheidung vorzubereiten, die angenommenen Aenderungen zu verlautbaren und sich überhaupt mit allen Studien und Arbeiten zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereines übertragen werden. Zugleich wurden bekannt gegeben: Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Siehe wegen Behandlung der Correspondenzen nach und aus den dem Weltpostvereine angehörigen Ländern. H. M. E. v. 23. März 1879, Z. 8446.

Der Postvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland v. 7. Mai 1872, R. G. B. Nr. 17 bestimmt: Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile unter einander, wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Ferner wird portofrei befördert die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten. Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt. Bezüglich der Portofreiheiten für Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Die dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen, werden portofrei befördert. Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt. Nach diesem in Berlin abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg wurde v. 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert, und wurden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben. Diese Bestimmung hatte ihren Grund in dem Bestreben der europäischen Postverwal-

tungen, die Portofreiheiten möglichst einzuschränken und im internationalen Verkehre ganz abzustellen. Insbesondere war es bei den im deutschen Reiche dermalen geltenden Grundsätzen nicht möglich, die bisherige Portofreiheit für die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vorkommenden ämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen aufrecht zu erhalten. Demgemäß haben alle inländischen Behörden und Aemter die Brief- und Fahrpostsendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, daß sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankiren, widrigens dieselben mit Porto belastet werden würden. Deßgleichen werden denselben die unfrankirten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf haftenden Porto ausgefolgt. Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so werden die Sendungen mit Drucksachen, wie unfrankirte Briefe taxirt. Die für den internen Verkehr in Oesterreich-Ungarn normirten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht (M. E. v. 9. December 1872, Z. 575). Auf die Beschränkung des ämtlichen Verkehrs mit Deutschland nur mittelst frankirter Absendungen bezieht sich auch der E. und U. M. E. v. 4. October 1873, Z. 13128. Das Handelsministerium hat unterm 14. Juni 1874, Nr. 12484 auf eine bezügliche Anfrage entschieden, daß die im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorkommenden Correspondenzen und Fahrpostsendungen, welchen früher die Portofreiheit zustand, wie Privat-Sendungen zu behandeln sind, somit auch inländischen Behörden die Befreiung von der Recommandationsgebühr und der Gebühr für Retour-Recepisse bei Correspondenzen nach Deutschland nicht zusteht. Die dienstlichen Correspondenzen der auf bairischem Gebiete exponirten österr. Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane mit österr. Behörden und Aemtern, sowie die dienstlichen Correspondenzen der auf österr. Gebiete exponirten bairischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane mit bairischen Behörden werden als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchen die bezeichneten Organe angehören; — diese Correspondenzen werden daher im bisherigen Umfange portofrei behandelt (H. M. E. v. 22. December 1872, Z. 5925). In ähnlicher Weise verfügt die Verordnung des Handelsministeriums v. 2. October 1873, Z. 31783, daß die dienstlichen Briefpostsendungen zwischen den Behörden und Aemtern im Inlande und den auf deutschem Reichspostgebiete exponirten österr. Polizei- und Zollämtern als interne Briefpostsendungen zu betrachten und daher portofrei sind. Die Briefpostsendungen sind bei der Absendung aus dem Inlande von den k. k. Aufgabepostämtern mit dem Francostämpel oder der Bezeichnung „franco" zu versehen. Für die Briefpostsendungen der im deutschen Reichspostgebiete exponirten Polizei- und Zollämter ist von den Behörden und Aemtern im Inlande kein Porto einzuheben.

Gemäß des §. 22 der allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Briefportotaxen und die Einhebung derselben, durch Briefmarken v. 26. März 1850, R. G. B. Nr. 149 ist eine Verfälschung der Marken jener des Papierstämpels gleich zu halten. Im Sinne derselben und gemäß §. 408, Z. 5 des Gefälls-Strafgesetzes begeht derjenige, welcher Briefmarken nachmacht, solche von einem geringeren auf einen höheren Betrag umstaltet oder von einem Couvert auf ein anderes überträgt, oder nachgemachte oder verfälschte Briefmarken zum Absatze übernimmt, oder an Jemanden überläßt oder an einen anderen Ort versendet, eine Gefällsverkürzung (Verordnung des Finanzministeriums v. 4. März 1854, R. G. B. Nr. 56).

Wegen Einführung des Instituts der Landbriefträger (Ruralpost) siehe die verschiedenen Landesverordnungen, insbesondere K. der Statth. für Tirol v. 20. September 1872, L. G. B. Nr, 80, S. 202. Durch den Landbriefträger werden gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen unter Band, Mustersendungen, Zeitungen, Retourrecepisse und Nachfrageschreiben, sowie auch Postanweisungen bis 100 fl. sammt Geldbetrag zugestellt. Der Landbriefträger hat die Sendungen nur gegen gleich bare Entrichtung der Post- und Zustellungsgebühren, sowie gegen sofortige Unterfertigung der Abgabs- und Retourrecepisse, Anweisungsbeträge aber gegen Quittirung auf der Anweisung auszufolgen. Bei der Zustellung zurückgelangter Retourrecepisse, sowie beauskunfteter Nachfrageschreiben wird das betreffende Aufgabsrecepisse eingezogen. Von der Entrichtung der Gebühren für die Zustellung durch die Landbriefträger ist Niemand befreit. Die Gebühren dürfen nur für die wirklich vollzogene Zustellung, nicht aber auch für einen, wenn gleich wiederholten Versuch der Zustellung eingehoben werden. Nach Orten, wo der Landbriefträgerdienst nicht besteht, ist die Art und Weise der Zustellung der Briefpostsendungen und der Vergütung hiefür dem freiwilligen Uebereinkommen der Adressaten mit dem Postamte überlassen. In jenen Postbezirken, wo das Institut der Landbriefträger besteht, ist in jedem von der Postbehörde bestimmten Orte ein Briefsammlungskasten und zwar in der Regel im Vereine mit einem Briefmarkenverschleiße angebracht. Die eingelegten Briefe werden vom Landbriefträger ausgehoben und

## 1. Die Normal-Aichungscommission und die Aichämter.

Die Normal-Aichungscommission ist nach der Handelsministerialverordnung vom 17. Februar 1872, R. G. B. Nr. 17 das oberste technische Organ für Maß und Gewicht. Sie untersteht dem Handelsminister, hat ihren Sitz in Wien und führt den Titel „k. k. Normal-Aichungscommission". Die Normal-Aichungscommission hat alle, die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Aichungswesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt werde. Insbesondere liegt der Normal-Aichungscommission ob: 1. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, sodann über die von Seite der Aichungsämter einzuhaltenden Fehlergränzen zu erlassen; zu bestimmen, welche Arten von Wagen im öffentlichen Verkehre oder zu besonderen Zwecken angeordnet werden dürfen und die Bedingungen der Zulassung derselben zur Stämpelung festzusetzen; ferner das Erforderliche über die Einrichtung der in der Maß- und Gewichtsordnung sonst aufgenommenen Meßwerkzeuge und der Stämpel vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Aichung und Stämpelung zu entscheiden; 2. die Anfertigung und Beglaubigung der Copien der Urmaße, der Normalmaße und Gewichte und der Aichungsnormalien, ferner die Ausrüstung der Aichämter mit den Aichungsnormalien und den erforderlichen Aichungsapparaten zu veranlassen; 3. das bei der Aichung und Stämpelung zu beobachtende Verfahren festzustellen, Anträge für die von den Aichämtern zu erhebenden Gebühren zu erstatten, und schließlich die Controle über die technischen Aufsichtsbehörden zu üben (2).[1])

---

zum Postamte befördert. Dem Landbriefträger können auch gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen unter Band, Mustersendungen, dann Postanweisungen bis 100 fl. zur Anweisung sammt dem Geldbetrage übergeben werden. Für die Einsammlung unrecommandirter Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen, Mustersendungen ist an den Landbriefträger eine Gebühr nicht zu entrichten; dagegen entfällt für recommandirte Briefe eine Einsammlungsgebühr und für Geldanweisungen eine Anweisung. Von den Landbriefträgern werden auch verschlossene Geldbriefe bis zum Werthbetrage von 500 fl. per Stück, dann Frachten bis zu einem Gewichte von 1½ Kilogramm (schwerere nur nach Thunlichkeit) und einem Werthe von 500 fl. per Stück gegen eine Einsammlungsgebühr eingesammelt. Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse v. 19. April 1872, Z. 6279/655 angeordnet, daß Erhebungen über die Eignung der von Bewerbern um Postmeisterstellen zur Ausübung des Postdienstes angebotenen Localitäten, wenn sie nicht von den politischen Behörden gelegentlich ohne Aufrechnung von Kosten vorgenommen werden können, durch die betreffenden Gemeindevorstehungen zu pflegen sind. Laut Reichsgerichts-Erkenntniß v. 29. April 1876, Z. 78 (Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 518) ist der Anspruch auf ein aus einem kais. Verleihungs- (Privilegiums-) Diplome abgeleitetes Posterblichkeitsprivilegium nicht privatrechtlicher Natur, sondern als auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruhend anzusehen. Ein Postmeister kann zum Schadenersatze aus Anlaß einer verzögerten Versendung eines Geldbriefes gerichtlich nicht belangt werden, weil Staatsbeamte nach Hofdecret v. 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758 wegen ihrer Amtshandlungen vor dem Civilgerichte nicht belangt werden können. Oberstger. Entsch. v. 23. Juli 1878, Z. 7927, Z. f. V. 1878, S. 72. Mit dem Erlasse v. 22. September 1877, Z. 19137 hat das Handels-Ministerium über einen Antrag der Post-Direction für Nieder-Oesterreich versuchsweise die Einführung gleichartiger Wagen bei den Postbotenfahrten im Bezirke dieser Post-Direction genehmigt.

[1]) Die Normal-Aichungscommission ist gebildet: 1. Durch den Director, 2. durch beigeordnete Mitglieder, welche in den in dieser Verordnung normirten Fällen mit dem Director, und unter dessen Vorsitz zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. Die Zusammenstellung der Commission wird ämtlich kundgemacht (3). Der Director, dem der Titel und Charakter eines wirklichen Ministerialrathes gebühren, wird von Sr. Majestät dem Kaiser über Vorschlag des Handelsministers ernannt. Die beigeordneten Mitglieder,

Die Aichämter, welchen nach Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. B. ex 1872 Nr. 16) die Aichung und Stämpelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Ge-

---

deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird, werden auf Vorschlag des Directors vom Handelsminister auf die Dauer von je fünf Jahren berufen. Dieselben beziehen für ihre Mühewaltung keine Entlohnung, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Wien ihren Wohnsitz haben, im Falle der Berufung Diäten und Reisekosten, und zwar, wenn sie nicht auf eine höhere Gebühr gesetzlichen Anspruch haben, nach der VI. Diätenclasse (4). Der Beschlußfassung der Plenarversammlung unterliegen alle von der Normal-Aichungscommission anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Feststellung der bei Anfertigung der Maße und Gewichte zu beobachtenden wissenschaftlichen Principien, die Abfassung der Aichordnung, Stellung der Anträge wegen Festsetzung der Gebühren, Abänderungen und Ergänzungen derselben, Abfassung der Instructionen für die Aichämter und etwaige Vorschläge zur Erlassung von auf das Maß und Gewicht Bezug habenden polizeilichen Vorschriften (5). Die Plenarversammlung wird durch den Director unter Angabe der Berathungsgegenstände nach Bedürfniß, jedoch alljährlich mindestens einmal, berufen. Ueberdieß kann in dringenden Fällen oder bei minder bedeutenden Anlässen die Berathung und Beschlußfassung durch schriftliche Boten erfolgen, es sei denn, daß mindestens zwei Mitglieder der Commission die mündliche Berathung verlangen. Zu einem giltigen Beschlusse der Plenarversammlung ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei schriftlicher Beschlußfassung der bis zu dem vom Director festgestellten Termine eingelangten Boten erforderlich. Zersplittern sich die schriftlich abgegebenen Stimmen so, daß eine absolute Majorität nicht erzielt wird, und läßt sich dieselbe auch nicht durch Wiederholung der schriftlichen Abstimmung erzielen, so ist eine neue mündliche Abstimmung in der Plenarversammlung herbeizuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Directors (6). Im Verhinderungsfalle wird der Director im Vorsitze durch das älteste beigeordnete Mitglied vertreten (6). Die Vorbereitung der Vorlagen für die Berathung der Plenarversammlung und die Ausführung der Beschlüsse derselben, sowie die Vornahme aller der letzteren im §. 5 nicht vorbehaltenen Geschäfte der Normal-Aichungscommission erfolgt unter Verantwortlichkeit des Directors, welcher sämmtliche Ausfertigungen der Normal-Aichungscommission zu unterzeichnen hat. Der Director ist unter eigener Verantwortung ermächtigt, die Besorgung einzelner Geschäfte oder ganze Geschäftszweige technischer Natur den in Wien wohnhaften Mitgliedern zu übertragen, welche für ihre Verwendung ein entsprechendes Entgelt beziehen. Im Falle dauernder Verhinderung des Directors bestimmt der Handelsminister über dessen Vorschlag seinen Stellvertreter aus der Zahl der in Wien wohnhaften beigeordneten Mitglieder (7). Dem Director ist zur Besorgung der Geschäfte der Normal-Aichungscommission das erforderliche Beamtenpersonale beigegeben. Dasselbe besteht theils aus bleibend angestellten Beamten, theils aus vorübergehend verwendeten Personen, welch' letztere vom Director je nach Bedarf und auf Widerruf zur Dienstleistung aufgenommen werden (8). Die ständigen Beamten sind ein Ministerialsecretär und Ministerialconcipist, zwei technische Beamte mit dem Titel eines Oberinspectors und Inspectors, ein Rechnungs- und ein Kanzleiofficial. Die ständigen Beamten, mit Ausnahme der beiden Techniker, gehören in den Concretalstatus des Handelsministeriums und werden der Normal-Aichungscommission vom Handelsminister zugewiesen. Die zwei technischen Beamten werden vom Handelsminister ernannt (9). Der Director hat alljährlich in der ihm vom Handelsminister vorgeschriebenen Frist einen Voranschlag der im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu entwerfen und denselben dem Handelsminister zur Genehmigung und Einbeziehung in das Budget vorzulegen. Deßgleichen hat derselbe alljährlich die Jahresrechnung unter Beifügung einer Uebersicht des Materialvorrathes, des Zu- und Abganges der Vorräthe sammt den bezüglichen Revisionsprotokollen dem Handelsminister längstens bis Ende Februar einzureichen (10). Innerhalb der auf Grundlage des bewilligten Voranschlages und unter Einhaltung der einzelnen Rubriken desselben jeweilig eröffneten Monatscredite hat der Director das volle Anweisungsrecht. Das Ministerialzahlamt, das mit dem monatlichen Dotationsbetrage versehen wird, hat über schriftliche Anweisung des Directors die Zahlungen zu leisten, die Empfänge zu übernehmen und beide zu verrechnen (11). Die Normal-Aichungscommission steht mit den technischen Aufsichtsorganen in unmittelbarem Verkehre und ist befugt, an dieselben im Bereiche der Gegenstände ihres Wirkungskreises die nöthigen Verfügungen zu erlassen (12). Die Normal-Aichungscommission hat alljährlich auf Grund der von den Aufsichtsorganen gelieferten Geschäftsübersichten einen Generalbericht über den Stand des Aichwesens, sowie über ihre eigene Thätigkeit dem Handelsminister zu erstatten (13). Der Normal-Aichungscommission sind die Aichinspectorate, dann die Aichämter und Faß-Aichstellen untergeordnet.

wichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge obliegt, sind nach dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43 Staatsanstalten. Dieselben werden in der Regel am Sitze einer l. f. Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Aichgeschäftes, insbesondere die Faßaichung, können nach Maßgabe des Bedürfnisses auch an anderen Orten Aichstellen errichtet werden (1). Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Aichmeister. Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (§. 3) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem l. f. Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.[1]

---

[1] Der Vorschlag zur Besetzung der Stellen der Amtsvorstände der Aichämter ist durch die Bezirkshauptmannschaft (Stadtrath) an den Landeschef zu erstatten, welchem die Bestellung derselben obliegt. Ebenso ist die Bestimmung der Höhe der Remuneration für den Amtsvorstand dem Landeschef überlassen. In Betreff der Verpflichtung der Aichamts-Vorsteher, in soferne sie nicht aus dem Stande der l. f. Beamten entnommen werden, wurde bemerkt, daß dieselbe gegen Dienstgelöbniß stattzufinden hat. Für die mit Dienstvertrag bestellten Aichmeister ist der Vertrag nach der durch den Landeschef erfolgten Ernennung ebenfalls von der Bezirkshauptmannschaft (Stadtrath) abzuschließen. Die Handleistungen gröberer Art bei den Aichämtern werden in der Regel in Tag- oder Wochenlohn aufzunehmenden Arbeitern zu übertragen sein. Wo etwa ein besonderes Bedürfniß besteht, zur Reinhaltung und dauernden Beaufsichtigung des Aichamtslocales ein Individuum bleibend zu bestellen, ist dasselbe gegen angemessene Vergütung und allenfalls Gewährung einer Unterkunft im Aichamtslocale gegen Widerruf mittelst Decret zu bestellen, und da diese Dienerstellen nicht systemisirt sind, so sind diese Individuen natürlich ohne Beeidigung und nur gegen Handschlag zu bestellen. In Betreff der Miethverträge für die Unterkunft der Aichämter auf dem flachen Lande wurde bemerkt, daß zur Abschließung derselben die politischen Bezirksbehörden geeignet erscheinen; es hat jedoch dieß mit Rücksicht auf die hiebei nothwendige Ingerenz des Aichinspectors thunlichst nur im Einvernehmen mit demselben zu geschehen, welchem vorbehalten werden muß, vor der Genehmigung des Vertrages seine allfälligen Bedenken der Statthalterei zur Kenntniß zu bringen. Was den materiellen Theil dieser Verträge betrifft, so ist die Clausel aufzunehmen, daß der Miether im Vollzuge der Amtsverrichtungen nicht behindert werden darf, und ist die Vertragsdauer mindestens auf ein Jahr mit halbjähriger Kündigung und stillschweigender Verlängerung bei nicht erfolgter Kündigung festzusetzen. Die Ratification dieser Verträge wird, in soweit die Forderungen der Vermiether die ortsüblichen Preise nicht übersteigen, der Statthalterei überlassen. Die Anweisung der Miethzinse bei dem betreffenden Steueramte erfolgt durch die Normal-Aichungscommission. Zum Behufe dieser Anweisung müssen die Verträge in vidimirten Abschriften an die genannte Behörde eingesendet werden. Für ein Aichamt auf dem flachen Lande genügen ein geräumiges, lichtes, heizbares, möglichst staub- und erschütterungsfreies Zimmer, wo thunlich in Verbindung mit einem zum Schreibgeschäfte und zur Aufbewahrung von Normalen, insbesondere der Controlnormale, dienenden kleineren Zimmer, und ein als Magazin und zur Vornahme gröberer Verrichtungen dienenden Nebenraum. Hiezu kommt noch ein Locale für die Faßaichung, welches auch in einem hölzernen Schoppen bestehen kann. Zu letzterem Zwecke ist noch darauf zu achten, daß Wasser in hinreichender Menge zur Verfügung stehe. Die Anschaffung der Amtssiegel für sämmtliche Aichämter der dießseitigen Reichshälfte erfolgte durch die Normal-Aichungscommission. H. M. E. v. 4. November 1875, Z. 36699. Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse v. 27. März 1876, Z. 2508, und mit Rücksicht auf die Beschränktheit der für die Einrichtung des Aichdienstes zur Verfügung stehenden Mittel, die mit dem Erlasse v. 4. December 1875, Z. 36694 allgemein ertheilte Bewilligung zum Abschlusse der Miethverträge nach ortsüblichen Zinsen für Aichämter auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich nur um Miethverträge handelt, die außer dem Miethzinse keine anderen onerosen Bedingungen für das Aerar enthalten. Alle anderen Verträge und namentlich jene, in welchen kostspielige Adaptirungen dem Aerar auferlegt werden sollen, bedürfen einer vorhergehenden Prüfung und muß der rechtskräftige Vollzug desselben von der Genehmigung des Handels-Ministeriums abhängig gemacht werden. Aus Anlaß mehrerer Fälle, daß in den bezüglich der Aichamtslocalitäten abgeschlossenen Miethverträgen die Bestimmung aufgenommen wurde, daß das Aerar die mit Abschluß dieses Vertrages verbundenen Stämpeln und Gebühren zu tragen habe, hat das

Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften. Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist. Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personal vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden (2). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politische Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt. Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können mit einander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden. Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen (3).[1]) Solche

---

Handelsministerium mit dem Erlasse v. 7. April 1876, Z. 8064 angeordnet, daß bei dem Umstande, als nach Post 75 des Tarifes zu dem Gebührengesetze v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 das Aerar in allen Rechtsgeschäften unbedingt stämpelfrei ist, darauf zu achten sei, daß künftighin bei Abschluß von solchen Verträgen die Aufnahme der erwähnten vertragsmäßigen Verpflichtung nicht mehr stattfinde. Mit dem Handels-Ministerialerlasse v. 7. September 1876, Z. 21794 wurde bemerkt, daß für Dienstesstellen bei Aichämtern freiwillig angebotene Cautionsleistungen unter allen Umständen anzunehmen sind, daß aber in jenen Fällen, wo active oder pensionirte Staatsbeamte zu Aichvorstehern oder Rechnungsführern bestellt werden, von der Verpflichtung einer Cautionsleistung Umgang zu nehmen, und in jenen Fällen, wo andere Vertrauenspersonen zur Uebernahme dieser Functionen berufen werden, es der Statthalterei überlassen bleibt, dort, wo es die obwaltenden Umstände und Verhältnisse räthlich und zuläßig erscheinen lassen, die Leistung einer Caution zu stipuliren, wobei übrigens bemerkt wird, daß die meiste Garantie für eine correcte und aufrechte Gebarung des Aichdienstes in einer sorgfältigen Auswahl der Organe zu finden sein wird. Anläßlich einer Anfrage, welcher Behörde die Befugniß zustehe, einem mit Dienstvertrag angestellten Aichmeister bei seinem Dienstaustritte über gestelltes Ansuchen ein Verwendungszeugniß zu ertheilen, wurde im Hinblick auf §. 3 des Gesetzes v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43 mit Handels-Ministerialerlaß v. 18. November 1878, Z. 32467 bestimmt, daß derartige Verwendungszeugnisse von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Aichinspector auszustellen und von dem jeweiligen Leiter der Bezirkshauptmannschaft und dem Aichinspector zu unterfertigen sind. Hiebei ist es selbstverständlich, daß sich die Beurtheilung der politischen Behörde über das dienstliche Verhalten eines Aichamts-Functionärs im Allgemeinen und über die sittliche Führung desselben zu erstrecken hat, während der Aichinspector die Qualification desselben in technischer Beziehung zu beurtheilen haben wird. Schließlich wird bemerkt, daß bezüglich der Ausstellung solcher Verwendungszeugnisse, neben den mit Dienstvertrag angestellten Aichmeistern auch jene Aichamtscandidaten in Betracht zu kommen haben, welche bei zeitweiligen Erledigungen als Aichmeister substituirt werden, und für welche daher ebensowenig eine Diensttabelle angelegt wird, als für die mit Vertrag angestellten Aichmeister. Mit Erlaß v. 10. März 1879, Z. 35255 vom Jahre 1878 hat das Handelsministerium eröffnet, daß die Verwendungszeugnisse für jene Aichmeister, welche bei Aichämtern vertragsmäßig angestellt sind, die sich in mit eigenem Statute versehenen Städten befinden, von der Landesstelle nach Einvernahme des Aichinspectors auszustellen sind. Siehe Verordnung des Finanzministeriums in Betreff der Verrechnung der von den Bezügen der Beamten der Aichämter in Abzug gebrachten Einkommensteuer- und Diensttaxbeträge Z. 8575, F. V. B. 1877, S. 57.

[1]) Mit dem Handelsministerial-Erlasse v. 28. September 1876, Z. 29697 wurde eröffnet: Der §. 3 des Gesetzes v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43 ordnet ausdrücklich an, daß die Aichinspectoren dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister unterstehen und es steht daher auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehandlung der Aichinspectoren nach der kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener der politischen Landesbehörde zu. In Betreff der Aichmeister und Aichmeistergehilfen, welche nach §. 13 der Ministerialverordnung v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45

über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef ernannt werden, ist zu bemerken, daß, nachdem in die Dienstverträge, welche mit diesen Functionären abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen wird, daß sie für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen, und sonach die Anwendung der vorbezogenen kais. Verordnung v. 10. März 1860 auf dieselben angenommen werden muß, eine weitere Verfügung bezüglich dieser Functionäre nicht mehr geboten erscheint. Es ist jedoch bei einem stattfindenden Disciplinar-Verfahren stets der Aichinspector beizuziehen. Die Aichamts-Vorstände eventuell auch Rechnungsführer bei den nicht am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern werden ohne weitere Ingerenz vom Landeschef bestellt, und können daher, soferne sie als Staatsbeamte zu betrachten sind, nur nach den allgemeinen Disciplinarvorschriften unter Intervention ihrer unmittelbaren Vorgesetzten in dem Dienstzweige, welchem sie organisch einverleibt sind, behandelt werden. Es bedarf sonach auch bezüglich dieser Functionäre keiner weiteren Verfügung. Auf Grundlage dieses Ministerial-Erlasses v. 28. September 1876, Z. 23290 und in weiterer Beachtung der §§. 11 und 12 der kais. Verordnung v. 10. März 1860 wurde für Böhmen mit Statth. Erl. v. 22. November 1876, Z. 54421 zur Behandlung der Disciplinarfälle gegen Aichmeister und Aichmeistergehilfen eine eigene Disciplinar-Commission bestellt. Da nach §. 3 des Gesetzes v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43 die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter der politischen Behörde und dem Aichinspector zusteht, so werden die für mindere Dienstesvergehen in den §§. 1 und 3 der kais. Verordnung v. 10. März 1860 bestimmten Ahndungen und Disciplinarstrafen hinsichtlich der Aichmeister und Aichmeistergehilfen im Einvernehmen mit dem Aichinspector durch den Bezirkshauptmann stattzufinden haben. Hinsichtlich der anderen Disciplinarstrafen sind jedoch die bezüglichen Anträge im Einvernehmen mit dem Aichinspector an die bestellte Disciplinarcommission zu richten. Aus Anlaß des Erlasses des Handelsministeriums v. 28. September 1876, Z. 29697 wurden folgende Anfragen gestellt: 1. Die Präcisirung der Fälle, in welchen gegenüber der Anordnung des bezogenen Erlasses, — wonach die Disciplinar-Behandlung der Aichinspectoren den Landesbehörden übertragen ist, — die Bestimmung des §. 23 der Ministerialverordnung v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 — zufolge welcher der Aichinspector in disciplinarischer Hinsicht der Normal-Aichungs-Commission untersteht, — in Anwendung zu kommen hat; 2. die Gebührenbehandlung der bloß mit Dienstvertrag bestellten Aichmeister im Falle einer nach §. 9 der kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 stattfindenden Suspendirung vom Amte und Lohne; und 3. die Stellung der nicht aus den Reihen der Staatsbeamten entnommenen Aichamtsvorsteher und Rechnungsführer gegenüber den für öffentliche Beamte geltenden Disciplinar-Vorschriften. Mit dem Handelsministerial-Erlasse v. 22. März 1877, Z. 36797 wurde eröffnet: In Betreff der ersten Frage unterliegt es keinem Zweifel, daß durch den eingangs bezogenen Erlaß v. 28. September 1876 die Bestimmung des §. 23 der Ministerialverordnung v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 eine Modification erfahren hat, indem nunmehr die politische Landesbehörde als Disciplinarbehörde für den Aichinspector zu betrachten ist. Es muß übrigens beigefügt werden, daß der übrige Tenor des bezogenen §. 23, in soferne sich derselbe auf die Regelung des Verhältnisses des Aichinspectors zur Normal-Aichungs-Commission bezieht, und die dienstliche Unterordnung der Inspectoren unter die Commission als einer vorgesetzten Stelle ausspricht, wie dieß durch die in dem erwähnten Paragraphe vorkommende exemplificative Aufzählung der bezüglichen Agenden geschieht, selbstverständlich aufrecht zu bleiben hat. In Betreff der zweiten Frage wird bemerkt, daß zufolge §. 10 der Ministerialverordnung v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 die mit Vertrag angestellten Aichmeister für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen. Es wird daher der Billigkeit entsprechen, daß rücksichtlich solcher Functionäre in Disciplinarfällen die kais. Verordnung v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 in Anwendung zu bringen ist, auch rücksichtlich der Gebührenbehandlung während der Dauer und nach dem Abschlusse der Disciplinar-Untersuchung, eventuell Zuerkennung einer Alimentation nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung sämmtlicher Centralstellen v. 16. Februar 1863, R. G. B. Nr. 32 und der a. h. Entschließung v. 16. Februar 1828 (Polit. Ges. Sammlung Bd. 56, Nr. 50) vorgegangen werde. Um jedoch eine Belastung des Aichfondes möglichst zu vermeiden, werden derartige Disciplinar-Untersuchungen möglichst rasch durchzuführen sein, und ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß bei Einleitung einer solchen Untersuchung nicht etwa eine Kündigung des Dienstvertrages erfolge, weil die Kündigungsfristen gewöhnlich auf ein halbes Jahr lauten und die Auflösung des Dienstvertrages durch den Spruch der Disciplinar-Commission eventuell in kürzerer Zeit erwartet werden kann. Was endlich die dritte Frage anbelangt, so kann bei dem Umstande, als die bezeichneten Functionäre nicht als Staatsbeamte betrachtet werden können, und auch den

für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften nicht unterliegen, rücksichtlich derselben auch die kais. Verordnung v. 10. März 1860 nicht in Anwendung gebracht werden, und es sind daher solche Aichamts-Vorsteher und zugleich Rechnungsführer, bei solchen Dienstesübertretungen, wegen welcher gegen einen Staatsbeamten die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet werden müßte, unverzüglich ihres Dienstes zu entheben. 1. Diejenigen Aichamtsfunctionäre, welche als k. k. Staatsbeamte angestellt sind, unterliegen in Substitutionsfällen den allgemeinen Dienstvorschriften und sind in den gedachten Fällen nach diesen Vorschriften zu behandeln. 2. Bei den von den politischen Behörden bestellten Aichamtsvorständen, welche meistens dem Stande der activen oder pensionirten Staatsbeamten oder dem Stande der Gemeindebeamten angehören, und ihre Aichdienststelle in der Regel ohne bestimmte vertragsmäßige Verpflichtung versehen, hat die etwa nothwendig werdende Substitution ohnehin von der politischen Behörde zu erfolgen. Hiebei wird es in der Regel genügen, dem Substituten für die Zeit seiner Function jene Remuneration pro rata temporis zuzuweisen, welche sonst dem von ihm vertretenen Functionär erfolgt worden wäre. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, unter dieser Bedingung einen Stellvertreter zu finden, so müßte ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden, mittelst welchem dem Substituten, mit Genehmigung des Handelsministeriums noch eine besondere möglichst-billig zu bemessende Gratification gewährt würde. 3. Den mit Dienstvertrag angestellten Aichmeistern und Aichmeistergehilfen kann, da sie nach §. 2 des Gesetzes v. 31. März 1875 (R. G. B. Nr. 43) während ihrer Amtsdauer den Charakter öffentlicher Functionäre besitzen — wenn nicht der Dienstvertrag ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, — in Erkrankungs- oder Urlaubsfällen die Entlohnung zum Regreß für die Substitutionskosten nicht wohl entzogen werden. Die Substituten für diese Kategorie der Aichamtsfunctionäre können gewählt werden: entweder a) aus den bei anderen Aichämtern mit Vertrag angestellten Aichmeistern und Aichmeistergehilfen; oder b) aus den geprüften, jedoch noch nicht angestellten Aichdienst-Candidaten, wo solche vorhanden sind; oder endlich c) aus den definitiv angestellten Aichbeamten. Im Falle a ist der Aichmeister durch seinen Dienstvertrag nur zur Dienstleistung bei einem bestimmten Aichamte verpflichtet; — im Falle b liegt dem Candidaten gar keine Verpflichtung ob. In jedem dieser beiden Fälle wird also mit dem Substituten eine besondere Vereinbarung für die Dauer der Stellvertretung zu treffen sein, wobei stets mit thunlichster Sparsamkeit vorzugehen ist. Auf die Delegirung eines definitiv angestellten Aichbeamten zur Substitution (Fall i) als die kostspieligste der erwähnten Modalitäten, wird in der Regel nur dann zu reflectiren sein, wenn die Substitution sehr dringend, und in anderer Weise nicht zu bewirken ist. Die Entlohnung der Substituten wird dann nach den allgemeinen Dienstesvorschriften für Staatsbeamte in Substitutionsfällen zu bemessen sein, wenn derselbe sich nicht etwa freiwillig mit einem geringeren Pauschale begnügt. Es wird übrigens bemerkt, daß bei jenen Aichämtern, bei welchen nebst den Aichmeistern auch noch Aichmeistergehilfen vorhanden sind, diese sich in Urlaubs- oder Erkrankungsfällen von kürzerer Dauer, wie es überhaupt bei Aemtern mit mehreren Beamten selbstverständlich ist, gegenseitig sich zu substituiren haben. Die Competenz der Urlaubsertheilung an Aichamtsfunctionäre anbelangend wird bemerkt, daß Urlaube von der Statthalterei als derjenigen Behörde, welche diese Functionäre bestellt, zu bewilligen sind. Die Urlaubsgesuche von Aichmeistern und Aichmeistergehilfen sind jedoch von den betreffenden Urlaubswerbern im Wege des Aichinspectors an die Statthalterei zu leiten, damit dem Inspector Gelegenheit geboten wird, zugleich sein Gutachten über das Gesuch abzugeben und seine Anträge wegen der Substitutions-Einleitung beizufügen. Urlaube bis zu drei Tagen, im Falle durch dieselben mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Aichämter eine Substitution nicht erforderlich wird, können für Aichamtsvorsteher — mit Ausnahme jener an den Sitzen der Landesbehörden, — von der Bezirkshauptmannschaft — für Aichmeister und Aichmeistergehilfen vom Vorsteher des Aichamtes im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft ertheilt werden. Handelsministerial-Erlaß v. 4. März 1877, Z. 3517. Nach böhm. Statthalterei-Erlaß v. 28. September 1876, Z. 50761 ist der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem Vorsteher des am Amtsorte derselben befindlichen Staatsaichamtes einen achttägigen Urlaub ertheilt und dem Aichmeister desselben Aichamtes die Versehung der Geschäfte des Aichamtsvorstehers übertragen hat Dieser Vorgang war nicht correct, denn einerseits kann eine Substitution des Vorstehers eines Aichamtes durch den Aichmeister mit Rücksicht auf die dem ersteren speciell zukommenden Geschäfte, insbesondere der Geldperception und Verrechnung nicht als zulässig erklärt werden und ist daher vorkommenden Falles eine solche Substitution durch einen anderen Stellvertreter einzuleiten, andererseits muß in Anbetracht des Umstandes, daß die Aichamtsfunctionäre von der Landesbehörde bestellt werden, auch die Bestallung eines Stellvertreters dieser Behörde vorbehalten bleiben. In Fällen, in welchen wegen Abgang eines Aichmeisters der Dienst bei einem Aichamte substitutorisch durch den Aichmeister oder Aichmeistergehilfen eines anderen Aichamtes versehen werden

Zweige des Aichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Aichämtern vorbehalten werden (4). Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht (5).[1] Die Geschäftsführung der Aichämter und die Dienstpflichten der Aichinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und zur Normal-Aichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt (6). Die gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Aichämter hatten die Aichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher giltigen Vorschriften fortzuführen. Mit diesem Termine erlosch der Geschäftsbetrieb der Gemeinde-Aichämter und wird die Aichung ausschließlich von den an deren Stelle tretenden Staats-Aichämtern versehen (7).[2] Die nach der Gemeinde-

---

mußte, was in der Regel excurrendo an bestimmten Amtstagen erfolgte, ist es vielfach vorgekommen, daß, wenn zu der zeitweiligen Vertretung ein mit Dienstvertrag angestellter Aichamts-Functionär verwendet wurde, diesem die jedesmaligen Kosten für die Hin- und Rückreise und die im Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Aichgebührentarif v. 19. December 1872 (R. G. B. Nr. 171) festgesetzten Diäten von 4 fl. per Tag bewilligt wurden. Das Handelsministerium fand mit Erlaß v. 21. März 1878, Z. 35842 ein derartiges Vorgehen als unstatthaft zu erklären, und unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung v. 8. Jänner 1878 (R. G. B. Nr. 8) zu eröffnen. „Nachdem rücksichtlich der Gebühren in solchen Substitutionsfällen auf die mit Dienstvertrag bestellten Aichamts-Functionäre die für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften nicht anwendbar sind, da die Entlohnung der Aichmeister in den meisten Fällen nur als Vergütung für eine Nebenbeschäftigung an einen im Orte ansäßigen Geschäftsmann aufgefaßt wird, so muß daran festgehalten werden, daß, wenn ein mit Dienstvertrag für einen bestimmten Ort bestellter Aichmeister, Aichmeistergehilfe, oder Abspirant für einen Aichmeisterposten berufen werden soll, um eine auswärtige Aichmeisterstelle für längere Zeit oder commissionsweise zu versehen, hiedurch ein neues Dienstverhältniß geschaffen wird, welches durch ein Uebereinkommen mit dem Betreffenden zu regeln, und bei dessen Abschluß stets die im Interesse des Aichärars ohnehin gebotene thunlichste Sparsamkeit zu beobachten ist. Dieses Uebereinkommen hat durch Aufnahme und Unterfertigung eines einfachen Protokolles zu erfolgen, von welchem eine beglaubigte Abschrift an die Normal-Aichungs-Commission mitzutheilen ist."

[1]) Rücksichtlich der Hereinbringung rückständiger Aichgebühren hat die kais. Verordnung v. 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) Anwendung zu finden, diese Hereinbringung muß sonach im Wege der politischen Execution erfolgen. H. M. E. v. 29. August 1877, Z. 26260. Die Steuerämter und in jenen Städten, wo keine ärarischen Steuerämter bestehen, die Landes-Haupt- (Finanz-) Cassen fungiren als Cassen für das Aichwesen. Sie erhalten die bezüglichen Anweisungen unmittelbar von der Normal-Aichungscommission. Nachdem die Aichämter die tarifmäßigen Aichgebühren selbstständig zu berechnen, einzuheben und an die in ihrem Sitze befindlichen oder ihnen nächstgelegenen Steuerämter (Landes-Hauptcassen) abzuführen haben, so obliegt den Letzteren die Uebernahme dieser Abfuhren, dann die Empfangnahme von Ersätzen und sonst etwa anfallenden Einnahmen, sowie die Bestreitung aller die ihnen zugewiesenen Aichämter betreffenden Auslagen. Welche Aichämter einem Steueramte zugewiesen werden, wird bei Errichtung dieser Aemter von Fall zu Fall bestimmt. Die Steuerämter führen für jedes ihnen zugewiesene Aichamt je ein Etat-Journal, in welches nicht nur die Abfuhren des Aichamtes und sonstigen Einnahmen, sondern auch die persönlichen Bezüge (Gehalte, Activitätszulagen) und alle übrigen das bezügliche Aichamt betreffenden Ausgaben einzutragen sind. Die Monatssummen dieser Aich-Etat-Journale übergehen gleich den übrigen Verrechnungszweigen in das allgemeine conto-currente-Journal. Diese abgeschlossenen und gehörig documentirten Etat-Journale sind längstens bis 3. des dem Abschlusse folgenden Monates an die Normal-Aichungscommission einzusenden. Instruction für die Steuerämter rücksichtlich Landeshaupt-Finanzcassen in jenen Städten, wo keine ärarischen Steuerämter bestehen. F. V. B. 1875, S. 175.

[2]) Würde an dem Orte, wo bisher ein Gemeinde-Zimentirungsamt bestand, ein Staats-Aichamt errichtet, so hatte der Aichinspector bei Vornahme des Local-Augenscheines zu untersuchen, was von den vorhandenen Objecten noch brauchbar sei. Solche noch verwendbare Gegenstände waren gegen eine angemessene Vergütung abzulösen. Von der Uebernahme unbedingt ausgeschlossen bleiben jedoch die

gesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt (8).[1])

---

auf Kosten der Gemeinden angeschafften Normale der alten bisher gesetzlichen Maße und Gewichte. Jene Inventarial-Gegenstände, welche fernerhin für den Aichdienst nicht mehr verwendbar waren, und in Folge dessen sich zur Ablösung nicht eigneten, sowie der fundus instructus der nicht in Staatsaichämter umgewandelten Zimentirungsämter waren von der Gemeinde, in welcher das Zimentirungsamt bestand, zu veräußern und, wenn mehrere Gemeinden, zur Anschaffung beigetragen haben, war der Erlös nach Maßgabe der Anschaffungs-Beiträge unter die betreffenden Communen zu vertheilen. Hiebei sind jedoch, soweit es sich um die Verfügung mit Gemeindeeigenthum handelt, die dießbezüglichen Competenzgränzen sich gegenwärtig zu halten. H. M. E. v. 10. November 1875, Z. 33335. Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse v. 17. December 1875, Z. 37267 die Anordnung getroffen, daß die seinerzeit vom Aerar an die Gemeinden unentgeltlich gelieferten alten Metermaße und Gewichte, welche zu Aichzwecken nicht mehr verwendet werden können, von Seite der Staatsbehörden zurückzunehmen sind. In Betreff der weiteren Frage, was mit diesen alten Maßen und Gewichten nach der Zurücknahme zu geschehen habe, wurde mit dem Erlasse des Handelsministeriums v. 7. Mai 1876, Z. 12292 verfügt, daß sämmtliche alte Muttermaße und Gewichte, welche bei Auflösung der Gemeindezimentirungs-Aemter als Staatseigenthum zurückgenommen werden, an den Aichinspector des bezüglichen Aufsichtsbezirkes abzuliefern sind. Auslagen für Verpackung und Transport der von den betreffenden Gemeinden an die Aichinspectorate abzuliefernden alten Maße und Gewichte sind bei vorkommender Weigerung seitens der Gemeinden zur Bezahlung derselben zu Lasten des Aichfondes zu bestreiten, zu dessen Gunsten auch der aus der Veräußerung eines Theiles dieser Maße und Gewichte zu erzielende Erlös in Empfang zu verrechnen ist. M. E. v. 5. Juli 1876, Z. 18800.

[1]) Der Handelsminister hat mit dem Erlasse v. 11. Jänner 1877, Z. 32836 vom Jahre 1876 über die Frage, in welchem Dienstressort die Aichbeamten statusmäßig zu reihen sind, entschieden, daß die Aichbeamten und Aichamtsfunctionäre mit Rücksicht auf die in dem Gesetze v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden und der hiezu erlassenen Ministerial-Verordnung v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 enthaltenen Bestimmungen als Organe des Handelsministeriums anzusehen und daher in den Status der diesem Ministerium untergeordneten Aemter und Anstalten einzureihen sind. Die Verordnung des Handelsministeriums v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 bestimmt in Durchführung des Gesetzes v. 31. März 1875 (R. G. B. Nr. 43) über die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichbehörden Folgendes: Es ist die Aufgabe der Aichämter, die Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, welche behufs ihrer Verwendung im öffentlichen Verkehre nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Stämpelung bedürfen und zu deren Aichung sie befugt sind, ohne Berücksichtigung ihres Ursprungsortes, in Bezug auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen, und wenn dieselben den Vorschriften entsprechend befunden werden, mit dem Aichstämpel zu beglaubigen (1). Für die Behandlung jener Gegenstände, auf welche sich die Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871 bezieht, sowie solcher, welche noch weiter als aichpflichtig erklärt werden sollten, sind die von der Normal-Aichungscommission erlassenen Vorschriften, namentlich die Aichordnung und der Aichgebührentarif v. 19. December 1872 (R. G. B. Nr. 171), die Instruction für die Aichämter v. 19. December 1872, sowie die hiezu erlassenen und noch zu erlassenden Nachtragsbestimmungen maßgebend, und wird deren genaueste Befolgung den Aichämtern zur Pflicht gemacht (2). (Siehe materieller Theil: Verwaltungspolizei.) Die Orte, an welchen Aichämter errichtet werden sollen, bestimmt der Handelsminister nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde und der Normal-Aichungscommission. In dem die Errichtung eines Aichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Aichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren aichämtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in dem Landesgesetzblatte öffentlich bekannt zu machen (3). Die Aichung und Stämpelung der Präcisionsgewichte und Präcisionswaagen, der Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser steht zunächst nur den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern zu. Es bleibt jedoch vorbehalten, auch anderen Aichämtern im Falle des Bedürfnisses die gleiche Befugniß zu übertragen (4). Die Normal-Aichungscommission führt ein Grundbuch über sämmtliche Aichämter, deren Befugnisse und Stämpelzeichen, und hat die auf Grund dieser Aufzeichnung zu verfassende Uebersicht nach Durchführung der Organisation, sowie weitere in dem Stande der Aichämter sich ergebende Veränderungen, letztere halbjährig, allen politischen Landesbehörden, Aichinspec-

---

toren und Aichämtern mitzutheilen (5). Die dermalen bestehenden Gemeinde-Aichämter (Zimentirungsämter, einzelne Zimentirer) hatten die Aichgeschäfte rücksichtlich derjenigen Gegenstände, auf welche sich die „Instruction für die Zimentirungsämter" vom Jahre 1858 erstreckt, nach den bisher giltigen Vorschriften bis zum 31. December 1875 fortzuführen, in soweit die Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871 und die Uebergangsbestimmungen zur Aichordnung (§§. 89—93), sowie die hiezu erlassenen nachträglichen Bestimmungen nicht eine andere Verfügung getroffen haben. Mit dem obigen Termine erlosch der Geschäftsbetrieb der Gemeinde-Aichämter, sowie der einzelnen Zimentirer, und ist hierüber von der politischen Landesbehörde das Erforderliche bekannt zu machen (6). Das Personal eines jeden Aichamtes besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Aichmeister. Nach Bedürfniß können noch ein oder mehrere Aichmeister, beziehungsweise Aichmeistergehilfen, ein besonderer Rechnungsführer, Diener 2c. beigegeben werden (7). Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern unmittelbar von dem Aichinspector versehen. Bei anderen Aichämtern ist dasselbe gegen Remuneration einem k. k. Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson von dem Landeschef zu übertragen. Jeder Wechsel in der Person eines in dieser Weise bestellten Vorstehers ist dem vorgesetzten Aichinspector unverzüglich bekannt zu geben (8). Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Correspondenz ob. Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personale des Aichamtes und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Der Vorsteher hat die Controlnormale des Aichamtes unter Gegensperre des Aichmeisters, und wo mehrere Aichmeister bestellt sind, des rangsältesten derselben, in seiner Verwahrung, und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich (9). Wenn kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher, nach Maßgabe besonderer Instructionen, die Geschäfte desselben zu führen (9). Das Amt des Aichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Aichung und Stämpelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Aichamte vorkommenden technischen Arbeiten. Er ist auf die getreue Besorgung der Obliegenheiten seines Amtes zu beeiden und trägt die ganze Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Aichamte vorkommenden Aichgeschäfte genau nach den erlassenen Vorschriften ausgeführt werden. Gehilfen, welche dem Aichmeister zur Aushilfe und Unterstützung in den ihm zugefallenen Arbeiten beigegeben sind, arbeiten unter Verantwortlichkeit des Aichmeisters. Sind mehrere Aichmeister bei einem Aichamte bestellt, so trägt ein jeder die Verantwortlichkeit des ihm von dem Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises. Die mit Vertrag angestellten Aichmeister unterliegen für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften (10). Der Aichmeister hat die Gebrauchsnormale und die Stämpel in seiner Verwahrung und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit unter sorgfältigem Verschlusse zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stämpel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falles dem Vorsteher, unter Vorlegung der Stämpel, die Anzeige zu machen. Die letzteren sind alsdann dem Aichinspector einzusenden, welche die neuen Stämpel unter Cassirung der alten verabfolgt. Der Aichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maß von den Controlnormalen abweichen. Er hat dieselben zu diesem Zwecke alle Jahre mindestens einmal mit den Controlnormalen zu vergleichen und über den Befund unter Mitfertigung des Vorstehers dem Inspector eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Im Falle sich Abweichungen zeigen, welche die zulässigen Gränzen überschreiten, ist die Berichtigung nach den bestehenden Vorschriften (Instruction, I. Abschnitt, Nr. 4) unverzüglich zu veranlassen. Der Aichmeister hat ferner die Waagen, sowie die sonstigen technischen Hilfsapparate unter seiner Aufsicht zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben stets in dem zum Gebrauche erforderlichen guten Zustande sich befinden. In Bezug auf die Waagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung (11). Der Aichmeister ist über Ersuchen der Gemeindebehörde nach Anweisung des Vorstehers verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Waagen, Maße und Gewichte 2c. den revidirenden Beamten technische Assistenz zu leisten. Ebenso ist derselbe verpflichtet, Uebertretungen der über die Aichung und Nachaichung der im öffentlichen Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Waagen 2c. bestehenden Vorschriften, im Falle solche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen (12). Die Anstellung der Aichmeister und Aichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef (13). Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Aichamtes festzusetzen. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Zur Vornahme von einzelnen Aichungsgeschäften außerhalb des Amts-

ortes ist die jedesmalige Genehmigung des Vorstehers erforderlich. Letztere darf nicht ertheilt werden, wenn der betreffende Ort selbst der Sitz eines zur Vornahme der Amtshandlung befugten Aichamtes ist, oder außerhalb der Gränzen des Inspectionsbezirkes liegt. Die dauernde Vornahme von bestimmten Aichungsgeschäften in industriellen Etablissements (z. B. von Fässern in Brauereien u. dgl.) bedarf der Genehmigung des Aichinspectors (14). Die Aich-Scheine über die der aichämtlichen Behandlung unterzogenen Gegenstände sind von dem Aichmeister zu unterzeichnen. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den Rechnungsführer, wo ein solcher besteht, anderenfalls durch den Vorsteher oder das mit der Einhebung instructionsmäßig betraute Organ, von welchem die geleistete Zahlung auf dem Scheine quittirt und letzterer mit dem Stämpel versehen wird. Gegen Vorweisung des quittirten und gestämpelten Scheines werden sodann die zugehörigen Gegenstände verabfolgt. Bei auswärtigen Aichgeschäften kann dem Aichmeister die Einhebung der Gebühren, sowie die Aushändigung der Aichscheine überlassen werden (15). Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn thunlich, einem am Orte befindlichen Cassen- oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Für den Verkehr desselben mit den Parteien sind an den Amtstagen (§. 14) bestimmte Amtsstunden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Der Rechnungsführer besorgt die Cassen- und Rechnungsführung. Die Bestimmung über die Art derselben, sowie über die Führung der Aichregister, die Aufstellung der jährlichen Geschäftsübersichten (Abschnitt I, Nr. 7 und 8 der Instruction für die Aichämter v. 19. December 1872) und der Führung des Inventars bleibt der besonderen Instruction vorbehalten. Die vorschriftsmäßig verfaßten und documentirten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Aichämter sind an die Normal-Aichungscommission zur Prüfung einzusenden (16). Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Aichamtes entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, in höherer Instanz die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Aichinspectors; bei Aichämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als erste Instanz mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium (17). Es haben sich Zweifel in Betreff der praktischen Durchführung der Bestimmung des §. 17 der M. V. v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45, womit die behördliche Competenz bezüglich der Entscheidungen über die gegen die Geschäftsführung eines Aichamtes erhobenen Beschwerden geregelt wurde, ergeben. Dieß gilt namentlich in Fällen, wo gegen den technischen Befund eines Aichamtes Beschwerde erhoben wird, und die im Sinne des obbezogenen Paragraphs in erster Instanz zur Entscheidung berufene Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Stadtrath, wegen Abgang eines technischen Organes nicht in der Lage ist, den Befund des Aichamtes behufs Vornahme der sachgemäßen Entscheidung einer Prüfung zu unterziehen. Der Handelsminister hat laut Erlasses v. 7. Juli 1878, Z. 7925 den §. 17 der bezogenen Min.-Verordnung dahin erläutert, daß unter den daselbst erwähnten Beschwerden nur solche verstanden werden können, welche auf die administrative Geschäftsführung der Aichämter, sowie auf das Verhalten der Functionäre im Allgemeinen Bezug haben, wobei selbstverständlich die der Competenz der Landesstelle vorbehaltenen Disciplinarfälle ausgenommen sind und zugleich bestimmt, daß Beschwerden, welche auf rein technische Amtshandlungen der Aichämter Bezug haben, sofort unmittelbar der Landesbehörde vorzulegen sind, welche hierüber nach eingeholtem Gutachten des Aichinspectors zu entscheiden haben wird. Die Aufgabe des Aichinspectors besteht, neben dem ihm als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Aichamtes (§. 8) übertragenen Functionen, im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Aichämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat gegenüber den ihm unterstehenden Aichämtern alle Rechte und Pflichten, welche durch die Aichordnung v. 16. December 1872, R. G. B. Nr. 171 und die von der Normal-Aichungscommission erlassenen Instructionen den Aufsichtsbehörden übertragen werden, soweit hierüber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind (18). Der Aichinspector hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 65 der Aichordnung) zu halten, um nach denselben die Controlnormale der Aichämter richtig zu stellen. Er hat die Controlnormale der Aichämter mindestens alle zehn Jahre, sonst aber, so oft als sich über deren Richtigkeit ein Zweifel ergibt, zu prüfen und hierüber, sowie über die etwaige Vornahme einer Berichtigung eine Bescheinigung auszustellen. Bei den hiezu erforderlichen Operationen bedient sich der Aichinspector der Apparate u. s. w. des seiner Leitung unterstehenden Aichamtes, welches zu diesem Zwecke mit allen Erfordernissen auszurüsten ist. Die besonders dem obigen Zwecke dienenden, zu den regelmäßigen Aichgeschäften nicht erforderlichen Geräthschaften, hat der Aichinspector persönlich zu verwahren und für deren Instandhaltung zu sorgen (19). Der Aichinspector hat die Aichämter seines Bezirkes von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und An-

weisung zu versehen, welche, gleich allen übrigen Mittheilungen, falls selbe nicht mündlich bei Gelegenheit der Inspicirung erfolgen, den Aichämtern im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zuzumitteln sind. Der Aichinspector hat zeitweise und mindestens alle zwei Jahre die ihm untergeordneten Aichämter persönlich zu untersuchen, sich von der Beschaffenheit des Locales, der Gebrauchsnormale und sonstigen Aichgeräthe, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt und von der regelmäßigen Vornahme der Nachaichung insbesondere zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort abzustellen. Sollten der Ausführung seiner schriftlich oder bei der Inspicirung mündlich ertheilten Weisungen Bedenken entgegengesetzt oder deren Vollzug nach wiederholter Erinnerung unterlassen werden, so hat er behufs fernerer Veranlassung hierüber die Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, nach Umständen (§. 17) an die Landesbehörde zu erstatten (§. 20). Der Aichinspector ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrkurs für Aichmeister und Aichamtscandidaten über das Aichverfahren und die bezüglichen Vorschriften zu halten, bei welchem die Ausrüstung des ihm unterstehenden Staats-Aichamtes zu Demonstrationen und praktischen Uebungen benützt werden kann. Um für die Substitution der Aichmeister in Erkrankungs- und Sterbefällen rechtzeitig Sorge zu tragen und zugleich einen Nachwuchs für Aichmeister-Candidaten heranzubilden, werden in Gemäßheit des §. 21 der Verordnung des Handelsministeriums v. 3. April 1875 (R. G. B. Nr. 45) in Wien Lehrkurse für Aichmeister und Aichamts-Candidaten gehalten. Der Unterricht, welcher unentgeltlich ertheilt wird, umfaßt die theoretische und praktische Unterweisung im Aichverfahren und die Anwendung der bezüglichen Vorschriften im Aichgeschäfte. Für jene Candidaten, welche bloß bei einer Faßaichstelle aspiriren wollen, genügt ein 8tägiger, für jene, welche bei einem ganzen Aichamte als Aichmeister angestellt werden wollen, ein 14tägiger Aufenthalt. Nachdem Fälle vorkommen, daß Aichamts-Candidaten die Bitte stellen, sich die zur Ablegung der Aichamtsprüfung erforderliche praktische Fertigkeit bei einem an ihrem Wohnsitze oder in der Nähe desselben befindlichen Aichamte aneignen zu dürfen, hat das Handelsministerium mit dem Erlasse v. 6. December 1877, Z. 35841 im Interesse der Heranbildung eines tauglichen Nachwuchses von Aichbediensteten einen Vorgang dieser Art zur Aneignung der praktischen Fertigkeit im Aichdienste gestattet, bezüglich der Frage jedoch, von wem die Bewilligung zur praktischen Einführung in den Aichdienst zu ertheilen sei, mit Rücksicht darauf, daß vorzugsweise der Aich-Oberinspector zu beurtheilen in der Lage ist, bei welchem der ihm unterstehenden Aichämter sowohl im Hinblicke auf den Geschäftsumfang, als auf den Bildungsgrad des Aichmeisters der Unterricht im Aichwesen mit entsprechendem Erfolge ertheilt werden kann, angeordnet, daß die Gesuche der Candidaten um Zulassung zur praktischen Erlernung des Aichdienstes bei einem Aichamte stets an den Aichoberinspector zu richten und von demselben im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erledigen sind. Ebenso liegt dem Aichinspector ob, die anzustellenden Aichmeister zu prüfen, und kann diese Prüfung entweder bei der Anwesenheit des Aichinspectors am Orte des Aichamtes oder, nach vorhergegangener Anmeldung, am Amtssitze des Aichinspectors vorgenommen werden. Die Prüfung erstreckt sich: 1. Auf die Kenntniß des Rechnens mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen; ferner der Regeln zur Berechnung des Flächen- und Körperinhaltes von Figuren und körperlichen Räumen, soweit solche im Aichwesen Anwendung finden. 2. Auf die gründliche Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, seiner Grundlagen und Eigenthümlichkeiten. 3. Auf die Kenntniß der auf das Maß- und Gewichtswesen, insbesondere auf das Aichgeschäft bezüglichen Gesetze und Instructionen. 4. Auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauche der beim Aichgeschäfte zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate. 5. Auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der, der Aichung unterliegenden Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien. 6. Auf das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Aichapparate. Der zu Prüfende kann, falls dieß zum Ausweise hierüber nöthig erachtet wird, angehalten werden, einige Zeit hindurch im Aichamte praktisch zu arbeiten. Die Prüfung kann sich entweder auf sämmtliche oder nur auf einzelne Zweige des Aichgeschäftes erstrecken, und ist über dieselbe dem Geprüften ein Zeugniß auszustellen, in welchem das Nähere anzugeben ist, für welche Zweige des Aichgeschäftes er geprüft und befähigt befunden wurde (21). Der Aichinspector hat auf den Zustand der in seinem Aichbezirke im Verkehre vorkommenden Maße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten, und die hiebei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Landesbehörde, zur Einleitung der ferneren Amtshandlung anzuzeigen. Er hat überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- und Gewichtspolizei, über deren

---

Ersuchen, mit seinem Gutachten zu unterstützen (22). Der Aichinspector untersteht in disciplinarischer Hinsicht der Normal-Aichungscommission und empfängt von dieser seine dienstlichen Weisungen. Er hat etwaige Vorschläge zu Anordnungen genereller Natur der Normal-Aichungscommission vorzulegen. Falls sich der Aichinspector durch eine Verfügung der Normal-Aichungscommission beschwert findet, steht ihm dagegen die Berufung an das Handelsministerium offen (23). Bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes, sowie für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen der im öffentlichen Verkehre befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und anderen aichpflichtigen Gegenstände, haben die Aichbediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf den Bezug von Diäten, beziehungsweise Taggeldern und die Vergütung der Reisekosten und sonstigen Auslagen, deren Bezahlung den betreffenden Parteien oder Gemeinden, auf deren Ansuchen die Aichung, beziehungsweise Assistenzleistung erfolgte, obliegt. Die nach erfolgter Bewilligung der dauernden Vornahme von Aichungen in industriellen Etablissements von Fall zu Fall zu stellenden Ansuchen um Abordnung eines Aichmeisters sind, gleich den Ansuchen der Gemeinden um Mitwirkung bei den marktpolizeilichen Revisionen, stämpelfrei, und können auch mündlich bei dem betreffenden Aichamtsvorsteher angebracht werden (§. 1). Bei Aichungen außerhalb des Amtsortes sind an Diäten zu berechnen: für einen halben Tag (5 Stunden oder weniger) 2 fl. öst. Währ. bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 4 fl. öst. Währ. Der Aichmeister ist, wenn hinreichendes Material zur Aichung vorliegt, verpflichtet, im ersten Falle bis zu 5 Stunden, im zweiten bis zu 10 Stunden, einschließlich der zur Hin- und Rückfahrt erforderlichen Zeit, auf das Geschäft zu verwenden. Wird der Aichmeister für das Aichgeschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise, durch mehr als 10 Stunden an einem Tage in Anspruch genommen, so hat derselbe, bei einer Zeitverwendung bis zu 12 Stunden 5 fl., bei mehr als 12 Stunden 6 fl. zu berechnen. Die Partei hat in diesem Falle dem Aichmeister zum Behufe der Prüfung des Particulares eine Bestätigung über die auf das Aichgeschäft (exclusive der Reisedauer) verwendete Zeit auszufolgen. Für die Hin- und Rückreise ist das jeweilige Postrittgeld für zwei Pferde ohne Nebengebühren, nach der wirklich zurückgelegten Zahl von Myriameter; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 15 Kilometer ausmachen und zwar auch in dem Falle, wenn die Entfernung weniger als 4 Kilometer beträgt, 21 kr. öst. Währ. für jedes Kilometer zu berechnen. Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden. Hinsichtlich der Fahrten in die Umgebung Wiens wird festgesetzt, daß taxmäßige Fahrtauslagen nur für Einspänner und nur für solche Fahrten passirt werden dürfen, für welche in der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung bestimmte Beträge bemessen sind, wogegen für andere Fahrten das jeweilige Postrittgeld, wie oben bestimmt, zu verrechnen ist. Bei Benützung von Eisenbahnen kann die 2., von Dampfschiffen die 1. Classe in Aufrechnung gebracht werden. Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen ist dort, wo behördlich festgesetzte Fahrpreise bestehen, der behördlich bestimmte Tarif für einen Einspännerwagen, an anderen Orten hingegen der eventuell ämtlich zu ermittelnde Betrag des ortsüblichen Fuhrlohnes für ein ähnliches Fuhrwerk zu verrechnen. Die Anrechnung einer Auslage für den Transport von Aichstämpeln und Brenneisen ist nicht statthaft. Hingegen sind vorkommenden Falles Auslagen für den Transport von anderen zu dem Geschäfte erforderlichen Aichgeräthschaften (z. B. Controlgasmesser), sowie für die nöthige Arbeitshilfe, im Falle letztere nicht von der Partei beigestellt wurde, mit dem thatsächlich ausgelegten Betrage zu verrechnen (§. 2). Bei Aichungen außerhalb des Aichamtes, jedoch innerhalb des Amtsortes sind zu berechnen: für einen Tag 2 fl. öst. Währ., für einen halben Tag 1 fl. öst. Währ. Der Aichmeister ist, wenn hinreichendes Material zur Aichung vorliegt, verpflichtet, im ersteren Falle 8, im zweiten 4 Stunden dem Aichgeschäfte zu widmen. Fahrkosten dürfen nur in Wien, und zwar für einen Einspänner ohne Wartezeit, aufgerechnet werden, wenn die Entfernung vom Amtssitze mehr als eine halbe Stunde zum Gehen beträgt. Für den Transport der zu dem Aichgeschäfte erforderlichen Brenneisen kann der ortsübliche Trägerlohn in Anrechnung gebracht werden. Dieser entfällt in Wien bei Benützung eines Wagens in dem im Punkte b vorgesehenen Falle. Rücksichtlich des Transportes anderer Aichgeräthschaften, sowie der erforderlichen Arbeitshilfe gelten die in §. 2, Punkt c enthaltenen Bestimmungen (§. 3). Für die technische Assistenzleistung bei Vornahme polizeilicher Revisionen der im Verkehre befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und anderen aichpflichtigen Gegenstände haben die Aichbediensteten, als die ihnen nach §. 12 der Verordnung des Handelsministeriums v. 3. April 1875 (R. G. B. Nr. 45) zukommende Vergütung, Taggelder in folgendem Ausmaße zu beziehen:

---

| | im Amtsorte | außer dem Amtsorte |
|---|---|---|
| für einen Tag | 2 fl. öst. Währ. | 2 fl. 50 kr. öst. Währ. |
| für einen halben Tag | 1 „ „ „ | 1 „ 50 „ „ „ |

Rücksichtlich der Vergütung der Reise- und Fahrkosten gelten die Bestimmungen unter Punkt b der §§. 2 oder 3, je nachdem die Amtshandlung außerhalb des Amtsortes oder in demselben vorgenommen wurde (§. 4). Die im Vorstehenden für Aichungen außerhalb des Aichamtes und für technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen festgesetzten Gebühren sind sowohl von Aichmeistern als Aichmeistergehilfen, im Falle letztere mit der Vornahme der Amtshandlung von dem Aichamtsvorsteher beauftragt werden, in gleichem Ausmaße zu berechnen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Aichungen außerhalb des Aichamtes ausnahmsweise von einem Aichinspector vollzogen werden. Für die Vornahme der Prüfung und Beglaubigung von Normal-Apparaten (§. 72 der Aichordnung v. 19. December 1872) außerhalb des Aichamtes hingegen gebührt den Aichinspectoren die ihrer Rangsclasse entsprechende Diäte. Die Aufrechnung von Reise- oder Fahrkosten entfällt in dem Falle, wenn die Partei, beziehungsweise Gemeinde die Fahrgelegenheit selbst beistellt (§. 5). Die Verrechnung der Gebühren hat mittelst eines von dem Bezugsberechtigten zu legenden Particulares zu geschehen, welches von dem Aichamtsvorsteher, unter Beifügung der Bestätigung rücksichtlich des erfolgten Auftrages und der vollzogenen Amtshandlung, sowie der verwendeten Zeit, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Amtshandlungen in Wien, Prag oder Triest an die betreffende Statthalterei zu leiten ist. Die Bezirkshauptmannschaft (beziehungsweise Statthalterei) hat das Particulare zu prüfen, das Steueramt (beziehungsweise die Landeshaupt- oder Finanzcassa) zur Auszahlung anzuweisen und gleichzeitig an die zahlungspflichtige Partei oder Gemeinde den Auftrag bezüglich der binnen 14 Tagen an das Steueramt zu leistenden Zahlung zu erlassen. Im Falle von einem Aichbediensteten an einem oder mehreren auf einander folgenden Tagen Amtshandlungen an mehreren Orten vorgenommen worden sind, in der Art, daß sich derselbe von einem Orte zum anderen und vom letzten wieder in den Amtsort begibt, so ist der Gesammtbetrag der nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen entfallenden Gebühren und aufgelaufenen Reisekosten auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden in entsprechendem Verhältnisse zu vertheilen, und zwar die Diäten oder Taggelder nach Maßgabe der verwendeten Zeit, die Gesammtreisekosten im Verhältnisse jener Beträge, welche auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden entfallen würden, wenn jede derselben, unabhängig von den anderen, den Aichbediensteten unmittelbar aus seinem Amtsorte berufen hätte. Wenn an einem Orte außerhalb des Amtssitzes Aichungen bei mehreren Parteien vorgenommen wurden, so sind die entfallenden Diäten im Verhältnisse der verwendeten Zeit, die Reisekosten hingegen zu gleichen Theilen auf die einzelnen Parteien zu vertheilen. Die Repartition der Diäten und Reisekosten auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden ist von dem Particularleger in dem Reiseparticulare ersichtlich zu machen. Ueber Beschwerden, welche entweder von den Zahlungspflichtigen oder den Particularlegern rücksichtlich der von der Bezirkshauptmannschaft liquidirten Beträge erhoben werden, entscheidet die Landesbehörde nach Einvernehmung des Aichinspectors. Rücksichtlich der in Wien, Prag und Triest stattfindenden Amtshandlungen bildet in Beschwerdefällen das Handelsministerium die Berufungsinstanz (§. 6). H. M. Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8, S. 6. Mit der Nachtrags-Verordnung des Handelsministeriums v. 3. November 1878, R. G. B. Nr. 136 wurde der §. 6 der Min. Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 abgeändert, wie folgt: Die Bezirkshauptmannschaft (beziehungsweise Statthalterei) hat das Particulare zu prüfen, gehörig zu adjustiren, die Repartition auf die ersatzpflichtigen Parteien beizufügen und dasselbe unter Angabe der Steuerämter, bei welchen die Auszahlung, beziehungsweise Einzahlung der liquidirten Beträge stattzufinden hat, an die Normal-Aichungscommission zur Veranlassung der Zahlungsanweisung einzusenden. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft (beziehungsweise Statthalterei) an die zahlungspflichtige Partei oder Gemeinde den Auftrag bezüglich der binnen 14 Tagen an das Steueramt zu leistenden Zahlung zu erlassen. Zu der Min. Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 wurden mit M. E. v. 8. Jänner 1878, Z. 9663 Erläuterungen erlassen, aus welchen wir Folgendes hervorheben: Rücksichtlich der Reisekosten (§. 2 b) wurden die Bestimmungen des §. 5 der Min. Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169 adoptirt. Der bei Entfernungen bis zu 15 Kilometer (tour und retour) angenommene Satz von 21 kr. per Kilometer beruht auf der gegenwärtigen Bestimmung (F. Min. Vdgs. Bl. v. Jahre 1858, Nr. 51, S. 414), wonach in diesem Falle per Pferd und Meile 80 kr. öst. Währ. zu berechnen sind; dieß gibt umgerechnet 105.46 kr. per Pferd und Myriameter, somit 210.92 kr. für zwei Pferde und Myriameter, oder 21.092 per Kilometer, wofür 21 kr. angenommen wurde. Uebrigens wurde hier, abweichend von der gegentheiligen Be-

---

stimmung der Min. Vdg. v. 3. December 1859, R. G. B. Nr. 221 ausdrücklich beigefügt, daß diese Vergütung von 21 kr. per Kilometer auch in dem Falle gebührt, wenn die Entfernung weniger als 4 Kilometer (½ Meile) beträgt, weil der Aichmeister die Brenneisen mit sich führen muß, für deren Transport ihm, wenn die Aufrechnung einer Fahrgelegenheit — gleichgiltig, ob er eine solche benützt oder zu Fuße geht — nicht zugestanden werden wollte, die Aufrechnung eines Trägerlohnes bewilligt werden müßte; welcher die sehr mäßige Gebühr für die Fahrgelegenheit leicht überschreiten könnte und überdieß eine Fixirung und sichere Controle nicht wohl gestattet. Die Bestimmung sub **b** (§. 3) entspricht den bestehenden Normen; die Bestimmungen sub c sind jenen in §. 2 c analog, nur wird im vorliegenden Falle, wo in der Regel die Benützung eines Wagens nicht gestattet ist, für den Transport von Brenneisen der ortsübliche Trägerlohn zu passiren sein. §. 4 betrifft die Gebühren für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen. Für diese Amtshandlungen, zu welchen die Aichbediensteten im Falle ihrer Zuziehung verpflichtet sind, haben dieselben nach §. 12 der Verordnung des Handelsministeriums v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 45 Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Da die Aufsicht über Maß und Gewicht gesetzlich den Gemeinden zusteht, ist es im Interesse einer wirksamen Beaufsichtigung von größter Wichtigkeit, daß dieselben bei Vornahme von polizeilichen Revisionen einen Aichbediensteten beiziehen. Siehe hierüber auch Verordnung des Bukowinaer Landesausschusses v. 28. März 1878, Z. 663, betreffend die behufs Beaufsichtigung des neuen Maß- und Gewichtswesens seitens der Gemeinden mit Beiziehung von Sachverständigen des Aichdienstes vorzunehmenden polizeilichen Revisionen. §. 5. Um möglichen Zweifeln im Voraus zu begegnen, ist es zweckmäßig, auszusprechen, daß die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren unabhängig sind von der dienstlichen Stellung desjenigen, welcher die Amtshandlung vornimmt, und daher nicht nur von den Aichmeistern und Aichmeistergehilfen, sondern auch von den Aichinspectoren, im Falle letztere ausnahmsweise aus irgend einem besonderen Anlasse eine Aichung vornehmen, was allerdings selten vorkommen wird, in gleichem Ausmaße zu berechnen sind. Hingegen ist die im §. 72 der Aichordnung den Aufsichtsorganen, d. i. den Aichinspectoren ausschließlich vorbehaltene Prüfung und Beglaubigung von Normal-Apparaten (z. B. Faß- und Gasmesser-Cubicirapparaten) eine von der Aichung wesentlich verschiedene Amtshandlung, bei deren Vornahme den Aichinspectoren die ihrer Rangsclasse entsprechende Diäte zukommen soll, was, zur Beseitigung von Zweifeln hier ausgesprochen wird. Es soll endlich den Parteien oder Gemeinden unverwehrt bleiben, die Fahrgelegenheit selbst beizustellen, wenn sie dieß in ihrem Interesse finden, worin die letzte Alinea dieses Paragraphen begründet ist. §. 6 normirt zunächst die Art der Verrechnung der in Rede stehenden Gebühren. Als Grundsatz ist hiebei festzuhalten, daß der Aichbedienstete die Diäten nach Maßgabe der auf die ganze Dienstverrichtung verwendeten Zeit, die Reisekosten für die zurückgelegte Strecke, nach den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften verrechnet. Es können hiebei zwei Fälle eintreten. Der eine, wenn an einem Orte außerhalb des Amtssitzes Aichungen bei mehreren Parteien vorgenommen werden, ist einfach, indem in diesem Falle die Diäten im Verhältnisse der verwendeten Zeit, die Reisekosten hingegen zu gleichen Theilen auf die einzelnen Parteien zu vertheilen sind. Der andere Fall besteht darin, daß von einem Aichbediensteten, an einem oder mehreren auf einander folgenden Tagen Amtshandlungen an mehreren Orten vorgenommen werden, und dieser Fall wird, weniger behufs Vornahme von Aichungen, als zum Zwecke der technischen Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen häufiger vorkommen, weil sich dadurch die Kosten für die betheiligten Gemeinden erheblich vermindern. Die Vertheilung der Diäten oder Taggelder auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden ist auch in diesem Falle im Verhältnisse der verwendeten Zeit vorzunehmen und hat keine Schwierigkeit, weil es sich hier in der Regel immer nur um halbe oder ganze auf die einzelnen Parteien entfallende Tage handeln wird. Hingegen muß rücksichtlich der Vertheilung der Reisekosten, wenn diese eine gerechte sein soll, eine Rechnung nach einem richtigen Grundsatze Platz greifen, welcher dahin lautet, daß die Vertheilung der Gesammtreisekosten im Verhältniß jener Beträge stattzufinden hat, welche auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden entfallen würden, wenn jede derselben, unabhängig von den anderen, den Aichbediensteten unmittelbar aus seinem Amtsorte berufen hätte. In dieser Formulirung, welche die behufs der Repartition auszuführende Rechnung — nichts Anderes als die sogenannte Gesellschaftsrechnung — präcise definirt, ist die bezügliche Vorschrift in den Verordnungs-Entwurf aufgenommen. Zur näheren Erläuterung dieser auszuführenden Rechnung wurde eine Instruction verfaßt, welche in der Durchführung eines Beispiels besteht. Endlich wurden die Behörden angewiesen, den Gemeindevorständen die Nothwendigkeit periodisch und mindestens einmal im Jahre vorzunehmenden Revisionen, welchen die Aichmeister zur

---

Erzielung eines Erfolges unumgänglich beigezogen werden müssen, darzustellen und dieselben zu beauftragen, in dieser Richtung vorzugehen. Nur wenn auf diese Weise die polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht gehandhabt wird, kann sich die Ueberzeugung verschafft werden, ob überall die neuen Maße und Gewichte schon im Gebrauche seien. Mit Beziehung auf die Min. Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 wurde unter Aufhebung des Erlasses v. 3. Juli 1876, Z. 14347 (Eisenbahn-Gef.-Samml. V. Bd., S. 87) der Vorgang bei Einhebung der Gebühren für Amtshandlungen der Aichämter auf Eisenbahnstationen, um deren Vornahme bei jenem Aichinspector, in dessen Bezirke die betreffende Bahnstrecke, beziehungsweise Station liegt, nachzusuchen ist, in nachstehender Weise geregelt: I. Die eigentlichen Aichgebühren, das sind jene Gebühren, welche für den Act der Prüfung und Aichung der Wägemittel zu entrichten sind, können a) im Falle die Stationsvorstände vermöge der bestehenden Verrechnungsvorschriften hiezu ermächtigt sind, seitens derselben sofort nach vorgenommener Amtshandlung dem delegirten Aichbeamten gegen Aushändigung des Aichscheines ausbezahlt werden; b) ist dieß jedoch nach den bahnseitigen Vorschriften nicht zulässig, so hat der Aichbeamte jede vollzogene Amtshandlung und den hiefür entfallenden Gebührenbetrag in einer nach dem beifolgenden Formulare zu verfassenden Consignation zu verzeichnen und den Vollzug von dem betreffenden Stationschef auf dieser Consignation bestätigen zu lassen. Die Consignation wird der Bahnverwaltung im Wege des Aichinspectorates zugemittelt. Die Bahnverwaltung hat auch die Auszahlung der entfallenden Beträge bei dem vom Aichinspector zu bezeichnenden Aichamte binnen 14 Tagen nach erfolgter Uebermittlung zu veranlassen. Die Abquittirung über den richtigen Empfang des Gebührenbetrages seitens des Aichamtes geschieht durch Ausfolgung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Aichscheine. II. Die den Aichbediensteten laut Verordnung v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Aichamtes gebührenden, von der Bahnverwaltung zu vergütenden Diäten und Reisekosten sind von denselben in ein Particulare zusammenzufassen, welches der betreffende Aichamtsvorsteher an die politische Behörde im Sinne des §. 6 der Ministerial-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 zu leiten hat. Nach erfolgter Prüfung wird die betreffende politische Behörde die Bahnverwaltung zur Bezahlung der entfallenden Gebühren binnen 14 Tagen an das zu bezeichnende Steueramt auffordern. H. M. E. v. 30. Mai 1878, Z. 5766.

In Betreff der Anwendung des §. 6 der Ministerial-Verordnung v. 8. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 8 hat sich der Zweifel ergeben, ob die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezüglich der Verrechnung der Gebühren normirte Ingerenz der Bezirkshauptmannschaften auch dann einzutreten hat, wenn es sich außer den in der Ministerial-Verordnung erwähnten Städten, um andere mit eigenem Statute versehene Städte handelt, deren Communalämter die Angelegenheiten der politischen Verwaltung besorgen. Zur Behebung dieses Zweifels hat das Handelsministerium mit Erlaß v. 19. Juli 1878, Z. 20557 (dieser Erlaß erscheint durch die M. V. v. 3. November 1878, Z. 28420, nicht berührt) bestimmt, daß auch in diesen Fällen gemäß der bezogenen Verordnung v. 8. Jänner 1878 die Bezirkshauptmannschaften zur Ausfertigung der Zahlungsaufträge an die gebührpflichtige Partei competent sind. Allerdings wird aber die Bezirkshauptmannschaft sich wegen Zustellung dieses Zahlungsauftrages und im Falle der unterlassenen Zahlung wegen Einbringung derselben an das betreffende Communalamt zu wenden haben. Weiters wurde anläßlich einer Anfrage in Erläuterung der mit dem H. M. E. v. 8. Jänner 1878, Z. 9663 hinausgegebenen Instruction, betreffend die Repartition der Kosten bei Vornahme von Aichamtshandlungen an mehreren Orten mitgetheilt, daß bei Particularien über Reisen, welche sich auf mehrere Steuerbezirke erstrecken, die Bezirkshauptmannschaft die Auszahlung des Gesammtbetrages bei dem Steueramte am Sitze des Aichamtes zu veranlassen hat, die Zahlungsaufträge an die Parteien aber derart zu erlassen sind, daß die Zahlung an jenes Steueramt zu leisten ist, in dessen Bezirke die betreffende Amtshandlung des Aichbediensteten stattgefunden hat. Die Ausgleichung zwischen den bezüglichen Steuerämtern hat dann im Wege der Verrechnung zu erfolgen. Das Handelsministerium hat hinsichtlich der Anweisung der obenbezeichneten Gebühren folgende Bestimmungen erlassen: „Die Verrechnung der Gebühren hat mittelst eines von dem Bezugsberechtigten zu legenden Particulares zu geschehen, welches von dem Aichamtsvorsteher unter Beifügung der Bestätigung rücksichtlich des erfolgten Auftrages und der vollzogenen Amtshandlung, sowie der verwendeten Zeit an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Amtshandlung in Wien, Prag oder Triest an die betreffende Statthalterei zu leiten ist. Die Bezirkshauptmannschaft (beziehungsweise Statthalterei) hat das Particulare zu prüfen, gehörig zu adjustiren, die Repartition auf die ersatzpflichtigen Parteien beizufügen und dasselbe unter Angabe der Steuerämter, bei welchen die Auszahlung, beziehungsweise Einzahlung der liquidirten Beträge stattzu-

## f. Die Telegraphendirectionen und das Telegraphencorrespondenz-bureau.

In Folge der mit a. h. Entschließung vom 12. März 1872 genehmigten Reorganisirung der Verwaltung der Staatstelegraphen (Telegraphen-Vdgsblatt 1872, Nr. 11) wurde die als Centralstelle fungirende Direction der Staatstelegraphen in Wien mit den ihr unterstehenden Telegrapheninspectoraten aufgelassen und es wurden dafür Telegraphendirectionen in Wien für Niederösterreich, in Linz für Oberösterreich und Salzburg, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien und Krakau, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnthen, in Triest für das Küstenland, Istrien und Krain, in Zara für Dalmatien, und in Czernowitz für die Bukowina [1]) mit unmittelbarer Unterordnung unter das Handelsministerium errichtet. Die von der Direction der Staatstelegraphen besorgten Geschäfte hatten in den Wirkungskreis der neuen Telegraphendirectionen überzugehen und werden im Handelsministerium (Section für Posten und Telegraphen) erledigt (H. M. E. v. 21. April 1872, R. G. B. Nr. 55). Die Telegraphendirectionen sind, unter dem Handelsministerium stehend, zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung des gesammten Telegraphendienstes in den Kronländern aufgestellt. Sie fungiren in der Eigenschaft als Landesbehörden, haben jedoch alle Vorschläge wegen der Errichtung neuer Telegraphenlinien und Stationen und wegen Besetzung von Beamtenstellen, sowie alle Berichte über Versetzungen und Substitutionen von Beamten dem Handelsministerium im Wege des Landeschefs vorzulegen. Ihnen sind die Telegraphenstationen untergeordnet, welchen namentlich der örtliche Stations-dienst-Betrieb obliegt. [2]) Die Telegraphirungsgebühren für Staats- und

---

finden hat, an die Normal-Aichungscommission zur Veranlassung der Zahlungsanweisung einzusenden. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft (Statthalterei) an die zahlungspflichtige Partei oder Gemeinde den Auftrag bezüglich der binnen vierzehn Tagen an das Steueramt zu leistenden Zahlung zu erlassen." Indem die Verlautbarung dieser Bestimmungen für den Finanzdienstbereich gleichzeitig erfolgte, wurden zugleich die Steuerämter, beziehungsweise die Landeshauptcassen in Wien und Prag, dann die Finanz-Landescasse in Triest angewiesen, die fraglichen von der Normal-Aichungscommission flüssig gemachten Gebühren, sowie die Rückersätze hievon in einem eigenen Sub-Journale zu verrechnen, dessen Schlußsummen am Ende des Monates in das Aich-Etat-Journal zu übertragen sind. Da bei dem obigen Geschäftsgange die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in einzelnen Fällen der Erlag der Gebühr durch die ersatzpflichtige Partei stattfindet, ehe noch die bezügliche Anweisungsverordnung bei dem Steueramte (der Landescasse) eingelangt ist, so hat in einem solchen Falle die betreffende Casse die eingehenden Beträge gegen Vorweisung des von der politischen Behörde an die Partei erlassenen Verständigungsschreibens (Zahlungsauftrages) zu übernehmen und in dem oberwähnten Sub-Journale zu verrechnen, das Datum und die Zahl der Anweisungsverordnung aber erst nach dem Einlangen derselben dieser Post beizusetzen und die Documente anzuschließen. Die bisher in einem anderen als dem Aich-Etat-Journale verrechneten und noch schwebenden Posten der in Rede stehenden Art sind auf den Aich-Etat zu übertragen. F. M. E. v. 29. November 1878, F. V. B. 1878, S. 510.

[1]) Siehe Kundmachung des Handelsministeriums v. 13. Juni 1876, R. G. B. Nr. 81, betreffend die Auflassung der Telegraphen-Direction in Czernowitz und Uebertragung der Agenden derselben an die dortige Postdirection.

[2]) Außer den Telegraphendirectionen ist zu erwähnen: Das Telegraphen-Correspondenz-Bureau (reorganisirt durch die Ministerialverordnung v. 25. Jänner 1876, Telegraphen-Verordnungsblatt 2). Das Telegraphen-Correspondenz-Bureau ist eine selbstständige Staatsanstalt mit administrativer Unterordnung unter das Handelsministerium. Dem Vorstande des Bureau steht zu: die Verfassung des Präliminars; die Annahme von Abonnements auf die zu veröffentlichenden Nachrichten politischen, finanziellen und commerciellen Inhalts; die Bestimmung der Abonnementsgebühren und Pauschalcommissionen der auswärts bestehenden

Privatdepeschen sind in der Regel sogleich bei der Aufgabe bar zu entrichten.[1]) Die Gebührenfreiheit genießen lediglich a) als Staatsdepeschen: 1. Die von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des a. h. Kaiserhauses ausgehenden oder in Allerhöchst und Höchstderen Auftrage aufgegebenen, internen Depeschen; b) als Dienstdepeschen: 2. die von der Telegraphen-Centralstation in Wien täglich an alle Staats-Telegraphenstationen abzutelegraphirenden und von diesen öffentlich zu affichirenden internen Coursdepeschen der Wiener Börse; 3. die von eben derselben Centralstation an die wichtigeren Getreidemarktplätze des Inlandes am Mittwoch und Samstag zu befördernden Wiener Getreidebörsedepeschen; 4. die von den Lottoämtern für die unterstehenden Collecturen aufgegebenen Depeschen über die bei den jeweiligen Ziehungen der Zahlenlotterie gehobenen Nummern; 5. die zwischen der Reichsanstalt für Meteorologie und ihren inländischen Beobachtungsstationen, dann die im Sinne des internationalen Vertrages vom 21. Juli 1868, Art. 64, zwischen und mit ausländischen Stationen gewechselten meteorologischen Depeschen; 6. die in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei größeren öffentlichen Unglücksfällen, als Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Bahnunfällen u. dgl. zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen durch die Umstände gebotenen, internen Telegramme; dann die an die Generalinspection der Eisenbahnen gerichteten Telegramme, welche Anzeigen vorgekommener Unglücksfälle oder sonstiger, auf den Bahnbetrieb einwirkender Ereignisse enthalten. Weitere Gebührenbefreiungen können nur vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilliget werden (H. M. V. v. 17. October 1869, R. G. B. Nr. 159).

Bei Staatsdepeschen konnte über Verlangen der aufgebenden Behörde und beziehungsweise der zur Aufgabe von Staatsdepeschen ermächtigten Personen auch eine Creditirung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung zwischen dem Handelsministerium und jener Centralstelle, welcher der Aufgeber und beziehungsweise die aufgebende Behörde untersteht oder angehört, stattfinden. Bei Privatdepeschen kann die Gebührencreditirung nur vom Handelsministerium über Ansuchen des Aufgebers bewilligt werden (H. M. E. v. 29. Juli 1873, Z. 18555, T. V. B. Nr. 19). Bei allen creditirten Staatsdepeschen war darauf zu achten, daß auf der Originalniederschrift, und zwar in der Rubrik: „Adresse des Aufgebers", die Behörde oder das Amt, in deren Interesse die Depesche aufgegeben wird, genau bezeichnet sei, woferne dieß nicht schon aus dem betreffenden Amtssiegel oder Stämpel unzweifelhaft hervorgeht (H. V. B. v. 29. Juli 1873, Z. 18555).[2])

---

Filialen des Correspondenz-Bureau; die Bestellung zeitweiliger Correspondenten und Berichterstatter ad hoc; das Abonnement der nothwendigen ausländischen Zeitungen; die Anschaffung der erforderlichen Hilfsbücher und Utensilien; die Bestreitung der Dienstauslagen. H. M. Ber. v. Jahre 1875, S. 15.

[1]) Siehe wegen Barzahlung der Staatstelegramme der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörenden Behörden den H. M. E. v. 30. Juni 1879, Z. 20786.

[2]) Wenn bei der Aufgabe von Staats-Telegrammen die Ausstellung eines Aufgabescheines gegen bare Entrichtung der Gebühr von 5 kr. öst. W. nicht ausdrücklich verlangt wird, so ist dem Aufgeber und beziehungsweise der Aufgabebehörde eine unentgeltliche Bestätigung über das zur Aufgabe gebrachte Staats-Telegramm nur in jenen Fällen auszustellen, in welchen dasselbe mittelst Zustellungsbuches oder eines von der absendenden Behörde ausgefertigten Zustellungsscheines dem Telegraphen-Annahmebeamten übergeben wird. Die Bestätigung hat von dem letzteren in einem solchen Falle im Zustellungsbuche oder auf dem Zustellungsscheine durch Beisetzung des Aufgabedatums, der eingehobenen oder creditirten Beförderungsgebühr und der Unterschrift des Annahmebeamten stattzufinden. H. M. E. v. 12. Mai 1879, Z. 11088. In Folge M. E. v. 5. Jänner 1869, Z. 6040 wurden die Behörden angewiesen, bei Aufgabe von Staatsdepeschen auf den Depeschen

selbst unmittelbar unter der Unterschrift der aufgebenden Partei den Verwaltungszweig beizusetzen, in dessen Interesse das Telegramm aufgegeben wird. Es muß bei den von Seite der Polizeibehörden erlassenen telegraphischen Depeschen zwischen denjenigen, welche auf das Bedürfniß des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben und zwischen denen unterschieden werden, welche zu den von der betheiligten Privatpartei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören. Während die Kosten für telegraphische Depeschen der ersteren Art, insbesondere soferne sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatsschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Partei einzutreten (Vdg. des Min. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 13. November 1869, Z. 4451, 1). Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gebühren für sämmtliche, vom 1. November 1869 an durch ihre Veranlassung zur Aufgabe gelangenden telegraphischen Depeschen (aus Anlaß von Amtshandlungen im natürlichen, wie übertragenen Wirkungskreise) aus Eigenem zu berichtigen (M. E. v. 8. März 1870, Z. 745). In Folge Erlasses des Ministers des Innern v. 15. März 1870, Z. 2711 wird in Bezug auf die Gebührenentrichtung für telegraphische Amtsdepeschen an dem Grundsatze festgehalten, daß die Vergütung stets von jenen Organen und jenen Behörden geleistet werde, von deren Seite die Depeschenaufgabe erfolgt ist. Das Handelsministerium hat mit Rücksicht auf die Gefahr, welche durch die Verzögerung oder Unterlassung der Abfertigung von Wasserstandsdepeschen — in Folge der Anwendung der Vorschrift über die Gebührenpflicht der Staatsdepeschen auf dieselben — entstehen könnte, sich bestimmt gefunden, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium allen zwischen k. k. oder k. k. und kgl. ungarischen Telegraphenstationen gewechselten, den Wasserstand der Flüsse, den Eisgang auf denselben und die daraus hervorgehenden Gefahren betreffenden Depeschen, auch wenn sie von Behörden oder deren Organen aufgegeben werden, die Gebührenfreiheit zuzugestehen (Erl. des Min. des Inn. v. 20. März 1871, Z. 1165). Ueber die Benützung des Staatstelegraphen sind den Behörden schon früher Normen gegeben worden, aus welchen, obwohl gegenwärtig die Staatsdepeschen nicht gebührenfrei erscheinen, dennoch folgende Grundsätze (auch im F. V. B. 1860, Nr. 26 mit F. M. E. v. 22. April 1860, Z. 17710 mitgetheilt) hervorgehoben werden. 1. Ohne wirklich dringende Nothwendigkeit sind niemals telegraphische Weisungen oder Berichte an die Stelle schriftlicher Mittheilungen treten zu lassen. 2. Das Telegramm hat nur wenige Worte zu enthalten und alles aufschiebliche Detail ist schriftlich abzuthun. 3. In allen Telegrammen sind alle Courtoisieworte und Höflichkeitswendungen, ferner alle meist vermeidliche Geschlechts-, Bei- und Nebenworte zu beseitigen, wie auch das Datum des Telegrammes wegzulassen.

Von 1873 hatte die Berichtigung der Telegraphengebühren für alle jene gebührenpflichtigen Depeschen, welche bei einer Staats-Telegraphenstation oder bei einer, den Telegraphendienst im Namen der Staatsverwaltung besorgenden Eisenbahn- oder Privat-Telegraphenstation (sei es mittelbar, sei es unmittelbar) aufgegeben wurden und die Bestimmung hatten, innerhalb der Gränzen Europa's zu verbleiben, mittelst Staats-Telegraphenmarken stattzufinden (Art. 1). (H. M. V. v. 14. Juli 1873, R. G. B. Nr. 129.) Mit Verordnung des Handelsministeriums v. 17. März 1879, R. G. B. Nr. 40, S. 170 hatte auf Grund der a. h. Entschl. v. 15. März 1879 und in Folge Einvernehmens zwischen dem k. k. und dem kgl. ungarischen Handelsministerium für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 1. April 1879 an, folgender Gebührentarif in Wirksamkeit zu treten: 1. Für gewöhnliche Telegramme ohne Rücksicht auf die Entfernung an Beförderungsgebühren: a) eine Grundtaxe von 24 kr. öst. W., b) eine Worttaxe von 2 kr. öst. W. für jedes Wort. Diese Gebühren werden für Local-, d. i. solche Telegramme, welche zwischen Telegraphenstationen desselben Ortes gewechselt werden, auf die Hälfte ermäßiget und wird demnach für derlei Telegramme erhoben: a) eine Grundtaxe von 12 kr. öst. W., b) eine Worttaxe von 1 kr. öst. W. 2. Für Telegramme, welche bei solchen Eisenbahn-Telegraphenstationen zur Aufgabe gebracht werden, in deren Standorte sich auch ein Staats-Telegraphenamt befindet, ist vom Aufgeber ein Gebührenzuschlag von 1 kr. öst. W. für jedes Taxwort zu entrichten. Dieser Zuschlag kommt jedoch bei Localtelegrammen nicht zur Erhebung. 3. Für vorauszubezahlende Antworttelegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten erhoben. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist dieselbe im Eingange des Ursprungstelegrammes anzugeben und die dieser Wortzahl entsprechende Gebühr zu bezahlen. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden. 4. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten. 5. Für jede Vervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, werden bei Telegrammen bis zu

100 Worten oder einen Theil derselben 24 kr. öst. W. berechnet und der Beförderungsgebühr hinzugeschlagen. Der Berechnung dieses Zuschlages wird die gesammte Taxwortzahl des Telegrammes, sämmtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt. 6. Für die Auswechslung eines Telegrammes mit einem in See befindlichen Schiffe durch Vermittlung eines Seetelegraphenamtes (Semaforenstation) wird eine Zuschlagsgebühr von 6 kr. öst. W. für jedes Taxwort erhoben. 7. Für die Rückmeldung der Unbestellbarkeit eines Telegrammes, welche dem Aufgeber in jedem Falle unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zugestellt werden wird, hat derselbe eine fixe Gebühr von 24 kr. öst. W. zu entrichten. 8. Wenn sich bei Berechnung der Gesammtgebühren eines Telegrammes Kreuzerbruchtheile ergeben, so wird bei der Aufgabe anstatt des Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer eingehoben werden. Gleichzeitig mit der Einführung des Telegraphen-Worttarifes haben in den bisherigen Bestimmungen für den telegraphischen Verkehr nachstehende Abänderungen stattgefunden: 1. Die Telegraphengebühren, welche auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums v. 7. Juli 1873 mittelst Staatstelegraphenmarken zu frankiren waren (R. G. B. Nr. 127, Stück XLV, vom Jahre 1873), wurden v. 1. April 1879 angefangen wieder bei der Aufgabe der Telegramme bar eingehoben. 2. Von demselben Tage an ist die Frankirung der Telegraphengebühren mittelst Staatstelegraphenmarken nicht mehr gestattet. 3. Die Annahme und Beförderung zehnwortiger Telegraphen-Avisi mit ermäßigter Taxe wurde mit Ende März 1879 eingestellt. 4. Ueber die v. 1. April 1879 an zur Aufgabe gelangenden Telegramme und die dafür erhobenen Gebühren wird dem Aufgeber nur über sein ausdrückliches Verlangen und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 kr. öst. W. ein Aufgabeschein ausgestellt. 5. Um die Absendung von Telegrammen auch den Bewohnern jener Ortschaften zu erleichtern, woselbst keine Telegraphenstation besteht, wird gestattet, daß die Telegraphengebühren für solche Telegramme, welche mittelst der Post an die nächste Telegraphenstation zum Zwecke der telegraphischen Beförderung eingesendet werden sollen, durch Aufkleben von Briefmarken im tarifmäßigen Betrage auf der Originalniederschrift des Telegrammes entrichtet werden dürfen. Derartige Telegramme sind bei dem Aufgabe-Postamte als frankirte Briefe zur Aufgabe zu bringen. Die übrigen, derzeit geltenden Bestimmungen und beziehungsweise Tarife für den in- und ausländischen Telegraphenverkehr bleiben bis zur allfälligen Abänderung auch fernerhin in Kraft. In Folge Vereinbarung eines neuen Telegraphen-Uebereinkommens zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jener Deutschlands ddo. Wien den 2. Februar 1879, hatten nach Verordnung des Handelsministeriums v. 21. März 1879, R. G. B. Nr. 41 für den telegraphischen Verkehr zwischen den österreichisch-ungarischen Telegraphenstationen und den Telegraphenstationen des deutschen Reiches v. 1. April 1879 an, folgende Bestimmungen und Tarife in Wirksamkeit zu treten: 1. Die Gebühren für die zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland andererseits gewechselten Telegramme werden einheitlich festgesetzt, wie folgt: Es wird erhoben: Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen a) eine Grundtaxe in Oesterreich-Ungarn von fl. 0.24, in Deutschland von M. 0.40, b) eine Worttaxe in Oesterreich-Ungarn von fl. 0.06, in Deutschland von M. 0.10. 2. Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist die Wortzahl im Text des Ursprungstelegramms anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten. Für jede Vervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten fl. 0.24, beziehungsweise M. 0.40 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere fl. 0.24 beziehungsweise M. 0.40 zu entrichten. Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxewortzahl, sämmtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt. Für die Auswechslung eines Telegrammes mit Schiffen in See durch Vermittlung eines Seetelegraphenamtes wird eine Zuschlaggebühr von fl. 0.06 beziehungsweise M. 0.10 für jedes Wort erhoben. 3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dieß an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück. Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von fl. 0.24, beziehungsweise M. 0.40 zugestellt. In allen anderen Beziehungen gelten für den Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages. Das Handelsministerium publicirte unterm 31. März 1880 auf Grund der zu London am 28. Juli 1879 zwischen den betheiligten europäischen Telegraphen-

---

Verwaltungen getroffenen Vereinbarung ein neues Reglement für den internationalen Telegraphen-Verkehr. Dieses Reglement, welches v. 1. April 1880 an in Wirksamkeit tritt, lautet folgendermaßen: 1. Bei Abfassung der Telegramme sind drei Gattungen von Sprachen zu unterscheiden, nämlich: die offene (gewöhnliche), die verabredete und die chiffrirte Sprache. Telegramme in offener Sprache können in Hinkunft in allen bisher zugelassenen Sprachen und außerdem in bulgarischer Sprache abgefaßt werden. Als Telegramme in verabredeter Sprache werden diejenigen angesehen, welche aus Wörtern zusammengesetzt sind, die keine für die Telegraphen-Stationen verständlichen Sätze bilden. Telegramme in verabredeter Sprache dürfen im europäischen Verkehr nur in solchen Sprachen abgefaßt sein, welche für Telegramme in offener Sprache zugelassen sind. Kein Telegramm darf andere Worte enthalten, als solche, die einer und derselben Sprache entlehnt sind; hiebei können Eigennamen nur in ihrer gewöhnlichen Bedeutung angewendet werden. — Im außereuropäischen Verkehr dürfen die Telegramme in verabredeter Sprache nur solche Worte enthalten, welche der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehören; jedes Telegramm kann Worte aus allen erwähnten Sprachen zugleich in sich fassen. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden diejenigen angesehen, deren Text ganz oder theilweise chiffrirt oder in geheimen Buchstaben abgefaßt ist, ferner diejenigen, in welchen solche Worte, Namen oder Verbindungen von Buchstaben vorkommen, die nicht als Ausdrücke in offener oder verabredeter Sprache angesehen werden können. 2. Die Adresse eines jeden Telegrammes muß mindestens aus zwei Worten bestehen, von denen das erste die Adresse des Empfängers bezeichnen, und das zweite den Namen der Telegraphen-Adreßstation anzeigen soll. Die allfälligen Angaben des Aufgebers über bezahlte Antworten, Empfangsanzeigen u. dgl. sind vor der Adresse unter Klammer niederzuschreiben. Die Angabe des Bestimmungslandes in der Adresse ist in allen Fällen wesentlich, wenn über die dem Telegramme zu gebende Richtung ein Zweifel entstehen kann. 3. Die Legalisirung der Unterschriften auf den Telegrammen kann von den Aufgebern durch eine beliebige Behörde veranlaßt werden; die Telegraphen-Stationen haben sich in dieser Hinsicht auf die Prüfung der Echtheit der Legalisirung zu beschränken und bei allfälligen Zweifeln die Uebermittlung der Legalisirung abzulehnen. 4. Die Berechnung der Telegraphengebühren wird im gesammten europäischen und außer-europäischen Verkehre nicht mehr nach zwanzigwortigen Telegrammen, sondern nach einzelnen Worten und zwar derart stattfinden, daß im europäischen Verkehre die Taxe nach der wirklichen Wortzahl eines jeden Telegramms mit Zuschlag einer Taxe für weitere fünf Worte oder einer angemessenen fixen Grundtaxe, im außer-europäischen Verkehre dagegen nur nach der wirklichen Wort-Taxe ohne jeden Zuschlag zur Erhebung zu kommen hat. Die Telegraphengebühren, welche demgemäß bei der Aufgabe der Telegramme v. 1. April 1880 an zu entrichten sein werden, sind aus den bei den betreffenden Telegraphen-Stationen aufliegenden Tarifen zu ersehen. 5. Die Weiterbeförderung der Telegramme mittelst Post wird in Hinkunft nicht mehr in recommandirten, sondern nur in frankirten Briefen stattfinden. 6. Dagegen können Telegramme dem Adressaten auch offen zugestellt werden, wenn der Aufgeber die dießfällige Angabe R. O. (remis ouvert) vor der Adresse beisetzt. 7. Wenn ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, so hat die Adreß-Station an die Aufgabe-Station in jedem Falle eine Dienstnotiz abzusenden, welche dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr zur Kenntnißnahme zugesendet wird; diese Gebühr wird für die österreichischen Telegraphen-Stationen auf 24 kr. festgesetzt. 8. Recommandirte Telegramme und Telegraphen-Avisi sind im gesammten internationalen Verkehre aufgehoben. 9. Die Wortzahl für bezahlte Antworten ist allgemein auf 30 Worte eingeschränkt worden. Die Antwortgebühr wird den Adressaten nicht mehr bar ausgefolgt, dagegen wird denselben eine Anweisung auf unentgeltliche Aufgabe der Antwort ausgestellt werden, welche sechs Wochen Giltigkeit hat. Im Falle der Adressat von derselben keinen Gebrauch macht, ist die Anweisung an die ausstellende Telegraphen-Station zum Zwecke der Rückerstattung der Antwortgebühren an den Aufgeber des Ursprungs-Telegramms zurückzustellen. 10. Die Taxe für die Collationirung eines Telegramms beträgt die Hälfte derjenigen Gebühr, welche für ein gewöhnliches Telegramm derselben Länge und Beförderungsstrecke entfällt. Die obligatorische Bezahlung der Collationirung für geheime Privat-Telegramme ist aufgehoben. 11. Für eine Empfangs-Anzeige wird die für ein gewöhnliches Telegramm von zehn Worten entfallende Taxe erhoben. 12. Bei Telegrammen mit mehreren Adressen ist außer der eigentlichen Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr einzuheben, welche für jede Ausfertigung von 100 Worten oder einem Bruchtheile derselben mit 24 kr. bemessen wird. Die erste Ausfertigung ist gebührenfrei. 13. Jene Telegramme, mit welchen die Berichtigung eines früher beförderten Telegrammes stattfindet, werden nicht mehr als taxirte Dienst-

---

Telegramme, sondern als gewöhnliche Privat-Telegramme behandelt werden. 14. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis auf Weiteres auch für den inländischen Telegraphen-Verkehr. Die für den inländischen Verkehr und für den Verkehr mit Deutschland dermalen bestehenden Telegraphen-Tarife (R. G. B. Nr. 40 und 41, Jahrgang 1879) bleiben unverändert. Zwischen Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, der französischen Republik, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkei wurde in Gemäßheit des Art. 56 des internationalen, zu Paris am 5./17. Mai 1865 unterzeichneten Telegraphen-Vertrages ein internationaler Telegraphen-Vertrag v. 10./22. Juli 1875, R. G. B. Nr. 82 zu Stande gebracht. Nach Art. 5 zerfallen die Telegramme in drei Gattungen: 1. Staatstelegramme, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- und Seemacht und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Telegramme. 2. Diensttelegramme, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphen-Dienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben. 3. Privattelegramme. Die Staatstelegramme genießen bei der Beförderung den Vorzug vor den übrigen Telegrammen. Nach Art. 6 können die Staats- und Diensttelegramme in allen Beziehungen in geheimer Sprache abgefaßt sein. Privattelegramme in geheimer Sprache dürfen zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Correspondenz gestatten. Jene Staaten, welche chiffrirte Privattelegramme weder bei der Aufgabe, noch bei der Ankunft zulassen, müssen den Transit derselben gestatten, den im Art. 8 angegebenen Fall der Verkehrseinstellung ausgenommen. Nach Art. 7 behalten die contrahirenden Theile sich das Recht vor, die Beförderung eines jeden Privattelegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt. Nach Art. 8 behält jede Regierung sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Aus der mit H. M. E. v. 16. Juli 1873, R. G. B. Nr. 130 bekannt gegebenen Telegraphenordnung wird hervorgehoben: Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Regierung ist jedoch berechtigt, den Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen (1). Die Mittheilung des Depescheninhaltes an Unbefugte ist auf das Strengste untersagt. Die Telegraphenverwaltung trägt Sorge, daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung vollkommen gewahrt werde (3). Die Depeschen werden rücksichtlich ihrer Behandlung in: 1. Staatsdepeschen, 2. Dienstdepeschen und 3. Privatdepeschen; dann rücksichtlich ihrer Abfassung in: 1. offene Depeschen und 2. geheime Depeschen eingetheilt. Offene Depeschen müssen in einer, zur telegraphischen Correspondenz zugelassenen Sprache derart abgefaßt sein, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Als geheime Depeschen werden angesehen: 1. Diejenigen, deren Text aus Chiffern oder geheimen Buchstaben besteht; 2. diejenigen, in welchen Serien oder Gruppen von Chiffern oder Buchstaben vorkommen, deren kaufmännische Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist; 3. diejenigen, welche in einer verabredeten, für die correspondirenden Stationen unverständlichen Sprache abgefaßte Stellen, oder solche Worte enthalten, die in keiner der als zuläßig bezeichneten Sprachen vorkommen. Die Sprachen, in welchen die Depeschen abgefaßt werden dürfen, sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, kroatisch, illirisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, türkisch und ungarisch (5). In jeder Depesche muß obenan die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders stehen. Die Adresse muß so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Adressaten anstandslos und ohne weitere Nachforschungen, Rückfragen und Zweifel erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es rathsam, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmlungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne (8). Die Staatsdepeschen können in jeder beliebigen Sprache ab-

gefaßt sein, und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und mit dem ämtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sein (9). Der Gebührentrichtung unterliegen alle Staats- und Privattelegramme, mit Ausnahme der von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des a. h. Regentenhauses oder in Höchstderen Auftrage aufgegebenen internen Depeschen. Jede berichtigende oder ergänzende Depesche und überhaupt jede, aus Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung des Aufgebers oder des Adressaten unterliegt ebenfalls der Gebührenentrichtung, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist (§. 30). Privatdepeschen, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Wenn eine Depesche zurückgewiesen wird, so wird der Aufgeber hievon sofort in Kenntniß gesetzt. Die Controle des Depescheninhaltes wird von den End- und Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle über die Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu (11). Die Beförderung der Depeschen findet in folgender Reihenfolge statt: 1. Staatsdepeschen, 2. Dienstdepeschen, 3. Privatdepeschen. Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischen-Stationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert. Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben (23). Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten, oder nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen, und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in den Empfangsschein eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe von Staatsdepeschen kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können in der Wohnung des Adressaten an diesen selbst, oder in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäfts-Gehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth, oder an den Portier oder Hausmeister abgegeben werden, in soferne der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die Zustellung zu Handen des Adressaten verlangt hat. Dieses Verlangen muß vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche angegeben sein und wird von der Adreßstation auf der Adresse der Depesche beigesetzt. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen (17). Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil an der angegebenen Adresse der Eingang verschlossen ist, oder weil der Bote Niemand findet, der sich zur Uebernahme der Depesche für den Adressaten versteht, so wird hievon Anzeige in der angegebenen Wohnung hinterlassen und die Depesche auf die Station zurückgetragen, um dem Adressaten über seine Reclamation zugestellt zu werden (28). Der Empfänger einer jeden Depesche hat das Recht, binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft die Wiederholung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen zu verlangen, wenn er die Taxe einer einfachen Depesche für das dießfalls an die Aufgabestation zu richtende Verlangen und die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche entrichtet. Ein gleiches Recht steht jedem Aufgeber, welcher Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt worden sei, für die Zeit von dreimal vierundzwanzig Stunden nach der Absendung der Depesche zu, woferne er die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle bemessenen Depesche nebst der Taxe einer einfachen Depesche für die Antwort bezahlt. Diese Taxen werden von der betreffenden Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist (30). Noch wird beigefügt, daß nach bestehenden Vorschriften die Bezahlung der Telegraphirungs-Gebühren bei jenen Telegrammen, welche die Bestimmung haben, innerhalb der Gränzen Europa's zu verbleiben, in österreichischer Währung stattzufinden hat. Die Telegraphengebühren für gebührenpflichtige Telegramme, welche auf telegraphischem Wege nach außereuropäischen Ländern befördert werden sollen, sind in Silber oder Papiergeld mit dem jeweiligen Agiozuschlage zu entrichten. Die Telegraphenverwaltung trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung eines regelmäßigen Telegraphendienstes; dieselbe

## VIII. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Militärverwaltung.

Dem politischen Verwaltungsdienste obliegt die Mitwirkung bei der Stellung, die Mitwirkung bei der Beurlaubung und Entlassung aus dem Verbande des stehenden Heeres und der Landwehr, bei der Evidenzhaltung und Einberufung der Urlauber, der Reservemannschaft und der Landwehrmänner, bei den Controlversammlungen der Urlauber und Reservisten und bei der Ersichtlicherhaltung der Invaliden, bei der Verpflegung des Heeres, bei der Einquartierung und Vorspannsleistung für die Zwecke desselben, bei der Erhebung der vom Militär bei Manövern u. s. w. verursachten Schäden, bei der Untersuchung der zwischen Militär und Civil in bestimmten Fällen vorgefallenen Conflicte u. s. w.

---

übernimmt jedoch keine wie immer geartete Verantwortlichkeit für jene Nachtheile, durch welche Verlust, Verstümmlung oder Verspätung der Telegramme entstehen könnten; auch leistet sie keinerlei Garantie für das richtige Eintreffen der Telegramme, oder Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist. Nur bei recommandirten Telegrammen war unter bestimmten Modalitäten ein Ersatzbetrag garantirt. In soferne eine Telegraphenstation nicht von Amtswegen aus dienstlichen oder allgemeinen öffentlichen Rücksichten, sondern über Ansuchen und zunächst im Interesse von Gemeinden, Corporationen &c. zu errichten wäre, sind von den Interessenten in der Regel folgende rechtsverbindlich sicher zu stellende Gegenleistungen zu bedingen, und zwar: Bei Errichtung einer postcombinirten oder vertragsmäßig mit einem Privaten zu besetzenden Telegraphen-Nebenstation. 1. Ersatz der Kosten für die zur Leitungszuführung nöthigen imprägnirten Säulen, eventuell auch jene eines erforderlichen Kabels; 2. Uebernahme des Telegraphendienstes seitens des Postmeisters, oder im Falle der Unthunlichkeit der Postcombinirung, seitens eines geeigneten Privaten gegen die Jahresbestallung von 120 fl. nebst den üblichen Bestellgebühren. Allfällige höhere Ansprüche des Postmeisters oder des Privaten hätten die Interessenten zu befriedigen; 3. Garantie einer Minimal- (Brutto-) Einnahme von jährlich 300 fl. Bei Errichtung einer selbstständigen (d. i. mit einem manipulirenden Diener besetzten) Nebenstation. 1. Die oben sub 1 erwähnte Leistung; 2. unentgeltliches Amts- und Wohnungslocale und Beheizungs-Materiale auf die Dauer von 5 Jahren; 3. Garantie eines Minimal-(Brutto-) Ertrages jährlicher 600 fl. Die bisher bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorerhebungen und Antragstellung über Stationserrichtungen sind durch den gegenwärtigen Erlaß nur in soweit modificirt, als es sich um die Subventionirung handelt. H. M. E. v. 14. November 1875, Z. 33866.

Siehe weiters Erlaß des Handelsministeriums v. 30. Mai 1873, Z. 9741 betreffend Unstatthaftigkeit der Chiffernschrift bei Privatdepeschen in Oesterreich. Die mit Hand. Min. Vdg. v. 21. Juni 1876 eingeführten Beschränkungen in der Annahme und Beförderung chiffrirter oder in geheimer Sprache abgefaßten Privattelegramme sind v. 1. Mai 1879 wieder aufgehoben worden (Wiener Zeitung 1879, Nr. 104). Siehe weiters wegen Beschränkung der Depeschenbestellung während der Nacht bei den Telegraphen-Stationen Linz und Salzburg (Z. 5675, 2. März 1878), Brünn und Teschen (Z. 6303, 5. März 1878), Krakau und Lemberg (Z. 6595, 9. März 1878), Czernowitz (Z. 7089, 12. März 1878), Prag, Reichenberg, Eger und Prag-Kleinseite (Z. 5965, 16. März 1878), Bozen, Bregenz und Innsbruck (Z. 9081, 9. April 1878), dann wegen theilweiser Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in Betreff der Telegramme mit abgekürzter Adresse, H. M. V. v. 28. Mai 1878, Z. 3710, und wegen Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife, H. M. V. v. 23. Mai 1878, Z. 12724. Was die Beschädigung von Telegraphenleitungen anbelangt, so ist dieselbe strafgerichtlich verpönt (§§. 89 und 318 des Strafges.). In Erneuerung einer Verordnung des Handelsministeriums v. 7. Mai 1852, Z. 7500 T. wurde demjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung in den Kronländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, eine Belohnung von zwei bis zehn Gulden öst. W. ausgesetzt, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstahles oder der Beschädigung dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den mit a. h. Entschließung v. 8. Februar 1852 genehmigten Strafbestimmungen eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist (H. M. E. v. 17. April 1863, Z. 4889). Zur Erleichterung und Beschleunigung der Depeschenzustellung in Wien ist ein pneumatisches Röhrennetz hergestellt und am 1. März 1875 dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Oft bedarf auch die politische Verwaltung der militärischen Mithilfe entweder in der Form der Militärexecution oder Militärassistenz. In Fällen des Krieges oder Belagerungszustandes wird die Oberleitung der politischen Verwaltung in die Hände der Militärgewalt gelegt, und es ist Pflicht der politischen Organe, die ihnen in solchen Fällen zukommenden Aufträge und Weisungen pünktlich und genau zu erfüllen. Für den Aufmarsch sind der Armee im Felde außerdem Civillandes-, Civilcommissäre aus dem Stande der Administrativbehörden beigegeben zur Vermittlung der zwischen den Commanden und den politischen Landesbehörden vorkommenden, die Aufbringung der Armeebedürfnisse betreffenden Verhandlungen.[1]) Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich, daß die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Militärverwaltung nicht allein in wichtigen, sondern auch in vielen Fällen stattfinden.

### a. Allgemeine Grundsätze.

Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145 führt der Kaiser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Zur Vermittlung des Dienstbetriebes zwischen dem a. h. Oberbefehl und dem Reichs-Kriegsministerium dient die Militärkanzlei Sr. Majestät. Die bewaffnete Macht gliedert sich nach §. 2 des Wehrgesetzes in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr. Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge. Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesammtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt (7).[2]) Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt (8). Wenn ein Landsturm gebildet wird (§. 2), so ist derselbe bestimmt, zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist. Es wird deßhalb der Landsturm als integrirender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt (9).

### b. Das Reichs-Kriegsministerium.

Diejenige Militärbehörde, bei welcher sich sowohl in rein militärischer als auch in militärisch administrativer Beziehung die Leitung des Heerwesens ver-

---

[1]) Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung v. 30. Juni 1878 die „Instruction für die Civil-Landes-Commissäre und Civil-Commissäre bei der Armee im Felde und bei den Commanden der in Kriegs-Ausrüstung gesetzten größeren festen Plätze“ allergnädigst zu genehmigen geruht. A. V. B. 1878, S. 187.

[2]) Die Armee im Felde gliedert sich nach den jeweiligen Kriegsverhältnissen in Armeekörper höherer Ordnung und zwar: a) in Truppendivisionen, b) in Armee-Corps, c) in Armeen. Die erste Gliederung der Armee im Felde in die obgenannten Armeekörper, die Formation der letzteren, sowie die Eintheilung der Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten in dieselben, wird von Sr. k. und k. Apostol. Majestät, als oberstem Kriegsherrn, mittelst der Ordre de bataille festgestellt. A. V. B. 1878, S. 74. Mit Circular-Verordnung v. 5. October 1878, Abthl. II, Nr. 3382 wurde für jene Civil-Landes-Commissäre und Civil-Commissäre bei der Armee im Felde, welche eine Dienst-Uniform nicht tragen, als ein besonderes Abzeichen eine Armbinde eingeführt. Diese besteht aus einem Bande von feinem weißen Tuche und ist auf der Außenseite in der Mitte mit dem Namenszuge Sr. k. und k. Apostol. Majestät geziert. A. V. B. 1878, S. 243.

einigt, ist das Reichs-Kriegsministerium. Zum directen dienstlichen Verkehre mit den Ministerien und Centralstellen, und zwar sowohl mit den gemeinsamen, als mit jenen der beiden Reichshälften, ist nur das Reichs-Kriegsministerium berufen (A. V. B. 1877, S. 7). Die Landwehr untersteht nach §. 48 des Wehrgesetzes im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Beziehung dem Landwehr-Obercommandanten; die nähere Bestimmung enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber den vom Kaiser bezeichneten Feldherrn. Der Reichs-Kriegsminister muß durch den Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise Landwehr-Commandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden. [1])

Von Wichtigkeit ist der Umstand, daß in letzter Instanz in Ergänzungsangelegenheiten je nach dem Wirkungskreise, welcher in der Instruction zum Wehrgesetze auseinandergesetzt ist, theils das Landesvertheidigungs-Ministerium, theils das Reichs-Kriegsministerium selbstständig, theils beide gemeinschaftlich, in letzterem Falle unter der Bezeichnung: „Ministerialinstanz" entscheiden.

### c. Die Generalcommanden.

Für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes des Heeres ist die Monarchie in Territorialbezirke eingetheilt, deren geographische Abgränzung entweder mit der politischen Landeseintheilung zusammenfällt und ein oder mehrere Länder umfaßt, oder deren mehrere zusammen die geographische

---

[1]) Nach den organischen Bestimmungen für das Heerwesen von 1869 basirt die innere Gliederung des Reichs-Kriegsministeriums sich auf die Kategorie der Geschäfte. Diese betreffen: a) Präsidial- und Personal-, b) militärische und technische, c) ökonomische Angelegenheiten. Zur Behandlung dieser Angelegenheiten sind das Präsidialbureau und 15 Abtheilungen des Reichs-Kriegsministeriums berufen. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Abtheilungsvorstand. Ein höherer General, gleichzeitig Sectionschef fungirt als Stellvertreter des Reichs-Kriegsministers, Hilfsorgane des Reichs-Kriegsministeriums sind: der Chef des Generalstabes, der General-Artillerieinspector, der General-Genieinspector, der General-Cavallerie-Inspector, der General-Fuhrwesensinspector, der Sanitätstruppen-Commandant, das technische administrative Militär-Comite, das Militär-Sanitätscomite u. s. f. Der oberste Militär-Justizsenat, die Marinesection ist dem Reichs-Kriegsministerium beigegeben. Außerdem sind diesem Ministerium das Kriegsarchiv, die Kriegs-Bibliothek, das Universal-Militär-Depositenamt (a. h. Entschl. v. 15. April 1878, A. V. B. 1878, S. 271), das Universal-Militär-Zahlamt unterstellt. Die Entlehnung von Werken der Kriegs-Bibliothek ist gestattet: 1. Allen in Wien anwesenden Officieren und Militär-Beamten des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren ohne weitere Bewilligung; 2. den außerhalb Wien befindlichen Officieren und Militär-Beamten, dann den in Wien anwesenden oder auch auswärtigen Staats-Beamten, Gelehrten rc. mit Bewilligung des Kriegs-Archiv-Directors. Encyclopädien, Lexika, Prachtausgaben oder sehr kostspielige Werke dürfen nur im Locale der Bibliothek nach Zulässigkeit des dortigen Raumes benützt werden. A. V. B. 1878, S. 10. Der Militär-Inspector der Pferdezuchtanstalten hat außer den ihm nach der Dienstvorschrift für die Militär-Abtheilung der Gestütsbranche zufallenden Dienstesgeschäften, unter Einhaltung des für dieselben vorgeschriebenen Dienstweges auch die ihm vom Ackerbau-Ministerium übertragenen Functionen eines fachtechnischen Beirathes in allen Fragen der Pferdezucht und die Leitung des Departements für Pferdezuchts-Angelegenheiten übernommen. Was dessen Verwendung im Dienste des Remontirungs-Inspectors anbelangt, so bleiben die in letzterer Beziehung im §. 3 der Vorschriften über das Pferdewesen des Heeres dem Fachinspector zugewiesenen Functionen maßgebend, und wird der Umfang derselben vom Reichs-Kriegsministerium mit Rücksicht auf die dem Militär-Inspector obliegenden Geschäfte und über Antrag desselben von Jahr zu Jahr speciell bestimmt. A. V. B. 1877, S. 260.

Abgränzung in einem Lande finden. Die militärische Territorialabgränzung gründet sich auf die Heeres-Ergänzungsbezirke, und die tactische Eintheilung in Truppendivisionen und Brigaden. Generalcommanden sind 1. in Wien für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg; 2. in Brünn für Mähren und Schlesien; 3. in Graz für Steiermark, Kärnthen und Krain; die Stadt Triest, Istrien, Görz und Gradiska; 4. in Prag für Böhmen; 5. in Lemberg für Galizien und die Bukowina; Militärcommanden sind in Triest, Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Krakau, Zara (für Dalmatien).[1])

Die innere Gliederung der General- und Militärcommanden gründet sich auf die Kategorie der Geschäfte und den hiedurch bedingten Wirkungskreis. Die Geschäfte zerfallen in die a) rein militärischen, dann technisch-administrativen und in die b) ökonomisch-administrativen, sowie in das Controlwesen. Zur Leitung der unter a) bezeichneten Geschäfte ist die Militärabtheilung berufen, und zwar werden die Präsidial- und höheren Personalangelegenheiten in dem Präsidialbureau — und die sonstigen personellen, dann die operativen, militärischen und technisch-administrativen Geschäfte in dem Generalstabsbureau dieser Militärabtheilung bearbeitet. Die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten, sowie das Controlwesen werden durch die einem jeden General- und Militärcommando beigegebene Militärintendanz-Behörde geleitet.

In Ergänzungsangelegenheiten bilden die Militär- (General)-Commanden und die politischen Landesstellen die Mittelinstanz, und in den Fällen, in welchen sie gemeinschaftlich entscheiden, wird der Ausdruck „in zweiter Instanz" angewendet.[2])

---

[1]) Zufolge a. h. Entschließung v. 3. Jänner 1869 waren als Militär-Oberbehörden: zu Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg Generalcommanden, — zu Linz, Triest, Innsbruck, Krakau, Zara Truppen-Divisions- und Militärcommanden in Wirksamkeit getreten (F. M. E. v. 7. Februar 1869, Z. 189, F. V. B. Nr. 7). Seitdem sind die Aenderungen eingetreten, wie aus obiger Eintheilung hervorgeht, und wird hiebei hervorgehoben, daß nach Circular-Verordnung v. 18. Februar 1876, Praes. Nr. 805 Se. k. und k. apostolische Majestät mit der a. h. Entschließung v. 17. Februar 1876 die Auflassung des Militär-Commando's zu Linz, als solches zu genehmigen geruht haben. Das in Linz verbleibende Truppen-Divisions-Commando hat die Bezeichnung: „III. Infanterie-Truppen-Divisions-Commando" zu führen. Das General-Commando in Wien hatte die der militärischen Ergänzungs-Behörde zweiter Instanz zukommenden Agenden des bestandenen Militär-Commando zu Linz zu übernehmen. A. V. B. 1876, S. 81. Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 18. Jänner 1875 die militärische Decentralisirung der Heeresergänzungsgeschäfte und der Agenden in Dislocationsangelegenheiten in Galizien zu genehmigen geruht. Gemäß dieser a. h. Entschließung hat das Militär-Commando in Krakau in seinem gegenwärtigen Territorialbezirke die Heeresergänzungsgeschäfte zweiter Instanz im directen Verkehr mit der Statthalterei zu Lemberg zu besorgen und jene Dislocationsangelegenheiten gleichfalls im directen Verkehr mit der genannten Landesbehörde durchzuführen, welche im Frieden nach den Weisungen des General-Commando's zu Lemberg nothwendig werden oder im Falle der Mobilisirung sich als eine nothwendige Folge dieser letzteren herausstellen. M. E. v. 1. Februar 1875, Z. 1369 II.

[2]) In Betreff der Militäragenten ist aus dem Hofkzld. v. 19. Juli 1834, Z. 17683 Nachstehendes hervorzuheben. Das Institut der Hofkriegsagenten hatte einzugehen. Die General-Commanden wurden dagegen ermächtiget, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den General-Commando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militär-Behörden zu vertreten, in sofern nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten. Die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in soweit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, war durch das General-Commando vorzunehmen. Jede Concession war an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Parteien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte. Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß-Ertheilung konnte der Recurs ergriffen werden. Den zur Vertretung der Parteien

### d. Die Militärintendanz.

Die Militärintendanz ist zur Leitung und Controle des ökonomisch-administrativen Dienstes im Heere berufen, und zwar im Reichs-Kriegsministerium durch die ökonomische Section, bei den General- und Militärcommanden durch die denselben zur Seite stehenden Militärintendanz-Behörden. Der Militär-intendanz-Dienst wird in Beziehung auf die Leitung der Verwaltung und die Ausübung der Inspicirungscontrole durch Beamte, welche einen eigenen Concretalstatus unter der Collectivbezeichnung „Militärintendantur" bilden, und in Beziehung auf die Rechnungscontrole durch Rechnungs-Controlbeamte besorgt. [1])

### e. Die Militärlocalbehörden.

Als Militär-Local-Behörden bestehen in allen offenen Garnisons-Orten „Militär-Stations-Commanden", in den befestigten Oertlichkeiten je nach dem Umfange und Charakter der betreffenden Objecte „Festungs-, Forts-, Thalsperr-, Paßsperr- u. s. w. Kommanden." Jenen Militär-Stations-, beziehungsweise Festungs-Commanden, bei welchen der Umfang und die Wichtigkeit der Dienstgeschäfte es erheischen, sind als unterstützende und ausführende Organe für die Militär-Stations-Angelegenheiten Local-Behörden beigegeben, welche die Benennung „Platz-Commanden" führen. In welchen Festungen und Garnisons-Orten sich Festungs- und Platz-Commanden bleibend aufgestellt befinden, ist aus dem im A. V. B. 1877, S. 332 enthaltenen Schema zu entnehmen. Die Platz-Commanden unterstehen den Militär-Stations- oder

---

bei der Militär-Behörde berechtigten Agenten war zu gestatten, sich zu allen dießfälligen, nicht anderen Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubieten und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

[1]) Die Militärintendanz-Behörden fungiren innerhalb des ihnen übertragenen Amts-ressorts als selbstständige, dem Reichs-Kriegsministerium unmittelbar untergeordnete Behörden. Der Chef der Militärintendanz-Behörde ist zugleich der ökonomische Referent des General-, beziehungsweise Militärcommando's; er besorgt als solcher die Bearbeitung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten dieser Commanden. Die Beamten der Militär-intendantur sind in den ihnen zustehenden Amtshandlungen die delegirten Organe des Reichs-Kriegsministeriums, in dessen Auftrage sie unter eigener Verantwortung den ökonomischen Dienst zu leisten und die Controle zu besorgen haben. In der Eigenschaft als selbstständige Behörde besorgt die Militärintendanz, nach Anhandgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften, die Deckung der Bedürfnisse der in ihrem Bereiche befindlichen Truppen, Heeresanstalten und sonst dem Heere angehörigen Personen an Geld, Naturalien, Victualien, Bekleidungs- und Rüstungssorten und Unterkunft, sowie der Spitalserfordernisse, sie leitet die Beischaffung der in diesen Zweigen nothwendigen Bedürfnisse, schließt und ratificirt Contracte, überwacht die Verwaltung der Vorräthe und nimmt die an die Intendanz zuständigen Rechnungen ab. Nach der Geschäfts-Eintheilung der bei den General- und Militär-Commanden bestehenden Militär-Intendanz-Behörden gehören die Ersatz- und Passirungs-Verhandlungen in den Geschäftskreis der Intendanturs-Beamten; es sind somit auch die Amtshandlungen über Recurse gegen Liquidations-Abstriche (§. 40 der Dienst-vorschrift für die Beamten der Militär-Intendantur und für die Militär-Intendanzen im Frieden) als in dieselbe Kategorie zählend, bei den benannten Behörden nicht von den Rechnungsabtheilungen, sondern von der Militär-Intendantur zu behandeln. Den Militär-intendanz-Behörden sind nachstehende Heeresanstalten untergeordnet, und zwar: unmittelbar in jeder Beziehung a) die Kriegscassen, b) die Verpflegs- und Bettenmagazine; in Bezug auf den Verwaltungsdienst allein c) die selbstständigen Transport-häuser, d) die Monturs-Verwaltungsanstalten, e) die Militärsanitäts- und Medicamenten-, dann f) die Militärstrafanstalten, g) die Militärinvalidenhäuser, endlich h) solange die Militär-Untererziehungshäuser und Obererziehungshäuser noch bestehen, auch diese Anstalten. Mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 1. Juni 1858, Z. 13382 wurde seinerzeit eine Abschrift der vom Armee-Obercommando über die Stellvertretung des Kriegs-Commissariates (jetzt Intendanz) durch politische Beamte erlassenen Circular-Verordnung verlautbart. Z. f. V. 1858, V. B. S. 101.

Festungs-Commanden ihres Aufstellungsortes, wenn der betreffende Platz-Commandant nach Charge oder Rang nicht selbst berufen wäre, das Militär-Stations- oder Festungs-Commando zu führen. Die Obliegenheiten der Militär-Stations-, Festungs- und Platz-Commanden sind im „Dienst-Reglement für das k. k. Heer", im „Reglement für den Dienst in festen Plätzen" und in besonderen Vorschriften enthalten. In allen Garnisons-Orten, wo sich nebst Truppen des stehenden Heeres oder der Kriegs-Marine, auch activirte Landwehr-Abtheilungen befinden, steht der Befehl hinsichtlich jener gemeinsamen Angelegenheiten, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen, dem höchsten activen zur Garnison gehörigen Officier des Soldaten-Standes zu, ohne Unterschied, ob derselbe dem stehenden Heere, der Kriegs-Marine oder der Landwehr angehört. A. V. B. 1877, S. 332.

### f. Die Ergänzungs-Bezirkscommanden.

Schließlich sind noch als leitende Militär-Verwaltungsbehörden die Ergänzungs-Bezirkscommanden zu erwähnen. Diese Behörden stehen mit Rücksicht auf ihren Wirkungskreis im steten und regen Wechselverkehr mit den Bezirkshauptmannschaften. Sie bilden mit den Bezirksbehörden die Ergänzungsbehörden erster Instanz, sie sind bei allen auf die Heeresergänzung bezüglichen Verhandlungen betheiligt, ihnen obliegt ein bestimmter Wirkungskreis bei der Evidenthaltung der Urlauber, Reservisten, Invaliden, Militärpensionisten u. s. w., bei den Einberufungen, Entlassungen, bei den Controlversammlungen u. s. w. An der Spitze der Ergänzungs-Bezirkscommanden stehen die Ergänzungs-Bezirkscommandanten.

### g. Das Landesvertheidigungs-Ministerium.

Was die Landwehr betrifft, so ist deren Unterstellung in administrativer Beziehung unter dem Landesvertheidigungs-Minister unter bestimmtem Vorbehalt bereits in dem oben mitgetheilten §. 48 des Wehrgesetzes ausgesprochen. In wieferne das Landesvertheidigungs-Ministerium in Ergänzungsangelegenheiten als oberste Instanz fungirt, ist in der Instruction zum Wehrgesetze auseinandergesetzt.[1]) Dem Landesvertheidigungs-Ministerium ist auch

---

[1]) In den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministeriums sind nach Erlaß des Ministers des Innern v. 12. Jänner 1868, Z. 96 übergegangen die im Ministerium des Innern nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften behandelten, auf das Militärwesen bezüglichen Agenden. Als vorläufiger Wirkungskreis und Geschäftsumfang für die Landesvertheidigung (beziehungsweise Umfang der Einflußnahme derselben im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium) wurde bezeichnet: Heeresergänzung, Militärbefreiungen, andauernde und zeitweilige Beurlaubung, Militär-Befreiungstaxen, Stellvertretung, Straf-Amtshandlungen aus Anlaß der Nichterfüllung der Militärpflicht, Evidenthaltung, Reise-, Erwerbs- und Heirathsangelegenheiten der Reservemänner und Urlauber, Deserteursbehandlungen, Handhabung der Controle bezüglich der Militärdeserteurs und Stellungsflüchtigen, ausnahmsweise Ehebewilligungen, Eintritt von Oesterreichern in ausländische Militärdienste, Mitwirkung in Auswanderungssachen, Ausmittlung der Ergänzungsbezirke, Competenzstreitigkeiten zwischen Civil- und Militärbehörden, Verhandlungen über die Militärgerichtsbarkeit, Landesvertheidigung in Tirol, Bürger- und bürgerliche Schützencorps, künftig die Angelegenheiten des Aufgebotes, eventuell bei Kriegsrüstungen, Errichtung von freiwilligen Corps und bewaffneten Aufgeboten, Vorsorge für die zurückbleibenden Familien. Militärbequartierung, Kasernen und Quasikasernen, Bequartierungsfonde (Austragung der Kosten aus Anlaß der Auflösung der Landes-Bequartierungsfonde), andere ständische Fonde für Militärzwecke; Invalidenfonde (bezüglich Uebergabe an die autonomen Landesvertretungen); Militärdislocationen, Militärverpflegung (Durchzug), Vorspannssachen, Schießpulvermonopol, Festungsrayons- und Bauverbote, Expropriationen für Exerzierplätze, Militär-Schießstätten, Reitschulen, Militärbauten, Entschädigungen aus Anlaß von Militärübungen; (in Kriegsfällen) Armeeintendanz-Angelegenheiten, Approvisionirungen der Festungen, dann

die Gendarmerie unterstellt, und es sind diesem Ministerium die auf die Gendarmerie bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen.

### h) Die Landwehrbehörden und Organe.

In Betreff der Landwehr wurde mit Gesetz vom 1. Juli 1872, §. 8 ausgesprochen, daß die General- und selbstständigen Militärcommanden zugleich Landwehrcommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches sind. Landwehrcommanden-Bezirke theilen sich in Bataillonsbezirke, bei welchen ein Oberofficier das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft führt. Ueberdieß ist jeder Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke der Evidenthaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat. [1])

---

Pferdestellung, Landes-Gendarmerieorganisirung, Oekonomikum, Einfluß in Disciplinarangelegenheiten, Einfluß bei Besetzung höherer Dienstposten. Vorübergehend war zugetheilt: Die Abwicklung der Verhandlungen über die Kriegsentschädigungen und über die Forderungen Oesterreichs an Preußen.

[1]) Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 12. April 1877, Z. 3503/961 IV wurde der mit A. h. Entschließung v. 27. April 1876 genehmigte Anhang zur Ergänzung des dritten Theiles des Dienstreglements für das Heer in seiner Anwendung auf die Landwehr-Fußtruppen nachstehend zur Kenntniß gebracht: Für den Landwehr-Bezirksfeldwebel (Landesschützen-Bezirks-Oberjäger). Die Bezirksfeldwebel (Oberjäger) sind einerseis Organe der Evidenthaltungen und als solche berufen, dieselben in der Führung der Evidenz über die Landwehr- (Landesschützen-) Mannschaft zu unterstützen und haben andererseits bei den politischen Bezirksbehörden, als deren Hilfsorgane, unter der Leitung der Vorstände dieser Behörden die Aufenthalts-Evidenz der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu führen. Der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) soll ein Mann von Einsicht und erprobter Rechtschaffenheit sein und einen festen Charakter besitzen. Nebst der deutschen Sprache soll er in, von verschiedenen Nationalitäten bewohnten Ländern, auch der anderen Sprachen jenes Amtsbezirkes, in welchem er angestellt ist, eventuell wenigstens einer derselben, und zwar der vorherrschenden, in Wort und Schrift mächtig sein. Seine speciellen Obliegenheiten sind in den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Instructionen enthalten, die er vollkommen innehaben muß. Der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) steht zu dem Vorstande der Evidenthaltung, bei welcher er eingetheilt ist, in dem Verhältnisse der persönlichen Unterordnung und ist in allen persönlichen Angelegenheiten an den Evidenz- und Verwaltungs-Officier gewiesen. Jeder einer politischen Bezirksbehörde zugewiesene Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) steht zu dem Bezirkshauptmanne, als seinem Kanzleivorstande, in dem Verhältnisse der dienstlichen Unterordnung und ist demnach verpflichtet, jenen Weisungen des letzteren nachzukommen, welche die ihm bei der Bezirkshauptmannschaft gesetzlich obliegenden Dienstgeschäfte zum Gegenstande haben. Diesem wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen noch beigefügt, daß in Abwesenheit, oder im Falle der Erkrankung des Bezirkshauptmanns, der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) selbstverständlich in das Verhältniß der dienstlichen Unterordnung auch zu dem zur Substituirung des Bezirkshauptmannes als Kanzleivorstand berufenen Beamten zu treten hat. Aus Anlaß eines Falles, daß sich seitens einer Bezirkshauptmannschaft mit einer Klage über den als Hilfsorgan zugetheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel direct an das der betreffenden Evidenthaltung vorgesetzte Landwehr-Commando gewendet wurde, ohne das standeszuständige Bataillons-Commando weder hierüber noch über die vom Bezirks-Feldwebel begangenen Unzukömmlichkeiten in Kenntniß zu setzen, wurden in Folge Weisung des Ministeriums für Landes-Vertheidigung v. 10. November 1876, Z. 15194 die Punkte 7 und 8 der Circular-Verordnung v. 30. November 1872 ad Nr. 12457 IV (L. W. V. B. Nr. 25) in Erinnerung gebracht. Die mit der Circularverordnung v. 30. November 1872, Z. 14984/2513 V der Bezirkshauptmannschaften zugewiesenen Landwehr-Bezirksfeldwebel beziehen die Gebühren nach dem bisherigen Ausmaße — soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden — bei den zuständigen Landwehrbataillons (Evidenthaltungen). Nachdem die bei den Bezirkshauptmannschaften befindlichen Bezirksfeldwebel die Kanzleilocale der ersteren benützen, so entfiel für die betreffenden, bisher exponirten Landwehr-Bezirksfeldwebel das denselben mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung

### i. Besondere auf den Verkehr mit den Militärorganen bezügliche Bestimmungen.

Eine genauere Darstellung der auf den Wirkungskreis der Militärbehörden und auf die Organisation der Landwehr Bezug habenden Vorschriften würde die Gränzen des in diesem Hauptstücke vorgestreckten Zieles überschreiten. Die auf das stehende Heer und die Landwehr Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, aus welchen sich häufig wesentliche Beziehungen zur Militärverwaltung ergeben, und die mit demselben in Verbindung stehenden Militärvorschriften, durch welche bestimmt wird, in welcher Weise specielle Gesetze auf Militärparteien anzuwenden seien, oder welche besondere Anordnungen für Militärs bestehen, bleiben wegen des organischen Zusammenhanges mit dem übrigen materiellen Theile der Gesetzgebung dem dritten Bande vorbehalten. Hier können nur noch einzelne nicht im unbedingten Zusammenhange mit an=

---

v. 16. Juni 1870 Nr. 5113 III, zugestandene Kanzlei=, Zins= und Kanzlei-Beheizungspauschale. Die exponirten Bezirksfeldwebel führten die beihabenden, dem Landwehrärar eigenthümlichen Kanzlei-Einrichtungsstücke — mit Ausnahme des Dienstsiegels, welches ohne weitere Umstaltung beizubehalten ist — an jenes Landwehrbataillon ab, an welches dieselben bisher zuständig waren. Alle Landwehr-Bezirksfeldwebel sind, wie dieß bisher an die exponirten geschah, seitens der Bataillonscadres (Evidenthaltungen) mit den nöthigen Drucksorten, dann sonstigen Kanzlei= und Schreibrequisiten, jedoch nur für den Bedarf der Landwehr-Aufenthaltsevidenz, zu betheilen, während der dießfällige Bedarf für die Aufenthaltsevidenz der Urlauber und Reservisten seitens der Bezirkshauptmannschaften beigestellt wird (M. E. v. 25. December 1872, Z. 14984). In Folge der mit Circular-Verordnung v. 18. Juni 1874, Nr. 7139/1414 IV (L. W. V. B. Nr. 16) verlautbarten Durchführungsbestimmung des Gesetzes v. 14. Mai 1874, betreffend die Gebühren der Bezirksfeldwebel, traten alle in dieser Hinsicht früher erflossenen Gebührsbestimmungen außer Wirksamkeit. Im Sinne des dritten Absatzes, S. 119 der vorbenannten Circular-Verordnung haben die Bezirksfeldwebel bei Commandirungen, Dienstes-Geschäftsreisen ꝛc. auf dieselben Transportmittel und Zulagen Anspruch, wie solche nach der Gebühren-Vorschrift für das Heer in den speciell bestimmten Fällen für die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres normirt sind. Es haben sonach die außerhalb ihrer Stationen zu den Control-Versammlungen von Landwehrpersonen beigezogen werdenden Bezirksfeldwebel auf die Transportmittel nach den Bestimmungen des §. 98, und auf die Reisezulage nach §. 13, Punkt 2 der Gebührenvorschrift Anspruch. Mit Hinblick auf den Punkt 5 des vorerwähnten Paragraphes wird bei der besagten Dienstesverwendung auch den Bezirksfeldwebeln der Bezug der doppelten Reisezulage zugestanden. Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 2. October 1874, Z. 13185/1976 V. Ueber eine Anfrage, in welcher Weise der der Bezirkshauptmannschaft als Organ zugewiesene Landwehr-Bezirksfeldwebel von Seite des Bezirkshauptmannes anzusprechen sei, hat das Ministerium für Landesvertheidigung sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem das Dienstreglement vom Jahre 1873, §. 17 nur den Vorgesetzten das Recht einräumt, jeden Untergebenen vom Feldwebel abwärts mit „Sie“ anzusprechen, der Bezirksfeldwebel aber als Organ der Bezirkshauptmannschaft in keinem militärischen Subordinationsverhältniß zum Bezirkshauptmann steht, dem Bezirksfeldwebel von Seite dieses Amtsleiters die Ansprache mit „Herr“ gebührt (M. E. v. 7. December 1874, Z. 5511). Die Delegirung der Bezirksfeldwebel statt politischer Beamten zu Controlversammlungen ist nicht gestattet (M. E. v. 10. October 1873, Z. 14400). Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. December 1875, Nr. 5369/1029 II wurde bedeutet, daß es nicht zulässig ist, die Bezirksfeldwebel außerhalb ihres Stationsortes als Schriftführer bei dem Stellungsgeschäfte zu verwenden, weil eine derartige Verwendung eine mehrtägige ununterbrochene Abwesenheit vom Stationsorte bedingen, hiedurch aber der eigentliche Dienst der Bezirksfeldwebel beeinträchtiget würde. N. ö. Statth. Erl. v. 10. Jänner 1876, Z. 38482. Den Landwehr-Bezirksfeldwebeln (Landesschützen-Bezirksoberjägern) wurde jedoch im Falle ihrer Bewerbung um eine Bezirkssecretärsstelle anheim gestellt, sich bei den Bezirkshauptmannschaften über ihr Ansuchen jedoch ohne Beeinträchtigung des ihnen obliegenden Dienstes auch für andere Agenden verwenden zu lassen. Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 13. Februar 1875, Z. 207/34 I.

deren materiellen Bestimmungen, auf die Stellung und Organisation der Militärorgane Bezug habende Vorschriften Erwähnung finden.[1])

[1]) In dieser Beziehung ist vor Allem das Recht der Wachen hervorzuheben. Das Militärstrafgesetz v. 15. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 19) handelt im vierten Hauptstücke „Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militärwache" und beantwortet im §. 174 die Frage, wer unter dem Ausdrucke „Wache" zu verstehen sei, wie folgt: „Unter dem Ausdrucke Wache wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache (salva guardia, oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militärescorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gendarm verstanden." Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst der A. h. Entschließung v. 14. Mai 1861 die Abänderung des §. 175 des Militärstrafgesetzes über das Recht der Wachen in nachstehender Art zu genehmigen geruht: „Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verletzt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche oder ungeachtet vorangegangener Abmahnung, fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn aus feindesgefährlichen Orten Jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn Jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, soferne zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist" (M. E. v. 18. Mai 1861, R. G. B. Nr. 58). Die Militärinvaliden, in soferne sie zum Aufsichtsdienste in k. k. Lustschlössern (Belvedere, Augarten u. s. w.) berufen sind, haben alle Attribute einer Civilwache nach §. 68 des Strafgesetzes; siehe Prucha, S. 75. Das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78 regelt den Wirkungskreis der Militärgerichte, wie folgt: §. 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen: 1. Die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine; 2. die in dem Verzeichnisse, welches dem Gesetze beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, in soferne deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151); 3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören; 4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln; 5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber. §. 2. Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben in Ansehung der Militärverbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter der Militärgerichtsbarkeit. Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen. Außerdem unterstehen sie in Strafsachen ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtsbarkeit der Civil-Strafgerichte. §. 3. Die Urlauber, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben unter die Militärgerichtsbarkeit. Sie sind von diesem Zeitpunkte an, wenn sie früher außer der activen Dienstleistung das Militärverbrechen oder Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§. 183—215 und 293—298 M. St. G.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln. Wenn eine zur Linie oder zur Reserve gehörige Militärperson während der Zeit der activen Dienstleistung was immer für ein Militärverbrechen oder Vergehen (§§. 142—303 M. St. G.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung, erst nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren. §. 4. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Thäter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der activen Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hiebei

Es sind Fälle vorgekommen, daß im Präsenzstande befindlichen Militärmannschaften Vorladungen direct zugestellt wurden. Aus

---

die allgemeinen Strafgesetze, in soferne dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden. §. 5. Wenn Jemand vor dem Zeitpunkte, in welchem er unter die Militärgerichtsbarkeit kömmt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Civilgerichte zu. Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpunkte verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe, als jene bedroht ist. Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Militär- als von dem Civilstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. §. 6. Im Falle des §. 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht, das in derselben Reichshälfte, wie jenes Gericht gelegen ist, delegirt werden. Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte, als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist. §. 7. Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 a. St. G.), der unbefugten Werbung (§. 92 a. St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222 a. St. G.) steht in Ansehung der der Civilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Civilgerichten zu. Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Civilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Competenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und ämtlich veröffentlichen. §. 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht geändert. §. 9. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wozu auch die Verhandlung wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sowie die hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, unterstehen sowohl die im activen Dienste, als auch die außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten. Bei Bestimmung des Gerichtsstandes für das Aerar in Angelegenheit des Militärwesens sind die für den Fiscus im Allgemeinen geltenden Bestimmungen anzuwenden. §. 10. In soweit als die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnsitze zu richten hat, gilt mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen der Ort der Garnison als deren Wohnsitz. Der dadurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern. Der Gerichtsstand der Garnison dieser Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstpersonen nur in dem Falle, wenn diese mit der Militärperson im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Außer diesem Falle ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist. §. 11. Die Bestimmung des zur Verlassenschaftsabhandlung, zur Vormundschafts- oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt zuständigen Gerichtes hat in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2 erwähnten Militärpersonen, ihrer Gattinen, wenn dieselben nicht gerichtlich geschieden sind, und ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so zu erfolgen, als wenn der Wohnsitz der Militärpersonen in deren Heimatsgemeinde wäre. Kann die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden, so hat der Ort, an welchem eine inländische Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist, als deren Heimat zu gelten. §. 12. Die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen. Das Gericht hat von der Einbringung einer Schuldklage, welche auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Officier gerichtet ist, sowie von der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Militärperson die vorgesetzte Militärbehörde in Kenntniß zu setzen. §. 13. Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Mi-

Anlaß einer Beschwerde wurden über Ansinnen des General-Commando in Prag vom 15. December 1871, Z. 13712 die Behörden aufgefordert, alle

---

litär besetzten Gebäude ergibt, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen. Die Militärbehörde kann auch alle unaufschieblichen Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der im §. 10 erwähnten Personen vornehmen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind, oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung dieser Amtshandlung zuständiges Gericht befindet. Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen. In allen diesen Fällen ist das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen. Von den zur Militärverwaltung gehörigen Personen unterstehen der Militärgerichtsbarkeit die Militärgeistlichkeit, die Auditore, die Militär- und Subalternärzte, die Truppen-Rechnungsführer, die Militär-Intendantursbeamten, die Militär-Verpflegsbeamten, die militärthierärztlichen Beamten, die technischen Beamten des Artillerie-, Zeugs-, Genie- und Fuhrwesens, das Aufsichtspersonale der Militär-Strafanstalten u. s. w. Die Militär-Jurisdictions-Norm v. 22. December 1851 ist durch das Gesetz v. 20. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, aufgehoben worden.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr regelt das Gesetz v. 23. Mai 1871, R. G. B. Nr. 45 folgendermaßen:

Nach diesem Gesetze, womit die kais. Vdg. v. 8. Mai 1870, R. G. B. Nr. 72 aufgehoben ist, sind die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G. v. 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68) in activer Dienstleistung stehen, in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln. Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen. Ferner treffen dieselben im Falle der Verurtheilung wegen nicht militärischer Verbrechen und Vergehen die in dem §. 45, lit. b und c, dann in den §§. 50, 54 und 87 des Militärstrafgesetzes angeführten Folgen der in den §§. 45—48, 50 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urtheile nur in soweit und für solange, als sie auch nach den Civilstrafgesetzen einzutreten hätten. In gleicher Weise finden die militärischen Gesetze auch auf diejenigen im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung und der Verwaltung der Magazinsvorräthe (§. 10, Abs. 3 L. W. G.) in activer Dienstleistung stehen oder bei den Landwehrcommanden, der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungs-Oberbehörde, dem Landwehr-Obercommando und dem Landesvertheidigungs-Ministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind (§§. 14 — 16 L. W. G.), nur in soweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Militärvergehen beziehen. Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbande stehenden Personen auch den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen (1). Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage. Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpunkte an auch wegen der vor demselben begangenen Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln (2). Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen in Ansehung der Militärverbrechen und Militärvergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit. Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen (3). Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind. Diesen Gerichten steht die Verhängung der nach §. 25 des L. W. G. eintretenden Strafe wegen Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist. Die Functionen der Auditore bei diesen Gerichten sind zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr zu übertragen; ist dieß nicht ausführbar, so sind die Auditore des nächsten Gerichtes für das stehende Heer oder die Kriegsmarine zuzuweisen. Den Verhören des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung wohnen außer dem Auditor zwei Officiere der Landwehr als Gerichtszeugen bei. Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen (4). Diesem zufolge sind nach J. M. E. v. 24. October 1875, Z. 13963 die Kosten der Voll-

Vorladungen und sonstige Zustellungen an activdienende Mannschaft, einschließlich der Einjährig-Freiwilligen, stets im Wege des betreffenden

---

streckung solcher Freiheitsstrafen an Landwehrpersonen aus dem Etat der Civil-Strafanstalten zu bestreiten, ohne daß eine Rückvergütung dieser Kosten aus dem Landwehrärar Platz zu greifen hat. Was dagegen die Kosten für den Vollzug einer gegen eine Person der Landwehr von ihrem militärischen Vorgesetzten auf dem Disciplinarwege verhängten Freiheitsstrafe anbelangt, so ist der Ersatz derselben auch fernerhin in Gemäßheit des Justizministerialerlasses v. 26. October 1870, Z. 12558 von den betreffenden Landwehrbehörden in Anspruch zu nehmen. Im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G.) sind zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über die den mobil gemachten Landwehrabtheilungen angehörigen Personen besondere Militärgerichte auf die im ersten Absatze des §. 4 bezeichnete Art zu bilden. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des §. 4 finden auch auf diese Gerichte Anwendung (5). In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärgerichtsbarkeit fallenden Strafsachen der dem Landwehrverbande angehörigen Personen die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz (6). Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Militärvergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren (7). Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Militärvergehen gehören, und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind, als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden (8). Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren (den im §. 2, Absatz 2 vorgesehenen Fall ausgenommen) den Civilgerichten zu. Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung eines im Landwehrverbande Stehenden mit einer strafbaren Handlung desselben zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat das wegen der letzteren Handlung vor dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die vom Militärgerichte abzuurtheilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil-, als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen (10). In den Fällen der §§. 9 und 10 kann zur Durchführung des zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Strafverfahrens nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden (11). Bei einer auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung sind die Strafprocesse, welche bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei denselben zu Ende zu führen. Wenn dagegen die nach §. 5 bestellten Militärgerichte ihre Thätigkeit einstellen, gehen die bei ihnen anhängigen Strafsachen, soweit sie überhaupt von Militärgerichten weiter zu führen sind, an die im §. 4 bezeichneten Gerichte über (12). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt (13). In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten (14). Die Bestimmungen, welche auf die Evidenthaltung der Bestrafungen der Urlauber und Reservisten und Landwehrmänner, während sie den Civilbehörden unterstehen, Bezug nehmen, werden wegen des Zusammenhanges mit den Evidenthaltungsvorschriften dem dritten Bande vorbehalten. In Betreff des gemeinsamen Vorgehens der Civil- und Militärbehörden bei Militärexcessen verfügt die Verordnung v. 21. Mai 1806, Z. 19605 (als Erläuterung der Vdg. v. 13. Juli 1801, Z. 20394), Gen 417: Aus Anlaß mehrerer zum Vorschein gekommener einseitiger Beschwerden und Untersuchungen über Militärexcesse wurde die Weisung wiederholt, daß solche Beschwerden über die im Bezirke liegenden Truppen immer in erster Instanz gemeinschaftlich mit dem betreffenden Regiments- oder Corpscommando (nach mähr. Statth. E. v. 20. Februar 1850, Z. 347, sogleich) zu untersuchen und auszu-

Truppenkörpers zu bewirken. Böhm. Statth. Erl. vom 24. December 1871, Z. 60373.

---

tragen, und nur erst dann vorzulegen sind, wenn von Seite dieses Commando die erforderliche Abhilfe und Genugthuung nicht geleistet wird (s. gal. Gub. E. v. 23. Februar 1810, Z. 4109, Gen. 153). Siehe steierm. Guberinalcurrende v. 31. März 1847, Z. 6922 wegen Errichtung einer ständigen Militär- und Civilcommission in Graz zur Schlichtung von Zwistigkeiten und Irrungen zwischen Civil- und Militärpersonen. P. G. S. St. 1847, S. 76. Der Erlaß des Polizei-Ministers v. 25. November 1859, Z. 8357 M. P. verfügt, daß von allen im Wiener Polizei-Rayon vorkommenden Fällen von Streitigkeiten, Excessen und sonstigen Handlungen, welche Gesetzesübertretungen involviren, und wobei Officiere oder Militärpersonen überhaupt betheiligt sind, ohne Verzug von Seite des betreffenden Commissariates dem Wiener-Militär-Platz-Commando die Mittheilung zu machen ist. Prucha, Polizei, S. 94. Wegen Aufnahme der Militärarrestanten in Civilarreste siehe J. M. V. v. 3. November 1856, Nr. 6613, M. V. v. 2. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 12. Straferkenntnisse gegen Civilpersonen, welche sich Beschädigungen fortificatorischer Werke und Pflanzungen zu Schulden kommen lassen, sind von den hiezu berufenen politischen Behörden zu fällen (Hofd. v. 7. Juni 1832, pol. Ges. S. Bd. 40, S. 166). (Siehe auch S. 267). Wegen Verbot des Verkaufs von Monturstücken siehe 2. Band (Deserteure). Die Norm über militärische Ehrenbezeigungen für hohe Civilpersonen wurde mit Hofkzld. v. 23. November 1835, Z. 30793, mit M. E. v. 18. Jänner 1850, Z. 326 festgesetzt. Die Anmerkung zum Hofkzld. v. 23. November 1835, Z. 30793 erwähnt, daß derlei Ehrenbezeigungen in der Residenz oder dem Hoflager Sr. Majestät nicht stattfinden. Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang, oder der etwa zugleich bekleidete Militärcharakter auf größere Ehrenbezeigungen, als die bestimmten, Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten. Bei Installationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bei jenen der hohen Geistlichkeit, treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbeigeht, in das Gewehr. Besondere ausnahmsweise Ehrenbezeigungen können nur in Folge specieller Befehle stattfinden. Wegen Erhebung der Entschädigungsansprüche für die durch das Militär bei Truppenconcentrirungen verursachten Beschädigungen bestimmte das Hofd. v. 2. November 1837, Z. 26538, Prov. G. S. f. N. Oest. S. 435: 1. Für die Exercierplätze zu den gewöhnlichen Concentrirungen der einzelnen Regimenter oder ihrer Unterabtheilungen muß fortan in der bisherigen Art vorschriftsmäßig gesorgt, und können sonach Entschädigungsansprüche für diese nicht vorausgesetzt werden. Die Exercierplätze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, in soweit nicht für solche, wie dieß größeren Theils bereits der Fall ist, in einer Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungsforderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der a. h. Entschl. v. 28. Jänner 1831 (siehe Hofkzld. v. 7. Februar 1831, Z. 2810) dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst begegnen zu können (wegen Entschädigung der für die durch Artilleriemanöver beschädigten Gründe siehe die a. h. Entschl. v. 24. December 1821, welche im allgemeinen dieselben Grundsätze festhält). 2. Gleichwie für die Uebungslager die Zeit ihrer Abhaltung mit Rücksicht auf möglichste Hintanhaltung von Störungen in den landwirthschaftlichen Geschäften (siehe §. 35 des früheren Militär-Einquartierungsgesetzes, welcher die nämliche Bestimmung enthielt und §. 56 des neuen Militäreinquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879) bestimmt wird, ist diese Sorgfalt im wechselseitigen Einverständnisse des General-Militärcommando's und der Landesstelle auch bei Festsetzung der Zeit für größere Truppenconcentrirungen zu beobachten. 3. Es kann daher nur bei Uebungslagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppenconcentrirungen die sub 1 bezeichneten Waffenübungsplätze durchaus nicht ausfindig zu machen sein sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten. 4. Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen stattfinden soll, hat eine militärisch-politische Localcommission den dazu erforderlichen Platz auszumitteln, und die Grundbesitzer danach zu verständigen, auch zur Abräumung der Früchte zur gehörigen Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppenversammlung wird sodann diese Localcommission mit Beiziehung der betreffenden Grundbesitzer, den Stand der Dinge auf dem fürgewählten Platze, insbesondere den Werth der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen, und deßhalb nicht abgeräumten Früchte, und dessen Differenz gegen jenen der gereiften, auf das Genaueste zu erheben haben. Zum dritten Mal endlich hat diese nämliche Commission, gleich nachdem die Truppen den Platz verlassen haben, und die unten ad 6 erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelliget sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesitzern durch die Benützung ihrer Realitäten für die militärischen Zwecke wirklich zugefügt worden, sorgfältig in deren Gegenwart auszumitteln und mit Genauigkeit schätzen zu lassen. Alle Entschädigungsansprüche müssen bei dieser dritten Commission angemeldet und verhandelt werden, weßhalb die politischen Behörden zur Hintanhaltung nach-

Laut Erlasses des Ministers des Innern vom 29. November 1871, Z. 17236 hat nach einer Mittheilung des Finanzministeriums vom 21. Novem=

---

träglicher Reclamationen für die gehörige Vorladung aller Parteien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben. 5. Obwohl auch für den entgangenen Nutzen Ersatz gebührt, so muß doch dieser Nutzentgang genau bewiesen werden; dieß gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rücksicht auf das übrige Wirthschaftssystem geprüft und gewürdigt werden muß. 6. Die Erdausgrabungen für Kochherde, Keller, Abzugsgraben, Latrinen, Zelte u. s. w. sind, nach Beendigung des Lagers, durch Militärmannschaft so schleunig als möglich wieder ausgleichen zu lassen. In Betreff des auf den Lagerplätzen befindlichen Pferdedüngers ist sich, mit Rücksichtsnahme auf die bestehende Lagerordnung, nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Fixe Entschädigungspauschalien finden in obigen Beziehungen sowohl, als in den früheren, nicht statt. 7. Es ist die besondere Pflicht der Localcommission, mit Unparteilichkeit und Umsicht zu verfahren, alle gerechten Ansprüche zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen. 8. Das Protokoll der Commission über die letzte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungsanträgen ist längstens vier Wochen nach beendigter Waffenübung, im vorgeschriebenen Dienstwege vorzulegen. Wegen Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolles siehe auch Hofkzld. v. 31. December 1832, Z. 30394. Mit Rücksicht auf das hofkriegsräthliche Rescript v. 21. August 1841, Z. 22141, mit welchem zugesagt wurde, die ermittelte Entschädigung wenigstens zum Theile sogleich zu leisten, verfügte das böhm. Gub. Dec. v. 12. December 1841, Z. 49591, daß bei den jedesmal stattfindenden dritten Aufnahms= und Abschätzungscommissionen solcher Lager= und Exercierplätze von Seite der gemeinschaftlichen Commissionen der wohlerwogene gutächtliche Antrag beizufügen sei, welcher Entschädigungsbetrag den betreffenden Unterthanen sogleich auszuzahlen, und welcher bis zu der erfolgenden höheren Entscheidung zu verweisen sein wird. Die für die Benützung der Brach= und Stoppelfelder zu militärischen Uebungen nicht selten in Anregung gebracht werdenden Entschädigungsforderungen, in soferne sie nicht auf thatsächlich in vorgeschriebener Form erhobenen und erwiesenen Schaden gestützt sind, müssen gleich ursprünglich hintangewiesen werden (A. h. Entschl. v. 25. Juni 1839, Hofkzld. v. 30. Juni 1839, Z. 21011). Wegen Ausgleichung der durch Militärübungen verursachten Schäden im Wege der Militärorgane (Intendanz), beziehungsweise Entscheidung durch die politischen Behörden siehe n. ö. Statth. Erl. v. 1870, Z. 35776. Von jedem durch Militär, sei es zufällig oder unvermeidlich, überhaupt auf welche immer Weise (nach dem Gange des Manövers) verursachten Schaden, ist im Interesse der betheiligten Grundbesitzer, sowohl als auch des Militär=Aerars bei sonstiger Verantwortung jedesmal sofort dem Generalcommando unmittelbar die Mittheilung zu machen, damit demselben die zur eventuellen Einleitung der seinerzeit für nothwendig erkannten Maßnahmen dienlichen Anhaltspunkte durch Verlauf einer längeren Zeit nicht entgehen. Durch diese aus militärischen Rücksichten angezeigte Mittheilung erscheinen übrigens selbstverständlich die politischen Bezirksbehörden von den ihnen nach den einschlägigen Vorschriften obliegenden bezüglichen und schleunigst zu veranlassenden Erhebungen nicht enthoben. Statth. E. v. 17. Mai 1872, Z. 13225 für Böhmen. Zum Zwecke militärischer Vermessungen dürfen Walddurchhaue, sowie überhaupt Eingriffe in fremdes Eigenthum nur mit Zustimmung der Eigenthümer vorgenommen werden. Kann diese Zustimmung nicht erzielt werden und sind solche Walddurchhaue oder überhaupt zeitweise oder dauernde Occupirungen fremden Eigenthums zum Zwecke der militärischen Vermessungen unbedingt nothwendig, so dürfen solche von den Leitern der Mappirungsabtheilung nicht eigenmächtig vorgenommen werden; dieselben sind vielmehr nur auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der competenten politischen Behörden zulässig, daher in allen diesen Fällen die Intervention der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen ist. Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 21. Februar 1879, Z. 2422/427. Der in Betreff der Erhebung der Entschädigungsansprüche gegenwärtig maßgebende §. 56 des neuen Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879 setzt fest: Für alle jene Truppenübungen, für welche die nach §. 55 beigestellten Plätze nicht ausreichen, bleibt der Militär=Verwaltung das Recht zur unbehinderten Benützung der nothwendigen Grundflächen gewahrt. Diese Benützung hat jedoch mit der möglichsten Schonung der Culturen zu geschehen, daher bei Festsetzung der Zeit für die Vornahme der Truppen=Uebungen im Terrain, besonders aber der Concentrirungen zum Zwecke größerer tactischer Uebungen und für die Waffenübungen der Reserve und Landwehr thunlichst auf Vermeidung von Störungen im land= und forstwirthschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Von der Vornahme derartiger Uebungen sind die betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit früher in Kenntniß zu setzen. Nach Beendigung jeder

ber 1870, Z. 4705 F. M. das Reichs-Kriegsministerium den Wunsch ausgesprochen, daß zur Vermeidung von, dem Heeresetat nachtheiligen

---

Waffenübung, sowie auch jeder derlei Concentrirung ist von einer gemischten Commission im Beisein der Grundeigenthümer und mit Zuziehung beeideter Schätzleute der verursachte wirkliche Schaden und Nutzentgang sofort zu ermitteln und von der Militärverwaltung unbeschadet einer Abfindung im gütlichen Wege die hierauf entfallende volle Vergütung zu leisten. Die durch Remontentransporte beschädigte Partei kann zwar ihre Entschädigungsansprüche im gewöhnlichen Rechtswege gegen das Militärärar geltend machen, jedoch kann sie ihre Befriedigung auch im administrativen Wege erhalten, wenn sie den erlittenen Schaden, sobald er ihr bekannt geworden und binnen der Zeit bei der betreffenden Ortsobrigkeit anmeldet, daß der Schade und dessen Ursache gehörig erhoben werden kann. Die Ortsobrigkeit, sobald ihr eine solche Anzeige gemacht worden ist, hat unverzüglich mit Beiziehung zweier oder wenigstens eines beeidigten Kunstverständigen den Augenschein aufzunehmen, dazu den Commandanten des Remontentransportes, wenn er sich noch im Orte oder in der Nähe befindet, einzuladen, und wenn dieser nicht mehr beigezogen werden kann, soweit es möglich ist, einen anderen in der Nähe befindlichen Officier oder Militärbeamten zur Commission zu berufen, in jedem Falle aber von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht nur der Betrag des Schadens unparteiisch und genau, insbesondere aber auch erhoben werde, ob und in wieferne er gerade durch die Militärremonten verursacht wurde, zu welchem Ende sie auch die allenfälligen Zeugen summarisch zu Protokoll vernehmen soll. Dieses Protokoll ist ungesäumt zur weiteren Amtshandlung einzusenden (A. h. Entschl. v. 6. Juni 1843, Hofkzld. v. 28. Juli 1843, Z. 20964). Vermöge der A. h. sanctionirten Vorschriften muß bei Passirungsgesuchen über die durch Feuersbrünste zu Grunde gegangenen ärarischen Militär-Effecten die ortsobrigkeitliche Bestätigung, daß das Militär an dem Entstehen des Feuers keine Schuld trägt, bei dessen Löschen sich thätig verwendet hat, und das ärarische Gut wirklich durch das Feuer oder wegen thätiger Verwendung beim Löschen ohne Jemandens Verschulden zu Grunde gegangen ist, beigebracht werden. In Betreff der dem Militär bei Feuer zugegangenen Schäden und deren Erhebung bestimmt das Hofkzld. v. 20. April 1845, P. G. S. J. 1845, Bd. 73, S. 80, Nr. 60: Se. k. k. Majestät haben unterm 21. Februar 1845 zu befehlen geruht, daß künftig jede Truppe unmittelbar nach jeder Feuersbrunst, bei welcher ärarische Effecten zu Grunde gehen oder beschädigt werden, einvernehmlich mit der Civilbehörde die strengste Untersuchung ihrer Veranlassung und der nach Maßgabe des Resultates etwa in Anspruch zu nehmenden Ersatzpflichtigkeit einzuleiten habe. Zufolge des Hofkzld. v. 20. April 1845, Z. 11353 erhielten die politischen Obrigkeiten, und die denselben unterstehenden Gemeinden den Auftrag, dafür zu sorgen, daß stets sogleich nach jedem Brande auf die durch das Militär an sie ergehende Aufforderung die vorgeschriebene gemeinschaftliche strengste Untersuchung vorgenommen, und das Resultat in ein gemeinschaftlich auszufertigendes Protokoll aufgenommen werde, welches den betreffenden Truppenkörpern zum Amtsgebrauche zu übergeben ist. Die Bestimmungen v. 18. November 1837, niederösterr. Prov. Ges. S. 19. Bd., Nr. 234 hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen wurden mit Verordnung der niederösterr. Statth. v. 3. Jänner 1851, L. G. B. Nr. 4, S. 7 neuerlich in Erinnerung gebracht. Mit Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. April 1878, Z. 81 wurde nachstehender Rechtssatz ausgesprochen. Zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz von Schäden, welche durch militärische Einquartierungen oder Occupationen, oder durch Verfügungen der Militärbefehlshaber während eines Krieges verursacht wurden, sind die (politischen) Verwaltungsbehörden competent. Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 735. Zur Verhütung der Beschädigungen von trigonometrischen Signalen haben die Behörden die gegen die Beschädigung von was immer für Anstalten und Vorrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere aber der erwähnten Signale, wie auch gegen muthwillige oder boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes überhaupt bestehenden Gesetze und Anordnungen handzuhaben, auf die Entdeckung und Ahndung der Thäter in den fraglichen Straffällen ein besonderes Augenmerk zu richten, die Mitwirkung der Gemeindevorstände und der Gendarmerie zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen, und die auf die Strafgerichtspflege Bezug nehmenden Amtshandlungen in derlei Fällen mit thunlicher Beschleunigung zu vollziehen (Erl. des Staatsminist. v. 8. August 1864, Z. 12629). In Betreff der trigonometrischen Signale, ihrer Sicherung vor Beschädigung oder Zerstörung, siehe weiters Verordnung der Statth. für Tirol v. 10. September 1864, L. G. B. Nr. 49, S. 256.

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern v. 30. März 1874, Z. 3947 hat das Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß zur bauernden Erhaltung der Präcisions-Nivellements die Repérepunkte an soliden, dauernden Bestand verbürgenden Objecten festgelegt werden. Zur Bezeichnung dieser Repérepunkte kommen guß-

Verzögerungen bei den Abrechnungen über die von der Militärverwaltung vorschußweise für andere öffentliche Staatsverwaltungszweige bestrittenen Zahlungen von Seite der betheiligten Civilbehörden bei ihren Refundirungsanmeldungen, sowie bei ihrer Revision der Refundirungsansprüche der Heeresverwaltung der festgesetzte Verrechnungstermin genau eingehalten werde.

---

eiserne kleine Täfelchen mit der Inschrift „Höhenmarke“ in Verwendung, durch deren Anbringung weder der bauliche Zustand, noch das äußere Ansehen der betreffenden Objecte geschädiget wird. Es ist sohin den nivellirenden Officieren zu gestatten, nach vorhergegangener Einvernahme mit den Ortsvorständen, Höhenmarken an entsprechenden Objecten anzubringen, und es wird den politischen Behörden und Gemeindevorstehungen zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung dieser Höhenmarken Sorge zu tragen und derart die Verwerthung der Resultate einer mit großen Kosten durchgeführten Arbeit für wesentlich gemeinnützige, sowie für wissenschaftliche Zwecke auch in der Folge möglich zu machen. Die Hofkanzlei-Verordnung v. 26. Februar 1846, Z. 2407 bezieht sich auf den Grundsatz, daß die Militär-Verwaltung befugt ist, eigene Marketender in den Kasernen und sonstigen, den Militär unterstehenden Gebäuden aufzustellen, welche für die Herbeischaffung der Lebensmittel des Militärs sorgen, weil es diesem, sowie jedem Privaten freistehen muß, sich die nothwendigen Consumtibilien für den eigenen Bedarf ohne Beschränkung an einem bestimmten Ort oder an gewisse Gewerbsleute auf beliebige Art zu verschaffen; allein derlei Marketender sind nur auf den Absatz für das Militär beschränkt und dürfen ihre Feilschaften nicht öffentlich zum Verkaufe ausbieten, und nicht an Civilparteien veräußern, und sobald sie sich dießfalls eine Ueberschreitung ihres Befugnisses erlauben und Eßwaaren und Getränke an auswärtige Civilparteien verschleißen, sind dieselben ernstlich in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. — Auch sind, in soferne Marketendereien pachtweise oder sonst im Abfindungswege an Civilparteien überlassen werden, diese jedesmal der politischen Ortsobrigkeit zur Erwerbssteuerbemessung namhaft zu machen. Steierm. Prov. G. S. von 1846, Bd. 28, S. 59. Siehe hierüber auch neues Militäreinquartierungsgesetz, Bd. 3. Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 20. April 1877 für die zu Hilfeleistungen bei Ueberschwemmungen zur Verwendung gelangenden Militär-Detachements folgende Gebührs-Aufbesserungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar: I. Für die Officiere: Eine Arbeitszulage in dem für die Officiere der Feldeisenbahn-Abtheilungen laut §. 12 der Gebühren-Vorschrift I. Theil normirten Ausmaße von täglichen 2 fl. II. Für die Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten: a) statt der ordinären Kostportion die Etapen-Portion (§. 162, Punct 2 der Gebühren-Vorschrift, I. Theil), beziehungsweise das hiefür nach den jeweiligen Marktpreisen zu berechnende Relutum; b) die Arbeitszulage nach dem laut §. 37 der Gebühren-Vorschrift I. Theil, S. 82 und 83 beim Heere überhaupt für die zur Aufsicht und Leitung bestimmten Unterofficiere mit 16 kr., für Gefreite und Soldaten bei Erdarbeiten im Wasser mit 15 kr. täglich bestehendem Ausmaße, und c) für die größere Montursabnützung einen fünfzigpercentigen Zuschuß zu dem laut §. 78 der Gebühren-Vorschrift I. Theil normirten Montursabnützungs-Pauschale, dann den im Sinne des §. 11 der Monturs-Wirthschafts-Instruction eventuell zu gewährenden Zuschuß zur normalmäßigen Monturs-Portionen-Gebühr. M. V. v. 11. Juni 1877, R. G. B. Nr. 44.

Im schriftlichen Dienstverkehre haben (siehe S. 542) sowohl im Titel, als im Contexte alle überflüssigen Beisätze wegzubleiben, namentlich jene, welche bloß die nach der gegenseitigen Stellung selbstverständliche Unterordnung oder die Diensthöflichkeit gleichgestellter oder nicht unmittelbar untergeordneter Stellen zum Ausdrucke bringen sollen (A. V. B. 1877, S. 11). Laut Hofkanzleiverordnung v. 22. Jänner 1846, Z. 2072/211 soll beim Baue neuer und bei Vornahme wesentlicher Abänderungen an den bestehenden Straßen das vorgeschriebene vorläufige Einvernehmen mit der Militärbehörde nicht vernachlässigt werden (steierm. Gubernialverordnung v. 8. Februar 1846, Nr. 2236). Steierm. Prov. G. S. 1846, Bd. 28, S. 35. Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Behörde aus Anlaß des im Dienstwege vorgebrachten Einschreitens eines activ dienenden Unterofficiers um eine Kanzlistenstelle, welchem Einschreiten vom betreffenden Commando die Sittendocumente des Bittstellers angeschlossen worden waren, den abschlägigen Bescheid auf dieses Gesuch sammt allen Beilagen, unter welchen sich auch die obige Sittendocumente befanden, dem Bittsteller directe zugestellt hat. Da die Ausfolgung der Sittendocumente an activ dienende Militärs gegen die Grundsätze der militärischen Disciplin verstößt, so wurden über das Ersuchen des Landesvertheidigungsministeriums v. 18. December 1875, Z. 14867 mit J. M. E. v. 21. December 1875, Z. 16767 die Behörden angewiesen, derlei Documente an jene Militärbehörden oder Commanden zurückzustellen, welche dieselben eingesendet haben. Z. f. V. 1876, S. 16.

In Betreff der Correspondenz mit den Militärbehörden ist hervorzuheben, daß in Folge a. h. Entschließung vom 9. November 1868 der Kriegsminister mit der im 41. Stücke des Armeeverordnungsblattes vom 22. November 1868 enthaltenen Circularverordnung vom 22. November 1868 verfügte, daß behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Militärbehörden sowohl unter einander als auch mit den Civilbehörden die bisher üblichen Titulaturen „hoch" oder „löblich" ganz zu entfallen und im Contexte der Geschäftsstücke alle bisher üblich gewesenen Beisätze wie „gehorsamst", diensthöflich u. dgl. mehr, wegzubleiben haben (M. E. v. 23. December 1868, Z. 6572).

## IX. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Verwaltungsbehörden und Organen für Cultus und Unterricht.

Da die Cultusangelegenheiten in den Wirkungskreis der politischen Landes- und Bezirksverwaltung fallen, die für die Schulangelegenheiten bestellten besonderen Schulbehörden in den Ländern und Bezirken, welche den Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden zu übernehmen hatten, unter dem Vorsitze der Chefs der politischen Behörden bestehen, so ergibt sich von selbst, daß die Beamten des politischen Verwaltungsdienstes mit den für diese Angelegenheiten bestellten besonderen Organen oft und in wichtigen Fällen in Beziehungen treten werden. Nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 ist dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht gewahrt. Diesem Grundsatze entsprechend, weist auch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48 die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zu. Was die Cultussachen betrifft, so hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den geistlichen und Unterrichtsorganen gehören zu denjenigen, deren richtige, tactvolle, gesetzmäßige Auffassung von hoher Bedeutung ist. Dieselben werden sich in geistlichen Angelegenheiten aus der Correspondenz mit den Consistorien, Dechanteien und aus den Interventionen bei Wahlen und Installationen, aus der Einflußnahme auf Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, Besetzung und Wiederbesetzung geistlicher Pfründen, Stiftungssachen, aus den Amtshandlungen bei Sterbefällen von Pfarrern, bei Entfernungen von Pfründen, bei Errichtung neuer Pfarrbezirke, und bei Umpfarrungen, bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages, in Eheangelegenheiten u. s. w., aus der Aufsicht über die Matrikenbücher, in Stolangelegenheiten, Beerdigungsfällen u. s. f. ergeben. Bei Forderung von Auskünften vom Curatclerus von Seite der l. f. Behörden ist darauf zu sehen, daß kein Mißbrauch zur Ueberladung des Curatclerus durch ihm nicht zuständige Arbeiten, oder Herabwürdigung desselben stattfinde (Hofkzld. v. 6. Mai 1837, Z. 10874). Nicht minder wichtig ist der Einfluß der politischen Verwaltungsorgane in Schul- und Unterrichtssachen, wenn auch hiefür besondere Schulbehörden bestellt sind, zumal, wie oben bemerkt, der Vorsitz in diesen Vertretungskörpern den politischen Verwaltungsorganen zusteht.

## a. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Die oberste Leitung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten fällt in den Wirkungskreis des Ministeriums für Cultus und Unterricht (mit den A. h. Entschl. v. 23. März und 1. August 1848 geschaffen, aufgehoben mit A. h. Handschreiben v. 21. October 1860 und reactivirt mit A. h. Handschreiben v. 2. März 1867).[1] Die näheren Bestimmun-

---

[1] In den Bereich der Wirksamkeit dieses Ministeriums wurden folgende wichtigere Geschäfte aus dem Bereiche der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten nach dem ihm gegebenen Wirkungskreise, der aber gleichfalls durch die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen modificirt worden ist, eingereiht: Die Angelegenheiten der katholischen Kirche und aller anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (§. 1). Die Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften (§. 2), insbesondere nach dem Gesetze v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50. Die Anerkennung von Religionsgesellschaften nach §. 2 des Gesetzes v. 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68 steht dem Cultusminister zu, ebenso nach §. 6 die Genehmigung der Statute für Cultusgemeinden der Religionsgesellschaften. Die Erstattung der allerunterthänigsten Anträge auf A. h. Ernennung der Bischöfe, der Stifts- und Titularprälaten, der Domherren an den Dom- und Collegialcapiteln, ferner auf A. h. Genehmigung der ordnungsmäßig stattgefundenen Wahlen zu solchen kirchlichen Würden (§. 3). Die Präsentation zu denjenigen Pfarren, welche unter dem Patronate des A. h. Landesfürsten, und der in der Verwaltung des Cultus- und Unterrichtsministeriums befindlichen politischen Fonde stehen, deren jährliches Erträgniß 1000 fl. Conv.-M. übersteigt, wenn das vom Ordinariate am ersten Platze vorgeschlagene Individuum gewählt wird. Findet das Ministerium vom Vorschlage des Ordinariates abzugehen, so ist die A. h. Entscheidung darüber einzuholen (§ 4). Die Ertheilung der Erlaubniß, zur Wahl von Prälaten oder Aebtissinen schreiten zu dürfen, für jene geistlichen Stifte und Klöster, welche bisher Prälaten oder Aebtissinen hatten, und welche die Mittel zu deren standesmäßigen Erhaltung besitzen (§. 5). Die Regulirung des Vermögens der geistlichen Corporationen, Pfründen und Gemeinden, nach den darüber bestehenden Normen (§. 6). Die Festsetzung der Dotationen für die Mendicantenklöster, dann für die Frauenklöster, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend beschäftigen, nach den bestehenden Normen (§. 7). Die Bewilligung von Ergänzungen der Congrua, wenn der Religionsfond vorschriftsmäßig die letztere zu leisten hat (§. 8). Die Bewilligung außerordentlicher zeitlicher Subsistenzbeiträge aus dem Religionsfonde für solche Seelsorger, welche kein Recht auf den Congruabezug aus demselben haben, und deren Einkünfte geschmälert worden sind, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und höchstens bis zum Betrage der Congrua (§. 9). Die Bewilligung von Deficientengehalten unter den vorgeschriebenen Bedingungen. Die Erhöhung bereits angewiesener Deficientengehalte um einen Betrag von höchstens 200 fl. jährlich; ferner die Erhöhung der Pensionen für Individuen aus aufgehobenen Klöstern nach dem bisher beobachteten Maßstabe (§. 10). Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der für Cultuszwecke bestimmten besonderen Fonde, sowie die Passirung der Ausgaben aus denselben, in soferne diese Fonde weder eine Dotation aus den Finanzen zur Deckung des Abganges erhalten, noch ihre Ueberschüsse an den Staatsschatz abzuführen haben. Auch liegt diesem Ministerium die Fürsorge für die zweckmäßige und nutzbringende Verwendung der durch die Ueberschüsse dieser Fonde entstehenden disponiblen Gelder ob (§. 11). Die Ingerenz in Betreff der Bemessung des Religionsfonds-Beitrages siehe Gesetz v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, 3. Bd. Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse v. 4. December 1878, Z. 18526 eröffnet, daß zur Entscheidung über Gesuche um Abschreibung oder Herabminderung des vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrages nach §. 12 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51 in erster Instanz die Landesbehörden berufen sind. Von jeder dießfälligen Bewilligung ist jedoch, wenn der abzuschreibende Betrag 200 fl. übersteigt, vor Verständigung der Partei dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter Anschluß der Acten Anzeige zu erstatten. Die Passirung von Ausgaben aus den dotirten, oder zur Abfuhr der Einnahmsüberschüsse an den Staatsschatz verpflichteten Religionsfonden nach Maßgabe des allgemeinen Wirkungskreises (§. 12). Die Behandlung der Cultusangelegenheiten aller anderen gesetzlich anerkannten Confessionen nach den dafür bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften (§. 13). Die Leitung und beziehungsweise Ueberwachung des gesammten Unterrichtswesens und aller Lehranstalten, dann der öffentlichen und Privaterziehungsanstalten, mit Ausnahme derjenigen Lehr- und Erziehungsanstalten, deren Leitung ausdrücklich einem anderen Ministerium zugewiesen ist. In Be-

gen des Wirkungskreises in Cultusangelegenheiten sind durch die Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51 in Betreff der katholischen Kirche

---

ziehung auf die Errichtung und Regulirung von technischen Instituten, Real- und nautischen Schulen, dann in soferne es sich um Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes handelt, ist sich jedoch mit den betreffenden Centralstellen in's Einvernehmen zu setzen (§. 14). Für die Berathungen von Angelegenheiten der Handelsschulen, ebenso für Gewerbeschulen bestehen besondere vereinbarte Vorschriften, nach welchen das Einvernehmen der betheiligten Ministerien einzutreten hat (siehe Seite 482). Die Ernennung der Lehrer an den aus den öffentlichen Fonden dotirten Gymnasien und auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalten (mit Ausnahme der aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen, deren Bestätigung dem Landesschulrathe überlassen), dann der Directoren und Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten (Ges. v. 14. Mai 1869, §. 35) (§. 15). Die Bestätigung der akademischen Behörden (§. 12 des Ges. v. 27. April 1873), die Ernennung der Lehrer an Gymnasien und anderen Mittelschulen, die Staatslehranstalten sind (§. 16). Die Zulassung von Privatdocenten an den Universitäten (jedoch mit Ausnahme der Ausländer rücksichtlich welcher ein a. u. Vertrag zu erstatten ist) (§. 17). Die Erstattung a. u. Vorschläge zur Besetzung aller, der a. h. Ernennung vorbehaltenen Stellen: der Landesschulinspectoren, der Professoren an Universitäten und anderen in dieselbe Kategorie gehörigen Staatslehranstalten, der Professoren an Kunstakademien und technischen Instituten; der Directoren an Kunstakademien, technischen Instituten, Gymnasien und Realschulen (§. 18). Die Ernennung der Commissionsglieder für theoretische Staatsprüfungen, sowie die Bestellung der Commissionen zur Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes (§. 19). Der Ausspruch, ob Lehranstalten, welche nicht unmittelbar von der Regierung geleitet werden, berechtiget seien, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 20). Die Entscheidung über vorzuschreibende, oder zum Gebrauche zuzulassende Schulbücher (§. 21). Die Verleihung von Stipendien und Stiftungsgenüssen, in soferne dieselbe nicht in den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle gehört, dann mit Ausnahme der Stiftplätze in öffentlichen Knaben- und Mädchen-Erziehungsanstalten, wie auch der Reisestipendien für Künstler, deren Verleihung Sr. Majestät vorbehalten ist (§. 22). Die Nachsicht des überschrittenen Normalalters für die in die Theresianische Akademie und in das Civil-Mädchenpensionat aufzunehmenden zahlenden Zöglinge. Nur wenn diese Nachsicht gegen den Antrag der Direction gewährt werden soll, ist Vortrag an Se. Majestät zu erstatten (§. 23). Die Bewilligung des gewöhnlichen Ausstattungsbetrages für die aus dem Civil-Mädchenpensionate austretenden Stiftlinge; deren Verwendung und Wohlverhalten von der Vorsteherin belobt wird, und welche als Erzieherinen in ein Privathaus, oder als Lehrerinen in eine öffentliche Unterrichtsanstalt sich begeben (§. 24). Die Anschaffung von Lehrmitteln für Anstalten, die aus öffentlichen Fonden erhalten werden, und die Bewilligung von außerordentlichen Stipendien und Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen, behufs der Heranbildung künftiger Lehrer, bis zu dem Betrage von 1000 fl. innerhalb der im §. 10 des allgemeinen Wirkungskreises bezeichneten Gränzen (§. 25). Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der für Unterrichts- und Erziehungszwecke bestimmten besonderen Fonde, sowie die Passirung der Ausgaben aus denselben, in soferne diese Fonde weder eine Dotation aus den Finanzen zur Deckung des Abganges erhalten, noch ihre Ueberschüsse an den Staatsschatz abzuführen haben (§. 26). Die Passirung von Ausgaben aus den dotirten oder den zur Abfuhr der Einnahmsüberschüsse an den Staatsschatz verpflichteten Studien- und Schulfonden nach Maßgabe des allgemeinen Wirkungskreises (§. 27). In Folge a. h. Ermächtigung wird künftig über den Fortbezug der den Waisen von Staatsdienern auf drei Jahre allerhöchst gewährten Gnadengaben, in soferne sie das Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffen, über Einschreiten solcher Waisen ohne specielle a. h. Aufforderung dieses Ministerium im eigenen Wirkungskreise entscheiden. Hievon wurden die Behörden in Folge Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht v. 30. März 1880, Z. 4375 mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, allfällige Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges der erwähnten Gnadengaben, wenn sie unmittelbar eingebracht werden, nicht zurückzuweisen, sondern der meritorischen Behandlung zuzuführen und nach Erschöpfung aller erforderlichen Erhebungen vorzulegen. Im Falle einer Anfrage werden die betreffenden Parteien dahin zu belehren sein, daß derlei Gesuche bei jener Behörde überreicht werden sollen, welche die Verständigung über die allergnädigste Bewilligung der Gnadengabe ausgefertigt hat. Siehe wegen Ausscheidung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes aus dem Wirkungskreise und Zuweisung zum Ackerbauministerium den M. E. v. 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 85. In wieferne noch nach den Schul- und Unterrichtsgesetzen die besondere Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist, muß auf diese Gesetze (materieller Theil) gewiesen werden. Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird vom Ministerium ausgegeben. Nach Kundmachung der Ministerien für Unterricht und Ackerbau v.

näher normirt. In Betreff der Anerkennung der Religionsgesellschaften gibt das Gesetz vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68 die näheren Anhaltspunkte. In Betreff der Verfassung der evangelischen Kirche, siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 15. Es ist selbstverständlich, daß diese organischen Gesetze, welche einen Theil der Cultusverfassung darstellen, hier, wo es sich nur um die Umrisse des Wirkungskreises handelt, nur citirtwerden können.[1])

Unter dem Unterrichtsministerium stehen außer den Schulbehörden, den verschiedenen Lehranstalten (Volks-, Mittelschulen, technischen Lehranstalten, Universitäten u. s. w.) für besondere wissenschaftliche und Kunstzwecke eigene Institute. Zu diesen zählen die geologische Reichsanstalt, die Akademie der Wissenschaften (dieselbe hat eine vollkommen selbstständige Stellung, siehe im materiellen Theile), das Museum für Kunst und Industrie, die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, die Commission für europäische Gradmessung, die Akademie der bildenden Künste in Wien, die Centralcommission zur Erforschung der Kunst und historischen Denkmale u. s. w.

Mit a. h. Entschließung vom 31. Jänner 1863 wurde die Bestellung einer statistischen Centralcommission, deren Aufgabe, Zusammensetzung und Beziehungen nach Außen in den nachfolgenden Statuten festgestellt erscheinen, mit Unterordnung derselben unter den Präsidenten der Obersten Rech-

---

27. November 1877, R. G. B. Nr. 108 haben Se. k. und k. Apostol. Majestät mit a. h. Entschließung v. 15. November 1877 anzuordnen geruht, daß die Hochschule für Bodencultur in Wien mit Beginn des Jahres 1878 in das Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht in der Art überzugehen hat, daß alle diese Hochschule betreffenden organisatorischen Verfügungen, sowie die Ernennung der Professoren an derselben und Aenderungen in der Stellung dieser Professoren im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium erfolgen. Siehe Erlaß v. 2. September 1870, Z. 6161 wegen Personalangelegenheiten der Beamten der Universitätskanzlei und Quästur, dann wegen Bewilligung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen in Krankheitsfällen und anläßlich sonstiger mißlicher Verhältnisse innerhalb der Gränzen des Präliminarcredits und wegen Bestellung und Bestätigung der systemisirten Assistenten an der Universität. Dieser Wirkungskreis wurde durch das Gesetz v. 27. April 1873, R. G. B. Nr 63, über die Organisation der Universitätsbehörden (siehe materieller Theil) neuerlich modificirt. Im Sinne des Gesetzes v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitäts-Behörden und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Min. Erl. v. 24. November 1849, Z. 8605 unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, unmittelbar dem Unterrichtsministerium. Wegen Stellung und Bezüge des Kanzleipersonales der österr. Universitäten siehe 2. Band. Der Minister für Cultus und Unterricht hat angeordnet, daß die von den Universitäts-Bibliothekaren für Besetzung von Amanuensis-, Scriptor- und Custos-Stellen erstatteten Vorschläge künftighin von der Landesstelle unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium vorgelegt werden, während für die Besetzung der Bibliothekarstellen die mit Min. Erl. v. 1. März 1870, Z. 7330 getroffenen Bestimmungen in Kraft zu bleiben haben (Min. Erl. v. 1. Juli 1877, Z. 10541. Vdgs. B. f. C. und U. 1877, S. 100. Aus Anlaß eines besonderen Falles fand der Minister für Cultus und Unterricht mit Erl. v. 2. April 1871, Z. 2921 zu erinnern, daß die Bewilligung von Religionsfondsbeiträgen zur Dotation zeitlich oder dauernd bestellter Hilfspriester nicht im Wirkungskreise der Landesstelle gelegen, sondern als eine außerordentliche Verfügung der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorbehalten ist. In Folge der Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 18. August 1872, Z. 7807, und v. 14. October 1873, Z. 13575 wurde bekannt gegeben, daß die mit Ministerialerlaß v. 1. August 1871 (L. G. B. Nr. 65) sub Nr. 4 den Landesschulbehörden ertheilte Ermächtigung zur Altersnachsicht behufs Eintrittes in die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten zurückgenommen worden ist.

[1]) In Betreff Cultussachen wird noch kurz erwähnt, daß dem Ministerium für Cultus und Unterricht eine bestimmte Einflußnahme auf die Vertheilung des den Religionsfonden zugewendeten Staatsvorschusses für minder dotirte katholische Seelsorger zugefallen ist.

nungs-Controlbehörde (gegenwärtig dem Unterrichtsministerium zugewiesen) genehmigt (E. v. 3. März 1863, R. G. B. Nr. 24).[1])

b. Die Schulbehörden.

Was die Schulbehörden betrifft, so sind deren allgemeine Grundzüge aus dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48 folgendermaßen zu entnehmen: §. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrer-Bildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde, b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung. §. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar: a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher; b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher; c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen. §. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellver-

---

[1]) Die Statuten der statistischen Centralcommission, genehmigt mit der a. h. Entschließung v. 31. Jänner 1863, lauten: Es wird eine statistische Centralcommission errichtet (1). Die Centralcommission hat die Bestimmung, den Central-Verwaltungsbehörden die von ihnen benöthigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes im kürzesten Wege und in der möglichsten Vollständigkeit zu liefern (2). Demnach liegt es der statistischen Centralcommission ob, in statistischen Angelegenheiten die ihr von den Centralstellen zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten, das bei ihr aufgesammelte Materiale denselben jederzeit zur Verfügung zu stellen und in jeder Richtung dahin zu streben, daß ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinde (3). Die statistische Centralcommission hat ferner den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen (4). In dieser Beziehung hat sie die Formularien zur Ermittlung statistischer Daten zu berathen und einverständlich mit den bezüglichen Centralstellen festzustellen, das auf dieser Grundlage gewonnene oder sonst von den Centralstellen ihr zugewendete statistische Materiale für sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung einzusammeln und zu prüfen, dessen Bearbeitungen und ihre Veröffentlichung einzuleiten (5). Die Centralcommission untersteht unmittelbar dem Präsidenten der obersten Rechnungs-Controlbehörde (gegenwärtig dem Unterrichtsminister) (6). Als ausführendes Organ ist ihr die Direction der administrativen Statistik in geschäftlicher Beziehung untergeordnet (7). Die Centralcommission ist aus dem Präsidenten, aus je einem Vertreter sämmtlicher Central-Verwaltungsbehörden (einschließlich der obersten Rechnungs-Controlbehörde) und aus dem Director der administrativen Statistik als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Secretär und dem Protokollführer zusammengesetzt. Als außerordentliche Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden. Die Ernennung des Präsidenten ist Sr. Majestät vorbehalten; die Vertreter der Centralstellen (und eventuell ihre Ersatzmänner) werden von den Chefs der bezüglichen Stellen, die außerordentlichen Mitglieder über Vorschlag der Centralcommission vom Präsidenten der obersten Rechnungs-Controlbehörde (gegenwärtig Unterrichtsminister) ernannt. Die Wahl des Secretärs und des Protokollführers nimmt die Centralcommission aus dem Personale der Direction der administrativen Statistik vor (8). Die Centralcommission ist befugt, zu ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen, oder sie um ihr Gutachten zu befragen (9). Die Centralcommission versammelt sich regelmäßig einmal im Monate; außerordentliche Einberufungen veranlaßt der Präsident (10). Die Centralcommission entwirft eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten und der Geschäftsbehandlung (11). Der Verkehr mit den Central-Verwaltungsbehörden erfolgt in der kürzesten Weise durch mündliche Mittheilung der bezüglichen Vertreter oder durch Bescheide einerseits und Protokollauszüge andererseits, in wichtigeren Fällen auf dem Wege der Correspondenz durch Weisungen und Berichte, jener mit der Direction der administrativen Statistik im kurzen Wege durch Vermittlung des Directors. Die Gegenstände, über welche das Gutachten der Centralcommission von den Centralstellen verlangt wird, sind von den Vertretern derselben dem Präsidenten anzuzeigen, welcher sie durch die Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Sitzung zur Verhandlung bringt (12).

treters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Die Zusammensetzung der im §. 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt. §. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgränzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen. Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.[1])

Die oberste Schulaufsichtsbehörde in jedem Lande ist der Landesschulrath (führt den Titel k. k.). Demselben unterstehen: 1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten; 2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen der Volksschulen (sammt den dazu gehörigen Uebungsschulen N. Oe., Oberöst. Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain); 3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.[2])

Der Landesschulrath besteht in allen Ländern: 1. Aus dem Landes-

---

[1]) Schulaufsichtsgesetze bestehen: 1. Für Niederösterreich v. 12. October 1870, L. G. B. Nr. 51, abgeändert die §§. 4, 19 und 23 mit Gesetz v. 22. December 1874, L. G. B. 1874 Nr. 9, S. 34; 2. für Oberösterreich v. 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 9, Abänderung v. 13. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9; für Steiermark v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 11; 4. für Kärnthen v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 10, Abänderung v. 11. Februar 1873, L. G. B. Nr. 22; 5. für Krain v. 25. Februar 1870, L. G. B. Nr. 11 und v. 9. März 1879, L. G. B. Nr. 13, S. 20; 6. für Salzburg v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 6, Abänderung v. 31. December 1874, L. G. B. Nr. 8, S. 43; 7. für Istrien v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 10, Abänderung des §. 32 v. 29. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, Vervollständigung v. 11. Februar 1873, L. G. B. Nr. 11, an die Stelle dieser Bestimmungen trat das neue Gesetz v. 27. Juli 1875, L. G. B. Nr. 18, S. 101; für Görz, Gradisca v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 9, Abänderung des §. 32, Gesetz v. 12. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 5, Abänderung des §. 20, Gesetz v. 19. September 1875, L. G. B. Nr. 19; 8. für Vorarlberg v. 28. Februar 1869, L. G. B. Nr. 14; 9. für Mähren v. 12. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, Abänderung des §. 19 v. 7. November 1870, L. G. B. Nr. 72; 10. für Schlesien v. 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 18, Berichtigung v. 21. Mai 1870, L. G. B. Nr. 27; 11. für Dalmatien v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 6, Abänderung des §. 32 v. 23. November 1871, L. G. B. v. 1872, Nr. 1, vervollständigtes Gesetz v. 18. December 1874, L. G. B. f. Dalmatien Nr. 4, S. 4; 12. für Böhmen v. 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 26, Abänderung des §. 32 v. 13. December 1869, L. G. B. Nr. 153, neues Schulaufsichtsgesetz v. 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, Eintheilung in Schulbezirke v. 20. October 1873, L. G. B. Nr. 70, S. 235, Abänderung mit K. v. 5. April 1875, L. G. B. Nr. 22, S. 61, Nr. 28, S. 67; 13. für Bukowina v. 8. Februar 1869, L. G. B. Stück VI, Abänderung des §. 32 v. 13. December 1869, Abänderung v. 16. November 1871, L. G. B. Nr. 21, Abänderung des §. 20 des Landesgesetzes v. 8. Februar 1869 durch Gesetz v. 26. November 1874, L. G. B. Nr. 27 S. 75; 14. für Galizien und Krakau, Regulativ v. 28. Juni 1867, Z. 4974, dann V. v. 6. Juli 1867, Z. 5306, Präs. L. G. B. Stück IV, Nr. 12, endlich V. v. 25. October 1875, Z. 551, C. u. U. M., betreffend den Landesschulrath; das Gesetz v. 25. Juni 1873, L. G. B. Nr. 255, betrifft die Orts- und Bezirksschulbehörden. Außer Tirol besitzt auch die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete noch kein Schulaufsichtsgesetz; hier wie dort steht die Ministerial-Verordnung v. 10. Februar 1869 (R. G. B. Nr. 19) noch immer in praktischer Geltung.

[2]) Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse v. 17. December 1875, Z. 18435 genehmigt, daß die Behandlung von Gesuchen um Concessionen zur Errichtung von Schulen für Kleidermachen u. dgl. aus dem Wirkungskreise des Landesschulrathes ausgeschieden werde. Wegen Ausscheidung der Tanzschulen siehe im materiellen Theile (Sittenpolizei.)

chef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;[1]) aus vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;[2]) 3. aus Vertretern der betreffenden Landeshauptstädte, welcher von der Gemeindevertretung derselben gewählt werden;[3]) 4. aus einem Referenten (in Böhmen zwei) für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten; 5. aus den Landesschulinspectoren, vom Kaiser ernannt; 6. aus den Vertretern der Religionsgenossenschaften, und zwar aus katholischen und evangelischen Geistlichen und Bekennern des israelitischen Glaubens, beziehungsweise aus griechisch-orientalischen Geistlichen (Bukowina, Dalmatien u. s. w.). Die Ernennung erfolgt über Vorschlag vom Kaiser. Die näheren Bestimmungen hierüber siehe in den Landesgesetzen, auf welche wir verweisen. 7. Aus Mitgliedern des Lehrstandes.[4]) Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher. (Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus, N. Oe. §. 35. Siehe auch Reichsgesetz v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62.) Insbesondere kommt dem Landesschulrathe zu: 1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen (in Betreff des Rechtes der Mitglieder des Landesschulrathes, die Volks- und Mittelschulen zu besuchen, siehe §. 17 Gesetz v. 11. Februar 1873 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 22); 2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte; 3. die Gutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen (Volksschulen Kärnthen) und Fachschulen; 4. die Erstattung (und Veröffentlichung N. Oe.) von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande

---

[1]) Nach Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 4. Juli 1870, Z. 4205, an den Statthalter für Steiermark kann es mit Hinblick auf den Wortlaut der im §. 38 sub 1 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark enthaltenen Bestimmung keinem Zweifel unterliegen, daß der Landeschef an den nach dem Gesetze v. 19. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 44) zu seiner Stellvertretung berufenen Rath der politischen Landesbehörde nicht gebunden sei und daher auch einen anderen Rath der politischen Landesstelle mit der gedachten Function betrauen könne. Aus Opportunitätsrücksichten wird es sich jedoch empfehlen, daß von einer solchen Wahl Umgang genommen und der zur Vertretung des Landeschefs überhaupt berufene Rath stets auch zum Stellvertreter im Landesschulrathe bestimmt werde. Hiebei kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Bestimmung dieses Functionärs auf die im §. 38 sub 2—7 des Schulaufsichtsgesetzes bezeichneten Mitglieder des Landesschulrathes nicht gegriffen werden kann, weil die Versehung der denselben gesetzlich zugewiesenen Functionen mit der gleichzeitigen Führung des Vorsitzes und der sonstigen, dem Vorsitzenden übertragenen Geschäfte sich durchaus nicht vereinbaren ließe.

[2]) Ein Mitglied (Galizien), zwei (Bukowina, Dalmatien, Görz, Gradisca, Istrien, Kärnthen, Krain, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark); drei (Vorarlberg); vier (Niederösterreich, Böhmen).

[3]) In der Bukowina Czernowitz 1, Kärnthen Klagenfurt 1, Krain Laibach 1, Mähren Brünn 1, Niederösterreich Wien 3, Oberösterreich Linz 1, Salzburg 1, Schlesien Troppau 1, Steiermark Graz 1, in Galizien 1 für Lemberg, 1 für Krakau.

[4]) Zwei (in Bukowina, Galizien, Dalmatien, Görz, Gradisca, Kärnthen, Krain, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark, Vorarlberg); drei (in Böhmen, Istrien, Mähren, Niederösterreich). Die näheren Bestimmungen über Antrag und Ernennung siehe in den Landesgesetzen. Die Functionsdauer der unter 2, 3, 6, 7 benannten Mitglieder beträgt sechs (in Niederösterreich, Oberösterreich drei) Jahre. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln (dieselbe Bestimmung spricht für die Bukowina auch das Gesetz v. 16. November 1871, L. G. B. Nr. 21 aus).

an das Ministerium für Cultus und Unterricht (Abschrift an die Landesvertretung Schlesien); 5. (Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksschulräthe.) Weitere ausführliche Bestimmungen über den Wirkungskreis der Landesschulräthe, sowie über die Bildung von Sectionen enthalten die Aufsichtsgesetze für Böhmen und Istrien. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß es, wenn (N. Oe. und Mähren drei) zwei Mitglieder es verlangen, anordnen. Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt; alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrath mitzutheilen hat. Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen. — Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit (des Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder Steiermark) der Mitglieder (und die Einladung aller Mitglieder N. Oe.) erfordert. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit (in Böhmen, N. Oe. absolute) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes (seiner Gattin, dann der Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade Ob. Oe.) betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, soferne dieß binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht. — In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, muß jedoch ohne Verzug spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen. Die Publikation von Auszügen aus den Sitzungsprotokollen des Landesschulrathes durch die Landeszeitung ausschließlich jener Angelegenheiten, durch deren Verlautbarung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden könnten, unterliegt keinem Anstande. M. E. vom 13. Juli 1870, Z. 1770, V. B. Nr. 114.

Das Finanzministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen der einschlägigen Centralstellen mit Erlaß vom 31. Mai 1872, Z. 4374 unter Beziehung auf die Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 48), vom 26. März 1869 (R. G. B. Nr. 40), und vom 14. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 62) die Bestimmung getroffen, daß die Landesschulbehörden als theilweise an die Stelle der politischen Landesbehörden getretene Verwaltungsorgane, in Betreff des Geldanweisungsrechtes diesen letzteren gleich zu halten seien, und daß sohin die Landesschulbehörden unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 7 und 47 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden, die zur Vollziehung der bezüglichen Zahlungen erforderlichen Anweisungen unmittelbar erlassen können, ohne hiezu die Vermittlung der Landeschefs in Anspruch nehmen zu müssen (Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 21. Juni 1872, Z. 7244). Ueber Einschreiten der betheiligten Landesschulbehörden kann vom Finanzministerium den Steuerämtern die Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschulcassen, sowie der Lehrer-Pensionsfondscassen übertragen werden (Gesetz v. 11. Mai

1871, R. G. B. Nr. 47).[1]) Siehe weiters Finanzministerialerlaß vom 2. Juni 1871, Z. 6475, V. B. Nr. 40. In Steiermark ist nach Gesetz vom 5. Juni 1876, L. G. B. Nr. 24 an Stelle der bisher bestehenden Bezirksschulfonde

---

[1]) Das Gesetz v. 11. Mai 1871, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrer-Pensionscassen siehe bei den Schulgesetzen im dritten Bande. Sobald von dem Landesschulrathe auf Grund des bezogenen Gesetzes der Anspruch erhoben wird, daß den Steuerämtern die Geschäfte der erwähnten Art übertragen werden, so ist das bezügliche Einschreiten mit den geeigneten Anträgen unaufgehalten zur Entscheidung an das Finanzministerium zu leiten. F. M. E. v. 2. Juni 1871, Z. 6475. Mit M. V. v. 17. Juli 1871, Z. 20705 wurde die Instruction für die Steuerämter zur Vollziehung der Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschul- und Lehrer-Pensionsfonde im Grunde des Gesetzes v. 11. Mai 1871 bekannt gegeben: Die Steuerämter fungiren als selbstständige Vollzugsorgane der anweisenden Landesschulbehörden nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction (1). Ueber alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist ein eigenes Journal nach der Form der Etatjournale (Form. 2, §. 4 der Instruction II für die Steuerämter vom Jahre 1866) und zwar getrennt für den Bezirksschul- und Lehrer-Pensionsfond zu führen. In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen. Eine Ausnahme bilden nur die als Steuerzuschläge gemeinschaftlich mit den directen Steuern eingehobenen Beiträge, welche nach §. 5 c der Instruction II, Alinea 2, zu behandeln sind (2). Dort, wo Activitätsbezüge und Pensionen in großer Zahl ausgezahlt werden, sind hiefür eigene Verzeichnisse und Subjournale nach den Formularien 3 und 4 der Instruction II aufzulegen (3). Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebarung mit dem Bezirksschul- und Lehrer-Pensionsfonde volle Anwendung, daher auch alle dießfälligen Empfänge und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und conto corrente-Journal bilden (4). Eine besondere Anordnung des Landesschulrathes wird jene Geldanweisungen bezeichnen, welche dem Bezirksschulrathe überlassen, und jene, welche dem Landesschulrathe vorbehalten sind. Geldanweisungen des Bezirksschulrathes müssen, um bei dem zuständigen Steueramte vollzogen werden zu können, die Vollstreckungsclausel der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft enthalten, welche darüber durch den zugewiesenen Finanzcommissär einen eigenen Vormerk zum Gebrauche bei Cassascontrirungen zu führen hat (5). Ueber die vorhandenen Werthurkunden ist außerdem noch ein eigenes Verzeichniß zu führen (6). Die Führung der Liquidationsbücher hat nach den Anordnungen des §. 9 der Instruction II zu geschehen (7). Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II (8). Die Documentirung und Vorlage der Journale erfolgt nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruction II (9). Zahlungen für Rechnung des Bezirksschul- und Lehrer-Pensionsfondes dürfen nur nach Zulaß der in den einzelnen Fonden bei dem Amte vorhandenen Cassabarschaft geleistet werden, daher die betreffenden einzelnen Journale niemals mit einem Abgange abschließen dürfen. Die Inanspruchnahme von Cassabeständen der Finanzverwaltung ist unbedingt untersagt (10). Die verantwortlichen Steueramtsbeamten haften den betreffenden Fonden für jeden demselben durch ihr Verschulden erwachsenden Schaden. Deren Dienstcaution kann hiefür jedoch nur dann und in soweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für die eigentlichen Aerarialersätze erforderlich ist (11). Bei Amtsübergaben und Cassascontrirungen wird, wenn es der Scontrirungscommissär für nothwendig erachtet, auch ein Abgeordneter der Fondsverwaltung interveniren (12). Alle sonstigen Cassavorschriften für die Steuerämter, in soferne sie mit der gegenwärtigen Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Verbuchung und Liquidirung der Empfänge und Ausgaben der Schulbezirks- und Lehrer-Pensionsfonde volle Anwendung zu finden (13). Die baren Auslagen, welche die Geld- und Urkundengebarung dieser Fonde verursachen, wo hier namentlich auch die Kosten für Druckpapiere zu rechnen sind, werden von dem betreffenden Fonde getragen (14). Jene Cassen, an welche allfällige Geldüberschüsse abzuführen, oder von welchen Geldbotationen in Anspruch zu nehmen sind, werden von den Landesschulbehörden besonders bezeichnet werden (15). Mit Kundmachung des Landesschulrathes für Krain v. 9. Jänner 1875, Z. 3126, L. G. B. Nr. 7 wurde in Vollziehung des Landesgesetzes v. 19. December 1874 (L. G. B. Nr. 37), betreffend die Aufhebung des Schulgeldes und die Aenderung der §§. 45 und 46 des Gesetzes v. 29. April 1873, L. G. B. Nr. 21 und mit Rücksicht auf die betreffenden in Kraft bestehenden Bestimmungen der Landesgesetze v. 29. April 1873 (L. G. B. Nr. 21 und 22) im Einvernehmen mit der Landesregierung, der Finanzdirection und dem krainischen Landesausschusse über die Verwaltung und Gebarung der Schulfonde in Krain mit Ausnahme der Landeshauptstadt Laibach eine besondere Vorschrift erlassen.

ein Landesschulfond gebildet worden. Die Verwaltung des Landesschulfondes steht dem Landesausschusse, und das Anweisungsrecht innerhalb des jährlichen, vom Landtage festzusetzenden Präliminares und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Gränzen dem Landesschulrathe zu. Siehe die weitere Ausführungsverordnung vom 7. December 1876, Z. 19667 im Landesgesetzblatte für Steiermark v. 1876 Nr. 35, S. 71, 2. Band, Volksschulwesen.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen. Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. — Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten. Der Vorsitzende des Landesschulrathes (in N. Oe. der Landesschulrath) vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.[1])

Die Aufsicht über die Volksschulen im Bezirke wird von dem Bezirksschulrathe geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatlehranstalten und Specialschulen, mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen, — dann die Kinderbewahranstalten des Bezirkes (§. 17 N. Oe.). Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach (mit Ausnahme von Steiermark, wo in der Regel die Schulbezirke mit den Sprengeln der Bezirksvertretungen zusammenfallen und mit Ausnahme von Galizien, wo mehrere politische Bezirke einem Schulbezirke zugewiesen sind) mit den politischen Bezirken zusammen. (In Böhmen §. 21 gilt wohl auch der allgemeine Grundsatz: Bei Verschiedenheit der Unterrichtssprache können jedoch für die deutschen Schulgemeinden und für die böhmischen Schulgemeinden besondere Schulbezirke gebildet werden, und es kann eine Zuweisung zu dem nächsten gleichsprachischen Schulbezirke stattfinden. Die Enclave Gerichtsbezirk Hotzenplotz bildet in Mähren einen eigenen Schulbezirk.) Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk. Der Bezirksschulrath besteht: a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde (am Sitze des Bezirksschulrathes Galizien §. 22a) als Vorsitzenden; b) aus Vertretern jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke eine bestimmte Summe erreicht (von 500—2000). In Betreff der Unterschiede, betreffend die Zahl, die Art der Berufung, sowie der ernennenden Behörde wird auf die bestehenden, und vorne bezeichneten Landesgesetze gewiesen; c) aus Fachmännern im Lehramte. Ueber deren Zahl, Art der Berufung bestehen

---

[1]) Siehe hierüber Erlaß des Ministers des Innern v. 11. October 1873, Z. 4435 M. J., betreffend die künftige Stellung des Hilfspersonales für den Conceptsdienst bei den Landesschulbehörden, siehe weiters materieller Theil, Bd. 2.

Die Landesschulinspectoren sind in die sechste Rangsclasse eingetheilt. Die Kosten der Dienstreisen werden durch Pauschalbeträge gedeckt, für ihre Witwen ist eine Pension mit fünfhundert Gulden festgesetzt. Siehe Gesetz v. 6. April 1872, R. G. B. Nr. 67. In dieser Beziehung ist auch noch hervorzuheben der Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 6. Mai 1874, Z. 11081, betreffend die Erhöhung des Taggeldes der Landesschulinspectoren von 4 fl. 20 kr. auf 5 fl. 20 kr. v. 1. Jänner 1874. Die ausführlichen Bestimmungen über die Stellung und Dienstesinstruction der Landesschulinspectoren sind dem materiellen Theile vorbehalten.

viele provinzielle Verschiedenheiten, und wird auf die Landesgesetze und auf die speciellen Verordnungen (siehe f. Görz M. E. v. 30. Mai 1870, Z. 1176, V. B. f. C. und U. Nr. 85) gewiesen; d) aus Mitgliedern, welche von den Bezirksvertretungen oder vom Landesausschusse, oder von den Gemeindevorständen, beziehungsweise Vertretern der Gemeinden des Schulbezirkes gewählt werden. Die provinziellen Verschiedenheiten sind aus den Landesgesetzen zu entnehmen, der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt. [1]) (In Böhmen §. 32 ist der Stellvertreter des Vorsitzenden derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Behörde vertritt.)

In wieferne die Wahlen und Ernennungen der Bestätigung des Landeschefs oder Landesschulrathes (Vorarlberg §. 21) unterliegen, ist aus den einzelnen Landesgesetzen zu ersehen, ebenso über die Functionsdauer (3 in Oberösterreich, Schlesien, Niederösterreich dann 6 Jahre) sind die provinziellen Verschiedenheiten aus diesen Gesetzen zu entnehmen. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Special- (Fach-) Schulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand. Insbesondere kommt demselben zu: 1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes (in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten Böhmen §. 26, Z. 1) nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere; 2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben; 3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz (Antragstellung Steiermark) über Aus- und Einschulungen (von Gemeinden und Gemeindefractionen Görz), die Oberaufsicht (über die Besorgung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen Böhmen §. 26, Z. 4) über die Schulbauten, in soferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen (die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen); 4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates (Oberaufsichtsrecht Steiermark §. 27, Z. 4) über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in soferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist (die Leitung der Verhandlungen über die Subventionirung einzelner Schulen aus Bezirks- und Landesmitteln Galizien); 5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und administrativen (polizeilichen) Beziehungen, die Sorge für die Ausmittlung und Festsetzung der Lehrerbezüge und Versorgungsgebühren (in soferne sie nicht aus Staats- und Landesmitteln bestritten), sowie für ihre pünktliche Ausfolgung, beziehungsweise die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden dagegen, dann betreffend die Lehrmittel (über die Beiträge zu Schulzwecken, in soferne sie nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, Niederösterreich §. 22, Z. 6, Böhmen §. 26, Z. 6); weiters die Verwaltung der Schulbezirkscasse (Mähren §. 25, Z. 5); 6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen (die

---

[1]) In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes besondere, in den einzelnen Verwaltungsgebieten verschiedenartige Abweichungen ein. Als Regel gilt, daß der Bürgermeister Vorsitzender ist. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes, wo solche bestehen, werden zur Wahrnehmung der religiösen Interessen von den Bezirksbewohnern, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, vom Bezirksschulrathe gewählt.

Entscheidung in erster Instanz in Schulstrafsachen siehe Böhmen §. 26, Z. 7, Istrien §. 25, Z. 7); 7. die provisorische Besetzung der an den (öffentlichen) Schulen erledigten Dienststellen (provisorische Versetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten Böhmen §. 26, Z. 8, die Ernennung der Nebenlehrer und Industriallehrerinen Böhmen §. 26, Z. 8) und die Mitwirkung (Abgabe von Gutachten Oberösterreich §. 22, Z. 7) bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte (die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes Böhmen §. 26, Z. 10 und über die Versetzung derselben auf einen anderen Dienstposten, oder in einen bleibenden oder zeitlichen Ruhestand Istrien §. 25, Z. 10); 8. die Untersuchung der Disciplinarfehler (Vergehen Bukowina, Salzburg) des Lehrerpersonals und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder (nach Erforderniß) die Antragstellung an den Landesschulrath; 9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken; 10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen (sowie die Urlaubsertheilung für mehr als drei Tage Salzburg Niederösterreich §. 22, Z. 8, Böhmen §. 26, Z. 14 auf acht Tage Istrien §. 25, Z. 14); [1]) 11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderungen und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (die Ernennung der Ortsschulinspectoren Oberösterreich §. 22, Z. 15, Böhmen §. 26, Z. 14); 12. die Veranlassung außerordentlicher Inspectionen der Schulen; 13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen; 14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden (Ertheilung von Auskünften an den Landesausschuß); 15. die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, und Versagung der Verkündigung von solchen Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind (Niederösterreich §. 22, Z. 3, Böhmen §. 26, Z. 18, Istrien §. 25, Z. 18); 16. die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache (Steiermark §. 27, Z. 6); 17. die Handhabung der Disciplinargewalt über die Ortsschulräthe in erster Instanz (Gesetz v. 11. Februar 1873 für Kärnthen). 18. In Kärnthen sind die Mitglieder des Bezirksschulrathes nach dem bezogenen Gesetze berechtiget, die Volksschulen ihres Bezirkes jederzeit zu besuchen, doch nur zur Information ohne Ausstellungen an das Lehrpersonale und selbstständige Verfügungen (§. 16). In Betreff der verstärkten Bezirksschulräthe (siehe die einzelnen Landesgesetze). Für Niederösterreich verfügt Art. I des Gesetzes vom 22. December 1874, L. G. B. Nr. 9: Zur Feststellung des Jahrespräliminares (Landesgesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, §. 39) sind zu den Sitzungen des Bezirksschulrathes alle von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen. Ueber Anträge auf veränderte Classification der Schulen kann nur bei dieser Gelegenheit beschlossen werden. In Böhmen ist die Institution der verstärkten Bezirksschulräthe mit Gesetz vom 24. Februar 1870 aufgehoben worden. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf

[1]) Mit n. ö. Landesschulrathserlaß v. 29. December 1875, Z. 8339 wurden die Bezirksschulräthe darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 22, Art. 10 des Landesgesetzes v. 12. October 1870 bezeichneten Verwendungszeugnisse nur im Falle der Dienstesenthebung, oder wenn die betreffende Dienstperson ein Verwendungszeugniß für einen anderen Zweck, als die Bewerbung um einen Schuldienst benöthigt, ausgestellt werden sollen.

und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen. Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt. Zur Beschlußfähigkeit wird die (die Einladung sämmtlicher, und für Niederösterreich) Anwesenheit der Mehrheit (des Vorsitzenden und der Hälfte, Steiermark) der Mitglieder erfordert (für ungerechtfertigtes Ausbleiben sind Geldbußen festgesetzt, Böhmen 5—10 fl., ebenso in Salzburg). Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen. Dem Bezirksschulrathe (mit Ausnahme von Niederösterreich, Steiermark, Galizien) und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich" zu. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes (Verwandte, Verschwägerten einschließlich des zweiten Grades Oberösterreich) betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne sie binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch in collegialisch zu behandelnden Angelegenheiten unmittelbare Verfügungen treffen, muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Schulrathes einholen. Der Vorsitzende, beziehungsweise der Bezirksschulrath, vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung. Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten. [1])

---

[1]) Der Min. Erl. v. 10. Jänner 1870, Z. 12435, 1869, V. B. 1870, S. 16 bemerkt: daß die Bezirksschulräthe gesetzlich als staatliche Schulbehörden bestellt sind, bei denen wie bei anderen administrativen Staatsbehörden die Oeffentlichkeit der Sitzungen nur durch eine ausdrücklich gesetzliche Vorschrift eingeführt werden kann. Bei den Landes- und Bezirksschulräthen ist das Amtsgeheimniß zu bewahren. Diese Verpflichtung ist unzweifelhaft in den Bestimmungen der §§. 1 und 10 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48 und in jenen der Schulaufsichtsgesetze, kraft deren die Landesschulräthe als Staatsbehörden eingesetzt sind, gegründet, und sie ergibt sich überdieß aus der Natur der Sache, da die Wahrung des Amtsgeheimnisses die selbstverständliche Voraussetzung jener die öffentlichen und Privatinteressen berührenden Wirksamkeit bildet, welche den Landes- und Bezirksschulbehörden gesetzlich zugewiesen ist (U. M. E. v. 17. October 1874, Z. 623). Außerdem ist den Bezirksschulräthen das Vorstellungsrecht an das Ministerium (siehe Vdg. v. 30. Mai 1871, Z. 4311 in dieser Verordnung nur bedingt, dann später, siehe V. B. f. C. und U. M. vom Jahre 1873) eingeräumt, und das Disciplinarrecht gegenüber den Schullehrern (V. B. 1873) zuerkannt. Ueber die Beschlußfähigkeit der Bezirksschulräthe verordnet der Min. Erl. v. 8. Februar 1870, Z. 12257, Nr. 28 V. B.: Die in Betreff der Beschlußfähigkeit der Bezirksschulräthe gestellte Frage steht mit der Frage der Constituirung dieser Bezirksschulräthe in Verbindung. Regelmäßig constituirt sich der Bezirksschulrath, wenn sämmtliche, vom Gesetze als Mitglieder Berufenen die Vocation angenommen und die gesetzliche Angelobung geleistet haben. — Da jedoch das Schulaufsichtsgesetz weder Mittel an die Hand gibt, die Theilnahme an den Geschäften des Bezirksschulrathes, beziehungsweise die dieselbe bedingende Angelobung zu erzwingen, noch für eine Substituirung jener Mitglieder, welche die Theilnahme versagen, eine Vorsorge getroffen hat, so ist diesem Gesetze vollkommen entsprochen, wenn der Landesschulrath zur Constituirung der Bezirksschulräthe die erforderlichen Anordnungen getroffen hat und diese durch Vornahme der Ernennungen, beziehungsweise Wahlen ausgeführt werden. Folgerecht kann ein gesetzliches Hinderniß der Constituirung darin nicht gefunden werden, wenn einzelne ernannte oder gewählte Mitglieder nachträglich die Theilnahme versagen oder wenn eine Wahl erfolglos geblieben ist, weil es sich in diesen Fällen nur darum

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages für die Dauer von sechs (drei Ob. Oe., N. Oe.) Jahren. — Wird der Schulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben. Der Bezirksschulinspector übt das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu. Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.[1]) Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt (und verpflichtet Vorarlberg §. 29), in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle (jedoch nicht während des Unterrichtes, oder vor den Schülern N. Oe. §. 29) durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerconferenzen zu. — Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten: 1. Ob die Ortsschulräthe und die Ortsschulinspectoren (wo letztere [oder Ortsschulaufseher N. Oe., Steiermark, Galizien] bestehen) ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner 2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder; 3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit; 4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere; 5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der

---

handeln kann, die Ernennungen, beziehungsweise Wahlen in derselben Weise zu erneuern, wie dieß mit Ablauf der Functionsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder gesetzlich erfordert wird. Hieraus ergibt sich, daß ein Bezirksschulrath als constituirt anzusehen ist, wenn dem Gesetze in der bezeichneten Weise entsprochen wurde, und auch nur der Vorsteher desselben und der Bezirksinspector die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte übernommen haben. Ist der Bezirksschulrath einmal constituirt, so genügt nach dem klaren Wortlaute des Schulaufsichtsgesetzes zur Beschlußfähigkeit desselben die Anwesenheit der Mehrheit seiner wirklichen Mitglieder. Personen, welche das Gesetz zwar in den Bezirksschulrath beruft, die aber die Theilnahme, beziehungsweise die Angelobung verweigern, können nicht als Mitglieder desselben angesehen werden. Hienach erscheint die Ansicht, wonach zur Beschlußfähigkeit des Bezirksschulrathes die Anwesenheit der Mehrheit der wirklich vorhandenen Mitglieder desselben genüge, nur mit der Modification als richtig, daß das Vorhandensein der Mehrzahl der durch das Gesetz Berufenen zur Constituirung eines Bezirksschulrathes jedoch als ein gesetzliches Erforderniß nicht anerkannt werden kann. Das Nähere über den Zweck und die Aufgabe der bei den Bezirksschulbehörden in einzelnen Ländern bestellten ständigen Commissionen für die Gesundheitspflege in den Volks- und Bürgerschulen siehe im materiellen Theile.

[1]) Die näheren Bestimmungen für Böhmen enthält §. 33 des Schulaufsichtsgesetzes. Der Min. Erl. v. 5. Juni 1869, Z. 4811, Nr. 52 V. B. bestimmt: Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer selbst zu provisorischen Inspectoren des Bezirkes, in welchem diese Schulen liegen, ernannt wurden, sind als eximirt von dieser Inspicirung anzusehen und der unmittelbaren Ueberwachung der Bezirksschulbehörde als solcher unterzuordnen; auch hat der Landesschulinspector für Volksschulen diesen Schulen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die ausführlichen Bestimmungen über die Stellung und Dienstesinstruction der Bezirksschulinspectoren sind im materiellen Theile enthalten.

Schule; 6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer, — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe. — Beim Besuch der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Gränzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.[1]) Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.[2])

---

[1]) Besondere Ausführungsbestimmungen enthalten die Aufsichtsgesetze für Böhmen §. 34—36, Istrien §§. 32, 33 auf welche gewiesen wird. Der Min. Erl. v. 29. Juni 1869, Z. 5033 V. B. 1869, verfügt übrigens, daß nicht bloß die Lehrer-Bildungsanstalten, als solche, sondern auch die Uebungsschulen, welche mit denselben in unzertrennbarem Zusammenhange stehen und deßhalb gemeinsam nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden müssen, der unmittelbaren Ueberwachung der Landesinspectoren für Volksschulen unterzuordnen sind und die Bezirksschulinspectoren lediglich im Falle der Verhinderung des Landesschulinspectors durch die Landesschulbehörde zu diesem Behufe delegirt werden können.

[2]) Die Beiräthe des Bezirksschulrathes sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen. Im Namen des Bezirksschulrathes besorgt in Galizien der Executivausschuß die laufenden Geschäfte des Bezirksschulrathes (siehe die näheren Bestimmungen im §. 37 des Aufsichtsgesetzes). Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, war früher die Schulgemeinde verpflichtet. Gegenwärtig ist durch specielle Verordnungen ein bestimmter Reise-Pauschalbetrag festgesetzt. Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als 8 Kilometer von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen (1). Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per 8 Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen (2). Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung (3) (Gesetz v. 30. März 1879, R. G. B. Nr. 48). Damit trat das Gesetz v. 19. April 1872, R. G. B. Nr. 63 außer Wirksamkeit. I. Betreffend die Reisekostenvergütung. Wo und in soweit eine Eisenbahn, eine Dampfschiff- oder eine Personen-Fahrpost (Malle-Post oder Post-Eilfahrt) benützt werden kann, ist den über 8 Kilometer weit vom Amtssitze wohnenden Mitgliedern der Landesschulräthe, sowie der Bezirksschulräthe, woferne die Mitglieder der letzteren überhaupt auf eine Reisekostenvergütung Anspruch haben, bei Eisenbahnen der für gewöhnliche Personenzüge bestehende Fahrpreis der zweiten Wagenclasse, bei Dampfschiffen der Fahrpreis der ersten Classe, bei Postfahrten (selbstverständlich mit Ausschluß der sogen. Extrapost) der tarifmäßige Post-Fahrpreis in allen Fällen mit Ausschluß jeder Nebengebühr (Wagengeld vom und zum Bahnhof, Trinkgelder u. a.) — für die Hin- und Rückreise zu zahlen. Wo und soweit solche Fahrt-Verbindungen nicht bestehen, hat der Betrag von acht (8) Kreuzer für je Ein Kilometer des Hin- und Rückweges als Maßstab zu gelten. II. Betreffend die Zehrungskostenvergütung. Als solche ist Mitgliedern der Landesschulräthe, welche über 8, aber nicht über 20 Kilometer weit vom Amtssitze wohnen, für jede Sitzung, an der sie theilgenommen haben, der Betrag von drei (3) Gulden, wenn aber die Hin- und Rückreise sammt der Sitzung nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, nur der halbe Betrag von 1 fl. 50 kr. zu erfolgen. Mehr als 20 Kilometer vom Amtssitze wohnenden Mitgliedern der Landesschulräthe ist, wenn die Reise sammt Sitzung und nothwendiger

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen zunächst in den Gemeinden (Schulgemeinden) unter der Aufsicht des Ortsschulrathes. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nach diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen. In wieferne auch den Höchstbesteuerten das Recht der Theilnahme zusteht (Mähren §. 3, lit. e), in wieferne bei den verschiedenen Vertretern sich die Theilnahme auf eine beschließende oder berathende Stimme erstreckt (Kärnthen §. 2, N. Oe. §. 5, Absatz 3), über die Zusammensetzung des Ortsschulrathes in bestimmten größeren Städten, dann über die Art der Berufung, beziehungsweise Wahl, die Functionsdauer, die Zahl u. s. w. dieser Vertreter, sowie in Betreff der Wählbarkeit zum Ortsschulrathe, über das Recht der Ablehnung der Wahl, und die für die Verweigerung der Annahme ausgesprochenen Strafen sind in den einzelnen Landesgesetzen wesentliche Verschiedenartigkeiten enthalten, und wird daher lediglich auf diese Gesetze verwiesen.[1])

Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze,

---

Uebernachtung mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, ein Betrag von vier (4) Gulden zu zahlen. Als Vergütung der Zehrungskosten ist den darauf Anspruch habenden Mitgliedern der Bezirksschulräthe, welche über 8, aber nicht über 20 Kilometer weit vom Amtssitze wohnen, für jede Sitzung, an der sie theilgenommen haben, der Betrag von Einem Gulden 50 Kreuzer (1 fl. 50 kr.), wenn aber die Hin- und Rückreise sammt der Sitzung nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, nur der Betrag von Einem (1) Gulden zu erfolgen. Mehr als 20 Kilometer weit wohnenden anspruchsberechtigten Mitgliedern der Bezirksschulräthe ist, wenn die Reise sammt Sitzung und nothwendiger Uebernachtung mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, ein Betrag von Zwei (2) Gulden zu zahlen. M. E. v. 31. März 1879, Z. 4675. Das Finanzministerium hat über eine Anfrage mit dem Erlasse v. 5. Februar 1871, Z. 3219 bedeutet, daß die von dem Bezirksschulrathe ausgestellten Zeugnisse im Sinne der T. P. 116, a, bb des Gesetzes v. 13. October 1862, nur dem Stämpel von 50 kr. öst. Währ. unterliegen. Siehe weiters Verordnung des Handelsministeriums v. 24. April 1871, Z. 6049/789, V. B. Jahrg. 1871, St. 9, betreffend die Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der außerhalb des Amtsortes wohnhaften Mitglieder des Bezirksschulrathes mit dem Namen und Charakter des Absenders und Empfängers auf der Adresse und mit der Bezeichnung in Schulangelegenheiten; portofrei sind auch die Correspondenzen der Bezirksschulinspectoren. H. M. Vdg. v. 1. August 1870, Z. 10735. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und um vorgekommenen Zweifeln zu begegnen, wurde dem Oberlandesgerichte zur eigenen Kenntniß und zur Verständigung der unterstehenden Gerichte eröffnet, daß die von den Bezirksschulräthen auf Grund der Schulgesetze verhängten Einschließungsstrafen über Ersuchen der Bezirksschulräthe in den Arresten der Bezirksgerichte nach Maßgabe der, für die den politischen Behörden angehörigen Häftlinge erlassenen Bestimmungen des Justizministerialerlasses v. 26. August 1868, Z. 10267 zu vollstrecken sind (J. M. E. v. 6. October 1871, Z. 11054). Siehe auch materieller Theil: Landesgesetze über Volksschulen.

[1]) Es wird hier nur kurz bemerkt, daß derjenige, wer den Eintritt in den Ortsschulrath (beziehungsweise auch die Annahme der Wahl zum Vorsitzenden) ohne gesetzliche Rechtfertigung verweigert, einer Strafe verfällt: Für Dalmatien, Istrien, Ober- und Niederschlesien Geldstrafe von 50—300 fl.; für Salzburg 50—200 fl.; für Oberösterreich 25—300 fl.; für Galizien, Bukowina 20—100 fl.; für Böhmen, Mähren, Kärnthen und Steiermark bis 100 fl.; für Görz und Gradisca 10 bis 50 fl.; für Niederösterreich 10—100 fl. (§. 4 Gesetz v. 22. December 1874); für Krain 5—100 fl. Gesetz v. 9. März 1879. Die Wahl in den Orts-Schulausschuß kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher durch die letzte Wahlperiode Mitglied des Ortsschulrathes war. Wegen Bestellung besonderer Ortsschulräthe (Schulkreise) in Orten, wo mehrere Schulen sind, siehe die Landesgesetzbestimmungen.

sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechend zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen. Insbesondere hat derselbe: 1. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen zu verwalten (die Verwaltung zu überwachen §. 8, Z. 2 Vorarlberg), soferne darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind (oder es die Gemeinde nicht vorzieht, die Verwaltung des Fondes selbst zu behalten §. 9 Mähren) und dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten (in letzter Beziehung enthält das Aufsichtsgesetz für Galizien §. 91 eine ausführlichere Bestimmung); 2. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe (Lehrmittel Schlesien §. 7, Z. 2, Böhmen §. 11, Z. 3) zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar (die Führung des zweiten Parés aller Inventarien ist Pflicht des Schulleiters Krain §. 4, lit. 2) zu führen; 3. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung, in soweit nicht die Schulgeldzahlung durch die Landesgesetzgebung aufgehoben ist, zu entscheiden; 4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen; 5. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, soweit sie den Bezirk betreffen, an den Bezirksschulrath zu leiten, in soweit sie die Gemeinden treffen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen; 6. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen und sonstigen Documente aufzubewahren (die Vinculirung der Werthpapiere zu veranlassen); 7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und wegen Vernachlässigungen die Strafanträge an den Bezirksschulrath zu stellen (beziehungsweise über Delegirung des Bezirksschulrathes das Strafamt zu üben §. 9, Z. 7 Mähren, die Strafen zu verhängen §. 14, Z. 8 Steiermark, §. 8, Z. 8 Vorarlberg, im Nichtzustimmungsfalle von Seite des Lehrers oder Ortsschulinspectors Vorlage an den Bezirksschulrath zur Entscheidung); 8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen; 9. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen; 10. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen (Dalmatien, Görz, Krain, N. Oe., Ob. Oe., Böhmen, Kärnthen, den Lebenswandel des Lehrpersonales, Schlesien, Steiermark, Galizien, Krain das Verhalten des Lehrpersonales); 11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung (in Aufrechterhaltung der Schuldisciplin §. 14, Z. 12 Steiermark) die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen, Streitigkeiten der Lehrer unter sich, oder mit der Gemeinde, oder einzelnen Mitgliedern (soweit sie aus Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen; 12. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist; 13. die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen. Das gleiche Recht genießt auch jedes einzelne Mitglied des Ortsschulrathes, wogegen die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, nicht dem einzelnen Mitgliede, sondern nur der ganzen Körperschaft zusteht (§. 9, Z. 13 Mähren und §. 7 Schlesien); 14. Vorschläge über Lehrplan und Schulbücher, sowie über die Unterrichtssprache zu erstatten (§. 14, Z. 15 Steiermark); 15. die Schulgemeiden nach außen zu vertreten (§. 14, Z. 16 Steiermark); 16. die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen (§. 14, Z. 17); 17. die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen und der für die Gemeindeschulen erforderlichen

Räumlichkeiten, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der letzteren festzustellen und zu beschaffen (§. 14, Z. 18 für Steiermark); 18. den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen (N. Oe. §. 7, Z. 4, Salzburg §. 8, Z. 13, Böhmen §. 11, Z. 11); 19. sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden zugewiesen, so übernimmt der Ortsschulrath die Functionen des Schulconcurrenzausschusses;[1]) 20. bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken (§. 8, Z. 15 Vorarlberg, §. 9, Z. 11 Istrien, §. 11, Z. 9 Böhmen); 21. die innerhalb des Schulsprengels befindlichen Kindergärten und Fabrikschulen zu beaufsichtigen und die etwa wahrgenommenen Ungesetzlichkeiten zur Kenntniß der Oberbehörde zu bringen (§. 11, Z. 10 Böhmen).

Der Ortsschulrath ist das beschließende und überwachende, der Vorsitzende das vollziehende Organ.[2]) Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (in Ob. Oe. ausgenommen von der Wahl die Lehrer, die Vertreter des religiösen Unterrichtes) auf die Dauer von drei Jahren (in Istrien §. 11 ist der Bürgermeister Vorsitzender). Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Sitzung einberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder (wenigstens drei in Böhmen, Mähren, N. Oe., Ob. Oe., Schlesien der Mehrheit seiner Mitglieder, in Steiermark mindestens der Hälfte, in Vorarlberg mindestens vier, in Galizien wenigstens drei) erfordert. Ungerechtfertigtes Ausbleiben wird geahndet in Böhmen 1—10 fl., in Ob. Oe. 1—10 fl., Salzburg 1—10 fl. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zu leiten. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, soferne sie binnen vierzehn Tagen (binnen acht Tagen Vorarlberg) nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung überreicht werden (wegen Execution der Beschlüsse ist sich an die politische Behörde zu wenden, §. 17 Steiermark.) Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen (in Ob. Oe. auch der Ver-

---

[1]) §§. 12, 14, 15 und 16 des Landesgesetzes für Kärnthen v. 28. Mai 1863, §. 13 des Landesgesetzes für Niederösterreich v. 12. April 1864, §§. 12, 13, 14, 15 des Landesgesetzes für Oberösterreich v. 10. Juni 1864. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse v. 3. Februar 1875, Z. 17329 dem n. öst. Landesschulrathe eröffnet, daß den Ortsschulräthen, in soferne dieselben zugleich als Schulconcurrenzausschüsse (§. 36 des Schulerrichtungsgesetzes v. 5. April 1870 und §. 7 ad 8 des Schulaufsichtsgesetzes v. 12. October 1870) fungiren, das Recursrecht gegen Entscheidungen der Bezirksschulräthe nicht abgesprochen werden kann, da die Ortsschulräthe in dieser Eigenschaft als Vertreter der Schulerhalter auftreten. L. G. B. f. N. Oe. Nr. 35, S. 65.

[2]) Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrer-Bildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die oben bezeichnete auf die ökonomische Gebarung bezügliche Wirksamkeit zu. Genauere Bestimmungen über die Gränzen des Wirkungskreises des Vorsitzenden des Ortsschulrathes enthält das Gesetz v. 11. Februar 1873 L. G. B. Nr. 22 für Kärnthen §§. 34 und 5.

wandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade) betreffen. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen. Nach §§. 6 und 7 Gesetz für Krain vom 19. März 1879 sind die Gränzen zwischen der Wirksamkeit des Ortsschulrathes und seines Vorsitzenden genauer bestimmt, und steht letzterem unter gewissen Bedingungen die Bewilligung und Flüssigmachung von Schulauslagen bis zum Betrage von 50 fl. zu. Zur Beaufsichtigung des didactisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes (mit Ausnahme der Seelsorger und Lehrer Böhmen §. 17) vom Bezirksschulrathe als Ortsinspector (in N. Oe., Ob. Oe., Steiermark als Ortsschulaufseher aus der Mitte des Ortsschulrathes) bestellt. (In Istrien §. 16, Kärnthen §. 17 sind die Mitglieder des Ortsschulrathes in Istrien berechtigt, in Kärnthen nach einer Reihenfolge verpflichtet, die Schule zu besuchen und von dem Zustande Kenntniß zu nehmen. Die Bestellung besonderer Inspectoren ist nicht festgesetzt.) Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten. Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen. An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didactisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden. Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.[1] Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Lehrindividuen, somit auch die Normen über deren Disciplinarbehandlung, Pensionirung u. s. w., obwohl sie formeller Natur sind, doch wegen des Zusammenhanges dem materiellen Theile vorbehalten bleiben, und es wird hier nur erwähnt, daß für die Pensionsbehandlung des Lehrerpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 47 Geltung hat.

---

[1]) Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben für die Besorgung der Geschäfte auf ein Entgelt keinen Anspruch. Für die baren Auslagen wird ein Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet. Wegen Auflösung der Ortsschulräthe sind ausführlichere Bestimmungen enthalten für Niederösterreich im Gesetze v. 22. December 1874, L. G. B. Nr. 9; für Dalmatien im Gesetze v. 18. December 1874, L. G. B. Nr. 4. Wegen Verletzung der Pflichten sind besondere Anordnungen und Strafen festgesetzt in dem obigen Gesetze für Niederösterreich, im §. 19 des Aufsichtsgesetzes für Böhmen, im §. 17 des Aufsichtsgesetzes für Salzburg. Noch ausführlichere Bestimmungen enthält das Gesetz v. 11. Februar 1873, L. G. B. Nr. 22 für Kärnthen. Nach §. 6 sind die Disciplinarmittel a) Verhängung von Ordnungsbußen bis 20 fl., b) Entsetzung des Vorsitzenden vom Amte, c) Auflösung des Ortsschulrathes. Auf die Amtsentsetzung bezieht sich §. 7, auf die Auflösung §§. 8, 9. Der im Falle der Auflösung zu bestellende Schuldadministrator wird vom Bezirksschulrathe ernannt. In ähnlicher Weise sind auch in dieser Beziehung Bestimmungen im Gesetze für Krain v. 9. März 1879, L. G. B. Nr. 13 aufgenommen. Die Ortsschulräthe, welche zur Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen berufen sind, haben die im Art. II, Abth. 8 und Art. VII des Gesetzes v. 2. October 1865 normirte Portofreiheit für ihre ämtlichen Correspondenzen und Sendungen zu genießen. — Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen jedoch auf der Adresse mit dem Namen und öffentlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung „in Schulangelegenheiten“ versehen sein (Erl. des Hand. Ministeriums v. 6. Juli 1872, Z. 13547).

## X. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den diplomatischen Vertretungen und Missionen im Auslande.

An der Spitze der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des kais. Hauses steht das Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern.[1]) Als Ministerium des Aeußern obliegt ihm die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie der in Betreff der internationalen Verträge nothwendigen Verfügungen, insbesondere die Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen österreichischen Staatsangehörigen im Auslande, in soferne selbe zu einem diplomatischen Einschreiten sich eignen; dann die Correspondenz mit den auswärtigen am kais. Hofe accreditirten Missionen, und die Vermittlung des Verkehrs mit den inländischen kais. Behörden, die Ertheilung von Instructionen an die Gesandten und Agenten u. s. w. Die Form der Staatsverträge, welche nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden, ist aus dem Reichsgesetzblatte zu entnehmen. Das Ministerium erwirkt weiters die a. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von ausländischen Souveränen an österreichische Staatsangehörige verliehenen Auszeichnungen und Orden, und übt die Einflußnahme auf das Consulatswesen. Diesem Ministerium untergeordnet sind das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Departement für Chiffrewesen und translatorische Arbeiten, das Zahlamt und die orientalische Akademie,[2]) ferners die diplomatischen Missionen, die Agentien und Consularämter.[3]) Der Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December

---

[1]) Nach Erlaß des Ministeriums des Aeußern v. Juni 1856, R. G. B. Jahr 1856, S. 322 wird zu einer Stelle im Conceptsfache, sei es bei dem Ministerium des Aeußern selbst, sei es bei einer kais. Mission im Auslande, Niemand zugelassen, der nicht in Folge der bei dem gedachten Ministerium abzulegenden Diplomaten-Prüfung zu einer solchen Stelle befähiget erkannt worden ist. Die Zulassung zu dieser Prüfung wird von dem Ministerium des Aeußern in der Regel nur solchen Bewerbern gestattet, die sich mit der Erfüllung der durch das Gesetz v. 2. October 1855 (R. G. B. Nr. 172, S. 582) für die Vorbildung zum Staatsdienste auf Grundlage der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen und namentlich also mit der vorschriftsmäßigen Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen, dann mit der Kenntniß der französischen nebst der italienischen oder englischen Sprache ausweisen.

[2]) In Absicht auf die Heranbildung von geeigneten Candidaten für den Dolmetsch-Dienst bei der k. k. Internuntiatur in Constantinopel und bei den k. und k. Consular-Aemtern in der Levante, wurde im Jahre 1754 die orientalische Akademie gegründet. Diese Anstalt hat besonders den Zweck, tüchtige Dolmetsche für den Dienst bei der Mission in Constantinopel und bei den levantinischen Consular-Aemtern heranzubilden. Die Stiftplätze an der orientalischen Akademie werden über Vortrag des k. und k. Ministeriums des Aeußern von Sr. k. und k. apost. Majestät verliehen. Malfatti, Consularwesen, S. 8.

[3]) Die diplomatischen Abgeordneten überhaupt zerfallen in mehrere Classen, nämlich: 1. Botschafter, Legaten und Nuntien, welche persönlich mit dem Hofe, an dem sie accreditirt sind, verkehren können und besondere Ehrenbezeigungen genießen; 2. Gesandte, Minister oder andere Bevollmächtigte; 3. Geschäftsträger oder accreditirte Bevollmächtigte, wozu noch 4. die Mittelclasse der Minister-Residenten kommt, welche im Rang zwischen den Gesandten und den Geschäftsträgern steht. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 142. Der Stand der Consular-Beamten der österr.-ung. Monarchie gliedert sich in General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln, Consular-Eleven, Consular-Agenten und Consular-Beamten (Kanzlei-Dolmetsche, Kanzlei-Secretäre, Dolmetsche, Officiale, Kanzlisten). — In den orientalischen Ländern, wo die Consuln auch eine besondere exterritoriale Stellung bekleiden, und nicht bloß commercielle, sondern auch politische Geschäfte zu führen haben, wird den General-Consuln bisweilen auch der Titel eines diplomatischen Agenten verliehen. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 161. Die effectiven Consular-Functionäre sind nach ihrem Range in fünf Rangstufen eingetheilt, und zwar: 1. General-Consuln I. Classe. 2. General-Consuln II. Classe. 3. Consuln. 4. Vice-Consuln. 5. Con-

1867, R. G. B. Nr. 145 stellt in Betreff der Staatsverträge nachstehenden Grundsatz auf: Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich. Das Ministerium des Aeußern übt die Controle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft des österr. Lloyd. Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeußern zu bestellenden Regierungscommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten. Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der

---

sular-Eleven. Die Consular-Agenten sind delegirte Organe eines leitenden k. und k. Consular-Amtes und werden von diesem mittelst eines bezüglichen Ernennungsdecretes bestellt. Honorar-Consular-Aemter sind solche, deren Tituläre nicht zur Kategorie der wirklichen Staatsbeamten gehören. Die Vorstände der gedachten Aemter sind entweder ganz unbesoldet und haben bloß das Recht zum Bezuge der tarifmäßigen Consular-Gebühren, oder sie beziehen nebst den Gebühren ein jährliches Dienstentgelt zur Bestreitung der Kanzleiauslagen, ohne jedoch auf einen Ruhegenuß oder Versorgung von Seite des Staates irgend einen Anspruch zu haben. Malfatti, Consularwesen, S. 11, 28 und 30. Kein Consular-Amt ist berechtigt, einem Staatsangehörigen, über dessen Eigenschaft als solchen kein Zweifel obwaltet, und gegen dessen Aufenthalt im Auslande von Seite der competenten Behörden keine Einsprache erhoben wird, den Consular-Schutz zu entziehen. Die Consular-Functionäre üben für die in ihrem Amtsbezirke bleibend oder vorübergehend sich aufhaltenden Staatsangehörigen die Aufsicht, sowohl in Betreff des Paßwesens, als auch hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und des Verbandes mit den Heimatsbehörden, namentlich auch in Betreff der den im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen gegenüber den Heimatsbehörden etwa obliegenden Pflichten, daher insbesondere Erfüllung der Militärpflicht in der activen Armee, Flotte oder der Landwehr, ferner Zustellung ämtlicher Mittheilungen der inländischen Behörden u. s. w. (Verordnung des Ministeriums des Aeußern v. 2. December 1857, R. G. B. Nr. 234, siehe 2. Band). Die Consular-Aemter im ottomanischen Reiche üben das Strafrichteramt nur hinsichtlich der Uebertretungen. Zur Evidenthaltung jener österr. Unterthanen, auf welche, ohne zu dem Schiffspersonale anwesender österr. Handelsschiffe zu gehören, das sich in den Schiffsmannschaftsrollen verzeichnet befindet, aus Anlaß ihres Verweilens im Consular-Bezirke, die Consular-Aemter Einfluß zu nehmen oder aufsichtig zu sein berufen sind, haben sie eine besondere Vormerkung anzulegen und sie ordnungsmäßig fortzusetzen. Bei den Consular-Aemtern in der Levante, besteht in Gemäßheit der Hofkammer-Verordnung v. 4. November 1833, Z. 46173/1392 eine ähnliche, den dortigen Localverhältnissen angepaßte Einrichtung. Zur Erlangung einer Consular-Matrikel und des Consular-Schutzes ist die Vorbedingung der Nachweis der österr. oder ung. Staatsbürgerschaft. Die Matrikelscheine werden jedes Jahr erneuert. Mit Matrikelscheinen werden nur solche Staatsangehörige betheilt, die ihren ständigen Wohnsitz in dem Consular-Bezirke genommen haben oder doch mindestens über ein Jahr dortselbst verweilen. Dort, wo die Matrikellösung obligatorisch ist, wie in den Ländern der ottomanischen Pforte, Rumänien, Serbien, Egypten, Tunis und in Marokko, zieht die Unterlassung der Matrikellösung eine Ordnungsstrafe nach sich, welche das Doppelte der Matrikelgebühr beträgt und eventuell im Wege der Execution eingehoben werden kann. Malfatti, Consularwesen, S. 129, 130, 131 und 287. Den österr. Consuln wurde bisher das Recht nicht eingeräumt, Acte des Civilstandes zu vollziehen; sie sind daher auch nicht befugt, im Auslande Trauungen von Nationalen vorzunehmen. Auch im Oriente steht den Consuln gedachtes Recht nicht zu, da sich die dortigen Consulate keineswegs als solche Bezirks- (oder Gemeinde-) Behörden darstellen, die im Sinne der Gesetze v. 25. Mai 1868 und v. 9. April 1870 eine derartige Delegation empfangen könnten. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 225 und 226. Den österr. Consularbehörden und zwar auch jenen im Oriente, kommt der Wirkungskreis der politischen Behörden in Civilehe-Angelegenheiten nicht zu, und sie können daher zu dießfälligen Functionen auch nicht delegirt werden. Siehe Erlaß des Ministeriums des Aeußern v. 3. März 1875, Z. 2708 und das Nähere hierüber im dritten Bande: Ehewesen.

aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 fl. öst. Währ. an die vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern zu bezeichnende Staatscasse abzuführen. Vertrag vom 6. November 1877, R. G. B. Nr. 68.[1])

---

[1]) Aus den auf das Verhältniß zu den Missionen im Auslande beziehungsweise zu den ausländischen Behörden bezugnehmenden Verordnungen werden nur einige Verordnungen speciell hervorgehoben, zumal die Staatsverträge, sowie die bestimmte Verwaltungsgegenstände betreffenden Anordnungen ohnehin an der geeigneten Stelle erwähnt werden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wurde mit F. M. E. v. 21. Juni 1860, R. G. B. Nr. 159 erinnert, daß, so wenig die österreichischen Behörden berechtiget sind, zur zwangsweisen Einbringung hierseitiger Abgaben von, im Auslande befindlichen Parteien, Organe fremder Regierungen in Anspruch zu nehmen, ebenso wenig im Allgemeinen den Ansuchen ausländischer Behörden um zwangsweise Einbringung dortiger Abgaben von, in Oesterreich sich aufhaltenden Personen seitens der hierländigen Behörden Folge gegeben werden kann. Nur in den Fällen, wo ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in einer, bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer ausländischen Abgabe unterliegen, oder mit Kosten verbunden sind, haben die ausländischen Behörden nach Maßgabe der besonderen zwischen Oesterreich mit ihren Regierungen bestehenden Staatsverträge das Recht, und die inländischen Behörden die Pflicht, die Einbringung dieser Abgaben oder Kosten von den, im Inlande befindlichen Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu veranlassen, wie dieß vertragsmäßig im umgekehrten Falle auch seitens der ausländischen Behörden geschieht. In allen übrigen Fällen eines Ansuchens ausländischer Behörden um Einbringung dortländiger Gebühren von Parteien haben dann, wenn die gleichartigen fremden Behörden vertragsmäßig oder thatsächlich auf gleiche Weise sich benehmen, diejenigen Behörden des Inlandes, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Correspondenz mit den requirirenden fremden Behörden berufen sind, die bezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien zuzustellen, und die Empfangsbestätigung derselben über den Zahlungsauftrag, sowie, wenn die Partei sich zur Berichtigung der fremdländischen Forderung freiwillig versteht und den Betrag bei der Behörde erlegt, auch letzteren an die requirirende ausländische Behörde einzusenden. Diese Anordnung berührt übrigens weder jene Fälle, in welchen ausländische Behörden für Amtshandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, welche sie über Ansuchen österreichischer Behörden vorgenommen haben, den Kostenersatz von den kaiserlichen Behörden anzusprechen haben, noch die Bestimmungen des Zollcartels v. 19. Februar 1853, R. G. B. Nr. 207. Die Verordnung des Finanzministeriums v. 17. März 1860, R. G. B. Nr. 74 enthält über die Einhebung und Verrechnung der Gebühren für von inländischen Behörden über Ansinnen der k. k. Missionen und Consulate ausgefertigten Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Documente im Punkte 1 folgende Bestimmung: 1. Bei Ausfertigung von Reise- und sonstigen Urkunden, welche nach den Gesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850 dem Stämpel unterliegen, über Ansinnen der kais. Missionen und Consulate für auswärtige Parteien, haben die inländischen Behörden, welche in den Fall kommen, solche Urkunden auszustellen, die zu entrichtende Stämpelgebühr sammt Zuschlag mit dem Beisatze auf den Urkunden anzumerken, daß die Entrichtung der Gebühr an die bezügliche k. k. Missions- oder Consulatskanzlei unmittelbar zu erfolgen hat, und sind daher Stämpelmarken auf diese Urkunden nicht zu verwenden. Die Missionen haben die auf diesen Urkunden bemerkten Beträge vor deren Ausfolgung von den Parteien einzuheben, den Empfang auf denselben zu bestätigen, und in ihren Rechnungen in Empfang zu stellen. Die Cameral-Hauptbuchhaltung hatte diese Gebühren als fremde Gelder auszuscheiden und die Abfuhr zu veranlassen. In theilweiser Abänderung der Verordnung v. 17. März 1860, R. G. B. Nr. 74 wurde mit F. M. E. v. 15. November 1863, R. G. B. Nr. 99 Nachfolgendes angeordnet: a) über alle Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, deren Einhebung durch die auswärtigen Missionen und Consulate über Requisition einer Finanz-Landesbehörde zu erfolgen hat, ist zugleich von Seite dieser Behörde der Buchhaltung die zur Ueberwachung der Einhebung nöthige Mittheilung zu machen, welche sofort die einzuhebenden Beträge auf einen Conto für die bezüglichen Missionen und Consulate vorzuschreiben und hievon die requirirende Behörde unter Anschluß eines Vorschreibungscertificates zu verständigen hat. b) Im Grunde dieses Vorschreibungscertificates sind die von den Missionen und Consulaten einzuhebenden Gebühren in den Gefällsrechnungen in Abfall zu bringen. c) Eine besondere Mittheilung über diese Gebühren von Seite der Missionen und Consulate an die requirirende Finanzbehörde hat nur dann zu erfolgen, wenn die Gebühr von ihnen nicht eingebracht werden

konnte, jedoch Hoffnung vorhanden ist, daß sie durch Vermittlung der Finanzbehörde in anderen Wegen eingebracht werden könnte; in jedem solchen Falle ist auch die Buchhaltung von Seite der requirirenden Finanz-Landesbehörde zu verständigen. Sind die Gebühren uneinbringlich, so ist die bezügliche Nachweisung der Rechnung der Mission oder des Consulates lediglich beizuschließen. Siehe weiters Erlaß des Staatsministers v. 29. März 1863, Z. 2512, womit der Punct 1 der im R. G. B. Nr. 74 vom Jahre 1860 über die Einhebung und Verrechnung der Gebühren für von inländischen Behörden über Ansinnen der Missionen und Consulate ausgefertigte Reise- und sonstigen gebührenpflichtigen Documente zur genaueren Nachachtung in Erinnerung gebracht wurde. Siehe weiters Circulare des Ministeriums des Aeußern v. 8. März 1865, Z. 2926/K., womit aus Anlaß vorgekommener Fälle, wo directe Steuergebühren, welche über Requisition der Finanzbehörden des Inlandes durch die kais. Missionen und Consular-Aemter eingehoben worden waren, in deren Dienstrechnungen in Empfang gestellt wurden, den Missionen und Consular-Aemtern mit Beziehung auf das Circular-Rescript v. 17. März 1864, Z. 3077/K. in Erinnerung gebracht wurde, daß die Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Verordnungen v. 17. März 1860 (R. G. B. Nr. 74) und 15. November 1863 (R. G. B. Nr. 99) nur auf Stämpel-, Tax- und unmittelbare Gebühren Bezug nehmen, directe Steuergelder aber jederzeit unmittelbar an die einschreitende Finanzbehörde bar einzusenden und daher in den Dienstrechnungen nicht in Empfang zu stellen sind. Malfatti, Consularwesen, S. 363. (Was die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse betrifft siehe Seite 256.) Was die Correspondenz mit den ausländischen Behörden, sowie mit den österreichischen Missionen betrifft, so wird bei den betreffenden Verwaltungsvorschriften angedeutet, in welchen Fällen der Verkehr direct und in welchen derselbe im Vermittlungswege einzutreten hat. Was die Correspondenz mit den Gesandtschaften betrifft, so ist nachstehender Erlaß hervorzuheben: Die österreichisch-ungarische Botschaft in Paris erhält sehr häufig Zuschriften der hierländigen Behörden im Postwege zugesendet, wodurch der Pauschalcasse dieser Botschaft eine namhafte Erhöhung der Portospesen erwächst. In Folge dessen hat das Ministerium des Aeußern das Ersuchen gestellt, die Anordnung zu treffen, daß die etwaigen Zuschriften der unterstehenden politischen und Polizeibehörden, welche für die besagte Mission bestimmt sind, nur in den dringendsten Fällen der Post zur Weiterbeförderung übergeben, sonst aber dieselben an das Ministerium des Aeußern geleitet werden mögen, welches die Expedition durch die ihm zur Verfügung stehenden Couriergelegenheiten besorgen wird (Erlaß des Ministers v. 20. Juli 1870, Z. 3251 M. J.). Um dienstabträglichen Verwechslungen vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß die an die k. und k. Missionen in Rom gerichteten ämtlichen Briefschaften und Packetsendungen einer näheren Bezeichnung entbehren, wurde angeordnet, daß in Zukunft den bezüglichen Adressen an die k. und k. Missionen in Rom jedesmal der ihrer Bestimmung entsprechende Zusatz „bei dem heiligen Stuhle" oder „am königlich italienischen Hofe" beigefügt werde F. M. E. v. 9. September 1876, Z. 23267, F. V. B. 1876, S. 163. Die Correspondenzen an die Mission in St. Petersburg sind, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig zu frankiren, oder es sind dieselben, falls es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, vermittelst der regelmäßigen Courierverbindungen an ihre Bestimmung gelangen zu lassen. M. E. v. 11. Juli 1871, Z. 3107. Auch ist noch zu erwähnen, daß das Ministerium des Aeußern aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem der Auftrag eines Landesausschusses zur Zahlung einer liquiden Forderung an ein österreichisch-ungarisches Consulat wegen Mangel disponibler Fonds nicht ausgeführt wurde, an das Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet hat, einzuwirken, damit Rückersätze von liquid erkannten Forderungen der k. und k. Consulate nicht ungebührlich lange hinausgeschoben werden, da es einem geregelten Geschäftsgange nicht entspricht, den Vollzug von erfolgten Zahlungsaufträgen und die rechtzeitige Feststellung der Rechnungsergebnisse bei den k. und k. Consulaten von zufälligen Gebarungsergebnissen abhängig zu machen (M. E. v. 20. September 1872, Z. 14621).

Was die diplomatischen Abgeordneten fremder Staaten im österr. Staatsgebiete betrifft, so ist ihnen durch die Gesetze eine exemte Stellung eingeräumt. Nach §. 38 des a. b. G. B. genießen die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen. Gesandte und öffentliche Geschäftsträger genießen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität. Exterritorial sind auch ihre Gattinen, Kinder, das Gesandtschafts-Personale und ihre Dienstleute, wenn diese nicht österr. Staatsangehörige sind. Das Recht der Exterritorialität besteht in der Exemtion von der Staatsgewalt des Landes, indem der Gesandte accreditirt ist, und somit in der Befreiung von der dortländigen civilgerichtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit. Die Exterritorialität und die daraus entspringende Unverletzbarkeit beschränkt sich nicht bloß auf

die Person des Gesandten und seines Gefolges; sie erstreckt sich auch auf die Sachen, welche mit der Person und der Würde des Gesandten im nächsten Zusammenhange stehen, z. B. auf das Gesandtschafts-Hotel, auf das Mobiliar der Gesandtschafts-Wohnung u. dgl. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 147. Die Immunität eines Gesandten bleibt übrigens auf die von ihm selbst gemietheten und von seiner Dienerschaft benützten Wohnungstheile beschränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen im Hause wohnenden Parteien) ausgedehnt werden. Die gegen die letzteren zu treffenden Vorkehrungen sind jedoch unter vorläufiger Meldung in Vollzug zu setzen. N. ö. Regierungs-Verordnung v. 19. März 1824. Barthenheim, Polizei, S. 83. Selbst durchreisenden Gesandten und ihrem Personale, sie mögen in was immer für einer Absicht reisen, kann der Charakter der Exterritorialität nicht abgesprochen werden.

In Ansehung der Privatdienerschaft der Gesandten ist zu unterscheiden, ob die im Dienste eines fremden Gesandten, stehenden Personen österreichische Staatsangehörige sind, oder nicht. Die ersteren bleiben den österreichischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der betreffenden österreichischen Justizbehörden unterworfen; doch ist in Ansehung der Vollziehung der gerichtlichen Beschlüsse wider dieselben ein besonderes Verfahren (Hofdecret v. 2. September 1839, J. G. S. Nr. 375) vorgeschrieben. Der §. 61 der Strafproceßordnung lautet: Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten und der in Oesterreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen. Den Anordnungen polizeilicher Natur muß sich aber auch ein Exterritorialer fügen, falls es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die ohne Verzug in loco abgethan werden müssen, soll nicht eine unzulässige Störung des Privatlebens im Inlande sich ergeben, oder selbst die allgemeine Sicherheit gefährdet werden; z. B. durch Besitzstörungen, Eingriff in das Hausrecht, gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Handlungen u. dgl. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 148—149. Im Sinne des den auswärtigen, am kais. österr. Hofe accreditirten Gesandtschaften zukommenden Rechtes der Exterritorialität ist es gesetzlich nur dem Obersthofmarschall-Amte vorbehalten, in vorkommenden Angelegenheiten einzuschreiten, und sind Zustellungen in den Gesandtschaftswohnungen durch das Obersthofmarschallamt in Vollzug zu setzen. Siehe hierüber M. V. v. 20. August 1856, Z. 18022. Ein weiteres völkerrechtliches Privilegium der Gesandten besteht in dem Rechte der eigenen freien Religionsübung, wenn deren Religionsbekenntniß nicht zu denjenigen gehört, deren öffentliche Uebung im Lande ohnehin gestattet ist. Dieses Recht darf jedoch nur innerhalb der Gränze einer sogenannten Hausandacht geübt werden, mithin ohne öffentliches Gepränge und ohne äußerlich nach der Straße hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung. Auch wird ihnen, soweit es ihre Person, und nicht einen von ihnen erworbenen Realbesitz betrifft, keine Beitragsleistung zu Staats- oder Communal-Zwecken angesonnen, weßhalb sie auch von der Entrichtung der unter der Benennung „Zinskreuzer“ den Miethparteien unter Haftung der Hauseigenthümer, zur theilweisen Sicherstellung des Communal-Erfordernisses auferlegten Steuer, für befreit erklärt worden sind (Kundmachung des n. ö. Statthalters v. 12. November 1852, Erlaß des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern v. 16. December 1850; Landesgesetz- und Regierungsblatt für Oesterreich unter der Enns, v. 27. November 1852, Nr. 398, S. 999). Ebenso sind die am kais. Hofe accreditirten Gesandten von der auf den Miethzins ihrer Wohnung und sonstigen gemietheten Localitäten bestehenden Umlage für Volksschulzwecke befreit (Kundmachung des Wiener Magistrates v. 30. December 1875. Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 150—152. Fremde Consuln haben keinen Repräsentativ-Charakter, unterstehen daher den ordentlichen Gerichten (Hofd. v. 23. September 1817, J. G. S. Nr. 1373). Sie werden daher nicht als diplomatische Personen behandelt und genießen nicht die den letzteren zukommenden Immunitäten und Vorrechte. (Inwieferne in dieser Beziehung für einzelne Staaten besondere Bestimmungen bezüglich einer beschränkten persönlichen Immunität gelten, ist aus den betreffenden Staatsverträgen zu entnehmen.) Das wesentliche Recht derselben ist das der Anerkennung ihrer ämtlichen Consular-Eigenschaft und ferner das Recht der Zulassung zur Ausübung der bezüglichen Functionen. In Betreff des Umfanges, auf welchen sich ihre Amtsverrichtungen erstrecken dürfen, wird vorzüglich der Grundsatz beobachtet, die fremden Consular-Functionäre in Ausübung der ihnen von ihrer Regierung

## XI. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Gerichten.

Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, R. G. B. Nr. 144 ist die Rechtspflege von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.[1] Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Nach Artikel 7 desselben Gesetzes steht die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit

---

übertragenen Functionen in soferne nicht zu beirren, als die Ausübung dieser Functionen nicht gegen die bestehenden Landesgesetze verstößt. Der Grundsatz der Reciprocität in der Behandlung kommt daher nur in soferne in Anwendung, als dieß mit den Landesgesetzen und Anordnungen (Verträgen) vereinbar ist (Hofkammer-Decret v. 19. März 1838, Z. 471). Den fremden Consular-Functionären steht keine Jurisdiction über ihre hierlands befindlichen Nationalen zu (Hofkammer-Decret v. 30. September 1837, Z. 4959). In wieferne die Vornahme von Civilstandsacten, Eheschließungen durch dieselben als zulässig erkannt ist, siehe 3. Band: Ehewesen. Den fremden Consular-Functionären ist gestattet, in commerciellen Angelegenheiten sich unmittelbar an die betreffenden Landesbehörden zu wenden. In anderen Angelegenheiten dürfen sie in der Regel nicht officiell und schriftlich mit den Behörden verkehren; doch soll ihnen auf ihr mündliches officielles Einschreiten Gehör gegeben und nöthigenfalls Auskunft ertheilt werden (Hofkammer-Decret v. 19. März 1838, Z. 471). Es wurde denselben in den mit mehreren Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen (solche Consularconventionen bestehen mit Frankreich (1866), Portugal (1873) und mit vielen anderen Staaten) nicht nur das Einschreiten in Angelegenheiten des Handels- und Schiffahrtsverkehres, sondern auch eine Ingerenz in Verlassenschaftssachen, und bei Beglaubigungen (Legalisirungen) von Urkunden oder Entgegennahme von Erklärungen (Declarationen, Verträgen) ihrer Staatsangehörigen die Stellung eines öffentlichen Functionärs zugestanden. Außerdem kommt ihnen die Befugniß zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, wo nicht der diplomatische Weg einzuhalten ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben ämtlich zu verkehren. Siehe Malfatti, Consularwesen, S. 661 und 662. — Die A. h. Entschließung v. 23. Jänner 1832 bezieht sich auf Ertheilung des Exequatur, wenn der betreffende Consular-Functionär in jeder Hinsicht, das ist in moralischer, politischer und staatsbürgerlicher Beziehung, zur Bekleidung eines Consularamtes vollkommen geeignet erscheint (Hofkammer-Decret v. 4. Februar 1832, Z. 4814/136). Inländer sind von der Uebernahme fremder Consulate nicht ausgeschlossen (galiz. Gubern. Dec. v. 12. März 1832, Prov. G. S. 14. Jahrg.).

[1] Es steht, wie in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 4. April 1876, Z. 3373 erwähnt ist, zwar nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 in allen Fällen, in welchen eine Verwaltungsbehörde nach obigen Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen, der Kläger hat jedoch in derlei Fällen selbstverständlich seiner Klage die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörden anzuschließen und nachzuweisen, in welchen Punkten, wieartig und aus welchen Gründen er durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten sich benachtheiligt erachtet. Z. f. V. S. 11.

von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Die früheren Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Justizverwaltung, welche sich aus der in Folge der a. h. Bestimmungen vom 14. September 1852 den politischen Behörden (Kreisbehörden) auf Justizangelegenheiten eingeräumten Einflußnahme, dann aus der bei den gemischten Bezirksbehörden durchgeführten Vereinigung des politischen Verwaltungsdienstes mit der Justizpflege in einem Amte ergeben haben, sind nunmehr durch die vollständige Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege als entfallen zu betrachten, und es erübrigen nur mehr die Beziehungen, welche sich aus den obigen Grundsätzen der Staatsgrundgesetze und aus den Justizgesetzen (Civil- und Strafgesetzen) überhaupt ergeben, in soferne sie auf politische Verordnungen oder unter politischer Aufsicht und Leitung stehende Institute und Körperschaften direct Bezug nehmen, oder in wieferne die politischen Behörden durch dieselben berufen sind: a) im Strafverfahren den strafbar erklärten Handlungen vorzubeugen, denselben entgegenzuwirken, die Uebertreter der competenten Strafbehörde zu überliefern, und die mit dem Strafverfahren noch weiters in Verbindung stehenden polizeilichen Vorkehrungen einzuleiten, oder b) im Civilrechtsverfahren in und außer Streitsachen, bei verschiedenen Amtshandlungen den durch die Gesetze vorgeschriebenen Einfluß zu nehmen. Es muß übrigens betont werden, daß dem politischen Beamten in allen Beziehungen, somit vorzugsweise in jenen Gegenständen, worauf Justizgesetze irgend einen Bezug haben, die Kenntniß dieser Justizgesetze erforderlich sei. Der politische Beamte muß sich daher angelegen sein lassen, seine Gesetzeskenntniß auch in Beziehung der Rechtsvorschriften auszubilden und zu erweitern.

### a. Organisation des Gerichtswesens.

Die administrative Leitung des gesammten Justizwesens[1]) steht dem Justizministerium zu.[2]) Oberste Gerichtsbehörde ist der oberste Gerichts- und Cassationshof. Nach §. 3 des Patentes vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325 hat der oberste Gerichts- und Cassationshof in allen Civilsachen in und außer Streisachen in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben. Seinen Wirkungskreis in Strafsachen bestimmt die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. In Betreff der Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§. 7) ist die endgiltige Entscheidung nunmehr nach Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143 vom obersten Gerichtshofe an das Reichsgericht übergegangen. Zur Erhaltung der einheitlichen Rechtsprechung bei dem obersten Gerichtshofe sind besondere mit a. h. Entschließung vom 7. August 1872[3]) genehmigte Verfügungen getroffen, und beziehen sich dieselben auf die Errichtung eines Spruchrepertoriums und Führung eines Civiljudicatenbuches. Der oberste Gerichtshof zerfällt in Senate, und sind bestimmte Gegenstände der vollen Rathsversammlung (nach der Berufung

---

[1]) Siehe Prov. Ges. Sammlung für Steiermark 1848, S. 235.

[2]) Auf dessen Organisation nimmt die A. h. Entschließung v. 16. November 1850, M. B. v. 28. December 1850 Bezug. Der besondere Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz wurde mit der A. h. Entschließung v. 12. April 1852 festgestellt. Rücksichtlich dieses Wirkungskreises wird lediglich bemerkt, daß dem Justizministerium in Folge A. h. Entschließung v. 16. October 1865, M. B. v. 25. October 1865, R. G. B. Nr. 109, aus dem Wirkungskreise des Staatsministeriums die Leitung und Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten zugefallen ist, während die Redaction des R. G. B. in Folge A. h. Entschließung v. 10. Juni 1863 in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern überübergegangen ist.

[3]) Siehe Gesetzsammlung Manz, 6. Band, S. 20.

des Präsidenten), und dem nach §. 15 des Patentes zusammengesetzten Plenarsenate vorbehalten. Die nächsten Glieder des Gerichtsorganismus bilden die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz. Gerichtshöfe zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte. Die Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte. Ihre Wirksamkeit in Strafsachen bestimmt die Strafproceßordnung, in Civilsachen die Jurisdictionsnorm, bezüglich der Handelsgerichtsbarkeit das Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862, R. G. B. v. 1863, Nr. 1. Die untersten Glieder im Gerichtsorganismus bilden die Bezirksgerichte (Einzelngerichte). Bezüglich ihres Wirkungskreises in Civil- und Strafsachen wird auf die oben bezogenen Gesetze gewiesen.[1])

---

[1]) Auf ihre Organisirung nimmt das Gesetz v. 11. Juni 1868, R. G. B. Nr. 59 Bezug. Die wichtigsten Bestimmungen desselben lauten: §. 1. Die Justizgeschäfte, welche in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Görz und Gradisca, Istrien, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Bukowina von den gemischten Bezirksämtern versehen wurden, sind durch selbstständige Bezirksgerichte zu besorgen. Es wurde daher in diesen Königreichen und Ländern an jedem Orte, wo derzeit ein gemischtes Bezirksamt bestand, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat. Für die in Steiermark, Böhmen und Galizien bestehenden reinen Bezirksgerichte und für die in Galizien, Salzburg und Krain provisorisch bestellten Bezirksgerichte bleibt die dermalige Territorialabtheilung der Gerichtssprengel unberührt. §. 2. Wo die Orts- oder Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann jedoch der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen oder eine Aenderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen. §. 3. Bei jedem der im §. 1 erwähnten Bezirksgerichte ist ein Bezirksrichter mit den nöthigen Hilfsbeamten und dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonale bestellt. §. 5. Die Ernennung der Bezirksrichter und Adjuncten erfolgt durch den Minister der Justiz. Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den Bezirksgerichten ist den Oberlandesgerichten übertragen. §. 6. Die Bezirksgerichte sind unmittelbar dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, beziehungsweise dem Präsidium desselben untergeordnet, welchem auch die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben obliegt. Bezüglich der inneren Einrichtung und Geschäftsordnung der Bezirksgerichte ist nach Maßgabe dieser Unterordnung das Patent v. 3. Mai 1852, R. G. B. Nr. 81 anzuwenden. §. 7. Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, und, wo es erforderlich ist, zur Besorgung des Schreibgeschäftes sind den Bezirksrichtern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen. §. 8. Die Organisation der städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Aenderungen in der Territorialabtheilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe können auf dem Verordnungswege nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages erfolgen. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Amtssitzes der Gerichtshöfe erster Instanz (1). Jede der im §. 1 erwähnten Abänderungen der Territorialabtheilung zweier oder mehrerer Gerichtshofsprengel hat für die Richter der betreffenden Gerichtshöfe die Wirkung einer Veränderung in der Organisation im Sinne des §. 43 des Gesetzes v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46 (2) (Gesetz v. 26. April 1873, R. G. B. Nr. 62). Was die Urtheile der Gerichte in Civil- und Strafsachen betrifft, so werden sie auch von denselben vollzogen, und in soweit bei deren Vollzug auch die Mitwirkung der politischen Behörden (z. B. §. 122 a. b. G. B. u. s. w.) in Anspruch genommen wird, soll an der betreffenden Stelle beim materiellen Theile erwähnt werden. Was die Urtheile ausländischer Gerichte betrifft, so können nur Urtheile in Civilsachen in Frage kommen, da in keinem Falle Urtheile ausländischer Strafbehörden zu vollziehen sind (St. G. B. §. 36; Hofkzld. v. 24. Mai 1841, J. G. S. Nr. 542, S. 58; P. G. S. Bd. 69, S. 143. Für die ausländischen gerichtlichen Erkenntnisse schreibt der §. 70 (für Dalmatien §. 64) der Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, 261 folgenden Grundsatz vor: §. 70. Der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, in soferne die Erkenntnisse der Gerichte fremder Staaten nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden,

in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll. (Für die provisorischen Sicherstellungsmittel siehe §. 46.) Nach dem Hofd. v. 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711 (siehe auch Hofd. v. 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, v. 18. Jänner 1799, J. G. S. Nr. 452) ist es vor Allem nöthig, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles seitens eines inländischen Gerichtes zu bewilligen, daß die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheiles und die jenseitige gleiche Behandlung dießseitiger wie der eigenen Unterthanen außer Zweifel gesetzt sei. Sollten sich über ein bezügliches Einschreiten eines auswärtigen Gerichtes Bedenken ergeben, so ist dasselbe zwar nicht geradehin abzuweisen, aber von Amtswegen darüber zu verhandeln, um die erhobenen Bedenken wo möglich zu beseitigen. Die a. h. Entschließung v. 11. Mai 1818 (in Venedig bekannt gegeben) knüpft die Zuläßigkeit der Vollstreckung ausländischer Urtheile im gleichen Sinne im Inlande an folgende Bedingungen: 1. Competenz des ausländischen Gerichtes in Betreff des verurtheilten Beklagten. 2. Vorlage des Urtheils in Urschrift und des vom entscheidenden Richter ausgestellten Zeugnisses seiner eingetretenen Rechtskraft. 3. Die in dem fremden Staate bei der Execution österreichischer Urtheile bestehende Reciprocität, welche so lange als vorhanden angenommen wird, als nicht ein besonderer Grund vorliegt, daran zu zweifeln. Auf Preußen bezieht sich das Hofd. v. 4. August 1840, J. G. S. Nr. 460, welche die Vollstreckung der Urtheile der preußischen Gerichte zuläßt, wenn nicht Bedenken gegen die Competenz eintreten. Mit der Justizministerialverordnung v. 10. October 1857, R. G. B. Nr. 190 wurden die österr. Gerichte angewiesen, die Urtheile der preußischen Gerichte in Civilrechtssachen nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Competenz des preußischen Gerichtes nach Maßgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des vom preußischen Gerichte gefällten Urtheiles nach preußischen Gesetzen außer Zweifel gesetzt ist. (Siehe auch J. M. V. v. 14. August 1857, R. G. B. Nr. 153. Die weiteren ausführlichen Bestimmungen, soweit es einzelne fremde Staaten betrifft, siehe in Starr's Rechtshilfe gegenüber dem Auslande, S. 47—66. In Oesterreich kann ein ausländischer Schiedsspruch, dessen Executionsfähigkeit nicht durch ein competentes ausländisches Gericht anerkannt wurde, in keinem Falle zur Execution gelangen. Das Verhalten der österr. Gerichte in Bezug auf die Execution der von ungarischen Gerichten ergangenen Erkenntnisse beruht auf Reciprocitätsgrundsätzen und wird insbesondere, damit in Zukunft die Schiedssprüche der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gegen Ausländer in Ungarn oder im Auslande executirt werden können, vorzusehen sein, daß in dem Vertrage, welcher Streitigkeiten der Austragung durch das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer überweist, immer auch die Unterwerfung des Ausländers unter die österreichische Gerichtsbarkeit im Executionsverfahren und namentlich zur Bewilligung einer im Auslande zu vollziehenden Mobiliar-Execution erklärt werde. H. M. E. v. 15. Mai 1876, Z. 14248, Z. f. V. 1876, S. 127. In einem speciellen Falle wurden in Betreff der Wahrung der verwaltungsrechtlichen Competenz gegenüber einem illegal gefällten Besitzstörungserkenntnisse eines kgl. ungarischen Bezirksgerichtes mit Erlaß des Ministeriums des Innern v. 11. Juli 1878, Z. 8672 nach Einvernehmung der Justizbehörde nachstehende allgemeine Bemerkungen hinausgegeben. Nach der Justiz-Ministerial-Verordnung v. 23. September 1872, Z. 9627 wird der um Vollstreckung ersuchte Richter allerdings den Vollzug des rechtskräftigen ungarischen Erkenntnisses auf das in Oesterreich liegende Vermögen ohne vorgängliche Prüfung unbedingt vorschreiben. Daß jedoch das Vorgehen des österr. Richters kein rein maschinmäßiges sein kann, zeigt schon der Umstand, daß er angewiesen ist, nur zur Vollstreckung „rechtskräftiger" Erkenntnisse die Hand zu bieten und daß daher nicht beabsichtigt sein konnte, ihn zum Vollzuge des Erkenntnisses auch dann zu verhalten, wenn ihm klar ist, daß dasselbe schon seiner Beschaffenheit nach und überhaupt nimmermehr die Rechtskraft zu erlangen fähig war. Der Vollstreckungsbescheid des österreichischen Gerichtes ist also eine richterliche Verfügung, wie alle andere, gegen welche, wenn sie eine fremde Rechts- oder Competenz-Sphäre bedroht, die sonst zuläßigen Wege der Abhilfe offen stehen müssen. Im vorliegenden Falle können es nur Motive des öffentlichen Rechtes sein, auf welche der Antrag auf Vernichtung der in Oesterreich ergangenen Executionsverfügungen gestützt werden kann. Dieser Antrag könnte sowohl von den betheiligten Privaten, als auch von den Verwaltungsbehörden, und zwar von den ersteren mittelst Beschwerde bei dem, dem österreichischen Bezirksgerichte vorgesetzten Oberlandesgerichte, eventuell dem obersten Gerichtshofe gestellt werden. Eine solche Beschwerde unterscheidet sich immerhin von dem gewöhnlichen Recurse und stellt sich vielmehr als eine Anzeige an das höhere Gericht dar, um dieses zu veranlassen, von Amtswegen die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes durch das untere Gericht gestörte Ordnung wieder herzustellen. Z. f. V. 1878, S. 166.

## b. Die Gewerbegerichte.

Eine besondere Gattung von Gerichten bildet die Institution der Gewerbegerichte, deren Organismus für den politischen Verwaltungsdienst, da demselben bei der Bildung dieser Gerichte bestimmte Aufgaben zufallen, von Interesse ist.

Das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 63 enthält über die Errichtung von Gewerbegerichten folgende Bestimmungen: §. 1. In Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, können zur Austragung der in dem §. 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Gewerbegerichte errichtet werden. §. 2. Die Errichtung von Gewerbegerichten wird durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten der Landtage verfügt. Die Verordnung muß den Gewerbszweig und den Umfang des Bezirkes, auf welchen sich die Competenz jedes einzelnen Gewerbegerichtes erstrecken, und den Ort, an welchem dasselbe seinen Sitz haben soll, genau bestimmen. §. 3. Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes müssen den Nachweis enthalten, auf welche Weise die Kosten für die Amtslocalitäten, für die Schreibgeschäfte und die sonstigen mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten ohne Belastung des Staatsschatzes bedeckt werden sollen. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, hat auf Grund der übernommenen Verpflichtungen die Art der Kostenbedeckung zu bestimmen. §. 4. Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern unter einander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten: a) die Lohnstreitigkeiten; b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses (§§. 78—80 und 96—100 der Gewerbeordnung; c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung; d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen; e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, in soferne zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden. §. 5. Die in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Rechtssachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen dreißig Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden. Später erhobene Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter. §. 7. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt (§§. 14 und 15). Die Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes wird durch die Verordnung bestimmt, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt. Die Zahl muß wenigstens auf 12 und darf höchstens auf 24 Mitglieder festgesetzt werden. §. 8. In den Wahlkörper der Arbeitgeber sind die Eigenthümer, sowie die Pächter und Geschäftsleiter derselben fabriksmäßig betriebenen Gewerbe, für welche ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzunehmen. Ist eine solche Gewerbsunternehmung in dem Besitze einer Actiengesellschaft oder registrirten Genossenschaft, so sind diejenigen Personen, welche den Vorstand dieser Gesellschaft bilden, bei offenen und Commanditgesellschaften aber alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der

Arbeitgeber aufzunehmen. Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche in dem Gewerbszweige und Sprengel, für welchen das Gewerbegericht errichtet wird, seit mindestens Einem Jahre in Arbeit stehen. Als Arbeiter sind hiebei nicht nur diejenigen anzusehen, welche in der Fabrik selbst arbeiten, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Fabrik den ihnen gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbszweiges verarbeiten. Lehrlinge werden nicht unter die Arbeiter gerechnet. §. 9. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Wahlkörper sind: 1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausschließt, so lange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Aufnahme in den Wahlkörper ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden; 2. diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, solange die Concursverhandlung dauert; 3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen; 4. Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. §. 10. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper liegt dem Gemeindevorstande des Ortes ob, an welchem das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeinden, so hat der Gemeindevorstand am Gerichtssitze bei Anfertigung der Wählerlisten die Mitwirkung der Vorstände der übrigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen, und diese sind verpflichtet, ihre Mithilfe zu leisten. Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; daß dieses geschehen sei, hat der Gemeindevorstand in angemessener Weise zu verlautbaren. §. 11. Binnen der Frist von zwei Wochen, vom Tage der im §. 10 erwähnten Verlautbarung, können Reclamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerliste mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten sammt den eingelangten Reclamationen der politischen Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reclamationen zu; ihre Entscheidung ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. §. 12. Die Wählerlisten müssen alljährlich berichtigt werden, und es kommen hiebei die Bestimmungen der §§. 10 und 11 zur Anwendung. §. 13. Nach erfolgter Feststellung der Wählerlisten hat die politische Verwaltungsbehörde die Versammlung eines jeden der beiden Wahlkörper behufs der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes an den Ort, wo dieses Gericht seinen Sitz haben soll, einzuberufen. Die Wahlversammlung wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde geleitet. §. 14. Zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes können nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden, welche wenigstens 30 Jahre alt, eigenberechtigt, des Lesens und Schreibens kundig sind und in dem für das Gewerbegericht bestimmten Sprengel wohnen.[1]) §. 15. Außerdem ist die Wahl der Arbeitgeber auf die in ihrem Wahlkörper eingetragenen Personen und auf die bei ihren Fabriksunternehmungen angestellten Beamten, jene der

[1]) Ein aus einer Gemeinde Ausgewiesener kann, wegen der physischen Unmöglichkeit der Ausübung seiner Function, nicht mehr Mitglied des Gewerbegerichtes in derselben Gemeinde sein und verliert daher aus diesem Grunde die Mitgliedschaft des Gewerbegerichtes. Specialentscheidung des Min. des Innern v. 25. August 1875, Z. 7756.

Arbeiter auf die in der Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragenen Personen beschränkt. §. 16. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler persönlich in der Wahlversammlung abzugeben haben. In dem Wahlkörper der Arbeitgeber haben eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken (§. 9, Absatz 4) durch ihre gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht auszuüben. Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonde und juristischen Personen anderer, als der im §. 8 angeführten Art üben das Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Vertretung nach außen berufen sind, oder durch Bevollmächtigte aus. Auch können Arbeitgeber, welche außerhalb des für das Gewerbegericht bestimmten Sprengels wohnen oder ihre Verhinderung, persönlich zu erscheinen, in genügender Weise zu entschuldigen vermögen, ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben. Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte Personen, welchen keiner der im §. 9, Ziffer 1, 2, 3 bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht, zugelassen werden. Dieselben haben ihre Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen. §. 17. Als gewählt gilt derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen für sich hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem die Wahl leitenden Beamten zu ziehen ist. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmzettel nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen. §. 18. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Die Wahl kann nur abgelehnt werden: a) von denjenigen, welche durch drei auf einander folgende Jahre als Mitglied des Gewerbegerichtes fungirt haben; b) von Personen, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, oder c) welche an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leiden. §. 19. Reclamationen gegen den Wahlact können nur binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Tage der Wahl bei der politischen Verwaltungsbehörde erhoben werden. Diese Behörde hat die Reclamationen sammt dem über den Wahlact aufgenommenen Protokolle der vorgesetzten politischen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebniß der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig zu erklären und eine neue Wahl zu veranlassen hat. §. 20. Nach Ablauf der Reclamationsfrist oder nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die erfolgte Constituirung des Gewerbegerichtes und die Namen der gewählten Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Jedem Mitgliede des Gewerbegerichtes ist ein Certificat über das ihm übertragene Amt auszustellen. §. 21. Den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze ihrer baren Auslagen, als Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. Die Höhe dieser Präsenzgelder wird in der Verordnung bestimmt, durch welche die Errichtung eines Gewerbegerichtes verfügt wird. §. 22. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes bei der politischen Verwaltungsbehörde eidlich anzugeloben. Die geleistete Angelobung wird auf den Certificaten (§. 20) bestätigt. §. 23. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes ist eine dreijährige. Alljährlich hat verhältnißmäßig eine solche Zahl von Mitgliedern, und zwar

zu gleichen Theilen von den durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und von den durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern auszuscheiden, daß nach dem Ablaufe von drei Jahren die Erneuerung der Wahl bezüglich der Gesammtzahl von Mitgliedern eintritt. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Verordnung zu enthalten, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt. Im ersten und zweiten Jahre des Bestehens des Gewerbegerichtes werden die Mitglieder, welche auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. In den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder des Gewerbegerichtes auszuscheiden, welche durch drei Jahre dieses Amt bekleidet haben. Die festgesetzte Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes ist alljährlich durch eine neue Wahl zu ergänzen. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. §. 24. Nach der geleisteten Angelobung haben die Mitglieder des Gewerbegerichtes in einer von dem ältesten Mitgliede zu leitenden Versammlung einen Obmann und einen Obmannsstellvertreter in abgesonderten Wahlgängen mittelst absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen des §. 16 aus ihrer Mitte zu wählen. Das Ergebniß dieser Wahl ist der politischen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche sodann diese Constituirung und die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichtes zum Behufe der Verständigung der im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben hat. §. 25. Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluß der Plenarversammlung der übrigen Mitglieder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß hindert jedoch nicht, daß das ausgeschlossene Mitglied wieder gewählt werde. §. 26. Treten während der Amtsperiode eines Mitgliedes solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des §. 9, Ziffer 1—3 die Ausschließung von der Wahlfähigkeit begründen, so erlischt sein Amt, und es ist demselben von der politischen Verwaltungsbehörde das Certificat (§. 20) abzunehmen. Dasselbe tritt ein, wenn ein Mitglied die Eigenberechtigung verliert, seinen Wohnsitz außer dem Sprengel des Gewerbegerichtes nimmt (§. 14) oder aus demjenigen Berufs- oder Arbeitsverhältnisse austritt, durch welches dessen Wählbarkeit (§. 15) begründet ist.[1]) §. 27. An die Stelle der Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche wegen ihrer Amtsperiode gestorben oder auf Grund der Bestimmungen der §§. 25 und 26 oder in Folge einer zuläßigen Ablehnung ausgeschieden sind, ist bei der nächsten Jahreswahl eine gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode der Ausgeschiedenen und durch den Wahlkörper, von welchem die Ausgeschiedenen gewählt waren, zu wählen. Diese Ergänzungswahl kann auch sofort vor der Jahreswahl veranlaßt werden, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die ungestörte Geschäftsführung des Gewerbegerichtes gefährdet erscheint. §. 28. Das Gewerbegericht kann zur Besorgung des Schreib- und Manipulationsgeschäftes einen oder nach Bedürfniß auch mehrere Beamte anstellen. Es hat ferner unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen seine Geschäftsordnung festzustellen. Der Entwurf der Geschäftsordnung ist durch das Oberlandesgericht dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.[2])

---

[1]) Ein Protest- (Beschwerde-) Recht gegen die Annullirung einer Wahl (§. 26) steht den gewählten anderen Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht zu. M. E. v. 25. August 1875, Z. 7756.

[2]) Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes §§. 29—80 beziehen sich auf das Verfahren, die Vergleiche, die Urtheile, die Vollstreckung der letzteren, die Zustellungen, und auf die Aufsicht, und wird nur in letzterer Beziehung hervor-

## c. Die Vermittlungsämter.

Außerdem sind als gerichtliche Institutionen noch zu erwähnen die Vermittlungsämter zum Vergleiche zwischen streitenden Parteien. Das Gesetz vom 21. September 1869, R. G. B. Nr. 150 enthält über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren Folgendes: §. 1. Vor dem aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildeten Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, im Sinne dieses Gesetzes wirksame Vergleiche abgeschlossen werden. Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich. §. 2. Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anwendung von Zwangsmitteln gegen diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig. §. 3. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden. §. 4. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden.[1])

---

gehoben: §. 80. Die Aufsicht über die Gewerbegerichte steht den Oberlandesgerichten zu. Dieselben können von der Geschäftsführung der Gewerbegerichte Einsicht nehmen; sie haben den Gewerbegerichten die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und behufs der Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten die geeigneten Anträge an das Justizministerium zu stellen. Wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die im §. 2 des Gesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 63 vorgeschriebene Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, kann das Gutachten des Landesausschusses das Gutachten des Landtages ersetzen (Ges. v. 1. April 1872, R. G. B. Nr. 42). Solche Gewerbegerichte sind constituirt in Brünn (J. M. V. v. 15. November 1869, R. G. B. Nr. 168; J. M. V. v. 24. December 1874, L. G. B. für Mähren Nr. 7, S. 41 für Metallindustrie, in Wien für Maschinen- und Metallwaarenindustrie (J. M. V. v. 13. November 1871, R. G. B. Nr. 134). Siehe Verordnung des Justizministeriums v. 16. November 1877, R. G. B. Nr. 102, wodurch die Einbeziehung des Gemeindegebietes von Groß-Jedlersdorf in den Sprengel des Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie verfügt wird. In Reichenberg für Webeindustrie (J. M. V. v. 7. März 1873, R. G. B. Nr. 27), in Bielitz (Schlesien) u. s. f.

[1]) §. 5. Der abzuschließende Vergleich ist in das bei dem Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten: a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird; b) die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses; c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei; d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde; e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte. Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei. Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken. Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen. §. 6. Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der

§. 10. Die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen, die Vorschriften über die Competenz derselben sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgränze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen, und über das von denselben zu beobachtende Verfahren bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.[1])

## d. Die Justizgesetze.

Was die mit dem kais. Patente vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251 erlassene Civil-Jurisdictionsnorm (Patent v. 20. December 1852 für Dalmatien, R. G. B. Nr. 261) anbelangt, so sind aus derselben die Grundsätze über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu entnehmen.[2])

---

Blätter anzumerken. In das Amtsbuch sind die einzelnen abeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Numerirung wieder vom Anfange zu beginnen. Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, das das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen. Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§. 5, lit. c). §. 7. Den betheiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen. Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen (§. 5) zu enthalten; sie ist von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. §. 8. Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergletche, und es sind die den Bestimmungen des §. 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten. §. 9. Wenn sich die Parteien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter fünfzig Gulden oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amsbuch jener Stämpel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt. Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stämpel, wie der Vergleich selbst. Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angesucht, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen vom Eingaben- oder Protokollstämpel befreit. Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stämpel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche.

[1]) Auf Grund dieses Gesetzes sind in einzelnen Ländern Landesgesetze zur Durchführung des Institutes der Vermittlungsämter erschienen, und zwar das Gesetz für Vorarlberg v. 18. October 1870, L. G. B. Nr. 66, S. 179; das Gesetz v. 10. Februar 1873 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 19, S. 21; das Gesetz v. 10. Februar 1873 für Dalmatien, L. G. B. Nr. 16, S. 27; das Gesetz v. 11. März 1873, giltig für Bukowina, L. G. B. 1873, XIX. Stück; das Gesetz v. 11. Mai 1873 für Krain, L. G. B. Nr. 24, S. 80; die Durchführungsverordnung des krain. Land. Präs. v. 27. Mai 1873 zu §. 7 des L. G. v. 13. Mai 1873, L. G. B. Nr. 24; das Landesgesetz für Niederösterreich v. 14. April 1874, L. G. B. Nr. 23, S. 47; das Gesetz für Böhmen v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 12; das Gesetz für Schlesien v. 10. Februar 1873, L. G. B. Nr. 21; das Gesetz für Galizien v. 6. März 1875, L. G. B. Nr. 27, S. 37.

[2]) Es würde über die Gränzen dieser Darstellung gehen, diese Grundsätze hier näher zu erwähnen und wird, in soferne bei einzelnen politischen Bestimmungen hierauf gewiesen wird, auf dieselben ohnehin Rücksicht genommen. Von Wichtigkeit für die Verwaltungsbeamten sind 1. die Bestimmungen über die Exterritorialität (siehe die hierauf be-

züglichen besonderen Verordnungen in der Manz'schen Taschenausgabe der österr. Gesetze, 6. Bd. 2. Die Bestimmungen, welche auf die Gerichtsstandsclausel Beziehung haben (Art. VII, §. 47). Dieselbe lautet: „Uebrigens wird hiemit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar (oder der öffentliche Fond, die Anstalt oder Stiftung), in dessen (deren) Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen am Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Geklagter untersteht, durchzuführen sein werden." Hierauf bezieht sich die Bekanntmachung der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 28. October 1850 wegen Einschaltung einer Clausel in die abzuschließenden ärarischen Contracte in Absicht auf den für Streitsachen zu stipulirenden Gerichtsstand und viele in den Landesgesetzen enthaltene Verordnungen. Schließlich ist noch hervorzuheben, betreffend die Aufhebung der Gerichtsstandsclausel zu Gunsten des Fiscus bei ärarischen Miethverträgen, die K. der Statth. für Böhmen v. 5. Februar 1863, L. G. B. Nr. 8, S. 4. 3. Die Bestimmungen bei Zweifeln über die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§. 5 Jur. Norm, §. 1 der allg. G. O., Hofdecret v. 23. Juni 1820, J. G. S. 1669, Beschlüsse des obersten Gerichtshofes v. 11. Juli 1872, Z. 6948, und v. 27. September 1872, Z. 9420), siehe Competenzconflicte im 2. Abschnitte. 4. Die Bestimmungen über die der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehaltenen Rechtsangelegenheiten (§. 14). 5. Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Amortisirungssachen, und die Beziehungen auf das Gesetz v. 3. Mai 1868, R. G. B. Nr. 36, womit die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere geregelt wird u. s. w. Ein auswärtiger Staat kann als eine juristische Person, welche nach der Jurisdictionsnorm der Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte untersteht, nicht angesehen werden. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 3. Jänner 1878, Z. 1561, Z. f. V. 1878, S. 155.

In Betreff der Handelsgerichte ist zu erwähnen, daß der Erlaß der Ministerien der Justiz und des Handels v. 2. December 1864, R. G. B. Nr. 89 auf Grund der A. h. Entschließung v. 28. November 1864 das Institut der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz folgendermaßen regelt: I. Die Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz werden über Aufforderung des Gerichtes von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes durch gemeinsamen Beschluß der Handels- und der Gewerbesection in Vorschlag gebracht. Die Zahl der Vorzuschlagenden hat die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei zu übersteigen. II. In den Vorschlag können nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft aufgenommen werden, welche am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, ihren Wohnsitz haben, und deren Einzeln- oder gesellschaftliche Firma in das Handelsregister eben dieses Gerichtshofes eingetragen ist. Im Uebrigen müssen die Vorzuschlagenden in ihrer Person alle Erfordernisse vereinigen, durch welche ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmännern bei der Handels- oder Gewerbekammer bedingt ist. Auch darf zwischen denselben und den Beamten des Gerichtshofes kein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehen, welches nach dem Gesetze der Ernennung zum Rathe bei diesem Gerichtshofe im Wege stehen würde. III. Der Vorschlag ist an den Gerichtshof, bei welchem die Besetzung stattzufinden hat, zu leiten. Dieser hat denselben mit dem eigenen Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorzulegen, welchem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Ernennung zusteht. IV. Die Amtsdauer der Beisitzer währt drei Jahre, nach deren Ablauf dieselben wieder wählbar sind. Die Austretenden haben jedoch bis zur Wiederbesetzung der Stelle im Amte zu verbleiben. Der Verlust der im Absatze II bezeichneten Eignung zieht die sogleiche Enthebung vom Dienste nach sich. V. Das Institut der Beisitzers-Stellvertreter hat für die Zukunft zu entfallen. VI. Die Anzahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei jedem Handelsgerichte und dem Handelssenate eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird von dem Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, nach dem Bedürfnisse des Dienstes bestimmt, und hat bis auf Weiteres bei jedem Gerichte der Gesammtzahl der gegenwärtig bei demselben systemisirten Beisitzer und Stellvertreter zu entsprechen. Die genannten Ministerien werden auch die Reihenfolge festsetzen, nach welcher bei jedem Gerichte allmälig zur Wiederbesetzung derjenigen Stellen zu schreiten ist, die schon seit länger als drei Jahren von der Wirksamkeit dieses Erlasses zurückgerechnet, durch dieselben wirklichen Besitzer oder Stellvertreter versehen waren.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Gesetz v. 17. December 1862, R. G. B. v. 1863 Nr. 1) über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben, mit Ausschluß der Hausirer auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen l. f. directen Steuern ohne Zuschläge in der Haupt- und Residenzstadt Wien

Was die Strafproceßordnung, welche mit Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119[1]) eingeführt wurde, betrifft; so ist bereits hervorgehoben worden, daß nach Artikel VIII hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zugewiesen wurde.

Als allgemeine Grundsätze, welche auch den Verwaltungsbeamten bekannt sein müssen, gelten: §. 1. Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafproceßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles erfolgen. §. 2. Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein. Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatanklage zu. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, deren Erhebung zunächst der Staatsanwaltschaft zukommt, statt der-

---

wenigstens 50 fl. öst. W., in der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens 30 fl. öst. W., in Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens 40 fl. öst. W., in Orten mit einer Bevölkerung über 10.000—50.000 Seelen wenigstens 36 fl. öst. W., in Orten mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens 20 fl. öst. W. zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären (7). Wer als Kaufmann anzusehen ist, siehe Just. Min. Vdg. v. 8. Februar 1864, Z. 803. In wieferne Unternehmungen des Staates in das Handelsregister einzutragen, und daher den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura zu unterziehen seien, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege überlassen (8). Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Aenderungen in dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage auf Anwendung der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß (9). Alle im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Anmeldungen müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben, oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen (10). Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister mittelst Anzeige in den öffentlichen Blättern ist, soferne das Handelsgesetzbuch nicht ein Anderes bestimmt, durch die einmalige Einschaltung der Anzeige als vollzogen anzusehen. Die Wahl der zum Behufe dieser Bekanntmachung in voraus zu bestimmenden öffentlichen Blätter steht dem Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte zu. Die Verlautbarung dieser Wahl geschieht durch das Handelsgericht (11). Die von dem Handelsgerichte wegen Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften, oder wegen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G. B.) zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen. Im Falle der Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften hat der Verfällung in die Geldstrafe eine Aufforderung vorherzugehen, denselben binnen einer bestimmten Frist Folge zu leisten. Eine Umänderung der Geldstrafen findet nicht statt. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat. Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen (12). Die Gerichte, die Abhandlungs- und Concursbehörden, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbekammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G. B.) Kenntniß erlangen, haben davon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten (13). Siehe J. M. V. v. 24. Mai 1871, Z. 5785. In Ansehung derjenigen Amtshandlungen, welche im Sinne der §§. 10, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Wirkungskreise des Handelsgerichtes gehören, sind auch in höherer Instanz nur die Gerichtsbehörden zuständig. Dieselben haben nach dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen (15).

[1]) Hiezu als Nachtrag ist zu erwähnen das Gesetz v. 31. December 1877, R. G. B. 1878 Nr. 3, S. 1, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

selben aber nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung von dem Privatbetheiligten übernommen werden kann. §. 3. Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen, und sie sind verpflichtet, den Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren. §. 8. Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen: 1. die Bezirksgerichte, 2. die Gerichtshöfe erster Instanz, 3. die Geschwornengerichte, 4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz, 5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof. Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in der Strafproceßordnung eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen. §. 9. Den Bezirksgerichten als Einzelngerichten liegt ob: 1. das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen; 2. die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung. §. 10. Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus: 1. als Untersuchungsgerichte, 2. als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen, 3. als Erkenntnißgerichte, 4. als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen. §. 11. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt. Dem Untersuchungsrichter liegt die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen ob. §. 12. Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle in seinen Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in dieser Strafproceßordnung ihr zugewiesenen Einfluß. §. 13. Den Gerichtshöfen erster Instanz liegt ob: 1. die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen, 2. die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen ergriffen werden. Den Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu. §. 15. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer, über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über die nach Maßgabe der §§. 283 und 345 zulässigen Berufungen; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. §. 16. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof über alle in dieser Strafproceßordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden. §. 24. Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben alle Verbrechen und Vergehen, soferne sie nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und

dessen Ergebnisse dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen. §. 25. Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird. §. 26. Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den königlich ungarischen Behörden, sowie mit denen fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbaren Verkehr treten, soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist. §. 27. Bemerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen. Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft in jenen Fällen, wo sie nach dem Gesetze verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung oder einen Antrag einzubringen, dieser Pflicht nicht pünktlich nachkommt. §. 28. Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. §. 29. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt. §. 30. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind. Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe, dem Justizminister unmittelbar untergeordnet. §. 31. Zu dem Geschäftskreise des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshofe erster Instanz gehört die Betheiligung an allen dem letzteren zustehenden Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz abzuhaltenden Sitzungen des Geschwornengerichtes. Er ist befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen. §. 32. Der Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben. Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des letzteren bei den

Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten bestellten Organe der Staatsanwaltschaft zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen. §. 33. Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter. Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amtswegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch zu erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Staatsanwälten liegt ob, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen, welche zu beurtheilen haben, ob dieselben dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen seien. §. 34. Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen. Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in dieser Strafproceßordnung ihnen zugewiesenen Einfluß. §. 36. Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.[1])

---

[1]) Außer diesen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen über den Organismus der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften ist aus der Strafproceßordnung noch Folgendes, in soferne es auch den Verwaltungsdienst berührt, hervorzuheben: §. 83. Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Militär- und Landwehrpersonen, sowie gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öfffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeindeamte oder Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde oder einer anderen, zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen. Nach Erlaß des Justizministeriums v. 5. Mai 1876, Nr. 5535 ist, 1. wenn gegen eine Person, welche dem stehenden Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehört, eine Voruntersuchung eingeleitet, oder eine Anklageschrift unmittelbar eingebracht, oder die Untersuchungshaft verhängt wird, hievon das zur Evidenzführung berufene Ergänzungs-Bezirks-Commando im Wege der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk sich das Strafgericht befindet, in Kenntniß zu setzen. 2. Diese Behörde ist auch von der Beendigung des Strafverfahrens unter Mittheilung des Inhaltes des rechtskräftigen Erkenntnisses, falls ein solches ergangen ist und wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, von dem Antritte derselben und dem Straforte zu verständigen. 3. Wenn die Strafe durch Abbüßung derselben in Einzelhaft

oder durch den Eintritt einer a. h. Begnadigung nachträglich eine Abkürzung erhält, so ist dieß am Ende der Strafzeit gleichfalls bekannt zu geben. 4. Nebst dem Namen der betreffenden Person ist auch die Eigenschaft (ob Urlauber, Reservist, Landwehrmann, uneingereihter Recrut) und zwar wenn möglich unter Bezeichnung des Truppenkörpers oder der Heeresanstalt, welcher sie angehört, zu bezeichnen. 5. Auf Verlangen sind nach Beendigung der Untersuchung die Strafacten der betreffenden vorgesetzten Militär- (Landwehr-) Behörde zur Einsicht mitzutheilen. §. 84. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet. §. 86. Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben. Auch über einen Fremden, der im österr. Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach dem österr. Strafgesetze das Urtheil zu fällen (St. G. B. §. 37). §. 87. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken. Wenn namenlose Anzeigen, oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der Personen vorzugehen. Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen, und sich soviel als möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen. §. 88. Ueberhaupt ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen, und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat. §. 89. Der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz nimmt, solange kein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können. Von dem Vorgenommenen hat er den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, und sodann dessen Anträge abzuwarten. Bezirksgerichte dagegen haben zwar ebenfalls die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen unverweilt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die Vorerhebungen zu führen. Untersuchungshandlungen jedoch, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, haben sie nur dann vorzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet; außerdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Spuren der That erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft. §. 103. Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist. Befreit sind: 1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften; 2. Militär- und Landwehrpersonen

in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener; 3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten beschäftigte Personen, sowie Alle, deren Berufsdienst ohne Verletzung des öffentlichen Interesses nicht unterbrochen werden kann, endlich 4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben. §. 139. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne. Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden. §. 140. Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur in soferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen, sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird. In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen. Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, ist, in soferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. Ist eine Hausdurchsuchung in einem militärischen oder von Militär (Landwehr) besetzten Gebäude vorzunehmen, so ist dieß dem Commandanten anzuzeigen und eine von ihm beigegebene Militär- (Landwehr-) Person beizuziehen. §. 141. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. §. 142. Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen. Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen. §. 151. Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden: 1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; 2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind; 3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben. §. 158. Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine

---

Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen. Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privat-Forstdienste stehende Personen vorzuladen sind. §. 161. Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen, oder an das nächste Militär-Stationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen. Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Sollte ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an die Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten. §. 175. Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen: 1. Wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird. 2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt als ausweis- oder heimathlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist. 3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne. 4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde. Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen. §. 176. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§. 175) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist. Wird eine der im §. 158 erwähnten Personen in Haft genommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dieß sofort mitzutheilen. §. 177. Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden: 1. im Falle des §. 175, Z. 1, und 2. in den Fällen des §. 175, Z. 2, 3 und 4, soferne die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist. Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 2. März 1876, Z. 13405, hinsichtlich des Vorgangs bei Verhaftung von in öffentlichem Dienste stehenden Personen nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte und in die neue Instruction für die k. k. Gendarmerie aufgenommene Bestimmungen bekannt gegeben: „Ist in Gemäßheit des §. 177 der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 119) die Verhaftung, beziehungsweise die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten oder handelt es sich

überhaupt um eine solche Verhaftung von Angestellten bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern, von im Staats- oder Gemeindedienste stehenden Sanitätspersonen, oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privat-Forstdienste stehen, so ist deren unmittelbare Vorgesetzte hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntniß zu setzen, und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig erscheinende Vorkehrung zu treffen. Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens, oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntniß zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie bei Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgesorgt ist." §. 181. Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte. §. 182. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu 50 fl. verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden. §. 370. Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufstandes oder Aufruhrs schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus diesem Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. §. 380. Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren sind bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit. Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen. §. 399. Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben. §. 402. Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitigen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen oder von Bezügen aus öffentlichen Cassen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen. Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 158 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen. Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen bestehenden Vorschriften hat der Staatsanwalt zu sorgen. §. 407. Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten. Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen. §. 408. Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt. §. 404. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses

oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muß, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen. Den Beamten des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit es der Raum zuläßt, kann dieß auch außerdem achtbaren Männern gestattet werden. Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne. Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen. Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. Solange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen. §. 429. Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in den Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen. §. 430. Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im §. 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu. §. 431. Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in denjenigen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auch dem General- oder Militär- und Landwehrcommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-) Körper bekannt zu geben. §. 432. Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigenfalls Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde. §. 433. Auf die im vorausgehenden Paragraphe angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Standrechtes wegen eines der im §. 430 bezeichneten Verbrechen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen diejenigen bekannt gemacht werden, welche eines dieser Verbrechen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung dieses Verbrechens überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen. §. 434. Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 432 und 433 zu erstrecken hat, sowie für die Mitschuld und jede strafbare Betheiligung an denselben ausschließend zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen. Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig. §. 435. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist. §. 436. Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Be-

schleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militärcommando die zur Sicherheit des Standrechts nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe. §. 446. Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 429 und 430 bezeichneten Personen zu. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Für das Mandatsverfahren bei den Bezirksgerichten gelten folgende Bestimmungen: §. 460. Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, in soferne er Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. §. 461. In der Strafverfügung muß angegeben sein: 1. Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung; 2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat; 3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet; 4. daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde. §. 462. Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§. 483. Für das Verfahren in Preßstrafsachen gelten alle Vorschriften der Strafproceßordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist. §. 484. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte berufen. §. 487. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt. Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen vierundzwanzig Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen. §. 488. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§. 485), um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten. In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen. §. 489. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen, und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen. Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 490). Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 488 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung. §. 490. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, in soferne dieß nicht schon geschehen

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 19. November 1873, R. G. B. Nr. 152 ist zur Strafproceßordnung[1]) eine Vollzugsvorschrift erlassen worden, aus welcher hier lediglich die Beziehungen des Staatsanwaltes zu den Verwaltungsbehörden, und die Bestimmungen über das Institut der staatsanwaltschaftlichen Functionäre hervorgehoben werden:

§. 70. Wenn der Staatsanwalt die Vornahme von Vorerhebungen veranlaßt, so hat er sich an Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, in der Regel an diese zu wenden. Er bezeichnet nur im Allgemeinen die Richtung, welche die Vorerhebungen nehmen sollen, kann jedoch auch über einzelne vorzunehmende Amtshandlungen bestimmte Anweisungen ertheilen. Insbesondere kann er die Aufnahme von Protokollen begehren, und selbst einzelne Fragen bezeichnen,

---

ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 91), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist. §. 491. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen. Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden. §. 492. Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen. §. 493. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird. Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat. §. 494. Die Beschwerde gegen die nach den §§. 487, 489, 491 und 493 ergehenden Entscheidungen geht, je nachdem sie von den Bezirksgerichten oder Gerichtshöfen erster Instanz geschöpft wurden, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen. Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden kann, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dieß zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit. Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt. Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden (Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 120).

[1]) Die Stellung der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Strafproceßordnung v. Jahre 1873 setzt der Justizministerialerlaß v. 25. November 1873, Z. 14956 näher auseinander.

über welche er die Abhörung verlangt. Der Verkehr ist so viel als thunlich mündlich zu pflegen; über das von ihm Veranlaßte und das ihm Mitgetheilte hat er in wichtigeren Fällen Aufzeichnungen zu machen; er ist auch berechtigt, sich solche von der requirirten Behörde geben zu lassen. Bei Unregelmäßigkeiten, ungerechtfertigter Verweigerung der Hilfeleistung oder Verzögerungen hat sich der Staatsanwalt an die der requirirten zunächst vorgesetzte Behörde oder an den Oberstaatsanwalt zu wenden. Diese Bestimmungen haben auch dann zu gelten, wenn der Staatsanwalt andere Verwaltungsbehörden als die l. f. Polizeibehörden zu Vorerhebungen in Anspruch nimmt. §. 87. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden durch die nachstehend bezeichneten staatsanwaltschaftlichen Organe ausgeübt: 1. Durch Beamte der Staatsanwaltschaft; 2. durch hiezu bestimmte Beamte der politischen und Polizeibehörden; 3. durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter. In welcher der vorbezeichneten Arten die Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei jedem einzelnen Bezirksgerichte einzutreten hat, bestimmt der Justizminister, und zwar da, wo die Mitwirkung der politischen und Polizeibehörden in Anspruch genommen wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.[1]) §. 88. Zum staatsanwaltschaftlichen Functionär oder zum Stellvertreter desselben kann nur derjenige ernannt werden, welcher im Vollgenuße der staatsbürgerlichen Rechte steht und die erforderliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit besitzt. Er muß am Amtsitze des Bezirksgerichtes oder in dessen unmittelbarer Nähe seinen ordentlichen Aufenthalt nehmen und der Gerichtssprachen mächtig sein. Die Ernennung steht dem Oberstaatsanwalte zu, welcher vorerst das Einvernehmen mit dem Landeschef zu pflegen hat. Wenn der zu Ernennende in öffentlichen Diensten steht, so ist die Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Der Oberstaatsanwalt ist berechtigt, den staatsanwaltschaftlichen Functionär jederzeit ohne Angabe von Gründen seines Amtes zu entheben, wogegen dem Enthobenen ein Beschwerderecht nicht zusteht. Ein in dieser Weise Enthobener kann jederzeit wieder ernannt werden.[2])

---

[1]) Siehe hierüber Erlaß des Ministeriums des Innern v. 12. November 1873, Z. 5017 M. J., wonach jenen Bezirkshauptmannschaften, welche sich außerhalb des Amtsitzes eines Gerichtshofes erster Instanz befinden, der staatsanwaltschaftliche Dienst für diejenigen Gerichtsbezirke übertragen wird, in welchem die Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz hat. Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei jedem Bezirksgerichte nur ein staatsanwaltschaftliches Organ zu fungiren hat. In Fällen der Verhinderung dieser Functionäre ist die geeignete Fürsorge für den staatsanwaltschaftlichen Dienst zu treffen.

[2]) §. 89. Zur Besetzung erledigter Stellen kann der Oberstaatsanwalt die Ausschreibung eines Concurses vornehmen; derselbe ist jedoch in seiner Wahl nicht auf jene Personen beschränkt, welche sich bei der Concursausschreibung gemeldet haben. §. 90. Der Ernannte hat vor Antritt des Dienstes den Diensteid abzulegen. Die Abnahme des Eides erfolgt durch den Staatsanwalt; dieser kann den Bezirksrichter um die Vornahme der Beeidigung ersuchen. §. 91. Ob ein staatsanwaltschaftlicher Functionär für seine Dienstleistung eine Remuneration und in welcher Höhe er sie zu beziehen hat, wird vom Justizminister bestimmt. Die Remuneration wird auf Ersuchen des Oberstaatsanwaltes nach Anweisung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in monatlichen oder vierteljährigen Raten nachhinein beim Steueramte ausbezahlt. §. 92. Der Anspruch auf die bewilligte Remuneration beginnt mit dem ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Endet die Dienstesverrichtung vor Ablauf des Kalendermonats, so hat der staatsanwaltschaftliche Functionär nur Anspruch auf den verhältnißmäßigen Theil der Monatsrate. §. 93. Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste, welche im Laufe des Jahres nicht mehr als Einen Monat dauert, hat keine Einstellung der Remuneration zur Folge. Dauert die Abwesenheit länger, oder ist sie nicht gerechtfertigt, so entfällt für die Dauer der Dienstesunterbrechung die Remuneration. Wird ein staatsanwaltschaftlicher Functionär ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben, so gebührt ihm die Remuneration für den Monat, in dessen Laufe er enthoben wurde. §. 94. Wenn die Auszahlung der Re=

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 121 betrifft die Bildung der Geschwornenlisten. Zum Amte als Geschworner sollen nur Männer berufen werden, welche 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben; 2. des Lesens und Schreibens kundig sind; 3. in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimathsrecht besitzen; 4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, wenigstens bereits Ein Jahr den Wohnsitz haben; 5. entweder a) an directen Steuern ohne Zuschlag außer den gesetzlichen Ausnahmsfällen (§. 14) jährlich mindestens 10 fl., an Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern aber mindestens 20 fl. entrichten, oder b) ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz dem Stande der Advocaten, Notare, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen angehören, oder an einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangt haben (1). Unfähig zu

---

muneration einzustellen ist, so hat dieß der Oberstaatsanwalt ungesäumt unter Bekanntgabe des Tages, mit welchem die Auszahlung einzustellen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzutheilen. §. 95. Der Staatsanwalt kann dem staatsanwaltschaftlichen Functionär in Einem Jahre auf 14 Tage, der Oberstaatsanwalt auf sechs Wochen Urlaub ertheilen. §. 96. Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre haben das ihnen von der Regierung übertragene Amt nach besten Kräften und mit strenger Gewissenhaftigkeit zu versehen, die Aufträge ihrer Vorgesetzten genau zu befolgen und insbesondere das Amtsgeheimniß strenge zu wahren. Sie dürfen in Bezug auf ihren Dienst von Niemand weder mittelbar noch unmittelbar ein Geschenk annehmen, noch sich sonst einen Vortheil zuwenden. Den Beitritt zu einem politischen Verein haben sie dem Staatsanwalte anzuzeigen. §. 97. Wegen Pflichtwidrigkeiten kann der Staatsanwalt gegen einen staatsanwaltschaftlichen Functionär den Verlust der Remuneration bis zur Höhe einer Monatsrate aussprechen. Gegen einen solchen Ausspruch kann die Beschwerde binnen acht Tagen an den Oberstaatsanwalt ergriffen werden. Dieselbe ist beim Staatsanwalte einzubringen. §. 98. Wegen Verzögerungen kann der staatsanwaltschaftliche Functionär mit Pönfällen bis zum Betrage von 5 fl. vom Staatsanwalte betrieben werden. Eine Beschwerde ist nicht zulässig; jedoch ist der Pönfall nach genügender Rechtfertigung wieder aufzuheben. Außerdem kann der Staatsanwalt aus rücksichtswürdigen Gründen den verhängten Pönfall nachsehen. §. 99. Wenn sich Umstände ergeben, welche den staatsanwaltschaftlichen Functionär von der Erlangung der Stelle ausgeschlossen hätten, oder wenn derselbe sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, hat der Oberstaatsanwalt ihn sofort zu entlassen. §. 100. Wenn die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei einem Bezirksgerichte aus dem Grunde nicht versehen werden können, weil zur Zeit ein hiezu berufenes Organ nicht vorhanden oder dasselbe verhindert ist, so ist der Bezirksrichter ermächtigt, in dringenden Fällen zur Ausübung jener Verrichtungen einen ihm unterstehenden Beamten des Gerichts oder ein hiezu geeignetes Mitglied der Gemeindevorstehung des Amtssitzes, und, wenn keines von beiden thunlich ist, einen anderen vertrauenswürdigen Mann vorübergehend als staatsanwaltschaftlichen Functionär zu bestellen. In den beiden letzten Fällen ist der Berufene, wenn er nicht schon im Staatsdienste steht, zu beeiden. Die getroffene Verfügung ist ungesäumt dem Staatsanwalte mitzutheilen. §. 107. Im schriftlichen Verkehre haben die staatsanwaltschaftlichen Organe an die ihnen vorgesetzten Behörden Berichte, an andere Behörden Schreiben zu richten. In den Ausfertigungen an Parteien haben sie die bei öffentlichen Behörden üblichen Formen zu beobachten. §. 109. Die staatsanwaltschaftlichen Organe haben die Actenstücke, welche sie zurückbehalten, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in dieser Reihenfolge geordnet, nach Jahrgängen in Actenbündel zusammengelegt und übersichtlich verzeichnet, sorgfältig aufzubewahren. Bei Einstellung ihrer Amtsthätigkeit sind die Acten dem Nachfolger zu übergeben. §. 111. Die Staatsanwälte haben den staatsanwaltschaftlichen Organen bei den Bezirksgerichten die geeigneten Weisungen darüber zu ertheilen, ob und in welchen Fällen sie sich an Amtshandlungen, welche wegen Uebertretungen außerhalb des Amtssitzes des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, persönlich zu betheiligen haben. Bei den mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei Bezirksgerichten betrauten Beamten der politischen, Polizei- und Justizbehörden richtet sich in solchen Fällen die Höhe der Gebühren nach den für dieselben bestehenden Vorschriften. §. 113. Jede Uebertretung des Preßgesetzes, der Gesetze über das Vereins- und das Versammlungsrecht, sowie überhaupt jedes wichtige Vorkommniß in Uebertretungsfällen, ist dem Staatsanwalte überdieß besonders anzuzeigen, und es sind, wenn es sich nicht um dringende Vorkehrungen handelt, dessen Weisungen abzuwarten.

dem Amte eines Geschwornen ist: 1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; 2. wer nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der gerichtlich erklärte Verschwender und derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben, und wenn er ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im §. 246 der Concursordnung vom 25. December 1868 benannten Rechten; 3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befindet; 4. wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert (2). Zu dem Geschwornenamte sind nicht zu berufen: 1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen; 2. die in activer Dienstleistung stehenden oder mit Wartgebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr und die im §. 1, Z. 2 des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte vom 20. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 78) bezeichneten Personen der Militärverwaltung; 3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften; 4. die Volksschullehrer; 5. die bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (3).[1]) Befreit von dem Amte eines Geschwornen sind: 1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer; 2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode; 3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung; 4. die im kais. Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, in soferne die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr; 5. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworener Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres (4). Der Gemeindevorsteher hat mit zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern alljährlich Anfangs September ein Verzeichniß aller jener Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwornen berufen werden können, und ihre Befreiung nicht nach §. 4, Z. 1 bereits erwirkt haben, anzulegen. Das Verzeichniß enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand und Beschäftigung, Wohnort und Steuersatz, dann die

---

[1]) Ueber die Anfrage, ob Centraldirectoren, Betriebsdirectoren, General-Inspectoren, General-Secretäre der Eisenbahnen und deren Stellvertreter im Sinne des Absatzes 5 des §. 3 von der Berufung zum Geschwornendienste zu befreien seien, wurde erwiedert, daß die unter obigen Titeln bei den Eisenbahn-Verwaltungen angestellten Functionäre im Sinne der bezogenen Gesetzesbestimmung nur dann von der Verpflichtung zur Leistung des Geschwornendienstes loszuzählen seien, wenn dieselben mit der Ueberwachung und Oberleitung des Eisenbahn-Verkehrs-Zugförderungs- oder Bahnerhaltungs-Dienstes betraut sind, wogegen Vorstände der übrigen Dienstes-Abtheilungen der Central-Verwaltung, wie insbesondere der Controle und des commerciellen Dienstes allerdings zum Geschwornendienste heranzuziehen wären. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 14. November 1875, Z. 4611 M. J. In Gemäßheit des §. 5, Abs. 1 des Gesetzes v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 121 dürfen diejenigen Personen, welche nach §. 3 zu dem Geschworenenamte nicht zu berufen sind, schon in die Urliste nicht aufgenommen werden, daher es angemessen scheint, jene Gemeindevorsteher und politischen Behörden, welche mit Rücksicht auf den Sitz der Verwaltung der obenbezeichneten Unternehmungen und Anstalten in die Lage kommen können, über die Aufnahme der bezeichneten Angestellten in die Urliste zu entscheiden, entsprechend zu belehren. M. E. v. 14. November 1875, Z. 4611 M. J.

Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen, und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichniß bildet die Urliste der Geschwornen (5). Die Urliste muß wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen. Jedem Betheiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen (6). Die Gemeindecommission (§. 5) entscheidet über alle erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe. Diese Entscheidungen, sowie die dagegen eingebrachten Beschwerden sind in den betreffenden Urlisten anzumerken; eine solche Beschwerde muß innerhalb dreier Tage nach ämtlicher Mittheilung der Entscheidung eingebracht werden. Sind durch die Entscheidungen der Gemeindecommission Abänderungen an der veröffentlichen Liste vorgenommen worden, so sind diese durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die Betheiligten davon zu verständigen. Reclamanten sind von dem über ihren Einspruch Verfügten in Kenntniß zu setzen. Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt (7). Die richtig gestellte Urliste ist von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß aller Schriftstücke, welche sich auf die eingebrachten Reclamationen und Befreiungsgesuche beziehen, ohne Verzug und längstens bis Ende September an den Bezirkshauptmann einzusenden. Der Bezirkshauptmann nimmt sofort die Prüfung der Liste vor und stellt dieselbe, wenn er bei Abfassung der Liste unterlaufene Ungesetzlichkeiten oder erhebliche Ungenauigkeiten wahrnimmt, dem Gemeindevorsteher zur Berichtigung zurück. Wenn die Berichtigung die Ausschließung früher aufgenommener oder die Aufnahme früher ausgeschlossener Personen zur Folge hat, so ist mit der berichtigten Liste wie mit der zuerst verfaßten vorzugehen (§§. 6, 7). Die berichtigte Liste ist längstens bis Ende October an den Bezirkshauptmann wieder einzusenden. Sollte der Gemeindevorsteher die Anlegung, Berichtigung oder Einsendung der Urliste beträchtlich verzögern, so steht es dem Bezirkshauptmanne zu, die rückständige Amtshandlung durch seine eigenen Organe auf Kosten der Gemeinde vollziehen zu lassen (8). Der Bezirkshauptmann hat die Urlisten seines Amtssprengels sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen. Hiebei hat er von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen (9). In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden, und hiebei die sonst dem Bezirkshauptmanne im §. 9 vorgezeichnete Aufgabe zu erfüllen (10).[1])

---

[1]) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Commission, welche für jeden Gerichtshofsprengel spätestens im Monat November die Jahresliste bildet. Die Commission besteht nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern, welche der Zahl der Räthe des Gerichtshofes oder der Bezirksrichter des Sprengels entnommen werden, dann aus drei Vertrauensmännern. Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt. Zu Vertrauensmännern können nur solche im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, welche für denselben Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschwornenamte besitzen. Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ab-

Außer den bereits hervorgehobenen Justizgesetzen, welche gewissermaßen auch mit der Justizorganisation in Verbindung stehen, nehmen den wesentlichsten Einfluß auf die politische Verwaltung das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde mit Patent vom 1. Juni 1811 kundgemacht, und vom 1. Jänner 1812 an eingeführt. Später erfolgte die Einführung dieses Gesetzes in anderen, Oesterreich wieder zugefallenen Landestheilen (1815, 1816 u. s. w.).[1])

---

lehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, so hat der Präsident des Gerichtshofes statt derselben ohne Verzug andere Vertrauensmänner zu berufen. Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig (11). Der Präsident verständigt von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig den Vorsteher der politischen Landesbehörde, welcher zu derselben einen Abgeordneten zu entsenden hat. Dieser hat nur berathende Stimme (14). Die Commission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkten Beschwerden (§. 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste (13). Die Verfassung der Jahreslisten geschieht in der Weise, daß die Commission aus den Urlisten jene Personen, welche sie im Sinne des §. 9 für die fähigsten und würdigsten zum Geschwornenamte hält, in eine Liste (Hauptliste) zusammenstellt, aus welcher die Geschwornen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden. In gleicher Weise wird von derselben Commission aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine zweite Liste (Ergänzungsliste) zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschwornen genommen werden. Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften. Wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens 800 zum Geschwornenamte nach §. 1 berufene Personen enthalten, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz noch vor Einberufung der Commission behufs Bildung der Jahresliste die Bezirkshauptmänner aufzufordern, von den Gemeindevorstehern Ergänzungsurlisten abzuverlangen und einzusenden, in welche diejenigen zum Geschwornenamte sonst berufenen Personen aufzunehmen sind die an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 5 fl. entrichten. Eine gleiche Ergänzungsurliste ist den Vorstehern der im Sprengel etwa befindlichen Orte mit eigenen Gemeindestatuten abzufordern. Diese Ergänzungsurlisten sind wie die Haupturlisten anzulegen und zu berichtigen, und haben wie diese als Grundlage für die Verfassung der Jahresliste zu dienen (14). Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptmännern, Bezirksrichtern und Gemeindevorstehern des Gerichtshofsprengels mitzutheilen (15). Die Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse zu ihrer Kenntniß gelangen, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig (§. 2) oder die Berufung zu diesem Amte unzulässig (§. 3) machen, und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§. 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist, hievon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu machen. Bei demselben haben auch die im §. 4, Z. 2 und 4 genannten Personen um ihre Ausscheidung einzuschreiten, wenn der gesetzliche Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten ist. Ueber die Nothwendigkeit und Berechtigung einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz (16). Nach Erlaß des Justizministeriums v. 3. Februar 1874, Z. 1425 sind nur die Kosten für die Bildung der Jahreslisten der Geschwornen aus dem Justiz-Etat, dagegen jene für die Bildung der Urlisten der Geschwornen im Sinne des Gesetzes v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 121 von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

[1]) Mit kais. Patent v. 23. März 1852, R. G. B. Nr. 77 wurde das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Stadt Krakau und deren Gebiete eingeführt. Wegen Wirksamkeit der auf Gegenstände des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich beziehenden nachträglichen Verordnungen in der Stadt Krakau und deren Gebiete siehe J. M. E. v. 3. September 1855, R. G. B. Nr. 154.

Mit kais. Patente vom 27. Mai 1852 (R. G. B. Nr. 117) wurde eine neue durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches

---

Die politischen Verordnungen, welche sich auf das bürgerliche Gesetzbuch beziehen, finden sich in Winiwarter's Handbuch (1844) der auf das allgem. bürg. Gesetzbuch sich beziehenden Justiz- und politischen Verordnungen, und in Dr. Michel's Sammlung dieser Verordnungen (1850), welche gleichsam eine Fortsetzung des Winiwarter'schen Handbuches ist, zusammengestellt. Die einzelnen Paragraphe des a. b. G. B., in soweit sie auf Gegenstände der politischen Gesetzgebung angewendet werden müssen, werden im materiellen Theile an dem geeigneten Platze wörtlich angeführt. Hier wollen wir nur jene Paragraphe und die Gegenstände der in denselben normirten Bestimmungen übersichtlich andeuten, die für den politischen Verwaltungsdienst überhaupt von besonderem Interesse sind.

Den politischen Behörden (entweder ausdrücklich den Landesstellen und Kreisbehörden, oder überhaupt auch den politischen Behörden, ohne weitere Benennung einer speciellen Behörde) ist im allg. b. G. B. im Allgemeinen zugewiesen: Die Ertheilung der Nachsicht vom Aufgebot (§§. 74, 85, 86); die Entscheidung über die Beschwerde der Verlobten bei verweigerter Trauung (§. 79); die Dispens für Witwen zur Eingehung von Ehen (§. 120); die Bewilligung zur Schließung einer Judenehe (§. 124 (entfallen); die Sorge der Anzeige aller Fälle, in welchen ein Vormund zu bestellen ist (§. 189); die Anzeige der Außerachtlassung der Pflichten des Vormundes in Beziehung auf die Person seines Pflegebefohlenen, wie Jedermann (§. 217); Sicherstellung bei Gefahr eines Baues (§. 343); Erhaltung der öffentlichen Ruhe bei Besitzstörungsstreitigkeiten (§. 344); Expropriation nach dem Wirkungskreise der politischen Behörden (§. 365); Kundmachung über gefundene Sachen (§§. 198, 390). Verfahren hiebei (§§. 391—397); Anzeige eines gefundenen Schatzes (§. 398); die Erlaubniß zur Aufführung von Wasserwerken (§. 413); Einflußnahme auf Beilegung von Gränzstreitigkeiten zwischen Gemeinden nach dem Wirkungskreise der politischen Behörden (§§. 850, 851); die Bestimmung der Vertheilung der Kriegsschäden (§. 1044); die Bestrafung der Polizeivergehen (§§. 1339, 1340). Die Bewilligung der Landesstelle wird im Gesetze ausdrücklich gefordert: Bei der Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten (§. 76), bei der Nachsicht von Ehehindernissen (§. 83), bei der Nachsicht von allen drei der Trauung vorhergehenden Verkündigungen (im Falle des §. 87).

Auf die politischen Gesetze und Verordnungen beziehen sich ausdrücklich die §§. 13 (wegen Privilegien), 26 (Rechte aus dem Verhältnisse der Gesellschaft), 27 (in Bezug auf Gemeinden), 32 (Auswanderungsgesetze), 39 (Religionsgesetze), 140 (Religion der Kinder), 284 (die Vorsichten bei der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes, 290 (wegen Gebrauch der Staats- und Gemeindegüter), 325 (Besitz einer verbotenen Sache), 364 (wegen Beschränkung des Eigenthumsrechtes), 382 (Zueignung freistehender Sachen), 383 (Thierfang, Jagd u. s. w.), 385 (Zueignung der dem Staate vorbehaltenen Erzeugnisse), 387 (Einziehung der Grundstücke wegen gänzlicher Vernachlässigung), 498, 499 (Weiderecht), 501 (Bestimmung der Triftzeit), 539 (Erbfähigkeit geistlicher Gemeinden und Glieder), 544 (Erbfähigkeit unbefugter Auswanderer), 573 (Testirfähigkeit der Ordenspersonen), 634 (Grundzerstückungen aus Anlaß der Errichtung von Fideicommissen), 646 (Stiftungen), 674 (Legate zu öffentlichen Anstalten), 760 (Einziehung erbloser Güter), 761 (Erbfolge in Bauern- und geistlichen Gütern), 818 (bei Verlassenschaften von Personen, welche mit dem Aerar in Verrechnung gestanden sind), 867 (Fähigkeit zur Abschließung des Vertrages von Seite der Gemeinden und geistlichen Genossenschaften), 1044 (Vertheilung der Kriegsschäden), 1144, 1149 (Ober- und Nutzungseigenthum), 1171 (Nachdruck), 1172 (wegen Gesindeordnungen). Im Zusammenhange mit politischen Gesetzen und Verordnungen stehen die §§. 28—31 (wegen Staatsbürgerschaft), 47—54, 63, 64 (wegen Ehe), 70—74 (wegen Aufgebot), 78 (wegen den zur Trauung erforderlichen Ausweisen), 94 (wegen Ungiltigkeit der Ehe), 77 (wegen Ehe zwischen einer katholischen und nicht katholischen Person), 80—82 (wegen Führung des Trauungsbuches), 122 (wegen Anmerkung der Ungiltigkeit der Ehe im Trauungsbuche), 131 (Führung der Trauungsbücher bei Juden), 146 (Rechte der Kinder), 148 (Standeswahl der Kinder), 162 (Legitimation unehelicher Kinder), 167, 168, 171 (Verpflegung der Kinder), 174 (Eintritt der Großjährigkeit), 177, 178 (Mißbrauch der väterlichen Gewalt), 187—284 (wegen Vormundschaft und Curatel), 288, 289 (Privat- und öffentliches Vermögen), 321 (Landtafel und Grundbücher), 337 (Besitz einer Gemeinde), 339 (Rechtsmittel bei Besitzstörungen), 340, 341, 342 (bei Bauführungen), 356 (Hindernisse gegen die Erwerbung des Besitzes), 364, 365 (Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes), 388 (Strandrecht), 389, 390, 391 (Finden), 395, 398 (Finden verborgener Gegenstände, Schätze), 399, 400, 401 (Vertheilung eines gefundenen Schatzes), 407, 409, 410, 411, 412, 413 (wegen Zuwachs durch Alluvion), 422 (Rechte des Grundeigenthümers), 431 (Intabulation), 438 (Pränotation), 450 (Pfandrecht), 461, 462 (Recht der einzelnen Pfandgläubiger), 472—480 (Servituten), 591 (unfähige Testamentszeugen), 618

über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 8. September 1803 mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt. In soferne die Paragraphe des Strafgesetzes auf die politische Verwaltung insbesondere Bezug nehmen, sind sie an der geeigneten Stelle eingeschaltet zu finden.[1])

---

bis 654 (Fideicommisse), 825—858 (Gemeinschaft des Eigenthums), 880 (Ungiltigkeit der Verträge über die dem Verkehr entzogenen Sachen), 968 (Sequestration), 1059 (Beziehung auf die Taxbestimmungen), 1089 (wegen Anwendung der über Verträge und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften bei öffentlichen Verkäufen), 1098 (wegen Aftermiethe und Pacht), 1099, 1101, 1103 (wegen Tragung der Lasten, Entrichtung und Sicherstellung des Mieth- und Pachtzinses), 1104—1150 (den Bestandvertrag, den Erbpacht, Zinsvertrag und die Vorschriften über das getheilte Eigenthum betreffend), 1175—1216 (von dem Vertrage über die Gemeinschaft der Güter), 1267—1292 (von den Glücksverträgen), 1306—1325 (wegen Schadenersatz), 1374 (Sicherstellung auf Hypotheken), 1454, 1456, 1457, 1472, 1474, 1480 (Verjährung). Nach §. 760 a. b. G. B. sind erblose Verlassenschaften von dem Staate einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß sehr viele seit 1848 erschienene politische Gesetze und Verordnungen (über die Auflösung des Unterthansverbandes, über Ehesachen, Cultusangelegenheiten, Grundentlastung, Herstellung des freien Verkehrs mit Grund und Boden u. s. w.) auch auf die Bestimmungen des a. b. G. B. modificirenden Einfluß genommen haben und sind die Modificationen bei den betreffenden Stellen bezogen.

[1]) Wegen Verbrechen, die ein österreichischer Unterthan im Auslande begangen hat, wird er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland ausgeliefert, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt (St. G. B. §. 36). Aus Anlaß eines Falles wurde mit J. M. E. v. 28. Jänner 1877, Z. 966 in Erinnerung gebracht, daß bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich durch dessen §. 1, lit a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und daß daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. In derartigen Fällen ist, in soferne es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem Justizministerialerlasse v. 26. Mai 1875, Z. 6742 kundgemachten Vereinbarung mit dem kgl. ungarischen Justizministerium das im §. 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem kgl. ungarischen Gerichte des Heimatortes einzuleiten. Es hat sich bei demselben Anlasse noch ferner gezeigt, daß im Gegensatze zu dem regelmäßigen Vorgange, wonach die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz, im Sinne des §. 59 Str. P. O., ihre auf Grund eines Auslieferungsbegehrens gefaßten Beschlüsse, auch dann, wenn sie nicht auf die Auslieferung anzutragen erachten, dem Gerichtshofe zweiter Instanz zur Schlußfassung und zur Einholung der Genehmigung des Justizministeriums vorlegen, doch ausnahmsweise auch Fälle vorkommen, in welchen von einer solchen Vorlage Umgang genommen wird. Zur Herstellung eines dem Auslande gegenüber gebotenen gleichmäßigen Vorganges und um die Ueberwachung jener internationalen Rechtshilfe-Verpflichtungen zu ermöglichen, deren Wahrung kraft des obersten Aufsichtsrechtes dem Justizministerium obliegt, und ihm insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten durch den §. 59 der Str. P. O. übertragen ist, wurden die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz angewiesen, fortan alle Beschlüsse, wodurch einem Auslieferungsbegehren Folge gegeben oder dasselbe abgelehnt werden soll, immer dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen. Wichtig für den politischen Verwaltungsbeamten ist das Gesetz v. 15. November 1867, Nr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden. §. 1. Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wurde die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos

Die besonderen Justizgesetze und zwar das mit kais. Patent vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 51 kundgemachte Gesetz über die innere Einrichtung

---

abgeschafft. §. 2. In soweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen. §. 3. Ebenso ist die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 10, lit. c), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen. §. 4. Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden. In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. §. 5. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden demnach die im §. 27, lit. b des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. (§§. 61, 574 und 868) hiemit außer Kraft gesetzt. Die §§. 191, 254 und 281 des a. b. G. B. werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafrechtliche Verurtheilung für den Verurtheilten den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatelsgericht, in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll. §. 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) eintreten. Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen nämlich: 1. §. 58 St. G., lit. b und c, und Art. I des Gesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. v. Jahre 1863, Nr. 8; 2. §§. 60 und 61 St. G., in sofernе sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a beziehen, und M. V. v. 27. April 1854, R. G. B. Nr. 107; 3. §. 65 St. G. in soferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Kosten des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Gesetzes v. 17. December 1862; 4. §. 66 St. G.; 5. §. 68, 69, 73 und 81 Str. G., in soferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen; 6. §§. 76, 78 und 80; 7. §. 143, Satz 2, und §. 157, Satz 2; 8. §§. 158, 163 und 164, und 9. §§. 212, 214, 217, in soferne das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1—8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und 10. §. 220 des St. G. für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören. Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz v. 17. December 1862, R. G. B. v. J. 1863, Nr. 6 festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und in soferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 St. G. gar nicht mehr einzutreten. Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige

und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden, das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46 über die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten, endlich das Hauptgesetz für das Verfahren in Streitsachen: die allgemeine Gerichtsordnung (Patent v. 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13), das Gesetz über das summarische Verfahren (Justizhofd. v. 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906), das Gesetz zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesabnahmen der Gerichte vom 3. Mai 1868, R. G. B. Nr. 33, S. 67), das Gesetz vom 23. Juni 1878, R. G. B. Nr. 79, S. 291, wodurch der die Stämpel- und Gebührenfreiheit im Civilprocesse genießende Kläger von der Verpflichtung befreit wird, dem Beklagten für die Gerichtskosten Sicherheit zu leisten, oder zu beschwören, daß er

---

zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben angeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf. §. 7. Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiemit außer Kraft gesetzt. §. 8. Die im §. 6 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, in soferne sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurtheilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 3 gedachten Zeiträume wieder erlangt. §. 9. Die in den §§. 1 bis einschließlich 8 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse und auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken in soweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen. §. 10. Es hat daher: a) die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurtheilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf; auch sind b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten die mit dieser Strafe nach §. 16 des Strafgesetzes verbundenen „Eisen an den Füßen" (Ketten) nicht mehr anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne daß dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat c) bei allen Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurtheilungen zu einer Strafe eintraten, in soweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurtheilung nicht verbunden sind, und in soweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 6 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben e) die Bestimmungen der §§. 6 und 8 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden. §. 11. Will sich Jemand darüber, daß ihm die im §. 10, lit. d erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda lit. e erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen. §. 12. Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

diese Sicherheit nicht leisten könne, das Gesetz über das Bagatellverfahren vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66, das Gesetz vom 1. März 1876, R. G. B. Nr. 23, betreffend die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl., das Gesetz über das Mahnverfahren vom 27. April 1873, R. G. B. Nr. 67, das Gesetz über das Verfahren in Besitzstreitigkeiten (kais. Vdg. v. 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12), über das Verfahren in Bestandstreitigkeiten (kais. Vdg. v. 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213), über das Verfahren in Ehestreitigkeiten (Hofd. v. 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595), die Concursordnung vom 25. December 1868, [1]) nehmen auf den politischen Verwaltungsdienst weniger Bezug, und finden sich bezügliche Bestimmungen, in soferne sie bestimmte Verwaltungsgegenstände berühren, an der geeigneten Stelle angedeutet. [2])

---

[1]) Der §. 25 der Concursordnung bestimmt: Die Wirkungen, welche die Concurseröffnung in Beziehung auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners während der Dauer des Concurses äußert, sind, soweit sie nicht in dieser Concursordnung geregelt werden, nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen.

[2]) Was das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anbelangt, so werden aus dem hierüber mit kais. Pat. v. 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208) erassenen Gesetze diejenigen Bestimmungen, welche mit politischen Verordnungen im Zusammenhange stehen, z. B. die Vorschriften über die Legitimation, über die Fideicommisse, über die freiwillige Schätzung und Feilbietung in Verbindung mit diesen Verordnungen angeführt. Die Beziehungen, welche sich aus der im obenerwähnten Gesetze ausgesprochenen Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle, und aus den bei Sterbefällen bestimmter Personen, z. B. Beamten, Seelsorger angeordneten besonderen Vorkehrungen ergeben können, machen die Aufführung der hierauf am wesentlichsten Bezug nehmenden Paragraphe auch für die Verwaltungsbeamten wünschenswerth. Sie lauten: Die Bezirksgerichte haben dafür zu sorgen, daß ihnen alle in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfälle sogleich bekannt werden. Auf dem flachen Lande sollen die Gemeindevorsteher dem Gerichte jeden in ihren Gemeinden eingetretenen Todesfall sogleich anzeigen (§. 34). Wegen Verpflichtung der Gemeindevorstehungen zu den an die Gerichte zu erstattenden Todesfallsanzeigen von Ausländern siehe Erlaß der Land. Reg. für Salzburg v. 24. April 1868, L. G. B. Nr. 13, S. 45. Wenn bekannt oder zu vermuthen ist, daß der Verstorbene Amtsschriften, Amtsgelder oder Schlüssel zu öffentlichen Cassen in seiner Wohnung gehabt habe, so hat die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sogleich einen Commissär abzusenden, welcher sich mit dem Gerichtsabgeordneten in die Wohnung des Erblassers zu verfügen, und diese Amtsgegenstände gegen Empfangsschein zu übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Commissärs verschieben, oder finden sich Amtsschriften, Gelder oder Casseschlüssel in der Verlassenschaft einer Person, bei der man sie nicht vermuthet hat, so sollen sie von dem Gerichtsabgeordneten, welcher sich dabei aller ihm nicht zustehenden Nachforschungen in den Amtsschriften zu enthalten hat, in sichere Verwahrung gebracht, und baldmöglichst an die zuständige Behörde übergeben werden (§. 53). Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disciplinarangelegenheiten betreffen, sind schon bei der Todesfallsaufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen und dem zur Uebernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Dieser Commissär ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen, oder die Uebergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nöthigenfalls an das bischöfliche Consistorium, bei nicht katholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Obern, oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden. Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Uebergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen (§. 56). In wieferne in einigen Kronländern bei Verlassenschaften von Mitgliedern der höheren Geistlichkeit zur Todesfallsaufnahme auch noch Vertreter des Staatsschatzes oder der öffentlichen Fonde, oder Abgeordnete

---

der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen besondere Vorschriften (§. 57). Wenn sich in einer Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche nach Vorschrift der §§. 87, 90 und 91 von dem Gerichte an andere Behörden eingesendet werden müssen, so sind dieselben von dem Gerichtsabgeordneten gleich bei der Todesfallsaufnahme in Empfang zu nehmen und dem Gerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen (§. 59). Die bestehenden besonderen Vorschriften über die Aufnahme der Todesfälle von Personen, welche in öffentlichen Versorgungs-, Kranken- oder Contumazanstalten sterben, sind auch künftighin zu beobachten (§. 60). Die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz, oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen. Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden (§. 84). Todesfälle derjenigen Beamten oder Diener, von denen bekannt oder auch nur zu vermuthen ist, daß sie über Amtsgelder Rechnung abzulegen hatten, soll das Gericht derjenigen Landesbehörde, welcher der Beamte unterstand, und wenn diese nicht bekannt wäre, dem Landeschef anzeigen. Der Todesfall eines Lottocollectanten ist der Lottodirection anzuzeigen. Von dem Todesfalle eines öffentlichen Beamten, welcher keine Amtsgelder zu verrechnen hatte, ist der Behörde, welcher er untergeben war, nur dann die Mittheilung zu machen, wenn sie sich nicht an dem nämlichen Orte befindet, wo der Todesfall erfolgte (§. 85). Die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen oder Armenfonden unter was immer für einem Titel Pensionen, Quiescentengehalte, Unterhaltsgelder, Stiftungsgenüsse, Präbenden, Pfründen, Gratificationen oder ähnliche fortlaufende Zahlungen bezogen haben, sollen unter Anschluß des Zahlungsbogens, oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde, oder wenn diese nicht aufgefunden würde, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genußes unmittelbar derjenigen Behörde bekannt gemacht werden, welcher die betreffende Casse, Stiftung oder Fond untersteht (§. 87). Von Todesfällen der l. f. Vasallen muß, wenn der Erblasser auch nur ein zum Theile lehenbares Gut besessen hat, dem l. f. Lehenhofe Nachricht gegeben werden (§. 88). Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinctionszeichen müssen, in soferne sie nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften den Erben oder Familiengliedern des Verstorbenen zu bleiben haben, oder Privateigenthum des Erblassers waren, zurückgestellt werden. Die ausländischen Orden sind unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, die inländischen Ordenszeichen entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei in Wien an die Ordenskanzlei einzusenden. Andere inländische Auszeichnungen sind, wenn sie militärischer Art sind, an die Landes-Militärbehörde, sonst aber an die Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Todesfall ereignet hat, zur weiteren Verfügung zu überschicken. Die Kammerherrenschlüssel und die Ehrenzeichen der Truchsesse sind an das Oberstkämmereramt zurückzustellen. Von allen Todesfällen geheimer Räthe ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses in Kenntniß zu setzen (§. 90). (Siehe auch 3. Band: Adelswesen.) Wenn ein Patentalinvalide, ein beurlaubter Soldat oder ein Hausirer stirbt, so ist die Patentalurkunde oder der Urlaubsschein an das nächste Militärcommando einzusenden, der Hausirpaß aber unbrauchbar zu machen (§. 91). Ein Inventar des Nachlasses ist zu errichten, wenn eine bedingte Erbserklärung überreicht, von einer zu Folge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berechtigten Person um dessen Errichtung angesucht, oder auf Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben gedrungen wird (§§. 802, 804, 812 des a. b. G. B.). Von Amtswegen hat der Richter ein Inventar aufzunehmen, wenn 1. der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn er unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder für ihn zum Behufe der Verlassenschaftsabhandlung ein Curator bestellt wird, oder wenn auch nur bei einem von mehreren Miterben Verhältnisse dieser Art eintreten; 2. wenn die Erbschaft oder ein Erbtheil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt; 3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, die Erbschaft oder einen verhältnißmäßigen Theil derselben dritten Personen zu hinterlassen, endlich ist 4. über Fideicommisse und Lehen, so oft sie von einem Erben an den anderen übergehen, ohne Rücksicht auf die bei dem frei vererblichen Vermögen des Erblassers eintretenden Verhältnisse, ein eigenes Inventar aufzunehmen (§. 92). Zur Vornahme der Inventur hat der Inventurscommissär nebst den erforderlichen Kunstverständigen immer zwei Hausgenossen des Erblassers, oder andere glaubwürdige Männer als Zeugen beizuziehen. Die bekannten Erben, welche am Orte der Inventursaufnahme anwesend sind, oder sich in solcher Nähe befinden, daß ihre Vorladung ohne Aufenthalt geschehen kann;

der etwa bestellte Verlassenschaftscurator, der Vollzieher des letzten Willens, wenn ein solcher bestellt ist, und diejenigen Gläubiger, welchen allenfalls die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben bewilliget würde, sind von Amtswegen vorzuladen. Bei Lehen-, Fideicommiß- und Substitutionsanfällen sind außer dem unmittelbaren Nachfolger auch die anwesenden künftigen nächsten Erben, der l. f. Lehencommissär, die Fideicommiß- oder Substitutionscuratoren, und die vermuthlichen Erben des frei vererblichen Vermögens des Erblassers oder ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen. Sollten die Vorgeladenen zur vorgeschriebenen Stunde nicht erscheinen, so kann das Inventar auch in ihrer Abwesenheit aufgenommen werden. Der Inventurscommissär hat sich jedoch vorläufig die Ueberzeugung von der gehörig erfolgten Zustellung der Vorladungen zu verschaffen, und dieses auf dem Inventar zu bemerken (§. 95). Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Commissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet und nöthigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden. In wieferne in einigen Kronländern zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die dort bestehenden besonderen Vorschriften (§. 107). Verlassenschaften von Personen, welche mit dem Staatsschatze in Verrechnung gestanden sind, dürfen ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, nicht eingeantwortet werden (§. 156). Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legaten darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen. Die Ausfertigung des Stiftsbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen (§. 159). Nach J. M. E. v. 8. Februar 1877, Z. 1446 bestimmt das Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 ausdrücklich, daß Legalisirungen zum Wirkungskreise der Gerichte gehören und der §. 285 regelt das Verfahren, welches dabei zu beobachten ist. Die Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75 hat allerdings im §. 76, lit. e ausgesprochen, daß die Notare Beurkundungen über die Echtheit von Unterschriften zu ertheilen haben, allein dadurch ist die gleiche Verpflichtung der Gerichte nicht aufgehoben worden, und als durch den §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95 der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei Privaturkunden die Legalisirung der Echtheit der Unterschrift ein unerläßliches Erforderniß der grundbücherlichen Einverleibung sei, sind die Legalisirungen in viel größerem Umfange nothwendig geworden, deßhalb hat schon das Grundbuchsbesetz selbst den Parteien die Wahl offen gelassen, um die Legalisirung bei Gericht oder beim Notar anzusuchen und das Justizministerium hat in der Voraussicht, daß die Gerichte nunmehr viel häufiger als bisher um Legalisirungen angegangen werden, in dem Erlasse v. 15. Februar 1872, Z. 1992, an die Gerichte die Aufforderrung gerichtet, diesen wenngleich gesteigerten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen, wobei namentlich hervorgehoben wurde, daß die Bezirksgerichte den Parteien jederzeit mit pflichtmäßiger Bereitwilligkeit entgegenzukommen haben. Z. f. V. 1877, S. 64.

Was die Grundbücher anbelangt, so hat wohl der Einfluß der politischen Behörden auf den ordnungsmäßigen Stand der Grundbuchsführung durch die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung aufgehört. Es ist aber doch jedem Verwaltungsbeamten nothwendig zu wissen, wie die Einrichtung der Grundbücher im Allgemeinen beschaffen ist. Vor Allem ist grundsätzlich zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des a. b. G. B., nach den über die Führung der öffentlichen Bücher bestehenden Vorschriften und auch nach den §§. 49 und 90 der J. N. nur die Gerichte berufen sind, jene Anordnungen zu erlassen, wodurch Veränderungen in dem Stande der öffentlichen Bücher herbeigeführt werden sollen, und daher auch nur sie zu beurtheilen haben, ob die Bedingungen, unter welchen eine solche Veränderung bewilligt werden kann, erfüllt seien. Das mit Gesetz v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95 kundgemachte allgemeine Grundbuchsgesetz spricht in Betreff der Einrichtung folgende Grundsätze aus: §. 1. Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche und aus einer Urkundensammlung oder einem Urkundenbuche. §. 2. Das Hauptbuch wird aus den Grundbuchseinlagen gebildet. Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung: 1. der Grundbuchskörper und der Aenderungen

an denselben; 2. der auf die Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Aenderungen. §. 3. Jeder Grundbuchskörper ist als ein Ganzes zu behandeln. Der Umfang desselben kann nur durch die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung von einzelnen Liegenschaften oder von Theilen derselben geändert werden. Wenn alle in einer Grundbuchseinlage eingetragenen Liegenschaften abgeschrieben wurden, oder wenn sie aufgehört haben, ein Gegenstand des Grundbuches zu sein, so ist die Einlage zu löschen. §. 4. Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der bücherlichen Rechte wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt. §. 5. In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte einzutragen. Lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist im Hauptbuche eine Berufung auf die genau zu bezeichnenden Stellen der Urkunden, welche der Eintragung zu Grunde liegen, mit der Wirkung zulässig, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuche eingetragen anzusehen sind. §. 6. Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, ist bei dem Grundbuche eine beglaubigte Abschrift zurück zu behalten. Durch die Einlegung dieser Abschriften wird die Urkundensammlung, durch ihre Eintragung in ein Buch wird das Urkundenbuch gebildet. §. 7. Das Grundbuch ist öffentlich. Jedermann kann das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche von dem Grundbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu ertheilen sind. §. 8. Die grundbücherlichen Eintragungen sind entweder: 1. Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung, oder 2. Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Pränotationen), welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bücherlicher Rechte bewirken, oder 3. bloße Anmerkungen. §. 31. Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdieß nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist. §. 32. Privaturkunden, auf Grund derer eine Einverleibung stattfinden soll, müssen außer den Erfordernissen der §§. 26, 27 enthalten: a) die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in Betreff welcher die Einverleibung erfolgen soll; b) die ausdrückliche Erklärung desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, daß er in die Eintragung einwillige. Diese Eintragung kann auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsgesuche abgegeben werden. In solchen Fällen muß aber die Urkunde oder das Gesuch, in welchem die Erklärung enthalten ist, mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein. Die in fremden Staaten errichteten Urkunden müssen von der österreichischen Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, in soferne nicht gesetzlich in Ansehung bestimmter Staaten Ausnahmen bestehen. §. 33. Oeffentliche Urkunden, auf Grund derer Einverleibungen stattfinden können, sind: a) die über Rechtsgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden, wenn sie mit den im §. 32 vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind; b) die von den Gerichten oder anderen dazu berechtigten Behörden oder Personen aufgenommenen executionsfähigen Vergleiche; c) Zahlungsaufträge über gesetzliche Gebühren und Beiträge, sowie Ausweise über rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, in soweit sie nach den bestehenden Gesetzen vollziehbar sind; d) andere Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben. Dahin gehören insbesondere rechtskräftige Erkenntnisse, gerichtlich genehmigte oder festgestellte Vertheilungen des Kaufpreises für executiv versteigerte Liegenschaften oder Rechte, gerichtliche Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter, die Einantwortungs- und Bestätigungsurkunden der Abhandlungsbehörden (§§. 177 und 178 des Patentes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208). §. 38. Die Vormerkung findet statt: a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind; b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Execution zur Sicherstellung bewilligt wird; c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen. §. 74. Die Abschreibung des Bestandtheiles eines Grundbuchs-

körpers und die Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundbuchskörper oder die Eröffnung einer neuen Einlage für denselben ist nur dann zulässig, wenn der abzutrennende Theil genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, von welchen eine Copie in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, bezeichnet ist, und wenn die das Begehren begründenden Urkunden den zu einer Einverleibung des Eigenthumsrechtes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Das Gesetz v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96 über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren setzt fest, daß das in diesem Gesetze geregelte Verfahren stattfinde: a) wenn in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher neu angelegt oder die vorhandenen Grundbücher in einer Weise geändert werden sollen, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse oder den Lastenstand beeinflußt; b) wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche aufgenommen erscheint, zu ergänzen ist; c) wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll. Die Einleitung dieses Verfahrens steht dem Oberlandesgerichte zu. Die Durchführung desselben liegt demjenigen Gerichte ob, bei welchem das Grundbuch geführt wird.

Die Gesetze v. 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 88, 89, 90, 91, 97, 98 betreffen die weiteren Ausführungen über die Einrichtung der Grundbücher in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnthen, Mähren, Schlesien, und die J. M. V. v. 10. Juli 1874, R. G. B. Nr. 103 enthält die Vollzugsbestimmungen. Weiters sind noch zu erwähnen die Grundbuchsgesetze (über die Anlegung der Grundbücher) für Steiermark, Gesetz v. 25. März 1874, L. G. B. Nr. 28, S. 61; für Krain, Gesetz v. 25. März 1874, L. G. B. Nr. 12, S. 21; für Böhmen, Gesetz v. 5. December 1874, L. G. B. Nr. 92, S. 154; für Galizien, Gesetz v. 20. März 1874, L. G. B. Nr. 29; für Bukowina, Gesetz v. 8. März 1873, L. G. B. Nr. 3; für Görz, Gradisca, Gesetz v. 5. November 1874, L. G. B. v. 1875 Nr. 2; für Istrien, Gesetz v. 11. März 1875, L. G. B. Nr. 29. Diese Gesetze bezeichnen den Gegenstand des Grundbuches in dem folgenden gemeinsamen Grundsatze: In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen. Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben. Was als öffentliches Gut anzusehen ist, darüber enthält das a. b. G. B. folgende Bestimmungen: Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden (§. 286). Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt (§. 287). Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus (§. 288). Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat-Gut betrachtet (§. 289). Daß bei der Anlegung der Grundbücher jede allgemein zugängliche Wegparcelle, hinsichtlich welcher bei der Localerhebung ein privatrechtlicher Erwerb nicht ermittelt wurde, als öffentliches Gut zu behandeln sei, steht mit der Auffassung im Einklange, welcher in den erläuternden Bemerkungen zu allen Regierungsvorlagen der Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher Ausdruck gegeben wurde. In allen diesen erläuternden Bemerkungen wurde hervorgehoben, daß der Umstand, daß eine Sache nicht im privatrechtlichen Verkehre stehe, als das entscheidende Merkmal des Begriffes des öffentlichen Gutes anzusehen sei. J. M. E. v. 15. Juli 1877, Z. 9720. Ueber die Beweiskraft steuerämtlicher und gemeindeämtlicher Certificate über die Eigenschaft einzelner Grundparcellen als Zugehör einer anderen Liegenschaft, siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 28. Mai 1878, Z. 5880, Z. f. V. 1878, S. 142. Zur Vorbereitung der Erhebungen für die Grundbücheranlegung, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Catastralmappe herbeizuschaffen. Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind über-

### e. Das Notariat und die Advocatur.

Schließlich ist noch der Institution der Notare und der Institution der Advocaten, als mit der Gerichtsverfassung in untrennbarem Zusammenhange stehend, zu erwähnen. Nach der Notariatsordnung (Gesetz v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75)[1] sind die Notare vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen (1). Die von Notaren aufgenommenen Notariatsurkunden (Notariatsacte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach diesem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, öffentliche Urkunden (2).[2] Notariatsacte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, und in welchen die Person des Berechtig-

---

dieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen. Gesetz v. 5. December 1874 für Böhmen, L. G. B. Nr. 92, Gesetz v. 25. März 1874 für Steiermark, L. G. B. Nr. 28 u. s. f.

[1]) Siehe Gesetz v. 25. December 1876, R. G. B. Nr. 3, womit die §§. 6 und 119 der Notariatsordnung, betreffend Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle, sowie die Bestimmungen über die Substitution abgeändert werden. Die bezogenen Paragraphen lauten: §. 6. Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber: a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze; b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe; c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann; e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze. In wieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze. Von dem unter lit. d angeführten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare kann der Justizminister, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, die Nachsicht ertheilen, wenn um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet. §. 119. Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen. Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu bestellen. Kann auf diese Weise die Substituirung nicht bewirkt werden, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Justizministers auch ein Substitut bestellt werden, welcher dem unter lit. d des §. 6 bezeichneten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare nicht entspricht, im Uebrigen aber die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

[2]) Nach §. 2 der Notariatsordnung sind die Ausfertigungen von Notariatsacten, welche von Notaren mit den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten ertheilt werden, öffentliche Urkunden, und es unterscheidet der §. 92 dieser Notariatsordnung ausdrücklich Ausfertigungen von den beglaubigten oder einfachen Abschriften von Notariatsacten, indem zugleich vorgezeichnet wird, daß durch die Aufschrift an der Spitze der Urkunde ersichtlich gemacht sein muß, daß die Urkunde eine Ausfertigung oder bloß eine Abschrift sei.

ten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll (3). Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden. Auch ist dem Notare jedes Geschäft untersagt, welches an sich oder dessen fortgesetzter Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, oder durch welches das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte (7).[1]) Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu (10). Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken. Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels. Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen (13). Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocal nicht halten. Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben. Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde (31). Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle berechtigt erklärt ist (32).[2])

---

[1]) Ein zum Notar ernannter Staatsbeamter ist ohne Verzug seiner Dienstleistung zu entheben (§§. 7 und 18 N. O. Just. Min. Erlaß v. 20. Februar 1878, Z. 2222).

[2]) §. 76. Die Notare sind berufen, Beurkundungen zu ertheilen: a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung); b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen; c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung); d) über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden; e) über das Leben von Personen, f) über Bekanntmachung von Erklärungen; g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen; h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren; i) über andere thatsächliche Vorgänge. Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben gegebenen Vorschriften angenommen und ertheilt worden sind. §. 124. Die Notare, welche in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium. §. 125. Für jeden Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, für welchen wenigstens fünfzehn Notarstellen systemisirt sind, ist aus dem Notarencollegium eine Notariatskammer zu entrichten. §. 153. Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern dem Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu. Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen. §. 157. Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen. Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariats-

Zur Ausübung der Advocatur in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bedarf es nach dem Gesetze vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advocaten. Diese Erfordernisse sind: a) das Heimatsrecht in einer Gemeinde in diesen Königreichen und Ländern; b) die Eigenberechtigung; c) die erfolgte Zurücklegung der juridisch-politischen Studien, sowie die nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in diesen Königreichen und Ländern befindlichen Universität erlangte juridische Doctorswürde; d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer; e) die mit Erfolg zurückgelegte Advocaturprüfung (1). Das Vertretungsrecht eines Advocaten erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und umfaßt die Befugniß zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten (8). Der Advocat ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetze gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist befugt, Alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten (9). Mit der Ausübung der Advocatur ist unvereinbar: a) die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes; b) die Ausübung des Notariates; c) der Betrieb solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Advocatenstandes zuwiderlaufen (20). Die Wahl und Aenderung des Wohnsitzes ist dem Advocaten gestattet; jedoch hat er drei Monate vor seiner Uebersiedlung die Anzeige hievon bei dem Ausschusse seiner Advocatenkammer, sowie bei jenem des neugewählten Wohnsitzes zu erstatten. Diese Anzeige ist vom Ausschusse der Advocatenkammer durch die Wiener und ämtliche Landeszeitung kund zu machen und hievon das Oberlandesgericht, der oberste Gerichtshof und das Justizministerium in Kenntniß zu setzen (21).[1])

---

kammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten. Mit Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 19. Jänner 1859, Z. 263 wurde ausgesprochen, daß zwar die Notare von der Vertretung der Parteien im summarischen Verfahren im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind, jedoch dazu nur, sowie jeder Andere befugt sind und selbe nicht als Geschäft betreiben dürfen, sowie bereits durch Justizministerialerlaß v. 17. Februar 1852, Z. 17431, erklärt worden ist. Unger-Glaser. Oberster Gerichtshof, civilgerichtliche Entscheidungen, S. 248. Die Bestimmung des §. 8 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Februar 1867, R. G. B. Nr. 141 wegen Nichtnothwendigkeit eines Urlaubes zur Ausübung eines Reichsrathsmandates ist auf Notare bei Ausübung ihres Mandates als Reichsrathsabgeordnete anzuwenden, und das Justizministerium nimmt keinen Anstand, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch für das Landtagsmandat zuzugestehen. Es genügt sonach, daß der Notar, unter Vorlage des Wahlcertificates auf dem Wege der Notariatskammer die Anzeige erstatte, daß er sich an den betreffenden Sitzungen betheiligen werde, wobei er zugleich um die Bestellung des Substituten für die Dauer dieser Session mit der Erklärung bezüglich der Cautionsleistung einzuschreiten hat. J. M. E. v. 19. Juni 1877, Z. 6656, Z. f. V. S. 132.

[1]) §. 1. Die Aufsicht über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird nach dem Gesetze v. 1. April 1872, R. G. B. Nr. 40 zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt. Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu. §. 2. Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt, oder welcher in- oder außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarrath. Wegen Bestimmung der Advocatengebühren siehe 38. Kapitel der Gerichtsordnung, insbesondere §§. 424—427 der Gerichtsordnung. §. 17 der Ad-

## XII. Die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zur Gendarmerie.

Das Organisationsstatut für die Landesgendarmerie (M. V. v. 18. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 19) hatte durch die mit der a. h. Entschließung vom 27. Juni 1860 genehmigten Grundsätze zur Reorganisirung der Landesgendarmerie wesentliche Aenderungen erfahren. Gegenwärtig hat das Uebergangsstadium einen definitiven Abschluß gefunden, und ist nunmehr eine bestimmte gesetzliche Grundlage geschaffen.

### a. Das Gendarmeriegesetz.

Das Gesetz vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19 über die Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit welchem das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom 16. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 19), sowie die mit der Ministerialverordnung vom

---

vocaten-Ordnung bestimmt dießfalls: „Bei dem Abgang eines Uebereinkommens soll in Civilstreitigkeiten das Maß der Entlohnung für den Zeitaufwand und für die Mühewaltung des Advocaten, soweit es möglich ist, durch einen Tarif geregelt werden. Dieser Tarif soll, sobald die neue Civilproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden; für jene Posten, welche im Tarife nicht enthalten sind, haben die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu kommen. Bis zur Einführung dieses Tarifes und in allen anderen Fällen haben bezüglich der Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten bei dem Abgange eines Uebereinkommens lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu treten." §. 19 enthält noch die weitere Bestimmung: „In dem Falle, als die Richtigkeit und Höhe seiner (des Advocaten) Forderung bestritten wird, ist sowohl der Advocat als die Partei berechtigt, den Ausschuß der Advocatenkammer um die gütliche Beilegung des Streites anzugehen. Wenn die angesuchte gütliche Beilegung ohne Erfolg geblieben ist, ist der Advocat verpflichtet, die Richtigkeit und Höhe der bestrittenen Forderung nachzuweisen." Vor dem Erscheinen der Advocatenordnung war es das Hofd. v. 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633, welches das Rechtsverhältniß zwischen dem Advocaten und seinen Clienten in folgender Weise regelte. Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, vor welchen das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege und, falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe stattzugeben, zu liquidiren. Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Bezahlung der obbemeldetermaßen liquidirten oder von dem Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden. Wie Peyrer in der Zeitschrift für Verwaltung (Jahrgang 1877, S. 48) hervorhebt, sind wiederholte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes erflossen, in welchen selbst unter Abänderung gleichlautender Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die Rechtsanschauung ausgesprochen wurde, daß, solange der im §. 17 der Advocatenordnung in Aussicht gestellte Tarif nicht erschienen und in Wirksamkeit getreten sei, die Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten noch nach den bisherigen Gesetzen, nach dem Hofd. v. 4. October 1833, Nr. 2633 zu geschehen habe, indem das erwähnte Hofdecret durch die Advocatenordnung nicht aufgehoben sei und noch fortan in Ergänzung der §§. 1152 und 1153 a. b. G. B. die Art des Verfahrens und das zuständige Gericht bei der richterlichen Bestimmung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten normiren. Was die Advocatengebühren im politischen Verfahren betrifft, so erscheinen sie dort als eine der Partei erwachsene Auslage im Verfolge des administrativen Verfahrens, die sie von dem unterliegenden Gegentheile als Kosten des Verfahrens anspricht, und in den besonderen Fällen, wo der Zuspruch erfolgt, wird auch der Ersatz lediglich der Partei zugesprochen, ohne daß damit das Rechtsverhältniß zwischen der Partei und dem Advocaten irgendwie berührt werden soll. Aus Anlaß einer Anfrage wurde entschieden, daß die Advocaten bezüglich der Rechnungen, welche sie über die von ihren Clienten ihnen übertragenen Rechtsangelegenheiten, nämlich über die Forderungen für ihre Mühewaltung nud für die hiebei bestrittenen Barauslagen ausstellen, als Handels- und Gewerbetreibenden im Sinne des §. 19 des Gesetzes v. 8. März 1876 (R. G. B. Nr. 26), betreffend Abänderungen des Stämpel- und Gebührengesetzes, nicht zu betrachten sind. F. M. V. v. 27. Mai 1876, Z. 12575, F. V. B. 1876, S. 101.

16. Juli 1860, Z. 51503 erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. B. XXXIV. Nr. 83) außer Kraft gesetzt wurden, enthält folgende Bestimmungen:

### 1. Ueber die Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

§. 1. Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper. §. 2. Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat. Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem Minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist. §. 3. Die politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen. In soferne in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen. §. 4. Die Gendarmerie-Officiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, sowie die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen. §. 5. Die Dienstesbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Ueberwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzutheilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind. §. 6. Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung. §. 7. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntniß der Dienstesbehörde zu bringen sind. Andere Civil- und die Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter haben ihre Requisitionen um Gendarmerie-Assistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten. §. 8. Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hiedurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden. §. 9. Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen. Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Den Inhalt des

Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im Uebrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Diensteinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich. §. 10. Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen sind in Strafsachen den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. B. ex 1871 XX. St., Nr. 45) für die active Landwehr festgestellt wird. Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt. Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.[1]) §. 11. Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen, und es ist in solchen Fällen Jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder dem Militärstande angehörig — verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten. §. 12. Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu. §. 13. Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen: 1. im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes; 2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes; 3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, in soferne kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist. §. 14. Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen. §. 15. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Diensteinstruction enthalten.

### 2. Ueber die organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 16. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landesgendarmerie-Commando[2]) zu bestehen. §. 17. Das Landesgendarmerie-

---

[1]) Vom Tage der Kundmachung des neuen Gendarmerie-Gesetzes an, gehören die administrativen Angelegenheiten und die Ueberwachung des Justizwesens der Gendarmerie, die Durchführung der auf das Justizwesen bezugnehmenden Gesetze und die Adaptirung der bezüglichen Vorschriften des stehenden Heeres für die Gendarmerie in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit obliegt dem jeweiligen Gendarmerie-Inspector, welchem ein im Ministerium angestellter Landwehr-Officier für den Justiz-Dienst als juridischer Beirath zugewiesen wird. Vom Tage der Kundmachung des neuen Gendarmerie-Gesetzes werden die gerichtsherrlichen Rechte über die Personen der Gendarmerie (incl. Probe-Gendarmen) durch den Gendarmerie-Inspector und durch die von ihm delegirten Landes-Gendarmerie-Commandanten in dem ihnen zugewiesenen Umfange ausgeübt. In Strafsachen wider Gendarmen fungiren in erster Instanz die Landwehr- (Landesschützen) Gerichte, in zweiter Instanz das Militär-Obergericht und in dritter Instanz der oberste Militärgerichtshof des stehenden Heeres als entscheidende Behörden (Landwehr-Verordnungs-Blatt vom Jahre 1873, Nr. 13). In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die dem Gendarmerie-Verbande angehörigen Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten. Zur Ausübung der Seelsorge und zur Matriken-Führung in der Gendarmerie bleibt bis auf Weiteres — die Geistlichkeit des stehenden Heeres berufen. Circular-Verordnung v. 29. Februar 1876, Nr. 2718/104 VI. Gendarmerie-Verordnungs-Blatt 1876, S. 2. Die vom Ministerium für Landesvertheidigung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium erlassene Circular-Verordnung v. 23. Jänner 1877, Nr. 16063/803 VI ex 1876 bezieht sich auf die Behandlung strafgerichtlich entlassener Gendarmen. A. V. B. 1877, S. 41.

[2]) Die Landesgendarmeriecommanden sind vertheilt Nr. 1 in Wien, Nr. 2 in Prag, Nr. 3 in Innsbruck, Nr. 4 in Brünn, Nr. 5 in Lemberg, Nr. 6

Commando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen. Als Landesgendarmerie-Commandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden. In dem Bereiche der einzelnen Landesgendarmerie-Commanden werden nach Bedarf Abtheilungscommanden aufgestellt, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, sowie auf die Ausbildung im praktischen Dienste zu beschränken hat. §. 18. Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirks-Gendarmerie-Commando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar, und beaufsichtigt außerdem die Dienstleistung aller anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten ihm unterstehenden Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden. §. 19. Den Stand der einzelnen Landesgendarmerie-Commanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmerie-Commandanten. Dort, wo es nach den Localverhältnissen zuläßig ist, sind Gendarmen einzeln als Posten mit bestimmten Ueberwachungsgebieten aufzustellen. §. 20. Jeder Landeschef, sowie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Local-Verhältnissen anzupassen. Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. §. 21. Ein Wechsel der Gendarmerieofficiere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrücksichten stattfinden. Die Versetzung eines Stabsofficiers oder Landesgendarmerie-Commandanten wird vom Kaiser, die eines Oberofficiers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesvertheidigung verfügt. Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde —. der Landesgendarmerie-Commandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmerie-Commando's verfügt der Minister für Landesvertheidigung.

### 3. Ueber die Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 22. Der Mannschaftsstand der Gendarmerie ergänzt sich: 1. durch die Aufnahme solcher Unterofficiere, welche nach §. 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. B. Nr. 60, Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste haben, in soferne sie die volle Eignung für den Gendarmeriedienst besitzen; 2. durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihrer Wehr-, beziehungsweise Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben; 3. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Landwehr; 4. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der

---

in Graz, Nr. 7 in Triest, Nr. 8 in Linz, Nr. 9 in Zara, Nr. 10 in Troppau, Nr. 11 in Salzburg, Nr. 12 in Laibach, Nr. 13 in Czernowitz, Nr. 14 in Klagenfurt.

nicht activen Reserve, unbeschadet der Heeresdienstpflicht. §. 23. Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich: a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen, c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren, d) lediger Stand, oder kinderloser Witwerstand, e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe, f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll, g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.[1]) Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landesgendarmerie-Commandanten hiezu ermächtigen. §. 24. Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten. Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht eingerechnet, und sind dieselben während des Gendarmeriedienstes von jeder Dienstleistung in der Landwehr befreit. §. 25. Die Aufnahme in den Gendarmeriemannschaftsstand kann immer nur in der untersten Charge stattfinden. Die Beförderung zum Postenführer hängt von der Ablegung einer Prüfung ab. Der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und der Zulassung zur Postenführersprüfung hat ein bei den Landesgendarmerie-Commanden abzuhaltender theoretischer Unterricht voranzugehen. §. 26. Jeder neueintretende Gendarm hat sich nach Beendigung des theoretischen Unterrichtes einer Probedienstleistung auf einem Gendarmerieposten zu unterziehen. Die Dauer des theoretischen Unterrichtes und der Probedienstleistung darf zusammengenommen Ein Jahr nicht überschreiten; sie wird dem Gendarmen nach erfolgter definitiver Aufnahme in seine Gendarmeriedienstzeit eingerechnet. §. 27. Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des letzteren zum Wachtmeister erfolgt nach Einvernehmung der Dienstesbehörde über die Eignung durch den Gendarmerie-Inspector, welcher dieses Recht ganz oder theilweise auch an die Landesgendarmerie-Commandanten übertragen kann. §. 28. Der Stand der Gendarmerieofficiere wird ergänzt: 1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst, 2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem Activ- oder Ruhestande des stehenden Heeres oder der Landwehr. Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich. Im Dienste erprobten Wachtmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerie-Officiers-Prüfung. Ein nach Punkt 2 in die Gendarmerie einzutheilender Officier wird zur Ablegung der Gendarmerie-Officiers-Prüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen. Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.[2]) §. 29. Die

---

[1]) Mit Circular-Verordnung v. 31. März 1876, Nr. 4115 III wurde unter Bezugnahme auf §. 23 bekannt gegeben, daß Minderjährige zum freiwilligen Eintritte in der Gendarmerie der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft bedürfen, ohne Unterschied, ob der Eintritt aus dem Civil-Stande, aus der Reserve des stehenden Heeres oder aus der Landwehr erfolgt. Die Landes-Gendarmerie-Commanden haben sonach bei minderjährigen Gendarmerie-Aspiranten gleichzeitig mit der Einleitung der Erhebungen über das Vorleben, wegen Erhalt der besagten Zustimmung zum Eintritte in das Corps die Veranlassung zu treffen. Gendarmerie-Verordnungs-Blatt 1876, S. 8.

[2]) Mit Circular-Verordnung v. 27. Juli 1876, pr. Nr. 579, Gendarmerie-Verordnungs-Blatt 1876, S. 37 wurde die mit den Ministerien des Innern und der Justiz vereinbarte

Gendarmerieofficiers=, sowie die Postenführerprüfungen werden von einer gemischten, aus administrativen Beamten und aus Gendarmerieofficieren zusammengesetzten Commission vorgenommen. Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Prüfungen erfolgen im Verordnungswege. §. 30. Die Gendarmerieofficiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung. Die Officiersstellvertreter werden aus dem Stande der Gendarmeriewachtmeister, welche die Officiersprüfung abgelegt haben, vom Minister für Landesvertheidigung ernannt. §. 31. Officiere und Gendarmen haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmeriediensteid zu leisten. §. 32. Die Gendarmerie-Officiere sind den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; diese Gleichstellung gilt auch von den Chargen der Gendarmerie-Mannschaft gegenüber den Chargen der Mannschaft des stehenden Heeres. Jeder wirkliche Gendarm bekleidet die Corporalscharge. §. 33. Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Heere geltenden Vorschriften statt Die Entlassung der Gendarmerie-Mannschaft aus dem Corps findet statt: 1. Während der Probedienstleistung wegen erwiesener Nichteignung zum Gendarmeriedienste; 2. nach vollstreckter Dienstzeit; 3. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit; 4. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist; 5. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung; 6. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerie-Organismus bedingten Mannschaftsverminderung. In den Fällen 4, 5 und 6 ist die Zeit der nichterfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, in soferne ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach § .17 des Wehrgesetzes nicht eintritt. [1])

## 4. Ueber die Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 34. Die Adjustirung und Bewaffnung bei der Gendarmerie wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt. §. 35. Officiere und Mannschaft der Gendarmerie sind in der Regel nicht beritten. Ausnahmen hievon können nur vom Minister für Landesvertheidigung angeordnet werden.

---

mit der A. h. Entschließung v. 7. Juli 1876 genehmigte Vorschrift über die Postenführer und Officiersprüfungen bei der Gendarmerie verlautbart. Die Postenführer-Prüfung hat Ende Juni und Ende December eines jeden Jahres in einem geeigneten Locale des Stabsgebäudes vor einer Commission stattzufinden, welche aus zwei vom Landeschef zu entsendenden administrativen Beamten, aus dem Landes-Gendarmerie-Commandanten und dem Commandanten der Lehrabtheilung gebildet wird. Wirkliche, im Sicherheitsdienste erprobte Wachtmeister (namentlich Bezirks-Gendarmerie-Commandanten und Wachtmeister der Lehrabtheilung) können bei guter Conduite und entsprechender allgemeiner Bildung in der ersten Hälfte des Monats Juli eines jeden Jahres um die Bewilligung zur Ablegung der vorgeschriebenen Officiers-Prüfung bittlich werden. Die Prüfungs-Commission hat zu bestehen aus: dem Gendarmerie-Inspector, dem Commandanten des Landes-Gendarmerie-Commando's Nr. 1 in Wien, einem in der Rittmeister-Charge stehenden Abtheilungs-Commandanten, dann zwei von dem Ministerium des Innern zu delegirenden politischen Beamten. Ein auf Grund des §. 28, Punkt 2 des Gendarmerie-Gesetzes zugetheilter Officier hat nach beendeter 6monatlicher Probedienstleistung lediglich die Gendarmerie-Fach-Prüfung in Wien abzulegen, um deren Vornahme das Landes-Gendarmerie-Commando im Dienstwege einzuschreiten hat.

[1]) Siehe Kundmachung der Landesregierung in Salzburg v. 7. Juli 1878, Nr. 3043, betreffend den Vorgang bei Entlassung von heeresdienstpflichtigen Personen der Gendarmerie. L. G. B. Nr. 9.

§. 36. Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem (dem Gendarmeriegesetze beigegebenen) Anhange zu ersehen. Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere treten mit Erstem des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die Gebühren eines Gendarmerieofficiers ohne Gendarmeriezulage und erst nach der definitiven Eintheilung in die vollen normalmäßigen Bezüge. Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen. Die Bestimmungen über Taglien [1]) und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen. §. 37. In Betreff der Erlangung der Tapferkeitsmedaillen und der mit dem Besitze derselben verbundenen Bezüge gelten für die Gendarmerie die Vorschriften des stehenden Heeres. §. 38. Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage im Betrage von 50 fl. nach vollendetem 3. Dienstjahre; 100 fl. nach vollendetem 6. Dienstjahre; 150 fl. nach vollendetem 12. Dienstjahre und 200 fl. nach vollendetem 18. Dienstjahre. §. 39. Bei Dienstesverrichtungen, welche außerhalb des Standortes mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, gebührt den Officieren der Gendarmerie, sowie der Mannschaft ein Zehrungskostenbeitrag und die Transennalbequartierung. Auf die gleichen Gebühren haben dieselben auch bei dienstlichen Uebersetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Commandirungen Anspruch. Die näheren Bestimmungen, sowie die Fälle, in welchen die Organe der Gendarmerie Anspruch auf die Benützung von Reisemitteln haben, werden im Verordnungswege festgesetzt. [2]) §. 40. Behufs der Beistellung der Monturs- und

---

[1]) Siehe M. V. v. 28. Mai 1857, R. G. B. Nr. 185, v. 2. September 1850, Z. 11805, Erl. d. oberst. Polizeibeh. v. 27. März 1853, Z. 3924 V, L. V. M. E. v. 2. März 1871, Z. 2729, III, G. J. Vdg. v. 2. August 1865, Z. 3375. (Siehe 2. Band: Taglien.)

[2]) Die Aufrechnung des Zehrungskostenbeitrages wurde namentlich bei folgenden Dienstesfällen beziehungsweise Commandirungen — wenn sie eine mehr als vierundzwanzigstündige Abwesenheit von dem Standorte bedingen — gestattet: 1. Im Patruillen-Dienste; 2. im Escorte-Dienste, ohne Unterschied der Person des oder der Escortirten; 3. bei Assistenzleistungen ohne Unterschied des Zweckes, für welchen die Assistenz geleistet wird; 4. bei Vorführung von Inquisiten vor das Gericht und Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten; 5. bei Ueberwachung von Jahrmärkten und Kirchweihfesten; 6. bei Concentrirungen der Mannschaft behufs des Scheibenschießens; 7. bei außergewöhnlichen Concentrirungen der Mannschaft zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; sollte eine solche Maßregel aber mehr als vier Wochen nothwendig sein, ist bezüglich der Gebühr des Zehrungskostenbeitrages für die weitere Zeit die Entscheidung des Ministeriums einzuholen; 8. bei Abgabe erkrankter Gendarmen in eine Heilanstalt und zwar sowohl für den Kranken, als auch für den diesen letzteren etwa begleitenden Gendarm; 9. bei Einberufung der Mannschaft zur Superarbitrirung oder zur Abfertigung; 10. bei Einberufung als Zeuge vor eine Civil- oder Militär-Behörde in jenen Fällen, in welchen mittelst der dießfalls erflossenen speciellen Vorschriften der Bezug der Gendarmerie-Diäten bewilligt wurde (den zu Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts war früher nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften, wenn der Ort der Vernehmung über zwei Stunden vom Stationsorte entfernt war, an Reisekostenvergütung 26 kr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, beziehungsweise bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebühr, und überdieß, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskostgebühr der Armee zu entrichten (siehe Erlaß des Min. des Inn. v. 31. Mai 1869, Z. 5536), siehe das Nähere S. 340); 11. bei Einberufung in die Chargenschule oder zur Ablegung einer Prüfung; in beiden Fällen jedoch nur für die Tage der Reisebewegung, wenn diese auf dem Hinwege, sowie auf dem Rückwege je mehr als vierundzwanzig Stunden dauert; 12. bei sonstigen Berufungen zu einem vorgesetzten Commando, wenn denselben wohl eine dienstliche Angelegenheit, nicht

Ausrüstungsgegenstände erhält jeder eintretende Gendarm die erste Massaeinlage und zur Nachschaffung sowie Instandhaltung ein jährliches Pauschale. Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Minister für Landesvertheidigung festgesetzt. Waffen und Munition werden der Gendarmeriemannschaft vom Staate beigestellt. §. 41. Rücksichtlich der Aufnahme der Gendarmerieofficiere in Militärspitäler gelten die für die Officiere des stehenden Heeres wirksamen Vorschriften. Bezüglich der Bestreitung der Krankenkosten für die Diener der Gendarmerie-Officiere gelten die im §. 131, Punkt d der Gebührenvorschrift für das Heer rücksichtlich der Privat-Domestiken enthaltenen Bestimmungen (Gendarmerie-Vdgs. B. v. 1876, S. 32). Die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommt, bestritten. Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung findet ein Gebührenabzug nicht statt. Die Gebühren der Arrestanten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Durch die Ausscheidung der Gendarmerie aus dem Verbande des stehenden Heeres ist der Anspruch der Gendarmerie-Officiere auf die Zuweisung obligater Officiersdiener aus dem Stande des Heeres erloschen und nachdem mit dem obenerwähnten Gesetze den gedachten Officieren die Beistellung obligater Diener nicht zugestanden, sondern denselben

---

aber eine verschuldete Untersuchung oder eine Bestrafung zu Grunde liegt; 13. bei Dienstes-zutheilungen zur zeitweiligen Verstärkung eines Postens, oder wenn ein Unterofficier oder Gendarm zur Vertretung eines im Spitale, auf Urlaub oder in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Kameraden eines anderen Postens zeitweilig commandirt wird, für die Tage der Reisebewegung innerhalb der im Punkte 11 gezogenen Gränze; während der Dauer des Aufenthaltes in dem zeitweiligen Standorte aber nur dann, wenn der Betreffende während dieser Zutheilung nicht in der Posten-Kaserne untergebracht werden und nicht an der Menage-Verpflegung theilnehmen könnte. Selbstverständlich wird hiedurch der Anspruch auf den Zehrungskostenbeitrag für den Fall, als der Commandirte mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb des zeitweiligen Standortes im Dienste zuzubringen hätte, nicht beirrt. Daß bei jeder Aufrechnung des Zehrungskostenbeitrages die Gebührlichkeit desselben nachgewiesen werden muß, ist bereits durch die bestehenden Vorschriften bestimmt, daher nur noch ad Punkt 13 bemerkt wird, daß im Falle der Aufrechnung des Zehrungskostenbeitrages für die Dauer des Aufenthaltes auf den fremden Posten, die Unmöglichkeit der Theilnahme an der Menage besonders nachgewiesen und vom Landes-Gendarmerie-Commando bestätigt sein müßte. Bezüglich der Refundirung der bei einzelnen Dienstleistungen nicht dem Gendarmerie-Fonde, sondern anderen Verwaltungszweigen oder Personen zur Last fallenden Zehrungskostenbeiträge ist sich nach den gegenwärtig bestehenden Normen zu benehmen. Circ. Vdg.. v. 22. April 1877, Z. 3768, III, Gendarmerie-Vdgs. B. 1877, S. 14. Die im Verordnungsblatte für das Heer I. Stück ex 1878 enthaltene Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 1. Jänner 1878, Abthlg. XI, Nr. 4, betreffend die Bestimmungen, welche die Benützung der verschiedenen Wagenclassen und Zugsgattungen auf Eisenbahnen in einer von der bisherigen Norm abweichenden Weise regeln (siehe dritter Band: Militärwesen) haben auch auf die Gendarmerie mit der Modification Anwendung, daß durch die Beförderung des von den einzeln im Dienste reisenden Gendarmerie-Officieren beihabenden Dieners mittelst der Courier-, Eil- und Schnellzüge dem Gendarmerie-Fonde eine höhere Auslage, als nach dem Militär-Tarife III. Classe nicht erwachsen darf (Circ. Vdg. v. 13. April 1878, Z. 4955, III, Gendarmerie-Vdgs. B. 1878, S. 21). In dringenden Fällen, wie zur Transportirung eines Kranken in das Spital, oder wenn das unverzügliche Erscheinen eines Gendarmen in einem entfernt gelegenen Orte, oder die schnelle Verstärkung eines solchen Postens unabweislich erscheint, wird der Gendarmerie ebenso wie dem Militär die erforderliche Vorspann gegen die vorgeschriebene Vergütung anzuweisen sein (M. E. v. 4. September 1850, Z. 18055). Für die Gendarmerie hat der in der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 11. Mai 1878, Abthlg. V, Nr. 1003 (Verordnungsblatt für das k. k. Heer, Normal-Verordnungen 26. Stück ex 1878 festgesetzte Termin zum Beginne der Wirksamkeit der neuen Militär-Marschrouten-Karte, d. i. der 1. Juni 1878, gleichfalls zu gelten (siehe 3. Bd. Vorspannswesen: Circ. Vdg. v. 21. Juni 1878, Z. 8476, III, Gendarmerie-Vdgs. B. 1878, S. 28).

bloß das Officiersdiener-Aequivalent zugemessen ist, können von da an die Officiersdiener bei der Gendarmerie, wenn sie auch etwa dem Reserve-Stand noch angehören, nur als Privat-Dienstpersonen angesehen werden. (Siehe Gendarmerie-Vdgs. B. 1876, S. 31).

### 5. Ueber die Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerieofficiere gelten dieselben Grundsätze, wie für die Officiere des stehenden Heeres, jedoch wird den Gendarmerieofficieren bei der Pensionsbemessung die Gendarmeriezulage mit jenen Quoten angerechnet, welche für die in der Gendarmerie vollstreckte Dienstzeit entfallen, wogegen die Verleihung von Personalzulagen zur Pension aufhört.[1]) §. 43. Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden Einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmerie-Dienstesverpflichtung (§. 24) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Diensteszulage zu bemessen.[2]) Bei Officiersstellvertretern und Kanzleidienern hat die im §. 42 enthaltene Bestimmung bezüglich der Anrechenbarkeit der Gendarmeriezulage zur Pension in Anwendung zu kommen. Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Be-

---

[1]) Das Reichs-Kriegsministerium hat — auf Grund des Gesetzes v. 26. Februar 1876, laut welchem die Gendarmerie aus dem Verbande des stehenden Heeres getreten und in allen Angelegenheiten dem Ministerium für Landesvertheidigung unterstellt worden ist — im Einvernehmen mit dem ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium, unterm 18. Juli 1878, Abth. I, Nr. 4110 die Anordnung erlassen, daß auch die vor dem Erscheinen des erwähnten Gesetzes aus dem Stande der Gendarmerie in den Ruhestand versetzten Stabs- und Oberofficiere, dann Rechnungsführer, welche bisher bei den General- und Militärcommanden evident geführt wurden, gleich jenen nach Verlautbarung des Gesetzes pensionirten in die Evidenz derjenigen Landwehrcommanden übertragen werden, in deren Bereiche die Betreffenden domiciliren. Gendarmerie-Verordnungsbl. 1878, S. 30. Siehe Circular-Vdg. v. 17. Jänner 1879, Praes. Nr. 97 wegen Bekanntgabe des Termines zum Uebergange der Evidentführung der pensionirten Gendarmerie-, Stabs- und Oberofficiere an die k. k. Landwehrcommanden.

[2]) Mit Circular-Vdg. v. 27. April 1876, Nr. 5497/1445 III wurde mit Beziehung auf den §. 24 des Gendarmerie-Gesetzes bekannt gegeben, daß die Ausmittlung der Quoten der bei der Pensionsbemessung anrechenbaren Gendarmeriezulage in der Art zu geschehen hat, daß der Betrag der letztbezogenen Gendarmeriezulage durch vierzig dividirt und der erhaltene Quotient mit der Zahl der in der Gendarmerie voll zurückgelegten Dienstjahre multiplicirt wird, wobei kein Unterschied besteht, ob eine Unterbrechung der Gendarmerie-Dienstzeit stattgefunden hat oder nicht. Gendarm. Vdgsbl. 1876, S. 11. Mit Circular-Vdg. v. 2. Mai 1876, Nr. 2942/809 III wurde im Nachhange zu der Circular-Vdg. v. 14. September 1872, Nr. 10412/2244 III im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verlautbart, daß es keinem Anstande unterliegt, bei dem Uebertritte von Militärs in den Gendarmerie- oder einem sonstigen mit einem Versorgungsanspruche verbundenen Civil-Staatsdienst auch die von denselben in der durch das Wehrgesetz v. 5. December 1868 normirten Reserve- oder Landwehr activ vollstreckte Dienstzeit, in soweit selbe nach dem Gesetze v. 27. December 1875 für die Bemessung der Militär-Versorgungsgebühren anrechnungsfähig ist, gleich der während der Linien-Dienstpflicht activ zurückgelegten Dienstesperiode behufs der Ermittlung der, diesen Functionären für sich oder eventuell ihren anspruchsberechtigten Angehörigen aus dem Civil-Pensions-Etat zukommenden Versorgungsgenüsse in allen jenen Fällen in Anrechnung zu bringen, in welcher die Anrechnung der Militär-Dienstzeit für die aus dem Militär- in den Civil-Staatsdienst übergetretenen Individuen nach den dießfalls bestehenden Normen zu diesem Zwecke gestattet ist. Gendarm. Vdgsbl. 1876, S. 15.

messung seines Ruhegenußes zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden. §. 44. Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 24) erwächst der Anspruch auf den im §. 43 normirten Versorgungsgenuß dann: a) wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird; b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broderwerbe überhaupt ungeeignet wird. §. 45. Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 44, Punkt a bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmerie-Dienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr. §. 46. Bei den nicht wegen Invalidität, sondern wegen allfälliger Verminderung des Mannschaftsstandes in den Versorgungsstand tretenden Gendarmen haben die Civil-Pensionsnormen in Anwendung zu kommen, ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstverpflichtung bereits abgedient haben oder nicht. [1])

### 6. Besondere Bestimmungen.

§. 47. Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Officieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt. Der Erlag einer Heiratscaution wird bei den Gendarmerie-Officieren nicht gefordert. Die dermalen erliegenden Heiratscautionen der Gendarmerie-Officiere können denselben zurückgestellt werden. §. 48. Die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmerie-Mannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landes-Gendarmerie-Commandanten delegiren kann. In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landes-Gendarmerie-Commando die Zahl der Posten nicht überschreiten. §. 49. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung. Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmerie-Dienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln. Falls ein Gendarmerie-Officier oder Gendarm ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes den Tod findet, gebührt der Witwe und den Waisen die Versorgung in dem Betrage, welcher entfallen würde, wenn der Betroffene das 40. Dienstjahr zurückgelegt hätte. §. 50. Rücksichtlich des Uebertrittes der Gendarmen in die im §. 38 des Wehrgesetzes bezeichneten Dienste hat das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. B. Nr. 60) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Anwendung. §. 51. Die bisherigen Vorschriften über die Bequartierung der Gendarmerie bleiben unberührt. [2])

---

[1]) Eine gedrängte Zusammenstellung der Grundzüge für die Pensionirung der k. k. Civilstaatsdiener, in soferne sie auf die Gendarmeriemannschaft Beziehung haben, ist in der Staatsdruckerei erschienen.

[2]) Was die Einquartierung der Landgendarmerie betrifft, so war dieselbe mit der A. h. Entschl. v. 25. Juli 1851, Min. Erl. v. 1. August 1851, Z. 16970 und durch eine große Anzahl nachträglicher Verordnungen geregelt worden. Nach dem erwähnten

## b. Die Gendarmerie-Instruction.

### Dienstinstruction.

Auf Grund des Gendarmeriegesetzes wurde die vom Ministerium für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz verfaßte Dienstinstruction vom 26. Februar 1876 hinausgegeben. Infolge des neuen Gesetzes und der neuen Dienstinstruction treten

---

Ministerialerlasse hatte die Vertheilung (Dislocirung) der Landesgendarmerie in den verschiedenen Kronländern in der Art stattzufinden, wie selbe im Grunde des organischen Gesetzes v. 18. Jänner 1850 und nach den Bestimmungen des Min. Erl. v. 8. Februar 1850, Nr. 407 M. J. mit Rücksicht auf die Zwecke dieses Sicherheitsinstitutes oder bei eintretendem weitern Bedarfe ausgemittelt und festgesetzt wurde. Die Einquartierung der Gendarmerie war in der Regel dauernd zu betrachten; sie hatte allenthalben Anspruch auf anständige und ihrem Dienstberufe angemessene Unterkunft. Jene Räume, welche durch die Heeresbequartierungsvorschrift v. 15. Mai 1851, §. 21 von der Truppenaufnahme befreit waren, genoßen diese Befreiung auch bezüglich der Gendarmerie. Uebrigens mußte mit Rücksicht auf das eigenthümliche Dienstverhältniß dieses Instituts darauf gesehen werden, daß die Gendarmeriekaserne womöglich ein für sich abgeschlossenes Gebäude sei. Wo dieß nicht zu erzielen war, durfte sie wenigstens nicht mit einem Schanklocale oder derlei öffentlichen Sammelplatze unter einem Dache sein, und sollten die Gendarmeriewohnungen außer aller Verbindung mit den übrigen Parteiwohnungen einen abgesonderten, für die übrigen Hausbewohner abgesperrten Zugang haben. Militäreinquartierung in Gendarmeriekasernen war unzuläßig (E. d. G. G. J. v. 15. Mai 1852). Sobald eine mit Zustimmung der Gendarmerie ausgemittelte Wohnung, für einen Gendarmerieofficier, Partei u. s. w. von der Gemeinde beigestellt, bereit stand, war der Gendarmerieofficier, die Partei u. s. w. gehalten, dieselbe zu übernehmen, und nicht mehr gestattet, den Quartiergeldbezug zu wählen (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1856, Z. 93). Durch die Ueberweisung der Landesfonde an die Landesverwaltungen, ferner durch die in Folge dieser Ueberweisung und durch specielle Vorschriften eingetretene veränderte Behandlung der Gendarmeriebequartierungsgeschäfte erscheint übrigens die Einflußnahme der politischen Verwaltungsbehörden auf die Gendarmeriebequartierung größtentheils entfallen, und es ist in Bequartierungsangelegenheiten der Gendarmerie lediglich hervorzuheben, daß mit M. E. v. 16. August 1869, Z. 4459 die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden im Interesse des Landesfondes dringend angewiesen wurden, daß dieselben die, mit der Ausmittlung von derlei Unterkünften und dem Abschluß der Miethverträge betrauten Organe der Gendarmerie bei derlei Verhandlungen, soviel als nur immer möglich, thatkräftigst unterstützen und denselben hilfreich an die Hand gehen, und nach ihren Kräften in geeigneter Weise dahin wirken mögen, daß die Beistellung der competenzmäßigen Unterkünfte gegen eine möglichst billige Vergütung gewährt werde. In Angelegenheiten der Gendarmeriebequartierung hatten keine Dienstreisen und Commissionen politischer Beamten seit dem 1. Mai 1859 überhaupt mehr stattzufinden, da mit diesem Tage die a. h. Entschließung v. 10. Jänner 1859 über die Pauschalirung der einschlägigen Auslagen durch die einzelnen Landesfonde in Wirksamkeit getreten, durch diese Maßregel das ganze Geschäft in die Hände der berufenen Gendarmerieorgane gelegt und jede Einflußnahme der politischen Behörden hierauf entfallen war. Wenn daher dessen ungeachtet in einem oder dem anderen Ausnahmsfalle die Nothwendigkeit commissioneller Erhebungen eines politischen Beamten zum Behufe der Gendarmeriebequartierung durch besondere Umstände herbeigeführt werden sollte, würden die auflaufenden Kosten nicht dem, durch die Abfuhr eines Pauschale von jeder weiteren Zahlungsverbindlichkeit für diesen Zweck befreiten Landesfonde zur Last fallen können, sondern aus den, den Gendarmerieregimentern zur Verfügung gestellten Bequartierungspauschalien zu bestreiten sein. Commissionskosten, welche nicht aus Anlaß der Bequartierung, sondern in Folge von Verhandlungen über eine veränderte Dislocirung der Gendarmerie aufgelaufen, waren, da die bezüglichen Verhandlungen dem Geschäftskreise der allgemeinen Staats-Sicherheitspolizei angehörten, ebenfalls nicht vom Landesfonde, sondern vom Aerar für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Verwaltung zu tragen (F. M. E. v. 23. Mai 1860, Z. 24515). Auslagen für Reinigung der Oefen und Sparherde, dann für das Ein- und Aushängen von Winterfenstern und Jalousien in Natural-Quartieren sind von den darin bequartierten Parteien, auf den Posten aus den Bequartierungspauschalien, zu bestreiten. Gendarmerie-Vdgsbl. 1876, S. 34.

— außer dem provisorischen organischen Gesetze und der bisherigen Dienstinstruction vom Jahre 1850 — auch sämmtliche einzelne Paragraphe derselben erläuternden Verordnungen der Obersten Polizei-Behörde der Gendarmerie-Generalinspection, des bestandenen Landes-Gendarmeriecommando und des Ministeriums für Landesvertheidigung außer Kraft.

Aus dieser Gendarmerieinstruction heben wir folgende Bestimmungen, in soweit deren Kenntniß den Verwaltungsbeamten unentbehrlich ist, hervor:

Was 1. die allgemeinen Vorschriften betrifft. §. 1. Der Zweck der Gendarmerie ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe; auf local-polizeiliche Angelegenheiten hat sie in der Regel nur einen überwachenden und die Gemeinden unterstützenden Einfluß zu nehmen. Bezüglich ihrer Mitwirkung in localpolizeilichen Angelegenheiten überhaupt und in Orten, wo eigene Gemeinde-Statute bestehen, hat sie sich nach den Anordnungen der Dienstbehörde (§§. 3 und 8 des Gendarmerie-Gesetzes) zu benehmen. §. 2. In militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten untersteht sie ihren militärischen Vorgesetzten, hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den politischen Bezirks- und Landesbehörden, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Ministerium für Landesvertheidigung. Die Gendarmerie ist, was Subordination, Disciplin, Adjustirung u. s. w. betrifft, im Allgemeinen und in soferne diese Instruction oder besondere Anordnungen nicht eine Abweichung vorzeichnen, an die für das k. k. Heer bestehenden Vorschriften gewiesen. In Strafsachen finden auf sie die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften (§. 10 d. G. G.), letztere jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß wider Gendarmen die disciplinäre Degradirung oder Entlassung unzuläßig ist, da diese auf Grund des §. 33, Punkt 4 d. G. G., nur mittelst Urtheil erfolgen kann. In soferne die Gendarmerie als Vollzugsorgan der politischen, d. i. der Dienstbehörde für den Sicherheitsdienst zu wirken hat, ist sie verpflichtet, den Dienstesaufträgen derselben jederzeit unbedingte Folge zu leisten (§§. 2, 3 und 9 d. G. G.). Der Gendarm darf in der Regel zu irgend einer seiner Bestimmung, d. h. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, fremden Dienstleistung, wie z. B. zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden, zu Boten- und anderen ähnlichen Diensten nicht verwendet werden. §. 3. Die Gendarmerie hat in Absicht auf ihren Dienst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe ihre Richtung und Leitung von der politischen Behörde, als ihrer Dienstbehörde, zu erhalten. Deßhalb erstattet sie ihre Anzeigen über die auf diesen Dienst sich beziehenden Verrichtungen bloß an die politische Behörde. Besonders wichtige Fälle, in welchen die Gendarmerie in hervorragender Weise engagirt war, namentlich solche Renitenzfälle oder thätliche Angriffe gegen die Gendarmen, wo dieselben von der Waffe Gebrauch machen, sind immer directe, nach Umständen auch im telegraphischen Wege, durch das Abtheilungscommando dem Ministerium für Landesvertheidigung und zugleich auch dem vorgesetzten Landes-Gendarmeriecommando zu berichten.[1]) §. 4. Der

---

[1]) Siehe Circular-Verordnung v. 4. April 1878, Nr. 3142/285 VI wegen Erstattung fallweiser Berichte über Widersetzlichkeiten, thätliche Angriffe und wörtliche Beleidigungen gegen Gendarmen. §. 4. Die Gendarmerie ist berechtiget, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen (§. 14 d. G. G.). In wieweit und in welchem Maße die Organe des öffentlichen Dienstes unter ihrer Verantwortung diesen Aufforderungen zu entsprechen haben, wird durch die, die Amtspflicht derselben regelnden Specialgesetze, Dienstreglements oder Instructionen festgestellt.

Verkehr zwischen den Dienstbehörden und der Gendarmerie ist in der Regel ein mündlicher. Die schriftlichen Diensteaufforderungen haben, wenn der betreffende Gendarmeriecommandant ein Stabs- oder Oberofficier ist, in ersuchsweiser Form zu ergehen. An die Unterofficiere und Postencommanden werden von Seite der nach dem Gesetze hiezu berufenen Civilbehörden Aufträge, beziehungsweise Aufforderungen erlassen. Die Stabs- und Oberofficiere haben sich gegenüber den Civilbehörden im dienstlichen Verkehre der Form von Mittheilungen zu bedienen. Von Unterofficieren und Postencommandanten werden dienstliche Anzeigen erstattet. §. 6. Der Gendarm ist von Jedermann mit Sie anzusprechen und darf nie öffentlich verwiesen werden. Der politischen Behörde kommt ein Disciplinarrecht dem Gendarm gegenüber nicht zu, daher von derselben weder ein Belohnungs- noch ein Strafrecht geübt werden kann. Erachtet die politische Behörde einen Gendarm einer Belohnung oder Auszeichnung würdig, so steht ihr das Recht der Anregung gegenüber den militärischen Vorgesetzten desselben zu. Ist diese Behörde genöthigt, eine Beschwerde gegen einen Gendarm zu erheben, so hat sie die Eröffnung an seine militärischen Vorgesetzten zu machen und kann eventuell die Mittheilung von dem Ausgange der Untersuchung ansprechen. Der Gendarm darf eine allfällige Beschwerde gegen einen Civilbeamten nur bei seinem militärischen Vorgesetzten im vorgeschriebenen Dienstwege anbringen, welcher mit Rücksicht auf den Gegenstand der Beschwerde und auf die Interessen des Dienstes entweder an den unmittelbaren Vorgesetzten des betreffenden Beamten sich zu wenden, oder die Anzeige höheren Orts zu erstatten hat, oder aber auch die Beschwerde als unbegründet fallen lassen kann.[1])

2. Was die Haltung und das Benehmen der Gendarmen im Allgemeinen und nothwendige Kenntnisse derselben betrifft. §. 8. Das Benehmen des Gendarmen soll ernst, anständig und höflich sein.[2]) §. 9. Wenn sich der Gendarm öffentlich zeigt, so hat er stets nach Vorschrift adjustirt zu sein, und mit dem Seitengewehre zu erscheinen. Der in den Dienst ausrückende Gendarm hat vollkommen bewaffnet (das Bajonnet gepflanzt), mit der Schließkette und Brieftasche versehen zu sein, und immer sein Dienst- und Invigilirungsbuch bei sich zu führen. Seine Haltung muß stets militärisch, sein Gang gelassen und in der Art gemäßigt sein, daß er Zeit gewinnt, Alles zu bemerken, was in seiner Nähe vorfällt. §. 10. Das Tabakrauchen bei dienstlichen Verrichtungen, oder beim Eintritte in Amtslocalitäten und Privatwohnungen, das Mitführen von Hunden, sowie jede unnatürliche und affectirte Bewegung des Körpers ist dem Gendarm untersagt, weil er Alles vermeiden muß, was ihn der krittelnden Bemerkung, der Nachrede, oder wohl gar dem Spotte des Publikums aussetzen könnte. §. 11. Es ist dem Gendarm strenge untersagt, während der Dauer eines Dienstes in Gast-, Schank- oder Kaffeehäuser einzutreten, um zu

---

[1]) §. 7. Officiere und Mannschaft haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmerie-Diensteid zu leisten (§. 31 d. G. G.) und zwar schon bei der probeweisen Aufnahme. Dieser in der Beilage zur Instruction enthaltene Diensteid ist durch den Landes-Gendarmerie-Commandanten im Beisein eines Gendarmerie-Officiers mündlich abzunehmen. Außer der mündlichen Eidesleistung haben die Betreffenden die Eidesformel eigenhändig zu unterschreiben, und es ist dieselbe mit der commissionellen Bestätigung der Eidesleistung bei dem Landes-Gendarmerie-Commando aufzubewahren.

[2]) Jeder Uebergriff, jede Gemeinheit und Rohheit in Wort oder That bei seinen dienstlichen Verrichtungen würdigt ihn und das Institut herab und erschwert sein Einschreiten. Dieß gilt insbesonders, wenn er bei Festen, größeren Volksversammlungen u. s. w. zugegen ist, wo jede Unbesonnenheit, Anmaßung oder unnöthige Belästigung zu unangenehmen oder gefährlichen Auftritten führen kann. Die Gendarmen sollen, eifersüchtig auf den guten Ruf des Institutes, sich gegenseitig überwachen, wodurch es möglich sein wird, Untugenden und schlechte Gewohnheiten gleich im Entstehen zu unterdrücken.

zechen oder sich zu unterhalten. Sollten sich Gendarmen durch Wahrnehmungen während ihrer Dienstgänge veranlaßt finden, in ein Wirthshaus einzutreten, so haben sie nach dem Einrücken vom Dienste ihrem Postencommandanten davon die besondere Meldung zu machen. Auch außer dem Dienste hat er des Besuches gemeiner und übelberüchtigter Schenken sich zu enthalten.[1]) §. 14. Das Benehmen des Gendarmen gegen Vorgesetzte im eigenen Corps richtet sich nach den bestehenden Militärvorschriften. Er hat gegen dieselben die strengste Subordination, den pünktlichsten Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung zu beobachten. Was seine Stellung gegenüber den Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr betrifft, so finden die auf die Rangsverhältnisse in der Armee sich beziehenden Vorschriften ihre volle Anwendung. Den öffentlichen Civilbeamten, mit welchen der Gendarm in dienstliche Berührung kommt, oder die ihm sonst als solche kennbar oder bekannt sind, hat er jederzeit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Zuvorkommenheit zu bezeigen. Den Chef der Dienstbehörde hat er reglementmäßig zu begrüßen.[2]) §. 18. Dem Gendarm wird die strengste Verschwiegen-

---

[1]) §. 12. Der vertraute Umgang mit übelbeleumundeten Personen beiderlei Geschlechtes ist ihm strengstens untersagt. Auch dürfen solche Personen nie in die Kasernen oder Quartiere der Gendarmen zum Besuche kommen, oder von anderen mitgebracht werden §. 13. Obgleich vom Gendarm anzunehmen ist, daß er sich niemals der Trunkenheit ergebe, so wird er doch der Folgen wegen vor derselben auf das Nachdrücklichste gewarnt. Uebermäßiger Genuß von geistigen Getränken, Spielen um Geld, Herumschwärmen und Schuldenmachen sind Fehler, die bei einem Gendarmen gar nicht vorkommen dürfen und deßhalb mit unnachsichtiger Strenge hintangehalten werden müssen. Sollte sich ein Gendarm dennoch so weit vergessen und irgendwo betrunken erscheinen, so ist es die Pflicht seiner Kameraden, ihn den Augen des Publikums rasch zu entziehen und von seinem Fehler die dienstliche Meldung zu machen, damit er zur verdienten Arrest-Strafe gezogen werde. Die Verläumdung eines Gendarmen durch Andichtung der Trunkenheit im Dienste begründet den Thatbestand des Verbrechens der Verläumdung (§. 209 St. G.); keinem Zweifel unterliegt, daß mit Rücksicht auf das Gesetz über die Gendarmerie v. 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, die §§. 231—234 des Militär-Strafgesetzbuches v. 15. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 19, dann den Erlaß des Militär-Obercommando v. 12. December 1856, Nr. 3115 die Trunkenheit eines Gendarmen im Dienste ein Militärverbrechen begründet. Siehe oberste Cassationshofentscheidung v. 18. October 1877, Z. 6154, Z. f. V. 1878, S. 23.

[2]) §. 15. Der Gendarm hat Jedermann mit Sie anzureden. Wird er von wem immer um eine Auskunft oder Gefälligkeit angesprochen, so soll er mit militärischem Anstande und mit Zuvorkommenheit entweder dem Ansuchen entsprechen, oder, falls er es nicht könnte, sich kurz und bündig entschuldigen, nie aber Unwillen zeigen oder gar eine barsche Antwort geben. §. 16. Bei dienstlichen Berührungen mit der Sicherheitswache oder den übrigen Civil- und Militär-Wachorganen im Zwecke der Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, ist ein dienstförderndes Einvernehmen einzuhalten und haben in dieser Beziehung die Chargen mit gutem Beispiele voranzugehen. §. 17. Die nothwendigsten Tugenden des Gendarmen sind die Unbestechlichkeit und Wahrhaftigkeit. Hierunter ist verstanden, daß derselbe nicht allein der Bestechung durch Geld und Geldeswerth unzugänglich sein soll, sondern er darf sich auch weder durch Verwandtschaft und Freundschaft, noch durch persönliche Zu- oder Abneigung, überhaupt durch keine Nebenrücksichten von seiner Pflicht abwendig machen lassen und muß alle seine dienstlichen Anzeigen stets nur der reinsten Wahrheit gemäß erstatten. Insbesondere ist ihm strengstens untersagt, von einer Partei aus Anlaß dienstlicher Leistungen ein Geschenk, eine Belohnung oder freie Zeche anzunehmen, selbst wenn letztere unter den unbedenklichsten Umständen angeboten würde. Ebenso ist ihm untersagt, die Erfüllung seiner Dienstespflichten von irgend einem Versprechen abhängig zu machen. Der Bezug von, seitens einzelner Gemeinden, Großgrundbesitzer, Klöster u. s. w. den Gendarmerie-Posten freiwillig gewährten Holz- oder Kohlen-Deputaten ist bisher ohne Einschränkung zugestanden gewesen, und wird derselbe in dem Anbetrachte, daß der Gendarm kein Koch- oder Heizservice auf Rechnung des Aerars erhält, grundsätzlich auch für die Folge gestattet. Die Annahme eines freiwilligen Anbotes von Brennmateriale ist künftig von der Bewilligung der Landes-Gendarmerien-Commanden abhängig, welche aber erst dann zu ertheilen ist, wenn das Unbedenkliche des An-

heit in allen Dienstangelegenheiten zur Pflicht gemacht. §. 19. Die Gendarmerie darf über Gegenstände, die mit ihrer Dienstleistung in irgend einer Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse an Parteien nicht ausstellen.[1]) §. 21. Bezüglich der persönlichen Meldungen der Gendarmerie-Organe gegenüber den Vorgesetzten und Höheren des Corps, sowie den im Range höher stehenden Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr, gelten die allgemeinen Militär-Vorschriften. Bei allen Gelegenheiten, wo der Gendarm den Sitz der Dienstbehörde berührt, hat er sich dem Chef derselben oder dessen Stellvertreter vorzustellen und die allfälligen Weisungen entgegenzunehmen. Ebenso hat er, wenn er in einen Ort kommt, in welchem sich der Chef der Dienstbehörde in dienstlichen Angelegenheiten aufhält, sich demselben vorzustellen. §. 22. Der Uebertritt über die Gränze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Dienste oder außerdienstlich, ohne hiezu erhaltenen besonderen Befehl, beziehungsweise Bewilligung, ist der Gendarmerie bei strenger Strafe untersagt. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn in dieser Richtung ein besonderes Uebereinkommen besteht. Der Uebertritt von einem Postenbezirke in den anderen, dann von dem Bereiche eines Landes-Gendarmerie-Commando's in jenen des angränzenden, unterliegt keinem Anstande.[2])

---

erbietens von der politischen Bezirksbehörde bestätiget wird, welche ihrerseits bei der Prüfung der obwaltenden Umstände zunächst die unbedingte Vermeidung der Möglichkeit einer Pflichten-Collision für den betreffenden Gendarmerie-Posten in's Auge zu fassen hat. Das für einen Posten und per Jahr gewidmete Quantum darf den Jahresbedarf dieses Postens nicht übersteigen. Die Reluirung des Brennmateriales in Geld, sowie der Verkauf desselben ist strenge verboten und es bleibt in dieser Beziehung der Posten-Commandant in erster Linie verantwortlich. Die periodische und unentgeltliche Annahme von Lebensmitteln oder Getränken für die Menage eines Gendarmerie-Postens ist unbedingt untersagt. Schließlich wurde bemerkt, daß durch die vorstehenden Bestimmungen der §. 17, Alinea 3 der Gendarmerie-Dienstinstruction, betreffend die Annahme eines Geschenkes einer Belohnung oder freien Zeche, unberührt bleibt, daher für die Mannschaft einlangende Geldgeschenke in der Regel dankend zurückzusenden sind. Erl. des M. f. L. V. v. 16. December 1877, Z. 16925/3839 III.

[1]) Im Falle, daß ein Gendarm an seiner Ehre beleidiget wird, darf er nie auf die vom Gesetze angedrohte Ahndung und Genugthuung Verzicht leisten. Ueber Frage, ob und von wem zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die Gendarmerie die im Art. V, Alinea 2 des Gesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8 vom Jahre 1863 vorgesehene Zustimmung einzuholen sei, hat sich der oberste Gerichts- als Cassationshof anläßlich eines gegebenen Falles am 26. April 1878, Z. 3753 dahin ausgesprochen, daß wie bei Beleidigungen der Landwehr das Landesvertheidigungs-Ministerium berufen ist, die Zustimmung zu ertheilen, folgerichtig dasselbe auch in Fällen der Beleidigung der Gendarmerie zur Ertheilung dieser Zustimmung als competent erscheint. Z. f. V. 1878, S. 84.

[2]) In wieferne die Gendarmerie ihre polizeiliche Wirksamkeit in besonderen Fällen auch außer Landes entfalten kann, siehe Min. Erkl. v. 30. Juli 1852, R. G. B. Nr. 171, betreffend das zwischen Oesterreich und Sachsen wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gendarmerie verabredete Uebereinkommen; Min. Erkl. v. 22. September 1856, R. G. B. Nr. 187, ausgewechselt in Dresden gegen eine gleichlautende kgl. sächsische Min. Erkl. v. 1. October 1856, womit einige ergänzende Bestimmungen zu der, zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sachsen getroffenen Verabredung v. 30. Juli 1852, die gegenseitige Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, dann bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen betreffend, festgesetzt werden; Min. Erkl. v. 29. September 1852, R. G. B. Nr. 204 zur Feststellung des Uebereinkommens zwischen Oesterreich und Baiern, betreffend das von der beiderseitigen Gendarmerie bei Einschreiten jenseits der respectiven Landesgränzen zu beobachtende Verfahren; Min. Erkl. v. 3. October 1855, R. G. B. Nr. 174 über die Erweiterung der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1852, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Elementarereignissen. Siehe das Nähere wegen des äußeren Sicherheitsdienstes S. 403. Die Bezirkshauptmannschaften wurden verständigt, daß die Bewilligung zum Uebertritte der ung.

3. Was die Dienstverrichtungen der Gendarmerie betrifft, so sind sie nach §. 25 zweierlei Art: 1. Entweder solche, die zu ihren gewöhnlichen Pflichten gehören, die sie daher zu vollziehen hat, ohne in der Regel einer besonderen Weisung von Seite einer Behörde zu benöthigen; diese Dienstesverrichtungen heißen „gewöhnliche"; 2. oder es sind solche, welche die Vollziehung besonderer obrigkeitlicher Anordnungen betreffen, sowie auch die Assistenzdienstleistungen, wenn die Vollführung der eigentlichen Amtshandlung einem eigens von der Behörde abgeordneten Individuum übertragen ist; diese Dienstesverrichtungen heißen „besondere".

§. 26. Die gewöhnlichen Dienstesverrichtungen der Gendarmerie sind folgende: 1. Die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen wo möglich durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln, bereits begangene Gesetzübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen und den Uebelthätern jeder Art nachzuforschen; 2. alle Uebertreter der Gesetze abzumahnen, zur Bestrafung anzuzeigen, beziehungsweise im Sinne der Bestimmungen des §§. 49, 50 und 51 der Dienstinstruction festzunehmen, an die betreffende Behörde zu übergeben und über den Grund der Verhaftung zu relationiren. Der Verhaftete, welcher von dem Gendarm in keinem Falle freigelassen werden darf, ist möglichst sogleich, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden mittelst Anzeige an die berufene Behörde abzugeben; 3. im Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit jeden Auflauf oder jede Zusammenrottung zu verhindern, zu unterdrücken und sich der Rädelsführer zu bemächtigen; 4. das Eigenthum, sowie die Person jedes Staatsbürgers gegen Gewalt aller Art zu schützen und erforderlichen Falles gegen diejenigen, welche dieselben bedrohen, nach Punkt 2 vorzugehen; 5. über alle auf der Straße, im Wasser oder sonst auf-

---

Gränze nur unter ganz besonderen Umständen ertheilt werden kann und von jeder derlei Bewilligung im Wege der vorgesetzten politischen Landesbehörde sofort Bericht zu erstatten ist, damit hievon dem kgl. ung. Ministerium des Innern fallweise die Mittheilung gemacht werden könne. Erl. des M. f. L. V. v. 18. Juli 1878, Z. 9392/1947 III. Nach diesem besonderen Erlasse sind die Gerichtsbehörden angewiesen, dann, wenn ausnahmsweise eine directe Escortirung von Gefangenen über die ung. Gränze unbedingt nothwendig sein sollte, sich, behufs Erwirkung einer solchen Verfügung, im Sinne des §. 36 der Gendarmerie-Dienstinstruction rechtzeitig an die politische Behörde zu wenden. Die ersteren Behörden sind gleichzeitig verständigt worden, daß für die Gendarmerie die Anordnung besteht, bei Escortirungen auf größere Entfernungen und von längerer Dauer an geeigneten Punkten die Ablösung der Escorte-Mannschaft eintreten zu lassen. Es sind daher, fallweise ergehende besondere Befehle ausgenommen, nach Ungarn zu escortirende Personen immer nur an die der Gränze zunächst befindliche kgl. ung. Gerichts- oder zur Uebernahme von Arrestanten sonst berufene Behörde abzuliefern. Siehe Erlaß des Justizministeriums v. 10. Juli 1878, Z. 9411 an sämmtliche Oberlandesgerichte, mit Ausnahme von Krakau, betreffend die Escortirung und Abstellung von Arrestanten nach Ungarn. §. 23. Der Gendarm muß trachten, die möglichst genaue Local- und Personalkenntniß in jenem Bezirke, in welchem er aufgestellt ist, sich zu erwerben, wodurch ihm die Ausübung seiner Dienstespflichten bedeutend erleichtert werden wird. §. 24. Der Gendarm muß wissen, welche Handlungen und Unterlassungen von den Gesetzen als straffällig erklärt sind; er hat sich alle Gesetze und Verordnungen eigen zu machen, welche auf seinen Dienst Bezug haben. Mit Circ. Vdg. v. 31. August 1876, Z. 8584/2145 III wurden die Gendarmerieposten mit einer für sie theils auszugsweise zusammengestellten Sammlung der Reichsgesetze betheilt. Sollte die Kenntniß eines bloß auszugsweise aufgenommenen Gesetzes oder einer Ministerial-Verordnung in dem einen oder anderen Königreiche oder Lande — nach Andeutung der politischen Behörde oder auf Grund eigener Wahrnehmung — für den Gendarm in weiterer Ausdehnung nothwendig sein, so ist es Sache des Landes-Gendarmerie-Commandanten die bezüglichen Paragraphe zu verlautboren. Diese Sammlung wird jahrweise fortgesetzt und außerdem sind auch Sammlungen der Landesgesetze veranstaltet. Die politischen Landesstellen erhalten die zum eigenen Gebrauche und zur Betheilung der Bezirkshauptmannschaften nöthigen Exemplare der in Rede stehenden Sammlungen der Gesetze und Verordnungen.

gefundenen Leichen, über jede Feuersbrunst, über Einbrüche, räuberische Anfälle und sonstige strafbare Handlungen genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Behörde die Anzeige zu machen; 6. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, bei Volksansammlungen, welche einen die öffentliche Ordnung störenden Charakter anzunehmen drohen, bei Feuer-, Wasser- und überhaupt bei jeder allgemeinen Gefahr, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten und wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und gegen dieselben im Sinne des Punktes 2 vorzugehen; 7. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen der Person oder des Eigenthumes der Staatsbürger erlassen sind, und die dabei wahrgenommenen Uebertretungen, Vernachlässigungen und Gebrechen geeigneten Ortes anzuzeigen; 8. das Verbot des Hausirens mit Druckschriften zu überwachen und das Anschlagen derselben in Straßen und anderen öffentlichen Orten, in soweit solches nicht durch das Gesetz gestattet ist, nicht zu dulden und über Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, besondere Aufsicht zu pflegen; 9. Reisende auf ihr Ansuchen nach Zulässigkeit des Dienstes durch unsichere Wegstrecken zu begleiten; 10. Deserteurs und jeden Militär, der unter bedenklichen Umständen nicht mit einer giltigen Legitimation sich ausweisen kann, anzuhalten und an das nächste Militärcommando, oder an die Dienstbehörde abzuliefern (§. 95 der Dienstinstruction); 11. Stellungsflüchtige anzuhalten und nach Umständen der politischen Behörde stellig zu machen; 12. steckbrieflich verfolgte Individuen zu verhaften und auf Vagabunden, Ausspäher, unter Polizeiaufsicht gestellte und abgeschaffte Personen, dann entlassene Sträflinge, über welche die Auskunftstabellen von der Dienstbehörde den Gendarmerieposten zuzumitteln sind, ein wachsames Auge zu haben; 13. auf öffentliche Anstalten und Anlagen, als: Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen, Baumpflanzungen an Straßen und Wegen, Canäle, Brücken, öffentliche Brunnen, Schleußen und Monumente, auf die Bezeichnung der Reichs- und Landesgränzen, auf Wegweiser, Ortschaftstafeln und Ortsnumerirung ihre Aufmerksamkeit zu richten, die wahrgenommenen, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Gebrechen und Beschädigungen, sowie mangelhafte Anstalten der Eisenbahnen, Dampfschiffe und sonstigen Verkehrsmittel den Behörden anzuzeigen und die Uebertreter der rücksichtlich derlei öffentlichen Anstalten und Anlagen bestehenden Vorschriften, beziehungsweise die Frevler an denselben anzuhalten und nach Umständen den Behörden zu stellen; 14. für die freie Verbindung auf den Land- und Wasserstraßen zu sorgen, und überhaupt darauf zu sehen, daß sich Jedermann den Regeln der Straßenpolizei und den Strom- und Fluß-Polizeivorschriften füge. Widerspänstige sind zur nächsten Sicherheitsbehörde zu stellen. [1])

---

[1]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gendarmerie vermöge ihrer Dienstesbestimmung berufen ist, zur Durchführung der Außergebrauchsetzung der alten Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre mitzuwirken, es hat sich jedoch deren Mitwirkung auf die Ermittlung und Anzeige des gesetzwidrigen Gebrauches alter Maße und Gewichte zu beschränken und ist keineswegs zulässig, daß dieselbe die Confiscation solcher Gegenstände selbstständig vornehme; indem die Verwendung hiezu weder im Gesetze, noch in der Dienstinstruction begründet ist und zu bedenklichen Collisionen Anlaß geben könnte.

Die Gendarmerie hat daher im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 27, 28 und 31 der Dienstinstruction — denen zufolge die besonderen Dienstverrichtungen derselben, über specielle Aufforderung, wesentlich nur assistirend zu sein haben — bei den durch die competente politische Behörde erster Instanz zu veranlassenden Confiscationen von ungesetzlichen Maßen und Gewichten erforderlichen Falles und über speciellen behördlichen Auftrag nur Assistenz zu leisten. Circularverordnung v. 4. November 1876, Z. 14884, III.; Gendarmerie-Verordnungs-Blatt 1876, S. 67. Siehe auch H. M. E. v. 23. October 1876, Z. 31700.

§. 27. Bei Dienstverrichtungen über specielle Aufforderung haben zuvörderst die für den bestimmten Fall ergangenen Weisungen, im Uebrigen aber die allgemeinen Dienstesvorschriften als Richtschnur zu dienen. §. 28. Findet die Dienstleistung der Gendarmerie unter der Leitung eines k. k. Civilbeamten statt, so hat sie den betreffenden Beamten in der Ausführung seiner Anordnungen zu unterstützen. Uebernimmt ein Officier der Gendarmerie das Commando zur Durchführung einer Dienstobliegenheit, so gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, welche für die Officiere des Heeres in Assistenzfällen maßgebend sind. §. 29. Der am Sitze der politischen Bezirksbehörde befindliche Posten-Commandant, oder — bei dienstlicher und sonstiger Abwesenheit desselben — dessen Stellvertreter, hat sich bei dieser Behörde täglich zu den von dem Vorsteher derselben bestimmten Zeitpunkten einzufinden, um die dienstlichen Weisungen entgegenzunehmen und über den Vollzug der Dienstesverrichtungen Anzeige zu erstatten. Bei besonderen Vorkommnissen hat er sich auch außer dieser Zeit dortselbst einzufinden, sowie er auch besondere Vorfallenheiten sogleich anzuzeigen hat. Jede Weisung oder Aufforderung zu einer Dienstleistung, sowie jeder Dienst unter Angabe des Erfolges, ist in das Stationsdienstbuch einzutragen, aus welchem nach jeder Woche ein gedrängter Auszug an die Dienstbehörde einzusenden kömmt, wenn diese nicht in der Lage ist, das Stationsdienstbuch an Ort und Stelle im Originale einzusehen. Bei Gefahr im Verzuge, wo eine Weisung an den Postencommandanten oder dessen Stellvertreter unthunlich ist, kann die Dienstbehörde auch jedem Gendarm unmittelbar Aufträge geben, die derselbe genau zu vollziehen hat. §. 30. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtiget, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen (§. 7 des G. G.). §. 31. Bedürfen andere k. k. Civil- und Militärbehörden, oder Gemeindeämter des Beistandes der Gendarmerie, so haben sie sich deßhalb an die Dienstbehörde zu wenden. Nur in sehr dringenden Fällen, oder wo die politische Behörde nicht im Standorte der Gendarmerie sich befindet, können sie sich unmittelbar an den bezüglichen Gendarmerie-Postencommandanten wenden. [1]) Es ist aber jede solche Requisition von der requirirenden Behörde ohne Verzug zur Kenntniß der Dienstbehörde zu bringen. In derlei Requisitionsfällen hat sich die Gendarmerie nach den Bestimmungen der requirirenden Behörde oder Gemeindevorstehung, eventuell des von derselben mit der betreffenden Amtshandlung betrauten Beamten, beziehungsweise Gemeindevorstand-Stellvertreters, unter deren Verantwortlichkeit verwenden zu lassen. §. 32. Wenn zur Durchführung von Weisungen eine Zusammenziehung mehrerer Gendarmerieposten von der politischen Bezirksbehörde als nothwendig erkannt wird, so hat der Bezirks-Gendarmerie-Commandant nach Maßgabe der ihm von der Behörde zugekommenen Andeutungen die geeigneten Verfügungen zu treffen. Hält die politische Landesbehörde die Zusammenziehung der Gendarmerie zu einem bestimmten Zwecke für nothwendig, so veranlaßt sie dieselbe im Wege des betreffenden Landes-Gendarmeriecommandanten, welch' letzterer, wenn Gendarmen von mehreren Bezirken zusammengezogen werden und der Anlaß ein wichtiger ist, das Commando der concentrirten Abtheilung einem Officiere zu übertragen hat. §. 33. In eine Beur-

---

[1]) Nach Circularverordnung v. 22. Juli 1876, Nr. 8177/2049 III hat der zweite Satz des §. 31 der Gendarmerie-Dienst-Instruction v. 26. Februar 1876 richtig zu lauten: „Nur in sehr dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und wo die politische Behörde nicht im Standorte der Gendarmerie sich befindet, können sie sich unmittelbar an den bezüglichen Gendarmerie-Posten-Commandanten wenden." Gendarmerie-Verordnungs-Blatt 1876, S. 36.

theilung der erhaltenen Aufträge hat sich die Gendarmerie nicht einzulassen (§. 9 des G. G.).[1])

---

[1]) §. 34. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben, wenn sie die Dienstleistung der Gendarmerie benöthigen, an die in ihren Amtssprengeln befindlichen Gendarmerie-Posten-Commanden in der Regel schriftliche Aufforderungen zu richten. Diese Commanden erstatten den Gerichten und Staatsanwaltschaften dienstliche Anzeigen. §. 35. In dringenden Fällen kann jeder zur Dienstleistung im Bezirke berufene Gendarm auch mündlich zur Vornahme einer ihm zu bezeichnenden Amtshandlung von dem Präsidenten des Gerichtshofes, Staatsanwalte, Bezirksrichter oder deren Stellvertreter, ferner vom Untersuchungsrichter aufgefordert werden. Auf Verlangen ist dem Gendarm eine schriftliche Bestätigung hierüber nachträglich zu ertheilen. §. 36. Handelt es sich um Dienstleistungen von längerer Dauer oder werden mehrere Gendarmen desselben Postens, oder wird ein Gendarm, welcher einzeln als Posten aufgestellt ist, in Anspruch genommen, so ist, wenn möglich im vorhinein, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Aufforderung die Mittheilung an die dem Gendarm vorgesetzte Dienstbehörde (§. 3 d. G. G.) zu machen. Dieß geschieht bei schriftlichen Aufforderungen durch Uebermittlung einer Abschrift derselben. Dienstleistungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche in Verbindung mit dem Sicherheitsdienste überhaupt geleistet werden, gelangen im Wege der Aufnahme in das Stations-Dienstbuch zur Kenntniß der Dienstbehörde. §. 37. Die Gendarmen haben vorkommende Verbrechen und Vergehen an Orten, wo sich Gerichtshöfe befinden, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; an anderen Orten ist die Anzeige dem Bezirksgerichte zu machen. Die in die Competenz der Gerichte gehörigen Uebertretungen sind dem Bezirksgerichte anzuzeigen. §. 38. Bei Gefahr im Verzuge haben die Gendarmen auch ohne vorausgegangene Aufforderung und selbst vor Anzeige des Straffalles den Schuldigen und den zu ihrer Ueberweisung dienlichen Beweismitteln nachzuforschen, die Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung zu verhindern und da, wo es zur Erreichung dieser Zwecke nöthig ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Verhaftungen und Hausdurchsuchungeu vorzunehmen. Das Ergebniß der Thätigkeit ist den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften anzuzeigen. §. 39. Für sonstige, für die Strafrechtspflege wichtige Wahrnehmungen ist zwischen den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und der Gendarmerie andererseits der mündliche Verkehr einzurichten; jedoch hat die Gendarmerie auf Verlangen auch in dieser Richtung schriftliche Anzeigen zu erstatten. §. 40. Die Aufforderung, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Gendarmerie richten, geschieht in der Regel zu Diensteverrichtungen, welche bestimmte Strafsachen betreffen. In diesen Fällen kann die Aufforderung entweder auf die Vornahme einer einzelnen bestimmt bezeichneten Amtshandlung gerichtet sein (Verhaftung u. s. w.) oder sie kann allgemeiner Natur sein (Eruirung von Zeugen des Vorfalles u. s. w.). §. 41. Insoferne die zur Rechtspflege berufenen Behörden den zu ihrer Kenntniß gelangenden Spuren strafbarer Handlungen oder dem Rufe von solchen nachzuforschen haben (dem Rufe Verdacht erregender Zusammenkünfte u. s. w.) sind sie gleichfalls berechtigt, hiezu die Diensteverrichtung der Gendarmerie in obiger Weise (§. 40) in Anspruch zu nehmen. §. 42. Die Gendarmen sind gehalten, die Escortirung von Gefangenen auf Aufforderung zu übernehmen; hiebei dürfen ihnen nur solche Gegenstände, welche sie zu sich zu stecken in der Lage sind, mitgegeben werden. Zur Bewachung der Gefangenen, dann zu Dienstleistungen bei Gerichtsverhandlungen, dürfen sie nur im Falle der Noth und wenn es sich um gefährliche Verbrecher handelt, verwendet werden. §. 43. Der Gendarm hat bei den Amtshandlungen, welche er in Folge der an ihn gerichteten Aufforderung vornimmt, die ihm zur Ausführung derselben gegebenen speciellen Weisungen zu vollziehen. §. 44. In allen Fällen haben die Gendarmen das Resultat der Amtsverrichtungen unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung oder nach Maßgabe der ertheilten Weisung anzuzeigen. §. 45. Werden Amtshandlungen vom Gerichte vorgenommen, so kann der Vorsteher desselben in Fällen, wo zu besorgen ist, daß dem Gerichte Widerstand geleistet wird, die Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch nehmen; bei Gefahr im Verzuge kann jeder Gerichtsbeamte, welcher mit der Amtshandlung betraut ist, die Aufforderung auch mündlich ergehen lassen. Aus Anlaß der Anfrage, wie die vor Civilgerichten als Zeugen vorgeladenen Gendarmen beim Betreten des Verhandlungssaales in Betreff der Kopfbedeckung sich zu verhalten, d. h. ob sie dieselbe sofort, oder nur beim Schwören abzunehmen haben, wurde bekannt gegeben, daß das für die Mannschaft des Heeres vorgezeichnete Verhalten, wonach dieselbe im Sinne des Punktes 96 des Dienstreglements 1. Theil, der das Abnehmen der Kopfbedeckung nur für Officiere und Militärbeamte, welche zu Vorgesetzten oder Höheren in Zimmer oder Zelte eintreten, vorschreibt, die Kopfbedeckung stets aufzubehalten und diese im Sinne der Bestimmungen des Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen, 1. Thl., Punkt 129 nur beim Schwören abzunehmen hat, auf die Landes-Gendarmerie als militärisch organisirten Körper die analoge Anwendung findet.

4. Was die besonderen Verhaltungsvorschriften betrifft: §. 46. Der Gendarm hat, so oft sein Einschreiten gegen eine oder mehrere Personen nothwendig ist, sich stets der Formel „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen (§. 11 des G. G.). Grundsätzlich darf der Gendarm nur dann dienstlich einschreiten, wenn er vollkommen bewaffnet ist (§. 9 der D. J.). Liegt jedoch Gefahr im Verzuge und hat sein derartiges Einschreiten Aussicht auf Erfolg, so ist der Gendarm berechtigt, auch dann einzuschreiten, wenn er nur mit dem Seitengewehre versehen ist. §. 47. Die Gendarmerie muß sich stets gegenwärtig halten, daß sie zunächst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zum Schutze der Person und des Eigenthums der Staatsbürger berufen sei. Sie wird diesen Zweck um so sicherer erreichen, wenn sie sich von jeder ihrem Berufe fremden Thätigkeit ferne hält.[1]) §. 48. Der Gendarm soll zur Verhütung von Gesetzesübertretungen dadurch mitwirken: 1. daß er Landstreicher, Vagabunden und sonst verdächtige oder unter Polizeiaufsicht gestellte und abgeschaffte Personen, dann Bettler genau überwache, beziehungsweise anhalte; 2. daß er alle wahrgenommenen Umstände, Verhältnisse und Anstalten, welche zu einer Gesetzübertretung führen könnten, entweder selbst verhindere oder sogleich anzeige; 3. daß er die Ausführung und Vollendung eines Verbrechens, z. B. eines Mordes, Raubanfalles, eines Diebstahles mittelst Einbruches u. s. w., oder einer anderen strafbaren Handlung, wo möglich durch seine Dazwischenkunft vereitle, oder doch wenigstens den Nachtheil, der Jemanden am Leben, an der Gesundheit oder am Eigenthume droht, zu vermindern trachte.[2])

---

Während der Einvernehmung kann der Gendarm einen Sitz nicht beanspruchen. M. E. f. L. V. v. 18. August 1875, Z. 10277. Nach Circularverordnung v. 11. November 1878, Nr. 14267/980 VI hat die Begleitung, beziehungsweise Vertretung einer dem Mannschaftsstande der k. k. Landwehr oder Gendarmerie angehörigen, zur Vernehmung als Zeuge vor ein Civilgericht berufenen Person durch einen Officier zu unterbleiben. Z. f. V. 1879, S. 59. Siehe weiters Erlaß des Justizministeriums v. 8. November 1878, Z. 15474 an Oberstaatsanwaltschaften, womit bekannt gegeben wurde, daß die bei den Bezirksgerichten bestellten staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht berechtigt sind, die Gendarmerie-Posten-Commanden oder einzelne Gendarmen zur Vornahme von Vorerhebungen in Anspruch zu nehmen.

[1]) Nicht durch die Anzahl der Dienste und Anzeigen, sondern nur dadurch wird sich die Wachsamkeit der Gendarmerieposten bewähren, daß in ihren Bezirken die Sicherheit Ruhe und Ordnung nicht gefährdet ist, oder wo eine solche Gefährdung stattfindet, schnelle und erfolgreiche Abhilfe eintritt.

[2]) Befindet sich in solchem Falle ein Gendarm auf seine Person allein beschränkt, so muß ihm allerdings die möglichste Vorsicht empfohlen werden. Er muß augenblicklich berechnen, auf welche, den Erfolg möglichst sichernde Weise er vorzugehen habe; so weit es die Umstände erlauben und in soferne es, ohne den Zweck zu vereiteln, thunlich ist, hat er darauf zu sehen, ob und welche Unterstützung er entweder durch die in der Nähe befindlichen Gendarmen oder durch andere Personen sich zu verschaffen in der Lage ist; immer aber hat der Gendarm besonders da, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Muth, Entschlossenheit und pflichtmäßiger Aufopferung einzuschreiten und er darf durch Rücksichten für die eigene Sicherheit von seiner Pflichterfüllung niemals sich abhalten lassen. §. 49. Die Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter kann durch Organe der Sicherheitsbehörden auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden: Wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird. Die Vorführung und vorläufige Verwahrung des Verdächtigen hat auch in folgenden Fällen zu erfolgen, wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzuge nicht thunlich ist: a) wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatslos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist; b) wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständigte oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder

§. 51. Wegen gerichtlichen Uebertretungen kann die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung nur in den im §. 49 sub a und b bezeichneten Fällen stattfinden. Wenn Ueberschreitungen politischer oder polizeilicher Gesetze oder Verordnungen vorkommen, so ist sich, falls kein besonderer Auftrag vorliegt, die Anzeige nicht vorgeschrieben ist, und überhaupt die Anhaltung gesetzlich nicht zulässig erscheint, nur auf eine Erinnerung oder Abmahnung des Beanständeten zu beschränken. Hinsichtlich der Verhaftung von Militär-Personen sind die Bestimmungen des Dienst-Reglements maßgebend. [1]) §. 65. Das Gesetz über die Organisation der Gendarmerie (§. 13) bezeichnet die Fälle, in welchen der Gendarm von der Waffe Gebrauch machen darf. Es liegt dem Gendarm jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet wurden,

---

sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne; e) wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde. §. 50. Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und vom Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

[1]) §. 52. Gleich nach Anhaltung des Schuldigen hat der Gendarm, so viel nur immer möglich, sich zu bemühen, Zeugen des Vorfalles in Erfahrung zu bringen und Gegenstände, welche auf die That Bezug haben, sowie alles andere für die weitere Untersuchung Dienliche sicherzustellen. Bei der Escortirung ist der Angehaltene strengstens zu beobachten, damit er nichts Anderen zustecke, wegwerfe, vernichte, oder sich durch Zeichen verständige oder wohl gar mit den Mitschuldigen Verabredungen pflege. Der escortirende Gendarm hat dem Angehaltenen immer in angemessener Nähe zu folgen, damit er ihn bei einem allfälligen Fluchtversuche sogleich erreichen könne, jedoch mit ihm nie in ein Gespräch oder einen sonstigen Verkehr sich einzulassen. §. 53. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den sonstigen Erhebungen noch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren sei. §. 54. Bei körperlichen Beschädigungen hat er anzuzeigen, ob die vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken als leichte, schwere oder lebensgefährliche zu betrachten sind, dann durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise diese Beschädigungen zugefügt wurden. §. 55. Beim Betreten eines Nachahmers oder Verfälschers von öffentlichen Creditspapieren hat der Gendarm außer den Falsificaten auch alle bei der strafbaren Handlung benützten Werkzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände zu confisciren und dem zuständigen Gerichte zu übergeben. §. 56. Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dabei ein besonderer Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, ferner ob sie unter solchen Umständen geschehen sei, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, sowie ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben. §. 57. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise ein Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge, dann die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben. Die §§. 58, 59, 60, 61, 62 der Instruction sind den §§. 140—142 der Strafproceßordnung (siehe Seite 582) ziemlich gleichlautend und können daher übergangen werden. §. 63. Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange. Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt dem Gerichte zu übergeben. Die Eröffnung versiegelter Briefschaften u. s. w. steht dem Gendarm nicht zu. §. 64. Der Gendarm hat sich bei seinen Dienstesverrichtungen auch die auf den öffentlichen Sicherheitsdienst bezugnehmenden weiteren Bestimmungen der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873 gegenwärtig zu halten.

und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Daher ist, wo es die Verhältnisse zulassen, erst von der minder gefährlichen Waffe (Säbel oder Bajonnet) Gebrauch zu machen; wobei es von entscheidendem Einflusse erscheint, ob der Gesetzübertreter mit einer Waffe und von welcher Art versehen ist. Bei Widersetzlichkeit oder einem Anfalle gegen den Gendarm muß seine Absicht vorerst darauf gerichtet sein, die betreffende Person zum Widerstande und beziehungsweise zur Flucht unfähig zu machen. Hienach ist auch der Gebrauch und die Richtung der Waffe möglichst zu berechnen, um das Leben des Menschen thunlichst zu schonen und auch das anderer Personen nicht zu gefährden. Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gendarm verantwortlich. §. 66. In soferne die Gendarmerie von der Behörde nicht zu besonderen Dienstleistungen in Anspruch genommen wird, liegt es ihr ob, auf Grund einer von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Abtheilungscommando festgesetzten Patrouilleneintheilung den Bezirk abzupatrouilliren. Diese Dienstleistung muß bei Tag und hauptsächlich bei Nacht und ohne Rücksicht auf die Witterung stattfinden. Die Patrouille hat unter gewöhnlichen Verhältnissen aus Einem Manne zu bestehen, und nur wenn es die Sicherheit erfordert, wie z. B. in gefährlichen Gegenden, wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, und bei Nachtzeit können zwei und nach Umständen auch mehr Gendarmen zu einem Patrouillengange verwendet werden. Der in Dienst commandirte Gendarm — oder, wenn mehrere gleichzeitig bestimmt werden, der Führer derselben — ist für den Vollzug des empfangenen Befehles verantwortlich. Als allgemeine Regel hat zu gelten, daß der Gendarm wenigstens ein Drittel und der Postenführer wenigstens ein Fünftel der Zeit im äußeren Dienste zuzubringen habe.[1])

---

[1]) §. 67. Bei den gewöhnlichen Streifungen, oder wenn es sich um Ausforschung anläßlich eines eben stattgehabten Verbrechens handelt, kann dem Gendarm nur ungefähr die Richtung angegeben werden, da ihm erst die unterwegs zu machenden Wahrnehmungen und Beobachtungen den Weg bezeichnen, welchen er zu gehen hat. Er muß diese Streifungen mit großer Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin verrichten, hat auf jeden Lärm, auf Geschrei oder Hilferuf zu horchen und nach Umständen sich in die bezügliche Gegend zu verfügen. Er hat Wälder, Schluchten, Sand- und Schottergruben und sonstige Schlupfwinkel zu durchsuchen, und bei der Rückkehr in der Regel einen anderen Weg einzuschlagen; er darf sich bei diesen Streifungen nicht an die Hauptstraßen und Wege binden, sondern hat auch Nebenwege, Fußsteige und mitunter ganz unbetretene Stellen einzuschlagen. Insbesondere müssen aber unsichere Straßen und Gegenden fleißig abpatrouillirt werden. §. 69. Der Gendarm hat bei seinen Streifungen insbesondere auf einschichtig gelegene und übelberüchtigte Schänken sein Augenmerk zu richten. Er hat die darin vorgefundenen Fremden, in soweit sie ihm aus einem gesetzlichen Grunde verdächtig erscheinen, zur Vorzeigung ihrer Ausweise aufzufordern und nach Umständen anzuhalten. Nicht minder hat er sich in den Einkehrhäusern, in soweit solche zur Führung der Fremdenbücher verpflichtet sind, die Ueberzeugung von der richtigen Führung dieser Bücher zu verschaffen. Individuen, zu deren Arretirung kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, welche aber dem Gendarm auf Grund der erlassenen Steckbriefe oder sonst bedenklich erscheinen, sind bis zur nächsten Behörde zu geleiten und dort zur Nachweisung ihrer Identität zu verhalten. Hiebei ist das Bajonnet zu versorgen und Alles zu vermeiden, was zur Sicherung des Zweckes der Vorführung nicht unbedingt nothwendig ist und geeignet wäre, den allenfalls später als unverdächtig Erkannten zu verletzen. Ueberhaupt ist zwischen Vorführung und Escortirung eine strenge Unterscheidung einzuhalten. §. 70. Bezüglich der Reisenden, welche der Gendarm während seiner Streifungen trifft, hat sich derselbe die Vorschriften hinsichtlich der Fremdenpolizei vor Augen zu halten, und es wird hier dem Gendarm wiederholt eingeschärft, daß die paßpolizeilichen Vorschriften die ungestörte Bewegung im Innern der Monarchie schützen, und daß daher Reisende, welch' Standes sie auch immer seien, ohne gegründeten Verdacht zur Vorzeigung ihrer Reiselegitimationen nicht angehalten werden dürfen. §. 71. In jedem Landes-Gendarmerie-Commandobezirke sind bestimmte Zeichen festzusetzen, woran die Gendarmen auch in der Ferne unter einander sich erkennen; sie dienen vorzüglich dazu, dem im äußeren Dienste befindlichen Gendarm, oder einer Abtheilung, die Unterstützung der etwa in der Nähe befindlichen Gendarmen oder Patrouillen zu sichern.

§. 88. Zur Begleitung von Schüblingstransporten kann die Gendarmerie nur in den von der Dienstbehörde ausdrücklich bezeichneten Fällen, in welchen eine solche ausnahmsweise Verwendung durch die bestehenden Vorschriften gerechtfertigt ist, herangezogen werden. §. 89. Wenn die Gendarmerie von der Dienstbehörde bei Gelegenheit der zwangsweisen Eintreibung von Steuern zur Mitwirkung in Anspruch genommen wird, so hat diese Mitwirkung bloß darauf sich zu beschränken, diesen Amtshandlungen in soweit unterstützend beizuwohnen, als es um die Aufrechthaltung des ämtlichen Ansehens und den Schutz der von den Behörden abgeordneten ämtlichen Organe gegen ungeziemendes Benehmen der Parteien sich handelt. Die assistirenden Gendarmen haben daher keineswegs bei etwaiger Vornahme von Pfändungen und sonstiger Schritte der Execution Hand anzulegen, sondern nur dafür zu sorgen, daß die obrigkeitlichen Organe die erhaltenen Aufträge ohne Störung und Unordnung

---

Diese Zeichen bestehen in einem verabredeten Rufe oder in Pfeifen und nur im äußersten Falle in der Abfeuerung eines Schusses. Es versteht sich von selbst, daß jeder Gendarm, der ein solches Zeichen hört, sogleich an den Ort zu eilen hat, woher es ertönt. §. 72. Wenn eine Person vor Gericht zu stellen oder zu verhaften ist, so ist der Vorführungs- oder Verhaftsbefehl dem Postencommandanten zuzumitteln, welcher sodann auf der Rückseite des Befehles den Namen des mit der Vornahme der Stellung oder Verhaftung beauftragten Gendarmen schriftlich anzusetzen und dafür zu sorgen hat, daß diese Stellung oder Verhaftung genau stattfinde. Würden mehrere Gendarmen mit dieser Stellung oder Verhaftung beauftragt, so sind die Namen aller dazu Commandirten anzuführen, der Commandant aber ist besonders zu bezeichnen. Nur wo offenbar Gefahr im Verzuge ist, können die hiezu berufenen politischen und Gerichtsbehörden, oder deren Stellvertreter, sowie die delegirten Beamten derselben, auch bloß mündlich jeden Gendarm auffordern, die Verhaftung vorzunehmen, und es ist der Gendarm verpflichtet, einer solchen Aufforderung sogleich zu entsprechen, nachträglich aber seinem Commandanten hievon die Meldung zu machen. In allen Fällen ist der Verhaftete ohne Verzug und unmittelbar an die Behörde unter gleichzeitiger mündlicher oder schriftlicher Anzeige abzuliefern. §. 73. Ist in Gemäßheit des §. 177 der Strafproceßordnung (§. 49 der Dienstes-Instruction) die Verhaftung, beziehungsweise die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, oder handelt es sich überhaupt um eine solche Verhaftung bei Angestellten von Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern, von im Staats- oder Gemeindebedienste stehenden Sanitätspersonen, oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privat-Forstdienst stehen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntniß zu setzen, und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig scheinende Vorkehrungen zu treffen. Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens, oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntniß zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie bei Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgesorgt ist. §. 74. Wenn die Gendarmerie bei der ihr aufgetragenen Verhaftnahme eines Individuums auf unvorhergesehene Hindernisse stößt, wenn z. B. der zu Verhaftende angibt, krank oder nicht transportabel zu sein, oder wenn andere Hindernisse vorkommen, so ist sogleich die Anzeige an den Postencommandanten und beziehungsweise an die Behörde, welche die Arretirung angeordnet hat, zu erstatten, inzwischen aber im Wege der Sicherheitsbehörde dafür zu sorgen, daß der zu Verhaftende und seine Umgebung genügend bewacht werde. §. 75. Wird der Gendarmerie die Bewachung von Arrestanten, sei es in förmlichen Arreststuben oder in anderen Localitäten übertragen, was nur im Nothfalle und auf kurze Zeit geschehen darf, so hat dieselbe alle für Militärwachen bestehenden dießfälligen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten. Insbesondere darf Niemandem der Zutritt zu den Gefangenen oder ein Gespräch durch die Thüre, das Fenster oder wie sonst immer gestattet werden, wenn der betreffende Gerichtsbeamte nicht gegenwärtig ist; ebensowenig ist ein Einverständniß mittelst Zeichen, Deutungen, Augensprache u. dgl. zu dulden. Alle Wahrnehmungen von was immer für einer Art, welche der Gendarm

---

während der Bewachung zu machen in den Fall kommt, sowie jede Bitte oder jedes Begehren des Gefangenen an den Gendarmen hat dieser, sobald es, ohne seinen Posten verlassen zu müssen, geschehen kann, der Behörde zu melden; der Gendarm hat aber nie in ein Gespräch mit dem Gefangenen sich einzulassen. §. 76. Es ist dem Gendarm strengstens untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen, oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet, oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird. Ebenso dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Macht jedoch der Gefangene aus freiem Antriebe dem Gendarm irgend eine Eröffnung, es mag nun ein förmliches Geständniß, oder sonst eine auf ihn oder auf andere Personen Bezug nehmende Andeutung sein, so ist der Gendarm verpflichtet, der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten. §. 77. Wenn der Gendarmerie die Begleitung von Gefangenen und verurtheilten Verbrechern oder sonstigen gemeingefährlichen Personen übertragen wird, so hat die Behörde der Gendarmerie jene Individuen zu bezeichnen, welche besonders gefährlich oder bezüglich welcher besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig sind. Der Gendarm hat die zu transportirenden Personen bei der Uebernahme am Leibe zu untersuchen, ob sie nicht allenfalls Werkzeuge oder Waffen bei sich haben. Hat ein Gefangener Geld oder werthvolle Sachen als Eigenthum, so wird es dem begleitenden Gendarm von der Behörde gegen Bestätigung übergeben. Schließlich hat der Gendarm bei der Uebernahme solcher Personen auch wahrzunehmen, ob dieselben entsprechend verpflegt und mit der, der Jahreszeit angemessenen Bekleidung versehen sind, und im entgegengesetzten Falle den Vorsteher der Behörde oder seinen Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen. §. 78. Geschieht die Begleitung eines Arrestanten nur durch einen einzelnen Gendarm, so ist gesteigerte Vorsicht und Aufmerksamkeit nothwendig. Bei gefährlichen Personen sind die Schließketten anzulegen, und es ist dieselbe Vorsicht zu gebrauchen, wenn der Transport des Gefangenen bis in die Nacht sich ausdehnen, oder der Gefangene unterwegs Fluchtversuche machen sollte. §. 79. Während des Transportes darf Niemandem der Zutritt oder ein Gespräch mit dem Gefangenen gestattet werden. Bedarf der Gefangene unterwegs eine Erquickung mit Speise oder Trank, so darf dieß nur in Gegenwart des Gendarmen, und womöglich in einem abgesonderten Locale geschehen. Der Gendarm darf nicht dulden, daß der Gefangene unterwegs von Jemanden thätlich oder wörtlich beleidigt, verhöhnt oder beschimpft werde. §. 80. Erkrankt ein Arrestant unterwegs oder tritt die Nothwendigkeit der Uebernachtung ein, so ist im ersten Falle der ärztliche Beistand unter den erforderlichen Vorsichten zu veranlassen, im zweiten Falle die sorgfältige Verwahrung und Bewachung des Gefangenen einzuleiten, in beiden Fällen aber im Einvernehmen und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes vorzugehen. §. 81. Es darf niemals der Willkür des Gefangenen überlassen werden, ob er zu Fuß oder zu Wagen transportirt werden soll; dieß wird von der Behörde bestimmt. Behauptet der Gefangene unterwegs, daß er zu Fuß den Weg nicht fortzusetzen vermöge, so ist der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen, nach Umständen die ärztliche Untersuchung zu veranlassen, und im Einvernehmen mit der Behörde die weitere Verfügung einzuleiten. §. 82. Die begleitenden Gendarmen haben auch auf die Effecten der Gefangenen zu sehen. Sie haben nicht zu gestatten, daß die Gefangenen unterwegs irgend etwas von ihrem Eigenthume, seien es Kleidungsstücke oder was immer für Gegenstände verkaufen, verschenken, wegwerfen oder vertilgen. Sind den Gefangenen von der Behörde, zur Verwahrung gegen schlechte Witterung, Mäntel, Decken u. dgl. mitgegeben worden, so haben die Gendarmen für deren ordentliche Erhaltung zu sorgen, und sie bei der Uebergabe der Gefangenen ebenfalls ordnungsmäßig abzuliefern; geht aber der Transport über die Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so sind diese Gegenstände an der Gränze den Gefangenen abzunehmen, und bei der Rückkehr der Behörde gegen Bestätigung zu überliefern. §. 83. Wird der Gendarmerie die Escortirung mehrerer Personen auf Einmal übertragen, so ist darauf zu sehen, daß die Gefangenen so viel als möglich abgesondert, und daß wechselseitige Verabredungen unter ihnen gehindert werden. §. 84. Sollten unterwegs unvorhergesehene Anstände vorkommen und die Escorte wegen sicherer Fortschaffung der Gefangenen Besorgnisse hegen, so hat selbe bei der nächsten k. k. Behörde oder dem Gemeindevorsteher der nächsten Gemeinde eine angemessene Unterstützung mittelst Beigebung verläßlicher Leute anzusuchen. §. 85. Dem escortirenden Gendarmen wird von Seite der Behörde, im Falle ihm eine Barschaft zur Bestreitung der Escortirungsauslagen erfolgt worden ist, jedesmal die vorschriftsmäßige Begleitungs- und Legitimationsurkunde mitgegeben. Ist der Gefangene nur bis zum nächsten Gendarmerieposten zu begleiten, so muß sich der Gendarm mit dem Gefangenen gleich beim Eintreffen in dem Standorte unmittelbar zu dem betreffenden Postencommandanten verfügen. Dort hat die Uebergabe des Gefangenen, der Effecten u. dgl. auf Grund-

vollziehen können.[1]) §. 91. Ein besonderes Augenmerk hat die Gendarmerie auf alle die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohenden, die Arbeiter betreffenden Vorkommnisse, dann auf alle Verabredungen abzielenden und einen bedrohlichen Charakter annehmenden Zusammenkünfte von Arbeitern in den Fabriken, größeren Gewerbsunternehmungen und auf Arbeitsplätzen öffentlicher und Privatbauten zu richten, den Ursachen der etwa sich ergebenen Unzufriedenheiten oder vorgefallenen Unordnungen nachzuforschen und hierüber, sowie über bevorstehende größere Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen unverzüglich die Anzeige an die Dienstbehörde zu erstatten. §. 92. Erhält ein Gendarm den Auftrag, bei Jahrmärkten, Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten 2c. Aufsicht zu halten, so hat er vor Allem die Organe der Ortspolizei auf das Kräftigste zu unterstützen, und nur dann einzuschreiten, wenn die Kräfte der Ortspolizei zur Bewältigung eines entstandenen Tumultes oder Excesses nicht mehr ausreichen. Insbesondere hat der Gendarm bei öffentlichen Lustbarkeiten jedes auffallende Herumgehen im Belustigungsorte oder Locale und jedes kleinliche Einmengen oder provocirende Benehmen sorgfältig zu vermeiden. Bei Volks=

---

lage der Begleitungsurkunde zu geschehen, und der übernehmende Commandant hat die Uebernahme sowohl auf der Rückseite dieser Urkunde, als auch in der Consignation des übergebenden Gendarmen zu bestätigen. Nach geschehener Uebernahme hat der Gendarm in seinen Standort sich zurückzubegeben und seinem Commandanten die Meldung zu erstatten. §. 86. In jenen Fällen aber, wo die Gefangenen unmittelbar an eine Gerichts= oder andere Sicherheitsbehörde abzuliefern sind, muß der Transport unmittelbar nach der Ankunft im Orte zu dieser Behörde selbst, und beziehungsweise zu dem Gefängniß=Locale gestellt werden. Die Uebergabe geschieht in der oben angedeuteten Art. Die Uebernahme der Gefangenen und ihrer Effecten hat der Gefangenwärter oder Kerkermeister zu bestätigen. §. 87. Die Escortirung von Gefangenen, ausgenommen bei Benützung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie alle Dienstleistungen, wo es um Abwendung von augenblicklicher Gefahr gegen die Sicherheit sich handelt, müssen mit geladenem Gewehre geschehen. Auf Eisenbahnen hat der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung wo möglich in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelliget zu werden. In allen Fällen, in welchen wegen der ganz oder theilweise möglichen Benützung von Eisenbahnen, oder Dampfschiffen oder aus anderen Rücksichten die Einquartierung von Gefangenen nicht nur bis zum nächsten Gendarmerieposten und sofort von einem Posten zum anderen, sondern unmittelbar an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt angeordnet wird, sind der Escortemannschaft auch die Rückreiseauslagen für die Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder der Vorspann zu liquidiren. Rücksichtlich des Ausmaßes für die Vorspann wurde bemerkt, daß die von der bestandenen obersten Polizeibehörde in der bezeichneten Richtung unterm 21. August 1855, Nr. 10578 für die Gendarmerie erlassenen, mit dem Justizministerialerlasse v. 30. August 1855, Z. 18025 mitgetheilten Normen noch in Kraft bestehen, daher dort, wo eine Viertelvorspann landesüblich und ohne Ueberlastung ausreichend ist, auch nur die Gebühr für eine solche anzuweisen ist. Um übrigens den Gendarm seiner eigentlichen Dienstbestimmung, den öffentlichen Sicherheitsdienst, möglichst schnell zurückzugeben, und den Justiz=Etat vor Mehrauslagen zu bewahren, ist die Escortirung durch die Gendarmerie in der Regel nur bis zum nächsten Gendarmerieposten einzuleiten und die Anordnung der unmittelbaren Ablieferung an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt nach Thunlichkeit auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die Escorte ganz oder zum größeren Theile mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff statthaben kann, oder besondere Umstände es nothwendig machen, daß die Begleitung durch eine und dieselbe Gendarmerieescorte bis an den Ablieferungsort stattfinde. J. M. E. v. 28. October 1877, Z. 13818, Z. f. V. 1878, S. 68.

[1]) §. 90. Wird die Gendarmerie aufgefordert, bei Handhabung der Gefällsgesetze Assistenz zu leisten, so hat dieselbe das Finanzwachpersonale, beziehungsweise die zur Vertretung der Gefällsinteressen fallweise berufenen Gemeindevorstände in ihren vorschriftsmäßigen Amtshandlungen zu schützen, und auf Beseitigung jeder Unordnung und gesetzwidrigen Anstände von Seite der Parteien zu sehen. Es wird bemerkt, daß die Gefällsaufsichtsorgane (Finanzwache) in ihrer Eigenschaft durch die vorgeschriebene Uniformirung und Bewaffnung zu erkennen und verpflichtet sind, in außerordentlichen Fällen, wo sie in bürgerlicher Kleidung ihren Dienst ausüben, mittelst ihrer Dienstbücher und nach Umständen mit eigenen Beglaubigungsurkunden sich auszuweisen.

versammlungen oder sonstigem großen Zusammenfluß von Menschen hat er sich nach den speciellen Weisungen der Dienstbehörde zu benehmen. In allen Fällen, wo er einzuschreiten gezwungen ist, hat er vorerst die Haupturheber zu entfernen, die Uebrigen aber durch gütliches Zureden und Ermahnung zur Ruhe zu bringen. Bei Aufläufen muß der Gendarm schnell überlegen, ob er allein hinreichend sein wird, um, ohne Gefahr sich zu compromittiren, den Zusammenlauf zu hemmen und zu zerstreuen; ist er das nicht, so muß er an seinen eigenen Commandanten oder an die im Orte befindliche Wache oder an den Gemeindevorsteher um Verstärkung sich wenden.[1]) §. 96. Der Gendarm hat die Stellungsflüchtigen anzuhalten und nach Umständen an die politische Behörde stellig zu machen (§. 26, Punkt 11 d. D. I.). Als Stellungsflüchtige hat er außer jenen Leuten, welche von der Dienstbehörde der Gendarmerie als solche namentlich bezeichnet oder in der Gemeinde öffentlich kundgemacht worden sind, auch jene Leute anzusehen, rücksichtlich welcher er durch Aussage von Gemeindeorganen oder sonstigen glaubwürdigen Personen constatirt hat, daß sie der Vorrufung zur Stellung nicht gefolgt seien, oder wohl gar sich verborgen gehalten haben. Auch ist auf Jene, welche weder durch

---

[1]) §. 93. Jede auf kurze Zeit beurlaubte Militär- (Landwehr-) Person des Mannschaftsstandes hat mit einem Urlaubscertificate, der dauernd Beurlaubte, sowie der nicht active Reservemann mit einem Militärpasse, und der nicht active Landwehrmann mit einem Landwehrpasse versehen zu sein. Der Gendarm hat die im Ausweise enthaltene Personsbeschreibung mit dem Vorzeiger desselben zu vergleichen und sich zu überzeugen, ob der dauernd Beurlaubte und der nicht active Reserve- oder Landwehrmann, laut der ämtlichen Bestätigung im Militär- oder Landwehrpasse, seinen Aufenthaltsort vorschriftsgemäß gemeldet hat. §. 94. Für Reisen haben sich die Militär- (Landwehr-) Personen des Mannschaftsstandes mit den vorgeschriebenen Legitimations-, beziehungsweise Reisedocumenten zu versehen (die Militär- und Landwehrpässe gelten nicht als Reiseurkunden). §. 95. Militär- (Landwehr-) Personen des Mannschaftsstandes, die der Desertion, eigenmächtigen Entfernung, oder als dauernd Beurlaubte und nicht active Reserve- und Landwehrmänner der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur activen Dienstleistung, zur Waffenübung oder Recrutenausbildung verdächtig erscheinen, sind an das nächste Militärcommando, wenn thunlich unmittelbar, sonst im Wege der politischen Behörde zu übergeben. In dieser Richtung ist als verdächtig anzusehen: 1. Der in activer Dienstleistung stehende, beziehungsweise zur Recrutenausbildung oder Waffenübung einberufene Soldat vom Unterofficier abwärts: a) wenn er entfernt von seinem Truppenkörper oder Dienstorte, oder zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Gränzlinie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne, oder mit gefälschter oder veralteter Legitimationsurkunde betreten wird; b) wenn er zwar mit Paß oder Marschroute von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marschroute offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat; c) wenn er ohne Legitimationsurkunde in das Ausland zu entweichen versucht, oder von dort zurückkehrt; d) wenn er nach erfolgter Ausweisung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und nach seinem Uebertritt über die Gränze, oder der auf dießseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt, bei einer österreichischen Militär- oder Civilbehörde sich nicht gemeldet hat; e) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und nach behobenem Hindernisse nicht sofort einrückt; f) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist, und endlich g) wenn er nach abgelaufenem Urlaube nicht sofort einrückt und ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweisen kann. 2. Der dauernd Beurlaubte und der nicht active Reserve- oder Landwehrmann (Landesschütze): a) wenn an ihn die Zustellung des Einberufungsbefehles oder die legale Kundmachung desselben erfolgt ist und er nach Ablauf des Einberufungstermines außerhalb seines Bestimmungsortes betreten wird; b) wenn er — obwohl er seine Einberufung voraussehen konnte — durch eine ohne Erlaubniß unternommene Reise oder durch unangemeldetes Verlassen seines Domicils oder durch sich Versteckthalten die Zustellung des Einberufungsbefehles vereitelt; c) wenn er nach abgelaufener Einberufungsperiode den Nachweis nicht liefert, daß er dem an ihn ergangenen Einberufungsbefehle Folge geleistet habe, oder davon enthoben worden sei, oder wegen des Nichtbefolges sich verantwortet habe,

Taxerlag befreit, noch von einer Stellungscommission für immer untauglich erkannt sind und, in einer aufgerufenen Altersclasse stehend, entweder eine Reise im In- oder Auslande ohne Bewilligung vorgenommen oder, im Falle erhaltener Reisebewilligung, bei verstrichener Dauer derselben, in ihre Heimat sich zurückzubegeben unterlassen haben, ein besonderes Augenmerk zu richten und sind selbe nach Umständen der politischen Behörde vorzuführen. §. 97. Bei der Diensteausübung der Gendarmerie in der Nähe der Reichsgränzen muß ihr eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Sorgfalt, insbesondere wegen Handhabung der Paßvorschriften, zur Pflicht gemacht werden, damit das Einschleichen von Vagabunden verhindert werde. [1]) §. 98. Wenn der Gendarm einen Leichnam findet, so hat er vor Allem die nächsten Umgebungen und die Localverhältnisse genau in's Auge zu fassen, und seine Wahrnehmungen sich zu notiren; es ist ferner anzumerken, in welcher Lage der Leichnam gefunden worden ist und, falls er bekleidet, sind auch die einzelnen Kleidungsstücke genau zu verzeichnen. Sollte sich Jemand in der Nähe befinden, so sind von demselben, in soferne sich gegen ihn nicht etwa ein Verdacht ergibt, die möglichst genauen Erkundigungen einzuziehen, und es ist überhaupt nichts zu unterlassen, was dazu dienen könnte, der Behörde über die Todesart oder die Veranlassung hiezu irgend einen Aufschluß zu verschaffen. Wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß der Tod durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde — in welchen Fällen lediglich die Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen und für die Aufbewahrung der Leichen behufs Todtenbeschau Sorge zu tragen ist — hat der Gendarm unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt werde, und ist wegen einstweiliger Bewachung des Leichnams das Erforderliche vorzukehren. Wenn der Tod bei einem aufgefundenen menschlichen Körper nicht vollkommen zweifellos erscheint, und wenn irgend ein Anzeichen noch die Möglichkeit der Rettung annehmen läßt, wie z. B. bei Erfrorenen, Ertrunkenen, Erstickten, Verschütteten oder durch Explosion von Dampfkesseln Verunglückten, so hat der Gendarm auf das Schleunigste dafür zu sorgen, daß ärztliche Hilfe herbeigeholt, inzwischen aber die allgemein bekannten Rettungsversuche in Anwendung gebracht werden. Ueberhaupt ist bei Verletzungen und Verunglückungen, sie mögen durch Zufall, Fahrlässigkeit oder Absicht entstehen, sogleich Anstalt zur Hilfeleistung zu treffen, über die Ursachen die Erhebung vorzunehmen, und über den Vorfall der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten. [2]) §. 100. Die Gendarmerie ist vorzugsweise in der Lage, Elementarereignisse und ähnliche Unglücks-

---

[1]) Wenn bei Streifungen an der Gränze Schleichhändler oder sonstige Uebertreter der Zollvorschriften angehalten werden, so sind sie an die nächste Gefällsbehörde abzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betretene nicht eines Verbrechens oder sonst einer Gesetzesverletzung beschuldigt wird, welche eine andere als zollämtliche Behandlung erheischt, in welchem Falle er an die Gerichts- oder Sicherheitsbehörde abzuliefern wäre.

[2]) §. 99. Wenn ein Gendarm blutige Waffenbestandtheile oder Werkzeuge, blutige Kleider u. dgl. findet, die auf eine stattgefundene Gewaltthat deuten, so ist eine genaue Beschreibung derselben aufzunehmen, und es sind in der nächsten Umgebung Erkundigungen einzuziehen, ob irgend Jemand Näheres anzugeben wisse, ob und wer allenfalls eines hier etwa stattgefundenen Verbrechens verdächtig erscheine. Wenn es unbeschadet der nachfolgenden gerichtlichen Erhebungen geschehen kann, so sind die aufgefundenen Gegenstände in unverändertem Zustande den Gerichtsbehörden zu überliefern, sonst aber ist dafür zu sorgen, daß dieselben bis zum Erscheinen eines Gerichtsabgeordneten bewacht werden. Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, daß die Spuren und Merkmale eines Verbrechens bis zur Zeit, wo die Behörde sie in Augenschein nimmt, soviel als möglich unvertilgt bleiben. Gefundene Barschaften, Pretiosen, oder andere Gegenstände, an denen Merkmale von Verbrechen und sonstigen Gesetzübertretungen nicht wahrzunehmen, sind an die Behörde gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Hieher gehören auch Schlüssel, Dietriche und dergleichen Gegenstände,

fälle öfters, selbst in den ersten Entstehungsmomenten zu entdecken; ihre Pflicht ist es daher, mit Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel die mit Gefahr Bedrohten auf dieselbe aufmerksam zu machen, Hilfe und Unterstützung, wie und wo es nur immer möglich ist, zu schaffen und überhaupt Alles einzuleiten, damit die Gefahr entweder gänzlich abgewendet oder wo möglich vermindert werde. Hiebei ist der Gendarm ausnahmsweise berechtiget, in jedes Haus bei Tag und Nacht und namentlich über Ansuchen des Hauseigenthümers oder der Hausbewohner einzudringen und die Bewohner vor der drohenden Gefahr zu warnen und zu schützen. Die Gendarmerie hat bei solchen und ähnlichen Unglücksfällen überall, wo es Noth thut, Hilfe leistend, nach allen Kräften zur Abwendung der Gefahr und Herstellung der Ordnung und Sicherheit beizutragen. Sie hat nicht nur zur Rettung von Menschenleben der in Gefahr Schwebenden persönlich mitzuwirken, sondern auch für die Bewahrung des geretteten Eigenthums zu sorgen. Es sind deßhalb für die etwa aus der Gefahr geretteten Kinder oder Kranken und unbehilflichen Personen, sowie für das Eigenthum geeignete Plätze auszumitteln und unter gehörige Aufsicht zu stellen. §. 101. Bei Feuersbrünsten hat der Gendarm die Bestimmungen der bestehenden Feuer-Polizeiordnungen sich gegenwärtig zu halten und denselben gemäß vorzugehen. Auf dem Brandplatze hat er dem Leiter der Löschanstalt zur Seite zu stehen und darauf zu sehen, daß dessen Anordnungen genau vollzogen werden. Die Aufsicht und Sorgfalt muß aber auch dann noch fortgesetzt werden, wenn das Feuer bereits gelöscht ist, und es ist dafür zu sorgen, daß die von dem Leiter der Löschanstalt zur Verhinderung eines neuerlichen Ausbruches des Feuers getroffenen Anordnungen sorgfältigst beobachtet werden. §. 102. Bei Ueberschwemmungen hat die Gendarmerie auf den Vollzug der in Anwendung zu bringenden Vorsichtsmaßregeln möglichst zu sehen. Diese bestehen darin, daß in der Zeit, wo Flüsse und Bäche ungewöhnlich anzuschwellen beginnen, die Brücken, Stege und sonstigen Communicationsmittel möglichst gut verwahrt werden, daß Treppen, Kähne, Zillen und Boote in Bereitschaft gehalten und kundige Schiffleute zu deren Handhabung bestimmt werden; ferners daß das Fahren oder Waten durch Gewässer mittelst Aussteckung besonderer Warnungszeichen oder Aufstellung von Wächtern verhindert und die Bevölkerung aufgefordert werde, in der Nacht wach zu bleiben. Weiters hat die Gendarmerie darauf zu sehen, daß die Dämme jederzeit in gutem Stande erhalten werden. Bei zunehmender Gefahr der Ueberschwemmung sind die derselben am meisten ausgesetzten Bewohner an sicheren Orten unterzubringen. Wird ein Ort oder eine Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Verbindung mit den benachbarten Ortschaften thunlichst gesorgt werden. Auch müssen die Mühl- und Wasserwerke überwacht werden, damit in solchen Fällen, womöglich unter Leitung der technischen Behörde, durch das Oeffnen der Schleußen dem Wasser der nöthige Abfluß verschafft werde. Endlich ist darauf zu achten, daß der Uebergang über Eisstöße nur an der von der Behörde commissionell ermittelten und festgesetzten Stelle erfolge. [1]) §. 107. Es

---

[1]) §. 103. Ueberhaupt hat der Gendarm die Pflicht, auf alle Erscheinungen, die Jemandem irgend eine Gefahr bringen könnten, aufmerksam zu sein. Wenn z. B. wahrgenommen würde, daß einem Hause oder sonst einem Gebäude oder einem Theile desselben bei Unwetter oder Stürmen oder auch ohne eine äußere Veranlassung der Einsturz drohe, wenn irgendwo ein unvorsichtiges Verfahren mit Feuer, Licht, glühenden Kohlen, heißer Asche u. s. w. beobachtet würde, wenn Jemand bei Mühlen oder Wasserwerken Handlungen sich erlaubt, die den Gebäuden, deren Bewohnern oder der Nachbarschaft Gefahr bringen könnten, wenn Spuren oder Merkmale einer Epidemie oder Seuche wahrgenommen werden würden, wenn bei einer Person Zeichen des Irrsinns oder bei einem Thiere die Wasserscheu sich zeigen sollte u. dgl., so sind augenblicklich die betreffenden Eigenthümer, die Bewohner

wurde schon im §. 1 bemerkt, daß die Gendarmerie auf localpolizeiliche Angelegenheiten nur einen überwachenden und die Gemeindeorgane unterstützenden Einfluß zu nehmen habe. Die Handhabung der Localpolizei ist zunächst Sache der Gemeinde, wozu sie ihre eigenen executiven Organe (Gemeindediener, Nachtwächter, Feldhüter u. s. w.) bestellt. Die Gendarmerie würde nicht nur ihrer eigenthümlichen Aufgabe, die in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besteht, entzogen, sondern auch in manche Conflicte mit der Gemeinde gerathen, wenn sie mehr als überwachend und unterstützend auf die Angelegenheiten der Localpolizei einwirken wollte (§. 8 d. G. G.). Findet demnach der Gendarm Gemeindewege, Brücken und Stege in schadhaftem Zustande, bemerkt er unverwahrte Kellertiefen, verunreinigte Brunnen und Viehtränke, hölzerne Rauchfänge oder hölzerne Schläuche bei Oefen, nimmt er sonstige Mängel und Gebrechen an localpolizeilichen Anstalten und Einrichtungen oder die Außerachtlassung der in das Bereich der Localpolizei einschlagenden Anordnungen, wie z. B. des Verbotes, Gast- und Kaffeehäuser über die vorgeschriebene Polizeistunde offen zu halten, wahr, so hat er hievon den Gemeindevorsteher mündlich in Kenntniß zu setzen, damit die entsprechende Abhilfe getroffen werde. Sollte er bei wiederholten Anläßen den Gemeindevorsteher zur Abstellung der angezeigten Uebelstände ungeneigt oder hierin saumselig finden, so hat er dieß der Dienstbehörde anzuzeigen. Nicht minder hat der Gendarm dem Gemeinde-

---

oder Nachbarn auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, und es ist hierüber die Anzeige an den Gemeindevorsteher und an die Behörde zu machen. §. 104. Verirrte oder entlaufene Kinder sind nach Hause zu führen oder dem Gemeindevorsteher zu übergeben Warnend und nach Umständen hindernd hat der Gendarm einzuwirken, wenn Kinder aufsichtslos in der Nähe vom Wasser, und überhaupt unter Umständen, wo ihnen Gefahr droht, getroffen werden, ferner wenn Kinder oder erwachsene Leute sich Muthwillen gegen Thiere erlauben, dieselben quälen oder reizen, und ist in besonderen Fällen zur Abwehr jedes Unglückes oder zur Abstellung grober Unfüge an die Dienstbehörde die Anzeige zu erstatten. §. 105. Der patrouillirende Gendarm hat ferner darauf zu sehen, daß auf der Straße, auf den öffentlichen Wegen und Plätzen nichts stattfinde, was Unordnungen oder Beschädigungen herbeiführen könnte. Hieher gehören namentlich die Vorschriften, welche den Fuhrleuten über ihr Benehmen auf der Straße zur Pflicht gemacht sind. Sie sollen stets auf jene Seite ausweichen, wie es durch die Landesgesetze und durch besondere Verordnungen vorgeschrieben ist, haben immer bei ihren Pferden zu bleiben, und dürfen nicht auf ihren Wägen schlafen. Der Befolg der bestehenden Straßen-Polizeivorschriften überhaupt, insbesondere aber über die Ladung der Lastwägen, Breite der Radfelgen, Einlegen des Radschuhes u. s. w. ist zu überwachen. Diejenigen Fuhrleute, welche der Ordnung sich nicht fügen wollen und sich widersetzlich zeigen, sind bis zur nächsten Behörde zu begleiten und dort anzuzeigen. Die Bestimmungen des §. 101 der Betriebsordnung, worin die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden verpflichtet werden, die genaue Befolgung der für die Benützung der Eisenbahn bestehenden, überhaupt die Beziehung des Publikums zu dem Bahnbetriebswesen regelnden Normen zu überwachen, bezwecken lediglich den Organen der Bahnanstalt bei Ausübung ihres Dienstes nöthigenfalls eine wirksame Assistenz seitens der öffentlichen Sicherheitsbehörden zu schaffen, jedoch weisen sie nicht die unmittelbare Ueberwachung der Bahnstrecken in Betreff der Sicherheit des Betriebes der Gendarmerie zu. M. E. v. 4. Juli 1876, Z. 8403. Mit Circular-Verordnung v. 8. März 1877, Nr. 3215/745 III wurde, da es dringend nöthig ist, daß die Militär-Instradirungs-Behörden die genaueste Kenntniß vom augenblicklichen Zustande der Communicationen besitzen, über Ersuchen des Reichs-Kriegsministeriums angeordnet, daß von Seite der Gendarmerie, jede ihr zur Kenntniß gelangende, wie immer geartete Verkehrsstörung auf Communicationen dem General-, resp. Militär-Commando des betreffenden Territoriums sofort berichtet werde. Derlei Wahrnehmungen sind sohin von den Gendarmerie-Posten unverzüglich directe den Landes-Gendarmerie-Commanden zu melden, und von diesen sogleich den bezeichneten Militär-Behörden anzuzeigen. Gendarmerie-Vdgs. B. 1877, S. 8. §. 106. In soferne die Gendarmerie durch das Forstgesetz und die einzelnen, auf die Landescultur Bezug habenden, über die Schonzeit des Wildes, zum Vogelschutze erlassenen Gesetze, zur Anzeige der vorkommenden Uebertretungen berufen ist, hat dieselbe im Sinne dieser Gesetze ein besonderes Augenmerk auf solche Uebertretungen zu richten und dieselben der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

vorsteher hilfreich zur Seite zu stehen, wenn letzterer bei größeren Unglücksfällen (§§. 101 und 102 d. D. J.) oder bei sonstigen Anlässen mit seinen Kräften und Mitteln nicht auslangen sollte, seiner Pflicht zur Handhabung der Localpolizei vollends zu entsprechen. Ueberhaupt aber muß zwischen den Gendarmen einerseits und den Gemeindevorstehern und deren Organen andererseits ein gutes Einvernehmen erhalten werden, indem hiedurch auch der wechselseitige Beistand, dessen beide Theile bedürfen, am besten gesichert wird. §. 108. Der Gendarm darf über Anzeigen, die ihm gemacht werden, niemals Protokolle aufnehmen. Er hat die sich an ihn wendenden Parteien an die politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Bezirksgericht) zu weisen, und die an ihn gelangenden schriftlichen Anzeigen derselben zur weiteren Verfügung zu übergeben. Nur bei einer augenscheinlichen Gefahr im Verzuge, und vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die Umstände und die Persönlichkeit des Anzeigers die Richtigkeit der Anzeige nicht unwahrscheinlich ist, darf der Gendarm über derlei Anzeigen unmittelbar und sogleich einschreiten, damit der Gesetzübertretung noch rechtzeitig vorgebeugt werden könne, oder damit die Gelegenheit des Uebelthäters habhaft zu werden, nicht verloren gehe.[1])

Was 5. die besonderen Vorschriften für die militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie betrifft, so wird aus den Bestimmungen der Instruction lediglich Folgendes hervorgehoben: §. 109. Der Posten-Commandant hat, nachdem er den Posten ordnungsmäßig bezogen, sich der politischen Bezirksbehörde und der im Postenbezirke befindlichen Gerichtsbehörde vorzustellen. Deßgleichen hat er, oder der ihn vertretende Gendarm, wenn der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter in ämtlicher Eigenschaft in der Postenstation eintrifft, sich vorzustellen und etwaige Weisungen entgegen zu nehmen. Besucht der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ämtlich die Postenkaserne, so ist demselben über Verlangen das Stations-Dienstbuch zur Einsicht vorzulegen, und sind ihm die geforderten Aufschlüsse über den Sicherheitsdienst im Allgemeinen, sowie über den Vollzug der speciellen Weisungen der Dienstbehörde zu geben.[2]) §. 117. Jeder einzeln exponirte Gendarm untersteht dem nächsten Gendarmerie-Posten-Commando des Bezirkes. Laut Erlasses vom 20. April 1876, Z. 4808/1283 III fand sich das Ministerium für Landesvertheidigung zu der Weisung bestimmt, die Aufstellung von Einzeln-Gendarmen im Sinne des §. 19 des Gendarmerie-Gesetzes, sowie unter Beobachtung der Bestimmung des §. 117 der neuen Dienstinstruction versuchsweise in jenen Landestheilen zu veranlassen, wo nach den Territorial- und Verkehrs-Verhältnissen, sowie dem Culturzustande der Bevölkerung die Möglichkeit der Durchführung und des Bestandes dieser Maßregel anzuhoffen

---

[1]) Sollte einem Gendarm eine Anzeige über eine Uebertretung gegen die Zoll- und Monopolsvorschriften zukommen, so ist der Angeber, wenn er seine Anzeige bloß mündlich macht, an die Finanzbehörde des Bezirkes zu verweisen, und, falls die Anzeige schriftlich geschieht, so ist dieselbe durch den Posten-Commandanten dahin abzugeben.

[2]) §. 111. Der Posten-Commandant hat die zur Vollstreckung des Dienstes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er bezeichnet diejenigen Gendarmen, welche zum Dienste auszurücken haben, bestimmt eventuell den Patrouilleführer und die Dauer einer jeden Dienstleistung, in soferne dieses nach der Beschaffenheit der Dienstverrichtung zulässig erscheint. Ist der Commandant eines Postens kurze Zeit abwesend, oder sonst verhindert, so hat er das Posten-Commando an den hiezu bestimmten Stellvertreter zu übergeben. §. 112. Der Posten-Commandant muß von Zeit zu Zeit, bei Tag und Nacht in seinem Bezirke Controlirungen der im äußeren Dienste befindlichen Gendarmen vornehmen, und er hat an Ort und Stelle sich zu überzeugen, ob die dienstlichen Anordnungen pünktlich und sachgemäß vollzogen werden. §. 113. Der Posten-Commandant hat über die Disciplin der ihm zugetheilten Gendarmen strenge zu wachen, zu deren Handhabung ihm das Strafrecht eines detachirten Unterofficiers vom Landes-Gendarmerie-Commando eingeräumt, nach Umständen aber wieder entzogen werden kann.

ist. §. 118. Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirks-Gendarmerie-Commando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Derselbe commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerie-Posten unmittelbar und gelten daher für ihn bezüglich dieses Postens die für den Gendarmerie-Posten-Commandanten überhaupt gegebenen Vorschriften. Als Bezirks-Commandant beaufsichtigt er außerdem die Dienstleistung aller anderen, im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten, ihm unterstehenden Posten, deren erster militärischer Vorgesetzter er ist. Er hat von allen Vorkommnissen des Bezirkes in Kenntniß zu sein, mit dem Bezirkshauptmann oder seinem Stellvertreter in einem ununterbrochenen mündlichen Verkehre zu stehen, und für den Befolg der von denselben bezüglich der Dienstverrichtungen sowohl des Loco-, als auch der auswärtigen Posten, resp. Exposituren des Bezirkes, an ihn ergehenden schriftlichen und nach Umständen mündlichen Weisungen Sorge zu tragen. Am Sitze des Abtheilungs-Commando's hat er in Abwesenheit oder Erkrankung des Abtheilungs-Commandanten dessen Stelle zu vertreten, falls nicht bei längerer Dauer der Abwesenheit oder Erkrankung das Landes-Gendarmerie-Commando eine andere Bestimmung zu treffen findet. §. 119. Er hat in der Regel einmal im Verlaufe von zwei, längstens drei Monaten jeden Posten seines Bezirkes bei Tag oder Nacht zu visitiren; die Zeit zum Antritte dieser periodischen Visitirungen wird ihm von Fall zu Fall von seinen militärischen Vorgesetzten bekannt gegeben. In besonders wichtigen Fällen, in welchen die Dienstbehörde das persönliche Einschreiten des Bezirkscommandanten nothwendig erachtet, ist sie berechtiget, denselben in die auswärtigen Postenbezirke zu entsenden; was jedoch fallweise dem Abtheilungs-Commando mitzutheilen ist.[1])

---

[1]) §. 121. Den Befund des Postens hat er, mit Angabe seines Eintreffens in der Kaserne und seines Abgehens, in das am Posten erliegende Visitirungs-Protokoll einzutragen und eine Abschrift dieses Befundes dem Abtheilungs-Commando zur weiteren Vorlage an das Landes-Gendarmerie-Commando einzusenden. Wahrnehmungen in Bezug auf den öffentlichen Sicherheitsdienst hat er der Dienstbehörde schriftlich zur Kenntniß zu bringen. Der Bezirks-Wachtmeister hat, in solange er sich nicht die volle Local- und Personal-Kenntniß im Bereiche des politischen Amtsbezirkes erworben hat, den Bereisungsdienst zu Fuß zu verrichten. Dagegen wird denjenigen Bezirkswachtmeistern, welche die obbezeichnete Kenntniß im vollen Umfange bereits besitzen, bei den Posten-Visitirungen für jene Reiserouten, auf denen Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht bestehen, die Abnahme der Vorspann in dem geringsten landesüblichen Ausmaße für jene Wegesstrecke bewilligt, welche nach Abschlag einer zu Fuß zurückzulegenden Strecke von 60 Kilometern noch verbleibt. An der Bestimmung, daß der visitirende Bezirkswachtmeister wenigstens einen Theil seiner Bereisungsroute zu Fuß zurückzulegen hat, muß um so mehr festgehalten werden, als sich derselbe bei seinen Visitirungsreisen von der Thätigkeit der ihm untergeordneten Gendarmen durch den Localaugenschein und an Ort und Stelle vorzunehmende Erkundigungen die Ueberzeugung verschaffen, sowie ferners die Kenntniß von Land und Leuten, der Beschaffenheit der Ortschaften, Communicationen, Gewässer u. s. w. erwerben soll, demnach nicht immer an die Fahrstraße allein sich halten kann und darf, sondern auch abgelegene Gegenden, Ortschaften 2c. berühren muß. Die zu Fuß zurückzulegenden 60 Kilometer sind zur Erreichung des vorstehenden Zweckes, wenn nicht etwa besondere, von der Dienstbehörde ertheilte Weisungen vorliegen, auf welche Rücksicht genommen werden muß, in der Regel auf die ganze Visitirungsreise angemessen zu vertheilen, und es wird bei richtiger Vertheilung der Fußmärsche sicherlich, und zwar selbst unter ungünstigeren Terrainverhältnissen keine zu große Anforderung an die Kräfte des Einzelnen gestellt sein. Von 1. März 1877 an hatten die für einzelne Fälle und Personen bisher bestandenen, über das vorausbesprochene Maß hinausgreifenden Bewilligungen an Vorspann grundsätzlich zu entfallen. Jedoch gestattete das Ministerium für Landesvertheidigung, daß für schon länger dienende Wachtmeister, welchen bisher die Vorspann im ausgedehnteren Maße zugestanden war, oder welche überhaupt aus Gesundheits- oder localen Rücksichten eine außerordentliche Bedachtnahme verdienen unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses und eventuell der sonstigen Belege, die Vorspann auch für größere Wegesstrecken in Antrag gebracht werde. Was den Zeitpunkt anbelangt, zu welchem ein in einen Bezirk neu eingetheilter Wachtmeister als mit der genügenden Local- und Personalkenntniß ausgerüstet an-

§. 124. Mehrere Bezirks-Commanden mit ihren Posten sind dem Abtheilungs-Commando unterstellt, welches von einem Oberofficier oder zeitweilig von einem Officiers-Stellvertreter befehligt wird. Die Stärke eines Abtheilungs-Commando's richtet sich nach der politischen Eintheilung mit Rücksicht auf die Größe und Bevölkerungszahl des betreffenden Landstriches, in welchem dasselbe aufgestellt ist, wie auch mit Bedachtnahme auf die vorhandenen, auf die Ueberwachung der Posten Einfluß nehmenden Communicationsmittel. §. 125. Die vorzüglichste Aufgabe des Abtheilungs-Commandanten ist die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, die militärische Ausbildung und die Unterweisung seiner unterstehenden Posten-Commandanten und Gendarmen im praktischen (öffentlichen Sicherheits-) Dienste im Wege des Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterrichtes (§. 17 d. G. G.).[1] §. 129. Derselbe hat zum Zwecke der entsprechenden Belehrung der Mannschaft bei der Visitirung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Posten-Commandanten und Gendarmen ihren dienstlichen Obliegenheiten und insbesondere den Anforderungen der Behörden entsprechen und sich deßhalb mit den in seinem Bezirke befindlichen politischen und Gerichtsbehörden in's Einvernehmen zu setzen, sowie überhaupt dort, wo es nothwendig erscheint, namentlich bei den Gemeindevorständen Erkundigungen einzuziehen. Er ist verpflichtet, die gelegenheitlich der Postenvisitirung über das Verhalten der Gendarmen überhaupt, sowie über den Vollzug des Dienstes durch die Gendarmerie, oder in sonstiger auf den öffentlichen Sicherheitsdienst Bezug nehmender Rich-

---

zusehen ist, bleibt die bezügliche Beurtheilung den Landesgendarmerie-Commandanten nach gepflogenem Einvernehmen mit der Dienstbehörde überlassen; es hat aber die Bewilligung der Vorspann jedesmal mit Landes-Gendarmerie-Commando-Befehl zu geschehen. C. V. v. 15. Februar 1877, Z. 731/193 III, Gendarmerie-Vdgs. B. 1877, S. 5. Unter dem in der bezogenen Circular-Verordnung gebrauchten Ausdrucke „Bereisungsroute" ist bloß der directe Weg zwischen den zu dem Bereisungs-Rayon der betreffenden Wachtmeister gehörigen Posten zu verstehen, nachdem die Control-Patrouillen — wenn sie irgend einen Erfolg haben sollen — selbstverständlich zu Fuß zu bewirken sind und daher die dießbezüglichen Entfernungen behufs Combinirung jener Theilstrecken der Bereisungs-Route, für welche die Vorspann abgenommen werden kann, nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Es sind somit in den Reise-Journalen der Bezirks-Wachtmeister die Theilstrecken mit jenen Entfernungen einzustellen, welche für den kürzesten Weg zwischen den visitirten Posten entfallen, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu Fuß oder mittelst Fahrgelegenheit zurückgelegt wurden, jedoch in der Weise, daß die zu Fuß zurückgelegten Entfernungen in einer besonderen Colonne zu stehen kommen. Die Zehrungskostenbeiträge für die gedachten Dienstesreisen sind, gleichwie dießbezüglich der Reisezulagen der Officiere der Fall ist, in den Reise-Journalen aufzurechnen. Nachdem nun hiedurch die Verfassung von Dienst-Journalen über die eben berührten Zehrungskostenbeiträge entfällt, so sind die fraglichen Reise-Journale der Dienstbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zur Einsicht und Vidirung vorzulegen. Die Abgangs- und Einrückungsdaten sind von Seite des vorgesetzten Landes-Gendarmerie-Commando auf Grund der Meldungen und Visitirungs-Befunde in den Reise-Journalen zu bestätigen. C. V. v. 10. December 1877, Z. 10774/2399, Gendarmerie-Vdgs. B. 1877, S. 74. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß vorgekommener Anstände bei Instradirung der Marschrouten der visitirenden Bezirks-Wachtmeister und um willkürliche Aufrechnungen durch dieselben hintanzuhalten, die Landes-Gendarmerie-Commanden mit dem Erlasse v. 23. Mai 1879, Z. 4150-923 III angewiesen — im Einvernehmen mit den Bezirkshauptmannschaften — für den regelmäßigen Bereisungsdienst der Bezirks-Wachtmeister das Reise-Programm festzustellen und weiters zu bestimmen, welcher Reisemittel sich dieselben bei Durchführung der vorgezeichneten Reise-Programme zu bedienen haben.

[1] §. 126. Er hat zu diesem Behufe jeden Posten der Abtheilung in angemessenen Intervallen im Detail zu visitiren. Die Visitirung angesagt oder unangesagt, darf den Vollzug der keinen Aufschub duldenden Dienstesobliegenheiten nicht hemmen; andererseits aber hat sich der Abtheilungs-Commandant wo möglich solange auf dem Posten aufzuhalten, bis er die sämmtliche Posten-Mannschaft, namentlich aber die jüngeren, im Dienste minder erfahrenen Leute gesehen hat.

tung gemachten Wahrnehmungen der Dienstbehörde sofort mündlich mitzutheilen; wogegen dieselbe auch ihrerseits gehalten ist, die eigenen Wahrnehmungen sowohl über die Art und Weise der Vollziehung des Sicherheitsdienstes seitens der Gendarmerie, als auch über das in- und außerdienstliche Benehmen der Gendarmen ihres Bezirkes dem Abtheilungs-Commandanten mitzutheilen, damit dieser in die Lage versetzt werde, wegen Abstellung etwaiger Uebelstände, sei es im Wege der Belehrung oder mit Hilfe der zustehenden Dienstgewalt, einzugreifen (§. 5 d. G. G.). §. 131. Außer den periodischen Visitirungen ist derselbe berufen, bei außerordentlichen Ereignissen und Vorfallenheiten, sowie bei etwaigen gravirenden Anschuldigungen gegen die Gendarmerie, auf den betreffenden Punkt seines Bereiches sich zu begeben und daselbst den raschen und pünktlichen Vollzug der von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu überwachen, beziehungsweise die nöthigen Erhebungen zu pflegen. Erkennt er, daß zur Durchführung der an die Gendarmerie ergangenen Anordnungen seitens der Gendarmerieposten nicht die richtigen Maßnahmen getroffen worden sind, so hat er die zur Sicherung des Erfolges nothwendigen belehrenden Befehle dem Posten-Commandanten zu ertheilen. §. 137. Bei aus seiner Initiative hervorgehenden Anträgen auf Belobung oder sonstige Belohnung und Auszeichnung der Gendarmerie-Mannschaft hat der Abtheilungs-Commandant stets die Wohlmeinung der Dienstbehörde einzuholen. Erfolgt die Anregung aber von Seite der Dienstbehörde (§. 6 d. D. J.), so hat der Abtheilungs-Commandant dieselbe — mit Rücksicht auf eine gleichartige Beurtheilung der Leistungen in seinem Bereiche — reiflichst zu erwägen und seine etwa abweichende Ansicht der Dienstbehörde mitzutheilen; beharrt diese Behörde jedoch auf ihrer Anregung, so ist der Verhandlungsact an das vorgesetzte Landes-Gendarmerie-Commando zu leiten.

§. 138. Der Landes-Gendarmerie-Commandant ist der Befehlshaber der im Bereiche der politischen Landesbehörde aufgestellten Gendarmerie-Abtheilungen und hat ihre militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten zu leiten. §. 139. Er sorgt für die Heranbildung und Erhaltung guter Gendarmen, damit erprobte, verläßliche und in ihren Obliegenheiten wohl unterrichtete Organe dem öffentlichen Sicherheitsdienste jederzeit zur Verfügung stehen. §. 141. Der Landes-Gendarmerie-Commandant ist in allen den Sicherheitsdienst und die Verwendung der Gendarmerie betreffenden Angelegenheiten an den Landeschef gewiesen, dem er von allen auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung bezugnehmenden und ihm auf was immer für eine Art zur Kenntniß kommenden wichtigeren Ereignissen immer im kurzen Wege und wo möglich mündlich Mittheilung zu machen hat. In persönlichen, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung betreffen, untersteht er zunächst dem Gendarmerie-Inspector. In letzter Linie ist er dem Minister für Landesvertheidigung untergeordnet. §. 146. Während das Ministerium für Landesvertheidigung die Publikation der auf die öffentliche Sicherheit bezugnehmenden Reichsgesetze und Vollzugs-Verordnungen an die Landes-Gendarmerie-Commanden veranlaßt, sorgen diese im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle für die entsprechende Verlautbarung jener Landesgesetze und Vollzugs-Verordnungen, deren Befolg zu überwachen in den Wirkungskreis der Gendarmerie fällt.[1]) §. 148. Er hat

[1]) §. 147. Alle nach Vorschrift des Dienst-Reglements einlaufenden Bitten oder Beschwerden hat der Landes-Gendarmerie-Commandant zu erledigen oder, wenn sie seinen Wirkungskreis überschreiten, das Geeignete zur entsprechenden Erledigung zu veranlassen. Doch steht es der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts frei, ein Anliegen dem visitirenden Landes-Gendarmerie-Commandanten unmittelbar, also ohne Einhaltung des Dienstweges vorzubringen. Ist der Betreffende nicht selbst der Posten- oder Abtheilungs-Commandant, so ist er durch diesen vorzuführen. Bitten oder Beschwerden sind an Ort und Stelle zu

für hervorragende Leistungen im öffentlichen Sicherheitsdienste, nach in kurzem Wege mit dem politischen Landeschef gepflogenen Einvernehmen, beim vorgesetzten Ministerium den Antrag auf eine Belobung oder Geldbelohnung zu stellen, eventuell in ganz besonderen Fällen den motivirten Antrag auf eine a. h. Anerkennung oder Verleihung einer a. h. Auszeichnung vorzulegen, für deren Grad die Größe des Verdienstes mit Rücksicht auf bereits erhaltene Belobungen, Belohnungen oder Auszeichnungen den Maßstab liefert. §. 152. Der Landes-Gendarmerie-Commandant (und der bei den großen Commanden ihm beigegebene Stabsofficier) visitirt die Unterabtheilungen nach den Weisungen des Ministeriums, ist aber selbstverständlich berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit in jene Orte zu begeben, wo er oder der Landeschef zur Sicherung des Erfolges der getroffenen Sicherheitsmaßregeln oder in disciplinärer Richtung sein persönliches Eingreifen für nothwendig erachtet. Ueber den richtigen Vollzug der an die Gendarmerieposten von den politischen oder Gerichtsbehörden ergangenen dienstlichen Anforderungen, sowie über die genaue Pflichterfüllung seitens der Gendarmerie überhaupt, hat er in der im §. 129 für den Abtheilungs-Commandanten vorgezeichneten Weise sich die Ueberzeugung zu verschaffen. §. 154. Der Landes-Gendarmerie-Commandant sorgt für die zeitgerechte Verpflegung der Unterabtheilungen und haftet für die richtige Gebarung mit allen dem Commando zur Verwaltung zugewiesenen Geldern und Materialien im Sinne der bestehenden Instruction und speciellen Vorschriften. §. 155. Er sorgt für angemessene Unterkünfte der Abtheilungen im Sinne der Gendarmerie-Bequartierungs-Vorschriften, wie für die thunlichste Schonung des Landesfondes, in welcher Beziehung ihm einst dienstförderliches Einvernehmen mit dem Landesausschusse zur Pflicht gemacht wird.

§. 157. Der Gendarmerie-Inspector wird über Vortrag des Ministers für Landesvertheidigung vom Kaiser ernannt. Er ist ein Hilfsorgan dieses Ministers, nach dessen Weisungen und Intentionen er zu handeln hat und an welchen er in allen Fällen direct gewiesen ist. §. 158. Der Gendarmerie-Inspector führt den militärischen Befehl über das Gendarmeriecorps und ist für die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung dem Minister für Landesvertheidigung verantwortlich.[1]) §. 165. Es kommt ihm zu, im Einvernehmen mit den betreffenden Länder-Chefs oder auf deren Anregung, verdienstvolle Landes-Gendarmerie-Commandanten zur Belobung, Belohnung oder A. h. Auszeichnung in Antrag zu bringen, sowie die auf eine A. h. Anerkennung für Gendarmerie-Officiere oder Mannschaft abzielenden Vorschläge der Landes-Gendarmerie-Commandanten mit seinem Gutachten zu versehen. §. 168. Der Gendarmerie-Inspector hat bei seinen Bereisungen mit den politischen Landes-Chefs, wie auch mit den

---

bescheiden und — wenn nicht im eigenen Wirkungskreise Abhilfe getroffen werden kann — begutachtet an das Ministerium zu leiten.

[1]) §. 159. Der Gendarmerie-Inspector hat das Disciplinar-Strafrecht eines Regiments-Commandanten und ist berechtigt, in das Strafrecht der ihm untergeordneten Landes-Gendarmerie-Commandanten derart einzugreifen, daß er sich Fälle zur Bestrafung vorbehalten kann. Analog kann er die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung einleiten, wenn strafbare Handlungen reglementswidrig im Disciplinarwege abgethan wurden; endlich eine als ungenügend befundene Disciplinarstrafe, wenn es im Interesse des Dienstes nothwendig wird, bis zu dem ihm selbst zustehenden Strafausmaße erhöhen. §. 160. Der Gendarmerie-Inspector hat das Straf- und Begnadigungsrecht über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen der Gendarmerie, und kann dieses Recht mit oder ohne Beschränkung an die ihm untergeordneten Landes-Gendarmerie-Commandanten übertragen. Ueber das Justizwesen der Landwehr und über die Art der Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes sind die Bestimmungen der Circularverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 21. Februar 1874, Nr. 2178/95 VI maßgebend. Bei den gerichtlichen Amtshandlungen wider Gendarmen, sind als Beisitzer nur Personen aus dem Stande der Landwehr oder der Gendarmerie zuläſſig.

Referenten der Landesbehörden über die Haltung und Wirksamkeit der Gendarmerie Rücksprache zu pflegen und diese auch auf die Dienstbehörde der visitirten Posten, ferners thunlichst auf die Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, auf den Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt und endlich soweit zulässig, auch noch auf die Bezirksgerichte auszudehnen. §. 169. Findet er Abweichungen von den Vorschriften oder auffallende, das Interesse des Sicherheitsdienstes, des Gendarmerie- oder Landesfondes schädigende Vorkommnisse, so hat er selbe, soweit sie den Sicherheitsdienst berühren, dem Landeschef mitzutheilen, sonst aber entweder selbst abzustellen oder behufs der Abstellung dem Ministerium für Landesvertheidigung anzuzeigen. [1])

## XIII. Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den autonomen Landes- und Gemeindeorganen.

Von besonderer Bedeutung sind die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu den Vertretungskörpern des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde und zu den für die autonome Verwaltung bestellten Organen. Diese Beziehungen sind ebenso mannigfaltig, häufig, als auch wegen der complicirten Competenz schwierig, und erfordern ein wohl überlegtes, consequentes, den Gesetzen genau entsprechendes Vorgehen, wobei darauf zu sehen ist, daß das Einvernehmen aufrecht erhalten bleibt, und die Entwicklung der autonomen Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze möglichst gefördert werde.

### a. Die Landesvertretungen und Landesausschüsse.

Was die Landtage betrifft, so haben nach den bestehenden Landesverfassungen die Landeschefs, sowie die von ihnen abgeordneten Commissäre das Recht, im Landtage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann (Landmarschall, Oberst-Landmarschall) an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

Was die Landesausschüsse anbelangt, so bezeichnen die bestehenden Landesordnungen den Wirkungskreis derselben in folgenden Umrissen: Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Aus-

---

[1]) Siehe Circularverordnung v. 20. Februar 1879, Präs. Nr. 38. Hinausgabe einer neuen Vorschrift zur Verfassung der Conduitelisten der Gendarmeriemannschaft. Die Circularverordnung v. 5. August 1876, Nr. 10197/2955 III bezieht sich auf die vom Reichs-Kriegsministerium verlautbarte Circularverordnung v. 20 Juli 1876, Abth. 2, Nr. 4278, betreffend die Standesbehandlung der in der Gendarmerie neu eintretenden, dann der bereits im Gendarmeriedienste stehenden heeresdienstpflichtigen Personen des Mannschaftsstandes. Die Circularverordnung v. 22. Mai 1876, Nr. 6698/1724 III bezieht sich auf die neue Kasernvorschrift für die Gendarmerie. Die Circularverordnung v. 10. Juni 1876, Nr. 7691/1929 III gibt folgende Instructionen bekannt: a) die Verpflegs-Rechnungs-Instruction für Landes-Gendarmerie-Commanden mit concentrirter ökonomischer Administration; b) die Verpflegs-Rechnungs-Instruction für die in Abtheilungen mit ökonomischer Administration gegliederten Landes-Gendarmerie-Commanden; c) die Bequartierungs-Rechnungs-Instruction; d) die Massa-Rechnungs-Instruction; e) die Instruction für Jahres-Rechnungen, und f) die Instruction zur Führung des Personal-Grundbuches.

führung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben, und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen. Die dem Lande (oder den vormaligen Ständen des Landes) zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt. Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne (Landmarschall, Oberst-Landmarschall) und zwei Beisitzern (Mitgliedern) des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Der Landesausschuß hat überdieß (nach den Landesordnungen für Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien) auch alle übrigen Geschäfte des früheren ständischen Verordnetencollegiums (ständischen Verordnetenstelle, schlesischen öffentlichen Convents) oder des ständischen Ausschusses (Landescollegiums, ständischen Activität) zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören. Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der l. f. Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten. [1])

---

[1]) Was die Geschäftsbehandlung bei den Landesausschüssen betrifft, so bestimmen die Landesordnungen hierüber Folgendes: Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens (in Böhmen fünf, in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Mähren, Galizien vier, Tirol, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Küstenland, Schlesien, Bukowina, Dalmatien drei, in Salzburg zwei) Mitgliedern (in Salzburg außerdem die Anwesenheit des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters, Gesetz v. 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 7) erforderlich. Der Landeshauptmann (Landmarschall, Oberst-Landmarschall) ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der A. h. Schlußfassung im Wege des Statthalters (Landespräsidenten) zu unterziehen. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten, und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden. Entscheidungen des Landesausschusses, welche von einem nicht in gesetzlicher Weise zusammengesetzten Gremium getroffen werden, leiden an einem wesentlichen formellen Gebrechen, und wurde aus diesem Grunde eine derlei Entscheidung eines Landesausschusses wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. October 1877, Z. 1256; Samitsch, Z. f. G. und R. 1877, S. 636. Was das Recht der Beschwerdeführung des Landesausschusses vor dem Verwaltungsgerichtshofe anbelangt, so muß dasselbe nach §. 2 des Verwaltungsgerichthofgesetzes v. 22. October 1875, Alinea 1 dahin eingeschränkt aufgefaßt werden, daß eine Verletzung in seinen Rechten stattgefunden haben muß, und daß kein Competenzstreit in Frage steht. Zur näheren Aufklärung werden einige Verwaltungsgerichtsjudicate angeführt, in welchen die Legitimation zur Beschwerdeführung nicht anerkannt wurde. Dem Landesausschusse mangelt die Legitimation zur Beschwerdeführung wider die von der Staatsverwaltung vorgenommene Vereinigung einer Christen- und einer Judengemeinde. Plenarbeschluß v. 17. September 1877, Z. 1085 und 1090; Z. f. G. und R. 1877, S. 453.

Als Grundsatz für die politische Verwaltung gilt, soferne die Judicatur der obersten autonomen Behörde in Gegenständen des derselben nach den Ge-

---

Dem Landesausschusse mangelt die Legitimation zur Beschwerdeführung wider die staatliche Unterrichtsverwaltung betreffs der Modalitäten der Zuweisung der einzelnen Schulbezirke an die dießfälligen Inspectoratsorgane. Plenarbeschluß v. 17. September 1877, Z. 1071, Z. f. G. und R. 1877, S. 453. Dem Landesausschusse mangelt die Legitimation zur Beschwerdeführung in Fragen der Besteuerung der Diensteesbezüge der einzelnen Landesbeamten. Plenarbeschluß v. 17. September 1877, Z. 1200, Z. f. G. und R. 1877, S. 454. Auf die Landesausschüsse ist in Folge des ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Wirkungskreises die Verwaltung der Landesfonde, der Grundentlastungsfonde, vieler Landesanstalten u. s. w. übergegangen. Aus den vielen bezüglichen Landesverordnungen wird hervorgehoben: Betreffend den Uebergang der Verwaltung des oberösterreichischen Landesfondes aus der Wirksamkeit der Statthalterei in jene des Landesausschusses, Erl. des ob. ö. Statth. v. 5. Mai 1861 (L. G. B. Nr. I, S. 21); betreffend die Uebergabe der Verwaltung des Landesfondes und Anstalten an den Landesausschuß des Herzogthums Salzburg, Kundmachung des interimist. Landeschefs in Salzburg v. 8. Juni 1861 (L. G. B. Nr. 9, I, S. 25); betreffend den Uebergang des oberösterreichischen Grundentlastungsfondes und seiner Verwaltung aus der Wirksamkeit der Statthalterei in jene des Landesausschusses, Erl. der ob. ö. Statth. v. 25. Juni 1861 (L. G. B. Nr. 11, I, S. 29); betreffend die Uebertragung der Comptabilitäts- und Controlgeschäfte in Angelegenheit des oberösterreichischen Landesfondes an die Landesbuchhaltung, Kundmachung des ob. ö. Statth. v. 21. September 1861 (L. G. B. Nr. 4, II, S. 9); betreffend die Bekanntmachung, daß die dalmatinischen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten mit 1. November 1861 in die Verwaltung des Landesausschusses übergehen, Kundmachung der Statth. v. 14. October 1861 (L. G. B. Nr. 32, S. 52); betreffend die Uebertragung der Credits- und Controlgeschäfte des oberösterreichischen Grundentlastungsfondes an die Landesbuchhaltung, Kundmachung der ob. ö. Statth. v. 17. October 1861 (L. G. B. Nr. 5, II, S. 11); betreffend den krainischen Landesfond, dessen Uebergabe an den Landesausschuß, Kundmachung des krainischen Landeschefs v. 23. October 1861 (L. G. B. Nr. 8, S. 16); betreffend den Grundentlastungsfond für Krain, Uebergabe an den Landesausschuß und Theilung des Geschäftskreises der Grundentlastungsfonds-Direction, Kundmachung des krainischen Landesausschusses v. 31. August 1861 (L. G. B. Nr. 3, S. 6); betreffend die Modalitäten der Uebergabe des mährischen Grundentlastungsfondes an den Landesfond, Kundmachung der Statth. v. 25. October 1861 (L. G. B. Nr. 28, S. 67); betreffend den Uebergang der Verwaltung des niederösterreichischen Grundentlastungsfondes an den n. ö. Landesausschuß, dann der auf den Grundentlastungsfond bezüglichen Credits- und Controlgeschäfte an die n. ö Landesbuchhaltung, Kundmachung der n. ö. Statth. v. 25. October 1861 (L. G. B. Anhang Nr. 9, S. 30); betreffend die Uebergabe der Cassen des böhmischen Landesfondes, des Grundentlastungsfondes, des Findel-, Gebär-, Irren- und Zwangsarbeitshaus-Fondes an die neu organisirte Landescasse, Kundmachung der Statth. v. 27. October 1861 (L. G. B. Nr. 54, S. 35); betreffend die Uebergabe des mährischen Landesfondes, Kundmachung der Statth. v. 1. November 1861 (L. G. B. Nr. 64, S. 93); betreffend die Uebergabe der Wohlthätigkeitsanstalts-Fonde und krainisch-ständischen Fonde an den Landesausschuß in Krain, Kundmachung des krainischen Landeschefs v. 17. Jänner 1862 (L. G. B. Nr. 3, S. 6); betreffend die Uebergabe mehrerer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten an den mährischen Landesausschuß, Erl. der Statth. v. 15. März 1862 (L. G. B. Nr. 14, S. 21); betreffend die Uebergabe der Controle der Landesfonde und Anstalten an die Landesvertretung, Kundmachung des Landeschefs in Salzburg v. 25. April 1862 (L. G. B. Nr. 6, S. 9): betreffend die Uebergabe der bisherigen l. f. Stiftungsfonde und Anstalten in Salzburg, theils an die Landesvertretung des Herzogthums Salzburg, theils an die Stadtgemeinde Salzburg, Kundmachung des Landeschefs in Salzburg v. 2. Juni 1862 (L. G. B. Nr. 9, S. 15); betreffend die Aufhebung der schlesischen Fürstenthums-Domesticalfonde und Uebernahme in das Landesvermögen, Gesetz v. 25. Februar 1863 (L. G. B. Nr. 1, S. 1); betreffend den Uebergang der Controlgeschäfte des Grundentlastungsfonds an die Landesbuchhaltung in Krain, Erlaß der Steuerdirection v. 1. April 1864 (L. G. B. Nr. 8, S. 16); betreffend die Uebertragung der Cassageschäfte des Landes-Grundentlastungsfondes, dann der Brandassecuranzanstalt an die Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg, Kundmachung der Landesbehörde Salzburg v. 18. September 1866 (L. G. B. Nr. 20, S. 40); betreffend die Uebergabe des Landes-Culturfondes in die selbstständige Verwaltung der Landesvertretung in Salzburg, Erlaß des Landespräsidiums Salzburg v. 31. März 1868 (L. G. B. Nr. 6, S. 11); endlich die Kundmachung des galizischen Statthaltereipräsidiums v. 30. August 1866, Z. 7697 (L. G. u. V. B. 1866, 10. St. Nr. 17), betreffend den Zeitpunkt der

setzen zugewiesenen Wirkungskreises in Frage kommt, und ist auch durch viele Präjudicate in den verschiedensten Fällen anerkannt, daß der politischen Ver-

---

Uebergabe der Landesfonde und Anstalten an den galizischen Landesausschuß; dann die Verordnung des galizischen Statthaltereipräsidiums v. 5. April 1869 (L. G. u. V. B. 1869, 5. St.); betreffend die Uebergabe von Stipendienstiftungen in die Verwaltung des galizischen Landesausschusses, und beziehungsweise Betreffs der Ueberweisung des Stipendien-Verleihungsrechtes. Schließlich ist noch zu erwähnen wegen Uebertragung der Oberaufsicht über die Wohlthätigkeitscommissionen und die der Obhut derselben anvertrauten Anstalten in Dalmatien an den Landesausschuß die Circularverordnung der Statth. v. 23. September 1871 (L. G. B. Nr. 27, S. 41).

In Betreff der Grundentlastungsfonds-Geschäfte ist mit Rücksicht auf diese Verordnungen besonders hervorzuheben, daß nur solche die Grundentlastung betreffende Angelegenheiten, bei welchen es sich um eine Judicatur handelt, wie z. B. nachträgliche Liquidirung von Grundentlastungs-Entschädigungen, Legitimationen zu grundbücherlichen Besitzanschreibungen und Löschungsbewilligungen in Folge der Grundentlastung noch fernerhin von den Landesbehörden als Grundentlastungsfonds-Directionen behandelt werden. Dagegen geht die Ausfertigung der löschungsfähigen Grundentlastungs-Haupt- und Verzichtsquittungen, sowie die Annahme der Anmeldung von Grundentlastungs-Obligationen zur Rückzahlung an die Landesausschüsse über. Weiters ist noch zu erwähnen, daß in Folge des Erlasses des Ministers des Innern v. 2. Juni 1868, Z. 2173 M. J. die Verwaltung und Vertretung des ob. ö. Inundationsfondes bereits im Jahre 1868 von der Regierung an die ob. ö. Landesvertretung übergegangen ist, und in Folge dessen der ob. ö. Landesausschuß allein berechtigt erscheint, Löschungserklärungen bezüglich der an den obigen Fond zurückgezahlten Capitalien, welche in den betreffenden Grundbüchern zu Gunsten des Aerars sichergestellt erscheinen, auszustellen, sowie überhaupt Rechtsacte jeder Art bezüglich dieses Fondes vorzunehmen. Siehe hierüber auch Kundmachung des ob. ö. Statth. v. 1. Mai 1874, L. G. B. Nr. 15, S. 65. Schon mit Verordnung des Staatsministeriums v. 17. Mai 1871, Z. 3384 St. M. I, wurden die Bezirksämter angewiesen, den Landesvertretungen in Bezug auf alle in deren Wirkungskreise gelegenen dienstlichen Anforderungen die bereitwilligste Unterstützung angedeihen zu lassen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hat das Staatsministerium mit Erlaß v. 29. Juni 1861, Z. 4534, St. M. I, ausdrücklich bemerkt, daß die erwähnte Unterstützung in der pünktlichen Ausführung aller vom Landesausschusse innerhalb des ihm verfassungsmäßig zustehenden Wirkungskreises an die l. f. Organe gerichteten Ansuchen zu bestehen habe, ohne daß aber hieraus eine wie immer geartete Unterordnung jener Organe unter den Landesausschuß entstehen soll. Hieraus ergibt sich auch, daß der Verkehr des Landesausschusses mit den l. f. Behörden, als: „den Bezirks- und Steuerämtern, den Bauämtern, der Buchhaltung und den l. f. Cassen wechselseitig nur mittelst Zuschriften stattfinden könne, welche nach dem weiteren Inhalte jenes Ministerialerlasses sowohl von Seite des Landesausschusses als auch der l. f. Behörden nur im Wege des Statthalters sub sigillo volanti stattzufinden hatte. Um übrigens den Wünschen der Landesausschüsse zu entsprechen, wurde mit Staatsministerialerlaß v. 5. October 1861, Z. 6084 der unmittelbare Verkehr derselben mit den l. f. Behörden ohne Dazwischenkunft des Landeschefs gestattet. Es wurde jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt, daß dieses Zugeständniß sich nur auf jene Geschäftszweige beziehe, welche verfassungsmäßig von der Landesstelle an die Landesvertretung übergehen, in soferne sie in der bisherigen Weise fortgeführt werden, und daß daher der Landesausschuß sonstige Anforderungen an den Landeschef richten werde. Siehe hierüber auch L. G. B. f. Tirol 1861, Nr. 59 und 75. Den Landesausschüssen stehen behufs des Vollzuges ihrer Entscheidungen die Executionsmittel zu Gebote, welche die Gemeindeordnungen und besonderen Landesgesetze ihnen an die Hand geben. Falls diese Mittel nicht ausreichen, werden sich die Landesausschüsse an die politischen Behörden zu wenden haben, und zwar sowohl im Allgemeinen dort, wo es sich um Vollziehung einer Entscheidung oder Verfügung mit Anrufung der staatlichen Vollzugsgewalt handelt, als auch speciell in den Fällen der Verweigerung und Unterlassung der den Gemeindeausschüssen gesetzlich obliegenden Leistungen, wobei jedoch den politischen Behörden, welche für ihre Amtshandlungen den vorgesetzten Behörden verantwortlich sind, die Beurtheilung, ob die Anordnungen der Landesausschüsse vollstreckbar sind, vorbehalten bleiben muß. Siehe hierüber auch einen in der Zeitschrift für Verwaltung Jahrg. IV, Nr. 46 mitgetheilten speciellen Fall, über welchen eine specielle Entscheidung des Ministers des Innern v. 22. September 1871, Z. 1756, erfloß.

Ueber die Frage der Zulässigkeit der gerichtlichen Execution auf Gemeinde-Rechnungserledigungen der Landesbuchhaltungen gibt eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 8. August 1871, Z. 9988 (mitgetheilt in der österreichischen Gerichtszeitung), Aufschluß. Mit dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wurde eine erst-

waltung kein Recht zusteht, eine Entscheidung der obersten autonomen Behörden, beziehungsweise der Landesausschüsse abzuändern oder aufzuheben, weil durch die Judicate der obersten autonomen Verwaltung der Instanzenzug im autonomen Wege vollständig ausgetragen ist, und nur mehr die Beschwerde an das Verwaltungsgericht übrig bleibt. Die politische Behörde kann wohl bei dem Executionsbegehren in die Lage kommen, auch die Legalität der Entscheidungen der autonomen Behörden in Erwägung zu ziehen (siehe auch Seite 642), aber sie hat sich lediglich auf die Entscheidung über die verlangte Execution zu beschränken. [1])

Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Juni 1866, Z. 23836 über eine Anfrage bedeutet, daß die in der Tarifpost 44 aa enthaltene Aus=

---

gerichtliche Executionsbewilligung in der Erwägung bestätigt, daß eine Ausnahme von der Regel des §. 396 westgal. G. O. auch durch das Patent v. 16. Jänner 1786, Nr. 516, und das Hofkmrd. v. 12. September 1832, Nr. 2575 statuirt ist, wonach auf Buchhaltereierledigungen von Rechnungen über Vermögensobjecte, die den Staatsschatz unmittelbar oder mittelbar angehen, die gerichtliche Execution ertheilt werden muß; daß zur Zeit der Kundmachung der citirten Gesetze bis zum Zeitpunkte der Einführung der gegenwärtigen Staatsverfassung die Verwaltung der Gemeinden unter die Aufsicht der politischen Behörden gestellt war, welche die Rechnungen der Gemeindevermögensverwaltung von der Staatsbuchhalterei prüfen und genehmigen ließen; daß mithin bis zur Zeit, als die Gemeinden für autonom erklärt wurden, die Buchhaltereierledigungen der Gemeinderechnungen nach dem citirten Patente ohne Zweifel der unmittelbaren Execution fähig waren; daß aber durch die neue Gesetzgebung, die in Gemeindesachen für den bisherigen Wirkungskreis der Statthalterei an deren Stelle den Landesausschuß gesetzt hat, die bis dahin bestandenen Grundsätze eine Aenderung nicht erfahren haben, da keine Anordnung erlassen worden ist, die zu einer davon abweichenden Auslegung berechtigen würde; daß somit in der bezeichneten Richtung die Landesbuchhalterei der Staatsbuchhaltung gleichgestellt werden muß.

[1]) In einem Falle, wo es sich um die Competenz und Vollziehungsbefugniß der autonomen Behörden in Sachen der Theilhaberschaft an den aus den ehemaligen Contributionsfonden in Böhmen gebildeten Vorschußcassen handelte, hat das Ministerium des Innern mit Erledigung v. 1. November 1873, Z. 14210 einem Recurse keine Folge gegeben, da die Competenz der autonomen Behörden in fraglicher Sache außer allem Zweifel ist, diese aber das factische Verhältniß der Theilhaberschaft der Insassen der Gemeinde, an der neu gebildeten Vorschußcasse endgiltig anerkannt haben und den politischen Behörden kein Recht zusteht, eine Entscheidung der obersten autonomen Behörden abzuändern oder aufzuheben. Z. f. V. 1874, S. 15. Der ob. ö. Landesausschuß hat sich über sein Entscheidungsrecht und die Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage mit Beschluß v. 11. April 1867, Z. 920 in folgender Weise grundsätzlich ausgesprochen: Der Landesausschuß ist nach den Bestimmungen der Landesordnung und seiner Amtsinstruction dem Landtage für sein Gebaren verantwortlich. Als Organ der Landesvertretung in Fonds= und sonstigen ökonomischen Angelegenheiten hat der Landesausschuß unbedingt die Aufträge und Intentionen des Landtages zu verwirklichen. Auch kann kein Zweifel bestehen, daß der Landesausschuß in jenen Fällen, in welchen durch die Verfassung oder besondere Gesetze dem Landtage ein bestimmter Wirkungskreis eingeräumt ist, dessen Aufträge und Beschlüsse zu vollziehen hat. Anders stellt sich jedoch die Sachlage dar, wenn der Landesausschuß durch das Gesetz berufen ist, als Recursinstanz zu fungiren. Nach §. 86 G. O. hat der Landesausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden zu entscheiden. Eine weitere Berufungsinstanz, die nur der Landtag sein könnte, kennt das Gesetz nicht. — Der Grund hiefür dürfte darin liegen, daß Angelegenheiten der Gemeinden durch einen weitläufigen Instanzenzug nicht in die Länge gezogen und so die Amtsführungen der Gemeinde eine schleppende werden, und daß der Landtag selbst keine Administrativ=Behörde ist. Wenn nun der Landesausschuß selbst in gewissen Angelegenheiten als letzte Instanz zu fungiren hat, so können Beschlüsse des Landtages über Petitionen dem Landesausschusse für seine im Sinne des §. 86 G. O. zu fällenden Entscheidungen um so weniger eine Cynosur sein, als durch solche Landtagsbeschlüsse das Gesetz auch nicht authentisch interpretirt werden kann. In dieser Beziehung ist der Landesausschuß dem Landtage nur im Allgemeinen für eine unparteiische und gewissenhafte Anwendung der Gesetze verantwortlich. Judicate in Gemeindeangelegenheiten, Scheda, S. 228.

nahme von der Stämpelentrichtung für Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche rein privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen, auch auf die Landesvertretungen, Landesämter und Landesanstalten Anwendung habe.

### b. Die Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse.

Die Mittelglieder zwischen den Landesvertretungen und den Gemeindevertretungen bilden die Bezirksvertretungen, worüber der Artikel XVII des Gesetzes vom 5. März 1862 sagt, daß zwischen der Gemeinde und dem Landtag durch ein Landesgesetz eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden kann. Die Institution der Bezirksvertretungen ist nicht überall eingeführt. Bezirksvertretungs-Gesetze bestehen für Tirol, Galizien, Bukowina (1872 wieder aufgehoben), Böhmen, Schlesien (1869 deren Activirung verschoben), Steiermark. Nach den bestehenden Bezirksvertretungs-Gesetzen gehört zu den Angelegenheiten der Bezirksvertretung insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Derselbe umfaßt das gemeinsame Vermögen und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten. Als Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen anzusehen, welche kraft des Gesetzes oder in Folge eines von der Bezirksvertretung (in Galizien dem Bezirksrathe) innerhalb der bestehenden Gesetze gefaßten Beschlusses aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehören insbesondere die aus Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke (siehe §. 51 des Gesetzes für Böhmen v. 25. Juli 1864, §. 21 Gesetz für Galizien v. 12. August 1866, §. 49 Gesetz für Steiermark v. 14. Juni 1866, §. 13 Gesetz für Tirol v. 29. November 1868).[1])

Ueber das Aufsichtsrecht stellen die Bezirksvertretungs-Gesetze folgende Grundsätze fest. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretungen, beziehungsweise Bezirksausschüsse dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesstelle durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde. Dieselbe kann zu diesem Ende in den einzelnen Fällen die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen. Auch haben der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen der Bezirksvertretung (des Bezirksraths in Galizien) beizuwohnen und jederzeit (für Galizien, Tirol ohne Unterbrechung eines Redners) das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder der Bezirksvertretung sind (§. 78 für Böhmen, Steiermark, §. 50 für Galizien). Die politische Landesstelle entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Sie ist auch, wenn keine Beschwerde geführt wird, berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, Tirol, Schlesien, Zusatz.) Die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde

---

[1]) Zusatz für Galizien, sowie innerhalb der Gesetze die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung der Volksbildung. Zusatz für Steiermark, sowie innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze: Anstalten und Vorkehrungen zur Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf Militäreinquartierung, Schubbesorgung und Vorspannsleistung, dann die Sorge für die Hebung der Volksbildung. Zusatz für Tirol, sowie innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze: Anstalten und Vorkehrungen zur Wohlfahrt der Gemeinden in Bezug auf Straßen- und Bauangelegenheiten, Militärbequartierung. Schubbesorgung und Vorspannsleistung, auf die Abstellung des Vagabunden- und Bettelwesens, dann die Sorge für die Hebung der Volksbildung.

ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, wodurch der Wirkungskreis überschritten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, zu sistiren, und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Landesstelle einzuholen (welche hierüber mit dem Landesausschusse das Einvernehmen pflegen wird). Gegen Entscheidungen der politischen Landesstelle steht der Recurs an das Ministerium offen (§. 79 für Böhmen, Steiermark, §. 51 für Galizien). Wenn die Bezirksvertretung (Bezirksrath) es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen (§. 80 für Böhmen, Steiermark, §. 52 für Galizien). Die Bezirksvertretung (Bezirksrath) kann durch die politische Landesstelle vertagt und aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Bezirksvertretung vorbehalten. Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Bezirksvertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§. 81 für Böhmen, Steiermark, §. 53 für Galizien). Außerdem ist den politischen Behörden (der Landesstelle und Bezirksbehörde) nach den Bezirksvertretungs-Gesetzen, deren übersichtliche Darstellung dem zweiten Bande vorbehalten bleibt, ein bestimmter Wirkungskreis bei der Bildung, beziehungsweise bei den Wahlen für die Bezirksvertretungen, zugewiesen, und es muß in dieser Beziehung auf diese Darstellung, beziehungsweise auf die einzelnen Gesetze verwiesen werden.[1])

---

[1]) In wieferne den Bezirksvertretungen, beziehungsweise den Bezirksausschüssen gegenüber Mitgliedern des Gemeindevorstandes eine Disciplinargewalt, beziehungsweise ein Strafrecht zukommt und in wieferne deren Einvernehmen den politischen Behörden bei Handhabung der Disciplinargewalt zur Pflicht gemacht wurde, ist aus den betreffenden Gemeindeordnungen zu entnehmen. Siehe hierüber §. 100 der Gemeindeordnung f. Böhmen. Derselbe lautet: Der Bezirksausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse ihres Amtes entsetzt werden. §. 102 für Galizien. Derselbe lautet: Der Bezirksausschuß kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches seine Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt oder vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. belegen. Diese Strafen fließen in die Gemeindecasse. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse seines Amtes entsetzt werden. Eine neue Fassung erhielt dieser Paragraph durch das Gesetz v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 49 in folgender Weise: In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises kann der Bezirksausschuß den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Mahnungen ertheilen, und sie mit Geldstrafen bis zur Höhe von 20 fl. öst. Währ. belegen. Die Strafen fließen in die Casse des Bezirksrathes. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes über Antrag des Bezirksausschusses von der politischen Bezirksbehörde vom Amte suspendirt werden. Wenn diese Behörden nicht einig sind, so entscheidet die politische Landesstelle mit Zustimmung des Landesausschusses. Nach Durchführung der Untersuchung kann die politische Landesstelle mit Zustimmung des Landesausschusses ein Mitglied des Gemeindevorstandes des Amtes entsetzen und ihn sogar für eine Zeitdauer, welche 3 Jahre nicht überschreiten darf, zur Versehung dieses Amtes für unfähig erklären. Das für schuldig erklärte Mitglied des Gemeindevorstandes trägt die Kosten der Untersuchung. Die dem Bezirksausschusse zustehende Disciplinargewalt dauert noch durch 3 Jahre nach Erlöschung des Mandats eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dieß zu dem Ende, um dasselbe zur Uebergabe der Amtsgeschäfte und zur Legung der Rechnungen aus der Zeit seiner Amtsführung zu verhalten. Ueber die Frage, ob den Bezirksausschüssen gegenüber den Gemeindeausschußmitgliedern gleichfalls eine Disciplinargewalt zukommt, äußert sich eine

### c. Die besonderen Verwaltungsausschüsse.

Außer den Bezirksvertretungen bestehen noch für bestimmte Verwaltungsgegenstände (für Straßen, Kirchenconcurrenz, Fluß- und Bachregulirung, für Verwaltung der Steuergeldfonde, Contributions-, Aufgabeachtelfonde u. s. w.) besondere Verwaltungs- (Bezirks-, Concurrenz-) Ausschüsse, gegenüber welchen Organen die in den Gesetzen vorgesehene Einflußnahme der Behörden sich meist auf die Bildung, sowie auf das Recht zur Auflösung derselben und zwar meistens in einer analogen Weise, wie bei den Gemeindevertretungen bezieht. Es kann in dieser Beziehung nur auf die bestehenden Gesetze verwiesen werden, da eine Darstellung der Organisation dieser Ausschüsse hier, wo es sich nur um die Andeutung der Beziehungen handelt, weit über das vorgesteckte Ziel hinausführen würde. In soweit diese Verwaltungsausschüsse für wichtigere allgemeine Zwecke der Verwaltung bestellt sind, werden die auf die Bestellung derselben bezüglichen Gesetze an der geeigneten Stelle angedeutet.

### d. Die Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände.

Was endlich die Gemeindevertretungen,[1]) beziehungsweise die Gemeindevorstände betrifft, so ist es das Aufsichtsrecht der Staatsver-

---

für Galizien erflossene Specialentscheidung dahin, daß dem Bezirksausschusse eine Disciplinargewalt über Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht zusteht, und selbst dann nicht, wenn diese als Delegirte des Gemeindeausschusses fungirten (Entsch. des Min. des Innern v. 1. Februar 1873, Z. 20196, Z. f. V.). Dem Bezirksvertretungsausschusse steht eine Straf- oder Executionsgewalt zur Durchführung der von der Bezirksvertretung gesetzlich gefaßten Beschlüsse, sowie der eigenen Beschlüsse des Bezirksausschusses in Steiermark nach dem steierm. Statth. Präs. E. v. 28. März 1868, Z. 163, der im Einverständnisse mit dem steierm. Landesausschusse erlassen worden ist, nicht zu (Erläuterung zu §. 59 des steierm. Bezirksvertretungs-Gesetzes v. 14. Juni 1866). Für Tirol enthält in dieser Beziehung das Bezirksvertretungsgesetz eine besondere abweichende Bestimmung in §. 42: Dem Bezirksausschusse steht das Recht zu, zur Vollziehung seiner Erkenntnisse und Verfügungen Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 20 fl. und für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zur Dauer von 4 Tagen zu verhängen. Die Geldstrafen fließen in den Bezirksfond. Zum Vollzuge dieser Ordnungsstrafen sowohl als auch derjenigen Erkenntnisse und Verfügungen, durch welche der Bezirksausschuß einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Personen innerhalb seines Wirkungskreises, kraft der bestehenden Gesetze Geld oder andere Leistungen auferlegt, stehen dem Bezirksausschusse diejenigen Rechte zu, welche den k. k. Behörden durch die kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, §§. 2, 3 und 5 eingeräumt worden sind. Hiebei hat der Bezirksausschuß selbstständig ohne Mitwirkung der politischen Behörde vorzugehen, reichen jedoch die ihm zu Gebote stehenden Kräfte uud Mittel nicht aus, so hat er sich an die politische Behörde um Assistenzleistung zu wenden. Ueber eine Anfrage hat das Finanzministerium mit dem Erlasse v. 24. April 1868, Z. 12762 bedeutet, daß den in den §§. 105 und 109 der galizischen Gemeindeordnung v. 12. August 1866 und in den §§. 51 und 53 des Gesetzes über die Bezirksvertretung v. 12. August 1866 vorgesehenen Recursen der Gemeinde- und Bezirksvertretungen gegen die von der politischen Behörde verfügte Sistirung der Vollziehung ihrer Beschlüsse, dann gegen die Auflösung der Gemeindevertretung oder des Bezirksrathes, die Gebührenfreiheit nach der T. P. 75, lit. b des Gesetzes v. 9. Februar 1850 zukommt. Siehe weiters über Gebührenfreiheit der Bücher und Aufschreibungen der Bezirksvertretungen, über Bezirksumlagen und Mauthertrágnisse, in soferne sie nicht gebührenpflichtige Acte dritter Personen (Quittungen) enthalten, den Erlaß des Finanzministeriums v. 17. September 1869, Z. 35903, Nr. 15, Beilage zum Vdgsbl. für Böhmen.

[1]) Ueber die Frage, ob Gemeindevertretungen als öffentliche Behörden anzusehen sind, hat aus Anlaß einer Beleidigung einer Gemeindevertretung der oberste Gerichts- als Cassationshof mit Plenarentscheidung v. 12. Juli 1878, Z. 5574 erkannt: Nach Art. V des Gesetzes v. 17. December 1868, R. G. B. Nr. 8 sind die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. bestimmten Vergehen und Uebertretungen

waltung, was die politischen Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen gegenüber den Gemeinden auszuüben haben. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862). Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende (von Fall zu Fall) die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

In den Gemeindeordnungen für Istrien, Görz, Gradisca, Kärnthen, Bukowina, Salzburg, Krain findet sich hier noch der Beisatz: Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind. In Niederösterreich, wo die Beamten der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden von der Wählbarkeit ausgenommen sind, lautet die zweite Alinea des Beisatzes: „beizuwohnen, ohne jedoch an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen". Für Galizien und Dalmatien lautet die zweite Alinea des Beisatzes: „und das Wort jedoch nur dann zu ergreifen, wenn der Gemeinderath seinen Wirkungskreis zu überschreiten oder die bestehenden Gesetze zu verletzen im Begriffe wäre".

Was die Sistirung und Aufhebung der Gemeindebeschlüsse und die Abhilfe betrifft, so gilt Folgendes: Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei (Landesstelle) offen steht. In Fällen des selbstständigen Wirkungskreises ist in Galizien (§. 105) aber gleichzeitig von der getroffenen Entscheidung die Mittheilung an die Bezirksvertretung zu machen. In anderen Ländern (Görz, Gradisca, Istrien, Niederösterreich, Vorarlberg, Bukowina) ist in Fällen des selbstständigen Wirkungskreises über die Sistirung die Anzeige an die Statthalterei (Landesstelle) zu erstatten, die hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse entscheidet (Vorkehrungen trifft). Die politische Behörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung an den Landesausschuß, beziehungsweise Bezirksausschuß, Bezirksvertretung zu richten ist (die Ausnahmsbestimmung für Steiermark, daß der Recurs in ortspolizeilichen Angelegenheiten stets an

---

gegen die Sicherheit der Ehre von Amtswegen auch dann zu verfolgen, wenn sie gegen eine öffentliche Behörde begangen werden. Daß aber Gemeindevertretungen im Sinne des Gesetzes als öffentliche Behörden anzusehen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn schon ihr selbstständiger Wirkungskreis betrifft vielfach Gegenstände, welche zu dem öffentlichen Interesse gehören, so die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und überhaupt für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern. Den Gemeinden, beziehungsweise ihren Vertretungen liegt aber überdieß kraft des ihnen übertragenen Wirkungskreises die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ob und sie fungiren in dieser Beziehung ausschließlich im öffentlichen Interesse. Deßhalb gewährt auch das Strafgesetz den Gemeindevertretungen den gleichen Schutz wie den Staatsbehörden. Dieß geht insbesondere hervor aus §. 300 St. G., wo bezüglich des Vergehens der Aufwieglung die Gemeindebehörden den Staatsbehörden gleichgestellt werden, dann aus §. 320, lit. a St. G., wo bezüglich der Uebertretung der Falschmeldung das Gleiche der Fall ist, endlich aus §. 181 St. G., wo als Verbrechen der Veruntreuung erklärt wird, wenn Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet. Z. f. V. 1878, S. 202.

die Bezirksbehörde zu richten ist, wurde durch das Gesetz vom 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24 normirt, siehe 2. Band), über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862).[1]) In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde (Art. XVIII des Gesetzes v. 4. März 1862). Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Nach den Gemeindeordnungen (für Tirol, Niederösterreich, Krain) ist in Fällen des selbstständigen Wirkungskreises, wenn keine Gefahr am Verzuge ist, der Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorgeht. In anderen Ländern hat in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises die Bezirksbehörde vor Einleitung der Maßregeln (in Galizien mit dem Bezirksausschusse, in Oberösterreich, Steiermark mit dem Landesausschusse) sich in's Einvernehmen zu setzen. In Istrien (wenn kein dringlicher Fall vorliegt, in welchem die Bezirksbehörde vorgehen kann, und in Dalmatien jedoch steht das Recht der Verfügung dem Landesausschusse zu.[2])

---

[1]) In wieferne Art. XVI mit dem Entscheidungsrechte der autonomen Behörden in Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises zu vereinbaren sei, darüber finden wir in dem Reichsgerichts-Erkenntnisse v. 25. October 1878, Z. 218 Folgendes ausgesprochen: „Ueber Beschwerden wider Gemeinderathsbeschlüsse in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde steht in Dalmatien die meritorische Entscheidung nicht den politischen Verwaltungs-, sondern den autonomen Verwaltungsbehörden (dem Landesausschusse) zu. In der Motivirung wird bemerkt: Die ausschließende Competenz der autonomen Behörden und beziehungsweise des Landesausschusses in den Fällen der Frage wird in keiner Weise alterirt durch das, sowohl im Art. XVI des Reichs-Gemeindegesetzes, als in den §§. 105 und 107 der dalmatinischen Gemeindeordnung, der Staatsverwaltung vorbehaltene Aufsichtsrecht über die Gemeinden und beziehungsweise durch das ebenda der politischen Bezirksbehörde eingeräumte Recht, Gemeinderathsbeschlüsse, welche nach ihrer Ansicht den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu sistiren; denn es haben alle diese Gesetzesstellen immer wieder den beschränkenden Zusatz beigefügt, daß über alle Beschwerden wider Beschlüsse von Gemeindeorganen und Gemeindevertretungen die politischen Behörden auch in der Richtung, ob dadurch bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden, nur in soferne zu entscheiden haben, als es sich nicht um solche Beschlüsse handelt, wider welche die Berufung an den Landesausschuß zu richten ist. Wollte man nach der vom Ministerium des Innern im Erlasse v. 8. Mai 1878, Z. 63 angedeuteten und bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ausführlich wiederholten Anschauung den §. 106 der dalmatinischen Gemeindeordnung dahin interpretiren, daß dadurch der Staatsverwaltung, beziehungsweise den politischen Behörden das Recht eingeräumt worden sei, die ihr gesetzwidrig erscheinenden Gemeinderathsbeschlüsse nicht bloß zu sistiren, sondern ohne weitere Unterscheidung, d. h. auch in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, meritorisch zu reformiren oder zu cassiren, so würde diese Interpretation nicht bloß in die citirten Gemeindegesetze eine unlösbare Antinomie unter einander hineininterpretiren, indem auf diese Weise durch dieselben in ein und derselben causa der Berufungszug gleichzeitig an zwei neben einander ganz verschiedenartige Instanzen und deren gleichzeitiges Entscheidungsrecht auch über das meritum der Berufung festgesetzt erscheinen würde, sondern es wäre dadurch zugleich den politischen Behörden die Macht eingeräumt, die Attributionen der autonomen Behörden auch in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden und namentlich das meritale Entscheidungsrecht der Landesausschüsse bei den an sie zulässigen Berufungen von vorneherein zu eludiren und thatsächlich zu annihiliren. Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 798.

[2]) Dem Recurse der Gemeinde gegen die bezirksämtliche Sistirung einer Gemeindeanordnung kommt in Rücksicht auf die Folgen der Sistirung keine aufschiebende Wirkung zu (Specialentsch. des Min. des Innern v. 30. August 1873, Z. 8088). Anbelangend die Frage der Competenz, ob nämlich das von der politischen Bezirksbehörde nicht ausge-

Es steht weiters als Grundsatz fest, und ist in den meisten Gemeindeordnungen allenthalben genau ausgedrückt, nur in der niederösterreichischen Gemeindeordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern als Consequenz des §. 39 anzunehmen, daß der Gemeindeausschuß über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden entscheidet (mit Ausnahme der ortspolizeilichen Verfügungen siehe Nachtragsgesetz für Steiermark v. 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24 im 2. Bande), wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bestimmung, in welchen Fällen die Bezirksbehörde gegen solche Verfügungen einzuschreiten hat, mit Beziehung auf Art. XVI oben angegeben ist.[1])

Was das Strafrecht und die Disciplinargewalt gegenüber den Gemeindevorständen betrifft, so gelten folgende Grundsätze: Nach den Gemeindeordnungen für Böhmen, Galizien (siehe Seite 645) kann der Bezirksausschuß Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse nach vorher abgeführter Disciplinaruntersuchung ihres Amtes entsetzt werden (für Galizien siehe die Detailbestimmung Seite 645). Nach anderen Gemeindeordnungen (siehe §. 89 Görz, Gradisca, Istrien, Kärnthen, Tirol, Bukowina, §. 87 Oberösterreich, §. 90 Vorarlberg, Salzburg) kann der Landesausschuß gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, Ordnungsstrafen bis 20 fl. (in Kärnthen nach Gesetz v. 7. December 1868, L. G. B. Nr. 33 auch bis 100 fl., sowie auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes, wenn sie mit der Rechnungslegung über die Verwaltung säumig sind) aussprechen. Der Passus in Betreff des Vorgehens gegen ausgetretene Gemeindevorsteher findet sich auch in dem auf die Bestrafung bezüglichen Gesetze für Schlesien vom 20. September 1868, L. G. B. Nr. 16. Für Dalmatien besteht das Gesetz vom 17. December 1874, L. G. B. Nr. 875, Nr. 3, wonach der Landesausschuß Disciplinarstrafen bis zu 20 fl. gegen jene Mitglieder eines bestandenen Gemeindevorstandes verhängen kann, welche sich weigern, die Amtsacten zu übergeben oder die ausständigen auf ihre Gebarung bezüglichen

---

übte Sistirungsrecht nachträglich in zweiter Instanz angeordnet werden könne, müßte diese Competenz in dem Falle der Statthalterei zugesprochen werden, wenn die Staatsverwaltung durch ein incorrectes Vorgehen der ersten Instanz außer Stand gesetzt wurde, das Aufsichtsrecht zu üben (Specialentsch. des Min. des Innern v. 23. December 1870, Z. 18402).

Das Gesetz für die Bukowina v. 9. December 1869, L. G. B. v. 1870 Nr. 2 normirt: Wenn die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und nicht der Fall einer dringenden Gefahr eintritt, hat die politische Bezirksbehörde vor Einleitung der Abhilfsmaßregeln sich mit dem Landesausschusse in's Einvernehmen zu setzen. Mit Zuschrift v. 13. Februar 1868, Z. 1024, hat der oberösterreichische Landesausschuß der von einem Bezirksamte ausgesprochenen Ansicht, daß gegen die nach §, 92 G. O. (bei Verweigerung der gesetzlich obliegenden Leistungen) von einer politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse getroffenen Verfügungen kein Recursrecht mehr offen stehe, beigepflichtet. Scheba, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 234.

[1]) Der Umstand, daß ein Gemeindevorstand in einer seiner Entscheidung unterliegenden Angelegenheit einen Ausschußbeschluß hervorruft und seine Verfügung damit conformirt, alterirt nicht die Competenz der Recursinstanz aus dem staatlichen Interventionsrechte. (Specialentscheidung des Min. des Inn. v. 2. Mai 1874, Z. 6290).

Gegenüber einer nur im Falle der Dringlichkeit zulässigen Amtshandlung des Gemeindevorstehers erscheint die Intervention der Staatsbehörden begründet, wenn die Annahme der Dringlichkeit sich als unrichtig herausstellt (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. März 1869, Z. 3576).

Gemeinderechnungen zu legen. Die politischen Bezirksbehörden haben auf Verlangen des Landesausschusses die Einhebung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen für die Gemeindecasse zu veranlassen. Den politischen Behörden bleiben die ihnen in dieser Beziehung auf Grund der bestehenden Gesetze zukommenden Befugnisse vorbehalten. Nach dem Gesetze vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51 für Tirol steht der Gemeindevorstehung und dem Gemeindeausschusse wechselseitig das Recht zu, Mitglieder des einen oder der anderen, welche mit der Rechnungslegung über ihnen aufgetragene Verwaltungen säumig sind, mit Ordnungsstrafen zu belegen. Nach dem Gesetz vom 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15 für Krain wurde der §. 92 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 dahin abgeändert, daß bei Vernachlässigung der den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen es dem Landesausschusse zusteht, die geeigneten Aufträge an dieselben zu erlassen und bei Nichtbefolgung dieser Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Gulden zu verhängen. Die verwirkten Geldstrafen fließen für die Armenpflege in die Gemeindecasse und sind über Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen (Art. II). Bei fortgesetzter Weigerung kann der Landesausschuß nebst Wiederholung der Geldstrafe Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abordnen oder auch in Analogie des §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 — Personen bestellen, welche auf Kosten und Gefahr der säumigen Mitglieder des Gemeindevorstandes die rückständige Obliegenheit erfüllen, insbesondere die rückständige Rechnung legen (Art. III). Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten (Art. IV). Bei grober Verletzung und fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden (Art. V).

Wenige Gemeindeordnungen, darunter die niederösterreichische Gemeindeordnung, ebenso die steiermärkische Gemeindeordnung ursprünglich (siehe die Gesetzmodification unten), haben diese Strafgewalt nicht aufgenommen, sondern enthalten den Grundsatz: Wenn Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises sich grobe Verletzungen oder fortdauernde Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, so können sie durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von ihrem Amte entsetzt werden [1]).

---

[1]) Für Steiermark ist gleichfalls nachträglich Folgendes verfügt worden: Bei Vernachlässigung der dem Gemeindevorsteher in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises obliegenden Verpflichtungen steht es dem Landesausschusse zu, die geeigneten Aufträge an den Gemeindevorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu verhängen oder Commissionen auf Kosten des Schuldtragenden abzuordnen. Die verwirkten Geldstrafen sind auf Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde einzubringen und fließen in den Armenfond der Gemeinde. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende zu, um dieselben zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausständigen Gemeinderechnungen zu verhalten (Gesetz für Steiermark v. 12. April 1866, G. u. V. B. Nr. 12).

In einer kurz zusammengefaßten Uebersicht wird das ganze Materiale des gegenüber den Gemeindevorständen bestehenden Strafrechtes folgendermaßen

Grundsätzlich ist übrigens festgestellt: Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen (für Mähren Ordnungsstrafen im Gelde — ohne Festsetzung eines Maximums) bis zu 20 fl. zu belegen (mit Ausnahme von Dalmatien §. 109, Steiermark 93, in deren Gemeindeordnungen keine specielle Strafbestimmung enthalten ist). Für Steiermark gilt folgende Sonderbestimmung: Wenn der Gemeindevorsteher in Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise auf Grund der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die ihm dießfalls obliegenden Amtshandlungen vernachlässigt, so ist der Bezirkshauptmann berechtigt, die zur Ausführung der Gesetze nothwendig erscheinenden Aufträge unter Berufung auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften an den Gemeindevorsteher zu erlassen, und bei Nichtbefolgung 1. gegen denselben eine Ordnungsbuße bis zu 100 fl. zu verhängen oder 2. die vernachlässigte Amtshandlung durch ein eigenes Organ oder durch eine abzuordnende Commission auf Kosten des Schuldtragenden besorgen zu lassen. Die verwirkten Geldbußen, deren zwangsweise Einbringung dem Bezirkshauptmanne zusteht, fließen in den Armenfond der Gemeinde. Gesetz vom 11. December 1869, L. G. B. 1870 Nr. 5, S. 3 für Steiermark als Nachtrag zu §. 92 der G. O. Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann (und trifft der Gemeindeausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe Böhmen §. 105, Bukowina §. 94, Galizien Gesetz v. 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 49, Krain §. 98, Niederösterreich §. 99, Oberösterreich §. 93, Steiermark §. 93, Vorarlberg §. 96), so kann die Bezirksbehörde (§. 105 Böhmen, §. 94 Bukowina, Gesetz v. 17. Juni 1874 für Galizien, §. 98 Krain, §. 99 Niederösterreich, §. 93 Oberösterreich, §. 93 Steiermark, §. 96 Vorarlberg) zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen und hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Der letzte Passus ist in einzelnen Gemeindeordnungen abweichend stylisirt. So lautet derselbe nach dem Gesetze vom 9. December 1864, L. G. B. Nr. 28 für Istrien dahin: Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, soferne sie über Aufforderung der Statt-

---

bezeichnet. Hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises setzen die Gemeindeordnungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes zwei Arten von Disciplinarstrafen fest, und zwar die dem Bezirks- oder Landesausschusse zustehende Verhängung von Geldstrafen (§§. 99 Mähren; 100 Böhmen; 102 Galizien; 87 [bez. Landesgesetz v. 12. April 1866, Nr. 12] Steiermark; 87 Schlesien; [Gesetz v. 22. März 1868, L. G. B. Nr. 16] Oberösterreich; 89 Tirol, Bukowina, Görz, Gradisca, Istrien, Kärnthen [Gesetz v. 7. December 1868, L. G. B. Nr. 33]; 90 Vorarlberg, Salzburg; 92 Krain [Gesetz v. 23. August 1876, L. G. B. Nr. 15]; 104 Dalmatien), dann die der Landesstelle zustehende Amtsentsetzung (die eben citirten Paragraphe und §. 93 Niederösterreich). Für den übertragenen Wirkungskreis aber gewähren die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen der politischen Bezirksbehörde die Berechtigung, Ordnungsstrafen im Gelde zu verhängen (§§. 93 Oberösterreich; 94 Bukowina; 95 Görz, Gradisca, Istrien, Kärnthen, Schlesien, Tirol; 96 Salzburg, Vorarlberg; 98 Krain; 99 Niederösterreich; 105 Böhmen, Mähren; 108 Galizien. Siehe Zeitschrift für Verw. Bd. VI, S. 29).

halterei, welche hievon gleichzeitig den Landesausschuß zu verständigen hat, innerhalb vierzehn Tagen nicht die erforderliche Abhilfe, sei es durch die Wahl eines anderen Gemeindevorstehers, sei es durch die Uebertragung der obenbezeichneten Geschäfte an ein anderes ihrer Mitglieder getroffen hätte. Gegen solche Verfügungen der politischen Behörde bleibt jedoch der Gemeinde der Recurs an das Ministerium des Innern vorbehalten. Ziemlich gleichlautend lautet §. 95 der Gemeinde-Ordnung für Görz, Gradisca. In den Gemeinde-Ordnungen für Salzburg (§. 96), für Mähren (§. 105) lautet dieser Passus folgendermaßen: Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. In Dalmatien §. 109 ist beigefügt: ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden muß, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber bleibt aufrecht. Für Kärnthen §. 95 heißt es: Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, auch kann in diesem Falle über Ansuchen des Ausschusses der Gemeindevorsteher von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden. Für Schlesien lautet die Bestimmung: Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deßhalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. In einem solchen Falle bleibt es dem Gemeindeausschusse überlassen, die Entsetzung des Gemeindevorstehers zu begehren. Für Tirol (§. 95) lautet der zweite Passus: Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte keinem anderen Mitgliede der Vorstehung oder des Ausschusses übertragen läßt, und deßhalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Im Gesetze für Galizien vom 17. Juni 1874, Nr. 49 ist dem ersten Passus noch beigefügt: Die Strafe fließt in die Casse des Bezirksrathes, und der zweite Passus lautet: Wenn die Pflichtverletzung so beschaffen ist, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und wenn der Gemeinderath über Aufforderung dagegen keine Abhilfe schafft, so kann alsdann die politische Bezirksbehörde für die Dauer dieses Zustandes zur Besorgung der gedachten Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen. Sowohl in diesem Falle, als auch in den im §. 107 angegebenen Fällen, ist mit aller thunlichen Sparsamkeit derart vorzugehen, daß die Gemeinde nicht mehr belastet werde, als es unumgänglich nothwendig erscheint.[1])

[1]) Unbefugte Amtshandlungen der Gemeindevorsteher können übrigens nicht als polizeiliche Uebertretungen nach den allgemeinen Polizeivorschriften, sondern nur

Ueber die Auflösung der Gemeindevertretung ist in den Gemeindeordnungen folgender Grundsatz festgestellt: Die Gemeindevertretung kann durch

---

als Pflichtverletzungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung geahndet werden (Entsch. der steierm. Landesstelle v. 6. September 1865, Z. 13882). Pflichtverletzungen der Gemeindevorstände, welche disciplinärer Natur und nach der Gemeindeordnung zu behandeln sind (M. V. v. 17. April 1876, Z. 4309), können auch nicht nach den Bestimmungen der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 geahndet werden (Entscheidung des Min. des Inn. v. 1. März 1869, Z. 1249; siehe S. 301). In der Ersatzfrage muß zwischen Ersatzpflicht gegenüber der Gemeinde, und gegenüber Dritter und zwischen der Competenz der politischen, autonomen und Gerichtsbehörden unterschieden werden und scheint übrigens eine vollkommen übereinstimmende Spruchpraxis sich bis jetzt nicht gebildet zu haben. Gegen einen nicht mehr im Amte befindlichen Gemeindevorsteher greift die Anwendung von Zwangsmitteln Seitens der Administrativorgane im Allgemeinen nicht mehr Platz, daher Ansprüche nur mehr im Rechtswege geltend gemacht werden könnten. Es besteht zwar, was speciell Tirol betrifft, allerdings als Anhang zur Gemeindeordnung das Landesgesetz v. 11. November 1868 (Landesgesetzblatt Nr. 51), wonach Mitglieder der Gemeindevorstehung und des Gemeindeausschusses auch nach ihrem Austritte im administrativen Wege zur Erfüllung ihrer rückständigen, auf den selbstständigen Wirkungskreis sich beziehenden Amtsobliegenheiten gegenüber der Gemeinde angehalten werden können. Allein eben dieses Gesetz liefert nur einen neuen Beleg für die Richtigkeit der obenerwähnten Ansicht, indem die gedachte Befugniß auf eine bestimmte Frist beschränkt und ausdrücklich festgesetzt ist, daß nach Ablauf dieser Frist säumige Mitglieder der Gemeindevorstehung oder des Ausschusses nur noch im Rechtswege zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten der obbezeichneten Art verhalten werden können (siehe Note des Min. des Inn. v. 8. November 1869, Z. 16502, Z. f. V. 1870, S. 7). In einem speciellen Falle, in welchem die Mitwirkung der politischen Behörde zur Einbringung eines Rechnungsersatzes gegen einen ausgetretenen Gemeindevorsteher abgelehnt wurde, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Rechnungsersätze gegen ausgetretene Gemeindevorsteher nur im Rechtswege geltend zu machen seien. Für diese Ansicht bezüglich der Rechnungsersätze gegen einen ausgetretenen Gemeindevorsteher bildet das berufene steierm. Landesgesetz v. 12. April 1866, L. G. B. Nr. 12 (siehe auch die Gesetze für Krain, Schlesien, Dalmatien, Kärnthen u. s. w., S. 649) einen weiteren Beleg, durch welches Gesetz dem Landesausschusse das Recht eingeräumt wird, im selbstständigen Wirkungskreise säumige Gemeindevorsteher mit Geldstrafen bis zu einer bestimmten Höhe zu belangen, und diese Strafe auch gegen ausgetretene Gemeindevorsteher zu dem Ende anzuwenden, um sie zur Amtsübergabe und zur Legung der für ihre Amtsdauer ausständigen Rechnung zu verhalten. Dieses Gesetz beweiset, daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurfte, um den höheren autonomen Organen das Befugniß von Zwangsmitteln gegen ausgetretene Gemeindevorsteher in Angelegenheit der Rechnungslegung zuzuwenden. Allein selbst bei Bestand dieses Gesetzes muß der Rechtsweg ergriffen werden, wenn die erwähnten Zwangsmittel ihren Zweck nicht erreichen; auch muß, wenn die Rechnungslegung im Rechtswege bewirkt wurde, der Rechnungsproceß nach Vorschrift der Gerichtsordnung durchgeführt werden, gleichwie dieser Proceßweg selbst den l. f. Beamten laut Hofkzld. v. 17. Februar 1843, Z. 4526, und v. 22. Juni 1843, Z. 19357 vorbehalten ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1870, Z. 10007).

Das Ministerium des Innern hat mit einer neuerlichen Specialentscheidung v. 13. November 1878, Z. 14067 einem Recurse gegen eine Statthalterei-Entscheidung v. 23. August 1878, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft einer Gemeindevertretung die Einbringung der von der Gemeinde gegen den früheren Gemeindevorsteher erhobenen Rechnungs-Ersatzforderung verweigert wurde, keine Folge gegeben, da Ersatzansprüche der Gemeinden an ihre Vorsteher aus deren Gebarung mit dem Gemeindevermögen nach dem gegenwärtigen Stande der Gemeindegesetzgebung nur im Rechtswege geltend gemacht werden können, wie dieß bei Bestand gleicher Bestimmungen, wie jener der im Recurse bezogenen §§. 30 und 65 der mährischen Gemeindeordnung, in der böhmischen Gemeindordnung (§. 66) und in der galizischen Gemeindeordnung (§. 64) ausdrücklich ausgesprochen ist. Z. f. V. 1879, S. 34. Vom ob. ö. Landesausschusse wurde unterm 16. Jänner 1868, Z. 133, bedeutet, daß es Sache des Gemeindeausschusses sei, in Betreff der Gemeinderechnung gegen den früheren Gemeindevorsteher in angemessener Weise vorzugehen. Hienach ist derselbe aufzufordern, daß er sich bezüglich derjenigen Ausgabsposten, welche nicht gerechtfertiget erscheinen, durch Vorlage der betreffenden Belege binnen eines Präclusivtermines zu rechtfertigen habe. Im Falle er dieser Auffor-

die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Ministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längstens binnen

---

derung keine Folge leisten, oder die Rechtfertigung als ungenügend erkannt werden sollte, so sind ihm die bemängelten Posten zum Ersatze vorzuschreiben. Läßt er sich zum Ersatze nicht herbei, so ist die Angelegenheit im Wege Rechtens vor dem competenten Gerichte auszutragen. Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 134. Aus dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse v. 20. November 1878, Z. 1841 entnehmen wir folgende Auseinandersetzung, welche in der Competenzfrage über den Abspruch von Schadenersatzansprüchen an Gemeindevorsteher Nachstehendes erwähnt: Die tirol. Gemeindeordnung v. 9. Jänner 1866 (L. G. B. Nr. 1) statuirt eine Competenzausnahme hinsichtlich der an einen Gemeindevorsteher gestellten Schadenersatzforderungen nicht. Wenn der §. 59 den Gemeindevorsteher für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich erklärt, so ist hiemit der Gemeinde ein allfälliger Schadenersatzanspruch an den Vorsteher gewahrt, nicht aber die Judicatur über den Anspruch eingeräumt. — Eben so wenig ist dieß geschehen in den §§. 89 und 95, welche den höheren autonomen, beziehungsweise den politischen Behörden eine Disciplinargewalt gegen die Gemeindevorsteher zu Ordnungsstrafen und Amtsentsetzung verleihen, und im §. 85, welcher den höheren autonomen Behörden die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden und ihrer Anstalten überträgt. Auch aus dem Landesgesetze v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, wodurch ein Anhang zur tirol. Gemeindeordnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, kann eine Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche an einen Gemeindevorsteher nicht abgeleitet werden; denn es räumt für den Fall, wenn ein Mitglied der Gemeindevorstehung oder des Gemeindeausschusses während der Amtsführung oder beim Austritte aus dem Amte mit der Legung einer Rechnung oder mit der Erfüllung einer anderen aus dem Amte herrührenden Obliegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde im Rückstande ist, mit Einschränkung auf eine bestimmte Frist der Gemeindevorstehung und dem Gemeindeausschusse nur das Recht der Aufforderung zur Leistung unter Androhung einer Geldstrafe und der höheren autonomen Behörde nur die Befugniß zur Erhöhung der Strafe und bei fortgesetzter Weigerung zur Bestellung von Personen behufs Erfüllung der Obliegenheit auf Kosten und Gefahr des Säumigen ein. V. G. H. E. 1878, S. 538. In einem Verwaltungsgerichtshofjudicate und zwar in dem Erkenntnisse v. 13. Juni 1879, Z. 1162, Budwinski 1879, S. 212 finden wir hervorgehoben: Der Ausspruch über die Pflicht eines Gemeindevorstehers zum Ersatze des durch seine pflichtwidrige Amtsführung einem Dritten zugefügten Schadens, fällt nicht in die Competenz der autonomen Behörden; und wird zur Begründung in dem concreten Falle bemerkt: Allein wenngleich es richtig ist, daß der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, zu welchen auch die Militäreinquartierung gehört, zu besorgen hat, und daß er für diese seine Amtshandlungen der Gemeinde und der Regierung verantwortlich ist (§§. 56, 59 der Gemeindeordnung), so ist und bleibt doch das Recht einer durch laue Amtsführung des Gemeindevorstehers beschädigten Person und des ersteren Pflicht zum Schadenersatze eine privatrechtliche Angelegenheit, welche in der Regel vor dem ordentlichen Richter (und nicht vor der autonomen Behörde) ausgetragen werden muß (§. 1338 a. b. G. B.). Andererseits wurde die richterliche Competenz über einen Ersatzanspruch gegen Gemeindevertreter mit der oberstgerichtlichen Entscheidung v. 4. April 1866, Z. 2943 aberkannt und zwar in Anbetracht, daß die Entscheidung über den erhobenen Schadenersatzanspruch unmittelbar durch den Beweis des den Geklagten zur Last gelegten Verschuldens bedingt ist, dieses Verschulden in einer Vernachlässigung der den Geklagten in ihrer ämtlichen Eigenschaft als Gemeindeorgane obliegenden Verpflichtungen gelegen sein soll, daß weder die Beurtheilung der Frage, ob überhaupt und in welchem Umfange den Geklagten in ihrer Eigenschaft als Gemeinderäthe und insbesondere dem angeblichen Bürgermeister-Stellvertreter in Absicht auf die Handhabung der Ortspolizei ämtliche Verpflichtungen oblagen, noch auch die Untersuchung und Entscheidung darüber, ob und in wieferne eine schuldbare Vernachlässigung dieser Amtsobliegenheiten eingetreten sei, als ein Gegenstand der gerichtlichen Competenz angesehen werden kann, daß demnach der Civilrechtsweg wegen Ersatzleistung nur auf Grund eines über das behauptete Verschulden des Geklagten erfolgten Ausspruches der betreffenden Administrativbehörde betreten werden könnte, daß demnach der Gegenstand der Klage als nicht zur gerichtlichen Competenz, sondern in den Bereich der Amtshandlung der Administrativbehörde gehört. Oberster Gerichtshof, 5. Band, Jahrg. 1866, S. 364. In einer gleichzeitigen oberstgerichtlichen Entscheidung v. 4. April 1866, Z. 2683 finden wir angedeutet, daß über den Umfang der Verpflichtungen, die mit einem öffent-

sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden (Art. XVI des Gesetzes v. 5. März 1862). Zur einstweiligen Besorgung der

---

lichen Amte verbunden sind, ebenso wie über die Frage, in welcher Art sie zu erfüllen und ob sie in einem gegebenen Falle in genügender Weise erfüllt seien, nicht der Richter im ordentlichen Rechtswege, sondern nur die dem öffentlichen Beamten, der zu einer einschlägigen Pflichterfüllung verhalten werden will, vorgesetzte Behörde in administrativem Wege entscheiden kann, daß vermöge der Natur der Sache dieß sowohl für die Zeit, während welcher die Person im Amte sich befindet, als auch nachdem dieselbe aus dem Amte getreten ist, gelten muß, daß nach den §§. 52 A und 34 C der Ministerialverordnung v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 den politischen Behörden die Ueberwachung der Gemeinden in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Entscheidung über die einschlägigen Gegenstände vorbehalten ist und daß hievon nur dem Gemeindevorstande oder dem Bürgermeister, welcher über seine Gebarung Rechnung gelegt hat und mit der Erledigung derselben nicht zufrieden ist und dagegen den ordentlichen Rechtsweg betreten wolle, nach der Analogie der Vorschriften des Patentes v. 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516 und des Hofkanzleidecretes v. 17. Februar und 22. Juni 1843, Nr. 4526 und 19357 eine Ausnahme gestattet werden könnte. Oberster Gerichtshof, 5. Band 1866, S. 361. Das Reichsgerichts-Erkenntniß v. 25. October 1878, Z. 217 hat ausgesprochen, daß der Anspruch einer Gemeinde wider ihren (ehemaligen) Bürgermeister auf Zahlung eines von demselben für die Gemeinde eingenommenen, von ihm aber an die Gemeinde weder abgeführten noch verrechneten Betrages ein privatrechtlicher Anspruch ist und als solcher nach den dermaligen Gemeindeverfassungen zur Competenz des Civilrichters gehört. In den Gründen zum Erkenntnisse wird mit Beziehung auf das Hofdecret v. 16. August 1841, J. G. S. Nr. 555, durch welche alle Forderungen des Staates an seine Beamten, und umgekehrt, zur administrativen Competenz gewiesen sind, angedeutet, daß diese Vorschrift, die lediglich das Verhältniß zwischen dem Staate und dessen Beamten zum Gegenstande hat, keine unmittelbare Anwendung auf das Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihren Functionären findet. Dieselbe kann jedoch dermal auch nicht analog auf das letztgedachte Verhältniß angewendet werden, nachdem die Autonomie der Gemeinde gegenüber den Verwaltungsbehörden in Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises — wohin die Vermögensgebarung im vollen Umfange gehört — durch die bestehenden Gemeindegesetze, insbesondere auch durch das Gemeindegesetz für Niederösterreich v. 31. März 1864 (§§. 26, 90—95) anerkannt und durchgeführt ist. In voller Uebereinstimmung damit sind Ansprüche der Gemeinden an ihre Vorsteher aus deren Vermögensgebarung in den Gemeindegesetzen für das Königreich Böhmen v. 16. April 1864 (§§. 66, Alinea 3) und für die Königreiche Galizien und Lodomerien v. 12. August 1866 (§. 64) ausdrücklich vor die Civilgerichte gewiesen und muß diese Competenz auch da Platz greifen, wo eine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Gemeindegesetz nicht aufgenommen ist. Hye, R. G. E. S. IV. Thl., S. 793. Die Beschwerde eines gewesenen Gemeindevorstehers wider die Entscheidung des Landesausschusses anbelangend, dessen Forderung aus der ihm zur Zeit seiner Amtsführung von der Gemeinde übertragenen Durchführung eines Schulhausbaues in eigener Regie, wogegen die Einwendung eines ordnungswidrigen Vorganges gemacht worden war, wurde übrigens als eine zur Competenz des Verwaltungsgerichtshofes gehörige Angelegenheit erkannt. Verwaltungsgerichtliches Erkenntniß v. 16. Mai 1877, Z. 657, Budwinski, 1876/77, S. 287. In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben: Diese Geschäftsführung hat der Beschwerdeführer nicht als Privater auf sich genommen; er mußte derselben kraft der Bestimmungen der §§. 48, 53, 54 der Gemeindeordnung sich unterziehen, weßhalb auch für den Umfang der dem Beschwerdeführer dießbezüglich zugestandenen Befugnisse und der ihm hieraus erwachsenen Pflichten die Bestimmungen der Gemeindeordnung als maßgebend erkannt werden müssen. Das zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde aus Anlaß jenes Regiebaues entstandene Verhältniß gehört somit dem öffentlichen, nicht aber dem Privatrechte an; letzteres kann nur dann und nur soweit Anwendung finden, wenn und soweit die vermögensrechtlichen Wirkungen solcher Handlungen und solcher Verfügungen in Frage kommen, welche außerhalb des durch die Gemeindeordnung normirten Wirkungskreises eines Gemeindevorstehers gelegen sind, bezüglich welcher sohin die ämtliche Eigenschaft desselben ohne Belang ist. — Offenbar kann es nur Sache der Verwaltungsorgane sein, zu beurtheilen, ob eine solche Ueberschreitung des Wirkungskreises stattgefunden hat oder nicht, weil nur diese über den Umfang der mit dem öffentlichen Amte verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen und folgerecht auch darüber zu urtheilen berufen sind, ob in einem concreten Falle der Gebrauch der Be-

Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse (in Böhmen, Galizien mit dem Bezirksausschusse) die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Gemeindevorstand im Sinne der Correspondenzform-Vorschrift (§. 90 der Min. Verordnung v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52) als „dienstlich untergeordnetes" Organ der Bezirkshauptmannschaft anzusehen ist (Specialentscheidung, Min. Erl. v. 22. April 1871, Z. 2930).

In einem speciellen Falle aus Anlaß einer Beschwerde eines Bezirksausschusses hat der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 12. März 1877, Z. 344 den Grundsatz anerkannt: Organe der autonomen Verwaltung sind in Angelegenheiten, in welchen sie nicht als Partei, sondern als administrative Behörde interveniren, zur Beschwerdeführung wider Entscheidungen übergeordneter Organe der autonomen Verwaltung in Parteisachen nicht legitimirt (mit Beziehung auf Art. XV des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, §. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875). Samitsch, Z. f. G. und R. 1877, S. 173. Denselben Grundsatz wiederholt die Entscheidung vom 15. April 1878, Z. 571, Z. f. G. und R. 1878, S. 283.

# Neuntes Hauptstück.

## Die Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsgerichtshof.

In der Thätigkeit der administrativen Organe sind zwei verschiedenartige Functionen begriffen: die eigentliche Verwaltung (freie Verwaltung pouvoir discretionaire) und die Verwaltungsrechtspflege. Die erstere besteht in der Durchführung der politischen Aufgaben nach den Geboten der Zweckmäßigkeit, die letztere in der Entscheidung über die in dem geltenden öffentlichen Rechte gegründeten Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsbürger. Nur auf die Functionen der letzteren Art bezieht sich die Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes. [1])

---

fugnisse, die Erfüllung der Verpflichtungen dem Gesetze entspreche oder nicht. Da es sich gegebenen Falles um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, waren zu dieser Entscheidung nach Art. XIII und XVIII des Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und nach den §§. 59, 85, 88 der Gemeindeordnung für Tirol die autonomen Organe berufen. Ist aber die Competenz der autonomen Organe feststehend, dann erscheint auch nach Art. XV des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 und §. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875 die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

[1]) Siehe Motivenbericht V. G. H. Gesetze S. 1. Die Unterscheidung der Verwaltung in die freie Verwaltung und in die judicirende Administration (Verwaltungsrechtspflege) finden wir gleichfalls in dem Aufsatze: „Ueber den österreichischen Verwaltungsgerichtshof" von J. F. in Samitsch's Zeitschrift für Verwaltungsrechtspflege 1877, S. 128 zum Ausdrucke gebracht, und wird daran die Bemerkung geknüpft, daß die judicirende Administration dieselbe Pflicht wie die Justiz hat, die richtige Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall, ohne Rücksicht auf die hieraus erwachsenden Folgen. In Betreff dieser allgemeinen Bemerkung wäre hervorzuheben, daß das Entscheidungsrecht an und für sich das alleinige unterscheidende Merkmal nicht sein dürfte, weil dasselbe ein gemeinsames Attribut der sogenannten freien Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege bildet. Es dürfte sich empfehlen, die Unterscheidung zwischen sogenannnter freier Verwaltung und zwischen der auf bestimmte gesetzliche Bedingungen eingeschränkten Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in den Gesetzen selbst zu suchen, deren Handhabung der Administration überwiesen ist. Dort, wo das Gesetz keine bestimmte Gränze zieht, über welche

Nach dem Staatsgrundgesetze hat der Verwaltungsgerichtshof in Thätigkeit zu treten, wenn Jemand durch eine administrative Entscheidung oder Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es muß sich also darum handeln, daß entweder ein in den Gesetzen begründeter (öffentlich rechtlicher) Anspruch nicht beachtet oder eine in demselben nicht begründete (öffentlich rechtliche) Verbindlichkeit auferlegt wurde. Dagegen sind der Einflußnahme des Verwaltungsgerichtshofes alle jene Fälle entzogen, in denen nicht Rechte, sondern Interessen geltend gemacht werden, in denen also nicht über die Gesetzmäßigkeit (Legalität), sondern nur über die Zweckmäßigkeit (Opportunität) einer administrativen Entscheidung oder Verfügung gestritten wird. In solchen Fällen handelt es sich um Acte der Verwaltung im engeren Sinne, nicht um Acte der Verwaltungsrechtspflege und muß daher auch ferner der Beschwerdeweg auf die verschiedenen Instanzen der Verwaltung beschränkt bleiben.[1])

---

die Verwaltung nicht ausschreiten darf, ohne eine Verletzung dieses Gesetzes zu begehen, dort, wo lediglich auf öffentliche Rücksichten, auf das allgemeine Beste, auf die Beurtheilung von Eigenschaften lediglich vom Standpunkte der allgemeinen Interessen, die durch den Besitz oder Nichtbesitz dieser Eigenschaften berührt erscheinen, z. B. Verläßlichkeit, Unbedenklichkeit u. s. w. im Gesetze ohne weitere speciell definirte Bedingungen hingewiesen ist, dort geht die Verwaltung, welche den Beruf hat, die öffentlichen Rücksichten, das allgemeine Beste zu wahren, nach ihrem freien Ermessen vor. In allen Fällen, wo aber dem Einzelnen durch eine bestimmte gesetzliche Vorschrift ein damit begründeter Anspruch gewahrt ist, dort hat die Verwaltung eine bestimmte gesetzliche Grundlage, auch Schranke, welche ihr Vorgehen definirt, begränzt, dort müssen bei ihrer Entscheidung die im Gesetze vorgesehenen speciellen Bedingungen ausdrücklich beachtet sein, und jede Außerachtlassung dieser Bedingungen ist eine Verletzung des Gesetzes, für die dem Einzelnen das eben durch die Nichtbeachtung des Gesetzes begründete Recht der Abhilfe zusteht. Wird ihm dieses Recht der Abhilfe für die Geltendmachung seines im Gesetze gegründeten Anspruches im administrativen Instanzenzuge nicht gewährt, so steht ihm nach §. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 31. December 1867, R. G. B. Nr. 144 zu, diese Abhilfe im Rechtswege zu suchen, diesen im Gesetze gegründeten Anspruch beim Verwaltungsgerichtshofe geltend zu machen. Der bezogene Artikel lautet: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen." „Wenn Jemand außerdem behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

[1]) Siehe Motivenbericht zum Gesetz über den Verwallungsgerichtshof. Die Natur der Administrativgeschäfte bringt es zwar mit sich, daß die mit denselben betrauten Verwaltungsorgane nicht selten angewiesen, ja wohl selbst durch die Natur der Sache genöthigt erscheinen, ohne eine durch gesetzliche Anordnung gegebene Richtschnur lediglich mit Rücksicht auf die Interessen des Staates und das allgemeine Wohl nach freiem Ermessen vorzugehen; und selbstverständlich können auch durch solche, kraft einer den Verwaltungsorganen unentbehrlichen discretionären Gewalt erfolgte Entscheidungen oder Verfügungen die Interessen des einen oder anderen Betheiligten gar empfindlich verletzt werden, ohne daß es ihm gestattet wäre, über eine Verletzung des Rechtes zu klagen. Ebenso selbstverständlich ist es daher auch, daß derlei lediglich nach Gründen der Zweckmäßigkeit vorzunehmende und vorgenommene Verwaltungsacte aus Gründen des Rechtes nicht angefochten und folglich auch nicht vor das Forum eines über Recht und Unrecht erkennenden Gerichtshofes gezogen werden können. Das Streben des modernen Staates ist deßhalb auch seit lange her darauf gerichtet, die Sphäre dieser kraft discretionärer Gewalt vorgehenden sogen. freien Verwaltung durch die Aufstellung eines umfassenden Verwaltungsrechtes in möglichst enge Gränzen einzuschließen, und sohin das auch in den Kreisen der Verwaltung gesetzlich geregelte öffentliche Recht durch eine unparteiische Rechtsprechung gegen willkürliche Verletzung zu schützen (siehe Commissionsbericht des Herrenh. zum Gesetzentwurfe über den Verwaltungsgerichtshof). Für den im Rechtsstaate als unentbehrlich erkannten Schutz der auf dem Gebiete der

Die Stellung, welche der Verwaltungsgerichtshof den Organen der Verwaltungsrechtspflege gegenüber einzunehmen hat, ist somit in dem Staatsgrund-

---

Verwaltung zur Entscheidung kommenden Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes kann bekanntlich auf zwei verschiedenen Wegen gesorgt werden, je nachdem man entweder 1. eine vollständige, von unten nach oben aufsteigende, mit entsprechenden Garantien der Unabhängigkeit versehene Organisirung der Verwaltungsrechtspflege aufstellt (wie es z. B. für das Großherzogthum Baden mittelst des Gesetzes v. 5. October 1863, und neuestens für das Königreich Preußen durch die Kreisordnung v. 13. December 1872 versucht worden ist), oder 2. die regelmäßige Entscheidung in Sachen der Verwaltungsjustiz zwar den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden überläßt, ihnen gegenüber aber, und rücksichtlich über dieselben einen durch die hohe Stellung und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder ausgezeichneten Gerichtshof hinstellt, welcher gleich den englischen Reichsgerichten über die Gesetzmäßigkeit der im Wege der Administration erfolgten Entscheidung, controlirend zu wachen, bestimmt ist. Doch wie dem auch sei, im Hinblicke auf die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder läßt der maßgebende §. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt keinem Zweifel darüber Raum, daß hier eine vollständige Organisation der Verwaltungsrechtspflege nicht beabsichtigt worden sei, vielmehr der Schutz der in Frage stehenden öffentlichen Rechte nur auf dem zweiten der eben bezeichneten Wege, nämlich durch die Bestellung eines einzigen, die Gesetzmäßigkeit der Jurisdiction der Administrativbehörden controlirenden Verwaltungsgerichtshofes gewährt werden solle (siehe Commissionsber. des Herrenh.). Baden war unter den deutschen Staaten der erste, welcher für die Verwaltungsrechtspflege einen selbstständigen Organismus geschaffen hat. Derselbe beruht auf dem Gesetze v. 5. October 1863 (bad. Rggs. B. Nr. 44) und der darauf bezüglichen Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1874 (Rggs. B. Nr. 31), womit zugleich eine vollständige Organisirung der ganzen inneren Verwaltung durchgeführt worden ist. Hienach sind als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Bezirksräthe bestellt, welche übrigens außerdem mit einem großen administrativen Wirkungskreise ausgestattet sind. In Preußen wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Kreisordnung v. 13. December 1873, jedoch nur für die sechs östlichen Provinzen eingeführt. Als erste Instanz fungiren die zugleich mit einem großen administrativen Wirkungskreise betrauten Kreisausschüsse. Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landrathes aus sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden. Die streitigen Verwaltungssachen sind in der Kreisordnung (§. 140) taxativ aufgezählt. Als zweite und letzte Instanz wurden durch die Kreisordnung die am Sitze jeder Regierung bestandenen Deputationen für das Heimatswesen, welche aus einem richterlichen Beamten, aus einem Verwaltungsbeamten und aus drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt sind, mit geringen Modificationen als Verwaltungsgerichte bestellt. In praktischer Hinsicht mußte der Ausschuß des Abgeordnetenhauses sich vor Allem gegenwärtig halten, daß die Einführung eines nach Instanzen gegliederten verwaltungsgerichtlichen Organismus, wie in Baden und Preußen, ohne eine gänzliche Umstaltung unserer staatlichen und autonomen Verwaltungseinrichtungen nicht möglich wäre. Wenn nun auch das Bedürfniß nach Reformen auf diesem Gebiete und insbesondere nach der Herstellung einer größeren Harmonie unter den verschiedenartigen Organen und Organismen allgemein empfunden wird, und auch bereits in den Vertretungskörpern zum Ausdrucke gelangt ist, so ist es doch leider mindestens sehr unwahrscheinlich, daß bei der dadurch berührten Competenz der Landtage und bei der Mannigfaltigkeit der betheiligten materiellen und politischen Interessen, eine befriedigende Reform und damit die Creirung eines verwaltungsgerichtlichen Organismus in naher Zukunft gelingen werde. Man stand daher vor der Alternative entweder den durch das Staatsgrundgesetz vorgezeichneten und von der Regierung betretenen Weg einzuschlagen, oder auf die Begründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt für eine unbestimmbare Zeit zu verzichten (siehe Bericht des Abgeordnetenh.). Es wird hier noch beigefügt: Vor Allem ist unter den gegebenen Verhältnissen nur auf dem ersten Wege die Begründung eines sicheren, für Jedermann leicht erkennbaren Verwaltungsrechtes, sowie eine gleichmäßige, von politischen Wandlungen unberührte Handhabung desselben möglich. Erwähnt mag noch werden, daß von den größeren deutschen Particularstaaten auch noch Würtemberg und Baiern Gesetze in Betreff der Regelung der Verwaltungsrechtspflege haben, und verweisen wir in Betreff des bairischen Gesetzes v. 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes auf den sehr interressanten Aufsatz von Dr. v. Pözl in Dr. Samitsch's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege, dem auch ein Gesetzabdruck beigeschlossen ist. Aus demselben entnehmen wir, daß der Zeit-

gesetze vorgezeichnet. Nach Art. 15 ist nicht eine vollständige Organisation der Verwaltungsrechtspflege von unten herauf beabsichtigt, so daß der Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz über einem Unterbau selbstständiger verwaltungsgerichtlicher Instanzen aufgerichtet würde, sondern es hat auch fernerhin die ordentliche administrative Judicatur der verschiedenen Verwaltungsorgane zu verbleiben, und es soll lediglich durch eine als außerordentliche Rechtshilfe[1]) gewährte richterliche Ueberprüfung der administrativen Judicate eine Garantie dafür geschaffen werden, daß die Administrativbehörden bei ihren verwaltungsgerichtlichen Functionen nach dem bestehenden Rechte vorgehen. Der Verwaltungsgerichtshof steht somit nicht innerhalb, sondern außerhalb des Organismus der Verwaltung; seine Aufgabe besteht in der Controlirung administrativer Judicate nach dem Gesichtspunkte ihrer Gesetzmäßigkeit (siehe Motivenbericht).

Aber auch auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung muß die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden. In soferne die Entscheidungen der autonomen Organe, wie jene der Landesausschüsse in ihrem eigenen Wirkungskreise, bisher jeder weiteren Controle entzogen waren, ist es ein Postulat der Gerechtigkeit, daß den Einzelnen, welche sich durch solche Entscheidungen in ihren Rechten gekränkt glauben, die Möglichkeit geboten werde, die Legalität der Entscheidungen der Prüfung eines unabhängigen Gerichtshofes zu unterziehen.[2])

---

punkt der Einführung noch nicht festgestellt ist, und daß wesentliche Unterschiede sowohl zwischen dem österreichischen Gesetze, als auch zwischen den anderen bezogenen Gesetzen und dem bairischen Gesetze bestehen.

[1]) Der der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes anhaftende Charakter einer außerordentlichen Rechtshilfe kommt auch darin zur Geltung, daß die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges angestrengt werden kann (§. 5), und daß diese Beschwerdeführung nicht ipso jure suspensive Wirkung hat (§. 18, siehe Motivenbericht). Die außerordentliche Rechtshilfe, welche von dem Verwaltungsgerichtshofe denjenigen zu leisten ist, welche sich durch gesetzwidrige Entscheidungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden in ihren Rechten gekränkt finden und deßhalb Beschwerde erheben, kann folgerichtig erst dann mit Erfolg in Anspruch genommen werden, wenn die Angelegenheit, um deren Erledigung es sich handelt, im administrativen Wege bereits vollkommen ausgetragen ist (§. 5; Commissionsber. des Herrenh.).

Im §. 15 St. G. G. ist gesagt: Wer sich durch Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltung in seinen Rechten verletzt erachtet, kann seine Ansprüche bei Gericht gegen den Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend machen. Es ist klar, daß hier Gericht und Verwaltung einander gegenüber gestellt werden, daß dem in seinen Rechten Verletzten durch das Gericht gegen die Verwaltung geholfen werden soll, daß also der Verwaltungsgerichtshof nicht als Berufungsinstanz innerhalb der Verwaltung an der Spitze derselben stehe, sondern daß er, außerhalb der Verwaltung stehend, dem Verletzten noch ein ganz außerordentliches besonderes Schutzmittel gewähren soll gegen die Uebergriffe der Verwaltung. Dieß ergibt sich, wie gesagt, schon aus dem Wortlaute des Staatsgrundgesetzes aus der grammatischen Auslegung desselben. Allein dasselbe Resultat ergibt sich aus der ganzen Stellung des Artikels, aus seiner Location. Der Artikel über den Verwaltungsgerichtshof steht in dem „Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt“. Wäre der Verwaltungsgerichtshof als eine oberste administrative Berufungsinstanz gedacht worden, dann hätte dieser Artikel in dem „Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt“ seinen Platz finden müssen, nicht aber in dem Gesetze über die richterliche Gewalt. Unger, Rede im Reichsrath.

[2]) Uebrigens wird durch diesen Gerichtshof auch ein Organ zur Lösung von Conflicten geschaffen, welche sich bei der bestrittenen Gesetzmäßigkeit von Verfügungen der Landesausschüsse zwischen diesen und den staatlichen Behörden ergeben können und ergeben haben, und deren Austragung (mit Ausnahme der Fälle von Competenzconflicten) in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen war. Soweit aber die autonomen Organe, namentlich die Organe der Gemeinde- und Bezirksverwaltung, schon jetzt einer staatlichen Ingerenz unterliegen (Gesetz v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, Artikel XVI und XXV, sowie die einschlägigen Landesgesetze), wird auch diesen durch das Gesetz der Weg eröffnet,

Der durch das Staatsgrundgesetz in Aussicht gestellte Schutz gegen fehlerhafte Entscheidungen der Verwaltungsorgane will nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß es sich um Aufhebung von Verletzungen des gesetzlich geregelten öffentlichen Rechtes handelt; und in diesem Sinne stellt denn auch das Gesetz den richtigen Grundsatz an die Spitze der die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes betreffenden Bestimmungen: daß derselbe in allen Fällen zu erkennen habe, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, wobei es namentlich im Hinblick auf das, was über das Recht des Verwaltungsgerichtshofes, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen, gesagt ist, von selbst in die Augen fällt, daß nicht nur Verletzungen von Gesetzen im strengen Sinne dieses Wortes, sondern auch von als giltig anerkannten Verordnungen, namentlich also z. B. auch die Nichtbeachtung der in behördlich genehmigten Statuten, Stiftbriefen u. s. w. enthaltenen Anordnungen ein Gegenstand der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof werden können.[1])

Das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes lautet: §. 1. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 144) wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet. §. 2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige[2]) Entscheidung oder Verfügung[3])

---

gegen ein ungerechtfertigtes Einschreiten der stattlichen Gewalt die Hilfe des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch zu nehmen (Bericht des Abgeordnetenh.).

Auch in der autonomen Verwaltung sind rein administrative und administrativrichterliche Functionen verbunden; auch hier besteht also das Bedürfniß eines richterlichen Schutzes für die unter die administrative Judicatur verwiesenen öffentlichen Rechte und Pflichten, und es wäre demzufolge die sonderbarste Anomalie, wenn nur die Verwaltungsacte der Staatsbehörden der Rechtscontrole des Verwaltungsgerichtshofes unterlägen, während die autonomen Verwaltungsorgane das Privilegium der Unfehlbarkeit genießen würden. Von einer Einschränkung der „Autonomie" kann dabei nicht die Rede sein, da dieses vieldeutige Schlagwort doch nur dahin zu verstehen ist, daß die Selbstverwaltung in möglichster Freiheit und Unabhängigkeit von der Ingerenz der Staatsbehörden stattfinden soll, während es der Selbstständigkeit dieser Verwaltung sicherlich keinen Eintrag thut, wenn dieselbe der Rechtsprechung eines unabhängigen und unparteiischen Gerichtshofes unterworfen wird (siehe Motivenbericht). Uebrigens wird ein unmittelbarer Rechtszug von den autonomen Instanzen an den Verwaltungsgerichtshof nur in jenen Fällen stattfinden, wo gegen die Entscheidungen und Verfügungen der ersteren nicht eine Berufung an die Staatsaufsichtsbehörden offen steht, denn wo letzteres der Fall ist, erscheint die unmittelbare Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshofe durch die allgemeine Regel ausgeschlossen, daß der Verwaltungsgerichtshof erst nach Austragung der Sache im administrativen Wege angerufen werden kann (§. 5). Derartige Angelegenheiten werden also nur im Wege der Beschwerde gegen die letzte Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können. Es wäre weder mit dem Bedürfnisse einer Staatscontrole, noch mit der aparten Stellung des Verwaltungsgerichtshofes verträglich, in solchen Fällen den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar gegen die Entscheidungen und Verfügungen der autonomen Verwaltungsorgane zu gewähren. Hienach wird in der Regel eine Beschwerde gegen Judicate der autonomen Verwaltung nur bei jenen obersten Organen der letzteren vorkommen, welche, wie die Landesausschüsse, jeder Controle der Staatsverwaltung entrückt sind (siehe Motivenbericht zum V. G. H).

[1]) Siehe Commissionsber. des Herrenh.

[2]) Der Ausdruck „gesetzwidrig" ist in dem weiteren Sinne verstanden, in welchem „Gesetz" überhaupt die in einem Rechtsfalle anwendbare Norm bezeichnet, so daß insbesondere auch wegen Nichtbeachtung einer stiftsbriefmäßigen Anordnung, einer für das streitige administrative Verhältniß maßgebenden Verordnung u. s. w. bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann (siehe Motivenbericht zum V. G. H.)

[3]) Die Ablehnungserklärung der staatlichen Finanzverwaltung über eine dießfalls von einem Landesausschusse in abstracto beantragte Abänderung des bisherigen Besteue-

einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.[1]) Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung (Grundsatz über die Zuständigkeit). §. 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen: a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;[2]) b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 143) zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;[3]) c) Ange-

---

rungsmodus (Freilassung der Activitätszulagen der Landesbeamten von der Einkommensteuer) bildet keine im Sinne des Gesetzes v. 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876 der Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe unterliegende behördliche Entscheidung oder Verfügung. Plenarbeschluß v. 17. September 1877, Z. 1200, Z. f. G. und R. 1877, S. 554.

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof ist competent über die Beschwerde gegen die von einer Administrativbehörde erfolgte Absprechung des Recursrechtes (als eines selbstständigen gesetzlich gewährleisteten formalen Rechtes) zu judiciren. Siehe hierüber die Entscheidung v. 6. August 1877, Z. 1037. Dr. Samitsch, Z. f. G. und R. 1877, S. 395.

[2]) Siehe wegen Incompetenz sowohl der Administrativbehörden, als auch des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob und in wieferne eine privatrechtliche Forderung durch ein ihrer Entstehung nachgefolgtes, Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur enthaltendes Gesetz umgeändert oder aufgehoben worden sei (Entscheidung v. 20. Mai 1878, Z. 762, Z. f. G. und R. 1878, S. 241). Siehe wegen Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in Fragen des nach der gesetzlichen Bestimmung (§. 57, Gesetz v. 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27) auf einem Dienstvertrage beruhenden Dienstverhältnisses der Beamten der autonomen Verwaltungskörper (Bezirksvertretungen in Böhmen), daher auch in Sachen der Versorgungsansprüche von Angehörigen solcher Beamten (Entscheidung v. 20. Mai 1878, Z. 772, Z. f. G. und R. 1878, S. 242). Siehe wegen Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in Fragen der vom Landesausschusse ausgesprochenen Ersatzpflichtigkeit der Verwalter von aus Contributionsfonden gegründeten Vorschußcassen als Folge ihrer Amtsführung, welche Angelegenheiten auf den Rechtsweg gehören (Plenarbeschluß v. 20. Mai 1878, Z. 702, Z. f. G. und R. 1878, S. 290).

[3]) Nach dem §. 3 b des Gesetzes v. 22. October 1875 ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die des Reichsgerichtes beschränkt, in der Art, daß Angelegenheiten, welche zur Competenz des Reichsgerichtes gehören, von der des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind, woraus folgt, daß, wenn eine Angelegenheit nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der bezüglichen beiden Gesetze sowohl vor dem Reichsgerichte, als auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht werden könnte, ausschließlich die Competenz des Reichsgerichtes eintreten wird (siehe Aufsatz J. F. Z. f. G. und R. 1877, S. 131). Der Verwaltungsgerichtshof hat übrigens mit dem Beschlusse v. 12. September 1876, Z. 122 ausgesprochen: „Der Verwaltungsgerichtshof ist auch dann zu erkennen zuständig, wenn ein activer oder im Ruhestande versetzter Staatsdiener aus Anlaß einer angeblich seine Rechte verletzenden Verfügung einer Verwaltungsbehörde aus dem bestehenden oder dem bestandenen Dienstverhältnisse Forderungen an den Staat stellt." In ähnlichen Fällen entscheidet auch das Reichsgericht (Z. f. V. 1876, S. 156). Mit Reichsgerichtserkenntniß v. 26. October 1876, Z. 234; Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 554 wurde die einem Competenzausspruche des Reichsgerichtes von dem Vertreter des Finanzministeriums eingewendete Bemerkung, daß die dießfällige Competenz des Reichsgerichtes durch das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 und durch die bereits eingetretene Wirksamkeit dieses letzteren Gerichtshofes eine Abänderung erlitten haben soll, nicht berücksichtiget, weil dieses Gesetz, wie es wohl schon seine Natur mit sich bringt, keine die Competenz des Reichsgerichtes regelnden oder abändernden Bestimmungen getroffen hat, sondern vielmehr bestätigend auf den Bestand des über letztere maßgebenden Staatsgrundgesetzes, R. G. B. v. Jahre 1867 Nr. 143, hingewiesen (§. 3, lit. b) und überdieß selbst in Beziehung auf die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes im §. 2 nichts Neues oder dessen bisheriges Wechselverhältniß zum Reichsgerichte irgendwie Alterirendes angeordnet, sondern nur die dießfalls schon während der ganzen mehr als siebenjährigen Dauer der Wirksamkeit des Reichsgerichtes in Geltung gestandene und auch stets von dem Reichsgerichte beachtete Bestimmung des Alinea 2 des Art. 15 des St. G. G. v. Jahre 1867, Nr. 144 wörtlich wiederholt hat. Dazu kommt,

legenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 146) in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;[1]) d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 146) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, daferne die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;[2]) e) Angelegenheiten, in denen und in soweit[3]) die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;[4]) f) Beschwerden gegen Ernennungen zu

---

daß dieses Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof als ein gewöhnliches Gesetz wohl schon an sich niemals der durch ein Staatsgrundgesetz festgesetzten Competenz des Reichsgerichtes hätte derogiren können, und daß es dazu wieder eines Staatsgrundgesetzes bedurft hätte.

[1]) Die im §. 3, lit. c und d statuirten Ausnahmen ergeben sich aus der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie; Entscheidungen und Verfügungen, welche ein gemeinsamer Minister trifft (Gesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, §. 1), entziehen sich selbstverständlich der Rechtscontrole eines Organes, welches nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingesetzt ist. Dasselbe gilt für Entscheidungen und Verfügungen, welche eine dießseitige Verwaltungsbehörde kraft gesetzlicher Vorschrift (wie sich eine solche beispielsweise im Art. XVI des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. 1868 Nr. 4 findet) im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der Länder der anderen Reichshälfte, oder auf Grund einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung trifft: eine solche gemeinsame oder nach einer gemeinsamen Vorschrift getroffenen Entscheidung oder Verfügung kann nicht einseitig abgeändert werden. Motivenbericht; Materialien zum V. G. H. S. 8.

[2]) Da Militäreinquartierungs-Angelegenheiten nach dem Gesetze v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 (§. 1, lit. b und §. 2) zu jenen Angelegenheiten nicht gehören, welche in beiden Reichshälften gemeinsam, oder doch nach gleichen Grundsätzen zu verwalten sind, konnte mit Hinblick auf den §. 3, lit. c und d des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 der Einwendung der Unzuständigkeit nicht stattgegeben werden. Entscheidung zur Erkenntniß v. 2. Juli 1877, Z. 902. Budwinski, E. d. V. 1876/77, S. 360. (Siehe das gegenwärtige Einquartierungsgesetz 3. Bd.). Eine Beschwerde wegen versagter zeitlicher Militärbefreiung wurde a limine abgewiesen, „weil die angefochtene Entscheidung auf der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, d. i. auf einer Verordnung beruht, welche in Gemäßheit des Gesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 mit dem Reichs-Kriegsministerium vereinbart worden war" (Plenarbeschluß v. 7. Jänner 1878, Z. 1762, Z. f. G. und R. 1878, S. 131).

[3]) Die Textirung des Herrenhauses ließ wenigstens ihrem Wortsinne nach die Deutung zu, als ob nur solche Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen wären, bei welchen die Verwaltungsbehörden ohne jede Beschränkung nach freiem Ermessen vorgehen können. Da es aber viele Gesetze gibt, durch welche zwar einige Regeln aufgestellt werden, innerhalb derselben aber der Verwaltung freie Hand gelassen wird, wird die Einschaltung der Worte „und in soweit" beantragt, um deutlicher den schon früher erörterten Grundsatz auszudrücken, daß die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nur in soweit eintritt, als die Behörden nicht kraft und innerhalb des Gesetzes nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (Bericht des Abgeordnetenh., S. 137).

[4]) Die im §. 3, lit. e normirte Competenzgränze ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem im Eingange Ausgeführten; „Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind," sind eben Angelegenheiten der „freien Verwaltung", nicht der Verwaltungspflege und gehören deßhalb nicht in das Competenzgebiet des Verwaltungsgerichtshofes. Ueber die „Opportunität" einer Maßregel gibt es keinen richterlichen Entscheid. Wenn daher z. B. die Behörde ein Gesuch um eine Concession ablehnt, weil die Gewährung nach der Ansicht der angegangenen Behörde für das öffentliche Interesse Nachtheil oder doch keinen Vortheil brächte, so übt sie nur ihr Recht und man kann darüber noch streiten und die Entscheidung höherer Stellen provociren, ob die Ansicht der Behörde erster Instanz bezüglich der Zweckmäßigkeitsfrage richtig sei, oder nicht. Aber eine Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe muß ausgeschlossen sein, da hier kein „Recht" vorliegt, welches durch die zum Nachtheile des Concessionswerbers ergangene administrative Entscheidung „verletzt" worden wäre. Handelt es sich dagegen vor der Administrativbehörde nicht um eine in das Ermessen derselben gestellte Concession, son-

öffentlichen Aemtern und Diensten, soferne es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt; g) Disciplinarangelegen-

---

dern nur um die Constatirung gewisser persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein eine positive Rechtsvorschrift Jemanden Anspruch auf ein Recht, resp. auf die Gestattung der Ausübung eines solchen einräumt, und behauptet nun der Betreffende, daß er den gesetzlichen Bedingungen genügt habe und daß ihm gleichwohl, — also gegen das Gesetz das Recht oder die Erlaubniß zur Ausübung desselben entzogen oder gar nicht zugesprochen worden sei, dann liegt allerdings ein Fall vor, welcher nach der verfassungsmäßigen Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes in die Zuständigkeit desselben gehört (Motivenbericht; Materialen zum V. G. H. S. 7). In den gesetzlich dem freien Ermessen der Administrativ-Behörden vorbehaltenen Fällen bildet eine selbst etwa thatsächlich unrichtige oder actenwidrige Motivirung der Entscheidung für die sofortige Zurückweisung der Beschwerde ohne weiteres Verfahren kein Hinderniß. Plenarbeschluß v. 7. Mai 1877, Z. 581, Z. f. G. und R. 1877, S. 264. Welcher Gegenstand als Act des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden anzusehen ist, darüber hat der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden, weil er nach §. 4 seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen hat und über erhobene Einwendungen der Unzuständigkeit entscheidet. Aus dem großen Kreise dieser Agenden wurden nur einige Beispiele, um ein übersichtliches Bild der bezüglichen Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Beziehung zu geben, angeführt. Die Errichtung neuer Schulen und die Bestimmung der Unterrichtssprache für dieselben gehört nicht zu den Angelegenheiten, in welchen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Siehe E. des V. G. H. v. 27. April 1877; Budwinski, S. 243. Die Lösung der Frage, welchen Lehrpersonen ein Naturalquartier gebühre, liegt nicht im freien Ermessen der Behörde. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 11. Jänner 1879, Z. 62; Budwinski, E. des V. G. H. 1879, S. 10. Darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu bestimmen sei, besteht eine gesetzliche Vorschrift nicht und haben die Schulbehörden die Befähigung der Schulkinder, den Unterricht in dieser oder jener Sprache zu empfangen, von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen zu beurtheilen. Siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 27. April 1877, Z. 328; Budwinski, S. 251. Im Hinblicke auf den Wortlaut des §. 59 des Reichsvolksschulgesetzes und den §. 1 des Gesetzes v. 19. Februar 1870, böhm. L. G. B. Nr. 22, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schulbehörden nicht berechtiget sind, die Frage, ob in einer Gemeinde eine Volksschule zu errichten sei, nach freiem Ermessen zu lösen. Die obcitirte Gesetzbestimmung setzt vielmehr die Bedingungen fest, welche — von dem Falle des Einverständnisses aller Interessenten abgesehen, — vorhanden sein müssen, wenn die Neuerrichtung einer Schule, die Bildung eines neuen Schulsprengels gesetzlicher Weise behördlich angeordnet werden will, und die andererseits nicht gegeben sein dürfen, wenn die Administrativbehörden die Errichtung einer Schule zu untersagen sich bestimmt finden. Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß aus dem obcitirten §. 1 des Gesetzes v. 19. Februar 1870 nicht bloß der Gemeinde, sondern allen an der Aufbringung des Aufwandes für die nothwendigen öffentlichen Volksschulen betheiligten Factoren (§. 1 des Gesetzes v. 24. Februar 1873, Nr. 16) gleichmäßig Lasten und Pflichten erwachsen, welche ihnen aufzuerlegen die Schulbehörden nur im Falle des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen berechtiget sind. Ob nun in einem concreten Falle diese gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden oder nicht vorhanden sind, ist eine durch die Anordnungen des §. 1 des Gesetzes v. 19. Februar 1870 genau präcisirte Thatfrage und nicht eine Frage des Ermessens der Schulbehörden. Erkenntniß v. 28. September 1878, Z. 152, V. G. E. 1878, S. 434. Ob die im §. 56 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 gesetzte Bedingung für ein Provisorium, „wo es das bringendste Interesse der Seelsorge erheischt," erfüllt ist, hat zufolge der V. G. H.-Entscheidung v. 9. September 1878, Z. 1208 keinen Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes zu bilden, weil es sich dabei um eine Frage handelt, bei deren Prüfung und Entscheidung die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtiget sind. Die im §. 6 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 vorgesehene Erhebung der Einwendungen wider die für das zu besetzende kirchliche Beneficium ausersehene Person und deren Mittheilung an den Bischof ist, als ein Act des freien Ermessens der Landesbehörde, sowie die Entscheidung über die dagegen gerichtete Berufung in gleicher Weise der obersten staatlichen Cultusverwaltung anheimgestellt. Plenarbeschluß v. 9. April 1877, Z. 380, Z. f. G. und R. 1877, S. 242. Eine rechtskräftig gewesene, jedoch auf administrativem Wege zu Gunsten der Partei wieder reformirte Entscheidung, welche bloß aus Billigkeitsrücksichten, d. i. in freiem Ermessen zugestanden worden ist, unterliegt nicht mehr der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Entscheidung v. 30. April 1877, Z. 533. Z. f. G. und R. 1877, S. 383. Die

Beurtheilung des Eintretens öffentlicher Rücksichten in Fragen der Consentirung von Wasserwerks- (Brücken-) Anlagen ist als ein Act des freien Ermessens den gesetzlich competenten Behörden anheimgestellt (Plenarbeschluß v. 7. Mai 1877, Z. 581, Z. f. G. und R. 1877, S. 265).

Die Entscheidung über die angesuchte Errichtung der Niederlassung eines in Oesterreich bereits gesetzlich bestehenden geistlichen Ordens (Congregation) ist als ein Act des freien Ermessens der staatlichen Cultusverwaltung anheimgestellt. Plenarbeschluß v. 14. Mai 1877, Z. 631, Z. f. G. und R. 1877, S. 243. Die Gewährung eines Schutzrayons für eine Heilquelle ist als eine Angelegenheit zu behandeln, in welcher die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Entscheidung v. 13. August 1877, Z. 1081, Z. f. G. u. R. 1877, S. 398. Es liegt im freien Ermessen der Finanzverwaltung, in den Fällen, wo der Standort der von einer Gesellschaft betriebenen Fabrikunternehmung mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, zur Vornahme der Einkommensteuerbemessung entweder die Steuerbehörde des Sitzes, oder jene des Standortes der Unternehmung zu delegiren. Entsch. v. 3. December 1877, Z. 1618, Z. f. G. und R. 1877, S. 619. Die von der Frage, ob ein Fall der gesetzlich nothwendigen Errichtung einer Schule vorliege, verschiedene Entscheidung über die Art und Weise der Unterbringung der Schule, ob nämlich in einem eigenen Schulgebäude oder in für diesen Zweck zu miethenden Localitäten, ist als ein Act des freien Ermessens der staatlichen Unterrichtsverwaltung anheimgestellt. Plenarbeschl. v. 17. December 1877, Z. 1709, Z. f. G. und R. 1877, S. 614. Das Erkenntniß auf zwangsweise Enteignung eines Grundstückes zu öffentlichen Zwecken bildet einen Act des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden Plenarbeschluß v. 3. December 1877, Z. 1620, Z. f. G. und R. 1877, S. 591. Im freien Ermessen der politischen Behörde liegt auch die Bestätigung des Jagdpächters, der nicht gelernter Jäger ist, als fachkundiger Jagdaufseher (Verw. Gerichtsh. v. 21. Jänner 1878, Z. 96, Z. f. V. 1878, S. 34). Ein Act des freien Ermessens der Gemeindebehörden ist die Anordnung von in Handhabung der Baupolizei aus öffentlichen Rücksichten zu treffenden Vorkehrungen beim Mangel einer ihr dießfälliges Vorgehen beschränkenden oder regelnden Bauordnung. Entsch. v. 7. Jänner 1878, Z. 1791 ex 1877. (Siehe Spezialfall S. 665.) Ein Act des freien Ermessens der staatlichen Unterrichtsverwaltung ist die Ernennung des Lehrpersonales auch bei einspielenden Fragen der Nutznießung von bei der Schule bestehenden Grundstücken (Entsch. v. 28. Jänner 1878, Z. 147, Z. f. G. und R. 1878, S. 249). Ein Act des freien Ermessens der Administrativbehörden besteht in Fragen der Beinträchtigung des Interesses des Publikums durch Bauführungen in Curanlagen (Parkanlagen) (Entsch. v. 20. Mai 1878, Z. 662 und 698, Z. f. G. und R. 1878, S. 248). In soweit durch die Entscheidung die Verfügung der unteren Administrativinstanzen, daß die Mühlbesitzer aus öffentlichen Rücksichten zur Vermeidung von Wassergefahr die nöthigen Herstellungen selbst sofort vorzunehmen hatten, bestätigt worden und die Beschwerde dagegen gerichtet ist, ist die Beschwerde im Sinne des §. 95, Wasserrechtsgesetzes für Mähren und §. 3, lit. e des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 (Gegenstand des freien Ermessens) wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen worden. (E. d. V. v. 28. Jänner 1878, Z. 106, E. d. V. 1878, S. 68. Die Frage, ob eine Zufahrtsstraße im Wege der durch §. 1 des steiermärkischen Landesgesetzes v. 16. October 1869, L. G. B. Nr. 46 bestimmten Concurrenz, oder nur von den einzelnen Gemeinden herzustellen sei, beziehungsweise die Beurtheilung, ob eine Bahnstation lediglich dem Interesse einer oder einiger wenigen Gemeinden dient, — fällt nicht in das freie Ermessen des mit der Durchführung dieses Zufahrtsstraßengesetzes betrauten Landesausschusses (Plenarbeschl. v. 28. März 1878, Z. 166, Z. f. G. u. R. 1878, S. 131). Der aus der Zusicherung des Tischtitels sich ergebende Anspruch inhabiler Priester auf den normgemäßen Deficientengehalt ist nach den bestehenden Gesetzen vom Nachweise gewisser Voraussetzungen abhängig und daher nicht lediglich Gegenstand des freien Ermessens. Erkenntniß v. 9. Februar 1878, Z. 250, E. d. V. 1878, S. 81. Die Verpflichtung der Stiftungsbehörde zur Ueberwachung des genauen Vollzuges von Stiftungsverbindlichkeiten liegt nicht im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden. Erkenntniß d. V. G. H. v. 15. Februar 1879, Z. 315, Budwinski 1879, S. 58. Mit E. d. V. v. 13. Februar 1878, Z. 248 wurde bemerkt, daß in Wasserstreitangelegenheiten die Entscheidung darüber, in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat, nach Alinea 2 des §. 91 des Wasserrechtsgesetzes für Steiermark dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist, der Verwaltungsgerichtshof daher über diesen Beschwerdepunkt zu erkennen nach §. 3, lit. e des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nicht berufen ist. E. d. V. 1878, S. 95. Eine dem Schutz- und Aufsichtsrechte der Schulbehörden entstammende Verfügung, kraft welcher die Schulbehörden es ablehnen, auf das Ansinnen der Kirchenbehörde, die Benützung der fraglichen Kirchengründe durch den Lehrer einzustellen, einzugehen, weil sie

heiten;[1]) h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welcher in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer

---

die dießfalls erhobenen Ansprüche der Kirche für nicht begründet erachten, entzieht sich der Competenz des Verw.-Gerichtsh. nach §. 3, lit. c, weil die Schulbehörden darüber, ob derartigen Ansprüchen ohne Rechtsstreit Folge zu geben sei, Mangels jeder gesetzlichen Verfügung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Siehe Entscheidung v. 28. März 1878, Z. 503. Z. f. G. und R. S. 396. Ein Act des freien Ermessens der competenten übergeordneten autonomen Organe ist die Feststellung der Bedingungen behufs Veräußerung von Gemeindegrundstücken. Entscheidung v. 15. April 1878, Z. 622, Z. f. G. und R. 1878, S. 284. Das Reichs-Kriegsministerium hatte die Einrichtung eines Hauses als Militärmarodehaus in Aussicht genommen; gegen dieses Vorhaben wurde von Seite der Gemeinde bei dem Landesausschusse Beschwerde geführt, obschon die anläßlich der Localerhebung einvernommenen Sachverständigen im Sanitätsfache sich für die Zulässigkeit der vom Reichs-Kriegsministerium in Aussicht genommenen Maßregel ausgesprochen haben. Der Landesausschuß gab mit Entscheidung v. 14. März 1878, Z. 2528 der Beschwerde der Gemeinde Folge; gegen diese Entscheidung erhob das Reichs-Kriegsministerium bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde, welch' letzterer sich jedoch in dieser Angelegenheit nach §. 3, lit. c des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 für incompetent erklärte, weil die angefochtene Entscheidung, welche die seitens des k. k. Militärärars beabsichtigte Verwendung eines Hauses als Militärmarodehaus aus sanitätspolizeilicher Rücksicht für unstatthaft erklärt hat, eine solche ist, welche in das freie Ermessen der competenten Behörde fällt, wobei der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen erscheint, die innere Berechtigung des Gutachtens des Landessanitätsrathes, welches dem bekämpften Ausspruche zu Grunde liegt, zu prüfen. Entscheidung v. 27. Mai 1878, Z. 811, Z. f. G. und R. S. 451.

Das Zugeständniß der Steuereinzahlung beim Gemeindevorstande in einem speciellen Falle (Verzehrungssteuer von Gebräu), sowie überhaupt die Bewilligung, die l. f. Steuern und Abgaben statt bei den zur Einhebung derselben gesetzlich oder vorschriftsmäßig berufenen und bestellten l. f. Cassen (Steuer- und Gefällsämtern) bei einer nicht l. f. Casse, ausnahmsweise bei einer Gemeindevorstehung einzahlen zu dürfen, resp. die jederzeitige Entziehung eines derartigen Zugeständnisses ist eine Angelegenheit, in welcher die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtiget sind. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 16. September 1878, Z. 1379, Z. f. G. und R. S. 417. Die Gemeinde, d. h. ihre gesetzliche Vertretung ist bei Anordnungen und Verfügungen im Namen und auf Kosten der Gemeinde nicht auf unbedingt nothwendige Vorkehrungen beschränkt; es steht ihr zu, auch jenes anzuordnen und zu verfügen, was, ohne nothwendig zu sein, der Gemeinde zum Vortheile gereicht, in ihrem Interesse liegt. Beweis dafür die Bestimmung des §. 76 der Gemeindeordnung für Vorarlberg, welcher zufolge sogar speculative Unternehmungen im Namen und auf Kosten der Gemeinde nicht ausgeschlossen sind. Ob nun aber eine Vorkehrung, wie der Bau einer zweiten Brücke, dieser Gemeinde zum Vortheile gereiche, in ihrem Interesse gelegen sei oder nicht, entzieht sich der verwaltungsgerichtlichen Judicatur (Gegenstand eines freien Ermessens) und es kann sich für letztere nur darum handeln, ob bei der Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher der Brückenbau, beziehungsweise das dazu aufzunehmende Darlehen bewilligt wurde, und welche von den Beschwerdeführern angefochten wurde, eine die Rechte der Beschwerdeführer verletzende Ungesetzlichkeit unterlaufen sei oder nicht (Erkenntniß v. 19. September 1878, Z. 1474, V. G. E. 1878, S. 416). Die Verweigerung einer Marktconcession gehört zu den Angelegenheiten des freien Ermessens. Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes v. 24. März 1879, Z. 508. Der Verwaltungsgerichtshof hat am 7. Jänner 1878, Z. 1791 eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ackerbauministeriums, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherung der Hausmauer gegen das aus dem Hofe der Beschwerdeführerin eindringende Wasser, nach den §§. 3, lit. e und 21 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil die angefochtene von der Statthalterei und dem Ackerbauministerium nicht behobene Verfügung der Gemeindebehörde lediglich als eine in Handhabung der Baupolizei aus öffentlichen Rücksichten getroffene Anordnung sich herausstellt, bei welcher die genannte Gemeindebehörde beim Mangel einer ihr dießfälliges Vorgehen beschränkenden oder regelnden Bauordnung nach freiem Ermessen vorzugehen hatte. Z. f. V. 1878, S. 35.

[1]) In Fällen einer Disciplinarbehandlung handelt es sich nicht um einen Eingriff der öffentlichen Gewalt in den individuellen Rechtskreis eines Staatsbürgers, sondern um die Beurtheilung und Bestrafung der Verletzung der concreten Dienstpflicht seitens eines öffentlichen Beamten; überdieß ist für eine unbefangene Handhabung der Disciplinargewalt durch entsprechende Zusammensetzung der Disciplinarsenate bereits anderweitig gesorgt. Diese Erwägungen gelten nicht bloß von eigentlichen Beamten (Staats-, Landes-, Bezirks- und

aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;[1]) i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.[2]) §. 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9). (Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.) §. 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen. Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Wenn der Beschwerdeführer seinen dießfälligen Anspruch im Zuge des Administrativverfahrens nicht geltend gemacht hat, so steht einer meritalen Entscheidung hierüber der §. 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 entgegen. Siehe Erkenntniß der V. G. H. vom 5. Jänner 1878, Z. 1763, E. d. V. 1878, S. 11. Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.[3]) §. 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes[4]) zu er-

---

Gemeindebeamten), sondern überhaupt von allen Personen, welche in Folge staatlicher Ernennung oder sonst in Folge öffentlichen Auftrages ein öffentliches Amt versehen, also z. B. auch von den k. k. Notaren, von öffentlichen Lehrern u. s. w. Dagegen werden alle jene Rechtsverhältnisse der öffentlich Bediensteten, in denen dieselben nicht als Organe der öffentlichen Gewalt, sondern als Individuen auftreten, also insbesondere alle Ansprüche auf Rang, Besoldung, Diäten und Reisegebühren, Pensionen und Abfertigungen u. s. w. allerdings in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören. Motivenbericht; Materialien zum V. G. H. S. 9. Eine Anklage gegen die betreffenden Finanzorgane wegen verspäteter Zustellung eines Zahlungsauftrages und wegen einer nach mit Auslagen verbundenen wiederholten Einschreiten erfolgten Abschreibung über ungebührlich vorgeschriebene Zuschläge ist eine Disciplinar-Angelegenheit, die nach §. 3, Absatz g des Gesetzes v. 22. October 1875 nicht zur Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gehört. Erk. v. 25. Mai 1877, Z. 714. E. d. V. 1876/77, S. 305.

[1]) Von den im §. 3, lit. h zusammengesetzten Bestimmungen beruht die erstere auf der Erwägung, daß verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, welche der oberste Gerichtshof in letzter Instanz entschieden hat, wie Streitigkeiten über die Zulassung zur Advocatenprüfung und Eidesablegung oder über die Eintragung in die Advocatenliste (Gesetz v. 6. Juli 1868, §§. 5, 7) mit Rücksicht auf die Stellung und Würde desselben einer Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzogen bleiben müssen. Administrative Rechtssachen dagegen, welche der oberste Gerichtshof nicht in letzter Instanz, sondern mit Vorbehalt eines Instanzenzuges an das Justizministerium entscheidet, wie Besoldungs- und andere aus dem Dienstverhältnisse abgeleitete Ansprüche der eigenen Beamten und Diener des obersten Gerichtshofes, gehören in letzter Linie vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofes. Motivenbericht; Materialien zum V. G. H. S. 9. Die zweite in lit. h statuirte Ausnahme rechfertigt sich durch den Umstand, daß im Falle der Judicatur durch einen gemischten Senat von Verwaltungsbeamten und Richtern, wie in Sachen der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung und der Lehenallodialisirung, genügende Garantien für die Unbefangenheit und Gerechtigkeit der Entscheidungen vorhanden sind. Motivenbericht; Materialien zum V. G. H. S. 10.

[2]) Die in lit. i gezogene Competenzgränze wird durch die Betrachtung motivirt, daß die Aussprüche der Steuereinschätzungs-Commissionen den Charakter von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes an sich tragen, welches durch Heranziehung der Interessenten selbst (der Steuerträger) gebildet wird Motivenbericht; siehe Materialien zum V. G. H. S. 10.

[3]) Anläßlich einer im Verlaufe einer Sache erflossenen behördlichen Entscheidung können in derselben Sache früher ergangene, bereits rechtskräftig gewordene Acte der Behörden nicht mehr vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Beschwerde gezogen werden. (Motivenbericht.)

[4]) Die Beschränkung der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes auf die Rechtsfrage §. 6 ergibt sich von selbst aus der Aufgabe desselben, welche nur in der Controle der administrativen Judicate rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit besteht. Demzufolge kommt dem Verwaltungsgerichtshofe wohl die Entscheidung über die streitige Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder einer sonst maßgebenden rechtlichen

kennen.[1]) Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.[2]) §. 7. Findet der

---

Norm zu, nicht aber die Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz eines streitigen Thatbestandes. Für diese Beschränkung der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes sprechen übrigens auch praktische Gründe. Es würde die Aufgabe und die Arbeitslast des Verwaltungsgerichtshofes in das Unabsehbare erweitern, wenn sich derselbe auch mit der Ermittlung und Feststellung der Thatsachen zu befassen hätte. (Motivenbericht zum Gesetzentwurfe.) Siehe die Motive zum Erkenntniß v. 21. December 1876, Z. 456, wonach der Verwaltungsgerichtshof nach §. 6, Absatz 1 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 in der Regel an den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand gebunden ist. Budwinski, E. d. V. 1876/77, S. 67.

[1]) Neuerungen, welche in der administrativen Verhandlung nicht geltend gemacht wurden (die Behörde producirte einen Bescheid, welcher im Zuge der Administrativverhandlung den Behörden nicht vorgelegen war), sind vom Verwaltungsgerichtshofe dann nicht zu berücksichtigen, wenn kein mangelhaftes Verfahren im Sinne des §. 6 des Gesetzes v. 22. October 1875 angenommen werden kann. Erk. v. 5. Mai 1877, Z. 572. E. d. V. 1876/77, S. 269. Bezüglich der Rücksichtnahme auf Neuerungen wird nach einem Aufsatze (F. Z. gezeichnet) unterschieden, ob nach den speciellen, für die Streitsache maßgebenden Normen es die Pflicht der Administrativbehörde gewesen wäre, von Amtswegen den vollständigen Thatbestand zu erforschen; oder ob diese Feststellung lediglich Parteisache war. Im ersteren Falle würde eine Cassirung der Entscheidung nach §. 6 eintreten können, während im letzteren Falle das verspätete Vorbringen der Partei nicht zu berücksichtigen wäre, und nur die den Verwaltungsgerichtshof vorerst nicht berührende Frage entstünde, ob und unter welchen Bedingungen eine Reassumirung des Verfahrens bei der Administrativbehörde im Rechts- oder Gnadenwege nachgesucht werden kann. Z. f. G. und R. 1877, S. 135. Auf eine nicht in dem Sinne der belangten Entscheidung liegende Erklärung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte der Verwaltungsgerichtshof keine Rücksicht nehmen in der Erwägung, daß durch diese Erklärung der angefochtenen Ministerial-Entscheidung ein aus ihrem Wortlaute nicht hervorleuchtender Sinn beigelegt wird und das Beschwerderecht der Parteien in Wahrheit illusorisch gemacht würde, wenn nicht die den Parteien intimirte Entscheidung, sondern eine damit nicht im Einklange stehende, erst bei der mündlichen Verhandlung abgegebene Auslegung derselben dem Spruche des Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde gelegt würde (E. d. V. v. 16. Jänner 1878, Z. 51; Budwinski, S. 31). Die Einwendung, daß auf die bei der mündlichen Verhandlung producirten Belege und den hieraus sich ergebenden Thatbestand keine Rücksicht genommen werden dürfe, konnte nicht als begründet angesehen werden, weil nach §. 22 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 für die vollständige Erörterung der Angelegenheit (von Amtswegen) zu sorgen ist und weil die beigebrachten Beweismittel nur zur Erhärtung des von der Administrativbehörde bereits angenommenen Thatbestandes vorgelegt wurden. Erkenntniß v. 9. Jänner 1878, Z. 21, Z. f. G. und R. S. 444.

[2]) Die Einschaltung, daß der Verwaltungsgerichtshof bei wesentlichen Formfehlern „die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben habe“, bezweckt, den cassatorischen Charakter eines solchen Erkenntnisses und dessen Unterschied von ähnlichen Verfügungen der Verwaltungsbehörden klarzustellen. Durch die gegenwärtige Fassung des §. 6 im Zusammenhange mit §. 7 ist klar ausgesprochen, daß die Aufhebung administrativer Erkenntnisse sowohl aus formellen Gründen (§. 6) wegen mangelhaften Verfahrens, als auch aus materiellen Gründen wegen innerer Gesetzwidrigkeit des Erkenntnisses (§. 7) stattfinden könne, was der Natur des Cassationsverfahrens vollkommen entspricht. Bericht des Abgeordnetenh. Mat. S. 139. Die Beschränkung des Verwaltungsgerichtshofes auf den Cassationspunkt wird auch durch praktische Erwägungen geboten. Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der administrativen Rechtssachen und bei dem häufig vorkommenden Zusammenhange derselben mit Maßregeln und Interessen der eigentlichen Verwaltung könnte in der Instanz des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht festgestellt werden, in welcher Weise die von dem Verwaltungsgerichtshofe angenommene Rechtsansicht in dem einzelnen Falle zur Geltung zu bringen sei. Das als gesetzwidrig erklärte administrative Erkenntniß kann schon vollzogen sein, und der Vollzug kann wegen mittlerweile erwachsener Rechte dritter Personen oder wegen entgegenstehender öffentlicher

Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.[1]) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.[2]) §. 8. Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.[3]) §. 9. Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen. §. 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen.

---

Interessen nicht rückgängig gemacht werden u. s. w. In solchen Fällen kann der Verwaltungsgerichtshof wohl aussprechen, daß dem Beschwerdeführer Unrecht widerfahren sei und die administrativen Behörden werden durch diesen Ausspruch verpflichtet sein, dem Beschwerdeführer klaglos zu stellen; allein die Frage: in welcher Weise und durch welche Mittel diese Klaglosstellung durchzuführen sei, kann nur von den administrativen Behörden nach den Umständen des Falles beurtheilt werden. Der Verwaltungsgerichtshof kann hierüber schon deßhalb nicht entscheiden, weil er von seinem Standpunkte die Voraussetzungen, von denen die verschiedenmögliche Beantwortung jener Frage abhängt, gar nicht zu übersehen vermag. Motivenbericht Mat. S. 11.

[1]) Auch diese Bestimmung beruht auf den allgemeinen Grundsätzen über die Stellung und Aufgabe der neuen Institution. Da nämlich der Verwaltungsgerichtshof nicht zu dem Organismus der Verwaltung selbst gehört, sondern nur die judiciellen Aussprüche der ordentlichen Verwaltungsinstanzen in dem Rechtspunkte zu controliren hat, so darf er auch nicht die diesen Instanzen zustehenden Verfügungen und Entscheidungen in irgend einem Stadium des Verfahrens selbst an sich ziehen, resp. die zu seiner Beurtheilung gelangenden reformiren. Mit andern Worten: er kann nicht die Stellung einer Revisions-, sondern nur die einer Cassations-Instanz erhalten, er kann nicht in der Sache selbst erkennen, sondern nur die nach seiner Ueberzeugung wider das Gesetz erlassene Verfügung und Entscheidung aufheben und eine neue, dem von ihm klargestellten Rechte entsprechende Judicatur anordnen. Motivenbericht zum Gesetzentwurfe.

[2]) Der Verwaltungsgerichtshof hat niemals in der Sache selbst zu entscheiden, sondern lediglich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung zu prüfen, und dieselbe in soferne die dagegen erhobene Beschwerde begründet erscheint, mit Angabe der Gründe aufzuheben; wonach für die Verwaltungsbehörden die Verpflichtung eintritt, die weitere Verfügung oder Entscheidung, und zwar im Sinne der Rechtsanschauung zu treffen, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Cassirungserkenntnisse ausgegangen ist (§. 7). Der Verwaltungsgerichtshof, welcher jener Bestimmung gemäß mit der Rechtsfrage, keineswegs aber mit der Erhebung oder Berichtigung des Thatbestandes befaßt ist, hat demnach regelmäßig einzig und allein auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen; und nur dann, wenn es wegen offenbarer Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit des Thatbestandes unmöglich ist, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung zu beurtheilen, muß der Verwaltungsgerichtshof die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückleiten, welche die Mängel zu beheben und sohin eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat (§. 6). Commissionsber. des Herrenh.

[3]) Eine Beschwerde der Commune in Wien gegen eine allgemeine Verordnung, betreffend die Einrichtung von Nothspitälern wurde nach §. 21, Absatz 1 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 6. Mai 1876, Z. 3170 (niederösterr. Statthalterei-Erlaß v. 18. Mai 1876, Z. 14188) nicht als eine Entscheidung oder Verfügung betrachtet werden konnte, über welche der Verwaltungsgerichtshof nach §. 2 des obcitirten Gesetzes zu erkennen hat, sondern sich vielmehr als eine allgemeine Norm, d. i. als eine Verordnung darstellt, deren Giltigkeit der Verwaltungsgerichtshof nach §. 8 des obencitirten Gesetzes erst dann zu prüfen hätte, wenn auf Grund derselben eine specielle Verfügung oder Entscheidung, wodurch sich die Gemeinde Wien in ihren Rechten beschwert fände, erlassen werden würde." Plenarbeschluß v. 22. August 1876, Z. 58, Z. f. G. und R. 1877, S. 86.

Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Gerichtshofes. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt. Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben. §. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln. Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes v. 21. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 46) Anwendung. Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt. Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen. §. 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46). §. 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden. Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes. Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden. Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden. Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden. In wieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt. [1]) §. 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe **binnen 60 Tagen** nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben. [2]) §. 15. In die im vorher-

---

[1]) Die Zusätze, wodurch für die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Giltigkeit einer Verordnung (§. 8 des Gesetzentwurfes und Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 über die richterliche Gewalt) ein verstärkter Senat von sechs Mitgliedern gefordert und die Normirung der Abhaltung von Plenarversammlungen der Geschäftsordnung vorbehalten wird, entspricht den analogen, für die ordentlichen Gerichte geltenden Bestimmungen (Patente v. 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325 über den obersten Gerichtshof §. 15 u. f. f. und v. 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81 Gerichtsinstruction §. 147 u. ff). Bericht des Abgeordnetenh.

[2]) Die Bestimmung im Entwurfe, daß der Zustellungstag in der Beschwerde auszuweisen sei, wurde dahin geändert, daß nur die Angabe des Zustellungstages gefordert wird, weil bei dem gegenwärtig wenig geregelten Zustande des administrativen Zustellungswesens die Beibringung des erwähnten Nachweises für die Parteien häufig schwierig, wenn nicht unmöglich wäre. Durch die geforderte Angabe dieses für die Beschwerdefrist entscheidenden Tages wird jedoch wenigstens ein Datum fixirt, welches in solange zu gelten hat, als nicht ein anderer Zustellungstag erwiesen worden ist. Bericht des Abgeordnetenh. S. 141. Mit Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes v. 24. October 1876, Z. 236 wurde eine am 60. Tage bei der Staatspostanstalt in Wien überreichte und am 61. Tage im Einreichungsprotokolle des Verwaltungsgerichtshofes eingelangte Beschwerde als rechtzeitig eingebracht erkannt. Z. f. G. und R. 1877, S. 135. Die 60tägige Beschwerdefrist läuft, falls der in Beschwerde gezogenen Entscheidung die „als im Anschlusse rückfolgend" bezeichneten zur Instruirung der Beschwerdeschrift erforderlichen Actenstücke

gehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig. §. 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig. Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen. (Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.) §. 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde. §. 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. [1]) Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen. Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. [2]) §. 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde. [3]) §. 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen. Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden

---

nicht beilagen, jedoch sofort vom Beschwerdeführer reclamirt wurden, erst vom Tage der Zustellung dieser Beilagen an die Partei (Plenarbeschluß v. 26. März 1877, Z. 371, Z. f. G. und R. 1877, S. 312).

[1]) Wegen Zurückweisung der Beschwerde a limine, wegen mangelnder Bezeichnung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung nach Datum und Geschäftszahl (siehe Entscheidung v. 3. September 1877, Z. 1141, Z. f. G. und R. 1878, S. 243). Auf ein erst bei der mündlichen Verhandlung gestelltes Begehren um Aufhebung der Verfügung, betreffend die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Exscindirung von Grundstücken, konnte im Hinblick auf die §§. 14 und 18 nicht eingegangen werden, weil die Erweiterung des eingeschränkten Begehrens der Beschwerdeschrift nicht mehr zulässig ist (Erk. v. 16. Jänner 1877, Z. 79. E. d. V. 1876/77, S. 96).

[2]) Siehe wegen Reproducirungsauftrag über eine nicht mit der Vollmacht des für den Beschwerdeführer signirenden Advocaten instruirte Beschwerde (Plenarbeschluß v. 26. März 1877, Z. 753, Z. f. G. und R. 1877, S. 313). Die von einer Gemeindevertretung beschlossene, aber von keinem Mitgliede der Gemeindevertretung unterzeichnete, auch nicht mit der Vollmacht des signirenden Advocaten instruirte Beschwerde einer Gemeinde wider das Ministerium des Innern wegen einer Auflage zur Verzehrungssteuer wurde im Sinne des §. 21 unter Anberaumung einer Frist zur Behebung des vorhandenen Mangels zurückgestellt (Plenarbeschluß v. 28. Mai 1877, Z. 683, Z. f. G. und R. 1877, S. 240).

[3]) Die §§. 19, 20 und 28 regeln die verwaltungsgerichtliche Beiladung (Adcitation) dritter Personen, deren rechtliches Interesse durch die provocirte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berührt wird. Dieß ist z. B. der Fall rücksichtlich einer subsidiären Leistungspflicht. Motivenbericht S. 13. Im §. 28 ist dem Verwaltungsgerichtshofe die Befugniß eingeräumt, die Beiladung solcher Interessenten von Amtswegen vorzunehmen (vgl. §. 48 der badischen Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1864 zum Gesetze v. 5. October 1863. Motivenbericht S. 13). Ein Beschwerdeführer wurde von der Unausführbarkeit der Zustellung wegen unbekannten Aufenthaltes der belangten Partei mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß derselbe binnen kurzer Frist den Aufenthaltsort der belangten Partei bekannt zu geben, oder aber die Bestellung eines Curators für dieselbe in Antrag zu bringen habe, widrigens ein solcher von Amtswegen bestellt würde (Plenarbeschluß v. 19. März 1877, Z. 358, Z. f. G. und R. 1877, S. 138).

kann.[1]) §. 21. Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren (Abweisung a limine) zurückzuweisen;[2]) dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache[3]) oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, daferne auch diese Mängel offenbar sind.[4]) Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.[5]) Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen. §. 22 (Vorverfahren). Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, in soferne er dieselbe nicht nach §. 21 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der

---

[1]) Mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Angelegenheiten wird zur Beseitigung von Zweifeln erklärt, daß auf die bei dem Verwaltungsgerichtshofe vorkommenden Eingaben, Duplicate, Protokolle, Beilagen, Abschriften, ämtlichen Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse begriffen sind und anderen Acte, jene Vorschriften der Stämpel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen. Dasselbe gilt von den, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen (F. M. E. v. 28. Juni 1876, R. G. B. Nr. 86).

[2]) In einem Falle wurde die Beschwerde wegen Versäumung der gesetzlichen Frist ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil nach dem Poststämpel die Beschwerde einen Tag verspätet zur Post aufgegeben worden war. Mittelst Nachtragsgesuches lieferte die Partei den Beweis, daß das Datum des Poststämpels ein irriges sei und bat um Einleitung des Verfahrens über die a limine abgewiesene Beschwerde. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Abweisung a limine aufgehoben und über die Beschwerde das Verfahren eingeleitet (Plenarbeschluß v. 19. März 1877, Z. 375, Z. f. G. und R. 1877, S. 138).

[3]) Die nach einem cassirenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ergangene verwaltungsbehördliche Entscheidung kann mittelst einer neuerlichen Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe nur in soweit angefochten werden, als dieselbe dessen Erkenntnisse widerstreiten würde; andernfalls steht der neuerlichen Beschwerde die vom Verwaltungsgerichtshofe von Amtswegen wahrzunehmende Einwendung der entschiedenen Sache (rei judicatae) entgegen (Entscheidung v. 15. Juli 1878, Z. 1146, Z. f. G. und R. S. 371). In den gesetzlich dem freien Ermessen der Administrativbehörden vorbehaltenen Fällen bildet eine selbst etwa thatsächlich unrichtige oder actenwidrige Motivirung der Entscheidung für die sofortige Zurückweisung der Beschwerde ohne weiteres Verfahren kein Hinderniß (Plenarbeschluß v. 14. Mai 1877, Z. 631, Z. f. G. und R. 1877, S. 243; Plenarbeschluß v. 7. Mai 1877, Z. 581 ebenda, S. 264). (Siehe S. 663.)

[4]) Die wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse nach §. 21 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesene, jedoch binnen der noch offenen Frist des §. 14 und nach Behebung der vorhanden gewesenen Mängel wieder eingebrachte Beschwerde einer Gemeinde wider das Ministerium für Cultus und Unterricht und den Landesschulrath wegen Volksschullehrer-Ernennung und Dotirung wurde als zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden und dem belangten Ministerium um die Gegenschrift zugefertigt (Plenarbeschluß v. 28. Mai 1877, Z. 731, Z. f. G. und R. 1877, S. 241).

[5]) Bei telegraphisch einlangenden Beschwerden wird ein formelles Erforderniß des §. 18 des Gesetzes, nämlich die Unterschrift eines Advocaten fehlen, da unter dieser Bezeichnung die eigenhändige Fertigung verstanden werden muß. Solche Beschwerden sind daher nach §. 21 des Gesetzes zu behandeln, nämlich, falls sie rechtzeitig einlangen, entweder zur Behebung des formellen Mangels zurückzustellen, oder nach dem Ermessen des Gerichtshofes abzuweisen. Siehe Aufsatz v. J. F. über den Verwaltungsgerichtshof, Dr. Samitsch Z. f. G. und R. 1877, S. 135. Mit Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofes v. 12. Februar 1877, Z. 202 wurde eine telegraphische Beschwerde nach der ersteren, der Partei günstigeren Form erledigt.

von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern. Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16)[1]. §. 23. Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen. Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen. §. 24. Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen. Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16). §. 25. Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen. §. 26. Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen. Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.[2]) §. 27. Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.[3]) §. 28. (Mündliche Verhandlung). Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, daferne es sich nicht um ein Erkenntniß in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhand-

---

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschlusse v. 12. September 1876, Z. 132 ausgesprochen: „Die angesuchte Erstreckung der Frist zur Erstattung der Gegenschrift wird als unzuläßig zurückgewiesen." Z. f. V. 1876, S. 156.

[2]) 1. Von den, beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Satzschriften (Beschwerde, Gegenschrift, Replik, Duplik) und deren Beilagen können die betheiligten Behörden und Parteien, sowie deren Vertreter auch außer dem Falle einer bereits vorliegenden Bewilligung des Gerichtshofes mit Gestattung des Präsidenten, oder des von ihm hiezu bestellten Beamten in der Kanzlei während der Amtsstunden Einsicht nehmen, oder sich Auszüge und Abschriften verfassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einvernehmungsprotokolle und schriftlichen Aeußerungen, welche im Sinne des §. 26 des Gesetzes v. 22. October 1875 zur Vorbereitung der Verhandlung aus der Initiative des Verwaltungsgerichtshofes herrühren. 2. Referate, Aufsätze und Berathungsprotokolle des Verwaltungsgerichtshofes dürfen den Parteien weder in Abschrift noch zur Einsicht mitgetheilt werden. 3. Von den administrativen Verhandlungsacten, in soferne sie sich beim Verwaltungsgerichtshofe befinden, kann den Parteien oder deren Vertretern die Einsicht oder Abschriftnahme nur über schriftliche Bewilligung der betreffenden Verwaltungsbehörde, um welche sich die Partei bei derselben zu bewerben hat, und nur bezüglich der von dieser Behörde ausdrücklich benannten Actenstücke in der Kanzlei unter Aufsicht gestattet werden. 4. Mindestens drei Tage vor der anberaumten mündlichen Verhandlung haben die Verhandlungsacten, deren Einsicht und Abschriftnahme den Parteien gestattet ist, beim Verwaltungsgerichtshofe zu diesem Zwecke zu erliegen (Plenarbeschluß v. 3. December 1877, Z. 1542, Z. f. G. und R. 1877, S. 583). Die dem Verwaltungsgerichtshofe nach §. 26 des Gesetzes v. 22. October 1875 mitgetheilten Acten über die abgeführte administrative Verhandlung sind auf Verlangen der communicirenden Centralstelle derselben vor der mündlichen Verhandlung zurückzustellen und eventuell nach Bedarf einige Tage vor der Verhandlung neuerlich zu requiriren; außer dem letzteren Falle habe es bei der Mitbringung der Acten durch den Abgeordneten der Centralstelle zur Verhandlung zu verbleiben (Plenarbeschluß v. 10. December 1877, Z. 1692, Z. f. G. und R. 1877, S. 585).

[3]) Die Gegenüberstellung der Behörden und Parteien erscheint nicht sachgemäß, weil häufig auch Verwaltungsbehörden selbst als beschwerdeführende Parteien vor dem Verwaltungsgerichtshofe erscheinen können. Siehe Bericht des Abgeordnetenh.

lung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.[1]) §. 29. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde. §. 30. Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört. In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet. §. 31. Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.[2]) Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus. §. 32. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.[3]) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen. §. 33. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß. §. 34. Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer

---

[1]) Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind im Wesenlichen den Bestimmungen des Gesetzes v. 18. April 1869, betreffend das Verfahren vor dem Reichsgerichte (R. G. B. Nr. 44, §. 11 u. s. f.), nachgebildet, welche sich im Allgemeinen bereits bewährt haben und um so mehr zum Vorbilde dienen konnten, als das Reichsgericht in gewisser Hinsicht als Verwaltungsgerichtshof fungirt. Motivenbericht. Siehe wegen Beschränkung des Gegenstandes einer anberaumten öffentlichen Verhandlung auf einen Theil des Beschwerdebegehrens unter gleichzeitiger Zurückweisung eines anderen, als unzulässig erkannten Theiles der Beschwerde. Entscheidung v. 18. August 1877, Z. 1033, Z. f. G. und R. 1877, S. 384.

[2]) Siehe wegen Competenz des Verwaltungsgerichtshofes betreffs Adjustirung der in Vertretung vor demselben erwachsenen Deserviten des Advocaten im Verhältnisse zu dessen Clienten (Plenarbeschluß v. 29. April 1878, Z. 694, Z. f. G. und R. 1878, S. 239). Der von dem Vertreter einer Gemeinde bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendung des Mangels der Legitimation des Machthabers des Klägers zur Beschwerdeführung konnte nicht stattgegeben werden, weil der Genannte in den Verhandlungsacten sowohl von der Gemeinde, als auch vom Landesausschusse als Machthaber des Beschwerdeführers anerkannt wurde. Verwaltungsg. Erk. v. 20. Jänner 1877, Z. 67, Budwinski, S. 107. Insoferne die von einem Machthaber des Beschwerdeführers an einen Advocaten, beziehungsweise an dessen Substituten ausgestellte Vollmacht darum bemängelt wurde, weil darin nicht ausgedrückt ist, daß sie von dem Machthaber für den Beschwerdeführer ertheilt wurde, war dieser Umstand im Bestande des §. 34 des Gesetzes v. 22. October 1875 (R. G. B. 1876, Nr. 36) nicht geeignet, auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einen hemmenden Einfluß zu üben. Erk. v. 20. Jänner 1877, Z. 67. Budwinski, S. 107.

[3]) Neue, bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorgebrachte, in der schriftlichen Beschwerde nicht geltend gemachte Beschwerdepunkte sind nicht zu berücksichtigen. Erk. v. 10. Jänner 1878, Z. 1601. E. d. V. 1878, S. 23. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist jedoch die Produzirung neuer, zur Klarstellung oder Erhärtung des von der Administrativbehörde bereits anläßlich der Entscheidung angenommenen Thatbestandes dienlicher Beweismittel zulässig, und wurde die Einwendung des Vertreters der Beschwerdeführer, daß auf die bei der mündlichen Verhandlung producirten Belege und den hieraus sich ergebenden Thatbestand keine Rücksicht genommen werden dürfe, nicht als begründet angesehen, weil nach §. 32 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 für die vollständige Erörterung der Angelegenheiten (vom Amtswegen) zu sorgen ist und weil die beigebrachten Beweismittel nur zur Erhärtung des von der Administrativbehörde bereits angenommenen Thatbestandes vorgelegt wurden (E. d. V. v. 9. Jänner 1878, Z. 21. E. d. V. 1878, S. 22).

Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege. §. 35. Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden. §. 36. (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.) Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten. Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich. §. 37. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. §. 38. Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen. Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind. §. 39. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen. Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten, und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein. Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen. §. 40. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden. Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.[1]) §. 41. Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbar muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5—1000 fl. zu belegen. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat. §. 42. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden. Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. §. 43. Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. §. 44. Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerde-

---

[1]) Die Bestimmung des Herrenhausentwurfes, wonach der Beschwerdeführer bei vollständiger Abweisung der Beschwerde immer zum Ersatze der Kosten des Verfahrens verurtheilt werden muß, schien dem Ausschusse nicht gerechtfertigt, weil dem Beschwerdeführer für den Fall, daß er obsiegt, der Ersatz seiner Kosten nicht zugesprochen werden kann, und weil ferner bei der Natur unserer Verwaltungsvorschriften entschuldbare Irrthümer bei Beschwerdeführern leicht eintreten können. Der Ausschuß beantragte daher, die Verurtheilung des sachfälligen Beschwerdeführers in die Kosten (nach Analogie des Reichsgerichtsstatutes v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44, §. 34 dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes anheimzustellen. Der beantragte Zusatz, daß die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten im administrativen Wege zu erfolgen habe, schien zur Beseitigung von Zweifeln nöthig. Die Bestimmung selbst ist dadurch begründet, daß es sich überhaupt um administrative Angelegenheiten handelt, und daß häufig die Eintreibung solcher Kosten mit der administrativen Execution anderer Leistungen zusammenfallen wird. Bericht des Abgeordnetenh. Materialien z. G., S. 143.

führer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.[1]) §. 45. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.[2]) §. 46. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.[3]) Der Ver-

---

[1]) Siehe wegen Einstellung des Verfahrens in Folge Abstehung des Beschwerdeführers von der Beschwerde unter Umgangnahme eines Ausspruches über den von der belangten Behörde in der Gegenschrift begehrten Kostenersatz den Plenarbeschluß v. 11. Juni 1877, Z. 784, Z. f. G. und R. 1877, S. 314. Ueber einen in der Beschwerdesache einer Gemeindevorstehung wider den böhmischen Landesausschuß und einiger Gemeinden wegen Erhaltung eines Weges von der belangten Behörde eingeleiteten und vorgelegten Vergleich in Angelegenheit eines Wegstreites, wodurch die beschwerdeführende Gemeinde klaglos gestellt sein soll, wurde letztere im Sinne des §. 44 aufgefordert, sich gemeinschaftlich mit den ihrer Beschwerde beigetretenen Interessenten binnen 14 Tagen darüber zu äußern, ob sie sich durch den Vergleich bezüglich der angefochtenen Entscheidung klaglos gestellt erachten, oder aber, ob sie die überreichte Beschwerde ganz oder nur theilweise und letzteren Falles, in welchen Punkten aufrecht halten (Plenarbeschluß v. 28. Mai 1877, Z. 721, Z. f. G. und R. 1877, S. 240). Belangend die Frage der Zulässigkeit einer einfachen Zurückziehung der Beschwerde seitens des Beschwerdeführers hat sich der Verwaltungsgerichtshof bisher ausnahmslos für die Zulässigkeit einer solchen Zurückziehung ausgesprochen. Für diese Ansicht spricht der dem Verhandlungsprincipe entsprechende §. 5 des Gesetzes, wonach der Verwaltungsgerichtshof nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen hat, der §. 18 dieses Gesetzes, wonach die genau zu bezeichnenden Beschwerdepunkte die Gränze des Ueberprüfungsrechtes des Verwaltungsgerichtshofes bilden (§. 7), der §. 2, wonach der Verwaltungsgerichtshof nicht sowohl über die Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung, als vielmehr über die Behauptung der Partei in ihren Rechten durch die gesetzwidrige Entscheidung verletzt worden zu sein, zu erkennen hat, so daß mit der Zurückziehung dieser Behauptung wohl der Grund für ein weiteres Verfahren entfällt. Selbst der §. 44 des Gesetzes spricht eher für die Zulässigkeit solcher einseitigen Klageabstehung, da der Begriff „Klaglosstellung" kaum bloß in der engeren Bedeutung einer gänzlichen Befriedigung des erhobenen Anspruches aufgefaßt werden muß, sondern wohl auch in der weiteren Bedeutung genommen werden kann, daß sich der Beschwerdeführer durch die ihm ertheilten Aufklärungen oder Theilgeständnisse beruhigt finde. Siehe Aufsatz J. F. in Samitsch's Zeitschr. f. G. und R. 1877, S. 136.

[2]) Die auf §. 15 der Advocatenordnung gegründete Anfrage eines Advocaten, ob er sich bei der mündlichen Verhandlung durch einen substitutionsberechtigten Advocaturscandidaten vertreten lassen könne, wurde dahin erledigt, „daß nach §§. 31 und 45 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 zur Vertretung der Parteien bei der mündlichen Verhandlung nur Advocaten berechtigt sind, somit ein, wenn auch mit einer Substitutionsvollmacht versehener Advocatursconcipient zur Parteivertretung bei der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden könnte" (Plenarbeschluß v. 20. Jänner 1878, Z. 95, Z. f. G. und R. 1878, S. 68).

[3]) Mit Verordnung des Gesammtministeriums v. 5. August 1876, R. G. B. Nr. 95 wurden in Ausführung des Gesetzes v. 22. October 1875 (R. G. B. ex 1876 Nr. 36), §. 46, Alinea 1 folgende Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichthofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale getroffen. 1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangsälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen. 2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes v. 22. October 1875 (R. G. B. ex 1876 Nr. 36) enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen. Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und

waltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor. §. 47. Der Verwaltungs-

---

den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes. 3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst. Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird, und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden. Bei der Besetzung der den ausgedienten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen, und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten. 4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine Dienstesstelle, sind solche Verhältnisse, wenn sie rücksichtlich derselben bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen v. 3. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 81) Anwendung. 5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes, hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet. 6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben. Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers. Die Senats-Präsidenten, Räthe und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämter-Directions-Adjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen. 7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 81) zu benehmen. 8. Dasselbe gilt von den ebendort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein zweites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist. 9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen: 1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat; 2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind; 3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder; 4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen; 5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem, als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen; 6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmannn eingeschritten ist; 7. auch kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe Niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten theilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung oder Verfügung erflossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Approbant seine Meinung abgegeben hat; 8. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Verhandlung und Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei einem der Verwaltungsorgane, oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. Auch untergeordnete Beamte haben die von 1—6 angeführten Verhältnisse, falls sie bei ihnen eintreten, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen und um die Enthebung von der aufgetragenen Amtshandlung zu bitten. Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind als kein Verhältniß anzusehen, welches nach Absatz 5 die Ausschließung begründete. 10. Der Präsident kann den Beamten und Dienern des Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen. Ergibt sich die Nothwendigkeit einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als acht Wochen zu ertheilen, so ist die Bewilligung des Ministerpräsidenten einzuholen. Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten ist bei Sr. Majestät zu erwirken. Ein durch Krankheit, oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten, und wenn es in des letzteren Person eintritt, dem Minister-

gerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit. §. 48. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.[1]) §. 49. Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).[2])

---

präsidenten anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen. 11. Auf die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes findet das Gesetz v. 21. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 46) Anwendung. Nichtrichterlichen Beamten oder Dienern des Verwaltungsgerichtshofes, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, kann der Präsident Mahnungen und Verweise ertheilen oder gegen sie, wenn diese Mittel fruchtlos bleiben, Abzüge bis zum Betrage einer vierteljährigen Gebühr an Gehalt und Activitätszulage verhängen. Gegen schriftlich ertheilte Verweise und gegen verhängte Abzüge steht dem dadurch Betroffenen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten binnen 14 Tagen offen. Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügungen ohne Wirkung, oder liegt eine an und für sich grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung auf die den Umständen angemessene jener Disciplinarstrafen zu erkennen, welche in solchen Fällen wider nicht richterliche Beamten und Diener der ordentlichen Gerichtshöfe Anwendung finden. 12. Die über die Befugnisse des Präsidenten hinausgehende Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes wird von diesem Gerichtshofe selbst, beziehungsweise von der nach Punkt 5 zusammenzusetzenden Personalcommission unter sinngemäßer Anwendung der für die nicht richterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81, I. Theil, 7. Hauptstück ausgeübt. Die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse stehen dem Ministerpräsidenten zu. 13. Alle schriftlich ausgefertigten Disciplinarverfügungen, sie mögen nach Punkt 11 von dem Präsidenten, oder nach Punkt 12 von der Personalcommission ausgehen, sind in den Personalstandesausweis (Punkt 8) einzutragen. Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Betreffende um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise eingetragenen Verweises ansuchen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht. 14. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schluß eines jeden Solarjahres dem Ministerpräsidenten zur Einsicht und zur Vorlage an Se. Majestät über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte einen Ausweis zu überreichen, welcher in seiner ersten Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, in der zweiten den Geschäftsstand gesondert nach den einzelnen Ministerien, wider deren Entscheidungen oder Verfügungen die Beschwerden gerichtet sind, oder in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten gehören, endlich in der dritten Abtheilung länderweise den Geschäftsstand aus Anlaß von Beschwerden wider Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu umfassen hat. 15. Diese Verordnung trat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

[1]) Die nach der Gewerbeordnung verhängten Strafen sind als Polizeistrafen kein Gegenstand der Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshofe. E. d. V. v. 7. December 1876, Z. 398, Budwinski 1876/77, S. 43. Der Verwaltungsgerichtshof ist über Beschwerde, welche gegen die von den leitenden Finanzbehörden in Gefällsstrafsachen geschöpften Urtheile gerichtet sind, im Sinne des §. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876, Nr. 36 zu erkennen competent. Finanzsenats-Plenarbeschluß v. 25. Juni 1877, Z. 830, Z. f. G. und R. 1877, S. 346. Gefällsstrafrechtliche Entscheidungen der Finanzbehörden gehören zur Kategorie jener Strafjudicaturen, die von Administrativbehörden ausgehen, und soferne sie nicht Polizeistraffälle betreffen (§. 48 des Gesetzes v. 22. October 1875), in die Competenzsphäre des Verwaltungsgerichtshofes fallen (Erlaß v. 30. Juli 1877, Z. 996, Z. f. G. und R. 1877, S. 389). Siehe wegen Competenz des Verwaltungsgerichtshofes über eine Beschwerde gegen die wegen Zinsverheimlichung von den Administrativbehörden auferlegte Geldstrafe. Erkenntniß v. 31. October 1877, Z. 1383, E. d. V. 1876/77, S. 479.

[2]) §. 49 enthält eine im Wesen aller Judicatur gegründete Bestimmung: was nach der bisherigen Ordnung der Verwaltungsrechtspflege bereits rechtskräftig entschieden und definitiv erledigt ist (res judicata), kann nicht neuerdings zum Gegenstande des Streites und der Entscheidung gemacht werden. Selbstverständlich wird dieß auch für solche Entscheidungen gelten müssen, deren Rechtswirkung sich in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fort erstreckt, wie z. B. Entscheidungen auf wiederkehrende Leistungen. Nicht minder werden durch §. 49 auch alle jene Erledigungen der Anfechtung vor dem Verwaltungs-

§. 50. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Mit dem Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 wurden in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 143) über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte folgende Bestimmungen getroffen: §. 1. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichthofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen. §. 2. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen. Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich. §. 3. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. §. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt. §. 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.[1]) Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876,

---

gerichtshofe entzogen sein, welche auf Grund einer wiederholten Beschwerdeführung bei den Administrativbehörden über eine bereits entschiedene Angelegenheit ergehen. Motivenbericht S. 14. In letzter Instanz erflossene Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden erwachsen in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 in Rechtskraft mit dem Tage, an welchem sie gefällt oder getroffen worden sind, und nicht erst mit dem Tage der Zustellung (Plenarbeschluß v. 8. August 1876, Z. 38, Z. f. G. und R. 1877, S. 81). Eine Beschwerde wurde auf Grund der §§. 21 und 49 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36 a limine abgewiesen, „weil die Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 18. März 1876, Nr. 519 vor Wirksamkeit des Gesetzes v. 22. October 1875 in Rechtskraft erwachsen ist.“ Entscheidung v. 9. August 1876, Z. 27, Z. f. G. und R. 1877, S. 82. Nachdem eine angefochtene Entscheidung v. 23. April 1876, Nr. 5901 bereits vor der nach §. 6 des Gesetzes v. 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113 eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 in Rechtskraft erwachsen ist, somit vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht mehr angefochten werden konnte, so wurde die Beschwerdeschrift nach §§. 49 und 21 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 zurückgewiesen. Entscheidung v. 9. August 1876, Z. 59, Z. f. G. und R. 1877, S. 83. Eine Beschwerde wurde nach §§. 21 und 49 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. v. Jahre 1876 Nr. 36 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, nachdem das belangte Ministerium, zur Einbringung der Gegenschrift aufgefordert, nachgewiesen hat, daß die angefochtene Entscheidung nicht, wie Beschwerdeführer angegeben, *nach*, sondern *vor* der Wirksamkeit des obigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen war (Plenarbeschluß v. 3. October 1876, Z. 184, Z. f. G. und R. 1877, S. 83).

[1]) In einem J. F. gezeichneten Aufsatze in *Samitsch's* Z. f. G. und R. 1877, S. 133 wurde erwähnt, daß trotz des bezüglichen Specialgesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 37 der Weg *für die praktische Austragung affirmativer Competenzconflicte* zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof noch nicht gefunden ist, da bisher noch keine Partei gleichzeitig eine Beschwerde bei dem Reichsgerichte und bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebracht hat, und ohne eine solche Beschwerde sich keiner der beiden Gerichtshöfe als in der Sache competent erklären kann. Es konnte in einem speciellen Falle der gegen die Competenz des Reichsgerichtes geltend gemachte Grund nicht als richtig erkannt werden, daß der Kläger dadurch, daß er seinen Anspruch früher bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingeklagt habe, durch seine freiwillige *Prorogation* die *ausschließende* Gerichtsbarkeit des letzteren über den Streitfall anerkannt und begründet haben soll; denn es bedarf wohl kaum einer näheren Begründung, daß schon nach der

R. G. B. Nr. 94 wurde die Geschäftsordnung für den Verwaltungsgerichtshof kundgemacht.[1]) Mit Erlaß des Ministers des Innern vom 2. März

---

Natur der Sache die gegenseitige Competenz des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, sowie sie von Seite der Gesetzgebung und noch überdieß durch staatsgrundgesetzliche Bestimmungen festgestellt erscheint, nicht nach dem Belieben von rechtsuchenden Parteien alterirt und von ihnen selbst für einzelne Fälle erst begründet oder annullirt werden kann (Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24. October 1877, Z. 226. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 654. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Plenarentscheidung v. 27. December 1876, Z. 507 beschlossen, trotz des ihm mitgetheilten Umstandes, daß sich das Reichsgericht in einigen Beschwerdesachen über Ansprüche von Staatsbeamten für competent erklärt habe, zur Wahrung seiner Competenz nichts zu veranlassen, weil der Verwaltungsgerichtshof in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 5 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 nur auf Anrufung der (sich durch gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden verletzt fühlenden) Parteien vorzugehen hat, in dem gegebenen Falle aber eine solche Anrufung nicht vorliegt. Z. f. G. und R. 1877, S. 133.

[1]) Diese Geschäftsordnung lautet: §. 1. Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes v. 22. October 1875 (R. G. B. ex 1876 Nr. 36), der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu. §. 2. Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen. Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räthe und zwei Ersatzmänner zu bestimmen. Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörenden Rathe vertreten. §. 3. Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen. Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniß auch die den Finanzsenaten angehörenden Räthe zu berufen. §. 4. Jeder zu einer Entscheidung, und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach §. 22 Beschluß zu fassen hat. §. 5. Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze v. 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet. §. 6. Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht. §. 7. Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen. Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen. §. 8. Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes. Zur Beschlußfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich. Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung außer dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei. Die Zahl der außer dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muß eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§. 13 des Gesetzes) entscheidet, mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualification zum Richteramte haben. Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der anderen Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten. Die Senatspräsidenten, sowie die Referenten und Correferenten können und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

1877, Z. 837 M. J. wurden besondere Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen

---

§. 9. Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämmtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören. Hiebei finden die Bestimmungen des §. 8 sinngemäße Anwendung. §. 10. Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist (§. 18, Absatz 3 des Gesetzes). §. 11. Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheiligt, als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes) und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmäßig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende ämtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen. §. 12. Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen. Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben. Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen. Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen. Wenn das Wort nicht verlangt wird, oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen. §. 13. Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt. Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathsversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden. Die Räthe haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben. In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räthen, und zwar der jüngere vor dem älteren, abzustimmen. Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt. §. 14. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§. 37 des Gesetzes). Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben. Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen. Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben. §. 15. Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind. §. 16. Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben. §. 17. In gleicher Weise (§§. 12—16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen. §. 18. Will ein Stimmführer von der abgegebenen Stimme zurücktreten, so hat er dieß vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniß in der Art geändert, daß der gefaßte Beschluß nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden. §. 19. Das Abstimmungs-Ergebniß hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen. Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten. Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben. Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde. Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben, erforderlichen Falles nach veranlaßter Richtigstellung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen. §. 20. Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§. 13, Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlaßt

bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, bekannt gegeben.[1])

---

werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räthen eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten. §. 21. Die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinauszugebenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten und wenn der Beschluß in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefaßt wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde. Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungs-Entwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen. §. 22. Der Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§. 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluß auszusprechen. §. 23. Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluß nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erlediget werden. §. 24. Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§. 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen. §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen. Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes, die für die Beschwerde angeführten Gründe und die allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungs-Behörden und Parteien, jedoch keine Aeußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten. Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungs-Behörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt. Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. §. 26. Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§. 42, Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen. Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen. §. 27. An der Berathung und Beschlußfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniß dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben. Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung. §. 28. Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitsache eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen. Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Giltigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und deßhalb vom Verhandlungssenate die Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird. §. 29. Bei der im §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen. Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung, bezüglich des Inhaltes und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42, Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12—18, 19, Absatz 2—5 und §. 21 zu gelten. §. 30. Die Entscheidungen der Plenarversammlung und des Plenums der Finanzsenate (§. 9), sowie alle Entscheidungen, welche die Giltigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen. Alle diese Entscheidungen sind überdieß zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen. §. 31. Hinsichtlich des Verkehres des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien, sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden. §. 32. Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§. 46 des Gesetzes). §. 33. Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz v. 22. October 1875 (R. G. B. ex 1876 Nr. 36), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, verstanden.

[1]) Diese lauten: 1. In allen Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern betreffenden Angelegenheit vor dem Ver-

Gemäß §. 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 kann der Verwaltungsgerichtshof im Falle der Abweisung einer bei

---

waltungsgerichtshofe belangt wird, ist jedenfalls vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Gegenschrift anberaumten Frist, diese Gegenschrift unter Anschluß der Beschwerdeschrift und der Bezugsacten dem Ministerium des Innern im ordnungsmäßigen Wege vorerst zur Einsicht vorzulegen, und hat sich die betreffende Behörde erster Instanz bei dieser Vorlage in dem Falle, als es sich um eine endgiltige Entscheidung derselben handelt, über die gefällte Entscheidung und über die Möglichkeit einer Klaglosstellung gutächtlich auszusprechen. Wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Gegenschrift nicht beabsichtigt wird, so ist hievon binnen der obigen Frist unter Anschluß der Verhandlungsacten unter Angabe der Gründe im ordnungsmäßigen Wege die Anzeige zu erstatten. In dieser Anzeige ist jedoch eine genaue aber möglichst bündige Darstellung des Sachverhaltes mit besonderer Berücksichtigung der in der Beschwerdefrist aufgeführten thatsächlichen Momente aufzunehmen. Die weitere Weisung aus Anlaß dieser Vorlagen wird fallweise von Seite des Ministeriums des Innern sofort erlassen werden. 2. Sollten die an das Ministerium des Innern eingesendeten Acten aus Anlaß einer von dem Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung oder einer abgeforderten Duplik (§§. 24 und 26 des Gesetzes v. 22. October 1875) wieder benöthigt werden, so sind dieselben von dem Ministerium, nöthigenfalls im kürzesten Wege einzuholen und nach gemachtem Gebrauche wieder schleunigst vorzulegen. Werden die Acten von dem Verwaltungsgerichtshofe abverlangt, so wird die Mittheilung derselben im Wege der Statthalterei durch das Ministerium erfolgen, und es ist dieß dem Verwaltungsgerichtshofe zu eröffnen, die geschehene Requisition der Acten aber, und zwar gleichfalls durch die Statthalterei, dem Ministerium anzuzeigen. 3. Ueber das Ergebniß jeder vom Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung, sowie über jede abverlangte Duplik ist ohne Verzug, und zwar im letzteren Falle unter Vorlage der Replik und Duplik im vorgeschriebenen Wege die Anzeige zu erstatten. 4. In den Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde, in einer den Wirkungskreis des Ministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Reichsgerichte belangt wird, sind die im Punkte 1, 2 und 3, betreffend die Anzeige und Vorlagen gegebenen Weisungen gleichmäßig einzuhalten. 5. Wird in einem vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Klagefalle wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Nothwendigkeit der Abordnung eines der betreffenden Verwaltungsbehörde zugetheilten Beamten zur mündlichen Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausnahmsweise anerkannt, so ist in der im Punkte 1 bezeichneten Frist der hierauf bezügliche begründete Antrag zu stellen. 6. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet und mit einem eigenen Actenverzeichnisse versehen zur Vorlage gelangen. Siehe Z. f. G. und R. 1878, S. 228. Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise des Handelsministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder Reichsgerichte belangt wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die angeordneten Vorlagen und Anzeigen nicht an das Ministerium des Innern (Handelsministerium), sondern an das Ministerium für Landesvertheidigung zu gelangen haben. M. E. f. Landesvertheidigung v. 19. Mai 1877, Z. 3390, H. M. E. v. 29. April 1877, Z. 255, H. M. Im Nachhange zu dem Erlasse des Ministers des Innern v. 2. März 1877, Z. 837 M. J. über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, wurden die Behörden in Folge eines Erlasses des Ackerbauministers v. 30. April 1877, Z. 424 angewiesen, einen gleichen Vorgang auch bei allen in den Wirkungskreis des Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen einzuhalten; betreffend den Punkt 6 des Erlasses des Ministeriums des Innern, wurde bemerkt, daß die einzelnen Actenstücke mit den betreffenden Nummern des Actenverzeichnisses zu versehen sind. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserkarten vorgelegt, so haben dieselben die im §. 10 der Ministerial-Verordnungen v. 20. September 1872 über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten-Sammlung vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie seiner Zeit wieder an der betreffenden Stelle in die Sammlung der Wasserkarten eingelegt werden können. Der Minister für Cultus und Unterricht hat, im Interesse einer formell correcten Behandlung der judiciellen Agenden, wie sie insbesondere auch durch die bevorstehende Activirung des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist, mit dem Erlasse v. 9. März 1876, Z. 3727 angeordnet, daß von allen in das Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörigen verwaltungsrechtlichen Streitsachen, welche zur Entscheidung in höherer Instanz gelangen, eine für die Acten angefertigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses mit vorgelegt werde.

demselben überreichten Beschwerde dem Beschwerdeführer den Ersatz der Kosten des vor demselben abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegen. Behufs Ermöglichung einer genauen Liquidirung dieser Kosten von Seite des Vertreters des Ministerial-Ressorts wurden die Behörden zu Folge Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. September 1877, Z. 15397 beauftragt, bei Erstattung der über derlei Beschwerden abverlangten Berichte zugleich eine eingehende, eventuell belegte Specification der etwa durch die Klageführung erwachsenen Kosten vorzulegen. Es gilt dieß insbesondere von den Gebühren für die aus solchem Anlasse nothwendigen Dienstreisen, für telegraphische Depeschen und andere baren Auslagen des Staatsschatzes; nach Umständen kann auch die Mühewaltung einzelner Beamten in Anschlag gebracht werden.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Ueber das Administrativverfahren und die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen.

Ein oberflächlicher Blick auf den der politischen Verwaltung zugewiesenen Wirkungskreis wird genügen, um jede Erörterung über die große Aufgabe des politischen Verwaltungsdienstes, in dessen Kreis die wichtigsten öffentlichen Interessen fallen, dessen Einflußnahme sich auf Alles, was auf die Wohlfahrt des Staates und auf die öffentliche Sicherheit überhaupt Beziehung hat, erstreckt, [1]) überflüssig zu machen. Der Umschwung, der in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens durch die Reformen in der Verfassung und in der Verwaltung eingetreten ist, konnte auf den politischen Verwaltungsdienst, dessen Thätigkeit mit allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens, in soweit die Verwaltungs- und Verfassungs-Gesetzgebung auf dasselbe Beziehung nimmt, verbunden ist, nicht ohne Einfluß bleiben. Das Wesen und die Form des Dienstes ist in vielen Theilen verändert, umgestaltet worden. Zugleich wurde auch die Erfüllung seiner Aufgabe schwieriger.

Der politische Verwaltungsdienst theilt sich im Allgemeinen dem Wesen nach in drei Abtheilungen. Es ist mit demselben 1. anordnende (Art. 11 Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145 innerhalb des Wirkungskreises), 2. ausübende (administrative), und endlich 3. judicirende Thätigkeit verbunden. Die ausübende (administrative) theilt sich in die überwachende und durchführende Amtsthätigkeit. Die judicirende Thätigkeit berührt vorzugsweise das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege. In allen drei Hauptabtheilungen sind durch die Reformen der Verwaltung und der Verfassung gleich wichtige und schwierige Aufgaben zu lösen gegeben worden.

---

[1]) Der Recensent der Ostrow'schen Gesetzsammlung in der Zeitschrift für innere Verwaltung (Nr. 39, Jahrg. 1857) sagt nicht ganz mit Unrecht, daß der ausgedehnte Wirkungskreis der politischen Behörden sich am kürzesten negativ bestimmen läßt, indem derselbe alle Angelegenheiten der Staatsverwaltung umfaßt, welche nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen sind.

Außerdem unterscheidet sich der politische Verwaltungsdienst als Bureau- (innerer Amts-) Dienst, oder als executiver Dienst (äußerer Amtsdienst, im unmittelbaren mündlichen Verkehr den Parteien und anderen Organen gegenüber). Auch in diesen beiden Beziehungen, welche meist, insbesondere bei der Bezirksverwaltung zusammenfallen, haben sich vielfache Aenderungen ergeben, welche den Dienst erschwert haben. Der Bureaudienst bewegt sich jetzt wohl in einfacheren Formen, aber er erfordert mehr als je beschleunigte, aber auch gründliche, wohlerwogene Arbeit. Jede unnöthige Verzögerung eines Geschäftes ist ein Verstoß gegen den leitenden Geist der Verwaltung. Der executive Dienst fordert Geistesgegenwart, Scharfsinn, Tact. Der politische Beamte darf durch ein unvorhergesehenes Zwischenereigniß das Ziel seiner Aufgabe nicht aus den Augen verlieren. Auch die Beziehungen zu anderen Organen und Behörden müssen richtig aufgefaßt werden, denn jede Collision ist ein Tactfehler, der nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann.

Der politische Verwaltungsdienst bei der Landes-, noch mehr bei der Bezirksverwaltung führt den Beamten in den meisten Fällen aus dem begränzten Raum des Amtes unmittelbar in die Strömung des Lebens, in den Verkehr mit bürgerlicher und politischer Thätigkeit. Er bedingt erhöhtes Nachdenken, gesteigerten Eifer und vermehrte Anstrengung, auf seinem Felde durch persönliche Einwirkung anregend, belehrend und leitend zu wirken, den Geist des Gesetzes klar zu erfassen und klar zu machen, das allgemeine Vertrauen zu erringen und zu erhalten, und bei dem Volke das Uebergewicht der Einsicht, Bildung und Unbescholtenheit zu gewinnen und geltend zu machen, welches der Verwaltungsbeamte zu erringen streben muß, wenn seine Thätigkeit Erfolg haben soll. Der politische Verwaltungsdienst ist ein schwerer Beruf, der in allen Fällen Einsicht, Kenntniß der Verhältnisse und Gesetze, und vor Allem auch mit Hinblick auf die freie Auffassung, welche die politischen Gesetze dort, wo das freie Ermessen eintritt, gestatten, Unparteilichkeit, strenge Objectivität erfordert. Der politische Verwaltungsdienst, seit dem Jahre 1849 in einer nicht vollständig zum Abschlusse gebrachten und neuen Entwicklung begriffen, seit 1860—1868 wieder in veränderte Bahnen getreten, braucht tüchtige Kräfte, unerschütterliche Ausdauer, wenn das Werk der Reorganisation zu Ende geführt werden soll.[1])

[1]) In dieser Beziehung kennzeichnen folgende Worte des Rundschreibens des Staatsministers Schmerling die Aufgabe zutreffend: „Allen fungirenden Beamten empfehle ich auf das Eindringlichste, in Erfüllung ihrer Pflicht wo möglich das Mittel persönlicher Einwirkung demjenigen des schriftlichen Befehles zu substituiren, die spontane Kraft der Bewohner ihrer Provinz zu wecken, sie zu leiten und aufzuklären, das Vertrauen durch thatsächliche Förderung der Interessen, mit denen sich genau bekannt zu machen die erste Pflicht jedes politischen Beamten ist, zu stärken und zu beleben, den Einzelnen in seinem Rechte zu schützen, aber auch die Sache der Ordnung zu schirmen und gegenüber den Elementen der Unordnung und Störung inneren Friedens jenen Ernst zu entwickeln, welcher erforderlich ist, um die Autorität der Regierung in vollem Maße aufrecht zu halten. Das strengste Festhalten an Gesetzlichkeit ist da am nothwendigsten, wo ein Staat in einer wichtigen, ja entscheidenden Umbildung begriffen ist. Mit feinem Verständnisse die berechtigte öffentliche Meinung in sich aufzunehmen, ist das Kennzeichen staatsmännischer Fähigkeit und wird bei mir stets bereitwillige Anerkennung finden. Offenheit in der Darlegung der Verhältnisse und Zustände ist das erste Erforderniß des männlichen Charakters; nur auf ihr kann gegenseitiges Vertrauen zwischen Unter- und Uebergeordneten sich aufbauen." Ebenso bemerkt der Staatsminister Belcredi v. 30. Juli 1865, Z. 3615: „In dem unmittelbaren, mündlichen Verkehre mit der Bevölkerung, und zwar in Vertrauen erregenden Formen, liegt eine wesentliche Bedingung, daß der Beamte nicht in einen todten Formalismus versinke, daß er sich seine Anschauungen aus und nach dem Leben bilde, und hiedurch dem ämtlichen Wirken einen wahren Erfolg sichere, welcher in der Erledigung von Exhibitennummern an sich, doch gewiß nicht zu suchen ist. Der schriftliche Verkehr hat jedenfalls auch seine Berechtigung, aber in viel engeren Gränzen."

Sowie jeder Zweig der ämtlichen Wirksamkeit, ist auch der politische Verwaltungsdienst in der Behandlung der ihm zugewiesenen Geschäfte an bestimmte gesetzliche Formen gebunden, die wir theils in Dienstinstructionen [1]) theils in besonderen Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsvorschriften vorgeschrieben finden. Diese Formen beziehen sich entweder auf das Verfahren, welches für die Durchführung bestimmter Administrativgeschäfte vorgeschrieben ist, oder sie beziehen sich auf die Behandlung der Geschäfte überhaupt, auf die Verfassung, Ausfertigung, Hinausgabe, Verwahrung, Ordnung der Amtsschriften im Allgemeinen, auf die bei den politischen Behörden Geltung habende Geschäftsordnung. In diesem zweiten Abschnitte sollen vorzugsweise die Normen für das

---

Die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten obliegen auch den bei Bezirksbehörden angestellten Beamten (§. 29). Von diesen Beamten, welche im unmittelbaren und täglichen Verkehre mit der Bevölkerung die ihr zunächst stehenden Organe der Staatsverwaltung sind, versehen sich Se. Majestät vor Allem der unbedingten Treue und des unverbrüchlichen Festhaltens an den Allerhöchst vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen, und erwarten die Bethätigung einer, diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechenden Handlungsweise, nicht nur in ihren Amtshandlungen, sondern auch in allen ihren sonstigen Verhältnissen (§. 30). Das pflichtmäßige Benehmen der, bei den Bezirksbehörden Angestellten in Angelegenheiten der politischen Verwaltung besteht vorzüglich in Umsicht, Eifer, Unparteilichkeit und Hingebung für den A. h. Dienst, in fester und beharrlicher Entschiedenheit bei Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, in sorgfältiger und selbstthätiger Wahrnehmung der Interessen des Bezirkes und in pünktlicher und ungesäumter Vollziehung erhaltener Aufträge (§. 31). Jeder bei einer Bezirksbehörde Angestellte hat die ihm nach seiner Stellung obliegende, durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in, als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die ämtlichen Vorgänge oder die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre (§. 32). Die Angestellten der Bezirksbehörden haben an Sonn- und Festtagen dem Vormittagsgottesdienste, und nach Umständen auch sonstigen feierlichen Kirchenfunctionen beizuwohnen (§. 33). Die Erhaltung des guten Einvernehmens aller Beamten unter einander sowohl, als mit den Angestellten anderer Behörden, mit der Geistlichkeit, mit dem Militär und anderen öffentlichen Organen und Körperschaften, wird den Beamten der Bezirksämter zur besonderen Pflicht gemacht (§. 34). Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit mit Anstand und würdigem Ernste zu verbinden. Die Parteien sind bereitwillig anzuhören und mit dem Bestreben zu behandeln, ihren gegründeten Anliegen, ohne daß ihnen die mindere Gewandtheit des Vortrages oder die Unkenntniß der einzuschlagenden Wege zum Nachtheile gereichen oder zur Abweisung der Bitte oder Beschwerde Anlaß geben darf, wirksam und möglichst schnell abzuhelfen, bei ungegründeten oder unzulässigen Anbringen aber eine klare Auskunft und Belehrung zu ertheilen (§. 35). Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52.

[1]) Die Zusammenstellung der positiven Normen über die Geschäftsbehandlung der politischen Behörden war den Dienstinstructionen vorbehalten, welche für die Landes- und Bezirksbehörden mit Rücksicht auf die A. h. Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852 zu geben waren. Es ist nur die Bezirksamtsinstruction erschienen. Dieselbe wurde mit der Ministerialverordnung v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 für die rein politischen und für die gemischten Bezirksämter erlassen, und bestimmte die innere Einrichtung und Geschäftsordnung jener Aemter. Sie theilt sich in zwei Hauptstücke. Das erste Hauptstück (§§. 1—62) betrifft die innere Einrichtung der Bezirksämter und zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der erste Abschnitt (§§. 2—28) von der Besetzung und Erledigung der Dienststellen, der zweite Abschnitt (§§. 29—62) von den Amtspflichten des bezirksämtlichen Personales handelt. Das zweite Hauptstück (§§. 63—126) betrifft die Geschäftsordnung der Bezirksämter und zerfällt in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt (§§. 64—75) handelt vom Einreichungsprotokolle, der zweite Abschnitt (§§. 76—94) von der Geschäftsbehandlung überhaupt und von der Zutheilung und Bearbeitung der Geschäftsstücke, der dritte Abschnitt (§§. 95—112) von der Mundirung, Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen, der vierte Abschnitt (§§. 113 bis 126) von der Registratur. In soferne diese Amtsinstruction Bestimmungen, die auch für die Bezirksbehörden Geltung haben, enthält, werden diese Bestimmungen an den geeigneten Stellen ausdrücklich angeführt.

Administrativverfahren und für die Geschäftsordnung, in soferne sie für die politischen Behörden gemeinsam durch allgemeine Grundsätze bezeichnet werden können, dargestellt werden. Die Auseinandersetzung der für besondere Zweige des Wirkungskreises vorgeschriebenen Geschäftsformen muß, außer einigen auf das Allgemeine dieser Formen bezüglichen Andeutungen, mit der Darstellung der Gesetze und Vorschriften, auf welche sie sich beziehen, wegen des Zusammenhanges und Verständnisses verbunden und daher an dem Orte, wo nach der Eintheilung dieses Werkes diese Gesetze und Vorschriften aufgenommen werden, vorbehalten bleiben. Da die auf Administrativverfahren und Geschäftsordnung Bezug nehmenden Gesetze und Vorschriften nur die Grundlinien bezeichnen, und es insbesondere bei der Geschäftsordnung der praktischen Kenntniß des Dienstes und der Einsicht überlassen bleibt, innerhalb der Gränzen dieser allgemeinen Grundrisse die Behandlung der Geschäfte zu ordnen, so ergibt sich von selbst, daß die praktische Erfahrung und die durch sie angenommene Praxis, sowie die durch dieselbe festgehaltenen Grundsätze einen wesentlichen Einfluß ausüben. Es wird daher zugleich die Aufgabe der diesem Abschnitte vorbehaltenen Darstellung bilden, vorzugsweise bei der Geschäftsordnung auf diese durch die Praxis zur Geltung gebrachten Grundsätze hinzuweisen.

## Erstes Hauptstück.

### Die allgemeinen Grundsätze für das Administrativverfahren.

Bei der Durchführung der dem Verwaltungsdienste zugewiesenen Geschäfte sind für die formale Behandlung, für das Verfahren, nach welchem vorzugehen ist, bestimmte Grundsätze vorgeschrieben und zwar in einer Richtung so bindend, daß eine Außerachtlassung, welche einen wesentlichen Mangel des Verfahrens mit sich bringt, die Nichtigkeit der auf Grundlage dieses mangelhaften Verfahrens ruhenden Entscheidung der Verfügung nach sich zieht (siehe §. 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof).

In neuerer Zeit, vorzugsweise seit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit Rücksicht auf obige gesetzliche Bestimmung der genauen Beobachtung der für das Administrativverfahren festgestellten Formen eine größere Aufmerksamkeit geschenkt[1]) und es ist der Wunsch nach einer Zusammenfassung der Hauptgrundsätze des Administrativverfahrens immerhin berechtigt, da, abgesehen von den speciellen Bestimmungen für die einzelnen Arten des Verfahrens, die in vielfachen Gesetzen und Normen mit den betreffenden materiellen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes zusammengefaßt sind, selbst die allgemeinen Hauptumrisse für das Verfahren überhaupt in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Instructionen nicht ohne Mühe zusammengesucht werden müssen, zumal für das Administrativverfahren ein allgemeines Gesetz, wie für den Civilproceß und für den Strafproceß nicht besteht.

Die Grundsätze für das Administrativverfahren lassen sich in folgenden Absätzen zusammenfassen. Sie beziehen sich 1. auf die Arten des Verfahrens; 2. auf die Behörden, welche das Verfahren einzuleiten haben;

---

[1]) Der C. u. U. M. E. v. 14. Mai 1876, Z. 8040 bemerkt hierüber In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles Dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Achtsamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falles der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist.

3. auf die behördliche Zuständigkeit zum Verfahren; 4. auf die Amtshilfe zum Verfahren; 5. auf die Parteien, welche an dem Verfahren unmittelbar betheiligt sind; 6. auf die Betheiligung Dritter am Verfahren; 7. auf die Beweisform; 8. auf die mit dem Administrativerkenntnisse in Verbindung stehenden besonderen Aussprüche; 9. auf die Wiederaufnahme des Verfahrens; 10. auf die in Betreff der administrativen Rechtssachen bestehenden besonderen Bestimmungen.

## 1. Von den Arten des Verfahrens.

### A. Das allgemeine und das besondere Verfahren.

Der erste Eintheilungsgrund des Administrativverfahrens liegt, wie oben angedeutet ist, darin, ob oder in wieweit dessen Anwendung in allen Fällen der formalen Behandlung eintreten muß, oder ob für die formale Behandlung bestimmter Geschäfte für diese Geschäfte eine besondere Richtschnur gegeben ist. Nach diesem Eintheilungsgrunde zerfällt das Administrativverfahren in das allgemeine und in das besondere Administrativverfahren. Das allgemeine Administrativverfahren tritt dann ein, wenn in den bestimmten speciellen Gesetzen und Verordnungen, deren Handhabung den Behörden und Organen der Verwaltung obliegt, keine besonderen Normen für ein specielles Verfahren vorgeschrieben sind. Das besondere Administrativverfahren ist dort einzuhalten, wo durch specielle Normen eigene das besondere Administrativverfahren näher bestimmende Grundsätze vorgeschrieben sind. Solche Normen finden sich in den einzeln materiellen oder formalen Gesetzesbestimmungen entweder vollständig oder nur theilweise, und in beiden Fällen sind sie als besondere Richtschnur für das Verfahren, welches in diesem Falle sich als ein besonderes Verfahren kennzeichnet, zu nehmen. Dort wo nur theilweise Normen vorhanden sind, tritt für das Mangelnde der für das allgemeine Verfahren bestehende Grundsatz ein.[1]) Vor Allem gilt für jedes Verfahren als Grundsatz, daß in der Regel nur über concrete Ansprüche, Bitten, Beschwerden verhandelt und entschieden werden kann.

### B. Das mündliche und das schriftliche Verfahren.

Soweit es die allgemeine Form des Verfahrens betrifft, so theilt sich auch das Administrativverfahren in das mündliche und schriftliche Verfahren ab, aber diese beiden Formen des Verfahrens sind, soweit es Administrativgegenstände betrifft, nicht so genau abgegränzt, wie im Civilrechtsverfahren und im Strafprocesse. Im Administrativverfahren ist das Princip der Mündlichkeit, beziehungsweise der Unmittelbarkeit nur in soweit gewahrt, daß

---

[1]) Wir finden in sehr vielen Gesetzen Vorschriften mehr oder minder vollständiger Natur für das Verfahren, welches damit ein besonderes wird, soweit diese Vorschriften reichen. Ueber diese Gränze müssen die Bestimmungen, die für das allgemeine Verfahren gelten, als geltend angenommen werden, weil eben nichts Besonderes dafür normirt ist. So wird z. B. dort, wo für den Instanzenzug, Recursfristen, Erhebung des Thatbestandes, Verhandlungsform u. s. w. nichts Besonderes verfügt ist, stets die betreffende Bestimmung für das allgemeine Verfahren eintreten, für diejenige Besonderheit aber, welche ausdrücklich in diesen Gesetzen hervorgehoben worden ist, die Bestimmung für das besondere Verfahren maßgebend sein. Es entspricht der Oekonomie und dem Zwecke des Buches, daß die besonderen Bestimmungen des Verfahrens der Darstellung mit den damit zusammenhängigen materiellen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes, von denen sie des besseren Verständnisses wegen nicht getrennt werden sollen, zugewiesen bleiben, und daß hier nur die Bestimmungen über das allgemeine Administrativverfahren in einer übersichtlichen Darstellung Platz finden.

in den vom Gesetze bezeichneten Fällen ohne mündliche Verhandlung, Abhörung der Parteien und Interessenten nicht entschieden werden soll. Es tritt der Fall des mündlichen Verfahrens mehr im besonderen Verfahren (Strafverfahren u. s. w.) hervor, während im Allgemeinen das Administrativverfahren als ein gemischtes Verfahren vorwiegend schon in der ersten Instanz bezeichnet werden kann, und in den höheren Instanzen in der Regel nur schriftliches Verfahren eintritt.

### C. Das einfache und das instanzmäßige Verhandlungsverfahren.

Ein weiterer Eintheilungsgrund des Verfahrens ergibt sich aus dem Umstande, ob es sich nur um einfache Verfügungen, die kein specielles Interesse, kein bestimmtes Recht berühren, um lediglich Informationen nicht für die Grundlage eines Erkenntnisses, sondern zur Abgabe einer Aeußerung, Belehrungen u. s. w., handelt, wobei ein instanzmäßiges Verhandlungsverfahren ausgeschlossen ist, weil in solchen Fällen keine Entscheidung zu fällen ist, keine Verfügung, gegen welche eine Berufung offen steht, getroffen wird, oder ob von Seite der Behörden nach der Verhandlung im Instanzenwege mit Erkenntnissen vorgegangeu wird. Das erstere Verfahren heißt das einfache Verfahren, das letztere Verfahren heißt das instanzmäßige Verhandlungsverfahren.

Die Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 kennzeichnet das einfache Verfahren in den Paragraphen 77 bis 79.[1]) Mit Rücksicht auf das Wesen der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen ist bei dem instanzmäßigen Verhandlungsverfahren eine weitere Eintheilung hervorzuheben. Dieses instanzmäßige Verhandlungsverfahren theilt sich a) in ein Erkenntnißverfahren, b) in ein Recursverfahren, c) in ein Sistirungsverfahren, und d) in ein Vollstreckungsverfahren.

#### a. Das Erkenntnißverfahren.

Das Erkenntnißverfahren tritt entweder von Amtswegen, oder nur über Einschreiten der Parteien ein. Im ersten Falle ist es das Ver-

---

[1]) Bei der Behandlung der Geschäfte ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß sie, in soferne sie nicht nach den A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 und v. 10. Jänner 1853 eine eigentliche Entscheidung in erster Instanz mit Vorbehalt einer höheren Berufung erheischen, so viel möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind. Dahin gehören insbesondere polizeiliche Verfügungen, Informationen, Belehrungen, Mahnungen, vorläufige Verhandlungen, sowohl mit einzelnen Parteien als mit Seelsorgern, Gemeindevorstehern, Schullehrern, mit dem ärztlichen und technischen Personale, mit der Gendarmerie u. s. w., in soweit nicht eine schriftliche Correspondenz wesentlich nothwendig oder ausdrücklich angeordnet ist (§. 77). Die Amtsvorsteher und die von ihnen mit der Besorgung eines Geschäftes betrauten Beamten sind daher angewiesen, zur kurzen mündlichen Verhandlung vorkommender Gesuche, Anzeigen, Beschwerden u. s. w. die Gemeindevorsteher, die Parteien und andere betheiligte Personen vorzuladen, oder deren Anwesenheit im Amtssitze zu benützen, und bei Dienstreisen keine Gelegenheit außer Acht zu lassen, um die geeigneten Verfügungen, Vorkehrungen und Erhebungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise ohne viele Schreibereien zu veranlassen. Die untergeordneten Beamten haben in zweifelhaften Fällen solcher Amtshandlungen bei dem Amtsvorsteher die Weisung einzuholen, und über jede ihrer Verfügungen dem Vorsteher mündlich Bericht zu erstatten (§. 78). Persönlich beim Amte erscheinende Parteien sind in der Regel nicht zur schriftlichen Anbringung ihrer Anliegen zu verhalten. Solche Angelegenheiten sind wo möglich sogleich mündlich abzuthun. Kann ein mündliches Anbringen wegen Wichtigkeit der Sache, oder wegen der hienach zu treffenden Verfügung nicht im kurzen Wege mündlich abgethan werden, so ist hierüber ein Protokoll vom Amtsvorsteher oder einem durch ihn bezeichneten Beamten aufzunehmen, und im letzteren Falle mit dem „Gesehen“ des Vorstehers oder bei der Präsentirung (§. 67) zu versehen (§. 79).

fahren von Amtswegen, im letzteren Falle ein Parteienverfahren. Zur Feststellung des Thatbestandes oder Klarstellung des Sachverhaltes ist für das Erkenntnißverfahren ein Vorverfahren nothwendig, welches dem Erkenntnisse, beziehungsweise der Verfügung der Behörde vorausgehen muß. In diesem Vorverfahren, als integrirendem Bestandtheile des Erkenntnißverfahrens, auf Grund dessen das Erkenntniß, beziehungsweise die Verfügung der Behörde erfolgt, genügt entweder eine einfache Information, welche die Partei beibringt, oder die im kurzen administrativen Wege durch Gemeindevorsteher, oder besondere Organe beigebracht wird, oder es muß eine besondere Verhandlung unter Zuziehung der betheiligten Parteien, Interessenten und die Vernehmung der Sachverständigen, Gemeinden u. s. w. stattfinden, und nach dieser Abstufung theilt sich das Vorverfahren in ein Informationsverfahren, oder in ein vollständiges Verhandlungsverfahren. Das Informationsverfahren ist das kürzere einfachere Vorverfahren, und tritt bei einfacheren Erledigungen ein, wo keine einander widerstreitende Parteiansprüche berührt werden, wo es sich in der Regel um kein Recht einer Partei handelt, welches verletzt werden kann und wobei die Behörden häufig nach ihrem Ermessen innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze vorgehen können.[1]) Dort, wo Parteienrechte, besondere wichtige einander gegenüberstehende Interessen in Frage kommen, bedeutendere allgemeine Rücksichten verschiedener Art berührt werden, der Gegenstand einer besonderen behördlichen Erwägung nach Anhörung aller interessirten Parteien, und der dabei betheiligten öffentlichen Organe bedarf, wo Sachverständigenbefunde in Gegenwart der Parteien eingeholt werden müssen, in manchen Fällen auch Localaugenscheine zu pflegen sind, wo das Verfahren processualer Natur sich darstellt in Verwaltungsstreitsachen, hat in der Regel das vollständige Verhandlungsverfahren einzutreten.[2])

Für das Verfahren in administrativen Rechtssachen hat nach C. U. M. E. vom 14. Mai 1876, Z. 8040 als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden, und Gelegen-

---

[1]) Auch in den Fällen, wo die einfachere Form des Informationsverfahrens genügt, muß doch der Nachweis der maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse schriftlich erbracht sein, weil sonst der höheren Instanz das Substrat für die Entscheidung der unteren Instanz mangelt, und die Außerachtlassung dieses Umstandes einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens bildet.

[2]) In dem Verhandlungsverfahren ist auf die gehörige schriftliche Unterfertigung der Aeußerungen ein besonderes Augenmerk zu lenken. In Betreff der Unterschriften der Parteien und der äußeren ämtlichen Form der Protokolle erwähnen wir Folgendes: Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren Einer dessen Namen unterfertiget, beiziehen und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken (§. 185 der G. O., §. 886 a. b. G. B. u. s. f.). Verweigern die Parteien ihre Unterfertigung, so ist zwar vorläufig der etwa obwaltende Mißverstand und das Mißtrauen, aus dem die Unterschrift verweigert wird, durch angemessene Belehrung zu heben, wenn aber dieß nicht wirkt, die Ursache der verweigerten Unterschrift anzumerken (Hofd. v. 13. März 1790). Nach dem Hofd. v. 19. December 1805, Vdg. v. 15. Jänner 1808, konnte bei einer hartnäckigen Verweigerung auch auf eine Strafe erkannt werden. Gegenwärtig normirt die kais. Verordnung v. 20. April 1854 für diesen Fall keine Strafe, sondern es ist in den bestehenden Vorschriften angeordnet, daß, wenn eine Partei die Unterschrift verweigert, der Leiter der Verhandlung zwei Zeugen der Commissionsverhandlung beizieht, die durch ihre Unterschrift bestätigen, daß die die Unterschrift verweigernde Partei das Niedergeschriebene wirklich zu Protokoll erklärt habe, und die Unterschrift aus den anzuführenden Gründen, oder ganz ohne Grund verweigert. (§. 82 der Amtsinstruction für die Bezirksämter enthält eine ähnliche Anordnung.) Was die Form des Protokolls überhaupt anbetrifft, so ist noch hervorzuheben, daß sämmtliche Anwesende bei einer Commissionsverhandlung an den geeigneten Stellen das Protokoll zu unterfertigen haben. Ein Protokoll, welches aus mehreren Bogen besteht, ist mit einem Faden zu heften, und das Ende des Fadens mit dem Amtssiegel zu befestigen (Vdg. v. 27. October 1803).

heit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind. Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferners in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur dießbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der ämtlichen oder von Amtswegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen und dgl.). Sowohl im Informationsverfahren, als im Verhandlungsverfahren können je nach der Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes auch Vorbescheide zur Richtigstellung des Sachverhaltes behufs Abheischung besonderer Aeußerung, behufs Beibringung besonderer Nachweise und Belege erlassen werden, weil im Administrativverfahren, in soweit nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen, als Grundsatz gilt, daß ohne Unterschied, ob es ein Parteiverfahren oder ein Verfahren von Amtswegen betrifft, die Ergänzung der Verhandlung von Amtswegen veranlaßt werden kann. Für die Verwaltungsbehörden gilt nämlich, wie die Gerichte im streitigen Civilverfahren in der Regel nicht von Amtswegen verfahren und nur auf Antrag der Parteien handeln.[1]) Das Vorverfahren, sobald es als vollständig angesehen werden kann, d. h. sobald eine sichere, den Sachverhalt vollständig

[1]) Der die Verhandlung leitende Beamte hat sich im vorhinein mit dem Stande der Angelegenheit und mit den darauf bezüglichen Vorschriften vertraut zu machen, beim Beginne der Verhandlung von der Persönlichkeit und beziehungsweise der Bevollmächtigung der Erschienenen zu überzeugen, den Versammelten den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich, und wenn es sich um mehrere Punkte handelt, mit gehöriger Trennung derselben darzulegen, und bei der weiteren Erörterung immer das Wesentliche der Sache, mit Hintanhaltung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit, im Auge zu behalten (§. 81). Das Verhandlungsprotokoll ist unter Beachtung der Stämpelvorschriften klar und bündig abzufassen, und hat mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen, ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu liefern. Wesentliche Aeußerungen von Parteien und Zeugen, und Befunde Sachverständiger sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen. Im Eingange ist Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung, und wenn schon früher darauf bezügliche Verhandlungen vorliegen, in Kürze der dermalige Stand der Sache anzuführen; am Schlusse ist in der Regel das Resultat der Verhandlung zusammen zu fassen, und das Protokoll nach geschehener Vorlesung und allfälliger Richtigstellung oder Ergänzung von den Parteien, Zeugen oder Sachverständigen, und dann von den theilnehmenden Amtspersonen zu unterschreiben. Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dieß unter Anführung der Ursache besonders ersichtlich zu machen (§. 82). Wird in einer Parteisache der Gegenstand des Anspruches oder der Beschwerde durch das Einverständniß der Parteien behoben, so ist diese durch die Bezirksbehörde im Wege des Vergleiches geschehene Erledigung durch das Verhandlungsprotokoll, unter Beachtung der Stämpelvorschriften, zu bestätigen. Von diesen Protokollen sind auf Verlangen den Parteien Abschriften zu geben (§. 83). Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52.

Der E. U. M. E. v. 14. Mai 1876, Z. 8040 bemerkt hierüber: In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht. Deßgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wieweit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung, noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Proceduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

umfassende Basis geschaffen ist, der Thatbestand in gesetzlicher Weise und ausreichend erhoben, und der Verhandlungsgegenstand vollkommen klar gestellt ist, und sämmtliche im Gesetze vorgesehenen Bedingungen zur Schöpfung des Erkenntnisses, beziehungsweise zum Erlasse der Verfügung durch dieses Vorverfahren geliefert sind, schließt in der Regel mit dem Erkenntnisse, beziehungsweise mit der Verfügung der Behörde ab. In soweit für das Erkenntniß, beziehungsweise für die Verfügung besondere Formen vorgeschrieben sind, müssen diese besonderen Formen bei dem Erlasse eingehalten werden. Im Allgemeinen gilt der in der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 und in früheren speciellen Normen hervorgehobene Grundsatz: Bei Entscheidungen der Bezirksbehörde sind in der Regel die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen. Wenn dagegen eine Berufung an die höhere Behörde zuläßig ist, ist dieß mit Bezeichnung der Berufungsinstanz und der Frist, und mit dem Beifügen, daß der Recurs beim Bezirksamte selbst einzubringen sei, in die Erledigung aufzunehmen. Wo nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorschreiben, ist für die Einbringung des Recurses gegen bezirksämtliche Erledigungen die Frist von vierzehn Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festzusetzen. Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen. Der eingebrachte Recurs ist mit den Verhandlungsacten und einem genauen Berichte an die höhere Behörde vorzulegen (§. 92). Amtsinstruction für die Bezirksämter. Der E. U. M. E. vom 14. Mai 1876, Z. 8040 bemerkt hierüber: In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dieß unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken. In diesem Sinne hat auch der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 15. Februar 1869 angeordnet, daß alle abweislichen Erledigungen der Bezirkshauptmannschaften kurz und bündig, und mit thunlichster Berufung der zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, und in gleicher Weise die Entscheidungen der Statthalterei überhaupt und namentlich über Beschwerden eventuell durch ausdrückliche Billigung der Entscheidungsgründe der Unterbehörde motivirt werden. Nach einem speciellen Erlasse des Min. d. Inn. vom 30. Juni 1876, Z. 7323, Z. f. V. 1876, S. 208 sind in den Entscheidungen bei Motivirung derselben die Berufung auf den Inhalt der Berichte der Unterbehörden zu vermeiden und die Motive in die Entscheidungen aufzunehmen. Der Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1869, Z. 3682 spricht gelegentlich eines speciellen Falles den genau zu beobachtenden Grundsatz aus, daß Ministerial-Entscheidungen einzelner Fälle, bei ähnlichen Fällen niemals als Entscheidungsgrund anzuführen sind.[1]) Dort, wo der Instanzenzug in der

---

[1]) Wenn eine Entscheidung ohne Beweggründe zugestellt wurde, so ist die Zeit zur Ergreifung der Rechtsmittel vom Zustellungstage der Entscheidungsgründe zu berechnen. Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 11. April 1877, Z. 6951, Z. f. V. 1878, S. 15. Nach Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 26. April 1876, Z. 71 kann eine bei Intimation einer ministeriellen Verfügung (Concession) an die Partei von Seite der Landesbehörde unterlaufene Ungenauigkeit dem durch das Intimat für die Partei begründeten Rechte der Partei keinen Abbruch thun. Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 490. Nach Entscheidung v. 4. Jänner 1865, Z. 12 des obersten Gerichtshofes, Unger-Glaser, Band 5 v. 1865, S. 10 enthält die Abweisung einer Klage noch keine Zuerkennung eines Rechtes an den Beklagten.

Weise beschränkt ist, daß die höhere Behörde als unmittelbare Entscheidungsbehörde berufen ist, und die Fällung des Erkenntnisses, beziehungsweise der Erlaß der Verfügung der zweiten, beziehungsweise der dritten Instanz vorbehalten ist, gilt als Regel, daß das Vorverfahren, sei es Informations-, sei es Verhandlungsverfahren doch von der ersten Instanz vollständig abzuschließen ist. Nur in einigen Fällen des besonderen Verfahrens treten auch von dieser Regel Ausnahmen ein, die in den speciellen Gesetzen enthalten sind (siehe im Verfahren über Privilegiensachen in Betreff der ausschließlichen Ueberprüfung, im Verfahren über Eisenbahn-Concessionen und Expropriationssachen u. s. w.). Das Erkenntnißverfahren hat eine formelle und meritale Seite. Wird durch das Erkenntniß in der Sache selbst definitiv entschieden, und damit der Gegenstand bei der entscheidenden Instanz vollständig erledigt, so ist ein meritales Erkenntniß gefällt. Wird nur in Betreff der Form gesprochen, in Betreff der Competenz verwiesen, auf das Wesen der hängigen Sache selbst nicht wegen formaler Mängel eingegangen, so ist ein formales Erkenntniß vorhanden. Das meritale Erkenntniß muß vollständig sein, d. h. das Erkenntniß muß die im Administrativverfahren hervorgehobenen und erörterten Gesuchspunkte umfassen. Die Nichterledigung eines eventuellen im Laufe des Administrativverfahrens gestellten Begehrens bildet einen die Cassirung der angefochtenen Entscheidung begründenden Mangel des Verfahrens. Erkenntniß d. V. G. H. vom 29. Mai 1878, Z. 857. Budwinski, E. d. V. 1878, S. 298. Beim formalen Erkenntnisse wird, wie bemerkt, nicht auf die Sache selbst eingegangen, sondern der in der Außerachtlassung der Form (Mangel der Legitimation, Versäumung der Recursfrist) liegende Mangel bildet den Grund der Zurückweisung.[1]) Das Erkenntnißverfahren kommt in der Regel, ausgenommen den Fall, wo die mündliche Verständigung der Partei eintritt, durch die Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses, beziehungsweise der getroffenen, schriftlich intimirten Verfügung zum Abschlusse. Es ist im Administrativverfahren wohl gestattet, ganz unzuläßige Eingaben auch ohne Einleitung des Erkenntnißverfahrens a limine abzuweisen, aber die Abweisung, die Vorbescheidung muß unter allen Umständen erfolgen, weil jede Partei das Recht hat, über ihr Einschreiten, daferne es ordnungsmäßig gestämpelt und unterfertigt ist, eine Erledigung zu beanspruchen, und eine einfache Nichtübernahme, Zurückgabe in solchen Fällen instructionswidrig wäre.[2])

### b. Das Recursverfahren.

Das Recursverfahren tritt in der Regel bei der nächst höheren Behörde, welche der unmittelbar judicirenden Behörde vorgesetzt ist, ein. Die Besonderheit, daß die Verwaltung in die autonome, und in die administrative staatliche Verwaltung zerfällt, bringt es mit sich, daß das Instanzenverhältniß

---

[1]) Die Zurückweisung einer vor einem Gerichte anhängig gemachten Streitsache aus formalen Gründen ohne Schöpfung eines meritalen Erkenntnisses darüber kann nach Erkenntniß v. 24. October 1877, Z. 226 des Reichsgerichtes, Hye R. G. E. S. III. Thl., S. 653 nicht als res judicata angesehen werden.

[2]) Einer Gemeindevorstehung wurde anläßlich eines vorgekommenen Falles vom oberösterreichischen Landesausschusse mit Erlaß v. 9. August 1866, Z. 6466 bedeutet, daß die Annahme eines Gesuches aus der Ursache, weil dem Begehren nicht stattgegeben werden kann, niemals verweigert werden dürfe, und es wurde die Gemeindevorstehung zugleich aufgefordert, in Zukunft jedes beim Gemeindeamte überreichte Gesuch der ordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, hierüber der Partei eine motivirte Entscheidung hinauszugeben, im Falle aber der Gegenstand nicht im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen wäre, das Gesuch an die competente Behörde abzutreten. Judicate in Gemeindeangelegenheiten, Scheba, S. 143.

im Recursverfahren kein gleichmäßiges ist, sondern von der autonomen Verwaltung in den bezeichneten Fällen (übertragener Wirkungskreis, in einzelnen Ländern in speciellen Fällen des selbstständigen Wirkungskreises, z. B. in Steiermark im Gebiete der Ortspolizei) auf die administrative staatliche Verwaltung übergeht, und daß in zweiter Instanz in der Sache von der staatlichen Verwaltung im Recurswege entschieden werden muß, obwohl das Organ der autonomen Verwaltung in erster Instanz entschieden hat.[1]) Das Recursverfahren ist kein reines Revisionsverfahren, welches nur auf die Basis des Erkenntnißverfahrens (Verhandlungs-, Informationsverfahren) gestellt ist.[2]) Das Recursverfahren ist ein gemischtes Verfahren. Entweder bleibt es auf die Revision beschränkt, dann ist es ein Revisionsverfahren, oder es dehnt sich auf die Veranlassung der Ergänzung des Verfahrens aus, dann ist es ein Ergänzungsverfahren, oder es geht auch weiter, indem es cassirt, und die vollständige Reassumirung des Verfahrens der ersten Instanz anordnet, dann ist es ein Cassationsverfahren, beziehungsweise Reassumirungsverfahren. Das Revisionsverfahren kann bei der zweiten Instanz mit dem Ergänzungsverfahren verbunden werden, wenn ein Mangel in der Erhebung, eine Lücke in den thatsächlichen Verhältnissen durch die Ergänzung behoben werden kann, ohne die gesetzliche Grundlage des Erkenntnisses vollständig zu alteriren.[3]) Ist jedoch der Mangel des Administrativverfahrens von der Bedeutung, daß eine wesentliche gesetzliche Vorbedingung zum Erkenntnisse der ersten Instanz ganz außer Acht gelassen wurde, von in der Hauptsache irrthümlichen falschen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, die Art des Verfahrens, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, vollständig bei Seite gesetzt, ein anderes, als das anzuordnende Gesetz, welches ein anderes Verfahren normirt, zur Grundlage genommen worden ist; dann ist das Ergänzungsverfahren nicht ausreichend, und es hat eine vollständige Reassumirung des Verfahrens, die Cassation des Erkenntnisses der ersten Instanz mit der Aufforderung nach reassumirten Verfahren nochmals zu entscheiden, einzutreten, soferne nicht mit Rücksicht auf die durch die Entscheidung dem Gegentheile erwachsenen Rechte nach dem Gesetze die Cassirung als unzulässig erscheint.[4]) Es ist die Frage, ob gegen die

---

[1]) Ist die Entscheidung des Organs der autonomen Verwaltung in übertragenem Wirkungskreise erlassen worden, so handelt das Organ der autonomen Verwaltung eigentlich in diesem speciellen Falle nur als belegirtes Organ der staatlichen Verwaltung, und der Instanzenzug ist noch immer im Principe nicht als gemischt anzusehen. Eine Vermischung der Instanzen, beziehungsweise Verrückuug der Instanzen tritt erst dann ein, wenn der Gegenstand im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden liegt, und als zweite Instanz die staatliche Behörde eintritt, wie in dem obenerwähnten Beispiele der Fall ist.

[2]) Das unmittelbare Verhandlungsverfahren ist in der zweiten Instanz, wo in der Regel der Recurs über ein Erkenntniß der staatlichen Bezirksbehörde und des der Bezirksbehörde gleichgestellten Organs der mit besonderem Statut versehenen Gemeinden Grund eingebracht wird, in den meisten Fällen ausgeschlossen.

[3]) Solche Fälle können sehr mannigfach sein; sie bezwecken manchmal die Klarstellung eines einzelnen für die zweite Instanz nicht gehörig auseinandergesetzten Punktes, eine nachträgliche Vernehmung, Vorlage abgängiger Acten, in dem Recurse vorgebrachte neue Thatumstände u. s. w.

[4]) In Betreff der Ergänzungen ist folgende Ministerialverordnung hervorzuheben: Ein Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 10. December 1870, Z. 12816, Z. f. V. V. J., Nr. 29, S. 115 sagt über die Instruirung der Ministerialrecurse in Cultusangelegenheiten: „Da es in Streitsachen des Verwaltungsrechtes den Parteien unbenommen ist, ihre thatsächlichen Angaben und Beweismateriale bis in die letzte Instanz hinauf zu erneuern, so findet sich das Ministerium häufig in der Lage, über ein Anbringen zu entscheiden oder eine Beweisausführung zu würdigen, welche in den unteren Instanzen nicht geltend gemacht worden sind, und über welche daher aus den Acten nichts erhellet. Für solche Fälle bestimmte schon der Staatsministerialerlaß v. 30. September 1865, Z. 4567, daß von der Landesbehörde dem Recursberichte die zur Aufklärung

Anordnung von Erhebungen ein Recursrecht eingeräumt ist. Eine Erhebung ist wohl noch keine Entscheidung, und es ist damit über eine Administrativsache noch nicht abgesprochen, und daher in keiner Weise ein Interesse einer Partei, noch ein Recht verletzt. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß auch durch Erhebungen, in soweit damit Kosten verbunden sind, auch ein Parteieninteresse berührt sein kann, daß damit doch Verfügungen verbunden sein können, welche eine vollständige Aenderung der Sachlage nach sich ziehen können. Im Allgemeinen läßt sich daher hier ein Grundsatz, der unter allen Umständen Geltung hat, nicht feststellen, und dort, wo Ergänzungen aufgetragen werden und zwar in Form einer Entscheidung, wird ein Recurs wohl zu würdigen sein.[1]) Dieselbe Unterscheidung wie beim Erkenntnißverfahren, soweit es die meritale und formale Behandlung betrifft, tritt auch beim Recursverfahren ein, welches eigentlich nur als eine Fortsetzung des Erkenntnißverfahrens in der höheren Instanz erscheint. Auch im Recursverfahren ist die Frage der formalen oder meritalen Behandlung der Gegenstand eines neuerlichen Erwägens, und führt oft, wenn die formale Behandlung in den unteren Instanzen, z. B. Zurückweisung des Recurses wegen Versäumung der Recursfrist u. s. f. nicht gerechtfertiget, und auf die meritale Behandlung erkannt wird, zum Cassationsverfahren, beziehungsweise zur theilweisen oder vollständigen Reassumirung des Verfahrens in erster Instanz. Andererseits kann auch das Gegentheil eintreten, und die zweite Instanz von der meritalen Behandlung abgehen, und die formale Behandlung eintreten lassen. Wenn nämlich im Administrativverfahren eine Verhandlung von der Recursinstanz wegen unvollständiger Erhebung des Thatbestandes oder wegen sonstiger formeller Mängel nicht spruchreif befunden wird, so wird dieselbe, ohne meritorische Entscheidung der Unterbehörde mit dem Auftrage zurückgestellt, die Mängel zu beheben und sodann die ergänzte Verhandlung zur definitiven Entscheidung wieder vorzulegen, eventuell bei geänderter Sachlage eine neue Entscheidung zu fällen. Die meritorische Entscheidung der Angelegenheit bleibt in solchen Fällen, wegen der aufschiebenden Wirkung des Recurses, in der Regel suspendirt, und die Recursinstanz ist in der Lage, die Behörde zur Erfüllung des ertheilten Auftrages zu verhalten (Bericht des Abgeordnetenh. zum Gesetzentwurfe über den Verwaltungsgerichtshof). Nach der ausdrücklichen Anordnung der Amtsinstruction für die Bezirksämter (s. §. 92, 4. Hauptstück) ist, wie früher bemerkt wurde, die Recursfrist in die Erledigung aufzunehmen. Was die Recursfristen anbelangt, so sind sie theilweise für eine bestimmte Gruppe von Verwaltungsgegenständen, z. B. Gewerbsangelegenheiten, Uebertretungen u. s. w. ausdrücklich bestimmt. Für jene Angelegenheiten, für welche in dem betreffenden Gesetze keine besonderen Fristen festgesetzt sind, gelten die für die Behörden erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

---

des neuen Anbringens nöthigen Bemerkungen beizusetzen seien. Da jedoch dieser Weisung häufig nicht oder nicht in genügender Art entsprochen wird, so wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß es in jedem Falle eines an das Ministerium gerichteten Recurses oder einer Vorstellung, welche dem Ministerium vorgelegt wird, Sache der Landesbehörde ist, den Inhalt dieser Schriften durchzusehen und sohin über jede thatsächliche Angabe, über deren Richtigkeit die Acten nicht vollständigen Aufschluß geben, sowie über jedes neue rechtliche Anbringen, welches eine besondere Erörterung herausfordert, den entsprechenden Bericht oder die erforderlich erscheinende Aeußerung zu erstatten.

[1]) Gegen eine Entscheidung der zweiten Instanz, wodurch zur Klarstellung eines Gegenstandes Erhebungen angeordnet werden, welche zu einer Abänderung der Entscheidung der ersten Instanz führen können, ist ein Recurs von Seite jener Partei, welche durch die Abänderung benachtheiligt werden kann, in der Richtung zuläßig, daß die angeordneten Erhebungen nicht nothwendig waren, und die Entscheidung der ersten Instanz zu bestätigen sei. Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 18. Februar 1877, Z. 14976, Z. f. V. 1878, S. 36.

Eine bestimmte Anordnung über die Recursfristen ist für die Bezirksämter in ihrer Amtsinstruction gegeben (14 Tage vom Zustellungstage ausschließlich). Die früher bestandene, mit der Entscheidung vom 25. Juni 1849 genehmigte Instruction für die politischen Behörden bestimmte für die Entscheidungen der Bezirkshauptmänner vierzehn Tage, für die Entscheidungen des Statthalters vier Wochen Recursfrist. [1]) Die politischen Vorschriften haben keine allgemeine Bestimmung über die Ausscheidung der Sonn- und Feiertage.[2]) Was die Behörde betrifft, bei welcher der Recurs einzubringen ist, so würde sich aus dem §. 92 der Amtsinstruction wohl ergeben, daß der Recurs bei derjenigen Behörde einzubringen ist, gegen deren Entscheidung der Recurs gerichtet ist, und wir finden diesen Grundsatz auch im Gesetz vom 19. März 1876, soweit es die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Finanzverwaltung betrifft, und zwar im §. 1, Alinea 1 mit der einzigen Ausnahme des Alinea 2 ausgesprochen. Im Administrativverfahren, soweit die politischen Behörden betroffen werden, hat sich dieser Grundsatz bisher nicht als eine allgemeine Regel festgestellt, und sind insbesondere in älteren Vorschriften abweichende Bestimmungen erlassen worden. Se. k. k. Majestät haben nämlich allergnädigst zu beschließen geruht: daß den Parteien gestattet sein soll, ihre Recurse nicht nur bei der Unterbehörde, sondern auch bei jener Oberbehörde, an welche der Ordnung nach recurrirt wird, einzureichen (Hofkzld. v. 21. Juni 1803 an das ost- und westgaliz. Gubern.; Pol. G. S. Bd. 19, S. 215).[3]) Wenn eine Behörde die Zeit zur Ergreifung eines Rechtsmittel irrthümlich bestimmt hat, so können die Rechtsmittel in dieser unrichtigen Frist überreicht werden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 11. Juli 1877, Z. 6951, Z. f. V. 1878, S. 15). Was die Wirkung der Recurse und der betreffenden Fristen auf die Durchführung der Entscheidungen anbelangt, so ist dieselbe mit Rücksicht auf die einzelnen Verwaltungsgegenstände, welche der Recurs betrifft, besonders normirt. In soferne jedoch keine besondere Bestimmung besteht (siehe z. B. M. V. v. 20. April 1854), so dürfte der in der Amtsinstruction für die Bezirksämter im §. 93 enthaltene allgemeine Grundsatz für alle nicht ausdrücklich ausge-

---

[1]) Der §. 2 der Justiz-Ministerial-Verordnung v. 28. August 1860, R. G. B. Nr. 205 gestattet nach der oberstgerichtlichen Entscheidung v. 5. August 1863, Z. 5240 nur dann einen Recurs (resp. Appellations- oder Revisionsanmeldung) noch am nächstfolgenden Werktage zu überreichen, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, der Sabbath jedoch als ein solcher Feiertag nicht angesehen werden kann. Unger-Glaser, 1863, Bd. 4, S. 322.

[2]) In Bezug auf die Recursfristenberechnung bestimmen nach der Bemerkung des Einsenders Kl. in der Zeitschrift für Verwaltung die A. h. Resolution v. 11. September 1784, J. G. S. Nr. 335, lit. ee als Declaratorium zur Gerichtsordnung, §. 11 des Hofdecretes über das summarische Verfahren v. 24. October 1845, §. 2 des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, betreffend die Recursfristen gegen Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung, und §. 15 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist erst mit dem nächsten Werktage endet. Allein eine derartige Ausnahmsbestimmung ist für politische Angelegenheiten nicht festgesetzt und es enthält in Betreff der Fristen des §. 92 der Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 bloß die Bestimmung, daß die Recursfrist vom Zustellungstage ausschließlich zu rechnen ist und der Tag der Aufgabe auf die Post gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen wird. Siehe Z. f. V. 1879, S. 159.

[3]) Ueber die Vorlage der Recurse in speciellen Ressortangelegenheiten bestehen dießbezügliche besondere Vorschriften, deren Anführung außer der Gränze dieses Hauptstückes liegt: Siehe beispielweise Erlaß des Ackerbauministeriums v. 2. September 1878, Z. 1318 A. M. an die Länderchefs, betreffend den Vorgang der politischen Behörden bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landesculturangelegenheiten.

schlossenen Fälle angenommen werden. Dieser Grundsatz lautet: Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, werden auch während der offenen Recursfrist vollzogen. Eine einhaltende Wirkung kann dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, und der Partei durch den sogleichen Vollzug ein unwiederbringlicher, und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gut zu machender Schaden zugehen würde. Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, wodurch Jemanden, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder ein Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, so lange die Recursfrist offen, oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch der politischen Behörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dieß in der Erledigung ausdrücklich anzuführen (§. 93). Für Verwaltungsstreitsachen, in welchen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht ist, hat das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 folgenden wesentlichen Grundsatz aufgenommen: Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde (§. 17).[1])

In Betreff der Zuläßigkeit der Recurse in politischen Angelegenheiten, der Recursfristen, und der Behandlung der Recurse ist aus neueren Vorschriften noch Nachstehendes hervorzuheben: In Folge A. h. Genehmigung vom 23. October 1859 wurden mit M. V. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden nachstehende Bestimmungen erlassen: Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätiget worden sind, finden in folgenden Fällen eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr statt: a) wenn es sich um die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Eheconsenses, b) um Erkenntnisse in einem Streite zwischen Gemeinden desselben Verwaltungsgebietes über die Heimatszuständigkeit einzelner Individuen und die damit in Verbindung stehenden Versorgungsfragen (siehe §. 41 des Heimatsgesetzes: Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Ministerialberufung nicht statt), endlich c) um einzelne localpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt. In allen diesen Fällen ist die Unzuläßigkeit einer weiteren Berufung in der

[1]) Ueber die Frage, ob und wie weit die Recurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben können? ist über den Sr. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die A. h. Entschließung erfolgt, daß der Recurs im politischen Wege, dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde. Hingegen könne die einhaltende Wirkung nicht Platz finden: a) Wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein, keinen Ersatz zu gebender Nachtheil zuwachsen würde, oder b) wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat (Hofkzld. v. 9. März 1799, J. G. S. Nr. 459 und Regierungsd. v. 12. März 1799. Barthenheim, Polizei, S. 89).

betreffenden Entscheidung ausdrücklich ersichtlich zu machen. Für die Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden wurde, woferne nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorzeichnen, eine unüberschreitbare Frist von sechzig Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festgesetzt; und hiemit verordnet, daß die Berufungsschrift unmittelbar bei der politischen Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, zu überreichen, von letzterer aber mit den erforderlichen Aufklärungen versehen, und mit den Verhandlungsacten belegt, zur Schlußfassung des Ministeriums vorzulegen ist. Sowohl die Berufungsfrist als die Berufungsinstanz ist in den Entscheidungen der Landesbehörden ausdrücklich anzuführen.[1]) Die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116 hat die Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern wieder abgekürzt. Diese Verordnung lautet: In Abänderung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 wird die dort normirte Recursfrist von sechzig Tagen für alle Fälle, wo weder durch ein Gesetz eine dießbezügliche Bestimmung getroffen, noch durch eine in Wirksamkeit bestehende Verordnung bereits eine kürzere Frist bemessen ist, auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt. Diese Verordnung trat am 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Eine sehr wesentliche Frage, ob die entscheidende Instanz im Recurswege ihre eigene Entscheidung abändern kann, hat in neuerer Zeit ihren Abschluß gefunden. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124 enthält, betreffend die Behandlung der Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung speciell über diese Frage folgende principielle Bestimmung: Mit A. h. Ermächtigung vom 29. August 1869 finde ich in Betreff der Behandlung der Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung folgende Anordnungen zu treffen: Wenn gegen eine in erster oder in höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Communalamtes als Bezirksbehörde, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der Recurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, beziehungsweise der Chef derselben, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung, in soferne dadurch nicht einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, abändern, und damit den Recurs selbst erledigen. Findet sich dazu die Instanz, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Recurs gerichtet ist, nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte eines Anderen eine Aenderung nur bei den höheren Behörden erfolgen, so hat sie den angebrachten Recurs binnen längstens acht Tagen in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern, und falls wegen der durch den Recurs veranlaßten Erhebungen oder aus was immer für Ursachen die Einhaltung dieses Termines nicht möglich wäre, jede Ueberschreitung der Frist bei der Vorlage des Recurses

---

[1]) Die mangelnde Bemerkung über die Berufungsfrist oder die Berufungsinstanz in der Entscheidung einer Landesbehörde hindert jedoch nicht das Rechtskräftigwerden der Entscheidung und hat der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde, „nachdem der administrative Instanzenzug versäumt worden, in Erwägung, daß die Außerachtlassung der in den Schlußworten der Min. Vdg. v. 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196 enthaltenen Anordnung, wonach sowohl die Berufungsfrist als auch die Berufungsinstanz in den Entscheidungen der politischen Landesbehörden ausdrücklich anzuführen ist, dem Rechtskräftigwerden einer an diesem Mangel leidenden, in Beschwerde gezogenen Entscheidung einer Landesschulbehörde nicht entgegensteht, nach §. 5, Abs. 3 und §. 21 des Gesetzes v. 22. October 1875 a limine zurückgewiesen" (Plenarbeschluß v. 26. November 1877, Z. 1589). Samitsch's Z. f. G. und R. 1877, Z. 544).

zu rechtfertigen. Hiedurch werden weder jene Bestimmungen, durch welche in den dort verzeichneten Fällen die Entscheidung der Bezirks- oder Landesbehörde für endgiltig, und der Recurs dagegen als unstatthaft erklärt ist, geändert, noch wird demjenigen das Recursrecht benommen, welchem dasselbe gegen die abändernde Entscheidung gesetzlich zusteht. Auf diese Art Klaglosstellung (durch Abänderung, Auslegung der Entscheidung) bezieht sich auch der §. 44 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.[1])

---

[1]) Es genügt, wenn ein Recurs auch nur mündlich rechtzeitig angemeldet wird, wenn auch die schriftliche Ausführung verspätet oder gar nicht folgt (Entsch. des Staatsministeriums v. 19. October 1862, Z. 20309). Es werden jedenfalls im politischen Wege auch telegraphische Recursanmeldungen als ausreichend befunden werden. Folgende Judicate des obersten Gerichtshofes erscheinen uns in der Sache erwähnenswerth: Mit Entscheidung v. 23. August 1864, Z. 6261 wurde eine telegraphische Anmeldung als gerichtsordnungswidrig, die Recursausführung aber als verspätet zurückgewiesen, denn, damit ein Recurs als ordnungsmäßig angemeldet erscheine, muß er von der Partei oder ihrem Vertreter selbst gefertigt und mit den erforderlichen Beilagen, namentlich der Erledigung, gegen welche er gerichtet ist, versehen sein (Hofd. v. 15. Jänner 1787, Z. 621 a), was bei der Einbringnng im telegraphischen Wege nicht geschieht. Unger-Glaser-Sammlung 1864, Bd. 4, S. 505. In einem anderen Falle hat der oberste Gerichtshof die Entscheidung eines O. L. G. aufgehoben und ihm aufgetragen, auf das Recurstelegramm in der Sache selbst zu erkennen, weil im §. 12 des J. M. E. v. 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 52 zur Einbringung der Recurse in Wechselsachen ausnahmsweise sehr abgekürzte Fristen angeordnet sind, weil jeder Partei freisteht, ihre Beschwerde ohne jede nähere Ausführung auf die bloße Anmeldung des Recurses zu beschränken, und eine solche Anmeldung, welche nur einfach zu überreichen und dem Gegentheile nicht zuzustellen ist, auch mittelst eines Telegramms geschehen kann, was zur Einhaltung der im Wechselverfahren sehr abgekürzten Fristen zur sicheren Hintanhaltung aller bei der Postbeförderung allenfalls verbundenen Verzögerungen sich als geeignet darstellt, weil das Institut des Staatstelegraphen zur Vermittlung von Anzeigen, Mittheilungen und Eingaben der Privaten an die k. k. Behörden nirgends ausgeschlossen ist. Uebrigens hätte eine ganz gleiche, dem Inhalte, dem Begehren und dem Abgange jeder Ausführung oder Begründung nach mit dem fraglichen Telegramm vollkommen übereinstimmende schriftliche Eingabe der Partei oder selbst eine mündliche Anmeldung derselben zu einer gleich beschränkten Protokollirung ihrer bloßen Recursanmeldung nicht zurückgewiesen werden können. Unger-Glaser 1867, Bd. 6, S. 196. Der oberste Gerichtshof trug in einem andern Falle dem O. L. G. auf, mit der Erledigung der Beschwerde des Klägers in der Hauptsache vorzugehen, weil die Anmeldung des Recurses noch am letzten Tage der dazu bestimmten Frist beim Kreisgerichte im telegraphischen Wege und am folgenden Tage bereits unter Fertigung des Rechtsfreundes des Klägers die dazu gehörigen Beilagen einlangten, somit ein etwaiger Zweifel, ob die Recursanmeldung vom Kläger herrühre, beseitigt ist. Unger-Glaser 1868, Bd. 6, S. 329. Weiters ist noch hervorzuheben: Telegraphische Recursanmeldungen sind anzunehmen, wenn sie auch keine näheren Ausführungen des Recurses enthalten (oberstgerichtl. Entscheidung v. 26. April 1876, Z. 4983, Z. f. V. S. 24). Das Recursrecht beschränkt sich aber nur auf Parteien, die sich durch ämtliche Entscheidungen und Verfügungen gekränkt fühlen. Aemtlichen Organen, soweit sie in der Sache eine ämtliche Ingerenz genommen haben, kann ein Beschwerderecht in Dienstsachen nicht eingeräumt werden. Hofbeschwerden untergeordneter Behörden gegen die Beschlüsse der vorgesetzten Landesstelle in Dienstsachen sind unzukömmlich, und die untergeordneten ämtlichen Organe können hiezu weder als berufen noch berechtigt angesehen werden. Hofkzld. v. 6. November 1840, Z. 33521. Ueber die Frage der Verpflichtung zur Vorlage formell unstatthafter Recurse seitens der Unterbehörden besteht keine besondere präcise Vorschrift. Nur aus Specialentscheidungen ist zu entnehmen, daß man in der Spruchpraxis in dieser Richtung nicht gleicher Ansicht war. In einer Specialentscheidung wurde zum Ausdrucke gebracht, daß keine Unterbehörde berechtigt sei, einen an eine höhere Behörde gerichteten Recurs im eigenen Wirkungskreise zurückzuweisen (Particularentscheidung v. 7. Februar 1859, Z. 32514, siehe Forstwesen), während in einer späteren Particularentscheidung (v. 6. März 1873, Z. 16341, siehe Forstwesen) bedeutet wurde, daß unstatthafte Recurse von den Unterbehörden, bei welchen sie einlangen, sofort zurückzuweisen sind. Nach einer neuerlichen Particularentscheidung in einem Markenrechtsstreite wird gleichfalls ausgesprochen, daß die politischen Behörden nicht verpflichtet sind, einen formell unstatthaften Recurs der oberen Behörden vorzulegen. Min. Erl. v. 27. Jänner 1877, Z. 13881 ex

### c. Das Sistirungsverfahren.

Die dritte Art des Administrativverfahrens, das Sistirungsverfahren, ist durch die Zweitheilung der Administration in die autonome und staatliche bedingt, und tritt seitens der Staatsbehörden in den im Gesetze gegebenen Fällen nur gegenüber den autonomen Organen (erster und zweiter Linie Ortsgemeinden, Städtegemeinden, Bezirksgemeinden, dann der für bestimmte Verwaltungsgeschäfte bestellten Sonderausschüsse) in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes ein. Nach Art. XVI der gesetzlichen Grundsätze über das Gemeindewesen übt die Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Das Sistirungsverfahren ist ein rein negatives Verfahren, hier wird nicht in der Sache entschieden, sondern nur die Vollziehung des Beschlusses, der Verfügung des Erkenntnisses des autonomen Organes verfügt, weil damit gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, oder der Wirkungskreis des betreffenden autonomen Organes überschritten worden ist. Das Sistirungsverfahren ist ein Ausfluß des durch die Gemeindegesetze gewahrten staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, was jederzeit und ohne Unterschied des Anlasses geübt werden kann, und selbst durch die Anrufung der höheren autonomen Instanz von irgend einer Seite in der Sache nicht gehemmt wird. Die Sistirung wird aber von der meritalen Entscheidung streng aus einander zu halten sein, und in dieser Begränzung auf die Untersagung der Vollziehung hat sie eine rein negative Seite; es wird durch die Sistirung noch nicht in der Sache entschieden, sie erscheint somit lediglich als eine vorläufige Maßregel, welche durch eine im anderen Sinne ausfallende Entscheidung in der Sache gegenstandslos werden kann. Da die Entscheidung in der Sache über Berufungen bei Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises stets an das höhere autonome Organ ergeht, so ergibt sich damit der Fall, daß eigentlich die Einvernehmung dieses höheren autonomen Organes sich in den Sachen des selbstständigen Wirkungskreises als eine Nothwendigkeit darstellt, um die Verfügungen der getheilten Administration im Einklange zu erhalten. Für dieses Sistirungsverfahren ist gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses im selbstständigen Wirkungskreise daher in einzelnen Gemeindeordnungen in dem weiteren Instanzenzuge[1]) ganz folgerichtig ein einvernehmliches Vorgehen der staatlichen Verwaltung mit der autonomen Verwaltung vorgeschrieben, zumal in dem weiteren Instanzenzuge die Aufsicht über die Gemeinden sowohl in den Händen der staatlichen Verwaltung, als auch der autonomen Verwaltung ruht.[2])

---

1876, Z. f. V. S. 102. Ein Recurs gegen einen Gnadenact ist überhaupt der Natur der Sache nach unzuläßig (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. August 1869, Z. 12577). Dritte, aus dem Gesetze zum Recurse nicht berufene Personen müssen bei der Recurseinbringung die Vollmacht des Recurrenten beibringen (Entsch. des Min. des Inn. v. 17. November 1869, Z. 14089). Die Erstreckung einer Ministerial-Recursfrist an das Ministerium des Innern kann endlich nur vom Ministerium selbst bewilliget werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. October 1871, Z. 13511). Wenn jedoch durch die recurrirte Entscheidung Jemanden ein Recht, ein Anspruch erwachsen ist, so wird die Erstreckung der Recursfrist nicht zuläßig sein, und sind in neuerer Zeit Ministerialentscheidungen erflossen, welche die Erstreckung der Recursfrist nicht zulassen.

[1]) In der n. ö. Gemeindeordnung §. 96 und in der Vorarlberger Gemeindeordnung, wenn der Gegenstand den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, in der Gemeindeordnung für Görz, Gradisca §. 92 (ebenso in Istrien mittelst besonderen Gesetzes in gleicher Weise wie in Görz, Gradisca ausgesprochen), in Galizien §. 105 in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises gegen gleichzeitige Verständigung des Bezirksausschusses.

[2]) In den Gemeindeordnungen für Oberösterreich §. 90, Kärnthen §. 92, Schlesien §. 92, Bukowina §. 91 (später abgeändert durch das Gesetz v. 9. December 1869 und gilt

### d. Das Vollstreckungsverfahren.

Das Vollstreckungsverfahren bezweckt die Durchführung des Erkenntnisses, beziehungsweise der Verfügung, welche auch, wenn die betroffene Partei den dießbezüglichen Anordnungen zur Ausführung nicht entspricht, nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt, durch die Anwendung der gesetzlich gebotenen Zwangsmittel angestrebt werden kann. Treten diese Zwangsmittel ein, so wird das Vollstreckungsverfahren zum Zwangs-Executionsverfahren, welches als eine Art des besonderen Verfahrens auch der auf die Amts- und Executivgewalt der politischen Behörden bezugnehmenden Darstellung vorbehalten ist. Die Grundbedingung des Vollstreckungsverfahrens ist die eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses oder der Verfügung. Eine Entscheidung, beziehungsweise Verfügung ist rechtskräftig, wenn sie ordnungsmäßig zugestellt und innerhalb der gesetzlich gestatteten Recursfrist gegen diese Entscheidung, beziehungsweise Verfügung kein Recurs, Beschwerde-Vorstellung eingebracht worden ist, oder wenn nach erfolgter Zustellung und Erschöpfung des gesetzlich normirten Instanzenzuges die Sache im administrativen Instanzenzuge ausgetragen ist. Wesentliche Bedingungen der Rechtskraft sind somit die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung, beziehungsweise der Nachweis hierüber, und der Ablauf der eingeräumten Recursfrist, oder im Falle der Instanzenzug ausgenützt wurde, die ordnungsmäßige Austragung im administrativen Instanzenzuge abgesehen von den einzelnen wenn die Entscheidung schon durch das Gesetz als eine endgiltige bezeichnet, Fällen, oder kein weiterer Recurszug als zulässig erklärt ist.[1])

Als Regel ist anzunehmen, daß jede Verwaltungsbehörde ihre eigenen Verfügungen in Vollzug zu bringen berechtiget ist. Der Vollzug der Verfügungen und Erkenntnisse höherer Behörden zweiter und dritter Instanz obliegt in der Regel derjenigen Verwaltungsbehörde erster Instanz, welche mit der Ausführung betraut wird. Auch hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berechtigung, ihre eigenen Verfügungen und Erkenntnisse, im Falle die Partei nach Erlaß der Verfügung ihrer Zuständigkeit durch Wechsel des Wohnortes oder andere Umstände entrückt wurde, im Wege der Amtshilfe durch Requisition bei der neuen zuständigen Instanz zur Vollziehung bringen zu lassen. Es kann z. B. ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Zahlung von Verpflegskosten auch im Wege der Requisition zur Durchführung gelangen.[2])

Die Frage, ob Sicherstellungsmittel im Administrativverfahren eintreten können, ist im Allgemeinen nicht bestimmt bejaht, aber es scheint auch nicht direct ausgeschlossen, daß eine Sicherstellung durch Erlag von Geldbeträgen

---

jetzt die Bestimmung wie in Niederösterreich), Böhmen §. 102, Tirol §. 92, Dalmatien §. 106, Steiermark §. 90, Salzburg §. 93 ist das Einvernehmen mit der autonomen Verwaltung nicht betont. In der Gemeindeordnung für Mähren §. 104 ist lediglich die Mittheilung von der getroffenen Entscheidung an die nächst höhere autonome Vertretung vorbehalten. Siehe hierüber auch achtes Hauptstück, Punkt d und die hierüber erflossene und dort citirte Entscheidung des Reichsgerichtes v. 25. October 1878, Z. 218, der eine zweite gleich wichtige Entscheidung v. 21. April 1880 über einen ähnlichen Gegenstand nachgefolgt ist.

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschlusse v. 8. August 1876 aus Anlaß vorgekommener Fälle entschieden, daß in letzter Instanz erflossene Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 mit dem Tage, an welchem sie gefällt oder getroffen worden sind, und nicht erst mit dem Tage der Zustellung in Rechtskraft erwachsen. Z. f. V. 1876, S. 131.

[2]) Inwieferne die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe die Sistirung des Vollstreckungsverfahrens veranlassen kann, ist in den dießbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof enthalten (auch beim Recursverfahren früher bezogen) und muß über Anrufung der Partei im administrativen Wege ausgetragen werden.

in bestimmten Fällen verlangt werden kann. In einzelnen Gesetzen ist hierauf besonders hingewiesen (siehe die Straßenpolizeiordnungen u. s. w.).

Sowohl im Erkenntniß-, Recurs-, Sistirungs- als Vollstreckungsverfahren müssen die behördlichen Acte, Bescheide, Erkenntnisse u. s. w., die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen eine mündliche Verständigung der Partei eintreten kann, ordnungsmäßig zugestellt werden. Da von dem Nachweise der ordnungsmäßigen Zustellung die Beurtheilung der Rechtskraft der behördlichen Verfügungen überhaupt abhängt, so ist die Einrichtung des gemeinsamen Zustellungsverfahrens von wesentlichem Belang. [1])

---

[1]) Die politischen Behörden haben die Zustellung ihrer Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe im öffentlichen Interesse geboten erscheint, durch die zuständige politische Behörde, sonst aber unmittelbar durch die Postanstalt zu veranlassen, in welchem Falle von den Parteien die entfallende Postgebühr eingehoben werden wird (M. E. v. 26. November 1851, Z. 6468). Die Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 normirt hierüber Folgendes: Die Zustellungen im Amtsorte haben die Diener des Bezirksamtes pünktlich zu besorgen. Zu Zustellungen im Bezirke außer dem Amtsorte ist sich in der Regel der Post, oder bei geringeren Entfernungen, und wenn mit dem Zustellungsorte keine unmittelbare Postverbindung besteht, der Gemeindevorsteher zu bedienen. Um letzteres Zustellungsmittel, das bei dem häufigen ämtlichen Verkehre der Bezirksämter mit den Gemeinden um so geeigneter erscheint, zweckmäßig anwenden zu können, haben die Bezirksvorsteher nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß von Seite der Gemeinden Ein oder mehrere Male in der Woche regelmäßige Botengänge eingeführt, und hiezu verläßliche Personen, mit eigenen verschließbaren Ledertaschen ausgerüstet, als Gemeinde- oder Bezirksboten bestellt werden. Die Dienerschaft des Bezirksamtes kann ausnahmsweise in besonders dringenden oder wichtigen Fällen zu Zustellungen außer dem Amtsorte (V. v. 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169) verwendet werden, dabei ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß so viele Zustellungen und Verrichtungen als möglich in Einem Gange abgethan werden. Zustellungen außerhalb des Bezirkes sind durch die Post, oder durch die darum zu ersuchenden auswärtigen Bezirksbehörden, in besonders dringenden Fällen aber durch die eigenen Amtsdiener zu besorgen (§. 106). Die durch die Post veranlaßten Zustellungen werden durch die vorgeschriebenen Postjournale ausgewiesen. Andere Zustellungen werden in, nach dem bestimmten Formulare geführte Verzeichnisse (Zustellungsbuch, Zustellungsbögen) eingetragen. Es werden so viele solche Verzeichnisse angelegt, als Diener des Amtes oder Bezirks- und Gemeindeboten bei den Zustellungen verwendet werden, außerdem wird über die im Amte selbst unmittelbar an die Parteien erfolgenden Zustellungen ein eigenes Zustellungsbuch geführt. Den mit der Zustellung betrauten Amtsdienern und Boten werden bei der Uebergabe der Zustellungsstücke die in den drei ersten Rubriken ausgefüllten Zustellungsbücher mitgegeben, und sie haben sich über die erfolgte Zustellung durch die von Seite der Empfänger geschehene Ausfüllung der zwei letzten Rubriken auszuweisen. Die Zustellungsverzeichnisse werden numerirt, und alle erfolgten Zustellungen dadurch beim Amte in Uebersicht erhalten, daß das Wort „Post“ oder die betreffende Nummer des Zustellungsbuches in einem nach dem bestimmten Formulare angelegten und nach der fortlaufenden Reihe der Geschäftszahlen geführten Expeditselenche eingetragen wird (§. 107). Wenn mittelst der Gemeindevorsteher Zustellungen von Entscheidungen, die einer Berufung unterliegen, oder von anderen wichtigen Erledigungen und Aufträgen vollzogen werden, so haben sie der Bezirksbehörde die Empfangsscheine richtig und zu gehöriger Zeit einzusenden. Die Bezirksbehörde hat jedoch in solchen Fällen dem Gemeindevorsteher ausdrücklich die Vorlage eines Empfangscheines aufzutragen (§. 108). Wenn die Bezirksbehörde von einem auswärtigen Amte oder Behörde um eine Zustellung im Bezirke ersucht wird, hat sich dasselbe der im §. 106 bezeichneten Zustellungsmittel zu bedienen, und dafür zu sorgen, daß, wenn es die ansuchende Behörde verlangt, die Empfangsscheine über die geschehene Zustellung ausgefertiget und jener Behörde übersendet werden (§. 109). Nach E. U. M. E. v. 14. Mai 1876, Z. 8040 ist zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse, vorkommenden Falles ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Datirung verweigert, so ist dieß durch ämtlichen Act zu constatiren. Bei

## 2. Von den für das Verfahren bestellten Behörden.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Administrativverfahren stehen die Administrativorgane, welche berufen sind, das Administrativverfahren zur Anwendung zu bringen. Wir besitzen bis jetzt, wie bereits angedeutet, keine allgemeine Vorschrift, welche das Administrativverfahren in seinen Hauptumrissen regelt, und auch die bestehenden Gesetze und Vorschriften über den Organismus der Behörden und Gemeinden beziehen sich mehr auf die innere Einrichtung der Behörden und der autonomen Organe und enthalten bezüglich der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen nur einzelne Grundsätze ohne organische erschöpfende Zusammenfassung des in Frage stehenden Stoffes.

Die Verwaltungsorgane, die innerhalb ihres Wirkungskreises nach einem bestimmten Verfahren vorzugehen haben, welches wir mit dem Namen Administrativverfahren bezeichnen, sind entweder vom Staate bestellt, oder nicht. Zu den vom Staate bestellten Organen gehören sämmtliche Verwaltungsbehörden erster, zweiter und dritter Instanz. Zu den nicht vom Staate bestellten Verwaltungsorganen gehören die Organe der Gemeinde-, Bezirks- und Landesverwaltung, die besonderen Verwaltungsausschüsse, endlich die

---

Zustellungen an Streitgenossen, ist, soweit dießfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen. Politische Behörden sind zur Besorgung von Zustellungen gerichtlicher Erlässe incompetent, daher sie die an dieselben einlangenden Erlässe auswärtiger Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelst des Oberlandesgerichtes, je nachdem das Interesse der Partei es erfordert, zur geeigneten Amtshandlung an den zuständigen Richter erster Instanz zu übersenden haben (Hofkanzleidecret v. 22. April 1843, J. G. S. 697, 117; Pol. Ges. S. Bd. 71, S. 145). Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 413. Auf Verlangen der Administrativbehörden sind nach einer Entschedung des obersten Gerichtshofes, siehe Z. f. V. 1876, S. 79 die Gerichte verpflichtet, Curatoren für Abwesende zu ernennen, behufs Zustellung von Bescheiden dieser Behörden. In der betreffenden Begründung heißt es: Obgleich man nicht läugnen könne, daß die administrativen Behörden ihre Bescheide selbst zuzustellen haben, ist es andererseits unzweifelhaft, daß diese Behörden, im Sinne der geltenden Gesetze, nicht berufen seien zur Ernennung von Curatoren für Abwesende, und daß vielmehr dazu die Gerichte ermächtigt seien. In bestimmten Fällen kann den administrativen Behörden nichts mehr übrig bleiben, als die persönliche Instanz der abwesenden Person, auf Grundlage der §§. 83 und 14 des kais. Patentes v. 10. November 1852, R. G. B. Nr. 251 mit der Bitte anzugehen, es möge dieses Gericht einen Curator ernennen und ihm den Bescheid zustellen, zumal kein Gesetz den Gerichten verbietet, Curatoren im Sinne des §. 276 a. b. G. B. auf Ansuchen der administrativen Behörden, sowie auf Ansuchen jeder anderen Partei zu ernennen und durch Nichtzustellung des in Rede stehenden Bescheides Rechte dritter Personen angegriffen werden könnten. Zu §. 15 des Gesetzentwurfes für den Verwaltungsgerichtshof wurde im Motivenberichte der Regierung bemerkt, daß eine administrative Verordnung in Aussicht genommen ist, welche das Zustellungswesen in Verwaltungssachen in ähnlicher Weise wie im civilgerichtlichen Verfahren regeln und es den Parteien ermöglichen soll, den Ausweis leicht zu erbringen. Nach den Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes v. 22. October 1875 (R. G. B. ex 1875 Nr. 36), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, sind Beschwerden bei diesem Gerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen und ist der Tag der Zustellung in der Beschwerde anzugeben. Zur Ermöglichung einer verläßlichen Controle über die Einhaltung dieser gesetzlich normirten Frist erscheint es daher unerläßlich geboten, daß der Nachweis hierüber durch die bezüglichen Acten zuverlässig gegeben werden könne. Obschon vorausgesetzt wird, daß bei Zustellungen von Entscheidungen, welche einer Berufung unterliegen, die dießfälligen Empfangsscheine gehörig eingeholt und bei den Acten aufbewahrt werden, so wurden die Bezirkshauptmänner doch angewiesen, für den Fall, als es bisher nicht geschehen sein sollte, nunmehr strengstens dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungsacten stets mit den Zustellungsbeweisen der in der letzten Instanz ergangenen Entscheidungen oder Verfügungen belegt werden (Statth. Pr. Erl. f. Böhmen v. 14. Mai 1876, Z. 2409). Ein ähnlicher Erlaß ist auch von den übrigen Landesstellen hinausgegangen.

den politischen Bezirksbehörden gleichgestellten Administrativorgane der mit besonderen Gemeindestatuten versehenen Gemeinden. In Betreff der Grundsätze über ihre Einrichtung verweisen wir auf die besonderen Bestimmungen, die in dem vorliegenden Werke wenigstens in den Hauptumrissen aufgenommen sind.

Das Gesetz beschränkt die Zulässigkeit der Ablehnung von Verwaltungsbehörden im Administrativverfahren nur auf sehr wenige Fälle. Wir bezeichnen als einen solchen Fall, das Verfahren wegen Beleidigung einer Behörde in einer schriftlichen Eingabe, und auch in diesem Falle, sowie überhaupt erfolgt die Ablehnung von Amtswegen, sie hat nach dem Gesetze und nicht auf Antrag der Partei einzutreten. Die Delegirung hat stets von der nächsten vorgesetzten Behörde zu erfolgen. In wieferne bei Befangenheit des Gemeindevorstandes, oder in einzelnen Ländern (Steiermark) bei wiederholter Außerachtlassung der Weisungen der Staatsbehörde, diese Behörde befugt ist, an Stelle des Gemeindevorstandes die Amtshandlung vorzunehmen, siehe bei den Beziehungen zu den autonomen Organen.[1])

## 3. Die Zuständigkeit im Administrativverfahren.

Nach §. 1 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, sowie nach dem Hofd. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621 ad c hat der Richter sogleich bei dem Beginne des Geschäftes seine Zuständigkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als des Gegenstandes sorgfältig zu prüfen, sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen vor Augen zu halten, und wenn er sie offenbar nicht gegründet findet, die Partei von Amtswegen zurückzuweisen. Auch für den Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeitsfrage die erste sein, die er bei jeder Amtshandlung voraus zu erwägen hat. Bei der Prüfung der Zuständigkeit ist zu unterscheiden zwischen der objectiven Zuständigkeit, nämlich in Betreff der Frage, ob bei der Beurtheilung der Zuständigkeit die Sache oder der Ort entscheidet und zwischen der subjectiven Zuständigkeit, ob in der Frage die persönliche Eigenschaft als maßgebend erscheint. Es kommen somit drei Momente in besonderen Betracht, welche auf die Beurtheilung von entscheidender Bedeutung sind: 1. die Sache, 2. der Ort, 3. die Person. Nach diesen drei Momenten ist zu unterscheiden 1. eine sächliche Zuständigkeit, 2. eine örtliche Zuständigkeit, 3. eine persönliche Zuständigkeit.

### A. Von der sachlichen Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane im Administrativverfahren richtet sich vor Allem nach dem Gegenstande, der in Verhandlung kommt. Die

---

[1]) In wieferne einzelne Beamten wegen persönlicher Verhältnisse von der Durchführung einzelner Geschäfte auszuschließen sind, entnehmen wir aus folgender Bestimmung: Den Beamten der Bezirksbehörden ist auch in politischen Angelegenheiten zur Pflicht gemacht, sich wegen persönlichen Verhältnissen von der Behandlung eines bestimmten Geschäftes auszuschließen. Diese Verhältnisse treten ein: 1. Wenn es sich um die eigenen Privatangelegenheiten des Beamten handelt, oder 2. wenn das Geschäft seine Gattin, seine Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, seine Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seine Mündel oder Pflegebefohlenen betrifft. In solchen Fällen hat der betreffende Beamte den Amtsvorsteher unter Angabe seines Ausschließungsgrundes um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages eines zugewiesenen Geschäftes zu bitten. Befindet sich der Amtsvorsteher selbst in einem die Ausschließung begründenden Verhältnisse, so hat er der Landesstelle die Anzeige zu machen, die sohin nach Umständen und je nach Wichtigkeit der Sache, entweder die Stellvertreter des Vorstehers oder ein benachbartes Bezirksamt mit der Behandlung und Erledigung des Geschäftes beauftragt (§. 42). Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52.

Zuständigkeit von diesem Gesichtspunkte beurtheilt, heißt die sächliche Zuständigkeit. In dieser Beziehung haben sich die angerufenen oder einschreitenden Organe genau ihren Wirkungskreis vor Augen zu halten, und sorgfältig zu prüfen, ob der Gegenstand ihren Wirkungskreis berührt oder nicht. Ist das letztere der Fall, so ist in die Sache nicht einzugehen, und im Falle die Behörden von der Partei angerufen worden sind, die Partei mit Rücksicht auf die nicht eintretende Competenz zu bescheiden, oder das Ansinnen an die competente Behörde zu leiten, soweit sie gleichfalls eine Verwaltungsbehörde ist, und kein besonderes Verfahren eintritt.

Die sachliche Zuständigkeit ist zunächst die entscheidende, sie bezieht sich auf Behörden und Parteien, und wirkt auf beide bestimmend. Nur wenn die sachliche Zuständigkeit lediglich die Competenz im Allgemeinen feststellt, außerdem für die Competenz einer speciellen Behörde auch andere Momente der Zuständigkeit zur Beurtheilung offen bleiben, treten dann diese anderen Momente (örtliche, persönliche Zuständigkeit) in Berücksichtigung.

Die Abgränzung der Competenz der einzelnen Verwaltungsorgane nach der ihnen durch die Gesetze eingeräumten sachlichen Zuständigkeit ist bei den politischen Behörden, deren Wirkungskreis sich unbedingt nicht so scharf abgränzen läßt, daß die einzelnen Competenzlinien insbesondere zwischen der politischen und autonomen Verwaltung sich nicht in vielen Fällen berühren, ja oft zusammentreffen, eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung, und die administrative Judicatur. Die einheitlichen Gesichtspunkte können für alle Fälle in den principiellen Fragen, ohne vorhergegangene längere Spruchpraxis kaum gewonnen werden. Ebenso berühren sich die Gebiete der verschiedenen Zweige der Verwaltung, wie politische und Finanzverwaltung u. s. w., und treffen die Agenden der politischen Verwaltung mit der Justizpflege in so mannigfachen Fällen zusammen.

Die Beantwortung der Frage der sachlichen Zuständigkeit bedingt jedenfalls eine genaue Kenntniß 1. des Wirkungskreises der Behörde im Allgemeinen, und 2. der für den vorliegenden Fall anzuwendenden speciellen Gesetze. In Fällen, die zweifelhaft erscheinen, wird bei der Beurtheilung auf folgende Weise vorzugehen sein. Zuerst wird man darauf zu sehen haben, ob die auf den speciellen Fall anzuwendenden Gesetze vor der Kundmachung der Organisationsbestimmungen (Bestimmungen über die Organisation v. 19. Mai 1868, welche sich auf die A. h. Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852 beziehen), und ohne Beziehung auf dieselben, oder nach der Kundmachung dieser Bestimmungen erflossen sind:[1]) a) bei Gesetzen die vor der Kundmachung der Organisationsbestimmungen und ohne Beziehung auf dieselben erschienen sind, ist zu sehen, ob diese Gesetze den Organisationsbestimmungen widersprechen oder nicht. Im Falle sie widersprechen, ist nach dem Grundsatze, daß die neuere Bestimmung die ältere Vorschrift über denselben Gegenstand aufhebt, den Organisationsbestimmungen zu folgen. Findet kein Widerspruch statt, so hat das ältere Gesetz neben den Organisationsbestimmungen noch Geltung, und diejenige neuorganisirte Behörde, welche in den Wirkungskreis der in diesem Gesetze benannten früheren Behörde getreten ist, ist zur Entscheidung nach den festgesetzten näheren Bestimmungen berufen; b) sind die speciellen Gesetze nach den erwähnten Organisationsbestimmungen erschienen, so ist vor Allem auf die

---

[1]) Bei diesem Anlasse muß jedoch bemerkt werden, daß die erwähnten Organisationsbestimmungen nur als leitende Grundsätze für die Administration im Allgemeinen anzusehen sind, und bereits durch nachträgliche Gesetze sehr wesentlich modificirt worden sind. Es ist daher auch in denselben nicht über alle besonderen Punkte der politischen Gesetzgebung in Betreff der Competenz Aufschluß zu erhalten.

Gesetze selbst zu sehen. Ist in diesen Gesetzen nichts Näheres über die Competenz bestimmt, so müssen die Organisationsbestimmungen beachtet und im Falle, daß auch in diesen nichts Näheres zu finden wäre, ist dann auch auf die früheren auf den speciellen Fall Bezug nehmenden Gesetze Rücksicht zu nehmen. [1])

Die Kenntniß der Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu anderen Verwaltungszweigen wird die Beurtheilung der Competenz in dieser Beziehung wesentlich erleichtern. Eine weitläufige Auseinandersetzung sämmtlicher Competenzlinien kann hier nicht gesucht und gegeben werden, und es muß sich hier nur auf Andeutungen beschränkt werden. In soferne in einzelnen Fällen diese Gränzlinien durch bestimmte Verordnungen und Particularentscheidungen näher bestimmt sind, ist aus dem materiellen Theile zu ersehen. [2])

---

[1]) Competenzübergriffe stören den ordnungsmäßigen Gang der Verhandlung, schaden dem Ansehen der Behörden und lähmen den Einfluß derselben. In ersterer Beziehung werden oft neuerliche Verhandlungen nothwendig, oder die Behörden, in deren Competenz gegriffen wird, aus den ihnen ursprünglich bezeichneten Bahnen gedrängt, und der Geschäftskreis wird von der gesetzlichen Grundlage gerückt, was zu vielen Unzukömmlichkeiten Anlaß gibt. In letzterer Beziehung ereignet es sich oft, daß Entscheidungen aufgehoben und neue Verfügungen veranlaßt werden müssen, welche keineswegs zur Erhöhung des Ansehens der sich Uebergriffe erlaubenden Unterbehörden beitragen können. — Werden aber Competenzübergriffe von den Oberbehörden verübt, so werden die Unterbehörden an der Kraft und Wirksamkeit bei Handhabung der ihnen obliegenden Geschäfte verlieren, in vielen Fällen ihr Ansehen, ihren Einfluß gegenüber den ihnen untergeordneten Organen und den Parteien einbüßen, und dadurch gehindert werden, ihren Zweck zu erfüllen. Competenzübergriffe können auch gegenüber anderen Verwaltungszweigen stattfinden. In dieser Richtung ist bei der Beantwortung der oben erwähnten Frage genau in's Auge zu fassen, wo die Gränzlinien liegen, welche den Wirkungskreis des politischen Verwaltungsdienstes von anderen Verwaltungszweigen, z. B. der Justizpflege, dem Finanzdienste scheiden.

[2]) Zum genauen Verständniß der Competenzfälle, in soweit sie sich auf den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden beziehen, heben wir aus den von Pratobevera herausgegebenen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten (1814—1824), 1. Abth., 1. Bd. folgende Bemerkungen heraus: „Nicht selten hat die Angelegenheit eine doppelte Eigenschaft, einer politischen und Justizsache zugleich. Hier kann die Einwirkung beider Behörden, und zwar einer jeden in der gesetzmäßigen Sphäre nebeneinander bestehen, es wird z. B. a) über die Herstellung eines Dammes, eines Weges (nach §. 495 a. b. G. B.), über eine verkaufte sieche Viehheerde, über den entzogenen Besitz (§. 344) gestritten. Diese Sachen gehören, als wahre Justizsachen, vor den Richter, in soferne es sich um die Privatsache und die definitive Festsetzung derselben zwischen den Parteien handelt. Allein die politische Behörde hat das Recht und die Pflicht, zur Abwendung gemeinschädlicher Folgen provisorisch zu verfügen, daß der Gefahr drohende Damm, der unfahrbare Weg sogleich hergestellt, die kranke Heerde vertilgt oder der ärztlichen Pflege übergeben, und bei den Besitzstreitigkeiten die öffentliche Ruhe nicht gestört werde. Unser Civilcodex erwähnt an vielen Orten deutlich dieser zusammentreffenden Einwirkung der politischen Behörde. b) Ist die Vollziehung und Anwendung des politischen Gesetzes nicht in der Frage oder streitig, sondern nur welche Rechte und Ansprüche aus jenem Gesetze zwischen den Mitbürgern begründet sind; so hat die politische Behörde weder das Recht, noch ein Interesse, diese Ansprüche zu reguliren, und sie sind den Gerichtshöfen zu überlassen; gesetzt, Jemand verkauft eine verbotene oder dem Verkehre entzogene Sache, einen Holzschlag, den die politische Behörde nicht gestattet, ein Bürger entrichtete Steuern, Zölle oder auch Geldstrafen für einen Dritten und aus des letzteren Verschulden, ein Auswanderer kehrte mit politischer Bewilligung zurück, und forderte das Vermögen sammt Früchten, welches Andere in Besitz genommen haben u. s. w. In diesen und ähnlichen Fällen ist dem politischen Gesetze und den Zwecken der Verwaltungsbehörden schon Genüge geleistet worden. Die aus der Verfolgung des Gesetzes erwachsenden Ansprüche der Bürger gegen einander eignen sich allein zur justizmäßigen Verhandlung, bei welcher die Verwaltungsbehörde kein weiteres Interesse mehr hat. Endlich gibt es c) sehr viele und wichtige Gesetze, welche in der politischen Gesetzgebung ihre nächste Quelle haben, und die Privatrechte unmittelbar beschränken und modificiren. Allein die Anwendung und Vollziehung derselben erfordert keine schnellen Maßregeln, kein eigenthümliches Verfahren. Subsumirung der

## B. Von der örtlichen Zuständigkeit.

Das zweite Moment, was bei der Zuständigkeit entscheidend wirkt, ist das örtliche Moment. Die Zuständigkeit von diesem Gesichtspunkte be=

---

einzelnen Fälle unter das politische Gesetz ist daher wegen des nahen wichtigen Zusammenhanges mit dem ganzen privatrechtlichen Zustande des Bürgers den Gerichtshöfen zu überlassen. Nach §. 5 der Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852 sind, wenn zwischen Gerichts= und Verwaltungsbehörden über die Zuständigkeit ein Zweifel entsteht, die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten. Gegenstände, welche das rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächst berühren, gehören zur Behandlung der Justizbehörden. Angelegenheiten hingegen, bei welchen das Privatinteresse der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entweder ausschließend oder doch vorzüglich öffentliche Rücksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu sein, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden (Ausspruch der niederösterreichischen Regierung v. 24. Mai 1820).

So oft eine erste Gerichtsbehörde dem Oberlandesgerichte die verhandelten Acten zur Entscheidung der Frage vorlegte, ob der Gegenstand zur rechtlichen, oder aber zur politischen Amtshandlung geeignet sei? war darüber sogleich die Wohlmeinung der Landesstelle einzuholen. Fand diese den Fall zur politischen Amtshandlung nicht geeignet, so war darüber die Fortsetzung des Rechtsverfahrens anzuordnen. Fand dagegen die Landesstelle den Gegenstand zur politischen Verhandlung geeignet, so hatte das Oberlandesgericht den Fall sammt allen Acten und der Aeußerung der Landesstelle gutächtlich dem obersten Gerichtshofe zur weiteren Untersuchung und Entscheidung vorzulegen (Hofd. v. 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669). Durch das über die Einrichtung und Organisirung des Reichsgerichtes erlassene Gesetz v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 ist das in dem vorstehenden Hofdecrete vorgesehene Verfahren zur Lösung zweifelhafter oder streitig gewordener Fragen der Competenz der richterlichen oder Administrativbehörden als aufgehoben zu betrachten. Die Gerichte haben selbst im eigenen Wirkungskreise und im gesetzlichen Instanzenzuge die Gränzen der richterlichen Competenz gegenüber jener der Administrativbehörden wahrzunehmen, und zu beurtheilen, wobei ihnen nur unbenommen bleibt, behufs allenfalls erforderlicher Aufklärungen mit der bezüglichen Administrativbehörde gleichen Ranges Rücksprache zu pflegen (Beschl. d. ob. G. H. v. 11. Juli 1872, Z. 6948, und v. 27. September 1872, Z. 9420, Sp. R. Nr. 2 und 21). Ueber das Verfahren in derlei Competenzconflicten siehe Gesetz v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 (2. Band). In der Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. 6, G. J. Manz, Wien, finden wir eine Zusammenstellung von mehreren Fällen, welche den politischen und Finanzbehörden zugewiesen sind, womit die Gerichtscompetenz beschränkt wurde, aus welcher wir folgende Daten hervorheben: Streitigkeiten über Entrichtung und Ausmaß des Abfahrtsgeldes (Hofd. v. 11. März 1791, Nr. 125, v. 6. Juni 1791, Nr. 160, v. 11. Jänner 1796, J. G. S. Nr. 275, v. 10. December 1827); Adelsanmaßungen und Adelsansprüche (Hofd. v. 15. Juli 1823, R. G. B. Nr. 1953, v. 12. März 1835, Z. 5745, v. 20. November 1844, Z. 7893); Ansprüche der Anverwandten eines verstorbenen Geistlichen auf das Armendrittel (Hofd. v. 23. August 1799, J. G. S. Nr. 475); die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art wider öffentliche Beamte aus ihren Amtshandlungen (Hofd. v. 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758); die Einbringung von Concurrenzbeiträgen und Ausständen daran (Hofd. v. 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113); das Verfahren in Expropriationsfällen aller Art zu öffentlichen Zwecken (Min. Vdg. v. 8. December 1855, Nr. 213, und v. 27. April 1859, R. G. B. Nr. 71); die Entscheidung über die Realeigenschaft eines Gewerbes (Hofkzld. v. 26. Mai 1831, Z. 11226, v. 16. März 1837, Z. 6070); die Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale, wenn sie während des Dienst= oder Lehrverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach dessen Auflösung entstehen (Gew. Odg. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 327, §. 102); die Ersatzansprüche wegen Kriegsschäden (Hofkzld. v. 16. April 1821); wegen Beschädigungen durch Militärremonten (Hofkzld. v. 28. Juli 1843, J. G. S. Nr. 723); durch Militärübungen (Hofkzld. v. 2. November 1837, Z. 26838); Beschwerden wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§. 1319 a. b. G. B.); die Entscheidung über die Ungiltigkeit oder das Erlöschen von Privilegien auf Erfindungen ꝛc. (Pat. v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, §. 42); die Entscheidung über Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Stiftung, dann die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes (Hofkzld. v. 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541); die Eintreibung der Stolgebühren (Hofd. v. 20. April 1841, J. G. S. Nr. 525); Beschwerden gegen Verfügungen der Straßenorgane, und dieser gegen Gemeinden in Bezug auf

trachtet, heißt die örtliche Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit ist bedingt einerseits durch den Wohnsitz der Parteien, für Parteien, die keinen Wohnsitz

---

die Schneeschauflung (Gesetz v. Jahre 1878, siehe 3. Band); Urbarial-, Rent-, Zehent- und andere Forderungen und Streitigkeiten aus dem bestandenen Unterthänigkeitsverhältnisse, in soferne dieselben nach den für jedes Kronland erlassenen Verordnungen den Grundentlastungsbehörden zugewiesen sind (siehe Just. Min. Erl. v. 3. September 1855, Z. 17295); Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichtete Personen oder wider Gemeinden erheben (Ges. v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, §. 39); Ersatzansprüche wegen Beschädigungen eines Waldes und Streitigkeiten über Einforstungen (Forstgesetz v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, siehe 3. Band Forstwesen); Streitigkeiten wegen gestörten Besitzes von Wasserwerken (Min. Vdg. v. 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172), und es hat der §. 3 des Ges. v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten rücksichtlich der Wasserwerke vor die Gerichte gehören, unberührt gelassen, indem er nur die im ersten Absatze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schützenden Besitz ausdehnt (Beschl. des oberst. Gerichtsh. v. 10. December 1872, Z. 12665, Sp. R. Nr. 32); die neuen Wasserrechtsgesetze haben für die durch die Mühlordnung v. Jahre 1814 und Min. Erl. v. 7. Juli 1860 festgesetzte Competenzgränze zwischen Justiz und Verwaltung übrigens nähere Bestimmungen aufgenommen, die bei der Darstellung des Wasserrechts Berücksichtigung finden; Streitigkeiten über Weiderechte und andere Servituts-, dann gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte (Pat. v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, siehe 3. Band); Ersatzansprüche wegen Wildschäden (Min. Vdg. v. 14. Juli 1859, R. G. B. Nr. 128). Die Anfechtung einer administrativen Verfügung, welche keine Entscheidung über Rechtsfragen enthält, ist im Rechtswege unzulässig (Art. 15, Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141); siehe darüber Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 28. Februar 1871, Z. 2360). Ueber die Frage, ob eine Angelegenheit auf den Verwaltungsweg oder auf den ordentlichen Rechtsweg gehört, ist aus dem positiven Rechte zunächst zu entscheiden (Motivenbericht zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof). Die Competenzfrage ist gar nicht davon abhängig, welcher Art Gesetze angerufen werden, sondern nur davon, welcher Art Rechte in Anspruch genommen werden. — Sind dieß privatrechtliche Ansprüche, so gehören sie, wenn sie nicht durch eine singuläre Bestimmung in erster Linie vor die Verwaltungsbehörden gewiesen sind, zur Competenz der Gerichte. Die Beschaffenheit der Gesetze, auf welche der Anspruch gegründet wird, kommt erst bei der meritorischen Entscheidung zur Sprache. Ist der Anspruch auf Gesetze zurückgeführt, welche denselben, sei es nach ihrer allgemeinen Natur, oder nach ihrem speciellen Inhalte, zu begründen nicht geeignet sind, so wird die Klage in merito allerdings nicht behauptet werden können; die Competenzfrage jedoch ist lediglich von der Natur, nicht von der Begründung des Anspruchs abhängig, dieß schon darum, weil jedes Eingehen auf die Begründung bereits die Competenz voraussetzt (Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 27. October 1876, Z. 133; Hye, R. G. E. S. III. Thl., S. 562). Es muß hiebei bemerkt werden, daß es nicht angeht, aus Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Ansprüche, welche nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen sind, abzuleiten (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 7. Jänner 1870, Z. 17; Budwinski v. 1879, S. 6). Verhandlungen, welche nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehören, sind, wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen als ungiltig aufzuheben, und hat diese Competenzentscheidung sofort von der höheren Instanz unmittelbar zu erfolgen (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 13. April 1875, Z. 3612, Z. f. V. S. 83). In einem concreten Falle, in welchem es sich aus der Verhandlung ergeben hat, daß der Geklagte die Acte, welche die Kläger als eine Störung ihres angeblichen factischen Besitzes erklärten, nur in seinem amtlichen Wirkungskreise als Gemeindevorstand aus Verkehrsrücksichten, daher in Ausübung der Straßenpolizei unternahm; und es den Klägern, falls sie sich durch die gemeindeämtlichen Verfügungen beschwert erachtet, nur bevorstand, ihre Beschwerde rechtzeitig bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzubringen, welcher allein die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit und Wirksamkeit der fraglichen Verfügung zustand, erklärte der oberste Gerichtshof mit Entscheidung v. 29. September 1875, Z. 10578, daß die Gerichte nicht berufen sind, über angebliche, aus Amtshandlungen der Verwaltungs-Behörden entstandene Besitzstörungen im Wege des Besitzstörungsverfahrens zu entscheiden. Z. f. V. 1876, S. 39. Im bairischen Verwaltungsgerichtsgesetze finden wir folgende Bestimmung: Die Zuständigkeit der

haben, durch den Aufenthalt derselben, andererseits durch den Sitz der Unternehmung, deren Bewilligung erbeten wird, oder deren Bestand, Erweiterung, Umwandlung, Auflösung den Gegenstand einer administrativen Verhandlung bildet, in anderen Fällen durch den Ort, für welche Berechtigungen ertheilt werden sollen, wo die strafbare oder zu einem ämtlichen Einschreiten veranlassende Handlung eingetreten ist u. s. w. Die Verschiedenartigkeit, in welcher das örtliche Moment beachtet werden muß, läßt sich in Kurzem kaum zusammenfassen. Immer müssen jedoch die örtlichen Bedingungen entscheidend sein, und in den betreffenden Gesetzen und Vorschriften als entscheidendes Moment für die Competenz hervorgehoben werden.[1]) Wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, und der Wohnsitz oder der Heimatsort in den Gesetzen nicht als einzig und allein entscheidend anzusehen ist, wie z. B. einerseits in Militärstellungsangelegenheiten für die Verzeichnung und Abstellung der Heimatsort, andererseits bei Hausirbewilligungen, bei Eheabschließungen der Wohnsitz; so entscheidet der Aufenthalt zur Zeit des Einschreitens, bei Reisenden die jeweilige Anwesenheit an einem bestimmten Orte zur Zeit des Einschreitens, wenn nicht in dem speciellen Gesetze etwas Anderes festgesetzt ist, für die örtliche Zuständigkeit. Bei strafbaren Handlungen ist unter allen Umständen der Ort, wo die strafbare Handlung begangen wurde, entscheidend für die örtliche Zuständigkeit.[2]) Bei Feststellung der örtlichen Zuständigkeit entscheidet auch der Umstand, ob die Partei für sich und ihre Angehörigen, die ihrem Personalstande folgen, ein Recht, eine Befugniß, eine Begünstigung in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf einen Dritten, oder ob durch die Partei, weil sie sich in ihren Rechten, Befugnissen u. s. w. durch einen Dritten gekränkt, verletzt glaubt, gegen diesen Dritten ein Anspruch, eine Klage u. s. w. erhoben wird. In diesem letzteren Falle richtet sich in der Regel die Competenz nach örtlicher Zuständigkeit des belangten Dritten. Bei-

---

Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen. Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen (Samitsch's Z. f. G. und R. S. 343). Die Auseinandersetzung der Zuständigkeit zwischen staatlichen und autonomen Behörden würde uns zu weit von dem allgemeinen Zwecke dieser Darstellung führen, und wir müssen daher in dieser Beziehung zur Vermeidung zu weit gehender Wiederholungen auf die Principien der Gemeindeordnungen im 2. Bande, und auf das achte Hauptstück, 1. Band weisen.

[1]) Unter den vielen Fällen der örtlichen Zuständigkeit werden beispielsweise zum näheren Verständnisse hervorgehoben: Heimatsgesetz (§. 40, wenn eine Gemeinde des Bezirkes als Heimatsgemeinde erkannt wird); Gesetz v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 (Führung des Aufgebotsbuches und Eheregisters über die bei der Behörde vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen); Gesetz v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51 (die Zuständigkeit zu den Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf die Matrikenführung der Seelsorger zuweisen, wird bei Personen, die keiner anerkannten Kirche angehören, durch den Wohnsitz bestimmt); Paßverordnung v. 10. Mai 1867 R. G. B. Nr. 80 (Legitimationskartenausstellung nach dem Wohnsitze §. 1, Reisepässe, Wohnsitz §. 5); Meldungsvorschriften (Aufenthalt); Waffenpatent (§. 19 Wohnsitz); Schubgesetz v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88 (Aufgreifung, Anhaltung im Gebiete §. 8); Gesetz v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 (Aufenthaltsbehörde); Bauordnungen (die Behörde, in deren Gebiet der Bau geführt, die Baulinie bestimmt, die Regulirung, Abtheilung auf Bauplätze vorgenommen wird) u. s. w.

[2]) Hienach ist in der Regel Jedermann, der in einem ortsobrigkeitlichen Bezirke sich bleibend oder vorübergehend aufhält, er mag Inländer oder Ausländer sein, der polizeilichen Jurisdiction der Ortsobrigkeit unterworfen. Denn Jedermann ist verbunden, überhaupt die auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen und daferne er ein Geschäft unternimmt, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen. Barthenheim, Polizei, S. 78.

spiele sind: Klagen gegen Störungen durch Betriebsanlagen, Ueberschreitungen der Gewerbebefugnisse, Uebertretungen der Bauordnungen u. s. f. Außer dem Amtsbezirke kann auch die Verwaltungsbehörde, abgesehen von dem Ausnahmsfalle der Delegation, keine Amtshandlung, keinen Act einer Judicatur ausüben. Jede Verwaltungsbehörde ist aber verpflichtet, Erkenntnisse und Verfügungen anderer Verwaltungsbehörden, wenn sie nach der örtlichen Zuständigkeit zum Vollzuge berechtiget ist, auszuführen. Werden zwei oder mehrere Bezirke, zwei oder mehrere Länder durch die örtliche Zuständigkeit betroffen, so normiren die betreffenden Gesetze (z. B. Wasserrechtsgesetze, Gewerbeordnung u. s. w.), wie vorgegangen, beziehungsweise entschieden werden soll.[1])

## C. Von der persönlichen Zuständigkeit.

Das dritte Moment, welches bei der Zuständigkeit in Frage kommt, ist das persönliche Moment, wo die Person, welche die Amtshandlung veranlaßt oder berührt, bei der Beurtheilung der Zuständigkeit in besonderen Betracht gezogen werden muß. Die Zuständigkeit von diesem Gesichtspunkte betrachtet, heißt die persönliche Zuständigkeit. Auch im Administrativverfahren ist der Ausländer in allen Fällen nicht gleichgestellt den Inländern (z. B. Hausirgesetz u. s. w. Nach §. 10 der Gewerbeordnung tritt beim Ausländer wegen seiner Eigenschaft als Ausländer, somit wegen des persönlichen Momentes eine andere Zuständigkeit für die Gewerbeertheilung ein), und sind die Begünstigungen der Exterritorialen in bestimmten Richtungen zu berücksichtigen; ferners entscheidet die Militäreigenschaft bei activen Militärs über die administrative Zuständigkeit, und ist auf die Unmündigkeit, Minderjährigkeit in besonderen Fällen Rücksicht zu nehmen.[2]) Der Ausdruck „fremd" wird in

---

[1]) Bei den Gemeinden ist die sachliche Zuständigkeit entscheidend, wenn es sich um die Competenz zwischen den staatlichen Aufsichtsbehörden und den autonomen Organen handelt. Die örtliche Zuständigkeit, der Bezirk, in welchem die Gemeinde liegt, ist das Moment, wenn die Ingerenz der staatlichen Aufsichtsbehörden eintritt, was gleichfalls zu berücksichtigen kommt. In der Regel unterstehen geistliche Gemeinden, Kirchen, Religionsgenossenschaften, Pfründen, Stiftungen, Vereine, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Anstalten zu öffentlichen Zwecken nach der örtlichen Zuständigkeit jener Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welcher sich der Sitz der Verwaltung befindet, in soferne nicht die sachliche Zuständigkeit die Competenz einer höheren Behörde zuweist. In jenen Geschäften, die sich auf bestimmte Objecte beziehen, welche Niederlassungen und Agentien, Filialen u. s. w. betreffen, wird die auf dieses Geschäft bezugnehmende örtliche Zuständigkeit maßgebend sein, wenn nicht die sachliche Zuständigkeit die Competenz einer höheren Verwaltungsbehörde zuweist.

[2]) Was die besonderen Ausnahmen und Beschränkungen betrifft, welche sich in Betreff der Zuständigkeit zum Verfahren, und beim Administrativ-Verfahren überhaupt für die Mitglieder des kais. Hauses, die Hofdienerschaft, dann für die activen Militärpersonen endlich aus Eigenschaft der Exterritorialität für die diplomatischen Vertretungen und für die fremden Souveräne, sowie für deren Dienerschaft sich ergeben, so finden sich die näheren Bestimmungen hierüber an den geeigneten Stellen, insbesondere rücksichtlich der Exterritorialen im 1. Bd., Punkt X, S. 564. Laut Art. V der Civiljurisdictionsnorm v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251 wird das Obersthofmarschallamt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kais. Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, erhalten. Die weitere Ausdehnung der obersthofmarschallämtlichen Gerichtsbarkeit auf andere hohe Persönlichkeiten wurde mit besonderen Decreten ausgesprochen, und verweisen wir bezüglich des Details auf die Manz'sche Taschenausgabe der österr. Gesetze Bd. 6. In Betreff der Hofgebäude ist Folgendes zu erwähnen: Das Obersthofmarschallamt hatte in den Hofgebäuden (worunter nicht nur die k. k. Burg und ihre Nebengebäude, sondern wohl auch die k. k. Lustschlösser und die Palais und sonstigen Wohngebäude der Mitglieder des regierenden Hauses zu verstehen sind), über das Hofdienstpersonale an der Ausübung des politischen Verfahrens, der bestehenden Ordnung nach, in der Regel keinen anderen Antheil

der politischen Gesetzgebung sehr verschieden genommen, oft im engeren, oft im weiteren Sinne. Im Allgemeinen dürften unter Fremden nicht bloß Ausländer im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch diejenigen zu nehmen sein, welche zwar der österreichisch-ungarischen Monarchie, nicht aber auch der österreichischen Reichshälfte angehören.[1])

---

zu nehmen, als daß sich dasselbe a) mit der Handhabung der Dienstdisciplin, und b) der häuslichen Polizei im strengen Sinne beschäftiget. Außer diesen beiden Rubriken gehörten alle übrigen zur Cognition des politischen Richters geeigneten Fälle ohne Widerspruch in den Wirkungskreis der gewöhnlichen politischen Behörden, jedoch mit der Beschränkung, daß 1. wenn von diesen Behörden Vorforderungen an solche Individuen, die in einem oder dem anderen zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude oder Lustorte wohnen, ergehen sollten, das Obersthofmarschallamt um Besorgung der Zustellung ersucht wurde, und daß 2. wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun war, keine Stelle ipso jure zu Werke ging, sondern vorerst das Obersthofmarschallamt ersuchsweise zur Beiordnung einer Amtsperson veranlaßt wurde (n. ö. Reggs. Vdg. v. 26. October 1823, Z. 51481; obersthofmarsch. Amtsnote v. 21. October 1823). Eigene Hofbeamten haben übrigens die Hofgebäude in polizeilicher Hinsicht zu inspiciren. In den k. k. Lustschlössern aber übt die Schloßhauptmannschaft eine Art Polizei aus (A. h. Entschließung v. 17. Februar 1827, Hofkzld. v. 8. März 1827). Siehe Erlaß des Justizministeriums v. 6. Juni 1849, R. G. B. Nr. 269 an das n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht, womit eine Note des Obersthofmeisteramtes mitgetheilt wurde, zufolge welcher nach Inhalt des kais. Cabinetschreibens v. 26. April 1849, v. 1. Juni 1849 angefangen das Hofquartierwesen und der Hofsicherheitsdienst in der k. k. Hofburg, sowie in sämmtlichen k. k. Residenzen, Lustschlössern und Hofgebäuden dem Obersthofmeisteramte übertragen wurde. Die Bestellung der Militär-Invaliden zum Aufsichtsdienste erfolgt durch die zum Obersthofmeisterstabe gehörige Hofgebäude-Inspection unter Mitwirkung der Invalidenhaus-Commando's und ist ihnen, ihrer Instruction nach, insbesondere auferlegt, über die Befolgung der Vorschriften zu wachen, welche das Obersthofmeisteramt für das die Hofgärten besuchende Publikum erlassen hat, und welche auf den daselbst angebrachten Tafeln veröffentlicht sind; diese Aufsichtspersonen haben zunächst mahnend einzuschreiten, bei größerem Unfuge aber den Excedenten anzuhalten und an die Inspections-Kanzlei abzuliefern, und sie sind überhaupt berufen, ganz die Stelle der in Gärten der übrigen k. k. Lustschlösser zum gleichen Dienste verwendeten k. k. Hofburgwache zu vertreten (Prucha, Polizei, S. 75). Die Civilpolizeibehörden haben auch in Militär-Gebäuden, ohne Begrüßung und Intervenirung des einschlägigen Militär-Commando's, nicht zu wirken, ja vielmehr nur ersuchungsweise vorzugehen (Barthenheim, Polizei, S. 79). Wiewohl die Bewohner der theresianischen Ritter-Akademie allen Polizeigesetzen unterliegen, so ist sich doch in allen das Theresianum betreffenden Fällen, an den Akademie-Vorsteher, zugleich aber auch an den Curator zu wenden. Weisung der Polizeihofstelle an die Polizei-Oberdirection, in Erledigung des Commissions-Protokolles v. 6. Mai 1823 (Barthenheim, Polizei, S. 84). In Betreff der Universitätshörer und Studenten überhaupt siehe Studienwesen.

[1]) Bezüglich der Grundsätze des Fremdenrechtes verweisen wir auf den materiellen Theil und es wird hier nur kurz angedeutet: Nach §. 33 des a. b. G. B. kommen den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle. In der Regel gilt die formelle Reciprocität. In zweifelhaften Fällen, wenn die Behandlungsart österr. Unterthanen im Auslande nicht durch ein hierlands kundgemachtes Gesetz bekannt ist, muß der Fremde den Beweis liefern, daß der Staat, dem er angehört, die österr. Unterthanen wie die seinigen behandle. — Der Grundsatz der formellen Reciprocität ist ausgesprochen in vielen positiven Gesetzbestimmungen. Nach der materiellen Reciprocität werden den Fremden nur jene Rechte eingeräumt, welche den Oesterreichern im fremden Lande zustehen. Nach §. 34 des a. b. G. B. ist die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; in soferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist. Dieselbe Regel enthält der §. 4 für österr. Unterthanen, wenn sie im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen.

## 4. Von der Amtshilfe.

Bezüglich der Amtshilfe, welche sich sämmtliche Administrativ-Organe gegenseitig zu leisten haben, und in Betreff der Rechtshilfe, welche den Gerichten zu leisten obliegt, sind in den betreffenden Organisirungsbestimmungen, in den Gesetzen, Instructionen die weiteren Gesichtspunkte gegeben, und verweisen wir auf diese Bestimmungen, welche an den betreffenden Orten wieder gegeben sind.

In Geschäften, welche die Verwaltungsbehörde selbst vorzunehmen berechtiget wäre, kann sie eine andere Verwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe um ihren Beistand angehen, wenn dadurch die zweckmäßige Behandlung der Sache erleichtert, oder unnützer Kostenaufwand vermieden wird. Es können z. B. Zeugenvernehmungen, Vernehmungen interessirter Parteien, Zeugnisse, Documente, die Erhebungen einzelner in der Sache entscheidenden Thatsachen u. s. w. requirirt werden. Es können jedoch nur einzelne Amtsverrichtungen, es kann aber keine Judicatur von der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen werden. Die gesetzliche Beihilfe der Gemeindevorstände kann nie so weit ausgedehnt werden, daß im Administrativverfahren einzelne Acte, die der Verwaltungsbehörde ausdrücklich nach dem Gesetze übertragen sind, den Gemeindevorständen überlassen werden, denn es kann nicht in das Ermessen und Belieben der Verwaltungsbehörde gelegt sein, den übertragenen Wirkungskreis auch über die Gränzen der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu erweitern.

## 5. Von den Parteien.

Außerdem sind noch die Parteien, deren Rechte, Befugnisse, Beschwerden, Vorstellungen, Anzeigen im Administrativverfahren ausgetragen werden sollen, bezüglich ihrer Stellung zum Administrativverfahren zu erwähnen. Was die Eingaben der Parteien betrifft, so wird Folgendes hervorgehoben. Schon mit Patent vom 2. Jänner 1782 (Ges. Josef. Bd. 1, S. 12) wurde in Betreff der Form der Bittschriften eine eigene Vorschrift erlassen. Dieselbe lautet: Bei der Sorgfalt, mit welcher Se. Majestät den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere, die von den Parteien bei irgend einer höheren oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen, bemüht sind, konnten Dieselben das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uebergehung der unteren Instanzen (Behörden), dann durch die unbegränzte Weitläufigkeit der Bittschriften bisher entgegengesetzt wurde. Um dieses Hinderniß bei Seite zu räumen, finden Se. Majestät für nöthig, Advocaten, Agenten, und überhaupt Alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Parteien bemengen, wegen Einreichung derselben, an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bei diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, Alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, aber der Aufsatz oft verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird.[1]) Ueber-

---

[1]) Ferners erlassen Se. Majestät sowohl bei Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bei denjenigen, die an was immer für Behörden gestellt sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, alle übrigen bis jetzt gewöhnlichen, sogen. Curialien, und wollen künftig nur so viel davon beibehalten wissen, als zur Leitung des

haupt wird kein Gesuch angenommen, das nicht von dem Verfasser unterschrieben ist (Vdg. in Böhmen v. 15. Jänner und 15. Juni 1782, Ges. Jos. Bd. 1, S. 11). In dieser Beziehung ist noch vorzüglich bei Unterbehörden darauf Acht zu haben, daß den Parteien zur Ersparung unnöthiger Schreibereien zugleich bedeutet wird, welche Beilagen dem Gesuche noch anzuschließen wären. Den Beschwerdeschriften (Recursen) muß (Hofd. v. 19. December 1783) auch die Entscheidung der Unterbehörde im Originale, oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Durch eine galizische Gubernialverordnung (v. 10. Mai 1805, Z. 17371) wurde der Mißbrauch, Bitt- und Beschwerdeschriften mit einer Menge von Unterschriften auszufüllen, ausdrücklich abgestellt.[1])

---

Geschäftes selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist, nämlich:

(Von Außen.)

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen bloß: An Se. Majestät; an die Länderstellen: Gubernium N. N., Regierung N. N. u. dgl.; an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste und andere Aemter: Oberamt N. N., Kreisamt N. N. u. dgl. Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beisatze seines Standes oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuches ohne allen beigesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

(Von Innen.)

Die Anrede, welche abermals nur in der einfachen Benennung der Behörde: Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz bestehen soll. Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beiwörter: unterthänigst, gehorsamst u. dgl. Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beigerückt werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte (Columne) zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anläßen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen; in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogen. Factum) dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folgt in einem neuen Absatz der Beweggrund, auf welchen es gestützt wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hinter einander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist. Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerlei Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit Nr. 1, 2, 3 u. s. w. abgesondert werden; wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen. In den wesentlichsten Punkten sind die Bestimmungen dieser Vorschrift bei Eingaben von Parteien noch gegenwärtig zu beobachten, und im Falle dieselben bei der Ueberreichung persönlich erscheinen, auf die fehlenden wichtigen Daten, z. B. Wohnort, Datum u. s. w. aufmerksam zu machen.

[1]) Was die Behandlung der Majestätsgesuche betrifft, so bestehen hierüber besondere Vorschriften, aus welchen wir Nachstehendes hervorheben: Laut Erlasses des Staatsministers v. 18. Juni 1865, Z. 2869 I kommt es vor, daß Majestätsgesuche, welche ohne Bezeichnung herablangen, mit der üblichen Formel: „Seine Majestät haben darüber nichts zu verfügen geruht", oder „keine Folge zu geben befunden", die verschiedenen Aemter durchlaufen, ohne daß denselben auch jene Aufmerksamkeit zugewendet würde, welche jedem anderen in der gewöhnlichen Weise eingebrachten Geschäftsstücke zu Theil wird, indem sich die Behörden nicht für berufen meinen, über einen bereits a. h. Orts entschiedenen Gegenstand eine Amtshandlung einzuleiten. Es ist schon öfters bezüglich der abweislichen Verbescheidung der Majestätsgesuche erinnert worden, daß Sr. Majestät A. h. Person hiebei nicht genannt werden soll, und auch darüber sind Andeutungen erfolgt, daß die unbezeichnet an die Behörden gelangenden derlei Gesuche nicht bloß zur Abweisung, sondern zur Prüfung und Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise nach Umständen zur Berichterstattung, wenn zu einer ausnahmsweisen A. h. Verfügung genügende Anhaltspunkte sich zeigen sollten, bestimmt seien. Es wurde daher den Behörden zur Pflicht gemacht, für die pünktlichste Be-

Schließlich muß hier noch rücksichtlich der Behandlung der anonymen Eingaben bemerkt werden, daß ein unmittelbares Einschreiten auf

---

folgung A. h. Befehle in der angedeuteten Richtung Sorge zu tragen, und insbesondere die Einleitung zu treffen, daß allen Parteien nach eindringlicher Prüfung ihrer Ansuchen, genügende Bescheide ausgefertigt werden. In Folge A. h. Handschreibens v. 24. November 1866 wurde zur Richtschnur verfügt: 1. Die A. h. eigenhändige Bezeichnung verpflichtet in allen Fällen zur Erstattung einer Auskunft oder eines Antrages mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Motive für einen Gnadenact. 2. Die auf A. h. Befehl erfolgte Bezeichnung „ab Imperatore“ verpflichtet das Ministerium oder die Centralstelle über das so bezeichnete Gesuch die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ermächtiget zur Vorlage eines Gnadenantrages oder Einholung der A. h. Entschließung. Es bleibt dabei dem Minister oder Chef einer Centralstelle überlassen, alle derlei Gesuche, wofür nach den Erhebungen keine im Gnadenwege zu berücksichtigenden Umstände sprechen, worüber also eine Anzeige bei Sr. Majestät oder die A. h. unmittelbare Einwirkung nicht nöthig erscheint, sofort und ohne vorläufige Vortragserstattung der normalmäßigen Erledigung zuzuführen oder der sonstigen durch Gesetze und Normen vorgeschriebenen Amtshandlung und Verfügung zu unterziehen. 3. Ueber alle nicht bezeichnet hinabgelangenden Gesuche, für welche übrigens die bisher bei den Centralstellen übliche Bezeichnung „ab aula“ in Zukunft abzustellen ist, haben die Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften das Amt zu handeln. Durch die obenbezogene, vom Staatsministerium mitgetheilte Weisung v. 15. Juni 1865 ist eine Aenderung in der Behandlung der bezeichneten Gesuche nicht verfügt worden, sondern es sollte der unrichtigen Ansicht gesteuert werden, daß über ein unbezeichnet hinabgelangtes Majestätsgesuch keine andere Amtshandlung als die Abweisung möglich und erforderlich sei, weil sonst derlei im besten Glauben und Vertrauen an Sr. Majestät gerichtete Gesuche einer ungünstigeren Behandlung ausgesetzt wären, als wenn die Bittsteller ihre Gesuche unmittelbar an das betreffende Amt gerichtet hätten. In soferne also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunkte für eine besondere gesetzliche Verfügung oder Amtshandlung bietet, soll diese von der einschlägigen Behörde jeder Instanz, an die das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungskreise und ohne eine specielle höhere Weisung vor der Vorbescheidung des Bittstellers jederzeit veranlaßt werden und wenn sich in Folge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, daß ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtfertiget erscheint, so kann Sr. Majestät solcher ausnahmsweise unterbreitet werden (Staatsmin. Erlaß v. 6. December 1866, Z. 7102 St. M.). Die Ministerial-Verordnung, welche unterm 19. April 1880 Böhmen (L. G. B. Nr. 14 S. 34) und Mähren (L. G. B. Nr. 15 S. 31) erlassen wurde, um den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen zu regeln, lautet: §. 1. Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien auf deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist. §. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. §. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum ämtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung. §. 4. Die nicht auf Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständniß nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthalte der Partei vorausgesetzt werden kann. §. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind. §. 6. Alle ämtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntniß im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte ämtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind. §. 7. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden. §. 8. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen, und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staats-

Grundlage derselben nicht zulässig erscheint. Solche Eingaben dürfen jedoch, in sofern sie insbesondere in polizeilicher Beziehung wichtige Daten enthalten können, auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Erhält daher eine Behörde eine solche Anzeige, so hat dieselbe mit Umsicht, und mit Vermeidung jedes Schrittes, der bei den betheiligten Personen oder überhaupt Aufmerksamkeit erregen könnte, in Betreff des Ortes und der Person, auf welche die Anzeige hindeutet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und in wieweit die Anzeige einen Grund hat oder nicht. Der Erfolg dieser Wahrnehmung wird das weitere Verhalten regeln. In der Zeitschrift „Oeffentliche Sicherheit" von Lienbacher sind hierüber nähere Bestimmungen mitgetheilt.[1])

Was den Gebrauch des Stämpels (Stämpelmarken gegenwärtig) anbelangt, so ist mit dem kais. Patente vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 vorgeschrieben, und aus dem diesem Patente beigefügten Tarife zu ersehen, welche Eingaben und Beilagen stämpelfrei, und welche mit dem Stämpel in einem bestimmten Betrage versehen sein müssen.[2])

---

anwalts und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur in sofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen. §. 9. In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntniß sammt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständniß vorliegt, daß das Erkenntniß sammt Gründen nur in einer der Landessprachen ausgefertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen. §. 10. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulations-Clauseln den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. §. 11. Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen. Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Functionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hiedurch nicht berührt.

[1]) Die mit Hofkanzleidecret v. 16. März 1792, P. G. S. Nr. 12 veröffentlichte A. h. Vorschrift verlangt Untersuchung der Anzeigen mit Namen, wo also der Anzeiger für seine Angabe offen und mit seiner Person eintritt. Die A. h. kais. Anordnung, die mit Hofkanzleidecret v. 16. März 1792, P. G. S. Nr. 12 veröffentlicht wurde, sagt, daß die geheimen anonymen Anzeigen die Ruhe und das Wohl eines jeden Bürgers untergraben und daher der A. h. Wille dahin gehe, daß künftig von einer bloß anonymischen (anonymen) Anzeige kein Gebrauch gemacht, sondern dieselbe nur als Scarteke betrachtet werde. Das Richtige ist, daß die gerichtliche Polizei anonyme Anzeigen nur als Anlaß zur eigenen Nachforschung benützt, in soweit der Inhalt solcher Anzeigen dazu Anlaß gibt; auf keinen Fall darf aber auf Grund einer anonymen Anzeige allein irgend ein Schatten des Verdachtes der angezeigten Person als anhaftend betrachtet, und es darf gegen dieselbe kein einziger Schritt unternommen werden, dessen Vornahme von irgend einem rechtlichen Verdachte dieser Person abhängig ist. Wie die anonymen Anzeigen, sind auch die pseudonymen, d. i. jene Anzeigen zu behandeln, welche zwar eine Namensunterschrift haben, aber nicht die des Anzeigers, sondern die einer anderen Person, oder welche gar mit einem erdichteten Namen unterzeichnet sind.

[2]) Was die Höhe der Stämpelgebühr betrifft, so gelten nach dem Gesetze v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 84 nunmehr folgende Bestimmungen: Eingaben von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten

Rücksichtlich des Einschreitens der Parteien ist im Administrativverfahren in formeller Beziehung vorzugsweise zu erwägen: 1. Ihre Legiti-

---

des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden, bedürfen von jedem Bogen 50 kr. Stämpelmarke. Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien bedürfen a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl., in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als: b) 50,000 Seelen vom ersten Bogen 4 fl.; c) 10,000—50,000 Seelen vom ersten Bogen 3 fl.; d) 5000—10,000 Seelen vom ersten Bogen 2 fl.; e) in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr. Für den Fall als 10 Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stämpelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen. 2. Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absatze 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt bedürfen vom ersten Bogen 1 fl. Wird das Gesuch mündlich angebracht und kein Protokoll darüber aufgenommen, so ist die für den ersten Bogen der Eingabe vorgeschriebene Gebühr auf die ämtliche Ausfertigung, deren Bestimmung der Finanzverwaltung vorbehalten ist, zu verwenden. — Diese Gebühr ist von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herumreisen, von jeder besonderen örtlichen Bewilligung, und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muß, bei jeder Anzeige von Fall zu Fall zu entrichten. Gesuche um nacherwähnte besondere Rechte: 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen bedürfen vom ersten Bogen 5 fl. Stämpel; 2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschließlichen Industrieprivilegien begriffen sind, vom ersten Bogen 3 fl. Stämpel; 3. um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband vom ersten Bogen 2 fl. Stämpel; Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, 1 fl. vom Bogen. Unter Instanz wird hier eine mit dem Rechte der Entscheidung im Instanzenzuge bekleidete gerichtliche oder leitende administrative Behörde verstanden, daher die Beschwerden gegen Handlungen oder Verfügungen vollstreckender Aemter oder von Amtspersonen, denen nicht das Recht, in erster Instanz zu entscheiden, eingeräumt ist, und Vorstellungen an dieselbe Behörde ohne Berufung an die höhere Instanz nach dieser Tarifpost nicht zu behandeln sind. Die Recurse in Polizeistrafsachen, dann in Strafangelegenheiten wegen Uebertretung der Vorschriften über die directe Besteuerung, und zwar letztere, sind im Sinne der Tarifpost 44 der Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850, wie die Eingaben im Verfahren wegen Gefällsübertretungen stämpelfrei zu behandeln (F. M. E. v. 2. November 1860, Z. 59654). Bei Eingaben, welche in Form von Telegrammen eingebracht werden, kann die in der Tarifpost 43 des Gesetzes v. 13. December 1862 begründete Stämpelpflicht, statt der im §. 5, Absatz a der Verordnung v. 28. März 1854 vorgeschriebenen Weise auch in der Art erfüllt werden, daß die stämpelpflichtige Partei bei der Behörde, an welche das Telegramm gerichtet war, eine den Inhalt des Telegrammes vollständig oder auszugsweise wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den für das Telegramm entfallenden Stämpelmarken zu versehen, und mit der Aufschrift: „Erfüllungsstämpel für das Telegramm nachstehenden Inhalts“ zu bezeichnen ist, einbringt (1). Diese Nachtragseingabe ist binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach Einlangen des Telegrammes einzubringen, widrigenfalls nach §. 3 dieser Verordnung vorgegangen würde (2). Auf telegraphische Eingaben, bezüglich welcher die Stämpelpflicht auf die, in den §§. 1 und 2

mation zum Einschreiten. Die Legitimation zum Einschreiten muß überhaupt geprüft werden vom Standpunkte der Sache, die in Verhandlung ge=

---

dieser Verordnung vorgeschriebene Art nicht erfüllt wurde, sind die §§. 79, 81, 92, 93 und 94 des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 anzuwenden (3). Die im ersten Absatze der Tarifpost 43 des Gesetzes v. 13. December 1862 aufgeführten Corporationen, Behörden, Aemter, Anstalten und Amtspersonen werden Sorge zu tragen haben, daß die einlangenden stämpelpflichtigen, mit dem Stämpelbetrage aber nicht versehenen Telegramme, sowie die mit den Erfüllungsstämpeln einlangenden Nachtragseingaben besondere Verzeichnisse gebracht, in Evidenz gehalten, und die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Befunde rechtzeitig aufgenommen werden (Vdg. des Finanzministeriums v. 9. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 8).

Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche eine Private um die Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses oder um eine ämtliche Gestattung eingeschritten ist, bedürfen an Stämpel 50 kr. per Bogen. Zeugnisse, gebührenpflichtige, und zwar a) alle, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind: aa) wenn sie von l. f. Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, bedürfen vom ersten Bogen 1 fl. Stämpel; bb) wenn sie von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden, von jedem Bogen 50 kr. Stämpel. Abschriften: a) ämtliche, einfache, d. i. nicht vidimirter, bedürfen von jedem Bogen 50 kr. Stämpel; b) ämtliche vidimirte 1 fl. Stämpel; c) nicht ämtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßte, wenn sie ämtlich oder von Notaren vidimirt werden, von jedem Bogen 50 kr. Stämpel. Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift der Urkunden, bedürfen: a) wenn sie von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommen werden: aa) für die Bestätigung einer Parteiunterschrift, 1 fl.; bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift, von jedem Bogen 50 kr. Die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften auf Gesellschaftsverträgen unterliegen der unter a festgesetzten Gebühr. Die gleichzeitig mit der Legalisirung einer Parteiunterschrift vorgenommene Legalisirung von Zeugenfertigungen begründet keine weitere Gebühr. Die Legalisirungsclausel ist über die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken zu schreiben. Die Eingaben und Protokolle um Legalisirung sind stämpelfrei. Abschriften mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter Einem Stämpel geschrieben und mehrere unter Einem Stämpel geschriebene nur dann vidimirt werden, wenn der Stämpel dem Betrage aller Gebühren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf einem und demselben Bogen vereinigt worden wären. Aemtliche einfache und vidimirte Abschriften, welche von Amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebührenfreiheit oder Vormerkung zu statten kommt, gefordert und aus diesen Gründen ungestämpelt ausgefertiget wurden, dürfen zu einem anderen Gebrauche, als zu dem befreiten, nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Gefällsverkürzung behandelt (kais. Patent v. 9. Februar und 2. August 1850, R. G. B. S. 497, 1134). Ausländische Legalisirungen sind als stämpelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten. Die Beifügung der Worte: „Coram me“ oder „gesehen“ auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisirung anzusehen. Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungsdecret, Bestellungsbrief, Accreditiv, Wahlprotokoll, Collation oder wie immer sonst benannt) nur von dem Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs= (Wahl=) Act hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine physische oder eine moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstaxe unterliegen, sowie derjenigen, welche deßhalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kais. Entschließung v. 7. August 1852, R. G. B. Nr. 167 von der Dienstverleihungstaxe befreit sind — nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des §. 16 des Gesetzes — unterliegen der Scala III. Aemter und Bedienstungen, welche (abgesehen von der Möglichkeit einer Versetzung in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand) dem Bediensteten nur im Falle dienstwidriger Handlungen entzogen werden können, sind den Bedienstungen auf Lebenszeit gleich zu halten. Die Gebühr kann, wenn sie 20 fl. übersteigt, in 12 gleichen Monatsraten abgestattet werden. Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienstung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stämpelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen, im zweiten die Ge=

nommen werden soll. Zu Anzeigen aus öffentlichen Rücksichten ist Jedermann berechtiget, ja in bestimmten Fällen, wenn die Partei ein besonderes Gesetz zur Anzeige verpflichtet, sogar verbunden. Zum Einschreiten in einer Parteisache ist die Berechtigung der Partei zum Einschreiten zu prüfen an der Hand der bestehenden Gesetze und Vorschriften. 2. Vom Standpunkte der legalen Repräsentanz. Zwei Kategorien von Rechtssubjecten müssen stets vor den Behörden in gesetzlicher Weise vertreten sein. Zu der ersten Kategorie gehören in der Regel die Pflegebefohlenen (die Unmündigen, die Wahnsinnigen, Blöden) aus dem Grunde, weil deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist; in den Fällen, wo ein besonderes Verfahren eintritt, auch andere Personen (siehe Privilegienvorschriften in Betreff der Vertretung der Ausländer). In die zweite Kategorie fallen alle Rechtssubjecte, welche, abgesehen davon, ob ihre Handlungsfähigkeit beschränkt ist, oder nicht, einer Repräsentanz aus dem Grunde bedürfen, weil sie nicht physische Personen sind. In beiden Beziehungen muß die Frage der legalen Repräsentanz vom Standpunkte der betreffenden Vorschriften geprüft werden. In soweit sich andere Personen, die ihre Sache selbst führen können, durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ist die Giltigkeit der Vollmacht zu prüfen.

In wieferne eine Parteienvertretung nach dem Gesetze stattfinden muß oder stattfinden kann, ohne daß eine Bevollmächtigung nachgewiesen sein muß, ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die persönliche Fähigkeit, sich rechtsgiltig zu vertreten, zu beurtheilen (siehe die bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B.). Handelsgesellschaften werden von jedem Gesellschafter giltig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschafter zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist (Art. 117 H. G. B.). Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, §. 18) werden durch ihren Vorstand vertreten. Die Vertretung der Vereine bestimmen nach den bestehenden Vereinsgesetzen die Vereinsstatuten. Die Gemeinden (Gemeindeordnungen) werden durch ihre Vorstehungen vertreten, und zu bestimmten Acten ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Ebenso obliegt die Verwaltung des Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögens denjenigen, welchen die Vertretung und Verwaltung gesetzlich übertragen ist.[1])

---

bühr vom Mehrgenuße zu entrichten, es muß aber die Entrichtung der Gebühr vor dem früher erlangten Genuße oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Von Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Communität bestehenden Aemter nicht abgesonderte Diensteseinkünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von 1/4 Percent des reinen Jahreseinkommens der Communität zu bemessen, dasselbe ist zugleich mit dem Gebührenäquivalente zu entrichten. Siehe über streitige Bemessungsfälle die Erkenntnisse des V. G. H. v. 18. October 1878, Z. 1566 und v. 18. November 1879, Z. 2209.

[1]) Hierüber, sowie über die anderen Arten Vertretungen sind in den einschlägigen Gesetzen, die an anderer Stelle mitgetheilt werden, die nöthigen Bestimmungen enthalten, und wird auf selbe verwiesen. Die Unterlassung der Vorladung der Ehegattinen der Interessenten zu Verhandlungen in Wasserrechts-Angelegenheiten bildet keinen Nichtigkeitsgrund und wird der in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegatte nach den §§. 91, 1034, 1238 und 1239 des a. b. G. B. als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin bei derlei Verhandlungen solange angesehen, als die Ehegattin nicht selbst erscheint oder eine andere Vertretung bestellt (Entsch. des Ackerbau.-Min. v. 10. November 1876, Z. 11825, Z. f. V. S. 160). Obgleich Dr. Maschke seitens der Realgläubiger der Domäne Zbirow kein Mandat erhalten hat, dieselbe zu vertreten, kann demselben nach Entsch. des V. G. H. v. 27. März 1878, Z. 401, Budwinski, E. d. V. 1878, S. 181 doch nicht die Berechtigung abgesprochen werden, Beschwerde zu erheben, da derselbe nach §. 82, resp. 83 der Concursordnung v. 25. December 1868 zum besonderen Verwalter der Domäne bestellt ist, als solcher nach §. 82 die Rechte und Pflichten des Massaverwalters hat, daher demselben auch nach §. 76 die Vertretung der Gläubigerschaft des seiner Verwaltung anvertrauten unbeweglichen Gutes zukommt.

Was die Vertretung durch Bevollmächtigte bei Verhandlungen im Administrativverfahren anbelangt, so ist diese Vertretung im Allgemeinen, wie schon angedeutet, und zwar in allen Stadien des Verfahrens zugelassen, damit ist jedoch die Forderung des persönlichen Erscheinens der Partei, wo sie nöthig erscheint, in keiner Weise eingeschränkt. Hierüber normirt die Amtsinstruction für Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 Folgendes: Wenn über eine schriftliche Eingabe oder ein mündliches Anbringen eine weitere Verhandlung mit Zuziehung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen u. dgl. zu pflegen ist, muß die Einleitung dazu mit Rücksicht auf die thunlichste Beförderung und Vereinfachung des Geschäftes getroffen, die Zeit der Verhandlung in einer Weise, daß die Theilnehmer rechtzeitig und gehörig vorbereitet erscheinen können, bestimmt, und bei der Vorladung, wenn es die Amtshandlung nicht gefährdet, auch der Zweck derselben, die Folge des Ausbleibens und die allenfalls mitzubringenden Behelfe und Auskünfte bezeichnet werden. Da in der Regel bei politischen Verhandlungen im Namen der Parteien gehörig Bevollmächtigte erscheinen dürfen, so ist, wo das persönliche Erscheinen erforderlich ist, dieß in der Vorladung ersichtlich zu machen (§. 80).[1])

## 6. Von der Betheiligung Dritter am Administrativverfahren.

Außer den unmittelbar einschreitenden, und durch ihr Einschreiten oder durch ihre Berufung von Amtswegen am Administrativverfahren betheiligten Parteien, kommen Fälle vor, daß auch Dritte mit Rücksicht auf ihr Interesse, ihr Recht an der Sache betheiliget erscheinen, und deren Abhörung nach vollständiger Verständigung über die thatsächlichen Momente, über ihr betheiligtes Interesse, mit Rücksicht auf das betroffene Recht stattfinden muß, um einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens zu vermeiden. Die

---

[1]) Die Vertretung kann auch durch Advocaten ausgeübt werden. Karl Peyrer bemerkt hierüber Folgendes: Nach der Advocatenordnung v. 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96, §. 8 erstreckt sich das Vertretungsrecht eines Advocaten auf alle Gerichte und Behörden sämmtlicher österreichischer Länder und umfaßt die Befugniß zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten. Hienach dürfte es wohl kaum mehr sich rechtfertigen lassen, auf Grund eines älteren Gesetzes bei irgend einer administrativen Verhandlung einer Partei das Recht zu bestreiten, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen, wenn auch der Behörde das Recht eingeräumt werden muß, wo das öffentliche Interesse oder der Zweck der Verhandlung dieß erheischen, die Partei auch zum persönlichen Erscheinen zu verhalten (Z. f. V. S. 93). Was die Vertretung bei politischen Commissionen anbelangt, so scheint es uns von Wichtigkeit, auf eine über einen speciellen Anlaß im Einvernehmen mit dem Justizministerium ergangene Ministerialverordnung v. 17. April 1854, Z. 8502 an die Statthalterei in Niederösterreich aufmerksam zu machen, nach welchen den Parteien nicht verwehrt ist, in allen Fällen, in welchen eine Vertretung derselben durch dritte Personen überhaupt zulässig ist, sich nach ihrem Ermessen hiezu auch eines Advocaten zu bedienen, daß jedoch hiedurch die Pflicht der Parteien, in Person zu erscheinen, wenn dieß ausdrücklich angeordnet wird, nicht aufgehoben werde (siehe auch M. V. v. 20. April 1854). Weitergehend verfügt das bairische Verwaltungsgerichtsgesetz: Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint. Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln (Samitsch's Z. f. G. und R. S. 344).

Betheiligung Dritter im Administrativverfahren hat in der Regel dort von Amtswegen einzutreten, wo die Gesetze die Betheiligung dieser Dritten als Anrainer, Adjacenten, Interessenten, Concurrenzpflichtigen u. s. w. vorschreiben, auch für diese Dritten ist im Falle ihrer Vertretung, dieselbe nach den früher erwähnten Grundsätzen vom Standpunkte der legalen Repräsentanz zu überprüfen. Im Recursverfahren ist bis jetzt die Betheiligung Dritter ausgeschlossen und sie erhalten in der Regel, wenn nicht im Wege des Ergänzungsverfahrens nachträglich Verhandlungen eintreten, keine Kenntniß von dem Inhalte des Recurses, und sie sind daher auch nicht in der Lage, wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, gegen die Beschwerde als Mitbelangte eine Gegenschrift einzubringen.

## 7. Von dem Beweise.

Auch im Administrativverfahren kann nur jener Thatbestand als sichergestellt angenommen werden, der in den Acten erwiesen vorliegt. Vermuthungen, Voraussetzungen, Annahmen sind keine Nachweise. Abgesehen von den einfachen Fällen, in welchen die Belege der Partei nach dem Gesetze als genügend erscheinen, um das administrative Erkenntniß zu fällen, müssen daher die sachlichen und rechtlichen Momente, auf welchen das administrative Erkenntniß beruht, und worauf sich seine Motive beziehen, in den Acten in einer solchen Weise dargethan vorliegen, daß auch die Revisionsbehörde daraus sicher und vollkommen ihre Ueberzeugung über die Richtigkeit der dem Erkenntnisse zu Grunde gelegten Sachlage schöpfen kann. Kommt es auf eine Erweisung in dieser Beziehung an, so können Parteienangaben (das Eingeständniß), Zeugenaussagen, Urkunden, der ämtlich genommene Augenschein, das Zeugniß von Schätzmännern, der Sachverständigenbefund dazu dienen, diese Erweisung in glaubwürdiger Weise darzustellen. Die Aufnahme des Eides als Beweismittel erscheint im administrativen Verfahren durch kein allgemein giltiges Gesetz eingeführt und wir halten daher den Eid ausgeschlossen, obwohl einzelne Verordnungen auf die Erkennung des Eides, als auch im administrativen Verfahren zuläßig hinweisen (siehe 3. Bd.: Dienstlohnstreitigkeiten). In wieferne die Beeidung von Schätzmännern, Sachverständigen stattzufinden hat, ist aus den besonderen Gesetzen und Vorschriften, welche deren Einvernahme zum Nachweise für bestimmte Fälle festsetzen, zu entnehmen. Ueber die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel bestehen wohl keine so bestimmt festgesetzten Grundsätze, wie im gerichtlichen Verfahren, und es ist, wenn nicht das einzelne Gesetz besondere Normen feststellt, im Allgemeinen den Behörden überlassen, die Glaubwürdigkeit gewissenhaft zu prüfen, und hiebei auch die bestehenden gerichtlichen Bestimmungen sinngemäß in Berücksichtigung zu ziehen.

---

[1]) Ueber die Aussagen der Parteien sind Protokolle aufzunehmen, und sie sind von ihnen unterfertigen zu lassen (Hofkanzlei-Decret v. 10. Juli 1806; Barthenheim, Polizei, S. 164). Die österreichischen Gesetze machen rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugen zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied. Das Hofdecret v. 8. März 1791, J. G. S. Nr. 123 schließt nur die Zeugenschaft von Gerichtspersonen über jenes aus, was ihnen in ihrem Amte des Dienstes halber vor Gericht bekannt geworden ist und worüber sie den Eid der Verschwiegenheit abgelegt haben und dem Hofdecrete v. 29. November 1808, Nr. 38084, rücksichtlich v. 2. März 1825, Nr. 8197 (welches von der allgemeinen Hofkammer an die Unterbehörden ihres Verwaltungszweiges erlassen worden ist), kann füglich nicht der ausgedehnte Sinn beigelegt werden, daß es untersagt sein soll, Organe einer Polizeibehörde in einer streitigen Parteiangelegenheit, hinsichtlich welcher nur zum Zwecke eines Ausgleichsversuchs eine polizeibehördliche Ingerenz stattfinden konnte, als Zeugen vor Gericht über den nämlichen Gegenstand und in der Sache derselben Parteien, deren Streit daselbst vorgebracht wurde, zum Behufe der gerichtlichen Entscheidung zu vernehmen, da doch diesen Parteien gegenüber es kein Amtsgeheimniß sein kann,

Bei dem Beweise durch Urkunden ist zu unterscheiden zwischen Privat- und öffentlichen Urkunden. Nach §§. 113 und 114 der Gerichtsordnung ist den Privaturkunden nur wider den Aussteller Glaube beizumessen.[1] Den öffentlichen Urkunden ist nach §. 111 der Gerichtsordnung in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizu-

---

was zwischen ihnen selbst vor der Polizeibehörde vorfiel (Entsch. des obersten Gerichtshofes siehe Unger-Glaser 1867, Bd. 6, S. 153). Bei Augenscheinscommissionen der politischen Behörden finden übrigens die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Beweis durch Kunstverständige keine Anwendung (Entsch. des Ministeriums des Innern v. 10. September 1870, Z. 9278). Die Landesregierung von Krain sprach unterm 12. April 1876, Z. 1057 anläßlich eines Falles aus, daß der Sachverständigenbefund, welchen die erste Instanz (Bezirkshauptmannschaft) dem Erkenntnisse zu Grunde lege, in der Regel bei der Localverhandlung selbst abgegeben und den Parteien mitgetheilt, aber nicht erst nachträglich eingeholt werden solle, und daß, wenn ausnahmsweise Umstände die sofortige Abgabe des Befundes seitens der Sachverständigen unthunlich machen, jedenfalls die Verhandlung in einer Art fortzusetzen und beziehungsweise zu ergänzen sei, daß die betheiligten Parteien zur Kenntniß des maßgebenden technischen Befundes gelangen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich über ihre Bedenken zu beruhigen, oder ihre Gegenbemerkungen vorzubringen (Z. f. V. 1876, S. 124). Ein Gutachten von Sachverständigen hat nur in soweit auf beweiswirkende Glaubwürdigkeit Anspruch, als dessen Schlußfolgerungen nach anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft mit logischer Richtigkeit begründet sind. Wird von der oberen Instanz ein neues Gutachten angeordnet, so hat über die vervollständigte Verhandlung die erste Instanz ein neues Urtheil zu schöpfen (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 23. September 1875, Z. 6041, Z. f. V. S. 119).

Im bairischen Verwaltungsgerichtsgesetze finden wir folgende Bestimmungen: Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen. — Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen. Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformel an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt. Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilproceßordnung für das deutsche Reich entsprechend zur Anwendung. Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur in soferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen. Die Districtsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittlung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Acten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Voracten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben. Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen. Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen. Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19, Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde. Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbstständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden. Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Z. f. G. und R., S. 344).

[1]) In Betreff der Handelsbücher siehe die besonderen Bestimmungen in den Art. 34 und 35 des Handelsgesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. 1863 Nr. 1.

messen. Welche Urkunden für öffentliche zu halten, bestimmt §. 112 der Gerichtsordnung dahin: Für öffentliche Urkunden sind zu halten: a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche oder andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigte Beamte in Amtssachen; b) eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten; c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften; d) die Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notare; e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind; f) die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer. Die Nachtragsverordnungen zählen noch dazu insbesondere: Notariatsurkunden, Adelsdiplome, die von österr. Consuln in ihrem Wirkungskreise ausgestellte Urkunden, Arbeitsbücher, Paßkarten, Grund-, Nodl- und Giltbücher, Urbarien, Bescheinigungen der Wäg- und Meßanstalten, Börsencourszettel, Schuldverschreibungen, Urkunden der Nationalbank, Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der gal. ständ. Creditanstalt u. s. w.[1]) Der Inhalt, die Förmlichkeiten, sowie die Echtheit der Urkunden ist jedenfalls einer besonderen genauen Prüfung zu unterziehen, und den an der Sache betheiligten Parteien über Verlangen Einsicht zu gestatten, damit sie in Stand gesetzt sind, ihre bezüglichen Einwendungen vorzubringen. Ein gerichtsordnungsmäßiges Verfahren (§§. 123—135 a. G. O.) kann selbstverständlich im Administrativverfahren, dessen Formen nicht so genau umschrieben sind, nicht stattfinden.[2])

---

[1]) Die besondere Zusammenstellung dieser Verordnungen siehe Manz' Taschenausgabe österreichischer Gesetze, 6. Band 1873, S. 230.

[2]) Urkunden, welche von öffentlichen Verwaltungsbehörden in dem ihnen zukommenden ämtlichen Wirkungskreise ausgefertigt werden, sind auch dann, wenn sie Privatgeschäfte betreffen, in Beziehung auf ihre Form als öffentliche Urkunden zu betrachten, welche volle Beweiskraft haben, und bedürfen daher keiner weiteren Legalisirung (F. M. E. v. 7. Juni 1856, Z. 16258). Es ist übrigens die genaue Bezeichnung des Ausstellungsortes bei von Seite der politischen Behörden erfolgender Ausfertigung von Documenten (Urkunden) zu Handen der Parteien vorgeschrieben (Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 24. Februar 1852, für Salzburg v. 8. März 1852, L. G. B. f. S. Nr. 86, S. 215, L. G. B. f. O. Nr. 59, S. 232). Die Frage, ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall nach den bestehenden besonderen Vorschriften von der competenten Behörde entschieden werden (Hofkd. v. 28. August 1841 an sämmtliche Länderst.; Pol. G. S. B. 69, S. 261). In Betreff der Legalisirung der Urkunden sind noch nachstehende Verordnungen hervorzuheben: In Fällen, wo es sich um die Geltendmachung der Ansprüche von Parteien handelt, müssen die zum Beweise beigebrachten Urkunden, als Tauf-, Trauungsscheine u. s. w. legalisirt sein, da den Finanzprocuraturen, welche solche Documente zu prüfen haben, die Unterschrift derjenigen, welche sie ausgestellt haben, nicht bekannt sein kann. Die Landesstelle hat daher bei Verhandlungen dieser Art auf die Beibringung legalisirter Urkunden zu dringen (Hofd. v. 27. November 1832, pol. G. S. Bd. LX, S. 284). Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden solle (A. h. E. v. 9. Jänner 1838; Hofd. v. 3. Februar 1838, Z. 2496; siehe auch Hofd. v. 16. April 1818, J. G. S. Nr. 1436, v. 20. October 1837, J. G. S. Nr. 234). Nachdem in letzter Zeit die Fälle sich vermehren, wo die von verschiedenenen Behörden im Inlande an das Ministerium des Aeußern gelangenden für das Ausland bestimmten Urkunden nicht mit dem zur Constatirung der Echtheit der Unterschriften erforderlichen Legalisirungen versehen sind, so hat das Ministerium des Innern über Ansuchen des Ministeriums des Aeußern mit dem Erlasse v. 31. Jänner 1854, Z. 32911 die genaue Befolgung

der dießfalls bestehenden Vorschriften angeordnet, wonach die im politischen Wirkungskreise vorkommenden, für das Ausland bestimmten Urkunden, als: Tauf-, Trauungs-, Todtenschein-, Lebenscertificate u. dgl., von den politischen Unterbehörden bezüglich der Echtheit der Unterschriften zu bestätigen, und zum Behufe der weiteren erforderlichen Bestätigungen im Wege der vorgesetzten politischen Behörden vorzulegen sind. Wegen Tauf-, Trau- und Todtenscheine, beziehungsweise deren Legalisirung, siehe auch 2. Band: Matrikenwesen (siehe auch §. 286, Ges. v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, J. M. E. v. 13. Februar 1854, R. G. B. Nr. 40). Wegen Legalisirungen bestehen Staatsverträge mit Baiern 1813, 1859, 1863, R. G. B. Nr. 31; Mecklenburg 1867, 1865, R. G. B. Nr. 117; Preußen 1865, R. G. B. Nr. 94; Sachsen 1860, 1865, R. G. B. Nr. 16; Sachsen-Meiningen 1865, R. G. B. Nr. 41, 64; Sachsen-Weimar 1865, R. G. B. Nr. 64; Schwarzburg-Rudolfsstadt 1865, R. G. B. Nr. 49; Anhalt 1865, R. G. B. Nr. 52; Schwarzburg-Sondershausen 1865, R. G. B. v. 1866, Nr. 1; Reuß 1865, R. G. B. Nr. 44. Nach diesen Verträgen bedürfen in der Regel die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat), in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen — in Oesterreich der politischen Landesstelle; ferner in Oesterreich die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; in anderen Staaten, z. B. in Preußen, bedürfen die aus den Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel ertheilten Extracte über Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Legalisirung durch das Gericht erster Instanz für den Wohnort des Ausstellers, mit dem Atteste, daß der letztere zur Ertheilung von Extracten aus den Kirchenbüchern legitimirt sei; bei dem Militär hat diese Legalisirung durch die betreffenden Corps-, Divisions- oder Garnisonsgerichte zu erfolgen; die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen, in soferne nicht in Folge von Handels- und Zollverträgen oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt worden sind, der Beglaubigung durch die vorgesetzte Behörde — in Oesterreich die Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise die Finanzdirectionen und im Gränzbezirke die Gränzinspectoren. Wegen Schriftenwechsel (vorzugsweise gerichtliche Acte betreffend) bestehen Staatsverträge mit: Baden 1857; Baiern, 1857; Deutschland, 1857; Frankreich, 1804, 1827, 1829, 1852, 1854, 1865; Hessen-Darmstadt, 1857; Nordamerika, 1856; Oldenburg, 1857; Preußen, 1837, 1857; Schweiz, 1856; Türkei, 1850; Waldeck, 1857; Würtemberg, 1857; Kirchenstaat, 1860; Nassau, 1858. Nach der Ministerialerklärung v. 28. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 27, Nassau betreffend; sollen Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizei-Behörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stämpeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden. Die österreichische Regierung und die italienische Regierung sind übereingekommen, daß die gegenseitigen Erleichterungen, welche in Betreff der Legalisirung von Urkunden bestehen und auf österreichischem Gebiete die Sprengel der Oberlandesgerichte von Triest, Innsbruck und Zara, auf italienischem Gebiete die Sprengel der Appellhöfe von Mailand, Brescia und Venedig umfassen, auch auf den Sprengel des österreichischen Oberlandesgerichtes in Graz ausgedehnt werden (J. M. V. v. 28. August 1878, R. G. B. Nr. 114). Die Ausnahmsbestimmungen für Matriken bleiben aufrecht erhalten (siehe auch 2. Band bei Matriken). Die von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden, welche einerseits von den Präsidien der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara, oder andererseits von den Präsidien der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung durch die Gesandtschaft oder Consularbehörde, wenn die Legalisirungsclausel auch seitens der österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidien in italienischer Sprache beigesetzt ist, und wenn von den Urkunden, welche durch das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest, Innsbruck oder Zara legalisirt sind, in einem der Sprengel der Appellhöfe von Mailand, Brescia oder Venedig oder umgekehrt von Urkunden, die durch das Präsidium der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, in einem der Sprengel der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara Gebrauch gemacht werden soll. Hievon ausgenommen sind jedoch jene Urkunden, welche in Italien behufs einer Eintragung in die Civilstandsregister überreicht werden, oder auf Grund welcher in Oesterreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematriken bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder Staatsangehörigkeit in Oesterreich nachgewiesen oder erlangt werden soll. Die zu diesen Zwecken zu verwendenden Urkunden bedürfen auch fortan der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Beglaubigung (J. M. V. v. 22. April 1874, R. G. B. Nr. 44). Eine genaue Zusammenstellung über Legalisirung und

## 8. Von den mit dem Administrativerkenntnisse verbundenen besonderen Aussprüchen.

Mit dem Administrativerkenntnisse wird in vielen Fällen der besondere Ausspruch über Beseitigung, Verfall von Gegenständen, über die Wiederherstellung in den vorigen Stand, über die Kosten des Verfahrens und den Schadenersatz verbunden. Es gilt als Grundsatz, daß diese Aussprüche, welche bezüglich des Verfalles, Schadenersatzes unter allen Umständen im anzuwendenden Specialgesetze ihre ausdrückliche Begründung haben müssen, in der Regel nur gegen diejenige Partei gefällt werden können, welcher ein Verschulden zur Last fällt oder welcher die Haftung nach dem Gesetze obliegt. In Betreff der Kosten des Verfahrens, welche sich zumeist nur in Vertretungs- und Commissionskosten scheiden, ist Folgendes hervorzuheben: Bezüglich der Commissionskosten gilt die Sonderbestimmung, daß die Partei, welche die Commission durch ihr Einschreiten veranlaßt hat (§. 24, Vdg. v. 1854) zur Zahlung pflichtig erklärt werden kann. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß auch der

---

Schriftenwechsel siehe in Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 421—430; bei Starr, Rechtshilfe gegenüber dem Auslande, Manz 1876, S. 33. Mit Frankreich wurde das Uebereinkommen getroffen, daß in Rücksicht der dortlands errichteten Notariats- oder anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der französischen Botschaft in Wien oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls, volle Beweiskraft beizulegen sei (Hofd. v. 10. October 1837, J. G. S. Nr. 234, S. 148) und wurde dieses im Art. 9 der mit Frankreich geschlossenen Consular-Convention v. 11. December 1866 (R. G. B. Nr. 167, S. 480) bestätigt (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 437). Siehe weiter Consularconvention mit Italien v. 15. Mai 1874, R. G. B. v. 1875, Nr. 96, mit Nordamerika v. 11. Juli 1870, R. G. B. v. 1871, Nr. 116, mit Portugal v. 9. Jänner 1873, R. G. B. v. 1874, Nr. 135, Handelsvertrag mit Persien v. 17. Mai 1857, R. G. B. v. 1858, Nr. 74. Damit die von den verschiedenen kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellten Zeugnisse und Register-Auszüge über die dortlands vorkommenden Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigen auch von den österreichischen oder ungarischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung solcher Staatsangehöriger dienen, wurde bestimmt, daß jene Urkunden von dem betreffenden kais. und kgl. Consularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die bei demselben bestehenden Unterthans-Matrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als giltig bestätigt und legalisirt werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt ist, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen (Ministerialverordnung v. 2. December 1857, §. 13 R. G. B. Nr. 234, S. 911; Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 441). Außerdem wurde mit M. E. v. 28. April 1851, Z. 8454/519 verordnet, daß künftighin allen in der slavischen, romanischen und magyarischen Sprache verfaßten und für das Ausland bestimmten Documenten oder anderen Schriften stets eine authentische Uebersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden müsse. Mit Circular v. 15. Jänner 1871, Z. 18623/IV hat das Ministerium des Aeußern über Legalisirungen folgende Grundsätze festgestellt, nach welchen, woferne nicht für einzelne Staaten die mit denselben bestehenden Verträge etwas Anderes festsetzen, bei den Missionen und Consular-Behörden zu verfahren ist. 1. Von Unterschriften ausländischer Behörden soll nur die des Ministeriums des Aeußern des Staates, bei welchem die Mission besteht, oder die jener Behörde, welche dem Ministerium des Aeußern entspricht, beglaubiget werden. 2. Von Unterschriften inländischer Behörden sind ausnahmslos stets nur die des Ministeriums des Aeußern und der der Mission etwa unterstehenden General-Consulate und Consulate zu beglaubigen; von Unterschriften anderer inländischer Behörden aber nur jene der Landesministerien oder Landesstellen (Statthaltereien und gleichstehende Behörden), welche mit den Missionen in unmittelbarem Verkehre stehen und so ferne das zu legalisirende Document im ämtlichen Wege eingelangt ist. 3. Unterschriften von Privatpersonen sind nur dann zu legalisiren, wenn die betreffende Person der Mission persönlich bekannt ist oder deren Identität auf die gesetzliche Weise durch zwei glaubwürdige Zeugen dargethan wird, und wenn die Fertigung in Gegenwart des die Echtheit der Unterschrift bestätigenden Beamten der Mission vollzogen wird (Malfatti, Consularwesen, S. 58).

schuldtragende Theil, die Partei, die sachfällig wird, zur Zahlung der Commissionskosten herangezogen werden kann, denn der bezogene Paragraph läßt den Regreß an die Gegenpartei oder an einen Dritten offen, und es ist auch nicht bekannt geworden, daß die Auflegung eines solchen Commissionskostenersatzes auf die sachfällige, schuldtragende Partei als gesetzwidrig aufgehoben worden wäre. Auch Karl Peyrer stimmt dieser Ansicht, die in der Spruchpraxis ziemlich allgemein zur Geltung gelangt ist, bei (Z. f. V. 1877, S. 94). Zu diesen Commissionskosten werden zunächst gerechnet die Reisegebühren für den commissionirenden Beamten, und die Sachverständigengebühren.[1]) In wieferne die Stämpelgebühren dazu gerechnet werden können, erscheint diese Frage minder hervortretend, da die Stämpelbehandlung sich meist nur auf das Parteienverfahren beschränkt, dürfte aber dahin zu beantworten sein, daß die Stämpelgebühren, jedoch nur in soweit sie als wirkliche Verhandlungskosten, als Auslagen für die Versehung des Verhandlungsprotokolls mit dem ordnungsmäßigen Stämpel erscheinen, jedenfalls einbegriffen werden können. Reisekosten für die Parteien, für die Beischaffung der Beweismittel (Zeugengebühren) können zu den Verhandlungskosten in der Regel nicht gerechnet werden, insbesondere, wenn die Parteien in ihrem eigenen Interesse zur Vertretung desselben erscheinen, es sich um kein Strafverfahren handelt, da im Parteienverfahren in der Regel von Amtswegen für die Sicherstellung des Thatbestandes Sorge zu tragen ist. Ein bestimmter Grundsatz läßt sich übrigens aus besonderen Normen in dieser Beziehung nicht feststellen. Sonstige Sporteln und Kanzleitaxen für die Ausfertigung der Amtsacte mit Ausnahme der Vidimirungsgebühren, bezüglich welcher im nächsten Hauptstücke Erwähnung geschieht, werden in der Regel im Administrativverfahren nicht abgenommen.[2]) Was die Vertretungskosten im Administrativ-

---

[1]) Ueber die Richtigkeit und Höhe der von Sachverständigen angesprochenen Gebühren in Administrativsachen entscheiden jene Verwaltungsbehörden, vor welchem das Geschäft verhandelt wurde, aus dem die Gebühren entsprungen sind. Ist der Sachverständige ein öffentlicher Beamter, so kommen dabei jene Normen zur Anwendung, welche über Reise- und sonstige Gebühren der Beamten erlassen worden sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 17. Mai 1877, Z. 3053, Z. f. V. S. 12).

[2]) In wieferne einzelnen Gemeinden für die Acte des selbstständigen Wirkungskreises (Bautaxen u. s. w.) Gebühren durch besondere Landesgesetze zugewiesen sind, soll an der betreffenden Stelle im materiellen Theile Erwähnung finden. Hier wird auf das Gesetz v. 26. December 1874, L. G. B. Nr. 4, betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhebenden Kanzleitaxen hingewiesen, wonach für Amtshandlungen, welche über Ersuchen von Parteien durch den Magistrat der Gemeinde Wien im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorgenommen werden, an die Wiener städtische Casse die in einem besonderen Tarife verzeichneten Gebühren zu entrichten sind. Ebenso kann für die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen nach dem Tarife eine Taxe eingehoben werden. Dieser Tarif enthält folgende Posten: 1. Für eine commissionelle Vernehmung der Partei: a) wenn die Vernehmung die Stelle des Gesuches vertritt 1 fl., b) als Ergänzung des Gesuches 20 kr; 2. für einen Bescheid 20 kr.; 3. für einen Rathschlag 20 kr.; 4. für ein Decret 80 kr.; 5. für eine Vidimirungsclausel 60 kr., für jeden weiteren Bogen 20 kr.; 6. für eine Seite Abschrift 25 kr.; 7. für Zustellungen 30 kr.; 8. für eine Urkunde, das ist Zuständigkeitsdecret, Staatsbürgerschaftsdecret ꝛc. 2 fl.; 9. für ein Schreiben 1 fl. 20 kr.; 10. für einen Bericht 4 fl.; 11. für eine Erklärung, z. B. Haftungs-Erklärung für das Hauptzollamt 1 fl.; 12. für eine Legalisirung 1 fl.; 13. für ein eigenes Grab 5 fl. 25 kr.; 14. für die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen per Tag 5 fl. Unbedingt taxfrei zu behandeln sind alle Angelegenheiten des „übertragenen Wirkungskreises" als: Steuersachen, Militäragenden, Strafsachen, alle Angelegenheiten in Krankenhaus-Verpflegskosten, Gebührensachen, Local-Polizeiangelegenheiten, alle Agenden in Civilehesachen, alle rein ökonomischen Angelegenheiten, die Agenden über Fundgegenstände, Heimatsscheine und Gewerbeverleihungen. Schließlich wird bemerkt, daß auch anderen Städten, wie Prag (für Prag wurde durch eine Min. Vdg. die Forterhebung zugestanden) u. s. w. derlei Kanzleitaxen durch besondere Erlässe aus früherer Zeit zugestanden worden sind.

verfahren anbelangt, so hat sich eine bestimmte allgemeine Regel hierüber, sowie im Gerichtsverfahren bisher nicht ausgebildet, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man Bedenken tragen dürfte, dem Vertretungsrechte im Administrativverfahren, das in der Regel sich doch in einfacheren Formen bewegt, und wobei auch im Parteienverfahren der Sicherstellung des Thatbestandes von Amtswegen ein besonderes Augenmerk zu widmen ist, durch gesetzliche Normen eine größere Ausdehnung zu geben. Wir finden nur in neueren Gesetzen (in den Wasserrechtsgesetzen) bestimmtere Andeutungen, welche einen Zuspruch von Vertretungskosten zulassen, während in der früheren Gesetzgebung, soweit es das Administrativverfahren im Allgemeinen betrifft, hierüber nichts enthalten ist. Die Entscheidungen des Ministeriums des Innern erkennen daher in ihrem größeren Theile einen Zuspruch von Vertretungskosten nicht an. [1]) Es enthalten wie erwähnt die bestehenden Gesetze (mit Ausnahme der Wasserrechtsgesetze, welche die Zulassung von rechtskundigen Beiständen aussprechen) keine Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien durch Rechtsfreunde bei administrativen Verhandlungen. Derlei Vertretungen sind daher gesetzlich nicht anerkannt und geregelt. Sie begründen somit lediglich ein privatrechtliches Verhältniß zwischen Vertreter und Partei, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für dritte Personen abgeleitet werden könnte, wie dies beim gerichtlichen Verfahren normirt ist (Entsch. des Minist. des Innern v. 27. November 1870, Z. 17083). In dieser Beziehung lauten Specialentscheidungen ganz conform dahin: Vertretungskosten aus administrativen Streitverhandlungen können auch der sachfälligen Partei nicht auferlegt werden (Entsch. des Min. des Innern v. 27. November 1870, Z. 17083). Auslagen in politischen Angelegenheiten sind in der Regel für Vertreter nicht zu passiren (M. E. v. 1866, Z. 29771).

Das Ministerium des Innern hat auch in neuerer Zeit mit Erlaß vom 10. März 1878, Z. 1257 einen Kostenanspruch zurückgewiesen mit Beachtung des Grundsatzes, daß bei administrativen Streitverhandlungen die aus denselben herrührenden Vertretungskosten, in soweit eine Ausnahme nicht gesetzlich begründet ist, der sachfälligen Partei nicht aufgebürdet werden können (Z. f. V. 1878, S. 95). Ja selbst gerichtliche Entscheidungen haben für bestimmte Fälle, in welchen die Vertretung des Advocaten gesetzlich nicht einzutreten hat, in einem gegen den Zuspruch gerichteten Sinne sich ausgesprochen. [2]) Inwieferne der Zulaß von Vertretungs-

---

[1]) Auch Karl Peyrer, ein Verfechter der Zulassung der Vertretungskosten, kann nicht verhehlen, daß derzeit noch die meisten Verwaltungsbehörden in den nicht durch neuere Gesetze ausdrücklich anders normirten Geschäften regelmäßig gegen die Zuerkennung von Vertretungskosten sich aussprechen, weil die Beiziehung von Advocaten bei Administrativsachen, wenn nicht für die Sache nachtheilig, so doch jedenfalls entbehrlich sei, da die Verwaltungsbehörden von Amtswegen verpflichtet sind, Gesuche und Anträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen, den Gegenstand des Streites durch Aufnahme der Beweismittel klarzustellen und das ganze Verfahren in officiöser Weise durchzuführen (Z. f. V. S. 95).

[2]) Der oberste Gerichtshof hat einen Kostenzuspruch mit Entscheidung v. 6. August 1856, Z. 7202 zurückgewiesen, weil bei der Bemessung der Kosten, zu deren Ersatz der sachfällige Kläger nach §. 398 a. G. O. (§. 529 westgaliz. G. O.) allerdings verpflichtet ist, berücksichtigt werden muß, daß das summarische Verfahren stattfand, bei diesem Verfahren aber der Eintritt eines Advocaten gesetzlich nicht nothwendig ist, somit dem Kläger der Ersatz der Kosten, welche der Beklagte durch die Bevollmächtigung eines Advocaten zu seiner Vertretung sich verursacht hat, nicht aufgebürdet werden kann (Unger-Glaser, Civilgerichtliche Entscheidungen, S. 582). Damit ist anerkannt worden, daß dort, wo das Verfahren keine Vertretung gesetzlich nothwendig macht, auch keine Vertretungskosten zuzusprechen waren.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz eliminirte der oberste Gerichtshof mit Entscheidung v. 4. September 1866, Z. 8100 die Vertretungskosten aus der Ersatz-

kosten überhaupt zuzugestehen, und nur auf besondere Fälle zu beschränken sei, in welchen durch bestimmte Gesetze ausdrücklich im Administrativverfahren auf die Vertretung durch rechtskundige Beistände hingewiesen, und zugleich die Auferlegung der Kosten des Verfahrens dem Sachfälligen auferlegt ist, wird einen Gegenstand der besonderen Würdigung der Administrativbehörde zu bilden haben, und hiebei vor Allem in Frage kommen, ob nicht selbst in den obenangedeuteten Fällen wegen Einfachheit des Falles und sonstiger obwaltender Umstände die Vertretung entbehrlich schien.[1]) Außer den

---

summe, weil bei der Einfachheit der Streitsache die Beiziehung eines Advocaten unnöthig war und der Ersatz eines unnöthigen Aufwandes dem, wenngleich sachfälligen Beklagten nicht auferlegt werden darf (oberster Gerichtshof 5. Bd., 1866, S. 516).

[1]) Was die Vertretungskosten anbelangt, so erwähnt Karl Peyrer, der eine hievon abweichende Ansicht vertritt, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze (Z. f. V. 1877, S. 93) hierüber Folgendes: Ueber die Frage der Vertretungskosten begegnet man bei den Verwaltungsbehörden noch vielfach der Anschauung, es sei ein Unterschied zu machen zwischen solchen Geschäften der Verwaltung, für welche die jene Geschäfte normirenden Gesetze über die Vertretung durch Advocaten und die Kosten des Verfahrens bestimmte Normen aufstellen, und solchen, wo derlei Normen fehlen. Einzelne Verwaltungsgesetze enthalten nämlich die ausdrückliche Befugniß der Parteien, in den durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten sich durch Advocaten vertreten zu lassen. So erwähnen beispielsweise die sämmtlichen Gesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Bukowina §. 78, Istrien §. 83, Krain §. 62, Niederösterreich §. 80, Steiermark §. 77 — alle anderen §. 84) die Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu den Verhandlungen, während in anderen Verwaltungsgesetzen eine Bestimmung hierüber nicht enthalten ist. Mehrere Gesetze enthalten zugleich auch Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens. So normiren die Wasserrechtsgesetze (Böhmen §§. 98—99 u. s. w.): „Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten (Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten) bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat." Unter die Kosten des Verfahrens, welche nach dieser Bestimmung zu ersetzen sind, hat das Ackerbauministerium in einer Reihe von Entscheidungen in Wasserrechtsstreitigkeiten auch die Vertretungskosten gerechnet, daferne die Beiziehung eines rechtskundigen Beistandes im Sinne des §. 84 mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Einzelfalles nicht als überflüssig und daher als ungerechtfertigt erkannt wurde. In ähnlicher Weise hat auch das Ministerium des Innern in wiederholten Entscheidungen bei Uebertretungen administrativer Gesetze, z. B. des Wasserrechts, des Forstgesetzes den Schuldigerkannten verurtheilt, dem Gegner die verursachten Kosten, darunter auch jene für den Advocaten zu ersetzen, weil die Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119, §. 393 die ausdrückliche Bestimmung enthält: „In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige macht, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen." Von Bedeutung ist hier auch die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, welcher auf Grund des §. 40 des Gesetzes v. 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36 berechtigt ist, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dem Beschwerdeführer den Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile aufzuerlegen. Es liegen bereits zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor, in denen derselbe unter die Kosten des Verfahrens, welche nach obigem Paragraphe zu ersetzen sind, auch die Kosten für den Advocaten des Gegners einbezogen hat. Bei der Frage, ob im einzelnen Falle Vertretungskosten ganz oder theilweise zuzuerkennen seien, haben einzelne Verwaltungsbehörden in neuerer Zeit gewiß nicht mit Unrecht dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht, welche das Gesetz v. 16. Mai 1874, R. G. B. Nr. 69 für das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten in den §§. 24, 25 und 26 vorgeschrieben hat, da diese Grundsätze, wenn sie auch für Verwaltungsstreitigkeiten nicht die Kraft eines Gesetzes haben, auch den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechen und daher bei dem Mangel besonderer Normen auch hier analoge Anwendung finden können. Hienach werden Vertretungskosten dann und in soweit zuerkannt, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Wurden in den bisher besprochenen Fällen einer Partei die von ihr aufgewendeten Vertretungskosten von den Verwaltungsbehörden zuerkannt, so haben die letzteren und in gleicher Weise auch der Verwaltungsgerichtshof die Ziffern derselben nach den ihnen vor-

Kosten besteht ein zweiter besonderer Ausspruch in einzelnen Fällen auf den Schadenersatz. Als Regel gilt, daß die Verwaltungsbehörde dort, wo nicht wie z. B. in Wildschadenfällen der Ausspruch auf Ersatz nach dem Gesetze die Hauptsache des administrativen Erkenntnisses zu bilden hat, nur dann auf Schadenersatz zu erkennen hat, wenn eine der administrativen Strafjudicatur unterliegende strafbare Handlung vorliegt, eine Strafe ausgesprochen wurde und die Behörde im Specialgesetze zum Abspruche über den Schadenersatz ausdrücklich berufen erklärt wurde. Dieß ergibt sich schon aus den Bestimmungen des a. b. Ges. §§. 1339, 1340. [1])

Einen besonderen Ausspruch auf Muthwillensstrafen finden wir in der neueren Spruchpraxis immer seltener, und er läßt sich seit Erlaß der kais. Verordnung vom 20. April 1854, welche solche Muthwillensstrafen nicht kennt, kaum mehr im Allgemeinen durch die älteren Vorschriften, welche für die muthwillige Behelligung der Behörden Strafen festsetzen, begründen. In neuester Zeit ist nur im Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof §. 41 ein solcher Nebenausspruch zuläßig erklärt. Damit ist jedoch das Administrativverfahren in keiner Weise berührt.

## 9. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

In den älteren Verordnungen finden wir lediglich in dem Hofdecrete vom 28. Juli 1808 angedeutet, daß die politische Behörde überhaupt eine von ihr bereits entschiedene Sache neuerdings erörtern kann, wenn neue Umstände vorkommen, welche die Beurtheilung wesentlich ändern können. Bestimmungen solcher Art, wie sie für die Zuläßigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Civilproceß durch die §§. 371—375 der Gerichtsordnung und die Nachtragsverordnungen gegeben sind, finden sich in den Normen über das Administrativverfahren nicht. Hier können nur nach der Spruchpraxis einzelne Grundsätze herausgehoben werden. Als Grundsatz steht fest, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens in allen Fällen der freien Verwaltung, wo nicht über Verwaltungsstreitigkeiten entschieden wurde, durch die Entscheidung nicht ein Recht, ein Anspruch einem Dritten erwachsen ist, von dem Ermessen derjenigen Behörde abhängt, die über das neuerliche Ansuchen zu entscheiden berufen ist. Diese Behörde wird nach den bestehenden Gesetzen und nach den neu vorgebrachten Behelfen prüfen, ob über das neuerliche Ansuchen eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattzufinden habe, oder ob der Gegenstand mit Hin-

---

gelegten Gebühren-Rechnungen der Advocaten in derselben Weise geprüft und im allfälligen Instanzenzuge festgestellt, wie die Civilgerichte in solchen Fällen die ziffermäßige Liquidirung der dem Gegner zu ersetzenden Vertretungskosten vornehmen. Die Hinweisung auf die im Gesetze begründete Praxis des Verwaltungsgerichtshofes kann nach unserem Erachten wohl nicht für das Administrativverfahren maßgebend sein, und auch keine Bedeutung haben, weil für den Verwaltungsgerichtshof, der außer der Verwaltung steht, eben ein besonderes Verfahren besteht. Auch ist auf die Unterscheidung, soweit es das Administrativverfahren im Allgemeinen betrifft, und soweit es Straffälle anbelangt, die nach dem besonderen Strafverfahren behandelt werden und wobei die Frage entsteht, ob die analoge Anwendung der bezogenen Bestimmung der Strafproceßordnung für das politische Strafverfahren zuläßig erscheint, aufmerksam zu machen. Was übrigens die Frage der Liquidirung der Vertretungskosten anbelangt, so ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ebensowenig vorhanden, wie über die Zulassung der Vertretungskosten im Allgemeinen, und es muß wohl zugegeben werden, daß es gewissermaßen als eine Consequenz des Ausspruches über die Auferlegung der Vertretungskosten erscheint, auch mit diesem Ausspruche die Bestimmung über die Ziffer des Ausspruches, beziehungsweise die Liquidirung zu verbinden, wie auch in einzelnen Fällen von Seite des Ackerbauministeriums geschehen ist (siehe Zeitschr. für Verwaltung 1877, S. 38, 1878, S. 12, 16.

[1]) In dem Falle, als eine Verwaltungsbehörde oder Gemeinde nach dem Gesetze berufen ist, auf Schadenersatz zu erkennen, so ist in den Fällen, wo die Beschädigung ein bestimmtes, im Bezirke liegendes Object betrifft, die Behörde, in dessen Rayon das Object liegt, zum Abspruche berufen.

weisung auf die rechtskräftige Entscheidung einfach zurückzuweisen sei. Handelt es sich um einen Streit, um einen Fall, wo durch die Entscheidung Dritten Rechte, Ansprüche erwachsen sind, ist ein auf das öffentliche Recht gestützter Rechtsanspruch zurückgewiesen worden, so wird das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Vorbringung neuer Behelfe, welche den der letzten Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand zu alteriren im Stande sind, wohl in Verhandlung zu nehmen sein, und es ist nur die Frage, ob die entscheidende Behörde, gegen deren Enderkenntniß die Wiederaufnahme begehrt wird, oder die zur Verhandlung competente Instanz den Ausspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens fällt. [1])

---

[1]) Das bairische Verwaltungsgerichtsgesetz beantwortet diese Frage dahin: Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist. Gegen die hienach von den Districtsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zuläßig (Samitsch's Z. f. G. und R., S. 345). In dem Cultusministerial-Erlasse v. 24. Mai 1876, Z. 8040 finden wir diese Frage dahin beantwortet, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wiederaufgenommene Verhandlung selbst wie die frühere, instanzmäßig durchzuführen ist.

Ludwig Sauter bemerkt hierüber in sehr eingehender Weise Folgendes: Nach Inhalt der Ministerial-Verordnung v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, hat nur die Oberbehörde das Recht, eine Entscheidung der unteren Behörde, durch welche einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, abzuändern. Dieselbe Richtung in Absicht auf den Inhalt des Erkenntnisses hält auch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel ein. Gegenstand dieses Rechtsmittels können nur Entscheidungen über widersprechende Parteiansprüche sein. Denn nur in diesem Falle steht der Partei gegenüber dem Gegner das Recht auf Aenderung des durch ein Erkenntniß bestimmten Verhältnisses zu demselben zu. In diesem Falle, dem eigentlichen Falle der Restitutio in integrum ob noviter reperta, wird es Aufgabe der Behörde sein, nach Einvernehmen des Gegentheils vorerst über die Frage zu verhandeln und zu entscheiden, ob die Wiedereinsetzung zu bewilligen, beziehungsweise, ob auf Grund der neu beigebrachten Behelfe eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache zuläßig sei. Für solchen Vorgang spricht die Analogie des §. 372 a. G. O. und die Erwägung, daß es sich hier um ein Parteiinteresse handle und daß über dasselbe ohne vorherige Anhörung des Gegentheils nicht entschieden werden könne. Analog dem §. 372 a. G. O. wird auch der Restitutionswerber darzuthun haben, daß ihm diese neuen Behelfe bisher unbekannt waren. Dies ist das erste Stadium des Wiedereinsetzungsverfahrens. Dasselbe schließt ab mit der Entscheidung über die Zuläßigkeit einer neuerlichen Verhandlung in der Hauptsache. Hier hält auch Ludwig Sauter die Behörde, die das durch das Wiedereinsetzungsbegehren angefochtene Enderkenntniß geschöpft hat, zu dieser Entscheidung berufen, denn, wenn es auch dem Wesen des Civilprocesses entspricht, daß über jedes Wiedereinsetzungsgesuch, wie über jede Klage vor dem Richter erster Instanz zu verhandeln ist, so ist es andererseits den Eigenthümlichkeiten des politischen Verfahrens angemessen, daß über das Wiedereinsetzungsbegehren von jener Behörde entschieden werde, welche das Enderkenntniß geschöpft hat. Bei der Entscheidung im politischen Verfahren über streitige Parteiansprüche kommen nämlich nicht wie im Civilprocesse lediglich das von beiden Theilen geltend gemachte Recht und die angebotenen Beweismittel, sondern auch alle jene öffentlichen Rücksichten in Betracht, von welchen die Geltendmachung und Ausübung des angesprochenen Rechtes bedingt ist (Z. f. V. 1876, S. 34). Sauter hält auch wegen Befangenheit mit Rücksicht auf das Enderkenntniß der Oberbehörde, das nicht als Entscheidung zwischen zwei Streittheilen, sondern als Regel für Alle gilt, die erste Instanz zur Entscheidung nicht geeignet. Diesen Gründen könnte entgegengehalten werden, daß es sich bei einem Erkenntnisse auf Zuläßigkeit der Wiederaufnahme wegen neuer Behelfe (ob noviter reperta) lediglich um ein formales Erkenntniß, und nicht um die Entscheidung in der Sache handelt, und daß hier rein formale Fragen in den Vordergrund treten; ferners, daß der Instanzenzug in diesen formalen Fragen für den betheiligten Dritten, dem ein Recursrecht gegen das formale Erkenntniß zugelassen werden muß, manchmal, wenn das Enderkenntniß

## 10. Von den speciellen Bestimmungen über administrative Rechtssachen.

Die Normen, aus welchen die allgemeinen Grundsätze für das Administrativverfahren abgeleitet sind, betonen den Unterschied zwischen Verwaltungssachen und administrativen Rechtssachen keineswegs so scharf und präcis, daß nach dieser Unterscheidung auch ein abgesondertes Verfahren Platz greifen müßte.

Der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, (R. G. B. ex 1876 Nr. 36), betreffend die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hat jedoch den Minister für Cultus und Unterricht veranlaßt, mit dem Erlasse vom 14. Mai 1876, Z. 8040 besondere Weisungen, von welchen einzelne Grundsätze bereits in der Auseinandersetzung über die Form des Administrativverfahrens berücksichtigt wurden, zu ertheilen. [1])

---

von der letzten Instanz ausgegangen ist, dieses Recursrecht damit ganz abgeschnitten wird, während doch die Offenhaltung des Recurszuges, wo keine Beschränkung im Gesetze eintritt, Regel bleibt, und daß für die gegentheilige Anschauung auch die Analogie mit der Gerichtsordnung §. 375 spricht, dieselbe Analogie, die doch sonst für die restitutio in integrum im Administrativverfahren Anwendung finden soll.

[1]) Diese lauten: 1. In den zum Cultus- und Unterrichtsressort gehörenden Administrativverfahren ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als administrative Rechtssachen dem Rechtszuge an den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles Dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Achtsamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falles der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist. 2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtssache zu erwägen, ob die damit befaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist. Hiefür sind die anderwärts gegebenen Competenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der belangte Theil untersteht (also z. B. bei einer streitigen Excindirung von Pfarreinkünften nach §. 21 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nicht die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher sie excindirt werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, soferne die Cumulirung der Ansprüche überhaupt zuläßig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erstbelangte untersteht, als zuständig erscheinen. Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens Namens der judicirenden Behörde nicht ausgeschlossen. Deßgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist, und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die erste noch nicht abgesprochen hat. 3. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen. Bei Personen, die kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten), ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt. 4. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über concrete Ansprüche verhandelt und judicirt werden kann, und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativrichterlichen Verfahrens sein können. 5. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar Niemanden ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amtswegen bestrebt sein muß, die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in's Klare zu setzen. Für das Verfahren selbst, hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht blos unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronats auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht; vgl. §. 19 des Gesetzes v. 26. October 1875). Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferners in sich,

## Zweites Hauptstück.

# Die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsordnung.

Nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung ist zu unterscheiden, ob sich die Thätigkeit des Dienstes lediglich auf die Erledigung der Amtsgeschäfte

---

daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur dießbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amtswegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.). In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht. Deßgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wieweit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Proceduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt. 6. Das Verfahren ist von Amtswegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszubehnen, damit durch das Erkenntniß die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Procedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau nicht über die Nothwendigkeit und die Art der Bauführung, sowie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden. 7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dieß unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken. 8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholten Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zuläßig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wieder aufgenommene Verhandlung selbst, wie die frühere, instanzmäßig durchzuführen ist. 9. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse vorkommenden Falles ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt, und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Votirung verweigert, so ist dieß durch ämtlichen Act zu constatiren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, soweit dießfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen. 10. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 mit 17. Mai 1876 als dem fünfundvierzigsten Tage nach seiner Publication (kais. Patent v. 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260) in Wirksamkeit tritt, und daß daher nach §. 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offen stand, der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen sind. Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß sie sich in diesen Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provociren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen trachten. Werden einer Behörde vom Ministerium behufs einer Rechtsführung beim Verwaltungsgerichtshofe (§. 26 und 30 des Gesetzes v. 22. October 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt, oder Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

ohne Verkehr mit den Parteien beschränkt, oder ob die Thätigkeit des Dienstes sich auf den unmittelbaren Verkehr mit den Parteien in und außer dem Amte ausdehnt. In ersterer Beziehung ist es der Bureau- (Kanzlei-) Dienst, in letzterer Beziehung ist es der Executivdienst, der in Betracht kommt.

## I. Der Bureau- (Kanzlei-) Dienst.

Der Bureaudienst (innere Amtsdienst) betrifft die schriftliche Erledigung der Geschäfte und die derselben vorausgehende oder nachfolgende Manipulation mit den bezüglichen Geschäftsstücken im Amte. In soferne die Erledigung der Geschäftsstücke bei den Landesbehörden stattfindet, muß derselben entweder eine Berathung und ein auf dieselbe Bezug nehmender Beschluß vorausgehen, oder nicht. Die schriftliche Erledigung war im Fache der politischen Amtsthätigkeit nie in so enge Formen gezwängt, an so viele Formularien gebunden, wie bei der Amtsthätigkeit der Gerichte. Es liegt in der Natur der polititischen Amtsgeschäfte, daß bei deren Behandlung, soweit es Gegenstände der freien Verwaltung betrifft, und dort, wo nicht die Form vorzugsweise maßgebend ist, ein ausgedehnter Spielraum bleiben muß, denn es gibt in dem weiten Kreise dieser Geschäfte Verhältnisse der verschiedensten Art zu berücksichtigen, Zeit und Localumstände in's Auge zu fassen, für die es nur gesetzliche Andeutungen, aber keine bestimmten Normen geben kann. Das Formgerechte der Erledigungen hatte daher in dem politischen Geschäftskreise früher keine so große Bedeutung erlangt, wie in anderen Geschäftszweigen. Diese Bemerkung gilt jedoch nur im Allgemeinen, denn in besonderen Geschäften, selbst in Gegenständen der freien Verwaltung gibt es Fälle, in welchen sich strenge nach Normen und Formularien zu halten ist. Das Paßwesen (Päße, Legitimationskarten, Hausirpässe, Aufenthaltscertificate, Meldzettel u. s. w.), die Geschäfte, welche mit der Führung von Vormerk-, Evidenthaltungsprotokollen, Zusammenstellung von Tabellen verbunden sind, z. B. die Ausfertigung der Stellungslisten, der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung u. s. w. erfordern Genauigkeit in der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen.

Der Bureau- oder Kanzleidienst zerfällt nach der ihm oben vorgezeichneten Aufgabe in zwei Hauptabtheilungen: 1. in den Conceptsdienst und 2. in den Manipulationsdienst. Das Conceptsfach ist die erste wesentlichste Aufgabe des Bureaudienstes. Das Manipulationsfach ist zur Beihilfe des Conceptsfaches bei der Uebernahme, Ausfertigung, Evidenthaltung beigegeben. Der Conceptsdienst führt die ämtliche Correspondenz, die schriftliche Gestion überhaupt, ihm ist das Verfassen sämmtlicher Aufsätze zugewiesen. Der Manipulationsdienst besorgt die Ersichtlicherhaltung der eingelaufenen Geschäftsstücke, die Uebernahme, Ausfertigung, die Aufbewahrung und die Beihilfe beim Auffinden der nach einem bestimmten Systeme aufbewahrten Acten, das Reinschreiben der verfaßten Aufsätze, die Hinausgabe und die Zustellung derselben. Außerdem wird dem Manipulationsdienste die Führung bestimmter Protokolle und Register zugewiesen.

### A. Das Conceptsfach.

Was das Conceptsfach anbelangt, so erscheint es praktisch, auf folgende wesentliche Momente, welche bei demselben zu berücksichtigen sind, die Aufmerksamkeit zu lenken.

#### 1. Der Amtsstyl.

Die Art, in welcher sich Jemand mündlich und schriftlich auszudrücken pflegt, bildet ein Moment bei der Beurtheilung über die Stufe der Bildung,

auf welcher derselbe steht. Allen denjenigen, welchen die Aufrechterhaltung der Würde und des Einflusses der Behörden am Herzen liegt, wird es daher einleuchten, daß der Ausbildung des Amtsstyls stets Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, und jede Vernachlässigung das Ansehen der Behörden zu beeinträchtigen im Stande ist. Die Eigenschaften, welche einen guten Geschäftsstyl überhaupt bezeichnen, müssen auch dem Amtsstyle eigen sein: a) Sprachrichtigkeit, b) Kürze, c) Deutlichkeit. a) Die Fehler gegen die Regeln der Sprachlehre beweisen den Mangel an Elementarbildung, und können um so weniger einem Beamten nachgesehen werden. b) Hofrath v. Sonnenfels bezeichnet die in Amtsaufsätzen geforderte Kürze folgendermaßen: Die Kürze besteht in Vermeidung alles Ueberflüssigen, d. i. all' desjenigen, was hinwegbleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde. Ein kurzer Aufsatz enthält Alles, was zur Sache und Absicht gehört; aber er enthält nur das. Das Ueberflüssige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zum Theile ist es der Fehler des Schriftverfassers. Gegen die Eigenschaft der Kürze wird in der Praxis, wo oft „Vollständigkeit" theils aus übertriebener Aengstlichkeit, theils aus anderen Gründen (Mangel an Einsicht) mißverstanden wird, am meisten verstoßen. Die Kürze ist der Probirstein, an welchem sich die richtige Auffassungsgabe eines Beamten offenbart. Der Beamte, der kurz zu schreiben versteht, und dabei vollständig erschöpft, was im Zwecke seines Aufsatzes liegt, der besitzt ganz bestimmt die geistige Energie, Wesentliches von Unwesentlichem genau zu unterscheiden, der liefert Ueberdachtes, Reifes. c) Die Deutlichkeit erfordert, daß man den Gegenstand, worüber man schreibt, erfaßt hat. Derjenige, der deutlich schreibt, ist daher auch ein gründlicher Arbeiter, der nicht eher die Feder in die Hand nimmt, bis er nicht sämmtliche Verhandlungsacten durchgelesen hat, und es ihm klar vor Augen liegt, in welcher Weise der Gegenstand zu behandeln ist. Um deutlich schreiben zu können, muß ferner das Darzustellende in eine bestimmte Ordnung, Reihenfolge gebracht werden. Diese Ordnung kann entweder chronologisch oder systematisch sein, oder beide Momente zugleich in sich fassen. In dieser Ordnung, Reihenfolge muß die Verbindung der einzelnen Theile hergestellt werden. Außer dieser allgemeinen Anordnung des Stoffes muß aber auch der richtige Ausdruck zu Gebote stehen. Gleichmäßig gegen Kürze und Deutlichkeit versündigt man sich durch Tautologie (Anhäufung gleichbedeutender Worte) und durch unnöthige Wiederholung. [1])

Auf die Deutlichkeit nimmt Bezug ein verständiger Gebrauch der Fremdworte, und der in der Kanzleisprache (Kanzleiterminologie) übli=

---

[1]) Das zu wenig gekannte Buch des großen Sonnenfels „Ueber den Geschäftsstyl, Wien bei Kurzbeck 1785" enthält folgende Bemerkung: Jeder Aufsatz, je nachdem er zur erzählenden, zergliedernden, beweisenden oder vermischten Gattung gehört, hat seine eigene und nur ihm zukommende Ordnung. Bei Aufsätzen von der erzählenden Gattung, z. B. Anzeigen von verflossenen Begebenheiten, oder Vorschriften, was künftig geschehen soll, muß der Zusammenhang historisch sein; das ist, der Vortrag geschieht nach der Zeitordnung, wie sich die Dinge ereignet haben, oder ereignen sollen. Ich wähle die Benennung zergliedernde Aufsätze für diejenigen, welche den Gegenstand umständlich und bis auf jeden einzelnen Theil auseinander setzen. Diese Gattung verlanget die auflösende Ordnung; sie sendet entweder eine Erklärung oder die Absicht voraus, welche alle Begriffe des zu behandelnden Gegenstandes in sich fasset, mithin den Eintheilungsgrund deutlich enthält. Hieraus werden die Haupttheile gezogen, in jedem Haupttheile abermal die darunter begriffenen Untertheilungen aufgesucht und mit dieser Auflösung fortgefahren, bis sie zu einzelnen Theilen gelangt, die nicht weiter aufgelöst werden können. Diese Ordnung ist die schwerste und setzt einen hellen Kopf und die vollständigste Kenntniß seines Gegenstandes im Ganzen und nach allen Theilen voraus. Aber sie ist auch die einzige, durch welche in Aufsätzen von größerem Umfange die nothwendige Deutlichkeit verbreitet werden kann.

chen Worte. Bei dem Gebrauch beider Gattungen Worte ist Maßhalten das beste. Bestimmte Fremdworte haben das Einbürgerungsrecht in die deutsche Sprache erworben. Im Geschäftsverkehr mit Parteien, denen es an Verständniß mangelt, ist der Gebrauch der in der Kanzleisprache üblichen Ausdrücke möglichst zu vermeiden. Der Gebrauch von Provinzialausdrücken kann nur dort gestattet sein, wo die mit denselben verbundenen Begriffe schwer in einer anderen Form so verständlich, Allen zugänglich gegeben werden können. Außer diesen Haupteigenschaften, welche der Amtsstyl mit dem Geschäftsstyl gemein hat, muß dem Amtsstyl auch die seinem Wesen zusagende Würde eigen sein. Ernst, ruhig und angemessen muß der Vortrag in ämtlichen Aufsätzen sein. In der Amtssprache muß bestimmt, ohne Umschweife unter Hinweisung auf die gesetzlichen, oder sich aus den Verhältnissen ergebenden Motive gesagt werden, um was es sich handelt. Diese Regel gilt nicht allein in der Correspondenz mit Parteien, sondern auch mit Behörden. [1])

## 2. Die Kenntniß der Actenlage.

Die ämtlichen Eingaben oder diejenigen Schriftstücke, die oft von Amtswegen verfaßt werden (Protokolle), bilden das Material, das erlediget werden muß. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, der sein Material nicht kennt, dasselbe auch nicht beherrschen wird.

Das Actenlesen bleibt die Grundbedingung einer Erledigung und ist auch ein geeignetes Mittel, sich in kurzer Zeit Geschäfts- und Localkenntniß zu erwerben, und in der Beurtheilung der wesentlichen Momente zu schärfen. Das Actenlesen erstreckt sich aber nicht allein auf das vorhandene, eben zu bearbeitende Material. Es muß sich auch auf sämmtliche, auf den einzelnen Gegenstand Bezug nehmenden Voracten, [2]) selbst auf Voracten über ähnliche Fälle ausdehnen. Die Voracten sind die Entwicklungsgeschichte des vorhandenen zu bearbeitenden Materials. Eine Vernachlässigung dieser Voracten, die den organischen Zusammenhang der Verhandlung darstellen, wirkt nachtheilig. Außer diesen auf den Gegenstand insbesondere Bezug nehmenden Voracten ist aber auch die Benützung ähnlicher Fälle, die Nachsicht von hierauf im Allgemeinen bezüglichen Voracten ersprießlich, vorzugsweise für die jungen Beamten die reichhaltigste Quelle, um sich Geschäftskenntniß in kurzer Zeit zu sammeln, außerdem aber

---

[1]) Die Erledigungen der eingelangten Geschäftsstücke sind schriftlich und zwar, wenn sie über aufgenommene Protokolle und Eingaben, die beim Amte bleiben, ergehen, auf dem Rücken derselben, sonst aber auf einem besonderen halben oder ganzen Bogen zu verfassen, der auf der linken Spalte die Zahl des Stückes und eine kurze Angabe des Gegenstandes, auf der rechten Spalte aber den Entledigungsentwurf zu enthalten hat. Die ämtlichen Aufsätze sind in einfacher und anständiger Sprache, klar und bündig zu verfassen, die der Erledigung beizuschließenden Acten im Entwurfe ersichtlich zu machen, und überhaupt alle für das Expedit erforderlichen besonderen Weisungen und Bemerkungen im Concepte beizufügen. Den Erledigungsentwurf hat der Verfasser zu unterschreiben (§. 89) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

[2]) Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen, beim Vorhandensein von Voracten daraus eine genaue Sachkenntniß zu schöpfen und bei der Bearbeitung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen sich gegenwärtig zu halten (§. 87). Es ist strengstens darauf zu sehen, daß alle nicht zu rechtfertigenden Weitwendigkeiten und Umzüge, sowie jede entbehrliche Einvernehmung und Correspondenz, vermieden werden. Vom Amtsvorstande als dringend bezeichnete Geschäftsstücke sind vor anderen schleunig in Bearbeitung zu nehmen. Die von den höheren Behörden gegebenen Fristen müssen in besondere Vormerkung genommen und strenge eingehalten, und Rückstände überhaupt sorgfältig vermieden werden. Bei wahrgenommenen Stämpelgebrechen an einer Eingabe oder deren Beilagen, ist nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen (§. 88) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

auch für den erfahrenen Beamten erforderlich, um insbesondere bei höheren Behörden die Continuität der Entscheidungen zu wahren.

Bei den höheren Behörden (Landesstellen, insbesondere bei den Ministerien) ist es üblich, bei größeren Verhandlungen der Erledigung sogen. Actenauszüge vorauszuschicken. Diese Actenauszüge bilden bei Stücken, die in der Sitzung vorgetragen werden, den Referenten erwünschte Anhaltspunkte für die Darstellung der Sachlage. Zugleich haben sie aber auch den Zweck, das Wichtigste und Wesentlichste zum Verständniß einer Verhandlung auch für die Folge, wenn bereits die Beilagen wieder an die Parteien und die unteren Behörden zurückgestellt sind, aufzubewahren. Damit ein Actenauszug seinem Zwecke entspricht, muß er 1. die wesentlichen Momemte, welche den Thatbestand bilden, und die wesentlichen Gründe und Gegengründe, kurz zusammengefaßt, enthalten; 2. diese Momente nach den bestimmten Stadien der Verhandlung in Gruppen zur leichteren Uebersicht darstellen; 3. die Nummern, Daten (als Jahrzahl und Datum) der wichtigsten Acten, ebenso auch die nähere Bezeichnung der Stadien der Verhandlung an den geeigneten Stellen als „Randbemerkungen" anführen. In einfacheren Fällen kann der Actenauszug noch kürzer sein, und den Sachverhalt in einer gedrängten Uebersicht zusammenfassen.

### 3. Die Erledigung im Allgemeinen.

Man muß die Form der Erledigung von ihrem Wesen unterscheiden. Die Form der Erledigung ist wie das Verfahren in Amtsangelegenheiten, entweder mündlich oder schriftlich. Die schriftliche Form der Erledigung theilt sich in die protokollarische, tabellarische und in die gewöhnliche Geschäftscorrespondenz-Aufsatzform. Die protokollarische, sowie die mündliche Form der Erledigung ist vorzugsweise im executiven Dienste von Bedeutung. Die gewöhnlichste Form der schriftlichen Erledigung ist die Aufsatzform.[1])

#### a. Das Wesen der Erledigung.

Was das Wesen der Erledigung anbelangt, so wird 1. durch sie das zur Bearbeitung vorliegende Geschäft entweder zu einem bestimmten Abschlusse gebracht, oder 2. durch sie die nöthige Vorarbeit zu demselben getroffen, oder 3. durch dieselbe die weitere Verhandlung zum Abschluß des Geschäftsstückes bei einer anderen Behörde angeregt, betrieben u. s. w., oder das von einer anderen Behörde Verfügte, sowie das zum Abschluß einer Verhandlung für eine andere Behörde Nöthige mitgetheilt. Es gibt a) meritorische (End-) Erledigungen, b) Vorerledigungen und c) laufende Erledigungen. Meritorische Erledigungen sind die Entscheidungen, die Berichte an die Oberbehörden, in soferne sie Gutachten oder die Vertheidigung vorgenommener Amtshandlungen u. s. w. betreffen. Vorerledigungen sind Bescheide, Ersuch-

---

[1]) Der Amtsvorsteher hat die eingelangten und protokollirten Geschäftsstücke unter das Amtspersonale zur Bearbeitung in der Art zu vertheilen, daß er einen Theil und zwar jene Stücke, welche seinen persönlichen Einfluß vorzugsweise erheischen, seine Verantwortlichkeit im höheren Grade in Anspruch nehmen, oder ihrer Natur nach besonders geheim zu halten sind, für sich vorbehalte, die anderen aber den übrigen Beamten gleichmäßig und mit Rücksicht auf ihre Kräfte und Fähigkeiten, auf die ihnen bereits anvertrauten Angelegenheiten und auf die zur Förderung des Geschäftsbetriebes dienliche Vereinigung zusammengehöriger oder gleichförmiger Geschäfte zuweise. Der Amtsvorsteher wird nach Umständen bei der Zuweisung der Geschäftsstücke dem betheilten Beamten die geeigneten Andeutungen über die Behandlung des Geschäftes mitgeben, oder im Laufe der Behandlung dem sich bei vorkommenden Zweifeln an ihn wendenden Beamten die angemessene Belehrung und Weisung ertheilen (§. 87) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

schreiben, welche auf die nähere Erhebung, Vervollständigung eines Gegenstandes Bezug nehmen. Laufende (currente) Erledigungen sind Intimationen der Entscheidungen höherer Behörden, die Ertheilung bestimmter Auskünfte, welche sich auf die Enderledigung verschiedener Geschäfte bei anderen Behörden beziehen u. s. w. Mit Rücksicht auf die Zeitfrist, binnen welcher manche Geschäfte abgethan werden sollen, sind auch diejenigen Erledigungen, welche dringend, unaufschiebbar sind, von denjenigen auszuscheiden, bei welchen dieses Moment nicht so maßgebend hervortritt. Vor Allem sind die unaufschiebbaren Erledigungen zu verfassen. Auch die laufenden Erledigungen sind schnell abzuthun. Die meritorischen Erledigungen erfordern ein tieferes Eingehen. In soferne den meritorischen Erledigungen Vorerhebungen vorausgehen müssen, sind dieselben ohne Verzug in einer Weise einzuleiten, daß durch dieselben der Gegenstand der Verhandlung erschöpfend dargestellt wird. Nach dem eingelangten Ergebnisse der Verhandlungen, Erhebungen, Auskünfte ist zur meritorischen Erledigung zu schreiten.

Schließlich lenken wir die Aufmerksamkeit auf einen bei Erledigungen auszuübenden Gebrauch, der zur leichteren Evidenz beiträgt und bei einer Behörde, deren Registratur wegen überhäufter Arbeit nicht vollkommen ihrem Zwecke entspricht, von Nutzen ist. Dieser Gebrauch besteht in der Anmerkung sämmtlicher Bezug habender Vornummern, auf das zu erledigende Geschäftsstück, und der Nach- (Post-) Nummer des zu erledigenden Geschäftsstückes auf dem zunächst stehenden Voracte.

### b. Die Form der Erledigung.

Die Form der Erledigung, in soferne sie den Bureaudienst (den innern Amtsdienst) betrifft, ist schriftlich. Sie bezieht sich entweder auf Amtsgeschäfte, in Betreff welcher eine weitere Correspondenz einzuleiten ist, oder auf solche, bei welchen eine Amtshandlung ohne weitere Correspondenz einzutreten hat. Amtshandlungen ohne weitere Geschäftscorrespondenz sind Sitzungsvorträge, Actenbeschlüsse, nach welchen bestimmte Geschäftsstücke lediglich zu den Acten zu legen oder einstweilen aufzubehalten sind u. s. w. Ein wesentliches Moment der Erledigung ist bei den Landesbehörden der Sitzungsbeschluß in den Fällen, in welchen er nach den bestehenden Vorschriften und nach den Anordnungen des Chefs einzutreten hat. Demselben zu Grunde liegt das Referat, der einzelne Vortrag, der ein bestimmtes Votum enthalten muß. Die Voten werden nach vorausgeschickten Actenauszügen ausgefertigt. Sie müssen die wesentlichsten Punkte des Antrages enthalten. Bei den Abstimmungsergebnissen ist zu berücksichtigen, ob der Antrag des Referenten angenommen, oder verändert worden ist. Im Falle er verändert worden sein sollte, ist derselbe genau in der neuen Fassung aufzunehmen. Was die Aufnahme der Discussion betrifft, so bestehen bei den Behörden verschiedenartige Uebungen. Theilweise werden die Abstimmungsergebnisse in der einfachsten Form verfaßt, und zwar lediglich der Sitzungsbeschluß aufgenommen, die Stimmenvertheilung ersichtlich gemacht, und sonst nichts bemerkt; in anderen Fällen wird weiter gegangen, und es werden die Hauptpunkte der Discussion erwähnt, und hiebei ist zumeist auf diejenigen Bemerkungen Werth zu legen, die von den Gegenvotanten ihren beantragten Modificationen zu Grunde gelegt werden.

Die einfachsten Amtserledigungen sind die Formeln: „Ad acta“, „Aufzubehalten“, „Zur Sammlung“, und die damit meist in Verbindung stehenden Formeln: „Nach durchgeführter Manipulation in das Departement zurück“. Die Formeln „Aufzubehalten“ und „Zur Sammlung“ werden bei bestimmten Geschäftsstücken, welche erst nach dem Einlangen sämmtlicher hierauf Bezug habenden Acten definitiv erledigt werden können, am meisten gebraucht.

Bei diesem Anlasse müssen wir der tabellarischen Erledigungen,

welche meist mit der Geschäftscorrespondenz in Verbindung stehen, und Berichten oder Noten anzuschließen sind, erwähnen. Diese tabellarischen Erledigungen erfordern Genauigkeit. Wo es zu rechnen gilt, oder überhaupt mit Zahlen Beschäftigung gibt, ist ein Collationiren der Arbeit erforderlich. Weitere tabellarische Erledigungen stehen in Verbindung mit den Vidirungen der Hausirpässe, der Dienstbotenbücher, der Strazzensammlerpässe, mit der Ausstellung der Hausirpässe überhaupt, ferners der Legitimationskarten u. s. w., da mit der Vidirung (Ausstellung) zugleich auch die Eintragung in den für diese Geschäfte bestimmten Protokollen zusammenhängt. In soferne über bestimmte Verläge oder Gelder überhaupt Rechnungen zu führen sind, müssen diese Rechnungen ebenfalls zu Amtserledigungen gezählt werden.

Was die Geschäftscorrespondenz bei der Landes- und Bezirksverwaltung betrifft, so theilt sich dieselbe in zwei Haupttheile. Sie ist nämlich entweder mit Behörden oder mit Parteien zu führen.[1]) Die Behörden können entweder vorgesetzte, coordinirte oder suborbinirte Behörden sein.

Die Correspondenz mit vorgesetzten Behörden ist mittelst Berichten zu führen. Nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und nach der gepflogenen Uebung ist über die Form der Berichte Folgendes hervorzuheben. Von Amtswegen werden Berichte erstattet, so oft ein Fall vorkommt, welchen das Amt entweder schon eines deßhalb bestehenden allgemeinen Befehls zufolge einzuberichten verpflichtet ist, oder den sie ihrer obhabenden Amtspflicht gemäß nicht unangezeigt lassen kann. Zu den anzeigenden Berichten gehören solche, durch welche der höheren Behörde ein sich ergebender Vorfall, oder die Art des vollzogenen Auftrages einberichtet wird. Gutächtliche Berichte bestehen gewöhnlich aus drei Theilen: der Veranlassung, Untersuchung und dem Gutachten. Nach den früheren, dermalen theilweise noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften (Vdg. v. 31. Jänner 1784)[2]) müssen alle Berichte halbbrüchig, und zwar auf der Spalte zur Linken geschrieben sein, und es ist sowohl in den Berichten der untergeordneten Stellen an obere, als in jenen, welche an die Centralstellen ergehen, die Titulatur von Außen und Innen, beziehungsweise nur nach der bei den Bittschriften gegebenen Vorschrift zu setzen. (Die

---

[1]) Die Bezirksbehörden haben den vorgesetzten Landesbehörden das Prädicat „hochlöblich" zu geben, andere Behörden und Aemter aber mit „löblich" zu begrüßen. Bei Schreiben wird den Personen, an die sie gerichtet sind, die Titulatur (Wohlgeboren, Hochwürden 2c.), welche ihnen nach der conventionellen Uebung zukommt, gegeben. Bei Erlässen an Parteien ist denselben die ihnen nach ihrer Geburt, gesellschaftlichen Stellung oder besonderen Anordnung gebührende Titulatur zu geben. Der Ehrenworte „Herr" und „Frau" haben sich die Bezirksbehörden in allen Fällen zu bedienen, in welchen der Landessitte gemäß diese Ehrenworte auch im gewöhnlichen Verkehre üblich sind (§. 99). Erlässe, womit Gesuche und Eingaben von Parteien abgeschlagen, bewilliget, zur Verbesserung zurückgegeben, oder anderweitig verbeschieden werden (Bescheide, §. 90) können durch Indorsate ausgefertiget werden, welche die Bezeichnung der Behörde, des ämtlichen Organes oder der Partei, an die sie gerichtet sind, nur im Contexte der Erledigung enthalten, und auf der linken Seite des letzten Bogens oder des Umschlagbogens des halbbrüchig zusammengebogenen Stückes zu schreiben sind. Andere auf besonderen Bogen zu mundirende Erlässe (Decrete, Verordnungen, Noten, Schreiben) sind nach der ganzen Breite (in extenso), Berichte an vorgesetzte Behörden aber auf vierfach gebrochenen Bogen, mit Leerlassung der ersten linksseitigen Viertelspalte, zu schreiben. Die Berichte sind mit einem Rubrum nach dem bestimmten Formulare zu versehen, welches die Aufschrift, an wen sie gerichtet sind, die Bezeichnung des Bericht erstattenden Amtes und des Gegenstandes des Berichtes, dann, wenn ein höherer Auftrag zu Grunde liegt, die Geschäftszahl dieses Auftrages, und endlich die Zahl der Beilagen und den Namen des Verfassers zu enthalten hat (§. 100) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

[2]) Siehe Kostetzky, die Geschäftsbehandlung in politischen Angelegenheiten. Prag 1828.

letztere Anordnung erhielt durch die unten folgende Ministerialverordnung eine Abänderung.) Die Einbegleitungsberichte, womit z. B. Commissionsprotokolle, Recurse, Beschwerden u. dgl. einbegleitet werden, sind in der kürzesten Form zu verfassen, und ist damit die Antragstellung, sowie in wichtigeren Fällen die kurze Begründung des Antrages zu verbinden. In jedem Berichte, er mag über eine Bittschrift oder auf andere Veranlassung erstattet werden, hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand und das Gutachten zu beschränken.

Die Beilagen der Berichte sind an dem Rande bei derjenigen Stelle, wo ihre Beilegung im Berichte angedeutet wird, mit Strichen, Zahlen oder Buchstaben nach ihrer Anzahl zu bemerken, und die Ueberschrift darauf zu setzen (Instr. §. 42). In jedem Berichte ist nämlich a) außerhalb der Zeile, in welcher sich auf eine Beilage bezogen wird, das gewöhnliche Zeichen, oder ein Buchstabe sichtbar anzusetzen, und dieses nämliche Zeichen auf der dazu gehörigen Beilage anzumerken; b) die Anzahl mehrerer Beilagen ist auf die nämliche Art, jedoch mit eben so viel Zeichen oder Buchstaben, als Stücke beigeschlossen sind, genau zu bestimmen; c) niemals dürfen die Einbegleitungen von ihren Beilagen getrennt, niemals Berichte unter einem anderen Umschlage eingesendet werden; d) wenn die Zahl der Beilagen drei oder vier Stücke übersteigt, ist es schicksamer, sich nicht mehr der gewöhnlichen Striche, sondern der Buchstaben zu bedienen, wobei die Verläßlichkeit des belegten Einreichungsstückes auch damit gewinnt, daß auf der Aufschrift: An die Landesstelle, nur ganz kurz angemerkt werden darf: Mit Beilagen von I—V (Hofd. v. 31. Jänner 1784, mit Angabe des Gewichtes des Convolutes, M. E. v. 1. September 1851, Z 19173). Ueber einen der vorhergehenden Vorschrift gemäß verfaßten Bericht der unteren Behörde hat dann die höhere Behörde in der Regel keinen besonderen Bericht zu erstatten, sondern auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchig geschriebenen Berichtes (eigentliche Form des Einbegleitungsberichtes) ohne Wiederholung des Vorhergehenden dasjenige, was sie allenfalls über die Erinnerung der unteren Behörde noch anzuführen für nöthig findet, und zu Ende ihr Gutachten beizusetzen (Hofd. v. 24. Jänner 1785). Mit Ministerialerlaß vom J. 1853, Z. 8191 wurde in Betreff der Form der Berichte Folgendes vorgeschrieben: Jeder Bericht soll von Außen mit einem Rubrum versehen sein, welches die Benennung der berichtenden Behörde, das Datum und die Geschäftszahl des Berichtes, nöthigenfalls die Beziehung der Ministerial-Geschäftszahl, unter welcher die zum Berichte veranlassende Aufforderung erging, und stets auch eine kurz gefaßte Angabe des Gegenstandes, wovon der Bericht handelt, zu enthalten hat. Die mit „Gesehen" zu bemerkenden Vorlagen sind immer auf einem besonderen Umschlagsbogen zu verfassen, dessen vordere nach der Länge gebrochene Seite oben auf der einen Hälfte das Rubrum des Exhibits, welches auf diese Art vorgelegt wird, und unterhalb auf der anderen Hälfte die Ueberschrift an das Ministerium des Innern, und die Einbegleitung mit Datum und Nummer zu enthalten hat.[1])

---

[1]) Aus den neueren Vorschriften, die übrigens theilweise wieder modificirt sind, heben wir Nachstehendes hervor: Die Berichte, welche von den Unterbehörden über jeden Recurs an die Landesbehörde zu erstatten sind, können nach dem M. E. v. 30. September 1865, Z. 4567 in der Regel ganz entfallen. Der Recurs soll vorschriftsmäßig bei jener Behörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung er gerichtet ist. Nun genügt es vollkommen, wenn diese Behörde einfach die Bezugsacten aus der Registratur aushebt, und mit dem Recurse und einem kurzen Actenverzeichnisse der höheren Instanz einsendet. Bei den letzteren ist es die Sache des betreffenden Referenten, die Acten zu lesen. Kommen im Recurse Daten vor, welche durch die Acten selbst nicht beleuchtet werden, so dürfte in Regel die auf die Recursschrift, gleich in mundo anzusetzenden Bemerkungen für die Aufklärung der höheren Behörde genügen. Da es übrigens in Streitsachen des Verwaltungsrechtes den Parteien unbenommen ist, ihre thatsächlichen Angaben und ihr Beweismaterial bis in die letzte Instanz hinauf zu erneuern, so ist das Ministerium häufig

Schließlich müssen wir mit Rücksicht auf den Anlaß und die Zeit der Berichterstattung auf jene Eintheilung der Berichte hinweisen, welche sich daraus ergibt, daß einige aus einem bestimmten speciellen Anlaß und mit Rücksicht auf eine bestimmte Zeitfrist einmal, andere ebenfalls aus einem bestimmten Anlaß und binnen einer bestimmten Zeitfrist, jedoch in wiederkehrenden Zeiträumen wiederholt zu erstatten sind. Die letzteren heißen periodische Berichte. Es wird zweckmäßig sein, über beide Gattungen Berichte eine Vormerkung zu führen, damit die Evidenz erhalten und Pünktlichkeit in das Geschäft gebracht wird. Während die Vormerkung der ersteren Berichte jedem Concipienten für seinen Geschäftskreis überlassen werden kann, ist die Vormerkung der letzteren für die ganze Behörde zu führen. Die Erstattung periodischer Berichte wird entweder von den Landesstellen oder von den Ministerien angeordnet. Die wesentlichsten dieser Berichte werden bei der Materie, auf welche sie unmittelbar Bezug nehmen, im materiellen Theile angeführt.

Mit Ministerialerlaß vom 1. Mai 1860, Z. 1230 wurde eine Revision der periodischen Eingaben eingeleitet, und wurden die periodischen Berichte, soweit sie das Bereich des Ministeriums des Innern betreffen, reducirt. Von diesen Berichten sind seit dieser Zeit wieder einige entfallen.[1])

---

in der Lage, über ein Anbringen zu entscheiden oder eine Beweisführung zu würdigen, welche in den unteren Instanzen nicht geltend gemacht worden ist, und über welche daher aus den Acten nichts erhellt. Für solche Fälle bestimmte schon der Ministerialerlaß v. 30. September 1865, Nr. 4567, daß dem Recursberichte die zur Aufklärung des neuen Anbringens nöthigen Bemerkungen von der Landesbehörde beizusetzen sind. Zu diesem Behufe obliegt es in erster Linie zunächst der Behörde, gegen deren Entscheidung der Recurs gerichtet, und bei welcher derselbe vorschriftsmäßig einzubringen ist, den Inhalt der Vorstellung oder des Recurses genau durchzusehen und über jede thatsächliche Angabe, über deren Richtigkeit die Acten nicht vollständig Aufschluß geben, sowie über jedes neue rechtliche Anbringen, welches eine besondere Erörterung erfordert, den entsprechenden Bericht oder die für nothwendig erachtete Aeußerung zu erstatten, indem nur auf diese Art dem Uebelstande begegnet werden kann, die vorgelegten Acten zum Behufe neuer Erhebungen oder specieller Aufklärung wieder zurückstellen zu müssen.

[1]) Aus den periodischen Berichten werden folgende hervorgehoben: Gestionsausweise der sämmtlichen politischen Behörden (M. E. v. 9. März 1854, Z. 1592 M. J. Jährlich mit Ende December für das verfloss. V. Jahr). Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung (M. E. v. 6. März 1851, Z. 4072, 5. Februar 1856, Z. 28489, 1. Februar 1857, Z. 741; früher ganzjährig mit Ende December, jetzt vierteljährig M. E. v. 31. Jänner 1876, Z. 610; siehe 2. Band). Jahresberichte über die Thätigkeit und Gebarung der Privatvereine (insbesondere welche dem Vereinsgesetze v. 26. November 1852 unterstehen) mit a) den Jahresabschlüssen derselben, b) den Sparcasseausweisen, c) den allfälligen besonderen Wahrnehmungen der l. f. Commissäre (M. E. v. 10. Februar 1856, Z. 2929, M. E. v. 22. September 1856, Z. 22656. Ganzjährig mit Ende December). Sanitäts-Hauptberichte in Verbindung mit dem Berichte über die Leistungen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere auch der Augenheilanstalten, dann in Verbindung mit dem Berichte über die wichtigeren Bade- und Trinkcurorte (Instruction für die Protomedici v. 23. October 1806 und Hofkzld. v. 10. Februar 1811, Z. 2005; M. E. v. 8. Februar 1857, Z. 1042; M. E. v. 13. November 1871, Z. 12089. Jährlich mit Ende December). Impfungsberichten in Verbindung mit den Berichten wegen Vertheilung der Impfprämien. Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung (Hofkzld. v. 9. Juli 1836, Z. 13192. Jährlich mit Ende December). Veterinär-Hauptberichte in Verbindung mit dem Berichte über die Thätigkeit der Hufbeschlags-Lehranstalten (Hofkzld. v. 20. Februar 1844, Z. 5806; M. E. v. 12. Jänner 1878, Z. 1597. Jährlich mit Ende December). Berichte über die Ernteresultate (M. E. v. 26. Mai 1855, Z. 4470. Ganzjährig mit 15. November). Ausweise über die Durchschnittspreise eines Pfundes Rindfleisch, behufs der Entzifferung der Verpflegsgebühr der Militärmannschaft auf dem Durchzuge (M. E. v. 24. April 1853, Z. 10931, 16. October 1856, Z. 25573. Jährlich mit 31. Juli). Nachweise über die Strafamtshandlungen anläßlich der Heeresergänzung, dann die Ausweise über die für die Nachstellung in Vormerkung gebliebenen Militär- und Landwehrpflichtigen (§. 99 W. G.). Erstere jährlich mit Ende December, letztere monatlich, dann die Ausweise über die Zahl der Wehrfähigen,

Die Correspondenz mit Behörden, welche mit den einzelnen politischen Behörden entweder gleichgestellt sind, oder zu welchen die politischen Behörden nicht im Verhältnisse der Unterordnung stehen, wird mittelst Noten (Schreiben) geführt. Die Noten (Schreiben) werden gewöhnlich, nicht wie die Berichte halbbrüchig, sondern fortlaufend (in extenso) geschrieben. Auf beiden Seiten des Bogens bleibt übrigens ein fingerbreiter leerer Raum. Noten, welche nur zur Einbegleitung bestimmter Geschäftsstücke, z. B. Berichte von Unterbehörden u. s. w. dienen, werden entweder auf der leeren ersten Seite im Geschäftsstücke (wie es bei Berichten, Protokollen u. s. w. möglich ist), oder auf dem Rücken, d. h. auf der letzten Seite des Geschäftsstückes (Tergalnote) geschrieben. Es kann aber auch ein Umschlagsbogen über das Geschäftsstück genommen und auf diesem die Note geschrieben werden (Note auf Umschlagsbogen).[1]) In diesen Einbegleitungsnoten ist es nicht nothwendig, den Gegenstand der Verhandlung zu benennen. Wenn Bemerkungen in die einfache Formel der Uebermittlung (Einbegleitung) eingeschaltet werden müssen, so sind dieselben kurz zu geben. In wichtigeren Angelegenheiten, in welchen eine umständliche Auseinandersetzung erforderlich ist, kann die obige Einbegleitungsformel nicht genügen, und es muß auch bei Einbegleitungen die Form der Noten überhaupt gewählt werden. In früherer Zeit correspondirten bloß die Präsidien mit Noten. Gegenwärtig ist diese Form allgemein in Anwendung, und die früher gebräuchlichen Titelinsinuate, Resinuate, Compaß-, Requisitionsschreiben u. s. w. sind verschwunden. Was bei Verfassung der Berichte zu beobachten ist, kommt auch bei den Noten zu

---

das Tauglichkeitspercent (§. 30) bis Ende Jänner j. J., statistischer Hauptausweis (§. 99 W. G.) vier Wochen nach Schluß der Stellungsperiode. Berichte über die abzuhaltenden Staatsprüfungen für Forstwirthe, dann für das Forstschutz-, zugleich technische Hilfspersonale (M. E. v. 26. October 1853, Z. 27493). Ganzjährig mit Ende Juli. Verwaltungsberichte über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues, gleichzeitig mit dem Oekonomieausweise über den Straßen- und Wasserbau, dann mit der Schotter-Gebarungs-Uebersicht (H. M. E. v. 18. Juli 1855, Z. 16887 und 10. November 1852, Z. 4367 und M. E. v. 3. Februar 1860, Z. 28597. Ganzjährig mit Ende November). Nachweisungen über den Wasserstand aller schiffbaren Gewässer der Monarchie, und die Pegelbeobachtungen (H. M. E. v. 20. November 1850, Z. 5440, und Erl. des Min. des Innern v. 1. December 1859, Z. 6666. Halbjährig nach dem Solarjahre). Voranschlag der aus dem Staatsschatze dotirten Fonde und Anstalten. Nach den besonderen bestehenden Vorschriften. Ganzjährig im festgesetzten Termine. Voranschlag aller nicht dotirten Fonde. Nach den besonderen bestehenden Vorschriften. Ganzjährig. Rechnungsabschlüsse der nicht dotirten Fonde nach den besonderen hiefür bestehenden Vorschriften. Ganzjährig bis Ende März. Sanitäts-Nachweisungen der Kranken- und Versorgungshäuser, Ausweise über die Jagdergebnisse, über die Kinderarbeit in den Fabriken, und die dabei gemachten Wahrnehmungen und Strafamtshandlungen, über den Bedarf von Gewerbe-Legitimationskarten, die ersteren und letzteren jährlich, über die Kinderarbeit quartalweise u. s. w. Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses v. 28. Jänner 1880, Z. 498 M. J. in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Erlässe v. 1. Juli 1874, Z. 2827 M. J. und 29. November 1874, Z. 4649 M. J. anzuordnen gefunden, daß sowohl der Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, als auch jener über die Erfolge der Handhabung des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 anstatt zu den bisherigen ungleichen Terminen, mit Ende eines jeden Solarjahres und zwar bis Ende Jänner für das ganze letztverflossene Jahr erstattet werde.

[1]) Die Correspondenz zwischen gleichen Behörden kann in allen jenen Fällen, wo nicht eine nähere Zergliederung oder Darstellung einer abweichenden Ansicht erforderlich ist, bloß durch Indorsate bewirkt werden (Hofd. v. 6. März 1829, Z. 2462). Ritter v. Obentraut unterscheidet in seinem Buche „Grundsätzlicher Leitfaden für angehende junge Beamte, Prag 1857" zwischen Note, Ersuchschreiben und Dienstschreiben. Er nennt Ersuchschreiben jene Amtscorrespondenzform, in welcher sich eine Behörde an eine andere, im Range zwar höher stehende, aber der ersteren im organischen Dienstverbande nicht vorgesetzte Behörde in irgend einer Angelegenheit meldet. Unter Dienstschreiben versteht er aber jene ämtliche Correspondenzform, welche das umgekehrte Rangverhältniß der correspondirenden Behörden gegen einander zur Grundlage hat, als selbes die Correspondenzform mittelst Ersuchschreiben bedingt.

berücksichtigen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Schreibart, welche sich nach dem Verhältnisse der correspondirenden Behörden ändert, in Noten eine andere sein muß, wie in Berichten. Die Correspondenz mit den unteren (subordinirten) Behörden wird mittelst Decreten (Erlassen)[1]) oder Bescheiden geführt. Die Form des Rathschlages ist in der politischen Praxis weniger gebräuchlich. Auch die Correspondenz mit den Parteien wird nebst der Form der Schreiben an gewisse Personen, die eine höhere Stellung in der Gesellschaft einnehmen, in der Form von Decreten und Bescheiden geführt.

Die Decrete werden nicht auf die veranlassende Eingabe, sondern auf einen abgesonderten Bogen geschrieben. Es ist daher in demselben auch immer der Anlaß, z. B. das Gesuch (Datum und der kurze wesentliche Inhalt des Petitums, nebst Name, Charakter u. s. w. des Bittstellers) oder die Eingabe (Datum, Zahl, und der in derselben berührte Hauptgegenstand) genau anzugeben. Die Bescheide werden in der Regel auf die veranlassende Eingabe geschrieben. Sie brauchen daher keine umständliche Anführung des Anlasses, sondern lassen sich in eine einfache Formel fassen. Die Form der Schreiben fällt mit der Briefform im Allgemeinen zusammen. Aus den älteren über diese Correspondenzform bestehenden Vorschriften (Hofd. v. 31. December 1781, Vdg. v. 23. Jänner 1782 u. s. w.) heben wir folgende hervor: „Decrete werden entweder an einzelne Parteien oder an Stellen, Aemter 2c. erlassen, ihr Inhalt ist: eine Nachricht ohne Zusatz; eine Nachricht mit einem Zusatz; ein Auftrag, dessen Vollzug zurückerinnert und worüber weiter angefragt wird; ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden soll. Die Decrete werden entweder von dem Amte aus eigener Veranlassung erlassen, oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung. In Ansehung dieser Unterschiede ist folgende Anmerkung zu machen: In Decreten, welche über eine höhere Verordnung erlassen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher diese Verordnung ursprünglich komme." „Das Wesentliche eines Decretes ist: Der Name der Stelle oder Partei, an welche das Decret ergeht; die Nachricht, der Auftrag oder Befehl, kurz, das was erlassen wird, und die Stelle, Amt u. dgl., von dem es erlassen wird; alles Uebrige bis nun üblich gewesene ist als unnütze Zierlichkeit in Hinkunft hinwegzulassen." Bescheide sind entweder Vorbescheide oder Endbescheide, und beide sind entweder an Parteien oder Stellen gerichtet. Zu den Vorbescheiden an Parteien sind die Vorladungen zu zählen. Die Endbescheide sind entweder gewährend oder abweisend. Den Bescheiden auf Bittschriften, deren Gewährung nicht stattfindet, sind allezeit die Ursachen und Gründe kurz und deutlich beizuführen, warum das Begehren nicht bewilliget worden ist (Hofd. v. 23. December 1791). Was die Vorbescheide an Behörden anbelangt, so wird in Betreff derselben Folgendes erwähnt: „Wo über einen weitwendigeren Gegenstand Bericht von einer unteren Behörde zu erheben ist, welche eigentlich nur einen oder den anderen Punkt davon zu untersuchen und nur über einen Umstand Auskunft zu geben hat, dort ist in dem Vorbescheide um Bericht dieser Punkt bestimmt auszudrücken, damit sich die untere Stelle nicht unnöthig über den ganzen Inhalt verbreitet; es bleibt jedoch den Berichtlegern frei, auch dasjenige beizusetzen, was sie allenfalls außer des benannten Gegenstandes zu erinnern zuträglich finden."[2])

---

[1]) Erlaß im engeren dienstgebräuchlichen Sinne nennt Ritter v. Obentraut jede von einer vorgesetzten an die ihr im organischen Dienstverbande unmittelbar untergeordnete Behörde gestellte und hinausgegebene Eröffnung des Resultates ihrer Amtswirksamkeit.

[2]) Die Correspondenz der Bezirksbehörden besteht in Verordnungen (Bescheiden, Decreten, Umlaufschreiben), in Noten oder Schreiben und in Berichten. Bescheide und Decrete werden an unterstehende Organe, Beamte oder Parteien erlassen, und zwar

Zu diesen allgemeinen Umrissen fügen wir noch folgende praktische Grundsätze bei: Bei dem Gebrauche der Form der Bescheide ist in den Fällen, wo es sich um Enderledigungen handelt, vorsichtig zu Werke zu gehen, und immer vor Augen zu haben, daß mit den Bescheiden auch die Eingabe an die Partei, oder die untere Behörde hinausgegeben wird. In den meisten Fällen ist aber der Vorbehalt einer steten Einsicht der Eingaben, worüber Erledigungen hinausgegeben wurden, von Wichtigkeit. Auch kann bei der kurzen Form der Bescheide und bei den oft Alles unter einander mengenden Eingaben oft zufällig, oft aber auch absichtlich den Weisungen und Entscheidungen eine irrige Auslegung gegeben werden. Bei Vorbescheiden werden gewöhnlich auch Fristen (Termine) bestimmt. Bei Festsetzung dieser Termine ist auf die Art des Geschäftes, des Auftrages Rücksicht zu nehmen, damit die Unterbehörde in den Stand gesetzt ist, ihrer Aufgabe gehörig nachzukommen. Bei Intimationen der Entscheidungen höherer Behörden ist genau darauf zu sehen, was zur eigenen Kenntniß der Unterbehörden zu dienen hat, und was der Partei mitzutheilen ist, und welche Verfügungen etwa noch zu veranlassen sind. Da diese Unterscheidung eine Einsicht in das Ganze der Verhandlung und zugleich eine richtige Beurtheilung des Zweckes der höheren Weisung mit Beziehung auf den einzelnen vorliegenden Fall bedingt, so ist es zweckmäßig, dem Concipienten, welcher die ganze Verhandlung geleitet, auch die Intimation zu überlassen. Die gesetzlich vorgeschriebene Motivirung der in den Decreten und Bescheiden vorkommenden Entscheidungen muß ebenfalls ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein. Es gibt in jedem Falle Haupt- und Nebenmotive, welche für und gegen eine Sache sprechen. Das Gesetz verlangt nicht die Anführung aller dieser Motive ohne Unterschied. Auch bedingt das Gesetz in der Regel nicht die weitläufige Auseinandersetzung der anzuführenden Motive. Der Beamte wird daher in Entscheidungen nur die

---

Bescheide dann, wenn die Eingabe (Exhibit) zugleich hinausgegeben, Decrete aber, wenn die Eingabe im Amte zurückbehalten wird. Ist der Gegenstand der Verordnung in einem weiteren Umkreise zur Kenntniß zu bringen, so sind die Decrete in der Form der Umlaufschreiben (Currenden, Circularien) hinauszugeben. Noten werden an coordinirte Aemter, Schreiben in Briefform ausgefertigt, an die Person ihrer Amtsvorsteher oder an andere der Bezirksbehörde nicht dienstlich untergeordnete öffentliche Organe gerichtet. An die der Bezirksbehörde vorgesetzten Behörden oder deren Vorsteher werden Berichte erstattet (§. 90). Die Berichte haben, außer in ganz einfachen Fällen, eine kurze actenmäßige Darstellung des Sachverhaltes unter Anschluß der Verhandlungsacten, und wenn eine höhere Verfügung oder Entscheidung gewärtiget wird, einen bestimmten, begründeten Antrag zu enthalten (§. 91) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

Aus den neueren Vorschriften über die Form der Erledigungen ist Nachstehendes hervorzuheben: Um dem Grundsatze der persönlichen Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes, im Sinne des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, und des §. 8 des Gesetzes v. 19. Mai v. J. (R. G. B. Nr. 44) der Bevölkerung gegenüber jederzeit Ausdruck zu geben, hat der Minister des Innern mit Erlaß v. 15. Februar 1869, Z. 840/M. J. angeordnet, daß mit Ausnahme der Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der Lehen-Allodialisirungscommission, — wo solche bestehen, alle ämtlichen Ausfertigungen der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaften hinfort nicht mehr Namens der Behörde als solcher, oder mit Anwendung des unpersönlichen „Man", sondern in persönlicher Form, oder in der dem Eingangs gedachten Grundsatze nicht widersprechenden passiven Form (z. B. die Bewilligung kann nicht ertheilt werden; dem Recurse wird keine Folge gegeben u. dgl. m.) abgefaßt werden. Eine mit Auslagen verbundene Erneuerung oder Abänderung der im Gebrauche stehenden Amtssiegel der politischen Behörden hat aus Anlaß der gegenwärtigen Anordnung nicht Platz zu greifen. Bei Ausfertigungen der politischen Behörden hat in Fällen einer Vertretung des Amtsvorstandes durch den hiezu berufenen Beamten die Unterfertigung mit dem vorausgeschickten Beisatze „für den k. k. Statthalter" und „für den k. k. Bezirkshauptmann" zu erfolgen.

Hauptgründe der Abweisung oder Verweigerung anzuführen haben. Dieser Grundsatz wird sowohl gegenüber den Unterbehörden, als auch gegenüber den Parteien einzuhalten sein. Was den schriftlichen Verkehr mit Parteien insbesondere anbelangt, so ist außer dem über Decrete und Bescheide überhaupt Angeführten auch noch zu bemerken, daß denselben, im Falle sie abweislich beschieden, oder von Verfügungen, welche gegen ihre Einsprache ausfielen, verständiget werden, auch die Recursfristen genau anzugeben seien.[1])

Bei dem Gebrauche der verschiedenen Formen der Erledigung an Parteien ist den Unterbehörden, im Falle sie mit Geistlichen, größeren Gutsbesitzern, oder den von ihnen bestellten Verwaltungen und sonstigen, durch eine hervorragende Stellung oder eine besondere Würde ausgezeichneten Personen in Correspondenz treten, die Form der Schreiben anzuempfehlen. Sowie den politischen Beamten ein höfliches Benehmen, das auch mit der Würde des Amtes vereinbar ist, überhaupt in allen Fällen von besonderem Nutzen sein, und viele Amtshandlungen wesentlich erleichtern wird, so erscheint eine diesem Benehmen entsprechende Schreibart ebenfalls im Dienstesinteresse gelegen. In solchen Schreiben ist auch darauf Acht zu haben, daß Jedem sein Rang und Titel zukommt, der ihm gebührt.[2])

Eine besondere Beachtung verdient die Correspondenz mit den Gemeindevorständen. An die Gemeindevorstände wird geschrieben: 1. In Angelegenheiten, in welchen sie als erste Organe der Regierung bei Durchführung einzelner ämtlicher Maßregeln fungiren, 2. in Gemeindesachen als Vertreter der von ihnen repräsentirten Körperschaften, 3. in Parteienangelegenheiten. In letzterer Beziehung haben sie als ämtliche Organe die ihnen von den Behörden zukommenden Weisungen den Parteien mitzutheilen. Bei Entscheidungen in Verwaltungsrechtssachen, und auch sonst in wichtigen Angelegenheiten ist es vorzuziehen, die Entscheidungen unmittelbar an die Partei hinauszugeben, und sich nicht des Mittels der Verständigung durch das Gemeindeamt zu bedienen. Die Weisungen, welche den Gemeindevorständen in der ersten Beziehung, nämlich als Organe der Regierung überhaupt zum Vollzuge zukommen, sind denselben klar und bestimmt darzustellen, und in soferne sich diese Weisungen auf besondere Gesetze beziehen, sind diese nicht allein anzuführen, sondern es ist denselben zugleich eine kurze Andeutung, in welcher Weise die Gemeindevorsteher das ihnen übertragene Geschäft zu vollführen haben, mit wenigen Worten eine bündige Vollzugsvorschrift beizugeben. In den Fällen, in welchen schon von den Oberbehörden abgesonderte Vollzugsvorschriften, Unterrichte einem bestimmten Gesetze beigefügt wurden, versteht es sich von selbst, daß dort eine weitere Erläuterung in dem oben angedeuteten Sinne wegfällt. Bei den Erledigungen, welche den Gemeindevorstehern in Gemeindeangelegenheiten und Privatsachen zur weiteren

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über die Motivirung der Erledigungen (Entscheidungen) sowie über die Bezeichnung wegen der Offenhaltung des Recursweges beziehen sich jedoch auf wesentliche Punkte des Administrativverfahrens, und befinden sich im ersten Hauptstücke dieses Abschnittes.

[2]) In dieser Beziehung wird auf die allgemeinen Vorschriften über die Titulaturen verwiesen. Die mediatisirten, vormals reichsständisch-fürstlichen und gräflichen Familien, deren resp. Häuptern die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht" zustehen, sind ihrem Domicile nach in den verschiedenen Staaten zerstreut. Mit dem Hofkanzleipräsidialerlasse v. 22. Februar 1847, Z. 4640, P. G. S. f. Steiermark 1847, S. 71 wurde das Verzeichniß dieser fürstlichen und gräflichen Häuser in alphabetischer Ordnung bekannt gegeben. Vorzugsweise erscheint folgende neuere Verordnung erwähnenswerth: Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit A. h. Cabinetschreiben v. 27. April 1869 allergnädigst anzuordnen geruht, daß von nun an im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie sämmtliche Mitglieder der ehemals reichsständigen Familien, in denen die fürstliche Würde für alle Descendenten erblich ist, das Prädicat „Durchlaucht" zu führen haben (M. E. v. 9. Mai 1869, Z. 172).

Verständigung zukommen, soll auch immer die Anordnung über die Weise, in welcher die Verständigung zu erfolgen hat, bemerkt werden, z. B. schriftlich und allsogleich, oder mündlich gegen Namensunterfertigung des Verständigten auf den Decreten u. s. w. Die geringe Fertigkeit der Gemeindevorstände in Amtsangelegenheiten, und oft auch der Umstand, damit absichtlicher Mißbrauch oder Willkür verhindert wird, machen solche nähere Weisungen für die Geschäftscorrespondenz mit den Gemeindevorständen unbedingt nothwendig. In solchen Fällen, in welchen mit den ämtlichen Weisungen an Parteien auch zugleich hierauf bezügliche Aufträge wegen Ueberwachung oder Durchführung bestimmter ämtlicher Maßregeln an die Gemeindevorsteher ergehen, kann sich zur Vereinfachung des Geschäftsganges der Form der Erledigung durch die Gemeindevorsteher bedient werden.

c. Praktische Bemerkungen mit Beziehung auf Form und Wesen der Erledigung.

Außer den obenangeführten Hauptgrundsätzen über das Wesen und die Form der Erledigungen ergeben sich aus der Geschäftspraxis noch so manche Bemerkungen, deren Andeutung von Interesse erscheint.

Oft werden verschiedene mit einander in gar keiner Beziehung stehende Gegenstände zum Anlaß einer Erledigung genommen. Durch eine solche Vermengung heterogener Angelegenheiten wird die Evidenthaltung und Ordnung gehindert, und dem Sinne der bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt. Es hat als Grundsatz zu gelten: „für jeden Gegenstand eine abgesonderte Erledigung". In Durchführung dieses Grundsatzes ist bei den Parteien und bei den Gemeindevorständen, bei deren Eingaben solche Zusammenstellungen der verschiedensten Gegenstände am öftesten vorzukommen pflegen, vorzugsweise aber bei den Unterbehörden, welchen die nachtheiligen Folgen der oben erwähnten Gebarung auf einen geregelten Geschäftsgang nicht unbekannt sein werden, darauf zu dringen, daß in den ämtlichen Eingaben nur immer eine Angelegenheit zur Sprache gebracht werde; — es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Gegenstände, welche mit der Hauptangelegenheit in wesentlichen Beziehungen und in einem Zusammenhange überhaupt stehen, nach dem obigen Grundsatze von der gleichzeitigen Darstellung mit dem Hauptgegenstande keineswegs ausgeschlossen werden müssen. Bei den Entwürfen der Erledigungen hat der Concipient nicht allein Protokollsnummer und Jahreszahl, sondern auch eine kurze Inhaltsanzeige des Anlasses, worüber die Erledigung erfolgt, vorauszuschicken. Diese Inhaltsanzeige wird „**Rubrum**" genannt, und in der Regel auf der linken Seite des Bogens oben geschrieben. Bei diesen Inhaltsanzeigen ist mit kurzen Schlagworten zu bezeichnen, von wem und unter welchem Datum und Zahl der Anlaß kommt, und was der Gegenstand des Anlasses ist. Die Bezeichnung der mit dem Anlasse eingelangten Schriftstücke ist insbesondere bei Unterbehörden eine zweckmäßige Controle für den Manipulationsdienst. Was die im Rubrum und in der Erledigung vorkommenden Citate, Beziehungen auf bestimmte Schriften (z. B. Erläſſe höherer Behörden, Berichte u. s. w.) anbelangt, so ist bei denselben, in soferne sie ämtliche numerirte Geschäftsstücke betreffen, nie zu übersehen, daß mit dem Datum auch die Protokollsnummer angegeben werden muß.[1]) Im Falle sich in Erledigungen an Parteien auf ämtliche Erläſſe bezogen wird, so muß auch hier die Protokollsnummer beigesetzt werden. Bei Berufungen auf Gesetze, die in dem Reichsgesetzblatte oder in den Landesgesetzblättern enthalten

---

[1]) Es ist einem Berichte über den Auftrag einer vorgesetzten Behörde nicht allein das Datum, sondern auch die Protokollszahl — v. 2. Juni 1853, Zahl 13440 — beizusetzen.

sind, ist es angemessen, nebst dem Datum des Erlasses, sich auf Jahrgang, Stückzahl, Nummer zu beziehen. Diese Citate sind keine wesentlichen Erfordernisse einer Erledigung, aber die Beobachtung der auf sie Bezug nehmenden obigen Vorschrift bezeichnet, daß auf Genauigkeit und selbst minder wesentliche Formen Werth gelegt wird. [1])

---

[1]) Was die Beilagen. die mit einem Geschäftsstücke einlangen, anbelangt, so ist darauf zu sehen, daß nur diejenigen den Parteien und Behörden zukommen, die in der Erledigung bezogen werden. Den Unterbehörden sind die Beilagen ihrer Berichte, aber nicht ihre Berichte zurückzustellen. Dasselbe gilt von den Eingaben der Parteien, der Gemeindevorstände, von den Noten der coordinirten Behörden (Ausnahmen sind die Bescheide, die Indorsatnoten u. s. w.). Vorzugsweise ist Acht zu haben, daß den Parteien keine ämtlichen Acten, welche Erhebungen enthalten, mitgetheilt werden. Andererseits müssen eben diese ämtlichen Acten, in soferne sie zum Verständniß der Verhandlung nöthig sind, den höheren Behörden jederzeit vorgelegt werden. Bei Gelegenheit der Recurse müssen die Verhandlungsacten vollständig vorgelegt werden, denn die Unvollständigkeit führt nachträgliche Abforderungen nach sich, verzögert die Entscheidung, und setzt die Parteien in bedeutenden Nachtheil. Um diesem Uebelstande zu begegnen, liegt den Behörden nach der böhmischen Gubernialverordnung v. 15. März 1838, Z. 13495 ob, bei Recursen an höhere Behörden genau darauf zu sehen, daß mit Wiedervorlegung des früheren Actenverzeichnisses die Acten genau und vollständig vorgelegt werden. Actenverzeichnisse werden bedeutenderen Actenconvoluten, die an höhere Behörden vorgelegt werden, beizuschließen sein. Bei Geschäftsstücken, wo Fristen gegeben oder Termine ertheilt, erhalten, oder Localcommissionen ausgeschrieben, Vorladungen bewerkstelliget wurden, ist die Ersichtlichmachung derselben ebenfalls mit dem kurzen Schlagworte auf einer leicht in das Auge fallenden Stelle des Erledigungsentwurfes zu markiren. In Folge der Wahrnehmung, daß der mit Erlaß des Ackerbauministers v. 30. April 1877, Z. 424 vorgezeichnete Vorgang bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landescultur-Angelegenheiten seitens einzelner Behörden außer Acht gelassen wurde, indem die vorgeschriebenen Actenverzeichnisse entweder gar nicht oder nur unvollständig und mangelhaft verfaßt werden, die kurze Bezeichnung des Inhaltes der Actenstücke nicht enthalten und auch die einzelnen Actenstücke nicht mit den Nummern des Verzeichnisses versehen werden, wurde gemäß Erlasses des Ackerbau-Ministeriums v. 22. September 1878, Z. 1312 A. M. die Bestimmungen des bezogenen Erlasses zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Die von den untergeordneten Beamten verfaßten Erledigungsentwürfe sind sammt den bezüglichen Acten sogleich dem Amtsvorsteher zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben. Der Amtsvorsteher hat die Revision dieser Geschäftsstücke sogleich vorzunehmen, und dieselben entweder zur Abänderung zurückzustellen, oder, wenn er damit einverstanden ist, mit seinen eigenen Verbesserungen, mit dem Expediatur und seiner Unterschrift zu versehen, und dann ebenso, wie die von ihm bearbeiteten Geschäftsstücke, zur Ausfertigung und Aufbewahrung abzugeben (§. 94) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52). Mit dem Ministerialerlasse v. 19. December 1858, Z. 11439 wurden zu den §§. 94 und 113 der Amtsinstruction als Mittel einer wesentlichen Geschäftsverminderung zur Darnachachtung vorgeschrieben, in nachstehenden Fällen die Erledigung nicht erst als Entwurf, sondern sogleich auf das Actenstück in Reinschrift zu verfassen: 1. Bei Erläßen an Parteien, wenn es lediglich im Interesse der letzteren liegt, die Angelegenheit in weiteren Fortgang zu bringen, z. B. bei Verbescheiden über Einschreiten; 2. bei Entscheidungen, welche so kurz sind, daß ihr Inhalt in die Geschäfts-Protokollsrubrik „Erledigung" vollständig eingetragen werden kann, und die Behörde keinen Grund hat, die Eingabe zurückzubehalten, z. B. bei Abweisungen mit Berufung auf ein Gesetz — oder derlei Bewilligungen; 3. bei Erläßen an Gemeinden oder andere untergeordnete Organe mit kurzer Weisung um Bericht, Aufklärung, Erhebung u. dgl.; 4. bei Noten an coordinirte, k. k. Behörden, betreffend die Mittheilung von — oder das Ersuchen um Acten, kurze Auskünfte, z. B. an Militärbehörden, Bezirksbehörden u. s. w.; 5. bei kurzen Berichten an höhere Behörden, wenn es sich um bloße Vorlagen, einfache Anträge auf Genehmigung oder Abweisung, ohne besondere Motivirung oder mit Berufung auf frühere Berichte handelt. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Bestimmung der Fälle, in welchen kein Concept zurückzubehallten ist, und welche hier nur beispielsweise aufgeführt wurden, vom Amtsvorsteher abhängt, daß von dieser Geschäftsvereinfachung nicht bis zur Behebung der Uebersicht der Behandung eines Geschäftsstückes oder zum Abbruche der Ordnung im Geschäfte Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß gleichzeitig für die Austragung der Rubrik „Erledigung" alle Sorgfalt getragen werde. Außerdem wurde mit dem bezogenen Ministerialerlasse auf mehrfache Geschäftsvereinfachungen aufmerksam gemacht, die in einigen Verwaltungsgebieten bestehen, deren allgemeine Einführung aber zur Erleichterung der ämtlichen Geschäftslast und zur

Was die **Acten** betrifft, so erscheint deren Behandlung überhaupt und die **Hinausgabe von Abschriften** derselben an die Parteien von besonderer Wichtigkeit. Die Sorge, daß die Acten, die oft die werthvollsten Nachweise für Privat- und öffentliche Angelegenheiten enthalten, deren Gebrauch auch für die späteren Jahre vorbehalten bleiben muß, für die ämtlichen Zwecke erhalten werden, wird wohl vorzugsweise den Manipulationsbeamten obliegen. Es wird aber auch jeder Beamte verpflichtet sein, für deren Schonung Sorge zu tragen.[1])

Die **Mittheilung der Acten an Parteien** ist von Sr. Majestät laut Hofkanzleidecretes vom 31. December 1810 in jeder Art, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das Strengste verboten worden. Haben jedoch Parteien ein oder das andere Actenstück entweder in Abschrift oder dessen Einsicht nöthig, so ist ihnen laut dieses Hofdecretes zugestanden, die Mittheilung oder die Bewilligung zur Einsicht bei der betreffenden Behörde anzusuchen, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift wird in allen jenen Fällen eintreten, in welchen schon durch Gesetze und besondere Verordnungen die Mittheilung oder Einsicht der Acten an Parteien vorgezeichnet ist, z. B. bei Licitationsbedingnissen u. s. w. Wenn Parteien **Abschriften von Commissionsprotokollen** verlangen, ist der wesentliche Unterschied zu beobachten: ob sie bloß ämtliche Erhebungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten. Von Ersteren, die bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteien keine Abschriften; es können aber solche von letzteren, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versagt werden (Hofkd. v. 18. April 1807, Z. 6132, G. 8. Mai 1807, Z. 18489.[2]) Im Falle den Parteien Abschriften von Protokollen oder Acten überhaupt gegeben werden, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß

---

Förderung des Geschäftsganges nicht unwesentlich beitragen dürfte: a) mündliche Anbringen der Parteien, welche einen Auftrag, eine Requisition an eine coordinirte Behörde und sonstige einfache Expeditionen zur Folge haben, werden nicht in Form von Protokollen, sondern unter Beobachtung der Stämpelgesetze gleich in jener der Expedition aufgenommen, und wie jedes andere Exhibit der Manipulation unterzogen; b) Expeditionen, für welche Blanquette im Gebrauche sind, werden, in soferne das Zurückbehalten des Conceptes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder zur Ordnung und Uebersicht des Geschäftes nicht nothwendig ist, nicht concipirt, sondern mit der Bemerkung auf dem Geschäftsstücke „mittelst Blanquette auszufertigen" veranlaßt; c) negative Anzeigen oder Berichte an vorgesetzte Behörden über aufgetragene Ausforschungen, Sammlungen milder Beiträge, in periodischen Eingaben u. s. w. geschehen lediglich ad rubrum und ohne Zurückbehalten eines Conceptes; d) der ämtliche Verkehr zwischen den Steuerämtern und den Bezirksämtern oder mittelst der letzteren an höhere Behörden, welcher in den §§. 1 und 8 der Ministerialverordnung v. 29. December 1854 (Nr. 4 R. G. vom Jahre 1855) genau vorgezeichnet ist, wurde zur pünktlichen Befolgung neuerlich in Erinnerung gebracht. Gleichwie mit den Steuerämtern ist auch der schriftliche Verkehr mit dem Bezirksarzte thunlichst zu unterlassen; e) in Betreff der Amtstage zum Behufe der Geschäftsvereinfachung siehe beim Executivdienst.

[1]) Nach den mit Präsidialdecret v. 10. November 1835, Z. 85381 für Böhmen erflossenen Weisungen sind die Bauacten nicht mit Bindfäden, sondern mit breiten und festen Papierstreifen zu umschlagen, und die letzteren mit Oblaten zu siegeln.

[2]) Die A. h. erflossene Entschließung, durch welche jede Mittheilung der Acten-Stücke an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das Strengste verboten wird, wurde später erneuert (Hofkzld. v. 30. Jänner 1823, Z. 3211; n. ö. Reggs. Vdg. v. 26. Februar 1823, Z. 8992). Nach der Verordnung des böhmischen Guberniums v. 7. Juni 1827, Z. 19742 ist sich rücksichtlich der Verabfolgung von Abschriften der ämtlichen Protokolle an Parteien genau an die Weisung der Hofkanzlei v. 18. April 1807 zu halten, da im entgegengesetzten Falle jede entdeckte Abweichung als eine gesetzwidrige Begünstigung der Parteien geahndet werden müßte.

die Partei auch verpflichtet ist, einen bestimmten Vergütungsbeitrag für die Abschrift und Vidimirung (die ämtliche Bestätigung der Uebereinstimmung der verfertigten Abschriften mit dem Originale) zu entrichten.[1])

Eine wesentliche Erleichterung des Dienstes, insbesondere bei den Bezirksbehörden, läßt sich durch die richtige Anwendung von Formularien erzielen. Die Anwendung von Formularien ist vor Allem am öftesten erforderlich, und auch in den meisten Fällen gesetzlich vorgeschrieben bei tabellarischen Erledigungen. Die Berufungslisten, Stellungslisten, die Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung u. s. w. müssen nach bestimmten vorgezeichneten Tabellen verfaßt werden. Außerdem werden auch in anderen Fällen eigene Formularien zum Gebrauche vorgeschrieben, z. B. Gewerbescheine, Hausirbücher, Certificate für den freiwilligen Eintritt iu das stehende Heer u. s. f. Außer diesen bei der tabellarischen Form gebrauchten, und außer den gesetzlich vorgeschriebenen Formularien wird es viele unnöthige Schreibereien ersparen, wenn bei allen currenten Erledigungen, die in der Regel nur einfache Bewilligungen, Verständigungen, Weisungen enthalten, bei welchen keine weiteren Gründe anzuführen sind, und welche in einer bestimmten Form verfaßt werden müssen, Formularien gebraucht werden.[2])

Der Schriftenwechsel mit den ausländischen Behörden war theil-

---

[1]) Nach der Gubernial-Circularverordnung v. 4. Juli 1817, Nr. 29838 für Böhmen wurde mit Hofkammerdecret v. 27. Mai 1817, Nr. 25760 in Ansehung der Schreib- und Vidimirungsgebühren nachstehende Norm festgesetzt: 1. In Gemäßheit der Circularverordnung der Hofkanzlei v. 31. Jänner 1788 ist die von einer Partei verlangte und aus den ämtlichen Acten zu nehmende Abschrift nur nach vorläufig bei dem Kanzleidirector oder Referenten, oder dem Amtsvorsteher brevi manu eingeholter, auf dem betreffenden Actenstücke eigenhändig zu schreibender Bewilligung zu erfolgen; 2. jede Vidimirung, welche übrigens nicht bloß den erhobenen Abschriften von Actenstücken, sondern auch den von den Parteien mitgebrachten Abschriften von Zeugnissen und anderen derlei Urkundenschriften beigesetzt werden kann, hat entweder von dem Expedits-, oder von dem Registraturs- oder von dem Archivsdirector, bei Behörden aber, wo derlei Directoren nicht bestehen, von dem Amtsvorsteher zu geschehen; 3. für jede Seite Abschrift ist, wenn sie nicht von der Partei beigebracht, folglich ämtlich besorgt wird, die Schreibgebühr mit 4 Kreuzer C. M., dann für die Vidimirung eines ganzen Bogens jederzeit 40 Kreuzer C. M., wenn der Inhalt aber weniger als einen Bogen beträgt, 20 Kreuzer als Vidimirungstaxe in Conventionsmünze einzuheben und zu verrechnen; 4. die Ausfertigung der Duplicate statt der vidimirten Abschriften ist nicht gestattet, und jede unentgeltliche Vidimirung unter eigener Haftung derjenigen Beamten, welche dieselbe vorgenommen haben gänzlich untersagt.

[2]) Damit der Beamte in der Lage ist, schnell das Gesetz zu finden, nach welchem er zu verfahren hat, sowie ohne weiteres angestrengtes Nachdenken sich an den Fall zu erinnern, dessen Entscheidung ihm für einen anderen Fall zur Norm, oder zur Begründung seiner Ansicht zu dienen hat, wird ihm ein Notizenbuch unumgänglich nothwendig sein. Ein gut zusammengestelltes Notizenbuch wird bei einer längeren Führung desselben der sicherste Rathgeber sein, dessen Dienste keine Gesetzsammlung ersetzen kann. Um ein solches Notizenbuch für die Praxis brauchbar zu machen, ohne jedoch zu viel Zeit für die Verfassung desselben verwenden zu müssen, und dadurch die Fortführung desselben in Zeitverhältnissen, wo der Beamte mit Arbeit überhäuft ist, zu erschweren, wird es nach folgenden Grundsätzen anzulegen sein: 1. In alphabetischer Ordnung; 2. nach Schlagworten, welche die Hauptrichtung bestimmt bezeichnen; enthaltend 3. die in dem Reichsgesetzblatte oder in den Landesgesetzblättern aufgenommenen Verordnungen, und zwar nur das Datum, die Zahl der Verordnung, die Stück-, Seitenzahl und Nummer des Gesetzblattes nebst der kurzen Anzeige des Inhaltes in der Form, wie sie in dem Gesetze, im Reichs- oder Landesgesetzblatte vorgedruckt ist; 4. die von der Behörde zur Einsicht in Circulation gesetzten Normalien, und zwar ihr wesentlicher Inhalt in einem kurzen bündigen Auszuge. Enthält eine Verordnung mehrere Bestimmungen, die unter verschiedene Schlagworte gehören, so ist unter jedem Schlagworte der auf dasselbe bezugnehmende Theil der Verordnung zu geben; 5. die kurze Anzeige aller jener Entscheidungsfälle und Motive, und der bei bestimmten Anlässen erflossenen Weisungen höherer Behörden, die zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle dienen können.

weise sehr beschränkt und wurde in den meisten Fällen der Verkehr im diplomatischen Wege vermittelt. Die strafgerichtlichen und streng polizeilichen Angelegenheiten gehörten jedoch schon früher ihrer Dringlichkeit wegen nicht zu jenen Agenden, worüber den inländischen Behörden der Schriftenwechsel mit dem Auslande untersagt war (Hofkanzleibescheid v. 6. August 1834, Z. 20226; n. ö. Reggs.-Vdg. v. 12. August 1834, Z. 43741). In neuerer Zeit sind in dieser Beziehung wesentliche Erleichterungen eingetreten, welche bei den dadurch betroffenen Materien erwähnt werden. [1])

---

[1]) Was die Correspondenz mit den ungarischen und croatischen Behörden betrifft, so gelten hierüber folgende Bestimmungen: In Betreff der Annahme von Zuschriften in ungarischer Sprache wurden die Behörden in Folge Erlasses des Min. des Inn. v. 14. April 1868, Z. 1517 M. J. verständigt, daß das kgl. ungarische Ministerium des Innern im Interesse der größeren Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs sämmtliche Jurisdictionen in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen hat, daß sie wenigstens in dringenden Fällen den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben, und die Bezeichnung, an welche k. k. Behörde eine Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer, sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich zu machen haben. Schon früher hat das Staatsministerium mit Erlaß v. 28. März 1862, Z. 1143 Nachstehendes eröffnet: 1. Die politischen Behörden in den dem Staatsministerium unterstehenden Kronländern haben ihre in der vorgeschriebenen Amtssprache verfaßten ämtlichen Correspondenzen mit den croatisch-slavonischen Municipalbehörden, nämlich mit den Comitaten, den Stadt- und Landgemeinden nicht unmittelbar an diese, sondern an den kgl. Statthaltereirath zu Agram zur weiteren Vermittlung zu leiten. 2. Die croatisch-slavonischen Municipalbehörden werden ihre in croatischer Sprache verfaßte ämtliche Correspondenz mit den dem Staatsministerium unterstehenden politischen Behörden an den kgl. Statthaltereirath in Agram leiten, welcher sie unter Anschluß der nöthigen Uebersetzungen an die betreffende Behörde befördern wird. 3. Sollten croatisch-slavonische Municipalbehörden Zuschriften an die dem Staatsministerium unterstehenden Behörden unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, und im Falle sie in deutscher Sprache verfaßt sind, der vorschriftsmäßigen Amtshandlung zu unterziehen, falls sie aber in croatischer Sprache abgefaßt wären, an den kgl. Statthaltereirath in Agram mit dem Ersuchen um Beifügung der nöthigen Uebersetzungen zu leiten. Es versteht sich von selbst, daß in den hier bezeichneten Fällen die Correspondenz mit dem kgl. Statthaltereirathe in Agram direct zu pflegen und überhaupt dafür Sorge zu tragen ist, daß die mit diesem Geschäftsgange unvermeidlich verbundenen Verzögerungen nicht noch unnöthiger Weise vermehrt werden. (Gegenwärtig ist die unmittelbare Correspondenz eingeführt.) In Folge des Erlasses des Min. des Inn. v. 26. November 1874, Z. 4848 wurde unter Hinweisung auf den Erlaß v. 14. April 1868, Z. 1517 in Erinnerung gebracht, daß die Behörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuschriften in ungarischer Sprache, welche an sie gelangen, anzunehmen und zu eröffnen haben. Weiter wurden die Behörden angewiesen, falls die nöthige Uebersetzung derartiger Zuschriften nicht im kurzen Wege beschafft werden könnte, diese Actenstücke unmittelbar an das kgl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager in Wien mit der Bitte um Bekanntgabe des Inhaltes derselben einzusenden. Ueber die anläßlich des Ansuchens einer Bezirkshauptmannschaft um Uebersetzung einer in serbisch-croatischer Sprache dahin gelangten ämtlichen Zuschrift gestellte Anfrage rücksichtlich des aufrechten Bestandes der Ministerialverordnungen v. 28. März 1862, Z. 1143 und 9. Juli 1863, Z. 2744 wurde mit Min. Erlaß v. 1. September 1873, Z. 3993 bedeutet, daß ein neues Uebereinkommen bezüglich der Correspondenz zwischen den österr. und den croatischen Behörden seither nicht abgeschlossen worden ist. Es unterliegt daher auch keinem Anstande, daß die politischen Behörden sich im Falle des Einlangens behördlicher Zuschriften in serbisch-croatischer Sprache, deren Uebersetzung nicht allenfalls im jederzeit vorzuziehenden kurzen Wege veranlaßt werden kann, im Sinne des Abs. 3 des Erlasses v. 28. März 1862, Z. 1143 St. M. an die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung in Agram mit dem Ersuchen wenden, den dießfälligen Zuschriften die nöthige Uebersetzung beizufügen. Im Falle derartigen Requisitionen von Seite der an die Stelle des croatischen Statthaltereirathes in Agram getretenen croatisch-slavonischen Landesregierung nicht entsprochen werden sollte, ist über den Sachverhalt Bericht zu erstatten. Laut M. E. v. 28. Jänner 1876, Z. 342 M. J. hat das kgl. ung. Ministerium die Vermittlung des Ministers des Innern zu dem Zwecke in Anspruch genommen, damit die sämmtlichen österr. Behörden und autonomen Organe angewiesen werden, sich künftig in administrativen Angelegenheiten

## B. Das Manipulationsfach.

Dem Manipulationsdienste obliegen die auf das Reinschreiben, auf die Ersichtlicherhaltung, und auf die Uebernahme und Hinausgabe der ämtlichen Schriften Bezug nehmenden Geschäfte. Die Verrichtungen desselben zerfallen in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. in das Einreichungsprotokoll. In dasselbe wird jedes vom Vorstande der Behörde, oder seinem Stellvertreter zur Aufnahme bezeichnete Geschäftsstück präsentirt, eingetragen, und sodann zur Erledigung wieder abgegeben; 2. in das Expedit. Durch dasselbe werden die Reinschriften der ämtlichen Erledigungen, in soferne sie an Behörden oder Parteien hinauszugehen haben, besorgt. Nach der Unterfertigung des Vorstandes werden sie durch dasselbe auch zur Hinausgabe gehörig vorbereitet und zugestellt; 3. in die Registratur. In derselben werden die beim Amte verbleibenden Acten übernommen, aufbewahrt, und in Evidenz gehalten. Nach diesen drei Hauptabschnitten der Verrichtungen des Manipulationsdienstes werden bei den Landesbehörden drei Hauptabtheilungen (Hilfsämter, Manipulationsämter), gegenwärtig unter einem Chef (Director der Hilfsämter) bestellt. Bei den Bezirksbehörden tritt diese Absonderung der einzelnen Verrichtungen des Manipulationsdienstes in den Hintergrund, und der einzelne Beamte oder Diurnist wird zu mehreren Verrichtungen, z. B. sowohl zum Einreichungsprotokoll, als auch zur Registratur u. s. w. verwendet.

### 1. Einreichungsprotokoll.

Das Einreichungsprotokoll ist dasjenige tabellarisch verfaßte Protokoll, in welchem alle bei einer Stelle einkommenden Schriften auf eine so concentrirte Art vorgemerkt werden, daß daraus der Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beilegung in die Registratur leicht übersehen werden könne (G. v. 9. September 1785, §. 11). Bei allen Behörden geht das Geschäft des Einreichungsprotokolls übrigens nicht so weit, wie oben vorgezeichnet worden ist. Die wesentlichste Aufgabe des Einreichungsprotokolls aber, welche bei allen Behörden sich gleich bleibt, ist die Aufnahme einer Schrift unter die Amtsacten durch Beisetzung eines Nummers, und des Datums des Einlangens zum Protokoll auf der Schrift selbst, und durch Eintragung des kurzen Inhaltes derselben unter dieser Nummer und Datum in dem Hauptbuche, das alle einlangenden Geschäftsstücke in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern in Evidenz hält. Die Rubriken des Einreichungsprotokolls, sowie alle tabellarischen Vormerkungen, welche der Manipulationsdienst zu führen hat, sind vorgedruckt, und der Manipulant hat die Ausfüllung derselben zu besorgen. Bei den politischen Behörden gibt es zwei Einreichungsprotokolle zu unterscheiden: 1. Das sogen. große Protokoll, in welches die meisten einlangenden Geschäftsstücke eingetragen werden; 2. das sogen. Präsidialprotokoll, in welches besonders

---

und namentlich Zuständigkeitsfragen nicht mehr an die Stuhlrichterämter, sondern an den Vicegespan des betreffenden Comitates zu wenden. Gleichzeitig hat der ung. Minister am A. h. Hoflager die Geneigtheit ausgesprochen, in allen Fällen, wo die unmittelbare Correspondenz der österr. Behörden mit den Vicegespansämtern auf Schwierigkeiten stoßen sollte, seine Vermittlung eintreten zu lassen. Aus Anlaß der von einem Bürgermeisteramte darüber geführten Beschwerde, daß ihm über seinen in böhmischer Sprache eingebrachten Statthalterei-Recurs die Erledigung von Seite der Bezirkshauptmannschaft in deutscher Sprache zugestellt worden ist, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß ähnliche Beschwerden aus Böhmen bereits wiederholt vorgebracht worden sind, hat der Minister des Innern mit Erlaß v. 22. April 1871, Z. 2930 die Erlassung der Verfügung angeordnet, daß die Erledigungen böhmischer Eingaben und Beschwerden auch bei der Intimirung der Erlässe höherer Behörden in böhmischer Sprache ausgefertigt werden und auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu bringen ist.

wichtige Geschäftsstücke, die oft im Dienstvertrauen mitgetheilt, oft eine sogleiche Erledigung erheischen, bei welchen die persönliche Verantwortung des Chefs von besonderem Belange ist, eingetragen werden.[1])

---

[1]) Jedes Bezirksamt ist mit einem Einreichungs- oder Geschäftsprotokolle zu versehen (§. 64). Das Einreichungs- oder Geschäftsprotokoll wird nach dem bestimmten Formulare in zehn Rubriken geführt. Die Zahlen des Protokolles fangen vom Zeitpunkte der Activirung des Amtes und sofort an jedem 1. Jänner mit Eins an, und laufen mit Vermeidung jeder Bruchzahl, Ueberspringung oder Wiederholung bis letzten December fort. Am Ende des Jahres ist das Einreichungsprotokoll zu binden, und nach Erledigung und Austragung aller Geschäftsstücke an die Registratur abzugeben (§. 65). In das Einreichungsprotokoll werden die von den Parteien oder Gemeindevorstehern einlangenden Eingaben, die Zuschriften und Erläße der Behörden, Aemter und öffentlichen Organe, die von den Beamten des Bezirksamtes gelieferten Commissionsoperate und Relationen über vollzogene Amtshandlungen, und die beim Amte selbst über Anbringen der Parteien oder mündliche Anzeigen unterstehender Organe aufgenommenen Protokolle eingetragen. Ueber ausgestellte Päße und Certificate, dann über Urlauber, Reservemänner und Invaliden sind nur die nöthigen Vormerkungen (§. 111) zu führen, ohne daß die dießfälligen Amtshandlungen, in soferne ihnen nicht eine besondere schriftliche Eingabe zu Grunde liegt, einen Gegenstand der Eintragung in das Einreichungsprotokoll bilden. Protokolle, welche im Laufe einer bereits anhängigen Verhandlung aufgenommen werden, dann Betreibungs- und Erinnerungserläße, sind ohne eigene Protokollsnummer, bloß mit Anführung der Zahl, worauf sie sich beziehen, und des Jahrganges zu bezeichnen (zu adnumeriren). Wenn Berichte, Auskünfte u. dgl. von mehreren Pfarren, Gemeinden oder untergeordneten Organen des Bezirkes über denselben Gegenstand abverlangt werden (Sammlungsstücke), ist nur das erste eintreffende Stück in das Einreichungsprotokoll einzutragen, die anderen nach und nach einlangenden Stücke aber mit der Geschäftszahl des ersten Stückes zu bezeichnen (zu adnumeriren). Berichte, Schreiben oder Erläße, die durch kein schon protokollirtes Geschäftsstück veranlaßt werden, z. B. periodische Anzeigen des Bezirksamtes, Verfügungen über mündliche nicht protokollirte Anbringen der Parteien; Erläße über eigene Wahrnehmungen des Amtes (Amtserinnerungen) sind in das Einreichungsprotokoll einzutragen, und zu diesem Behufe das Concept, das ämtliche Schreiben, der Bericht oder Erlaß, als das zum Protokoll gelangende Geschäftsstück zu behandeln. Gesetzes- und Verordnungsblätter, Amtszeitungen u. dgl. gehören nicht in das Einreichungsprotokoll (§. 66). Die einlangenden Geschäftsstücke sind bei Bezirksämtern ohne Ausnahme von dem Amtsvorsteher zu eröffnen. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, die Durchsicht des Einlaufes stets mit Beschleunigung vorzunehmen. Die Einlaufsstücke werden vom Amtsvorsteher nach sorgfältiger Durchlesung halbbrüchig zusammengelegt, und auf der Außenseite mit der Bezeichnung des Tages und Monates, in dringenden Fällen auch der Stunde des Empfanges versehen (präsentirt) und wenn sie nicht für das geheime Protokoll (§. 75) zurückzubehalten sind, dem zur Führung des Einreichungsprotokolles bestimmten Beamten übergeben (§. 67). Auf den mit Geld, Werthpapieren, Pretiosen, Geldeswerth oder wichtigen Urkunden beschwerten Eingaben, ist der damit eingelangte Werthgegenstand beim Präsentatum besonders zu bezeichnen, und dem Steueramte zur Verwahrung zu übergeben. Hat der Bezirksvorsteher ohne schriftliche Eingabe Geld oder Werthsachen zu übernehmen, so wird darüber ein die wesentlichen Umstände (Betrag, Veranlassung oder Zweck des Erlages) enthaltendes kurzes Protokoll aufgenommen, und dasselbe wie eine geldbeschwerte Eingabe behandelt. Kommen andere Beamte durch eine vom Amtsvorstande entfernt vorgenommene Amtshandlung in die Lage, Gelder oder Geldeswerth in Empfang zu nehmen, so haben sie dieselben sammt dem darüber sogleich aufgenommenen Protokolle unverzüglich dem Amtsvorsteher zur ordnungsmäßigen Präsentirung- und Deponirungsveranlassung zu übergeben. In beiden Fällen haben die Amtsvorsteher und beziehungsweise die anderen Beamten der das Geld übergebenden Partei sogleich eine Empfangsbestätigung auszuhändigen. Uebrigens ist bei der Uebergabe politischer Depositen nach der Vorschrift v. 12. December 1853 zu verfahren (§. 68) (siehe Seite 430). Die an das Protokoll gelangenden präsentirten Geschäftsstücke werden daselbst nach der Zeitfolge eingetragen und mit der entsprechenden Protokollszahl bezeichnet (protokollirt). Die Zahl der Beilagen wird auf dem Geschäftsstücke bei der Protokollsnummer ersichtlich gemacht, und der etwaige Abgang eines oder des anderen Beleges genau angeführt. Bei der Protokollirung ist darauf zu achten, daß die Schlagworte des Geschäftsstückes, z. B. die eigenen Namen der Personen, von denen es handelt, oder das den Gegenstand am besten bezeichnende Wort in der vierten Rubrik des Protokolles besonders herausgehoben werden. Der mit der Führung des Geschäftsprotokolles beauftragte Beamte hat die Eingaben in Betreff des Stämpels zu untersuchen,

und bei entdeckten Stämpelgebrechen sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen, insbesondere das wahrgenommene Gebrechen auf der Eingabe selbst anzumerken, und wenn der Fall einer Anzeige eintritt, den vorgeschriebenen Befund aufzunehmen, und weiter nach dem Gesetze vorzugehen. (§. 69). Das Einreichungsprotokoll ist während der Amtsstunden offen zu halten und nicht eher zu schließen, bis nicht alle eingelangten Stücke gehörig eingetragen sind. An den Tagen, an welchen nichts eingereicht wurde, ist dieses ausdrücklich zu bemerken (§. 70). Wünscht eine Partei über die Einreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu bekommen, so ist ihr die geschehene Protokollirung auf einer Rubrik ihrer Eingabe oder auf einem vom Führer des Einreichungsprotokolles unterzeichneten, die Protokollszahl, den Tag der Ueberreichung und den Gegenstand der Eingabe enthaltenden Octavblatte zu bestätigen. Uebrigens darf den Parteien beim Einreichungsprotokolle nur darüber Auskunft gegeben werden, ob und wann eine Eingabe überreicht, und mit welcher Protokollsnummer sie bezeichnet worden ist (§. 71). Nach geschehener Protokollirung werden die Geschäftsstücke dem, entweder schon im voraus oder von Fall zu Fall bezeichneten Beamten zur Bearbeitung übergeben, oder dem Amtsvorstande zur Verfügung oder eigenen Bearbeitung zurückgestellt. Der Beamte, dem das Stück zur Bearbeitung übergeben wird, ist im Geschäftsprotokolle anzumerken (§. 72). Der Amtsvorsteher hat sich täglich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle eingelangten Geschäftsstücke gehörig protokollirt wurden, und hierauf den Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen" beizusetzen (§. 73). Sobald ein Geschäftsstück erlediget ist, werden die betreffenden Rubriken 5, 6, 7 und 8 des Geschäftsprotokolles aus den mit dem „Expediatur" des Vorstehers versehenen Concepten ausgefüllt (§. 103) und bei der Hinterlegung der Acten in die Registratur, die Registratursbezeichnung (§. 124) in die letzte Rubrik des Protokolles eingetragen (§. 74). Ueber jene Geschäftsstücke, welche ihrem Inhalt nach nicht geeignet sind, zur Kenntniß aller Beamten des Bezirksamtes zu gelangen, und deßwegen, oder in Folge höheren Auftrages einer reservirten Verhandlung oder Erledigung vorbehalten werden müssen, hat der Amtsvorsteher ein eigenes Protokoll (geheimes oder Präsidialprotokoll) nach dem Formulare des allgemeinen Protokolles (§. 65) zu führen, und dasselbe sowie die erledigten dießfälligen Acten in seinem Amtszimmer unter Verschluß aufzuwahren (§. 75) (Amtsinstruction f. d. Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52). Wegen der dem Einreichungsprotokolle der Behörden obliegenden Pflicht der Ueberstämplung der Stämpelmarken siehe die §§. 7, 8, 9 der F. M. V. v. 28. März 1854, R. G. B. Nr. 10. Nach dieser Verordnung §. 3 hat als Grundsatz zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenen Papier geschrieben werden muß. Die Ausnahmen bestimmt der §. 4 dieser Verordnung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stämpelmarke auf dem für die Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Wegen Verantwortlichkeit des Vorstehers der Geschäftsabtheilung und des Amtes für die Beobachtung der Ueberstämplungsbestimmungen siehe §. 13. In wieferne die Stämpelmarke als nicht vorhanden anzusehen ist, bestimmt der §. 14 dieser Verordnung. Die Stämpelmarke ist nach dieser Bestimmung als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf den sie befestiget ist, als nicht gestämpelt zu behandeln: 1. wenn von der Stämpelmarke ein Theil fehlt; 2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stämpelmarke herrühren oder nicht; 3. wenn die Stämpelmarke auf dem stämpelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist; 4. wenn die Stämpelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe überschrieben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist; 5. wenn in anderen Fällen die nicht überschriebene Stämpelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstämpelt ist. Die Expedite sämmtlicher unterstehenden Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stämpelmarken auf jenen Schriften und Urkunden, welche an die Registratur abzugeben kommen, auf die oben vorgezeichnete Art zu durchstreichen. Auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß die Hinterlegung der mit Stämpelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dieß beim Expedite unterblieben wäre (F. M. E. v. 21. Februar 1860, Z. 7525/359, F. V. B. Nr. 11). Dieselbe Weisung enthält die M. V. v. 25. März 1860, R. G. B. Nr. 82 (s. S. 291). Wenn von Parteien bei öffentlichen Behörden Stämpelmarken zur Erfüllung der Stämpelpflicht überreicht werden, hat der zur Uebernahme der Stämpelmarken berufene

Beamte sogleich bei Ueberreichung die Stämpelmarken sie bezüglich ihrer Unversehrtheit und des noch nicht stattgehabten Gebrauches zu prüfen und, wenn irgend ein, die ordnungsmäßige Verwendung der übergebenen Stämpelmarken ausschließender Mangel an denselben wahrgenommen wird, diesen Mangel in Gegenwart der Partei und, wenn dieselbe nicht zugegen ist, wie auch bei Einsendungen durch die Post, auf eine den Thatbestand vor Einwendungen sichernde Art zu constatiren, und die beanständeten Stämpelmarken sammt dem den Thatbestand enthaltenden Acte der Finanz-Bezirksbehörde in demjenigen Wege zuzusenden, welcher für Befunde über Stämpel-Gefällsübertretungen vorgeschrieben ist (F. M. E. v. 16. Juli 1860, Z. 30325/1633, F. V. B. Nr. 38) (siehe S. 443). Nach §. 81 des kais. Pat. v. 9. Februar 1850 hat schließlich in dem Falle, wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, oder einem Amte ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese sogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich überreicht werden sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von den übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolls auf der Eingabe zu bemerken ist, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird. Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, nebst jener für den Gesuchsteller gepflogen, und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stämpelfreiheit ein, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der Gebühr beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das Doppelte des vorschriftsmäßig entfallenden Stämpelbetrages einzuheben. Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabenstämpel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus Einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrund ableiten (§. 33 des Pat.).

Vom 1. Jänner 1879 an wurden geänderte Stämpelmarken aller Kategorien in den Verschleiß gesetzt, und zwar: Zu ½ kr., 1 kr., 2 kr., 3 kr., 4 kr., 5 kr., 7 kr., 10 kr., 12 kr., 15 kr., 25 kr., 36 kr., 50 kr., 60 kr., 75 kr. und 90 kr., dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4 fl., 5 fl., 6 fl., 7 fl., 10 fl., 12 fl., 15 fl. und 20 fl., endlich Kalender-Stämpelmarken zu 6 kr. Die neuen Stämpelmarken sind in acht Größen-Kategorien eingetheilt und es unterscheiden sich die einzelnen Werthbeträge innerhalb dieser Kategorien durch verschiedenartigen färbigen Unterdruck. Nach der speciellen Beschreibung der Stämpelmarken erhalten die Marken für den niedrigsten Werthbetrag jeder einzelnen Kategorie rothen, jene für den zweiten grünen, jene für den dritten blauen und jene für den vierten und höchsten Stämpelwerth braunen Unterdruck. Die Kalender-Stämpelmarken haben einen rothbraunen Unterdruck. Die früher im Verschleiße befindlichen Stämpelmarken aller vorangeführten Kategorien wurden mit dem 31. Jänner 1879 gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken nach dem 31. Jänner 1879 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stämpelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stämpelmarken wurden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften v. 1. Februar bis einschließlich 30. April 1879 bei den Stämpelmagazins-Aemtern gegen neue Stämpelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Nach dem 30. April 1879 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stämpelmarken statt. Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stämpelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1879 erfolgte ämtliche Ueberstämplung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1879 unbeanständet in Gebrauch genommen werden. Die auf den Post- und Eisenbahn-Frachtbriefen befindlichen eingedruckten Stämpelzeichen werden gleichfalls in der Art der neuen Stämpelmarken ausgeführt werden, jedoch können die Post-Frachtbriefe mit dem eingedruckten früheren Stämpelzeichen bis zu deren gänzlichen Aufbrauch verwendet werden. (F. M. V. v. 8. October 1878, R. G. B. Nr. 132). Laut Erlasses des Ministeriums des Innern v. 11. December 1877, Z. 17062 hat das Finanz-Ministerium über eine Anfrage mit dem Erlasse v. 26. November 1877, Z. 26442 zu bemerken gefunden: Nach §. 3 der Verordnung v. 28. März 1854 hat bei Urkunden und Schriften, welche nicht unter die im §. 4 dieser

---

Verordnung bezeichneten gehören, die Ueberschreibung der Stämpelmarken derart stattzufinden, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stämpelzeichen im farbigem Felde in gerader Linie fortläuft. In den Worten: „wenigstens eine Zeile", liegt schon offenbar die Bestimmung, daß nicht bloß eine Zeile, sondern auch mehrere über den Raum unter dem Stämpelzeichen geschrieben werden können. Seit dem Jahre 1875 ist an die Stelle des Feldes mit dem Stämpelzeichen das Bildniß Sr. Majestät in Medaillonform getreten, an dessen beiden Seiten die Stämpelwerthe ersichtlich gemacht sind. Es muß daher gegenwärtig jener Theil der Marke, auf dem sich das Bildniß Sr. Majestät befindet, da er nebst dem Hauptbilde noch die anderen wesentlichen Merkmale enthält, nämlich den Stämpelwerth und die Unterscheidung der Stämpelclasse durch den verschiedenen Farbendruck als das eigentliche Stämpelzeichen betrachtet werden, während die Beisetzung des Geldbetrages und die Jahreszahl im unteren Theile der Marke nur zur größeren Deutlichkeit dient, daher dieser Theil nur ein nebensächliches Criterium repräsentirt. Demzufolge ist der obere Theil der Marke mit dem Hauptbilde (als eigentliches Stämpelzeichen) von der Ueberschreibung freizuhalten, da die Marken an dieser Stelle später entweder durchzuschlagen oder zu durchkreuzen sind, dagegen können in dem Raume unter dem Stämpelzeichen so viele Zeilen geschrieben werden, als im Zusammenhange mit dem übrigen Texte der Urkunde ordnungsmäßig Platz finden. Man findet es übrigens bei der Anordnung des Erlasses v. 10. März 1855 (V. B. Nr. 16) zu belassen, wonach, sobald die Marke im unteren Felde vorschriftsmäßig überschrieben ist, deßhalb, weil etwa eine weitere Zeile des Textes über das Stämpelzeichen geschrieben erscheint, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die Marke als vorschriftswidrig verwendet nicht zu betrachten ist. Was nun den Vorgang beim Vorkommen stämpelgebrechlicher Quittungen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Stämpelgebrechen a) in einer factischen oder beabsichtigten Verkürzung des Stämpelgefälles (als in der Entrichtung einer zu geringen Gebühr oder in der gänzlichen Unterlassung der Gebührenentrichtung, Verwendung von unechten oder doppelt gebrauchten Marken 2c. oder b) bloß in einer Außerachtlassung der Vorschriften über die Art und Weise der Befestigung und Ueberschreibung der Stämpelmarken besteht. Ist das erstere der Fall, so ist nach §. 92 des Gebührengesetzes und den Erlässen v. 21. August 1866 und 22. December 1876 die Aufnahme eines Befundes das Folgerichtige. Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so bestimmt der §. 14 der Verordnung v. 28. März 1854 die Fälle, in welchen die Stämpelmarken als nicht vorhanden, die Urkunden somit als nicht gestämpelt zu betrachten sind. Nachdem über eine nicht gestämpelte Urkunde der Befund aufzunehmen wäre, müßte dieß auch in den vorerwähnten Fällen stattfinden. In den unter Punkt 1—5 des §. 14 bezeichneten Fällen hat indeß in der That eine Stämpelentrichtung stattgefunden. Daß dieselbe nicht in der vorgeschriebenen Weise geschah, hat seinen Grund gewöhnlich nicht in einer böswilligen Absicht, als vielmehr in der Unkenntniß oder Fahrlässigkeit des Publikums, die zwar allerdings eine strafbare Handlungsweise, aber doch nicht auf gleiche Stufe mit einer eigentlichen Gefällsverkürzung zu stellen ist. Von dieser Anschauung wurde daher auch bei den Erlässen v. 10. März 1855, Z. 10362 (V. B. Nr. 16) und v. 15. März 1865, Z. 1235 (V. B. Nr. 12) ausgegangen und darin angeordnet, daß trotz vorschriftswidriger Ueberschreibung einer Stämpelmarke von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Gebühr abzugehen ist, wenn sonst keine Bedenken oder Verdachtgründe obwalten. Die Bemerkung der Finanz-Landes-Direction, daß das Stämpelgebrechen einer Quittung für sich allein die Verweigerung der Liquidirung nicht begründen könne, wäre wohl richtig, wenn die Nichtliquidirung mit einer gänzlichen Aufhebung des Rechtsanspruches gleichbedeutend wäre. Aber bei den hier in Rede stehenden Fällen trifft dieß nicht zu, indem die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aufgehoben, sondern nur bis zu dem Zeitpunkte verschoben wird, wo auch der Form in Absicht auf den dießfalls zu verwendenden Stämpel Genüge geleistet wird. In Beziehung auf die bei den Cassen zur Liquidirung produzirten Quittungen und anderen derartigen Documente, findet daher das Finanz-Ministerium mit Rücksicht auf die vorbezogenen Vorschriften, dann den §. 19 der Zusammenstellung der Cassenmanipulations-Vorschriften, ferners behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Liquidationsgeschäftes analog mit dem im §. 81 des Gebührengesetzes für Eingaben vorgezeichneten Vorgange zu gestatten, daß beim Vorkommen von stämpelgebrechlichen, d. h. solchen Quittungen, welche zu gering gestämpelt sind, oder zwar mit unbedenklichen Stämpelmarken im classenmäßigen Betrage jedoch ohne vorschriftsmäßige Ueberschreibung versehen erscheinen, derartige Quittungen nicht zu liquidiren, sondern den Parteien nach vorheriger vorschriftsmäßiger Durchstreichung der Stämpelmarken und Beisetzung der Anmerkung: „Nicht liquidirt wegen . . . ." (zu gering oder vorschriftswidrig entrichteter Stämpelgebühr u. s. w.) mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen sind. Diese Anmerkung hat zum Zwecke, daß bei dem allfälligen späteren Ansuchen der Partei um Auswechslung der auf der nicht liquidirten Quittung befindlichen Stämpelmarken Anhaltspunkte über die Zulässigkeit der-

## 2. Das Expedit.

Das Geschäft des Expedits [1]) besteht, wie erwähnt, 1. im Reinschreiben der Geschäftsaufsätze. Das Reinschreiben wird auch das Collationiren (das Vergleichen der Reinschrift mit dem Originale zum Behufe der Verbesserungen der eingeschlichenen Fehler) in sich schließen. 2. In der Zustellung an die Parteien oder die Behörden. Die Form der Zustellung (Siegelung, Adresse, Bezeichnung der Beilagen, Abwägung derselben, so wie die Form der Zustellungsbücher, und der bei den Oberbehörden im Expedite zu führenden sonstigen Vormerkungen, Nummern-Elend) ist bei allen Landes- und Bezirksbehörden in den wesentlichsten Umrissen ziemlich gleich. Es versteht sich, daß bei den Bezirksbehörden

---

selben vorhanden sind. Sollte eine Partei aber auf der Liquidirung solcher Quittung bestehen, so ist dieselbe, wenn sonst kein anderes Bedenken obwaltet, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber der Befund nach der im Erlasse v. 22. December 1876, Z. 19930 enthaltenen Vorschrift aufzunehmen, und darin das Ansuchen der Partei kurz anzumerken. Wird eine stämpelgebrechliche Quittung nicht zurückgestossen, sondern ohne Befundaufnahme liquidirt, und dieß erst nachträglich bei der Censur entdeckt, so ist ein Anstand im Wege des Rechnungsprocesses zu erheben und es fällt dem schuldtragenden liquidirenden Beamten der Ersatz zur Last. Wenn jedoch hinsichtlich der Stämpelmarken-Verwendung der Verdacht wiederholten Gebrauches derselben oder einer anderen Gefällsverkürzung oder strafbaren Handlung entsteht, so ist im Sinne des Erlasses v. 22. December 1876, Z. 19930 vorzugehen, beziehungsweise unter Anschluß der Quittung die Anzeige zu erstatten.

[1]) Die mit dem Expediatur versehenen Erledigungsentwürfe werden dem vom Bezirksvorsteher zur Leitung der Manipulationsgeschäfte bestimmten Kanzlisten übergeben, der für die Reinschreibung, Ausfertigung, Zustellung, Austragnng im Protokolle und Registrirung der Amtsstücke Sorge zu tragen hat (§. 95). Hat die Ausfertigung auf Stämpel zu geschehen, so sind die dießfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten. Unterliegt die Ausfertigung einer Gebührenbemessung, so werden die Acten dem Steueramte zur Amtshandlung übergeben. Zur Besorgung der Reinschrift sind die Concepte unler das Kanzleipersonale angemessen zu vertheilen (§. 56). Erledigungen, die vom Amtsvorsteher als dringend bezeichnet werden, sind sogleich, die übrigen nach der Zeitfolge, in welcher sie an das Expedit abgegeben wurden, und bei gleichzeitiger Abgabe nach der Reihe der Geschäftszahlen auszufertigen. Ohne Auftrag des Amtsvorstehers darf sich das Kanzleipersonale keine Ausnahme von dieser Regel erlauben. Rückstände sind sorgfältig zu vermeiden (§. 97). Die Ausfertigung muß rein, leserlich und richtig geschrieben (mundirt) werden, Abkürzungen, die nicht allgemein verständlich sind, haben zu unterbleiben. Bei vorkommenden Zweifeln hat sich der Reinschreiber nicht selbst Aenderungen zu erlauben, sondern die Weisung des Amtsvorstehers einzuholen. Bei jeder Ausfertigung ist oben links die Zahl des erledigten Geschäftsstückes und am Schlusse die Formel: „Vom k. k. Bezirksamte zu ....“ beizusetzen (§. 98) (Amtsinstruction für die Bezirksämter 1855). Nach geschehener Mundirung ist die Uebereinstimmung der Reinschrift mit dem Concepte durch vergleichendes Ablesen (Collationiren) zu erproben, und sodann die Reinschrift dem Amtsvorsteher zur Unterschrift vorzulegen. Ist der Amtsvorsteher verhindert oder abwesend, oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der zur Stellvertretung berufene Beamte die Ausfertigung mit dem Beisatze: „In Verhinderung“, „In Abwesenheit“ oder „In Ermanglung des Amtsvorstehers“ zu unterschreiben. Auf dem Concepte ist kurz anzumerken, von wem es mundirt, collationirt und wann es expedirt worden ist (§. 101). Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften (Legalisirungen und Vidimirungen), welche vom Bezirksamte ausgehen, sind vom Amtsvorstande zu unterfertigen (§. 102). Der die Manipulation leitende Beamte hat nach erfolgter Unterschrift dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungen und die denselben anzuschließenden Beilagen, Gelder oder Werthsachen u. s. w. versiegelt, nach Umständen mit einem Umschlage versehen (couvertirt) und adressirt, sodann die Aufgabe der ausgefertigten Amtsstücke auf die Post oder deren sonstige Zustellung veranlaßt, die geschehene Expedition im Geschäftsprotokolle (§. 74) gehörig angemerkt (ausgetragen), und die Concepte sammt den zurückbleibenden Acten registrirt werden (§. 103). Abschriften von den im Amte befindlichen Amtsstücken oder wiederholte Ausfertigungen (Duplicate) ämtlicher Erledigungen dürfen nur über Auftrag des Amtsvorstehers hinausgegeben werden (§. 104). In Betreff der Uebernahme der Gelder oder Geldeswerthe von der Post und der Absendung derselben mit der Post, gelten die bestehenden Vorschriften in Betreff der Führung des entsprechenden Uebernahms- und Aufgabsjournales. Bezüglich der Erfolglassung und Zustellung von politischen beim Steueramte aufbewahrten Depositen, ist nach der Vorschrift v. 12. December 1853 vorzugehen (§. 105) (Amtsinstruction für die Bezirksämter 1855, R. G. B. Nr. 52).

übrigens auch in diesen Beziehungen mehrere Vereinfachungen eintreten müssen. Vor Allem wird bei denselben die Führung des abgesonderten Elenches wegfallen, und die nöthigen Rubriken werden in dem Einreichungsprotokolle in Evidenz gehalten.[1])

---

[1]) Von den Postämtern sind in den Journalen über Exoffo-Correspondenz immer auch die Nummern der einlangenden Stücke, soferne solche auf dem Couverte angegeben sind, einzuzeichnen, und ist die Beobachtung dieser Einzeichnung von den Einreichungsprotokollen der Aemter und Behörden, an welche diese Geschäftsstücke abressirt sind, genau zu überwachen. Dagegen sind die Nummern der mittelst der Post zu versendenden Geschäftsstücke jedesmal auf den Couverten gehörig anzusetzen (Hofkammer-Präsidialdecret v. 8. November 1846, Z. 8369, n. ö. Regierungsdecret v. 17. November 1846, Z. 66387). In Betreff der Abgabe der Actenstücke auf die Post, und bei ihrem Einlangen mittelst der Post wird, nach einer Anordnung des Handelsministeriums, folgender Vorgang beobachtet: Die unrecommandirten ämtlichen Correspondenzen sind in dem nach einem bestimmten Formulare zu führenden Aufgabsjournale von den Behörden nur der Stückzahl nach summarisch einzutragen, und die übernehmenden Postbediensteten haben nur die übernommene Gesammtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ueber jene ämtlichen Correspondenzen, welche die Behörden recommandirt aufgeben wollen, ist ein eigenes Aufgabsjournal in der bisher üblichen Form, nämlich so zu führen, daß die einzelnen Stücke darin speciell mit Angabe der vollständigen Adresse verzeichnet werden. Die Postbediensteten haben sich bezüglich dieser Correspondenzen genau zu überzeugen, ob die überbrachten zu recommandirenden Stücke mit den in dem Journale eingesetzten Daten übereinstimmen, und dann erst den richtigen Empfang durch Beisetzung ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen. Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retourrecepissen für sämmtliche Correspondenzen hat nur bezüglich jener der Gerichtsbehörden, und zwar über ausdrückliches Verlangen bloß in den Fällen stattzufinden, in welchen die Ausfertigung derselben durch die Gerichts-Geschäftsordnung bedingt ist. Die bei den Postämtern einlangenden officiösen Correspondenzen sind von den Postbediensteten in die nach einem bestimmten Formulare zu führenden Abgabsjournale summarisch, jedoch unter Ausscheidung der recommandirten Stücke einzutragen. Die Amtsdiener haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen, und dann dieselben sammt dem Journale zur Bestellung zu übernehmen. Bei der Behörde, an welche die Correspondenzen gerichtet sind, hat der betreffende Beamte derselben sich von dem Vorhandensein aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Befunde die Uebernahme durch seine Namensunterschrift im Abgabsjournale zu bestätigen. Ueber die recommandirt eingelangten Stücke sind wie bisher die Abgabsrecepisse auszufertigen, und entweder von dem Amtsdiener, soferne derselbe hiezu bevollmächtigt ist, oder aber wenn dieß nicht der Fall ist, von dem hiezu bestimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterzeichnen. Die Postbediensteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letzteren Behufe an die Amtsdiener ausgefolgten Abgabsrecepisse, mit der Unterschrift des erwähnten Beamten versehen, immer rechtzeitig dem Postbeamten zurückgestellt werden. Die Post-Aufgabsjournale, sowohl für recommandirte als unrecommandirte Correspondenzen, haben die Behörden beizustellen und zu führen. Die Abgabsjournale werden vor der Hand von der Postanstalt beigeschafft und es sind die erforderlichen Vorräthe von Journalsbögen von den Postämtern, sowie jede andere Drucksorte zu beziehen (Handelsminist. Verordnung v. 4. October 1850, Z. 3536/c; galiz. Statth. Erl. v. 24. Februar 1854, L. G. B. Nr. 15, II. Abth. Galizien). Um die Evidenthaltung und Controle über den Inhalt der von den Behörden und Aemtern mit der Fahrpost zu versendenden Packete thunlichst zu erleichtern, wurde mit Hofkammererlaß v. 20. November 1847, Z. 37801/1449 folgende Anordnung getroffen: Von dem Expedite jeder Behörde und jedes Amtes soll über die zur Fahrpost aufgegebenen Amtspackete ein Vormerkbuch geführt werden, in dem jedes zur Fahrpost aufgegebene Packet mit einer durch das ganze Jahr arithmetisch fortlaufenden Nummer nebst dem Namen der Behörde oder des Amtes einzutragen ist, an welches die Sendung gerichtet ist. Mit derselben fortlaufenden Nummer ist das Packet auf dem Couverte zu bezeichnen, und dieselbe von den Postämtern sowohl in den Aufgabs-, als auch in den Abgabs-Recepissen anzusetzen (P. G. S. f. Steierm. 1848, S. 24). Nachdem die übliche Verpackungsweise der Amtspackete in einfaches Packpapier nicht geeignet ist, im Postbeförderungswege oftmals unvermeidliche Beschädigungen hintanzuhalten, so wurde unter Hinweisung auf die mit dem Handelsmin. Erl. v. 2. April 1870, Z. 3958/458 erlassene Vorschrift angeordnet, die über 6 Pfund schweren Dienstpackete mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier oder Pappdeckel und Kisten verwahrt zur Post aufzugeben (Statth. Erl. f. Böhmen v. 16. März 1871, Z. 11868). Das Handelsministerium hat in Betreff der Behandlung der ämtlichen Fahrpostsendungen unter dem 30. November

### 3. Die Registratur.

Ritter v. **Obentraut** erwähnt in seinem Handbuche der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf praktische Polizei und Landescultur (Prag 1843, Haase's Söhne) Folgendes, dem wir vollkommen beistimmen: „Was die Registrirung der Acten anbelangt, so ist selbe zu einer zweckmäßigen Geschäftsbesorgung unerläßlich nothwendig. Eine wohl eingerichtete, mit Genauigkeit geführte Registratur ist die Seele eines jeden Amtes, ist eine der Grundbedingungen zur schnellen und richtigen Erledigung der Geschäftsstücke; denn wo Unordnung in den Registratursacten herrscht, wo die Voracten nach langem Suchen mit oft bedeutendem Zeitverluste, und da vielleicht noch mangelhaft in nicht zu behebender Unvollständigkeit aufgefunden werden, da ist an eine schnelle, dem Dienste zusagende baldige endliche Erledigung der Geschäftsgegenstände nicht zu denken.“ Bei dieser Wichtigkeit der Registratur und ihrem unmittelbaren Einflusse auf eine schnelle und richtige Behandlung der Amtsgeschäfte bestehen auch über die Führung der Registratur, beziehungsweise über die Aufbewahrung der Acten, schon aus früheren Zeiten positive gesetzliche Bestimmungen.

**Ein übersichtliches Bild über das Manipulationsgeschäft in der Registratur** liefern folgende Umrisse: Von den eingekommenen Stücken sind diejenigen, welche den Parteien oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungsacten, nachdem die Expedition abgelaufen, in die **Registratur** beizulegen, und heißen alsdann **Registratursacten (Voracten)**. Die Registratursacten sind in abgetheilten Fascikeln im Folioformate aufzubehalten,

---

1856, Z. 27144/3268 nachstehende Verordnung erlassen: Ueber alle ämtlichen Fahrpostsendungen ohne Unterschied sind die in dem §. 14 der Fahrpostordnung vorgeschriebenen Aufgabsrecepisse auszufertigen. Dagegen ist die Empfangsbestätigung in den Journalen abzustellen und nur ausnahmsweise bei Aufgaben der Gerichtsbehörden, wenn sie die in dem §. 240 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen vorgezeichneten Post-Aufgabsjournale fortführen wollen, jedoch unbeschadet der Ausfertigung von Recepissen und in der Art zu ertheilen, daß in die Colonnen der Empfangsbestätigung von dem übernehmenden Postbediensteten nebst seiner Namensunterschrift auch die Zahl der Stücke mit Buchstaben ausgedrückt, angesetzt werde. Außerdem sind diese Behörden ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß eine Haftung der Postanstalt nicht auf Grund des Post-Aufgabsjournales, sondern nach §. 14 der Fahrpostordnung nur auf Grund des Aufgabsrecepisses in Anspruch genommen werden kann, daher es ihre Sache sein wird, nebst den Journalen auch die Recepisse entsprechend aufzubewahren (böhm. L. G. B. Nr. 22, II. Abth.). Um die Spolirung von Geldbriefen zu erschweren, haben die Aemter auf dem inneren Flügel des Couverts stets das Amtssiegel mindestens zweimal aufzudrücken (F. M. E. v. 19. April 1854, Z. 15539). Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde **die Beigabe eigener Retourrecepisse**, wie solche bei Erlässen der Finanzbehörden und Aemter in **Galizien** zufolge Verordnung v. 25. Juni 1873, Z. 34019 ex 1872 (P. V. B. 1873, S. 150) Anwendung finden, **auch den Finanzbehörden und Aemtern sämmtlicher im Reichsrathe vertretener Königreiche und Länder gestattet.** Die Aufgabe recommandirter Dienstschreiben der Finanzbehörden und Aemter hat nach wie vor mittelst des vorgeschriebenen Recommandations-Aufgabs-Journals zu geschehen. Zahlungsaufträge und sonstige Erlässe dieser Behörden und Aemter an Parteien sind, wenn sie die Bezeichnung „portofreie Dienstsache“ tragen, gemäß Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes v. 2. October 1865 portofrei zu behandeln. Diese Recepisse werden von der Finanzverwaltung beigestellt und sind im Quartformate aufzulegen. Sie sind von den Finanzbehörden mit Ausnahme der „Nummer des Retourrecepisses“, des Datums und der Unterschrift vollständig auszufüllen und zugleich mit den bezüglichen Expeditionen und dem Recommandations-Aufgabs-Journale an das Postamt zu leiten. In diesem Journale bestätigt der Postbeamte nach Constatirung der Uebereinstimmung der in demselben und auf den recommandirten Stücken aufgetragenen Daten und nach Beisetzung der Postnummern auf den Retourrecepissen und im Journale den Empfang der Stücke mit seiner Unterschrift. Abgesonderte Aufgabsrecepisse werden von der Postanstalt nicht ausgefertigt. Derlei Zustellungen gegen Retourrecepisse können übrigens nur an solche Personen verfügt werden, welche sich in dem Orte selbst aufhalten, wo sich das Abgabs-Postamt befindet (F. M. E. v. 30. April 1879, Z. 1605, F. V. B. 1879, S. 260).

und die Fascikel nach den Materien, oder nach der darin befindlichen Nummeranzahl einzutheilen. Im ersten Falle, in welchem die Fascikel nach gewissen Gruppen, z. B. Militärgegenstände in einem Fascikel, Kanzlei-Beamtensachen in einem anderen Fascikel u. s. w. aufgestellt sind, heißt die Registratur Fachregistratur. In dem zweiten Falle, bei welchem nur die fortlaufende Zahlenfolge ohne Unterschied auf Materien, z. B. Protokollszahl 100—500—1854, Fascikel—500—1000, Fascikel 2, heißt die Registratur Zahlenregistratur. Jedes Stück jedes Fascikels, das aufbehalten wird, ist von Außen mit der Nummer des Fascikels, zu dem es gehört (meist jedoch nur bei der Fachregistratur), und mit der Nummer, nach welcher es darin eingelegt ist, bezeichnet. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, so ist (wenigstens bei den Oberbehörden), jede mit der Nummer des Exhibitums, wozu sie gehört, bezeichnet, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe beigelegt worden. Die Expeditionsconcepte mit den Verhandlungsacten werden nach den Nummern, welche die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, in die Fascikel, in chronologischer Ordnung beigelegt. Sogen. Ad-Nummern, d. h. Geschäftsstücke, welche kein selbstständiges Protokollsnummer erhalten haben, werden zu den Hauptacten, zu welchen sie adnumerirt sind (dessen Protokollszahl ihnen beigefügt wurde) beigeschlossen, und der Beischluß auf dem Hauptacte bemerkt. Bei der Fachregistratur ist nebst den in den Fascikel gelegten Protokollszahlen auch immer die Materie, welche die eingelegten Voracten betreffen, Außen erwähnt. Werden Registratursacten ausgeliehen, so sollen ihre Nummern in Beziehung zu den Nummern des Geschäftsstückes, zu welchen sie entlehnt werden, immer genau vorgemerkt werden. Diese Vormerkung kann auf verschiedene Art geschehen, entweder durch Eintragung in ein zu diesem Behufe eigens bestimmtes und eingerichtetes Buch, oder durch Aufschreibung auf einen in den Fascikel eingelegten Bogen, durch Recepisse u. s. w. In Verbindung mit der Registratur steht der Index, welcher die Evidenz der in der Registratur aufbewahrten Acten erhält. Der Index ist ein nach dem Alphabete eingerichtetes Hauptbuch, in welches jeder einzelne Verhandlungsgegenstand, über welchen die Vor- (Registraturs-) Acten-Aufschluß geben, unter einem bestimmten Schlagworte mit allen auf denselben Bezug nehmenden Nummern kurz bezeichnet ist. Für Normalien wird bei vielen Behörden, bei welchen es nicht üblich ist, sie in einem abgesonderten Buche nach dem Wortlaute einzutragen, ein eigener abgesonderter Normalindex geführt. Die Verschiedenheit, welche in Betreff der Einrichtung des Registraturgeschäftes, und der damit verbundenen Aufzeichnungen und Verordnungen herrscht, erklärt sich, wie der Unterschied der Manipulation überhaupt, durch den größeren oder geringeren Umfang der Geschäfte, und die damit in Verbindung stehende complicirtere oder einfachere Vermittlung des Geschäftsverkehrs bei den Ober- und Unterbehörden.

Nach der Amtsinstruction für die Bezirksämter ist in der Regel die Fachregistratur mit einigen Abänderungen und Erleichterungen eingeführt worden. [1]) Die Führung des Index, sowie die Einlage des Geschäftsstückes

---

[1]) Die Erledigungsentwürfe der Bezirksbehörde und alle Geschäftsstücke und Beilagen, welche nach gehöriger Expedirung nicht an Parteien oder Behörden hinausgegeben werden, sondern im Amte zu verbleiben haben, sind in der Registratur aufzubewahren (§. 113). Der mit der Registratur betraute Kanzleibeamte hat dieser Obliegenheit die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu widmen, die Vollständigkeit der übergebenen Acten zu prüfen, bei der Indicirung und Hinterlegung der Schriftstücke niemals im Rückstande zu bleiben, und überhaupt das Registratursgeschäft der Art zu besorgen, daß er über jedes Actenstück sogleich Rechenschaft zu geben vermag (§. 114). Die politischen Acten werden in der Regel (§. 119) in Abtheilungen, die nach Materien gebildet, registrirt (§. 115). In jeder Abtheilung

nach der Materie in die Fachregistratur bedingt die Lectüre des Actes, um den es sich handelt. Bei den Unterbehörden wird das Einreichungs- (Gestions-)

---

(Fascikel) sind die dahin gehörigen Acten in der arithmetischen Reihenfolge der Exhibitenzahlen einzulegen, wenn aber mehrere, denselben Gegenstand betreffende Exhibiten vorkommen, so müssen die späteren nicht dort, wo sie nach der arithmetischen Reihe hingehören, sondern zu demjenigen Stücke, mit welchem in derselben Registraturperiode der Gegenstand angefangen hat (Stammnummer), registrirt und gelegt, und mit demselben entweder durch Anheftung oder mittelst eines Umschlagsbogens verbunden werden. Je nach dem Umfange der Geschäfte werden die Fascikeln alle Jahre, oder alle zwei, drei, vier bis fünf Jahre abgeschlossen (Registraturperiode). Dieser Abschluß muß aber in der ganzen Registratur gleichmäßig durchgeführt, und es darf daher nicht der eine Fascikel jährlich und ein anderer alle zwei Jahre u. s. f. abgeschlossen werden. Wenn in der nächsten Registraturperiode ein Geschäftsstück vorkommt, das zu einem Exhibit der früheren Periode gehört, so darf es nicht zu demselben gelegt, sondern muß als die Stammnummer der neuen Periode behandelt, darauf aber auch die Registraturbezeichnung des früheren Actes angemerkt werden (§. 115). In soferne es ohne wesentliche Störung schon bestehender Registratureinrichtungen möglich ist, sind für die politischen Geschäftsacten folgende Registraturabtheilungen zu bilden: A. Gesetzsachen und Normalien; B. Dienstes- und Personalangelegenheiten; C. Militärsachen; D. geistliche und Schulsachen; E. Sanitätsangelegenheiten, Armenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten, Nothstandssachen; F. Landescultur-, Berg-, Forst- und Jagdsachen; G. Handels- und Gewerbssachen; H. Straßen- und andere Bausachen (in soferne sie nicht bei D, E, F und G vorkommen); I. Polizei, in soferne der Gegenstand nicht schon zu E, F, G und H gehört; K. Gemeindesachen; L. Steuer-, Gefälls- und Cassesachen; M. vermischte Gegenstände. Erheischt es der Umfang einer Abtheilung, daß daraus mehrere Fascikel gebildet werden, so sind diese als Unterabtheilungen durch bruchweise unter den Abtheilungsbuchstaben gesetzte kleine lateinische Buchstaben (z. B. $\frac{N}{a}, \frac{N}{b}, \frac{N}{c}$) zu bezeichnen. Mit Gestattung der Landesstelle kann die Zahl der Registraturabtheilungen vermindert, oder auch durch Ausscheidung bestimmter Materien aus der Abtheilung M vermehrt werden. Auf den Fascikeln werden die Abtheilungs- und Unterabtheilungsbuchstaben und die Jahrgänge der inliegenden Acten (z. B. L 1855, 1856, 1857) ersichtlich gemacht (§. 116). Die Gesetzblätter, das Central-Polizeiblatt, die Amtszeitungen und andere periodische, den Bezirksbehörden von Amtswegen zukommende Drucksachen, gehören nicht in die Registratur; sie sind abgesondert in guter Ordnung zu sammeln, am Ende des Jahres zu heften und in die Amtsbibliothek zu stellen, in welche auch alle Gesetzbücher, Gesetzsammlungen, andere wissenschaftliche Werke, Karten, Mappen u. dgl., die dem Amte übergeben, oder in der Folge nachgeschafft werden, aufzunehmen, und in einem Kataloge zu verzeichnen sind, der einen Theil des Amtsinventars zu bilden hat (§. 117). Als Normalien sind jene Anordnungen der vorgesetzten Behörden anzusehen, welche für die Bezirksbehörde zum Maßstabe des Benehmens vorgeschrieben, jedoch nicht durch die Gesetzblätter publicirt werden. Particularentscheidungen dürfen nur dann als Normalien behandelt werden, wenn die höhere Behörde ausdrücklich ihre Entscheidung als Richtschnur für vorkommende ähnliche Fälle bezeichnet. Solche Particularangelegenheiten sind in dem Erledigungsentwurfe durch die Anmerkung des Wortes „Normale“ auf der rechten Spalte oben von Seite des Amtsvorstehers besonders zu bezeichnen; sie werden sohin zwar gehörigen Ortes registrirt, in der für die Normalien bestehenden Registraturabtheilung aber eigene Blätter eingelegt, worauf der kurze Inhalt des Verordneten, und die Registraturbezeichnung, unter welcher das Geschäftsstück hinterlegt ist, ersichtlich gemacht wird (§. 118). Mit Bewilligung der Landesstelle kann, besonders bei kleineren Bezirksämtern, oder wo sonst überwiegende Gründe dafür sprechen, die Registrirung auch in der Art eingerichtet werden, daß die Acten bloß nach der Zahlenreihe der Exhibiten und mit Beachtung des Zusammenhanges der einzelnen Verhandlungsgegenstände hinterlegt werden, und daher die materienweisen Registraturabtheilungen (§§. 115 und 116) unterbleiben. In diesem Falle ist die Registraturperiode immer nur Ein Jahr, und es werden so viele Fascikel, als es die Ausdehnung der Jahresacten erheischt, gebildet, nach fortlaufender Reihe mit lateinischen Buchstaben bezeichnet und auf dem Fascikel die Jahreszahl, der Fascikelbuchstabe und die niedrigste und höchste darin eingelegte Exhibitenzahl (z. B. A. Nr. 1—500, B. Nr. 501—900 u. s. f.) ersichtlich gemacht (§. 119). Acten von besonderer Wichtigkeit, werthvolle Originalurkunden u. dgl., können abgesondert aufbewahrt werden, doch ist in dem betreffenden Actenfascikel dießfalls durch Einlegung eines die Aufbewahrung ersichtlich machenden Bogens die nöthige Evidenz herzustellen (§. 120). Ueber alle während einer Registraturperiode hinterlegten Acten ist ein alphabetisches Nachschlageregister (Index, Repertorium) zu führen. Dasselbe hat aus einer möglichst genau zu berechnenden Bogenzahl zu bestehen, welche in ein Buch zu binden, und mit den im Schnitte angebrachten Buchstaben des Alphabetes zu versehen sind.

Protokoll zur Grundlage der Indicirung genommen. Was die Führung des Index anbelangt, so muß derselben ein System zu Grunde liegen, wenn nicht bei einem Wechsel der Beamten die praktische Tauglichkeit des Index an Werth verlieren soll. Die Aufstellung dieses Systemes bei den Unterbehörden soll vom Amtsvorsteher ausgehen.

Ueber einzelne Geschäftszweige, durch deren übersichtliche Zusammenstellung der Geschäftsgang vereinfacht und erleichtert wird, waren beim Bezirksamte (und sind auch gegenwärtig bei den Bezirkshauptmannschaften) besondere Vormerkungen und Register zu führen. Ueber Verfügungen und Erlässe des Bezirksamtes, deren Befolgung und beziehungsweise Vollziehung innerhalb einer gegebenen Frist zu geschehen hat, war eine eigene Terminsvormerkung zu führen und nach fruchtlosem Verlaufe der Frist die geeignete Betreibung zu veranlassen. Ueber die nach §§. 45, 47 und 48 des Wirkungskreises der Bezirksämter vorkommenden, nicht

---

Es enthält drei Rubriken: In die erste Rubrik ist jedes für sich registrirte Geschäft mit (in der Regel wenigstens zwei) bezeichneten Schlagworten, insbesondere nach dem Namen der Personen, die es betrifft (Parteien, Gemeinden, Körperschaften, Anstalten u. s. f.), und wo es thunlich ist, auch nach dem Gegenstande, mit in die Augen fallender lateinischer Schrift einzutragen. In der zweiten Rubrik sind alle denselben Gegenstand betreffenden und daher unter der nämlichen Stammnummer registrirten Exhibitenzahlen ersichtlich zu machen. Die dritte Rubrik enthält die Registratursbezeichnung (§. 121). Wo keine besondere Registratursabtheilung für Normalien besteht, ist jedes als Normale anzusehende Geschäftsstück als solches im Index durch Beifügung des Wortes „Normale" zu bezeichnen. Im Index ist, es mögen Registratursabtheilungen bestehen (§. 115) oder nicht (§. 119), zur leichteren Uebersicht der Normalien, das Hauptschlagwort „Normalien" zu eröffnen, und daselbst alle, im Laufe der Registratursperiode vorkommenden Normalien, mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes, der Geschäftszahl und der Registratursbezeichnung zusammen zu stellen. Bei größern Aemtern kann statt dessen ein eigener Normalindex abgesondert geführt und nach Umständen auch ein Normalienbuch, in welches der Wortlaut der Normalien einzutragen ist; angelegt werden (§. 121). Ueber die reservirten, beim Amtsvorsteher selbst aufzubewahrenden Acten ist ein besonderes Nachschlagregister zu führen (§. 75) (§. 122). Bei Bezirksämtern von ausgedehnterem Geschäftsumfange war auch noch (nebst der Eintragung der Registratursbezeichnung in das Geschäftsprotokoll, §§. 65, 74 ein, nach fortlaufenden Nummern angelegtes Verzeichniß (Manuale, Verweisbuch) zu führen, worin bei jedem einzelnen Geschäftsstücke, wenn es eine Stammnummer (§. 115) bildet, die dazu hinterlegten übrigen Nummern, wenn dieß aber nicht der Fall ist, die Stammnummer, zu der es hinterlegt wird, anzumerken ist (§. 123). Jedes Geschäftsstück ist bei der Registrirung auf der linken Spalte unten mit der Registratursbezeichnung, nämlich mit dem Buchstaben des Fascikels und mit der Geschäftszahl unter oder zu der es registrirt wurde (Stammnummer), zu versehen (§. 124). Den Conceptsbeamten der Bezirksbehörde steht zum Amtsgebrauche die Einsicht in die nicht reservirten (§. 122) Registratursacten und deren Aushebung frei. Die übrigen Beamten, Angehörige anderer Behörden und Parteien bedürfen der Bewilligung des Amtsvorstehers, welche, Parteien gegenüber, schriftlich zu erfolgen hat. Ueber ausgehobene Actenstücke sind an deren Stelle Empfangsscheine zu hinterlegen und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen. Um die aus der Registratur ausgehobenen Acten in Uebersicht zu erhalten, ist nach M. E. v. 19. December 1858, Z. 11439 jedem Registratursfascikel vor dem ersten darin aufbewahrten Actenstücke ein Vormerkbogen beizulegen, worauf der ein Actenstück aushebende Beamte die Exhibitenzahl des Actenstückes, bei Actenconvoluten aber die Registraturszahl, nebst Datum der Aushebung, dann die Geschäftszahl des Stückes, zu dessen Bearbeitung das Actenstück ausgehoben wird, und den Namen des Beamten, für welchen die Aushebung geschieht, in der Nacheinanderfolge anzumerken und bei Wiedereinlegung des Actenstückes (Actes) der dasselbe einlegende Beamte die betreffende Vormerkung durchzustreichen hat. Nach drei Monaten sind die ausgehobenen Acten zurück zu verlangen und an ihre gehörige Stelle zu hinterlegen. Besonders ist beim Austritte oder Absterben eines Beamten auf Zurückerlangung der ihm ausgefolgten Registratursacten zu bringen (§. 125). Nach welchen Zeiträumen die entbehrlich gewordenen Registratursacten, und auf welche Weise sie auszuscheiden und zu vertilgen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt (§. 126) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

der strafrichterlichen Amtshandlung anheimfallenden Polizeiabstrafungen, hatte der Bezirksvorsteher eine Tabelle mit alphabetischem Namensregister anzulegen und bei sich (§. 122) aufzubehalten, und darin auch die durch bestimmte Thatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in Evidenz zu halten (§. 111). Diese Anordnung wurde später mit Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34, §. 11 (siehe S. 338) in Betreff der Vormerkung der Polizeiabstrafungen aufgehoben. Das Bezirksamt hatte längstens bis 15. Jänner jeden Jahres einen Ausweis nach dem bestimmten Formulare über die im abgelaufenen Sonnenjahre verhandelten politischen Geschäfte und die hiebei in Verwendung gestandenen Arbeitskräfte zu verfassen, und der politischen Landesstelle vorzulegen (§. 112) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

Da es unter den Actenstücken so manche gibt, die nach längerer Zeit gar keinen Werth und in keiner Beziehung ein Interesse mehr haben, so erscheint es überflüssig, dieselben weiters aufzubewahren, und es müssen daher in wohlgeordneten Registraturen von Zeit zu Zeit, gewöhnlich nach Abschluß einer Registratursperiode, nach welcher sämmtliche Fascikel und Fächer neu angelegt werden, die unbrauchbaren Acten aus früheren Jahren scartirt (ausgeschieden) werden. [1]) Wie bei solchen Scartirungen vorzugehen ist, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften (siehe Hofkzld. v. 24. März 1832, Z. 5623). [2])

---

[1]) Bei Scartirung der unbrauchbaren, theils zum Verkaufe, theils zur Verstampfung gewidmeter Acten wurde nach Erlaß der obersten Staatscontrole v. 25. November 1797 alle nur mögliche Aufmerksamkeit empfohlen, damit jene Papiere, die zur Vertilgung bestimmt sind, und die dem Publikum nicht bekannt werden sollen, richtig vertilgt und nicht unter jene, die außer Vertilgung zum Verkaufe angesucht werden, vermischt werden. Zur Vermeidung willkürlicher Aufrechnungen für die Mittagkost derjenigen Individuen, welche bei Verstampfung scartirter und unbrauchbar gewordener Acten gegenwärtig sein müssen, hatte die Hofkammer unterm 15. Februar 1816 laut General-Rechnungs-Directoriums-Erlaß v. 6. März 1816, Z. 860—162 zweckdienlich befunden, einen bestimmten Betrag und zwar die Hälfte der normalmäßigen Diäten als Zahlungskosten festzusetzen und zu passiren.

[2]) Jene Beamten und stabil angestellten Diener, welche anläßlich der Scartirung von Amtsacten außergewöhnliche Dienste leisten, können insgesammt mit 20 bis höchstens 50 Percent des aus dem Verkaufe der Scartacten erzielten Bruttoerlöses entlohnt werden. Die Vertheilung der Entlohnungen hat innerhalb des als angemessen befundenen Percentausmaßes mit genauer Berücksichtigung des Aufwandes der einzelnen Functionäre an Zeit, Umsicht und Mühe zu erfolgen. Die zur Scartirung verwendete Dienerschaft kann an der Gesammtsumme dieser Entlohnungen in der Regel mit einem Viertheile betheilt werden. Ausnahmsweise dürfen überdieß in jenen, wohl nur seltenen Fällen, wo besondere Umstände den gegründeten Anspruch auf eine noch weiter gehende Remunerirung als unzweifelhaft erscheinen lassen, über das bezifferte höchste Percentausmaß von 50 Percent entsprechende Beträge, jedoch nur aus den bezüglichen Fonden für Belohnungen und Aushilfen nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden und Aemter, bei welchen die Scartirung vor sich ging, an einzelne Beamte erfolgt, beziehungsweise für dieselben bei der vorgesetzten Stelle in Antrag gebracht werden. Die nach Abrechnung der percentualen Entlohnungen, dann der sonstigen, einschlägigen Auslagen erübrigenden Erlösbeträge aus der Veräußerung der Scartacten wurden für das Jahr 1869 auf Grundlage der, durch das Finanzgesetz v. 23. März 1869 (R. B. Nr. 12) genehmigten Theilvoranschläge eingestellt und verrechnet. Die Scarterlöse als am Schlusse des Jahres compensirbare Ersätze von Kanzleiauslagen zu verbuchen, ist unstatthaft. Vom Jahre 1870 an werden die Nettoerlöse von scartirten Amtsacten in allen Verwaltungs- rücksichtlich Verrechnungszweigen als eigene Einnahmen behandelt (F. M. E. v. 9. April 1869, Z. 3886, F. V. B. Nr. 14).

Die Archive, welche bei den Behörden von größerem Umfange und Bedeutung zur Aufbewahrung und Ersichtlichhaltung von Acten, Documenten, Urkunden aus früheren Perioden dienen, haben wohl nicht für den currenten Dienst, um so mehr aber für legislative Arbeiten, insbesondere für die Vorarbeiten zu Gesetzentwürfen, die stets auf einer historischen Grundlage beruhen müssen, besonderes Interesse. Ein weites und wichtiges Gebiet der Wirksamkeit eröffnet sich für den politischen Beamten, wenn er sein Augenmerk darauf richtet, die Registraturen und Archive der Gemeinden einer besonderen

## II. Der Executiv- (äußere Amts-) Dienst.

Durch den executiven äußeren Amtsdienst wird der Beamte bei Erfüllung seiner Berufspflichten in persönlichen und mündlichen Verkehr mit anderen Organen der Regierung und mit Parteien gesetzt. Wenn schon bei der schriftlichen Erledigung in den meisten Fällen nur im Allgemeinen bezeichnet werden kann, worauf es vorzugsweise ankommt, die Beurtheilung des Details von den wechselnden Verhältnissen der Zeit, des Ortes und der Personen abhängig gemacht ist, so wird um so weniger eine bestimmte Norm für den executiven Dienst möglich sein. Hier muß das Meiste bis auf einige wenige allgemeine Grundsätze den politischen Beamten, bei welchem es in der obenerwähnten Richtung des Dienstes auf das klare Verständniß seines Berufes, auf die richtige Auffassung des Geistes der Gesetze und auf die tactvolle und entschlossene Benützung des Momentes und der Umstände ankommt, selbst überlassen bleiben. Sowie das gesprochene Wort kräftiger wirkt, als die Schrift, ebenso wird auch der mündliche Verkehr vor Allem das Mittel sein, durch welches der politische Beamte auf die Ueberzeugung, auf die Auffassung, auf die Stimmung des Einzelnen, sowie ganzer Gemeinden und Bezirke einwirken kann. Außerdem legt der executive Dienst, in welchem jeder Beamte auf sein selbsteigenes Erwägen und Bewegen, Erfassen und Wirken angewiesen ist, durch die Selbstständigkeit im Entschluß und in der That, die er als wesentliches Moment bedingt, in allen Fällen eine große Verantwortlichkeit auf, die bei der schriftlichen Erledigung nicht so scharf hervortritt. Die auf Commission entsendeten Beamten der politischen Behörden haben die Verantwortung für die pünktliche Lösung ihrer Aufgabe, und für die in Absicht auf dieselbe getroffenen Verfügungen. Aus diesen kurzen Andeutungen geht wohl genügend hervor, daß der executive Dienst durch die ihm eigenthümliche unmittelbare persönliche Einwirkung, in welcher seine Hauptaufgabe liegt, die wichtigere, aber auch schwierigere Seite des politischen Dienstes bildet. Die wesentlichsten Momente des executiven Dienstes lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

### a. Der mündliche Verkehr im Allgemeinen.

Unter den Organen der Regierung werden es vor Allem die Gendarmerie, die Militärindividuen, die Geistlichkeit, oft auch Beamte anderer Branchen sein, mit welchen mündlich Rücksprache zu pflegen ist. Den politischen Beamten soll bei diesem mündlichen Verkehr vor Allem daran gelegen sein, das freundliche

---

Ueberwachung zu unterziehen, und dafür zu sorgen, daß Ordnung gemacht, die Evidenz hergestellt, und historisch wichtige Urkunden vor dem Verderben und der Verschleppung gesichert werden. Wir besitzen bisher noch kein geregeltes und organisch gegliedertes Archivwesen, aber der in Oesterreich rege gewordene historische Sinn äußerte sich in einzelnen Verordnungen. Wir heben in dieser Beziehung die nachstehende Verfügung des Statthalters für Böhmen hervor: Damit in den Gemeindearchiven nicht noch mehrere Lücken als bisher einreißen, damit vielleicht manche solche bestehende Lücke wieder ausgefüllt werden könne, ist sich bei jeder vorkommenden Gelegenheit von dem Bestande und Zustande der Gemeindearchive, des Inventars und Inhalts derselben persönlich zu überzeugen, — Mangelhaftigkeiten und Uebelstände in der Verwahrung der Verzeichnung der Archivsschriften nach Erforderniß abzustellen, — jedem bemerkten Abgange auf den Grund zu sehen, — und zum Ersatze des Abganges nach Möglichkeit und nach Beschaffenheit der Sache die dienliche Einleitung zu treffen. Ueber jede bemerkenswerthere Wahrnehmung, die sich aus diesem Anlasse darbieten sollte, ist abgesonderter Bericht an das Statthaltereipräsidium zu erstatten. Nebstdem aber ist über die vorgenommenen Archivuntersuchungen und über die Resultate derselben bei jeder Behörde eine eigene Vormerkung zu halten, und es ist eine Abschrift dieser Vormerkung mit einem die sich ergebenden Bemerkungen und Anträge enthaltenden Einbegleitungsberichte an das Statthaltereipräsidium einzusenden (böhm. Statth. Vdg. v. 20. October 1856, Z. 10223).

Einvernehmen dauernd zu befestigen und zu erhöhen, überall beruhigend und vermittelnd einzutreten, wo Interessen zu collidiren scheinen, und den Weg dieser mündlichen Mittheilung insbesondere in Angelegenheiten des Dienstvertrauens zu benützen. In Fällen, wo schnell gehandelt werden muß, um die öffentlichen Interessen zu wahren, z. B. bei Dislocationen für eine größere Militäreinquartierung, bei einzelnen Conflicten, bei größeren Unglücksfällen soll der politische Beamte vorzugsweise diesen Weg der Besprechung suchen, um schnell und sicher an sein Ziel zu gelangen. Bei dem mündlichen Verkehre mit Parteien muß sich der Beamte gegenwärtig halten, daß er nach dem Gesetze zu urtheilen habe, was erlaubt und erreichbar sei.

Es versteht sich von selbst, daß ein anständiges Benehmen gegenüber den Parteien stets gewahrt werden muß und vorgeschrieben ist.

### b. Die Repräsentanz.

Die Repräsentanz bezieht sich auf die Vertretung der Behörde bei feierlichen öffentlichen Anlässen, bei besonderen, mit einem feierlichen Vorgange verbundenen öffentlichen Functionen. Bei diesen Anlässen muß der politische Beamte in der Regel in Uniform erscheinen. [1])

---

[1]) Bestehenden A. h. Vorschriften zufolge ist nur das Geburtsfest Sr. Majestät des regierenden Monarchen mit öffentlicher und officieller Feierlichkeit zu begehen. Die Feier des Namensfestes Allerhöchst desselben ist nach dem Inhalte eines A. h. Cabinetschreibens v. 5. Mai 1837 auf eine kirchliche Feierlichkeit zu beschränken. Ferner haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Entschließung v. 15. November 1854 anzuordnen geruht, daß es bei der bisherigen Uebung, wonach eine Feier des Geburts- und Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin nicht stattfand, auch in Zukunft zu verbleiben habe. — Nach diesen Andeutungen war sich bezüglich der Anordnung der geeigneten kirchlichen Feier am Geburts- und Namenstage Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu richten und die Einleitung zu treffen, daß die Curat-Geistlichkeit, ohne erst von Fall zu Fall eine Verwendung der politischen Behörde zu erwarten, allenthalben die an den erwähnten Tagen abzuhaltende gottesdienstliche Feier stets rechtzeitig sowohl dem christlichen Volke im Allgemeinen, als auch insbesondere den im Orte befindlichen Civil- und Militärbehörden bekannt gebe, und daß hinsichtlich der dabei festzustellenden Umstände, in soweit sie nicht bereits durch das Herkommen geregelt sein sollten, mit dem Vorstande der politischen Behörde des Ortes das freundliche Einvernehmen gepflogen werde (Schreiben des Ministers für Cultus und Unterricht v. 25. September 1857, Z. 451); Dr. F. Rieber, Handb. und Ges. in geistl. Angelegenheiten 1855/59, S. 182). Ueber das Erscheinen und die Rangordnung der Behörden bei öffentlichen Staats- und Kirchenfeierlichkeiten bestehen folgende Vorschriften: Bei öffentlichen Staats- und Kirchenfeierlichkeiten haben alle Behörden in Corpore zu erscheinen (A. h. Entschl. v. 23. Mai 1838; Hofd. v. 2. Juli 1838, polit. G. S. Bd. LXVI., S. 196). Die Repräsentation des A. h. Landesfürsten, und rücksichtlich der Regierungsgewalt kömmt außer dem Falle eigener Mission dafür, jedenorts dem Körper der politischen Behörde zu (A. h. Rescript v. 17. März 1755, A. h. Resolution v. 22. October 1773 und 14. Jänner 1817 (156 ex Febr.), deren jeweiliger Chef das Haupt der Repräsentation vorstellt (A. h. Entschl. v. 7. Juli 1808 und 12. August 1816). Aus diesem ergibt sich, daß nicht der Landeschef für seine Person, sondern derselbe vereinigt mit dem ganzen Körper der administrativen Gewalt, d. i. der politischen Landesstelle, den Landesfürsten repräsentire, und daß diese Repräsentation niemals aufhöre, wer auch immer in Abwesenheit oder Verhinderung des Landeschefs an der Spitze der Landesstelle steht, und das Haupt der Repräsentation ausmacht (Hofkanzleidecret v. 8. Juli 1808). Unter zwei oder mehreren im Orte befindlichen politischen Behörden ist die in der Stufenreihe der Instanzen höhere zur Repräsentation berufen (a. h. Entschl. v. 16. April 1825). Die Repräsentanz hat während der Kirchenandacht ihre Sitze im Presbyterium auf der Evangeliumseite, die Civilbehörden hingegen gegenüber auf der Epistelseite, das Militär in den vorderen Stühlen des Schiffes der Kirche (Hfkzld. v. 2. Juni 1820, Z. 15476) und bei Umgängen den Platz unmittelbar nach dem Sanctissimum einzunehmen (A. h. Entschl. v. 24. October 1821). Alle anderen von der repräsentirenden politischen Stelle zur Festlichkeit einzuladenden Behörden (A. h. Entschl. v. 24. October 1821) folgen bei diesen Anlässen der ordentlichen in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des A. h. Monarchen ohne Unterschied nach (A. h. Entschl. v. 7. Juli 1808 und 12. August 1816). Diesen Behörden ist nach einer späteren Bestimmung in der Kirche außer dem Presbyterium ein, von dem

### c. Die ämtliche Intervention.

Die politischen Beamten kommen auch oft in die Lage, bei besonderen Anlässen interveniren zu müssen. Die betreffenden mündlichen Verhandlungen werden entweder ebenfalls von politischen Beamten geleitet, oder die Durchführung derselben obliegt den Organen eines anderen Verwaltungszweiges. Die Intervention beschränkt sich entweder auf eine bloße Assistenz, welche der Beamte zu leisten hat, oder der Beamte hat nach Maßgabe der Interessen, die er vertritt, auch Einfluß zu nehmen, und seine Bemerkungen zur näheren Erhebung des Gegenstandes zu Protokoll zu geben. Die zweite Art der Intervention wird durch den neuen Verwaltungsorganismus viel weniger eintreten, als früher bei den Bezirksämtern der Fall war. Es ist zweckgemäß, wenn sich der politische Beamte bei allen Verhandlungen, bei welchen er als Assistenz erscheint, und überhaupt in allen Fällen, in welchen er das Protokoll mitzufertigen hat, sich für die Behörde, die er vertritt, eine Abschrift des Protokolls erbittet. Dort, wo er seine Bemerkungen zu Protokoll gibt, hat er eine Abschrift seiner Aeußerung auch für die Behörde, in deren Namen er spricht, zu verschaffen. In Betreff der gemeinschaftlichen Erhebungen zwischen Militär- und Civilbehörden siehe die Beziehungen zur Militärverwaltung.

### d. Die Verhandlungen, das Commissionsprotokoll.

Den wichtigsten Theil des executiven Dienstes bilden die vorzunehmenden Verhandlungen, wobei im Wege mündlichen Verkehrs mit den Parteien oder im Wege persönlicher Einwirkung und Auseinandersetzung Amtsangelegenheiten zu erledigen sind. Diese Commissionen beziehen sich entweder auf Erhebungen, Untersuchungen im Allgemeinen, oder in bestimmten besonderen Fällen. Zu der ersten Art der Commissionen gehören die Bezirksbereisungen, zu der zweiten Art die meisten anderen Commissionen; theilweise auch die sogen. Amtstage.

#### 1. Die Landes- und Bezirksbereisungen.

Nach den A. h. Bestimmungen vom 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 waren die mit dem Hofd. vom 27. Februar, 16. October 1786, vom 27. August 1787, vom 5. April 1788 und mit der Instruction vom 14. April 1850 angeordneten periodischen Kreis- und Bezirksbereisungen auch künftighin vorzunehmen. Der Zweck dieser Bereisungen ging dahin, sich vom

---

Platze der Repräsentation ganz abgesonderter und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen. Bei Umgängen haben dieselben den Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem Sanctissimum einzunehmen (A. h. Entschl. v. 24. October 1821). Militärpersonen haben bei solchen Feierlichkeiten, wenn sie keine bloßen Militärfeierlichkeiten sind, nicht anders, als wenn die Truppen dabei ausrücken, und zwar die hiezu gehörigen mit denselben, die anderen aber vor denselben zu erscheinen (A. h. Handschrift v. 14. December 1803). In der Kirche finden sich dieselben an dem besonderen für sie ranggemäß bestimmten Platze ein (A. h. Entschl. v. 23. Mai 1838 und 24. October 1821). Bei den fraglichen Anlässen kann der Unterscheidung des Ranges einzelner Personen niemals stattgegeben werden (A. h. Entschl. v. 7. Juli 1808). Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörde und der einzelnen Individuen durchaus nicht präjudicirt (A. h. Entschl. v. 23. Mai 1838). Bei bloßen Localfeierlichkeiten findet eine Repräsentanz in dem bisher besprochenen Sinne nicht statt (A. h. Entschl. v. 16. April 1825). Die Civilbehörden sind nicht verbunden, bei bloßen Militärfeierlichkeiten und Functionen zu erscheinen (A. h. Handschreiben v. 14. December 1803). Bei Kirchenbesuchen beschränkt sich die zu beobachtende Ordnung darauf, daß die Behörden eigens bestimmte Plätze einzunehmen haben (A. h. Handschr. v. 8. Juli 1808). Die Courtoisie zwischen dem Politicum und dem Militär wird im Falle von Rangsstreitigkeiten durch Gesetz v. 5. December 1828, Z. 84406 bestimmt.

Zustande und von der ordnungsmäßigen Verwaltung eines bestimmten Amtsgebietes zu überzeugen, den wahrgenommenen Gebrechen in der Administration abzuhelfen, oder zu deren Beseitigung, sowie zur Einführung sonstiger wünschenswerther Verbesserungen in den der Amtsverwaltung zugewiesenen Gegenständen die nöthigen Maßregeln höheren Orts in Antrag zu bringen. [1]) Gegenwärtig sind durch die Auflassung der Kreisbehörden die Kreisbereisungen theilweise entfallen und es bestehen nur mehr die periodischen Bereisungen, welche die Landeschefs und die von denselben mit dieser Aufgabe betrauten Beamten zum Behufe der Inspection der unterstehenden Behörden unternehmen.

### 2. Die Commissionen in bestimmten Fällen.

In allen Fällen, in welchen zu einer ämtlichen Erhebung oder Vernehmung ein persönliches Einschreiten der Beamten erforderlich ist, ergibt sich im Allgemeinen eine commissionelle Verhandlung. Die commissionellen Verhandlungen müssen entweder in der Amtskanzlei, oder an anderen Orten vorgenommen werden, je nachdem das Moment der örtlichen Erhebung von entscheidendem Belang ist, oder nicht. Ueber jede commissionelle Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Der Anlaß zu einer Commissionsverhandlung liegt entweder im Gesetze selbst, oder in einem ämtlichen besonderen Auftrage, oder in einer dießfalls ergangenen speciellen Aufforderung. Im Gesetze selbst finden wir den Anlaß zu Edictalverhandlungen in Gewerbssachen, Bau-Augenscheinscommissionen, Recrutirungen u. s. w. In einem ämtlichen besonderen Auftrage liegt der Anlaß in allen jenen Fällen, in welchen höhere Behörden, oder der Chef der Behörde selbst eine nähere commissionelle Erhebung und Vernehmung zur Aufklärung sämmtlicher für die Entscheidung wichtigen Momente, und zur Sicherstellung des Thatbestandes, oder ein persönliches Einschreiten eines Beamten überhaupt nothwendig hält. Das Geschäft bei Commissionsverhandlungen beschränkt sich entweder lediglich auf die Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, oder dasselbe dehnt sich noch weiter aus, und der Beamte muß unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit allsogleich die nöthigen Verfügungen treffen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Commissionen der letzteren Gattung. Es läßt sich übrigens keine strenge Gränzlinie zwischen den beiden Gattungen der Commissionen ziehen, da beinahe jede Commissionsverhandlung durch die dabei möglichen und etwa eintretenden Zwischenfälle zu einer Commissionsverhandlung der zweiten Art umgewandelt werden kann. Eine weitere Unterscheidung der Commissionsverhandlungen besteht auch darin, daß einige derselben ohne weitere Vorbereitungen sogleich bei dem Eintritte eines gewissen Falles, z. B. Erhebungen und Vorkehrungen bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, andere erst nach vorausgegangener Ausschreibung, Vorladung der Parteien, Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Jede Commissionsverhandlung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: 1. in die Erhebung und Feststellung der auf den Thatbestand Bezug nehmenden wesentlichen Momente im Wege des Localaugenscheines und der mündlichen Discussion, oder der letzteren allein. In soferne bei einer Commissionsverhandlung zugleich auch eine Verfügung eintreten muß, gehört dieselbe ebenfalls zu dieser Hauptabtheilung; 2. in die schriftliche Aufnahme mit der Darstellung der erhobenen Thatsachen und mündlich abgegebenen Erklärungen, oder etwa nothwendig gefundenen Vorkehrungen. [2])

---

[1]) Mit dem Hofd. v. 11. März 1784 waren die Gegenstände, worüber bei Bereisungen eines Kreises die Bemerkungen zu machen waren, in einem bestimmten Verzeichnisse nach Fragen zusammengestellt.

[2]) Mit Rücksicht auf die beiden obenerwähnten Hauptmomente jeder Commissionsverhandlung werden folgende praktische Grundsätze den Leitfaden bilden: a) was vorerst

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Umstand zu lenken, daß der Commissionsdienst, der durch die unmittelbare Anschauung und das persönliche Einschreiten des Beamten wohl die sichersten Resultate zur Entscheidung liefert, dennoch nicht zu weit ausgedehnt, und für alle, selbst die geringfügigsten Fälle in Anwendung gebracht werde.[1]) Es wird am zweckmäßigsten

---

die Vorbereitungen zur Commissionsverhandlung anbetrifft, so hat als Regel zu gelten, daß jedes Commissionsgeschäft eine Vorbereitung in den meisten Fällen unbedingt erfordert. Durch die Vorstudien zur Commissionsverhandlung muß sich 1. die genaue Kenntniß der Gesetze und Vorschriften, welche auf den Gegenstand der Commission Bezug nehmen, 2. die genaue Kenntniß aller Acten, welche zu der bestimmten Commission den Anlaß geben, und 3. ein Plan, in welcher Weise die Commissionsverhandlung ausgeführt werden soll, verschafft werden. Die einschlägigen Gesetze und Acten müssen zur Commissionsverhandlung mitgenommen werden; b) bei der Commissionsverhandlung selbst hat als Hauptregel zu gelten, zuerst die erste Hauptabtheilung jeder Commissionsverhandlung, den mündlichen und persönlichen Act in einer solchen Weise durchzuführen, daß sich aus demselben ein bestimmtes Resultat herausstellt, und erst dann zur schriftlichen Aufnahme zu schreiten. Dieß ist bei solchen Commissionsverhandlungen unentbehrlich, bei welchen aus dem zur Sprache gebrachten verschiedenartigen Interessen sich die verschiedensten Meinungen und Gegenmeinungen ergeben, und ein sehr lebhafter Austausch von Erklärungen und Ansichten entsteht; c) die Leitung der Verhandlung darf nie aus den Händen gegeben werden. Ruhe und Ordnung müssen aufrecht erhalten und die Parteien in den Schranken der Mäßigung und des Anstandes erhalten werden. Der Beamte muß stets alle Fäden der Verhandlung zusammenfassen können. Sein Blick muß dem Gange der Verhandlung in den bewegtesten Momenten folgen, damit jeder Ausschreitung begegnet werden kann; d) auch muß darauf gehalten werden, wie bereits angedeutet ist, bei dem Hauptgegenstande zu bleiben, damit nicht Zeit und Mühe auf Nebenumstände zersplittert werden. Es ist oft eine Tactik der Parteien, die Aufmerksamkeit auf unwesentliche Dinge zu lenken, Zwischenfälle zur Besprechung zu bringen, um die Hauptfäden der Verhandlung zu verwickeln. In solchen Fällen muß Einhalt gethan und die Rücksicht auf den Hauptgegenstand vorangestellt werden; e) was die Darstellung der Verhandlung durch Aufnahme zu Protokoll betrifft, so hat zu gelten, daß der Zweck des Protokolls bleibt, ein Bild über den Gang der Verhandlung in den wesentlichsten Umrissen zu geben. Das Commissionsprotokoll besteht gewöhnlich aus drei Theilen. Der erste Theil enthält den Anlaß der Verhandlung, der zweite Theil umfaßt die schriftliche Darstellung der auf die nähere Feststellung des Thatbestandes wesentlichen Momente, als: Parteiaussagen, Zeugnisse der Kunst- und Sachverständigen u. s. w. Das Ergebniß des vorgenommenen Localaugenscheines u. s. w. Der dritte Theil enthält den etwa gefaßten Beschluß, die Aufzählung der nöthig erkannten und allsogleich eingeleiteten Verfügungen, sonstige ämtliche Bemerkungen u. s. w. Ueber die Frage, in welcher Weise die Aussagen der Parteien aufzunehmen sind, hat zu gelten, daß nur das auf den Gegenstand der Verhandlung wesentlich Bezug Nehmende aufzunehmen sein wird, und es ist den Parteien, wenn sie sich darüber beschweren, freizustellen, abgesonderte schriftliche Erklärungen beizubringen. Wenn bei einer Commissionsverhandlung Kunstverständige beizuziehen kommen, muß der durch selbe zu erhebende Gegenstand zuvor genau bestimmt und den Kunstverständigen präcis angegeben werden, worüber sie ihr Gutachten abzugeben haben. Es muß der Augenschein von denselben im Beisein der Commissionsmitglieder vorgenommen, und den Parteien dabei freigelassen werden, ihre Erinnerungen dabei, allenfalls auch ihre Einwendungen zu machen. Die Kunstverständigen haben dann ihr Gutachten entweder besonders beizubringen oder nach Umständen ihre Aussage zu Protokoll zu geben und zu unterfertigen. Siehe Hofd. v. 5. Juli 1808. Für bestimmte Gattungen Commissionsgeschäfte sind noch besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben. Die Darstellung derselben wird bei den besonderen Materien der politischen Gesetzgebung angedeutet.

[1]) Commissionelle Dienstreisen außer dem Amtsorte sind bloß im Falle wirklicher Nothwendigkeit und mit thunlichster Zeit- und Kostenersparniß zu veranlassen, und vom Vorsteher selbst nur dann vorzunehmen, wenn das zu besorgende Geschäft seine persönliche Intervenirung erheischt. Der Amtsvorsteher hat in schwierigen Fällen dem auf Commission entsendeten Beamten eine angemessene Weisung, nach der er sich zu benehmen hat, mitzugeben. Der Commissionsleiter hat das übertragene Geschäft umsichtig, eifrig und so schnell als möglich abzuthun, und über das Ergebniß dem Amtsvorsteher unter Uebergabe des Commissions- oder Verhandlungsprotokolles, und zwar in der Regel mündlich Bericht abzulegen. Werden dem auf einer auswärtigen Commission befindlichen Beamten andere mit dem Zwecke seiner Sendung nicht in Verbindung stehende ämtliche Anliegen

sein: 1. nur unaufschiebbare Commissionen allsogleich zu erledigen; 2. mehrere Commissionsverhandlungen wo möglich mit einander zu verbinden, d. h. solche Verhandlungen, welche an einem und demselben Orte, oder in zwei verschiedenen, jedoch in derselben Reiseroute liegenden Orten vorgenommen werden müssen, bei einer Commissionsfahrt vorzunehmen; 3. nie die Gelegenheit zu versäumen, damit bei jeder Commission auch über andere Gegenstände, welche zu Commissionsfahrten in der Folge leicht Anlaß geben könnten, sich durch die persönliche Ueberzeugung durch unmittelbare Anschauung und Abhilfe, durch geeignete Rücksprache verschafft werde;[1] 4. die Commissionsverhandlungen überhaupt wenigstens eine angemessene Zeit früher auszuschreiben, und bei den Vorladungen genau zu beachten, daß sie vollständig sind, d. h. daß sie an alle jene Parteien und Organe gerichtet sind, deren Erscheinen bei der Commission unbedingt erforderlich ist, und daß sie denselben genau so viel sagen, als zu wissen nöthig ist, z. B. wegen Beibringung von Urkunden u. s. w.; 5. in den Bezirken Amtstage abzuhalten. Schon mit dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 wurde die Abhaltung von Amtstagen, an welchen die Unterthanen ihre Beschwerden bei dem obrigkeitlichen Amte anzumelden hatten, vorgeschrieben. Die Anwendung von Amtstagen ist auch in die Instruction für die politischen Behörden vom 14. April 1850 und in die Amtsinstruction für die Bezirksämter übergegangen und auch den gegenwärtigen Bezirksbehörden vorgeschrieben. Zur Förderung des Geschäftsganges und um der Bevölkerung Zeit und Kosten zu ersparen, sind für die politischen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere zum Behufe der Parteiverhandlungen, jede Woche regelmäßig Amtstage im Bezirksorte festzusetzen und bekannt zu machen, und soweit es thunlich ist, mit den durch das A. h. Patent vom 3. Mai 1853 vorgeschriebenen Gerichtstagen, mit Markttagen und dergleichen voraus bestimmten Tagen des Zusammenflusses der Menge zu verbinden. Demgemäß ist auch das Erscheinen der Gemeindevorsteher, soweit es zur Abthuung politischer Geschäfte erforderlich ist, auf eine angemessene, ihre Lebensverhältnisse berücksichtigende Weise zu veranlassen, und zur Entgegennahme ihrer Anzeigen und Anfragen, zur Einholung von Auskünften, zur Ertheilung von Aufträgen, zur Mittheilung und Erläuterung von Gesetzen und Anordnungen zu benützen (§. 85). In ausgedehnteren Bezirken und um der Bevölkerung vom Amtsorte entlegener Gegenden des Bezirkes die Abthuung ihrer ämtlichen Angelegenheiten zu erleichtern, ist für die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außer dem Amtssitze in geeigneten Zeiträumen Sorge zu tragen (gegenwärtig in der Regel in jedem Gerichtsbezirke einmal im Monate an dem Standorte des Bezirksgerichtes,

---

vorgebracht, so hat er dieselben, soweit es ohne Hintansetzung seiner eigentlichen commissionellen Aufgabe möglich ist, in Verhandlung zu nehmen, und nach Maßgabe seiner ämtlichen Befugnisse und der Natur des Gegenstandes abzuthun, oder die weitere Verhandlung einzuleiten. Der untergeordnete Beamte hat von allen derartigen Vorkommnissen und Verfügungen bei seiner Rückkunft den Amtsvorsteher in Kenntniß zu setzen, und demselben die etwa aufgenommenen Verhandlungsprotokolle zu übergeben (§. 84) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).

[1]) Daß bei Gelegenheit von Commissionsverhandlungen viele, die Bevölkerung des Commissionsortes berührende Geschäfte gleichfalls abgethan, oder durch Behelfe hiezu gesammelt, Parteien vernommen werden können 2c. 2c. ist verständlich, und es würde dieß von der Bevölkerung, welcher hiedurch viel Zeit und Geld erspart wird, nur dankbar entgegengenommen werden. Die Einwendung, daß der entsendete Beamte bei der geringen Entschädigung für Reiseauslagen mit der Zeit geizen müsse, ist nur theilweise, nämlich für umfangreichere Geschäfte berechtigt. Bei den Bezirksbehörden kommen aber auch solche Amtshandlungen oft vor, welche in kurzer Zeit vollzogen oder doch für die Schlußerledigung vollkommen vorbereitet werden können, so, daß in den meisten Fällen die Reisekosten durch die angedeutete Vornahme mehrerer Geschäfte nicht erhöht würden (M. E. v. 30. September 1865, Z. 4567).

und vom Bezirkshauptmanne vorzunehmen). Der hiezu ausgesendete Beamte hat von den Bewohnern der zu einem Amtstage berufenen Gemeinden, innerhalb der festgesetzten Stunden, die an das Amt gerichteten Eingaben zu übernehmen, ihre mündlich vorgebrachten Anliegen in Verhandlung zu nehmen und nach Umständen abzuthun, wenn es zur Erleichterung der Parteien dient, Protokolle aufzunehmen, und alle sonstigen in der Gegend zu pflegenden Erhebungen und Commissionen nach Thunlichkeit vorzunehmen (§. 86) (Amtsinstruction für die Bezirksämter v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52).[1]

---

[1]) Als wesentliches Geschäftsverminderungs-Mittel bezeichnet der Min. Erl. v. 19. December 1858, Z. 11439 die zweckmäßige Benützung der im §. 86 der Amtsinstruction für politische Behörden angeordneten Amtstage außer dem Amtssitze, sowie jener am Amtsorte. Die Aufmerksamkeit des Bezirksamtes wurde hiebei auf den Umstand geleitet, daß die Amtstage die Bestimmung haben, die Anliegen der an denselben ohne Vorladung erscheinenden Parteien in der Regel im mündlichen Verkehre möglichst kurz und vollständig abzuthun und dadurch den Zudrang von nicht vorgeladenen Parteien an den anderen Geschäftstagen von dem Bezirksamte abzuhalten, und diesem zur Besorgung seines anderweitigen Amtsgeschäftes insbesondere zur Vornahme von Commissionen und zu Verhandlungen mit den vorgeladenen oder wegen Gefahr am Verzuge (§. 47 Amtsinstruction) sich meldenden Parteien Zeit zu verschaffen. Damit aber die Amtstage dieser Bestimmung auch in der Wirklichkeit entsprechen, muß der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung, besonders in ausgedehnteren Amtsbezirken, wiederholt verlautbart, und dabei auch jede sich meldende Partei vorgenommen werden; es hat ferner den Amtstag in der Regel der Bezirksvorsteher abzuhalten, da er vorzugsweise in der Lage ist, in Folge des bei ihm vorausgesetzten Vertrauens und der ihm zustehenden Amtsmacht die meisten Angelegenheiten am Amtstage schon zum Abschluß zu bringen. Es sind endlich die auswärtigen Amtstage nach Zulaß auch zur Vornahme angeordneter Verhandlungen und Commissionen und zur Ertheilung von Aufträgen und zur Ueberwachung der gebetenen Weisungen am Orte des Amtstages oder in dessen Nähe sorgfältig zu benützen.

Die Gelegenheit, welche die sogen. Amtstage zum mündlichen Verkehre und zur Erledigung so vieler Geschäfte bieten, wird nur selten zum Besten des Dienstes benützt. Bei den Amtstagen beschränkt man sich in der Regel darauf, den versammelten Gemeindevorstehern ämtliche Verlautbarungen allgemeinen Inhalts vorzulesen; in eine Verhandlung specieller Fragen wird weniger eingegangen, und doch ist gerade hier die günstige Gelegenheit geboten, Zeit und Kraft des Amtes und des Gemeindevorstandes in einer dem Dienste entsprechenden, praktisch erfolgreichen Weise zu verwerthen, die Aeußerungen und Aufklärungen der Gemeindevorsteher in einzelnen Geschäftssachen im kurzen Wege entgegen zu nehmen, wenn es erforderlich ist, auch Parteien hiezu vorzuladen und auf diese Art Geschäfte in wenigen Stunden abzuthun, die auf dem gewöhnlichen schriftlichen Wege sich oft Wochen lang hinschleppen. Ist eine schriftliche Aufzeichnung nothwendig, so kann dieß auf dem betreffenden Actenstücke selbst durch eine kurze Anmerkung geschehen, und diese erforderlichen Falls auch mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen werden. In wichtigeren Fällen wird eine kurze Protokollsaufnahme genügen. Die in vielen Gegenden sich äußernde Abneigung der Gemeindevorstände, sich an Amtstagsverhandlungen zu betheiligen, ist leider nur zu wohl begründet, indem man, wie bemerkt, die Amtstage nicht zur Erleichterung der an sich schweren Bürde eines Gemeindebeamtes zu benützen versteht, diese vielmehr durch den bureaukratischen Formalismus nur erhöht. Es liegt klar vor, daß ein mündliches Verfahren dem Verständnisse der meisten Gemeindevorsteher weit mehr zusagt, als der schriftliche Verkehr, und daß hiebei nebst dem Zeitgewinn auch noch die Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung, welche ja eben ein Verständniß der Sache voraussetzt, in's Gewicht fällt. Manchmal wird bekanntlich wegen der geringfügigsten Sache oft drei und mehrmal zwischen Amt und Gemeindevorstand hin und her geschrieben, bis ein halbwegs befriedigendes Resultat erzielt wird. Welche Zeit und Kraft wird hiedurch auf beiden Seiten vergeudet! Doch ist es nicht einmal dieser Uebelstand allein, welchen der eben besprochene Vorgang im Gefolge hat; es tritt noch ein weiterer hinzu, und zwar ein solcher, dem in politischer Beziehung eine nicht geringe Bedeutung beizulegen ist. Die Gemeindevorsteher, mit dem schriftlichen Verkehr wenig vertraut, sehen sich gezwungen, in den Fällen erhaltener ämtlicher Aufträge an die wenigen, oder oft auch an das einzige zu einem schriftlichen Aufsatz befähigte Individuum in der Gemeinde (manchmal an irgend einen Winkelschreiber) zu wenden. Auf diese Weise wird solchen, häufig sehr bedenklichen Elementen durch den Vorgang des Amtes selbst, eine Macht in die Hände gespielt, die kaum je zum Guten, sehr häufig aber zum Nachtheil der Regierung und der Gemeinde gebraucht wird (M. E. v. 30. September 1865, Z. 4567).

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

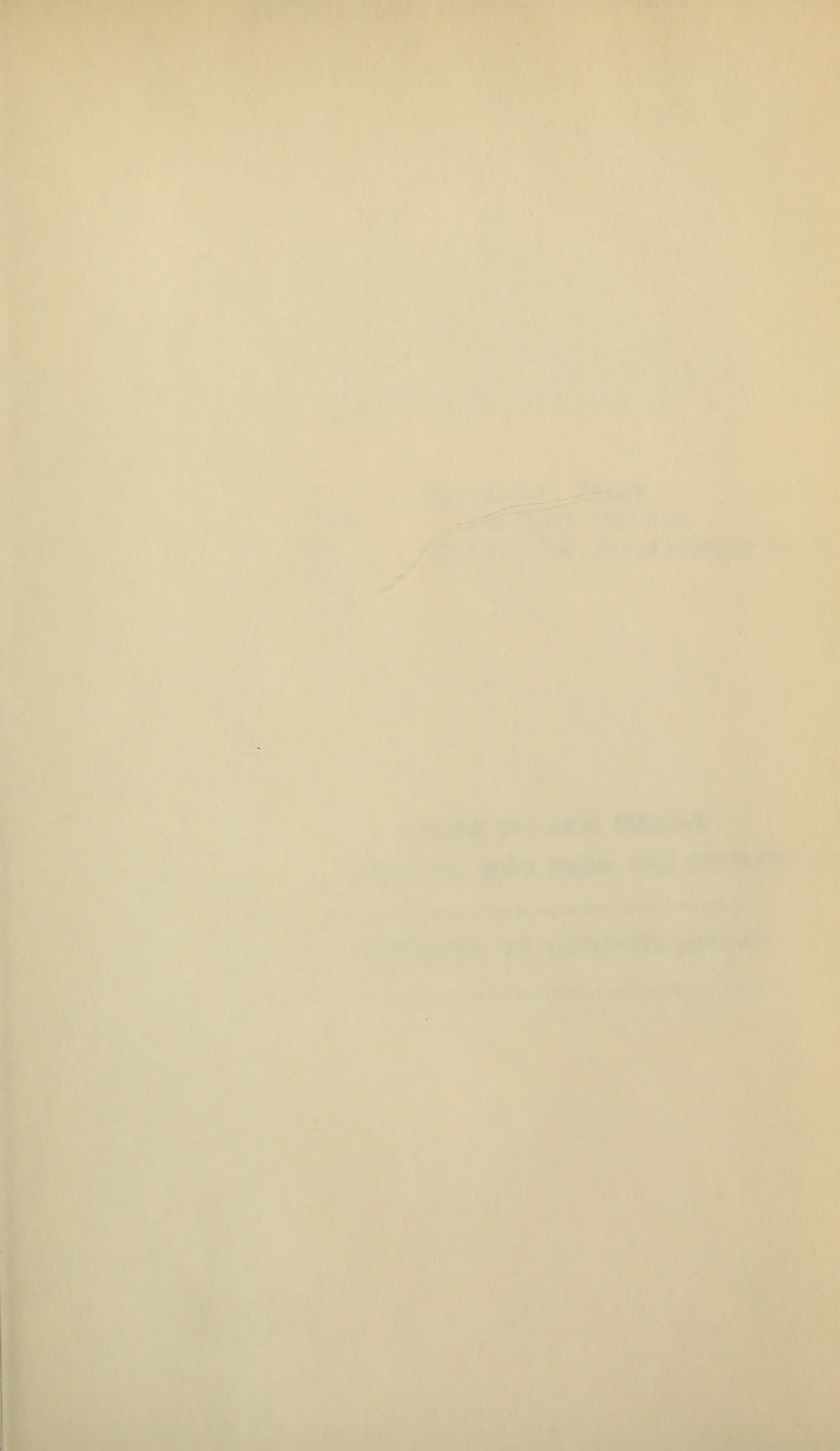
Bei den Commissionsverhandlungen wirkt der einzelne Beamte unmittelbar a
die Bevölkerung ein; und derselbe muß, um in vielen Fällen seine Aufgabe g
hörig zu erfüllen, Vertrauen besitzen. Um Vertrauen zu gewinnen, muß d
Beamte sich Unparteilichkeit wahren. Der kleinste Fleck, der diese Eigensch
bemakelt, in Verbindung damit die Befangenheit in der Durchführung der ämtlich
Maßregeln, ist ein Anlaß, oft selbst jahrelang erhaltenes Vertrauen mit eine
Schlag zu vernichten. Der commissionirende Beamte, der bei Commission
außer Amt in unmittelbare Berührung mit Personen der verschiedensten Ständ
und dadurch viel öfter in Versuchung kommt, sorge in dieser Beziehung, sein
Ruf unangetastet zu bewahren. Oft naht die Versuchung unversehens, und
den verschiedensten Formen; oft können sich Fälle ereignen, in welchen auch sch
der Schein nachtheilig wirken kann. Ein Beweis, daß der österreichischen Gese
gebung bei dem Commissionsdienste die Wichtigkeit eines unangetasteten Ruf
des Beamten, für den selbst jeder Schein eines Einflusses von Seite der Partei
zu vermeiden ist, nicht entgangen ist, liegt in dem Hofd. vom 4. Decemb
1788, nach welchem die Untersuchungscommissäre (Commissionsbeamte überhaup
bei demjenigen, der in eine Untersuchung verflochten ist (bei einer Commissi
überhaupt mit Rücksicht auf seine Interessen als Partei betheiligt ist), nicht ei
kehren, und keine Kost, auch nicht einmal um Geld, nehmen dürfen, außer wen
die offenbare Unmöglichkeit, dem Untersuchungscommissär in dem Orte eine ande
Unterkunft zu verschaffen, vorhanden ist.

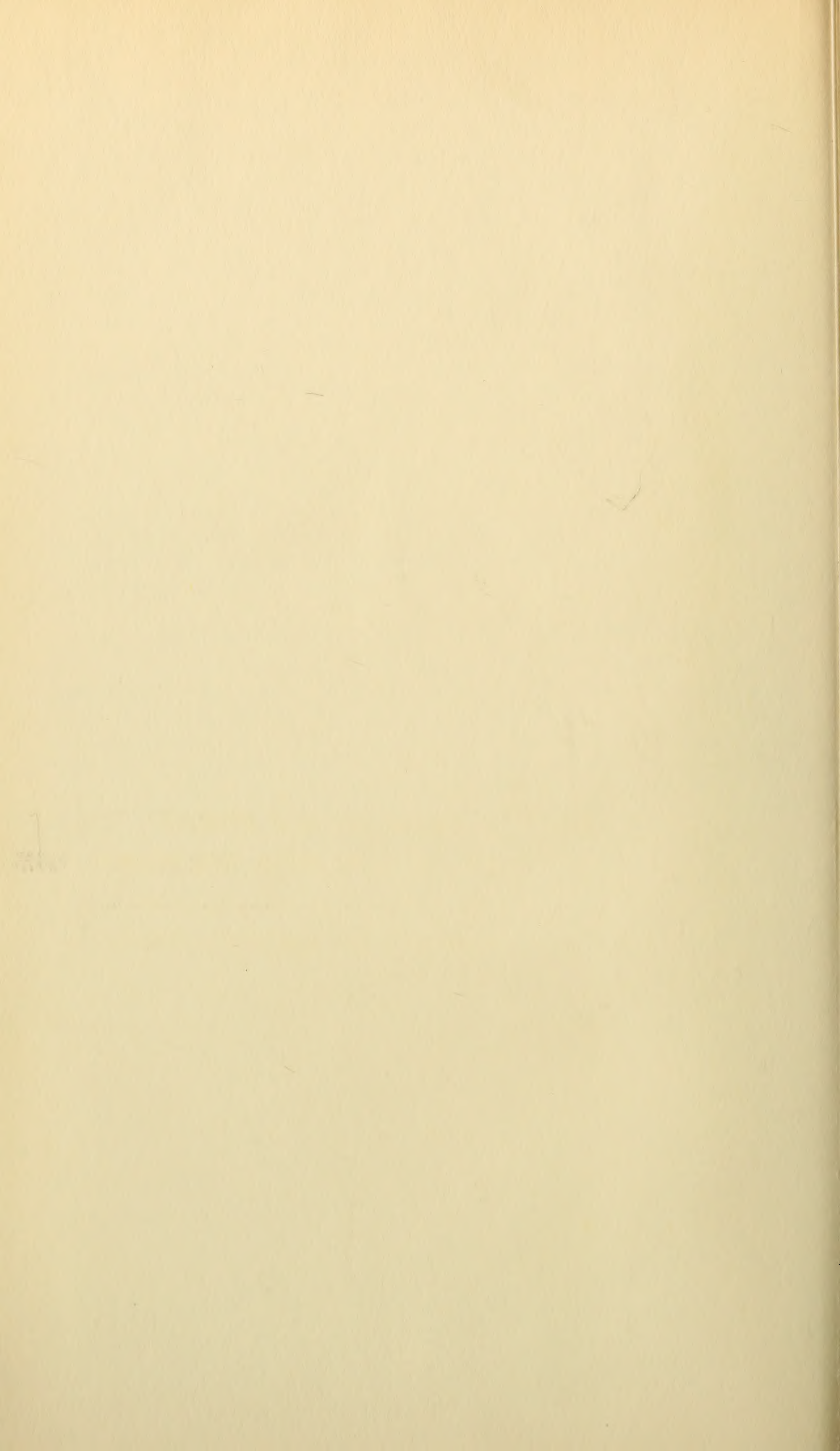
## e. Der Manipulationsdienst und die Parteien.

Der Manipulationsdienst kommt mit den Parteien in Verkehr: 1. dur
Ertheilung von Auskünften, 2. durch gewisse, ihm übertragene Geschäfte vo
zugsweise formeller Natur, z. B. Vidirung der Hausirpässe u. s. w. In Betre
des ersten Punktes ist darauf zu halten, daß sich dieselben lediglich nur au
Folgendes zu beschränken haben: a) ob erledigt, oder nicht, b) an wen die E
ledigung ergangen. Was den zweiten Punkt anbelangt, so ist vor Allem au
schnelle Abfertigung der Parteien und auf genaue Vormerkung der betreffende
Daten zu dringen.










UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 06 19 07 008 7